23/Ausl. A.
1

Die
Beschäftigung
von
ausländischen
Arbeitskräften
in Deutschland

I+18 A
1 - 18
I+18 A
1 - 18

FRILU
BERLIN

1

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT · BERLIN

4102

A 2 23/Aust/1

Carl Freudenberg Weinheim Bergstr.

Ausländer-Lager

INTERNATIONALER

25.11.60 ERL.

Nur die Zusatzseiten (Fotokopien) sind vom Bundesarchiv Koblenz.

20.2.1979 Heutger

Die Be... ...ften

... Deutschland"

(Sammlung allgemeiner Erlasse)

...1.2.72 Gr

B IV a . 22a, 22b, 48c, 48d, 48e, 48f, 56g,

B IV b . 44b, 45, 47, 48,

B V . 1

B VI . 1 - 8 (4f)

B VII a . 1 - 5 (4f)

B IX a . 1b - 1g

Ausführungsart:	Film	Vergrößerung	Elektrokopie	Licht-pause	Einzel-aufnahme
Format:	X				
Anzahl:	X				

Rechnung: ja/~~nein~~ gruber/~~kleiner/ohne~~ Stempel

~~Referent/~~Nachbearbeiter .....

Nur die Zusatzseiten (Fotokopien)
sind vom Bundesarchiv Koblenz.

20.2.1979 Heutger

Rolle Nr. 6	Historische Abtlg.
Filmtasche Nr. -	XXX Bibliothek

Herkunft: Bundesarchiv Koblenz

Datum: 21.1.1972 XXXXXXXXXX / Negativfilm

Hergestellt von: Bundesarchiv Koblenz

Provenienz: Deutsche Arbeitsfront

Rückvergrösserungen angefertigt und abgelegt unter:

1/Jur/ 2 - 4

Titel oder Inhaltsangabe (in Stichworten):

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

(Sammlung allgemeiner Erlasse)

11.2.72 Gr

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

Ergänzbare Sammlung der geltenden Vorschriften mit ausführlichen Erläuterungen und Verweisungen

Herausgegeben von

Franz Mende,
Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Alfred Schoch,
Hauptabteilungsleiter im Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Dr. jur. Gerhard Häussler,
Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium

Dr. jur. Günther Schelp,
Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT / BERLIN

1. bis 15. Tausend.

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten. Alle Rechte vorbehalten. Copyright 1942 by Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2. — Druck: Buchdruckwerkstätte GmbH., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148—155.

Vorwort

Aus der Praxis ist immer wieder der Wunsch auf eine Sammlung aller Vorschriften geäußert worden, die die Beschäftigung von Ausländern im Deutschen Reich betreffen. Bei dem außerordentlichen Umfang des Ausländereinsatzes hat es sich als Mangel erwiesen, daß es für alle die Stellen, die mit dem Ausländereinsatz in irgendeiner Weise befaßt sind, an einem Buch fehlt, das in dieses Gebiet in kurzer und für die Praxis geeigneter Weise einführt und das alle wesentlichen Vorschriften über den Ausländereinsatz im Wortlaut enthält. Die Herausgeber haben es deshalb unternommen, in Zusammenarbeit mit einigen Sachkennern auf dem Gebiete der Beschäftigung von Ausländern in dem vorliegenden Buch den gesamten für die Kriegswirtschaft so wichtigen Ausländereinsatz zu behandeln.

Das Buch ist in folgende Hauptteile gegliedert:

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz.
II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte.
III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht.
IV. Betreuung.
V. Überweisung von Lohnersparnissen.
VI. Steuerung des Urlauberverkehrs (einschließlich Rückkehrer).
VII. Steuer.
VIII. Sozialversicherung.
IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung.

Zunächst werden diese Hauptteile in einer fortlaufenden Darstellung im Abschnitt A behandelt. Dieser Abschnitt ist in erster Linie als Einführung in das Gebiet des Ausländereinsatzes gedacht. Außerdem sollen diese Ausführungen die einzelnen Ausländerregelungen in den großen Zusammenhang stellen. Im Abschnitt B werden die für den Ausländereinsatz wichtigen Vorschriften gesammelt. Die Verbindung zwischen den beiden Haupt-

abschnitten stellen die Verweisungen in der fortlaufenden Darstellung des Abschnitts A auf die im Abschnitt B im Wortlaut abgedruckten Regelungen dar.

Bei der ständigen Weiterentwicklung auf dem Gebiete des Ausländereinsatzes und den vielen Veränderungen und Ergänzungen, die die bestehenden Vorschriften fortgesetzt erfahren und erfahren müssen, ist für das vorliegende Buch nur die Lose-Blatt-Form geeignet. Diese gestattet es, durch das laufende Erscheinen von Nachträgen das Werk stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Im Teil B sind grundsätzlich nur die Vorschriften abgedruckt worden, die sich nur oder im wesentlichen nur auf die ausländischen Arbeitskräfte beziehen. Bestimmungen, die für in- und ausländische Arbeitskräfte in gleicher Weise Bedeutung haben, konnten in die Sammlung des Teils B nicht aufgenommen werden. Diese Sammlung wäre sonst zu umfangreich geworden. Damit der Benutzer dieses Buches nicht genötigt ist, sich die etwa in Frage kommenden für Deutsche und Ausländer in gleicher Weise geltenden Bestimmungen aus den verschiedensten Gesetz- und Amtsblättern heraussuchen zu müssen, wird jeweils auf die betreffenden Stellen in der Sammlung der Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp (Verlag Otto Elsner, Berlin) verwiesen.

An dem vorliegenden Buch haben folgende Herren mitgearbeitet: Dr. Hucho, Oberregierungsrat im Reichsarbeitsministerium; Dr. Funke, Hauptabteilungsleiter in der DAF.; Deckers, Abteilungsleiter in der DAF.; Heider, Abteilungsleiter in der DAF., und Rechtsanwalt Dr. Kunitz.

Berlin, im März 1942. Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Inhaltsverzeichnis
Stichwortverzeichnis
Gebrauchte Abkürzungen

A. Das Beschäftigungsverhältnis der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland (Einführende Darstellung)

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz ..... A I a 1
a) Allgemeines ..... A I a 1
1. Einleitung ..... A I a 1
2. In welchen Ländern darf angeworben werden? ..... A I a 2
3. Wer darf anwerben? ..... A I a 2
4. Welche Betriebe können ausländische Arbeiter erhalten? ..... A I a 4
5. Der Auftrag auf Vermittlung ausländischer Arbeiter A I a 5
6. Die Anwerbung ..... A I a 8
7. Die Reise zum Arbeitsort ..... A I a 13
8. Der Einsatz im Betrieb ..... A I a 15
9. Rückkehr in die Heimat ..... A I a 16
b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A I b 1

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte ..... A II a 1
a) Allgemeines ..... A II a 1
1. Festsetzung der Arbeitsbedingungen ..... A II a 1
2. Grundsatz der Gleichbehandlung ..... A II a 4
3. Kosten der Anreise ..... A II a 5
4. Geltungsdauer des Arbeitsvertrages ..... A II a 6
5. Arbeitszeit ..... A II a 7
6. Lohn ..... A II a 7
7. Trennungsgeld und sonstige Zulagen ..... A II a 8
8. Urlaub ..... A II a 10
9. Familienheimfahrt ..... A II a 11
10. Durchführung der Familienheimfahrt ..... A II a 13
11. Feiertagsbezahlung ..... A II a 15
12. Vorschußgewährung ..... A II a 16
13. Ansprüche bei Fliegeralarm und Fliegerschäden .... A II a 16
14. Rückreisekosten ..... A II a 17
15. Arbeitsvertragsbruch ..... A II a 17

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A II b 1
1. Einleitung ... A II b 1
2. Polen ... A II b 1

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht ... A III a 1

a) Allgemeines ... A III a 1
1. Einführung ... A III a 1
2. Verfahren ... A III a 3
3. Arbeitsbuchpflicht ... A III a 13

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A III b 1
1. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte ... A III b 1
2. Künstler (Artisten), Musiker und Sänger ... A III b 1

IV. Betreuung ... A IV a 1

a) Allgemeines ... A IV a 1
1. Wesen und Notwendigkeit der Betreuung ... A IV a 1
2. Die Betreuung gewerblicher Arbeitskräfte während des Abtransportes in das Reich ... A IV a 3
3. Unterbringung ausländischer Arbeiter ... A IV a 7
4. Aufgaben der Lagerführung ... A IV a 11
5. Verpflegung der ausländischen Arbeiter ... A IV a 13
6. Wesen und Notwendigkeit der Freizeitgestaltung ... A IV a 15
7. Sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter ... A IV a 16
8. Sprachschulung der ausländischen Arbeiter ... A IV a 18
9. Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Zeitungen A IV a 20
10. Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk ... A IV a 22
11. Tabakwarenversorgung der Ausländer ... A IV a 23
12. Postverkehr mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeiter ... A IV a 24

b) Betreuung von einzelnen Ausländergruppen ... A IV b 1
1. Organisation der Betreuung ... A IV b 1
2. Sprachführer ... A IV b 7
3. Sprachkurse ... A IV b 8
4. Arbeiterwochenzeitungen ... A IV b 10
5. Heimatzeitungen ... A IV b 12
6. Portosätze ... A IV b 15
7. Die Betreuung der Ostarbeiter ... A IV b 25

V. Überweisung von Lohnersparnissen ... A V a 1

a) Allgemeines ... A V a 1
1. Einführung ... A V a 1
2. Lohnauszahlung ... A V a 2
3. Kreis der Überweisungsberechtigten ... A V a 2
4. Verfahren der Lohnüberweisung ... A V a 3
5. Umfang der Überweisungen ... A V a 3
6. Besondere Maßnahmen ... A V a 4

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A V b 1

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs (einschl. Rückkehrer) ..... A VI 1
a) Organisation und Durchführung der Urlaubsreisen ... A VI 1
1. Einleitung ..... A VI 1
2. Durchführung der Urlaubsreisen ..... A VI 2
3. Träger der Aktion ..... A VI 2
4. Gaugruppen ..... A VI 2
5. Federführung ..... A VI 3
6. Transportstäbe ..... A VI 3
7. Zusammenarbeit ..... A VI 3
8. Gauwaltungen und Betriebe ..... A VI 3
9. Vorplanung ..... A VI 4
10. Fahrpläne und Fahrpreise ..... A VI 7
11. Urlaubsscheine ..... A VI 9
12. Betreuung der Urlaubersonderzüge ..... A VI 10
13. Mitnahme von Gepäck ..... A VI 10
14. Rücktritt von der Reise ..... A VI 10
15. Mitnahme von Zahlungsmitteln ..... A VI 11
16. Rückkehrer ..... A VI 14
17. Zusammenfassung ..... A VI 15

VII. Steuer ..... A VII a 1
a) Allgemeines ..... A VII a 1
1. Das zwischenstaatliche Steuerrecht ..... A VII a 1
2. Die lohnsteuerliche Behandlung der im Inland steuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer ..... A VII a 4
3. Bürgersteuer ..... A VII a 7
b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A VII b 1
1. Allgemeines ..... A VII b 2
2. Polen ..... A VII b 2
3. Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten .... A VII b 2
4. Sozialausgleichsabgabe ..... A VII b 2

VIII. Sozialversicherung ..... A VIII a 1
a) Allgemeines ..... A VIII a 1
1. Einführung ..... A VIII a 1
2. Krankenversicherung ..... A VIII a 4
3. Unfallversicherung ..... A VIII a 9
4. Rentenversicherung ..... A VIII a 10
5. Arbeitlosenversicherung ..... A VIII a 12
b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A VIII b 1

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung ..... A IX a 1
a) Allgemeines ..... A IX a 1
1. Einführung ..... A IX a 1
2. Paßtechnische Behandlung ..... A IX a 1
3. Ausländerpolizeiliche Behandlung ..... A IX a 2

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen ... A IX b 1
1. In Dänemark angeworbene Arbeitskräfte ..... A IX b 1
2. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte A IX b 1
3. In Norwegen angeworbene Arbeitskräfte ..... A IX b 1
4. In Serbien angeworbene Arbeitskräfte ..... A IX b 1
5. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte A IX b 2

B. Das Beschäftigungsverhältnis der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland (Sammlung der Vorschriften)

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz ..... B I a 1

a) Allgemeines ..... B I a 1

Erl. des RAM. vom 10. Juli 1940 über Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ..... B I a 1

Erl. des RAM. vom 3. Oktober 1940 über unerwünschte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Betriebe B I a 3

RdErl. des RAM. vom 30. April 1941 über Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften ..... B I a 3

RdErl. des RAM. vom 18. November 1941 über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse ..... B I a 4

Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen B I a 6 a

Anordnung Nr. 5 des GBA. über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften vom 11. Juli 1942 ..... B I a 6 b

Anordnung Nr. 10 des GBA. über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete vom 22. August 1942 ..... B I a 6 c

Auftrag auf Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte .. B I a 7

Erl. des GBA. über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte vom 4. Mai 1942 ..... B I a 8 a

Merkblatt für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte.. B I a 8 a

Erl. des GBA. über Anwerbung ausländischer Angestellter vom 14. Oktober 1942 ..... B I a 8 i

Erl. des GBA. über mangelhafte Ausfüllung der Auftragsvordrucke und Arbeitsverträge für die Anwerbung nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter vom 27. Oktober 1942 ..... B I a 8 j

RdErl. des RAM. vom 23. Januar 1941 über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ..... B I a 9

RdErl. des RAM. vom 29. April 1941 über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ..... B I a 10

Auslandsreisen zur Anwerbung von Arbeitskräften; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 22. April 1943 .. B I a 10 a

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 10. August 1943 ..... B I a 10 a

Erl. des GBA.; Ausländischer Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier Schriftverkehr vom 15. März 1943 ..... B I a 10 b

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse; Erl. des GBA. vom 23. August 1943 ..... B I a 10 c

RdErl. des RAM. vom 2. Dezember 1940 über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; Unterbringung ..... B I a 11

Erl. des GBA. vom 12. Mai 1942 über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften ..... B I a 11

Erl. des GBA. über Beschaffung von Unterkünften für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft vom 26. November 1942 ..... B I a 12 d

RdErl. des RAM. vom 19. September 1941 über Überwachung von Gemeinschaftslagern durch die Gewerbeaufsicht ..... B I a 13

Erl. des GBA. über Prüfung der Unterkünfte für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte vom 20. August 1942 ..... B I a 14 a

Erl. des GBA. über Ausstellung von Ausweisen für die ausländischen Betreuer der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte vom 4. November 1942.. B I a 14 a

Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14. Juli 1943 ..... B I a 14 b

Lagerverordnung; Erl. des RAM. vom 14. Juli 1943.. B I a 14 e

Durchganglager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken. Erl. des GBA. vom 20. September 1943 .. B I a 14 g

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte. Erl. des GBA. vom 4. Oktober 1943 ..... B I a 14 g

RdErl. des RAM. vom 20. Dezember 1940 über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; geschlossener Einsatz nach der Volkstumszugehörigkeit B I a 15

RdErl. des RAM. vom 3. Oktober 1940 über Zurückziehung von Aufträgen für ausländische Arbeitskräfte B I a 16

RdErl. des RAM. vom 19. Dezember 1941 über Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte im Reich: a) Umsetzung beim Eintreffen in Deutschland; b) Zurückziehung von Aufträgen ..... B I a 17

RdErl. des RAM. vom 26. November 1941 über namentliche Anforderung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ..... B I a 18

Erl. des GBA vom 5. Juni 1942 über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte; Namentliche Anforderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte ..... B I a 19

Muster für Einzelarbeitsvertrag. Arbeitsvertrag für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte ..... B I a 21

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Grenzverkehr; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 10. März 1943 .. B I a 22 a
Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Gaststätten, Lebensmittelbetrieben und Haushaltungen; ärztliche Untersuchungen; Erl. des GBA. vom 22. März 1943.. B I a 22 b
Verteilung der eintreffenden Transporte fremdländischer Arbeitskräfte und Durchführung des Reichsausgleichs nach überbezirklichen Gesichtspunkten; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 27. April 1943 .... B I a 22 b
RdErl. des GBA. über Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 4. September 1943 ..... B I a 22 c
RdErl. des RAM. vom 3. Juni 1941 über Anwerbung von technischen Angestellten der Metallindustrie aus den besetzten Gebieten ..... B I a 23
RdErl. des RAM. vom 19. April 1941 über Bewilligung von Unterkunftsbedarf (Bettwäsche, Handtücher und Decken) an Betriebe ..... B I a 23
RdErl. des RAM. vom 25. August 1941 über Versorgung ausländischer Arbeitskräfte mit Bettwäsche .... B I a 24
Erl. des GBA. vom 24. April 1942 über die Bewilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; Bettwäsche .... B I a 25
Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter vom 10. Juli 1942 ..... B I a 26
Erl. des GBA. über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffwaren vom 4. September 1942 ..... B I a 26 b
Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 5. August 1943 ..... B I a 26 d
RdErl. des RAM. vom 15. Januar 1941 über Vermittlungs- und Anreisekosten für ausländische Arbeitskräfte; Verzicht auf Kosteneinziehung von den aufzunehmenden Betrieben oder Rückerstattung ..... B I a 27
RdErl. des RAM. vom 10. März 1941 über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufzunehmenden Betrieben ..... B I a 28
Grenzübergangsorte, von denen aus die Fahrpreise tabellenmäßig zu berechnen sind und die für die Weiterleitung der Transporte zuständigen Grenzarbeitsämter ..... B I a 30
RdErl. des RAM. vom 7. November 1941 über Begleitpersonal für ausländische Arbeitskräfte ..... B I a 30
RdErl. des RAM. vom 28. August 1941 über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports ..... B I a 31
RdErl. des RAM. vom 11. Juni 1941 über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; Verlust von Gepäckstücken ..... B I a 31

Erl. des GBA. über Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr vom 18. November 1942 ..... B I a 32 a

Erl. des GBA. über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Gepäckverluste während des Transports vom 27. November 1942 ..... B I a 32 a

Erl. des GBA. über Vergütung für die Betreuung der Transporte ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 22. Oktober 1942 ..... B I a 32 c

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte. Erl. des GBA. vom 27. Mai 1943 .... B I a 32 d

Verwertung gefundener Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte. Erl. des GBA. vom 22. September 1943 B I a 32 d

RdErl. des RAM. vom 19. Juli 1941 über Beschäftigung von ausländischen Facharbeitern bei Arbeiten, die nicht ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen ..... B I a 33

RdErl. des RAM. vom 8. Oktober 1941 über Umvermittlung ausländischer Arbeitskräfte ..... B I a 33

RdErl. des RAM. vom 6. März 1941 über Einsatz in der Landwirtschaft; Abwanderung zur Industrie .... B I a 34

RdErl. des RAM. vom 18. Dezember 1941 über Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie B I a 35

Erl. des GBA. über Umsetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in den Kohlenbergbau vom 6. Januar 1943 ..... B I a 36

RdErl. des RAM. vom 4. März 1941 über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat ..... B I a 37

Erl. des RAM. vom 30. November 1941 über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat ..... B I a 42

RdErl. des RAM. vom 19. August 1941 über Reisekosten bei Rückbeförderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in die Heimat ..... B I a 43

RdErl. des RAM. vom 3. Juli 1941 über ausländische gewerbliche Arbeitskräfte; Heimbeförderung mittelloser Rückkehrer ..... B I a 44

Erl. des RAM. vom 13. März 1942 über Rückfahrkarten für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung ..... B I a 46

Erl. des GBA. über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeiter bei Benutzung von Sonderzügen vom 20. Juni 1942 ..... B I a 48

Erl. des GBA. über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; Urlaubs- und Rückkehrscheine vom 1. Juli 1942 .... B I a 48 b

Erl. des GBA. über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte vom 13. Juli 1942 .... B I a 48 c

14. Nachtrag

Erl. des GBA. über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung vom 17. Juli 1942 B I a 48 d

Erl. des GBA. über Durchführung von Arbeitertransporten; Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahnen und ihrer Einrichtungen vom 20. Juli 1942 ..... B I a 48 e

Erl. des GBA. über Arbeitseinsatz von Protektoratsangehörigen im Reich; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen bei Beförderung von Arbeitertransporten vom 13. März 1943 ..... B I a 48 f

Erl. des GBA. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 30. November 1942 ..... B I a 48 g

Erl. des GBA. über Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr vom 16. Januar 1943 ..... B I a 48 h

Erl. des GBA. über Einziehung der Reise- usw. Kosten ausländischer Arbeitskräfte von den aufnehmenden Betrieben vom 8. Februar 1943 ..... B I a 48 h

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 7. April 1943 ..... B I a 48 j

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeiter; Erl. des GBA. vom 12. April 1943 B I a 48 k

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 16. April 1943 ..... B I a 48 k

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen; Erl. des GBA. vom 2. Juli 1943 ..... B I a 48 l

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 1. April 1943 ..... B I a 48 o

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen; Erl. des GBA. vom 14. Juli 1943 ..... B I a 48 p

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 30. Juli 1943 ..... B I a 48 q

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 .... B I a 48 r

Rückführung geschlechtskranker ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 9. August 1943 ..... B I a 48 s

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 31. August 1943 ..... B I a 48 s

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen; RdErl. des Präs. des GauAA. Sachsen vom 30. Oktober 1943 ..... B I a 48 s

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 11. Oktober 1943 ..... B I a 48 s

Erl. des RAM. vom 23. Januar 1942 über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter ..... B I a 49

Erl. des RAM. vom 18. März 1942 über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter ..... B I a 49

Erl. des RdF. über Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen vom 10. Juni 1942 ..... B I a 49

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Benachrichtigung der Angehörigen. Erl. des GBA. vom 4. September 1943 ..... B I a 49 a

Erl. des GBA. über Merkblatt über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm vom 20. August 1942 ..... B I a 51

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht; Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 ..... B I a 52

Erl. des GBA. über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen vom 22. Dezember 1942 ..... B I a 53

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .... B I b 1

Belgien:

RdErl. des RAM. vom 14. August 1941 über Anwerbung von belgischen Arbeitskräften für Deutschland; Anwerbebestätigung ..... B I b 1

Anwerbebestätigung a) für Arbeitnehmer (dem Betriebsführer vorzulegen) ..... B I b 1 a

Bulgarien:

RdErl. des GBA. über die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien) vom 12. Oktober 1942.. B I b 1 g

Reiseweg der aus Thrazien stammenden Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 4. Mai 1943 ..... B I b 1 g

Benachrichtigung bulgarischer Dienststellen vom Arbeitsplatzwechsel bulgarischer im Reich beschäftigter Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 24. Mai 1943 .... B I b 1 g

Dänemark:

Erl. des GBA. vom 13. Mai 1942 über Einsatz dänischer Arbeitskräfte in Deutschland, Einberufungen zum dänischen Militär ..... B I b 2

Erl. des GBA. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Herausgabe von Sprachführern vom 4. Dezember 1942 ..... B I b 2

Frankreich:

RdErl. des RAM. vom 26. April 1941 über Anwerbung von Arbeitskräften aus Frankreich; Überweisungsscheine mit Anwerbebestätigung ..... B I b 3

14. Nachtrag

Überweisungsschein Nr. 1 (vom Arbeitnehmer dem Betriebsführer zu übergeben) ..... BIb 3a
Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 19. August 1943 ..... BIb 3b
Beurlaubung französischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 28. August 1943 ..... BIb 3d
Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 10. August 1943 ..... BIb 3d
Arbeitseinsatz französischer Studenten der Heilberufe. Erl. des GBA. vom 16. Oktober 1943 ..... BIb 3d

Griechenland:
Erl. des RAM. vom 27. März 1942 über Anwerbung griechischer Arbeiter für das Reichsgebiet ..... BIb 4
Erl. des GBA. über Aushändigung von Fahrkarten an beurlaubte und in die Heimat zurückkehrende griechische gewerbliche Arbeitskräfte vom 3. November 1942 ..... BIb 4a
Erl. des GBA. über Anwerbung griechischer Arbeitskräfte vom 7. November 1942 ..... BIb 4a
Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte. Auszug aus einem Erl. des GBA. vom 7. September 1943 ..... BIb 4b

Italien:
RdErl. des RAM. vom 19. November 1941 über Einsatz italienischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte; Versorgung mit Bettwäsche ..... BIb 5
RdErl. des RAM. vom 30. Juli 1941 über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte; Rückbeförderung nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages .... BIb 6
Urlaubsschein für italienische gewerbliche Arbeiter .. BIb 7
RdErl. des RAM. über Rückkehr italienischer Arbeitskräfte in die Heimat vom 27. September 1941 ..... BIb 8
Rückkehrschein für italienische Arbeitskräfte ..... BIb 9
Erl. des RAM. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 6. Februar 1942 ..... BIb 10
Erl. des RAM. vom 8. April 1942 über Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Gebieten Rußlands und in Finnland ..... BIb 10
Erl. des GBA. vom 11. Mai 1942 über Einsatz italienischer gewerblicher Arbeiter in Operationsgebieten und in den besetzten Gebieten Rußlands ..... BIb 10a
Erl. des GBA. über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte; Nachsendung von privaten Gegenständen nicht nach Deutschland zurückgekehrter Urlauber vom 12. September 1942 ..... BIb 10a
Erl. des GBA. über Postsendungen der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte nach Italien vom 7. Dezember 1942 ..... BIb 10a

Erl. des GBA. über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte vom 28. Dezember 1942 ..... B I b 10 b

Erl. des GBA. über Arbeitsverträge der italienischen Arbeitskräfte vom 22. Februar 1943 ..... B I b 10 c

Erl. des GBA. über Vertragsbrüche italienischer Arbeitskräfte vom 24. Februar 1943 ..... B I b 10 c

Rückkehrscheine für italienische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 21. April 1943 ..... B I b 10 d

Urlaubsverkehr gewerblicher italienischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 21. Mai 1943 ..... B I b 10 d

Kroatien, Serbien:

RdErl. des RAM. vom 25. Juli 1941 über ärztliche Untersuchung und Entlausung der in Kroatien und Serbien angeworbenen Arbeitskräfte ..... B I b 11

Erl. des RAM. vom 9. März 1942 über Unterbringung kroatischer Arbeiter ..... B I b 12

Niederlande:

RdErl. des RAM. vom 13. Mai 1941 über zollfreie Einfuhr von Kleidungsstücken für niederländische Arbeiter ..... B I b 13

RdErl. des RAM. vom 11. Oktober 1941 über Lebensmittelkarten bei Urlaubsfahrten niederländischer Arbeitskräfte ..... B I b 13

Erl. des GBA. über Einziehung der Reise- usw. Kosten ausländischer Arbeitskräfte von den aufnehmenden Betrieben vom 8. Februar 1943 ..... B I b 13 a

Arbeitseinsatz französischer Studenten der Heilberufe; Erl. des GBA. vom 16. Oktober 1943 ..... B I b 13 a

Generalgouvernement:

RdErl. des RAM. vom 15. März 1941 über ärztliche Untersuchung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte ..... B I b 15

RdErl. des RAM. vom 22. April 1941 über ärztliche Untersuchung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte ..... B I b 17

RdErl. des RAM. vom 17. April 1941 über Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; Gesundheitliche Betreuung ..... B I b 19

Erl. des RAM. vom 31. Januar 1942 über namentliche Anforderung polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau und dem Generalgouvernement ..... B I b 20 a

Erl. des GBA. vom 7. April 1942 über namentliche Anforderung polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau und dem Generalgouvernement .. B I b 20 a

Erl. des GBA. über Rückführung geisteskranker und sonstiger pflegebedürftiger polnischer Arbeitskräfte in das Generalgouvernement vom 27. August 1942 .... B I b 20 c

14. Nachtrag

Erl. des GBA. über Rückbeförderung erkrankter und arbeitsunfähiger Polen in das Generalgouvernement vom 25. September 1942 ..... B I b 20 d

Protektorat Böhmen und Mähren:

RdErl. des RAM. vom 8. August 1939 über Verbot der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren durch Zeitungsanzeigen ..... B I b 21

RdErl. des RAM. vom 17. Februar 1941 über Fahrtkosten für die ins Altreich vermittelten Protektoratsangehörigen ..... B I b 21

RdErl. des RAM. vom 2. Dezember 1940 über Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren; Fahrtkosten ..... B I b 21

RdErl. des RAM. vom 7. Dezember 1940 über Rückkehr von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren ..... B I b 25

Erl. des GBA. über Vermittlung von protektoratsangehörigen Musikern vom 20. Januar 1943 ..... B I b 26 a

Slowakei:

Erl. des GBA. über Einsatz slowakischer Arbeiter in Frankreich vom 19. Dezember 1942 ..... B I b 26 p

Überwinterung slowakischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte 1943/44; Erl. des GBA. vom 12. Oktober 1943 ..... B I b 26 q

Spanien:

RdErl. des RAM. vom 20. Oktober 1941 über Anwerbung von spanischen Arbeitskräften; Gesundheitliche Maßnahmen ..... B I b 27

Erl. des RAM. vom 5. Februar 1942 über Anwerbung von spanischen Arbeitskräften; Gesundheitliche Maßnahmen ..... B I b 27

Erl. des GBA. über Fahrausweise für beurlaubte spanische Arbeiter vom 28. Oktober 1942 ..... B I b 27 b

Zurückbehaltung beurlaubter spanischer Arbeiter in Spanien zur Erfüllung des Heeresdienstes; RdErl. des GBA. vom 9. April 1943 ..... B I b 27 d

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 19. August 1943 ..... B I b 27 d

Ungarn:

Erl. des GBA. über Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland vom 17. August 1942 ..... B I b 28

Neubesetzte Ostgebiete:

RdErl. des RAM. vom 16. August 1941 über ärztliche Untersuchung und Entlausung der in den besetzten russischen Gebieten angeworbenen Arbeitskräfte .... B I b 29

Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten ..... B I b 29

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten; Ausstattung mit Spinnstoffwaren; Erl. des GBA. vom 31. August 1942 ..... BIb 30

Sonderaktion des GBA. zur Hereinholung von Ostarbeiterinnen zugunsten kinderreicher städtischer und ländlicher Haushaltungen vom 8. September 1942 .... BIb 31

Merkblatt für Hausfrauen über die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in städtischen und ländlichen Haushaltungen ..... BIb 35

Erl. des GBA. über Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen; hier: Unterbringung vom 14. Oktober 1942 ..... BIb 40

Erl. des GBA. über Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit vom 29. Oktober 1942 ..... BIb 40

Erl. des GBA. über Prüfung von Ostarbeitern im Interesse eines zweckvollen betrieblichen Einsatzes vom 23. Oktober 1942 ..... BIb 40

RdErl. des GBA. über Richtlinien für die Schreibung russischer Wörter im Deutschen vom 23. September 1942 ..... BIb 42

Richtlinien für die Schreibung ukrainischer Wörter im Deutschen; RdErl. des GBA. vom 23. Mai 1943 .... BIb 44 a

Erl. des GBA. über Einsatz von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen, Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen sowie im Gaststättengewerbe vom 27. November 1942 ..... BIb 45

Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen) ..... BIb 47

Erl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: Überprüfung der sanitären Maßnahmen vom 4. Januar 1943 ..... BIb 51

Erl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom 9. Januar 1943 ..... BIb 52

Erl. des GBA. über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter vom 9. Februar 1943 ..... BIb 53

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter aus der Ukraine; Erl. des GBA. vom 28. März 1943 ..... BIb 54

Ostarbeiter; hier: Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln; Erl. des GBA. vom 27. März 1943 BIb 54

Merkblatt Nr. 2 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern; Erl. des GBA. vom 26. Mai 1943 .. BIb 55

Zusammenführung von Familienangehörigen von Ostarbeitern; hier: Umsetzungskosten. Erl. des GBA. vom 12. Mai 1943 ..... BIb 55

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 29. Juni 1943 ..... BIb 56

14. Nachtrag

Ostarbeiter; hier: Trennung und Zusammenführung von Familienangehörigen; Erl. des GBA. vom 30. August 1943 ..... B I b 56

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte; Erl. des GBA. vom 17. August 1943 ..... B I b 56 a

Lagerordnung für Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 31. Oktober 1943 ..... B I b 56 a

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien für Ostarbeiter. RdErl. des GBA. vom 21. Dezember 1943 ..... B I b 56 a

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte ..... B II a 1

a) Allgemeines ..... B II a 1

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 11. Juni 1942 B II a 1

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 1. Juli 1942 ..... B II a 2

Erl. des GBA. über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte vom 4. Mai 1942 ..... B II a 2 a

Erl. des GBA. über Beginn der Lohnzahlung an ausländische Arbeitskräfte vom 29. Mai 1942 ..... B II a 2 a

Anordnung an Lohnüberweisung für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte vom 4. Juni 1942 B II a 2 b

Erl. des RAM. über Beahlung der Göring-Feiertage an Ausländer vom 18. Dezember 1940 ..... B II a 2 b

Weihnachts- und Abschlußgratifikation für ausländische Arbeitskräfte. Auszug aus der Anordnung des GBA. über Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1942 vom 31. Oktober 1942 ..... B II a 2 c

Erl des GBA. über Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind vom 20. Februar 1943 ..... B II a 2 c

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe; Erl. des GBA. vom 30. Januar 1943 ..... B II a 2 d

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben; Erl. des GBA. vom 6. Juni 1943 ..... B II a 2 e

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 ..... B II a 2 f

Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften; RdErl. des RAM. vom 17. Oktober 1941 .... B II a 2 g

Entsendung von ausländischen Bauarbeitern; RdErl. des RAM. vom 9. August 1941 ..... B II a 2 g

Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte; RdErl. des RAM. vom 12. November 1941 ..... B II a 2 h

Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst; Bekanntmachung des RMdF. vom 4. November 1941 ..... B II a 2 h

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) ..... B II a 2 h

Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker; RdErl. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 31. Januar 1941 ..... B II a 2 h

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche; Erl. des GBA. vom 18. Februar 1943 ..... B II a 2 h

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung; Erl. des GBA. vom 20. Juli 1943 ..... B II a 2 i

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 2. November 1943 und der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom 1. November 1943 ..... B II a 2 i

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943 ..... B II a 2 i

Erl. zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß); Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 10. Februar 1944 ..... B II a 2 n

Reichs-TO. zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit vom 8. November 1943 .... B II a 5

Erl. des RAM. über gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr vom 23. Mai 1941 ..... B II a 5 h

Anordnung des Sondertreuhänders über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 ..... B II a 5 h

RdErl. des RAM. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 6. Februar 1942 ..... B II a 5 i

Erl. des RAM. über Gewährung von Familienheimfahrten an französische Arbeitskräfte, die „en ménage" leben, vom 19. März 1942 ..... B II a 5 i

Erl. des RAM. über Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 30. April 1942 ..... B II a 5 i

Auszug aus dem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten der in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter vom 30. Januar 1942 B II a 5 i

Aus einem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte vom 31. Dezember 1942 B II a 5 j

Anordnung des RAM. über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 ..... B II a 9

14. Nachtrag

RdErl. des RAM. über Auslegung der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 8. August 1941 .... B II a 10

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941 B II a 11

Bescheid des RAM. über ledige Gefolgschaftsmitglieder im Baugewerbe vom 7. August 1941 ..... B II a 11

Erl. des RAM. über Trennungsgeld an ledige französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben, vom 23. September 1941 ..... B II a 12

Erl. des RAM. über Trennungszulagen im Kriege; gleiche Behandlung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften vom 20. Februar 1942 ..... B II a 12 a

Anordnung über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte ..... B II a 12 a

Erl. des GBA. über Zahlung des Trennungsgeldes bzw. der Auslösung während der Familienheimfahrt vom 11. August 1942 ..... B II a 12 b

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben, vom 12. Dezember 1942 ..... B II a 12 b

Bescheid des GBA. über Trennungszulagen nach der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 an beide außerhalb des Wohnorts arbeitenden Ehegatten vom 20. Januar 1943 ..... B II a 12 c

Erl. des GBA. über Trennungszulage für ausländische Arbeitskräfte vom 12. März 1943 ..... B II a 12 c

RdErl. des RAM. über Garantie des Tariflohnes bei ausländischen Arbeitskräften vom 17. Oktober 1941 .. B II a 12 e

RdErl. des RAM. über Entsendung von ausländischen Bauarbeitern vom 9. August 1941 ..... B II a 12 e

RdErl. des RAM. über Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte vom 12. November 1941 .... B II a 12 f

Bekanntmachung des RdF. über Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 4. November 1941 ..... B II a 12 g

Fünfte TO. zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitgieder im öffentlichen Dienst (ATO.) ..... B II a 12 g

RdErl. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker vom 31. Januar 1941 ..... B II a 12 h

Erl. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über Beschäftigungstagegeld für ausländische Arbeitskräfte vom 23. Januar 1943 ..... B II a 12 h

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943 ..... B II a 12 i

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen. Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 16. September 1943 ..... B II a 12 i

RdErl. des RAM. über Vorführungs- usw. Kosten für arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- und ausländische Arbeitskräfte vom 14. März 1941 ..... B II a 17

Bescheid des RAM. über die Aufbewahrung der Arbeitspapiere arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie vom 28. April 1941 ..... B II a 20

Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte. Auszug aus den „Amtlichen Mitteilungen", herausgegeben vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgbeiet Bayern vom 1. Dezember 1942 ..... B II a 20 a

Arbeitsvertragsbruch der Ausländer; Auszug aus einem in der Arbeitsrechtskartei von Dr. Kallee erschienenen Aufsatz von Min.-Rat Dr. Sturm im RAM. ..... B II a 20 a

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben; Erl. des GBA. vom 6. Juni 1943 .... B II a 20c

Anordnung Nr. 13 des GBA. zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943 ..... B II a 20c

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich; Erl. des GBA. vom 22. Februar 1944 ..... B II a 20 e

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener; Erl. des GBA. vom 19. Januar 1944 ..... B II a 20 f

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger; nach einem Erl. des GBA. vom 15. Januar 1944 ..... B II a 20 f

RTO. zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 ..... B II a 21

Anordnung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der RTO. zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 13. Mai 1942 ..... B II a 21 b

Erl. des GBA. zur Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft; Urlaubsmarkenregelung vom 15. Mai 1942 ..... B II a 21 b

Bescheid des GBA. über Urlaub ausländischer Hausgehilfinnen vom 3. Dezember 1942 ..... B II a 21 c

Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 6. Februar 1943 ..... B II a 21 d

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 11. Oktober 1943 ..... B II a 21 d

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen B II a 21 e

Bescheid des GBA. über Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte vom 17. Oktober 1942 B II a 25

Erl. des GBA. betreffend ein Merkblatt über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm vom 20. August 1942 ..... B II a 25

RdErl. des RMdI. über Personenschäden-VO.; hier: Anwendung auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vom 28. Februar 1941 ..... B II a 25

Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942 ..... B II a 25

Anordnung des GBA. über Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden; hier: Anwendung auf ausländische Arbeiter vom 30. Dezember 1942 ..... B II a 27

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzflicht; Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 ..... B II a 29

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften; Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B II a 29

Erl. des GBA. über Lohnersattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943 ..... B II a 29

Erl. über Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe. Erl. des GBA. vom 21. Oktober 1943 ..... B II a 29 b

Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung zum Luftschutzdienst; Mitteilung des Präsidenten der Gau-AA. und Reichstreuhänder der Arbeit Rhein-Main vom 25. November 1943 ..... B II a 29 d

Bescheid des RAM. über Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte; hier: Geltung des Jugendschutzgesetzes vom 26. April 1941 ..... B II a 31

Bescheid des GBA. über Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen vom 11. Januar 1943 .... B II a 32

Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen; Anordnung des GBA. vom 30. April 1943 .... B II a 32

Arbeitsschutzvorschriften für ausländische Arbeitskräfte ..... B II a 33

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland; Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen vom 8. Januar 1944 .... B II a 34

Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter; Erl. des RAM. vom 8. Januar 1944 ..... B II a 34

Anordnung des RAM. über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter vom 8. Januar 1944 ..... B II a 35

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf protektoratsangehörige Frauen vom 7. Februar 1944 ..... B II a 37

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .... B II b 1

Besetzte Gebiete:

RdErl. des RAM. über Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte vom 2. August 1940 ..... B II b 1

Erl. des RAM. über Trennungsgeld an ledige französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben, vom 23. Dezember 1941 ..... B II b 1 a

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben, vom 12. Dezember 1942 ..... B II b 1 a

Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 19. August 1943 ..... B II b 1 a

Beurlaubung französischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 28. August 1943 ..... B II b 1 a

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 16. September 1943 ..... B II b 1 a

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich; Erl. des GBA. vom 22. Februar 1944 ..... B II b 1 b

Polen:

RdErl. des RMdI. betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke vom 14. November 1940 ..... B II b 3

RdErl. des RMdI. betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum vom 26. August 1942 ..... B II b 3

VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 mit den Änderungen und Ergänzungen der Zweiten VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942 ..... B II b 4

Anordnung des RAM. über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 ..... B II b 6

14. Nachtrag

Erl. zur Durchführung des § 15 Abs. 3 (Abgrenzung des Personenkreises) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 vom 2. Februar 1942 ..... B II b 11

Deutsche Volkszugehörigkeit ehemals polnischer Staatsangehöriger; RdErl. des RMdI. vom 3. April 1943 .... B II b 12 a

Anordnung des GBA. zur Änderung der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 23. Juni 1943 ..... B II 12 c

Ergänzende Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom 20. Februar 1942 ..... B II b 13

RTO. für polnische landwirtschaftliche Beschäftigte vom 8. Januar 1940 ..... B II b 17

Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft zur TO. für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 ..... B II b 22

Anordnung des RAM. über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und --arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 ..... B II b 22

Erl. des RAM. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub vom 28. Februar 1942 ..... B II b 23

Erl. des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub vom 22. Juni 1942 ..... B II b 24 a

Erl. des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Sachleistungen und Deputate vom 22. Juli 1942 B II b 24 a

Erl. des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub vom 29. September 1942 ..... B II b 24 b

Erl. des GBA. über Urlaub der polnischen Beschäftigten; Westpolen vom 11. Februar 1943 ..... B II b 24 e

Erl. des GBA. über Beurlaubung von polnischen Beschäftigten vom 18. Februar 1943 ..... B II b 24 e

Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft über die Arbeitsbedingungen polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 1. März 1943 ..... B II b 24 e

Anordnung des GBA. über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943 ..... B II b 24 f

Ernennung von Betriebsentsandten im Baugewerbe; hier: Dienstverpflichtete; polnische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 13. April 1943 ..... B II b 24 g

Gewährung von Entschädigung für Dienstleistung im Luftschutz an polnische Zivilarbeiter; Erl. des GBA. vom 12. Mai 1943 ..... B II b 24 h

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten; Erl. des GBA. vom 13. Mai 1943 ..... B II b 24 h

Erl. über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943 ..... B II b 24 i

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche; Erl. des GBA. vom 1. Oktober 1943 ..... B II b 24 i

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Bescheinigungen des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum. Erl. des GBA. vom 15. Oktober 1943 ..... B II b 24 i

Anordnung über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943 ..... B II b 24 i

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten; Erl. des GBA. vom 13. Januar 1944 ..... B II b 24 j

Vergütung für Luftschutzdienst; hier: Vergütung für die im Luftschutzdienst eingesetzten polnischen Beschäftigten. Erl. des GBA. vom 30. Januar 1944 .... B II b 24 j

Italien:

Hinweis des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Pommern über Mehrarbeitszuschlag italienischen Bauarbeiter vom 18. September 1941 .... B II b 25

Anordnung des GBA. über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigungszahl italienischer Arbeitskräfte vom 4. Juni 1942 ..... B II b 25

Erl. des GBA. über Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter vom 14. Juli 1942 ..... B II b 26

Auszug aus dem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten der in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter vom 30. Januar 1942 .... B II b 32

Erl. des GBA. über Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter vom 21. Oktober 1942 ..... B II b 32

Aus einem Erl. des GBA. über Feiertagsregelung für italienische gewerbliche Arbeitskräfte vom 26. Mai 1942 ..... B II b 32

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst. Trennungsentschädigung für italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 29. Dezember 1942 ..... B II b 32 a

Vertragsbrüche italienischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 24. Februar 1943 ..... B II b 32 b

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener; Erl. des GBA. vom 19. Januar 1944 ..... B II b 32 b

Neubesetzte Ostgebiete:

VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 ..... B II b 41

VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944 ..... B II b 41 c

14. Nachtrag

Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 5. April 1944 ..... B II b 41 i

Erl. des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland und aus dem Generalgouvernement vom 28. Dezember 1942 ..... B II b 41 n

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien ..... B II b 41 p

Anordnung über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943 ..... B II b 41 q

Durchführungsverordnung zur Anordnung des Gauleiters als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943 vom 30. Januar 1943 B II b 41 q

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche; Erl. des GBA. vom 1. Oktober 1943 ..... B II b 41 r

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland; Anordnung des RAM. vom 8. Januar 1944 ..... B II b 41 s

Beschäftigung von Ostarbeitern in der Freizeit; Erl. des GBA. vom 10. Januar 1944 ..... B II b 41 s

Kroaten:

Trennungszulagen für kroatische Arbeitskräfte im Baugewerbe; Erl. des GBA. vom 5. Mai 1943 ..... B II b 65

Bulgaren:

Benachrichtigung bulgarischer Dienststellen vom Arbeitsplatzwechsel bulgarischer im Reich beschäftigter Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 24. Mai 1943 ..... B II b 75

Arbeitsrechtliche Behandlung bulgarischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 9. Februar 1943; Erl. des GBA. vom 7. Juli 1943 ..... B II b 75

Kriegsgefangene:

Anordnung des GBA. über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationen (Änderung des Erlasses vom 3. März 1943) vom 8. September 1943 ..... B II b 91

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft; Erl. des GBA. vom 24. März 1943 ..... B II b 92

Bezahlung der Arbeit der sowjetischen Kriegsgefangenen im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau; Erl. des GBA. vom 14. April 1943 ..... B II b 93

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft — Inkrafttreten des Erl. vom 24. März 1943; Erl. des GBA. vom 6. Mai 1943 ..... B II b 93

Leistungszulage für sowjetische Kriegsgefangene im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau; Erl. des GBA. vom 22. Juli 1943 ..... B II b 94
Bezahlung der Kriegsgefangenen; Erl. des GBA. vom 8. September 1943 ..... B II b 94
Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit für die bei den Bevollmächtigten für den Nahverkehr eingesetzten Kriegsgefangenen; Erl. des GBA. vom 3. November 1943 ..... B II b 94 f
Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 16. September 1943 ..... B II b 94 f
Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit; Erl. des GBA. vom 9. November 1943 ..... B II b 94 g
Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung zum Luftschutzdienst ..... B II b 94 j
Gruppen- und Zeitakkorde der Kriegsgefangenen; Erl. des GBA. vom 18. Dezember 1943 ..... B II b 94 j
Neuregelung der Kriegsgefangenenentlohnung; Bescheid des GBA. vom 29. Januar 1944 ..... B II b 94 l
Bezahlung der Kriegsgefangenen im Bergbau; Erl. des GBA. vom 25. März 1944 ..... B II b 94 m

Protektorat Böhmen und Mähren:

Arbeitsrechtliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten tschechischen Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B II b 99
Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet vom 21. Juli 1943 ..... B II b 100
Erl. zur Ergänzung des Erl. über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß); Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 10. Februar 1944 ..... B II b 100 a
Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf protektoratsangehörige Frauen vom 7. Februar 1944 ..... B II b 100 a
Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger; aus einem Erl. des GBA. vom 15. Januar 1944 ..... B II b 100 a

Griechen:

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte; Auszug aus einem Erl. des GBA. vom 7. September 1943 ..... B II b 121

Slowakei:

Arbeitsrechtliche Behandlung slowakischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 19. August 1943; Erl. des GBA. vom 9. November 1943 ..... B II b 131

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht ..... B III a 1
VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 ..... B III a 1

14. Nachtrag

Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer vom 12. Juni 1933 ..... B III a 7

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten ..... B III a 9

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten ..... B III a 15

Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ..... B III a 19

Antrag auf erstmalige Ausstellung eines Befreiungsscheines ..... B III a 21

Genehmigungsschein ..... B III a 25

Arbeitskarte ..... B III a 26

Befreiungsschein ..... B III a 27

Grauzettel ..... B III a 28

Erl. des RAM. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens vom 19. März 1940 ..... B III 29

Erl. des RAM. über die VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933; Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis in Fällen, in denen eine ausländische Arbeitskraft von ihrem Betrieb wechselnd auf verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken eingesetzt wird, vom 31. August 1940 ..... B III a 30

Erl. des RAM. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; Ablauf der Gültigkeit von Grün- oder Grauzetteln vom 25. Oktober 1941 ..... B III a 32

Erl. des RAM. über ausländische Arbeitskräfte; Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis vom 19. Dezember 1940 .. B III a 33

Erl. des RAM. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; Gebühren vom 13. November 1941 ..... B III a 34

RdErl. des GBA. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; Vereinfachung der Verwaltung vom 13. April 1942 ..... B III a 34 a

Bekanntmachung eines Arbeitsamts auf Grund des RdErl. vom 13. April 1942 ..... B III a 34 h

RdErl. des GBA. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1942 ..... B III a 34 i

RdErl. des GBA. über die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines vom 16. Juli 1942 ..... B III a 34 i

Erl. des GBA. über ausländische Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn; Gebühren vom 18. August 1942 B III a 34 j

14. Nachtrag

Erl. des GBA. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; Grünzettel vom 8. September 1942 ..... B III a 34 j

RdErl. des GBA. über ausländische Arbeitskräfte; Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zweitschriften der Genehmigungsscheine (Beschäftigungsgenehmigung), Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie Befreiungsscheine vom 15. Februar 1943 ..... B III a 34 k

RdErl. des GBA. über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Weißes Umschlagblatt und Arbeitskarten vom 23. Februar 1943 .. B III a 34 k

Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit durch Ausländer vom 2. April 1943 ..... B III a 34 l

Ausländische Arbeitskräfte — Genehmigungsverfahren; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 6. Juli 1943 .... B III a 34 m

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. Mai 1941 ..... B III a 37

Erl. des RAM. über die Rückgabe der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte vom 12. September 1941 .... B III a 37

Auszug aus dem Erl. des RAM. über die Arbeitsbuchpflicht; hier: Ausländische Arbeitskräfte beim Einsatz ausländischer Unternehmer im Reich vom 17. Oktober 1941 ..... B III a 39

Auszug aus dem Erl. des RAM. über die Verlängerung der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung der AK. bei Rückkehr der ausländischen Arbeitskräfte vom 17. Oktober 1941 ..... B III a 39

Erl. des RAM. über:
1. Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte an das Arbeitsamt bei Rückkehr in die Heimat.
2. Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte.

Vom 18. November 1941 ..... B III a 39
Bestätigung ..... B III a 41

RdErl. des RAM. über die Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte für ausländische Arbeitskräfte vom 16. Januar 1942 .... B III a 42

RdErl. des RAM. über das Arbeitsbuch; Eintragung der Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. Januar 1942 ..... B III a 42

RdErl. des GBA. über das Arbeitsbuch; Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten von nichtreichsdeutschen Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten bei Rückkehr in die Heimat vom 14. April 1942 ..... B III a 43

RdErl. des GBA. über die Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Arbeitsbuch; hier: Bezeichnung der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten vom 23. Dezember 1942 ..... B III a 43

14. Nachtrag

RdErl. des GBA. über die Numerierung der Ersatzkarten vom 19. Januar 1943 ..... B III a 44

Eintragung der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien auf der AK. und auf den Arbeitspapieren (Grün- und Grauzetteln); RdErl. des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1943 ..... B III a 44 a

Arbeitsbuchkartei; hier: Umgruppierung der AK. der nach der Umsetzung im Winter 1942/43 in der Forst- und Rüstungswirtschaft sowie im Bergbau verbliebenen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte; RdErl. des GBA. vom 31. März 1943 ..... B III a 44 c

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 ..... B III a 44 c

Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943; Auszug aus dem RdErl. des GBA. vom 4. Mai 1943 .... B III a 44 e

Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie; RdErl. des GBA. vom 2. April 1943 ..... B III a 44 k

Arbeitsbuch für Ausländer; Einziehung der bisher an Ausländer ausgegebenen, für Deutsche bestimmten Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten; RdErl. des GBA. vom 14. Mai 1943 ..... B III a 44 l

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung des Vor- und Zunamens; RdErl. des GBA. vom 31. Mai 1943 .. B III a 44 n

Abstellung des AK. der Ausländer in der Hauptkartei; RdErl. des GBA. vom 2. Juni 1943 ..... B III a 44 o

Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern; RdErl. des GBA. vom 5. Juni 1943 B III a 44 p

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Überlassung von Lichtbildern ausländischer Arbeitskräfte an die Arbeitsämter; RdErl. des GBA. vom 16. Juli 1943 ..... B III a 44 p

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung ärztlicher Untersuchungen (einschließlich Entlassungen); RdErl. des GBA. vom 23. Juli 1943 ..... B III a 44 q

Arbeitsbuch; hier: Volksdeutsche Umsiedler und wiedereindeutschungsfähige Personen; RdErl. des GBA. vom 26. Juli 1943 ..... B III a 44 s

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragungen auf der AK.; Erl. des GBA. vom 9. September 1943 .... B III a 44 s

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Beschaffung der Lichtbilder; Erl. des GBA. vom 16. September 1943 ..... B III a 44 t

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Übersetzung von Berufsbezeichnungen in die russische und ukrainische Sprache; RdErl. des GBA. vom 28. Oktober 1943 .... B III a 44 v

Arbeitsbuchpflicht für Ausländer; hier: Altersgrenzen. RdErl. des GBA. vom 30. Oktober 1943 ..... B III a 44 v

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung von gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmern. RdErl. des GBA. vom 16. November 1943 ..... B III a 44 w

Arbeitsbuch und Arbeitskarten (Befreiungsscheine) für Ausländer; hier: Bezeichnung der Staatsangehörigkeit. RdErl. des GBA. vom 13. Dezember 1943 ..... B III a 44 z

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Bescheinigung des Arbeitsamts über die Beendigung der Beschäftigung. RdErl. des GBA. vom 21. Dezember 1943 ..... B III a 45

Arbeitsbuch; hier: Luftschutzsichere Aufbewahrung. RdErl. des GBA. vom 4. Januar 1944 ..... B III a 45

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Elsässer, Lothringer und Luxemburger. RdErl. des GBA. vom 9. Dezember 1943 ..... B III a 45 a

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Aufbewahrung bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat. Erl. des GBA. vom 8. Februar 1944 ..... B III a 45 b

Erl. des RAM. an den Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen und die übrigen Präsidenten der Landesarbeitsämter über die Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie vom 23. Februar 1942 .. B III a 71

Erl. des GBA. über die Anwendung der PersonenschädenVO. auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vom 22. Juni 1942 ..... B III a 71 a

Ausländische Arbeitskräfte; hier: Genehmigungsverfahren; Erl. des GBA. vom 8. September 1943 ..... B III a 91

Ausländergenehmigungsverfahren; Erl. des GBA. vom 22. September 1943 ..... B III a 91 a

RdErl. des GBA. über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen vom 22. Dezember 1942 ..... B III a 111

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .... B III b 5

Italien:

RdErl. des GBA. über die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen Landarbeiter vom 13. Mai 1942 ..... B III b 5

RdErl. des GBA. über die Ausreise italienischer Ar-Arbeitskräfte vom 7. April 1942 ..... B III b 5

RdErl. des GBA. über die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland vom 9. Mai 1942 B III b 5

Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Ostgebieten und in Finnland ..... B III b 6

RdErl. des GBA. über den Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte vom 28. Dezember 1942 ..... B III b 6

RdErl. des GBA. über Anwerbung italienischer Arbeiter in den besetzten Westgebieten vom 12. Januar 1943 .. B III b 6

14. Nachtrag

Neubesetzte Ostgebiete:

RdErl. des RAM. über die Arbeitskräfte aus dem Osten vom 20. März 1942 ..... B III b 9

RdErl. des GBA. über Arbeitskräfte aus dem Osten; Erfassung im Grün- und Grauzettelverfahren vom 13. April 1942 ..... B III b 15

Kennzeichen der Ostarbeiter ..... B III b 16

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien vom 26. März 1943 ..... B III b 16 a

Eintragung des Herkunfslandes und der Staatsangerigkeit der Arbeitskräfte aus den besetzten russischen Ostgebieten im Arbeitsbuch und auf der Arbeitskarte; Erl. des GBA. vom 11. September 1943 ..... B III b 16 a

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien; Erl. des GBA. vom 26. März 1943 ..... B III b 16 c

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien für Ostarbeiter. RdErl. des GBA. vom 21. Dezember 1943 ..... B III b 16 c

Polen:

RdErl. des GBA. über polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 22. Februar 1943 ..... B III b 17

Ungarn:

RdErl. des GBA. über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland vom 17. August 1942 ..... B III b 20

RdErl. des GBA. über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeiter in Deutschland vom 2. Oktober 1942 ..... B III b 20

Entlassene Kriegsgefangene:

Hinweis über die Behandlung der entlassenen Kriegsgefangenen ..... B III b 25

IV. Betreuung ..... B IV a 1

a) Allgemeines:

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 ..... B IV a 1

DurchfVO. zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 ..... B IV a 2

Erl. des RAM. zur AusführungsVO. zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 17. Dezember 1938 .. B IV a 6

RdErl. des RAM. über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Unterbringung vom 2. Dezember 1940 B IV a 6 a

Erl. des GBA. über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften vom 12. Mai 1942 ..... B IV a 6a

Mitteilung der DAF. über lagermäßige Unterbringung; zwangsweise Zurückführung aus Einzelunterkünften in Gemeinschaftslager vom 8. Februar 1943 ..... B IV a 6a

Todesfälle durch Entwesung von Lagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943 B IV a 6b

Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14. Juli 1943 ..... B IV a 6b

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken; Erl. des GBA. vom 20. September 1943 B IV a 6b

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche; Erl. des GBA. vom 18. Februar 1943 ..... B IV a 6b

Reinigungsmittel für Ausländerlager; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 6b

Lagerverordung vom 14. Juli 1943; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 6c

Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 6c

Reinhaltung der Unterkünfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944 .... B IV a 6d

Rundschreiben des Volksbildungswerkes an die Gauvolksbildungswarte. Richtlinien für die Erteilung von Sprachunterricht an ausländische Arbeiter ..... B IV a 7

RdErl. des GBA. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; Herausgabe von Sprachführern vom 15. Mai 1942 ..... B IV a 9

Betreuung ausländischer Arbeiter; Erl. des GBA. vom 22. Juni 1943 ..... B IV a 9

Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren ..... B IV a 15

Erl. des RAM. über Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter und volksdeutsche Rückwanderer sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Mai 1940 ..... B IV a 15

Erl. des RAM. über Ausstellung von Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter vom 22. August 1940 ..... B IV a 18

Erl. des RAM. über Arbeitsausrüstung ausländischer Arbeitskräfte vom 5. Dezember 1940 ..... B IV a 19

Erl. des RWiM. über Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeiter und an Kriegsgefangene vom 16. August 1940 ..... B IV a 20

14. Nachtrag

RdErl. des GBA. über Verbilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; Bettwäsche vom 24. April 1942 .. B IV a 22

Erl. des RAM. über Nähmittelversorgung ausländischer Arbeitskräfte vom 10. Mai 1941 ..... B IV a 22

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier: Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichssteuer; Erl. des GBA. vom 5. August 1943 B IV a 22 a

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte. Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 22 a

VO. über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 B IV a 29

Bekanntmachung zur VO. über den Nachrichtenverkehr vom 28. Mai 1940 ..... B IV a 31

Erste DurchfVO. zur VO. über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 ..... B IV a 32

Erl. des RAM. über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern vom 13. September 1940 ..... B IV a 36

Erl. des RAM. über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern vom 15. Mai 1941 ..... B IV a 37

Erl. des RAM. an die Präsidenten der Landesarbeitsämter über die Post fremdländischer Arbeiter vom 7. März 1942 ..... B IV a 37

Verfügung des RPM. über Anschrift der Briefe für ausländische Arbeiter in Deutschland ..... B IV a 38

Muster für den Aufdruck der Umschläge oder Zettel für ein Lager mit italienischen Arbeitern ..... B IV a 39

Verfügung des RPM. über Anschrift auf Postpaketen und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland ..... B IV a 39

Erl. des GBA. über Briefverkehr ausländischer Arbeiter vom 17. Dezember 1942 ..... B IV a 40

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Briefschaften ausländischer Arbeiter im Reich vom 21. Januar 1943 ..... B IV a 40

Erl. des RAM. über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter vom 23. Januar 1942 ..... B IV a 45

Erl. des RAM. über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter vom 18. März 1942 ..... B IV a 45

Erl. des RFM. über Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen, vom 10. Juni 1942 ..... B IV a 45

14. Nachtrag

Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern; Erl. des GBA. vom 17. April 1943 ..... B IV a 48

Anschrift auf Postpaketen und Postkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 .... B IV a 48 a

Eingeschriebene Post ausländischer Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 B IV a 48 a

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Benachrichtigung der Angehörigen; Erl. des GBA. vom 4. September 1943 ..... B IV a 48 a

Einführung der Kontrollkarten für den Ausländerbriefverkehr; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944 ..... B IV a 48 b

Briefverkehr der Ausländer mit ihrer Heimat; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 ..... B IV a 48 b

Verpflegung:

Dienstanweisung der DAF. für die Gaulehrköche der Deutschen Arbeitsfront vom 23. September 1942 .... B IV a 49

Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. Oktober 1942 ..... B IV a 51

Lebensmittelkartenregelung bei Aufnahme in Gemeinschaftslagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. Januar 1943 ..... B IV a 52

Teilnahme von Lagerbewohnern an der Werksverpflegung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Januar 1943 ..... B IV a 53

Erl. des GBA. über Unterwegsverpflegung an alleinreisende ausländische Arbeiter, die in die Heimat zurückkehren, vom 27. Februar 1943 ..... B IV a 54

Sonderzuteilungen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen ..... B IV a 54 a

Örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von AZ.-Karten; Fälschungen von Bezugsberechtigungen ..... B IV a 54 a

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1943 ..... B IV a 54 b

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943 ..... B IV a 54 b

Sonderzuweisungen an Werkküchen gewerblicher und industrieller Betriebe zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern mit besonders langen Arbeitszeiten; Erl. des GBA. vom 27. Mai 1943 ..... B IV a 54 c

Abgabe von Schlachtschweinen zur gewerblichen Schlachtung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV a 54 e

14. Nachtrag

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV a 54 f

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte; Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943 ..... B IV a 54 f

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 ..... B IV a 54 g

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; Erl. des GBA. vom 9. Juni 1943 ..... B IV a 54 g

Versorgung der in der Industrie beschäftigten Ausländer mit Tabakwaren; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 29. Juni 1943 ..... B IV a 54 h

Versorgung von Familien ausländischer Zivilarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 ..... B IV a 54 h

Lagerverpflegung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 ..... B IV a 54 h

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. August 1943 ..... B IV a 54 i

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen; 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B IV a 54 j

Verpflegung der Lagerbewohner aus der Werksküche; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 54 k

Mehl für die Werks- und Lagerküchen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 54 l

Das Überwintern von Gemüsen und Kartoffeln; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14. November 1943 ..... B IV a 54 m

Ausgabe der AZ.-Wochenkarte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944 ... B IV a 54 p

Vollsojabeimischung zur Wurst; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944 .... B VI a 54 q

Neuordnung der Bedarfsregelung mit Essig; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 ..... B II a 54 r

Kulturelle Betreuung:

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. über Betriebsveranstaltungen für ausländische Arbeiter vom 21. Januar 1943 ..... B IV a 55

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943 ..... B IV a 55

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943 ..... B IV a 55

Rundfunkgenehmigung für in Deutschland tätige ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 27. März 1943 ..... B IV a 56

Feierabendgestaltung im Lager — gemeinsame Veranstaltungen deutscher und ausländischer Lagerbewohner; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B IV a 56 a

Stagma-Gebühren für Veranstaltungen ausländischer Arbeiter und für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 B IV a 56 a

Beschaffung von Radiogeräten; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 .... B IV a 56 b

Rundfunk für ausländische Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 B IV a 56 b

Abstellung von ausländischen Arbeitskräften zur Bildung von Laiengruppen für die Freizeitgestaltung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 ..... B IV a 56 c

Anforderungen von Malutensilien; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 ..... B IV a 56 c

Rundfunk im Betrieb; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943 ..... B IV a 56 c

Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 ..... B IV a 56 c

Zulassung von ausländischen Arbeitern zu öffentlichen Filmveranstaltungen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 ..... B IV a 56 f

Zeitungen:

Auslandszeitungen für in Deutschland lebende ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943 ..... B IV a 57

Fremdsprachige Lagerzeitung für die im Bergbau eingesetzten ausländischen Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943 ..... B IV a 57

Betreuung ausländischer Arbeiter — Zeitungen; Erl. des GBA. vom 26. März 1943 ..... B IV a 57

Fremdsprachige Zeitungen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 ..... B IV a 57 a

Auslandszeitungen und -zeitschriften für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 ..... B IV a 57 a

14. Nachtrag

Zeitungen und Zeitschriften für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 57 b

Vertriebsstellen ausländischer Arbeiterzeitungen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 57 c

Sport:

Sportversicherung der ausländischen Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1943 ..... B IV a 59

Durchführung von Sportstunden für ausländische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1943 ..... B IV a 59

Richtlinien für sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter im Reichsgebiet; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. November 1943 .... B IV a 59 a

Lagerpersonal und Lagerführung:

Ärmelstreifen für Lagerführer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943 ..... B IV a 61

Schutzimpfung des reichsdeutschen männlichen und weiblichen Lagerpersonals der DAF. gegen Fleckfieber; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943 ..... B IV a 61

Dienstanweisung für Lagerführer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 30. April 1943 .... B IV a 61

Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr; Erl. des GBA. vom 15. April 1943 B IV a 61

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV a 61 a

Mißhandlung ausländischer Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 ..... B IV a 61 a

Todesfälle durch Entwesung von Lagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943 ..... B IV a 61 b

Düngemittel für Betriebs- und Lagergärten; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 ..... B IV a 61 b

Lagerverpflegung bei Arbeitsverweigerung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 ..... B IV a 61 b

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen; Mitteilungen des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. August 1943 ..... B IV a 61 c

Lagerverordnung; Erl. des GBA. vom 14. Juli 1943 B IV a 61 c

Ausweispapiere für Ausländer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943 .. B IV a 61 c

Dienstbezeichnung „Lagerführer"; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 B IV a 61 c

Schwarzhandel in den Gemeinschaftslagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 61 c

Uniformen für Lagerführungspersonal; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 61 d

Einführung des Lagertagebuchs für alle Gemeinschaftslager; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 61 d

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte; Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943 ..... B IV a 61 d

Hissen von Ausländer-Fahnen in Lagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 ..... B IV a 61 e

Hissen der französischen Flagge im Freien ..... B IV a 61 f

Kameradschaftskassen in Ausländerlagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 ..... B IV a 61 f

Lagerordnungen: Mitteilungen des Amts für Arbeitseinsaz der DAF. vom 18. März 1944 ..... B IV a 61 g

Kaninchenaufzucht; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 ..... B IV a 61 g

Schweinemast in Ostarbeiterlagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 B IV a 61 g

Kein Verkauf von Bastelarbeiten; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 .... B IV a 61 h

Ausländererfassung in der Deutschen Arbeitsfront:

Erfassung der Ausländer in der Deutschen Arbeitsfront; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Oktober 1942 ..... B IV a 63

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Badeanstalten usw.:

Benutzung der Reichsbahn; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV a 67

Benutzung der Freibadeeinrichtungen durch Ausländer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF vom 29. Juni 1943 ..... B IV a 67

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn; Erl. des GBA. vom 9. August 1943 ..... B IV a 67

Spenden:

Spenden ausländischer Arbeitskräfte für das WHW.; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943 ..... B IV a 73

14. Nachtrag

Fliegerschäden:

Eigentumsnachweis der im Lager untergebrachten ausländischen Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 79

Was ist bei Luftangriffen zu beachten? Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 79

Kantinen:

Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Gemeinschaftslagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV a 87

Versorgung der Lager- und Werkkantinen mit Zigarettenpapier; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV a 87

Zucker für Kantinen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14 November 1943 ..... B IV a 87 a

Zusatzversorgung mit Tabakwaren in Werkkantinen und Gemeinschaftslagern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944 ..... B IV a 87 b

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .. B IV b

Frankreich

RdErl. des RAM. über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich vom 21. Februar 1942 ..... B IV b 3

RdErl. des GBA. über französische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten französischen Arbeitskräfte vom 30. April 1942 ..... B IV b 4

RdErl. des GBA. über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich vom 9. Juni 1942 ..... B IV b 5

Erl. des GBA. über Paketverkehr zwischen dem unbesetzten Frankreich und dem Reich vom 18. November 1942 ..... B IV b 6

Verfügung des RPM. über Postpakete aus dem Vichy-Frankreich für französische Gastarbeiter in Deutschland vom 27 November 1942 ..... B IV b 6

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B IV b 6 a

Fremdsprachige Zeitungen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943 ..... B IV b 6 a

Französischer Kameradschaftsdienst; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. August 1943 ..... B IV b 6 a

Generalgouvernement

Arbeits- und Berufskleidung sowie Unterkunftsbedarf für polnische Land- und Industriearbeiter .... B IV b 7

Spinnstoffkarte für Polen ..... B IV b 7

Erl. des GBA. über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffen und Schuhwaren vom 27. Mai 1942 B IV b 9

RdErl des RWiM. über Arbeits- und Berufskleidung für ausländische Wanderarbeiter, insbesondere für polnische Land- und Industriearbeiter vom 12. Oktober 1940 ..... B IV b 9

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Beförderung von Postpaketen aus dem Distrikt Galizien nach dem Reich vom 23. Januar 1943 ..... B IV b 10

Erl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft: Änderung der Verpflegungssätze der Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg vom 2. Februar 1943 B IV b 10 a

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943 ..... B IV b 10 a

Zweite Spinnstoffkarte für Polen; Richtlinie Nr. 1/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete an die Landeswirtschaftsämter ..... B IV b 10 a

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B IV b 10 c

Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben vom 5. Juli 1943 .... B IV b 10 c

Griechenland

Erl. des GBA. über Paketverkehr zwischen Griechenland und dem Reich vom 6. Februar 1943 ..... B IV b 11

Italien

Tabakwaren für Italiener; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14 November 1943 .... B IV b 12

Niederlande

Erl. des GBA. über Anwerbung niederländischer Arbeitskräfte im Rahmen der „Sonderaktion Holland"; Arbeitsausrüstung vom 3. Juni 1942 ..... B IV b 13

Kleidung und Schuhwerk für bombengeschädigte Niederländer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. September 1943 ..... B IV b 13

Neubesetzte Ostgebiete

Merkblatt des GBA. Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern ..... B IV b 15

Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ..... B IV b 23

14. Nachtrag

Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ..... B IV b 24
Merkblatt Nr. 1 des GBA. für Ostarbeiter ..... B IV b 24
Merkblatt der Zentralwirtschaftsbank Ukraine für das Ostarbeitersparen ..... B IV b 27
Erl. des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter vom 17. April 1942 ..... B IV b 29
Erl. des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter vom 21. Juni 1942 ..... B IV b 31
Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten .... B IV b 32
Lagerordnung für Ostarbeiter ..... B IV b 35
Erl. des RMin. für Ernährung und Landwirtschaft über Tee-Ersatz für sowjetische Bergarbeiter vom 25 Juli 1942 ..... B IV b 38
Erl. des GBA. über Versorgung der Ostarbeiter mit Rauchwaren vom 3. Juli 1942 ..... B IV b 38
Erl. des RPM. Allgemeiner Postdienst mit dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine ..... B IV b 38
Postdienst mit Ostland und Ukraine ..... B IV B 39
RdErl. des GBA. über Arbeitseinsatz von Sowjetrussen; Bekleidung vom 18. April 1942 ..... B IV B 39
RdErl. des GBA. über Zuteilung von Tabakwaren an russische Zivilarbeiter vom 13. Juni 1942 ..... B IV b 40
Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter vom 6. Oktober 1942 ..... B IV b 40 a
Erl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: Deutsch-russische Wörterbücher vom 22. Dezember 1942 ..... B IV b 40 c
Erl. des GBA über Ostarbeiter; hier: Ermittlung von Anschriften vom 8. Januar 1943 ..... B IV b 40 c
Erl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: Postverkehr der Ostarbeiter innerhalb des Reichsgebiets vom 20. Januar 1943 ..... B IV b 40 d
Merkblatt des GBA. über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern vom 30. Dezember 1942 ..... B IV b 40 e
Richtlinien für ärztliche Untersuchung ..... B IV b 40 k
Erl. des RWiM. über Versorgung der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk vom 18. Dezember 1942 ..... B IV b 40 n
Erl. des GBA. über Postverkehr der Ostarbeiter; hier: Auflieferung bei den Postämtern vom 5. Februar 1943 B IV b 40 r
Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Oktober 1942 ..... B IV b 40 r

Lockerungen des Ausgangs für Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1942 ..... B IV b 40 s

Filmvorführungen vor Ostarbeitern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Januar 1943 ..... B IV b 40 s

Suchverfahren für Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1943 .. B IV b 40 s

Kennzeichnung der Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 12. Februar 1943 ..... B IV b 40 t

Sprachkurse für Ostarbeiter und P-Polen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1943 ..... B IV b 40 t

Filmvorführungen vor Ostarbeitern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943 B IV b 40 t

Versorgung der Familienangehörigen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. über Ostarbeiter vom 12. März 1943 ..... B IV b 40 u

Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943 ..... B IV b 40 u

Reinigungsbäder — Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943 .... B IV b 40 u

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943 ..... B IV b 40 v

Ostarbeiter; Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln; Erl. des GBA. vom 27. März 1943 .... B IV b 40 v

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter in der Ukraine; Erl. des GBA. vom 28. März 1943 ..... B IV b 40 v

Versorgung der Familienangehörigen — Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 2. April 1943 ..... B IV b 40 w

Seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B IV b 40 w

Bringeveranstaltungen für Ostarbeiter — Reichstourneen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B IV b 40 w

Bringeveranstaltungen — Reichstourneen für Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B IV b 40 x

Einrichtung von Handwerkerstuben; Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 B IV b 40 x

Ostarbeiter — Familienunterstützung — Postverkehr mit den Heimatgebieten usw.; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 7. Mai 1943 ..... B IV b 40 x

14. Nachtrag

Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine; Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministers vom 7. Mai 1943 ..... B IV b 40 y

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen; Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 26. Mai 1943 ..... B IV b 40 y

Umgang mit Seife und Waschmitteln; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 B IV b 40 y

Benutzung der Reichsbahn; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV b 40 z

Revierunterbringung erkrankter Ostarbeiter aus Kleinbetrieben; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 ..... B IV b 40 z

Rücksendung von Verpackungsmaterial; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 B IV b 40 z

Lagerzeitungen für Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Juni 1943 .... B IV b 41

Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943 ..... B IV b 41

Anwendung des Deutschen Grußes bei Ostarbeitern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 ..... B IV b 41 a

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 8. Juni 1943 ..... B IV b 41 a

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten; Auszug aus einer Verfügung des RPM. vom 15. Januar 1943 B IV b 41 a

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit den Heimatgebieten; Auszug aus einer Verfügung des RPM. vom 23. Februar 1943 B IV b 41 b

Ostarbeiter: Förderung des Schachspiels; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 B IV b 41 b

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B IV b 41 b

Betreuung ausländischer Arbeiter (Sprachführer für Ostarbeiter); Erl. des GBA. vom 22. Juni 1943 .... B IV b 41 c

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter; Erl. des RMdI. vom 21. April 1943 ..... B IV b 41 c

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 21. Juli 1943 ..... B IV b 41 c

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte; Erl. des GBA. vom 17. August 1943 ..... B IV b 41 c

Zeitschriften für Ostarbeiter; RdErl. des GBA. vom 27. August 1943 ..... B IV b 41 d

Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. September 1943 ..... B IV b 41 d

Ostarbeiterheimatpostverkehr; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943 .... B IV b 41 e

Ausstellung von Volkstumsausweisen für Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 11. September 1943 ..... B IV b 41 e

Ostarbeiter — Umtausch von Rubelbeträgen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943 ..... B IV b 41 e

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche. Erl. des GBA. vom 1. Oktober 1943 ..... B IV b 41 e

Benutzung von Verkehrsmitteln durch Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943 ..... B IV b 41 f

Ostarbeiter — Zahlung der Wohnungsmiete in der Heimat; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV b 41 f

Ostarbeiterlagerordnung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943 ..... B IV b 41 g

Kennzeichnung der Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 .. B IV b 41 g

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV b 41 h

Unterhaltsgewährung an die Familienangehörigen von Ostarbeitern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 ..... B IV b 41 h

Ostarbeiter-Sendungen aus der Heimat; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 ..... B IV b 41 i

Ostarbeiterlohnhinterziehung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 .. B IV b 41 i

Eheschließungen von Ostarbeitern; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 B IV b 41 i

Ostarbeiterzeitungen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1943 ..... B IV b 41 i

Ostarbeiterpost; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944 ..... B IV b 41 j

Ostarbeitertrauung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 ..... B IV b 41 j

Verbotene Zeitungen der Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 ..... B IV b 41 j

14. Nachtrag

Ostarbeiter-Briefverkehr; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 ..... B IV b 41 k

Protektorat Böhmen und Mähren

Rundfunksendungen für tschechische Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943 ..... B IV b 44

Bescheinigungen über Lebensmittelkarten für Arbeitskräfte aus dem Protektorat; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943 ..... B IV b 44

Ausdehnung des Betriebs- und Lagerverbindungsmännersystems auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943 ..... B IV b 44 a

Büchereien für Protektoratsangehörige; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV b 44 a

Rumänien

RdErl. des GBA. über Betreuung gewerblicher rumänischer Arbeiter in Deutschland vom 28. April 1942 ..... B IV b 45

Serbien

Pakete an serbische Arbeiter in Deutschland; RdErl. des GBA. vom 9. April 1943 ..... B IV b 46

Eine serbische Arbeiterzeitung; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 .. B IV b 46

Volksdeutsche

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte ..... B IV b 47

Benennung von Volksdeutschen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943 ..... B IV b 47 a

Ungarn

Erl. des GBA. über Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland vom 19. Oktober 1942 ..... B IV b 53

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland; Erl. des GBA. vom 18. März 1943 ..... B IV b 53

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland; Erl. des GBA. vom 6. August 1943 ..... B IV b 53 a

Kriegsgefangene

Merkblatt über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen. Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen ..... B IV b 57

Todesstrafe für Plünderer; Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943 ..... B IV b 57 a

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943 ..... B IV b 57 a

Belgien
Merkblatt für die Behandlung der flämischen Arbeiter im Reich; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944 ..... B IV b 61
Urlaubsverkehr nach Belgien — Einlösung von Reisegutscheinen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943 ..... B IV b 61 b
Beerdigung von Flamen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944 ..... B IV b 61 c

Kroaten
Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich — Herausgabe von Sprachführern; Erl. des GBA. vom 28. August 1943 ..... B IV b 65

V. Überweisung von Lohnersparnissen .... B V a 1

a) Allgemeines
RdErl. des RWiM. über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter vom 30. April 1941 ..... B V a 1
RdErl. des RWiM. über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter vom 24. Juni 1941 ..... B V a 3
Erl. des RWiM. über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter; Arbeitersonder- und Sparkonten vom 25. September 1941 ..... B V a 4
Erl. des RWiM. über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellter vom 9. April 1942 B V a 5
RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung' ausländischer Arbeitskräfte vom 11. März 1943 ..... B V a 6 a
Erl. des RMdF. über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen, vom 26. August 1942 ..... B V a 7
RdErl. des GBA. über den Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter vom 24. September 1942 .... B V a 11
RdErl. des GBA. über die Überweisung von Lohnersparnissen für ausländische Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind, vom 17. Oktober 1942 ..... B V a 12
RdErl. des GBA. über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger bei der Wehrmacht und der Waffen-SS vom 26. Oktober 1942 .. B V a 12
Erl. des GBA. über Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter vom 24. Februar 1943 ..... B V a 13
Überweisungsfähige Lohnersparnisse. Erl. des GBA. vom 17. Juni 1943 ..... B V a 13
Firmeneinsatzverträge und Arbeitsgemeinschaften zwischen belgischen und französischen Firmen und deutschen Unternehmungen; Erl. des GBA. vom 30. Juli 1943 ..... B V a 13 a

14. Nachtrag

Anordnung des GBA. über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte vom 4. Juni 1942 ..... B V a 13 b

Lohnüberweisungen ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken; RdErl. des GBA. vom 5. Februar 1944 ..... B V a 13 b

Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken; RdErl. des GBA. vom 28. Februar 1944 ..... B V a 14

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen.... B V b 1

Belgien

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien; RdErl. des RWiM. vom 26. Mai 1943 ..... B V b 1

Erl. des RAM. über die devisenmäßige Behandlung der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise vom 15. November 1941 B V b 4

Lohnüberweisung belgischer Arbeiter; RdErl. des GBA. vom 9. Juni 1943 ..... B V b 4 a

Anordnung über die Pfändungsfreiheit von Lohnüberweisungsbeträgen vom 24. April 1943 ..... B V b 4 b

Reisezahlungsmittel für Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich bei Sonderurlaub; RdErl. des GBA. vom 15. Juli 1943 ..... B V b 4 c

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich; RdErl. des GBA. vom 11. Februar 1944 ..... B V b 4 c

Merkblatt für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien B V b 7

Wichtige Mitteilungen der Deutschen Bank an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien ..... B V b 8 a

Bulgarien

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung bulgarischer Arbeiter und Angestellter vom 21. Januar 1943 ..... B V b 9

Merkblatt für die bulgarischen Angestellten und gewerblichen Arbeiter ..... B V b 11

Merkblatt für die bulgarischen Gärtner ..... B V b 13

Merkblatt für die bulgarischen landwirtschaftlichen Arbeiter ..... B V b 15

RdErl. des GBA. über die Reisen bulgarischer Arbeiter in ihre Heimat vom 25. April 1942 ..... B V b 16 a

RdErl. des GBA. über die Einlösung deutscher Zahlungsmittel in bulgarischen Arbeitersammellagern vom 22. Juni 1942 ..... B V b 16 a

Dänemark

Lohnüberweisung dänischer Arbeiter und Angestellter; RdErl. des RWiM. vom 29. April 1943 ..... B V b 17

Merkblatt für die dänischen Arbeiter und Angestellten B V b 19

Finnland

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung finnischer Arbeiter und Angestellter vom 10. August 1942 B V b 21

Merkblatt für die finnischen Arbeiter und Angestellten B V b 23

Behandlung der Lohnersparnisse von Ostarbeitern finnischen Volkstums; RdErl. des GBA. vom 7. Juli 1943 ..... B V b 24 a

Frankreich

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich; RdErl. des RWiM. vom 26. Mai 1943 .. B V b 25

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich und Belgien; RdErl. des GBA. vom 18. Februar 1944 ..... B V b 25 b

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich; RdErl. des GBA. vom 11. Februar 1944 ..... B V b 25 d

Merkblatt für die Arbeiter aus Frankreich ..... B V b 29

Wichtige Mitteilung an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich B V b 29 b

Griechenland

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung griechischer Arbeiter vom 11. Februar 1942 ..... B V b 30

Merkblatt über die Lohnauszahlung an griechische Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat ..... B V b 30 a

Lohnüberweisung griechischer Arbeiter; Auszahlungsverhältnis Reichsmark : Drachme; RdErl. des GBA. vom 3. Dezember 1943 ..... B V b 30 d

Italien

Erl. des RWiM. über die Lohnüberweisung italienischer Angestellter und Arbeiter vom 25. Februar 1944 .... B V b 31

Merkblatt für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die im Besitz eines Bankausweises sind ..... B V b 33

Merkblatt für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die nicht im Besitz eines Bankausweises sind ..... B V b 35

Erl. des GBA. über die Überweisung von Lohnersparnissen italienischer Gastarbeiter nach Italien vom 23. Mai 1942 ..... B V b 36 a

RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung italienischer Arbeiter vom 9. Dezember 1942 ..... B V b 36 a

14. Nachtrag

Lohnersparnisüberweisungen italienischer Arbeiter; RdErl. des GBA. vom 5. Februar 1944 ..... B V b 36 a

Kroatien

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung kroatischer Arbeiter und Angestellter vom 12. Februar 1943 ..... B V b 37

Merkblatt für Betriebsführer kroatischer Arbeiter über die Lohnzahlung an solche Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat ..... B V b 39

Merkblatt für kroatische Arbeiter und Angestellte über die Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat B V b 41

Niederlande

Erl. des RAM. über die Lohnüberweisung ausländischer, in den Niederlanden angeworbener Arbeiter vom 17. September 1940 ..... B V b 43

Erl. des RAM. über die Lohnüberweisung niederländischer Arbeiter vom 28. Februar 1941 ..... B V b 43

RdErl. des RAM. über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber den Niederlanden vom 15. April 1941 ..... B V b 45

Norwegen

RdErl. des RWiM. über den Lohntransfer norwegischer Arbeiter und Angestellter vom 2. Januar 1941 ..... B V b 47

Merkblatt für die norwegischen Arbeiter und Angestellten ..... B V b 49

Neubesetzte Ostgebiete

RdErl. des RAM. über die Lohnüberweisung nach den besetzten Gebieten der UdSSR. vom 26. Januar 1942 B V b 50

Erl. des RWiM. über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR. vom 13. Juli 1942 .. B V b 50 b

Erl. des GBA. über die Lohnüberweisung für Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen vom 11. August 1942 ..... B V b 50 e

Erl. des GBA. über die Lohnüberweisung für in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigte Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland ..... B V b 50 e

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR. vom 9. Oktober 1942 ..... B V b 50 f

RdErl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: a) Verwertung der von den Ostarbeitern mitgebrachten Rubelbeträge; b) Mitnahme von Devisen bei der Rückkehr vom 21. November 1942 ..... B V b 50 g

Auszug aus einem Erl. des GBA. über die Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland vom 27. Oktober 1942 ..... B V b 50 h

RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Osten vom 9. Dezember 1942 ..... B V b 50 i

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen; Auszug aus dem RdErl. des GBA. vom 26. Mai 1943 ..... B V b 50 j

Lohnüberweisungen nach Estland, Lettland und Litauen; Erl. des GBA. vom 7. Oktober und 7. September 1943 ..... B V b 50 k

Ostarbeitersparen — Merkblatt für Betriebsführer .... B V b 50 k

Ostarbeitersparen — Merkblatt für Ostarbeiter ..... B V b 50 n

Besetztes Gebiet Serbien

Erl. des RAM. über die Lohnüberweisung ehemals jugoslawischer Arbeiter vom 28. November 1941 .... B V b 51

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung von serbischen Angestellten und Arbeitern vom 31. Mai 1943 ..... B V b 51

Merkblatt für die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien ..... B V b 53

Slowakei

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter vom 30. Juni 1943 B V b 55

Auszug aus dem RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter vom 23. Oktober 1942 B V b 57

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter; RdErl. des GBA. vom 5. August 1943 ..... B V b 57 a

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter; RdErl. des GBA. vom 19. August 1943 .... B V b 57 a

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter. RdErl. des GBA. vom 9. Februar 1944 ..... B V b 57 b

Merkblatt, gültig ab 15. März 1941, über die Lohnauszahlung an slowakische gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat ..... B V b 59

Spanien

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter vom 24. September 1941 ..... B V b 65

RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter vom 4. Dezember 1942 .... B V b 66 a

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter; RdErl. des RWiM. vom 19. August 1943 ..... B V b 66 a

14. Nachtrag

Ungarn

RdErl. des RAM. über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter vom 11. Februar 1942 ..... B V b 67

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter vom 23. März 1942 ..... B V b 67

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943 ..... B V b 69

Merkblatt für Arbeiter aus Ungarn ..... B V b 71

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter vom 2. Oktober 1942 ..... B V b 72 a

Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter; RdErl. des GBA. vom 3. September 1943 ..... B V b 72 c

Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter; RdErl. des GBA. vom 22. Januar 1944 ..... B V b 72 d

Generalgouvernement

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement vom 14. Januar 1942 ..... B V b 73

RdErl. des RAM. über die Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement vom 17. Februar 1942 ..... B V b 75

RdErl. des RAM. über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement vom 27. März 1942 ..... B V b 76 b

RdErl. des GBA. über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement; Merkblätter vom 21. Mai 1942 ..... B V b 76 b

Erl. des GBA. über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, vom 6. Juli 1942 ..... B V b 76 c

Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen; Erl. des GBA. vom 7. Oktober 1943 ..... B V b 76 e

Anforderung der Vordrucke für Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen; Erl. des GBA. vom 7. September 1943 ..... B V b 76 f

Merkblatt für Betriebsführer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Generalgouvernement über die Lohnauszahlung an solche Arbeiter sowie Überweisung ihrer Lohnersparnisse in die Heimat .. B V b 77

Rumänien

RdErl. des RWiM. über die Lohnüberweisung rumänischer Arbeiter vom 25. März 1943 ..... B V b 79

Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter nach Transnistrien; RdErl. des GBA. vom 23. Juni 1943 ..... B V b 79

Protektorat Böhmen und Mähren

RdErl. des RAM. über die Lohnüberweisung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Oktober 1940 B V b 81

Untersteiermark und besetzte Gebiete Kärntens und Krains

RdErl. des RAM. über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains vom 23. Juni 1941 ..... B V b 83

Ausländische Künstler, Musiker und Sänger

RdErl. des RAM. über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Künstler, Musiker und Sänger vom 7. Juli 1941 ..... B V b 85

RdErl. der RWiM. über die Lohnüberweisung ausländischer Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger vom 21. März 1942 ..... B V b 85

Entlassene Kriegsgefangene

RdErl. des RAM. über den Lohntransfer entlassener Kriegsgefangener vom 11. September 1940 ..... B V b 87

Französische Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich beurlaubt werden ..... B V b 87

Grenzgänger

Lohnüberweisung durch Grenzgänger; Auszug aus dem Erl. des RWiM. vom 5. Mai 1939 ..... B V b 89

VI. Steuerung des Urlaubsverkehrs (einschließlich Rückkehrer) ..... B VI 1

RdErl. des RAM. über gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr vom 23. Mai 1941 ..... B VI 1

Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 .. B VI 3

Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 18. Januar 1943 ..... B VI 6 a

RdErl. des RAM. über Urlaubersonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte vom 6. Oktober 1941 ..... B VI 7

RdErl. des RAM. über technische Durchführung der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter vom 4. Juli 1941 ..... B VI 8

RdErl. des RAM. über technische Durchführung der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter vom 31. Juli 1941 ..... B VI 8

RdErl. des RAM. über Urlaubersonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte vom 28. Oktober 1941 B VI 9

RdErl. des RAM. über Rückkehr italienischer Arbeitskräfte in die Heimat vom 27. September 1941 ..... B VI 10

14. Nachtrag

Zusammenstellung der federführenden DAF.-Gauwaltungen (Transportstäbe) und Reichsbahndirektionen B VI 10

RdErl. des RAM. über Urlaub italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 24. September 1941 ..... B VI 12

RdErl. des RAM. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 6. Februar 1942 ..... B VI 12

RdErl. des RAM. über Rückfahrkosten für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen der Arbeitseinsatzverwaltung vom 13. März 1942 ..... B VI 14

RdErl. des RAM. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeiter vom 30. April 1942 ..... B VI 14

Erl. des RdF. über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen, vom 26. August 1942 ..... B VI 15

Erl. des GBA. über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte bei Benutzung von Sonderzügen vom 20. Juni 1942 ..... B VI 15

Erl. des GBA. über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine vom 1. Juli 1942 B VI 15

Erl. des GBA. über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte vom 13. Juli 1942 .... B VI 15

Erl. des GBA. über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung vom 17. Juli 1942 ..... B VI 15

Erl. des GBA. über Durchführung von Arbeitertransporten; Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihrer Einrichtungen, vom 20. Juli 1943 ..... B VI 15

Erl. des GBA. über die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien) vom 12. Oktober 1942 B VI 16

Erl. des GBA. über Fahrtausweise für beurlaubte spanische Arbeiter vom 28. Oktober 1942 ..... B VI 16

Erl. des GBA. über Aushändigung von Fahrkarten an beurlaubte und in die Heimat zurückkehrende griechische gewerbliche Arbeitskräfte vom 3. November 1942 ..... B VI 16

Erl. des GBA. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 30. November 1942 ..... B VI 16

Merkblatt für Betriebsführer ..... B VI 16

Merkblatt für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte.. B VI 17

Grundsätzliche Vorbemerkungen und Einzelheiten für die Durchführung von Urlaubersonderzügen ausländischer gewerblicher Arbeiter ..... B VI 18

14. Nachtrag

Beförderungsbestimmungen aus dem internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern in Sonderzügen ..... B VI 20

Erl. des GBA. über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; Urlaubs- und Rückkehrscheine, vom 1. Juli 1942 .... B VI 25

Erl. des GBA. über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte vom 13. Juli 1942 .... B VI 25

Erl. des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub, vom 29. September 1942 ..... B VI 25

Erl. des RdF. über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen, vom 26. August 1942 ..... B VI 25

Erl. des GBA. über Urlaubsverkehr italienischer Arbeitskräfte vom 13. Oktober 1942 ..... B VI 26

Erl. des GBA. über Urlaub polnischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 13. Oktober 1942 ..... B VI 31

Erl. des GBA. über Urlaubsgewährung an im Generalgouvernement beheimatete polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 5. November 1942 .... B VI 32

Erl. des GBA. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte vom 30. November 1942 ..... B VI 33

Aufruf des GBA. über Urlaubsverkehr der ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte anläßlich des Weihnachtsfestes vom 5. Dezember 1942 ..... B VI 34

Verfügung des Reichsverkehrsministers über betriebliche Maßnahmen zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der Arbeiterurlauberzüge (Ar-Züge) vom 19. Dezember 1942 ..... B VI 35

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Errichtung einer Beratungsstelle für Urlauber in Paris ..... B VI 36

Erl. des GBA. über Transport italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 8. Januar 1943 ..... B VI 37

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Mitnahme von Devisen durch Urlauber und Rückkehrer vom 10. Januar 1943 ..... B VI 37

Erl. des GBA. über Rücktransport beurlaubter ausländischer Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung vom 14. Januar 1943 .... B VI 38

Erl. des GBA. über Urlaubsverkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 12. Februar 1943 ..... B VI 39

Dienstanweisung für DAF.-Transportleiter (Ar-Sonderzüge); Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz vom 15. Februar 1943 ..... B VI 39

Besetzung der Reiseleiterwagen in den Ar-Zügen nach Italien; Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz an die Transportleiter vom 11. März 1943 ..... B VI 42

14. Nachtrag

Geldwechsel in den Ar-Zügen nach Belgien und Frankreich; Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz an die Transportstäbe vom 16. März 1943 ..... B VI 42

Einschaltung der italienischen Delegationen bei Abfertigung von Urlauber-Sonderzügen; Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz in die Transportstäbe vom 19. März 1943 ..... B VI 43

Urlaub- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 7. April 1943 ..... B VI 44

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 16. April 1943 ..... B VI 44

Rückkehrscheine für italienische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 21. April 1943 ..... B VI 44

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 12. April 1943 ..... B VI 44

Mitnahme von Briefen und schriftlichen Mitteilungen beim Grenzübertritt ausländischer Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943 ..... B VI 44

Sperre des Urlauber-Sonderzugsverkehrs nach Italien; Schnellbrief des Amts für Arbeitseinsatz vom 28. April 1943 ..... B VI 45

Urlaubsverkehr gewerblicher italienischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 21. Mai 1943 ..... B VI 45

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen; Erl. des GBA. vom 2. Juni 1943 ..... B VI 45

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943 ..... B VI 46

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943 ..... B VI 46

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943 ..... B VI 46

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943 ..... B VI 46

Auszug aus dem Internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen ..... B VI 47

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; RdErl. des GBA. vom 9. Juni 1943 ..... B VI 56

Wochenendverkehr ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 23. Juni 1943 ..... B VI 57

14. Nachtrag

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; Erl. des GBA. vom 4. März 1943 ..... B VI 59

Urlaubs- und Rückkehrscheine; Erl. des GBA. vom 4. März 1941 ..... B VI 59

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 1. März 1943 ..... B VI 59

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen; Erl. des GBA. vom 14. Juli 1943 ..... B VI 59

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 30. Juli 1943 ..... B VI 60

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 19. August 1943 ..... B VI 60

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 31. August 1943 ..... B VI 60

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte; Auszug aus einem Erl. des GBA. vom 7. September 1943 .... B VI 61

Gültigkeitsdauer der Arbeiterrückfahrkarten; Schreiben des RVM. an den GBA. und das Amt für Arbeitseinsatz vom 28. Dezember 1943 ..... B VI 61

Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten; RdErl. des GBA. vom 8. Januar 1944 ..... B VI 61

VII. Steuer

a) Allgemeines

VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 ..... B VII a 1

Erl. des RdF. zur VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. Mai 1941 ..... B VII a 2

Auszug aus der VO. des RdF. zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten VO. über die Vereinfachung des Lohnabzuges (StDV. Zweite LAV.) vom 14. Mai 1942 ..... B VII a 6

Auszug aus dem Erl. des RdF. über die Durchführung der Zweiten VO. über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 und der Durchführungs-VO. dazu vom 14. Mai 1942. Vom 23. Mai 1942 .. B VII a 6

Erhebung von Kirchensteuern von ausländischen Arbeitskräften; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943 ..... B VII a 7

14. Nachtrag

Merkblatt über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise ..... B VII a 7

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .... B VII b 1

Dänemark

VO. zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark vom 11. März 1939 B VII b 1

Erl. des RdF. zur deutsch-dänischen Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. Dezember 1938, vom 13. Februar 1941 ..... B VII b 4

Finnland

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. September 1935 ..... B VII b 5

Frankreich

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. November 1934 ..... B VII b 7

Erl. des RdF. über vorläufige Anwendung des deutsch-französischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 12. März 1938 ..... B VII b 8

Erl. des RdF. über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich vom 3. Juni 1940 ..... B VII b 9

Erl. des RdF. über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich vom 1. März 1941 ..... B VII b 10

Ehemaliges Jugoslawien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 5. Januar 1940 ..... B VII b 11

Generalgouvernement

RdErl. des RdF. zur Anordnung zur vorläufigen Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen vom 29. Februar 1936 ..... B VII b 13

Erl. des RdF. über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zum Generalgouvernement Polen vom 10. Mai 1940.. B VII b 13

Italien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 31. Oktober 1925 ..... B VII b 15

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940 vom 20. Januar 1940; Behandlung der in Deutschland tätigen italienischen Arbeitnehmer ..... B VII b 15

Niederlande

VO. zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu den Niederlanden vom 16. August 1941 ..... B VII b 17

Neubesetzte Gebiete

VO. über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 ..... B VII b 21

Erste VO. des RdF. zur Durchführung der VO. über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 ..... B VII b 22

Aus der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 ..... B VII b 23

Anordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner in Lothringen vom 15. September 1942 .... B VII b 25

VO. über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 10. Dezember 1942 ..... B VII b 26 a

Erl. des RdF. zur VO. über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 12. Dezember 1942 .. B VII b 26 a

Besteuerung ukrainischer Volkstumszugehöriger nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ..... B VII b 26 d

VO. des GBA. zur Durchführung und Änderung der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 ..... B VII b 26 e

Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 13. April 1943 ..... B VII b 26 e

Neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Durchführungserlaß zum § 3 vom 14. April 1943 ..... B VII b 26 e

Befreiung der Angehörigen des finnischen Volkstums von der Ostarbeiterabgabe; Erl. des GBA. vom 21. Mai 1943 ..... B VII b 26 e

Ostarbeiterkleidung und Umsatzsteuer; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943 B VII b 26 f

14. Nachtrag

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 3. Juni 1943 ..... B VII b 26 f

Umsatzsteuer bei Unterbringung von Ausländern (Ostarbeitern) in Gemeinschaftslagern ..... B VII b 26 g

Polen

RdErl. des RdF. über die Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen vom 10. Februar 1940 ..... B VII b 31

VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 ..... B VII b 31

Erste VO. zur Durchführung der VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 ..... B VII b 32

VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe; RdErl. des RdF. vom 10. August 1940 ..... B VII b 35

RdErl. des RdF. vom 3. Dezember 1940. Begriff „Pole" im Sinne des § 1 der Ersten VO. zur Durchführung der VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe ..... B VII b 37

Erl. des RdF. vom 20. Dezember 1940. Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen ..... B VII b 37

Zweite VO. zur Durchführung der VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 ..... B VII b 38

Erl. des RdF. über Sozialausgleichsabgabe der Polen und Juden vom 20. September 1941 ..... B VII b 39

Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer ..... B VII b 46 ff.

Erl. des RdF. über die lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer vom 8. März 1942 .... B VII b 54

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner; Erl. des GBA. vom 23. Juli 1943 B VII 54 b

Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe auf Grund einer Bescheinigung des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum; Erl. des RdF. vom 28. Oktober 1943 ..... B VII b 54 d

Protektorat

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940 vom 20. Januar 1940 ..... B VII b 55

Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren; Erl. des RdF. vom 22. März 1943 ..... B VII b 56 a

Rumänien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 8. Februar 1937 ..... B VII b 57

Schweden

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 25. April 1938 ..... B VII b 59

Schweiz

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 ..... B VII b 61

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen, des Zusatzprotokolls, und der Zusatzvereinbarung dazu auf das Protektorat Böhmen und Mähren vom 11. September 1942 ..... B VII b 61

Slowakei

Erl. des RdF. über Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhätlnis zur Slowakischen Republik vom 21. November 1941 ..... B VII b 63

Bekanntmachung über die deutsch-slowakischen Verträge: a) zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, b) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen vom 3. November 1942 ..... B VII b 64

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik zur Ausgeichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern ..... B VII b 64

Ungarn

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsvertrag vom 6. November 1923 ..... B VII b 65

Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn vom 6. November 1923. Vom 10. Dezember 1938 ..... B VII b 66

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern; Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; RdF.-Erl. vom 9. Dezember 1942 B VII b 66

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern; Vereinbarung vom 5. August 1942; RdF.-Erl. vom 30. Oktober 1942 ..... B VII b 67

Zigeuner

VO. über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 ..... B VII b 69

14. Nachtrag

VO. über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 ..... B VII b 70

Erl. des RdF. über lohnsteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 29. Dezember 1942 ..... B VII b 70

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner; Erl. des GBA. vom 23. Juli 1943 B VII b 72

Norwegen

VO. zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Norwegen vom 20. Oktober 1943 ..... B VII b 81

VIII. Sozialversicherung ..... B VIII a 1

a) Allgemeines

Merkblatt des RAM. über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellten sowie über die paßrechtlichen Bestimmungen über ihre Einreise in das Reichsgebiet und ihre Ausreise aus dem Reichsgebiet ..... B VIII a 1

Erl. des RAM. über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports vom 30. Juli 1941 .. B VIII a 3

Erl. des RAM. über Übernahme von Entbindungs-, Krankenhaus- und Pflegekosten bei Entbindungen ausländischer Arbeiterinnen im Reichsgebiet vom 13. August 1941 ..... B VIII a 4

Erl. des RAM. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw., Krankenhauskosten sowie Überführungskosten bei Todesfällen vom 22. Oktober 1940 ..... B VIII a 6

Erl. des RAM. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw., Krankenhauskosten und Überführungskosten bei Todesfällen vom 15. Februar 1941 ..... B VIII a 13

Erl. des RAM. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Überführungskosten bei Todesfällen vom 2. Juli 1941 B VIII a 13

Erl. des RAM. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Überführungskosten bei Todesfällen vom 15. Mai 1941 B VIII a 18

Erl. des RAM. über Überführungs- und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge Personenschäden vom 10. Mai 1941 .. B VIII a 19

Erl. des RAM. über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte vom 19. September 1941 .... B VIII a 21

Erl. des RAM. über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte vom 25. Oktober 1941 ..... B VIII a 24

Erl. des RAM. über Krankenhauskosten und Rückbeförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte vom 8. Oktober 1941 ..... B VIII a 25

Erl. des RAM. über Erkrankungen ausländischer Arbeitskräfte während des Transports vom 2. Januar 1942 B VIII a 31

RdErl. des GBA. über Rückbeförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat vom 8. Juni 1942 ..... B VIII a 32

Erl. des RAM. über Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte vom 23. Februar 1942 ..... B VIII a 33

Erl. des RAM. über die Anwendung der Personenschäden-Verordnung auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vom 22. Juni 1942 ..... B VIII a 34

Erl. des RAM. betr. Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports vom 26. September 1942 ..... B VIII a 35

Erl. des RAM. betr. Unfallversicherung der Begleiter von Arbeitertransporten außerhalb der Reichsgrenze vom 26. September 1942 ..... B VIII a 36

Erl. des GBA. über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten vom 5. Februar 1943 ..... B VIII a 37

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943 ..... B VIII a 37

Verhalten bei Beerdigungen verstorbener bzw. tödlich verunglückter ausländischer Arbeiter; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943 B VIII a 38

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen; Erl. des GBA. vom 29. April 1943 ..... B VIII a 38

Krankenhaus- und Beerdigungskosten für ausländische Arbeitskräfte während einer Inhaftierung; Erl. des GBA. vom 17. Mai 1943 ..... B VIII a 39

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen; Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943 ..... B VIII a 40

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 27. Mai 1943 .... B VIII a 41

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; Erl. des GBA. vom 10. August 1943 ..... B VIII a 41 b

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken; Erl. des GBA. vom 20. September 1943 B VIII a 41 b

Merkblatt über Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise ..... B VIII a 41 c

14. Nachtrag

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .... B VIII b 1

Besetzte Gebiete:

VO. über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 ..... B VIII b 1

Erl. des RAM. über Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 12. September 1940 ..... B VIII b 1 a

Erl. des RAM. über Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten vom 28. September 1940 ..... B VIII b 1 d

Erl. des RAM. über Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten vom 6. November 1940 ..... B VIII b 1 f

Erl. des RAM. über die deutsche Krankenversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark vom 24. Dezember 1940 ..... B VIII b 1 j

Erl. des RAM. über die Durchführung der deutschen Kranken- und Unfallversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark vom 15. Mai 1941 .... B VIII b 1 k

VO. über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 ..... B VIII b 1 o

Erl. des RAM. über Krankenversicherung in den besetzten Gebieten vom 13. September 1941 ..... B VIII b 1 s

Erl. des RAM. über militärärztliche Versorgung und Lazarettbehandlung von Versicherten reichsgesetzlicher Krankenkassen in den besetzten Gebieten und in anderen Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, in denen sich deutsche Truppen befinden vom 3. Januar 1942 B VIII b 1 u

Erl. des RAM. über die Deutsche Krankenversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark, betr. Wegfall der Mitteilungen über die Ausstellung von Krankenscheinen vom 8. Juli 1942 ..... B VIII b 1 z

VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. Februar 1943 ..... B VIII b 2

Erl. des RAM. betr. Wegfall von Bescheinigungen und Mitteilungen der Krankenkassen über Versicherte aus den besetzten Westgebieten und aus Dänemark vom 27. Februar 1943 ..... B VIII b 2 e

Rückerstattung von Beiträgen nach § 7 der VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. Februar 1943; Erl. des RAM. vom 28. August 1943 B VIII b 2 e

Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung in den besetzten Westgebieten; Errichtung von Unfallversicherungsstellen bei den Deutschen Krankenkassen in Paris, Brüssel und den Haag; Erl. des RAM. vom 14. September 1943 ..... B VIII b 2 f

Belgien

Erl. des RAM. über Wochenhilfe für Arbeiterinnen aus den besetzten belgischen Gebieten vom 30. Mai 1942 B VIII b 11

Die vorläufige Regelung der Rentenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus Belgien; Erl. des RAM. vom 30. August 1943 ..... B VIII b 11

Bulgarien

Bekanntmachung über die deutsch-bulgarische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 8. September 1942 B VIII b 21

Deutsch - bulgarische Vereinbarung über Sozialversicherung ..... B VIII b 21

Niederschrift über die deutsch-bulgarischen Verhandlungen über Sozialversicherung vom 2. Dezember 1941 B VIII b 21 f

Dänemark

Erl. des RAM. über deutsch-dänische Abrede über die Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten dänischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen vom 28. Februar 1941 ..... B VIII b 25

Bekanntmachung des RAM. vom 2. Juli 1942 über Unfallversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten dänischen Arbeitskräfte ..... B VIII b 25 e

Bekanntmachung über die deutsch - dänische Vereinbarung über Sozialversicherung; RAM. vom 27. September 1943 ..... B VIII b 25 g

Frankreich

Bekanntmachung über die deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 6. März 1942 .. B VIII b 35

Erl. des RAM. betr. Sozialversicherung der Gefolgschaften deutscher Betriebe und Dienststellen in dem bisher unbesetzten französischen Gebiet vom 11. Januar 1943 ..... B VIII b 35 h

Zahlung von Renten der Sozialversicherung im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich; Erl. des RAM. vom 28. April 1943 ..... B VIII b 35 j

Anordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Geltung der Reichsversicherung in den besetzten französischen Gebieten; Erl. des RAM. vom 7. Mai 1943 ..... B VIII b 35 j

Bekanntmachung des RAM. über die Zweite deutsch-französische Vereinbarung über die Sozialversicherung vom 27. Mai 1943 ..... B VIII b 35 m

Generalgouvernement

VO. über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940 ..... B VIII b 45

Erl. des RAM. über Durchführung der VO. über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 19. Oktober 1940 ..... B VIII b 45 e

14. Nachtrag

Erl. des RAM. über Hilfe für die Familienmitglieder der im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter ..... B VIII b 45 f

Zweite VO. des Generalgouverneurs über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Unterstützungen und Verfahren) vom 7. März 1940 ..... B VIII b 45 g

Dritte VO. des Generalgouverneurs über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Erhöhung der Unterstützungen) vom 19. September 1940 ..... B VIII b 45 k

Erl. des RAM. über die Sozialversicherung ausländischer Arbeitskräfte im Generalgouvernement vom 24. Februar 1942 ..... B VIII b 45 n

VO. über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942 ..... B VIII b 45 n

Erl. des RAM. über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942 ..... B VIII b 45 o

Bescheid des RAM. betr. den Erlaß über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942; vom 13. Oktober 1942 ..... B VIII b 45 t

Erl. des RAM. betr. Rentenzahlung aus dem Altreich in die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement vom 2. Oktober 1942 ..... B VIII b 45 t

Erl. des RAM. betr. Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten vom 7. Januar 1943.. B VIII b 45 v

Erl. des RAM. an die Träger der Krankenversicherung betr. VO. über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942. Vom 29. Dezember 1942 ..... B VIII b 45 w

Erl. des RAM. betr. die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 5. Februar 1943 ..... B VIII b 45 w

Durchführung der VO. über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 und des Erlasses über die den Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942 im Olsagebiet; Erl. des RAM. vom 5. März 1942 ..... B VIII b 46 a

Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Abordnung zu Behörden oder Dienststellen im Generalgouvernement; Erl. des RAM. vom 13. März 1943 ..... B VIII b 46 b

Beitragspflicht der Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten; Bescheid des GBA. vom 28. April 1943 ..... B VIII b 46 c

Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement; Erl. des RAM. vom 8. Juni 1943 ..... B VIII b 46 c

Erl. des RAM. über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 31. Mai 1943 ..... B VIII b 46 g

Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement; Erl. des RAM. vom 5. Juni 1943 ..... B VIII b 46 g

Rentenzahlungen an ehemalige polnische Staatsangehörige in den besetzten Westgebieten; Erl. des RAM. vom 9. Juli 1943 ..... B VIII b 46 i

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Polen und Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 11. Juni 1943 ..... B VIII b 46 j

Italien

Erl. des RAM. über Inkrafttreten des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung vom 17. September 1940 ..... B VIII b 55

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939, veröffentlicht am 31. August 1940 ..... B VIII b 55 b

Zusatzabkommen über Arbeitslosenhilfe zu dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 ..... B VIII b 55 o

Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung vom 31. März 1941 ..... B VIII b 55 p

Zweite Vereinbarung über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-italienischen Vertrag über die Sozialversicherung vom 6. August 1942 ..... B VIII b 55 s

Vereinbarung über die Zahlung von Renten auf Grund des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939. Vom 6. August 1942 ..... B VIII b 55 u

14. Nachtrag

Protokoll über die deutsch-italienischen Verhandlungen über die mit dem Einsatz italienischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich zusammenhängenden Fragen vom 6. August 1942 ..... B VIII b 55 v

Deutsch-italienischer Vertrag über Sozialversicherung (Zustimmung der deutschen Krankenkassen zur Rückkehr italienischer Arbeitskräfte nach Italien); Erl. des RAM. vom 7. April 1943 ..... B VIII b 56

Kroatien

Bekanntmachung über die deutsch-kroatische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 16. Februar 1942 B VIII b 65

Bekanntmachung des RAM. über eine Vereinbarung vom 23. April 1942 zur Änderung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941 ..... B VIII b 65 h

Zweite Vereinbarung vom 28. Januar 1943 zur Änderung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941 ..... B VIII b 65 j

Luxemburg

VO. des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. September 1940 ..... B VIII b 71

Zweite VO. des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung vom 26. Mai 1941 ..... B VIII b 71 d

sowie 3. bis 9. VO. ..... B VIII b 71 l

Niederlande

Erl. des RAM. über vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung vom 23. April 1941 .. B VIII b 75

VO. des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiete der Rentenversicherung vom 20. Februar 1941 ..... B VIII b 75 c

Erl. des RAM. über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung vom 20. Februar 1942 B VIII b 75 d

Zweite VO. des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiete der Rentenversicherung ..... B VIII b 75 d

Unfallversicherung niederländischer Arbeitskräfte, die im Rahmen des Firmeneinsatzes im Deutschen Reich beschäftigt sind; Erl. des RAM. vom 26. März 1943 .. B VIII b 75 e

Vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung; Erl. des RAM. vom 24. Juni 1943 ..... B VIII b 75 f

Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung Nr. 61/1941 über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiet der Rentenversicherung vom 19. April 1943 ..... B VIII b 75 f

Norwegen

Erl. des RAM. über Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen. Krankenversicherung der deutschen Staatsangehörigen in Norwegen vom 30. April 1941 ..... B VIII b 81

Deutsche Krankenkasse in Oslo. Errichtung von Zweigstellen in Narvik und Bergen: Erl. des RAM. vom 30. Juni 1943 ..... B VIII b 81 d

Neubesetzte Ostgebiete

Erl. des RAM. über die Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften beim Einsatz im Reichsgebiet vom 4. März 1942 ..... B VIII b 86

Erl. des RAM. über die Sozialversicherung der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten vom 13. Juli 1942 B VIII b 86 a

Erl. des RAM. betr. Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 .... B VIII b 86 b

Erl. des RAM. an das Reichsversicherungsamt über die Invaliden- und Unfallversicherung der Ostarbeiter vom 19. August 1942 ..... B VIII b 86 c

Erl. des RAM. über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 21. August 1942 ..... B VIII b 86 c

Erl. des GBA. betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: zivile Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten vom 13. Mai 1942 ..... B VIII b 86 d

Bescheid des RAM. betr. buchmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben für die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 15. August 1942 ..... B VIII b 86 e

Erl. des RAM. über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 14. September 1942 ..... B VIII b 86 f

Bescheid des RVA. über die Krankenversicherung der Ostarbeiter; hier: Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und Anspruch des Unternehmers auf Zahlung des Krankengeldes während der Karenztage vom 22. September 1942 ..... B VIII b 86 f

Erl. des GBA. betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter vom 13. Oktober 1942 ..... B VIII b 86 g

Erl. des GBA. betr. Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; hier: Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit vom 29. Oktober 1942 ..... B VIII b 86 h

14. Nachtrag

Bescheid des RAM. betr. den Erlaß über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942; vom 13. Oktober 1942 ..... B VIII b 86 h

Erl. des GBA. über Ostarbeiter; hier: Mitteilung von Todesfällen und Einstellung der Familienunterstützung vom 21. Dezember 1942 ..... B VIII b 86 i

Erl. des GBA. betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter vom 9. Februar 1943 ..... B VIII b 86 l

Verordnung des RAM. über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 ..... B VIII b 86 m

Krankenhausmäßige Behandlung ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere der Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 15. April 1943 ..... B VIII b 86 n

Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine; Auszug aus einem Erlaß des Reichspostministeriums vom 7. Mai 1943 ..... B VIII b 86 o

Geltung der Reichsunfallversicherung in den besetzten Ostgebieten; Erl. des RAM. vom 17. März 1943 .... B VIII 86 p

Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen. Erl. des RAM. vom 8. Juni 1943 ..... B VIII 86 p

Leistungen der Reichsversicherung an Berechtigte in den besetzten Ostgebieten; Erl. des RAM. vom 21. Mai 1943 B VIII b 86 r

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter; RdErl. des RMdI. vom 21. April 1943 .. B VIII b 86 s

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Polen und Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 11. Juni 1943 ..... B VIII b 86 t

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter; Erl. des GBA. vom 29. Juni 1943 ..... B VIII b 86 t

Unfallversorgung für sowjetische Kriegsgefangene; Erl. des RAM. vom 14. August 1943 ..... B VIII b 86 v

Krankenversorgung der Ostarbeiter; hier: Beitragserhöhung bei ermäßigter Ostarbeiterabgabe; Bescheid des RAM. vom 23. September 1943 ..... B VIII b 86 v

Protektorat Böhmen und Mähren

Erl. des RAM. über Sozialversicherung von Böhmen und Mähren im Reiche vom 17. Mai 1939 ..... B VIII b 95

Erl. des RAM. über Krankenversicherung der Arbeitskräfte aus dem Reichsprotektorat Böhmen und Mähren vom 28. Mai 1939 ..... B VIII b 95

Muster 8 (§ 13 Abs. 1 des Abkommens) ..... B VIII b 95 h

Erl. des RAM. über die Anwendung des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über Sozialversicherung vom 21. März 1931, wenn der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist vom 23. Oktober 1941 ..... B VIII b 96 a

Erl. des RAM. über die Sozialversicherung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichteten Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren vom 19. Februar 1942 ..... B VIII b 96 a

Erl. des RAM. über Sozialversicherung der im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren bei den Reichsautobahnen eingesetzten Beamten und Angestellten des technischen Dienstes der Protektoratsverwaltung (Sektor Straßenbau) vom 28. Juli 1942 .. B VIII b 96 c

Vertrag über Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und der ehem. Tschechoslowakischen Republik; Anwendung auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Dezember 1933 eingetreten sind ..... B VIII b 96 c

Erl. des RAM. über die Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Ausland und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 18. Juli 1942 ..... B VIII b 96 d

Erl. des RAM. über Beirtagserstattung (Ausstattungsbeitrag beim Zusammentreffen von Versicherungszeiten der Reichsversicherung und der Rentenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren) vom 10. Juli 1942 B VIII b 96 g

Sozialversicherung der zu Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat dienstverpflichteten Bewohner des Protektorats; Erl. des RAM. vom 29. März 1943 B VIII b 96 g

Die Sozialversicherung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichteten aktiven Bediensteten des Protektorats und seiner öffentlich-rechtlichen Körperschaften; Erl. des RAM. vom 8. Juni 1943 ..... B VIII b 96 h

Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Reichsversicherung und Protektoratsversicherung; hier: Versorgungseinrichtungen der ausgenommenen Dienstgeber des Protektorats; Erl. des RAM. an die Träger der Rentenversicherung vom 1. Juli 1943 ..... B VIII b 96 i

Rumänien

Bekanntmachung über die deutsch-rumänische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 13. Februar 1942 B VIII b 111

Bescheid des RAM. über die Krankenversicherung der nach Rumänien abgeordneten reichsdeutschen Arbeitskräfte vom 18. Juli 1942 ..... B VIII b 111 d

Serbien

Erl. des RAM. über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942 ..... B VIII b 115

14. Nachtrag

Erl. des RAM. über die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung in den besetzten serbischen Gebieten und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse in Belgrad vom 12. Dezember 1942 ..... B VIII b 115 e

Änderung des Erlasses über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942; Erl. des RAM. vom 16. Juni 1943 ..... B VIII b 115 f

Sozialversicherung volksdeutscher Rote-Kreuz-Schwesternhelferinnen und freiwilliger Helferinnen der NSV. in den besetzten serbischen Gebieten; Erl. des RAM. vom 4. August 1943 ..... B VIII b 115 g

Rentenversicherungs-Abkommen mit Serbien; Zweiter Erlaß über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Großdeutschen Reich und Serbien; Erl. des RAM. vom 2. Dezember 1943 ..... B VIII b 115 h

Slowakei

Abkommen über die Krankenversicherung zwischen den Krankenkassen des Deutschen Reiches und den Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik vom 20. September 1939 ..... B VIII b 121

Muster zu den Paragraphen des Abkommens ..... B VIII b 121 h

Überweisung von Leistungen der Reichsversicherung nach dem Ausland (Slowakei); Erl. des RAM. vom 26. Mai 1943 ..... B VIII b 121 o

Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus der Slowakei; Erl. des RAM. vom 6. Dezember 1943 ..... B VIII b 121 o

Ungarn

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung ..... B VIII b 131

Vereinbarung über die Sozialversicherung in der Donauschiffahrt ..... B VIII b 131 o

Vereinbarung über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-ungarischen Vertrag über Sozialversicherung ..... B VIII b 131 s

Spanien

Bekanntmachung über die deutsch-spanische Vereinbarung über Sozialversicherung; Erl. des RAM. vom 4. September 1943 ..... B VIII b 151

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung ..... B IX a 1

a) Allgemeines

Auszug aus der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 B IX a 1

VO. zur Ergänzung der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 ..... B IX a 1 h

Anmerkung zu § 41 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 ..... B IX a 1 h

VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 .... B IX a 1 k

Auszug aus der VO. über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) vom 6. Januar 1938 ..... B IX a 3

Auszug aus der VO. über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 .... B IX a 9

AusländerpolizeiVO. vom 22. August 1938 in der Fassung der VO. über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 ..... B IX a 11

VO. über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 ..... B IX a 18

GrenzzonenVO. vom 2. September 1939 in der Fassung der VO. vom 3. März 1941 ..... B IX a 22

Paßstrafenverordnung vom 27. Mai 1942 ..... B IX a 28

VO. zur Änderung der Grenzzonenverordnung vom 23. März 1942 ..... B IX a 31

VO. über die Einführung der AusländerpolizeiVO. und der GrenzzonenVO. in den eingegliederten Ostgebieten vom 23. März 1942 ..... B IX a 32

RdErl. des RAM. über die Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) bestimmungen bei Rück- und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte; Beachtung der ausländerpolizeilichen Bestimmungen vom 14. Februar 1942 ..... B IX a 32

RdErl. des RAM. über die Unzulässigkeit der Einbehaltung von Pässen ausländischer Arbeitskräfte vom 18. März 1942 ..... B IX a 33

RdErl. des GBA. über die Beschaffung von Durchreisesichtvermerken für ausländische Arbeitskräfte aus den Südoststaaten vom 6. Mai 1942 ..... B IX a 34

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen, besonders im Verkehr mit dem Generalgouvernement; Erl. des GBA. vom 28. Mai 1943 B IX a 34

Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern; RdErl. des GBA. vom 5. Juni 1943 ..... B IX a 35

VO. über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Juni 1943 ..... B IX a 35

Sichtvermerksverfahren ..... B IX a 36

Merkblatt bei Sichtvermerkserteilung im Inland .... B IX a 37

Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren. RdErl. des GBA. vom 8. Januar 1944 B IX a 39

14. Nachtrag

Merklatt über die Steuer- und Sozialversicherungpflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für Ein- und Ausreise ..... B IX a 39

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen; Erl. des GBA. vom 21. September 1943 ..... B IX a 41

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen .. B IX b 1

Bulgarien

RdErl. des GBA. über die Reisen bulgarischer Arbeiter in ihre Heimat vom 25. April 1942 ..... B IX b 1

RdErl. des GBA. über die Paß- und Sichtvermerksbestimmungen im Verkehr mit Bulgarien vom 5. Februar 1943 ..... B IX b 1

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen; Erl. des GBA. vom 21. September 1943 ..... B IX b 3

Generalgouvernement

VO. über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 ..... B IX b 5

RdErl. des GBA. über die Nichtbeachtung der Durchlaßscheinpflicht im Verkehr mit dem Generalgouvernement durch beurlaubte fremdvölkische Arbeitskräfte vom 17. Februar 1943 ..... B IX b 6

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen, besonders im Verkehr mit dem Generalgouvernement; RdErl. des GBA. vom 28. Mai 1943 ..... B IX b 7

Kroatien

RdErl. des GBA. über den Grenzübertritt kroatischer Arbeitskräfte vom 30. Januar 1943 ..... B IX b 13

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen; Erl. des GBA. vom 21. September 1943 ..... B IX b 13

Norwegen

Erl. des GBA. über den Einsatz norwegischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Benutzung der Fähre Saßnitz-Trälleborg für Heimkehrer oder Urlauber (Erteilung des Sichtvermerks) vom 9. Mai 1942 ..... B IX b 17

Protektorat Böhmen und Mähren

RdErl. des RAM. über die Einreise in das Protektorat Böhmen und Mähren vom 17. Dezember 1941 ..... B IX b 21

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen; Erl. des GBA. vom 21. September 1943 ..... B IX b 21

Serbien und Griechenland

Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit Serbien und Griechenland ..... B IX b 25

Ungarn

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen; Erl. des GBA. vom 21. September 1943 ..... B IX b 29

Entlassene Kriegsgefangene

Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung .. B IX b 35

Stichwortverzeichnis

A

Abfahrtstag A IV a 5
Abfertigungsbestimmungen, Sonderzüge B VI 23
Abfindung A VIII a 10; B VIII b 20 k, 40 d, e, 51
Abgabe, Ostarbeiter A VII b 17 ff.; B I b 34 ff.; IV b 16; VII b 23; VIII b 86 b
Abgabebefreiungen B IV a 45
Abgabepflicht, Ostarbeiter B VII b 23
Abkehr A I a 13
Abkommen, Vermeidung von Doppelbesteuerung A VII a 3; B VII b 1 ff., 57 ff.
—, Böhmen und Mähren B VII b 55
—, Dänemark B VII b 1
—, Finnland B VII b 5
—, Frankreich B VII b 7
—, Generalgouvernement B VII b 13
—, Holland B VII b 17
—, Italien B VII b 15
—, Jugoslawien (ehem.) B VII b 11
—, Kroatien B VII b 11
—, Niederlande B VII b 17
—, Protektorat B VII b 55
—, Rumänien B VII b 57
—, Schweden B VII b 59
—, Schweiz B VII b 61
—, Slowakei B VII b 63
—, Ungarn B VII b 65
Abkommen, zwischenstaatliche s. Vereinbarungen (zwischenstaatliche)
Ablehnung, Arbeitserlaubnis B III a 34 e
Abmeldeschein B IX a 5
Abmeldung, Krankenkasse B VIII b 14
—, polizeiliche B IX a 4, 9
—, Urlauberzüge A VI 4
Abnahmebeamte A III a 2
Abnutzungsgebühr (Bettwäsche) B I a 24
Abordnung B III b 19 a, 40 b, 100 a
Abortanlagen A IV a 9; B IV a 5
Abrechnung, Krankenkassen B VIII b 23, 25, 68, 99, 100
—, Ostarbeiterentgelt B II b 35
—, Reisekosten B I b 3
Abschaffung B IX a 22
Abschiebung A I a 17; B I b 49; II a 18, 19; IX a 14, 15
—, Schwangerer B I b 49
Abschiebungshaft B IX a 14
Abschlagszahlung (Ausländergebühren) A III a 8
Abschlußgratifikationen A II b 3; B II a 2 c; b 8
Absenderfreistempler A IV a 27
Abtransport B I 22
Abwanderung A I a 16; III a 6, 10; V a 2; B I a 34, 35; III a 34 f, i, 45; VIII b 74
Abwicklung, Bürgersteuer B VII b 6
Ärztliche Behandlung B VIII a 10; b 6, 14, 17, 19 c ff., 31, 34, 35, 59, 63, 82, 86, 86 b, 88, 101, 102
Ärztliche Bescheinigung B IX a 10
Ärztliche Untersuchung A I a 9, 10, 13, 15; b 1 ff.; B I a 29; b 4, 11, 15, 17, 18, 20, 27, 29, 31, 32, 47; IV b 18, 19; VIII a 7, 8; b 20 j, 26 c, 52, 59 b, 96 d, 127
Ärztliches Gutachten A I a 17; B I a 40; VIII a 10; b 25 b
Ärztliche Versorgung, Reichsdeutscher in Rumänien B VIII b 100 a
Akkordarbeit A II a 7, 8; b 2; B I a 6 d; II b 9, 46
Akkordlohn B I a 10; II b 20
Akkordrichtlohn B II b 20
Akkordrichtsatz B II b 25
Alphabet (russisches) B I b 43
Altersversorgung A II b 3; B II b 8
Ambulantes Gewerbe B III a 2
Amt für Arbeitseinsatz (DAF.) A IV a 3 ff., 20, 25; b 25, 28, 32; B VI 11 ff.
Amtsärztliches Gutachten A I a 17; B I a 40
Anbietungspflicht, Devisen- B V a 6
Anfahrtstrecke B VI 21
Anforderung, Baracken B I a 12 ff.
—, namentliche A I a 7; B I a 18, 19, 20 a, b
Angehörige A I b 1; VIII a 1; B I b 3; II b 53; IV b 17, 40 c; VIII a 1, 12, 13, 17, 22; b 8 ff., 14, 19 b, 20 i, 26 a ff., 33, 40 g, 59, 63, 82, 86 h, 98, 100 m, q, 120
Angestellte B I a 19, 23; II b 9; V a 11; b 11, 19, 21, 31, 33, 60 b ff.; VIII a 1; b 68, 78
—, polnische B II b 9
—, slowakische B V b 60 b ff.
—, technische B I a 23

Angestelltenvermittlung B I a 23
Angestelltenversicherung A VIII a 1; B I a 8 c, d; VIII a 2; b 18, 26 e, 30, 35, 39, 40 e, 68, 74 e
Anmarsch, täglicher B II a 27
Anmeldevordrucke (Urlaubsreisen) A VI 5
Anmeldung, Kräftebedarf A I a 4
—, Lohnüberweisungsverfahren B V b 7, 11, 19, 23, 30
—, polizeiliche B I b 36; IX a 4 ff., 9, 10
Anordnung, Familienheimfahrten und Rückkehr B VI 3 ff.
Anrechnung, Versicherungszeiten B VIII b 20 h
Anreise A I a 13; b 3; II a 5; IV a 1; B I a 8 g, 27, 32 a, 48 h; II a 18; b 20; VIII a 7
Anschlußrückfahrkarte B VI 24, 33
Anschriften (Postverkehr) B IV a 38 ff.; b 20, 40 c
—, Ermittlung B IV 40 c
Ansichtspostkarten A IV a 26; B IV a 32
Anspruch, Befreiungsschein A III a 10
—, Erstattung B VIII b 20 i, 96 e, 100 m
—, Fahrtkosten bei Fliegerschädenbeseitigung B II a 26, 27
—, Familienheimfahrt A II a 10, 12; B II a 3, 8 a, 21, 24; b 8, 23, 24 b, 50; VI 3
—, Feiertagsbezahlung A II a 15; B II a 2 b
—, Freizeit B I b 49; II a 5
—, Heimfahrtkostenbezahlung B II a 4, 6
—, Krankengeld A VIII a 4
—, Krankenhilfe A VIII a 5; B VIII a 1, 9, 29; b 11, 26 b, 48, 62, 82, 88, 100 l, 101
—, Lohnausfallbezahlung B II a 2 a, 26
—, Lohnfortzahlung A II a 13; B I a 8 f; II a 7
—, Regelleistungen (Krankenkasse) A VIII a 4; B VIII a 1 ff., 29; b 62
—, Schadensersatz (Reichsbahn) B I a 48 f
—, Sozialversicherungsleistungen B VIII b 20 h, 96 a, 100 l
—, Trennungsentschädigung B II a 8 b, 10
—, Unfallrente A VIII a 9
—, Unfallversicherung B VIII b 15, 25 b; s. a. Unfallversicherung
—, Urlaub A II b 3; B II a 5, 21 ff.; b 23 ff., 43
—, Urlaubsgeld B II a 7
—, Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt A II a 13; B I a 8 f; II a 7, 25
—, Zuschläge (Ostarbeiter) B II b 34; IV b 16
Anspruchsverfall (Beschäftigungsverhältnis von Polen) B II b 9
Anspruchszeitraum (Familienheimfahrt) B II a 3, 4
Anstaltspflege s. Krankenpflege
Ansteckende Krankheiten A I a 3, 10, 14; b 2; B I a 6 b, 13; b 11, 27 a, 29; VIII a 34
Antrag, Arbeiterrückfahrkarte A VI 8
—, Arbeitsbuchausstellung A III a 14
—, Arbeitserlaubnis A III a 4 ff.; B III a 3, 4, 8 ff., 29, 34 ff.
—, Arbeitskarte B III a 8 ff., 29, 34 g; V b 58
—, Aufenthaltserlaubnis A IX a 4; B III a 34 f; IX a 21
—, Ausfuhrbewilligung (Kleidung) B I b 13
—, Barackenzuweisung B I a 11, 12 a, b
—, Befreiungsschein A III a 10; B III a 4, 34 c, g
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 3, 4; B III a 2, 8 ff., 29, 34 a, c
—, Erstattung B VIII a 20, 28; b 19 g
—, Gagenüberweisung B V b 85
—, Lohnüberweisung B V b 66
—, Mitgliedschaft bei einer Krankenkassenzweigstelle B VIII b 13
—, Sichtvermerk A IX a 3
—, Tabakwarenversorgung B IV b 18
—, Trennungsgeld B II b 29 ff.
—, Zuweisung (Arbeitskräfte) A I a 5; B I a 6 b
Anwartschaft, Anwartschaftserhaltung (Sozialversicherung) B VIII b 19 g, 20 k, 40 f, 74 c, g, i
Anwerbebestätigung A I a 5; b 1; B I b 1, 1 a, 3
—, Muster B I b 1, 4
Anwerbung A I a 1 ff., 8, 9; b 3; II a 4, 15; IX b 1 ff.; B I a 1 ff., 6 a, 8 j, 17, 19, 23; b 1 ff., 27, 31, 46, 47, 52; II a 28; III b 5, 6; IV b 13
—, durch Anzeigen A I a 4; B I a 4; b 21
—, ,, Betriebsangehörige A I a 4; B I a 3
—, ,, Firmenbeauftragte A I a 3
—, eigenmächtige B I a 2, 5
—, Freiwilligkeitsgrundsatz A I a 9
—, Ostarbeiter B I b 47, 52
—, unmittelbare B I a 2
—, unzulässige B I a 3; b 21
—, Volksdeutscher B I b 47, 52
Anzeige, Baustellen B IV a 2
—, Einstellung B I b 22
—, Entlassung A I a 17
—, gegen ausländische Arbeitskräfte B II a 20 a
—, Meldewesen B IX a 17
—, Montagestammarbeiter B II a 12 b
—, Straf- A II a 18
—, Todes- B VIII b 86 i; s. a. Todesmitteilung
—, Zeitungs- A I a 4; b 3; B I a 4; b 21
Arbeiterkartei B III a 34 g
Arbeiterpaket B IV b 6

Arbeiterrückfahrkarte A I a 18; VI 5 ff.; B I a 44, 46, 48 ff.; b 24, 25; VI 20 ff., 26 ff.
Arbeitersonderkonten A V a 4; B V a 3 ff.; b 7 ff.
—, Einzahlungshöchstsätze B V a 3
Arbeiterurlauberzüge s. Sonderzüge
Arbeiterurlaubsverkehr A II a 14; VI 1 ff.; B VI 1 ff., 20 ff., 26 ff.
Arbeiterzeitungen A IV a 12, 20, 26; b 10, 32; B IV b 21
Arbeitnehmer, Begriff (Steuerrecht) A VII a 3
—, ledige (Wohnsitz) A VII a 6
—, öffentliche A VII a 4
—, verheiratete (Wohnsitz) A VII a 6
Arbeitsamt A I a 3, 4, 14, 18; II a 2, 17, 19; III a 3, 5, 6; V a 2; VI 5; IX a 3; B I a 2, 6 b, 12, 18, 28 ff., 37, 39, 47, 49; b 19, 22; II a 16, 17, 19; b 21, 24, 24 d; III a 2, 34 c ff., 40; IV a 17, 19; V b 58; VI 1, 4, 13, 19, 27, 32; VIII a 3, 8, 12 ff., 17, 28
Arbeitsaufnahme B I a 8 a
Arbeitsausfall A II a 16; b 2; B II b 7, 34
Arbeitsausrüstung A I a 12; B I b 24; IV a 19 ff.; b 9, 13
Arbeitsbedingungen A I a 15; II a 1 ff.; B I a 8 a, 9 ff.; b 34 ff.; B II a 1 ff.; b 1 ff., 14 ff.; IV b 15 ff.
—, hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen B I b 34, 36 ff.
—, Ostarbeiter B II 33 ff.; IV b 15 ff.
Arbeitsbefreiung B II b 24 b
Arbeitsbereitschaft A II a 3; IV a 14
Arbeitsbuch(pflicht) A II a 19; III a 1, 3, 13 ff.; B I b 22; II a 20; III a 1 ff., 35 ff., 40 ff.; b 14, 15
—, Aufbewahrung B II a 20
—, Ausländerbegriff A III a 13
—, Ausnahmen A III a 14
—, Rückgabepflicht B III a 40, 43
—, Verfahren B III a 36
Arbeitsbuchfreie Arbeitskräfte B III a 36
Arbeitsbuchkartei B III a 35; b 14
—, ruhende B III a 39, 40
Arbeitsbuchstatistik B III a 39
Arbeitsdisziplin A IV b 26; B I a 6 d, 8 a, 39; IV b 15, 22
Arbeitseinsatz A I a 1 ff.; III a 1 ff.
—, besetzte Gebiete B I a 6 c
—, geschlossener A I a 6
—, kolonnenweiser B I b 30
—, Massen- A III a 7
—, nach beruflichen Kenntnissen A I a 15
—, „ Volkstumszugehörigkeit A I a 6; B I a 15
—, Ostarbeiter B I b 31 ff.; II b 33 ff., 45
Arbeitseinsatzfähigkeit A IV a 10
Arbeitseinsatzlenkung A I a 2, 75; III a 1; B I a 1, 6 a ff.
Arbeitseinsatzmonopol A I a 3; B I a 1, 6 a ff.
Arbeitseinsatzpolitik A I a 2; III a 1; B I a 1 ff.
Arbeitseinsatzverwaltung B I a 1, 6 a ff., 46 ff.; VIII a 27
Arbeitsentgelt B II b 9, 33 ff.; IV b 16; V b 1, 50 c; VIII b 26 f
Arbeitserlaubnis A I a 14; II a 6; III a 1 ff.; IV a 23; B III a 1 ff., 29, 34 a ff.; B IV a 18, 25; V b 66 a
—, Gebührenordnung B III a 7 ff., 34 i
Arbeitsfähigkeit A IV 12; B I b 11, 15, 20, 27 a; II b 24; VIII a 8, 9
Arbeitsfreudigkeit A IV a 24; b 33; B IV a 37
Arbeitskarte A III a 6, 7, 8; VI 11 ff.; B I b 37, 46; III a 7, 8, 19, 26, 34 a, g; IV a 16, 18; V a 3, 4; b 2, 4, 20 ff., 29 a, 30 a, b, 48 ff., 75 ff.
—, Muster B III a 26, 28
Arbeitskleidung A I a 12; IV a 22; B I a 8 d, 26 d
Arbeitskräftehortung B I a 6 d
Arbeitsleistung A II a 8; B I a 6 d; II b 13, 34
Arbeitslohn A II a 7; B II a 1, 7; b 8, 14, 16; B VII b 33, 36, 46 ff., 54, 56
Arbeitslosenhilfe B VIII b 56, 59, 74 i
Arbeitslosenversicherung A VIII a 1; B VIII a 3; b 4, 24, 27, 83
Arbeitslosigkeit A VIII a 4; B VIII b 57
Arbeitsort B VII a 13
Arbeitspapiere A II a 19; B III a 1 ff.
—, Verlängerung B III a 34 ff.
Arbeitsplatzwechsel A II a 6, 18; III a 3, 6, 10; V a 2; B I a 34, 35; b 22; III a 3, 30, 31, 34 b, f, g; V b 59, 62, 66, 71
Arbeitsrechtliche Behandlung, Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement (auch Bialystok, Galizien) B II b 44, 49 ff.; VII b 23
—, Ostgebiete B VII b 21 ff.
—, Ostland B II b 44
—, Polen B II b 6 ff., 13 ff., 23 ff.
Arbeitsschuhwerk B IV a 19 ff.; b 13; s. a. Schuhwerk
Arbeitsschutz A II b 4
Arbeitsunfähigkeit A VI 14; VIII a 3, 4; B I b 20 d, 27 a, 38, 40; V a 1; VIII a 29; b 21, 40 c, 86 b, f, h
Arbeitsunfall s. Unfall
Arbeitsunlust A II a 8; IV a 25; B II a 13
Arbeitsunwilligkeit A II a 18; B II a 17, 18
Arbeitsverhältnis A II a 5, 6, 7, 17; B I a 8 f; b 37, 52; II a 1 ff.; b 1 ff., 21; IV b 15
—, Auflösung A II a 6
—, Beendigung B I b 52
—, befristetes A II a 7

Arbeitsverhältnis, hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 37, 52
—, Lösung A II a 17; B I a 8 f
—, Ostarbeiter B II b 33 ff.
Arbeitsverhinderung B II b 20
Arbeitsvermittlung A I a 4; B I a 1 ff.
Arbeitsversäumnis A II a 9, 17; B II b 15
Arbeitsvertrag A I a 5, 10 ff., 15; b 4; II a 1, 5, 6; III b 1, 6; VI 14; B I a 8 j, 17; II b 21
—, Ausfüllung B I a 8 j
—, befristeter A II a 5, 6
—, Bruch A I a 17; II a 17; III a 6, 15; B I a 37, 40; II a 17 ff.; V b 60 b; VIII a 1, 7 ff.; b 10, 20 h, 25, 58, 62, 100 l, 120
—, Durchschreibeverfahren A I a 11
—, unbefristeter A II a 6
—, Verlängerung B I b 28; II b 27; III b 7
Arbeitsvertragsbruch A I a 17; II a 17; III a 6, 15; B I a 8 f, 37, 40; II a 17 ff., 20 a, 21; b 24 d; V b 60 b; VIII a 1, 7 ff.; b 10, 25, 58, 62, 120
—, Bekämpfung B II a 20 a
Arbeitsverweigerung A II a 17; B I a 8 f; II b 20 a
Arbeitszeit A II a 7; b 4; B I a 6 d, 8 b; II b 21, 22; IV b 25
—, Mindestgarantie A II a 7
Artisten A III b 1; B IV a 20; V b 66 a
„Ar"-Züge A VI 4, 7, 11; B VI 8, 18, 20, 22
—, polizeiliche Kontrolle B VI 35
Aszendentenrente B VIII b 40 d
Aufbaufamilien B I b 48, 51
Aufbewahrung, Arbeitspapiere B II a 20
—, Arbeiterrückfahrkarten B I a 46
Aufenthalt A VII a 5, 6; b 6; IX a 2; B I a 8 g; II b 12; III a 5; VII a 3 ff.; b 3, 13, 17, 19, 37, 42, 54, 55, 65; IX a 11, 20
—, gewöhnlicher A VII a 5, 6; b 6; B II b 12, 45; VII a 3 ff.; b 3, 13, 17, 19, 37, 42, 54, 55
—, in Grenzzonen B IX a 27, 31
—, Unterbrechung B III a 5
Aufenthaltserlaubnis A I a 14; II a 6; III a 5; IX a 4; B I a 8 g; III a 34 f; b 5; IX a 11 ff., 19, 21, 26
—, Erlöschen B IX a 19
—, Gebühren B III b 5; IX a 16
—, Verfahren B IX a 14 ff.
—, Zuständigkeit B IX a 14 ff.
Aufenthaltsfrist B IX a 12, 21
Aufenthaltsort B VIII b 58, 98
Aufenthaltsraum A IV a 8, 10
Aufenthaltsverbot B IX a 12 ff., 22
Auffanglager A I a 17; B I a 40
Aufgabe des Arbeitsplatzes A I a 17; B VIII a 9
Aufhebung der Bürgersteuer B VII a 6
Auflage zur Beschäftigungsgenehmigung B III a 31
Aufnahme im Betrieb A I a 15
Aufnahmearbeitsamt A I a 11; B I a 28 ff., 47, 48 d; b 1, 3, 11, 22, 23, 27; VI 38; VIII a 11, 12
Aufnahmelandesarbeitsamt B I b 23, 24, 25
Aufschubfrist, Doppelbesteuerungsabkommen B VII b 8
Auftrag, Lohnüberweisung B V b 8, 14, 20, 24, 29 a, 30 c, 49, 72
Auftrag, Vermittlung (Arbeitskräfte) A I a 4 ff., 10, 16, 17; II a 3, 7, 8; B I a 6 b, 7, 11, 16 ff.
—, Vordruck A I a 5; B I a 7, 8 j, 19 a
—, Zurückziehung A I a 7, 16, 17
Auftrittserlaubnis A III b 1; B V b 85
Augenkrankheit A I b 4
Ausflugsverkehr B IX a 2
Ausfüllung, Arbeitsverträge B I a 8 j
—, Auftragsvordrucke B I a 8 j
—, Musterarbeitsvertrag A II a 2
Ausfuhrbewilligung, Kleidungsstücke B I b 13
Ausfuhr, zollfreie (Bedarfsgegenstände) B V a 2
Ausgabestellen (Invalidenquittungskarten, Versicherungskarten) B VIII b 30
Ausgang A IV b 33; B I b 49; IV b 22
Ausgrabung, Leichen- B VIII a 22; b 59 e
Auskunftstelle in Bulgarien B I b 1 g
Ausländerausschuß B III a 4
Ausländerbegriff, Arbeitsbuchpflicht A III a 13; B III a 36
—, Meldewesen B IX a 10 ff., 17
—, Steuerrecht A VII a 3; B VII a 1
Ausländergebühren A III a 3 ff.; B III a 6 ff., 34 c, i,; b 14
Ausländergenehmigungsverfahren A III a 1 ff., 13; B III a 29 ff.
—, vereinfachtes B III a 30, 31, 34 a ff.
Ausländerhauptkartei B III a 33, 34 b, g
Ausländerliste, Sonderzüge A II a 15
Ausländerpolizeiverordnung B IX a 11, 32
Ausländerpolizeiwesen A IX a 1 ff.; B III 34 c; IX a 1 ff.
Ausländerpostverkehr A IV a 24 ff.; s. a. Postverkehr
Ausländerverordnung A III a 1
Ausländerzahlen A I a 1; B II b 25
Ausländische Arbeiter, Begriff A III a 13; VII a 3; B III a 36; IV a 15, 18
—, Merkblatt B I a 8 a
—, Steuerpflicht A VII a 1 ff.; b 1 ff.
Ausländische Zahlungsmittel A VI 11 ff.; B V b 50 d
Auslandsfernsprech- und -telegrammverkehr A IV a 27
Auslandsreisen B I a 3, 4
Auslandsstreckenpauschale B I a 47

5. Nachtrag

Auslandszeitungshandels-GmbH. A IV b 13
Auslösungsgeld A II b 3; B II a 8 b, 26; b 9; IV b 16
Ausnahmen, Arbeitsbedingungen der Polen B II b 9
—, Arbeitsbuchpflicht A III a 14
—, Besteuerung von Bezügen aus inländischen öffentlichen Kassen A VII a 4
—, Genehmigungszwang (ausländische Arbeitskräfte) A III a 2
—, Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes (Besteuerung) A VII a 3
—, Invalidenversicherung B VIII a 2
—, Krankenversicherung B VIII a 1
—, Lebensmittelkartenregelung B I a 26 a
—, Lohnersparnisüberweisung B V a 2; b 59
—, Ostarbeitereinsatzbedingungen B II b 35
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 4
—, Steuerpflicht B VII a 4; b 41
—, Urlaubsregelung B II a 23
—, Wechsel der Arbeitsstelle A III a 6
Ausreise A IX a 1, 2; B I a 8 h, 37; III b 5; V a 7; VIII a 1; IX b 5, 6
Ausreisegrund B I a 37
Ausreisesichtvermerk A IX a 2, 3; b 2, 3; B I a 8 h, 37, 40; IX b 6
Ausrüstung A I a 12; B IV a 19 ff.; b 9, 13
Ausschluß kriminell Vorbelasteter A I a 10
Außendienst B III a 37
Außengrenze B IX a 30
Außergewöhnliche Belastung A VII a 2 ff.; b 3, 11, 14; B VII a 2, 5
Ausstattung von Baracken B I a 12 b
Ausstattungsbeitrag B VIII b 19 g
Austauscharbeitskräfte B V b 36 a
Auswärtszulagen B II b 16
Auswahl, Haushaltungen B I b 32, 33, 48
—, hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen B I b 31, 32, 45 ff.
Ausweis ausländischer Betreuer B I a 14 a
Ausweisung A VIII a 9, 10, 12; B IX a 15, 17, 22
Ausweiszwang B IX a 1
Auszahlungen, genehmigungsfreie B V a 3, 4; b 50 b
Autobahnen s. Reichsautobahnen

B

Bankausweis A V b 3; B V b 13, 30, 30 a, b, 33, 47, 49, 53, 56 ff., 60 ff., 66 ff., 71, 72 a
Barabgeltung, Urlaub A II a 11
Barackenbaukontingent B I a 12 c
Barackenbeschaffung A IV a 8; B I a 11 ff.
Barackenordner B IV b 35
Bargeldaushändigung A I a 18; B I a 44
Bargeldmitnahme A V a 3, 4; VI 8; B V a 7, 10; b 30, 34, 36, 57, 72, 78; VI 17, 19, 37
Barleistungen B VIII b 20 h, k, 40 c, d, 100 k
Barnachlaß bei Todesfall B V a 11
Bauarbeiter A II a 3, 10, 11; B II a 13; b 25 ff., 32
Baugewerbe A I a 8; II a 10, 11; B II a 11, 22, 23; b 25; III a 30
Bauindustrie B II a 20
Baukontingent (Baracken) B I a 12 c
Baulager B I a 13, 14
Baunebengewerbe A II a 10; B II a 23
Bedarf an ausländischen Arbeitskräften A I a 4
Bedarfsanmeldung B I a 6 b
Bedürftigkeit B IX a 16
Beerdigung A VIII a 8; B VIII a 11, 17, 23; b 86 d
—, Kosten A VIII a 8; B VIII a 11, 17, 19, 23
Beförderungsbestimmungen, Arbeiterurlauber-Sonderzüge B IV 20 ff.
Befreiung, Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitslosenversicherung) B VIII a 3
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 3, 6; B VII b 32, 40, 42
Befreiung, Steuer A VII a 7; b 5, 6; B VII b 17, 23, 32, 42
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 3, 5; B VII b 32, 42, 54 a, b
—, Zoll B I a 49; b 13; IV a 45 ff.
Befreiungsschein A III a 1, 9 ff.; B III a 1 ff., 27, 34 a ff.; IV a 16, 18; VIII a 1, 2
—, Antrag A III a 10; B III a 4
—, Beschwerde A III a 11; B III a 5
—, Entziehung A III a 11
—, Erneuerung A III a 10
—, Gebührenordnung B III a 7 ff.
—, Geltungsbereich A III a 11
—, Geltungsdauer A III a 10
—, Gültigkeitsverlust B III a 5
—, Lohnsteuer A VII a 7
—, Muster B III a 27
—, Versagung B III a 5
Befristete Beschäftigung (Saisonarbeiter, Wanderarbeiter) A III b 1; B I a 9
—, Verträge B I a 9
Begleitdienst A IV a 6
Begleiter (Reise-, Transport-) A I a 14; IV a 3, 6; B VIII a 11, 32, 36
—, Kosten B VIII a 5
Begleitpersonal B I a 30; VII a 9

5. Nachtrag

Begriff, Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet B III b 9
—, Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland B III b 9
—, Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten B III b 9
—, Ausländische Arbeitnehmer A III a 13; VII a 3; B III a 36; IV a 15
—, Ausländische Wanderarbeiter B IV a 18
—, Gewöhnlicher Aufenthalt A VII a 5
—, Inländische öffentliche Kassen A VII a 4
—, Jude A VII b 9; B VII b 43
—, Mißglückter Arbeitsversuch B VIII b 59 d
—, Ostarbeiter A IV b 25; VII b 17; B II b 33, 45; IV b 15; VIII b 86 c
—, Polen A VII b 1; B VII b 40, 54 a
—, Wanderarbeiter B IV a 18
—, Wohnsitz (Steuerrecht) A VII a 5
—, Zigeuner A VII b 13
Behandlung ausländischer Arbeiter B I a 6 a; b 35 ff.
—, hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 35 ff.
—, Ostarbeiter A IV b 26 ff.; B I b 29; IV b 15
Behandlungsfall B VIII b 19 d
Behandlungsscheingebühren B VIII b 22
Behelfskrankenschein B VIII b 19 c, d
Beherbergungsgewerbe B I a 19
Beiträge, Invalidenversicherung A VIII a 11; b 1; B VIII a 1; b 2, 74 c
—, Knappschaftsversicherung B I a 8 c; VIII a 2
—, Krankenversicherung B I a 8 c; VIII b 17, 40 d
—, Krankenversorgung (Ostarbeiter) B VIII b 86 b
—, Reichsstock für Arbeitseinsatz A VIII a 2; B I a 8 c; VIII a 3; b 4, 5, 16, 33
—, Unfallversicherung A VIII a 11; b 1; B VIII a 1; b 2
Beitragserstattung (Sozialversicherung) B VIII b 19 g, 40 e, 74 d, f
Beitragsmarken, Rentenversicherung B VIII b 2, 30, 33
Beitragspflicht, Krankenversicherung B VIII b 21, 22
—, Reichsstock für Arbeitseinsatz B VIII b 4, 5, 16, 24
—, Rentenversicherung A VIII a 11; b 1; B VIII a 1
Beitragszeiten B VIII b 43, 48, 53
Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche B II a 20 a
Bekleidung, zollfreie Einfuhr B I b 13; s. a. Kleidung
Belastung, außergewöhnliche A VII a 2 ff.; b 3, 11, 14; B VII a 2, 5
Belgien, Belgier A I a 1, 2; b 1; II a 14; IV b 13, 18; V b 2; VI 4, 7 ff.; VII a 3; IX b 1, 2; B I a 4, 5, 8 c, d, 18, 30; b 1; II b 1; V a 7, 10; b 1, 3, 4, 7; VI 3, 6 a; VIII a 15, 18, 20, 31; b 3 ff., 20, 96 d
Bemessungsgrundlage, Sozialausgleichsabgabe A VII b 6, 12, 14; B VII b 33
Benachrichtigung Angehöriger B I b 3; VIII a 13, 15, 17, 22
Beratungsstelle für Urlauber (Paris) B VI 36
Berechnung, Lohnsteuer A VII a 5
—, Entgelt B II b 33 ff., 46
Berechtigter Grund B I a 38
Berechtigung, Ostarbeiterabgabe B VII b 23
—, Lohnüberweisung A V a 2; B V b 7, 11, 17, 19, 24, 29, 30 a, 33, 35, 39, 53, 59, 61, 66, 71
Bergbau, Bergleute A I a 9; II a 10 ff.; IV b 29; VII b 5; B I a 8 c, 36; II a 3; b 12, 24 b, 47; IV b 23, 29, 38; VII b 42; VIII b 50, 65
Berufliche Kenntnisse A I a 15
Berufskrankheiten B VIII b 25 b, 26 d, e, 40 d, 47, 65, 73, 100 n, 121, 133, 134
Berufssystematische Einordnung B III a 37; b 15
Berufsübliche Trennung vom Arbeits- und Wohnort A II a 10
Berufsunfähigkeit B VIII b 48, 59 c, 122, 134
Beschädigung von Reichsbahneinrichtungen B I a 48 e
Beschäftigungsgenehmigung A I a 5, 14; II a 6; III a 1 ff.; B III a 1 ff., 31, 34 a ff.
—, Antrag A III a 3, 4; B III a 2, 8 ff., 29, 34 c
—, Auflage B III a 31
—, Beschwerde A III a 11; B III a 2
—, Dauer A III a 4, 10
—, Erlöschen A III a 4; B III a 3
—, Gebühren (ordnung) A III a 3, 5, 8, 11, 12; B III a 7 ff., 34 c, i
—, Genehmigungsschein A III a 7; B III a 34 a
—, Höchstdauer A III a 4; B III a 2
—, Rechtsmittel A III a 11
—, Verfahren A III a 3, 4; B III a 34 c
—, vorläufige A III a 3, 4
Beschäftigungsort B VIII b 1
Beschäftigungsverhältnis B I b 37; II b 9, 33
Bescheid, Unfallversicherung B VIII b 59 f

5. Nachtrag

Bescheinigung, amtsärztliche B IX a 10
—, Arbeitsunfähigkeit B VIII b 86 f
—, Barackenbeschaffung B I a 12
—, Befreiungsscheinantrag B III a 4
—, Deutsche Volkszugehörigkeit A VII b 2; B VII b 54 a
—, Deutschstämmigkeit A VII b 3
—, Familienheimfahrt (Anspruchszeitraum) B II a 4
—, Familienstand B I a 8 b
—, Krankenausweis B VIII b 9, 10
—, Lebens- B VIII b 59 c
—, Lohnüberweisung B V b 50 a, c, 73, 76 c
—, nichtpolnische Volkszugehörigkeit A VII b 1 ff.; B II b 3; VII b 40
—, Rückkehr- B I a 37; VI 30; VIII a 10
—, Rückkehrgrund B VI 13
—, Steuerbefreiung A VII a 7; B VII b 55, 67
—, Steuergruppe B VII b 54
—, Urlaubs- B I a 37; II b 23; VI 30
—, Zustimmung zur Rückkehr B VI 30; VIII b 7
Beschränkte Steuerpflicht A VII a 1 ff.; B VII a 3; b 44
Beschränkung, Arbeitsplatzwechsel A II a 18; III a 3; s. a. Arbeitsplatzwechsel
—, Aufenthaltserlaubnis A IX a 4
—, Reiseverkehr B IX b 3
—, Urlauberverkehr B VI 1
Beschwerde, Aufenthaltserlaubnis B IX a 15, 16
—, Ausländergenehmigungsverfahren A III a 11; B III a 2, 4
—, Befreiungsschein B III a 5
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 11; B III a 2
—, Krankenversicherung B VIII b 37
Besetzte Gebiete A I a 2, 8; b 1, 4; B I a 6 c, 18, 23; b 29; II a 8 a; b 1; III b 6; V a 12; VIII b 1 ff., 12, 16 ff., 19 a ff., 27
Besserstellung, Ausschluß A II a 5
—, steuerliche (Bialystok) B VII b 22
Bestätigung, Rückkehrschein B I a 40
—, Arbeitsbuchausstellung B III a 40 ff.
Bestattung, Bestattungskosten A VIII a 8; B VIII a 8, 11, 17, 22 ff.; b 59 e
Bestellung von Sonderzügen B VI 23
Besteuerungsrecht A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B VII a 1 ff.; b 1 ff.
—, Sonderregelungen A VII a 2; b 1 ff.
Betreuer (ausländische) B I a 14 a; II b 27
Betreuung A I a 2, 14; b 3; IV a 1 ff., 25; b 1 ff., 25 ff.; VI 10; B I a 6 a, 8 a, 32 c; b 10, 19, 27; IV a 1 ff.; b 4, 17, 41, 42
—, gesundheitliche B I b 19, 27
—, Kosten A IV a 7; B I a 32 c; VIII a 9
Betreuung, Ostarbeiter A IV b 25 ff.; B IV b 17
—, Urlaubersonderzüge A VI 10
—, Vertrag A IV b 1
Betriebe, die ausländische Arbeiter erhalten können A I a 4
Betriebsbesichtigung B I a 14
Betriebsführer A I a 6, 15, 17; b 3; II a 8, 13; III a 3, 11, 12; IV a 1, 23; b 29, 31, 32; V a 3; B I a 6 d, 8 g, 24, 25; b 5, 22; II a 3, 5, 17, 20 a; IV a 36; b 17, 19; V a 1 ff.; b 1 ff., 75; VI 16; VIII b 86 h, 100 p
Betriebslager B I a 13, 14
Betriebskrankenkasse B VIII b 1, 3, 13, 19 a, 23, 40 b, 86
Betriebsobmann A IV a 11, 17
Betriebsordnung A II b 1
Betriebssport A IV a 1
Betriebssportwart A IV a 17
Betriebsunfall A II b 2; VIII a 11; b 19 e, 25 b, 26, 26 d, e, 59 f, 100 n
Betriebswechsel A II a 12; III a 6, 10; V a 2; B II a 4
Bettstelle B IV a 4
Bettwäsche A I a 12, 13; b 1; B I a 8 d, 23 ff., 26 c; b 5; IV a 4, 22
—, Entschädigung B I b 5
Beurlaubung, kurzfristige B I a 38
Bewachung (Ostarbeiter) B IV b 22
Bezirksknappschaft A I b 2; B I a 43, 48 c; b 8; VIII b 2, 9, 40 b, 90, 101 ff.
Bezugsberechtigung, Waren- A IV a 22 ff., B IV a 15; V a 3; b 8
Bezugscheine, bewirtschaftete Waren B IV a 15, 17, 20 ff.; b 7, 9, 18
Bialystok A IV b 25; V b 2; B I a 8 h; II b 43 ff.; III b 10 ff.; IV a 40; V b 50 a, b, i; VII b 22; VIII b 86 a ff.; IX a 30
Binnengrenze B IX a 30
Binnenschiffahrt A III a 3; B III a 1; V b 50 e
Böhmen und Mähren A I a 1, 2; b 3; II a 12, 14; III a 2, 14; IV b 12, 14; V a 3; b 1; VI 4, 7, 9, 13; VII a 2, 5, 6; b 5; IX a 5; B I a 4, 5, 8 c, h, 18, 26 b; b 21; II a 3, 21; b 3; III a 36; IV a 15, 17, 31; V b 81; VI 3, 6 a; VII a 3 ff.; b 17, 18, 22 ff., 35, 55, 61; VIII a 1, 5 ff., 11, 12, 16, 20; b 19 g, 20 g, 40 d, 87 ff., 96 a, d; IX a 1, 20, 21, 30; b 1
Brennstoffversorgung B I a 12 c
Briefanschrift B IV a 39, 40; b 20
Briefeinlieferung A IV a 27; B IV a 33, 36
Brieftaubenverkehr B IV a 29
Briefverkehr A IV a 24 ff.; B I a 8 e; IV a 32 ff., 40; b 40 d; VI 18
Bruttolohn (Vergleichslohn) B II 37 ff.
Bruttowochenverdienst A II a 7, 10

5. Nachtrag

Buchmäßige Behandlung, Krankenversorgung der Ostarbeiter B VIII b 86 e
Bühnenkünstler B V b 66 a, 85 a
Bürgersteuer A VII a 1; B I a 8 d; VII a 1, 2, 6
—, Abwicklung B VII a 6
—, Aufhebung B VII a 6
Bulgarien, Bulgaren A I a 1, 2, 16; II a 2, 14; III a 12; IV b 4, 12, 13, 17; VI 4, 7, 11; B I a 4, 8 c, d, 29, 30, 33, 42; b 1 g; II a 30; V a 7, 10; b 3, 9, 11, 16 a; VI 3, 6 a; VIII a 2, 16, 18, 20 g ff.; b 96 d; IX b 1, 5
Bulgarische Verbindungsstelle A IV b 4

C

Chemische Industrie A II a 11
Chorsingen B IV a 7
Chorsprechen B IV a 7

D

Dänemark, Dänen A I a 1, 2; b 1; II a 14; IV b 11, 13, 16; VI 4, 7, 9, 11; VII a 2, 3, 5 ff.; IX b 1; B I a 4, 5, 18, 30; b 2; II b 1; V a 7, 10; b 17; VI 3, 6 a; VII a 4, 5; b 1 ff.; VIII a 2, 14, 18, 20, 23, 31; b 3, 5, 11 ff., 19 f, 21 ff., 25 a, 96 d
DAF. A I a 6, 14, 15, 18; b 4; II a 1, 14; IV a 3 ff., 25; b 1 ff., 26; VI 1 ff.; B I a 6 a, 8 a, h, 9, 11, 13 ff., 29, 48, 51; b 39, 49; II b 10; VI 3, 7, 9
—, Amt für Arbeitseinsatz A IV a 3 ff., 20, 25; b 25, 28, 32; VI 1 ff.; B IV a 40; VI 7, 12, 31, 37
—, Gauwaltungen (federführende) A IV a 24; b 25, 30; B VI 10, 11, 18
Danzig A VII b 1, 4, 5; B II b 4, 11; III a 42, 43; VII b 54 a
Darlehen, Arbeitsausrüstung B I b 24
Dauer, Arbeitserlaubnis A III a 6; B III a 3, 34 a, b, e, g
—, Arbeitskarte B III a 34 a, b, 39
—, Arbeitsverhältnis B I a 8 f; II b 21
—, Befreiungsschein A III a 10; B III a 4, 34 a, b, e, g
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 4; B III a 2, 34 a, b
—, Grün- oder Grauzettel B III a 32, 34 a, b
—, Wochen- und Stillgeldbezug A VIII a 6
—, Urlaub B II a 22 ff.; VI 29
Dauerrente B VIII b 20 k
Decken B I a 23, 24
Delegationen, Ausländer- A IV b 1
Deputat B II b 24 a, b, 47
Deutsche Staatsangehörigkeit, Erwerb B II b 5
Deutsche Volksliste A III a 1, 2; VII b 2, 3; B II b 4, 5; III a 36, 43, 44; b 11; VII b 40, 41, 54 a, b
Deutsche Volkszugehörige A VII b 2, 3; B III a 44; V b 77; VII b 40, 41, 54a, b; VIII b 40, 40 a, b
—, Bescheinigung A VII b 2, 3
Deutschstämmigkeitsbescheinigung A VII b 3
Devisenanbietungspflicht B V a 6
Devisenausgangsabfertigung B V a 7
Devisenbeschränkungen, Aufhebung B V b 45, 81, 83
Devisenbestimmungen A VI 11 ff.; B V a 1 ff.; b 1 ff.
Deviseneinzahlungsquittung B V a 8
Devisengenehmigung, Freistellung A V a 2; B V a 1, 5; b 1, 9, 17, 21, 25, 30, 31, 37, 47, 50 ff., 56, 65, 68, 72 a, 73
Deviseninländer B V b 50 i
Devisenmitnahme B V 50 g; VI 37; s. a. Geldmitnahme
Dienst, öffentlicher A II b 2; VII a 4; B II a 2, 11, 15; b 13, 16 a, 24
Dienstordnung A II b 1
Dienstpflichtverhältnis B VIII b 96 b
Dienstverpflichtung B VI 1; VIII b 96 a, b
Disziplinlosigkeit B II a 20 a; VIII a 1; b 86 i
Dolmetscher A IV a 18; b 26, 27, 32
Donauschiffahrt B VIII 132 ff.
Doppelbesteuerung A VII a 2 ff.; B VII a 3 ff.; b 1, 5, 7, 11, 15, 17, 55, 57, 59, 61, 63, 65
Doppelversicherung, Vermeidung B VIII b 20 n
Dringender Urlaubsgrund B II b 24
Dringlichkeit A I a 4, 5; III a 4; B I a 19
DRK.-Helfer B I b 20; VIII a 8
Durchgangslager A I a 14, 15; b 1, 2, 4; IV b 27, 28; B II a 2 a
Durchlaßschein A IX a 5; b 1 ff.; B I a 8 i; b 52; IX a 28, 32 ff.; b 1 ff.
Durchleuchtung B I b 16 ff., 29
Durchreise A IX a 5; B I a 8 i; IX b 2 ff.
Durchreisesichtvermerk A IX b 1, 3; B I a 8 h; IX b 2 ff.
Duschanlagen A IV a 9
D-Zug-Benutzung B I a 48; VI 22

E

Ehefrau A II a 9; VIII a 6; B VIII a 6; b 8, 21, 40 c, 64
Ehegatten A VIII a 5, 9; B II a 8 a, 12 c; VIII b 44
Ehepaare, getrennt arbeitende A II a 9
—, Ostarbeiter A IV b 28
Eheschließung B V b 60
Eignung A I a 3, 9, 17; B I b 41
Einbehaltung, Lohn B II b 24 d

5. Nachtrag

Einbehaltung, Lohnsteuer- B VI b 54
—, Paß B IX a 33
Einberufung zum Militär B I b 2
Einbürgerung B II b 5
—, Widerruf B II b 6
Eindeutschungsfähige Polen A VII b 5; B VII b 41
Einfuhr, zollfreie B I a 49; b 13; IV a 45 ff.; b 6
Einhaltung, Arbeitsbedingungen B I a 9 ff.
Einheitsgebühr A III a 12
Einkommensteuer A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B VII b 1, 35 ff.
Einlösung deutscher Zahlungsmittel B V b 16 a
Einraumunterkunft A IV a 9
Einreise A IX a 1; B I a 8 g; VIII a 1; IX b 1, 3
—, Erlaubnis B IX b 3
Einreisesichtvermerk A IX a 1, 2; b 1 ff.; B I a 8 g; IX b 6, 7
Einsatz A I a 6, 15; III a 7; B I a 9, 15, 17
—, Familien- B IV b 16
—, geschlossener A I a 6
—, hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 31 ff., 45 ff.
—, Massen- A III a 7
—, nach beruflichen Kenntnissen A I a 15
—, nach Volkstumszugehörigkeit A I a 6; B I a 15
—, Ostarbeiter B II b 33 ff.
—, Überprüfung B I b 40, 41
Einsatzgeld B II a 26, 29
Einsatzmeldung A IV a 6
Einschleppung von Krankheiten A I a 3, 10, 14; b 2; B I a 6 b, 13; b 11, 29
Einspruch, Doppelbesteuerung B VII b 3
—, polizeiliche Verfügung B IX a 15, 16
Einstellohn A II a 7; B I a 10; II b 52
Einstellungsanzeige B I b 22
Einstellungszustimmung A III a 3; B I b 36; V a 5
Eintopfgericht A IV a 6
Eintragung, Lohnsteuerkarte B VII b 54
—, Staatsangehörigkeit (Arbeitsbuch) B III a 42
Einweisungsschein B V b 30
Einzahlungen, genehmigungsfreie B V a 3
Einzelarbeitsvertrag A I a 5, 10; B I a 17, 21, 33; III b 6
—, Muster B I a 21
Einzelreisen A VI 6, 12; B IX b 5
Einziehung, Kosten A I a 13
—, Reisekosten B I a 28; b 23 ff.; VI 14
—, Verwaltungskosten B II a 18
Eisen- und Metallwirtschaft B I b 41; II a 12 a
Elektroindustrie B II a 12 a
Elsaß A V a 3; b 1; IX b 2; B I a 4; VIII b 3, 6; IX a 30
Emigranten B II b 45
En ménage Lebende A II a 9; B II a 8, 12, 12 b, c
Entbindung B VIII a 4, 28; b 8, 9
Entgelt A III a 2; B II b 37 ff., 46; VIII b 17, 19 d, e, 86 b
—, Abrechnung B II b 35
—, Urlaubs- B II a 22, 24 c
Entgelttabelle (Ostarbeiter) A VII b 17; B II b 37 ff.
Entgeltzahlung (Ostarbeiter) B II b 35
Entlassung A I a 17; B I a 39; b 36; II a 21; b 15
Entlausung A I a 10, 15; b 2 ff.; IV b, 27, 28; B I b 11, 15 ff., 27, 29; IV b 18, 19; VI 31
Entlohnung B I b 37; II a 1 ff., 26; b 18 ff., 52; IV b 16
Entschädigung, Bettwäsche B I b 5
Entwesung B I b 11, 27; IV b 18, 19
Entziehung, Befreiungsschein A III a 11
Ergänzungsblatt, Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung B III a 13
Erhebung, Bürgersteuer B VII 2
—, Lohnsteuer B VII a 2; b 21
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 7, 12, 15; B VII b 31 ff.
Erholungsheime B I 45, 50
Erholungsurlaub B I a 8 e; II a 5; b 16; s. a. Urlaub
Erkrankung s. Krankheit
—, während des Transportes B I a 31; VIII a 3, 31; b 20 n
—, während des Urlaubs B I a 8 c; VIII b 64
Erlöschen, Arbeitserlaubnis A III a 7, 8
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 4; B III a 3
Ernährung (Ostarbeiter) A IV b 28, 29; B I a 6 a; IV b 18, 23, 32 ff.
Ersatzkarte (Arbeitsbuch) A III a 14, 15; B III a 36 ff., 40 ff.
—, Numerierung B III a 44
—, Rückgabe A III a 15; B III a 38, 40, 43
—, Verlängerung B III a 39
Ersatzkarte (Raucherkontrollkarte) A IV a 24
Ersatzkasse A VIII a 5; B VIII b 4, 13, 19 a, c, 28, 32, 40 b, 100 p
Erschwerniszulage A II a 10; B II b 34; IV b 16
Erstattung, Beiträge zur Sozialversicherung B VIII b 19 g, 40 e, 74 d, f
—, Entbindungskosten B VIII a 5, 28
—, Fahrkosten B VI 23
—, Haftkosten A II a 19
—, Heimfahrtkosten A II a 12; B II a 4; VIII a 8

5. Nachtrag

Erstattung, Kosten A I a 13; II a 12, 19; B I a 36; VIII a 28; b 1, 8, 20 i, m, 22, 26 c, e, 34, 44, 58, 59 a, b, 100 l; IX a 16
—, Krankheitskosten B VIII a 28; b 6, 22, 34, 41, 42, 59 ff., 63, 82, 100 a, l
—, Lohnausfall B II a 25, 26; VIII a 8
—, Reisekosten B I a 27, 28; b 22 ff.; II a 4; VIII a 8
—, Sachleistungen B VIII b 6, 59, 63
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 8, 12, 15
—, Überführungskosten B VIII a 20, 23
—, Umsetzungskosten B I a 36
—, Unterbringungskosten B VIII a 8
—, Vermittlungskosten B I a 27
—, Verwaltungskosten B II a 17, 18
Erste Hilfe B IV a 5
Erwerbsfähigkeit B VIII b 36, 40 d, 73
Erwerbslosigkeit A VIII a 4; B VIII a 29
Estland, Esten A IV b 25; V b 2; B II b 45; III b 9, 10, 14; V b 50 ff., 76 c; VIII b 86 a, c, g

F

Facharbeiter A I a 15; B I a 33
Fährenbenutzung B IX b 2
Fahrgeld B I a 38; VI 6, 21
—, Erstattung B VI 23
—, Verrechnung A VI 5
Fahrkarte B I b 4 a, 6, 27 b; II a 6; IV 17, 20 ff., 26 ff.; s. a. Arbeiterrückfahrkarte
Fahrpläne A VI 7; B VI 4
Fahrplanhefte A VI 5, 7
Fahrplankonferenz A IV a 4
Fahrpreis, Arbeiterurlaubersonderzüge B VI 21
Fahrpreisanteil, ausländischer A VI 12 ff.
Fahrpreisermäßigung A VI 7, 8; B I a 48; VI 26
Fahrpreisgutschein A I a 18; B I a 28, 44 ff.; B II a 18 ff.; VI 14, 36, 38; VIII a 9
—, Wiedereinzugsverfahren B I a 46, 47, 48 d; VI 14, 38
Fahrtkosten s. Reisekosten
Fahrtkostenbeitrag B VI 6
Fahrzeitvergütung B II a 28
Familienangehörige A I b 1; VII b 5; VIII a 1; B I a 8 c; b 3; II b 53; IV b 40 c; VIII a 1, 12, 13, 17; b 6 ff., 19 b, 20 i, 26 a ff., 33, 40 g, 59, 63, 64, 82, 86 h, 98, 100 m, q, 120
Familieneinsatz B IV b 16
Familiengeld B VIII b 40 d
Familienheimfahrt A I a 16; II a 10 ff.; b 3; VI 1, 4; B I a 8 e, f, 38, 44, 48 c, g; b 1, 10; II a 3, 5, 8 ff., 11, 21, 22, 24; b 8, 23 ff., 35, 50; VI 1 ff., 14, 31, 33
Familienheimfahrt, Anspruchszeitraum B II a 3, 4
—, Zusammenlegung A II a 13; B II a 5
Familienkrankenhilfe A VIII a 5, 7, 8; B VIII a 30; b 4 ff., 23, 33 ff., 38, 40 c, 96 d, 100 q
Familienkrankenpflege A VIII a 5, 7; B VIII a 30, 33; b 6, 8, 22, 86 b
Familienstand A VII a 2, 4; B I a 8 b; II b 24 a, 47
Familiensterbegeld A VIII a 7; B VIII a 15
Familienunterstützung B VIII b 86 i
Familienwochenhilfe A VIII a 6, 7; B VIII b 6 ff., 22, 86 b
Familienzuschläge A II b 3; B II b 8, 24 a, b; VIII b 40 g, 59, 86 h
Fehlanwerbung B I a 17
Fehlvermittlung A I a 13; B I a 27; b 4
Feierabendveranstaltungen A IV a 9
Feiertagsarbeit A II a 7; B I a 6 d, 8 b; II a 2 b; b 8, 21
Feiertagsbezahlung A II a 15, 16; B II a 26; b 8, 32
Feindstaatenangehörige B IX a 19
Feldpost A IV b 31
Fernbleiben von der Arbeit A II a 18; B II a 20 a; V b 60
Fernmeldeverkehr B IV a 29, 33, 35
Fernverpflegung A IV a 14
Feuerschutz B IV a 5
Filialbetriebe, ausländische A I a 4; III a 2
Film A IV b 32; B IV b 21
Finanzamt A VII a 7; b 7
Fingerabdruck A III a 8; B V b 50 h
Finnland, Finnen A IV b 13; VII a 3; B I a 4, 10; III b 6; V a 7, 10, 12; VII b 5; VIII a 2, 20
Firmenbeauftragte A I a 3
Firmeneinsatz A I a 8; B VIII b 79, 80
Flakschäden s. Fliegerschäden
Flameneinsatz A IV b 6, 11
Flandern A IV b 6, 11
Fleckfieber A I b 4; B I b 11, 29; IV b 19
Flecktyphus A I a 14
Flickstuben A IV b 29; B IV b 18
Fliegeralarm A II a 16; b 2; B I a 49; II a 25; b 7
—, Verhalten bei B I a 51
Fliegerschäden A II a 16, 17; b 2; B II a 25 ff.; b 7
—, Sofortmaßnahmen B II a 25 ff.
Flößer B IV a 20
Forstarbeiter B I a 12 d; III a 34; V b 30 a, 37, 39, 41, 52, 56, 60 b, 61, 86 b
Forstschutzkommando B VIII b 33
Frachtverkehr B IV a 29
Frankreich, Franzosen A I a 1, 2; b 1; II a 9, 14; IV b 6, 7, 11, 13, 21; V b 2; VI 4, 7 ff.; VII a 3; IX b 1, 2; B I a 4, 5, 8 c, d, h, 18, 30; b 3, 27 p; II a

5. Nachtrag

8, 12; IV b 3 ff.; V a 7, 10; b 4, 25 ff.; VI 3, 6 a, 36, 37; VII b 7 ff.; VIII a 15, 18, 21, 31; b 3 ff., 26 ff., 96 d
Frauenwerk B I b 39
Freibetrag, Sozialausgleichsabgabe A VII b 7, 12, 15; B VII b 33, 36
Freie Berufe B VII b 7, 57, 59, 61
Freigabevermerk B II a 24
Freigrenze, Bargeldmitnahme A V a 4; B V b 30, 34, 36, 38, 56, 72, 78
—, Kriegszuschlag (Lohnsteuer) B VII a 1
—, Reise- B V a 2, 3, 37, 65
Freistellung, Devisengenehmigung A V a 2; B V a 1, 5; b 1, 9, 17, 21, 25, 30, 31, 37, 47, 50 ff., 56, 65, 68, 72 a, 73
—, Steuern B VII b 17, 23, 32
Freiwilligkeit, Anwerbung A I a 9
Freizeit A II a 10, 12; B I a 8 f; b 37, 49; II a 5; b 7, 24, 24 d; IV b 26; VI 14
—, Anrechnung B II b 24 d; VI 14
—, unbezahlte A II a 12
Freizeitgestaltung A I a 6; IV a 1, 15 ff.; b 28, 32, 33; B I a 8 a; b 49; IV b 21
Fremdsprachenunterricht A IV a 19
Frist, Aufenthalts- B IX a 12, 21
—, Kündigungs- A II a 17; b 3; B II b 9
—, Melde- B IX a 7, 8, 10
—, Sechswochen- B I a 44, 45; b 20; VIII a 7
—, Zweiwochen- B I 20; VIII a 8
Fristlose Entlassung B II a 21; b 15
—, Kündigung A II a 6, 17
Fürsorge, Personenschäden-Verordnung B III a 46
Fürsorgepflicht A II b 1
Fürsorgeverband B VIII a 5

G

Gärtner(ei) B II a 4; V b 9, 13
Gagenüberweisung B V b 85
Galizien B II b 44 ff.; IV b 10; V b 50, 50 b; VIII b 86 a ff.
Garantie, Tariflohn A II a 8; B II a 13
Gartenanlagen A IV b 29
Gastarbeiterpost B IV b 3, 6
Gastarbeitnehmer B V b 36 a
Gaststättengewerbe B I a 19, 45, 50
Gaugruppen, Urlaubssteuerung A VI 2
Gauwaltungen, DAF. B VI 10, 11, 18
Gebiete, besetzte A I a 2, 8; b 1, 4; B I a 6 c, 18, 23; b 29; II b 1; V a 12; VIII a 1 ff., 12, 16 ff., 19 a ff., 27
Gebühren, Arbeitserlaubnis A III a 3, 5, 8, 11, 12; B III a 6 ff., 29, 33, 34 c, i
—, Aufenthaltserlaubnis B III b 5; IX a 16
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 3, 5, 8, 11, 12; B III a 6 ff., 29, 33, 34 c, i
—, Behandlungsschein- B VIII b 23
Gebühren, Grün- oder Grauzettel A III a 8; B III 34 i
—, militärärztliche Behandlung B VIII b 17, 19 d, e
—, Vermittlungs- A I a 13
—, Wegfall (Ausländergebühren) B III a 34 i, j
Gebührenermäßigung, Ausländergenehmigungsverfahren A III a 12; B III a 34, 34 c
Gebührenordnung, Ausländergenehmigungsverfahren B III a 7 ff., 34 i, j; b 14
Gebührensätze, Ausländergenehmigungsverfahren B III a 8, 30, 34 i, j; b 14
—, Ermäßigung A III a 12; B III a 34, 34 c
Geburtsbeihilfen A II b 3; B II b 8
Gefangenenunfallfürsorge B VIII a 27
Gehaltsfortzahlung B II b 7
Geheimschriften usw. (Verbot) A IV a 26; B IV a 32, 40
Geisteskranke A I b 3; B I b 19, 20 c
Geldmitnahme A V a 3, 4; VI 8, 11 ff.; B I a 8 e; V a 7, 10; b 30, 34, 36, 50 g, 57, 72, 72 c, 78; VI 17, 19, 37
Geldumwechslung B VI 33, 37
Geltungsbereich, Ostarbeiterabgabe A VII b 19
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 8, 12, 15
Geltungsdauer, Arbeitserlaubnis A III a 4, 6, 9; B III a 2, 3, 34 a ff.
—, Arbeitskarte B III a 34 a ff., 39
—, Arbeitsvertrag A II a 6
—, Befreiungsschein A III a 10; B III a 34 a ff.
—, Beschäftigungsgenehmigung A III 4, 6, 9; B III a 2, 3, 34 a ff.
—, Ersatzkarte (Arbeitsbuch) A III a 15; B III a 37 ff.
—, Grün- oder Grauzettel A III a 7; B III a 32, 34 a ff.
—, Reisepaß B III b 20
—, Sonderzugfahrkarte B I a 48 a
Gemeinsamer Haushalt A II a 8
Gemeinschaft, häusliche A VIII a 8
Gemeinschaftslager A IV a 26; b 28; B I a 13, 26 b; IV b 17
Gemeinschaftsverpflegung A IV a 13; b 29; B IV b 18
Gemeinschaftsunterkunft A I a 6; IV a 8; B I a 8 d
Genehmigung, Lohnüberweisung B V b 1 ff.
—, Stellenanzeigen B I a 6
Genehmigungsfreie Aus- oder Einzahlungen B V a 3
Genehmigungsschein (Beschäftigung) A III a 7; B III a 25, 34 a
—, Muster B III a 25
Genehmigungsvermerk (Urlaub) B II b 24

Generalgouvernement A I a 2; IV b 25; V a 3; b 1 ff.; IX a 5; B I a 4, 8 c, h, 26 b, 30; b 15, 20 a, d; II a 19; b 24 c, 44, 49 ff.; III a 34 j, 42; b 9, 10, 13; IV a 17, 40; b 7 ff.; V b 3, 50, 73 ff.; VI a 6, 32; VII a 5; b 41; VIII a 2, 6, 10, 11, 16, 21; b 4, 5, 26 h, 27 ff., 40 a, 86 a ff.; IX a 30; b 3
Gepäck A I a 14; VI 10; B I a 31; b 10 a, 27; VI 18, 20, 23
—, Entwesung B I b 27
—, Nachsendung B I b 10 a
—, Verlust B I a 31, 32 a ff.
Gesamturlaubsdauer B II a 22
Geschenksendungen B I a 49; IV a 45 ff.
Geschiedene A II 8
Geschlechtskrankheiten A I a 10; B I b 27 a; VIII a 33
Geschlechtsverkehr B I b 49
Geschlossener Einsatz A I a 6
Gesellenbrief B II a 16
Gesetz, Unterkunft bei Bauten B IV a 1 ff.; s. a. Verordnung
Gesindekräfte B III a 30, 34 i; V b 68, 72 b, 79
Gesundheitliche Betreuung A I b 3; IV a 12; b 28, 30; B I b 19, 27
Gesundheitliche Eignung A I a 3, 9
Gesundheitsamt A I b 2; B I a 14; b 11, 16 ff.
Gesundheitsbesichtigungen A IV b 30
Gesundheitsschutz A IV b 28, 30; B I a 13 ff.; b 27, 29, 38; IV b 18
Getrennte Haushaltführung B II a 10
Gewerbeärztlicher Dienst B I a 13
Gewerbeaufsicht A I a 6; B I a 13, 14; IV a 1
Gewerbeaufsichtsamt A I a 6; B I a 14; II b 10; IV a 1
Gewerbe im Umherziehen B III a 2
Gewerbelegitimationskarte B IX a 27
Gewerbliche Arbeitskräfte A I a 13; b 1; II a 3; V b 3; B I a 1, 2, 7, 8 a, 11, 17, 18, 21, 27, 48 g; b 4 a, 10, 10 a; II a 2 a; b 24 c, d, 32; IV b 23, 40 a, 41; V b 11, 30, 33, 37, 50, 56, 60 a, 61, 65, 69, 73, 77, 79; VI 7, 12, 26, 31, 34, 37; VIII a 1 ff.; b 59 a
—, Merkblatt für B I a 8 a ff.
Gewöhnlicher Aufenthalt A VII a 5, 6; b 6; B II b 12, 45; VII a 3 ff.; b 3, 13, 17, 19, 37, 42, 54, 55
Gleichbehandlungsgrundsatz A I a 2; II a 4, 8; B II a 1 ff., 12 a; b 1; VIII b 44
Gleichmäßige Verteilung (Familienheimfahrten, Urlaubsreisen) B VI 1 ff.
Gleichstellung B I a 8 a, 9; B II a 1 ff., 12 a, 13; VIII b 44
Göring-Feiertage B II a 2 b
Grauzettel B III a 32, 34 a ff., 37; b 10, 12, 15
Grauzettel, Erneuerung B III a 32
—, Gültigkeitsablauf B III a 32, 34 a
—, Umschlagblatt B III b 12
Grenzarbeitsamt A IV a 5, 7; B I a 2, 29, 30, 37, 40, 44 ff.; B II a 18; V b 66
Grenze B IX a 30
Grenzgänger A III a 14; V b 2; VII a 3; B I a 2; II a 21; III a 36; V a 1; b 1, 17, 25, 31, 39, 50, 50 b, f, 56, 60 a, b, 61, 72 a, 73, 77; B VII a 4; b 55, 61, 63; VIII b 8, 14, 25, 26 g
Grenzgebiete A V b 2; VII a 4; VIII a 6, 10, 12; B VII b 61; VIII b 118
Grenzkontrollblätter B IX b 5
Grenzübergang A IV a 5; VI 11; IX a 1 ff.; b 1 ff.; B I b 27
Grenzübergangsorte A IX b 1 ff.; B I 29, 30; b 27
Grenzübergangsstellen A IX b 1 ff.; B I a 28, 29, 40
Grenzübertritt A I a 3, 13, 17; IV a 5; VI 11; IX a 1 ff.; b 1 ff.; B I a 8 g, i, 42; V b 5, 78; VI 27; IX a 28; b 1, 7
Grenzübertrittserlaubnis B IX a 19
Grenzübertrittspapier B I a 8 h; VIII a 32
Grenzverkehr B I a 2; VI 33; IX a 2, 3
Grenzzonen B IX a 22 ff., 31 ff.
Grenzzonenerlaubnis B IX a 33
Griechenland, Griechen A IV b 13; V b 3; VII a 3; B I a 8 h; b 4, 4 a; IV b 11; V a 7, 10; b 30; VI 22; IX b 2
Großbauvorhaben B II a 14
Großküche A IV a 14, 15
Groß(raum)unterkunft A IV a 9, 10
Großrussen A VII b 1; B II b 3, 17; III b 11
Grün- und Grauzettelverfahren A III a 7; B III a 32 ff., 34 c ff.; b 10, 15
—, Sonderverfahren A III a 8
—, Zweifelsfälle B III a 33
Grünzettel B III a 32, 34 a, c ff., 37; b 10, 12, 15
—, Erneuerung B III a 32, 34 a
—, Gültigkeitsablauf B III a 32, 34 a
—, Umschlagblatt B III b 12
Grund, berechtigter B I a 38
—, Rückkehr B I a 37, 39; b 8; VIII a 10
—, wichtiger A II a 6
Grundbetrag B VIII b 40 e, 49, 74 c, f, j
Grundlohn A VIII a 8; b 40 d, 86 b
Grundsätze, Ostarbeiterbehandlung A IV b 26 ff.; B I b 35; IV b 15
Grundsatz der Freiwilligkeit (Anwerbung) A I a 9
—, der Gleichbehandlung A I a 2; II a 4, 8; VIII a 3; B I a 9; II a 1 ff., 12, a 13; b 1
—, Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes A VII a 2, 3

5. Nachtrag

Grundsatz, Maßgeblichkeit des Wohnortes A VII a 2, 5
Gültigkeitsdauer s. Geltungsdauer
Güterverkehr B IV a 29
Gutachten, ärztliches A I a 17; B I a 40; VIII a 10; b 25 b
—, politisches B I b 51
Gutschein (Fahrkarte) B I b 27 b; V b 72 c

H

Härte, besondere (Befreiungsschein) B III a 4; V a 2
Härtefälle, Lohntransfer B V b 60 c
Häusliche Gemeinschaft A VIII a 8
Haftkosten A II a 19; B II a 17
Handgepäck A VI 10; s. a. Gepäck
Handtücher B I a 23, 24, 26 c
Handwerk A II a 12; III a 11; B II a 3, 16
Hauptmeldepflichtiger B IX a 4
Hausgehilfinnen A III a 11, 12; B I a 29; II a 24; VIII a 30; b 86 b
—, Urlaub ausländischer B II b 24
Hausgeld A VIII a 3, 7; B VIII b 36
Haushalt, gemeinsamer A II a 8
—, getrennter B II a 10
Haushaltungenauswahl B I b 48
Haushaltungsvorstand A III a 3, 11, 12; B I b 36 ff., 49
Hauspersonal B I a 19; b 31 ff., 45 ff.
Hausstandsgeld B II b 47
Hauswirtschaft A III a 10; B I b 31 ff.; II b 46
Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen B I b 31 ff., 45 ff.; IV b 40 b
Hebammenhilfe B VIII b 8, 22
Heeressanitätsinspektion B I b 16, 29
Heilmittel B VIII b 6, 8, 34, 35, 47, 59, 59 b, 63, 86, 86 b, 91, 100 l, n, 103, 105
Heilstättenbehandlung B VIII a 9
Heimatpaß A IX a 1, 4
Heimaturlaub A I a 17; II a 11; B I a 38
Heimatzeitungen A IV a 12, 21; b 12
Heimbeförderung B I a 44; b 5, 20; VIII a 8; s. a. Rückkehr in die Heimat
—, Erkrankter A IV b 30; B I b 20; VIII a 8; b 7, 10, 15, 25, 41, 62
Heimfahrt s. Familienheimfahrt
Heimfahrtanspruch A II a 10, 12; B II a 3, 8 a; b 8, 23; VI 3
Heimfahrtkosten A II a 12, 13; B II a 5, 6; s. a. Reisekosten
Heimkehr s. Rückkehr in die Heimat
Heimpflegekosten B VIII a 5
Heimreise s. Rückkehr in die Heimat
Heimreisekosten B I a 41, 43 ff.; s. a. Reisekosten
Heimreiseschecks A VI 12, 13
Heiratsbeihilfen B II b 8
Hilfe, erste B IV a 5
Hilfsküchenpersonal B I b 50
Hinterbliebene A VIII a 1, 10 ff.; B VIII a 2; b 15, 20 k, 26 a, 48, 59 c, 72, 122, 134
—, Unterstützung B VIII b 40 e
Hitler-Jugend B II b 10
Höchstdauer, Arbeitserlaubnis A III a 6; B III a 3, 34 a, b, e, g
—, Befreiungsschein A III a 10; B III a 4, 34 a, b, e, g
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 4; B III a 2, 34 a, b
Höchstformat (Briefe) A IV a 26
Höchstsätze, Lohnersparnisüberweisung (monatliche) A V a 4; b 3; B V a 1 ff.; b 1 ff.
—, Unterstützungen (Polen usw.) B VIII b 40 g
Höchstumfang (Briefe) A IV a 26
Höchstzahl, ausländische Arbeitskräfte B V b 60
—, Beschäftigungsgenehmigungen B III a 1
—, namentliche Anforderungen B I a 19
Höhe, Arbeitserlaubnis- und Beschäftigungsgenehmigungsgebühren B III a 8
—, Ostarbeiterabgabe A VII b 18
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 6, 12, 14; B VII b 31
Holland, Holländer A I a 1, 2; b 2; II a 14; IV b 5, 11, 13; V a 3; b 2; VI 4, 7, 9, 13; VII a 3; B I a 4, 5, 8 c, d, h, 18, 30; b 13; II b 1; IV b 13; V b 43; VI 3, 6 a, 22; VII b 17; VIII a 2, 14, 18, 20, 31; b 3 ff., 11, 75 ff., 96 d
Holzwirtschaft B I a 12 d
Hortung von Arbeitskräften B I a 6 d
Hüttenknappschaftsversicherung B VIII b 74 j

I, J

Identitätskarte B V a 3, 4; b 30 b
Industrie A I a 16; II a 12; III a 10; V a 2; B I a 34, 35; II a 3; III a 45
Ingenieure B I a 23; V b 17 ff., 21, 23
Inhaftierung A II a 19; B II a 18; IX a 14
Inlandsnachrichtenverkehr B IV a 30
Innungskrankenkasse B VIII b 86
Internierung B IX a 19
Invalidenunterstützung B VIII b 40 e, f
Invalidenversicherung A VIII a 11; B I a 8 c, d; VIII a 1, 2; b 18, 20 m, 26 e, 30, 35, 42, 43, 48, 49, 66, 74 c, 86 c, 122, 134
Invalidenversicherungsquittungskarten A II a 19; B II a 20; VIII 2; b 26 40

Invalidität A VIII a 1; B VIII b 40 e, 48, 59 c, 122, 134
Italien, Italiener A I a 1, 2, 16; b 1; II a 2, 3, 11, 14; III a 12; IV a 24; b 1, 2, 10, 13, 19; V b 2; VI 4, 7, 9, 13; B I a 4, 8 c, d, j, 29, 30, 33, 42, 43, 48 g; b 5 ff., 10 ff.; II a 8 a, 19, 30; b 25 ff.; III b 5; V b 3, 31 ff.; VI 3, 7, 9, 12, 26, 37; VII a 6; b 15; VIII a 1, 2, 5, 6 a, 9 ff., 15, 18, 20 ff.; b 41 ff., 96 d
—, Beschäftigtenzahl B II b 24 d
Italienische Provinzhauptstädte B II b 28
Jahresarbeitsverdienst A VIII a 11; B III a 1; VIII b 73, 74 b
Jahresarbeitsverdienstgrenze A III a 3; B III a 1
Jahresvertrag B II b 21
Japan A VII a 3
Jubiläumsgaben A II b 3; B II b 8
Juden A VII a 3; b 9 ff.; B II a 2 b, c, 15, 29; b 5, 50, 51; IV a 46; VII b 39 ff.; VIII b 36
—, Begriff A VII b 9; B VII b 43
Jugendliche A II a 7; B II b 10
Jugendschutz B II a 29
Jugoslawien (ehem.) A I a 1; VII a 3; B I a 4, 30; VII b 11; VIII a 2

K

Kärnten (Süd-) A III a 2; V a 3; b 1; IX a 5; B V b 83; IX a 30
Kantinen A IV b 30
Kapitalabfindung A VIII a 10
Karenztage B VIII b 86 f
Kartei, Arbeitsbuch B III a 35
—, Ausländer B III a 35
—, Bau- und Betriebslager B I a 14
—, ruhende B III a 39, 40
Kartenspiel A IV a 16
Kartenverteilungsliste B III a 34 b
Kaschuben A VII a 2; B II b 3, 17; III b 11
Kellnerin B I b 49
Kennkarte A IV a 27; VII b 3; B III b 11
Kennzeichnungspflicht A IV b 25; B I b 36; II b 46; III b 16
Kinder A VIII a 5; B VIII a 4; b 8, 21, 40 c, 64, 86 c
Kinderausweis B IX a 2
Kinderbeihilfe B VIII b 59
Kinderermäßigung B VII a 1 ff.
Kinderreiche B I b 48, 51
Kinderzuschläge A II b 3; B II a 15; b 8, 24 a, 47; VIII b 39, 40 d, e, 49, 74 c, d, f
Kirchenbesuch B I b 37; IV b 21
Klebezettel (Briefverkehr) A IV a 26; B IV a 39
Kleiderappell B IV b 18
Kleiderkarte A IV a 22, 23
Kleidung A I b 2; IV a 22; b 28, 29; B I b 13; II b 48; IV b 7 ff., 18, 26, 39; V b 8, 12, 14, 20, 24, 29 a, 34 ff., 49 a, 63, 72
Knappschaft A II a 10; VIII a 5; B VI 30; VIII a 2; b 3, 26 f, 30, 40 e, 50, 68, 74 g, 100 p, 101, 103
Knappschaftliche Pensionsversicherung B I a 8 c, d
Kochanweisung B IV b 32 ff.
Körperliche Eignung A I a 9, 17
Körperschäden B VIII a 34
Kofferraum A IV a 9
Kohlenbergbau B I a 36
Kohlendeputat B II b 24 b
Kohlsuppe, russische B IV b 35
Kolonnenführer A I a 10
Kontrollgebühren B VIII b 23
Kosten, Anreise A I a 13; b 3; II a 5, 6; B I a 8 g, 32 a, 48 h; VIII b 86 h
—, Anstaltspflege B VIII a 25 ff., 37
—, Arzt B VIII a 10, 11, 25 ff.
—, Ausgrabung B VIII a 22; b 59 e
—, Beerdigung A VIII a 8; B VIII a 11 ff., 17, 19, 22, 23
—, Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit B VIII b 86 h
—, Begleiter B VIII a 5, 9
—, Bekleidung B II b 48
—, Bestattung A VIII a 8; B VIII a 11 ff., 17, 19, 22 ff.
—, Betreuung A IV a 7; B VIII a 9
—, Entbindung B VIII a 4, 5
—, Erstattung B I a 36; VIII b 1, 6, 8, 20 i, m, 22, 26 c, e, 28, 34, 46, 58, 59 a, b, 63, 100 l; IX a 16
—, Fahrt zur Arbeitsstätte B II b 34
—, Familienhilfe B VIII b 9, 96 d
—, Haft B II a 18
—, Heimfahrt A II a 12, 13; B II a 5, 6, s. a. Reisekosten
—, Heimpflege B VIII a 5
—, Heimreise B I a 41, 43 ff.; VI 14 ff.
—, Hinreise A I a 13; b 3; B VIII b 86 d
—, Kleidung B II b 48
—, Krankenhaus B I b 38; VIII a 4, 6, 11, 13, 25 ff., 37; b 6, 100 l
—, Krankenpflege B I b 38; VIII a 4, 25 ff.; b 38
—, Lehrmittel A IV b 9
—, Leichenüberführung B VIII a 11 ff., 17, 19, 22 ff.; b 59 d
—, Polizei B II a 17, 18; VIII a 10
—, Reise A I a 13, 18; b 3; II a 2, 17; B I a 8 g, 9, 27, 41 ff.; b 21, 27 b; II a 18; b 20; III a 34; V b 16; VI 6, 19; VIII a 7 ff., 23
—, Reiseverpflegung B VIII a 7
—, Rückführung Geiteskranker B I b 20 c
—, Rückreise A I a 18; II a 2, 17; VI 14; B I b 40; II b 20; VIII a 7 ff.; b 86 d, h

5. Nachtrag

Kosten, Rücksendung privater Gegenstände B I b 10 a
—, Schuhwerk B II b 48
—, Sportbetrieb A IV a 17
—, Sprachlehrgänge A IV b 9
—, Überführung bei Todesfall B VIII a 6, 11 ff., 18, 22 ff.; b 59 e
—, Übernachtung B VIII a 7
—, Umlegung B VIII b 96 d, f
—, Umsetzung B I a 36
—, Unterbringung B I a 8 d; II b 47, 48; VIII a 5, 8
—, Vermittlung B I a 27
—, Verpflegung B I a 8 d; II b 47, 48; VIII a 8
—, Vorführung A II a 18; B II a 17
—, vorzeitige Rückkehr B I b 20 c; VIII a 6
—, Weiterreise B I a 44, 45; II a 18
—, Zeitungsbezug A IV a 21
Kostenanerkenntnis B VIII b 19 f
Kosteneinziehung A I a 13; II a 12; B II a 17, 18
Kostenpauschale (landwirtschaftliche Wanderarbeiter, Gesindekräfte) B III a 34 i
Kraftfahrer B I a 32 a, 84 h
Krain A III a 2; V a 3; b 1; IX a 5; B V b 83; IX a 30
Krankenanstalten, Einsatz in B I b 45, 50
Krankenausweis B VIII b 9, 10
Krankengeld A II b 2; VIII a 4, 7; B II b 7, 16; VIII a 29, 30; b 35, 40 c, 86 b, f, 100 l, n
Krankenhausbehandlung A II a 9; B I a 31; b 20; VIII a 3, 4, 8 ff., 25, 33; b 1, 20 j, 34, 36, 38, 86
Krankenhausgeld B VIII b 35
Krankenhauspflege A VIII a 7; B I b 38; IV b 20, 40 c; VIII a 5, 25 ff., 37; b 6, 8, 19 c, 22, 23, 31, 35, 38, 47, 59, 82, 86 b, 100 n
Krankenhilfe A IV b 30; VIII a 3, 4; B IV b 40 c; VIII a 1, 9, 25 ff.; b 1 ff., 11, 13, 28, 41, 46
—, im Ausland B VIII b 1 ff.
—, Ostarbeiter A IV b 30
Krankenkasse A I b 2; IV a 12; b 30; B I a 8 c, 31, 43, 48 c; b 8; IV b 19; VI 9, 13, 27, 29; VIII a 1, 3, 9, 31, 33, 37; b 1, 9 ff., 23 ff., 32, 37, 41, 59 d, 62, 100 p
Krankenpflege A IV b 30; VIII a 5; B I a 31; VIII a 3, 25 ff.; b 15, 86, 86 b
—, Ostarbeiter A IV b 30
Krankenschein B I a 8 c; VIII b 14, 19 b ff., 89, 100 q, 103
—, Mitteilungswegfall B VIII b 19 f
Krankenschwestern B V b 18
Krankenstube B IV a 5
Krankenunterstützung B VIII b 40 c
Krankenversicherung A VIII a 3; B I a 8 c, 31; b 38; IV b 19; VIII a 1 ff., 27 ff., 37; b 1 ff., 12, 17, 19 a ff., 20 h, 25 b, 26 a, 27, 40 a, 41, 59 a, d, 62, 72, 81, 87, 96 d, 97, 100 l, 101
Krankenversicherung deutscher Staatsangehöriger im Ausland B VIII b 1 ff.
—, Besetzte Gebiete B VIII b 16 ff., 19 a ff.
—, Dänemark B VIII b 13 ff.
—, Generalgouvernement (Polen) B VIII b 27 ff., 40 a
—, Italien B VIII b 41 ff.
—, Norwegen B VIII b 81
—, Rumänien B VIII b 100 a
—, Serbien B VIII b 100 p
Krankenversorgung, Ostarbeiter B VIII b 86 ff.
Krankheit(en) A I a 3, 10, 14, 16, 17; b 2; II a 9; IV b 30; VI 14; VIII a 1; B I a 8 h, 13, 31, 48 b, c; b 8, 11, 19, 27 a, 29, 38; II b 7, 35, 48; IV b 18; V a 1; b 60; VI 9, 13, 27; VIII a 3, 13, 25 ff., 37; b 10, 15, 25, 59 d, 86
—, ansteckende A I a 3, 10, 14; B I a 6 b, 13; b 11, 29; VIII a 34
Krankheitsurlaub B I a 38
Kranzspende B VIII a 12
Kreisleiter (NSDAP.) B I b 51
Kreispolizeibehörde A III a 5; VI 5; IX a 2 ff.; B I a 8 h; b 46, 52; III a 34 f; b 12; VI 13, 19; IX a 14, 15, 19, 20, 21, 26
Kriegsgefangene A III a 7; V b 1; B I a 6 d, 24, 53; III a 49; IV a 19 ff.; b 29 ff., 40 a; V b 87
—, entlassene B V b 87
—, Umgang mit B III a 49
Kriegszuschlag zur Lohnsteuer A VII a 5; B VII a 1, 3
Kriminell Vorbelastete A I a 10
Kroatien, Kroaten A I a 2, 16; b 2; II a 2, 14; III a 12; IV b 5, 12, 13, 20; V b 2; VI 9; VII a 3; IX b 1, 3; B I a 8 c, d, 33; b 11, 12; II a 30; V a 7, 10; b 37 ff.; VI 3, 6 a, 22; VII b 11; VIII a 15, 23, 24; b 96 d; IX b 7
Küche A IV a 9
Kündigung A II a 5, 6, 17; B I a 8 g, 9; B II b 9, 16
—, fristlose A II a 6, 17
Kündigungsfrist A II a 17; b 3; B II b 9
Künstler A III b 1; V b 2; B V b 66 a, 85

L

Lageräl tester B IV b 35, 36
Lagerangst A IV a 7
Lagerarzt A IV b 30

Lagerführer (-ung) A IV a 11, 12, 17, 25; b 26, 28, 30, 31; B I a 5; b 50; IV b 17 ff., 35, 40 d; V b 50 g
Lagergestaltung A IV a 7
Lagerkantinen A IV b 30
Lagerordnung A IV a 8; B IV b 17, 35 ff.
Lagerpersonal, weibliches B I b 45, 50
Lagerrevier A II a 9
Lagerüberwachung B I a 13
Lagerunterbringung A IV a 7; B I b 40; II b 13, 47; VIII a 25; b 86 f
Lagerverwaltung A I a 6
Lagerzeitungen A IV b 32
Landarbeiter A I a 10, 13, 16; b 1; II a 6; III a 11, 12; B I a 34, 35; b 5; II b 17; III a 5, 45; b 5; IV b 7, 9; V a 4, 15, 16; b 30 a; VIII a 12
Landesarbeitsamt A I a 3, 4, 16; III a 4, 6, 9 ff.; IV a 5; B I a 4, 10, 32 b, 35; b 23, 25; III a 2 ff., 8, 29, 32, 34 b ff., 40; VI 7, 8; VIII a 11, 12
Landeskartei (Ausländer) B III a 34 h
Landesversicherungsanstalt B VIII a 2
Landesverteidigung B IX a 9
Landesverweisung B IX a 22
Landgangausweis B IX a 3
Landkrankenkasse s. Krankenkasse
Landschaftsgärtnerei B II a 4
Landwirtschaft A II a 10; b 1; III a 6, 10, 11; V a 2; B I a 6 c, 34 ff.; b 30, 34; II b 22 ff., 46; III a 5, 34 i, 45; IV b 16, 18, 24, 30, 40 b; VII b 23, 24, 32, 33; VIII a 30; b 86 b
Landwirtschaftliche Arbeitskräfte A I a 10, 13, 16; b 1; II a 6; III a 11, 12; b 1; IV b 26; V b 3; B I a 27, 38, 48 b; b 5, 20 a; II b 17, 22, 24 b, d; III a 5, 15, 30, 34 c, f, i; b 10; V a 4; b 9, 15, 30, 37, 41, 50, 52, 55, 60 a, 65, 68, 72 b, 73, 77, 79; VI 26, 31, 32; VII b 15, 23, 24, 32, 54 a; VIII a 1 ff.; b 59 a, 63
Langarbeiterzulagen B IV b 23, 29, 40 a
Lazarett, Lazarettbehandlung B VIII b 1, 19 c
—, Einsatz im B I b 45, 50
Lebensbescheinigung B VIII b 59 c
Lebensmittelkarten A I b 3; B I b 13, 26 ff., 34, 38
Lebensmittelzuteilung B I b 34, 49
Ledige A II a 9; VII a 6; B I a 8 a; II a 8 a, 11, 12; b 24 a, b, 27, 29, 47; VII a 5; b 55
Legitimationskarte B IX a 27
Lehrlinge A III a 2; B III a 1
Lehrmittel A IV b 9
Leichenüberführung B VIII a 6, 11 ff., 17 ff., 21 ff.; b 59 d, e, 86 d
Leistungen, an Hinterbliebene A VIII a 10; b 40 e
Leistungen, einmalige Geld- B VIII b 20 g
—, Krankenversicherung A VIII a 3 ff.; B VIII a 1, 29 ff.; b 6 ff., 19 b, 26 b, 40 c, 41 ff., 100 l
—, Unfallversicherung A VIII a 9; B VIII a 35; b 20 k, 25 b, 26 a, 40 d, 74 b
—, Wochenhilfe B VIII a 5, 29; b 8 ff., 100 l
Leistungsbereitschaft A IV a 2, 14
Leistungspflicht, Krankenkasse A VIII a 5; B VIII a 33
Leistungszulagen A II a 10; b 2; B II b 9, 13, 34
Lemberg (Distrikt) B III b 10 ff.
Lenkung, Arbeitskräfte A I a 2, 15; III a 1; B I a 6 a ff.
—, Urlaubsverkehr s. Steuerung (Urlaubsverkehr)
Lesezimmer A IV a 9
Lettland, Letten A IV b 25; V b 2; B II b 45; III b 9 ff.; V b 50 ff., 76 c; VIII b 86 a, c, g
Lichtbild A III a 8; B V b 50 h; IX a 2
Lichtbildausweis B IX a 2
Litauen, Litauer A IV b 25; V b 2; VII a 1; B I b 29; II b 3, 17, 45; III b 9 ff.; V b 50 ff., 76 c; VIII b 86 a, c, g
Lösung des Arbeitsverhältnisses B I a 8 f
Lohn A II a 7; B II a 1, 7; b 8, 13, 16; VII a 12, 15 ff.; b 21, 36 ff., 46 ff., 56; VIII b 74 b
Lohnabzug B I b 25; II a 17; VI 38; VII a 6; b 24, 46 ff., 55; VIII a 5
—, vereinfachter B VII a 13
Lohnanteilfälligkeit (spätere) B II b 21
Lohnausfall A II a 16; b 2; B II a 2 a, 25, 26; VIII a 8
—, einkommenslose Zeit B II a 2 a
Lohnausgleich B II a 13
Lohnausgleichsabgabe B II b 44, 49
—, Wegfall B II b 49
Lohnauszahlung A V a 2; B V a 1 ff.; b 1 ff.
Lohnbedingungen B I a 8 a, 9 ff.; II b 16
Lohnberechnung B II a 2 a; b 33, 46
Lohneinbehaltung B II b 24 d
Lohnersparnisüberweisung A I a 2; III a 8; V a 1 ff.; b 2, 3; B I a 8 c; b 10; III b 6; V a 1 ff.; b 1 ff.
—, Auftrag B V b 8, 14, 20, 24, 30, 49, 72
—, Ausnahmefälle B V a 2; b 58
—, Berechtigung A V a 2; B V b 7, 11, 17, 19, 24, 29, 30 a, 33, 35, 53, 58, 61, 66, 71
—, einmaliger Betrag B V b 2, 7, 29
—, Höchstsätze A V a 4; B V a 1 ff.; b 1 ff.
—, Mißbrauch B V b 36 a
—, Restbeträge B V a 2

5. Nachtrag

Lohnersparnisüberweisung, Sondermaßnahmen A V a 4; B V a 11; b 66 a
—, Umfang A V a 3
—, Verfahren A V a 1 ff.; b 1; B I b 10; II b 25; III b 6, 14; V b 1 ff., 7, 11, 13, 15, 19, 23, 29, 33, 35, 39, 41, 49, 53, 62, 71, 77
—, Verlust der Berechtigung A V a 2
—, Zahlkartenform B V b 76 b
Lohnfortzahlung A II a 15; b 2; B I a 8 f; II b 7, 22, 24
Lohngebiete B II b 17, 18
Lohngestaltung A II a 5; B II b 1 ff., 16
Lohnklasse B VIII b 63, 67
Lohnminderung A II a 8; B II a 13
Lohnsparscheck B V b 38
Lohnsteuer A VII a 1; b 7; B I a 8 d; b 37; IV b 17; VII a 1 ff.; b 36, 39
—, Abzug A VII a 5, 7; b 7; B VII a 6; b 36, 46 ff., 55
—, Berechnung A VII a 5
—, Kriegszuschlag A VII a 5; B VII b 1 ff.
—, Sonderbehandlung (Polen) B VII b 54 ff.
—, steuerfreier Betrag A VII b 3
Lohnsteuerabzug A VII 5, 7; b 7; B VII a 6; b 36, 46 ff., 55
—, Unterbleiben A VII b 7; B I b 37
—, vereinfachter B VII a 6
Lohnsteuerbefreiungsschein A VII a 7
Lohnsteuerkarte A VII a 4; B VII b 15, 54, 55
Lohnsteuerpflicht A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B VII a 1 ff.; b 1 ff.
Lohnsteuerrecht A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B VII a 1 ff.; b 1 ff.
Lohnsteuerrichtlinien B VII b 15, 55
Lohnsteuertabelle B VII b 33, 36, 44, 46 ff.
—, Sozialausgleichsabgabe A VII b 7
Lohnstop A II a 4, 7; B I a 6 d, 9; II a 9, 16; b 27
Lohnstufen B VII b 46 ff.
Lohntransfer A V a 1 ff.; B I a 2, 8 e; b 20 c, 27 p; V a 1 ff.; b 1 ff.; s. a. Lohnersparnisüberweisung
—, einmaliger Betrag B V b 2, 29
Lohnüberweisung, Belgien B V b 7
—, Böhmen und Mähren B V b 81
—, Bulgarien B V b 9 ff.
—, Dänemark B V b 17 ff.
—, Estland B V b 50 e, 76 c
—, Finnland B V b 21 ff.
—, Frankreich B V b 25 ff.
—, Generalgouvernement B V b 73 ff.
—, Griechenland B V b 30
—, Holland B V b 43 ff.
—, Italien B II b 25; V b 31 ff., 36 a
—, Kroatien B V b 37 ff.
—, Künstler B V b 85
Lohnüberweisung, Lettland B V b 50 e, 76 c
—, Litauen B V b 50 e, 76 c
—, Musiker B V b 85
—, Niederlande B V b 43 ff.
—, Norwegen B V b 47 ff.
—, Ostgebiete B V b 50 ff.
—, Protektorat B V b 81
—, Rumänien B V b 79
—, Sänger B V b 85
—, Serbien B V a 11; b 51 ff.
—, Slowakei B V b 55 ff.
—, Spanien B V b 65, 66, 66 a
—, Ungarn B V b 67 ff.
Lohnvorschuß A II a 16; V a 3
Lohnzahlung A II a 15; b 2; V a 2; B II a 2 a, b; b 6 ff., 32; V b 39, 50 b ff., 77; VII b 46 ff.
—, Beginn B II a 2 a
—, an Feiertagen A II a 15; B II a 2 b; b 32
—, monatliche B II b 41; VII b 52
—, tägliche B VII b 48
—, wöchentliche B II b 39; VII b 50
Lothringen A V a 3; b 1; IX b 2; B I a 4; VIII b 6; IX a 30
Lotsen B IX a 3
Luftschutzbeschädigung B VIII a 19
Luxemburg A V a 3; b 1; IX b 2; B I a 4; VIII a 21; b 3, 6, 71 ff., 74 a ff.; IX a 30

M

Malaria B I b 11
Masseneinsatz A III a 7
Massenunterkunft A IV a 9
Masuren A VII b 2; B II b 3; III b 11
Mehrarbeit A II a 7; B I a 8 b; II b 8, 21, 47
Mehrarbeitszuschlag B II b 8, 25, 47; IV b 16
Meldebehörde B IX a 6
Meldebestätigung B IX a 7
Meldefrist B IX a 7, 8, 10
Meldepflicht (polizeiliche) A IX a 4; B IX a 3 ff., 10, 19
Meldeschein B IX a 4 ff.
Meldewesen B IX a 1 ff.
Melkarbeiten B II b 19
Ménage, Leben en A II a 9; B II a 8, 12, 12 b, c
Merkblatt, Ausländer-Urlauberverkehr B VI 16
—, Devisenbestimmungen (Lohnüberweisung) B V b 7, 11, 13, 15, 19, 23, 29, 30 a, 33, 35, 39, 41, 49, 53, 61, 71, 77
—, Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 35 ff.
—, gewerbliche Arbeitskräfte B I a 8 aff.

Merkblatt, Lohn- und Arbeitsbedingungen B I a 6 a
—, Ostarbeitereinsatz B IV b 24 ff.
—, Ostarbeitersparen B IV b 27
—, Sonderzugteilnehmer B VI 17
—, Verhalten bei Fliegeralarm B I a 51
Metallfacharbeiter B I a 19, 23
Metallindustrie A II a 11; B I a 23, 41; II a 12 a
Metallsektor A I a 8; B I a 23, 41
Militärärztliche Versorgung B VIII b 19 c ff.
Militärdienstzeit B VIII b 8
Minderleistung A II b 2; B II b 13, 20, 24 c, 34
Minderleistungsklausel A II b 2; B II b 20
Mindestarbeitszeit B I a 6 d
Mindestbedingungen A II a 7
Mindestbeschäftigungsdauer A I b 4; II a 6; B VIII 10
Mindestfahrgeldeinnahme B I a 48
Mindestgarantie (Arbeitszeit, Lohn) A II a 7; b 2
Mindestgrenze, Sonderbelastung (Lohnsteuer) A VII b 6
Mindesturlaub A II b 3
Mischehen A VII b 9, 10; B II b 1; IV b 8
Mischlinge, jüdische B II b 5; VII b 43
—, Zigeuner A VII b 13
Mißbrauch, Arbeitskarte A III 6
—, Schlechtwetterregelung B II a 14
—, Lohnersparnisüberweisung B V b 36 a
Mißglückter Arbeitsversuch (Begriff) B VIII b 59 d
Mitgabe, Mitnahme von Briefen usw. A IV a 28; B IV a 37
Mitnahme, Zahlungsmittel A V a 3, 4; VI 8; B I a 8 e; V a 7, 10; b 30, 34, 36, 50 g, 56, 72, 72 c, 78; VI 17, 19, 37
Mitteleuropäisches Reisebüro B I a 28, 46; b 27 b
Mittellosigkeit A I a 18; B I a 44
Monatshöchstsätze, Lohnüberweisung B V a 2; b 1 ff.
Monatslöhner B II 18, 21
Monatslohn B VII b 52
Monopol (Anwerbung aus dem Ausland) A I a 3; B I a 1
Montagearbeiter A III a 2; B II a 12 a
Montagestammarbeiter B II a 12 a
Montagezeitarbeiter B II a 12 a
Mundvorrat A VI 10
Musiker A III b 1; V b 1; B I b 26 a; V b 66 a, 85
Musterarbeitsvertrag A II a 1 ff., 7, 8
Musterbriefanschrift B IV a 39
Mutterschutz B II a 29, 30

5. Nachtrag

N

Nachlaß Verstorbener B VIII a 17, 23
Nachrichtenverkehr A IV a 12, 24 ff.; B IV a 29 ff.; s. a. Postverkehr
Nachsendung von Gepäck usw. B I a 32 c; b 10 a
Nachtarbeit A II a 7
Nachtarbeitszuschlag A II a 10; IV b 23, 29, 40 a
Nachtfahrt A IV a 6
Nachuntersuchung B I b 18; VIII b 59 b, g, 74 e, 96 e
Nachversicherung B VIII b 74 i
Nachweis nichtpolnischer Volkszugehörigkeit A VII b 2; B VII b 40
Nachwirkungsfrist A VIII a 4
Nähmittel A IV a 23; B I a 26 d; IV a 22
Namentliche Anforderung A I a 7; B I a 18, 19, 20 a, b
Naturalbezüge B VII b 15, 16
Nichterhebung, Bürgersteuer B VII a 6
Nichtinland A VII a 5
Nichtpolen A VII b 2, 3; B II b 50, 51; VII b 40, 54 a
Niederkunft B II a 29; VIII a 4; b 8
Niederlande, Niederländer A I a 1, 2; b 2; II a 14; IV b 5, 13, 22; V a 3; b 2; VI 4, 7, 9, 13; VII a 3; B I a 4, 5, 8 c, d, h, 18, 30; b 13; II b 1; IV b 13; V b 43; VI 3, 6 a, 22; VII b 17; VIII a 2, 14, 18, 20, 31; b 3 ff., 11, 75 ff., 96 d
Niederschlagung B I a 47
Norwegen, Norweger A IV b 13; IX b 1; B I a 4, 5, 8 c, h, 30; V a 7, 10; VIII a 14, 18, 21, 31; b 3, 11, 14, 96 d; IX b 2
Notdienstbeschädigung B VIII a 19
Notvisum B IX b 2
NSDAP. B I b 33, 51; VIII b 58
NSV. A IV a 4, 5; b 28
Numerierung (Ersatzkarten) B III a 44

O

Oberkrain B I a 8 h
Oberversicherungsamt A VIII a 6; B VIII b 31, 33
Öffentliche Arbeitnehmer A VII a 4
Öffentlicher Dienst A II b 2; VII a 4; B II a 2, 11, 15; b 13, 16 a, 24
Ordner (Lager, Transporte) B I a 30, 31, 51
Organisationsplan (Reise-) A VI 15; B VI 3 ff.
—, Muster B VI 5
Ortskrankenkasse s. Krankenkasse
Ortspolizeibehörde s. Polizeibehörde
Ortsveränderliche Unterkünfte B IV a 6

Ostarbeiter A IV a 24; b 25 ff.; VII a 3; b 17 ff.; B I b 31 ff.; II a 2 c; b 33 ff., 45 ff.; III b 9 ff.; IV b 15 ff., 40 c; VII b 21 ff.; VIII a 37; b 86 ff.
—, Anwerbung B I b 47, 52
—, Begriff A IV b 25; VII b 17; B II b 33, 45; IV b 15; VIII b 86 c
—, Einstellöhne B II b 52
—, Entlohnung B II b 52
—, Ernährung A IV b 28, 29; B I a 6 a; IV b 18, 23, 32 ff.
—, hauswirtschaftliche B I b 31 ff., 45 ff.
—, Invalidenversicherung B VIII b 86 c
—, Kennzeichen A IV b 25; B I b 36; II b 46; III b 16
—, Krankenversorgung B VIII b 86 ff.
—, Lohnüberweisung B V b 50 c
—, Merkblatt B I 35 ff.; IV b 24 ff.
—, Postverkehr A IV b 31; B II b 33; III b 9 ff.; IV b 20, 38, 39
—, religiöse Betätigung A IV b 33; B IV b 21
—, Sparen A VII b 18; B I b 38; II b 48; IV b 16, 25, 27; V b 50 c
—, Steuer, Steuerfreiheit A VII b 18; B VII b 23 ff.
—, Todesfälle B VIII b 86 g
—, Unfallversicherung B VIII b 86 c
—, Verpflegung B IV b 23, 26, 29 ff., 40 a
Ostarbeiterabgabe A VII b 17 ff.; B I b 34, 35, 37; II b 52; IV b 16; VII b 23; VIII b 86 b
—, Ermäßigung B II b 52
Ostgalizier A IV b 25; V b 2, 50, 50 b
Ostgebiete A I b 4; III a 2; IV a 17; b 15 ff.; V b 50; VII b 1, 2, 5; IX a 5; b 2; B I a 8 h, 26 b; b 10 a, 29 ff.; II b 3, 4, 11, 13, 24 c, 33 ff.; III a 34 j, 36, 42, 43; b 6, 9 ff.; VII a 5; b 21, 22, 32, 54; VIII a 2, 6, 10, 11, 31; b 19 a, 86 ff.; IX a 30, 32
„Ost"-Kennzeichen A IV b 25; B I b 36; II b 46; III b 16
Ostland A IV b 31; B I a 8 h; II b 43, 44, 49; IV a 40; b 39; VIII a 31; b 19 a, 86 d
Ostoberschlesier B II b 17

P

Paketsendungen A IV a 26, 28; B I a 8 e; b 13, 39; IV a 29, 39; b 6, 10, 11
Partieführer A I a 10
Paß A IV a 27; VI 11 ff.; IX a 1, 4; B I a 8 g, 42; III b 20; V a 3; b 2, 4, 5, 11, 18 ff., 29 a, 30 b, 39, 48 ff.; VI 17, 27; VIII a 1; IX a 1 ff., 28, 32; b 6, 7
—, Einbehaltung B IX a 33
Paßersatzpapier A IX 2, 3; B I a 8 g, 42; V b 50 h; VI 27; IX a 2, 28; b 7
Paßstrafverordnung B IX a 28 ff.
Paßtechnische Behandlung A IX a 1 ff.
Paßverlängerung A IX a 2
Paßwesen A IX a 1 ff.; B IX a 1 ff.
Paßzwang B IX a 1
Pauschale, Ausland(reise)strecke B I a 47
—, Gesindekräfte B III a 34 i
—, Umschulungskosten B I a 32 a
—, Vermittlungskosten A I a 13; B I a 27
—, Verpflegungskosten B I b 24, 40
Pauschbeträge, Sozialversicherung B VIII b 20 i, m, 25 b, 59 a, b, 74 h
Pensionsversicherung s. Knappschaft
Personalkarte A IV a 23; B I b 37; IV a 16
Personenkreis, Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr B VIII a 6
—, polnische Beschäftigte B II b 11
—, Sozialausgleichsabgabe B VII b 35, 40
—, steuerliche Sonderbehandlung (Polen) B VII b 54 a
—, Überweisungsberechtigte (Lohn-) A V a 2
Personenschäden A II a 17; B III a 46; VIII a 19, 34; b 86 d
Pflegezulagen B VIII b 39
Plan (Familienheimfahrten usw.) B VI 3 ff.
—, Muster B VI 5
Platzbestätigung (Urlaubsreise) A VI 5
Pockenimpfung B I b 11
Polen A I a 1, 2; b 3; II b 1 ff.; III a 8; IV a 23, 24; VII a 3; b 1 ff.; IX a 4; B I a 2 c, 38; b 15 ff., 20 aff.; II a 2 b, 7, 10, 15, 19, 23 ff., 29; b 1, 3, 6 ff., 11, 22, 49; III a 34 f, j, 36, 42, 43; b 9 ff., 15; IV a 15, 17, 21; b 7 ff.; VI 31, 32; VII a 5; b 13, 31 ff., 39 ff., 54; VIII a 1 ff., 8 ff., 16, 22, 23, 37; b 4, 27 ff., 40 b, c, e, 86 d, h
—, arbeitsrechtliche Behandlung B II b 6 ff., 13 ff., 23 ff.
—, Begriff A II b 1; B II b 10, 11, 14, 17; VII b 32, 40, 54 a
—, eindeutschungsfähige B VII b 35
Poliere B II a 26
Polizeibehörde A III a 5, 10; VI 5; IX a 2 ff.; B I a 8 g, h; b 46, 52; II a 20 a; III a 3, 4, 8, 34 b, d, e; IX a 2, 6, 14, 19 ff., 26
Polizeikosten B II a 17; VIII a 10
Polizeiliche Verwahrung B IX a 14, 15
Pommern B II a 8 a
Portosätze, Auslandsverkehr A IV b 15 ff.; B I b 39
—, mit Belgien A IV b 18
—, „ Bulgarien A IV b 17
—, „ Dänemark A IV b 16
—, „ Frankreich A IV b 21
—, „ Italien A IV b 19

Portosätze, mit Kroatien A IV b 20
—, ,, Niederlande A IV b 22
—, ,, Serbien A IV b 23
—, ,, Slowakei A IV b 24
—, ,, Ungarn A IV b 15
Postanweisungen A IV a 26; B IV a 33; V b 50, 50 c
Postausweiskarte A IV a 27
Postgebühren s. Portosätze
Postschecküberweisungen A IV 26
Postsparkassendienst B V a 3
Postüberweisung B V b 50
Postverkehr A IV a 12, 24 ff.; b 28, 31; B I 10 ff., 38; IV a 29 ff.; b 3 ff., 20, 38 ff.
Postvorschriften A IV a 24 ff.; B IV a 32 ff.
Postwertzeichen A IV a 27; B I b 10 b; IV a 33 ff.
Prämienarbeit B I a 6 d; II b 46
Praktikanten A III a 2
Private Wirtschaft B II a 21 ff.
Privilegierte Mischehen A VII b 10
Protektorat (angehörige) A I a 1, 2; b 3; II a 12, 14; III a 2, 14; IV b 12, 14; V a 3; b 1; VI 4, 7, 9, 13; VII a 2, 5, 6; b 5; IX a 5; B I a 4, 5, 8 c, h, 18, 26 b; b 21; II a 3, 21; III a 36; IV a 15, 17, 31; V b 81; VI 3, 6 a; VII a 3 ff.; b 17, 18, 22 ff., 35, 55, 61; VIII a 1, 5 ff., 11, 12, 16, 20; b 19 g, 20 g, 40 d, 87 ff., 96 a, d; IX a 1, 20, 21, 30; b 1
Prüfung, Dringlichkeit B I a 19
—, Eignung A I a 9
—, Einsatz B I b 40
—, Unterkünfte B I a 14 a
—, Vermittlungsaufträge A I a 7
—, Volkstumszugehörigkeit B I a 15
Prüfungsvermerk, Reichstreuhänder der Arbeit A II a 3
Prügelstrafe B IV b 15

Q

Quarantänelager A I a 14, 15
Quittung, Deviseneinzahlung B V a 8
Quittungskarte (Invaliden-) A II a 19; B II 20; VIII a 2; b 30, 42

R

Rassische Sichtung B I b 46, 47
Raucherkontrollkarte A IV a 24; b 30
Rechnungsbeleg, Transportkosten B I a 28
Rechtshilfe B VIII b 20 h, 100 k
Rechtsmittel, Ausländergenehmigungsverfahren A III a 11
Rechtsmittelfrist, Unfallversicherung B VIII b 59 f
Regelleistungen A VIII a 4; B VIII a 29 ff.; b 8, 19 b, 40 c, 100 q
Regelzugbenutzung A II a 15; VI 6; B I a 48 a, g; VI 14, 18, 26, 31, 34
Regelzugfahrkarte B VI 6
Registerkarten B III a 35, 36
Reichsarbeitsdienst B IX a 7
Reichsausgleich B I a 2
Reichsautobahnen A III a 8; B IV 1; VIII b 96 c
Reichsbahn, Arbeitskräfte bei der B III a 34 j
Reichsbahndirektionen B VI 9, 10
Reichsbahneinrichtungen (Beschädigung, Verunreinigung) B I a 48 e
Reichsbauernführer B I b 5
Reichsfluchtsteuer B VII b 2
Reichsführer ᛋᛋ B I b 31, 32, 45; II a 20 a; b 4 ff., 11, 24 c; III a 34 a, e, 49; b 10, 11, 15; IV b 40 d
Reichskleiderkarte B IV a 15 ff., 22; b 7, 10
Reichsknappschaft A VIII a 5; B IV b 19; VIII a 2; b 30, 50, 68, 74 g, 101, 103
Reichskulturkammer A III b 1
Reichsmeldeordnung B IX a 3 ff., 9 ff.
Reichsnährstand A IV b 26; B I 6 a; b 39
Reichsstock für Arbeitseinsatz A I a 12; VIII a 2; B I a 8 c, 27, 31, 32 a, c, 36, 43, 44, 48 d, e; b 10 a, 17, 19 ff.; II a 17, 18; b 24 d; III a 8; VIII a 3, 4, 7 ff., 17, 20 ff., 30; b 4, 5, 16, 33, 59 e, 86 d
Reichstreuhänder der Arbeit A II a 2, 3, 5, 8, 18; B II a 1 ff., 9, 23; b 9; VI 1
Reichsverbindungsmänner (Betreuung) B I a 14 a
Reichsverkehrsverwaltung B VIII b 33
Reichsversicherungsamt A VIII a 9
Reichsversicherungsordnung A VIII a 1 ff.
Reichswasserstraßenverwaltung B VIII b 33
Reichswerke Hermann Göring B V b 58
Reisebeginn (Familienheimfahrt, Urlaubsreise) B VI 2
Reisebegleiter B I a 48 a; b 20, 30; VI 21; VIII a 8, 11
Reisebüro B I a 28, 46; b 22, 25, 27 b
Reisefähigkeit B I b 20; VIII a 8, 11, 26
Reisefreigrenze B V a 2, 37, 65
Reiseführer B VI 21
Reisegeld B I b 25
Reisegepäck A I a 14; VI 10; B I a 31; b 27; VI 18, 20, 23; s. a. Gepäck
—, Entwesung B I b 27
—, Verlust B I a 31
Reisekosten A I a 13, 18; II a 2, 5, 6, 17; B I a 8 f, g, 9, 27, 28, 41 ff., 48 ff.; b 21, 22, 25, 27 b; II a 8 a; b 15, 20; III a 34; V b 16; VI 6, 19; VIII a 7, 23; b 86 d

5. Nachtrag

Reisekosten, Angehörige B VIII a 12
—, Einziehung B I a 28; b 22, 25; VI 14
—, Erstattung B I a 27, 28; b 22 ff.; II a 4; VIII a 8
—, Fliegerschädenbeseitigung B II a 26, 27
—, Heimkehr B I a 41, 43 ff.
—, Rückreise A I a 14, 18; b 4; II a 2, 17; B II b 20; VIII b 86 d
—, Vergütung B II b 15
—, Weiterreise B I a 44, 45
Reiseleiter B I b 23
Reiselisten B I b 23
Reisemarken B I b 14
Reisepaß s. Paß
Reiseschecks A VI 12, 13; B V b 4, 5, 26, 29, 38 ff.
Reiseverkehrsbeschränkung B IX b 3
Reiseverpflegung A I a 14; IV a 6, 10; B I b 24; VI 18, 19; VIII a 7
Reklamation, Fahrkarten A VI 10
Religiöse Betätigung A IV b 33; B IV b 21
Rente A VIII a 9 ff.; B VIII b 20 g, k, 26 d, 40 g, 42, 49, 59 c, 69, 72, 74 a, h, 100 k, 123
Rentenversicherung A VIII a 11; B I a 8 c, d; VIII a 1; b 1, 18, 19 g, 20 k, 30, 35, 39, 66, 72, 74 c, e, 75, 79, 99, 100 o
Restbeträge, Lohnersparnisüberweisung B V a 2
Reststrecke B I a 28, 29; b 24, 25
Revierstuben B IV b 20
Rheinschiffahrt B VII b 7
Richtlinien, Arbeitsbedingungen der Polen B II b 14 ff.
—, Lohnsteuer B VII b 15, 55
—, Schreibung russischer Wörter im Deutschen B I b 42
—, Spinnstoffwarenverbrauchsregelung B IV a 15
Röntgenuntersuchung A I b 4; B I b 11, 16 ff., 27, 29
Rotes Kreuz A IV a 4, 5; b 28; B IV a 31; b 40 c
Rubelnoten B II b 48; IV b 28; V b 50 g
Rückantwortkarte A IV b 31
Rückbeförderung A I a 18; b 2; B I b 6, 20, 38, 40; II a 19; VI 3, 38; VIII a 4 ff.; b 59 e, 86 h
—, Erkrankter B I b 20, 20 c, d; IV b 19; VIII a 6, 8, 25, 26, 32; b 59 e, 86 h
—, vorzeitige B VIII a 6
Rückbeförderungskosten A I a 18; B I a 43, 45; b 6, 20, 40; II a 19; VI 14; VIII a 4 ff., 13, 28; b 86 h
Rückerstattung s. Erstattung
Rückfahrkarte s. Arbeiterrückfahrkarte
Rückführung zum Arbeitsplatz B II a 17; VIII a 10
Rückgabe, Arbeitsbuch (Ersatzkarte) B III a 38, 40
Rückkehr in die Heimat A I a 16; b 2, 3; II a 14; IV b 30; V a 3; VI 1 ff.; VIII a 3; IX a 3; b 1 ff.; B I a 8 e, h, 37 ff., 48 ff.; b 4 a, 6, 8, 10, 25, 38, 52; II b 43; III a 39, 40, 43; IV b 16; V a 10; b 16 a, 21, 29 a, 30, 34, 36, 38, 50 g, 57, 59, 61, 72, 72 c, 74, 78; VI 1 ff., 9, 12; VIII a 1, 10; b 7, 10, 15, 25, 41, 62, 100 l; IX b 1
—, Bargeldmitnahme A V a 3, 4; VI 8; B V a 7, 10; b 30, 34, 36, 57, 72, 78; VI 17, 19, 37
—, endgültige B I a 39, 41
—, Erkrankter A IV b 30; B I b 20; VIII a 6, 8, 25, 26; b 7, 10, 25, 41, 62
—, vorübergehende B I a 38
Rückkehrer (Begriff) A VI 14
Rückkehrgrund A I a 17; b 2; VI 14; B I a 37, 38; b 8; VI 9, 13; VIII a 10
Rückkehrschein A I a 17; b 2; II a 15; VI 14; IX a 3, 4; b 2; B I a 8 h, 37 ff., 48 b, c; b 8, 9, 52; III a 40, 42; V a 10; b 58, 76; VI 4, 6, 9, 13, 19; VIII b 59 e; IX a 33; b 1
—, Bestätigung B I a 40
—, Muster B I a 42; b 9
Rückreisegeld B I b 23
Rückreisekosten A I a 14, 18; b 4; II a 2, 17; B I a 43 ff.; II b 20; VIII a 7 ff.; b 86 d, h
Rückreiseschein B VI 9
Rücksendungskosten (Gegenstände) B I b 10 a
Rücktritt von der Reise A VI 10
Rückwanderer B IV a 15, 16
Rückwanderung A I b 3; VI 1 ff.; B I b 25
Rückzahlung, Lohnvorschüsse A II a 16
—, Reisekosten A II a 12; s. a. Erstattung
Rüstungswirtschaft B I a 6 c; IV b 23, 40 a
Ruhen, Beitragspflicht (Arbeitslosenversicherung) B VIII b 24
—, Beitragspflicht (Krankenversicherung) B III b 17 ff.
—, Krankenhilfe B VIII a 29
—, Rente A VIII a 9, 10, 12; B VIII b 42
Ruhende Kartei B III a 39, 40
Rumänien A IV b 14; V b 1; B I a 8 c, d; IV b 41; VI 6 a; VII b 57; VIII b 96 d, 97 ff.
Rundfunk A IV b 32; B IV b 21
Russen A I a 2; b 4; II b 1; IV b 27; B II b 3; III b 9 ff.; IV b 17; VIII b 86 ff.; s. a. Ostarbeiter
Russenbetriebe B I b 30
Russenlager B I b 20 d
Russische Kohlsuppe B IV b 35
Russisches Alphabet B I b 43
Rußland s. Ostgebiete

5. Nachtrag

S

Saalunterkunft A IV a 9, 10
Saarknappschaft B VIII b 3
Sachbezüge A VII a 10; B VII a 3; b 15, 16
Sachleistungen B II b 33, 34, 47; IV b 16; VIII a 35, 36; b 6, 22, 28, 46, 59, 63, 86 b, 100 l, n
Sänger A III b 1; V b 1; B V b 66 a, 85
Saisonarbeiter A III a 12 ff.; b 1; B III a 5, 30, 35
—, Beschäftigungssperrzeit A III b 1
Saisonschluß B I a 39
Sammelarbeitsvertrag A I a 5, 10
Sammelfahrt B I b 23
Sammellager B VIII a 3
Sammelliste (Paßersatz) B IX a 2
Sammelsichtvermerk A VI 10, 14; IX a 1 ff.; B VI 27
Sammeltransport A IX a 1, 3; B I a 6 b, 8 g, i; IX b 6
Sanitätsdienst A IV a 7; B I a 26
Sanitätsoffiziere, Behandlung durch B VIII b 17, 19 c, d, f, 40 b
Sanitätspersonal A I a 14; IV a 7
Sanitätsstuben B I a 26
Schachtmeister B II a 22, 26
Schadensersatz bei Gepäckverlust B I a 31, 32, 32 b
—, bei Beschädigung usw. von Reichsbahneinrichtungen B I a 48 f
Schecks (Reise-) A VI 12, 13; B V b 4, 5, 26, 29, 38 ff.
Schichtenarbeit B IV a 3
Schiedsgericht B II b 21; VIII b 54
Schiffahrt, Schiffer B IV a 20; VII b 7, 19; VIII b 45, 132 ff.; IX a 7
Schiffsoffiziere B V b 17 ff.
Schlafhaus B II b 47
Schlafraum A IV a 8; B IV a 3, 4
Schlafstelle B IX a 4
Schlechtwetterregelung B II a 14
Schmutzzulagen B II b 34; IV b 16
Schnellzugbenutzung B I a 48; VI 22
Schreibung russischer Wörter im Deutschen B I b 42
Schreibzimmer A IV a 9
Schuhwerk A I a 12; b 2; IV a 22; b 29; B II b 48; IV a 17 ff.; b 9, 13; V b 8, 12, 20, 24, 30, 34, 36, 40, 41, 50, 63, 72
Schuldnerstaat A VII a 2
Schusterstuben A IV b 29; B IV 18
Schutzangehörige A III a 2; VIII a 3; B III a 42 ff., 47; b 15; VIII b 40 b, c, e, g, 86 h
Schwangerschaft A I b 2; IV b 30; VIII a 6; B I a 48 b, c; b 8, 17, 31, 38; II a 30; b 24; VI 9, 13, 27; VIII a 4; b 8, 22
Schweden A IV b 14; VII a 3; B VII b 59; VIII a 21
Schweiz A V b 1; VII a 3; B VII b 61; VIII a 20
Schwer(st)arbeiterzulagen A IV b 29; B IV 23, 29, 40 a
Sechswochenfrist (Rückreisekosten) B I a 44, 45; b 20; VIII a 7, 9
Seefahrtsbuch B IX a 3
Seekasse B VIII b 13, 19 a, 50
Seekrankenkasse A VIII a 5
Seeleute A III a 3; B V b 17 ff.; VIII b 45, 50
Seeschiffahrt A III a 3; B V b 50 e; VIII b 50
Seife, Seifenkarte A IV b 29; B IV a 16
Selbstbesohler B IV a 20
Selbstverpflegung A IV a 15
Serbien, Serben A I a 2; b 2; II a 14; IV b 7, 23; V b 2; VII a 3; IX b 1; B I a 8 d, h; b 11; IV b 43; V a 7, 10, 11; b 51 ff.; VI 3, 6, 6 a, 22; VIII b 100 k ff.; IX b 2
Seucheneinschleppung A I b 2
Sicherungsverwahrung A VIII a 9
Sichtung, rassische B I b 46, 47
Sichtvermerk A I a 17; VI 6, 10, 14; IX a 1 ff.; b 1 ff.; B I a 8 g, h, 37 ff.; II a 7; VI 7, 13, 17, 19, 27; IX a 1 ff., 21, 28, 32 ff.; b 2 ff.
Sichtvermerksbehörden B IX a 2
Sichtvermerksgrenze B IX a 30
Sichtvermerkszwang A IX b 3; B IX a 1
Slonsaken B III b 11
Slowakei, Slowaken A I a 1, 2, 16; II a 2, 14; III a 12; IV b 3, 10, 14, 24; V b 2; VI 4, 7, 9, 13; VII a 3; B I a 4, 8 c, d, 30, 33, 42; b 27 p; II a 30; b 17; V a 7, 10; b 3, 55 ff.; VI 3, 6 a, 22; VII a 4 ff.; b 63; VIII a 1, 5, 16 ff.; b 96 a, d, 101 ff.
Slowakische Verbindungsstelle A IV b 3
Sonderausgaben A VII a 2 ff.; b 3, 11, 14; B VII 1, 3
Sonderbehandlung, lohnsteuerliche (Polen) B VII b 54 ff.
Sonderfall, Urlaubsreisen B VI 12, 33, 34
Sonderfeiertage (Lohnzahlung) A II a 15; b 1; B II a 2 b
Sonderregelungen (Besteuerung) A VII a 2; b 1 ff.
Sonderverfahren, Grün- und Grauzettel A III a 8, 9
Sonderzüge A I a 14, 18; II a 14; IV a 4; VI 3, 10 ff.; B I a 6 b, 28, 29, 43, 48 ff.; b 7, 20 d; II a 22; VI 3, 7, 8, 14, 20 ff., 26 ff.
—, Vorplanung A II a 14; VI 4
—, Zustand B I a 48 e
Sonderzugbestellung B VI 23

5. Nachtrag

Sonderzugfahrkarte A II a 13 ff.; VI 8, 10 ff.; B I a 48 ff.; VI 4, 6, 17, 20 26 ff.
Sonderzugfahrplan B VI 4
Sonderzugrückfahrkarte B VI 20 ff.
Sonderzuteilungen B IV b 40 c
Sonntagsarbeit A II a 7; B I a 6 d, 8 b; II b 8, 21
Sonntagslohn B II b 33
Sozialausgleichsabgabe A II b 2; VII b 1 ff.; B II a 25; b 13; VII b 31 ff., 38 ff., 54 a
—, Ausnahmen A VII b 4
—, Befreiung A VII b 3, 6; B VII b 32, 42, 54 a, b
—, Bemessungsgrundlage A VII b 6, 12, 14
—, Erstattung A VII b 8, 12, 15
—, Freibetrag A VII b 6, 12, 15
—, Geltungsbereich A VII b 8, 12, 15
—, Höhe A VII b 6, 12, 14
—, Juden A VII b 9 ff.; B VII b 39, 43
—, Lohnsteuertabelle A VII b 7
—, Pflicht A VII b 4, 9, 11, 14
—, Polen A VII b 1 ff.; B VII b 31 ff.
—, Zigeuner A VII b 13 ff.
Sozialversicherung A VIII a 1 ff.; B I a 8 b ff.; VII b 44; VIII a 1 ff.; b 1 ff., 16 ff., 20 g ff., 25 a, 26, 40 a, 59 a, 74 a ff., 86 a, 100 a ff.
—, Überweisung von Leistungen ins Ausland B V a 1
Sozialzulagen A II a 2, 8, 10; b 2, 3; B II a 15; b 8, 24 a, 34, 47; IV b 16
Spanien, Spanier A I a 2, 16, 18; b 4; II a 2; III a 12; IV b 4, 14; IX b 3; B I a 8 d, f, 33; b 27, 27 b; II a 30; V a 7, 10; b 65 ff.; VIII a 20
Sparen (Ostarbeiter) A VII b 18; B I b 38; II b 48; IV b 16, 25, 27; V b 50 c; VII b 23
Sparkarte (Ostarbeiter) B II b 48; IV b 27; V b 50 c
Sparkonten B V a 3, 4
Sparmarken (Ostarbeiter) B IV b 27; V b 50 c
Speiseraum A IV a 9
Sperrkonto s. Vorzugssperrkonto
Spielgemeinschaften A IV a 12
Spinnstoffkarte (Polen) B IV b 7, 8
Spinnstoffwarenversorgung B I a 26 b, c; b 30; IV a 15 ff., 22; b 7, 9
Spitzenlohn A II a 7; B I a 10
Sportamt (DAF.) A IV a 17
Sportbetrieb A IV a 16 ff.
—, Richtlinien A IV a 17
Sportgemeinschaften A IV a 12, 17
Sportgruppe A IV a 17
Sportgruppenwart A IV a 17
Sprachführer A IV a 18; b 7; B I b 2; IV a 9; b 40 c
Sprachkenntnisse B I a 8 i
Sprachkurse A IV a 19; b 8, 9; B IV a 7
Sprachschulung A IV a 18 ff.; B IV a 7
Sprachunterricht B IV a 7
Sprechstundenhilfe B I b 49
Staatenlose A I a 1; III a 2; B II a 25; b 11; III a 36; V b 43; VII b 43; VIII b 40 b, c, e, g, 86 h; IX b 10, 19
Staatsangehörigkeit B III a 42 ff.; b 14
—, Eintragung im Arbeitsbuch B III a 42
Staatsverträge, Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte A II a 1, 10, 19
Stacheldrahtverbot A IV b 29; B I b 30 IV b 18
Stammarbeiter A III a 9; B II a 12 a
Statistik B II b 25; III a 39
Steigerungsbetrag B VIII b 20 l, 40 e, f, 49, 74 d, 76, 124
Stellenanzeigen B I a 4 ff.
Sterbegeld A II b 3; VIII 4, 8, 9, 11; B II b 8; VIII a 11, 12; b 15, 23, 36, 39, 40 c, d, 59 d, e
Steuerabzug vom Arbeitslohn A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B I b 25; II a 17; VII a 6; b 36, 46 ff., 55
Steuerbefreiung A VII a 7; b 18; B I b 37; IV b 17; VII b 17, 32, 40, 42, 55, 67
—, Bescheinigung A VII a 7; B VII b 55
Steuerberechtigung B VII b 31
Steuerbescheinigung A VII a 7; B VII b 55
Steuerfreier Betrag A VII a 5; b 3, 7, 12, 15; B VII a 1; b 33, 36
Steuergruppe A VII b 3, 10, 14; B VII a 1; b 13, 31, 36, 45 ff., 54
Steuerliche Besserstellung B VII b 22
Steuerpflicht A VII 1 ff.; b 4; B VII a 1 ff.; 31, 38, 43, 44
Steuerrecht A VII a 1 ff.; b 1 ff.; B VII a 1 ff.
—, Ostarbeiter B VII b 23 ff.
—, Sondervorschriften A VII b 1 ff.; B I b 37
Steuertabelle, Lohnsteuer B VII b 46 ff.
Steuerung, Urlauberverkehr A VI 1 ff.; B VI 1 ff.
Stillgeld A VIII a 6; B VIII b 35
Stillzeit B II a 30
Stopfgarn B IV a 22
Strafvorschriften, Arbeitsbuchpflicht A III a 14; B III a 35
—, Arbeitserlaubnis A III a 5
—, Arbeitsvertragsbruch A II a 17
—, Ausländerverordnung A III a 1
—, Gesetz über die Unterkunft bei Bauten B IV a 1
—, Lohngestaltung B II a 2
—, Lohnüberweisung B V b 8, 13, 14, 24, 29, 29 a, 72, 78
—, Meldewesen B IX a 8, 11, 16, 20, 21, 27
—, Nachrichtenverkehr B IV a 30

5. Nachtrag

Strafvorschriften, Paßvorschriften A IX a 2, 4; B IX a 8, 11, 16, 28 ff.
—, Sozialversicherung (Generalgouvernement) B VIII b 38
Straßenbau B VIII b 96 c
Straßenverkehr, Einsatz im B I a 32 a, 48 h
Stubenordner B IV b 35, 36
Stufengrenze, Lohnsteuer B VII b 36, 45
Stundenlohn A II a 7; II b 18 ff.; B VII 40 ff.
Sudauen B II b 13; III b 11
Sudetenland B II b 18, 21

T

Tabakwarenversorgung A IV a 23 ff.; b 30; B IV a 46 ff.; b 18, 38, 40
Tabelle, Lohnsteuer B VII b 46 ff.
Tätigkeitsort (Grundsatz, Steuerrecht) A VII a 2, 3
Tagegeld B I a 31
Tagesgeld A II a 9; B II a 9; VIII b 40 d
Tageslohn B VII b 48 ff.; VIII b 63
Tagesräume B IV a 3, 4
Tarifgestaltung (Bahn-) A VI 9
Tariflohn A I a 5; II a 8; B II a 13; VIII b 73
Tariflohngarantie A II a 8; B II a 13
Tarifordnung A II a 7, 13; b 1; B II b 15, 17
—, Anwendbarkeit auf Polen B II b 14 ff.
—, polnische landwirtschaftliche Beschäftigte B II b 17
Taschengeld A III a 2; B VIII b 35
Tataren A IV b 27
Tauglichkeit B I b 27
—, rassische B I b 46, 47
Technische Angestellte B I a 23
Tee-Ersatz B IV b 38
Teilnehmerverzeichnis, Urlaubsreisen A VI 5, 13, 19
Teilnehmerzahl, Transporte A IV a 5
Telegrammverkehr B IV a 33, 35
Textilindustrie A II a 11
Tochtergesellschaften (ausländische) A I a 4; III a 2
Todesfall A I a 17; B V a 11; VI 33; VIII a 6, 11, 13, 18, 21 ff.; b 86 d, g, h, i
Todesmitteilung, Todesnachricht B VIII a 13, 15, 17, 22, 24; b 86 e, g, i
Todesstrafe B I a 49; IV a 29, 30
Töchter A VIII a 6; B VIII b 8
Torfarbeiter A III a 12
Trachom A I b 4; B I b 29
Transfer (Lohn-) A V a 1 ff.; B I b 20 c; V a 1 ff.; b 1 ff.
—, einmaliger Betrag B V b 2, 7, 29
Transferberechtigung B V a 1
—, Verlust B V a 1
Transportabholer A IV a 6; B I b 1, 11
Transportarbeiter B I a 32 a
Transportausweis B VI 32
Transportbeauftragte A IV a 4 ff.
Transportbegleiter A I a 14; IV a 6, 7, 33, 37
Transportbetreuung (Ostarbeiter) A IV b 27
Transporte A IX a 1; B I a, 32 a, c, 48 e; II b 24 d; VI 37
Transportfähigkeit s. Reisefähigkeit
Transportführer (-ung) A I a 11, 14; B I a 28; VI 8
Transportleiter A IV a 6; VI 10; B I a 28, 48 e; VI 18, 37
Transportleitstelle (Bulgarien) B I b 1 g
Transportlisten A I a 14; B I a 28, 32; b 46, 48; V b 66
Transportmeldung A IV a 5, 6
Transportmittelbeschädigung B I a 48 e
Transportschein B I b 1, 3
Transportsollstärke B VI 37
Transportstab A II a 14; VI 3 ff., 14; B I a 48 g; II b 24 d, 50; VI 3 ff., 12 ff., 18, 19, 26, 33
Transportübernahmeniederschrift B I a 28
Transportunterlagen B I a 28
Transportverpflegung B I a 6 b
Transportvormeldung A IV a 5; B I a 28
Trauerfeier B VIII a 12
Trennungsentschädigung B II a 10, 11; b 16 a, 26, 32
Trennungsgeld A II a 2, 8, 9, 13; B II a 8 ff., 11 ff.; b 1, 9, 26 ff., 32; IV b 16
Trennungszulagen A II a 10; b 3; B I a 8 b; II a 8 ff., 12 ff.
Treuepflicht A II b 1
Treugeld A II b 3; B II b 8
Trockenraum A IV a 9, 10; B IV a 4
Tschechen s. Böhmen und Mähren
Tuberkulose A I a 10; b 3; B I b 16, 18; VIII b 46
Typhus A I b 4; B I b 29

U

Übereinkommen, zwischenstaatliche s. Vereinbarungen
Überführung, Überführungskosten, bei Todesfall B VIII a 6, 11 ff., 17 ff., 21 ff.; b 59 d, e, 86 d
Überführungsort B VIII a 20
Überkleidung B I a 8 d
Übernachtung B I a 28, 29; VIII a 7
Übernachtungsgeld A II a 2, 9; B I a 31; II a 9
Übernachtungsunterkunft B IV a 2
Überprüfung, Volkstum B III b 11
—, sanitäre Maßnahmen B I b 51
Überschreitung des Heimatfahrturlaubs A II a 12

5. Nachtrag

Überwachung, Lager- B I a 13
—, Abgabenvergünstigungen (zollfreie Einfuhr) B IV a 47
Überweisung, Lohnersparnisse A I a 2; III a 8; V a 1 ff.; b 1 ff.; B I b 10; II b 25; III b 6, 14; V a 1 ff.; b 1 ff.
—, Postscheckkonto A IV a 26
—, Sondervorschriften A V b 1 ff.; B V a 11
—, Sozialversicherungsleistungen B V a 1
Überweisungsauftrag (Lohn-) B V b 8, 14, 20, 24, 29 a, 49, 72
Überweisungsberechtigung, Lohnersparnisse A V a 2; B V b 7, 11, 17, 19, 24, 29, 30 a, 33, 35, 39, 53, 59, 61, 66, 71
Überweisungsbetrag B V a 1; b 1 ff.
—, einmaliger B V b 2, 29
—, jährlicher Höchstbetrag B V b 75
Überweisungsgenehmigung B V b 71
Überweisungshöchstsätze (Lohn-) s. Höchstsätze, Lohnersparnisüberweisung
Überweisungskarte B V b 44
Überweisungsliste B V b 39
Überweisungsschein A I b 1, 2; B I a 28, 48 c; b 1, 3, 8; VI 9, 13; VIII b 19 d
Überweisungsverfahren (Lohn-) A V a 1 ff.; b 1; B V b 1 ff., 7, 11, 13, 15, 19, 23, 29, 30 b, 33, 35, 39, 41, 49, 53, 62, 71, 77
Überweisungsvordruck B II b 26; V b 8, 12 ff., 24, 29 a ff., 49, 53, 71
Überwinterung A III b 1
Ukraine, Ukrainer A IV b 25, 27, 31; VII a 1; B I a 8 h; b 52; II b 3, 17, 49; III a 42; b 11, 15; IV b 17, 38; V b 50 b, i; VIII a 17, 24, 31; b 86 g
Umgang mit Kriegsgefangenen B I a 53; III a 49
Umherziehen B IX a 13, 27
Umlegung, Kosten (Familienhilfe usw.) B VIII b 96 d ff.
Umschlagblatt (Grün- und Grauzettel) B III b 12
Umschulung B I a 32 a
Umsetzung B I a 17, 36; II a 28; III a 34 b
Umvermittlung A I a 16; IV a 15; B I a 9, 33, 45; b 49; III b 34 f; VIII a 6
Umzugskostenvergütung B II b 16 a
Unbeschränkte Lohnsteuerpflicht A VII a 1 ff.; B VII a 3 ff.; b 13, 15
Unerfüllbare Versprechungen (Anwerbung) B I a 6 a
Unfall A I b 2; IV b 30; VIII a 1, 8, 11; B I a 8 d, 39; b 8; II b 16, 35; V a 1; VI 9, 13; VIII a 11, 27, 35, 36; b 19 e, 25 b, 26, 26 d, e, 40 d, 47, 59 a, b, f, 65, 73, 74 b, 100 n, o, 133
Unfallfürsorge für Gefangene B VIII a 27
Unfallrente A VIII a 9; B VIII b 20 k, 26 d, 35, 36, 39, 74 b
Unfallunterstützung B VIII b 40 d
Unfalluntersuchung B VIII b 47, 122
Unfallversicherung A VIII a 9; B I a 8 c; VIII a 2, 35, 36; b 2, 12, 15, 18, 20 j, 25 a, b, 26, 26 a, d, 29, 35, 39, 47, 59 c, f, 65, 73, 74 b, 86 d, 99, 100 n, 121
—, während des Transports B VIII a 35
Ungarn A I a 1, 2, 16; II a 14; III a 12; IV b 14, 15; V b 2; VI 4, 7, 9; VII a 3; IX b 1; B I a 4, 8 c, d, 30, 33, 42; b 28; II a 30; III b 20; V a 7, 10; b 3, 67 ff.; VI 3, 6 a, 22; VII a 4 ff.; b 65, 66; VIII a 2, 5, 20; b 117 ff.
Ungeeignetheit B I a 39
Unterbringung A I a 5, 6; b 1; IV a 7; b 27 ff.; B I a 6 a, 11 ff.; b 12, 38, 40; II b 47; IV b 17, 25; VIII a 4, 8
—, nach Volkstumszugehörigkeit A IV b 27; B I b 12; IV b 17
Unterhalt A VIII a 5; B I a 8 e
Unterkunft A I 5, 6; b 1; II a 9, 13; IV a 6, 8; b 27 ff.; B I a 6 a, 8 d, 11 ff.; b 38; II a 26, 28; b 47; IV a 1 ff.
Unterkunft, bauliche Ausführung B I a 11 ff., IV a 3
—, ortsveränderliche B IV a 6
—, Ostarbeiter A IV b 28; B IV b 25
—, Prüfung B I a 14 a
Unterkunftsbedarf B I a 23, 25, 26 c; IV a 22; b 7
Unterkunftsführung A IV a 11
Unterkunftsgeld A II a 13; B II a 10; b 9; IV b 16
Unterkunftsleiter A IV a 11
Unternehmereinsatz A III a 2, 13
Unternehmervertrag A II a 1, 3
Unterrichtsbogen A IV b 9
Untersteiermark A III a 2; V a 3; b 1; IX a 5; B V b 83; IX a 30
Unterstützungen B VIII b 34 ff., 40 b ff., 86 h
—, Erhöhung B VIII b 38
—, Höchstgrenze B VIII b 40 g
—, Unterbrechung B VIII b 86 i
Untersuchung, ärztliche A I a 9, 10, 13, 15; b 1 ff.; B I a 29; b 4, 11, 15, 17 ff., 27, 29, 31, 32, 47; IV b 18, 19; VIII a 7, 8; b 20 j, 26 c, 52, 59 b, g, 96 e, 127
Unterwäsche B I a 8 d
Unterwegsverpflegung A IV a 3, 5, 6; b 27; VI 10; B I a 28, 29
Urlaub A II a 10 ff.; b 3; B I a 8 e, 38, 44, 46, 48 ff.; b 24, 27 b, 38, 52; II a 21 ff.; b 5, 8, 16, 22, 23 ff., 35, 43; IV b 16; VI 1 ff., 31; VIII b 20 i, 64, 100 l, m
—, Anspruch A II b 3; B II a 5, 21 ff.; b 23
—, Barabgeltung A II a 11
—, Dauer B II a 22 ff.; VI 29

5. Nachtrag

Urlaub, dringende Fälle B VI 33
—, Entgelt A II a 13; B I a 8 f; II a 22; b 24 c
—, Hausgehilfinnen (ausländische) B II a 24
—, persönliche Voraussetzungen B II b 24 c
—, Planung A VI 1 ff.; B I a 48 g; VI 7
—, Steuerung A VI 1 ff.; B VI 1 ff.
—, überschießender B II a 22
Urlauberrückfahrkarte B I b 24; VI 26, 31
Urlaubersonderzüge A I a 14, 18; II a 14; IV a 4; VI 3, 10 ff.; B I a 28, 29, 43, 48 ff.; b 7; VI 3, 8, 11, 26 ff.
Urlauberverkehr A VI 1 ff.; B VI 1 ff.
Urlauberzüge A VI 1 ff.; s. a. Urlaubersonderzüge
—, Abmeldung A VI 4, 5
—, Belegung A VI 4, 5
—, Polizeikontrolle B VI 35
Urlaubsbescheinigung B I a 37; II b 23
Urlaubsentgelt A II a 13; B II a 7
Urlaubsgeld B II a 7, 14, 24
Urlaubskarte A II a 19; B II a 20
—, Aufbewahrung B II a 20
Urlaubsmarkenregelung A II a 10, 11; B II a 22, 23
Urlaubsplan(ung) A VI 1 ff.; B VI 7
Urlaubsreise A III a 11; V a 4; VI 1 ff.; IX b 2; B I a 42, 48 ff.; b 10, 13, 24, 27 b; II a 8; D 43; V a 2; b 2 ff., 13, 18 ff., 29 a ff., 48 ff., 61, 65, 72 ff.; VI 1 ff., 14, 26 ff., 33; IX a 32
Urlaubsreiseschecks A VI 12, 13; B V b 4, 5, 26, 29, 38 ff.
Urlaubsschein A I a 17; b 1; II a 11, 15; VI 5, 9 ff.; IX a 3, 4; b 2; B I a 8 h, 37 ff., 46, 48 b ff.; b 7, 24, 25; II a 7; V a 10; b 2, 4, 18, 20, 29 a, 48 ff., 76; VI 4, 6, 7, 12, 13, 17, 19, 26 ff., 33; VIII b 59 e; IX a 33; b 1
Urlaubssteuerung A VI 1 ff.; B VI 1 ff.
Urlaubsvergütung A II a 10

V

Veränderungsanzeige(Ausländerbeschäftigung) B III a 34 g
Verbindungsstelle, bulgarische A IV b 4
—, für spanische Arbeiter A IV b 4
—, Ustascha-Arbeiter A IV b 5
Verbot, Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte B I a 6 a
—, Anwerbung Volksdeutscher B I b 47
—, Aufenthalts- B IX a 12 ff., 22
—, Geheimschriften A IV a 26; B IV a 32, 40
—, Geschlechtsverkehr B I b 49
—, Gewährung günstigerer Arbeitsbedingungen A II a 4, 5
Verbot, Postverkehr mit dem Ausland A IV a 26; B IV a 29, 32, 34
—, Stacheldraht A IV b 29; B I b 30; IV b 18
—, Umgang mit Kriegsgefangenen B III a 49
—, Weitergabe hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 49
—, Zeitungsanzeigen A I a 4; B I a 4 ff.
Verbrauchsregelung (Spinnstoffwaren) B I a 26 b, c; b 30; IV a 15 ff., 22; b 7
Verbuchung, Einnahmen und Ausgaben (Krankenversorgung der Ostarbeiter) B VIII b 86 e
Verbuchungsstelle (Kostenübernahme) B VIII a 30
Verdienstausfall B II a 29
Vereinbarungen, zwischenstaatliche A I a 2, 10, 12, 16; II a 1; III a 5; IV a 22; VIII a 2; B II a 2 a; VIII a 2; b 20 g, 25 a, 26, 57, 61, 97, 100 k, 101, 117
Verfahren, Arbeitserlaubnis A III a 4; B III a 34 c
—, Arbeitsbuchausstellung A III a 14; B III a 36
—, Aufenthaltserlaubnis B IX a 14
—, Ausländergenehmigung A III a 3; B III a 29 ff., 34 a ff.
—, Auswahl von Haushaltungen B I b 33
—, Auswahl hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen B I b 32
—, Barackenbeschaffung B I a 11 ff.
—, Befreiungsschein B III a 34 e
—, Beschäftigungsgenehmigung B III a 34 c, i
—, Familienhilfegewährung B VIII b 23
—, Grün- oder Grauzettel A III a 7 ff.; B III a 32 ff., 34 c ff.; b 10, 15
—, Lohnüberweisung A V a 1 ff.; b 1; B V a 7; b 1 ff., 11, 13, 15, 19, 23, 29, 30 b, 33, 35, 39, 41, 49, 53, 58, 62, 71, 77
—, namentliche Anforderungen B I a 19
—, Sozialversicherung B VIII b 18, 34 ff.
—, Urlaubertransporte B VI 13
—, Wiedereinzug bei Fahrpreisgutscheinen B I a 46, 47, 48 d; VI 14
Verfall, Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von Polen B II b 9
Vergeltungsrecht A VIII a 3
Vergleichslohn B II b 33 ff., 46; IV b 16; VIII b 26 b
Vergütung A II a 7; B II b 21
—, Betreuung B I a 32 c
—, Fahrzeit B II a 28
Verhalten bei Fliegeralarm B I a 51
Verheiratete A II a 8, 12; VII a 6; B I a 8 a, f; II a 3, 8 ff., 24 a, b, 27, 47; V b 60 b, 72 a; VII a 5; b 1
Verkäuferin B I b 49

5. Nachtrag

Verlängerung, Arbeitspapiere B III a 34 a, e, g
—, Ersatzkarte (Arbeitsbuch) B III a 39
—, Vertrags- B I b 28; II b 27; III b 7, 20
Verlustanzeige (Gepäck) B I a 32 b
Vermeidung, Doppelbesteuerung A VII a 1, 2, 8; b 1; B VII a 3 ff.; b 1, 5, 7, 11, 15, 17, 49, 51, 53, 55, 57, 59
—, Doppelversicherung B VIII b 20 n
Vermittlung A I a 4, 5; B I a 1, 3, 11, 27
—, Kosteneinziehung A I a 13; B I a 28
—, Pauschale A I a 13; B I a 27
Vermittlungsauftrag A I a 5, 7, 11; II a 3, 7, 8; B I a 7, 18, 19 a
—, Bindung an den A I a 11
—, Zurückziehung A I a 7
Vermittlungsgebühren A I a 13
Vermittlungsgespräch A I a 9
Vermittlungs(kosten)pauschale A I a 13; B I a 27; III a 30, 34
Verordnung, ausländische Arbeitnehmer B III a 1 ff.
—, Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten B VII b 21 ff.
—, Einsatzbedingungen der Ostarbeiter B II b 33 ff.
—, Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe A VII b 8; B VII b 31 ff.
—, Grenzzonen- B IX a 31 ff.
—, Krankenversicherung im Ausland B VIII b 1, 2
—, Krankenversicherung deutscher Volkszugehöriger im Generalgouvernement B VIII b 40 a
—, Nachrichtenverkehr B IV a 29 ff.
—, Paßstraf- B IX a 28 ff.
—, Sozialversicherung in den besetzten Gebieten B VIII b 16 ff.
—, — deutscher Staatsangehöriger im Generalgouvernement B VIII b 27 ff., 34 ff.
Verpflegung A I a 5, 14, 15; II a 9; IV a 3, 5, 6, 12, 14; b 27, 29; VI 10; B I a 6 a, b, 8 d, 11, 14, 28, 29; b 24, 40; II a 26, 28; b 47; IV b 23, 24, 26, 29 ff., 40 a; VI 18, 19; VIII a 8
Verpflegungsbeutel A IV a 6
Verpflegungspauschale B I b 40
Verpflegungsstation A IV a 5
Verpflichtung, Arbeitskräfte B I a 3, 39
Verrechnungsverkehr A V a 3
Versagungsgrund, Arbeitserlaubnis A III a 5; B III a 3
Versicherungsagenten B IX a 27
Versicherungsbeiträge A VIII a 11; b 1; B VIII a 1
Versicherungskarten, Angestelltenversicherung B VIII b 30
Versicherungsleistungen A VIII a 3; B VIII a 1; b 20 h, 46
Versicherungsträger, Sozialversicherung B VIII b 20 h, 26 c, e, f, 30, 59 a, c, 69, 96 a, 100 k ff.
Versicherungszeit B VIII b 6 ff., 15, 19 g, 20, 20 h, k, l, m, 26 a, f, g, 28, 46, 50, 62, 67
Versorgung, Angehöriger B IV b 17
—, Personenschäden-Verordnung B III a 46
Versorgungsamt B VIII a 19, 20
Versprechungen, unerfüllbare (Anwerbung) B I a 6 a
Verstorbene, Überführung B VIII a 6, 11 ff., 17 ff., 21 ff.; b 59 d, e, 86 d
Verteilung, Arbeitskräfte A I a 7
—, Urlaubsreisen und Familienheimfahrten A VI 1 ff.; B II a 8; VI 1 ff.
Vertragsbruch A I a 17; II a 17; III a 6, 15; B I a 8 f, 37, 40; II a 17 ff., 20 a, 21; b 24 d; V b 60 b; VIII a 1, 7 ff.; b 10, 25, 58, 62, 100 l, 120
Vertragsverlängerung B I b 28; II b 27; III b 20
Vertrauensärztlicher Dienst B VIII b 25 b
Vertrauensmann A IV b 2 ff.
Vertrauensrat A II b 1
Verunreinigung von Reichsbahneinrichtungen B I a 48 e
Verurteilte A VIII a 9, 12
Verwahrung, polizeiliche B IX a 14, 15
Verwaltungshilfe B VIII b 9, 20 h, 51, 100 k
Verweisung aus dem Reichsgebiet B IX a 17, 22
Verwirkungsfrist A II b 4
Verwitwete A II a 8; B II b 27, 30 ff.
Verzeichnis „Ar"-Züge A VI 7, 10, 11; B VI 8
Vierstundenlohn B VII 46 ff.
Visum A II a 11; B IX b 2
Volksdeutsche B I a 36; b 31, 47; IV a 15, 17; V a 11; b 50 f; VIII b 40 a, 74 i, 86 d, e
Volksliste, Deutsche A III a 1, 2; VII b 2, 3; B II b 4, 5; III a 36, 43, 44; b 11; VII b 40, 41, 54 a, b
Volkstumspolen A VII b 1
Volkstumsüberprüfung B III b 11
Volkstumszugehörigkeit A I a 6; IV b 27; VII b 2, 3; B I a 15; III b 11; IV b 17; VII b 40, 41, 54 a, b; VIII b 40. 40a, b
Vollmilchzulagen B IV b 40 c
Vollzigeuner A VII b 13
Volontäre A III a 2
Vordruck, Antrag auf Arbeitserlaubnis A III a 5; B III a 19, 34 c
—, Antrag auf Befreiungsschein B III a 21
—, Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung B III a 9 ff., 34 c

5. Nachtrag

Vordruck, Bestätigung (Arbeitsbuchausstellung) B III a 40, 41
—, Lohnüberweisungsauftrag B V b 8, 12 ff., 24, 29 a ff., 49, 53, 71
—, Vermittlungsauftrag A I a 5; B I a 7, 19
Vorführungskosten A II a 18; B II a 17
Vorläufige Beschäftigungsgenehmigung A III a 3, 4
Vormeldung, Transporte A IV a 5; B I a 28
Vorplanung (Sonderzüge, Familienheimfahrten) A II a 14; VI 4 ff., 14; B VI 3
Vorschüsse A II a 16; IV a 22; B V b 43
Vorversicherungszeit B VIII b 6 ff., 15, 28, 62
Vorzeitige Heimkehr A I a 18; B I a 44; VIII a 6
—, Rückbeförderung B VIII a 6
Vorzugsperrkonto B V a 2; b 7, 19, 23, 29, 61

W

Waffen-SS B Va 22
Waisenrente B VIII b 36, 40 d, e, 74 d, f
Waldarbeiter A III a 12; B III a 34
Waldhütten (Unterkunft) B I a 12 d
Wallonen A IV b 11
Wanderarbeiter A III a 12; b 1; B III a 5, 6, 30, 34, 34 i; IV a 15, 16, 20; b 10; V a 2; b 1, 2, 7, 26, 29; VII b 15
—, Beschäftigungssperrzeit A III b 1
Wandergewerbeschein B IX a 27
Wanderpersonalkarte B IV a 15 ff.; b 10; V a 8, 12, 14, 20, 29 a ff., 40, 41, 49 a, 54, 63, 72
Wanderversicherung A VIII a 1; B VIII b 74 h
Wartezeit B VIII b 6, 19 g, 20 k, l, 40 e, f, 48, 53, 67, 74 e, i, 88, 96 c, 101, 102, 122
Warthegau B I b 20 a, 24 c
Waschmittel A IV b 29
Waschvorrichtungen A IV a 9
Wechsel, Arbeitsstelle oder Betrieb A II a 12; III a 6, 10; V a 2; B I a 34, 35; II a 4; III a 3, 30, 31, 34 f; V b 59, 62, 66, 71
—, Wohnung B IX a 4, 9, 10
Wehrdienstableistung B I a 39; b 2
Wehrmacht B V a 12; VIII b 1
Wehrmachtlazarett B VIII b 19 f
Wehrmachtzahnärzte (Behandlung durch) B VIII b 17, 19 c, d, e, f, 40 b
Weibliches Lagerpersonal B I b 45, 50
Weihnachtsurlauberverkehr B VI 34
Weihnachtszuwendungen A II b 3; B II a 2 c; b 8
Weißrussen A VII a 1; B II b 3
Weißruthenien, Weißruthenen A IV b 25, 27; VII a 1; B II a 2 c; b 3, 43 ff.; III b 11, 15; IV b 17; V b 50 b, f; VIII a 24; b 86 d, g
Weiterfahrtstrecke B VI 22, 24
Weiterreisekosten B I a 44, 45; II a 18
Werbebeauftragte A I a 11
Werbestellen A I a 3, 8, 9; IV a 22; B I a 25, 46 ff.; b 1, 3, 4, 32; II a 19
Werbungskosten A VII 2, 4; b 3, 11, 14; B VII a 1, 3
Werkausweis B VI 17
Werkstättenarbeiter B I a 32 a
Westgebiete B I a 42; II a 8 a; III b 6; VIII b 13, 16
Westukrainer A IV b 25
Wichtiger Grund A II a 6
Widerruf, Arbeitserlaubnis A III a 6 ff.; B III a 3
—, Beschäftigungsgenehmigung A III a 4, 7, 11; B III a 3
Wiederaufnahme der Beschäftigung B III a 40
Wiedereinreise B I a 37; B II a 7; V a 7
—, Sichtvermerk B I a 8 h; II a 7
Wiedereinzug, Anreise- usw. Kosten B I a 32 a, 48 h
—, Fahrpreisgutscheinkosten B I a 46, 47, 48 d; VI 14, 38
Wiedereinzugsfälle, erfolglose B I b 24
Wirtschaftsamt B V a 3
Wirtschaftsstab Ost B VIII b 86 i
Witwenabfindung B VIII b 40 d, e
Witwenbeihilfe B VIII b 40 d
Witwenrente, Witwerrente B VIII b 40 d, e, 74 g, 76
Witwenunterstützung B VIII b 40 e, f
Wochengeld A VIII a 6; B II a 30; VIII b 35, 40 c
Wochenhilfe A II b 3; VIII a 6, 7; B II b 8; VIII a 5; b 6, 8, 20, 20 h, 22, 26 b, 35, 47, 58, 86 b, 100 l
Wochenkarte (Lebensmittel) B I a 26 a
Wochenlohn B VII b 50 ff.
Wochenzeitung A IV a 20, 21; b 10
Wöchnerinnen A VIII a 6, 7; B II a 29; VIII a 29
Wörterbücher B IV b 40 c
Wohngemeinschaft A IV a 8
Wohnlager A I a 15; b 1
Wohnlichkeit A IV a 8
Wohnordnung A IV a 8
Wohnort A VII a 2; B II a 8 a, 21; III a 36; VIII a 20; b 10, 87; IX a 9
—, Wechsel B IX a 9
Wohnraum A IV a 8
Wohnsitz A VII a 1, 3, 5, 6; b 6; B II a 3; b 12, 26; III a 4, 5, 42; IV a 15; V a 5, 6; VII a 3 ff.; b 2, 3, 7, 13, 18, 19, 37, 42, 54, 55, 65, 67; VIII a 20, 24; b 40 d, 46, 47, 58, 59 a, 78, 79; IX a 1 ff., 20

5. Nachtrag

Wohnsitz, Begriff (Steuerrecht) A VII a 5
Wohnung A III a 13; B III a 36; IX a 4, 9
—, Arbeitsbuchpflicht B III a 36
—, Meldewesen B IX a 4
—, Wechsel B IX a 4, 9, 10
Wohnungsgeldzuschuß B II b 15, 24 a, 47
Wohnwagen B IV a 3, 6
Wollsachen B I b 13, 26 c
Würfelspiel A IV a 16
Wurmkrankheit A I a 10

Z

Zahl der Ausländer im Deutschen Reich A I a 1; B VIII b 96 f, 100 m
Zahlkarten (Lohnüberweisung) B V b 76 b
Zahlungsauftrag B V b 62, 63
Zahlungsmittel, ausländische B V b 50 d
—, deutsche B V a 7; b 16 a, 30 a, c
Zahlungsmittelerwerb A VI 13
Zahlungsmittelmitnahme A V a 4; VI 8, 11 ff.; B V a 7, 10; b 34, 36, 56, 72, 72 c, 78; VI 17, 19
Zahnarzt, zahnärztliche Behandlung B VIII b 17, 19 c, d, e, f, 40 b, 86 b
Zahnersatz B VIII b 35, 38, 82
Zahnfüllungen B VIII b 35
Zehrgeld A I a 13; II b 3; VI 13; B II b 9; IV b 16; V b 32
Zeitlohngarantie A II b 2
Zeitungen, Versorgung mit A IV a 12, 20, 26; b 10, 32; B IV b 21
Zeitungsanzeigen A I a 4; b 3; B I a 4 ff.; b 21
Zeitungsbezug A IV b 13; B IV b 21
Zelte B IV a 3
Zichenau B II b 13
Zigeuner A VII a 3; b 13 ff.; B II a 2 c; b 5, 50, 51; IV a 15; IX a 13, 27
Zinksarg B VIII a 12, 21
Zivilarbeiter, polnische B I b 19; II b 22
Zollfreie Ausfuhr, Bedarfsgegenstände B V a 2
—, Einfuhr B I a 49; b 13; IV a 45 ff.; b 6
Zugversäumnis A VI 8
Zulagen, Ernährung A IV b 29; B IV b 23, 29, 40 a
—, soziale A II a 2, 8, 10; b 2, 3; B II a 15; b 8, 13, 34, 47
Zurückschiebung B IX a 15
Zurückweisung durch die Polizei B IX a 15
Zurückziehung, Vermittlungsauftrag A I a 7; B I a 16
Zusammenleben en ménage A II a 9; B II a 8, 12, 12 b, c
Zusammenlegung, Familienheimfahrt, Urlaub A II a 13; B II a 5; VI 1
Zusammentreffen von Unterstützungsarten B VIII b 40 g
Zuschläge, Mehrarbeit usw. A II a 7; B II b 34, 47; IV b 16
Zuschuß zum Krankengeld B II b 7
Zuständigkeit, Arbeitseinsatz B I a 1, 6 a ff.
—, Aufenthaltserlaubnis B IX a 14
—, Krankenkasse B VIII b 19 b
—, Ostarbeiterbetreuung A IV b 25
—, Spinnstoffkarte B IV b 8
—, Unfallversicherung B VIII a 35
Zustand der Sonderzüge B I a 48 e
Zustimmung, Arbeitsplatzwechsel A V a 2
—, Ausreise B I a 39, 40
—, Einstellung A III a 3; B V a 5
—, Rückkehr A I b 2; B VIII b 7, 59 e
—, Wohnsitzverlegung B VIII b 11, 46, 47, 58, 59 a, 84
Zustimmungsvermerk, Rückkehr- oder Urlaubsschein A IX a 3
Zuweisung von Baracken B I a 12 a ff.
Zuweisungskarte B I a 28; b 22, 23
Zuwendungen A II b 3; B II a 2 c; b 8, 34
Zuzug aus dem Ausland B IX a 7
Zwangsvollstreckung B VIII b 37
Zweifelsfälle, Grün- oder Grauzettelverfahren B III a 33
Zweigstelle, Krankenkasse im Ausland B VIII b 13
Zweitentlausung B I b 16, 17
Zweiwochenfrist B I b 20; VIII a 8
Zwischenstaatliches Steuerrecht A VII a 2, 5; b 1
Zwischenstaatliche Vereinbarungen A I a 2, 10, 12, 16; II a 1; III a 5; IV a 22; VIII a 2; B II a 2 a; VIII a 2; b 57, 61, 97, 100 k, 101, 117

A

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

(Einführende Darstellung)

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

a) Allgemeines

1. Einleitung

Schon vor dem Weltkriege waren in Deutschland eine größere Anzahl von ausländischen Arbeitern beschäftigt. Im Jahre 1913 war etwa eine Million Ausländer, je etwa zur Hälfte in der Landwirtschaft und in der Industrie, in Deutschland tätig. Entsprechend der damaligen Wirtschaftsform war der Einsatz dieser Ausländer fast ganz dem freien Spiel der Kräfte überlassen.

In den Jahren vor 1933 drängte die Massenarbeitslosigkeit den Ausländereinsatz auf ein Minimum zurück. Anfang 1934 wurden in Deutschland nur noch 176 000 Ausländer als unselbständige Arbeitskräfte beschäftigt. Aber kaum war die deutsche Wirtschaft dank der zielbewußten Wirtschaftsführung der nationalsozialistischen Regierung wieder erstarkt und hatte die deutschen Arbeitslosen fast restlos aufgesogen, so kam es, zunächst in der Landwirtschaft, ab 1939 auch in der Industrie wieder zum Einsatz ausländischer Hilfskräfte. Bis zum Ausbruch des jetzigen Krieges war die Zahl der in Deutschland tätigen ausländischen Arbeitskräfte auf über eine halbe Million gestiegen.

Die kriegswirtschaftlichen Erfordernisse räumten dem Ausländereinsatz seit dem Herbst des Jahres 1939 eine schnell wachsende Bedeutung ein. In den mit dem Deutschen Reiche befreundeten oder unter seinem Einfluß stehenden Ländern war das Angebot an Arbeitskräften überwiegend so groß, daß die Möglichkeit, in Deutschland Arbeit aufzunehmen, gern wahrgenommen wurde. Die sich hier bietenden günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen und der hohe Stand der deutschen sozialen Einrichtungen vermehrten diesen Anreiz, so daß viele Gebiete in diese Bewegung einbezogen wurden, die früher niemals Arbeitskräfte nach Deutschland entsandt hatten.

Rasch stieg die Zahl der im Reich beschäftigten Ausländer auf rund 2,1 Millionen im Anfang des Jahres 1942.

In der gelenkten Wirtschaft von heute ist der Ausländereinsatz naturgemäß ganz anderen Bedingungen unterworfen als in der Wirtschaft des Jahres

1913. Er bildet einen Teil des Gesamtarbeitseinsatzes im Großdeutschen Reich und unterliegt grundsätzlich den gleichen Regeln wie dieser. Heute arbeiten Angehörige von fast allen Staaten Europas in großer Zahl in Deutschland, die alle die beruflichen und menschlichen Eigenarten ihrer Heimat mitbringen und darin von den deutschen Gewohnheiten meist weit abweichen. Diese Tatsache hat auch schwerwiegende Auswirkungen auf die innerdeutschen Verhältnisse. Es war daher notwendig, daß die Maßnahmen zur Regelung des Arbeitseinsatzes hinsichtlich der Ausländer in vieler Beziehung ergänzt wurden. Das war vor allem auf dem Gebiete der Anwerbung der Fall.

2. In welchen Ländern darf angeworben werden?

Der Anwerbung im Auslande gehen in der Regel **zwischenstaatliche Vereinbarungen** voraus. Dabei wird zunächst geklärt, ob und in welchem Umfang der fremde Staat gewillt und in der Lage ist, Arbeitskräfte abzugeben, in welchen Bezirken angeworben werden soll, welche Stellen auf beiden Seiten die Anwerbung durchführen sollen, welche paßtechnischen, polizeilichen und gesundheitlichen Vorschriften, welches Anwerbeverfahren und welche besonderen Bedingungen beim Einsatz und bei der Betreuung der fremdländischen Arbeiter im Reiche gelten sollen. Dabei wird festgelegt, welche Beträge die Ausländer von ihren Lohnersparnissen in die Heimat überweisen dürfen und auf welchem Wege das geschehen soll. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen werden in einer **zwischenstaatlichen Vereinbarung** niedergelegt, der in der Regel auch Muster der Arbeitsverträge beigefügt werden, auf die die Arbeiter verpflichtet werden[1]). Solche Vereinbarungen hat das Deutsche Reich seit dem Jahre 1939 mit Italien, der Slowakei, Ungarn, Kroatien, Bulgarien, Spanien und Rumänien getroffen.

Ferner werden Arbeitskräfte in Dänemark und in den besetzten französischen, belgischen, holländischen, serbischen und russischen Gebieten, im Generalgouvernement sowie im Protektorat Böhmen und Mähren angeworben.

3. Wer darf anwerben?

Der Nationalsozialismus hat die Herrschaft des Goldes entthront und dafür der menschlichen Arbeitskraft den ersten Platz in der nationalen Wirtschaft zugewiesen. Daraus folgt zwingend die **Notwendigkeit einer sparsamen und planvollen Lenkung und Verwendung der Arbeitskraft.** Das gilt schon in normalen Zeiten nicht nur für die deutsche, sondern auch für die in Deutschland eingesetzte ausländische Arbeitskraft. In noch vermehrtem Maße ist eine straffe Lenkung der verfügbaren Arbeitskräfte aber in einem Kriege erforderlich, den Deutschland um seinen Bestand und für die Zukunft Europas führt. Dieser Gedankengang bildet die Voraussetzung für das Verständnis der hinsichtlich der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte getroffenen Maßnahmen.

[1]) Vgl. S. B Ia 21.

Die Prüfung der fachlichen und körperlichen Eignung der fremdländischen Arbeiter, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und des Sozialversicherungsrechtes, deren Angleichung an die entsprechenden für die deutschen Schaffenden geltenden Regelungen, die Durchführung der ausländerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften, der Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat, des Abtransportes zum Arbeitsort, der Verpflegung und Betreuung auf der Reise, der gesundheitspolizeilichen Erfordernisse beim Grenzübertritt (Schutz gegen Einschleppung ansteckender Krankheiten) sowie auch die Bindung an zwischenstaatliche Vereinbarungen lassen **für die Anwerbung nur einen Weg offen: Ihre straffe Zusammenfassung in einer Hand.**

Anwerbung n u r durch die Reichsarbeitsverwaltung

Auf der Grundlage der Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281) ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich den Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung vorbehalten[1]). Anderen Stellen, Organisationen, Betrieben und Einzelpersonen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte grundsätzlich nicht gestattet. Der Reichsarbeitsminister entscheidet von Fall zu Fall[2]), inwieweit in besonderen Fällen Vertreter von Betrieben, Wirtschaftsgruppen und anderen Bedarfsträgern hilfsweise zur Anwerbung herangezogen werden können. Auch den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern ist es verboten, von sich aus Bedarfsträgern die Anwerbung im Ausland oder auch nur deren Mitwirkung dabei zu gestatten. Die Ausstellung von Bescheinigungen, die zur Grundlage unzulässiger Anwerbungsmaßnahmen gemacht werden können, ist ihnen ausdrücklich untersagt[3]). Um Störungen der Anwerbung durch Besuche von Firmenvertretern bei den deutschen Arbeitseinsatzdienststellen zu vermeiden, wurde den Werbestellen mitgeteilt, daß sie nur solchen Firmenvertretern Auskunft erteilen und Hilfe leisten sollen, die sich durch einen entsprechenden Bescheid des Reichsarbeitsministers ausweisen. Die Reichswirtschaftskammer behält sich die Entscheidung über Anträge von Firmenbeauftragten auf Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung von ausländischen Arbeitern ausdrücklich vor[4]).

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A III 9.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1940 — 5780/128 — S. B Ia 1.
[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940 — Va 5780.20/557 — S. B Ia 3.
[4]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1941 — Va 5780/14/1012 — S. B Ia 3.

Keine Anwerbung durch Betriebsangehörige

Vielfach versuchen Betriebe mit Hilfe von bereits bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitern, weitere Arbeitskräfte (Verwandte, Freunde und Bekannte) aus dem Ausland für sich anzuwerben. Das ist nach dem oben Gesagten unzulässig. Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht, auch wenn die Betreffenden für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung erhalten[1]).

Heranziehung von Arbeitskräften aus ausländischen Filialen und Tochtergesellschaften

Wollen Betriebe Arbeitskräfte aus Filialbetrieben und Tochtergesellschaften aus dem Ausland abziehen, um diese bei sich im Reich — auch nur zum Zweck der Ausbildung oder Schulung — zu beschäftigen, bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Reichsarbeitsministers.

Anwerbung mittels Zeitungsanzeigen

Auch die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Anzeigen deutscher Firmen in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Protektorats Böhmen und Mähren und des Generalgouvernemenst ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsarbeitsministers und der gegebenenfalls in den in Frage kommenden Gebieten zuständigen deutschen Behörden[2]).

4. Welche Betriebe können ausländische Arbeiter erhalten?

Da die Anwerbung allein in der Hand der Reichsarbeitsverwaltung liegt, müssen die Betriebe Anträge auf Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften an diese, und zwar ausschließlich an deren untere Dienststellen, die Arbeitsämter, richten. Die Arbeitsämter prüfen auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen und bezirklichen Verhältnisse verantwortlich die Dringlichkeit und die Höhe des angemeldeten Bedarfs unter Berücksichtigung der von den vorgesetzten Dienststellen ergangenen Weisungen und entscheiden darüber, ob der Antrag dem Landesarbeitsamt weitergegeben werden kann. Das Landesarbeitsamt beschließt nach Prüfung der überbezirklichen Verhältnisse über die Weitergabe an das Reichsarbeitsministerium. Beide Stellen müssen sich darüber schlüssig werden, ob der angemeldete Bedarf, falls seine Dringlichkeit und sein Umfang anerkannt worden sind, aus dem Inland befriedigt werden kann. Die Aufträge der Betriebe lauten daher schlechthin auf Vermittlung von Arbeitskräften.

---

[1]) §§ 1 und 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281); abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A III 1.

[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 18. November 1941 — Va 5556/547 — S. B Ia 4.

Können Kräfte aus dem deutschen Reichsgebiet nicht beschafft werden, so gilt der Auftrag gleichzeitig als Antrag auf Zuweisung von **ausländischen** Arbeitskräften und als Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für Ausländer. Ein Anspruch auf Zuweisung von Angehörigen einer bestimmten Nationalität besteht nicht.

Hat das Landesarbeitsamt die Dringlichkeit und den Umfang des Arbeiterbedarfs anerkannt und bestehen keine Möglichkeiten der Bedarfsbefriedigung im Inland, so geht der Antrag an das Reichsarbeitsministerium. Dieses leitet den Auftrag dem ausländischen Werbebezirk zu, in welchem nach der Art der geforderten Berufs- und Fachkenntnisse, nach der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des Lohnniveaus der Anwerbeländer (der angebotene Tariflohn muß für den Ausländer einen Anreiz bilden, die Heimat zu verlassen und sich anwerben zu lassen) die beste Aussicht auf schnelle Erledigung besteht. Dabei wird nach Möglichkeit auf völkische, kulturelle und soziale Beziehungen zwischen Abgabe- und Aufnahmebezirk Rücksicht genommen. Es liegt auf der Hand, daß z. B. holländische Arbeiter sich am besten für Nordwestdeutschland, Dänen für Norddeutschland eignen werden.

Jeder Versuch, diesen vorgeschriebenen Weg zu umgehen und eine der drei genannten Stellen ausschalten zu wollen, führt zu Zeitverlusten und ist daher zwecklos.

5. Der Auftrag auf Vermittlung ausländischer Arbeiter

Für den Vermittlungsauftrag sind Vordrucke[1]) vorgesehen, die die Arbeitsämter kostenlos abgeben. Der Vordruck ist sorgfältig und vollständig ausgefüllt in fünffacher Ausfertigung bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt einzureichen. Es sind genaue Angaben über die Art der geforderten Arbeitskräfte, über die von ihnen zu verrichtenden Arbeiten und den Beginn und die Dauer der Arbeit einzutragen. Auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Art der Verpflegung und wohnlichen Unterbringung sind so genau als möglich zu vermerken[2]). Ungenaue Angaben, wie: „Dauer der Arbeit: Bis auf weiteres", und „Lohn: Nach Tarif", erschweren die Anwerbung und sind eine Quelle für Fehlvermittlungen. Da die ausländischen Arbeiter, wie unten näher ausgeführt werden wird[3]), in der Regel auf Einzel- oder Sammelarbeitsverträge oder mit Anwerbebestätigungen verpflichtet werden, bewirken unklare Angaben im Auftrag auch unklare Vorstellungen beim ausländischen Arbeiter über seine zukünftige Arbeitsstelle. Meistens werden dann seine Erwartungen enttäuscht, seine Arbeitsleistung ver-

[1]) Vgl. S. B Ia 7.
[2]) Vgl. auch S. A IIa 7.
[3]) Vgl. S. A Ia 10.

mindert und häufig genug sein Entschluß zum baldigen Verlassen des Arbeitsplatzes herbeigeführt. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Betriebes, bereits bei der Auftragserteilung durch sorgfältige Ausfüllung des Auftrages klare Verhältnisse zu schaffen. Die Arbeitsämter sind deshalb angewiesen, nur einwandfrei ausgefüllte Aufträge entgegenzunehmen und diese nur dann weiterzugeben, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt nachgeprüft sind[1]). Dieser bescheinigt auf dem Auftrag, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen den maßgeblichen gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen.

Ebenso wichtig ist es, daß die **wohnliche Unterbringung** der fremdländischen Arbeiter bereits bei der Auftragserteilung sichergestellt ist. Angesichts der großen Zahl der Ausländer ist es besonders während der Kriegszeit meist nicht möglich, Einzelquartiere zu beschaffen. Die Betriebe müssen daher für lagermäßige Unterbringung sorgen. Die Verwaltung der Lager sowie die Freizeitgestaltung übernimmt die DAF. — Amt für Arbeisteinsatz —, die bereits bei der Auftragserteilung zu prüfen hat, ob die Unterkünfte gesichert und einwandfrei sind[2]). Danach bringt die DAF. auf dem Auftrag einen Vermerk an, ob die Gemeinschaftsunterkünfte und die Verpflegungsmöglichkeiten geprüft und in Ordnung befunden sind. Ohne diesen Vermerk findet eine Weitergabe des Auftrages nicht statt. Es kann auch vom Gewerbeaufsichtsamt bescheinigt werden, daß das Lager allen gesundheitlichen Anforderungen entspricht. Auch die weitere Überwachung der sanitären Einrichtungen der Wohnlager ist Aufgabe der Gewerbeaufsichtsämter[3]). Die Überprüfung durch die Dienststellen der DAF. bleibt dadurch unberührt.

Geschlossener Einsatz nach der Volkstumszugehörigkeit

Der Auftrag enthält ferner Angaben über die im Betrieb bereits beschäftigten Ausländer und deren Volkstumszugehörigkeit. Diese Angabe ist für die Anwerbung bedeutsam, weil erstrebt wird, im gleichen Betrieb möglichst nur Angehörige **einer** Nationalität anzusetzen[4]). Das ist freilich aus naheliegenden Gründen oft nicht möglich.

Zum Schluß muß der Betriebsführer in seinem Auftrag erklären, daß im Betrieb keine deutschen Arbeiter vorhanden sind, die die gemeldeten Ar-

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 23. Januar 1941 — Va 5780/80 — und vom 29. April 1941 — Va 5780/515 — S. B Ia 9 und 10.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 2. Dezember 1940 — Va 5780/1249 — S. B Ia 11.
[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. September 1941 — IIIa 17 840 — S. B Ia 13.
[4]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1940 — Va 5780.20/878 — S. B Ia 15.

beitsplätze sofort oder nach Umschulung besetzen können. Es wäre untragbar, wenn deutschen Volksgenossen durch fremdländische Arbeitskräfte Arbeitsplätze weggenommen würden. Ferner verpflichtet sich der Betrieb, die auf Grund dieses Auftrages beschafften Arbeitskräfte von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an der Arbeitsstelle an zu den im Auftrag festgelegten Bedingungen einzustellen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß oft zahlreiche Aufträge der gleichen Art und Dringlichkeit vorliegen, so daß mit einer gewissen Laufzeit des Auftrages bis zu seiner Erledigung gerechnet werden muß.

Nun nimmt das Arbeitsamt zu dem Auftrag Stellung, insbesondere wegen der Dringlichkeit und des Umfangs der Anforderung, und sendet den Auftrag an das Landesarbeitsamt, das unter Berücksichtigung überbezirklicher Gesichtspunkte über die Weitergabe an das Reichsarbeitsministerium beschließt. Es ist selbstverständlich, daß die genannten Dienststellen den Auftrag als Sofortsache behandeln müssen. Naturgemäß erfordert das Verfahren eine gewisse Zeit; doch ist die **sorgfältige Prüfung im Interesse einer gerechten Verteilung der Arbeitskräfte unerläßlich.** Nur das Reichsarbeitsministerium hat einen Überblick über den im ganzen Reichsgebiet vorliegenden Bedarf und seine Dringlichkeit sowie über die Möglichkeiten seiner Befriedigung. Hiernach veranlaßte es die Weiterleitung des Auftrages an eine der Werbestellen in den ausländischen Gebieten.

Zurückziehung von Aufträgen

Treten Umstände ein, die die Zurückziehung eines Vermittlungsauftrages notwendig machen, so hat der Betrieb sofort das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt zu verständigen[1]). Nur so können unerwünschte Umsetzungen von ausländischen Arbeitern beim Eintreffen in Deutschland vermieden werden. Auch die Arbeitsämter sind angewiesen[2]), von Zeit zu Zeit durch Rückfrage bei den Betrieben festzustellen, ob die erteilten Aufträge noch aufrechterhalten werden.

Namentliche Anforderung

Der Betriebsführer hat auch die Möglichkeit, namentlich benannte Arbeitskräfte anzufordern, sofern es sich um vordringliche Bedarfsstellen handelt und wenn durch Vorlage des Schriftwechsels nachgewiesen werden kann, daß sich der Ausländer bei ihm beworben hat[3]). Dabei sind die Personalien und die Anschrift der Ausländer genau anzugeben. Bei namentlichen An-

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940 — Va 5780.20/577 — S. B Ia 16.

[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1941 — Va 5780/5399 — S. B Ia 17.

[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 26. November 1941 — Va 5780/5218 — S. B Ia 18.

forderungen von nicht mehr als fünf fremdländischen Arbeitskräften aus Dänemark, den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten sowie aus dem Protektorat Böhmen und Mähren sind die Landesarbeitsämter ermächtigt, den Auftrag unmittelbar an die deutsche Abgabestelle im Ausland weiterzuleiten. Hierdurch wird eine erhebliche Beschleunigung erzielt. Technische Angestellte des Metallsektors dürfen unmittelbar durch die Landesarbeitsämter abgerufen werden[1]).

Einsatz von ausländischen Unternehmern im Reich (Firmeneinsatz).

Für einzelne Anwerbegebiete ist auch zugelassen, daß ausländische Unternehmer mit ihrer Gefolgschaft oder mit Teilen derselben Aufträge im Deutschen Reich ausführen. Diese Form des Einsatzes veranlaßt zahlreiche Ausländer, im Reich zu arbeiten, die das sonst nicht tun würden. **Der Firmeneinsatz ist jedoch nur durch Vermittlung der amtlichen deutschen Vermittlungsstellen im Ausland möglich.** Auftragserteilung, Prüfung des Bedarfs nach Höhe und Dringlichkeit, Prüfung der wohnlichen Unterbringung und der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden sinngemäß wie bei sonstigen Vermittlungsaufträgen gehandhabt. Die Form des Firmeneinsatzes eignet sich besonders für Unternehmungen des Baugewerbes.
Bei dem Inhalt der Verträge zwischen dem deutschen Unternehmer und dem ausländischen Betrieb ist scharf zu unterscheiden zwischen den Vereinbarungen, die das Verhältnis dieser beiden Vertragspartner zueinander regeln, und dem Vertragsinhalt, der das Verhältnis zwischen dem ausländischen Betrieb und seinen Arbeitern betrifft. Erstere unterliegen der Nachprüfung des Reichskommissars für die Preisbildung. Letztere prüfen die Dienststellen der Reichsarbeitsverwaltung, wobei darauf geachtet wird, daß auch die im Firmeneinsatz tätigen Ausländer keinesfalls bessergestellt sind als vergleichbare deutsche Arbeitskräfte. Die vom ausländischen Unternehmer mitgebrachten Ausländer unterliegen während des Einsatzes im Reich selbstverständlich dem deutschen Tarif- und Sozialversicherungsrecht.

6. Die Anwerbung

Das Reichsarbeitsministerium unterhält in den ausländischen Staaten, mit denen Vereinbarungen über die Anwerbung von Arbeitskräften getroffen sind, Werbestellen, die mit besonders sachkundigen Fachkräften der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung besetzt sind. Sie bedienen sich bei der Anwerbung teilweise der vorhandenen fachlichen Einrichtungen der fremden Staaten. In den besetzten Gebieten wird die Anwerbung von den Reichskommissaren bzw. den Militärbefehlshabern besorgt, denen die Reichsarbeitsverwaltung erfahrene Fachkräfte zur Verfügung gestellt hat.

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1941 — Va 5780/2435 — S. B Ia 23.

Der Aufbau der Werbestellen ist je nach den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen recht verschieden. Sie arbeiten jedoch alle nach einheitlichen Gesichtspunkten.

Leitender Grundsatz ist die Freiwilligkeit der Anwerbung. Das gilt auch für die besetzten Gebiete, wie entgegen den Behauptungen der Feindpropaganda ausdrücklich festgestellt werden muß. Nur von freiwilligen Arbeitskräften kann erwartet werden, daß sie in den deutschen Betrieben vollwertige Arbeit leisten.

Prüfung der fachlichen Eignung

Danach entscheidet die fachliche Eignung der Bewerber, die von besonders ausgewählten Fachkräften überprüft wird. Hierbei werden häufig Vertreter der auftragerteilenden Firmen zur Beratung herangezogen, um Fehlvermittlungen vorzubeugen; doch haben diese keinen Anspruch auf eine solche Beteiligung. Die Feststellung der fachlichen Eignung bereitet meist erhebliche Schwierigkeiten, da in vielen Anwerbebezirken eine geregelte Berufsausbildung oder doch deren Nachweis durch Lehr- und Prüfungszeugnisse oder eine dem deutschen Arbeitsbuch entsprechende Einrichtung fehlen. Auf die mündlichen Angaben der Bewerber ist oft kein Verlaß. Ergibt das Vermittlungsgespräch keine Klarheit, so wird bei Facharbeitern häufig eine Arbeitsprobe veranstaltet, um die Angaben über Fachkenntnisse nachzuprüfen.

Prüfung der körperlichen Eignung

Außer der fachlichen muß bereits im Anwerbegebiet auch die **gesundheitliche Eignung** für den Einsatz im Reichsgebiet geprüft werden. Grundsätzlich werden die ärztlichen Untersuchungen von Ärzten — nach Möglichkeit Amtsärzten — des Anwerbelandes nach Richtlinien durchgeführt, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen beigefügt sind. Soweit notwendig und möglich, werden auch, insbesondere bei der Anwerbung von Arbeitskräften für bestimmte Wirtschaftszweige (z. B. Bergbau), zur Unterstützung der ausländischen Ärzte oder zur Beratung der Werbeleitung deutsche Ärzte entsandt. In den besetzten Gebieten werden die ärztlichen Untersuchungen zum Teil von deutschen Ärzten durchgeführt, zum Teil von ihnen überwacht. Stets soll es sich um gründliche Einzeluntersuchungen handeln, deren Ergebnis schriftlich festzulegen ist, doch dürfen die Anforderungen an diese Untersuchungen nicht überspannt werden. So werden im allgemeinen z. B zeitraubende bakteriologische oder röntgenologische Untersuchungen nicht möglich sein. Je nach den gesundheitlichen Verhältnissen im Anwerbegebiet werden jedoch alle die ärztlichen Maßnahmen getroffen[1]), die notwendig sind, um

[1]) S. B Ib 11 ff.

1. die Hereinnahme nur körperlich geeigneter Arbeitskräfte zu sichern und
2. das deutsche Volk vor der Einschleppung ansteckender Krankheiten zu schützen (z. B. Durchführung von Stuhluntersuchungen bei Bergarbeitern gegen Wurmkrankheit, von eingehenden Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten, Entlausung usw.).

Weitere Sicherungsmaßnahmen sind in vielen Fällen allgemein nach Überschreiten der Reichsgrenze oder unmittelbar vor dem Arbeitseinsatz durch Vornahme einer Zweitentlausung, z. B. bei osteuropäischen Arbeitskräften, und einer zweiten ärztlichen Durchmusterung vorgesehen. Mit Rücksicht auf die großen Zahlen ausländischer Arbeitskräfte, die zur Verfügung stehende Zeit, die oft nur behelfsmäßigen Möglichkeiten, mangelnde Verständigung zwischen Arzt und Untersuchten, unzuverlässige Angaben des zu Untersuchenden über bestehende oder überstandene Krankheiten und Leiden usw., ist es aber trotz allem nicht immer möglich, mit Sicherheit z. B. venerisch Erkrankte, Tuberkulose, Schwachsinnige und andere mehr auszuschließen. Auch eine Schwangerschaft kann in den ersten Monaten nicht zuverlässig erkannt werden. Gegenüber überspannten gesundheitlichen Anforderungen muß schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß auch in den Anwerbegebieten nicht nur völlig gesunde Arbeitskräfte für die Werbung zur Verfügung stehen.

Die **Ausschließung kriminell Vorbelasteter** wird durch entsprechende Bestimmungen in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen angestrebt. In einigen Ländern mit wenig straff durchgeführtem polizeilichen und sonstigen Meldewesen ist deren Durchführung schwer. Da muß oft das Fingerspitzengefühl und die Menschenkenntnis der Werbebeauftragten entscheiden.

Der Abschluß des Arbeitsvertrages[1])

Nun kommt es zum Abschluß des Arbeitsvertrages. **Bei landwirtschaftlichen Kräften** ist von alters her der Abschluß von **Sammelarbeitsverträgen** üblich. Er ist dort auch ausreichend, weil die in Industrie und Gewerbe bestehende berufliche Differenzierung fehlt und außerdem bei Wanderarbeitern das Kolonnensystem vorherrscht, bei dem ein Kolonnen- (Partie-) Führer gewissermaßen als Treuhänder für die ganze Kolonne auftritt und den Arbeitsvertrag in Verwahrung nimmt.

Bei nichtlandwirtschaftlichen Kräften wird dem **Einzelarbeitsvertrag**[2]) der Vorzug gegeben, der zwar das Werbeverfahren erheblich durch Mehrarbeit belastet, aber den Vorteil hat, daß jeder einzelne Ausländer schwarz auf weiß die Lohn- und Arbeitsbedingungen erhält. Diese werden ihm vor der Unterschriftsleistung in seiner Muttersprache genau bekanntgegeben

[1]) Vgl. S. A IIa 2.
[2]) Vgl. Vertragsmuster S. B Ia 21.

und erläutert. Vielfach werden Merkblätter ausgegeben, die unter Anpassung an das Verständnis des Ausländers Auskunft über die arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Verhältnisse im Deutschen Reich geben. Der Werbebeauftragte der ausländischen Dienststelle bestätigt durch seine Unterschrift den ordnungsmäßigen Abschluß des Arbeitsvertrages. Danach unterzeichnet der ausländische Arbeiter den Vertrag; in Vollmacht des deutschen Betriebsführers unterzeichnet in der Regel der deutsche Werbebeauftragte.

Man sollte nun meinen, daß damit Beanstandungen und Enttäuschungen seitens der fremdländischen Arbeitskräfte weitgehend ausgeschlossen wären. Vor allem müßten doch Behauptungen wie: „Mir wurden bei der Anwerbung höhere Versprechungen gemacht" wegfallen. Leider ist das nicht in dem erwarteten Maße der Fall, wohl vor allem deshalb, weil sehr viele Ausländer in dem Drange nach Anwerbung für einen reichsdeutschen Betrieb beim Vertragsabschluß wenig Wert auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen legen. Das ändert sich dann beim Einsatz im Reich, wenn ihnen trotz aller vorherigen Aufklärung durch Wort und Schrift erst klar wird, daß sie in Verhältnisse verpflanzt worden sind, die von den heimischen Gewohnheiten mehr oder weniger stark abweichen. Hier liegt die psychologische Erklärung für die vielfachen Anfangsschwierigkeiten bei der Eingewöhnung von Ausländern im reichsdeutschen Betrieb.

Es hat sich bewährt, die Arbeitsverträge in vierfacher Ausfertigung im Durchschreibeverfahren herzustellen. Die Urschrift ist in der Muttersprache des Arbeiters abgefaßt und wird diesem nach Gegenzeichnung durch den deutschen Werbebeauftragten und durch den Werbebeauftragten der ausländischen Dienststelle ausgehändigt. Der Arbeitsvertrag trägt am Kopf zugleich Angaben über den Abreisetag und die Sammelstelle für den Abgang des Transports sowie eine laufende Nummer. Er dient mithin auch als Ausweis für die Fahrt nach Deutschland.

Die zweite und dritte Ausfertigung des Arbeitsvertrages sind in deutscher Sprache abgefaßt; je 1 Stück ist für den deutschen Betriebsführer und für das deutsche Aufnahmearbeitsamt bestimmt und wird vom Transportführer zur Aushändigung am Bestimmungsort übergeben.

Die vierte Ausfertigung des Arbeitsvertrages ist wiederum in der Sprache des Anwerbelandes gehalten und verbleibt bei der ausländischen Dienststelle.

Der Arbeitsvertrag enthält ein Spiegelbild der im Vermittlungsauftrag festgelegten, vom Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt überprüften Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Betriebsführer ist daher an die im Arbeitsvertrag festgelegten Lohnsätze usw. unbedingt gebunden. Einwendungen etwa der Art, daß der vorgesehene Platz infolge

der zwischen der Auftragserteilung und dem Eintreffen am Arbeitsort vergangenen Zeit anderweitig besetzt worden ist, und nun eine andere, etwa minder entlohnte Arbeit verrichtet werden müsse, gelten nicht. Vielmehr muß der Betriebsführer damit rechnen, daß die Erledigung seines Auftrages eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Außerdem hat er sich im Abschnitt VI des Auftrages[1]) unterschriftlich verpflichtet, die auf Grund dieses Auftrages beschafften Arbeitskräfte von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an der Arbeitsstelle an zu den oben festgelegten Bedingungen einzustellen.

Der Arbeitsvertrag enthält weiter Namen und Anschrift der Person, an die die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat des Arbeiters erfolgen soll.

Arbeitsausrüstung. In den zwischenstaatlichen Vereinbarungen ist regelmäßig die Verpflichtung der ausländischen Regierung festgelegt, dafür Sorge zu tragen, daß die nach Deutschland entsandten Arbeiter bei der Ausreise mit der nötigen **Arbeitskleidung und festem Schuhwerk** versehen sind. Leider wird diese Verpflichtung von der ausländischen Seite häufig nicht genügend beachtet. Wiederholt klagen deutsche Betriebsführer darüber, daß ausländische Arbeiter in abgerissenem Zustande oder nur mit Sommerkleidung und nur mit leichtem oder zerrissenem Schuhwerk versehen, eintreffen. In der Kriegszeit ist es naturgemäß nicht möglich, diese Ausländer im Reichsgebiet ohne weiteres neu einzukleiden. Die deutschen Werbestellen im Ausland haben daher die Weisung erhalten, nur solche Arbeiter in Marsch zu setzen, die ordnungsmäßig ausgerüstet sind. Einige Werbestellen sind dazu übergegangen, mangelhaft ausgerüstete Arbeiter selbst entsprechend auszurüsten. Der Reichsarbeitsminister hat sich bereit erklärt, im Rahmen einer Gesamtaufwendung von 60 RM. bis zu einem Drittel des hierfür aufgewendeten Betrages auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen. Der Rest wird aus Mitteln des Reichsstocks vorgelegt und dem reichsdeutschen Betriebsführer zur Erstattung aufgegeben, der die Beträge vom Lohn des ausländischen Arbeiters kürzen kann.

Verschiedentlich ist den ausländischen Arbeitern auch die Möglichkeit eröffnet worden, Kleidungsstücke zollfrei nach dem Reich einzuführen[2]).

Zur Ausrüstung der ausländischen Arbeiter gehört während der Kriegszeit auch **Bettwäsche.** Nach einem Rundbrief des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete vom 8. März 1941[3]) darf für ausländische Arbeiter, insbesondere auch für Arbeiter aus den besetzten Gebieten, Bettwäsche nicht

[1]) Vgl. S. B Ia 8.

[2]) Z. B. für niederländische Arbeiter (vgl. RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1941 — Va 5760.20/172 — S. B Ib 13.

[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. April 1941 — Va 5513/22 — S. B Ia 23.

zugeteilt werden. Der Reichsarbeitsminister hat es daher den deutschen Werbestellen im Auslande zur Pflicht gemacht, den ausländischen Arbeitern das Mitbringen von zwei Garnituren Bettwäsche nahezulegen[1]). Für mitgebrachte Bettwäsche müssen die Betriebsführer den ausländischen Arbeitern eine monatliche Abnutzungsgebühr von 1,50 RM. zahlen, da diesen die unentgeltliche Benutzung eigener Bettwäsche nicht zuzumuten ist. Der aufnehmende Betrieb hat bereits bei der Auftragserteilung zu vermerken, wenn er zur Bereitstellung von Bettwäsche nicht in der Lage ist.

Zwischen dem Abschluß des Arbeitsvertrages und dem Abtransport liegen in der Regel 8 bis 14 Tage, die der Arbeiter für die Beschaffung des Reisepasses oder der Paßersatzpapiere sowie für sonstige Vorbereitungen benötigt.

7. Die Reise zum Arbeitsort

a) Die Reisekosten und sonstigen Kosten:

Nach den geltenden Bestimmungen haben die aufnehmenden Betriebe die entstehenden Vermittlungs- und Anreisekosten zu tragen. Für **landwirtschaftliche** Arbeitskräfte sind diese Kosten in Form einer Pauschale bereits vor der Ausführung des Vermittlungsauftrages einzuzahlen. Für **gewerbliche** Arbeitskräfte werden die Kosten erst nach dem Einsatz der fremdländischen Arbeiter eingezogen. Der Verzicht auf Kosteneinziehung in Fällen wie Fehlvermittlung, Abkehr bei Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen ist besonders geregelt[2]).

Beim Einzug der Anreisekosten usw. bei der Hereinnahme ausländischer **gewerblicher** Arbeitskräfte ist zu beachten:

Nach Abschnitt V des Vermittlungsauftrages verpflichtet sich der Unternehmer, die Hinreisekosten einschließlich Zehrgeld dem zuständigen Arbeitsamt sofort nach Eintreffen der Arbeiter zu erstatten[3]). Der Betriebsführer verpflichtet sich bei Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte gemäß den im Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen zur Übernahme folgender Kosten:

1. der Hinreisekosten (einschließlich Zehrgeld) ab Reichsgrenze bis Arbeitsstätte;
2. einer Vermittlungsgebühr für ärztliche Untersuchung beim Grenzübertritt. Verpflegung an der Grenze, Vermittlungsgebühr an ausländische Stellen (Vermittlungskostenpauschale);

---

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 25. August 1941 — Va 5513/60 — S. B Ia 24.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1941 — Va 5510/48 — S. B Ia 27.
[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 10. März 1941 — Va 5780/45 — S. B Ia 28.

3. der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis;
4. der Rückreisekosten bis Reichsgrenze bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages;
5. der Rückreisekosten bis zum Heimatort bei vorzeitiger Heimkehr, soweit nach Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1940 — Va 5510/30[1]) — zur Kostenübernahme verpflichtet. Das Arbeitsamt erstattet auf Antrag die anteiligen Kosten ab deutscher Grenze bis zum Heimatort.

b) Transportführung:

Die ausländischen Arbeiter werden in der Regel mit Sonderzügen zum Arbeitsort gebracht. Diese Sonderzüge werden nach Möglichkeit bis zur Zielstation abgefertigt, d. h. die Transportteilnehmer werden an der Abgangsstation mit Fahrtausweisen bis zur Zielstation versehen. Die **Zusammenstellung und Führung der Sonderzüge** liegt ausschließlich in den Händen von Beauftragten der Reichsarbeitsverwaltung. Diese sind insbesondere für die rechtzeitige Vormeldung der Sonderzüge an alle hierfür in Betracht kommenden Stellen, für die Aufstellung von Transportlisten, für die Beistellung von Transportführern und Begleitern[2]), für die Abzweigung von Teiltransporten und für die Auflösung des Transportes am Zielort verantwortlich.

Während den Beauftragten der Arbeitseinsatzverwaltung die technische Durchführung der Transporte obliegt, hat die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — die **Betreuung der Transportteilnehmer** auf der Fahrt[3]), die Bereitstellung von warmer Reiseverpflegung und die Beistellung von Sanitätspersonal[4]) übernommen.

Besonderes Augenmerk wird dem von den ausländischen Arbeitern mitgeführten **Reisegepäck** gewidmet. Es ist vorgeschrieben, daß jedes Gepäckstück mit einem Anhänger versehen wird, auf dem Name und Heimatanschrift des Eigentümers, Aufnahmearbeitsamt und -betrieb verzeichnet sind. Bei Verlust von Reisegepäck wird unter gewissen Voraussetzungen Schadenersatz gewährt[5]).

c) Durchganglager:

Für Angehörige verschiedener Anwerbegebiete, in denen besondere ansteckende Krankheiten verbreitet sind (z. B. Flecktyphus), insbesondere aus

[1]) RArbBl. 1940 Teil I S. 528 ff.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1941 — Va 5510/94 — S. B Ia 30.
[3]) Vgl. S. A IVa 3.
[4]) Über Erkrankungen während des Transportes siehe RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 28. August 1941 — Va 5511/733 — S. B Ia 31.
[5]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 11. Juni 1941 — Va 5780/2432 — S. B Ia 31.

dem Osten und Südosten, ist ungeachtet der ärztlichen Untersuchung bei der Anwerbung beim Betreten des Reichsgebiets eine erneute ärztliche Durchmusterung und Entlausung vorgeschrieben[1]). Hierzu werden die fremdländischen Arbeitskräfte beim Eintreffen an der Reichsgrenze oder am Zielort in der Regel in ein von der Reichsarbeitsverwaltung errichtetes **Durchganglager** überführt.

In den Durchganglagern am Zielort werden die Transporte aufgelöst und von den Betriebsführern übernommen oder in Teiltransporten weitergeleitet.

Die Verpflegung in den Durchganglagern übernimmt in der Regel die DAF. Durchgangslager bestehen gegenwärtig in Metz, Aachen, Kaldenkirchen, Flensburg, Marburg a. d. Drau, Hamburg, Berlin, Leipzig und München; weitere sind im Bau oder geplant.

8. Der Einsatz im Betrieb

Aufnahme im Betrieb. Da der erste Eindruck meist entscheidend ist, muß der Betriebsführer die **Aufnahme der Ausländer im Betrieb und in den Wohnlagern** bis ins kleinste vorbereiten. Er muß alles tun, um den Ausländern die Eingewöhnung in die von seinen heimatlichen Gewohnheiten stark abweichenden Verhältnisse zu erleichtern. Nach der in der Regel mehrtägigen, anstrengenden Reise ist den Arbeitern zunächst eine angemessene Ruhe zu gewähren. Bei der Arbeit ist auch Facharbeitern eine Anlaufzeit zuzubilligen, da sie sich mit den neuen Arbeitsmethoden, dem veränderten Arbeitsrhythmus, der neuartigen Kost und dem von der Heimat mitunter stark abweichenden Klima erst vertraut machen müssen. Ein derartiges Eingehen auf die Eigenart des fremdländischen Arbeiters wird sein Vertrauen zum deutschen Betriebsführer wecken oder stärken sowie die Arbeitsfreudigkeit und die Arbeitsleistung heben.

Einsatz nach beruflichen Kenntnissen. Die planvolle Lenkung der Arbeitskraft erfordert es, daß die fremdländischen Arbeiter **entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen verwendet werden.** Es ist nicht tragbar, daß Facharbeiter auch nur vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt werden, die ungelernte Arbeiter verrichten könnten. Die Betriebsführer sind verpflichtet, solche berufsfremd beschäftigten Facharbeiter unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden, damit sie nach ihrer fachlichen Ausbildung in einem anderen Betrieb angesetzt werden können. Dabei dürfen die Arbeitsbedingungen im neuen Betrieb nicht ungünstiger sein, als im ursprünglichen Arbeitsvertrage vorgesehen[2]).

[1]) Vgl. z. B. S. B Ib 15 ff.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. Juli 1941 — Va 5780/3305 — S. B Ia 33.

Bei notwendig werdender **Umvermittlung** müssen die fremdländischen Arbeitskräfte, soweit mit ihnen bei der Anwerbung ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, für die neue Arbeitsstelle ebenfalls einen Arbeitsvertrag nach dem in der zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegten Muster erhalten. Das gilt für bulgarische, italienische, kroatische, slowakische, spanische und ungarische Arbeitskräfte[1]).

Keine Abwanderung von Landarbeitern in die Industrie. Bestrebungen fremdländischer Arbeiter, nach mehr oder minder langer landwirtschaftlicher Beschäftigung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit überzugehen, muß im Interesse der Behauptung der Ernährungsfreiheit des Reiches mit Nachdruck entgegengetreten werden[2]). Von den Betriebsführern in Industrie und Gewerbe wird verlangt, daß sie verantwortungsbewußt handeln und die Einstellung von ausländischen Landarbeitern von vornherein ablehnen, sofern das Landesarbeitsamt dem Übertritt in eine nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstelle nicht in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt hat. Die Landesarbeitsämter dürfen dem Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie nur zustimmen, wenn die Arbeiter körperlich nicht mehr in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten[3]). Den Arbeitsämtern ist es untersagt, ausländischen Landarbeitern Bescheinigungen auszustellen, die eine Genehmigung zum Übertritt in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit im Anschluß an die Erfüllung ihres Arbeitsvertrages enthalten.

9. Rückkehr in die Heimat

Die Beschäftigung von mehr als 2 Millionen fremdländischen Arbeitskräften im Reich hat zwangsläufig zu einem starken Verkehr nach den Heimatländern geführt. Anfänglich trafen an den Grenzübergangsstellen zahlreiche fremdländische Arbeitskräfte ein, die sich nicht darüber ausweisen konnten, ob sie ihren Arbeitsplatz im Reich ordnungsmäßig oder eigenmächtig verlassen hatten. Dieser Übelstand machte eine Regelung notwendig.

Der Reichsarbeitsminister ordnete folgendes an[4]): Die Betriebsführer stellen den ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräften aller Nationalitäten Bescheinigungen aus, daß sie aus einem berechtigten Grunde vorübergehend oder dauernd in ihre Heimat zurückkehren wollen. Bei vorübergehender Rückkehr (Familienheimfahrt,

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 8. Oktober 1941 — Va 5780/6/641 — S. B Ia 33.

[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 6. März 1941 — Va 5770/93 — S. B Ia 34.

[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 18. Dezember 1941 — Va 5760/1056 — S. B Ia 35.

[4]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 — Va 5760/103 — und vom 30. November 1941 — Va 5780/5169 — S. B Ia 37—43.

Heimaturlaub auf Grund des Arbeitsvertrages oder aus besonderem Anlaß, wie Krankheit, Todesfall in der Familie[1]), wird ein **Urlaubsschein**[2]) ausgestellt. Bei endgültiger Rückkehr (Ablauf des Arbeitsverhältnisses, Beendigung der Arbeit, dauernde Erkrankung, Ungeeignetheit, Einberufung zum Wehrdienst) erhält der ausländische Arbeiter einen **Rückkehrschein**[3]). Beide Bescheinigungen sind nur gültig, wenn sie eine Bestätigung des Arbeitsamtes enthalten, daß dieses der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr zustimmt. Deshalb dürfen Urlaubs- oder Rückkehrscheine den ausländischen Gefolgschaftsmitgliedern erst nach Beglaubigung durch das Arbeitsamt ausgehändigt werden.

Vor Bestätigung des Rückkehrscheins prüft das Arbeitsamt den Sachverhalt. Wird Krankheit oder körperliche Ungeeignetheit als Rückkehrgrund angegeben, so wird ein amtsärztliches Gutachten beigezogen. Bescheinigt der Betriebsführer Ungeeignetheit, z. B. aus fachlichen Gründen, so wird die Möglichkeit des Einsatzes an anderer Stelle geprüft und gegebenenfalls verwirklicht. Auch werden Ausländer, die ihren Arbeitsvertrag erfüllt haben und heimkehren wollen, auf andere Beschäftigungsmöglichkeiten aufmerksam gemacht. Es ist Pflicht der Betriebsführer, das Arbeitsamt rechtzeitig von der beabsichtigten Entlassung von fremdländischen Arbeitskräften zu unterrichten, um deren etwaige anderweitige Unterbringung sicherzustellen[4]).

Auffanglager an der Grenze. Um die Erfassung der ohne die vorgeschriebenen arbeitsamtlichen (Rückkehr- oder Urlaubsschein) und polizeilichen (Sichtvermerk) Bescheinigungen an der Reichsgrenze eintreffenden fremdländischen Arbeitskräfte zu ermöglichen oder zu erleichtern, hat die Reichsarbeitsverwaltung im Zusammenwirken mit den Organen der Staatspolizei an verschiedenen, besonders stark von den Ausländern benutzten Grenzübergängen **Auffanglager** errichtet. Solche Auffanglager bestehen in Aachen und Innsbruck; weitere sind im Bau oder geplant.

In diese Lager werden heimreisende ausländische Arbeitskräfte eingewiesen, die die vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere nicht oder nicht vollständig besitzen, bis geklärt ist, ob sie den Arbeitsplatz ordnungsmäßig verlassen haben oder nicht. Diese Maßnahme wurde im Einvernehmen mit den ausländischen Regierungen getroffen. Ergibt sich, daß der Ausländer den Arbeitsplatz unberechtigt verlassen hat, so wird er dem bisherigen Betriebsführer wieder zugeführt, sofern dieser das wünscht. Verzichtet der Betriebsführer auf Rückführung, so erfolgt anderweitiger Einsatz oder Abschiebung in das Ausland. In schwerwiegenden Fällen

[1]) Vgl. S. A IIa 10.
[2]) Vgl. S. B Ia 42.
[3]) Vgl. S. B Ia 42.
[4]) Wegen des Verhaltens bei Vertragsbruch vgl. S. A IIa 17; wegen des Sichtvermerkszwanges bei Grenzübertritt vgl. S. A IXa 2.

kommt eine 21tägige Festhaltung in einem Arbeitserziehungslager in Betracht.

Reisekosten bei Rückbeförderung in die Heimat[1])

a) Bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages

Bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages trägt der Betriebsführer die Rückreisekosten bis zur Reichsgrenze. Die Kosten der Weiterfahrt bis zum Heimatort muß der Arbeiter selbst tragen. Hat das Heimatland mit dem deutschen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen, so händigt der Betriebsführer dem Heimkehrer eine Fahrkarte bis zur Grenze des Heimatlandes aus, läßt sich jedoch die Fahrtkosten von der Reichsgrenze bis zur Grenze des Heimatlandes (z. B. bei Spaniern die Kosten der Fahrt durch Frankreich) vom Arbeitsamt erstatten.

Urlaubern und Familienheimfahrern übergibt der Betriebsführer eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes. Wegen der Beschaffung wendet er sich zweckmäßig an das Mitteleuropäische Reisebüro oder (bei Benutzung von Sonderzügen) an die DAF. Soweit der Betriebsführer zur Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten nicht tariflich verpflichtet ist, kann er sie sich vom Urlauber erstatten lassen.

b) Bei vorzeitiger Heimkehr

Bei vorzeitiger Heimkehr ist der Betriebsführer zur Übernahme der Reisekosten bis zur Reichsgrenze verpflichtet, jedoch nur dann, wenn der Arbeiter mindestens sechs Wochen lang im Betrieb voll gearbeitet hat. Ist je nach Lage des Falles dem Arbeiter die Übernahme der Reisekosten von der Reichsgrenze bis zum Heimatort nicht zuzumuten, so legt sie der Betriebsführer vor und läßt sie sich vom Arbeitsamt erstatten. Auf jeden Fall hat der Betriebsführer bei vorzeitiger Rückkehr dem Arbeiter eine Fahrkarte bis zum Heimatort auszuhändigen. Das Arbeitsamt erstattet ihm auf Antrag den Teil der Reisekosten, zu deren Tragung er nicht verpflichtet ist.

Mittellose Rückkehrer. Treffen an der Reichsgrenze ausländische Rückkehrer ein, die keine Fahrkarte oder kein Bargeld für die Weiterfahrt bis zur Heimatstation besitzen, so sind die Grenzarbeitsämter ermächtigt, in Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt bis zum Heimatort auszuhändigen[2]).

In allen Fällen ist die Aushändigung von Bargeld zu vermeiden, um die anderweitige Verwendung des Geldes zu unterbinden.

---

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1941 — Va 5510/47 — S. B Ia 43.

[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 3. Juli 1941 — Va 5511/390 — S. B Ia 44.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Für die einzelnen Anwerbeländer und -gebiete ergeben sich bei der Anwerbung und beim Einsatz der fremdländischen Arbeiter so zahlreiche Besonderheiten, daß eine auch nur annähernd vollständige Behandlung im Rahmen dieses Buches nicht möglich ist. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, einige wichtige Vorschriften zu erläutern.

Besetzte belgische und französische Gebiete

Die belgischen und französischen Arbeitskräfte erhalten bei der Anwerbung **Überweisungsscheine**[1]), auf denen ihre genauen Personalien, das Aufnahmearbeitsamt und der aufnehmende deutsche Betrieb verzeichnet sind. Mit dem Überweisungsschein ist eine **Anwerbebestätigung**[2]) verbunden, die die Tätigkeit enthält, für die der Arbeiter angeworben wurde (also nicht seinen Beruf) sowie die genauen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Auf die Art der wohnlichen Unterbringung (in der Regel in Wohnlagern) wird ausdrücklich hingewiesen. Der Angeworbene bestätigt durch Unterschrift, daß er sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Zugleich verpflichtet er sich, einen angemessenen Teil seines Lohnes an seine Angehörigen zu überweisen.

Dänemark

Bei der Anwerbung dänischer Arbeitskräfte, die in der Regel für eine **Arbeitsvertragsdauer von 6 Monaten** erfolgt, werden **Anwerbebestätigungen** erteilt, die den in den besetzten Westgebieten verwendeten Vordrucken ähneln. Die Dänen reisen teils über Flensburg, teils über Warnemünde ins Reichsgebiet ein. In Flensburg ist ein Durchganglager errichtet worden, in dem die ärztliche Untersuchung vorgenommen werden soll, da eine ärztliche Überprüfung des Gesundheitszustandes in Dänemark nicht stattfindet.

Italien

Die Beschaffung von Bettwäsche für italienische landwirtschaftliche Arbeiter ist besonders geregelt[3]).
Für italienische gewerbliche Arbeiter ist ein besonderer **Urlaubsschein** vorgeschrieben[4]).

---

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 26. April 1941 — Va 5780/11/554 — S. B Ib 3.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 14. August 1941 — Va 5780/1948 — S. B Ib 1.
[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 19. November 1941 — Va 5513/82 — S. B Ib 5.
[4]) Vgl. S. B Ib 7.

Für die **Rückbeförderung** der italienischen Arbeiter gelten Vorschriften, die in einigen Punkten von der für die übrigen Nationalitäten getroffenen Regelung abweichen. Auf Wunsch der italienischen Arbeiterverbände sind die Betriebsführer gehalten, den Rückkehrern nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages Fahrkarten bis zur Heimatstation auszuhändigen[1]). Da die Betriebsführer nur zur Tragung der Reisekosten bis zur deutschen Reichsgrenze verpflichtet sind, muß der italienische Arbeiter dem Betriebsführer den darüber hinausgehenden Betrag erstatten.

Auf Wunsch der italienischen Seite ist ferner für Rückkehrer ein **besonderer Rückkehrschein für italienische Arbeitskräfte vorgeschrieben**[2]), der abweichend von der für andere Ausländer geltenden Regelung[3]) **mit zwei Durchschriften zu fertigen ist.** Eine Ausfertigung führt der Rückkehrer bei sich, die zweite verbleibt beim Arbeitsamt, die dritte wird dem zuständigen italienischen Arbeiterverband übersandt. **Ist Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr, so muß die deutsche Krankenkasse oder Bezirksknappschaft auf dem Rückkehrschein die Zustimmung zur Rückkehr und die Aushändigung des Überweisungsscheins für die italienische Krankenversicherung bescheinigen.**

Kroatien, Serbien

Da Kroatien und Serbien nicht frei von Fleckfieber und Malaria sind, hat der Reichsarbeitsminister zum Schutze der deutschen Bevölkerung **gegen Einschleppung von Seuchen angeordnet,** daß sich die in diesen Gebieten angeworbenen Kräfte beim Betreten des Reichsgebietes einer **ärztlichen Untersuchung** und **Entlausung** unterziehen[4]). Hierfür ist in Marburg a. d. Drau ein Durchganglager errichtet worden. Die Überwachung der kroatischen und serbischen Arbeitskräfte vom seuchenhygienischen Standpunkt nach dem Einsatz ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

Niederlande

Es wurden Maßnahmen getroffen, um die holländischen Arbeitskräfte mit **Kleidung und Schuhwerk** auszurüsten. Getragene Wollsachen dürfen ohne weiteres aus Holland ausgeführt werden. Für die Ausfuhr neuer Kleidungsstücke erteilen die Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den Niederlanden auf Antrag die Genehmigung[5]).

---

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 30. Juli 1941 — Va 5511/629 — S. B Ib 6.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1941 — Va 5780/14/3603 — S. B Ib 8.
[3]) Vgl. S. B Ia 37 ff.
[4]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 25. Juli 1941 — Ic 1901/287 — S. B Ib 11.
[5]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1941 — Va 5760/20/172 — S. B Ib 13.

Um den Doppelbezug von Lebensmittelkarten zu verhindern, hat der Reichsarbeitsminister die Betriebsführer darauf hingewiesen[1]), daß Niederländer bei Urlaubsreisen eine Abmeldebescheinigung der deutschen Ausgabestellen für Lebensmittelkarten oder deutsche Reisemarken besitzen müssen.

Ehemaliges Polen

Die **ärztliche Untersuchung** und **sonstige gesundheitliche Betreuung** der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte ist eingehend geregelt. Vorgeschrieben sind eine ärztliche Untersuchung und Entlausung bei der Anwerbung und eine abermalige Untersuchung und Entlausung beim Eintreffen im Reichsgebiet[2]). Wegen der großen Verbreitung der Tuberkulose im früheren Polen ist angeordnet worden, daß die Polen möglichst gleich im Anschluß an die zweite ärztliche Untersuchung durchleuchtet werden. Schwangere polnische Arbeiterinnen, deren Schwangerschaft vor dem Einsatz nicht festgestellt werden konnte, werden unabhängig von der Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung auf Kosten der Reichsarbeitsverwaltung zurückgeschickt. Gleichfalls auf Kosten des Arbeitsamts werden polnische Zivilarbeiter, die geisteskrank und anstaltsbedürftig sind, in die Heimat zurückgeschafft[3]).

Protektorat Böhmen und Mähren

Die Anwerbung liegt ausschließlich in der Hand der Oberlandräte (Arbeitsämter) des Protektorats. Die **Aufnahme von Zeitungsanzeigen,** die der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat nach dem übrigen Reichsgebiet dienen, ist den Druckschriften des Protektorats ausdrücklich untersagt[4]).

Das Protektorat Böhmen und Mähren ist Bestandteil des Großdeutschen Reiches. Daher **trägt der Betriebsführer die Anreisekosten** nicht nur von der Grenze, sondern vom Heimatort bis zum Arbeitsort[5]).

Die Arbeitsämter im Reich sind angewiesen, alle Fälle genehmigter und ungenehmigter **Rückwanderung von Arbeitskräften** aus dem Protektorat

---

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 11. Oktober 1941 — Va 5780/20/2174 — S. B Ib 13.

[2]) Runderlasse des Reichsarbeitsministers vom 15. März 1941 — Ib 1939/689 — S. B Ib 15 und vom 22. April 1941 — Ib 1939/1222 — S. B Ib 17.

[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1941 — Ib 1939/1068 — S. B Ib 19.

[4]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 8. August 1939 — Va 5556/306 — S. B Ib 21.

[5]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1941 — Va 5511/27 — S. B Ib 21.

unmittelbar dem zuständigen Oberlandrat zu melden[1]). Dabei ist anzugeben, ob der Betriebsführer die Rückführung der Arbeitskraft wünscht und die Rückreisekosten übernehmen oder verauslagen will.

Neubesetzte Ostgebiete

Der Einsatz von Arbeitskräften aus den neubesetzten Ostgebieten ist bei Abfassung dieses Buches noch in der Entwicklung begriffen. Es kann daher darüber noch nichts Endgültiges gesagt werden. Er wird sich jedoch aus naheliegenden Gründen unter völlig anderen Bedingungen vollziehen als der Einsatz anderer fremdländischer Arbeitskräfte.
Da in diesen Gebieten Fleckfieber, Typhus und Trachom (ägyptische Augenkrankheit) heimisch sind, hat der Reichsarbeitsminister für die ärztliche Untersuchung und Entlausung der Russen die gleichen Anordnungen erlassen wie für polnische Arbeitskräfte[2]).

Spanien

Die Anwerbung und Betreuung der spanischen Arbeiter führen auf deutscher Seite das Reichsarbeitsministerium und die Deutsche Arbeitsfront, auf spanischer Seite das Arbeitsministerium und die Falangesyndikate durch.

Zunächst wird von gemischten deutsch-spanischen Werbekommissionen die fachliche Eignung des Bewerbers geprüft. Dann werden die spanischen Arbeiter von spanischen Ärzten einer **eingehenden Einzeluntersuchung** unterzogen[3]). Soweit möglich, finden auch Röntgenuntersuchungen statt. Nach diesen Untersuchungsergebnissen entscheiden deutsche, nach Spanien entsandte Ärzte über die Tauglichkeit des Bewerbers. Hierauf wird in der üblichen Weise der Arbeitsvertrag abgeschlossen, der wegen der hohen Reisekosten eine zweijährige Beschäftigung in Deutschland vorsieht. Die spanischen Arbeiter werden in geschlossenen Sonderzügen über das besetzte Frankreich nach Deutschland gebracht; nach dem Grenzübergang in Hendaye werden sie erneut ärztlich untersucht und erstmalig entlaust. Ihr Gepäck wird entwest. Beim Eintreffen in Deutschland werden sie in dem Durchganglager Metz nochmals ärztlich durchmustert und entlaust.

[1]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 7. Dezember 1940 — Va 5410/176 — S. B Ib 25.
[2]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 16. August 1941 — Ic 1901/298 — S. B Ib 29.
[3]) RdErl. des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1941 — Ic 1901/336 — S. B Ib 27.

A

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Einführende Darstellung)

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

a) Allgemeines

Begreiflicherweise gilt bei der Anwerbung eines Ausländers für eine Beschäftigung in Deutschland sein Hauptinteresse mit den Arbeitsbedingungen, die ihn in Deutschland erwarten. Ohne genaue Kenntnis der Lohnhöhe, des Urlaubs, der Zulagen usw. kann sich ein Ausländer im allgemeinen nur schwer zu einer Arbeitsaufnahme in Deutschland entschließen. Schon bei der Anwerbung muß deshalb Klarheit in diesen Fragen geschaffen werden.

1. Festsetzung der Arbeitsbedingungen

Die eigentliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen für den ausländischen Arbeiter kann in den verschiedensten Formen erfolgen. Finden vor der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften zwischen den deutschen Regierungsstellen und den ausländischen Behörden Verhandlungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften statt, so wird oft schon die zwischenstaatliche Vereinbarung als Ergebnis dieser Verhandlungen auch einzelne feste Regelungen über die Arbeitsbedingungen enthalten. Gewöhnlich ist dem Staatsvertrag ein Musterarbeitsvertrag beigegeben, der die einzelnen Arbeitsbedingungen enthält und der die Grundlage für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den ausländischen Arbeitern und dem deutschen Unternehmer wird. Kommt ein Musterarbeitsvertrag nicht in Betracht, dann werden die Arbeitsbedingungen auf Grund eines einheitlichen Vermittlungsauftrags festgesetzt. Neuerdings können die Arbeitsbedingungen auch in einem sogenannten Unternehmervertrag enthalten sein, den eine deutsche Firma mit einem ausländischen Unternehmer über die Verrichtung von bestimmten Arbeiten in Deutschland abschließt.

Staatsverträge

Für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitern sind zur Zeit die oben S. A Ia 2 aufgeführten Staatsverträge von Bedeutung. Eine Veröffentlichung dieser zwischenstaatlichen Vereinbarungen findet nicht statt. Ein Abdruck der Staatsverträge im Teil B kann deshalb nicht erfolgen.

In allen **Staatsverträgen** finden sich auch eine Reihe von **Bestimmungen arbeitsvertraglicher Art.** Diese Vorschriften sind in erster Linie für die

Arbeitsverträge der ausländischen Arbeitskräfte maßgebend. Auskunft über die einzelnen arbeitsvertraglichen Bestimmungen geben die zuständigen Dienststellen der DAF. und die Wirtschaftsorganisationen.

Musterarbeitsverträge

Die Musterarbeitsverträge, auf Grund dessen die Arbeitsbedingungen für Arbeitskräfte aus einer Reihe von ausländischen Staaten festgesetzt werden, sind, wie erwähnt, in aller Regel Teil eines Staatsvertrags. Derartige Musterarbeitsverträge bestehen für die Beschäftigung der **Italiener, der Slowaken, der Bulgaren, der Kroaten und der Spanier.**

Zunächst werden gewöhnlich die Parteien des Arbeitsvertrages bezeichnet, und festgesetzt, an welcher Arbeitsstelle und für welchen Zeitraum der ausländische Arbeiter eingesetzt werden soll. Dabei soll die zu vermittelnde Arbeit möglichst genau bezeichnet werden. Dann folgen die Angaben über den Lohn, die Arbeitszeit und die in Betracht kommenden Zulagen wie Trennungsgeld, Übernachtungsgeld usw. Weiter wird angegeben, ob der Arbeiter vom Unternehmer untergebracht und verpflegt wird und welche Sätze ihm gegebenenfalls dafür vom Lohn abgerechnet werden. Abschließend finden sich gewöhnlich noch Bestimmungen über die An- und Rückreisekosten des ausländischen Arbeiters.

Die **Ausfüllung der Musterarbeitsverträge** wird vom **Unternehmer** vorgenommen. Dieser setzt die Lohnhöhe, die in Frage kommenden Zulagen, die regelmäßige Arbeitszeit usw. ein. Der ausgefüllte Musterarbeitsvertrag wird dann dem Arbeitsamt eingereicht. Bei dem Arbeitsamt hat der **Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit den Musterarbeitsvertrag** daraufhin **durchzuprüfen,** ob die eingesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassenen Bestimmungen entsprechen[1]). Der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt sorgt dafür, daß keine Aufträge auf Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften weitergegeben werden, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Ist diese Prüfung erfolgt und der Musterarbeitsvertrag nach dieser Richtung hin in Ordnung befunden, was durch einen entsprechenden Vermerk des Beauftragten des Reichstreuhänders auch zum Ausdruck gebracht wird, so wird der Auftrag weitergegeben. Auf Grund des vom Unternehmer ausgefüllten und vom Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit geprüften Musterarbeitsvertrags erfolgt dann die Anwerbung der ausländischen Arbeitskräfte. Der Vertrag kommt dadurch zustande, daß der ausländische Arbeiter oder für ihn sein Berufsverband den Musterarbeitsvertrag unter-

[1]) Vgl. hierzu den RdErl. vom 23. Januar 1941, abgedruckt S. B Ia 9.

zeichnet. Die **im Musterarbeitsvertrag festgesetzten Bedingungen** sind dann **die Grundlage für die Beschäftigung im deutschen Betrieb.**

Besonderheiten gelten für den Musterarbeitsvertrag, auf Grund dessen **italienische** gewerbliche Arbeitskräfte angeworben werden. Soweit nämlich **Bauarbeiter** verpflichtet werden sollen, sind dem Musterarbeitsvertrag noch besondere **Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter** beigegeben worden.

Festsetzung der Arbeitsbedingungen auf Grund eines Vermittlungsauftrages

Bestehen keine Musterarbeitsverträge, so erfolgt die Festlegung der Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte auf Grund eines **einheitlich ausgestalteten Vermittlungsauftrages**[1]).

Dieser wird ebenfalls von dem Unternehmer ausgefüllt. Es sind Angaben über den Sitz des Betriebes, die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeit, die Höhe des Lohnes, die Zulagen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Aufwendungen für die An- und Rückreise zu machen. Der Unternehmer muß sich nach dem Auftrag verpflichten, die beschäftigten Arbeitskräfte von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an zu den im Auftrag festgelegten Bedingungen einzustellen. Auf diese Weise werden die **im Auftrag angegebenen Arbeitsbedingungen die Grundlage für den Arbeitsvertrag der ausländischen Arbeiter.**

Wie der Musterarbeitsvertrag, wird auch der Vermittlungsauftrag durch das Arbeitsamt geleitet. Hier hat der **Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit ebenfalls die Prüfung vorzunehmen,** ob die eingesetzten Bedingungen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder der Arbeit erlassenen Bestimmungen entsprechen. Nach der Prüfung setzt der Beauftragte des Reichstreuhänders der Arbeit auf den Vermittlungsauftrag seinen Prüfungsvermerk[2]).

Festsetzung von Arbeitsbedingungen in Unternehmerverträgen

Die Festsetzung von Arbeitsbedingungen für ausländische Arbeitskräfte kann auch in sogenannten Unternehmerverträgen enthalten sein. Diese Unternehmerverträge werden zwischen einer deutschen Firma und einem ausländischen Unternehmer abgeschlossen. Sie haben die Verrichtung von bestimmten Arbeiten durch das ausländische Unternehmen mit eigenen Arbeitskräften für die deutsche Firma zum Gegenstand. Das ausländische Unternehmen verpflichtet sich, die bei ihm beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte für ihre Arbeit so und nur so zu entlohnen, wie es nach den in Deutschland geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

[1]) Das Formblatt ist auf S. B Ia 7 abgedruckt.
[2]) Vgl. S. A IIa 2.

2. Der Grundsatz der Gleichbehandlung

Für die Regelung der Arbeitsbedingungen von ausländischen Arbeitern in Deutschland besteht der Grundsatz, daß die **ausländischen Arbeiter wie vergleichbare deutsche Arbeiter zu behandeln sind.**

Gewöhnlich ist dieser Grundsatz noch besonders in einem **Staatsvertrag,** soweit ein solcher besteht, **gesichert.** Aber auch sonst ist davon auszugehen, daß die ausländischen Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen wie vergleichbare deutsche Arbeiter haben. Bei der Anwerbung wird das in der Regel auch zum Ausdruck gebracht. In einem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. August 1940 (III b 16038/40[1]) ist für die Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten ausdrücklich bestimmt worden, daß für sie die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder gelten. Welcher deutsche Arbeiter im Einzelfall mit dem ausländischen Beschäftigten zu vergleichen ist, wird im allgemeinen leicht aus der Tätigkeit, die beide ausüben, festzustellen sein. Der ausländische Arbeiter hat danach die Gewähr, daß er keinesfalls schlechter behandelt wird wie ein vergleichbarer deutscher Arbeiter.

Dem deutschen Arbeiter muß demgegenüber aber auch die Gewißheit gegeben werden, daß die ausländischen Arbeitskräfte **keine bessere Behandlung** erfahren als er selbst. Im oben angeführten Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. August 1940 (III b 16038/40) heißt es dazu: Der Grundsatz gleicher Behandlung der aus dem besetzten Gebiet stammenden Arbeitskräfte und der deutschen Gefolgschaftsmitglieder schließt jedoch nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus.

In einem Runderlaß vom 23. Januar 1941[2]) hat der Reichsarbeitsminister nochmals darauf hingewiesen, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

Falls von Betrieben Aufträge erteilt werden, nach denen ausländischen Arbeitskräften günstigere Arbeitsbedingungen gewährt werden als den entsprechenden deutschen Arbeitern, verstößt dies gegen den allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keinesfalls günstiger gestellt werden dürfen als deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Es wird dies ferner nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers auch nicht mit den Vorschriften der Lohnstopverordnung im Einklang gebracht werden können. Schließlich muß eine derartige Besserstellung berechtigte Unzufriedenheit bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

---

[1]) Abgedruckt S. B IIb 1.
[2]) Abgedruckt S. B Ia 9.

Soweit ausländische Arbeitskräfte von einzelnen Betrieben einmal zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, als sie deutsche Arbeiter haben, sollen nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers die betreffenden Betriebsführer sofort angewiesen werden, mit den ausländischen Arbeitskräften darüber zu verhandeln, daß sie freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden sind. Lehnen die ausländischen Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so soll ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis gekündigt werden. Bei befristeten Arbeitsverträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet werden und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder vornehmen, wie es in dem Erlaß des Reichsarbeitsministers heißt.

Trotz der angeführten Erlasse des Reichsarbeitsministers ist es immer wieder vorgekommen, daß ausländische Arbeitskräfte von einzelnen Betriebsführern in ihren Arbeitsbedingungen besser gestellt worden sind als vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Eine Reihe von Reichstreuhändern der Arbeit haben sich deshalb genötigt gesehen, auf Grund der VO. über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[1]) **Anordnungen** zu erlassen, **die diese Besserstellung ausschließen.** Im Teil B[2]) ist die Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland abgedruckt. Im Wortlaut ähnlich sind die Anordnungen der übrigen Reichstreuhänder der Arbeit.

In der Lohngestaltungsanordnung ist zunächst für den Betriebsführer ein ausdrückliches Verbot der Besserstellung von ausländischen Arbeitskräften ausgesprochen. Verstöße hiergegen sind strafbar. Bestehen Zweifel darüber, mit welchen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern der ausländische Arbeiter in seinen Arbeitsbedingungen zu vergleichen ist, so ist die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen.

3. Kosten der Anreise

Da der ausländische Arbeiter regelmäßig von seinem Heimatort bis zu seiner Arbeitsstelle in Deutschland eine größere Entfernung zurückzulegen hat, ergibt sich bei ihm in erster Linie die Frage nach der Tragung der Reisekosten. Gewöhnlich erfolgt hier entweder auf Grund der Musterarbeitsverträge oder an Hand der Auftragsformulare eine Vereinbarung

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Vgl. S. B IIa 1.

mit dem Inhalt, daß die **Reisekosten vom Wohnort bis zur Grenze der Arbeiter selbst** zu tragen hat, während der **Unternehmer die Kosten von der Grenze bis zur Arbeitsstätte bezahlt.** Neben den Kosten für die Anreise pflegt der Unternehmer auch die Kosten für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis zu tragen[1]).

4. Geltungsdauer des Arbeitsvertrages

Die Vereinbarungen, die über die Dauer des Arbeitsvertrages getroffen werden, sind zur Zeit sehr verschieden.

Es kommen Arbeitsverträge vor, die auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen werden und bei denen der Unternehmer sowie der Arbeiter den Arbeitsvertrag unter Einhaltung der regelmäßigen Kündigungsfrist jederzeit kündigen kann, wobei allerdings die Vorschriften über den Arbeitsplatzwechsel zu beachten sind, auf die unten noch besonders hingewiesen wird. Außerdem gibt es Arbeitsverträge, die zwar auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden, bei denen sich der Ausländer jedoch eine **Mindestdauer des Beschäftigungsverhältnisses** sichern läßt. Es heißt da gewöhnlich, daß der Arbeitsvertrag vom Tage nach Eintreffen auf der Arbeitsstelle bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, gilt. Am zahlreichsten sind die Arbeitsverträge mit ausländischen Arbeitskräften, die von vornherein **auf eine bestimmte Zeit** abgestellt sind und die dann von selbst enden, falls sie nicht immer wieder um bestimmte, wieder genau begrenzte Zeiträume verlängert werden. In diesen Fällen wird eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Befristung unter Einhaltung des für die ordentliche Kündigung geltenden Zeitraums in der Regel nur für besondere Fälle vorgesehen. Neben dieser vertraglich vereinbarten vorzeitigen Beendigung des befristeten Beschäftigungsverhältnisses bleibt die Möglichkeit der fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt oder bei gewerblichen Arbeitern eine der im § 123 der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen gegeben ist[2]).

Zu bemerken ist hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses, daß die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939[3]) auch für Ausländer gilt. Ist das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so muß der ausländische Arbeiter ebenso wie das deutsche Gefolgschaftsmitglied die Zustimmung des Arbeitsamts zur Kündigung einholen.

---

[1]) Vgl. im übrigen zur Beschäftigungsgenehmigung, zur Arbeitserlaubnis und zur Aufenthaltserlaubnis die Ausführungen auf S. A IIIa 3 ff.

[2]) Für die Landarbeiter vgl. § 16 der Vorläufigen Landarbeitsordnung; abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 25.

[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 40.

Befristete Arbeitsverhältnisse fallen jedoch nicht unter die Beschränkung der Arbeitsplatzwechselverordnung.

5. Arbeitszeit

Im Vertrag mit dem ausländischen Arbeiter wird in der Regel auch die regelmäßige Arbeitszeit festgelegt. Oft wird diese Angabe von den ausländischen Arbeitskräften dahin mißverstanden, daß darin eine Mindestgarantie liege und ein Anspruch darauf bestünde, daß die angegebene Stundenzahl immer erreicht werden müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Der Ausländer soll sich nur ein Bild davon machen können, wie lang normalerweise die Arbeitszeit ist.

Wie das deutsche Gefolgschaftsmitglied, so übernimmt der ausländische Beschäftigte gewöhnlich im Rahmen der geltenden Vorschriften ebenfalls die Verpflichtung, auf Verlangen des Unternehmers Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit zu leisten. Alle Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind auch für die ausländischen Arbeitskräfte zu zahlen.

6. Lohn

Welche Vergütungen dem ausländischen Arbeiter für die geleistete Arbeit zusteht, kommt ebenfalls im Musterarbeitsvertrag oder in dem Vermittlungsauftrag regelmäßig zum Ausdruck. Auch für den ausländischen Arbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen als Mindestbedingungen.

Ein Hinweis auf die geltende Tarifordnung wird bei der Angabe der Löhne im allgemeinen nicht ausreichen. Gewöhnlich wird der Ausländer sich die in Betracht kommende Tarifordnung nicht beschaffen können. Es erfolgt deshalb im allgemeinen eine **genaue Bestimmung der Stundenlöhne.** In der Lohnfrage muß besondere Klarheit in den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und dem ausländischen Arbeiter herrschen. Genaue Angaben in diesem Punkte sind deshalb besonders geboten.

Kommen **Einstellöhne** in Betracht, was in der Metallindustrie der Fall ist, so sind diese gegebenenfalls neben Spitzenlöhnen im Musterarbeitsvertrag oder im Vermittlungsauftrag anzugeben.

Werden im Betrieb **jugendliche** Gefolgschaftsmitglieder niedriger als Erwachsene entlohnt, so muß das bei der Bestimmung der Löhne für den ausländischen Beschäftigten angegeben werden. Für die jugendlichen Arbeitskräfte kommen gewöhnlich gegenüber den Erwachsenen größere Abschläge in Betracht.

Bei **Akkordarbeit** wird gewöhnlich der durchschnittliche Bruttowochenverdienst angeführt. Auch Sicherungen über die Festsetzung der Akkorde selbst finden sich teilweise in Musterarbeitsverträgen. Selbstverständlich

können die Angaben über Akkordverdienste nur gemacht werden, wenn der Ausländer bei seinem Einsatz wirklich mit Akkordarbeit beschäftigt wird.

Wie bei den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, kommt bei den ausländischen Arbeitskräften die Zahlung des Tariflohnes grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eine **normale Arbeitsleistung** vorliegt. Ist ein ausländischer Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer normalen Arbeitsleistung in seinem Beruf nicht fähig oder steht Arbeitsunlust einer solchen Leistung im Wege, so kann sich der ausländische Arbeiter nicht auf eine Tariflohngarantie berufen. Er muß vielmehr ebenso wie der deutsche Arbeiter bei unterdurchschnittlicher Leistung eine entsprechende Lohnminderung, die nach den bestehenden Vorschriften an die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit geknüpft ist, hinnehmen.[1])

7. Trennungsgeld und sonstige Zulagen

Von besonderer Bedeutung ist für den ausländischen Arbeiter gewöhnlich die Frage, ob und in welcher Höhe er Trennungsgeld erhält. Auch hinsichtlich des Trennungsgeldes gilt der Grundsatz, daß die ausländischen Arbeitskräfte wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt werden. Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten deshalb auch die für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder getroffenen Vorschriften über die Gewährung von Trennungszulagen. Derartige Vorschriften befinden sich vor allem in der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941[2]) und in den Tarifordnungen für einzelne Gewerbezweige, insbesondere für das Baugewerbe.

Nach der erwähnten Anordnung über Trennungszulagen im Kriege können **verheiratete Gefolgschaftsmitglieder** sowie **verwitwete** oder **geschiedene** Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren **minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt** führen, für die Dauer des Krieges eine Trennungszulage erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Wie aus der Fassung der Vorschrift hervorgeht, handelt es sich nicht um eine Muß-, sondern nur um eine Kannbestimmung. Vom Standpunkt des allgemeinen Lohnstops wird die Zahlung des Trennungsgeldes im Rahmen der Anordnung zugelassen.

Für die ausländischen Arbeitskräfte, für die diese Anordnung in gleicher Weise wie für deutsche Gefolgschaftsmitglieder gilt, bedeutet das folgendes: Der Betriebsführer kann den ausländischen Arbeitskräften im Musterarbeitsvertrag oder im Vermittlungsauftrag die **Zahlung des**

[1]) Vgl. hierzu den RdErl. vom 17. Oktober 1941 über Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften; abgedruckt S. B IIa 13.

[2]) Abgedruckt S. B IIa 9.

Trennungsgeldes zusagen. Hat er das getan, so ist er **vertraglich** an diese Zusicherung **gebunden.** Wenn es sich auch bei der Anordnung um eine Kannbestimmung handelt, besteht in diesen Fällen für den Betriebsführer auf Grund des Arbeitsvertrages eine Rechtsverpflichtung. Nach einer derartigen Zusicherung ist deshalb eine willkürliche Verringerung des Trennungsgeldes nicht mehr ohne weiteres möglich.

Das Trennungsgeld beträgt für jeden Kalendertag insgesamt **1,50 RM.** Dabei werden 1 RM. als Tagesgeld und 50 Rpf. als Übernachtungsgeld gerechnet.

Kein Trennungsgeld darf an den Tagen gewährt werden, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise **versäumt.** Ebenso entfällt der Anspruch auf Trennungsgeld für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt.

Bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins **Krankenhaus** kommt das Trennungsgeld mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage in Wegfall. Wird der ausländische Arbeiter wegen Krankheit im **Lagerrevier** untergebracht, so ist dahin zu entscheiden, daß das Trennungsgeld weitergezahlt werden kann, wenn die Verpflegung und Unterkunft gegen Anrechnung der bisherigen üblichen Sätze gegeben wird. Erfolgt die Unterbringung im Revier jedoch kostenlos und wird dem ausländischen Arbeiter für diese Zeit für Verpflegung und Unterkunft nichts angerechnet, so entfällt die Weiterzahlung des Trennungsgeldes.

Ledige Gefolgschaftsmitglieder können nach der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege **kein Trennungsgeld** erhalten.

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen ein **ausländischer Arbeiter und seine Ehefrau getrennt in Deutschland arbeiten,** während der Haushalt im Heimatort im Interesse der Familienangehörigen aufrechterhalten wird. Unter diesen Umständen kann das Trennungsgeld sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau gezahlt werden.

Zweifel über die Zahlung von Trennungsgeld sind bei Franzosen entstanden, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis **(en ménage)** leben. Mit Rücksicht darauf, daß in Frankreich das Zusammenleben en ménage einen eheähnlichen Charakter hat, der auch in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften anerkannt wird, wird in diesen besonderen Fällen den Franzosen ebenfalls Trennungsgeld zugestanden werden können.

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern von dem Betriebe **freie oder verbilligte Verpflegung** gegeben, so ist nach der Anordnung nur ein Trennungsgeld zulässig, das um einen der Verbilligung entsprechenden Satz gekürzt ist. Wird freie Unterkunft gezahlt, so ist die Zahlung des Übernachtungsgeldes nicht gestattet.

Von besonderer Bedeutung ist ein Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Auslegung der Anordnung über Trennungszulagen vom 8. August 1941[1]). Nach diesem Erlaß sollen Trennungszulagen im Rahmen der Anordnung dort nicht gewährt werden, wo es schon vor dem Kriege **berufsüblich** war, daß die Arbeit häufig an einem anderen Ort als im Wohnort aufgenommen wurde. Damit wird vor allem die **Landwirtschaft** von der Gewährung der Trennungszulagen **ausgeschlossen.**

Leistungszulage und Erschwerniszulage, Nachtarbeitszuschläge usw. dürfen nur dort eingesetzt werden, wo die Vereinbarung derartiger Zuschläge mit den ausländischen Arbeitskräften mit den gesetzlichen tariflichen und den vom Reichstreuhänder der Arbeit sonst erlassenen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann.

8. Urlaub

Urlaub ist den ausländischen Arbeitskräften im gleichen Ausmaß wie den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zu gewähren.

Sie erhalten die **gleiche Freizeit** und die **gleiche Urlaubsvergütung wie deutsche Arbeiter.** Steht dem ausländischen Arbeiter ein Anspruch auf Familienheimfahrt zu — vgl. den folgenden Abschnitt über Familienheimfahrten —, so ist der Urlaub in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben.

Im **Bergbau** ist die Dauer des Urlaubs üblicherweise nicht an eine bestimmte Betriebzugehörigkeit, sondern an eine bestimmte Berufszugehörigkeit geknüpft. Hier ist bei Errechnung der Urlaubsdauer die Zeit mitzurechnen, die der ausländische Arbeiter im Ausland im Bergbau tätig gewesen ist. Einige tarifliche Vorschriften im Bergbau machen weiter die Dauer des Urlaubs davon abhängig, daß die Tätigkeit in einem Betrieb der Knappschaft abgeleistet sein muß. Bei ausländischen Arbeitern wird es jedoch genügen, daß eine Tätigkeit im Bergbau überhaupt nachgewiesen wird, da in diesen Fällen die Zugehörigkeit von Betrieben zur Knappschaft nicht in Frage kommen kann.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustand fallen auch die ausländischen Arbeitskräfte im **Baugewerbe** und in den Baunebengewerben unter die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben[2]). Das bedeutet, daß auch für die ausländischen Arbeitskräfte Urlaubsmarken zu kleben sind.

Teilweise sind jedoch in den Staatsverträgen Bestimmungen vorgesehen, wonach an Stelle des Klebens von Urlaubsmarken 2 v. H. des Bruttowochenverdienstes zu zahlen sind. Eine derartige Vorschrift ist z. B. in den

[1]) Abgedruckt S. B IIa 10.

[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 35.

besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter (Ziff. 16) vorgesehen. In diesen Fällen kommt das Kleben von Urlaubsmarken nicht in Betracht, und es wird der sonst für das Kleben von Urlaubsmarken aufzuwendende Betrag als zusätzliche Leistung zum Bruttowochenlohn an den italienischen Bauarbeiter ausgezahlt. Nach der Neufassung der Tarifordnung über das Urlaubsmarkensystem, die mit Wirkung vom 1. Februar 1941 (vgl. RGBl. S. IV/1536) in Kraft getreten ist, beträgt die Summe nicht mehr in allen Fällen 2 v. H., sondern sie beträgt teilweise weniger und teilweise mehr als 2 v. H. Die tatsächlich aufzuwendende Summe und nicht mehr in allen Fällen die 2 v. H. kommen deshalb vom 1. Februar 1941 ab nur als Barabgeltung in Betracht.

Sind in einem Betrieb Ausländer beschäftigt, die teils unter die Urlaubsmarkenregelung fallen und teils einen Anspruch auf Barabgeltung haben, so wird der Unternehmer bei dem Sondertreuhänder für das Baugewerbe beantragen können, daß alle Ausländer des Betriebes aus der Urlaubsmarkentarifordnung mit der Maßgabe herausgenommen werden, daß an Stelle des Klebens der Urlaubsmarken eine Abgeltung erfolgt.

Will der ausländische Arbeiter den Urlaub in seiner Heimat verbringen, was regelmäßig der Fall sein wird und wovon auch die unten erörterte Familienheimfahrtstarifordnung ausgeht, wenn sie bestimmt, daß der Erholungsurlaub mit einer Familienheimfahrt verbunden werden soll, so sind vor der Heimreise gewisse Formalitäten zu erledigen. Es ist ein sogenannter Urlaubsschein und in der Regel ein Visum zu beschaffen. Die näheren Einzelheiten sind auf S. A IIa 15 erörtert.

9. Familienheimfahrt

Die Einrichtung der Familienheimfahrt hat sich zunächst im Baugewerbe entwickelt. Hier hatte sich die Notwendigkeit ergeben, die Gefolgschaftsmitglieder, die von ihren Familienangehörigen entfernt arbeiten, in gewissen Abständen einmal zu Besuch nach Hause zu senden. Im Anschluß an die Regelung im Baugewerbe sind entsprechende Vorschriften dann für die Metallindustrie, den Bergbau, die chemische Industrie und die Textilindustrie getroffen worden. Jetzt sind die Familienheimfahrten für deutsche Gefolgschaftsmitglieder in einer Tarifordnung geregelt, die grundsätzlich für alle Gewerbezweige gilt.

Ebenso wie deutsche Gefolgschaftsmitglieder haben nach den bestehenden Vorschriften auch die ausländischen Arbeitskräfte einen gesicherten Anspruch auf Familienheimfahrt. Die Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte ist in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941[1]) erfolgt.

[1]) Abgedruckt S. B IIa 3.

Nach der Tarifordnung haben ausländische Arbeitskräfte sowie Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Ausland bzw. im Protektorat ihren Wohnsitz haben und im Gebiet des Deutschen Reiches in **Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaus** beschäftigt sind, in gewissen Abständen ein Recht auf Familienheimfahrt, wenn sie so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückfahren können. Für **verheiratete ausländische Arbeitskräfte** besteht nach einer **ununterbrochenen Beschäftigung von jeweils einem halben Jahr** Anspruch auf eine Heimfahrt. **Ledige** ausländische Gefolgschaftsmitglieder können **nach einem Jahr eine Familienheimfahrt** beanspruchen.

Den Zeitpunkt der Heimfahrt setzt der Betriebsführer unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse nach den Bedürfnissen des Betriebes und den Wünschen des ausländischen Arbeiters fest. Was die Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse anbetrifft, ist auf die unten noch zu erörterte Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte zu verweisen.

Häufigere Heimfahrten als sie in der Tarifordnung vorgesehen sind, dürfen vom Betriebe nicht gegeben werden. Als Heimfahrt im Sinne der Tarifordnung gilt es jedoch nicht, wenn die ausländischen Arbeitskräfte auf eigene Kosten in ihre Heimat reisen und der Betriebsführer ihnen zu diesem Zweck einige Tage unbezahlte Freizeit gibt. Das ist in der Tarifordnung besonders festgelegt. Wegen der angespannten Lage des Arbeitseinsatzes wird jedoch darauf zu achten sein, daß sich die Gewährung dieser außertariflichen Heimfahrten in angemessenen Grenzen hält.

Bei einem **Wechsel des Betriebes** wird die im alten Betrieb verbrachte Zeit dem ausländischen Arbeiter im neuen Betrieb auf den Anwartschaftszeitraum für den Erwerb einer Familienheimfahrt angerechnet. Der neue Betrieb kann jedoch gegenüber dem alten Betrieb für jeden Monat einen Anspruch von einem Sechstel, bei Ledigen von einem Zwölftel der entstehenden Kosten geltend machen. Damit der neue Betrieb ersehen kann, welche Heimfahrten der Ausländer bereits gehabt hat, ist bei dem Ausscheiden aus dem Betrieb eine besonders auszufüllende Bescheinigung vorgesehen.

Die **Länge der unbezahlten Freizeit** für die einzelnen Familienheimfahrten richtet sich nach der Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort. Sie ist von 7 bis 10 Kalendertagen gestaffelt. (Vgl. den § 3 der Tarifordnung auf S. B IIa 5.)

Wird die für die **Heimfahrt zustehende Zeit ohne Erlaubnis** und ohne ausreichende Entschuldigung **erheblich überschritten**, so kann der Betriebsführer die Zurückzahlung der Heimfahrtskosten verlangen. Besteht von vornherein der Verdacht, daß der Ausländer nicht mehr an seinen Arbeits-

platz zurückkehrt, so ist der Betriebsführer berechtigt, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtskosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen.

Nach der Tarifordnung können **zwei halbjährige Familienheimfahrten zusammengelegt werden.** Das bedeutet, daß die Ausländer bei der zweiten Heimfahrt Anspruch auf die Freizeit haben, die ihnen für beide Heimfahrten zusammen zusteht. Außerdem erhält der Ausländer als Abgeltung für die Fahrtkosten bestimmte, nach der Entfernung gestaffelte Beträge ausgezahlt. (Vgl. § 4 der Tarifordnung.)

Die Vorschriften des § 5 der Tarifordnung, die die Heimfahrtskosten regeln, sind in wesentlichen Punkten durch die Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte[1]) ergänzt. Grundsätzlich wird danach dem Ausländer ein Sonderzugfahrschein ausgehändigt. Die Kosten für diesen Sonderzugfahrschein fallen dem Betriebsführer vom Betriebsort bis zur Grenze und von der Grenze bis zum Betriebsort zur Last. Im einzelnen ist hier auf die angeführte Anordnung zu verweisen.

Ein Anspruch auf **Weiterzahlung von Lohn und Gehalt während der Heimfahrt besteht nicht.** Für die Tage jedoch, die dem Ausländer als tariflicher **Urlaub** zustehen, bekommt er das **vorgeschriebene Urlaubsentgelt** ausgezahlt.

Trennungsgelder sind für den Tag der Abreise und für den Tag der Rückkehr zu zahlen, für die übrigen Tage dagegen nicht. Ausländischen Arbeitskräften, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft zu zahlen haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese zu entrichten.

Im § 7 der Tarifordnung ist bestimmt, daß der Betriebsführer dem Ausländer vor Antritt der Heimfahrt den Urlaubsschein auszuhändigen hat. Über die Aushändigung des Urlaubsscheins und die Verpflichtung des Betriebsführers zur Erfüllung der sonstigen für die Ausländer entstehenden Formalitäten vergleiche die Ausführungen im folgenden Absatz.

Für Polen ist in der Tarifordnung (§ 8) hinsichtlich der Familienheimfahrt eine besondere Vorschrift getroffen.

Die Transportfragen, die bei der Durchführung der Familienheimfahrten auftreten, sind auf S. A VI 1 erörtert. Zu den Fragen des erforderlichen Urlaubsscheins und des Visums vgl. S. A VI 9.

10. Durchführung der Familienheimfahrt

Bei der großen Anzahl von ausländischen Arbeitskräften, die in Deutschland beschäftigt sind, ist es erforderlich, die **Durchführung der Familienheimfahrt** genau bis ins einzelne zu **organisieren,** um dem ausländischen

[1]) Abgedruckt S. B VI 3.

Arbeiter die Familienheimfahrt bei der bestehenden Verkehrslage zu sichern. Bei der Einschränkung der Regelzüge ist es unmöglich, daß die ausländischen Arbeitskräfte diese Züge regelmäßig zur Durchführung der Familienheimfahrt benutzen. Von der Reichsbahn werden deshalb in großem Umfange Sonderzüge eingesetzt, die dem Arbeiterurlaubsverkehr und der Rückkehr von ausländischen Arbeitskräften in ihre Heimat dienen.

Die Einzelheiten für die Durchführung der Familienheimfahrten sind in der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte[1]) enthalten. Zweifelsohne bringt diese Anordnung für die Lohnbüros der einzelnen Betriebe gewisse Belastungen mit sich. Diese Belastungen müssen jedoch in Kauf genommen werden, wenn ein reibungsloser Urlaubsverkehr der ausländischen Arbeitskräfte überhaupt gesichert werden soll.

Die Anordnung über die Durchführung der Familienheimfahrten gilt für die **ausländischen Arbeitskräfte,** die ihren **Wohnsitz in Ländern** haben, **nach denen Sonderzüge verkehren,** nämlich Italien, Belgien, Frankreich, Holland, Protektorat, Dänemark, Ungarn, Bulgarien, Serbien, Slowakei und Kroatien. Diese Ausländer haben nach der Anordnung für die Familienheimfahrt und die Rückkehr grundsätzlich die vorgesehenen Sonderzüge zu benutzen. Um der Reichsbahn eine Unterlage dafür zu geben, wieviel und zu welchen Zeiträumen die Sonderzüge eingestellt werden müssen, ist im § 2 der Anordnung eine **Vorplanung** vorgesehen. Nach einem bestimmten Muster haben die einzelnen Betriebe jeweils für das folgende halbe Jahr anzugeben, welche Ausländer (Nationalität) einen Anspruch auf Familienheimfahrt erwerben oder welche Ausländer voraussichtlich in ihre Heimat zurückkehren werden. Ferner ist mitzuteilen, wie sich die Zahl derjenigen, die an einer Familienheimfahrt oder Rückfahrt teilnehmen, auf die einzelnen Monate verteilt. Die Mitteilung ist an die sogenannten **Transportstäbe** zu richten, die bei einer Reihe von Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront eingerichtet worden sind. Welcher Transportstab im einzelnen zuständig ist, ergibt sich aus der Anlage, die der Anordnung beigefügt ist. Wesentliche Änderungen in der Vorplanung sind dem Transportstab nachzureichen.

Sollen nun die einzelnen Ausländergruppen in einem Betrieb auf Familienheimfahrt geschickt werden oder in ihre Heimat zurückkehren, so ist der **Betrieb verpflichtet, spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt dem Transportstab Mitteilung davon zu machen** und die entsprechenden Sonderzugfahrkarten zu bestellen. Der Transportstab teilt dem Betrieb daraufhin mit, ob und welche Sonderzüge benutzt werden können. Ist die Benutzung von Sonderzügen nicht möglich, gibt der Transportstab

[1]) Abgedruckt S. B VI 3. Im Abschnitt VI, Steuerung des Urlauberverkehrs, wird diese Anordnung besonders erörtert.

an, welche Regelzüge für die Beförderung der Ausländer zur Verfügung stehen.

Bei der Benutzung von Sonderzügen hat der Betrieb nach Erhalt des Bescheides vom Transportstab die **Urlaubsscheine**[1]) für die Ausländer fertigzumachen und sie vom Arbeitsamt abstempeln zu lassen. Weiter hat der Betrieb eine **namentliche Liste** der Ausländer aufzustellen, die den gleichen Sonderzug benutzen und die Sichtvermerke einzuholen. Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine werden alsdann dem Transportstab eingeschickt. Dieser schickt die Urlaubs- und Rückkehrscheine mit einem Stempel versehen an den Betrieb zurück, aus denen sich ergibt, welcher Sonderzug benutzt werden kann oder welche Regelzüge in Betracht kommen. Außerdem werden die Sonderzugfahrkarten dem Betrieb zugestellt.

Um zu verhindern, daß trotz dieser Regelung die gewöhnlichen Züge benutzt werden, wird es dem Betriebsführer verboten, dem Ausländer eine Regelzugfahrkarte auszuhändigen, falls nicht die Beförderung im Regelzug zugelassen wird. Zu bemerken ist schließlich noch, daß das Verfahren der Anordnung nicht für Heimfahrten gilt, die außerhalb der Familienheimfahrt in Sonderfällen durchgeführt werden, z. B. bei schweren Erkrankungen in der Familie des Ausländers, militärischen Musterungen usw.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Anordnung selbst verwiesen. Die Steuerung des Urlauberverkehrs und der Familienheimfahrten ist in einem besonderen Abschnitt (vgl. S. A VI 1) behandelt.

11. Feiertagsbezahlung

Streitig ist vielfach die Frage gewesen, ob auch an **ausländische Arbeitskräfte** der **regelmäßige Arbeitsverdienst am 1. Mai** (Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337)[2]), an **einmaligen Sonderfeiertagen** (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 — RGBl. I S. 763)[3]) und an den in der **Anordnung** zur Durchführung des Vierjahresplanes über die **Lohnzahlung an Feiertagen** vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280)[4]) bezeichneten Feiertagen **fortzuzahlen ist.**

Vom Reichsarbeitsgericht ist in seinem Urteil vom 24. Juli 1940 (RAG. 71/1940) die Frage offengelassen worden, ob an ausländische Arbeitskräfte die Feiertagsbezahlung zu erfolgen hat. In der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts kommt zum Ausdruck, daß nur für den in die Betriebsgemeinschaft eingereihten und mit dem Nationalsozialismus innerlich verbundenen und für dessen Ziele bewußt mitschaffenden deutschen Ar-

[1]) Abgedruckt S. B Ia 42.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.
[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

beiter die Feiertagsentschädigung in Betracht kommt. Inwieweit die Ausländer als zur Betriebsgemeinschaft im Sinne der Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts gerechnet werden können, soll hier dahingestellt bleiben. Ihnen ist jedoch allgemein bei der Anwerbung oder in Staatsverträgen zugesichert worden, daß sie bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt werden. Mit diesem Grundsatz scheint es nicht vereinbar, wenn den ausländischen Arbeitskräften die Feiertagsbezahlung versagt würde.

Der **Anspruch der Ausländer auf Feiertagsbezahlung** ist deshalb **zu bejahen.**

12. Vorschußgewährung

Bei der Beschäftigung von Ausländern haben sich aus der Tatsache, daß der Arbeiter erst eine bestimmte Zeit beschäftigt sein muß, ehe er von dem Betriebsführer Lohn erhält, gewisse Schwierigkeiten ergeben. Da die Überweisung von Lohnteilen in den Heimatstaat des ausländischen Arbeiters oft eine größere Zeit in Anspruch nimmt, haben in manchen Fällen die Familienangehörigen des ausländischen Arbeiters einige Zeit warten müssen, bis die ersten Überweisungen der in Deutschland eingezahlten Lohnersparnisse bei ihnen eingegangen sind.

Unter Würdigung dieser besonderen Verhältnisse ist den Betriebsführern deshalb empfohlen worden, ihren ausländischen Arbeitern nach der Arbeitsaufnahme Lohnvorschüsse in angemessener Höhe gegen ratenweise Rückzahlung zur Überweisung an ihre Familie zu gewähren.

Soweit die Betriebsführer die Überweisung nicht selbst vornehmen, erscheint es zweckmäßig, wenn sie darüber wachen, daß diese Vorschüsse tatsächlich an die Familien der ausländischen Arbeitskräfte überwiesen werden.

13. Ansprüche bei Fliegeralarm und Fliegerschäden

In Deutschland ist den Arbeitern bei **Arbeitsausfall infolge von Fliegeralarm** die Vergütung des Lohnausfalls zu 90 v. H. gesichert[1]). Die an die Arbeiter gezahlte Vergütung kann der Unternehmer von dem zuständigen Arbeitsamt erstattet verlangen. Ein Anspruch auf diese Vergütung bei Fliegeralarm steht auch den ausländischen Arbeitskräften zu. Für diese kann der Unternehmer ebenfalls Erstattung vom Arbeitsamt verlangen.

Die hinsichtlich des **Lohnausfalls bei Fliegerschäden** getroffene Regelung gilt für die ausländischen Arbeitskräfte ebenfalls. Die auf diesem Gebiet erlassenen Vorschriften sind in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp (S. B VIII 16) abgedruckt.

[1]) Vgl. den Abschnitt 5 in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 16.

Von Bedeutung ist für den Ausländer schließlich noch, daß ihm bei etwaigen **Personen- und Sachschäden** infolge von Luftangriffen die gleichen Ansprüche auf Entschädigung zustehen wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.

14. Rückreisekosten

Nach ordnungsgemäßer Beendigung des Arbeitsverhältnisses tritt die Frage auf, wer die **Rückreisekosten** für den ausländischen Arbeiter **zu tragen hat.** Gewöhnlich ist vorgesehen, daß bei ordnungsgemäßer Beendigung der **Unternehmer die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenzstation** trägt, über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt ist. Von da ab hat der Arbeiter selbst für die Reisekosten aufzukommen. Vgl. im übrigen zu der Frage der Rückreisekosten die Arbeitseinsatzbestimmungen unter A Ia 18.

15. Arbeitsvertragsbruch

Der Ausländer, der in Deutschland beschäftigt wird, ist allen deutschen gesetzlichen Vorschriften ebenso wie der Inländer unterworfen. Da in Deutschland der **Arbeitsvertragsbruch besonders unter Strafe gestellt** ist, so muß es sich auch der Ausländer gefallen lassen, nach diesen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn er sich eines Arbeitsvertragsbruchs schuldig macht. Oft bestehen bei Betriebsführern in dieser Frage Zweifel. Die Betriebsführer werden jedoch bei Arbeitsvertragsbrüchen von ausländischen Arbeitskräften im allgemeinen in der gleichen Weise vorgehen können wie bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, die arbeitsvertragsbrüchig werden.

Unter Arbeitsvertragsbruch ist in erster Linie die **unberechtigte Lösung** des Arbeitsverhältnisses zu verstehen. Dies liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag fristlos aufgehoben wird, ohne daß ein Grund zur fristlosen Auflösung besteht, wenn die Kündigungsfrist nicht gewahrt wird, wenn bei einem befristeten Arbeitsvertrag der Ausländer die Arbeitsstelle verläßt, ohne daß die Frist abgelaufen ist, oder wenn in den Fällen, in denen zur Kündigung die Zustimmung des Arbeitsamtes erforderlich ist, der Ausländer die Arbeitsstelle ohne diese Zustimmung zur Kündigung verläßt. Als Arbeitsvertragsbruch wird außerdem aber auch die **pflichtwidrige Arbeitsverweigerung** gewertet. Diese liegt vor, wenn die Arbeit ohne Grund nicht aufgenommen wird, wenn der Arbeiter unentschuldigt fehlt oder wenn er böswillig mit der Arbeit zurückhält.

Für die **Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs** kommen folgende Vorschriften in Betracht:

Der § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juli 1938[1]) in Verbindung mit den jeweilig zur Verhinderung des Arbeitsvertragsbruchs

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

ergangenen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit[1]). Nach diesen Vorschriften werden auf Antrag des Reichstreuhänders der Arbeit Arbeitsvertragsbrüche von den Gerichten mit Gefängnis und Geldstrafen in unbegrenzter Höhe oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Nach § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 11. September 1939 (RGBl. I S. 1685)[2]) wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts oder des Reichstreuhänders der Arbeit der Arbeitsvertragsbruch ebenfalls durch die Gerichte mit Gefängnis und Geldstrafen oder einer dieser Strafen bestraft. (Vgl. Vierte DurchführungsVO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 28. Oktober 1941)[3]).

Schließlich dienen auch noch die §§ 1 der 3. und 4. Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2370) und vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 627)[4]) der Bekämpfung der Arbeitsvertragsbruchs. Diese Vorschrift gibt den Reichstreuhändern und den Sondertreuhändern der Arbeit die Befugnis, Arbeitsvertragsbrüchige mit Ordnungsstrafen in Geld zu belegen.

Außerdem kann nach Anordnung der Reichstreuhänder der Arbeit bei den Gefolgschaftsmitgliedern, die **pflichtwidrig der Arbeit fernbleiben,** die versäumte Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werden[5]). Diese Anordnungen stellen wirksame Mittel zur Bekämpfung der Bummelschichten dar.

Will der Betriebsführer eine Bestrafung der Ausländer durch die Gerichte oder durch den Reichstreuhänder der Arbeit erreichen, so hat er eine **besondere Anzeige** zu erstatten. Grundsätzlich ist diese Anzeige an den Reichstreuhänder der Arbeit oder dessen Beauftragten bei dem zuständigen Arbeitsamt zu richten. Ist der Ausländer verschwunden, so wird der Reichstreuhänder der Arbeit die für seine Ergreifung und etwaige Wiederverwendung im Arbeitseinsatz geeigneten Schritte unternehmen.

Besondere Vorschriften sind über die **Vorführungskosten und ähnliche Kosten** für arbeitsunwillige ausländische Arbeitskräfte notwendig geworden. Hier ist auf den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. März 1941[6]) zu verweisen. Im Anschluß an diesen Erlaß hat der Reichsarbeitsminister darauf hingewiesen, daß es nach den geltenden Bestimmungen unzulässig ist, arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- oder ausländische Arbeits-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 29.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 40.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 48 y.
[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 9 und 11.
[5]) Die entsprechende Anordnung der Reichstreuhänder der Arbeit ist in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 4a abgedruckt.
[6]) Abgedruckt S. B IIa 17.

kräfte nach Ablauf einer gerichtlich erkannten oder einer ausnahmsweise in diesen Anstalten vollzogenen polizeilichen Haft auf Ersuchen eines Arbeitsamts noch weiter in Justizvollzugsanstalten zu halten. Inhaftierungen, die nach Verbüßung gerichtlich erkannter Strafen noch nötig sein sollten, können daher nur mit Hilfe der Staats- oder Gemeindepolizei vorgenommen werden. Unter diesen Umständen entfällt für die Arbeitsämter eine Erstattung von Haftkosten für die in Justizvollzugsanstalten untergebrachten Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen[1]).

Besondere Fragen tauchen bei vertragsbrüchigen Arbeitskräften hinsichtlich der **Arbeitspapiere**[2]) auf. Zu diesem Problem hat der Reichsarbeitsminister in einem Bescheid an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie vom 28. April Stellung genommen. Dieser Bescheid ist unten, S. B IIa 20, abgedruckt. In diesem Bescheid wird zum Ausdruck gebracht, daß es nicht zweckmäßig erscheint, die Arbeitspapiere vertragsbrüchiger Ausländer bei einer Stelle zentral aufzubewahren, da die damit verbundenen Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zu dem Wert einer derartigen Maßnahme stehen. Invalidenquittungskarten können jedoch an die zuständige Landesversicherungsanstalt zurückgegeben werden. Die Arbeitsbücher erhalten die zuständigen Arbeitsämter. Die Urlaubskarten ausländischer Arbeitskräfte verfallen nach zwei Jahren nach dem Entwerten der letzten Urlaubsmarke. Die Urlaubskarten sollen nach dem Bescheid des Reichsarbeitsministers beim Betriebsführer verbleiben.

[1]) Vgl. Arbeitsrechtskartei von Kallee, Blatt Ausländer X 12, vom 8. August 1941.
[2]) Hinsichtlich des Arbeitsbuchs für ausländische Arbeitskräfte vgl. auch die Ausführungen auf S. A IIIa 15.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. Einleitung

Während im Abschnitt A II a die allgemeinen, für alle Ausländer geltenden Vorschriften erörtert worden sind, wird in diesem Teil auf die besonderen Vorschriften hingewiesen, die für einzelne Ausländergruppen gelten. Die Darstellung kann dabei auf die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung der Polen beschränkt werden.

2. Polen

Eine Sonderstellung nehmen die Polen im Arbeitsleben ein. Wegen der zahlreichen Ausschreitungen und Greueltaten der Polen in diesem Kriege erscheint es nicht vertretbar, sie in vollem Umfang an den Fortschritten unseres Soziallebens teilnehmen zu lassen. Durch eine Reihe von Vorschriften haben die Polen deshalb auf arbeitsrechtlichem Gebiet ein Sonderrecht erhalten.

Da in dem Gebiet der früheren Republik Polen neben den Polen auch eine große Anzahl Ukrainer, Litauer, Tschechen, Weiß- und Großrussen wohnten, war es notwendig, genau zu umschreiben, **wer als Pole gelten soll.** Als polnische Beschäftigte sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen des polnischen Volkstums im Sinne der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118)[1]) anzusehen. Zu den Polen zählen nicht die in Abteilung 3 bis 4 eingetragenen Schutzangehörigen, die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940[2]) besitzen.

Tritt ein Pole bei einem deutschen Unternehmer in Arbeit, so kommt **kein Arbeitsverhältnis im Sinne der für die Deutschen geltenden Vorschriften zustande.** Insbesondere können die Grundsätze der Treue- und Fürsorgepflicht sowie der sozialen Ehre auf den mit einem Polen abgeschlossenen Arbeitsvertrag keine Anwendung finden. Es ist auch ausgeschlossen, daß ein Pole Mitglied eines Vertrauensrats ist. Er kann ebensowenig bei der Feststellung, ob ein Betrieb vertrauensratspflichtig ist sowie bei der Zahl der zu berufenden Vertrauensmänner mit berücksichtigt werden.

Auf den polnischen Beschäftigten sind jedoch die **Tarif- und Betriebsordnungen** (Dienstordnungen) anwendbar. Lediglich für die in der Landwirtschaft eingesetzten Polen ist zur Regelung der Arbeitsbedingungen eine besondere Reichstarifordnung erlassen worden[3]).

[1]) Abgedruckt S. B IIb 4.
[2]) Abgedruckt S. B IIb 3.
[3]) Abgedruckt S. B IIb 17.

Die Vorschriften der Tarif- und Betriebsordnungen finden jedoch auf die Polen nicht in vollem Umfang Anwendung Bereits im Jahre 1940 ist durch Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit bestimmt worden, welche tariflichen Rechte für die polnischen Beschäftigten nicht in Betracht kommen. Neuerdings ist durch eine allgemeine Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 235 vom 8. Oktober 1941) für die private Wirtschaft bestimmt worden[1]), von welchen Rechten die polnischen Beschäftigten im einzelnen ausgeschlossen sind. Für den öffentlichen Dienst ist eine entsprechende Anordnung von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassen worden[2]).

Sind in der Tarifordnung Lohnsätze festgesetzt, so finden diese auch für die Polen Anwendung. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß der Arbeitsverdienst der Polen durch eine besondere **Sozialausgleichsabgabe**[3]) gesetzlich besteuert wird. Die Gewährung von **Leistungszulagen** bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung ist nicht ausgeschlossen. Bei **Minderleistung** von Polen ist von der Minderleistungsklausel Gebrauch zu machen. Soweit **Akkordarbeit** zu leisten ist, entfällt für die Polen die Garantie des Zeitlohnes, die gewöhnlich in den Tarifordnungen vorgesehen ist.

Bezahlt wird den Polen nur die **tatsächlich geleistete Arbeit.** In zahlreichen deutschen Bestimmungen ist vorgesehen, daß der Arbeitsverdienst oder Teile davon auch ohne Arbeitsleistung den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern fortzuzahlen ist. Bei den Polen ist die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung grundsätzlich unzulässig. Unberührt bleiben nur Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls. Auch die Vorschriften über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge von Fliegeralarm oder Fliegerschäden bleiben unberührt. In Krankheitsfällen kommt eine Fortzahlung des Gehalts oder eine Zuschußzahlung zum Krankengeld nur dann in Frage, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

Wird am 1. Mai, an allgemeinen Sonderfeiertagen oder an den in der Feiertagsanordnung vom 3. Dezember 1937[4]) genannten Wochenfeiertagen (sogenannten Göringfeiertagen) ausnahmsweise gearbeitet, so wird diese Arbeit allgemein mit einem Zuschlag von 100 v. H. bedacht. Den Polen steht dieser hohe Zuschlag nicht zu. Ihnen ist bei einer Arbeit an den

[1]) Abgedruckt S. B IIb 6.
[2]) Abgedruckt S. B IIb 13.
[3]) Vgl. S. B VIIb 25.
[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

genannten Feiertagen lediglich der übliche Sonntagszuschlag im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

Bei den Sozialzulagen, die im deutschen Arbeitsrecht erfreulicherweise recht zahlreich sind, werden für die polnischen Beschäftigten ebenfalls erhebliche Abschläge gemacht. **Familien- oder Kinderzuschläge** dürfen an Polen nicht mehr gewährt werden. Das gilt auch dann, wenn diese Zuschläge tariflich verankert sind. Auch Beihilfen bei der Geburt eines Kindes, zusätzliche Wochenhilfe, Sterbegeld und ähnliche Zuwendungen kommen für Polen in Wegfall. Weihnachtszuwendungen, Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treugelder und ähnliche Zuwendungen werden den Polen nicht zuerkannt. An der betrieblichen Altersversorgung darf der polnische Beschäftigte nicht teilnehmen.

Trennungszulagen können die polnischen Beschäftigten höchstens bis zur Höhe von 1 RM. kalendertäglich erhalten. Die gleiche Begrenzung gilt auch für Auslösungs- und Zehrgelder. Reicht dieser Betrag im Einzelfall einmal nicht aus, so ist zur Mehrzahlung die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit einzuholen.

Der **Urlaub** ist für die Polen nicht ausgeschlossen. Sie können jedoch grundsätzlich nur den Mindesturlaub erhalten. Steigerungen des Urlaubs z. B. infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit, kommen nicht in Betracht. Bei jugendlichen Polen richtet sich der Urlaubsanspruch nicht nach den Vorschriften des § 21 des Jugendschutzgesetzes[1]), sondern nach den Urlaubsbestimmungen der Erwachsenen.

Die **Familienheimfahrten** sind für die Polen besonders geregelt. In der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte[2]) im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (RArbBl. S. IV/1239) ist ein besonderer Abschnitt für Polen (vgl. § 8) vorgesehen. Sie werden danach wie ledige Ausländer behandelt und haben einen Anspruch auf eine Heimfahrt nach einer Wartezeit von einem Jahr. Vorläufig ruht jedoch der Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt für Polen nach der Anordnung über Urlaub der im Reich eingesetzten zivilen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (RArbBl. S. I 195)[3]). Um jedoch Härten zu vermeiden, ist durch einen nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsarbeitsministers festgelegt, in welchen Einzelfällen sich die Arbeitsämter mit der Beurlaubung von Polen einverstanden erklären sollen. In diesem Umfange ist eine freiwillige Erteilung von Urlaub möglich.

Für Polen ist die ordentliche **Kündigungsfrist** auf höchstens zwei Wochen gekürzt worden, falls nicht kürzere Kündigungsfristen in Betracht kom-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 46.
[2]) Abgedruckt S. B IIa 7.
[3]) Abgedruckt S. B IIb 22.

men. Die ordentliche Kündigung gilt für polnische Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats. Die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung bleibt bestehen.

Oft ist in Tarifordnungen eine bestimmte **Verwirkungsfrist** für die einzelnen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vorgesehen. Für Polen ist diese Frist auf höchstens vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt worden.

Ein besonderer Absatz ist schließlich in der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[1]) für die **Arbeitszeit** und die Anwendung von **Arbeitsschutzvorschriften** für die Polen vorgesehen. Für die Beschäftigung der Polen im öffentlichen Dienst gilt eine besondere Anordnung, auf die oben schon hingewiesen worden ist[2]).

[1]) Abgedruckt S. B IIb 10.

[2]) Abgedruckt S. B IIb 13. Zu den Fragen über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vgl. die Darstellung von Küppers-Bannier „Arbeitsrecht der Polen im Deutschen Reich" (Verlag Otto Elsner, Berlin).

A

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht

(Einführende Darstellung)

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht

a) Allgemeines

1. Einführung

a) Die Notwendigkeit, den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte mit Rücksicht auf seine Eigenheiten und etwaigen Auswirkungen auf die Verhältnisse des Gastlandes besonders straff zu lenken, ist die Ursache dafür, daß wohl fast alle Staaten die Beschäftigung von Ausländern besonderen Bestimmungen unterworfen haben. In Deutschland bedarf die Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Angestellter nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Ausländerverordnung, RGBl. I S. 26)[1]) besonderer Genehmigung. **Nach dieser Verordnung bedarf ein Unternehmer[2]) zur Beschäftigung einer ausländischen Arbeitskraft im Reichsgebiet der Beschäftigungsgenehmigung, ein Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung im Reichsgebiet als Arbeiter oder Angestellter der Arbeitserlaubnis, es sei denn, der Ausländer ist im Besitz eines Befreiungsscheins.** Demgemäß darf jemand, der die Beschäftigungsgenehmigung für ausländische Arbeitskräfte hat, nur solche Ausländer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein haben[3]).

b) Wer ausländische Arbeiter oder Angestellte entgegen den Vorschriften der Ausländerverordnung beschäftigt, oder ein Ausländer, der sich entgegen diesen Bestimmungen beschäftigen läßt, wird nach § 258 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1925 (AVAVG.)[4]) mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

c) **Die Vorschriften der Ausländerverordnung gelten für alle nichtreichsangehörigen, über 15 Jahre alten Personen, die vorübergehend oder**

---

[1]) Vgl. S. B IIIa 1 ff. Die Verordnung gilt im gesamten Gebiet Großdeutschlands einschließlich des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig, mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren.

[2]) Überhaupt jeder, der Ausländer beschäftigen will; auch eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

[3]) Praktisch werden Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis gekoppelt, indem eine Beschäftigungsgenehmigung ausschließlich auf solche Ausländer namentlich ausgestellt wird, die die Arbeitserlaubnis für die genau bezeichnete Arbeitsstelle bei dem Antragsteller der Beschäftigungsgenehmigung erhalten.

[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A IV 19.

dauernd im Reichsgebiet[1]) gegen Entgelt[2]) als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

Nichtreichsangehörige sind auch die Staatenlosen und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Auch diejenigen Personen, die nach § 7 der Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) oder nach § 3 der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I S. 648) Schutzangehörige des Deutschen Reiches geworden sind, unterliegen noch der Ausländerverordnung und dürfen deshalb als Arbeiter oder Angestellte nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden beschäftigt werden[3]).

Ausländische Arbeitskräfte, die im Reichsgebiet durch dort geschlossen eingesetzte ausländische Unternehmer (Unternehmereinsatz) beschäftigt werden, unterliegen ohne weiteres den Bestimmungen der Ausländerverordnung. Zu ihrer Beschäftigung bedarf es daher der Genehmigung. Gleichfalls genehmigungspflichtig ist die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet, wenn diese bei einem im Auslande ansässigen und dort verbliebenen Unternehmer im Arbeitsverhältnis stehen (z. B. Abnahmebeamte, Montagearbeiter), gleichgültig, wer ihnen Lohn oder Gehalt auszahlt. Das gleiche gilt schließlich in Fällen, in denen inländische Unternehmer im Inland Ausländer beschäftigen, die Lohn oder Gehalt aus dem Auslande beziehen (z. B. Praktikanten)[4]).

d) **Ausgenommen** von dem Genehmigungszwang sind zur Zeit:

1. nichtreichsangehörige Personen unter 15 Jahren;
2. Lehrlinge[5]), sofern ein schriftlicher Lehrvertrag für die Dauer von mindestens zwei Jahren vorliegt;

---

[1]) Vgl. Fußnote 1 auf S. 1.

[2]) Als Entgelt sind neben Lohn oder Gehalt auch Gewinnanteile, Sach- oder andere Bezüge anzusehen, die der Arbeiter oder Angestellte auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben diesem erhält. Kleinere Bezüge, die offensichtlich den Charakter von Taschengeld tragen, werden nicht als Entgelt angesehen.

[3]) Protektoratsangehörige unterliegen dagegen nicht mehr der Ausländerverordnung.

[4]) Ein Unternehmer bedarf auch zur Beschäftigung solcher ausländischer Arbeiter oder Angestellter der Genehmigung, die er seiner ausländischen Filiale (Tochtergesellschaft, Zweigfirma) entnimmt.

[5]) Sogenannte „Praktikanten", d. h. Personen, die, ohne als Lehrling angenommen zu sein, zum Zweck ihrer Ausbildung gegen Entgelt beschäftigt werden, dürfen nur mit Genehmigung beschäftigt werden.
Volontäre, d. h. Personen, die, ohne als Lehrling angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung u n e n t g e l t l i c h beschäftigt werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Ein etwaiges Taschengeld, das sie erhalten, bleibt außer Betracht. Nach Ablauf der Volontärzeit tritt Genehmigungspflicht ein.

3. Arbeiter und Angestellte in der See- und Binnenschiffahrt (nur das fahrende Personal);
4. Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht geltende Grenze (zur Zeit 7200 RM.) übersteigt[1]);
5. Arbeiter und Angestellte, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

e) Neben der besonderen Erfassung durch die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 unterliegen die ausländischen Arbeitskräfte im Zuge der Lenkung des gesamten Arbeitseinsatzes selbstverständlich auch allen übrigen, allgemein gültigen Arbeitseinsatzvorschriften, wenn von deren Anwendung auf Ausländer nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend Abstand genommen worden ist. So gilt z. B. **die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels** vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685)[2]) auch für ausländische Arbeitskräfte. Allerdings wird in der Praxis der Antrag auf Zustimmung zur Einstellung gemäß der Arbeitsplatzwechsel-Verordnung bei ausländischen Arbeitskräften als mit dem Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung gemäß der Ausländerverordnung gestellt angesehen, so daß ein derartiger Antrag nicht etwa gesondert gestellt zu werden braucht.

f) Eine besondere Maßnahme zur Lenkung des Arbeitseinsatzes der Ausländer bildet schließlich ihre Einbeziehung in die Arbeitsbuchpflicht, die kürzlich auf alle ausländischen Arbeiter und Angestellten — mit Ausnahme von Grenzgängern — ausgedehnt worden ist[3]).

2. Verfahren

a) Beschäftigungsgenehmigung

Die **Beschäftigungsgenehmigung** muß nach den Bestimmungen der Ausländerverordnung **vor** der Einstellung einer ausländischen Arbeitskraft eingeholt werden[4]). Sie ist **vom Unternehmer (Betriebsführer, Haushaltungsvorstand usw.)** auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Vordruck[5]) zu beantragen[6]), und zwar bei dem Arbeitsamt (auch Nebenstelle), in

[1]) Die Beschäftigung ausländischer Angestellter bedarf aber in Fällen der Genehmigung, in denen die Angestellten aus anderen Gründen als wegen der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes nicht angestelltenversicherungspflichtig sind.
[2]) Vgl. Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 40.
[3]) Vgl. S. 13 ff. dieses Abschnitts.
[4]) Gegebenenfalls kann vom Arbeitsamt fernmündlich die Erteilung der vorläufigen Beschäftigungsgenehmigung erbeten werden (siehe unten).
[5]) Muster abgedruckt S. B IIIa 9.
[6]) Unter gleichzeitiger Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren, und zwar für die Beschäftigungsgenehmigung u n d Arbeitserlaubnis.

dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Erteilt ein Betrieb dem Arbeitsamt einen Auftrag zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, so gilt dieser Auftrag, der ebenfalls auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen ist, gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung.

Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Arbeitseinsatzes[1]). Da aber noch andere Faktoren bei der Entscheidung mitsprechen, verzögert sich die Erteilung mitunter. Für solche Fälle kann das Arbeitsamt ohne zeitraubende Prüfung auf die Dauer von längstens 6 Wochen eine **vorläufige Beschäftigungsgenehmigung** ausstellen, sofern nach den allgemeinen Grundsätzen überhaupt die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung in Frage kommt.

Über die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung entscheidet im allgemeinen das Arbeitsamt. In einigen Fällen ist die Entscheidung dem Landesarbeitsamt vorbehalten, z. B. dann, wenn ein ausländischer Landarbeiter zur Industrie hinüberwechseln will. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben.

Die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung wird in der Regel auf zwölf Monate festgesetzt (zulässige Höchstdauer). Natürlich kann sie entsprechend der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses auch für kürzere Zeiträume erteilt werden. Im übrigen kann sie an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Eine einmal erteilte Beschäftigungsgenehmigung kann jederzeit **widerrufen** werden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
2. der Unternehmer (Betriebsführer, Haushaltungsvorstand usw.) gegen die Vorschriften der Ausländerverordnung verstoßen hat[2]) oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

Die Beschäftigungsgenehmigung **erlischt** automatisch, wenn der ausländische Arbeiter oder Angestellte, für den sie erteilt worden ist, aus seiner Arbeitsstelle ausscheidet. Wird an Stelle des Ausscheidenden etwa eine andere ausländische Arbeiskraft eingestellt, so ist für diese erneut die Beschäftigungsgenehmigung zu beantragen.

b) Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis ist ebenfalls grundsätzlich **vor** der Aufnahme der Arbeit einzuholen. In der Praxis läßt sich diese Bestimmung jedoch nicht immer durchführen. Deshalb genügt es im allgemeinen, wenn

[1]) Z. B. nach dem Grade der Dringlichkeit der Aufgaben des Antragstellers.

[2]) Z. B. öfter ausländische Arbeitskräfte ohne vorherige Genehmigung eingestellt hat. Die Beschäftigungsgenehmigung kann in solchen Fällen von vornherein versagt werden.

die Arbeitserlaubnis gleichzeitig mit der Aufnahme der Arbeit beantragt wird. Hierzu ist zu bemerken, daß bei der Einstellung ausländischer Arbeitskräfte größte Sorgfalt obwalten muß. Sofortige Fühlungnahme mit dem Arbeitsamt (Nebenstelle) vor der Einstellung ist unbedingt nötig. Im übrigen ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß allen Betrieben, sonstigen Stellen und Privatpersonen die Anwerbung von Arbeitskräften im Ausland nicht erlaubt ist. Man darf sich demgemäß auch nicht — etwa durch Vermittlung von bereits im Betrieb beschäftigten Arbeitern — Arbeitskräfte aus dem Ausland kommen lassen, um sie einzustellen und dann erst die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis zu beantragen. Ein derartiges Vorgehen ist strafbar (siehe oben).

Die Arbeitserlaubnis ist gleichfalls auf einem beim Arbeitsamt erhältlichen Vordruck[1]) zu beantragen[2]), und zwar **bei der Polizeibehörde**[3]), in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

Der Antrag kann sowohl vom Ausländer als auch vom Unternehmer (Betriebsführer, Haushaltungsvorstand usw.) gestellt werden. In der Regel wird der Betrieb die Antragstellung übernehmen und die Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis einheitlich stellen.

Die Erteilung der Arbeitserlaubnis richtet sich genau so wie die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung nach der Lage des Arbeitseinsatzes. Daneben sind zwischenstaatliche Vereinbarungen[4]) und die persönlichen Verhältnisse des Ausländers[5]) für die Entscheidung von Bedeutung. Im übrigen geht die Erteilung der Arbeitserlaubnis mit der Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis[6]) Hand in Hand. Die Möglichkeit, mit Zustimmung der Kreispolizeibehörde[7]) eine auf längstens 6 Wochen beschränkte vorläufige Arbeitserlaubnis zu erteilen, setzt das Arbeitsamt in den Stand, gegebenenfalls einen Ausländer raschestens zur Arbeit zuzulassen.

---

[1]) Muster abgedruckt S. B IIIa 19.

[2]) Die vorgeschriebenen Gebühren sind vom Unternehmer gleichzeitig mit der Einzahlung der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung beim Arbeitsamt einzuzahlen. Vgl. oben S. 3, Fußnote 6.

[3]) Bei der Ortspolizeibehörde, in Bezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung (Polizeipräsidium, Polizeidirektion, Polizeiamt) bei dieser. In Großstädten auch beim zuständigen Polizeirevier.

[4]) Diese zwingen unter Umständen zur Erteilung der Arbeitserlaubnis ohne Rücksicht auf die Lage des Arbeitseinsatzes.

[5]) Einem Ausländer kann lediglich aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Arbeitserlaubnis versagt werden.

[6]) Vgl. S. A IXa 4.

[7]) Vgl. S. A IXa 3, Fußnote 1.

Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet **im allgemeinen das Arbeitsamt,** das auch über die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung zu entscheiden hat. Es ist verfahrensmäßig dafür gesorgt, daß über Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis vom Arbeitsamt gleichzeitig und einheitlich entschieden wird. Dem Landesarbeitsamt ist die Entscheidung vorbehalten, wenn

1. für den Ausländer erstmalig Arbeitserlaubnis beantragt wird[1]);
2. der Ausländer die ihm zuletzt erteilte Arbeitskarte oder seinen letzten Befreiungsschein nicht mit dem Antrag vorlegen kann;
3. der Ausländer von einer landwirtschaftlichen zu einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstelle hinüberwechseln will[2]).

Wird die Arbeitserlaubnis erteilt, so stellt das Arbeitsamt dem Ausländer eine Arbeitskarte aus, die ihm durch die Ortspolizeibehörde ausgehändigt wird. Ein Durchdruck der Arbeitskarte („Genehmigungsschein")[3]) wird im vereinfachten Verfahren dem Unternehmer (Betriebsführer, Haushaltungsvorstand usw.) vom Arbeitsamt übersandt.

Die Arbeitskarten werden zum Zwecke der Verhinderung von Mißbräuchen in verschiedenen Farben ausgestellt, und zwar

grün für landwirtschaftliche Arbeitskräfte;
grau für Industrie- und sonstige Arbeitskräfte;
orange für Angestellte.

Wird die Arbeitserlaubnis versagt, wird davon der Ausländer durch die Ortspolizeibehörde verständigt, während der Unternehmer vom Arbeitsamt unterrichtet wird.

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ist vom Arbeitsamt nach der Dauer der Beschäftigungsgenehmigung zu bestimmen. Sie beträgt jeweils höchstens 12 Monate. Im übrigen wird die Geltungsdauer naturgemäß nach der voraussichtlichen Dauer der Beschäftigung bemessen.

Die Arbeitserlaubnis kann jederzeit **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Erteilung vorhanden sein müssen, wegfallen oder wichtige Gründe gegen die Person des Ausländers vorliegen[4]).

---

[1]) Z. B. wenn für einen Ausländer, der bisher als Lehrling nicht der Arbeitserlaubnis bedurfte, nach Beendigung der Lehre und Eintritt in das Gehilfenverhältnis Arbeitserlaubnis beantragt wird.

[2]) Einem solchen Wechsel darf grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Nur wenn der Wechsel nach Feststellung der beteiligten Arbeitsämter geboten und dringlich erscheint, kann ihn ausnahmsweise der Präsident des Landesarbeitsamts zulassen (z. B. wenn der Arbeiter nach amtsärztlicher Feststellung für die Beschäftigung in der Landwirtschaft körperlich nicht mehr tauglich ist).

[3]) Muster abgedruckt S. B IIIa 25.

[4]) Z. B. wenn festgestellt wird, daß er eine frühere Arbeitsstelle unter Vertragsbruch verlassen hat.

Die Arbeitserlaubnis **erlischt** ohne weiteres, wenn der Ausländer die Arbeitsstelle aufgibt, z. B. zum Zwecke des Arbeitsplatzwechsels.

c) Grün- und Grauzettelverfahren

Grün- und Grauzettel sind nichts anderes als Arbeitskarten besonderer Art. Der Masseneinsatz ausländischer Arbeitskräfte wäre — auch von der Seite des Betriebes her — nicht zu bewältigen gewesen, wenn nicht ein vom normalen Erfassungsverfahren abweichendes, vereinfachtes Verfahren eingerichtet worden wäre. Dementsprechend ist das sogenannte Grün- und Grauzettelverfahren geschaffen worden. Dieses Verfahren erstreckt sich nur auf diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die in größeren Mengen amtlich angeworben worden sind (Masseneinsatz)[1]). Alle übrigen ausländischen Arbeitskräfte werden nach wie vor im normalen Verfahren erfaßt. Ausländische Arbeitskräfte, die einmal im Grün- und Grauzettelverfahren erfaßt worden sind, verbleiben in der Regel auch später darin[2])[3]). Bei der Durchführung des Grün- und Grauzettelverfahrens ist ein besonderer Antrag des Unternehmers auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung nicht erforderlich. Vielmehr gelten die Aufträge auf Vermittlung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeitskräften gleichzeitig als Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für ausländische Arbeitskräfte. Es bedarf bei diesem Verfahren auch keines besonderen Antrages auf Erteilung der Arbeitserlaubnis, sondern die Grün- und Grauzettel (Arbeitskarten) werden von Amts wegen von den Arbeitsämtern an Hand der Transportlisten, Arbeitsverträge, Anwerbebestätigungen oder anderer Unterlagen ausgestellt.

Die Arbeitsämter stellen **für landwirtschaftliche Arbeitskräfte Grünzettel, für alle übrigen Grauzettel aus.** Die Aushändigung der Grün- und Grauzettel erfolgt auf dem normalen Wege über die Polizei. Ein Stück des Grün- und Grauzettels erhält der Unternehmer als Beschäftigungsgenehmigung („Genehmigungsschein").

Bei Ablauf der Geltungsdauer der Grün- und Grauzettel erfolgt auch deren Erneuerung in einem vereinfachten Verfahren, das von den Arbeitsämtern oder Landesarbeitsämtern im einzelnen mit den in Betracht kommenden Betrieben zu vereinbaren ist[4]).

Im übrigen gelten für das Grün- und Grauzettelverfahren die Vorschriften über die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis. Vor

---

[1]) Auch auf Kriegsgefangene, die in ein freies Arbeitsverhältnis übergeführt werden.

[2]) Zur Zeit findet keine Überführung vom Grün- oder Grauzettelverfahren in das normale Verfahren statt.

[3]) Das Grün- und Grauzettelverfahren wird in Kürze ausgedehnt und weiter vereinfacht werden.

[4]) Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. Oktober 1941 — Va 5750/27 —, abgedruckt auf S. B IIIa 32.

allem gelten für die Erteilung, die Versagung, den Widerruf und das Erlöschen einer Arbeitserlaubnis in Form eines Grün- oder Grauzettels die gleichen materiellen Voraussetzungen, die für die Erteilung, die Versagung, den Widerruf und das Erlöschen der Arbeitserlaubnis gelten. Auch hinsichtlich der Gebührenerhebung besteht keinerlei Unterschied zum normalen Verfahren[1]).

Besonders schwierig ist die Durchführung des — normalen oder Grün- und Grauzettel- — Verfahrens bei Betrieben, die im Aufbau begriffen sind und zur Erstellung der Werkanlagen zahlreiche Bauten durchführen. Mit der Erstellung dieser Bauten werden von den Betrieben zahlreiche Bau- und sonstige Unternehmungen beauftragt, die mit ausländischen Arbeitskräften arbeiten. Diese werden ihnen meistens von dem den Bauauftrag gebenden Betrieb zur Verfügung gestellt, der seinerseits gegenüber der Arbeitseinsatzverwaltung als Großauftraggeber für die Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte auftritt. Die verschiedenartige Entwicklung der Bauten macht häufige Umsetzungen auch der ausländischen Arbeitskräfte notwendig. Diese Umsetzungen (Arbeitsplatzwechsel) erfordern an sich jedesmal eine erneute Durchführung des Grauzettelverfahrens, die natürlich — abgesehen von der Gebührenerhebung — erhebliche arbeitsmäßige Belastungen für die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung und vor allem für die Betriebe mit sich bringt. Zur Vermeidung derartiger unerwünschter Belastungen und zur Vereinfachung des Verfahrens hat der Reichsarbeitsminister für solche Fälle folgendes Verfahren zugelassen[2]):

1. Die ausländischen Arbeitskräfte werden beim Arbeitsamt zentral von dem bauauftraggebenden Betrieb angefordert und nach Zuweisung an die Vertragsunternehmungen verteilt.
2. Der bauauftraggebende Betrieb allein stellt bei dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt die Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis (für die Arbeiter) und zahlt dabei gleichzeitig die vorgeschriebenen Gebühren (gegebenenfalls in Form einer später endgültig zu verrechnenden Abschlagszahlung) ein.
3. Die Beschäftigungsgenehmigung wird vom Arbeitsamt allein auf den bauauftraggebenden Betrieb ausgestellt. Desgleichen wird in der Arbeitskarte (Grauzettel) der ausländischen Arbeitskräfte als Unternehmer

[1]) Für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und für gewisse andere Gruppen ausländischer Arbeitskräfte ist das Grün- und Grauzettelverfahren in der äußeren Form besonders ausgestaltet und mit dem Verfahren zur Überweisung von Lohnersparnissen verbunden. Der Grün- und Grauzettel wird dabei in einem besonderen, mit Lichtbild und Fingerabdrücken zu versehenden Umschlagblatt angebracht.

[2]) Dieses vereinfachte Verfahren kann für Reichsautobahnbauten sinngemäß angewandt werden.

die bauauftraggebende Firma und als Arbeitsstelle deren Betrieb eingesetzt.

Auf diese Weise wird erreicht, daß nunmehr Umsetzungen der ausländischen Arbeitskräfte innerhalb der bauausführenden Betriebe durch den bauauftraggebenden Betrieb während der Gültigkeitsdauer der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis ohne jedesmalige Erneuerung des Verfahrens reibungslos erfolgen können.

4. Bei Ablauf der Geltungsdauer der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erfolgt die etwa notwendige Erneuerung der Arbeitspapiere wiederum allein auf Initiative des bauauftraggebenden Betriebes.
5. Die Landesarbeitsämter haben sicherzustellen, daß das vereinfachte Verfahren in keinem Falle zu unerlaubter Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte führt.
6. Ausländische Arbeitskräfte, die von vornherein Gefolgschaftsmitglieder der bauausführenden Betriebe waren (Stammarbeiter, Spezialfachkräfte) sind nicht in das vereinfachte Verfahren einzubeziehen.

Eine ähnliche vereinfachte Regelung ist für Fälle getroffen worden, in denen ausländische Arbeitskräfte von ihrem Betrieb wechselnd auf verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken eingesetzt werden[1])[2]).

d) Befreiungsschein

Der Befreiungsschein, das sagt schon sein Name, befreit den Inhaber von den Vorschriften der Ausländerverordnung über die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis. Er ist ein Instrument, das geschaffen worden ist, um sich hier und da aus der Anwendung der Verordnung ergebende Härten beseitigen zu können.

Der ausländische Arbeiter oder Angestellte, der Inhaber eines Befreiungsscheins ist, kann im Reichsgebiet eine beliebige Arbeitsstelle antreten, ohne jedesmal die Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen. Der Unternehmer kann eine ausländische Arbeitskraft, die einen Befreiungsschein hat, ohne weiteres einstellen. Der Ausländer, der im rechtmäßigen Besitz eines gültigen Befreiungsscheins ist, ist also hinsichtlich der Arbeitsausübung dem Reichsdeutschen gleichgestellt. Er hat aber niemals mehr Rechte als ein Reichsdeutscher und unterliegt deshalb den allgemeinen Arbeitseinsatzvorschriften in demselben Umfange wie jeder andere Ausländer (z. B. den Bestimmungen der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatz-

[1]) Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. August 1940 — V a 5760/51 —. Abgedruckt auf S. B IIIa 30.

[2]) Das Grün- und Grauzettelverfahren wird in Kürze ausgedehnt und weiter vereinfacht werden.

wechsels vom 1. September 1939)[1]). Auch gelten für den Befreiungsscheininhaber die gleichen Beschränkungen, denen Ausländer ganz allgemein hinsichtlich ihrer Beschäftigung im Reichsgebiet unterworfen sind.

Mit Rücksicht auf die Vorzugsstellung, die dem Inhaber eines Befreiungsscheins gegenüber den anderen im Reich beschäftigten Ausländern eingeräumt wird, gewährt die Ausländerverordnung **keinen Anspruch auf Erteilung eines Befreiungsscheins.** Vielmehr ist die Erteilung eines solchen in das Ermessen der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden gestellt. Sind die besonderen Bedingungen, die für die Bewilligung eines Befreiungsscheins aufgestellt worden sind (mindestens zehnjähriger ununterbrochener, erlaubter Inlandsaufenthalt **oder** Anwendung der Bestimmungen über die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis eine besondere Härte), erfüllt, **kann** (nicht muß) ein Befreiungsschein erteilt werden. Im allgemeinen kommt die Erteilung eines Befreiungsscheins nur an solche Ausländer in Betracht, die sich seit vielen Jahren unbeanstandet im Reichsgebiet betätigen oder den Schutz einer mit ihrer Regierung geschlossenen, gegenseitigen Vereinbarung genießen.

Die Erteilung eines Befreiungsscheins ist von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten bei der Polizeibehörde[2]) zu beantragen[3]), in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seine Arbeitsstelle hat. Die Möglichkeit zur Erteilung eines vorläufigen Befreiungsscheins ist gegeben.

Über die Erteilung eines Befreiungsscheins entscheidet das Landesarbeitsamt. Handelt es sich lediglich um die Erneuerung eines zeitlich abgelaufenen Befreiungsscheins, entscheidet das Arbeitsamt. Aber auch bei Erneuerungen von Befreiungsscheinen ist die Entscheidung dem Landesarbeitsamt vorbehalten, wenn der Befreiungsscheininhaber von der Landwirtschaft zur Industrie oder von der Hauswirtschaft in eine gewerbliche Beschäftigung hinüberwechseln will.

Wird der beantragte Befreiungsschein ausgestellt, wird er dem Antragsteller durch die Polizei ausgehändigt. Wird der Befreiungsschein versagt, so benachrichtigt ebenfalls die Polizei den Antragsteller, der dann wieder auf die Erteilung der Arbeitserlaubnis angewiesen ist.

Der Befreiungsschein ist im übrigen

chamoisfarbig für landwirtschaftliche Arbeiter;
hellbraun für Industrie- und sonstige Arbeiter und
lachsfarben für Angestellte.

Die **Geltungsdauer** des Befreiungsscheines beträgt höchstens zwei Jahre. In der Regel sind zur Zeit Befreiungsscheine höchstens für die Dauer eines

[1]) Vgl. Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 40.
[2]) Vgl. Fußnote 3 auf S. 5.
[3]) Auf vorgeschriebenem Vordruck unter Einzahlung der festgesetzten Gebühren. Muster abgedruckt S. B IIIa 21.

jahres auszustellen. Der Geltungsbereich kann auf bestimmte Berufsgruppen und Teile des Reichsgebiets beschränkt werden[1]).

Der Befreiungsschein kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen er erteilt worden ist[2]), in Wegfall kommen oder der Ausländer sich etwas zuschulden kommen läßt. Diese Möglichkeit ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung.

Der Befreiungsschein verliert ohne weiteres seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet nicht nur vorübergehend[3]) unterbricht.

e) Rechtsmittel

Die Möglichkeit der **Beschwerde** ist gegen die Versagung und den Widerruf sowohl der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis wie auch des Befreiungsscheins gegeben. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung schriftlich einzulegen, und zwar bei

a) der Beschäftigungsgenehmigung bei dem für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt durch den Unternehmer (Betriebsführer, Haushaltungsvorstand usw.);

b) der Arbeitserlaubnis bei der für die Arbeitsstelle zuständigen Ortspolizeibehörde durch den Ausländer;

c) dem Befreiuungsschein bei dem für den Wohnsitz oder mangels eines solchen für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt durch den Ausländer.

Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht vorher abgeholfen wird, das Landesarbeitsamt, wenn die angefochtene Entscheidung vom Arbeitsamt ausgegangen ist, und der Reichsarbeitsminister, wenn in erster Instanz das Landesarbeitsamt entschieden hat. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers, die auch gegen Beschwerdeentscheidungen des Landesarbeitsamts gegeben ist, ist endgültig.

---

[1]) Geschieht z. B. grundsätzlich bei den in der Landwirtschaft tätigen Personen (Landarbeiter, aber auch z. B. Handwerker, Hausgehilfinnen).

[2]) Z. B. aus Gründen, die ausschließlich in der Person des Ausländers liegen.

[3]) Vorübergehende Unterbrechung liegt z. B. bei Urlaubsreisen und Reisen zur Erfülllung der Militärpflicht in der Heimat vor. Auch diese Unterbrechungen dürfen natürlich nicht zu sehr ausgedehnt werden.

Achtung!

Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein.

Verfahrensvereinfachung und -änderung.

Nachdem das Verfahren zur Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26)[1]) bereits durch Runderlaß des GBA. vom 13. April 1942 (RArbBl. I S. 229 — ARG. 426/42)[2]) vereinfacht und damit geändert worden war (Verlagerung der Zuständigkeit auf die AÄ., Ausdehnung des Grün- und Grauzettelverfahrens, Umwandlung des bisherigen Antragsverfahrens in ein solches von Amts wegen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer durch Stempelaufdruck, Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf 2 Jahre usw.) und durch Runderlaß des GBA. vom 16. Juli 1942 ARG. 845/42)[3]), die Erhebung jeglicher Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines für die Dauer des Krieges beseitigt worden war, hat das gesamte Verfahren im Zuge der Änderung des Arbeitsbuchverfahrens für Ausländer (Einführung eines besonderen „Arbeitsbuches für Ausländer") durch Runderlaß des GBA. vom 6. Juli 1943[4]) erneut eine grundlegende Vereinfachung und Änderung erfahren. Die hervorragendsten Merkmale dieser Änderung sind:

1. Die Gültigkeit der Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsgenehmigung und des Befreiungsscheines ist grundsätzlich nicht mehr zeitlich fest begrenzt.
2. An die Stelle der „Grün- und Grauzettel" treten künftig die „Ausländerkarten".
3. Die Beschäftigungsgenehmigung wird künftig im „Arbeitsbuch für Ausländer" vom AA. eingetragen.
4. Auch für Ausländer, die nicht unter die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 fallen, sind künftig „Ausländerkarten" auszustellen.

Durch diese Vereinfachung (Änderungen) des Verfahrens werden die Grundsätze der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 in keiner Weise berührt. Vor allem bleibt der Grundsatz strikt aufrechterhalten, daß im Gebiet des Großdeutschen Reiches keine ausländische Arbeitskraft, die unter die Bestimmungen der genannten Verordnung fällt, ohne vorherige Genehmigung des AA. eingestellt und beschäftigt werden darf.
Lediglich das Verfahren hat sich geändert.

[1]) Abgedruckt S. B IIII a 1 ff.
[2]) Abgedruckt S. B III a 34 a ff.
[3]) Abgedruckt S. B III a 34 i.
[4]) Abgedruckt S. B III a 34 m ff.

3. Arbeitsbuchpflicht

a) Einführung

Neben der besonderen Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte im Ausländergenehmigungsverfahren[1]) und ihrer Bindung an den Arbeitsplatz durch die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685)[2]) steht als weitere Maßnahme zur Lenkung des Arbeitseinsatzes der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte deren Einbeziehung in die Arbeitsbuchpflicht. Von der Einführung der Arbeitsbuchpflicht in Deutschland an waren auch diejenigen ausländischen Arbeitskräfte arbeitsbuchpflichtig, die einen unbefristeten, durch gesetzlich oder vertragsmäßig festgelegte Kündigung zu lösenden Arbeitsvertrag eingingen, also nicht nur vorübergehend im Reich beschäftigt waren. Die weitaus in der Mehrzahl befindlichen übrigen, von vornherein nur befristet in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter (Saisonarbeiter) waren dagegen in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über das Arbeitsbuch (ArbVO.) vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824)[3]) arbeitsbuchfrei. Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 288)[4]) war dann inzwischen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ArbVO., wonach die ausländischen Saisonarbeiter keines Arbeitsbuches bedurften, gestrichen worden. Damit waren a l l e ausländischen Arbeitskräfte, die in Deutschland tätig werden und hier ihren Wohnort durch das Beziehen einer Wohnung (Schlafstelle) begründen, arbeitsbuchpflichtig, d. h. bedurften zur Berufsausübung eines Arbeitsbuches. Ausgenommen blieben einstweilen auch jetzt noch diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die als Grenzgänger in Deutschland tätig waren und ihren Wohnort ausschließlich im Auslande hatten. Ferner unterblieb aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen auch für die in großer Zahl hereinströmenden Ostarbeiter die Ausstellung von Arbeitsbüchern, wobei jedoch durch Anlegung der Arbeitsbuchkarten im Arbeitsamt die Grundlage für ihre arbeitseinsatzmäßige Erfassung geschaffen wurde.

Durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 277) sind nunmehr sämtliche im Reichsgebiet beschäftigten ausländischen Arbeiter und Angestellten (einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre) ohne Unterschied[5]).

---

[1]) Vgl. S. A III a 3.

[2]) Vgl. S. III a 3, Fußnote 2.

[3]) Vgl. Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 49 ff.

[4]) Vgl. S. B III a 35.

[5]) Auch diejenigen, die beim geschlossenen Einsatz von ausländischen Unternehmern (Unternehmereinsatz) im Reichsgebiet beschäftigt werden.

(auch die Grenzgänger)[1]) in die allgemeine Arbeitsbuchpflicht einbezogen worden. Dabei wurde für sämtliche im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ein besonderes, vom Muster des allgemeinen deutschen Arbeitsbuches abweichendes „Arbeitsbuch für Ausländer" geschaffen und auch sonst durch gewisse Abweichungen von den allgemeinen Arbeitsbuchvorschriften den Besonderheiten des Ausländereinsatzes Rechnung getragen. Ferner wurde durch diese Verordnung die Errichtung einer zentralen Kartei in Berlin angeordnet, die sämtliche im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte umfaßt und die wesentlichen Angaben über die Person und die Beschäftigung des Inhabers, wie sie sich aus dem „Arbeitsbuch für Ausländer" ergeben, enthält.

Bei der Schaffung des „Arbeitsbuches für Ausländer" hat sich der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz von dem Gedanken leiten lassen, dem ausländischen Arbeiter durch die Aushändigung eines besonderen Arbeitsbuches die innere Überzeugung zu geben, daß er in einem Rechtsstaat lebt und sein Arbeitsverhältnis demgemäß rechtlich geordnet ist. Ferner will der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch die Ausstattung der ausländischen Arbeitskräfte mit dem „Arbeitsbuch für Ausländer" einen ständigen und allgemeinen Überblick über die Gesamtheit der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte erhalten, der ihm in Gestalt der zentralen Kartei, deren Unterlagen ein Spiegelbild der ausgestellten Arbeitsbücher bilden, geboten wird. Endlich wird das „Arbeitsbuch für Ausländer" gemeinsam mit der zentralen Kartei der Bekämpfung der unerwünschten Fluktuation (z. B. der Arbeitsvertragsbrüche) wertvolle Dienste leisten. Nicht zuletzt aber wird die Kartei ein Mittel sein, um im gegebenen Fall die besorgten Angehörigen der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen jederzeit schnellstens über den derzeitigen Aufenthalt der Gesuchten zu unterrichten.

b) Allgemeine Vorschriften

Das „Arbeitsbuch für Ausländer" erhalten sämtliche im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre. Als Ausländer im Sinne der Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Schutzangehörigen, die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Verordnung gilt

[1]) Grenzgänger sind Personen, die im Grenzbezirk des einen Landes arbeiten und täglich oder mindestens einmal wöchentlich regelmäßig in dem Grenzbezirk des anderen Landes, in dem sie ihren festen, ordentlichen Wohnsitz haben und wo insbesondere ihre Familien ansässig sind, zurückkehren.

dagegen nicht für Protektoratsangehörige[1]). Die Kriegsgefangenen sind der Arbeitsbuchpflicht nach wie vor nicht unterworfen, weil sie nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nur die im Reichsgebiet (außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren) eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte erhalten das „Arbeitsbuch für Ausländer". Für die im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten beschäftigten Arbeitskräfte gilt die VO. nicht.

Das „Arbeitsbuch für Ausländer" unterscheidet sich vom normalen Arbeitsbuch durch die grüne Farbe des Umschlagdeckels und trägt außerdem auf der ersten Umschlagseite die Aufschrift „Arbeitsbuch für Ausländer". Auf den inneren Seiten zeigt es Abweichungen von dem normalen Arbeitsbuch, die durch die Besonderheiten des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeitskräfte bedingt sind. Außer den üblichen Angaben zur Person enthält jedes „Arbeitsbuch für Ausländer" ein Lichtbild des Arbeitsbuchinhabers in der üblichen Größe. Ferner werden in jedem Arbeitsbuch das Herkunftsland, die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit des Inhabers angegeben.

Nachdem die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte ergangen ist, werden die für Deutsche bestimmten, allgemeinen Arbeitsbücher oder Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte nicht mehr ausgestellt. Diese erhalten vielmehr künftig nur noch das „Arbeitsbuch für Ausländer". Die bisher für Ausländer ausgestellten allgemeinen Arbeitsbücher oder Ersatzkarten werden von den AÄ. nach und nach eingezogen und gegen „Arbeitsbücher für Ausländer" umgetauscht.

c) Verfahren der Ausstellung des „Arbeitsbuches für Ausländer"

Das „Arbeitsbuch für Ausländer" wird durch die Arbeitsämter von Amts wegen ausgestellt. Es bedarf also zur Ausstellung eines „Arbeitsbuches für Ausländer" nicht des sonst für die Ausstellung von Arbeitsbüchern vorgeschriebenen Antrages. Als Unterlagen für die Ausstellung der Arbeitsbücher von Amts wegen dienen den Arbeitsämtern die Angaben in den Transportlisten, Überweisungsscheinen und sonstigen Papieren, die den angeworbenen Arbeitskräften von den Anwerbestellen ausgehändigt werden. Die AÄ. sind im übrigen gehalten, auch sonstige Personalpapiere, die die ausländischen Arbeitskräfte in Händen haben, zur Ausstellung des Arbeitsbuches heranzuziehen. Für diejenigen ausländischen Arbeiter und Angestellten, die bereits im Reich beschäftigt sind, werden naturgemäß in erster Linie die über sie bei den AÄ. bereits vorhandenen Personal-

[1]) Für diese, die der allgemeinen Arbeitsbuchpflicht ebenfalls unterliegen, ist eine Sonderregelung getroffen worden, die aus dem Runderlaß ARG. 538/43 des GBA. vom 5. 5. 43 — VI e 5600/22 ersichtlich ist, der hier nicht abgedruckt ist.

unterlagen benutzt, z. B. die Arbeitsbuchkarten und die Grün- und Grauzettel.

d) Die Behandlung des „Arbeitsbuches für Ausländer"

1. Aufbewahrung. Wie in den allgemeinen Bestimmungen vorgeschrieben (§ 8 Abs. 1 ArbVO.), hat der ausländische Arbeiter und Angestellte das „Arbeitsbuch für Ausländer" bei der Aufnahme einer Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. In der Praxis wird das „Arbeitsbuch für Ausländer", da es von Amts wegen ausgestellt wird, von den Arbeitsämtern nicht erst den Ausländern, sondern unmittelbar den Unternehmern übergeben. Der Unternehmer hat das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und ensprechend den allgemeinen Vorschriften der ArbVO. zu führen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat der ausländische Arbeiter oder Angestellte sein Arbeitsbuch selbst sorgfältig aufzubewahren und — abweichend von den allgemeinen Vorschriften — (§ 8 Abs. 2 ArbVO.) ständig bei sich zu führen.

2. Führung. Die Führung des „Arbeitsbuches für Ausländer" durch den Unternehmer richtet sich nach den allgemeinen Arbeitsbuchvorschriften. Die von dem Unternehmer in dem Buch vorgenommenen Eintragungen sind von ihm nach den allgemeinen Vorschriften dem Arbeitsamt anzuzeigen.

3. Beendigung der Beschäftigung. Bei Beendigung der Beschäftigung muß auch das „Arbeitsbuch für Ausländer" vom Unternehmer dem Inhaber zurückgegeben werden. Zunächst muß jedoch der Unternehmer das Buch dem Arbeitsamt vorlegen, damit dieses eine amtliche Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung einträgt.

4. Verlassen des Reichsgebiets. Verläßt der Inhaber eines „Arbeitsbuches für Ausländer" das Reichsgebiet (auch nur vorübergehend), so hat er das Buch dem Arbeitsamt zu übergeben. In das Ausland darf das Buch nicht mitgenommen werden. Das zurückgegebene Buch wird vom Arbeitsamt aufbewahrt. Hat der Inhaber das Reichsgebiet nur vorübergehend (z. B. urlaubshalber) verlassen, wird ihm oder seinem Unternehmer das Buch vom Arbeitsamt wieder ausgehändigt, sobald er zurückgekehrt ist. Verläßt der Inhaber des Buches das Reichsgebiet endgültig, erhält er vom Arbeitsamt über den Besitz des Arbeitsbuches eine schriftliche Bestätigung[1]).

---

[1]) Vgl. Runderlaß des GBA. vom 18. 11. 41 — V a 5633/47 — abgedruckt auf S. B III a 40.

e) Strafvorschriften

Außer den besonderen Strafbestimmungen im § 8 der Verordnung gelten die allgemeinen Strafbestimmungen der §§ 27—29 ArbVO. Hervorzuheben ist § 28, der besagt, daß bestraft wird, wer einen Arbeiter oder Angestellten, Lehrling, Praktikanten oder Volontär beschäftigt, bevor dieser ihm das Arbeitsbuch vorgelegt hat, oder sich als Arbeiter, Angestellter, Lehrling, Praktikant oder Volontär beschäftigen läßt, bevor er dem Unternehmer das Arbeitsbuch vorgelegt hat.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Ausländische Arbeitskräfte für die Landwirtschaft dürfen nur durch die Behörden der Arbeitseinsatzverwaltung angeworben und vermittelt werden[1]).

Ausländische Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) dürfen nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 15. Dezember beschäftigt werden[2]).

Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA.) herausgegebenen Arbeitsverträge[3]) beschäftigt werden. Andere Arbeitsverträge sind insoweit unwirksam, als sie von den vom GBA. vorgeschriebenen Verträgen abweichen; an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des vom GBA. herausgegebenen Vertrages.

2. Künstler (Artisten), Musiker und Sänger

Ausländische Künstler (Artisten) bedürfen zum Auftreten im Reichsgebiet außer der Arbeitserlaubnis einer besonderen Auftrittserlaubnis der fachlich zuständigen Einzelkammer der Reichskulturkammer, wenn sie nicht Mitglied dieser Kammer sind.

Die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit durch Ausländer ist durch Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 2. April 1943 (Dtsch. Reichsanz. Nr. 98 v. 29. April 1943)[4]) geregelt. Hiernach ist Voraussetzung für die Aufnahme einer musikalischen Tätigkeit durch einen Ausländer die Erteilung einer Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

---

[1]) Für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt die Anordnung Nr. 2 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 24. April 1943 über die Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes und der Lohngestaltung. Hiernach ist die Vermittlung, die Auskämmung, die Verteilung, die Umschulung und der Einsatz von Arbeitskräften (einschließlich der Kriegsgefangenen), sowie die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte durch unbefugte Stellen, Einrichtungen, oder Personen, verboten.

[2]) Die Überwinterung von Wanderarbeitern mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden ist gestattet.

[3]) Soweit solche Arbeitsverträge vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz tatsächlich herausgegeben worden sind.

[4]) Abgedruckt auf S. B III a 34 l.

A

IV. Betreuung

(Einführende Darstellung)

IV. Betreuung

a) Allgemeines

1. Wesen und Notwendigkeit der Betreuung

Betreuung auf dem Gebiete der Sozialpflege bedeutet, dem arbeitenden Menschen sorgend und helfend zur Seite stehen, seine Lebens- und Arbeitsbedingungen gesund, sauber, zweckmäßig und in weitestem Umfang schön und angenehm zu gestalten. Der Begriff „Betreuung" hat durch den Nationalsozialismus einen weitreichenden Inhalt erhalten und ist der wesentlichste Bestandteil der Menschenführung im Betrieb. In der nationalsozialistischen Betriebs- und Arbeitsordnung ist aber der Betriebsführer an erster Stelle Menschenführer; die Betreuung der in seinem Betrieb arbeitenden Menschen ist damit seine wichtigste Aufgabe.

Sinn und Zweck der Menschenbetreuung, wie sie der Nationalsozialismus von allen Betriebsführern fordert, ist besonders während dieses Krieges in zwingender Weise klargeworden. Die millionenweise Einberufung zum Wehrdienst hat auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit einen bislang in solchem Umfange ungekannten Mangel an Arbeitskräften verursacht. Selbst der unbelehrbare Vertreter der liberalen Wirtschaftsführung muß daraus erkannt werden, welche überlegene Vorrangstellung der Mensch in der nationalen Wirtschaft einnimmt. **Während in der Zeit des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft die Forderung nach Betreuung zunächst eine sozialistische war, ist sie während dieses Krieges gleichzeitig in größtem Umfange eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Dieser Krieg, der die größte wirtschaftliche Anstrengung in der deutschen Geschichte ist, verlangt von jedem Menschen ohne Rücksicht auf den Arbeitsplatz, auf dem er sich befindet, die Hergabe seiner ganzen Kraft für die Sicherstellung der Kriegsfertigung. Erhaltung und Förderung der Leistungs- und Arbeitskraft aller schaffenden Menschen ist deshalb eine nationale Pflicht.**

Die Betreuung der Menschen im Betrieb muß um so mehr als eine zwingende Kriegsnotwendigkeit betrachtet werden, als gerade im Kriege vielerlei Entbehrungen und Mängel zu ertragen sind. Staub- und Lärmbekämpfung, Gesundheitsüberwachung im Betrieb, Freizeitgestaltung und Betriebssport erhalten jetzt im Kriege als leistungsfördernde Einrichtungen einen besonders hohen wirtschaftlichen Sinn. Es soll und kann heute keineswegs Aufgabe der Betreuung sein, große arbeits- und materialverzehrende neue Maßnahmen durchzuführen. Es muß aber mit allem Nachdruck verlangt werden, daß alle Mittel, die eine Arbeitserleichte-

rung, Steigerung der Arbeitsfreude, Erhöhung der Entspannung oder Verbesserung des Wohnens darstellen, ohne Rücksicht auf das Ergebnis einer Rentabilitätsberechnung eingesetzt werden. In ganz besonderer Weise sind die Ursachen einer Erhöhung der Krankheitsanfälligkeit und des Leistungsrückganges durch starkes und vorzeitiges Ermüden, soweit sie im Betrieb liegen, mit den wirksamsten Mitteln zu bekämpfen, denn jeder frei werdende Arbeitsplatz kann nicht oder nur mit allergrößten Schwierigkeiten neu besetzt werden.

Die Notwendigkeit der Betreuung und des Einsatzes aller leistungsfördernden Mittel inner- und außerhalb des Betriebes bedarf angesichts der drückenden Menschennot keiner weiteren Belege.

In vollem Umfange müssen alle Betreuungsmittel natürlich auch für die mehr als 2,1 Millionen in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter angewandt werden. Gerade für diesen Ausländereinsatz ist umfassende und richtige Betreuung der Menschen Voraussetzung für den kriegswirtschaftlichen Erfolg.

Der Ausländer wird, wenn er zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland kommt, in eine ihm fremde und ungewohnte neue Umgebung gestellt, in der er sich zunächst ohne Hilfe nicht zurechtfinden kann. In den allermeisten Fällen ist ihm neben den Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten auch die Sprache und die Arbeitstechnik in Deutschland vollkommen unbekannt. Der deutsche Betrieb wird nur dann in dem ausländischen Arbeiter eine wirklich wertvolle Kraft haben, wenn er die großen arbeitshemmenden Einflüsse ausräumt, und der Ausländer trotz der fremden Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und des Geborgenseins gewinnt. Die Betreuung hat im Rahmen des Ausländereinsatzes einen alle Lebensäußerungen dieser Menschen umfassenden Charakter. Sie erstreckt sich in gleicher Weise auf die Arbeit im Betrieb, auf das Wohnen, die Verpflegung und die Freizeit, d. h. auf alle materiellen und kulturellen Bedürfnisse dieser Menschen. Die Notwendigkeit einer alles umfassenden Betreuung wird besonders deutlich, wenn man bedenkt, daß es sich bei diesen Arbeitern um Menschen handelt, die bislang ihre engere heimatlich-nationale Umgebung, d. h. den Kreis eingefahrener Lebensgewohnheiten, nicht verlassen haben. Für die meisten dieser Menschen bedeutet die Arbeitsaufnahme in Deutschland zunächst einen durch Vertrag befristeten mehr oder weniger abenteuerlichen Versuch. Der deutschen Kriegswirtschaft ist aber nur mit Menschen gedient, die voll leistungs- und arbeitsbereit sind. **Es ist Aufgabe der Betreuung, alle Voraussetzungen für eine solche Leistungsbereitschaft zu schaffen, d. h. alles, was jedem Menschen normalerweise Halt, Antrieb und Sicherheit gibt, wie Familie, Heimat, Freundeskreis, Unterhaltung durch Buch und Spiel, muß im Wege der Betreuung für den ausländischen Arbeiter ersetzt werden.** Damit erfüllen wir nicht nur eine selbstverständ-

liche nationalsozialistische Pflicht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für den erfolgreichen wirtschaftlichen Einsatz dieser Menschen. **Die richtig verstandene Betreuung im Ausländereinsatz kann nach dem Vorhergesagten nicht eine durch die Verhältnisse geschaffene neuartige Verwaltungstätigkeit sein. Die Ausländerbetreuung ist eine lebendige Aufgabe, die nur durch menschliches Einfühlungsvermögen und größte Beweglichkeit gelöst werden kann.**

Richtunggebend und eigentlicher Träger dieser Betreuungsarbeit ist das Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront. Das Amt für Arbeitseinsatz steht allen Betriebsführern und den Betriebsobmännern, die vom Betrieb her die Betreuung verantwortlich leiten, mit Rat und Tat immer zur Seite.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß die richtige und großzügige Betreuung aus vielfachen kriegsbedingten Gründen oft auf Schwierigkeiten stößt und in jedem Falle eine sorgenreiche Tätigkeit der ohnehin schon stark beschäftigten leitenden Männer in den deutschen Betrieben ist.

2. Die Betreuung gewerblicher Arbeitskräfte während des Antransportes in das Reich

Während die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen bei der Anwerbung und beim Einsatz selbst zu den Aufgaben der Arbeitseinsatzbehörde (Reichsarbeitsministerium, Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) gehört[1]), ist die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, beauftragt, die Betreuung der anrollenden Transporte durchzuführen.

Hierzu gehören die **Begleitung der Transportzüge** durch erfahrene Transportbegleiter, die **Beistellung geeigneter Sanitätskräfte** und die Sicherstellung der erforderlichen **Unterwegsverpflegung.**

Die Bedeutung dieser Maßnahmen wird klar, wenn man berücksichtigt, daß die im Reich zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeiter oft zum ersten Male in ihrem Leben fremden Boden betreten und daß der hierbei entstehende erste Eindruck entscheidend oder zumindest stark mitbestimmend für die spätere Haltung im Betrieb sein wird. In ihren ersten Briefen in die Heimat werden die Arbeiter zunächst die Eindrücke ihrer Reise durch Deutschland schildern und dann von ihrem Arbeitsplatz und der neuen Umgebung berichten. Mit der ersten Betreuung, die bereits an den Grenzübergängen einsetzt, soll der ausländische Arbeiter die Gewißheit haben, daß er ein Land betritt, in dem die sozialen Grundsätze nicht nur verkündet, sondern in die Tat umgesetzt werden.

So wichtig die Betreuung vom politischen Standpunkt aus ist, so wird ihre Notwendigkeit vielleicht noch verständlicher, wenn man berücksichtigt, daß

[1]) Näheres darüber unter A Ia 3.

zahlreiche Transporte 20 bis 30 Stunden oder beim Einsatz aus Spanien und anderen Ländern 3 bis 4 Tage unterwegs sind. In diesen Fällen wird der Einsatz einer bis ins kleinste ausgebauten Organisation zur zwingenden Notwendigkeit.

Die für die Betreuung während des Antransportes erforderlichen Maßnahmen bedingen umfassende organisatorische Vorbereitungen seitens des Amtes für Arbeitseinsatz. Die Tatsache, daß praktisch die Transporte aus allen an Deutschland angrenzenden Ländern teils als Sonderzüge, teils als größere Gruppen von ausländischen Arbeitskräften in manchen Fällen mehrere Grenzübergänge passieren, machte eine zentrale Steuerung der für jeden einzelnen Transport notwendigen Betreuungsmaßnahmen unmöglich. Es wurden daher an zahlreichen Grenzübergängen vom Amt für Arbeitseinsatz **Transportbeauftragte** eingesetzt, die auf dem Wege der unmittelbaren Transportmeldungen das Erforderliche veranlassen.

Die grundsätzlichen Fragen auf diesem Sektor werden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsministerium, dem Reichsverkehrsministerium, der Reichsleitung der NSV., dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes u. a. erschöpfend behandelt.

Die **verkehrstechnischen Einzelheiten,** wie Festsetzung der verschiedenen Transportstrecken, Einschaltung der für die Verpflegung notwendigen Aufenthaltszeiten und die Festlegung der Fahrpläne selbst, werden auf Fahrplankonferenzen der Deutschen Reichsbahn unter Mitwirkung des Amtes für Arbeitseinsatz festgelegt.

Die Fülle der sich hierbei ergebenden Aufgaben wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß sich aus 14 europäischen Ländern ein ständiger Strom von Arbeitskräften nach dem Reich ergießt. Es vergeht wohl kaum ein Tag, an dem nicht aus einer Reihe von Ländern ein Sonderzug oder eine kleinere Gruppe irgendeinen Grenzübergang in Richtung Deutschland passiert. Die mit der Durchführung der Betreuungsmaßnahmen beauftragten Stellen der Deutschen Arbeitsfront müssen daher in ständiger Bereitschaft sein, um bei Einlaufen der Transportmeldungen die erforderlichen Vorbereitungen sofort treffen zu können.

Durchführung der Betreuung

Für die Betriebe ist ein Einblick in den Aufbau dieser Organisation von besonderem Interesse, weil hierbei die enge Verflechtung der Zusammenarbeit zwischen Arbeitseinsatzbehörde und Deutsche Arbeitsfront besonders klar wird.

Nachdem feststeht, daß aus einem bestimmten Lande ein neues Kontingent ausländischer Arbeitskräfte zum Einsatz in Deutschland kommen soll, findet einige Zeit später eine Fahrplankonferenz statt, bei der auch Vertreter der Arbeitseinsatzbehörde und der Deutschen Arbeitsfront anwesend sind.

Da von vornherein in großen Umrissen die Einsatzgebiete der ausländischen Arbeiter in Deutschland bekannt sind, werden auf der Fahrplankonferenz eine ausreichende Anzahl fester Fahrpläne ausgearbeitet, die durch besondere Zugnummern bezeichnet sind. In diesen Fahrplänen werden bereits längere Aufenthalte für die Unterwegsstationen im Reichsgebiet berücksichtigt, auf denen eine Verpflegung verabfolgt werden soll.

Die auf diese Weise aufgestellten Fahrpläne, die in erster Linie für die Arbeitseinsatzbehörde von größter Wichtigkeit sind, dienen dem Amt für Arbeitseinsatz als Unterlage für die anzuordnenden einheitlichen Betreuungsmaßnahmen.

Verpflegung

Zunächst werden alle diejenigen Gauwaltungen unter Übersendung eines Fahrplanabdruckes benachrichtigt, in deren Gebiet auf Grund der Fahrpläne eine **Verpflegungsstation** vorgesehen ist. Diese Benachrichtigung erfolgt bereits zu einer Zeit, in der noch nicht feststeht, an welchen Tagen die einzelnen Transporte zu erwarten sind. Sie dient dazu, den Gauwaltungen die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig mit den die Verpflegung durchführenden Stellen (NSV., DRK. usw.) in Verbindung zu setzen.

Die Meldung der Termine (Tag, Zeit, Zugnummer und Transportleiter) wird den Gauwaltungen von den einzelnen an bestimmten Grenzübergängen stationierten Transportbeauftragten so rechtzeitig durchgegeben, daß die erforderlichen Verpflegungsrationen bestellt werden können.

Die Transportbeauftragten, die, wie bereits eingangs erwähnt, an zahlreichen Grenzübergängen eingesetzt sind, arbeiten wie folgt:

Die **Dienststelle des Reichsarbeitsministers im Ausland,** die ihrerseits in engem Einvernehmen mit der Außenstelle des Amtes für Arbeitseinsatz am gleichen Ort arbeitet, gibt an das Landesarbeitsamt, in dessen Bereich sich der Grenzübergang befindet, etwa 10 Tage vor Abfertigung des Sonderzuges oder Transportes eine **Vormeldung über den endgültigen Abfahrtstermin und die voraussichtliche Stärke des Transportes.** Hierbei wird gleichzeitig gemeldet, für welche Aufnahme-Landesarbeitsämter der Transport bestimmt ist.

Das Landesarbeitsamt gibt diese Meldung an das zuständige Grenzarbeitsamt weiter, das seinerseits den Transportbeauftragten der Deutschen Arbeitsfront benachrichtigt. Dieser ist nunmehr in der Lage, die in Frage kommenden Verpflegungsstationen bzw. die zuständigen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront vom Eintreffen des Transportes in Kenntnis zu setzen. Die Gauwaltungen haben so die Möglichkeit, die erforderlichen Vorbereitungen, wie z. B. die Beschaffung der Lebensmittel, Bereitstellung der Gefäße usw. zu treffen.

Die Tatsache, daß sich die endgültige Teilnehmerzahl bis zur Abfahrt des Sonderzuges oftmals ändert, macht es erforderlich, **am Abfahrtstage des**

Transportes im Ausland eine **endgültige Transportmeldung** durchzugeben. Diese Meldung nimmt ebenfalls den obenerwähnten Weg. Die berichtigte Teilnehmerzahl wird nunmehr vom Transportbeauftragten auf schnellstem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Fernschreiben) an die betreffende Gauwaltung durchgegeben. Diese Maßnahme ist von großer Wichtigkeit, weil die Teilnehmerzahl zwischen Vormeldung und endgültiger Meldung manchmal um 50, 100 oder mehr Arbeiter schwankt.

Die Art der Unterwegsverpflegung ist verschieden und richtet sich nach der Länge der Eisenbahnfahrt. Im allgemeinen wird bei einer **Fahrtdauer von über 8 Stunden ein warmes Eintopfgericht** verabreicht. Fährt der Transportzug wesentlich länger und kommt eine Nachtfahrt hinzu, so wird in den Morgenstunden außerdem ein heißes Getränk verabreicht. In den/ Fällen, wo eine rechtzeitige Vormeldung und Meldung der Transporte infolge schwieriger Verhältnisse in der Nachrichtenübermittlung nicht möglich ist, werden die Transporte nicht nur am Grenzübergang hinreichend verpflegt, sondern jeder Arbeiter erhält außerdem eine **Reiseverpflegung** (Verpflegungsbeutel), der für die gesamte Fahrtstrecke ausreicht.

Einsatzmeldungen

Die Transportbeauftragten geben jedoch nicht nur die einzelnen Verpflegungsmeldungen durch, sondern setzen auch alle diejenigen Gauwaltungen von dem Eintreffen der Transporte in Kenntnis, **in deren Gebiet Arbeitskräfte zum Einsatz kommen.** Diese Benachrichtigungen, die zusätzlich zu den Meldungen der Arbeitseinsatzbehörde (Arbeitsämter) erfolgen, sind erforderlich, damit die Gauwaltungen hinsichtlich der Unterkünfte mit den Betrieben in Verbindung treten können. Es ist unerläßlich, daß die Unterkünfte (Lager usw.) bei Eintreffen der Arbeiter in jeder Beziehung in Ordnung sind und auch eine kräftige Verpflegung bereit gehalten wird.

Begleitdienst

Auf Grund einer besonderen Abmachung mit italienischen Stellen werden die italienischen Transporte auch von besonderen **Transportbegleitern** der Deutschen Arbeitsfront von der Grenzstation bis zum Auflösebahnhof des Sonderzuges begleitet. Diese Transportbegleiter, die zusammen mit dem Transportleiter und einem oder mehreren **Transportabholern** der Arbeitseinsatzbehörde ihren Dienst versehen, haben die Aufgabe für ein **diszipliniertes Verhalten der Arbeiter** während der Fahrt zu sorgen und von bestimmten Stationen aus unter Umständen erforderlich werdende Berichtigungen hinsichtlich der Unterwegsverpflegung durchzugeben. Auf den Unterwegsstationen sorgen sie für eine **reibungslose Abwicklung der Verpflegung.**

Den Beauftragten der Arbeitseinsatzbehörde obliegt die arbeitseinsatzmäßige und eisenbahntechnische Durchführung der Transporte. Hierzu gehört einerseits die etwaige Fühlungnahme mit den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und andererseits die Überwachung der verschiedenen unterwegs vorzunehmenden Ausladungen einzelner Gruppen. Jeder Transport wird im allgemeinen von **einem** Transportbegleiter der Deutschen Arbeitsfront betreut.

Sanitätsdienst

Sonderzüge, die aus bestimmten Ländern mit einer gewissen Regelmäßigkeit laufen, werden außerdem von jeweils zwei Sanitätern begleitet. Dieses **Sanitätspersonal** wird vor allem dann eingesetzt, wenn die Transporte lange Zeit unterwegs sind.

Die Beistellung von geschultem Sanitätspersonal hat sich in zahlreichen Fällen als sehr segensreich erwiesen; deshalb wird dem weiteren Ausbau dieses Dienstes, dem allerdings im Kriege gewisse Grenzen gesetzt sind, in Zukunft besondere Beachtung geschenkt werden.

Kosten der Betreuung

Die außerordentlich umfangreiche Organisation, die lediglich für die Betreuungsmaßnahmen aufgestellt werden mußte, erfordert laufend die Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel, für die die Deutsche Arbeitsfront zunächst in Vorlage tritt. Die Arbeitseinsatzbehörde, und zwar im vorliegenden Falle die Grenzarbeitsämter, erheben für jeden neu zum Einsatz gekommenen und von der Betreuung erfaßten ausländischen gewerblichen Arbeiter von den **Betrieben den Betrag von 2,50 RM.** Für spanische Arbeiter wird mit Rücksicht auf die größeren Aufwendungen für Verpflegung ein Satz von 4 RM. erhoben. Die Beträge werden von der Deutschen Arbeitsfront mit der Arbeitseinsatzbehörde verrechnet.

3. Unterbringung ausländischer Arbeiter

Auf Anordnung des Reichsmarschalls sollen ausländische Arbeiter **geschlossen in Lagern** untergebracht werden. Diese Unterbringungsweise erfordert die **wohnliche Gestaltung der Lager.** Der ausländische Arbeiter hat in seinem Heimatland die für Deutschland angeordnete Unterbringung nicht gekannt. Er steht deshalb im allgemeinen der Lagerunterbringung mißtrauisch gegenüber. Die Lagerangst, die bei vielen ausländischen Arbeitern anzutreffen ist, schwindet jedoch, wenn er feststellt, daß diese Art der Unterbringung alle Vorteile, die von einer sauberen, bequemen und angenehmen Wohnung nach der harten Tagesarbeit erwartet werden, bieten kann.

Die Deutsche Arbeitsfront ist beauftragt, die lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeiter durchzuführen bzw. von einzelnen Firmen erstellte

und bewirtschaftete Gemeinschaftsunterkünfte zu überwachen. Von der DAF. werden an eine einwandfreie Lagerunterkunft die nachstehend ausführlich behandelten Anforderungen gestellt[1]).

Grundlage und Richtlinie für die Erstellung von Lagern bildet das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934.

Die Gemeinschaftsunterkunft muß möglichst in der **Nähe des Einsatzbetriebes** liegen. Wenn die Möglichkeit der Errichtung eines Lagers in Betriebsnähe nicht gegeben ist, dann ist die Unterkunft so zu legen, daß der Arbeitsplatz schnell mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zu erreichen ist, nötigenfalls ist die Verbindung zwischen Betrieb oder Baustelle und Unterkunft durch Bereitstellung einer Fahrgelegenheit sicherzustellen.

Die Unterkunft ist das Heim des ausländischen Arbeiters. Für ihn ist der Schlafraum häufig gleichzeitig der einzige Wohn- und Aufenthaltsraum. Die Forderung nach schöner und bequemer Ausgestaltung der Unterkunft liegt als Selbstverständlichkeit im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreude des ausländischen Arbeiters. Darüber hinaus ist in Deutschland die Unterbringung des arbeitenden Menschen in einer sauberen und gesundheitlich einwandfreien Wohnstätte eine vom Nationalsozialismus geforderte sozialistische Pflicht.

Baracken

Die Gemeinschaftsunterbringung ausländischer Arbeiter wird zweckmäßig und sauber in **genormten Baracken**, wie sie auch im Reichsarbeitsdienst verwandt werden, durchgeführt. Diese Baracken entsprechen allen Anforderungen, die die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten stellt. Die Aufteilung der Baracken in Einzelräume stellt eine Aufgliederung der großen Lagergemeinschaft in kleinere Wohngemeinschaften mit höchstens 20 Personen sicher. Jeder Wohnraum in der Baracke ist neben der Ausrüstung mit Bett und verschließbarem Schrank für jeden Arbeiter, Tisch und der notwendigen Anzahl Sitzgelegenheiten und einer Heizvorrichtung, durch Bilder, Anstrich, Blumen u. a. gestaltbar.

Notwendige Voraussetzung der Wohnlichkeit ist in jedem Falle Ordnung und Sauberkeit. Der ausländische Arbeiter ist im allgemeinen daran gewöhnt, diese Ordnungsaufgaben der Familie, mit der er früher gemeinsam wohnte, zu überlassen. Eine bis ins einzelne gehende **Lager- und Wohnordnung** muß dem ausländischen Arbeiter in seiner Heimatsprache die Pflichten innerhalb der Wohngemeinschaft aufzeigen. Dem verschiedenen Temperament der einzelnen Nationen entsprechend muß mit den psychologisch richtigen Mitteln auf die Einhaltung der Ordnungs- und Sauberkeitsvorschriften von der Lagerleitung hingewirkt werden.

---

[1]) Abgedruckt S. B IVa 1.

Durch einzelne allgemeine Lagereinrichtungen kann die Sauberhaltung der Wohnräume wesentlich unterstützt werden. Ein Kofferraum und der Trockenraum für nasse und gewaschene Kleidungsstücke sind eine starke Entlastung des Wohnraumes. Ein Barackenlager muß auch über Lese- und Schreibzimmer verfügen. Außerdem gehört zum Lager in jedem Falle ein Speiseraum, der bei größeren Feierabendveranstaltungen als Vorführraum dienen kann.

In den für die Arbeiterunterbringung eigens errichteten Barackenlagern müssen saubere Waschvorrichtungen mit einer Zapfstelle für je fünf Arbeiter, Duschanlagen und Küche vorhanden sein.

Saal- und andere Einraum-Großunterkünfte

Häufig stehen den Betrieben für die Unterbringung ihrer ausländischen Arbeiter nicht sofort die Materialien für die Errichtung eines Barackenlagers zur Verfügung. Da die Unterbringung in Privatquartieren nur in Ausnahmefällen zulässig, darüber hinaus praktisch meist nicht durchführbar ist, werden Säle und andere Großräume zur Unterbringung ausländischer Arbeiter herangezogen. Solche Massenunterkünfte mit einer Belegschaft von 100 und mehr Personen können natürlich nicht als eine endgültige Lösung der Unterbringungsfrage betrachtet werden. In einer solchen Großraumunterkunft kann niemals die geforderte Wohnlichkeit erreicht werden. Die Saalunterkunft bietet dem Arbeiter nichts weiter als eine Schlafstelle. Entspannung und Ruhe werden bei dieser Unterbringungsart nicht gewährt. Die **Großraumunterkunft** kann daher nur **einen Übergangszustand** darstellen.

Da die Kriegswirtschaft eine starke Beanspruchung aller Materialien darstellt, werden häufig trotz besten Willens Baracken oder ähnliche Unterkünfte auf längere Zeit hinaus nicht beschafft werden können. Säle und andere Großräume müssen in solchen Fällen durch Ein- oder Umbauten so umgestaltet werden, daß sie den Charakter der Massenunterkunft verlieren. Durch Einziehen von Wänden aus Holz oder anderem verfügbarem Material läßt sich die Aufteilung eines Großraums in entsprechend viele kleine Einzelzimmer erreichen. Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder dieser kleinen neugeschaffenen Wohnräume eine eigene Lichtanlage besitzt. Auch wenn durch die Aufteilung eines Großraumes Platz verlorengeht, muß die dargestellte Umgestaltung unter allen Umständen verlangt werden. In einem Saal läßt sich selbst bei größter Anstrengung Sauberkeit und Ordnung nicht erreichen. Darüber hinaus wird bei mehrschichtigem Einsatz der Arbeiter immer wieder in seiner Ruhe gestört. Eine teilweise Einschränkung dieser Nachteile wird wenigstens durch die Zimmereinteilung schon erreicht.

Normalerweise sind in Sälen und anderen Großräumen die notwendigen Wasch- und sanitären Anlagen nicht vorhanden. Die Einsatzfirma muß

dafür sorgen, daß zum Waschen für je fünf Personen eine geeignete Wasserzapfstelle vorhanden ist. Ebenfalls sind einwandfreie Abortanlagen in ausreichender Anzahl herzurichten.

Die Forderung nach Entlastung der einzelnen Wohnräume stellt sich bei solchen umgebauten Großunterkünften in besonders dringender Weise. Koffer und andere vom Lagerbewohner nicht oder selten benutzte Gegenstände müssen gesammelt in einem Sonderraum verschlossen aufbewahrt werden. Ein besonderer Trockenraum für nasse Arbeitskleidung muß unter allen Umständen geschaffen werden, damit die Luft in den Wohn- und Schlafräumen nicht dauernd unerträglich schlecht ist.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die Großraumunterkunft auch über einen eigenen außerhalb des eigentlichen Saales liegenden Aufenthaltsraum verfügt, in dem die Arbeiter sich in ihrer Freizeit vor dem Schlafengehen aufhalten. Auf diese Weise wird die Schwierigkeit der Belüftung bereits wesentlich gemindert.

In einer Saalunterkunft, die gegenüber der Baracke wesentliche Nachteile in wohnlicher Beziehung besitzt, muß mit besonderem Nachdruck auf Sauberhaltung, Ruhe und Ordnung geachtet werden. Alle Mittel, die eine Verbesserung und Verschönerung der Wohnräume bewirken, sollen den Arbeitern zur Verfügung stehen. Die an sich nicht leichte Aufgabe des Lagerführers stößt in solchen Unterkünften auf besondere Schwierigkeiten. Der Leiter einer Saalunterkunft muß von verwaltungs- und bürotechnischen Arbeiten bis auf ein Mindestmaß befreit sein, damit er sich ganz den Menschenführungsaufgaben und der ordentlichen und sauberen Gestaltung der ihm anvertrauten Unterkunft widmen kann.

Andere Unterkünfte

In vielen Fällen stehen den Betriebsführern bei der Ankunft ausländischer Arbeiter weder Baracken noch Säle als Unterkunft zur Verfügung. Es werden dann von den Betrieben Pensionen, Hotels, ehemalige Wohnheime und normale Wohnhäuser gemietet und als Unterkünfte in Betrieb gesetzt. Diese Unterkünfte lassen sich bei entsprechender Herrichtung leicht zweckmäßig und den notwendigen Anforderungen genügend gestalten. Der gemietete Wohnraum ist in solchen Fällen immer nach Zimmern unterteilt. Bei der Belegung dieser Einzelzimmer ist darauf zu achten, daß jeder Arbeiter über die vorgeschriebene ihm zustehende Wohnfläche verfügt. Nicht selten werden Zimmer in Pensionen, Hotels und Privathäusern überbelegt. Es liegt im Interesse der Arbeitseinsatzfähigkeit des einzelnen Mannes, den vorgeschriebenen Wohnraum je Arbeiter sicherzustellen.

Solche Unterkünfte verfügen im allgemeinen nicht über die notwendigen Waschgelegenheiten und Abortanlagen in ausreichendem Umfang. Der Einsatzbetrieb hat für die Bereitstellung dieser Anlagen zu sorgen. Auf Ord-

nung und Sauberkeit muß auch hier wie in anderen Unterkünften durch eine Zimmerordnung in der jeweiligen Fremdsprache hingewirkt werden. Bei Unterbringung ausländischer Arbeiter in solchen privatquartier-ähnlichen Unterkünften ist häufig keine ständig tätige **Unterkunftsführung** eingesetzt. Die Betriebe neigen dazu, diese Führungsaufgaben den Inhabern der Pensionen, Hotels oder der Wohnhäuser zu überlassen. Diese Lösung ist unzureichend. Auch solche Unterkünfte müssen unter der dauernden, überwachenden Führung eines verantwortlichen Leiters stehen. Die Unterkunft im Ausländereinsatz ist nicht lediglich eine Wohn- und Schlafstelle, sondern darüber hinaus das Heim. Um aber Heim und Wohnung zu sein, ist die laufende fürsorgende Betreuung und Aufsicht durch einen verantwortlichen Unterkunftsleiter notwendig.

4. Aufgaben der Lagerführung

Die Führungsaufgaben des Lagerführers erfordern einen Teil Verwaltungsarbeiten, die aber so beschränkt werden müssen, daß die Hauptkraft für die eigentlichen Aufgaben der Betreuung der in dem Lager wohnenden ausländischen Menschen freibleibt. Der **Lagerführer ist für Ordnung, Sauberkeit** und damit zum Teil für die zufriedene und arbeitsfreudige Stimmung in der Unterkunft **verantwortlich.** Der Lagerführer kann die Aufgaben der Menschenführung, die ihm im Lager gestellt sind, nur lösen, wenn er sich bei den ausländischen Arbeitern eine starke **Vertrauensstellung** erworben hat. Die Sorgen und Schwierigkeiten, denen der ausländische Arbeiter in der ihm fremden deutschen Umgebung begegnet, wird er mit dem Lagerführer am schnellsten und einfachsten beseitigen. Der Lagerführer muß deshalb für seine Lagerinsassen zu sprechen sein. Seine Autorität läßt sich nicht durch Kommandos und heftiges Auftreten begründen. Er wird das Vertrauen und Ansehen der ausländischen Arbeiter nur dann besitzen, wenn diese das Gefühl haben, daß er um ihr Wohl besorgt ist.

Der ausländische Arbeiter ist durch die Arbeitsaufnahme im Reich aus den Bindungen an die Heimat, die Familie gelöst und steht im Reich fremden Lebensgewohnheiten gegenüber. Diese Tatsache ergibt notwendigerweise Spannungen, Sorge um die Familie und häufig gedrückte Stimmung oder Arbeitsunlust. Der Lagerführer muß durch freundliche und saubere Gestaltung der Wohnung, durch menschliche Einwirkung auf seine Lagerbelegschaft und Heranziehung geeigneter ausländischer Arbeiter als Mitarbeiter zur Unterstützung seiner Bemühungen alle diese arbeitshemmenden Einflüsse auszuschalten versuchen. Die betrieblichen Fragen werden nicht vom Lagerführer gelöst. Dennoch muß der Lagerführer über die Grundsätze des Ausländerarbeitseinsatzes ausreichend unterrichtet sein und darüber hinaus laufend mit dem Betriebsobmann und anderen zuständigen betrieblichen Stellen in Verbindung stehen.

Das Wohnen im Lager hat in einem fremden Lande immer gegenüber dem Verbleiben in der Heimat und bei der Familie Nachteile. Vor allem ist die Freizeit nach der Arbeit nicht selten Anlaß von einer Langeweile, die leicht zu Gewohnheiten führt, die dem persönlichen Wohlbefinden und der beruflichen Leistung des ausländischen Arbeiters Abbruch tun. Der Lagerführer muß deshalb besorgt sein, dem ausländischen Arbeiter im Lager die gewohnten Unterhaltungen von seinem Heimatort zu ersetzen. Wenn auch ein Teil dieser Aufgaben durch die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" durch Einsatz von Filmen, Varieté- und Theatergruppen gelöst wird, so steht der lagereigenen Freizeitgestaltung der weitaus größte Teil der arbeitsfreien Zeit zur Verfügung. Die Beschaffung von Zeitungen (Arbeiterwochenzeitungen, Heimatzeitungen für verschiedene Nationen) muß auf Veranlassung des Lagerführers in ausreichendem Umfange sichergestellt werden. Darüber hinaus lassen sich im Lager Spiel- und Sportgemeinschaften aufbauen, die vor Angewöhnung schädlicher Lebensgewohnheiten schützen. Zweckmäßigerweise werden solche Einrichtungen innerhalb des Lagers von ausländischen Arbeitern selbst betrieben, ohne daß der deutsche Lagerführer dabei zu sehr in Erscheinung tritt. Dem Gesundheitsdienst im Lager muß besondere Beachtung geschenkt werden. Das Zusammenleben von vielen Menschen auf kleinem Raum zwingt zu besonderer Sorgfalt. Es gilt, durch richtige gesundheitliche Vorsorge die Arbeitsfähigkeit, die im Kriege besonders dringend benötigt wird, zu erhalten.

Jeder ausländische Arbeiter ist Mitglied einer Krankenkasse. Der Lagerführer muß in notwendigen Fällen für umgehende **Behandlung eines kranken oder verunglückten ausländischen Arbeiters** durch den Arzt sorgen. Für die erste Hilfe im Lager muß bei einer Belegschaft von 150 Mann und mehr ein Sanitäter zur Verfügung stehen. Nach dem Gesetz über die Unterkunft bei Bauten muß für Unterkünfte mit über 50 Mann Belegschaft ein Krankenrevier eingerichtet werden. Nach den Richtlinien des Lagerarztes kann vom Lagerführer die Durchführung eines Ausgleichssports angeregt werden.

Seine besondere Aufmerksamkeit muß der Lagerführer der **Zubereitung der Verpflegung** zuwenden. Häufige Unzufriedenheit mit der im Lager hergestellten Kost verdirbt die Stimmung im Lager und führt dazu, daß alle sonstigen Bemühungen um das Wohlbefinden der Lagergemeinschaft erfolglos sind.

An zusätzlichen Lagerbetreuungseinrichtungen kann bei entsprechender Größe die Inbetriebnahme von Handwerksstuben, wie Friseur, Schuhmacherei usw., in Erwägung gezogen werden.

In der Praxis wird der **Postverkehr** der ausländischen Arbeiter mit der Heimat meist durch Vermittlung des Lagers erfolgen. Der Lagerführer muß sich bewußt sein, daß ein Brief ins Ausland oft viele Tage unterwegs ist,

die Angehörigen und der Arbeiter aber sehnsüchtig auf Nachricht voneinander warten. Die Weiterleitung der aufgegebenen und eingehenden Post muß schnellstens vorgenommen werden. Falls Schwierigkeiten im Postverkehr auftauchen, die örtlich nicht behoben werden können, so ist dem Amt für Arbeitseinsatz Mitteilung zu machen, damit für die Abstellung solcher Störungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Reichsdienststellen gesorgt wird.

Die gute und zweckmäßige Unterbringung der ausländischen Arbeiter ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen des kriegswirtschaftlich bedingten Ausländereinsatzes. Der Arbeiter wird nur dann die geforderte Arbeitsleistung erbringen können, wenn er in seiner Unterkunft die notwendige stärkende Ruhe und Entspannung aller Art findet. Darüber hinaus aber ist die Bereitstellung einwandfreier Unterkünfte für den ausländischen Arbeiter eine politische Forderung. Deutschland als erster Sozialstaat der Welt hat den Ruf zu verteidigen, daß es für seine arbeitenden Menschen in jeder Weise inner- und außerhalb der Arbeit vorbildlich sorgt.

5. Verpflegung der ausländischen Arbeiter

Der ausländische Arbeiter erhält durch die deutschen Wirtschaftsämter die Bezugsberechtigung auf die gleichen Lebensmittelmengen, die dem deutschen Verbraucher zustehen. Er hat, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind, auch Anspruch auf die Sonderzuteilungen als Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter.

Der Betriebsführer des Einsatzbetriebes muß dafür besorgt sein, daß vom Tage der Ankunft an die Lebensmittelkarten für die Verpflegung des ausländischen Arbeiters zur Verfügung stehen.

Gemeinschaftsverpflegung

Ort und Umfang des Einsatzes ausländischer Arbeiter machen in den einzelnen Betrieben eine verschiedene Regelung der Verpflegung notwendig. Betriebe, die in großer Zahl ausländische Arbeiter beschäftigen und diese in eigengeführten und verwalteten Gemeinschaftslagern untergebracht haben, sind verpflichtet, die zweckmäßige und ausreichende Versorgung ihrer ausländischen Arbeiter in Form der Gemeinschaftsverpflegung sicherzustellen. Die Gemeinschaftsverpflegung, die in einer eigenen Lagerküche oder der Werkskantine zubereitet wird, muß notwendigerweise alle Mahlzeiten umfassen. Der an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende ausländische Arbeiter tritt seine Lebensmittelmarken an die Gemeinschaftsküche ab.

Die Zubereitung und Abwechslung der Speisen richtet sich notwendigerweise nach den im Kriege zur Verfügung stehenden Lebensmitteln. Wenn auch gegenüber normalen Zeiten im Kriege wesentliche Beschränkungen

im Nahrungsmittelbezug gelten, so kann und muß die Verpflegung für arbeitende Menschen doch ausreichend und schmackhaft sein. In keinem Falle kann eine unzureichende Gemeinschaftsverpflegung mit kriegsbedingten Schwierigkeiten begründet werden.

Die Verpflegung hat auf die Arbeits- und Leistungsbereitschaft besonders großen Einfluß. Der Betriebsführer als verantwortlicher Führer aller Menschen in seinem Betrieb muß daher für die Sicherstellung einer ausreichenden und guten Ernährung in erster Linie besorgt sein. Mit der Bereitstellung der notwendigen Lebensmittelmenge hat er seine verantwortliche Aufgabe noch nicht erfüllt. Er muß darüber hinaus die Verwendung der Nahrungsmittel und die Zubereitung der Speisen immer wieder kontrollieren und überwachen.

Die Verpflegung gewinnt in der Beurteilung der ausländischen Arbeiter insbesondere dann, wenn bei der Zubereitung auf die eigenen Geschmacksgewohnheiten Rücksicht genommen wird. In vielen Fällen läßt sich die Berücksichtigung des deutschen Verbrauchern ungewohnten Geschmacks ohne zusätzliches Material erreichen. Die Ausrichtung der Verpflegung auf typische Verbrauchsgewohnheiten läßt sich in Betrieben, die Ausländer einer Nationalität in größerer Zahl beschäftigen, dadurch verwirklichen, daß für die Gemeinschaftsküche ein Koch aus dem Herkunftsland der Arbeiter verpflichtet wird.

Der Zubereitung der Gemeinschaftsverpflegung, die oft ausschlaggebend für die Stimmung und damit für die Arbeitsleistung der Ausländer ist, kann der Betriebsführer niemals zuviel Aufmerksamkeit schenken. Wenn dieser Frage die richtige Bedeutung beigemessen wird, dann wird der Betriebsführer auch im Kriege und in den schlechten Monaten eine Verpflegung schaffen, mit der die ausländischen Arbeiter vollkommen zufrieden sind.

Fernverpflegung

In manchen Betrieben ist in der ersten Zeit des Einsatzes ausländischer Arbeiter die Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung nicht möglich, weil die Lieferung der Lagerkücheneinrichtung nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Wenn auch eine allgemeine Werksküche nicht vorhanden oder diese überlastet ist, dann überträgt der Betrieb die Verpflegung seiner ausländischen Arbeiter einer **gewerbsmäßig betriebenen Großküche.** Diese sogenannte Fernverpflegung kann ebenfalls alle Mahlzeiten umfassen. Gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung im Lager oder in der Kantine besitzt diese Verpflegungsform wesentliche Nachteile. Auf die Besonderheiten des Verbrauchs hinsichtlich Menge und Geschmack kann von seiten des Betriesführers nicht genügend eingewirkt werden, da dieselben Speisen für viele Betriebe bestimmt sind.

Der Betriebsführer hat sich im Falle der Fernverpflegung besonders eingehend von der Güte und Menge der verabfolgten Speisen zu überzeugen.

Auch wenn er selbst nicht Träger der Verpflegung ist, ist er für die Ernährung seiner ausländischen Arbeiter voll verantwortlich. Bei gerechtfertigter Beanstandung des Essens muß er die Interessen seiner ausländischen Arbeiter mit Nachdruck bei der Großküche vertreten.

Selbstverpflegung

Die Selbstverpflegung, die fast ausschließlich ausländische Arbeiter in Klein- und Handwerksbetrieben betrifft, hat gegenüber der Gemeinschaftsverpflegung mehrere Nachteile. Der Selbstverpfleger muß für seine Ernährung einen verhältnismäßig großen Teil seines Lohnes aufwenden. Außerdem ist die volle Ausnutzung aller Bezugsansprüche meist nicht möglich.

Der Betriebsführer eines solchen Kleinbetriebes wird dem ausländischen Arbeiter zweckmäßigerweise eine geeignete billige Koststelle beschaffen, da der Arbeiter, wenn die Kosten seines Lebensunterhalts die Unterstützung der zurückgelassenen Familie in Frage stellen, das Interesse an seinem Arbeitsplatz verliert. Er wird aus natürlichen Gründen der wirtschaftlichen Sicherstellung seiner Familie seine Umvermittlung in einen Betrieb mit billiger Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung erstreben.

6. Wesen und Notwendigkeit der Freizeitgestaltung

Der ausländische Arbeiter wird im allgemeinen ohne deutsche Hilfe und Leitung mit seiner Freizeit wenig anzufangen wissen. Verständigungsschwierigkeiten und ihm ungewohnte Lebensumstände zwingen ihn dazu, seine Freizeit in dem engen Kreis der Wohnunterkunft zu verbringen. Hier aber stößt er immer auf Menschen, die gleich ihm unter dem Druck des fremden Lebens stehen, und wie er mit den Gedanken in der Heimat und bei der Familie sind. Dieses unbeschäftigte Verbringen der arbeitsfreien Zeit im Lager führt naturgemäß zu einer gedrückten Stimmung, die letztlich aus der Langeweile geboren ist. Die Freizeit ohne Unterhaltung und Abwechslung bereitet dem ausländischen Arbeiter mehr Schwierigkeiten als die angestrengte Arbeit in einem fremden Betrieb mit unbekannten Arbeitsmethoden. Sie ist im wesentlichen der Grund für auftretendes Heimweh, Arbeitsunlust und Leistungsrückgang.

Die Gestaltung dieser Freizeit ist daher eine Forderung, die auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen unbedingt gestellt werden muß. Die Aufgabe der Freitzeitgestaltung besteht darin, diesen Menschen die Entspannung und Unterhaltsmöglichkeit zu bieten, die ihnen weitgehend die gewohnte Freizeitbeschäftigung in ihrer Heimat ersetzt.

Diese Freizeitgestaltung muß im Lager selbst durchgeführt werden. Sie kann auf die Vermittlung reiner Unterhaltung, wie es bei allen möglichen Spielen der Fall ist, abgestellt sein; die Beschäftigung in der Freizeit kann aber auch

Unterhaltung und Freude mit einem nützlichen Zweck verbinden. Der ausländische Arbeiter ist in fast allen Fällen von sich aus nicht in der Lage, die Gestaltung der Freizeit zu organisieren. Die Lager und die Betriebe müssen auf jeden Fall die geeignete Freizeitbetätigung in Gang bringen. Wenn sie sich bei ihren Bemühungen der Unterstützung einiger ausländischer Mitarbeiter bedienen, so daß alle diese Veranstaltungen den Anschein der aus dem Lagerleben herausgewachsenen Initiative bekommen, dann werden Langeweile und schädliche Lebensgewohnheiten nicht auftreten und der Erfolg gute Stimmung und gesteigerte Arbeitsleistung sein.

7. Sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter

Das Leben in einem Lager, auch wenn dieses gut und wohnlich organisiert ist, vermag nicht in jedem Falle die Familienwohngemeinschaft zu ersetzen. In einer solchen Männerwohngemeinschaft, wo Verantwortung und Pflichten gegenüber Familie und Angehörige nicht mehr sichtbar ihren Einfluß auf die Lebensführung des einzelnen ausüben, darf die Freizeit nicht eine Quelle von Langeweile und schließlich gesundheitlich und moralisch schädlicher Lebensgewohnheiten werden. Mit Freizeitbeschäftigung um jeden Preis ist das allen Lebensgemeinschaften dieser Prägung innewohnende Problem nicht zu lösen. Auch Karten- und Würfelspiel im Lager oder im Wirtshaus mit mehr oder weniger hohen Einsätzen könnten schließlich als freizeitfüllende Beschäftigung betrachtet werden.

Das gemeinschaftliche Wohnen im Lager ist für alle nur dann angenehm, wenn jeder sich diszipliniert in die Gemeinschaftsordnung einfügt. Spiele mit Geldeinsatz sind jedoch geeignet, Zank und unkameradschaftliches Verhalten zu erzeugen und können somit eine ernste Gefahr für die in der Wohngemeinschaft unabdingbar notwendige Disziplin bilden. Das Verbot solcher Spiele, die immer wieder mit denselben nachteiligen Folgen in den Lagern aufblühen, schafft allein keine wirksame Abhilfe. Vielmehr müssen Betriebs- und Lagerführung für die Freizeitgestaltung kameradschafts- und disziplinfördernde Spiele anregen und organisieren.

Die sportliche Betätigung der Lagergemeinschaft ist in besonderem Maße geeignet, den Sinn des einzelnen für Einordnung, Kameradschaft und Disziplin zu heben. Darüber hinaus ist der Sport ein gesunder Ausgleich gegen die einseitige Beanspruchung bei der Arbeit und hat auch, weil er eine körperliche Anstrengung darstellt, einen weiteren hocheinzuschätzenden Nutzen.

Die Bereitwilligkeit und Begeisterung der ausländischen Lagergemeinschaften für sportliche Betätigung muß oftmals durch Betriebs- und Lagerführung mit manchen Mühen geschaffen werden. Der Nutzen des Sports bedeutet aber fast immer einen solchen Gewinn für Betrieb und Lager, daß dadurch ein Aufwand an persönlichen Mühen gerechtfertigt wird.

Das Sportamt der DAF. hat für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter nachstehende Richtlinien herausgegeben:

Richtlinien
für die sportliche Betätigung ausländischer Arbeiter in Deutschland

Ausländische Arbeiter in deutschen Betrieben können innerhalb ihrer Nationalität im Rahmen der Betriebsgefolgschaft eine Sportgruppe bilden. Die Sportgruppe bestimmt aus ihrer Mitte einen Sportgruppenwart, der vom Betriebsobmann nach Rücksprache mit dem Betriebsführer und dem Betriebssportwart bestätigt wird. Bei sportlicher Betätigung im Lager wird der Sportgruppenwart durch den Lagerführer nach Rücksprache mit dem Betriebssportwart eingesetzt.

Der Sportgruppenwart hat auf Anforderung an den Betriebsobmann bzw. an den Lagerführer eine namentliche Liste der Teilnehmer abzugeben.

Der Sportgruppenwart beantragt beim Betriebssportwart oder beim Lagerführer die Zuweisung von Sportstätten, die nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Einrichtungen der Sportstätten und Räume sind nach den Vorschriften des Betriebes oder des Lagers sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen wird jeweils der Sportgruppenwart für seine Sportgruppe haftbar gemacht.

Sportgeräte sind von der Sportgruppe selbst zu beschaffen und zu verwalten, sofern nicht eine andere Regelung durch den Betriebssportwart oder Lagerführer vorgesehen ist.

Die Kosten der sportlichen Betätigung sind von den Sportgruppen aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Die sportliche Betätigung erfolgt freiwillig außerhalb der Arbeitszeit.

Es sind dabei solche Sportarten, -spiele und Wettkämpfe zu bevorzugen, die auf möglichst kleiner Fläche durchzuführen sind.

Sportliche Wettkämpfe oder Wettspielreihen können von ausländischen Sportgruppen innerhalb des Betriebes oder des Lagers untereinander ausgetragen werden. Wettkämpfe zwischen verschiedenen Betrieben oder mit anderen Lagern sind unzulässig.

Vorschläge über die durchzuführenden Wettkämpfe enthält die beigefügte Sportordnung, die ständig ergänzt und erweitert wird.

Die Übungszeiten der einzelnen Sportgruppen werden durch den Betriebssportwart oder durch den Lagerführer in Verbindung mit dem Sportgruppenwart festgesetzt.

Zur technischen Durchführung des Spielbetriebs kann der Betriebssportwart bzw. der Lagerführer mit Genehmigung des Betriebsobmanns dem Sportgruppenwart einen Berater zur Seite stellen.

Sofern seitens einer Sportgruppe der Wunsch auf Durchführung geeigneter heimatlicher Sportspiele besteht, können diese in das Übungsprogramm aufgenommen werden. Das Sportamt der Deutschen Arbeitsfront legt jedoch Wert auf ausführliche Mitteilung an den Betriebssportwart, damit diese Spiele in dem allgemeinen Übungsprogramm zum besten aller ausländischen Arbeiter aufgenommen werden können.

8. Sprachschulung der ausländischen Arbeiter (Sprachführer und Sprachkurse)

Die Schwierigkeit der sprachlichen Verständigung mit dem ausländischen Arbeiter läßt sich nicht durch die Einschaltung von Dolmetschern in befriedigender Weise lösen. In den meisten Betrieben und Lagern stehen aber auch für die verschiedenen Nationen sprachkundige deutsche Menschen nur in ungenügendem Umfange zur Verfügung. Der Einsatz von Dolmetschern zur Erleichterung des Einsatzes ausländischer Arbeiter in den verschiedensten Betrieben ist lediglich ein Hilfsmittel, das in der ersten Zeit der Beschäftigung fremder Arbeiter sicher dringend notwendig ist. Die kriegswirtschaftlich richtige Eingliederung und Ausnutzung der fremden Arbeitskraft ist nur dann gegeben, wenn zwischen dem Meister, Vorarbeiter, Arbeiter und dem Ausländer ausreichende Verständigungsmöglichkeiten bestehen. Die lange, kriegswirtschaftlich unrentable Einarbeitungszeit, Fehlarbeiten, Ärger auf seiten des deutschen Betriebes und beim Ausländer haben oft ihre Ursache in Verständigungsschwierigkeiten und sprachlichen Mißverständnissen.

Dem Ausländer fehlt die Verständigungsmöglichkeit aber nicht nur im Betrieb und auf dem Büro, sondern auf der Straße, beim Einkauf und überall, wo er sich bewegt. Die „Fremde" ist dem Arbeiter näher, wenn er ihre Sprache versteht und ihre Zeitungen und Bücher lesen kann.

Die Eingliederung in die neuen unbekannten Arbeits- und Lebensbedingungen fällt dem Ausländer leichter, wenn er sich sprachlich mit seiner deutschen Umgebung auseinandersetzen kann.

Aus diesen Gründen muß dafür gesorgt werden, daß der ausländische Arbeiter **in kürzester Zeit die zum vollwertigen Arbeitseinsatz notwendigen deutschen Sprachkenntnisse erwirbt.** Die Sprachschulung liegt vor allem im Interesse der deutschen Betriebe, die in großer Zahl fremde Arbeiter beschäftigen. Die von den zuständigen Reichsdienststellen geschaffenen Möglichkeiten zur Spracherlernung sollen deshalb von den Betrieben stärkstens gefördert werden.

Von der deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, werden Sprachführer zunächst für sechs Nationen herausgegeben. Diese Sprachführer sind den ausländischen Arbeitern vor allem für die ersten Wochen ihres Deutschlandaufenthaltes ein wichtiges Hilfsmittel.

Sprachkurse

Daneben werden zur gründlicheren und tieferen Spracherlernung vom Deutschen Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" Sprachkurse für Ausländer aller Nationen durchgeführt. Mit der vom Volksbildungswerk angewandten direkten Methode, die lange Jahre an der Deutschen Auslandshochschule erprobt wurde, ist es möglich, Ausländern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem Kursus Deutschunterricht zu erteilen. Die direkte Methode verwendet Deutsch allein als Unterrichtssprache. Bei der Einrichtung solcher Sprachkurse ist nach dem Vorhergesagten eine gesonderte Erfassung der einzelnen Nationen nicht erforderlich. Es können beispielsweise Italiener, Slowaken, Franzosen, Norweger und Niederländer an demselben Kursus teilnehmen. In einem Betrieb, der Arbeiter mehrerer Nationen beschäftigt, genügt deshalb die Einrichtung eines einzigen Sprachkursus. Während des Unterrichts kann nach den dargelegten Umständen naturgemäß nur deutsch gesprochen werden. Der Sprachlehrer gibt alle Erklärungen und Erläuterungen notwendigerweise in deutscher Sprache. Als Hilfsmittel werden während des Unterrichts in großem Umfange Bilder, Gegenstände und andere Anschauungsmittel aller Art verwandt.

Die vom Volksbildungswerk bei der Sprachschulung ausländischer Arbeiter angewandte Methode hat neben der gleichzeitigen Erfassung mehrerer Nationen den Vorteil, daß die Zahl der Kursusteilnehmer ohne wesentliche Beeinträchtigung der Unterrichtsergebnisse über das sonst übliche Maß hinaus bis zu 50 Personen betragen darf.

Auf eine eingehende technische Darstellung der direkten Unterrichtsmethode muß an dieser Stelle verzichtet werden. Die Methode wurde, bevor sie jetzt allgemeinverbindlich auch für die Sprachschulung der über 2,1 Millionen ausländischen Arbeiter eingeführt wurde, vielfach praktisch erprobt.

An der Auslandshochschule, bei den Umsiedlern aus den baltischen und Balkanländern und bei anderen Gelegenheiten hat sich erwiesen, daß sie unter den ebenfalls im ausländischen Arbeitereinsatz gegebenen Umständen die einzig durchführbare Form der Sprachunterrichtserteilung ist.

Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß heute für die übliche Form des Fremdsprachenunterrichts geschulte Sprachlehrer für zehn und mehr Sprachen nicht gefunden werden können. Die vom Volksbildungswerk eingeführte Methode schaltet die Kenntnis der fremden Sprache beim Lehrer aus, so daß für diese Aufgabe kurz ausgebildete Laienlehrkräfte gut angesetzt werden können.

Neben dem praktischen Nutzen, den die Betriebe von den durch den Unterricht erzielten deutschen Sprachkenntnissen des ausländischen Arbeiters haben, hat die Sprachschulung eine über den augenblicklichen Einsatz der Ausländer hinausgehende kulturpolitische Bedeutung. Die Sprachschulung

von mehr als 2,1 Millionen Ausländern bedeutet eine Verbreitung der deutschen Sprache, wie sie in solchem Umfange bisher noch nicht durchgeführt werden konnte. Mit der Verbreitung der Sprache läuft aber immer eine Ausdehnung des Geltungs- und Wirkungsbereiches deutschen Schrifttums, deutscher Wirtschafts- und Arbeitsauffassung und nicht zuletzt deutscher Waren parallel. Die Kenntnis der deutschen Sprache bedeutet Kenntnis und Verständnis des deutschen geistigen und politischen Lebens, bedeutet ein Element in der Abwehr unwahrer deutschfeindlicher, meist zugleich europafeindlicher Propaganda. Die Verbreitung unserer Sprache in den Kursen für Arbeiter aus allen europäischen Ländern ist ein nicht unwesentlicher Beitrag für den Nachkriegsaufbau des neuen Europa.

9. Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Zeitungen

Der ausländische Arbeiter besitzt im allgemeinen keine oder nur sehr geringe deutsche Sprachkenntnisse. Es besteht deshalb für ihn nicht die Möglichkeit, sich an Hand deutscher Zeitungen über die großen Zeitereignisse zu unterrichten oder in der Zeitungslektüre Unterhaltung und Ablenkung zu finden. Außerdem können dem ausländischen Arbeiter wegen der sprachlichen Schwierigkeiten durch keines der üblichen bestehenden innerdeutschen Nachrichtenmittel ihn betreffende Anordnungen, Maßnahmen und Einrichtungen bekanntgegeben werden.

Die ersten Erfahrungen im Ausländereinsatz haben gezeigt, daß der Arbeiter keinerlei Kenntnis von den auch für ihn gültigen wichtigsten arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen deutschen gesetzlichen Bestimmungen hatte. Aus dieser Unkenntnis oder auch falscher Auslegung wichtiger Bestimmungen, so über Arbeitsplatzwechsel, Familienheimfahrt, Trennungsgeld usw., sind verschiedentlich zwischen dem Ausländer und dem deutschen Betrieb Mißverständnisse entstanden, die bisweilen zu unnötigen Schwierigkeiten führten.

Das Amt für Arbeitseinsatz ist daher mit der Schaffung **wöchentlich erscheinender Arbeiterzeitungen** einem dringenden Bedürfnis nachgekommen. Zur Zeit werden von diesem Amt selbst bzw. in Zusammenarbeit mit der Fremdsprachenverlagsgesellschaft zehn fremdsprachige Zeitungen für zehn Nationen herausgegeben.

Zweck und Bedeutung dieser Zeitungen wird nachstehend kurz dargelegt. Die Wochenzeitung unterrichtet den ausländischen Arbeiter über die großen militärischen und politischen Ereignisse unserer Zeit. Eine solche Unterrichtung ist unbedingt erforderlich, da auf diese Weise allein unsinnige und schädliche Gerüchte, die die Arbeitsbereitschaft und den Betriebsfrieden gefährden, vermieden werden.

Die Wochenzeitung ist darüber hinaus ein Bindeglied zwischen dem im Reich lebenden Arbeiter und seiner Heimat. Der Arbeiter ist, auch wenn er durch den Briefverkehr mit seinen Angehörigen dauernd in Verbindung steht, an dem politischen Geschehen in seinem Heimatsstaat und den Ereignissen lokalen Charakters stark interessiert. Auch auf diesem Gebiet wirkt die Wochenzeitung einer unruhestiftenden Gerüchtebildung entgegen. Besondere Bedeutung kommt der Wochenzeitung als dem einzigen praktischen Mitteilungsblatt zu. Hier werden die Verordnungen über Urlaub, Familienheimfahrt, Lohntransfer und Steuer, die immer wieder Gegenstand von Mißverständnissen sind, bekanntgegeben und in allgemeinverständlicher Weise kommentiert. Durch die Wochenzeitungen können die ausländischen Arbeiter leicht über alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für sie Gültigkeit besitzen, und darüber hinaus über die allgemeine Arbeitsrechtsverfassung in Deutschland unterrichtet werden. Dieser Unterrichtung kommt um so größere Bedeutung zu, als die Ausländer in ihrem Heimatlande in einer liberalistischen Arbeitsordnung gearbeitet haben; Verstöße gegen die deutschen Arbeitsgesetze sind vielfach durch Unkenntnis der deutschen Verhältnisse zu erklären. Ein weiterer Zweck der Wochenzeitungen ist die Aufklärung der ausländischen Arbeiter über Deutschland, sein kulturelles, soziales und politisches Leben. Der ausländische Arbeiter will und soll nach seiner Rückkehr in den Heimatstaat ein Höchstmaß von Kenntnis über das Reich, seine Menschen und Einrichtungen mitnehmen. Die Wochenzeitung leistet damit ihren nicht unerheblichen Beitrag zur Schaffung der europäischen Neuordnung.

Die Betriebe, die ausländische Arbeiter beschäftigen, haben die größten Vorteile von der Aufklärungstätigkeit dieser Zeitungen. Es liegt deshalb im Interesse der Betriebsführer, für weitgehende Verbreitung der Wochenzeitungen Sorge zu tragen. Die Verteilung des einzelnen Wochenblattes soll nach einem Erfahrungsgrundsatz so vorgenommen werden, daß wenigstens jeder dritte Arbeiter eine Wochenzeitung in seiner Heimatsprache erhält. Die Kosten des Zeitungsbezuges von 10 Rpf. je Nummer zuzüglich der Postzustellungsgebühr können sowohl vom ausländischen Arbeiter als auch von der Firma getragen werden. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die unter B aufgeführten Zeitungen nicht für in Betrieben arbeitende Kriegsgefangene bestimmt sind.

Außer den in Deutschland herausgegebenen Wochenzeitungen stehen für die ausländischen Arbeiter eine Anzahl von **Heimatzeitungen** zum Bezuge frei. Aus Gründen der Verteilung kann aus der Reihe der von den zuständigen Reichsdienststellen freigegebenen Zeitungen nicht jeder Wunsch auf Lieferung dieser oder jener Lokalzeitung erfüllt werden. Für die Arbeiter der einzelnen Nationen werden die unter B aufgeführten Heimatzeitungen vorgeschlagen und empfohlen. Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt über den Auslands-Zeitungshandel GmbH., Köln, Stolkgasse 21—24. Die Bestel-

lungen sind aus verteilungstechnischen Gründen von den Betrieben oder Lagern gesammelt dieser Stelle zu übergeben. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß der Auslands-Zeitungshandel mit Einzelbestellungen von Arbeitern überlastet wird. Aufstellung der Zeitungen und Bezugsbedingungen befinden sich unter B. Auch diese Zeitungen dürfen Kriegsgefangenen nicht ausgeliefert werden.

10. Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk

Die nach Deutschland vermittelten ausländischen Arbeiter bringen in vielen Fällen eine mangelhafte Ausrüstung an Kleidung und Schuhwerk mit. Nach kurzem Aufenthalt im Reich sind diese Kleidungsstücke so schadhaft, daß ein erfolgreicher Arbeitseinsatz dieser Kräfte in Frage gestellt ist. Die Ausländer wenden sich dann nach den ersten Lohnzahlungen mit der Forderung auf Ausstellung einer Kleiderkarte oder Bezugscheine an den Einsatzbetrieb und die örtlichen Dienststellen. Sie berufen sich darauf, daß ihnen bei der Anwerbung die Möglichkeit der Beschaffung von Kleidungsstücken in Deutschland zugesagt worden sei. Solche Zusagen über den Bezug von Kleidung und Schuhwerk sind von den deutschen Vermittlungsstellen im Ausland mit Sicherheit in der vom ausländischen Arbeiter immer wieder vorgetragenen Form nicht gemacht worden, da sie klar gegen die vom Reichsarbeitsminister erlassenen eindeutigen Anwerbungsvorschriften verstoßen. Mit Rücksicht auf die Versorgungslage im Reich hat der Reichsarbeitsminister festgesetzt, daß nur solche Arbeiter nach Deutschland in Marsch gesetzt werden, die mit genügender Arbeitskleidung ausgerüstet sind. In verschiedenen Ländern haben die Werbestellen die Möglichkeit, solchen angeworbenen Arbeitern, die nicht über ausreichende Kleidung verfügen, einen Vorschuß, der die Beschaffung der notwendigen Kleider vor der Abreise erlaubt, zu gewähren. In den staatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften ins Reich wurde ebenfalls mit Rücksicht auf die Versorgungslage festgelegt, daß die ausländische Seite für die Ausrüstung der Arbeiter mit Kleidung und Schuhwerk Sorge trägt.

Die im Vergleich zu deutschen Verhältnissen besonders schlechte Versorgung vieler Ausländer mit Kleidung und Schuhwerk ist darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der jetzt im Reich tätigen ausländischen Arbeiter im Heimatland lange Zeit arbeitslos war und nicht über die notwendigen Mittel zu Ersatzbeschaffungen verfügte. Ein kleiner Teil rüstet sich, in der Hoffnung, in Deutschland mit dem verdienten Geld die auch in seinem Heimatland schwer erhältlichen Waren kaufen zu können, absichtlich in mangelhafter Weise aus.

Die Versorgungslage mit Textil- und Lederwaren läßt die Berücksichtigung der oft sehr weitgehenden Forderungen der ausländischen Arbeiter nicht

zu. Der Reichswirtschaftsminister hat in seinen Runderlassen geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange ausländische Arbeiter in Deutschland mit Textil- und Lederwaren versorgt werden können. Nach diesen Erlassen ist bei der Gewährung einer Bezugsberechtigung ein scharfer Maßstab anzulegen. Als Leitsatz hat zu gelten, daß die Erteilung einer Bezugsberechtigung dann gerechtfertigt ist, wenn wegen Mangels an Bekleidung der Arbeitseinsatz sonst in Frage gestellt wird.

Grundsätzlich erhalten ausländische Arbeiter keine Kleiderkarte. Für Polen gilt eine besondere Regelung. (Mit Erlaß unter B IV b 7/10.) Die Versorgung der Ausländer geschieht über Bezugscheine, die nach vorstehend dargelegten Grundsätzen erteilt werden. Vor der Bezugscheinerteilung wird dem ausländischen Arbeiter gegen Vorlage seiner Arbeitserlaubnis vom zuständigen Wirtschaftsamt eine Personalkarte (früher Wanderpersonalkarte) ausgestellt. Ohne diese Personalkarte kann ein Ausländer nicht in den Besitz einer Bezugsberechtigung kommen. (Auf die Erlasse unter B IVa 15/19 B IVb 7/10 u. 18 wird besonders hingewiesen.) Um ein unverhältnismäßig schnelles Unbrauchbarwerden der Kleidung zu verhindern, wurde dem Ausländer zu Reparaturzwecken der regelmäßige Bezug von Nähmitteln ermöglicht.

Der Betriebsführer muß den ausländischen Arbeiter rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß die Beschaffung von Bekleidungsstücken in Deutschland sehr schwierig ist. Der Ausländer soll veranlaßt werden, sich aus seinen Beständen Kleidung aus der Heimat schicken zu lassen und Ersatzbeschaffungen während seines Urlaubs im Heimatland vorzunehmen. Der Reichsminister der Finanzen hat die abgabefreie Einfuhr von gebrauchter und ungebrauchter Kleidung für ausländische Arbeiter verfügt.

Die von den zuständigen Reichsdienststellen unter Berücksichtigung der deutschen Versorgungslage getroffenen Maßnahmen erfüllen aber nur dann ihren sinnvollen Zweck, wenn die mit dem Ausländereinsatz beauftragten betrieblichen Stellen unter Hinweis auf die Beschaffungsschwierigkeiten im Reich die Arbeiter dazu veranlassen, Kleidung und Schuhwerk soweit wie möglich aus der Heimat zu holen oder sich schicken zu lassen. Durch diese Mitarbeit der betrieblichen Stellen allein kann eine allzu starke Belastung der deutschen Versorgungslage durch mehrere Millionen ausländischer Arbeiter vermieden und gleichzeitig der erfolgreiche Einsatz der tatsächlich ohne Bekleidungsreserven gekommenen Arbeiter erreicht werden.

11. Tabakwarenversorgung der Ausländer

Nach der Durchführungsanordnung, die von dem Reichswirtschaftsministerium zur Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren am 11. Juni 1942 ergangen ist, erhalten ausländische An-

gestellte und Arbeiter über 18 Jahre eine Raucherkontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische Arbeiter erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine halbe Karte. Das gleiche gilt unter sinngemäßer Anwendung der reichseinheitlichen Regelung für nicht lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiterinnen zwischen 25 und 55 Jahren, denen auf Grund der Raucherkontrollkarten F halbe Zuteilungen zustehen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben bei der Tabakwarenversorgung unberücksichtigt.

Soweit Ausländer zum Empfang einer Kontrollkarte berechtigt sind, erfolgt ihre Ausgabe über das Wirtschaftsamt nach den jeweils örtlich festgelegten Bestimmungen. Ersatzkarten für abhanden gekommene Kontrollkarten werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Lediglich durch die Landeswirtschaftsämter können in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Lagermäßig untergebrachte ausländische Arbeiter über 18 Jahre werden ohne Raucherkontrollkarte ausschließlich mit Tabakwaren versorgt, die in den Gemeinschaftslagern selbst ausgegeben werden. Es werden je Kopf und Monat 120 Zigaretten oder 200 g Tabak zugeteilt. Polnische Arbeiter und Ostarbeiter erhalten in den Lagern entsprechend der obigen Regelung halbe Zuteilungen. Polnische Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen bleiben von ihnen ausgeschlossen. Die Tabakwaren für ausländische Arbeiter sind auf besondere Bedarfsbescheinigungen, die über den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung in der Gauwaltung der DAF. eingereicht werden müssen, anzufordern und werden durch Verteilungslager, die von der Fachgruppe Tabak eingerichtet wurden, an die einzelnen Gemeinschaftslager ausgeliefert.

Lediglich bei in Gemeinschaftslagern untergebrachten italienischen Arbeitern besteht eine Sonderregelung, da sie mit italienischen Tabakwaren versorgt werden, die über die Firma Seb. Boser GmbH., Berlin W 35, Verl. Großgörschenstr. 118—119, bestellt und ausgeliefert werden.

12. Postverkehr mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeiter

Die in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeiter haben zum größten Teil zum erstenmal ihre Heimat und Familien verlassen. Für die Erhaltung der Arbeits- und Leistungsfreude dieser Menschen ist es von besonderer Bedeutung, daß die briefliche Verbindung mit dem zurückgebliebenen Familien- und Freundeskreis sichergestellt ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Ausbleiben von Nachrichten aus der Heimat bei den Arbeitern aller Nationen zu größter Beunruhigung und häufig zu Stimmungskrisen führt, die einen erheblichen Einfluß auf den Erfolg des Einsatzes

ausländischer Arbeiter haben. Solche durch die Isolierung von der Heimat verursachten Verstimmungen führen nicht nur zu Arbeitsunlust, sondern lassen in dem Arbeiter sehr oft den dringenden Wunsch entstehen, in die Heimat zurückzukehren. Dieselbe Beunruhigung ergreift aber auch die in der Heimat zurückgebliebenen Familien. Diese wenden sich in ihrer Sorge um das in Deutschland eingesetzte Familienmitglied an die deutschen Werbestellen. Es ist durchaus verständlich, wenn die Familien diese Sorgen und Nöte ihren Bekannten und der Umgebung mitteilen. Auf diese Weise kann in einer Stadt der Anwerbungsländer der Eindruck entstehen, daß das Reich absichtlich den Nachrichtenverkehr zwischen den Arbeitern in Deutschland und ihren Familien verhindere. Der Gerüchtebildung über schlechte Behandlung und ungünstige Arbeitsbedingungen ist damit größte Wirkungsmöglichkeit gegeben. Die direkten Auswirkungen sind naturgemäß sinkende Anwerbungsergebnisse für den Arbeitseinsatz in Deutschland.

Es liegt also sowohl im Interesse des einzelnen Betriebes wie der deutschen Rüstungswirtschaft im ganzen, daß den ausländischen Arbeitern in Deutschland bei der Ankunft im Einsatzbetrieb sofort die für sie geltenden Postvorschriften bekanntgegeben werden. Die Sicherstellung einer reibungslosen Nachrichtenverbindung zwischen dem Arbeiter in Deutschland und der Familie ist ein wesentlicher Bestandteil der von den Betrieben durchzuführenden Betreuung der ausländischen Arbeiter. Die Betriebs- und Lagerführer können durch ihre helfende Betreuung dem ausländischen Arbeiter die Erfüllung der allgemeinen Vorschriften für den Postverkehr mit der Heimat weitgehend erleichtern. Durch solche Erleichterung, die eine Zeitersparnis bedeutet und dem ausländischen Arbeiter die Sicherheit gibt, daß sein Brief wegen mangelhafter Erfüllung der Vorschriften nicht angehalten wird, wird dem einzelnen Arbeiter und dem gesamten Arbeitseinsatz ausländischer Kräfte ein nicht unbedeutender Dienst erwiesen.

Zweckmäßigerweise wird von den Betrieben oder Lagern die Ausländerpost gesammelt und unverzüglich von einem deutschen Mitarbeiter der Vorschrift entsprechend am Schalter des zuständigen Postamtes aufgegeben. Das Reichspostministerium beklagt sich immer wieder darüber, daß eine ungeheure Anzahl von Briefsendungen aus dem Ausland an in Deutschland beschäftigte Arbeiter wegen unleserlicher oder mangelhafter Orts- und Namensbezeichnung nicht zugestellt werden kann. Da ein nicht zugestellter Brief in seinen Auswirkungen dem Fehlen einer brieflichen Verbindung mit der Heimat gleichzustellen ist, muß dafür gesorgt werden, daß die genaue und richtig geschriebene Anschrift des Ausländers in Deutschland der Familie bekanntgemacht wird. Einige Betriebs- und Lagerführer versehen deshalb die von ihnen gesammelte Ausländerpost mit einem Stempel, der dem Empfänger im Heimatland die einwandfreie Anschrift des Lagers oder Betriebes bekanntgibt.

Eine besonders geeignete Maßnahme zur Verhinderung von Schreibfehlern, die die Zustellung erschweren, wurden vom Amt für Arbeitseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Reichspostministerium in den DAF.-Gemeinschaftslagern ein-

geführt.[1]) Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager befindet, stellen, im Benehmen mit der Lagerleitung, Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von etwa 74 × 104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhole-Postdienststelle und die sonst für die Anschreiben nötigen Angaben enthalten.

Entsprechende Maßnahmen[2]) finden auch sinngemäß für den Paketdienst (Postpakete und Paketkarten) Anwendung.

Die Bedeutung des Briefverkehrs zwischen dem Ausländer und seiner Familie für das Gelingen des Ausländereinsatzes lohnt in jedem Falle solche Maßnahmen.

Folgende allgemeinen Bestimmungen für den Postverkehr der ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern müssen genauestens beachtet und den Arbeitern zur Kenntnis gebracht werden.

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:
   a) Die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln;
   b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen, sowie von hebräischen Schriftzeichen;
   c) die Anwendung von Kurzschriften aller Syteme;
   d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge;
   e) **das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.**

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschine- oder Druckschrift zulässig.

   Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.

[1]) Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 38/39.
[2]) Ergänzende Verfügung des RPM. abgedruckt unter B IV a 39.

4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.

5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

   Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.

6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

   Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlages außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Um den zum großen Teil in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitern die Aufgabe der Postsachen zu erleichtern, und um eine reibungslose und schnelle Abwicklung der Postaufgabe zu gewährleisten, hat das Oberkommando der Wehrmacht, als die in dieser Angelegenheit entscheidende Stelle, auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — die unter Ziffer Nr. 1e, 5 und 6 genannten Bestimmungen wesentlich gelockert und folgendes genehmigt:

Die ausländischen Arbeiter können die für ihre Heimatländer bestimmten Postsachen (Briefe und Postkarten) in dem Lohn- bzw. Personalbüro des Betriebsführers bzw. bei der Lagerverwaltung aufliefern.

Dabei ist folgendes genau zu beachten:

1. Ansichtskarten aller Art dürfen nicht aufgegeben werden.
2. Die Briefumschläge müssen ungefüttert sein.

3. Sämtliche Postsachen müssen unfrankiert dem Betriebe bzw. Lager übergeben werden. Die Gebühren werden vom Arbeiter eingefordert.

   Es wird besonders darauf hingewiesen, daß durch dieses besonders genehmigte Verfahren Verzögerungen nicht eintreten dürfen.

4. Paketen dürfen schriftliche Mitteilungen an den Empfänger nicht beigelegt werden.

5. Es ist strengstens verboten, in die Heimat reisenden ausländischen Arbeitern Briefe und schriftliche Nachrichten mitzugeben. Solche Schreiben erreichen den Empfänger nicht, da sie bei der Grenzkontrolle beschlagnahmt werden. Die Betriebsführer müssen die ausländischen Arbeiter auf dieses strenge Verbot vor jeder Heimreise hinweisen.

b) Betreuung von einzelnen Ausländergruppen

1. Organisation der Betreuung

a) Die Deutsche Arbeitsfront

Die Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, die auf Grund der Führer-Verordnung vom 24. Oktober 1934 für die Sicherung des Arbeitsfriedens zu sorgen hat. Innerhalb der Deutschen Arbeitsfront bearbeitet und steuert das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 10—11, alle den Einsatz und die Betreuung der ausländischen Arbeiter betreffenden Fragen, soweit sie überhaupt zum Zuständigkeitsbereich der Deutschen Arbeitsfront gehören. In der Durchführungsanordnung zur grundlegenden Anordnung 26/40 des Reichsorganisationsleiters wird besonders die Mitarbeit an den Verhandlungen bei der Hereinholung ausländischer Arbeiter, die Erfassung und Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland sowie die Aufstellung von Grundsätzen für die Behandlung der ausländischen Arbeiter hervorgehoben.

Während also die DAF.-Aufgaben hinsichtlich der deutschen schaffenden Menschen auf verschiedene Ämter der Deutschen Arbeitsfront verlagert sind, sind sie beim Einsatz und bei der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zentral beim Amt für Arbeitseinsatz zusammengefaßt. Diesem Umstand hat auch der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, in der Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 Rechnung getragen, indem er das Amt für Arbeitseinsatz wiederholt unmittelbar als Träger wichtigster Aufgaben der Ausländerbetreuung nennt.

Dem Amt für Arbeitseinsatz im Zentralbüro der DAF. entsprechen in den Gauwaltungen die Gauhauptabteilungen für den Arbeitseinsatz.

b) Der Reichsnährstand

Während die Betreuung der im Reich eingesetzten nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt wird, übernahm der Reichsnährstand die Betreuung bei den landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

c) Die Reichsarbeitseinsatzverwaltung, zwischenstaatliche Gesellschaften

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sind auf Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gehalten, die Deutsche Arbeitsfront und den Reichsnährstand bei der Erfüllung ihrer Betreuungsaufgaben weitgehend zu unterstützen. Die Deutsche Arbeitsfront und der

Reichsnährstand bedienen sich bei der Planung und Durchführung der geistig-kulturellen Behandlung und der Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen der Erfahrungen der in Deutschland bestehenden anerkannten zwischenstaatlichen Gesellschaften (Anordnung Nr. 4 des GBA.).

d) Die Mitarbeit ausländischer Betreuer

Die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte durch heimische Organisationen (Betreuer) ist nur zulässig, wenn diese im Rahmen der Organisation der DAF. errichtet und tätig sind (Anordnung Nr. 4 des GBA.). Diese klare Vorschrift beseitigte die vielfach vertretenen Auffassungen, daß neben der DAF. und dem Reichsnährstand weitere Organisationen, zwischenstaatliche Gesellschaften, rein politische oder kulturelle Vereinigungen der in Deutschland ansässigen Ausländer, religiöse Stellen, diplomatische und konsularische Vertretungen usw. zur Betreuung der in Arbeitsstellen eingesetzten Ausländer befugt seien. Unberührt von dieser Vorschrift bleiben die Befugnisse der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, soweit deren Tätigkeit sich in den im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Grenzen und herrschenden Formen bewegt.

Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. hat zu seiner Unterstützung bei der Erfüllung seiner Betreuungsaufgaben eine große Anzahl ausländischer Mitarbeiter herangezogen und damit eine bedeutende ausländische Betreuerorganisation geschaffen. Diese ausländischen Betreuer werden nach Nationen zusammengefaßt in den sogenannten Reichs- und Gauverbindungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. Der Leiter der Reichsverbindungsstelle ist der Reichsverbindungsmann, die Gauverbindungsstelle wird geleitet durch den Gauverbindungsmann. In den Betrieben sind für die einzelnen Nationalitäten ausländische Betriebsverbindungsmänner der DAF. bestimmt worden. Dieser heimatlichen Betreuungsorganisation ist — unter der Führung und Ausrichtung durch die DAF. — eine weitgehende Selbstverwaltung zugestanden worden. Die Einbeziehung jeder Betätigung ausländischer Betreuer in den Rahmen der DAF. war erforderlich, da das Arbeitsleben in Deutschland von einem leitenden weltanschaulich-politischen Gedanken getragen wird und daher jede sozialpolitische Betätigung wenigstens in ihren Grundzügen der herrschenden Sozialordnung entsprechen muß. Es ist damit sichergestellt, daß jede der deutschen Arbeitsverfassung fremde, einseitige Interessenvertretung vermieden wird. Es hat sich auf dem Gebiet der Ausländerbetreuung und Menschenführung bereits eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ausländischen Mitarbeitern und den Dienststellen und Organisationen, von welchen sie abgeordnet sind, entwickelt, die nicht nur unmittelbar den ausländischen Arbeitern zugute gekommen ist, sondern als vorbildlich und richtungweisend für die zukünftige sozial-

politische Zusammenarbeit der europäischen Völker angesprochen werden darf.[1])

Die DAF. hat über die Errichtung der Reichsverbindungsstellen im Amt für Arbeitseinsatz mit vielen ausländischen Regierungen und Organisationen Verträge abgeschlossen. In diesen Betreuungsverträgen wurde auch vereinbart, daß der größte Teil der von den ausländischen Arbeitern zur DAF. entrichteten Betreuungsbeiträge für die Betreuung der Arbeiter durch diese Verbindungsstellen zur Verfügung gestellt wird.

Der ausländische Reichsverbindungsmann der DAF.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Die Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront bei der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen aus dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Betreuung, der Unterbringung und Verpflegung, der Sozialversicherung, des Reise- und Urlaubsverkehrs sowie des Lohntransfers der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
2. Die Mitarbeit bei der Aufstellung von Grundsätzen für die allgemeine Behandlung der Arbeitskräfte seiner Nationalität durch die deutschen Dienststellen und Betriebe.
3. Die Teilnahme an der geistig-kulturellen Betreuung und der Freizeitgestaltung der Arbeitskräfte seiner Nationalität.
4. Die Mitarbeit bei der Einsetzung, Versetzung und Abberufung der Gauverbindungsmänner und ihrer Mitarbeiter sowie bei der dauernden Überwachung und Ausrichtung der Gauverbindungsmänner seiner Nationalität.

Der Reichsverbindungsmann kann im Gegensatz zu den Gauverbindungsmännern Mitglied der diplomatischen Vertretung seines Landes in Berlin sein. In einigen Fällen ist er in Personalunion Sozialattaché seiner Mission geworden. Seinen Dienstsitz hat er in jedem Fall im Amt für Arbeitseinsatz in Berlin.

Für die geistige und kulturelle Betreuung und die Freizeitgestaltung hat der Reichsverbindungsmann einen besonderen Sachbearbeiter. In größeren Reichsverbindungsstellen sind auch besondere Referenten für die Jugend- und Frauenbetreuung eingesetzt. Der Reichsverbindungsmann hat die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten des Amtes für Arbeitseinsatz über namhafte Beträge zur Bestreitung von Betreuungsaufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und der allgemeinen kulturellen Betreuung zu verfügen.

[1]) Vgl. Aufsatz von Reichsamtsleiter Mende: Ausländer betreuen ausländische Arbeiter, Monatshefte für NS.-Sozialpolitik Nr. 19—20/42.

Der ausländische Gauverbindungsmann der DAF.

Bei ihm liegt das Schwergewicht der praktischen Durchführung der Betreuung durch die Ausländerorganisation. Nach den Richtlinien für die ausländischen Betreuer bei den Gauwaltungen der DAF. vom 1. September 1942 besteht die Tätigkeit der Gauverbindungsmänner und ihrer Mitarbeiter darin:

1. Die DAF. bei der Betreuung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und bei der Förderung des Gemeinschaftslebens am Arbeitsplatz und im Lager zu unterstützen sowie zum guten Einvernehmen zwischen der deutschen Bevölkerung und den ausländischen Arbeitskräften beizutragen.
2. Zur Hebung der Arbeitsfreude und Arbeitsleistung und zur Erhaltung von Ordnung und Disziplin auf die ausländischen Arbeitskräfte unter besonderer Berücksichtigung ihrer nationalen Eigenarten erzieherisch einzuwirken.

Die Unterstützung der DAF. durch die Gauverbindungsmänner besteht darin, daß diese nach den Weisungen der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Reichsverbindungsstelle die Verbindung von oder zu ihren Landsleuten in den Betrieben herstellen und etwaige Mängel entweder im Einvernehmen mit den örtlichen oder betrieblichen DAF.-Stellen sofort selbst beheben oder aber den höheren DAF.-Stellen zur Kenntnis bringen, damit diese die Bearbeitung übernehmen können. Die Wege dazu sind

1. direkter Kontakt mit den ausländischen Arbeitern durch Betriebs- und Lagerbesuche, Sprechstunden im Büro, Briefwechsel,
2. indirekte Erfassung durch den Verkehr mit den ausländischen Betriebs- oder Lagerverbindungsmännern, die die Beschwerden der Arbeiter an den Gauverbindungsmann herantragen bzw. dessen Mitteilungen an die Arbeiter weitergeben.

Der Gauverbindungsmann hat seinen Dienstsitz bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz in den Gauwaltungen der DAF. Er kann nach Bedarf für das Gebiet mehrerer Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront bestellt werden. In diesem Fall wird er der Gauwaltung zugeteilt, in deren Bereich er seinen ständigen Aufenthalt nimmt. Dagegen wird die Aufteilung des Gebiets einer Gauwaltung auf mehrere Gauverbindungsmänner vermieden. Der Gauverbindungsmann erhält einen Ausweis vom Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz, den er in Ausübung seines Dienstes bei sich zu führen hat. Der Ausweis legitimiert ihn zur Vornahme aller in sein Aufgabengebiet fallenden Handlungen.

Der direkte Briefwechsel und das selbständige Verhandeln mit deutschen Behörden und Betrieben ist dem Gauverbindungsmann nur mit ausdrück-

licher Ermächtigung des Leiters der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz gestattet. Der Schriftverkehr ist in diesen Fällen in deutscher Sprache und unter Benutzung des dafür von der DAF. vorgeschriebenen oder zugelassenen Briefpapiers zu führen. Die von deutschen Behörden oder Betrieben eingehende Post wird von der Gauwaltung geöffnet und dem Gauverbindungsmann über die Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zugeleitet. Der Schriftverkehr zwischen dem Gauverbindungsmann und den Behörden und Dienststellen seines Heimatlandes sowie den ausländischen Arbeitern aus seinem Heimatland ist von jeder Kontrolle durch die DAF. befreit. Wenn sich aus solchen Schreiben jedoch weitergehende Auswirkungen ergeben können, also insbesondere, wenn dem ausländischen Arbeiter eine Rechtsauskunft erteilt wird, auf Grund deren er Ansprüche gegen den Betriebsführer stellen kann, oder Weisungen für sein Verhalten im Betrieb oder im Lager gegeben werden, muß eine Abstimmung mit der DAF. erfolgen, um zu vermeiden, daß etwa deutsche Stellen in der gleichen Frage den Betrieben oder anderen Arbeitern eine andere Auskunft erteilen und dadurch Unruhe in den Betrieben entstehen könnte.

Entsprechend ist die Regelung der in der Arbeit der Gauverbindungsmänner eine große Rolle spielenden Betriebs- und Lagerbesuche. Die DAF. ist zur unparteiischen Betreuung aller Schaffenden berufen und für die Erhaltung des Arbeitsfriedens verantwortlich; der ausländische Betreuer, der einseitig die Interessen seiner Landsleute vertritt, darf darum mit den deutschen Betriebsführern nur verhandeln, wenn auch dessen Betreuung und die Wahrnehmung der Belange der Gefolgschaft durch die DAF. gesichert ist. Es können deshalb Betriebs- und Lagerbesuche grundsätzlich nur nach vorheriger Verständigung mit der DAF. durchgeführt werden. Andererseits ist gesichert, daß der ausländische Betreuer während dieser Besuche ungestört mit seinen Landsleuten sprechen kann.

Bei der Durchführung von Betriebsbesuchen hat der Gauverbindungsmann sich zunächst mit dem Betriebsführer und dem Betriebsobmann, bei Lagerbesuchen mit dem Lagerführer in Verbindung zu setzen und ihnen den Anlaß des Besuches mitzuteilen.

Glaubt der Gauverbindungsmann, Anlaß zu Beanstandungen irgendwelcher Art zu haben, so hat er diese zunächst mit dem Betriebs- oder Lagerführer zu besprechen und dabei auf ihre Abstellung hinzuwirken. Er soll dabei berücksichtigen, daß unter den heutigen Kriegsverhältnissen meistens nicht böser Wille vorliegt, wenn Mißstände eingetreten sind, und daß alle beteiligten Stellen ihr möglichstes tun, um diese schnellstens abzustellen. Auf keinen Fall geben etwaige Mißstände den ausländischen Arbeitern das Recht, durch Streik, Arbeitsverweigerung, passive Resistenz, Sabotage oder Vertragsbruch zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Gauverbindungsmann hat die Pflicht, in solchen Fällen seine Landsleute zu veranlassen, ihre Arbeit bis

zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Beschwerden durch die zuständigen deutschen Stellen fortzusetzen. Es ist nicht seine Aufgabe, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen, sondern im gemeinsamen Interesse ausgleichend zu wirken. Er hat auch nicht das Recht, eigenmächtig seine Landsleute aus einem Betrieb herauszuziehen, sondern er muß derartige Maßnahmen gegebenenfalls im Einvernehmen mit der DAF. beim zuständigen Arbeits- oder Landesarbeitsamt beantragen.

So wie seitens der deutschen Stellen gegen schuldhafte Verletzungen der Rechte der ausländischen Arbeiter schärfstens eingeschritten werden wird, muß auch von dem Gauverbindungsmann erwartet werden, daß er offenbar unberechtigten Ansprüchen und vorschriftswidrigem Verhalten seiner Landsleute gegenüber Festigkeit zeigt und es nicht für seine Aufgabe hält, deren Ansprüche nun in jedem Falle, ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung, zu vertreten.

Der ausländische Betriebsverbindungsmann der DAF.

Zur Erledigung der zahlreichen Fragen, die bei den ausländischen Arbeitskräften im Betrieb auftauchen, die in der Regel der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die das deutsche Arbeitsleben nicht kennen und des Lagerlebens ungewohnt sind, denen die deutschen Lebensgewohnheiten fremd sind usw., wurden und werden immer noch in den Lagern und Betrieben Verbindungsmänner der ausländischen Arbeitskräfte bestimmt. Dadurch wird den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, die heute nicht mehr friedensmäßig besetzt sind, viel zeitraubende Kleinarbeit genommen, die durch ausländische Betreuer oft besser übernommen werden kann als durch deutsche Mitarbeiter, die die fremde Sprache und die Mentalität der Ausländer nicht so genau kennen, wie dies oft erforderlich ist. Die ausländischen Betreuer können ihre Landsleute oft auch mit viel größerem Nachdruck auf ihre Pflichten hinweisen und sie zu diszipliniertem Verhalten veranlassen. Der Betriebsverbindungsmann soll das Vertrauen seiner Landsleute im Betrieb genießen. Seine vornehmste Aufgabe ist, auf die Arbeitsleistung seiner Landsleute einzuwirken. Er steht unter der Führung des deutschen Betriebsobmannes und seines Gauverbindungsmannes und gibt die Gewähr dafür, daß die Dienststellen der DAF. über Fälle, in denen eine betriebliche Lösung nicht möglich ist, zuverlässig und schnell informiert werden.

Aus den Reihen der erprobten Betriebsverbindungsmänner gewinnt die DAF. häufig den Nachwuchs für die Gau- und manchmal sogar für die Reichsverbindungsmänner und deren Mitarbeiter.

Ein Betriebsverbindungsmann wird in der Regel dort eingesetzt, wo 20 oder mehr ausländische Arbeiter der gleichen Nationalität beschäftigt oder untergebracht sind. Ausgenommen bleiben vorerst Polen und Ostarbeiter.

5. Nachtrag

Der Vorschlag für die Auswahl eines Betriebsverbindungsmannes wird zweckmäßig aus den Reihen der ausländischen Arbeiter selbst entgegengenommen. Die Kenntnis der deutschen Sprache ist für die Tätigkeit des Verbindungsmannes nicht ausschlaggebend. Es wäre deshalb falsch, in der Regel den Betriebsdolmetscher zum Verbindungsmann zu bestellen, nur weil mit diesem die Verständigung leichter ist.

Der geeignete Verbindungsmann wird im Einvernehmen zwischen der DAF. und dem Gauverbindungsmann ausgewählt und vom Betriebsobmann ernannt. Die Ernennung des ausländischen Betriebsverbindungsmannes ist dem Gauverbindungsmann schriftlich mitzuteilen und den Arbeitern durch Aushang am Schwarzen Brett des Betriebes bekanntzugeben. Einen Ausweis erhält er nicht.

Der Betriebsverbindungsmann ist als Mitarbeiter des deutschen Betriebsobmannes anzusehen und diesem unterstellt. Dieses Unterstellungsverhältnis zum deutschen Betriebsobmann wird auch nicht durch die Beziehungen berührt, die der ausländische Betriebsverbindungsmann zu seinem Gauverbindungsmann unterhält.

Der deutsche Betriebsobmann ist selbstverständlich nicht daran interessiert, was an internen Angelegenheiten der Gauverbindungsmann dem Betriebsverbindungsmann aufträgt. Wenn die Aufträge des Gauverbindungsmannes an den Betriebsverbindungsmann sich dagegen auf den Betrieb, die deutschen oder anderen ausländischen Arbeitskameraden oder die deutsche Bevölkerung allgemein auswirken würden, geht die Autorität des Betriebsobmannes vor.

Der Betriebsverbindungsmann darf insbesondere niemals ohne ausdrückliche Ermächtigung des Betriebsobmannes mit dem Betriebsführer oder deutschen Behörden in Angelegenheiten seiner Arbeitskameraden verhandeln. Der Betriebsverbindungsmann soll grundsätzlich den Betriebsobmann oder seinen Gauverbindungsmann nur über die Lage unterrichten. Die notwendigen Schritte, die sich daraus ergeben, soll er den dafür zuständigen Stellen überlassen.

Die Abberufung des Betriebsverbindungsmannes erfolgt, sobald das Vertrauen der DAF. oder des Gauverbindungsmannes für die Ausübung seiner Tätigkeit wegfällt. Die Abberufung geschieht durch die Stelle, die die Ernennung ausgesprochen hat.

Die Tätigkeit des Betriebsverbindungsmannes wird oft davon abhängig sein, daß er vom Betrieb für die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt wird. Sinngemäß gelten die Richtlinien für die Stellung des deutschen Betriebsobmannes. Auskunft erteilt die DAF. Entscheidend werden für die zu gewährende Freistellung von der Arbeit die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes sein. Es wird deshalb im Betrieb vom Betriebsobmann und dem

Betriebsführer überprüft, für welche Zeitdauer die Freistellung von der Arbeit für den ausländischen Betriebsverbindungsmann notwendig erscheint. Daraufhin sind feste Sprechstunden anzusetzen und bekanntzugeben.

Der Ausbau des Betriebsverbindungsmännersystems soll keine Bevorzugung der ausländischen Arbeiter darstellen, sondern lediglich dazu beitragen, ihre Beschwerden auf schnelle Weise entweder im Betrieb beizulegen oder zur Kenntnis der überbetrieblichen Stellen zu bringen, damit diese sie regeln können. Alles das geschieht auch im Interesse der Erhöhung der Arbeitsleistung und Arbeitsbereitschaft des Ausländers und darum wieder der kriegsnotwendigen Leistungssteigerung.

Italien

I. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Industriearbeiter

Zwischen der Deutschen Arbeitsfront und der italienischen Konföderation der Industriearbeiter (C. F. L. I.) ist auf der Grundlage der Vereinbarung Dr. Ley/Cianetti vom April/Juni 1937 sowie der Protokolle vom Januar 1940 und März 1941 folgende Regelung der Betreuung der in Deutschland eingesetzten italienischen Industriearbeiter vereinbart worden:

1. Beim Amt für Arbeitseinsatz ist eine zentrale italienische syndikale Verbindungsstelle zur Deutschen Arbeitsfront (U. S. I.) errichtet worden, der die ständige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz der DAF. und den übrigen in Frage kommenden Zentralstellen sowie die Leitung und Überwachung der nachgeordneten italienischen Betreuungsstellen (siehe 2) obliegt.

2. Bei den Gauwaltungen der DAF., in deren Gebieten eine größere Anzahl italienischer Industriearbeiter eingesetzt sind, sind als Gauverbindungsstellen Delegationen des U. S. I. errichtet worden, die entsprechend mit dem Leiter der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz zusammenarbeiten. Derartige Delegationen bestehen zur Zeit in:

Berlin,	Köln,
Danzig,	Koblenz,
Magdeburg,	Bochum,
Stettin,	Essen,
Halle,	Kassel,
Hamburg,	Frankfurt a. Main,
Kiel,	Stuttgart,
Hannover,	Metz,
Oldenburg,	Ludwigshafen/Rhein,

Straßburg,	Salzburg,
München,	Graz,
Nürnberg,	Dresden,
Innsbruck,	Kattowitz,
Wien,	Linz,
Klagenfurt,	Brüx/Sudeten.

Nach Bedarf sind weiter Vize-Delegationen bei einzelnen Gau- und Kreiswaltungen der DAF., zur Zeit 23, errichtet worden.

3. Zur Überwachung der Tätigkeit der Delegationen sind jeweils mehrere Delegationen zu Inspektoraten zusammengefaßt, die unter der Leitung eines Inspektors stehen. Zur Zeit bestehen 8 derartige Inspektorate.

4. Die Tätigkeit der Delegierten und Vize-Delegierten richtet sich nach den Richtlinien für den dienstlichen Verkehr der italienischen Delegationen und Vize-Delegationen mit den deutschen Dienststellen, Betrieben und Lagern vom 21. Januar 1943, die im wesentlichen den Richtlinien für die übrigen Betreuer vom 1. September 1942 entsprechen.

5. In den einzelnen Lagern, in denen italienische Arbeiter in größerer Zahl untergebracht sind, sind italienische Lagerverbindungsmänner (Fiduciari di Campo) eingesetzt.

Nach der Vereinbarung zwischen der DAF. und dem U. S. I. vom 1. August/15. September 1942 soll ein italienischer Lagerverbindungsmann für jede Gruppe von mindestens 100 italienischen Arbeitern ernannt werden, für geringere Gruppen nur dort, wo es die DAF. und das U. S. I. übereinstimmend für erforderlich halten.

Für kleinere Gruppen, für die danach ein Lagerverbindungsmann nicht für notwendig erachtet wird, soll ein italienischer Arbeiter zum syndikalen italienischen Korrespondenten ernannt werden.

Als Lagerverbindungsmann wird nur derjenige bezeichnet, der vollständig von der Arbeit freigestellt ist. Wer seine Tätigkeit ehrenamtlich oder nur unter teilweiser Freistellung von der Arbeit ausübt, wird als Korrespondent bezeichnet.

Im übrigen richtet sich die Tätigkeit der italienischen Lagerverbindungsmänner und Korrespondenten nach der Vereinbarung vom 1. August 15. September 1942. Der Lagerverbindungsmann und der Korrespondent sind als Mitarbeiter des deutschen Lagerführers zu betrachten. Sie sind unabhängig, soweit es sich um interne italienische Angelegenheiten handelt; sobald jedoch deutsche Interessen irgendwie berührt werden, geht bei Meinungsverschiedenheiten die Autorität des deutschen Lagerführers vor.

6. Neben den Lagerverbindungsmänneren gibt es verschiedentlich auch italienische Betriebsverbindungsmänner. In diesen Fällen beschränkt sich die

Aufgabe der Lagerverbindungsmänner auf diejenigen Fragen, die mit der lagermäßigen Unterbringung zusammenhängen, während die Betreuung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten durch den Betriebsverbindungsmann erfolgt.

Wo ein besonderer italienischer Betriebsverbindungsmann nicht besteht, sind die Lagerverbindungsmänner sowohl für die lagermäßigen wie für die betrieblichen Angelegenheiten zuständig.

II. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen Arbeiter des Fremdenverkehrs

Im Rahmen der italienischen Syndikalverfassung ist die C. F. L. I. nur für die eigentlichen Industriearbeiter zuständig, während für den Handel und Fremdenverkehr eine besondere Konföderation der Arbeitnehmer des Handels (C. F. L. C.) errichtet ist. Demgemäß obliegt auch die Betreuung der in Deutschland im Handel und Fremdenverkehr eingesetzten italienischen Arbeitskräfte nicht dem U. S. I., sondern der besonderen Dienststelle der C. F. L. C. beim Fachamt Fremdenverkehr der DAF., die auf Grund der Vereinbarungen zwischen der C. F. L. C. und der DAF. vom 14. Oktober 1940 und vom 28. Januar/18. Februar 1941 errichtet ist.

Im Hinblick auf die wesentlich geringere Zahl dieser Arbeitskräfte (nach dem Stand vom 1. Januar 1943 etwa 5000), bestehen unter der zentralen Dienststelle keine weiteren hauptamtlich besetzten Dienststellen bei den Gauwaltungen, sondern nur ehrenamtliche Delegierte und Verbindungsmänner, die diese Tätigkeit neben ihrer beruflichen Arbeit in Zusammenarbeit mit den einzelnen Gauwaltungen der DAF. ausüben.

III. Arbeitsrechtliche Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Die Betreuung der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erfolgt durch den Reichsnährstand in Zusammenarbeit mit dem Generalinspekteur des faschistischen Landarbeiterverbandes (C. F. L. A.) in Berlin. Daneben sind Betreuer der C. F. L. A. bei einigen Landesbauernschaften eingesetzt.

IV. Die Freizeitgestaltung der italienischen Arbeiter

Entsprechend der italienischen Organisation, nach der die Freizeitgestaltung nicht Aufgabe der syndikalen Stellen, sondern einer besonderen Organisation, der Opera Nazionale Dnpolavoro (O. N. D.) übertragen ist, wird auch in Deutschland die Mitarbeit an der Freizeitgestaltung und kulturellen Behandlung durch eine besondere Dienststelle der O. N. D., die ihren Sitz bei der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" der DAF. hat, durchgeführt. Die Dienststelle der O. N. D. verfügt über einige hauptamtliche Mit-

arbeiter, insbesondere Filmoperateure für die Vorführung italienischer Filme. Im übrigen bedient sie sich der Organisation der Deutschen Arbeitsfront.

V. Staatliche italienische Dienststellen in Deutschland

1. Die Belange des italienischen Staates werden durch zwei staatliche Dienststellen wahrgenommen, die der italienischen Botschaft in Berlin angeschlossen sind. Dies sind

a) das Ufficio Emigrazione (Königl. italienisches Auswanderungsamt bei der italienischen Botschaft), das für die Einzelauswanderung nach Deutschland zuständig ist,

b) das Kommissariat für die Ein- und Auswanderung und die Kolonisation, das für den staatlich geregelten kollektiven Arbeitseinsatz auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien zuständig ist.

Diese Stellen beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf den Verkehr mit italienischen Stellen, insbesondere mit den italienischen Konsulaten und den italienischen Behörden in Italien selbst, sowie auf den Verkehr mit den deutschen Zentralstellen. Mit deutschen nachgeordneten Dienststellen und Betrieben treten sie dagegen gewöhnlich nicht in Verbindung.

2. Neben der arbeitsrechtlichen Betreuung, für die die vorstehenden Organisationen in erster Linie zuständig sind, üben die Generalkonsulate und Konsulate heute nur noch eine allgemeine überwachende Tätigkeit und daneben die Betreuung der italienischen Arbeiter in ihren nicht-arbeitsrechtlichen Angelegenheiten aus, insbesondere in Staatsangehörigkeitsfragen, Paß- und Sichtvermerks-Angelegenheiten, Militärpflicht usw.

VI. Seelsorgerische Betreuung

Durch Vereinbarung zwischen der deutschen und der italienischen Regierung sind für die Betreuung der italienischen Arbeiter in Deutschland Militärgeistliche eingesetzt, die nach einem mit der DAF. jeweils im voraus abzusprechenden Plan die einzelnen Einsatzorte besuchen und dort die notwendigen seelsorgerischen Handlungen vornehmen.

Spanien

Es besteht eine „Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter in Deutschland bei der spanischen Botschaft", Berlin-Schöneberg, Badensche Straße 4, die auf Grund des Staatsvertrages vom 12. August 1941 die Aufgabe hat, in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Stellen die Betreuung der spanischen Arbeitskräfte in Deutschland durchzuführen.

Diese Delegation betrachtet sich jedoch nur zuständig für die Betreuung derjenigen Spanier, die auf Grund des Staatsvertrages nach Deutschland gekommen sind, dagegen nicht derjenigen, die zum Beispiel aus Frankreich auf dem Wege des direkten deutsch-französischen Arbeitseinsatzes ins Reich gekommen sind. Sie verfügt über Inspektoren in

Wien, Saarbrücken, Hannover und Berlin.

Die Deutsche Arbeitsfront hat in

Berlin und
Saarbrücken

Gauverbindungsmänner eingesetzt. Im Amt für Arbeitseinsatz besteht eine spanische Reichsverbindungsstelle. Ein schriftlicher Vertrag über die Zusammenarbeit mit der DAF. besteht mit den Spaniern nicht und wird auch wegen der geringen Anzahl der eingesetzten spanischen Arbeitskräfte voraussichtlich nicht abgeschlossen werden.

Slowakei

Nach dem Staatsvertrag vom März 1943 ist im Amt für Arbeitseinsatz, Zentralbüro der DAF., eine slowakische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter die Dienstbezeichnung „slowakischer Reichsverbindungsmann beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront" führt. Slowakische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Berlin,
Düsseldorf,
Halle-Merseburg,
Mark Brandenburg,
München-Oberbayern,
Oberdonau,
Oberschlesien,
Pommern,
Steiermark,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Sudetenland,
Westmark und
Wien.

Der Reichsverbindungsmann und die Gauverbindungsmänner werden der Deutschen Arbeitsfront vom slowakischen Außenministerium zur Verfügung gestellt.

Bulgarien

Nach dem Staatsvertrag vom 9. Februar 1943, der auch Bestimmungen über die Betreuung der bulgarischen gewerblichen Arbeitskräfte enthält, ist im Amt für Arbeitseinsatz eine bulgarische Verbindungsstelle errichtet, deren Leiter, ein Beauftragter der Königlich Bulgarischen Regierung, die folgende Dienstbezeichnung führt: Bulgarischer Reichsverbindungsmann beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront.

Bulgarische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in den Gauen

Berlin,
München-Oberbayern,
Oberdonau,
Südhannover-Braunschweig,
Oberschlesien,
Sachsen,
Wien.
Niederdonau.

Rumänien

Die rumänische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. ist von einem Beauftragten der Königlich Rumänischen Regierung besetzt. Rumänische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Berlin und
Wien.

Kroatien

Nach dem Staatsvertrag vom 3. Februar 1943, der auch „Bestimmungen über die Betreuung der nichtlandwirtschaftlichen kroatischen Arbeitskräfte" enthält, ist im Amt für Arbeitseinsatz eine kroatische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der kroatischen Regierung innehat. Der Beauftragte führt die Dienstbezeichnung: Kroatischer Reichsverbindungsmann beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront (Ustascha-Arbeiter). Kroatische Gauverbindungsstellen sind den folgenden Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront eingegliedert:

Berlin,
Essen,
Franken,
Hessen-Nassau,
Magdeburg-Anhalt,
München-Oberbayern,
Oberdonau,
Oberschlesien,
Sachsen,
Schleswig-Holstein,
Steiermark,
Sudetenland,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Thüringen,
Tirol-Vorarlberg,
Wien und
Württemberg-Hohenzollern.

Dänemark

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist eine dänische Reichsverbindungsstelle eingerichtet. Die folgenden Gauwaltungen besitzen dänische Gauverbindungsstellen:

Berlin,
Hamburg,
Mecklenburg,
Schleswig-Holstein,
Weser-Ems.

Das Dänische Arbeiterkontor beim Königlich Dänischen Generalkonsulat in Hamburg, das sich bisher in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront mit der Betreuung der Dänen im Reichsgebiet befaßte, hat diese Tätigkeit eingestellt.

Niederlande

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Niederländischen Arbeitsfront ist im Amt für Arbeitseinsatz eine Niederländische Verbindungsstelle errichtet, deren Leitung ein Beauftragter der Niederländischen Arbeitsfront übernommen hat. Er führt die Dienstbezeichnung: Niederländischer Reichsverbindungsmann beim Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Die nachgeordneten Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Baden,
Berlin,
Danzig-Westpreußen,
Düsseldorf,
Essen,
Hamburg,
Hessen-Nassau,
Köln-Aachen,
Kurhessen,
Magdeburg-Anhalt,
Mark Brandenburg,
München-Oberbayern,
Oberdonau,
Ost-Hannover,
Pommern,
Sachsen,
Schleswig-Holstein,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Weser-Ems,
Wien,
Kreisw. Bremen,
Duisburg-Ruhrort.

Flandern

Der flämischen Reichsverbindungsstelle beim Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront entsprechen flämische Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

Berlin,
Düsseldorf,
Franken,
Halle-Merseburg,
Hamburg,
Hessen-Nassau,
Magdeburg-Anhalt,
Mark Brandenburg,
Niederschlesien,
Pommern,
Sachsen,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Thüringen,
Weser-Ems,
Westfalen-Süd,
Westmark,
Württemberg-Hohenzollern.

Auf Grund einer Vereinbarung der Deutschen Arbeitsfront mit der Union der Hand- und Geistesarbeiter in Brüssel ist eine enge Zusammenarbeit

dieser Organisation auch mit den flämischen Verbindungsmännern bei der DAF. hergestellt worden. Das gleiche gilt für

Wallonen

Der wallonischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der DAF. entsprechen wallonische Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

Berlin,
Franken,
Köln-Aachen,
Magdeburg-Anhalt,
München-Oberbayern,
Ost-Hannover,
Sachsen,
Westfalen-Süd.

Frankreich

Der Generalkommissar für den französischen Arbeitseinsatz im Reich unterhält in Berlin eine Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter (Erlaß des GBA. Va 5780.11/642), den Service de la Main d'Oeuvre Française en Allemagne. Der Leiter dieser staatlichen französischen Dienststelle ist gleichzeitig der französische Reichsverbindungsmann der Deutschen Arbeitsfront mit dem Sitz im Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Bei den folgenden Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront befinden sich bisher französische Gauverbindungsstellen:

Baden,
Berlin,
Essen,
Düsseldorf,
Danzig,
Franken,
Halle-Merseburg,
Hamburg,
Hessen-Nassau,
Köln-Aachen,
Kurhessen,
Magdeburg-Anhalt,
Mark Brandenburg,
Mecklenburg,
München-Oberbayern,
Niederdonau,
Niederschlesien,
Oberdonau,
Oberschlesien,
Ost-Hannover,
Pommern,
Sachsen,
Schleswig-Holstein,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Sudetenland,
Steiermark,
Thüringen,
Weser-Ems,
Westfalen-Nord,
Westfalen-Süd,
Westmark,
Wien,
Württemberg-Hohenzollern.

Die fünf Zweigstellen des „Service de la Main d'Oeuvre" im Reichsgebiet sind aufgelöst worden.

Griechenland

Der griechische Reichsverbindungsmann im Amt für Arbeitseinsatz ist Beauftragter der griechischen Regierung. Griechische Gauverbindungsstellen sind bisher noch nicht errichtet worden.

Serbien

Die serbische Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wird von einem Beauftragten der serbischen Regierung geleitet. Serbische Gauverbindungsstellen befinden sich bei den Gauwaltungen

Berlin,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Westfalen-Süd.

Protektorat Böhmen und Mähren

Der Böhmisch-Mährischen Reichsverbindungsstelle im Amt für Arbeitseinsatz entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

Danzig (bzw. Stettin),
Berlin,
Essen,
Hamburg,
Magdeburg-Anhalt,
München-Oberbayern,
Niederschlesien,
Oberdonau,
Sachsen,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Wien,
Württemberg-Hohenzollern.

Litauen

Es befindet sich bei der Gauwaltung Sachsen der Deutschen Arbeitsfront eine litauische Gauverbindungsstelle.

Lettland

Bei der Gauwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront ist eine lettische Gauverbindungsstelle errichtet, die von einem Beauftragten der lettischen Berufsverbände besetzt ist.

Estland

Zur Beratung und Unterstützung bei der Estenbetreuung der Deutschen Arbeitsfront ist bei der Gauwaltung Danzig-Westpreußen eine estnische Gauverbindungsstelle errichtet.

Weiß-Ruthenien

Bei der Gauwaltung Danzig-Westpreußen der Deutschen Arbeitsfront ist eine weißruthenische Gauverbindungsstelle errichtet worden.

Ukraine

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront wurde eine ukrainische Reichsverbindungsstelle geschaffen. Ihr entsprechen die Gauverbindungsstellen bei den Gauwaltungen

Baden,
Berlin,
Danzig-Westpreußen,
Essen,
Franken,
Hamburg,
Hessen-Nassau,
Köln-Aachen,
Magdeburg-Anhalt,
Mark Brandenburg,
München-Oberbayern,
Niederschlesien,
Oberschlesien,
Ostpreußen,
Pommern,
Sachsen,
Schleswig-Holstein,
Steiermark,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Sudetenland,
Thüringen,
Wartheland,
Weser-Ems,
Westfalen-Nord,
Westfalen-Süd,
Württemberg-Hohenzollern.

Ostarbeiter

Auf Grund der DAF.-Anordnung 39/42 vom 23. November 1942 wurde bei jeder Gauwaltung innerhalb der Hauptabteilung Arbeitseinsatz ein „Beauftragter für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes" eingesetzt. Dieser Beauftragte befaßt sich ausschließlich mit Fragen des Ostarbeitereinsatzes, soweit nicht in einem Gaugebiet Ostarbeiter nur in geringer Zahl eingesetzt sind.

Weiter wurden den Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront sogenannte „Ostarbeiter-Betreuer" (Dolmetscher) zur Verfügung gestellt. Jede Gauwaltung soll künftig mindestens einen solchen Ostarbeiterbetreuer beschäftigen. Seine Aufgabe ist es in erster Linie, auf Grund seiner Sprach-, Volks- und Landeskenntnisse die Arbeit aller mit dem Ostarbeitereinsatz befaßten Mitarbeiter der Hauptabteilung Arbeitseinsatz, insbesondere des Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes, zu unterstützen. Für die Arbeit dieser Beauftragten und Betreuer sind die Richtlinien des Amtes für Arbeitseinsatz vom 19. Februar 1943 maßgebend.

Ostarbeiterbetreuer wurden bisher bei folgenden Gauwaltungen eingesetzt:

Baden,
Bayreuth,
Berlin,
Hamburg,
Kurhessen,
Mainfranken,
Mark Brandenburg,
Mecklenburg,
Niederdonau,
Niederschlesien,

Magdeburg,
Oberschlesien,
Ostpreußen,
Schleswig-Holstein,
Schwaben,
Süd-Hannover-Braunschweig,
Steiermark,
Sudetenland,
Thüringen,
Weser-Ems,
Westfalen-Süd,
Westmark,
Wien,
Württemberg-Hohenzollern.

2. Die Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

Seit vielen Jahrhunderten waren Hunderttausende von Deutschen gezwungen, in fremde Länder auszuwandern. Diese Deutschen haben dort inmitten einer fremdvölkischen Umgebung oft unter schwierigsten Bedingungen das gefunden, was ihnen das Reich damals nicht zu geben vermochte: Grund und Boden zum Leben. Alle Versuche der fremden Völker, diese deutschen Einwanderer durch wirtschaftlichen und politischen Druck in ihren Volkskörper einzuschmelzen, waren in den meisten Fällen vergeblich. Der größte Teil dieser Deutschen, insbesondere im Osten und Südosten Europas, bekannte sich trotz jahrhundertelanger Trennung vom Mutterland zum Deutschtum und ist stolz auf die deutsche Abstammung. Im Zeitalter des Liberalismus hatte man wenig Verständnis für diese Volksgenossen im Ausland, ja, im Gegenteil, vor dem Gesetz galt nur der als Deutscher, der Staatsbürger des Reiches war. Menschen, die blutsmäßig wohl Deutsche waren, aber eine fremde Staatsangehörigkeit besaßen, hatten kein Recht, als Deutsche behandelt zu werden. Dagegen hatten Juden und fremdvölkische Menschen jederzeit die Möglichkeit, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erwerben und galten dann vor den damals geltenden Gesetzen als Deutsche.

Diesem widernatürlichen Zustand wurde durch den Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung ein Ende gesetzt. Heute gilt allein die blutsmäßige Abstammung als Merkmal für die Volkszugehörigkeit. Durch diesen gewaltigen geschichtlichen Wandel fanden die Volksdeutschen nun im Deutschland Adolf Hitlers wieder eine Heimat. Sie verfolgen mit gläubigem Herzen, mit Stolz und großer Freude den machtvollen Aufstieg des Dritten Reiches.

Trotz ungeheurer Schwierigkeiten bildeten sich in sämtlichen deutschen Volksgruppen im Ausland Bewegungen, die sich zum Träger des nationalsozialistischen Gedankengutes innerhalb der Volksgruppen machten. Überall haben im Laufe der Zeit diese Bewegungen die Führung der Volksgruppen übernommen. Als das deutsche Volk im Jahre 1939 zu seinem Schicksalskampf antrat, meldeten sich Tausende von Volksdeutschen freiwillig zum Dienst in der deutschen Wehrmacht; andere kämpfen in Verbänden fremder

Heere Seite an Seite mit der deutschen Wehrmacht gegen den Bolschewismus. Im Rahmen des Ausländereinsatzes sind viele Tausende von Volksdeutschen ins Reich gekommen. Ihr Wille war es, dem Reich in seinem Schicksalskampf ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wollen sie während ihres Aufenthaltes im Reich das neue Deutschland kennenlernen, um später gestärkt in ihrem Volksbewußtsein in ihrer Heimat für die Aufrechterhaltung des Deutschtums zu wirken.

Leider wird in vielen Fällen heute noch den hier tätigen Volksdeutschen nicht das genügende Verständnis entgegengebracht. Vielmehr werden sie auf Grund ihrer fremden Staatsangehörigkeit von vielen Stellen als Ausländer betrachtet und dementsprechend behandelt. Diese Auffassung ist als ein trauriges Erbe aus der liberalistischen Zeit zu betrachten. Es kommt hinzu, daß sich beim Volksdeutschen durch das jahrhundertelange Zusammenleben mit Fremdvölkischen in Sprache, äußerem Auftreten und Haltung der fremde Einfluß bemerkbar macht. Dadurch wird öfter beim Reichsdeutschen der Eindruck erweckt, es hier mit einem Fremdvölkischen zu tun zu haben. Dieser Eindruck darf aber nicht dazu dienen, den Volksdeutschen als Volksgenossen abzulehnen. Es muß im Gegenteil versucht werden, die Volksdeutschen durch kameradschaftliches Entgegenkommen und auch durch nationalpolitische Erziehung in ihrer Haltung den Reichsdeutschen anzugleichen. Der Deutschen Arbeitsfront, der die sozialpolitische und arbeitseinsatzmäßige Betreuung der Volksdeutschen obliegt, fallen hierbei außerordentlich wichtige politische Aufgaben zu.

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt allgemein die Betreuung der deutschen Schaffenden. Im Bezug auf die Volksdeutschen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz den Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums, Hauptamt volksdeutsche Mittelstelle, davon in Kenntnis gesetzt, daß die Übertragung der Betreuung der volksdeutschen Arbeitskräfte auf eine Stelle außerhalb der Deutschen Arbeitsfront nicht in Betracht kommt.

Im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront ist ein besonderes Referat „Betreuung Volksdeutscher" eingerichtet. Im Textteil sind ausführliche Richtlinien über die Volksdeutschen-Betreuung abgedruckt.

Verzeichnis

der Anschriften der Gauwaltungen der DAF., Hauptabt. Arbeitseinsatz

Gauwaltung:	Anschrift der Hauptabteilung Arbeitseinsatz
Baden	Straßburg, Lessingstr. 22
Bayreuth	Bayreuth, Richard-Wagner-Str. 51
Berlin	Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1—2
Danzig-Westpreußen	Danzig, Heinrich-Scholtz-Weg 23

Düsseldorf	Düsseldorf, Stromstr. 8
Essen	Essen, Kronprinzenstr. 15 Postanschrift: Steubenstr. 61
Franken	Nürnberg, Sandstr. 29
Halle-Merseburg	Halle a. d. Saale, Harz 42—44
Hamburg	Hamburg, Besenbinderhof 57
Hessen-Nassau	Frankfurt am Main, Bürgerstr. 69
Kärnten	Klagenfurt, Bahnhofstr. 38
Köln-Aachen	Köln am Rhein, An den Dominikanern 2
Kurhessen	Kassel, Spohrstr. 6—8
Magdeburg-Anhalt	Magdeburg, Ratswaageplatz 1—4
Mainfranken	Würzburg, Oberer Mainkai 2
Mark Brandenburg	Berlin N 4, Johannisstr. 14—15
Mecklenburg	Schwerin, Hagenower Str. 5
Moselland	Koblenz, Bahnhofstr. 54
München-Oberbayern	München, Karolinenplatz 6
Niederdonau	Wien I, Köllnerhofgasse 5 Postanschrift: Teinfaltstr. 7
Niederschlesien	Breslau, Klosterstr. 8
Oberdonau	Linz, Volksgartenstr. 40
Oberschlesien	Kattowitz, Höferstr. 38, I
Ost-Hannover	Hamburg-Harburg, Gr. Schippsee 8
Ostpreußen	Königsberg, Vorder Roßgarten 61—62
Pommern	Stettin, Augustastr. 17
Sachsen	Dresden A. 1, Platz der SA. 14
Salzburg	Salzburg, Straße der SA. 13
Schleswig-Holstein	Kiel, Fährstr. 22
Schwaben	Augsburg, Heinrich-von-Butz-Str. 26
Sudetenland	Reichenberg, Straße der SA. 27
Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover, Nikolaistr. 7
Steiermark	Graz, Mariengasse 8
Thüringen	Weimar, Museumsplatz 1
Tirol-Vorarlberg	Innsbruck, Landhaus-Erweiterungsbau
Wartheland	Posen, Kurfürstenring 2
Weser-Ems	Oldenburg, Kaiserstr. 22
Westfalen-Nord	Münster, Königstr. 3
Westfalen-Süd	Bochum, Wiemelhauser Str. 38—42
Westmark	Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserstr. 2
Wien	Wien VI, Theobaldgasse 19
Württemberg-Hohenzollern	Stuttgart-N., Schloßstr. 37—39

3. Sprachführer

Für die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter sind die folgenden Sprachführer herausgebracht worden:

Von der Deutschen Verlagsgesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Straße 38:

Deutsch für Italiener von Prof. Antonio Luigi Cruè. Die Preise stellen sich: Stückpreis 2 RM., ab 200 Stück 1,60 RM., ab 500 Stück 1,40 RM.

Deutsch für Holländer und Flamen von C. de Roover. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Slowaken von Univ.-Dozent Dr. Michael Schwartz. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Deutsch für Franzosen und Wallonen von Dr. Euler-Rolee. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1.50 RM., ab 200 Stück 1,20 RM., ab 500 Stück 1,05 RM.

Deutsch für Tschechen von Dr. R. Zasche. Die Preise stellen sich: Stückpreis 1 RM., ab 200 Stück 0,80 RM., ab 500 Stück 0,70 RM.

Sprachführer für Landarbeiter: „Wie spreche ich mit meinen Landarbeitern?":

Polnisch, von Malcher, Stückpreis 0,90 RM.
Französisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.
Italienisch, von Voigt, Stückpreis 0,90 RM.
Serbisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.
Kroatisch, von Rottka, Stückpreis 0,90 RM.
„Russische Landarbeiter" von Rottka, Stückpreis 1,20 RM.
„Ukrainische Landarbeiter" von Mydlowskyj, Stückpreis 1,20 RM.

Von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 28:

Sprachführer russisch-deutsch, deutsch-russisch für Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Industrie 1 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,90 RM., von 1000 Stück an 0,80 RM.

Sprachführer deutsch-russisch, russisch-deutsch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Sprachführer ukrainisch-deutsch, deutsch-ukrainisch für die Landwirtschaft 0,70 RM. zuzgl. Porto. Bei Bestellungen von 500 Stück an 0,60 RM., von 1000 Stück an 0,50 RM.

Diese Sprachführer enthalten ein Verzeichnis besonderer Fachausdrücke aus folgenden Industriezweigen:

1. Energie-Versorgung
2. Maschinenbau und Metallverarbeitung
3. Bau und Straßenbau
4. Textil
5. Chemie
6. Rüstungsindustrie

Von der gleichen Firma wird der Sprachführer deutsch-russisch „Die technische Umgangssprache für die Metallbearbeitungs-Industrie und Automobilbau" von Mallin zum Preise von 1,40 RM. vertrieben.

Vom Franke-Verlag, Breslau,

wird ein Bildsprachführer deutsch-russisch herausgebracht.

Die Sprachführer sollen einem dringenden Bedürfnis abhelfen und es dem ausländischen Arbeiter ermöglichen, in kürzester Zeit den wichtigsten deutschen Wortschatz und die wesentlichsten deutschen Redewendungen kennenzulernen. Sie sind ebenfalls für deutsche Betriebs- und Lagerführer geeignet, um sich mit ihren ausländischen Arbeitskräften zu verständigen. Darüber hinaus können die Sprachführer ein wichtiges Hilfsmittel für die Sprachkurse des Volksbildungswerkes sein.

4. Sprachkurse[1])

An den Sprachkursen für ausländische Arbeiter können alle Nationen teilnehmen. Ostarbeiter und Polen dürfen jedoch nur einen Unterricht von 15 bis 20 Doppelstunden erhalten, der ihnen das unbedingt nötige Sprachmaterial für die Verständigung am Arbeitsplatz und im Lager vermittelt. Grundsätzlich erlaubt die für diese Kurse angewandte Methode die Zusammenfassung mehrerer Nationen in einem einzigen Lehrgang. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen aber in Betrieben, wo Angehörige von zwei oder drei Nationen in besonders großer Zahl vertreten sind, diese Nationen in geschlossenen Lehrgängen zusammengefaßt werden. Wenn z. B. ein Betrieb mehrere hundert Slowaken und eine annähernd große Zahl Franzosen beschäftigt und die Meldung zur Teilnahme an einem Sprachlehrgang die Einrichtung von zwei Kursen erforderlich macht, dann sollen Slowaken und Franzosen in einem geschlossenen Lehrgang für sich erfaßt werden. Mit einer solchen in vielen Betrieben möglichen Trennung einzelner Nationen wird die Lehrmethode als solche nicht aufgegeben. Gegenüber der Erfassung von Arbeitern verschiedener Sprachzugehörigkeit in einem gemeinsamen Kursus besteht der Vorteil, daß während des Unterrichts der zweisprachige Sprachführer und andere Literatur als zusätzliche Lehrmittel benutzt werden können.

Die Durchführung der Sprachlehrgänge liegt beim Volksbildungswerk in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude". Das Volksbildungswerk stellt auf die direkte Methode geschulte Sprachlehrer und verfügt über die notwendigen Lehrmittel.

---

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen über Sprachschulung der ausländischen Arbeitskräfte auf S. A IV a 18.

Die Lehrgänge haben eine Dauer entweder von 50 oder von 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden. Die Betriebe richten den Antrag auf Einrichtung eines Sprachkurses für ihre ausländischen Arbeiter an die Gaudienststelle Volksbildungswerk der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" in der zuständigen Gauwaltung der DAF. Zwischen der Gaudienststelle Volksbildungswerk und dem Betrieb wird nach einem Formblatt ein Vertrag über die Leistungsbeiträge der Beteiligten zum Sprachlehrgang geschlossen. Die Kosten des Lehrgangs, die nach der Sachlage je Kursus zwischen 700 und 750 RM. bzw. bei dem 25wöchigen Kursus zwischen 350 und 375 RM. betragen, werden vom Betrieb vor Beginn des Unterrichts an die Dienststelle des Volksbildungswerkes gezahlt.

Das Volksbildungswerk rechnet grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn und niemals mit den einzelnen ausländischen Kursusteilnehmern ab. Die Betriebe ihrerseits können die verauslagten Unterrichtskosten von den Kursusteilnehmern wieder einziehen. Da jedoch die Sprachschulung der fremdsprachigen Arbeiter den Betrieben im Rahmen des technischen Arbeitseinsatzes Nutzen bringt, wird vorgeschlagen, die firmenseitige Übernahme der Kosten in Erwägung zu ziehen. Es empfiehlt sich, bei Beginn des Kurses von jedem Teilnehmer einen Betrag von 10 bis 12 RM. einzubehalten, der nach Abschluß des Kurses dem Arbeiter zurückvergütet wird, wenn er regelmäßig an den Stunden teilgenommen hat.

Für die Durchführung des Sprachunterrichts stellen die Firmen den Unterrichtsraum einschließlich Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. zur Verfügung.

Bei der Wahl des Unterrichtsraumes soll Wert auf eine saubere und gepflegte Umgebung gelegt werden, die geeignet ist, das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Lernenden zu heben. Nach Möglichkeit soll der Unterrichtsraum weder eine an die Tagesarbeit erinnernde Kantine noch ein Zimmer in dem Gemeinschaftslager sein. Besonders geeignet sind die in vielen Betrieben und manchen Lagern vorhandenen Kameradschafts- und Gemeinschaftsheime. Die richtige äußere Gestaltung gibt dem Sprachkursus den Charakter einer Feierabendgestaltung, die dem Teilnehmer Entspannung und Anregung zu geben vermag.

Als Lehrmittel stehen die für den Arbeitersprachunterricht herausgegebenen Unterrichtsbogen zur Verfügung. Diese Unterrichtsbogen sind eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und ausgebaut wird. In den Unterricht werden von der ersten Stunde an die Fachwörter des Betriebes eingebaut. Weiter wird der Unterricht ausgestaltet durch Besprechung von Verkehrseinrichtungen, Einkäufen usw.

Die Kosten für die Lehrmittel sind vom einzelnen Kursusteilnehmer zu bestreiten. Der Firma bleibt die Übernahme dieser Unkosten vorbehalten.

5. Arbeiterwochenzeitungen

Es werden zur Zeit 21 Arbeiterwochenzeitungen herausgegeben, die vorzugsweise von allen in Deutschland tätigen Arbeitern gelesen werden sollen. In Betrieben mit stärkerem Ausländereinsatz und in den Lagern ist für je drei Arbeiter eine Zeitung in der Heimatsprache vorgesehen. Für einzelbeschäftigte ausländische Arbeiter ist Einzelbezug erforderlich.

Italien.

Für die italienischen Arbeiter erscheint die Wochenzeitung „Il Camerata". Herausgeber ist der Fremsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung wird den Italienern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vertrieb erfolgt über die Dienststellen und Vertrauensmänner der italienischen Konföderation. Die deutschen Dienststellen und Betriebe wirken bei der Verteilung nicht mit.

Slowakei.

Für die slowakischen Arbeiter wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. die Zeitung „Slovensky Tyzden" herausgegeben. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt 0,15 RM. je Wochenausgabe. Die Bestellung der Zeitung ist bei einer Anzahl von 1 bis 20 Exemplaren über jede Postzeitungsstelle, die auch die Auslieferung und den Gebühreneinzug durchführt, vorzunehmen. Bestellungen auf 20 und mehr Stück müssen beim Verlag Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, erfolgen. Die Auslieferung solcher Bestellungen auf 20 und mehr Stück wird durch den Verlag direkt ausgeführt. Ebenso erfolgt der Gebühreneinzug nach Rechnungserteilung durch den Verlag.

Alle Bestellungen laufen grundsätzlich auf ein Vierteljahr. Die Lieferung verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Vierteljahr, wenn nicht eine ausdrückliche Absage vorgenommen wird. Abbestellungen sind bei 1 bis 20 Exemplaren an das Auslieferungspostamt, bei 20 und mehr Stück an den Verlag zu richten. Die vierteljährlichen Bezugskosten betragen je Nummer 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr für beide Bestellformen.

Flamen.

Die flämischen Arbeiter erhalten die Wochenzeitung „De Vlaamsche Post". Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Die Bezugskosten und Lieferungsbedingungen sind die gleichen wie für die slowakische Zeitung.

Niederländer.

Für die niederländischen Arbeiter steht die Zeitung „Van Honk" zur Verfügung. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

Dänen.

Die Zeitung für die dänischen Arbeiter ist „Broen". Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

Franzosen.

Für die französischen Arbeiter erscheint die Zeitung „Le Pont". Sie wird von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben und erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

7. Nachtrag

Wallonen.

Für die wallonischen Arbeiter wird die Zeitung „L'Effort Wallon" herausgegeben. Herausgeber ist nun ebenfalls der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Zeitung erscheint wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

Kroaten.

Als kroatische Arbeiterwochenzeitung erscheint „Domovina Hrvatska". Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Bezugskosten und Lieferungsbedingungen vergleiche Slowakei.

Tschechen.

Die tschechischen Arbeiter erhalten die Zeitung „Cesky Delnik" (tschechische Arbeiter). Herausgeber ist der Arbeitsverlag in Prag. Die Auslieferung erfolgt wöchentlich. Monatlich erhält sie eine einmalige Beilage der illustrierten Zeitschrift „Lidé Práce". Das Vierteljahresabonnement beträgt 2,85 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren. Bestellungen bis zu 20 Exemplaren sind an das zuständige Postamt, größere Sammelbestellungen an den Verlag direkt zu richten.

Spanier.

Den spanischen Arbeitern steht die Zeitung „Enlace" zur Verfügung. Sie erscheint 14täglich. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

Bulgaren.

Für die bulgarischen Arbeiter im Reich erscheint die Zeitung „Rodina" (Heimat). Herausgeber ist der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Auslieferung dieser Zeitung erfolgt 14täglich. Der Einzelbezugspreis beträgt 0,15 RM. Das Vierteljahresabonnement kostet 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühren. Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

West-Ukrainer.

Für die West-Ukrainer erscheint die Wochenzeitung „Wisti". Sie wird vom Ostministerium herausgegeben. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Die Bezugsgebühren betragen vierteljährlich 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühren.

Ostarbeiter.

Für die russisch sprechenden Ostarbeiter steht die Wochenzeitung „Trud" zur Verfügung, für die ukrainisch sprechenden Ostarbeiter erscheint die Wochenzeitung „Ukrainez". Herausgeber ist auch hier das Ostministerium. Der Vertrieb erfolgt durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH. Bezüglich der Bezugsgebühren und der Sammelbestellungen vergleiche Slowakei.

Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter.

Die folgenden Wochenzeitungen für ausländische Landarbeiter werden von dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. herausgegeben:

für Slowaken „Uroda"
für Niederländer „De Landbouwer"
für West-Ukrainer „Plug" (Der Pflug)

Erscheinungsweise monatlich 2mal, Bezugspreis vierteljährlich 0,98 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

für ukrainische Ostarbeiter „Chliborob" (Der Landmann)
für russische Ostarbeiter „Paschnja" (Der Acker)

Erscheinungsweise wöchentlich 1mal, Bezugspreis vierteljährlich je 1,95 RM. zuzgl. 0,18 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

Illustrierte Zeitschriften:

für russische Ostarbeiter „In der Freizeit"
für Ukrainer „Nach der Arbeit"

Erscheinungsweise 2mal monatlich, Bezugspreis vierteljährlich 1,50 RM. zuzgl. 0,12 RM. Zustellgebühr bei Lieferung durch die Post.

6. Heimatzeitungen[1])

Neben den genannten Wochenzeitungen, die von den für den ausländischen Arbeitereinsatz verantwortlichen Reichsstellen gestaltet werden und daher wichtiges Mitteilungsblatt für die Arbeiter sind, können aus der Zahl der zur Einfuhr freigegebenen Presseerzeugnisse für die einzelnen Nationen nachstehend aufgeführte Tages- und Wochenzeitungen bestellt werden. Aus technischen Gründen sind Einzelbestellungen von Arbeitern grundsätzlich zu vermeiden. Um dem Zentralverteiler dieser ausländischen Presseerzeugnisse seine schwierige Tätigkeit zu erleichtern, sollen Bestellungen nur vom Betriebs- oder Lagerführer gesammelt der Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, Stockgasse, zugeleitet werden. Die Bezugskosten für diese Zeitungen sind grundsätzlich vom Arbeiter selbst zu tragen, können aber auch firmenseitig übernommen werden.

Die Bestellungen sind ohne weitere Formalitäten für alle nachstehend aufgeführten Zeitungen an die Auslandszeitungshandels-GmbH., Köln, zu richten:

Belgien.

De Dag
Het Vlaamsche Land
La Légia
Journal de Charleroi
Le Nouveau Journal
Pays Réel
Soir
Volk en Staat
Vooruit
De National Sozialist
Les hommes au Travail
Volk an den Arbeid

Bulgarien.

Slovo
Utro
Zora

Dänemark.

Fædrelandet
Billedbladet

Finnland.

Helsingin Sanomat
Hufvudstadsbladet
Uusi Suomi

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. A IV a 21.

7. Nachtrag

Frankreich.
Le Cri du Peuple
L'Oeuvre
Paris-Soir
Petit Parisien
Paris Sports
L'Appel
L'Atelier
Au Pilori
La Gerbe
Gringoire
Je suis Partout
La Semaine
L'Auto
L'Echo des Sports
Ensemble

Generalgouvernement.
Goniec Krakowski
Nowy Kurjer Warszawski
Siew

Holland.
Algemeen Handelsblad
De Courant-Het Nieuws van den Dag
Het Nationale Dagblad
Het Volk
De Arbeid
Werkend Volk

Italien.
Corriere della Sera
Gazzetta del Popolo
Giornale d' Italia
Lavoro Fascista
Popolo d' Italia
Regime Fascista
La Stampa
Domenica del Corriere
Tempo

Kroatien.
Hrvatski Narod
Nova Hrvatska
Pokret

Norwegen.
Aftenposten
Fritt Folk

Ostland.
Eesti Sona
Tevija
Ateitis

Rumänien.
Curentul
Universul

Serbien.
Novo Vreme
Obnova

Slowakei.
Gardista
Slovenska Pravda
Slovensky Magazin

Spanien.
Arriba
Nacional Solidaridad
Pueblo

Ungarn.
Függetlenseg
Magyarsag
Pest
Pesti Ujsag
Szinhazy Magazin

(Irrtümlich auf der Rückseite nochmals zum Abdruck gebracht.)

Frankreich.

Le Cri du Peuple
L'Oeuvre
Paris-Soir
Petit Parisien
Paris Sports
L'Appel
L'Atelier
Au Pilori
La Gerbe
Gringoire
Je suis Partout
La Semaine
L'Auto
L'Echo des Sports
Ensemble

Generalgouvernement.

Goniec Krakowski
Nowy Kurjer Warszawski
Siew

Holland.

Algemeen Handelsblad
De Courant-Het Nieuws van den Dag
Het Nationale Dagblad
Het Volk
De Arbeid
Werkend Volk

Italien.

Corriere della Sera
Gazzetta del Popolo
Giornale d' Italia
Lavoro Fascista
Popolo d' Italia
Regime Fascista
La Stampa
Domenica del Corriere
Tempo

Kroatien.

Hrvatski Narod
Nova Hrvatska
Pokret

Norwegen.

Aftenposten
Fritt Folk

Ostland.

Eesti Sona
Tevija
Ateitis

Rumänien.

Curentul
Universul

Serbien.

Novo Vreme
Obnova

Slowakei.

Gardista
Slovenska Pravda
Slovensky Magazin

Spanien.

Arriba
Nacional Solidaridad
Pueblo

Ungarn.

Függetlenseg
Magyarsag
Pest
Pesti Ujsag
Szinhazy Magazin

6. Portosätze

Ungarn

Im Postverkehr mit Ungarn gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,65 RM., 5 kg 0,80 RM., 10 kg 1,60 RM., 15 kg 2,40 RM., 20 kg 3,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Dänemark

Im Postverkehr mit Dänemark gelten folgende Gebührensätze::

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,25 RM., 5 kg 1,55 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,80 RM., 20 kg 6,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Bulgarien

Im Postverkehr mit Bulgarien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete 1 kg 1,75 RM., 3 kg 2,20 RM., 5 kg 2,60 RM., 10 kg 4,80 RM., 15 kg 7,— RM., 20 kg 9,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Italien

Im Postverkehr mit Italien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Anwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 1,40 RM., 3 kg 1,80 RM., 5 kg 2,20 RM., 10 kg 4,20 RM., 15 kg 6,20 RM., 20 kg 8,20 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Kroatien

Im Postverkehr mit Kroatien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., **mindestens** 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 1,20 RM., 3 kg 1,50 RM., 5 kg 1,80 RM., 10 kg 3,40 RM., 15 kg 5,— RM., 20 kg 6,60 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Frankreich

Im Postverkehr mit Frankreich gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., **mindestens** 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 1,— RM., 3 kg 1,30 RM., 5 kg 1,60 RM., 10 kg 3,— RM., 15 kg 4,40 RM., 20 kg 5,80 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Niederlande

Im Postverkehr mit den Niederlanden gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1 kg 0,40 RM.

Pakete 1 kg 0,90 RM., 3 kg 1,20 RM., 5 kg 1,45 RM., 10 kg 2,65 RM., 15 kg 4,— RM., 20 kg 5,30 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Serbien

Im Postverkehr mit Serbien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Slowakei

Im Postverkehr mit der Slowakei gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,20 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,10 RM., mit Antwortkarte 0,20 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., **mindestens** 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete 1 kg 0,50 RM., 3 kg 0,60 RM., 5 kg 0,75 RM., 10 kg 1,45 RM., 15 kg 2,20 RM., 20 kg 2,90 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Spanien

Im Postverkehr mit Spanien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,25 RM., für jede weiteren 20 g 0,15 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete bis 1 kg 1,80 RM., bis 3 kg 2,20 RM., bis 5 kg 2,60 RM., bis 10 kg 4,60 RM., bis 15 kg 7,— RM., bis 20 kg 9,— RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Rumänien

Im Postverkehr mit Rumänien (einschließlich Bessarabien und Neubukowina) gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 g bis 250 g 0,24 RM., über 250 g bis 500 g 0,40 RM., über 500 g bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis zum Höchstgewicht von 1000 g 0,40 RM.

Pakete bis 1 kg 1,35 RM., bis 3 kg 1,70 RM., bis 5 kg 2,— RM., bis 10 kg 3,80 RM., bis 15 kg 5,60 RM., bis 20 kg 7,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IVa (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Griechenland

Im Postverkehr mit Griechenland gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,25 RM., für jede weitere 20 g 0,15 RM., Höchstgewicht 2 kg

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,15 RM., mit Antwortkarte 0,30 RM.

Päckchen für je 50 g 0,10 RM., mindestens 0,50 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Pakete bis 1 kg 1,85 RM., bis 3 kg 3,05 RM., bis 5 kg 3,60 RM., bis 10 kg 6,60 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IVa (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Norwegen

Im Postverkehr mit Norwegen gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis zu 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis 1000 g (Höchstgewicht) 0,40 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IVa (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Belgien

Im Postverkehr mit Belgien gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen bis 1000 g 0,40 RM.

Pakete nicht zugelassen.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

Ostland

(Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien)

Im Postverkehr mit dem Generalkommissariat (Generalbezirke Estland, Lettland, Litauen und Weißruthenien) gelten folgende Gebührensätze:

Briefe bis 20 g 0,12 RM., über 20 bis 250 g 0,24 RM., über 250 bis 500 g 0,40 RM., über 500 bis 1000 g 0,60 RM., Höchstgewicht 1 kg.

Postkarten (keine Ansichtskarten!) einfache 0,06 RM., mit Antwortkarte 0,12 RM.

Päckchen nicht zugelassen.

Pakete bis 1 kg 0,90 RM., bis 5 kg 1,50 RM., bis 10 kg 3,— RM., bis 15 kg 4,50 RM.

Der private Telephon- und Telegrammverkehr mit dem Ausland (nichtfeindliches Ausland) ist im Kriege verboten.

Änderungen der Gebührensätze werden an dieser Stelle bekanntgegeben.

Die unter A IV a (S. 24 ff.) abgedruckten grundsätzlichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

7. Die Betreuung der Ostarbeiter

Nachdem der zu Beginn des Jahres 1942 langsam anlaufende Einsatz von Arbeitskräften aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion einen solchen Umfang angenommen hat, daß er zahlenmäßig an die Spitze des gesamten Ausländereinsatzes gerückt ist, mußte auch die Betreuung dieser Arbeitskräfte in zweckmäßiger Weise sichergestellt werden. Im folgenden soll lediglich **die Betreuung der Ostarbeiter** behandelt werden. Dazu muß, um Mißverständnisse zu vermeiden, eine klare Begriffsbestimmung gegeben werden, wer als Ostarbeiter anzusehen ist.

Als Ostarbeiter gelten diejenigen Arbeitskräfte, die seit dem 22. Juni 1941 aus dem ehemaligen Sowjetgebiet mit Ausnahme der früher selbständigen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirkes Bialystok und des Distrikts Lemberg im Reich zum Arbeitseinsatz gelangt sind.[1])

Für diese Ostarbeiter besteht auf Grund von Polizeibestimmungen die Kennzeichnungspflicht[2]), d. h. sie tragen auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes ein mit diesem festverbundenes Kennzeichen. Das Kennzeichen besteht aus einem Rechteck, das bei blauweißer Umrandung auf blauem Grund in weißer Schrift das Kennwort „O s t“ zeigt. **Wer also nicht kennzeichnungspflichtig ist, ist kein Ostarbeiter.**

Insbesondere sind nicht als Ostarbeiter anzusehen: Litauer, Letten und Esten aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sowie die Ukrainer (sogenannte Westukrainer), Weißruthenen usw. aus dem Generalgouvernement einschließlich Ostgalizien (Distrikt Lemberg) und aus dem Bezirk Bialystok. Diese Arbeitskräfte werden im Reich ebenso betreut wie alle übrigen Ausländergruppen. Für einige dieser Gruppen bestehen in der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Verbindungsstellen (z. B. für Ukrainer, Litauer).

Z u s t ä n d i g k e i t

Zu Beginn wurde der Ostarbeitereinsatz als reine Arbeitseinsatz- und Polizeiangelegenheit angesehen. Nachdem jedoch die ersten Erfahrungen mit diesen Ostarbeitern gesammelt worden waren, ergab sich die Notwendigkeit, auch diese Arbeitskräfte im Interesse der von ihnen erwarteten Arbeitsleistung in ähnlicher Form zu betreuen wie die anderen Ausländergruppen. Die Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[3]) über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen vom 7. Mai

[1]) Vgl. hierzu den § 1 der „Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter“ vom 30. Juni 1942. Abgedruckt B II b 33.
[2]) Vgl. Polizei-Erlaß S — IV D — 208/42 (ausl. Arb.) vom 20. Februar 1942. Abgedruckt B I b 29.
[3]) Vgl. S. B I a 6a

1942 gilt auch für die Ostarbeiter, wonach die Betreuung durchgeführt wird:

a) von der DAF. bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften[1]),

b) vom Reichsnährstand bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Mit Rücksicht darauf, daß beim Ostarbeitereinsatz auch weiterhin sicherungsmäßige Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen, erfolgt die Betreuung der Ostarbeiter in engem Einvernehmen mit der Staatspolizei. So wird z. B. der Lagerführer in Ostarbeiterlagern von der DAF. und von der Staatspolizei bestätigt. Ebenso wurde die Lagerordnung für Ostarbeiter[2]) gemeinsam vom Reichsführer SS und der Deutschen Arbeitsfront erstellt.

Allgemeine Betreuungs- und Behandlungsgrundsätze

Die Betreuung der Ostarbeiter kann noch weniger als die der übrigen Ausländergruppen als Selbstzweck angesehen werden, sondern ist ausschließlich Mittel zum Zweck: **Erhaltung der Arbeitskraft und Steigerung der Arbeitsleistung.** Im übrigen gelten die gleichen Betreuungsgrundsätze wie für alle übrigen ausländischen Arbeitskräfte. Im Gegensatz zu der rein sicherungsmäßigen Aufgabe der Polizei ist die Betreuungsaufgabe auch bezüglich der Ostarbeiter eine **Menschenführungsaufgabe.** Die Ostarbeiter dürfen daher ebensowenig wir irgendeine andere Arbeitergruppe wie Gefangene oder gar wie Sklaven behandelt werden. Da ein großer Teil dieser Ostarbeiter gern und arbeitswillig ins Reich gekommen ist und sie die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung ansehen, müssen sie stets korrekt und gerecht behandelt werden. Obwohl sie vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden sind, kennen die Ostarbeiter Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen im allgemeinen nicht. Trotzdem soll die Behandlung streng sein. Gegen Verfehlungen und Übergriffe der Ostarbeiter muß schnell, hart und rücksichtslos eingeschritten werden.

Bringen Ostarbeiter irgendwelche Wünsche oder Beschwerden über Unterbringung, Essen, Lohn usw. vor, so dürfen diese nicht mit Prügel beantwortet werden. Dasselbe gilt für allgemeine Schwierigkeiten, die als Folge fehlender Verständigungsmöglichkeiten entstehen. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß für ausreichende Dolmetscherkräfte Sorge getragen werden muß.

[1]) Die DAF. gibt für die Lagerführer von Ostarbeiterlagern laufend Anweisungen heraus, die von der zuständigen Gau- bzw. Kreiswaltung zu beziehen sind.

[2]) Zu beziehen beim Arbeitsamt oder beim Verlag der DAF., Abt. Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Abgedruckt S. B IV b 35.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß die Ostarbeiter nicht dem gleichen Volkstum angehören, sondern sie sind Ukrainer, Weißruthenen, Russen, Tataren u. a. m. Es empfiehlt sich, bei der Beschaffung eines Dolmetschers auf die Mehrzahl der betreffenden Ostarbeiter-Belegschaft zu achten und dementsprechend einen ukrainischen, weißruthenischen oder russischen Dolmetscher einzustellen. Das gleiche gilt für die Übersetzung von Anschlägen, Bekanntmachungen sowie von Aufschriften aller Art. Die weit verbreitete Auffassung, daß alle Ostarbeiter russisch sprechen und lesen können, ist nicht zutreffend. Es ist daher zweckmäßig, auch innerhalb der Unterkünfte **die verschiedenen Volkstumsangehörigen nach Baracken bzw. Stuben zu trennen.**

Wenn auch die Betreuung der Ostarbeiter in erster Linie zweckbestimmt ist im Hinblick auf die Arbeitsleistung im Reich, so kommt allen Betreuungsmaßnahmen gleichzeitig eine gewisse politisch-propagandistische Bedeutung zu. Es ist klar, daß die Berichte der Ostarbeiter über ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Deutschland, über ihre Behandlung usw. sich in den Heimatgebieten günstig oder ungünstig auswirken, gleichgültig, ob es sich um die Frage der Neuanwerbung weiterer Arbeitskräfte oder um die öffentliche Meinung und Stimmung im Osten überhaupt handelt. Darum ist es wichtig, daß die Betreuung recht frühzeitig einsetzt, zumal die Zeit von der Anwerbung bis zum Einsatz für den einzelnen Ostarbeiter sehr viele Unbequemlichkeiten (lange Reise) und kriegsbedingte Unzuträglichkeiten mit sich bringt.

Betreuung vor dem Einsatz

Die Betreuungsmaßnahmen beginnen bereits vor dem Einsatz, während des Transports aus dem Anwerbungsgebiet zum Einsatzort. Wegen der Länge der Transportwege, der starken zeitlichen Zusammenballung der Transporte usw. stellt gerade die Betreuung während der Transporte außerordentliche Anforderungen an die Organisationsgabe der durchführenden Stellen. Da die Anfahrtswege teilweise durch das unmittelbare Operationsgebiet führen, konnte für die Transportbetreuung kein starres System geschaffen werden; vielmehr war größtmögliche Elastizität notwendig.

Außerhalb des Reichsgebietes liegt die Durchführung dieser Transporte sowie deren Verpflegung in den Händen der zuständigen Stellen der Militär- bzw. Zivilverwaltung. Längs der Ostgrenze des Reiches befinden sich eine Reihe von Durchgangslagern, in denen die ankommenden Ostarbeiter verpflegt und entlaust werden. Von hier laufen die Transporte in die verschiedenen Einsatzgebiete. Je nach der Länge der Reise sind mehrere Aufenthalte vorgesehen für Verabreichung von Warm- oder Kaltverpflegung. Diese Unterwegsverpflegung ab Reichsgrenze wird ver-

antwortlich durchgeführt von der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, wobei die zuständigen Stellen der Wehrmacht, der NSV., des Roten Kreuzes usw. miteingeschaltet sind. Die Transportzüge enden im allgemeinen an einem Ort, in dem sich ein Durchgangslager des betreffenden Landesarbeitsamts befindet. In diesen Lagern findet eine erneute gesundheitliche Überprüfung sowie eine gründliche Entlausung statt. Hiernach wird dann die Zuweisung an die einzelnen Betriebe vorgenommen. Die Führung der genannten Durchgangslager an der Ostgrenze und in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken liegt in den Händen der Deutschen Arbeitsfront.

Betreuung beim Einsatz[1])

Allgemeines

Nachdem die Ostarbeiter im Einsatzort eingetroffen und den Betrieben zugeteilt worden sind, umfaßt die Betreuung derselben im wesentlichen folgende Punkte: **Unterbringung, Ernährung, Bekleidung und Versorgung, Gesundheitsführung, Postverkehr, Freizeitgestaltung.** — Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, bedient sich zur Steuerung aller Betreuungsmaßnahmen für die Ostarbeiter ihres auch bei den übrigen Ausländergruppen bewährten Apparates in den Gau- und Kreiswaltungen. Darüber hinaus obliegt die Betreuung in Betrieb und Lager in besonderem Maße dem Betriebsobmann und dem Lagerführer. **Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung sowie eine richtige Behandlung der Ostarbeiter ist der Betriebsführer und der Lagerführer.**

Unterbringung

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht. Soweit Ehepaare oder Familien in einem Betrieb zum Einsatz gelangen, sollen dieselben zweckmäßig in besonderen Räumen der Baracken untergebracht werden.

Die Unterkünfte der Ostarbeiter müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch- und Abortanlagen, Abfallgefäße u. a. m.) einwandfrei und mit allem Notwendigen (Betten, Schränke, Tische, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung soll zweckentsprechend sein, muß jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Beim Auftreten besonderer Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Unterkünfte sowie der notwendigen Einrichtungsgegenstände wende man sich an die zuständige Dienststelle der DAF., Abteilung Arbeitseinsatz.

[1]) Vgl. hierzu Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern des GBA. Abgedruckt B IV b 15. Merkblatt Nr. 1 des GBA. für Ostarbeiter. Abgedruckt B IV b 24. Aufruf des GBA. Abgedruckt B IV b 27. Merkblatt für das Ostarbeitersparen. Abgedruckt B IV b 28.

Die Lagerführung hält die Lagerbelegschaft zweckmäßigerweise an, zur wohnlichen Ausgestaltung der Wohnräume, zur Verschönerung des Lagers (Gartenanlagen usw.) selbst beizutragen.

Sofern die Ostarbeiter in behelfsmäßigen Unterkünften untergebracht werden müssen, ist die Erstellung von Barackenlagern mit allen Mitteln zu fördern.

Die Umzäunung der Lager darf **nicht mit Stacheldraht** versehen werden; **sofern noch Stacheldrahtzäune vorhanden sein sollten, sind dieselben zu entfernen.**

Ernährung[1])

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Bevölkerung zur Grundlage haben. Schwer- und Schwerstarbeiter sowie Bergarbeiter, die unter Tage arbeiten, erhalten besondere Zulagen. Bei der Gemeinschaftsverpflegung ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die beste Ausnutzung der Nahrungsmittel sowie auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen[2]). Dabei ist es zweckmäßig, Köche und Küchenhilfskräfte aus der Lagerbelegschaft mit heranzuziehen. Für die ordnungsmäßige Verteilung und den vollen Verbrauch der bewilligten Lebensmittelmengen ist der Betriebsführer verantwortlich.

Bekleidung und Versorgung[3])

Bezugscheine für **Bekleidungsstücke und Schuhwerk** dürfen nur in wirklich dringenden Fällen beantragt werden, d. h. wenn die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Arbeitskräfte nur auf diese Weise gesichert ist. Bei der Bewilligung von Bezugscheinen wird seitens der Wirtschaftsämter ein strenger Maßstab angelegt. — Der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung muß daher besondere Beachtung geschenkt werden. In den Lagern werden regelmäßig Kleiderappelle abgehalten und die Lagerinsassen durch Einrichtung von Flickstunden zur Instandhaltung ihrer Kleidung angehalten. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, daß nasse Kleider und Schuhe schnellstens getrocknet werden können. Schließlich sind **Flick- und Schusterstuben** einzurichten; die erforderlichen Flickmaterialien sind bei den Wirtschaftsämtern zu beantragen.

Die Zuteilung von **Seife und Waschmitteln** erfolgt im gleichen Umfang wie für Polen auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt. Seitens der Be-

[1]) Vgl. hierzu die Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft unter B IV b 30/32.

[2]) Vgl. „Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten" unter B IV b 33.

[3]) Vgl. RErl. des GBA. vom 18. April 1942. Abgedruckt unter B IV b 40.

triebsführer und Lagerführer muß zur Förderung der Sauberkeit und der Gesundheit sichergestellt werden, daß die Ostarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen die ihnen zustehende Seife und Waschmittel erhalten. Ferner müssen ausreichende Möglichkeiten zum Waschen und Trocknen von Wäschestücken vorhanden sein.

Die Versorgung von Tabakwaren[1]) erfolgt in gleichem Umfange wie für Polen. Die Betriebs- bzw. Lagerführer stellen für gewerbliche männliche Ostarbeiter einen Antrag bei der zuständigen Gauwaltung der DAF., Abteilung Lagerbetreuung. Nicht im Lager untergebrachte Ostarbeiter (z. B. in der Landwirtschaft) erhalten eine Raucherkarte wie die Polen. Damit die Ostarbeiter notwendige Gegenstände des täglichen Gebrauches kaufen können, sind **Lagerkantinen** einzurichten; andernfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen sicherzustellen.

Gesundheitsfürsorge

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter[2]) erfolgt durch die zuständige Krankenkasse. Der Betriebsführer hat einen bestimmten Beitrag aus eigenen Mitteln an die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zu zahlen. — Im Vordergrund muß jedoch die vorbeugende Gesundheitsfürsorge stehen. Zu diesem Zweck sind in angemessenen Zeiträumen durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen. Besondere Aufmerksamkeit ist nicht nur seitens der Ärzte, sondern vor allem auch der Lagerführer dem Auftreten von Ungeziefer (Läuse) und ansteckenden Krankheiten zuzuwenden.

Für die Tage, an denen Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, vom Betriebsführer freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. — Bei den täglichen Krankmeldungen entscheidet der Lagerführer, ob die Betreffenden zur Arbeit oder in die Revierstube zu gehen haben, oder ob sie dem Arzt vorgestellt werden sollen. Die vom Arzt angeordnete Überführung in eine besondere Krankenbaracke bzw. ein Krankenhaus erfolgt im Benehmen zwischen Lagerführer und Betriebsführer.

Müssen Kranke, Schwangere oder sonstige nichtarbeitsfähige Ostarbeiter nach dem Osten zurückbefördert werden, so erfolgt der Rücktransport durch die Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sie bis zum Tage des Abtransports im Lager.

[1]) Vgl. B IV b 41.
[2]) Vgl. B VIII b 86.

Postverkehr

Der Postverkehr ist für Ostarbeiter in vielen Richtungen möglich und soll durch die Betriebs- und Lagerführer im Interesse der Anwerbung sowie der allgemeinen Stimmung im Osten gefördert werden. Im Monat darf von allen Orstarbeitern nur zweimal an ihre Angehörigen geschrieben werden. Nach dem Merkblatt des GBA. Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern[1]) sind für den Schriftwechsel mit den besetzten Ostgebieten nur Postkarten mit Antwort zugelassen.

Die Deutsche Dienstpost Ostland und Ukraine sowie der allgemeine Postdienst mit dem Ostland und der Ukraine darf von den Ostarbeitern im Reich nicht benutzt werden. Die besonders für den Postverkehr mit den besetzten Ostgebieten hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedrucktem Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung wie folgt abgegeben:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter und
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlage eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter.

Bei lagermäßiger Unterbringung ist vom Betriebs- oder Lagerführer ein Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort vorzulegen, in dem sich der Betriebs- bzw. Lagerführer u. a. verpflichtet, für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge zu tragen.

Die Überwachung des Verbrauches der im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeiter wird gegen Vorlegung der Arbeitskarte von den Postanstalten vorgenommen.

Für die Rücksendung von Verpackungsstoff sind Briefsendungen bis zu 250 g, jedoch ohne jede schriftliche Mitteilung zugelassen.

Besonders ist darauf zu achten, daß Einschreibsendungen, Eilzustellungen und jede Art von Sonderbehandlung bei sämtlichen Sendungen ausgeschlossen sind. Ferner sind Ansichts- und Bild-Postkarten nicht zulässig.

Anschrift und Absender müssen in lateinischer Schrift gutleserlich geschrieben sein.

Bei lagermäßig untergebrachten Ostarbeitern werden zweckmäßig die Postkarten (Absender) und Rückantwortkarten (Anschrift) mit dem Lagerstempel versehen. Außer diesem Stempel muß der genaue Name des Lagers sowie die Postanschrift ersichtlich sein. Bei einzeln untergebrachten Arbeitskräften (Landwirtschaft und Haushaltungen) empfiehlt es sich, den Ostarbeitern (Ostarbeiterinnen) bei Ausfüllung des Absenders besonders bei schwierigen Postanschriften behilflich zu sein.

---

[1]) Auszugsweise abgedruckt S. B IV b 15 ff.

Freizeitgestaltung

Allgemeines: Da die Ostarbeiter ihre Freizeit fast ausschließlich im Lager verbringen, ist der Gestaltung dieser Freizeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei sollen die lagereigenen Freizeitveranstaltungen im Vordergrund stehen. Die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen müssen angeregt werden, sich im Lager, in den Baracken und Stuben aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten. Dabei werden Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw. wichtige Punkte dieser Freizeitgestaltung bilden. Betriebs- und Lagerführung müssen bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

Der Erfolg der lagereigenen Freizeitgestaltung in Ostarbeiterlagern wird außer von der Bereitwilligkeit der Lagerbelegschaft wesentlich davon abhängen, wieweit Betriebs- und Lagerführung es verstehen, Dolmetscher, Lagerälteste, Baracken- und Stubenordner mit für diese Aufgaben heranzuziehen. Seitens der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, werden die Lageräl testen mit einem Leitfaden für lagereigene Freizeitgestaltung in russischer und ukrainischer Sprache versorgt werden.

Darüber hinaus werden im Rahmen der bestehenden Bestimmungen Bringeveranstaltungen in den Ostarbeiterlagern durchgeführt werden, wobei auch Spielgruppen aus den Heimatgebieten der Ostarbeiter oder aus dem Generalgouverneur mitwirken werden.

Rundfunk und Film: Soweit Rundfunkanlagen vorhanden sind, können in den Betrieben und Unterkünften das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachtrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Das Rundfunkgerät muß vom Betriebs- oder Lagerführer nach den bestehenden Vorschriften bedient werden. In jedem Ostarbeiterlager sollte eine Rundfunkanlage vorhanden sein. Auch die Vorführung von Filmen in Lagern bzw. Betrieben wird den Kriegsverhältnissen entsprechend durchgeführt.

Zeitungen: Für die Ostarbeiter erscheinen zur Zeit drei Lagerzeitungen, die vom Ostministerium unter maßgeblicher Mitarbeit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, herausgegeben werden. Es sind dies:

1. „Trud" (Arbeit) in russischer Sprache,
2. „Ukrainez" (Ukrainer) in ukrainischer Sprache,
3. „Bielaruski Rabotnik" (Weißruthenischer Arbeiter) in weißruthenischer Sprache.

Alle drei Zeitungen sind vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Die Betriebsführer erhalten entsprechend der Zahl der eingesetzten Ostarbeiter eine ausreichende Zahl dieser Zeitungen. Darüber hinaus besteht für den einzelnen Ostarbeiter

die Möglichkeit des Einzelbezuges. Außerdem werden den Lagern Broschüren und Bücher zugeleitet, soweit dies zur Zeit möglich ist.

Religiöse Betätigung: Eine seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter durch deutsche oder ausländische Geistliche ist nicht vorgesehen.

Soweit jedoch die Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Arbeitsfriedens führt.

Ausgang: Bewährten Ostarbeitern soll als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausganges ist der Betriebsführer, der das Verhalten des einzelnen bei der Arbeit und im Lager berücksichtigen muß. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit weitgehendst Gebrauch zu machen, da hierdurch die Arbeitsfreudigkeit und damit die Arbeitsleistung entsprechend gefördert werden. Außerdem ist es gerade durch ein solches Ausleseverfahren möglich, immer mehr die negativen Elemente von den übrigen abzusondern.

Schlußbemerkungen

Ein jeder, der mit dem Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere aber mit ihrer Betreuung zu tun hat, denke immer wieder an die zweifache Bedeutung des Ausländereinsatzes:

1. Die Arbeitskräfte sollen im Rahmen der deutschen Kriegsproduktion zur größtmöglichen Leistung kommen.
2. Sie sollen den deutschen Menschen, die deutsche Mentalität und die deutsche politische Grundhaltung kennenlernen, um später nach der Rückkehr in ihre Heimat verständige Mithelfer bei der gewaltigen Neuordnung des gesamten europäischen Raumes zu sein.

Beides läßt sich im Kriege nur erreichen durch eine vernünftige Behandlung und zweckentsprechende Betreuung. Mehr und mehr müssen die als richtig erkannten Wege auf dem Gebiet der Betreuung befolgt werden. Insbesondere muß auch die Behandlung der Ostarbeiter diesen Gesichtspunkten immer mehr Rechnung tragen.

A

V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Einführende Darstellung)

V. Überweisung von Lohnersparnissen[1)]

a) Allgemeines

1. Einführung

Wohl die stärkste Triebfeder für die Arbeitsaufnahme im Reich ist bei den ausländischen Arbeitskräften die Aussicht, durch die Arbeit in Deutschland zu verdienen, und zwar so viel, daß Ersparnisse gemacht und diese in die Heimat geschickt werden können. Daneben bildet naturgemäß die Notwendigkeit, für den Lebensunterhalt der in der Heimat zurückgelassenen Frauen und Kinder oder sonstigen Angehörigen durch Geldsendungen zu sorgen, einen ausschlaggebenden Faktor im Einsatz ausländischer Arbeitskräfte. Jegliche Planung auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitskräften muß deshalb von der Klärung der Frage ihren Ausgang nehmen, ob den für den Einsatz in Aussicht genommenen Arbeitskräften die Überweisung etwaiger Lohnersparnisse ganz oder wenigstens zu einem angemessenen Teil ermöglicht werden kann. Erst wenn diese Frage eindeutig dahin geklärt ist, daß Lohnersparnisse überwiesen werden können, und zwar bis zu einem genau festgesetzten Betrage, kann mit dem Zustandekommen des geplanten Einsatzes gerechnet, können die weiteren Fragen, insbesondere die ebenso wichtige, grundlegende Frage der Gestaltung der Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen, zur Klärung gebracht werden. Aber ebenso entscheidend, wie die Frage der Überweisung von Lohnersparnissen im Stadium der Planung ist, bildet sie während der Tätigkeit des einzelnen ausländischen Arbeiters und Angestellten im Reichsgebiet ein bedeutendes Element seiner Stimmung und Haltung und seines Verhältnisses zum Betriebsführer. Nur ein ausländischer Arbeiter, der weiß, daß seine Lohnersparnisse regelmäßig und entsprechend den bestehenden Bestimmungen seinen Angehörigen in der Heimat zufließen, ist zufrieden. Nachprüfungen von Fällen der Unzufriedenheit, Arbeitsunlust und anderer ungünstiger Erscheinungen, vor allem von Arbeitsvertragsbrüchen, haben immer wieder gezeigt, daß sehr oft das Nichtfunktionieren der Lohnüberweisung die Hauptursache war. Es ist ja auch nur zu verständlich, daß ein Mann, der treu und brav monatlich seine Lohnersparnisse seinem Betriebsführer zur Überweisung gibt, aber fortgesetzt Klagebriefe von zu Hause bekommt, weshalb er kein Geld schicke, unzufrieden und unlustig wird. Deshalb muß besonders die Überweisung der Lohnersparnisse Gegenstand ständiger Sorge des Betriebsführers für seine ausländischen Arbeiter sein.

[1)] Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Heimbürge im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 25 S. V 432.

2. Lohnauszahlung

Betriebsführer, die ausländische Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, bedürfen an sich nach § 15 des Devisengesetzes (DevG.)[1]) zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter und Angestellten der Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Im Interesse der reibungslosen Abwicklung des Lohnzahlungsverkehrs hat jedoch der Reichswirtschaftsminister in seinen verschiedenen, die devisenmäßige Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte regelnden Erlassen[2]) die Betriebsführer von dieser Verpflichtung freigestellt, soweit die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte entweder bereits vor einem bestimmten Stichtag im Reichsgebiet beschäftigt waren oder auf Veranlassung oder durch Vermittlung des Reichsarbeitsministers in Deutschland Arbeit aufgenommen haben. Diese Befreiung gilt in keinem Falle für Grenzgänger; für die Auszahlung des Lohnes an diese ist die Genehmigung der zuständigen Devisenstelle einzuholen.

3. Kreis der Überweisungsberechtigten

Berechtigt zur Überweisung von Lohnersparnissen sind nur diejenigen ausländischen Arbeiter und Angestellten[3]), denen nach dem Vorhergesagten der Lohn ohne besondere Genehmigung ausgezahlt werden darf, d. h. **nur diejenigen, die** — je nach den für sie in Betracht kommenden Devisenerlassen des Reichswirtschaftsministeriums — **entweder bereits vor einem genau festgelegten Stichtag im Reichsgebiet tätig waren oder aber nach diesem Zeitpunkt oder überhaupt auf Veranlassung oder durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben.** Alle ausländischen Arbeitskräfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können keinerlei Lohnersparnisse in die Heimat überweisen. Insbesondere haben ausländische Arbeitskräfte, die ohne die erforderlichen Genehmigungen[4]) beschäftigt werden, keinerlei Möglichkeiten zur Lohnüberweisung[5]).

---

[1]) Vom 12. Dezember 1938, RGBl. I S. 1733.

[2]) Abgedruckt unter B V a und B V b.

[3]) Jeder Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen, nicht etwa — aus Kameradschaft — auch diejenigen von Freunden oder Bekannten.

[4]) Siehe S. A IIIa 1 ff.

[5]) Kehrt ein Arbeiter nach Beendigung der Arbeit in die Heimat zurück, verliert er ohne weiteres die Berechtigung zur Lohnüberweisung. Verläßt er nur urlaubshalber das Reichsgebiet, so bleibt die Überweisungsberechtigung bestehen, es sei denn, daß die Arbeitsunterbrechung längere Zeit (mehr als fünf Wochen) dauert. Wechselt ein Arbeiter den Arbeitsplatz, so bleibt er nur überweisungsberechtigt, wenn der Arbeitsplatzwechsel mit der erforderlichen Genehmigung der zuständigen Arbeitsämter erfolgt. Das gilt besonders bei einem Wechsel von der Landwirtschaft zur Industrie. (Vgl. hierzu den Runderlaß des RWiM. Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940 — abgedruckt S. B Va 1.

4. Verfahren der Lohnüberweisung

Der eigentliche Träger, man könnte, bildlich gesprochen, fast sagen „der Motor" der Lohnüberweisung ist der Betriebsführer. Nur durch seine Hand erfolgt die Überweisung. Er ist verpflichtet, die ihm von seinem ausländischen Arbeiter zur Überweisung übergebenen Lohnersparnisse weiterzuleiten, und zwar mit der größten Beschleunigung[1]). Der Betriebsführer soll sich aber nicht nur darauf beschränken, die Überweisung durchzuführen, sondern er soll den Arbeiter auch dazu anhalten, überhaupt Ersparnisse zu machen **und** diese auch nach Hause zu senden[2]). Und nicht nur das soll der Betriebsführer tun. Er soll sogar mit Lohnvorschüssen in der ersten Zeit der Beschäftigung helfend einspringen, um den ausländischen Arbeiter, der naturgemäß im Anfang seiner Tätigkeit meist noch nicht so viel verdient, um ausreichende Ersparnisse zu erzielen, in den Stand zu setzen, seine Familienangehörigen in der Heimat, die auf seine Geldsendungen angewiesen sind, zu unterstützen. Alles das wird von dem Betriebsführer verlangt, weil man nach den inzwischen reichlich gesammelten Erfahrungen weiß, wie wichtig das richtige und schnelle Funktionieren der Lohnüberweisung für den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist.

Die Überweisung erfolgt entweder auf dem Wege der normalen Geldüberweisung durch Post oder Bank[3]) oder im Wege des Verrechnungsverkehrs durch Vermittlung bestimmter, vom Reichswirtschaftsministerium zugelassener Bank- oder sonstiger Institute[4]) über die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin. Der jeweils vorgeschriebene Überweisungsweg, der in den einzelnen Devisenerlassen festgelegt ist[5]), ist genau innezuhalten. Die in Frage kommenden Banken und Institute haben Merkblätter in deutscher und fremder Sprache herausgegeben, die Arbeiter und Betriebsführer eingehend über das Verfahren unterrichten **und dringend der Beachtung zu empfehlen sind**[6]).

5. Umfang der Überweisungen

Die Höhe derjenigen Beträge, die von den ausländischen Arbeitskräften überwiesen werden dürfen, ist je nach den wirtschaftlichen Gegeben-

[1]) Die Beträge dürfen niemals gesammelt werden, um sie dann gelegentlich in einer Summe zu überweisen. Übergebene Beträge sind vielmehr sogleich zu überweisen.

[2]) Gegebenenfalls gibt der Arbeiter dem Betriebsführer schriftlich die Einwilligung, daß ihm monatlich ein bestimmter Betrag vom Lohn einbehalten wird, der zu überweisen ist.

[3]) Zur Zeit Niederlande, Protektorat Böhmen und Mähren, Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, Südkärnten und Krain, und unter besonderen Bedingungen Generalgouvernement.

[4]) Für alle übrigen Länder und Gebiete.

[5]) Abgedruckt unter B Vb.

[6]) Abgedruckt unter B Vb.

heiten gegenüber den einzelnen Ländern und Gebieten unterschiedlich festgesetzt. Zum größten Teil sind Beträge festgelegt, die monatlich überwiesen werden können[1]). Diese dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Im übrigen dürfen Lohnersparnisse nur für Zeiten überwiesen werden, in denen der Überweisende tatsächlich im Reichsgebiet beschäftigt worden ist[2]).

6. Besondere Maßnahmen

a) Die etwa notwendig werdende Überweisung von Sozialleistungen in die Heimat der ausländischen Arbeitskräfte ist durch besondere Abkommen und Anordnungen geregelt[3]).

b) Ausländische, im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter und Angestellte können sich bei jeder deutschen Bank und Sparkasse besondere „Arbeitersonderkonten", bei der Deutschen Reichspost besondere Sparkonten einrichten lassen. Bei der Deutschen Bank und der Dresdner Bank können auch auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten errichtet werden[4]).

c) Die ausländischen Arbeiter und Angestellten dürfen bei Urlaubsreisen oder bei Rückkehr in die Heimat den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht überwiesenen Lohnersparnissen bezahlen. Die mit den einzelnen Ländern bestehenden Reiseverkehrsabkommen dürfen dagegen nicht in Anspruch genommen werden.

d) Die Mitnahme von Barbeträgen — z. B. im Rahmen der sogenannten „Freigrenze"[5]) — oder Reiseschecks über die Grenze bei Urlaubsreisen oder bei der Rückkehr in die Heimat ist in den einzelnen Devisenerlassen des Reichswirtschaftsministeriums genau und abschließend geregelt. Arbeiter, die diesen Bestimmungen zuwider Beträge über die Grenze führen, setzen sich der Bestrafung aus. Zu Unrecht mitgeführte Beträge verfallen der Beschlagnahme.

Desgleichen ist die Überweisung von Geld in die Heimat in Briefen oder Paketen verboten und strafbar.

---

[1]) Wird in einem Monat der festgesetzte Höchstbetrag nicht voll beansprucht, kann der Rest in den folgenden Monaten mitüberwiesen werden.

[2]) Fallen Beginn und Ende der Beschäftigung eines Arbeiters mitten in einen Kalendermonat, können trotzdem in den betreffenden Monaten etwaige Lohnersparnisse bis zu den festgelegten Monatshöchstbeträgen überwiesen werden. Ferner können über die Zeit der tatsächlichen Beschäftigung hinaus Lohnersparnisse für einen Urlaubsmonat überwiesen werden. (Vgl. Runderlaß des RWiM. Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940 — abgedruckt S. B Va 1.

[3]) Vgl. S. B VIIIb 1 ff.

[4]) Siehe S. B Va 3 und 4, auch über Ein- und Auszahlungen auf diese Konten und aus ihnen.

[5]) Abschnitt II Ziffer 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1851 ff.).

b) Sondervorschriften für einzelne Gruppen von Ausländern

1. Arbeitskräfte aus dem **Generalgouvernement** können ihre Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer auf dem Postwege in das Generalgouvernement überweisen lassen. Für das Überweisungverfahren gelten besondere Bestimmungen[1]).
2. Für die Bearbeitung von Anträgen **rumänischer Arbeitskräfte** auf Überweisung von Lohnersparnissen ist allein die Devisenstelle Berlin, Berlin C 2, Neue Königstraße 61—64, zuständig[2]). Entsprechende Anträge und Anfragen sind daher ausschließlich an diese Stelle zu richten.
3. Für die Bearbeitung von Anträgen **schweizerischer Arbeitskräfte** auf Überweisung von Lohnersparnissen sind allein die Devisenstellen zuständig. Entsprechende Anträge und Anfragen sind daher jeweils an die für den Beschäftigungsort örtlich zuständige Devisenstelle zu richten. Über die Höhe der Lohnüberweisung entscheidet die Devisenstelle von Fall zu Fall.
4. Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem **Protektorat Böhmen und Mähren** können von den Arbeitskräften aus dem Protektorat in voller Höhe durch die Post oder eine Bank überwiesen werden[3]).
5. Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem **Elsaß, nach Lothringen und Luxemburg** können in voller Höhe durch die Post oder eine Bank erfolgen.

   Die im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg beschäftigten Arbeitskräfte aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei und dem Generalgouvernement dürfen ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe der für die Überweisung von Lohnersparnissen in ihre Heimatstaaten (-gebiete) geltenden Bestimmungen in diese überweisen.
6. Nach der **Untersteiermark** und den besetzten Gebieten **Kärnten** und der **Krain** können Lohnersparnisse in voller Höhe durch die Post oder eine Bank überwiesen werden[4]).
7. **Kriegsgefangene**, die aus der Gefangenschaft entlassen sind und nach der Entlassung im Reichsgebiet als Zivilarbeiter arbeiten, können ohne weiteres als durch das Reichsarbeitsministerium vermittelt angesehen werden. Sie sind auf Grund dieser Anerkennung berechtigt, Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeitskräfte aus ihren Heimatstaaten zu überweisen[5]).

[1]) Vgl. S. B Vb 73.
[2]) Vgl. S. B Vb 79.
[3]) Vgl. S. B Vb 81.
[4]) Vgl. S. B Vb 83.
[5]) Vgl. S. B Vb 87.

8. Die **in Belgien,** in **Frankreich** und in den **Niederlanden** angeworbenen und im Reichsgebiet eingesetzten **Arbeiter aus Italien, Kroatien, Serbien, der Slowakei, Ungarn** und **dem Generalgouvernement** können ihre Lohnersparnisse im Rahmen der für die Überweisung von Lohnersparnissen nach ihren Heimatstaaten (-gebieten) geltenden Bestimmungen auch in diese überweisen.

   Die seit Mitte Mai 1941 in Belgien und Frankreich angeworbenen italienischen Arbeitskräfte dürfen Lohnersparnisse nach Belgien bzw. Frankreich nur für eine bestimmte Zeit überweisen.

9. Ausländische Arbeiter und Angestellte, die im Reichsgebiet als **Grenzgänger**[1]) beschäftigt werden, unterliegen besonderen Devisenbestimmungen. Hiernach bedarf die Auszahlung der Löhne an Grenzgänger der besonderen Genehmigung der zuständigen Devisenstelle. Auf Grund einer solchen Genehmigung dürfen die Löhne zum Teil in ausländischen Zahlungsmitteln, zum Teil in deutschen Scheidemünzen ausgezahlt und von den Grenzgängern in diesen Geldsorten bar über die Grenze gebracht werden. Die näheren Bestimmungen sind bei den Devisenstellen zu erfragen.

10. Ausländische **Künstler, Musiker und Sänger** können ihre Ersparnisse nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle überweisen. Die Bestimmungen über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellten gelten für sie nicht[2]).

11. Die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der Sowjetunion sind besonders geregelt. Zur Zeit können Lohnersparnisse nur von Arbeitskräften aus
    a) den früher zu Polen gehörigen und jetzt dem Generalgouvernement angegliederten Teilen Ostgaliziens (Ostgalizien),
    b) den Gebieten der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland und
    c) dem Gebiet von Bialystock

    in die Heimat überwiesen werden. Über nähere Einzelheiten erteilen die Arbeitsämter Auskunft.

---

[1]) Grenzgänger im Sinne der devisenrechtlichen Vorschriften sind Grenzbewohner, die von einem im benachbarten Grenzgebiet gelegenen Betrieb regelmäßig Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter, Provisionen usw.) empfangen und zur Aufsuchung ihres Arbeitsplatzes regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten. Ein regelmäßiger Grenzübertritt ist im allgemeinen nur anzunehmen, wenn die Grenze mindestens einmal wöchentlich in beiden Richtungen überschritten wird. Empfänger von Versorgungsbezügen (Pensionen, Renten usw.) gelten nicht als Grenzgänger; ebenso sind selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe nicht als Grenzgänger anzusehen. Die Devisenstellen können Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht als Grenzgänger anzusehen sind, die Grenzgängereigenschaft zuerkennen, wenn besondere Umstände eine Gleichstellung rechtfertigen.

[2]) Vgl. S. B Vb 85.

12. Griechische landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiter, die durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder in Zukunft aufnehmen, können ihre Lohnersparnisse zu folgenden Höchstsätzen in die Heimat überweisen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

a) gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM.,

b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM.

im Monat. Die Überweisung erfolgt durch die Dresdener Bank. Nähere Einzelheiten sind bei den Arbeitsämtern zu erfahren.

A

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs (einschl. Rückkehrer)

(Einführende Darstellung)

A VI
Steuerung
d. Urlauber
verkehrs

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs
(einschließlich Rückkehrer)

Organisation und Durchführung der Urlaubsreisen

Einleitung

Der große Umfang des Einsatzes ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte und des sich daraus ergebenden außerordentlich starken Anfalls an Urlaubsreisen macht es erforderlich, das Problem der Beurlaubungen bzw. die Durchführung der Reisen einer grundsätzlichen Lösung zuzuführen.

Während an dieser Stelle die technischen Einzelheiten der Vorplanung und Durchführung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten behandelt werden, wird auf S. 10 unter A IIa zu den tarifrechtlichen Fragen des Urlaubs und der Familienheimfahrten Stellung genommen.

Bei der Lösung dieses Problems spielen einerseits arbeitseinsatzmäßige Erwägungen eine ausschlaggebende Rolle, andererseits muß den betriebstechnischen Erfordernissen der Deutschen Reichsbahn, die im Kriege in Erfüllung ihrer kriegswichtigen Aufgaben den höchsten Stand ihrer Leistungsfähigkeit erreicht hat, in weitestem Maße Rechnung getragen werden. Es kann auf die Dauer nicht verantwortet werden, daß Hunderte und Tausende von Betrieben ihre ausländischen Arbeiter zu beliebigen Zeiten und mit jedem planmäßigen Zuge in Urlaub schicken. Hierdurch ergeben sich nicht nur an den Grenzübergängen die größten Schwierigkeiten hinsichtlich der paß-, zoll- und devisenmäßigen Abfertigung, sondern die Züge des planmäßigen Verkehrs weisen auch eine erhebliche Überfüllung auf, die insbesondere in den Zeiten des gesteigerten Verkehrs (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) nicht tragbar ist. Es kommt hinzu, daß sich der gesamte Urlauberverkehr vollkommen ohne jede Kontrolle abwickelt, die im Interesse wichtiger arbeitseinsatzmäßiger Erfordernisse und vom Standpunkt der politischen Sicherheit unerläßlich ist.

In einem von der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — aufgestellten Organisationsplan zur Gesamtsteuerung des Urlauberverkehrs (im folgenden kurz Org.-Plan genannt) ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sind die genauen Richtlinien für die technische Durchführung der Urlaubssteuerung bzw. der vorgesehenen Urlaubersonderzüge festgelegt.

Die grundsätzliche Idee dieses Planes ist die, durch die damit verankerten Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr zu erreichen.

Diese sich aus verkehrstechnischen Notwendigkeiten ergebende Maßnahme wurde durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Mai 1941 untermauert. (Wortlaut des Erlasses S. B VI 1/2.)

In diesem Erlaß wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die besonders schwierigen Verkehrsverhältnisse die gegebenen Anordnungen und Anregungen unbedingt beachtet und vor allem die Urlaubsreisen gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden müssen. Ferner muß die Zusammenstellung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten so rechtzeitig erfolgen, daß die beteiligten Stellen — Deutsche Arbeitsfront und Deutsche Reichsbahn — noch genügend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen für einen reibungslosen Transport zu treffen.

Der Erlaß weist schließlich auf den vom Amt für Arbeitseinsatz in Verbindung mit dem Reichsverkehrsministerium aufgestellten Plan hin und schließt mit einem Appell an die beteiligten Stellen, mit Rücksicht auf die Gesamtheit und in Anerkennung der ungeheuren Aufgaben der Deutschen Reichsbahn das nötige Verständnis zu zeigen.
Die im Org.-Plan festgelegten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit gesammelten praktischen Erfahrungen ergänzt. Eine Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 1. November 1941[1]) über Familienheimfahrten ausländischer Arbeitskräfte regelt die Benutzung von Urlaubersonderzügen.

Durchführung der Urlaubsreisen

Die im Org.-Plan unter Zugrundelegung des Erlasses des Reichsarbeitsministeriums vom 23. Mai 1941 und der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit vom 1. November 1941 festgelegten Richtlinien zur Durchführung des gesamten Urlauberverkehrs für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte sind folgende:

Träger der Aktion

Mit der Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront beauftragt. Innerhalb der einzelnen Gauwaltungen werden die anfallenden Arbeiten von der Hauptabteilung „Arbeitseinsatz" erledigt.

Gaugruppen

Aus verkehrsgeographischen Gründen wurden die 42 Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront in 12 Gaugruppen zusammengefaßt.

[1]) Wortlaut der Anordnung S. B VI 3/6.

Federführung

Für jede Gaugruppe ist eine Gauwaltung federführend mit der Lenkung des Urlauberverkehrs ihrer Gaugruppe beauftragt.
Die Zusammensetzung der einzelnen Gaugruppen mit Angabe des Sitzes der federführenden Gauwaltung bzw. des Transportstabes geht aus einer besonderen Aufstellung hervor[1]).

Transportstäbe

Bei den federführenden Gauwaltungen sind innerhalb der Hauptabteilungen Arbeitseinsatz Transportstäbe[2]) eingesetzt, die sich ausschließlich mit der praktischen Durchführung des Urlauberverkehrs befassen.

Die Transportstäbe stellen zunächst eine engste Zusammenarbeit mit den einzelnen zur Gaugruppe gehörigen Gauwaltungen sicher und bearbeiten selbstverantwortlich die gestellten Aufgaben.

Zusammenarbeit

Die Transportstäbe bei den federführenden Gauwaltungen arbeiten darüber hinaus in engstem Einvernehmen mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzbehörde, der Deutschen Reichsbahn, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei.

Die mit der Durchführung der Sonderzüge verbundenen organisatorischen Maßnahmen erfordern eine besonders enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektionen, im folgenden kurz RBD. genannt). Aus diesem Grunde ist gleichzeitig vom Reichsverkehrsministerium diejenige RBD. als federführend bestimmt worden, die ihren Sitz am gleichen Ort wie die federführende Gauwaltung (Transportstab) hat. Im Zusammenspiel zwischen RBD. und Transportstab werden nicht nur alle augenblicklich erforderlich werdenden Aufgaben gelöst, sondern auch die Vorplanungen der Betriebe ausgewertet, d. h. die erforderlichen Sonderzüge für die kommende Fahrplanperiode festgelegt.

Gauwaltungen und Betriebe

Wie bereits erwähnt, ist zunächst eine engste Zusammenarbeit zwischen Transportstab (federführende Gauwaltung) und den übrigen Gauwaltungen der Gaugruppen sichergestellt. Alle in dem Bereich einer Gaugruppe liegenden Betriebe werden jeweils von dem zuständigen Transportstab erfaßt bzw. ist **für jeden Betrieb der in seinem Bezirk liegende Transportstab zuständig.** Diese zentrale Bearbeitung ist bei den meisten Transportstäben gegeben, und zwar dann, wenn die räumlichen und verkehrsgeographischen Verhältnisse die Voraussetzungen dazu bieten. Der Transportstab kann

[1]) Siehe S. B VI 10/11.
[2]) Vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Oktober 1941 S. B VI 7.

aber auch eine oder mehrere Gauwaltungen seiner Gaugruppe mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen beauftragen.

Diese Regelung muß Anwendung finden, wenn infolge großer räumlicher Entfernungen einzelner Gauwaltungen vom Transportstab die laufenden Arbeiten verzögert werden würden, oder wenn aus den an den federführenden Gau angeschlossenen übrigen Gauwaltungen eigene Sonderzüge abgefertigt werden können.

In allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wenden sich jedoch die Betriebe unmittelbar an den Transportstab ihrer Gaugruppe.

Vorplanung

Wie in der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder vom 1. November 1941 bestimmt ist, sind die Betriebe verpflichtet, an die Transportstäbe jeweils bis zum 20. Februar und 20. August jeden Jahres unter Verwendung eines vorgeschriebenen Musters genaue Vorplanungen über die beabsichtigten Familienheimfahrten bzw. über die Rückkehr (Rückkehrer, deren Arbeitsvertrag abgelaufen ist) einzureichen. Um den Betrieben die Arbeit zu erleichtern, werden die Transportstäbe diesen rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke mit genauen Anweisungen übersenden. Auf die rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausfüllung dieser Vordrucke muß im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Maßnahmen größter Wert gelegt werden, denn **die Vorplanung ist von entscheidender Bedeutung für die Festlegung der erforderlichen Sonderzüge für jeweils eine Fahrplanperiode.** Diese erstreckt sich von Mai bis September (Sommerfahrplan) und von Oktober bis April (Winterfahrplan).

Auf Grund der von den Betrieben eingereichten Vorplanungen werden von den Reichsbahndirektionen in Verbindung mit den Transportstäben die erforderlichen Sonderzüge für die kommende Fahrplanperiode festgelegt. Die Urlaubersonderzüge nach den verschiedenen europäischen Ländern werden im Verzeichnis der „Ar"-Züge (Urlauberzüge für Auslandsarbeiter) abgedruckt und jeweils zum Fahrplanwechsel neu veröffentlicht. In dem zur Zeit gültigen Fahrplanheft (Ausgabe 6. Oktober 1941) sind Urlauberzüge nach folgenden Ländern vorgesehen:

Belgien	Dänemark	Slowakei
Frankreich	Italien	Bulgarien
Holland	Ungarn	Protektorat

Weitere Urlaubersonderzüge sind nach Kroatien, Serbien und anderen Ländern geplant.

Belegung der Urlauberzüge (Anmeldung)

Nachdem die Betriebe in der Vorplanung für jeden Monat der Fahrplanperiode die voraussichtliche Anzahl der zu beurlaubenden Arbeiter an-

gegeben hatten, werden nunmehr auf Grund der den Betrieben von den Transportstäben inzwischen übersandten Fahrplanhefte, unter Berücksichtigung der in der Vorplanung gemachten Angaben, die Plätze bestellt. Hierbei bedienen sich die Betriebe der ihnen ebenfalls vom Transportstab übersandten Anmeldevordrucke, die alle erforderlichen Einzelheiten enthalten. **Die Anmeldevordrucke müssen sorgfältig mit Schreibmaschine ausgefüllt, termingerecht wieder an den Transportstab zurückgereicht werden.** Nach Eingang der Anmeldung beim Transportstab übersendet dieser dem Betrieb sogleich die Bestätigung der frei gehaltenen Plätze, oder teilt mit, daß die Arbeiter aus besonderen Gründen einen fahrplanmäßigen Zug benutzen können. Zusammen mit der Platzbestätigung übersendet der Transportstab dem Betrieb die entsprechende Anzahl Urlaubsscheine sowie eine ausreichende Anzahl Teilnehmerverzeichnisse (Vordrucke), die vom Betrieb in allen Teilen sorgfältig mit Schreibmaschine ausgefüllt werden müssen. Die gleichzeitig vom Transportstab übersandten Blankourlaubsscheine tragen bereits den Stempelaufdruck „Sonderzug" oder „Regelzug"; die Urlaubsscheine sind vom Betrieb ebenfalls **in allen Teilen sorgfältig** auszufüllen.

Die dem Betrieb vom Transportstab übersandten Teilnehmerverzeichnisse sowie die Urlaubsscheine müssen, nachdem sie genau ausgefüllt worden sind, von diesem auf schnellstem Wege an das zuständige Arbeitsamt weitergeleitet werden. Das Arbeitsamt prüft seinerseits die Urlaubsscheine und Teilnehmerverzeichnisse und gibt sie an die zuständige Kreispolizeibehörde zur Kontrolle und Erteilung des Sammelsichtvermerks weiter. Die Kreispolizeibehörde übersendet nach Prüfung Urlaubsscheine und Teilnehmerverzeichnisse an den Transportstab. Urlaubsscheine, die vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden konnten sowie Urlaubsscheine derjenigen Teilnehmer, die auf Grund der Überprüfung von der Kreispolizeibehörde auf der Liste gestrichen werden mußten, senden diese sofort an den Betrieb zurück. Die von den Transportstäben den Betrieben zur Verfügung gestellten Vordrucke enthalten genaueste Anweisungen, insbesondere auch über die Verwendung der Anträge auf Arbeiterrückfahrkarten und über die Verrechnung der Fahrgeldbeträge, so daß Irrtümer oder Fehlsendungen ausgeschlossen sind.

Nach Eingang aller Unterlagen und des Fahrgeldes beim Transportstab bzw. bei der zuständigen Gauwaltung erfolgt die Übersendung der Fahrkarten zusammen mit den vom Transportstab abgestempelten Urlaubsscheinen.

Der hier vorzegeichnete Weg der Anmeldung wurde in Übereinstimmung mit dem Reichsarbeitsminister und Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei festgelegt und stellt eine sinngemäße Ergänzung zu dem in der Verordnung des Reichstreuhänders der Arbeit vom 1. November 1941 festgelegten Verfahren dar.

Während im vorstehenden die Belegung und Abfertigung bei Benutzung von Sonderzügen erläutert wurde, soll nachfolgend auf die Abfertigungsweise bei Einzelreisen eingegangen werden, die aus verschiedenen Gründen in zahlreichen Fällen vorgenommen werden muß. Da von der Urlaubsplanung alle ausländischen gewerblichen Arbeiter erfaßt werden, liegt die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Gruppe von Arbeitern in Sonderzügen oder einzeln abgefertigt wird, beim Transportstab. Es kann z. B. der Fall eintreten, daß ein Betrieb eine Gruppe Arbeiter für einen bestimmten Sonderzug anmeldet, der bereits ausverkauft ist und auch ein Bedarfszug nicht vorgesehen ist, oder der nächstfolgende Urlauberplanzug, urlaubszeitlich gesehen, für den Betrieb nicht in Frage kommt. Dann wird der Transportstab dem Betrieb die Ermächtigung erteilen, die Arbeitergruppe in einem fahrplanmäßigen Zuge in Urlaub zu schicken. In diesem Falle werden die Urlaubsscheine vom Transportstab mit dem Stempel „Regelzug" versehen.

Die Abfertigung von Einzelreisenden wird auch dann notwendig werden, wenn aus einem Gaugebiet infolge der geringen Zahl der dort beschäftigten Arbeiter keine Sonderzüge vorgesehen sind und ein Zusteigen bzw. Übergang auf den Urlauberzug eines anderen Gaues technisch unmöglich ist. Auch hier werden die Urlaubsscheine mit dem Stempel „Regelzug" versehen.

Es ist empfehlenswert, die Fahrkarten für solche Arbeiter, die vom Transportstab die Genehmigung zu einer Reise im Regelzug erhalten haben, bei einer der örtlichen MER-Reisebüros zu beschaffen, weil diese Reisebüros oftmals in der Lage sind, die Fahrtausweise bis zur Zielstation des Arbeiters in der Heimat und zurück auszustellen.

Auf eine durchgehende Abfertigung solcher einzeln reisendenen Arbeiter bis zur Zielstation im Heimatland wird der größte Wert gelegt.

Nach der eben dargelegten Abfertigungsweise für Sonderzüge und Einzelfahrten ergibt sich, daß jeder Urlaubsschein einen Stempel des Transportstabes entweder mit „Sonderzug" oder „Regelzug" tragen muß. Arbeiter, die mit Urlaubsscheinen ohne einen Stempelvermerk des Transportstabes an der Grenze angetroffen werden, setzen sich den größten Unannehmlichkeiten aus und werden zum Arbeitsort zurückgeschickt. Nur in vordringlichen Fällen (bei Krankheit, Todesfall in der Familie, Einberufung zum Heeresdienst u. a.) werden die Urlaubsscheine nach wie vor vom Arbeitsamt ausgestellt. Die eben geschilderten Maßnahmen sind notwendig, um den gewaltigen Verkehrsstrom der ausländischen Urlauber in die geregelten Bahnen zu lenken.

Mit Rücksicht auf die mit der Besorgung der polizeilichen Sichtvermerke verbundenen Arbeiten müssen die aufgegebenen Termine für die Bestellung der Plätze und Einreichung der sonstigen Unterlagen unbedingt

innegehalten werden. Der Transportstab kann nur dann eine Gewähr für rechtzeitige Übersendung der Reiseunterlagen übernehmen, wenn ihm genügende Zeit für die anfallenden Arbeiten zur Verfügung steht.

Fahrpläne und Fahrpreise

Wie bereits kurz angedeutet, sind in dem Verzeichnis „Ar"-Züge die Fahrpläne für Urlauberzüge nach folgenden Ländern enthalten:

Belgien, Frankreich, Holland, Dänemark, Italien, Ungarn, Slowakei, Bulgarien und Protektorat.

Die Fahrpläne sind nach Ländern geordnet und enthalten zunächst eine genaue Übersicht über die Abfahrtstermine unter Angabe der Abfahrts- und Bestimmungssation des Zuges. In dem Verzeichnis der „Ar"-Züge (im folgenden kurz Fahrplanheft genannt) sind sodann die einzelnen Fahrpläne mit Angabe der Streckenführung, der Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Abgangs-, Zusteige-, Unterwegs- und Zielbahnhöfen und die Fahrplannummern abgedruckt. Für verschiedene Züge sind sogenannte Bedarfspläne vorgesehen, die von Fall zu Fall bei besonders starker Nachfrage auf Veranlassung des Transportstabes von der zuständigen RBD. in Kraft gesetzt werden. Durch die Bedarfsfahrpläne werden die Transportstäbe in die Lage versetzt, jeder auch noch so starken Nachfrage nach Plätzen gerecht zu werden. Voraussetzung ist natürlich, daß die Verkehrslage ein weiteres Verkehren von Sonderzügen zuläßt.

Die Bedarfsfahrpläne werden den Betrieben gegebenenfalls rechtzeitig aufgegeben.

Als Einleitung enthalten die Fahrplanhefte „wichtige Einzelheiten für die Durchführung der Arbeiterurlauberzüge", die den Betrieben besonders zur Beachtung empfohlen werden. An dieser Stelle sind die vielen technischen Einzelheiten ausführlich behandelt, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Anmeldung unbedingt beachtet werden müssen. Eine Zusammenstellung der federführenden Gauwaltungen mit genauen Anschriften und Fernsprechnummern ist ebenfalls im Fahrplanheft abgedruckt. **Die Fahrplanhefte werden jeweils zu Beginn einer neuen Fahrplanperiode neu gedruckt und gelangen von den Gauwaltungen an die Betriebe zum Versand.** Weiterer Bedarf kann jederzeit bei den Gauwaltungen nachgefordert werden. Als Anhang zu den Fahrplanheften sind erstmalig unter dem 1. August 1941 die Fahrpreise für die Sonderzugkarten erschienen. **Diese Zusammenstellung der Preise ist insofern von großer Wichtigkeit für die Betriebe, als es auf Grund dieser Zusammenstellung sofort möglich ist, die einzelnen verschiedenen Fahrpreise mühelos zu ersehen.**

Die Verschiedenartigkeit der Fahrpreise ist bedingt einerseits durch den unterschiedlichen Tarif für Verheiratete und Ledige und andererseits durch

die verschiedene Streckenberechnung. Nach den Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden bei Berechnung der Sonderzugkarten die Fahrpreise des deutschen Arbeiterrückfahrkartentarifs zugrunde gelegt, der für die Ledigen vollen Fahrpreis und für Verheiratete 50 Prozent Ermäßigung vorsieht. Es wurde bereits erwähnt, daß dem Transportstab bei Beförderung von verheirateten Arbeitern die abgestempelten Anträge auf Gewährung von Arbeiterrückfahrkarten eingesandt werden müssen. Hierbei hat die Reichsbahn ausnahmsweise die Vorlage von Sammelanträgen der einzelnen zuständigen Landesarbeitsämter zugelassen. Diese Anträge müssen jedoch die vorgesehenen Bescheinigungen wörtlich wiedergeben.

Es werden zwei Arten von Sonderzugkarten ausgegeben, nämlich diejenigen zum vollen Fahrpreis (rosa) und diejenigen mit der Ermäßigung für Arbeiterrückfahrkarten (weiß).

Die erwähnten Fahrkarten werden durchgehend für die gesamte Sonderzugstrecke ausgegeben, und zwar nach den Zielbahnhöfen und nach den zum Aussteigen vorgesehenen Unterwegsbahnhöfen. Hierdurch ergibt sich der zweite Fall der Unterschiedlichkeit in der Fahrpreisberechnung.

Für die Arbeiter, die für die Sonderzugstrecke die Fahrpreisermäßigung für Arbeiterrückfahrkarten genießen, wird die gleiche Vergünstigung auch auf den deutschen Anschlußstrecken gewährt. Diese Urlauber erhalten für diese Strecken Arbeiterrückfahrkarten. Kann die Rückfahrt auf der Anschlußstrecke wegen späterer Führung des Sonderzuges oder wegen Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sonderzugkarten nicht innerhalb der tariflich festgelegten 14tägigen Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarte ausgeführt werden, so gilt diese Karte ausnahmsweise auch für die Rückfahrt, wenn der Urlauber mit ihr die abfgefahrene Sonderzugfahrkarte vorzeigt.

Für die Arbeiter, die nicht die Fahrpreisermäßigung der Arbeiterrückfahrkarten genießen, sind zur Fahrt zwischen Arbeitsort und Abgangsbahnhof des Sonderzuges vor Antritt der Reise zwei Fahrkarten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen. Die eine der beiden Karten, die mit dem Stempelaufdruck „Rückfahrt" versehen ist, muß auf der Rückreise bei der Fahrkartenausgabe des Zielbahnhofes des Sonderzuges zusammen mit der abgefahrenen Sonderzugfahrkarte zum Anbringen des Tagesstempels vorgelegt werden. Die Fahrkarten für ausländische Anschlußstrecken sind, soweit für sie nicht die Sonderzugkarte gilt, auf dem ausländischen Ziel- oder Unterwegsbahnhof des Sonderzuges gegen Bezahlung zu lösen. Hierauf sind die Arbeiter von den Betrieben ausdrücklich hinzuweisen, wobei jedoch die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Geldmitnahme[1]) genau zu beachten sind.

[1]) Näheres hierüber S. 11/14.

Arbeiter, die den Sonderzug für die Rückfahrt versäumen, müssen sich an den Fahrkartenschalter des Bahnhofs, von dem der Rückzug abfährt, wenden; hier wird der Arbeiter Auskunft über seine Rückbeförderungsmöglichkeit erhalten.

Arbeiter, die in Regelzügen die Rückfahrt antreten, müssen den vollen Fahrpreis bezahlen.

Von der vorstehend geschilderten Tarifregelung wird gleichermaßen der Verkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Kroatien, der Slowakei, Ungarn, dem Protektorat und dem Generalgouvernement betroffen. Seit dem 15. November 1941 ist auch der Verkehr mit Italien — für den bisher besondere Bestimmungen galten — in diesen Tarif einbezogen. Es muß an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen werden, daß die erwähnte Tarifgestaltung für ausländische Arbeiter den im Kriege geltenden deutschen allgemeinen Tarifbestimmungen angeglichen werden mußte, und daß daher eine einheitliche Anwendung der Ermäßigungen nicht in Frage kommt. Für die Klärung von Einzelfragen, die sich hinsichtlich der Fahrpreisberechnung ergeben, stehen die Transportstäbe zur Verfügung.

Urlaubsscheine

Das angeführte Verfahren über die Anwendung und Austellung der Urlaubsscheine ist in einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941[1]) festgelegt. Dieser Erlaß sah zunächst eine einheitliche Regelung für **alle** ausländischen Arbeiter vor, d. h., es wurde die Ausgabe der Urlaubsscheine in einfacher Form (nur eine Ausfertigung) angeordnet. Der Vordruck hat eine gelbe Farbe.

In zwei ergänzenden Erlassen des Reichsarbeitsministers, und zwar vom 4. und 31. Juli 1941[2]), wurde für italienische Urlauber die Ausstellung der Urlaubsscheine in fünffacher Ausfertigung vorgeschrieben.

Diese Maßnahme erwies sich mit Rücksicht auf die von italienischer Seite vorgetragenen Wünsche als erforderlich und sichert außerdem eine genaue Kontrolle der nicht zurückkehrenden Urlauber.

Bei Ausstellung dieser Urlaubsscheine ist darauf zu achten, daß alle Ausfertigungen dem Transportstab übersandt werden.

Die erforderliche Anzahl Urlaubsscheine übersendet der Transportstab dem Betrieb zusammen mit den Teilnehmerlisten und der Zugbestätigung. **Die Ausfüllung der Urlaubsscheine seitens der Betriebe muß mit größter Sorgfalt vorgenommen werden; die Vordrucke müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt werden.**

[1]) Wortlaut des Erlasses S. B Ia 37.
[2]) Wortlaut des Erlasses S. B VI 8/9.

Betreuung der Urlaubersonderzüge

Sämtliche Urlaubersonderzüge werden — soweit sie länger als acht Stunden unterwegs sind — von einem **verantwortlichen Transportleiter und einem Helfer der Deutschen Arbeitsfront begleitet.** Der Transportleiter führt die mit dem Sammelsichtvermerk versehenen Teilnehmerlisten bei sich und begleitet den Sonderzug bis zur deutschen Grenzstation. Hier wird der Transport von einem anderen Transportleiter, der seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat, übernommen und bis zur Zielstation begleitet. Bei der Rückfahrt des Sonderzuges wird der Begleitdienst in derselben Weise durchgeführt. Urlauberzüge nach Belgien und Frankreich werden durchgehend begleitet.

Der **Transportleiter hat die Aufgabe,** während der Fahrt für ein diszipliniertes Verhalten der Urlauber zu sorgen und eine glatte Abwicklung der eventuell vorzunehmenden Unterwegsverpflegung sicherzustellen. Er ist mit seinem Helfer den deutschen Grenzorganen bei der Abwicklung der paß-, zoll- und devisentechnischen Maßnahmen behilflich und übergibt die Teilnehmerlisten an der Grenze dem anderen Transportleiter. Die Urlauber haben sich den Anordnungen des Transportleiters unbedingt zu fügen.

Die Sonderzüge werden auf bestimmten, in den „Ar"-Fahrplänen näher bezeichneten Unterwegsstationen mit erfrischenden Getränken (Kaffee, Tee oder Fleischbrühe) verpflegt. Die Getränke werden sowohl auf der Hinfahrt als auch auf der Rückfahrt verabfolgt.

Die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, daß die Urlauber für die Hinfahrt mit einer ausreichenden Reiseverpflegung (Mundvorrat) versehen sind. Für die Rückfahrt müssen sich die Arbeiter selbst mit einer ausreichenden Reiseverpflegung versehen. Für die aus der Betreuung entstehenden Unkosten werden vom Betrieb je Urlauber 1 RM. erhoben und zusammen mit dem Fahrkartenbetrag verrechnet.

Mitnahme von Gepäck

In den Sonderzügen darf **nur Handgepäck** mitgeführt werden, und zwar so viel, wie in dem Gepäcknetz über den einzelnen Sitzen untergebracht werden kann. Gepäck, das als Handgepäck nicht mitgeführt werden darf, kann nach den bestehenden Tarifen als Reisegepäck aufgegeben werden. Die Sonderzüge führen keine Gepäckwagen mit.

Rücktritt von der Reise

Unvorhergesehener Rücktritt von der Reise, der z. B. aus wichtigen produktionsmäßigen Erfordernissen eintreten kann, muß **bis spätestens fünf Tage vor der Reise beim Transportstab** eingehend gemeldet werden.

Sonderzugfahrkarten können nach Abgang des Sonderzuges weder vom Transportstab zurückgenommen noch bei der Reichsbahn reklamiert werden.

Die vorstehend aufgeführten Richtlinien gelten gleichermaßen für alle die Länder, nach denen zur Zeit Urlaubersonderzüge nach den „Ar"-Fahrplänen laufen. Sie werden sinngemäße Anwendung finden auch für den Verkehr mit den Ländern, nach denen später „Ar"-Züge vorgesehen sind.

Mitnahme von Zahlungsmitteln

Von besonderer Bedeutung ist die Beachtung der für die einzelnen Länder unterschiedlichen Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübergang.

Es werden deshalb im folgenden die verschiedenen devisenrechtlichen Vorschriften, nach Ländern alphabetisch geordnet, eingehender behandelt.

Belgien

Urlauber aus Belgien dürfen weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Bargeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorgefundene Beträge werden beschlagnahmt. Dagegen ist jeder Urlauber berechtigt, vor seiner Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank belgische Franken bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Urlauber abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor Beginn der Reise bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder Devisenbanken anzufordern.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stellen, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der Urlauber nicht im Besitz eines Reisepasses ist, muß der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeiter" oder auf dem Urlaubsschein vermerkt werden.

Der belgische Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Bulgarien

Bei der Urlaubsreise dürfen bulgarische Arbeiter bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Der ausländische Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Dänemark

Dänische Urlauber dürfen weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Jeder Urlauber ist dagegen berechtigt, vor der Reise bei einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank dänische Kronen bis zu einem Gegenwert von 10 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen.

Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Urlauber bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Urlauber nicht im Besitz eines Reisepasses ist, muß der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf seinem Urlaubsschein vermerkt werden.

Die Urlauber sind nicht berechtigt, das mit Dänemark abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.

Der dänische Fahrpreisanteil der Sonderzugkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Frankreich

Arbeiter aus Frankreich dürfen bei einer Urlaubsreise weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt; etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt. Dagegen ist jeder Urlauber berechtigt, vor der Reise bei einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank französische Franken bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten sind im allgemeinen nicht in der Lage, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Urlauber abzugeben. Deshalb sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Urlauber bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken zu bestellen. Darüber hinaus sind Urlauber und Rückkehrer aus Frankreich berechtigt, vor ihrer Heimreise oder Urlaubsreise sich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die monatlichen Überweisungshöchtsätze nicht ausgenutzt haben. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraumes von der Crédit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst.

Es werden nur Schecks in Frank im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben.

Da diese Schecks nur auf den Namen des betreffenden Arbeits ausgestellt werden, müssen sie von diesem selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden.

Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter durch den Betriebsführer mindestens 10 Tage vor der Abreise bei der Deutschen Bank, Berlin, zu beantragen.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Wenn der betreffende Urlauber nicht im Besitz eines Reisepasses ist, muß der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubsschein vermerkt werden.

Der französische Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Italien

Italienische Arbeiter sind berechtigt, bei einer Urlaubsreise einen Betrag von bis zu 5 RM. in Hartgeld oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitzunehmen. Dieser Betrag dient dem einzelnen Urlauber bei der Rückreise nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrtstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort. Es ist unbedingt erforderlich, daß der nach Italien mitgenommene Reichsmarkbetrag von dem betreffenden Urlauber bei seiner Rückreise wieder in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wird.

Die Urlauber sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei den Urlaubsreisen den italienischen Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarte in Reichsmark bezahlen.

Niederlande

Für die Ausreise aus dem Reichsgebiet nach den Niederlanden bestehen keine Devisenbestimmungen mehr. Holländische Urlauber können daher Reichsmarkbeträge in jeder Höhe über die Grenze mitnehmen.

Protektorat

Arbeiter aus dem Protektorat können bei Urlaubsreisen jeden beliebigen Betrag in Reichsmark über die Grenze mitnehmen.

Slowakei

Slowakische Arbeiter dürfen bei Urlaubsreisen im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen, Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder slowakische Geldsorten, soweit diese von den Reichsbankanstalten zur Verfügung gestellt werden können, über

die Grenze mitnehmen. Der slowakische Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Ungarn

Jeder Arbeiter aus Ungarn darf bei einer Urlaubsreise bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, mehr deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Die Urlauber sind nicht berechtigt, das mit Ungarn abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Der ausländische Fahrpreisanteil der Sonderzugfahrkarten kann in Reichsmark bezahlt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die eben angeführten Devisenbestimmungen von Zeit zu Zeit eine Änderung erfahren können, wird an dieser Stelle gegebenenfalls berichtigend darauf hingewiesen werden.

Die Transportstäbe werden den Betrieben besondere Merkblätter zur Verfügung stellen, die in übersichtlicher Form die zu beachtenden Bestimmungen enthalten.

Rückkehrer

Rückkehrer sind solche ausländische Arbeiter, deren Arbeitsvertrag ordnungsmäßig abgelaufen ist oder die aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsunfähigkeit, Krankheit u. a., endgültig in die Heimat zurückreisen. Es handelt sich also hierbei immer nur um **aus** Deutschland **nach** dem Ausland reisende Arbeiter.

Für die Beförderung von Rückkehrern, die nach der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit vom 1. November 1941 ebenfalls von der Vorplanung erfaßt werden, gelten sinngemäß die eben angeführten Richtlinien. In einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. Oktober 1941[1]) wird die Beförderung der Rückkehrer unter Einschaltung der Transportstäbe angeordnet. An Stelle des Urlaubsscheins tritt in diesem Falle der Rückkehrschein, der für alle Länder, mit Ausnahme von Italien, eine rote Farbe hat und in einer Ausfertigung ausgefüllt wird. Rückkehrscheine für italienische Arbeiter müssen nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1941[2]) in dreifacher Ausfertigung ausgefüllt werden; diese Rückkehrscheine haben eine grüne Farbe.

Rückkehrer können sowohl in geschlossenen Sonderzügen als auch in kleinen Gruppen in Urlaubersonderzügen zurückbefördert werden. Für die Ausreise in Sonderzügen oder bei Beförderung in Urlauberzügen ist gleichfalls ein Sammelsichtvermerk erforderlich.

Die näheren Einzelheiten über die zu beachtenden Maßnahmen teilt der Transportstab den Betrieben mit.

---

[1]) Wortlaut des Erlasses S. B VI 9.

[2]) Wortlaut des Erlasses S. B VI 10.

Zusammenfassung

In den vorstehenden Ausführungen wurde versucht, ein möglichst vollkommenes und klares Bild der praktischen Durchführung der Urlaubsreisen für ausländische gewerbliche Arbeiter zu zeichnen. Obwohl alle Fragen eine Behandlung erfahren haben, die auf diesem Gebiete an die Betriebe herantreten können, so werden doch in der Praxis oftmals Fälle eintreten, die die Einhaltung des angeordneten Verfahrens erschweren. Hierbei muß sofort der Transportstab unmittelbar eingeschaltet werden, um jede Verzögerung der Maßnahmen zu verhindern.

Die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — ist ständig bemüht, auf Grund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen, die zur Durchführung der genannten Aktion erforderlichen Arbeiten auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Sie geht hierbei von der Erkenntnis aus, daß den Betrieben durch die im Org.-Plan festgelegten Maßnahmen keine größere Arbeit entstehen darf als die, die bei der Abfertigung einzelner Urlauber im nicht organisierten Urlaubsverkehr angefallen sind. Zur Erleichterung der Arbeiten, die zu den Aufgaben der Betriebe gehören, dienen verschiedene Vordrucke, die den Betrieben von den Transportstäben zur Verfügung gestellt werden.

Es muß das Bestreben der Betriebe sein, Buchungen bzw. Anmeldungen einzelner Arbeiter für die Sonderzüge zu vermeiden und möglichst eine gruppenweise Abfertigung vorzunehmen. Hierdurch wird nicht nur eine wesentliche Arbeitserleichterung bei den Betrieben selbst erreicht, sondern diese Abfertigungsweise ist auch für die paßtechnische Behandlung der Sonderzüge von größter Bedeutung.

Der nach einheitlichen Richtlinien gelenkte Urlauberverkehr für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte ist bereits im August 1941 angelaufen. Zahlreiche Sonderzüge nach verschiedenen Ländern wurden inzwischen abgefertigt, eine weitaus größere Zahl wird in Kürze das Reichsgebiet nach allen Richtungen verlassen. Monat um Monat müssen weitere tausende ausländische Urlauber in ihre Heimat abbefördert werden.

Nur in gemeinsamer Arbeit zwischen allen an der Lösung dieser großen Aufgabe beteiligten Dienststellen und den Betrieben selbst können alle die Maßnahmen reibungslos durchgeführt werden, die sich unter Berücksichtigung der eingangs geschilderten Verkehrslage ergeben.

Die Arbeit der Betriebe möge von der Erkenntnis geleitet werden, daß ihr Erfolg ausschlaggebend ist für die weitere Gestaltung und Sicherung des Arbeitseinsatzes und daß sie entscheidend mithilft, den Verkehr der Deutschen Reichsbahn so zu lenken, wie es die durch den Krieg bedingten Verkehrsverhältnisse erfordern.

A

VII. Steuer

(Einführende Darstellung)

A VII
Steuer

VII. Steuer

a) Allgemeines

I. Einleitung

Nach § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG.) sind natürliche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Dagegen sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gemäß § 49 EStG. mit inländischen Einkünften beschränkt einkommensteuerpflichtig. § 49 Absatz 4 erfaßt auch die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und Reichsbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) nach § 38 EStG. erhoben. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen des EStG. bilden die Grundlage auch für die Besteuerung der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland. Entsprechende ergänzende Bestimmungen wurden von dem Reichsminister der Finanzen erlassen; insbesondere sei auf die Lohnsteuerdurchführungs-Bestimmungen 1939 verwiesen. Mit der wachsenden Heranziehung ausländischer Arbeitnehmer infolge der Kriegsverhältnisse mehrten sich jedoch einerseits die Klagen der ausländischen Arbeitskräfte über ungenügende Berücksichtigung ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit und andererseits die Beschwerden der inländischen Arbeitgeber über die Unübersichtlichkeit und Schwierigkeiten der Steuervorschriften. Das frühere Lohnsteuerrecht war auf eine derartig starke Ausweitung nicht zugeschnitten.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern haben durch gemeinsame Verordnung vom 25. April 1941 (RGBl. I S. 247, RStBl. 1941 S. 351) diesen Unzulänglichkeiten Rechnung getragen. Diese Verordnung, die die amtliche Bezeichnung trägt „Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern" gilt für alle ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland persönlich tätig waren. Die ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland nicht

persönlich tätig waren, für eine Besteuerung im Inland jedoch in Betracht kommen, weil ihre Arbeit im Inland verwertet wird, werden von ihr nicht erfaßt. Die Verordnung bedeutet vor allem für den Arbeitgeber insofern eine wesentliche Erleichterung, als er nun nicht länger gezwungen ist, zwischen beschränkter und unbeschränkter Lohnsteuerpflicht zu unterscheiden, während durch Berücksichtigung des Familienstandes sowie der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen auch den Wünschen der ausländischen Arbeitnehmer entsprochen wird.

An Stelle des deutschen Rechts kann für die Besteuerung ausländischer Arbeitskräfte auch das zwischenstaatliche Recht bestimmend sein, das seinen Ausdruck in den Doppelbesteuerungsabkommen findet. Um zu verhindern, daß die Lohneinkünfte im Heimatstaat des ausländischen Arbeitnehmers nochmals besteuert werden, hat das Deutsche Reich mit den meisten europäischen und zum Teil auch außereuropäischen Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen) geschlossen, in denen das Besteuerungsrecht nur einem der an diesen Verträgen beteiligten Staaten vorbehalten bleibt. Diese Vereinbarungen gehen den Vorschriften des inländischen Steuerrechts in jeder Beziehung vor.

Die Doppelbesteuerungsabkommen unterscheiden nach zwei Gesichtspunkten: einmal, ob es sich um Arbeitnehmer handelt, die aus öffentlichen Kassen ihren Lohn empfangen oder zum anderen um solche, deren Bezüge aus privaten Kassen herrühren.

Im ersteren Fall steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Staat zu, dem die öffentliche Kasse angehört (Schuldnerstaat).

Die Besteuerung der privaten ausländischen Arbeitnehmer regelt sich wiederum nach zwei Gesichtspunkten: 1. Die Mehrzahl der Doppelbesteuerungsabkommen beruht auf dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes. Das bedeutet, daß Steuern, welche die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betreffen, nur in dem Staat erhoben werden, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. 2. Dagegen überläßt das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark das Besteuerungsrecht dem Staat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Falle wird also nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Wohnortes verfahren. Das gleiche gilt auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen-Mähren.

Neben dem deutschen und dem zwischenstaatlichen Recht sind ferner einige Sonderregelungen zu beachten, die aus politischen, insbesondere volkstumspolitischen Gründen für die Besteuerung bestimmter ausländischer Arbeitnehmer getroffen sind.

3. Nachtrag

II. Durchführung der Besteuerung

In Abschnitt A sei zunächst die Gruppe ausländischer Arbeitnehmer behandelt, die nach deutschem Recht besteuert werden:

A. Sämtliche ausländische Arbeitskräfte

mit Ausnahme der Dänen und Protektoratsangehörigen[1]) sowie der Polen als Schutzbefohlene[2]), der Juden als fremdvölkisch[3]), der Zigeuner als fremdvölkisch[4]) und der Ostarbeiter[5]).

Unter den Begriff ausländischer Arbeitnehmer in diesem Sinne fallen:

1. Die privaten ausländischen Arbeitnehmer, die im Inland persönlich tätig werden, aus solchen Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsvertrag) nicht besteht.

2. Die Angehörigen der Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsvertrag) vorliegt, das auf den Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes abgestellt ist. Derartige Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsverträge) sind u. a. abgeschlossen mit:

Belgien,	Niederlande,
Finnland,	Schweden,
Frankreich,	Schweiz,
Griechenland,	Serbien,
Japan,	Slowakei,
Kroatien (ehemaliges Königreich Jugoslawien),	Ungarn.

Vereinzelt sehen diese Doppelbesteuerungsabkommen von dem Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tätigkeitsortes Ausnahmen vor, die sich auf die sogenannten Grenzgänger beziehen. Dies ist z. B. im Verhältnis zur Schweiz der Fall. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199) werden Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem andern Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), nur in dem Staat besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Zu diesen Abkommen, die das Besteuerungsrecht dem Staat überlassen, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer persönlich tätig ist, sei noch bemerkt,

---

[1]) Abgedruckt S. A VII a 5.
[2]) Abgedruckt S. A VII b 1.
[3]) Abgedruckt S. A VII b 9.
[4]) Abgedruckt S. A VII b 13.
[5]) Abgedruckt S. A VII b 17.

daß die persönliche Tätigkeit stets die körperliche Anwesenheit voraussetzt.

3. Alle ausländischen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Wie bereits in der Einleitung betont, enthalten die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (auch die auf den Wohnsitz abgestellten) einheitlich den Grundsatz, daß die öffentlichen Arbeitnehmer nur in dem Lande lohnsteuerpflichtig sind, dem die öffentliche Kasse angehört. Somit steht das Besteuerungsrecht der im Inland tätigen ausländischen Arbeitnehmer immer dem Deutschen Reich als Schuldnerstaat (der Staat, dem die Dienstleistung geschuldet wird) zu.

Der Begriff der inländischen öffentlichen Kassen im Sinne des zwischenstaatlichen Steuerrechts setzt nicht voraus, daß diese oder ihre Träger mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet sind. Zu den öffentlichen Kassen im Sinne der zwischenstaatlichen Vereinbarungen gehören vielmehr alle Kassen, die öffentlich-rechtliche Eigenschaften besitzen, also z. B. die Kassen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Reichskulturkammer, des Reichsnährstandes usw.

Von der Regel, daß die Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen im Reich zu versteuern sind, bestehen nur ganz wenige Ausnahmen. So gilt z. B. hinsichtlich des in den Grenzgebieten tätigen schweizerischen und deutschen Personals der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltungen gemäß Schlußprotokoll zu Artikel 5 des Deutsch-Schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1941 (RStBl. 1934 S. 199; RGBl. 1934 II S. 38) die Regelung, daß die bezeichneten Arbeitnehmer mit ihren Bezügen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

Zusammenfassend sei gesagt, daß auf die in Abschnitt A bezeichneten Arbeitnehmer sämtliche Vorschriften des Deutschen Lohnsteuerrechts uneingeschränkt in Anwendung kommen.

Danach ist selbstverständlich auch in der Regel eine Lohnsteuerkarte auszustellen (s. „Deutsche Steuerzeitung" 1941 S. 372). Die Ausschreibung erfolgt wie üblich durch die Gemeindebehörde. Die dazu erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde über den Familienstand, sind bei Antrag auf Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte unterscheidet sich in nichts von der für den deutschen Arbeitnehmer geltenden. Sie enthält an der vorgesehenen Stelle die maßgebliche Steuergruppe entsprechend dem tatsächlichen Familienstand. Auch ist der ausländische Arbeitnehmer berechtigt, durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte einen steuerfreien Betrag eintragen zu lassen, soweit er Werbungskosten, Sonderausgaben oder außer-

gewöhnliche Belastungen nachweisen kann. Die Ermittlung der steuerfreien Beträge erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie für die deutschen Arbeitnehmer. Die Berechnung des Lohnsteuerabzuges ist nach Maßgabe der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe an Hand der Lohnsteuertabelle durchzuführen. Alle lohnsteuerpflichtigen ausländischen Arbeitnehmer unterliegen ebenfalls dem Kriegszuschlag zur Lohnsteuer.

Nach zwischenstaatlichem Recht besteuert werden:

B. Arbeitskräfte aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren
mit Ausnahme der im öffentlichen Dienst beschäftigten

Im Gegensatz zu den Doppelbesteuerungsabkommen (Doppelbesteuerungsverträge), die unter A behandelt worden sind, ist das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark auf den Grundsatz der Maßgeblichkeit des Wohnsitzes abgestellt. Dieser Grundsatz ist durch die Verwaltungsanordnungen auch auf das Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren ausgedehnt worden. Das Protektorat gehört zwar staatsrechtlich zum Großdeutschen Reich, jedoch gilt dort das deutsche Steuerrecht nicht. Lohnsteuerlich wird deshalb das Protektorat Böhmen und Mähren als „Nichtinland" bezeichnet. Entsprechend dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen unterliegen Arbeitskräfte aus Dänemark sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem deutschen Steuerrecht nur in dem Fall, wenn sie ihren Wohnszitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großdeutschen Reich haben. Da sich die Begriffe „Wohnsitz" und „gewöhnlicher Aufenthalt" in einer verschiedenen steuerlichen Behandlung der ledigen und der verheirateten Arbeitnehmer aus den genannten Gebieten auswirken, seien sie zunächst erläutert:

a) Ein Ausländer hat seinen W o h n s i t z im Großdeutschen Reich nur dann, wenn er hier eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung behalten und benutzen wird (§ 13 StAnpGes.). Unter Wohnsitz ist ein Heim zu verstehen, das den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Steuerpflichtigen angepaßt und entsprechend eingerichtet ist (RStBl. 1931 S. 322). Voraussetzung für das Innehaben einer Wohnung ist die tatsächliche und rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die Wohnung für Wohnzwecke (RStBl. 1931 S. 505). Besonders zu beachten ist, daß auch ein möbliertes Zimmer den Begriff des „Innehabens einer Wohnung" erfüllt, soweit es sich nicht nur um eine vorübergehende Dienstleistung an dem betreffenden Ort handelt, an dem das möblierte Zimmer gemietet ist (RStBl. 1938 S. 797).

b) Den g e w ö h n l i c h e n A u f e n t h a l t im Reich im Sinne der Steuergesetze hat ein Ausländer dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem

Land nicht nur vorübergehend verweilt (§ 14 StAnpGes.). Wenn ein ausländischer Arbeitnehmer sich im Inland länger als sechs Monate aufhält, so liegt immer ein gewöhnlicher Aufenthalt vor. In diesem Falle greift das deutsche Lohnsteuerrecht Platz, und zwar erstreckt sich die Lohnsteuerpflicht rückwirkend auch auf die ersten sechs Monate des Aufenthalts. Zur Vermeidung von Zweifeln sei noch darauf hingewiesen, daß der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts von dem Innehaben einer Wohnung völlig unabhängig ist. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht an einen bestimmten Ort gebunden, vielmehr genügt schlechthin der Aufenthalt im Inland. Ebenso ist nicht die ständige körperliche Anwesenheit im Inland notwendig. Ein einheitlicher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland wird schließlich nicht durch vorübergehende Unterbrechung (z. B. Auslandsreise) aufgehoben.

Diese Festlegung der beiden Begriffe wirkt sich wie folgt aus:

1. Ledige Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten. Wo dies nicht der Fall ist, begründen sie zumindest durch Aufgabe ihres Wohnsitzes im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Daraus folgt, daß ledige Arbeitnehmer schon bei Antritt ihrer Stellung im Inland dem deutschen Lohnsteuerrecht unterworfen sind.
2. Dagegen sind die verheirateten Arbeitnehmer aus den bezeichneten Gebieten anders zu behandeln. Verheiratete ausländische Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt, weil sie ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten. Im allgemeinen hat ein verheirateter ausländischer Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in der Heimat so lange, wie seine Familie im Heimatstaat wohnt. Da aber der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen nur in Ermangelung eines Wohnsitzes im Heimatstaat maßgebend ist, sind also die verheirateten privaten Arbeitnehmer aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren im Großdeutschen Reich steuerfrei, soweit ihre Familien weiter im Heimatstaat wohnen. Den Nachweis des Wohnsitzes im Heimatstaat kann der Arbeitnehmer durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbringen.

Diese Gesichtspunkte spielen jedoch keine Rolle bei Arbeitnehmern aus Dänemark und dem Protektorat Böhmen und Mähren, soweit sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und ihren Lohn aus einer deutschen öffentlichen Kasse beziehen. In diesem Falle steht das Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Deutschen Reich zu.

3. Nachtrag

Das Finanzamt hat gemäß § 30 Absatz 5 der Lohnsteuer-Durchführungs-Bestimmungen 1939 für einen Arbeitnehmer, der auf Grund einer Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung dem Lohnsteuerabzug nicht unterliegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen (Lohnsteuerbefreiungsschein). Zuständig für die Ausstellung ist das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. Polen

Die Polen erfahren eine besondere steuerliche Behandlung, deren wesentlichste Merkmale die eingeschränkte Berücksichtigung des Personenstandes nach zwei Steuergruppen sowie die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind.

Begriff „Polen".

Als Polen gelten nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) die bisherigen polnischen Staatsangehörigen, die nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigeni bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstums angehören. Daraus folgt, daß nur die bisherigen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, soweit sie polnischen Volkstums sind, der Sozialausgleichsabgabe unterliegen. Deutsche Staatsangehörige, selbst wenn sie polnischen Volkstums sind, sind nicht sozialausgleichsabgabepflichtig.

Fremde Staatsangehörige polnischen Volkstums unterliegen gleichfalls nicht der Sozialausgleichsabgabe, soweit sie die fremde Staatsangehörigkeit vor dem 1. September 1939 erworben haben. Eine weitere Ausnahme von der Sozialausgleichsabgabepflicht gilt für den Volkstumspolen, der sich bereits seit dem Jahre 1918, also vor der Bildung des ehemaligen polnischen Staates, ohne Unterbrechung im Gebiet des Deutschen Reiches aufgehalten hat. Ein solcher Volkstumspole wird in der Regel die polnische Staatsangehörigkeit nicht erlangt haben.

In dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 (RMBl. i. V. 1940 S. 2111) finden sich zu dem Begriff „Pole" noch weitere erläuternde Ausführungen.

„(1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stämme nur dann erfaßt, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.

(2) In den Ostgebieten sind neben den Polen auch Angehörige fremder Völker, insbesondere Litauer, Großrussen, Weißruthenen (Weißrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.

(3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschem kulturellen Einfluß stehende Mischbevölkerung in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Das gleiche gilt für eine im Reichsgau Danzig-Westpreußen vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slawischen Haussprache regelmäßig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch für die Masuren.

(4) Gleichwohl ist jemand, der seiner Abstammung nach zu einem der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekennt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.

(5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nicht polnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand großrussischer, weißruthenischer (weißrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustr. 27, der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin NW 87, Agricolastr. 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin W 30, Bayrischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. Dezember 1940 (RStBl. 1940 S. 993) sind bei der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe die vorstehenden Ausführungen des Reichsministers des Innern zu beachten.

Der Nachweis für die nichtpolnische Volkszugehörigkeit kann geführt werden:

1. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die in die Deutsche Volksliste (Abteilungen 1 bis 4) eingetragen sind, durch den Ausweis der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste. Hinweis auf die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118, RStBl. 1941 S. 213);
2. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sind oder die für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht in Betracht kommen,
   a) durch eine Bescheinigung über die deutsche Volkszugehörigkeit, die von der zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörde (z. B. in Preußen vom Regierungs-

präsidenten) ausgestellt ist. Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1939 I e 5363/39 — 5000 e (Reichsministerialbl. 1939 S. 1337) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. April 1939 I e 5230/39 — 5000 (Reichsministerialbl. 1939 S. 888);

b) durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister) über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum;

c) im Regierungsbezirk Litzmannstadt durch eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung der Deutschen Volksliste;

d) bei den deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement durch eine Kennkarte, die von dem zuständigen Kreishauptmann im Generalgouvernement ausgestellt ist.

Die Eintragung in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder die Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe in Betracht kommt (Hinweis auf Ziffer 2), hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,

b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in dem der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder der Tag der Ausstellung der unter Ziffer 2 bezeichneten Bescheinigung fällt.

Maßgebliche Steuergruppe

Gemäß RdF.-Erlaß über lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer vom 8. März 1942 (RStBl. vom 13. März 1942 S. 307) werden polnische Arbeitnehmer eingereiht

1. in die Steuergruppe I, wenn sie u n v e r h e i r a t e t (ledig, verwitwet, geschieden) sind;
2. i n a l l e n a n d e r e n F ä l l e n in die Steuergruppe II.

Verwitwete oder geschiedene steuerpflichtige Polen fallen danach in die Steuergruppe I, selbst wenn zu ihrem Haushalt minderjährige Kinder gehören.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Hier gelten die Vorschriften des deutschen Lohnsteuerrechts.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen außergewöhnlicher Belastung durch Aufwendung für Personen, die Polen sind, kommt nach Abschnitt 126 Absatz 7 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 (RStBl. 1942

S. 151) nicht in Betracht. Ebenso sind die ermäßigten Steuersätze für außerordentliche Einkünfte auf Polen nicht anzuwenden (Abschnitt 139 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941).

Sozialausgleichsabgabe

Die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe ist durch die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077; RStBl. 1940 S. 729), sowie die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094; RStBl. 1940 S. 737) geregelt. Dazu sind noch ergänzende Erlasse des Reichsministers der Finanzen ergangen, die in den nachstehenden Ausführungen ebenfalls berücksichtigt sind. Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu. Da sie keine selbständige Steuer ist, vielmehr einen Teil der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bildet, ist sie bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes nicht abzugsfähig.

Steuerpflicht

Nach der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 haben Polen eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

Für die Erhebung waren folgende Gründe bestimmend: Der polnische Arbeitnehmer würde bei gleichen Löhnen insofern ein höheres Nettoeinkommen als der deutsche Arbeitnehmer erzielen, als er von der Entrichtung einer Reihe von Beiträgen, wie z. B. Beiträge zur DAF., Spenden zum Winterhilfswerk in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer, Parteibeiträge, Beiträge zur NSV., zum Reichsluftschutzbund und zu allgemeinen öffentlichen Sammlungen ausgeschlossen ist. Auch hat der deutsche Arbeitnehmer durch Einberufung und Ableistung von Arbeits- und Wehrdienst geldliche Einbußen auf sich zu nehmen, die für den polnischen Arbeitnehmer nicht in Betracht kommen. Es ist deshalb nur billig, die Polen, die solche Verpflichtungen nicht haben, steuerlich entsprechend heranzuziehen.

Befreit von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind nach der Ersten Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;
2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (Reichsarbeitsbl. IV S. 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Weitere Ausnahmen nennt der Reichsminister der Finanzen in seinem Erlaß vom 20. September 1941 (RStBl. 1941 S. 705). Es gibt polnische Volkszugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit,

deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumspolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist. Für diese bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister das Folgende:

1. Diejenigen ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden, erwerben § 6 Absatz 2 der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 gemäß durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese „eindeutschungsfähigen Personen" sollen grundsätzlich wie Inländer behandelt werden. Sie unterliegen deshalb nicht der Sozialausgleichsabgabe.

   Die eindeutschungsfähigen Personen sind im Besitz von Fremdpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und die den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt (deutsch?)" tragen.

2. Die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat, werden in der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen. Diese Personen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste sozialausgleichsabgabefrei.

   Der Reichsminister der Finanzen hat sich durch seinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 18. April 1941 S 2921 — 149 III damit einverstanden erklärt, daß von den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im rheinisch-westfälischen Industriegebiet seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Sozialausgleichsabgabe bis auf weiteres nicht erhoben wird. Das gilt auch weiterhin.

   Darüber hinaus ist der Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von allen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, bis auf weiteres nicht erhoben wird. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste die Einbürgerung dieser Personen abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben.

3. Die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind dem nicht veröffentlichten Erlaß des Reichsministers

der Finanzen vom 24. September 1940 S. 2922 — 2 III gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reiches (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Steuerpflichtigen das Verfahren zur Feststellung der Deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 Ie 5501/39 — 5000 Ost (Reichsministerialbl. 1939 S. 2385), das inzwischen durch das Verfahren nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118; RStBl. 1941 S. 213) ersetzt worden ist, eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabepflicht hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Ruhrbergbaus und des Aachener Steinkohlenbergbaus. Es besteht keine Veranlassung, diese Ausnahmeregelung auszudehnen.

4. Diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind gemäß dem in Ziffer 3 bezeichneten Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 24. September 1940 gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt worden sind. Das gilt auch weiterhin.

   Polnische Arbeitnehmer, die aus den besetzten Westgebieten vermittelt sind und die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind sozialausgleichsabgabepflichtig. Eine Befreiung dieser polnischen Arbeitnehmer von der Sozialausgleichsabgabe kommt nicht in Betracht.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Sie bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
   a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist;
   b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;

3. Nachtrag

2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, daß der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

Freibetrag

Der Arbeitslohn wird zur Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt um

39 RM. monatlich
9 RM. wöchentlich
1,50 RM. täglich
0,75 RM. halbtäglich.

Beispiel:

Der Monatslohn eines ledigen polnischen Arbeitnehmers beträgt 150 RM.
Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Stufe 148,20 bis 150,80 RM. Bei der Berechnung der Sozialausgleichsabgabe wird der Freibetrag stets von der Anfangsstufe abgezogen,

also von	148,20 RM.
abzügl. Freibetrag	39,— RM.
	109,20 RM.
davon 15 v. H. Sozialausgleichsbetrag	16,38 RM.

Nach Steuergruppe I beträgt die Lohnsteuer bei einem Monatslohn von 150 RM. = 9,30 RM. Lohnsteuer.
An das Finanzamt sind abzuliefern:

Lohnsteuer	9,30 RM.
zuzügl. Sozialausgleichsabgabe	16,38 RM.
zus.	25,68 RM.

Um dem Arbeitgeber die Arbeit des Ausrechnens zu ersparen, hat der Reichsminister der Finanzen eine „Lohnsteuertabelle für die sozialausgleichsabgabepflichtigen und lohnausgleichsabgabepflichtigen Arbeitnehmer" unter dem 5. Juni 1942 (RStBl. 1942 S. 633) herausgegeben. Die Tabelle gilt ab 1. Juli 1942; sie ist für tägliche, wöchentliche, vier- und fünfwöchentliche Lohnzahlungen aufgestellt worden. Übersteigen in Ausnahmefällen die Bezüge der Sozialausgleichsabgabepflichtigen die in den Tabellen vorgesehenen Spitzenbeträge, so kann der Arbeitgeber an Hand vorstehenden Beispiels die Errechnung des an das Finanzamt abzuführenden Steuerbetrages einschließlich der Sozialausgleichsabgabe vornehmen.

Erhebung

Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

Soweit der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird oder, wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 RM. bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, wird die Sozialausgleichsabgabe durch Steuerbescheid festgesetzt.

Erstattung

Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff „Pole" fällt, so ist die durch Steuerabzug einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Im Einzelfall können sich unbillige Härten dadurch ergeben, daß die Eintragung in die Deutsche Volksliste und die Ausstellung der übrigen Bescheinigungen, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe maßgeblich sind, eine steuerliche Rückwirkung nicht haben. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige alle nur möglichen Schritte unternommen hat, um raschestens in den Besitz der Befreiungsbescheinigung zu kommen, die Aushändigung der Bescheinigung sich jedoch erheblich verzögert hat. Hier kann auf Grund von § 131 der Reichsabgabenordnung die Erstattung der Sozialausgleichsabgabe aus Billigkeitsgründen erfolgen.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 ist mit Wirkung ab 1. August 1940 in Kraft getreten. Sie gilt nebst den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Ferner erstreckt sich ihre Gültigkeit auf die Westgebiete (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie auf die Untersteiermark und auf Oberkrain. Dagegen gelten die Vorschriften nicht im Bezirk Bialystok und sind vorläufig auch nicht anzuwenden im Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blochownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

2. Juden

Aus rassepolitischen Erwägungen erfahren Juden eine steuerliche Sonderbehandlung. So ist ihre Einreihung in die Steuergruppen anders als bei den übrigen Steuerpflichtigen gestaltet, außerdem unterliegen sie der Sozialausgleichsabgabepflicht. Die gesetzliche Regelung ist in dem Einkommensteuergesetz § 32 Absatz 6 niedergelegt. Ferner kommen in Frage die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729), Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1666, RStBl. 1940 S. 1065) und außerdem der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. September 1941 (RStBl. 1941 S. 681).

Begriff „Jude"

Als Jude gilt nach § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333), wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als Volljude ist ein Großelternteil ohne weiteres anzusehen, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

1. der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
2. der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
3. der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1933 geschlossen ist,
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinn der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Allgemeines

Bei Ehepaaren, die zur Einkommensteuer zusammen zu veranlagen sind, muß folgendes beachtet werden:

Ist der Ehemann Jude, die Ehefrau aber arisch, so ist die Einkommensteuer um die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen. Diese Steuerrechtsfolge ändert sich auch dann nicht, wenn sich das Einkommen der Ehegatten restlos aus Einkünften der arischen Ehefrau zusammensetzt. Anders liegt der Fall, wenn der Jude mit einer arischen Frau verheiratet ist und beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. In diesem Falle ist nur der Jude sozialausgleichsabgabepflichtig, die Ehefrau hingegen nicht.

Werden die Ehegatten nicht zusammen veranlagt, so ist die Abstammung jedes einzelnen Ehegatten entscheidend dafür, ob er unter die Sonderregelung fällt.

Die Ausnahme-Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 EStG.) sind für Juden ohne steuerrechtliche Bedeutung.

Auch die Juden, die innerhalb des Deutschen Reiches (ohne das Protektorat Böhmen und Mähren) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen keiner einkommensteuerlichen Sonderbehandlung, vielmehr gelten für sie die allgemeinen Vorschriften in § 50 Einkommensteuergesetz.

Maßgebliche Steuergruppe

Nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes fallen Juden grundsätzlich in die Steuergruppe I. Sie fallen ausnahmsweise

1. in die Steuergruppe IV, wenn sie nichtjüdische eheliche Abkömmlinge oder nichteheliche jüdische Stiefkinder haben und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen für Gewährung von Kinderermäßigung gegeben sind;

2. in die Steuergruppe III, wenn bei ihnen früher die in Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des ehelichen Stiefkindes) weggefallen sind.

   Beispiel: Ein Jude heiratete im Jahre 1931 eine arische Witwe, die vorher mit einem Arier verheiratet war. Aus dieser Ehe waren zwei Kinder hervorgegangen. Die letzteren sind noch minderjährig und leben im Haushalt des Stiefvaters. Auf Grund der vorstehend wiedergegebenen Vorschriften fällt der Jude in Steuergruppe IV 2. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung wegfallen, wird der jüdische Ehemann in die Steuergruppe III eingereiht.

Diese Mischehen werden als privilegierte Mischehen bezeichnet. Privilegierte Mischehen sind in der Steuergesetzgebung als auch in anderer Beziehung, z. B. bei der Lebensmittelzuteilung usw., bevorzugt. Diese Bevorzugung auch auf die Sozialausgleichsabgabe zu erstrecken, ist vertretbar, weil sie zu einer Begünstigung vieler Kinder aus privilegierten Mischehen führt, die heute als Soldaten an der Front ihren Dienst tun. Deshalb hat der Reichsminister der Finanzen folgerichtig durch seinen Erlaß vom 15. September 1941 (Reichssteuerbl. 1941 S. 681) angeordnet, daß die Vorschriften der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Dezember 1940 über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe auf Juden, die bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 32 Abs. 6 (§ 39 Abs. 6) des Einkommensteuer-

gesetzes in die Steuergruppe III oder in die Steuergruppe IV fallen, nicht anzuwenden sind.
Die Einreihung eines jüdischen Arbeitnehmers in eine für ihn günstigere Steuergruppe kommt nicht in Frage, wenn das Kind Jude ist oder war. Kinderermäßigung wird für jüdische Kinder und für andere jüdische Angehörige nicht gewährt.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Der jüdische Arbeitnehmer kann die Eintragung eines steuerfreien Betrages für Werbungskosten und Sonderausgaben für seine Person beantragen.
Dagegen sind Beiträge und Versicherungsprämien im Sinne des § 10 Absatz 2 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer für jüdische Kinder und für jüdische andere Angehörige aufwendet, als Sonderausgaben nicht zu berücksichtigen. Ebenso kommt eine Erhöhung des Jahresbetrages für Beiträge und Versicherungsprämien nach § 20 Absatz 4 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 wegen jüdischer Kinder oder wegen jüdischer anderer Angehöriger nicht in Betracht. Im letzteren Falle handelt es sich um die Begrenzung der Beiträge und Versicherungsprämien für Sonderausgaben auf den Jahresbetrag von 500 RM., der sich für die Frauen um 300 RM. und für die Angehörigen entsprechend weiter erhöht. Diese Vergünstigung steht den Juden insoweit also ebenfalls nicht zu.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung eines steuerfreien Betrages wegen außergewöhnlicher Belastungen durch Aufwendungen für Personen, die Juden sind, kommt nach Abschnitt 126 (außergewöhnliche Belastungen), Absatz 5 der Einkommensteuerrichtlinien für 1941 (RStBl. 1942 S. 151) nicht in Betracht.

Sozialausgleichsabgabepflicht

Auch jüdische Arbeitnehmer unterliegen der Sozialausgleichsabgabepflicht (Hinweis auf Abschnitt b) „1. Polen"). Die Zweite Verordnung zur Durchführungsverordnung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 bestimmt, daß die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3—5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) auch auf Juden anzuwenden sind. Demnach haben Juden eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Für die Entrichtung ist es gleichgültig, ob der Jude die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist. Die Gründe für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe sind unter b) „1. Polen" näher dargelegt. Sie gelten sinngemäß auch für die Juden.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" Bemessungsgrundlage maßgebend.

Freibetrag

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" Freibetrag maßgebend.

Erhebung

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" Erhebung maßgebend.

Erstattung

Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff „Jude" fällt, so ist die durch Steuerabzug einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe ist am 24. Dezember 1940 ergangen mit der Maßgabe, daß die Sozialausgleichsabgabe der Juden beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn zu erheben war, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wurde, der nach dem 31. Dezember 1940 endigt.

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe gelten für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Ferner erstreckt sich ihre Gültigkeit auf die Westgebiete (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie auf die Untersteiermark und Unterkrain. Dagegen sind die Vorschriften vorläufig nicht anzuwenden:

für Reichsgau Wartheland: Regierungsbezirk Zichenau, Kreis Suwalken, Kreis Blachownia, Kreis Zawiercie, Kreis Bendzin, Stadtkreis Sosnowitz, Kreis Olkusch, Kreis Chrzanow, Kreis Saybusch und in dem ostwärts der Sola gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der Parteikanzlei, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den vorbezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

3. Nachtrag

3. Zigeuner

Die rassebiologischen Erkenntnisse über die Zigeuner haben ähnlich wie bei den Juden dazu geführt, sie steuerlich gesondert zu behandeln. Für die Zigeuner kommen nur die Steuergruppen I und II in Frage. Sie unterliegen gleichfalls der Sozialausgleichsabgabepflicht. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (RGBl. I S. 149, RStBl. 1942 S. 379), der Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 13. März 1942 (RGBl. I S. 138) sowie der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740).

Begriff „Zigeuner"

Zigeuner im Sinne der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner);
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerlichem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Ihre rassische Einordnung erfolgte durch den Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. August 1941 über die Auswertung der rassenbiologischen Gutachten über zigeunerische Personen (RMBl. iV. 1941 S. 1643).

In diesem Runderlaß ist u. a. ausgeführt:

„Gemäß Ziffer A 3 des Runderlasses vom 8. Dezember 1938 (RMBLiV. S. 2105) trifft das Reichskriminalpolizeiamt auf Grund eines Sachverständigengutachtens die endgültige Feststellung, ob es sich bei den erfaßten Personen um Zigeuner, Zigeunermischlinge oder sonstige nach Zigeunerart umherziehende Personen handelt. Die Gutachten werden vom Reichskriminalpolizeiamt den Kriminalpolizeileitstellen nunmehr laufend übersandt. Die gutachtlichen Äußerungen enthalten eine Rassendiagnose und mitunter Bemerkungen über die Stammeszugehörigkeit der betreffenden zigeunerischen Personen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

I. Rassische Einordnung auf Grund der Rassendiagnose.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß zigeunerische Personen ständig ihre Personalien wechseln und nur in wenigen Fällen rassenbiologisch nach Mischlingsgraden begutachtet werden können, sind für sie folgende besondere Begutachtungsbezeichnungen festgesetzt worden:

1. Z bedeutet Zigeuner, d. h. die Person ist oder gilt als Vollzigeuner bzw. stammechter Zigeuner,

2. ZM + oder ZM (+) bedeutet Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Blutsanteil,
3. ZM bedeutet Zigeunermischling mit gleichem zigeunerischem und deutschem Blutsanteil."

Allgemeines

Soweit Ehepaare bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt sind, unterliegen sie der Sozialausgleichsabgabepflicht, wenn der Ehemann Zigeuner ist.

Maßgebliche Steuergruppe

Die Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740) bestimmt im § 1, daß Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres, noch mindestens 4 Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, in die Steuergruppe I fallen. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II. Die genannten Vorschriften sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

Werbungskosten und Sonderausgaben

Hier gelten die Vorschriften des deutschen Lohnsteuerrechts.

Außergewöhnliche Belastungen

Die Eintragung des steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte wegen außergewöhnlicher Belastung ist zulässig.

Sozialausgleichsabgabepflicht

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 ist die Sozialausgleichsabgabepflicht auch auf die Zigeuner ausgedehnt. Die Zigeuner haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Dabei ist es ohne Einfluß, ob der Zigeuner die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist.

Die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" S o z i a l a u s g l e i c h s a b g a b e gelten entsprechend.

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

Bemessungsgrundlage

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" B e m e s s u n g s g r u n d l a g e maßgebend.

3. Nachtrag

Freibetrag

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" Freibetrag maßgebend.

Erhebung

Hier sind die Ausführungen in Abschnitt b) „1. Polen" Erhebung maßgebend.

Erstattung

Sofern sich nachträglich herausstellen sollte, daß der Arbeitnehmer nicht sozialausgleichsabgabepflichtig ist, weil er nicht unter den Begriff Zigeuner fällt, so ist die durch Steuererhebung einbehaltene Sozialausgleichsabgabe aus Rechtsgründen zu erstatten.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 tritt mit der Maßgabe in Kraft, daß die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben wird, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1942 endet. Sie gilt ebenso wie die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729) für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

4. Ostarbeiter

Für Ostarbeiter besteht eine steuerrechtliche Regelung eigener Art. Während alle anderen Arbeitnehmer der Lohnsteuerpflicht unterliegen, trifft dies auf die Ostarbeiter nicht zu. Vielmehr haben die Arbeigeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, eine Abgabe (Ostarbeiterabgabe) nach Maßgabe der „Entgelttabelle für Ostarbeiter" (RGBl. I 1942 S. 419)[1]) zu entrichten. Hierin liegt das charakteristische Steuermerkmal für den Ostarbeiter.

Nach der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41, RStBl. 1942 S. 49) zahlten diese Arbeitskräfte eine Ostarbeitersteuer. Jedoch wird eine solche Steuer von dem Arbeitslohn, der nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird, nicht mehr erhoben. Von diesem Zeitpunkt ab ist sie durch die genannte Ostarbeiterabgabe ersetzt worden.

Als Rechtsgrundlage kommt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419, RStBl. 1942 S. 705)[2]) in Betracht.

Begriff „Ostarbeiter"

Ostarbeiter sind nach § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in den Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Für die Anwendung der Verordnung ist es ohne rechtliche Bedeutung, zu welchem Volkstum (Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen usw.) der Ostarbeiter gehört.

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

Ostarbeiterabgabe

Verpflichtet zur Entrichtung der Ostarbeiterabgabe ist der Arbeitgeber, der Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches und innerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigt. Die Verpflichtung zur Ostarbeiterabgabe ist aus Gerechtigkeitsgründen erfolgt, indem sie verhindert, daß der Arbeitgeber aus den niedrigen Ostarbeiterlöhnen einen persönlichen Vorteil zieht.

[1]) Abgedruckt S. B II b 37.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.

Höhe der Abgabe

Sie bestimmt sich nach der „Entgelttabelle für Ostarbeiter“[1]). Eine Ausnahme ist für landwirtschaftliche Arbeitgeber vorgesehen. Sie haben nur die Hälfte der Ostarbeitersteuer zu bezahlen. Diese Vorschrift dient, wie Oermann in Bd. 4 der „Bücherei des Steuerrechts“ betont, der Entlastung der deutschen Landwirte. Sie will auch verhüten, daß der Ostarbeiter in der Landwirtschaft teurer ist als der polnische Arbeiter.

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten.

Sparen

Um den Ostarbeitern die Möglichkeit zu geben, von ihrem Arbeitsentgelt entsprechende Ersparnisse zu tätigen, bestimmt die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, daß die Ostarbeiter ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen können. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung. Der entsprechende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 13. Juli 1942 bestimmt u. a.:

„Die Sparkonten werden im Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten bei den für den Heimatort der Arbeiter zuständigen Bankstellen geführt. Gespart wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Sie sind bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Sie können durch die Betriebsführer bei dem gleichen Büro gegen vorherige Einsendung oder Überweisung des Reichsmark-Gegenwertes bezogen werden. Zur Erleichterung des Sparverfahrens ist die Errichtung von weiteren regionalen Markenvertriebsstellen in Aussicht genommen. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung der Sparer nach Einsendung der Sparkarten an das Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2. Einer Devisengenehmigung bedarf das Sparen von Arbeitsentgelten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht. Näheres über die Durchführung des Spar- und Überweisungsverfahrens ergibt sich aus Merkblättern[2]), die bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, erhältlich sind.“

[1]) Abgedruckt S. B II b 37.
[2]) Vgl. die Merkblätter, abgedruckt S. B IV b 27.

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 ist mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Tage ihres Inkrafttretens hebt die Verordnung die §§ 1—5 und den § 7 Absatz 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neubesetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) auf.

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

A

VIII. Sozialversicherung

(Einführende Darstellung)

A VIII
Sozial-
versicherung

VIII. Sozialversicherung

a) Allgemeines

1. Einführung

Alle Schaffenden, die im Großdeutschen Reich eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, werden von der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erfaßt. Sie soll ihnen in den Tagen der Krankheit, bei Unfällen sowie bei Invalidität und Alter Schutz und Hilfe gewähren. Die Hilfe erstreckt sich auch auf Familienangehörige und Hinterbliebene. Die Leistungen sind recht vielseitig und mit Rechtsanspruch ausgestattet. Sie sind seit der Machtübernahme ständig verbessert worden.

Die Durchführung der Krankenversicherung obliegt den Krankenkassen. Für die Unfallversicherung bestehen besondere Berufsgenossenschaften. Die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) erfolgt durch die Landesversicherungsanstalten, die der Angestellten (Angestelltenversicherung) durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Für die unter die Knappschaftsversicherung fallenden Bergbaubetriebe besteht als besonderer Versicherungsträger die Reichsknappschaft. Sonderanstalten bestehen weiter für die Reichsbahn und die Seefahrtsbetriebe. Neben der Sozialversicherung im engeren Sinne besteht noch die Arbeitslosenversicherung (Reichsstock), deren Unterstützungszahlungen seit der Machtübernahme jedoch ständig an Bedeutung verloren haben. Das nationalsozialistische Deutschland sieht seine Aufgabe nicht darin, bei Arbeitslosigkeit Unterstützungen zu gewähren, sondern ist in erster Linie bestrebt, neue Arbeitsplätze bereitzustellen und Arbeitslose wieder in den Kreis der Schaffenden einzuordnen. Die unablässige Befolgung dieses wichtigen Grundsatzes nationalsozialistischer Sozialpolitik hat es mit sich gebracht, daß schon lange vor Beginn des Krieges die in Deutschland zu leistende Arbeit nicht mehr allein mit deutschen Arbeitskräften bewältigt werden konnte. Deshalb wurden nach und nach immer mehr ausländische Arbeitskräfte in den Arbeitsprozeß des Großdeutschen Reiches eingeschaltet.

Die ausländischen Arbeiter unterliegen, soweit nicht Sondervorschriften etwas anderes bestimmen, genau so wie deutsche Arbeitskräfte den Sozialversicherungsgesetzen des Großdeutschen Reiches. Es kommen also folgende Sozialversicherungsgesetze auch für sie zur Anwendung: Die Reichsversicherungsordnung (RVO.), das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG.), das Reichsknappschaftsgesetz (RKnG.) und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.). In der Reichsversicherungsordnung sind die Bestimmungen über die Kranken-, Unfall-

und Invalidenversicherung zusammengefaßt. Das Angestelltenversicherungsgesetz regelt die Rentenversicherung der Angestellten. Das Reichsknappschaftsgesetz umfaßt die Kranken-, Renten- und Pensionsversicherung für den Bergbau. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist in der Praxis heute besonders noch wegen der Beitragszahlung zum Reichsstock für Arbeitseinsatz wichtig. Im übrigen sind die früheren Bestimmungen über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und die Arbeitsvermittlung durch den modernen Arbeitseinsatz, insbesondere durch die Vorschriften über das Arbeitsbuch, die Dienstverpflichtung usw. weitgehend abgeändert worden.

Die Vorschriften der deutschen Sozialversicherungsgesetze gelten für die ausländischen Arbeiter natürlich nur so lange, als sich diese im Reich aufhalten. Mit dem Überschreiten der Reichsgrenze entfällt ihre Anwendung. Das liegt in der Natur der Sache, denn die reichsdeutsche Gesetzgebung kann nicht ohne weiteres auch im Auslande, d. h. auf dem Gebiet eines anderen Staates, wirksam werden. Jedes Land hat seine eigenen Gesetze.

Dieses Ergebnis ist vom Standpunkt der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter aber nicht zufriedenstellend. Sie arbeiten im Reich, erhalten dort den vereinbarten Lohn und müssen natürlich auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Wenn nun im Reichsgebiet ein Versicherungsfall eingetreten ist und der Versicherte zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in die Heimat zurückreisen möchte, dann würde der deutsche Versicherungsträger nach Überschreiten der Reichsgrenze seine Leistungen einstellen. Wer im Auslande während seines ordnungsmäßigen Urlaubs erkrankt, würde nicht auf Kosten seiner Krankenkasse im Reich behandelt werden können. Familienangehörige, die im Ausland zurückgeblieben sind, würden niemals Leistungen einer deutschen Krankenkasse erhalten können usw. Der Standpunkt der ausländischen Arbeiter, daß sie auch nach Überschreiten der Reichsgrenze noch Leistungen von den deutschen Sozialversicherungsträgern erhalten müßten, ist in diesen Fällen durchaus verständlich. Andererseits ist aber darauf hinzuweisen, daß die deutschen Krankenkassen einen Teil ihrer Leistungen im Auslande gar nicht ohne weiteres erbringen können, weil ihnen hier Vertragsärzte, Vertragskrankenhäuser usw. nicht zur Verfügung stehen. Soweit die erforderlichen Leistungen durch freie Ärzte, freie Krankenhäuser usw. erbracht werden könnten, würden sich diese wahrscheinlich erheblich teurer stellen, als wenn die gleichen Leistungen im Inlande erbracht worden wären. Nun sind aber auch die von den ausländischen Arbeitern entrichteten Beiträge nur so bemessen, daß davon die Leistungen nach Inlandrecht finanziert werden können. Durch eine einfache Ausdehnung der Leistungspflicht der deutschen Sozialversicherungsträger auf das Ausland würde unter Umständen eine erhebliche

finanzielle Belastung für diese eintreten können, zumal die Zahl der versicherten ausländischen Arbeiter gegenwärtig in die Millionen geht und Sozialversicherungsfälle infolge der mit der Übersiedlung verbundenen klimatischen und ernährungsmäßigen Veränderungen keineswegs selten sind.

Schon in früheren Jahrzehnten hat man wegen der hier kurz angedeuteten Schwierigkeiten versucht, die Sozialversicherungssysteme der verschiedenen Länder in Verbindung zu bringen. Die damaligen zwischenstaatlichen Abmachungen sind aber durch die politische Entwicklung im Laufe der Zeit zum großen Teil bedeutungslos geworden. Um den Arbeitseinsatz ausländischer Arbeiter im Reich zu fördern, ging deshalb in den letzten Jahren das Streben der zuständigen Stellen dahin, mit jedem Staat, der dem Reich Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, in ein für diesen besonderen Zweck geeignetes vertragliches Verhältnis auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu kommen, das den beiderseitigen Belangen gerecht wird. Diese Entwicklung ist während des Krieges besonders gefördert worden. Soweit mit den einzelnen Ländern heute schon solche Abmachungen vorliegen, wird auf den Abschnitt B verwiesen, wo dieselben in alphabetischer Reihenfolge der Länder im Abdruck wiedergegeben sind. Soweit solche Abkommen noch nicht vorliegen, ist der Abschluß in Kürze zu erwarten.

Die Reichsregierung kann auf Grund der Ermächtigungen nach der Reichsversicherungsordnung in jedem Falle eine Lösung herbeiführen, die den praktischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der politischen Verhältnisse gerecht wird. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherungsordnung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann sie unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfange für Betriebe, die aus dem Gebiet des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiet des anderen Staates beschäftigt sind, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden sollen.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiet des anderen Staates erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf jedoch die bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Die Reichsregierung kann auch anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Wenn nach den vorstehenden Ausführungen die ausländischen Arbeiter auch grundsätzlich in der Sozialversicherung den deutschen Beschäftigten an Hand der besonderen Abmachungen mit den einzelnen Staaten gleich-

gestellt werden, so ergeben sich doch zahlreiche Einzelfragen, die für sie von besonderem Interesse sind und die nachstehend an Hand der Bestimmungen für die verschiedenen Versicherungszweige kurz behandelt werden sollen.

2. Krankenversicherung

Ausländische Arbeitskräfte sind bei der Krankenkasse anzumelden, die auch sonst für den Betrieb zuständig ist, in dem sie beschäftigt werden. Für die Anmeldung sind dieselben Vordrucke zu benutzen wie für deutsche Versicherte. Die Einreihung erfolgt in die gleichen Beitrags- und Grundlohnstufen. Irgendwelche Abweichungen gibt es also insoweit nicht. Soweit für die Leistungsgewährung in der Krankenversicherung jedoch Wartezeiten vorgesehen sind, taucht die Frage auf, ob nur die in der deutschen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten rechnen oder ob auch die in der Heimat erworbenen Anwartschaften auf Leistungen berücksichtigt werden können. Hier läßt sich keine generelle Antwort geben. Es muß in jedem einzelnen Falle geprüft werden, aus welchem Lande der ausländische Arbeiter kommt und was in dieser Beziehung mit dem betreffenden Lande vereinbart ist. Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, können im Auslande zurückgelegte Versicherungszeiten auf die Wartezeiten der deutschen Krankenversicherung nicht angerechnet werden. Zu bemerken ist jedoch, daß die Wartezeiten in der Krankenversicherung — abgesehen von der Wochenhilfe — nach den verschiedenen Verbesserungen in den letzten Jahren kaum noch Bedeutung haben.

Bei Erkrankungen von ausländischen Arbeitern haben diese genau so einen Krankenschein zu lösen und einzureichen wie die deutschen Versicherten. Sie haben auch die jeweils für die Inanspruchnahme von Leistungen vorgeschriebenen Gebühren (Krankenscheingebühr, Verordnungsscheingebühr) in gleicher Weise zu entrichten. Falls Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wird Krankengeld in der satzungsgemäßen Höhe gewährt. Die ausländischen Arbeiter pflegen einen Teil ihres Lohnes an die in der Heimat zurückgebliebenen Familienangehörigen zu überweisen. Da während der Arbeitsunfähigkeit der Lohn fortfällt, können sie natürlich an Stelle von Lohnersparnissen auch einen Teil des Krankengeldes an ihre Angehörigen überweisen. Das Krankengeld wird ja als Ersatz für den fortgefallenen Lohn gezahlt. Während des Aufenthalts im Krankenhaus entfällt natürlich das Krankengeld, da der Kranke jetzt für seine Person freie Verpflegung erhält. Damit die Angehörigen in diesem Falle nicht ohne Hilfe sind, zahlt die deutsche Krankenversicherung für sie ein Hausgeld von 50 v. H. des Krankengeldes. Dieses Hausgeld steht auch den ausländischen Arbeitern gegebenenfalls zu und kann von ihnen an die im Ausland lebenden Angehörigen übermittelt werden.

Wenn ein Ausländer nach Eintritt des Versicherungsfalles in die Heimat zurückkehren will, so kann er Leistungen nur weiterbekommen, wenn er vorher die Zustimmung seiner Krankenkasse zu der Wohnsitzveränderung eingeholt hat. Die Praxis hat gezeigt, daß diese Zustimmung häufig nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wird. Es ist jedoch notwendig, daß diese Vorschrift, die auch in den Abmachungen mit den verschiedensten Staaten ausdrücklich aufgeführt ist, genau beachtet wird. Die Kasse muß unbedingt vor Antritt der Reise Gelegenheit haben, sich mit dem Krankheitsfall näher zu befassen und gegebenenfalls ein Gutachten des Vertrauensarztes einholen können, um festzustellen, ob der Kranke überhaupt transportfähig ist. Es wäre z. B. verkehrt, Fieberkranken den an sich verständlichen Wunsch nach Heimfahrt zu erfüllen. Ihr Zustand würde nach Ablauf einer womöglich tagelang dauernden Eisenbahnfahrt sicher nicht besser, sondern schlechter sein, und die entstehenden Mehrkosten hätte dann die deutsche Krankenkasse zu tragen. Andererseits lohnt es sich auch in vielen Fällen kurzfristiger Erkrankung gar nicht, erst eine Heimfahrt anzutreten. Man muß ja bedenken, daß die kriegswichtigen Arbeiten heute keinen Aufschub erleiden dürfen. Verzögerungen durch überflüssiges Krankfeiern sind grundsätzlich zu vermeiden. Anders ist es aber in den Fällen, wo eine voraussichtlich länger währende Erkrankung vorliegt und der Zustand des Kranken so ist, daß die Heimreise ohne Schädigungen für seine Gesundheit angetreten werden kann. In diesen Fällen sind die deutschen Versicherungsträger gehalten, die Zustimmung zur Rückreise zu erteilen, wovon in der Vergangenheit auch stets weitestgehend Gebrauch gemacht worden ist.

Bei der Gewährung von Leistungen während des Aufenthalts im Ausland bedienen sich die deutschen Versicherungsträger auf Grund besonderer Abmachungen meist immer der jeweiligen ausländischen Versicherungsträger, die für den Heimatort des ausländischen Arbeiters zuständig sind, soweit nicht Zweigstellen der deutschen Krankenversicherung in dem betreffenden Lande bestehen. Die Leistungen werden meistens in derselben Weise und auch in demselben Umfange gewährt, wie sie dem Ausländer zugestanden hätten, wenn er immer in der heimatlichen Krankenkasse geblieben wäre. Das ist besonders für die Berechnung des Krankengeldes und sonstiger Barleistungen von Wichtigkeit. Viele Länder haben nicht nur unterwertige Währungen, sondern auch eine noch wenig entwickelte Sozialversicherung. Es würde sich, wenn das deutsche Krankengeld einfach ins Ausland überwiesen würde, häufig der Fall ergeben, daß das deutsche Krankengeld höher wäre als der Lohn, den ein gleichwertiger Arbeiter unter sonst gleichen Verhältnissen in dem betreffenden Lande verdienen könnte. Das müßte nicht nur zu unerwünschten sozialpolitischen Auswirkungen führen, sondern würde auch einen großen Anreiz zum Krankfeiern bieten. Deshalb ging man bei den zwischenstaatlichen Ver-

einbarungen meistens davon aus, dem Ausländer beim Aufenthalt in seiner Heimat ein Krankengeld zu gewähren, das den heimatlichen Verhältnissen angepaßt war. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit wurde dabei vielfach eine bestimmte Grundlohnstufe festgelegt, wobei gegebenenfalls zwischen gewerblichen, landwirtschaftlichen, weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften differenziert wurde. Dieses Verfahren hat sich gut bewährt. Im übrigen ist die Handhabung so, daß für den Kranken, der von der zuständigen Krankenkasse die Genehmigung zur Heimreise erhalten hat, eine Überweisung an die Heimatkrankenkasse ausgefertigt wird. Daraus ist ersichtlich, welche Leistungen der Kranke im Reich bereits bekommen hat und auf welche Leistungen er in der Folgezeit noch Anspruch hat.

Wenn ein ausländischer Arbeiter während des Urlaubs in seiner Heimat erkrankt, so erhält er auf Kosten der deutschen Krankenkasse, sofern mit dem betreffenden Lande ein entsprechendes Abkommen geschlossen wurde, die Leistungen der Krankenversicherung ebenfalls nach seinem heimatlichen Recht. Die ausländische Krankenkasse muß dann der zuständigen Krankenkasse im Reich natürlich sofort mitteilen, daß sie dem Versicherten Leistungen gewährt hat. Das ist notwendig, damit der Fall für die spätere Verrechnung von der Krankenkasse im Reich vorgemerkt werden kann und damit die Kasse im Reich überhaupt von dem Krankheitsfall etwas erfährt. Das wäre sonst nicht der Fall, weil der Versicherte vom Ausland her ja keinen Krankenschein an die deutsche Krankenkasse schickt, sondern sich nur bei der Heimatkrankenkasse meldet.

Ein besonderes Kapitel ist die Betreuung der im Ausland zurückgebliebenen Familienangehörigen (vgl. § 205 RVO.). Auch hier hat die deutsche Seite bei allen Verhandlungen immer den Standpunkt vertreten, daß den im Ausland zurückgebliebenen Familien Krankenhilfe im gleichen Umfange zu gewähren ist, als wenn der Ernährer in der Heimat verblieben und dort eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hätte. Schwierigkeiten ergaben sich in dieser Frage häufig dadurch, daß nicht alle ausländischen Sozialversicherungssysteme Familienkrankenhilfe in unserem Sinne kennen. In anderen Fällen ergaben sich Abweichungen dadurch, daß der Personenkreis anders festgelegt ist als in der deutschen Sozialversicherung. In einigen Ländern z. B. zählen auch Eltern, Großeltern usw. unter gewissen Voraussetzungen mit zu dem Kreis der berechtigten Familienangehörigen. Im Reich gelten als Familienangehörige: der Ehegatte, eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, die unehelichen Kinder einer Versicherten, Stiefkinder und Enkel, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend von dem Versicherten unterhalten worden sind. Durch Satzungsbestimmungen kann die Dauer der Familienkrankenhilfe, die an sich auf 13 Wochen begrenzt ist, auf

26 Wochen ausgedehnt werden. Sie kann auch den Personenkreis auf sonstige Angehörige erweitern, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden und sich im Inlande aufhalten. Sie kann auch bestimmen, daß für Kinder über eine bestimmte Altersgrenze hinaus kein Anspruch mehr besteht.

Diese Bestimmung ist praktisch ohne größere Bedeutung, weil die meisten bisher mitversicherten Kinder nach Beendigung der Schulausbildung in ein Lehr- oder Beschäftigungsverhältnis eintreten und damit selbst versicherungspflichtig werden. Die Satzung kann auch bestimmen, daß weitere Mehrleistungen über die Regelleistungen nach der Reichsversicherungsordnung hinaus gewährt werden. Im Leistungsfalle muß deshalb zur genauen Feststellung der Ansprüche auf die jeweilige Satzung zurückgegriffen werden. Wichtig sind noch die Wochenhilfsfragen. Hier spielt unter Umständen die Zusammenrechnung der Mitgliedszeiten in verschiedenen Krankenkassen eine Rolle. Da es an sich erwünscht ist, daß ausländische Kinder in der Heimat ihrer Eltern zur Welt kommen, sind die deutschen Krankenkassen durch die zwischenstaatlichen Abmachungen von Fall zu Fall ermächtigt worden, die Zustimmung zur Rückkehr für die werdende Mutter schon vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erteilen. Diese Regelung ist auch aus Arbeitseinsatzgründen zweckmäßig, denn die werdenden Mütter würden vor und nach der Niederkunft doch für längere Zeit als Arbeitskräfte ausscheiden.

Um eine Kontrolle der im Ausland lebenden und damit der unmittelbaren Aufsicht der deutschen Krankenkassen entzogenen Leistungsempfänger zu ermöglichen, sind in den meisten zwischenstaatlichen Abmachungen auch entsprechende Vorschriften vorgesehen. Solche Vorschriften sind notwendig, weil die Leistungen natürlich nicht willkürlich in Anspruch genommen werden dürfen. Die Kassenmittel müssen sorgfältig verwaltet werden.

Die deutsche Krankenversicherung gewährt im Falle des Ablebens auch ein Sterbegeld (§ 203 RVO.), und zwar in Höhe des Zwanzigfachen des Grundlohnes. Dieses Sterbegeld wird aber nicht ohne weiteres an die Hinterbliebenen ausgezahlt, es soll vielmehr dazu dienen, in erster Linie die Bestattungskosten zu tragen. Bei Ausländern kommt gegenwärtig eine Überführung in die Heimat infolge der Transportschwierigkeiten häufig nicht in Frage. Die Beerdigungskosten entstehen also im Inland. Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung werden vom Sterbegeld zunächst die Kosten der Beerdigung bestritten und an den bezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt noch ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so

verbleibt der Überschuß der Kasse. Sterbegelder können auch im Rahmen der Familienhilfe in Frage kommen, denn die Satzung kann dem Versicherten beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes oder sonstiger Angehöriger, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten und von ihm überwiegend unterhalten worden sind, ein Sterbegeld zubilligen. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für sonstige Angehörige bis auf die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, spielt für die Gewährung mancher Leistungen die Frage eine Rolle, ob der Familienangehörige mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Wenn nun die Familienangehörigen des Ausländers in der Heimat zurückgeblieben sind, dann würden viele Leistungen nicht gewährt werden können, weil häusliche Gemeinschaft im engeren Sinne natürlich gar nicht bestehen konnte. Mit diesem Problem hat sich der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 7. Juni 1940 über die Krankenversicherung ausländischer Arbeitskräfte (RArbBl. II 1940 S. 194) beschäftigt. Es heißt darin u. a.:

> „... bestehen keine Bedenken, den in Deutschland beschäftigten Ausländern die sonstigen Leistungen der Krankenversicherung zuzubilligen, die im Gesetz oder in den Satzungen der einzelnen Krankenkassen im Hinblick auf das Vorhandensein von Angehörigen vorgesehen sind, sofern die dafür im Gesetz oder in den Satzungen der einzelnen Krankenkassen bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind (zu vgl. für das Hausgeld §§ 186 RVO., 194 Nr. 1 RVO, für die Erhöhung des Krankengeldes § 191 RVO., für das Familiensterbegeld § 205 b RVO.). Die für die Gewährung solcher Leistungen vielfach vorausgesetzte häusliche Gemeinschaft zwischen dem Versicherten und seinen Angehörigen ist bei Anwendung dieser Vorschriften während eines nur vorübergehenden Aufenthaltes des ausländischen Versicherten in Deutschland regelmäßig nicht als aufgehoben anzusehen, sofern der Versicherte vorher mit den Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und nach den Umständen des Falles damit zu rechnen ist, daß er nach Beendigung seiner Arbeit in Deutschland wieder zu seiner Familie zurückkehren wird."

Durch diese weitgehende Auslegung des Begriffes „häusliche Gemeinschaft" ist eine für die Beteiligten zufriedenstellende Regelung in jedem Einzelfalle möglich gemacht worden.

Die durch die Krankenbehandlung ausländischer Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen im Ausland entstehenden Kosten werden im Rahmen der mit dem betreffenden Lande getroffenen Abrede von den deutschen Krankenversicherungsträgern an die Heitmatkrankenkasse erstattet. So-

weit als möglich wurde für diese Erstattung eine Pauschalierung angestrebt, um die Verwaltungsarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Aus dem gleichen Grunde wurde auch bei der Leistungsgewährung an Familienangehörige auf den genauen Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse im Reich vielfach verzichtet. In den meisten Fällen genügt die Glaubhaftmachung, daß der Ernährer eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Reich ausübt. Diese Glaubhaftmachung kann erfolgen durch Vorlage von Briefen, die der Versicherte vom Reich aus an seine Angehörigen geschrieben hat, durch Vorlage der Postanweisungsabschnitte für überwiesene Lohnbeträge usw. Es ist in dieser Beziehung also alles getan, um die Handhabung so einfach wie möglich zu gestalten.

3. Unfallversicherung

Auch in der Unfallversicherung gelten während des Aufenthalts im Reich grundsätzlich die gleichen Vorschriften für Inländer und für Ausländer. Einzelheiten darüber ergeben sich aus den Satzungen der Berufsgenossenschaften. An der Mittelaufbringung sind die Beschäftigten bei diesem Versicherungszweig nicht beteiligt. Die Beiträge sind vielmehr von den Unternehmern allein zu zahlen. Vorkommende Unfälle sind bei Ausländern genau so zu melden wie bei deutschen Arbeitskräften.

Solange sich der Verunglückte im Inland aufhält, erhält er die gleichen Leistungen, wie sie ein vergleichbarer Reichsangehöriger auch bekommt. Die Berufsgenossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Berufsgenossenschaft hat ferner ein durch den Unfall beschädigtes Körperersatzstück wiederherstellen oder erneuern zu lassen. Bei Eintritt des Todes ist außerdem zu gewähren ein Sterbegeld in Höhe des fünfzehnten Teiles des Jahresarbeitsverdienstes. Außerdem ist vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente im Rahmen der Vorschriften zu gewähren. Die Renten ruhen jedoch, solange sich die Berechtigten gewöhnlich freiwillig im Auslande aufhalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Da auch bei der Unfallversicherung die im Reich arbeitenden ausländischen Arbeiter natürlich nicht benachteiligt werden sollen, sind in den zwischenstaatlichen Abmachungen auch für diesen Versicherungszweig regelmäßig besondere Abmachungen getroffen. Diese sehen im allgemeinen vor, daß für den Fall der Rückkehr in die Heimat wie bei der Krankenversicherung die Zustimmung des Versicherungsträgers einzuholen ist. Wenn diese gegeben wurde, erfolgt die Leistungsgewährung meistens bei den sogenannten Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Medizin usw.) nach heimatlichem Recht. Die Renten werden jedoch im Gegensatz zum Krankengeld vom Reichsgebiet aus ins Ausland gezahlt. Bei der Rentengewährung kommen

also die Verletzten oft sehr günstig weg. Das Reichsversicherungsamt ist gemäß § 729 RVO. ermächtigt, zu bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich für gewöhnlich im Auslande aufhalten. Häufig haben ausländische Versicherte auch den Wunsch, statt einer fortlaufenden Rente eine Kapitalabfindung zu erhalten. Hierzu bieten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ebenfalls Gelegenheit, denn nach § 617 RVO. kann die Berufsgenossenschaft einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inlande aufgibt oder sich gewöhnlich im Auslande aufhält, mit einem dem Wert der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Für diese Abfindung regelt die Reichsregierung die Berechnung des Kapitalwerts.

Auch die Hinterbliebenenrenten sind grundsätzlich auf den Aufenthalt im Inlande abgestellt. Nach § 596 RVO. haben Hinterbliebene eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente und die Witwenbeihilfe. Die Reichsregierung kann dies für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet. Von dieser Möglichkeit ist weitgehend Gebrauch gemacht worden. Einzelheiten hierüber ergeben sich aus den Abmachungen mit den einzelnen Ländern.

In der Unfallversicherung gibt es bei tödlichen Unfällen auch ein Sterbegeld, worauf bereits hingewiesen wurde. Es ist nach § 612 RVO. binnen einer Woche nach der Feststellung zu zahlen. Hierzu heißt es im 5. Buche der Reichsversicherungsordnung „Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten" im § 1538, daß das Sterbegeld aus der Krankenversicherung zu Lasten der Unfallversicherung geht, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld nicht übersteigt.

Neben den Vorschriften der Unfallversicherung kommen unter Umständen auch die Vorschriften der Personenschädenverordnung zur Anwendung, wenn ausländische Arbeitskräfte z. B. bei Luftangriffen zu Schaden gekommen sind. Die Möglichkeit hierzu ergibt sich auf Grund einer Kannbestimmung, die nach Ausbruch des Krieges geschaffen wurde und die es ermöglicht, in geeigneten Fällen helfend einzugreifen.

4. Rentenversicherung

Es wird häufig die Meinung vertreten, daß die ausländischen Arbeitskräfte keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichten brauchten, weil sie infolge der langen Wartezeiten von 260 bzw. 520 bzw. 780 Beitragswochen doch keine Gelegenheit hätten, Rentenansprüche zu erwerben. Diese Auffassung ist irrig. An sich besteht zwar die Möglichkeit, ausländische Arbeitskräfte in diesem Versicherungszweig versicherungsfrei zu erklären.

§ 1233 RVO. besagt, daß die Reichsregierung bestimmen kann, daß Ausländer versicherungsfrei sind, wenn die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat. Es hat sich im allgemeinen aber nicht als zweckmäßig erwiesen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Vielmehr liegt es im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte, die Rentenversicherung ihres Heimatlandes mit der deutschen Rentenversicherung durch zwischenstaatliche Abmachungen so zu verbinden, daß die in jedem Lande zurückgelegten Beitrags- und Wartezeiten zusammengerechnet werden und sowohl zur Erfüllung der Wartezeiten als auch zur Erhaltung der erdienten Anwartschaften und zur Steigerung der Renten dienen. Dieser Gedanke hat sich in der Praxis weitgehend durchgesetzt und bewährt.

Für ausländische Arbeitskräfte sind deshalb im allgemeinen genau so wie bei deutschen Versicherten Quittungs- und Versicherungskarten zu beantragen und die erforderlichen Beiträge in der vorgeschriebenen Form zu entrichten. Volle Karten sind gegen Ausstellung einer Aufrechnungsbescheinigung bei den zuständigen Stellen einzutauschen. Die Aufrechnungsbescheinigungen sind den ausländischen Arbeitskräften auszuhändigen. Es empfiehlt sich, diese dabei eingehend über den Wert dieser Unterlagen und auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Aufbewahrung hinzuweisen.

Die Berechnung der Renten erfolgt an Hand der jeweiligen zwischenstaatlichen Abmachungen. Meistens wurde dabei der Grundsatz verfolgt, den ausländischen Arbeiter in der Rentenversicherung so zu behandeln, als wenn er die fraglichen Beitragszeiten in der heimischen Rentenversicherung oder der dort bestehenden ähnlichen Alters- und Invalidenvorsorge zurückgelegt hätte. Es kommt in diesem Falle also später nur eine Rente zur Auszahlung, die in dem Heimatstaat festgesetzt wird und wobei die deutschen Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Der durch die Berücksichtigung der deutschen Beitragszeiten entstehende Mehrbetrag an Rente wird dem ausländischen Träger auf Grund entsprechender Abmachungen vergütet. Soweit zwischenstaatliche Abmachungen nicht getroffen sind oder aus anderen Gründen nicht eingreifen, kann ein Ausländer natürlich auch eine rein deutsche Rente erdienen, wenn er lange genug im Reich gearbeitet und die vorgeschriebenen Wartezeiten erfüllt sowie die Anwartschaft bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erhalten hat. Solange der berechtigte Ausländer sich im Reich aufhält, bereitet später der Rentenbezug keine Schwierigkeiten. Die Rente ruht jedoch nach § 1282 RVO., solange er sich gewöhnlich freiwillig im Auslande aufhält. Nach § 1283 RVO. kann die Reichsregierung das Ruhen der Rente für ausländische Grenzbezirke oder für auswärtige Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet. Der Grundbetrag der Rente bleibt nach § 1284 RVO. außer Ansatz bei den ins Ausland gezahlten Renten und bei den

Renten der Hinterbliebenen eines Ausländers, wenn sich diese zur Zeit seines Todes gewöhnlich im Inlande aufhielten. Alle diese einschränkenden Bestimmungen kommen jedoch infolge der fast mit allen Ländern, die an dem gegenwärtigen Arbeitseinsatz nennenswert beteiligt sind, getroffenen zwischenstaatlichen Abreden heute praktisch kaum zur Anwendung. Wegen der Einzelheiten wird auf die bei den einzelnen Ländern im Teil B abgedruckten Abmachungen verwiesen.

5. Arbeitslosenversicherung

Ausländische Arbeitskräfte sind im Reich genau so beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz) wie einheimische Arbeiter. Wer also im Sektor der gewerblichen Wirtschaft tätig ist, muß den Beitrag zahlen. Wer eine Tätigkeit als Landarbeiter oder als Hausgehilfe ausübt, ist beitragsfrei, weil die zu diesen Gruppen gehörenden deutschen Arbeitskräfte ebenfalls beitragsfrei sind. Die Leistungen in der Arbeitslosenhilfe sind nicht mehr wie früher abhängig von der Beitragszahlung. Durch die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1674) wurde bestimmt, daß Arbeitslosenunterstützung erhält, wer dem Arbeitseinsatz zur Verfügung steht, aber unfreiwillig arbeitslos ist. Weitere Voraussetzungen (Beitragszahlung, Erfüllung von Wartezeiten usw.) bestehen also nicht mehr. Die Arbeitslosenunterstützung wird in der Regel vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gewährt. Natürlich muß sich der Arbeitslose als solcher bei den zuständigen Stellen sofort melden. In dem Erlaß zur Durchführung der Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 13. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 213) heißt es zu § 1 Abs. 3, daß die Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt wird. Ein Unterschied, ob der Arbeitslose die deutsche oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist, wird dabei bis auf weiteres nicht mehr gemacht. Es können deshalb auch alle Arbeitslosen ausländischer Staatsangehörigkeit die Arbeitslosenunterstützung über 20 Wochen (120 Unterstützungstage) hinaus erhalten, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Die Beschränkungen der Verordnung vom 22. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1410) gelten bis auf weiteres nicht. Jedoch kann bei allen Arbeitslosen auf Grund der Vorschriften über die Bedürftigkeit die Unterstützung zeitlich begrenzt werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Arbeitslose auf Grund eigener Bemühungen in einer bestimmten Zeit selbst zumutbare Arbeit findet. Asoziale stehen für den Arbeitseinsatz nicht zur Verfügung, und deshalb gehören diese auch nicht in den Kreis der Unterstützungsempfänger des Arbeitsamtes. Asozial ist, wer aus Arbeitsscheu Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht nutzt oder nicht genutzt hat oder die Bemühungen, ihm Arbeit zu verschaffen, beharrlich vereitelt.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Einführung in die Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Aus der im vorstehenden Abschnitt A VIII a wiedergegebenen Rechtslage ergibt sich, daß die im Großdeutschen Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem Ausland zwar hinsichtlich der Beitragspflicht im allgemeinen voll der deutschen Sozialversicherung wie deutsche Arbeitskräfte unterliegen, daß ihnen und ihren Angehörigen Leistungen im wesentlichen jedoch nur gewährt werden können, solange sie sich im Reichsgebiet aufhalten, sofern nicht durch zwischenstaatliche Abmachungen auch für den Fall des Aufenthalts in der Heimat die Leistungsgewährung nach bestimmten Vorschriften sichergestellt ist.

Bei der Leistungsgewährung an ausländische Arbeitskräfte tauchten eine Reihe von Fragen auf, die für alle Ausländergruppen einheitlich geregelt werden konnten. Diese betreffen z. B. die Frage der Erkrankungen während des Transportes, also zu einer Zeit, wo ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Reich noch nicht begonnen hatte und wo deshalb die deutsche Sozialversicherung auch noch nicht leistungspflichtig ist. Ferner tauchte auf die Frage der Entbindungskosten ausländischer Arbeiterinnen, die die Wartezeit für die Wochenhilfe noch nicht erfüllt haben. Sodann spielt eine große Rolle die Frage der Kostenübernahme bei der Rückbeförderung von Kranken, bei der Überführung von Leichen usw. Mit diesen Fragen beschäftigen sich zahlreiche Einzelerlasse. Die wichtigsten sind im Teil B VIII a abgedruckt.

Die Hauptfragen der Sozialversicherung mußten aber in jedem Falle mit jedem Land besonders geregelt werden, weil die einzelnen Sozialversicherungssysteme derartig verschieden sind, daß eine einheitliche Regelung gar nicht möglich war. Die die einzelnen Länder betreffenden Sonderabkommen sind, soweit sie bisher veröffentlicht wurden, im Abschnitt B VIII b abgedruckt. Vorangestellt sind die Sondervorschriften für die besetzten Gebiete. Es folgen dann die einzelnen Länder in alphabetischer Reihenfolge.

Zu bemerken ist noch, daß es für Polen und Sowjetrussen besondere Regelungen gibt, die zum Teil noch im Werden sind. Bei der Einführung der Sozialversicherung in den neuen eingegliederten Ostgebieten (Gaue Danzig-Westpreußen, Warthegau sowie Teile der Gaue Ostpreußen, Niederschlesien und Oberschlesien) wurde bestimmt, daß Polen und Staatenlose polnischen Volkstums, die nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen wurden, hinsichtlich der Leistungen nicht unter die Bestimmungen der Reichsversicherung fallen. Sie haben aber die vollen Bei-

träge wie die übrigen Versicherten zu entrichten. Über die Leistungsgewährung an die sogenannten Schutzangehörigen sind demnächst Sondervorschriften zu erwarten. Über die Behandlung der ins Reich vermittelten Einwohner aus den besetzten ehemals sowjetischen Ostgebieten sind am 20. Januar 1942 besondere steuerliche und arbeitsrechtliche Vorschriften erlassen worden. Daraus ergibt sich, daß diese Arbeitskräfte in einem Beschäftigungsverhältnis besonderer Art stehen (RGBl. I S. 41). Diese Arbeitskräfte unterliegen nicht den Bestimmungen der Sozialversicherung. Sie zahlen deshalb keinerlei Beiträge zur Sozialversicherung. Auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers II a 3316 vom 4. März 1942 (RArbBl. II S. 167) zahlen die Unternehmer, bei denen die genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, an die zuständigen Krankenkassen für jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich 4 RM., berechnet nach der Monatsdurchschnittszahl der Beschäftigten. Im Krankheitsfalle erhalten die genannten Arbeitskräfte Krankenfürsorge, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege. Die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln wird in ausschließlicher Zuständigkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gewährt. Die Krankenhausbehandlung wird von der zuständigen Krankenkasse gewährt. Barleistungen (Krankengeld, Hausgeld, Renten usw.) erhalten diese Arbeitskräfte hiernach also nicht.

In neuerer Zeit werden auch vielfach Protektoratsangehörige und ausländische Arbeitskräfte im Generalgouvernement auf Veranlassung deutscher Stellen beschäftigt. Auf diese sind die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden. (Vgl. hierzu Erl. des RAM. vom 20. August 1941 II b 1813/41 RArbBl. II S. 346 und Schrb. des RAM. vom 24. Februar 1942 II b 458/42 A an das Reichsversicherungsamt RArbBl. II S. 165.)

A

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Einführende Darstellung)

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

a) Allgemeines

1. Einführung

Sowohl die Einreise der ausländischen Arbeitskräfte in das Reich wie ihre Ausreise aus diesem und ihr Aufenthalt im Reichsinnern während ihrer Beschäftigung sind gewissen polizeilichen Vorschriften unterworfen. Das ist — übrigens nicht nur für ausländische Arbeitskräfte, sondern für Ausländer schlechthin — geschehen, um besonders während des Krieges die erforderliche Ordnung im Verkehr über die Reichsgrenzen sicherzustellen und die Betätigung der Ausländer im Reichsgebiet auch polizeilicherseits in geordneten Bahnen zu halten.

2. Paßtechnische Behandlung

a) Einreise in das Reichsgebiet

Die Einreise der ausländischen Arbeitskräfte erfolgt einzeln, überwiegend aber in geschlossenen Transporten (Sammeltransporten).

Alle **einzeln einreisenden** ausländischen Arbeiter und Angestellten müssen beim Grenzübertritt **ausnahmslos** im Besitz eines **gültigen Heimatpasses** oder eines nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenen Paßersatzpapiers **und** eines **Sichtvermerks** der zuständigen deutschen Behörde sein[1]). Auch diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die in geschlossenen Transporten **(Sammeltransporten)** in das Reichsgebiet einreisen, müssen grundsätzlich — jede einzelne Person — im Besitz eines **gültigen Heimatpasses** oder Paßersatzpapiers sein. Bei solchen Sammeltransporten wird aber ein für alle Transportteilnehmer — nur für die von den amtlichen deutschen Anwerbestellen zum Transport zugelassenen — gültiger **Sammelsichtvermerk** ausgestellt, so daß nicht jeder einzelne Transportteilnehmer eines Sichtvermerks bedarf.

Wer versucht, ohne gültigen Heimatpaß oder Paßersatz und Sichtvermerk die Grenze zu überschreiten, wird zurückgewiesen. Gelingt es ihm

[1]) § 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 — S. B IXa 1.

dennoch, die Grenze zu überschreiten, setzt er sich der Bestrafung aus und läuft Gefahr, wieder in die Heimat abgeschoben zu werden[1]).

Den Paß erhält der Ausländer in seiner Heimat durch die dort für die Ausstellung von Pässen zuständige Behörde seines Landes. Wird der Paß während des Aufenthalts im Reich infolge Zeitablaufs oder sonst ungültig, kann und muß sich der Ausländer umgehend von der Vertretung seines Landes in Deutschland (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) die Gültigkeitsdauer des Passes verlängern oder einen neuen Paß ausstellen lassen.

Der deutsche Einreisesichtvermerk wird dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten in seiner Heimat auf Antrag von dem für seinen Wohnort zuständigen deutschen Konsulat ausgestellt (in seinen Heimatpaß eingetragen)[2]). Auch der Sammelsichtvermerk wird gegebenenfalls von den konsularischen Vertretungen des Reiches im Ausland ausgestellt.

b) Aufenthalt im Inland

Die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte sind — wie alle andern im Reich befindlichen Ausländer — verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen Paß oder ein nach den deutschen Paßvorschriften zugelassenes Paßersatzpapier über ihre Person auszuweisen[3]).

Ausländische Arbeiter, die infolge besonderer Umstände keinen Heimatpaß besitzen, müssen sich einen solchen von ihren Vertretungen in Deutschland ausstellen lassen (siehe oben). Sind solche Vertretungen nicht vorhanden, so wenden sich die Arbeiter sofort an die für ihren Arbeitsort zuständige Kreispolizeibehörde[4]), die dafür sorgt, daß sie in den Besitz eines Paßersatzpapiers oder eines vorläufigen Fremdenpasses kommen.

c) Ausreise aus dem Reichsgebiet

Die ausländischen Arbeiter und Angestellten, die vorübergehend (z. B. urlaubsweise) oder endgültig (nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses) in das Ausland (Heimat oder Anwerbegebiet) zurückkehren wollen, müssen beim Grenzübertritt im Besitz eines gültigen Heimatpasses oder Paßersatzpapiers sein und bedürfen außerdem zur Ausreise eines deutschen Sichtvermerks.

---

[1]) Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249).

[2]) Zur Ausstellung des Einreisesichtvermerks bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der innerdeutschen Arbeitseinsatzbehörden.

[3]) § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 — S. B IXa 1.

[4]) Siehe S. 3, Fußnote 1.

Der **Sichtvermerk** wird von den deutschen Kreispolizeibehörden[1]) gebührenfrei erteilt, und zwar zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise oder nur zur einmaligen Ausreise. Für Urlauber, wie alle Arbeiter, die nur vorübergehend heimwärts fahren, um demnächst wieder in das Reich zurückzukehren, empfiehlt sich unbedingt, sich gleich einen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk geben zu lassen.

In Fällen, in denen eine größere Zahl von ausländischen Arbeitskräften geschlossen ausreisen will **(Sammeltransport)** können **Sammelsichtvermerke** ausgestellt werden, so daß nicht jeder einzelne Fahrtteilnehmer eines Sichtvermerks bedarf. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sammelsichtvermerks ist, daß der Grenzübertritt **sowohl bei der Ausreise wie bei der etwaigen Wiedereinreise gemeinsam erfolgt.**

Bei der Beantragung des Sichtvermerks ist folgendes zu beachten:

1. Der Sichtvermerk muß rechtzeitig vor Antritt der Reise besorgt werden, und zwar bei der für den Ausgangsort der Reise zuständigen Sichtvermerksbehörde.
2. Bei der Antragstellung ist der Paß oder das Paßersatzpapier vorzulegen, die gültig sein müssen.
3. Der Sichtvermerk wird von der Kreispolizeibehörde nur ausgestellt, wenn das Arbeitsamt zustimmt. Der Reichsarbeitsminister hat durch Runderlaß vom 4. März 1941 vorgeschrieben, daß jeder ausländische Arbeiter
   a) zur vorübergehenden Rückkehr in die Heimat einen gelben Urlaubsschein,
   b) zur endgültigen Rückkehr in die Heimat einen roten Rückkehrschein

   haben muß. Beide Bescheinigungen sind jeweils von dem Betrieb auszustellen und von diesem dem Arbeitsamt zur Anbringung des amtlichen Zustimmungsvermerks vorzulegen. Urlaubs- und Rückkehrscheine werden von den Arbeitsämtern vorrätig gehalten und kostenlos abgegeben[2]).

Bei der Beantragung des Sichtvermerks ist der mit dem Zustimmungsvermerk und dem Dienstsiegel des Arbeitsamts versehene Urlaubs- oder Rückkehrschein der Kreispolizeibehörde mit dem gültigen Paß oder

[1]) Kreispolizeibehörden sind:
a) die staatlichen Polizeibehörden,
b) im übrigen, soweit staatliche Polizeibehörden nicht vorhanden sind,
aa) die Landräte in den Landgemeinden,
bb) die Bürgermeister in den Stadtkreisen.
Auch das Auswärtige Amt stellt in bestimmten Fällen Sichtvermerke aus.

[2]) Vgl. hierzu auch S. A Ia 17.

Paßersatzpapier vorzulegen. Kann ein derart ausgestatteter Urlaubs- oder Rückkehrschein nicht vorgelegt werden, wird der Sichtvermerk von der Kreispolizeibehörde nicht erteilt.

Wer versucht, ohne gültigen Heimatpaß oder Paßersatz und Sichtvermerk das Reichsgebiet zu verlassen, wird an der Grenze zurückgehalten. Er setzt sich außerdem der Bestrafung aus.

3. Ausländerpolizeiliche Behandlung

a) Meldepflicht und polizeiliche Aufenthaltserlaubnis

Die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten müssen sich spätestens 24 Stunden nach ihrem Eintreffen am Arbeitsort bei der Ortspolizeibehörde anmelden[1]). Sie bedürfen außer der Arbeitserlaubnis[2]), die von dem für die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt erteilt wird, zur Betätigung der besonderen polizeilichen Aufenthaltserlaubnis[3]). Diese wird auf Antrag des Ausländers von der Kreispolizeibehörde[4]) erteilt, in deren Bezirk er sich aufhalten will. Der Antrag ist rechtzeitig zu stellen, das heißt möglichst noch vor, wenigstens aber gleichzeitig mit der Aufnahme der Tätigkeit. Im Interesse des Arbeitseinsatzes wird der Antrag auch dann noch als rechtzeitig gestellt angesehen, wenn er alsbald nach der Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Nach rechtzeitiger Stellung des Antrages gilt der Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann von der Polizei auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt werden. Sie berechtigt den Ausländer dann nur zum Aufenthalt in dem jeweils bezeichneten Gebietsteil (zu beachten bei französischen, belgischen und niederländischen Arbeitskräften!)[5]).

Für Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Osten des Reiches angeworben worden sind, gelten besondere Bestimmungen. Desgleichen für die Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten.

b) Besondere Maßnahmen

Das Betreten und Verlassen bestimmter Teile des Reichsgebiets unterliegt besonderen Bestimmungen. So muß für einen Ausländer, der sich in einer der

---

[1]) Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) — S. B IXa 3; Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung vom 6. September 1939 (RGBl. I S. 1638) — S. B IXa 9.

[2]) Vgl. S. A IIIa 4 ff.

[3]) Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1058) — S. B IXa 11.

[4]) Siehe S. A IXa 3, Fußnote 1.

[5]) Vgl. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 — abgedruckt S. B IXa 18.

Grenzzonen aufhalten will, die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis von der Kreispolizeibehörde ausdrücklich auf diese Grenzzone ausgedehnt werden (§ 2 der Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1941 — RGBl. I S. 1578 bzw. 118)[1]). Das Betreten und Verlassen des Generalgouvernements, des Bezirks Bialystok und der Reichskommissariate Ostland und Ukraine ist nur mit einem Durchlaßschein möglich, den auf Antrag die Kreispolizeibehörden ausstellen[2]). Auch das Protektorat Böhmen und Mähren kann nur mit einem Durchlaßschein betreten oder verlassen werden, den auf Antrag die Kreispolizeibehörden ausstellen[2]).

Auch für die Durchreise durch die genannten Gebiete ist gegebenenfalls ein Durchlaßschein erforderlich[3]).

---

[1]) Abgedruckt auf S. B IX a 22.

[2]) Im Generalgouvernement werden Durchlaßscheine in das übrige Reichsgebiet von der Regierung des Generalgouvernements und von den Gouverneuren der Distrikte ausgestellt. Im Bezirk Bialystok werden Durchlaßscheine von den Landräten und dem Polizeipräsidenten in Bialystock ausgestellt. In den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine sind die Gebiets(Stadt-)kommissare für die Ausstellung von Durchlaßscheinen zuständig. Im Protektorat werden Durchlaßscheine in das übrige Reichsgebiet von den Oberlandräten ausgestellt.

[3]) Vgl. zu der Gesamtregelung die Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 — abgedruckt auf S. B IX b 5.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. In Dänemark angeworbene Arbeitskräfte

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende dänische und in Dänemark angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord". Dieser wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt.

2. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte[1])

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende französische und belgische und im besetzten Frankreich und Belgien angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „West"[1]). Dieser wird auf Antrag von den militärischen Passierscheinstellen ausgestellt.

Grenzübergangsstelle nach Frankreich und Belgien ist ausschließlich Herbesthal[1]). Französische und in Frankreich angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte, für die die Ausreise über Herbesthal zu schwierig und zeitraubend wäre, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein „West" für den jeweils am günstigsten gelegenen Grenzübergang beantragen[1]). Dieser wird unter denselben Voraussetzungen wie ein Sichtvermerk erteilt.

3. In Norwegen angeworbene Arbeitskräfte

Einzeln in das Reichsgebiet einreisende norwegische und in Norwegen angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen, wenn sie durch Dänemark einreisen, neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord" und, wenn sie durch Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks. Der Durchlaßschein „Nord" wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark, der schwedische Durchreisesichtvermerk gegenwärtig von der schwedischen Grenzstation (während der Reise!) ausgestellt.

Die Rückkehr nach Norwegen ist grundsätzlich nur über Schweden zu bewerkstelligen. Den neben dem deutschen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk erforderlichen schwedischen Durchreisesichtvermerk erteilt gegenwärtig während der Reise die schwedische Grenzstation.

4. In Serbien angeworbene Arbeitskräfte

Bei Rückkehr nach Serbien sind je nach Wahl des Reisewegs die Durchreisesichtvermerke der Durchgangsländer[2]) erforderlich.

---

[1]) Der Verkehr mit Frankreich und Belgien wird vom 1. April 1942 an in das allgemeine Sichtvermerksverfahren einbezogen. Hierdurch ändert sich die hier mitgeteilte Regelung wesentlich. Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilen die Arbeitsämter.

[2]) Z. B. Kroatien oder Ungarn.

5. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte

Nach Einbeziehung des paßtechnischen Verkehrs mit den besetzten französischen und belgischen Gebieten in das allgemeine Sichtvermerksverfahren[1]) kann von den Arbeitern im Verkehr mit diesen Gebieten die **Grenze an sämtlichen amtlich zugelassenen deutschen Grenzübergangsstellen[2]) überschritten** werden. Die Einschaltung der Passierscheinstelle VIII in Saarbrücken entfällt, so daß auch die in Süd- und Südwestdeutschland eingesetzten Arbeiter aus Frankreich mit normalen Sichtvermerken ihren Weg über Saarbrücken nehmen können.

Einzeln reisende Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien, die sich auf Urlaub in ihre Heimat begeben, müssen darauf achten, daß sie vor ihrer Ausreise neben dem Ausreisesichtvermerk zugleich auch den Wiedereinreisevermerk von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde erhalten, da die Erlangung des zur Wiedereinreise ins Reichsgebiet erforderlichen Einreisesichtvermerks in der Heimat mit Schwierigkeiten verbunden ist[3]).

6. Eingegliederte Ostgebiete

Das Betreten und Verlassen der eingegliederten Ostgebiete ist nicht mehr durchlaßscheinpflichtig.

7. Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Elsaß, Lothringen und Luxemburg sind keine durchlaßscheinpflichtigen Gebiete.

8. Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeitskräfte nach dem (ehemals) unbesetzten Frankreich und den Küstensperren.

Französische, im Reichsgebiet eingesetzte Arbeiter und Angestellte, die ihren Wohnsitz im (ehemals) unbesetzten Teil Frankreichs oder in der Küstenzone haben und nach dort beurlaubt werden oder endgültig zurückkehren, bedürfen — außer des vom zuständigen deutschen Arbeitsamt zu bestätigenden Urlaubs- bzw. Rückkehrscheins ihres Betriebsführers — eines Durchlaßscheins. Anträge auf Ausstellung eines solchen Durchlaßscheins sind rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs bzw. der Rückkehr durch die Betriebsführer an die Prüfstelle I des

---

[1]) Das Durchlaßscheinverfahren bleibt nur noch bestehen für die Ein- und Ausreisen Belgien/Frankreich, bei denen die deutsche Sichtvermerksgrenze weder vorher überschritten worden ist noch nachher überschritten werden soll, also für Reisen, die sich auf den Verkehr zwischen Belgien/Frankreich einerseits, den Niederlanden oder Spanien andererseits beschränken.

[2]) Grenzübergangsstellen nach Frankreich und Belgien sind somit nicht mehr nur Herbesthal und Saarbrücken.

[3]) Hiernach bedürfen einzeln reisende Arbeiter **nicht** mehr eines Durchlaßscheins „West".

3. Nachtrag

Oberkommandos des Heeres, in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11, oder an die Stellvertretenden Generalkommandos, die die Anträge an die Prüfstelle I weiterleiten, zu richten.

9. Sichtvermerkzwang ausländischer Staaten für eigene Staatsangehörige

Kroatische und spanische Staatsangehörige bedürfen zur Einreise in ihre Heimat des kroatischen bzw. spanischen Sichtvermerks. (Daneben benötigen sie selbstverständlich den deutschen Ausreisesichtvermerk!) Der kroatische bzw. spanische Sichtvermerk wird gegen Entrichtung einer Gebühr von dem jeweils örtlich zuständigen kroatischen bzw. spanischen Konsulat erteilt.

Durchreisesichtvermerke[1]) werden seitens aller Staaten für Durchreisende fremder Staatsangehörigkeit verlangt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeiter nach dem ehemals unbesetzten Gebiet Frankreichs und der Küstensperrzone[1])

Vom 13. Februar 1943

Eine Werbestelle hat berichtet, daß sich bei ihr täglich in wachsender Zahl Urlauber aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs melden, die nicht im Besitze eines Durchlaßscheines der Prüfstelle I des OKH. sind und die Werbestelle um Rat und Hilfe zur Erlangung eines solchen Durchlaßscheines angehen. Die Urlauber verlieren durch die Beschaffung eines Durchlaßscheines mindestens einen Urlaubstag; falls sie die französische Statasangehörigkeit nicht besitzen und deshalb zur Erledigung der notwendigen Formalitäten nach Paris zurückgeschickt werden müssen, sogar mehrere Urlaubstage. Außerdem werden die Werbestellen durch die Beschaffung der Durchlaßscheine in zunehmendem Maße mit unnötiger Arbeit belastet. Ich bitte daher, im Sinne der hierunter aufgeführten Runderlasse bei jeder Gelegenheit für die erforderliche Aufklärung der aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs stammenden Arbeiter zu sorgen und auch auf die Betriebsführer im gleichen Sinne einzuwirken.

(GBA. VI e 5703/6 vom 13. Februar 1943, ARG. 206/43)

[1]) Vgl. Runderlaß des GBA. vom 6. Mai 1942; abgedruckt auf S. B IX b 2.
[1]) Vgl. S. A IX b 2, Ziffer 8.



Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

10
ZA/AE
Allg
52







Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland



VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT · BERLIN

4102

B I
Anwerbung u. Arbeits-
einsatz

B

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

(Sammlung der Vorschriften)

Anweisung zur Einordnung des 8. Nachtrages (August 1943) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind folgende handschriftliche Berichtungen vorzunehmen:

Die Seitenzahlen B V b 61, 62 und 63 sind in 59, 59 a und 59 b umzuändern. Die Seite B V b 64 a erhält die Seitenzahl 61. Die Seite B IX a 1 wird Seite 1 k; auf dieser Seite sind außerdem die ersten 4 Zeilen (Überschriften) zu streichen.

2. Alsdann sind zu entfernen die Blätter 5 bis 49 (Inhaltsverzeichnis); ferner die Blätter:

B II a	Seite 2 e	B V b	Seite 51
B II a	Seite 20 c	B V b	Seite 55 bis 60 c
B II a	Seite 29	B V b	Seite 79
B II b	Seite 58 a	B VI	Seite 55
B III a	Seite 34 m	B VII b	Seite 26 e
B III a	Seite 44 o	B VIII a	Seite 41
B IV a	Seite 54 g	B VIII b	Seite 26 j
B IV a	Seite 57	B VIII b	Seite 40 o
B IV b	Seite 41	B VIII b	Seite 86 p
B V a	Seite 13	B VIII b	Seite 96 g
B V b	Seite 4 u. 5	B VIII b	Seite 115

3. Bemerkungen: Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.

B

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

(Sammlung der Vorschriften)

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1940 — V a 5780/128 — über Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte

Die durch den Krieg geschaffene Lage hat in zunehmendem Umfange den Einsatz freier gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht. Obwohl ich wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung vorbehalten bleiben muß, haben noch in letzter Zeit Verhandlungen von Betrieben, Organisationsvertretern und sonstigen Stellen über Anwerbung und Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte — insbesondere in den besetzten Gebieten — ohne meine Einschaltung stattgefunden. Ich weise daher erneut auf folgende Grundsätze hin, die von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern künftig genauestens zu beachten sind.

1. Nach § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1281) dürfen nur die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung Arbeitsvermittlung betreiben. Dies gilt auch für die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften. Ferner dürfen ausländische Arbeitskräfte nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) nur mit Genehmigung der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung ist auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Staaten nochmals besonders festgelegt worden. Maßnahmen für die Anwerbung und den Einsatz ausländischer Arbeiter durch Stellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung müssen daher unter allen Umständen unterbleiben, da sie vielfach nicht nur innerdeutschem Recht, sondern auch international eingegangenen Verpflichtungen des Reichs widersprechen und die eigenmächtige Anwerbung usw. nicht nur schwerwiegende Folgen für die anwerbenden Stellen, sondern auch für etwa widerrechtlich angeworbene Arbeitskräfte haben können.

2. Insbesondere aber bedingen die Erfordernisse einer planvollen Lenkung des Arbeitseinsatzes, daß die Anwerbung und Vermittlung einheitlich nach übergeordneten Gesichtspunkten durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung erfolgen. Dies gilt ganz besonders für den kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz, bei dem es darauf ankommt, auch die freien ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte an die Stelle des vordringlichen Bedarfs zu lenken.

3. Ebenso kann über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie des Sozialversicherungsrechts für ausländische Arbeiter nur von mir als der dafür zuständigen Stelle entschieden werden.

4. Für die Ausländerpolizei- und -paßvorschriften, deren genauen Beachtung im Kriege besondere Bedeutung zukommt, sind zwischen dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei und mir eine Reihe von Verfahrensvorschriften vereinbart, die gleichfalls die Anwerbung durch dritte Stellen unerwünscht erscheinen lassen. Schließlich erfordern die Bestimmungen über den Lohntransfer, insbesondere die Überwachung etwa vom Reichswirtschaftsminister festgelegter bestimmter Kontingente die Einheitlichkeit der Anwerbung.

5. Aus den unter Nr. 1 bis 4 erwähnten Gründen bitte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter erneut, schärfstens darauf zu achten, daß künftig jede eigenmächtige Anwerbung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte durch dritte Stellen, insbesondere durch Vertreter von Betrieben oder Verbänden usw., unterbleibt. Über Verstöße hiergegen ist mir umgehend zu berichten.

6. Die Lenkung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte an die vordringlichen Bedarfsstellen macht es ferner erforderlich, daß ihre Verteilung künftig ausschließlich zentral im Reichsausgleich durch mich erfolgt. Soweit bisher noch bestimmte Landesarbeitsämter von mir eine Sonderermächtigung für die Anwerbung von ausländischen gewerblichen Arbeitern hatten, gilt diese mit sofortiger Wirkung als aufgehoben. Die Anwerbung von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften durch einzelne Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter ist daher künftig an meine Zustimmung gebunden, die für den Einzelfall erforderlich ist. Lediglich für den sogenannten kleinen Grenzverkehr bleiben die Grenzarbeitsämter ermächtigt, wie bisher gewerbliche ausländische Arbeitskräfte unmittelbar anzuwerben. Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nur auf solche Arbeitskräfte, die nach den maßgeblichen Polizei- bzw. Paßvorschriften im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs als Grenzgänger beschäftigt werden sollen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bitte ich darauf zu achten, daß diese Ausnahmeregelung von den Grenzarbeitsämtern genau eingehalten und nicht erweiternd ausgelegt wird.

7. In welcher Weise der Reichsausgleich für die gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte erfolgt, werde ich von Fall zu Fall besonders regeln. Soweit mir nur bestimmte Kontingente an Ausländern (z. B. wegen begrenzter Transfermöglichkeiten) zur Verfügung stehen, werde ich die Kontingente nach Vereinbarung mit den in Frage kommenden Zentralstellen der kriegswichtigen Bedarfsträger auf die einzelnen Bedarfsträger entweder nach Bezirken oder bereits nach Betrieben entsprechend dem vordringlichen Bedarf umlegen. Die Anwerbung wird in jedem Fall auf Grund besonderer von den Arbeitsämtern bei den Betrieben anzufordernder Einzelaufträge erfolgen.

8. Die Anwerbung erfolgt — unter Beachtung etwa bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — nur durch von mir beauftragte Fachkräfte der Arbeitsvermittlung. Ich behalte meiner Entscheidung vor, wie weit in Ausnahmefällen Vertreter von Betrieben, Wirtschaftsgruppen usw. bei der Anwerbung beteiligt werden können. Eine solche Beteiligung wird in der Regel nur in Frage kommen, wenn es sich um die Anwerbung einer größeren Zahl von Kräften mit besonderen Spezialkenntnissen handelt, die die Hinzuziehung eines Sachverständigen — der dann möglichst nicht nur die Interessen eines Betriebes, sondern einer Gruppe von gleichartigen Betrieben wahrzunehmen hat — zweckmäßig erscheinen lassen.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940 — V a 5780.20/557 — über unerwünschte Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Betriebe

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch die Betriebe unzulässig ist. Eine Mitwirkung von Betrieben an der Anwerbung kommt nur in Einzelfällen in Frage, wenn hierzu aus besonderen Gründen meine Zustimmung erteilt worden ist. In letzter Zeit sind mir wieder Fälle bekannt geworden, in denen Firmen auf eigene Faust Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte im Auslande in die Wege geleitet haben. Hierbei ist mehrfach festgestellt worden, daß einzelne Arbeitsämter — auch Nebenstellen — Firmen Bestätigungen ausgestellt haben, daß sie gegen die Einstellung der Ausländer keine Bedenken erheben werden. Firmen, die im Besitze solcher Bescheinigungen waren, haben diese zur Grundlage ihrer unzulässigen Anwerbungsversuche gemacht. Derartige Bescheinigungen sind nicht nur völlig ohne Bedeutung, sondern auch geeignet, die Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitskräften auf das schwerste zu gefährden. Ich verbiete ausdrücklich die Ausstellung von Bescheinigungen der obengenannten oder ähnlicher Art. Ich bitte ferner die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Betriebe nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, Arbeitskräfte ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörden im Auslande anzuwerben und daß sich aus einer Nichtachtung der gegebenen Weisungen für die betroffenen Betriebe schwerwiegende Folgen ergeben können.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1941 — V a 5780.14/1012 — über Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften

Die Reichswirtschaftskammer hat an die Industrie- und Handelskammern das folgende Rundschreiben erlassen:

Reichswirtschaftskammer
X 776/41 A I — 2641

Berlin NW 7, 28. März 1941
Neue Wilhelmstraße 9/11

An die Industrie- und Handelskammern.

Betrifft: Lenkung des geschäftlichen Auslandsreiseverkehrs; hier: Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in einem an die Reichswirtschaftskammer gerichteten Erlaß vom 24. April — V Dev. 5/7621/41 — bestimmt, daß Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Bestimmungen über Geschäftsreisen in das Ausland n i c h t mehr befürwortet werden dürfen. Die Antragsteller sind von den Industrie- und Handelskammern in diesen Fällen ausnahmslos zuständigkeitshalber an das Landesarbeitsamt zu verweisen.

Wir bitten, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Grundsätzlich besteht kein Bedürfnis, Anträgen von Firmenbeauftragten auf Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften zu entsprechen. Soweit jedoch die Landesarbeitsämter in besonderen Einzelfällen Anträgen, die auf Grund des vorstehenden Rundschreibens der Reichswirtschaftskammer an sie gerichtet werden, entsprechen wollen, bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. November 1941 — V a 5556/547 — über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse

Auf Anfrage der Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. in Berlin habe ich vor einiger Zeit folgenden Bescheid erteilt:

„Die Aufgabe von Stellenangebotsanzeigen durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften ist in allen denjenigen Ländern unerwünscht, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt. Die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften dieser Länder ist daher im Interesse der reibungslosen Durchführung der amtlichen deutschen Arbeitseinsatzmaßnahmen zu verhindern. Die Gebiete, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt, sind z. B.:

Finnland	Frankreich	Slowakei
Norwegen	Elsaß und Lothringen	Ungarn
Dänemark	Luxemburg	Bulgarien
Niederlande	Italien	Protektorat
Belgien	Jugoslawien	Generalgouvernement

Ich bitte, künftig entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme zu verfahren. Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften auch dort nicht unbedenklich ist, wo eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften nicht stattfindet. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, daß die Firmen, die derartige Anzeigen aufgeben wollen, zuvor eindeutig klären, ob für den Fall, daß sich auf die Angebote ausländische Arbeitskräfte melden und auf Grund dieser Meldung von der Firma eingestellt werden sollen, mit der Genehmigung zur Beschäftigung dieser Arbeitskräfte durch die zuständigen Arbeitseinsatzbehörden zu rechnen ist. Ferner empfiehlt es sich dringend, vor der Aufgabe derartiger Stellenangebote die Zustimmung der zuständigen militärischen Abwehrstelle herbeizuführen."

*

Wie mir die Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. bestätigt, sind die seither eingegangenen Anzeigenaufträge zwar in dem angegebenen Sinne bearbeitet worden, jedoch häufen sich neuerdings die Fälle, in denen die Anzeigenauftraggeber, die Stellenangebote in ausländischen Zeitungen aufzugeben beabsichtigen, von den zuständigen Arbeitsämtern die Auskunft erhalten, daß derartige Anzeigen ohne Genehmigung des Arbeitsamts aufgegeben werden können und daß der Anzeigenauftraggeber das Arbeitsamt erst dann in Anspruch zu nehmen brauche, wenn die Anschrift des durch die Zeitungsanzeige gewonnenen Bewerbers feststehe. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Eine eigenmächtige Anwerbung von Arbeitskräften durch deutsche Firmen mittels Anzeigen in deutschen oder fremdsprachigen Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren kann grundsätzlich nicht gebilligt werden. Denn bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften im Reich würde die Zulassung einer derartigen freien Anwerbung den planmäßigen Einsatz der Arbeitskräfte entsprechend der Dringlichkeit der vorliegenden Aufträge erheblich stören. Außerdem würde die ungeregelte Zulassung privater Zeitungsanzeigen dazu führen, daß im wesentlichen nur gewisse deutsche Firmen mit ihren Anzeigen einen Erfolg erzielen, während andere, im Auslande meist unbekannte Firmen, deren Fertigung aber zum Teil von besonderer Bedeutung ist, leer ausgehen würden. Diese Erwägungen haben in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und im Protektorat Böhmen und Mähren zu einem grundsätzlichen Verbot der Aufnahme von Stellenanzeigen aus dem Reich in den dort erscheinenden deutschen und ausländischen Druckschriften geführt.

Ausnahmen von der allgemeinen Regelung werden nur von Fall zu Fall und nur dann zugelassen werden können, wenn die Aufgabe von Stellenanzeigen zur Unterstützung der amtlichen Werbemaßnahmen wünschenswert erscheint. Für die etwaige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Aufnahme von Stellenangeboten für unselbständige Arbeitskräfte in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren wird demgemäß Voraussetzung sein,

a) daß die betreffenden Firmen zuvor dem zuständigen Arbeitsamt entsprechende Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte erteilt haben;

b) daß diese Aufträge — soweit es sich um Länder handelt, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung erfolgt — den auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen zur Besetzung zugeleitet worden sind und diese gegen die Aufgabe einer Stellenanzeige ebenfalls keine Bedenken haben.

Sollte es nach sorgfältiger Prüfung im E i n z e l fall für erforderlich gehalten werden, daß die amtliche Anwerbung durch Aufgabe von Stellenanzeigen in den vorgesehenen Anwerbungsgebieten unterstützt wird, bitte ich, bei Hergabe der Aufträge hierauf besonders hinzuweisen, damit ich gegebenenfalls von hier aus die in Frage kommenden auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen entsprechend unterrichten kann. Diese würden dann die antragstellende Firma von ihrer Entscheidung unmittelbar in Kenntnis setzen. Genehmigungen zur Aufgabe von Stellenangeboten in den einschlägigen Druckschriften werden im übrigen in der Regel an die Bedingung geknüpft werden müssen, daß der Name der auftraggebenden Firma in der Anzeige nicht genannt wird und daß die auf die Stellenausschreibungen eingehenden Bewerbungen zunächst der zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle zugeleitet werden.

Hiernach bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, Anfragen nach der Möglichkeit der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften mittels einer Anzeige in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren nicht mehr in der von der Gesellschaft für Auslandswerbung mitgeteilten Form zu beantworten, da die Frage, ob und inwieweit die Aufgabe eines Stellenangebots in einer Druckschrift der genannten Gebiete zugelassen werden kann, nicht vom Arbeitsamt ohne weiteres entschieden werden kann.

Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einer Anordnung Nr. 4 (GBA. 405/42)[1]) vom 7. Mai 1942 Richtlinien für die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen erlassen.

Danach erfolgt die Anwerbung grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte wird ausschließlich durch die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen im Auslande durchgeführt. Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des GBA. Er bestimmt auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfange Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung den Beauftragten des GBA. oder den zuständigen militärischen oder zivilen Dienststellen unterstellt.

Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird bis zur Reichsgrenze von den Beauftragten des GBA. oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen durchgeführt. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Betreuung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte Aufgabe der DAF.; landwirtschaftliche Arbeitskräfte werden vom Reichsnährstand betreut.

Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden. Auch über die Möglichkeiten für die Überweisung von Lohnersparnissen sind sie genau zu unterrichten.

Über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist den ausländischen Arbeitern bereits bei der Anwerbung ein Merkblatt auszuhändigen, das in großen Zügen auch allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt,

[1]) Die Anordnung Nr. 4 ist nicht veröffentlicht, wird aber den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, von den Arbeitsämtern übersandt.

Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen gibt. Dieses Merkblatt ist auf Seite B I a 8a abgedruckt.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine einwandfreie Behandlung der Arbeitskräfte zu sorgen. Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen in das Reich zu führen. Der GBA. hat genaue Anweisungen über die Durchführung der Transporte, Transportverpflegung und die gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten an der Reichsgrenze getroffenen Maßnahmen erlassen.

Es folgen ferner Weisungen über die Durchführung der Betreuung im Reichsgebiet, wobei auf eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen Wert gelegt wird.

In den deutschen Gauen ist das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung den Gauleitern der NSDAP. übertragen worden.

Anordnung Nr. 5 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften.

Vom 11. Juli 1942 (RABl. S. I 337).

Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beobachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Übermittlung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

2. Nachtrag

Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete.

Vom 22. August 1942 (RABl. S. I 382).

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer straffen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung muß sichergestellt werden. Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (RGBl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,
e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit

höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit wie irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitszeitverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven frei zu machen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdländischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekannt zu machen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

2. Nachtrag

BIa

Arbeitsamt: ..... Auftrag-Nr. des RAM: .....

Landesarbeitsamt: ..... Auftrag-Nr. des LAA: .....

Fünffach einreichen!

Auftrag
auf Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte

Sofern Kräfte aus dem deutschen Reichsgebiet nicht beschafft werden können, gilt dieser Auftrag gleichzeitig als Antrag auf Zuweisung von ausländischen Arbeitskräften und als Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für ausländische Arbeiter/Angestellte.

I. Der Betrieb:
Name und Sitz: .....

Telefon: .....

Arbeitsort: ..... Bahnstation: .....

beantragt hiermit die Beschaffung folgender Kräfte:

II. Zahl und Art: [z. B. a) 20 Maurer, b) 10 Zimmerer, c) 50 Bauhilfsarbeiter oder a) 10 Motorenschlosser, b) 5 Spitzendreher, c) 20 Hilfsarbeiter zum Anlernen usw.]

	Zahl	Art der angeforderten Kräfte	Genaue Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten (auch Angabe der verlangten besonderen Kenntnisse)
a			
b			
c			
d			
e			
f			
g			

Insgesamt: ..... Arbeitskräfte.

Dauer der Arbeit vom ..... bis: .....

Angaben über Dringlichkeit: [z. B. bei Bauvorhaben genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der GB-Bau-Kenn-Nr., bei Fertigungen Angabe der Dringlichkeitsstufe — soweit möglich — und des Auftraggebers z. B. Wehrmachtstell]

III. Arbeitsbedingungen:
1. Arbeitszeit: wöchentlich ..... Stunden
2. Löhne (für Bergarbeiter siehe umseitig)

	Stundenlohn Rpf.	Hierzu mögliche Leistungszulage (soweit nach den geltenden Bestimmungen zulässig) je Std. Rpf.	Stundenlohn für Jugendliche Alter	Rpf.	Brutto-Wochenverdienst bei Akkordarbeit (Durchschnittssätze) Rpf.	Bemerkungen
zu a						
zu b						
zu c						
zu d						
zu e						
zu f						
zu g						

Löhne für Bergarbeiter: Garantierter Schichtlohn für ..... RM
" " " ..... "
" " " ..... "
" " " ..... "

im Gedinge zu erreichender Durchschnittslohn: ..... RM
.....
.....
.....

3. Betriebliche Trennungszulage ohne Übernachtungsgeld ..... RM kalendertäglich.
4. Übernachtungsgeld, falls nicht freie Unterkunft gewährt werden sollte ..... RM pro Nacht.
5. Sonstige Zulagen, soweit sie nach den Vorschriften über den Lohnstop zulässig sind.

Nur nach Maßgabe der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege v. 3. 5. 41 (RABl. I S. 218) oder nach Maßgabe geltender tariflicher Vorschriften.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nachgeprüft. Sie entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen, tariflichen oder vom Treuhänder erlassenen Bestimmungen.

Im Auftrag
.....
Unterschrift des Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt.

IV. Kost und Wohnung:

An Kost wird gewährt: .....

..... und kostet pro Tag ..... RM.

Wohnung in *Privatquartieren — *Wohnlagern — *Ledigenheim — .....

kostet wöchentlich ..... RM (7 Tage) *mit — *ohne Morgenkaffee.
Die Quartiere sind sichergestellt und befinden sich in einwandfreiem Zustand.

Bei lagermäßiger Unterbringung!
Die Gemeinschaftsunterkünfte und die Verpflegungsmöglichkeiten für die umstehend angeforderten Arbeitskräfte sind geprüft und in Ordnung befunden.

.....
Stempel und Unterschrift der zuständigen DAF-Dienststelle

V. Reisekosten und sonstige Kosten:

Die **Hin**reisekosten einschl. Zehrgeld gehen zu Lasten des Unternehmers und werden dem zuständigen Arbeitsamt sofort nach Eintreffen der Kräfte erstattet.
Der Betrieb verpflichtet sich bei Zuweisung **ausländischer** Arbeitskräfte gemäß den im Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen zur Übernahme folgender Kosten:

1. Der **Hin**reisekosten (einschl. Zehrgeld) ab Reichsgrenze bis Arbeitsstätte.
2. Einer Verwaltungsgebühr für ärztliche Untersuchung beim Grenzübertritt, Verpflegung an der Grenze, Vermittlungsgebühr an ausländische Stellen.
3. Der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis.
4. Der **Rück**reisekosten bis Reichsgrenze bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages.
5. Der **Rück**reisekosten bis zum Heimatort bei vorzeitiger Heimkehr, soweit nach Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. 10. 1940 — Va 5510/30 — (Reichsarbeitsblatt 1940 Teil I S. 528 ff) zur Kostenübernahme verpflichtet. Das Arbeitsamt erstattet auf Antrag die anteiligen Kosten ab deutscher Grenze bis zum Heimatort.

Anmerkung: Anträge, in denen vorstehende Bedingungen zuungunsten der Arbeiter geändert sind, werden **nicht** bearbeitet.

VI. Sonstiges: Der Betrieb beschäftigt bereits Ausländer folgender Nationalitäten: (Zahl der Ausländer jeder Nationalität mit angeben) .....

.....

Der unterzeichnete Betrieb erklärt, daß im Betrieb keine deutschen Arbeiter vorhanden sind, die die gemeldeten Arbeitsplätze sofort oder nach Umschulung besetzen können und verpflichtet sich, die auf Grund dieses Auftrages beschafften Arbeitskräfte von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an der Arbeitsstelle an, zu den oben festgelegten Bedingungen einzustellen.

....
Ort und Datum: Unterschrift und Stempel des Unternehmers:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Kurze Stellungnahme des Arbeitsamts: .....
insbesondere wegen der Dringlichkeit (Kennziffer).

.....

.....

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....

An den
Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts ..... in .....

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte

Vom 4. Mai 1942 (RArbBl. S I 258)

Den gewerblichen ausländischen Arbeitskräften mit Ausnahme der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten wird vor der Anwerbung das nachstehende Merkblatt in der Sprache ihres Heimatlandes ausgehändigt werden. Die Merkblätter für serbische und spanische Arbeitskräfte enthalten von dem Abschnitt „Sozialversicherung" nur den ersten und letzten Satz.

Merkblatt

für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte

Arbeitsaufnahme in Deutschland

In Deutschland besteht ein großer Bedarf an Arbeitskräften. Der ausländische Arbeiter hat daher die Möglichkeit, in Deutschland den Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen.

Der ausländische Arbeiter genießt in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Er muß sich aber auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter, zumal jetzt im Kriege, gefordert wird.

Der ausländische Arbeiter nimmt an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die die DAF. für ihn durchführt. Er findet dadurch Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit.

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der ausländische Arbeiter erhält bei gleicher Leistung denselben Lohn wie der vergleichbare deutsche Arbeiter. Er kann also nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden als der deutsche Arbeiter.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden jedem Arbeiter bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Von den Löhnen werden die gesetzlichen Beiträge für Sozialversicherung, Versicherung, die Steuern usw. abgezogen wie bei jedem deutschen Arbeiter.

Der verheiratete Arbeiter sowie die verwitweten, geschiedenen und ledigen Arbeiter, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen ge-

setzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmäßig **vor ihrer Abreise** eine Bescheinigung, aus der der Familienstand und die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hervorgehen. Diese Bescheinigung wird vom deutschen Betriebsführer zur Feststellung der Sozialzulagen, zur Berechnung der Steuerabzüge usw. benötigt. Solange der Arbeiter diese Bescheinigung nicht beigebracht hat, kann er auch nicht die sonstigen steuerlichen Vergünstigungen erhalten, auf die er auf Grund seines Familienstandes Anspruch hat. Die Formblätter der Bescheinigung sind bei den deutschen Werbestellen erhältlich.

Trennungszulage

Die verheirateten und außerdem die verwitweten und geschiedenen Arbeiter, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen (ferner französische Arbeiter, die mit Frauen en ménage leben), können bei den Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewähren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage beträgt kalendertäglich im allgemeinen 1 RM. Trennungsgeld und 0,50 RM. Übernachtungsgeld.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48-Stunden-Woche. Während des Krieges kann sie jedoch bis auf die 60-Stunden-Woche erhöht werden. Für Frauen und Jugendliche gelten besondere Schutzbestimmungen. Der Arbeitsschutz wird auch während des Krieges streng durchgeführt.

Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für jede über die 48-Stunden-Woche hinaus geleistete Arbeitsstunde wird — abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlußarbeiten u. dgl. — grundsätzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Höhe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnungen richtet. Auch für Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie ausnahmsweise zulässig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen Zuschläge vor.

Sozialversicherung

Die im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte genießen den Schutz der Reichsversicherung ebenso wie die deutschen Arbeitskräfte. Bei der Lohnzahlung werden ihnen ebenso wie den deutschen Arbeitskräften die von dem Versicherten selbst zu tragenden Beitragsteile abgezogen, und zwar bei Arbeitern Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, bei Angestellten

Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz; Bergarbeiter haben außer den Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung auch Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung zu entrichten. Die Beiträge zur deutschen Unfallversicherung werden allein von dem Unternehmer getragen.

Die **Versicherung gegen Krankheit** erstreckt sich bei Arbeitern aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen auch auf die in der Heimat zurückbleibenden **Familienangehörigen**. Die Familienangehörigen in

Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Dänemark, Norwegen und in den unbesetzten Gebieten Frankreichs

erhalten die Leistungen der Krankenversicherung durch die einheimischen Krankenkassen.

Im übrigen werden den Familienangehörigen die Leistungen gewährt

in den Niederlanden durch die Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90,

in Belgien durch die Deutsche Krankenkasse für Belgien, Brüssel, Rue des Colonies 66,

in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete, Paris, Avenue de l'Opera 26.

Die Krankenscheine werden für die Familienangehörigen in den Niederlanden, in Belgien und in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die für den Wohnort zuständigen Bürgermeister ausgestellt.

Wenn ein ausländischer Arbeiter in Deutschland erkrankt und darauf **mit Zustimmung der deutschen Krankenkasse** krank nach Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark oder Norwegen zurückkehrt oder wenn er während eines Urlaubs in diesen Gebieten erkrankt, erhält er Leistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung.

Die gleiche Regelung wie für die genannten ausländischen Arbeiter gilt auch für die Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und ihre Familienangehörigen. Die im Generalgouvernement zurückbleibenden Familienangehörigen der im Deutschen Reich beschäftigten polnischen Arbeitskräfte erhalten im Erkrankungsfalle bestimmte Leistungen von den Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements. Das gleiche gilt für polnische Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die krank nach dem Generalgouvernement zurückkehren oder dort während eines Urlaubs erkranken.

Auf dem Gebiet der **Rentenversicherung** (Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) wird für Arbeitskräfte aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien und den Niederlanden Vorsorge getroffen, daß die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten bei der späteren Festsetzung einer Rente mitberücksichtigt werden.

Falls ein ausländischer Arbeiter in Deutschland einen **Unfall** erleidet, genießen er und — falls er an den Unfallfolgen stirbt — auch seine Angehörigen den weitgehenden Schutz der deutschen Unfallversicherung.

Für Arbeitskräfte aus Spanien und Serbien ist eine nähere Regelung der Sozialversicherung in Vorbereitung.

Steuern (Lohnsteuer, Bürgersteuer)

Der ausländische Arbeiter hat im Reich, soweit nicht in Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie der deutsche Arbeiter.

Der ausländische Arbeiter ist im Reich im allgemeinen bürgersteuerpflichtig. Da die Erhebung dieser Steuer für die Ausländer vereinfacht ist, ergeben sich im Einzelfall geringfügige Abweichungen von der Steuerpflicht der deutschen Arbeitskräfte.

Arbeitskleidung

Der ausländische Arbeiter muß die seiner Arbeit entsprechende Arbeitskleidung einschließlich Schuhzeug mitbringen, ebenso auch die der Jahreszeit entsprechende Unterwäsche und Überkleidung. Beschaffungsmöglichkeiten dafür bestehen zur Zeit in Deutschland nur in beschränktem Umfange.

Unterkunft und Verpflegung

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist gemeinschaftlich. Kriegsbedingte Einschränkungen müssen in Kauf genommen werden. Wo die Zahl der angesetzten ausländischen Arbeiter und die Größe des Betriebes es rechtfertigen, soll möglichst auch ausländisches Kochpersonal vorhanden sein. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten und werden bei der Anwerbung bekanntgegeben. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht. Sie sind daher einwandfrei.

In Deutschland kann den männlichen ausländischen Arbeitern in vielen Fällen keine Bettwäsche, den weiblichen nur in notwendigstem Umfang

Bettwäsche gestellt werden. **Falls der Betrieb die Wäsche nicht stellen kann, was bei der Anwerbung bekanntgegeben wird, ist es daher dringend erwünscht, daß jeder Arbeiter zwei Garnituren Bettwäsche mitbringt.** Er erhält dafür vom Betrieb eine monatliche Entschädigung von 1,50 RM.

Lohnüberweisung und Mitnahme von Geldmitteln bei Reisen in die Heimat

Der Arbeiter kann einen Teil seines Lohnes seinen Angehörigen oder einer anderen Stelle in seiner Heimat überweisen. Die Höhe des Betrages wird bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Die Lohnüberweisung hat in erster Linie den Zweck, den Unterhalt der in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen des Arbeiters sicherzustellen. Es wird daher von jedem Arbeiter erwartet, daß er von der Möglichkeit, seine Lohnersparnisse nach der Heimat überweisen zu können, in vollem Umfang Gebrauch macht. Zweckmäßigerweise ist die Überweisung unmittelbar nach der Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeiter der Betriebsführer behilflich.

Jedem Arbeiter wird ein Merkblatt über Devisenbestimmungen und Lohntransfer ausgehändigt, das auch darüber unterrichtet, welche Geldbeträge bei Urlaubs- oder Heimreisen über die Grenze mitgenommen werden können. Soweit die Mitnahme ausländischer Geldmittel zugelassen ist, hat der Arbeiter das entsprechende deutsche Geld vor Antritt der Reise bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank in ausländischer Währung umzuwechseln. Das Umwechseln an der Grenze ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft und unter Umständen nicht möglich.

Arbeiter, die mehr deutsches Geld beim Grenzübergang mit sich führen als zugelassen ist, machen sich strafbar und müssen damit rechnen, daß der Mehrbetrag ihnen abgenommen wird.

Es ist auch unzulässig, deutsches Geld in Briefen oder in Paketen in die Heimat zu senden.

Urlaub

In Deutschland steht grundsätzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den ausländischen Arbeitern, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Dauer des Urlaubs richtet sich in der Regel nach Tarif- oder Betriebsordnungen. Sie beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des zustehenden Jahresurlaubs. Der Urlaub wird nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Familienheimfahrt gewährt.

Familienheimfahrten

Neben dem Urlaub, der der Erholung dient, werden den Arbeitskräften, die in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaues eingesetzt werden, Familienheimfahrten gewährt. **Verheiratete ausländische Arbeiter haben jeweils nach halbjähriger und ledige nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt.** Der Zeitpunkt des Antritts dieser Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten übernimmt der Betrieb sowohl für die Heimfahrt als auch für die Rückfahrt zur Arbeitsstelle die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze. Die Fahrtkosten zwischen der deutschen Grenzstation und dem Heimatsort muß der Arbeiter selbst tragen. Für die Familienheimfahrt kann der ausländische Arbeiter bei einer Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort

bis zu	500 km	7 Kalendertage
von 500—	750 km	8 Kalendertage
von 750—	1000 km	9 Kalendertage
von mehr als	1000 km	10 Kalendertage

Freizeit verlangen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes während der Familienheimfahrt besteht nicht. Die Heimfahrten sind in Verbindung mit dem Erholungsurlaub zu geben. Für die Freizeit, die auf den Erholungsurlaub entfällt, wird der regelmäßige Arbeitsverdienst als Urlaubsentgelt fortgezahlt.

Für spanische Arbeiter gelten gemäß zwischenstaatlicher Vereinbarung etwas abweichende Bedingungen.

Auf den **Abschnitt „Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis" wird hingewiesen.**

Dauer und Lösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses gelten die bestehenden Bestimmungen, an die Arbeiter und Betriebsführer in gleicher Weise gebunden sind. Danach bedarf der Arbeiter zur Kündigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamts. Dabei werden die Verhältnisse des Arbeiters besonders berücksichtigt. Arbeiter, die ihren Arbeitsplatz ohne Beachtung dieser Bestimmungen verlassen, werden vertragsbrüchig und haben die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Als Arbeitsvertragsbruch gilt ferner die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung durch

a) unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit,

b) unbegründetes Fehlen,

c) pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit.

Bei Verträgen, die auf einen befristeten Zeitraum abgeschlossen sind, ist keine Kündigung erforderlich.

Der Arbeiter muß damit rechnen, daß er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bis zu zwei Wochen beim Betrieb zu verbleiben hat, weil er nach Möglichkeit in Sammeltransporten in seine Heimat zurückkehren soll.

Reisekosten und sonstige Kosten

Für die erstmalige Anreise zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet entstehen dem ausländischen Arbeiter keinerlei Fahrtkosten. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages erhält der ausländische Arbeiter freie Fahrt bis zur Grenze seines Heimatlandes. Die weiteren Fahrtkosten von der Grenze bis zum Heimatort muß der Arbeiter selbst tragen.

Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

1. Einreise

Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Der ausländische Arbeiter muß sich daher **vor dem Grenzübertritt** von seiner für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat) beantragen.
Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

2. Aufenthalt im Inland

a) Der ausländische Arbeiter hat sich sofort nach der Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Betriebsführer soll ihn hierbei weitgehend unterstützen.

b) Der ausländische Arbeiter ist verpflichtet, sich während seines Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über seine Person auszuweisen. Die Einbehaltung der Paßpapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

c) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so hat der ausländische Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der

Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretung. Über den Sitz der Vertretung fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) Auskunft. Hat der fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

3. Ausreise

a) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen **rechtzeitig vor ihrer Ausreise** dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem endgültigen **Ausreisesichtvermerk** — bei Urlaubsreisen außerdem mit einem **Wiedereinreisesichtvermerk** — versehen wird.

Die Sichtvermerke sind bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (siehe oben unter 2c) zu beantragen. Sie werden gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag ist vorzulegen:

der Paß und entweder ein **Urlaubsschein** (bei Urlaubsreisen) oder ein **Rückkehrschein** (bei endgültiger Rückkehr).

Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein; ist der ausländische Arbeiter **krank**, so muß außerdem zur Erhaltung der Rechte in der Krankenversicherung auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein die Zustimmung der Krankenkasse zur Rückkehr vermerkt sein.

Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

b) Für die Reise nach und durch bestimmte Gebiete des Deutschen Reiches (z. Zt. das Protektorat Böhmen und Mähren, die durchlaßscheinpflichtigen Teile der eingegliederten Ostgebiete, das Generalgouvernement, Oberkrain, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) sowie in und durch bestimmte fremde Länder

(Frankreich, Griechenland, Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Serbien)

gelten besondere Bestimmungen. Auskunft darüber, was bei Reisen nach und durch solche Gebiete zu beachten ist, erteilen die Kreispolizeibehörden (siehe oben unter 2c). Nach Möglichkeit sollen entsprechende Anfragen etwa einen Monat vor der beabsichtigten Reise bei der Kreispolizeibehörde gehalten werden, damit für die Beschaffung der unter Umständen erforderlichen besonderen Papiere auch genügend Zeit ist.

Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

4. Durchreise durch andere Gebiete und Länder

Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßschein, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die Durchreise nötigen Bescheinigungen und Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen während der Reise nicht erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

Der ausländische Arbeiter hat darauf zu achten, daß er den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhält, da er bei eigenmächtiger Änderung des Reiseweges Gefahr läuft, wegen fehlender Bescheinigungen zurückgeschickt zu werden.

Zur besonderen Beachtung!

Ausländische Arbeiter, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Papiere sind, werden nicht zum Grenzübertritt zugelassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung ausländischer Angestellter

Vom 14. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 476)

Beim Einsatz ausländischer Angestellter haben sich in Einzelfällen Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Betriebe die Einstellung der angeworbenen Angestellten wegen Fehlens deutscher Sprachkenntnisse ablehnten, obwohl den deutschen Anwerbestellen im Ausland nicht bekanntgegeben war, daß solche Kenntnisse notwendig seien. Bei der Besonderheit der Angestelltentätigkeit ist deshalb darauf zu achten, daß in den „Aufträgen auf Vermittlung ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte" bei Angestellten stets angegeben wird, ob und inwieweit deutsche Sprachkenntnisse gefordert werden. Fehlt diese Angabe, so muß auf Grund der Erklärung des Unternehmers unter VI des Auftragsvordrucks die Einstellung auch solcher angeworbenen ausländischen Angestellten verlangt werden, die sich in der deutschen Sprache nicht verständigen können. Die Betriebsführer sind bei Entgegennahme des Auftrages entsprechend zu unterrichten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über mangelhafte Ausfüllung der Auftragsvordrucke und Arbeitsverträge für die Anwerbung nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter

Vom 27. Oktober 1942 (RArbBl. I S. 493)

Mit Rderl. Va 5780/566 vom 2. März 1942 habe ich das Verfahren bei der Bearbeitung der Aufträge auf Vermittlung ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte festgelegt. Die hiermit gegebenen Weisungen werden jedoch nicht immer beachtet. Insbesondere ist die Ausfüllung der Auftragsvordrucke teilweise sehr lückenhaft. Immer noch gehen mir Aufträge zu, die im Abzugsverfahren hergestellt, unübersichtlich und mitunter unvollständig sind. Die mangelhaft ausgefüllten Auftragsvordrucke führen zu zeitraubenden Rückfragen und verzögern die Gestellung der angeforderten Arbeitskräfte. Außerdem sind bereits wegen der unvollständigen und ungenauen Ausfüllung der Auftragsvordrucke mehrfach Schwierigkeiten lohnpolitischer Art entstanden.

Ich mache es daher den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern erneut zur Pflicht, die Bestimmungen des genannten Runderlasses zu beachten. Die sorgfältige Ausfüllung dieser Vordrucke ist notwendig, weil der „Auftrag" Unterlage für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages und der „Arbeitsvertrag" Grundlage des Arbeitsverhältnisses zwischen Betriebsführer und Arbeiter ist.

Die mit dem genannten Rderl. gegebenen Weisungen gelten sinngemäß auch für die Ausfüllung der Arbeitsverträge bei der Anforderung italienischer Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Januar 1941 — V a 5780/58 — über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

1. Obwohl ich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten, sind doch verschiedentlich von Betrieben Aufträge erteilt worden, nach denen ausländischen Arbeistkräften günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt wurden als den entsprechenden deutschen Arbeitern. Die Anwerbung und der Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist dann unter Einhaltung der im Auftrag vorgesehenen günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Eine derartige Regelung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keineswegs günstiger gestellt werden dürfen als reichsdeutsche; sie verstößt ferner gegen die Lohnstoppverordnung und muß schließlich berechtigte Unzufriedenheit und Unruhe bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

Soweit ausländische Arbeitskräfte zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, sind die betreffenden Betriebsführer sofort anzuweisen, mit diesen Arbeitskräften — gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten der DAF., bei italienischen Arbeitskräften der Vertreter der C.F.L.I. — darüber zu verhandeln, daß sie sich freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden erklären. Lehnen die Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so ist ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Soweit keine Umvermittlung zu einer anderen Tätigkeit möglich ist, bei der die seinerzeit zugesagten Bezüge erreicht werden, sind unter Übernahme der entstehenden Reisekosten durch die Arbeitsämter die Ausländer in die Heimat zurückzuführen. Um die Rückkehr in solchen Fällen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung nachträglich auf den Zeitpunkt der eben erwähnten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Bei befristeten Verträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhänder der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder vornehmen. Eine solche Angleichung darf nur mit meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

2. Ich weise erneut darauf hin, daß künftighin keine Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte weitergegeben werden dürfen, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetz-

lichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Besonders bei Akkordlöhnen ist darauf zu achten, daß — insbesondere unter Berücksichtigung der im allgemeinen geringeren Arbeitsleistung der Ausländer — nur Angaben gemacht werden, die kein falsches Bild über die zu erzielenden tatsächlichen Verdienste ergeben; daher sind die Einstellöhne neben den Spitzenlöhnen genau anzugeben. Die Landesarbeitsämter haben im Zweifel die Reichstreuhänder der Arbeit bei der Nachprüfung der Aufträge einzuschalten. Um die genaue Überprüfung sicherzustellen, bitte ich, mir künftig Reichsausgleichsaufträge für ausländische Arbeitskräfte nur mit der nachstehenden Erklärung weiterzureichen:

„Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nachgeprüft. Sie entsprechen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstreuhänder erlassenen Bestimmungen.

I. A.:

(Unterschrift des Landesarbeitsamts)"

Diese Erklärung ist von den Landesarbeitsämtern auf den Antragsvordrucken (gegebenenfalls mit Stempeleindruck) anzubringen und von einem Beauftragten des Landesarbeitsamts zu unterschreiben. Aufträge, auf denen diese Erklärung nicht abgegeben ist, werde ich künftig unerledigt zurückgeben.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. April 1941 — V a 5780/515 — über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bei der Durchführung des Rderl. vom 23. Januar 1941 — Va 5780/58[1]) — haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Landesarbeitsämter die Bescheinigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen vielfach nicht verantwortlich abgeben können, weil sie über die örtlichen Tarife und Betriebsordnungen nicht unterrichtet sind. In Änderung dieses Erlasses ordne ich daher an, daß die vorgeschriebene Bestätigung über die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von dem Sachbearbeiter für Treuhänderangelegenheiten bei dem anfordernden Arbeitsamt zu vollziehen ist.

[1]) Vgl. S. B Ia 9.

Auslandsreisen zur Anwerbung von Arbeitskräften

Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 22. April 1943

Da immer noch von mir nicht genehmigte Auslandsreisen zum Zwecke der Anwerbung von Arbeitskräften stattgefunden und wiederholt zu Schwierigkeiten in arbeitseinsatzmäßiger, paßtechnischer, ausländerpolizeilicher, devisenmäßiger und außenpolitischer Beziehung geführt haben, habe ich mich erneut mit den zuständigen zentralen Dienststellen in Verbindung gesetzt. Daraufhin hat die Reichswirtschaftskammer auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums die Gauwirtschaftskammern, Wirtschaftskammern (neuen Rechts) sowie die noch verbliebenen Industrie- und Handelskammern mit Rundschreiben vom 16. Februar 1943 — X 231/43 A I-2641 — erneut um strenge Beachtung der vorerwähnten Anweisung gebeten.
Die Sichtvermerksdienststellen haben Anweisung, Sichtvermerke für Reisen zur Anwerbung von Arbeitskräften im Auslande nur dann zu erteilen, wenn der Sichtvermerksbewerber durch schriftliche Unterlagen nachweist, daß der GBA. der Reise zugestimmt hat („Sammlung der geltenden Paßvorschriften" — Erster Teil Nr. VI S. 37).
Außerdem habe ich das Oberkommando der Wehrmacht und den Reichsminister der Luftfahrt gebeten, ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, von der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung von Sichtvermerken abzusehen sowie Marschbefehle und Durchlaßscheine, die der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte dienen sollen, nur im Einvernehmen mit mir auszustellen.
(GBA. VI c 5780/339 ARG. 518/43)

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 10. August 1943 (RArbBl. S. I 425)

Die Anwerbedienststellen im Ausland, insbesondere die Militärbefehlshaber in Frankreich und in Belgien und Nordfrankreich führen darüber Klage, daß sich in letzter Zeit die Fälle häufen, in denen die Arbeitsämter entgegen den mit Rderl. ARG. 667/41[1]) gegebenen Weisungen, den Tod einer im Reichsgebiet verstorbenen ausländischen Arbeitskraft nicht fernschriftlich oder telegraphisch melden, sondern auf schriftlichem Wege, oftmals lediglich durch einfachen Brief. Verschiedentlich sind die Todesmeldungen auch erst wochen- und monatelang nach dem Todestag erstattet worden. Ich verweise deshalb erneut auf die Anordnungen für die Benachrichtigung der in- und ausländischen Dienststellen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte (im besonderen Rderl. ARG. 667/41[1]) und 853/42)[2]) und mache nochmals darauf aufmerksam, daß Todesmeldungen nur dann über meine Dienststelle in Berlin (Abteilung VIa, Hausapparat 623 oder 622) zu leiten sind, wenn den Arbeitsämtern oder den Landesarbeitsämtern die unmittelbare Weiterleitung an die Dienststelle im Ausland nicht möglich ist. Ich bitte, mit Rücksicht auf die ungünstigen Rückwirkungen auf die weitere Werbung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der Tod eines Ausländers unverzüglich auf dem angeordneten Wege, und zwar so rechtzeitig gemeldet wird, daß die Angehörigen,

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 13. [2]) Hier nicht abgedruckt.

soweit möglich, an der Beerdigung ihres Verstorbenen teilnehmen und gegebenenfalls auch besondere Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt werden können. Bei Polen und bei Ostarbeitern verbleibt es bei der angordneten schriftlichen Benachrichtigung der in Betracht kommenden Dienststellen, die jedoch gleichfalls unverzüglich zu erfolgen hat. Wegen der Meldungen vom Ableben der im Reich beschäftigt gewesenen polnischen und ukrainischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement hat die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements nochmals gebeten, diese nur auf schriftlichem Wege unter besonderer Beachtung der genauen Schreibweise der Familien- und Ortsnamen zu erstatten. Die Meldungen müssen unbedingt die Angaben nach Abschnitt IV dritter Absatz des Rderl. ARG. 545/42[1]) enthalten. Bei der Heimatanschrift müssen vor allem die Gebiete, der Bezirk, Kreis und gegebenenfalls auch das für den Heimatort zuständige Arbeitsamt mitangegeben werden, und außerdem muß mitgeteilt werden, ob und in welchem Umfange Nachlaß des Verstorbenen vorhanden ist. Über den Versand des Nachlasses der verstorbenen Ostarbeiter und den Verbleib des Nachlasses, der mangels empfangsberechtigter Angehöriger nicht ausgehändigt werden kann, folgen demnächst weitere Weisungen.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Die Arbeitsämter haben die Sterbeurkunde von den Standesämtern unverzüglich anzufordern und — soweit nicht für einzelne Ausländergruppen anders gewünscht — den Anwerbedienststellen auf dem schnellsten Wege nachzusenden mit der gleichzeitigen Mitteilung, wann und auf welchem Friedhof (genaue Bezeichnung der Grabstelle) die Bestattung erfolgte.

Bei im Reichsgebiet verstorbenen Franzosen (außer Nordfranzosen) hat der Militärbefehlshaber in Frankreich gebeten, die Sterbeurkunde ausschließlich dem „Militärbefehlshaber Frankreich, Abteilung Arbeitseinsatz, in Paris" zuzuleiten, dem unter dieser verkürzten Anschrift auch die Todesmeldungen fernschriftlich oder telegraphisch zu erstatten sind (gegebenenfalls über meine Dienststelle). Der Nachlaß der verstorbenen Franzosen (nicht Nordfranzosen) ist zur Aushändigung an die Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf, ob diese im alt- oder neubesetzten französischen Gebiet oder in Nordafrika wohnen, der Verbindungsstelle des Commissariat Général à la Main d'œuvre française en Allemagne zum Militärbefehlshaber in Frankreich, Paris, Avenue Kléber 24, zu übersenden.

(GBA. VIa 5511/362 — ARG. 1026/43)

Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 15. März 1943 (RArbBl. S. I, 262)

Die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — ist mit der Bitte an mich herangetreten, keinen unmittelbaren Schriftverkehr mit den ausländischen Verbindungsmännern bei den Gauwaltungen der DAF. zu unterhalten, sondern den gesamten Schriftwechsel über die Dienststellen der DAF., bei denen die ausländischen Betreuungsstellen errichtet sind, zu leiten.

Die Schriftstücke sollen folgende Anschrift tragen:

An
den . . . . . Verbindungsmann bei der
Gauwaltung . . . . . der DAF.
in . . . . . .

Dabei ist zu beachten, daß sie an die Postanschrift der Gauwaltungen zu richten sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

(GBA. VI 5783/22 — ARG. 483/45)

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.

10. Nachtrag

Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse

Erlaß des GBA. vom 23. August 1943

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung des Rderl. ARG. 1124/41[1]) hinzuweisen. Es geht keineswegs an, daß einzelne Arbeitsämter entgegen diesen Bestimmungen Firmen veranlassen, Stellenangebote in deutschen oder fremdsprachigen Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorates Böhmen und Mähren aufzugeben.

(GBA. VI e 5556/77 — ARG. 1060/43)

[1]) Abgedruckt S. B I a 4.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Unterbringung

Vom 2. Dezember 1940

Nach Ziffer III meines Erlasses Va 5780/813 vom 21. September 1940[1]) dürfen Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte erst weitergegeben werden, wenn das Arbeitsamt sich überzeugt hat, daß die Unterkünfte gesichert und einwandfrei sind. Die Prüfung soll im engsten Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront vorgenommen werden. Aus gegebener Veranlassung bestimme ich ergänzend dazu folgendes:

„Der Nachweis der ordnungsmäßigen Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für angeforderte ausländische Arbeitskräfte ist bei lagermäßiger Unterbringung durch die Betriebe zu erbringen und muß von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront bestätigt sein. Die Bestätigung erfolgt zweckmäßig durch einen entsprechenden Vermerk und Stempel der DAF.-Dienststelle auf der Rückseite des Auftragsvordruckes."

Gleichzeitig verweise ich erneut auf Ziffer 5 des vorgenannten Erlasses „Allgemeine Betreuung", in dem ich engste Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront bei der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zur Pflicht gemacht habe.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften

Vom 12. Mai 1942

Nachstehend gebe ich die im „Deutschen Reichsanzeiger" Nr. 98 veröffentlichte 26. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft und Reichsministers für Bewaffnung und Munition über die Neuordnung der Barackenbeschaffung sowie des Barackenantrags- und Zuweisungsverfahrens vom 17. April 1942 bekannt. Zu der Anordnung bemerke ich folgendes:

1. Nach der AO., die mit Wirkung vom 10. Mai 1942 in Kraft tritt, wird künftig die Beschaffung von Baracken zentral vom Bevollmächtigten für den Holzbau (B. f. H.) durchgeführt.
2. Für die Anforderung und Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) gilt künftig nur noch das in der AO. bestimmte abgekürzte Verfahren. Hiernach sind alle Anträge auf Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden

[1]) Nicht veröffentlicht.

Hallenkonstruktionen) künftig nur noch über die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (als Unterkontingentsstellen des GB.Bau) an den GB.Bau einzureichen.

Der Zuständigkeitsbereich und die Anschriften der Außenstellen sind aus dem im Anschluß an die AO. abgedruckten Verzeichnis zu ersehen.

Bei den Anforderungen von Baracken, die zur Unterbringung von in- oder ausländischen Arbeitskräften sowie von Kriegsgefangenen beschafft werden sollen, hat der Bauherr gleichzeitig eine **Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts** der Außenstelle miteinzureichen, aus der hervorgehen muß,

1. daß der zahlenmäßig genau anzugebende Kräftebedarf nach den erteilten Weisungen als dringlich anerkannt wird,
2. wieviel Arbeitskräfte voraussichtlich und binnen welcher Frist dem Betrieb zugewiesen werden. Dabei ist möglichst getrennt anzugeben, um wieviel deutsche, ausländische Arbeitskräfte oder Kriegsgefangene es sich handelt. Ferner sind die Zahlen getrennt nach Kräften männlichen und weiblichen Geschlechts aufzuführen und bei Ausländern auch getrennt nach der Nationalität.

Sinn und Zweck dieser Bescheinigung ist, eine einigermaßen sichere Gewähr zu schaffen, daß die in den Baracken unterzubringenden Kräfte auch tatsächlich dem Betrieb aller Voraussicht nach zugewiesen werden. Der Umfang der für Kriegsbedürfnisse benötigten Baracken läßt es nicht zu, daß solche etwa längere Zeit unbenutzt bleiben oder möglicherweise für Zwecke eingesetzt werden, für die sie nicht bestimmt sind. Durch die Einschaltung der Arbeitseinsatzdienststellen in das Barackenantragsverfahren dürfen jedoch irgendwelche Verzögerungen für die Barackenbeschaffung nicht entstehen. Die Anforderungen auf zusätzliche Arbeitskräfte sind daher **schnellstens** auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen, und es ist dem Bauherrn die notwendige Bescheinigung kurzfristig auszuhändigen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Bescheinigung die geforderten zahlenmäßigen Angaben enthält.

*

26. Anordnung

Betrifft: Neuordnung der Barackenbeschaffung sowie des Barackenantrags- und Zuweisungsverfahrens.

I. Barackenbeschaffung

Infolge der durch den Krieg sich ergebenden Notwendigkeiten wird künftig für den gesamten zivilen Sektor (einschließlich Rüstung der drei Wehrmachtteile) die Beschaffung von

a) Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen),
b) allen für die Unterbringung von Arbeitskräften erforderlichen Baracken- und Unterkunftsausstattungen

zentral vom Bevollmächtigten für den Holzbau (B. f. H.) durchgeführt. Die Baracken- und Unterkunftsausstattungen werden den Bedarfsträgern mit einem Zuschlag für Fracht- und Verwaltungskosten vom B. f. H. in Rechnung gestellt.

Entsprechend der Anordnung Nr. 8 des B. f. H. („Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 69 vom 23. März 1942) werden für die Unterbringung von Arbeitern nur noch RAD.-Baracken und für die Unterbringung von Frauen sowie als Krankenhaus-, Schul-, Bürobaracken usw. die RLM.-Baracke angefertigt und zugewiesen. Abweichende Anträge sind eingehend zu begründen.

Die Einrichtungen werden gemäß anliegendem Ausstattungsplan einheitlich zugewiesen für die Unterbringung von

a) deutschen und ausländischen Zivilarbeitskräften einschließlich Zivilrussen und Kriegsgefangenen (ausgenommen russischen Kriegsgefangenen),
b) russischen Kriegsgefangenen,
c) Frauen.

II. Barackenanforderung und -zuweisung

Für die Anforderung und Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) wird daher mit sofortiger Wirkung für den gesamten zivilen Bedarf einschließlich Rüstungsausbau der drei Wehrmachtteile (jedoch ohne den reinen Bedarf der Truppe und Ersatztruppe der drei Wehrmachtteile sowie der Waffen-SS) das folgende abgekürzte Verfahren angeordnet:

A. Antragsverfahren

Alle Anträge auf Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) sind nur noch über die Außenstellen der der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (als Unterkontingentstellen des GB.Bau) einzureichen. Der Zuständigkeitsbereich und die Anschriften der Außenstellen sind aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlich.

Den Anträgen, aus denen der Verwendungszweck der Baracken ersichtlich sein muß, ist beizufügen:

1. **beim Bedarf der gewerblichen Wirtschaft** (Industrie, Handwerk, Landwirtschaft usw.)

a) **Unterkunfts- und andere Baracken:** eine Bescheinigung der den Betrieb betreuenden bzw. der auftraggebenden Dienststelle (z. B. Rü-Kommando, Landeswirtschaftsamt, Handelskammer, Landesbauernschaft usw.) über die Notwendigkeit des erweiterten Arbeitseinsatzes oder bei anderen Baracken über die Notwendigkeit der Barackenerstellung, ferner bei

b) **Unterkunftsbaracken:** eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts, daß die Arbeitskräfte unter Angabe der Anzahl, Art, Nationalität und des Geschlechts dem Bedarfsträger zugewiesen werden;

2. bei allem übrigen Bedarf (Schulen, Krankenhäuser, Bürobaracken usw.) sind die Anträge über die Mittelbehörden (z. B. über die Reichsstatthalter, Regierungspräsidenten, Landesarbeitsämter, Reichspost- und Reichsbahndirektionen usw.) bei der für den Aufbauort zuständigen Außenstelle vorzulegen;

3. in allen Fällen zu 1. und 2. sind mit einzusenden:

a) **Aufbau der Baracken:** ein prüfbarer Nachweis über den Rohstoffbedarf für den Aufbau der Baracken und die erforderlichen Anschlüsse nebst einer einfachen Lageplanskizze,

b) **Ausstattung der Baracken:** bei Unterkunftsbaracken ein Nachweis des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen mit Angabe der Anzahl und Arten unter sinngemäßer Anwendung des vorbezeichneten Ausstattungsplans. Bei allen übrigen Baracken (z. B. Schul-, Krankenhaus-, Bürobaracken usw.) werden nur Material für die elektrische Lichtinstallation, Öfen und derartiges Zubehör gemäß Ausstattungsplan bzw. die Rohstoffkontingente zugewiesen.

B. Zuweisungsverfahren

1. Prüfung der Anträge

Die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition überprüfen die Bedarfsanträge:

a) nach der Höhe der Anforderung,

b) nach anderen Unterbringungsmöglichkeiten,

c) nach der Dringlichkeit.

2. Barackenzuweisung

Die von den Außenstellen als dringlich bestätigten Anträge werden, soweit es sich um Zuweisung von Baracken handelt, von mir nach Überprüfung der Notwendigkeit und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten dem Bevollmächtigten für den Holzbau zur Auslieferung der Baracken weitergegeben.

Die Baracken- und Unterkunftsausstattungsgegenstände werden von mir unmittelbar aus meinem Bestandslager zugewiesen.

3. Kontingent für den Barackenbau

Die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition stellen aus ihrem Sonderkontingent die für den Aufbau der Baracken und für die Herstellung der Anschlüsse erforderlichen Baustoffe zur Verfügung.

Die Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel sind angewiesen, Verkäufe und Lieferungen von Bausteinen und Ziegeln für Barackenbauten, soweit die Dringlichkeit des Bedarfs durch die Außenstellen geprüft und bestätigt worden ist, freizugeben.

4. Durchführung des Barackenaufbaues

Die Aufstellung der Baracken ist durch meinen Erlaß GB. Tgb. 6402/41 A 2 vom 15. Dezember 1941 und durch meinen Erlaß GB. Tgb. 9084/42 X vom 6. Februar 1942 (Gültigkeit der B.-f.-H.-Fertigungskennummer als GB.-Bau-Kennummer der Dringlichkeitsstufe, wobei jedoch der Freigabevermerk der Vorsitzer der zuständigen Prüfungskommission des Reichsministers für Bewaffnung und Munition einzuholen ist) geregelt.

Der Barackenaufbau für den Rüstungsausbau der drei Wehrmachtteile und der sonstigen kriegswichtigen Fertigung ist im Einvernehmen mit meinen Außenstellen, die mit der Überwachung und Unterstützung des Aufbaues beauftragt sind, durchzuführen.

5. Brennstoffversorgung

Vergaser- und Dieselkraftstoffe zum Antransport der Baracken usw. können nicht zur Verfügung gestellt werden. Es wird hierbei auf den Einsatz von Kraftwagen mit Holzgeneratoren und Treibgas oder auf den Einsatz von Pferdefuhrwerken verwiesen.

III. Aufhebung von Erlassen

Meine nachstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben:

G. 26/0-102 vom 23. Oktober 1941,
Bko. 47025-18-26-53 vom 25. Oktober 1941,
Bko. 47352-18-XXII vom 1. November 1941,
Bko. 49486-A-XXII vom 10. Dezember 1941 und
Bko. 49580-A-XXII vom 15. Januar 1942.

IV. Inkraftsetzung

Die vorstehende Anordnung wird mit Wirkung vom 10. Mai 1942 in Kraft gesetzt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Beschaffung von Unterkünften für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft

Vom 26. November 1942

Nach einem Schreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsausbau — Barackenaktion, vom 2. Oktober 1942, das unter anderem an die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gerichtet ist, werden künftighin Baracken für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft nicht mehr bereitgestellt. Ihre Unterbringung erfolgt vielmehr in Waldhütten, die aus örtlich vorhandenen Baustoffen unter Aufsicht der Forst- und Holzwirtschaftsämter ohne Belastung der Bauholzkontingente hergestellt werden sollen. Etwa erforderliche Zusatzbaustoffe, wie Zement, Ziegelsteine usw., werden auf Antrag des jeweiligen Forst- und Holzwirtschaftsamtes von dem zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zur Verfügung gestellt. Soweit die für die Ausstattung der Waldhütten erforderlichen Geräte und Textilien nicht auf dem freien Markt beschafft werden können, sind Anträge auf Bereitstellung ebenfalls bei den Baubevollmächtigten einzureichen.

(GBA. Vb 9230/149 vom 26. November 1942)

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. September 1941 — III a 17840 — über Überwachung von Gemeinschaftslagern (Bau- und Betriebslagern) durch die Gewerbeaufsicht

Durch das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) und die Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) ist den Gewerbeaufsichtsämtern die Aufsicht über die Baulager übertragen. Wie sich aus meinem Rderl. III a 23573 vom 28. November 1940 ergibt, ist ein Betriebslager als Teil des Betriebes anzusehen; die Gewerbeaufsichtsämter sind daher auch für Betriebslager der Betriebe, die unter die Reichsgewerbeordnung fallen, zuständig und können hier die erforderlichen Anordnungen auf § 120 d der Reichsgewerbeordnung stützen.

Da bei der Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftslagern die gesundheitlichen Forderungen nicht immer ausreichend berücksichtigt werden, hat sich eine stärkere Einschaltung der Gewerbeaufsicht, insbesondere des gewerbeärztlichen Dienstes, bei der Lagerüberwachung als notwendig erwiesen, zumal auch ausländische Arbeitskräfte künftig in noch größerem Umfange als bisher in Lagern untergebracht werden müssen. Die Heranziehung sachkundiger und mit Zwangsbefugnissen ausgestatteter staatlicher Stellen ist bereits beim Einsatz der Arbeitskräfte erwünscht, um sicherzustellen, daß alle notwendigen Vorkehrungen gegen die Einschleppung von übertragbaren Krankheiten getroffen werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter — auch der gewerbeärztliche Dienst — haben durch laufende Besichtigungen in den bereits bestehenden, ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitslagern dafür zu sorgen, daß die notwendigen gesundheitlichen Einrichtungen vorhanden sind. Werden bei einer Lagerkontrolle mangelhafte hygienische Einrichtungen angetroffen, so daß die Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten droht, so haben sie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, dessen Aufgabe die Bekämpfung der Seuchen selbst ist.

Ich bitte weiter die höheren Verwaltungsbehörden, gegebenenfalls in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Präsidenten der Landesarbeitsämter und den Gauwaltungen der DAF. zu klären, in welcher Weise die einwandfreie Unterbringung der in- und ausländischen Arbeitskräfte in neu zu errichtenden Lagern durch die verstärkte Heranziehung der Gewerbeaufsichtsämter gefördert werden kann. Zur Aufgabe der DAF. gehört die allgemeine Betreuung der Lagerinsassen, während die Anordnung gesundheitlicher Maßnahmen und ihre Durchsetzung mit Zwangsmitteln in das Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht fallen. In meinem Erlaß Va 5780/1249 vom 2. Dezember 1940[1]) habe ich bestimmt, daß die Betriebe den Nachweis für ordnungsmäßige

[1]) Vgl. S. B Ia 12.

Unterbringung und Verpflegungsmöglichkeit der von ihnen angeforderten ausländischen Arbeitskräfte zu erbringen haben und daß der Nachweis von der zuständigen Dienststelle der DAF. bestätigt sein muß. Ich habe keine Bedenken, wenn abweichend von dieser Regelung von den Gewerbeaufsichtsämtern, gegebenenfalls unter Beteiligung der DAF., die Bescheinigung ausgestellt wird, daß das beabsichtigte Lager allen zu stellenden Anforderungen entspricht.

Falls hierdurch jedoch der rechtzeitige Arbeitseinsatz verzögert würde und diese Regelung daher von den beteiligten Stellen nicht für zweckmäßig gehalten wird, kann auch eine Vereinbarung dahin gehend getroffen werden, daß die erste Prüfung nach wie vor durch die örtlichen Dienststellen der DAF. vorgenommen wird, wobei die Gewerbeaufsichtsämter Richtlinien über die zu stellenden Mindestanforderungen mitzuteilen hätten. Wird diesen Richtlinien nicht entsprochen, so hätte die Dienststelle der DAF. das Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen, das dann vor Weiterverfolgung des Antrages durch das Arbeitsamt die erforderlichen Auflagen macht. Genügen die vorgesehenen Lager den Richtlinien, so erfolgt eine Benachrichtigung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Bearbeitung des Antrages durch das Arbeitsamt. Es wird dann in der Regel eine Besichtigung des Lagers durch das Gewerbeaufsichtsamt gelegentlich sonstiger Betriebskontrollen genügen.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben ein Verzeichnis oder eine Kartei sämtlicher Bau- und Betriebslager anzulegen, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist. Die erforderlichen Unterlagen hierfür sind gegebenenfalls von den Arbeitsämtern anzufordern. In dem Verzeichnis oder der Kartei sind die Betriebsbesichtigungen zu vermerken.

In einigen Landesteilen sind von den höheren Verwaltungsbehörden bereits nähere Weisungen erteilt. So ist in Sachsen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den Arbeitsämtern mit dem Ziel erreicht worden, daß die eingesetzten Arbeitskräfte nur in solchen Lagern untergebracht werden, die allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck werden den Gewerbeaufsichtsämtern die neuen Lager von den Arbeitsämtern und der DAF. mitgeteilt. Die Gewerbeaufsichtsämter stellen mit Hilfe eines Fragebogens fest, ob die ordnungsmäßige Unterbringung der Arbeitskräfte gewährleistet ist. Über das Ergebnis werden das Arbeitsamt und das Gesundheitsamt unterrichtet. Gegebenenfalls wird die Beseitigung etwaiger Mängel durch das Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt.

Soweit eine Regelung über die Durchführung des Gesundheitsschutzes in den Lagern in einzelnen Bezirken noch nicht getroffen ist, ersuche ich die höheren Verwaltungsbehörden, die Gewerbeaufsichtsämter mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Prüfung der Unterkünfte für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 20. August 1942 (RArbBl. S. I 383)

Der Reichsverkehrsminister hat die Reichsbahndirektionen verständigt, daß auch in den Anträgen der Deutschen Reichsbahn auf Zuweisung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte die Bescheinigung über die Prüfung der Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeit von der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — abzugeben ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung von Ausweisen für die ausländischen Betreuer der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte

Vom 4. November 1942 (RArbBl. S. I 494)

Ich gebe mein nachstehendes Schreiben vom 4. November 1942 an die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — bekannt.

Auf die mündliche Besprechung unserer Sachbearbeiter vom 24. Oktober 1942 erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit folgender Regelung für die Ausstellung der Ausweise für die ausländischen Betreuer der im Reich eingesetzten ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte einverstanden:

1. Die Ausweise für die dem Zentralbüro der DAF. angeschlossenen ausländischen Betreuer (Reichsverbindungsmänner) sowie für die leitenden Betreuer bei den Gauwaltungen werden von der DAF. und mir nach dem von mir mitgeteilten Muster ausgestellt. Die Federführung liegt der DAF. ob.

2. Die übrigen bei den Gauwaltungen eingesetzten Betreuer erhalten ihre Ausweise allein durch die DAF.

3. Die Ausstellung von Ausweisen für Personen mit diplomatischer Eigenschaft wird auf Ausnahmen beschränkt, weil diese Personen auch ohne solche Ausweise Besichtigungen und Besuche durchführen können, wenn sie mit einer entsprechenden Bitte bei den zuständigen Stellen vorstellig werden. Es kommen nur gemeinsame Ausweise nach der Regelung unter Nr. 1 in Betracht.

4. Die Ausweise nach dieser Regelung sollen bis zum 1. Januar 1943 ausgestellt sein.

5. Die früher ausgegebenen Ausweise werden eingezogen.

Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)

Vom 14. Juli 1943 (RGBl. I S. 388 — RArbBl. S. I 372)

Auf Grund des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) § 2 und der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) § 9 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und Kriegsgefangene.
(2) Als lagermäßige Unterbringung gilt die Gewährung gemeinschaftlicher Unterkunft für mindestens zehn Arbeitskräfte. Diese Mindestzahl kann in besonderen Fällen durch die Aufsichtsbehörde (§ 13) herabgesetzt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

(1) Wer Arbeitskräfte lagermäßig unterbringen will oder lagermäßig untergebracht hat, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 13) unverzüglich Lage der Unterkunft, Zahl der lagermäßig unterzubringenden oder untergebrachten Arbeitskräfte sowie den Namen desjenigen anzuzeigen, der für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist.
(2) Soll die Unterkunft voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit nicht mehr zur lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften benutzt werden, so ist der Tag der Schließung der Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

§ 3

Bau und Gestaltung der Unterkunft

(1) Bei der lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften muß die einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die unschädliche Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sichergestellt sein.
(2) Die Unterkunft soll übersichtlich und so umgrenzt sein, daß der Zutritt Unbefugter zu den Unterkunftsräumen verhindert werden kann.
(3) Je nach Größe der Unterkunft sind außer Schlaf- und Tagesräumen die erforderlichen Nebenräume zu erstellen. In erster Linie kommen Verwaltungsräume, Wasch-, Trocken- und Plätträume, Handwerksstuben sowie Vorrats- und Lagerräume in Betracht.
(4) Bei dem Aufbau und Ausbau der Unterkünfte ist, soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen hinaus durch zweckmäßige Ausgestaltung und Verschönerung dafür zu sorgen, daß den Arbeitskräften der Aufenthalt in den Unterkünften in jeder nur möglichen Weise erleichtert wird, um die Beschwernisse des Lagerlebens zu mildern und die Arbeitsfreude zu erhalten.

§ 4

Belegung und Einrichtung der Schlafräume

(1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muß mindestens Stuhlbreite betragen.
(2) Der Luftraum, der in dem Schlafraum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf 7 cbm nicht unterschreiten.

(3) Bei Frauenunterkünften dürfen in einem Schlafraum nicht mehr als 12 Frauen untergebracht sein.
(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, daß die Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Lebensmittel u. dgl. jeder Arbeitskraft ordnungsmäßig aufbewahrt werden können.
(5) In jedem Schlafraum sind mindestens ein Tisch und für jede Arbeitskraft ein Sitz aus gehobeltem Holz aufzustellen.
(6) Die Schlafräume müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden.

§ 5

Tagesaufenthaltsräume

Je nach der Größe der Unterkunft und der Anzahl der dort untergebrachten Volksgruppen sind besondere Tagesaufenthaltsräume einzurichten, die den Arbeitskräften während der Freizeit Erholung und Ausspannung ermöglichen und in denen Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können. In der kalten Jahreszeit müssen auch diese Räume angemessen beheizt werden.

§ 6

Gemeinschaftsverpflegung

In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

§ 7

Waschgelegenheiten

(1) Um eine ausreichende Körperreinigung zu ermöglichen, sind Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser von solcher Größe vorzusehen, daß auf fünf Arbeitskräfte eine Zapfstelle entfällt. Kann eine solche Waschgelegenheit nicht geschaffen werden, so muß für je drei Arbeitskräfte ein Waschbecken vorhanden sein.
(2) Außerdem ist jeder Arbeitskraft Gelegenheit zu geben, sich einmal wöchentlich mit warmem Wasser zu reinigen. Zu diesem Zweck soll für jede Unterkunft eine Brauseanlage ausreichender Größe vorhanden oder in Lagernähe verfügbar sein.

§ 8

Abortanlage

(1) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich einwandfrei und für Männer und Frauen getrennt sein. Für je 20 männliche Arbeitskräfte und für je 15 weibliche Arbeitskräfte ist mindestens ein Abortsitz — für männliche Arbeitskräfte außerdem ein Bedürfnisstand — vorzusehen. Die Abortanlagen sind stets sauberzuhalten; sie sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich zweimal, zu scheuern.
(2) In Frauenunterkünften müssen Nachtaborte, die in räumlicher Verbindung mit den Schlafräumen stehen, vorhanden sein.

§ 9

Sauberhaltung

Alle Räume sind täglich zu reinigen. Die Räume und ihre Bewohner sind regelmäßig auf Ungezieferbefall zu prüfen. Es müssen geeignete Einrichtungen zur Vernichtung von Ungeziefer vorhanden sein.

§ 10

Erste Hilfe, ärztliche Betreuung, Krankenstube

(1) In jeder Unterkunft ist Verbandszeug für erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Hilfskraft muß jederzeit erreichbar sein.

(2) Die ärztliche Betreuung muß für alle in den Unterkünften untergebrachten Arbeitskräfte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zuständigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben.

(3) Für jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als 50 Arbeitskräften belegt ist, ist eine Krankenstube, für jede Unterkunft mit mehr als 200 Arbeitskräften außerdem die Möglichkeit der Absonderung infektiös Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muß ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein; für je 50 Arbeitskräfte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

§ 11

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer o. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 12

Sonderregelung

Die Aufsichtsbehörde (§ 13) kann im Einzelfalle weitere Anforderungen stellen oder im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront Erleichterungen zulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern, bei bergbaulichen Betrieben den Bergbehörden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung, im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1939 (RGBl. I S. 218) § 2, in den Donau- und Alpen-Reichsgauen die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 552) § 12.

(2) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen" und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung aus.

(3) Die nach anderen Vorschriften bestehende Zuständigkeit der Gesundheitsämter und sonstiger Stellen bleibt unberührt.

§ 14

Strafvorschriften

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) außer Kraft.

9. Nachtrag

Lagerverordnung

Erlaß des RAM. v. 14. 7. 1943 (RABl. S. I 373)

Um die durch den Krieg gestellten Aufgaben zu erfüllen, müssen in steigendem Maße in- und ausländische Arbeitskräfte am Betriebsort oder in dessen Nähe in Gemeinschaftslagern untergebracht werden. Staat und Partei sind ständig bemüht, den von ihrer Familie getrennt und oft fern von der Heimat lebenden schaffenden Menschen das Lagerleben so erträglich wie möglich zu gestalten und damit ihre Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude zu erhalten und ihren vollen Einsatz sicherzustellen. Diesem Bestreben stehen jedoch vielfach kriegsbedingte Erschwernisse entgegen. Vor allem trägt die Verknappung der Rohstoffe dazu bei, daß sich der erstrebte Zustand nicht immer mit der gebotenen Schnelligkeit verwirklichen läßt. Damit jedoch den in Gemeinschaftslagern untergebrachten Arbeitskräften in jedem Falle ein Mindestmaß an Erholungsmöglichkeit und Gesundheitspflege gewährleistet ist, habe ich unter dem heutigen Datum eine Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges[1]) erlassen, die im RGBl. I S. 388 veröffentlicht worden ist. Der Verordnung hat u. a. auch der Reichsminister Speer zugestimmt, so daß im Einzelfall mit der Unterstützung der für die Baustoffbewilligung zuständigen Stellen zu rechnen ist.

Die neue Verordnung erfaßt alle gemeinschaftlichen Unterkünfte für in- und ausländische Arbeitskräfte, soweit sie nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. In der einzelnen Unterkunft müssen mindestens 10 Arbeitskräfte untergebracht werden. Anzustreben sind größere Lager, die ihren Bewohnern leichter Annehmlichkeiten zu bieten vermögen und durch deren Errichtung außerdem erhebliche Rohstoffmengen gespart werden können. Sind in Gegenden mit weitläufiger Besiedlung und geringer Industriedichte ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterkünfte mit geringerer Belegschaft nicht zu vermeiden, so kann die Aufsichtsbehörde die Lagerverordnung auf Grund des § 1 Abs. 2 auf solche Unterkünfte ausdehnen. Die neue Verordnung gilt nicht für die lagermäßige Unterbringung von Kriegsgefangenen, für die eine Sonderregelung besteht.

Die Anzeigepflicht nach § 2 soll der Aufsichtsbehörde, in erster Linie also den Gewerbeaufsichtsämtern, eine vollständige Übersicht über die zur Zeit benutzten oder benutzbaren Gemeinschaftsunterkünfte liefern.

Der Luftraum, der in dem Schlafraum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf nach § 4 Abs. 2 7 cbm nicht unterschreiten. Diese Mindestgrenze entspricht der Bauart der Lager des Reichsarbeitsdienstes, in denen heute vielfach die für die Betriebe eingesetzten Arbeitskräfte untergebracht werden. Nach Möglichkeit soll jedoch ein größerer Luftraum für jede Arbeitskraft vorgesehen werden.

Die Aufstellung verschließbarer Schränke zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. ist in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. § 4 Abs. 4 läßt auch andere Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung dieser Gegenstände zu. Solange verschließbare Einzelbehälter nicht in der erforderlichen Anzahl beschafft werden können, ist zumindest dafür zu sorgen, daß jede Arbeitskraft ihre Wertgegenstände einer Aufsichtsperson zur diebstahlsicheren Verwahrung übergeben kann.

Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen nach § 6 Satz 2 geeignete Räume zur Verfügung stehen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift sind auch die in § 5 geforderten Tagesaufenthaltsräume. In Lagern, in denen die Arbeitskräfte ver-

---

[1]) Vgl. vorstehend.

schiedener Nationen untergebracht sind, müssen mehrere Tagesaufenthaltsräume vorhanden sein.

Um einen möglichst hohen Stand der Gesundheitspflege zu erreichen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, über die in § 7 für Waschgelegenheiten vorgesehenen Anforderungen noch hinauszugehen. Erwünscht ist, daß auf eine Zapfstelle eine geringere Zahl als fünf Arbeitskräfte entfällt. Eine Überschreitung dieser Mindestzahl ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, in denen vorübergehend eine stärkere Belegung des Lagers nicht zu vermeiden ist oder in denen die Arbeitskräfte nicht voll beschäftigt sind. Außerdem soll in der Regel in jedem Lager eine Brauseanlage vorhanden sein. Von der Einrichtung einer solchen Anlage kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn die in dem Lager untergebrachten Arbeitskräfte eine nicht voll ausgenutzte Brauseanlage eines in der Nähe des Lagers gelegenen Betriebes oder sonstigen Unternehmens benutzen können und auch tatsächlich benutzen.

Besonderer Wert muß auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des § 9 über die Sauberhaltung gelegt werden. Es muß erreicht werden, daß die Lager ungezieferfrei bleiben. Um die Entwesung der Lager durchführen zu können, ist schon bei ihrer Einrichtung dafür zu sorgen, daß die Arbeitskräfte zeitweise auch anderweitig untergebracht werden können.

Die Aufsicht über die Durchführung der neuen Verordnung, soweit hierfür nach § 13 die Gewerbeaufsicht zuständig ist, ist von den Gewerbeaufsichtsämtern einschließlich des gewerbeärztlichen Dienstes in enger Verbindung mit den Gesundheitsämtern, den Arbeitsämtern und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront auszuüben. In meinem Runderlaß vom 19. September 1941[1]) — Rderl. ARG. 928/41 — hatte ich bereits angeordnet, daß das Gewerbeaufsichtsamt bei Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten infolge mangelhafter hygienischer Einrichtungen eines Lagers unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen hat, dessen Aufgabe die Verhürung und Bekämpfung von Seuchen selbst ist. Die Benachrichtigung hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen mangelhafte hygienische Zustände angetroffen werden, es sei denn, daß deren Beseitigung durch Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamts genügend sichergestellt ist.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sollen die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront beteiligt werden. Die leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten haben unverzüglich die Verbindung mit den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung aufzunehmn und die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln. Nähere Weisungen über die Zusammenarbeit behalte ich mir vor.

(RAM. VII 3054 — ARG. 885/43)

[1]) Abgedruckt S. B I a 13.

Durchganglager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

In vielen Durchgang- usw. -Lagern der Arbeitsverwaltung sind die ursprünglich nur für eine erste und kurzfristige Behandlung akut Erkrankter aus ankommenden Transporten ausländischer Arbeitskräfte vorgesehenen Kranken- und Isolierbaracken mit der Zeit zu gesundheitlichen Betreuungsmaßnahmen herangezogen worden, die weit über diesen Rahmen hinausreichen. Weiter wurden, insbesondere für Ostarbeiter, zum Teil besondere Krankensammellager eingerichtet. Sie werden in krankenhausähnlicher Form betrieben. Es hat sich für die Versorgung und krankenpflegerische Betreuung der hier untergebrachten erkrankten ausländischen Arbeitskräfte als zweckmäßig und nützlich erwiesen, diese Einrichtungen als Hilfskrankenhäuser anerkennen zu lassen. In einigen Gauen ist eine solche Anerkennung von den zuständigen Dienststellen der Inneren Verwaltung auch bereits ausgesprochen worden. Ich empfehle, die Anerkennung derartiger in eigener Regie betriebener Einrichtungen auch dort anzustreben, wo es bisher noch nicht geschehen ist. Den Reichsminister des Innern habe ich gebeten, den zuständigen Dienststellen der Inneren Verwaltung aufzugeben, etwaigen gestellten Anträgen auf Anerkennung weitestgehend zu entsprechen.

(GBA. VI 2-1942 — ARG. 1167/43)

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 498)

Nach Mitteilung des Reichspostministers sind Wohnlager und Baracken für ausländische Arbeitskräfte häufig mit dem Namen eines Gaues oder einer Stadt bezeichnet worden. So führe z. B. ein Wohnlager französischer Arbeiter in Kassel-Bettenhausen den Namen „Wartheland" und eine Baracke für französische Arbeiter in Rattwitz, Kreis Ohlau, den Namen „Posen" Da in der Anschrift der Postsendungen an ausländische Arbeiter der Name des Wohnlagers oder der Baracke vielfach besonders herausgestellt wird, werden die Sendungen bei der Eile, mit der sie verteilt werden müssen, häufig fehlgeleitet, in dem obigen Beispiel nach dem Wartheland oder nach Posen. Dadurch werden die Postsendungen nicht nur erheblich verzögert, sondern es entsteht der Deutschen Reichspost auch Mehrarbeit.
Ich bitte daher, den Betrieben aufzugeben, solche, den Postversendungsdienst irreführenden Bezeichnungen der Wohnlager und Baracken zu ändern.

(GBA. VI c 5783/450 ARG. 1224/43)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1940 — V a 5780.20/878 — über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Geschlossener Einsatz nach der Volkstumszugehörigkeit

Die Zahl der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat sich nach Kriegsbeginn erheblich gesteigert. Bedingt durch die Kriegsgeschehnisse ergab sich zunächst die Möglichkeit, volkspolnische Arbeiter in größerer Zahl den kriegswichtigen Betrieben zuzuführen, während erst später der Einsatz dänischer, holländischer, belgischer, französischer und in größerem Umfange auch italienischer Arbeitskräfte ermöglicht werden konnte. Infolge des zeitlich verschiedenen Ablaufs war es nicht möglich, die Arbeitskräfte in den einzelnen Betrieben von vornherein getrennt nach der Volkstumszugehörigkeit zum Einsatz zu bringen, wenn auch gewisse regionale Besonderheiten schon von vornherein berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind zur Zeit, insbesondere bei den einzelnen Großbedarfsträgern, Arbeitskräfte verschiedener Nationalität eingesetzt und lagermäßig untergebracht. Bereits mit meinem Erlaß Va 5780/813 vom 21. September 1940, Abs. III[1]), habe ich auf die Notwendigkeit möglichster Trennung der Arbeitskräfte aus den verschiedenen Ländern hingewiesen und gebeten, dafür zu sorgen, daß keinesfalls Angehörige verschiedenen Volkstums in einer Baracke bzw. in einem Lager untergebracht werden. Ich habe ferner in diesem Erlaß die Arbeitsämter angewiesen, auf Grund des verstärkt erfolgenden Ausländereinsatzes in nächster Zeit gemeinsam mit den Lagerbeauftragten des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. einen zweckentsprechenden Austausch von Lager zu Lager (auch zwischenbezirklich) durchzuführen.

Ich verkenne nicht, daß dieser Austausch auch vielfach bei den Betrieben auf Schwierigkeiten stoßen wird, die zum Teil wenig geneigt sein werden, Arbeitskräfte, die sich inzwischen in die betrieblichen Besonderheiten eingearbeitet haben, wieder abzugeben. Ich halte es aber aus Gründen der Betreuung und aus abwehrmäßigen und polizeilichen Gründen für unerläßlich, daß, soweit irgend möglich, der getrennte Einsatz nach dem Volkstum beschleunigt durchgeführt wird. Die Maßnahmen für eine entsprechende Umsetzung der Arbeitskräfte sind daher nunmehr mit Nachdruck zu fördern. Ich habe den Reichswirtschaftsminister und die Reichswirtschaftskammer gebeten, ihrerseits die Betriebe anzuhalten, die Arbeitsämter bei diesen Austauschmaßnahmen zu unterstützen.

Bei der Entgegennahme von Aufträgen auf ausländische Arbeitskräfte ist künftig von vornherein zu prüfen, ob ausländische Arbeiter im Betrieb beschäftigt sind und welchem Volkstum sie angehören. Bei Vorlage des Ausgleichsauftrags ist mir die Volkstumszugehörigkeit im Betriebe beschäftigter ausländischer Arbeitskräfte besonders anzugeben. Ich werde bei Weitergabe

[1]) Nicht veröffentlicht.

des Ausgleichsauftrags, soweit irgend möglich, auch meinerseits dafür sorgen, daß ausländische Arbeiter der gleichen Volkstumszugehörigkeit zugewiesen werden.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940 — V a 5780.20/557 — über Zurückziehung von Aufträgen auf ausländische Arbeitskräfte

In letzter Zeit haben sich Betriebe, für die Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte laufen, unmittelbar an die Abgabestellen in Den Haag und Brüssel gewandt und dort die Aufträge zurückgezogen, oder aber die zuständigen Arbeitsämter haben die Zurückziehung veranlaßt, ohne daß ich davon unterrichtet wurde.

Ich bitte sicherzustellen, daß künftig alle derartigen Mitteilungen — in dringenden Fällen gegebenenfalls fernmündlich — auch sofort an mich weitergegeben werden. Es muß in jedem Fall vermieden werden, daß Aufträge bei mir als noch unerledigt geführt werden, die inzwischen zurückgezogen sind.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1941 — V a 5780/5399 — über Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte im Reich; hier: a) Umsetzung beim Eintreffen in Deutschland; b) Zurückziehung von Aufträgen

a) Trotz meiner mit Runderlaß Va 5760/7293 vom 18. September 1941 gegebenen Anweisung gehen mir nach wie vor Beschwerden zu, wonach ausländische gewerbliche Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich aus nichtigen Gründen nicht denjenigen Betrieben zugewiesen werden, für die sie auf Grund der Vermittlungsaufträge angeworben wurden. Ich mache es den Arbeitsämtern hiermit nochmals zur Pflicht, nur in dringenden Ausnahmefällen eine Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich vorzunehmen. Ist die Einsetzung ausländischer Arbeitskräfte bei einem anderen Betrieb aus triftigen Gründen nicht zu umgehen, so ist bei Angehörigen von ausländischen Staaten, mit denen der Abschluß von Einzelarbeitsverträgen vereinbar wurde, für die neue Arbeitsstelle ein neuer Arbeitsvertrag auszustellen.

b) Die Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen in Deutschland wird vielfach nur deshalb erforderlich, weil sich der vor längerer Zeit erteilte Auftrag der betreffenden Firma inzwischen anderweitig erledigt hat und weitere ausländische Arbeitskräfte in diesem Betrieb nicht mehr benötigt werden. In solchen Fällen hätte eine Fehlanwerbung durch rechtzeitige Zurückziehung des Auftrages vermieden werden können. Um künftig die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für nicht mehr gültige Aufträge und dadurch die Umsetzung beim Eintreffen im Reich von vornherein zu vermeiden, ordne ich folgendes an:

1. Durch Rückfrage bei den Betrieben ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob die erteilten Aufträge, für die ausländische Arbeitskräfte bisher nicht zugewiesen werden konnten, noch aufrechterhalten werden.
2. Die Arbeitsämter melden in jedem Falle der ausländischen Anwerbestelle unmittelbar, wenn der Auftrag von dem deutschen Betrieb zurückgezogen wird oder anderweitig seine Erledigung gefunden hat. Dabei ist die Auftragsnummer des RAM. mit anzugeben.

   Dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem RAM. ist Durchschrift dieser Meldung zu übersenden.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. November 1941 — V a 5780/5218 — über namentliche Anforderung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte

Mit Rderl. ARG. 118/41[1]) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß namentlich angeführte Arbeitskräfte, falls es sich um nicht mehr als fünf Arbeitskräfte handelt, unter bestimmten Voraussetzungen durch die Landesarbeitsämter unmittelbar bei den deutschen Arbeitseinsatzdienststellen in Dänemark, in den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren angefordert werden können. Bei der Durchführung dieses Runderlasses ist erhebliche unwirtschaftliche Arbeit dadurch entstanden, daß ausländische Arbeitskräfte namentlich angefordert wurden, die sich bei dem deutschen Betrieb überhaupt nicht beworben haben und die dem Arbeitseinsatz mitunter gar nicht zur Verfügung standen. Die deutschen Betriebe haben sich nach den gemachten Erfahrungen vielfach planmäßig Anschriften ausländischer Arbeitskräfte verschafft, die dann ohne weitere Fühlungnahme namentlich angefordert wurden. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen dieses Runderlasses insofern teilweise nicht beachtet, als mehr als fünf oder mehrmals kurz hintereinander je fünf Arbeitskräfte für den gleichen Betrieb aus demselben Anwerbeland angefordert wurden.

Die Erfahrungen haben außerdem gezeigt, daß das jetzige Verfahren der namentlichen Anforderung zu zeitraubend ist und auch dadurch namentlich angeforderte Kräfte vielfach beim Eingang der Anforderung bei der Anwerbestelle nicht mehr zur Verfügung standen. In Änderung und Ergänzung meines Rderl. ARG. 118/41 bestimme ich daher folgendes:

1. Die deutschen Betriebe beantragen die Vermittlung namentlich benannter Arbeitskräfte durch Vorlage eines „Auftrages auf Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte" (Ausl. Gewerbebl. Arbtr. 1)[2]) in dreifacher Ausfertigung bei dem für sie zuständigen deutschen Arbeitsamt. Die Namen der angeforderten Arbeitskräfte werden mit genauer Bezeichnung der Anschriften unter II „Zahl und Art" oder auf einer beigefügten Liste angeführt.

2. Die Arbeitsämter haben bei der Prüfung der namentlichen Anforderungen folgendes zu beachten:

a) Sie nehmen nur dann namentliche Anforderungen entgegen, wenn der deutsche Betrieb z. B. durch Vorlage des mit den betreffenden ausländischen Arbeitskräften geführten Schriftwechsels nachweisen kann, daß sich die betreffenden Ausländer bei ihm beworben haben. Die Unterlagen hierüber sind nach Möglichkeit der namentlichen Anforderung beizufügen.

[1]) Nicht veröffentlicht.
[2]) Vgl. S. B Ia 7.

b) Die eingereichten Auftragsvordrucke sind durch die Arbeitsämter, ebenso wie bei anderen Ausländer-Anforderungen, sorgfältig zu prüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung der Dringlichkeit. Nur Anforderungen für vordringliche Bedarfsstellen sind weiterzuleiten. Die Anwerbestellen erledigen die namentlichen Anforderungen nur dann, wenn alle Fragen des Vordrucks beantwortet und vor allem genaue und vollständige Anschriften der angeforderten Arbeitskräfte vorhanden sind.

c) Für denselben Betrieb können aus einem Anwerbeland monatlich höchstens fünf Arbeitskräfte namentlich angefordert werden. Die Dienststellen in den Anwerbeländern werden mir in jedem Falle melden, wenn die Arbeitsämter gegen diese Anweisungen verstoßen.

3. Metallfacharbeiter, die bisher von dem Verfahren der unmittelbaren Anforderung ausgeschlossen waren, können jetzt ebenfalls namentlich angefordert werden.

Ich habe jedoch den Anwerbestellen aufgegeben, in jedem Falle nachzuprüfen, ob die namentlich angeforderten Metallfacharbeiter nicht zweckmäßiger für einen anderen, bereits dort vorliegenden dringenderen Auftrag eines reichsdeutschen Betriebes angeworben werden können.

4. Die Arbeitsämter übersenden die namentlichen Anforderungen (Auftragsvordrucke) in doppelter Ausfertigung unmittelbar an die Arbeitseinsatzdienststelle in dem betreffenden Anwerbeland.

5. Dem RAM. ist keine Abschrift mehr zuzuleiten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Namentliche Anforderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 5. Juni 1942

1. Im Interesse der verstärkten Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für die Rüstungsindustrie wird das Verfahren der namentlichen Anforderung nach Rderl. ARG. 1155/41[1]) mit sofortiger Wirkung nur noch bei der Anforderung von Arbeitskräften der **Angestelltenberufe**, des **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes** sowie von weiblichem Hauspersonal angewendet. Die namentliche Anforderung von ausländischen Arbeitskräften aller anderen Berufsgruppen (sowohl die unmittelbare bei meinen Dienststellen im Auslande als auch die mittelbare bei mir) wird bis auf weiteres untersagt.

2. Das Verfahren der namentlichen Anforderung von ausländischen Arbeitskräften der Angestellentberufe, des Gaststätten- und Beherbergungs-

[1]) Vgl. S. B I a 18.

gewerbes sowie von weiblichem Hauspersonal nach den Weisungen des Rderl. ARG. 1155/41[1]) wird mit sofortiger Wirkung auf folgende Anwerbegebiete ausgedehnt:

Generalgouvernement,
Serbien (zugleich für Griechenland).

Die Anschriften dieser Dienststellen lauten:

An
den Herrn Leiter der Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements
Krakau 20
Regierungsgebäude

An
den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien
— Militärbefehlshaber —
z. H. von Herrn OKVR. Sparkuhle
Semlin b./Belgrad
Feldpost Nr. 31 548.

Aus gegebenem Anlaß weise ich nochmals auf die unter Abschnitt 2a bis c des Rderl. ARG. 1155/41[1]) aufgeführten Voraussetzungen hin, die bei der Anwendung des Verfahrens erfüllt sein müssen. Sollten die Feststellungen ergeben, daß die Arbeitsämter künftig diese Grundsätze nicht beachten, behalte ich mir vor, das Verfahren der namentlichen Anforderung überhaupt aufzuheben.

Die mit Rderl. ARG. 387/42[2]) für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte getroffene Regelung bleibt unberührt.

[1]) Vgl. S. B I a 18/19.
[2]) Vgl. S. B I b 20 a.

Muster für Einzelarbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

für ..... nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte

Lfd. Nr. .....
Auftrags-Nr. .....
des R A M.:
des LAA.:

Landesarbeitsamt: .....
Arbeitsamt: .....
Sammelstation: .....
Abreisetag: .....
Sammelstelle: .....
Zielstation: .....

Zwischen der unterzeichneten .....

..... als Betriebsführer und dem unterzeichneten Arbeiter

Name ..... Vorname .....

Geburtsdatum .....

Heimatanschrift .....

verh., — ledig, — verw., — gesch.; — Religion .....
wird ein Arbeitsvertrag mit folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten:
2. Dauer des Arbeitsvertrages:
3. Arbeitszeit: täglich ..... wöchentlich ..... Stunden
4. Einstellohn: ..... RM.*)
5. Trennungszulage (Auslösung) für Verheiratete ..... RM. kalendertäglich.
6. Übernachtungsgeld für Ledige und Verheiratete .....
7. Sonstige Zulagen .....

Die Unterbringung erfolgt in Wohnlagern oder Ledigenheimen.
Die Unterbringung und volle Verköstigung kostet pro Tag ..... pro Woche ..... RM.
Lohnüberweisungen erfolgen an

....
(Name) (Vorname)

....
(Wohnort) (Kreis) (Straße)

Der Arbeiter versichert, vollständig gesund und ohne die Arbeit hindernde Gebrechen zu sein.
Neben den vorstehenden gelten die auf der Rückseite verzeichneten Arbeitsbedingungen, die ebenfalls Teil dieses Arbeitsvertrages sind.
Dem unterzeichneten Arbeiter ist der Vertrag in seiner Heimatsprache bekanntgegeben worden. Er erklärte, mit den Bedingungen einverstanden zu sein.

Der Arbeiter:

Ort ....

Der Beauftragte des Anwerbelandes

Datum ....

Der deutsche Beauftragte zugleich in Vollmacht des Betriebsführers:

.....

Der vorstehend genannte Arbeiter wurde heute untersucht. Er ist gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sowie arbeitsbehindernden Gebrechen.

..... den .....
Unterschrift und Stempel des Arztes:

*) Für jugendliche Arbeiter kommen bei den Löhnen unter Umständen gewisse Abschläge in Betracht.

Weitere Arbeitsbedingungen:

1. Für Entlohnung, Urlaub, Kündigung usw. gelten als Mindestbedingungen ebenso wie für vergleichbare deutsche Arbeiter die für den Arbeitsort maßgebenden Tarif- und Betriebsordnungen. Bestehen keine Tarif- oder Betriebsordnungen, so kommen die ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht.

2. Die Überweisung der Lohnersparnisse des Arbeiters nach (Heimatland) übernimmt der Betriebsführer.

3. Die Reisekosten vom Heimatort bis zur Grenze trägt der Arbeiter selbst. Die Reisekosten von der Grenze bis zur Arbeitsstelle, die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis trägt der Betriebsführer. Kehrt der Arbeiter nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages in die Heimat zurück, so ist ihm vom Betriebsführer eine Fahrkarte bis zu der deutschen Grenzstation, über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt, zu verabfolgen.

4. Es wird festgestellt, daß der Arbeiter hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung grundsätzlich den vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichgestellt ist.

5. Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums, der Landesarbeitsämter, der Reichstreuhänder der Arbeit und der Arbeitsämter, die sich als solche ausweisen, haben jederzeit das Recht des freien Zutrittes zu den Wohn- und Arbeitsstätten des Arbeiters.

6. Beschwerden, die bei der Durchführung dieses Vertrages oder bei der Ausführung der Arbeiten im Betrieb zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten entstehen, sollen möglichst an Ort und Stelle beigelegt werden. Zur Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und dem Betriebsführer werden die Vertragsschließenden den Beauftragten der obigen Dienststellen jede erforderliche Auskunft und Aufklärung geben und sie bei einer friedlichen Beilegung von Beschwerden in jeder Weise unterstützen.

7. Für alle aus diesem Arbeitsvertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand das nach den deutschen Gesetzen örtlich zuständige Arbeitsgericht.

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Grenzverkehr

Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 10. März 1943

Nachstehend gebe ich Richtlinien über den Grenzgängereinsatz bekannt und bitte, künftig hiernach zu verfahren:

1. Grenzgänger im Sinne dieser Richtlinien sind ausländische Arbeitskräfte, die innerhalb des ausländischen Grenzbezirks wohnen, innerhalb des deutschen Grenzbezirks arbeiten und täglich oder in kurzen Zeitabschnitten, z. B. einmal wöchentlich, regelmäßig zu ihrem Wohnort zurückkehren.
2. Als Grenzbezirk im Sinne dieser Richtlinien gilt das beiderseitige polizeilicherseits festgesetzte Grenzgebiet von ungefähr 15 km. Je nach den schon seit langem bestehenden Gepflogenheiten oder nach den Verkehrsverhältnissen sind im Einzelfalle unerhebliche Überschreitungen zulässig.
3. Grenzgänger können gemäß Punkt 6 des Rderl. ARG. 808/40 durch die Arbeitsämter des Reichsgebiets unmittelbar angefordert werden. Mit den zuständigen Arbeitseinsatzdienststellen der betreffenden ausländischen Gebiete ist hierbei engstens zusammenzuarbeiten.
4. Der Einsatz muß nach den jeweils geltenden Dringlichkeitsgrundsätzen, die auch für die anderen ausländischen Arbeitskräfte Gültigkeit haben, vorgenommen werden.
   Die jetzt noch unzweckmäßig eingesetzten Grenzgänger sind umzusetzen.
5. Die im Wege des kleinen Grenzverkehrs in das Reichsgebiet hereinkommenden ausländischen Arbeitskräfte sind sowohl von seiten der Anwerbedienststellen im Auslande als auch seitens der Landesarbeitsämter auf die auferlegten bzw. bewilligten Kontingente anzurechnen.
6. Die eigenmächtige Anwerbung ausländischer Grenzgänger durch deutsche Betriebe ist zu verhindern.
7. Einzelheiten über die technische Durchführung des Grenzgängereinsatzes überlasse ich der unmittelbaren Vereinbarung zwischen den beteiligten Dienststellen unter gleichzeitiger Berichterstattung an mich.

(GBA. VI 5780/195 ARG. 334/43)

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Gaststätten, Lebensmittelbetrieben und Haushaltungen; hier: ärztliche Untersuchungen

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 22. März 1943 (RArbBl. S. I 225)

I. Trotz der bisher schon vorgesehenen eingehenden ärztlichen Untersuchungen ausländischer Arbeitskräfte bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sich unter ihnen auch Bazillenausscheider befinden. Diese Erwägung läßt gewisse Vorsichtsmaßnahmen beim Einsatz von Ausländern in Gaststätten und Lebensmittelbetrieben geboten erscheinen. Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern an:

a) Sämtliche ausländischen Arbeitskräfte, die für eine Verwendung in Gaststätten oder Lebensmittelbetrieben vorgesehen sind, sind vor ihrer Zuweisung einer eingehenden bakteriologischen Untersuchung daraufhin zu unterziehen, ob sie die Erreger infektiöser Darmerkrankungen ausscheiden.

b) Der Einsatz ist erst vorzunehmen, wenn ein eindeutig negativer Befund vorliegt.

Die Gesundheitsämter sind bereit, die Arbeitsämter bei der Durchführung zu unterstützen. Diese Untersuchungen sind von den Arbeitsämtern zu veranlassen und gehen zu Lasten des Reichsstocks.

II. Von der Anordnung einer besonderen bakteriologischen Untersuchung auf Bazillenausscheidung auch der für Haushaltungen vorgesehenen ausländischen Arbeitskräfte habe ich abgesehen, weil ich die bisherigen gesundheitlichen Maßnahmen (s. u. a. für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen Rderl. ARG. 1060/42) für ausreichend halte, um allgemeine Gefahrenherde auszuschalten.

Auf die Beachtung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

(GBA. VI 2-1940/18 AAG. 395/43)

Verteilung der eintreffenden Transporte fremdländischer Arbeitskräfte und Durchführung des Reichsausgleichs nach überbezirklichen Gesichtspunkten

Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 27. April 1943

Am 24. Februar 1943 habe ich mit Rderl. Va 5780.36/497 angeordnet, allgemein von der Umsteuerung von Transporten kroatischer Arbeitskräfte

soweit als möglich abzusehen. Ich bitte, nach diesem Grundsatz nunmehr bei allen Transporten ausländischer Arbeitskräfte aus

Dänemark,
Spanien,
Italien,
Slowakei,
Ungarn,
Kroatien und
Bulgarien

zu verfahren.

Soweit in Einzelfällen eine Umsteuerung aus zwingenden arbeitseinsatzmäßigen Gründen geboten erscheint, ist gemäß Rderl. ARG. 978/41[1]) ein neuer Arbeitsvertrag auszufertigen. Die in dem ursprünglichen Arbeitsvertrag vorgesehene Dauer der Beschäftigung im deutschen Reichsgebiet soll durch die Umsetzung nicht berührt werden. Die Umsetzung ist so vorzunehmen, daß sich für den Arbeiter daraus keine Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungn ergibt. Die zuständigen ausländischen Betreuer sind von solchen Umsetzungen in Kenntnis zu setzen.

(GBA. VI c 5780/388 ARG. 519/43)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Betreuung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 4. September 1943 (RArbBl. S. I 470)

Beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gehen laufend Anträge auf Nachforschung nach dem Verbleib im Reich eingesetzter ausländischer Arbeitskräfte ein. Diese Nachforschungen haben sich als sehr zeitraubend erwiesen und stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Wenn auch angenommen werden muß, daß grundsätzlich jede im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskraft bestrebt sein wird, ihren Angehörigen in der Heimat möglichst bald ihre Anschrift mitzuteilen, so machen die zahllosen Anfragen beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes es doch notwendig, auch die Fälle zu erfassen, in denen der Arbeiter die Anschrift absichtlich nicht mitteilen will, des Schreibens unkundig ist oder kein Schreibpapier zur Verfügung hat. Ich bitte daher, den Betriebsführern bei jeder Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte eine Anweisung auszuhändigen, in der die Betriebsführer ersucht werden,

1. auf die ausländischen Arbeiter unter Aushändigung von Postkarten dahin einzuwirken, daß sie ihren Angehörigen in der Heimat umgehend ihre Anschrift mitteilen,
2. durch Einsammeln und geschlossene Absendung der Postkarten die Durchführung zu überwachen.

(GBA. VI c 5770/25 ARG. 1097/43)

[1]) Vergl. S. B I a 33.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1941 — V a 5780/2435 — über Anwerbung von technischen Angestellten der Metallindustrie aus den besetzten Gebieten

Nach Rderl. vom 4. Februar 1941 — Va 5780/266 — können namentliche Anforderungen gewerblicher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen von den Landesarbeitsämtern unmittelbar den Abgabestellen in Kopenhagen, Den Haag, Brüssel und Paris zugeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Metallfacharbeiter. Zu den Metallarbeitern zählen nach der bisherigen Praxis auf anderen Gebieten des Arbeitseinsatzes auch Angestellte (Ingenieure). Da in der Angestelltenvermittlung die Bewerber in der Regel an Hand von Bewerbungsunterlagen ausgewählt werden, die Versendung und Bearbeitung dieser Unterlagen aber geraume Zeit in Anspruch nimmt und hierdurch die Vermittlungsaussichten erheblich eingeschränkt werden, bin ich damit einverstanden, daß technische Angestellte des Metallsektors nicht den Metallarbeitern im Sinne des Rderl. vom 4. Februar 1941 — X Va 5780/266 — zugezählt werden. Auch für diese Angestellten lasse ich daher den unmittelbaren Abruf durch die Landesarbeitsämter zu. Die sonstigen Voraussetzungen des RdErl. bleiben aufrechterhalten.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. April 1941 — V a 5513/22 — über Bewilligung von Unterkunftsbedarf (Bettwäsche, Handtücher und Decken) an Betriebe

Den nachstehenden Rundbrief des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 8. März 1941.

Rundbrief Nr. 6/41 BWA.

In Ergänzung der von dem Herrn Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Richtlinien über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 21. August 1940 weise ich darauf hin, daß die dort unter Absatz 3 B erteilte Ermächtigung, an Betriebe für die Unterbringung von Arbeitern je Person 1½ Garnituren Bettwäsche zu bewilligen, nur zugunsten deutscher, d. h. reichs- und volksdeutscher Arbeiter anzuwenden ist. Für ausländische Arbeiter, insbesondere auch für Arbeiter aus den besetzten Gebieten, darf Bettwäsche nicht zugeteilt werden, und zwar ungeachtet der sonst für die Spinnstoffversorgung der verschiedenen Ausländergruppen gemachten Unterschiede.

Bei der Bewilligung von Decken und Handtüchern ist, abgesehen von der allgemeinen Anweisung, daß für jeden unterzubringenden Arbeiter zwei

Decken und zwei Handtücher zu bewilligen sind, hinsichtlich der Decken zu unterscheiden:

Deutsche Arbeiter können

1 Wolldecke (Pos. 8121) und
1 Baumwolldecke (Pos. 8122),

ausländische Arbeiter

1 Wolldecke und
1 Grobgarndecke (Pos. 8123),

Kriegsgefangene nur

2 Grobgarndecken

erhalten. Lediglich in besonders schlecht heizbaren Unterkünften und in klimatisch besonders ungünstig gelegenen Lagern (Gebirgslager usf.) können für Kriegsgefangene 3 Grobgarndecken bewilligt werden. Die in dem Fernschreiben Nr. 77/40 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 23. Mai 1940 für die Bewilligung von Decken getroffenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. August 1941 — V a 5513/60 — über Versorgung ausländischer Arbeitskräfte mit Bettwäsche

Mit Runderlaß vom 17. Juni 1941 — Va 5513/43 — habe ich die Arbeitseinsatzstellen in den Anwerbeländern gebeten, darauf hinzuwirken, daß die für den Einsatz in Deutschland vorgesehenen ausländischen Arbeitskräfte zwei Garnituren Bettwäsche mitbringen. Die unentgeltliche Benutzung der eigenen Bettwäsche ist den Ausländern jedoch nicht zuzumuten, da es an sich Pflicht des Betriebsführers ist, für die Bereitstellung der erforderlichen Bettwäsche zu sorgen. Es muß daher von den Betriebsführern verlangt werden, daß sie denjenigen ausländischen Arbeitskräften, die ihre eigene Bettwäsche benutzen, eine angemessene Abnutzungsgebühr zahlen. Diese Gebühr wird auf 1,50 RM. monatlich festgesetzt. Ich bitte, die Betriebe anzuhalten, diese Gebühr den in Betracht kommenden ausländischen Arbeitskräften zu zahlen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Gebühr tatsächlich auch nur denjenigen Ausländern gezahlt wird, die ihre Bettwäsche selbst stellen, um zu vermeiden, daß die Zahlung dieser Gebühr zum Zwecke einer allgemeinen Lohnerhöhung für Ausländer mißbraucht wird.

Die von den Ausländern mitgebrachte Bettwäsche bleibt deren Eigentum. Da der Betriebsführer jedoch bei eigener Bereitstellung der Bettwäsche für deren Reinigung, Ausbesserung und erforderlichenfalls Ersatzbeschaffung zu sorgen hat, obliegen ihm diese Leistungen auch bei der von den Ausländern

mitgebrachten Bettwäsche. Der Betriebsführer hat also für die Reinigung und Ausbesserung der von den Ausländern mitgebrachten Bettwäsche zu sorgen und auch Schäden zu ersetzen, die über die normale Abnutzung hinausgehen. Um sicherzustellen, daß nur diejenigen Ausländer ihre Bettwäsche mitbringen, für die der aufnehmende Betrieb nicht über das erforderliche Bettzeug verfügt, bitte ich, in die Ausländeranforderungen in jedem Falle einen Vermerk darüber aufzunehmen, ob die Bettwäsche vom Betrieb gestellt wird oder ob der Betrieb dazu nicht in der Lage ist. Die ausländischen Werbestellen werden sodann nur in den Fällen die Ausländer zur Mitnahme der Bettwäsche auffordern, in denen dies nach den Angaben in der Anforderung geboten erscheint.

Die Reichsgruppe Industrie und den Reichsstand des Deutschen Handwerks habe ich von diesem Runderlaß unterrichtet mit der Bitte, die Betriebe entsprechend anzuweisen.

Die deutschen Werbestellen im Auslande haben eine Abschrift mit folgendem Zusatz erhalten:

Ich bitte, künftig nach einer angemessenen Einlaufzeit nur noch in denjenigen Fällen die angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte zur Mitnahme eigener Bettwäsche aufzufordern, in denen der aufnehmende Betrieb in der Anforderung ausdrücklich bestätigt hat, daß er zur Bereitstellung der Bettwäsche nicht in der Lage ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Bewilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; hier: Bettwäsche

Vom 24. April 1942

Der Reichswirtschaftsminister hatte mit Rderl. Nr. 450/41 — LWA — vom 28. August 1941 folgendes angeordnet:

„Die verschärfte Rohstofflage auf dem Gebiet der Baumwolle zwingt zu Einschränkungen bei der Zuteilung von Bettwäsche. In Abänderung von Abschnitt 3 B meiner Richtlinien über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 21. August 1940 ordne ich deshalb an, daß grundsätzlich von der Ausstellung von Bezugscheinen auf Bettwäsche abzusehen ist, da eine Deckung für Bezugscheine auf Bettwäsche zur Zeit nur in ganz geringem Umfange vorhanden ist. Auch für die Unterbringung deutscher Arbeiter kann daher Bettwäsche für die kommende Zeit bis auf weiteres nicht mehr zugeteilt werden. Die Bestimmungen über die Zuteilung von Decken und Handtüchern in den vorgenannten Richtlinien und im Rundbrief der Reichsstelle für Klei-

dung und verwandte Gebiete Nr. 6/41 BWA. vom 8. März 1941 in Verbindung mit meinem Rderl. Nr. 275/41 vom 6. Juni 1941 bleiben unverändert."

Der in diesem Erlaß erwähnte Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 6/41 — BWA. vom 8. März 1941 wurde mit Rderl. ARG. 397/41 bekanntgegeben[1]). Der weitere, nicht bekanntgegebene Rderl. Nr. 275/41 behandelte lediglich die Frage der Beschaffung von Bettwäsche für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten italienischen Arbeiter durch die DAF.

Den Rderl. Nr. 450/41 — LWA. — hat der Reichswirtschaftsminister nunmehr wie folgt ergänzt:

„1. Die Anordnung, daß Bezugscheine über Bettwäsche sowohl für ausländische als auch für deutsche Arbeiter bis auf weiteres nicht ausgestellt werden dürfen, gilt nur für **männliche** Arbeitskräfte. Für die Unterbringung **weiblicher** Arbeitskräfte durch Betriebe können Bezugscheine über Bettwäsche in dem zur Sicherstellung einer hygienischen Unterbringung notwendigsten Umfang ausgestellt werden. Bei ausländischen Arbeiterinnen ist ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere, wenn es sich um Arbeiterinnen aus den Ostgebieten handelt.

2. Für **Sanitätsstuben** von Gemeinschaftslagern für männliche und weibliche Arbeitskräfte können Bezugscheine über Bettwäsche in dem für die sanitäre Betreuung notwendigen Rahmen ausgestellt werden."

Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter.

Vom 10. Juli 1942 (RABl. S. I 358)

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall

[1]) Vgl. S. B I a 23.

eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen:

Wochenkarte. Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter" eingeführt.

Einteilung der Karte. Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche, den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe. Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthalts im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten.

Ausnahmen. Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten) erhalten wie bisher ihre Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September

1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion.

Schlußbestimmungen. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Die Ernährungsämter und Kartenstellen sind durch Übersendung eines Abdrucks dieses Erlasses unmittelbar zu benachrichtigen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffwaren

Vom 4. September 1942

Den nachstehend abgedruckten RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit zur Kenntnis. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Abt. Rütsungsausbau, hat hierzu mit RdErl. an die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau und die Außenstelle Lagerbau des Gen.-Insp. für die Reichshauptstadt vom 5. August 1942 — 42 Bar L Ubt 16 — angeordnet, daß bei der Knappheit an Schlafdecken zweckmäßigerweise nur eine Decke auszugeben ist. Außerdem hat er darauf hingewiesen, daß der im Rahmen der Sonderaktion der Reichsbahn und des Kohlenbergbaues auftretende Bedarf an Unterkunftstextilien und auch an Unterkunftsgerät vordringlich zu befriedigen sei.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 376/42 LWA. — II Text 22 704/42 — vom August 1942

I.

Die Bestimmungen dieses Erlasses beziehen sich auf alle im Deutschen Reich in Gemeinschaftslagern untergebrachten ausländischen Arbeiter (einschließlich der Arbeiter aus dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten) beiderlei Geschlechts.

2. Nachtrag

II.

Die Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Spinnstoffwaren geschieht grundsätzlich im Wege von Bezugscheinen der Wirtschaftsämter.

III.

Die Wirtschaftsämter wirken jedoch nicht mit bei der Versorgung derjenigen Arbeiter, die bei öffentlichen Stellen mit Beschaffungsvorhaben im Werte von mehr als 2000 RM. im Kalenderjahr 1940 (Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 16/42 vom 8. Mai 1942) oder bei gewissen durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete betreuten Großbetrieben beschäftigt sind.

IV.

Hinsichtlich der Versorgung der in Industrie und Landwirtschaft und der bei öffentlichen Stellen mit Beschaffungsvorhaben von höchstens 2000 RM. (Rundbrief Nr. 16/42) beschäftigten ausländischen Arbeiter gilt mit Wirkung vom 15. August 1942 folgendes:

1. Unterkunftsbedarf.

Der Unterkunftsbedarf für ausländische Arbeiter muß ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiter bereits untergebracht oder noch unterzubringen sind und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erstausstattungen oder um Ersatzbedarf handelt, ausschließlich über Bezugscheine gedeckt werden, die bei dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen sind. Hierbei gilt für ausländische Arbeiter der Rüstungsindustrie folgendes: Die auf Grund der vom Wirtschaftsamt vorzunehmenden Bedarfsprüfung erteilten Bezugscheine dürfen künftig nicht mehr im Handel eingelöst, sondern nur noch durch die für den betreffenden Bezirk zuständige Außenstelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition beliefert werden (vgl. Anlage). Die Bezugscheine sind daher von dem ausstellenden Wirtschaftsamt mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für die Unterbringung ausländischer Arbeiter dürfen bewilligt werden:

a) 1 Wolldecke und 1 Grobgarndecke (bis auf weiteres jedoch mit den durch Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 41/42 vom 11. Juli 1942 angeordneten Einschränkungen),
b) 1 Handtuch für ausländische Arbeiter, 1½ Handtuch für ausländische Arbeiterinnen.

Bettwäsche darf weder für ausländische Arbeiter noch für ausländische Arbeiterinnen bewilligt werden. Wegen der italienischen Arbeiter verweise ich auf Absatz 3 meines Runderlasses Nr. 275/41 LWA. vom 6. Juni 1941. Für Krankenbetten in Gemeinschaftslagern bzw. in besonders einzurichtenden Unterkünften für Kranke können Bezugscheine über Bettwäsche in dem für die sanitäre Betreuung der ausländischen Arbeiter und Arbeite-

rinnen notwendigen Rahmen ausgestellt werden. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Arbeits- und Berufskleidung.

Hinsichtlich der Erteilung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung für ausländische Arbeiter verbleibt es bei der in den Runderlassen Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 und Nr. 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 und dem Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 31/42 vom 22. Juni 1942 getroffenen Regelung.

3. Nähmittel.

Die bisherigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte Erlaß des GBA. vom 5. 8. 1943

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat der Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 16. Juli 1943 — Z 2401-1331 II — folgendes mitgeteilt: „Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, sind nach § 69 Absatz 1 Nr. 30 Zollgesetz in Verbindung mit § 2 der Ausgleichsteuerordnung vom Zoll und von der Umsatzausgleichssteuer befreit.

Ich habe durch Erlaß vom 10. Juni 1942 — Z 2401-1104 II — die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, die Eingangsabgaben auch für ungebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch aus der Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten."

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. bzw. des Reichsnährstandes hiervon zu unterrichten.

(GBA. IV a 5783/302 — ARG. 1007/43)

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1941 — V a 5510/48[1]) über Vermittlungs- und Anreisekosten für ausländische Arbeitskräfte; hier: Verzicht auf Kosteneinziehung von den aufzunehmenden Betrieben oder Rückerstattung

Nach den für den Einsatz landwirtschaftlicher und gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen haben die aufnehmenden Betriebe die entstehenden Vermittlungs- und Anreisekosten zu tragen. Für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind diese Kosten in Form einer Pauschale bereits vor der Ausführung eines Vermittlungsauftrages einzuzahlen, während die Kosten für gewerbliche Arbeitskräfte regelmäßig erst nach dem Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte eingezogen werden. Den Betrieben kann die Übernahme dieser Kosten oft nicht zugemutet werden, besonders dann nicht, wenn eine Fehlvermittlung vorliegt oder der Arbeiter infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorzeitig abkehrt. Ich ermächtige daher die Arbeitsämter, den Betrieben die Anreisekosten und — soweit diese zusätzlich oder zur Abgeltung der gesamten Anreise- usw. Kosten zu erheben wären — auch die Vermittlungspauschale auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die ausländische Arbeitskraft nur so kurze Zeit (höchstens 6 Wochen) beschäftigt gewesen ist, daß dem Betrieb die Übernahme der vollen oder ermäßigten Kosten nicht zugemutet werden kann. Regelmäßig wird diese Ermächtigung Platz greifen können, wenn bei vorzeitiger Abkehr der ausländischen Arbeitskraft die Voraussetzungen für die Übernahme der Rückreisekosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz nach RdErl. ARG. 1182/40 gegeben sind oder wenn die Arbeitskraft dem Betrieb innerhalb der Sechswochenfrist aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen vom Arbeitsamt wieder entzogen werden muß. In letzterem Fall sind jedoch die vollen oder ermäßigten Anreise- usw. Kosten dem nächsten aufnehmenden Betrieb aufzuerlegen.

Diese Ermächtigung hat nur insoweit rückwirkende Kraft, als über vorliegende Anträge auf Erlaß oder Rückzahlung bereits erstatteter Anreise- usw. Kosten noch nicht endgültig entschieden wurde.

---

[1]) Vgl. hierzu den entsprechenden RdErl. des RAM. hinsichtlich Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung vom 19. Dezember 1940, abgedruckt auf S. B IIIa 33.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. März 1941 — V a 5510/45 — über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufzunehmenden Betrieben

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Einzuges der von den Betrieben zu übernehmenden Anreise- und sonstigen Kosten bei der Hereinnahme ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Weisungen in den bisher ergangenen Einzelerlassen folgendes angeordnet:

1. Unterlagen für die Bezahlung der entstehenden Fahrkosten an die Reichsbahn bzw. die Dienststellen des MER.

Für die Ausstellung der Fahrpreisgutscheine sind die in den Einzelerlassen bezeichneten Arbeitsämter zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstellen liegen (siehe Anlage) oder in deren Bezirk ein Sonderzug aufgelöst und Weiterbeförderung zum Bestimmungsort veranlaßt wird. Für alle diese Dienststellen müssen vom Ausgangsort des Transports Mehrausfertigungen der Transportunterlagen mitgegeben werden, und zwar in der für die Vermittlung aus dem betreffenden Lande bisher eingeführten Form (Transportlisten, Transportvormeldungen, Zuweisungskarten, Überweisungsscheine oder dergleichen). Diese Unterlagen sind bei der Übergabe bei der betreffenden Dienststelle auf den tatsächlichen Stand zu berichtigen — gegebenenfalls mit Hilfe einer Transportübernahmeniederschrift — und von den übergebenden und übernehmenden Vermittlern durch Unterschrift unter Angabe der Dienststelle, der sie angehören, sowie des Datums zu bestätigen. Sind noch weitere Dienststellen in die Durchführung des Transports durch Leistung von Ausgaben eingeschaltet (für Unterwegsverpflegung und Übernachtung) und können für sie nicht weitere Ausfertigungen der Unterlagen angefertigt werden, so ist eine Verhandlung zwischen dem Transportleiter und dem Beauftragten des betreffenden Arbeitsamts ähnlich der Transportübernahmeniederschrift anzufertigen und mit den beiderseitigen Unterschriften zu versehen; sie muß an Stelle des Textes der Aufteilung des Transports den Anlaß der Einschaltung des Arbeitsamts ergeben, z. B. „zur Verabreichung von Verpflegung für die Reststrecke" oder dergleichen. Voranmeldungen für die Bereitstellung von Verpflegung und Übernachtung sind mit diesen Unterlagen zu vereinigen.
Bei jeder Dienststelle sind die Transportunterlagen den Kostenrechnungen als Unterlagen zum Rechnungsbeleg beizufügen.

2. Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeträge

Die Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeträge erfolgt ausschließlich durch die Aufnahmearbeitsämter, und zwar sofort

bei Eintreffen eines jeden Transports. Eine Mitteilung der bei den abfertigenden Grenz-, Auflösungs-, Verpflegungs- usw. Arbeitsämtern tatsächlich entstandenen Kosten entfällt. Die Aufnahmearbeitsämter haben sich — gegebenenfalls mit Hilfe der Reichsbahn oder des MER. — für die verschiedenen Ausländergruppen den Einzelfahrpreis von der Grenzstation bis zum Bahnhof des Sitzes ihres Hauptamts einmalig für alle vorkommenden Fälle mitteilen zu lassen (ohne D- und Eilzuschlag, ohne etwaige Gepäckkosten sowie auch ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Beförderung mittels Sonderzug) und in einer Tabelle festzuhalten. Vom Betrieb zu erheben sind

a) die nach vorstehendem berechneten Fahrkosten (Tabelle), bei **bulgarischen** Arbeitskräften jedoch zu den ab Wien zu berechnenden Fahrkosten (Tabelle) einen Zuschlag von 3 RM. für die Fahrtstrecke ab deutscher Grenze bis Wien;

b) zur Abdeckung der Kosten für die Anwerbung und Vermittlung, der Anreisestrecke im Ausland, für ärztliche Untersuchung und Verpflegung bis zum Weitertransport ab Grenze eine Auslandspauschale in Höhe von 8 RM., und zwar einheitlich für **alle** Ausländergruppen. Bei ausländischen Hausgehilfinnen entfällt die Erhebung dieser Pauschale;

c) als Beitrag zu den Kosten der Unterwegsverpflegung, Übernachtung und Reststrecken ab Sitz des Aufnahmearbeitsamts sowie sonstigen Nebenkosten ein Pauschalbetrag von 3 RM.;

d) die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nach den geltenden Vorschriften.

Die Kostenfestsetzung schließt alle weitergehenden Einzelberechnungen aus, z. B. auch in dem Falle, daß ein Transport innerhalb des Arbeitsamtsbezirks schon vor dem Bahnhof des Sitzes des Hauptamts endet. Das neue Verfahren ermöglicht es — sobald der Grenzübergangsort für die zu vermittelnden Arbeitskräfte feststeht —, den Betrieben bereits die Kosten im voraus zu nennen und gegebenenfalls vorher von ihnen einzuziehen. Die neue Regelung umschließt auch Sonderbestimmungen wegen der Unterwegsverpflegung bei Transporten ausländischer Arbeitskräfte durch die DAF., der die hierdurch entstehenden Aufwendungen (in der Regel 2,50 RM. je Transportteilnehmer wie bei den Italienertransporten) vom Grenzarbeitsamt auf Antrag zu erstatten sind. Einer Mitteilung an die Aufnahmelandesarbeitsämter bedarf es auch in diesem Falle nicht mehr.

3. bis 5. entfällt

6. Inkrafttreten

Vorstehende Regelung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Sie ist für alle nach dem 31. März 1941, 24 Uhr, im Bezirk des Aufnahmearbeits-

amts eintreffenden Transporte anzuwenden. Für bulgarische Arbeitskräfte hat die Regelung rückwirkende Geltung ab Zeitpunkt des Beginns der diesjährigen Anwerbeaktion.

Grenzübergangsorte,
von denen aus die Fahrpreise tabellenmäßig zu berechnen sind[1]) und die für die Weiterleitung der Transporte zuständigen Grenzarbeitsämter

	Grenzübergangsort	Grenzarbeitsamt
Norwegen	Saßnitz (Rügen)	Stralsund
Dänemark	Pattburg	Flensburg
	Warnemünde	Rostock
Holland	Neuschanz	Leer
	Bentheim	Nordhorn
	Kaldenkirchen	Kempen
Belgien und Nordfrankreich (Lille)	Aachen	Aachen
Übriges Frankreich	Aachen	Aachen
	Trier	Trier
	Saargemünd	Saarbrücken
	Mülhausen	Mülhausen
	Landau (Pfalz)	Landau (Pfalz)
Italien	Brenner	Innsbruck
	Arnoldstein	Villach
Ungarn	Hegyeshalom	Wien
Jugoslawien	Spielfeld-Straß	Graz
Bulgarien	Wien	Wien
Slowakei	Cadca	Wien
	Marchegg	Wien
Generalgouvernement	Kutno	Wartbrücken
	Litzmannstadt	Litzmannstadt
	Spytkowice	Bielitz
	Trzebinia	Chrzanow
	Stradom	Lublinitz

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1941 — V a 5510/94 — über Begleitpersonal für ausländische Arbeitskräfte

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Durchführung von Ausländertransporten neben dem grundsätzlich von der Arbeitseinsatzverwaltung zu stellenden Reiseleiter auch geeignete Kräfte aus den Reihen der Transportteilnehmer als Ordner gegen entsprechende Vergütung herangezogen werden dürfen. Ich habe hiergegen keine Bedenken und bin damit einverstanden,

[1]) Kommen noch andere Grenzübergangsorte in Frage, so ist der nächstgelegene der angegebenen Übergangsorte als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrpreise zu wählen.

daß den als Ordner herangezogenen Transportteilnehmern vom Aufnahmearbeitsamt Tage- und gegebenenfalls Übernachtungsgeld nach Stufe V (RKG. § 9) gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25 v. H., weil sie bereits als Transportteilnehmer Verpflegung und gegebenenfalls Unterkunft erhalten. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind wie die sonstigen Kosten des Begleitpersonals für Ausländertransporte bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. August 1941 — V a 5511/733 — über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports

Den Trägern der Krankenversicherung, ihren Verbänden und Aufsichtsbehörden habe ich durch Erlaß II b 1766/41 A vom 30. Juli 1941 folgendes mitgeteilt:

„Während des Transports ausländischer Arbeitskräfte zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle besteht im allgemeinen noch kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, da dieser das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraussetzt. Um auch während des Transports die Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte sicherzustellen, bestimme ich, daß diesen Arbeitskräften im Falle der Erkrankung während des Transports die notwendige Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege von den Trägern der Krankenversicherung zu gewähren ist. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse — wo eine solche nicht vorhanden ist, die Landkrankenkasse —, in deren Bezirk die Behandlungsbedürftigkeit eintritt. Die Aufwendungen für die Behandlung sind von der leistenden Krankenkasse von dem Arbeitsamt anzufordern, in dessen Bezirk die Krankenkasse gelegen ist.

Die Arbeitsämter habe ich ersucht, auf dem Transport erkrankte ausländische Arbeitskräfte den obengenannten Krankenkassen zuzuführen. Abgesehen von der Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung gelten für die sonstige Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch die Arbeitsämter die allgemeinen Anordnungen."

Ich bitte, in der im Absatz 2 dieses Erlasses angegebenen Weise zu verfahren.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. Juni 1941 — V a 5780/2432 — über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Verlust von Gepäckstücken

Mit obigem Runderlaß habe ich zugelassen, daß den ausländischen Arbeitskräften für den Verlust von Gepäckstücken auf ihrer Einreise ins Reichsgebiet in gewissem Umfange Schadenersatz gewährt wird. Die Gewährung von

Schadenersatz kommt selbstverständlich erst dann in Frage, wenn sämtliche Möglichkeiten zur Wiedererlangung des verlorenen Gepäcks erschöpft sind. Der Verlust ist vielfach dadurch eingetreten, daß ausländische Arbeitskräfte den Transport auf einem Zwischenbahnhof verlassen mußten und das Gepäck wegen Zeitmangels nicht aus den zahlreichen Gepäckstücken des Packwagens herausgesucht werden konnte, so daß es bis zum Zielbahnhof des Transportzuges befördert wurde. So lagern z. B. in einem Durchgangslager des Arbeitsamts Berlin noch zahlreiche Gepäckstücke, die den Ausländern mangels genauer Anschriften nicht zugestellt werden können.

Ich bitte daher, bei einer Verlustmeldung zunächst festzustellen, ob es sich um einen derartigen Fall handelt; bejahendenfalls ist der Zielbahnhof des Transportes, mit dem der Ausländer hereingekommen ist, zu ermitteln und mit dem Arbeitsamt des Zielbahnhofs in Verbindung zu treten. Dieses forscht in etwa vorhandenen Auffang- oder Durchganglagern oder auch bei der Reichsbahn nach dem vermißten Gepäck und veranlaßt gegebenenfalls die sofortige Zustellung an den Eigentümer.

Soweit bei den Arbeitsämtern am Orte von Zielbahnhöfen noch Gepäckstücke vorhanden sind, deren Eigentümer nicht festgestellt werden können, bitte ich, mir die Zahl der vorhandenen Gepäckstücke, gegebenenfalls mit näheren Angaben über den Eigentümer, mitzuteilen, damit von hier aus versucht werden kann, den Eigentümer zu ermitteln.

Um in Zukunft derartige Unzuträglichkeiten bei der Gepäckbeförderung auszuschließen, habe ich die Arbeitseinsatzdienststellen in den Anwerbeländern gebeten, künftig dafür zu sorgen, daß jedes Gepäckstück mit einem Anhänger versehen wird, der folgende Angaben aufweisen muß:

1. Name und Heimatanschrift,
2. Aufnahmearbeitsamt,
3. Anschrift des Betriebes, für den der Ausländer angeworben wurde.

Sofern Gepäckstücke mit derartigen Angaben fehlgeleitet werden, bitte ich die zuständigen Arbeitsämter, für die sofortige Zustellung des Gepäcks an den Eigentümer zu sorgen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr

Vom 18. November 1942

Im Zuge der Kräftebedarfsdeckung zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs werden für den Einsatz im Straßenverkehr zur Zeit in Frankreich und Holland Kraftfahrer, Transportarbeiter und Facharbeiter für die Straßenbahnwerkstätten angeworben.

Die Beförderung der Transportarbeiter und Werkstättenarbeiter in das Reichsgebiet erfolgt auf dem üblichen Wege. Der Wiedereinzug der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitskräften nach dem Erl. vom 10. März 1941 Va 5510/45[1]).

Bei den in Frankreich und Holland angeworbenen Kraftfahrern greift jedoch auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister ein anderes Verfahren Platz. Die Kraftfahrer werden vor ihrem Einsatz im Reich auf den Generatorbetrieb und die reichsdeutschen Verkehrsvorschriften in einwöchigen Lehrgängen umgeschult oder es werden geeignete Kräfte hierfür besonders ausgebildet. Die durch diese Schulungen entstehenden Kosten werden zum Teil auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen und zum Teil auf die aufnehmenden Betriebe in Form eines von dem zuständigen Nahverkehrsbevollmächtigten je Beschäftigungstag zu erhebenden Pauschbetrages umgelegt. Mit dem Pauschbetrag werden auch die für die Abbeförderung der geschulten Kraftfahrer entstehenden Kosten abgegolten. Die Regelung nach Rderl. ARG. 267/41 ist daher auf die im Rahmen dieser Einsatzmaßnahme hereingeholten holländischen und französischen Kraftfahrer nicht anzuwenden. Sofern bei der Abbeförderung dieser Kraftfahrer die Arbeitseinsatzdienststellen eingeschaltet werden, sind die tatsächlichen Kosten von dem Reichsverkehrsminister unmittelbar anzufordern, und zwar durch die Dienststelle, bei der die Kosten entstanden sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Gepäckverluste während des Transports

Vom 27. November 1942 (RArbBl. S. I 530)

Mit Rderl. ARG. 265/42 wurde angeordnet, daß über aufgefundene Gepäckstücke, deren Eigentümer trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten, mir zu berichten und vor der Gewährung von

[1]) Abgedruckt S B I a 28.

Schadenersatz nach Maßgabe des Rderl. Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941[1]) zurückzufragen ist, ob sich die vermißten Gepäckstücke gegebenenfalls unter den als aufgefunden gemeldeten befinden. Da sich jedoch dieses Verfahren nicht als ausreichend erwies, wurden die verlorenen und aufgefundenen Gepäckstücke, deren Inhalt für die Verlustträger zumeist sehr wertvoll ist und sein gesamtes Hab und Gut darstellt, in den Rderl. ARG. mit der Anordnung bekanntgegeben, Nachforschungen anzustellen.

In Änderung der bisherigen Regelung werde ich die Verlustanzeigen und die Meldungen über aufgefundene Gepäckstücke künftig allgemein bekanntgeben und ordne hierzu folgendes an:

1. Die Arbeitsämter haben die Meldung über verlorengeganges oder aufgefundenes Gepäck erst dann zu erstatten, wenn die eigenen Nachforschungen über den Verbleib der verlorengegangenen oder nach dem Eigentümer der aufgefundenen Gepäckstücke ergebnislos verlaufen sind. Gepäckstücke, deren Eigentümer mangels Anhängezettel oder sonstiger Beschriftung nicht eindeutig festgestellt werden können, sind zur Ermittlung des Inhalts oder des Eigentümers in Gegenwart von Zeugen zu öffnen. Die eigenen Nachforschungen der Arbeitsämter haben sich im besonderen auf Rückfragen bei dem für den möglichen Verlustort in Betracht kommenden Dienststellen (Fundbüro der Reichsbahndienststellen, Lagerleitungen der Durchganglager usw.) und ferner auf die Fundanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstrecken.

2. Die Arbeitsämter erstatten die Meldungen dem Landesarbeitsamt listenmäßig unter Verwendung der Vordruckmuster (Listen I, II und III — getrennte Listen —, und zwar zum 25. jeden zweiten Monats, erstmalig zum 25. November, dann folgend zum 25. Januar, 25. März usw.). Die durch Rderl. ARG. bisher bereits bekanntgegebenen Verlust- usw. Meldungen sind in die Liste nicht mehr aufzunehmen. Fehlmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Landesarbeitsämter legen mir die Listen in Urschrift spätestens 5 Tage nach dem Berichtstermin der Arbeitsämter vor. Ich werde die Meldungen dann als Sonderanlage zu den Rderl. ARG. bekanntgeben.

3. Die Arbeitsämter prüfen

a) an Hand der bei ihnen vorliegenden Verlustanzeigen, ob sich unter den in den Listen I und II aufgeführten Gepäckstücken das als verloren gemeldete Gepäck der Art und dem Inhalt nach befindet und setzen sich — nach vorheriger Befragung des Verlustträgers über den Inhalt der ihm abhanden gekommenen Gepäckstücke und Vergleich seiner Angaben mit denen in der Liste — mit dem Arbeitsamt, bei dem das aufgefundene Gepäckstück

[1]) Vgl. S. B I a 31.

lagert, wegen der Zusendung unmittelbar in Verbindung. Soweit die Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt sind, ist die ausländische Anwerbedienststelle unmittelbar zu unterrichten und die Nachsendung zu veranlassen;

b) ob die in der Liste II als Eigentümer des aufgefundenen Gepäckstücks bezeichnete Arbeitskraft im Arbeitsamtsbezirk eingesetzt ist. Gegebenenfalls setzt sich das Arbeitsamt — nach vorheriger Befragung des als mutmaßlichen Eigentümer bezeichneten Arbeiters, ob dieser tatsächlich ein Gepäckstück der beschriebenen Art vermißt — unmittelbar mit dem in Betracht kommenden Arbeitsamt in Verbindung. Falls der Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt ist, ist die ausländische Anwerbedienststelle entsprechend zu unterrichten;

c) an Hand der Liste III — gegebenenfalls im Benehmen mit den Betriebsführern der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte —, ob sich das von dem Verlustträger näher bezeichnete Gepäckstück irgendwo angefunden hat. Hierbei festgestellte Anhaltspunkte über den möglichen Verbleib der Gepäckstücke sind dem in der Liste angegebenen Arbeitsamt zur Anstellung weiterer Nachforschungen unmittelbar mitzuteilen.

4. Die Ermittlungen nach dem Verbleib in Verlust geratener Gepäckstücke sind nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntgabe der Liste III einzustellen, wenn sich bis dahin keinerlei Anhaltspunkte über den Verbleib ergeben haben. Entschädigungen nach Maßgabe des Rderl. Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941[1]) können erst nach dieser Frist gewährt werden. Für begründete Ausnahmefälle lasse ich die vorherige vorschußweise Gewährung einer Entschädigung zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Ersatzstücke zu, jedoch erst dann, wenn die unter 1. angeordneten eigenen Maßnahmen der Arbeitsämter ergebnislos verlaufen sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Vergütung für die Betreuung der Transporte ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 22. Oktober 1942

Ich habe mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — vereinbart, daß sie für die von ihr betreuten, aber nicht verpflegten Transporte ausländischer gewerblicher Arbeiter in Sonderzügen 0,50 RM. für jeden Transportteilnehmer aus Mitteln des Haushalts des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhält.
Der Betrag ist vom 1. Oktober 1942 ab auf Anforderung der zuständigen Stellen der DAF. durch die Grenzarbeitsämter zu zahlen.

---

[1]) Vgl. S. B I a 31.

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 41)

Verwertung gefundener Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 22. September 1943 (RArbBl. S. I 487)

Die Arbeitsämter haben die gefundenen Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte ohne Eigentümerangaben, deren Eigentümer innerhalb von 6 Monaten seit Veröffentlichung der den Fund bekanntgebenden Liste I von ihnen nicht ermittelt werden können, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Verkehrsfunde (§§ 978 ff. BGB.) öffentlich versteigern zu lassen. Falls nicht ein Amtsangehöriger selbst die Versteigerung vornimmt, können die Arbeitsämter einen Gerichtsvollzieher mit der Versteigerung beauftragen.

Die Versteigerung ist aber nach § 980 BGB. grundsätzlich erst dann zulässig, wenn das Arbeitsamt die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert hat und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Um diesem Erfordernis zu genügen, haben die Arbeitsämter eine Abschrift der Liste I gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Juni 1898 (RGBl. S. 912) 6 Wochen lang durch Aushang an Amtsstelle bekanntzugeben. In dieser Abschrift der Liste haben die Arbeitsämter den Zusatz aufzunehmen, daß Empfangsberechtigte binnen 6 Wochen ihre Rechte beim Arbeitsamt anzumelden haben und daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die verzeichneten Gepäckstücke versteigert werden.

Die Arbeitsämter haben den Versteigerungstermin ebenfalls durch Aushang an Amtsstelle bekanntzugeben. Außerdem haben sie eine Anzahl von Betriebsführern, die in größerem Umfange ausländische Arbeitskräfte beschäftigen und die deshalb als Bieter in der Versteigerung in Betracht gezogen werden können, von dem Versteigerungstermin zu benachrichtigen. Gemäß § 981 BGB. in Verbindung mit § 3 der VO. über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 575) fällt der Versteigerungserlös erst 3 Jahre nach dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung des Arbeitsamts bestimmten Frist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz. Wenn auch hiernach der Reichsstock für Arbeitseinsatz erst nach der genannten Dreijahresfrist Eigentümer des Erlöses wird, so ist der Erlös dennoch sogleich nach Erhalt als Einnahme bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen. Diese Verwaltungsvereinfachung ist durch die Kriegsverhältnisse geboten; hiergegen bestehen auch

deshalb keine Bedenken, weil sich die früheren Eigentümer der versteigerten Gepäckstücke auch nicht innerhalb der Dreijahresfrist, innerhalb deren sie die Herausgabe des Erlöses nach Abzug der Kosten verlangen können, beim Arbeitsamt melden werden. Sollte dies aber ausnahmsweise der Fall sein und ist deshalb der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben, so ist die Auszahlung bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die gefundenen Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte mit Eigentümerangaben, wenn der Aufenthalt der Eigentümer nicht innerhalb von 6 Monaten seit Veröffentlichung der den Fund bekanntgebenden Liste II ermittelt werden kann.

(GBA. VI e 5511/395 — ARG. 1155/43)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Juli 1941 — V a 5780/3305 — über Beschäftigung von ausländischen Facharbeitern bei Arbeiten, die nicht ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen

Es werden mir immer wieder Beschwerden darüber zur Kenntnis gebracht, daß ausländische — insbesondere italienische — Facharbeiter nicht entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen eingesetzt werden, sondern daß sie vielfach nicht nur vorübergehend bei Arbeiten beschäftigt werden, die durch ungelernte Arbeiter verrichtet werden können. Ein solcher Einsatz widerspricht nicht nur den im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen, sondern ist bei dem allgemeinen Facharbeitermangel auch arbeitseinsatzmäßig unerwünscht.

Um den Arbeitsämtern künftighin die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen gegebenenfalls eine den arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen entsprechende Umsetzung durchzuführen, bitte ich die Betriebsführer, die gewerbliche ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, durch die Arbeitsämter anhalten zu lassen, jede nicht nur vorübergehende Beschäftigung von ausländischen Facharbeitern mit Arbeiten, die ungelernte Arbeiter verrichten können, unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden. Die Arbeitsämter haben auf Grund der Meldung solche Facharbeiter nach Möglichkeit in anderen Betrieben mit kriegsdringlichen Aufgaben entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung zum Einsatz zu bringen, wobei darauf zu achten ist, daß die Arbeitsbedingungen im neuen Betrieb nicht ungünstiger sind, als sie in dem ursprünglichen Vertrage vorgesehen waren.

Um diese Meldungen weitmöglichst sicherzustellen, habe ich auch den Reichswirtschaftsminister gebeten, die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft über die Reichswirtschaftskammer mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. Oktober 1941 — V a 5780.6/461 — über Umvermittlung ausländischer Arbeitskräfte

Von bulgarischer Seite wird darüber geklagt, daß bulgarische Arbeitskräfte bei Umvermittlung keinen schriftlichen Arbeitsvertrag für den neuen Arbeitsplatz erhalten haben.

Werden Angehörige von ausländischen Staaten, mit denen der Abschluß von Einzelarbeitsverträgen vereinbart worden ist, umvermittelt, so muß für die neue Arbeitsstelle ebenfalls ein Arbeitsvertrag nach dem in der zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegten Muster abgeschlossen werden. Das gilt nicht nur für bulgarische, sondern auch für italienische, spanische, kroatische, ungarische und slowakische Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. März 1941 — V a 577/93 — über Einsatz in der Landwirtschaft; hier Abwanderung zur Industrie

I.

Nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres werden von den für einen Einsatz in deutschen landwirtschaftlichen Betrieben angeworbenen ausländischen Arbeitskräften in immer zunehmendem Umfange Versuche unternommen, nach mehr oder minder langer Beschäftigung in der Landwirtschaft in eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit überzutreten. Vielfach hat offensichtlich bereits bei der Verpflichtung im Auslande die Absicht bestanden, diesen Wechsel bald nach dem Eintreffen im Reichsgebiet zu vollziehen. Häufig aber auch wurden landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die sich bis dahin auf ihren Arbeitsstellen gut geführt hatten, von Landsleuten oder anderen Personen unter Hinweis auf die in der gewerblichen Wirtschaft gezahlten Löhne dazu verleitet, sich von der landwirtschaftlichen Tätigkeit möglichst rasch zu lösen. Diesem Bestreben muß nachdrücklichst entgegengetreten werden.

II.

Mir ist bekannt geworden, daß Arbeitsämter ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften Bescheinigungen erteilt haben, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, daß nach Erfüllung des Arbeitsvertrages gegen den Übertritt in eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine Bedenken bestünden. In einem anderen Falle wurde einer Landarbeiterin bei der Werbung eine von ihr vorgezeigte Bescheinigung abgenommen, in der ein Arbeitsamt einem gewerblichen Unternehmen bestätigte, daß es mit der Einstellung der bis dahin in der Landwirtschaft tätig gewesenen Arbeiterin einverstanden sei. Ein solches Verfahren ist geeignet, dem Bestreben der ausländischen Landarbeiter, im Reichsgebiet in eine gewerbliche Tätigkeit überzuwechseln, nachhaltigen Auftrieb zu geben und die Maßnahmen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Deckung des Kräftebedarfs der Landwirtschaft aufs schwerste zu gefährden. Ich verbiete daher hiermit ausdrücklich die Ausstellung solcher oder ähnlicher Bescheinigungen. Mit Rücksicht auf die Gefahr, die von ihnen für die Arbeitsdisziplin der im Reich eingesetzten ausländischen Landarbeiter ausgeht, muß ich mir vorbehalten, etwaige Verstöße gegen dieses Verbot entsprechend zu verfolgen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

Vom 18. Dezember 1941

Bei der Bedeutung des Landarbeitereinsatzes für die deutsche Ernährungslage — insbesondere während des Krieges — ist es unbedingt erforderlich, der Landwirtschaft die ihr zur Verfügung stehenden und für sie angeworbenen Arbeitskräfte zu erhalten. Ich habe mich aus diesem Grunde wiederholt gegen den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie ausgesprochen und angeordnet, den entsprechenden Versuchen der Arbeiter entgegenzutreten.

Nach meinen bisherigen Beobachtungen haben die Abwanderungsversuche der ausländischen Landarbeiter in die Industrie nicht abgenommen. Ich sehe mich daher veranlaßt, erneut nachdrücklichst auf die hierzu erlassenen Bestimmungen hinzuweisen.

Der Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie ist nur zulässig, wenn die Arbeiter körperlich nicht mehr in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten. Durch Rderl. ARG. 1071/40, Ziffer I d, habe ich die Genehmigung in solchen Fällen den Landesarbeitsämtern übertragen. Ich bitte die Landesarbeitsämter, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die körperliche Untauglichkeit der in Frage kommenden Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten einwandfrei, erforderlichenfalls durch Einholung einer amtsärztlichen Bescheinigung, festgestellt worden ist. Ich behalte mir vor, die Durchführung dieser Anordnung durch Stichproben nachzuprüfen.

In letzter Zeit sind mir wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen ausländische Landarbeiter nach Beendigung der Arbeiten in der Landwirtschaft unter Verzicht auf die Rückkehr in die Heimat Arbeit in der Industrie aufgenommen haben oder aufnehmen wollen. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese ursprünglich für die Landwirtschaft angeworbenen Arbeitskräfte auf diese Weise dem landwirtschaftlichen Einsatz verlorengehen. Die Anerkennung oder Duldung dieses Zustandes würde zur Folge haben, daß die ausländischen Landarbeiterkontingente von Jahr zu Jahr zusammenschrumpfen. Ich bitte daher, den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. In besonders begründeten Einzelfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

In einem Erlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 23. Februar 1942 — Va 5760/1891[1]) — weist der Reichsarbeitsminister auf folgendes hin:

[1]) Abgedruckt auf Seite B III a 45.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die für die Landwirtschaft angeworbenen Ausländer auch dort verbleiben. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeitskräfte handelt, die körperlich oder aus sonstigen Gründen für landwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr geeignet sind. Auch Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit gegenüber wird, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in gleicher Weise zu verfahren sein.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Umsetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in den Kohlenbergbau

Vom 6. Januar 1943 (RArbBl. S. 122)

Bei der Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in den Bergbau gehen die hierdurch entstehenden Kosten in erster Linie zu Lasten des Aufnahmebetriebes. Der Betrieb muß in sinngemäßer Anwendung der Kosteneinzugsbestimmungen nach Rderl. ARG. 267/41 zum mindesten die durch die Umsetzung entstehenden Aufwendungen erstatten, das sind die ärztlichen Untersuchungs- und Beförderungskosten vom alten Arbeitsort (oder Sammellager) bis zum neuen Arbeitsort, einschl. der Kosten für die Unterwegsverpflegung (Pauschsatz von 3 RM.). Die etwa durch die Zusammenfassung der aus der Landwirtschaft abgezogenen Kräfte in Sammellagern entstehenden Aufwendungen — Aufenthalts- (Verpflegungs-) kosten — können dagegen auf den Reichsstock übernommen werden.

(GBA. Va 5511/965 vom 6. Januar 1943)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 — V a 5760/103 — über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Bei der großen Zahl der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ergibt sich zwangsläufig ein starker Verkehr mit den Heimatländern. Da die an der Grenze eintreffenden ausländischen Arbeiter sehr oft nicht im Besitz des erforderlichen Ausreisesichtvermerks sind, ergeben sich vielfach Schwierigkeiten. Diese sind um so größer, wenn keine Belege über den Zweck der Reise vorhanden sind und zu vermuten ist, daß ein eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes im Reichsgebiet vorliegt. In solchen Fällen war es häufig notwendig, die Ausländer zur Klärung der Angelegenheit den Grenzarbeitsämtern zuzuführen.

Für eine Ausreise in die Heimat können verschiedene Gründe vorliegen. Es muß deshalb angestrebt werden, die Arbeiter in den Stand zu setzen, jederzeit über den Anlaß der Ausreise klare Auskunft geben zu können. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß den Ausländern aller Nationalitäten eine Bescheinigung ausgestellt wird, aus der der Grund der Ausreise und das Einverständnis des Arbeitsamts zu ersehen sind. Eine derartige Bescheinigung hat folgende Vorteile:

1. Die Erteilung des für die Aus- und gegebenenfalls Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerks wird wesentlich erleichtert.
2. Die Grenzarbeitsämter werden nicht mehr unnötig belastet.
3. Die Arbeitsvertragsbrüche der Ausländer können wirksamer bekämpft werden.
4. Die Ausländer selbst haben in den Fällen der endgültigen Rückkehr (Erkrankung, Beendigung der Arbeit usw.) eine amtliche Unterlage ihren Heimatbehörden gegenüber zum Bezug von Unterstützung usw.
5. Die bisher für einzelne Länder verschiedenen Verfahren werden einheitlich ausgerichtet.

Die Ausstellung dieser Urlaubs- oder Rückkehrbescheinigung obliegt dem Betrieb. Die Rechtsgrundlage hierzu bilden sowohl die polizeilichen Vorschriften über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten Ausländer als auch § 6 der TO. zur Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte[1]).

Die Arbeitsämter haben diese Urlaubs- und Rückkehrscheine mit einer amtlichen Bestätigung zu versehen. Diese Regelung ergibt sich einmal zwangsläufig aus der Tatsache, daß die ausländischen Arbeitskräfte im Reichsgebiet der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und den zur

[1]) Jetzt § 7 der Tarifordnung; abgedruckt S. B IIa 7.

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs erlassenen Vorschriften unterliegen. Die Arbeitsämter können am besten beurteilen, ob die Reise bzw. die Rückkehr in die Heimat arbeitseinsatzmäßig vertretbar ist. Es ist auch Aufgabe der Arbeitsämter, vor der endgültigen Heimkehr zu prüfen, ob der etwa wegen Beendigung der Arbeit freigestellte Ausländer nicht zweckmäßigerweise sofort einem anderen Vorhaben oder Betrieb im Reichsgebiet zugewiesen werden kann. Ein Zwang zum Verbleiben im Reich ist jedoch bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages nicht auszuüben. Durch die amtliche Bestätigung der von den Betrieben ausgestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine wird ferner den Sichtvermerkbehörden gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß das zuständige Arbeitsamt der beantragten Erteilung des Sichtvermerks zustimmt. Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung für die ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräfte aller Nationalitäten folgendes an: Die Arbeitsämter des Reichsgebiets haben den ausländischen Arbeitskräften, die aus einem berechtigten Grunde vorübergehend oder dauernd in ihre Heimat zurückkehren wollen und hierüber eine Bescheinigung des Betriebes vorlegen, auf dieser Bescheinigung zu bestätigen, daß das Arbeitsamt der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr zustimmt. Für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt Abschnitt III B meines Erlasses Va 5770/282 vom 20. November 1940; die Gewährung eines Urlaubs kommt für sie zunächst nicht in Betracht.

Je nach dem Grunde der Reise ist folgendes Verfahren anzuwenden:

I. Vorübergehende Rückkehr

Eine vorübergehende Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Familienheimfahrt,
2. Heimaturlaub,
3. Urlaub aus besonderen familiären oder sonstigen dringlichen Anlässen (Todesfälle usw.),
4. Kurzfristige Beurlaubung (beispielsweise um Winterkleidung für die Arbeitskameraden zu holen und ähnliches),
5. Krankheitsurlaub.

In den Fällen, in denen ausländische Arbeiter Anspruch auf Familienheimfahrten oder Urlaub erworben haben oder ihnen vom Betriebsführer aus den unter 2 bis 5 aufgeführten Gründen ein befristeter Urlaub erteilt wird, haben die Betriebsführer einen Urlaubsschein auszustellen, aus dem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Urlaubsdauer, Heimatland und Heimatort ersichtlich sein müssen. Auf diesem Urlaubsschein ist ferner mit zu vermerken, ob das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt vom Betrieb gezahlt worden ist. Dieser

Urlaubsschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden. Das Arbeitsamt beglaubigt den Urlaubsschein unter Beidrückung des Dienstsiegels und versieht ihn gleichzeitig mit dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur Ausreise. Ohne Vorlage eines vom Arbeitsamt in dieser Weise beglaubigten Urlaubsscheines wird der zur Aus- und Wiedereinreise erforderliche Sichtvermerk von den Sichtvermerkbehörden nicht erteilt. Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird die Sichtvermerkbehörden entsprechend anweisen.

II. Endgültige Rückkehr

Für eine endgültige Rückkehr können u. a. folgende Gründe vorliegen:

1. Ablauf des zeitlich begrenzten oder von vornherein befristeten Arbeitsverhältnisses,
2. Entlassung infolge Saisonschlusses (unter gleichzeitiger Wiederverpflichtung für einen späteren Zeitpunkt),
3. Beendigung der Arbeit,
4. An der Weiterbeschäftigung im Reichsgebiet besteht kein arbeitseinsatzmäßiges Interesse mehr,
5. Dauernde Erkrankung, Unfall usw.,
6. Ungeeignetheit,
7. Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes.

Auch bei der endgültigen Rückkehr in die Heimat haben die Betriebsführer den ausländischen Arbeitskräften eine entsprechende Bescheinigung (Rückkehrschein) auszustellen. Auch der Rückkehrschein muß Vor- und Zunamen, Geburtstag, Heimatland und Heimatort und die Angaben über etwa gewährtes Fahrgeld enthalten. Ferner muß der Grund der Rückkehr in die Heimat angegeben werden, z. B.:

„Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt und arbeitsunfähig. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

„Der Inhaber dieses Ausweises ist für jegliche Arbeitsleistung ungeeignet. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

„Der Inhaber dieses Ausweises hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet."

Auch der Rückkehrschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden, damit er vom Arbeitsamt mit dem Dienstsiegel und dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur endgültigen Rückkehr versehen werden kann.

Vor der Bestätigung des Rückkehrscheines hat das Arbeitsamt den vorgetragenen Sachverhalt zu prüfen. Wird Krankheit oder körperliche Ungeeignetheit angegeben, ist gegebenenfalls ein amtsärztliches Gutachten beizuziehen. Ist der ausländische Arbeiter für die zuerst zugewiesene Arbeit ungeeignet, ist zunächst zu prüfen, ob er in der Lage und bereit ist, eine andere Arbeit, gegebenenfalls in einem anderen Arbeitsamtsbezirk, aufzunehmen. Es ist also vor der Bestätigung des Rückkehrscheines jedesmal zu prüfen, ob nicht ein anderweitiger Arbeitseinsatz durchführbar und zumutbar ist. Ausländer, die ihren Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt haben, sind daher auf weitere Beschäftigungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bestehen sie jedoch auf der Rückkehr, so ist der Rückkehr zuzustimmen.

Um eine einheitliche Ausrichtung zu gewährleisten und den Verkehr zwischen den beteiligten Stellen (Ausländern, Betrieben, Arbeitsämtern, Sichtvermerkbehörden, Grenzarbeitsämtern, Grenzübergangsstellen, Auffanglagern und Heimatbehörden) zu erleichtern, sind die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nach den nachstehenden Mustern sofort von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen und den Arbeitsämtern in erforderlicher Zahl zur Verteilung an die in Frage kommenden Betriebe zur Verfügung zu stellen. Die Urlaubsscheine sind in gelber und die Rückkehrscheine in roter Farbe herzustellen.

Von einer fremdsprachlichen Übersetzung der Urlaubs- und Rückkehrscheine wird mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Frage kommenden Sprachen abgesehen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Ausländer über Zweck und Bedeutung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines unterrichtet und dabei auch auf die Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

III. Vertragsbruch

Bei denjenigen Ausländern, die einen Grenzübertritt begehren und nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Ausreisesichtvermerks oder eines vom Arbeitsamt beglaubigten Urlaubs- oder Rückkehrscheines sind, besteht von dem Zeitpunkt an, in dem alle Betriebsführer und Ausländer über die vorstehende Regelung unterrichtet sind (vgl. Abschn. IV), der begründete Verdacht, daß sie arbeitsvertragsbrüchig sind.

Für ihre Behandlung ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

IV. Sonstiges

Es ist in Aussicht genommen, die ausländischen Arbeitskräfte bereits bei ihrer Anwerbung durch ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. In dem Merkblatt wird besonders darauf hingewiesen werden, daß die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte die gleichen Pflichten haben wie die deutschen Arbeiter und daß sie demgemäß ihren Arbeitsplatz nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nur mit Zustimmung des zu-

ständigen Arbeitsamts aufgeben und insbesondere keinen Vertragsbruch begehen dürfen. In dieses Merkblatt wird gleichzeitig der Hinweis aufgenommen, daß zu jeder Reise nach dem Heimatland ein Sichtvermerk der Sichtvermerkbehörde und — als Grundlage für die Erteilung des Sichtvermerks — ein vom Arbeitsamt bestätigter Urlaubs- oder Rückkehrschein des Betriebes erforderlich ist.

Die bereits angeworbenen und im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte — die noch nicht im Besitz des Merkblattes sind — müssen über die vorstehende Regelung unterrichtet werden. Die Arbeitsämter haben deshalb sofort alle Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf diese Regelung hinzuweisen und sie aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte sofort zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit sind die Betriebsführer auch aufzufordern, beabsichtigte Freistellungen von ausländischen Arbeitskräften den Arbeitsämtern so rechtzeitig zu melden, daß ihre etwaige anderweitige Unterbringung rechtzeitig sichergestellt werden kann. Ich habe ferner die Anwerbestellen gebeten, schon jetzt die ausländischen Arbeitskräfte bei der Anwerbung über die vorstehende Regelung aufzuklären.

V. Polizeilicher Sichtvermerk

Abschließend weise ich wiederholt ausdrücklich darauf hin, daß jeder ausländische Arbeiter und Angestellte zur Einreise in das Reichsgebiet, zur Ausreise aus dem Reichsgebiet und zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet (z. B. nach Beendigung eines Urlaubs) eines polizeilichen Sichtvermerks bedarf. Ausländischen Arbeitern und Angestellten, die nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Sichtvermerks sind, wird der Grenzübertritt von den Grenzpolizeibehörden nicht gestattet. Ich bitte, keine Gelegenheit zu versäumen, um die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, immer wieder zur unbedingten Innehaltung der Sichtvermerksbestimmungen anzuhalten. Gerade im Interesse der Betriebsführer liegt es, daß ihre ausländischen Arbeiter die polizeilichen Sichtvermerksbestimmungen beachten.

Heimkehr nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages:

Verschiedentlich sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchem Umfange der Betriebsführer die Heimreisekosten der ihm zugewiesenen Arbeitskräfte zu tragen hat. Insbesondere wird vielfach von den ausländischen Arbeitskräften die Ansicht vertreten, daß ihnen in jedem Fall freie Fahrt bis zum Heimatort zusteht. Ich gebe daher zu den bisherigen Weisungen nachstehende Erläuterungen bzw. Ergänzungen:

Anlage I
zum
Rderl. 260/41

Nur gegen Vorzeigung des Urlaubsscheines und des Sichtvermerks ist der Grenzübertritt bei der Hin- und Rückreise möglich. Der Urlaubsschein ist daher bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren.

Urlaubsschein

Der .....
(Vor- und Zuname)
aus .....
(Heimatland, Heimatort)
geb. am ....., beschäftigt als .....
ist vom ..... bis ..... nach .....
..... beurlaubt.
(Urlaubsort)
Grund des Urlaubs: .....
(Familienheimfahrt, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub, besondere Anlässe usw.)
Der Urlauber hat Arbeiterrückfahrkarte bis ..... erhalten.
Der Urlauber ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher bzw. der betreffenden ausländischen Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.
Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb wieder aufzunehmen.

....., den 1941
(Firmenstempel u. Unterschrift)

Bescheinigung des Arbeitsamts

.....

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise wird zugestimmt.

....., den 1941

J. A.:

(Siempel) (Unterschrift) .....

Anlage II
zum
Rderl. 260/41

Nur gegen Vorlage des Rückkehrscheines und des Sichtvermerks ist der Grenzübertritt möglich. Der Rückkehrschein muß außerdem der Heimatbehörde zum Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden. Er ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Rückkehrschein

Der .....
(Vor- und Zuname)
aus .....
(Heimatland, Heimatort)
geb. am ....., beschäftigt gewesen als .....
ist berechtigt, in seine Heimat zurückzukehren.
Grund der Rückkehr: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen!)
Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt — arbeitsunfähig — ungeeignet — hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt — Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.
Der Rückkehrer hat Fahrkarte bis ..... erhalten.
Der Rückkehrer ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher bzw. der betreffenden ausländischen Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.

....., den 1941
(Firmenstempel u. Unterschrift)

Bescheinigung des Arbeitsamts

.....

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Ausreise wird zugestimmt.

....., den 1941

J. A.:

(Siempel) (Unterschrift) .....

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1941 — V a 5780/5169 — über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Auf Anregung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergänze ich den Rderl. vom 4. März 1941 — Va 5760/103 — dahin, daß ausländische Arbeiter, die aus den Westgebieten in das Reich zum Arbeitseinsatz vermittelt sind, nur in die Westgebiete dauernd oder vorübergehend zurückkehren dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiter italienischer, bulgarischer, slowakischer und ungarischer Staatsangehörigkeit, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren wollen.

Gleichzeitig bitte ich, bei einem Neudruck der Urlaubs- und Rückkehrscheine folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. Urlaubsschein

a) Der umrandete Hinweis am Kopf des Urlaubsscheines erhält folgenden Wortlaut:

„Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks zur Ausreise und Wiedereinreise gestattet. Der Urlaubsschein ist mitzuführen und bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren."

b) Hinter dem letzten Satz „Der Urlauber ist verpflichtet, . . . aufzunehmen" ist einzufügen: „Der Arbeiter ist in Deutschland bei der . . . Krankenkasse — Bezirksknappschaft — in . . . versichert."

2. Rückkehrschein

a) An Stelle des ersten Satzes des Hinweises am Kopf des Scheines „Nur gegen . . . möglich" ist zu setzen: „Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks zur Ausreise gestattet."

b) Zwischen der Unterschrift der Firma und der Bescheinigung des Arbeitsamts ist einzufügen:

„Bescheinigung der . . . Krankenkasse — Bezirksknappschaft in . . .[1])
Der Rückkehr d . . kranken — schwangeren — Versicherten nach . . .
(Land) wird . . . . . zugestimmt.
. . . . . ., den . . . . . 194 . .

(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft)

Der abweichende Urlaubsschein für gewerbliche italienische Arbeiter bei Benutzung von Sonderzügen sowie der Rückkehrschein für italienische Arbeiter bleiben bestehen. Die Änderung zu 2a, die auch für diesen Rückkehrschein in Betracht kommt, ist in den demnächst zum Versand kommenden Vordrucken bereits berücksichtigt worden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1941 — V a 5510/47 — über Reisekosten bei Rückbeförderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in die Heimat

Die Betriebsführer sind nach der bereits bei Erteilung des Auftrages auf Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte schriftlich abgegebenen Erklärung verpflichtet, bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages die Rückreisekosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Die Kosten der Weiterfahrt von der Grenze des Heimatstaates bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst tragen. Hat der Heimatstaat mit dem deutschen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen, werden die Fahrtkosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des Heimatstaates grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen. In diesem Falle ist mit den Betriebsführern zu vereinbaren, daß sie den Heimkehrenden eine Fahrkarte bis zur Grenze des Heimatstaates aushändigen. Die auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmenden Kosten sind den Betriebsführern auf Antrag zu erstatten.

[1]) Nur im Falle der Rückkehr einer erkrankten Arbeitskraft oder einer schwangeren Arbeiterin auszufüllen. Unzutreffendes ist bei der Ausfüllung zu streichen."

Heimkehr bei Urlaub und Familienheimfahrten: Wie bereits angeordnet, ist der Betriebsführer zu verpflichten, jedem Urlauber eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes und für etwaige Anschlußstrecken — gegebenenfalls durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros — die weiteren Fahrkarten (sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt) auszuhändigen. Nach der im vorletzten Absatz meines Rderl. ARG. 458/41 gegebenen Erläuterung braucht der Betriebsführer die hierdurch entstehenden Kosten nur insoweit zu übernehmen, als er hierdurch tariflich verpflichtet ist. Die weiteren Kosten kann er sich von dem Urlauber erstatten lassen.

Vorzeitige Heimkehr: Soweit auf Grund des RdErl. 1182/40 nach Ablauf der dort festgelegten Sechswochenfrist seit Einweisung des ausländischen Arbeiters in den Betrieb die Rückreisekosten zu Lasten des Betriebsführers gehen, ist er gleichfalls nur verpflichtet, die Kosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Da bei vorzeitiger Heimkehr dem ausländischen Arbeiter die Übernahme der Weiterreisekosten ab Grenze seines Heimatstaates bis zum Heimatort in der Regel nicht zuzumuten ist, werden diese Kosten — wie auch die ewaigen Kosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des Heimatstaates — grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen; bei Vertragsbrüchigen, die aus besonderen Gründen in die Heimat abzuschieben sind, jedoch nur insoweit, als diese mittellos sind.

Die Betriebsführer sind, soweit sie für die Heimbeförderung nicht selbst zu sorgen haben, zu verpflichten, den vorzeitig Heimkehrenden **Fahrkarten bis zum Heimatort auszuhändigen.** Die Weiterreisekosten ab deutsche Grenze sind den Betriebsführern dann auf Antrag aus Mitteln des Reichsstocks zu erstatten.

Soweit bei vorzeitig heimkehrenden ausländischen Arbeitskräften die gesamten Rückreisekosten zu Lasten des Reichsstocks gehen, sind grundsätzlich Fahrpreisgutscheine zur Erlangung der Fahrkarten bis zum Heimatort auszuhändigen. Im übrigen ist die Aushändigung von Bargeld in allen Fällen zu vermeiden, um den anderweitigen Verbrauch des Geldes zu unterbinden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juli 1941 — V a 5511/390 — über ausländische gewerbliche Arbeitskräfte; hier: Heimbeförderung mittelloser Rückkehrer

Im Abschnitt II b meines RdErl. ARG. 1380/40 wurde angeordnet, daß ausländische Rückkehrer, die eine Fahrkarte oder das erforderliche Bargeld für die Weiterfahrt bis zur Heimatstation nicht besitzen und deshalb beim Grenzarbeitsamt Antrag auf Weiterbeförderung stellen, lediglich

bis zur Grenze abzubefördern sind. Auch Nr. 4 des RdErl. ARG. 295/41 sieht vor, daß für heimzubefördernde vertragsbrüchige ausländische Arbeitskräfte in der Regel nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen sind. Die Grenzarbeitsämter wurden zwar gleichzeitig ermächtigt, für diesen Personenkreis in Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen; es hat sich jedoch ergeben, daß die Grenzarbeitsämter (insbesondere das Arbeitsamt Aachen) von dieser Ausnahmeermächtigung regelmäßig Gebrauch machen müssen, da sich jenseits der Grenze keine Stelle bereit findet, die Kosten für die Weiterbeförderung dieser Rückkehrer zu tragen.

Unter diesen Umständen bin ich damit einverstanden, wenn die Arbeitsämter, die eine vorzeitige Heimbeförderung ausländischer Arbeitskräfte anordnen und den Rückkehrschein nach Anl. II meines Rderl. vom 4. März 1941 — 5760/103 — ausstellen, grundsätzlich einen Fahrpreisgutschein bis zur Heimatstation aushändigen. Einbegriffen sind danach auch alle Rückbeförderungsfälle, die sich in Durchführung meines RdErl. ARG. 1182/40 ergeben, nicht aber die Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages. Für letztere hat der Betriebsführer nach der bei Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtung die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenzstation zu übernehmen, für die Kosten der Weiterfahrt bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst aufkommen, sofern sich der Betriebsführer nicht auch zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt. Für Urlauber gilt nach wie vor die Anordnung im Abschnitt II a meines RdErl. ARG. 1380/40. Hier muß es Pflicht der Betriebsführer bleiben, den Urlauber bis zur Heimatstation zu befördern, und zwar durch Aushändigung von Fahrkarten oder des erforderlichen Bargeldes.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Abschnitt II B a meines RdErl. ARG. 1182/40 rechnet die Sechswochenfrist, nach deren Ablauf bei vorzeitiger Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte der Betriebsführer die Rückreisekosten zu tragen hat, vom Zeitpunkt der Einreise in das Reich ab. Nach einer etwaigen Umvermittlung des ausländischen Arbeiters in einen anderen Betrieb rechnet diese Frist jedoch erst vom Zeitpunkt der Einweisung in den neuen Betrieb ab, denn bei Festlegung dieser Frist wurde von dem Standpunkt ausgegangen, daß dem Betriebsführer die Übernahme der Rückreisekosten regelmäßig nur dann zuzumuten ist, wenn der Arbeiter mindestens sechs Wochen lang im Betriebe v o l l gearbeitet hat.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Rückfahrkarten für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 13. März 1942

Nach meinen Erlassen Va 5510/47 vom 19. Dezember 1940 und Va 5510/20 vom 6. Mai 1941, die auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben worden sind, waren die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu verpflichten, jedem ausländischen Arbeiter vor Antritt seiner Urlaubsreise Arbeiterrückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes sowie für etwaige Anschlußstrecken auszuhändigen und die Aushändigung unter Angabe der Strecke auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Durch diese Regelung sollte die Frage unberührt bleiben, ob der Arbeiter nach der Tarifordnung einen Teil der Fahrtkosten oder die vollen Fahrtkosten selbst tragen muß, da der Betriebsführer die Möglichkeit hat, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

Ich dehne meine Anordnung über die Ausstattung mit Rückfahrkarten auch auf die Fälle aus, in denen die Arbeiter auf Arbeiterrückfahrkarten keinen Anspruch haben und daher Rückfahrten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen sind.

Die Rückfahrkarten sind zweckmäßig durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, dann müssen in kleineren Orten die Fahrkarten einige Tage vor der Reise bei der örtlichen Fahrkartenausgabestelle bestellt werden, die sie von der Fahrkartenausgabestelle des nächsten größeren Ortes bezieht.

Die sorgfältige Beachtung dieser Regelung ist dringend erforderlich, weil die Arbeiter nicht immer Gelegenheit haben, das innerhalb der Freigrenze mitgeführte deutsche Geld umzuwechseln oder der umgewechselte Betrag häufig nicht ausreicht, um die Kosten der Fahrt zu bestreiten. Urlaubsüberschreitungen und Vertragsbrüche sind vielfach die Folge. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind dringend anzuhalten, den Urlaubern die sorgfältige Aufbewahrung der Rückfahrkarten zur Pflicht zu machen, damit die Inanspruchnahme dritter Stellen zur Vorstreckung der Kosten für die Rückreise vermieden wird, zumal den Urlaubern dadurch zumeist auch höhere Kosten entstehen. Muß der Urlauber für die Rückreise jedoch in Ausnahmefällen dritte Stellen in Anspruch nehmen, haben diese bei der ausländischen Werbestelle für die ausländische Fahrtstrecke und beim Grenzarbeitsamt für die inländische Fahrtstrecke die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Fahrtkosten zu beantragen.

In Änderung der im Abschnitt IIa 2 meines Rderl. ARG. 1380/40 gegebenen Weisungen ist hierbei wie folgt zu verfahren:

1. Nachtrag

a) Die ausländischen Werbestellen, bei denen die Urlauber wegen Rückbeförderung zum Betrieb vorstellig werden, stellen künftig lediglich einen Fahrpreisgutschein bis zur deutschen Grenze aus und vermerken die Aushändigung in jedem einzelnen Fall auf dem Urlaubsschein. Die entstehenden Kosten buchen sie endgültig bei den Reichsstockmitteln, schalten sich im übrigen aber in das Wiedereinzugsverfahren nicht ein.

b) Besitzt der Urlauber auch die Rückfahrkarte für die Weiterfahrt ab Grenze „zum Betriebsort" nicht mehr und ist er auch nicht in der Lage, die Fahrtkosten für die Weiterreise selbst zu bestreiten, kann er beim Grenzarbeitsamt die Ausstellung eines neuen Fahrpreisgutscheins gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Fahrtkosten beantragen. Das Grenzarbeitsamt händigt dem Antragsteller gegen entsprechenden Vermerk auf dem Urlaubsschein einen Fahrpreisgutschein für die deutsche Strecke aus und überträgt dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt (Aufnahmearbeitsamt) unter Übersendung eines Durchschlages des Vermerks den Wiedereinzug, ohne die Reichsbahnrechnung abzuwarten, bucht im übrigen aber die vorgestreckten Kosten endgültig.

c) Die Aufnahmearbeitsämter haben die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, zu verpflichten, künftig von jedem Urlauber nach dessen Rückkehr den Urlaubsschein einzufordern und die mit Vermerken über die Aushändigung von Fahrpreisgutscheinen versehenen dem Aufnahmearbeitsamt zu übergeben.

d) Das Aufnahmearbeitsamt zieht an Hand der ihm vom Betriebe übergebenen Urlaubsscheine von den Urlaubern — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — die vorgestreckten Kosten je nach den Vermerken auf dem Urlaubsschein für die einzelnen Fahrtstrecken ein

   aa) für die ausländische Fahrtstrecke den Pauschbetrag für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM.,

   bb) für die deutsche Fahrtstrecke die nach Abschnitt 2 meines Rderl. ARG. 267/41 tabellenmäßig errechneten Fahrtkosten vom Grenzübergangsort zum Arbeitsamt.

Kann das Aufnahmearbeitsamt das Wiedereinzugsverfahren, das ihm vom Grenzarbeitsamt mit der Übersendung des Vermerkdurchschlages übertragen wurde, nicht einleiten, weil der Urlauber beim Betrieb nicht eingetroffen ist und läßt sich der neue Wohnort des Urlaubers nur mit Schwierigkeiten feststellen, kann es das Wiedereinzugsverfahren im Rahmen der Niederschlagungsvorschriften einstellen. Eine Rückleitung des

Wiedereinzugsverfahrens an das Grenzamt unterbleibt in jedem Falle. Es bleibt dem Arbeitsamt überlassen, notfalls die vollzählige Rückgabe der mit einem Vermerk versehenen Urlaubsscheine zu prüfen. Von zeitraubenden Nachforschungen nach abhanden gekommenen Urlaubsscheinen kann abgesehen werden, wenn hierdurch auch ein Wiedereinzug vorgestreckter Kosten unmöglich gemacht wird.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeiter bei Benutzung von Sonderzügen

Vom 20. Juni 1942

Der Reichsverkehrsminister hat zum Zwecke der stärkeren Abdrängung der beurlaubten ausländischen Arbeiter von den Regelzügen auf die vorgesehenen Sonderzüge sowie zur Verringerung der Organisations- und Abfertigungsarbeit durch Erlaß 16 Tpa 108 vom 5. Mai 1942 mit Wirkung vom 1. August 1942 folgende Regelung angeordnet:

„1. Den in Sonderzügen reisenden ausländischen Arbeiterurlaubern wird auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn, der Ostbahn und der Protektoratsbahnen eine einheitliche Fahrpreisermäßigung von 50% zugestanden. Die Tarifvergünstigung der Arbeiterrückfahrkarte scheidet damit für die zu ihrem Bezuge berechtigten Sonderzugbenutzer aus. Wird der Sonderzug auf Verlangen des Bestellers aus D-Zugwagen gebildet, so erhöht sich der Preis der Sonderzugrückfahrkarte je für Hin- und die Rückfahrt um den vollen Schnellzugzuschlag.

2. Die Mindestfahrgeldeinnahme für jedes Sonderzugpaar wird auf den Preis für 400 Sonderzugrückfahrkarten festgesetzt. Für die Mindesteinnahme haftet die DAF. als Bestellerin der Sonderzüge.

Die Sonderzugfahrkarten für einfache Fahrt der in einem Urlaubersonderzug mitbeförderten ausländischen Heimkehrer, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückreisen und die bei Benutzung eines solchen Sonderzuges ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung von 50% (D-Zugzuschlag voll) erhalten, werden zur Hälfte und die Sonderzugrückfahrkarten der ausländischen Reichsbahnarbeiter voll auf die Mindestfahrgeldeinnahme angerechnet.

3. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten zur Hin- und Rückfahrt auf der ihnen aufgedruckten Strecke zwischen dem Ausgangsbahnhof des Sonderzuges oder den zum Einsteigen vorgesehenen Unterwegsbahnhöfen und dem Endbahnhof des Sonderzuges oder den zum Aussteigen bestimmten Unterwegsbahnhöfen und in Personenzügen auf der Anschlußstrecke der Deutschen Reichsbahn vom Arbeitsort bis zum Sonderzugbahnhof und zu-

rück bis zu einer Entfernung von je 150 km. Als Fahrgeld für diese Strecke ist in den Fahrpreis jeder Sonderzugrückfahrkarte ein einheitlicher Betrag von 1 RM. einzurechnen.

Ist die Anfahrt zum Sonderzug länger als 150 km, so sind für die 150 km überschreitende Teilstrecke Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs zum vollen Fahrpreis auszugeben.

Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge auf Anschlußstrecken ist unbeschadet des etwa in der Sonderzugkarte enthaltenen Schnellzugzuschlages der volle Eil- oder Schnellzugzuschlag zu erheben.

Die Gültigkeit der Sonderzugfahrkarten für die Anschlußstrecken ist — möglichst auf ihrer Vorderseite — durch einen Aufdruck kenntlich zu machen, auf dessen Wiedergabe in fremden Sprachen bei etwaigem Raummangel auf der Karte verzichtet werden kann. Die Karten gelten auf diesen Strecken zur Hinfahrt ab dem Tage vor Abfahrt und zur Rückfahrt bis zum Tage nach Ankunft des Sonderzuges, diese Tage eingeschlossen.

4. Die Geltungsdauer der Sonderzugrückfahrkarten ist durch die ihnen aufgedruckten Zeiten der Hin- und Rückfahrtsonderzüge begrenzt. Die Erweiterung der Geltungsdauer für die Fahrt auf den Anschlußstrecken (3, letzter Absatz) wird hierdurch nicht berührt.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer kann wie bisher durch Gültigschreiben der Karte für einen späteren Rückfahrtsonderzug bis zu einem Monat zugelassen werden. Diese Erleichterung ist nicht in die Tarife aufzunehmen.

5. Die in Sonderzügen reisenden Urlauber erhalten ausschließlich Sonderzugrückfahrkarten. Sonderzugkarten für einfache Fahrt (nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt) werden an sie nicht ausgegeben. Sonderzugfahrkarten dürfen auch in Ausnahmefällen nicht für Regelzüge gültig geschrieben werden. Sie sind somit nur dann auszugeben, wenn der Sonderzug für die Rückfahrt bei der Bestellung des Hinfahrtsonderzuges zeitlich festliegt und in dem Aufdruck der Sonderzugkarte angegeben werden kann. Andernfalls erhalten die Urlauber für die Hin- und Rückfahrt, auch wenn die Hinfahrt im Sonderzug erfolgt, Rückfahrkarten für Regelzüge, und zwar die Berechtigten Arbeiterrückfahrkarten und die übrigen Arbeiter Rückfahrkarten ohne Ermäßigung.

6. Für jeden Sonderzug wird zwei Reiseführern auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn, der Ostbahn und der Protektoratsbahnen unentgeltliche Fahrt gewährt, und zwar in einer Richtung im Sonderzug und in der Gegenrichtung — nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges — in Regelzügen. Die Reiseführer erhalten ohne Bezahlung gegen Abgabe eines Antrages nach Vordruck je für den Hinfahrt- und den Rückfahrtsonderzug

a) wenn sie auf der ausländischen Strecke für die Fahrt im Sonderzug und die Einzelfahrt in der Gegenrichtung freie Beförderung genießen, einen durchgehenden Fahrausweis 2. Klasse Schnellzug des allgemeinen Verkehrs für Hin- und Rückfahrt für die ganze Sonderzugstrecke, auf dem, je nach Lage des Falles, der Vermerk „Hinfahrt (Rückfahrt) im Urlaubersonderzug" angebracht wird,

b) sonst zwei Fahrkarten 2. Klasse Schnellzug des deutschen Binnenverkehrs — oder im Durchgang durch das Protektorat oder das Generalgouvernement des entsprechenden Wechselverkehrs —, von denen eine mit dem unter a) angegebenen Vermerk für die Fahrt im Sonderzug zu versehen ist.

Die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung wird gegen Vorlage eines zweiten Antrags nach gleichem Vordruck auch wie bisher für die Fahrt vom Wohnort der Reiseführer zum Sonderzugausgangsbahnhof und zurück in der 2. Klasse zugestanden. Nach Möglichkeit ist diese Strecke in die Fahrausweise nach a) oder b) einzubeziehen; andernfalls sind besondere Fahrausweise auszugeben. Die unentgeltlich abgegebenen Fahrausweise sind in der Fahrkartenrechnung unter Beifügung der Anträge, auf denen die Nummern der Karten zu vermerken sind, abzusetzen."

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebe darauf hinzuweisen, in den Fällen, in denen ausnahmsweise Regelzüge benutzt werden müssen, die Fahrpreisermäßigung der Arbeiterrückfahrkarten nur dann zu beantragen, wenn der Urlaub einschließlich der Reisetage die 14tägige Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarte nicht überschreitet. Ist die Urlaubsdauer einschließlich der Reisetage länger als 14 Tage, so müssen bei Benutzung von Regelzügen für Verheiratete ebenso wie für Ledige Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt zum vollen Preis gelöst werden.

Die Fahrpreisermäßigung gilt auch für landwirtschaftliche Arbeiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der DAF. die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung treten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (RArbBl. S. I 321)

Den ausländischen Arbeitskräften wird in Krankheitsfällen und bei Schwangerschaft vielfach Urlaub zur vorübergehenden Rückkehr in die Heimat gewährt. Die Angabe der Krankenkasse auf dem Urlaubsschein, bei welcher Krankenkasse in Deutschland der Arbeiter(in) versichert ist, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Es bedarf eines Vermerks, daß die

Krankenkasse der Beurlaubung in die Heimat zugestimmt hat, sowie der Aushändigung eines Überweisungsscheines der Krankenkasse.
Ich ordne daher an, daß in solchen Fällen die Urlaubsscheine folgenden Stempelaufdruck erhalten:

„Der Rückkehr d . . erkrankten — schwangeren — Versicherten nach . . . . . (Land) wird . . . . zugestimmt.

. . . . . ., den . . . . . 194 . .

. . . . . .

(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft.)"

Das Arbeitsamt hat den Urlaubsschein erst zu bescheinigen, nachdem die Krankenkasse die obige Bescheinigung vollzogen hat. Die Krankenkasse soll gleichzeitig mit der Vollziehung dem Arbeiter den Überweisungsschein aushändigen.

Durch Erlaß des RAM. Va 5780/5169 vom 30. November 1941[1]) ist der Wortlaut des Rückkehrscheines mit der Maßgabe geändert worden, daß die Änderungen erst beim Neudruck der Rückkehrscheine berücksichtigt werden sollten. Damit Arbeitskräfte, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft endgültig in die Heimat zurückkehren, wegen der auf dem alten Rückkehrschein nicht vorgesehenen Bescheinigung der Krankenkasse nicht in Schwierigkeiten geraten, ersuche ich, in Zukunft nur noch Rückkehrscheine nach dem neuen Muster zu verwenden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte

Vom 13. Juli 1942 (RArbl. S. I 334)

Die ausländischen Arbeitskräfte haben bei Familienheimfahrten (Urlaubsreisen) wiederholt Urlaubsscheine in doppelter Ausfertigung mit sich geführt. Dadurch ist es ihnen möglich gewesen, bei verschiedenen Banken zweimal ausländische Geldbeträge zu erwerben. Auch ist beobachtet worden, daß ausländische Arbeiter wahrheitswidrig vorgegeben haben, ihren Urlaubsschein verloren zu haben, um einen weiteren Urlaubsschein zu erhalten.

Ich ordne daher an, daß die Arbeitsämter in Zukunft nur noch Urlaubsscheine in einfacher Ausfertigung zu bescheinigen haben. Wenn ein Arbeiter behauptet, den Urlaubsschein verloren zu haben, dann ist ein neuer Schein erst für den nächsten Sonderzug auszuhändigen.

[1]) Vgl. Seite B I a 42.

Die Ausstellung der weiteren Urlaubsscheine in italienischer Sprache für italienische gewerbliche Arbeiter bei Benutzung von Urlaubersonderzügen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 17. Juli 1942

Wie mir berichtet wird, bereitet die Durchführung der Anordnung nach Abschnitt d) des Rderl. ARG. 293/42[1]) insofern Schwierigkeiten, als die Betriebsführer trotz der ihnen auferlegten Verpflichtung die Urlaubsscheine verspätet oder erst auf besondere Anforderung vorlegen. Verschiedentlich sind auch die Urlaubsscheine nicht mehr greifbar. Dadurch wird der Wiedereinzug der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Fahrtkosten vielfach unmöglich, wenn zum Beispiel die in Betracht kommenden Ausländer ihren Arbeitsplatz wieder verlassen haben und in die Heimat zurückgekehrt sind. Ich ordne daher in Änderung der gegebenen Weisungen folgendes an:

a) Die ausländische Werbestelle vermerkt die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines für die Fahrt bis zur deutschen Grenze nach wie vor auf dem Urlaubsschein.

b) Das Grenz-Arbeitsamt braucht die Aushändigung des Fahrpreisgutscheines für die deutsche Fahrtstrecke nicht mehr auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Es hat aber in jedem Einzelfall bei Niederlegung des Vermerks den Urlaubsschein darauf zu prüfen, ob der Urlauber auch für die ausländische Fahrtstrecke einen Gutschein erhalten hat und zutreffendenfalls die schriftliche Verpflichtung des Urlaubers durch einen entsprechenden Vermerk zu ergänzen.

c) Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht die verauslagten Kosten entsprechend aa) und bb) des Abschnitts d) des Rderl. ARG. 293/42[1]) an Hand des ihm vom Grenz-Arbeitsamt zugeleiteten Durchschlages des Vermerks ein. Auf die Herbeiziehung des Urlaubsscheines vom Betriebsführer kann künftig verzichtet werden. Bei diesem Verfahren entfällt zwar die Möglichkeit des Wiedereinzuges der gegebenenfalls von den ausländischen Werbestellen vorgestreckten Kosten für die ausländische Fahrtstrecke dann, wenn sich der Urlauber nicht beim Grenz-Arbeitsamt meldet. In diesem Falle kann aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von dem Einzug der Kosten abgesehen werden.

Im übrigen bleiben die Weisungen nach Rderl. ARG. 293/42 bestehen.[1])

[1]) Vgl. S. B I a 46 ff.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Durchführung von Arbeitertransporten; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihrer Einrichtungen

Vom 20. Juli 1942

Der Reichsverkehrsminister hat in seinem Schreiben vom 10. August 1940 — 21 Baür 106 — zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsbahndirektionen angewiesen seien, die Kosten für die Beseitigung der durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten der ausländischen Arbeiter in Arbeitersonderzügen verursachten Beschädigungen an Eisenbahnwagen und ihren Einrichtungen den schuldigen Personen und bei Nichtfeststellung der Urheber den für den Transport verantwortlichen Stellen in Rechnung zu stellen. Nachdem die Deutsche Reichsbahn im letzten Winter wieder erhebliche Beschädigungen und außergewöhnliche Verunreinigungen der Eisenbahnwagen festgestellt hat, hat sie den Reichsbahndirektionen aufgegeben, die Kosten für die Beseitigung der Schäden und Verunreinigungen bei der Arbeitseinsatzverwaltung anzufordern.

Hierzu weise ich darauf hin, daß es grundsätzlich der Deutschen Reichsbahn überlassen bleiben muß, sich an den schuldigen Transportteilnehmer zu halten. Eine Übernahme der Kosten auf den Haushalt des Reichsstocks kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Betracht kommen. Abzulehnen sind insbesondere alle Fälle, in denen die Arbeiter Regelzüge benutzt haben oder in denen die Schäden durch Mängel der bereitgestellten Sonderzüge veranlaßt worden sind.

Nach mir vorgelegten Berichten der Transportleiter sind die von der Deutschen Reichsbahn bereitgestellten Sonderzüge wiederholt in einem recht mangelhaften Zustande gewesen. In den Wagen haben häufig zahlreiche Fensterscheiben gefehlt. Teilweise sind alte französische Wagen eingesetzt worden, die keine Aborte hatten, so daß die Arbeiter genötigt waren, ein geräumtes Abteil als Abort einzurichten. In anderen Fällen waren im Winter die Wagen ungeheizt, so daß die Aborte nach kurzer Zeit unbenutzbar wurden, weil die Wasserleitung eingefroren und die Spülvorrichtung somit ohne Wasser war.

Um einwandfreie Unterlagen über den Zustand der Sonderzüge bei der Bereitstellung zu erhalten, bitte ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, die Transportleiter anzuweisen, vor der Abfahrt eines Sonderzuges zusammen mit einem Vertreter des Abgangsbahnhofes die an der Inneneinrichtung der Eisenbahnwagen vorhandenen Mängel schriftlich festzulegen. Die Unterlagen sind nach Beendigung des Transports bei dem Aufnahmearbeitsamt abzugeben, das sie dem zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen hat. Die Transportleiter werden sich mindestens 1 bis 2 Stunden vor der Abfahrt des Sonderzuges mit dem Dienststellenleiter des Bahnhofs in Verbindung zu setzen haben.

5. Nachtrag

Gleichzeitig bitte ich, die Transportleiter anzuweisen, während der Fahrt besonders darauf zu achten, daß Beschädigungen und Verunreinigungen der Eisenbahnwagen unterbleiben.
Die nochmalige gemeinsame Feststellung des Zustandes der Eisenbahnwagen nach Beendigung des Transports wird in Anbetracht der dem Transportleiter zur Abwicklung des Transports obliegenden weiteren Aufgaben wohl unterbleiben müssen.
Die Abgeltung von Schadenersatzansprüchen der Deutschen Reichsbahn übertrage ich den Landesarbeitsämtern, in deren Bereich der Sonderzug aufgelöst worden ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Protektoratsangehörigen im Reich; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen bei Beförderung von Arbeitertransporten

Vom 13. März 1943

Wie mir das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag bekanntgegeben hat, ist unter Anlehnung an die Ausführungen meines Runderlasses ARG. 858/42[1]) für die Leiter der Arbeitsämter im Protektorat folgende Anordnung ergangen:
„Der für einen Arbeitersonderzug bereitgestellte Wagenzug ist, wenn es von der Verwaltung des Abgangsbahnhofs verlangt wird, ein bis zwei Stunden vor seiner Abfahrt hinsichtlich der bereits vorhandenen Mängel durchzusehen. Von seiten der Arbeitseinsatzverwaltung haben in dieser Feststellung der Vertreter des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Sonderzug zusammengestellt wird und abfährt und der den Transport führende Reisebegleiter teilzunehmen. Über den Sachstand wird eine Niederschrift, die von der Bahnverwaltung gestellt wird und vierfach auszufertigen ist, aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Vertreter des Arbeitsamts sowie dem Reisebegleiter leserlich mitzufertigen. Das Original und eine Durchschrift behält die Station, je eine Durchschrift erhält der Transportführer und das Abgabearbeitsamt. Dieses hat seine Durchschrift unverzüglich mir zuzuleiten. Der Transportführer übergibt seine Durchschrift — nachdem der Sonderzug auch bei der Auflösung überprüft worden ist — dem zuständigen Landesarbeitsamt."
Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, dafür zu sorgen, daß die mit der Abholung von Arbeitertransporten aus dem Protektorat beauftragten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung mit entsprechenden Weisungen versehen werden.
(GBA. VIc 5780/132, ARG. 353/43)
Hinweis Teil B VI

[1]) Vgl. S. B I a 48 e.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

Nach dem Erlaß vom 6. Februar 1942[1]) — Va 5780/408 — Rderl. ARG. 156/42) sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (zum Beispiel Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubersonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall" anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß vom 13. Oktober 1942 — VA 5780.14/1175 — (Rderl. ARG. 1243/42) vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird. Die Verkehrsverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn erfordern, während der diesjährigen Weihnachtszeit ausländische Arbeiter nach Möglichkeit von den Regelzügen fernzuhalten. Ich bitte daher dringend, während dieser Zeit bei der Anerkennung von Sonderfällen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

[1]) Abgedruckt S. B VI 12.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr

Vom 16. Januar 1943 (RArbBl. S. I 530)

Im Anschluß an meinen Rderl. ARG. 1400/42 hat der Reichsverkehrsminister mitgeteilt, daß die bei der Abbeförderung der Kraftfahrer entstehenden Anreise- usw. Kosten von den Bevollmächtigten für den Nahverkehr bezahlt werden. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Reichsgebiets (Arbeitsämter) haben daher, soweit bei ihnen für diesen Personenkreis irgendwelche Reise- usw. Kosten entstehen, diese bei dem für sie zuständigen Bevollmächtigten für den Nahverkehr zur Erstattung einzufordern. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung in Frankreich und Holland fordern die von ihnen verauslagten Kosten dagegen bei dem Beauftragten des Reichsverkehrsministers beim OKW. Berlin-Grünau, Regattastr. 183, an. Der letzte Satz meines Rdl. ARG. 1400/42 wird insoweit geändert.

(GBA. V A 5511/972 vom 16. Januar 1943)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einziehung der Reise- usw. Kosten ausländischer Arbeitskräfte von den aufnehmenden Betrieben

Vom 8. Februar 1943 (RArbBl. S. I 141)

I. Die Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben beim Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte regelt sich grundsätzlich nach Runderlaß ARG. 267/41[1]). Diese Regelung findet auch bei den ins Reichsgebiet hereingeholten niederländischen Arbeitskräften in vollem Umfange Anwendung. Die niederländische Seite trägt zwar für die ins Reich vermittelten niederländischen Arbeitskräfte sämtliche bis zur deutschen Grenze entstehenden Fahrt- und Verpflegungskosten sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchung usw.; aus Gründen der Einheitlichkeit ist aber auch bei dieser Ausländergruppe die Pauschale von 8 RM. (zu b des obenerwähnten Runderlasses) von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen. Diese Pauschale, die bei der Mehrzahl der für den Einsatz im Reich in Betracht kommenden Ausländergruppen die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht deckt, wurde deshalb auch verhältnismäßig niedrig gehalten.

[1]) Abgedruckt S. B I a 28.

Nach vorliegenden Berichten sind mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht, wie beim Kosteneingang zu verfahren ist, wenn niederländische Arbeitskräfte im Firmeneinsatz ins Reichsgebiet hereingeholt werden. Nach Mitteilung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete ziehen die niederländischen Arbeitsämter bei der Vermittlung von:

1. Umschülern der Ausbildungswerkstätten des BfL.,
2. Arbeitskräften, die im Rahmen der Werftarbeiteraktion zugewiesen wurden,
3. Arbeitskräften, die im Wege des Firmeneinsatzes vermittelt wurden, ferner
4. bei Transporten, bei denen aus besonderen Gründen, z. B. an Sonntagen oder in den Nachtstunden die Grenzabfertigungsstellen nicht besetzt sind, und die Fahrkarten bis zum Einsatzort vom niederländischen Arbeitsamt gelöst werden müssen, die entstehenden Kosten,

soweit sie nicht vom niederländischen Staat getragen werden, von den aufnehmenden Betrieben unmittelbar ein. Da die Aufnahmearbeitsämter in Anwendung der obenerwähnten Regelung auch in diesen Fällen die Kosten von den aufnehmenden Betrieben einziehen, sind verschiedentlich Doppelerhebungen festgestellt worden. Um dies zu vermeiden, ordne ich auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete folgendes an:

a) Die Aufnahmearbeitsämter haben auch in den unter 1—4 genannten Fällen die Kosten nach Maßgabe des Runderlasses ARG. 267/41 von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne eine besondere Mitteilung von den niederländischen oder Grenzarbeitsämtern abzuwarten, und zwar sowohl die Kosten für die deutsche Fahrtstrecke und die Verpflegungspauschale von 3 RM. als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM.

b) Die niederländischen Arbeitsämter fordern die in den Fällen zu 1—4 vorgestreckten Kosten — soweit sie nicht endgültig vom niederländischen Staat getragen werden — von den Aufnahmearbeitsämtern zur Erstattung an.

c) Die Aufnahmearbeitsämter erstatten die angeforderten Kosten zu b den niederländischen Arbeitsämtern unmittelbar, ohne die Höhe dieser Kosten beim Kosteneinzug von den aufnehmenden Betrieben zu berücksichtigen.

II. In sinngemäßer Anwendung der nur für niederländische Arbeitskräfte geltenden Regelung nach I sind allgemein bei allen im Wege des Firmeneinsatzes usw. hereinkommenden ausländischen Arbeitskräften die Kosten

nach Maßgabe des Runderlasses ARG. 267/41) von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne daß eine besondere Mitteilung von der ausländischen Dienststelle oder den Grenzarbeitsämtern hierzu ergeht. Es sind demnach sowohl die Kosten für die deutsche Fahrtstrecke und die Verpflegungs- usw. Pauschale von 3 RM. als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM. einzuziehen.

Die ausländischen Arbeitskräfte oder Betriebe, die möglicherweise beim Firmeneinsatz die Kosten (insbesondere für die ausländische Fahrtstrecke) selbst getragen haben, können sie — soweit sie aus Reichsstockmitteln erstattungspflichtig sind — vom Aufnahmearbeitsamt unmittelbar oder gegebenenfalls auch von der in Betracht kommenden ausländischen Dienststelle erstattet erhalten.

(GBA. V A 5510/3, ARG. 204/43)

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. April 1943 (RArbBl. S. I, 226)

In den nächsten Tagen versendet die Reichsdruckerei in meinem Auftrag nach dem den Präsidenten der Landesarbeitsämter zugegangenen Verteilungsplan Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte. Die Urlaubsscheine sind auf blauem, die Rückkehrscheine auf braunem Papier hergestellt worden.

Ausländische Arbeitskräfte, die vom 1. Juni 1943 ab eine Familienheimfahrt (Urlaub) antreten oder in ihre Heimat zurückkehren, dürfen nur noch mit diesen neuen Scheinen ausgestattet sein; andernfalls laufen sie Gefahr, an der Grenze angehalten zu werden.

Die zur Zeit gültigen Urlaubs- und Rückkehrscheine sind vom 1. Juni 1943 ab nicht mehr zu verwenden. Noch vorhandene Bestände sind der Verwendung als Altpapier zuzuführen. Eine Ausnahme besteht für italienische Arbeitskräfte. Für sie bleiben die jetzigen Urlaubs- und Rückkehrscheine in deutscher und italienischer Sprache weiterhin in Gültigkeit. Ebenso wird die Sonderregelung für Ostarbeiter nicht berührt.

Auch in Zukunft sollen die Urlaubs- und Rückkehrscheine nur durch die Reichsdruckerei geliefert werden, um eine nach Papier und Druck einheitliche Form zu behalten.

Ich bitte die Präsidenten der Landesarbeitsämter, den Bedarf für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai des nächsten Jahres zum 1. September jedes

Jahres und den Bedarf vom 1. Juni bis 30. November zum 1. März jedes Jahres mir anzuzeigen. Dabei bitte ich anzugeben, welche Mengen auf die Transportstäbe der DAF. entfallen.

(GBA. VI 5783/43 — ARG. 448/43)

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeiter

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 12. April 1943 (RArbBl. S. I 262)

Wie mir berichtet wurde, werden immer wieder Fälle festgestellt, in denen infolge Vertragsbeendigung in ihre Heimat zurückkehrende ausländische Arbeiter von Betrieben mit ordnungsmäßigen Urlaubsscheinen versehen werden, um diesen später eine etwaige Rückkehr nach dem Reich zu ermöglichen. Mit Bezug auf den Erlaß Va 5760/103 vom 4. März 1941 (Rderl. ARG. 260/41)[1]) weise ich darauf hin, daß die Arbeitsämter vor der Bescheinigung des Rückkehr- oder Urlaubsscheines zum Zwecke der Erteilung des Sichtvermerks genauestens zu prüfen haben, ob der betreffende Arbeiter wegen Vertragsbeendigung in seine Heimat zurückkehrt oder nur eine Urlaubsreise antritt (vgl. auch Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942 — Rderl. ARG. 1243/42 Nr. 6).

Die genaue Prüfung ist auch deswegen erforderlich, weil die Aushändigung von Urlaubsscheinen an Rückkehrer dazu führen kann, daß die Arbeiter in ihrer Heimat unberechtigt Leistungen zu Lasten des deutschen Krankenversicherungsträgers in Anspruch nehmen.

(GBA. VI c 5780.14/182 — ARG. 498/43)

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 16. April 1943 (RArbBl. S. I 262)

Es wird immer wieder festgestellt, daß ausländische Arbeitskräfte, die in ihre Heimat beurlaubt werden oder dorthin zurückkehren, an der Grenze erscheinen, ohne im Besitze der für den Grenzübertritt erforderlichen Papiere oder Sichtvermerke zu sein. Auch haben sie vielfach keine ausreichenden Fahrausweise in den Händen. So erscheinen z. B. in Straßburg im Elsaß häufig französische Arbeiter, denen Fahrausweise nicht bis zur französischen Grenze, sondern nur bis Straßburg im Elsaß ausgehändigt

[1]) Vgl. S. B I a 37

worden sind. Da dies zu unliebsamen Unterbrechungen der Reise und zur Verärgerung der Arbeiter führt, müssen die Arbeiter vor Antritt der Fahrt mit den erforderlichen Reiseunterlagen ausgestattet werden.

Ich weise nochmals darauf hin, daß beurlaubte ausländische Arbeitskräfte Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle ihres Heimatortes in den Händen haben müssen. Die Frage, ob der Arbeiter nach den gegebenen Bestimmungen einen Teil der Fahrtkosten oder die vollen Fahrtkosten selbst zu tragen hat, wird durch diese Regelung nicht berührt, da der Betriebsführer die Möglichkeit hat, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

Nach der bisherigen Regelung sollten ausländische Arbeiter, die nach Erfüllung ihres Arbeitsvertrages in ihre Heimat zurückkehren, eine Fahrkarte bis zur Grenze ihres Heimatlandes erhalten, bei vorzeitiger Rückkehr im allgemeinen bis zu ihrem Heimatort. Ich bitte zu veranlassen, daß den Rückkehrern in Zukunft entsprechend der für die Urlauber getroffenen Regelung, unbeschadet der Frage, inwieweit der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen hat, vor Antritt der Reise ein Fahrausweis bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle seines Heimatortes ausgehändigt wird. Die Arbeitsämter haben bei der Bescheinigung des Rückkehrscheines hierauf besonders zu achten.

(GBA. VI 5783/37 — ARG. 540/43)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer geordneten Abwicklung des Regelzugverkehrs hat der Reichsverkehrsminister die Abfertigung der Sonderzüge zur Beförderung von im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitern bei Urlaubsfahrten und bei Heimreisen nach Beendigung des Arbeitseinsatzes neu geregelt. Die neuen ab 17. Mai 1943 geltenden Beförderungsbestimmungen, Beförderungspreise und Abfertigungsvorschriften sind

1. im „Internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen zwischen dem Deutschen Reich einerseits und den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Niederlande, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ungarn andererseits",
2. im „Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen zwischen Bahnhöfen der Deutschen

Reichsbahn einerseits und Bahnhöfen der Ostbahn und der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren andererseits" enthalten. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter erhalten je einen Abdruck der beiden Tarife besonders zugesandt.

Die Tarife sehen im wesentlichen vor:

a) pauschalierte Gebühren für die Beförderung in Sonderzügen durch Festlegung von Fünf-Zonen-Fahrpreisen unter Zugrundelegung einer 50-prozentigen Ermäßigung der Personenzug-Fahrpreise und Preisbildung nach Mittelentfernungen, und zwar der Tarif zu 1.:

für die deutschen Strecken (Strecken der Deutschen Reichsbahn und der Protektoratsbahnen in Böhmen und Mähren) vom Reiseantrittsbahnhof bis zum deutschen Grenzübergangsbahnhof,

der Tarif zu 2.:

für die Strecken der Deutschen Reichsbahn einschl. der Durchgangsstrecke der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren im Verkehr mit der Ostbahn vom Reiseantrittsbahnhof nach dem Übergangsbahnhof (im Verkehr mit dem Generalgouvernement — Übergang auf die Ostbahn, im Verkehr mit dem Protektorat —, Übergang auf die Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren),

b) ermäßigte und pauschalierte Fahrpreise für die außerdeutschen Strecken vom Grenzübergangsbahnhof bzw. für die Strecke der Ostbahn im Generalgouvernement, der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren und der Slowakischen Bahnen vom Übergangsbahnhof ab bis zu einem beliebigen Bahnhof des betreffenden Landes,

c) die grundsätzliche Ausgabe von Sonderzugfahrkarten, die auch gilt für die Anfahrtstrecke der Deutschen Reichsbahn vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (im Verkehr von Privatbahnen vom Reichsbahn-Übergangsbahnhof) nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und gegebenenfalls zurück, ferner für die Weiterfahrtstrecke vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und gegebenenfalls zurück, durch die Ausgabestellen des Mitteleuropäischen Reisebüros.

In diese in erster Linie für den Urlauberverkehr der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte getroffene tarifliche Regelung sollen im Interesse einer geordneten Abwicklung des Regelzugverkehrs n a c h M ö g l i c h k e i t auch die nach Ablauf des Arbeitsvertrages oder wegen Arbeitsunfähigkeit usw. in die Heimat zurückkehrenden ausländischen Arbeiter einbezogen werden. Einzeln oder in kleinen Gruppen aufkommende Heimkehrer können nach wie vor mit Regelzügen befördert werden, wenn ihre Vereinigung mit anderen Gruppen zu einem Sonderzuge oder ihre Mitfahrt in Urlaubersonderzügen nicht möglich oder untunlich ist. Für

diese in Regelzügen fahrenden Heimkehrer sind auch weiterhin Fahrausweise des gewöhnlichen Verkehrs zum vollen Preis zu lösen. Es liegt also sowohl im Interesse des Betriebes, soweit dieser für die Rückbeförderungskosten aufzukommen hat, als auch im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, wenn auch die endgültigen Heimkehrer in Sonderzügen oder mit den Urlaubersonderzügen heimbefördert werden. Sollte sich jedoch die Beförderung einzelner Heimkehrer durch den zu späten Abgang eines Sonderzuges verzögern und würden dadurch Unterbringungs- und Verpflegungskosten aufzuwenden sein, die in keinem Verhältnis zu den Einsparungen bei einer Sonderzugbeförderung stehen, ist der Heimbeförderung in Regelzügen der Vorzug zu geben.

Sammelfahrausweise werden nicht ausgestellt, vielmehr erhält jeder Fahrtteilnehmer eine besondere Fahrkarte, die er während der ganzen Fahrt bei sich zu führen hat. Da die Sonderzugfahrkarten auf den An- und Weiterfahrtstrecken nur zur Benutzung von Personenzügen berechtigen und für Eil- und Schnellzüge der volle Zuschlag zu entrichten ist, ist die Benutzung der Eil- und Schnellzüge in Ausnahmefällen nur dann zuzulassen, wenn sonst der Sonderzug nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Im übrigen berechtigen die Sonderzugfahrkarten, die nur in Verbindung mit dem Reisepaß gelten, auf den Sonderzugstrecken nur zur Benutzung der auf den Fahrkarten angegebenen Sonderzüge. Zu Fahrten in Regelzügen (mit Ausnahme bei den unter c) erwähnten Anfahrt- und Weiterfahrstrecken) haben die Sonderzugfahrkarten keine Gültigkeit. Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Sonderzugfahrkarten besteht nicht.

Die Neuregelung erfordert im übrigen die rechtzeitige Anmeldung der Sonderzugreisenden beim nächsterreichbaren Mer-Büro (vorwiegend am Sitz der Transportstäbe der DAF.), und zwar getrennt nach Reiseantrittsbahnhöfen und nach Sonderzugeinsteigebahnhöfen. Die Anmeldung hat, soweit für die Heimbeförderung der ausländischen Arbeitskraft der Betrieb nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen (vgl. im besonderen Rderl. ARG. 807/41) selbst zu sorgen hat, durch diesen, im übrigen durch das Arbeitsamt unter Verwendung des üblichen dem Mer-Büro als Beleg für die gestundeten Fahrpreisgebühren dienenden Fahrpreisgutscheines zu erfolgen. Einzelreisende Heimkehrer können die Sonderzugfahrkarte gegen Vorlage des ihnen vom Arbeitsamt auszuhändigenden Fahrpreisgutscheines auch beim nächsten Mer-Büro persönlich in Empfang nehmen.

Die vom Mer-Büro auf Grund des Fahrpreisgutscheins gestundeten Fahrtkosten sind vom Arbeitsamt unverzüglich nach Eingang der Rechnung zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer die Fahrausweise für die Heimkehrer

selbst beschafft hat, sind ihm die auf Mittel des Reichsstocks übernahmefähigen Fahrtkosten (bei den nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages endgültig Heimkehrenden, deren Heimatstaat mit dem deutschen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen hat, für die Durchfahrtsstrecke, bei den vorzeitig Heimkehrenden nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen gegebenenfalls für die Fahrtstrecke ab deutscher Reichsgrenze bis zum Heimatbahnhof) auf Antrag zu erstatten.

Die sonstigen Bestimmungen des Tarifs sind eingehend zu beachten. Etwa erforderliche Mehrabdrucke der Tarife können bei der hierfür federführenden Reichsbahndirektion München, Tarifbüro in München (zu 1] zum Stückpreis von 55 Rpf. und zu 2] zum Stückpreis von 40 Rpf.) bezogen werden.

(GBA. VI 5510/ 56 — ARG. 700/43)

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 1. April 1943 (RArbBl. S. I 226)

Die Deutsche Reichsbahn hat wegen Ausstellung der Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkahrten für die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte die nachstehende, am 15. April 1943 in Kraft tretende Änderung des Teiles II (Arbeiterrückfahrkarten) des Deutschen Eisenbahn-„ Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs angeordnet. Ich gebe diese Änderung in Ergänzung des Rderl. ARG. 458/41[1]) mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„A. Mit Gültigkeit vom 15. April 1943 erhält die durch TVA II 1941/323 bekanntgegebene bes A Best 338 (2) folgenden Wortlaut:

‚(2) Bei den in Deutschland beschäftigten verheirateten Personen (Volksdeutschen und Ausländern), die im Gerneralgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder außerhalb des Großdeutschen Reiches wohnen, bescheinigt abweichend von (1) b (1) das Aufnahmearbeitsamt, wo der Ehegatte ständig wohnt.‘

Die Änderung ist nach § 2 EVO. genehmigt.

B. Im Absatz a) des Vordrucks auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten (behördliche Bescheinigung!) setzt das Aufnahmearbeitsamt an Stelle des Wortes „hier“ den ständigen Wohnort des Ehegatten ein und davor das Wort „in“.

Die Bescheinigung lautet also:

„daß sein Ehegatte in . . . . . (Name des ständigen Wohnorts) ständig wohnt.“

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Zum Besuch der Kinder unter 14 Jahren hat jedoch wie für deutsche Arbeitnehmer die Gemeinde- (Ortspolizei-) behörde am Wohnort der Kinder zu bescheinigen, daß diese dort ständig wohnen.

Arbeiterrückfahrkarten dürfen nur auf die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, nicht dagegen auf Urlaubsscheine des Arbeitsamtes ausgegeben werden, auch wenn diese einen Vermerk über die Berechtigung zum Lösen von Arbeiterrückfahrkarten enthalten.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist nur, daß die Abgabe der Bescheinigung über den ständigen Wohnort des Ehegatten für die in den eingegliederten Gebieten beheimateten Ausländer der Gemeinde- (Ortspolizei-) behörde in diesen Orten übertragen wird, d. h. Regelung wie für die im Deutschen Reich Wohnenden.

Anträge, die vom Arbeitsamt nach TVA II 1941/323 vor dem 15. April 1934 zum Besuch des in den eingegliederten Gebieten wohnenden Ehegatten bescheinigt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer."

(GBA. VI 5510/35 — ARG. 781/43)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943 (RArbBl. S. I 381)

Im drittletzten Absatz meines Rderl. ARG. 700/43[1]) wurde zum Ausdruck gebracht, daß die neue Regelung die rechtzeitige Anmeldung der Sonderzugreisenden beim nächsterreichbaren Mer-Büro (vorwiegend am Sitz der Transportstäbe der DAF.) erfordert. Um Zweifeln vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung der Urlauber sonderzüge nach wie vor ausnahmslos in Händen der Transportstäbe der DAF. liegt. Soweit Heimkehrer den Urlauber sonderzügen beigegeben werden sollen, sind die Fahrtteilnehmer bei den Transportstäben der DAF. anzumelden.

Im übrigen regelt sich die Abfertigung der Sonderzüge für gewerbliche Heimkehrer grundsätzlich nach Runderlaß Va 5780, 14/5162 vom 28. Oktober 1941[2]) bzw. Rderl. ARG. 979/41[3]).

(GBA. VI a 5510/70 — ARG. 871/43)

---

[1]) Abgedruckt S. B I a 48 l.
[2]) Abgedruckt S. B VI 9.
[3]) Abgedruckt S. B VI 7.

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943 RArbBl. S. I 416)

Um eine mißbräuchliche Benutzung oder Fälschung der Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte nach Möglichkeit zu verhindern, sind durch meinen Erlaß VI 5783/43 vom 7. April 1943[1]) (Rderl. ARG. 448/43) vom 1. Juni 1943 ab neue Vordrucke eingeführt worden, die mehrere Sicherungen gegen Nachdruck oder Fälschungen enthalten.
Der beabsichtigte Zweck dieser Maßnahme kann aber nur erreicht werden, wenn alle Dienststellen und Betriebe

1. die in ihrem Gewahrsam befindlichen Scheine so sorgfältig aufbewahren, daß eine Entwendung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird,
2. mit der Aufbewahrung und Ausstellung der Scheine keine ausländischen Arbeitskräfte beauftragen,
3. den ausländischen Arbeitern keine Doppelstücke aushändigen, und
4. darüber wachen, daß ausgegebene Scheine, von denen aus irgendwelchen Gründen kein Gebrauch gemacht worden ist, wieder eingezogen werden.

Ich bitte, dies zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß auch bei den Dienststellen und Betrieben, denen Urlaubs- und Rückkehrscheine zur Verfügung gestellt werden, diese Scheine sorgfältig behandelt werden und bei ihrer Ausgabe auf möglichste Vermeidung der Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung Bedacht genommen wird.

Zur Überwachung der Verwendung der Urlaubs- und Rückkehrscheine ist von der ausgebenden Dienststelle ein Nachweis darüber zu führen, an welche Stelle die Vordrucke ausgegeben wurden. Aus diesem Nachweis muß zu ersehen sein

1. die Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Stelle (Behörde oder Betrieb),
2. die laufenden Nummern der ausgegebenen Scheine und
3. der Tag der Ausgabe.

Die Urlaubs- und Rückkehrscheine dürfen nur gegen Empfangsbestätigung ausgegeben werden. Den Dienststellen und Betrieben ist aufzugeben, über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine ihrerseits entsprechende Nachweise zu führen. Die ordnungsmäßige Führung dieser Nachweise ist gelegentlich nachzuprüfen.

(GBA. VIc 5783/99 — ARG. 987/43)

[1]) Abgedruckt S. BIa 48 j.

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RArbBl. S. I 405)

Im Nachgang zu meinem Rderl. ARG. 1412/42 gebe ich nachstehend einen ergänzenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai 1943[1]) — II b 377/43 A — mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„Mein Erlaß vom 26. September 1942[2]) — IIb 2214/42 A — (RArbBl. S. II 512) über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die bei Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort eintreten, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist."

Danach genießen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nunmehr sämtliche mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte nicht nur während der Beförderung vom Zeitpunkt des Antritts ihrer Reise zur Aufnahme der Arbeit im Reichsgebiet ab und während der Rückbeförderung (auch bei begründeter vorzeitiger Heimkehr) den Schutz der Reichsunfallversicherung, sondern auch bei Urlaubsreisen während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind hierauf und besonders auf die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamts zur Beurlaubung ausländischer Arbeitskräfte hinzuweisen.

Nach Absatz (4) des mit Rderl. ARG. 1412/42 bekanntgegebenen Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1942[2]) hat das Landesarbeitsamt Brandenburg den Trägern der Reichsunfallversicherung die über den Rahmen der Leistungspflicht nach allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung hinausgehenden Aufwendungen auf Anforderung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zentral zu erstatten. Das Landesarbeitsamt Brandenburg kann in diesen Fällen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Nachprüfung der zur Erstattung angeforderten Beträge grundsätzlich absehen. Die zu erstattenden Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortlaufenden Haushaltsausgaben des Reichsstocks zu buchen. Der Runderlaß Va 5780.28/70 vom 6. Oktober 1941 und Satz 3 des ersten Absatzes des Erlasses II b 3057/41 A (bekanntgegeben mit Runderlaß Va 5780.29/85 vom 11. März 1942) sind hierdurch als überholt anzusehen.

(GBA. VI a 5510/71 — ARG. 965/43)

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 41; vgl. auch S. B VIII a 40.
[2]) Abgedruckt S. B VIII a 35.

Rückführung geschlechtskranker ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 9. August 1943

Ausländische Arbeitskräfte dürfen vorzeitig nur zurückgeführt werden, wenn sie nicht mehr einsatzfähig sind. Um die Frage der Rückführung geschlechtskranker ausländischer Arbeitskräfte einheitlich zu regeln, ordne ich folgendes an:

1. Ansteckungsfähige ausländische geschlechtskranke Arbeitskräfte sind in ihre Heimat zurückzuführen, wenn eine Schnellbehandlung aussichtslos ist oder eine bereits durchgeführte Schnellbehandlung zu keinem Erfolg geführt hat. Der Grund der Rückführung ist den Gesundheitsbehörden des Heimatgebietes der Zurückgeführten (z. B. Frankreich, Generalgouvernement) über die zuständige deutsche Arbeitseinsatzdienststelle zur Kenntnis zu bringen. Deshalb ist eine Durchschrift des genauen, durch Einzeluntersuchung festgestellten ärztlichen Befundes dem Transportbegleiter mitzugeben oder gleichzeitig der deutschen Arbeitseinsatzdienststelle zu übersenden.
2. Nichtansteckungsfähige geschlechtskranke ausländische Arbeitskräfte werden, soweit erforderlich, behandelt, dürfen aber nicht zurückgeführt werden, da bei dem Bedarf der Kriegswirtschaft auch auf diese Arbeitskräfte nicht verzichtet werden kann.

(GBA. VI 2-1940/108 ARG. 1021/43.)

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 31. August 1943

(Abgedruckt S. B VI 59 a)

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen
RdErl. des Präs. des GauAA. Sachsen vom 30. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B IIa 21e)

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 11. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B IIa 21d)

Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Erlaß des RAM. vom 23. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Runderlaß Z 2401-2949 II vom 10. Dezember 1941 damit einverstanden erklärt, daß seine Rundverfügung Z 2401-2660 II vom 28. Oktober 1940, die ich mit meinem Rderl. ARG. 1218/40 bekanntgegeben habe, auf alle in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter angewendet wird. Danach sind alle ausländischen Arbeiter ohne weitere Prüfung als unbemittelt anzusehen. Ihnen kann für Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfs wie auch für andere Waren als Lebensmittel, die sie als Geschenksendungen aus dem Zollausland erhalten, der Zoll ganz oder zum Teil erlassen werden.

Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Erlaß des RAM. vom 18. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß Z 2145-103 II vom 27. Februar 1942 bestimmt, daß bis auf weiteres für Postsendungen mit nicht zum Handel bestimmten Waren Beträge an Abgaben aller Art (Zoll, Verbrauchssteuern einschließlich der statistischen Abgabe) und Unterschiedsbeträge nicht erhoben werden, wenn sie für die einzelne Sendung zusammen 0,50 RM. nicht übersteigen.

Der Erlaß ist nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen infolge des erheblichen Eingangs von Kleinsendungen aus dem Zollausland, namentlich von Geschenksendungen mit Lebensmitteln in kleinen Mengen für ausländische Arbeiter, erforderlich geworden.

Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

Auszug aus dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 10. Juni 1942

(abgedruckt S. B IV a 45)

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Benachrichtigung der Angehörigen

Erlaß des GBA. vom 4. September 1943 (RArbBl. S. I 470)

Beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gehen laufend Anträge auf Nachforschung nach dem Verbleib im Reich eingesetzter ausländischer Arbeitskräfte ein. Diese Nachforschungen haben sich als sehr zeitraubend erwiesen und stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Wenn auch angenommen werden muß, daß grundsätzlich jede im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskraft bestrebt sein wird, ihren Angehörigen in der Heimat möglichst bald ihre Anschrift mitzuteilen, so machen die zahllosen Anfragen beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes es doch notwendig, auch die Fälle zu erfassen, in denen der Arbeiter die Anschrift absichtlich nicht mitteilen will, des Schreibens unkundig ist oder kein Schreibpapier zur Verfügung hat. Ich bitte daher, den Betriebsführern bei jeder Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte eine Anweisung auszuhändigen, in der die Betriebsführer ersucht werden,

1. auf die ausländischen Arbeiter unter Aushändigung von Postkarten dahin einzuwirken, daß sie ihren Angehörigen in der Heimat umgehend ihre Anschrift mitteilen,
2. durch Einsammeln und geschlossene Absendung der Postkarten die Durchführung zu überwachen.

(GBA. VI c 5770/25 — ARG. 1097/43)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Merkblatt über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm Vom 20. August 1942 (RABl. S. I 383).

Berichte über unzweckmäßiges Verhalten ausländischer Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm haben mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Reichsluftfahrtminister und der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — das nachstehende Merkbaltt aufzustellen, das in den Betrieben und Gemeinschaftslagern ausgehängt werden soll. Die Landesarbeitsämter werden das Merkblatt in den in Betracht kommenden Fremdsprachen den Arbeitsämtern zur Aushändigung an die Betriebe und die Dienststellen der DAF. zugehen lassen.

*

Zum Aushang in den Betrieben und Lagern

Verhalten bei und nach Fliegeralarm!

An alle ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

Gegen die sinnlosen Terrorangriffe des Feindes schützen die vorsorglichen Maßnahmen des Luftschutzes. Daher sind die gegebenen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Es ist Ruhe und Ordnung zu halten.
2. Den Anordnungen der Lagerführer und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Licht ist das beste Bombenziel. Es darf deshalb kein Licht nach außen dringen. Im Freien kein Streichholz anzünden und keine unabgeblendeten Taschenlampen benutzen!
4. Bei Fliegeralarm begibt sich jeder, soweit nicht die Luftschutzleiter anderes bestimmen, sogleich in den nächstliegenden Luftschutzraum (Deckungsgraben), der größtmögliche Sicherheit bietet.
5. Rauchen im Luftschutzraum und in offenen Deckungsgräben ist verboten.
6. Der Luftschutzraum (Deckungsgraben) darf erst nach der Entwarnung oder auf besondere Aufforderung der Lagerführer oder Ordner verlassen werden. Auch nach der Entwarnung ist ein eigenmächtiges Verlassen des Lagers oder der Arbeitsstelle verboten.
7. Wer zur Bergung von Verletzten, zum Löschen von Bränden, bei Aufräumungsarbeiten oder bei sonstigen Hilfeleistungen eingesetzt wird, hat seine ganze Kraft hierfür herzugeben.
8. Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, kann mit dem Tode bestraft werden.

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Über die Geltung des deutschen Luftschutzrechtes für Ausländer sind die verschiedensten Erlasse und Anordnungen der einzelnen Reichsministerien vorhanden. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch der § 2 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 1943 ausspricht, daß Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, luftschutzpflichtig sind, soweit nicht Staatsverträge oder allgemeine Regeln des Völkerrechtes entgegenstehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen

Vom 22. Dezember 1942

(Abgedruckt S. B III a 49)

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Belgien

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. August 1941 — V a 5780/1948 — über Anwerbung von belgischen Arbeitskräften für Deutschland; hier: Anwerbebestätigung

Der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich hat auf meine Bitte die bisher bei der Anwerbung von Arbeitskräften für das Reichsgebiet verwendeten Überweisungsscheine durch Einführung einer Anwerbebestätigung ergänzt. Der deutsche Text der dreisprachigen Anwerbebescheinigung ist nachstehend abgedruckt. Ein Stück der Anwerbebestätigung erhält der Arbeiter zur Vorlage beim Betriebsführer; das zweite Stück ist für das Aufnahmearbeitsamt bestimmt und wird dem Transportabholer in Aachen übergeben. Das dritte Stück verbleibt bei der Werbestelle. Neben der Anwerbebestätigung werden die Überweisungsscheine 1 bis 6 beibehalten. Es erhalten den Überweisungsschein

Nr. 1 der Angeworbene zwecks Vorlage beim Betriebsführer,

Nr. 2 als Transportschein das Aufnahmearbeitsamt (die Rückseite enthält das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung),

Nr. 3 das Auffanglager in Aachen,

Nr. 4 das belgische Arbeitsamt,

Nr. 5 die Abwehrstelle Brüssel.

Überweisungsschein Nr. 6 verbleibt bei der Werbestelle.

Die Einführung der Anwerbebestätigung soll Klagen vorbeugen, die sich bisher aus dem Einsatz von belgischen Arbeitskräften ergeben haben.

BIb

-7- 1a

Auftrag Nr. .....

Anwerbebestätigung

a) für Arbeitnehmer (dem Betriebsführer vorzulegen)

Name: ..... Vorname: ..... Beruf: .....

geboren am: ..... Staatsangehörigkeit: .....

wohnhaft in: ..... Provinz: .....

zuständiges AA.: ..... zuständiges LAA.: .....

Der Vorgenannte ist für die Firma .....

in ..... als .....

zu den nachstehenden, von der Firma im Auftrag angegebenen Lohn- und Arbeitsbedingungen angeworben.

1. Arbeitszeit wöchentlich ..... Stunden.
2. Lohn ..... RM. (Stundenlohn — Wochenlohn — Schichtlohn — Akkordlohn — Monatsgehalt)
3. Leistungszulage .....RM. pro Stunde — Woche — Schicht.
4. Trennungszulage für Verheiratete und Gleichgestellte ..... RM. kalendertäglich.
5. Übernachtungsgeld für Ledige und Verheiratete ..... RM. pro Nacht.
6. Unterkunft und Verpflegung: Die Unterbringung erfolgt in Privatquartieren, Wohnlagern und Ledigenheimen und kostet wöchentlich ..... RM. (7 Tage) mit/ohne Morgenkaffee. Die Beköstigung kostet pro Tag etwa ..... RM.

Urlaub, Kündigung usw. richten sich nach den auch für reichsdeutsche Arbeiter geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. der für den Arbeitsort geltenden Tarifordnung, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte andere Bestimmungen gelten. Das Arbeitsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit.

Sonstiges: Ist aus irgendwelchen Gründen ein Einsatz bei dem vorstehend genannten Betrieb nicht möglich, so kann ein anderweitiger Einsatz erfolgen, wenn die Arbeits- und Lohnbedingungen zumindest die gleichen sind. Falls die Arbeit in dem angegebenen Beruf aus Gründen, die in der Person liegen, nicht ausgeführt werden kann (mangels der erforderlichen Kenntnisse), erfolgt der Arbeitseinsatz als Hilfsarbeiter oder Angelernter zu entsprechend niedrigeren Löhnen.

Mitzubringen ist Arbeitskleidung und kräftiges Schuhwerk bzw. Stiefel (für die Instandhaltung der Kleidung auch Stopfgarn). Ein gültiger Reisepaß ist vor der Abreise zu beantragen. Er kann durch die Paßbehörde nachgeschickt werden. Die Abreise zum Arbeitsantritt darf durch die Beantragung des Passes keine Verzögerung erfahren.

Abreisetag, den ....., ... Uhr.

Von den vorstehenden Bedingungen habe ich Kenntnis genommen. Gleichzeitig verpflichte ich mich, mir von meinem Lohn einen angemessenen Betrag einzubehalten und durch den Betriebsführer an meine Angehörigen alle zwei Wochen überweisen zu lassen.

....
Unterschrift

(Stempel der Anwerbestelle)

Ort und Tag der Ausstellung: .....

Bulgarien

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien)

Vom 12. Oktober 1942

Für die aus den neuen Gebieten Bulgariens angeworbenen Arbeitskräfte besteht eine Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien). Diese Stelle erteilt Auskünfte in Transportangelegenheiten, insbesondere bei der Rückbeförderung der Urlauber und gewährt Unterstützung zur Beschaffung der für die Ausreise aus Bulgarien erforderlichen Papiere.

Betriebsführer, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, sind auf die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie hinzuweisen.

(GBA. Va 5703/139 vom 12. Oktober 1942.)

Reiseweg der aus Thrazien stammenden Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Mai 1943 (RArbBl. S. I 296)

Nach den Feststellungen meiner Dienststelle in Bulgarien werden den aus Thrazien stammenden Arbeitskräften bei Urlaubsreisen von den deutschen Betrieben häufig Fahrkarten über Skopie—Saloniki ausgehändigt. Dieser Reiseweg bringt für den Urlauber große Schwierigkeiten mit sich, die im Interesse der Arbeiter unbedingt vermieden werden müssen. Auch haben diese Schwierigkeiten zur Folge, daß der Arbeiter seinen Urlaub überschreiten muß.

Ich bitte, die Betriebe, die Arbeiter aus Thrazien beschäftigen, darüber zu unterrichten, daß diese Arbeiter bei Urlaubsreisen oder bei der Rückkehr in die Heimat Fahrausweise über Sofia erhalten müssen.

(GBA. VI 5780.6/58 — ARG. 574/43)

Benachrichtigung bulgarischer Dienststellen vom Arbeitsplatzwechsel bulgarischer im Reich beschäftigter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 24. Mai 1943

Mit Rderl. Va 5780.6/277 vom 1. Oktober 1942 habe ich angeordnet, daß alle Betriebsführer, die bulgarische Arbeitskräfte beschäftigen, zur formularmäßig namentlichen Meldung dieser Kräfte beim Arbeitsamt veranlaßt werden. Eine Ausfertigung dieser Meldungen sollten die Arbeitsämter an die Königl. Bulgarische Gesandtschaft — Militärattaché —, Berlin-Wilmersdorf 1, Prinzregentenstraße 15—16, und die zweite Ausfertigung an meine Dienststelle Bulgarien in Sofia senden. Nach dem vor-

letzten Absatz des Runderlasses ist dem Militärattaché bei der Königl. Bulgarischen Gesandtschaft in Berlin außerdem von jeder Veränderung Kenntnis zu geben.

Inzwischen wurde in der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über bulgarische gewerbliche Arbeitskräfte vom 9. Februar 1943 unter Ziff. X bestimmt, daß die zuständigen bulgarischen Betreuer von allen Umsetzungen zu benachrichtigen sind. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens bestimme ich, daß diese Veränderungsmeldungen künftig nur an die zuständigen bulgarischen Betreuer zu erstatten sind, deren Aufgabe es ist, die Meldungen an die Königl. Bulgarische Gesandtschaft (Militärattaché), Berlin, weiterzuleiten.

Zur Klarstellung betone ich, daß die Meldungen bei jedem Arbeitsplatzwechsel zu erstatten sind, gleichgültig, ob es sich z. B. um eine amtliche Umsetzung, nachträgliche Zustimmung zur Einstellung, vorzeitige Rückkehr wegen Krankheit, Vertragsbruch usw. oder um eine planmäßige Rückkehr nach Ablauf des Arbeitsvertrages handelt. Den Arbeitsämtern mache ich die unbedingte Einhaltung dieses Meldeverfahrens zur Pflicht, da es Voraussetzung für die Anwerbung weiterer Arbeitskräfte aus Bulgarien ist.

(GBA. VI c 5780.6/99 — ARG. 641/43)

Dänemark

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz dänischer Arbeitskräfte in Deutschland; hier: Einberufungen zum dänischen Militär

Vom 13. Mai 1942

Nach Mitteilung der Dänischen Regierung haben sich wehrpflichtige Dänen, die noch nicht gedient haben, auf öffentliche Aufforderung hin zum Militärdienst zu stellen. Soweit diese Arbeitskräfte in Deutschland in Arbeit stehen, haben sie unverzüglich eine Eingabe auf Verlängerung der Reiseerlaubnis für das Deutsche Reich beim „Udskrivningskreds" zu stellen. Diesen Anträgen wird in jedem Falle entsprochen, wenn die Antragsteller durch die Vermittlung der deutschen Arbeitseinsatzdienststellen im Auslande in Deutschland eingesetzt sind.

Die gedienten dänischen Arbeiter erhalten, solange sie in Deutschland arbeiten, keine Aufforderung zur Ableistung einer Übung. Nur im Falle einer Mobilmachung haben sich alle Wehrpflichtigen ohne eine besondere Aufforderung in Dänemark zu stellen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Herausgabe von Sprachführern

Vom 4. Dezember 1942

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist bei der Deutschen Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin, der Sprachführer „D e u t s c h f ü r D ä n e n" erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 2 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe, die dänische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen.

Frankreich

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. April 1941 — V a 5780.11/554 — über Anwerbung von Arbeitskräften aus Frankreich; Überweisungsscheine mit Anwerbebestätigung

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat auf meine Bitte die bisher bei der Anwerbung von Arbeitskräften für das Reichsgebiet verwendeten Überweisungsscheine um die auch in den anderen besetzten Gebieten eingeführte Anwerbebestätigung erweitert.

Den umstehenden Überweisungsschein Nr. 1 händigt die Werbestelle dem Angeworbenen als Ausweis gegenüber dem Betriebsführer aus. Dabei wird der Angeworbene darauf aufmerksam gemacht, daß er den Überweisungsschein Nr. 1 mit seitlichem Abschnitt nach Eintreffen am Betriebsort dem Betriebsführer zu übergeben hat. Der seitliche Abschnitt enthält ebenso wie die vier Durchschläge die Erklärung des Angeworbenen, daß er mit den vorgenannten Arbeitsbedingungen einverstanden ist und sich verpflichtet, seinen Angehörigen einen angemessenen Teil des Lohnes für den Lebensunterhalt zu übersenden.

Der Überweisungsschein Nr. 2 ist als Transportschein für das Aufnahmearbeitsamt bestimmt und wird von der Werbestelle dem Transportführer übergeben. Den Überweisungsschein Nr. 3 erhält das zuständige Grenzarbeitsamt als Unterlage für die Abrechnung der Fahrkosten und für sonstige Anfragen. Die Überweisungsscheine Nr. 4 und 5 verbleiben für besondere Zwecke im Anwerbungsgebiet, jedoch erhält der Angeworbene den am Überweisungsschein Nr. 4 seitlich angehefteten, in französischer Sprache abgefaßten Abschnitt als Nachweis für die Bedingungen, zu denen er angeworben worden ist. Ferner erhält der Angeworbene von der Werbestelle eine vorgedruckte Postkarte zur Benachrichtigung seiner Angehörigen nach Eintreffen am Betriebsort.

Diese Maßnahmen sollen dazu dienen, die Klagen auszuräumen, die sich bisher aus dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem besetzten Frankreich ergeben haben.

BIb

3a

Lfd. Nummer .....

Auftrags-Nr.

.....

Überweisungsschein Nr. 1

(vom Arbeitnehmer dem Betriebsführer zu übergeben)
Nur gültig in Verbindung mit Personalausweis

Name .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Geburtsort .....
Staatsangehörigkeit .....
Familienstand ..... Bekenntnis .....
Zahl der unterstützungsberechtigten Angehörigen .....
.....
davon zum Haushalt gehörende Kinder
unter 21 Jahren ..... über 21 Jahre .....
Heimatanschrift .....
.....
Teillohnüberweisung erfolgt an .....
.....
Aufnehmendes LAA. .....
AA. .....
Zugewiesen als .....
Betrieb .....
Arbeitsort .....
Bahnstation .....
Feldkommandantur .....
Deutsche Werbestelle in .....

Datum:
.....

.....
Werbebeauftragter des RAM.

Lfd. Nummer .....

Auftrags-Nr.

.....

Dieser Abschnitt ist vom Arbeitnehmer dem Betriebsführer zu übergeben

Name .....
Vorname .....
Geburtsdatum .....
Geburtsort .....
Staatsangehörigkeit .....
Heimatanschrift .....
Vorname der Ehefrau .....
Geburtsname der Ehefrau .....
Zahl der Kinder .....
Vornamen .....
.....
Aufnehmendes LAA. .....
Betrieb .....
Betriebsort .....
Angeworben als .....
zu folgenden von der Firma angegebenen Bedingungen:
Arbeitszeit wöchentlich ..... Stunden.
Lohn ..... RM. je Stunde — Woche — Schicht.
Leistungszulagen .....
Sonstige Zulagen .....
Trennungszulage $\frac{\text{f. Verh.}}{\text{f. Led.}}$ ..... RM. täglich.
Übernachtungsgeld ..... RM. pro Nacht.
Unterbringung erfolgt in Privatquartieren — Wohnlagern — Ledigenheimen; kostet ..... RM. je 7 Tage mit/ohne Morgenkaffee.
Verköstigung .....
Kosten täglich ..... RM.
Urlaub und Kündigung richtet sich nach den im Reich geltenden gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.
Hinreise einschl. Verpflegung ohne Kosten für Arbeitskraft.
Von vorstehenden Arbeitsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit denselben einverstanden.
Ich verpflichte mich ferner, meinen vorstehend benannten Angehörigen einen angemessenen Teil meines Lohnes für den Lebensunterhalt zu überweisen.

....., den .....

.....
Unterschrift des Angeworbenen

.....
Werbebeauftragter

Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 19. August 1943 (RArbBl. S. I 441)

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat unter dem 8. Juni 1943 Wi VII/786a/745/5/43 Go A an seine nachgeordneten Dienststellen folgende Anweisung erlassen:

„Betrifft: Einsatz französischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Urlaubsverlängerungen und Neuanwerbungen von Urlaubern.

I. Urlaubsverlängerungen

Bei den in die Heimat beurlaubten Arbeitskräften aus Frankreich macht sich in immer steigendem Maße das Bestreben bemerkbar, die Rückkehr an den Arbeitsplatz im Reich zu verzögern. Das muß im Interesse der Aufrechterhaltung der Leistungen der deutschen Rüstungswirtschaft unter allen Umständen verhindert werden. Deshalb wird folgendes angeordnet:

1. Zur Verlängerung eines Urlaubs sind nur die Arbeitseinsatzdienststellen der Militärverwaltung berechtigt.
2. Die Urlaubsverlängerung ist auf dem Urlaubsschein (Marschbefehl) einzutragen und dem Dienstgeber (Betrieb, Dienststelle usw.) unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei der Beurteilung der Gründe, mit denen eine Urlaubsverlängerung beantragt wird, sind den Grundsätzen des totalen Kriegseinsatzes entsprechend strengste Maßstäbe anzulegen. Erkrankungen von Familienangehörigen dürfen nur dann als ausreichende Begründung anerkannt werden, wenn es sich um nahe Angehörige (Eltern, Ehegatten, Kinder) handelt und Lebensgefahr besteht.

   Die Verlängerung darf nur kurzfristig und nur für die unbedingt erforderliche Zeit gewährt werden.

   Die Antragsteller haben die Richtigkeit ihrer Behauptungen durch geeignete Bescheinigungen usw. nachzuweisen; in Zweifelsfällen sind die Angaben nachzuprüfen; dabei kann die Hilfe der örtlichen Dienststellen des Commissariat Général à la Main d'Oeuvre française en Allemagne in Anspruch genommen werden.
4. Vom 1. Juli 1943 an werden auch im besetzten Gebiet die Leistungen der deutschen Krankenversicherung von den Einrichtungen der französischen Assurances Sociales (in der Regel von den Caisses Départementales) und nicht mehr von der Deutschen Krankenkasse in Frankreich gewährt. Damit entfällt die Überwachung der erkrankten Urlauber durch den vertrauensärztlichen Dienst dieser Kasse. Nach dem deutsch-französischen Sozialversicherungsabkommen (in der Fassung vom 16. Mai 1943) dürfen jedoch die französischen Krankenkassen den Urlaubern nur für die Zeit Krankenversicherungsleistungen gewähren, die auf dem Urlaubschein als Urlaub oder Urlaubsverlängerung eingetragen ist. Es liegt also jetzt in den Händen der Arbeitseinsatzdienststellen, unberechtigtes Krankfeiern der Urlauber zu verhindern.

   Werden Urlaubsverlängerungen wegen einer Erkrankung des Urlaubers beantragt, so ist sofort eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Nur wenn diese Arbeitsunfähigkeit ergibt, darf der Urlaub verlängert werden. Auch hierbei ist ein strenger Maßstab erforderlich. Das Ziel muß sein, den Urlauber möglichst schnell wieder an seinen Arbeitsplatz zu bringen.

   Ergibt dagegen die Untersuchung, daß der Erkrankte überhaupt nicht wieder — oder wenigstens nicht in absehbarer Zeit — für eine Beschäftigung im

Reich einsatzfähig werden wird, so ist ihm hierüber eine (zweisprachige oder einsprachige französische) Bescheinigung auszuhändigen. Eine Urlaubsverlängerung kommt in diesen Fällen nicht in Betracht. (Der Erkrankte erhält dann von den französischen Kassen die Krankenversicherungsleistungen nach den für Rückkehrer geltenden Grundsätzen.) Von diesem Ergebnis der Untersuchung ist der Dienstgeber ebenfalls zu benachrichtigen.

Für die Untersuchung gelten die Bestimmungen, die für die Untersuchung der nach Deutschland einzusetzenden Arbeitskräfte erlassen sind (siehe Runderlaß vom 3. Mai 1943 Wi VII 743a/43). Die Kosten auch der Untersuchungen der Urlauber gehen daher zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 30. April 1943 — Wi VII 745/5/43 — über die Untersuchungen derjenigen Urlauber, die als Kriegsgefangene in ein freies Arbeitsverhältnis überführt wurden, bleiben unberührt.

5. Es wird empfohlen, für die Benachrichtigungen an den Dienstgeber, die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und die Bescheinigungen über das Fehlen der Einsatzfähigkeit Formblätter einfachster Art zu verwenden.

II. Neuanwerbungen von Urlaubern

Bei Anfragen deutscher Betriebe nach dem Verbleib der von ihnen nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte ist vielfach festgestellt worden, daß diese Arbeitskräfte sich während ihres Urlaubs auf einen anderen Arbeitsplatz im Reich anwerben ließen. Dies muß im Interesse der Betriebe, bei denen der Urlauber eingearbeitet ist und die den Arbeitsplatz für diesen Urlauber offen halten, wie auch zur Vermeidung einer mehrfachen Auszahlung der Ausstattungsprämie unterbunden werden.

Falls sich der Urlauber in derselben Werbestelle, die seine frühere Umsetzung nach dem Reich durchgeführt hat, erneut anwerben lassen will, so ist dies aus der Kartei zu ersehen. Diese ist daher in allen Fällen hinzuziehen, in denen die Möglichkeit besteht, daß der sich Meldende ein Urlauber ist.

Die meisten Urlauber suchen jedoch andere Werbestellen auf. In allen Fällen einer freiwilligen Meldung zur Arbeitsaufnahme im Reich haben die Werbestellen daher nachzuprüfen, ob es sich um einen Urlauber handelt (eingehende Befragung, Vorzeigung von Arbeits- oder sonstigen Ausweispapieren, Lebensmittelmarken usw.). Falls dies festgestellt wird, ist der Urlauber seinem Arbeitsplatz im Reich raschestens wieder zuzuführen.

Die Anwerbung eines Urlaubers für einen anderen Arbeitsplatz im Reich darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Feldkommandantur oder der Regionalwerbestelle bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. ärztliches Gutachten über die Einsatzfähigkeit nur in bestimmten Gebieten) vorgenommen werden; der Dienstgeber im Reich ist hiervon unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine erneute Auszahlung der Ausstattungsprämie kommt in diesem Falle nicht in Betracht."

Außerdem beabsichtigt der Militärbefehlshaber, demnächst noch weitere Maßnahmen zu treffen, durch die eine rechtzeitige Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeiter zu ihren Arbeitsplätzen im Reich sichergestellt werden soll.

(GBA. VIc 5780.11/1572 — ARG. 1062/43)

Beurlaubung französischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 28. August 1943 (RArbBl. S. I 440)

Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich ist im Departement Allier in größerem Umfange spinale Kinderlähmung ausgebrochen. Um die Krankheit nicht zu verschleppen, dürfen die französischen Arbeiter, die aus dem Reichsgebiet dorthin beurlaubt werden, bis auf weiteres nicht wieder ausreisen. Ich bitte daher, die Beurlaubung französischer Arbeiter, die in diesem Gebiet beheimatet sind, auszusetzen. Die größeren Städte dieses Departements sind: Montfluçon, Moulins, Lapalisse und Vichy.

(GBA. VI c 5780.11/1844 ARG. 1081/43)

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 10. August 1943 (RArbBl. S. I 425)

(Abgedruckt S. B I a 10 a)

Arbeitseinsatz französischer Studenten der Heilberufe

Erlaß des GBA. vom 16. Oktober 1943

Nach meinen an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Rderl. VI b 5780.11/1508 vom 6. Juli 1943[1]) und VI 2-1991/193 vom 22. Juli 1943[1]) sollen im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft die nach Deutschland vermittelten französischen Studenten der Heilberufe nach Möglichkeit entsprechend ihrem Studienberuf, z. B. Medizinstudenten als Krankenpflegekräfte in Krankenhäusern, eingesetzt werden. Wie bei den Studierenden anderer Fachrichtungen, die als Hilfsarbeiter usw. in Rüstungsbetrieben beschäftigt werden, habe ich dabei unterstellt, daß die Entlohnung auch der von den Studenten ausgeübten Tätigkeit entsprechend nach den üblichen tariflichen Bestimmungen vorgenommen wird. Mir ist jedoch mitgeteilt worden, daß eingesetzte Medizinstudenten teilweise keine Entlohnung erhalten. Ich nehme an, daß die betr. Betriebe und Krankenanstalten die Studenten als Volontäre behandeln und glauben, es handele sich um eine im Rahmen des Studiums liegende Ausbildung. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die französischen Studenten als Arbeitskräfte einzusetzen und auch entsprechend zu entlohnen sind. Medizinstudenten ohne klinische Semester sind wie ungeprüfte, die mit klinischen Semestern wie geprüfte Pflegepersonen zu entlohnen. Hierzu bemerke ich, daß die klinischen Semester mit dem 6. Semester beginnen. Die Betriebe, denen französische Studenten der Heilberufe als Hilfskräfte im Krankenpflegedienst zugewiesen worden sind, sind darauf hinzuweisen und entsprechend anzuhalten.

Dieser Erlaß ist auch auf die holländischen Studenten der Heilberufe anzuwenden.

(GBA. VI 2-1991/344 ARG. 1245/43)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Griechenland

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über Anwerbung griechischer Arbeiter für das Reichsgebiet

Vom 27. März 1942

Auf Grund von Verhandlungen mit den zuständigen Dienststellen in Griechenland werden dort, ebenso wie in anderen europäischen Ländern, Arbeitskräfte für das Reichsgebiet angeworben. Vorerst wurde in Saloniki eine Werbestelle errichtet.

Die Angeworbenen werden durch griechische Amtsärzte nach den deutschen Richtlinien untersucht. Wegen der für die Griechen ungewohnten klimatischen Verhältnisse in den Aufnahmegebieten soll ihr Einsatz vorerst möglichst in geschlossenen Räumen erfolgen.

Die Ausstellung der Pässe nimmt der Generalgouverneur unmittelbar nach Vertragsschluß durch vier Beamte im Gebäude der Werbestelle vor. Die Arbeitskleidung wird im Rahmen des Möglichen durch die griechische Regierung beschafft.

Reiseproviant für drei Tage wird durch die griechische Regierung unmittelbar vor Abfahrt der Transporte auf dem Bahnhof ausgegeben.

Der Werbestelle Saloniki wurden über den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien Aufträge auf Zuwendung ausländischer Arbeitskräfte übersandt. Schwierigkeiten bei der Anwerbung bestehen allerdings insofern, als die meisten der zur Verfügung stehenden griechischen Arbeitskräfte keinerlei Unterlagen über die bisherige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Gefahr der Fehlvermittlung wird daher bei den griechischen Arbeitskräften größer sein als bei anderen Nationen. Trotzdem muß versucht werden, Umsetzungen wegen Ungeeignetheit nur in besonderen Ausnahmefällen vorzunehmen, falls sich eine Umsetzung nicht vermeiden läßt, ist darauf zu achten, daß die Arbeits- und Lohnbedingungen im neuen Betrieb nicht schlechter sind als bei dem Betrieb, für den die Arbeitskraft ursprünglich angeworben wurde.

Die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte werden bevorzugt für die Landesarbeitsamtsbezirke **Steiermark-Kärnten, Alpenland, Wien-Niederdonau und Oberdonau** angeworben. Die ersten Transporte griechischer Arbeitskräfte sind bereits im Reich eingetroffen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Aushändigung von Fahrkarten an beurlaubte und in die Heimat zurückkehrende griechische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 3. November 1942 (RABl. S. I 516)

Wie mir berichtet worden ist, werden die beurlaubten oder endgültig in die Heimat zurückkehrenden griechischen gewerblichen Arbeiter im allgemeinen nur mit Fahrtausweisen bis zur bulgarischen Staatsgrenze ausgestattet. Dadurch haben sich für die Arbeiter große Schwierigkeiten ergeben.

Da bei den Büros des MER. und den größeren Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn Fahrkarten nach einer Reihe griechischer Bahnhöfe ausgegeben werden, weise ich erneut darauf hin, daß nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780/671 vom 13. März 1942[1]) Urlauber mit Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszustatten sind. Die endgültig in die Heimat zurückkehrenden Arbeiter müssen nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5510/47 vom 19. August 1941[2]) Fahrtausweise bis zur Grenze ihres Heimatlandes erhalten, bei vorzeitiger Rückkehr in der Regel bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung griechischer Arbeitskräfte

Vom 7. November 1942 (RABl. S. I 519)

Da der Einsatz griechischer Arbeitskräfte im Reich aus klimatischen Gründen wiederholt zu Schwierigkeiten geführt hat, wird die Anwerbung von griechischen Arbeitskräften für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung vorerst bis zum 31. März 1943 eingestellt. Die von mir dem Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien zur Anwerbung in Griechenland übermittelten Aufträge werden vom Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien zur Anwerbung in Serbien übernommen.

[1]) Abgedruckt S. B I a 46.
[2]) Abgedruckt S. B I a 43.

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte

Auszug aus einem Erlaß des GBA. vom 7. September 1943

Die zur Zeit in Griechenland bestehenden Teuerungs- und Währungsverhältnisse machen es den in die Heimat beurlaubten griechischen Arbeitern oft unmöglich, ihren Lebensunterhalt aus ihren Lohnersparnissen zu bestreiten. Aus diesem Grunde hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz durch einen Erlaß vom 7. September 1943 angeordnet, daß bis auf weiteres keine Urlauberzüge aus dem Reich nach Griechenland und zurück verkehren. Auch die fortlaufende Beurlaubung einzelner Arbeiter oder kleinerer Gruppen nach Griechenland muß vorläufig unterbleiben. Die griechischen Arbeiter müssen ihren Urlaub (Familienheimfahrt) auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder im Reichsgebiet verbringen.

Nur gegen die Beurlaubung in besonders dringenden Fällen (z. B. mit Lebensgefahr verbundene schwere Erkrankung von nahen Familienangehörigen) bestehen keine Bedenken.

Italien

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. November 1941 — V a 5513/82 — über Einsatz italienischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte; hier: Versorgung mit Bettwäsche

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers an die Landes- und Kreisbauernschaften vom 15. Oktober 1941 — I B 572/52 — über eine mit dem Faschistischen Landarbeiterverband im Einvernehmen mit mir getroffene Regelung bekannt:

„Meine Bemühungen, durch Vermittlung des Faschistischen Landarbeiterverbandes für die italienischen landwirtschaftlichen Arbeiter Bettwäsche aus Italien zu beziehen, sind erfolglos geblieben.

Da gegenwärtig auch sonst keine Möglichkeiten bestehen, die für die italienischen landwirtschaftlichen Arbeiter zusätzlich benötigte Bettwäsche zu beschaffen, empfehle ich, den italienischen landwirtschaftlichen Arbeitern anheimzustellen, daß sie sich eigene Bettwäsche aus ihrer Heimat nachsenden lassen.

Ich habe mit dem Reichsarbeitsministerium und dem Zentralinspektorat des Italienischen Landarbeiterverbandes für Deutschland vereinbart, daß die Betriebe die Kosten für die Hersendung der aus der Heimat anzufordernden Bettwäsche zu tragen und außerdem den italienischen Arbeitern für die Abnutzung der Bettwäsche eine Entschädigung zu zahlen haben. Diese Entschädigung ist auf 7,50 RM. jährlich festgesetzt, wozu noch ein einheitlicher Portosatz von 1,50 RM. zu gewähren ist, so daß die Gesamtvergütung 9 RM. beträgt. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer von 9 Monaten wäre demnach den italienischen landwirtschaftlichen Arbeitern ein monatlicher Betrag von 1 RM. für die gestellte Bettwäsche zu zahlen. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer als 9 Monate im Jahr vermindert sich der Gesamtbetrag entsprechend.

Das Reichsarbeitsministerium wird die Arbeitsämter hierüber unterrichten. Das Italienische Zentralinspektorat in Berlin wird die Betreuer der italienischen landwirtschaftlichen Arbeiter anweisen, entsprechend auf ihre Landsleute einzuwirken.

Die Betriebsführer sind unverzüglich in geeigneter Weise auf diese Beschaffungsmöglichkeit von Bettwäsche aufmerksam zu machen."

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. Juli 1941 — V a 5511/629 — über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte; hier: Rückbeförderung nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages

Von den italienischen Arbeiterverbänden ist der Wunsch geäußert worden, den italienischen Arbeitern, die nach ordnungsmäßiger Beendigung ihres Arbeitsvertrages in die Heimat zurückkehren, bereits am Abfahrtsort in Deutschland die erforderlichen Fahrkarten bis zur Heimatstation in Italien auszuhändigen. Begründet wird dieser Wunsch damit, daß die italienischen Arbeiter an der Grenze den Zug zur Lösung einer Fahrkarte verlassen und bis zur Weiterfahrt oft 8 bis 10 Stunden warten müssen. Die Betriebsführer sind zwar nach Abschnitt IX des Arbeitsvertrages nur verpflichtet, die Kosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu tragen, ich bitte sie aber anzuhalten, dem berechtigten Wunsch der italienischen Arbeitsverbände zu entsprechen und den Rückkehrern Fahrkarten bis zur Heimatstation auszuhändigen, wobei Voraussetzung ist, daß die italienischen Arbeiter dem Betriebsführer den entsprechenden Betrag für die Fahrt von der Grenze bis zum Heimatort aushändigen oder sich mit der Einbehaltung des Betrages einverstanden erklären.

Muster des Urlaubsscheins für italienische gewerbliche Arbeiter

1

Dieses Blatt ist an der Grenze dem **Beauftragten des Grenzarbeitsamts** zu übergeben.

Nicht vom Betrieb ausfüllen!

Zug Nr. .....
von .....
nach .....
am .....

Rückfahrt ab .....
am .....

Urlaubsschein

(Nur gültig bei Benutzung von Urlaubersonderzügen für italienische gewerbliche Arbeiter.)

Vom Betrieb ausfüllen und vor Reiseantritt dem Arbeitsamt vorzulegen.

Der .....
(Vor- und Zuname, Bankausweisnummer)

aus .....
(Heimatort, Heimatprovinz)

geb. am ..... beschäftigt als .....

ist vom ..... bis ..... nach .....
(Heimatort)

beurlaubt.
Grund des Urlaubs: .....
(Familienheimfahrt, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub)

Der Urlauber wird mit Sonderzug-Rückfahrkarte

bis ..... abgefertigt

Der Urlauber ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher bzw. italienischer Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet.

Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb wieder aufzunehmen.

Der Arbeiter ist in Deutschland bei der .....

Krankenkasse — Bezirksknappschaft — in ..... versichert

....., den ..... 194..

(Firmenstempel und Unterschrift)

Bescheinigung des Arbeitsamts .....

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise wird zugestimmt.

....., den ..... 194.

Stempel

I. A.

Unterschrift

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. September 1941 — V a 5780.14/3603 — über Rückkehr italienischer Arbeitskräfte in die Heimat

Von italienischer Seite ist die Ergänzung der Rückkehrscheine gewünscht worden, damit die Arbeitskräfte, die wegen Krankheit, Unfalls oder Schwangerschaft nach Italien zurückkehren, in den Besitz der erforderlichen Unterlagen kommen. An Stelle des bisherigen Musters tritt das nachfolgende Muster, das noch durch den italienischen Wortlaut ergänzt wird. Die Rückkehrscheine werden auf grünem Papier hergestellt werden und den Arbeitsämtern demnächst zugehen.

Die Bescheinigung der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft ist nur erforderlich, wenn Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr ist. Die deutschen Träger der Krankenversicherung sollen den Überweisungsschein grundsätzlich selbst aushändigen. Ist die sofortige Aushändigung, z. B. wegen Anfertigung eines längeren vertrauensärztlichen Gutachtens, ausnahmsweise nicht sogleich möglich, dann wird die Krankenkasse oder Bezirksknappschaft den Überweisungsschein dem Arbeitsamt zur Aushändigung an die italienische Arbeitskraft übersenden.

Das Arbeitsamt hat den Rückkehrschein erst zu bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse oder der Bezirksknappschaft ergibt, daß der Überweisungsschein ausgehändigt ist oder zur Aushändigung bei ihm eingegangen ist.

Die Rückkehrscheine sind mit zwei Durchschriften zu fertigen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Arbeitsamt, die andere ist für gewerbliche Arbeiter an den Faschistischen Verband der Industriearbeiter (CFLI.) in Berlin W 35, Potsdamer Straße 180/182, für landwirtschaftliche Arbeiter an den Faschistischen Landarbeiterverband in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, zu senden.

Muster

Nur gegen Vorlage des Rückkehrscheines und des Sichtvermerks ist der Grenzübertritt möglich. Der Rückkehrschein muß außerdem der Heimatbehörde zum Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden. Er ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Rückkehrschein für italienische Arbeitskräfte

Der .....
(Vor- und Zuname)

aus .....
(Heimatort)

geb. am ....., beschäftigt gewesen als .....

ist berechtigt, in seine Heimat zurückzukehren.

Grund der Rückkehr: .....
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen!)

Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt — arbeitsunfähig — ungeeignet — hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt — sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.

Der Rückkehrer hat eine Fahrkarte bis ..... erhalten.

Der Rückkehrer ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher und italienischer Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.

....., den ..... 194..
(Firmenstempel und Unterschrift)

Bescheinigung der ..... Krankenkasse — Bezirksknappschaft

in .....*)

Der Rückkehr d.... erkrankten — schwangeren — Versicherten nach Italien wird .... zugestimmt. Ein Überweisungsschein ist de..... Versicherten von der unterzeichneten Krankenkasse — Bezirksknappschaft — ausgehändigt worden — wird d..... Versicherten durch das Arbeitsamt ausgehändigt werden.

....., den ..... 194..

(Stempel)

.....
(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft)

*) Nur im Falle der Rückkehr einer erkrankten Arbeitskraft oder einer schwangeren Arbeiterin auszufüllen. (Unzutreffendes ist bei der Ausfüllung zu streichen.)

Bescheinigung des Arbeitsamts .....

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Ausreise wird zugestimmt.

....., den ..... 194..

I. A.:

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942 (abgedruckt S. B VI 12)

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Gebieten Rußlands und in Finnland

Vom 8. April 1942

1. Um den Einsatz der italienischen Arbeiter trotz der weiten Entfernung und der damit verbundenen Unmöglichkeit einer unmittelbaren Betreuung durch die italienischen Vertrauensleute zu erleichtern, sind die italienischen Arbeiter in den genannten Gebieten möglichst nur in Gruppen von mindestens 10 Mann einzusetzen. Jeder Einsatz ist von dem Betriebsführer dem Arbeitsamt zu melden, das seinerseits den zuständigen italienischen Betreuer in Kenntnis zu setzen hat. Dadurch wird ermöglicht, daß die vor dem Einsatz in den genannten Gebieten zuständigen italienischen Betreuer jederzeit mit den Arbeitern in Verbindung bleiben und sie in der erforderlichen Weise betreuen können.

2. Die italienischen Arbeiter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den genannten Gebieten eingesetzt werden.

3. Für die Rückbeförderung im Falle einer Krankheit gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Beschäftigung im Reichsgebiet.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse erfolgt in der Weise, daß der Betrieb, der ja regelmäßig seinen Sitz im Reichsgebiet behält, die Lohnersparnisse überweist, so daß die Überweisung in derselben Weise wie bei den übrigen italienischen Arbeitern erfolgt.

5. Ein unmittelbarer Postverkehr der italienischen Arbeiter in den besetzten Ostgebieten Rußlands mit ihren Angehörigen in Italien ist nicht möglich. Der Arbeiter kann aber unter Benutzung der deutschen Posteinrichtungen seine Post an seinen im Reichsgebiet befindlichen Betreuer senden, der dann die Weiterleitung nach Italien zu übernehmen hat. Von Finnland ist unmittelbarer Postverkehr mit Italien möglich.

Soweit Betriebe bereits italienische Arbeiter in die besetzten Gebiete Rußlands oder nach Finnland entsandt haben, sind diese anzuhalten, den Arbeitsämtern die Namen der betreffenden italienischen Arbeiter mitzuteilen, damit die italienischen Betreuer davon in Kenntnis gesetzt werden können.

1. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz italienischer gewerblicher Arbeiter in Operationsgebieten und in den besetzten Gebieten Rußlands

Vom 11. Mai 1942

Nach der deutsch-italienischen Vereinbarung vom 2. März 1942 darf der Einsatz italienischer gewerblicher Arbeiter in Operationsgebieten nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen italienischen Stellen und unter Beachtung der von mir gemeinsam mit den italienischen Behörden für diesen Einsatz festzustellenden besonderen Bedingungen erfolgen. Mit dem Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft ist vereinbart, daß die Bestimmungen des Erlasses vom 8. April 1942[1]) entsprechend anzuwenden sind.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß zu den besetzten Gebieten Rußlands auch die baltischen Länder gehören.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte; hier: Nachsendung von privaten Gegenständen nicht nach Deutschland zurückgekehrter Urlauber

Vom 12. September 1942

Die italienische Seite hat gebeten, das im Reich zurückgelassene private Eigentum (Kleidungsstücke, Koffer usw.) der Italiener, die während ihres Urlaubsaufenthaltes in Italien zum Wehrdienst einberufen werden und deshalb nicht nach Deutschland zurückkehren können, auf Antrag an den Eigentümer zurückzusenden. Ich bitte, diesem Wunsch zu entsprechen und die Betriebe, die Italiener beschäftigen, entsprechend zu unterrichten. Die Rücksendungskosten können, soweit sie nicht vom Betrieb getragen werden, auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Postsendungen der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte nach Italien

Vom 7. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 553)

Nach Mitteilung des Reichspostministers vom 19. November 1942 hat eine im Oktober dieses Jahres in Kraft getretene Verordnung der Kgl. Italienischen Regierung über die Regelung des Post- und Telegraphenwesens

[1]) Vgl. S. B I b 10.

während des Krieges unter anderem bestimmt, daß aus dem Ausland kommende Postsendungen nicht weitergeleitet werden, wenn

1. unsichtbare Tinte oder andere Mittel, die die Schrift unsichtbar machen, benutzt worden sind;
2. kariertes Papier oder gefütterte Umschläge benutzt worden sind;
3. die Sendungen Briefmarken oder ähnliche Werte jeder Art einzeln oder in Sammlungen, neu oder gebraucht, enthalten;
4. die Sendungen ohne namentliche Angabe des Empfängers verschickt werden, auch bei postlagernden Sendungen. Postschließfachsendungen sind zugelassen, wenn zu der Haltung des Schließfaches eine im Einvernehmen mit den Militärbehörden ergangene Genehmigung des Innenministeriums vorliegt;
5. die Sendungen, Zeitungsausschnitte, Zigaretten, beschriebene oder unbeschriebene Notenblätter oder auf Karten aufgezogene Lichtbilder enthalten.

Ich bitte die Betriebe, die italienische Arbeiter beschäftigen, zu verständigen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte

Vom 28. Dezember 1942

(Abgedruckt S. B III b 6)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitsverträge der italienischen Arbeitskräfte

Vom 22. Februar 1943 (RArbBl. S. I 181)

Von italienischer Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die deutschen Betriebe häufig Arbeitsverträge mit italienischen Arbeitern verlängern oder bei Umsetzungen neu abschließen, ohne den zuständigen italienischen Betreuer zu beteiligen. Anläßlich der Verlängerung von Arbeitsverträgen soll in vielen Fällen Urlaub nach Italien bewilligt worden sein.
Die ohne Beteiligung der zuständigen italienischen Betreuer verlängerten oder neu abgeschlossenen Arbeitsverträge werden von den italienischen Dienststellen nicht anerkannt. Das hat zur Folge, daß die nach Italien eingereisten Arbeiter nicht mehr auf ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren können.
Ich bitte, die Betriebe, die italienische Arbeiter beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.
(GBA. Va 5780.14/1416, ARG. 260/43)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Vertragsbrüche italienischer Arbeitskräfte

Vom 24. Februar 1943

Damit meine Dienststelle Italien die Maßnahmen, die zur Verhinderung der erneuten Anwerbung vertragsbrüchig gewordener italienischer Arbeitskräfte erforderlich sind, entsprechend meinem Erlaß Va 5780.14/1348 vom 9. Januar 1943 ordnungsmäßig durchführen kann, müssen die ihr von den Arbeitsämtern zugehenden Anzeigen über vertragsbrüchig gewordene Arbeitskräfte folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname des Arbeiters,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Provinz,
5. beschäftigt gewesen bei der Firma,
6. Vertragsablauf am,
7. vertragsbrüchig seit.

Ich bitte, dies zu beachten, weil es der Dienststelle Italien im anderen Falle nicht möglich ist, die Anzeigen zu verfolgen.
(GBA. VI 5780.14/1316, ARG. 277/43)

Rückkehrscheine für italienische Arbeitskräfte

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. April 1943 (RArbBl. S. I 263)

Um den beschleunigten Einsatz der nach Italien zurückkehrenden Arbeitskräfte in der italienischen Kriegsindustrie italienischerseits sicherzustellen und zu überwachen, ist von italienischer Seite gebeten worden, den Rückkehrern noch eine Durchschrift des Rückkehrscheines auszuhändigen, der von italienischer Seite an der Grenze abgenommen werden soll.

Ich bitte diesem Wunsche zu entsprechen. Die Durchschrift ist dem Rückkehrschein anzuheften. Da sie italienischerseits nur zu Kontrollzwecken benötigt wird, darf sie vom Arbeitsamt weder unterschrieben, noch mit dem Dienststempel versehen werden. Außerdem erhält sie mit Rotstift in großer Schrift die von links unten nach rechts oben gehende Aufschrift: Duplikat — Nur für Kontrollzwecke.

Die Durchschrift des Rückkehrscheines, die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780.14/3603 vom 27. September 1941[1]) (Rderl. ARG. 936/41) dem Faschistischen Verband der Industriearbeiter (CFLI.) oder dem Faschistischen Landarbeiterverband in Berlin zu übersenden war, entfällt in Zukunft.

(GBA. VI a 5780.14/262 — ARG. 517/43)

Urlaubsverkehr gewerblicher italienischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943 (RArbBl. S. I 328)

Durch meinen Erlaß VIe 5760.14/279 vom 15. April 1943 ist der Urlaub für italienische Arbeitskräfte, die im Jahre 1943 nach Italien zurückkehren sollen, bis auf die Fälle gesperrt worden, in denen dringende Gründe für die Gewährung eines Urlaubs vorliegen. Es erhalten hiernach nur noch diejenigen italienischen Arbeiter regelmäßige Familienheimfahrten, deren Rückkehr nach Italien erst im Jahre 1944 vorgesehen ist.

In Anbetracht der geringen Zahl der noch zu beurlaubenden Arbeiter werden in Zukunft keine Urlaubersonderzüge mehr nach Italien verkehren. Um jedoch eine Überfüllung der Regelzüge an einzelnen Tagen zu vermeiden, werden die Betriebe die italienischen Arbeiter jeweils nur in Kleinstgruppen beurlauben können.

(GBA. VI c 5780.14/278 — ARG. 653/43)

---

[1]) Abgedruckt S. BIb 8.

Kroatien, Serbien

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. Juli 1941 über ärztliche Untersuchung und Entlausung der in Kroatien und Serbien geworbenen Arbeitskräfte

Da Kroatien und Serbien nicht frei sind von Fleckfieber und Malaria, hat es sich zum Schutze der deutschen Bevölkerung gegen Einschleppung dieser Seuchen und zum Schutze der in diesen Gebieten geworbenen Arbeitskräfte als notwendig erwiesen, sie bei Betreten des Reichsgebiets einer ärztlichen Untersuchung und Entlausung zu unterziehen. Ebenso werden Kleidung und Gepäck entwest. Diese Maßnahmen werden in Marburg durchgeführt, so daß die Transportabholer bereits gereinigte Transporte übernehmen. Die Aufnahmearbeitsämter haben diese Transporte außerdem vor dem Einsatz einer nochmaligen Reihenuntersuchung zu unterziehen. Eine nochmalige Entlausung und Entwesung ist nur bei festgestelltem Befall mit Läusen oder Nissen notwendig.

Da in Marburg keine Möglichkeit besteht, Krätzekranke zu behandeln, sind diese im Aufnahmebezirk sofort einer Schnellbehandlung zur Herstellung ihrer Arbeitsfähigkeit zuzuführen. Eine Liste der festgestellten Krätzekranken erhält der Transportabholer bei der Übernahme des Transports.

Malariakranke und -verdächtige sind auszusondern und ebenfalls sofort in eine Schnellbehandlung zu überweisen. Nach dem modernen Behandlungsverfahren kann auch in diesem Falle die Arbeitsfähigkeit in der Regel in kurzer Zeit wiederhergestellt werden.

Von der Durchführung von Pockenimpfungen ist abzusehen. Wegen der Überlastung der Gesundheitsämter sind auch Röntgenreihendurchleuchtungen nicht möglich.

Bereits eingesetzte Serben und Kroaten sind einer nachträglichen Untersuchung und gegebenenfalls Entlausung zu unterziehen. Ebenso sind gegebenenfalls Kleidung und Gepäck zu entwesen.

Da auch nach dem Einsatz eine Überwachung der serbischen und kroatischen Arbeitskräfte vom seuchenhygienischen Standpunkt aus notwendig ist, ersuche ich, die Gesundheitsämter von dem Eintreffen der Transporte rechtzeitig zu unterrichten; ebenso sind ihnen die Betriebe bekanntzugeben, denen Serben und Kroaten zugeteilt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Unterbringung kroatischer Arbeiter

Vom 9. März 1942

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts hat die Kroatische Gesandtschaft den Wunsch zum Ausdruck gebracht, die im Reich beschäftigten serbischen Arbeiter aus Serbien (also nicht serbische Arbeiter aus Kroatien) nicht zusammen mit kroatischen Arbeitern zu beschäftigen. Wenn sich dieser Wunsch ausnahmsweise an irgendeiner Stelle nicht ganz durchführen lasse, so möge wenigstens dafür gesorgt werden, daß solche serbischen Arbeiter nicht zusammen mit kroatischen Arbeitern in der gleichen Baracke untergebracht werden.

Ich bitte, diesem Wunsche der Kroatischen Gesandtschaft nach Möglichkeit zu entsprechen und auch die Betriebe zu unterrichten.

BIb

Niederlande

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. Mai 1941 — V a 5760.20/172 — über zollfreie Einfuhr von Kleidungsstücken für niederländische Arbeiter

Paketsendungen für niederländische Arbeiter

Zu den Klagen der niederländischen Arbeiter, daß es ihren Angehörigen wegen des in den Niederlanden bestehenden Ausfuhrverbots nicht möglich gewesen sei, ihnen Wollsachen zu schicken, teilt der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete mit, daß die Ausfuhr getragener Wollsachen aus den Niederlanden keiner Genehmigung bedarf und auch bisher schon zulässig gewesen ist. Die niederländischen Behörden haben nunmehr auch den Versand neuer Kleidungsstücke zugelassen. Für die Antragstellung und den Versand der Kleidungsstücke ist folgende Regelung getroffen:

Die Angehörigen der Arbeiter haben bei dem zuständigen Organ der öffentlichen Arbeitsvermittlung in den Niederlanden Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung zu stellen. In dem Antrag sind der Name und die Anschrift des Empfängers sowie die Menge und die Art der zu übersendenden Waren anzugeben. Das Organ der öffentlichen Arbeitsvermittlung prüft den Antrag und leitet ihn an das „Crisis Uitvoer Bureau" im Haag, Piet Heinplein 6, zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung weiter. Die Genehmigung wird dem Antragsteller unmittelbar übersandt, worauf die Versendung der Kleidungsstücke in Postpaketen an den Empfänger erfolgen kann. Der Genehmigungsschein ist dem Paket beizufügen. Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 50 hfl. zu entrichten. Vordrucke für die Anträge sind bei dem Crisis Uitvoer Bureau erhältlich, bei dem auch etwaige Beschwerden vorzubringen sind.

Ich bitte, die Betriebsführer der niederländischen Arbeiter über die Regelung in geeigneter Weise zwecks Mitteilung an die Arbeiter zu unterrichten.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. Oktober 1941 — V a 5780.20/2174 — über Lebensmittelkarten bei Urlaubsfahrten niederländischer Arbeitskräfte

Nach Mitteilung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete haben sich bei Urlaubsreisen der im Reich eingesetzten niederländischen Arbeitskräfte wiederholt dadurch Unzuträglichkeiten ergeben, daß die Urlauber in den Niederlanden keine Lebensmittelkarten erhalten

konnten, weil sie die Abmeldebescheinigung der zuständigen deutschen Ausgabestelle für Lebensmittelkarten nicht vorlegen konnten. Die niederländischen Ausgabestellen haben strenge Weisung, zur Verhinderung eines Doppelbezuges in solchen Fällen die Aushändigung von Lebensmittelkarten abzulehnen.

Ich bitte, die Betriebe, die Niederländer beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß Niederländer bei Urlaubsreisen entweder im Besitz der Abmeldebescheinigung der zuständigen deutschen Ausgabestelle für Lebensmittelkarten oder deutscher Reisemarken sein müssen. Die Reisemarken haben in den niederländischen Gaststätten Gültigkeit und können auch durch die niederländische Distributie umgetauscht werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einziehung der Reise- usw. Kosten ausländischer Arbeitskräfte von den aufnehmenden Betrieben

Vom 8. Februar 1943 (RArbBl. S. I 141)

(Abgedruckt S. B I a 48 h)

Arbeitseinsatz französischer Studenten der Heilberufe

Erlaß des GBA. vom 16. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B I b 3 d)

Generalgouvernement

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 15. März 1941 — I b 1939/689 — über ärztliche Untersuchung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte

Bei einigen Landarbeitsämtern sind Zweifel darüber entstanden, ob die für das Reichsgebiet angeworbenen landwirtschaftlichen und gewerblichen polnischen Arbeitskräfte auch in diesem Jahre und weiterhin vor ihrem Einsatz ärztlich zu untersuchen und zu entlausen sind. Da zur Zeit wieder mit verstärkten Werbungen begonnen worden ist, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die im Vorjahr über die ärztliche Untersuchung der Polen ergangenen Erlasse weder zeitlich begrenzt noch von mir aufgehoben sind. Polnische Arbeiter und Arbeiterinnen sind daher auch künftig — und zwar gleichgültig, ob sie mit größeren Sammeltransporten, in kleineren Gruppen oder einzeln eintreffen — einer zweiten ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Entlausung zu unterziehen.
Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Ärztliche Untersuchung

Die Untersuchungen sind nach den gleichen Grundsätzen wie im Vorjahre durchzuführen. Da jedoch die Zahl der neu angeworbenen Polen in diesem Jahr kleiner sein wird, erwarte ich, daß die Untersuchungen eingehender vorgenommen werden, damit die Klagen über den Einsatz kranker oder nicht voll einsatzfähiger Arbeitskräfte auf ein Mindestmaß beschränkt, wenn nicht völlig beseitigt werden. Dabei ist aber zu beachten, daß die grundsätzliche Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit bereits bei der ersten ärztlichen Untersuchung im Generalgouvernement getroffen wird. Körperschäden, wie Brüche, Krampfadern, fehlende Finger oder Zehen, mit denen der Arbeiter oder die Arbeiterin in ihrer Heimat jahrelang Arbeiten, wie sie im Reichsgebiet verlangt werden, ausgeübt haben und die bei der ärztlichen Untersuchung im Generalgouvernement nicht als hinderlich für die Arbeitsaufnahme im Reich angesehen wurden, sind daher bei der zweiten ärztlichen Untersuchung vor dem Einsatz in der Regel nicht zu beanstanden. Um sicherzustellen, daß nicht Arbeitskräfte mit groben, wirklich arbeitshindernden Körperfehlern ins Reich geschickt werden, habe ich die Abteilung Arbeit beim Generalgouverneur noch einmal gebeten, bei den ärztlichen Untersuchungen im Abgabebezirk hierauf besonders zu achten.

Soweit die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen auch in diesem Frühjahr vom ärztlichen Dienst der Arbeitseinsatzverwaltung ohne Unterstützung anderer Stellen nicht möglich sein sollte, bitte ich, schon jetzt mit den zuständigen Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands Fühlung zu

nehmen. Ich habe den Leiter der KVD. gebeten, seine Dienststellen entsprechend anzuweisen. Das Verfahren des Vorjahres, das sich im ganzen bewährt hat, wird zweckmäßig beizubehalten sein.

II. Entlausung

Nach wie vor sind Polen und Polinnen, bei denen Läusebefall oder Befall mit Nissen festgestellt wird, zu entlausen. Sofern in einzelnen Bezirken aus besonderen Gründen eine Zweitentlausung aller — also auch der nicht erkennbar befallenen — Polen verlangt wird, bestehen hiergegen keine Bedenken, wenn die Durchführung einer solchen Maßnahme im Bezirk selbst stattfindet. Falls die Entlausungseinrichtungen der Polizei, der staatlichen oder kommunalen Gesundheitsämter oder sonstiger Träger nicht ausreichen, bitte ich, mit den Wehrkreisärzten über eine dem Vorjahre entsprechende Regelung zu verhandeln. Die Heeressanitätsinspektion ist gebeten worden, Sanitätsoffiziere und die Entlausungseinrichtungen der Stalags wiederum zur Verfügung zu stellen, soweit die militärischen Belange es zulassen. Das Oberkommando der Wehrmacht habe ich gebeten, die Stalags auch für die Unterbringung und Verpflegung der zu entlausenden Polen freizugeben.

Grundsätzlich muß in diesem Jahr jedes Landesarbeitsamt in seinem eigenen Bezirk entlausen. Zum Teil werden die örtlichen Gesundheitsbehörden in der Zwischenzeit eigene Einrichtungen geschaffen haben. Zur Einrichtung behelfsmäßiger Entlausungsgelegenheiten könnten in beschränktem Umfange Thermodes-Heißluftgeräte zur Verfügung gestellt werden, die die Abteilung Arbeit im Generalgouvernement zur Zeit nicht benötigt. Da jedoch erfahrungsgemäß die Verschickung der Geräte unter den heutigen Umständen starken Verzögerungen unterworfen ist, wäre mir über etwaigen Bedarf umgehend zu berichten, damit ich mich sofort mit der Abteilung Arbeit in Verbindung setzen kann.

III. Durchführungsbestimmungen

Die Erfahrungen des Vorjahres haben gezeigt, daß trotz der ersten ärztlichen Untersuchung im Abgabebezirk und der zweiten Untersuchung unmittelbar vor dem Einsatz Erkrankungen an Tuberkulose nicht immer erkannt worden sind. Da bei den hygienischen Verhältnissen im früheren Polen die Tuberkulose weit verbreitet ist, eine Einschleppung durch polnische Arbeitskräfte aber unbedingt vermieden werden muß, sollen nunmehr alle für den Einsatz im Reichsgebiet angeworbenen Polen möglichst gleich im Anschluß an die zweite ärztliche Untersuchung durchleuchtet werden. Auch die bereits eingesetzten Polen werden nachträglich einer Röntgenreihenuntersuchung unterzogen. Weitere Weisungen hierüber werden vom Reichsminister des Innern an die Gesundheitsbehörden und von mir noch erlassen. Wegen der künftig einzusetzenden Polen bitte ich jedoch schon jetzt mit den staatlichen und kom-

munalen Gesundheitsämtern über die Durchführung der Durchleuchtung unmittelbar im Anschluß an die ärztliche Untersuchung Fühlung zu nehmen. Zur Deckung der Unkosten erhalten die Gesundheitsämter für jede Durchleuchtung 50 Rpf. Dieser Betrag, der aus Kap. 2 Tit. 1 des Haushalts des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu zahlen ist, ist mit dem Reichsminister des Innern vereinbart worden.

IV. Schwangere Polinnen

Im Rderl. ARG. 834/40 Abschn. 3 hatte ich bestimmt, daß polnische Arbeiterinnen, die schwanger sind, nach Bekanntwerden der Schwangerschaft unabhängig von der Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung auf Kosten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zurückgeschickt werden müssen. Hieran muß auch in Zukunft grundsätzlich festgehalten werden. Ich habe jedoch keine Bedenken, daß von der Rücksendung abgesehen wird, wenn es sich um verheiratete Polinnen handelt, die mit ihrem Ehemann zusammen eingesetzt sind, oder wenn die Betriebsführer auf die Erhaltung der Arbeitskraft besonderen Wert legen und gegen das Verbleiben der Polin mit Kind nichts einzuwenden haben. Die Entscheidung in solchen und ähnlichen Fällen treffen die Landesarbeitsämter.

V. Meldungen

Wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung sehe ich davon ab, eingehende Erhebungen und Berichte über die ärztliche Mitwirkung beim Einsatz polnischer Arbeitskräfte anzuordnen. Ich bitte jedoch, kurze zahlenmäßige Aufzeichnungen über die Untersuchungen, Durchleuchtungen und Entlausungen zu führen, die den Landesarbeitsämtern zum 10. und mir zum 20. jedes Monats für den vergangenen Monat vorzulegen sind. Ferner bitte ich, mich über etwaige Schwierigkeiten und besondere Beobachtungen zu unterrichten.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. April 1941 — I b 1939/1222 — über ärztliche Untersuchung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte

Zu Abschnitt II des RdErl. ARG. 253/41

Zur Sicherstellung der zweiten Entlausung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen Arbeitskräfte hat die Heeressanitätsinspektion auf meine Anregung folgenden Runderlaß an den Heeresarzt, den Leitenden Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber im Generalgouvernement, die Wehrkreisärzte I bis XIII, XVII, XVIII, XX, XXI und den Leitenden Sanitätsoffizier beim Militärbefehlshaber beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren herausgegeben:

„Der Heeressanitätsinspekteur
49 p 20 S In/Wi G IV
1742/41

Berlin, den 17. April 1941

Ebenso wie im vergangenen Jahre werden auch in diesem Jahre polnische landwirtschaftliche Arbeiter im Generalgouvernement angeworben und in Deutschland eingesetzt, wenn auch in geringerer Zahl als im vorigen Jahre.

Nach der Verfügung — 49 p 12/14 S In II — 43. 2. 40 II. Ang. vom 10. Februar 1940 waren dem Herrn Reichsarbeitsminister Sanitätspersonal und Entlausungseinrichtungen im Rahmen des dienstlich Tragbaren für die ärztliche Durchmusterung und Entlausung der Arbeiter zur Verfügung zu stellen.

Hiernach ist auch in diesem Jahre zu verfahren.

Im Auftrage: Schmidt."

Das Oberkommando der Wehrmacht hat sich mit Schreiben vom 8. April 1941 — Az. 2 f 24. 17a Kriegsgef. (Ie) / Nr. 1801/41 — bereit erklärt, auch in diesem Jahre für die Durchführung der Entlausungen die Entlausungsanlagen des Stalags und das Sanitätspersonal bereitzustellen, soweit die militärischen Belange dies zulassen. Für die Entlausungen, Unterbringung und Verpflegung der zivilen polnischen Arbeitskräfte in wehrmachteigenen Anlagen sind die mit RdErl. ARG. 500/40 Abschnitt I bekanntgegebenen Beträge zu entrichten.

Zu Abschnitt III des RdErl. ARG. 253/41

Wegen der Durchleuchtung der polnischen Arbeitskräfte hat der Reichsminister des Innern folgenden Runderlaß im RMBliV. S. 619 veröffentlicht.

„Röntgenuntersuchung der neu einzusetzenden polnischen Zivilarbeiter

RdErl. des Reichsministers des Innern vom 4. April 1941
IVg 5749/41—5801

(1) Soweit in Zukunft polnische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen im Reich eingesetzt werden, sind sie bereits bei ihrem Eintreffen, und zwar möglichst im Anschluß an die durch den ärztlichen Dienst der Arbeitseinsatzverwaltung erfolgende Nachuntersuchung, von den Gesundheitsämtern mit Röntgenstrahlen (Durchleuchtung oder Reihenbildaufnahme) auf Tuberkulose zu untersuchen. Da die Gesundheitsämter nach dem Erl. des RAM. vom 28. Februar 1940 — I b 660/40 — über die Ankunftszeiten und die Stärke der Transporte unterrichtet werden, sind sie in der Lage, wegen der Untersuchungen zusammen mit den Arbeitsämtern das Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die erfolgte Untersuchung ist auf der Arbeitskarte des einzelnen Polen, die zugleich als Personalausweis dient, ohne Angabe des Befundes unter Beidrückung des Dienstsiegels des Gesundheitsamtes kurz zu vermerken (z. B.: ‚geröntgt 10. Mai 1941').

(3) Die Gesundheitsämter erhalten von den Arbeitsämtern (aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz) für jede Untersuchung eine Gebühr von 50 Rpf.

(4) Diese Untersuchungen sind Pflichtaufgaben der Gesundheitsämter nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 481). Die erhobenen Gebühren fließen deshalb dem Kostenträger des Gesundheitsamtes zu.

(5) Die Durchführung dieses RdErl. unterbleibt bis auf weiteres im Reichsgau Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Danzig) sowie im Warthegau.

(6) Wegen der Röntgenuntersuchung der im Reichsgebiet bereits eingesetzten polnischen Zivilarbeiter ergeht zu gegebener Zeit besondere Weisung.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten in Berlin, den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin, die vorgesetzten Dienststellen der kommunalen Gesundheitsämter, die staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter."

Über die Durchleuchtung der bereits eingesetzten polnischen Zivilarbeiter ergehen zu gegebener Zeit noch besondere Weisungen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. April 1941 — I b 1939/1068 — über Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter; hier: gesundheitliche Betreuung

Wie mir der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mitgeteilt hat, liegen bei ihm Anfragen von höheren Verwaltungsbehörden und Krankenhausleitungen darüber vor, in welcher Weise polnische Zivilarbeiter, die geisteskrank und anstaltsbedürftig sind, in die Heimat zurückgeschafft werden sollen. Ich habe dem Reichsführer ᛋᛋ wie folgt geantwortet:

„Ich bestätige Ihre Auffassung, daß die Heimschaffung erkrankter polnischer Zivilarbeiter — auch soweit es sich um Geisteskranke handelt — Aufgabe der Arbeitsämter ist. Voraussetzung ist, daß diese Arbeiter von der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet angesetzt worden sind.

Die mit der Rückbeförderung verbundenen Fragen habe ich unter Zusammenfassung bereits früher ergangener Erlasse abschließend mit Runderlaß Va

5510/30 vom 22. Oktober 1940 (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1940, Nr. 31 Teil I S. 528) geregelt, der sich auch auf Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement bezieht.

Danach ist die Rückbeförderung unter Übernahme der Kosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu veranlassen, wenn

1. ein ausländischer Arbeiter auf dem Transport vor Aufnahme der Arbeit erkrankt,
2. bei der ärztlichen Untersuchung unmittelbar vor dem Einsatz eine bereits vor Antritt der Reise bestandene Erkrankung festgestellt wird, die eine Arbeitsaufnahme ausschließt, oder
3. eine bereits vor der Arbeitsaufnahme bestandene Erkrankung erst innerhalb von 6 Wochen nach der Einreise in das Reich erkannt wird,

sofern die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb von längstens 2 Wochen wiederhergestellt werden kann und der Erkrankte nach ärztlichem Gutachten reisefähig ist. Sobald feststeht, daß der Erkrankte nicht innerhalb von 2 Wochen wiederhergestellt werden kann, oder wenn nach Ablauf der Zweiwochenfrist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig wird, ist die Rückbeförderung auch dann anzuordnen, wenn der Arzt die Reisefähigkeit nur unter Gestellung eines Begleiters bejaht und die hierdurch entstehenden Kosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung. Als Begleiter sind je nach Art der Erkrankung Angehörige der Arbeitsämter oder DRK.-Helfer heranzuziehen. Ausländische Arbeitskräfte, für die nach ärztlichem Urteil eine Heilstättenbehandlung oder ein Anstaltsaufenthalt zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sind grundsätzlich in die Heimat zurückzubefördern. Auch wenn die Krankheitsursache erst nach der Arbeitsaufnahme entsteht und innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Einreise in das Reich auftritt, werden die Kosten der Rückbeförderung auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen. Tritt die Krankheit später auf, so trägt die Kosten je nach den Umständen des Falles der aufnehmende Betrieb oder der zurückzubefördernde Arbeiter. Bei der Rückführung erkrankter Polen wird das zuständige Arbeitsamt unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens benachrichtigt.

Ich bitte, die anfragenden Stellen auf meinen Erlaß im Reichsarbeitsblatt hinzuweisen und ihnen aufzugeben, sich gegebenenfalls sofort mit dem zuständigen Arbeitsamt, das auch die Kostenfrage regelt, in Verbindung zu setzen." Um die Zweifel, die über die Heimbeförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte bestehen, zu beheben, habe ich auch die Reichsverbände der Krankenkassen und die Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten beim Reichsversicherungsamt unterrichtet. Ich bitte, auch bezirklich an der Aufklärung der in Betracht kommenden Stellen mitzuwirken.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über namentliche Anforderung polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau und dem Generalgouvernement

Vom 31. Januar 1942

Ich bitte, **ab sofort** die namentlichen Anforderungen polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau dem Reichsstatthalter im Warthegau — Präsident des Landesarbeitsamts — in Posen, und aus dem Generalgouvernement dem Leiter der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, zuzuleiten. Ich habe keine Bedenken, daß die **Arbeitsämter** diese Anforderungen den genannten Stellen unmittelbar zuleiten, weise aber nachdrücklichst darauf hin, daß die von den landwirtschaftlichen Betriebsführern eingehenden Anträge nicht ausnahmslos und ungeprüft weitergeleitet werden dürfen. Nach Nr. 7 der Auftragsbedingungen für das Jahr 1942 kommen für eine namentliche Anforderung nur solche Kräfte in Betracht, von denen Angehörige im Betrieb des Auftraggebers bereits tätig sind, oder die selbst früher in diesem Betrieb beschäftigt waren. Der Auftraggeber muß sich vergewissert haben, daß die von ihm namentlich angeforderten Kräfte für einen Einsatz im Reich noch zur Verfügung stehen und bereit sind, die Arbeitsstelle, für die sie angefordert werden, auch tatsächlich anzutreten. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, muß von den Betriebsführern glaubhaft gemacht sein. Die Weitergabe anderer Anforderungen wäre bei der allgemeinen Geschäftsbelastung der Arbeitseinsatzdienststellen nicht zu rechtfertigen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über namentliche Anforderung polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau und dem Generalgouvernement

Vom 7. April 1942

I.

Mit Rderl. ARG. 129/42[1]) habe ich gebeten, die namentlichen Anforderungen polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus dem Warthegau dem Reichsstatthalter im Warthegau — Präsident des Landesarbeitsamts — in Posen, und aus dem Generalgouvernement dem Leiter der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements in Krakau, unmittelbar zuzuleiten. Wie mir von diesen beiden Dienststellen mitgeteilt wird, gehen die Anforderungen vielfach nur in einfacher Ausfertigung ein, so daß Abschriften gefertigt werden müssen. Neben der

[1]) Vgl. S. B I b 20 a.

Verwendung verschiedenartiger Vordrucke sind viele Anforderungen formlos gehalten. Sie enthalten mitunter derart unvollständige Angaben, daß Rückfragen unvermeidlich sind. Ferner werden in verschiedenen Kreisen beheimatete Kräfte häufig mit nur einer Liste angefordert, so daß Auszüge angefertigt werden müssen. Diese und andere Mängel erschweren und verzögern die Bearbeitung der Anforderungen, zum Nachteil auch der anfordernden Arbeitsämter und Betriebsführer. Ich ordne daher folgendes an:

1. Die namentlichen Anforderungen sind in dreifacher Ausfertigung und unter Verwendung des Vordrucks „Landw. Arb. 1 b" einzureichen. Falls das Vordruckmuster vergriffen ist, kommen bei Neuanfertigung die Anmerkung und die Bestätigung des Betriebsführers, daß die angeforderten Kräfte im Laufe der letzten drei Jahre bei ihm beschäftigt gewesen seien, ferner auch die Bezeichnungen am Kopf des Vordrucks in Wegfall. Die Spalten 7 und 8 sind durch eine neue Spalte 7 „Begründung der Anforderung" zu ersetzen.

2. Die Anforderungen sind kreisweise zu trennen. Mit einem Vordruck dürfen mithin mehrere Arbeitskräfte nur dann angefordert werden, wenn sie in demselben Kreis beheimatet sind.

3. In den Anforderungen ist (bei Neuanfertigung des Vordrucks in Spalte 7) zu jedem Einzelfall kurz anzugeben, inwiefern die nach Nr. 7 der Auftragsbedingungen für das Jahr 1942 erforderlichen Voraussetzungen für die namentliche Anforderung gegeben sind (z. B. „Der Bruder des Angeforderten arbeitet bereits im Betrieb") oder „der Angeforderte war schon früher hier tätig"). Diese Angaben sind auch deshalb wichtig, weil die Vorladungen zum Arbeitsamt für die angeforderten Kräfte nicht selten unerwartet kommen und sie diesen bereitwilliger Folge leisten, wenn ihnen die Zusammenhänge klargemacht werden können. Ich bitte, im Interesse einer reibungslosen Erledigung der namentlichen Anforderungen hiernach zu verfahren.

II.

Der Hauptabteilung Arbeit in Krakau waren u. a. auch namentliche Anforderungen von in den besetzten Ostgebieten beheimateten Arbeitskräften zugeleitet worden. Sie hatte diese deshalb dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete übersandt. Dieser hat die Anforderungen an mich zurückgegeben und dazu bemerkt, daß Anträge auf Zuweisung bestimmter Arbeitskräfte aus den Reichskommissariaten aus technischen Gründen nicht weiterverfolgt werden können. Ich bitte daher, von der Weitergabe derartiger Anforderungen abzusehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rückführung geisteskranker und sonstiger pflegebedürftiger polnischer Arbeitskräfte in das Generalgouvernement

Vom 27. August 1942

Nach Mitteilung der Hauptabteilung Innere Verwaltung, Abt. Bevölkerungswesen und Fürsorge, bei der Regierung des Generalgouvernements hat sich die Rückführung geisteskranker und pflegebedürftiger Polen in das GG. verschiedentlich nur dadurch verzögert, daß sich die Arbeitsämter oder die Fürsorgestellen wegen Übernahme der Pflegebedürftigen unmittelbar an die Heil- und Pflegeanstalten im GG. oder an nichtmaßgebende Dienststellen gewandt haben. Vielfach haben auch unvollständige Angaben oder unrichtige Namens- usw. Bezeichnungen Rückfragen erforderlich gemacht und dadurch Verzögerungen verursacht. Weiter sind auch Übernahmeanträge in das GG. geleitet worden für Polen, die in den wiedereingegliederten Ostgebieten beheimatet sind. Vor der Weiterleitung von Übernahmeanträgen sind daher die Personalien des Erkrankten und die Zuständigkeitsfragen sorgfältig zu prüfen. Anträge auf Übernahme geisteskranker und pflegebedürftiger Polen, die vor ihrer Einreise ins Reichsgebiet im GG. wohnten, sind künftig ausnahmslos an

die Regierung des Generalgouvernements,
Hauptabteilung Innere Verwaltung,
Abt. Bevölkerungswesen und Fürsorge
K r a k a u ,
Universitätsstraße 13

mit genauen Angaben des Vor- und Zunamens (richtige Schreibweise), des Geburtstags und -orts sowie des letzten Wohnorts im GG. vor der Einreise ins Reichsgebiet (mit Bezeichnung der Sammelgemeinde und des Kreises) zu richten. Dem Antrag ist außerdem das ärztliche Gutachten beizufügen.

Um den Transfer von Zloty-Beträgen grundsätzlich zu vermeiden, sind die Transportkosten (einschl. für das Begleitpersonal) grundsätzlich von der Dienststelle im Reichsgebiet zu übernehmen. Die endgültige Kostentragung regelt sich nach den hierüber erlassenen Bestimmungen

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rückbeförderung erkrankter und arbeitsunfähiger Polen in das Generalgouvernement

Vom 25. September 1942

Die Berichte der Landesarbeitsämter auf meine Rundfrage vom 25. August 1942 — Va 5511/607 — lassen erkennen, daß, abgesehen von einigen zeitlich begrenzten Ausnahmen, die Rückbeförderung arbeitsunfähiger Polen in das Generalgouvernement keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. Ich sehe daher von zunächst in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Rückbeförderung von Polen in Sonderzügen ab. Soweit zeitlich zusammenfallend in größerem Umfange Polen zurückzubefördern sind, stelle ich anheim, wegen der Bereitstellung von Sonderabteilen oder -wagen in Regelzügen mit den zuständigen Reichsbahndienststellen in Verbindung zu treten. Gegebenenfalls besteht auch nach entsprechenden Vereinbarungen mit den Reichsbahndienststellen die Möglichkeit, die Polen mit den Ostarbeiter-Rücktransporten durch Anhängen besonderer Wagen zurückzubefördern. Durch Beteiligung von besonderem verantwortlichem Begleitpersonal ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, daß die in besonderen Abteilen oder Sonderwagen beförderten Polen auf der Durchfahrt durch das Generalgouvernement rechtzeitig abgezweigt werden.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Mitteilung der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements werden erkrankte und arbeitsunfähige Arbeitskräfte aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien vielfach noch nach Przemysl (Russenlager) in Marsch gesetzt, zum Teil auch nach Krakau. Ich bitte, sicherzustellen, daß nichteinsatzfähige oder wegen Krankheit arbeitsunfähige Arbeitskräfte aus dem Distrikt Galizien (landwirtschaftliche und gewerbliche) grundsätzlich zum Landarbeitersammellager für Galizien in Lemberg abgefertigt werden.

Protektorat Böhmen und Mähren

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. August 1939 — V a 5556/306 — über Verbot der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren durch Zeitungsanzeigen

In einer Pressekonferenz am 28. Juni 1939 ist der deutschen Presse des Protektoratsgebiets mit sofortiger Wirkung die Aufnahme von Anzeigen untersagt worden, die der Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nach dem übrigen Reichsgebiet dienen.

Die tschechische Presse des Protektorats darf Anwerbungsanzeigen aus dem Altreich auf Grund des § 5 der Verordnung der Regierung der Tschecho-Slowakischen Republik vom 8. Juni 1922 zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Februar 1922 betreffend Auswanderung gleichfalls nicht aufnehmen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. Februar 1941 — V a 5511/27 — über Fahrtkosten für die ins Altreich vermittelten Protektoratsangehörigen

Die im Altreich eingesetzten Protektoratsangehörigen sind der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht unterworfen, da das Protektorat Böhmen und Mähren Bestandteil des Großdeutschen Reiches ist. Den Betrieben, denen Protektoratsangehörige zugewiesen werden, sind daher nicht nur die Anreisekosten von der Grenze, sondern vom Heimatort ab bis zum Bestimmungsort in Rechnung zu stellen.

Bei Familienheimfahrten von Protektoratsangehörigen wird jedoch nach § 4 der „Tarifordnung zur Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte" vom Betriebsführer nur die Fahrt bis zur Protektoratsgrenze bezahlt. Die im Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1327/40 wegen der Aushändigung der Fahrkarten und des Fahrgeldes an beurlaubte Protektoratsangehörige gegebene Weisung bleibt hiervon jedoch unberührt.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. Dezember 1940 — V a 5511/263 — über Anwerbung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren; hier: Fahrtkosten

Mit Erlaß Va 5510/32 vom 16. Januar 1940 habe ich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die beim Wiedereinzug der vom Reisebüro „Cedok", Prag, für Protektoratsangehörige verauslagten Reisekosten und der von den Arbeitsämtern diesem Personenkreis darlehensweise gewährten sonstigen Leistungen entstanden sind. Die Schwierigkeiten sind in der Zwischenzeit nicht geringer

geworden. Die Erstattung eines erheblichen Teiles der aus Mitteln des Reichsstocks bzw. vom Reisebüro „Cedok" verauslagten Beträge kann, wenn überhaupt, so erst nach langwierigen Nachforschungen nach dem Verbleib der Darlehensschuldner erreicht werden. Zur Klärung vorliegender Anfragen über die Behandlung rückliegender Einzugsfälle, über das künftige Verfahren beim Abtransport von Protektoratsangehörigen in das Reichsgebiet und über die Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen für diesen Personenkreis ordne ich im Benehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes an:

1. Unerledigte Rechnungen des Reisebüros „Cedok"

Entfällt.

II. Verfahren beim Abtransport von Protektoratsangehörigen

Um die ungeregelte Zuwanderung von Protektoratsangehörigen, deren eigenmächtigen Arbeitsplatzwechsel nach ihrem Einsatz und die daraus entstehenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit einzuschränken, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1941 für den Abtransport von Protektoratsangehörigen in das Reichsgebiet folgendes angeordnet:

a) Das für den Heimatort zuständige Protektoratsarbeitsamt stellt für jeden ins Reichsgebiet zu vermittelnden Protektoratsangehörigen sowohl bei Einzelfahrten als auch bei Transporten eine Zuweisungskarte nach nachstehendem Muster (Anlage 1)[1]) zugleich mit dem Antrag an das Reisebüro „Cedok" auf Aushändigung von Fahrkarten aus. Diese Zuweisungskarte wird jedem Vermittelten vor Antritt der Fahrt mit der Weisung ausgehändigt, sie sorgfältig aufzubewahren und sofort nach dem Eintreffen am Zielort dem Betriebsführer zu übergeben. Der Betriebsführer bestätigt auf der Karte den Arbeitsantritt und übermittelt sie dem für ihn zuständigen Arbeitsamt (Aufnahmearbeitsamt).

Sobald einem Arbeitsamt außerhalb des Protektorats die vollzogene oder beabsichtigte Arbeitsaufnahme eines Protektoratsangehörigen — z. B. durch den Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches oder durch eine Einstellungsanzeige — bekannt wird, ist vom aufnehmenden Betrieb oder vom Protektoratsangehörigen die Zuweisungskarte abzuverlangen. Ist die Zuweisungskarte nicht vorhanden und kann die ordnungsmäßige Vermittlung des Protektoratsangehörigen in das Reichsgebiet auch nicht anderweitig (z. B. durch die Reiseliste) nachgewiesen werden, so ist eingehend zu prüfen, auf welche Weise der Zugang beim Betrieb erfolgte. Erfolgte die Zuwanderung ohne Vermittlung unmittelbar aus dem Protektorat, so ist der Zugewanderte in die Heimat zurückzuführen und das für den letzten Aufenthaltsort zuständige Protektoratsarbeitsamt zu verständigen. Mittel des Reichsstocks dürfen hierfür jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls

[1]) S. B Ib 26.

ist dem Protektoratsangehörigen durch Zuweisung kurzfristiger Arbeit Gelegenheit zu geben, sich das Rückreisegeld selbst zu verdienen. Wird festgestellt, daß der Protektoratsangehörige früher bereits in einem anderen Arbeitsamtsbezirk des Reichsgebietes tätig war, so ist mit diesem wegen der Rückführung Fühlung aufzunehmen.

b) Unabhängig von der Ausstellung der Zuweisungskarte sind bei Sammelfahrten vom Protektoratsarbeitsamt Reiselisten nach Anhang A (14) und (15) der Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme zu fertigen, und zwar in mindestens vierfacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt dem Protektoratsarbeitsamt als Ergänzung der Vermittlungsunterlagen, eine Ausfertigung erhält die Gestapo, und die weiteren Ausfertigungen sind dem Reiseleiter zu übergeben. Der Reiseleiter hat auf diesen Reiselisten etwa eintretende Veränderungen zu vermerken, dies mit Namensunterschrift und Datum zu bestätigen und ein Stück am Bestimmungsort dem Aufnahmelandesarbeitsamt durch die Post — unter Benutzung eines bereits vorbereiteten Briefumschlages — zu übersenden. Die letzte Ausfertigung ist für das Aufnahmearbeitsamt bestimmt. Sind auf der Transportstrecke weitere Arbeitsämter in die Abfertigung eingeschaltet (z. B. für die Weiterbeförderung von Teiltransporten von der Auflösestation eines Sonderzuges), so sind auch für diese Ämter weitere Ausfertigungen des betreffenden Teiles der Reiseliste zu fertigen und diesen durch den Reiseleiter zu übermitteln.

c) Das Aufnahmelandesarbeitsamt erhält von dem Reisebüro „Cedok" eine nach Aufträgen gegliederte Gesamtkostenrechnung für die seinem Bezirk zugewiesenen Transportteilnehmer. Nach Prüfung der Rechnung an Hand der ihm vom Reiseleiter unmittelbar zugesandten Reiselisten und Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind sie sofort entsprechend dem auf der Rechnung vermerkten Überweisungsweg zu bezahlen. Bei der Überweisung der Beträge sind stets das Datum und die Rechnungsnummer anzugeben. Anschließend beauftragt das Landesarbeitsamt die einzelnen Aufnahmearbeitsämter mit dem Wiedereinzug der verauslagten Kosten (einschl. des Zehrgeldes — siehe zu d) —). Das Aufnahmearbeitsamt zieht die auf die einzelnen Fahrtteilnehmer entfallenden Kostenanteile von den aufnehmenden Betrieben ein und bestätigt dem Landesarbeitsamt die Aufnahme der Forderung in die Kontrolliste des vereinfachten Verfahrens nach dem im Abschnitt I erwähnten Runderlaß vom 12. Oktober 1939.

Wenn der Einzug von Forderungen nicht möglich ist, weil der Protektoratsangehörige die vorgesehene Arbeitsstelle nicht angetreten hat, so gibt das Aufnahmearbeitsamt nach Eintragung der Forderung in die Kontrolliste dem zuständigen Protektoratsarbeitsamt hiervon Kenntnis. Das Protektoratsarbeitsamt hält die Kostenschuld listen- oder karteimäßig fest, leitet die Nachforschungen nach dem Verbleib des Protektoratsangehörigen ein und veranlaßt gegebenenfalls den Kosteneinzug. Das Protektoratsarbeitsamt überweist die so eingezogenen Beträge dem Aufnahmearbeitsamt.

d) Für die Gewährung von Reiseverpflegung und den Einzug der hierfür zu erhebenden Kostenpauschale von 2 RM. verbleibt es grundsätzlich bei der mit Rderl. ARG. 405/39 getroffenen Regelung. Soweit bei einer längeren Fahrtdauer (über 24 Stunden) eine Verpflegung im Werte von 2 RM. nicht ausreicht, kann der Reichsprotektor eine Erhöhung bis zu 4 RM. zulassen. Die Erhöhung ist auf den Unterlagen zu den Rechnungen der Firma „Cedok" (Antrag auf Ausstellung von Fahrkarten) zu vermerken und wird dadurch den Aufnahme-Landesarbeitsämtern bekannt. In diesen Fällen ist vom Betrieb der erhöhte Betrag einzuziehen.

e) Wegen der Gewährung von Darlehen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung an die außerhalb des Protektorats vermittelten Protektoratsangehörigen habe ich bereits in dem eingangs erwähnten Erlaß vom 16. Januar 1940 ausgeführt, daß nach Möglichkeit größere Ratenzahlungen vorzuschreiben und mit den in Betracht kommenden Betriebsführern Vereinbarungen zu treffen sind, daß diese Zahlungen gegebenenfalls durch Lohnabzug gedeckt werden. Bei vorzeitig abkehrenden Protektoratsangehörigen ist, sofern die Einbehaltung vom Lohn nicht mehr erreicht werden kann, wegen der weiteren Nachforschungen entsprechend II c, letzter Absatz, zu verfahren.

III. Behandlung bisher erfolgloser Wiedereinzugsfälle

Wiedereinzugsfälle, die zunächst nicht weiterverfolgt werden können, weil der Aufenthalt der Schuldner nicht ermittelt werden konnte, sind entsprechend Abschnitt II c, letzter Absatz, dem Protektoratsarbeitsamt, das vor der Vermittlung für den Protektoratsangehörigen zuständig war, zur Fortsetzung der Wiedereinzugsbemühungen mitzuteilen.

Soweit aus der ersten Zeit der Werbung (bis Ende des Rechnungsjahres 1939) Kostenbeiträge der Betriebe noch ausstehen, weil der Verbleib der Vermittelten nicht festzustellen ist, kann das Landesarbeitsamt die Einstellung der Weiterverfolgung anordnen.

IV. Fahrtkostengewährung an Urlauber

Aus Anlaß von Urlaubsfahrten entstehende Kosten dürfen den Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht belasten. Um die bei Urlaubsfahrten wiederholt aufgetretenen Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen und andererseits das arbeitseinsatzmäßige Interesse an der Wiederaufnahme der Arbeit außerhalb des Protektorats zu wahren, wird folgendes bestimmt:

a) Betriebe, die Protektoratsangehörige beschäftigen, sind zu verpflichten, jedem Urlauber einen Urlaubsschein und eine Arbeiterrückfahrkarte auszuhändigen. Bis zu welchen Stationen im Protektorat Urlauberrückfahrkarten ausgegeben werden, ist auf dem Abgangsbahnhof des Urlaubers zu erfragen. Für etwaige Reststrecken im Protektorat (Hin- und Rückfahrt) ist dem Ur-

lauber das erforderliche Reisegeld mitzugeben. Dem Betrieb ist, soweit er nicht für die Kosten nach den tariflichen oder sonstigen Bestimmungen aufzukommen hat oder freiwillig aufkommt, anheimzugeben, die verauslagten Beträge vom Lohn einzubehalten. Die Aushändigung der Arbeiterrückfahrkarte und gegebenenfalls des Fahrgeldes für die Reststrecke ist auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

b) Urlauber, die aus besonderen Gründen die Gültigkeitsdauer nicht einhalten konnten oder die Fahrkarte verloren haben, können beim Protektoratsarbeitsamt die Aushändigung einer neuen Fahrkarte durch das Reisebüro „Cedok" gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrages (Muster Anlage 3)[1]) beantragen.

Das weitere Verfahren (Bezahlung der Rechnungen des Reisebüros „Cedok" durch das Aufnahmelandesarbeitsamt, Wiedereinzug des verauslagten Betrages — gegebenenfalls durch Lohnabzug — durch das Aufnahmearbeitsamt) regelt sich nach Abschnitt II c. Die Verpflichtungserklärung geht dem Aufnahmelandesarbeitsamt mit der Rechnung des Reisebüros „Cedok" zur Weitergabe an das Aufnahmearbeitsamt zu.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. Dezember 1940 — V a 5450/176 — über Rückkehr von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

In dem Erlaß V a 5450/126 vom 21. November 1939 habe ich festgelegt, daß alle Fälle genehmigter und ungenehmigter Rückwanderung von Arbeitskräften aus dem Protektorat Böhmen und Mähren dem Reichsprotektor, Gruppe X, zu melden sind.

Nachdem nunmehr die Oberlandratsbezirke im Protektorat endgültig festgelegt sind, bittet der Reichsprotektor, die Meldungen nicht mehr an ihn, sondern künftig unmittelbar den zuständigen Oberlandräten (Protektorats-Arbeisämtern) zu übersenden.

Gleichzeitig ist in der Meldung anzugeben, ob der Betriebsführer zur Wiedereinstellung der Arbeitskraft bereit und gewillt ist, die anläßlich der Rückführung entstehenden Fahrtkosten zu tragen bzw. zu verauslagen. In sehr vielen Fällen hatten sich zwar die Betriebsführer bereit erklärt, die Protektoratsangehörigen wieder einzustellen, aber die Übernahme der entstehenden Fahrtkosten abgelehnt. Bei einer Verauslagung der Fahrtkosten durch den Betrieb würde sich der Protektoratsangehörige verpflichten müssen, diese von seinem Lohn ratenweise zurückzuzahlen. In diesem Falle muß in der Spalte „Bemerkungen" ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

[1]) S. B Ib 26.

Vorderseite
Größe 14,8×10,5 cm

Anlage 1

An
das Arbeitsamt
die Zweigstelle
Úřadu práce
Pobočce úřadu práce

Amtliche Aufforderung - portofrei.
Na úřední vyzvání od poštovného osvobozeno.

Kostenfrei vermitteln die Arbeitsämter gelernte und ungelernte Arbeitskräfte für alle Betriebe.
Úřady práce zprostředkují bezplatně vyučené a nevyučené pracovní síly pro všechny podniky.

Rückseite

Arbeitsamt ..... Auftrag-Nr. .....
Úřad práce Čís. objed.

Zweigstelle ..... Ber. Gr. .....
Pobočka úřadu práce Skup. pov.

An .....
Pan, paní, firma

in .....
v

Herr — Frau — Fräulein .....
Pan — paní — slečna
ist angewiesen, sich bei Ihnen als .....vorzustellen.
byl(a) vyzván(a), aby se u Vás představil(a) jako
Ich bitte, nachstehende Fragen deutlich zu beantworten und diese Karte sofort durch den Überbringer oder die Post zurückzugeben.
Prosím, abyste na následující otázky zřetelně odpověděl(a) a tento lístek ihned buď po doručiteli, nebo poštou sem zase vrátil(a).

....., den .....
dne

.....
Unterschrift — Podpis

Der Überbringer wurde eingestellt ab .....
Doručitel byl přijat do práce dnem
Der Überbringer wurde nicht eingestellt, weil .....
Doručitel nebyl přijat do práce, protože
Der Überbringer hat die Arbeit abgelehnt, weil .....
Doručitel odmítl přijmouti práci, protože
Wünschen Sie weitere Zuweisung? .....
Přejete si další přidělení?
Die Stelle ist bereits besetzt durch .....
Místo bylo mezitím obsazeno

....., den .....
dne

.....
Unterschrift u. Firmenstempel
Podpis a razítko ly

Anlage 3

Antrag auf Verauslagung von Reisekosten

Ich war vom ..... bis ..... in meine Heimat beurlaubt. Die — Gültigkeit der — mir vom Betrieb ausgehändigte(n) Arbeiterrückfahrkarte — ist am ..... abgelaufen — habe ich verloren.

Ich bitte um Vorstreckung der Kosten einer Fahrkarte für die Rückfahrt von .....
nach ..... 3. Klasse ..... Zug.

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, daß der verauslagte Betrag von meinem Arbeitslohn abgezogen wird und bitte, die Rechnung meinem Arbeitgeber,

Fa. .....
in ..... zu übersenden.

....., den ..... 194..

Unterschrift: .....
Geburtsdatum: .....
Heimatanschrift: .....

.....

Abreise mit Transport vom ..... nach .....
Einzelfahrt am ..... nach .....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Dieser Antrag ist dem Auftrag an das Reisebüro „Čedok" auf Ausstellung einer Fahrkarte zur Weitergabe an das zuständige LAA. ..... in ..... beizufügen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Vermittlung von protektoratsangehörigen Musikern

Vom 20. Januar 1943

Nach Mitteilung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren erfolgt die Vermittlung von protektoratsangehörigen Musikern (Kapellmeistern, Kapellenleitern, Orchestermusikern und Unterhaltungsmusikern) innerhalb des Protektorats sowie in das übrige Reichsgebiet von jetzt an ausschließlich durch die nichtgewerbsmäßige „Stellenvermittlung für Musiker des Ministeriums für Volksaufklärung", Prag II, Ursulinengasse 1.

(GBA. V A 5183/2 — 5263.2/1 vom 20. Januar 1943)

Slowakei

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz slowakischer Arbeiter in Frankreich

Vom 19. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 55)

Das Slowakische Innenministerium — Zentralarbeitsamt — hat sich mit dem Einsatz slowakischer Arbeiter in Frankreich unter folgenden Bedingungen einverstanden erklärt:

1. In Frankreich dürfen nur solche slowakischen Arbeiter eingesetzt werden, die sich freiwillig hierzu melden.

2. Jeder Einsatz slowakischer Arbeiter in Frankreich ist der Slowakischen Gesandtschaft in Berlin mitzuteilen.

3. Die deutsch-slowakische Vereinbarung über slowakische Arbeitskräfte vom 19. Juni 1941 findet auch auf die in Frankreich beschäftigten slowakischen Arbeiter Anwendung.

4. Den slowakischen Arbeitern in Frankreich wird die Möglichkeit zur Überweisung ihrer Lohnersparnisse gegeben.

5. Das Slowakische Innenministerium — Zentralarbeitsamt — behält sich vor, eigene Beauftragte zur Betreuung der in Frankreich eingesetzten slowakischen Arbeiter zu entsenden, sofern die Zahl der Arbeiter größeren Umfang annimmt.

6. Die für den Einsatz im Reichsgebiet vereinbarte Vertragsdauer wird durch den Einsatz in Frankreich nicht geändert.

7. Die slowakischen Arbeiter werden in Frankreich nicht einzeln, sondern in größeren Gruppen beschäftigt.

Ich bitte, vorkommendenfalls hiernach zu verfahren.

Die Mitteilungen nach Nr. 2 an die Slowakische Gesandtschaft in Berlin W 35, Rauchstr. 9, sind von den Arbeitsämtern unmittelbar über die zuständige slowakische Betreuerstelle zu machen. In den Mitteilungen sind anzugeben: Vor- und Zuname, Geburtstag, Wohnort in der Slowakei und Arbeitsstelle der Arbeiter.

Die in Nr. 3 erwähnte deutsch-slowakische Vereinbarung über slowakische Arbeitskräfte vom 19. Juni 1941 ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Rderl. des RAM. Va 5760.3)/562 vom 19. Juli 1941 zugegangen.

Der Lohntransfer der in Frankreich beschäftigten slowakischen Arbeiter (Nr. 4) ist nach Rderl. ARG. 1281/42[1]) von den deutschen Beschäftigungsbetrieben im Reichsgebiet durchzuführen.

[1]) Abgedruckt auf S. B V a 12.

Überwinterung slowakischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte 1943/44

Erlaß der GBA. vom 12. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 532)

Der mit der Slowakischen Regierung am 19. August 1943 geschlossene Vertrag über den Einsatz und die Betreuung slowakischer Arbeitskräfte im Reich ist nicht gekündigt worden, er gilt deshalb auch für 1944. Damit ist allerdings über die Höhe der für das nächste Jahr zur Anwerbung zugelassenen Arbeiterkontingente noch nicht entschieden. Sie bedarf noch besonderer Festsetzung durch die deutschen und slowakischen Stellen. Den Aufnahmebezirken wird hierüber zu gegebener Zeit nähere Mitteilung zugehen.

Unbeschadet der noch nicht feststehenden Einzelkontigente kann aber davon ausgegangen werden, daß der Überwinterung slowakischer Landarbeiter keine kontingentsmäßigen Grenzen gesetzt sind. *Es ist aus allgemeinen arbeitseinsatzmäßigen sowie aus Werbegründen sogar erwünscht, daß von der Möglichkeit der Überwinterung weitestgehend Gebrauch gemacht wird.* Sie macht die Arbeitskräfte selbst unabhängig von dem Eingang der Arbeitsverträge, die für neu anzuwerbende Kräfte nach der Slowakei zu leiten sind. Den Betrieben aber gibt sie eine weitgehende Gewähr dafür, daß ihre alten bewährten Arbeitskräfte wieder eintreffen und dies auch zu einem früheren Zeitpunkt, als bei formeller Verpflichtung auf einen neuen Arbeitsvertrag zu erwarten wäre. Ich bitte deshalb nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Den Betrieben, die slowakische *Wanderarbeiter* beschäftigen und denen solche auch für das Jahr 1944 zugedacht sind, ist nahezulegen, sich schon jetzt Klarheit darüber zu verschaffen, welche dieser Kräfte über den Vertragsablauf (15. Dezember 1943) hinaus im Reichsgebiet überwintern wollen. Falls im eigenen Betriebe eine Überwinterung nicht möglich sein sollte, kann bis zum Beginn der Frühjahrsarbeiten auch eine Beschäftigung mit forstwirtschaftlichen oder sonstigen der Landwirtschaft verwandten Arbeiten (z. B. in der Ernährungswirtschaft) erfolgen. Hierdurch darf jedoch die Bindung an den alten Betrieb nicht verlorengehen.

2. Da den Wanderarbeitern ein Urlaubsanspruch nicht zusteht, wird ihnen vom Betrieb eine *unbezahlte Freizeit* gewährt, die zum Besuch der Angehörigen während der Weihnachts- und Neujahrstage sowie zur Regelung familiärer Angelegenheiten dienen soll. Die Freizeit dauert *längstens bis zum 31. Januar 1944,* alsdann erfolgt Rückbeförderung der Urlauber zu ihren Arbeitsstellen in Sammeltransporten.

3. Mit Wanderarbeitern, die in der angegebenen Weise im Reichsgebiet zu überwintern bereit sind, falls nicht aus besonderen Gründen der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich wird, *vor ihrer Heimreise* der bisherige Arbeitsvertrag durch entsprechende schriftliche Vereinbarung der Vertragspartner um ein weiteres Jahr zu verlängern. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen die Überwinterer bis zum Beginn der Frühjahrsarbeiten in einem anderen Betrieb beschäftigt werden.

4. Wenn dies geschehen ist, hat der Betrieb für jeden dieser Überwinterer den vorgeschriebenen *Urlaubsschein* auszustellen. Dieser ist *vor* der Aushändigung an die Urlauber dem zuständigen Arbeitsamt zur Bestätigung vorzulegen. Das Arbeitsamt hält bei dieser Gelegenheit die Personalien der Urlauber (Name, Vorname, Geburtsdatum, genaue Heimatanschrift, Urlaubsdauer) listenmäßig fest, übersendet 3 Ausfertigungen dieser Listen bis zum 28. Dezember 1943 dem Gauarbeitsamt, das 2 Ausfertigungen bis spätestens 6. Januar 1944 an meine Dienststelle Slowakei weiterleitet und gleichzeitig *mir die Zahl der Überwinterer* (Urlauber) meldet.

5. Das Arbeitsamt gibt die Urlaubsscheine nach Bestätigung an die Betriebsführer zurück. Diese haben unter Vorlage der bestätigten Urlaubsscheine und der Reisepässe der Urlauber bei der zuständigen Kreispolizeibehörde den deutschen *Aus- und Wiedereinreise-Sichtvermerk* zu beantragen. Auf Grund dieser deutschen Sichtvermerke können die Arbeiter ohne weiteres in die Slowakei einreisen und wieder in das Reich zurückkehren; sie bedürfen aber zur Wiederausreise aus der Slowakei nach beendetem Urlaub einer slowakischen Ausreisebewilligung. Diese haben die Urlauber bei der slowakischen Ortspolizeibehörde unter Vorlage ihres Passes und Urlaubsscheines sofort nach Ankunft in der Heimat zu beantragen. Ich bitte, hierauf die Urlauber nachdrücklich hinzuweisen. Die Erteilung der Ausreisebewilligung ist eine reine Formsache, sofern der Urlauber den deutschen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk besitzt.

6. Für die slowakischen *Dauerarbeitskräfte* (Gesindekräfte) gelten die vorstehenden Nummern 1—5 entsprechend, jedoch ist zu beachten, daß ihnen nach der für den Arbeitsort geltenden Tarifordnung unter Umständen ein bezahlter Urlaub zusteht. Dieser Urlaub kann durch zusätzliche Gewährung unbezahlter Freizeit ebenfalls bis längstens 31. Januar 1944 ausgedehnt werden.

7. Als Überwinterer (Urlauber) können nur solche slowakischen Landarbeiter angesehen werden, bei denen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren worden ist. Eine längere Beurlaubung als bis zum 31. Januar 1944 ist aus organisatorischen Gründen nicht angängig. Soweit Kräfte oder Betriebe den Wunsch haben sollten, die Rückkehr auf einen späteren Zeitpunkt festzulegen, können die Kräfte in vorstehendes Verfahren nicht

einbezogen werden. Für sie kommt also weder eine Verlängerung des bisherigen Arbeitsvertrages noch Beurlaubung unter Verwendung eines Urlaubsscheines in Betracht. Ihr Arbeitsverhältnis ist wie bei allen anderen Nichtüberwinterern mit dem Antritt der Rückreise in die Heimat beendet. Falls ein Betrieb solche Rückkehrer wieder zu erhalten wünscht, kann er sie beim Arbeitsamt durch Einreichung eines neuen Arbeitsvertrages namentlich anfordern. Weiterleitung dieses Vertrages ist jedoch nur im Rahmen des neuen Slowaken-Kontingents möglich, über dessen Zuweisung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann. Weitere Weisungen hierüber sowie über die Einreichung und Weiterleitung der neuen Arbeitsverträge folgen.

8. Um den vorübergehend in der Forst- oder Ernährungswirtschaft beschäftigten Überwinterern (vgl. Nr. 1) die Möglichkeit zu geben, die zuständigen höheren Transfersätze in Anspruch zu nehmen, habe ich mit den beteiligten Stellen das folgende vereinfachte Verfahren vereinbart:

Die Arbeitsämter stellen über die in Frage kommenden Arbeiter Listen auf mit den Namen der Arbeiter, den Namen der neuen Betriebsführer in der Forst- oder Ernährungswirtschaft und den Nummern der Bankausweise. Außerdem ist in den Listen anzugeben, wie lange — von wann bis wann — die vorübergehende Beschäftigung der Arbeiter in der Forst- oder Ernährungswirtschaft dauern soll. Die Listen sind von den Arbeitsämtern, mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen, unmittelbar der Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, zuzusenden. Die Dresdner Bank wird auf Grund dieser Listen den höheren Lohntransfer während der darin aufgegebenen Beschäftigungsdauer der Arbeiter in der Forst- und Ernährungswirtschaft durchführen. Das Ende der Beschäftigung der slowakischen Arbeiter in der Forst- oder Ernährungswirtschaft ist auf den Beginn der Frühjahrsarbeiten in der Landwirtschaft festzusetzen. Die Arbeiter sind zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos wieder in die Landwirtschaft zurückzuführen.

Ich bitte, die landwirtschaftlichen Betriebe schnellstens von diesen Grundsätzen zu unterrichten und in Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsnährstandes darauf hinzuwirken, daß die slowakischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse ihrer Betriebe in möglichst großer Zahl im Reich überwintern.

(GBA. VI c 5571.30/116 ARG. 1237/43)

Spanien

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Oktober 1941 über Anwerbung von spanischen Arbeitskräften; hier: Gesundheitliche Maßnahmen

In nächster Zeit ist mit dem Eintreffen der ersten Transporte der in Spanien geworbenen Arbeitskräfte zu rechnen. Die spanischen Arbeiter werden zunächst in Spanien einer eingehenden Einzeluntersuchung nach vorgeschriebenem Formblatt von spanischen Ärzten unterzogen. Soweit möglich, finden auch Röntgenuntersuchungen statt. Die Entscheidung über die Tauglichkeit wird auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen durch die spanischen Ärzte von deutschen Ärzten getroffen, die ich nach Spanien entsandt habe. Beim Grenzübergang werden die spanischen Arbeiter in Hendaye von Sanitätsoffizieren durchmustert und dann erstmalig entlaust. Ihr Gepäck wird entwest. Beim Eintreffen in Deutschland werden sie je nach dem Lauf der Transporte in Metz bzw. in Ulm einer nochmaligen Durchmusterung durch Sanitätsoffiziere und einer zweiten Entlausung unterzogen.

Auch das Gepäck wird zum zweiten Male entwest. Eine weitere ärztliche Untersuchung und Entlausung durch die Aufnahmearbeitsämter ist daher nicht erforderlich. Es muß aber sichergestellt sein, daß etwaige ärztliche Maßnahmen für Spanier, die auf dem Transport von Metz oder Ulm aus nach dem Aufnahmearbeitsamt erkrankt sind, sofort bei Ankunft des Transports getroffen werden können.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Anwerbung von spanischen Arbeitskräften; hier: gesundheitliche Maßnahmen

Vom 5. Februar 1942

Sowohl von meinem Beauftragten in Madrid als auch vom Durchganglager für spanische Arbeitskräfte in Metz ist berichtet worden, daß von den Aufnahmearbeitsämtern spanische Arbeitskräfte zurückgeschickt worden sind, deren Arbeitsfähigkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit hätte wiederhergestellt werden können. Bei dem Einsatz spanischer Arbeitskräfte muß berücksichtigt werden, daß sie vielfach lange Zeit arbeitsentwöhnt waren und sich auch oft in mäßigem Ernährungszustand befinden. Bei einer Eingewöhnung in das deutsche Klima und in die ungewohnten Lager- und Arbeitsverhältnisse werden anfänglich etwa nicht voll leistungsfähige Spanier in verhältnismäßig kurzer Zeit zu

befriedigenden Leistungen gelangen. Eine Rücksendung aus diesen Gründen ist nicht vertretbar.

Mit Rücksicht auf die zweijährige Verpflichtung der spanischen Arbeitskräfte bin ich in Änderung der mit Rderl. ARG. 1182/40 und 988/41 getroffenen grundsätzlichen Regelung damit einverstanden, daß akute Erkrankungen, die vor dem Arbeitseinsatz entstanden sind, auf Kosten des Reichsstocks behandelt werden, wenn in absehbarer Zeit, die in einem Verhältnis zu der zweijährigen Vertragsdauer steht, die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist. Im allgemeinen werden Behandlungen bis zu 4 Wochen übernommen werden können, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum. Auch Geschlechtskrankheiten, deren Ansteckungsgefahr durch eine Schnellbehandlung behoben werden kann, sind kein Grund zur Zurücksendung.

Wenn sich in besonderen Fällen, wie z. B. bei offener Tuberkulose und ähnlichem, die Rücksendung nicht vermeiden läßt, ist dem Arbeitsamt Metz eine Durchschrift des ärztlichen Gutachtens, das zur Rücksendung geführt hat, zu übermitteln, damit den spanischen Stellen gegenüber jede aus gesundheitlichen Gründen vorgenommene Rücksendung belegt werden kann.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Fahrausweise für beurlaubte spanische Arbeiter

Vom 28. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 493)

Um die spanischen Arbeiter bei Urlaubsreisen mit Fahrkarten nach Orten in Spanien ausstatten zu können, hat das MER. mit den spanischen Eisenbahnen eine Vereinbarung getroffen, nach der die Zentralstelle des MER. in Berlin W 9, Leipziger Straße 18/19, für die spanische Strecke Gutscheine nach Anlage 1 in deutscher und spanischer Sprache ausgibt. Die Gutscheine können nach folgenden Orten ausgestellt werden:

1. Alicante
2. Barcelona-Término
3. Barcelona-Vilanova
4. Badajoz
5. Cabra-Córdoba
6. Cartagena
7. Castellón
8. Córdoba
9. Huelva
10. La Coruña
11. Las Mallas
12. Madrid
13. Mérida
14. Murcia
15. Pontevedra
16. Reinosa
17. Santander
18. Sevilla
19. Torrelavega
20. Valencia Alameda
21. Vigo
22. Zaragoza

Die Gutscheine sind möglichst 14 Tage vor Reiseantritt nach dem Muster der Anlage 2 zu beantragen. Da Arbeiterrückfahrkarten nur eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen haben, kommt die Ermäßigung dieser Rückfahrkarte nur bei einem kurzfristigen Urlaub bis zu 14 Tagen (Urlaub in Sonderfällen) in Betracht.
Nach Mitteilung des Reichsverkehrsministers ist in Kürze die Einführung eines durchgehenden Tarifs der Deutschen Reichsbahn nach Orten in Spanien zu erwarten. Dieser Tarif wird auch die Ausgabe von Fahrkarten für die einfache Fahrt vorsehen.
Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebe, die spanische Arbeiter beschäftigen, auf diese Regelung hinzuweisen.

Anlage 1
Vorderseite

MER. — Mitteleuropäisches Reisebüro G. m. b. H.

Urlaubsreisen spanischer Arbeiter von Deutschland nach Spanien

Gutschein-Nr. .....

Zugunsten von Herrn .....

zum Umtausch gegen eine einfache Fahrkarte dritter Klasse, gültig für eine Eisenbahnfahrt von

Irun nach ..... über .....

und zurück nach Hendaye ..... Ptas. .....

..... den 194

Stempel und Unterschrift des Mitteleuropäischen
Reisebüros G. m. b. H.

Anlage 1
Rückseite

Bemerkungen.

Dieser Gutschein ist nur gültig, wenn er dem Bahnhofe Irun zum Umtausch gegen eine entsprechende Eisenbahnfahrkarte vorgelegt wird. Der Gegenwert wird den Spanischen Nationalbahnen gegen Vorlage ordnungsgemäßer Abrechnung vom Mitteleuropäischen Reisebüro überwiesen.

Die Eisenbahnfahrkarte ist persönlich und nicht übertragbar; die Rückreise muß innerhalb von 60 Tagen, gerechnet von dem dem Ausstellungsdatum folgenden Tage, ausgeführt sein. Sowohl bei Reiseantritt als auch auf Umsteigebahnhöfen, die Zugangsstationen sind, muß die Fahrkarte zur Abstempelung und zur Anweisung eines entsprechenden Platzes vorgewiesen werden.

Es können 30 kg Freigepäck aufgegeben werden. Das Gepäck kann nur bis zur Endstation des direkten Dienstes aufgegeben werden. An Orten, wo Zugwechsel stattfindet, wie z. B. in Madrid, Barcelona usw., muß der Reisende sein aufgegebenes Gepäck selbst abholen, es zum anderen Bahnhof befördern und es dort von neuem aufgeben. Das Recht der Wiederaufgabe wird durch das Billet und den rückseitigen Stempel bewiesen, der anzeigt, daß der Reisende aufgegebenes Gepäck mitführt.

Der Inhaber ist während der Reise verpflichtet, sich über seine Person durch einen Personalausweis auszuweisen, so oft dies von den Eisenbahnangestellten verlangt wird.

Anlage 2

....., den .....

(Firma mit genauer Anschrift,
Drahtanschrift und Fernsprechnummer)

An die

Direktion des Mitteleuropäischen Reisebüros GmbH.

Berlin W 9,
Leipziger Platz 18/19

Betr.: Urlaubsreise spanischer Arbeiter.

Ich (wir) bitte(n) um Lieferung von ..... (Stückzahl) Fahrausweisen 3. Klasse von Irun nach ..... über .....

und zurück (nach Hendaye)

Von diesen Fahrausweisen müssen gemäß beiliegendem(n) Antrag (Anträgen) ..... Stück mit der Ermäßigung „Arbeiterrückfahrkarten" geliefert werden.

Reiseantrittstag in Deutschland: .....

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns),

a) dafür zu sorgen, daß die Reise auch an dem obengenannten Tage angetreten wird,

b) zur Einlösung der mit Nachnahme zuzustellenden Fahrausweise,

c) falls aus irgendwelchen Gründen der Auftrag geändert oder gänzlich zurückgezogen wird, zur Bezahlung der dem Reisebüro hierdurch entstehenden Kosten in vollem Umfang.

....
(Stempel) (Unterschrift)

3. Nachtrag

Zurückbehaltung beurlaubter spanischer Arbeiter in Spanien zur Erfüllung des Heeresdienstes

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 9. April 1943

Nach Mitteilung der Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter in Deutschland werden die nach ihrer Heimat beurlaubten spanischen Arbeitskräfte, die von der spanischen Teilmobilisierung betroffen werden, von den spanischen Behörden zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht zurückbehalten. Eine Rückberufung der im Reich befindlichen Arbeitskräfte findet nicht statt.

(GBA. VI 5780.29/47 — ARG. 467/43)

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 19. August 1943 (RArbBl. S. I 442)

Wie ich durch Erlaß Va 5780.29/521 vom 28. Oktober 1942[1]) — Rderl. ARG. 1321/42 — bekanntgegeben habe, hat das MER. mit den spanischen Eisenbahnen eine Vereinbarung getroffen, nach der die Zentralstelle des MER. in Berlin W 9, Leipziger Straße 18/19, an beurlaubte spanische Arbeiter für die Strecke von der spanischen Grenze bis zu 22 Orten in Spanien Gutscheine ausgibt, die an der spanischen Grenze gegen Fahrkarten einzutauschen sind. Das Nähere ist aus dem angegebenen Erlaß zu ersehen.

Nach dem Bericht meiner Dienststelle Spanien kommen in letzter Zeit zahlreiche beurlaubte spanische Arbeiter an der Grenze an, die Fahrkarten bis zur spanischen Grenze, aber nicht den Gutschein für die Erlangung der Fahrkarten für die Weiterfahrt besitzen. Dadurch kommen die Arbeiter in große Schwierigkeiten, zumal die Geldmittel, die sie mit sich führen dürfen, zur Bezahlung der Fahrtkosten für die spanische Strecke nicht ausreichen.

Ich bitte, die Betriebe, die spanische Arbeiter beschäftigen, nochmals auf die getroffene Regelung hinzuweisen.

(GBA. VI c 5780.29/142 — ARG. 1063/43)

[1]) Abgedruckt S. B I a 27 b.

Ungarn

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 17. August 1942 (RArbBl. S. I 372)

Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat auf Grund der Ziffer II 3 der Niederschrift zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 4. Juli 1941 einer freiwilligen Verlängerung der ablaufenden gewerblichen Arbeitsverträge bis zum 31. Dezember 1942 zugestimmt. Es hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Verlängerung auch auf die wehrfähigen Arbeiter ausgedehnt werden könne. Es dürfe jedoch keinerlei Zwang für die Verlängerung der Arbeitsverträge ausgeübt werden. Wegen der Ermächtigung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe durch die ungarischen Konsulate im Reich seien die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat gebeten, seine Zustimmung zur freiwilligen Vertragsverlängerung den Arbeitern in den betroffenen Betrieben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Neubesetzte Ostgebiete

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über ärztliche Untersuchung und Entlausung der in den besetzten russischen Gebieten angeworbenen Arbeitskräfte

Vom 16. August 1941

Sofern sich in den nächsten Monaten eine Möglichkeit ergeben sollte, in den besetzten russischen Gebieten Arbeitskräfte für den Einsatz im Reich anzuwerben, so müssen diese Kräfte, da in diesen Gebieten wie im Generalgouvernement Fleckfieber, Typhus und Trachom heimisch sind, in gleicher Weise behandelt werden wie die polnischen Arbeitskräfte. Ich ordne daher an, daß meine Erlasse:

RdErl. ARG. 253/41[1]),
RdErl. I b 1939/357/41 vom 15. März 1941,
RdErl. ARG. 391/41 und
RdErl. I b 1939/1775/41 vom 18. Juni 1941

auf die in den besetzten Ostgebieten geworbenen Arbeitskräfte sinngemäß angewandt werden. Die erste ärztliche Untersuchung und Entlausung wird von mir besonders geregelt. Für Arbeitskräfte aus Litauen und aus dem Bezirk Bialystock wird sie voraussichtlich in Ostpreußen durchgeführt. Die nach den RdErl. 253/41[1]) und 392/41 bei den Polen durchzuführende Röntgenreihendurchleuchtung ist jedoch nur insoweit in die Wege zu leiten, als die örtlichen Verhältnisse dies zulassen. Wegen der Durchführung der Entlausungen habe ich die Heeressanitätsinspektionen und das Oberkommando der Wehrmacht gebeten, die für die Polen zugelassene Regelung auch auf die angeworbenen Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten auszudehnen.

Behandlung der Arbeitskräfte aus dem Osten

Mit Runderlaß vom 18. April 1942 — Va 5780.28/883 — gibt der GBA. einen Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942 — S — IV D — 293/42 (ausl. Arb.) bekannt. Danach sind auf Grund der bisherigen Erfahrungen die für den Einsatz von Arbeitskräften aus dem altrussischen Gebiet geltenden allgemeinen Bestimmungen (Erlaß des RAM. vom 18. April 1942 — Va 5780.28/883) wesentlich gelockert worden.

Der Grundsatz einer möglichsten Absonderung der Arbeitskräfte aus dem altrussischen Gebiet von der deutschen Zivilbevölkerung, von den

[1]) Vgl. S. B Ib 17 ff.

ausländischen Zivilarbeitern und von allen Kriegsgefangenen wird aufrechterhalten. Jedoch steht es dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes nicht entgegen, wenn in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn es — wie etwa bei Fachrarbeitern — darauf ankommt, die Arbeitskräfte an die nur von ihnen auszufüllenden Arbeitsplätze zu bringen. Wo es möglich ist, die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet abgeschlossen in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies durchzuführen. Im übrigen wird die Errichtung sogenannter Russenbetriebe (Betriebe, in denen nur Russen eingesetzt werden) nunmehr verstärkt angestrebt.

Der Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, ist gestattet. Eine Trennung der Familien ist nicht notwendig. Frauen mit nichtarbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen, die den Arbeitseinsatz belasten, sind nicht in das Reich hereinzubringen.

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein.

Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern sollen sie möglichst in besonderen Räumen untergebracht werden.

Die Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet dürfen ihre Unterkünfte nur zur Verrichtung der Arbeit verlassen.

1033/42 Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten; hier: Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Vom 31. August 1942.

Zu den mit Rderl. 844/42 bekanntgegebenen Richtlinien des Reichswirtschaftsministers für die Ausstattung der zum Osteinsatz kommenden Personen teile ich folgende vom Reichswirtschaftsminister vorgenommene Ergänzungen mit:

a) Im Abschnitt B ist unter Ziff. I, 1 hinter s) einzufügen:

„t) Zentral-Filmgesellschaft Ost mbH.,
Berlin W 62,
Budapester Straße 23"

b) Da nach vorliegenden Berichten die von der Ostfaser GmbH. in den besetzten Ostgebieten errichteten Auslieferungsläger noch nicht in allen Fällen über die für die laufende Versorgung erforderlichen Warenmengen verfügen, dürfen den im Abschnitt F unter a) und c)

aufgeführten Personen auf Antrag von den Wirtschaftsämtern im Reichsgebiet Bezugscheine nach den Vorschriften der Abschnitte C und D ausgestellt werden. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 1. November 1942.

c) Im Abschnitt F sind unter b) die Worte: „— und Polizei(gefolge)" zu streichen.

Sonderaktion des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Hereinholung von Ostarbeiterinnen zugunsten kinderreicher städtischer und ländlicher Haushaltungen

Vom 8. September 1942 (RArbBl. S. I 411)

Zur Verstärkung des Arbeitseinsatzes in der Hauswirtschaft, insbesondere zur Entlastung der kinderreichen und Aufbaufamilien, sollen auch hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ins Reich hereingeholt und, je nach Bedarfslage, etwa je zur Hälfte in städtischen und ländlichen Haushaltungen eingesetzt werden.

Der Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in Familienhaushaltungen in größerer Zahl kann sich in sicherheitspolizeilicher und volkstumspolitischer Hinsicht ungünstig auswirken und für die Entwicklung des Berufsstandes der deutschen Hausgehilfinnen von Nachteil werden, wenn er nicht besonders sorgfältig vorbereitet und beobachtet wird. Um solchen Gefahren nach Möglichkeit zu begegnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei für die Durchführung folgendes:

Gesichtspunkte für die Auswahl der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen

Für den Einsatz in Haushaltungen kommen nur Ostarbeiterinnen zwischen 15 und 35 Jahren in Frage, die bereit sind, in Haushaltungen zu arbeiten. Es kommen nur Kräfte in Betracht, die bei entsprechender Anleitung und Gewöhnung für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen, von kräftiger körperlicher Konstitution sind und deren allgemeines Erscheinungsbild dem deutschen möglichst nahekommt.

Mädchen, deren Äußeres auf fremde bzw. jüdische Abstammung schließen läßt, sind auf jeden Fall abzulehnen. Die Anwerbung von Volksdeutschen für die Hauswirtschaft ist auch im Rahmen dieser Aktion verboten.

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen in Familienhaushaltungen nur eingesetzt werden, nachdem durch ärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß gegen den Einsatz in einem deutschen Haushalt keine ärztlichen Bedenken bestehen. Schwangere kommen für den Einsatz im Haushalt nicht in Betracht.

Verfahren bei Auswahl der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen

Die Anwerbestellen in den besetzten Ostgebieten werden künftig weibliche Arbeitskräfte, die unter den genannten Gesichtspunkten bei der ersten Sichtung für den Einsatz im Haushalt geeignet erscheinen, in den Transportlisten entsprechend kennzeichnen („Vorgesehen für Haushalt").

Soweit möglich, werden diese Kräfte bereits in den Ostgebieten vor Einteilung der Transporte ins Reich ausgesondert und nach einer Sichtung durch eine Arbeitseinsatzfachkraft (Vermittlerin) und einen Beauftragten des Reichsführers SS sowie eingehender ärztlicher Untersuchung zu geschlossenen Sondertransporten zusammengestellt bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge abbefördert. In den Transportlisten wird ausdrücklich vermerkt, daß diese Kräfte nach dem Ergebnis der Sichtung unbedenklich in deutschen Haushalten eingesetzt werden können („für Haushalt unbedenklich geeignet").

Bei jedem Auffanglager der Landesarbeitsämter wird außerdem die Möglichkeit einer entsprechenden Sichtung (ebenfalls durch eine Arbeitseinsatzfachkraft — Vermittlerin — und einen Beauftragten des Reichsführers SS) für die weiblichen Arbeitskräfte vorgesehen, die in den Listen der noch nicht ausgesuchten Transporte als „vorgesehen für Haushalt" gekennzeichnet sind. Diese Kräfte bedürfen vor dem Einsatz noch einer genauen ärztlichen Untersuchung zwecks Feststellung, daß gegen den Einsatz in einem deutschen Haushalt keine Bedenken bestehen.

In der Anlaufzeit des neuen Verfahrens, solange Transporte ohne Kennzeichnung der für Haushaltungen in Betracht kommenden Mädchen einlaufen, können außerdem im Auffanglager selbst vorausgewählte geeignet erscheinende Mädchen in der im vorigen Absatz angegebenen Form endgültig für den Einsatz gesichtet werden.

Soweit bisher bereits Ostarbeiterinnen in Einzelfällen in Haushaltungen eingesetzt worden sind, und soweit eine Umsetzung einzelner Kräfte aus der gewerblichen Wirtschaft in Haushalte in Betracht gezogen wird, muß auch für diese durch das zuständige Arbeitsamt eine entsprechende Überprüfung veranlaßt werden.

Gesichtspunkte für die Auswahl der Haushaltungen

Die hauswirtschaftliche Tätigkeit im Familienhaushalt ist eine qualifizierte Berufsarbeit für deutsche weibliche Arbeitskräfte. In deutschen Haushaltungen, besonders in kinderreichen und Aufbaufamilien, sollen ausländische Hilfskräfte nur eingesetzt werden, soweit deutsche Hausgehilfinnen nicht zur Verfügung stehen. Bei dem gegenwärtigen Mangel an deutschen Hausgehilfinnen ist es jedoch erforderlich geworden, weibliche Arbeitskräfte der besetzten Ostgebiete auch zur Hilfe und Entlastung deutscher kinderreicher Familien zum Einsatz zu bringen.

2. Nachtrag

Aus volkspolitischen Gründen sollen die ausländischen Kräfte, besonders aus den besetzten Ostgebieten, bevorzugt an Stellen eingesetzt werden, in denen sie praktische hauswirtschaftliche Arbeit zu erledigen haben, ohne in näherer Berührung mit der Familie zu stehen und in die Betreuung und Erziehung der Kinder eingeschaltet zu werden.

Für den Einsatz kommen nur Haushaltungen in Betracht, deren Mitglieder politisch zuverlässig sind und Gewähr dafür bieten, daß sie die für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erlassenen Bestimmungen genau beachten. Haushaltungen mit Kindern sollen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen nur zugeteilt werden, wenn die Erziehung der Kinder durch die Mutter oder ihre Stellvertreterin gewährleistet ist und in der Regel nicht in der Hand der Ostarbeiterin liegt.

Kinderreichen und Aufbaufamilien sollen zwar in erster Linie deutsche Hausgehilfinnen zugeführt werden. Da das zur Zeit nicht immer möglich ist, diesen Familien aber auf jeden Fall Hilfe gesichert werden soll, muß bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ihr Bedarf bevorzugt berücksichtigt werden. Erst wenn diesen Familien, soweit sie zur Einstellung von Ostarbeiterinnen bereit und geeignet sind, die erforderlichen Hilfskräfte gestellt sind, darf anderen Haushaltungen eine Ostarbeiterin vermittelt bzw. die Beschäftigungsgenehmigung für eine solche erteilt werden.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, in denen die gesonderte Unterbringung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen innerhalb des Haushalts gewährleistet ist. Auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Verfahren bei Auswahl der Haushaltungen

Das Arbeitsamt gibt nach der Dringlichkeit des Bedarfs überprüfte Anträge auf Zuweisung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin auf einem Vordruck zur Begutachtung an den zuständigen Hoheitsträger der NSDAP. (Kreisleiter). Erhebt der Kreisleiter Bedenken gegen den Einsatz, so sieht das Arbeitsamt von der Zuweisung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin bzw. der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für eine solche ab und gibt dem Haushaltungsvorstand einen ablehnenden Bescheid. Eine Begründung ist hierbei nicht anzuführen. Die Entscheidung ist endgültig.

Soweit in einzelnen Fällen bereits hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in Haushaltungen eingesetzt sind, ist die Überprüfung des Haushalts nachträglich zu veranlassen.

Auf das Erfordernis der vorherigen Begutachtung des Haushalts ist besonders auch bei der Umsetzung der Ostarbeiterinnen, die bereits im Reich beschäftigt werden, von einem Haushalt in einen anderen bzw. von einem Betrieb in einen Haushalt zu achten.

Ergibt sich nachträglich während der Beschäftigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen, daß die für den Einsatz notwendigen Voraussetzungen bei dem Haushalt nicht vorliegen, so erwirkt das Arbeitsamt von Amts wegen oder auf Antrag des Hoheitsträgers der NSDAP. im Verhandlungswege die beschleunigte Entlassung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin. Führen die Verhandlungen nicht zum Erfolg, so kann die Angelegenheit der Staatspolizeileitstelle übergeben werden. Das Arbeitsamt sorgt gegebenenfalls für anderweitigen Einsatz.

Einsatzbedingungen

Für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen gelten die allgemeinen Bedingungen für den Einsatz der Ostarbeiter.

Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen durch den beschäftigenden Haushalt muß jederzeit gewährleistet sein. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, das Arbeitsamt zu unterrichten, falls wegen längerer Abwesenheit der Familie eine Beaufsichtigung nicht möglich ist, damit das Arbeitsamt erforderlichenfalls die Ostarbeiterin für diese Zeit vorübergehend anderweitig einsetzt.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa in dem Beruf des Haushaltungsvorstandes, z. B. Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw. beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen ihnen und den hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann.

Das arbeitsrechtliche Verhältnis regelt sich nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — RGBl. I S. 419 ff. —. Hinsichtlich der Entlohnung habe ich die Reichstreuhänder der Arbeit angewiesen, für ihr Wirtschaftsgebiet einheitliche Lohnsätze für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in zwei Altersgruppen festzusetzen, die den Arbeitsämtern mitgeteilt werden. Jedem Haushaltungsvorstand, der eine hauswirtschaftliche Ostarbeiterin beschäftigt, teilt der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit den entsprechenden Lohnsatz sowie die Höhe des auszuzahlenden Betrages und der von ihm zu zahlenden Ostarbeiterabgabe mit. Für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen ist nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe zu zahlen. Die Ost-

arbeiterabgabe entfällt, wenn eine Ostarbeiterin im Haushalt beschäftigt wird, von einem Abgabepflichtigen mit mindestens drei minderjährigen Kindern oder anderen minderjährigen Angehörigen im Sinne des § 10 Nr. 3 bis 6 StAnpG., die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Haushalt des Abgabepflichtigen gehören und in seinem Haushalt leben.

Merkblätter nach anliegendem Muster (Anlage 2) gehen den Landesarbeitsämtern in Kürze in größerer Zahl zu.

Anlage 2

zum Erlaß vom 8. September 1942

Merkblatt

für Hausfrauen über die Beschäftigung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in städtischen und ländlichen Haushaltungen

(herausgegeben vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und den übrigen beteiligten Dienststellen)

Deutsche Hausgehilfinnen stehen heute den deutschen Haushaltungen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die einheimischen Arbeitskräfte müssen deshalb durch ausländische Hilfskräfte ergänzt werden. Zur Entlastung der Hausfrauen werden jetzt auch hauswirtschaftliche Arbeitskräfte aus den altsowjetischen Gebieten (hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen) eingesetzt. Über die Zugehörigkeit einer Ausländerin zu diesem Personenkreis, auf den die untenstehenden Bestimmungen Anwendung finden, gibt das Arbeitsamt Auskunft.

Die Hausfrau übernimmt mit der Beschäftigung der Ostarbeiterin die Verantwortung, durch richtiges eigenes Verhalten und durch ordnungsgemäße Behandlung der Ostarbeiterin Schäden für die Familie und das deutsche Volk zu verhindern.

Jeder Deutsche hat mit dafür zu sorgen, daß eine Blutmischung mit den Ostarbeiterinnen vermieden wird.

A. Allgemeine Grundsätze
für die Behandlung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen

1. Das Verhalten im Haushalt

Die Ostarbeiterinnen kommen aus einem Land, dessen Bewohner dem deutschen Volkstum, der deutschen Kultur, Art und Sitte fremd gegenüberstehen und jahrzehntelang im bolschewistischen Sinne erzogen worden sind. Es muß alles versucht werden, sie durch richtiges Verhalten und richtige Behandlung zur richtigen Einstellung zu bringen und den deutschen Familienhaushalt vor Schaden zu hüten. Jeder Fremde beurteilt nach der persönlichen und politischen Haltung des einzelnen die Einstellung unseres gesamten Volkes. Die ausländischen Arbeitskräfte müssen in der Hausfrau und ihren Familienangehörigen würdige Vertreter des deutschen Volkes sehen können. Fragen unseres völkischen Lebens, wie Unterhaltungen über kriegsbedingte Schwierigkeiten und Sorgen, gehören nicht vor die Ohren dieser fremden Kräfte.

Die deutsche Familie muß in ihrer Haltung gegenüber der Ostarbeiterin den Kriegsverhältnissen Rechnung tragen und in natürlichem Selbstbewußtsein jede unangemessene Annäherung vermeiden.

Da die Ostarbeiterinnen wahrscheinlich sehr willig sind, aber noch keine Erfahrungen in Hausarbeiten, wie sie in deutschen Haushaltungen üblich sind, besitzen, hat die Hausfrau sie sorgfältig und mit Geduld in deutsche Ordnung und Haushaltführung einzuführen.

Die Ostarbeiterin muß korrekt und in jeder Hinsicht gerecht behandelt werden. Sie wird bei Willkür und unnötiger Schroffheit von Erwachsenen und Ungezogenheiten von Kindern ebenso schnell den schuldigen Respekt verlieren und in ihrer Arbeitsleistung nachlassen wie bei Nichtbeachtung des gebotenen Abstandes. Ordentliche Behandlung, Verpflegung, Unterbringung und Auszahlung des Lohnes sind selbstverständliche Pflicht.

2. Die Arbeitseinteilung im Haushalt

Der Aufgabenkreis der Ostarbeiterin ist möglichst weitgehend auf die technischen Arbeiten im Haushalt zu begrenzen. Die Haushaltführung und die Erziehung der Kinder ist Aufgabe der Hausfrau oder der deutschen Hausgehilfin.

3. Die Bewertung der hauswirtschaftlichen Arbeit

Das Ansehen der hauswirtschaftlichen Leistung darf durch die Beschäftigung von Ostarbeiterinnen nicht sinken. Die Erfüllung der hauswirtschaftlichen Aufgaben in der Familie ist höchster Dienst am Volk. Die verantwortliche Haushaltführung bleibt deshalb den deutschen Frauen vorbehalten. Es ist Pflicht der Hausfrau, durch das eigene Vorbild, die Erziehung der Kinder und die richtige Behandlung der deutschen Hausgehilfin dazu beizutragen, einen berufsstolzen deutschen hauswirtschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.

Werden ausnahmsweise in demselben Haushalt deutsche Hausgehilfinnen und Ostarbeiterinnen beschäftigt, so ist die deutsche Hausgehilfin vorwiegend mit Aufgaben der Familienbetreuung zu beauftragen und aufsichtführend gegenüber der Ostarbeiterin einzusetzen. Deutsche Hausgenossen haben immer den Vorrang.

B. Einsatzbedingungen

1. Einstellung, Entlassung

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen als Ausländerinnen nur mit Genehmigung des für den Haushalt zuständigen Arbeitsamtes beschäftigt werden. Auch Haushaltungen mit Kindern unter 14 Jahren müssen also vor Einstellung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin stets die Beschäftigungsgenehmigung des Arbeitsamtes einholen. Das ist auch bei Einstellung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin, die bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis gestanden hat, besonders zu beachten.

Vor Entlassung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin ist das Arbeitsamt zu unterrichten.

2. Polizeiliche Anmeldung, Kennzeichnung, Beaufsichtigung

Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Ostarbeiterin sofort nach Aufnahme in seinem Haushalt polizeilich anzumelden.

Die Ostarbeiterin ist verpflichtet, auf der rechten Brustseite jeder Oberkleidung das „Ost"-Kennzeichen zu tragen. Die Bestellung der Kennzeichen kann bei der polizeilichen Anmeldung erfolgen.

Ist eine Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin im Haushalt wegen längerer Abwesenheit der Familie nicht möglich, so ist das Arbeitsamt unver-

züglich zu unterrichten, das erforderlichenfalls die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin für diese Zeit vorübergehend anderweitig einsetzt.

3. Beschäftigung

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa in dem Beruf des Haushaltungsvorstandes, z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin, tätig sein. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen zu landwirtschaftlichen Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

4. Arbeitsverhältnis

Die im Reich eingesetzten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

5. Entlohnung

Die Höhe des Entgelts der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen richtet sich nach den von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Sätzen, die dem Haushaltungsvorstand bei Vermittlung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin vom Arbeitsamt bekanntgegeben werden.

6. Ostarbeiterabgabe

Haushaltungsvorstände, die hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen beschäftigen, haben grundsätzlich eine Abgabe nach Maßgabe der von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Tabelle zu entrichten, deren Höhe bei der Vermittlung von dem Arbeitsamt bekanntgegeben wird.

7. Steuerfreiheit

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches keine Lohnsteuer zu zahlen.

8. Versorgung der Angehörigen

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin erhalten — soweit erforderlich — für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

9. Freizeit

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht.

Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb der Haushalte nur bewegen, um Angelegenheiten der Haushaltungen zu erledigen. Jedoch kann ihnen bei Bewährung einmal wöchentlich als Belohnung die Gelegenheit gegeben werden, sich 3 Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens aber um 20 Uhr beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlichen für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Besondere Veranstaltungen werden unter Umständen für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in städtischen Haushaltungen durch die Deutsche Arbeitsfront, für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in ländlichen Haushaltungen durch den Reichsnährstand gemeinsam mit dem Deutschen Frauenwerk durchgeführt werden. Die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin muß außerhalb des Haushalts stets ihre Arbeitskarte als Personalausweis mit sich führen.

10. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat

Urlaub wird zunächst nicht gewährt.

Die Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erfolgt auf unbestimmte Zeit.

11. Sparen

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Angehörigen zur Verfügung. Merkblätter hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben. Sie sind auch bei dem Büro der Landeswirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3/4, erhältlich.

12. Unterkunft

Die Unterbringung erfolgt in dem beschäftigenden Haushalt. Die Unterkunft soll einfach, sauber und hygienisch einwandfrei und mit allem Notwendigen ausgestattet sein. Es ist Gelegenheit zur gründlichen Körperreinigung zu geben. Deutsche dürfen das Zimmer mit der Ostarbeiterin nicht teilen.

13. Ernährung

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

14. Bekleidung

Bekleidung kann grundsätzlich nicht gewährt werden. In dringenden Ausnahmefällen, in denen es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin notwendig ist, können Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Die Zuweisungen erfolgen dann in der Regel aus vorhandenen Beständen getragener Kleidungsstücke. Im übrigen ist auf die Erhaltung und Pflege der von den Ostarbeiterinnen mitgebrachten Kleider besonders zu achten.

15. Gesundheitsfürsorge

Für die Tage, an denen die hauswirtschaftliche Ostarbeiterin wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, vom Haushaltungsvorstand lediglich Unterkunft und freie Verpflegung zu gewähren. Die Krankenversorgung erfolgt durch die zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse, an die der Haushaltungsvorstand einen Beitrag in Höhe von 4 RM. aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Sofern für den beschäftigenden Betrieb eine Landkrankenkasse zuständig ist, hat diese die Krankenversorgung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin für einen vom Haushaltungsvorstand aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beitragssatz in Höhe von täglich 0,13 RM. zu übernehmen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) zuzuwenden, obwohl die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen vor der Zuweisung einer Entlausung und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind. Ist wegen Krankheit oder sonstiger Arbeitsunfähigkeit die Rückbeförderung einer hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin nach dem Osten erforderlich, so ist sie dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Schwangere sind dem Arbeitsamt sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft zur Rückführung zu melden.

Die Kranke bzw. Schwangere verbleibt, sofern vom Arzt nichts anderes angeordnet ist, bis zum Abtransport in dem Haushalt.

16. Postverkehr

a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschließlich Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt. Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Der Absender muß

genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß die Ortsbezeichnung mit dem Zusatz „über das Dienstpostamt in ....“ angegeben werden.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden:

Jede Ostarbeiterin kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandgebühren) schreiben. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An
Vor- und Zuname: .....
Ort: .....
Rayon: .....
(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts)

Z. B.:

An
Frau Maria Witrischenka
Warkowa
Rayon Orscha
Arbeitsamt Borissow

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat die Ostarbeiterin mit genauer Anschrift auszufüllen. Die Karten sind vom Haushaltungsvorstand der Auslandsbriefprüfstelle, Berlin W 62, Budapester Str. 20, zuzuleiten.

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiterinnen.

Zu a) und b): Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

17. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin

Bei groben Verstößen müssen sich die Haushaltungsvorstände an die Staatspolizei-(leit)stellen wenden.

18. Beratung und Auskunft

a) Die Hausfrau wird vom Deutschen Frauenwerk über das volkspolitisch notwendige Verhalten und die unter diesem Gesichtspunkt richtige Arbeitseinteilung aufgeklärt. Es werden zu diesem Zweck Hausfrauentreffen durchgeführt.

Die Deutsche Arbeitsfront berät die städtische Hausfrau, der Reichsnährstand die ländliche Hausfrau in arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen.

b) Die Ostarbeiterin wird, soweit sie im städtischen Haushalt eingesetzt ist, von der Deutschen Arbeitsfront bei arbeitsrechtlichen Fragen aufgeklärt, die Deutsche Arbeitsfront führt die Schlichtung von Streitfällen durch und stellt, soweit erforderlich, Sprachhilfe zur Verfügung. Die in ländlichen Haushaltungen eingesetzten Ostarbeiterinnen werden entsprechend durch den Reichsnährstand betreut. Im übrigen erteilt das Arbeitsamt Auskunft.

Der Haushaltungsvorstand und die Hausfrau sind für die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen; hier: Unterbringung

Vom 14. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 490)

Nach Mitteilung des Reichsführers SS bestehen keine Bedenken dagegen, daß hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Haushaltungen, in denen keine andere Möglichkeit vorhanden ist, ausnahmsweise gemeinsam mit anderen, einzeln eingesetzten und untergebrachten ausländischen Arbeitskräften untergebracht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, daß hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit ausländischen Arbeitskräften anderer Nationalität gemeinsam in einem L a g e r wohnen.

Die in städtischen Haushaltungen eingesetzten hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen müssen auf jeden Fall getrennt von Hilfskräften anderer Nationalität untergebracht werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; hier: Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit

Vom 29. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 494)

Die Übernahme der beim Rücktransport nicht mehr einsatzfähiger Ostarbeiter entstandenen Kosten regelt sich wie bei allen anderen ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich nach Rderl. ARG. 1182/40[1]). Danach sind die Rückbeförderungskosten dem Betrieb aufzuerlegen, wenn der Ostarbeiter ihm mindestens 6 Wochen lang seit der Zuweisung für die produktive Arbeitsleistung voll zur Verfügung stand. In diesem Fall sind für die Rückbeförderung des Ostarbeiters, gleichgültig ob er in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Landwirtschaft eingesetzt war, die nach Rderl. ARG. 267/41[2]) in Verbindung mit Rderl. ARG. 566/42 für die deutsche Fahrtstrecke einheitlich von Litzmannstadt bis zum Arbeitsamts-Ort tabellenmäßig errechneten Anreisekosten auch als Rückreisekosten zu erheben, jedoch unter Nachlaß von 50 v. H., da die Beförderung ausschließlich in Sonderzügen erfolgt, und die Betriebsführer im übrigen nur verpflichtet sind, die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenze zu übernehmen. Die Verpflegungspauschale von 3 RM. ist jedoch von den Betrieben einzuziehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Prüfung von Ostarbeitern im Interesse eines zweckvollen betrieblichen Einsatzes

Vom 23. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 515)

Auf die Bedeutung der Frage des „berufsrichtigen" Einsatzes der Ostarbeiter ist von mir bereits in verschiedenen Erlassen hingewiesen worden. Darüber hinaus ist aber aus zahlreichen Berichten, in denen allgemein über eine mangelnde Eignung der Ostarbeiter geklagt wird, zu entnehmen,

[1]) Nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B Ia 28 ff.

daß in vielen Betrieben die spezielle Arbeitseignung der Ostarbeiter überhaupt nicht ernsthaft untersucht worden ist. Bei der starken Differenziertheit der Arbeiten in großen Betrieben und der Ansprüche, die damit an die Arbeitskräfte gestellt werden, muß es möglich sein, auch die Ostarbeiter nach entsprechender Eignungsfeststellung auf Stellen anzusetzen, wo sie zu vollen Leistungen befähigt sind. Eine Grobsortierung auf Grund allgemeiner Menschenkenntnis und Betriebserfahrung reicht dafür allerdings nicht aus, da bei den Ostarbeitern die Verhältnisse wesentlich anders liegen als bei deutschen Arbeitskräften. Abgesehen von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten besitzen sie keinerlei Arbeitsausweise. Die russischen Betriebe, in denen sie gearbeitet haben, sind meist nicht bekannt. Zudem besteht bei den Ostarbeitern eine starke Neigung, in landwirtschaftliche Arbeit zu gelangen, was ihre Aussagen bei einer einfachen Befragung erheblich beeinflußt. Aus diesem Grunde wird es in Betrieben der Eisen- und Metallwirtschaft meist erforderlich sein, die spezielle Arbeitseignung durch besondere Untersuchungsverfahren festzustellen. Viele größere Betriebe verfügen bereits über die erforderlichen technischen und methodischen Hilfsmittel dafür. In einzelnen Betrieben, wie z. B. der Firma Rheinmetall Borsig, Berlin-Tegel, sind sogar besondere Verfahren zur Eignungsprüfung von Ausländern entwickelt und mit gutem Erfolg angewandt worden.

Wie mir die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 87/91 — mitteilt, werden auch ihrerseits zur Zeit laufend Kurzlehrgänge für Betriebsingenieure abgehalten, in denen diese in der Anwendung von Prüfungsverfahren für Ostarbeiter geschult werden.

Es muß somit allen Stellen, die Ostarbeiter beschäftigen, möglich sein, durch Erfahrungsaustausch mit anderen Betrieben bzw. durch Inanspruchnahme des Amts für Berufserziehung und Betriebsführung (Institut für Arbeitspsychologie und Arbeitspädagogik) auch ihrerseits einen Einsatz der Ostarbeiter entsprechend der individuellen Eignung vorzunehmen, damit die immer wieder vorgebrachten Klagen gegenstandslos werden.

Darüber hinaus ist mir von der Reichsgruppe Industrie mitgeteilt worden, daß bei den Betrieben, die Ostarbeiter beschäftigen, sich immer mehr ein Bedürfnis herausbildet, in einen allgemeinen Erfahrungsaustausch über technische, organisatorische und betreuungsmäßige Fragen einzutreten. Eine derartige Zusammenfassung von Betrieben zu gemeinsamen Besprechungen mit dem Ziel, die Ostarbeiter, die zahlenmäßig den Hauptanteil des gesamten Ausländereinsatzes ausmachen, zu bestmöglichsten Leistungen zu bringen, ist bereits auch von verschiedenen Arbeitsämtern mit Erfolg eingeleitet worden.

Bei der Bedeutung, die dieser Frage zukommt, bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, in ihren Bezirken umgehend in der gleichen Weise vorzugehen

unter Einschaltung der DAF., der Industrieabteilungen der Wirtschaftskammern (Bezirksfachgemeinschaften der Eisen- und Metallindustrie) und mir bis zum 1. Dezember 1942 erstmalig zu berichten, inwieweit und mit welchen Ergebnissen ein Einsatz der Ostarbeiter entsprechend ihrer speziellen Arbeitseignung durchgeführt und darüber hinaus ein allgemeiner Erfahrungsaustausch eingeleitet worden ist.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Richtlinien für die Schreibung russischer Wörter im Deutschen

Vom 23. September 1942

Nachstehend gebe ich die von dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete im Benehmen mit der Universität Berlin aufgestellten Richtlinien betr. Schreibung russischer Wörter bekannt. Ich bitte, beim Schreiben russischer Wörter im Deutschen (z. B. bei der Ausstellung von Arbeitsverträgen, Transportlisten, Genehmigungsscheinen, Arbeitskarten, Arbeitsbüchern) danach zu verfahren.
(GBA. Va 5768/65 v. 23. 9. 1942)

Richtlinien
betr. Schreibung russischer Wörter im Deutschen

Bei der Wiedergabe russischer Wörter im Deutschen ist zu unterscheiden zwischen

a) einer exakten Wiedergabe des russischen Lautwertes für wissenschaftliche Zwecke,

b) einer vereinfachten Wiedergabe für alle übrigen Zwecke.

Die wissenschaftliche Schreibung muß sich, um genau zu sein, neben dem deutschen Alphabet zusätzlicher Zeichen bedienen, da es für eine Anzahl russischer Laute keine entsprechenden deutschen Buchstaben gibt. Diese wissenschaftliche Schreibung ist nur in wissenschaftlichen, besonders in philologischen Werken und als bibliothekarische Umschrift am Platz. Für die Allgemeinheit muß eine Schreibweise gewählt werden, die für jeden Deutschen auch ohne russische Sprachkenntnisse verständlich ist und die sich dem Schriftbild deutscher Wörter anpaßt.

Grundregeln:

1. Maßgebend für die deutsche Umschreibung ist die russische Aussprache, nicht das russische Schriftbild. Es wird also z. B. geschrieben: Orjol, nicht: Orel, Potjomkin, nicht: Potemkin.

2. Für die Umschreibung werden nur Buchstaben des deutschen Alphabets verwendet, die dabei den im Deutschen üblichen Lautwert bedeuten. Auf die Wiedergabe gewisser Nuancen der russischen Aussprache muß verzichtet werden.

3. Zu fremdartig wirkende Schriftbilder werden nach den Gesichtspunkten der deutschen Rechtschreibung vereinfacht.

3. Nachtrag

Unter Zugrundelegung dieser Regeln ergibt sich folgende Umschrift für das russische Alphabet:

а = a
б = b
в = w (s. auch Erläuterung 5)
г = g
д = d
е = je oder e (s. Erläuterung 1)
ё = jo (s. auch Erläuterung 2)
ж = sch (s. auch Erläuterung 7)
з = s. (s. auch Erläuterung 6)
и = i
й = i (s. auch Erläuterung 3)
к = k
л = l
м = m
н = n
о = o
п = p
р = r
с = ss oder s (s. Erläuterung 6)
т = t
у = u
ф = f
х = ch
ц = tsch
ч = z
ш = sch (s. auch Erläuterung 7)
щ = schtsch
ъ = entfällt
ы = y
ь = entfällt (s. auch Erläuterung 4)
э = e
ю = ju
я = ja

Erläuterungen:

1. Der russische Buchstabe **е** hat den Lautwert eines e mit leichtem j-Vorschlag, **er ist** im Wortanfang und nach Vokalen durch **je** wiederzugeben.

Beispiele: Jenissei, Nikolajewsk.

In allen anderen Fällen, vor allem in unbetonten Silben, ist dieser j-Vorschlag jedoch meist so schwach, daß die Wiedergabe des Lautes mit **e** genügt.

Beispiele: Woronesch, Petschora, Dnepr.

2. Der russische Buchstabe **ё** wird entsprechend seinem Lautwert im Deutschen durch **jo** wiedergegeben.

Beispiel: Potjomkin.

3. Der russische Buchstabe **й** wird im allgemeinen durch **i** wiedergegeben, also **ай** durch ai, **ей** durch ei, **ой** durch oi, **уй** durch ui.

Beispiele: Krai, Jenissei, Dneprostroi, Kuibyschew.

Für **ий** und **ый** genügt die einfache Schreibung **i** bzw. y; die Schreibung ij bzw. yj würde den deutschen Leser zu einer zu betonten Aussprache des j verleiten.

Beispiele: Gorki, nicht: Gorkij, Nischni-Nowgorod, nicht: Nishnij-Nowgorod, Grosny, nicht: Grosnyj.

4. Das russische Zeichen ь bedeutet, daß der vorangegangene Konsonant „weich", d. h. mit einer leichten j-Beimischung ausgesprochen wird. In der deutschen Schreibung unterbleibt die Wiedergabe dieses Zeichens, da sie das Schriftbild zu sehr komplizieren würde.

Beispiele: Sewastopol, nicht: Sewastopolj, Archangelsk, nicht: Archangeljsk, Kasan, nicht: Kasanj, Ob, nicht: Obj.

5. Die Endsilbe ов wird im Deutschen am besten durch —ow wiedergegeben. Das w ist hierbei nicht, wie in deutschen Namen slawischer Herkunft (Treptow, Teltow), stumm. Die Schreibung —off, die einer falschen Aussprache dieser Endsilbe vorbeugen sollte, erscheint heute nicht mehr erforderlich, da sich die richtige Aussprache von Wörtern wie Rostow, Saratow eingebürgert hat.

6. Im Russischen gibt es wie im Deutschen **zwei verschiedene s-Laute**, einen stimmlosen (wie im deutschen Wort „Glas") und einen stimmhaften (wie im deutschen Wort „lesen"). Dieser Unterschied kann durch Schreibung von ss für den stimmlosen Laut wiedergegeben werden.

Beispiele: Feodossija (stimmlos), aber Smolensk, Swir (Schreibung mit einfachem s genügt, da das s in dieser Stellung im Deutschen ohnehin stimmlos gesprochen wird), Rjasan (stimmhaft).

Am Wortanfang ist mit Rücksicht auf das deutsche Schriftbild auf die Schreibung ss zu verzichten. Beispiel: Saratow (obwohl das s stimmlos ist).

Die Verwendung des Zeichens z für den stimmhaften s-Laut, die der wissenschaftlichen Umschrift entstammt, ist unzulässig, da das Zeichen z in der allgemeinen Schreibung nur den Laut wie im deutschen Wort „Zahn" bedeuten kann.

7. Im Russischen gibt es **zwei verschiedene sch-Laute**, einen stimmlosen (wie im deutschen Wort „Schule") und einen stimmhaften (wie im französischen Wort „journal"). Auf die Wiedergabe dieses Unterschiedes ist zu verzichten. Die früher gelegentlich verwendete Schreibung sh oder j für den stimmhaften Laut setzt Kenntnisse voraus, mit denen nicht allgemein gerechnet werden kann.

Richtlinien für die Schreibung ukrainischer Wörter im Deutschen

Runderlaß des GBA. vom 23. Mai 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat mitgeteilt, daß die Richtlinien zur Schreibung russischer Wörter im Deutschen (vgl. Kderl. ARG. 1134/42[1]) und 1163/42)[1]) sinngemäß auch für die Schreibung ukrainischer Wörter gelten.

Umschrift des ukrainischen Alphabets

а	= a		н	= n	
б	= b		о	= o	
в	= w		п	= p	
г	= h		р	= r	
ґ	= g		с	= s	s. Erläuterung 2
д	= d		т	= t	
е	= e		у	= u	
є	= je		ф	= f	
ж	= sch	s. Erläuterung 1	х	= ch	
з	= s	s. Erläuterung 2	ц	= z	
и	= v		ч	= tsch	
і	= i		ш	= sch	s. Erläuterung 1
ї	= ji		щ	= schtsch	
й	= j		ю	= ju	
к	= k		я	= ja	
л	= l		ь	entfällt	s. Erläuterung 3
м	= m		Apostroph '	entfällt	s. Erläuterung 3

Erläuterungen:

1. Auf die Wiedergabe des Unterschiedes zwischen stimmhaften sch (ж, wie im franz. „journal") und stimmlosen sch ш, wie im deutschen „Schule") wird, wie bei der Transkription des Russischen, verzichtet und einheitlich sch geschrieben. Beispiele: Schytomir (stimmhaft), Schachty (stimmlos), ж ш ч щ дж дш дз werden in der Umschrift nicht verdoppelt.
   Beispiel: Saporischja.
2. Auf die Wiedergabe des Unterschiedes zwischen stimmhaftem s (з, wie in „lesen") und stimmlosem s (с, wie in „Glas") wird ebenfalls, wie bei der Transkription des Russischen, verzichtet und einheitlich s geschrieben.
3. Auf die Wiedergabe der Zeichen ь und ' wird, wie bei der Transkription des Russischen, im Interesse des klaren Schriftbildes verzichtet.
   Beispiele: Mykolske, nicht: Mykoljsjke; Kremjanez, nicht: Krem'janezj.
   (GBA. IV e 5768/57 vom 23. 5. 1943 ARG. 640/43.).

[1]) Abgedruckt auf S. B I b 42. Der lediglich berichtigende Runderlaß ARG. 1163/42 ist bereits beim Abdruck des Runderlasses ARG. 1134/42 berücksichtigt und deshalb nicht abgedruckt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen, Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen sowie im Gaststättengewerbe

Vom 27. November 1942 (RArbBl. S. I 27)

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei an seine nachgeordneten Dienststellen vom 10. September 1942 — S - IV D - 310/42 (ausl. Arb.) — über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen) in Haushaltungen und im Gaststättengewerbe sowie die Bestimmungen über das weibliche Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet auszugsweise bekannt:

„An a) die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer im Reichsgebiet
im Osten

b) die Chefs der Einsatzgruppen
die Einsatzkommandos und
die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD
im Osten

c) alle Staatspolizei—leit—stellen.

Nachrichtlich
den Befehlshabern und
den Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD
den SD-Leitabschnitten
den Kriminalpolizei—leit—stellen.

Betrifft: **Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet**

Anlagen: 1.

In der Anlage übersende ich die mit den beteiligten Zentraldienststellen vereinbarten Richtlinien über den Einsatz von Ostarbeiterinnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Ich gebe folgende ergänzende Weisungen:

I. Im Einvernehmen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt ᛋᛋ werden die Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer mit der rassischen Sichtung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nach Abschn. I Nr. 2 und 3 der anliegenden Richtlinien beauftragt. Die Durchführung dieser Aufgabe liegt bei dem ᛋᛋ-Führer im Rasse- und Siedlungswesen; soweit diese Führer nicht bei den Stäben der Höheren ᛋᛋ- und Polizeiführer vorhanden sind, sind nach Möglichkeit die Eignungsprüfer des RuS. Hauptamtes RF ᛋᛋ bei den Ergänzungsstellen der Waffen-ᛋᛋ für diese Aufgabe mit heranzuziehen. Bei Schwierigkeiten ist dem RuS.-Hauptamt ᛋᛋ zu berichten.

Die gemäß Ziff. I Nr. 2 der Anlage im Osten durchzuführende Sichtung erfolgt nur an bestimmten Orten. Zunächst sind die Orte Kiew, Charkow, Poltawa, Dnjepropetrowsk, Nikolajew und Saporosje vorgesehen. Ich bitte, sofort mit den an diesen Orten befindlichen Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung — gegebenenfalls über die Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD. — in Verbindung zu treten, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und bei Anlaufen der Anwerbung die Sichtung durchzuführen.

Die Höheren SS- und Polizeiführer im Reichsgebiet setzen sich sofort mit den in ihrem Bereich zuständigen Präsidenten der Landesarbeitsämter in Verbindung und legen das Verfahren der nach Ziff. I Nr. 3 der Anlage vorgesehenen Sichtungen fest.

Besondere Listen oder Karteien sind nicht zu führen. Es ist lediglich sicherzustellen, daß die rassische Tauglichkeit bei der Sichtung gemäß Ziff. I Nr. 2 in den Transportlisten und bei den Sichtungen gemäß Ziff. I Nr. 3 nach Möglichkeit in den Arbeitskarten vermerkt wird. Bei den Sichtungen gemäß Ziff. I Nr. 3 wird zweckmäßigerweise auch die Eintragung der rassischen Untauglichkeit auf der Arbeitskarte anzustreben sein.

Die Höheren SS- und Polizeiführer in den besetzten Ostgebieten sorgen für eine Bewachung der Transporte nach Maßgabe der bisher ergangenen Bestimmungen des Chefs der Ordnungspolizei.

II. Die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. in den besetzten Ostgebieten treffen die im Rahmen der allgemeinen Anwerbung von Ostarbeitern vorgeschriebenen Maßnahmen auch bei der Anwerbung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen.

III. Im übrigen obliegt den Staatspolizei—leit—stellen im Reichsgebiet die Gesamtbearbeitung und Beobachtung des Einsatzes der Ostarbeiterinnen gemäß anliegender Bestimmungen. Den höheren Verwaltungsbehörden und Kreispolizeibehörden werden die anliegenden Bestimmungen lediglich zur Kenntnis gegeben. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden sind daher, soweit erforderlich, mit besonderen Weisungen zu versehen; dies kann zum Beispiel notwendig werden hinsichtlich des Meldewegs bei Arbeitsvertragsbrüchen der unter I und II der Anlage genannten Ostarbeiterinnen . . ."

„Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiterinnen)

Zweiter Nachtrag zu Abschnitt A der Allgemeinen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten

vom 20. Februar 1942 — S-IV D-208/42 (ausl. Arb.)

I. Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet in deutschen Haushaltungen

Nachdem . . . ist, wird die Anwerbung und der Einsatz von Ostarbeiterinnen in deutschen Haushaltungen gestattet. Auf diese ‚hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen' genannten Kräfte finden die bisher ergangenen Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet Anwendung, sofern nicht nachfolgende, auf Grund der Eigenheiten dieses Einsatzes und seinen besonderen volkspolitischen Gefahren mit dem Herrn GBA. vereinbarten Sondervorschriften Platz greifen:

1. Anwerbung

Die Anwerbestellen der Arbeitsverwaltung werben Ostarbeiterinnen im Alter von 15 bis 35 Jahren an, die für den Einsatz im städtischen oder ländlichen Haushalt geeignet erscheinen und deren Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommt.

Auf das Verbot der Anwerbung von Volksdeutschen wird hierbei besonders hingewiesen, desgleichen wird das Verbot der Anwerbung von Schwangeren nochmals hervorgehoben. Frauen mit Kindern kommen ebenfalls nicht in Frage.

Die Anwerbestellen in den altsowjetischen Gebieten werden die nach diesen Gesichtspunkten angeworbenen Arbeitskräfte in den Transportlisten mit dem Vermerk ‚vorgesehen für Haushalt' kennzeichnen.

2. Rassische Sichtung im Osten

Soweit möglich, werden diese Ostarbeiterinnen bereits im Osten an bestimmten Orten gesammelt und durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung einer nochmaligen Sichtung und ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Die Sichtung erstreckt sich darauf, ob die angeworbenen Ostarbeiterinnen in ihrem rassischen Erscheinungsbild dem rassischen Bild des deutschen Volkes möglichst nahe kommen. Die rassische Sichtung stellt eine Grobauslese dar. Es handelt sich also hierbei nicht um Eindeutschungsuntersuchungen, vielmehr soll lediglich die Hereinnahme fremdrassischer, primitiv ostisch und ostbaltisch gearteter Personen sowie völlig unausgeglichener Rassemischungen verhindert werden. Als Maßstab für die Hereinnahme gilt die Bewertung bis einschließlich RuS III.

Nach erfolgter Überprüfung werden die ausgewählten Kräfte in geschlossenen Sondertransporten bzw. in besonderen Wagen der allgemeinen Transportzüge ins Reich abbefördert. Das Ergebnis der Prüfung wird in den Transportlisten durch den Vermerk ‚für Haushalt unbedenklich geeignet' festgelegt.

3. Rassische Sichtung im Reich

a) Bei denjenigen Kräften, die zwar unter ‚vorgesehen für Haushalt' (s. Nr. 1, Abs. 3) angeworben, aber nicht der Sichtung und ärztlichen Untersuchung im Osten gemäß Nr. 2 unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.

b) In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung gemäß Nr. 2 in Haushaltungen vermittelt werden.

c) Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung gemäß Ziff. 2 zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

4. Auswahl der Haushaltungen

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, daß die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. An der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP. von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen zur Zeit schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.
Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, daß der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen

ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei—leit—stelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

5. Einsatz und Freizeitgestaltung

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushaltungen eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z. B. als Sprechstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in dem bei ländlichen Hausgehilfinnen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, daß ein Solidaritätsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Bei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stets der gebotene Abstand zu wahren.

Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlaßt wird.

Der Haushaltungsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich außerhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung außerhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muß bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Desgleichen ist der Kirchenbesuch untersagt. Der Haushaltungsvorstand bzw. die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen.

Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

II. Weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Für die als Hilfsküchenpersonal im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Ostarbeiterinnen, deren Einsatz durch Erlaß an die Staatspolizeileit—stellen vom 18. Juli 1942 — S-IV D — 293/42 (ausl. Arb.) — Ziff. III Nr. 2 genehmigt worden ist, gelten die unter obigem Abschnitt I Nr. 5 getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen auf keinen Fall mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

III. Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (s. auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für diese Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z. B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Zustimmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß nach der Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange hierdurch nicht gefährdet werden. Über die Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muß Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen."

Der Reichsführer ## hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß beim Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in Krankenanstalten, Lazaretten, Pflege- und Erholungsheimen das gleiche Verfahren angewandt wird wie beim Einsatz russischer Zivilarbeiterinnen als Haus- oder Küchenmädchen im Gaststättengewerbe (vgl. Rderl. Va 5240/55 II vom 17. Juli 1942). Demnach sind vor dem Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen in den genannten Anstalten die örtlichen Dienststellen der Geheimen Staatspolizei rechtzeitig über den beabsichtigten Einsatz unter Angabe der Betriebe und der Zahl der einzustellenden Kräfte zu unterrichten, damit die Betriebe von ihnen überprüft werden können. Im übrigen finden die Einsatzbedingungen hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen gemäß Rderl. ARG. 1060/42 sinngemäß Anwendung.

Bei dem Mangel an deutschen Hausgehilfinnen erscheint es zweckmäßig, solche bevorzugt einem Einsatz in Familienhaushaltungen, vor allem in kinderreichen Haushaltungen, zuzuführen und Krankenanstalten, Laza-

retten, Pflege- und Erholungsheimen weitgehende ausländische Arbeitskräfte, darunter insbesondere hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, zur Verfügung zu stellen. Die Anweisung, daß durch den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen zunächst der Bedarf der kinderreichen und Aufbaufamilien gedeckt werden muß, wird hierdurch nicht berührt.
Der Leiter der Partei-Kanzlei hat seine nachgeordneten Dienststellen in der Parteianordnung 65/42 vom 12. September 1942 entsprechend dem Erlaß Va 5780.28/2714 vom 8. September 1942 (Rderl. ARG. 1060/42) über das Verfahren beim Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen unterrichtet. Der Partei-Anordnung sind Arbeitsrichtlinien der NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen beigefügt. In diesen Arbeitsrichtlinien ist u. a. festgelegt, daß der Kreisleiter außer der Beurteilung der politischen Zuverlässigkeit ein Gutachten der NS.-Frauenschaft/Deutsches Frauenwerk über die Haushaltführung der in Frage kommenden Haushalte in seine endgültige Entscheidung dem Arbeitsamt gegenüber einbezieht. Die Beurteilung der Haushalte durch die NS.-Frauenschaft Deutsches Frauenwerk erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzung dafür gegeben ist, daß die Ostarbeiterin nach den erlassenen Vorschriften behandelt wird und die Erziehung der Kinder durch die Mutter oder eine deutsche Hausgehilfin gewährleistet ist.
Im übrigen gilt für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen das in meinem Erlaß Va 5780.28/2714 vom 8. September 1942 (Rderl. ARG. 1060/42) festgelegte Verfahren.
(GBA. Va 5780.28/4257 vom 27. November 1942)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Überprüfung der sanitären Maßnahmen

Vom 4. Januar 1943

Da im Winterhalbjahr erhöhte Erkrankungsgefahr besteht und damit ein stärkerer Ausfall an Arbeitskräften droht, hatte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter durch Schnellbrief Va 5780.28/5746 vom 5. Dezember 1942 angewiesen, die hygienischen Verhältnisse in den Lagern und Unterkünften der Ostarbeiter mit einer Belegung von 20 Köpfen an sofort unter Zuhilfenahme eines Fragebogens sorgfältigst überprüfen zu lassen und mir über das Ergebnis bis zum 20. Januar 1943 zu berichten. Zu der Prüfung sollten nach dem Erlaß die örtlichen Gesundheitsdienststellen und Gewerbemedizinalbeamten nach Möglichkeit mit herangezogen werden. Soweit in einzelnen Fällen auch die Gewerbeaufsichtsämter um Amtshilfe gebeten werden, ist solchem Ersuchen zu entsprechen.
Zur Beseitigung der mehrfach an mich herangetragenen Zweifelsfragen weise ich darauf hin, daß durch die von mir aus besonderem Anlaß angeordneten Feststellungen die Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter

für die Überwachung der Gemeinschaftslager nicht berührt wird. Die Gewerbeaufsichtsämter einschließlich der Gewerbemedizinalbeamten haben vielmehr nach wie vor die Aufsicht über die Durchführung der technischen und hygienischen Schutzmaßnahmen in den Gemeinschaftslagern im Rahmen des Erlasses des Reichsarbeitsministers IIIa 17 840 vom 19. April 1941 (Rderl. ARG. 928/41) sowie der übrigen Erlasse wahrzunehmen. Die von ihnen oder anderen Stellen festgestellten Mängel, die nicht ohne weiteres beseitigt werden, sind gegebenenfalls durch Anwendung der den Gewerbeaufsichtsämtern zur Verfügung stehenden Zwangsmittel abzustellen.
(GBA. IIIa 8 vom 4. Januar 1943)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Vom 9. Januar 1943

Die Anwerbung der Ostarbeiter erfolgte auf unbestimmte Zeit. Arbeitsverträge sind mit ihnen nicht abgeschlossen worden. Auch wurden irgendwelche Zusicherungen hinsichtlich der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht gemacht. Wie mir der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete mitteilt, sind in letzter Zeit wiederholt Anträge der Kreispolizeibehörden eingegangen, in denen um die Erteilung der Zustimmung zur Ausstellung von Durchlaßscheinen an ukrainische Arbeiter gebeten wurde. Auf dem beigefügten Rückkehrschein hätten die Betriebsführer bescheinigt, daß die Antragsteller ihre Arbeitsverträge erfüllt haben. Die Arbeitsämter hätten der Rückkehr zugestimmt.
Eine Entlassung oder Beurlaubung der Ostarbeiter ist bei der jetzigen Einsatzlage nicht möglich. Gesuche der Ostarbeiter um Rückführung in die Heimat oder Beurlaubung müssen grundsätzlich abgelehnt werden. Soweit als Grund für die Rückkehr oder Beurlaubung die Sorge um die Angehörigen angegeben wird, sind die Gesuchsteller darauf hinzuweisen, daß die Versorgung der Angehörigen grundsätzlich gesichert ist. Etwa vorliegende Mitteilungen der Angehörigen über ungenügende Versorgung sind daher dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete bzw. dem Wi Stab Ost zur Nachprüfung zuzuleiten. Sollten besondere Gründe vorliegen, die in ganz besonderen Einzelfällen die ausnahmsweise Rückführung oder Beurlaubung rechtfertigen, dann bitte ich mir die Gesuche zur Entscheidung vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben in den Gesuchen bitte ich vor der Weiterleitung solcher Gesuche an mich nachzuprüfen.
Bezüglich der Anträge der Arbeitskräfte aus den Generalkommissariaten Litauen, Lettland und Estland, die nicht unter die Ostarbeiterregelung fallen, wird auf den Runderl. ARG. 1386/42 verwiesen.
(GBA. V A 5780.28/5986 vom 9. Januar 1943)

4. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter

Vom 9. Februar 1943 (RArbBl. S. I 141)

Im Abschnitt III 2 meines Runderlasses ARG. 545/42 (Va 5511/279 vom 13. Mai 1942 — RArbBl. S. I 455) habe ich angeordnet, daß die Beerdigung der im Reichsgebiet verstorbenen Ostarbeiter in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen hat. Im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen bestimme ich für die Durchführung der Beerdigung von Ostarbeitern folgendes:

1. Die bei Todesfällen von Ostarbeitern erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt durchzuführen. Es liegt jedoch im Ermessen des Arbeitsamts, die Einleitung und Durchführung der Beerdigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen dem Betriebsführer, bei dem der Ostarbeiter zuletzt beschäftigt war, zu übertragen. Bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern obliegt die Durchführung der Beerdigung ausschließlich den Polizeidienststellen bzw. den Justizvollzugsanstalten.

2. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist ein Sarg einfachster Ausführung zu stellen.

3. Die Einäscherung ist zulässig und auch erwünscht, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben. Soweit der Verstorbene muselmanischen Glaubens war, der die Leichenverbrennung ablehnt, z. B. bei Tataren, hat unter allen Umständen eine Beerdigung zu erfolgen.

4. Der Reichsminister des Innern hat angeordnet, daß für diese Bestattungen, die grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes zu erfolgen haben, von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen sind, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Das gilt auch, wenn nach Einäscherung der Leichen von Ostarbeitern Aschenreste beigesetzt werden.

   Er hat ferner angeordnet, daß in Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Ostarbeitern bestimmen kann, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, die Bestattung verstorbener Ostarbeiter nur auf einem der vorhandenen Friedhöfe vorzunehmen.

5. Eine Kranzspende aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist unzulässig. Gegen die Niederlegung von Kränzen oder Blumenspenden durch Ostarbeiter ist nichts einzuwenden.

6. An der Beerdigung dürfen kleinere Gruppen von Ostarbeitern (10 bis 15 Mann) teilnehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsführer nach den betrieblichen und Einsatzverhältnissen. In Ausnahmefällen (z. B. bei der Beerdigung von Lagerältesten usw.) können auch größere Gruppen teilnehmen. In diesem Falle ist jedoch die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

7. Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogenannte Laienpriester — leiten zu lassen.

8. Wie bereits im Absatz III, 3 meines Runderlasses ARG. 545/42 zum Ausdruck gebracht, gewährt die Reichsversicherung für verstorbene Ostarbeiter kein Sterbegeld. Die Kosten der Beerdigung (auch die Mehrkosten bei einer etwaigen Einäscherung) einschließlich der Gebühren der Friedhofsverwaltungen können, soweit sie nicht vom Betriebsführer getragen werden, auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Über die Kostentragung bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern behalte ich mir weitere Weisungen vor.

(GBA. VA 5510/6, ARG. 178/43)

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter aus der Ukraine
Erlaß des GBA. vom 28. März 1943 (RArbBl. S. I, 225)

(Abgedruckt S. B IV b 40 w)

Ostarbeiter; hier: Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln
Erlaß des GBA. vom 27. März 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 w)

Merkblatt Nr. 2 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern
Erlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

In letzter Zeit sind eine Reihe von Neuregelungen über den Einsatz von Ostarbeitern ergangen, außerdem ist demnächst mit weiteren Entscheidungen zu rechnen. Um zu vermeiden, daß das neue Merkblatt für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern schon kurz nach dem Erscheinen überholt ist, habe ich die Drucklegung zunächst noch zurückgestellt.
Die im Rderl. ARG. 79/43 in Aussicht gestellte Übersendung der Merkblätter durch die Druckerei Wilhelm Greve GmbH., Berlin SW 68, wird sofort nach Fertigstellung erfolgen. Rückfragen bei dieser Firma wegen des Zeitpunktes der Übesrendung bitte ich zur Vermeidung überflüssiger Schreibarbeit daher zu unterlassen. Die in letzter Zeit von einzelnen Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern in dieser Angelegenheit an die Fa. Wilhelm Greve oder an mich gerichteten Einzelanfragen sind damit als erledigt anzusehen.
Ferner bitte ich die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß Einzelbestellungen für das obenerwähnte Merkblatt nicht der Druckerei Wilhelm Greve, sondern den zuständigen Arbeitsämtern aufzugeben sind. Anforderungen der Betriebe, die bei der erwähnten Firma eingehen, werden von mir kurzerhand dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt zugeleitet werden.
(GBA. VI a 5780.28/1722 — ARG. 654/43)

Zusammenführung von Familienangehörigen von Ostarbeitern auf Grund des Rderl. ARG. 1418/42[1]) hier: Umsetzungskosten
Erlaß des GBA. vom 12. Mai 1943 (RArbBl. S. I 301)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die durch die Umsetzung von Familienangehörigen der Ostarbeiter entstehenden Reise- usw. Kosten auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden können. Ich habe keine Bedenken, diese Kosten endgültig auf den Reichsstock zu übernehmen, wenn der Betrieb, dem der umzusetzende Ostarbeiter zugewiesen wird, für den bisherigen Betrieb des Ostarbeiters eine Ersatzkraft stellt, es sich also um einen Arbeiteraustausch handelt. Wird jedoch die Ersatzkraft für den auszutauschenden Ostarbeiter vom Arbeitsamt durch Neuzuweisung gestellt, hat der neu aufnehmende Betrieb die Umsetzungskosten (Fahrtkosten vom alten zum neuen Arbeitsort) zu tragen. Dem alten Betrieb können in diesem Falle die Anreise- usw. Kosten nach Rderl. ARG. 267/41[2]) für die Ersatzkraft erlassen werden.
(GBA. VI 5511/239 — ARG. 586/43)

[1]) Abgedruckt S. B I a. 32 c [2]) Abgedruckt S. B I a 28.

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 29. Juni 1943
(Abgedruckt S. B VIII b 86 t)

Ostarbeiter; hier: Trennung und Zusammenführung von Familienangehörigen — Erlaß des GBA. vom 30. August 1943

In dem Rderl. V a 5780.28/5450 vom 21. November 1942[1]) habe ich ausgeführt, daß die zu einer Familiengemeinschaft gehörenden Ostarbeiter möglichst geschlossen eingesetzt werden sollen und daß, soweit es die arbeitseinsatzmäßigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, die Vermittlung der Ostarbeiterfamilien daher möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens an benachbarte Arbeitsstellen zu erfolgen hat. Ferner habe ich angeordnet, daß Anträgen von Familienangehörigen, insbesondere von Ehegatten und Verwandten auf- und absteigender Linie, um nachträgliche gemeinsame Unterbringung ebenfalls zu entsprechen ist, soweit es die arbeitseinsatzmäßigen und räumlichen Verhältnisse irgend zulassen. In meinem Rderl. VI 5511/239 vom 12. Mai 1943[2]) habe ich sodann die Frage der Kostentragung bei derartigen Umsetzungen geregelt. Außerdem habe ich in dem an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichteten Erlaß VIa 5780.28/1224 vom 21. April 1943[1]) nochmals gebeten, die Arbeitsämter anzuweisen, bei der Verteilung der Ostarbeitertransporte dafür zu sorgen, daß Familienangehörige möglichst an einem Ort oder wenigstens in demselben Bezirk zur Arbeit eingesetzt werden. Trotzdem werden an mich immer wieder Anträge auf Zusammenführung von Ostarbeitern herangetragen. Außerdem werden auch jetzt noch bei der Vermittlung neu hereinkommender Ostarbeiter diese Grundsätze nicht beachtet. Da die Trennung von Familienangehörigen sich in der Regel nachteilig auf die Stimmung und damit auch auf die Leistung der Ostarbeiter auswirkt, kommt allein schon aus Gründen der Leistungssteigerung der Zusammenführung von Familienangehörigen erhebliche Bedeutung zu. Ich weise aber nochmals darauf hin, daß Anträgen auf Zusammenführung derartiger Ostarbeiter in der Regel zu entsprechen ist und daß von dieser Regel nur dann abgewichen werden darf, wenn arbeitseinsatzmäßige oder räumliche Verhältnisse dies zwingend erfordern. Im allgemeinen muß es möglich sein, diesen Anträgen zu entsprechen, zumal die Möglichkeit besteht, derartige Umsetzungen im Wege des Austausches von Ostarbeitern durchzuführen. Sofern die beteiligten Arbeitsämter sich über eine etwa beantragte Umsetzung nicht einigen, sind die Präsidenten der zuständigen Gauarbeitsämter einzuschalten. Falls auch hierbei wider Erwarten eine Einigung nicht erzielt werden kann, bitte ich meine Entscheidung einzuholen.
(GBA. VI a 5783.28/695 — ARG. 1085/43)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Abgedruckt S. B I b 55.

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte

Erlaß des GBA. vom 17. August 1943

(Abgedruckt S. B IV b 41 c)

Lagerordnung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 31. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 541)

Der Verlag der DAF. GMBH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, hat ab sofort die Herstellung und den Vertrieb der Lagerordnung für die außerhalb der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter — Afa-Lag 100 — für eigene Rechnung übernommen. Der Verkaufspreis stellt sich bis auf weiteres wie folgt:

1— 10 Stück je 0,35 RM
11— 50 Stück je 0,32 RM
51—100 Stück je 0,28 RM
101—500 Stück je 0,25 RM
501 und darüber je 0,18 RM

Ich bitte, die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, auf diese Möglichkeit des Bezugs der Lagerordnung hinzuweisen, soweit dies nicht bereits durch die zuständigen Dienststellen der DAF. geschehen ist.

(GBA. VI a 5783.28/812 ARG. 1314/43).

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien für Ostarbeiter

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943 (Abgedruckt S. B III b 16 c)

B II
Arbeits-
bedingungen

B

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Sammlung der Vorschriften)

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft

Vom 11. Juni 1942 (RArbBl. S. I 301)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[1]) (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[1]) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 1. Juli 1942 (RArbBl. S. I 334)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691)[2]) ordne ich an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden den in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte

Vom 4. Mai 1942 (RArbBl. S. I 258)

(Dieser Erlaß ist auf S. B Ia 8a abgedruckt. In dem Merkblatt sind auch Angaben über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland enthalten.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Beginn der Lohnzahlung an ausländische Arbeitskräfte

Vom 29. Mai 1942 (RArbBl. S. I 312)

Ausländische Arbeitskräfte, die für einen Betrieb in Deutschland angeworben worden sind, werden vielfach nach ihrer Ankunft im Reichsgebiet zum Zwecke der Entlausung, Kleiderreinigung usw. erst durch sogenannte Durchgangslager geleitet. Die Abfertigung im Durchgangslager nimmt unter Umständen mehrere Tage in Anspruch. Auch aus anderen Gründen vergeht gelegentlich ohne Verschulden der Arbeitskräfte zwischen dem Tage der Ankunft im Reichsgebiet und dem der Arbeitsaufnahme einige Zeit, während der die Arbeiter ohne Einkommen sind.

Um den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken dagegen, wenn die Reichstreuhänder der Arbeit den Betrieben, für die die Anwerbung der Arbeiter erfolgt, **auf Antrag** genehmigen, den auf diese Weise entstehenden Lohnausfall angemessen zu erstatten. Für angemessen halte ich in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeitskräfte sich während dieser Zeit zumeist im Durchgangslager aufhalten und dort auch verpflegt werden, die Bezahlung von bis zu zwei Arbeitsstunden für jeden Arbeitstag, an dem die ausländischen Arbeiter nach ihrer Ankunft am Arbeitsort oder einem Auffanglager ohne ihr Verschulden die Arbeit nicht aufnehmen können. Der Tag der Ankunft rechnet hierbei nicht mit. Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Lohnes ist der Zeitlohn, der dem Arbeiter an der Arbeitsstelle zusteht, für die er angeworben wurde.

Auf polnische Arbeitskräfte und auf die Ostarbeiter findet diese Regelung keine Anwendung.

Anordnung über Lohnüberweisung für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte

Vom 4. Juni 1942 (abgedruckt S. B IIb 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Bezahlung der Göring-Feiertage an Ausländer

Vom 18. Dezember 1940

Vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Arbeitsgerichte bin ich der Auffassung, daß grundsätzlich auch an die ausländischen Arbeitskräfte — mit Ausnahme der Polen und Juden — der regelmäßige Arbeitsverdienst am 1. Mai (Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 —)[1]), an einmaligen Sonderfeiertagen (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 — RGBl. I S. 763 —)[2]) und an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280)[3]) genannten Wochenfeiertagen fortzuzahlen ist. Vom Reichsarbeitsgericht ist in seinen Entscheidungen (vgl. insbesondere das Urteil vom 24. Juli 1940 — RAG. 71/40 —) die Frage offengelassen worden, ob an ausländische Arbeitskräfte die Feiertagsbezahlung zu erfolgen hat, und nur geprüft worden, ob Juden ein Anspruch auf Feiertagsgeld zusteht. In den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts kommt zum Ausdruck, daß nicht bei den Juden, sondern nur bei den „in die Betriebsgemeinschaft eingereihten, mit dem nationalsozialistischen Staate innerlich verbundenen und für dessen Ziele bewußt mitschaffenden deutschen Arbeitern" die Feiertagsentschädigung in Betracht kommt. Inwieweit die Ausländer als zur Betriebsgemeinschaft im Sinne der Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts gerechnet werden können, mag dahingestellt bleiben. Ihnen ist jedoch allgemein bei der Anwerbung [illegible] gesichert worden, daß sie bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland w[illegible] vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt werden. Mit diesem Grundsatz scheint es nicht vereinbar, wenn den ausländischen Arbeitskräften die Feiertagsbezahlung versagt würde.

Eine Ausnahme machen die Polen. Für sie ist — wie für Juden — der Anspruch auf Feiertagsbezahlung in den Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit ausdrücklich ausgeschlossen worden.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen für ausländische Arbeitskräfte
Auszug aus der Anordnung des GBA. über Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1942

Vom 31. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 478)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Einem Sonderrecht unterliegen insoweit nur die Zigeuner, die jüdischen Beschäftigten, die polnischen Beschäftigten und die Ostarbeiter. Die aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien stammenden Beschäftigten sind hingegen ebenso wie die übrigen ausländischen Arbeitskräfte zu behandeln.

Erl. des GBA. über Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind

Vom 20. Februar 1943

Die ordnungsmäßige Erfüllung eines von einem ausländischen Arbeiter abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, daß sich der Arbeiter während der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfügung stellt. Demgegenüber kommt es jedoch vor, daß Ausländer, sei es infolge Bummelns, verspäteter Rückkehr von Heimfahrten, Abbüßung von Freiheitsstrafen, Unterbringung in einem Erziehungslager oder aus anderen Gründen für kürzere oder längere Zeit der Arbeit fernbleiben.

In diesen Fällen können die ausländischen Arbeiter nicht schon in die Heimat entlassen werden, wenn kalendermäßig die Zeit verflossen ist, zu der sie sich für eine Arbeit in Deutschland verpflichtet haben. Eine solche Handhabung würde nicht dem Sinne eines befristeten Arbeitsvertrages entsprechen, der nicht nur die Anwesenheit des ausländischen Arbeiters, sondern dessen Arbeitsleistung zum Gegenstand hat. Es wird daher den ausländischen Arbeitern gegenüber, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen und während der Dauer des Vertrages schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind, die Auffassung zu vertreten sein, daß sich ihr befristeter Arbeitsvertrag um die Zeit verlängert, die sie schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

In der praktischen Durchführung wird es erforderlich sein, daß die Betriebe mindestens vier Wochen vor kalendermäßigem Ablauf derartiger

Verträge dem ausländischen Arbeiter mitteilen, daß der befristete Arbeitsvertrag wegen des schuldhaften Fernbleibens von der Arbeit erst nach Ablauf eines entsprechenden zusätzlichen Zeitraums endet. Entsteht zwischen dem Betriebsführer und dem ausländischen Arbeiter Streit über die Frage, ob das Verlangen des Betriebsführers auf Hinausschiebung der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages berechtigt ist oder über die Frage der Dauer der Hinausschiebung, so ist zunächst unter Zuziehung der zuständigen DAF.-Dienststellen eine Verständigung zu versuchen. Äußerstenfalls werden die Reichstreuhänder der Arbeit eine Entscheidung, gegebenenfalls auf die Verordnung über die Lohngestaltung gestützt, zu treffen haben.

Für deutsche Arbeitskräfte gilt an sich das gleiche. Da jedoch mit deutschen Arbeitskräften in der Mehrzahl der Fälle unbefristete Arbeitsverträge geschlossen werden, hat bei ihnen diese Frage keine wesentliche praktische Bedeutung.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe

Erlaß des GBA. vom 30. Januar 1943 (RArbBl. S. I 143)

Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben und auch in den Dienststellen der Reichstreuhänder der Arbeit zu verringern und gleichzeitig den Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens zu fördern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939[1]) (RGBl. I S. 2028) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) unter Aufhebung meines Erlasses III b 14248/42 vom 31. Juli 1942[2]) (RArbBl. S. I 385) folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betriebe unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstopp und dürfen, mit Ausnahme der unter Nr. 2 aufgeführten Fälle, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit ausgezahlt werden.
2. Die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit zu der Ausschüttung solcher Prämien braucht der Betriebsführer dann nicht einzuholen, wenn
   a) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betriebe grundsätzlich nicht mehr als 5 Prozent der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft beträgt,

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

b) die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes bestimmt und

c) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anläßlich eines Betriebsappells oder in der Werkzeitung oder in sonstiger Weise bekanntgegeben werden.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe, auf die diese Bedingungen nicht zutreffen, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit.

3. Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können von einzelnen Betriebsführern das Einholen einer vorherigen Zustimmung auch dann verlangen, wenn die Bedingungen der Nr. 2 beachtet werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt.

4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieses Erlasses, kann es hierbei sein Bewenden haben.

5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie den Kriegsgefangenen gegeben werden.

6. Diese Regelung bezieht sich nicht auf sogenannte patentfähige Erfindungen. Desgleichen gilt sie nicht für Prämien, die im Einzelfall mehr als 500 RM. betragen. Das Verfahren bei Ausschüttung von Prämien über 500 RM. im Einzelfalle wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

(GBA. III b 9-11353 — ARG. 192/43)

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben

Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943 (RArbBl. S. I 356)

Bei einer Reihe von deutschen Firmen, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bestehen restliche Lohnguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ausländische Arbeitskräfte in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ohne auf diese Lohnteile Anspruch zu erheben. Handelt es sich dabei um vertragsbrüchige Ausländer, so wird die deutsche Firma in aller Regel die aufgelaufenen Beträge dazu benützen können, um die ihr gegen den ausländischen Arbeiter erwachsenen Schadensersatzforderungen zu decken. Soweit

solche Schadensersatzforderungen nicht bestehen, hat der ausländische Arbeiter weiterhin die Möglichkeit, auch nach der Rückkehr in sein Heimatland seinen Anspruch auf den Restlohn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durchzusetzen. Es erscheint daher angebracht, daß die betreffenden Firmen, abgesehen von den Fällen der Befriedigung von Schadensersatzforderungen, die aufgelaufenen Lohnbeträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bereit halten. Nach dem Ausscheiden des Arbeiters treten vielfach Betreuungsorganisationen der betreffenden Arbeiter an den Betrieb mit der Bitte um Überweisung des Restlohnes heran. Eine Befreiung des Betriebes von den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn die Betreuungsstellen im Einzelfall eine Bevollmächtigung durch den betreffenden Arbeiter nachweisen. Es ist daher zweckmäßig, wenn von den Betrieben nur unter dieser Voraussetzung Zahlungen an Betreuungsstellen der ausländischen Arbeiter geleistet werden.

Auch bei den Ostarbeitern ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1942[1]) (RGBl. I S. 419) die Rechtslage grundsätzlich keine andere. Bei der Behandlung der restlichen Lohnguthaben von Ostarbeitern wird deshalb nach denselben Grundsätzen zu verfahren sein wie bei den anderen ausländischen Arbeitskräften.

(GBA. III 12-3458 — ARG. 713/43)

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 (RArbBl. S. I 345)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[2]) (RGBl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[2]) (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für die gewerbliche Wirtschaft und den öffentlichen Dienst folgendes an:

I.

(1) Bei Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften ist diesen für die Gewährung von Unterkunft durch den Betrieb ein Betrag von 50 Rpf. täglich in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Gewährung von Vollverpflegung ist vom Betrieb ein Betrag von 1 RM. täglich in Anrechnung zu bringen. Bei Verpflegung von Arbeits-

[1]) Abgedruckt S. B II b 33.

[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

kräften, denen eine Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von 0,10 RM., bei Arbeitskräften, denen eine Schwerstarbeiterzulage zusteht, ein Zuschlag von 0,25 RM. zu dem Anrechnungssatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Gefolgschaftsmitgliedern ein Anspruch auf kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

II.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Anrechnungssätze gelten auch dann, wenn die dem Bereich für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Die Betriebe sind verpflichtet, für die in dieser Anordnung festgelegten Anrechnungssätze im Rahmen der Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Weisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine auskömmliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewährleistet. Die Reichstreuhänder der Arbeit können in Ausnahmefällen nach Fühlungnahme mit der Deutschen Arbeitsfront höhere Sätze für Verpflegung und Unterbringung festsetzen. Die gleiche Befugnis steht dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zu.

III.

(1) Die Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Soweit in bestehenden Arbeitsverträgen bisher geringere als die oben angegebenen Sätze vereinbart sind, hat es dabei bis zum Ablauf dieser Verträge sein Bewenden.

(3) Hinsichtlich der Ostarbeiter verbleibt es für die Anrechnung von Beträgen für Unterbringung und Verpflegung bei den für Ostarbeiter geltenden besonderen Bestimmungen.

(GBA. III b 12-3274 — ARG. 734/43)

Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften
Rderl. des RAM. vom 17. Oktober 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Entsendung von ausländischen Bauarbeitern
Rderl. des RAM. vom 9. August 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte
Rderl. des RAM. vom 12. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 14)

Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst
Bekanntmachung des RMdF. vom 4. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 15)

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)
(Abgedruckt S. B II a 15)

Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker
Runderl. des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 31. 1. 41
(Abgedruckt S. B II a 16)

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943 (RArbBl. S. I 167)

Die lagermäßige Unterbringung von inländischen und ausländischen Arbeitskräften wird zur Zeit dadurch erschwert, daß zum Teil die Wirtschaftsämter die Ausgabe von Bezugscheinen für Lagerwäsche ablehnen. Die Unternehmer können daher vielfach den neu im Lager unterzubringenden auswärtigen Arbeitskräften keine Bettwäsche zur Verfügung stellen. Sie verlangen in solchen Fällen sehr häufig von diesen Arbeitskräften das Mitbringen eigener Bettwäsche. Für die Benutzung eigener Bettwäsche — Bettlaken u n d Kopfkissenbezug — kann, ohne daß es hier der besonderen Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit nach § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028) bedarf, dem inländischen und ausländischen Arbeiter eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Betrag, den der Arbeiter für Unterkunft und Verpflegung im Lager dem Unternehmer zu zahlen hat, nicht bereits gegenüber den Beträgen entsprechend ermäßigt wurde, die diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zu zahlen haben, die eigene Bettwäsche nicht stellen.

Die Entschädigung für die Benutzung eigener Bettwäsche oder die Ermäßigung des für Unterkunft und Verpflegung zu zahlenden Betrages soll lediglich den erhöhten Verschleiß decken, der sich aus einer Benutzung eigener Bettwäsche

im Lager regelmäßig ergeben wird. Als angemessen wird daher ein Betrag von etwa 5 Rpf. je Kalendertag angesehen.
Wird ein Bett ohne Bettwäsche benutzt, so kann auf Grund dieses Erlasses keine besondere Vergütung gegeben werden.
Stellt das Gefolgschaftsmitglied für ein Bett ohne Bettwäsche eigene Schlafdecken, so ist als Ausgleich für den Verschleiß gleichfalls eine Entschädigung bis zu etwa 5 Rpf. je Kalendertag möglich.
Wird nur ein Teil der Bettwäsche, z. B. nur ein Bettlaken, gestellt, so kann dem Gefolgschaftsmitglied eine Vergütung bis zu etwa 3 Rpf. je Kalendertag gewährt werden.
(GBA. III b 9-11277 — ARG. 284/43)

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung Erlaß des GBA. vom 20. Juli 1943

(Abgedruckt S. B II b 101)

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943 Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 2. November 1943 und der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom 1. November 1943

(RABl. S. I 553)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

Die Gewährung von Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen an polnische oder jüdische Beschäftigte oder an Zigeuner sowie an Ostarbeiter ist nach den geltenden Bestimmungen unzulässig.

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes

Vom 1. November 1943 (RABl. S. I 544)

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für die sie eingestellt sind, zu ermöglichen und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[1]) (RGBl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[1]) (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942[2]) (RGBl. I S. 347) folgendes an:

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Abschnitt I
Das Weisungsrecht

§ 1
Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers

Ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).
In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

§ 2
Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer Verlagerung von Betrieben

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

§ 3
Einschaltung des Arbeitsamts

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgebende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.
Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

Abschnitt II
Die Versetzung

§ 4
Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung

In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort auszuübende Tätigkeit maßgebend sind.

§ 5
Versetzungsgeld

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwitwete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.
Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten

sechs Monate den Betrag von 2,50 RM., für die weitere Zeit den Betrag von 1,50 RM. nicht überschreiten.
In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Versetzungsgeld in den ersten 6 Monaten RM.	Versetzungsgeld für die weitere Zeit RM.
I	3,—	2,40
II	4,—	3,20
III	5,—	4,—
IV	6,—	4,80
V	7,—	5,60
VI	8,—	6,40

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser sechs Monate anzurechnen.
Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt[1]).

§ 6
Unterhaltsbeihilfe

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Abs. 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.
Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- (Gehalts-) sätzen ergibt.
Näheres wird im Erlaßwege bestimmt[1]).

§ 7
Übersiedlungsbeihilfe

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Abs. 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Übersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Übersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt[1]).

Abschnitt III
Die Abordnung

§ 8
Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung

Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

[1]) Vgl. den im RArbBl. S. I 545 und in dem RdErl. ARG. Nr. 1357/43 abgedruckten Durchführungserlaß des GBA. vom 8. November 1943.

§ 9

Abordnungsgeld

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM., für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes	Verheiratete oder Gleichgestellte RM.	Ledige RM.
I	3,—	2,—
II	4,—	2,65
III	5,—	3,35
IV	6,—	4,—
V	7,—	4,65
VI	8,—	5,35

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 10

Ermächtigung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen[1]).

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

[1]) Vgl. Anm. 1 auf S. II a 2 l.

Erlaß zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 10. Februar 1944
(RABl. Nr. 7 S. I 92)

2. Nr. 5 des Erlasses vom 8. Februar 1943[1]) in der Fassung des Erlasses vom 20. Juli 1943[1]) — Erster Ergänzungserlaß — (RABl. S I 401, Rderl. ARG. 946/43) erhält folgende Fassung:

„5. Grundsätzlich kommt Dienstpflichtunterstützung für Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichten. Jedoch können dienstverpflichtete ausländische Arbeitskräfte Dienstpflichtunterstützung erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich bereits vor dem 1. September 1939 oder in einem in das Großdeutsche Reich eingegliederten Gebiete bereits vor dem Tage der Eingliederung gehabt haben.

Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte für den Bezug der Dienstpflichtunterstützung, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Polen, Juden und Zigeuner können Dienstpflichtunterstützung nicht erhalten, Juden in der Regel schon deshalb nicht, weil für sie eine Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939[1]) (RABl. S. I 84, Dienstbl.-Rderl. 137/39) nicht mehr in Betracht kommt, seit sie durch die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941[1]) (RABl. S I 496) § 11 ohne Einschränkung verpflichtet worden sind, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen aufzunehmen. Jedoch erhalten jüdische Mischlinge Dienstpflichtunterstützung wie deutsche Arbeitskräfte, wenn sie nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935[1]) (RGBl. I S. 1333) vorläufig als Reichsbürger gelten, also nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen und nicht als Juden anzusehen sind (insbesondere weder beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen wurden, noch beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem solchen verheiratet haben).

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Pro-

[1]) Hier nicht abgedruckt.

tektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (s. meinen Erlaß V b 7806/1584 vom 28. August 1942[1]) Rderl. ARG. 1007/42) bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 Dienstpflichtunterstützung erhalten können, lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

Über Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses."

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. Dezember 1943 gefallen ist. Soweit bereits vor diesem Zeitpunkt Anträge auf Dienstpflichtunterstützung gestellt worden sind, die nach diesem Erlaß bewilligt werden könnten, bin ich damit einverstanden, daß diesen Anträgen vom Zeitpunkt ihres Eingangs an stattgegeben wird.

Die vorliegenden Anfragen sehe ich als hierdurch erledigt an.

(GBA. Va 7800/44 ARG. 167/44.)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit

Vom 8. November 1943 (RABl. S. IV 794)

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[1]) in Verbinung mit § 18 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung[2]) erlasse ich[3]) folgende Tarifordnung:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlicher: Das Deutsche Reich.

Fachlicher und persönlicher: Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Ausländer und Protektoratsangehörigen) in Betrieben der privaten Wirtschaft, die auswärts beschäftigt sind und die entweder vom Betrieb an den auswärtigen Beschäftigungsort geschickt worden sind oder bei denen die auswärtige Beschäftigung auf Grund der besonderen Arbeitseinsatzbedürfnisse des Krieges oder der Kriegsvorbereitung erforderlich geworden ist.

2. Nicht unter die Tarifordnung fallen

a) Gefolgschaftsmitglieder, die in der See- und Binnenschiffahrt, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft sowie in Verwaltungen und Betrieben beschäftigt sind, die unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben fallen; unter die Tarifordnung fallen jedoch Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben der Gartenausführung (Landschaftsgärtnereien), soweit sie auf Baustellen beschäftigt sind und die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen.

b) Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb des Reichsgebiets beschäftigt werden. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem Deutschen Reich ins Ausland bzw. Protektorat entsandt sind, findet die Tarifordnung jedoch insoweit Anwendung, als nicht die Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 (RABl. Nr. 11 S. I 229) oder eine andere entsprechende Regelung Platz greifen.

§ 2
Auswärtige Beschäftigung

1. Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Tarifordnung liegt vor, wenn Gefolgschaftsmitglieder so weit von ihrem Wohnort entfernt ar-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 3.
[3]) Die Tarifordnung ist vom Präsidenten der GauAA. und Reichstreuhänder der Arbeit Berlin als Sondertreuhänder erlassen worden.

beiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren; sie liegt nicht vor, wenn ihnen die tägliche Rückkehr zugemutet werden kann.

Als Wohnort gilt für die verheirateten und gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder (§ 3 Ziffer 1) der Ort der ständigen gemeinsamen Haushaltsführung; ein nur vorübergehendes Zusammenleben an anderem Orte bleibt außer Betracht. Bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern gilt als Wohnort der Ort der Arbeitsstelle, es sei denn, daß

a) die auswärtige Beschäftigung vorübergehenden Charakter hat oder

b) es sich um Dienstverpflichtete handelt oder

c) es sich um jugendliche Gefolgschaftsmitglieder vor vollendetem 21. Lebensjahr handelt oder

d) es sich um Arbeitskräfte handelt, die aus dem Ausland oder Protektorat stammen

und in den Fällen a bis d die Bindungen zum bisherigen Wohnort nicht gelöst sind.

2. Auf den besonderen Arbeitseinsatzbedürfnissen im Sinne des § 1 Ziffer 1 beruht eine auswärtige Beschäftigung z. B. dann nicht, wenn diese orts- oder gewerbeüblich ist und das Gefolgschaftsmitglied im Rahmen dieser Üblichkeit auswärts tätig ist (z. B. bei Saison- oder Kampagnearbeitern) oder wenn das auswärtige Arbeitsverhältnis überwiegend im eigenen Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes eingegangen wurde.

§ 3

Heimfahrtsanspruch

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 6 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle. Der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 6 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

Den gleichen Anspruch wie die verheirateten haben diejenigen reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder und Gefolgschaftsmitglieder mit dem Wohnort im Deutschen Reich, die mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die — unter Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Haushalts am Wohnort — außerhalb zusammenleben oder am gleichen Ort beschäftigt werden, haben nur den Anspruch der Ledigen gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen, es sei denn, daß die Heimfahrt zum Wohnort dem Zusammensein mit Kindern unter 14 Jahren dient.

Über die Verhältnisse, die den Anspruch auf eine halbjährliche Heimfahrt begründen, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer den Nachweis durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder durch sonstige Belege zu führen.

2. Ledige, verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten nicht gleichgestellt sind, haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 12 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle; der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 12 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

3. Die Gefolgschaftsmitglieder haben keinen Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraumes die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

4. Für Gefolgschaftsmitglieder, für die bei dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung bereits ein Anspruchszeitraum auf Grund der bisherigen Familienheimfahrtsregelungen läuft, beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung erst nach Ablauf des auf Grund der alten Tarifordnung laufenden Anspruchszeitraumes. Der Anspruch auf eine innerhalb eines solchen laufenden Anspruchszeitraumes noch nicht ausgeführte Heimfahrt bleibt bestehen.

Im übrigen beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung frühestens mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

5. Eine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der Ziffern 1 und 2 des Paragraphen tritt nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei jedoch die Bestimmungen des § 4 unberührt bleiben sowie bei Übernahme des Gefolgschaftsmitgliedes in eine nichtauswärtige Beschäftigung.

6. Häufigere Heimfahrten als in dieser Tarifordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; im übrigen gilt es dann nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom

Gefolgschaftsmitglied getragen werden. Auch in diesen Fällen haben jedoch häufigere Heimfahrten zu unterbleiben, wenn es die Kriegs- oder Verkehrsverhältnisse erfordern.

7. Das Gefolgschaftsmitglied kann auf eine ihm zustehende Heimfahrt verzichten. In diesem Fall hat es Anspruch auf Auszahlung des Barbetrages, der gemäß § 7 der Tarifordnung bei Zusammenlegung zweier Heimfahrten zu zahlen ist.

8. Gefolgschaftsmitglieder, die eine Besuchsfahrt zu umquartierten Familienangehörigen wählen (vgl. 14. Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1943 betr. Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Beihilfe zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — MBliV. S. 1682 — und Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Freizeit zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — RABl. 1943 Nr. 33 S. 565 —)[1]), haben für den Anspruchszeitraum, in dem die Besuchsfahrt ausgeführt wird, keinen Anspruch auf die Familienheimfahrt zum Wohnort.

§ 4

Anrechnung von auswärtiger Beschäftigung in anderen Betrieben

Der Zeit der ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb im Sinne des § 3 stehen Zeiten auswärtiger Beschäftigung bei einem anderen Betrieb, die einen Anspruch auf Familienheimfahrten begründen können, gleich, soweit die auswärtigen Beschäftigungszeiten bei den verschiedenen Betrieben unmittelbar aufeinanderfolgen. Hat hiernach ein Betrieb für ein Gefolgschaftsmitglied eine Heimfahrt zu bezahlen, obwohl dieses einen Teil des Anspruchszeitraumes in einem anderen Betrieb oder mehreren anderen Betrieben verbracht hat, so kann der Betrieb für jeden vollen Monat einen Anspruch auf Erstattung von einem Sechstel, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit einem Anspruchszeitraum von zwölf Monaten von einem Zwölftel der entstehenden Kosten gegen den anderen Betrieb geltend machen.

Zur Erleichterung des Nachweises anrechnungsfähiger Beschäftigungszeiten bei anderen Betrieben hat der Betriebsführer jedem Gefolgschaftsmitglied, das auswärts beschäftigt wird, bei Ausscheiden aus dem Betrieb eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Muster der Bescheinigung

Das verheiratete — gleichgestellte — ledige — Gefolgschaftsmitglied

.....

(Vor- und Zuname)

geb. am.....

war vom..... bis zum.....

bei meinem Betrieb ununterbrochen auswärts beschäftigt.

Der laufende Anspruchszeitraum begann am.....

und wird enden am.....

Für diesen Anspruchszeitraum hat eine Heimfahrt (Familienbesuchsfahrt) vom ..... bis .....

stattgefunden — hat eine Heimfahrt noch nicht stattgefunden — hat das Gefolgschaftsmitglied auf die Heimfahrt verzichtet — hat eine Zusammenlegung mit der Heimfahrt des folgenden Anspruchszeitraumes stattgefunden und ist ein Betrag von .....RM. dafür ausgezahlt worden.

Die Heimfahrt des vorhergehenden Anspruchszeitraumes ist mit der des laufenden Anspruchszeitraumes zusammengelegt worden; ein Betrag von .....RM. ist dafür ausgezahlt worden.

Nimmt das Gefolgschaftsmitglied im unmittelbaren Anschluß eine auswärtige Beschäftigung bei einem anderen Betrieb auf, so hat es die Bescheinigung bei diesem abzugeben. Scheidet es aus diesem aus der auswärtigen Beschäftigung aus, so ist sie ihm wieder auszuhändigen.

Bei Arbeitskräften mit dem Wohnort im Ausland kann die Ausstellung und Aushändigung der Bescheinigung unterbleiben, wenn der Betreffende nach Beendigung der Tätigkeit in den Betrieb ins Ausland zurückkehrt.

§ 5

Freizeit

1. Für jede Heimfahrt ist folgende Freizeit zu geben:
Bei einer Entfernung

Wohnort — Arbeitsstelle bis 300 km	6 Kalendertage
Wohnort — Arbeitsstelle über 300 bis 1000 km . . .	8 Kalendertage
Wohnort — Arbeitsstelle über 1000 km	10 Kalendertage

2. Bei einer Entfernung Wohnort — Arbeitsstelle bis 1000 km können, wenn die Reiseverbindungen besonders ungünstig sind, bis zu 2 Kalendertagen zusätzlich gegeben werden.

3. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.

4. Von der Freizeit sind für jede Heimfahrt 3 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Im übrigen besteht für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt.

5. Die übrigbleibenden Tage des Erholungsurlaubs sind nach Möglichkeit mit einer Heimfahrt zu verbinden.

6. Wird die für die Heimfahrt zustehende Freizeit ohne Erlaubnis und ohne ausreichende Entschuldigung überschritten, so kann der Betriebsführer die Tage, um die die Freizeit überschritten wird, auf die Freizeit der nächsten Heimfahrt anrechnen, in schwereren Fällen die nächste Heimfahrt ganz versagen.

§ 6

Zeitpunkt der Heimfahrt

Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Betriebsführer.
Hierbei soll er neben den betrieblichen Belangen die Verkehrsverhältnisse, im übrigen die persönlichen Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder berücksichtigen.

§ 7

Zusammenlegung von Heimfahrten

Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes oder wenn öffentliche Interessen es dringend erfordern, können 2 aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammengelegt werden.

Das Gefolgschaftsmitglied hat bei einer solchen Zusammenlegung Anspruch auf die Freizeit, die für die beiden Heimfahrten in Betracht kommt. Bei Antritt der Heimfahrt erhält das Gefolgschaftsmitglied bei einer Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort bzw. von der letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt,

bis zu 150 km	einen Betrag von 10 RM.
bis zu 300 km	einen Betrag von 15 RM.
von über 300 km	einen Betrag von 25 RM.

War bei einem Gefolgschaftsmitglied, das aus einem Betrieb ausscheidet, die Zusammenlegung zweier Heimfahrten vorgesehen und hat es deshalb eine ihm zustehende Heimfahrt nicht erhalten, so hat es bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Bezahlung des Betrages, der ihm bei einer Zusammenlegung nach Abs. 2 zustehen würde. Der alte Betriebsführer hat in diesem Fall in der im § 4 genannten Bescheinigung die in dem Muster vorgesehenen Eintragungen über die Zusammenlegung vorzunehmen. Ein Anspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer gemäß Abs. 2 Satz 2 besteht nicht.

§ 8

Heimfahrtkosten

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie das Gefolgschaftsmitglied den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes oder dem dem Wohnort günstigst gelegenen Bahnhof; bei Arbeitskräften, die ihren Wohnort nicht im Deutschen Reich oder Protektorat haben, von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt. Soweit die Möglichkeit der Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten besteht, besteht nur Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrkarten; dies gilt auch dann, wenn ein Gefolgschaftsmitglied eine Arbeiterrückfahrkarte deshalb nicht erhalten kann, weil die Möglichkeit hierzu bereits bei anderer Gelegenheit ausgenützt war. Bei einer Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugzuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zug-Zuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Ist die Zurücklegung einer Strecke oder eines Streckenteils mit Schiff oder Fähre notwendig oder zweckmäßig, so sind die Kosten für die Fahrt mit dem Schiff oder der Fähre zu bezahlen; für die Strecke oder den Streckenteil, der mit Schiff oder Fähre zurückgelegt wird, besteht dann ein weitergehender Anspruch nicht.

3. Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, so sind die höheren Kosten hierfür zu bezahlen.

4. Werden die Gefolgschaftsmitglieder vom Betriebsführer kostenlos befördert, so besteht für die Strecken oder Streckenteile, über die die Beförderung stattfindet, ein weitergehender Anspruch nicht.

5. Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die — einzeln gerechnet — mehr als 5 km betragen, mit 4 Rpf. für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung sattfindet.

6. Als Arbeitsstelle, von der aus die Berechnung der Heimfahrtkosten zu erfolgen hat, gilt der übliche Ausgangspunkt der Heimfahrt an der Arbeitsstelle.

7. Die Bezahlung der Fahrtkosten hat grundsätzlich in der Form zu erfolgen, daß dem Gefolgschaftsmitglied die Fahrkarte ausgehändigt wird.

Soweit dies nicht möglich ist, kann die Bezahlung in bar erfolgen. Die Einlösung der Fahrkarte in Geld sowie der Umtausch gegen solche nach anderen Orten ist verboten. Tritt das Gefolgschaftsmitglied die Heimfahrt nicht an, so hat es die Fahrkarte oder den in bar gezahlten Betrag an den Betriebsführer zurückzugeben.

§ 9

Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt

Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgelder oder Auslösungen zustehen, sind diese auch für den Tag der Abreise und den Tag der Rückkunft zu zahlen, für die übrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht. Hat jedoch das Gefolgschaftsmitglied nachweislich den Tag nach dem Tag der Abreise oder den Tag vor dem Tage der Rückkunft ganz oder überwiegend zur Reise mitverwenden müssen, so kann ihm das Trennungsgeld oder die Auslösung jeweils auch für den weiteren Reisetag gezahlt werden.

Gefolgschaftsmitgliedern, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese weiterzuzahlen; soweit ihnen Auslösungen zustehen, in denen ein Unterkunftsgeld enthalten ist, haben sie für die Tage, für die die Auslösung nicht weiterzuzahlen ist, Anspruch auf Erstattung der fortlaufenden Unkosten bis zur Höhe der Auslösung.

§ 10

Heimfahrten in Sonderfällen

Die Gefolgschaftsmitglieder haben bei Todesfällen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen der Ehegatten, Eltern oder Kinder Anspruch auf eine Heimfahrt zu dem Ort, an dem ihre Anwesenheit erforderlich ist. Soweit die Fahrt über die Grenze des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats hinausgeht, besteht der Anspruch auf Bezahlung der Fahrtkosten jedoch nur bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats, über die der Weg zu dem betreffenden Ort führt.

Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Ausland oder Protektorat besteht der Anspruch auf eine Heimfahrt in diesen Fällen nur dann, wenn vom Sondertreuhänder in Ergänzung dieser Tarifordnung eine Dienststelle für das betreffende Ausland zur Ausstellung von Bescheinigungen benannt ist[1]), und der Todesfall oder die mit Lebensgefahr verbundene schwere

[1]) Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Protektorat wird die Ortspolizeibehörde als die zur Ausstellung der Bescheinigung in Frage kommende Dienststelle benannt.

Erkrankung durch eine Bescheinigung dieser Dienststelle nachgewiesen wird.

Die auf Grund dieses Paragraphen bei Erkrankungen der genannten Angehörigen gegebenen Heimfahrten werden auf die regelmäßigen Heimfahrten angerechnet, die Heimfahrten bei Todesfällen dagegen nicht.

§ 11

Polen[1]) und Ostarbeiter[2])

Polnische Beschäftigte und Ostarbeiter erhalten Heimfahrten nur im Rahmen der für sie geltenden Sonderbestimmungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

1. Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten

a) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich vom 12. August 1941,

b) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941

nebst Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

2. Vorschriften in zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Tarifordnung unberührt.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr
Vom 23. Mai 1941

(Abgedruckt S. B VI 1)

Anordnung des Sondertreuhänders über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte
Vom 1. November 1941

(Abgedruckt S. B VI 3)

[1]) Vgl. die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943; abgedruckt S. II b 24 f.

[2]) Vgl. den Durchführungserlaß vom 31 .Oktober 1942 zum Abschnitt I und zum Abschnitt II Nr. 2a und b der Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943; abgedruckt S. B II b 58 j.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942

(Abgedruckt S. B VI 12)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Gewährung von Familienheimfahrten an französische Arbeitskräfte, die „en ménage" leben

Vom 19. März 1942

(RArbBl. S. I 107)

In meinem Erlaß vom 23. September 1941 — III b 18514/41 — RArbBl. 1942 Nr. 3 S. I 36)[1] habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß französischen Arbeitskräften, die in der im Erlaß genannten Form den Nachweis führen, daß sie mit einer Frau „en ménage" leben, mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter dieses Zusammenlebens das Trennungsgeld wie Verheirateten gezahlt wird. Entsprechend bestehen auch keine Bedenken, daß diese Arbeitskräfte bei Anwendung der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 wie Verheiratete behandelt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. April 1942

(Abgedruckt S. B VI 14)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten der in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter

Vom 30. Januar 1942

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeitskräften auf Wunsch auch Familienheimfahrten nach Italien gewährt werden dürfen und ob in derartigen Fällen die Fahrtkosten bis zur italienischen Grenze zu erstatten sind. Die Vorschriften der Familienheimfahrts-Tarifordnung lassen für diese Arbeiter die Familienheimfahrt nach Italien nicht ohne weiteres zu. Ich bitte aber, den Betrieben, die derartige Italiener beschäftigen, nahezulegen, diesen Italienern auf ihren Wunsch freiwillig Familienheimfahrten nach Italien unter Gewährung der Fahrtkosten im Rahmen der tariflichen Vorschriften zu gewähren.

---

[1]) Abgedruckt S. B II a 12.

Aus einem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte

Vom 31. Dezember 1942[1])

In verschiedenen Betrieben wurden ausländischen Arbeitskräften die Familienheimfahrten und der Urlaub deshalb nicht gewährt, weil von den früher auf Urlaub gefahrenen Ausländern ein Teil nicht zurückgekehrt ist. Da es sich bei der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub in der Regel um die Erfüllung von Rechtsansprüchen handelt, können sie den ausländischen Arbeitskräften von den Betrieben aus den angegebenen Gründen nicht ohne weiteres versagt werden. Zur Sicherung der Rückkehr der Ausländer sind nach § 3 Abs. 5 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (RArbBl. S. IV/1239) die Betriebsführer nur berechtigt, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtkosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen, wenn dringender Verdacht besteht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird.

[1]) Aus der Arbeitsrechtskartei von Kallee 873/23. Januar 1943.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege

Vom 3. Mai 1941 (RArbBl. S. I 218)

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse haben in vielen Fällen eine Trennung des Arbeiters und Angestellten von seiner Familie erzwungen. Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, ohne einen Verstoß gegen den allgemeinen Lohnstop die Härten, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus dieser Trennung von seiner Familie ergeben können, zu mildern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)[1]) folgendes:

I

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, können für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.

Dieses Trennungsgeld kann nur dann ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit in den einzelnen Betrieben gegeben werden, wenn es je Kalendertag nicht über den Betrag von 1,50 RM. (1 RM. als Tagesgeld und 50 Rpf. als Übernachtungsgeld) hinausgeht und nur für die Kalendertage gezahlt wird, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist.

Das Trennungsgeld kann auch für die Tage der Hin- und Rückreise zum Wohnort und zur Arbeitsstätte gegeben werden, vorausgesetzt, daß sich das Gefolgschaftsmitglied länger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnorts aufhalten muß.

II

Die Gewährung eines Trennungsgeldes ist unzulässig

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

III

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern vom Betrieb freie oder verbilligte Verpflegung gegeben, so ist nur ein Trennungsgeld zulässig, das um einen der Verbilligung entsprechenden Satz gekürzt ist. Wird freie Unterkunft gestellt, so ist die Zahlung eines Übernachtungsgeldes nicht gestattet.

IV

Soweit in Tarifordnungen die Gewährung eines Trennungsgeldes vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden.

Höhere Sätze, als die in dieser Anordnung vorgesehenen, können dort beibehalten werden, wo sie mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gezahlt werden oder wo solche bereits vor dem 16. Oktober 1939 im Betriebe üblich waren.

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.

V

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Verwaltungen und Betriebe, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220)[1]) Anwendung finden.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1941 in Kraft. Die von den Sondertreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über Trennungszulagen im Kriege treten mit diesem Tage außer Kraft.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Auslegung der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege

Vom 8. August 1941 (RArbBl. S. I 353)

Meine Anordnung über die Gewährung von Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (RArbBl. S. I 218)[2]) erfaßt grundsätzlich alle Wirtschaftszweige. Unter den in der Anordnung genannten Bedingungen und in der dort begrenzten Höhe ist also ohne besondere Genehmigung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit die Ausschüttung derartiger Vergütungen an solche Gefolgschaftsmitglieder zulässig, die so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Wie sich aus der Präambel dieser Anordnung ergibt, soll jedoch von der Möglichkeit, solche Zulagen zu gewähren, nur dort Gebrauch gemacht werden, wo sich eine getrennte Haushaltsführung aus kriegswirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat. Es ist nicht beabsichtigt und entspricht nicht dem Sinn meiner Anordnung, Trennungszulagen in der dort zulässigen Höhe auch in den Fällen einzuführen, wo es schon vor Kriegsbeginn berufsüblich war, daß die Arbeit häufig in einem anderen Ort als im Wohnort aufgenommen wurde. Es würde also meinen Absichten widersprechen, wenn unter Berufung auf jene Anordnung, die übrigens die Gewährung solcher Zulagen nur zuläßt, nicht aber verlangt, Trennungszulagen in Wirtschaftszweigen eingeführt werden, in denen schon vor Ausbruch des Krieges Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig eine getrennte Haushaltsführung auf sich genommen haben. Ich denke hierbei z. B. an die Land- und Forstwirtschaft. Ich bitte daher, bei Anfragen dieser Art darauf hinzuweisen, daß solche Zulagen dort nicht eingeführt werden sollen, wo schon unter normalen Bedingungen eine getrennte Haushaltsführung der Gefolgschaftsmitglieder berufsüblich war.

Es ist zwar nicht beabsichtigt, polnische Arbeitskräfte allgemein von der Gewährung dieser Zulage auszuschließen. Doch wird in solchen Fällen von dem Betriebsführer erwartet, daß er bei Ausschüttung solcher Zulagen an polnische Arbeitskräfte besondere Vorsicht walten läßt. Es wird erwogen, bei polnischen Arbeitskräften im Wege einer reichseinheitlichen Anordnung den Anspruch auf Trennungsentschädigungen auf 1 RM. täglich einschließlich Unterkunftsgeld zu beschränken. Bei Beantwortung von Anfragen über die Höhe der zulässigerweise polnischen Arbeitskräften zu gewährenden betrieblichen Trennungszulagen wird auf diese in Aussicht genommene Beschränkung Bezug zu nehmen sein[3]).

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.
[2]) Siehe oben.
[3]) Vgl. über das Trennungsgeld der Polen die inzwischen ergangene Anordnung; abgedruckt S. B II b 6.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 14. August 1941 (RArbBl. S. I 402)

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[1]) und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (RGBl. I S. 813) treffe ich folgende Anordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst:

§ 1

Ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst kann eine Trennungsentschädigung nur bis zu 1,50 RM. täglich und nur dann gewährt werden, wenn sie einen eigenen Hausstand haben.

Familienheimfahrten können ausländischen Arbeitskräften entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich bewilligt werden.

§ 2

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit der Veröffentlichung in meinen Amtlichen Mitteilungen in Kraft[2]).

Bescheid des Reichsarbeitsministers über ledige Gefolgschaftsmitglieder im Baugewerbe

Vom 7. August 1941 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhänders für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen Nr. 21 S. 302)

Ich bestätige die Richtigkeit Ihrer Auffassung, daß ein lediges Gefolgschaftsmitglied des Baugewerbes das durch die Sondertarifordnungen für die öffentlichen Bauvorhaben festgesetzte Trennungsgeld von 1 RM. bzw. 1,50 RM. erst von dem Zeitpunkt ab erhält, in welchem durch amtliche Unterlagen der Nachweis geführt ist, daß die Voraussetzungen der Gleichstellung des ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit einem verheirateten gegeben sind. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitskräfte.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Die Anordnung ist in der Nr. 18 des Mitteilungsblattes des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 15. September 1941 (S. 266) veröffentlicht worden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungsgeld an ledige französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben

Vom 23. September 1941 (RArbBl. 1942 S. I 36)

In meiner Anordnung über Trennungszulagen im Kriege (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 218)[1]) ist nur vorgesehen, daß Trennungszulagen an verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie an verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, gezahlt werden dürfen. Wie mir berichtet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Franzosen, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis (en ménage) leben, von den Betrieben Trennungszulagen erhalten können. Nach Auffassung des Militärbefehlshabers in Frankreich ist bei der Frage, ob in diesen Fällen Trennungsgeld gezahlt werden soll, zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Gesetzgebung den eheähnlichen Gemeinschaften im Hinblick auf ihr verhältnismäßig häufiges Vorkommen und ihre weite Verbreitung in gewissem Umfange einen eheähnlichen Charakter einräumt. So sieht z. B. die Verordnung vom 6. Mai 1939 vor, daß ein Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung bei einem Zusammenleben „en ménige" für die Frau bezahlt werden kann, wenn das Zusammenleben nach Prüfung des örtlichen Ausschusses als dauerhaft anzusehen ist. Im übrigen kann in einem solchen Falle die Frau auch dann, wenn sie selbst Lohnempfänger ist, niemals Hauptunterstützung erhalten, woraus auch auf die Zuerkennung eines eheähnlichen Charakters für diese Gemeinschaften geschlossen werden kann. Bei den Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, tritt in Frankreich häufig eine Trennung von der Familie ein. Die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Trennungsprämien erhalten auch die „en ménage" lebenden Frauen, wenn offenkundig ist, daß sie die gemeinsame Wohnung tatsächlich noch innehaben.

Mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter des Zusammenlebens „en ménage", der aus den angeführten Vorschriften hervorgeht, bin ich damit einverstanden, daß auch an die „en ménage" lebenden Franzosen, die in Deutschland arbeiten, die in meiner Anordnung vorgesehenen Trennungszulagen gezahlt werden.

Berufungen von sonstigen Arbeitskräften, die in sogenannter wilder Ehe leben, können aus derartigen Zahlungen nicht hergeleitet werden, da nach den obigen Ausführungen das Zusammenleben „en ménage" einen besonderen, gesetzlich anerkannten eheähnlichen Charakter hat.

Für die Zahlung des Trennungsgeldes ist von den Franzosen jedoch der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage" zu verlangen. Dieser Nachweis muß durch eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters in Frankreich geführt werden. Erforderlich ist dabei die Mitzeichnung der Dienststelle der Militärverwaltung in Frankreich bzw. der deutschen Werbestelle.

[1]) Siehe oben S. B II a 10

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege; hier: Gleiche Behandlung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften

Vom 20. Februar 1942

Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, werden in einigen Betrieben ausländischen Arbeitskräften Trennungszulagen gegeben, während deutschen Arbeitern, die gleichfalls nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können, derartige Zuwendungen verweigert werden. Der Grundsatz, daß der ausländische Arbeiter zu den gleichen Lohnbedingungen im Betriebe arbeiten soll wie bei gleichen Leistungen der vergleichbare deutsche Arbeiter, schließt eine solche unberechtigte Schlechterstellung des deutschen Arbeiters aus. Bei der Durchführung meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 (RArbBl. S. I 218)[1]) ist infolgedessen nicht nur auf die in meinem Erlaß vom 8. August 1941 (RArbBl. S. I 353)[2]) wiedergegebenen Fälle zu achten, sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht den ausländischen Arbeitern Trennungszulagen in einem Betriebe gegeben werden, in dem den deutschen Arbeitern unter gleichen Voraussetzungen eine solche Zulage versagt wird. Soweit jedoch bisher unter Verletzung des Grundsatzes gleicher Entlohnung von in- und ausländischen Arbeitern dem Ausländer eine Trennungszulage in einem Betrieb zugestanden worden ist, der sie bisher deutschen Arbeitern nicht gegeben hat, wird in diesem Betrieb auf eine allgemeine Einführung dieser Zuwendungen im Rahmen meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 hinzuwirken sein.

Anordnung über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte[3])

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691)[4]) ordne ich in Ergänzung der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 11. Juni 1942 (RArbBl. I S. 301)[5]) folgendes an:

§ 1

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter auf Grund des § 2 der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 bedarf meiner Zustimmung.

[1]) Abgedruckt S. B II a 9.

[2]) Abgedruckt S. B II a 10.

[3]) Diese Anordnung ist von den einzelnen Reichstreuhändern der Arbeit nach einem Muster des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen worden.

[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

[5]) Abgedruckt S. B II a 1.

§ 2

Die Zahlung einer Trennungsgeldzulage gemäß § 5 A Ziffer 5 g der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 an ausländische Betriebsarbeiter oder Montagezeitarbeiter bedarf meiner Zustimmung.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausländische Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern ernannt worden sind, oder ihnen beim Inkrafttreten dieser Anordnung eine Trennungsgeldzulage gewährt wird, ist mir Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Alter des Ausländers,
2. Dauer der Betriebszugehörigkeit,
3. Zahl der Montagen, auf denen der Ausländer beschäftigt war, und die Dauer der einzelnen Montage.

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter wird unwirksam, die Zahlung einer Trennungsgeldzulage ist einzustellen, wenn ich ihr binnen 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige widerspreche.

§ 4

Diese Anordnung tritt am ..... in Kraft.

Erlaß des GBA. über Zahlung des Trennungsgeldes bzw. der Auslösung während der Familienheimfahrt

Vom 11. August 1942 (RArbBl. S. I 373)

(Abgedruckt S. B II a 8 b)

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben

Vom 12. Dezember 1942

Auf ein Schreiben einer Reichsstelle habe ich folgenden Bescheid erteilt:

Nach mir zugegangenen Berichten habe ich nicht die Überzeugung gewonnen, daß Belgier, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit den Franzosen verglichen werden können, die ein Zusammenleben „en ménage" führen. Ähnliche Vorschriften, wie sie in Frankreich für das Zusammenleben „en ménage" bestehen und diesem einen besonderen eheähnlichen Charakter verleihen (vgl. meinen Erlaß vom 23. September 1941 — RArbBl. 1942, Nr. 3, S. I 36), sind in Belgien meinen Prüfungen nach nicht vorhanden. Einer Trennungszulage an ledige, mit Frauen zusammenlebende Belgier kann daher nicht zugebilligt werden.

Bescheid des GBA. über Trennungszulagen nach der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941[1]) an beide außerhalb des Wohnorts arbeitenden Ehegatten

Vom 20. Januar 1943 (RArbBl. S. I 147)

Auf Antrage eines Reichstreuhänders habe ich nachstehenden Bescheid erteilt: „Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß das Trennungsgeld nach der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 nicht nur dem Ehemann, sondern gegebenenfalls auch der Ehefrau gewährt werden kann, sofern die in der Anordnung aufgestellten Voraussetzungen für beide zutreffen. Es bestehen also nach Sinn und Wortlaut der Anordnung keine Bedenken dagegen, daß ein Trennungsgeld unter Umständen gleichzeitig an beide Ehegatten gezahlt wird. Nur müssen dann beide von ihrem Wohnort so entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Ob sie im gleichem Betrieb oder in verschiedenen Betrieben und Orten arbeiten, ist hierfür unerheblich. Voraussetzung ist jedoch, daß der gemeinsame Haushalt aufrechterhalten wird. Ist der Haushalt dagegen aufgelöst worden, so ist die Zahlung eines Trennungsgeldes nicht zulässig."

Erlaß des GBA. über Trennungszulage für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. März 1943 (RArbBl. S. I/196)

Nach Ziff. I der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941[1]) (RArbBl. S. I 218) kann den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgeld gewährt werden, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Nur für verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder ist die Gewährung des Trennungsgeldes außerdem an die Voraussetzung gebunden, daß sie mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um männliche oder weibliche Gefolgschaftsmitglieder handelt.

Ausländische Gefolgschaftsmitglieder sind hinsichtlich des Trennungsgeldes so lange als verheiratet zu behandeln, wie eine Ehe im Rechtssinne besteht. Soweit im Auslande eine Ehescheidung nicht zugelassen ist, tritt an die Stelle der Ehescheidung eine durch die zuständige Stelle formell ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett. Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes gelten die Ausländer in diesen Fällen als geschieden.

Bei Ehepaaren, die ihren Haushalt am heimatlichen Wohnort aufrechterhalten, kann das Trennungsgeld sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau gezahlt werden, wenn sie getrennt in Deutschland arbeiten und leben. Leben dagegen die Ehepaare, die an ihrem heimatlichen Wohnort einen Haushalt aufrechterhalten, in Deutschland zusammen — auch wenn sie

[1]) Abgedruckt S. B II a 9.

getrennt arbeiten —, wird das Trennungsgeld nur dem Ehemann zu zahlen sein, da ihm im allgemeinen die Unterhaltspflicht obliegen wird.
Die Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts kann auch dann angenommen werden, wenn durch die Unterstellung des Hausrats oder die Unterbringung der unversorgten Kinder Kosten entstehen, die die in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aufzubringen haben. Als Haushalt ist in Frankreich auch das Wohnen in sogenannten Familienhotels anzusehen.
Im Krankheitsfalle ist bei einer Unterbringung im Revier das Trennungsgeld weiter zu zahlen, wenn die Verpflegung und Unterkunft gegen Anrechnung der bisher üblichen Sätze gegeben wird und dem Gefolgschaftsmitglied so aus der getrennten Haushaltsführung zusätzlich Kosten entstehen. Erfolgt jedoch die Unterbringung im Revier kostenlos, wird ihm also für diese Zeit für Verpflegung und Unterkunft nichts angerechnet, so entfällt der Grund für eine Weitergewährung des Trennungsgeldes.
Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes für französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. September 1941 (RArbBl. von 1942 Nr. 3 S. I 36)[2]). Für sie gilt hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes das gleiche wie bei Verheirateten.

[2]) Abgedruckt S. B II a 12.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften

Vom 17. Oktober 1941

Dem Grundsatz, daß ein ausländischer Arbeiter nicht besser entlohnt werden darf als der vergleichbare deutsche Arbeiter, muß auch dann Geltung verschafft werden, wenn in Verträgen dem ausländischen Arbeiter der Tariflohn garantiert ist. Diese Garantie des Tariflohnes kommt bei zutreffender Auslegung der Verträge nur in Frage, wenn die Voraussetzung für die Zahlung des Tariflohnes, eine **normale** Arbeitsleistung, vorliegt. Ist ein ausländischer Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer normalen Arbeitsleistung in seinem Beruf nicht fähig oder steht Arbeitsunlust einer solchen Leistung im Wege, so gibt auch die Tariflohngarantie keinen Anspruch auf Zahlung des Tariflohnes. Ein ausländischer Arbeiter, der trotz offensichtlicher Minderleistung den Tariflohn erhält, würde besser gestellt als der deutsche Arbeiter, der bei unterdurchschnittlicher Leistung eine entsprechende Lohnminderung, die nach den bestehenden Vorschriften an die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit geknüpft ist, hinnehmen muß. Auch der Mangel an Arbeitskräften läßt nicht zu, an minderleistungsfähige Ausländer den Tariflohn zu zahlen. Daher muß der Ausländer ebenso wie der deutsche Arbeiter die Folgen einer in seiner Person liegenden Minderleistung im Lohn tragen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Entsendung von ausländischen Bauarbeitern

Vom 9. August 1941

In meinem Erlaß vom 12. Juli 1941 — III b 13452/41[1]) — habe ich dargelegt, daß ein ausländischer Arbeiter, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Deutschen Reich hat, nicht entsandter Arbeiter im Sinne des § 6 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe sein kann. Hieraus ergibt sich auch, daß er bei Verschickung auf eine andere Baustelle nicht den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tariflöhne nach § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe erhalten kann. Der ausländische Bauarbeiter hat keinen ständigen Wohnsitz, insbesondere keinen Familienwohnsitz im Deutschen Reich; infolgedessen entfällt auch ein Bedürfnis für den Lohnausgleich, wie er für den deutschen Bauarbeiter im Falle der Entsendung im § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe dann vorgesehen ist, wenn der Lohn der Baustelle und der Lohn des Betriebssitzes auseinandergehen.

[1]) Dieser Runderlaß ist nicht veröffentlicht.

B II a

12 f

— 14 —

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. November 1941

Verschiedene Großbauvorhaben, deren Gefolgschaften sich in der Hauptsache aus ausländischen, insbesondere italienischen Arbeitskräften zusammensetzen, beabsichtigen, wie mir mitgeteilt wird, im Winter ihre ausländischen Arbeitskräfte unter Gewährung des Urlaubsgeldes und im Anschluß daran unter Zahlung der Bezüge der Schlechtwetterregelung für längere Zeit nach Hause zu beurlauben, um diese Arbeitskräfte dann nach Beendigung der Frostperiode, etwa Anfang März, wieder zur Verfügung zu haben. Eine derartige Handhabung wäre als ein **Mißbrauch der Schlechtwetterregelung** anzusehen, der verhindert werden muß. Zweck der Schlechtwetterregelung kann nur sein, ein kurzfristiges Verbleiben der Gefolgschaften auf vorübergehend stillgelegten Baustellen zu ermöglichen, keinesfalls aber eine längere Unterbrechung zu überbrücken.

Ich bitte daher, die in Frage kommenden Bauvorhaben auf das Unzulässige einer solchen Handhabung nachdrücklich hinzuweisen.

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 4. November 1941 (Reichsbesoldungsbl. Nr. 26 S. 248)

Ich gebe unten die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) — RArbBl. vom 25. Oktober 1941 S. IV 1445 — bekannt.
Auf Grund der ADO. Nr. 2 zu § 12 ATO. erkläre ich mich mit folgender Regelung einverstanden:
Soweit Kinderzuschläge vom 1. Januar bis 31. März 1941 auf Grund der bisherigen Regelung gezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Ab 1. April 1941 können trotz des § 12 Abs. 8 ATO. ausländischen Beschäftigten mit befriedigenden Leistungen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, für eheliche Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beim Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschläge bis zur Hälfte der tariflichen Sätze gewährt werden.
Vorstehende Regelung gilt auch für staatenlose Beschäftigte; dagegen findet sie keine Anwendung auf Beschäftigte, für die eine Sonderregelung gilt, wie z. B. Polen und Juden.
Tarifregister Nr. 2233/14

Der Reichstreuhänder für den
öffentlichen Dienst — Berlin, den 22. August 1941

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220)[1]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228)[2]) sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683)[3]) erlasse ich folgende

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)

I.

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt."

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 30.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 34.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 1.

Runderlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker

Vom 31. Januar 1941 (Amtl. Mitt. Nr. 4 S. 46)

Vom Standpunkt der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[1]) und des Kriegslohnstops, Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)[2]), erkläre ich mich damit einverstanden, daß ausländische Arbeiter unter folgenden Voraussetzungen als Handwerker entsprechend den Bestimmungen der TO. B geführt und entlohnt werden:

1. Sie müssen schon in ihrer Heimat als Handwerker geführt und entlohnt worden sein und den dahingehenden Nachweis (z. B. durch Vorlegen eines den vergleichbaren Anforderungen eines deutschen Lehrzeugnisses oder Gesellenbriefes entsprechenden ausländischen Gesellenbriefes) erbringen;
2. sie müssen vom Arbeitsamt ausdrücklich als Handwerker zugewiesen worden sein;
3. sie müssen sich durch ihre Fertigkeiten und Leistungen als brauchbar erweisen.

Erlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über Beschäftigungstagegeld für ausländische Arbeitskräfte

Vom 23. Januar 1943

In meiner Anordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941 (Amtliche Mitteilungen S. 266 Nr. 39) habe ich bestimmt, daß ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst eine Trennungsentschädigung nur bis zu 1,50 RM. und nur dann gewährt werden kann, wenn sie einen eigenen Hausstand haben. Ich habe aus grundsätzlichen Erwägungen auch deshalb davon abgesehen, das Beschäftigungsgeld der Trennungsentschädigung der Höhe nach ausdrücklich gleichzustellen, weil Abordnungen von Ausländern im Laufe des Arbeitsverhältnisses an eine andere, auswärtige Dienststelle verhältnismäßig selten zu erwarten waren. Um jedoch Berufungen der privaten Wirtschaft, die höhere Sätze an Trennungsentschädigung, Auslösungen usw. als 1,50 RM. nicht zahlen darf, zu vermeiden, bitte ich, grundsätzlich von Abordnungen ausländischer Arbeitskräfte abzusehen und sie an den neuen, auswärtigen Dienstort regelmäßig zu überweisen.
(Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 4 vom 26. Februar 1943, S.31.)

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 i)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erl. der GBA. vom 16. September 1943

(Abgedruckt S. B II b 1 a)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Vorführungs- usw. Kosten für arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- und ausländische Arbeitskräfte

Vom 14. März 1941 (RArbBl. S. I 166)

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Runderlaß vom 20. Januar 1941 — S I E 3 Nr. 9490/40 — (abgedruckt im RMBliV. 1941 Nr. 5), betr. Erstattung und Einziehung von Gefangenenhaft- und Transportkosten wegen der bei Rückführung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte zum Arbeitsplatz entstehenden Polizeikosten, folgendes angeordnet:

a) Im Abschnitt I (3)

„Wenn die Polizeibehörden bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle tätig werden oder auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt, Reichstreuhänder der Arbeit usw.) vorläufige Festnahmen, Vorführungen oder Überführungen vornehmen, wird ebenfalls von der Erstattung der hierdurch entstehenden Verwaltungskosten durch die Arbeitsverwaltung abgesehen. Durch die Kostenregelung tritt keine Änderung in der bisher geübten Art und Weise des Vorgehens oder der Zuständigkeit ein. Soweit die Rückschaffung an die Arbeitsstelle nicht unter polizeilicher Bewachung erfolgt, werden die Kosten von der Arbeitsverwaltung getragen."

b) Im Abschnitt IV (4)

„Bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle sind die entstandenen Haft- und Transportkosten dem Arbeitsamt mitzuteilen, dem die Gefangenen zugeführt worden sind. Die Einziehung dieser Kosten führt das Arbeitsamt selbständig durch. Eine Rückerstattung der eingezogenen Kosten an die staatlichen Polizeibehörden findet nicht statt."

Unter Aufhebung meiner Runderlasse V a 5511/163 vom 1. August 1940, V a 5511/190 vom 21. September 1940 und V a 5511/244 vom 6. November 1940 ordne ich vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung über die Behandlung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte folgendes an:

1. Grundsätzlich gehen sämtliche Kosten, die bei den Arbeitsämtern durch die Heranholung und Überführung arbeitsunwilliger und widersetzlicher und die Rückführung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte (auch Dienstverpflichteter) zum Arbeitsplatz entstehen, sowie alle Inhaftierungskosten zu Lasten des Arbeitsunwilligen oder Vertragsbrüchigen. Sie können notfalls aus Mitteln des Reichsstocks verauslagt werden, sind aber dem für den Arbeitsort des Vertragsbrüchigen usw. zuständigen Arbeitsamt aufzugeben, das dann die Wiedereinziehung nach den Vorschriften über das Rückzahlungsverfahren — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — veranlaßt.

2. Soweit in derartigen Fällen die Mithilfe der staatlichen Polizei notwendig ist, werden die entstandenen Haft- und Transportkosten in dem im Erlaß des Reichsführers SS vorgesehenen Umfang endgültig auf den Polizeihaushalt übernommen und dem Arbeitsamt, das die Hilfe der Polizei in Anspruch nahm oder dem die Vertragsbrüchigen zugeführt wurden, lediglich zum Wiedereinzug von dem betreffenden Arbeiter — gegebenenfalls durch Weitergabe an das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt — aufgegeben. Die durch die Unterbringung vertragsbrüchiger oder arbeitsunwilliger Arbeitskräfte in Gefängnissen von Gemeindepolizeiverwaltungen erwachsenen und durch Ersuchen der Arbeitsämter bedingten Haftkosten sind dagegen den Gemeindepolizeiverwaltungen auf Antrag zu erstatten. Wegen des Wiedereinzugs dieser zunächst aus Mitteln des Reichsstocks zu verauslagenden Kosten von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen ist, wie oben angeordnet, zu verfahren.

Soweit nach Abschluß polizeilicher Haftmaßnahmen noch weitere Inhaftierungen in Justizvollzugsanstalten (in Arresten der Amtsgerichte, Gefängnissen der Justizverwaltungen usw.) notwendig sind — z. B. dann, wenn nach einer polizeilichen Haft die notwendigen Feststellungen zur Rückführung eines Vertragsbrüchigen zum Arbeitsplatz noch nicht abgeschlossen sind — und die entstehenden Haftkosten von den Justizverwaltungen zur Erstattung angefordert werden, sind sie gleichfalls zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorzustrecken und von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen wieder einzuziehen. Über einen etwaigen Verzicht auf Erstattung der Haftkosten seitens der Reichsjustizverwaltung folgen gegebenenfalls noch weitere Weisungen.

3. Falls die Rückführung eines Vertragsbrüchigen an den bisherigen Arbeitsplatz nicht erwünscht ist und ein anderweitiger Arbeitseinsatz erfolgt, hat der neue Betriebsführer die Fahrtkosten des Arbeiters vom Ort des Arbeitsamts, das seine neue Vermittlung veranlaßte, zum Arbeitsort als Anreisekosten zu tragen. Die bis zum Ort dieses Arbeitsamts entstandenen Vorführungs- usw. Kosten gehen auch in diesem Falle zu Lasten der Vertragsbrüchigen und sind von diesem — gegebenenfalls im Benehmen mit dem neuen Betriebsführer durch Lohnabzug — wieder einzuziehen.

4. Wenn die Rückführung eines vertragsbrüchigen ausländischen Arbeiters zum bisherigen Arbeitsplatz oder sein anderweitiger Arbeitseinsatz im Reich nicht durchführbar oder aus staatspolitischen oder sonstigen Gründen nicht erwünscht ist, ist er in die Heimat abzuschieben. In der Regel sind nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen und die hierdurch entstehenden Kosten auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen. Ich ermächtige jedoch die Grenzarbeitsämter, falls die Weiterbeförderung des Vertragsbrüchigen von der Grenze ab auf besondere Schwierigkeiten stößt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen. Falls bei der

Abschiebung des Vertragsbrüchigen in die Heimat die Mithilfe der Polizei notwendig ist, werden die entstehenden Kosten gleichfalls in dem vorgesehenen Umfang (siehe oben) auf den Polizeihaushalt übernommen. Von der Abschiebung sind die ausländischen Werbe- usw. Stellen in jedem Falle entsprechend zu unterrichten. Bei italienischen Vertragsbrüchigen sind auch der italienische Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft zu benachrichtigen und mir die Höhe der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Rückführungskosten (einschließlich der von der Polizei aufgegebenen) unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu melden. Vertragsbrüchige polnische Arbeitskräfte sind in derartigen Fällen bis zum Heimatort abzubefördern. Bei den außerhalb des Generalgouvernements beheimateten Polen sind die Rückbeförderungs- und sonstigen Kosten dem Heimatarbeitsamt zum Wiedereinzug aufzugeben. Bei den in das Generalgouvernement zurückbeförderten Polen sind dem Heimatarbeitsamt gleichfalls die Kosten mitzuteilen, mit der Bitte, die Übernahme des Wiedereinzugs zu bestätigen. Die Erstattung eingezogener Beträge erfolgt im Verrechnungswege zwischen dem Generalgouvernement und mir. Auf den Runderlaß I c 3530/143 vom 24. Februar 1941 wird verwiesen. Kosten für Protektoratsangehörige werden im Sinne meines Runderlasses V a 5511/263 vom 2. Dezember 1940 beim zuständigen Protektoratsarbeitsamt angemeldet und von diesem nach Einzug unmittelbar erstattet. Bei den übrigen ausländischen Vertragsbrüchigen entfällt die Einziehungsmöglichkeit.

5. Ausländische Arbeiter, die ohne Fahrtausweis in Reisezügen angetroffen werden, werden künftig von den Reichsbahndienststellen auf dem nächsten Unterwegsbahnhof mit dem Sitz eines Arbeitsamts oder dessen Nebenstelle ausgesetzt und mit schriftlicher Meldung dem Aufsichtsbeamten übergeben. Dieser wird das Arbeitsamt oder die Nebenstelle entsprechend verständigen. Das Arbeitsamt oder die Nebenstelle hat den ausländischen Arbeiter zu übernehmen und — falls sich kein Anlaß zur Verhinderung der Weiterreise ergibt — für die Weiterbeförderung zu sorgen. Wenn der ausländische Arbeiter mittellos ist, ist ihm ein Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt auszuhändigen. Für die bereits im Zuge ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen gleichfalls ein Fahrpreisgutschein auszuhändigen, wenn der Arbeiter die Kosten nicht sofort selbst erstatten kann. In derartigen Fällen ist vom ausländischen Arbeiter eine schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Kosten unter Verwendung des Vordruckmusters nach Runderlaß V a 5511/47 vom 19. Dezember 1940 zu verlangen. Mit der Einziehung der verauslagten Kosten von dem ausländischen Arbeiter ist das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt zu beauftragen. Wenn die Rückführung in die Heimat erfolgt, ist nach Ziffer 4 zu verfahren.

Kann der in Reisezügen ohne Fahrtausweis angetroffene und dem Arbeitsamt zugeführte ausländische Arbeiter den Grund seiner Reise nicht glaubhaft nach-

weisen, ist er als Vertragsbrüchiger der nächsten Polizeidienststelle zur Inhaftierung und — nach Klärung des Sachverhalts — zur Rückbeförderung zum Arbeitsplatz zu übergeben. Auch bei diesen als vertragsbrüchig anzusehenden ausländischen Arbeitern ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen ein Fahrpreisgutschein für die bisher ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke auszuhändigen. Die Kosten gehen in diesen Fällen wie auch die Polizeikosten zu Lasten des Vertragsbrüchigen. Verfahren wie unter 1 bis 4.
6. Die von Vertragsbrüchigen usw. eingezogenen Polizei- und sonstigen Kosten sind, soweit es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt, bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben und im übrigen bei Kapitel 2 Titel 6 der Ausgaben (durch Rotabsetzung) des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Bescheid des Reichsarbeitsministers über die Aufbewahrung der Arbeitspapiere arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie

Vom 28. April 1941

Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Arbeitspapiere widerrechtlich ausgeschiedener Arbeiter bei einer Stelle zentral aufzubewahren, da die hiermit verbundene Verwaltungsarbeit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem arbeitseinsatzmäßigen Wert einer solchen Maßnahme stehen würde. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß die Betriebsführer die Invalidenquittungskarten an die Landesversicherungsanstalten des Bezirkes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, unter Mitteilung des Sachverhalts zurückgeben, wenn sie ihrer Verpflichtung, sie an die Arbeiter selbst zurückzugeben, nicht nachkommen können.
Die Aufbewahrung der Arbeitsbücher vertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter dürfte praktisch keine große Rolle spielen, da die ausländischen Saisonarbeiter nach § 1 der ArbeitsbuchVO. vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)[1]) der Arbeitsbuchpflicht nicht unterliegen und daher keine Arbeitsbücher haben. Falls arbeitsbuchpflichtige Ausländer das Reichsgebiet auf die Dauer verlassen, müssen die Unternehmer die von den Arbeitern zurückgelassenen Arbeitsbücher an die zuständigen Arbeitsämter zurückgeben. (Vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 ArbeitsbuchVO.)
Die Urlaubskarten ausländischer Arbeiter verfallen nach § 13 der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem[2]) zwei Jahre nach dem Entwerten der letzten Marke zugunsten der Deutschen Reichspost. Es kann daher den Betriebsführern zugemutet werden, die Urlaubskarten arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter bis zu diesem Zeitpunkt aufzubewahren, da die Aufbewahrung ohne besondere Mühe und Aufwendungen durchzuführen ist.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 49.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 41.

B II a

Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte

Auszug aus den „Amtlichen Mitteilungen", herausgegeben vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern

Vom 1. Dezember 1942 (Jahrg. 8 Nr. 23 S. 278)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neue Richtlinien über die Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitskräfte vereinbart.

Demzufolge haben die Betriebsführer — wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel (im Zusammenhang mit der DAF.) angewandt und erschöpft haben — künftig sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte — einschließlich der fremdvölkischen, innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z. B. Polen, Protektoratsangehörige) — wegen Arbeitsvertragsbruchs (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidriges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) den Staatspolizeileitstellen zuzuleiten.

In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.

In Fluchtfällen (einschließlich Nichtrückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den örtlichen zuständigen Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können.

Hinsichtlich der Behandlung und Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen und Disziplinlosigkeiten deutscher Gefolgschaftsmitglieder verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Leiter der Arbeitsämter als meiner Beauftragten. Die Betriebsführer haben also in diesen Fällen nach Erschöpfung ihrer betrieblichen Abhilfsmaßnahmen (unter Einschaltung der DAF.) etwaige Anzeigen mit genauen Personalangaben der Schuldigen und mit zuverlässiger Schilderung des Tatbestandes bei den Leitern der örtlich zuständigen Arbeitsämter anzubringen.

Arbeitsvertragsbruch der Ausländer

Auszug aus einem in der Arbeitsrechts-Kartei von Dr. Kallee vom 18. Mai 1943 — Ausländer VII — erschienenen Aufsatz von Min.-Rat Dr. Sturm, Reichsarbeitsministerim, Berlin

Ein Ausländer, der in einem anderen Staate Rechte genießt, muß sich auch den dort bestehenden Pflichten unterwerfen. Daraus folgt, daß der Ausländer, wenn

er das Recht des Gastlandes bricht, auch nach den dort bestehenden Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden muß. Dieser Rechtsgrundsatz findet seinen Ausdruck im § 4 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 754, der bestimmt, daß das deutsche Strafrecht auch auf Taten Anwendung findet, die ein Ausländer im Inlande begeht. Infolgedessen stehen ausländische Arbeiter und Angestellte, die im Reichsgebiet beschäftigt werden, bei der strafrechtlichen Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsdisziplin den inländischen Gefolgschaftsmitgliedern grundsätzlich gleich.

I. Begriff des Arbeitsvertragsbruchs

Der Begriff „Arbeitsvertragsbruch" ist im strafrechtlichen Sinne weit auszulegen. Hierunter ist folgendes zu verstehen:

1. Das unberechtigte Lösen des Arbeitsverhältnisses, das vorliegt, wenn
   a) die Kündigungsfrist nicht gewahrt ist bzw. kein zur fristlosen Aufhebung berechtigender Grund gegeben ist, oder
   b) die Zustimmung des Arbeitsamtes fehlt.
2. Die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung, die vorliegt bei
   a) unbegründeter Nichtaufnahme der Arbeit,
   b) unentschuldigtem Fehlen oder Verspäten,
   c) unbegründeter Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung und
   d) unentschuldigtem Verlassen der Arbeitsstelle.
3. Die Störung des ordnungsgemäßen Arbeitsverlaufs durch disziplinwidriges Verhalten, z. B. durch Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen.

II. Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs

Nach den bekannten Vorschriften, die auf deutsche Vertragsbrüchige anzuwenden sind, können ohne weiteres auch ausländische Vertragsbrüchige zur Verantwortung gezogen werden.

III. Verhalten des Betriebsführers bei Arbeitsvertragsbrüchen von Ausländern

Nach § 19 Abs. I AOG.[2]) hat der Reichstreuhänder der Arbeit für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Er — die Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ist von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf die Beauftragten der Reichstreuhänder delegiert worden — ist also für die Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral verantwortlich. Zunächst muß es allerdings Aufgabe des Betriebes sein, im Zusammenwirken mit der DAF., in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit der zuständigen Bauernschaft, selbst für eine geordnete Arbeitsdisziplin Sorge zu tragen. Der Betriebsführer hat daher zunächst die Tat einwandfrei festzustellen und dabei auch die Beweggründe, die den Täter zu einem Arbeitsvertragsbruch veranlaßt haben, zu erforschen. Unter Umständen sind es Mängel im Arbeitseinsatz oder im Betrieb, die Ursache zur Unzufriedenheit gegeben haben. In diesen Fällen wird nach Abstellung der Mängel zumeist eine baldige Befriedung zu beobachten sein. Soweit dies nicht der Fall ist, stehen dem Betriebsführer verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die gelockerte Arbeitsdisziplin wiederherzustellen:

1. Die Erteilung einer Verwarnung, möglichst in Gegenwart des Vertrauensrats.
2. Auferlegung einer Geldbuße nach § 28 AOG.[2]).
3. Anrechnung von Bummelschichten auf den Urlaub.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B I 1 ff.

4. Ausfall von Lohn und Erziehungsbeihilfe, von Mehrarbeitszuschlägen, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Feiertagsbezahlung, Deputaten, Prämien und Weihnachtsgratifikationen; auch können unter gewissen Umständen die Zulagekarten auf dem Gebiete des Ernährungswesens während der Arbeitsbummelei entzogen werden.

5. Die Ausländer verlieren bei Arbeitsvertragsbrüchen auch noch ihre Transferberechtigung.

6. Teilweise, z. B. für Polen, ist zur Verhinderung von Arbeitsvertragsbrüchen die Einbehaltung von Lohnanteilen vorgesehen.

Helfen die betrieblichen Maßnahmen nichts o d e r liegen besonders schwerwiegende Fälle vor, so hat der Betriebsführer den arbeitsvertragsbrüchigen Ausländer sofort bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle oder deren zuständigen Außenstelle anzuzeigen u n d dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit nach Möglichkeit einen Durchschlag dieser Anzeige zu übersenden. Die Staatspolizei erörtert sodann den Fall und prüft abschließend, ob sie ihn selbst erledigen oder die Akten mit dem Erörterungsergebnis dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit zur Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren überlassen will. Eine etwaige Rückführung, die sich immer als ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral erwiesen hat, hat ebenfalls durch die Polizei zu erfolgen.

Keinesfalls dürfen aber die Betriebsführer Disziplinlosigkeiten, insbesondere Arbeitsbummelei, in ihren Betrieben dulden. Wer die hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ergreift, muß die daraus sich ergebenden Folgen tragen. Wird wegen Arbeitsvertragsbruchs eingegriffen, so gilt für die Verfahren sowohl bei Inländern wie bei Ausländern derselbe Grundsatz: Schnelligkeit und Gerechtigkeit.

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben

Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 e)

Anordnung Nr. 13 des GBA. zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943

(RArbBl. S. I 543)

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[1]) (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom

[1]) Vgl. Anm. [1]) auf S. B II a 20 d.

23. April 1941[1]) (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942[2]) (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[1]) (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939[2]) (RGBl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942[3]) (RGBl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942[4]) (RABl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Erlaß der GBA. vom 22. Februar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 1 b)

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 9.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 11 a.
[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 29 h.

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener

Erlaß der GBA. vom 19. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 32 b)

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger

Nach einem Erlaß des GBA. vom 15. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 100 a)

b) Alle Arbeitsvertragsbrüche in der Weichselschiffahrt (Inländer wie Ausländer) hat der Leiter der Bezirksvermittlungsstelle für Schiffspersonal im Stromgebiet der Weichsel, Netze und Warthe beim Gauarbeitsamt Danzig-Westpreußen zu bearbeiten. Bei diesem sind daher auch die Anzeigen einzureichen.

Im übrigen erhalten die Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhänder der Arbeit nur Durchschläge der gegen *flüchtige* Ausländer erstatteten Anzeigen. Diese Durchschläge sollen in erster Linie arbeitseinsatzmäßigen und statistischen Gründen dienen. Den Arbeitsämtern als Beauftragten der Reichstreuhänder der Arbeit bleibt es im Einzelfall unbenommen, dem Arbeitsvertragsbruch selbst nachzugehen; jedoch sollen sie hierbei mit den Staatspolizeidienststellen, die an sich bei Ausländern die Erörterungen durchzuführen haben, zusammenarbeiten. Etwa bei den Beauftragten eingehende Originalanzeigen (nicht die Durchschläge) sind an die Stapostellen abzugeben.

Die Betriebsführer sind anzuhalten, in allen Fällen *Einzel*anzeigen zu erstatten und von einer listenmäßigen Anzeigeerstattung abzusehen, da sonst die Vornahme von Ermittlungen verzögert und vor allem das Fahndungsverfahren wesentlich erschwert wird. Für die Anzeigen gegen Ausländer liegt ein reichseinheitliches Formblatt nicht vor; es ist daher nach den Formblättern der einzelnen Staatspolizeistellen zu verfahren.

Ich weise ferner darauf hin, daß Anzeigen, die erst 4 Wochen nach dem Bekanntwerden des Arbeitsvertragsbruchs erstattet werden oder bei nicht zuständigen Dienststellen eingehen, keine Aussicht auf eine erfolgreiche Bearbeitung haben. Um einerseits eine zweckentsprechende Fahndung durchführen zu können und andererseits keine überflüssigen Maßnahmen zu ergreifen, sind Fluchtmeldungen umgehend, bei Ausländern Meldungen über Nichtrückkehr aus dem Urlaub erst 6 Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubs zu erstatten.

Rückführungen

1. Die Rückführung der *Inländer* erfolgt durch die Polizeidienststellen.
2. Für die Rückführung von *Ausländern* gilt folgendes:
   a) Ist der Ausländer im *Reichsgebiet,* wird er durch die Staatspolizeidienststellen zurückgeführt.
   b) Ist er in seine *Heimat* zurückgekehrt, so erfolgt durch dieselben Dienststellen nach Nr. 7 des erwähnten Runderlasses nur ausnahmsweise die Rückführung, d. h. soweit Spezialfacharbeiter oder Massenflucht in Frage kommen. Diese einschränkende Maßnahme ist inzwischen für Frankreich durch den Erlaß des Reichsführers ᛋᛋ vom 30. November 1943[1]) aufgehoben worden. Eine gleiche Erweiterung

[1]) Abgedruckt S. B II b 1 b.

ist für die übrigen besetzten Gebiete, insbesondere für Belgien, Nordfrankreich und Holland, in Aussicht genommen. Die von den Betriebsführern bei der Gestapo eingegangenen Einzelanzeigen werden nicht mehr über das Reichssicherheitsamt geleitet, sondern gehen sofort von den einzelnen Staatspolizeidienststellen an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten weiter, der die Erörterungen — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Dienststellen des GBA. — vornimmt.

Rückführungsersuchen werden meist mit Anzeigen über Disziplinlosigkeiten in den Betrieben zusammenfallen. Es ist infolgedessen nicht erforderlich, daß die Betriebsführer die Rückführung noch gesondert beantragen, da die *Beauftragten* der Reichstreuhänder der Arbeit von sich aus die Rückführung veranlassen werden, wenn in der Anzeige nicht darauf verzichtet worden ist oder sich aus sonstigen Gründen ergibt, daß das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß beendet worden ist.

Im Hinblick auf die vielseitigen Aufgaben der Staatspolizei ist es unbedingt geboten, daß die Betriebe die Rückführungsmaßnahmen durch Einschaltung des Werkschutzes oder in sonstiger Weise unterstützen und die Arbeitskräfte bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft oder einem Erziehungslager selbst abholen lassen. Zu diesem Zweck hat der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei die ihm unterstellten Dienststellen mit Erlaß vom 21. Februar 1944 — S IV D (ausl. Arb.) — 50/44 angewiesen, wegen der Zuführung arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Zivilarbeiter an den alten Arbeitsplatz *nach erfolgter Bestrafung* im Arbeitserziehungslager wie folgt zu verfahren:

„Sobald der voraussichtliche Entlassungstermin feststeht, ist der für den alten Arbeitsplatz zuständige Betrieb zwecks Abholung durch Beauftragten zu unterrichten. Verweigert ein Betriebsführer die Abholung — hierauf ist in der Aufforderung über die Abholung hinzuweisen —, ist der zur Entlassung kommende ausländische Arbeiter dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu überstellen, das von sich aus jeweils Rückführung oder Umvermittlung vornimmt."

Will das Arbeitsamt eine Umvermittlung vornehmen, muß es vorher die Zustimmung des für den alten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamtes einholen. Das letztere wird die Zustimmung nur dann erteilen, wenn es aus besonderen Gründen auf die Zuführung in seinem Bezirk keinen Wert legt. In der Regel wird es jedoch diese Zuführung fordern und den Vertragsbrüchigen durch einen Beauftragten *des* Betriebes abholen lassen, dem der Arbeitsvertragsbrüchige zugewiesen werden soll.

(GBA. III d 1-5764 ARG. 170/44.)

Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 20. März 1942 (RArbBl. S. IV 460)

Die geltenden Urlaubsregelungen gehen fast ausnahmslos von Arbeitsverhältnissen aus, die für die Dauer abgeschlossen sind. Sie eignen sich daher nicht in vollem Umfange für ausländische Arbeitskräfte, die meist nur kürzere Zeit, vielfach mit befristeten Arbeitsverträgen, im Deutschen Reich tätig sind. Zur Anpassung der Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz von Ausländern erlasse ich daher gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[1]) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[2]) und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) folgende Tarifordnung für das Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 1

Für ausländische Arbeitskräfte einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren[3]), die in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigt werden und ihren Wohnort im Ausland oder im Protektorat haben, gelten die einschlägigen Urlaubsregelungen mit den sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

§ 2

Ausländische Arbeitskräfte haben Anspruch auf Urlaub,

a) wenn für sie ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich erwächst oder erwachsen würde, falls die Tarifordnung auf sie Anwendung fände,

b) wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Der Urlaubsanspruch entfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Ausländer.

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 1.

[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

[3]) Nach einer Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland vom 5. Juni 1942 (RArbBl. S. IV 812) findet die Urlaubstarifordnung im Wirtschaftsgebiet Sudetenland auf Protektoratsangehörige, insbesondere auf Grenzgänger keine Anwendung, es sei denn, daß sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

§ 3

Die Urlaubsdauer beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Betrieb 1/12 des Jahresurlaubs. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamturlaubsdauer Bruchteile von Tagen, so sind halbe Tage oder mehr auf volle Tage aufzurunden; geringere Tagesteile bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, besteht für je vier volle Beschäftigungswochen Anspruch auf eine Freizeit von einem halben Tag, bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern von einem Tag, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von eineinhalb Tagen. Der Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Als Urlaubsentgelt ist für jeden Urlaubstag der Betrag zu zahlen, der nach der einschlägigen Urlaubsregelung für den Urlaubstag zu vergüten ist.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, ist als Urlaubsentgelt 2 v. H. — bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H., bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6 v. H. — des urlaubsmarkenpflichtigen Lohnes zu zahlen, den der Ausländer im Betrieb verdient hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 2 auf Freizeit besteht. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

§ 5

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit zusätzlich gewähren.

§ 6

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Sie gilt nicht für einen Zeitraum, für den der Ausländer bereits Urlaub gehabt hat. In diesen Fällen ist die Urlaubsdauer erst von dem Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes an zu berechnen.

Der Sondertreuhänder der Arbeit und die Reichstreuhänder der Arbeit können Ausnahmen von dieser Tarifordnung zulassen.

Anordnung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 13. Mai 1942 (RArbBl. S. IV 732)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10/11 S. IV 460)[1]) bestimme ich[2]) folgendes:

Die Reichstarifordnung findet zunächst keine Anwendung auf polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten ausländischen Arbeitskräfte (vgl. Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942, Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 93)[3]).

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

Erlaß des GBA. zur Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft; hier: Urlaubsmarkenregelung

Vom 15. Mai 1942

Nach der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (RArbBl. Nr. 10/11 S. IV 460[4]) sind Urlaubsmarken für Ausländer, die im Baugewerbe und in den Baunebengewerben tätig sind, vom 1. Mai 1942 an nicht mehr zu kleben. Dies gilt jedoch nach einer ergänzenden Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit vom 13. Mai 1942, die im Reichsarbeitsblatt vom 25. Mai 1942[5]) veröffentlicht wird, nicht für polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten aus-

[1]) Abgedruckt oben S. B II a 3.

[2]) Die Anordnung ist von dem Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder erlassen worden.

[3]) Abgedruckt S. B II b 44.

[4]) Abgedruckt S. B II a 21.

[5]) Abgedruckt S. siehe oben.

ländischen Arbeitskräfte. Von dieser Ausnahme abgesehen ist es für die Vergangenheit erforderlich, das Urlaubsgeld, das sich aus dem Markenbetrag der Urlaubskarte ergibt, anläßlich des Antritts des Urlaubs in Verbindung mit einer Familienheimfahrt in vollem Umfang durch einen Freigabevermerk zur Auszahlung freizugeben, also auch Spitzenbeträge, die bei der Urlaubszeitberechnung als überschießend nicht berücksichtigt werden können.

Bescheid des GBA. über Urlaub ausländischer Hausgehilfinnen

Vom 3. Dezember 1942

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (RArbBl. 1942 Nr. 10/11 S. IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hierbei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen. Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländischen Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 6. Februar 1943

(RArbBl. S. IV 150)

Gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit[1]) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[2]) und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 erlasse ich folgende Tarifordnung:

Die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942[3]) (RArbBl. Nr. 10/11 vom 15. April 1942 S. IV 460, Amtl. Mitteilungen 1942 S. 85) wird folgendermaßen ergänzt:

Im § 1 treten hinter die Worte: „in Betrieben der privaten Wirtschaft" die Worte: „(einschließlich Haushaltungen)".

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 11. Oktober 1943

(RArbBl. S. I 534)

Wie mir der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich mitteilt, wird von deutschen Betrieben in zahlreichen Fällen den auf Urlaub befindlichen ausländischen Arbeitskräften ohne Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamts durch Übersendung von betrieblichen Bescheinigungen Nachurlaub erteilt. Der Militärbefehlshaber weist mit Recht darauf hin, daß derartige Urlaubsverlängerungen den Dienststellen im Ausland die Kontrolle über die beurlaubten Arbeitskräfte erheblich erschweren und die Überwachung der Rückkehr dieser Ausländer behindern. Ich bitte die Betriebsführer zu veranlassen, derartige Beurlaubungen ausländischer Arbeitskräfte ohne Beteiligung des zuständigen Arbeitsamts künftig zu unterlassen.

(GBA. III 12-4514 — ARG. 1250/43)

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[3]) Siehe oben S. B II a 21.

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen[1])

Verschiedentlich wurden ausländische Arbeitskräfte nach Luftangriffen teilweise von ihren Betrieben für kurze Zeit in die Heimat beurlaubt, weil eine sofortige Weiterbeschäftigung wegen Beschädigung des Betriebes nicht möglich war. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß derartige Beurlaubungen unzulässig sind, da auf diese Arbeitskräfte auch nicht vorübergehend verzichtet werden kann, und durch derartige Maßnahmen die Rückführung der vertragsbrüchig gewordenen ausländischen Arbeitskräfte erheblich erschwert wird.

Wegen einer anderweiten Beschäftigung bis zur Beseitigung der eingetretenen Schäden sind die betroffenen Betriebe verpflichtet, die örtlich zuständigen Arbeitsämter sofort zu unterrichten.

[1]) Den Amtlichen Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit Sachsen vom 30. Oktober 1943 entnommen.

Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 14. April 1944

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. März 1944 — IV D (ausl. Arb.) 198/41 — bekannt.

Die Reisescheine für die ausländischen Arbeitskräfte sind von den Arbeitsämtern an die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auszugeben. Über die Anzahl der ausgegebenen Reisescheine ist eine Kontrolle zu führen. Diese Kontrolle soll der Feststellung dienen, ob von einzelnen Betrieben nicht im Übermaß Reisescheine an ausländische Arbeitskräfte abgegeben werden.

Die erforderliche Anzahl von Reisescheinen kann bei der Staatsdruckerei in Wien angefordert werden. Die Anschrift der Staatsdruckerei lautet:

Der Direktor der Staatsdruckerei Wien, in Wien 1, Postfach 282.

Die Kosten. die für die Arbeitsämter durch die Bestellung der Reisescheine entstehen, trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz (Verbuchungsstelle: Kap. 2 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben).

Wie im Erlaß des Reichssicherheitshauptamts bereits zum Ausdruck gebracht worden ist, wird die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand eine entsprechende Aufklärungsaktion über den Sinn und Zweck der Reisescheine unter den Betriebsführern und den ausländischen Arbeitskräften durchführen. Einer besonderen Mitteilung an die Betriebe durch die Arbeitsämter bedarf es deshalb nicht.

(GBA. IIIb 3-25690, ARG. 319/44)

Betrifft: Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

In letzter Zeit mehren sich die Feststellungen, daß ausländische Arbeitskräfte in erhöhtem Maße Fahrten innerhalb des Reichsgebietes, besonders zum Wochenende, ausführen. Abgesehen von einer Mehrbelastung der Deutschen Reichsbahn und der verspäteten Rückkehr zum Arbeitsplatz wird durch diese Reisetätigkeit einer unerwünscht engen Fühlungnahme der ausländischen Arbeitskräfte über ihren Einsatzbereich hinaus Vorschub geleistet, was gerade im Hinblick auf Verbindungen usw. der aktivistischen Kräfte untereinander unterbunden werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen wurde festgestellt, daß — abgesehen von Ostarbeitern und Polen — ein Verbot der Benutzung der Deutschen Reichsbahn nicht zweckmäßig erscheint, da den ausländischen Arbeitskräften die gleiche Behandlung wie die eines vergleichbaren deutschen Arbeiters zugesagt worden ist. Aus diesem Grunde ist die Einführung eines sog. „Reisescheins" abgesprochen worden, dessen Wortlaut aus der Anlage I ersichtlich ist.

Ich ordne daher folgendes an:

Die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter bedürfen ab 1. Mai 1944 zur Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten über den Ortsbereich hinaus grundsätzlich des Reisescheins. Dieser Reiseschein, der durch die Arbeitsämter bei der Staatsdruckerei Wien beschafft wird und an die Betriebe zur Verteilung gelangt, ist in seinem Teil I durch den Betriebsführer, in der Landwirtschaft mit Gegenzeichnung des Ortsbauernführers auszufüllen.

Bei Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist der Teil II des Reisescheins durch die örtliche Polizeidienststelle auszufüllen, sofern diese Personen ihren Aufenthaltsbereich zu überschreiten beabsichtigen. Dies trifft zu für Arbeitskräfte aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Dieses Verfahren gewährleistet, daß die den ausländischen Arbeitskräften auferlegte Aufenthaltsbeschränkung nunmehr auch wirksam kontrolliert wird.

Der Teil II ist ebenso bei Ostarbeitern und Polen auszufüllen, denen bekanntlich Aufenthaltsbeschränkung am Arbeitsort auferlegt ist, und die grundsätzlich zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Teil II aufgenommen worden. Beim Kauf von Fahrkarten durch Ostarbeiter und Polen genügt es also in Zukunft, wenn diese den Reiseschein der Fahrkartenausgabe vorlegen. Soweit die Ausfüllung des Teils II nicht erforderlich ist, ist dieser vom Betriebsführer vor Aushändigung abzutrennen.

Ausländische Arbeitskräfte, die ab 1. Mai 1944 die Eisenbahn benutzen und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins sind, sind grundsätzlich wegen des Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs festzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Der Reiseschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Ausländer einen vorgeschriebenen Urlaubs- bzw. Rückkehrschein in den Händen hat. Die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand werden eine entsprechende Aufklärungsaktion unter den ausländischen Arbeitskräften durchführen und diese belehren, daß sich jeder Ausländer im eigensten Interesse einen derartigen Reiseschein beschafft, um sich vor einer Festnahme wegen Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs zu schützen.

Bei Arbeitskräften, die keiner Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, also den Angehörigen verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten, wird im allgemeinen kein zu strenger Maßstab bei der Erteilung der Reisescheine anzulegen sein, sofern sie sich bisher einwandfrei geführt haben. Ausländern, die verspätet von der Reise zurückkehren, kann die Reiseerlaubnis für einige Zeit gesperrt werden. Der Betrieb kann von sich aus oder nach Anforderung durch die Staatspolizeistelle für einzelne ausländische Arbeitskräfte die Reiseerlaubnis sperren, wenn die betreffende Person nachteilig in Erscheinung getreten ist (z. B. durch verspätete Rückkehr von der Reise) oder wegen Arbeitsvertragsbruchs usw. bereits beanstandet werden mußte.

Bei den Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist, sofern der Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen zuzulassen sein. Als Beispiel sei hier der Besuch von französischen und belgischen Kriegsgefangenen durch ihre im Reich im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen (vgl. Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 27. August 1942 — S-IV A 1 c-3384/42 g —), angeführt, denen die Reise auf Antrag unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß sie sich bisher einwandfrei geführt haben und daß keine größeren Entfernungen überwunden werden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei Arbeitskräften, die sich einwandfrei führen, ein nicht zu enger Maßstab anzulegen ist.

Der Reiseschein ist nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Betrieb zurückzugeben, der hierfür verantwortlich ist.

15. Nachtrag

Teil I

Reiseschein

Der Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)

Staatsangehörigkeit bzw. Volkstum .....

geboren am ..... in .....

seit ..... bei .....
(Bezeichnung des Betriebes)

als ..... beschäftigt, ist in der Zeit
(Art der Beschäftigung)

vom ..... Uhr, bis .....

..... Uhr, nach ..... beurlaubt.

..... den .....
(Ort)

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

Der Reiseschein ist nach Abschluß der Reise an die ausfertigende Stelle zurückzugeben.

.....
(Perforation)

Teil II

Bescheinigung der Polizeibehörde

Der Zivilarbeiter .....
(Vor- und Zuname)

(Personalien s. o.) darf ..... während
(Ort bzw. Kreis)

der oben angegebenen Zeit verlassen.

Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahn wird hiermit erteilt*).

..... den .....
(Ort)

(Dienstsiegel) .....
(Unterschrift)

*) Gilt nur für Ostarbeiter und polnische Zivilarbeiter aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten, bei den übrigen Zivilarbeitern streichen.

Bescheid des GBA. über Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte

Vom 17. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 463)

Zu der Frage, ob für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte die Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden zugelassen ist, gebe ich folgendes zur Beachtung bekannt:

Der Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden wird nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften vergütet und vom Arbeitsamt erstattet. Bei Polen wird nur der Effektivlohn zugrunde gelegt, den sie nach Abzug der Sozialausgleichsabgabe zu beanspruchen haben. Bei anderen Arbeitskräften, deren Beschäftigung im Reichsgebiet einer Ausgleichsabgabe unterliegt, ist in gleicher Weise zu verfahren. Eine Erstattung des Lohnausfalles von Juden findet nicht statt, da sie für die Arbeitsausfälle keine Vergütung zu beanspruchen haben (Verordnung vom 31. Oktober 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 681 —). Inwieweit bei Ostarbeitern eine Vergütung und Erstattung des Lohnausfalles bei Fliegeralarm und Fliegerschäden in Betracht kommt, wird von mir zur Zeit noch geprüft.

Erlaß des GBA. betreffend ein Merkblatt über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm

Vom 20. August 1942 (RArbBl. S. I 383)

Abgedruckt S. B I a 51.

Runderlaß des RMdI. über Personenschäden-VO.; hier: Anwendung auf die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Vom 28. Februar 1941 (RMBliV. Nr. 10 S. 398)[1])

Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden

Vom 11. August 1942[1]) (RArbBl. S. I 372)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verord-

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 19. Vgl. außerdem Erlaß des RAM. vom 22. Juni 1942. Abgedruckt S. B VIII a 34.

nung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich an:

I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt vorbehaltlich des Abschnitts IV Abs. 2 Satz 2 nur für die aus anderen Gebieten als dem Schadenbezirk zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Poliere und Schachtmeister) und nur soweit es sich um die Durchführung von Sofortmaßnahmen handelt. Als Sofortmaßnahmen gelten:

a) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohnhäusern, sofern es sich nicht um Totalschäden handelt,

b) die Aufräumungsarbeiten bei den Totalschäden,

c) alle Schäden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angeordnet worden ist.

II. An- und Rückreise

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hinreise von ihrem bisherigen Beschäftigungsort bis zur Schadensstelle sowie für die Rückreise. Ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte (3. Klasse) oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeit wird mit dem Stundenlohn gemäß Abschnitt IV Abs. 1 (ohne Zuschläge) bezahlt. Erreicht im Einzelfall der hiernach zu zahlende Betrag nicht den durch die Reise ausfallenden Lohn an der alten Arbeitsstelle, so ist dieser an Stelle der Fahrzeit zu vergüten.

III. Lohnausfall

Entsteht den Gefolgschaftsmitgliedern vor der Abreise in den Schadensbezirk durch innerhalb der Arbeitszeit notwendigerweise durchzuführende Vorbereitungen (Besorgung von Reisemarken usw.) nachweislich ein Lohnausfall, so ist dieser Ausfall bis zur Dauer von 8 Stunden von dem Betrieb zu erstatten.

IV. Entlohnung

(1) Für die Vergütung der Arbeit an der Schadensstelle ist der dort geltende tarifliche Stundenlohn oder, soweit ein solcher fehlt, der ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Ist jedoch dieser Stundenlohn niedriger als der tarifliche (ortsübliche) Stundenlohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied an seinem bisherigen Beschäftigungsort einen Anspruch hatte, so ist die Arbeit an der Schadensstelle nach dem höheren Lohnsatz zu vergüten. Der Einsatz an einer Schadensstelle begründet keinen Beschäftigungsort im Sinne des Satzes 2.

(2) Ist die Arbeit der Gefolgschaftsmitglieder an der Schadensstelle mit ganz besonderer Erschwernis (zum Beispiel erheblicher Einsturzgefahr) verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag kann auch den aus dem Schadensbezirk zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern gezahlt werden.

V. Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, ist Verpflegung und Unterkunft kostenlos zu gewähren. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten ferner ein Einsatzgeld in Höhe von einer Reichsmark, die übrigen ein solches von zwei Reichsmark kalendertäglich. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld nicht gegeben.

4. Nachtrag

VI. Täglicher Anmarsch

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Flieger- und Flakschäden täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, sind die entstehenden Fahrtkosten zu vergüten. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern kann bei einer unvermeidlichen längeren Abwesenheit vom Wohnort als 12 Stunden ein Verpflegungszuschuß bis 1,50 Reichsmark täglich oder freie Verpflegung gewährt werden.

VII. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen tariflichen oder sonstigen Bestimmungen vor. Sie gelten zugleich als Höchstbedingungen.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 16. August 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 375) aufgehoben.

Anordnung des GBA. über Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden; hier: Anwendung auf ausländische Arbeiter

Vom 30. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 130)

Die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942[1]) (RArbBl. S. I 372) gilt — abgesehen vom Abschnitt IV Abs. 2 Satz 2 — für alle aus Gebieten außerhalb des Schadensbezirks bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder. Es bestehen keine Bedenken, diese Anordnung auch auf ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich anzuwenden.

Bei Anwendung der Anordnung auf ausländische Arbeitskräfte sind jedoch dem Sinn und Zweck der Anordnung entsprechend gewisse Einschränkungen zu machen. Nach dem Abschnitt II der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden (An- und Rückreise) haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise vom Beschäftigungsort bis zur Schadenstelle. Die Fahrzeit wird ihnen mit dem Stundenlohn gezahlt. Wie sich schon aus der Fassung dieser Vorschrift und dem Rahmen der Anordnung ergibt, gilt sie nur für die Reise von einem Beschäftigungsort in Deutschland zur Schadenstelle und zurück. Es ist nicht daran gedacht, diese Bestimmung auf ausländische Arbeitskräfte bei ihrer Einreise in das Reich zum Arbeitsantritt und bei der

[1]) Abgedruckt S. 1 oben.

Rückreise ins Ausland anzuwenden. Für diese Fahrten gelten vielmehr die bisherigen allgemeinen Regelungen, wonach der deutsche Betrieb die Kosten nur von und bis zur Reichsgrenze trägt. Eine Vergütung für die Fahrzeit kommt bei dieser An- und Rückreise nicht in Betracht.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen ausländische Arbeitskräfte zum Beispiel bei deutschen Firmen in Deutschland beschäftigt sind und mit diesen bei Sofortmaßnahmen eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Abschnitt II auch auf die Ausländer in vollem Umfange zur Anwendung.

Der Abschnitt III der Anordnung gilt ebenfalls nicht, auch nicht entsprechend für die Vorbereitungen ausländischer Arbeitskräfte vor ihrem Einsatz in Deutschland. Auch hier ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß sie nur auf die Vorbereitungen zur Anwendung kommen kann, die ausländische Arbeitskräfte, die schon in Deutschland eingesetzt sind, treffen, bevor sie an einer anderen Schadenstelle tätig werden.

Schließlich ist zum Abschnitt IV der Anordnung zu bemerken, daß unter Beschäftigungsort auch nur der letzte Beschäftigungsort im Deutschen Reich verstanden werden kann. Ein Anspruch auf Weiterzahlung eines bisher im Ausland gezahlten höheren Lohnes wird durch Abschnitt IV nicht begründet. Für die ausländischen Arbeiter gilt nur innerhalb des Reichsgebiets der Grundsatz, daß sie durch den Einsatz bei Sofortmaßnahmen lohnmäßig keine Einbuße erleiden dürfen.

Wenn danach die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, grundsätzlich auch für ausländische Arbeitskräfte gilt, so erscheint eine Anwerbung im Ausland zu den Bedingungen der Anordnung in keinem Fall zweckmäßig. Bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beseitigung von Fliegerschäden läßt sich vorher schwer übersehen, ob die Arbeitskräfte ausschließlich bei Sofortmaßnahmen oder auch bei anderen Arbeiten, die im Wege der Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, zum Einsatz gelangen. Bei der Eigenart der an den Schadensorten vorliegenden Verhältnisse ist auch mit einem Wechsel zwischen dem Einsatz bei Sofortmaßnahmen und bei anderen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu rechnen. Sind die Ausländer dann von vornherein nur zu den Bedingungen der Anordnung vom 11. August 1942 angeworben, so wird ihre Umsetzung in andere Arbeiten auf größte Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht sogar unmöglich sein. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich daher, eine Anwerbung immer nur zu den üblichen Arbeitsbedingungen vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen geplant ist. In den Anwerbeaufträgen kann dabei in einer Randbemerkung oder Fußnote zu der Spalte „Trennungsgelder" darauf hingewiesen werden, daß, soweit und solange ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen erfolgt, hinsichtlich Verpflegung, Unter-

kunft und Einsatzgeld die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1942 gelten.

Ich bitte die Reichstreuhänder der Arbeit, ihre Beauftragten anzuweisen, daß alle Aufträge auf Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zur Fliegerschädenbeseitigung, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, beanstandet und abgeändert werden.

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 52)

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 37)

Erlaß des GBA. über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943 (RArbBl. S. I 360)

In dem Bescheid vom 17. Oktober 1942[1]) (RArbBl. S. I 463) habe ich die Regelung der Lohnerstattung bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für Ostarbeiter vorbehalten. Da sich inzwischen die Ergänzung dieses Bescheides und eine Klarstellung weiterer damit verbundener Fragen als notwendig herausgestellt hat, ordne ich unter Aufhebung des genannten Bescheides auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939[2]) (RGBl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347), ferner wegen der Ostarbeiter auf Grund der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[3]) (RGBl. I S. 181) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zusammenfassend folgendes an:

[1]) Abgedruckt S. B II b 25.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A I 6.
[3]) Abgedruckt S. B II b 35.

I.

Entstehen durch Fliegeralarm oder Fliegerschaden Lohnausfälle, so werden sie den ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften in gleichem Umfang und in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet wie deutschen Arbeitskräften, Polen und Ostarbeitern, jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Für Juden wird keine Vergütung und darum auch keine Erstattung des Lohnausfalls geleistet (Verordnung vom 31. Oktober 1941, RGBl. I S. 681).

Ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften und Handwerkern, die während ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Betriebes zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm herangezogen werden, wird der Lohnausfall in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet, wie dies nach der Anordnung vom 24. August 1942[1]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 199, RArbBl. S. I 386) für deutsche Staatsangehörige zugelassen ist, Polen und Ostarbeitern jedoch ebenfalls nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

II.

Für Polen wird der Lohnausfall in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die erstattungsfähige Vergütung beträgt demnach auch bei Polen 100 v. H. des Lohnausfalls. Bei der Berechnung des Lohnausfalls sind weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Vergütung gilt aber auch hier im vollen Umfange als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von dieser Vergütung außer der Lohnsteuer und den Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen.

Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Vergütung erstattet.

III.

Für Ostarbeiter ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabelle (Anlage der Verordnung vom 5. April 1943, RGBl. I S. 181), also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4 zugrunde zu legen. Erhält der Ostarbeiter höhere Entgelte oder besondere Zulagen gemäß § 4 der Verordnung vom 5. April 1943, so sind auch diese höheren Entgelte und besonderen Zulagen bei der Bemessung der Vergütung und der Erstattung zu berücksichtigen.

Da Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalls regelmäßig weiterlaufen, hat der Unternehmer die Vergütung für

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 23 d.

den Lohnausfall zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalls geleistete Unterkunft und Verpflegung anteilmäßig anzurechnen und sie nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt. Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleistete Unterkunft und Verpflegung sind dabei die Sätze maßgebend, die in der Entgelttabelle allgemein oder gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. April 1943 gesondert bestimmt sind. Regelmäßig gilt bei täglicher Lohnzahlung ein Satz von 1,50 RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall nicht zu berücksichtigen, da die Ostarbeiterabgabe nicht zum Entgelt des Ostarbeiters gehört. Für die Vergütung, die den Ostarbeitern im Rahmen dieser Anordnung zu gewähren ist, ist eine Ostarbeiterabgabe durch den Unternehmer nicht zu entrichten.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnzahlungszeitraums an in Kraft, in den der 1. Mai 1943 gefallen ist.
(GBA. Va 7830/229 — ARG. 769/43)

Erlaß über Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe.

Erlaß des GBA. vom 21. Oktober 1943
(RArBl. S. I 533)

Aus der Vorschrift des Abschnitts III Abs. 3 des Erlasses vom 28. Mai 1943[1]) (RArbBl. S. I 360) haben sich Abrechnungsschwierigkeiten ergeben, da die Betriebe die Ostarbeiterabgabe bei Lohnausfällen wegen Fliegeralarmes oder Fliegerschadens oder bei Fliegerschadenbeseitigung besonders berechnen mußten. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ordne ich an, daß an die Stelle des Abs. 3 des Abschnitts III des Erlasses vom 28. Mai 1943 folgende Absätze treten:

„Die Ostarbeiterabgabe (Spalte 5 der Entgelttabelle) ist vom Unternehmer in gleicher Weise zu zahlen, wie wenn ein Arbeitsausfall nicht eingetreten wäre. Sie wird bei der Erstattung an den Unternehmer vom Arbeitsamt berücksichtigt.

Um die Abrechnungen in den Lohnbüros zu vereinheitlichen und zu erleichtern, erstattet das Arbeitsamt dem Unternehmer den auf die Ausfallstunden entfallenden Anteil des vergleichbaren Bruttolohnes

[1]) Vgl. vorstehend.

(Spalte 1 der Entgelttabelle), der für die Einstufung des Ostarbeiters maßgebend ist. Damit ist die Vergütung und die anteilige Ostarbeiterabgabe erstattet.

Beispiele:

a) Tägliche Lohnzahlung:

Maßgebliche Gesamtarbeitszeit	9 Stunden
Vergleichbarer Bruttolohn hierfür	4,50 RM.
Tatsächliche Arbeitszeit	7½ Stunden
Ausfallende Arbeitszeit	1½ Stunden

Der Unternehmer hat für diesen Tag zu zahlen:

a) Ostarbeiterentgelt	3,15 RM.
b) Ostarbeiterabgabe	1,35 RM.

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag
(4,50 RM. : 9 =) 0,50 RM. × 1½ = ... 0,75 RM.

b) Wöchentliche Lohnzahlung:

Maßgebliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit	52 Stunden
Vergleichbarer Bruttolohn hierfür	31,20 RM.
Tatsächliche Arbeitszeit	39 Stunden
Ausfallende Arbeitszeit	13 Stunden

Der Unternehmer hat für diese Woche zu zahlen:

a) Ostarbeiterentgelt	22,05 RM.
b) Ostarbeiterabgabe	9,45 RM.

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag
(31,20 RM. : 52 =) 0,60 RM. × 13 = ... 7,80 RM.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1943 an in Kraft. Soweit die Erstattung noch nicht vollzogen ist, können die Betriebe die Durchführung der Erstattung nach diesem Erlaß für die Zeit vor dem 10. Oktober 1943 beantragen; das Arbeitsamt hat einem solchen Antrag stattzugeben. Macht der Betrieb von der Erstattung nach diesem Erlaß für eine Zeit vor dem 10. Oktober 1943 Gebrauch, so hat er dem Arbeitsamt zu bestätigen, daß er auch die Ostarbeiterabgabe nachträglich an das Finanzamt in vollem Umfang entrichtet hat.

(GBA. Va 7830/331 — ARG. 1267)

Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung zum Luftschutzdienst

Mitteilung des Präsidenten der Gau-AA. und Reichstreuhänder der Arbeit Rhein-Main vom 25. November 1943

(Abgedruckt S. B II b 94 j)

Bescheid des RAM. über Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte; hier: Geltung des Jugendschutzgesetzes

Vom 26. April 1941

Auf eine Anfrage der Reichsgruppe Industrie über die Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes auf ausländische Arbeitskräfte habe ich folgenden Bescheid erteilt, den ich Ihnen zur Kenntnis übermittle.

Das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 gilt auch für alle Jugendlichen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dies entspricht dem Grundsatz, daß für ausländische Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Die Geltung des Jugendschutzes für polnische Arbeitskräfte wird demnächst in einer besonderen Anordnung geregelt werden.

Mutterschutz für Ausländerinnen

(Als Anmerkung abgedruckt RArbBl. S. V 393)

Das neue Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nur für deutsche Frauen. Für andere in Betrieben und Verwaltungen beschäftigte Frauen, insbesondere für Jüdinnen und Polinnen, ist in der Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1942 ein Mindestschutz vorgesehen. Auch diese Frauen dürfen danach nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie müssen außerdem auf ihren Wunsch in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft von jeder Arbeit befreit werden. Ferner findet auf sie die Vorschrift Anwendung, daß Wöchnerinnen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden dürfen.

Ausländerinnen, die auf Grund von Staatsverträgen in Deutschland beschäftigt werden, kommen dagegen regelmäßig in den vollen Genuß des neuen Gesetzes. Da ihnen nach den Staatsverträgen derselbe Arbeitsschutz wie den deutschen Arbeiterinnen zugesichert ist, nehmen sie auch an dem gewaltigen Fortschritt teil, der mit dem Ausbau des Mutterschutzes in Deutschland erzielt wurde. Bei der Niederkunft werden ihnen daher verlängerte Schutzfristen gewährt, in denen sie von jeder Arbeit befreit sind. Damit sie in dieser Zeit keinen Verdienstausfall erleiden, erhalten sie ebenso wie die deutschen Arbeiterinnen ein Wochengeld in Höhe des vollen Arbeitsentgelts. Während der Schwangerschaft und für die ganze Dauer der Stillzeit werden sie im übrigen zu keiner Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit herangezogen. Verlängerte Stillzeiten, die außerdem bezahlt werden, gewährleisten ihnen eine ausreichende Pflege des Säuglings. Berücksichtigt man noch die zahlreichen anderen sozialen Maßnahmen des neuen Mutterschutzgesetzes, so läßt sich ohne Übertreibung feststellen, daß den Ausländerinnen, die werdende Mütter sind, in Deutschland Vergünstigungen

gewährt werden, wie sie ihnen kein anderer Staat in der Welt zu bieten vermag.

Bescheid des GBA. über Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Vom 11. Januar 1943 (RArbBl. S. I/60)

Mit folgenden Staaten sind Vereinbarungen getroffen worden, nach denen die im Deutschen Reich beschäftigten Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich des Arbeitsschutzes den vergleichbaren deutschen Arbeitern grundsätzlich gleichzustellen sind: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn. Auf Grund dieser Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen der genannten Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 Anwendung.

Wieweit der volle Schutz des Mutterschutzgesetzes auf Frauen anderer Staaten ausgedehnt werden kann, wird zur Zeit geprüft. Solange keine besonderen Bestimmungen ergangen sind, gelten für die übrigen Ausländerinnen die Vorschriften des Abschnittes IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Anordnung des GBA. vom 30. April 1943 (RArbBl. S. I 291)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen folgender Staaten Anwendung finden: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz. Die genannten Vorschriften gelten ferner für Fläminnen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Arbeitsschutzvorschriften für ausländische Arbeitskräfte[1])

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Erlaß vom 15. März 1943 die Reichsstelle für Arbeitsschutz beauftragt, die in fremden Sprachen erschienenen deutschen Arbeitsschutzvorschriften zusammen laufend im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen, um den Unternehmern die Beschaffung und den Aushang dieser fremdsprachigen Schutzvorschriften zu erleichtern. Oberregierungs- und Gewerberat a. D. Wenzel, Berlin, gibt daher im Auftrag der Reichsstelle für Arbeitsschutz in einem Aufsatz über die „Arbeitsschutzvorschriften für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeiter" eine vorläufige Zusammenstellung (RArbBl. 1943 Heft 26 S. V 414 ff.) dieser fremdsprachigen Unfallverhütungsvorschriften unter Angabe des Inhalts, der Sprache der Übersetzung, des Herausgebers, der Bezugsquellen und der Bezugspreise.

Für alle Wirtschaftszweige haben folgende Merkblätter usw. Bedeutung:

1. *Blei-Merkblatt* (französisch, italienisch, ungarisch), herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96.

2. Das *Merkblatt „Händereinigen im gewerblichen Betrieb"* (französisch, italienisch, holländisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.

3. *Merkblatt über das Verhalten ausländischer Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm* (polnisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.

4. *Plakate „Rauchen verboten", „Sicheres Arbeiten sichert den Sieg"* (französisch, holländisch, polnisch, slowakisch, tschechisch, kroatisch, russisch, ukrainisch, serbisch), herausgegeben und unentgeltlich zu beziehen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung, Gau Berlin, Berlin C 2, Leipziger Straße 83.

5. *Gelbe Aushänge von Auszügen der allgemeinen Abschnitte der Unfallverhütungsvorschriften* (französisch, italienisch, tschechisch, ukrainisch, polnisch), herausgegeben vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4. Zu beziehen bei der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.

6. Etwa *40 Schriftplakate*, z. B.: *„Rauchen verboten", „Mitfahren verboten", „Schutzbrille tragen" usw.*, herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 5.

7. *Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen* (französisch, italienisch, holländisch, kroatisch, polnisch, tschechisch), herausgegeben und zu beziehen von der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.

8. *Lagerordnung der Deutschen Arbeitsfront* (russisch und ukrainisch), herausgegeben und zu beziehen von der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz.

9. *Schriften des Vereins Deutscher Ingenieuere*, Berlin NW: a) Überwachung der elektrischen Ausrüstung von Arbeitsmaschinen, b) Anleitung zur Pflege von Drehbänken und Revolverdrehbänken, c) Anleitung zur Pflege von Fräsmaschinen (alle drei französisch und italienisch), zu beziehen beim Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW.

10. *Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker* (tschechisch) herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 33, zu beziehen beim Electrotechnicy Svaz Ceskomo ravsky, Prag XII, Wocelgasse 3.

[1]) Entnommen aus der Arbeitsrecht-Kartei, Nachtrag 902.

Nur für bestimmte Wirtschaftszweige sind die von den einzelnen Berufsgenossenschaften und von einzelnen Firmen herausgegebenen fremdsprachigen Merkblätter, Aushänge, Hefte, Vorträge, Handzettel und Bilder zur Unfallverhütung bedeutsam.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen vom 8. Januar 1944 (RArbBl. S. I 22)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen aus Estland, Lettland und Finnland Anwendung finden.

(RAM. VII a 43 ARG. 49/44)

Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter

Erlaß des RAM. vom 8. Januar 1944 (RArbBl. S. I 23)

Durch die nachstehende Anordnung ist der Arbeitsschutz für alle im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter geregelt. Die Anordnung ist als besondere Bestimmung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) (RGBl. I S. 419) anzusehen.

Die Anordnung gilt u. a. für Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, die innerhalb des Deutschen Reiches beschäftigt werden (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1). Auf Arbeitskräfte aus den im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren usw., die in anderen Teilen des Deutschen Reiches beschäftigt werden, findet das am Beschäftigungsort für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltende Arbeitsschutzrecht Anwendung. Die Bestimmungen über den Arbeitsschutz für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren (§ 14 der Anordnung vom 5. Oktober 1941[3]) — RArbBl. S. I 448 —) und die Sonderregelung für Juden (Abschnitt III der Verordnung vom 31. Oktober 1941[4]) — RGBl. I S. 681 —) bleiben unberührt.

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.
[3]) Abgedruckt S. B II b 6.
[4]) Hier nicht abgedruckt.

§ 4

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Ausnahmefällen und nur mit geeigneten leichten Arbeiten bis zu 4 Stunden täglich — jedoch nicht in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen — zulässig. Die Kinderarbeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

Mutterschutz

Für werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter gilt Abschnitt IX der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 324) über den Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen, soweit nicht nach § 1 der Ausführungsverordnung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

§ 6

Betriebsschutz

Die für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften über den Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten einschl. der Vorschriften über Beschäftigungsverbote und über gefährliche Arbeiten sind anzuwenden.

§ 7

Sonderregelung

Das Gewerbeaufsichtsamt kann den Arbeitsschutz in besonderen Fällen abweichend von den §§ 3 bis 6 regeln.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1944 in Kraft.

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf protektoratsangehörige Frauen. Vom 7. Februar 1944

(Abgedruckt S. B II b 100 a)

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Besetzte Gebiete

1. Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte

Vom 2. August 1940
(RArbBl. S. I 424)

In der letzten Zeit ist bei mir wiederholt angefragt worden, welche Arbeitsbedingungen für die im Reich eingesetzten dänischen, holländischen, belgischen usw. Zivilarbeiter gelten sollen. Den Arbeitskräften, die aus den von Deutschland besetzten Gebieten kommen, mit Ausnahme der ehemals polnischen Staatsangehörigen, stehen nach den geltenden Vorschriften in den Betrieben in allen Fällen die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen zu wie gleichartigen deutschen Arbeitern. Ein Sonderabzug vom Lohn, wie er z. B. bei den polnischen Zivilarbeitern angeotdnet ist, ist nicht vorzunehmen. Diesen Arbeitskräften ist auch das Trennungsgeld zu gewähren, das unter den gleichen Bedingungen deutschen Arbeitern im Betriebe zustehen würde. Infolgedessen wird Trennungsgeld diesen Arbeitskräften im wesentlichen nur im Baugewerbe gegeben werden können, da in den übrigen Gewerbezweigen Trennungsgelder nur in wenigen Betrieben bisher eingeführt worden sind[1]).

Der Grundsatz gleicher Behandlung der aus den besetzten Gebieten stammenden Arbeitskräfte und der deutschen Gefolgschaftsmitglieder schließt jedoch nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus. Der dänische oder holländische Arbeiter kann also nicht einen höheren Lohn erhalten als gleichartige deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Betriebe. Ihm ist vom Betrieb auch kein Trennungsgeld zu geben, wenn deutschen Arbeitern ein solches nicht zustehen würde.

Ich bitte, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte diese Grundsätze genauestens zu beachten.

[1]) Inzwischen überholt. Siehe Trennungsgeldanordnung S. B II a 9.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungsgeld an ledige französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben

Vom 23. Dezember 1941

(RArbBl. 1942 S. I 36)

(Abgedruckt S. B II a 12)

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage" leben

Vom 12. Dezember 1942

(Abgedruckt S. B II a 12b)

Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 19. August 1943

(Abgedruckt S. I b 3 b)

Beurlaubung französischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 28. August 1943

(Abgedruckt S. B I b 3 d)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 16. September 1943

(RArbBl. S. I 510)

Der GBA. weist in seinem Erlaß darauf hin, daß den umgewandelten französischen Kriegsgefangenen das Trennungsgeld in allen Fällen zu zahlen ist, in denen die sonstigen ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere die französischen Zivilarbeiter, Trennungsgeld erhalten oder erhalten können.

Das Trennungsgeld kann nachträglich von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, von dem ab die französischen Kriegsgefangenen in das zivile Arbeitsverhältnis überführt worden sind.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Erlaß des GBA. vom 22. Februar 1944[1])

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei hat nunmehr in Änderung der bestehenden Erlasse angeordnet, daß französische Arbeitskräfte, die arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, aus Frankreich zurückgeführt werden. Seinen Erlaß an den Befehshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Paris und alle Staatspolizeistellen (S — IV D [ausl. Arb.] — 629/43) vom 30. November 1943 — ohne Anlagen — gebe ich nachstehend bekannt.

Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Betriebe die aus der Arbeitserziehungshaft entlassenen Arbeitsvertragsbrüchigen selbst abholen, da eine Rückführung durch Polizeikräfte nicht möglich ist.

(GBA. III d 1-8964/43 ARG. 170/44)

*

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Die Zahl der ständig steigenden Arbeitsvertragsbrüche der im Reich eingesetzten französischen Zivilarbeiter sowie die immer auffälliger werdende Erscheinung der Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub zwingt dazu, nunmehr auch eine zwangsweise Rückführung der in Frankreich aufhältlichen Arbeitsvertragsbrüchigen durchzuführen. Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem Reichsgebiet nach Frankreich gelangten bzw. von dort nicht aus dem Urlaub zurückgekehrten französischen Arbeitsvertragsbrüchigen bestimme ich daher in Abänderung der Ziff. 7 Abs. 1 des angezogenen Erlasses vom 16. November 1942[2]) bzw. Ziff. 6 Abs. 3 des weiter angezogenen Erlasses vom 15. Dezember 1942[2]) folgendes:

1. Französische Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsplatz im Reichsgebiet unter Arbeitsvertragsbruch verlassen haben oder am sechsten Tage nach Ablauf des ihnen gewährten Heimaturlaubes nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, werden mittels Formblatt (s. Anl. I) der Abt. V des BdS. Paris zur Fahndung aufgegeben. Für die erschöpfende Ausfüllung des Formblattes ist Sorge zu tragen.

Die Betriebe sind anzuhalten, Fluchtmeldungen umgehend, Meldungen über Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub jedoch erst sechs Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubes zu erstatten, da in letzterem Falle innerhalb dieser

[1]) Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Rtrh. der Arb. Moselland vom 20. Febr./5. März 1944 entnommen.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Frist noch mit einer verspäteten Rückkehr oder mit einer nachträglichen Mitteilung über eine Verlängerung des Urlaubs durch in Frankreich befindliche deutsche Dienststellen zu rechnen ist.

Besonderer Wert ist auf die Angabe über die für erforderlich gehaltene Bestrafung zu legen, um unnötige Rückfragen auszuschließen.

2. Bezüglich der Fahndung in Frankreich veranlaßt der BdS. Paris alles weitere in eigener Zuständigkeit.

Fahndungsersuchen verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit. Eine besondere Unterrichtung der ausschreibenden Stelle durch den BdS. Paris erfolgt *nicht*. Werden dem zur Fahndung ausgeschriebenen französischen Zivilarbeiter außer dem Arbeitsvertragsbruch weitere strafbare Handlungen zur Last gelegt, kann die ausschreibende Stelle einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Fahndung beim BdS. Paris stellen.

3. In Frankreich wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Franzosen werden mittels Sammeltransport durch den BdS. Paris dem nächsten im Westen des Reiches gelegenen Arbeitserziehungslager zugeführt, auch wenn bei der Ausschreibung Einweisung in ein KL. gefordert ist. Um ein unnötiges Herumsitzen der Wiederergriffenen in französischen Gefängnissen zu vermeiden, sind die Häftlinge sobald als möglich in Marsch zu setzen, wobei, sofern Festnahmen erfolgt sind, mindestens wöchentlich einmal ein Transport durchzuführen ist. Die bis zum Eintreffen in das Arbeitserziehungslager verbüßte Haft ist nicht auf die Arbeitserziehungshaft in Anrechnung zu bringen.

Der BdS. Paris wird von sich aus wegen Begleitung oder Übernahme der Transporte an der Grenze durch Beamte der für das Arbeitserziehungslager zuständigen Staatspolizei-leit-stelle mit dieser in Verbindung treten. Als Aufnahmelager kommt zunächst das Arbeitserziehungslager Hinzert (Stapo Koblenz, Außendienststelle Trier) in Frage. Sollte dieses Lager vorübergehend nicht aufnahmefähig sein, wird Außendienststelle Trier dem BdS. Paris das nächstgelegene Ausweichlager namhaft machen.

4. Die für das Arbeitserziehungslager zuständige Staatspolizei-leit-stelle (ggf. auch Außenstelle) benachrichtigt nach Eintreffen des Häftlings die ausschreibende Staaatspolizei-leit-stelle nach Formblatt (s. Anl. II), sowie den für den alten Arbeitsplatz zuständigen Betriebsführer mittels Formblatt (s. Anl. III), damit dieser — ggf. durch Werkschutz — die Abholung durchführen kann. (Eine Mitteilung durch den BdS. Paris an die ausschreibende Stelle über die erfolgte Festnahme erübrigt sich daher.)

Lehnt ein Betrieb die Rückführung ab, so ist der Arbeitserziehungshäftling nach Entlassung dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu übergeben, das von sich aus entweder Rückführung oder Umvermittlung veranlaßt (Formblatt s. Anl. IV). Über die erfolgte Ent-

lassung sowie Abholung durch den Betrieb bzw. Übergabe an das Arbeitsamt ist die ausschreibende Staatspolizei-leit-stelle mittels Formblatt (Anlage V) abschließend zu unterrichten.

5. Sofern Einweisung in ein KL. angeordnet ist, fordert die für das Arbeitserziehungslager zuständige Dienststelle weitere Unterlagen von der ausschreibenden Staatspolizei-leit-stelle an, führt die evtl. erforderlichen weiteren Maßnahmen (Vernehmung des Häftlings usw.) durch und veranlaßt alsdann von sich aus die Einweisung in ein KL.

6. Wird ein flüchtiger arbeitsvertragsbrüchiger Franzose innerhalb des Reichsgebiets festgenommen, erfolgt durch die festnehmende Staatspolizeileit-stelle,

a) sofern der verlassene Arbeitsplatz bekannt ist, die Unterrichtung der für diesen zuständigen Staatspolizei-leit-stelle nach Formblatt (Anlage VI). Letztere veranlaßt, sofern Fahndungsersuchen bereits aufgegeben, die Löschung der Fahndung bei dem BdS. Paris (Anl. VII),

b) sofern der verlassene Arbeitsplatz nicht festgestellt werden kann, die Unterrichtung des BdS. Paris nach Formblatt (Anl. VIII), der, sofern der Wiederergriffene bereits ausgeschrieben ist, die festnehmende Staatspolizei-leit-stelle entsprechend in Kenntnis setzt.

Die sonstige Behandlung der im Reich wiederergriffenen arbeitsvertragsbrüchigen Franzosen erfolgt wie bisher. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich Abholung der Wiederergriffenen nach Bestrafung durch Beauftragte des Betriebes.

Im Hinblick auf die steigenden Fluchtzahlen und die damit verbundene Gefahr einer Gefährdung der deutschen Kriegswirtschaft sind die gegebenen Richtlinien genauestens zu beachten. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens für Belgien und Holland wird z. Z. erörtert.

Formblätter sind von den Staaatspolizei-leit-stellen selbst herzustellen.

licher Verhältnisse, teils eine dauernde Rückkehr, teils einen Sonderurlaub nach den Niederlanden zu erwirken.

Um hier nicht unhaltbare Zustände einreißen zu lassen, bedürfen derartige Gesuche einer eingehenden und sorgfältigen Nachprüfung, die jeweils auf dem schnellsten Wege durchzuführen ist. Es muß verhindert verden, daß durch unberechtigte Wünsche, die sich oftmals auf Gefälligkeitsatteste niederländischer Privatärzte stützen, der planmäßige Arbeitseinsatz im Reich gestört wird.

Auf Anordnung des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hat künftig die Bearbeitung deartiger Gesuche nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Bei der Beurteilung der Urlaubswünsche ist ein Maßstab anzulegen, der dem totalen Kriegseinsatz des deutschen Soldaten und Rüstungsarbeiters entspricht.
2. Eine Sonderbeurlaubung im Reich tätiger Arbeitskräfte kann grundsätzlich nur beim Tode oder bei lebensgefährlicher Erkrankung naher Familienangehöriger (Eltern, Ehegatten oder Kinder) befürwortet werden. In dringenden Fällen ist das für den Betriebsort des Arbeiters zuständige Arbeitsamt durch Fernschreiben zu unterrichten. Dieses geschieht in der Weise, daß der deutsche Fachberater, nachdem er sich von der durch das niederländische Arbeitsamt erfolgten Nachprüfung der seitens der niederländischen Antragsteller angegebenen Gründe überzeugt hat, den zuständigen Sachbearbeiter der HSV. (Angest. Theel, Hausapp. 38) verständigt. Die Benachrichtigung des deutschen Arbeitsamts wird dann von hier aus vorgenommen.

   Bei der Nachprüfung bitte ich sicherzustellen, daß in jedem Fall der Amts- oder Vertrauensarzt eingeschaltet wird (Fälle, in denen niederländische Privatärzte offensichtlich falsche Angaben gemacht haben bzw. Gefälligkeitsatteste ausstellten, sind mir mit dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes zur Weiterverfolgung sofort zu melden).
3. Bei Anträgen auf dauernde Rückkehr (angestrebter Arbeitsplatzwechsel) sind die vorgebrachten Gründe besonders eingehend zu prüfen. Den endgültigen Entscheid trifft in jedem Falle das Arbeitsamt im Reich. Eine Befürwortung seitens des deutschen Fachberaters wird im allgemeinen nur dann erfolgen können, wenn sich die sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen der Rückkehrantrag beispielsweise begründet wird, nach dem Zeitpunkt der Abfahrt der betr. Arbeitskraft ins Reich grundlegend geändert haben. Auch hier ist ein besonders strenger Maßstab, der den Arbeitseinsatzerfordernissen des totalen Krieges gerecht wird, anzulegen.

4. Für Urlaubsverlängerungen ist grundsätzlich der Betrieb im Reich, der den Urlaub bewilligt hat, zuständig. Die deutschen Fachberater sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen ermächtigt, Urlaubsverlängerungen zu bewilligen. Hierfür gelten ebenfalls die vorstehend mitgeteilten Grundsätze. Jede ausgesprochene Urlaubsverlängerung ist dem zuständigen deutschen Arbeitsamt unter Mitteilung der Gründe schnellstens unmittelbar anzuzeigen. (Wegen der Behandlung der Angehörigen des Arbeitsbatl. L verweise ich jedoch auf die Sonderregelung, die Ihnen mit Rderl. 348 Va 2/5780.20 5752 vom 10. Juni 1943 bekanntgegeben wurde.)

Ich bitte um eingehende Kenntnisnahme und Beachtung."

(GBA. VI c 5783.20/6 ARG. 165/44)

Polen

Runderlaß des Reichsministers des Innern betreffend Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke

Vom 14. November 1940 (RArbBl. S. I 612)

(1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stände nur dann erfaßt, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.

(2) In den Ostgebieten sind neben den Polen als Angehörige anderer fremder Völker insbesondere Litauer, Großrussen, Weißruthenen (Weißrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.

(3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschem kulturellem Einfluß stehende Mischbevölkerung in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Dasselbe gilt für eine im Reichsgau Danzig-Westpreußen vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschtum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slawischen Haussprache regelmäßig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch mehr für die Masuren.

(4) Gleichwohl ist jemand, der seiner Abstammung nach zu einem der in den Abs. 2 und 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekennt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.

(5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nichtpolnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand großrussischer, weißruthenischer (weißrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 27, der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin NW 87, Arigocalastraße 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin W 30, Bayerischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Runderlaß des Reichsministers des Innern betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum

Vom 26. August 1942 (RMBliV. S. 1750)

Unter Änderung des RdErl. vom 14. November 1940 (MBliV. S. 2111) bestimme ich, daß außerhalb der eingegliederten Ostgebiete die Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (vgl. Abs. 5 des RdErl. vom 14. November 1940) ab sofort von den für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden auszustellen sind.

B II b

Aus der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118)

mit den Änderungen und Ergänzungen der 2. VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten Vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51)

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Deutsche Volksliste

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

(3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) ehemalige polnische staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,

b) ehemalige Danziger staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.

(4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:

a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,

b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen,

d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiete des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,

e) die Umsiedler.

2. Nachtrag

§ 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Abschnitt II

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf. Die im Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufes kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

§ 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten

Vom 5. Oktober 1941

(Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 235 vom 8. Oktober 1941)

Infolge der Eingliederung alter deutscher Ostprovinzen in den Verband des Deutschen Reiches und infolge des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ist es notwendig geworden, den im Gebiet des Deutschen Reiches tätigen polnischen Beschäftigten eine besondere Stellung im Arbeitsleben des deutschen Volkes zuzuweisen, um einen ungestörten Ablauf der Aufgaben des Vierjahresplanes zu gewährleisten. Es wäre überdies mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, würden sie ebenfalls an dem sozialen Fortschritt des neuen Deutschlands unbeschränkt teilnehmen.
Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)[1], des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Vorschriften finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung:

1. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45)[2],

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 1.

2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220)[1]),
3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145)[2]),
4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 25. April 1934 (RGBl. I S. 337)[3]),
5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763)[4]),
6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 280)[5])

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs-(Dienst-) Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls, jedoch ohne daß ein Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsverdienstes besteht. In den übrigen Fällen der Arbeitsverhinderung beschränkt sich der Anspruch auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden.

(5) Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder die Zuschußzahlung zum Krankengeld sind nur dann anzuwenden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

---

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 27.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B V 1.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.
[4]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.
[5]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

§ 3

Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag zum Lohn, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag.

§ 4

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendung anläßlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtszuwendungen, von Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeldern, eines dreizehnten Monatsgehalts sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an polnische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 5

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 6

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit polnischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 7[1])

(1) Bestimmungen in Tarifordnungen, Richtlinien oder Betriebs- (Dienst-) Ordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

(2) Der Urlaub für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

(3) Für den Anspruch auf freie Familienheimfahrt finden die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung[2]); für polnische Beschäftigte, die innerhalb des Deutschen Reiches (ohne Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

---

[1]) Diese Vorschriften finden im Hinblick auf die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Dt. Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 81) für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete einstweilen keine Anwendung. Siehe S. B IIb 22.

[2]) Vgl. Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich; abgedruckt S. B IIa 3.

§ 8

Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen insgesamt 1 RM. täglich nicht überschreiten; entgegenstehende Bestimmungen finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung. Die Gewährung solcher Leistungen ist dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 9

(1) Für das Arbeitsentgelt der polnischen Beschäftigten gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung etwas anderes ergibt, soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden. Die Gewährung von Leistungszulagen bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bestimmungen, wonach bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

§ 10

Die ordentliche Kündigungsfrist für polnische Beschäftigte beträgt, unbeschadet einer kürzeren Kündigungsfrist, höchstens zwei Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats; entgegenstehende Bestimmungen auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen oder Einzelarbeitsverträgen sind nicht anzuwenden.

§ 11

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

§ 12

Soweit nicht zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen polnische Beschäftigte nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die sie berechtigen, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ausnahmen über den Einzelfall hinaus bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(3) Der Reichstreuhänder der Arbeit kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 12 dieser Anordnung erlassen.

§ 14

(1) Für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938[1]) die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938[2]) und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkszugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

§ 15

(1) Polnische Beschäftigte im Sinne dieser Anordnung sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums (vgl. Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 — RGBl. I S. 118 —)[3]).

(2) Hierzu zählen nicht die in Abteilung 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen, die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940, betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern [RMBliV.] S. 2111)[4]) besitzen.

(3) Eine anderweitige Abgrenzung des Personenkreises im Erlaßwege bleibt vorbehalten.

§ 16

(1) Wer dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit ein.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 12.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 1.
[3]) Abgedruckt S. B IIb 4.
[4]) Abgedruckt S. B IIb 3.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 bestraft[1]).

§ 17

(1) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft[2]). Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte, die dieser Anordnung entgegenstehen, ferner die Anordnung über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen vom 1. September 1941 (RArbBl. Nr. 26/1941 S. I 384) außer Kraft. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt jedoch die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vom 3. März 1941 (RArbBl. Nr. 10/1941 S. 171)[3]) als ergänzende Anordnung im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Anordnung bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Anordnung weiter.

Erlaß zur Durchführung des § 15 Abs. 3 (Abgrenzung des Personenkreises) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[4]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235) mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284).

Vom 2. Februar 1942 (RArbBl. S. I 59)

In Ausführung des § 15 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

I.

Die Anordnung findet über die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 hinaus keine Anwendung auf folgende Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums:

1. auf die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Diese Personen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt" (deutsch?) tragen;

2. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ost-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 10.
[2]) Die Verkündung ist am 8. Oktober 1941 erfolgt.
[3]) Abgedruckt S. B IIb 13.
[4]) Vorstehend abgedruckt.

gebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen. Diese Personen werden regelmäßig in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, wenn sich der deutsche Teil durchgesetzt hat. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste abgelehnt und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf ausgeschlossen oder wird später der Vorbehalt des Widerrufs geltend gemacht, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt an als polnische Beschäftigte zu behandeln;

3. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt und dorthin aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt sind. Polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten, die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau eingesetzt sind, unterliegen dagegen der Anordnung in vollem Umfange;

4. auf ehemals polnische Staatsangehörige, die im Ruhrbergbau oder Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Beschäftigten seinerzeit das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 (RMBliV. 1939 S. 2385) oder das jetzt an seine Stelle getretene Verfahren auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln.

II.

Soweit bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Deutsche Volkszugehörigkeit ehemals polnischer Staatsangehöriger

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. April 1943 — I 1927/43-4160 Ost — (MBliV. 1943 Spalte 597)

(1) Vor Erlaß der VO. vom 4. März 1941[1]) (RGBl. I S. 118) und der hierzu ergangenen Ausf.Best. (vgl. den nicht veröffentl. RdErl. vom 13. März 1941 — I e 5125/51-5000 Ost) sind in den eingegliederten Ostgebieten in zahlreichen Fällen von den verschiedensten staatlichen, gemeindlichen und Parteidienststellen vorläufige Bescheinigungen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausgegeben worden, die soweit als möglich nach der Überprüfung der Antragsteller im Volkslistenverfahren von Amts wegen wieder eingezogen worden sind. Vielfach war dies jedoch nicht möglich, weil die Ausweise angeblich nicht mehr im Besitz der Betreffenden waren oder weil die Antragsteller verzogen sind und ihre neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte. Es konnte festgestellt werden, daß ehemals polnische Staatsangehörige, deren Aufnahme in die Deutsche Volksliste abgelehnt worden ist, sich außerhalb der eingegliederten Ostgebiete unter Vorlage der erwähnten sachlich überholten Bescheinigungen auf ihre angebliche Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen haben und von staatlichen und Parteidienststellen, denen der Sachverhalt nur ungenügend bekannt ist, daraufhin als deutsche Volkszugehörige anerkannt wurden.

(2) Das Volkslistenverfahren in den eingegliederten Ostgebieten ist nunmehr im allgemeinen so weit fortgeschritten, daß für den größten Teil der Bewohner der eingegliederten Ostgebiete die Volkszugehörigkeit und die Staatsangehörigkeit geklärt sind. Da die als deutsche Volkszugehörige und als Staatsangehörige bzw. als Staatsangehörige auf Widerruf anerkannten ehemals polnischen Staatsangehörigen nunmehr regelmäßig im Besitz der Volkslistenausweise sind, besteht kein Bedürfnis, die früher ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Volkszugehörigkeit weiter im Verkehr zu belassen.

(3) Ehemals polnische Staatsangehörige mit Ausnahme derjenigen, die am 7. März 1941 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, können sich ab 1. April 1943 rechtswirksam nur noch mit einem Staatsangehörigkeitsausweis oder einem nach dem 4. März 1941 ausgestellten Ausweis der Deutschen Volksliste über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausweisen. Für den Nachweis der Volkszugehörigkeit genügt auch eine von dem zuständigen Reg.-Präs. auf Grund des RdErl. vom 22. Juni 1939 (MBliV. S. 1337) ausgestellte Bescheinigung.

(4) Von ehemals polnischen Staatsangehörigen, die am 7. März 1941 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, wird die deutsche Staatsangehörigkeit und die deutsche Volkszugehörigkeit durch eine nach dem 12. November 1942 ausgestellte Einbürgerungsurkunde (vgl. RdErl. vom 12. November 1942, MBliV. S. 2143) nachgewiesen; zum Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit genügt bis auf weiteres auch noch eine von einem Kreishauptmann (Stadthauptmann) im Generalgouvernement ausgestellte Kennkarte für deutsche Volkszugehörige (vgl. VO. des Generalgouverneurs vom 26. Januar 1940, VOBl. S. 36).

(5) Alle anderen Ausweise und Bescheinigungen, wonach ehemals polnische Staatsangehörige die deutsche Volkszugehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren ab 1. April 1943 ihre Gültigkeit. Soweit sie amtlichen

[1]) Abgedruckt S. B II b 4.

Dienststellen nach diesem Zeitpunkt noch vorgelegt werden, sind sie unter Hinweis auf diesen RdErl. einzuziehen und derjenigen Volkslistendienststelle bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln, in deren Bereich der Antragsteller am 1. Dezember 1939 seinen Wohnsitz hatte.

(6) Zu den ab 1. April 1943 ungültig werdenden Bescheinigungen zählen insbesondere die im Warthegau ausgestellten sogenannten Deutschstämmigkeitsbescheinigungen, die vor dem 4. März 1941 im Warthegau ausgegebenen, dem RdErl. vom 13. März 1941 — I e 5125/41-5000 Ost — nicht entsprechenden Volkslistenausweise der alten Volksliste, die von verschiedenen Dienststellen der NSDAP., der NSV. und von den Amtskommissaren in verschiedenen Teilen der eingegliederten Ostgebiete ausgegebenen Ausweise für Volksdeutsche und die im Reg.-Bez. Zichenau vor dem 4. März 1941 von den Landräten ausgegebenen grünen Volksdeutschenausweise. Ebenso können die auf Grund des RdErl. d. RF$\sharp\sharp$uChdDtPol. im RMdI. vom 25. November 1939 — O-VuRRIII 3198 II/39 — als Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten, mit Fingerabdruck und Dienststempel versehenen Einwohnererfassungsfragebogen künftig als Ausweise über die deutsche Volkszugehörigkeit nicht mehr benutzt werden. Von einer Einziehung dieser Ausweise ist jedoch abzusehen.

(GBA. IV e 5760.23/37 v. 20. 5. 1943 ARG. 622/43).

Anordnung des GBA. zur Änderung der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten

Vom 23. Juni 1943 (RArbBl. S. I 382)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[1]) (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) und dem Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942 wird angeordnet:

I.

§ 8 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[2]) (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 235) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Trennungs- und Unterkunftsgelder für neueingestellte polnische Beschäftigte dürfen zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgeschriebenen oder zulässigen Beträge nicht überschreiten.

(2) Polnische Beschäftigte, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, so daß die tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort nicht zumutbar ist, erhalten als Ersatz für ihre infolge der Entsendung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zwei Drittel der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch höchstens 3 RM. täglich. Wird freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, so ermäßigt sich der Auslösungssatz entsprechend dem Wert der Unterkunft oder der Verpflegung, mindestens jedoch um die Beträge, die auch deutschen Gefolgschaftsmitgliedern angerechnet werden.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Gewährung von Spesen-, Zehr- oder Einsatzgeldern, Wegegeldern oder dergleichen.

(4) Abs. 2 gilt auch für polnische Beschäftigte, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebietes liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(5) Werden polnische Beschäftigte aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement entsandt, so richtet sich das Trennungsgeld nach der Tarifordnung zur Regelung der Wegegelder für Arbeiter sowie der Trennungsgelder für Arbeiter und Angestellte in der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement vom 25. März 1942 (Verordnungsblatt für das General-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt S. B II b 6.

gouvernement 1942 S. 182)[1]) mit der Maßgabe, daß das Trennungsgeld auch den Nichtverheirateten zusteht.

(6) Polnische Beschäftigte, die in die Gebiete außerhalb des Reichsgebietes entsandt werden, erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I: Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit 0,50 RM.

(Gruppe I und II der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84.)

Gruppe II: Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören, 1 RM.

(Gruppe III und IV der Auslandseinsatzanordnung.)

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. 1,50 RM.

(Gruppe V und VI der Auslandseinsatzanordnung.)

Kann Unterkunft oder Verpflegung nicht gewährt werden, so erhalten polnische Beschäftigte an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichsgebietes (einschließlich des Generalgouvernements) zuständigen Stellen getroffen sind."

II.

(1) Diese Anordnung tritt zu Beginn des auf den 1. August 1943 folgenden Lohnabrechnungszeitraums in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom

---

[1]) Die genannte Tarifordnung bestimmt folgendes:

„§ 3

(1) Verheirateten Arbeitern und Angestellten in der privaten Wirtschaft, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden und auch bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel wegen zu großer Entfernung nicht täglich an ihn zurückkehren können, ist für die Dauer der Trennung je Kalendertag ein Trennungsgeld zu zahlen.

Dieses beträgt

a) für Arbeiter sowie für Angestellte mit einfacher Tätgkeit 7 Zloty,

b) für Angestellte mit gehobener Tätigkeit, soweit sie nicht zur folgenden Gruppe gehören, 8 Zloty,

c) für Angestellte mit Tätigkeit von besonderer Bedeutung 9 Zloty.

(2) . . . . . .

(3) Wird freie Verpflegung und Unterkunft oder eines von beiden gewährt, so sind die Trennungsgeldsätze entsprechend zu mindern. In Zweifelsfällen entscheidet der Gouverneur des Distrikts über die Höhe der Kürzung."

15. Februar 1942 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 S. 43) und § 3 der Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Danzig-Westpreußen vom 26. Januar 1942 (Amtliche Mitteilungen S. 39) außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Ergänzenden Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom 20. Februar 1942[1]) (RArbBl. Nr. 7/1940 S. I 98).

[1]) Abgedruckt S. B II b 13.

Ergänzende Anordung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Vom 20. Februar 1942 (RArbBl. S. I 98)

§ 1

Aus den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes und den sie ergänzenden Bestimmungen können Polen Rechtsansprüche nicht herleiten. Im übrigen gelten für sie die anliegenden Richtlinien[1]).

§ 2

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vorgesehene Entlohnung gilt nur für eine normale Arbeitsleistung. Polnische Beschäftigte, die Leistungen vollbringen, die den allgemein zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind unter den tariflichen Sätzen zu entlohnen. Der Lohnsatz für sie richtet sich nach dem Grad der Minderleistung.

(2) Soweit Polen in Lagern untergebracht sind, treten für sie an Stelle der Ortslohnstaffeln 1 bis 16 entsprechend die Ortslohnstaffeln 9 bis 16.

§ 3

(1) In den Gebieten Ostoberschlesiens, in denen die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940[2]) (RGBl. I S. 1077) nebst Durchführungsbestimmungen noch nicht in Geltung ist, verringern sich die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) um den Betrag, der bei Geltung der genannten Verordnung als Sozialausgleichsabgabe zu erheben wäre.

(2) Im Regierungsbezirk Zichenau (Ostpreußen) und im Kreis Sudauen (Ostpreußen) werden Löhne und Gehälter grundsätzlich nur in Höhe von 70 v. H. der Sätze gewährt, die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt sind. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann eine Leistungszulage gewährt werden, die im Höchstfalle 15 v. H. der Sätze der genannten deutschen Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten darf.

§ 4

Die ergänzende Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt meine Anordnung vom 3. März 1941 (RArbBl. S. I 171) außer Kraft.

---

[1]) Abgedruckt unten.

[2]) Abgedruckt S. B VII b 31.

Anlage zu § 1

Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen der polnischen Beschäftigten

A

I

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sind, ohne Zubilligung eines Rechtsanspruchs, auch auf Polen anwendbar:

ATO.

§ 1 (Geltungsbereich).
§ 2 (Verpflichtung) mit Ausnahme der Abs. 1 und 2.
§ 3 (Gehorsamspflicht).
§ 4 (Schweigepflicht).
§ 5 (Annahme von Geschenken).
§ 6 (Schadenshaftung).
§ 8 (Arbeitszeit).
§ 10 (Ärztliche Untersuchung).

TO.A

§ 2 (Mehrarbeit).
§ 7 (Örtlicher Sonderzuschlag).
§ 8 (Gehaltskürzung).
§ 14 (Sachbezüge).
§ 15 (Zeugnisausstellung).
§ 19 (Anrechnung von Hinterbliebenenbezügen).
§ 21 (Nebentätigkeit).

TO.B

§ 1 (Geltungsbereich).
§ 2 (Festsetzung des Dienstplans).
§ 3 (Mehrarbeit).
§ 9 (Mehrarbeitszuschläge).
§ 11 (Lohnform).
§ 12 (Schichtlohn).
§ 17 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte).
§ 19 (Nebentätigkeit).

Anlagen zur TO.A.
Anlage 1 zur TO.B.
Anlage 2 zur TO.B mit Ausnahme der ADO.-Bestimmung Nr. 9.
Anlage 3 zur TO.B.

1. Nachtrag

II

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnung können einzeln bis zu dem im nachstehenden angegebenen Umfange auf Polen angewandt werden, sofern dies für die Erhaltung der Arbeitsleistung notwendig ist.

Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)

§ 7 (Dienstzeit), soweit es sich um Dienstzeiten handelt, die nach dem 1. Oktober 1939 liegen.
§ 9 (Arbeitsversäumnis) mit Ausnahme des Abs. 4, Buchstaben a, e, f, h, i, l bis n, p und q. Jedoch kann im Fall des Buchstaben o der volle Lohn für 7 Tage oder der halbe Lohn für 14 Tage weitergezahlt werden.
§ 11 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.
§ 13 (Dienstkleidung).
§ 14 (Schutzkleidung).
§ 15 (Werkdienstwohnung).
§ 17 (Fristlose Entlassung) gilt mit Ausnahme des in Abs. 1e vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahrens und mit der Maßgabe, daß die fristlose Entlassung auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig ist.
§ 19 (Ausnahmen) mit Ausnahme der Abs. 2 und 3; anwendbar bleibt jedoch Abs. 3 erster Halbsatz.

Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A)

§ 1 (Geltungsbereich) mit Ausnahme der zeitlichen Einschränkung in Abs. 4, Buchstabe a, auf 6 Monate.
§ 3 (Vergütungsgrundlagen) ohne die Bemessung nach dem Familienstand und mit der Maßgabe, daß Reisekostenvergütungen höchstens bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Angestellten gezahlt werden können.
§ 4 (Bestandteile der Vergütungen) mit Ausnahme der GDO.-Bestimmungen des Reichs und der entsprechenden Bestimmungen der GDO. des Reichsministers des Innern hierzu.
§ 5 (Festsetzung der Grundvergütung) mit Ausnahme des Abs. 2.
§ 6 (Wohnungsgeldzuschuß) mit der Maßgabe, daß polnische Beschäftigte stets nur den Wohnungsgeldzuschuß für Ledige erhalten.

§ 9 (Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren) mit Ausnahme der Abs. 4 und 5.

§ 11 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seiner Abs. 4 und 5, der ADO. Nr. 2 und mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

§ 12 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

An Stelle des

§ 16 (Kündigung) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes: „Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit können beide Teile während der ersten drei Monate täglich kündigen und von da ab mit einer Frist von zwei Wochen."

§ 20 (Auszahlung der Bezüge) mit der Maßgabe, daß die Bezüge nachträglich am Monatsende zu zahlen sind, und mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen.

§ 22 (Versetzung) mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1 RM. täglich betragen darf.

Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B)

§ 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit) mit Ausnahme des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 3 bis 5.

§ 5 (Lohngrundlagen) mit Ausnahme des Abs. 2.
An Stelle der ADO. Nr. 2 tritt folgende Bestimmung:
„Auswärtszulagen können bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Arbeiters gezahlt werden."

§ 7 (Lohnbemessung nach dem Lebensalter) mit Ausnahme des Abs. 3.

§ 10 (Örtliche Lohnhöhe) mit der sich aus § 2 Abs. 2 dieser ergänzenden Anordnung ergebenden Änderung.

§ 13 (Lohnbildung) mit Ausnahme des Abs. 6.

§ 14 (Lohnanspruch) mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen 8 bis 14.

§ 15 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls,

§ 18 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seines Abs. 9, der ADO.-Bestimmungen Nr. 4 und 6 sowie mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

1. Nachtrag

§ 20 (Wechsel der Beschäftigung) mit Ausnahme des Abs. 3 Unterabsatz 1 und des Abs. 4 Unterabsatz 1, 3 und 4 sowie mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsentschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1 RM. täglich betragen darf.

An Stelle des

§ 21 (Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:
„Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Teilen täglich gekündigt werden."

III

Die unter I und II nicht genannten Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen dürfen auf Polen nicht angewandt werden.

B

Die Bestimmungen unter A gelten auch für andere Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihnen ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, soweit ihre Bestimmungen denen der ATO, TO.A und TO.B einschließlich ihrer ergänzenden Regelungen inhaltlich entsprechen.

Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Beschäftigte

Vom 8. Januar 1940 (RArbBl. S. IV 38)

(Mit Änderungen RArbBl. 1940 S. IV 211; IV 538; IV 727 und IV 1338)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45)[1]) erlasse ich als Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Reichstarifordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt

a) **räumlich:** für das Gebiet des Deutschen Reiches,

b) **persönlich:** für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, falls sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonstiger Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

Nicht dem polnischen Volkstum gehören die Kaschuben und die Slonsaken an, ferner nicht die Ostoberschlesier, soweit sie in der ehemals preußisch-oberschlesischen oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teiles des Kreises Bielitz geboren oder beheimatet sind, es sei denn, daß sie von der für den Heimatort zuständigen Verwaltungsbehörde als Polen bezeichnet werden oder sich selbst zum polnischen Volkstum bekennen.

Dem polnischen Volkstum gehören ferner nicht die Litauer, die Ukrainer und die Großrussen an.

§ 2
Lohngebiete

Für die Lohnregelung wird das Gebiet des Deutschen Reichs in vier Lohngebiete eingeteilt.

Es bilden

das **Lohngebiet I:** vom Wirtschaftsgebiet Nordmark die Hansestadt Hamburg und die Provinz Schleswig-Holstein, ferner die Wirtschaftsgebiete Westfalen-Niederrhein, Rheinland, Saarpfalz;

das **Lohngebiet II:** das Wirtschaftsgebiet Nordmark mit Ausnahme der Hansestadt Hamburg und der Provinz Schleswig-Holstein, ferner die Wirtschaftsgebiete Niedersachsen, Hessen, Südwestdeutschland, Brandenburg, Mittelelbe, Thüringen, Sachsen;

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 7.

das **Lohngebiet III:** die Wirtschaftsgebiete Pommern, Schlesien und vom Wirtschaftsgebiet Ostmark das Gebiet der Landesbauernschaft Donauland;

das **Lohngebiet IV:** die Wirtschaftsgebiete Ostpreußen, Sudetenland, Bayern und vom Wirtschaftsgebiet Ostmark das Gebiet der Landesbauernschaften Alpenland und Südmark.

§ 3

Einteilung der Gefolgschaftsmitglieder

Die Tarifordnung unterscheidet Monatslöhner und Stundenlöhner. Die Monatslöhner (Knechte und Mägde) erhalten freie Kost und Unterkunft und einen Monatslohn. Die Stundenlöhner erhalten freie Unterkunft sowie einen Barlohn und Naturalien oder nur Barlohn.

§ 4

Entlohnung der Monatslöhner

Die Monatslöhner (Knechte und Mägde) erhalten neben freier Kost und Unterkunft folgende Barlöhne:

A. Männliche Gefolgschaftsmitglieder (Knechte)

	Lohngebiete			
	I	II	III	IV
	RM.			
Im Alter von 21 Jahren und darüber . .	26,50	25,—	23,50	21,—
Im Alter 18 bis 30 Jahren	24,—	22,50	21,—	18,50
Im Alter von 17 Jahren	21,50	20,—	18,50	16,—
Im Alter von 16 Jahren	18,—	16,—	15,—	12,50
Im Alter von 14 und 15 Jahren	13,—	12,—	11,—	8,50

B. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder (Mägde)

	Lohngebiete			
	I	II	III	IV
	RM.			
Im Alter von 21 Jahren und darüber . .	20,—	17,50	15,—	15,—
Im Alter von 18 bis 20 Jahren	17,50	15,—	12,50	12,50
Im Alter von 17 Jahren	15,—	12,50	10,—	10,—
Im Alter von 16 Jahren	12,50	10,—	7,50	7,50
Im Alter von 14 und 15 Jahren	10,—	7,50	5,—	6,—

§ 5

Entlohnung der Stundenlöhner

Die Stundenlöhner erhalten freie Unterkunft und folgende Stundenlöhne:

A. Männliche Gefolgschaftsmitglieder (Knechte)

	Lohngebiete I	II	III	IV
		Rpf.		
Im Alter von 21 Jahren und darüber . .	25	24	23	22
Im Alter von 18 bis 20 Jahren	23	22	21	20
Im Alter von 17 Jahren	21	20	19	18
Im Alter von 16 Jahren	18	17	16	16
Im Alter von 14 und 15 Jahren	15	14	14	14

B. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder (Mägde)

	Lohngebiete I	II	III	IV
		Rpf.		
Im Alter von 21 Jahren und darüber . .	20	19	18	18
Im Alter von 18 bis 20 Jahren	19	18	17	17
Im Alter von 17 Jahren	18	17	16	16
Im Alter von 16 Jahren	16	15	15	15
Im Alter von 14 und 15 Jahren	14	14	14	14

Der Stundenlohn verringert sich um 5 Rpf., wenn für die Woche folgende Naturalien gegeben werden:

Kartoffeln	12,5 kg
Brot	3,0 kg
Mehl	0,375 kg
Fett	0,25 kg
Fleisch	0,50 kg
Salz	0,25 kg
Magermilch	7 Liter

§ 6

Zulage für Gefolgschaftsmitglieder, die Melkarbeiten verrichten

Gefolgschaftsmitglieder, die regelmäßig Melkarbeiten verrichten, erhalten eine Zulage von 2 RM. monatlich.

§ 7

Entlohnung Minderleistungsfähiger

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragenen Arbeiten minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer — in vertrauensratspflichtigen Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat — festgesetzt und ist in jedem Falle unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung der Minderentlohnung wird rückwirkend unwirksam, wenn und soweit ihr der Reichstreuhänder der Arbeit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige widerspricht.

§ 8

Akkordlohn

Bei Akkordarbeit sind die Akkorde so festzusetzen, daß die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei betriebsüblicher (normaler) Leistung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 25 v. H. über dem tariflichen Zeitlohn verdienen (Akkordrichtlohn). Der tarifliche Zeitlohn darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.

§ 9

Arbeitsverhinderung

Im Falle einer Arbeitsverhinderung sind die Kost und Unterkunft bzw. die Naturalien weiter zu gewähren. Für diese Leistungen hat der Stundenlöhner für jeden Tag 50 Rpf., der Monatslöhner 90 Rpf. zu zahlen.
Kann infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet werden, so sind den Gefolgschaftsmitgliedern die Kost und Unterkunft bzw. die Naturalien unentgeltlich weiter zu gewähren.

§ 10

Reisekosten

Der Betrieb verauslagt die Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung von der alten Reichsgrenze bis zur Werkwohnung. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf Bezahlung der Anreisekosten, und bei einer Rückreise in die Heimat auf freie Beförderung von der Werkwohnung zur nächstgelegenen Bahnstation und auf einen freien Rückfahrschein bis zur alten Reichsgrenze.

§ 11

Regelmäßige Arbeitszeit

Hinsichtlich der Arbeitszeit finden die Bestimmungen der für den Beschäftigungsort geltenden landwirtschaftlichen Tarifordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Vergütung der Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit

A. Für Stundenlöhner

Für jede über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde erhalten Stundenlöhner den Stundenlohn. Sonntags- und Feiertagsarbeit wird den Stundenlöhnern mit dem Stundenlohn und einem Zuschlag von 25 v. H. vergütet.

B. Für Monatslöhner

Die Vergütung der von Monatslöhnern über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist in den Monatslöhnen enthalten.

§ 13

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitsvertrag der Monatslöhner ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, ein Jahresvertrag. Er endet am 31. Januar des auf den Eintritt folgenden Jahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der Arbeitsvertrag der Stundenlöhner gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des Arbeitsvertrages sowie jede Vereinbarung der Parteien über eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsamts.

§ 14

Schiedsgerichte

Die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Tarifordnung erfolgt unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das bei dem zuständigen Arbeitsamt gebildete Schiedsgericht.

§ 15

Spätere Fälligkeit eines Lohnteiles

Je 1 RM. des auf die Woche entfallenden Lohnes wird für eine Zeit von insgesamt 10 Wochen erst bei ordnungsmäßigem Abgang des Gefolgschaftsmitgliedes fällig und ausgezahlt. Dem ordnungsmäßigen Abgang steht es

gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes gelöst wird.

§ 16

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft[1]).

Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft[2]) zur Tarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Vom 8. Januar 1940 (RArbBl. S. IV 179)

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[3]) erlasse ich für den Geltungsbereich der Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende Anordnung: Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen als die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Bestehende Vereinbarungen über die Arbeitszeit (einschließlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen), über die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, über die vorzeitige Lösung des Vertrages und sonstige bestehende Vereinbarungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen sind unwirksam, soweit sie dem Arbeiter Rechte gewähren, die ihm nach der Reichstarifordnung nicht zustehen.

Diese Ergänzung tritt mit dem 15. Januar 1940 in Kraft.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Vom 31. März 1941 (RArbBl. S. I 195)

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

[1]) Die Veröffentlichung ist am 15. Januar 1940 erfolgt.
[2]) Sondertreuhänder ist der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1662)[1]) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier: Urlaub

Vom 28. Februar 1942 (RArbBl. S. I 124)

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 81, Reichsarbeitsbl. Nr. 11/12 S. I 195)[2]) ruhen die Ansprüche der polnischen Beschäftigten auf Urlaub oder Familienheimfahrt bis auf weiteres. Da die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Beschäftigten nach der hierfür geltenden Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Urlaub[3]) haben, sind damit die in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hinsichtlich des Urlaubsrechts den in der Landwirtschaft eingesetzten Polen angeglichen.

In meinem Erlaß vom 4. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 9 S. I 143)[4]) betreffend vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat habe ich angeordnet, daß bei der Gewährung von Urlaub die Betriebe eine Urlaubsbescheinigung auszustellen haben, die von den Arbeitsämtern mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen ist. In dieser Weise ist allgemein bei der Beurlaubung polnischer Beschäftigter im Reichsgebiet zu verfahren. Wenn auch die Anordnung vom 31. März 1941 sich darauf beschränkt, das Ruhen der Urlaubsansprüche anzuordnen, ohne die freiwillige Gewährung von Urlaub ausdrücklich zu verbieten, so ist doch durch das Verfahren betr. die Genehmigung von Ur-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A I 6.

[2]) Siehe oben.

[3]) Vgl. auch die Anwendung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs für ausländische Arbeitskräfte. Abgedruckt S. B II a 23.

[4]) Abgedruckt S. B I a 37.

laubsbescheinigungen durch die Arbeitsämter sichergestellt, daß polnischen Beschäftigten Urlaub nur in denjenigen Fällen gewährt wird, die vom Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes und der Transportlage aus unbedenklich sind. Im allgemeinen haben die Arbeitsämter nach Erlaß der Anordnung vom 31. März 1941 die Erteilung des Genehmigungsvermerks mit Recht abgelehnt.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch ein völliges Versagen des Urlaubs in gewissen Fällen entstehen können, habe ich mit Erlaß vom 10. September 1941 — III b 17170/41 —[1]) mich damit einverstanden erklärt, daß in Durchführung der Anordnung vom 31. März 1941 polnische Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft und, wie ich zur Klarstellung hinzufüge, im öffentlichen Dienst in besonders dringenden Einzelfällen den unbedingt notwendigen Urlaub erhalten können. Als dringende Einzelfälle können angesehen werden Todesfall und schwere Erkrankung in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, eigene Erkrankung — besonders von Jugendlichen und Frauen —, sofern eine Freistellung von der Arbeit die Gewähr für die Wiederherstellung der völligen Arbeitsfähigkeit bietet, ferner Schwangerschaft, jedoch höchstens innerhalb von 6 Wochen vor der Niederkunft, sofern nicht überhaupt eine Rückbeförderung auf Grund meines Erlasses vom 13. August 1941 in Betracht kommt.

Das Vorliegen dringender Gründe muß stets einwandfrei nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen, sofern es sich um Vorfälle in der Heimat handelt, grundsätzlich nur Bescheinigungen, die von deutschen Behörden oder Dienststellen ausgestellt sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub in den genannten Einzelfällen bitte ich besonders streng nachzuprüfen.

Soweit nach den allgemeinen tariflichen oder betrieblichen Bestimmungen an sich ein Urlaubsanspruch im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanz. Nr. 235, Reichsarbeitsbl. Nr. 29 S. I 448)[2]) bestehen würde, ist für die Dauer des Urlaubs der Lohn fortzuzahlen und die Freizeit auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Andernfalls kann lediglich unbezahlte Freizeit (in der Regel bis zu 10 Kalendertagen einschl. Reisetage) gewährt werden.

Der Erlaß vom 10. September 1941 ist eng auszulegen. Auch wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sich der polnische Beschäftigte gut geführt sowie in der Arbeit bewährt hat und angenommen werden kann, daß er nach Ablauf des Urlaubs ordnungsgemäß an seine Arbeitsstelle zurückkehren wird. Über die Urlaubsanträge entscheidet das Arbeitsamt nach freiem Ermessen. Ein Anspruch des polnischen Beschäftigten auf Urlaub wird durch diesen Erlaß in keinem Fall begründet.

[1]) Im Wortlaut ist dieser Erlaß nicht veröffentlicht.
[2]) Abgedruckt oben S. B II b 6.

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub

Vom 22. Juni 1942

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (RArbBl. Nr. 11/12 S. I 195)[1]) ruht der Anspruch auf Urlaub. In welchen Fällen Urlaub in Natur gewährt werden kann, bestimmt der Erlaß vom 28. Februar 1942 (RArbBl. Nr. 8 S. I 124)[2]).

Da der Urlaubsanspruch ruht, kommt auch eine Abgeltung des Urlaubs für Polen nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird.

Mir vorliegende Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Sachleistungen und Deputate

Vom 22. Juli 1942 (RArbBl. S. I 373)

Wie ich aus den zugegangenen Berichten entnehme, ist der Begriff der Familien- und Kinderzulagen im Sinne des § 4 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[3]) nicht immer einheitlich ausgelegt worden. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Familien- oder Kinderzulagen sind alle geldlichen oder geldwerten Erhöhungen des Arbeitsverdienstes, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beschäftigten gewährt werden.

Es kommt daher nicht darauf an, daß die Familien- oder Kinderzulagen als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Auch sogenannte Hausstandsgelder sind Familienzulagen.

Familien- oder Kinderzulagen brauchen auch nicht als solche gesondert ausgeworfen zu werden. Sind zum Beispiel für ledige und verheiratete Beschäftigte unterschiedliche Lohnsätze festgelegt, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen. Der polnische Beschäftigte erhält daher stets den Lohn des Ledigen. Gelegentlich kann auch ein Wohnungsgeldzuschuß Familienzulage sein, wenn dieser nur verheirateten Beschäftigten gegeben wird. Erhalten alle Beschäftigte Wohnungsgeldzuschüsse, jedoch verheiratete einen höheren als ledige, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen.

Die Sozialzulagen brauchen auch nicht notwendig in Form von Geld gegeben zu werden. Sie fallen auch dann unter das Verbot, wenn sie als Sach-

[1]) Abgedruckt S. B II b 22.
[2]) Abgedruckt S. B II b 23.
[3]) Abgedruckt S. B II b 6.

leistung gewährt werden. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Erhalten zum Beispiel im Bergbau sowohl Ledige wie auch Verheiratete ein sogenanntes Kohlendeputat, so dürfen Polen dieses höchstens in der für Ledige vorgesehenen Höhe erhalten. Sehen die allgemeinen Arbeitsbedingungen vor, daß nur Verheiratete oder ihnen Gleichgestellte ein Kohlendeputat erhalten, so ist das gesamte Kohlendeputat als Familienzulage anzusehen. Erhalten aber grundsätzlich auch Ledige ein Kohlendeputat, es sei denn, daß sie in einem Schlafhaus wohnen, so erhalten auch polnische ledige Beschäftigte, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft, das Kohlendeputat. Entsprechendes gilt für ähnliche Sachleistungen. Ausnahmen im Einzelfall kann der Reichstreuhänder der Arbeit zulassen, Ausnahmen allgemeiner Art nur mit meiner Zustimmung (§ 13 der Anordnung vom 5. Oktober 1941)[1]). Als Ausnahme in diesem Sinne ist auch die mit meiner Zustimmung erlassene Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzusehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub

Vom 29. September 1942 (RArbBl. S. I 430)

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941[2]) ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Ansprüche im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[3]) entstehen konnten. Polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamts Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlaß III b 3527/42 vom 28. Februar 1942 (RArbBl. S. I 124)[4]).

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß dem Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsvertragsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Ur-

[1]) Abgedruckt S. B II b 6.
[2]) Abgedruckt S. B II b 22.
[3]) Abgedruckt S. B II b 6.
[4]) Abgedruckt S. B II b 23.

laubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)[1]) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) folgendes:

I.

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landwirtschaftliche und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, daß im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaus Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

II.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung voll bewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmäßigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,

b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III.

Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt

Die Dauer der Beurlaubung auf Grund dieses Erlasses beträgt 3 Wochen einschließlich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

vom 31. März 1941 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[1]) zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (zum Beispiel in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV.

Einbehaltung von Lohnteilen

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschließlich Urlaubsvergütung) zwei Wochenlöhne, bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften einen Monatslohn einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsmäßiger Rückkehr des Polen auszuzahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft; der einbehaltene Lohnteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

V.

Durchführung der Urlaubstransporte

1. In welchem Umfange polnische Arbeitskräfte beurlaubt werden können, hängt von der Verkehrslage ab. Hierüber ergehen noch nähere Weisungen. Die Arbeitsämter haben die Anträge der Unternehmer auf Beurlaubung der bei ihnen beschäftigten Polen auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten abzustimmen, bei gewerblichen Arbeitskräften im Einvernehmen mit den Transportstäben der DAF. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Betriebe entsprechend der Größe ihrer polnischen Belegschaft Bedacht zu nehmen.

2. In der Zeit bis zum 30. November 1942 werden im allgemeinen nur polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft beurlaubt; in der Zeit vom 1. Dezember 1942 bis 28. Februar 1943 ausschließlich polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte; von da an auch wieder polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft. In der Zeit vom 15. Dezember 1942 bis 10. Januar 1943 werden keine Transporte durchgeführt.

VI.

Die Erteilung von Urlaub in Sonderfällen auf Grund des Erlasses vom 28. Februar 1942 (RArbBl. Nr. 8/1942 S. I 124)[2]) bleibt unberührt. Derartige beurlaubte Polen sind nach Möglichkeit den Transportsonderzügen anzuschließen.

[1]) Abgedruckt S. B II b 6.
[2]) Abgedruckt S. B II b 23.

Erl. des GBA. über Urlaub der polnischen Beschäftigten; Westpolen

Vom 11. Februar 1943 (RArbBl. S. I/147)

Der persönliche Geltungsbereich meiner Anordnung betr. arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub, vom 29. September 1942 (RArbBl. S. I 430)[1]) beschränkte sich auf polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

In Erweiterung dieses persönlichen Geltungsbereichs wird die Anwendung des Erlasses vom 29. September 1942 hiermit auch auf polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten ausgedehnt.

Werden Polen, die aus den besetzten Westgebieten stammen, beurlaubt, so sind sie den sonstigen Urlaubertransporten nach den Westgebieten anzuschließen. Die Benutzung der Regelzüge ist nur in den Fällen zulässig, in denen auch die übrigen Arbeiter aus diesen Gebieten auf die Regelzüge verwiesen werden.

Erlaß des GBA. über Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Vom 18. Februar 1943 (RArbBl. S. I/167)

Die Durchführung meines Erlasses betreffend arbeitsrechtliche Behandlung der Polen — Urlaub — vom 29. September 1942[1]) (Reichsarbeitsblatt Nr. 28 S. I 430) wird aus technischen Gründen bis zum 31. Mai 1943 ausgesetzt. Urlaubertransporte, die zum Zeitpunkt der Bekantgabe dieses Erlasses bereits so weit vorbereitet sind, daß die Transportteilnehmer über den Abgangszeitpunkt des Urlaubertransports unterrichtet wurden, sind noch durchzuführen.

Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft über die Arbeitsbedingungen polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 1. März 1943 (RArbBl. S. IV 212)

Mit den von den Reichstreuhändern der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete erlassenen Anordnungen über Höchstlöhne für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte ist die Anordnung vom 8. Januar 1940[2]) (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940; Tarifregister Nr. 3008/2) über die Rückführung vereinbarter höherer Löhne auf die Sätze der Reichstarif-

[1]) Abgedruckt S. B II b 24 b.
[2]) Abgedruckt S. B II b 22.

ordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940[1]) (Reichsarbeitsbl. Nr. 2 vom 15. Januar 1940; Tarifregister Nr. 3008/1) in der Fassung der Ergänzungstarifordnungen vom 16. Februar 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 6 vom 25. Februar 1940; Tarifregister Nr. 3008/4 vom 25. Juni 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 19 vom 5. Juli 1940; Tarifregister Nr. 3008/6) und vom 2. November 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 32 vom 15. November 1940; Tarifregister Nr. 3008/7) hinfällig geworden.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 691) bestimme ich daher, daß die Anordnung vom 8. Januar 1940[3]) außer Kraft tritt.

Dies gilt nicht für die Ergänzungsanordnung vom 8. Februar 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 5 vom 15. Februar 1940; Tarifregister Nr. 3008/3), nach der bestehende Vereinbarungen über die Arbeitszeit (einschließlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen), über die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen und über die vorzeitige Lösung des Vertrages und sonstige bestehende Vereinbarungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen unwirksam sind, soweit sie dem Arbeiter Rechte gewähren, die ihm nach der Reichstarifordnung nicht zustehen.

Anordnung des GBA. über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943 (RArbBl. S. I 212)

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, die an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Erholung einzuräumen. Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit polnischen Beschäftigten auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub bleibt vorbehalten.

[1]) Abgedruckt S. B II b 17.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[3]) Abgedruckt S. B II b 22.

§ 2

Die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts, soweit nicht vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz etwas anderes bestimmt wird. Die über den Urlaub und die Familienheimfahrt von polnischen Beschäftigten bisher erlassenen Durchführungsvorschriften (Erlaß vom 28. Februar 1942[2]), Reichsarbeitsblatt Nr. 8 S. I 124, Erlaß vom 29. September 1942[3]), Reichsarbeitsblatt Nr. 28 S. I 430, und Erlaß vom 18. Februar 1943[4]), Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 167) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Am gleichen Tage treten die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941[5]) (Dt. Reichsanz. Nr. 81) sowie § 2 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland in der Fassung vom 15. Februar 1943[6]) (Amtl. Mitteilungen der Abteilung Arbeit Nr. 3 S. 42) außer Kraft.

Ernennung von Betriebsentsandten im Baugewerbe; hier: Dienstverpflichtete; polnische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 13. April 1943 (RArbBl. S. I 269)

Ein Gefolgschaftsmitglied, das für eine bestimmte Baustelle dienstverpflichtet worden ist, kann vom Betriebsführer nicht auf eine andere Baustelle entsandt werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Fällen, in denen die Dienstverpflichtung von Bauarbeitern nicht nur für eine bestimmte Baustelle ausgesprochen wird. Hier bestehen keine Bedenken, den Dienstverpflichteten auf andere Baustellen zu entsenden und ihn unter den in der Reichstarifordnung für das Baugewerbe angegebenen Voraussetzungen zum Betriebsentsandten zu ernennen, soweit sich seine Entsendung im Rahmen der Dienstverpflichtung hält.

Polnische Arbeitskräfte, die ihren ständigen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, sind ebenso zu behandeln wie andere Ausländer mit dem ständigen

---

[2]) Abgedruckt S. B II b 23.
[3]) Abgedruckt S. B II b 24 b.
[4]) Abgedruckt S. B II b 24 e.
[5]) Abgedruckt S. B II b 22.
[6]) Hier nicht abgedruckt.

Wohnsitz im Reichsgebiet. Sie können daher gemäß den Bestimmungen der Reichsbautarifordnung auch zu Betriebsentsandten ernannt werden. Polen mit dem ständigen Wohnsitz im Generalgouvernement können dagegen für eine Ernennung zu Betriebsentsandten nicht in Betracht kommen.
(GBA. III b 4-5039 — ARG. 469/43)

Gewährung von Entschädigung für Dienstleistung im Luftschutz an polnische Zivilarbeiter

Erlaß des GBA. vom 12. Mai 1943 (RArbBl. S. I 346)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat in einem Schreiben an die Reichsgruppe Industrie vom 16. April 1943 in meinem Einvernehmen folgendes mitgeteilt:

„Die Abfindung der zur Dienstleistung im Werkluftschutz herangezogenen Kräfte richtet sich nach den 1. Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 19. Oktober 1942[1]), die Ausnahmen für Ausländer nicht vorsehen. Es bestehen keine Bedenken, den polnischen Zivilarbeitern, die zum Werkluftschutz herangezogen werden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die in den vorgenannten Bestimmungen festgesetzten Entschädigungen zu gewähren."
Ich gebe hiervon Kenntnis.
(GBA. III b 12-3478 — ARG. 610/43)

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 13. Mai 1943 (RArbBl. S. I 306)

Die Wiederaufnahme der Urlaubertransporte für polnische Beschäftigte ist unter den derzeitigen Verhältnissen nicht möglich. Die Durchführung meines Erlasses betreffend arbeitsrechtliche Behandlung der Polen — Urlaub — vom 29. September 1942[2]) (RABl. Nr. 28 S. I 430) wird daher auch weiterhin vorläufig bis zum 1. Dezember 1943 ausgesetzt.
(GBA. III b 10-16686 — ARG. 612/43)

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B III 3
[2]) Abgedruckt S. B II b 24 b.

Erlaß über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II a 29)

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 41 r)

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Bescheinigungen des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum

Erlaß des GBA. vom 15. Oktober 1943

(RABl. S. I 510)

Nach Mitteilung der Regierung des Generalgouvernements ist das goralische Komitee in Neumarkt (Dunajec) und in Zakopane befugt, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum auszustellen. Die Handhabung wird vom Kreishauptmann in Neumarkt verantwortlich überwacht.

Der Inhaber einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum ist nicht Pole im Sinne der arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen; insbesondere findet die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941[1]) (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235, RABl. Nr. 29/1943 S. I 448 und Nr. 35/36/1941 S. I 542) auf die Inhaber solcher Bescheinigungen keine Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen wird durch einen entsprechenden Erlaß[2]) bestimmen, daß die Inhaber von Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum nicht unter die Vorschriften der Sozialausgleichsabgabe fallen.

(GBA. III 10-17398 — ARG. 1271/43)

Anordnung über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

(Abgedruckt S. B II b 41 q)

[1]) Abgedruckt S. B II b 6.
[2]) Vgl. S. B VII b 54 d.

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 13. Januar 1944

(RABl. Nr. 7 S. I 96)

Mit dem 1. Dezember 1943 ist die Aussetzung der Urlaubertransporte von Polen auf Grund meiner Anordnung vom 29. September 1942[1]) (RABl. S. I 430) abgelaufen. Nach Abschnitt V der Anordnung hängt jedoch die Beurlaubung von der Verkehrslage ab, worüber noch nähere Weisungen in Aussicht gestellt werden. Diese bleiben abzuwarten, da noch unbestimmt ist, ob und in welchem Umfange Urlauberzüge bereitgestellt werden können.

Nach wie vor gilt daher die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943[2]) (RABl. Nr. 10/1943 S. I 212), wonach die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf. Diese Zustimmung darf nur in den im Erlaß vom 28. Februar 1942[3]) (RABl. Nr. 8/1942 S. I 124) genannten Fällen gegeben werden. Ich bitte, Anfragen von Betrieben in diesem Sinne zu bescheiden.

Die für die eingegliederten Ostgebiete erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt. Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

(GBA. III a 6-5007 ARG. 133/44)

Vergütung für Luftschutzdienst; hier: Vergütung für die im Luftschutzdienst eingesetzten polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 30. Januar 1944 (RABl. Nr. 7 S. I 96)

Es wurde angeregt, die an *polnische* Arbeitskräfte für *Dienstleistungen im Luftschutz* zu zahlenden Vergütungen entsprechend der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten in der Fassung vom 23. Juni 1943[4]) (RABl. S. I 382) *nur mit zwei Dritteln* der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern sonst zustehenden Sätze zu bemessen. Dies hätte aber zur Voraussetzung, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe von seinem Standpunkt abgehen würde, den er in einem Bescheid vom 16. April 1943 an die Reichsgruppe Industrie vertreten hat (Erlaß III b 12 Nr. 3478 vom 12. Mai 1943[5]) — RABl. S. I 346 —). Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält indessen daran fest, daß die Dienstleistungen der deutschen und polnischen Arbeitskräfte im Werkluftschutz gleichmäßig bewertet werden. Es muß infolgedessen bei der seitherigen Anordnung in meinem Erlaß III 12 Nr. 4699/43 vom 29. Oktober 1943[6]) (RABl. S. I 555) verbleiben.

(GBA. III 12-25056/43 ARG. 134/44)

[1]) Abgedruckt S. B II b 24 b.
[2]) Abgedruckt S. B II b 24 f.
[3]) Abgedruckt S. B II b 23.
[4]) Abgedruckt S. B II b 12 c.
[5]) Abgedruckt S. B II b 24 h.
[6]) Hier nicht abgedruckt.

Beurlaubung polnischer Arbeitskräfte

(Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 128.)

Es ist in zahlreichen Fällen festgestellt worden, daß die Angehörigen der im Reich eingesetzten polnischen und ukrainischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement durch Aufgabe unzutreffender Telegramme über schwere Erkrankung oder Todesfälle der Familienangehörigen versucht haben, für die beschäftigten Arbeitskräfte Sonderurlaub zu erwirken. Der Leiter der Deutschen Post Osten hat daher auf Anregung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau die Anordnung getroffen, daß von den Postämtern im Generalgouvernement Telegramme an polnische und ukrainische Arbeitskräfte im Reich, die Nachrichten über besondere Familienereignisse zum Zwecke der Gewährung eines Heimaturlaubs enthalten, nur angenommen werden dürfen, wenn sie den mit Siegel versehenen sicherheitspolizeilichen Prüfungsvermerk „sicherheitspolizeilich überprüft" tragen. Dieser Vermerk wird als Text in die abgehenden Telegramme aufgenommen.

Ich bitte, bei der Prüfung der Gewährung von Sonderurlaub an polnische und ukrainische Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement Telegramme, die diesen Vermerk nicht tragen, unberücksichtigt zu lassen.

(GBA. VI c 5783.23/1 ARG. 166/44.)

Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit für ehemals polnische Staatsangehörige

RdErl. des GBA. vom 8. Mai 1944

(Abgedruckt S. B III b 17)

Italiener

1. Mehrarbeitszuschlag italienischer Bauarbeiter

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Pommern hat am 18. September 1941 (Amtl. Mitteilungsblätter Jg. 7 Heft 20 S. 199) folgenden Hinweis veröffentlicht:

In den besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter ist festgelegt, daß der Mehrarbeitszuschlag in der Regel 25 v. H. vom Stundenlohn beträgt. Dies bedeutet jedoch nichts anderes als einen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des § 15 der Arbeitszeitordnung[1]), die jedoch nur Platz greift, wenn nicht eine abweichende Regelung getroffen ist. Eine solche Regelung liegt jedoch im Baugewerbe durch Tarifordnung vor. Den **italienischen Bauarbeitern** stehen daher **Mehrarbeitszuschläge** nur in Höhe der den deutschen Bauarbeitern gezahlten Zuschläge zu, also nach § 3 Abs. 7 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 26. November 1936 **20 v. H. des Stundenlohnes bzw. des Akkordrichtsatzes.**

Ich bitte, dies besonders zu beachten.

Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß erster Grundsatz der Entlohnung ausländischer Arbeiter sein und bleiben muß, daß diese auf keinen Fall besser gestellt werden als die gleichartigen deutschen Gefolgschaftsmitglieder.

Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte

Vom 4. Juni 1942 (RArbBl. S. I 290)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

§ 1

Beschäftigt der Betriebsführer ausländische Arbeitskräfte, so ist er verpflichtet, Lohnüberweisungen, die diese Arbeitskräfte ins Ausland vornehmen wollen, unverzüglich weiterzuleiten.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 6.

§ 2

In den Fällen, in denen italienische Arbeitskräfte keine Lohnüberweisungen vornehmen wollen, ist der Betriebsführer verpflichtet, die von italienischen Arbeitskräften ausgefüllten Überweisungsvordrucke „A", bei denen in der Spalte des Überweisungsbetrages „Null" eingesetzt ist, unverzüglich an die Deutsche Bank in Berlin weiterzuleiten.

§ 3

Bei Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte hat der Betriebsführer bei der letzten Überweisung ausscheidender italienischer Arbeitskräfte den Tag des Ausscheidens auf dem Überweisungsvordruck „A" zu vermerken. Ist ein derartiger Vermerk auf dem letzten Überweisungsvordruck nicht möglich, so hat der Betriebsführer die Deutsche Bank in anderer Weise unverzüglich von dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu benachrichtigen.

§ 4

(1) Als Betriebsführer im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Führer der Verwaltung.

(2) Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter

Vom 14. Juli 1942 (RArbBl. S. I 339)

In Artikel 9 der Niederschrift über den Einsatz italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 2. März 1942, die Ihnen mit Erlaß vom 20. April 1942 — Va 5760.14/305 II — übermittelt worden ist, ist vorgesehen, daß die erhöhte Trennungsentschädigung von 1,50 RM. an die aus den italienischen Provinzhauptstädten kommenden italienischen Bauarbeiter gezahlt wird. Diese Vorschrift stellt insoweit eine Neuregelung gegenüber der in den Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter (Anlage 3 der Niederschrift vom 10. Juni 1940) unter Nr. 13 enthaltenen Bestimmung dar, als nach der bisherigen Regelung das erhöhte Trennungsgeld nur dann zu zahlen war, wenn der Arbeiter seinen Wohnsitz in Italien in einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern hatte. Zum Zwecke der Durchführung dieser neuen Bestimmungen übersende ich Ihnen in der Anlage 1 ein alphabetisches Verzeichnis der Provinzhauptstädte in Italien. Diese Neuregelung bedeutet, daß die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu nach Deutschland kommenden italienischen Arbeitskräfte das erhöhte Trennungsgeld von 1,50 RM. erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einer italienischen Provinzhauptstadt haben. Für die bereits vor Abschluß des Abkommens vom 2. März 1942 in Deutschland befindlichen italienischen Bauarbeiter gilt an sich die Regelung nach der Vereinbarung vom 10. Juni 1940. Eine Anwendung der Neuregelung für diese Arbeitskräfte würde daher erst dann in Betracht kommen, wenn nach dem Abschluß des neuen Abkommens — also nach dem 2. März 1942 —

eine Verlängerung des Arbeitsvertrages vorgenommen worden ist. Bis dahin steht ihnen ein Rechtsanspruch nicht zu. Hieraus können sich aber insofern Schwierigkeiten ergeben, als bereits eingesetzte italienische Bauarbeiter mit neu nach Deutschland kommenden Bauarbeitern nebeneinander arbeiten und verschiedene Trennungsgelder erhalten. Soweit sich daraus etwa Unzuträglichkeiten ergeben, bin ich damit einverstanden, wenn Sie vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken dagegen erheben, daß im Hinblick auf eine gleiche Behandlung auch den in Deutschland bereits eingesetzten Bauarbeitern, die vor der Verlängerung ihres Vertrages keinen Anspruch auf die Gewährung des erhöhten Trennungsgeldes haben, das Trennungsgeld nach der Vereinbarung vom 2. März 1942 ebenfalls jetzt gewährt wird.

Mit Ausnahme dieser Vorschrift ist die in Ziffer 13 der Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter enthaltene Regelung weiter bestehen geblieben. Insbesondere ist die Gewährung des Trennungsgeldes an Verheirateten gleichgestellte Arbeiter von der Beibringung einer Bescheinigung abhängig, aus der hervorgeht, mit welchen Personen sie zusammenleben und für welche Personen sie unterhaltspflichtig sind. Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes an den Verheirateten gleichgestellten italienischen Bauarbeitern besser überprüfen zu können, habe ich im Einvernehmen mit der DAF. und der Vereinigung der italienischen Industriearbeiter entsprechende Formulare aufgestellt, die als Antrag auf Trennungsgeld von dem italienischen Bauarbeiter auszufüllen und mit der Bescheinigung der zuständigen italienischen Stelle versehen dem Betriebsführer zu übergeben sind. Diese Formulare sind getrennt

A. für Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), Geschwister, Pflegeeltern oder Pflegekindern — zu denen auch uneheliche Kinder gehören — gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen,

B. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die einen eigenen Haushalt führen,

C. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müssen,

aufzustellen. Je einen Abdruck dieser Formulare füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei (Anlagen 2 bis 4).

Auf Grund dieser Formulare ist nunmehr erneut festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes vorliegen. Die Formulare werden daher baldmöglichst durch die italienischen Betreuer den in Betracht kommenden Arbeitern zugeleitet werden. Diese Arbeiter sollen die neue Bescheinigung ausgefüllt bis zum 1. November 1942 ihrem Betriebsführer einreichen. Geschieht dies nicht, so ist vom 1. November 1942 ab bis zur Beibringung der neuen Bescheinigung die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen. Die Gültigkeit der Formulare selbst ist auf die Dauer eines Jahres beschränkt, da sich die Umstände, die zur Zuwendung des Trennungsgeldes führen, ändern können. Rechtzeitig vor Ablauf des Jahres ist daher erneut ein Antrag auf Grund des entsprechenden Formulars von dem italienischen Arbeiter zu stellen. Für die Beibringung der neuen Bescheinigung ist gegebenenfalls vom Unternehmer eine Frist von 3 Monaten zu setzen, nach deren Ablauf die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen ist. Auch hier beginnt die Zahlung erst wieder von dem Zeitpunkt der Beibringung ab.

Diese Regelung gilt sowohl für die in Deutschland befindlichen italienischen Bauarbeiter wie für die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu angeworbenen Arbeitskräfte.

1. Nachtrag

Anlage 1

Verzeichnis der italienischen Provinzhauptstädte

Agrigento
Alessandria
Ancona

Aosta
Apuania
Arezzo
Ascoli Piceno
Asti
Avellino

Bari
Belluno
Benevento
Bergamo
Bologna
Bolzano
Brescia
Brindisi

Cagliari
Caltanisetta
Campobasso
Catania
Catanzaro
Chiete
Como
Cosenza
Cremona
Cuneo

Enna

Ferrara
Firenze
Fiume
Foggia

Forli
Frosinone

Genova
Gorizia
Grosseto

Imperia

L'Aquila
La Spezia
Lecce
Littoria
Livorno
Lucca

Macerata
Mantova
Matera
Messina
Milano
Modena

Napoli
Novara
Nuoro

Padova
Palermo
Parma
Pavia
Perugia
Pesaro e Urbino
Pescara
Piacenza
Pisa
Pistoiu

Pola
Potenza

Ragusa
Ravenna
Reggio-Calabria
Reggio-Emilia
Rieti
Roma
Rovigo

Salerno
Sassari
Savona
Siena
Siracusa
Sondrio

Taranto
Teramo
Terni
Torino
Trapani
Trento
Treviso
Trieste

Udine

Varese
Venezia
Vercelli
Verona
Vicena
Viterbo
Zara

Anlage 2

A. Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), Geschwistern, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Gültig
für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des ..... (Beruf) .....
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... Straße .....

beschäftigt bei der Firma .....

auf der Baustelle .....

Ich bin ledig und führe in .....

mit folgenden Personen gemeinsamen Haushalt, über die ich die nachstehenden Erklärungen abgebe (anzugeben sind sämtliche zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen, insbesondere auch solche, die zur Zeit abwesend sind):

Vor- und Zuname der Haushaltsangehörigen	Verwandtschaftsgrad (z. B. Vater, Schwester, uneheliches Kind, Pflegekind, Pflegevater usw.	Alter der Haushaltsangehörigen	Einkommen der Haushaltsangehörigen, Lohn, Gehalt, Rente, Gewerbebetrieb, Pension usw.	Kosten des Haushalts, insbesondere Miete	Summe der Mittel, welche die übrigen Haushaltsmitglieder — außer Antragsteller — zum Haushalt beisteuern

Ich habe noch folgende Verwandten: ..... Brüder, ... Schwestern, Vater, Mutter ..... die nicht in gemeinsamem Haushalt mit mir leben.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Unterstützungen von seiten der genannten oder sonstiger Personen fließen dem Haushalt nicht zu — in Höhe von ..... RM. zu.

Für den gemeinsamen Haushalt bringe ich die Mittel auch während meiner Abwesenheit ganz — zum überwiegenden Teil (d. h. mindestens 70 Prozent) — auf, indem ich bisher monatlich ..... RM. gezahlt habe und während meiner hiesigen Tätigkeit monatlich ..... RM. zahlen werde.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar mache.

1. Nachtrag

Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carabinieri des Ortes überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

B. Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die eigenen Haushalt führen. Gültig für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des ..... (Beruf) .....
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... Straße .....

beschäftigt bei der Firma .....

auf der Baustelle .....

Ich erkläre hiermit, daß ich seit dem ..... verwitwet, seit dem ..... geschieden bin, daß ich in (Ort) ..... eigenen Haushalt führe, d. h. eine eigne eingerichtete Wohnung („möblierte Zimmer" sind keine eigne Wohnung) besitze, und den eignen Haushalt auch während meiner auswärtigen Beschäftigung weiterführe.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß diese Erklärung der Wahrheit entspricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung strafbar mache. Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carabinieri des Ortes überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

C. Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegeld zahlen müssen.

Gültig für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des ..... (Beruf) .....
(Vor- und Zuname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in ..... Straße .....

beschäftigt bei der Firma .....

auf der Baustelle .....

Ich erkläre hiermit, daß ich seit dem ..... verwitwet, seit dem ..... geschieden bin, daß ich meinen Haushalt infolge der Auswärtsbeschäftigung aufgelöst habe und meine ehelichen Kinder:

1. ..... (Namen)
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....
7. .....
8. .....

in (Ort) ..... in Pflege gegeben habe und hierfür ein Pflegegeld von ..... RM. monatlich zahlen muß.
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß diese Erklärung der Wahrheit entspricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung strafbar mache. Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carbinieri des Orts überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort ..... Datum .....

.....
(Unterschrift)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten der in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter

Vom 30. Januar 1942

(Abgedruckt S. B II a 8 a.)

Erlaß des GBA. über Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter

Vom 21. Oktober 1942

In meinem Erlaß III b 15 057 vom 14. Juli 1942 (RArbBl. S. I 339)[1]) ist vorgesehen, daß eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes an italienische Bauarbeiter auf Grund neuer Formulare vorgenommen werden soll. Diese Formulare sind von den italienischen Bauarbeitern ausgefüllt bis zum 1. November 1942 ihrem Betriebsführer einzureichen. Wie mir die Betreuungsstelle der italienischen Industriearbeiter in Deutschland nunmehr mitteilt, ist die Drucklegung der neuen Formulare, die von den italienischen Stellen übernommen worden war, erst jetzt beendet worden, so daß mit der Ausgabe der Formulare an die in Betracht kommenden italienischen Bauarbeiter auch jetzt erst begonnen werden kann.

Die Beibringung der Unterlagen, die eine behördliche Bescheinigung der italienischen Stellen enthalten müssen, kann sonach in aller Regel bis zu dem gesetzten Zeitpunkt, dem 1. November 1942, nicht erfolgen. Auf Wunsch der italienischen Betreuungsstelle, die ursprünglich mit einer so langen Dauer der Drucklegung nicht gerechnet hatte, erkläre ich mich daher damit einverstanden, daß die Frist zur Beibringung der neuen Bescheinigung bis zum 1. Januar 1943 verlängert wird. Von diesem Zeitpunkt ab ist dann die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen, wenn die neue Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichsarbeitsblatt ist nicht vorgesehen. Die in Betracht kommenden Betriebe werden von der DAF. verständigt werden.

Aus einem Erlaß des GBA. über Feiertagsregelung für italienische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 26. Mai 1942

Hinsichtlich der Feiertage für italienische Arbeitskräfte besteht folgender Rechtszustand: Am Dreikönigstage (6. Januar), am Fronleichnamstag (Mai oder Juni), an Mariä Himmelfahrt (15. August), an Allerheiligen (1. November), am Gründungstag Roms (21. April) und am Tage des Marsches auf Rom (28. Oktober), die für italienische Arbeiter auch in Deutschland als Feiertage anerkannt werden, sind die italienischen Arbeiter nicht verpflichtet, zu arbeiten, soweit der Betriebsführer nicht aus betrieblichen Gründen anordnet, daß an diesen Tagen gearbeitet wird; an den beiden

[1]) Abgedruckt oben S. B II b 26.

Tagen Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sollen die italienischen Arbeiter, soweit möglich, nicht zur Arbeit herangezogen werden. Arbeitet der Italiener an einem der genannten acht Tage nicht, so entfällt jeder Lohnanspruch.

Arbeitet der Italiener an einem dieser Tage, so gilt, soweit nicht der Tag auf einen Sonntag fällt und aus diesem Grunde Sonntagslohn zu zahlen ist, folgende Regelung: An den beiden politischen Feiertagen (Gründungstag Roms und Marsch auf Rom) ist nach wie vor Sonntagslohn zu zahlen. An den beiden Feiertagen Peter und Paul und Mariä Empfängnis erwächst in jedem Falle nur ein Anspruch auf Werktagslohn. An den vier anerkannten kirchlichen Feiertagen — Dreikönigstag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen — ist zu unterscheiden: Ist die Arbeit vom Betriebsführer ausdrücklich angeordnet, so ist wie bisher der Sonntagslohn zu zahlen, falls nicht der betreffende Tag infolge der Verlegung des Feiertags auf einen Sonntag Werktag wird. Im Falle einer solchen Verlegung ist nur der Werktagslohn zu entrichten. Außerdem ist der Werktagslohn dann zu zahlen, wenn die italienischen Arbeiter an einem der genannten Feiertage zur Arbeit kommen, ohne daß eine besondere Anordnung des Betriebsführers vorliegt.

Gewöhnlich wird sich der Italiener zur Arbeit auch ohne ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers entschließen, um nicht auf den Lohn für den Feiertag verzichten zu müssen. Damit möglichst keine Zweifel auftreten, ob eine ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers vorliegt oder nicht, empfiehlt es sich, vor den genannten vier italienischen kirchlichen Feiertagen, falls sie nicht verlegt werden, eine etwaige Anordnung, die Arbeit aufzunehmen, dem italienischen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst Trennungsentschädigung für italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 29. Dezember 1942[1])

In Abweichung von meiner Anordnung über die Gewährung der Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941[2]) erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom Inkrafttreten meiner Anordnung vom 14. August 1941 italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Trennungsentschädigung so behandelt werden wie vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

[1]) Aus RBBl. 1943 Nr. 3 S. 15.
[2]) Abgedruckt S. B IIa 11.

Vertragsbrüche italienischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 24. Februar 1943

(Abgedruckt S. B. I b 10 c)

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener

Erlaß des GBA. vom 19. Januar 1944[1])

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei hat die Staatspolizeileit-stellen angewiesen,

a) italienische Häftlinge nach Italien nicht mehr abzuschieben (Erlaß vom 27. Juli 1943)[2]) und

b) Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegungen, wie überhaupt Disziplinlosigkeiten in den Betrieben seitens der im Reich eingesetzten italienischen Zivilarbeiter nach den für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen zu ahnden — d. h. daß jetzt auch Einweisungen in Arbeitserziehungslager — in schwereren Fällen in Konzentrationslager — ohne weiteres möglich sind. — (Erlaß vom 9. September 1943 — IV D [ausl. Arb.] — 661/43.)

Sollten Justizbehörden oder einzelne Polizeidienststellen noch nach der bisherigen Regelung verfahren, bitte ich sie über vorstehende Änderung zu unterrichten.

(GBA. III d 1-5046 ARG. 132/44)

[1]) Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Rtrh. der Arb. Moselland vom 20. Febr./5. März 1944 entnommen.

[2]) Hier nicht abgedruckt.

Tagen Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sollen die italienischen Arbeiter, soweit möglich, nicht zur Arbeit herangezogen werden. Arbeitet der Italiener an einem der genannten acht Tage nicht, so entfällt jeder Lohnanspruch.

Arbeitet der Italiener an einem dieser Tage, so gilt, soweit nicht der Tag auf einen Sonntag fällt und aus diesem Grunde Sonntagslohn zu zahlen ist, folgende Regelung: An den beiden politischen Feiertagen (Gründungstag Roms und Marsch auf Rom) ist nach wie vor Sonntagslohn zu zahlen. An den beiden Feiertagen Peter und Paul und Mariä Empfängnis erwächst in jedem Falle nur ein Anspruch auf Werktagslohn. An den vier anerkannten kirchlichen Feiertagen — Dreikönigstag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen — ist zu unterscheiden: Ist die Arbeit vom Betriebsführer ausdrücklich angeordnet, so ist wie bisher der Sonntagslohn zu zahlen, falls nicht der betreffende Tag infolge der Verlegung des Feiertags auf einen Sonntag Werktag wird. Im Falle einer solchen Verlegung ist nur der Werktagslohn zu entrichten. Außerdem ist der Werktagslohn dann zu zahlen, wenn die italienischen Arbeiter an einem der genannten Feiertage zur Arbeit kommen, ohne daß eine besondere Anordnung des Betriebsführers vorliegt.

Gewöhnlich wird sich der Italiener zur Arbeit auch ohne ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers entschließen, um nicht auf den Lohn für den Feiertag verzichten zu müssen. Damit möglichst keine Zweifel auftreten, ob eine ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers vorliegt oder nicht, empfiehlt es sich, vor den genannten vier italienischen kirchlichen Feiertagen, falls sie nicht verlegt werden, eine etwaige Anordnung, die Arbeit aufzunehmen, dem italienischen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Ostgebiete, neubesetzte

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 30. Juni 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I[1])

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

[1]) Die Abschnitte III bis VI sind auf S. B VII b 26 abgedruckt.

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen und ähnliches sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, in denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Famlienheimfahrten[1])

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Verordnung des GBA. zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943

(Reichsgesetzbl. I S. 181)
(RArbBl. S. I 234)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

[1]) Vgl. den auf S. B II b 43 abgedruckten Erlaß über Urlaubsreisen der aus den neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942)[1]) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 RM. je Kalendertag zulassen oder anordnen[3]).

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle[2]) ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni

[1]) Abgedruckt S. B II b 33.

[2]) Siehe nachstehend.

[3]) Vgl. die auf S. B II b 56 und 57 abgedruckten Durchf.Erl. des GBA vom 13. und 14. April 1943.

1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für den Tag von mehr als — bis RM.	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42)
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	RM.
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40 „ 1,45	1,65	1,50	0,15	—
1,45 „ 1,50	1,70	1,50	0,20	—
1,50 „ 1,60	1,75	1,50	0,25	—
1,60 „ 1,70	1,80	1,50	0,30	—
1,70 „ 1,80	1,85	1,50	0,35	—
1,80 „ 1,90	1,90	1,50	0,40	—
1,90 „ 2,—	1,95	1,50	0,45	—
2,— „ 2,10	2,—	1,50	0,50	—
2,10 „ 2,20	2,05	1,50	0,55	0,05
2,20 „ 2,30	2,10	1,50	0,60	0,10
2,30 „ 2,40	2,15	1,50	0,65	0,15
2,40 „ 2,50	2,20	1,50	0,70	0,20
2,50 „ 2,60	2,25	1,50	0,75	0,25
2,60 „ 2,70	2,30	1,50	0,80	0,30
2,70 „ 2,80	2,35	1,50	0,85	0,35
2,80 „ 2,90	2,40	1,50	0,90	0,40
2,90 „ 3,—	2,45	1,50	0,95	0,45
3,— „ 3,10	2,50	1,50	1,—	0,50
3,10 „ 3,20	2,55	1,50	1,05	0,55
3,20 „ 3,30	2,60	1,50	1,10	0,60
3,30 „ 3,40	2,65	1,50	1,15	0,65
3,40 „ 3,50	2,70	1,50	1,20	0,70
3,50 „ 3,60	2,75	1,50	1,25	0,75
3,60 „ 3,70	2,80	1,50	1,30	0,80
3,70 „ 3,80	2,85	1,50	1,35	0,85
3,80 „ 3,90	2,90	1,50	1,40	0,90
3,90 „ 4,—	2,95	1,50	1,45	0,95
4,— „ 4,15	3,—	1,50	1,50	1,05
4,15 „ 4,30	3,05	1,50	1,55	1,15
4,30 „ 4,45	3,10	1,50	1,60	1,25
4,45 „ 4,60	3,15	1,50	1,65	1,35
4,60 „ 4,75	3,20	1,50	1,70	1,45
4,75 „ 4,90	3,25	1,50	1,75	1,55
4,90 „ 5,05	3,30	1,50	1,80	1,65
5,05 „ 5,20	3,35	1,50	1,85	1,75
5,20 „ 5,35	3,40	1,50	1,90	1,85
5,35 „ 5,50	3,45	1,50	1,95	1,95
5,50 „ 5,65	3,50	1,50	2,—	2,05
5,65 „ 5,80	3,55	1,50	2,05	2,15
5,80 „ 5,95	3,60	1,50	2,10	2,25
5,95 „ 6,15	3,65	1,50	2,15	2,40
6,15 „ 6,35	3,70	1,50	2,20	2,55

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für den Tag von mehr als — bis RM.	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.
	Insgseamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	
6,35 bis 6,55	3,75	1,50	2,25	2,70
6,55 „ 6,75	3,80	1,50	2,30	2,85
6,75 „ 6,95	3,85	1,50	2,35	3,—
6,95 „ 7,15	3,90	1,50	2,40	3,15
7,15 „ 7,35	3,95	1,50	2,45	3,30
7,35 „ 7,55	4,—	1,50	2,50	3,45
7,55 „ 7,75	4,05	1,50	2,55	3,60
7,75 „ 7,95	4,10	1,50	2,60	3,75
7,95 „ 8,15	4,15	1,50	2,65	3,90
8,15 „ 8,35	4,20	1,50	2,70	4,05
8,35 „ 8,55	4,25	1,50	2,75	4,20
8,55 „ 8,75	4,30	1,50	2,80	4,35
8,75 „ 9,—	4,35	1,50	2,85	4,50
9,— „ 9,25	4,40	1,50	2,90	4,70
9,25 „ 9,50	4,45	1,50	2,95	4,90
9,50 „ 9,75	4,50	1,50	3,—	5,10
9,75 „ 10,—	4,55	1,50	3,05	5,30
10,— „ 10,25	4,60	1,50	3,10	5,50
10,25 „ 10,50	4,65	1,50	3,15	5,70
10,50 „ 10,75	4,70	1,50	3,20	5,90
10,75 „ 11,—	4,75	1,50	3,25	6,10
11,— „ 11,25	4,80	1,50	3,30	6,30
11,25 „ 11,50	4,85	1,50	3,35	6,50
11,50 „ 11,75	4,90	1,50	3,40	6,70
11,75 „ 12,—	4,95	1,50	3,45	6,90
12,— „ 12,25	5,—	1,50	3,50	7,10
12,25 „ 12,50	5,05	1,50	3,55	7,30
12,50 „ 12,75	5,10	1,50	3,60	7,50
12,75 „ 13,—	5,15	1,50	3,65	7,70

Für jede weiteren 25 Rpf. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Woche von mehr als — bis RM.	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.
	Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	
bis 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80 „ 10,15	11,55	10,50	1,05	—
10,15 „ 10,50	11,90	10,50	1,40	—
10,50 „ 11,20	12,25	10,50	1,75	—
11,20 „ 11,90	12,60	10,50	2,10	—
11,90 „ 12,60	12,95	10,50	2,45	—
12,60 „ 13,30	13,30	10,50	2,80	—
13,30 „ 14,—	13,65	10,50	3,15	—
14,— „ 14,70	14,—	10,50	3,50	—
14,70 „ 15,40	14,35	10,50	3,85	0,35
15,40 „ 16,10	14,70	10,50	4,20	0,70
16,10 „ 16,80	15,05	10,50	4,55	1,05
16,80 „ 17,50	15,40	10,50	4,90	1,40
17,50 „ 18,20	15,75	10,50	5,25	1,75
18,20 „ 18,90	16,10	10,50	5,60	2,10
18,90 „ 19,60	16,45	10,50	5,95	2,45
19,60 „ 20,30	16,80	10,50	6,30	2,80
20,30 „ 21,—	17,15	10,50	6,65	3,15
21,— „ 21,70	17,50	10,50	7,—	3,50
21,70 „ 22,40	17,85	10,50	7,35	3,85
22,40 „ 23,10	18,20	10,50	7,70	4,20
23,10 „ 23,80	18,55	10,50	8,05	4,55
23,80 „ 24,50	18,90	10,50	8,40	4,90
24,50 „ 25,20	19,25	10,50	8,75	5,25
25,20 „ 25,90	19,60	10,50	9,10	5,60
25,90 „ 26,60	19,95	10,50	9,45	5,95
26,60 „ 27,30	20,30	10,50	9,80	6,30
27,30 „ 28,—	20,65	10,50	10,15	6,65
28,— „ 29,05	21,—	10,50	10,50	7,35
29,05 „ 30,10	21,35	10,50	10,85	8,05
30,10 „ 31,15	21,70	10,50	11,20	8,75
31,15 „ 32,20	22,05	10,50	11,55	9,45
32,20 „ 33,25	22,40	10,50	11,90	10,15
33,25 „ 34,30	22,75	10,50	12,25	10,85
34,30 „ 35,35	23,10	10,50	12,60	11,55
35,35 „ 36,40	23,45	10,50	12,95	12,25
36,40 „ 37,45	23,80	10,50	13,30	12,95
37,45 „ 38,50	24,15	10,50	13,65	13,65
38,50 „ 39,55	24,50	10,50	14,—	14,35
39,55 „ 40,60	24,85	10,50	14,35	15,05
40,60 „ 41,65	25,20	10,50	14,70	15,75
41,65 „ 43,05	25,55	10,50	15,05	16,80
43,05 „ 44,45	25,90	10,50	15,40	17,85
44,45 „ 45,85	26,25	10,50	15,75	18,90
45,85 „ 47,25	26,60	10,50	16,10	19,95

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Woche von mehr als — bis RM.	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.
	Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	
47,25 bis 48,65	26,95	10,50	16,45	21,—
48,65 „ 50,05	27,30	10,50	16,80	22,05
50,05 „ 51,45	27,65	10,50	17,15	23,10
51,45 „ 52,85	28,—	10,50	17,50	24,15
52,85 „ 54,25	28,35	10,50	17,85	25,20
54,25 „ 55,65	28,70	10,50	18,20	26,25
55,65 „ 57,05	29,05	10,50	18,55	27,30
57,05 „ 58,45	29,40	10,50	18,90	28,35
58,45 „ 59,85	29,75	10,50	19,25	29,40
59,85 „ 61,25	30,10	10,50	19,60	30,45
61,25 „ 63,—	30,45	10,50	19,95	31,50
63,— „ 64,75	30,80	10,50	20,30	32,90
64,75 „ 66,50	31,15	10,50	20,65	34,30
66,50 „ 68,25	31,50	10,50	21,—	35,70
68,25 „ 70,—	31,85	10,50	21,35	37,10
70,— „ 71,75	32,20	10,50	21,70	38,50
71,75 „ 73,50	32,55	10,50	22,05	39,90
73,50 „ 75,25	32,90	10,50	22,40	41,30
75,25 „ 77,—	33,25	10,50	22,75	42,70
77,— „ 78,75	33,60	10,50	23,10	44,10
78,75 „ 80,50	33,95	10,50	23,45	45,50
80,50 „ 82,25	34,30	10,50	23,80	46,90
82,25 „ 84,—	34,65	10,50	24,15	48,30
84,— „ 85,75	35,—	10,50	24,50	49,70
85,75 „ 87,50	35,35	10,50	24,85	51,10
87,50 „ 89,25	35,70	10,50	25,20	52,50
89,25 „ 91,—	36,05	10,50	25,55	53,90

Für jede weiteren 1,75 RM. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

Ostgebiete, neubesetzte

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter Vom 25. März 1944

(RGBl. I S. 68)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertage des deutschen Volkes vom 26. April 1934[1]) (RGBl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendnngen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anläßlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anläßlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die im Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhänder der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Monat von mehr als — bis RM.			Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiter-abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.
			Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	
	bis	42,50	48,—	45,—	3,—	—
42,—	„	43,50	49,50	45,—	4,50	—
43,50	„	45,—	51,—	45,—	6,—	—
45,—	„	48,—	52,50	45,—	7,50	—
48,—	„	51,—	54,—	45,—	9,—	—
51,—	„	54,—	55,50	45,—	10,50	—
54,—	„	57,—	57,—	45,—	12,—	—
57,—	„	60,—	58,50	45,—	13,50	—
60,—	„	63,—	60,—	45,—	15,—	—
63,—	„	66,—	61,50	45,—	16,50	1,50
66,—	„	69,—	63,—	45,—	18,—	3,—
69,—	„	72,—	64,50	45,—	19,50	4,50
72,—	„	75,—	66,—	45,—	21,—	6,—
75,—	„	78,—	67,50	45,—	22,50	7,50
78,—	„	81,—	69,—	45,—	24,—	9,—
81,—	„	84,—	70,50	45,—	25,50	10,50
84,—	„	87,—	72,—	45,—	27,—	12,—
87,—	„	90,—	73,50	45,—	28,50	13,50
90,—	„	93,—	75,—	45,—	30,—	15,—
93,—	„	96,—	76,50	45,—	31,50	16,50
96,—	„	99,—	78,—	45,—	33,—	18,—
99,—	„	102,—	79,50	45,—	34,50	19,50
102,—	„	105,—	81,—	45,—	36,—	21,—
105,—	„	108,—	82,50	45,—	37,50	22,50
108,—	„	111,—	84,—	45,—	39,—	24,—
111,—	„	114,—	85,50	45,—	40,50	25,50
114,—	„	117,—	87,—	45,—	42,—	27,—
117,—	„	120,—	88,50	45,—	43,50	28,50
120,—	„	124,50	90,—	45,—	45,—	31,50
124,50	„	129,—	91,50	45,—	46,50	34,50
129,—	„	133,50	93,—	45,—	48,—	37,50
133,50	„	138,—	94,50	45,—	49,50	40,50
138,—	„	142,50	96,—	45,—	51,—	43,50
142,50	„	147,—	97,50	45,—	52,50	46,50
147,—	„	151,50	99,—	45,—	54,—	49,50
151,50	„	156,—	100,50	45,—	55,50	52,50
156,—	„	160,50	102,—	45,—	57,—	55,50
160,50	„	165,—	103,50	45,—	58,50	58,50
165,—	„	169,50	105,—	45,—	60,—	61,50
169,50	„	174,—	106,50	45,—	61,50	64,50
174,—	„	178,50	108,—	45,—	63,—	67,50
178,50	„	184,50	109,50	45,—	64,50	72,—
184,50	„	190,50	111,—	45,—	66,—	76,50
190,50	„	196,50	112,50	45,—	67,50	81,—
196,50	„	202,50	114,—	45,—	69,—	85,50

Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Monat von mehr als — bis RM.	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.
	Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM.	davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM.	Auszuzahlender Betrag RM.	
202,50 bis 208,50	115,50	45,—	70,50	90,—
208,50 „ 214,50	117,—	45,—	72,—	94,50
214,50 „ 220,50	118,50	45,—	73,50	99,—
220,50 „ 226,50	120,—	45,—	75,—	103,50
226,50 „ 232,50	121,50	45,—	76,50	108,—
232,50 „ 238,50	123,—	45,—	78,—	112,50
238,50 „ 244,50	124,50	45,—	79,50	117,—
244,50 „ 250,50	126,—	45,—	81,—	121,50
250,50 „ 256,50	127,50	45,—	82,50	126,—
256,50 „ 262,50	129,—	45,—	84,—	130,50
262,50 „ 270,—	130,50	45,—	85,50	135,—
270,— „ 277,50	132,—	45,—	87,—	141,—
277,50 „ 285,—	133,50	45,—	88,50	147,—
285,— „ 292,50	135,50	45,—	90,—	153,—
292,50 „ 300,—	136,50	45,—	91,50	159,—
300,— „ 307,50	138,—	45,—	93,—	165,—
307,50 „ 315,—	139,50	45,—	94,50	171,—
315,— „ 322,50	141,—	45,—	96,—	177,—
322,50 „ 330,—	142,50	45,—	97,50	183,—
330,— „ 337,50	144,—	45,—	99,—	189,—
337,50 „ 345,—	145,50	45,—	100,50	195,—
345,— „ 352,50	147,—	45,—	102,—	201,—
352,50 „ 360,—	148,50	45,—	103,50	207,—
360,— „ 367,50	150,—	45,—	105,—	213,—
367,50 „ 375,—	151,50	45,—	106,50	219,—
375,— „ 382,50	153,—	45,—	108,—	225,—
382,50 „ 390,—	154,50	45,—	109,50	231,—

Für jede weiteren 7,50 RM. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 6,— RM.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,

bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,

bei wöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B,

bei vierzehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen,

bei vierwöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen und

bei monatlicher Lohnzahlung ist die Tabelle C anzuwenden.

6. Nachtrag

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter könnn ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Famililenangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft[1]). Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419), die Verordnung über die

[1]) Die VO. ist am 5. April 1944 verkündet worden.

Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (RABl. I S. 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (RGBl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft[1]).

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 26. März 1944[2])

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944[3]) (RGBl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

[1]) Diese Vorschriften sind hier nicht mehr abgedruckt.

[2]) Die VO. ist vom GBA. erlassen und im RGBl. I S. 70 sowie im RABl. Nr. 107 S. I 133 veröffentlicht worden.

[3]) Vorstehend abgedruckt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgelts in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallsvergütung, über die Fortzahlung des Lohns infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohns stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 v. H. der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1 RM. je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwerts für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschließlich der Sozialausgleichsabgabe,. Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten. Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reichs oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3 RM. täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943[1]) (RAnz. Nr. 84) entsandt werden, finden die

[1]) Die Anordnung ist im RABl. 1943 Nr. 11 S. I 229 veröffentlicht.

Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:
Arbeiter, einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) 0,50 RM.

Gruppe II:
Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) . . . . . 1,— RM.

Gruppe III:
Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) . . . . . 1,50 RM.

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichs zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 v. H., den im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H. des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und verpflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

2. Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft . . . . . 0,50 RM.,
für volle Verpflegung,
soweit es sich um Normalverpflegung handelt . . . . 1,00 RM.,

soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält . . . . . 1,10 RM.,
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält 1,25 RM.

Der Unternehmer kann

den Satz für Unterkunft
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf . 0,25 RM.,

den Satz für volle Verpflegung
für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf . . 0,50 RM.,
für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf . . 0,75 RM.

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhänders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls

nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten drei Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des vierten Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 5. April 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 136)

Die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sind durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944[1]) (RGBl. I S. 68) und die von mir erlassene Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944[2]) RGBl. I S. 70, RABl. S. I 133) neu geregelt worden. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Verordnungen unverzüglich durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist im einzelnen folgendes zu beachten:

I. Begriff des Ostarbeiters

Der im § 1 der Verordnung des Ministerrrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 festgelegte Begriff des Ostarbeiters unterscheidet sich in einem Punkte von dem bisherigen im § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 festgelegten Begriff.

[1]) Abgedruckt S. B II b 41.
[2]) Abgedruckt S. B II b 41 c.

Während nach dem bisher geltenden Begriff die Erfassung in den im einzelnen aufgezählten Gebieten für den Einsatz im Reich entscheidend war, müssen nach dem neuen Begriff die Arbeitskräfte aus diesen Gebieten stammen, d. h. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Ähnlich der bisherigen Regelung gehören nicht zu den Ostarbeitern die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die aus den Gebieten der Generalbezirke Litauen, Lettland oder Estland, aus dem Bezirk Bialystok oder den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) stammen und nach dem 22. Juni 1941 im Reich eingesetzt wurden.

Unverändert gegenüber der bisherigen Regelung sind aus den neubesetzten Ostgebieten stammende Emigranten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Sowjetunion hatten, keine Ostarbeiter im Sinne der neuen Vorschrift.

II. Beschäftigungsbedingungen

1. Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

   Dies ist bisher durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944[1]) und durch die von mir erlassene Durchführungsverordnung vom 26. März 1944[2]) geschehen. Ferner gilt nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter vom 8. Januar 1944[1]) (RABl. S. I 22). Alle übrigen bisher für die Ostarbeiter geltenden Verordnungen, Anordnungen und Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der Verordnungen und Anordnungen sind durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 außer Kraft gesetzt worden.

   Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938 und das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 344) nur insoweit, als dies noch besonders bestimmt wird.
2. Die Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses entspricht dem Abschnitt I der Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943[2]) (RABl. Nr. 22/1943).

[1]) Abgedruckt S. B II a 35.
[2]) Hier nicht mehr abgedruckt.

3. Die Ostarbeiter sind in den Lohn- und Gehaltsbedingungen den sonstigen ausländischen Arbeitskräften gleichgestellt (§ 2 der Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944). Sonstige ausländische Arbeitskräfte sind die Arbeitskräfte, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz im Reich getroffen sind.

   Ostarbeiter erhalten danach die gleichen Löhne und Gehälter wie die in Tätigkeit und Leistung vergleichbaren sonstigen ausländischen Arbeitskräfte. Die Bestimmungen über Akkord- und Prämienarbeit finden auf sie Anwendung.

   Sie erhalten auch Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Zuschläge für besondere Erschwernisse und andere Zulagen, soweit es sich um eine Vergütung für eine geleistete Arbeit handelt. Die Gewährung von Feiertagszuschlägen ist in § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung besonders geregelt.

4. Das Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337) gilt gemäß § 3 der Ministerratsverordnung für Ostarbeiter entsprechend. Das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763) und die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280) finden auf Ostarbeiter jedoch keine Anwendung.

5. Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter kommt aus den in § 4 der Verordnung des Ministerrats genannten Gründen nicht in Betracht. Als solche Zulagen sind alle geldwerten Lohnteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder und Verheiratetenzulagen. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Familienzulage im Sinne der Vorschriften des § 4 der Verordnung des Ministerrats anzusehen. Desgleichen ist auch Familienzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Familienzulage im Sinne der Verordnung.

6. Für den Beginn der Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, nach deren Ablauf die Ostarbeiter U r l a u b erhalten können, ist der Tag des Beginns der Beschäftigung im Reichsgebiet oder dem Generalgouvernement, d. h. der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb innerhalb dieser Gebiete, frühestens jedoch — abweichend von der

bisherigen Regelung — der 1. Januar 1943 maßgeblich. Der 1. Januar 1943 wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Urlaubs trifft der Betriebsführer, bei Einzeleinsatz der Ostarbeiter in Haushaltungen der Haushaltungsvorstand, und zwar nach den betrieblichen Erfordernissen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Ostarbeitern zuerst Urlaub zu gewähren, die sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten besonders ausgezeichnet haben.

Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck, den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen, zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als auch räumlich.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Reich beschäftigt sind, ist, falls sie entsprechende Wünsche äußern, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können. Wird der zur gleichen Zeit erteilte Urlaub in einem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbracht, ist, bevor der Ostarbeiter in Marsch gesetzt wird, das Einverständnis des Betriebsführers bzw. Lagerleiters darüber einzuholen, daß der betriebsfremde Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs in das Lager aufgenommen wird.

Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Urlaubsbescheinigung ausstellt, die auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Bei diesem Urlauberverkehr ist auf die Belastung der Deutschen Reichsbahn Rücksicht zu nehmen. Bei besonders weiten Reisen können die Reichstreuhänder der Arbeit besondere Reisetage zulassen.

Die Fahrtkosten der Urlaubsreise hat der Ostarbeiter grundsätzlich selbst zu tragen. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Reichstreuhänder der Arbeit in Härtefällen die Gewährung eines angemessenen Reisekostenzuschusses zulassen.

Verbringen Ostarbeiter ihren Urlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. -arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze, gegebenenfalls also auch Schwer- usw. -arbeiterzulagen, während des Urlaubs weiter.

7. Eine Ermäßigung der für Unterkunft und Verpflegung festgelegten Sätze für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren — § 8 Abs. 1 DurchfVO. — ist nur zulässig, wenn der Unternehmer dem Kind, für das der Satz ermäßigt werden soll, keinen Verpflegungsgeldzuschuß gemäß § 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung gewährt.

   Für manche Gewerbezweige, Gruppen von Betrieben oder Betriebe gelten Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung, die geringer sind als die in der Durchführungsverordnung festgelegten. Um die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitskräften nicht zu benachteiligen, wurde die Anrechnung der für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Sätze auf Ostarbeiter für zulässig erklärt — § 8 Abs. 4 DurchfVO.

   Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat der Unternehmer dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in tragbaren Raten — abzuziehen. — § 8 Abs. 5 DurchfVO. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter werkseigene Kleidung stellt. In diesem Fall kommt lediglich die Zahlung einer Abnutzungsgebühr in Betracht.

8. Gemäß § 9 der Durchführungsverordnung hat der Unternehmer dem erkrankten Ostarbeiter, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen. Diese Verpflichtung des Unternehmers endigt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ostarbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird.

9. Die Anzeige über die Festlegung ungünstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen — § 7 Abs. 2 der VO. — kann auch an den Leiter des zuständigen Arbeitsamts als den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit erfolgen.

III. Steuern

Zu den Vorschriften über die Steuern wird der Reichsminister der Finanzen in Kürze eine Durchführungsverordnung erlassen.

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland und aus dem Generalgouvernement

Vom 28. Dezember 1942

(RABl. S. I/33)

Die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok ist bisher durch die Anordnung vom 25. Februar 1942 (RABl. S. I 93) geregelt. Danach werden alle nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem gesamten Generalgouvernement, insbesondere also die Ukrainer, grundsätzlich wie Polen behandelt.

Unter dem gleichen Datum ist eine Anordnung ergangen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien trifft. Nach dieser Anordnung werden diese nichtdeutschen Arbeitskräfte einer Lohnausgleichsabgabe unterworfen, im übrigen wie andere ausländische Arbeitskräfte behandelt.

Gegen beide Regelungen sind in den letzten Monaten in zunehmendem Maße Bedenken geäußert worden. In einer von mir einberufenen Ressortbesprechung wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung in der Behandlung der genannten Personenkreise sowohl auf steuerrechtlichem als auch auf arbeitsrechtlichem Gebiet erforderlich sei. Alle beteiligten Stellen waren der Auffassung, daß die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, vor allem also die Ukrainer, wie andere Ausländer behandelt werden sollen, und die Sozialausgleichsabgabe in Wegfall zu bringen ist. Hinsichtlich der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien wurde einheitlich die Auffassung vertreten, daß die Lohnausgleichsabgabe fallen soll.

Um diese Wünsche zu erfüllen, hat der Reichsminister der Finanzen am 10. Dezember 1942 eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement erlassen, die in dem RGBl. vom 15. Dezember 1942 veröffentlicht worden ist. Nach dieser Verordnung kommt die Sozialausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und die Lohnausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichs-

kommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 1. Januar 1943 ab in Wegfall.

Mit dem Erlaß dieser neuen steuerrechtlichen Vorschriften wird es erforderlich, auch die beiden arbeitsrechtlichen Anordnungen über die Sonderbehandlung der genannten Personenkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1943 aufzuheben. Das ist durch die nachstehende

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

geschehen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die nichtdeutschen und die nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen.

Den von der Neuregelung betroffenen Arbeitskräften müssen nunmehr unter anderem auch Familienheimfahrten nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941[1]) (RABl. IV S. 1239) gewährt werden. Selbstverständlich wird es sich aus verkehrstechnischen Gründen nicht ermöglichen lassen, daß all diese Arbeitskräfte, denen jetzt ein Familienheimfahrtanspruch zusteht, bald nach Erwerb dieses Anspruchs die Familienheimfahrt antreten können. Die Betriebsführer werden die Familienheimfahrtsansprüche nur nach und nach unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten erfüllen können. Enges Zusammenarbeiten mit den Transportstäben der DAF. wird dabei notwendig sein. Sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten.

Die neue Anordnung über die Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien bedeutet für die Frage der Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Arbeitskräfte eine erhebliche Vereinfachung. Während bisher sechs Personengruppen zu unterscheiden waren, nämlich

1. die Ostarbeiter,
2. die Polen,

[1]) Diese Tarifordnung ist durch die Reichstarifordnung vom 8. November 1943 — abgedruckt S. B II a 5 — aufgehoben worden.

3. Juden und Zigeuner,
4. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements und aus dem Bezirk Bialystok,
5. Personen nichtdeutscher und nichpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien,
6. alle anderen ausländischen Arbeitskräfte,

sind jetzt nur noch vier Personengruppen zu unterscheiden, nämlich

ausländische Arbeitskräfte,
Ostarbeiter,
polnische Arbeitskräfte,
Juden und Zigeuner.

Für die Praxis bedeutet das eine erhebliche Erleichterung bei dem Ausländereinsatz.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)[1]) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 341) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (RABl. S. I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distriktes Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (RABl. S I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B. II 28.

Anordnung[1]) über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen

Vom 27. Januar 1943

Die ständig wachsenden Erfordernisse des Krieges verlangen die restlose Ausschöpfung aller Arbeitsreserven. Die Arbeitsleistung der Polen und Ostarbeiter muß an die Durchschnittsleistung der deutschen Arbeiter herangeführt werden. Ich erlasse daher folgende Anordnung:

I.

Die im Gau Oberschlesien in Lagern untergebrachten Polen und Ostarbeiter werden, entsprechend ihrer Arbeitsleistung, in 3 Leistungsgruppen eingeteilt. Es gehören:

in die Leistungsgruppe 1 diejenigen Arbeiter, deren Leistung über 80 v. H. eines vergleichbaren deutschen Arbeiters liegt,

in die Leistungsgruppe 2 diejenigen Arbeiter, die 60 bis 80 v. H. der Leistung eines vergleichbaren deutschen Arbeiters erreichen,

in die Leistungsgruppe 3 diejenigen Arbeiter, die mit ihrer Leistung hinter denen der Leistungsgruppe 2 zurückbleiben.

II.

Die Polen und Ostarbeiter in den Gemeinschaftslagern erhalten den normalen Lagerverpflegungssatz.

Zu diesen Sätzen erhalten die Angehörigen der Leistungsgruppe 2 Verpflegungszulagen in Höhe der Schwerarbeiterzulage.

Die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 erhalten weitere zusätzliche Zuwendungen.

Sonderzuteilungen sind nur an die Leistungsgruppen 1 und 2 zur Verteilung zu bringen. Die Verpflegungssätze dürfen nie höher sein als die des vergleichbaren deutschen Arbeiters.

III.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien.

Durchführungsverordnung[2]) zur Anordnung des Gauleiters als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

Vom 30. Januar 1943

Auf Grund des Abschnittes III der Anordnung des Gauleiters — Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien — vom 27. Januar 1943[3]) erlasse ich folgende Durchführungsverordnung für die in Gemeinschaftslagern des Wirtschaftsgebietes Oberschlesien untergebrachten Ostarbeiter und Polen.

[1]) Die Anordnung ist vom Gauleiter als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)

[2]) Die Durchführungsverordnung ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr 5 S. 18.)

[3]) Abgedruckt s. vorstehend.

I.

Einstufung in die Leistungsgruppen

1. Die Einstufung der Ostarbeiter und Polen in die drei Leistungsgruppen hat auf Grund der erzielten Akkord-Leistung oder, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, auf Grund der Feststellungen des zuständigen Meisters im Einvernehmen mit dem Vorarbeiter oder Kolonnenführer durch den Betriebsführer zu erfolgen. Die Einstufung ist mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen.

   Da durch die Anordnung keine Änderung hinsichtlich der dem Lager insgesamt zustehenden Verpflegungssätze eintritt, ist bezüglich der Anzahl der in die Leistungsgruppen 1 und 2 einzustufenden Arbeiter das Einvernehmen mit der Lagerführung herzustellen.
2. Bei einem Absinken der Leistungen erfolgt die Einstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe frühestens 8 Tage nach entsprechender Verwarnung. Sinkt die Arbeitsleistung ohne persönliches Verschulden des Arbeiters, z. B. durch Krankheit, Unfall, Witterungseinflüsse, dann ist eine Zurückstufung nicht durchzuführen.

II.

Kennzeichnung

Die Arbeiter der Leistungsgruppe 1 tragen am Ärmel des linken Unterarmes zwei, der Leistungsgruppe 2 einen 15 mm breiten Streifen aus farbigem Stoff.

Die Ostarbeiter tragen blaue, die Polen gelbe Armstreifen.

Die Kontrolle beim Empfang der Verpflegung usw. erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung der Essenmarken oder andere Mittel.

III.

Stufung der Leistungsgruppen hinsichtlich der Unterbringung, der Kleidung usw.

Die Angehörigen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend besser unterzubringen. Sie sind bei der Ausgabe von Bekleidungsstücken, Lesestoff und der Zuteilung von Kantinenwaren zu bevorzugen.

Bei Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeit (z. B. Verschönerung der Lager und Stuben) sind die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 nach Möglichkeit als Aufsichtskräfte einzuteilen. Den besten dieser Arbeitskräfte kann auch die Führung von Kolonnen ihrer Nationalität von und zur Arbeitsstätte übertragen werden. Sie sind dann durch Armbinden mit dem Aufdruck „Ordner" zu kennzeichnen.

Den Ostarbeitern der Leistungsgruppe 1 und 2 soll eine eigene Gestaltung der Freizeit und der Ausgang auf Grund der einschlägigen Verordnungen vorzugsweise ermöglicht werden.

Die Polen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind hinsichtlich der Familienheimfahrt und Urlaubsgewährung zu bevorzugen.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943 (RABl. S. I 500)

Mein Erlaß III b 9-11277 vom 18. Februar 1943[1]) (Rderl. ARG. 284/43) ist auch auf Ostarbeiter und Polen anzuwenden. Falls diese Arbeitskräfte

[1]) Abgedruckt S. B II a 2 h.

eigene Bettwäsche für die Unterkunft im Lager zur Verfügung stellen, können ihnen also unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Entschädigungen in der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder zulässigen Höhe gewährt werden.

(GBA. III 9-21635 — ARG. 1215/43)

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland

Anordnung des RAM. vom 8. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II a 34)

Beschäftigung von Ostarbeitern in der Freizeit

Erl. des GBA. vom 10. Januar 1944 (RABl. Nr. 3 S. I 42)

Auf Grund des Ergebnisses der von mir abgehaltenen Rundfrage sehe ich von einer allgemeinen Regelung der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit ab. Die Verhältnisse sind so unterschiedlich und hängen z. T. auch so stark von örtlichen Gegebenheiten ab, daß die Entscheidung zweckmäßigerweise den Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhändern der Arbeit überlassen bleibt.

Aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen kann eine sich in angemessenem Rahmen haltende Nebenbeschäftigung von Ostarbeiterinnen oder Ostarbeitern durchaus erwünscht sein. Dabei ist vor allen Dingen an stundenweise Aushilfsarbeiten in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben zu denken. Auch ein sogenannter „Wochenendeinsatz" kann u. U. zweckmäßig sein.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu bedenken, daß eine derartige Nebenbeschäftigung bei voll ausgelasteten Arbeitskräften zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung in der Haupttätigkeit führen kann. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat sich daher grundsätzlich gegen eine zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeitern, die in der Rüstungswirtschaft oder im Rüstungsausbau beschäftigt sind, ausgesprochen. Ferner ist vom Reichsführer SS auf die sicherheitspolizeilichen Gefahren der Nebenbeschäftigung hingewiesen worden.

Die Entscheidung über die zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeiterinnen und Ostarbeitern überlasse ich daher Ihnen[1]). Sie wird sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Würdigung der angegebenen Gesichtspunkte zu regeln haben. An dem Grundsatz, daß die Aufnahme der zu-

[1]) Der Erl. ist an die Präs. der Gau-AÄ. u. Reichstreuhänder d. A. gerichtet.

sätzlichen Beschäftigung nur aus freiem Entschluß der Ostarbeiterin oder des Ostarbeiters erfolgen kann, ist festzuhalten. Ich bitte jedoch, erforderlichenfalls durch Veröffentlichungen klarzustellen, daß eine eigenmächtige Aufnahme von zusätzlichen Arbeiten in der Freizeit bei anderen Betrieben unzulässig ist. Vielmehr ist in jedem Fall die Zustimmung des Arbeitsamts einzuholen, das sich mit dem Betriebsführer der Stammfirma ins Benehmen zu setzen hat. In Fällen, in denen abwehrmäßige Bedenken auftauchen könnten, ist ferner der zuständige Abwehrbeauftragte zu beteiligen.

Das für die zusätzliche Beschäftigung in Betracht kommende Entgelt ist, genau wie sonst ausgehend vom Vergleichslohn gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942[1]), aus der Entgelttabelle für Ostarbeiter zu entnehmen. Soweit geeignete Vergleichslöhne fehlen, ist das Entgelt unter Beachtung der für Ostarbeiter gültigen Bestimmungen von Fall zu Fall festzusetzen. Eine Zusammenrechnung des Entgelts mit dem Entgelt für die Haupttätigkeit ist, wie mir der Herr Reichsminister der Finanzen mitteilt, nicht möglich. Sie kann auch schon deshalb nicht erfolgen, weil die ggf. zu entrichtende Ostarbeiterabgabe nicht eine Steuer des Beschäftigten, sondern eine Steuer des Unternehmers ist und daher gesondert berechnet und bezahlt werden muß.

Wegen der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen wird demnächst noch eine besondere Regelung getroffen werden.

[1]) Hier nicht mehr abgedruckt.

(RGBl. I S. 1094) auch auf Ostarbeiter anzuwenden. Nach der Vorschrift des § 54 der Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 ist das Arbeitsentgelt vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe monatlich um 39,— RM., wöchentlich um 9,— RM., täglich um 1,50 RM. und halbtäglich um 0,75 RM. zu kürzen. Auf Grund des § 2 der Durchführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen wird die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen, wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

II.

Soweit sich auf Grund der Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bei gleicher Leistung ein geringeres Barentgelt als nach der bisherigen Regelung ergibt, hat der Betriebsführer unverzüglich zu prüfen, ob diese Verdiensteinbuße nicht durch eine Beschäftigung des Ostarbeiters an einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes, durch Einführung von Akkord- oder Prämienarbeit, durch richtige Festlegung der Akkordbedingungen, durch Steigerung der Leistungen oder durch eine Verlängerung der Arbeitszeit vermieden werden kann. Ich weise auch darauf hin, daß dem Ostarbeiter auf Grund der Gleichstellung in den Lohn- und Gehaltsbedingungen bei gleicher Tätigkeit und Leistung die gleichen Löhne und Gehälter einschließlich Leistungszulagen wie den sonstigen ausländischen Arbeitskräften zu gewähren sind.

III.

Soweit sich nach den neuen Vorschriften für Ostarbeiter vor Abzug der Kosten für Unterkunft und Verpflegung Arbeitsentgelte von weniger als

monatlich	67,50 RM. brutto,
wöchentlich	15,75 RM. brutto,
täglich	2,25 RM. brutto

ergeben, kann der Betriebsführer bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten die Verdienste einschließlich des gegebenenfalls jugendlichen Ostarbeitern gewährten Verpflegungsgeldzuschusses (§ 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung vom 26. März 1944) bis zu diesen Grenzen erhöhen. Da auch nach den aufgehobenen früheren Bestimmungen ein entsprechendes Entgelt — und zwar Nettoentgelt gegenüber dem jetzigen Bruttoentgelt — nur bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten gewährt werden dürfte, setzt die Gewährung dieses erhöhten Verdienstes mindestens die gleiche Leistung wie vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften voraus.

IV.

Ergibt sich in Einzelfällen, die nicht unter die Abschnitte II und III fallen, aus Anlaß der Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter eine Verminderung des Barentgelts des Lohnabrechnungszeitraums, kann der Betriebsführer, sofern die Verdiensteinbuße eine unbillige Härte darstellt, bei mindestens gleichen Leistungen wie vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Sätze für Unterkunft und Verpflegung um einen Betrag bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Barentgelt des letzten Lohnabrechnungszeitraums vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften und dem sich auf Grund der Neuregelung ergebenden Barentgelt ermäßigen.

V.

Diese Regelung gilt nicht für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter.

(GBA. III d 3-6457 — ARG. 432/44)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsreisen der aus den neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte

Vom 24. Juni 1942

In der letzten Zeit ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten Urlaub zu nehmen suchen und während dieses Urlaubs heimreisen wollen. Ein Urlaub kommt für diese Arbeitskräfte nur insoweit in dem gleichen Umfange wie für deutsche Arbeitskräfte in Frage, als sie aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme des Generalkommissariats Weißruthenien stammen oder im Generalgouvernement bzw. im Bezirk Bialystok beheimatet, nichtpolnischen Volkstums sind und vor dem 1. Dezember 1941 im Reich beschäftigt wurden.

Die aus dem Generalgouvernement und aus dem Bezirk Bialystok nach dem 1. Dezember 1941 in das Reich vermittelten nichtvolksdeutschen Arbeitskräfte werden auch dann im Urlaubsrecht wie Polen behandelt, wenn sie anderen als polnischen Volkstums sind; wie diese können sie daher, von gewissen Ausnahmen abgesehen, zur Zeit keinen Urlaub erhalten.

Die aus den übrigen neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte (Ostarbeiter) haben gegenwärtig überhaupt noch keinen Anspruch auf Urlaub. In welcher Höhe ihnen zukünftig Urlaub gegeben werden darf, wird noch von mir des näheren bestimmt werden. Solange eine solche Urlaubsregelung noch nicht vorliegt, ist ein Urlaub für diese Arbeitskräfte ausgeschlossen. Regelungen über die Urlaubsreisen in die Heimat werden insoweit infolgedessen noch nicht notwendig sein.
Soweit nach diesen geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Urlaubsrechts Arbeitskräften aus den Gebieten des Generalgouvernements, des Bezirks Bialystok und des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme Weißrutheniens Urlaub erteilt werden kann, ist jedoch wegen der augenblicklichen Transportlage darauf zu wirken, daß diese Reisen bis auf weiteres möglichst unterbleiben. Den Betriebsführern ist nahezulegen, den Urlaub dieser Arbeitskräfte in Zeiten zu verlegen, in denen die Transportverhältnisse eine Heimreise dieser Arbeitskräfte in größerem Umfange gestatten.

Im übrigen bitte ich, meinen Rderl. ARG. 179/42 zu beachten, in dem ich auf die geltenden Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen bei Rück- und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte hingewiesen habe.

1. Nachtrag

Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien

Vom 25. Februar 1942 (RArbBl. S. I 93)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[1]) (RGBl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien unterliegen einer Lohnausgleichsabgabe nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften. Soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen, gelten für diese Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok

Vom 25. Februar 1942 (RArbBl. S. I 93)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[2]) (RGBl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für polnische Beschäftigte geltenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auch auf sonstige im Deutschen Reich beschäftigte Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok Anwendung. Diese Arbeitskräfte können jedoch, wenn sie bereits vor dem 1. Dezember 1941 im Reichsgebiet beschäftigt wurden und bis dahin keine Sozialausgleichsabgabe zu entrichten hatten, bis zum 31. Dezember 1942 zu den Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden,

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.
[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft. Sich ergebende Zweifelsfragen können von mir im Verwaltungswege entschieden werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 29. Juli 1942 (RArbBl. S. I 343)

Auf einige Anfragen über die Auslegung und Durchführung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I 419)[1]) nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Begriff des Ostarbeiters ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1942 festgelegt worden. Ostarbeiter ist demnach jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich durch deutsche Dienststellen erfaßt worden ist und hier durch die Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt wird. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Białystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese Arbeitskräfte gelten nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) und die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51)[2]) sowie auf dem Gebiet der steuerlichen Behandlung die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86)[3]).

Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der

[1]) Abgedruckt oben S. B II b 33.
[2]) Siehe oben S. B II b 44.
[3]) Vgl. S. B VII b 23.

Sowjetunion hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Arbeitskräfte, die entgegen den geltenden Vorschriften in einer anderen Weise als über die Arbeitseinsatzverwaltung in das Reich gebracht und hier eingesetzt werden, auf die aber sonst die Merkmale des Ostarbeiters zutreffen, gelten gleichfalls als Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Ostarbeiter im Sinne dieser Verordnung werden mit dem Zeichen „Ost" gekennzeichnet werden.

2. Das Entgelt des Ostarbeiters ist, soweit sich nicht in Ausnahmefällen aus den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit etwas anderes ergibt (Landwirtschaft, Hauswirtschaft), in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Lohn (Gehalt) des gleiche Arbeit verrichtenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe festgestellt wird. Unterschiede in den Leistungen zwischen den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern und den Ostarbeitern werden hierbei entsprechend in Ansatz gebracht. So sind bei minderleistungsfähigen Ostarbeitern, ebenso wie dies bei minderleistungsfähigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern geschieht, Abschläge von den allgemein im Betriebe geltenden Lohn- oder Gehaltssätzen vorzunehmen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist der Verdienst zunächst nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen wie bei deutschen Arbeitern, die unter gleichen Bedingungen die Akkord- oder Prämienarbeit verrichten. Es ist also — lediglich unter Außerachtlassen der deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe zustehenden Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art — nach den gleichen Lohnsätzen und sonstigen Lohnbedingungen wie für deutsche Arbeiter der tägliche, wöchentliche oder monatliche Verdienst zu errechnen. Der auf diese Weise für den im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraum gewonnene Vergleichslohn im Sinne der Spalte 1 der Entgelttabelle zu der Verordnung vom 30. Juni 1942 ist dann maßgebend, um aus den Spalten 2 bis 4 der Tabelle das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt zu finden.

Beispiel: Der Ostarbeiter werde in einem Betriebe mit einer Arbeit beschäftigt, für die der deutsche Arbeiter bei gleicher Leistung ohne Sozialzulagen einen Bruttolohn von 60 Rpf. je Stunde erhält. Der Ostarbeiter arbeite innerhalb des im Betriebe maßgeblichen Lohnabrechnungszeitraumes von einer Woche 60 Stunden. Dann beträgt der sogenannte „Vergleichslohn" im Sinne der Verordnung (Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters nach Spalte 1 der Entgelttabelle) 36 RM. je Woche. Das Entgelt dieses Ostarbeiters würde sodann nach der Tabelle insgesamt 19,60 RM. betragen. Unter Abzug der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 1,50 RM. je Kalendertag würde sich dann der Barbetrag in Höhe von

9,10 RM. je Woche ergeben. Von diesem Barbetrag sind keine weiteren Abzüge vorzunehmen, es sei denn, daß Fahrtkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung auf die Ostarbeiter umgelegt oder dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen (Bekleidung, Schuhwerk usw.) gegeben werden.

3. Als Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung sind alle geldwerten Lohnteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder, Verheiratetenzulagen usw. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Sozialzulage im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Verordnung anzusehen. Desgleichen ist auch Sozialzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Sozialzulage im Sinne der Verordnung. Grundsätzlich ist somit bei dem für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohn von den Lohnsätzen und sonstigen Zuwendungen auszugehen, die ledigen deutschen Arbeitern im Betrieb bei gleicher Tätigkeit und Leistung zustehen.

Werden den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Sachleistungen gewährt, so sind sie in der Berechnung des für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohnes nur insoweit zu werten, als sie ledigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern bei Gewährung einer Lagerunterkunft oder Unterbringung im Schlafhaus zustehen würden. Dies gilt insbesondere auch z. B. bei Gewährung von Deputaten im Bergbau.

4. Wird das Entgelt des Ostarbeiters nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung berechnet, so sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Tage, an denen nicht gearbeitet, aber Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, auf das tägliche Arbeitsentgelt umzulegen. Der nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung auszuzahlende Betrag ist dann um den Betrag dieser Umlage zu kürzen. So würde z. B. bei 6 Arbeitstagen in der Woche der Betrag von 1,50 RM. für die am siebenten arbeitsfreien Tag gewährte Unterkunft und Verpflegung mit je 25 Rpf. von den Sätzen abzuziehen sein, die sich nach der Entgelttabelle als Barbeträge ergeben. Da jedoch im allgemeinen eine tägliche Lohnabrechnung nur zu den Ausnahmen gehören wird, wird auf diese Tabelle nur in den seltensten Fällen zurückzugreifen sein.

5. Als den Ostarbeitern nicht zustehender Zuschlag für Mehrarbeit gilt auch der 200prozentige Mehrleistungszuschlag nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482).

6. Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat grundsätzlich der Ostarbeiter von dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer Bekleidung oder Schuhwerk stellt, ist der Gegenwert zu angemessenen Preisen anzusetzen und von dem auszuzahlenden Entgelt — gegebenenfalls in angemessenen Raten — abzuziehen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Bergbau.

7. Den Ostarbeitern ist gemäß § 6 der Verordnung im Krankheitsfall unter Umständen Unterkunft und Verpflegung vom Betrieb aus zu gewähren. Für die in diesen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung ist das Gesamtentgelt des Lohnzahlungszeitraums, in den die Krankheitstage fallen, um den Betrag von täglich 1,50 RM. zu kürzen, soweit es zu einer Deckung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ausreichen sollte. In allen sonstigen Fällen ist die Unterkunft und Verpflegung für die Krankheitstage vom Betrieb so lange unentgeltlich zu geben, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt wird.

8. Zu dem Sparen des Ostarbeiters werden noch nähere Vorschriften vom Reichswirtschaftsminister herausgegeben. Grundsätzlich wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten gespart werden. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Die Betriebsführer werden die Ostarbeiter zum Sparen anzuhalten haben und die von dem Ostarbeiter genannten Beträge von seinem Arbeitsentgelt einbehalten. Den Gegenwert des einbehaltenen Betrages werden sie sodann in Sparmarken dem Ostarbeiter aushändigen. Sparmarken und die dem Ostarbeiter zuzustellenden Sparkarten haben die Betriebsführer bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3/4, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten wird in der Heimatwährung der Sparer nach Vorlage der Sparkarten bei den für den Heimatort des Sparers zuständigen Bankstellen erfolgen.
Die von den Ostarbeitern zum Teil eingebrachten Rubelnoten werden von der Reichsbank nur in beschränktem Umfange angekauft. Die Rubelnoten können jedoch in das hier beschriebene Sparverfahren einbezogen werden. Mit Rücksicht auf den Aufruf der Rubelnoten im Reichskommissariat Ukraine ist im Interesse der Ostarbeiter ein alsbaldiger Umtausch der Rubelnoten in Sparmarken erwünscht.

9. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 erst verspätet erschienen ist, bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, wenn dort, wo bereits die Arbeitsentgelte für den Monat Juni nach der alten Regelung abgerechnet worden sind, die Verordnung erst auf die für den Monat Juli fälligen Arbeitsentgelte Anwendung findet.

1. Nachtrag

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland und aus dem Generalgouvernement

Vom 28. Dezember 1942 (RArbBl. S. I/33)

Die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok ist bisher durch die Anordnung vom 25. Februar 1942 (RArbBl. S. I 93) geregelt. Danach werden alle nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem gesamten Generalgouvernement, insbesondere also die Ukrainer, grundsätzlich wie Polen behandelt.

Unter dem gleichen Datum ist eine Anordnung ergangen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien trifft. Nach dieser Anordnung werden diese nichtdeutschen Arbeitskräfte einer Lohnausgleichsabgabe unterworfen, im übrigen wie andere ausländische Arbeitskräfte behandelt.

Gegen beide Regelungen sind in den letzten Monaten in zunehmendem Maße Bedenken geäußert worden. In einer von mir einberufenen Ressortbesprechung wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung in der Behandlung der genannten Personenkreise sowohl auf steuerrechtlichem als auch auf arbeitsrechtlichem Gebiet erforderlich sei. Alle beteiligten Stellen waren der Auffassung, daß die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, vor allem also die Ukrainer, wie andere Ausländer behandelt werden sollen, und die Sozialausgleichsabgabe in Wegfall zu bringen ist. Hinsichtlich der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien wurde einheitlich die Auffassung vertreten, daß die Lohnausgleichsabgabe fallen soll.

Um diese Wünsche zu erfüllen, hat der Reichsminister der Finanzen am 10. Dezember 1942 eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement erlassen, die in dem Reichsgesetzblatt vom 15. Dezember 1942 veröffentlicht worden ist. Nach dieser Verordnung kommt die Sozialausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und die Lohnausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 1. Januar 1943 ab in Wegfall.

Mit dem Erlaß dieser neuen steuerrechtlichen Vorschriften wird es erforderlich, auch die beiden arbeitsrechtlichen Anordnungen über die Sonder-

behandlung der genannten Personenkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1943 aufzuheben. Das ist durch die nachstehende

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

geschehen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die nichtdeutschen und die nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen.

Den von der Neuregelung betroffenen Arbeitskräften müssen nunmehr unter anderem auch Familienheimfahrten nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (RArbBl. IV S. 1239) gewährt werden. Selbstverständlich wird es sich aus verkehrstechnischen Gründen nicht ermöglichen lassen, daß all diese Arbeitskräfte, denen jetzt ein Familienheimfahrtsanspruch zusteht, bald nach Erwerb dieses Anspruchs die Familienheimfahrt antreten können. Die Betriebsführer werden die Familienheimfahrtsansprüche nur nach und nach unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten erfüllen können. Enges Zusammenarbeiten mit den Transportstäben der DAF. wird dabei notwendig sein. Sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten.

Die neue Anordnung über die Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien bedeutet für die Frage der Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Arbeitskräfte eine erhebliche Vereinfachung. Während bisher sechs Personengruppen zu unterscheiden waren, nämlich

1. die Ostarbeiter,
2. die Polen,
3. Juden und Zigeuner,
4. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements und aus dem Bezirk Bialystok,

5. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien,
6. alle anderen ausländischen Arbeitskräfte,

sind jetzt nur noch vier Personengruppen zu unterscheiden, nämlich

ausländische Arbeitskräfte,
Ostarbeiter,
polnische Arbeitskräfte,
Juden und Zigeuner.

Für die Praxis bedeutet das eine erhebliche Erleichterung bei dem Ausländereinsatz.

Anordnung
über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)[1]) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 341) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (RArbBl. S. I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgourvernement einschließlich des Distriktes Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (RArbBl. S. I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Erlaß des GBA. über Entlohnung der Ostarbeiter; hier Einstellöhne

Vom 31. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 58)

Nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) § 3 Absatz 3 ist bei der Festsetzung des Entgelts der einzelnen Ostarbeiter von den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Arbeiter auszugehen. Soweit für deutsche Arbeitskräfte Einstellöhne in Betracht kommen, sind diese auch bei Ostarbeitern zu berücksichtigen. Einstellöhne, die jedoch nur für ausländische Arbeitskräfte festgesetzt sind, müssen nach der Fassung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bei den Ostarbeitern unberücksichtigt bleiben. Die Einführung von Einstellöhnen für die ausländischen Arbeitskräfte ist s. Z. erfolgt, weil die Ausländer im Gegensatz zu den deutschen Arbeitskräften in der ersten Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland regelmäßig infolge sprachlicher Schwierigkeiten und sonstiger, bei der Einarbeitung von Ausländern zutage tretender Hemmnisse nicht die gleichen Leistungen wie deutsche Arbeitskräfte erbringen.

Diese Gesichtspunkte treffen zwar auch für Ostarbeiter zu. Bei diesen wird jedoch bereits die Ostarbeiterabgabe erhoben und auf diese Weise ein Teil des Lohnes abgezogen. Es wird daher davon auszugehen sein, daß der Betrag für die Minderleistung während der ersten Wochen der Einarbeitung, der sonst den Ausländern teilweise bei Bestehen von Einstellöhnen während der Zeit der Einarbeitung nicht ausgezahlt wird, mit der Ostarbeiterabgabe abgegolten ist. Für den Betriebsführer liegt ein Ausgleich für die Minderleistungsfähigkeit während der Einarbeitungszeit darin, daß er die verschiedensten Sozialleistungen, die er bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zahlen muß, bei den Ostarbeitern nicht zu entrichten hat.

Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe

Vom 28. November 1942

Da in einigen Fällen Ostarbeiter nicht arbeitseinsatzfähige Familienangehörige mitgebracht haben, denen Unterkunft und Verpflegung wegen der meist geringen Verdienste ganz oder zum Teil zu Lasten des Unternehmers, der Ostarbeiter beschäftigt, gegeben werden müssen, hat auf Antrag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Reichsminister der Finanzen sich in einem Erlaß vom 28. November 1942 — S 1931 A — 98 III — an die Oberfinanzpräsidenten damit einverstanden

erklärt, daß die Ostarbeiterabgabe auf Antrag des Unternehmers gemäß § 131 AO.

1. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen unter 10 Jahren höchstens 0,75 RM.,
2. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen von 10 bis unter 14 Jahren um höchstens 1 RM.

je Kalendertag ermäßigt wird.

(Entnommen aus der Arbeitsrecht-Kartei, Nachtrag 872.)

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß

Vom 25. September 1942

(Verordnungsbl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß S. 280)

§ 1

Im Erlaß ist die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschäftigung der Ostarbeiter im Elsaß der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches gleichzustellen ist.
Die im Reich erlassenen Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Soweit in der Verordnung und den sonstigen Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, sind die entsprechenden Dienststellen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zuständig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Lohnabrechnungszeitraum in Kraft, in den der 1. Oktober 1942 fällt.

Durchführungsverordnung[1]) zur Anordnung des Gauleiters als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

Vom 30. Januar 1943

Auf Grund des Abschnitts III der Anordnung des Gauleiters — Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien — vom 27. Januar 1943[2]) erlasse ich folgende Durchführungsverordnung für die in Gemeinschaftslagern des Wirtschaftsgebietes Oberschlesien untergebrachten Ostarbeiter und Polen.

[1]) Die Durchführungsverordnung ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)
[2]) Abgedruckt s. nachstehend.

B II b

I.

Einstufung in die Leistungsgruppen

1. Die Einstufung der Ostarbeiter und Polen in die drei Leistungsgruppen hat auf Grund der erzielten Akkord-Leistung oder, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, auf Grund der Feststellungen des zuständigen Meisters im Einvernehmen mit dem Vorarbeiter oder Kolonnenführer durch den Betriebsführer zu erfolgen. Die Einstufung ist mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen.

   Da durch die Anordnung keine Änderung hinsichtlich der dem Lager insgesamt zustehenden Verpflegungssätze eintritt, ist bezüglich der Anzahl der in die Leistungsgruppen 1 und 2 einzustufenden Arbeiter das Einvernehmen mit der Lagerführung herzustellen.

2. Bei einem Absinken der Leistungen erfolgt die Einstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe frühestens 8 Tage nach entsprechender Verwarnung. Sinkt die Arbeitsleistung ohne persönliches Verschulden des Arbeiters, z. B. durch Krankheit, Unfall, Witterungseinflüsse, dann ist eine Zurückstufung nicht durchzuführen.

II.

Kennzeichnung

Die Arbeiter der Leistungsgruppe 1 tragen am Ärmel des linken Unterarmes zwei, der Leistungsgruppe 2 einen 15 mm breiten Streifen aus farbigem Stoff.

Die Ostarbeiter tragen blaue, die Polen gelbe Armstreifen.

Die Kontrolle beim Empfang der Verpflegung usw. erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung der Essenmarken oder andere Mittel.

III.

Stufung der Leistungsgruppen hinsichtlich der Unterbringung, der Kleidung usw.

Die Angehörigen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend besser unterzubringen. Sie sind bei der Ausgabe von Bekleidungsstücken, Lesestoff und der Zuteilung von Kantinenwaren zu bevorzugen.
Bei Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeit (z. B. Verschönerung der Lager und Stuben) sind die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 nach Möglichkeit als Aufsichtskräfte einzuteilen. Den besten dieser Arbeitskräfte kann auch die Führung von Kolonnen i h r e r Nationalität von und zur Arbeitsstätte übertragen werden. Sie sind dann durch Armbinden mit dem Aufdruck „Ordner" zu kennzeichnen.

Den Ostarbeitern der Leistungsgruppen 1 und 2 soll eine eigene Gestaltung der Freizeit und der Ausgang auf Grund der einschlägigen Verordnungen vorzugsweise ermöglicht werden.

Die Polen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind hinsichtlich der Familienheimfahrt und Urlaubsgewährung zu bevorzugen.

5. Nachtrag

Anordnung[1]) über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen

Vom 27. Januar 1943

Die ständig wachsenden Erfordernisse des Krieges verlangen die restlose Ausschöpfung aller Arbeitsreserven. Die Arbeitsleistung der Polen und Ostarbeiter muß an die Durchschnittsleistung der deutschen Arbeiter herangeführt werden. Ich erlasse daher folgende Anordnung:

I.

Die im Gau Oberschlesien in Lagern untergebrachten Polen und Ostarbeiter werden, entsprechend ihrer Arbeitsleistung, in 3 Leistungsgruppen eingeteilt.
Es gehören:

in die Leistungsgruppe 1 diejenigen Arbeiter, deren Leistung über 80 % eines vergleichbaren deutschen Arbeiters liegt,

in die Leistungsgruppe 2 diejenigen Arbeiter, die 60 bis 80 % der Leistung eines vergleichbaren deutschen Arbeiters erreichen,

in die Leistungsgruppe 3 diejenigen Arbeiter, die mit ihrer Leistung hinter denen der Leistungsgruppe 2 zurückbleiben.

II.

Die Polen und Ostarbeiter in den Gemeinschaftslagern erhalten den normalen Lagerverpflegungssatz.

Zu diesen Sätzen erhalten die Angehörigen der Leistungsgruppe 2 Verpflegungszulagen in Höhe der Schwerarbeiterzulage.

Die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 erhalten weitere zusätzliche Zuwendungen.

Sonderzuteilungen sind nur an die Leistungsgruppen 1 und 2 zur Verteilung zu bringen. Die Verpflegungssätze dürfen nie höher sein als die des vergleichbaren deutschen Arbeiters.

III.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien.

---

[1]) Die Anordnung ist vom Gauleiter als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 15. März 1943 (RArbBl. S. I 212)

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 8. Dezember 1942 — S. 1931 A-84 III — den nachstehenden Erlaß an die Oberfinanzpräsidenten herausgegeben:

„1. Wird der Arbeitslohn an den Ostarbeiter für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so ist die Entgelttabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen anzuwenden. Hinweis auf die Fußnote zur Entgelttabelle für Ostarbeiter[1]) (Reichssteuerbl. 1942 S. 709).

Beispiel:

Ein Ostarbeiter wird für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum entlohnt. Der Lohnzahlungszeitraum umfaßt acht Arbeitstage und zwei Sonntage. Der Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt je Arbeitstag 6 RM., mithin für den Lohnzahlungszeitraum (8 × 6 RM. =) 48 RM.

Der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum ist für die Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter zunächst auf den Arbeitslohn je Kalendertag umzurechnen. Das ergibt einen Tageslohn von 4,80 RM. Es betragen demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag (10 × 1,20 RM. =) 12 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe (10 × 1,95 RM. =) 19,50 RM.

Hätte der zehntägige Lohnzahlungszeitraum neun Arbeitstage und nur einen Sonntag umfaßt, so hätte der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum (9 × 6 RM. =) 54 RM. betragen. Das ergibt, auf den Kalendertag umgerechnet, einen Tageslohn von 5,40 RM. Es hätten demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung betragen:

1. der auszuzahlende Betrag (10 × 1,35 RM. =) 13,50 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe (10 × 2,40 RM. =) 24 RM.

2. Wird ein Ostarbeiter, der monatlich (wöchentlich) entlohnt wird, ausnahmsweise nicht während des ganzen Monats (der ganzen Woche) beschäftigt, so ist Abschnitt 4 Absatz 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A-70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) gemäß zu verfahren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Monatslohnempfänger (Wochenlohnempfänger) im Laufe des Monats (der Woche) eingestellt oder entlassen wird.

[1]) Abgedruckt S. B II b 37.

Beispiel:

Ein Wochenlohnempfänger ist aus Anlaß seiner Einstellung nur an vier Tagen in der ersten Arbeitswoche beschäftigt worden. Der Wochenlohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt 28 RM.
Es betragen bei einem Vergleichslohn von 28 RM. nach der Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung:

1. der auszuzahlende Betrag $^4/_7$ von 7 RM. = 4 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe $^4/_7$ von 10,50 RM. = 6 RM."

Durchführungserlaß des GBA. zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 13. April 1943 (RArbBl. S. I 269)

Die neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter[1]), die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 181 veröffentlicht ist, bringt z. T. eine nicht unwesentliche Verbesserung der bisher geltenden Entgeltsätze. Es ist daher notwendig, die von den Reichstreuhändern der Arbeit in einem vereinfachten Verfahren für die Landwirtschaft und für die Hauswirtschaft festgesetzten Entgeltsätze der Ostarbeiter zu überprüfen und entsprechend der neuen Entgelttabelle festzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 2 beauftrage ich die Reichstreuhänder der Arbeit, die erforderlichen Änderungen der Entgeltbedingungen vorzunehmen, die gegenwärtig für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter gelten. Hierbei ist im Bereiche der Landwirtschaft mein Erlaß III b 14641 vom 10. Juli 1942[2]) genauestens zu beachten. Es muß vor allem vermieden werden, daß die in Abschnitt IV dieses Erlasses gesetzte Höchstgrenze überschritten wird. Für die Festsetzung der Löhne in der Hauswirtschaft gilt mein Erlaß III b 14531 vom 25. Juli 1942[2]) sinngemäß.

Die abgeänderten Bedingungen sind mit den benachbarten Wirtschaftsgebieten vor Veröffentlichung aufeinander abzustimmen; bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten ist mir zu berichten. Die abgeänderten Sätze werden über die Landesbauernschaft und über die Arbeitsämter den Betriebsführern und Haushaltungsvorständen, die Ostarbeiter beschäftigen, zuzustellen sein.

(GBA. III b 9-12695 — ARG. 524/43)

[1]) Abgedruckt S. B II b 35.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Durchführungserlaß des GBA. zum § 3 vom 14. April 1943
(RArbBl. S. I 270)

Die wesentlich verbesserte neue Entgelttabelle[1]) enthält noch in den untersten Lohngruppen Entgeltsätze, die bei einem Abzug von kalendertäglich 1,50 RM. für Unterkunft und Verpflegung dem Ostarbeiter nur sehr geringe Barbeträge zuerkennen. Die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[2]) sieht daher im § 3 Abs. 3 vor, daß in solchen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung geringer als mit 1,50 RM. je Kalendertag bewertet werden kann. Den Betriebsführern, die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen beschäftigen, soll auf diese Weise die Möglichkeit geboten werden, auch in den unteren Lohngruppen gute Leistungen durch etwas höhere Barentgelte zu belohnen.

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[2]) (RGBl. I S. 181) bestimme ich daher, daß der Betriebsführer Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, denen nach der Entgelttabelle ein geringerer Betrag als 40 Rpf. täglich, 2,80 RM. wöchentlich, 12 RM. monatlich ausgezahlt werden müßte, bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten unter entsprechender Kürzung der Abzüge für gewährte Unterkunft und Verpflegung Beträge bis zu 40 Rpf. täglich, 2,80 RM. wöchentlich oder 12 RM. monatlich auszahlen kann.

(GBA. III b 9-12630 — ARG. 504/43)

[1]) Abgedruckt S. B II b 37.
[2]) Abgedruckt S. B II b 35.

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 7. Mai 1943 (RArbBl. S. I 306)

Auf eine Anfrage über die Berechnung der Ostarbeiterabgabe hat der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgenden Bescheid erteilt:

Die Anordnungen im Abschn. 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A — 70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) kommen insbesondere in den Fällen der Einstellung und der Entlassung der Ostarbeiter in Betracht. Hinweis auf meinen Erlaß vom 8. Dezember 1942[1]) S. 1931 A — 84 III, der auch im Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 212 abgedruckt ist.

Handelt es sich dagegen darum, daß der Ostarbeiter wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen nicht während des ganzen Lohnzahlungszeitraums gearbeitet hat, so ist zunächst der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers zu ermitteln, dem für die ausgefallene Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt auch nicht zusteht. Auf diesen Vergleichslohn ist dann die Entgelttabelle für Ostarbeiter ohne jede Umrechnung anzuwenden. Daraus ergeben sich ohne weiteres die Höhe des Entgelts und die Höhe der Ostarbeiterabgabe.

Beispiele:

Ein Ostarbeiter (Wochenlohnempfänger) hat während des Lohnzahlungszeitraums wegen Krankheit an zwei Tagen nicht arbeiten können. Der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers, der auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit auch keinen Anspruch hat, beträgt 40 RM. Der Ostarbeiter erhält in dem Fall nach der bisherigen Tabelle B (Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung) 10,15 RM. ausbezahlt. Die Ostarbeiterabgabe beträgt 18,90 RM.

Es kann bei dieser Art der Berechnung nicht vorkommen, daß das dem Ostarbeiter insgesamt zustehende Entgelt (Spalte 2 der Entgelttabellen) kleiner ist als der Betrag, der vom Arbeitgeber für freie Unterkunft und Verpflegung des Ostarbeiters einzubehalten ist.

(III b Nr. 12 816/43 — ARG. 576/43)

[1]) Abgedruckt S. B II b 56.

Befreiung der Angehörigen des finnischen Volkstums von der Ostarbeiterabgabe

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

Nach dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Januar 1943 — S IV D - 370/42 (ausl. Arb.) —, der inhaltlich in dem Rderl. ARG. 107/43 wiedergegeben worden ist, werden finnische Arbeitskräfte, die im Zuge des Ostarbeitereinsatzes angeworben und ins Reich hereingeholt worden sind, nach Feststellung ihrer Volkstumszugehörigkeit aus den Ostarbeiterlagern entlassen, vom Tragen des Kennzeichens „Ost" befreit und in ihrer Behandlung den übrigen ausländischen Arbeitskräften befreundeter Nationen gleichgestellt. Auf meine Veranlassung hat daraufhin der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 13. Mai 1943 — S 1931 A - 114 III — bestimmt, daß der Unternehmer für Angehörige finnischen Volkstums keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten hat. Eine Erstattung bereits gezahlter Ostarbeiterabgaben findet jedoch nicht statt.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, Anfragen dieser Art in diesem Sinne zu beantworten.

(GBA. III b 9-20023 — ARG. 657/43)

Erlaß über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II a 29)

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 3. Juni 1943 (RArbBl. S. I 346)

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[1]) (RGBl. I S. 181) sind dem Ostarbeiter Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen das Gesamtentgelt des Ostarbeiters, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben. Bei mir ist wiederholt angefragt worden, welche Angaben nach diesen Vorschriften zulässig sind und welche Angaben unterbleiben müssen.

[1]) Abgedruckt S. B II b 35.

1. Dem Ostarbeiter ist die Berechnungsgrundlage zu nennen. Berechnungsgrundlage für das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt ist der Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[1]) (RGBl. I S. 419). Dieser Vergleichslohn ist nicht der dem Ostarbeiter zustehende Bruttolohn, sondern lediglich die Grundlage, nach der sich das Entgelt des Ostarbeiters berechnet. Damit jedoch der Ostarbeiter erkennen kann, ob nach der für ihn maßgebenden Berechnungsgrundlage das zutreffende Entgelt festgesetzt worden ist, ist dieser Vergleichslohn in den Entgeltabrechnungen aufzuführen.

2. Das dem Ostarbeiter zustehende Gesamtentgelt ergibt sich aus Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter. Dieses Gesamtentgelt ist in jeder Abrechnung zu nennen.

3. Aus den Abrechnungen muß sich weiterhin ergeben, welche Abzüge für Sachleistungen von diesem Gesamtentgelt des Ostarbeiters vorgenommen worden sind. Abzüge für Sachleistungen werden im allgemeinen die für Unterkunft und Verpflegung maßgebenden Beträge sowie die unter Umständen für Bekleidung usw. abzusetzenden Summen sein.

4. In die Entgeltabrechnung ist nach Möglichkeit nicht die Ostarbeiterabgabe aufzunehmen. Die Ostarbeiterabgabe ist keine Steuer des Ostarbeiters. Der Ostarbeiter hat von seinem Entgelt weder Steuern noch Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten. Da das Entgelt des Ostarbeiters niedriger ist als der Bruttolohn des deutschen Arbeiters und der Unternehmer aus diesem Unterschied Gewinne ziehen würde, ist ihm eine besondere Abgabe — Ostarbeiterabgabe — auferlegt worden. Die Ostarbeiterabgabe ist somit eine Steuer des Unternehmers. Infolgedessen gehört sie an sich nicht in die dem Ostarbeiter zuzustellenden Entgeltabrechnungen.

   Da es sich jedoch aus buchungstechnischen Gründen mitunter nicht vermeiden läßt, diese Ostarbeiterabgabe in der für den Ostarbeiter bestimmten Abrechnung mitauszuwerfen, will ich im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten auf den Lohnbüros keine Einwendungen erheben, wenn in diesen Ausnahmefällen auf der Entgeltabrechnung des Ostarbeiters die Ostarbeiterabgabe erscheinen sollte.

   Unter keinen Umständen darf es jedoch vorkommen, daß einzelne Betriebsführer den Ostarbeitern besondere Aufstellungen allein über die Beträge geben, die als Ostarbeiterabgabe der Betriebsführer zu zahlen hatte. Es entsteht sonst leicht der Eindruck, als ob die Ostarbeiter-

[1]) Abgedruckt S. B II b 33.

abgabe zugunsten der Ostarbeiter gespart und später einmal an die Angehörigen der Ostarbeiter ausgeschüttet wird.

5. Eine Entgeltabrechnung an Ostarbeiter braucht überall dort nicht ausgestellt zu werden, wo die Entgelte durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit besonders festgesetzt sind. Dies ist bei den in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeitern der Fall. In diesem Bereiche ist also der Betriebsführer von der Ausstellung einer Entgeltabrechnung an Ostarbeiter befreit.

(GBA. III b 9-20266 — ARG. 749/43)

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 8. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

In meinem Erlaß III b 15245 vom 29. Juli 1942[1]) über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (RArbBl. S. I 343; Rderl. ARG. 909/42) ist unter Nr. 6 ausgeführt, daß Ostarbeiter die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk grundsätzlich von dem ihnen zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen haben. Dieser Hinweis entspricht der im § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) (RGBl. I S. 419) enthaltenen Regelung.

Hinsichtlich der Arbeits- und Berufskleidung hat jedoch der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete in einem Erlaß vom 22. Juni 1942, den ich durch meinen Erlaß Va 5513/78 vom 30. Juli 1942[3]) (RArbBl. S. I 356, Rderl. ARG. 905/42) bekanntgab, angeordnet, daß ausländische Arbeiter derartige Kleidung in Zukunft nur noch gegen Zahlung einer Abnutzungsgebühr als werkseigene Kleidung erhalten dürfen. Dieser Erlaß ist auch für Ostarbeiter gültig.

Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter[4]), soweit der Erlaß des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete vom 22. Juni 1942 eingreift, gegenstandslos ist. Der § 5 Abs. 1 betrifft nur solche Bekleidung, die in das Eigentum des Ostarbeiters übergeht. Neue Arbeits- und Berufskleidung erhält der Ostarbeiter mithin nur in Form werkseigener Kleidung.

Der § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter gilt dagegen in vollem Umfange für die Versorgung der

[1]) Abgedruckt S. B II b 45.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.
[3]) Hier nicht abgedruckt.
[4]) Abgedruckt S. B II b 33.

Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk, soweit es sich dabei um die in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942[1]) (RArbBl. 1943 S. I 89; Rderl. ARG. 98/43) erwähnte, neu entwickelte besondere Kleidung der Ostarbeiter handelt. Diese Kleidung ist vom Ostarbeiter zu bezahlen und geht in sein Eigentum über. Das gleiche gilt für Altkleidung, für die nach einem Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 7. April 1943 — Nr. 31/43 — ebenfalls nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942 zu verfahren ist.

(GBA. III b 12-3174 — ARG. 770/43)

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 17. Juni 1943

Durch meinen Erlaß III b 26531 vom 17. Dezember 1942[2]) (Rderl. ARG. 1527/42) habe ich die Reichstreuhänder der Arbeit davon unterrichtet, daß der Reichsminister der Finanzen für mitgebrachte, nichtarbeitseinsatzfähige Familienangehörige von Ostarbeitern eine Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe zugelassen hat, wenn die Familienangehörigen ganz oder teilweise vom Unternehmer verpflegt oder untergebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr auf Anfrage entschieden, daß die nach dem Erlaß in Betracht kommenden Ermäßigungsbeträge vom Gesamtbetrag der Ostarbeiterabgabe, die der Arbeitgeber im Lohnzahlungszeitraum zu zahlen hat, abzuziehen sind. Eine Beschränkung des Ermäßigungsbetrages auf die Höhe der Ostarbeiterabgabe, die auf den einzelnen Ostarbeiter mit den nichtarbeitseinsatzfähigen Familienangehörigen entfällt, besteht demgemäß nicht.

(GBA. III 9-20283 — ARG. 772/43)

Anordnung über die Löhne der in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter[3])

Anordnung über die Löhne der in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiterinnen[3])

[1]) Abgedruckt S. B IV b 40 n.

[2]) Abgedruckt S. B II b 52.

[3]) Die Anordnungen sind von den einzelnen Reichstreuhändern der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete erlassen und in ihren Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Lohnausfall infolge betrieblicher Schulung

Erlaß der GBA. vom 9. Juli 1943 (RArbBl. S. I 384)

Bei dem Einsatz von Ostarbeitern erweist es sich in den Betrieben häufig als notwendig, die Ostarbeiter während der Arbeitszeit durch betriebliche Schulungsmaßnahmen mit den zu leistenden Arbeiten vertraut zu machen oder ihnen besondere Fertigkeiten zu vermitteln. Eine Bezahlung der dafür aufgewandten Zeit wird nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in vielen Fällen nicht in Betracht kommen.

Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die im Interesse der Leistungssteigerung durchgeführt werden und da andernfalls eine zu starke leistungshemmende Minderung des Einkommens der Ostarbeiter eintreten würde, bestimme ich gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[1]), daß die infolge derartiger betrieblicher Schulungsmaßnahmen von Ostarbeitern versäumte Arbeitszeit vergütet wird, soweit nach den für den Betrieb gültigen Bestimmungenn bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern unter den gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet. Die aus diesem Anlaß versäumte Arbeitszeit ist daher unter den angegebenen Voraussetzungen bei der Berechnung des Vergleichslohnes nach Spalte 1 der Entgelttabelle der Ostarbeiter als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine regelrechte betriebliche Umschulung oder Anlernung, für die nach den im Betrieb gültigen Bestimmungen ein besonderer Lohn (Anlernlohn) in Betracht kommt, ist dieser Lohn für die fragliche Zeit zugrunde zu legen.

(GBA. III 12-3832 — ARG. 882/43)

Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub

Vom 23. Juli 1943 (RArbBl. S. I 406)

Anläßlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

[1]) Abgedruckt S. B II b 35.

I.

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um je ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Krieg erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II.

Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

1. Prämien:

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943[1]) nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20 v. H. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30 v. H. und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50 v. H. des ihnen auszuzahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub:

a) Deutschland-Urlaub

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimat-Urlaub

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist,

[1]) Vgl. nachstehend.

können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.
Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.
Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.
Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

III.

Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Verordnung des RMdF. über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (RGBl. I S. 451)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz:

1. Der Betrag, der an den Ostarbeiter auszuzahlen ist (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, RGBl. I S. 181), erhöht sich zugunsten des Ostarbeiters
   a) nach Vollendung des ersten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 20 v. H.,
   b) nach Vollendung des zweiten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 30 v. H.,
   c) nach Vollendung des dritten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 50 v. H.,

   höchstens jedoch um den Betrag, der vom Arbeitgeber für die Beschäftigung des Ostarbeiters als Ostarbeiterabgabe zu zahlen ist (Spalte 5 der Entgelttabelle für Ostarbeiter).
2. Die Prämie Ziffer 1 gemäß ist erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum zu gewähren, in den die Vollendung des ersten Jahres oder der weiteren Jahre des Einsatzes des Ostarbeiters im Großdeutschen Reich fällt. Sie darf frühestens für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endet.

Abfindung der Ostarbeiter bei Heranziehung zum Luftschutzdienst

Erlaß des GBA. vom 28. September 1943 (RArbBl. S. I 500)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mit Erlaß vom 18. September 1943 — Az. 2 a 16. 10 Nr. 8148/43 (L. In 13/2 II B) — im Einvernehmen mit mir und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

„Ostarbeiter können zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden.

Als Abfindung für den Luftschutzdienst steht ihnen, sofern die Dienstleistung im Luftschutz an der Arbeitsstätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens 3 Stunden überschreitet, ausschließlich ein Zehrgeld von 1,50 RM. zu. Die Zahlung von Zehrgeld entfällt, wenn an seiner Stelle freie zusätzliche Verpflegung gewährt wird.

Fahrgeldentschädigung, Entschädigung für Wegestrecken oder Abnutzung der Kleidung sind nicht zu zahlen.

Das Zehrgeld unterliegt nicht der Ostarbeiterabgabe.

Diese Regelung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Soweit bisher anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden."

Ich gebe hiervon Kenntnis.

(GBA. III 12-4541 — ARG. 1213/43)

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 500)

Mein Erlaß III b 9-11277 vom 18. Februar 1943[1]) (Rderl. ARG. 284/43) ist auch auf Ostarbeiter und Polen anzuwenden. Falls diese Arbeitskräfte eigene Bettwäsche für die Unterkunft im Lager zur Verfügung stellen, können ihnen also unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Entschädigungen in der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder zulässigen Höhe gewährt werden.

(GBA. III 9-21635 — ARG. 1215/43)

[1]) Abgedruckt S. B II a 2 h.

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter
Vom 23. Juli 1943[1])

Erlaß des RMdF. vom 19. Oktober 1943 — S. 1931 A — 159 III —
(RStbl. 1943 S. 750 Nr. 749)

Der auszuzahlende Betrag in Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter und die Ostarbeiterabgabe in Spalte 5 der Tabelle sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Reichspfennig abgerundet, die durch fünf ohne Rest teilbar sind. Die Bemessung der Prämien in Hundertsätzen des auszuzahlenden Betrags kann zu Beträgen führen, die nicht in der bezeichneten Weise teilbar sind. Der auszuzahlende Betrag ist deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch in solchen Fällen auf den nächsten durch fünf ohne Rest teilbaren vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden. Die Ostarbeiterabgabe ist entsprechend zu ermäßigen.

Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe

Erlaß des GBA. vom 21. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II a 29 b)

Anordnung Nr. 11 des GBA. über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943[2]); hier: Durchführungserlaß zum Abschnitt I und zum Abschnitt II Nr. 2a und b

Vom 31. Oktober 1943
(RArbBl. S. I 541)

Auf Grund des Abschnitts III der obenerwähnten Anordnung Nr. 11 bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts I und des Abschnitts II Nr. 2a und b dieser Anordnung zunächst folgendes:

Zu Abschnitt I Abs. 1 und 2 (Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses):

Da das Beschäftigungsverhältnis der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter frühestens am 1. August 1944 enden kann und jetzt noch nicht zu

[1]) Abgedruckt S. B II b 58 h.
[2]) Abgedruckt S. B II b 58 f.

übersehen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Verlängerung notwendig wird, werden hierzu nähere Durchführungsbestimmungen vorläufig noch nicht erlassen. Grundsätzlich wird hierzu jedoch schon festgestellt, daß

a) die Betriebsführer voraussichtlich verpflichtet werden, zwei Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitsamt eine entsprechende Mitteilung auf besonderem Formblatt zu erstatten,

b) eine notwendig werdende Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auch unter Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz ausgesprochen werden kann.

Zu Abschnitt II Nr. 2 (Urlaub):

Für den Beginn der Frist, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens der 1. August 1942, maßgeblich. Es sind also alle Beschäftigungen im Großdeutschen Reich nach diesem Zeitpunkt zusammenzurechnen.

Die Entscheidung darüber, ob die Ostarbeiter sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten, insbesondere durch ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben, trifft der Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF., bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen entscheidet der Haushaltungsvorstand. Die Gewährung des Urlaubs hängt in erster Linie von der Leistung und der Bewährung des Ostarbeiters ab, darüber hinaus sind jedoch auch die betrieblichen Verhältnisse maßgebend. Urlaub ist also nur insoweit zu gewähren, als er mit den Aufgaben des Beschäftigungsbetriebes in Einklang zu bringen ist. In der Landwirtschaft wird im allgemeinen Urlaub nur in den Wintermonaten erteilt werden können.

Der Urlaub ist grundsätzlich im Laufe des zweiten Jahres der Beschäftigung zu erteilen. Da aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen der Urlaub der in einem Betrieb eingesetzten, durch Leistung und Verhalten bewährten Ostarbeiter auf das ganze Jahr verteilt werden muß, ist eine besondere Bewährung bei Festlegung des Zeitpunktes der Urlaubsgewährung zu berücksichtigen. Ostarbeiter, die sich durch ihr Verhalten und durch ihre Leistungen besonders ausgezeichnet haben, sind also bei der Urlaubsgewährung in erster Linie, und zwar möglichst bald nach Erfüllung der Voraussetzungen zu berücksichtigen, während diejenigen Ostarbeiter, die sich weniger ausgezeichnet haben, erst im Laufe, gegebenenfalls sogar erst am Ende des Jahres berücksichtigt werden sollen, soweit ihnen überhaupt ein Urlaub eingeräumt wird. Ich bitte, diesen Grundsatz auch für Zwecke der Leistungssteigerung auszuwerten.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beschäftigt sind, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können.

a) Deutschlandurlaub:

Die Anordnung Nr. 11 sieht vor, daß besondere Ostarbeiterurlaubslager eingerichtet werden. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, zudem unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Erstellung solcher Lager erhebliche arbeitseinsatz- und materialmäßige Schwierigkeiten im Wege stehen und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager bzw. in dem Betrieb oder Haushalt, in dem sie im Einzeleinsatz stehen, verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck — den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen — zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als räumlich. Die größeren Betriebe werden unter Leitung eines deutschen Betriebsangehörigen besondere Ausflüge usw., Besichtigungen von deutschen Baudenkmälern, Ausstellungen usw. veranstalten müssen. Die DAF. und der Reichsnährstand erlassen hierzu nähere Weisungen.

Falls in verschiedenen Betrieben beschäftigte Ostarbeiter aus einer Familiengemeinschaft zur gleichen Zeit ihren Urlaub erhalten, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie, sofern sie den Wunsch dazu haben, für die Dauer des Urlaubs zusammengeführt werden. Die Zusammenführung setzt voraus, daß der Betriebsführer bzw. das Gemeinschaftslager sich bereiterklären, den betriebsfremden Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs aufzunehmen. Diese Bereitwilligkeit muß vor der Inmarschsetzung des betreffenden Ostarbeiters festgestellt werden. Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Erlaubnisbescheinigung auszustellen hat, die sodann auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Es ist sicherzustellen, daß durch diesen Urlauberverkehr eine stärkere Belastung der Deutschen Reichsbahn vermieden wird. Besondere Reisetage dürfen nicht bewilligt werden.

Die Anordnung Nr. 11 sieht ferner vor, daß dem Ostarbeiter während seines Deutschlandurlaubs das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist. Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

1. Das regelmäßige tägliche Arbeitsentgelt des Ostarbeiters im Sinne des Abschnitts II Nr. 2a der 11. Anordnung ist aus dem in den letzten sechs Wochen vor Urlaubsantritt erzielten Gesamtvergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942), geteilt durch die Zahl der Arbeitstage zu errechnen. Der sechsfache Betrag hiervon (eine Urlaubswoche = 6 Arbeitstage) ist für die Urlaubswoche als Vergleichslohn in die Entgeltabrechnung einzusetzen. Die an den Ostarbeitern auszuzahlenden und gegebenenfalls an das Finanzamt abzuführenden Beträge sind alsdann genau wie sonst aus den Entgelttabellen für Ostarbeiter zu entnehmen. Etwaige Prämien auf Grund des Abschnitts II Nr. 1 der 11. Anordnung sind während des Urlaubs in gleicher Weise weiterzuzahlen.

   Sofern die Berechnung des Urlaubslohns für deutsche Arbeiter im Betrieb nach anderen Grundsätzen erfolgt, kann hiernach auch bei der Errechnung des Gesamtvergleichslohns für Ostarbeiter verfahren werden.

2. Die für Verpflegung und Unterkunft einzubehaltenden Beträge sind an diejengen Stellen abzuführen, die den Ostarbeiter während des Urlaubs verpflegt und unterbringt, wenn der Ostarbeiter während des Urlaubs nicht vom Betrieb verpflegt und untergebracht wird. Eine Auszahlung des Verpflegungs- und Unterkunftsgeldes an den Ostarbeiter ist unzulässig.

3. Ostarbeiter, die im festen Wochen- oder Monatslohn stehen (wie z. B. in der Land- oder Hauswirtschaft), erhalten während des Urlaubs ihr bisheriges Entgelt weiter.

Auch beim Deutschlandurlaub hat der Betriebsführer die Hin- und Rückreisekosten bis zum und vom Ostarbeiterurlauberlagers zu tragen. Das gleiche gilt auch, wenn einzelne Betriebe Ostarbeiter während eines Urlaubs in besonderen betriebseigenen Lagern zusammenfassen. Dagegen hat der Ostarbeiter die Reisekosten selbst zu tragen, wenn er den Urlaub zusammen mit einem Angehörigen seiner Familiengemeinschaft außerhalb des sonst für ihn in Betracht kommenden Urlaubsortes verbringen will.

Verbringen Ostarbeiter ihren Deutschlandurlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. Arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- bzw. Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers

für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze (gegebenenfalls also auch Schwer- usw. Arbeiterzulagen) während des Urlaubs weiter.

Weitere Weisungen über die Unterbringung von Ostarbeitern in Urlauberlagern erfolgen zu gegebener Zeit.

Die Betriebsführer haben den Deutschlandurlaub der Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

Deutschlandurlaub von..... bis..... 194.....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers
bei Firmen auch Firmenstempel)

b) Heimaturlaub:

Da der Heimaturlaub frühestens am 1. August 1944 gewährt werden kann und auch nur dann in Frage kommt, wenn eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ausgesprochen wird, behalte ich mir die Durchführungsbestimmungen hierzu für einen späteren Zeitraum vor.

Ich bitte, die Betriebsführer im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes hiervon alsbald zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß mit der Gewährung des Deutschlandurlaubs der Ostarbeiter baldmöglichst begonnen wird.

(GBA. VIa 5783.28/891 — III 9-22025 — ARG. 1336/43)

Anordnung Nr. 11 des GBA. über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943[1]); hier: Durchführungserlaß zum Abschnitt II Abs. 1 „Prämien"

Erlaß des GBA. vom 16. November 1943

(RArbBl. S. I 567)

Auf Grund des Abschnitts III der 11. Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts II, 1 „Prämien" das folgende:

A. Voraussetzungen für die Prämiengewährung

1. Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter erhalten eine Prämie in Höhe von 20 v. H., wenn sie das erste Jahr ihres Einsatzes im Großdeutschen

[1]) Abgedruckt S. B II b 58 f.

Reich vollendet haben. Die Prämie erhöht sich nach Vollendung des zweiten und dritten Einsatzjahres auf 30 bzw. 50 v. H.
Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943[1]) (RGBl. I S. 451) darf die Prämie bei Vorliegen aller Voraussetzungen frühestens erst für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endigt. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses rechnet demgemäß vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens aber ab 1. August 1942. Beschäftigungszeiten, die in verschiedenen Betrieben im Großdeutschen Reich verbracht worden sind, werden zusammengerechnet.

2. Eine Prämie erhalten nur diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Betriebsführer zu entscheiden.
3. Für die Auszahlung der Prämien kommen nur solche Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter in Betracht, die von der Verpflichtung, das Ostarbeiterabzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen, befreit sind[2]) (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. Juli 1943 — VIa 5780.28/2728 — betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter).
4. Bei Fortfall der Voraussetzungen zu 2. und 3. kann die Prämie vom Betriebsführer widerrufen werden. Wechselt ein Ostarbeiter, der eine Prämie erhält, den Betrieb, so ist die Prämie vom neuen Betrieb weiterzuzahlen. Sie kann jedoch vom Betriebsführer widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Ostarbeiter die unter 2. und 3. genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

B. Berechnung der Prämien

5. Die Prämie ist vom auszuzahlenden Betrag (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter)[3]) zu berechnen. Ergeben sich bei der Berechnung der Prämien Pfennigbeträge, so sind sie auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden. Die Ostarbeiterabgabe ermäßigt sich entsprechend.
6. Die Prämien werden zu Lasten der Ostarbeiterabgabe gezahlt. Das bedeutet:
   a) Die Ostarbeiterabgabe ist um den Betrag der Prämie zu kürzen.
   b) Die Prämie darf auf keinen Fall höher sein als der Betrag der Ostarbeiterabgabe. Das gilt selbst dann, wenn die nach der 11. Anordnung an sich zu zahlende Prämie höher sein sollte als die Ostarbeiterabgabe.

[1]) Abgedruckt S. B II b 58 h.
[2]) Vgl. S. B II b S. 53/55.
[3]) Abgedruckt S. B II b 37 ff.

c) Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, für die wegen der geringen Höhe ihres Entgelts keine Ostarbeiterabgabe gezahlt zu werden braucht, können keine Prämie erhalten.

C. Sonderbestimmungen für Haus- und Landwirtschaft

7. Für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiterinnen, für die nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe und unter bestimmten Voraussetzungen sogar überhaupt keine Abgabe zu zahlen ist, wird dem Haushaltungsvorstand gestattet, die Prämien so zu bemessen, als ob er für die im Haushalt beschäftigte Ostarbeiterin voll abgabepflichtig wäre. Soweit die Prämie hiernach durch die zu zahlende Ostarbeiterabgabe nicht gedeckt ist, ist sie vom Haushaltungsvorstand aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

8. Auf die in der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ist die 11. Anordnung nicht anzuwenden. In der Landwirtschaft ist bereits durch die von den einzelnen Reichstreuhändern erlassenen Anordnungen über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter die Zahlung von bestimmten Leistungszulagen vorgesehen. Daneben besteht für die Anwendung der nach der 11. Anordnung etwa in Betracht kommenden Prämien kein Raum.

D. Höchstgrenze der Prämie

9. Bei der Bemessung der Prämie ist darauf zu achten, daß das Einkommen des Ostarbeiters durch die Prämienzahlung nicht über das Nettoeinkommen eines vergleichbaren deutschen Arbeiters hinauswächst. Das ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn zwischen dem Barauszahlungsbetrag (Spalte 4 der Entgelttabelle)[1]) zuzüglich Anrechnungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung sowie zuzüglich Prämie einerseits und dem Vergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942)[2]) eines nach Tätigkeit, Leistung und Alter vergleichbaren deutschen Arbeiters andererseits eine Spanne in Höhe von 20 v. H. des Vergleichslohns verbleibt. Bei Vergleichslöhnen unter 5,95 RM. täglich, 35,35 RM. wöchentlich und 156 RM. monatlich braucht die Spanne nur 15 v. H., bei Vergleichslöhnen unter 5,05 RM. täglich, 30,10 RM. wöchentlich und 129 RM. monatlich nur 10 v. H. betragen, bei Vergleichslöhnen unter 4,45 RM. täglich, 26,60 RM. wöchentlich und 114 RM. monatlich ist die Einhaltung einer Spanne nicht erforderlich.

[1]) Abgedruckt S. B II b 37 ff.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.

Erreichen die nach der 11. Anordnung an sich zulässigen Prämien höhere Beträge, so sind sie vom Betriebsführer entsprechend zu kürzen. Sofern sich jedoch bei Beachtung der im vorstehenden Absatz festgelegten Höchstgrenze des Gesamteinkommens für die Ostarbeiterin oder den Ostarbeiter eine geringere Prämie ergibt, als bei einem niedrigeren Vergleichslohn zulässig wäre, so kann die bei dem niedrigeren Vergleichslohn zulässige Prämie gezahlt werden.

E. Eintragung in das Arbeitsbuch und Anzeige beim Finanzamt.

10. Der Betriebsführer hat die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämienerhöhungen auf Seite 38 des Arbeitsbuches für Ausländer wie folgt einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von ..... v. H. ab ..... 194....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel.)"

Den Widerruf der Prämie (Nr. 4 des Erlasses) hat der Betriebsführer auf Seite 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie wie folgt einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab ..... 194.....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel.)"

11. Der Betriebsführer hat dem zuständigen Finanzamt eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen zu lassen, welche Ostarbeiter eine Prämie erhalten und in welcher Höhe. In der Mitteilung ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Prämiengewährung unter genauer Angabe über die Dauer der Beschäftigung, Art des zu tragenden Ostarbeiterabzeichens usw. zu belegen. Wird die Prämie widerrufen (Nr. 4 des Erlasses), so hat dies der Betriebsführer dem zuständigen Finanzamt gleichfalls schriftlich mitzuteilen.

F. Verhältnis zu anderen Vorschriften.

12. An Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[1]) (RGBl. I S. 181) ein erhöhtes Entgelt erhalten, dürfen keine Prämien auf Grund der 11. Anordnung gezahlt werden. Bei der Gewährung von Zulagen

[1]) Abgedruckt S. B II b 35.

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. April 1943 wird über die Zulässigkeit einer Prämienzahlung von Fall zu Fall vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder der von ihm beauftragten Stelle entschieden.

G. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieses Durchführungserlasses treten rückwirkend ab 1. August 1943 in Kraft. Soweit bisher bei der Prämiengewährung anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

(GBA. III 9-22 064 — ARG. 1401/43)

Entgeltzahlung an Ostarbeiter im Krankheitsfalle

Erlaß des GBA. vom 10. November 1943 (RArbBl. S. I 582)

Die in der Nr. 7 meines Erlasses vom 29. Juli 1942 (III b 15 245/42, Rderl. ARG. 909/42)[1]) enthaltene Auslegung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) führt in der Praxis zu einer ungleichmäßigen Behandlung. Es hängt lediglich von äußeren Umständen, nämlich der Länge des betrieblichen Lohnabrechnungszeitraums und der Tatsache, ob der Ostarbeiter ins Krankenhaus gebracht wird oder nicht, ab, ob und in welchem Umfang ihm von seinem Entgelt Beträge für die während der Krankheit gewährte Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden.

Zur Durchführung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 bestimme ich daher, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter für die Tage, an denen er wegen Krankheit und Unfall nicht arbeiten kann, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu gewähren hat. Diese Verpflichtung besteht so lange, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird. Für die ersten drei Krankheitstage sind dem Ostarbeiter für Unterkunft und Verpflegung 1,50 RM. täglich von seinem Entgelt abzuziehen, soweit es hierzu ausreicht. Der Abzug kann auch von nach der Krankheit erzielten Entgeltbeträgen erfolgen. Für die weiteren Krankheitstage darf ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft nicht vorgenommen werden.

Über die Krankengeldzahlung wird noch ein besonderer Bescheid des Reichsarbeitsministers ergehen.

(GBA. III 9-22 158 ARG. 1420/43)

[1]) Abgedruckt S. B II b 45.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.

Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 6. Dezember 1943 (RArbBl. S. I 582)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[1]) (RGBl. I S. 181) bestimme ich in Abänderung des Abschnitts V der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom 1. November 1943[2]) (RArbBl. S. I 553) folgendes:

Ostarbeitern kann der Betriebsführer im Jahre 1943 Weihnachtsgratifikationen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gewähren, die nach der Anordnung vom 1. November 1943 und dem Durchführungserlaß vom 2. Novomber 1943 — III 9 Nr. 22 112/43 — (RArbBl. S. I 553) für die Ausschüttung von Weihnachtsgratifikationen an alle übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte zu beachten sind. Die insgesamt an die im Betrieb beschäftigten Ostarbeiter ausgezahlten Weihnachtsgratifikationen dürfen jedoch nicht mehr betragen als die Summe der für eine Woche oder ¼ Monat den Ostarbeitern zustehenden Entgelte gemäß Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter (Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943).

Die auf diesen Betrag entfallende Ostarbeiterabgabe hat der Betriebsführer zu tragen.

Erlaß über die vereinfachte Berechnung der Ostarbeiterabgabe bei Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 5. Januar 1944 (RArbBl. S. I 18)

Soweit Ostarbeiter gemäß dem Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter vom 6. Dezember 1943[3]) (RArbBl. S. I 582) Weihnachtsgratifikationen erhalten haben, hat der Betriebsführer eine diesen Zuwendungen entsprechende Ostarbeiterabgabe zu entrichten. Um die Berechnung dieser Abgabe zu vereinfachen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 4 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943[4]) (RGBl. I S. 181) folgendes:

[1]) Abgedruckt S. B II b 35.
[2]) Hier nicht abgedruckt.
[3]) Abgedruckt S. B. II b 58 s.
[4]) Abgedruckt S. B. II b 35.

Die im Falle der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Ostarbeiter vom Betriebsführer zu entrichtende Ostarbeiterabgabe beträgt abweichend von den Sätzen, die sich nach der Entgelttabelle zu der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 ergeben würden, 25 Prozent der Summe, die als Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1943 insgesamt den im Betrieb beschäftigten Ostarbeitern ausgeschüttet worden ist.

Soweit vor der Veröffentlichung dieses Erlasses bereits die Ostarbeiterabgabe entsprechend den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 entrichtet worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

(GBA. III c 3-10002 ARG. 32/44)

B II b.

Kroaten

Trennungszulagen für kroatische Arbeitskräfte im Baugewerbe

Erlaß des GBA. vom 5. Mai 1943 (RArbBl. S. I 305)

Nach Nr. 5 der „Weiteren Arbeitsbedingungen" des Arbeitsvertrags für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte, der meinem Erlaß VI e 5760.36/17 vom 13. März 1943[1]) beigegeben ist, sind — wie die italienischen — auch die kroatischen Arbeitskräfte im Baugewerbe hinsichtlich der Trennungsentschädigung wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Formblätter Verwendung[2]). Werden von ledigen kroatischen Bauarbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung treten für „Carbinieri" die Worte „Polizei-Gendarmerie".

Bulgaren

Benachrichtigung bulgarischer Dienststellen vom Arbeitsplatzwechsel bulgarischer im Reich beschäftigter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 24. Mai 1943

(Abgedruckt S. B I b 1 g)

Arbeitsrechtliche Behandlung bulgarischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 9. Februar 1943

Erlaß des GBA. vom 7. Juli 1943 (RArbBl. S. I 383)

Nach der Anmerkung zu Ziffer 7 des Arbeitsvertrages für bulgarische gewerbliche Arbeitskräfte, der meinem Erlaß VIe 5760.6/36 vom 13. April 1943[1]) beigegeben ist, sind — wie die italienischen und kroatischen — auch die bulgarischen Arbeitskräfte im Baugewerbe hinsichtlich der Trennungsentschädigung, wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Formblätter Verwendung[2]). Werden von ledigen buldarischen Bauarbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein. Der Beginn der Zahlung des Trennungsgeldes hat von dem Zeitpunkt ab zu erfolgen, in dem der Nachweis auf Grund der entsprechenden Bescheinigung erbracht ist.

(GBA. IIIb 12-3930 — ARG. 860/43)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung treten für die „Carabineri" die Worte „den Bürgermeister des Ortes".

Kriegsgefangene

Anordnung des GBA. über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationen. (Änderung des Erlasses vom 3. März 1943.)

Vom 8. September 1943 (RArbBl. S. I 477)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird der Erlaß vom 3. März 1943 (RArbBl. Heft 12/13 Seite I 270) mit Wirkung vom 1. November 1943 ab wie folgt neu gefaßt:

1. Dem im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen ist freie Unterkunft und Verpflegung und für jeden Arbeitstag ein Betrag von 0,70 RM. zu gewähren.

   Polnischen Kriegsgefangenen werden jedoch für den Arbeitstag nur 0,50 RM., sowjetische nur 0,35 RM. ausgezahlt. Für polnische Kriegsgefangene ist ein Betrag von 0,20 RM., für sowjetische von 0,35 RM. für jeden Arbeitstag an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

2. Daneben können besonders fleißigen und tüchtigen nichtsowjetischen Kriegsgefangenen Leistungszulagen bis zur Höhe von 20 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes gewährt werden, sowjetischen jedoch nur bis zu 0,30 RM. für jeden Arbeitstag und im Monat nicht mehr als 7,50 RM.

3. Werden Kriegsgefangene im Akkord beschäftigt, so sind von dem nach Tarifordnung oder ortsüblich berechneten Akkordverdienst

   10 v. H. an das Mannschaftsstammlager abzuführen,

   40 v. H. dem Kriegsgefangenen zu gewähren.

   Von dem ihm verbleibenden Rest trägt der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen und zahlt, wenn sich aus dem Übergang von der bisherigen zur neuen Regelung Nachteile ergeben, dem Kriegsgefangenen einen Ausgleich. Sowjetrussische Kriegsgefangene erhalten nur 20 v. H. des Akkordverdienstes; der Unterschiedsbetrag ist an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

4. Bei anhaltend ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen. Hierüber entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstammlagers im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.

5. Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten 3 Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach dem Satz von 1 RM. täglich vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen

kürzen. Vom vierten Krankheitstage ab trägt der Unternehmer die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn er den Kriegsgefangenen nicht in das Mannschaftsstammlager zurückbringen läßt.

6. Bei Meliorationsarbeiten ist eine Pauschallohnsteuer von 0,20 RM. für den Arbeitstag an das Mannschaftsstammlager zu zahlen.

(GBA. III 13-19223 II. Ang. — ARG. 1146/43)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft

Erlaß des GBA. vom 24. März 1943 (RArbBl. S. I 270)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ist in der deutschen Bauwirtschaft das Arbeiten im Leistungslohn vorgeschrieben.

Dies gibt Veranlassung, im Einvernehmen mit dem OKW. die Arbeitsentgelte für die in der Bauwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. Juni 1943 wie folgt neu zu ordnen:

1. Für die in der Bauwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen finden die Bestimmungen der Reichstarifordnung über den Leistungslohn entsprechende Anwendung.

2. Werden Kriegsgefangene im Zeitlohn beschäftigt, so wird ihre Leistung nach den im Leistungslohn festgestellten Bewertungszahlen, jedoch nicht höher als 1,0 bewertet.

Ist eine solche Bewertung nicht möglich, so wird die Leistung des Kriegsgefangenen mit 70 v. H. der eines gleichartigen deutschen Arbeiters bewertet. Der Kommandant des Mannschaftsstammlagers kann die Bewertung anders festsetzen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist. Im übrigen wird das Arbeitsentgelt nach den im Betriebe geltenden Bestimmungen berechnet.

3. In die Berufsgruppen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe werden die Kriegsgefangenen nach der Art der von ihnen geleisteten Arbeit eingestuft.

4. Von dem nach Ziffern 1 und 2 errechneten Verdienst kürzt der Unternehmer 10 v. H., aus denen er die Pauschalsteuer zu entrichten hat. Sodann setzt er die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach den darüber geltenden Bestimmungen ab.

Von dem Rest überweist er die Hälfte dem Mannschaftsstammlager; die andere Hälfte erhält der Kriegsgefangene.

5. Sowjetische Kriegsgefangene erhalten statt der Hälfte des Restbetrages (Ziffer 4 Abs. 2) nur einen Betrag bis zu 0,40 RM. für den Arbeitstag; der Unterschied ist gleichfalls an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

11. Nachtrag

6. Sinkt der nach Ziffer 4 errechnete arbeitstägliche Anteil des sowjetischen Kriegsgefangenen unter 0,20 RM., des polnischen Kriegsgefangenen unter 0,50 RM., des sonstigen Kriegsgefangenen unter 0,70 RM., so hat der Unternehmer trotzdem diese Beträge an den Kriegsgefangenen auszuzahlen, wenn die Minderleistung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Kriegsgefangenen (bewußte Arbeitsbeschränkung) zurückzuführen ist.

Der Unternehmer ist berechtigt, die nicht verdienten, aber ausgezahlten Beträge von dem Mannschaftsstammlager zurückzufordern. Die notwendigen Berechnungsunterlagen für die Leistungsbewertung der Kriegsgefangenen und sonstigen Arbeiter sind hierbei vorzulegen.

7. In Streitfällen entscheidet über die Einstufung und sonstige sich bei der Durchführung des Leistungslohnes ergebende arbeitsrechtliche Fragen der Reichstreuhänder der Arbeit.

Bezahlung der Arbeit der sowjetischen Kriegsgefangenen im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau

Erlaß des GBA. vom 14. April 1943 (RArbBl. S. I 270)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen wird die Bezahlung der Arbeit der im Steinkohlenbergbau und im Braunkohlentiefbau eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 wie folgt geordnet:

Der Unternehmer entrichtet vom Einsatztage ab für den Arbeitstag an das Mannschaftsstammlager einen Betrag von 1 RM. und 0,30 RM. Pauschalsteuer. Er trägt Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen und die an ihn auszuzahlenden Beträge.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft — Inkrafttreten des Erlasses vom 24. März 1943

Erlaß des GBA. vom 6. Mai 1943 (RArbBl. S. I 290)

Der Erlaß über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft vom 24. März 1943[1]) (GBA. III b 13-19071 II. Ang.), veröffentlicht in den Runderlassen ARG. unter lfd. Nr. 450/43, tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft.

(GBA. III b 13-19071 — ARG. 558/43)

[1]) Abgedruckt S. B II b 92.

Leistungszulage für sowjetische Kriegsgefangene im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau

Erlaß des GBA. vom 22. Juli 1943 (RArbBl. S. I 407)

Im Einvernehmen mit dem OKW. genehmige ich:

Den im Steinkohlenbergbau und im Braunkohlentiefbau eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen dürfen für besonders tüchtige und fleißige Leistungen Leistungszulagen bis zum Betrage von 1 RM. für den Arbeitstag gewährt werden.

(GBA. III 13-19217 — ARG. 927/43)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit

Erlaß des GBA. vom 8. September 1943 (RArbBl. S. I 477)

Die bisherigen Grundsätze für die Bezahlung von Kriegsgefangenenarbeit mußten im Interesse der Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen und der Ersparnis von Arbeitskräften beim Abrechnungsverfahren überprüft und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird daher die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, vom 1. November 1943 ab neu geordnet:

1. Der Unternehmer hat für die Überlassung von Kriegsgefangenen eine Entschädigung zu zahlen, die sich aus dem an das Deutsche Reich (Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager) zu entrichtenden Anteil und dem unmittelbar an den Kriegsgefangenen zu gewährenden Anteil zusammensetzt.
   Der Unternehmer geht bei der Berechnung der Entschädigung für die Überlassung von Kriegsgefangenen von dem Verdienst aus, den die im Betrieb beschäftigten gleichartigen und gleichaltrigen deutschen Arbeitskräfte, jedoch ohne Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- und Sozialzuschläge, erhalten würden.
2. Die an das Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager abzuführenden und dem Kriegsgefangenen zu gewährenden Beträge ergeben sich im einzelnen aus den anliegenden Monats- und Tageslohntabellen[1]).
   Die Tageslohntabelle ist nur anzuwenden, wenn
   a) der Kriegsgefangene nicht den vollen Monat hindurch auf dem Kommando gewesen ist oder
   b) sein Verdienst (Nr. 1 Abs. 2) im Abrechnungsmonat unter 60 RM. zurückgeblieben ist.

[1]) Nachstehend abgedruckt.

3. Aus dem Stalag-Anteil trägt das Mannschaftsstammlager die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen. Gewährt der Unternehmer selbst Unterkunft und Verpflegung, so erstattet ihm das Stalag dafür für jeden Verpflegungstag einen Durchschnittsbetrag von 1,20 RM. täglich, gleichgültig, ob es sich um Normal-, Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter handelt.

   Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten 3 Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach demselben Satz vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen kürzen; für diese Tage erhält er keine Erstattung vom Stalag.

   Für Ausfalltage erhält der Unternehmer nur dann Erstattung, wenn der Arbeitsausfall mehr als 2 Tage beträgt und der Unternehmer den Arbeitsausfall nicht zu vertreten hat, insbesondere den Kriegsgefangenen rechtzeitig dem Arbeitsamt zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt hat.

4. Bei Akkordarbeit hat der Unternehmer dem nicht sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag von 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes zu gewähren; der Zuschlag kann bis auf 20 v. H. erhöht werden. Für den sowjetischen Kriegsgefangenen beträgt der Zuschlag 5 v. H. des deutschen Akkordverdienstes.

   Bei Zeitlohnarbeit kann der Unternehmer bei besonders guten Leistungen dem nicht sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag bis zu 10 v. H., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis zu 5 v. H. des deutschen Verdienstes gewähren.

5. Bei ungenügenden Leistungen des Kriegsgefangenen kann der Anteil des Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden; um den Kürzungsbetrag erhöht sich der Anteil des Mannschaftsstammlagers.

6. Bei anhaltend ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen (Nr. 7).

7. Entstehen Zweifel über die Einstufung oder soll nach Nr. 6 eine Minderentlohnung festgesetzt werden, so entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstammlagers im Benehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.

8. Von dem gesamten Entgelt (Spalten 2 und 3 der Tabellen) und den Zulagen nach Nr. 4 seind 10 v. H. als Pauschalsteuer an das Stalag abzuführen.

(GBA. III 13-19272 — ARG. 1145/43)

Anlage 1

Monatslohntabelle

für **nicht**sowjetische Kriegsgefangene

Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.	Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.
1	2	3	1	2	3
60— 65	36,00	12,00	230—235	100,00	74,00
65— 70	36,00	15,00	235—240	102,00	76,00
70— 75	36,00	18,00	240—245	104,00	78,00
75— 80	39,00	19,00	245—250	105,00	80,00
80— 85	41,00	20,00	250—255	107,00	82,00
85— 90	44,00	21,00	255—260	109,00	84,00
90— 95	47,00	22,00	260—265	110,00	86,00
95—100	50,00	23,00	265—270	112,00	88,00
100—105	52,00	24,00	270—275	114,00	90,00
105—110	55,00	25,00	275—280	116,00	92,00
110—115	57,00	27,00	280—285	117,00	94,00
115—120	59,00	29,00	285—290	119,00	96,00
120—125	61,00	30,00	290—295	121,00	98,00
125—130	63,00	32,00	295—300	123,00	100,00
130—135	65,00	34,00	300—305	124,00	102,00
135—140	67,00	36,00	305—310	126,00	104,00
140—145	68,00	38,00	310—315	128,00	106,00
145—150	70,00	40,00	315—320	130,00	108,00
150—155	72,00	42,00	320—325	131,00	110,00
155—160	74,00	44,00	325—330	133,00	112,00
160—165	75,00	46,00	330—335	135,00	114,00
165—170	77,00	48,00	335—340	137,00	116,00
170—175	79,00	50,00	340—345	138,00	118,00
175—180	81,00	52,00	345—350	140,00	120,00
180—185	82,00	54,00	350—355	142,00	122,00
185—190	84,00	56,00	355—360	144,00	124,00
190—195	86,00	58,00	360—365	145,00	126,00
195—200	88,00	60,00	365—370	147,00	128,00
200—205	89,00	62,00	370—375	149,00	130,00
205—210	91,00	64,00	375—380	151,00	132,00
210—215	93,00	66,00	380—385	153,00	134,00
215—220	95,00	68,00	385—390	154,00	136,00
220—225	96,00	70,00	390—395	156,00	138,00
225—230	98,00	72,00	395—400	158,00	140,00

Von jeden weiteren 5 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil ..... 1,75 RM.

der Kriegsgefangenenanteil ..... 2,00 RM.

Anlage 2

Tageslohntabelle

für **nicht**sowjetische Kriegsgefangene

Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.	Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.
1	2	3	1	2	3
2,40	1,30	0,50	8,60— 8,80	3,80	2,70
2,40—2,60	1,30	0,55	8,80— 9,00	3,85	2,80
2,60—2,80	1,40	0,60	9,00— 9,20	3,90	2,90
2,80—3,00	1,45	0,70	9,20— 9,40	3,95	3,00
3,00—3,20	1,55	0,75	9,40— 9,60	4,05	3,05
3,20—3,40	1,65	0,80	9,60— 9,80	4,15	3,10
3,40—3,60	1,70	0,90	9,80—10,00	4,25	3,15
3,60—3,80	1,80	0,95	10,00—10,20	4,35	3,20
3,80—4,00	1,90	1,00	10,20—10,40	4,40	3,30
4,00—4,20	2,00	1,05	10,40—10,60	4,45	3,40
4,20—4,40	2,10	1,10	10,60—10,80	4,50	3,50
4,40—4,60	2,20	1,15	10,80—11,00	4,60	3,55
4,60—4,80	2,30	1,20	11,00—11,20	4,70	3,60
4,80—5,00	2,40	1,25	11,20—11,40	4,75	3,70
5,00—5,20	2,50	1,30	11,40—11,60	4,80	3,80
5,20—5,40	2,60	1,35	11,60—11,80	4,85	3,90
5,40—5,60	2,70	1,40	11,80—12,00	4,90	4,00
5,60—5,80	2,75	1,50	12,00—12,20	4,95	4,10
5,80—6,00	2,85	1,55	12,20—12,40	5,05	4,15
6,00—6,20	2,95	1,60	12,40—12,60	5,15	4,20
6,20—6,40	3,05	1,65	12,60—12,80	5,20	4,30
6,40—6,60	3,15	1,70	12,80—13,00	5,25	4,40
6,60—6,80	3,20	1,80	13,00—13,20	5,35	4,45
6,80—7,00	3,25	1,90	13,20—13,40	5,45	4,50
7,00—7,20	3,35	1,95	13,40—13,60	5,50	4,60
7,20—7,40	3,40	2,00	13,60—13,80	5,55	4,70
7,40—7,60	3,50	2,10	13,80—14,00	5,60	4,80
7,60—7,80	3,55	2,20	14,00—14,20	5,70	4,85
7,80—8,00	3,60	2,30	14,20—14,40	5,80	4,90
8,00—8,20	3,65	2,40	14,40—14,60	5,90	4,95
8,20—8,40	3,70	2,50	14,60—14,80	6,00	5,00
8,40—8,60	3,75	2,60	14,80—15,00	6,10	5,05

Von jeden weiteren 0,20 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil ..... 0,10 RM.

der Kriegsgefangenenanteil ..... 0,05 RM.

11. Nachtrag

Anlage 3

Monatslohntabelle

für **sowjetische** Kriegsgefangene

Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.	Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.
1	2	3	1	2	3
60— 65	42,00	6,00	180—185	109,00	27,00
65— 70	44,00	7,00	185—190	112,00	28,00
70— 75	46,00	8,00	190—195	115,00	29,00
75— 80	49,00	9,00	195—200	118,00	30,00
80— 85	51,00	10,00	200—205	120,00	31,00
85— 90	55,00	10,50	205—210	123,00	32,00
90— 95	58,00	11,00	210—215	126,00	33,00
95—100	62,00	11,50	215—220	129,00	34,00
100—105	64,00	12,00	220—225	131,00	35,00
105—110	68,00	12,50	225—230	134,00	36,00
110—115	71,00	13,00	230—235	137,00	37,00
115—120	74,00	14,00	235—240	140,00	38,00
120—125	76,00	15,00	240—245	143,00	39,00
125—130	79,00	16,00	245—250	145,00	40,00
130—135	82,00	17,00	250—255	148,00	41,00
135—140	85,00	18,00	255—260	151,00	42,00
140—145	87,00	19,00	260—265	153,00	43,00
145—150	90,00	20,00	265—270	156,00	44,00
150—155	93,00	21,00	270—275	159,00	45,00
155—160	96,00	22,00	275—280	162,00	46,00
160—165	98,00	23,00	280—285	164,00	47,00
165—170	101,00	24,00	285—290	167,00	48,00
170—175	104,00	25,00	290—295	170,00	49,00
175—180	107,00	26,00	295—300	173,00	50,00

Von jeden weiteren 5 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil ..... 2,75 RM.

der Kriegsgefangenenanteil ..... 1,00 RM.

Anlage 4

Tageslohntabelle

für **sowjetische** Kriegsgefangene

Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.	Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis	Stalag-Anteil RM.	Kriegsgefangenen-Anteil RM.
1	2	3	1	2	3
2,40	1,55	0,25	7,20— 7,40	4,40	1,00
2,40—2,60	1,60	0,30	7,40— 7,60	4,55	1,05
2,60—2,80	1,70	0,30	7,60— 7,80	4,65	1,10
2,80—3,00	1,80	0,35	7,80— 8,00	4,75	1,15
3,00—3,20	1,90	0,40	8,00— 8,20	4,85	1,20
3,20—3,40	2,05	0,40	8,20— 8,40	4,95	1,25
3,40—3,60	2,15	0,45	8,40— 8,60	5,05	1,30
3,60—3,80	2,30	0,45	8,60— 8,80	5,15	1,35
3,80—4,00	2,40	0,50	8,80— 9,00	5,25	1,40
4,00—4,20	2,55	0,50	9,00— 9,20	5,35	1,45
4,20—4,40	2,65	0,55	9,20— 9,40	5,45	1,50
4,40—4,60	2,80	0,55	9,40— 9,60	5,60	1,50
4,60—4,80	2,90	0,60	9,60— 9,80	5,70	1,5
4,80—5,00	3,05	0,60	9,80—10,00	5,85	1,55
5,00—5,20	3,15	0,65	10,00—10,20	5,95	1,60
5,20—5,40	3,30	0,65	10,20—10,40	6,05	1,65
5,40—5,60	3,40	0,70	10,40—10,60	6,15	1,70
5,60—5,80	3,50	0,75	10,60—10,80	6,25	1,75
5,80—6,00	3,65	0,75	10,80—11,00	6,40	1,75
6,00—6,20	3,75	0,80	11,00—11,20	6,50	1,80
6,20—6,40	3,90	0,80	11,20—11,40	6,60	1,85
6,40—6,60	4,00	0,85	11,40—11,60	6,70	1,90
6,60—6,80	4,10	0,90	11,60—11,80	6,80	1,95
6,80—7,00	4,20	0,95	11,80—12,00	6,90	2,00
7,00—7,20	4,35	0,95			

Von jeden weiteren 0,20 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil ..... 0,10 RM.

der Kriegsgefangenenanteil ..... 0,05 RM.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit für die bei den Bevollmächtigten für den Nahverkehr eingesetzten Kriegsgefangenen

Erlaß des GBA. vom 3. November 1943

(RArbBl. S. I 556)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht werden die nach dem Runderlaß IIIb 13457/42 vom 24. Juli 1942[1]) festgesetzten Vergütungssätze für die bei den Bevollmächtigten für den Nahverkehr eingesetzten Kriegsgefangenen wie folgt abgeändert:

1. Der Nahverkehrsbevollmächtigte entrichtet für die zu Be- und Entladungsarbeiten bei ihm eingesetzten Kriegsgefangenen an das Mannschaftsstammlager einen Betrag von 1,20 RM. und 0,30 RM. Pauschalsteuer für jeden Kalendertag. Er trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
2. Dem Kriegsgefangenen gewährt er den Betrag von 1 RM., dem sowjetischen von 0,50 RM. für jeden Arbeitstag.
3. Bis zur gleichen Höhe darf er dem Kriegsgefangenen für besonders gute Leistungen Zulagen gewähren.

   Wenn an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen 72 Stunden Arbeitszeit einschließlich des An- und Abmarsches überschritten werden, so ist dem Kriegsgefangenen eine Zulage für Mehrarbeit bis zu 0,50 RM., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis zu 0,25 RM. für den Arbeitstag zu gewähren.
4. Bei ungenügenden Leistungen darf er die Beträge der Nr. 2 bis auf die Hälfte herabsetzen.
5. Die Bestimmungen treten vom 1. Dezember 1943 ab in Wirkung.

(GBA. III 13-19297 II. Ang. ARG. 1320/43)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 16. September 1943

(Abgedruckt S. B II b 2)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit

Erlaß des GBA. vom 9. November 1943 (RArbBl. S. I 569)

Auf die Anfrage eines Präsidenten eines Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit habe ich die nachstehende Auskunft gegeben. (GBA. III 13-19301 — ARG. 1355/43)

*

„Betrifft: Erlaß über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943

Auf die Anfrage vom 20. Oktober 1943 teile ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgendes mit:
Die Neuordnung der Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit durch Erlaß vom 8. September 1943 steht unter den beherrschenden Gesichtspunkten

a) Steigerung der Arbeitsleistung,

b) Vereinfachung für die Lohnbüros der Betriebe und die Lagerverwaltungen.

Für alle Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit ist grundsätzlich von dem Bruttolohn auszugehen, den ein deutscher Arbeiter für gleiche Arbeit im Betrieb erhält. Der Betrieb rechnet also den Lohn zunächst in der gleichen Weise ab wie für gleichartige und gleichaltrige deutsche Arbeitskräfte.

Beispiele:

1. Der Kriegsgefangene hat im Abrechnungsmonat im Stücklohn 1600 Stück einer Ware hergestellt, für die ein deutscher Arbeiter 0,10 RM. Stücklohn erhalten würde . . . . . 160,— RM.
Von dieser Summe ist in der Monatslohntabelle Anlage 1 des Erlasses auszugehen. Bei
160,— RM. Bruttolohn des deutschen Arbeiters (Spalte 1) erhält nach der Tabelle (Spalte 2 und 3)
74,— RM. das Lager; es hat davon 36,— RM. für Unterkunft und Verpflegung zu tragen (bzw. zu erstatten).
44,— RM. der Kriegsgefangene in Lagergeld.
Da der Kriegsgefangene Akkordarbeit geleistet hat, ist der Unternehmer verpflichtet, ihm 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes, das ist 10 v. H. von 160,— RM. in Lagergeld auszuzahlen. Der Kriegsgefangene erhält demnach
44,— RM. Grundvergütung nach der Lohntabelle,
16,— RM. Zuschlag für Akkordarbeit,

60,— RM.

Der 10prozentige Zuschlag, den der Kriegsgefangene bei Akkordarbeit erhält, berechnet sich demnach von dem Gesamtverdienst, den der deutsche Arbeiter für die gleiche Arbeit erhalten würde, nicht vom „Akkordzuschlag" oder vom „Akkordverdienst!"

Die Pauschalsteuer berechnet sich auf 10 v. H. von

74,— RM. Zahlung an das Lager,
60,— RM. Zahlung an den Kriegsgefangenen,

134,— RM., davon 10 v. H. = 13,40 RM.

Der Betrieb ist berechtigt, zur Anspornung der Leistungen weitere 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes an den Kriegsgefangenen in Lagergeld auszuzahlen, insgesamt also 76,— RM. Die Pauschalsteuer berechnet sich dann von 74,— RM. + 76,— RM. . . . . 150,— RM. auf 15,— RM.

Leistet der Kriegsgefangene in Akkordarbeit wenig, so bestraft sich dies durch die niedrigere Auszahlung, die er bei schlechter Leistung erhält.

2. Der Kriegsgefangene verrichtet in 200 Stunden im Zeitlohn eine Arbeit, für die der deutsche Arbeiter im Betrieb (nach Tarifordnung oder betriebsüblicherweise) einen Stundenlohn von 0,80 RM. erhalten würde.

Bruttolohn des deutschen Arbeiters . . . . . 160,— RM.
Geht man hiervon in Spalte 1 der Tabelle Anlage 1 aus, so erhält

74,— RM. das Lager
44,— RM. der Kriegsgefangene in Lagergeld

118,— RM.
Pauschalsteuer daraus 10 v. H. = 11,80 RM.

Wenn der Kriegsgefangene im Zeitlohn Tüchtiges leistet, z. B. die Leistung eines deutschen Arbeiters erreicht, so kann ihm der Betrieb zur Anspornung seiner Leistungen 10 v. H. von 160,— RM. . . . . 16,— RM. in Lagergeld auszahlen; der Kriegsgefangene erhält also

44,— RM. Grundvergütung nach der Tabelle
16,— RM. Zuschlag für Leistung

60,— RM.

Die Pauschalsteuer beträgt 10 v. H. von 134,— RM. . . . 13,40 RM.

Bei Arbeitsunwilligkeit und verschuldeter Minderleistung darf nach Nr. 5 des Erlasses der Unternehmer die Auszahlung an den Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte, also auf 22,— RM., kürzen; die andere Hälfte ist an das Lager abzuführen, so daß dieses erhält

74,— RM.
22,— RM.
96,— RM.

3. Hat der Kriegsgefangene im Abrechnungsmonat teilweise in Akkord, teilewise in Zeitlohn gearbeitet, so ergibt sich folgende Rechnung:

Der Kriegsgefangene hat im Abrechnungsmonat

a) 960 Stück einer Ware im Akkord hergestellt, für die ein deutscher Arbeiter 0,10 RM. Stücklohn erhalten würde 96,— RM.

b) 80 Stunden im Zeitlohn eine Arbeit verrichtet, für die ein deutscher Arbeiter 0,80 RM. Stundenlohn erhalten würde 64,— RM.

Bruttolohn des deutschen Arbeiters . . . . . 160,— RM.

Nach Tabelle Anl. 1 erhält
74,— RM. das Lager
44,— RM. der Kriegsgefangene.

Für die Akkordarbeit zu a) hat der Kriegsgefangene einen Zuschlag von 10 v. H. von 96,— RM. in Lagergeld ausgezahlt zu erhalten . . . . . 9,60 RM.

Hat der Kriegsgefangene in der Zeitlohnarbeit Tüchtiges geleistet, so kann er einen Zuschlag von 10 v H. des Zeitlohnes von 64,— RM., das sind . . . . . 6,40 RM.
erhalten. Dazu die Grundvergütung nach Tabelle . . . . 44,— RM.

Der Kriegsgefangene erhält in Lagergeld . . . . . 60,— RM.

Hat der Kriegsgefangene im Zeitlohn Ungenügendes geleistet, so kann der Unternehmer — der Einfachheit halber ohne Auseinanderrechnung von Akkord- und Zeitlohn — die Auszahlung an den Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte der ihm sonst zustehenden Beträge, also von Grundvergütung . . . 44,— RM.
+ Zuschlag für Akkordarbeit . . . . . 9,60 RM.
53,60 RM.
herabsetzen. Der Kriegsgefangene erhält in Lagergeld . . . 26,80 RM.

Die andere Hälfte der Grundvergütung ist an das Lager abzuführen, so daß dieses erhält 74,— RM. + 26,80 RM. = 100,80 RM."

12. Nachtrag

Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung zum Luftschutzdienst[1])

Nach einem Erlaß des OKW. können Kriegsgefangene aller Nationen, einschl. der Sowjets, zum Luftschutzdienst herangezogen werden, soweit es sich um den Schutz der eigenen Unterkünfte, sowie der in der Nähe befindlichen Anlagen des Betriebes handelt, in dem die Kr.-Gef. zur Arbeit eingesetzt sind.

U. a. kommt neben der Schadenbekämpfung die Heranziehung als Brandwache in den Betrieben in Frage.

Während die deutschen Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe bei Dienstleistung im Luftschutz nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 19. Oktober 1942 abgefunden werden, können diese Bestimmungen auf Kriegsgefangene keine Anwendung finden, weil es sich bei ihrem Einsatz nicht um eine Dienstleistung im Sinne des Luftschutzgesetzes, sondern um einen Arbeitseinsatz handelt. Um jedoch die Bereitwilligkeit der Kr.-Gef. zum Einsatz im Luftschutz zu steigern, wird folgende Entschädigung für *nicht*sowjetische Kr.-Gef. festgesetzt:

bei Arbeitseinsatz im Luftschutz
von über 5—12 Stunden . . —,75 RM. in Lagergeld,

bei einem Arbeitseinsatz
von über 12 Stunden . . . 1,— RM. in Lagergeld,

sowjetische Kr.-Gef. erhalten . —,40 bzw.
—,50 RM. in Lagergeld.

Bei einem Arbeitseinsatz im Luftschutz bis zu 5 Stunden wird keine Entschädigung gezahlt.

Die festgesetzten Entschädigungen sind von den Betrieben, in denen die Kr.-Gef. eingesetzt sind, aus eigenen Mitteln zu zahlen. Die Betriebe lassen sich über die ausgezahlten Beträge Empfangsbescheinigung erteilen. Eine Abrechnung mit dem Mannschafts-Stammlager findet nicht statt.

Gruppen- und Zeitakkorde der Kriegsgefangenen

Erlaß des GBA. vom 18. Dezember 1943 (RArbBl. 1944 S. I 17)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird folgendes angeordnet:

[1]) Den Amtl. Mitteilungen des Präs. des GauAA. u. Reichstreuh. der Arbeit Rhein-Main Nr. 22 vom 25. November 1943 entnommen.

I. Gruppenakkorde

Kriegsgefangene werden häufig mit deutschen Arbeitskräften in einem Gruppen- oder Gemeinschaftsakkord so beschäftigt, daß die Vergütung nach Akkordsätzen für die Gesamtleistung der Gruppe gewährt wird.

In solchen Fällen ist eine Bewertung der Leistung des Kriegsgefangenen durch den Betriebsführer nicht zu umgehen, weil ein gerechtes Entlohnungsverhältnis zu den übrigen am Gruppenakkord beteiligten Arbeitskräften hergestellt werden muß. Diese Bewertung hat von der regelmäßigen Leistung des deutschen Arbeiters als 1,0 auszugehen und ist in Bruchteilen dieses Betrages (0,7, 0,75, auch 1,10 usf.) festzusetzen. Diese Bewertungszahlen sind in der Auszahlungsliste dem Mannschaftsstammlager mitzuteilen. Sinkt die Bewertung in größerem Umfange unter 0,7, so sind dem Lager zum Zwecke der Überprüfung in einem Sonderbericht die Bewertungszahlen der an dem Gruppenakkord beteiligten anderen Arbeitskräfte mitzuteilen.

Die Bewertung ist sorgfältig und gerecht nach der einwandfrei beobachteten Leistung vorzunehmen und ihr ständig anzupassen. Keinesfalls darf sie dazu benutzt werden, durch Unterbewertung der Kriegsgefangenenleistungen den beteiligten anderen Arbeitskräften erhöhte Verdienste zuzuschanzen; der Betriebsführer würde dadurch gegen die Bestimmungen über den Lohnstop verstoßen und Ahndung zu gewärtigen haben. Ebensowenig darf der Versuch gemacht werden, daraus eigene Gewinne zu erzielen.

Die Reichstreuhänder der Arbeit werden beauftragt, die Bewertung der Kriegsgefangenenarbeit zu überwachen und gegebenenfalls nach Verständigung mit dem Mannschaftsstammlager einzuschreiten.

II. Zeitakkorde

Es ist häufig zweckmäßig, Kriegsgefangene so im Zeitakkord zu beschäftigen, daß sie nach Erledigung einer bestimmten Aufgabe ins Lager zurückkehren dürfen.

Dabei ist mindestens diejenige Zeitdauer zugrunde zu legen, in der ein deutscher Arbeiter die gleiche Arbeit regelmäßig bewältigen würde, und von der im Betrieb üblichen Arbeitszeit auszugehen.

Sind diese Voraussetzungen gewahrt, so ist gegen eine solche Beschäftigung nichts einzuwenden.

Eine solche Zeitakkordarbeit gilt als Zeitlohnarbeit im Sinne des Erlasses über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943.
(GAB. III 19338 II. Ang. ARG. 1497/43)

Neuregelung der Kriegsgefangenenentlohnung

Bescheid des GBA. vom 29. Januar 1944 (RABl. Nr. 5/6, S. I 83)

Auf die Anfrage eines Industriewerks habe ich die nachstehende Antwort gegeben:

„Auf das Schreiben vom . . . . . erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß der Erlaß vom 8. September 1943[1]) in enger Zusammenarbeit mit der meistbeteiligten Industrie, auch unter Mitwirkung der Reichsgruppe Industrie entstanden ist. An den abschließenden Besprechungen haben eine Anzahl großer Werke teilgenommen, die in größerem Umfange Kriegsgefangene beschäftigen, und der Sachbearbeiter hat selbst in den Lohnbuchhaltungen großer Betriebe die Auswirkung des Erlasses auf die Lohnbuchführung eingehend geprüft. Der Erlaß hat die einmütige Zustimmung aller beteiligten Kreise gefunden.

Insbesondere ist festzustellen, daß die Anwendung der Hollerith-Abrechnung durchaus leicht möglich ist, denn der Lohnzettel des Kriegsgefangenen wird in völlig gleicher Weise aufgestellt und behandelt wie der des deutschen Arbeiters (soweit nicht Mehrarbeits-, Sonntags-, Nacht- und Zeitzuschläge abzusetzen sein sollten). Erst von dem Augenblick ab, in dem für den deutschen Arbeiter Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge u. dgl. abgerechnet werden müssen, wird das Verfahren ein anderes, und zwar durch Anwendung der Tabellen ein außerordentlich vereinfachtes. Erfahrene Industrieleiter haben bereits mitgeteilt, daß sie an dem Personal, das sie bei der Lohnabrechnung bisher verwendet haben, namhafte Einsparungen vornehmen können.

Der Erlaß vom 8. September 1943 geht davon aus, daß der Kriegsgefangene durchschnittlich 75 v. H. dessen leistet, was von einer gleichartigen deutschen Arbeitskraft erwartet werden kann. Die Entgelte, die nach Spalte 2 und 3 der dem Erlaß beiliegenden Tabelle an das Lager und an den Kriegsgefangenen zu zahlen sind, machen daher rund 75 v. H. des in Spalte 1 angesetzten Vergleichslohnes aus. 25 v. H. des Vergleichslohnes sind bei Zeitlohnarbeiten als Ausgleich für Minderleistungen des Kriegsgefangenen und für gewisse Erschwernisse beim Einsatz von Kriegsgefangenen gerechnet.

Bei Akkordentlohnung bedarf es eines solchen Ausgleichs nicht, denn der Betriebsführer erhält für nur 75 v. H. des deutschen Vergleichslohnes den vollen Arbeitswert. Demnach würden 25 v. H. als reiner Gewinn in seiner Hand verbleiben und im Wege der Gewinnabschöpfung abgezogen werden müssen. Nach Spalte 3 der Tabelle erhält der Kriegsgefangene rund 30 v. H. des deutschen Vergleichslohnes, also auch nur

[1]) Abgedruckt S. B II b 94.

rund 30 v. H. der deutschen Akkordzulage. Um ihm einen erhöhten Ansporn zu vermehrter Akkordleistung zu geben, ist deshalb vorgeschrieben, daß ihm 10 v. H. des deutschen Vergleichslohnes als Zulage gewährt werden müssen, die aus den erwähnten 25 v. H. Gewinn zu entnehmen sind.

Der Betrieb zahlt also für die Akkordarbeit noch immer nur 85 v. H. des deutschen Vergleichslohnes, obwohl er als Arbeitswert den vollen Betrag des Vergleichslohnes erhält. Es bleibt demnach sogar die Möglichkeit, weitere 10 v. H. als freiwillige Zulage bei Akkordarbeit zu zahlen, um noch einen vergrößerten Ansporn zu geben. Ich würde deshalb einen Wegfall der Zulage für Akkordarbeiten nicht in Aussicht nehmen können.

Über die Führung der Lohnlisten und deren Form entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht. In Übereinstimmung mit diesem teile ich mit, daß in Spalte 4 der Abrechnungslisten die Angaben, als was der Kriegsgefangene und ob er im Zeit- oder Akkordlohn beschäftigt ist, in jedem Fall erforderlich sind. Bei Zeitlohn ist in Spalte 4 der vergleichbare deutsche Stundenlohn anzugeben. Bei Akkordlohn ist in Spalte 11 der errechnete Bruttolohn einzusetzen. Hat ein Kriegsgefangener im Abrechnungszeitraum gleichzeitig Zeitlohn und Akkordarbeit geleistet, so ist in Spalte 11 unter dem Gesamtbruttolohn der auf die Akkordarbeit anfallende Anteil in Klammern anzugeben, damit die Zulage für Akkordarbeit berechnet werden kann.

Ich bemerke, daß auch das zuständige Stammlager in der Lage ist, Wünschen der Betriebe über die Lohnlistenführung entgegenzukommen, so daß ich empfehlen möchte, in erster Linie mit der Verwaltung des Mannschaftsstammlagers zu verhandeln."

(GBA. III 13-19334/43 II. Ang. ARG. 111/44)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit im Bergbau

Erlaß des GBA. vom 25. März 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 137)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen wird die Bezahlung der Arbeit der im Bergbau eingesetzten Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. April 1944 ab wie folgt geordnet: Bergbaubetriebe, in denen die Gewinnung unter Tage erfolgt, entrichten vom Einsatztage an für den Arbeitstag des Kriegsgefangenen

einen Betrag von 1,00 RM. + 0,30 RM. Pauschalsteuer, Bergbaubetriebe, in denen die Gewinnung über Tage erfolgt,

einen Betrag von 1,80 RM. + 0,50 RM. Pauschalsteuer an das Mannschaftsstammlager.

In beiden Fällen tragen die Betriebe die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen und zahlen dem sowjetischen Kriegsgefangenen 0,35 RM., dem nichtsowjetischen Kriegsgefangenen 0,70 RM. für den Arbeitstag aus. Sie können dazu Leistungszulagen gewähren; jedoch dürfen die Auszahlungsbeträge des Erlasses über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943[1]) — III 13 Nr. 19272/43 — (RABl. Nr. 27/1943 S. I 477) — die als angemessene Beträge zu gelten haben, nicht überschritten werden. Es bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Auszahlungsbeträge nachzuprüfen.

Die Bestimmungen unter Nr. 3 Abs. 2 und 3, Nr. 5 bis 7 des Erlasses vom 8. September 1943 sind entsprechend anzuwenden.

(GBA. III a 4-1280 III. Ang. ARG. 259/44)

[1]) Abgedruckt S. B II b 94.

Protektorat Böhmen und Mähren

Arbeitsrechtliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten tschechischen Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RArbBl. S. I 407)

Nach dem Erlaß des Führers vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) sind die Gebiete Böhmen und Mähren als Protektorat unter den Schutz des Deutschen Reiches getreten und damit Teilgebiet des Großdeutschen Reiches geworden. Die Protektoratsangehörigen haben dadurch die Stellung als Ausländer verloren, ohne aber hierdurch in vollem Umfange Inländer geworden zu sein. Sie sind jedoch arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln, soweit im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sind z. B. für ausländische Arbeitskräfte in einzelnen Wirtschaftsgebieten besondere Einstellöhne festgesetzt worden, so gelten diese nicht für Protektoratsangehörige. Die von den Reichstreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte beziehen sich ihrer Fassung nach ebenfalls nur auf Ausländer und nicht auf Protektoratsangehörige. Das gleiche gilt von der Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über die Gewährung von Trennungsentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941[1]) (RArbBl. S. I 402).

Hinsichtlich meines Erlasses vom 30. Dezember 1942 über die Anwendung der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden auf Ausländer[2]) (RArbBl. S. I 130) ist ebenfalls von dem Grundsatz auszugehen, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln sind. Das bedeutet, daß die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942[3]) (RArbBl. S. I 372) uneingeschränkt für sie zu gelten hat.

Die Frage der Behandlung tschechischer Arbeitskräfte im Rahmen der Reichsbautarifordnung (Zugehörigkeit zur Stammannschaft, Trennungsgeld) wird zur Zeit geprüft.

Eine von dem Grundsatz abweichende Regelung, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich wie Inländer behandelt werden sollen, ist in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich

[1]) Abgedruckt S. B II a 11.
[2]) Abgedruckt S. B II a 27.
[3]) Abgedruckt S. B II a 25.

vom 27. August 1941[1]) (RArbBl. S. IV 1239) und in der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubes der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942[2]) (RArbBl. S. IV 460) getroffen. Der Geltungsbereich dieser beiden Regelungen ist auf Ausländer und Protektoratsangehörige abgestellt.

Zur Klärung der sich bei der Dienstverpflichtung von Tschechen aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet ergebenden arbeitsrechtlichen Fragen habe ich die nachstehende Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet erlassen. Wegen der Dienstpflichtunterstützungen wird ein besonderer Erlaß folgen.

(GBA. III 12-4155 — ARG. 971/43)

Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet

Vom 21. Juli 1943

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941[3]) (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

I.

(1) Hängen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet tarifliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle im Protektorat, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Bei Ansprüchen auf Grund von betrieblichen Vorschriften ist die Anrechnung nur für die Zeit nach dem 16. März 1939 vorzunehmen.

(2) Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Anspruchs auf Familienheimfahrt und Urlaub findet hiernach nicht statt; für andere Wartezeiten kann der Reichstreuhänder der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der auf den 1. August 1943 folgt.

---

[1]) Abgedruckt S. B II a 3.
[2]) Abgedruckt S. B II a 21.
[3]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung

Erlaß des GBA. vom 20. Juli 1943

(RArbBl. S. I 401)

Nr. 5 des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung vom 8. Februar 1943[1]) (RArbBl. S. I 112) erhält mit Wirkung von dem Beginn des Zahlungszeitraums an, in den der 1. Juli 1943 gefallen ist, folgende Fassung:

„5. Bis auf weiteres haben die Arbeitsämter wie bisher davon auszugehen, daß für eine Arbeitskraft, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Dienstpflichtunterstützung nicht in Betracht kommt, auch wenn die Arbeitskraft ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichtet. Die Tätigkeit der nichtdeutschen Arbeitskraft erfolgt auch weiterhin lediglich zu den Lohnbedingungen, die für diese Tätigkeit gelten. Als nichtdeutsche Arbeitskraft in diesem Sinne gelten auch Polen. Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte in diesem Sinne, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (siehe meinen Erlaß vom 28. August 1942[1]) — Rderl. ARG. 1007/42), bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Jedoch lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften im Rahmen der für deutsche Arbeitskräfte gegebenen Vorschriften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist auch bei ihnen in allen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sine gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Im Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses."

(GBA. Va 7801/58 — ARG. 946/43)

Erlaß zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß)

Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 10. Februar 1944

(Abgedruckt S. B II a 2 n)

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf protektoratsangehörige Frauen

Vom 7. Februar 1944

(RABl. Nr. 5/6 S. I 64)

Auf Grund der Nr. I Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942[1]) (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen für die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten protektoratsangehörigen Frauen gelten, die vor ihrem Arbeitseinsatz im Reichsgebiet ihren ständigen Wohnsitz im Protektorat hatten.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger

Aus einem Erlaß des GBA. vom 15. Januar 1944[2])

Anträge auf Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger sind von den Betriebsführern nicht den Arbeitsämtern, sondern den Staatspolizeileitstellen einzureichen.

Zur Rückführung der aus den Arbeitserziehungslagern entlassenen Protektoratsangehörigen und staatenlosen Arbeitsvertragsbrüchigen ist, wie der GBA. durch Erlaß — III d 1—9000/43 vom 15. Januar 1944[1]) — mitteilt, ein Sammellager in Rusin bei Prag errichtet worden. Das Rückführungsverfahren ist im einzelnen wie folgt geregelt:

a) Arbeitsvertragsbrüchige aus dem übrigen Reichsgebiet, die zur Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager gelangen, werden 10 Tage vor dem Entlassungstermin dem Sammellager Rusin gemeldet und zum Entlassungstermin in Sammeltransporten dorthin verbracht.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

[2]) Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Reichstreuhänders d. A. Magdeburg-Anhalt vom 5. März 1944 entnommen.

Das Sammellager benachrichtigt nach Eingang der Meldung umgehend die frühere Beschäftigungsfirma des Arbeitsvertragsbrüchigen, daß der Arbeitsvertragsbrüchige der Firma 8 Tage im Sammellager zur Verfügung steht und innerhalb dieser Zeit abgeholt werden muß, ansonsten er nach seinem früheren Arbeitsplatz in Marsch gesetzt wird.

b) Erfolgt keine Abholung durch den Betrieb, so wird der Entlassene der im Sammellager Rusin errichteten Außenstelle des Arbeitsamts Prag überstellt, die ihn an seinen früheren Arbeitsplatz in Marsch setzt. Gleichzeitig wird die Beschäftigungsfirma hiervon verständigt. Geht binnen 14 Tagen keine gegenteilige Mitteilung ein, so wird angenommen, daß sich der Arbeiter ordnungsgemäß bei seiner früheren Beschäftigungsfirma gemeldet hat. Geht die Mitteilung ein, daß der Arbeiter an seinen Arbeitsplatz nicht zurückgekehrt ist, so verständigt die Außenstelle des Arbeitsamtes Prag hiervon sofort das Sammellager, das die Kriminaldirektion Prag zwecks Einleitung der Fahndung in Kenntnis setzt.

c) Soweit einzelne Arbeitsämter die Rückführung der aus den Arbeitserziehungslagern Entlassenen bisher schon in geschlossenen Transporten oder unter Begleitung in das übrige Reichsgebiet, vor allem in die benachbarten Reichsgaue, unmittelbar durchführen, kann das Verfahren beibehalten werden. Dann erübrigt sich eine Überstellung in das Sammellager Rusin. Im Interesse der beschleunigten Rückführung und der Verkehrsentlastung wird dies Verfahren zweckmäßigerweise — und zwar im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Protektoratskriminalpolizei — in den Bezirken auszubauen sein, die räumlich weiter entfernt von Rusin liegen, z. B. Mähren und Budweis. Sie werden ersucht, mit den angrenzenden Arbeitsämtern bzw. mit den zuständigen Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhändern der Arbeit die Fühlung aufzunehmen, um bezirkliche Vereinbarungen über ein vereinfachtes oder erfolgreiches Rückführungsverfahren zu erwirken und über das Ergebnis dieser Verhandlungen unter Beifügung entsprechender Vorschläge zu berichten.

Griechen

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte

Auszug aus einem Erlaß des GBA. vom 7. September 1943

(Abgedruckt S. B I b 4 b)

Slowakei

Arbeitsrechtliche Behandlung slowakischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 19. August 1943

Erlaß des GBA. vom 9. November 1943 (RArbBl. Nr. 38 S. I 568)

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung sind — wie die italienischen, kroatischen und bulgarischen — auch die slowakischen Arbeitskräfte *im Baugewerbe* hinsichtlich der Trennungsentschädigung wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Formblätter Verwendung[1]). Werden von ledigen slowakischen *Bau*arbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein. Der Beginn der Zahlung des Trennungsgeldes hat von dem Zeitpunkt ab zu erfolgen, in dem der Nachweis auf Grund der entsprechenden Bescheinigung erbracht ist.

(GBA. III 12-4754 ARG. 1468/43)

[1]) Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung tritt für „Carbinieri" das Wort „Notariatsamt".

B III
Beschäftigungs-
genehmigung

B

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht

(Sammlung der Vorschriften)

Ausländische Ortsverzeichnisse

Bei der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens ist es manchmal den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung nicht möglich, auf den Grün- und Grauzetteln und den Befreiungsscheinen die Heimats- und Geburtsorte der ausländischen Arbeitskräfte richtig anzugeben. Als Hilfsmittel hierfür wird den Landesarbeitsämtern in Kürze durch die Post eine Reihe von ausländischen Ortsverzeichnissen, z. B. für Belgien, Dänemark, die Niederlande, Kroatien, Slowakei, Spanien, Sowjet-Rußland und Ungarn, zugehen, in denen die gebietlichen Verhältnisse dieser Länder — soweit möglich — nach dem neuesten Stande berücksichtigt sind. Diese Nachschlagewerke können zum Beispiel auch für die richtige Bezeichnung der Orte für die Lohnerspanis-Empfänger und bei der Ausstellung der Arbeitsbücher/Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte Verwendung finden. Soweit die Landesarbeitsämter die Arbeitsämter nicht von Fall zu Fall besonders unterrichten, bitte ich die Arbeitsämter, in vorkommenden Fällen bei den Landesarbeitsämtern rückzufragen, da Ortsverzeichnisse leider nicht allen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden können. Ein Ortsverzeichnis für Italien, das auch die Ortschaften der hinzugekommenen Gebiete enthält, ist noch nicht erschienen. Für Serbien is tein Ortsverzeichnis bisher nicht herausgegeben worden. In Bulgarien is tein Ortsverzeichnis in deutscher Sprache nicht aufzutreiben. Die Bemühungen zur Beschaffung von weiteren Ortsverzeichnissen (zum Beispiel für Frankreich) sind noch nicht abgeschlossen.

(GBA. Va 5768/80 vom 30. November 1942.)

III. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis und Befreiungsschein, Arbeitsbuchpflicht

(Sammlung der Vorschriften)

Verordnung über ausländische Arbeitnehmer
Vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26)

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 wird für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer landwirtschaftlicher Arbeiter nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

1. Abschnitt: Grundsatz und Anwendungsgebiet

§ 1

(1) Ein Arbeitgeber bedarf zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer einer besonderen Genehmigung (Beschäftigungsgenehmigung). Er darf nur solche Arbeitnehmer beschäftigen, die eine Arbeitserlaubnis haben.
(2) Ein ausländischer Arbeitnehmer bedarf zur Ausübung einer Beschäftigung einer besonderen Erlaubnis (Arbeitserlaubnis).

§ 2

Die Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer gelten für alle nichtreichsangehörigen über 15 Jahre alten Personen, die im Reichsgebiet gegen Entgelt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, mit Ausnahme

1. der Lehrlinge;
2. der Arbeitnehmer in der See- und Binnenschiffahrt;
3. der Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht geltende Grenze übersteigt;
4. gegenstandslos;
5. der Arbeitnehmer, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden.

2. Abschnitt: Beschäftigungsgenehmigung

§ 3

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird nach den Bedürfnissen der inländischen Wirtschaft, der Lage des inländischen Arbeitsmarktes und, soweit Höchstzahlen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung § 67 Abs. 2 festgesetzt sind, im Rahmen dieser Grenze erteilt.

(2) Sie kann auch dann versagt werden, wenn der Arbeitgeber sich Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer hat zuschulden kommen lassen.

§ 4

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung wird jeweils höchstens auf zwölf Monate erteilt. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Scheidet der ausländische Arbeitnehmer aus seiner Arbeitsstelle aus, so erlischt die für diese Arbeitsstelle erteilte Beschäftigungsgenehmigung.

§ 5

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung ist vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Für Gewerbebetriebe im Umherziehen ist der Antrag bei dem Arbeitsamt des Ortes zu stellen, in dem der Inhaber des Gewerbetriebs seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 6

(1) Über den Antrag auf Beschäftigungsgenehmigung entscheidet der Vorsitzende[1]) des Landesarbeitsamts.

(2) Der Vorsitzende des Landesarbeitsamts kann mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Entscheidung den Vorsitzenden[2]) der Arbeitsämter übertragen.

§ 7

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt[3]) (§ 28) endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamts im Falle des § 6 Abs. 2 ist Beschwerde binnen zweier Wochen seit Bekanntgabe zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Arbeitsamt einzureichen, dessen Vorsitzender die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts. Gegen dessen Entscheidung ist weitere Beschwerde zulässig; Abs. 1 findet Anwendung.

---

[1]) Jetzt: „Präsident".
[2]) Jetzt: „Leitern".
[3]) Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister".

§ 9

(1) Die Beschäftigungsgenehmigung kann von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts widerrufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist (§ 3), weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
2. der Arbeitgeber gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat oder die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 Abs. 1 finden Anwendung.

3. Abschnitt: Arbeitserlaubnis

§ 10

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur für eine Arbeitsstelle erteilt, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. der ausländische Arbeitnehmer gegen die Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstoßen hat, oder
2. sonstige wichtige Gründe gegen die Person des ausländischen Arbeitnehmers vorliegen.

§ 11

Die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Arbeitgeber die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat; sie beträgt jeweils höchstens 12 Monate.

§ 12

Wechselt der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitsstelle, so bedarf er einer neuen Arbeitserlaubnis.

§ 13

(1) Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist von dem Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Vorschrift des § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag kann auch von dem Arbeitgeber gestellt werden.

(3) Über den Eingang des Antrags kann das Arbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Arbeitserlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2.

§ 14

(1) Über die Erteilung der Arbeitserlaubnis entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Über die Arbeitserlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts eine Arbeitskarte ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 15

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis wird dem ausländischen Arbeitnehmer durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 16

(1) Gegen die Versagung oder den Widerruf der Arbeitserlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Polizeibehörde einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 15 gilt entsprechend.

(2) Hat der Vorsitzende des Arbeitsamts (§ 14 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 2) die Entscheidung getroffen, so gilt für die Beschwerde die Vorschrift des § 8 Abs. 2 entsprechend.

4. Abschnitt: Befreiungsschein

§ 17

(1) Ausländische Arbeitnehmer können einen Befreiungsschein erhalten, wenn

a) sie sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhalten, oder

b) die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf sie eine besondere Härte bedeutet.

(2) Auf Inhaber des Befreiungsscheins finden die Vorschriften des § 1 bis 16 keine Anwendung.

§ 18

(1) Der Befreiungsschein wird auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgestellt und gilt für das ganze Reichsgebiet. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[1]) kann anordnen, daß Befreiungsscheine nur für einen bestimmten Teil des Reichsgebiets und für bestimmte Berufsgruppen gelten.

§ 19

(1) Die Ausstellung des Befreiungsscheins ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Polizeibehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Über den Eingang des Antrags kann das Landesarbeitsamt mit Zustimmung der Polizeibehörde eine Bescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung gilt bis zur Entscheidung über den Antrag als Befreiungsschein im Sinne des § 17 Abs. 1. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann auf eine bestimmte Arbeitsstelle beschränkt werden.

---

[1]) Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister".

§ 20

(1) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

(2) Der Befreiungsschein wird von dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamts ausgestellt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Ausstellung einer anderen Stelle übertragen.

§ 21

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung des Befreiungsscheins wird dem Antragsteller durch die Polizeibehörde bekanntgegeben.

§ 22

Gegen die Versagung des Befreiungsscheins kann der Antragsteller binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat, erheben. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet der Ausländerausschuß beim Landesarbeitsamt[1]) (§ 28) endgültig. Die Vorschrift des § 21 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber seinen Aufenthalt im Reichsgebiet unterbricht.

(2) Der Aufenthalt gilt nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde erfolgt.

5. Abschnitt:
Besondere Vorschriften für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter

§ 24

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft sind nur der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung[2]) gestattet. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde diese Aufgaben einer anderen Stelle übertragen.

§ 25

Ein ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter (Saisonarbeiter) darf nur in der Zeit zwischen dem 15. Februar und 15. Dezember beschäftigt werden.

[1]) Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister".
[2]) Jetzt: „Den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung".

§ 26

(1) Ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter dürfen nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle)[1]) aufgestellten Arbeitsvertrags für ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden.
(2) Andere Arbeitsverträge mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern sind insoweit unwirksam, als sie von dem in Abs. 1 genannten Arbeitsvertrage zuungunsten der Arbeiter abweichen. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des in Abs. 1 genannten Arbeitsvertrags.
(3) Die Bestimmungen der Vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111) werden hierdurch nicht berührt.

§ 27

Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 finden auf Inhaber von Befreiungsscheinen (§ 17) keine Anwendung.

6. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 28[2])

§ 29

(1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins sind Gebühren zu entrichten. Die Gebührenordnung wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.
(2) Mit Ausnahme der Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung des Befreiungsscheins sind die Gebühren von dem Arbeitgeber zu entrichten; er ist berechtigt, sich die Gebühren für die Entscheidungen über die Erteilung der Arbeitserlaubnis von dem ausländischen Arbeitnehmer erstatten zu lassen.

§ 30

Durch die Vorschriften dieser Verordnung werden zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht berührt.

§ 31[2])

§ 32

Der Reichsarbeitsminister kann im Einverständnis mit den beteiligten Ländern für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Gruppen ausländischer

[1]) Jetzt: „Vom Reichsarbeitsministerium".
[2]) Gegenstandslos.

Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitsstellen, insbesondere aus Gründen der Gegenseitigkeit, abweichende Bestimmungen treffen.

§ 33

Die erforderlichen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers[1]).

§ 34

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1933 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter, in der Fassung vom 2. Januar 1926 (RGBl. I S. 5) und vom 20. September 1927 (RGBl. I S. 302);

b) die Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter, in der Fassung vom 2. Januar 1923 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 3 vom 4. Januar 1923) und vom 20. September 1927 (RGBl. I S. 302).

(2) Wo in Gesetzen und Verordnungen auf die Vorschriften der in Abs. 1 genannten Verordnungen und ihrer Ausführungsverordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung, die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer

Vom 12. Juni 1933

(Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139 vom 17. Juni 1933; RArbBl. S. I 154.)

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) und des Kapitels XIX der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 122) wird hiermit mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers verordnet:

1.

Für die Entscheidung über die Beschäftigungsgenehmigung sowie die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer werden Gebühren erhoben.

[1]) Jetzt: „Der Reichsarbeitsminister".

2.

An Gebühren sind zu entrichten für die Entscheidung

a) über die Beschäftigungsgenehmigung: 3,50 RM. für jeden ausländischen Arbeitnehmer;
b) über die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte): 5 RM. für jeden ausländischen Arbeitnehmer;
c) über den Befreiungsschein: 2 RM. für die Dauer bis zu 12 Monaten. Eine Überschreitung dieser Frist bis zu 2 Monaten bleibt unberücksichtigt.

3.

Die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) sind von dem Arbeitgeber bei Stellung des Antrags auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung bei dem Arbeitsamt zu entrichten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.
Die Gebühr für den Befreiungsschein ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei Stellung des Antrags an die Polizeibehörde zu entrichten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes seine Arbeitsstelle hat.

4.

Wird der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) oder des Befreiungsscheins abgelehnt, so werden die Gebühren für die Arbeitserlaubnis und den Befreiungsschein in voller Höhe und die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung bis auf einen Betrag von 50 Rpf. für jeden ausländischen Arbeitnehmer erstattet. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Antrag zurückgezogen wird, bevor die Entscheidung des Landesarbeitsamts getroffen ist.

5.

Die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung fließen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Gebühren für die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein der Deutschen Arbeiterzentrale zu[1]).

6.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Gebühr für die Beschäftigungsgenehmigung und die Deutsche Arbeiterzentrale die Gebühren für die Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ganz oder teilweise erlassen.

7.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

---

[1]) Sämtliche Gebühren fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu. Die Deutsche Arbeiterzentrale besteht nicht mehr.

Landesarbeitsamt

Vom Betriebsführer zu beachten.

a) Der genau ausgefüllte Antrag ist an das **Arbeitsamt** zu übersenden **unter Beifügung** der unten angegebenen Gebühren *).

b) Befinden sich die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten **bereits im Inlande,** so ist außer dem bei dem **Arbeitsamt** zu stellenden Antrag auf **Beschäftigungsgenehmigung zu gleicher Zeit** für den ausländischen Arbeiter und Angestellten ein Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis **(Arbeitskarte)** bei der **Polizeibehörde** zu stellen, in deren Bezirk die Wohnung des Ausländers liegt. Für erst vom Ausland neu zureisende ausländische Arbeiter und Angestellte ist der Antrag auf Arbeitserlaubnis **(Arbeitskarte)** sofort nach ihrem Eintreffen bei der Polizeibehörde zu stellen. Ohne Beschäftigungsgenehmigung **und** Arbeitserlaubnis darf kein Ausländer beschäftigt werden.

Genehmigungsgebühr ..... RM
Gebühr f. d. Ertlg. der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) ..... RM
zusammen ..... RM
vereinnahmt am .....
Geb. HBE. S. ..... Nr. .....
.....
(Kasse d. Arbeitsamts, 2 Unterschr.)

An das

Arbeitsamt .....

in .....

Eingangsstempel und Aktenzeichen des Arbeitsamts

Antrag
auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten.

Vom Betriebsführer auszufüllen!

I. Name des Betriebsführers (Firma): .....

Arbeitsstelle (Stadt, Gemeinde usw.): .....

Straße (Platz) Nr.: .....

Kreis (Bezirk usw.): ..... Post .....

Fernruf: .....

Art des Betriebes: .....

.....

*) Laut Gebührenordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Juni 1933 (RABl. S. I 154) sind für die Zulassung **jedes** ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiters und Angestellten zu zahlen:

a) Genehmigungsgebühr ..... 3,50 RM
b) Gebühr für die Erteilung der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) .... 5,— RM
Sa. 8,50 RM

Für anerkannte volksdeutsche Arbeitskräfte ist nur die Gebühr von 3,50 RM zu zahlen.
Die Gebühren unter a und b sind von dem Betriebsführer im voraus an das Arbeitsamt zu entrichten.

Ausl. 1b. 15 000. 6. 41. — C/0416

B IIIa

II. Wieviel **reichsdeutsche** Arbeiter und Angestellte werden im Betriebe beschäftigt?
a) Arbeiter. . . . . männlich ..... weiblich
b) Angestellte . . . . . männlich ..... weiblich

III. Insgesamt werden beantragt:
Ausländer (**ohne** Inhaber des Befreiungsscheines)
a) Arbeiter. . . . . männlich ..... weiblich
b) Angestellte . . . . . männlich ..... weiblich

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Ausländers (deutlich schreiben) Ist der Name des Ausländers bei der Antragstellung noch nicht bekannt, so sind trotzdem die Fragen 3—7 auf jed. Fall zu beantworten	Geb. am	Staats-angehörig-keit	Berufsgruppe und -art lt. Arbeitsbuch Seite 5	Befindet sich der Ausländer bereits im Inland?	Die Genehmigung für die Zeit wird beantragt
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10*)						

III a. **Außer** den beantragten **genehmigungspflichtigen** Ausländern werden im Betriebe
a) ausländische Arbeiter . ..... männlich ..... weiblich
b) ausländische Angestellte ..... männlich ..... weiblich
beschäftigt, die im Besitz des **Befreiungsscheines** sind.

*) Reicht dieser Raum nicht aus, ist Ergänzungsliste mit gleicher Einteilung aufzustellen und beizufügen. Am Kopf solcher Anlageliste Name des Antragstellers nicht vergessen.

IV. Für welche Arbeiten sollen die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten verwendet werden?

V. Welche **besonderen** Gründe werden für die Zulassung der beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten angeführt?

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

(Ort und Datum) (Unterschrift des Betriebsführers)

Vom Arbeitsamt auszufüllen!

Ausführliches Gutachten des Arbeitsvermittlers des Arbeitsamts (Möglichkeit, aus näherer oder weiterer Umgebung deutsche Kräfte heranzuziehen; Möglichkeit der Anlernung deutscher Ersatzkräfte). Besonderheiten des Betriebes, die unter Umständen die Einstellung ausländischer Kräfte berechtigen usw.

(Ort und Datum) (Unterschrift des Vermittlers)

Arbeitsamt ..... , den ..... 194...

Gesch.-Z.: 5760 B

Urschriftlich
an den Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts .....

in.....

weitergereicht.

Eingangsstempel und Aktenzeichen des Landesarbeitsamts

A. Die Beschäftigung von ..... ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten wird **befürwortet,** und zwar:

Nr. des Antrages	für die Zeit	Begründung und etwaige Bedingungen für die Zulassung
zu Nr.	vom bis	

B. Die Besetzung der Arbeitsstellen durch Ausländer wird zu Nr. ..... des Antrages **nicht befürwortet.**
Begründung:

(Leiter — stellv. Leiter — des Arbeitsamts)

Vfg.

Der Leiter
des Arbeitsamts
Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird ..... erteilt für die Zeit
vom ..... bis .....
2. Bg. an Betriebsführer (Unternehmer) absenden
3. ZdA.

....., den ..... 194...
Im Auftrage

Vfg.

Der Leiter
des Arbeitsamts
Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird nicht erteilt.
2. Vordr. 2c u. Postzustellungsurkunde fertigen u. abs. ZdA.

....., den ..... 194...
Im Auftrage

Ergänzungsblatt

zum Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen und staatenlosen Arbeitern und Angestellten

Name (Firma) des Betriebsführers (Arbeitgebers) zu wiederholen:

Haben die auf der linken Innenseite des Antrages unter Ziffer III aufgeführten Ausländer bereits für die Beschäftigung bei Ihnen den Antrag auf Arbeitserlaubnis bei dem (der) für die Wohnung zuständigen Polizeirevier (Ortspolizeibehörde) gestellt? — Nein — Ja —

Fortsetzung der Angaben über die Ausländer (linke Innenseite des Antrages):

7	8	9	10	11
Zur lfd. Nr.	Derzeitige Wohnung des Ausländers	Vereinbartes Entgelt RM *)	Monatlich oder wöchentlich	Falls Ausländer i. Besitze des Arbeitsbuches Nr. angeben
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Falls das vereinbarte Arbeitsentgelt der Höhe nach schwankt (Akkordverdienst, Provision usw.), ist die zu erwartende durchschnittliche Höhe, bei Antrag auf Genehmigung zur Weiterbeschäftigung nach dem Durchschnitt des letzten Jahres, anzugeben. Falls neben dem baren Entgelt noch Sachbezüge gewährt werden, sind diese hierunter anzugeben.

Sind die ausländischen Arbeiter und Angestellten durch die Vermittlung des Arbeitsamts zugewiesen (Angabe der Namen und der Vermittlungsstelle, die die Zuweisung vorgenommen hat)?

Aus. Nr. I a/c 15 000. 5. 41. C/0359

Rückseite beachten!

Zur Beachtung!

Ein ausländischer (auch staatenloser) Arbeiter und Angestellter darf erst beschäftigt werden, nachdem dem Betriebsführer hierzu die schriftliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) und dem Arbeiter und Angestellten die schriftliche Arbeitserlaubnis (auf die Arbeitsstelle lautende Arbeitskarte) erteilt worden sind.

Wer einen ausländischen (auch staatenlosen) Arbeiter und Angestellten ohne schriftliche Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis, oder bevor diese erteilt worden sind, beschäftigt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Reichsmark bestraft.

Ist eine Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis erteilt worden, so darf nach deren Ablauf zur Vermeidung der sonst eintretenden Straffolgen die Beschäftigung erst fortgesetzt werden, nachdem hierzu eine **neue** schriftliche Arbeitserlaubnis (auf die Arbeitsstelle lautende Arbeitskarte) und eine neue schriftliche Genehmigung (Genehmigungsurkunde) erteilt worden sind. Die Anträge hierauf sind unter erneuter Entrichtung der Gebühren in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig — mindestens einen Monat vor Ablauf der bisherigen Genehmigung und Arbeitserlaubnis — zu stellen.

Bei Kontrollen durch die Polizei oder das Arbeitsamt müssen die Genehmigungsurkunden und die Arbeitskarten stets sofort vorgelegt werden können.

Die Entscheidung darüber, ob für die Beschäftigung eines Ausländers (auch staatenlosen) nach den gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung und Arbeitserlaubnis erforderlich sind, trifft das Arbeitsamt; andere Stellen sind hierzu weder zuständig noch berechtigt.

Der ausländische Arbeiter und Angestellte — mit Ausnahme der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter — muß außerdem ebenso wie jeder deutsche Arbeiter und Angestellte **im Besitze des Arbeitsbuches** sein. Falls der Ausländer noch kein Arbeitsbuch besitzt, muß er die Ausstellung des Arbeitsbuches auf dem vorgeschriebenen Vordruck sofort nach Erteilung der Arbeitserlaubnis beim Arbeitsamt beantragen.

Nach erteilter Genehmigung ist ebenso wie bei allen anderen Arbeitern und Angestellten nach den Vorschriften des Arbeitsbuchgesetzes die **Einstellung,** die **Entlassung,** eine **Wohnungsveränderung** oder eine **Änderung der Beschäftigungsart** im Arbeitsbuch einzutragen und dem Arbeitsamt auf den vorgeschriebenen Vordrucken **anzuzeigen.** Die Anzeigen-Vordrucke sind in allen Papiergeschäften und bei den Arbeitsämtern erhältlich.

Arbeitsamt .....

Vom Betriebsführer zu beachten.

a) Der genau ausgefüllte Antrag ist an das **Arbeitsamt** zu übersenden **unter Beifügung** der unten angegebenen Gebühren*).

b) Befinden sich die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten **bereits im Inlande,** so ist **außer** dem bei dem **Arbeitsamt** zu stellenden Antrag auf **Beschäftigungsgenehmigung zu gleicher Zeit** für den ausländischen Arbeiter und Angestellten ein Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis **(Arbeitskarte)** bei der **Polizeibehörde** zu stellen, in deren Bezirk die Wohnung des Ausländers liegt. Für erst vom Ausland neu zureisende Arbeiter und Angestellte ist der Antrag auf Arbeitserlaubnis **(Arbeitskarte)** sofort nach ihrem Eintreffen bei der Polizeibehörde zu stellen. Ohne Beschäftigungsgenehmigung **und** Arbeitserlaubnis darf kein Ausländer beschäftigt werden.

Genehmigungsgebühr .....RM
Gebühr f. d. Ertlg. der Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte .....RM
zusammen .....RM
vereinnahmt am .....
Geb.: HBE. S..... Nr. .....
.....
(Kasse d. Arbeitsamts, 2 Unterschr.)

An das
Arbeitsamt .....
in .....

Eingangsstempel und Aktenzeichen des Arbeitsamts

Antrag
auf Genehmigung zur Beschäftigung
von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten

Vom Betriebsführer auszufüllen!

I. Name des Betriebsführers: .....

Arbeitsstelle (Ort, Gut, Gemeinde): .....

Kreis (Bezirk usw.): ..... Post: .....

Fernruf: .....

II. Gesamtgröße des Betriebes (einschl. Wald und Seen): ..... ha,
davon nach dem Bestellungsplan vorgesehen:

1. Zuckerrüben . . ..ha
2. Futterrüben . . ..ha
3. Kartoffeln . . ..ha
4. Getreide . . ..ha
5. Sämereien und Gemüse . . ..ha

*) Für die Zulassung von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten sind Gebühren zu entrichten.

Diese betragen nach den geltenden Vorschriften:

1. Für ausländische landwirtschaftliche Gesindekräfte..... keine Gebühren
2. Für alle übrigen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte..... je 3 RM.

Die Gebühren sind von dem Betriebsführer im voraus an das Arbeitsamt zu entrichten.

Vordr. Ausl. Nr. 1 a.

III. Bestand an **reichsdeutschen** Arbeitern im **September** letzten Jahres:

a) Zahl der im Betrieb wohnenden Familien .....

davon werksfremde (im Betrieb nicht mitarbeitende Familien).....

Wieviel Arbeitskräfte stellten diese Familien?

1. ständige Kräfte . . . . . männlich ..... weiblich

2. zeitweise zur Verfügung stehende Kräfte . .....männlich ..... weiblich

b) Gesinde . . . . . männlich ..... weiblich

c) Freiarbeiter (aus der Umgebung des Betriebes) ..... männlich ..... weiblich

d) Inländische Wanderarbeiter (Schnitter):

1. Für die ganze Saison verpflichtet . . . . männlich ..... weiblich

2. Vorübergehend beschäftigt . . . . . männlich ..... weiblich

IV. Insgesamt werden beantragt ..... Ausländer (**ohne** Inhaber des Befreiungsscheines), davon

..... Männer ..... Frauen ..... Burschen

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname des Ausländers (deutlich schreiben)	Geb. am	Staats-angehörig-keit	Berufsgruppe und -art lt. Arbeitsbuch Seite 5	Befindet sich der Ausländer bereits im Inland?	Die Genehmigung wird beantragt für die Zeit vom
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10*)						

*) Reicht dieser Raum nicht aus, ist Ergänzungsliste mit gleicher Einteilung aufzustellen und beizufügen. Am Kopfe solcher Anlageliste Name des Antragstellers nicht vergessen!

IVa. **Außer** den beantragten **genehmigungspflichtigen** Ausländern werden im Betriebe

..... männliche ..... weibliche

Inhaber des **Befreiungsscheines** (Ausländer) beschäftigt.

V. Für welche Arbeiten sollen die beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten verwendet werden?

.....

.....

.....

.....

.....

VI. Welche **besonderen** Gründe werden für die Zulassung der beantragten ausländischen Arbeiter und Angestellten angeführt?

.....

.....

.....

.....

.....

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt:

....

(Ort und Datum) (Unterschrift des Betriebsführers)

Vom Arbeitsamt auszufüllen!

Ausführliches Gutachten des landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlers des Arbeitsamts (Möglichkeit, aus näherer oder weiterer Umgebung deutsche Kräfte heranzuziehen; Möglichkeit der Anlernung deutscher Ersatzkräfte. Besonderheiten des Betriebes, die unter Umständen die Einstellung ausländischer Kräfte berechtigen usw.):

.....

.....

.....

.....

.....

....

(Ort und Datum) (Unterschrift des Vermittlers)

B IIIa

Arbeitsamt ...., den..... 194..

Gesch.-Z. 5760 B

Urschriftlich mit Anlagen
dem Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts .....
in .....
zur Entscheidung vorgelegt.

Eingangsstempel und Aktenzeichen des Landesarbeitsamts

A. Die Beschäftigung von ..... ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern und Angestellten **wird befürwortet,** und zwar

Nr. des Antrages	für die Zeit	Begründung und etwaige Bedingungen für die Zulassung
zu Nr.	vom bis	

B. Die Besetzung der Arbeitsstellen durch Ausländer wird zu Nr. ..... des Antrages **nicht befürwortet.**

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....
Leiter — stellv. Leiter — des Arbeitsamts

Vfg.

Der Leiter

des Arbeitsamts.....
Gesch.-Z.: 5760 B

1. Die Bg. wird ..... erteilt für die Zeit vom ..... bis .....
2. Bg. an Betriebsführer (Unternehmer) absenden.
3. ZdA.

....., den ..... 194...

Im Auftrage

.....

Vfg.

Der Leiter

des Arbeitsamts.....
Gesch.-Z.: 5670 B

1. Die Bg. wird nicht erteilt.
2. Vordr. 2c und Postzustellungsurkunde fertigen und absenden.
3. ZdA.

....., den ..... 194...

Im Auftrage

.....

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen ist der Vordruck in allen Punkten sorgfältig und in deutlicher Schrift auszufüllen.

Polizeibehörde .....
die den Antrag aufnimmt.
Gesch.-Z. .....

Antrag

auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte)

für die Zeit vom ..... bis .....
(§ 1 Abs. 2 und § 10 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 RGBl. I S. 26)

1) **Vor- und Zuname des Ausländers** (b. Frauen auch Geburtsname): .....

2) **Geschlecht:** männlich — weiblich

3) **Geburtstag:** .....

4a) **Geburtsort:** .....

b) **Kreis:** .....

c) **Staat:** .....

5a) **Staatsangehörigkeit:** .....

b) **Ausstellungsbehörde, Nr. und Gültigkeitsdauer des Reisepasses** (Fremdenpasses) .....

6a) **Erlernter Beruf:** .....

b) **Jetzige Tätigkeit:** .....

7) **Muttersprache:** .....

8) **Religionszugehörigkeit:** jetzige: .....
gegebenenfalls frühere: .....

9) **Familienstand:** led., verh., verw., gesch.
(Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)

10) **Angestellten- od. Invalidenversicherungspflichtig?**
(Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen)

11) **Gegenwärtige Wohnung** des Ausländers (genaue Anschrift): .....

12) **Seit wann**
befindet sich der Ausländer ununterbrochen im **Reichsgebiet**
(oder ist er Grenzgänger)? .....

12) **Name (Firma) des Betriebsführers,** bei dem der Ausländer beschäftigt wird oder beschäftigt werden soll: .....
Ort: .....
Gemeinde (Post) .....
Straße Nr. .....

14) **Seit wann** befindet sich der Ausländer auf der **Arbeitsstelle?** .....

15) **Name** und Anschrift **des Betriebsführers, auf den die letzte Arbeitskarte lautete:**
.....

16) Eine etwa im Besitze des Ausländers befindliche **Arbeitskarte ist beizufügen.**
Nr. dieser Arbeitskarte: .....

17) **Besitzt d. Ausländer ein Arbeitsbuch?** .....
Welche Nr. trägt dieses? Nr: .....
Berufsgruppe und -art auf Seite 5: .....
Falls nicht, bei welchem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch beantragt: .....

18) Ist der Ausländer Mitglied einer Einzelkammer der Reichskulturkammer od. der Reichskammer der bildenden Künste? Ja — Nein
Mitgl.-Nr. ..... Fachschaft: .....

Bemerkungen:

I. Vorstehender Vordruck **ist nur für die Beantragung der Arbeitskarte, nicht für die Beantragung des Befreiungsscheines bestimmt.**
II. Die Arbeitskarte wird höchstens für die Dauer eines Jahres — 12 Monate — ausgestellt, die Geltungsdauer darf die Zeit nicht überschreiten, für die der Betriebsführer die Beschäftigungsgenehmigung erhalten hat.
III. Bei der Berufsangabe genügen allgemeine Angaben wie „Arbeiter" oder „Angestellter" keinesfalls, die Art der Beschäftigung muß vielmehr in jedem Falle genau bezeichnet werden, z. B. Melker, Steinbrucharbeiter, Schlosser, Dreher, Buchhalter, Expedient usw.
IV. Falls die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt ist, ist die Geltungsdauer in dem umstehenden Anschreiben an das Arbeitsamt unter „Bemerkung" anzugeben. Auch ist anzugeben, ob gegen eine etwaige **vorläufige Arbeitserlaubnis** durch das Arbeitsamt **polizeiliche Bedenken** bestehen.

Ausl. 3 a MK. 436.

B III a

Urschriftlich mit Anlage

dem Arbeitsamt .....

in .....

durch die Hand [1]) .....

in .....

weitergesandt.

Durchgangsvermerk: .....

.....

Bemerkungen: [2]) .....

.....

....., den ..... 194...

Post .....

Kreis .....

Bezirksamt pp. .....

(Unterschr. d. Polizeibeh., die den Antrag aufnimmt)

(Dienststempel)

Raum für Bemerkungen des Arbeitsamts:

Vfg.

N — U ..... A — J — L ..... / .....

Der Leiter

des Arbeitsamts .....

Gesch.-Z. 5760 B

1) Die Arbeitserlaubnis wird ..... erteilt für die Zeit vom ..... bis .....

2) A. K. ..... mit Vordruck 5 absenden.

.....

3) Z. d. A.

....., den .....

Im Auftrage

.....

Vfg.

Der Leiter

des Arbeitsamts .....

Gesch.-Z. 5760 B

1) Die Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt.

2) Vordruck 6 a fertigen und absenden.

3) Reg.-Karte für LAA. fertigen.

4) Z. d. A.

....., den .....

Im Auftrage

[1]) Hier ist die Polizeibehörde einzusetzen, die über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet; ist dies die den Antrag aufnehmende Polizeibehörde selber, so bedarf es der Ausfüllung dieses Vordruckteils nicht.

[2]) Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde hat sich hier oder beim Durchgangsvermerk zu äußern, falls gegen die **etwaige** Erteilung einer vorläufigen Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Arbeitserlaubnis polizeiliche Bedenken bestehen.

Bei Ausfüllung des Vordrucks sind die Bemerkungen auf Seite 4 zu beachten!

..... **Polizeirevier,** das den Antrag aufnimmt.

Gesch.-Z.: .....

Antrag
auf erstmalige Ausstellung eines Befreiungsscheines.

(§ 17 der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — RGBl. I S. 26 —)

Raum zum Aufkleben der Gebührenmarke

1. Vor- und Zuname des ausländischen Arbeiters oder Angestellten (bei Frauen auch Geburtsname): .....

.....

2. Geburtsdatum: .....

3. Geburtsort: ..... Kreis: ..... Staat: .....

4. Geschlecht $\frac{\text{männlich}}{\text{weiblich}}$: ..... 5. Familienstand: .....

6. Staatsangehörigkeit: ..... 7. Muttersprache: .....

8. Ausstellungsbehörde und -tag, Nr. und Gültigkeitsdauer des Reisepasses — Fremdenpasses: .....

.....

9. Religionszugehörigkeit, jetzige: ..... gegebenenfalls frühere: .....

10. a) Erlernter Beruf: .....

b) Jetzige Tätigkeit: .....

11. Angestellten- oder invalidenversicherungspflichtig? .....

12. Gegenwärtige Wohnung des Arbeiters oder Angestellten

(Gemeinde, Post, Straße, Nr.): .....
(Wenn Grenzgänger, ist dies besonders anzugeben)

13. Gegenwärtiger Unternehmer (Arbeitgeber): .....

(Gemeinde, Post, Straße, Nr.): .....

14. Seit wann befindet sich der Ausländer auf der Arbeitsstelle? .....

15. Falls zur Zeit der Antragstellung arbeitslos, seit wann? .....

16. Seit wann befindet sich der Ausländer ununterbrochen erlaubterweise im Inland? .....

17. Der Befreiungsschein wird beantragt, weil

Nichtzutreffendes streichen

a) der Arbeiter oder Angestellte sich seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen im Reichsgebiet erlaubterweise aufhält,

b) die Anwendung der Vorschriften der obenbezeichneten Verordnung für den Arbeiter oder Angestellten eine besondere Härte bedeutet.

Laut Gebührenordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Juni 1933 (RABl. S. I 154) ist von dem ausländischen Arbeiter oder Angestellten für den Befreiungsschein eine Gebühr von 2 RM. bei der Antragstellung zu zahlen. Hierzu kommt ein Portozuschlag von 30 Rpf., **so daß insgesamt 2,30 RM zu vereinnahmen sind.**

Anerkannte volksdeutsche Arbeitskräfte haben nach den geltenden Vorschriften keine Gebühren zu entrichten.

18. Aufenthalt des Arbeiters oder Angestellten im Inland während der letzten 10 Jahre.

Von		Bis		Genaue Anschrift der Unternehmer (Arbeitgeber) oder Angabe der Aufenthaltsorte	Erläuterungen
Monat	Jahr	Monat	Jahr		

19. Gründe für die Anwendung der Härtebestimmung (vgl. Bemerkungen Ziffer IV): .....

.....

.....

.....

.....

20. Sofern der Arbeiter oder Angestellte eine vorjährige Arbeitskarte oder frühere Arbeiterlegitimationskarte besitzt, sind diese beizufügen, Nr. der Arbeitskarte bzw. früheren Arb.-Legitimationskarte ....

21. Ist der Ausländer im Besitz eines Arbeitsbuches? ..... Welche Nummer trägt dieses? ....
Berufsgruppe und -art auf S. 5: ..

Falls nicht, bei welchem Arbeitsamt ist das Arbeitsbuch beantragt? .....

22. Ist der Ausländer Mitglied einer Einzelkammer der Reichskulturkammer oder Reichskammer der Bildenden Künste? Ja — Nein.

Mitgl.-Nr. ..... Fachschaft: .....

Urschriftlich

dem Arbeitsamt ....., Ausländerabteilung

in .....

durch die Hand des Herrn Oberbürgermeisters

in .....

weitergesandt.

Die Gebühr für den Befreiungsschein (einschließlich des Portozuschlags) **in Gesamthöhe von 2,30 RM.** ist vereinnahmt worden. Die entsprechende Gebührenmarke ist auf die Vorderseite des Antragsvordrucks aufgeklebt und entwertet worden.

Durchgangsvermerk des Herrn Polizeipräsidenten (siehe unten Fußnote):

.....

.....

Etwaige Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den ..... 194..

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift der Polizeibehörde, die den Antrag aufnimmt)

Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde hat sich hier oder beim Durchgangsvermerk zu äußern, ob gegen eine etwaige Bescheinigung, die den Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag zur vorläufigen Arbeit berechtigt, **polizeiliche Bedenken** bestehen.

B III a

Bemerkungen

I. Vorstehender Vordruck ist zur Vermeidung unnötiger Rückfragen in allen Punkten sorgfältig und in deutlicher Schrift auszufüllen; er **ist nur für die Beantragung des Befreiungsscheines** (nicht für die Beantragung der Arbeitskarte) bestimmt.

II. Bei der Berufsangabe genügen allgemeine Angaben wie „Arbeiter" oder „Angestellter" keinesfalls, die Art der Beschäftigung muß vielmehr in jedem Falle genau bezeichnet werden, z. B. Melker, Steinbrucharbeiter, Schlosser, Dreher, Buchhalter, Expedient usw.

III. Die Spalte 18 ist in jedem Falle auszufüllen. Dabei sind Dauer und Zweck etwaiger Unterbrechungen des Inlandaufenthalts in der Spalte „Erläuterungen" anzugeben. Auch ist dort zu vermerken, ob der jeweilige Inlandaufenthalt erlaubt war oder nicht.

IV. Die von dem Arbeiter oder Angestellten angegebenen Gründe sind eingehend darzulegen: Wird di Anwendung der **Härtebestimmung** nur auf Grund eines längeren Inlandaufenthalts in Anspruch genommen, ohne daß die Voraussetzung eines ununterbrochenen 10 jährigen Aufenthalts im Reichsgebiet erfüllt ist, so genügt der Hinweis auf die Ausfüllung der Spalte 18.

Vorschlagsvermerk des Arbeitsamts Berlin.

Vfg.

Der Leiter des Arbeitsamts .....
G.-Z.: 5760 B.

1. Der Befreiungsschein **wird erteilt.**
   1 III A.-I.-L. 40/ .....
   vom ..... bis ..... 19....
2. Bg. mit Vordruck Ausl. 9 (Bln.) absenden.
3. Z. d. A.

....., den .....19..

Vfg.

Der Leiter des Arbeitsamts .....
G.-Z.: 5760 B.

1. Der Befreiungsschein wird versagt.
2. Dem Pol.-Präs. Abt. II in Berlin mit Vordruck Ausl. Nr. 20 zur Kenntnis — Hinweis auf § 20 IV —.
3. Z. w. V. .....

....., den ..... 19....

Gültig vom ..... 19 .....
bis zum ..... 19 .....

Genehmigungsschein*) Nr. .....

für den ausländischen Arbeiter

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname:) .....

Vorname: .....

Geburtstag: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: ..... Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. .....

Unternehmer: .....
(Arbeitgeber, Firma)

.....

Arbeitsstelle: .....

Ort (Straße), Kreis: .....
(Provinz, Bezirk, Land)

....., den ..... 19 .....

Der Leiter
des
Arbeitsamts .....

Im Auftrage:

.....

Etwaige Bedingungen:

Einstellung und Beschäftigung ohne gültigen Genehmigungsschein können mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Vordr. Ausl. Nr. 2 b. MK. 449. 4000. 12. 39.

Wenden!

B IIIa

Gültig vom ..... 19 .....

bis zum ..... 19 .....

Arbeitskarte*) Nr. .....

für den ausländischen Arbeiter

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname): .....

Vorname: .....

Geburtstag: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: ..... Staat: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. .....

Unternehmer:
(Arbeitgeber, Firma) .....

Arbeitsstelle: .....

Ort (Straße), Kreis:
(Provinz, Bezirk, Land) .....

....., den ..... 19 .....

Der Leiter
des
Arbeitsamts .....

Im Auftrage:

*) Ausgestellt auf Grund der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — Reichsgesetzblatt I, S. 26 —.

Einstellung und Arbeitsausübung ohne gültige Arbeitskarte können mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Vordr. Ausl. Nr. 4. MK. 449. 4000. 12. 39.

B III a

Gültig vom ..... 19 .....
bis zum ..... 19 .....

Befreiungsschein*) Nr. .....

für den ausländischen Arbeiter

Familienname: .....

(bei Frauen Geburtsname): .....

Vorname: .....

Wohnung: .....
(bei Antragstellung)
Geburtstag: ..... männl./weibl.

Geburtsort: .....

Kreis: .....

Staat: .....

Staatsangehörgkeit: .....

Beruf: .....

Arbeitsbuch Nr. .....

....., den ..... 19 .....

Der Leiter
des
Arbeitsamts .....

Im Auftrage:

.....

*) Ausgestellt auf Grund der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — Reichsgesetzblatt I, S. 26 —.

Erneuerung des Befreiungsscheines mindestens 4 Wochen vor Ablauf der obigen Gültigkeitsdauer beantragen. Einstellung und Arbeitsausübung ohne gültigen Befreiungsschein können mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Vordr. Ausl. Nr. 8. 2000. 3. 40. M/0052

Herkunftsland: ..... **Nr. 2**

Arbeitskarte

Gültig nur für die untenbezeichnete Arbeitsstelle

LAA. ..... Nr. / ..... /

Familienname: ..... Rufname: .....

(bei Frauen Geburtsname): ..... led., verh., verw., gesch.*)

Geburtstag: ..... Wird die deutsche Sprache beherrscht? ja/nein*) männl./weibl.*)

Heimatort: ..... Kreis: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf: landwirtschaftlicher Arbeiter

Arbeitsbuch Nr. .....

Unternehmer (Arbeitgeber): .....

Arbeitsstelle (Ort): .....

Kreis: .....

Ausgestellt am ..... 194 .... Gültig bis zum ..... 194 ....

*) (Nichtzutreffendes streichen). **Wenden!**

Grünzettel

Herkunftsland: ..... **Nr. 2**

Arbeitskarte

Gültig nur für die untenbezeichnete Arbeitsstelle

LAA. ..... Nr. / ..... /

Familienname: ..... Rufname: .....

(bei Frauen Geburtsname): ..... led., verh., verw., gesch.*)

Geburtstag: ..... Wird die deutsche Sprache beherrscht? ja/nein*) männl./weibl.*)

Heimatort: ..... Kreis: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Beruf und Beruisgruppe .....

Arbeitsbuch Nr. .....

Unternehmer (Arbeitgeber): .....

Arbeitsstelle (Ort): .....

Kreis: .....

Ausgestellt am ..... 194 .... Gültig bis zum ..... 194 ....

*) (Nichtzutreffendes streichen). **Wenden!**

Grauzettel

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens

Vom 19. März 1940

1. Erteilung und Ausstellung der Arbeitserlaubnis

Die Entscheidung über die Erteilung der Arbeitserlaubnis (einschl. Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein) für ausländische Arbeitskräfte gemäß der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 übertrage ich mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle auf die Arbeitsämter. Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein werden von den Arbeitsämtern ausgestellt. Die Arbeitspapiere müssen vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden, zumal mit den Arbeitspapieren in vielen Fällen die Genehmigung zur Lohnüberweisung verbunden ist und fehlerhaft ausgestellte Arbeitspapiere die deutsche Devisenwirtschaft schädigen können.

2. . . . . .

3. Ordentliches Verfahren

Die Anträge auf Erteilung von Arbeitserlaubnis, Beschäftigungsgenehmigung und Befreiungsschein sind wie bisher den Landesarbeitsämtern zur Entscheidung vorzulegen:

a) wenn für den Ausländer zum erstenmal ein Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheins gestellt wird;

b) wenn der Ausländer seine letzte Arbeitskarte oder seinen letzten Befreiungsschein mit dem Antrag nicht vorlegt und beim Arbeitsamt keine Vorgänge vorhanden sind;

c) wenn der Ausländer, der bisher nur eine Arbeitskarte besaß, einen Befreiungsschein beantragt;

d) wenn der Ausländer mit Arbeitserlaubnis die Arbeitsstelle wechseln will.

Demnach liegt bei dem Arbeitsamt im allgemeinen die Entscheidung dann, wenn der Ausländer für die gleiche Arbeitsstelle die Ausstellung des gleichen Arbeitspapiers beantragt, das er bereits besessen hat.

4. bis 6. . . . . .

7. Gebühren

Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis sind gemäß der Gebührenordnung für die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis (Arbeitskarte) und den Befreiungsschein ausländischer Arbeitnehmer vom 12. Juni 1933 Gebühren zu erheben, die hiermit wie folgt festgesetzt werden:

a) ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte:
   1. ausländische landwirtschaftliche Wander- (Saison-) Arbeiter für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis zusammen . . . . . 3,— RM.
   2. ausländische landwirtschaftliche Gesindekräfte . . . gebührenfrei

b) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte:
   1. für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung . . 3,50 RM.
   2. für die Erteilung der Arbeisterlaubnis . . . . . 5,— RM.

Die Gebühr für die Erteilung des Befreiungsscheins beträgt 2 RM. zuzüglich 30 Rpf. Portozuschlag.

Der Betrag von 3 RM. — Ziffer 7 a 1 — ist in der vom Betriebsführer zu zahlenden Vermittlungspauschale enthalten, aber getrennt zu buchen.

Die unter Ziffer 7 a 1 und 7 b 1 aufgeführten Gebühren sind vom Betriebsführer zu tragen, er darf sie sich nicht vom Arbeiter ersatten lassen.

Die Gebührensätze gelten für ausländische Arbeitskräfte, die sich im Inland befinden oder neu hereinkommen.

8. und 9. . . . . .

Die Neuregelung tritt zu Beginn des neuen Haushaltjahres am 1. April 1940 in Kraft.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933; hier: Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis in Fällen, in denen eine ausländische Arbeitskraft von ihrem Betrieb wechselnd auf verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken eingesetzt wird. Vom 31. August 1940

Eine Maschinenfabrik beschäftigt drei ausländische Staatsangehörige. Diese setzt sie je nach Bedarf auf verschiedenen Baustellen an, die in verschiedenen Landesarbeitsamtsbezirken liegen. Der Wechsel der Baustelle erfolgt regelmäßig in Zeitabständen von 6 bis 8 Wochen. Die Maschinenfabrik hat das für die Erteilung der erstmaligen Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis zuständige Landesarbeitsamt gebeten, eine Vereinfachung des Ausländergenehmigungsverfahrens insofern zu treffen, als die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis während der Dauer eines Jahres jeweils nur einmal beantragt und erteilt werden möchte. Sie hat darauf verwiesen, daß die jedesmalige Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens beim Wechsel der Arbeitsstelle eine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich bringe und im übrigen vielfach auch praktisch ohne Bedeutung

sei, weil der Wechsel der Arbeitsstelle zu schnell erfolge, als daß hiermit die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens Schritt halten könne.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Kriege die Verwaltungsarbeit der Behörden wie der Betriebe möglichst zu vereinfachen, und aus praktischen Erwägungen erkläre ich mich bis auf weiteres in Abweichung von dem Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. November 1936 — II 5760/1807 — damit einverstanden, daß in Fällen, in denen ein Betrieb ausländische Arbeitskräfte wechselnd an verschiedenen Arbeitsstellen in verschiedenen Bezirken beschäftigen muß, das Verfahren zur Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis wie folgt durchgeführt wird:

1. Die nach dem Rderl. ARG. 343/40[1]) für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis zuständige Dienststelle stellt die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis nicht auf eine bestimmte Arbeitsstelle, sondern auf den Betrieb (Unternehmer) aus. Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis in dieser Weise erfolgt für die Dauer der für den Ausländer vorgesehenen Beschäftigungszeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit ist von dem Betriebe (Unternehmer) bzw. von dem Ausländer erneut die Beschäftigungsgenehmigung bzw. Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.
2. In der dem Ausländer auszustellenden Arbeitskarte werden die Felder „Unternehmer (Arbeitgeber, Firma)“ und „Arbeitsstelle“ gemeinsam (nur einmal) mit der genauen Bezeichnung des Unternehmers ausgefüllt.
3. Die Beschäftigungsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer der zu 1. bezeichneten Dienststelle jeweils spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle die neue Arbeitsstelle des Ausländers anzuzeigen hat. Die Anzeige muß die Verwendung des Ausländers klar erkennen lassen.

   Ferner ist die Beschäftigungsgenehmigung mit der Auflage zu versehen, daß der Unternehmer spätestens innerhalb von drei Tagen vor dem Wechsel der Arbeitsstelle dem für die neue Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt die Beschäftigung des Ausländers anzuzeigen hat. In dieser Anzeige muß diejenige Dienststelle angegeben sein, von der die Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis erteilt wurde. Das Geschäftszeichen der Beschäftigungsgenehmigung ist anzugeben.

Voraussetzung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens in dieser erleichterten Form ist, daß der Ausländer während der

Dauer der Gültigkeit des Arbeitspapiers bei dem gleichen Betrieb beschäftigt bleibt. Wechselt er zu einem anderen Betrieb, ist das Ausländergenehmigungsverfahren erneut durchzuführen.

Abschließend bemerke ich, daß es sich bei der getroffenen Regelung um eine versuchsweise Maßnahme handelt, deren Widerruf ich mir vorbehalte. Sollte das neue Verfahren unerwünschte Auswirkungen haben, bitte ich mir umgehend zu berichten.

(Va 5760/51 vom 31. August 1940.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Ablauf der Gültigkeit von Grün- oder Grauzetteln. Vom 25. Oktober 1941

Mehrere Landesarbeitsämter haben angefragt, ob die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens gemäß RdErl. ARG. 1266/40 (Ablauf der Gültigkeit von Grün- und Grauzetteln) weiterhin beibehalten werden soll. Hierzu ordne ich im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern folgendes an:

a) Das Grün- und Grauzettelverfahren ist für ausländische Arbeitskräfte, die im Besitz von Grün- oder Grauzetteln sind, auch künftig durchzuführen. Eine Überführung dieser Arbeitskräfte in das ordentliche Ausländergenehmigungsverfahren findet somit vorläufig auch weiterhin nicht statt.

b) Auch weiterhin sind von den Betrieben, die Inhaber von Grün- oder Grauzetteln beschäftigen, entsprechend Nr. 3 des RdErl. ARG. 1266/40 rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Grün- oder Grauzettel, und zwar sowohl solcher, die erstmals ausgestellt, als auch solcher, die bereits einmal erneuert worden sind (den Aufdruck „Erneuerung" tragen), Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung zu stellen. Die Bestimmung der Form, in der diese Anträge zu stellen sind, überlasse ich jedoch künftig abweichend vom RdErl. 1266/40 den Präsidenten der Landesarbeitsämter. Diese sollen auf Grund der vorliegenden Erfahrungen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihres Bezirks ein Verfahren bestimmen, das es ermöglicht, die Verlängerung der Gültigkeit der Grün- und Grauzettel und die weitere Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung so einfach und schnell wie nur irgend möglich durchzuführen. Engste Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Polizei und den Betrieben, vor allem solchen, die ständig Ausländer in größerer Zahl beschäftigen, ist hierfür unbedingte Voraussetzung. Im übrigen ist das Verfahren so zu gestalten, daß die Voraussetzungen für einen ordnungs-

mäßigen und reibungslosen Gebühreneinzug (einschl. Verbuchung) gegeben sind.
Hinsichtlich der Stellung von Anträgen auf Erneuerung des Grün- oder Grauzettels durch die ausländischen Arbeitskräfte gilt auch weiterhin Nr. 2 des RdErl. ARG. 1266/40.

c) Nach Eingang der Anträge sind, falls diese nicht aus besonderen Gründen abzulehnen sind, künftig abweichend von Nr. 4 des RdErl. ARG. 1266/40 nicht mehr neue Grün- oder Grauzettel auszustellen. Vielmehr ist auf die alten, mit den Anträgen vorzulegenden Grün- oder Grauzettel (auch auf die mit dem Aufdruck „Erneuerung") in auffälliger Form, z. B. durch farbigen Stempelaufdruck, der Vermerk zu setzen:

Gültigkeit verlängert bis ..... 19...
Arbeitsamt .....",

wenn nicht inzwischen wesentliche Veränderungen der Personal- und sonstigen Angaben stattgefunden haben oder die Grün- und Grauzettel als solche unbrauchbar geworden sind.

d) Eine Unterrichtung der Ausländerhauptkartei und der Kartei der Landesarbeitsämter über die Verlängerung der Gültigkeit von Grün- und Grauzetteln kann unterbleiben. Wenn notwendig, müssen Zweifelsfälle durch Rückfrage bei dem Arbeitsamt, das das letzte Arbeitspapier ausgestellt hat und bei dem das Registerblatt auf alle Fälle zu berichtigen ist, geklärt werden. Die Vorlage der üblichen Veränderungsanzeigen wird hierdurch nicht berührt.

e) Soweit nicht durch die vorstehenden Bestimmungen von dem RdErl. ARG. 1266/40 abgewichen wird, gilt dieser unverändert weiter. Gegebenenfalls ist dieser Runderlaß sinngemäß anzuwenden. **Auf Nr. 6 und 7 dieses Runderlasses weise ich besonders hin.**

f) Die Landesarbeitsämter berichten mir über die gemachten Erfahrungen bis zum 1. Mai 1942 unter Beifügung der etwa verwendeten Vordruckmuster.
(Va 5750/27 vom 25. Oktober 1941.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitskräfte; hier: Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis. Vom 19. Dezember 1940

Betrieben, bei denen ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind, entstehen vielfach dadurch erhöhte Ausgaben, daß die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz aus den verschiedensten Gründen schon nach kurzer Zeit wieder verlassen und für die Einstellung von Ersatzkräften die mehrmalige Zahlung der Ausländergebühren inner-

halb kurzer Zeiträume erforderlich wird. Ich bin damit einverstanden, daß die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn die ausländischen Arbeitskräfte nur so kurze Zeit (höchstens 6 Wochen) beschäftigt gewesen sind, daß den betroffenen Betrieben die Tragung der vollen oder ermäßigten Gebühren nicht zugemutet werden kann. In geeigneten Fällen ist den in Betracht kommenden Betrieben anheimzugeben, schriftlich begründete Anträge bei dem zuständigen Landesarbeitsamt zu stellen.

Um Herauszahlungen zu vermeiden, ist nach Möglichkeit so zu verfahren, daß die Gebührenermäßigung nicht für die bereits ausgeschiedenen, sondern erst für die Kräfte ausgesprochen wird, die etwa als Ersatz für die ausgeschiedenen Kräfte eingestellt werden.

(Va 5751/44 vom 19. Dezember 1940.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Gebühren. Vom 13. November 1941

Mit RdErl. ARG. 1371/40 habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß in bestimmten Fällen die Präsidenten der Landesarbeitsämter die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auf Antrag des Betriebes ermäßigen oder erlassen. In Weiterverfolgung dieser Maßnahme sind mit RdErl. ARG. 55/41 die Arbeitsämter ermächtigt worden, in Fällen dieser Art auf Antrag des Betriebes auch die Reisekosten und die Vermittlungspauschale zu ermäßigen oder zu erlassen. Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Ermächtigung zur Ermäßigung oder zum Erlaß der Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis gemäß RdErl. ARG. 1371/40 ebenfalls auf die Arbeitsämter übertragen wird. Demgemäß können künftig die Arbeitsämter über die Ermäßigung oder den Erlaß von Gebühren und sonstigen Kostenbeiträgen auf Grund der RdErl. ARG. 1371/40 und 51/41 nunmehr einheitlich entscheiden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich zur Klärung von Zweifeln darauf hin, daß der in Klammern stehende Zusatz am Schluß der Ziff. IV des RdErl. ARG. 1071/40, nach dem für Forstarbeiter die Gebühren für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte gelten sollten, durch RdErl. ARG. 440/41 gegenstandslos geworden ist. Für ausländische Forstarbeiter (Waldarbeiter) sind nunmehr die Gebühren für ausländische landwirtschaftliche Arbeitskräfte (Wanderarbeiter) zu erheben.

(Va 5750/31 vom 13. November 1941.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz[1]) über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung

Vom 13. April 1942 (RArbBl. S. I 229)

Mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitseinsatzes und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern[2]) für die Dauer des Krieges mit sofortiger Wirkung folgende weiteren — vgl. Rderl. Va 5760/201 vom 27. Februar 1942 — Vereinfachungen für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens an:

1. Die Vorlage der Anträge gemäß Rderl. ARG. 1071/40 Ziffer I a—d an die Präsidenten der Landesarbeitsämter unterbleibt. Die Entscheidung über diese Anträge ist nunmehr gleichfalls von den Arbeitsämtern zu treffen. Ich ermächtige jedoch die Präsidenten der Landesarbeitsämter, sich die Entscheidung in besonderen Fällen vorzubehalten, wenn sie dies für notwendig erachten.

2. Das Grün- und Grauzettelverfahren ist bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis auch im ordentlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Befreiungsscheine sind dagegen nach wie vor nur im ordentlichen Genehmigungsverfahren zu erteilen. Für die Behandlung der Angehörigen von Feindstaaten gelten meine Runderlasse Va 5760.13/19 vom 21. Oktober 1939, Va 5760/283 vom 16. Oktober 1940 und Va 5760/475 vom 17. Juli 1941.

3. Das Verfahren zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Grün- und Grauzetteln durch Stempelaufdruck gemäß Rderl. ARG. 1041/41 wird auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller sonstigen Arbeitspapiere (Genehmigungsscheine, Arbeitskarten und Befreiungsscheine) ausgedehnt. Dieses Verfahren kann jedoch bei der Erneuerung von BG. und AE. nicht zur Anwendung kommen, wenn ein Arbeitsplatzwechsel vorgenommen wird. In diesen Fällen verbleibt es bei dem normalen Verfahren (vgl. jedoch Nr. 7 dieses Runderlasses).

4. Beschäftigungsgenehmigung, Arbeitserlaubnis (Grün- und Grauzettel) sowie Befreiungsscheine (soweit Befreiungsscheine überhaupt erteilt werden) können künftig mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren ausgestellt

[1]) Vgl. Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347).

[2]) Vgl. entspr. Runderlaß des RF.ᛋᛋ u. Chef d. Deutsch. Polizei vom 19. Juni 1942 — S B4 Nr. 2337/42 — 505 — (abgedruckt im MBliV. S. 1323) — Runderlaß ARG. 801/42.

werden, soweit sich nicht die vorgesehene Beschäftigungsdauer von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum erstreckt. Bei Erneuerung der Arbeitspapiere kann die neue Gültigkeitsdauer gegebenenfalls ebenfalls auf zwei Jahre festgesetzt werden.

Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

5. Kommt die Erteilung einer vorläufigen BG. (Durchführungsbestimmung Ziffer IV zu § 6 der VO. vom 23. Januar 1933)[1]) oder einer vorläufigen AE. (Durchführungsbestimmung Ziffer VI zu § 13 der VO. vom 23. Januar 1933) in Betracht, so kann diese stillschweigend erteilt werden, ohne daß es der Ausstellung der an sich vorgeschriebenen Bescheinigung bedarf. Dies gilt besonders für die Fälle, in denen ausländische Arbeitskräfte dem Betrieb von Amts wegen zugewiesen werden.

6. a) Der Runderlaß Va 5760/348 vom 4. Juni 1941 über die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeitskräfte auf Großbaustellen einschließlich Reichsautobahn ist sinngemäß auch auf sonstige Betriebe anzuwenden, die ständig eine größere Zahl von ausländischen Arbeitskräften beschäftigen. Von der Erstattung der seinerzeit erbetenen Berichte kann abgesehen werden.

b) Der Runderlaß Va 5760.23/224 vom 21. Januar 1941 über den Einsatz polnischer Arbeitskräfte aus den Ostgebieten bei der Deutschen Reichsbahn ist sinngemäß auf alle anderen ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden, die von der Reichsbahn beschäftigt werden.

Zur Gebührenfrage vgl. Nr. 11.

7. Bei Arbeitsplatzwechsel, insbesondere bei Umsetzungen von ausländischen Arbeitskräften von Amts wegen, ist die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens für die neue Arbeitsstelle so einfach wie möglich zu gestalten. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter haben dieserhalb unverzüglich mit den für die Durchführung der ausländerpolizeilichen Maßnahmen zuständigen Polizeibehörden und der zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei Fühlung aufzunehmen mit dem Ziele, gemeinsam ein sowohl die arbeitseinsatzmäßigen wie die polizeilichen Belange wahrendes Verfahren zu vereinbaren.

8. Die Führung der Kartenverteilungsliste I für die ausgestellten Arbeitskarten und Befreiungsscheine fällt — wie bereits für Grün- und Grauzettel (Kartenverteilungsliste II, s. Rderl. ARG. 87/42) angeordnet — weg.

9. Das Aufgabengebiet der Ausländerhauptkartei in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstr. 12, wird mit sofortiger Wirkung eingeschränkt.

10. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter werden ermächtigt, die bei den Landesarbeitsämtern geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte in Wegfall kommen zu lassen, wenn sie dies für tragbar halten.

[1]) Abgedruckt auf S. B IIIa 1 ff.

11. Die Ausländergebühren werden voraussichtlich ganz in Wegfall kommen; hierüber ergeht binnen kürzester Frist gesonderter Bescheid[2]).

Im einzelnen bemerke ich zu den vorstehenden Punkten 1 bis 10 folgendes:

Zu 1: Mit dieser Anordnung ist nunmehr die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der BG., AE. und des BS. in allen Fällen auf die Arbeitsämter verlagert. Die den Landesarbeitsämtern erteilte Ermächtigung, sich gewisse Entscheidungen vorzubehalten, gibt ihnen die Möglichkeit, ausnahmsweise erstinstanzlich tätig zu werden, wenn sie dies aus besonderen Gründen für unerläßlich halten.

Erscheint eine besondere Prüfung von Anträgen notwendig, sind die in Frage kommenden Anträge von den Arbeitsämtern den Landesarbeitsämtern zur Prüfung — gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Landeskartei (vgl. vorstehende Nr. 10) — vorzulegen.

Zu 2: Die Ausdehnung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat folgende Bedeutung:

a) Das gesamte Verfahren wird vom bisher üblichen Antragsverfahren zu einem Verfahren, das „von Amts wegen" zu betreiben ist. Die Arbeitsämter brauchen nicht mehr auf Anträge der Betriebe und der Ausländer auf Erteilung der BG. und AE. zu warten. Andererseits verpflichtet die Vereinfachung die Dienststellen noch mehr als bisher, von sich aus die beschleunigte Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte in die Wege zu leiten.

b) Durch die Verwendung von Grün- und Grauzetteln wird der Geschäftsgang in der Ausländerstelle vereinfacht und beschleunigt.

Im einzelnen bestimme ich folgendes:

Künftig brauchen die Anträge auf Erteilung der BG. und AE. nur noch von den Betrieben gestellt zu werden. Besondere Anträge der ausländischen Arbeiter und Angestellten auf Erteilung der AE. sind entbehrlich. Als Antragsvordrucke können die mit Rderl. ARG. 1266/40 vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der AE. gelten, verwandt werden. Die Schaffung eines für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte einheitlichen Vordruckes stelle ich anheim. Im Hinblick darauf, daß bei bestimmten Unternehmungen der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte zahlenmäßig besonders stark und bei dieser Zusammenballung von ausländischen Arbeitskräften auch der Wechsel und die Bewegung innerhalb der in Frage kommenden Betriebe (Betriebszweige) bedeutsam ist, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Ausländerpolizei und der Sicherheitspolizei (Geheimen Staatspolizei) be-

[2]) Vgl. Runderlaß V a 5751/15 vom 16. Juli 1942, abgedruckt auf S. B IIIa 34i, nach welchem diese Gebühren nicht mehr erhoben werden.

züglich der Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte bei Unternehmungen der vorgenannten Art weitere Vereinfachungen hinsichtlich der Vordrucke und auch im übrigen Verfahren treffen. Hierbei muß nur sichergestellt sein, daß die ausländischen Arbeitskräfte in einer Weise erfaßt werden, die sowohl den arbeitseinsatzmäßigen wie den polizeilichen Anforderungen entspricht.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

Die vorgenommenen Änderungen des Verfahrens werden der Öffentlichkeit aber nicht ohne weiteres bekannt, weil eine Änderung der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 nicht vorgenommen wird. Es ist deshalb erforderlich, daß diejenigen Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auch außer durch die Veröffentlichung des Erlasses im Reichsarbeitsblatt so schnell wie möglich unterrichtet werden. In welcher Weise dies erfolgt, überlasse ich den Landesarbeitsämtern und den Arbeitsämtern, gegebenenfalls ist die bezirkliche und örtliche Presse heranzuziehen.

c) Die Erstreckung des Grün- und Grauzettelverfahrens auf das gesamte Genehmigungsverfahren hat zur Folge, daß auch die Anträge auf Erteilung der AE. unmittelbar bei den Arbeitsämtern — nicht mehr, wie bisher, bei der Polizei — gestellt werden. Eine Einschaltung der Polizei bei der Erteilung oder Ablehnung der AE. ist aber sowohl aus ausländerpolizeilichen wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerläßlich. Um die Beteiligung der zuständigen Polizeibehörde auch bei dem vereinfachten Verfahren sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

Erteilung der Arbeitserlaubnis

aa) Anträge auf Erteilung der AE. sind wie bisher schnellstens zu bearbeiten und stets als Sofort-Sache zu behandeln.

bb) Sogleich nach Ausstellung eines Grün- oder Grauzettels ist der für den ausländischen Arbeiter und Angestellten bestimmte Grün- oder Grauzettel (Stück Nr. 2) der für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polizeibehörde (Ausländeramt) zur Aushändigung an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten auszuhändigen.

Für die Akte der Polizeibehörde ist künftig eine Durchschrift jedes ausgestellten Grün- oder Grauzettels beizufügen. Eine Mehrfertigung von Durchschriften ist infolge des Verzichts auf die Übersendung von Durchschriften an die Ausländerhauptkartei (vgl. zu Nr. 9) nicht notwendig. Die Auswahl der an die Polizeibehörden zu übersendenden Stücknummern überlasse ich den Landesarbeitsämtern.

cc) Ich bitte die Arbeitsämter, unverzüglich mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen in Verbindung zu treten und mit ihnen die

näheren Einzelheiten dieses Verfahrens zu vereinbaren. Dabei wird es darauf ankommen, ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren zu finden.

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat die in Frage kommenden Polizeibehörden unterrichtet und angewiesen, entsprechend zu verfahren[1]).

Ablehnung der Arbeitserlaubnis

Kommt in einzelnen Fällen die Erteilung der AE. nicht in Betracht, so ist ebenfalls unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) über die Ablehnung des Antrages zu unterrichten. Die Einführung eines entsprechenden Vordrucks einfachster Art im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeibehörden wird anheimgegeben.

Die Grün- oder Grauzettel — Stück Nr. 6 — (soweit nicht vorhanden, gegebenenfalls Stück Nr. 3; bei Neudruck der Sätze ist Stück Nr. 6 wieder mitzudrucken) sind als Genehmigungsscheine (Stempelaufdruck siehe Ziffer V Rderl. ARG. 1071/40) zu verwenden.

Befreiungsschein

Das Verfahren betr. Erteilung eines Befreiungsscheines nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 bleibt unberührt. Jedoch bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern damit einverstanden, daß künftig auch Befreiungsscheine **unmittelbar bei den Arbeitsämtern** beantragt werden. Auch die Einzahlung der Gebühren[2]) kann künftig **unmittelbar bei den Arbeitsämtern** erfolgen.

Wegen der Einschaltung der polizeilichen Dienststellen gilt das oben für die AE. Gesagte.

Zu 3: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere durch Stempelaufdruck kann so lange und so oft erfolgen, als dies technisch möglich ist.

Künftig brauchen Arbeitspapiere nicht mehr erneuert zu werden. Vielmehr genügt bei Verlängerung der BG., der AE. und des BS. die Anbringung eines Stempelaufdrucks:

„Gültigkeit verlängert bis 19
Arbeitsamt . . . . . .“

---

[1]) Vgl. S. B IIIa 34a, Fußnote 2).
[2]) Die Gebühren sind in Wegfall gekommen.

auf den abgelaufenen Arbeitspapieren. Von jeder Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers durch Stempelaufdruck ist der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zuständigen Polzeibehörde (Ausländeramt) durch Übersendung eines ausgefüllten einfachen Vordrucks (Postkartengröße) etwa nach nachstehendem Muster Kenntnis zu geben:

Arbeitsamt . . . . . ., den . . . . .
Betr.: Arbeitskarte Nr. . . . . .
Befreiungsschein Nr. . . . . .

Die Gültigkeitsdauer des vorstehenden Arbeitspapiers für
(Vor- und Zuname)
. . . . . .
. . . . . Staatsangehörigkeit / Staatloser
Staatsangehörigkeit ungeklärt
ist bis zum . . . . . verlängert worden.
An
die Kreispolizeibehörde
das Polizeipräsidium in . . . . . .

Für die Ausstellung der Vordrucke können die Betriebe herangezogen werden, so daß das Arbeitsamt gegebenenfalls nur noch die neue Gültigkeitsdauer des Arbeitspapiers einzusetzen und die Mitteilung zu versenden hätte. Die Übersendung des vorstehenden Vordrucks an die Betriebe zwecks Ausfüllung wird in den weitaus meisten Fällen gelegentlich der Erinnerung der Arbeitsämter an die Betriebe, die Verlängerung der abgelaufenen Beschäftigungsgenehmigung zu beantragen, erfolgen können.

Dieses erleichterte Verfahren kann jedoch nicht beim Wechsel der Arbeitsstelle angewandt werden. (Beim Befreiungsschein ist der Arbeitsplatzwechsel nur von Bedeutung beim Wechsel von landwirtschaftlicher zu nichtlandwirtschaftlicher Betätigung.)

Für das Verfahren gilt Rderl. ARG. 1041/41 mit der Maßgabe, daß die Aushändigung der durch Stempelaufdruck verlängerten Arbeitspapiere vom Arbeitsamt unmittelbar an den ausländischen Arbeiter oder Angestellten oder durch Einschaltung eines Betriebsbeauftragten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Ausstattung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums mit Grün- oder Grauzetteln. Der für **Umvermittlungen** polnischer Arbeitskräfte geltende Rderl. ARG. 728/41 bleibt jedoch unverändert mit der Ergänzung zu Nr. 2 c Buchstabe bb Abs. 2 bestehen. Muß im einzelnen Fall von der Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Arbeitspapiers abgesehen werden, so ist hiervon unverzüglich die für die Erteilung der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zuständige Polizeibehörde (Ausländeramt) in einfachster Weise zu benachrichtigen.

1. Nachtrag

Für den Arbeitsplatzwechsel bleibt die Anordnung bestehen, daß das neue Arbeitspapier dem auländischen Arbeiter oder Angestellten durch die zuständige Polizeibehörde auszuhändigen ist.

Auch bei dem vereinfachten Erneuerungsverfahren halte ich es für zweckmäßig, wenn die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den zuständigen polizeilichen Dienststellen und den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte ständig in größerer Zahl beschäftigen, besondere Vereinbarungen treffen, die eine möglichst einfache und schnelle Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Aushändigung der Arbeitspapiere der beschäftigten Ausländer sicherstellen. Auch hier wird es zweckmäßig sein, die Betriebe weitgehend einzuschalten, so daß die ausländischen Arbeiter und Angestellten selbst von der Antragstellung befreit werden.

Zu 4: Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere (bei Befreiungsscheinen auch wenn der Inhaber inzwischen die Arbeitsstelle gewechselt hat; gegebenenfalls ist auf dem Befreiungsschein die Angabe der Wohnung zu berichtigen) auf weitere 2 Jahre kann auch erfolgen, wenn das vorgelegte Papier zunächst nur für 1 Jahr Gültigkeit hatte. Wegen der Gebühren vgl. Nr. 11.

Das Verfahren betr. die Erteilung von Befreiungsscheinen an schweizerische Staatsangehörige auf die Dauer von 5 Jahren bleibt unberührt.

Zu 6 a und b: Die Betriebe sind allgemein anzuhalten, Unterlagen zu schaffen (Arbeiterkartei), aus denen alle Merkmale über die Person des Ausländers — auch über den Ablauf der Arbeitspapiere — ersichtlich sind.

Zu 7: Die Betriebe sind weitgehend zur Mitarbeit heranzuziehen.

Zu 8: Die fortlaufende Numerierung der Befreiungsscheine fällt — wie bereits im Rderl. ARG. 87/42 für Grün- und Grauzettel angeordnet — künftig weg.

Zu 9: Von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sind Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheins sowie Anfragen und Durchschriften der Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie der Befreiungsscheine und Veränderungsanzeigen gemäß Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens (S. 37) an die Ausländerhauptkartei künftig nicht mehr einzusenden, da deren Aufgabengebiet aus Gründen der Geschäftsvereinfachung bis auf weiteres eingeschränkt wird und eine Eingliederung der Durchschriften von Arbeitspapieren in die Kartei, die Prüfung und Beantwortung von Anfragen nicht mehr stattfindet. Die Ausländerhauptkartei wird aber bis auf weiteres von Fall zu Fall nur den Arbeitsämtern über die Landesarbeitsämter Vorgänge und Durchschriften von Arbeitspapieren zum Zwecke der Prüfung einfordern.

Wegen der Landeskartei vgl. Nr. 10.

Zu 10: Den Landesarbeitsämtern ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, die bei ihnen bisher geführte Kartei der ausländischen Arbeitskräfte (Landeskartei) abzuschaffen. Ich habe diese Möglichkeit auf Anregung einiger Landesarbeitsämter geschaffen, um den Dienststellen jede nur vertretbare Erleichterung zu verschaffen. Ich halte es aber nach den bisher gemachten Erfahrungen und besonders im Hinblick auf die Schließung der Ausländerhauptkartei für unerläßlich, daß von jedem Landesarbeitsamt die Frage, ob die Landeskartei zu entbehren ist, sorgfältig geprüft wird. Kommt es zu einem Wegfall der Landeskartei, so muß auf andere Weise eine ständige Kontrolle der Verwaltungsarbeit der Arbeitsämter auf dem Gebiete der Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten sichergestellt sein.

Die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen werden bei den Arbeitsämtern und auch bei den Landesarbeitsämtern Erleichterungen bringen. Dies darf aber auf keinen Fall dazu führen, daß die Erfassung der ausländischen Arbeiter und Angestellten Einbuße erleidet. Gerade im Hinblick auf die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen muß von den Arbeitsämtern gefordert werden, daß bei der Ausstellung der Arbeitspapiere größte Sorgfalt obwaltet. (Va 5750/8 v. 13. 4. 1942.)

Abdruck der Bekanntmachung eines Arbeitsamts auf Grund des Runderlasses vom 13. April 1942

Amtliche Bekanntmachung. Ausländergenehmigungsverfahren auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26). Durch Erlaß vom 13. April 1942 — Va 5708/8 — wird für alle ausländischen Arbeitskräfte ab sofort nur noch das Grau- und Grünzettelverfahren durchgeführt. Die Grau- und Grünzettel werden von Amts wegen erstellt. Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung beim Arbeitsamt und auf Erteilung der Arbeitserlaubnis bei der Polizei entfallen. Die Einstellung eines Ausländers bedarf jedoch der Zustimmung des Arbeitsamts auf Grund der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1685). Die Gültigkeit der Grau- und Grünzettel beträgt zwei Jahre. Verlängerung erfolgt durch Stempelaufdruck. Hierzu ist Einsendung der alten Arbeitskarte und Beschäftigungsgenehmigung durch die Betriebsführer nötig.

Befreiungsscheinanträge sind nicht mehr bei der Polizei, sondern bei dem Arbeitsamt zu stellen.

Der Leiter des Arbeitsamts .....

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Vereinfachung der Verwaltung. Vom 13. Mai 1942

Auf Anfrage eines Landesarbeitsamts wird klargestellt, daß Ziffer II des Rderl. Va 5760/201 vom 27. Februar 1942[1]) durch den Rderl. ARG. 426/42 nicht berührt wird.

Nach Nr. 4 des Rderl. ARG. 426/42 werden künftig Befreiungsscheine nur noch in geringer Zahl ausgestellt werden. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung und Erleichterung der Papierbeschaffung (bei Befreiungsscheinen bisher drei Farbtöne, vgl. S. 25 der Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens) bin ich damit einverstanden, daß, sofern ein Neudruck von Befreiungsscheinen notwendig wird, diese bis auf weiteres auf weißem Papier gedruckt werden. Die Vorzeichen „L, J und A" können dabei weggelassen werden. Die für das Landesarbeitsamt jeweils in Betracht kommende römische Ziffer (z. B. XI für Rheinland) ist jedoch auch fernerhin aufzudrucken. Es sind also künftig nur noch zwei Vordrucke von Befreiungsscheinen, und zwar mit oder ohne den Aufdruck „Gültig nur für die Landwirtschaft! Beschäftigung in anderen Berufen strafbar!" herzustellen. Ein etwaiger Übergang nichtreichsdeutscher Arbeitskräfte aus landwirtschaftlicher in nichtlandwirtschaftliche Beschäftigung ist unter Anwendung der VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 und unter Bezug auf meinen Rderl. Va 5760/189 vom 23. Februar 1942 sowie Rderl. ARG. 9/42 zu unterbinden. (Va 5750/16 v. 13. 5. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines. Vom 16. Juli 1942

Im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen bestimme ich, daß von der Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung, der Arbeitserlaubnis und des Befreiungsscheines auf Grund der Gebührenordnung vom 12. Juni 1933 ab sofort für die Dauer des Krieges abzusehen ist. Soweit bisher Gebühren eingezahlt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Der Absatz d des Abschnitts 2 des Rderl. ARG. 267/41 ist zu streichen. Für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter ist in den unter Abschnitt C IIb bis IIe des Rderl. ARG. 348/41 angegebenen Kostenpauschalen eine Gebühr von 3 RM. für die Beschäftigungsgenehmigung enthalten. Diese kommt in Wegfall, so daß sich die Beträge um jeweils 3 RM. senken. Die Kostenpauschalen für Gesindekräfte bleiben unberührt.

Im übrigen bleibt eine allgemeine Neuregelung der Kosteneinziehung für die Arbeitseinsatztransporte vorbehalten.

(GBA. Va 5751/15 vom 16. 7. 1942)

[1]) Hier nicht abgedruckt; betrifft nur innerdienstliche Angelegenheiten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ausländische Arbeitskräfte bei der Deutschen Reichsbahn; hier: Gebühren

Vom 18. August 1942

Nach Nr. 6 b des Rderl. ARG. 426/42[1]) V a 57 500/8 vom 13. April 1942 ist der Runderlaß V a 5760 . 23/224 vom 21. Januar 1941[2]) über den Einsatz polnischer Arbeitskräfte aus den Ostgebieten bei der Deutschen Reichsbahn sinngemäß auf alle anderen ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden, die von der Reichsbahn beschäftigt werden. Zur Klarstellung von Zweifeln seitens der Reichsbahn und einiger Landesarbeitsämter weise ich darauf hin, daß der vorgenannte Runderlaß vom 21. Januar 1941 nunmehr auf alle ausländischen Arbeitskräfte anzuwenden ist, die von der Deutschen Reichsbahn eingestellt und beschäftigt werden, soweit sie keinen Befreiungsschein besitzen. Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung / Arbeitserlaubnis sind für die Dauer des Krieges nicht mehr zu erheben; ich verweise hierzu auf den Rderl. ARG. 845/42[3]) V a 5751/15 vom 16. Juli 1942. Sind bereits Gebühren eingezahlt, bleibt es dabei. Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Arbeitspapiere für bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigte ausländische Arbeitskräfte ist in allen Fällen das mit Rderl. ARG. 426/42 angeordnete Verfahren durchzuführen. (GBA. V a 5750/29 vom 18. August 1942.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Grünzettel

Vom 8. September 1942

Für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement sind nach Rderl. ARG. 1266/40[4]) Grünzettel gemäß Muster B auszustellen. Um — wie bei Grauzetteln — für die Grünzettel nur einen Vordruck vorrätig zu halten, bin ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung damit einverstanden, daß künftig auch für ehemals polnische Staatsangehörige, die in der Landwirtschaft eingesetzt werden, Grünzettel nach Muster A unter Beachtung der im Runderlaß V a 5750/18 vom 3. Juli 1942[5]) aufgeführten Änderungen

[1]) Abgedruckt S. B III a 34 b.
[2]) Hier nicht abgedruckt.
[3]) Abgedruckt S. B III a 34 i.
[4]) Hier nicht abgedruckt.
[5]) Hier nicht abgedruckt.

hergestellt bzw. verwendet werden. Vorhandene alte Vordrucke sind aufzubrauchen.

Die auf Muster B des Grünzettels vorgesehene Bezeichnung des Empfängers der Lohnersparnisse: Vor- und Zuname sowie Wohnort und Kreis ist unter dem befestigten Grünzettel auf der 2. Seite des weißen Umschlagblatts anzugeben.

Die polnische Übersetzung des Wortlauts auf dem Grünzettel nach Muster B ist in dem mit Rderl. V a 5760/312 vom 29. April 1942[1]) übersandten neuen Muster eines weißen Umschlagblatts auf der 3 Seite an 9. Stelle aufgeführt. (GBA. V a 5750/30 vom 8. September 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ausländische Arbeitskräfte; hier: Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Zweitschriften der Genehmigungsscheine (Beschäftigungsgenehmigung), Arbeitskarten, Grün- und Grauzettel sowie Befreiungsscheine

Vom 15. Februar 1943 (RArbBl. S. I 161)

Mit Rücksicht auf die zunehmende Belastung der Arbeitsämter mit wichtigsten Aufgaben bin ich damit einverstanden, daß von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Ausstellung von Zweitschriften der Arbeitspapiere während der Dauer des Krieges abgesehen wird.

Vorgang: Rderl. ARG. 953/41

(GBA. VI e 5760/63 vom 15. Februar 1943, ARG. Nr. 207/42)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens; hier: Weißes Umschlagblatt und Arbeitskarten

Vom 23. Februar 1943 (RArbBl. S. I 161)

Mit Runderlaß Va 5760/312 vom 29. April 1942 wurde den Landesarbeitsämtern ein Muster des zu verwendenden vierseitigen weißen Umschlagblatts nebst Muster des für die Durchführung des Lohntransfers benötigten zweiseitigen Beiblatts übersandt mit der Maßgabe, künftig nur noch diese Vordrucke in der vorgeschriebenen Größe DIN A 4 herstellen zu lasen. Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen in Berlin hat gebeten, diese Vordrucke aus Gründen der notwendigen Papierersparnis nur noch in der Größe DIN A 6 herstellen zu lassen. Etwaige Bestellungen auf Herstellung von weißen Umschlagblättern und Beiblättern sind daher ab 1. April 1943

nur noch in Größe DIN A 6 aufzugeben. Dabei ist auf der ersten Seite des Formats DIN A 6 der Drucktext der ersten Seite des Formats DIN A 4 nicht im Hochformat, sondern im Querformat anzuordnen. Ferner ist die Arbeitskarte (Grün- oder Grauzettel) Nr. 2 auf der zweiten (Innen-)Seite wegen ihrer Größe so zu befestigen, daß sie beim Aufschlagen des weißen Umschlagblatts von der Seite gelesen werden kann.

Das Beiblatt für die Durchführung des Lohntransfers ist gleichfalls in Größe DIN A 6 herzustellen. Die Felder für die Angabe des Betrages, des Datums und den Aufdruck des Poststempels müssen dabei die gleiche Größe haben wie bei dem Format DIN A 4. Es kann daher bei dem Format DIN A 6 nur eine geringere Zahl von Feldern vorgesehen werden als bei DIN A 4.

Die Wirtschaftsgruppe Druck ist angewiesen, zur Zeit vorliegende Bestellungsaufträge wie gewünscht auszuführen.

Vorhandene Vordrucke sind aufzubrauchen.

(GBA. VI e 5760/65 vom 23. Februar 1943, ARG. 305/43)

Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Ausübung einer musikalischen Tätigkeit durch Ausländer vom 2. April 1943[1])

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 98 vom 29. April 1943)

Auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren an:

§ 1

(1) Eine musikalische Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung ist jede die Kammerpflicht begründende kompositorische, musikerzieherische und nachschaffende musikalische Tätigkeit von Ausländern.

(2) Ausländer im Sinne dieser Anordnung ist, wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Wer zwar nicht deutscher Staatsangehöriger ist, aber glaubhaft macht, daß ein Einbürgerungsverfahren schwebt, wird nicht als Ausländer im Sinne dieser Anordnung angesehen.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Aufnahme einer musikalischen Tätigkeit durch einen Ausländer ist die Erteilung einer Erlaubnis des Präsidenten der Reichsmusikkammer.

(2) Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und wird schriftlich unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann zeitlich beschränkt werden und unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. A III b Nr. 2, die sich durch diese Anordnung ändern.

(3) Mit der Erlaubniserteilung wird gleichzeitig die Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als förmliches Mitglied anzugehören, auf Grund des § 9 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ausgesprochen.

§ 3

(1) Ein Vertrag, der eine nach dieser Anordnung erlaubnispflichtige musikalische Tätigkeit zum Gegenstande hat, ist nur unter der Bedingung wirksam, daß dem Ausländer ein auf ihn ausgestellter, zu dieser Tätigkeit berechtigender Erlaubnisschein erteilt wird.
(2) Wer einen Ausländer zu einer musikalischen Tätigkeit verpflichtet, hat dem zuständigen Landesleiter der Reichsmusikkammer Anzeige zu erstatten.

§ 4

Der Präsident der Reichsmusikkammer kann Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 5

Die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichs-Anzeiger Nr. 20 vom 24. Januar 1933; RGBl. I — S. 26) und sonstige für sie geltende Vorschriften werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.
Die Anordnung über die Ausübung einer nachschaffenden musikalischen Tätigkeit vom 23. April 1942 (Reichsanzeiger Nr. 96 vom 25. April 1942; „V.B." Ges.-Ausg. vom 29. April 1942) findet auf Ausländer nur insoweit Anwendung, als sie mit dieser Anordnung nicht im Widerspruch steht.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt die Anordnung über die Anzeige der Beschäftigung ausländischer Musiker vom 29. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 230 vom 6. Oktober 1937; „V.B." Ges.-Ausg. Nr. 282 vom 9. Oktober 1937) außer Kraft.

Ausländische Arbeitskräfte; hier: Genehmigungsverfahren

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 6. Juli 1943

Nach der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277 und Rderl. ARG. 536/43[1]) erhalten künftig alle im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 — RGBl. I S. 26 — fallen) ein Arbeitsbuch, und zwar das „Arbeitsbuch für Ausländer". Die Ausstellung dieser Arbeitsbücher erfolgt nach und nach (vgl. Rderl. ARG. 537[2]) und 608/43).

... Bereits durch Rderl. ARG. 426/42[3]) war das Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeitskräfte auf Grund der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 weitgehend vereinfacht worden. Trotz dieser

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 c.
[2]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[3]) Abgedruckt S. B III a 34 a.

wesentlichen Vereinfachungen ist ... eine weitere Vereinfachung des Verfahrens notwendig ... Unter Berücksichtigung dieser Notwendigkeit ordne ich deshalb folgendes an:

I. Allgemeines

Wiederholt weise ich darauf hin, daß die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens wie auch neuerdings des Arbeitsbuchverfahrens für Ausländer um so weniger Schwierigkeiten bereitet, als es organisatorisch klar, einfach und schlagkräftig aufgebaut und — als Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung beider Verfahren — räumlich möglichst zusammengefaßt wird. So ist es für die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Durchführung beider Verfahren sehr zweckmäßig, wenn sie bei neu hereinkommenden ausländischen Arbeitskräften schon im Durchgangslager, und zwar hier unter sofortiger Mitwirkung der Polizei, durchgeführt werden. Beispiele, die in dieser Hinsicht bereits verschiedene Landesarbeitsämter gegeben haben, haben beste Ergebnisse gezeigt. Ich bitte daher die Landesarbeitsämter dringend darum, erneut die Voraussetzungen zu prüfen, die eine weitgehende Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens und des Arbeitsbuchverfahrens grundsätzlich schon in den Durchgangslagern zulassen, so daß für die Arbeitsämter letztlich nur noch Ergänzungsarbeit übrigbleibt. Dabei darf jedoch eine nennenswerte Verzögerung der Abfertigung der Insassen der Durchgangslager nicht eintreten. Ich bitte die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter, hierauf ihr ganz besonderes Augenmerk zu richten.

II. Grün- und Grauzettel

A. Vordrucke; Aushändigung an den Inhaber

1. Für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens sind die vorhandenen Vordrucke an Grün- und Grauzetteln weiter zu verwenden, soweit die Ausländer noch nicht das „Arbeitsbuch für Ausländer" haben. Die Ausstellung und Verteilung der Grün- und Grauzettel hat, wie bisher, nach den ergangenen Weisungen zu erfolgen ...

2. Wegen der künftigen Ausstellung von „Ausländerkarten" an Stelle der Grün- und Grauzettel siehe Abschnitt IV.

B. Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel

1. Bis auf weiteres kann von einer festen Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel abgesehen werden.

... 2. Den Arbeitsämtern bleibt es überlassen ... wie bisher die Gültigkeitsdauer der Grün- und Grauzettel von vornherein zu beschränken und sie demgemäß genau festzulegen ...

3. Die bisher bereits ausgestellten Grün- und Grauzettel bleiben in Kraft. Ihre Gültigkeit wird stillschweigend ... bis auf weiteres verlängert ...

4. Von einer Mitteilung über die erfolgte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Grün- oder Grauzettel an die zuständige Kreispolizeibehörde ist grundsätzlich abzusehen, wenn der Ausländer auf der gleichen Arbeitsstelle verbleibt und die Neuausstellung eines Grün- oder Grauzettels infolgedessen entfällt. Lediglich beim Arbeitsplatzwechsel, wenn also ein neuer Grün- oder Grauzettel auszustellen ist, erhält die Kreispolizeibehörde durch Übersendung einer Durchschrift des Grün- oder Grauzettels Kenntnis.

III. Befreiungsschein

A. Vordrucke; Aushändigung an den Inhaber

1. Das zur Zeit übliche Befreiungsscheinverfahren läuft bis zur Ausstellung des „Arbeitsbuches für Ausländer" weiter. Für die Durchführung dieses Verfahrens sind die vorhandenen Vordrucke — soweit die Ausländer noch nicht das Arbeitsbuch für Ausländer besitzen — weiter zu verwenden. Für ausländische Arbeitskräfte, die bereits das Arbeitsbuch für Ausländer besitzen oder demnächst erhalten, ist an Stelle des bisherigen Befreiungsscheins die neue „Ausländerkarte" auszustellen (siehe Abschnitt IV) . . .

B. Gültigkeitsdauer des Befreiungsscheins

1. Bis auf weiteres kann von einer festen Begrenzung der Gültigkeitsdauer auch des Befreiungsscheins abgesehen werden . . .
2. Die bisher bereits ausgestellten Befreiungsscheine bleiben in Kraft. . . . .

IV. Ausländerkarten

A. Allgemeines

1. Soweit die ausländischen Arbeitskräfte das „Arbeitsbuch für Ausländer" bereits besitzen oder demnächst bekommen, ist in Abänderung von Ziffer V des Rderl. ARG. 537/43[1]) künftig an Stelle der Grün- und Grauzettel ein neues Arbeitspapier, „Ausländerkarte" genannt, zu verwenden. . . . . .
2. Gleichzeitig mit der Ausstellung der „Ausländerkarte" hat das Arbeitsamt auf Seite 10 ff. in Spalte 3, Feld b) eine Eintragung über die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung vorzunehmen.
3. . . .
4. Die „Ausländerkarten" haben (sowohl für die Landwirtschaft als auch für die nichtlandwirtschaftlichen Berufe) einheitlich nur noch eine Farbe.
5. Die Ausstellung der „Ausländerkarten" hat umgehend — und zwar bei neu hereinkommenden Ausländern möglichst schon in den Durchgangslagern — gleichzeitig (möglichst bei einer Stelle) mit der Ausstellung des „Arbeitsbuches für Ausländer" zu erfolgen.
6. Von der Ausstellung eines Genehmigungsscheins ist künftig abzusehen, da an Stelle dieses Scheins die Eintragung im „Arbeitsbuch für Ausländer" auf S. 10 ff., Spalte 3, Feld b) tritt (vgl. Abschnitt IV A Nr. 2).

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

B. Personenkreis

1. „Ausländerkarten" sind nicht nur

a) für den unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallenden Personenkreis, sondern auch

b) für nicht unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallende, im Reichsgebiet in unselbständiger Beschäftigung stehende Ausländer, und zwar

aa) für Jugendliche unter 15 Jahren,

bb) für Lehrlinge,

cc) für in der Binnenschiffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter und Angestellte,

dd) für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Angestelltenversicherung geltende Grenze übersteigt,

ee) für Arbeiter und Angestellte, die von den Leitern und Mitgliedern der in Deutschland beglaubigten oder zugelassenen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen beschäftigt werden,

ff) für alle sonstigen Ausländer, die ein „Arbeitsbuch für Ausländer" erhalten,

auszustellen. In allen diesen Fällen ist an den Ausländer mit dem „Arbeitsbuch für Ausländer" auch eine „Ausländerkarte" (Arbeitskarte) auszuhändigen, also auch dann, wenn diese Ausländer nicht unter die VO. vom 23. Januar 1933 fallen.

2. Wegen der Aushändigung von Arbeitskarten und Befreiungsscheinen an die Ausländer wird im übrigen auf die Ausführungen unter Abschnitt IV E 2 verwiesen. Die Verteilung und Versendung der übrigen Ausländerkarten erfolgt wie üblich.

3. In denjenigen Bezirken des Reichsgebiets, in denen die VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 noch nicht gilt, also z. B. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland und in Oberschlesien, in denen aber für ausländische Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Schutzangehörigen) „Arbeitsbücher für Ausländer" auszustellen sind, sind in gleicher Weise wie im Altreichsgebiet für die Inhaber der Arbeitsbücher „Ausländerkarten" auszustellen und, wie vorgeschrieben, zu verteilen.

4. Für Schutzangehörige des Deutschen Reichs, für die ebenfalls „Arbeitsbücher für Ausländer" auszustellen sind und die nach dem Runderlaß des RAM. Va 5760/831 vom 4. November 1941 als Ausländer im Sinne der VO. vom 23. Januar 1933 zu behandeln sind[1]), sind gleichfalls Ausländerkarten auszustellen und wie vorgeschrieben zu verteilen.

C. . . .

D. . . .

E. . . .

V.—VI. . . .

(GBA. VI e 5760/300 vom 6. Juli 1943 — Runderlaß ARG. 820/43)

[1]) Vgl. hierzu die Anmerkung auf S. B III a 47.

Arbeitsbuch

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. Mai 1941 (RGBl. I S. 288)

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) §§ 1 und 5 wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) wird § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, wonach die ausländischen Saisonarbeiter, die nach Ablauf der Saisonbeschäftigung das Reichsgebiet wieder zu verlassen pflegen, keines Arbeitsbuches bedürfen, gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

(2) Die Strafvorschrift des § 28 Nr. 2 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 gilt für die Beschäftigung der ausländischen Saisonarbeiter erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

(Va 5600/27 vom 22. Mai 1941)

Arbeitsbuch (Ersatzkarten)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Rückgabe der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte vom 12. September 1941 (RArbBl. I S. 395)

Nach Abschn. II Abs. 4 des RdErl. ARG. 601/41 erhalten in der Regel die ausländischen Arbeitskräfte, die nicht auf die Dauer im Reichsgebiet verbleiben, an Stelle von Arbeitsbüchern Ersatzkarten.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der ArbVO. vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) ist die Ersatzkarte spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Da die Gültigkeit der Ersatzkarte nach Abschn. II Abs. 6 des genannten Rderl. ARG. bei ausländischen Arbeitskräften nach der Geltungsdauer der Arbeitskarte bestimmt wird und die Arbeitskarte nur für die Dauer eines vom Arbeitsamt genehmigten Beschäftigungsverhältnisses, höchstens jedoch für die Zeit von einem Jahr[1]) ausgestellt wird, endet auch die Gültigkeitsdauer der Ersatzkarte spätestens mit dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses. Hiernach hat der Unternehmer die Ersatzkarte nicht dem Ausländer, sondern dem Arbeitsamt zurück-

[1]) Neuerdings können Arbeitskarten auf mit dem Vermerk: „Gültig auf Weiteres. Widerruf vorbehalten" ausgestellt werden.

zugeben, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Dies gilt nach dem Sinn des § 4 Abs. 2 Satz 1 ArbVO. aber auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis des Ausländers noch vor dem auf der Ersatzkarte angegebenen Zeitpunkt beendet wird oder der Ausländer die Arbeit tatsächlich aufgibt und arbeitsvertragsbrüchig wird; denn damit ist der Zweck der befristeten Ersatzkarte vorzeitig erreicht. § 19 in der Verbindung mit § 4 Abs. 3 ArbVO. findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(Va 5623/2 vom 12. September 1941)

7. Nachtrag

Arbeitsbuch

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Arbeitsbuchpflicht; hier: Ausländische Arbeitskräfte beim Einsatz ausländischer Unternehmer im Reich

Vom 17. Oktober 1941

Die beim Einsatz von ausländischen Unternehmern im Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArbVO. arbeitsbuchpflichtig, da es sich um eine Beschäftigung innerhalb des Reichsgebiets handelt.

Hieraus ergibt sich, daß die Zahlen dieser Arbeitsbuchpflichtigen auch in der Arbeitsbuchstatistik (einschl. der Arbeitsbucherhebung) sowie in der Statistik der ausländischen Arbeiter und Angestellten enthalten sein müssen.

(Va 5611/30 vom 14. Oktober 1941)

Arbeitsbuch

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Verlängerung der Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte und die Behandlung der AK. bei Rückkehr der ausländischen Arbeitskräfte vom 17. Oktober 1941

(RArbBl. S. I 509)

1. . . .

2. Da die Ausländer, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses das Reichsgebiet verlassen, nach § 26 Abs. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) aus dem arbeitsbuchpflichtigen Personenkreis ausscheiden, sind ihre AK. zu schließen und in die ruhende Kartei zu überführen. Diese AK. dürfen dort gesondert abgestellt werden.

(Va 5623/4 vom 17. Oktober 1941)

Arbeitsbuch (Ersatzkarten)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über:

1. **Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten ausländischer Arbeitskräfte an das Arbeitsamt bei Rückkehr in die Heimat**
2. **Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte**

Vom 18. November 1941 (RArbBl. S. I 509)

1. Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten derjenigen ausländischen Arbeitskräfte, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses

in ihre Heimat zurückzukehren beabsichtigen, dem Arbeitsamt zugleich mit der Vorlage der Rückkehrscheine nach meinem RdErl. ARG. 260/41 zurückzugeben. Diese Rückgabepflicht folgt hinsichtlich der Arbeitsbücher aus § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824), hinsichtlich der Ersatzkarten aus § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit meinem RdErl. ARG. 888/41. Die Unternehmer haben zuvor darauf zu sehen, daß die Beschäftigung im Arbeitsbuch oder in der Ersatzkarte gemäß § 4 Abs. 3 und § 12 der genannten Arbeitsbuchverordnung ordnungsgemäß eingetragen ist, und auch den Tag des Endes der Beschäftigung, der in der Regel schon feststeht, zu vermerken. Die zurückgegebenen Arbeitsbücher oder Ersatzkarten verbleiben beim Arbeitsamt und sind dort in der ruhenden Kartei bei den zugehörigen AK. (vgl. RdErl. ARG. 1006/41) mit abzustellen.

2. Damit die AK. und die Arbeitsbücher oder Ersatzkarten von Ausländern bei Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet ohne Schwierigkeiten herbeigezogen werden können, haben die Arbeitsämter vor der Erteilung der Bescheinigung auf den Rückkehrscheinen nach dem RdErl. ARG. 260/41 eine besondere Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte nach nachstehendem Muster[1]) in der Größe und Farbe des Rückkehrscheines auszuschreiben und den Rückkehrschein an der linken oberen Ecke fest anzuheften. Die Vordrucke für die Bestätigungen sind von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

Die Arbeitsämter haben alle Unternehmer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen, daß die Ausländer vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Reichsgebiet die Bestätigung über die Ausstellung des Arbeitsbuches oder der Ersatzkarte dem Arbeitsamt vorzulegen haben und daß sie deshalb diese Bestätigung sorgfältig aufbewahren und wieder mitbringen müssen. Die Unternehmer sind aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte entsprechend zu unterrichten.

(Va 5633/47 vom 18. November 1941)

[1]) S. 41.

Diese Bestätigung muß vor Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Deutschen Reich d. Arbeitsamt vorgelegt werden. Sie ist deshalb sorgfältig aufzubewahren und wieder mitzubringen

Bestätigung

Dem — Der [1]) .....
(Vor- und Zuname)

aus .....
(Heimatland, Heimatort)

geb. am ....., Berufsgruppe und -art .....

ist ein Arbeitsbuch — eine Ersatzkarte [1]) — unter der Nr. ..... ausgestellt worden. Das Arbeitsbuch — die Ersatzkarte [1]) — und die AK. befinden sich bei .....[2])

....., den ..... 194....

I. A.

(Stempel)

.....
(Unterschrift)

[1]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
[2]) Die abgekürzte Bezeichnung der karteiführenden Dienststelle nach dem Verzeichnis des RAM. über die arbeitsbuchkarteiführenden Dienststellen ist einzusetzen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte für ausländische Arbeitskräfte. Vom 16. Januar 1942

Soweit ich zulasse, daß bei der Ausreise ausländischer Arbeitskräfte aus dem Reichsgebiet auf die Erteilung des Rückkehrscheines für ausländische Arbeitskräfte verzichtet werden kann (vgl. Erl. Va 5770/264 vom 20. Oktober 1941), ist die Bestätigung über die Ausstellung eines Arbeitsbuches oder einer Ersatzkarte gemäß Rderl. ARG. 1125/41 Nr. 2 für die ausländischen Arbeitskräfte bei Rückkehr in die Heimat gesondert auszuschreiben, da in diesen Fällen eine Verbindung der Bestätigung mit dem Rückkehrschein nicht möglich ist.

(Va 5633/53/41 v. 16. 1. 1942.)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über das Arbeitsbuch; hier: Eintragung der Staatsangehörigkeit der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 27. Januar 1942

Nach § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 der genannten Verordnung besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reiches. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Soweit die Angaben über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reiches nachgewiesen, insbesondere von der Polizeibehörde auf dem Arbeitsbuchantrage bestätigt werden, ist im Arbeitsbuch auf Seite 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK. als Staatsangehörigkeit „Schutzangehöriger" einzutragen. Bei den Schutzangehörigen polnischen Volkstums ist hinter dem Wort „Schutzangehöriger" in Klammern das Wort „Pole" zu setzen, also „Schutzangehöriger (Pole)". Bei denjenigen Schutzangehörigen, die einem anderen als dem polnischen Volkstum angehören, ist hinter dem Wort „Schutzangehöriger" die Volkszugehörigkeit in Klammern zu vermerken, z. B. „Schutzangehöriger (Ukrainer)" oder „Schutzangehöriger (Weißruthene)". Voraussetzung hierfür ist, daß Ukrainer einen Ausweis mit Lichtbild von der Ukrainischen Vertrauensstelle in Berlin, Bayerischer

Platz 3, oder dem Ukrainischen Hauptausschuß in Krakau, und daß Weißruthenen einen Ausweis mit Lichtbild von der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Berlin, Agricolastr. 17, vorlegen. (Va 5600/2 v. 27. 1. 1942.)

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über das Arbeitsbuch; hier: Rückgabe der Arbeitsbücher und Ersatzkarten von nichtreichsdeutschen Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten bei Rückkehr in die Heimat

Vom 14. April 1942 (RArbBl. S. I 232)

1. Der Rderl. ARG. 1152/41 Nr. 1[1]) findet keine Anwendung auf die Rückgabe der Arbeitsbücher nichtreichsdeutscher, insbesondere polnischer Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, da diese Gebiete zum Deutschen Reich gehören und deshalb § 26 Abs. 2 Nr. 1 ArbVO. bei der Rückkehr dorthin nicht anwendbar ist. Der Unternehmer hat daher die Arbeitsbücher dieser Kräfte auch in diesem Falle nach § 19 ArbVO. diesen selbst zurückzugeben.

2. Dagegen hat der Unternehmer die Ersatzkarten dieser Arbeitskräfte gemäß Rderl. ARG. 1125/41 Nr. 1 dem Arbeitsamt zurückzugeben, da diese Verpflichtung auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbVO. in Verbindung mit dem Rderl. ARG. 888/41 beruht.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Eintragung der Staatsangehörigkeit in das Arbeitsbuch; hier: Bezeichnung der Schutzangehörigen in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 23. Dezember 1942 (RArbBl. 1943 S. I 53)

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) erwerben die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf nicht schon durch die Aufnahme in die Volksliste, sondern erst durch Einbürgerung. Nach § 7 dieser Verordnung sind die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Hieraus folgt, daß die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommenen ehemaligen pol-

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 40.

nischen und Danziger Staatsangehörigen solange noch Schutzangehörige des Deutschen Reiches sind, bis sie die Deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben, d. h. bis sie eingebürgert worden sind.

Obwohl hiernach die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste Eingetragenen in staatsrechtlicher Beziehung formell nur Schutzangehörige sind, sollen sie nach Mitteilung des Reichsministers des Innern stets als deutsche Volkszugehörige behandelt werden, weil sie in die Deutsche Volksliste eingetragen sind.

Soweit von den genannten Schutzangehörigen die Angaben über die Schutzangehörigkeit nachgewiesen, insbesondere von den Polizeibehörden auf dem Arbeitsbuchantrage oder durch Vorlage des roten Ausweises über die Aufnahme an die Deutsche Volksliste, Abteilung 4, bestätigt werden, ordne ich in Ergänzung des Rderl. ARG. 103/42[1]) hiermit an, daß im Arbeitsbuch auf S. 2 Feld 3 und im Feld 7 der AK als „Staatsangehörigkeit" außer „Schutzangehöriger" noch der Zusatz „(Deutsche Volksliste)" einzutragen ist.

(GBA. VA 5600/75 vom 23. Dezember 1942, ARG. Nr. 9/43)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Numerierung der Ersatzkarten

Vom 19. Januar 1943

Da für Arbeitsbuchpflichtige im erheblichen Umfang Ersatzkarten an Stelle von Arbeitsbüchern ausgestellt werden, die diese endgültig ersetzen (vgl. Rderl. ARG. 601/41, 617/41, 309/42, 469/42, 936/42), haben die Ersatzkarten für den kriegsmäßigen Arbeitseinsatz eine erhöhte Bedeutung erlangt. Zur Erleichterung der Beiziehung der Karteiunterlagen bei Wohnortwechsel der Arbeitsbuchpflichtigen ordne ich deshalb in Erweiterung der Nr. 114 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben an, daß die Ersatzkarten stets mit einer Arbeitsbuchnummer zu versehen sind, also auch dann, wenn der Arbeitsbuchpflichtige noch nicht im Besitze eines Arbeitsbuches war oder wenn er überhaupt kein Arbeitsbuch erhält, weil die Ersatzkarte das Arbeitsbuch endgültig ersetzt.

(GBA. V A 5623/1 vom 19. Januar 1943, ARG. Nr. 106/43)

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 42.

Eintragung der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien auf der AK. und auf den Arbeitspapieren (Grün- und Grauzetteln)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1943

I. Da die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118) mit den Änderungen nach der Zweiten Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51) auf die Bewohner des Bezirks Bialystok nicht angewendet werden kann, weil dieser Bezirk nicht zu den eingegliederten Ostgebieten gehört, finden die Rderl. ARG. 103/42[1]) und 9/43[2]) auf die ehemals sowjetrussischen Staatsangehörigen aus dem Bezirk Bialystok keine Anwendung.

Die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok ist auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „ungeklärt (Pole)",

b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)".

Da die aus dem Generalgouvernement (ohne den Distrikt Galizien) stammenden Polen und übrigen Fremdvölkischen staatenlos sind, ist die Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „staatenlos (Pole)",

b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „staatenlos (Ukrainer, Weißruthene usw.".

Bei den Arbeitskräften aus dem Distrikt Galizien, der zum Generalgouvernement gehört, ist die Staatsangehörigkeit auf der AK 1 (2) in Feld 7, wie folgt, einzutragen:

a) bei Arbeitskräften polnischen Volkstums „ungeklärt (Pole)",

b) bei fremdvölkischen Arbeitskräften nichtpolnischen Volkstums „ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)".

In allen diesen Fällen wird durch den Klammerzusatz auf die betreffende Volkszugehörigkeit hingewiesen.

II. Aus dem gleichen, oben unter Ziff. I angegebenen Gründen ändert sich auch die Angabe der Staatsangehörigkeit der nachstehenden Arbeitskräfte auf den Grün- und Grauzetteln. Die Nummern 3) bis 6) auf S. 2 des Erl. Va 5760.28/113 vom 23. November 1942[3]) sind daher durch die Nummern 3 a) bis 6 b), wie folgt, zu ersetzen:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
3 a) Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien)	Generalgouvernement	staatenlos (Pole)

[1]) Abgedruckt auf S. B IIIa 42.

[2]) Abgedruckt auf S. B III a 44.

[3]) Hier nicht abgedruckt.

3 b)	Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien	Distrikt Galizien	ungeklärt (Pole)
4 a)	Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Pole)
4 b)	Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok	Bezirk Bialystok	ungeklärt (Pole)
5 a)	für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement (ohne Distrikt Galizien)	Generalgouvernement	staatenlos (Ukrainer), Weißruthene usw.)
5 b)	für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien	Distrikt Galizien	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)
6 a)	für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Ukrainer, Weißruthene usw.)
6 b)	für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Bezirk Bialystok	Bezirk Bialystok	Ungeklärt (Ukrainer, Weißruthene usw.)

Auf S. 3 Abs. 2 des Erlasses Va 5760.28/113 vom 23. November 1942[1]) ist bestimmt, daß die Volkszugehörigkeit der Ukrainer, Weißruthenen usw. aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien (s. jetzt Nr. 5 a und 5 b) nicht mehr in der Spalte für die Staatsangehörigkeit, sondern am Kopf der Arbeitspapiere (Grün- und Grauzettel) hinter der Angabe des Herkunftslandes anzugeben ist. Diese Regelung gilt fortan nur für die Ukrainer, Weißruthenen usw. aus dem Distrikt Galizien und dem Bezirk Bialystok (s. jetzt Nr. 5 b und Nr. 6 b).

Bei Arbeitskräften polnischen Volkstums aus dem Distrikt Galizien (s. jetzt Nr. 3 b) und dem Bezirk Bialystok (s. jetzt Nr. 4 b) ist der Hinweis auf die Volkszugehörigkeit (Pole) ebenfalls hinter oder unter der Angabe des Herkunftslandes anzubringen.

Für die unter Nr. 3 a—4 b genannten Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist auf dem weißen Umschlagblatt (vgl. Rderl. Va 5760/312 vom 29. April 1942 und Rderl. ARG. 305/43)[2]) künftig einzusetzen

Arbeitskarte
für polnische Arbeitskräfte
aus dem Generalgouvernement oder aus den eingegliederten Ostgebieten
oder aus dem Distrikt Galizien oder aus dem Bezirk Bialystok.

Vorg.: Erl. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942)[3]) und
Va 5760.28/113 vom 23. November 1942[1])
sowie Rderl. ARG. 103/42[4]), 434/42[5]) und 9/43[6]).
(GBA. VIe 5622/8 ARG. 400/43).

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt auf S. B III a 34h.
[3]) Abgedruckt auf S. B III b 9.
[4]) Abgedruckt auf S. B III a 42.
[5]) Abgedruckt auf S. B III b 15.
[6]) Abgedruckt auf S. B III a 44.

6. Nachtrag

Arbeitsbuchkartei; hier: Umgruppierung der AK. der nach der Umsetzung im Winter 1942/43 in der Forst- und Rüstungswirtschaft sowie im Bergbau verbliebenen ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Runderlaß des GBA. vom 31. März 1943

Die AK. der im Winter 1942/43 aus der Landwirtschaft der Rüstungs- und Forstwirtschaft sowie dem Bergbau zugeführten und nach Nr. 1 des gen. Erlasses vom 9. Januar 1943 dort verbleibenden ausländischen Arbeitskräfte sind alsbald umzugruppieren und nach der Art ihrer neuen Beschäftigung im Reichsgebiet berufssystematisch einzuordnen. Das gilt auch für die AK. der nichtarbeitsbuchpflichtigen[1]) Ostarbeiter.

Vorgang: Erlasse VA 5641/40 vom 8. Dezember 1942 und Va 5200/3 vom 9. Januar 1943 (nicht veröffentlicht).

(GBA. VI e 5641/14 — ARG. 419/43)

Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte

vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)

Nachstehende Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277) gebe ich bekannt:

Verordnung
über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte
vom 1. Mai 1943

Auf Grund des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) §§ 1 und 5 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellten) unterliegen den Vorschriften der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — ArbVO. — (RGBl. I S. 824) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ferner die Schutzangehörigen, die Staaten-

[1]) Jetzt arbeitsbuchpflichtigen; vgl. V.O. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277). Abgedruckt auf S. B III a 44 c ff.

losen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Verordnung gilt nicht für Protektoratsangehörige.

§ 2

(1) Die ausländischen Arbeitskräfte erhalten ein „Arbeitsbuch für Ausländer" nach besonderem Muster.

(2) Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen durch das Arbeitsamt ausgestellt.

§ 3

(1) Der ausländische Arbeiter oder Angestellte hat das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Vor Beginn und nach Beendigung der Beschäftigung hat er selbst das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und bei sich zu führen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamtes ist das Arbeitsbuch auch diesem jederzeit vorzulegen oder zu übersenden.

(3) Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

§ 4

Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragung vor der Rückgabe an den Inhaber dem Arbeitsamt zur Eintragung einer amtlichen Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung vorzulegen.

§ 5

Andere als die vorgeschriebenen oder vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz besonders zugelassenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch für Ausländer nicht gemacht werden. Amtliche Eintragungen über die Leistungen und das persönliche Verhalten des Arbeiters oder Angestellten sind auf besondere Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zulässig.

§ 6

Die Mitnahme des Arbeitsbuches für Ausländer in das Ausland ist nicht gestattet. Der Inhaber hat das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt.

§ 7

Über die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte wird auf der Grundlage der Arbeitsbuchkartei eine zentrale Kartei in Berlin eingerichtet und laufend geführt. Die zentrale Kartei enthält die wesentlichen Angaben im Arbeitsbuch für Ausländer über die Person und die Beschäftigung des Inhabers.

6. Nachtrag

§ 8

(1) Wer den Vorschriften der §§ 3 bis 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Arbeitsamt kann von Unternehmern und Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 oder 4 durch Zwangsgeld bis zu 150 RM. erzwingen.

(3) Im übrigen gelten die Strafbestimmungen der §§ 27 bis 29 ArbVO.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.[1])

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Führung des Arbeitsbuches für Ausländer finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch für den ausländischen Arbeiter oder Angestellten ausgegeben ist.

Berlin, den 1. Mai 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

Weitere Weisungen folgen.

(GBA. VI e 5600/36 vom 1. Mai 1943 — ARG. Nr. 536/43; RArbBl. S. I 263)

Durchführung der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 4. Mai 1943 (RArbBl. S. I 296)

Im Verlauf der Entwicklung des Arbeitseinsatzes in Deutschland werden ständig große Massen von Arbeitern und Arbeiterinnen fremden Volkstums nach Deutschland hereingenommen. Die sinnvolle Einordnung dieser fremden Menschen in den deutschen Arbeitsprozeß und die Sicherheit des Reiches erfordern es, daß diese Arbeitskräfte genau erfaßt werden. Ich habe deshalb durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Rderl. ARG. 536/43)[2]) nunmehr alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen und ein besonderes „Arbeitsbuch für Ausländer" eingeführt. Ferner wird auf Grund dieser Verordnung zur zentralen

[1]) Die VO. ist am 10. Mai 1943 in Kraft getreten.

[2]) Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

Erfassung der genannten Arbeitskräfte eine Ausländerhauptkartei in Berlin aufgestellt und laufend geführt.

Zur Durchführung der Verordnung bestimme ich:

I. Personenkreis

Da nach § 1 der Verordnung alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) unterliegen, sind damit vor allem die in das Reichsgebiet hereingenommenen Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen worden, die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 — Abschn. III Abs. 2 — nicht veröffentlicht — bisher arbeitsbuchfrei waren. Dagegen sind die Kriegsgefangenen auch weiterhin der Arbeitsbuchpflicht nicht unterworfen, weil sie nicht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Wegen der Behandlung der 250 000 beurlaubten französischen Kriegsgefangenen — Rderl. VI 5135/2917/43 (g) vom 16. April 1943 — nicht veröffentlicht —, die der Arbeitsbuchpflicht unterworfen sind, folgen weitere Weisungen.

II. Ausstellung des Arbeitsbuches

1. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse (Personal- und Materialbeschränkungen) ist es nicht möglich, das Arbeitsbuch in einem Zuge für alle ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere für die bereits im Reichsgebiet eingesetzten, auszustellen. Die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer muß daher schrittweise erfolgen. Die Arbeitsämter haben deshalb zunächst das Arbeitsbuch für Ausländer an die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten auszustellen, sodann sind die bereits im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten mit dem Arbeitsbuch auszustatten.

2. Nach § 2 der Verordnung vom 1. Mai 1943 haben die Arbeitsämter das Arbeitsbuch für Ausländer von Amts wegen auszustellen . . .

3. Für die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten gilt die Dienstanleitung für die Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben — Ausgabe April 1942 — entsprechend, jedoch mit folgenden Besonderheiten:

4. Das Arbeitsbuch für Ausländer, das sich vom Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939 durch die (grüne) Farbe des Umschlagdeckels deutlich unterscheidet, enthält im Raum für die Arbeitsbuchnummer auf Seite 1 ein „A", d. h. Ausländer. Der Buchstabe A ist Bestandteil der Nummer des Arbeitsbuches für Ausländer und bei Angabe der Nummer in allen Fällen mitanzugeben, z. B. „A 222/Zie 140". Die Arbeitsbücher für Ausländer sind, beginnend mit der Nummer 1, für jede karteiführende Dienststelle zu numerieren.

5. Die Eintragungen im Arbeitsbuch sind in lateinischer Schrift vorzunehmen. Auf genaue Schreibweise und gut leserliche Handschrift ist besonders zu achten (vgl. Rderl. ARG. 1134/42[1]) und 1163/42[2]).

6. Auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist in der Klammer (Rufname — männlich — weiblich) die nicht zutreffende Bezeichnung zu durchstreichen.

7. Die Eintragung der Dienststelle, die den Paß oder das Grenzlegitimationspapier des Ausländers ausgestellt hat, und der Nummer des Passes oder des Grenzlegitimationspapiers auf Seite 1 des Arbeitsbuches unterbleibt bei den altsowjetrussischen Arbeitskräften, da diese weder einen Paß noch ein anderes Grenzlegitimationspapier erhalten . . .

8. Im Arbeitsbuch ist auf Seite 2 ein Lichtbild des Arbeitsbuchinhabers in der üblichen Größe (höchstens jedoch 52 × 74 mm) anzubringen, das vom Arbeitsamt einzukleben und außerdem besonders zu befestigen und oben und unten mit dem Dienstsiegel des Arbeitsamts zu versehen ist.
Das Lichtbild für die Sowjetrussen wird dem Arbeitsamt durch die Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellt, die die Lichtbildaufnahme veranlaßt. Ich bitte, insoweit mit den Kreispolizeibehörden Verbindung aufzunehmen (vgl. hierzu Rderl. des RAM. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 — nicht veröffentlicht —). Der Raum im unteren Teil der Seite 2 des Arbeitsbuches bleibt vorläufig frei.

9. Die Angaben über das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf Seite 3 des Arbeitsbuches haben nach den für das Ausländergenehmigungsverfahren gegebenen Weisungen zu erfolgen. Bei Arbeitskräften aus den altsowjetrussischen Gebieten ist bis zum Eingang weiterer Weisungen hinsichtlich des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit nichts einzutragen. Die Eintragung der Volkszugehörigkeit dieser Arbeitskräfte in Spalte 4 b auf Seite 3 des Arbeitsbuches unterbleibt ebenfalls vorläufig.

10. In der Spalte 6 auf Seite 4 des Arbeitsbuches ist bei Angabe der deutschen Sprachkenntnisse das Wort „ja" auch dann einzutragen, wenn der Ausländer in der Lage ist, sich notdürftig in deutscher Sprache zu verständigen. Die deutschen Sprachkenntnisse sind in Feld 15 der AK. unter „besondere Fähigkeiten" zu vermerken.

11. Wegen der Angaben auf Seite 6 des Arbeitsbuches verweise ich auf Abschn. A Nr. III Ziff. 2 d der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben. Die Eintragungen dürfen nur an Hand von Unterlagen gemacht werden. In der Spalte d auf Seite 6 des Arbeitsbuches sind außer den landwirtschaftlichen Kenntnissen alle arbeitseinsatzmäßigen verwertbaren gewerblichen Kenntnisse und Fähigkeiten handwerklicher oder in-

[1]) Abgedruckt auf S. B I b 42.
[2]) Nicht abgedruckt.

dustrieller Art auszuweisen, die durch praktische Berufstätigkeit erworben sind. Aufzuführen sind im einzelnen typische Kenntnisse, die der Ausländer beherrscht, z. B. Nieten, Fräsen. Die Eintragung der gewerblichen Kenntnisse auf der AK. erfolgt im Feld 15.

12. Bei der Angabe der Berufsgruppe und -art auf Seite 8 des Arbeitsbuches erfolgt die berufssystematische Einordnung der nicht ständig im Reich ansässigen Ausländer ausschließlich nach dem Berufsinhalt der tatsächlich ausgeübten bzw. vorgesehenen Tätigkeit in Deutschland. Für die übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften (Abschn. B der Vorbemerkungen zum Berufsverzeichnis sowie der Rderl. ARG. 742/42)[1]). Vgl hierzu den Rderl. VI a 5780.28/1231 vom 1. April 1943 — nicht veröffentlicht —.

13. Die auf Seite 10 ff. des Arbeitsbuches vorgesehene Spalte 3 b), die in Zukunft der Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens zu dienen bestimmt ist, ist einstweilen nicht zu benutzen; sie bleibt unausgefüllt, bis in dieser Hinsicht spätere Weisungen folgen (vgl. Abschnitt V).

14. Die Arbeitsämter haben die Arbeitsbücher den Unternehmern zu übergeben, da diese die Arbeitsbücher während der Dauer der Beschäftigung der Ausländer zu führen haben. Die Übergabe ist auf einer Liste festzuhalten, von der der Unternehmer zusammen mit den Arbeitsbüchern eine Abschrift erhält.

Die Unternehmer haben die Arbeitsbücher von den Ausländern auf Seite 1 unterschreiben zu lassen. Schriftunkundige haben die Unterschrift durch drei Kreuze zu leisten. Dieses Handzeichen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten unter der Zeile „Eigenhändige Unterschrift" wie folgt, zu bestätigen: „Handzeichen von . . . . . (Vor- und Zuname) vor mir am . . . . . (Datum) geleistet. . . . . (Unterschrift)."

Die Aushändigung der Arbeitsbücher ist vom Unternehmer auf der Abschrift der Liste zu bescheinigen und diese dem Arbeitsamt zurückzugeben. Die Listen sind aufzubewahren. Die Aushändigung der Arbeitsbücher an die Arbeitsbuchinhaber und die Rückgabe der Abschriften der Listen ist von den Arbeitsämtern zu überwachen.

15. Die Arbeitsämter können zur Beschleunigung des Verfahrens die Arbeitsbücher und AK. für die sowjetrussischen Arbeitskräfte auch in den Büroräumen der Betriebe oder in den Lagern ausstellen. Die Unterschrift des Ausländers auf Seite 1 des Arbeitsbuches ist dann vor dem Beauftragten des Arbeitsamts selbst zu leisten. In diesen Fällen ist die Aushändigung der Arbeitsbücher ebenfalls in einer Liste festzuhalten (vgl. Nr. 14), auf der der Unternehmer den Empfang und die Aushändigung an den Arbeitsbuchinhaber zu bestätigen hat, ohne daß es der Übergabe einer Abschrift der Liste an den Unternehmer bedarf.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

16. Die Zahl der minderjährigen Kinder des Arbeitsbuchinhabers (Seite 3 Spalte 5 b des Arbeitsbuches), die sich im Reichsgebiet aufhalten, ist im Feld 6 der AK. gesondert in Klammern einzutragen.

17. Die AK. der Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten sind alphabetisch in der mit dem genannten Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 vorgeschriebenen Sonderkartei abzustellen, die ebenso wie die allgemeine Hauptkartei gegliedert ist.

III. Führung des Arbeitsbuches

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Arbeitsbuch des Ausländers während der Dauer der Beschäftigung ebenso zu führen wie das Arbeitsbuch nach der ArbVO. vom 22. April 1939. Er muß sich zu diesem Zweck das Arbeitsbuch vom Ausländer bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich übergeben lassen, sofern er nicht das Arbeitsbuch unmittelbar vom Arbeitsamt nach Abschnitt III Nr. 5 erhält. Der Unternehmer hat sodann die in der ArbVO. vom 22. April 1939 vorgeschriebenen Eintragungen:

1. Name und Sitz des Unternehmens,
2. Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
3. Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
4. Wohnungsänderung des Beschäftigten,
5. Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentlich andere als die bisherige ist,
6. Tag der Beendigung der Beschäftigung,

vorzunehmen und dem Arbeitsamt anzuzeigen. Er hat das Arbeitsbuch während der Dauer der Beschäftigung sorgfältig aufzubewahren.

2. Bei Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer nach § 4 der VO. vom 1. Mai 1943 das Arbeitsbuch nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift nicht dem Ausländer auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf Seite 10 ff., Spalte 5, Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen.

Für die Eintragung ist vom Arbeitsamt ein Stempel in Größe dieses Feldes folgenden Inhalts einzutragen

Arbeitsamt

Unmittelbar unter dem Stempelvordruck „Arbeitsamt" ist in kleiner, aber leserlicher Handschrift im linken unteren Teil des Stempels das Datum

der Bescheinigung des Arbeitsamts und im rechten unteren Teil das Handzeichen des Sachbearbeiters (z. B. „Sch.") einzusetzen. Der Stempel ist von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen.

3. Nach § 3 Abs. 1 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Ausländer das Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung dem Unternehmer zu übergeben, wenn nicht schon der Unternehmer unmittelbar das Arbeitsbuch vom Arbeitsamt nach Abschn. III Nr. 5 erhält. Solange der Ausländer in unmitelbarem Besitz des Arbeitsbuches ist, hat er das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren und im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Ausweis bei sich zu führen.

4. Nach § 6 der VO. vom 1. Mai 1943 hat der Inhaber das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt, da die Mitnahme des Arbeitsbuches in das Ausland nicht gestattet ist. Das gilt auch bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat. Das Arbeitsamt hat das Arbeitsbuch in Verwahrung zu nehmen. Die zu verwahrenden Arbeitsbücher für Ausländer sind alphabetisch abzustellen. Bei Rückkehr in die Heimat nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist dem Ausländer die im Rderl. ARG. 1125/41[1]) vorgeschriebene Bestätigung auszustellen.

5. Wird der Ausländer vom Arbeitsamt im Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis in eine neue Beschäftigung eingesetzt, so hat das Arbeitsamt nach Eintragung der Bescheinigung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Arbeitsbuch auf Seite 10 Spalte 5 Feld b) das Arbeitsbuch nicht erst dem Ausländer, sondern sogleich dem neuen Unternehmer zur Führung zu übergeben.

IV. Ausländerhauptkartei

Die zentrale Ausländerkartei wird bei der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung in Berlin C 2, Spittelmarkt 4 bis 7 (Fernruf: 16 08 42) errichtet. Sie führt die bisherige Bezeichnung „Ausländerhauptkartei" und nimmt deren Aufgaben wahr.

Eine Durchschrift der Grün- und Grauzettel für die ausländischen Arbeitskräfte ist nach Ausstellung des Arbeitsbuches als Karteiunterlage der Ausländerhauptkartei laufend, mindestens in Abständen von je 8 Tagen (vgl. Rderl. ARG. 343/40 Nr. 6)[2]), zu übersenden. Die Absendung ist in Feld 17 der AK. 1 (2) durch Eintragung des Vermerks „AHK.", d. h. Ausländerhauptkartei, unter Beifügung des Datums und des Handzeichens des Sachbearbeiters mit Bleistift einzutragen.

---

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 40—41.
[2]) Im Auszug abgedruckt auf S. B III a 29 ff.

V. Ausländergenehmigungsverfahren

Das Ausländergenehmigungsverfahren (ordentliches, Grün- oder Grauzettelverfahren) nach der Verordnung vom 23. Januar 1933 ist bis auf weiteres für alle ausländischen Arbeitskräfte unverändert durchzuführen. Dieses Verfahren wird daher vorläufig durch das Verfahren betr. „Ausstellung des Arbeitsbuchs für ausländische Arbeitskräfte" in keiner Weise berührt.

VI. Berichterstattung

Die Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten hat beschleunigt zu erfolgen, sobald die Vordrucke bei den Arbeitsämtern verfügbar sind.

VII. Arbeitsbücher (Ersatzkarten) für Reichsdeutsche

Wie in Abschn. II Nr. 1 ausgeführt ist, soll das „Arbeitsbuch für Ausländer" zunächst für die in das Reichsgebiet neu hereinkommenden, sodann für die bereits eingesetzten Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten ausgestellt werden. Bisher sind im Reichsgebiet beschäftigte arbeitsbuchpflichtige ausländische Arbeitskräfte mit einem reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) ausgestattet worden. Bevor auf Grund der Verordnung vom 1. Mai 1943 die Weiterverwendung der bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher untersagt, die reichsdeutschen Arbeitsbücher eingezogen und durch „Arbeitsbücher für Ausländer" ersetzt werden, sollen die Erfahrungen über die Ausgabe der Arbeitsbücher für Ausländer an den genannten Personenkreis zunächst abgewartet werden.

Weisungen über die weitere Verwendung und Behandlung der bisher an Ausländer ausgegebenen reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten bleiben daher vorbehalten.

(GBA. VI e 5600/39 — ARG. Nr. 537/43)

Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 2. April 1943

Gelegentlich deutsch-ungarischer Besprechungen wurde von ungarischer Seite über die Abwanderung ungarischer im Reich beschäfigter Landarbeiter in nichtlandwirtschaftliche Betriebe des Reichsgebiets geklagt. Unter Bezug

auf Rderl. ARG. 9/42[1]) und Rderl. Va 5760/189 vom 23. Februar 1942[2]) bitte ich nochmals, dafür Sorge zu tragen, daß ungarischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften auf keinen Fall der Übertritt in nichtlandwirtschaftliche Betriebe gestattet wird.

(GBA. VI e 5760.32/167 — ARG. 421/43)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Einziehung der bisher an Ausländer ausgegebenen, für Deutsche bestimmten Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten

Runderlaß des GBA. vom 14. Mai 1943 (RArbBl. S. I 300)

Nach § 2 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)[3]) erhalten die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ein „Arbeitsbuch für Ausländer". Hiernach ist der weiteren Ausstellung von reichsdeutschen Arbeitsbüchern bzw. Ersatzkarten für ausländische Arbeitskräfte die Grundlage entzogen.

Ich ordne daher folgendes an:

1. Für Deutsche bestimmte Arbeitsbücher (reichsdeutsche Arbeitsbücher) bzw. Ersatzkarten sind künftig an ausländische Arbeitskräfte nicht mehr auszugeben.

Sind im Reichsgebiet tätige ausländische Arbeitsbuchpflichtige, die schon vor der genannten VO. vom 1. Mai 1943 der Arbeitsbuchpflicht unterlagen, weder im Besitz eines reichsdeutschen Arbeitsbuches noch einer Ersatzkarte, so haben die Arbeitsämter ihnen unbeschadet der Weisung im Rderl. ARG. 537/43 Abschn. II, Nr 1,[2]) wonach zunächst die in die Arbeitsbuchpflicht neu einbezogenen Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten das Arbeitsbuch zu erhalten haben, das Arbeitsbuch für Ausländer auszustellen.

Das gilt grundsätzlich auch für die neu in das Reichsgebiet hereinkommenden nicht sowjetrussischen Arbeitskräfte, obwohl diese das Arbeitsbuch erst später, d. h. dann erhalten sollen, wenn die Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet mit dem Arbeitsbuch für Ausländer ausgestattet sind. Inwieweit das im einzelnen durchführbar sein wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Zweifellos ist, daß einzelnen und in kleinen Gruppen eingesetzten Ausländern das Arbeitsbuch auch sofort ausgestellt werden kann, während größere Kolonnen sowie Saisonarbeiter, die nach Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungsdauer wieder in ihre Heimat zurückkehren, das Arbeitsbuch erst nach Erfassung der altsowjetrussischen Arbeitskräfte erhalten können. Während der Durchführung der neuen Verordnung ist es unvermeidlich, daß Ausländer vorübergehend, und zwar so lange ohne Arbeitsbuch (Ersatzkarte) beschäftigt werden, bis das Arbeitsamt ihnen das Arbeitsbuch ausgestellt hat. Die Arbeitsämter haben die Unternehmer in Einzelfällen daraufhin hinzuweisen.

2. Die bisher für Ausländer ausgestellten reichsdeutschen Arbeitsbücher bzw. Ersatzkarten sind von den Arbeitsämtern einzuziehen und durch Arbeitsbücher für Ausländer zu ersetzen. Die Einziehung hat allmählich, in Einzelfällen auch

[1]) Abgedruckt auf S. B I a 35.
[2]) Abgedruckt auf S. B III a 45.
[3]) Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

neben der laufenden Ausstellung der Arbeitsbücher für die Arbeitskräfte aus den altsowjetrussischen Gebieten zu erfolgen. Hierbei sind alle geeigneten Gelegenheiten, insbesondere die persönliche Anwesenheit eines im Besitze des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) befindlichen Ausländers im Arbeitsamt, wahrzunehmen und auszunutzen.

3. Das an Stelle eines eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) auszustellende Arbeitsbuch für Ausländer ist auf Grund des reichsdeutschen Arbeitsbuches (Ersatzkarte) und der AK zu erstellen, nachdem die Übereinstimmung der Eintragungen in diesen Unterlagen festgestellt ist. Dabei sind die Angaben auf S. 1—5 des reichsdeutschen Arbeitsbuches mit Ausnahme der Arbeitsbuch-Nr. und des Ausstellungsvermerkes auf S. 1—8 des Arbeitsbuches für Ausländer zu übernehmen, soweit das in diesem Arbeitsbuch vorgesehen ist. Das Arbeitsbuch für Ausländer erhält eine neue Arbeitsbuchnummer (vgl. Rderl. ARG. 537/43, [1]) Abschn. II Nr. 4). Der Ausstellungsvermerk auf S. 8 (unten) ist unter Angabe des Datums und Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich zu vollziehen.

Die Angaben auf S. 6/7 ff. des reichsdeutschen Arbeitsbuches sind mit Ausnahme des laufenden, also in der Regel des zuletzt eingetragenen und noch nicht abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisses auf S. 10/11 ff. des Arbeitsbuches für Ausländer unter gleicher lfd. Nr. zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist im Arbeitsbuch für Ausländer durch folgenden Stempelaufdruck zu bescheinigen:

„Die Richtigkeit der vorstehenden aus dem eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbuch (Ersatzkarte) übernommenen Angaben wird bescheinigt .

Arbeitsamt

Im Auftrag

. . . . . .

(Unterschrift)".

Hierunter ist vom Arbeitsamt im nächsten freien Querfeld, ohne Änderung der durch die vorgeschriebene Bescheinigung unterbrochenen Nummernreihe, das laufende Beschäftigungsverhältnis (Längsspalte 1—4) vorzutragen.

Im übrigen hat die Arbeitsbuchausstellung nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen. Die Aushändigung hat erst nach unterschriftlicher Vollziehung durch den Inhaber zu geschehen (bei Schriftunkundigen vgl. Nr. 60 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben).

4. Die für die im Reich eingesetzten volksdeutschen Arbeitskräfte aus dem Ausland und den besetzten Gebieten auszustellenden Arbeitsbücher für Ausländer sind auf dem Umschlagdeckel und auf S. 1 mit dem Stempelaufdruck in schwarzer Farbe „Volksdeutscher" zu versehen (vgl. Rderl. ARG. 1278/42 Abs. 2 Nr. 1).[2])

5. Bei der Einziehung von Ersatzkarten (z. B. bei Ablauf der Gültigkeitsdauer) ist entsprechend zu verfahren.

6. Die AK des Ausländers ist weiterzuführen. In Feld 12 ist die bisherige Arbeitsbuch-Nr. durch die neue Nummer zu ersetzen.

In Feld 14 der AK ist folgender Stempelaufdruck aufzunehmen:

„Arbeitsbuch (Ersatzkarte) eingezogen und durch Arbeitsbuch für Ausländer ersetzt am . . . . . 194 . . . Hdz."

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 44 e.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Die Erstellung und Absendung der Karteiunterlage für die Ausländerhauptkartei ist in Feld 17 zu bescheinigen (vgl. Rderl. ARG. 537/43 Abschn. IV).[1])

7. Die Suchkarte und die sonstigen Hinweiskarten (AK 7, AK 8, Nebensuchkarten) sind hinsichtlich der neuen Arbeitsbuch-Nr. zu berichtigen.

8. In der Liste über die Ausstellung von Ersatzkarten (vgl. Nr. 115 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben) ist der Einzug der Ersatzkarte und die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer durch folgenden Stempelvermerk kenntlich zu machen:

„Arbeitsbuch für Ausländer ausgestellt".

Bei Platzmangel kann der Stempelaufdruck in der betreffenden Schreibzeile selbst angebracht werden. Die Arbeitsämter können, falls sie es für notwendig halten, neben dem Stempelaufdruck auch die Angabe der Arbeitsbuch-Nr. des Ausländers vorschreiben.

9. Die Beschaffung der vorgeschriebenen Stempel obliegt den Landesarbeitsämtern.

10. Die eingezogenen reichsdeutschen Arbeitsbücher und Ersatzkarten sind nach ihrer Entwertung den Papierverwertungsstellen als Altpapier zuzuleiten. Die Entwertung der Arbeitsbücher hat durch Entheftung und Vernichtung der Blätter 1 und 4 und der Ersatzkarten durch Zerschneiden zu erfolgen.
(GBA. VI e 5600/50 v. 14. 5. 1943 f, ARG. 608/43).

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung des Vor- und Zunamens

Runderlaß des GBA. vom 31. Mai 1943

In einzelnen Ländern führen die dortigen Staatsangehörigen keine Zu- oder Familiennamen bzw. sind diese Namen erst zum Teil eingeführt, z. B. in Bulgarien. Soweit der einzelne Staatsangehörige keinen Zu- oder Familiennamen führt, wird sein eigener Name mit den Namen seines Vaters und Großvaters verbunden, die bei der Namensbezeichnung in abgewandelter Form (nämlich im Genitiv) mitangegeben werden (vgl. z. B. das Muster des Arbeitsvertrages für bulgarische gewerbliche Arbeitskräfte, in dem außer dem Vornamen des Angeworbenen auch die Angabe des Vatersnamens und des Großvatersnamens vorgesehen ist).

Bei der Eintragung des Namens der ausländischen Arbeitskräfte im Arbeitsbuch für Ausländer auf S. 1 haben die Arbeitsämter daher gleichfalls alle Namen anzugeben, die in den Unterlagen des betreffenden Ausländers aufgeführt sind. Insbesondere ist in den Fällen, in denen Ausländer keine Zu- oder Familiennamen führen, unter der Zeile, die für die Angabe des Zunamens des Arbeitsbuchinhabers bestimmt ist, auch der Name des Vaters und des Großvaters des Arbeitsbuchinhabers mitanzugeben, und zwar unter Voransetzung der Wörter: „Vatersname:" und darunter: „Großvatersname:"

---

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 44 c.

Beispiel:

(vgl. S. 1 des Arbeitsbuches für Ausländer)

Iwan

(Rufname — männlich — weiblich)

(Zuname)

Vatersname: Pitrow
Großvatersname: Dimitroff

(Geburtsname bei Frauen)

Bei der Eintragung des Namens des Arbeitsbuchinhabers in Feld 2 der AK ist entsprechend zu verfahren, d. h. es ist die vorstehende Reihenfolge zu beachten. Die Abstellung der AK erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens „Iwan". Wegen der Anlage und Abstellung von Nebensuchkarten nach den Anfangsbuchstaben des zweiten und dritten Namens vgl. Nr. 235 Abs. 1 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben.

(GBA. VI e 5600/55 — ARG. 665/43)

Abstellung der AK. der Ausländer in der Hauptkartei

Runderlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

Im Rderl. ARG. 86/42 habe ich zugelassen, daß die AK. der Ausländer (Nichtreichsdeutschen) in der Hauptkartei hinter den AK. der Reichsdeutschen, von denen sie durch eine Trennkarte zu scheiden sind, gesondert abgestellt werden. Zu den Nichtreichsdeutschen sind auch die Protektoratsangehörigen zu rechnen, obwohl diese weder dem Ausländergenehmigungsverfahren noch der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (Rderl. ARG. 536/43[1]) unterliegen. Diese nur für den inneren Dienst bestimmte Anordnung liegt im Interesse der Durchführung statistischer Erhebungen über den Einsatz nichtreichsdeutscher Arbeitskräfte, da auch die Protektoratsangehörigen gesondert auszuweisen sind.

Die AK. der Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten dagegen sind vorläufig auch weiterhin noch in der bisherigen Sonderkartei

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 c.

(vgl. Rderl. ARG. 537/43 Nr. 17)[1]) zu führen, weil die Verhandlungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und des Herkunftslandes der Sowjetrussen noch nicht abgeschlossen sind und Weisungen hierzu abgewartet werden müssen (vgl. Rderl. ARG. 537/43 Nr. 9)[1]). Bei Übernahme der AK. dieser Arbeitskräfte in die Hauptkartei ohne Angabe der Staatsangehörigkeit und des Herkunftslandes würde ihre Aussonderung nach der Nationalität der Karteninhaber nicht möglich sein.
Vorgang: Rderl. ARG. 86/42, 536/43[2]) und 537/43[1]).
(GBA. VI e 5640/25 vom 2. Juni 1943 — ARG. 685/43)

Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern

Rderl. des GBA. vom 5. Juni 1943

Von nachstehendem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 5. Mai 1943 — S-II C 1 Nr. 535/43-223-1 — (veröffentlicht im MBliV. Spalte 775) gebe ich hiermit Kenntnis.
„Die Kosten für die Herstellung der für die polizeiliche Erfassung erforderlichen Lichtbilder von ausländischen Zivilarbeitern sowie die Kosten für die Kennzeichen der polnischen Arbeiter und der Ostarbeiter sind mit sofortiger Wirkung von den mit der Durchführung der Erfassung beauftragten Kreispolizeibehörden zu tragen. Eine Umlegung und Einziehung ist aus Vereinfachungsgründen nicht mehr notwendig."
(GBA. VIe 5760/256 vom 5. Juni 1943 — ARG. 711/43)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Überlassung von Lichtbildern ausländischer Arbeitskräfte an die Arbeitsämter

Rderl. des GBA. vom 16. Juli 1943

Den nachstehenden Rderl. des RF. SS u. ChdDtPol. im RMdI. vom 29. Juni 1943 — S-II B 4 Nr. 4302/43-505 — (veröffentlicht im MBliV. S. 1101/1102) an die Kreispolizeibehörden (Auslandsämter) gebe ich hiermit bekannt:

„1. Der Beauftragte für den Vierjahresplan — der GBA. — hat durch die Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277) alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Angestellten in die Arbeitsbuchpflicht einbezogen und ein besonderes „Arbeitsbuch für Ausländer" eingeführt. Dieses Arbeitsbuch ist von dem Arbeitsamt mit einem Lichtbild zu versehen.

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[2]) Abgedruckt S. B III a 44 c.

2. Dem zuständigen Arbeitsamt ist daher zu diesem Zweck bei der ausländerpolizeilichen Erfassung der Arbeitskräfte ein zusätzliches Lichtbild zur Verfügung zu stellen, sofern der Arbeiter noch kein Arbeitsbuch für Ausländer besitzt. Soweit jedoch die Herstellung der Lichtbilder nicht von Amts wegen vorgenommen wird, hat der ausländische Arbeiter das betreffende Lichtbild unmittenlbar dem Arbeitsamt einzureichen.
3. Diese Anordnung ist zunächst nur für neu eintreffende Ostarbeiter durchzuführen; die Arbeitsämter werden den Kreispolizeibehörden Mitteilung machen, wenn sie Lichtbilder für andere zum Arbeitseinsatz kommende ausländische Arbeitskräfte übersandt haben wollen.
4. Das Lichtbild ist auf der Rückseite mit den Personalangaben des Arbeiters zu versehen."

Vorgang: Rderl. ARG. 537/43[1]) Abschn. II Nr. 8 und Rderl. ARG. 711/43[2])
(GBA. VIe 5600/78 vom 16. Juli 1943 — ARG. 876/43)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung ärztlicher Untersuchungen (einschließlich Entlausungen)

Rderl. des GBA. vom 23. Juli 1943

Die Eintragung der ärztlichen Maßnahmen im „Arbeitsbuch für Ausländer" auf den Seiten 26 bis 28 soll den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beim Einsatz, Umsatz usw. der ausländischen Arbeitskräfte jederzeit einen Überblick über die bisher bei der Arbeitseinsatzverwaltung oder auf ihre Veranlassung vorgenommenen ärztlichen Untersuchungen (einschließlich Entlausungen) ermöglichen, und zwar sowohl für die Zeit vor wie auch nach der Arbeitsaufnahme im Reich. Für die Eintragung der ärztlichen Maßnahmen in das Arbeitsbuch für Ausländer ordne ich im einzelnen folgendes an:

I. **Ärztliche Maßnahmen vor der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet** (S. 26)
Nach II (2) meines Durchführungserlasses über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 4. Mai 1943 (Rderl. ARG. 537/43)[3]) haben als Unterlagen für die Ausstellung der Arbeitsbücher die Angaben in den Transportlisten, Arbeitsverträgen und sonstigen Papieren — z. B. ärztliche Gutachten — zu dienen, die von den Anwerbestellen, den Durchganglagern usw. ausgegeben oder übersandt werden. Die in diesen Unterlagen festgehaltenen gesundheitlichen Maßnahmen (s. z. B. Merkblatt über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern vom 30. De-

[1]) Siehe oben.
[2]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[3]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

zember 1942) sind bei der Ausstellung der Arbeitsbücher auf Seite 26 unter Benutzung der folgenden Stempel a) und b) zu übernehmen:

a)

Anwerbegebiet	Ärztliche Untersuchung am: ..... Entlausung am: ..... Röntgenuntersuchung am:	Hdz. .....

b)

Durchgangslager	Ärztliche Untersuchung am: ..... Entlausung am: ..... Röntgenuntersuchung am:	Hdz. .....

Der folgende Stempel c) ist für die Eintragung der etwa noch unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme durchgeführten sowie auch für die späteren ärztlichen Untersuchungen und Entlausungen bestimmt.

c)

Arbeitsamt	Ärztliche Untersuchung am: ..... Entlausung am: ..... Röntgenuntersuchung am:	Hdz. ..... Hdz. ..... Hdz. .....

Die Stempel- und Buchstabengröße ist so zu halten, daß möglichst wenig Raum für die einzelnen Eintragungen in Anspruch genommen wird. Die Beschaffung der Stempel obliegt den Landesarbeitsämtern.

II. Ärztliche Maßnahmen nach der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet
(Seite 27 und 28)

Für die Eintragung der nach dem Einsatz durch die Arbeitseinsatzverwaltung veranlaßten ärztlichen Untersuchungen und Entlausungen sind die Seiten 27 und 28 des Arbeitsbuches unter Verwendung des Stempels nach c) zu benutzen. Solche ärztliche Untersuchungen werden vorwiegend notwendig sein bei aus gesundheitlichen Gründen beantragtem Arbeitsplatzwechsel und bei der Prüfung der Rückführung erkrankter oder nicht einsatzfähiger Kräfte.

III. Verfahren in der Übergangszeit

Für die Dauer der Übergangszeit, d. h. bis zur Fertigstellung der Arbeitsbücher für die ausländischen Arbeitskräfte, sind unter Benutzung der obigen Stempel für die Eintragungen die im Abs. I aufgeführten und die sonst bereits entstandenen Untersuchungs- usw. -unterlagen heranzuziehen.

IV. Allgemeines

Bei der Bedeutung der Kenntnis aller bei den ausländischen Arbeitskräften durchgeführten ärztlichen Maßnahmen für den Arbeitseinsatz bitte ich, die Eintragungen sorgfältig und unter Heranziehung aller erreichbaren Unterlagen — bei Arbeitsplatzwechsel von einem Arbeitsamtsbezirk in einen anderen unter Umständen nach Rückfrage — vorzunehmen. Die Angaben sind vom Eintragenden unter Angabe des Datums und des Anwerbegebiets im Stempel a), des Durchganglagers im Stempel b) und des Arbeitsamts im Stempel c) durch Handzeichen zu bestätigen. Um zu verhindern, daß der Ausländer von den Ergebnissen ärztlicher Untersuchungen Kenntnis erhält, ist nur die Durchführung der Untersuchungen, nicht aber ihr Ergebnis einzutragen. Das Untersuchungsergebnis selbst ist in Feld 11 der AK 1 (2) durch einen kurzen Vermerk festzuhalten.
(GBA. VI 2-1940/66 vom 23. Juli 1943, ARG. 932/43.)

9. Nachtrag

Arbeitsbuch; hier: Volksdeutsche Umsiedler und wiedereindeutschungsfähige Personen

Rderl. des GBA. vom 26. Juli 1943

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob

a) volksdeutsche Umsiedler,

b) als wiedereindeutschungsfähig anerkannte Personen

mit dem reichsdeutschen Arbeitsbuch oder mit dem Arbeitsbuch für Ausländer auszustatten sind.

Hierbei gilt folgendes:

Volksdeutsche Umsiedler sind entweder eingebürgert oder sie werden wegen ihrer Einbürgerung auf das ordentliche Einbürgerungsverfahren bei den unteren Verwaltungsbehörden verwiesen. Sie sind grundsätzlich wie Reichsdeutsche zu behandeln und erhalten demnach das reichsdeutsche Arbeitsbuch.

Wiedereindeutschungsfähige Personen sind noch nicht eingebürgert; ihre Einbürgerung ist aber in absehbarer Zeit vorgesehen. Sie sind nach den ergangenen Bestimmungen gleichfalls wie Reichsdeutsche zu behandeln und erhalten ebenfalls das reichsdeutsche Arbeitsbuch.

Der Rderl. ARG. 608/43 Nr. 4[1]) findet auf die volksdeutschen Umsiedler und die wiedereindeutschungsfähigen Personen keine Anwendung.

V o r g a n g : Rderl. ARG. 608/43.

(GBA. VI e 5600/75 vom 26. Juli 1943, ARG. 936/43.)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragungen auf der AK.

Erlaß des GBA. vom 9. September 1943

I. Im amtlichen Teil des Arbeitsbuches für Ausländer sind besondere, im Arbeitsbuch für Reichsdeutsche nicht enthaltene Eintragungen der Arbeitsämter vorgesehen, die auch in die AK. übernommen werden müssen, obwohl diese infolge der Beibehaltung des bisherigen Vordrucks einen hierfür bestimmten Raum nicht vorsehen.

Ich ordne daher an, daß auf der AK. einzutragen ist:

1. die Nummer des Passes oder des Grenzlegitimationspapiers des Ausländers und die Angabe der ausstellenden Behörde (S. 1 des Arbeitsbuches) in Feld 10,
2. das Herkunftsland (S. 3 Spalte 1 des Arbeitsbuches) in Feld 7 unmittelbar unter der Angabe der Staatsangehörigkeit,
3. die deutschen Sprachkenntnisse (S. 4 Spalte 6 des Arbeitsbuches) in Feld 15 unter „besondere Fähigkeiten“,

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 I.

4. die Heimatanschrift und die Anschriften von Personen, die in besonderen Fällen zu benachrichtigen sind (S. 4 Spalte 7 und 8 des Arbeitsbuches), in Feld 14.

II. Wenn von französischen Arbeitskräften gemäß dem Erlaß des RAM. III b 18514/41 vom 23. September 1941 (RArbBl. 1942 S. I 36[1]) der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage" geführt wird, ist auf ihren Antrag im Arbeitsbuch auf S. 3 Spalte 5 a und im Feld 6 der AK. der Vermerk „en ménage" einzutragen.

(GBA. VI e 5641/57 — ARG. 1112/43)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Beschaffung der Lichtbilder

Runderlaß des GBA. vom 16. September 1943

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Rderl. vom 29. Juni 1943 [vgl. Rderl. ARG. 711/43[2]) und 876/43[3])] die Kreispolizeibehörden (Ausländerämter) angewiesen, je ein Lichtbild der neu ins Reich zum Arbeitseinsatz kommenden ausländischen Arbeitskräfte dem zuständigen Arbeitsamt kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die für die polizeiliche Erfassung benötigten Lichtbilder von den Polizeibehörden selbst oder auf ihre Veranlassung und Kosten für die betreffenden Arbeitskräfte hergestellt werden. Hierbei sollen die Kreispolizeibehörden die Lichtbilder für Ostarbeiter den Arbeitsämtern ohne weiteres, für andere Gruppen von ausländischen Arbeitskräften erst auf besonderes Ersuchen übersenden.

Wie mir der Reichsführer ᛋᛋ mitteilt, ist es bei der Überlastung der Kreispolizeibehörden nicht tragbar, sie auch bei der Beschaffung der Lichtbilder für die bereits im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte heranzuziehen. Ich bestimme deshalb hierzu folgendes:

1. Arbeitsbuchpflichtige ausländische Arbeitskräfte, die bereits polizeilich erfaßt sind oder für die die Polizei Lichtbilder bei ihrer Erfassung nicht selbst erstellt, haben grundsätzlich das für die Ausstellung des Arbeitsbuches benötigte Lichtbild sich selbst zu beschaffen. Da jedoch die Beschaffung der Lichtbilder den Ausländern, besonders in ländlichen Bezirken, vielfach Schwierigkeiten bereiten wird, haben sich die Arbeitsämter im Interesse der beschleunigten Ausstellung der Arbeitsbücher weitgehend einzuschalten und die erforderlichen Lichtbildaufnahmen zu veranlassen. Die Arbeitsämter

[1]) Abgedruckt S. B III a 12.
[2]) Abgedruckt S. B IX a 35.
[3]) Abgedruckt S. B III a 44 p.

können auf Grund des § 30 Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939[3]) die Betriebsführer zur Mithilfe heranziehen und sie zur Einreichung von Lichtbildern für die bei ihnen beschäftigten Ausländer auffordern; dies wird sich vielfach bei größeren und mittleren Betrieben empfehlen.

Die Arbeitsämter können zu den Aufnahmen der Ausländer erforderlichenfalls besondere Photographen und Hilfskräfte verpflichten. Die Bemühungen der Photographen um Beschaffung des Aufnahmematerials sind von den Arbeitsämtern eindringlich zu unterstützen.

2. Bei lagermäßiger Unterbringung der Ausländer sind die Bildaufnahmen möglichst geschlossen entweder am Lagerort oder am Sitz des Photographen durchzuführen. Bei nichtlagermäßiger Unterbringung, insbesondere bei Einzeleinsätzen der Ausländer, muß das jeweils zweckmäßigste Verfahren gewählt werden, ohne daß sich hierfür allgemeine Regeln aufstellen lassen.

3. Das Lichtbild der Ausländer ist auf der Rückseite mit den Personalangaben des Aufgenommenen zu versehen, um Verwechslungen zu vermeiden. An Stelle der Personalangaben können die Ausländer vor der Aufnahme auch mit einer vereinbarten Nummer, z. B. der Arbeitsbuchnummer, versehen werden, die bei Mitaufnahme die Identität des dargestellten Arbeiters sichert.

4. Soweit nicht die Ausländer die Lichtbilder selbst beschaffen, insbesondere bereits in ihrem Besitz befindliche brauchbare Bilder zur Verfügung stellen, und soweit nicht die Betriebsführer für die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte Lichtbildaufnahmen veranlassen, sind die Kosten für die Lichtbildaufnahmen auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz zu übernehmen; die entstehenden Ausgaben sind bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

5. Da nur vollständig ausgeschriebene Arbeitsbücher ausgegeben werden dürfen und das Lichtbild Bestandteil des Arbeitsbuches ist, dürfen Arbeitsbücher für Ausländer ohne Lichtbild nicht ausgegeben werden.

Vorgänge: Rderl. ARG. 537/43[4]), 711/43[1]) und 876/43[2]),
(GBA. VI e 5600/85 — ARG. 1142/43.)

[3]) Hier nicht abgedruckt (vgl. aber RGBl. I S. 824).
[4]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

Arbeitsbuchpflicht für Ausländer; hier: Altersgrenzen

RdErl. des GBA. vom 30. Oktober 1943

(RArbBl. S. I 541)

Der arbeitsbuchpflichtige Personenkreis der in einem Arbeitsverhältnis tätigen Ausländer wird ausschließlich nach § 1 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)[2]) bestimmt. Hiernach unterliegen alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (Arbeiter und Angestellte) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter der Arbeitsbuchpflicht. Die Ausnahme von der Arbeitsbuchpflicht, die im § 1 Abs. 2 Nr. 2 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)[3]) für die volksschulpflichtigen Kinder vorgesehen ist, kommt für Ausländer also nicht in Betracht.

(GBA. VIe 5612/8 — ARG. 1313/43)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Übersetzung von Berufsbezeichnungen in die russische und ukrainische Sprache

RdErl. des GBA. vom 28. Oktober 1943

Der Präsident des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit Tirol-Vorarlberg in Innsbruck hat aus dem Berufsverzeichnis für die Arbeitseinsatzstatistik Übersetzungen von zahlreichen Berufsbezeichnungen in die russische und ukrainische Sprache vornehmen lassen, die in einem alphabetisch geordneten Verzeichnis zusammengestellt worden sind.

Metallmatrizen („Rotaprint") dieses Verzeichnisses stehen auf Anforderung beim Gauarbeitsamt Tirol-Vorarlberg zur Verfügung.

(GBA. VIe 5600/157 — ARG. 1289/43)

[2]) Abgedruckt auf S. B III a 44 c ff.
[3]) Abgedruckt bei Sommer-Schelp, Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht, S. A II 49 ff.

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Eintragung von gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmern

Runderlaß des GBA. vom 16. November 1943

1. In den Fällen, in denen ausländische Arbeitskräfte innerhalb einer Arbeitsperiode abwechselnd bei verschiedenen Unternehmern tätig sind, hat jeder Unternehmer Beginn und Art der einzelnen Bschäftigung und dementsprechend das Arbeitsamt die Beschäftigungsgenehmigung für jede einzelne Beschäftigung im Arbeitsbuch für Ausländer auf S. 10 ff. Spalte 3 einzutragen. § 15 Satz 1 der Arbeitsbuchverordnung vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) findet in diesen Fällen keine Anwendung, da die Ausnahmen der Bekanntmachung betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913 (RGBl. S. 756) in der Fassung der VO. vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) — vgl. auch Nr. 139 der Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben — nicht zutreffen. In diesen Fällen erscheinen also im Arbeitsbuch Eintragungen verschiedener Unternehmer über laufende Beschäftigungsverhältnisse, die gleichzeitig nebeneinander bestehen. Das Ende einer solchen Beschäftigung ist erst beim Ausscheiden der Arbeitskraft aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsbuch einzutragen.

In diesen Fällen sind für jede Arbeitsstelle Ausländerkarten gemäß Rderl. ARG. 820/43[1]) auszustellen und zu verteilen.

2. Nach § 10 ArbVO. hat der Arbeitsbuchpflichtige das Arbeitsbuch bei der Aufnahme einer Beschäftigung dem Unternehmer zu übergeben, der es sorgfältig aufzubewahren hat. Behalten Arbeitsbuchpflichtige neben einer neuen Beschäftigung eine bisherige Tätigkeit bei, so hat der neue Unternehmer sich das Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht und zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen vorlegen zu lassen; zu diesem Zwecke hat der erste Unternehmer nach § 11 Abs. 1 ArbVO. dem Beschäftigten das Arbeitsbuch vorübergehend zu überlassen. Hiernach ist der Unternehmer für die Aufbewahrung des Arbeitsbuches verpflichtet, bei dem der Arbeitsbuchpflichtige zuerst eine Beschäftigung aufgenommen hat. Scheidet der Arbeitsbuchpflichtige aus dieser Beschäftigung aus, so hat der Unternehmer das Arbeitsbuch aufzubewahren, bei dem der Arbeitsbuchpflichtige die nächste, noch bestehende Beschäftigung aufgenommen hat.

(GBA. VI e 5622/59 ARG. 1375/43)

[1]) Abgedruckt S. B III a 34 m ff.

Arbeitsbuch und Arbeitskarten (Befreiungsscheine) für Ausländer; hier: Bezeichnung der Staatsangehörigkeit

Runderlaß des GBA. vom 13. Dezember 1943 (RArbBl. S. I 16)

Nach dem Rderl. ARG. 537/43[2]) Abschn. 2 Nr. 3 gilt für die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer und der Arbeitsbuchkarten die Dienstanleitung zur Durchführung der Arbeitsbuchaufgaben vom April 1942[3]) entsprechend. Danach ist als Staatsangehörigkeit der Name des Staates einzutragen, dem der Arbeitsbuchpflichtige angehört, z. B. bei Franzosen „Frankreich" (vgl. Nr. 63 und Nr. 190 der genannten Dienstanleitung). Unberührt hiervon bleiben die besonderen Weisungen über die Bezeichnung der Staatsangehörigkeit bei Arbeitskräften aus den eingegliederten sowie den besetzten Ostgebieten (vgl. die Rderl. ARG. 103/42, 9/43, 400/43, 1129/43)[4]). Um eine einheitliche Ausstellung der Arbeitspapiere für ausländische Arbeitskräfte zu erzielen, ordne ich in Abänderung von Abschn. B VII Nr. 9 der Anleitung für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens[5]) an, künftig auch auf den Arbeitskarten und Befreiungsscheinen die Benennung des Staates, und zwar in den Räumen für das Herkunftsland, die Staatsangehörigkeit und die Volkszugehörigkeit, in der Hauptwortform zu bringen.

Beispiele:

Herkunftsland	Staatsangehörigkeit	Volkszugehörigkeit
Frankreich	Italien	Italiener
Belgien	ehemals Polen	Pole
Serbien	ehemals Jugoslawien	Kroate
Kroatien	Kroatien	Serbe
Frankreich	Staatenlos	Russe

(GBA. VI e 5600/182 ARG. 1458/43)

[2]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[3]) Hier nicht abgedruckt.
[4]) Abgedruckt S. B III a 42, 43 44 a, 16 a.
[5]) Nicht veröffentlicht.

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Bescheinigung des Arbeitsamts über die Beendigung der Beschäftigung

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943 (RArbBl. S. I 16)

Nach § 4 der Verordnung über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)[1]) hat der Unternehmer bei Beendigung der Beschäftigung nach Eintragung des Endes der Beschäftigung und seiner Unterschrift das Arbeitsbuch für Ausländer nicht dem Ausländer selbst auszuhändigen, sondern dem Arbeitsamt zur Eintragung einer Bescheinigung über die Beendigung der Beschäftigung auf Seite 10 ff. Spalte 5 Feld b) vorzulegen. Erst mit dieser Bescheinigung darf er das Arbeitsbuch dem Ausländer aushändigen. Ich verweise hierzu noch auf Rderl. ARG. 537/43 Abschn. III Nr. 2[2]).

Diese Bescheinigung stellt den amtlichen Vermerk des Arbeitsamts darüber dar, daß der Ausländer sein Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst hat. Das Arbeitsamt hat deshalb die Bescheinigung dann im Arbeitsbuch nicht einzutragen, wenn der Ausländer unter Arbeitsvertragsbruch seine Beschäftigung tatsächlich aufgegeben hat, also sein Arbeitsverhältnis noch fortbesteht. Das Arbeitsamt hat in einem solchen Fall das Arbeitsbuch zunächst in Verwahrung zu behalten. Nimmt der Ausländer auf Grund der zu seiner Rückführung ergriffenen Maßnahmen seine alte Beschäftigung wieder auf, dann hat das Arbeitsamt das Arbeitsbuch wieder dem bisherigen Unternehmer auszuhändigen.

(GBA. VI e 5622/68 ARG. 5/44)

Arbeitsbuch; hier: Luftschutzsichere Aufbewahrung

Runderlaß des GBA. vom 4. Januar 1944

Nach § 10 Abs. 1 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)[3]) hat der Unternehmer das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht erfordert eine solche Verwahrung des Arbeitsbuches, bei der es möglich ist, jederzeit das Arbeitsbuch sofort herbeizuziehen, insbesondere auch zur umgehenden Rückgabe bei Beendigung der Beschäftigung (§ 19 ArbVO.).

Hiernach müssen die Unternehmer in luftgefährdeten Gebieten die Arbeitsbücher ihrer Gefolgschaftsmitglieder so luftschutzsicher wie möglich aufbewahren. Hierzu gehört, daß sie die Arbeitsbücher soweit wie möglich nach weniger luftbedrohten Orten in Sicherheit bringen und dort verwah-

[1]) Abgedruckt S. B. III a 44 c.
[2]) Abgedruckt S. B. III a 44 e ff.
[3]) Hier nicht abgedruckt; vgl. aber „Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht" von Sommer-Schelp S. A II 49 ff.

ren. Aus diesen besonderen Sicherungsgründen kann von der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ArbVO. abgewichen werden. Die Erfüllung der Arbeitsbuchpflichten des Betriebsführers darf bei einer solchen Aufbewahrung aber nicht in Frage gestellt werden; insbesondere müssen die Arbeitsbücher in angemessener Frist herbeigeschafft werden können.

Dagegen ist eine Aushändigung des Arbeitsbuches an den Arbeitsbuchinhaber selbst zum Zwecke der Aufbewahrung während der Dauer der Beschäftigung unzulässig.

Die nur für die Reichshauptstadt Berlin ausnahmsweise zugelassene Sonderregelung wird hierdurch nicht berührt.

Ich bitte, die Betriebsführer in geeigneter Weise zu unterrichten.

(GBA. VI e 5633/12/43 ARG. 40/44)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Elsässer, Lothringer und Luxemburger

Runderlaß des GBA. vom 9. Dezember 1943

Nach dem Rderl. ARG. 646/42[1]) fallen Elsässer, Lothringer und Luxemburger, die diese Eigenschaft durch Vorlage einer Kennkarte mit einer entsprechenden Eintragung in der Spalte „Bemerkungen" oder durch Vorlage eines von der jeweils zuständigen Behörde im Elsaß, in Lothringen oder Luxemburg ausgestellten Personalausweises nachgewiesen haben, nicht unter die Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26)[2]). Diese Personen sind deshalb auch nicht als Ausländer im Sinne der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)[3]) anzusehen. Sie sind daher mit dem Arbeitsbuch für Reichsdeutsche und nicht mit dem Arbeitsbuch für Ausländer auszustatten.

(GBA. VI e 5600/170 vom 9. 12. 1943, ARG. 1457/43)

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B III a 1 ff.
[3]) Abgedruckt S. B III a 44 c ff.

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Aufbewahrung bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat

Runderlaß des GBA. vom 8. Februar 1944 (RABl. S. I 80)

Nach § 6 der VO. über das Arbeitsbuch für ausländische Arbeitskräfte vom 1. Mai 1943 (RGBl. I S. 277)[1]) hat der Inhaber das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt zurückzugeben, wenn er das Reichsgebiet verläßt, da die Mitnahme des Arbeitsbuches in das Ausland aus sicherheitspolizeilichen und abwehrmäßigen Gründen nicht gestattet ist. Das gilt nach dem Rderl. ARG. 537/43[2]) Abschn. III Nr. 4 Satz 2 auch bei Urlaubsreisen des Ausländers in die Heimat.

Unter Aufhebung dieser Ausführungsbestimmung ordne ich zur Verwaltungsvereinfachung und entsprechend den allgemeinen reichsrechtlichen Arbeitsbuchvorschriften, nach denen das Arbeitsbuch während der Dauer der Gesamtbeschäftigung, also auch während des Urlaubs, vom Unternehmer aufzubewahren ist (vgl. §§ 10 und 19 der VO. über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 — RGBl. I S. 824 —)[3]) an, daß das Arbeitsbuch für Ausländer während der Beurlaubung des Ausländers in die Heimat beim Unternehmer zu verbleiben hat und von diesem weiter sorgfältig aufzubewahren ist.

(GBA. VI e 5633/1 vom 8. Februar 1944, ARG. 121/44)

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 c ff.
[2]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[3]) Abgedruckt in „Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht" von Sommer-Schelp, S. A II 49 ff.

Erlaß des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen und die übrigen Präsidenten der Landesarbeitsämter über die Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

Vom 23. Februar 1942

An den Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen
Dortmund

Betr.: Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie.

Auf den Bericht vom 13. Januar 1942 — 5760 —.

Unter den ausländischen Landarbeitern gibt es erfahrungsgemäß eine ganze Anzahl, die nicht nur in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren, sondern auch gewerbliche oder handwerkliche Arbeiten zu leisten in der Lage sind. Nicht selten haben sie sich sogar in einem nichtlandwirtschaftlichen Berufe eine mehr oder minder ausreichende Ausbildung angeeignet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der eine oder andere von ihnen in der gewerblichen Wirtschaft wertvollere Dienste leisten würde als in der Landwirtschaft. Da die Arbeiter jedoch für die Landwirtschaft angeworben sind, sind für die Beurteilung der Frage, ob ihnen der Übertritt in die gewerbliche Wirtschaft gestattet werden soll oder nicht, die Belange der Landwirtschaft in erster Linie maßgebend. Dem Übertritt würden Bedenken nicht entgegenstehen, wenn die Landwirtschaft auf die Arbeiter verzichten könnte. Dies ist aber weder jetzt noch in absehbarer Zeit, insbesondere während des Krieges, der Fall.

Ich kann mich aus den vorstehend angegebenen Gründen mit ihrem Vorschlag, den ausländischen Landarbeitern mit gewerblicher Vorbildung in „begründeten Ausnahmefällen" den Übertritt in die gewerbliche Wirtschaft zu gestatten, nicht einverstanden erklären, zumal ich befürchte, daß der Begriff der „begründeten Ausnahmefälle" in der Praxis eine recht weitherzige Auslegung finden würde.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die für die Landwirtschaft angeworbenen Ausländer auch dort verbleiben. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeitskräfte handelt, die körperlich oder aus sonstigen Gründen für landwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr geeignet sind. Auch Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit gegenüber wird, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in gleicher Weise zu verfahren sein.

Soweit bisher Abweichungen von meinem Runderlaß ARG. 9/42[1]) zugelassen worden sind, kann es dabei sein Bewenden haben. Für die Folge bitte ich jedoch nach diesem Runderlaß zu verfahren.

Den Herren Präsidenten der übrigen Landesarbeitsämter habe ich Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnis und Beachtung zugehen lassen.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

[1]) Abgedruckt auf S. B Ia 35.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Anwendung der Personenschäden-Verordnung auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Vom 22. Juni 1942 (RArbBl. S. I 310)

Der durch Rderl. ARG. 477/41 bekanntgegebene Erlaß des Reichsministers des Innern I Ra 5476/41-240 vom 28. Februar 1941, nach dem Ausländern, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden arbeiten und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung (PSchVO.) vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) gewährt werden kann, findet auf ausländische Arbeitskräfte, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, vorläufig keine Anwendung. Der Reichsminister des Innern wird jedoch in jedem einzelnen Falle bei Körperschäden, die die in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erleiden und für die im übrigen die Voraussetzungen der PSchVO. vorliegen, die Ausdehnung der PSchVO. wohlwollend in Erwägung ziehen, wenn die Vorschriften der Unfallversicherung keine Anwendung finden. Soweit hiernach die Anwendung der PSchVO. in Frage kommen könnte, sind entsprechende Anträge bei dem Oberkommando der Wehrmacht — Abteilung Reichsversorgung — in Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, einzureichen.

Eine Anwendung der PSchVO. auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte kommt auf keinen Fall in Betracht.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va. 5760/401 vom 22. Juni 1942.)

Schutzangehörige des Deutschen Reiches

Die Schutzangehörigen des Deutschen Reiches unterliegen, da sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, den Vorschriften des Ausländerpolizeirechts und damit auch den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Ausländergenehmigungsverfahren)[1][2].

Ausländische Arbeitskräfte; hier: Genehmigungsverfahren

Runderlaß des GBA. vom 8. September 1943

Nach Abschnitt IV C 2 und IV D 3 des Rderl. ARG. 820/43[3] sind die notwendigen Angaben auf den Ausländerkarten stets genau anzugeben und das Nichtzutreffende durchzustreichen. Von verschiedenen Arbeitsämtern sind bei der Ausländerhauptkartei in Berlin inzwischen Ausländerkarten eingegangen. Vielfach fehlen z. B. die Angaben über den Geburtstag und -monat des Ausländers. Falls diese Angaben aus den vorhandenen Unterlagen nicht hervorgehen, sind sie durch Befragen der Ausländer festzustellen. Die Angabe dieser Daten ist unbedingt notwendig, um bei erforderlichen Ermittlungen und bei dem Vorkommen gleicher Vor- und Familiennamen für verschiedene Personen den in Betracht kommenden Ausländer feststellen zu können.

Der Geburtsname bei Frauen ist in jedem Falle anzugeben.

Die Angabe der Arbeitsbuchnummer darf nicht unterlassen werden. Bemerkungen, wie „Antrag ist gestellt", erübrigen sich. Es muß unter allen Umständen ermöglicht werden, daß die Arbeitsbuchnummer sofort bei Erfassung des Ausländers festgelegt wird und damit auch für die Durchführung des Ausländergenehmigungsverfahrens, die keine Verzögerung erleiden darf, nutzbar gemacht werden kann. Schon jetzt sind für den gleichen Ausländer von verschiedenen Arbeitsämtern Ausländerkarten mit verschiedenen Arbeitsbuchnummern eingesandt worden, worüber den beteiligten Arbeitsämtern von der Ausländerhauptkartei besondere Mitteilung zugeht. Diese Feststellungen sind aber nicht möglich, wenn auf den Ausländerkarten überhaupt keine Arbeitsbuchnummer angegeben worden ist.

---

[1]) Abgedruckt auf S. B III a 1 ff.
[2]) Vgl. S. A III a 2.
[3]) Abgedruckt auf S. B III a 34 m ff.

Auf den Ausländerkarten sind ferner die nichtzutreffenden Bezeichnungen: Arbeitskarte, Befreiungsschein und die entsprechenden Buchstaben: A. Gr. B sowie die nichtzutreffenden Angaben über das Geschlecht und den Familienstand des Ausländers deutlich durchzustreichen.

Ich erwarte von den Arbeitsämtern eine beschleunigte und sorgfältige Ausstellung der Ausländerkarten und bitte die Gauarbeitsämter, auch ihrerseits ihr Augenmerk hierauf zu richten. Als Material für die etwaige Überprüfung der Ausländer- und Arbeitsbuchstellen der Arbeitsämter wird die Ausländerkartei dem zuständigen Gauarbeitsamt jeweils eine Durchschrift ihrer Beanstandungsschreiben an die Arbeitsämter übersenden.

(GBA. VI e 5760/422 vom 8. September 1943 — ARG. 1114/43)

Ausländergenehmigungsverfahren

Runderlaß des GBA. vom 22. September 1943

Nach Abschnitt IV D 1 Abs. 2 des Rderl. ARG. 820/43[1]) ist das 6. Blatt jedes Ausländerkartensatzes gebündelt im Keller des Arbeitsamtes aufzubewahren, um gegebenenfalls als Ersatzstück für die Ausländerhauptkartei dienen zu können.

Auf Vorschlag eines Gauarbeitsamts bin ich damit einverstanden, daß dieses 6. Blatt vorläufig als Betriebskartei im Arbeitsamt gemäß Abschnitt V A Verwendung findet. Diese Betriebskartei ist während der Nacht im Keller des Arbeitsamts aufzubewahren. Falls die Ausländerhauptkartei auf die 6. Blattsammlung zurückgreifen muß, ist diese der Ausländerhauptkartei auf Verlangen einzusenden.

(GBA. VI e 5760/436 — ARG. 1159/43)

[1]) Abgedruckt S. B III a 34 m ff.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen[1])

Vom 22. Dezember 1942 (RArbBl. 1943 S. I 56)

Nach der Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940 (RGBl. I S. 769) § 1 ist jedermann jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen und jede Beziehung zu ihnen untersagt, sofern nicht ein Umgang mit Kriegsgefangenen durch die Ausübung einer Dienst- und Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Soweit nach dieser Bestimmung ein Umgang mit Kriegsgefangenen zulässig bleibt, ist er auf das notwendigste Maß zu beschränken. Verstöße gegen diese Verordnung (verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen) werden gemäß § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrmacht des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) schwer bestraft. Auch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen kommen gegebenenfalls zur Anwendung.

Die angeführten Bestimmungen finden auch auf die im Reichsgebiet beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Anwendung. Ihnen ist demgemäß jeglicher Umgang mit Kriegsgefangenen verboten, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis der Kriegsgefangenen zwangsläufig bedingt ist. Unter das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen fallen zum Beispiel: die Weiterleitung von Postsachen oder von mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene unter Umgehung der Lagerzensur; Empfang von Postsachen an Kriegsgefangene unter einer Deckanschrift; Umwechslung von Geld; Verkauf, Ankauf, Umtausch oder Schenken von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Briefmarken, Postkarten, Briefpapier, Tinte, Streichhölzer, Alkohol.

Von den Dienststellen der Polizei ist darüber geklagt worden, daß Ausländer, die bei verbotenem Umgang mit Kriegsgefangenen betroffen wurden, sich damit zu entschuldigen versucht hätten, daß sie darüber, daß sie mit Kriegsgefangenen nicht verkehren dürften, von keiner Seite aufgeklärt worden seien. Die DAF. beabsichtigt deshalb, durch einen Aushang in den verschiedenen Landessprachen in den Lagern die ausländischen Arbeitskräfte über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen aufzuklären. Sie wird derartige Aushänge auf Veranlassung des Reichs-

[1]) Kriegsgefangene sind grundsätzlich von Kriegsgefangenen anderer Nationalität sowie von deutschen und ausländischen zivilen Arbeitskräften zu trennen, und zwar sowohl in den Unterkünften wie auf den Arbeitsstellen. Bei etwaiger Herbeiführung der Trennung dieser Arbeitsgruppen ist auf die Belange der Wirtschaft weitgehend Rücksicht zu nehmen und ein Leistungsabfall auf jeden Fall zu vermeiden.

führers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei auch in den Betrieben selbst (Arbeitsstätten, Tagesräumen usw.) anbringen lassen. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit bitte ich die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, auch von sich aus jede sich bietende Gelegenheit dazu zu benutzen, um die Betriebe, bei denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt werden, anzuhalten, auch von sich aus für eine geeignete Aufklärung der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen über das Verbot des privaten Umgangs mit Kriegsgefangenen zu sorgen.

In dieser Angelegenheit mir vorliegende Anfragen einzelner Landesarbeitsämter sind durch diesen Runderlaß erledigt.

(GBA. VA 5760/649 vom 22. Dezember 1942, ARG. Nr. 14/43)

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Italien

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen Landarbeiter

Vom 13. Mai 1942

Zu den Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die vom Betriebsführer zu tragen sind, gehören auch die Kosten für die erforderlichen Lichtbilder. Ich bitte, die Betriebsführer italienischer landwirtschaftlicher Arbeiter in vorkommenden Fällen davon zu unterrichten. Bei Neudruck werden die Arbeitsverträge entsprechend ergänzt werden.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte

Vom 7. April 1942

Das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft hat unter Hinweis auf meinen Runderlaß VA 5760.14/833 vom 2. Juli 1941 gebeten, Arbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte künftig nicht mehr dem Auswanderungsamt (vgl. Nr. 1, Absatz 3, Satz 3 dieses Runderlasses), sondern

an das Kommissariat für Binnenwanderung und Kolonisation
— Delegation für Deutschland —
Berlin W 35,
Standartenstraße 9,

einzusenden.

Das Auswanderungsamt hat ferner gebeten, für die Arbeitsverträge (Nr. I Abs. 1 des Runderlasses vom 2. Juli 1941) jeweils die vorgesehenen neuen Vordrucke zu verwenden.

Ich bitte, künftig entsprechend den italienischen Wünschen zu verfahren. (Va 5760.14/294 v. 7. 4. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland

Vom 9. Mai 1942

Das Königlich Italienische Innenministerium hat angeordnet, daß in Zukunft die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland nur zu gestatten ist

a) bei Sammelanwerbungen, wenn die Genehmigung des zuständigen Arbeiterverbandes vorliegt,

b) bei Einzelanwerbungen, wenn der Arbeiter mit einem von der Königlich Italienischen Botschaft, Auswanderungsamt, in Berlin, ordnungsmäßig visierten Arbeitsvertrag versehen ist. (Va 5760.14/392 v. 9. 5. 1942.)

Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Ostgebieten und in Finnland

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die italienischen Arbeiter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den genannten Gebieten eingesetzt werden.
2. Jeder Einsatz ist vom Betriebsführer sofort dem Arbeitsamt zu melden.
3. Die italienischen Arbeiter sind in den genannten Gebieten möglichst in Gruppen von mindestens zehn Mann einzusetzen.
4. Die Überweisung der Lohnersparnisse erfolgt in der Weise, daß der Betrieb, der ja regelmäßig seinen Sitz im Reichsgebiet behält, die Lohnersparnisse überweist, so daß die Überweisung in derselben Weise wie bei den übrigen italienischen Arbeitern erfolgt[1]).

[1]) Vgl. hierzu die einschlägigen Erlasse auf S. B V b 31 ff.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte

Vom 28. Dezember 1942

Den Rderl. 403/42[1]) hebe ich hiermit auf.

Auf Ansuchen des Auswanderungsamts bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin bitte ich, künftig Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die in Italien (oder im sonstigen Ausland) angeworben werden sollen (sich also auch dort befinden), an das Auswanderungsamt bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Hildebrandstraße 1, zu übersenden, damit von diesem Amt nach Prüfung über das italienische Außenministerium die Ausstellung der Pässe veranlaßt werden kann.

Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die sich bereits in Deutschland befinden und die aus irgendeinem Grunde einen Einzelarbeitsvertrag erhalten sollen (Rderl. Va 5760.14/833 vom 2. Juli 1941)[2]), sind jedoch der Delegation für Deutschland des Kommissariats für Aus- und Einwanderung und Kolonisation bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 23, zu übersenden.

(GBA. VA 5760.14/1007 vom 28. Dezember 1942, ARG. Nr. 11/43)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung italienischer Arbeiter in den besetzten Westgebieten

Vom 12. Januar 1943

Nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung sollen in den besetzten Westgebieten italienische Arbeiter nur unter der Bedingung angeworben werden, daß sie sich verpflichten, ihre

[1]) Abgedruckt auf S. B III b 5.
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Familien innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Einsatz in Deutschland nach Italien zurückzuführen. Denjenigen italienischen Arbeitern, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden die Pässe nicht verlängert, auch ihre Arbeitsverträge dürfen nicht verlängert werden.

Ich bitte, die Betriebsführer dieser italienischen Arbeiter, deren Namen Ihnen durch das Kommissariat für Aus- und Einwanderung und Kolonisation, Delegation für Deutschland in Berlin bekanntgegeben werden, durch die Arbeitsämter anzuhalten, die Arbeitsverträge mit solchen italienischen Arbeitern nicht zu verlängern.

(GBA. VA 5760.14/1125)

Ostgebiete, neu besetzte

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Arbeitskräfte aus dem Osten

Vom 20. März 1942 (Va 5780.28/551)

... Die Arbeitskräfte aus dem Osten sind in folgende Gruppen aufgegliedert worden:

Gruppe A Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet;

Gruppe B Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland;

Gruppe C Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten;

Gruppe D Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten....

Anmerkung: Zu A: Als **„Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet"** gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Zu B: Als **„Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland"** gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1. September 1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22. Juni 1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz „Arbeitskräfte aus den Baltenländern" genannt

Zu C: Als **„Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten"** gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetz sind oder werden.

Zu D: Als solche Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,

b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

II. Erfassung im Grün- und Grauzettelverfahren

Die Arbeitskräfte sind mit nachstehend aufgeführten Maßgaben im Grünzettel- (für landwirtschaftliche Arbeitskräfte) und Grauzettel- (für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte) Verfahren zu erfassen. Meine Runderlasse vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19[1]) — und vom 25. Oktober 1941 — Va 5760.884[1]) — sind zu beachten. Die Grün- und Grauzettel sind auf Wunsch des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in Umschlagblättern, wie dies bisher schon bei den polnischen Arbeitskräften üblich ist, anzubringen, die von der Polizei mit Lichtbild und Fingerabdrücken versehen werden (mit Ausnahme der Gruppe B, siehe unten).

1. **Es sind folgende Gruppen von Arbeitskräften zu unterscheiden:**

A. Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet.

Die unter Ziffer A aufgeführten Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet werden lagermäßig untergebracht und dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen[2]). Soweit **weibliche** Arbeitskräfte einzeln in der Landwirtschaft bei Betriebsführern untergebracht werden (S. 5 a. a. O.), können auch diese ihre Arbeitsstelle grundsätzlich nicht verlassen[2]).

B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

Die unter Ziffer B aufgeführten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland haben sich gemäß Ziffer V (S. 11 a. a. O.) grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen. Sie erhalten gemäß Ziffer VI (S. 11 a. a. O.) ein Aufenthaltsgebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie beschäftigt werden. Ein Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist ihnen somit nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und aus den eingegegliederten Ostgebieten.

D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Hierzu gehören nach Ziffer D Abs. 1 — S. 12 a. a. O. — alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Lemberg) an-

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Diese Bestimmung ist jetzt gelockert.

sässig waren und im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen.

Wegen des Nachweises der Zugehörigkeit zu den Volksgruppen der Ukrainer und Weißruthenen vgl. meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —[1]).

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der großrussischen Volksgruppe kann durch eine Bescheinigung der Großrussischen Vertrauensstelle in Berlin, Bleibtreustraße 27, erbracht werden.

b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Bei den Kaschuben handelt es sich um Arbeitskräfte aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg, bei den Masuren um solche aus den Kreisen Soldau und Suwalki. Slonsaken stammen aus dem Regierungsbezirk Kattowitz (vgl. hierzu im übrigen meinen Runderlaß vom 30. November 1941 — Va 5760.23/180)[1]).

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen unter b aufgeführten Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betreffenden.

Wegen der **volkstumsmäßigen Überprüfung** der unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten verweise ich hinsichtlich der Arbeitskräfte, die bisher im Reichsgebiet schon eingesetzt sind, auf meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —[1]).

Nach Mitteilung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei werden künftig für einen Einsatz im Reichsgebiet vorgesehene fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums im Generalgouvernement blaue Kennkarten ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit durch aufgedruckte Buchstaben (z. B. für Ukrainer U, Weißruthenen W, Russen R) festgestellt wird.

Soweit die Kennkartenausstellung in den Bezirken Bialystok und Lemberg noch nicht möglich ist, wird die Feststellung der Volkszugehörigkeit in den Auffanglagern veranlaßt werden.

Auch die unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums erhalten gemäß Ziffer V (S. 5 a. a. O.) ein Aufenthalts-

[1]) Hier nicht abgedruckt.

gebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt. Ein Aufenthalt auch dieser Kräfte in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist somit gleichfalls nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

2. **Grün- und Grauzettel (Umschlagblatt)**

Die Grün- und Grauzettel für die Arbeitskräfte sind in einem weißen Umschlagblatt anzubringen. Für die Verwendung der Umschlagblätter gilt folgendes:

Zu Gruppe A.

Diese Arbeitskräfte erhalten ein weißes neutrales Umschlagblatt mit dem Aufdruck: „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte." Auf dieses Umschlagblatt ist auf der 1. Seite am Kopf folgender auffallender Stempelaufdruck zu setzen:

„Inhaber ist **nur** zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt."

Auf der 3. Seite des Umschlagblattes ist der dort aufgeführte Text zu a und b in **russisch** zu bringen (bei erforderlich werdendem Neudruck). Sollte eine Überweisungsmöglichkeit für Lohnersparnisse durch die Post geschaffen werden, was bei dem geringen Verdienst dieser Kräfte kaum in Betracht kommt, wäre am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

Zu Gruppe B.

Die Ausstattung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland mit weißem neutralem Umschlagblatt ist — obwohl diese Kräfte gemäß Ziffer B V (S. 11 a. a. O.) einen Paß oder ein Paßersatzpapier erhalten — lediglich notwendig für die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund des Rderl. ARG. 106/42.

Auf dieses Umschlagblatt ist der Stempelaufdruck: „Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt" **nicht** zu setzen.

Zum Zwecke der Durchführung der Lohnüberweisung durch die Post ist am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

Wegen des Neudrucks von Umschlagblättern verweise ich auf Ziffer 4a letzter Satz meines Rderl. vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 —.

Zu Gruppe C.

Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist das weiße Umschlagblatt mit dem Aufdruck „Arbeitskarte polnischer Arbeiter aus dem Generalgouvernement und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" zu verwenden. Stammen die Kräfte nicht aus dem Generalgouvernement, sondern aus den eingegliederten Ostgebieten bzw. aus dem Bezirk Bialystok, so sind die Worte „aus dem Generalgouvernement" zu streichen und dafür zu setzen „aus den eingegliederten Ostgebieten" bzw. „aus dem Bezirk Bialystok".

Wegen der 3. Seite des Umschlagblatts verweise ich hinsichtlich der Felder für die Durchführung der Lohnüberweisung auf das mit meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — vorgeschriebene Muster. Bei Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Bezirk Bialystok ist die 3. Seite des Umschlagblattes entbehrlich, da diese Kräfte wie im Inland durch die Post überweisen können. Die mit Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — — Va 5760.28/19 — hinsichtlich des Umschlagblattes gegebenen Weisungen ändern sich insoweit. Für diese Kräfte kann also die dritte Seite durchstrichen werden.

Zu Gruppe D.

Für **alle** Arbeitskräfte der Gruppe D ist das gleiche Umschlagblatt wie für die Kräfte der Gruppe C in sinngemäßer Anwendung von Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 — zu verwenden. Auf den letzten Satz von Ziffer 4a des im vorigen Satz genannten Erlasses bezüglich des Neudrucks von Umschlagblättern weise ich besonders hin.

Nach dem letzten Satz des Rderl. ARG. 106/42 bestehen vorläufig keine Überweisungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte aus der Ukraine und den weißruthenischen Gebieten[1]).

Zu den Gruppen A—D.

Die Aushändigung der Arbeitspapiere (Grün- oder Grauzettel nebst weißem Umschlagblatt) erfolgt wie üblich durch die zuständigen Polizeibehörden.

[1]) Vgl. jetzt Runderlaß des RWiM. Nr. 42/42 D. St. — R. St. v. 13. 7. 42, S. B V b 50e.

Als **Herkunftsland und Staatsangehörigkeit** ist auf den Grün- und Grauzetteln je nach der Herkunft der Arbeitskräfte folgendes einzusetzen:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Für Arbeitskräfte der Gruppe A	Altsowjetruss. Gebiet	sowjetrussisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe B	Litauen bzw. Lettland bzw. Estland	litauisch bzw. lettländisch bzw. estländisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe C[1])	Generalgouvernement oder Bezirk Bialystok usw.	ehem. polnisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe D[1])	wie zu C	ungeklärt (Ukrainer, Weißruthenen usw.)

3. **Gebührenordnung**

Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppe A sind keinerlei Gebühren zu erheben. Soweit bisher Gebühren erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppen B, C und D erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien.

Lohnüberweisung

Die Überweisung von Lohnersparnissen für die unter B bis D aufgeführten Arbeitskräfte richtet sich nach den Rderl. ARG. 98/42 und 106/42. Die etwaige Regelung der Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet (Gruppe A) sowie für Ukrainer und Weißruthenen behalte ich mir vor.

III. Arbeitsbuchpflicht bzw. karteimäßige Erfassung

Die durch die Einsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland und die Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) sowie die fremdvölkischen

[1]) Siehe Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. April 1942; Seite B III b 10.

Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) unterliegen der Arbeitsbuchpflicht nach den allgemeinen Arbeitsbuchvorschriften für Ausländer; sie erhalten an Stelle des Arbeitsbuchs eine Ersatzkarte.

Die Arbeitskräfte aus dem neu besetzten **altsowjetrussischen Gebiet** dagegen sind arbeitsbuchfrei und erhalten daher weder ein Arbeitsbuch noch eine Ersatzkarte, weil sie nach § 7 der VO. über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) in arbeitsrechtlicher Hinsicht in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen und nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsführers SS über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten nur geschlossen eingesetzt und dauernd überwacht werden und ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen dürfen. Die freie Bewegung in der Öffentlichkeit außerhalb des Arbeitsplatzes ist ihnen untersagt. Zu ihrer karteimäßigen und statistischen Erfassung sind lediglich AK 1 (2) anzulegen, die außerhalb der Hauptkartei gesondert abzustellen sind. Die berufssystematische Einordnung hat nach der Art ihrer Tätigkeit im Reichsgebiet zu erfolgen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitskräfte aus dem Osten; hier: Erfassung im Grün- und Grauzettelverfahren

Vom 13. April 1942

Für die Arbeitskräfte der Gruppen C und D sind — **soweit sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen** — auf den Grün- oder Grauzetteln als Herkunftsland und Staatsangehörigkeit nicht die auf S. 6 des Rderl. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 angegebenen Bezeichnungen einzusetzen, sondern gemäß Rderl. ARG. 103/42 als

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Gruppe C	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Pole)
Gruppe D	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Ukrainer) oder Schutzangehöriger (Weißruthene) usw.

(Va 5780.28/551 II. Ang. vom 13. April 1942)

Kennzeichen der Ostarbeiter



Es ist auf der rechten Brustseite jeder Oberkleidung zu tragen. Ostarbeiter(innen) mit einwandfreier Führung und Leistung kann der Betriebsführer (Haushaltungsvorstand) mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle der DAF. oder des Reichsnährstandes (bei landwirtschaftlichen Arbeitern) gestatten, das Kennzeichen auf dem linken Oberärmel eines jeden als Oberkleidung dienenden Kleidungsstückes zu tragen. Hierüber muß der Ostarbeiter(in), dem diese Trageweise des Kennzeichens gestattet ist, eine Bescheinigung bei sich führen, die vom Betriebsführer ausgestellt und von der zuständigen Dienststelle der DAF. (Reichsnährstandes) gegengezeichnet ist.

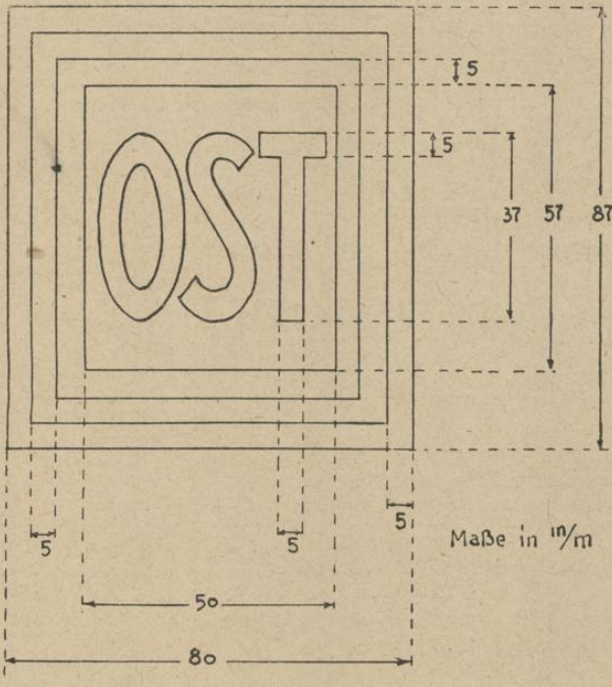

Neu hereinkommenden Ostarbeitern(innen) kann der Betriebsführer nach dreimonatiger Beschäftigung die besondere Trageweise des Kennzeichens gestatten, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Farben: Weiße Schrift auf blauem Grund — Umrahmung Blauweiß

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien

Vgl. Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1943 — abgedruckt auf S. B III a 44 a

Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus den besetzten russischen Ostgebieten im Arbeitsbuch und auf der Arbeitskarte

Runderlaß des GBA. vom 11. September 1943

Nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419)[1]) mit den Änderungen nach der Verordnung vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181)[2]) stehen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art, auf das die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt ist. Die Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach einer besonderen Entgelttabelle bemißt. Ostarbeiter sind hierbei gemäß § 1 der genannten Verordnung vom 30. Juni 1942 die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalbezirk Weißruthenien, aus dem Reichskommissariat Ukraine und aus denjenigen Gebieten, die östlich an diese Gebiete oder an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, sofern diese Kräfte nach dem 22. Juni 1941 in das Deutsche Reich gekommen und hier eingesetzt worden sind.

Dagegen gelten für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme des Generalbezirks Weißruthenien ebenso wie für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Galizien die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte allgemein besondere Regelungen bestehen (z. B. für den Urlaub und die Familienheimfahrten). Dies ist durch die Anordnung vom 28. Dezember 1942 (Rderl. ARG. 21/43)[3]) klargestellt.

Um den Betriebsführern die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung der Ostarbeiter zu erleichtern, soll ihnen auch neben der polizeilichen Kennzeich-

[1]) Abgedruckt S. B II b 33 ff.
[2]) Abgedruckt S. B II b 35.
[3]) Abgedruckt S. B II b 49 ff.

nung das Arbeitsbuch für Ausländer darüber Aufklärung geben, ob es sich bei den aus den besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräften um Ostarbeiter handelt. In Ergänzung des Rderl. ARG. 537/43[1]) Abschn. II Nr. 9 bestimme ich deshalb, daß das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf S. 3 des Arbeitsbuches für Ausländer bei den Arbeitskräften aus den besetzten russischen Ostgebieten in folgender Weise einzutragen ist:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
1. bei Ostarbeitern	besetzte Ostgebiete	ungeklärt (Ostarbeiter[in])
2. bei Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne den Generalbezirk Weißruthenien)	Generalbezirk Estland oder Generalbezirk Lettland oder Generalbezirk Litauen	ungeklärt

In Abänderung der Erlasse V a 5780.28/551 vom 20. März 1942[2]) und V a 5760.28/113 vom 23. November 1942 (beide nicht veröffentlicht[2]) gilt diese Regelung ab sofort auch für die Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Arbeitskarten und gegebenenfalls Befreiungsscheinen für die genannten Arbeitskräfte. Die besondere Spalte „Volkszugehörigkeit" auf der Arbeitskarte (Befreiungsschein) ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Auf dem weißen Umschlagblatt ist auf der ersten Zeile „für . . . . . Arbeitskräfte" keine Eintragung zu machen. Auf der zweiten Zeile ist einzutragen:

aus den besetzten Ostgebieten
oder aus dem Generalbezirk Estland
oder aus dem Generalbezirk Lettland
oder aus dem Generalbezirk Litauen.

Für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements verbleibt es bei der Regelung des Rderl. ARG. 400/43[3]). Die dort vorgesehenen Klammerzusätze für die Volkszugehörigkeit sind künftig in allen Fällen sowohl im Arbeitsbuch für Ausländer wie auf der Arbeitskarte (auch Befreiungsschein) in der besonderen Spalte „Volkszugehörigkeit" einzutragen.

(GBA. VI e 5600/111 — ARG. 1129/43)

[1]) Abgedruckt S. B III a 44 e ff.
[2]) Hier ebenfalls nicht abgedruckt.
[3]) Abgedruckt S. B III a 44 a.

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943

(Abgedruckt S. B III a 44 a)

Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien für Ostarbeiter

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943

1. Nach dem Rderl. ARG. 1336/43[1]) zu Abschn. II Nr. 2 a hat der Betriebsführer den Deutschlandurlaub für Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Deutschlandurlaub von ..... bis ..... 194....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

2. Nach dem Rderl. ARG. 1401/43[2]) Nr. 10 hat der Betriebsführer die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämienerhöhungen auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von ..... v. H. ab ..... 194....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

Den Widerruf der Prämie hat der Betriebsführer auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab ..... 194....

.....

(Unterschrift des Betriebsführers, bei Firmen auch Firmenstempel)".

3. Auf die Eintragung des Deutschlandurlaubsund der Prämiengewährung für Ostarbeiter in der AK. kann vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes verzichtet werden, zumal Arbeitsbuchanzeigen über die Eintragungen des Betriebsführers im Arbeitsbuch für Ausländer in der Anordnung Nr. 11 vom 23. Juli 1943 (Rderl. ARG. 955/43)[3]) nicht vorgesehen sind und eine Übertragung auf die AK. deshalb nur gelegentlich der Vorlage des Arbeitsbuches beim Arbeitsamt erfolgen könnte.

(GBA. VI e 5631/13 ARG. 6/44)

[1]) Abgedruckt S. B II b 58 j.
[2]) Abgedruckt S. B II b 58 n.
[3]) Abgedruckt S. B II b 58 f.

Polen

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Vom 22. Februar 1943

Gemäß Runderlaß ARG. 1040/40 waren die Grünzettel Nr. 3 für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte der Landesversicherungsanstalt (für Zwecke der Invalidenversicherung) zu übersenden. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1942 (RArbBl. S. II 27) ist nunmehr die bisherige Sonderstellung der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement in der Invalidenversicherung beseitigt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 sind auch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Von der Übersendung der Durchschriften von Grünzetteln für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte an die Landesversicherungsanstalt ist daher künftig abzusehen.

(GBA. VIe 5760.23/10 vom 22. Februar 1943, ARG. Nr. 235/43)

Staatsangehörige auf Widerruf erworben haben, sind gemäß § 7 der Volkslistenverordnung vom 4. März 1941[1]) (RGBl. I S. 118) Schutzangehörige.

Ehemals polnische Staatsangehörige, die nicht als deutsche Staatsangehörige gemäß der Volkslistenverordnung in der Fassung der 2. Verordnung vom 31. Januar 1941 (RGBl. I S. 51) anerkannt werden, können nicht deutsche Volkszugehörige sein, da sie andernfalls in die deutsche Volksliste aufzunehmen bzw. als deutsche Staats- und Volksangehörige anzuerkennen gewesen wären. Sie müssen daher weiterhin als Angehörige desjenigen Volkstums bezeichnet werden, dem sie abstammungsgemäß angehören; ihre Volkszugehörigkeit richtet sich nach der ihrer Vorfahren. Vielfach wird schon aus der Lage des Geburtsorts und aus der in dem Taufschein verzeichneten Konfession darauf geschlossen werden können, ob es sich um Angehörige des polnischen, des ukrainischen oder eines anderen Volkstums handelt."

Mir vorliegende Anfragen sehe ich als erledigt an.

(GBA. VI e 5760.23/12 vom 8. Mai 1944, ARG. 416/44)

[1]) Abgedruckt S. B II b 4.

Ungarn

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 17. August 1942

Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat auf Grund der Ziffer II 3 der Niederschrift zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 4. Juli 1941 einer freiwilligen Verlängerung der ablaufenden gewerblichen Arbeitsverträge bis zum 31. Dezember 1942 zugestimmt. Es hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Verlängerung auch auf die wehrfähigen Arbeiter ausgedehnt werden könne. Es dürfe jedoch keinerlei Zwang für die Verlängerung der Arbeitsverträge ausgeübt werden. Wegen der Ermächtigung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe durch die ungarischen Konsulate im Reich seien die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat gebeten, seine Zustimmung zur freiwilligen Vertragsverlängerung den Arbeitern in den betroffenen Betrieben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Niederschrift vom 4. Juli 1941 ist durch Runderlaß Va 5760.32/714 vom 23. Juli 1941 mitgeteilt worden.

(GBA. Va 5760.32/489 v. 17. 8. 1942).

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeiter in Deutschland

Vom 2. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 444)

In Ergänzung des Rderl. ARG. 989/42 gebe ich bekannt:

Nach einer Mitteilung des ungarischen Industrieministeriums wird zur Zeit die Heeresdienstpflicht der in Deutschland eingesetzten ungarischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter überprüft. Diejenigen Kräfte, die für eine Heeresdienstleistung nicht in Betracht kommen, werden über das Ungarische Generalkonsulat entsprechenden Bescheid erhalten. Es bleibt ihnen dann freigestellt, ihre Arbeitsverträge über den 31. Dezember 1942 hinaus zu verlängern.

Ich bitte, die Betriebsführer ungarischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter davon zu unterrichten, damit sie ihre ungarischen Arbeiter veranlassen, bei ihren zuständigen konsularischen Vertretungen anzufragen, ob ihr Aufenthalt im Reich über den 31. Dezember 1942 hinaus gestattet wird.

(GBA. Va 5760.32/563 v. 2. 10. 1942.)

Entlassene Kriegsgefangene

Entlassene Kriegsgefangene[1])

Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich entlassen oder beurlaubt werden, sind wie zivile ausländische Arbeitskräfte zu behandeln. Sie unterliegen demgemäß den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) — abgedruckt auf S. B III a 1 ff.

Dies gilt z. B. für diejenigen französischen Kriegsgefangenen, die auf Grund des „Erleichterten Statuts" zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet beurlaubt worden sind.

[1]) Vgl. wegen der Überweisung von Lohnersparnissen für diese Kriegsgefangenen S. B V b 87 und wegen der Paß- und Sichtvermerksbestimmungen für diesen Personenkreis S. B IX b.

23/Russ. A
2

3

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

Zeit B
II – E

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT · BERLIN

4103

A 3 23/Ausl. A/2

CARL FREUDENBERG
Weinheim Bergstr.
Ausländer [illegible]

INTERNATIONALER
SUCHDIENST
3548 ARCHSUN (Waldeck)

ERL
11.1.69 [illegible]

B

IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

B

IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

Überwachung von Gemeinschaftslagern

Es besteht Veranlassung, auf meinen Erlaß vom 2. April 1942 — Rderl. ARG. 407/42 — betreffend Überwachung von Gemeinschaftslagern (Bau- und Betriebslagern) durch die Gewerbeaufsichtsämter hinzuweisen. Danach ist von einer Versendung des in meinem Rderl. ARG. 928/41 vom 19. September 1941 mitgeteilten Fragebogens abzusehen. Bei Überprüfung der Lager sind die vom Betriebsführer schriftlich einzufordernden Auskünfte auf die Fragen zu beschränken, die für die Lagerüberwachung unbedingt notwendig sind.

(GBA. IIIa 23 592 vom 19. Novmeber 1942.)

Beschaffung von Baracken

Im Zuge der erfolgten Zusammenfassung kriegswichtiger Bauvorhaben in Wehrkreisrangfolgelisten hat der GB-Bau auch die Dringlichkeits-Kennzeichnung der Fertigung und Aufstellung von Baracken neu geregelt. Demzufolge erhält Abschnitt II meines Rderl. ARG. 542/42 folgende Fassung:

II.

1. Für die Fertigung von Holzbaracken und serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen hat der GB-Bau dem Bevollmächtigten für den Holzbau die GB-Bau-Kennummer

Inland Yz 1

zugewiesen. Der Bevollmächtigte für den Holzbau wird daher künftig den mit der Fertigung von Baracken befaßten Herstellern mit dem Auftragsschreiben für die Barackenherstellung die vorgenannte GB-Bau-Kennummer unter Zusatz einer laufenden Auftragsnummer bekanntgeben. Die GB-Bau-Kennummer lautet zum Beispiel „Inland Yz 1 (23)". Die einzelnen Zeichen bedeuten:

Inland = alle Wehrkreise, für die die Fertigung Gültigkeit hat;
Y = Kennzeichnung, daß es sich um eine Fertigung handelt;
z = Bezeichnung des Kontingentträgers, für den die Fertigung erfolgt; hier: BfH.;
= Wertigkeit der Fertigung für ein Bauvorhaben;
(23) = laufende Auftragsnummer de/ BfH.

2. Die bisher von dem Bevollmächtigten für den Holzbau erteilte GB-Bau-Kennnummer für die Barackenfertigung umfaßte auch die auf der Baustelle, auf der Baracken errichtet werden sollen, anfallenden Bauarbeiten (Gründung, Anschlüsse an Kanal-, Wasserversorgung usw.), so daß eine besondere Dringlichkeitskennzeichnung für die Aufstellung der Baracken nicht erforderlich war. Nunmehr hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft die Dringlichkeitskennzeichnung für Baracken-Aufstellungsarbeiten den Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer übertragen, da diese allein in der Lage seien, die Voraussetzungen für die Aufstellung der Baracken sowohl baustoffmäßig als auch arbeitseinsatzmäßig zu übersehen. Im Rahmen der für diesen Zweck den Baubevollmächtigten ab 1. Vierteljahr 1943 zur Verfügung stehenden Baustoffkontingente sind sie ermächtigt, die Aufstellung von Baracken in eigener Zuständigkeit freizugeben. Das Dringlichkeitskennzeichen für die Aufstellung von Baracken lautet:

Inland SO w 1.

Für das 4. Vierteljahr 1942 werden die Baubevollmächtigten die Baracken-Aufstellungsarbeiten nur freigeben und mit einer Dringlichkeits-Kennzeichnung versehen, wenn nachgewiesen wird, daß die erforderlichen Baustoffe dem Bauherrn zur Verfügung stehen.

Anträge auf Aufstellung von Baracken sind bei dem für den Aufbauort zuständigen Baubevollmächtigten einzureichen.

Die Aufstellung über den Bevollmächtigten für den Holzbau bezogener serienmäßig hergestellter Hallenkonstruktionen kann nur durch Aufnahme in die Wehrkreisrangfolgelisten über den GB-Bau erfolgen. Entsprechende Anträge sind an den jeweils zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zu richten.

3. Baumaßnahmen, die die Aufstellung von Baracken entbehrlich machen, weil vorhandene Baulichkeiten mit einem geringeren Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften zur Unterbringung von Rüstungsarbeitern hergerichtet werden können, und für die bisher der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft seine bisherigen Gebietsbeauftragten zur Erteilung von Sonderbewilligungen ermächtigt hatte (Rderl. ARG. 715/42), sind künftig nach dem gleichen Verfahren wie die Aufstellung der Baracken zu behandeln. Die Freigabe der Bauvorhaben (Abstempelung der Unterlagen) durch die Vorsitzer der Prüfungskommissionen (Rderl. Vb 9000/219 — Va 5230/801 vom 15. Oktober 1941 an die Landesarbeitsämter) erübrigt sich in diesen Fällen.

4. Abschnitt II meines Rderl. ARG. 542/42 sowie meinen Rderl. ARG. 715/42 hebe ich hiermit als überholt auf.

Vorgang: Rderl. ARG. 534/42, 542/42.

(GBA. Vb 9230/135 vom 12. November 1942.)

Ostarbeiter — Trennung von Familienangehörigen

Aus einer Reihe von eingegangenen Mitteilungen geht hervor, daß die zu einer Familiengemeinschaft gehörigen, in das Reich vermittelten Ostarbeiter, zum Teil sogar Ehepaare, getrennt untergebracht worden sind. Wie bereits im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer ausgeführt, sollen Familienangehörige möglichst geschlossen eingesetzt werden. Soweit es die arbeitseinsatzmäßigen Belange und Unterbringungsmöglichkeiten zulassen, hat die Vermittlung der Ostarbeiterfamilien daher möglichst an die gleiche Arbeitsstelle oder wenigstens in benachbarten Arbeitsstellen zu erfolgen. Anträgen von Familienangehörigen, insbesondere von Ehepaaren und Verwandten auf- und absteigender Linie, um nachträgliche gemeinsame Unterbringung ist ebenfalls zu entsprechen, soweit die arbeitseinsatzmäßigen und räumlichen Verhältnisse es irgend zulassen.

(GBA. Va 5780.28/5450 vom 21. November 1942.)

Beschaffung von Öfen für Ausländerunterkünfte

Die sofortige Ausrüstung der Lagerunterkünfte der Ostarbeiter mit Öfen ist bei der vorgerückten Jahreszeit dringend notwendig, um Erkrankungen und Arbeitsausfälle zu vermeiden. Ich habe den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsausbau, daher gebeten, sicherzustellen, daß die im Einzelfall etwa noch fehlenden Öfen unverzüglich zur Auslieferung kommen. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition teilte mir nunmehr mit, daß die Ausliefe-

rung der Öfen für die Ausländerunterkünfte wegen der Neuordnung der Zuteilung von Eisenscheinen sich bisher teilweise verzögert habe, daß jedoch genügend Öfen vorhanden seien, die nunmehr sofort zur Auslieferung gelangten. Auch für die im November und Dezember zum Einsatz kommenden Ausländer sei ebenfalls durch laufende Auslieferung der Öfen vorgesorgt.

Soweit bisher in Einzelfällen die Beschaffung der Öfen für die Ausländerunterkünfte noch nicht durchgeführt werden konnte, bitte ich, sofort mit den Baubevollmächtigten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Verbindung zu treten.

(GBA. Va 5780.28/5352 vom 23. November 1942.)

Betriebs- und Lagerbetriebsärzte

Das im Abschnitt III der Anordnung über die Bezüge der nebenamtlichen (nebenberuflichen) Betriebs- und Lagerbetriebsärzte der privaten Wirtschaft im Deutschen Reich vom 1. Oktober 1942 (RArbBl. Nr. 29 S. IV 1199 u. Rderl. AEG. 1202/42) erwähnte Vertragsmuster gilt nach einem Rundschreiben der DAF. Amt „Gesundheit und Volksschutz" an die Gauhauptabteilungsleiter vom 30. Oktober 1942 — Nr. 40/42 — nunmehr auch für ausländische Arbeitskräfte (einschl. der Protektoratsangehörigen und Polen), die betriebs- und lagerbetriebsärztlich betreut werden. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„In der Dienstanweisung ‚Wege zur Gesundheitsführung in den Betrieben' ist bisher der Kreis der betriebsärztlich Betreuten, für die an einigen Stellen des Buches auch die Bezeichnung ‚Gefolgschaftsmitglieder' verwendet wird, nur auf deutsche Volksgenossen bezogen. Die kriegsbedingte Arbeitseinsatzlage erfordert die Erweiterung des Kreises der betriebsärztlich Betreuten auf ausländische Arbeitskräfte, die insoweit keine Gefolgschaftsmitglieder bzw. Betriebsangehörige sind. Wenn also in der Dienstanweisung von der betriebsärztlichen bzw. gesundheitlichen Betreuung schaffender deutscher Volksgenossen oder von Gefolgschaftsmitgliedern bzw. Betriebsangehörigen die Rede ist, muß sinngemäß hinzugesetzt werden ‚und der im Betriebe tätigen ausländischen Arbeitskräfte'.

Diese Änderung ist von besonderer Wichtigkeit für die auf Seite 141 ff. des Buches (Auflage 1941) abgedruckten ‚Richtlinien für Betriebsärzte' und für die Vertragsmuster für haupt- und nebenamtliche Betriebsärzte und die Vereinbarungen für den Einsatz von nebenamtlichen Betriebsärzten, die als Anlage I bis IV auf Seite 155 ff. abgedruckt sind.

Die nachgeordneten Dienststellen werden hiermit ausdrücklich angewiesen, bei dem Betriebsarzteinsatz diese Änderungen in Zukunft zu beachten."

(GBA. III b 23 965 vom 26. November 1942.)

Ärztliche Fragen beim Arbeitseinsatz von Ausländern — Malariakranke

Malaria — auch Wechsel-, Sumpf- oder Klimafieber genannt — ist eine Erkrankung des Blutes. Die Erreger der Krankheit, die Malariaparasiten (Protozoen) dringen in die roten Blutkörperchen ein, vermehren sich unter Vernichtung dieser Blutzellen und lösen wiederkehrende Fieberanfälle aus.

Unter den zahlreichen Ausländern, die für einen Arbeitseinsatz in Deutschland angeworben werden, befinden sich auch Arbeitskräfte aus Gebieten, in denen Malaria bodenständig (endemisch) ist. So ist es nicht zu vermeiden, daß auch Träger von Malariaparasiten angeworben werden, bei denen jederzeit eine Malaria

ausbrechen kann. Mit Sicherheit sind die Parasiten während des Fieberanfalls und der fieberfreien Zeit nur durch mikroskopische Untersuchungen des Blutes festzustellen. In Anbetracht der großen Zahl ausländischer Arbeiter können solche Untersuchungen jedoch nicht allgemein bei der Anwerbung durchgeführt werden. Obwohl ein Befragen der Arbeitskräfte, ob sie an Malaria leiden oder gelitten haben, bei den ärztlichen Untersuchungen nur eine geringe Sicherheit bietet, muß es in der Regel dabei sein Bewenden haben.

Bei mit Malaria Behafteten ist zu unterscheiden zwischen erkennbar Erkrankten und solchen, die ohne äußere Krankheitserscheinungen an dieser Krankheit leiden und nur Träger von Malariaerregern (latent Erkrankte) sind.

Ein während des Transportes akut an Malaria Erkrankter ist zunächst für einen Arbeitseinsatz untauglich undmuß notfalls in die Heimat zurückbefördert werden. Bei Trägern von Malariaerregern ohne äußere Krankheitserscheinungen liegen die Verhältnisse nach den vorliegenden Erfahrungen insofern anders, als bei ihnen nicht ohne weiteres Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Es bleib tindes die Möglichkeit offen, daß bei latent an Malaria leidenden Personen auch nach längeren Zwischenräumen unvermutet Malariaanfälle auftreten und damit Einsatzunfähigkeit einsetzt, sofern sie außergewöhnlich schweren körperlichen Anstrengungen ausgesetzt oder unter gänzlich veränderten Lebensverhältnissen zu leben gezwungen sind.

Um diese Arbeitskräfte dem Einsatz in Deutschland zu erhalten, bitte ich, bei erneut auftretenden Malariaanfällen mit der gebotenen besonderen Vorsicht eine Schnellbehandlung vorzunehmen. Unter Anwendung moderner Behandlungsverfahren (Atebrin-Chinoplasminbehandlung usw.) kann in solchen Fällen die Arbeitsunfähigkeit in der Regel in kurzer Zeit, unter Umständen — bei Beherrschung der Behandlungsgrundlagen — sogar in den Revierstuben der Arbeitslager, wiederhergestellt werden.

Auf jeden Fall muß jedoch verhindert werden, daß Arbeitskräfte aus malariaverseuchten Gebieten in Gegenden des Deutschen Reiches eingesetzt werden, in den Malaria endemisch herrscht. Die in Frage kommenden Landesarbeitsämter sind besonders unterrichtet.

Im großen und ganzen gesehen sind Arbeitsausfälle infolge von Malariaerkrankungen bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfange aufgetreten.

(GBA. V/Ic 1939/111 vom 11. November 1942.)

Verpflegung in Gemeinschaftslagern

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, auf deren Antrag, die Fleischration der Lagerverpflegten zu erhöhen, mit Schreiben II B 2a-2638 vom 26. Oktober 1942 folgendes geantwortet:

„Die wöchentliche Fleischration des Lagerarbeiters ist durch meinen Erlaß II B 2a-2468 vom 2. Oktober 1942 ab 19. Oktober 1942 auf 500 g erhöht worden. Bei Ihrem Antrag, die Fleischration auf 550 g zu erhöhen, gehen Sie von der Voraussetzung aus, daß den Lagerverpflegten die Langarbeiterrationen zuständen. Dies ist aber nicht zutreffend. Mein Erlaß II/1-6454 vom 22. März 1942 sagte, daß die Lagerarbeiter grundsätzlich die Verpflegungssätze des Langarbeiters erhielten, tatsächlich stimmten die Rationen des Lagerarbeiters mit denen des Langarbeiters aber nicht überein; erstere gingen vielmehr in den Brot-, Mehl- und Nährmittelsätzen weit über die letzteren hinaus. Darüber hinaus ist auch Ihnen bekannt, daß gegen die Gewährung der erhöhten Sätze an die Lagerarbeiter von verschiedenen Dienststellen, Behörden und von deutschen Arbeitern erhebliche Beschwerden er-

hoben wurden. Hierbei wurde oft darauf hingewiesen, daß die in Lagern untergebrachten Arbeiter oft gar nicht Langarbeiter nach den geltenden Bestimmungen seien, daß der außerhalb des Lagers wohnende Langarbeiter eine geringere Lebensmittelration als der Lagerarbeiter habe, wobei noch zu berücksichtigen sei, daß die Frau des anerkannten Langarbeiters außerhalb des Lagers viel Arbeit und Mühe bei Beschaffung (Anstehen usw.) und Zubereitung der Kost verwenden müsse, was der Lagerarbeiter nicht auf sich zu nehmen brauche. Schließlich rechtfertige die Arbeitsleistung zahlreicher in Lagern untergebrachten ausländischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen keineswegs eine höhere Ration, was insbesondere für ausländische Arbeiterinnen gelte, die oft nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich arbeiteten.

Aus diesen Gründen habe ich nunmehr durch den Erlaß II B 2a-2468 vom 2. Oktober 1942 die Lagerverpflegung grundsätzlich von der Langarbeiterration gelöst und einen besonderen Verpflegungssatz festgesetzt. Durch diesen sind etwaige Langarbeiterzulagen abgegolten. Einen höheren Verpflegungssatz können, wie bisher, lediglich die Schwer- oder Schwerstarbeiter erhalten, indem ihnen — wie bisher — die Differenz zwischen dem Lagerarbeitersatz und der Schwer- bzw. Schwerstarbeiterration verabfolgt wird.

Zum Schluß weise ich insbesondere noch darauf hin, daß den Lagern in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über Werkküchen Suppenerzeugnisse zugewiesen wurden, und zwar je Verpflegten und Zuteilungsperiode 320 g."

(RAM. IIIa 25 305 vom 1. Dezember 1942.)

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich — Herausgabe von Sprachführern

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist bei der Deutschen Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin, der Sprachführer „Deutsch für Dänen" erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 2 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe, die dänische Arbeitskräfte beschäftigen, darauf hinzuweisen.

(GBA. Va 5780/2337 vom 4. Dezember 1942.)

Erlaß über Dienstpflichtunterstützung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte

Vom 7. Dezember 1942

Die Dienstpflichtunterstützung für ausländische Arbeitskräfte ist bisher deswegen nicht in Betracht gekommen, weil Ausländer nach den bisherigen Weisungen nicht dienstverpflichtet werden sollten. Hierin ist zwar nach meinem Erlaß Va 5552/438 vom 30. September 1942 eine Änderung insofern eingetreten, als die Dienstverpflichtung in dem dort bezeichneten Umfang auch für ausländische Arbeitskräfte zugelassen worden ist. Hierdurch werden jedoch die erteilten Weisungen, wonach Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, grundsätzlich von der Dienstpflichtunterstützung (Trennungszuschlag, Sonderunterstützung, Sonderzuwendung) ausgeschlossen sind, nicht berührt. Der Gewährung der Dienstpflichtunterstützungen an ausländische Arbeitskräfte stehen nicht nur

devisenmäßige Schwierigkeiten entgegen, sondern vor allem auch die gebotene Rücksichtnahme auf die Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten, die nach ergangener Weisung nicht dienstzuverpflichten sind und daher die Dienstpflichtunterstützungen nicht erhalten könnten.

Bis auf weiteres haben daher die Arbeitsämter wie bisher davon auszugehen, daß für eine ausländische Arbeitskraft die Dienstpflichtunterstützung nicht in Betracht kommt, auch wenn die Arbeitskraft ihre Tätigkeit im deutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichtet. Die Tätigkeit der ausländischen Arbeitskraft erfolgt auch weiterhin lediglich zu den Lohnbedingungen, die für diese Tätigkeit gelten. Als ausländische Arbeitskraft in diesem Sinne gelten auch Protektoratsangehörige und Polen. Die Möglichkeit, Protektoratsangehörigen Familienbeihilfen nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats zu gewähren, bleibt unberührt. Soweit inländische Arbeitsämter ausländischen Arbeitskräften entgegen dieser Weisung bereits eine Dienstpflichtunterstützung gezahlt haben, kann das Arbeitsamt zur Vermeidung von Härten die Dienstpflichtunterstützung ganz oder teilweise bis zur Dienstentpflichtung weitergewähren, jedoch nicht über den 31. Januar 1943 hinaus.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen ausländischen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen zwar grundsätzlich gleich; jedoch lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist auch bei ihnen in allen Fällen ausgeschlossen. Soweit Arbeitsämter bisher abweichend hiervon Dienstpflichtunterstützung an staatenlose Arbeitskräfte bewilligt haben, kann die Unterstützung zur Vermeidung von Härten in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, jedoch ebenfalls nicht über den 31. Januar 1943 hinaus. Von diesem Zeitpunkt an ist auch in solchen Fällen nur nach diesem Erlaß zu verfahren.

Berlin, den 7. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
I. V.: Dr. Beisiegel

(GBA. Vb 7801/4 vom 7. Dezember 1942.)

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausrüstung mit Spinnstoffwaren

Im Anschluß an meine Rderl. ARG. 844/42 und 1033/42 gebe ich nachstehend einen weiteren Runderlaß des RWIM. an die Landeswirtschaftsämter über die Ausstattung der in den besetzten Ostgebieten tätigen Werbekräfte und Transportbegleiter der Arbeitseinsatzverwaltung mit Spinnstoffwaren bekannt. Der RWIM. hat wegen der Einlösung der Bezugscheine noch mitgeteilt, daß die Antragsteller von den Wirtschaftsämtern an die über das ganze Reich verteilten Auslieferungsstellen verwiesen werden, die zentral mit den notwendigen Waren versorgt werden. Von einer Bekanntgabe der den Landeswirtschaftsämtern zugeleiteten Listen der Bezirksauslieferungsstellen und der Ausgabestellen habe ich wegen ihres großen Umfanges abgesehen. Die Auslieferungs- usw. Stellen können bei den Wirtschaftsämtern erfragt werden.

(GBA. VA 5513/130 vom 25. November 1942.)

Beschaffung von Unterkünften für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft

Nach einem Schreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsbau — Barackenaktion, vom 2. Oktober 1942, das unter anderem an die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gerichtet ist, werden künftighin Baracken für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft nicht mehr bereitgestellt. Ihre Unterbringung erfolgt vielmehr in Waldhütten, die aus örtlich vorhandenen Baustoffen unter Aufsichtder Forst- und Holzwirtschaftsämter ohne Belastung der Bauholzkontingente hergestellt werden sollen. Etwa erforderliche Zusatzbaustoffe, wie Zement, Ziegelsteine usw. werden auf Antrag des jeweiligen Forst- und Holzwirtschaftsamtes von dem zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zur Verfügung gestellt. Soweit die für die Ausstattung der Waldhütten erforderlichen Geräte und Textilien nicht auf dem freien Markt beschafft werden können, sind Anträge auf Bereitstellung ebenfalls bei den Baubevollmächtigten einzureichen.

Vorgang: Rderl. ARG. 534/42, 542/42.

(GBA. Vb 9230/149 vom 26. November 1942.)

In meinem Rderl. ARG. 1403/42 muß es im 1. Absatz und im Abschnitt II unter Nr. 4 richtig heißen:

„Abschnitt A II".

Vorgang: Rderl. ARG. 543/42, 542/42 und 1403/42.

(GBA. Vb 9230/155 vom 2. Dezember 1942.)

Versorgung der im Reich eingesetzten niederländischen Arbeitskräfte mit Arbeitsschuhwerk

Im Absatz 1 meines Rderl. ARG. 905/42 wurde erneut angeordnet, daß nur solche ausländischen Arbeitskräfte ins Reichsgebiet zu vermitteln sind, die neben ausreichender Kleidung usw. auch das erforderliche Arbeitsschuhwerk mitnehmen. Hierdurch ist die mit Rderl. ARG. 656/42 mitgeteilte Regelung der Ausrüstung niederländischer Arbeitskräfte mit Arbeitsschuhwerk aus deutschen Beständen nicht geändert worden. Danach können die im Reichsgebiet eingesetzten niederländischen Arbeitskräfte bei nachweisbar dringendem Schuhbedarf im Einzelfall vom zuständigen Wirtschaftsamt einen Bezugschein zur Beschaffung von Schuhwerk erhalten. Ich habe den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete aber trotzdem gebeten, bei diesen Arbeitskräften ebenso wie bei allen anderen ausländischen Arbeitern größten Wert darauf zu legen, daß sie neben ausreichender Kleidung usw. zum mindesten das in ihrem Besitz befindliche, für die vorgesehene Arbeit geeignete Arbeitsschuhwerk mitbringen.

(GBA. Va 5513/112 vom 9. Oktober 1942.)

Der Reichswirtschaftsminister
II Text. 3/24 212/42.
Berlin W 8, den 9. November 1942
Behrenstr. 43

An

die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden.

— Landeswirtschaftsämter —

Runderlaß Nr. 550/42 LWA.

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist mir berichtet worden, daß sich verschiedene Wirtschaftsämter geweigert haben, den vom Generalbevollmächtigten für die Anwerbung von Arbeitskräften nach dem Osten entsandten Werbekräften und Transportbegleitern Bezugscheine auf Grund meines Runderlasses 329/42 LWA. vom 4. Juli 1942 auszustellen. Zur Klarstellung bemerke ich, daß diesen vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz beauftragten Werbekräften und Transportbegleitern, die zum Teil bereits seit dem Winter 1941/42 in den Ostgebieten tätig sind, Bezugscheine nach Ziffer B II meines Runderlasses 392/42 sowohl für Erstausstattungen wie auch für die durch den starken Verschleiß erforderlichen Ersatzbeschaffungen auszustellen sind.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Goetze

Arbeitseinsatz in den besetzten Ostgebieten — Ausstattung mit Spinnstoffwaren

Nach der mit Rderl. ARG. 1033/42 mitgeteilten Ergänzung zum Rderl. ARG. 844/42 über die Ausstattung der in den besetzten Ostgebieten eingesetzten Arbeitskräfte mit Spinnstoffwaren wurde die unter b) erläuterte Übergangsregelung des Reichswirtschaftsministers bis zum 1. November 1942 befristet. Der RWiM. hat mit Runderlaß 537/42 LWA. vom 29. Oktober 1942 — II Text 24 314/42 — diese Übergangsregelung bis zum 1. März 1943 verlängert und im übrigen eine Neuregelung der Bestimmungen in Aussicht gestellt.

(GBA. Va 5513/129 vom 14. November 1942.)

Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

In dem durch Rderl. ARG. 790/42 bekanntgegebenen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen Z. 2401-1104 II vom 10. Juni 1942 war für die Zwecke der Zollüberwachung unter Nr. 6 Abs. 11 angegeben, daß die Landesarbeitsämter den Oberfinanzpräsidenten die Lager der ausländischen Arbeiter unter Angabe der Zahl und der Staatsangehörigkeit der für die einzelnen Lager in Betracht kommenden Arbeiter mitteilen werden. In meinem Zusatz zu 6 (11) hatte ich jedoch bestimmt, daß es bei den bisherigen Anweisungen verbleibt.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß die Landesarbeitsämter den Oberfinanzpräsidenten die zur Zeit bestehenden und die neu hinzukommenden Lager und die Staatsangehörigkeit der darin untergebrachten ausländischen Arbeiter (ohne Zahlenangabe) mitteilen werden.

Anzeigen über Veränderungen in den mitgeteilten Lagern sind nicht erforderlich. Die Zollaufsichtsbeamten werden sich über solche Veränderungen bei Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit selbst unterrichten.

Die von den Landesarbeitsämtern aufgestellten Namenslisten der ausländischen Arbeiter werden für Prüfungszwecke der Oberfinanzpräsidenten künftig nicht mehr gebraucht. Die Übersendung der mit Runderlaß des Reichsarbeitsministers VA 5760.7/70 vom 11. Juli 1940, Va 5760.7/175 vom 19. September 1940 und Va 5760.21/12 vom 17. Februar 1941 geforderten Listen der Betriebsstellen, bei denen dänische und norwegische Arbeiter beschäftigt werden, an den Oberfinanzpräsidenten Nordmark ist dadurch entbehrlich.

(GBA. Va 5760.7/394 vom 18. September 1942.)

Vertraulich, nicht zur Veröffentlichung bestimmt!

Richtlinien der Deutschen Arbeitsfront für die Stellung der Ausländer im Betrieb

Das Riesenausmaß des Einsatzes ausländischer Arbeitskräfte in Deutschland hat zu einer großen Zahl von Fragen sowohl hinsichtlich der Einordnung der ausländischen Arbeitskräfte in die deutsche Sozialverfassung wie hinsichtlich ihrer arbeitsrechtlichen Behandlung und Betreuung geführt, für die es bisher an klaren und auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittenen Richtlinien fehlte. Der Reichsorganisationsleiter und Reichsleiter der DAF., Pg. Dr. Ley, hat nunmehr auf Grund der in mehrjähriger Arbeit aller beteiligten Dienststellen der DAF. gesammelten Erfahrungen zu den wichtigsten Fragen durch Bekanntgabe der nachstehenden Richtlinien Stellung genommen.

Richtschnur für unsere Haltung dem ausländischen Arbeiter gegenüber soll die Erkenntnis sein, daß dieser nicht nur ein Objekt des Einsatzes ist und uns nicht nur insoweit zu interessieren habe, als durch ihn ein freistehender Arbeitsplatz besetzt werden könne, sondern daß die allgemeinen menschlichen und politischen Auswirkungen des Einsatzes auf den ausländischen Arbeiter als Einzelpersönlichkeit wie als Angehörigen eines fremden Volkes ebenfalls zu berücksichtigen sind. So, wie uns jetzt Millionen ausländischer Menschen sehen, wird für die Zukunft das Urteil über Deutschland und den Nationalsozialismus in der europäischen Öffentlichkeit lauten. Die stärkste Propaganda würde niemals den unmittelbaren Eindruck verwischen oder ändern können, den jetzt der Aufenthalt in Deutschland bei den ausländischen Arbeitern hinterläßt.

I. Der Ausländer und die Betriebsgemeinschaft

Die Betriebsgemeinschaft ist die nationalsozialistische, dem deutschen Volkstum entsprechende Rechtsform des Zusammenwirkens der schaffenden Menschen im Betrieb. Sie umfaßt deshalb nur Reichsbürger und Volksdeutsche. Als Volksdeutscher gilt, wer sich durch einen Ausweis seiner Volksgruppenorganisation oder durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderungsberatungsstelle) ausweist. Die Begrenzung der Betriebsgemeinschaft auf reichs- und volksdeutsche Schaffende bedeutet keine Minderbewertung des Ausländers gegenüber den deutschen Menschen. Sie ist lediglich ein Ausdruck unserer Anschauung, daß jedes Volk sich die eigenen, artgemäßen Lebensformen schaffen muß. So wie wir den übrigen Völkern dieses Recht bei der Gestaltung ihres Lebens auf allen Gebieten zubilligen, behalten wir es auch uns selbst vor.

II. Fürsorgepflicht des Betriebsführers

Auch aus dem Arbeitsverhältnis des Ausländers ergibt sich für den deutschen Betriebsführer eine Fürsorgepflicht, die nicht nur dem Zwecke dient, mit der Arbeitskraft der ausländischen Arbeiter Höchstleistungen zu erzielen, sondern die ihre Begründung in erster Linie in der politischen Verpflichtung jedes Deutschen findet,

im Interesse der sozialpolitischen Stellung Deutschlands im neuen Europa die freiwillig ins Reich gekommenen Ausländer so zu behandeln, daß sie Vertrauen und Verständnis für das sozialpolitische Wollen Deutschlands gewinnen.

Aus dieser Fürsorgepflicht ergeben sich u. a. folgende Auswirkungen:

1. Der Lohn soll dem ausländischen Arbeiter pünktlich und richtig gezahlt werden. Er ist über die Berechnung des Lohnes und die vorgenommenen Abzüge aufzuklären. Es ist besonders in den Betrieben eine Stelle zu bestimmen oder zu schaffen, an die der ausländische Arbeiter sich mit Anfragen wegen der Errechnung des Lohnes und der Abzüge wenden kann. Wenn Abschlagszahlungen geleistet werden und die Abrechnungen nur in längeren Zeitabschnitten erfolgen, ist die Bedeutung dieser Regelung dem Ausländer klarzumachen. Es sollen möglichst Lohnabrechnungen mit zweisprachigem Text verwendet werden; ist das nicht möglich, soll an sichtbarer Stelle im Lager oder Betrieb eine Übersetzung der deutschen Ausdrücke ausgehängt werden.
2. Alle mit dem Transfer der Lohnersparnisse zusammenhängenden Pflichten sind vom Betriebsführer genauestens und schnellstens zu erfüllen. Ein glatter Verlauf des Transfers wirkt sich nicht nur auf die Arbeitsfreudigkeit des einzelnen Ausländers, sondern auch auf die zukünftige Anwerbung seiner Landsleute günstig aus. Der Betriebsführer muß deshalb unbedingt die ihm übergebenen Ersparnisse schnellstens, möglichst noch am gleichen Tage, der Bank zur Weiterleitung übergeben.
3. Ebenso ist der Betriebsführer verpflichtet, auf die ausländischen Arbeitskräfte mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dahin einzuwirken, daß diese ihrer Pflicht zur Unterhaltung ihrer in der Heimat zurückgebliebenen Familien nachkommen und einen entsprechenden Teil ihres Lohnes beim Betriebsführer zur Überweisung einzahlen.
4. Jede eigenmächtige körperliche Züchtigung, Freiheitsberaubung oder andere Mißhandlung der ausländischen Arbeiter ist untersagt. Reichen die eigenen zulässigen Mittel des Betriebsführer nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung aus, sind die zuständigen staatlichen Stellen anzurufen.
5. Die Fürsorgepflicht des Betriebsführers erstreckt sich bei den lagermäßig untergebrachten Arbeitskräften auch auf die Gestaltung, Ausstattung und Instandhaltung der Unterkünfte sowie auf die Verpflegung und Versorgung ohne Unterschied, ob die Küchen, Kantinen und sonstigen Einrichtungen von ihm selbst oder von einer anderen Stelle bewirtschaftet werden.

III. Die arbeitsrechtliche Gleichstellung

Zur Sicherung des Arbeitsfriedens im Betrieb und zur Erhaltung der Leistungsbereitschaft der ausländischen Arbeitskräfte ist diesen die Gleichstellung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Behandlung mit vergleichbaren deutschen Arbeitskräften zugesichert worden.

Die Lohnsätze der deutschen Tarifordnungen setzen eine normale Arbeitsleistung voraus. Aus dem Grundsatz der Gleichstellung folgt darum, daß der ausländische Arbeiter ebenfalls nur bei normaler Arbeitsleistung Anspruch auf diese Lohnsätze erheben kann. Leistet der ausländische Arbeiter auch nach der ihm für die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse zuzubilligenden Übergangszeit auf die Dauer weniger als der vergleichbare deutsche Arbeiter, ist eine entsprechende Kürzung der Vergütung ihm gegenüber ebenso gerechtfertigt wie gegenüber dem deutschen Arbeiter.

In diesem Falle sind jedoch die in den Tarifordnungen, den Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit oder in sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über das bei der Herabsetzung der Entlohnung für deutsche Arbeiter einzuschlagende

Verfahren auch gegenüber dem Ausländer genauestens zu beachten. Der Ausländer darf niemals den Eindruck gewinnen, in dieser Hinsicht ungerecht oder gar willkürlich behandelt zu werden. Jedem Antrag auf Herabsetzung soll deshalb eine Mitteilung an die Deutsche Arbeitsfront vorangehen, damit diese in Verbindung mit den ausländischen Betreuern an der korrekten Durchführung mitwirken kann.

Der Anspruch auf Gleichstellung betrifft grundsätzlich nur den Grundlohn und die im Zusammenhang mit der Arbeit oder Leistung gewährten Zulagen, wie Überstundenzuschläge, Leistungsprämien, Schmutz- oder andere Erschwerniszulagen, Trennungs- und sonstige ähnliche Zuschläge.

Sofern es bei den betrieblichen Sozialleistungen, die bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zum Gegenstand haben, wie z. B. Familienzuwendungen, Kinderzulagen, Zuwendungen, die den Familienstand berücksichtigen, Zuschüssen bei Eheschließungen, bei Geburten, bei Schulentlassungen, bei Schwangerschaft usw., der Absicht des Betriebsführers entspricht, diese Leistungen nur dann zu erbringen, wenn die deutsche Erziehung der Kinder bzw. des zu erwartenden Nachwuchses gesichert ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Betriebsführer diese Erfordernisse in die Betriebsordnung als Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sozialzuwendungen aufnimmt.

Ebenso bestehen keine Bedenken, wenn der Rechtsanspruch auf sonstige betriebliche, auf Grund der Betriebsordnung zu gewährende Sonderleistungen, die ein Ausfluß der nationalsozialistischen Fürsorgepflicht des Betriebsführers gegenüber der Gefolgschaft sind und der Stärkung der Verbundenheit zwischen dem Betrieb und der Gefolgschaft dienen sollen, wie z. B. übertarifliche Leistungen in Krankheitsfällen, Unterstützungen bei wirtschaftlicher Not, Gratifikationen, Treueprämien u. dgl., an die Zurücklegung einer längeren Wartezeit geknüpft wird, vor deren Beendigung auf diese Leistungen keine Rechtsanspruch besteht.

IV. Unterbringung

Die ausländischen Arbeitskräfte sollen, soweit nicht für einzelne Nationen oder Berufskategorien Ausnahmen vorgesehen sind, in Gemeinschaftslagern untergebracht werden.

Die Privatunterbringung ist bis auf weiteres nur zulässig bei Angestellten sowie als Ausnahme bei Arbeitern bis zur Erstellung der erforderlichen Gemeinschaftslager. In den Lagern sind die verschiedenen Nationalitäten getrennt unterzubringen. Ein Zusammenwohnen Deutscher und Volksdeutscher mit ausländischen Arbeitskräften ist auf jeden Fall zu vermeiden.

V. Freizeit- und Feiergestaltung

1. Allgemeines

Die Betreuung des ausländischen Arbeiters durch den Betriebsführer und die Deutsche Arbeitsfront erstreckt sich auch auf die Gestaltung seiner Freizeit.

Eine gemeinsame Freizeit- und Feiergestaltung deutscher und ausländischer Arbeitskräfte ist jedoch nicht durchführbar, vielmehr ist den einzelnen Nationalitäten dabei weitgehende Selbständigkeit zu gewähren.

Das Recht auf Arbeitsruhe für die politischen und kirchlichen Feiern ist für die einzelnen Nationalitäten durch die zwischenstaatlichen Verträge geregelt worden. Diese Vorschriften sind genauestens einzuhalten.

Betriebsappelle, politische Feiern und Betriebsgemeinschaftsfeste sind den deutschen Gefolgschaftsangehörigen vorbehalten. Vertreter der ausländischen Arbeiter können an ihnen als Gäste auf Einladung des Betriebsführers teilnehmen.

Betriebliche Zusammenkünfte, die der einheitlichen arbeitsmäßigen Ausrichtung dienen, sowie gesellige Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis der Produktion stehen, z. B. Richtfeste, sind als Belegschaftsveranstaltungen durchzuführen. Zu ihnen haben auch Ausländer Zutritt.

2. Betriebssport

Da der Betriebssport nicht nur der körperlichen Ertüchtigung, sondern auch der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls der Betriebsgemeinschaft dient, sollen für die ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Benutzung der betrieblichen Sportanlagen und der Sportgeräte soll den ausländischen Arbeitern gestattet werden.

3. Eigene Freizeitgestaltung

Bestrebungen der Ausländer auf eigene Gestaltung ihrer Freizeit sind möglichst zu fördern, jedoch bleibt auch für die Freizeitgestaltung der deutsche Betriebsführer verantwortlich.

Darum sind ihnen die zur Anschaffung von Unterhaltungsspielen, Geräten usw. erforderlichen Mittel von den Betrieben zur Verfügung zu stellen.

Ebenso ist der Bezug der von der Deutschen Arbeitsfront herausgegebenen ausländischen Lagerzeitschriften zu unterstützen.

VI. Überbetriebliche Betreuung

Die Deutsche Arbeitsfront hat die Betreuung sämtlicher ausländischer Arbeiter in der gleichen Weise wie für die deutschen Gefolgschaftsangehörigen übernommen. Sie bedient sich dabei der Mitarbeit ausländischer Betreuer, die ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront ausüben.

Ausländische Betreuer, die im Rahmen dieser Vorschriften und unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen tätig werden, sind mit der gleichen Achtung wie die DAF.-Walter zu behandeln.

Die Deutsche Arbeitsfront verlangt, daß diese ausländischen Betreuer mit den Betrieben nur im Einvernehmen mit den zuständigen DAF.-Dienststellen in Verbindung treten sollen. Sie haben sich beim Betreten des Betriebes zunächst mit dem Betriebsführer und dem Betriebsobmann, im Lager mit dem Lagerführer in Verbindung zu setzen.

VII. Der Ausländer und die deutsche Frau

Es wird als eine Selbstverständlichkeit angesehen, daß die deutsche Frau den ausländischen Arbeitskräften gegenüber innerhalb und außerhalb des Betriebes die Einstellung und Zurückhaltung bewahrt, die die nationalsozialistische Weltanschauung und die Achtung vor unserem Volkstum und unserer Rasse erfordern.

Auch vom Betriebsführer wird erwartet, daß er durch die betriebliche Organisation der Arbeit nach Möglichkeit alle Gefahren, die sich aus der Zusammenarbeit der deutschen Frau mit Ausländern ergeben könnten, von vornherein ausschaltet.

Von den ausländischen Arbeitern kann und muß für eine derartige Einstellung Verständnis in einer Zeit gefordert werden, in der Männer der meisten europäischen Nationen Schulter an Schulter gegen den gemeinsamen Feind kämpfen. Jeder Arbeiter würde unter diesen Umständen für die Frauen seines eigenen Volkes die gleiche Achtung und den gleichen Schutz erwarten.

VIII. Der Ausländer als Vorgesetzter

Ausländische Arbeitskräfte sollen grundsätzlich nicht Vorgesetzte deutscher Arbeiter sein. Ausnahmen, insbesondere die Beauftragung ausländischer Fachkräfte mit der Anleitung deutscher ungelernter oder angelernter Arbeiter, soweit dies im Interesse

der Produktion notwendig ist und geeignete deutsche Kräfte nicht zur Verfügung stehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsobmannes.

IX. Beiträge zur DAF. und zum WHW.

Die beitragsmäßige Erfassung aller nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte durch die Deutsche Arbeitsfront ist durch ihre Betreuungstätigkeit begründet, die auch dem Ausländer zugute kommt.

Das Winterhilfswerk ist eine Einrichtung der nationalsozialistischen deutschen Volksgemeinschaft. Irgendein Zwang zur Entrichtung von Beiträgen oder Spenden an das WHW. darf deshalb auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgeübt werden. Nur freiwillig gegebene Spenden können angenommen werden.

Nähere Auskünfte über die Durchführung dieser Richtlinien im Einzelfall erteilen die Kreiswaltungen der Deutschen Arbeitsfront.

Berlin, 27. November 1942. (gez.) Dr. L. Ley

Vertraulich!

Vereinbarung

zwischen der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Vereinigung zwischenstaatlicher Verbände und Einrichtungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kulturellen und geistigen Betreuung (Freizeitgestaltung) der ausländischen Arbeiter

I.

Nach der Anordnung Nr. 4 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 7. Mai 1942 ist die Betreuung der im Deutschen Reich eingesetzten nichtlandschaftlichen ausländischen Arbeitskräfte Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Auf dem Gebiete der geistig-kulturellen Betreuung und der Freizeitgestaltung ist die Deutsche Arbeitsfront dem Auswärtigen Amt, dem Propagandaministerium und dem Ministerium für die besetzten Ostgebiete für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich, die diese für die einzelnen Nationalitäten jeweils in Vorschlag bringen.

Das Amt für Arbeitseinsatz hat mit der Durchführung der Freizeitgestaltung die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" beauftragt, und zwar:

Das Amt Feierabend der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit der Durchführung von Bringeveranstaltungen,

das Sportamt der NS.-Geminschaft „Kraft durch Freude" mit dem Aufbau und der Förderung der Lagersportgruppen der ausländischen Arbeiter,

das Amt Deutsches Volksbildungswerk der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit der Durchführung von Sprachkursen, der Vorführung von Kulturfilmen und der Förderung des Musikunterrichts.

Die zur Bildung und Förderung von eigenen Freizeitgruppen der einzelnen Nationen erforderlichen Maßnahmen werden durch die Gauhauptabteilungsleiter für den Arbeitseinsatz in engster Zusammenarbeit mit den ausländischen Gauverbindungsmännern, den zuständigen KdF.-Warten und den am Ort vorhandenen Vertretern der zwischenstaatlichen Verbände durchgeführt.

II.

Die Betreuung der ausländischen Arbeiter dient nicht nur der Befriedigung ihrer materiellen und geistigen Bedürfnisse als Selbstzweck, sondern soll in den ausländischen Arbeitern nach Möglichkeit eine positive Einstellung zur europäischen Neuordnung erwecken. Dazu ist die Mitarbeit aller Organisationen notwendig, die Erfahrungen auf dem Gebiet der propagandistischen Betreuung der ausländischen Arbeiter besitzen.

III.

Die Deutsche Arbeitsfront ist damit einverstanden, daß die zwischenstaatlichen Gesellschaften eigene Veranstaltungen und Maßnahmen für die ausländischen Arbeiter durchführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die zwischenstaatlichen Gesellschaften unterrichten, soweit es sich um Reichsveranstaltungen handelt, das Amt für Arbeitseinsatz, soweit es sich um Veranstaltungen in den Gauen handelt, die Hauptabteilung Arbeitseinsatz in der Gauwaltung so rechtzeitig von ihren geplanten Veranstaltungen, daß eine Abstimmung mit den von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführten Veranstaltungen jederzeit möglich ist und Programmänderungen sowie die Verständigung der Arbeiter noch durchführbar sind.

2. Soweit die Veranstaltung von der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt wird und die Mitarbeit einer zwischenstaatlichen Gesellschaft gegeben ist, wird in der Presse, im Rundfunk, auf Plakaten und Eintrittskarten folgende Form der Ankündigung gewählt:

   „Die Deutsche Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude', veranstaltet in Gemeinschaft mit der Deutsch- . . . . . Gesellschaft . . . . . "

3. Soweit Veranstaltungen von den zwischenstaatlichen Gesellschaften durchgeführt werden, wird in der Presse, im Rundfunk, auf Plakaten und Eintrittskarten folgende Form der Ankündigung gewählt:

   „Die Deutsch- . . . . . Gesellschaft veranstaltet in Gemeinschaft mit der Deutschen Arbeitsfront, NS.-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude', ... "

4. Alle Veranstaltungen für ausländische Arbeiter werden zuerst in deutscher Sprache und dann in der entsprechenden Landessprache eröffnet. In derselben Weise wird bei allen Ansagen während der Veranstaltungen verfahren. Die Eintrittskarten werden zweisprachig gedruckt.

5. Die Belieferung der Lager mit Büchern und Propagandamaterial erfolgt zentral durch das Amt für Arbeitseinsatz. Die Deutsche Arbeitsfront ist damit einverstanden, daß seitens der zwischenstaatlichen Verbände Büchereien und Propagandamaterial an nicht in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitern herangebracht wird sowie daß schriftliche Bitten einzelner ausländischer Arbeiter an die zwischenstaatlichen Verbände um Belieferung mit Aufklärungsmaterial erfüllt werden. Eine Belieferung der Lager durch die zwischenstaatlichen Verbände muß jedoch zur Vermeidung von Überschneidungen unterbleiben. Soweit seitens der zwischenstaatlichen Verbände die Verteilung größerer Mengen propagandistisch wichtiger Bücher in den Lagern gewünscht wird, erfolgt die Verteilung über das Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront.

IV.

Die Deutsche Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — ist bemüht, eigene Freizeitgruppen der ausländischen Arbeiter unter offizieller Führung von Ausländern ins Leben zu rufen. Aufgabe dieser Gruppen soll es sein, eigene Freizeitveranstaltungen der in Deutschland lebenden ausländischen Nationalitäten durchzuführen, ohne daß

nach außen hin die Führung einer deutschen Organisation in Erscheinung tritt. Die lokalen Leiter dieser nationalen Freizeitgruppen der Ausländer werden jeweils durch die bei der Deutschen Arbeitsfront verankerten Reichsverbindungsmänner im Einvernehmen mit den zwischenstaatlichen Verbänden und nach Überprüfung durch die örtlichen Gestapostellen eingesetzt Die Lenkung der Tätigkeit dieser eigenen Freizeitgruppen der Ausländer erfolgt durch Länderarbeitskreise, in denen folgende Organisationen vertreten sind:

Die Deutsche Arbeitsfront durch das Amt für Arbeitseinsatz,

das Auswärtige Amt durch das Referat D X und I n f. II,

das Propagandaministerium durch die Abteilungen Pro und A,

das Reichssicherheitshauptamt durch Vertreter der Ämter III, IV und VI,

die zwischenstaatlichen Verbände durch den Geschäftsführer des jeweils in Frage kommenden Verbandes und

die Schriftleitung der für die betreffenden Länder herausgegebenen Arbeiterzeitung.

Die Einberufung der Länderarbeitskreise erfolgt jeweils durch die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz.

V.

Die Betreuungstätigkeit der zwischenstaatlichen Verbände beschränkt sich auf die Mitarbeit bei der kulturellen und geistigen Betreuung (Freizeitgestaltung) der ausländischen Arbeiter. Soweit Fragen sozialpolitischer Natur, insbesondere Beschwerden oder Anträge, die das Arbeitsverhältnis der einzelnen Arbeiter betreffen, an sie herangetragen werden, geben die zwischenstaatlichen Verbände diese Angelegenheiten an das Amt für Arbeitseinsatz weiter.

Der Verkehr der zwischenstaatlichen Verbände mit den ausländischen Gauverbindungsmännern des Amtes für Arbeitseinsatz erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg über den Gauhauptabteilungsleiter für den Arbeitseinsatz, soweit dieser nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, oder über das Amt für Arbeitseinsatz. Die Gauverbindungsmänner sind nicht berechtigt, von den zwischenstaatlichen Verbänden Weisungen entgegenzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 1942.

gez. M e n d e,
Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz
der Deutschen Arbeitsfront

Berlin, den 15. Dezember 1942.

gez. v o n W e r d e r gez. L o h m a n n
Geschäftsführende Vizepräsidenten der Vereinigung zwischenstaatlicher Verbände und Einrichtungen

Genehmigt
gez. M a r r e n b a c h,
Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront

Übersicht der Verpflegungsbahnhöfe

auf denen die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, die Unterwegsverpflegung der neu zum Einsatz kommenden und auch in Urlauber-Sonderzügen (Ar-Zügen) reisenden ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte übernimmt[1])

Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungsträger	RBD.
Aachen	Köln-Aachen	Franzosen	AA.[2])	Köln
Apolda	Thüringen	Ost, Polen	DRK.	Erfurt
Arnoldstein	Kärnten	Italiener	DAF.	Villach
Aschaffenburg	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Augsburg Hbf.	Schwaben	Franz., Bulg., Kroaten, Ital.	NSV.	Augsburg
Bebra	Kurhessen	Italiener	NSV.	Frankfurt/M.
Bentheim	Weser-Ems	Holländer	DAF.	Münster
Berga-Kelbra	Halle-Merseburg	Ost		Kassel
Berlin-Altmoabit	Berlin	Ost, Polen	DRK./DAF.	Berlin
Berlin-Grunewald	Berlin	Ost, Polen	do.	Berlin
Berlin-Lehrter Bhf.	Berlin	Ost, Polen	do.	Berlin
Berlin-Weißensee	Berlin	Italiener	do.	Berlin
Biederitz	Magdeburg-Anhalt	Ost	DAF.	Hannover
Bregenz	Tirol-Vorarlberg	Italiener	NSV.	Augsburg
Brüsau-Brünnlitz	Sudetenland	Ost, Polen	NSV.	Breslau
Bromberg	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	NSV.	Danzig
Calau	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Halle
Cosel	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Crailsheim	Württemberg-Hohenz.	Ost, Polen	NSV.	Stuttgart
Drebkau	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Halle
Dresden-Friedr.	Sachsen	Ost, Polen	DRK.	Dresden
Dresden Hbhf.	Sachsen	Tschechen	DRK.	Dresden
Duisburg	Essen	Franzosen	NSV.	Essen
Eger	Sudetenland	Ital., Kroat., Serb., Bulg., Ost	NSV.	Regenburg
Eisenach	Thüringen	Franzosen, Ost	DRK.	Erfurt
Falkenberg	Halle-Merseburg	Ost	DRK.	Halle
Frankfurt/M. Hbhf.	Hessen-Nassau	Franzosen	NSV.	Frankfurt/M.
Frankfurt/M.-Süd	Hessen-Nassau	Ital., Spanier	NSV.	Frankfurt/M.
Freiburg	Baden	Italiener	NSV.	Karlsruhe
Fulda	Kurhessen	Franzosen	NSV.	Frankfurt/M.
Görlitz	Niederschlesien	Ost/RR.	NSV.	Breslau
Güstrow	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Hamburg, Norderstr.	Hamburg	Dt. Seeleute	DAF.	Hamburg
Hamm	Westfalen-Süd	Ost, Polen	DRK.	Essen
Herzberg/Harz	Süd-Hann.-Braunschw.	Ost/RR.	NSV.	Kassel
Heilbronn	Württemberg-Hohenz.	Franzosen	NSV.	Stuttgart
Hochstadt-Marktzeuln	Bayreuth	Ost	DAF.	Nürnberg
Hof/Saale	Bayreuth	Serb., Kroat., Ital., Ost	DRK.	Regensburg
Innsbruck	Tirol-Vorarlberg	Ital., Kroaten	DRK.	München
Jena-Ost	Thüringen	Ost, Polen, Bulg., Kroat.	DRK.	Erfurt
Kaldenkirchen	Düsseldorf	Holländer	DAF.	Köln
Kankel	Wartheland	Ost	WH.[3])	Posen
Kassel Hbhf.	Kurhessen	Franzosen	DRK.	Kassel

[1]) Vergl. S. A IV, 5 [2]) AA = Arbeitsamt [3]) WH. = Wehrmacht Heer

Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungsträger	RBD.
Klagenfurt Hbhf.	Kärnten	Ost, Kroaten	DAF.	Villach
Koblenz	Moselland	Franz., Span.	DRK.	Köln
Königszelt	Niederschlesien	Ost/RR.	NSV.	Breslau
Konitz	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen, RR.	DAF.	Danzig
Kornwestheim	Württemberg-Hohenz.	Franz., Ital., Bulg., Kroat.	NSV.	Stuttgart
Korschen (Brot, W.)	Ostpreußen	Ost	DAF.	Königsberg
Kufstein	Tirol-Vorarlberg	Ital., Kroaten	NSV.	München
Küstrin-Kietz	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Frankfurt/O.
Kutno (Brot)	Wartheland	Ost	DAF.	Posen
Landau	Westmark	Franzosen	DAF.	Mainz-Ludwigshafen
Landshut	Bayreuth	Ital./Ar-Z.	KDF.	Regensburg
Lehrte	Osthannover	Ost	NSV.	Hannover
Linz Gbhf.	Oberdonau	Kroat., Ital., Serb., Griech., Franz., Ar-Z.	DAF.	Linz
Linz Vbhf.	Oberdonau	Ost, Polen	DAF.	Linz
Löhne	Westfalen-Nord	Ost, Franzosen	NSV.	Hannover
Lohr/M.	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Lundenburg	Niederdonau	Ital., Kroaten	NSV.	Wien
Mannheim	Baden	Belg., Franz.	NSV.	Karlsruhe
Marburg/Drau	Steiermark	Bulg., Kroaten	AA.[1])	Wien
Metz-Vorbrücken	Westmark	Franzosen	DAF.	Saarbrücken
Mülhausen	Baden	Franz., Ital.	NSV.	Karlsruhe
München Hbhf.	München/Obb.	Franzosen	NSV.	München
München-Ost	München/Obb.	Ost, Pol., Ital.	NSV.	München
Myslowitz (Brot, W.)	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Neumünster	Schleswig-Holstein	Ost	DAF.	Hamburg
Nürnberg Hbhf.	Franken	Ital., Kroat., Serb., Griech.	DAF.	Nürnberg
Nürnberg-Märzfeld	Franken	Ost, Polen	DAF.	Nürnberg
Oschersleben	Magdeburg-Anhalt	Span., Franz.	NSV.	Hannover
Parchim	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Plattling	Bayreuth	Serb., Kroat.	DRK.	Regensburg
Posen-Lazarus	Wartheland	Ost	WH.[2])	Posen
Regensburg-Ost	Bayreuth	Italiener, Ost	DAF.	Regensburg
Riesenburg	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	DAF.	Danzig
Rosenheim	München/Obb.	Ost, Pol., Ital.	DAF.	München
Saalfeld	Thüringen	Italiener	DAF.	Erfurt
Sagan	Niederschlesien	Ost	DRK.	Breslau
Salzburg Hbhf.	Salzburg	Bulg., Kroat., Ital., Serb., Griech.	NSV.	Linz
St. Valentin	Niederdonau	Kroaten	NSV.	Linz
Saybusch	Oberschlesien	Ost	DAF.	Oppeln
Schneidemühl Pbhf.	Pommern	Ost	NSV.	Osten
Schweinfurt	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg
Singen	Baden	Italiener	NSV.	Karlsruhe
Soest	Westfalen-Süd	Ost, Polen	DRK.	Kassel
Steinheim	Hessen-Nassau	Ost	NSV.	Frankfurt/M.
Stentsch	Mark Brandenburg	Ost	NSV.	Frankfurt/O.
Stettin Gbhf.	Pommern	Ost	NSV.	Stettin

[1]) AA = Arbeitsamt [2]) WH = Wehrmacht Heer

Verpflegungsbahnhof	Gau	Nation	Verpflegungsträger	RBD.
Straßhof	Niederdonau	Ost	AA.[1])	Wien
Teterow	Mecklenburg	Ost u. übr. Nat.	DRK.	Schwerin
Thorn-Mocker	Danzig-Westpreußen	Ost, Polen	DAF.	Danzig
Tuttlingen	Baden	Italiener	NSV.	Stuttgart
Uelzen	Ost-Hannover	Franz., Ital., Belgier	DRK.	Hannover
Villach	Kärnten	Italiener	DAF.	Villach
Widzew (Brot)	Wartheland	Ost	DAF.	Posen
Wien, Matzleinsdorfer Platz	Wien	Griech., Kroat., Serben	DAF.	Wien
Wien-Ost	Niederdonau	Ost/Ar-Züge	NSV.	Wien
Wien-Ost Gbhf.	Wien	Ost, Bulg., Griech., Kroat., Pol., Serb., Slow.	DAF.	Wien
Wien-Ost (Halle)	Wien	Ital., Rum., Slowaken	DAF.	Wien
Wörgl	Tirol-Vorarlberg	Ost	NSV.	München
Würzburg	Mainfranken	Ital., Griech., Kroaten	NSV.	Nürnberg

IV. Betreuung

(Sammlung der Vorschriften)

Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 13. Dezember 1934 (RGBl. S. I 1234)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Werden auf einer Baustelle Arbeiter beschäftigt, die keine eigene leicht erreichbare Unterkunft haben, so hat der Unternehmer Schlaf- und Aufenthaltsräume bereitzustellen, die die Arbeiter gegen Gefahren für die Gesundheit, insbesondere gegen Unbilden der Witterung, schützen, eine angemessene Unterkunft ermöglichen und die Arbeitsfreude erhalten.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann durch Verordnung bestimmen, welchen Anforderungen Unterkünfte im Sinne des § 1 zu entsprechen haben.

§ 3

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbeaufsichtsbeamten und, soweit die allgemeine Bauaufsicht von anderen Behörden wahrgenommen wird, auch diesen Behörden. Für die Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelten die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechend.

Soweit Dienststellen des Reiches (auch der Deutschen Reichsbahngesellschaft, des „Unternehmens Reichsautobahnen" und der Reichsbahn) oder der Länder Bauten selbst ausführen oder auf Dienstgelände durch Unternehmer ausführen lassen, steht die Aufsicht den diesen Stellen vorgesetzten Dienstbehörden zu.

§ 4

Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Vorschrift gilt nicht für die im § 3 genannten Stellen.

§ 5

Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung des Reichsarbeitsministers nach § 2 treten alle Vorschriften der Länder, soweit in ihnen der gleiche Gegenstand geregelt worden ist, außer Kraft.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes zu erstellenden Unterkünfte (Schlaf- und Tagesräume) bei Hochbauten, Umbauten, Abbrucharbeiten, Brückenbauten und Tiefbauarbeiten aller Art (auch Landeskulturarbeiten u. dgl.).

(2) Zum Aufenthalt während der Ruhepausen und bei ungünstiger Witterung sind den Arbeitern besondere Unterkünfte (Tagesräume) zur Verfügung zu stellen; hiervon kann abgesehen werden, wenn weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, für die bereits Schlafräume zu erstellen sind. Bei kurzfristigen oder sich dauernd verlagernden Baustellen dürfen in der warmen Jahreszeit als Tagesunterkünfte wasserdichte Zelte verwendet werden.

(3) Werden statt einer besonders für diesen Zweck errichteten Unterkunft Räume in vorhandenen Gebäuden benutzt, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden; diese Räume müssen im übrigen den baupolizeilichen Bestimmungen für Wohnräume genügen.

(4) Auf Wohnschiffe finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe der Unterkünfte (§ 4 Abs. 1), die Beschaffenheit des Fußbodens (§ 4 Abs. 1) und die Betten (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2) keine Anwendung.

(5) Auf Zelte finden die Bestimmungen über die Mindesthöhe und den Luftraum (§ 4 Abs. 1) sowie über die Wände, Dächer und Decken (§ 4 Abs. 1 und 2) keine Anwendung.

(6) Sind auf einer Baustelle gleichzeitig mehrere Unternehmer tätig, so können sie eine gemeinsame Unterkunft errichten.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Unternehmer hat spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeit auf einer Baustelle, die mindestens eine Woche lang betrieben wird, der Aufsichtsbehörde die Lage der Baustelle, die Zahl der regelmäßig unterzubringenden Arbeiter, den Aufstellungsort und die Beschaffenheit der Unterkünfte sowie den Namen des für die Durchführung dieser Verordnung verantwortlichen Betriebsleiters anzuzeigen.

§ 3

Lage der Unterkunft

(1) Die Unterkünfte müssen möglichst nahe der Baustelle liegen und leicht erreichbar sein. Tagesunterkünfte sollen in der Regel nicht weiter als 300 Meter von der Baustelle entfernt sein.

(2) Ist infolge Fortschreitens der Baustelle die Entfernung zur Übernachtungsunterkunft zu groß geworden, etwa über 5 Kilometer, und ist eine Verlegung der Unter-

kunft nicht möglich, so ist der Verkehr, z. B. durch Bereitstellung einwandfreier Fahrgelegenheit auf Baugleisen, möglichst zu erleichtern.

(3) Unter Gerüsten, in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Maschinen und Aufzügen sowie in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, dürfen Unterkünftsräume nur eingerichtet werden, wenn die Räume und ihre Zugänge besonders geschützt werden.

§ 4

Bauliche Ausführung

(1) Alle Unterkünfte (Tages- und Schlafräume) müssen im Mittel mindestens 2,3 Meter hoch sein. Sie müssen wetterdichte Wände und Dächer oder Zwischendecken haben. Der Fußboden muß mit einem dichten, trockenen, fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter ist in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter (in Wohnungen 5 Kubikmeter), in den Tagesräumen eine Bodenfläche von mindestens 1 Quadratmeter (in Wohnwagen 0,75 Quadratmeter) vorzusehen.

(2) Wände und Decken sind mit heller Farbe zu streichen.

(3) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und möglichst von der Wetterseite abgewandt liegen. Vor den Eingängen sind Fußabtreter anzubringen.

(4) Wohnwagen müssen bequem und sicher (durch Stufenleiter u. dgl.) zugänglich sein und zur Rettung bei Gefahr möglichst gegenüber dem Eingang einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. In den Wohnwagen muß ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite frei bleiben.

(5) Die Unterkünfte müssen durch Fenster ausreichend erhellt werden (Mindestgröße etwa ein Zehntel der Fußbodenfläche). Die Fenster müssen zugdicht schließen und sich leicht öffnen lassen, soweit dies für eine ausreichende Lüftung erforderlich ist.

(6) Wohnwagen müssen besonders in der Decke oder in den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke anzubringende Lüftungseinrichtungen haben.

(7) Bei Zelten ist durch Einbau von Luftklappen für ausreichende Entlüftung zu sorgen.

(8) Eine Heizvorrichtung zur ausreichenden Erwärmung der Räume in der kalten Jahreszeit ist feuersicher aufzustellen; für guten Abzug der Rauchgase ist zu sorgen. Holz und Kohlen dürfen in den Räumen nur für den Tagesbedarf vorhanden sein. Die Heizung ist bei einer Außentemperatur von weniger als 10 Grad Celsius in Betrieb zu setzen.

§ 5

Einrichtung und Benutzung

(1) In einem Schlafraum dürfen in der Regel nicht mehr als 20 Arbeiter untergebracht werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Räume möglichst schichtweise zu belegen. Weibliche Personen, die für Hilfsdienste in der Küche oder dergleichen vorhanden sind, müssen in abgetrennten, von innen verschließbaren Schlafräumen untergebracht werden.

(2) Jedem Arbeiter ist eine Bettstelle von Eisen oder gehobeltem Holz, die vom Fußboden durch einen mindestens 0,3 Meter hohen Luftraum getrennt ist und an einer Längsseite zugänglich sein muß, zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei

Betten dürfen nicht übereinander stehen. Die Betten dürfen nicht schichtweise von verschiedenen Personen nacheinander benutzt werden.

(3) Die Bettstelle muß mindestens mit Strohsack und Kopfkissen, im Sommer mit einer, im Winter mit zwei Wolldecken oder mit einem Oberbett versehen sein. Für jedes Bett sind ein Laken und je ein Bezug für das Kopfkissen und für die Decken oder das Oberbett zu liefern.

(4) Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu erneuern. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist ein mit frischem Stroh und sauberen Bezügen versehenes Bett zu geben.

(5) Jedem Arbeiter ist ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe zuzuweisen, daß die für die Dauer der Beschäftigung benötigten Kleider sowie Eßvorräte einwandfrei untergebracht werden können. Soweit nur Tagesunterkünfte zu erstellen sind, müssen zum Aufhängen der Kleider wenigstens Kleiderhaken und über diesen Bortbretter mit Einzelfächern zur Aufbewahrung der mitgebrachten Speisen und Getränke angebracht werden. Für jeden Arbeiter muß genügend Platz zum Umkleiden vorhanden sein.

(6) Zum Trocknen nasser Kleidung sind, möglichst nicht in Schlaf- und Tagesräumen, geeignete Einrichtungen zu schaffen. Kleider und Schuhe müssen so aufgehängt oder abgestellt werden können, daß ihre Trocknung und Lüftung von allen Seiten möglich ist (Kleiderhaken mit Kleiderbügeln, Schuhroste, nicht ganze Bretter!).

(7) Tische und Sitze aus gehobeltem Holz sind in solcher Zahl aufzustellen, daß für jeden Arbeiter Platz am Tisch und Sitzgelegenheit vorhanden ist.

(8) Zum Wärmen von Speisen und Getränken ist eine geeignete Einrichtung nebst Brennstoff zur Verfügung zu stellen, sofern nicht eine gemeinsame Küche bereitgestellt wird. Zum Reinigen des Eßgeschirrs ist warmes Wasser zu liefern.

(9) Für jede Unterkunft ist einwandfreies Wasser zum Trinken, Kochen und Waschen in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

(10 Für jeden Arbeiter muß ein Waschbecken, bei fließendem Wasser für je fünf Arbeiter mindestens eine Zapfstelle vorhanden sein.

(11) Räume, die während der Dunkelheit benutzt werden, sind so zu beleuchten, daß an den Tischen auch zum Lesen und Schreiben ausreichende Helligkeit vorhanden ist; offenes Licht darf nicht verwendet werden.

(12) Alle Räume sind ungezieferfrei zu halten und täglich zu reinigen. Fußböden und Sitze sind außerdem einmal wöchentlich, Tische täglich zu scheuern. In jedem Raum sind Aschenbecher sowie Behälter zur Aufnahme von Abfällen (Papier u. dgl.) in ausreichender Zahl aufzustellen, die nach Bedarf, mindestens täglich einmal, geleert werden müssen. Es ist zu verbieten, diese Behälter für Speisereste zu verwenden.

(13) Den Arbeitern ist pflegliche Behandlung aller Räume und Nebenräume durch Anschlag zur Pflicht zu machen. Die Benutzung der Betten in voller Kleidung und mit Stiefeln sowie das Ausspucken in der Unterkunft sind durch Anschlag zu verbieten.

(14) Baustoffe, Baugerät, Fahrräder usw. dürfen in den Unterkünften nicht gelagert oder untergestellt werden.

(15) Zur Aufbewahrung des Werkzeuges sind den Arbeitern verschließbare Behälter zur Verfügung zu stellen.

(16) Zur Aufbewahrung von Fahrrädern sind Einrichtungen zu treffen, die ausreichenden Schutz gegen Witterungseinflüsse bieten und die diebstahlsichere Aufbewahrung der Fahrräder ermöglichen.

§ 6

Aborte

(1) Sofern leicht erreichbare Abortanlagen nicht vorhanden sind, müssen für jede Unterkunft neben einer Anlage zum Austreten besondere Aborte eingerichtet werden. Weiblichen Personen, die für Hilfsdienste in der Küche u. dgl. vorhanden sind, muß ein besonderer abgetrennter Abort zur Verfügung gestellt werden. Die Aborte sind frei stehend, von der Straße abgewandt, von der Unterkunft und von Trinkwasserbrunnen mindestens 20 Meter entfernt so anzulegen, daß sie auch im Dunkeln leicht zu finden sind. Die Zugangswege sind zu befestigen.

(2) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich und sittlich einwandfrei sein. Sie müssen wetterdicht, mit Licht- und Lüftungsöffnungen versehen und in der Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(3) Für je 20 Arbeiter ist mindestens ein Abort vorzusehen, der aus dichtem Sitzbrett, gehobeltem Sitz mit Deckel, Seitenwänden und einer von innen verschließbaren Tür bestehen muß, soweit nicht im Einzelfall Reihenaborte für ausreichend gehalten werden.

(4) Boden und Sitzbrett sind stets sauber zu halten. Die Sitzbretter sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich einmal, zu scheuern.

(5) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen werden können, sind mit wasserdichten Behältern oder bei geeigneter Lage mit einer dicht abgedeckten Erdgrube zu versehen, die, besonders in der heißen Jahreszeit, häufiger mit geeigneten Mitteln (Kalkmilch, Chlorkalk u. dgl.) zu desinfizieren sind. Das öftere Einwerfen von Torfmull in die Behälter und Gruben wird empfohlen. Der Inhalt der Behälter und Gruben ist nach Bedarf zu beseitigen.

§ 7

Krankenstube, erste Hilfe

(1) Für jede Unterkunft mit in der Regel über 50 Arbeitern ist eine Krankenstube vorzusehen. Diese muß mindestens zwei Betten haben und ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein. Ein in der Ersten Hilfe ausgebildeter Betriebshelfer muß vorhanden und jederzeit leicht erreichbar sein. Wohnung und Fernsprecher des nächsten Arztes sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(2) Auf jeder Baustelle ist Notverbandzeug im Rahmen der vom Verband der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften aufgestellten „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

§ 8

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer, als zuverlässig anerkannte Handfeuerlöscher o. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 9

Schluß- und Übergangsvorschriften

(1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall weitere Anforderungen zu stellen, sofern sie diese nach der Art der Arbeiten und nach der Lage der Baustellen für notwendig hält, oder Erleichterungen zuzulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

(2) Auf der Baustelle ist ein Abdruck dieser Verordnung an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 10. Januar 1935 (RGBl. I S. 10) außer Kraft.

Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Vom 17. Dezember 1938. (RArbBl. 1939, Heft 2 S. III 7.)

Bei der Durchführung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Fahrbare Unterkünfte (Wohnwagen) müssen in der Regel bahnverladbar und demgemäß auf Reichsbahnprofil gebaut sein. Es werden deshalb auch häufig alte, auf Reichsbahnprofil gebaute Möbelwagen zu Wohnwagen umgebaut. Die Forderung nach Bahnverladbarkeit schließt jedoch die Einhaltung der in § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen durchschnittlichen Höhe von 2,30 Meter für Wohnwagen aus. Solche Wagen sind daher, insbesondere auch im Hinblick auf die durch Verwendung alter Möbelwagen erzielte, gegenwärtig sehr zu begrüßende Materialersparnis, nicht zu beanstanden, wenn sie an der höchsten Stelle eine lichte Höhe von etwa 2,30 Meter haben.
2. Ausnahmen für ortsveränderliche Unterkünfte aller Art, die auf Grund von § 9 Abs. 1 der Ausführungsverordnung erteilt werden, sind auch bei Aufstellung der Unterkunft im Bezirk eines anderen Gewerbeaufsichtsamtes anzuerkennen, sofern der allgemeine Zustand der Unterkunft ihre Weiterbenutzung unbedenklich erscheinen läßt.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Unterbringung

Vom 2. Dezember 1940

(Abgedruckt S. B I a 11)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften

Vom 12. Mai 1942

(Abgedruckt S. B I a 11)

Lagermäßige Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Zwangsweise Zurücküberführung aus Einzelunterkünften in Gemeinschaftslager;

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz

Vom 8. Februar 1943

Auf Anregung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. hat der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei über die Frage der lagermäßigen Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte die Staatspolizeistellen gegen Ende 1942 unterrichtet. Der wesentlichste Fortschritt, den der Erlaß des Reichsführers SS bringt, besteht in der Weisung an die nachgeordneten Polizeidienststellen, gegebenenfalls durch staatspolizeiliche Auflagen die Umquartierung von ausländischen Arbeitern aus Privatwohnungen in Gemeinschaftslagern zu erzwingen. Bisher haben nach den Berichten der Gauwaltungen die Polizeidienststellen mehrfach auch in den Fällen, wo eine solche Umquartierung möglich war, ein Einschreiten im Zwangswege mit der Begründung abgelehnt, es fehle an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Diese ist nunmehr durch den vorstehenden Erlaß reichseinheitlich geschaffen, soweit nicht schon in einzelnen Gebieten die dort erlassenen Polizeiverordnungen noch weitergehende Ermächtigungen für die Polizei enthalten. Dies ist u. a. der Fall im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. November 1942, im Reichsgau Steiermark auf Grund der Anordnung des Reichsstatthalters vom 17. Juni 1942 und im Gau Hamburg auf Grund der Anordnung des Gauleiters vom 17. März 1941.

Sollten in Zukunft Fälle beobachtet werden, in denen die Umquartierung von Ausländern nach den im Erlaß des Reichsführers SS enthaltenen Grundsätzen zulässig und auch angesichts der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten durchführbar ist, wende man sich an die Polizeimeldestellen.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 b)

Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)
Vom 14. Juli 1943 (RArbBl. S. I 372)

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken
Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche
Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 h)

Reinigungsmittel für Ausländerlager
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 28. Oktober 1943

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß ausländische Arbeiter in der Versorgung mit Seife und Waschmittel der inländischen Bevölkerung gleichgestellt sind. Jeder Insasse eines Lagers erhält also entweder durch Ausstellung einer Reichsseifenkarte oder durch Erteilung eines Bezugscheines an die Lagerleitung die Normalverbrauchermengen an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln zugeteilt. Diese bestehen aus: ein Stück Einheitsseife, ein Normalpaket Wasch- (Seifen-) Pulver und einer Normaleinheit Zusatzwaschmittel je Kopf und Monat. Die Zuteilung muß ausreichen, um den gesamten Reinigungsbedarf der einzelnen Lagerinsassen zu befriedigen. Wenn sich der Einsatz von bezugscheinfreien Reinigungsmitteln nicht umgehen läßt, beispielsweise nach Ausbruch einer Krätze-Epidemie (oder zu deren Verhütung), empfiehlt es sich, hautschonende Reinigungsmittel oder neutralwaschende Reinigungsmittel, wie Glyna oder Frapantol, auszugeben.

12. Nachtrag

Lagerverordnung vom 14. Juli 1943

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Nach der Vereinbarung zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront über die Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte ist diese allein zuständig, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — sofort an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß hierdurch die der Gewerbeaufsicht nach der Lagerverordnung vom 14. Juli 1943 obliegenden Aufgaben keine Einschränkung erfahren. Die Bestimmungen der Lagerverordnung, insbesondere die Festlegung von Mindestforderungen, sind gerade auf Anregung der Deutschen Arbeitsfront und in engster Fühlungnahme mit ihr und im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Zentralbehörden aufgestellt worden. Wie bereits am Schluß der einleitenden Darlegungen zur Lagerverordnung ausgeführt, haben die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten u. a. die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln (RAM. VII a 4901 vom 20. Oktober 1943 an die Gewerbeaufsichtsbehörden).

Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Über die besonderen Maßnnahmen gegen den ansteigenden Ungezieferbefall in den Gemeinschaftslagern werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung wie folgt unterrichtet:

„Trotz aller Bemühungen ist einwandfrei ein Ansteigen des Befalls der Gemeinschaftslager mit Ungeziefer festzustellen. Der Grund ist darin zu suchen, daß die Lagerführer bzw. die Betriebe erst dann gegen Läuse, Wanzen, Flöhe usw. etwas unternehmen, wenn die Lager so stark befallen sind, daß nur noch mit radikalen Mitteln Abhilfe geschaffen werden kann.

Diese radikalen Mittel bestehen in der Durchgasung mit Blausäuregas, Schwefeldioxyd usw. Diese Stoffe stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, um in kurzen Abständen diese Durchgasungen zu wiederholen. Einer Steigerung der Produktion dieser Stoffe sind durch die Kriegsverhältnisse Grenzen gesetzt, so daß andere Maßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Anwendung derselben und unter allen Umständen zu einer Reinhaltung der Lager beitragen müssen.

Alle durchzuführenden Maßnahmen müssen darauf hinzielen, die Lager durch Anwendung lagereigener Maßnahmen, wie Scheuerentwesungen usw., reinzuhalten bzw. die Spanne zwischen den notwendig werdenden Durchgasungen wesentlich zu verlängern.

Ich ordne daher in Übereinstimmung mit dem Reichsminister des Innern, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsgesundheitsführer, dem Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel beim Reichs-

minister für Rüstungs- und Kriegsproduktion und der Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer (RDS.) mit sofortiger Wirkung an:

In jedem Lager ist ein Entwesungsmann (E.-Mann) einzusetzen, der für alle durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der vorgeschriebenen Meldungen verantwortlich ist.

Die Aufgaben des E.-Mannes sind folgende: Ständige Überwachung des Lagers und Beobachtung der Lagerbewohner auf Ungeziefer, Einleitung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen, z. B. Scheuerentwesung (siehe ‚Merkblatt für Lagerentwesung' und ‚Richtlinien für die zweckentsprechende Auswahl von Mitteln, Apparaten und Verfahren zur Entwesung' des Arbeitsausschusses Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel). Bei stärkerer Verlausung, Verwanzung und Verflohung des Lagers veranlaßt er den Lagerführer zur Meldung an den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung.

Die E.-Männer werden von seiten des Amtes laufend über ihre Aufgaben, insbesondere über die Durchführung der Maßnahmen, unterrichtet und seitens der Gaue in Lehrgängen geschult.

Die bei den Gaubeauftragten eingehenden Meldungen über zu entwesende Lager werden von diesen entsprechend dem Eingang oder der Dringlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten an den Arbeitsausschuß Raumentwesungs- und Seuchenabwehrmittel, Arbeitsstab Unterkunftsentwesung, zur Entscheidung und Weitergabe an die Reichsvereinigung der Schädlingsbekämpfer geleitet, die in der vom Gaubeauftragten festgesetzten Reihenfolge Entwesungsbetriebe einsetzt und für die Zuweisung der benötigten Materialien Sorge trägt.

Die E.-Männer sind dahingehend zu überwachen, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben laufend durchführen.

Die Einsetzung der E.-Männer ist bis zum 15. November 1943 zu melden. In großen Lagern muß diese Tätigkeit hauptamtlich, in kleineren Lagern nebenamtlich von einem Gefolgschaftsmitglied aus den Reihen des Lagerpersonals übernommen werden. In allen Fällen ist beim Betrieb sicherzustellen, daß der E.-Mann für seine Aufgaben ständig zur Verfügung steht.

Nach erfolgter Meldung, daß in jedem Lager der E.-Mann eingesetzt ist, beginnt sofort die laufende Unterrichtung desselben über seine Aufgaben, das zur Verfügung stehende Material, die Bekanntgabe der Lieferfirmen usw.

Die E.-Männer nehmen nicht eher ihre Arbeit auf, bevor nicht vom Amt für Arbeitseinsatz die nötigen Anweisungen an die Gaubeauftragten ergangen sind. In die in den Gauwaltungen durchzuführenden Lagerführerschulungen sind entsprechende Vorträge einzubauen. Es stehen hierfür geeignete Referenten und, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, auch Ärzte der Gesundheitsämter zur Verfügung.

Dieser Anordnung ist die allergrößte Bedeutung beizumessen, da alle bisherigen Teilmaßnahmen erfolglos geblieben sind und diese neue Aktion, die in Übereinstimmung mit allen in Frage kommenden Stellen durchgeführt wird, unbedingt zum Erfolg führen muß."

Reinhaltung der Unterkünfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Ein Industriekonzern, der im ganzen Reich Gemeinschaftslager unterhält, hat durch die in Wechselschicht arbeitenden ausländischen Gefolgschaftsmitglieder die Unterkünfte gegen eine entsprechende Bezahlung reinigen lassen. Die Beschäftigung von Barackenwärtern entfiel somit. Diese Maßnahme hat sich bewährt. Es konnten hierdurch bisher jährlich 576 000 Arbeitsstunden eingespart werden. Weitere Werke des Konzerns stellen sich zur Zeit ebenfalls auf diese Maßnahme um.

Bei der außerordentlichen Knappheit an geeignetem Lagerpersonal wird diese Maßnahme allgemein empfohlen.

Rundschreiben des Volksbildungswerkes an die Gauvolksbildungswarte
Richtlinien für die Erteilung von Sprachunterricht an ausländische Arbeiter

Ziel des Deutschunterrichts an ausländische Arbeiter soll zunächst ein fließendes und sinngemäßes Sprechen sein, damit der Fremdsprachige sich an seinem Arbeitsplatz und im Verkehr mit jedem Deutschen verständlich machen kann. Darüber hinaus wird das geläufige Lesen deutschen Schrifttums und die wortrichtige Niederschrift einfacher Tatsachenzusammenhänge zu fördern sein. Damit gewinnt der Ausländer ein verständnisvolles Mitleben und Einfühlen in die Eigenarten unseres völkischen Lebens und Interesse für das neue Deutschland, seine kulturelle, soziale und wirtschaftliche Stellung in Europa und den völkerverbindenden Waren- und Leistungsaustausch im europäischen Großraum.

Der Unterricht ist zunächst direkter Sprachunterricht, bei dem durch anschauliche Sprechübungen sich der Ausländer an den Sprachklang und die Sprachmelodie des Deutschen gewöhnt und stets gehalten ist, durch Fragen und Antworten in deutscher Sprache sich verständlich zu machen. Chorsprechen und Chorsingen von deutschen Liedern fördern besonders. Nach Möglichkeit ist anzustreben, die Teilnehmerzahl von 30 für den einzelnen Kursus nicht zu überschreiten.

Arbeitsgrundlage für den Unterricht sind die vom Volksbildungswerk herausgegebenen „Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter". Diese Unterrichtsbogen sind nur eine methodische Richtlinie, die vom Lehrer den örtlichen Verhältnissen angepaßt und aufgebaut werden kann. Besprechungen der Verkehrseinrichtungen, von Einkäufen an Hand der Lebensmittelkarten, Beobachtungen und Erfahrungen aus dem täglichen Leben, die Besonderheiten des Arbeitsvorganges, für den der Fremde an seinem Arbeitsplatz eingesetzt ist, bilden die Grundlage für erweiternde Sprechübungen. Den Einübungen lebensnaher Sprechbeziehungen wird der Ausländer mit besonderem Interesse folgen, befähigen ihn doch diese Übungen, sich im Arbeitsbetrieb rasch verständlich zu machen und den Anweisungen der deutschen Werkmeister reibungslos nachzukommen. Das tägliche Deutsch macht den Grundbestand von notwendigen Wörtern und Sätzen aus, der von Stunde zu Stunde erweitert und vertieft wird.

Das geläufige und sinngemäße Sprechen ist Ausgangspunkt für die notwendigen Belehrungen aus der Sprachlehre. Auf keinen Fall darf daher von Regeln und Übungsversen ausgegangen werden. Diese Belehrungen werden zunächst gelegentlich aus der jeweiligen Sprechsituation heraus entwickelt, soweit sie zum Verständnis des Gesprochenen und Geschriebenen erwünscht sind. Grundsätzlich wird der im Sprechunterricht erworbene Sprachschatz durch Anschreiben und Zeichnungen an der Tafel veranschaulicht und durch Eintragung in das Merkheft gesichert. Der zum Verständnis der Arbeitsvorgänge eines Betriebes erforderliche besondere Wortschatz ist durch Besichtigung und Rückfrage im Betrieb zusammenzustellen und in den Sprachunterricht einzuziehen. Systematische Sprachlehre, Belehrung über Beugung und Geschlecht des Hauptwortes, Beugung des Eigenschaftswortes und des Zeitwortes, über Fürwörter usw. ergibt sich als Vertiefung und Zusammenfassung nach erlangter Sprachgeläufigkeit. Diktate und kleine Niederschriften folgen in gleicher Weise; sie sind möglichst von Anfang an anzustreben. Soweit die von amt-

lichen Stellen herausgegebenen Wörter- und Nachschlagebücher greifbar sind, können diese zur Vertiefung des Erlernten verwendet werden. Als Lehrmittel dienen die Unterrichtsbogen für ausländische Arbeiter. Zur Veranschaulichung wird die Verwendung von farbiger Kreide empfohlen. Es ist auch besonders Wert zu legen auf einen gepflegten Unterrichtsraum, damit die Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer nach der anstrengenden Tagesarbeit gehoben wird.

Wo nicht besonders günstige Verhältnisse eine höhere Stundenzahl ermöglichen, werden wöchentlich zwei Doppelstunden die Regel sein. Die entstehenden Unkosten (Lehrerhonorar, Raummiete, Lehrmittel) sind tunlichst durch die Arbeitgeber (Betriebe) aufzubringen unter Hinweis auf die gesteigerte Einsatzmöglichkeit des sprachgeschulten Fremdarbeiters. Es würde sich allerdings empfehlen, daß die Betriebe sich die Auslagen für die Lehrmittel, Unterrichtsbogen und Schreibmaterial als Anerkennungsgebühr von den Teilnehmern zurückerstatten lassen. Über die Unterrichtsstunden wird von jeder Lehrkraft ein Tagebuch geführt (fachliche und personelle Eintragungen).

Muster

An den
Gaukassenwart und Gauvolksbildungswart
der NSG. „Kraft durch Freude"
Gaudienststelle
.....

Ich/Wir beauftragen Sie hiermit, in meinem/unserem Betriebe ..... Deutschkurse an fremdsprachige Arbeiter durchzuführen.

Als Gebühr vergüte ich/wir Ihnen den Betrag von

RM .....

(in Worten: .....)

je Kursus. Das Geld wird Ihnen vor Beginn der Kurse gezahlt.

Der Lehrer wird von Ihnen zur Verfügung gestellt. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 50 Schüler je Kursus. Die Unterrichtsdauer beläuft sich auf 25 Wochen mit je zwei Doppelstunden.

Ich/Wir stellen den Unterrichtsraum einschl. Tafel, Kreide, Beleuchtung, Heizung usw. für diese Unterrichtszwecke kostenlos zur Verfügung.

Einen etwaigen Stundenausfall werde ich Ihnen 48 Stunden vor dem Unterrichtstage bekanntgeben, da mir bekannt ist, daß andernfalls kein Anspruch auf Nacherteilung der ausgefallenen Stunden besteht.

Heil Hitler!

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Herausgabe von Sprachführern[1])

Vom 15. Mai 1942

Bei der Deutschen Verlagsgesellschaft mbH., Berlin, sind auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Sprachführer für ausländische Arbeitskräfte erschienen. Da die Verbreitung der Sprachführer den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

Die Preise der bisher erschienenen Sprachführer betragen:

Deutsch für Franzosen	1,50 RM.
Deutsch für Italiener	2,— RM.
Deutsch für Holländer	1,— RM.
Deutsch für Slowaken	1,— RM.
Deutsch für Spanier	1,— RM.
Deutsch für Tschechen	1,50 RM.

Bei Abnahme größerer Mengen wird entsprechender Rabatt gewährt.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943 (RArbBl. S. I 358)

Im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete hat die Fremdsprachendienst-Verlagsgesellschaft mbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, folgende Sprachführer herausgegeben:

Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,

Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Industrie zum Preise von 1 RM.,

Ukrainisch-Deutsch und Deutsch-Ukrainisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.,

Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch für die Landwirtschaft zum Preise von 70 Rpf.

Die Sprachführer können nur durch den Verlag bezogen werden.
Ich bitte, die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, auf vorstehenden Erlaß hinzuweisen.

(GBA. VIc 5783/133, ARG. 788/43.)

---

[1]) Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 a ff., wo noch weitere Sprachführer aufgeführt sind.

Aus den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren

In den Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren wird mitgeteilt, daß keine Reichskleiderkarte erhalten: **ausländische Arbeiter.**

Als ausländische Arbeiter gelten Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, die für mehr oder weniger lange Zeit zur Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit ins Inland kommen. Diese Personen begründen jedoch keinen festen Wohnsitz im Reich, sondern behalten ihren dauernden Wohnsitz im Ausland, wo sich auch ihre Familien befinden. Gewöhnlich schicken sie einen Teil ihres Arbeitsentgeltes ins Ausland. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Reich kehren sie in ihre ausländische Heimat zurück.

Nur in sehr seltenen Fällen kann angenommen werden, daß solche Personen einen festen inländischen Wohnsitz haben und infolgedessen eine Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern zutrifft. Für die Gleichstellung mit inländischen Verbrauchern genügt es nicht, daß ausländische Arbeiter von vornherein auf längere, unbegrenzte Zeit im Inland Beschäftigung aufnehmen. Zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes und der damit verbundenen Ausgabe der Reichskleiderkarte sind weitere Merkmale notwendig (z. B. jahrelange Beschäftigung an der gleichen Arbeitsstätte oder am gleichen Ort, Haushaltsgründung usw.).

Als Maßstab für die Erteilung von Bezugscheinen für kleiderkartenpflichtige Spinnstoffwaren an ausländische Arbeiter gelten im Höchstfalle die Versorgungsmöglichkeiten inländischer Verbraucher auf Grund der Reichskleiderkarte.

Zigeuner, die keinen festen Wohnsitz haben, werden wie ausländische Arbeiter behandelt.

Für Personen polnischen Volkstums gilt eine besondere Regelung.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter und volksdeutsche Rückwanderer sowie Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 7. Mai 1940

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. S. 2/4794/40.

Betrifft: Versorgungskontrolle bei volksdeutschen Rückwanderern und ausländischen Wanderarbeitern. Ausstellung von Wanderpersonalkarten.

1. Die Versorgung volksdeutscher Rückwanderer (Balten-, Wolhyniendeutsche, Südtiroler usw. mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen erfolgte in der Zeit vor der Seßhaftmachung an den Orten mit

längerer Aufenthaltsdauer regelmäßig unter Anlegung der üblichen Personalkarte. Die Rückwanderer haben von den Wirtschaftsämtern dieses Aufenthaltsortes meist auch die Reichskleider- und Seifenkarte sowie Bezugscheine für Notbedarf erhalten.

Demgemäß fordern nach Seßhaftmachung der Rückwanderer die für den neuen Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämter (Kartenausgabestellen) zunächst alle in dem (den) bisherigen Aufenthaltsort(en) bereits angelegten Personalkarten mit dem Vermerk über die ausgegebenen Bezugskarten und -scheine.

Rückwanderern aus Italien werden gemäß Runderlaß Nr. 136/40 RWiM. vom 13. März 1940 die Reichskleider- und Seifenkarten gegen entsprechenden Vermerk auf dem Rückwandererausweis ausgehändigt. Verlangen Rückwanderer aus Italien nach der Seßhaftmachung Reichskleider- oder Seifenkarten, so ist zur Vermeidung doppelter Kartenausgabe der Rückwandererausweis vorzulegen.

Die Versorgungskontrolle hat demgemäß bei den Rückwanderern auch weiterhin für die Zeit vor der endgültigen Seßhaftmachung (und damit Begründung eines neuen Wohnsitzes) nicht etwa durch Ausstellung von Wanderpersonalkarten, sondern durch Anlegung von Personalkarten gemäß Abs. I zu erfolgen. Die Ausstellung von Wanderpersonalkarten bleibt für Verbraucher, die bei ihrer Berufsausbildung von Ort zu Ort ziehen (vgl. Bem. zu § 4 i. Rderl. 737/39 BWA.), vorbehalten.

2a) Ausländische Wanderarbeiter erhalten die Wanderpersonalkarte auf Antrag bei Vorlage einer Arbeitskarte für das Jahr 1940 bzw. eines gültigen Befreiungsscheines (der ausländische Wanderarbeiter erhält stets nur ein Legitimationspapier, also entweder die Arbeitskarte oder den Befreiungsschein. Die Arbeitskarte bedeutet die Genehmigung zum Eingehen eines bestimmten Arbeitsverhältnisses, sie ist also beim Arbeitsplatzwechsel von dem neu zuständigen Arbeitsamt jedesmal neu auszustellen. Der Befreiungsschein ermächtigt zum Arbeitsplatzwechsel und wird demgemäß von dem für den ersten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamt ausgegeben.)

Die Tatsache der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist auf der Arbeitskarte bzw. dem Befreiungsschein durch das Wirtschaftsamt (Kartenausgabestelle) zu vermerken.

Sofern ausländische Wanderarbeiter in Einzelfällen bei Stellung ihres Antrages noch nicht im Besitze einer endgültigen Arbeitskarte sind, wird die Wanderpersonalkarte bei Vorlage einer vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis bzw. eines vorläufigen Befreiungsscheines ausgehändigt. Die Ausgabe von Wanderpersonalkarten auf Grund derartiger vorläufiger Arbeitserlaubnisse oder Befreiungsscheine ist den Arbeitsämtern schriftlich mitzuteilen. Bei der später folgenden Ausstellung

von endgültigen Arbeitskarten bzw. endgültigen Befreiungsscheinen wird von den Arbeitsämtern auf diesen die Aushändigung der Wanderpersonalkarte vermerkt; dies gilt entsprechend bei erneuter Ausstellung einer Arbeitskarte infolge Arbeitsplatzwechsels. Der Herr Reichsarbeitsminister wird die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter entsprechend anweisen.

Als ausländische Wanderarbeiter gelten auch Polen sowie Volksdeutsche aus dem Generalgouvernement. Angehörige der polnischen Volksgruppe aus den eingegliederten Ostgebieten werden bis auf weiteres ebenfalls als ausländische Wanderarbeiter behandelt; sie erhalten ihre Wanderpersonalkarte (gegen Aushändigung einer Wanderpersonalkarte bestehen in diesem Fall keine Bedenken, da für diese Personen in ihrer Wohnsitzgemeinde in der Regel noch keine Personalkarte angelegt sein wird und mit der Wanderpersonalkarte auch nur der dringendste Arbeitsausrüstungsbedarf gedeckt werden soll) gegen Eintragung in die Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein. An Bewohner der eingegliederten Ostgebiete gegen Vermerk auf der Arbeitskarte bzw. den Befreiungsschein ausgestellte Wanderpersonalkarten sind von den ausstellenden Wirtschaftsämtern (Kartenausgabestellen) den für den Wohnsitz zuständigen Wirtschaftsämtern zu melden. Diese ziehen die Karten nach Rückkehr der Arbeiter in die Wohnsitzgemeinden zum Ausschluß von Doppelbezug ein.

Volksdeutsche aus den eingegliederten Ostgebieten besitzen gleichfalls keine Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheine. Sie werden gleich Inländern behandelt. Ihre Versorgung erfolgt also durch die Wohnsitzbehörde.

Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren besitzen gleichfalls keine Arbeitskarte bzw. Befreiungsschein. Bei der Ausstellung der Wanderpersonalkarte ist in diesen Fällen stets die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes zu fordern, daß die Beschäftigung mit Zustimmung der Arbeitseinsatzbehörde erfolgt.

b) Ausländische Wanderarbeiter erhalten keine Reichskleiderkarte. Bezugscheine für bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren sind ihnen nur in dem für ihre Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfang und gemäß meinen Richtlinien für die Wirtschaftsämter zu der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 14. November 1939 (Seite 3) — gegen Eintragung auf der Wanderpersonalkarte — zu erteilen. Nur für die polnischen Arbeiter, deren Versorgung mit Arbeitskleidung in dem Rderl. Nr. 172/40 RWiM. vom 23. März 1940 geregelt worden ist, gilt diese Bestimmung nicht. Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial können ausländischen Wanderarbeitern nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wird. Richtlinien für die Versorgung mit Seife erläßt die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung.

Zusatz für BWA. Hamburg und Stettin:

Eine eindeutige Definition des Begriffs „Ausländische Wanderarbeiter" steht nach Mitteilung des RAM. nicht fest. Das vom BWA. Hamburg vorgeschlagene Regulativ einer höchstens sechsmonatigen Tätigkeit genügt nicht, da sowohl die Tätigkeit vieler Ausländer mit Befreiungsschein wie diejenige bestimmter kollektiv angeworbener Gruppen von Ausländern (z. B. italienische Landarbeiter) über 6 Monate hinausgeht. Auch das Merkmal der kollektiven Anwerbung genügt nicht in allen Fällen. Im allgemeinen werden als ausländische Wanderarbeiter solche ausländischen Arbeitnehmer zu verstehen sein, die auf Grund kollektiver Anwerbung zur Verrichtung saisonmäßiger Arbeit in das Deutsche Reich kommen und nach Beendigung der Saison — zumeist gegen Ende des Kalenderjahres — in ihre Heimat zurückkehren.

3. Meldungen ergaben, daß Wanderpersonalkarten mitunter mehrfach an gleiche Personen ausgestellt wurden. Dieser Mißstand ist nur dadurch zu beheben, daß vor Ausstellung einer Wanderpersonalkarte sorgfältig geprüft wird, ob der Antragsteller auch in dem Bezirk des Wirtschaftsamtes beschäftigt ist. Die bloße Vorlage einer polizeilichen Meldebescheinigung genügt für die Ausstellung von Wanderpersonalkarten für sich allein nicht. In Kürze erfolgen hierüber und über die Behandlung von Personen mit doppeltem Wohnsitz und von Personen ohne Wohnsitz noch nähere Weisungen.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung. Ich bitte, die erforderlichen Eintragungen auf den Arbeitskarten bzw. Befreiungsscheinen sorgfältig vorzunehmen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Ausstellung von Wanderpersonalkarten für ausländische Wanderarbeiter

Vom 22. August 1940

Der Reichswirtschaftsminister teilt mir mit, daß nach dem Ergebnis mehrerer Revisionen von Wirtschaftsämtern zahlreiche ausländische Wanderarbeiter bei der Beantragung der Wanderpersonalkarte nicht im Besitze einer Arbeitskarte oder eines gültigen Befreiungsscheines bzw. einer vom Arbeitsamt ausgestellten vorläufigen Arbeitserlaubnis oder eines vorläufigen Befreiungsscheines sind. Da ohne die Vorlage eines dieser Ausweispapiere die Wanderpersonalkarte nicht ausgehändigt werden kann, treten oft erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgung der ausländischen Arbeiter mit bezugsbeschränkten gewerblichen Erzeugnissen ein. Ich bitte deshalb, für rascheste Ausstellung und Weiterleitung der Arbeits-

karten und Befreiungsscheine für ausländische Wanderarbeiter an die Polizeibehörden besorgt zu sein, damit die Ausstellung der Wanderpersonalkarten nicht verzögert wird.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Arbeitsausrüstung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 5. Dezember 1940

I.

Der Reichswirtschaftsminister hat nunmehr mit dem nachstehend abgedruckten Runderlaß Nr. 524/40 BWA. auch die Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeitskräfte und an Kriegsgefangene zugelassen. Der Runderlaß vom 15. April 1940 Nr. 215/40 BWA. wurde mit Rderl. ARG. 545/40 bekanntgegeben. Der Reichswirtschaftsminister hat hierzu noch folgendes mitgeteilt:

„Dieser Erlaß regelt an sich nicht nur die Fälle des Ersatzes unbrauchbar gewordenen Schuhwerks nach dem Arbeitseinsatz der Ausländer. Die Wirtschaftsämter dürfen danach vielmehr auch Schuhbezugscheine für neu hereingeholte Arbeiter erteilen, die mangels ausreichenden Schuhwerks noch nicht eingesetzt werden konnten. Wesentlich ist jedoch, daß die Wirtschaftsämter bei der Ausgabe dieser Bezugscheine durch das ihnen zur Verfügung stehende Kontingent beschränkt sind, bei dessen Ausnutzung sie nach Nr. 3 meines Erlasses auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen müssen. In Anbetracht dessen, daß das Kontingent vielfach nur knapp zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung ausreicht, wird es den Wirtschaftsämtern oft nicht oder nur in geringem Umfang möglich sein, auch ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Arbeitsschuhe zu erteilen."

Der Reichswirtschaftsminister hat daher dringend darum gebeten, die für die Anwerbung ausländischer Arbeiter zuständigen Dienststellen eindringlichst anzuweisen, daß sie nur solche Arbeitskräfte annehmen, die wenigstens für einige Monate mit gebrauchsfähigem Schuhwerk versehen sind, da eine zusätzliche Belastung der den Bezirkswirtschaftsämtern zur Verfügung gestellten Bezugscheinkontingente für Schuhe durch eine immer größer werdende Zahl in Deutschland arbeitender Ausländer, die ungenügend mit Schuhwerk ausgestattet sind, nur in äußerst beschränktem Umfange tragbar ist. Ich habe den mit der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte betrauten Dienststellen hiervon Kenntnis gegeben und gebeten, diesem Wunsche, wenn irgend möglich, Rechnung zu tragen.

Im übrigen haben die Aufnahme-Landesarbeitsämter bzw. Arbeitsämter die für ihren Bezirk zuständigen Bezirkswirtschaftsämter in jedem Falle

von dem beabsichtigten Einsatz von Kriegsgefangenen und anderen ausländischen Arbeitskräften rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die Wirtschaftsämter sich bei der Verteilung ihrer Bezugscheinkontingente für Schuhe darauf einstellen können.

Weiter hat der Reichswirtschaftsminister mitgeteilt, daß die Erteilung von Bezugscheinen für Sohlenmaterial nur für solche Verbraucher in Betracht kommt, die ihr Schuhwerk selbst zu besohlen pflegen (sog. Selbstbesohler). Dies gelte auch, wenn es sich bei den Verbrauchern um Ausländer handelt. Im übrigen erfolgt die Ausbesserung des Schuhwerks ausländischer Arbeiter in Schuhmachereien oder anderen Werkstätten, die Schuhe ausbessern, gegen Eintragung in die Wanderpersonalkarte (s. Rderl. ARG. 545/40) nach Maßgabe folgender sowohl für deutsche als auch für ausländische Wanderarbeiter (einschließlich tschechischer und polnischer Wanderarbeiter) geltenden Weisungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft:

„Verbraucher, die bei ihrer Berufsausübung von Ort zu Ort ziehen, wie Artisten, Schiffer, Flößer, Wanderarbeiter u. ä., können bei dem Wirtschaftsamt ihres Aufenthaltsortes beantragen, daß ihre Wanderpersonalkarte mit einem Vermerk versehen wird, auf Grund dessen sie an jedem Ort, erforderlichenfalls mit Vermittlung der zuständigen Schuhmacherinnung, Schuhausbesserungen vornehmen lassen dürfen. Der Schuhmacher hat die Durchführung der Ausbesserung auf der Wanderpersonalkarte unter Angabe des Datums zu bestätigen. Die Schuhausbesserungen dürfen grundsätzlich nur im Abstand von 5 Monaten durchgeführt werden. Die Reichskleiderkarten dieser Verbraucher sind von den Wirtschaftsämtern als Kundenausweise für Schuhausbesserungen zu entwerten, wenn ihre Wanderpersonalkarten mit dem Ausbesserungsvermerk versehen werden."

II.

Ergänzend zu meinem Rderl. ARG. 1238/40 weise ich darauf hin, daß nach Mitteilung des Reichswirtschaftsministers die Wirtschaftsämter in Anwendung seines Runderlasses Nr. 612/40 BWA. ganz allgemein auch für ausländische Industriearbeiter Bezugscheine für Arbeitskleidung ausstellen dürfen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial an ausländische Arbeiter und an Kriegsgefangene

Vom 16. August 1940

1. Gemäß Runderlaß Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 konnten ausländischen Wanderarbeitern bisher Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nur erteilt werden, wenn dadurch die Versorgung der orts-

ansässigen Bevölkerung nicht gefährdet wurde. Es ist erforderlich geworden, diese Bestimmung im Interesse des Arbeitseinsatzes der ausländischen Arbeiter zu erweitern.

Die Wirtschaftsämter können deshalb ausländischen Arbeitern Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial nunmehr erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Als ausländische Arbeiter in diesem Sinne gelten auch polnische und tschechische Arbeiter.

2. Nach dem Runderlaß Nr. 84/40 BWA. vom 9. Februar 1940 war die Versorgung der Kriegsgefangenen mit Schuhwerk und Sohlenmaterial aus Beständen, die für die Zivilbevölkerung bestimmt sind, ausnahmslos ausgeschlossen. Die Belange des Arbeitseinsatzes haben inzwischen dazu geführt, daß eine gewisse Berücksichtigung der Kriegsgefangenen im Rahmen der Verbrauchsregelung für Schuhe und Sohlenmaterial ebenfalls notwendig erscheint.

Die Wirtschaftsämter können deshalb nunmehr denjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Bergbau oder anderweitig in der Wirtschaft eingesetzt sind, Bezugscheine für Schuhe und Sohlenmaterial dann erteilen, wenn es für ihren Arbeitseinsatz unumgänglich notwendig ist. Dies gilt nicht für die Kriegsgefangenen, die sich in Stammlagern der Wehrmacht befinden; diese Gefangenen sind weiterhin gegebenenfalls an die für sie zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere also an die zuständigen Stammlager, zu verweisen.

Ferner dürfen künftig Schuhmacher und sonstige Schuhausbesserungswerkstätten Schuhe derjenigen Kriegsgefangenen, die als Arbeiter in der Wirtschaft eingesetzt sind, auch mit Material ausbessern, das sie aus dem Zivilsektor bezogen haben.

3. Für den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeiter und Kriegsgefangenen, für die hiernach Bezugscheine ausgestellt werden können, ist die Erteilung eines Bezugscheins für Schuhe stets als unumgänglich notwendig anzusehen, wenn der betreffende ausländische Arbeiter oder Kriegsgefangene einen Ermächtigungsschein der Reichsstelle für Lederwirtschaft vorlegt, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ausnahmsweise etwas anderes ergibt. Im übrigen finden die allgemein für die Erteilung von Bezugscheinen für Schuhe und Sohlenmaterial getroffenen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Vorschriften über die Schuhkontingentierung. Sonderkontingente von Bezugscheinen sind also nur nach Maßgabe der einschränkenden Bestimmungen der Nr. 1 des zweiten Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft über die Ausgabe von Bezugscheinen für Schuhe bei besonderem Bedarf vom 20. Oktober 1939 und der Ziffer V des Rundschreibens der Reichsstelle für Lederwirtschaft Nr. 59/40 BWA.

vom 20. Juni 1940 möglich. Die Wirtschaftsämter müssen daher bei der Erteilung von Bezugscheinen an ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene auf die Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung Rücksicht nehmen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Verbilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; hier: Bettwäsche

Vom 24. April 1942

(Abgedruckt S. B I a 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Nähmittelversorgung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 10. Mai 1941 (RArbBl. I, S. 231)

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat mit Rundbrief Nr. 9/41 vom 9. April 1941 den Landeswirtschaftsämtern folgendes mitgeteilt:

„Der Herr Reichsarbeitsminister führt darüber Klage, daß ausländischen Arbeitern die zur Ausbesserung ihrer Kleider erforderlichen Nähmittel und Stopfgarne für Strümpfe nicht zur Verfügung gestellt werden, weil die Landeswirtschaftsämter die Zuteilung von Näh- und Stopfmitteln mit der Begründung ablehnen, daß ausländische Arbeitskräfte erst nach Ablauf eines Vierteljahres Anspruch auf Zuteilung von Textilerzeugnissen mittels Bezugscheinen hätten.

Unter Bezugnahme auf mein Fernschreiben Nr. 16/41 vom 19. Januar 1941 wiederhole ich, daß ausländischen Wanderarbeitern in jedem Kalendervierteljahr ein Bezugschein über 0,20 RM. zum Bezug von Nähmitteln auszustellen ist. Der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet spielt hierbei keine Rolle."

Diese Regelung bezieht sich auf alle im Reichsgebiet eingesetzte ausländischen Arbeitskräfte, die keine Reichskleiderkarte erhalten.

Ich bitte die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier: Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichssteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der ausländischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauwaltungen bereits zugestellt wurde, die Landeswirtschaftsämter angewiesen, die Verteilung durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte; hier: Befreiung von Zoll und der Umsatzausgleichssteuer

Erlaß des GBA. vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 26 d)

Altschuhe für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Um ein Absinken der Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte durch den Mangel an ausreichendem Schuhwerk besonders in den kommenden Wintermonaten zu verhindern, hat die DAF. beantragt, daß aus den Beständen der in diesem Jahr durchgeführten Schuhsammlung ein größerer Teil für eine Verteilung an die ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt wird. Diesem Antrage wurde entsprochen. Es wurden 800 000 Paar reparaturfähige Altschuhe aus der Schuhsammlung zur Versorgung der auslgändischen Arbeitskräfte gestellt.

Die Gemeinschaft Schuhe hat in einem Schreiben vom 28. September 1943, das den Gauwaltungen bereits zugestellt wurde. die *Landeswirtschaftsämter* angewiesen, die *Verteilung* durchzuführen.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, vor allem zu erreichen, daß zuerst die Betriebe bzw. Lager für ihre Ausländergruppen Schuhe zugewiesen erhalten, bei denen der Bedarf am dringendsten ist, haben die Landeswirtschaftsämter die Verteilung im engsten Einvernehmen mit dem Gaubeauftragten für Lagerbetreuung durchzuführen.

Alle Gaubeauftragten für Lagerbetreuung setzen sich mit dem zuständigen Landeswirtschaftsamt in Verbindung und stellen mit demselben gemeinsam einen Verteilungsplan auf.

Berufsbekleidung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF vom 22. April 1944

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete hat am 10. Februar 1944 einen Rundbrief Nr. 5/44 an alle Landeswirtschaftsämter herausgehen lassen, wonach u. a. neue Richtlinien bei der Herausgabe von Berufsbekleidung gegeben worden sind. Der entsprechende Abschnitt hat folgenden Wortlaut:

„Ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene erhalten nur betriebseigene Berufsbekleidung (auch Bergarbeiterkleidung). Die neue Kleidung ist bei Bewilligung grundsätzlich den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes auszuhändigen, die dafür ihre gebrauchte Berufsbekleidung an die Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter abgeben. Die deutschen Gefolgschafts-

mitglieder haben hierfür keine Bezugsabschnitte ihrer Reichskleiderkarte abzugeben. Bei Neubewilligung von Kleidung für die deutschen Arbeiter gilt jedoch Abschnitt F (Anrechnung auf die Reichskleiderkarte).

Arbeitsbekleidung ist grundsätzlich auch als betriebseigene Kleidung auszugeben. Der Grundsatz wird jedoch in folgenden Fällen durchbrochen:

Ostarbeiterkleidung,

Kleidung für Arbeiter der Gruppe B,

Altkleidung,

Arbeitskleidung für Arbeiter der Gruppe A, die aus den Heimatländern nicht versorgt werden können."

Hierzu ist zu bemerken, daß diese Richtlinien insofern Gefahren in sich bergen, solange die Ausstattung der ausländischen Gastarbeiter mit der alten Berufskleidung nicht sinngemäß erfolgt. Es dürfen unter keinen Umständen die Angehörigen artverwandter, befreundeter oder souveräner Staaten mit alter Berufskleidung ausgestattet werden, die diese Bezeichnung nicht mehr verdient. Vor allen Dingen muß die Berufskleidung, welche von deutschen Gefolgschaftsangehörigen abgegeben wird, in einem sauberen und noch tragbaren Zustand sein. Es ist zu bedenken, daß auch der ausländische Gastarbeiter einsatzfähig erhalten bleiben muß, und daß er seine Arbeit naturgemäß nicht in Lumpen ausführen kann. Bei einer derartigen Auslegung der Richtlinien bestände auch weiterhin die Gefahr, daß der ausländische Gastarbeiter nach ganz kurzer Zeit wieder an seinen Betriebsführer herantreten und neue Berufskleidung verlangen müßte, deren Beschaffung dann natürlich schwierig wäre.

Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 823)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Gesetzeskraft:

§ 1

Als Nachrichtenverkehr im Sinne dieser Verordnung ist anzusehen:

A. Der Postverkehr:

a) Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere, Mischsendungen, Zeitungen, Maternbriefe, Postanweisungen, Briefe vom und zum Postscheckamt, Päckchen),

b) Paketsendungen,

B. der Fernmeldeverkehr (Fernsprech-, Fernschreib-, Telegramm-, Funk-, Fernseh-, Bildtelegraphieverkehr),

C. der Güter- und Frachtverkehr,

D. der Brieftaubenverkehr,

E. jeder Verkehr mit optischen, akustischen und allen anderen Arten von Verständigungsmitteln zum Zwecke der Nachrichtenübermittlung.

I. Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland

§ 2

(1) Der unmittelbare und mittelbare Nachrichtenverkehr mit dem feindlichen Ausland ist verboten. Mittelbarer Nachrichtenverkehr ist die Übermittlung von Nachrichten an das nichtfeindliche Ausland, die zur Weitergabe an das feindliche Ausland bestimmt sind.

(2) Ausnahmen genehmigt das Oberkommando der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 3

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt diejenigen Länder bekannt, die im Sinne dieser Verordnung als feindliches Ausland anzusehen oder die in gleicher Weise zu behandeln sind.

§ 4

Wer es unternimmt, mittelbar oder unmittelbar Nachrichten ohne Genehmigung gemäß § 2 Abs. 2 in das feindliche Ausland gelangen zu lassen, wird mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist.

II. Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland

§ 5

Der Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist grundsätzlich zulässig. Es dürfen jedoch keine Nachrichten über die militärische, wirtschaftliche oder politische Lage übermittelt werden, die geeignet sind, das Wohl des Reiches oder der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten zu gefährden.

§ 6

Das Oberkommando der Wehrmacht erläßt die über die Durchführung des Nachrichtenverkehrs mit dem nichtfeindlichen Ausland notwendigen Vorschriften, erforderlichenfalls im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

§ 7

Als nichtfeindliches Ausland sind alle Staaten anzusehen, die nicht gemäß § 3 als feindlich gelten oder als feindlich zu behandeln sind.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 5 Satz 2 werden mit Gefängnis, in leichteren Fällen mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe, insbesondere wegen Landesverrats die Todesstrafe, verwirkt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 6 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

III. Inlandsnachrichtenverkehr

§ 9

(1) Der Inlandsnachrichtenverkehr kann aus Gründen der Kriegführung durch das Oberkommando der Wehrmacht Beschränkungen oder Auflagen unterworfen werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen derartige Beschränkungen oder Auflagen für den Inlandsnachrichtenverkehr werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(3) Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Oberkommandos der Wehrmacht oder der von ihm bestimmten Stellen ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

IV. Rechte der Prüfstellen

§ 10

Die zur Prüfung des Nachrichtenverkehrs eingerichteten Dienststellen haben das Recht, Nachrichten oder Sendungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise von der Übermittlung oder Beförderung auszuschließen.

V. Sonderbestimmungen

§ 11

(1) Der amtliche Nachrichtenverkehr des Auswärtigen Amts mit dem Ausland und der Nachrichtenverkehr mit dem Ausland, der sich in seinem Auftrage vollzieht, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.
(2) Für das Protektorat Böhmen und Mähren kann der Reichsprotektor im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen.
(3) Der Nachrichtenverkehr des Roten Kreuzes sowie mit Kriegsgefangenen und Internierten ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 12

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 13

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan.

§ 14

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 28. Mai 1940

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:
Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominions Kanada, Australischer Bund, Neuseeland und Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. Frankreich einschließlich seiner Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete;
3. Ägypten und Sudan;
4. Irak.

Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr

Vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824)

Auf Grund des § 13 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(Zu Abschnitt I der Verordnung)

Ausnahmen von dem Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland werden nur in Sonderfällen zugelassen.

§ 2

(Zu Abschnitt II der Verordnung)

Der Post- und Fernmeldeverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland ist auf das Äußerste einzuschränken.

A. Postverkehr

1. Im Postverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist verboten:
   a) die Versendung von Ansichtspostkarten aller Art, von aufgeklebten Photographien, Blindenschriftsendungen, Schachaufgaben, Kreuzwort- und anderen Rätseln,
   b) der Gebrauch von Geheimtinten, Geheimschriften, Kunstsprachen, wie Esperanto und Geheimsprachen (mit Ausnahme der unter Buchstabe B Nr. 2 aufgeführten Codes), sowie von hebräischen Schriftzeichen,
   c) die Anwendung von Kurzschriften aller Systeme,
   d) die Benutzung gefütterter Briefumschläge,
   e) das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen.

2. Postkarten und Briefe nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen deutlich und leicht lesbar, möglichst mit Schreibmaschine geschrieben sein. Briefe geschäftlichen Inhalts sind nur in Schreibmaschinen- oder Druckschrift zulässig.

   Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Höchstformat einer Seite DIN A 4 (210 × 297 mm).

   Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im geschäftlichen Verkehr zugelassen. Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag oder von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei versandt werden.

3. Postanweisungen und Überweisungen aus einem Postscheckkonto dürfen auf dem Empfängerabschnitt nur solche kurzen Mitteilungen enthalten, die sich auf den Zahlungsgrund beziehen.
4. Alle Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen auf der Außenseite die vollständige Anschrift des Absenders (Vorname, Zuname, ständigen Wohnsitz und Straßenangabe) tragen.
5. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen durch den Absender ist verboten. Die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten. Absenderfreistempler können weiterhin benutzt werden. Absender, die zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr zugelassen worden sind, dürfen ihre eigenen Sendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland selbst mit Postwertzeichen versehen. Die Einlieferer müssen in diesem Fall jedoch bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die erteilte Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, die von dem für ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsniederlassung zuständigen Wehrkreiskommando (Abwehrstelle) auf Antrag ausgestellt wird.
6. Alle Briefsendungen nach dem nichtfeindlichen Ausland müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.
   Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
   Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.
7. Auf Einlieferer, die bei der Einlieferung eine Bescheinigung über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen (vgl. Nr. 5), finden die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

B. Fernmeldeverkehr

1. Der Fernsprech- und Fernschreibverkehr nach und von dem nichtfeindlichen Ausland sowie der Telegrammverkehr nach dem nichtfeindlichen Ausland ist nur den vom Oberkommando der Wehrmacht zugelassenen Behörden, Firmen und Einzelpersonen gestattet.
2. Telegramme nach dem nichtfeindlichen Ausland dürfen nur nach dem ABC-, Aeme-, Alpha-, Bentley-, Boe-, Bremer Baumwoll-, Hapag/Lloyd-, Mosse- oder Petersen-Code oder nach dem Internationalen Hotelschlüssel, Internationalen Signalbuch Band 2 (Funkverkehrsbuch) oder dem Seedienstschlüssel verschlüsselt sein.
   Auf den Telegrammen muß angegeben sein, nach welchem Code der Inhalt verschlüsselt ist. Ferner muß auf ihnen die volle Anschrift des Absenders vermerkt sein.

Die Anwendung anderer als der vorbezeichneten Codes ist nur mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

§ 3

Für den Nachrichtenverkehr der Behörden (einschließlich der Reichsbank) sowie der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, ferner der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen gelten besondere Bestimmungen.

Zu den vorstehend abgedruckten Vorschriften ist vom Reichspostminister (Erlaß abgedruckt unter Nr. 308/1940 im Amtsblatt des Reichspostministeriums) folgendes bestimmt worden:

1. Zur Verordnung und zur Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die hinsichtlich der Einstellung bzw. Einschränkung des Postdienstes mit einigen Ländern erlassenen besonderen Verfügungen bleiben unberührt.

2. Zur Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr:

Die Dienststellen der DRP. sind nicht befugt und in der Lage, Auskunft über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Sendung nach der Verordnung über den Nachrichtenverkehr zu erteilen. Die Absender und Einlieferer sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die DRP. keine Verantwortung dafür übernimmt, ob nach den erwähnten Vorschriften eine Sendung zulässig oder unzulässig ist.

Zuständig für die Entscheidung hierüber sind die Abwehrstellen der Wehrkreiskommandos.

Eine Gebührenerstattung für zurückgehende Sendungen findet in keinem Falle statt.

A. Postdienst

Zu 1a): Verboten sind auch Postkarten, die durch Zusammenkleben von zwei Papierteilen hergestellt und der ganzen Fläche nach aufeinandergeklebt sind, Postkarten mit Anschriftklappen oder -streifen sowie Postkarten, auf die Zierbildchen, Marken, Zettel und Ausschnitte jeder Art aus Papier oder einem andern sehr dünnen Stoff geklebt sind.

Zu 1e): Briefsendungen, die vorschriftswidrig durch die Briefkasten eingeliefert werden, sind mit dem Vermerk oder Stempelaufdruck „Aus dem Briefkasten" zu versehen und wie am Schalter eingelieferte Sendungen den Prüfstellen zuzuführen.

Zu 2 Abs. 3: Entscheidend für die Zulässigkeit ist der Inhalt einer Sendung, nicht die Versendungsart; z. B. sind Drucksachen von Privaten auch unzulässig, wenn sie in Päckchen oder als Briefe versandt werden.

Zu 4: Sendungen ohne Absenderangabe sind vom Schalterbeamten zurückzuweisen.

Zu 5: Vom Absender mit Postwertzeichen freigemachte Sendungen dürfen nicht angenommen werden, sondern sind zurückzugeben (vgl. aber zu 7). Sendungen, die mit Freistempel freigemacht sind, müssen gleichfalls am Schalter eingeliefert werden.

Zu 7: Absender, die bei der Einlieferung einen Ausweis über die Zulassung zum Auslandsfernsprech- oder Auslandstelegrammverkehr vorweisen, können die Postwertzeichen selbst aufkleben. Der Einlieferer selbst (z. B. Bote) braucht sich in diesem Falle nicht durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen; die zusätzliche Angabe des Einlieferers auf den Sendungen ist nicht erforderlich.

B. Fernmeldedienst

Zu 1: Telegramme, die von der Zustellung ausgeschlossen werden, sind in üblicher Weise unzustellbar zu melden.

Seefunkgespräche sind nicht zugelassen.

Seefunktelegrammverkehr ist grundsätzlich Auslandsnachrichtenverkehr. Im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt der Seefunktelegrammverkehr auch den Semaphortelegrammverkehr. Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen und Feuerschiffen ist Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland. Er fällt mithin unter die Bestimmungen zu B 1 mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee[1]) eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Zu 2: Nicht verschlüsselte Telegramme können in einer der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen abgefaßt werden.

Bei geschlüsselten Telegrammen ist der Name des Schlüssels im Kopfe des Telegramms anzugeben. Er wird bei der Übermittlung am Schlusse des Kopfes mitgegeben. Die Anschrift des Absenders gilt nicht als Unterschrift und bleibt bei Berechnung der Wortzahl unberücksichtigt.

Die außerdem von den nichtfeindlichen bekanntgegebenen Sonderbeschränkungen für Telegramme und Ferngespräche werden von Fall zu Fall durch das Amtsblatt des RPM. veröffentlicht werden.

Alle Anordnungen gelten entsprechend auch für Bildtelegramme.

---

[1]) Die Ostsee im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt neben der eigentlichen Ostsee den Bottnischen, Finnischen und Rigaer Meerbusen, dagegen nicht die dänischen Gewässer sowie das Skagerrak und das Kattegatt. I 1021 — 4/1 Prüf.

Sie gelten ferner auch für Seefunktelegramme mit der Einschränkung, daß für den Seefunktelegrammverkehr mit deutschen Schiffen außerhalb der Ostsee eine Sonderregelung besteht, die den beteiligten Kreisen amtlich bekanntgegeben worden ist.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 13. September 1940

Der Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern stößt auf Schwierigkeiten. Ich bitte deshalb, auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen aufklären.

Für den Briefverkehr mit dem nichtfeindlichen Auslande gelten zur Zeit die Bestimmungen der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 (RGBl. I S. 824). Danach ist besonders zu beachten:

Briefe nichtgeschäftlichen Inhalts dürfen höchstens vier Seiten umfassen. Die Benutzung gefütterter Briefumschläge ist verboten.

Die Briefe müssen auf der Außenseite des Umschlags die vollständige Anschrift des Absenders tragen.

Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendung durch die Absender ist verboten; die Postgebühren sind am Schalter bar zu entrichten.

Das Einwerfen von Briefsendungen in Briefkästen ist verboten; die Briefsendungen müssen an einem Postschalter eingeliefert werden.

Der Einlieferer muß sich durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Ist der Einlieferer nicht zugleich Absender, so muß auf der Außenseite des Umschlags außer der Anschrift des Absenders zusätzlich auch die des Einlieferers angegeben werden.

Da die Befolgung dieser Vorschriften für die ausländischen Arbeiter schwierig sein dürfte, empfiehlt es sich, daß die Betriebsführer die Briefe ihrer ausländischen Arbeiter sammeln, auf die Beachtung der Vorschriften hin prüfen und selbst an einem Postschalter einliefern. Verzögerungen in der Nachlieferung der Briefe dürfen hierdurch nicht eintreten.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern

Vom 15. Mai 1941

Durch Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 sind die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit mit ihren Heimatländern wichtigsten Bestimmungen bekanntgegeben worden. Dennoch wird den Auslandbriefprüfstellen in immer größerem Umfange Post zur Prüfung zugeleitet, die bei Durchsuchung von Grenzübertritten, Zugkontrollen, Schiffsuntersuchungen u. a. m. sichergestellt wurde. Um die Arbeitsfreudigkeit der ausländischen Arbeiter nicht zu beeinträchtigen, wurden die nicht zu beanstandenden Sendungen bisher zum Weiterversand freigegeben. In der letzten Zeit ist der Anfall an solchen Briefen indes so stark geworden, daß nachdrücklichst auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hingewiesen werden muß. Um zu verhindern, daß in Zukunft auch die nicht zu beanstandenden Sendungen von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden müssen, bitte ich, nochmals auf die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, dahin einzuwirken, daß sie ihre Arbeiter über die geltenden Bestimmungen eingehend aufklären. Eine pünktliche Weiterbeförderung von Briefen ist besonders dann gewährleistet, wenn sie durch die Betriebsführer gesammelt und an einem Postschalter eingeliefert werden. Alle nicht vorschriftmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

Post fremdländischer Arbeiter

Mit Erlaß vom 7. März 1942 — Va 5780/553 an die Präsidenten der Landesarbeitsämter teilt der Reichsarbeitsminister u. a. folgendes mit:

An den Grenzen wurde wiederholt fremdländischen Arbeitern, die auf Urlaub oder nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses im Reich in ihre Heimat fuhren, durch den Zoll eine Anzahl von Briefen abgenommen, die sie aus Gefälligkeit gegenüber ihren Arbeitskameraden mitgenommen hatten.

Die Mitnahme schriftlicher Nachrichten über die Grenze ist unzulässig, weil dadurch die notwendige Prüfung der Auslandspost ausgeschaltet und das Porto hinterzogen wird. Der Zweck der Mitgabe von Briefen über die Grenze wird zudem nicht erreicht, weil den Reisenden mitgeführte Briefe abgenommen werden.

Daher wird gebeten, allen Betrieben, in denen fremdländische Arbeiter beschäftigt sind, die Verpflichtung zu einer Unterrichtung an die Gastarbeiter aufzuerlegen, daß diese jede Mitnahme schriftlicher Nachrichten bei Ausreisen in ihre Heimat zu unterlassen haben.

Die Landesarbeitsämter werden aufgefordert, die Betriebe entsprechend zu unterrichten.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 307/1942 über Anschrift der Briefe für ausländische Arbeiter in Deutschland

Die Briefsendungen aus dem Ausland für die in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter haben meist sehr mangelhafte Anschriften. Vor allen Dingen ist die Angabe des Bestimmungsortes häufig undeutlich. Dadurch wird das Briefverteilungsgeschäft bei den beteiligten Postämtern und Bahnposten außerordentlich behindert. Eine Besserung wird nur erreicht, wenn die im Ausland wohnenden Absender der Briefe die Aufschrift nicht mehr selbst schreiben.

Die Hauptabteilung Lagerbetreuung im Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront hat schon im September 1941 mit einer an die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gerichteten Verfügung die Lagerführer angewiesen, Briefumschläge mit der Anschrift des Lagers drucken und diese in den Kantinen verkaufen zu lassen oder wenigstens gummierte Klebezettel mit der Lageranschrift an die ausländischen Arbeiter abzugeben.

In den an die RPDd. ergangenen Verfügungen des RPM. vom 29. Juni 1938, I 2110 — 2 B, und vom 27. Februar 1941, I 2460 — 1, ist angeregt worden, daß die Postämter, in deren Zustellungsbereich ausländische Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden, kleine Zettel mit der deutlichen Angabe des Aufenthaltsortes und des Zustellungspostamtes usw. anfertigen und durch die Betriebe an die Arbeiter verteilen zu lassen, damit diese sie ihren Briefen nach der Heimat zur Benutzung bei der Antwort beilegen. Auch durch Aushänge in den Lagern und Unterkünften sollen die Postämter auf die Notwendigkeit einer richtigen und vollständigen Bezeichnung des Bestimmungsortes aufmerksam machen. Solche Aushänge werden allerdings nur dann voll wirksam sein, wenn sie in der Umgangssprache der ausländischen Arbeiter abgefaßt sind.

Diese Maßnahmen sind nicht überall durchgeführt worden oder haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

Um zu versuchen, den Übelstand zu beseitigen oder zu mildern, wird folgendes angeordnet:

Die Postämter, in deren Zustellbereich sich ein Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befindet, stellen im Benehmen mit der Lagerleitung Briefumschläge oder, falls Umschläge jetzt schwer zu beschaffen sind, gummierte Klebezettel in der Größe von ungefähr 74 × 104 mm her, die gedruckt oder mit Schreibmaschine (vervielfältigt) den Namen der zuständigen Zustell- oder Abhol-Postdienststelle und die sonst für die Anschrift nötigen Angaben enthalten. Die gleiche Maßnahme liegt den Postämtern für den Zustellbereich der zugeteilten Zweigpostämter und Poststellen ob.

1. Nachtrag

Muster für den Aufdruck der Umschläge oder Zettel für ein Lager mit italienischen Arbeitern:

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor
.....
.....
Lager
Campo
Steinbruch II
Stube
Camera
Nr. ....

Adolphschlieben bei Pentlack
über Bokellen
Ostpreußen
Germania

An den Arbeiter Herrn
All'operaio Signor
.....
.....
Lager
Campo
Große Wiese
Stube
Camera
Nr. ....

Leutmannsdorf-Gr.-Friedrichf.
über Reichenbach (Eulengebirge)
Schlesien
Germania

Diese Umschläge oder Klebezettel werden an die in dem Lager untergebrachten Arbeiter in genügender Anzahl umsonst (oder die Umschläge gegen eine ganz geringe Gebühr) abgegeben mit der Weisung, sie ihren Briefen an ihre Angehörigen beizulegen, damit diese sie bei ihrer Antwort als Briefanschrift benutzen.

Verfügung des Reichspostministeriums Nr. 353/1942 über Anschrift auf Postpaketen und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Zur Amtsbl.Vf. Nr. 307/1942

Die in der vorstehend angegebenen Amtsblattverfügung aufgeführten Mängel in den Anschriften auf Briefsendungen für ausländische Arbeiter in Deutschland sind auch in den Anschriften auf Postpaketen und Paketkarten festgestellt worden. Hieraus haben sich bei der Übernahme der Sendungen durch die Grenzeingangspostämter und bei der Weiterleitung durch die Bahnposten und Umschlagstellen Schwierigkeiten ergeben. Die Postämter, in deren Zustellbereich sich Gemeinschaftslager ausländischer Arbeiter befinden, werden daher angewiesen, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Angehörigen nicht nur für Briefsendungen, sondern auch für Postpakete und Paketkarten von den Postämtern gelieferte Klebezettel verwenden lassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Briefverkehr ausländischer Arbeiter

Vom 17. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 55)

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, in denen ausländische Arbeiter, insbesondere französische und ukrainische, Geheimschriften verwenden. Da die Verwendung von Geheimschriften gegen die Nachrichtenverordnung vom 11. April 1940 verstößt, können derartige Briefe trotz harmlosen Inhalts nicht weiterbefördert werden.

Im Interesse der Beteiligten bitte ich, die ausländischen Arbeiter, insbesondere der französischen und ukrainischen Nationalität, erneut darauf hinzuweisen:

a) Die Verwendung von Geheimschriften ist verboten; sie wird in jedem Falle durch die bestehende Briefzensur aufgedeckt, die Briefe werden nicht weiterbefördert und der Briefschreiber wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

b) Der Arbeiter braucht nicht zu befürchten, daß berechtigte Wünsche oder begründete Klagen persönlicher Art nicht weitergeleitet werden.

(GBA. Va 5760/8845 vom 17. Dezember 1942)

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Briefschaften ausländischer Arbeiter im Reich

Vom 21. Januar 1943

Der Reichspostminister machte mich darauf aufmerksam, daß insbesondere in den stark belasteten Bahnhöfen und Umschlagpostämtern im Osten des Reiches in großem Umfange Briefschaften mit mangelhaften und undeutlichen Aufschriften einlaufen, die eine vorschriftsmäßige Weiterleitung unmöglich machen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Postsendungen aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok und dem Bezirk Generalgouvernement. Bei den Anschriften ist festgestellt worden, daß sie offensichtlich von dem deutschen Arbeitgeber für den fremden Arbeiter geschrieben worden sind. Dieses Verfahren ist aber nicht zweckmäßig, weil die Arbeitgeber an Stelle der lateinischen zyrillischen Buchstaben sehr häufig deutsche Schriftzeichen verwenden. Diese ergeben selbst in solchen Fällen, wo die Wiedergabe an sich richtig ist, ein ungewöhnliches Schriftbild und erschwert damit die Arbeit der Sendungen. Meist werden aber die Namen der Bestimmungsorte infolge von Hörfehlern, die bei den ungewohnten Lauten der slowakischen Sprache für einen Deutschen nur selten zu vermeiden sind, völlig verstümmelt und können auch bei Anwendung größter Mühe nicht mehr festgestellt werden.

Es wird daher für zweckmäßig gehalten, wenn die Arbeiter die Anschriften selbst schreiben, da man diese dann bei einiger Erfahrung immer noch entziffern kann. Eine Mitwirkung der deutschen Arbeitgeber ist nur insofern erwünscht, als er das Bestimmungsland und vielleicht noch das Gebiet in Normalschrift auf dem Umschlag bezeichnen kann.

Ich bitte, die Betriebe und auch die in Frage kommenden Arbeiter selbst hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

4. Nachtrag

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 23. Januar 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter

Vom 18. März 1942

(Abgedruckt S. B I a 49)

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über den Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische Arbeiter eingehen

Vom 10. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen — Berlin, den 10. Juni 1942.
Z 2401-1104 II

Ich bestimme im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, daß den im deutschen Zollgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitern, die nicht ihren ständigen Wohnsitz daselbst haben, bis auf weiteres aus Billigkeitsgründen die folgenden Abgabenbefreiungen gewährt werden:

1. Abgabenbefreiungen, die allen ausländischen Arbeitern zugute kommen

a) Einfuhr von Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln
Hinweis auf Abschnitt A I Nr. 1 Buchstabe a der allgemeinen Verfügung Z 1270—600 vom 31. März 1939 (RZBl. S. 529).

(1) Geschenksendungen mit Nahrungs- und Genußmitteln, die für die ausländischen Arbeiter zum eigenen Verbrauch eingehen, können soweit abgabenfrei gelassen werden, wie es zeitlich und mengenmäßig den Bedürfnissen des einzelnen Empfängers entspricht.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind ohne weitere Prüfung als unbemittelt im Sinne der obigen allgemeinen Verfügung vom 31. März 1939 anzusehen.

b) Einfuhr von Tabakerzeugnissen und von Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) über den Rahmen der Vergünstigung unter a hinaus

(1) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben (einschließlich des Kriegszuschlags) für Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen (Hülsen,

Blättchen) erlassen, die den ausländischen Arbeitern für den eigenen Bedarf aus ihrer Heimat zugesandt werden.

(2) Voraussetzung für die Abgabenbefreiung ist, daß für jeden ausländischen Arbeiter monatlich höchstens eingeführt werden:

100 Zigarren oder
300 Zigaretten oder
500 g Pfeifentabak oder
500 g feingeschnittener Rauchtabak

oder mehrere dieser Tabakerzeugnisse nebeneinander in entsprechend geringeren Mengen und daß die Zigarettenhüllen (Hülsen, Blättchen) nicht den Hauptteil der Sendung bilden, sondern nur in kleinen Mengen beigepackt sind.

(3) ...

c) Einfuhr von ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücken und von Waschmitteln

(1) Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, die Eingangsabgaben für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kommenden ausländischen Arbeiter bei der Einreise für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch während des Arbeitseinsatzes mit sich führen.

(2) Die Vergünstigung geht über den Rahmen der Zollbefreiung für Reisegerät hinaus — Hinweis auf § 69 Absatz 1 Nr. 25 ZG. und § 125 Absatz 2 AZO.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Eingangsabgaben auch für diejenigen ungebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke und für diejenigen Waschmittel erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch oder Verbrauch aus ihrer Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten.

(4) Als Waschmittel im Sinne dieser Verfügung gelten nur solche zum Waschen der Wäsche, nicht solche zur Körperpflege.

(5) Die Menge der abgabenfrei gelassenen Kleidungs- und Wäschestücke und Waschmittel darf den Bedarf des einzelnen Arbeiters nicht übersteigen.

d) Gemeinsame Bestimmungen zu a bis c

(1) Die Vergünstigungen gelten auch für die im deutschen Zollgebiet eingesetzten Arbeiter aus dem Generalgouvernement.

(2) Juden mit ehemals polnischer oder mit slowakischer Staatsangehörigkeit — andere ausländische Juden befinden sich n i c h t im Arbeitseinsatz — sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

2. Nachtrag

(3) Die Oberfinanzpräsidenten können die Befugnis zum Erlaß der Eingangsabgaben auf die mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen und, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, auch auf die n i c h t mit einem Oberbeamten besetzten Zollstellen übertragen.

(4) usw. . . .

5. . . .

6. Überwachungsmaßnahmen

(1) Die Abgabenvergünstigungen für die ausländischen Arbeiter werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die abgabenfrei gelassenen Waren und Gegenstände zum eigenen Verbrauch oder Gebrauch durch die Arbeiter eingehen.

(2) Die Einhaltung der Bedingung überwachen die zum Abgabenerlaß ermächtigten oder die mit Überwachungsmaßnahmen besonders beauftragten Oberfinanzpräsidenten.

(3) Die Überwachung ist möglichst einfach zu gestalten und ohne besondere zusätzliche Verwaltungsarbeit durchzuführen.

(4) Von der karteimäßigen Erfassung der Geschenk- und Tabakwarensendungen und der Lebensmittelpakete ist abzusehen.

(5) Steuerzeichen für die Tabakerzeugnisse und für die Zigarettenhüllen sind nicht zu verwenden.

(6) Ein Teil der für die ausländischen Arbeiter bestimmten Waren geht unverteilt in Sammelsendungen ein. Die Eingangsabgaben werden dann nur bedingt erlassen. Die Waren kommen zunächst auf Verteilungslager und werden von diesen an die Lager- und Arbeitsplätze der ausländischen Arbeiter weitergeleitet.

(7) Der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg hat die ordnungsmäßige Verteilung der Lebensmittel und der Tabakwaren für italiensche Arbeiter zu überwachen.

(8) Die ordnungsmäßige Verteilung der Waren durch die Firma Boser in Berlin ist ausreichend gesichert. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Waren in den Arbeitslagern ist aber noch zu prüfen.

(9) Es sind die Lager und Arbeitsplätze der italienischen Arbeiter im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht mit zu überwachen. Die Nachprüfung kann auf stichprobenweise Feststellungen bei gelegentlichen Kontrollbesuchen der Lager beschränkt bleiben.. Etwa festgestellte Verstöße sind — von unerheblichen Beanstandungen abgesehen — dem Hauptzollamt Berlin-Kurfürst kurz mitzuteilen.

(10) Die Bestimmungen in Absatz 7 bis 9 gelten sinngemäß für die kroatischen Arbeiter. Der Oberfinanzpräsident Weser-Ems überwacht die ordnungsmäßige Verteilung der Tabakwaren.

(11) Die Landesarbeitsämter werden den Oberfinanzpräsidenten die Lager der ausländischen Arbeiter unter Angabe der Zahl und der Staatszugehörigkeit der für die einzelnen Lager in Betracht kommenden Arbeiter mitteilen.

(12) Die ausländischen Arbeiter sind in geeigneter Form immer wieder darauf hinzuweisen, daß eine mißbräuchliche Verwendung der abgabenfrei eingeführten Waren die Entziehung der Vergünstigung, Nacherhebung der Abgaben und Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zur Folge haben kann.

7. usw. . . .

8. Ich bitte, das Weitere danach sofort zu veranlassen und die Zollstellen anzuweisen.

Vorstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen an die Oberfinanzpräsidenten, durch den er die bisher in Einzelverfügungen mitgeteilten Abgabevergünstigungen für die ausländischen Arbeiter zusammengefaßt und erweitert hat, bringe ich zur Kenntnis.

(GBA. V a 5760. 7/276 vom 4. Juli 1942)

Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter mit ihren Heimatländern

Erlaß des GBA. vom 17. April 1943

Obwohl der Reichsarbeitsminister wiederholt, zuletzt durch Rderl. ARG. 512/41 vom 15. Mai 1941[1]), auf die für den Briefverkehr der in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter nichtfeindlicher Staatszugehörigkeit hingewiesen hat, häufen sich in lezter Zeit die Fälle, bei denen ausländischen Arbeitern bei der Kontrolle der Züge, bei Grenzübertritten usw. Briefsendungen abgenommen werden. Ich bitte, die ausländischen Arbeiter durch die Betriebsführer erneut mit allem Nachdruck auf das Verbot des illegalen Briefverkehrs hinweisen zu lassen. Nach Rderl. ARG. 1076/40 vom 13. September 1940 haben Briefsendungen nur dann einen Anspruch auf Beförderung, wenn sie den Bestimmungen über den Nachrichtenverkehr vom 13. Mai 1940 entsprechen, d. h. höchstens vier Seiten umfassen, nicht gefütterte Briefumschläge benutzt sind, die vollständige Anschrift des Absenders tragen und die Postgebühren am Schalter bar entrichtet sind; sie sind außerdem vom Absender oder seinem Beauftragten oder gesammelt durch den Betriebsführer unter Vorlage eines behördlichen Ausweises bei einem Postschalter einzuliefern. Alle nicht vorschriftsmäßig aufgegebenen Briefsendungen haben keine Aussicht auf Beförderung.

(GBA. VI e 5760/188 — ARG. 499/43)

[1]) Abgedruckt S. B IV a 37.

Anschrift auf Postpakete und Paketkarten für ausländische Arbeiter in Deutschland

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Postpakete und die zugehörigen Paketkarten, die für in Deutschland beschäftigte ausländische Arbeiter bestimmt sind, tragen sehr häufig unvollständige oder unleserliche Anschriften. Das RVM. hat in einer Verfügung Nr. 345/1943 die Postämter beauftragt, die Lagerverwaltungen zu veranlassen, daß die ausländischen, insbesondere alle in Deutschland neu eingesetzten Arbeiter ihre Anschrift vor der Mitteilung an die Angehörigen der Lagerverwaltung vorlegen, damit diese sich von der richtigen Angabe des Bestimmungsortes und des Lagers überzeugen kann.

Im übrigen sollen die in der Verfügung des RVM. 307/42 erwähnten Klebzettel Verwendung finden.

Eingeschriebene Post ausländischer Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Nach Mitteilung des OKW. haben die Einschreibesendungen der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeiter einen außerordentlich hohen Umfang angenommen, so daß infolge der für eingeschriebene Sendungen erforderlichen notwendigen Sonderbehandlung für nachweisbare Sendungen eine ordnungsmäßige Bearbeitung nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. daß hierdurch erhebliche Verzögerungen in der Weiterbeförderung eintreten.

Da der Sinn der eingeschriebenen Sendungen der ist, wichtigen Inhalt, z. B Dokumente oder andere in materieller oder persönlicher Hinsicht wertvolle Einlagen, sicher an den Empfänger gelangen zu lassen, müssen die Betriebe und auch die Ausländer selbst darauf hingewiesen werden, daß es völlig zwecklos ist, jeden belanglosen Brief, der nur persönliche Mitteilungen enthält, unter Einschreiben auf den Weg zu bringen. Hierdurch werden nur diejenigen Ausländer geschädigt, die ihre Sendungen nur dann einschreiben lassen, wenn die Voraussetzung für ein Einschreiben des Briefes gegeben sind.

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; Benachrichtigung der Angehörigen

Erlaß des GBA. vom 4. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 49 a)

Einführung der Kontrollkarten für den Ausländerbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Eine Anordnung des OKW. über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr trat am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarten befördert werden.

Kreiswaltungen und Lagerführer haben bis zu diesem Termin die Kontrollkarten an alle Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, auszugeben.

An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Briefverkehr der Ausländer mit ihrer Heimat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Von den verschiedensten Reichspostdirektionen wird dem Amt für Arbeitseinsatz immer wieder mitgeteilt, daß aus dem Auslande eingehende Briefsendungen an die in den Gemeinschaftslagern untergebrachten ausländischen Arbeiter vielfach so schlechte und unlerserliche Anschriften tragen, daß besondere Kräfte notwendig sind, um die Anschriften zu entziffern und zu ergänzen. Vielfach gelingt es trotz aller Mühen überhaupt nicht, die Bestimmungsorte zu ermitteln, so daß täglich Hunderte von Sendungen nicht weierbefördert werden können.

Die Ursache dieses Übelstandes ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die ausländischen Arbeiter in ihren Beriefen an die Heimat die für sie oft sehr schwierigen Ortsnamen nicht richtig anzugeben vermögen oder daß die Empfänger nicht in der Lage sind, sie richtig zu lesen und wiederzugeben.

Um diesen Übelstand endlich abzustellen, werden die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung gebeten, alle Lagerführer sofort anzuweisen, die abgehenden Postsendungen mit dem Lagerstempel zu versehen, so daß die ausländischen Arbeiter nur noch ihre Namen als Absender hinzuzusetzen brauchen.

Von dieser Anordnung sind umgehend alle Betriebs- und Lagerführer in Kenntnis zu setzen. Die ausländischen Arbeitskräfte sind in geeigneter Weise davon zu unterrichten, daß Briefe, die nicht beim Postamt bzw. Lagerführer gegen Vorlage der Kontrollkarte abgeliefert werden, nicht befördert werden.

Bei Verlust der Kontrollkarte darf ein Ersatz nicht geleistet werden. Es liegt also im Interesse der ausländischen Arbeitskräfte selbst, diese Kontrollkarte sorgfältigst aufzubewahren. Mit Hilfe der Lagerdolmetscher sind entsprechende Anschläge im Lager anzubringen. Die vorstehende Anordnung gilt auch für im Lager untergebrachte Reichsdeutsche, die Briefe ins Ausland senden wollen. Die für Ostarbeiter getroffene Regelung wird durch diese Anordnung nicht berührt. *Ostarbeiter erhalten keine Kontrollkarte.*

Es wurde veranlaßt, daß den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung eine ausreichende Zahl Kontrollkarten für die in ihrem Gaugebiet in Gemeinschaftslagern und Unterkünften untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte zugesandt werden, die nach Eingang sofort an die Kreiswaltungen zwecks weiterer Verteilung an die Lager weitergegeben werden müssen. Die Kreiswaltungen dürfen an die Lagerführer nur so viel Kontrollkarten ausgeben, als tatsächlich ausländische Arbeitskräfte im Lager untergebracht sind. Die restlichen Karten verbleiben bei den Kreiswaltungen für die Ausgabe an die aus dem Ausland kommenden neuen Arbeitskräfte. Ausländische Arbeitskräfte, die aus Arbeitseinsatzgründen innerhalb des Reichsgebietes zu einem anderen Betrieb vermittelt worden sind bzw. die Unterkunft wechseln, erhalten keine Kontrollkarte, da sie bereits eine in dem vorigen Lager erhalten haben und diese in dem neuen Lager weiter gilt. Die Lagerführer haben also in diesen Fällen vor der Ausgabe zu prüfen, ob es sich um eine Umvermittlung handelt oder ob die ausländischen Arbeitskräfte *erstmalig* im Reichsgebiet eingesetzt werden. Werden aus Privatquartieren Arbeiter eingewiesen, ist die im Besitz der Arbeiter befindliche Kontrollkarte einzuziehen und eine Lagerkarte auszugeben. Um bei größeren Zugängen ausländischer Arbeitskräfte in den einzelnen Kreisen Kontrollkarten nachliefern zu können, ist zu empfehlen, daß die Gauwaltung eine Reserve für diesen Zweck behält.

Die Lagerführer haben, um jederzeit eine Kontrolle über die ausgegebenen Karten zu besitzen, die Ausgabe auf der Lagerkarteikarte jeder einzelnen Arbeitskraft zu vermerken. Werden in Kleinstunterkünften derartige Karteien nicht geführt, ist eine Kontrolliste anzulegen.

Das Inkrafttreten der Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht wird noch mitgeteilt. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß sofort die Verteilung der Kontrollkarten an die Ausländer durchgeführt wird.

Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Die Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht über die Einführung der Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr tritt nunmehr am 15. Januar 1944 in Kraft. Ab 15. Januar 1944 dürfen also Briefe, die in das Ausland versandt werden (nicht Generalgouvernement und Protektorat Böhmen und Mähren), nur noch gegen Vorlage und Abstempelung der Kontrollkarte befördert werden.

Die Kreiswaltungen und Lagerführer sind entsprechend zu verständigen und zu veranlassen, daß die Kontrollkarten an die Ausländer, die lagermäßig untergebracht sind und Briefe in das Ausland senden wollen, ausgegeben werden. An privat wohnende Ausländer dürfen diese Kontrollkarten nicht ausgegeben werden. Diese Ausländer haben die Kontrollkarten bei dem zuständigen Polizeirevier persönlich anzufordern.

Die als Reserve für evtl. Nachlieferungen gelagerten Kontrollkarten sind durch Fliegerangriff vernichtet worden, so daß zur Zeit weitere Karten nicht abgegeben werden können. Die Verteilung ist deshalb sorgfältig vorzunehmen.

Nachrichtenverkehr: Einführung von Kontrollkarten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Februar 1944

Es sind teilweise insofern Schwierigkeiten entstanden, als die Postanstalten bei der Aufgabe von *Briefsendungen der ausländischen Gauverbindungsstellen* die Vorlage einer Kontrollkarte verlangen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Nach der Verfügung des Reichspostministeriums vom 21. Januar 1944 über den Nachrichtenverkehr mit dem nichtfeindlichen Ausland: Einführung von Kontrollkarten (abgedruckt im Amtsblatt des RPM. Nr. 9 vom 21. Januar 1944), bedarf es der Vorlegung einer Kontrollkarte *nicht* bei Einlieferung von Briefen im behördlichen und geschäftlichen Verkehr. Als Briefe im geschäftlichen Verkehr gelten solche, bei denen entweder aus der Absender- oder Empfängerangabe zu entnehmen ist, daß es sich um einen geschäftlichen Briefverkehr handelt. Im Zweifelsfalle ist der Brief seitens des annehmenden Postamtes mit dem Vermerk „ohne Kontrollkarte" zu versehen. Nach einer telephonischen Rücksprache mit dem Reichspostministerium müssen die Postanstalten Briefe der ausländischen Reichs- und Gauverbindungsstellen ohne Vorlage einer Kontrollkarte entgegennehmen, d. h. wie Dienst- oder Geschäftspost behandeln. Es wird gebeten, sich bei auftretenden Schwierigkeiten an die zuständige Reichspostdirektion zu wenden.

Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Februar 1944

In Ergänzung der bisherigen Mitteilungen werden hiermit noch folgende Einzelheiten bekanntgegeben.

1. Die Auslandsbriefe dürfen *höchstens 2 Seiten* umfassen. Das Format einer Seite darf 210 × 297 mm (DIN A 4) nicht überschreiten. Ferner muß *jedes Blatt* der einzelnen Briefe den *vollen Namen* und die Anschrift des Absenders tragen.

2. Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind nur im Geschäftsverkehr zugelassen. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften dürfen nur vom Verlag, von der mit der Herstellung beauftragten Druckerei oder von einer Buchhandlung versandt werden.
3. Der Einlieferer muß sich bei dem Postamt durch einen behördlichen Ausweis mit Lichtbild (z. B. Postausweiskarte, Kennkarte, Paß) ausweisen.
   Zusammen mit einem der erwähnten Ausweise muß die „Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr" vorgelegt werden, ist der *Einlieferer nicht zugleich Absender*, so muß auf der Außenseite des Umschlages *außer der Anschrift des Absenders auch die des Einlieferers* angegeben und die Kontrollkarte des Absenders vorgelegt werden.
4. Ist der Brief nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so ist die gewählte Sprache unterhalb der Absenderangabe zu vermerken.

Die Hauptabteilungsleiter für Arbeitseinsatz und insbesondere die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, für genaueste Beachtung dieser Bestimmungen seitens der ausländischen Arbeitskräfte sorgen zu lassen.

Die ausländischen Reichsverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet.

In den ausländischen Arbeiterzeitungen wird auf die Einführung der neuen Bestimmungen im Auslandsbriefverkehr besonders hingewiesen werden.

Kontrollkarten für den Auslandsbriefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Hinsichtlich der Aushändigung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr haben sich einige Unklarheiten ergeben. Nach Rücksprache mit dem Reichsführer SS und dem OKW. ist bei der Aushändigung der Kontrollkarten wie folgt zu verfahren.

Die Kontrollkarten werden ausgegeben

1. in Gemeinschaftslagern mit Lagerführer durch den Lagerführer,
2. in Gemeinschaftsunterkünften (ohne Lagerführer) durch den Betriebsführer,
3. bei einzeln oder in kleinen Gruppen privat untergebrachten Ausländern durch das zuständige Polizeirevier.

Die Belieferung mit Kontrollkarten der in 1. und 2. genannten Lagerführer bzw. Betriebsführer erfolgt durch die zuständigen DAF.-Kreiswaltungen; in beiden Fällen werden die normalen Kontrollkarten für Einzelpersonen ausgehändigt.

Bei einem ausnahmsweisen Wechsel eines ausländischen Arbeiters von einem Lager nach einer Privatunterkunft muß die Lagerkarte eingezogen und dem Betreffenden hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Es wird gebeten, diese Richtlinien genauestens zu beachten und bei der Aushändigung von Kontrollkarten entsprechend zu verfahren.

Postverkehr der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. März 1944

Das OKW. hat in einem Schreiben vom 20. Februar 1944 an den GBA. und das Amt für Arbeitseinsatz folgendes ausgeführt:

„Die Einführung der Kontrollkarte für den Auslandsbriefverkehr hat es mit sich gebracht, daß die Zahl der von ausländischen Arbeitern herrührenden Postkarten stark angestiegen ist. Um den beschränkten Raum auf den Postkarten auszunutzen, sind die Arbeiter vielfach dazu übergegangen, derartig klein zu schreiben, daß die Schriftzeichen nur mit Hilfe einer Lupe entziffert werden können. Es kann daher dem Personal der Prüfstellen nicht zugemutet werden, ihre Zeit und ihr Augenlicht für die Prüfung derartiger Karten zu opfern. Die Auslandsbriefstellen sind daher von hier aus angewiesen worden, derartige Karten zu vernichten. Gebeten wird, die ausländischen Arbeitskräfte in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang wird noch auf folgendes hingewiesen: Bei der Päckchenstelle der Auslandsbriefstelle Frankfurt (Main) kommen zeitweise von französischen Arbeitern abgesandte Päckchensendungen, insbesondere aus der Berliner Gegend, nach Frankreich auf, die jeweils bis zu 100 Stück Umschläge aus dem Ausland mit Prüfzeichen der Auslandsbriefstellen enthalten. Da damit zu rechnen ist, daß diese Umschläge nach Überkleben der Anschrift noch einmal benutzt werden, und dann die Gefahr besteht, daß die Briefe — in der Annahme, daß sie bereits geprüft seien — den Auslandsbriefprüfstellen nicht zugeführt werden, sind die Auslandsbriefprüfstellen angewiesen worden, derartige Sendungen ebenfalls zu vernichten. Es wird gebeten, auch von dieser Maßnahme die ausländischen Arbeiter in Kenntnis zu setzen."

Um dem hemmungslosen Postkartenversand durch die ausländischen Arbeiter wirkungsvoll zu begegnen, wird gebeten, den Inhalt des vorstehenden Schreibens den ausländischen Arbeitskräften in den Lagern und sonstigen Unterkünften durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

Entsprechende Richtlinien sind auch in den Ausländerzeitungen erfolgt.

Verpflegung

Dienstanweisung der DAF. für die Gaulehrköche der Deutschen Arbeitsfront

Vom 23. September 1942

Die Gaulehrköche sind laut Anordnung Nr. 15/42 vom 29. April 1942, welche die Zuständigkeit des Amtes für Arbeitseinsatz auf dem Gebiete der Gemeinschaftsverpflegung regelt, dem Amt für Arbeitseinsatz unterstellt.

1. Personalangelegenheiten.

Einstellung, Einstufung, Gehaltsfestsetzung, Zulagen, Urlaub, Personal- und Arbeitspapiere, Dienstausweis, Spesenfestsetzung u. dgl. erledigt das Büro des Amtsleiters im Amt für Arbeitseinsatz. Es ist den Gaulehrköchen nicht erlaubt, sich direkt oder über eine andere Dienststelle an das Personalamt der DAF. zu wenden.

2. Die fachliche Ausrichtung und Lenkung.

erfolgt durch die Hauptabteilung Gemeinschaftsverpflegung im Amt für Arbeitseinsatz. Sie sorgt für ständige Unterrichtung durch Schulung, durch Gestellung von Fachliteratur, durch Hinweise auf neue Verarbeitungsweisen, auf Lagerungs- und Haltbarmachungsmethoden, auf unbekannte Nahrungsmittel usw.

Die regelmäßige Schulung wird in zehntätigen Ausrichtungslehrgängen halbjährlich durchgeführt.

Die fachliche Unterrichtung erfolgt durch Rundbriefe, Anweisungen, Wochenspeisepläne und Kochvorschriften über Ausländergerichte u. dgl. m.

3. Das Aufgabengebiet.

Der Lehrkoch hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung und Beratung der Werksküchen.
2. Beratung der Betriebe bei der Planung und Erstellung neuer Werksküchen.
3. Schulung und Ausrichtung der Werksköche und -köchinnen in Lehrgängen und Fachversammlungen, welche nach den vom Amt für Arbeitseinsatz herausgegebenen Richtlinien durchzuführen sind.
4. Durchführung von Sonderaufträgen des Amtes für Arbeitseinsatz.

4. Der Arbeitsbereich.

Die Gaulehrköche werden den Gauen vom Amt für Arbeitseinsatz abgeordnet. Das Amt ist befugt, den Lehrkoch zum Einsatz in einem

anderen Gau oder zur Verwendung an der Reichsdienststelle zurückzufordern. Es wird dabei möglichst auf die Belange des Gaues Rücksicht genommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz. Wird ein Lehrkoch für mehrere Gaue eingesetzt, so wird eine Gauwaltung zum Amtssitz des Lehrkoches erklärt.

5. Die Tätigkeit des Lehrkoches.

Sie hat zum Ziel, die Leistungen der Werksküchen zu heben und zu steigern. Er muß über die Arbeitsweise der Küchen im klaren sein. Er verschafft sich diese Klarheit durch Besichtigung der Küchen, durch ständige Beobachtung der Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie der Haltung und Führung aller eingesetzten Köche und Köchinnen. Er muß die Fehler und Mängel der eingesetzten Fachkräfte, ferner die Nachteile der Küchenführung, der Lagerung, Behandlung und Ausnutzung der Lebensmittel, der Essensausgabe u. dgl. in kameradschaftlicher Weise berichtigen und deren Beseitigung anstreben.

Ganz besonders muß der Lehrkoch auf die richtige Behandlung der Nahrungsgüter hinwirken.

Er muß ständig besorgt sein, daß Werksköche und -köchinnen zur Teilnahme an Lehrgängen freigestellt werden. Diese Lehrgänge werden durchgeführt von der Arbeitsgruppe „Gemeinschaftsverpflegung" in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Berufserziehung im Fremdenverkehr.

Über seine Tätigkeit im abgelaufenen Monat muß der Lehrkoch bis zum Fünften des nächsten Monats dem Amt für Arbeitseinsatz und dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung auf besonderem Formular berichten.

6. Arbeitsmäßige Unterstellung.

Der Lehrkoch untersteht innerhalb des Gaues dem Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung. Dieser erteilt Arbeitsaufträge, welche im Rahmen der Absätze Ziffer 4 und 5 dieser Dienstordnung zu halten sind. Keinesfalls darf der Gaulehrkoch ohne Genehmigung des Amtsleiters in einem anderen Aufgabengebiet eingesetzt bzw. mit anderen als im Abs. 5 benannten Arbeiten beauftragt oder im Gaststättengewerbe eingesetzt werden.

7. Haltung und Führung.

In Anbetracht der vielfältigen Aufgaben wird von dem Gaulehrkoch sowohl auf der Dienststelle wie bei seiner Tätigkeit im Betrieb und beim Lehrgang eine einwandfreie politische Haltung sowie eine peinlich saubere persönliche Führung verlangt. Verstöße führen zur Entlassung.

Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. Oktober 1942

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen:

Wochenkarte

Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter" eingeführt.

Einteilung der Karte

Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe

Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen. Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen. Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1941 — III a 7179).

Ausnahmen

Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten), erhalten wie bisher ihre

Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September 1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion. Für die Verpflegung dieser Arbeiter gelten die Sätze meines Erlasses vom 17. April 1942 — II 1 — 7092 — und vom 21. Juni 1942 — II 1 — 7734 —.

Für die Lebensmittelversorgung ausländischer Binnenschiffer verbleibt es bei meiner durch Erlaß vom 8. September 1941 — II C II b — 1620 — getroffenen Regelung.

Schlußbestimmungen

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Lebensmittelkartenregelung bei Aufnahme in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. Januar 1943

Es ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Lagerbewohner vorübergehend doppelt mit Lebensmitteln versorgt wurden, und zwar einmal durch Weiterbezug der Karten am Heimatort und zum anderen durch Teilnahme an der Lagerverpflegung. Derartigen Verstößen gegen kriegswichtige Bestimmungen muß unter allen Umständen ein Riegel vorgeschoben werden. Aus diesem Grunde werden die diesbezüglichen Anordnungen des Erlasses des Reichsernährungsministeriums vom 2. April 1942 — II C 1 — 1095 — nachstehend zur ganz besonderen Beachtung nochmals zur Kenntnis gebracht:

In dem Erlaß betr. Ausstellung von Reiseabmeldebestätigungen vom 25. Februar 1941 wurde vorgeschrieben, daß diejenigen Personen, die sich in Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung begeben, sich für die Zeit ihres dortigen Aufenthaltes bei ihrem Ernährungsamt abzumelden und Abmeldungsbestätigungen zu erhalten haben. Mit Rücksicht auf das ständige Wachsen dieses Personenkreises müssen die geltenden Vorschriften erweitert und vereinheitlicht werden. Zur Vermeidung von Irrtümern sowie zur leichteren Handhabung sind bei der Aufnahme wie auch bei der Entlassung der Versorgungsberechtigten inhaltsgleiche Vordrucke zu verwenden, die bei den Ernährungsämtern bezogen werden können.

Aufnahme in die Gemeinschaftslager

Jeder Versorgungsberechtigte, der in ein Gemeinschaftslager aufgenommen wird, hat in Zukunft die „Abmeldebescheinigung für Lebensmittelkartenbezug bei Aufnahme in Gemeinschaftsverpflegung", die mit einem „G" gekennzeichnet ist (Abmeldebescheinigung G), sofort beim Lagerführer abzugeben. Hierauf wird von dem zuletzt zuständigen Ernährungsamt bescheinigt, daß alle Lebensmittelbedarfsnachweise, also auch für mehrere Zuteilungsperioden geltende Karten (z. Z. Reichskarte für Marmelade, Reichszuckerkarte, Reichseierkarte und Bezugsausweis für Speisekartoffeln), sowie die etwa eingeführten örtlichen Bezugsausweise ordnungsmäßig

abgeliefert wurden. Von dieser Abmeldebescheinigung G verbleibt eine Durchschrift bei dem ausstellenden Ernährungsamt, während das Original und eine weitere Durchschrift dem Lagerführer bei der Aufnahme ins Lager auszuhändigen sind. Der Lagerführer übergibt dann bei der Bedarfsanmeldung die Durchschrift dem Ernährungsamt, während das Original bis zum Ausscheiden des Versorgungsberechtigten sorgfältig aufzubewahren ist.

Für die Zeit von der Abmeldung bis zur Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung werden dem Versorgungsberechtigten vom Ernährungsamt Lebensmittel- oder Reise- und Gaststättenmarken bzw. Urlauberkarten ausgehändigt.

Kann sich der Versorgungsberechtigte ausnahmsweise nicht rechtzeitig die Abmeldebescheinigung G beschaffen (z. B. wegen Beschleunigung des Einsatzes auf der neuen Arbeitsstelle), sind sämtliche Lebensmittelkarten dem Lagerführer gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und von diesem unter Benutzung eines neuen hierfür herausgegebenen Vordruckes dem zuständigen Ernährungsamt zu übersenden. Die Formulare sind laufend bei den Ernährungsämtern zu beziehen.

Erfolgt seitens des Versorgungsberechtigten dagegen weder die Abgabe der Abmeldebescheinigung G noch die Aushändigung sämtlicher Lebensmittelbedarfsnachweise, so ist das Ernährungsamt ebenfalls unter Benutzung desselben Vordruckes zu verständigen. Außerdem ist der Versorgungsberechtigte darauf hinzuweisen, daß die Lebensmittelbedarfsnachweise an das Ernährungsamt, von dem die Ausgabe erfolgte, umgehend zurückzugeben sind.

Da Selbstversorger für die Dauer der Aufnahme in das Gemeinschaftslager aus der Selbstversorgergemeinschaft ausscheiden, ist das zuständige Ernährungsamt gleichfalls unter Benutzung des vorerwähnten Vordruckes zu verständigen.

Ausscheiden aus der Lagerverpflegung

Beim Ausscheiden aus der Lagerverpflegung ist das aufbewahrte Original der Abmeldebescheinigung G nach Ausfüllen der auf der Rückseite befindlichen Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes im Lager zurückzugeben. Ist bei der Aufnahme die Abmeldebescheinigung G nicht übergeben worden, ist dem Ausscheidenden eine gleichlautende Bestätigung auszuhändigen. Die Richtigkeit der Angaben muß aber in jedem Falle vor Aushändigung von dem Ernährungsamt bestätigt werden.

Übergang in ein anderes Lager

Beim Übergang in ein anderes Lager ist dem Betreffenden die Abmeldebescheinigung G ebenfalls mit der Bestätigung der Dauer der Lagerzugehörigkeit auszuhändigen. Das neue Lager hat die Bestätigung entgegenzunehmen. Da diesem Lager nicht zugleich die Durchschrift ausgehändigt werden kann, hat das Ernährungsamt die anläßlich der Bedarfsanmeldung vorgelegte Durchschrift an das Lager zurückzugeben. Das neue Lager bewahrt die Abmeldebescheinigung ebenfalls sorgfältig auf und vermerkt beim Ausscheiden unter der Bescheinigung des ersten Lagers die Dauer der gewährten Gemeinschaftsverpflegung, die es von seinem zuständigen Ernährungsamt bestätigen läßt.

Teilnahme von Lagerbewohnern an der Werksverpflegung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Januar 1943

Es besteht Veranlassung, auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 8. Dezember 1941 — II C. 11 st 2002 — erneut hinzuweisen, nach welchem es auch den in Gemeinschaftslagern untergebrachten Arbeitern möglich ist, in den

Fällen, in denen der Arbeitseinsatz es wünschenswert erscheinen läßt, an der Werkküchenverpflegung teilzunehmen. In diesem Erlaß heißt es u. a. wie folgt:

„Soweit Arbeiter, die in Gemeinschaftslagern untergebracht und verpflegt werden, aus Gründen des Arbeitseinsatzes in Werkküchen Verpflegung erhalten und insoweit Lebensmittelmengen von der Lagerverpflegung abzusetzen sind, haben die Lagerverwaltungen den betreffenden Werkküchen eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht

a) die Zahl der Arbeiter, die in den Werkküchen Verpflegung empfangen,
b) die Dauer der Verpflegung,
c) die für diese Arbeiter von der Lagerverpflegung abgesetzten, bewirtschafteten Lebensmittelmengen.

Auf Grund dieser Bescheinigung, die von der Werkküchenleitung gegengezeichnet ist, erhalten die Werkküchen einen Sonderbezugschein über die darin angegebenen Lebensmittelmengen, im besonderen über Suppenerzeugnisse, Hülsenfrüchte, Margarine und Reis."

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Unterwegsverpflegung an alleinreisende ausländische Arbeiter, die in die Heimat zurückkehren

Vom 27. Februar 1943

In letzter Zeit sind alleinreisende polnische Arbeiterinnen, die wegen Erkrankung nach dem Generalgouvernement zurückkehrten, von Arbeitsämtern unter Aushändigung einer schriftlichen Anweisung veranlaßt worden, sich wegen Unterwegsverpflegung an den NSV.-Bahnhofsdienst zu wenden. Dies gibt der Reichsleitung der NSDAP. — Hauptamt für Volkswohlfahrt — Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der NSV.-Bahnhofsdienst ausschließlich für die Betreuung reisender deutscher Volksgenossen, vor allem für Mutter und Kind, zuständig ist. Die Verpflegung ausländischer Arbeiter lehnt sie ab.

Ich bitte daher, solche Ausweise für alleinreisende ausländische Arbeiter nicht mehr auszustellen.

Für die Sicherstellung der Unterwegsverpflegung alleinreisender ausländischer Arbeiter, die wegen Erkrankung in ihre Heimat zurückkehren, hat das zuständige Arbeitsamt in der Weise zu sorgen, daß es dem Betriebsführer nahelegt, dem betreffenden Ausländer für die Reise ausreichende Marschverpflegung auszuhändigen.

(GBA. VIc 5783/5, ARG. 306/43)

Sonderzuteilungen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 2. April 1943

In einem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (II B 2 b — 630) vom 2. April 1943 äußert sich der Minister zu den Sonderzuteilungen der Ostarbeiterinnen, Polinnen und Jüdinnen wie folgt:

Ostarbeiterinnen, Polinnen, Jüdinnen usw. erhalten keine Zulagen für werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen (vgl. auch meine Erlasse vom 6. Oktober 1942 — II/1. 10 477 — zu D betr. Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter [-arbeiterinnen] und vom 18. September 1942 — II B 1. 3530 — zu Nr. 3, betreffend Lebensmittelversorgung der Juden). Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nichtpolnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

Dieser Erlaß tritt mit Beginn der 48. Zuteilungsperiode in Kraft.

Örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von AZ.-Karten; Fälschungen von Bezugsberechtigungen

Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 5. April 1943 (II/Bl. — 1180)

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.

Fälschungen von Bezugsberechtigungen

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. hat durch Runderlaß vom 4. Februar 1943 — V B 2 b 1281/42 — die Ortspolizeibehörden ange-

wiesen, alle Fälschungen von Bezugsberechtigungen über die zuständige Kriminalpolizeileitstelle an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6 — zu übersenden. Die Begutachtung sämtlicher Fälschungen von Bezugsberechtigungen erfolgt durch die beim Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei eingerichtete zentrale Prüfungsstelle in Form eines Merkblattes, das insbesondere genaue Angaben über Papier, Wasserzeichen, Farbe, Herstellungstechnik und Fälschungsmerkmale enthält. Die einzelnen Fälschungsarten erhalten Klassenbezeichnungen. Von jeder neu auftauchenden Fälschung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft werde ich und das für das Verbreitungsgebiet in Frage kommende Landesernährungsamt bzw. Ernährungsamt durch Übersendung der Gutachten-Merkblätter in Kenntnis gesetzt.

Die Ernährungsämter haben alle als falsch oder zweifelhaft festgestellten Kartenabschnitte und Marken sowie auch gefälschte oder verfälschte Bezug-, Großbezug- und Berechtigungsscheine unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde (Kriminalpolizei) unter Angabe des Ablieferers (Name, Wohnung) und des Ablieferungsdatums zu übersenden.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung eines Abdruckes dieses Erlasses unmittelbar zu verständigen.

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1943

Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt die auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern.
Durch einen Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 5. 4. 43 (II/Bl. — 1180) dürften alle bisher aufgetretenen Unklarheiten beseitigt sein. In den ISM. 20/43 veröffentlicht.

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943

Aus gegebener Veranlassung verweise ich hiermit nochmals auf die Anordnung Nr. 4 des GBA. vom 7. Mai 1942,[1]) in der unter III c „Transportverpflegung" u. a. folgendes ausgeführt wird.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

„Die Verpflegung der Transporte gewerblicher Arbeiter innerhalb des Reichsgebietes ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz —. Die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Verpflegung der Transportteilnehmer im Rahmen der kriegsbedingten Möglichkeiten ist von besonderer Bedeutung. Der Lösung dieser Frage ist daher besondere Sorgfalt zu widmen."

Ich bitte wiederholt, dieser Aufgabe eine bevorzugte Beachtung zu schenken und alles zu tun, um eine pünktliche und ausreichende Transportverpflegung in jeder Weise sicherzustellen. Hierbei beziehe ich mich auf meine Schnellbriefe vom 19. 12. 1940 und 6. 2. 1941, auf die Rundschreiben vom 7. 8. und 15. 11. 1941 sowie auf das Rundschreiben der Zentralstelle für die Finanzwirtschaft an alle Gauwaltungen vom 8. Februar 1941.

Versäumnisse können auch nicht mit kriegsbedingten Schwierigkeiten entschuldigt werden. Den Gauen stehen zur Bewältigung dieser Aufgaben ohne jede Einschränkung alle materiellen Mittel zur Verfügung, so daß rechtzeitig die notwendigen Hilfskräfte, erforderlichenfalls über die Arbeitsämter, gesichert werden können.

Sonderzuweisungen an Werkküchen gewerblicher und industrieller Betriebe zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern mit besonders langen Arbeitszeiten

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Landesernährungsämtern und — nachrichtlich — den Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden mit Erlaß vom 10. Mai 1943 — II B 2 a-1303 — folgendes bekanntgegeben:

„Die bisherigen Bestimmungen betreffend Sonderzulagen für Gefolgschaftsmitglieder in kriegswichtigen Betrieben werden in der nachstehenden Fassung unter Anpassung an die kriegswirtschaftliche Entwicklung neu bekanntgegeben:

1. Sonderzuweisungen wegen besonders langer Arbeitszeiten.

a) Ich ermächtige die Ernährungsämter, den Werkküchen jener kriegswichtigen gewerblichen und industriellen Betriebe, in denen an die Gefolgschaftsmitglieder (Arbeiter und Angestellte) besonders hohe Anforderungen gestellt werden, so daß an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 60 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 57 Stunden ausschließlich der Ruhepausen oder bei zweischichtigen Betrieben in 12stündigen Wechselschichten gearbeitet wird, auf Antrag über die sonstigen Zuweisungen hinaus zusätzlich

Nährmittel (Nährmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder andere, je nach Vorratslage),

Hülsenfruchtsuppenkonserven und

Hülsenfrüchte

bis zum Höchstmaß von 250 g jedes dieser 3 Nahrungsmittel je Kopf und Zuteilungsperiode auf Bezugschein B zuzuweisen, damit den Gefolgschaftsmitgliedern dieser Betriebe ein einfaches Essen (warme Suppe) zusätzlich verabreicht werden kann.

b) Bei unvorhergesehener Überarbeit habe ich die Gewährung einer Notverpflegung bereits durch meinen Erlaß vom 19. Juli 1940 — II 1 b-1670 — zugelassen. Für die Fälle vorhersehbarer, über die Grenzen des Absatzes a hinausgehender Überarbeit bestimme ich folgendes: Sofern wegen großer Aufträge, die im Interesse der Schlagkraft der Wehrmacht durch Verlängerung der Arbeitszeit möglichst kurzfristig erledigt werden müssen, von Gefolgschaftsmitgliedern (Arbeitern und Angestellten) an Werktagen in der Woche von Männern mindestens 69 Stunden, von Frauen und Jugendlichen mindestens 66 Stunden ausschließlich der Ruhepausen gearbeitet wird, können die Ernährungsämter auf Antrag den in Betracht kommenden Betrieben zur Verabreichung einer nahrhaften zusätzlichen Mahlzeit je Kopf und Tag 50 g Hülsenfruchtsuppenkonserven und 25 g Nährmittel (Nährmittel, Teigwaren, Haferflocken, Gerstengrütze oder anderes, je nach Vorratslage) auf Bezugschein B zuweisen. Die Zuweisung der in Nr. 1 a genannten Lebensmittel kommt daneben nicht in Betracht. Für Arbeiter mit regelmäßigen Wechselschichten können nur die Sonderzuweisungen gemäß Ziffer 1 a zugeteilt werden.

2. Verfahren.

Die Betriebe haben die gemäß Nr. 1 a oder b zustehenden Mengen beim zuständigen Ernährungsamt anzufordern. Dem Antrag ist in beiden Fällen eine Bescheinigung des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes beizufügen, aus der

a) die voraussichtliche Zahl der Überarbeit verrichtenden Gefolgschaftsmitglieder,

b) die voraussichtliche Dauer der täglichen Arbeitszeit und

d) der Zeitraum, während dessen voraussichtlich die Überarbeit erforderlich ist,

hervorgehen.

Es ist erforderlich, nach Bewilligung derartiger Anträge das Fortbestehen der Voraussetzungen in unregelmäßigen Zeitabständen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt, nachzuprüfen.

Über die Verwendung der Sonderzuweisungen haben die Betriebe nach Beendigung der Überarbeit, mindestens nach jeder Zuteilungsperiode, unter Vorlage einer Bestätigung des Gewerbeaufsichtsamtes über die geleistete Überarbeit Rechnung zu legen.

Betrieben, die keine Werkküche unterhalten, sind ebenfalls Bezugsscheine B über die genannten Nahrungsmittel auszustellen. Zur Herstellung der Kost haben sich die Betriebe einer Fernküche, einer Gemeinschaftsgaststätte oder einer anderen Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung zu bedienen. Die Aushändigung von Lebensmittelbedarfsnachweisen oder die Ausgabe der Sonderzuweisungen in Natur an die Gefolgschaftsmitglieder ist unzulässig.

3. Lagerarbeiter.

Sofern in einem Betriebe Lagerarbeiter in der in Ziffer 1 a oder b bezeichneten Dauer beschäftigt sind, erhält die Werkküche für diese die gleichen Sonderzuweisungen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, im Einzelfalle (z. B. weil die gesamte Lagerbelegschaft in demselben Betrieb erhöhte Arbeitsschichten ableisten muß) die Sonderzuweisungen der Lagerleitung durch Bezugsberechtigung zuzuweisen.

4. Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen, Justizgefangene usw.

Kriegsgefangene, Ostarbeiter, Polen usw. sowie Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern sind in Anwendung des Leistungsprinzipes beim Vorliegen der Voraussetzungen ebenfalls an den Sonderzuweisungen zu beteiligen.

7. Nachtrag

5. Diese Bestimmungen treten mit Beginn der 51. Zuteilungsperiode in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Erlasse bzw. Einzelbestimmungen außer Kraft:

II C 11 — 745 vom 14. August 1940,
II C 11 a — 852 vom 3. Juni 1941,
II C 11 b — 340 vom 26. März 1942 zu Nr. 4.

Die Ernährungsämter sind durch Übersendung von Abdrucken dieses Erlasses zu verständigen. Abdrucke sind beigefügt."
(RAM. III a 2447 ARG. 674/43).

Abgabe von Schlachtschweinen zur gewerblichen Schlachtung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die Bestimmungen seines Runderlasses vom 30. Mai 1942 — II B 6 — 3000 — (siehe Rundschreiben des Amtes vom 1. Juli 1942) über die Hausschlachtung von Schweinen ergänzt. Die von den Lagerführern für die Schweinehaltung in Gemeinschaftslagern zu beachtenden Punkte des Erlasses werden im Wortlaut wie folgt bekanntgegeben:

„Unter Beibehaltung der Vergünstigungen, die Selbstversorgern der Gruppe C (Gemeinschaftslager, Krankenanstalten usw.) im Hinblick auf die Selbstmästung von Schweinen gewährt werden, ist es notwendig, in angemessenem Umfange einen Austausch von Schweinen oder Schweinefleisch gegen Schlachttiere oder Fleisch anderer Art durchzuführen. Aus diesem Grunde werden die Landesernährungsämter, Abteilung A, ermächtigt, abweichend von den Vorschriften des Runderlasses vom 30. Mai 1942 die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Zahl von Schweinen oder eine bestimmte Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abgegeben wird. Wenn diese Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch angeordnet wird, kann in entsprechendem Umfange der Bezug von Schlachttieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Im § 25 der Anordnung Nr. 1/43 der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft betr. Schlachtviehmarktordnung für das Jahr 1943 ist festgelegt worden, daß als Futter- und Nutzschweine nur Schweine mit einem Lebendgewicht bis zu 50 kg ver- und gekauft werden dürfen.

Abweichend von den betreffenden Bestimmungen des Runderlasses vom 30. Mai 1942 wird bestimmt, daß nichtlandwirtschaftlichen Selbstversorgern, die Hausschlachtungsgenehmigungen für zugekaufte Schweine beantragen, die Genehmigung zu versagen ist, wenn das Lebendgewicht v o r dem 1. April 1943 mehr als 60 kg und n a c h dem 1. April 1943 mehr als 50 kg betragen hat."

Dieser Erlaß ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der Versorgungslage bei Fleisch erforderlich geworden, da im Rahmen der Rationen der Zivilbevölkerung bisher nur ein verhältnismäßig kleiner Teil mit Schweinefleisch beliefert werden konnte. Dagegen ist festgestellt worden, daß Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager usw.) bisher vielfach in der Lage waren, durch die Hausschlachtungsgenehmigung ihren Fleischbedarf zum überwiegenden Teil aus Hausschlachtungen selbstgemästeter Schweine zu decken.

Der Erlaß des REM., der unter dem Geschäftszeichen II a 12 — 1300 — am 24. März 1943 veröffentlicht wurde, ist mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft getreten.

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV a 61 a).

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte

Anweisung des Amts für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943

In neuester Zeit sind seitens des GBA. wiederum mehrere Beschwerden an mich herangetragen worden, wonach trotz rechtzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Gauwaltungen seitens der Landesarbeitsämter die Transportzüge (hier ital. Rückkehrerzüge) nicht verpflegt wurden.

In einem Falle wurde seitens der veranlassenden Gauwaltung der Verpflegungsauftrag schriftlich 5 Tage vor dem Verpflegungszeitpunkt der für die Durchführung der Verpflegung zuständigen Gauwaltung durchgegeben. Trotz nochmaliger telegraphischer Stärkemeldung an den gleichen Gau ist die Verpflegung unterblieben.

Die für die Verpflegung zuständige Gauwaltung hat es aus noch zu klärenden Gründen unterlassen, den Auftrag an die örtliche Kreiswaltung weiterzugeben. Als der Transportzug in dem Verpflegungsort eintraf, war deshalb nicht nur nicht die Verpflegung vorbereitet, sondern der zuständige Mitarbeiter der Kreiswaltung lehnte auch dann noch die Verpflegung ab, als er seitens eines Beauftragten der Arbeitseinsatzverwaltung darum gebeten wurde.

Die eben geschilderte Behandlung einer gestellten Aufgabe hat nicht nur ungünstige arbeitseinsatzmäßige Folgen, sondern schädigt darüber hinaus das Ansehen der Deutschen Arbeitsfront.

Zur Vermeidung solcher und ähnlicher Schwierigkeiten wird daher ab sofort hinsichtlich der Vormeldung von Verpflegungsaufträgen folgende Regelung getroffen.

1. Die Transportbeauftragten der DAF. in:

Mühlhausen (Els.)	Pg. Schmidt
Landau (Westmark)	Pg. Seis
Metz (Westmark)	Pg. Heider
Aachen (Köln-Aachen)	Pg. Kutsch
Bentheim (Weser-Ems)	Pg. Eden
Warnemünde (Mecklenburg)	Pg. Götze
Marburg a/Drau (Steiermark)	Pg. Chlubna
Königsberg (Pr.)	Pg. Behrendt
Posen (Wartheland)	Pg. Patsch

und die in die Verpflegungssteuerung der Transporte aus dem Osten eingeschaltete Dienststelle der NSDAP. Hpt.Arbeitsgebiet Arbeits- und Sozialpolitik, Krakau, melden die zu verpflegenden neuen Einsatz-Transporte der ausl. gewerbl. Arbeitskräfte (bei Transporten aus dem Osten auch Gla- u. Ggw.-Züge nicht mehr an die zuständigen Gauwaltungen, in deren Bereich die Verpflegungsstationen liegen, sondern an die Verpflegungsorte bzw. Kreiswaltungen unmittelbar, soweit sich nicht eine Verpflegungsstation am Ort einer Gauwaltung selbst befindet.

Ist der Verpflegungsort nicht gleichzeitig Sitz der Kreiswaltung, so wird der Bahnhof bzw. der Verpflegungsträger (NSV., DRK. oder Bahnhofswirtschaft) direkt benachrichtigt.

2. Die für die Veranlassung der Unterwegsverpflegung der Rückkehrertransporte (z. Zt. Italien) zuständigen Gauwaltungen verfahren wie die Transportbeauftragten (Schnellbrf. v. 5. 5. 1943).

3. Soweit eine Getränkeverpflegung für Ar-Züge (Urlauber-Sonderzüge für ausl. gewerbl. Arbeiter) vorgesehen ist, wird diese von dem Transportstab der DAF. in der gleichen Weise veranlaßt.

4. Die Durchgabe der Verpflegungsaufträge erfolgt in Zukunft ausschließlich telefonisch oder telegrafisch bzw. durch Fernschreiber.

5. Um die Transportbeauftragten und zuständigen Gauwaltungen ehestens mit den ausführlichen Anschriften der Verpflegungsstationen versehen zu können, wird um deren umgehende Übermittlung an das Amt für Arbeitseinsatz gebeten. Die Anschrift muß enthalten:

a) die Bezeichnung (Gau, Kreis oder Bahnhof mit Verpflegungsträger)
b) den Ort und die Straße (für Gau und Kreis)
c) die Fernsprechnummer
d) den Namen eines mit der Veranlassung bzw. Durchführung der Verpflegung beauftragten Mitarbeiters und eines Vertreters sowie deren Fernsprechnummer. Diese Mitarbeiter müssen Tag und Nacht fernmündlich erreichbar sein.

Jede Veränderung in der Anschrift ist dem Amt für Arbeitseinsatz schnellstens (telef., telegraf. oder Fs.) mitzuteilen.

In Ihrem Gaubereich befinden sich nach den von mir vorliegenden Fahrplänen folgende Verpflegungsstationen:

Es folgt jeweils die Aufzählung der einzelnen Verpflegungsstationen.
Ich bitte um Abstimmung und gegebenenfalls Berichtigung bzw. Ergänzung.

6. Die von Ihnen benannten Mitarbeiter (5 d) werden in Zukunft von mir aus ebenfalls mit den erforderlichen Fahrplanauszügen beliefert werden.

7. Zur Unterstützung der in die Durchführung der Transportverpflegung eingeschalteten Gauwaltungen, Kreiswaltungen und sonstigen Stellen habe ich den Parteigenossen Treusstedt beauftragt, an Ort und Stelle beratend und helfend einzugreifen und auftretende Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit Ihnen zu bereinigen. Die Gauwaltungen — Hpt.Abt.Arb.Eins. — werden in der Regel von seinem Eintreffen vorher unterrichtet werden. Es wird gebeten, diesem Mitarbeiter jegliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 f)

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat
Erlaß des GBA. vom 9. Juni 1943

(Abgedruckt S. B VI 56)

9. Nachtrag

Versorgung der in der Industrie beschäftigten Ausländer mit Tabakwaren

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Fachgruppe Tabak gibt für das III. Quartal 1943 folgende Versorgungssätze bekannt:

„100 Stück Zigaretten oder 100 g Tabak für alle Ausländer über 18 Jahre außer Ostarbeiter und Polen,

50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak für weibliche Ausländer zwischen 25—55 Jahren außer Ostarbeiterinnen und Polinnen,

75 g Machorka-Tabak für Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre,

In den Gauen der Donau- und Alpenländer sind bis auf Ostarbeiter und Polen die Sätze die gleichen. Ostarbeiter und Polen erhalten wie weibliche Ausländer 50 Stück Zigaretten oder 50 g Tabak.

Obige Mengen verstehen sich je Kopf und Monat. Ostarbeiterinnen und Polinnen scheiden aus der Versorgung aus."

Versorgung von Familien ausländischer Zivilarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Wenn auch dem Grundsatze nach Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländern nicht erwünscht sind, so ereignen sich doch Fälle, in denen ausländische Arbeiter Ehen mit deutschen Frauen eingegangen und Kinder daraus vorhanden sind. Nach eingegangenen Berichten über Schwierigkeiten bei Lebensmittelzuteilungen für Kinder aus diesen Ehen veranlaßte das Amt für Arbeitseinsatz beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Rückfrage zu halten. Mit Erlaß vom 21. Juni 1943 — IIB 21—2021 — teilte dieser mit, daß nach den geltenden Bestimmungen ausländische Zivilarbeiter (mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, Ostarbeiter und Polen) in den eingegliederten Ostgebieten den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gleich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, es sei denn, daß durch besondere Bestimmungen diese Personen von zusätzlichen Zuteilungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Lagerverpflegung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943

Verschiedentlich sind Betriebe dazu übergegangen, die in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte vom Bezug der Lagerverpflegung auszuschließen, sofern diese, ohne vom Betriebs- oder Vertrauensarzt als krank anerkannt zu sein, die Fortsetzung der Arbeit verweigerten.

Es wird ausdrücklich vermerkt, daß es sich hier nicht um die Entziehung der etwaigen Lebensmittelzulagen für Schwer-, Schwerst- oder Nachtarbeiter, sondern um den Ausschluß von der Grundverpflegung handelt, die allen Beschäftigten auf Grund der Normalzuteilung in den Lagern gewährt wird.

9. Nachtrag

Hierzu wird festgestellt, daß ein Ausschluß der Lagerbewohner von der Normalverpflegung auch im Falle unrechtmäßiger Arbeitsverweigerung rechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, daß es sich bei der Gewährung der Grundverpflegung nicht nur um eine vertragliche Verpflichtung des Betriebsführers handelt, die er auf Grund der eigenen Vertragsverletzung des ausländischen Arbeiters zu recht verweigern könnte, sondern daß die Ausgabe der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel durch die Lager in gewisser Hinsicht als treuhänderische Aufgabe aufzufassen ist. Ebensowenig, wie etwa einem privat wohnenden Arbeiter wegen Vertragsbruches die gewöhnlichen Lebensmittelkarten entzogen werden dürfen, kann bei lagermäßig untergebrachten Arbeitern auf diese Weise eine Entziehung der zwangsbewirtschafteten Lebensmittel erfolgen.

Die Betriebe und die Lagerführer sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren also rechtswidrig ist und in Zukunft nicht mehr geduldet werden kann.

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen

Mitteilung des AfA. der DAF. vom 16. August 1943

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die bisherigen Bestimmungen über Hausschlachtungen aufgehoben und neue Vorschriften über das Hausschlachtjahr 1943/44 in seinem Runderlaß vom 18. Juni 1943 II A 12 — 2500 — und dem dazugehörigen Durchführungserlaß vom 9. Juni 1943 II A 12 — 2500/II — getroffen.

Inzwischen hat die Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft von der ihr durch den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gegebenen Ermächtigung für die Anrechnung der Hausschlachtungserzeugnisse auf den festgestellten Bedarf besondere Bestimmungen zu treffen, Gebrauch gemacht. In dem Rundschreiben Nr. 10 der Hauptvereinigung, welches an die Landesregierungen, Preußischen Oberpräsidenten (Landesernährungsämter), sowie Viehwirtschaftsverbände gerichtet ist, werden eine Reihe von Bestimmungen bekanntgegeben, auf die im nachfolgenden besonders hingewiesen wird:

„I. Die Ernährungsämter Abteilung A können bei Selbstversorgern der Gruppe C auf Antrag einen Abzug vom 5 v. H. des Schlachtgewichtes zulassen, wenn die Mästung ausschließlich mit Hilfe von Abfällen stattgefunden hat und dem Antragsteller keine landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Fläche für die Futtergewinnung zur Verfügung steht und ein Zukauf von Futtermitteln nicht stattgefunden hat. In diesem Falle ist das Schlachtgewicht nach Abzug von 5 v. H. als Anrechnungsgewicht zugrunde zu legen.

Die Entscheidung darüber, ob einem Selbstversorger der Gruppe C der Verarbeitungsverlust zu gewähren ist, treffen für die laufende Hausschlachtungsperiode die Ernährungsämter Abteilung A. Die Ernährungsämter Abteilung B sind entsprechend zu benachrichtigen.

II. Die Abgabe von Schweinen oder Schweinefleisch durch Selbstversorger der Gruppe C.

Bei Selbstversorgern der Gruppe C kann die Genehmigung zur Hausschlachtung von der Abgabe einer bestimmten Zahl von Schweinen oder einer bestimmten

Menge von Schweinefleisch für die gewerbliche Versorgung abhängig gemacht werden. Für die abgegebenen Schweine oder das Schweinefleisch kann der Bezug von Schlachttieren oder Fleisch anderer Art zugelassen werden.

Mit dieser Vorschrift soll zunächst verhindert werden, daß sich Selbstversorger der Gruppe C über Gebühr mit Schweinefleisch versorgen, während bei der allgemeinen Versorgung der Schweinefleischanteil recht gering ist. Eine vollkommene Gleichstellung der Selbstversorger der Gruppe C mit der übrigen Zivilbevölkerung in der Schweinefleischversorgung ist allerdings weder durchführbar noch notwendig. Erst dann, wenn der Selbstversorger C sich bei Genehmigung der beantragten Schweineausschlachtung wesentlich besser mit Schweinefleisch versorgen würde als die übrige Zivilbevölkerung, soll die Ablieferung von Schweinen angeordnet werden. Als wesentlich besser ist die Schweinefleischversorgung anzusprechen, wenn sie mehr als 50 v. H. des monatlichen Gesamtfleischbedarfs deckt. Solange dieser Prozentsatz nicht überstiegen ist, ist also von besonderen Maßnahmen abzusehen."

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RArbBl. S. I 404)

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit dem nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlaß vom 1. Juli 1943 — II/1-7609 — an die Landesernährungsämter Abteilung A und B u. a. folgendes angeordnet:

„Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes

Nach einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz können französische Kriegsgefangene zur Ableistung eines zivilen Arbeitseinsatzes in Deutschland beurlaubt werden. Die Verpflegung richtet sich alsdann nach den Grundsätzen, die für in- und ausländische Arbeiter aufgestellt worden sind. Insbesondere können die Verpflegungssätze für Arbeiter in Gemeinschaftslagern gewährt werden.

Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Kriegsgefangene bzw. Ostarbeiter

In meinem Runderlaß vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — ist die ärztlich verordnete Schon- (Diät-) Kost sowie Zusatzverpflegung, die bisher nur in Lazaretten und Krankenrevieren verabreicht wurde, auch außerhalb derselben zu gewähren, wenn die örtlichen Einrichtungen und Verhältnisse Zubereitung und Ausgabe zulassen. Die gleichen Verpflegungsvorschriften

werden auch für die in Lagern untergebrachten Ostarbeiter (-arbeiterinnen) angeordnet. Durch diese Anordnung soll erreicht werden, daß die Ostarbeiter (-arbeiterinnen) einerseits nicht unnötig lange in Krankenhäusern behalten werden müssen, sondern in kürzester Zeit wieder in der deutschen Wirtschaft einsatzfähig werden."

Wegen der Beurlaubung französischer Kriegsgefangener zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis verweise ich auf meinen Erlaß VI 5153/2917/43 (g) vom 16. April 1943.

Dem Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Januar 1943 — II/1-5170 — habe ich mit Erlaß V a 5153/111 vom 11. Februar 1943 (Rderl. ARG. 175/43) bekanntgegeben. Im übrigen bemerke ich noch, daß die Verpflegung der in Zivilkrankenhäuser eingewiesenen Ostarbeiter bereits durch den Rderl. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1942[1]) — II/1-1047 — (bekanntgegeben mit Erlaß V a 5780.28/4622 vom 23. Oktober 1942, Rderl. ARG. 1305/42) geregelt worden ist.

Ich bitte, hiervon auch die Betriebsführer in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(GBA. VI a 5783.28/473 — 5135/1593 — ARG. 920/43)

Verpflegung der Lagerbewohner aus der Werksküche

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Es treten immer wieder Zweifel auf über die Verrechnung der Lebensmittel bzw. Bezugsausweise bei der Teilnahme von Lagerverpflegten an der Werksverpflegung. An sich soll der Lagerbewohner im Lager aus der Lagerküche verpflegt werden, soll also an der Werksverpflegung nicht teilnehmen. Ist die Teilnahme an der Werksverpflegung „aus Gründen des Arbeitseinsatzes" nicht zu vermeiden, dann muß die Lagerverwaltung der Werksküche eine Bescheinigung über die Zahl der an der Werksverpflegung teilnehmenden Arbeiter und die Dauer der Teilnahme aushändigen. Die Werksküche erhält auf Grund dieser Bescheinigung dann vom Ernährungsamt Bezugsausweise in Höhe der im allgemeinen von den Werksverpflegten geforderten Lebensmittelmarken, zuzüglich der Werksküchenzulagen. Diese Gesamtmengen werden dem Gemeinschaftslager dann durch das Ernährungsamt in Abzug gebracht.

[1]) Abgedruckt S. B IV b 40 a.

Mehl für die Werks- und Lagerküchen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Das auf Grund der R-Brotmarkenabgabe in den Werks- und Lagerküchen anfallende Roggenmehl wird nicht immer restlos ausgewertet. Das liegt zum Teil an der Unkenntnis des Fachpersonals über die Verwendbarkeit des Roggenmehls, zum Teil aber auch an der gegenüber dem Weizenmehl geringeren Bindefähigkeit des Roggenmehls.

Um nun den Werksküchen trotzdem ein Produkt an Hand zu geben, dessen Eigenschaften seine Verwendung genau wie Weizenmehl gestatten, das jedoch auf Roggenmehlmarken bezogen werden kann, hat das Amt für Arbeitseinsatz bei der Reichsstelle für Getreide die Gestellung von Rohstoffen zur Herstellung von „Brotary" für Werks- und Lagerküchen beantragt und genehmigt bekommen.

Brotary eignet sich zur Herstellung von Suppen und Tunken sowie zum Dicken von Eintöpfen. Ganz besonders eignet es sich für die Bereitung der Morgensuppen für Ostarbeiter. Es kommt für Gemeinschaftsküchen in Packungen von 2½ kg zum Versand und kostet das Kilogramm 0,71 RM. Der Großhandel kann „Brotary" von nachfolgenden Auslieferungslagern beziehen. „Brotary" wird 100prozentig auf Roggenmehlbezugschein geliefert.

Aachen, Soerserweg	Schloesser, Hubert
Bochum, Gudrunstraße 11	Zeisel, Kurt
Breslau 30, Leibnitzstraße 3	Schnäckel, Ernst
Diez a. d. Lahn, Hainstraße 17	Schneider, Werner
Dortmund, Märkische Straße 26	Lange, Ernst
Dresden A 2, Werderstraße 2	Meißner, Bruno
Düsseldorf, Grünstraße 10	Heller, L.
Frankfurt a. Main, Cronstettenstraße 13	J. Georg Kipp
Hamburg 21, Hofweg 6/8	Ammelt & Co.
Hannover-Laatzen, Kronberger Straße 45	Fricke, Ernst
Heilbronn a. N., Postfach 42	Haakh, F. M.
Klagenfurt	Wanggo & Co.
Köln, Gewerbehaus	Böhle, Friedrich
Krefeld, Stadtgarten 9	Jans, Peter
Leipzig, Georgiring 10	Fietsch, Alfred
Lübeck	Merten, Ferdinand
Magdeburg, Wielandstraße 13	Reichardt, Helmut
Mainz	Fels, Paul
München 15, Augsburger Straße 8	Aschenbrenner, Hans
Münster i. W., Wienburger Straße 2	Sieberg, Emil
Ulm a. d. Donau, Bleichstraße 24	Schrem, Wilhelm
Wuppertal-Barmen, Hesselnberg	Schweißfurth, Ernst

Das Überwintern von Gemüsen und Kartoffeln

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. Vom 14. November 1943

Für die restlose Verwertung unserer Gemüse und Kartoffeln ist eine Einlagerung, welche die Überwinterung ohne große Gewichts- und Qualitätsverluste gewährleistet, unbedingte Voraussetzung.

Zur Überwinterung durch Einlagern eignen sich neben der Kartoffel: Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Sellerie, Petersilienwurzeln, Möhren, rote Beete, Schwarzwurzeln, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrüben, Lauch und Meerrettich.

Das Einlagern geschieht entweder im Keller oder durch Einmieten draußen auf dem Acker.

Grünkohl und Rosenkohl, ebenfalls auch kräftiger ausgereifter Lauch können, erstere auf dem Strunk, letztere in der Erde auf dem Acker überwintern. Sie sind frostbeständig und leiden nicht durch die Witterung.

Für das Einlagern im Keller ist als wichtigste Voraussetzung zu beachten, daß — ganz gleich, was eingelagert werden soll — der Keller vorher einer gründlichen Reinigung unterzogen und wenn irgend möglich frisch geweißt wird. Ferner muß der Keller frei von jeglichem Ungeziefer, gut lüftbar und bei Frosteintritt gegen diesen abschließbar sein. Im Herbst und im Frühjahr ist dafür zu sorgen, daß dem Lagergut ständig Frischluft zugeführt wird. Im Winter dagegen sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten und erforderlichenfalls durch Stroh, Holzwolle, Papier oder ähnliche isolierende Stoffe abzudichten. In ganz strengen Wintern bedeckt man zweckmäßigerweise auch noch das Lagergut mit solchen Stoffen.

Die Temperatur in den Lagerkellern für Gemüse soll + 8 Grad Celsius nicht übersteigen und nicht unter 0 Grad Celsius herabsinken. Kartoffeln dürfen nicht in Lagerräumen mit weniger als + 1 Grad Celsius oder mehr als + 5 Grad Celsius liegen, im ersten Falle besteht die Gefahr des Erfrierens, im letzteren die des Keimtreibens. Der relative Feuchtigkeitsgrad des Kartoffellagerraums soll bei 90 Prozent liegen.

Kartoffellagerung

1. Die Lagerung im Keller

In dem Keller, in dem Kartoffeln eingelagert werden sollen, ist in etwa 20 cm über dem Fußboden ein die ganze Lagerfläche überdeckender Lattenrost anzubringen. Derselbe verhindert, daß evtl. aus dem Boden austretende Feuchtigkeit an die Kartoffeln herantritt und ermöglicht außerdem, daß das Lagergut auch von unten her von Frischluft umspült wird.
Einzulagernde Kartoffeln müssen sauber und trocken sein, ferner müssen angefaulte, angestoßene oder kranke Kartoffeln ausgelesen werden.
Kartoffeln dürfen nicht höher als 0,80 m gelagert werden, daß würden bei kasten- nicht pyramidenförmiger Aufschichtung etwa 10 bis 12 Zentner ausmachen. Bei Großlagerungen von Kartoffeln empfiehlt sich das Einstreuen eines der bekannten Konservierungssalze. Der Bedarf sind etwa 20 g auf 1 Zentner Kartoffeln. Diese Salze halten die Kartoffeln trocken.

2. Lagerung in Mieten

Nicht überall sind genügend große Keller vorhanden, um die Einlagerung des ganzen Winter- und Frühjahrsbedarfs einer Werks- und Lagerküche einzulagern. Hier empfiehlt es sich, die nach dem 15. März benötigten Mengen einzumieten.

Man unterscheidet zwei Mietarten, die „Miete in der Erde" und die „Miete auf der Erde". Jede Miete wird in der Ost-West-Richtung angelegt. Für die „Miete in der Erde" hebt man eine etwa 1,20 m tiefe Grube mit schrägen Wänden aus, welche auf der Sohle etwa 1,20 und an der Erdoberfläche 1,50 m breit ist. Boden und Wände werden mit einer 15 bis 20 cm dicken Strohlage ausgelegt. In dieses Bett schüttet man die genau wie für die Kellerlagerung vorbehandelten Kartoffeln etwa 0,80 m hoch ein, bringt auf ihnen stehend einen etwa 1 m langen und 0,20 m weiten Kamin aus Holz an, bedeckt die Kartoffeln mit einer 20 cm dicken Strohlage und schaufelt etwa 0,25 m Erde darüber. Durch die Kamine muß von Zeit zu Zeit die Mietentemperatur durch Einführen eines Thermometers gemessen werden, und wenn dieselbe über + 50 Grad Celsius ansteigt, öffnet man die Stirnseiten der Miete, um Frischluft hindurchziehen zu lassen. Bei Frost werden die Kamine durch Strohbündel, Laub, Holzwolle oder dergleichen verstopft und das Lagergut durch einen weiten Erdaufwurf an die Miete gesichert. Die „Miete in der Erde" kann nur dort aufgeführt werden, wo bis 2 m unter der Erdoberfläche kein Grundwasser anzutreffen ist. Für jeweils 10 Zentner Kartoffeln muß man etwa einen laufenden Meter dieser Miete anlegen.

Die Herstellung der Miete auf der Erde geschieht auf folgende Weise: Man hebt eine etwa 1,50 m breite und 0,30 m tiefe, gradwandige Grube aus, deren Boden und Wände wie bei der anderen Miete ebenfalls mit Stroh ausgelegt wird. In diese Grube füllt man pyramidenartig etwa 0,80 m hoch die Kartoffeln ein, setzt auch hier Kamine auf, bedeckt die Kartoffeln mit einer Strohlage und darüber mit Erde. Auch bei dieser Miete ist die Temperatur ständig zu überprüfen und bei zu starker Erhöhung oder zu weitem Absinken die gleichen Maßnahmen wie bei der zuerst beschriebenen Miete anzuwenden.

Wird eine Kartoffelentnahme aus der Miete bei Frost erforderlich, so muß man an der Öffnung ein Feuer machen und nach der Entnahme die Miete sofort wieder verschließen.

Lagerung von Gemüsen

Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, Kohlrabi, Steck- oder Kohlrübe

Zur Überwinterung eignen sich nur reife, aber noch nicht vollausgereifte Spätsorten, welche nicht mit Stickstoff überdüngt sein dürfen. Die Köpfe und Rüben müsen frei von Druckstellen und Verletzungen, die durch Werfen oder Daraufttreten entstehen können, sein. Auch sind angehackte Köpfe auszuscheiden.

1. Die Lagerung im Keller

Hier sind an den Keller und seine Ausstattung dieselben Anforderungen zu stellen wie an den Kartoffellagerraum, Sauberkeit, Frostsicherheit, ein Lattenrost etwa 20 cm über der Erde. Die niedrigste Temperatur darf bei 85 Grad Feuchtigkeit — 1 Grad Celsius, die höchste 5 Grad Celsius betragen. Da der Kohl bei der Lagerung mehr Wärme entwickelt als die Kartoffeln, muß die Temperatur besonders gut beobachtet werden. Die einwandfrei gesunden Köpfe dürfen etwa 1 bis 1,20 m hoch in Pyramidenform gelagert werden. Diese Form ermöglicht eine ständige Beobachtung des Lagergutes. Man kann den Kohl auch in Lattensteigen, welche übereinander gestellt werden können, sehr gut im Keller einlagern.

2. Die Lagerung in Mieten

Für die Kohllagerung eignet sich nur die „Miete auf der Erde", auf deren Sohle man eine Entlüftung in Giebelform, unten etwa 25 cm breit und 20 cm hoch, anbringt. Der Boden der Miete wird umgegraben und nicht mit Stroh ausgelegt. Den Kohl schichtet mon ohne Strunk und mit nur 2 bis 3 Umblättern giebelartig

etwa 1 m hoch, bringt auf der obersten Lage wie bei den Kartoffeln alle 4 m einen Entlüftungskamin an, bedeckt den Kohl mit etwa 20 cm Erde, häuft darauf bei Frost eine Stroh- bzw. Laubschicht, welche nochmals mit 20 bis 25 cm Erde bedeckt wird. Auch hier ist die häufige Temperaturkontrolle unbedingt erforderlich.

Möhren, Sellerie, Rote Rüben (Rote Beete), Petersilienwurzeln

Diese Wurzelgemüse müssen für die Einlagerung ebenfalls vollkommen gesund, unverletzt und frei von Druckstellen sein. Sie müssen mit der Hand abgeputzt werden und dürfen zur Beseitigung des anhaftenden Schmutzes nicht aneinandergeschlagen werden. Die Blätter werden bis auf die inneren mit der Hand abgedreht. Beim Sellerie entfernt man die evtl. zu lang geratenen Wurzeln durch Abschneiden, ohne dabei die Knolle zu verletzen. Wurzelgemüse werden immer in Sand eingeschlagen gelagert. Für die Reife gilt das beim Kohl bereits Gesagte.

1. Die Lagerung im Keller

In einem gut gereinigten Keller kann man die einzulagernden Wurzelgemüse auf einer 10 cm hohen Sandschicht etwa 0,70 bis 0,80 m hoch pyramidenförmig mit Zwischenlagen von Sand aufschichten und mit einer 10 cm hohen Sandschicht bedecken.

Auch kann man diesen Einschlag der Gemüse in Sand im Keller auf Stellagen vornehmen, wodurch der Kellerraum besser ausgenutzt wird. So können beliebig viele Etagen übereinander angebracht werden.

Auch in übereinander zu setzenden Flachsteigen kann das Gemüse eingelagert werden.

2. Die Lagerung der Mieten

Die Miete für Wurzelgemüse unterscheidet sich von der Kohlmiete nur in der Größe, sie soll höchstens 0,80 bis 1 m Breite auf der Sohle haben, die Anhäufung darf nur 0,70 bis 0,80 m hoch sein und muß zwischen das Lagergut Sand gegeben werden. Im übrigen gilt das bei der Anlage und Behandlung der Kohlmiete Gesagte.

Die Einlagerung von Zwiebeln

Die einzulagernden Zwiebeln müssen vom Lauch befreit, unverletzt, vollkommen getrocknet und gesund sein.

Sie können nicht in Mieten gelagert werden. Zwiebeln kann man an geschützten Stellen (Boden, Schuppen, Keller und dergleichen) in loser Schüttung auf Holzrosten, in Stellagen, auf Stroh oder in Steigen lagern. Auch in Säcken eingefüllt (bis zu 50 kg) halten sich die Zwiebeln, wenn die Säcke aufrecht auf Holzrosten stehen, so daß die Luft leicht durchzieht, sehr gut.

Die Zwiebel verträgt bis zu 3 Grad Frost, darf aber keiner höheren als 5 Grad Wärme ausgesetzt werden. Die Luftfeuchtigkeit soll höchstens 80 Prozent betragen.

Das Überwintern des Lauchs

Lauch wird geerntet genau wie die Wurzelgemüse eingelagert, kann aber nicht eingemietet werden. Der Lauch überwintert auch gut im Freien, wo man ihm bei sehr starkem Frost etwas Erdschutz geben muß.

Es ist erwiesen, daß die Frischhaltung der Gemüse durch das Einlagern in Kellern und Mieten diesen die längste Lebensdauer und den größtmöglichen Erhalt an Nähr- und Schutzstoffen gewährleistet, deshalb muß jede Werks- und Lagerküche alles daransetzen, ihren Winter- und Frühjahrsbedarf ordnungsgemäß auszuwählen und einzulagern.

Ausgabe der AZ.-Wochenkarte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Nr. II C 1 — 1550 vom 10. Juli 1942 wird im Absatz 6 bestimmt:

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind."

Trotz dieser Anordnung kommt es noch sehr oft vor, daß auch die Zellenwarte diese AZ-Karten ausgeben.

Die Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung werden hiermit angewiesen, die Betriebe unter Hinweis auf die Erlasse

II C 1 — 1550 vom 10. 7. 1942 und
II B 1 — 1180 vom 6. 4. 1943

zu bestimmen, die AZ-Wochenkarten an ihre ausländischen Arbeiter direkt auszugeben und nicht die Ausgabe über die Zellen zu veranlassen.

Die die direkte Ausgabe durch den Betrieb fordernden Abschnitte der vorgenannten Erlasse haben folgenden Wortlaut:

Ausgabe durch die Betriebe

„Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthaltes im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten (vgl. Erlaß vom 6. März 1942 — II 1 a 7179)."

Zuständigkeit für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter

„Die Bestimmungen meines Erlasses vom 4. März 1940 — II/1 b 400/40 — über die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe von Zusatz- und Zulagekarten bei Zweigbetrieben finden sinngemäß für die Ausgabe von Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter Anwendung. Bei Firmen, die außerhalb des Betriebssitzes der Hauptverwaltung Betriebsstätten mit eigener Verwaltung (z. B. eigenem Lohnbüro) unterhalten, gilt danach diese auswärtige Betriebsstätte als Betriebssitz. Für die bei einer solchen auswärtigen Betriebsstätte beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter haben somit nicht die Hauptverwaltungen, sondern die Zweigbetriebe die Wochenkarten anzufordern."

Vollsojabeimischung zur Wurst

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Die Vollsoja soll grundsätzlich von den Köchen bei der Speisenzubereitung verarbeitet werden, es ist jedoch dank der Aufrechterhaltung der laufenden Vollsoja-Sonderzuteilung im beschränkten Rahmen die Möglichkeit gegeben, sie auch einmal im Monat für die Wurstherstellung verwenden zu lassen.

Dem Antrag des *Amtes für Arbeitseinsatz* entsprechend hat das *Reichsministerium des Innern* in Übereinstimmung mit dem *Reichsgesundheitsamt* die Vollsojabeimischung zur Wurst (als warme Fleischbeilage zur Werkkost) auf *30 in 100* erhöht. Damit kann den Verpflegungsteilnehmern auf eine 50-g-Fleischmarke ein 77,5-g-Würstchen gegeben werden.

Die Küchen hatten bisher wegen des geringen Beimischungssatzes von nur 20 v.H. verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht von der Genehmigung, Vollsoja auch zur Wurst zu verwenden, weil hierbei eine Gewichtsvermehrung um nur 20 v. H. eintritt, dagegen beim Hackbraten eine Verdoppelung der reinen Fleischmenge. Diese Gegenüberstellung war schon damals falsch, weil die Knochenbeilage nicht berücksichtigt wurde; außerdem ist heute das Beimischungsverhältnis zur Wurst heraufgesetzt:

Bei *Wurst* muß der Fleischer auf den 5-kg-Bezugschein (100 Essenteilnehmer gegen Abgabe von je 50 g Fleischmarken) 5 kg Wurst ohne Knochen plus 5 v. H. Schwund liefern, also 5,250 kg. Hierzu verarbeitet er 1 kg Vollsoja mit 1,5 Liter Wasser, erhält also insgesamt 7,750 kg Wurst.

Ergebnis: *100 Portionen Wurst je 77,5 g.*

Bei *Hackfleisch* bekommt die Küche auf den 5-kg-Bezugschein 75 v. H. = 3,750 kg Fleisch und 25 v. H. = 1,250 kg Knochen. Das Fleisch wird wie üblich mit 3,750 kg Vollsojabrei im Gewicht verdoppelt.

Ergebnis: *100 Portionen Hackfleisch je 75 g.*

Diese Differenz zwischen dem Portionsgewicht von Hackfleisch und Wurst ist theoretisch in der Praxis kaum feststellbar. Der Verpflegte bekommt in jedem Falle auf seine 50-g-Fleischmarke eine Portion von 75 bis 80 g, die Küche hat bei der Wurst eine Arbeitsersparnis, beim Hackfleisch behält sie Knochen übrig, die an einem anderen Tag zur Kräftigung von Suppen, Gemüsen oder dergleichen verwendet werden können.

Die Küchen haben beanstandet, daß sie bisher die jeweils erforderliche Menge Vollsoja *vorher* an den Wursterzeuger abliefern mußten. Der Gau *Wien* ist zu einem neuen, auch anderen Gauen zu empfehlenden Verfahren übergegangen:

1. Der Gaubeauftragte läßt die für diese Fabrikation vom Viehwirtschaftsverband bestimmten und von der DAF. geschulten Wurstbetriebe durch den Großverteiler mit einer bestimmten Menge Vollsoja beliefern. Die Menge wird dem Wurstbetrieb berechnet, von ihm an den Großverteiler bezahlt und bei der Wurstlieferung an die Küchen weiterberechnet.
2. Die Küchen, die am Vollsojabezug beteiligt sind, werden vom Gaubeauftragten einmal im Monat aufgefordert, an einem bestimmten Tage Vollsojawurst zu beziehen. Es bleibt aber jeder Küche selbst überlassen, bei welcher der zugelassenen Fleischereien sie ihre Bestellung aufgeben will.

   Durch die gleichmäßige Heranziehung aller anspruchsberechtigten Küchen zu diesem Wurstbezug wird erreicht, daß die für diese Verwendungsart vorgesehenen Mengen Vollsoja ebenfalls gleichmäßig allen in Betracht kommenden Küchen entsprechend ihrer Verpflegtenzahl zukommen.
3. Die Wursterzeuger geben dem Gaubeauftragten von Zeit zu Zeit Abrechnung über ihre Vollsojaein- und -ausgänge mit genauer Angabe der Adressen der

Küchen, Liefertag sowie der genauen Einzelmenge Wurst und Vollsoja für jede einzelne Lieferung.

Durch die straffe Zusammenfassung der Vollsojawurstlieferungen behält der Gaubeauftragte eine absolut zuverlässige Kontrolle über die gesamte Abwicklung, ohne daß ihm dadurch eine nennenswerte Mehrarbeit entstände. Sowohl den Küchen wie den Fleischern wird die mit dem bisherigen Verfahren verbundene, recht beträchtliche Kleinarbeit der Hin- und Herlieferungen erspart.

Es ist ratsam, daß jeder Gau wenigstens zwei- oder dreimal nach dieser Methode vorgeht, womit er auch eine einwandfreie Übersicht darüber erhält, in welchem Verhältnis die Küchen nunmehr von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Anreicherung der Wurst mit Vollsoja Gebrauch machen.

In manchen Fällen ist von den Küchen darüber Klage geführt worden, daß sie die mit Vollsoja anzureichernde Wurst nicht bei ihrem gewohnten Fleischlieferanten bestellen konnten, weil dieser für die Sonderanfertigungen nicht zugelassen ist. Es besteht grundsätzlich keine Veranlassung, solchen, oft auf Bequemlichkeit zurückzuführenden Bemängelungen der Küchen nachzugeben. Es ist jedoch den Gaubeauftragten anheimgegeben, in besonderen Fällen, z. B. bei größeren Entfernungen zwischen einer Anzahl von Küchen und den bisher zugelassenen Metzgern, mit dem Viehwirtschaftsverband in Verbindung zu treten, um einen weiteren Wurstbetrieb in geeigneter Lage zuzulassen; die erforderliche Schulung kann dann auf Veranlassung des Gaubeauftragten von einem der schon früher zugelassenen Fleischer seines Gaues in dessen Betrieb während einer praktischen Fabrikation erfolgen.

Die Einzelheiten der Rezeptur, Preisberechnung usw. werden in der neuen Vollsojabroschüre bekanntgegeben werden; abgesehen von den Abänderungen der Zahlen sind alle Vorschriften die gleichen wie bisher.

Das *Reichsministerium des Innern* hat seine Dienststellen in den Gauen usw. angewiesen, die neue Aktion zu überwachen und Ende Juni 1944 darüber zu berichten. Die Gaubeauftragten sind zu diesem Zweck gebeten, der zuständigen Verwaltungsbehörde (Reichsstatthalter, Regierungspräsident oder Polizeipräsident) die Fleischereibetriebe und Fleischwarenfabriken zu benennen sowie die Zeit anzugeben, in der dieselben Würste mit Vollsojazusatz herstellen. Jede Fleischerei soll an die zuständigen Verwaltungsbehörden gemäß den bei ihnen eingehenden Bestellungen die Werkküchen melden, die die Vollsojawurst erhalten. Die Gaubeauftragten werden gebeten, die Aktion, die mit der nötigen Umsicht einzuleiten ist, laufend zu überwachen und dem Amt Ende Juni 1944 einen kurzen Erfolgsbericht zuzuleiten.

Neuordnung der Bedarfsregelung mit Essig

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Auf Grund der Anordnung 4/43 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der von der „Efag" erlassenen Ausführungsbestimmungen erhalten Gemeinschaftslager und Werksküchen ab 1. Januar 1944 Essig nur noch auf Grund einer vom zuständigen Ernährungsamt ausgegebenen Bescheinigung. In dieser Bescheinigung muß die Art der Verpflegung (Halb-, Ganztag oder nur Mittagsverpflegung) sowie die Zahl der Verpflegten angegeben werden. Diese Bescheinigung wird nur einmal im Vierteljahr ausgestellt und ist von dem Verbraucher — gegebenenfalls über den Handel — der zunächst gelegenen Essigfabrik zuzuleiten, welche dann in jedem Fall die Belieferung vornimmt.

Eine Belieferung der Werks- und Lagerküchen aus dem freien Handel ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Kulturelle Betreuung

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Betriebsveranstaltungen und ausländische Arbeiter

Vom 21. Januar 1943

An Werkkonzertveranstaltungen kann die gesamte Belegschaft des Werkes teilnehmen. Es muß lediglich dafür Sorge getragen werden, daß Deutsche, nichtgekennzeichnete ausländische Arbeiter und Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Zwischen den einzelnen Blocks muß ein entsprechender Abstand vorhanden sein. Der gemeinsame Besuch von Kino-, Zirkus- oder Theatervorstellungen muß von zwei Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Der Besuch einer öffentlichen Vorstellung durch die gesamte Belegschaft eines Betriebes einschließlich nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern soll nach Möglichkeit unterbleiben, da die deutsche Zivilbevölkerung an und für sich sehr wenig Gelegenheit hat, Theater-, Kino- und Zirkusvorstellungen zu besuchen. Mietet der Betrieb für eine Sondervorstellung das gesamte Theater, Kino oder den Zirkus, so bestehen keinerlei Bedenken dagegen, wenn die gesamte Belegschaft, bestehend aus Deutschen, nichtgekennzeichneten Ausländern und Ostarbeitern, diese Veranstaltungen besucht. Auch hier muß streng darauf geachtet werden, daß die Deutschen, die nichtgekennzeichneten Ausländer und die Ostarbeiter getrennt plaziert werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den oben angeführten Gruppen ein Abstand durch einen Gang oder durch eine leere Stuhlreihe besteht. Auf keinen Fall darf einem deutschen Arbeiter zugemutet werden, während seiner Freizeit direkt neben einem Ostarbeiter zu sitzen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

Die kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter gehört zu den Pflichten des Betriebsführers. Die DAF. gibt Anregungen und Richtlinien für die Durchführung der Betreuung, entbindet jedoch den Betriebsführer nicht von seiner Verantwortung. Die Reichstourneen wurden bisher für die Betriebe und für die ausländischen Arbeiter größtenteils kostenlos durchgeführt. Die Unkosten sind von der DAF. gezahlt worden. Die DAF. hat damit bewiesen, daß die Durchführung derartiger Bringeveranstaltungen ohne weiteres möglich ist und daß diese Veranstaltungen wesentlich zur Leistungssteigerung der ausländischen Arbeiter beitragen.

In Zukunft müssen nun die Betriebe die Kosten derartiger Tourneetruppen übernehmen.

Künstlertruppen für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Arbeitseinsatz geeignete Truppen zusammenstellen und sie über die Gaue den Betrieben anbieten. Um die Abrechnung zu erleichtern, erhalten die Firmen über die Gaue Anweisung, die jeweils in Frage kommenden Beträge pro Auftritt auf das Postscheck-Konto des Amtes für Arbeitseinsatz — Berlin

171 74 — zu überweisen. Der Gaubeauftragte gibt nach Bespielung der Lager an das Amt für Arbeitseinsatz — Kulturelle und geistige Betreuung — eine Liste, aus der ersichtlich ist, in welchen Lagern der Einsatz der Truppe erfolgte, damit eventuelle rückständige Zahlungen von hier aus angefordert werden können.

Rundfunkgenehmigung für in Deutschland tätige ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 27. März 1943

Auf Grund verschiedener Anfragen bringt das Amt für Arbeitseinsatz eine Veröffentlichung des Reichspostministeriums vom 3. Mai 1940 in Erinnerung, die auch heute noch Gültigkeit besitzt; außerdem wird auf eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums vom 20. November 1942 über Rundfunkempfang für Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern hingewiesen. Die Veröffentlichungen haben folgenden Wortlaut:

„Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, mit dem Herrn Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei sowie mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimme ich, daß bei allen im Reichsgebiet sich aufhaltenden Staatsangehörigen des feindlichen Auslandes, die Rundfunkteilnehmer sind, die Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeileitstelle dazu einzuholen ist, ob diese Ausländer weiterhin am Rundfunkempfang teilnehmen dürfen oder ob ihre Rundfunkgenehmigungen zu widerrufen sind. Die Entscheidung der Staatspolizeileitstelle ist maßgebend. Die Stellungnahme der Staatspolizeileitstellen ist auch für die Rundfunkteilnehmer einzuholen, die zwar selbst keine Angehörige von Feindstaaten sind, die aber in einer Wohnungsgemeinschaft mit solchen Ausländern leben. Bei Anträgen auf Erteilung von Rundfunkgenehmigungen, die von Angehörigen feindlicher Staaten gestellt werden, ist ebenso zu verfahren. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Rundfunkteilnehmer Angehöriger eines feindlichen Staates ist, sind die Kreispolizeibehörden (Ausländerämter) zu befragen, die über sämtliche feindlichen Ausländer ausführliche Unterlagen besitzen.

Alle Angehörigen feindlicher Staaten, die nach Prüfung durch die zuständigen Staatspolizeileitstellen Rundfunkempfänger betreiben dürfen, sind ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch ihnen während des Krieges nur die Aufnahme der Rundfunksender des Großdeutschen Reiches gestattet ist und daß sie sich bei der Aufnahme von Rundfunksendungen ihres Heimatlandes oder des übrigen Auslandes strafbar machen."

Feierabendgestaltung im Lager — gemeinsame Veranstaltungen deutscher und ausländischer Lagerbewohner

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Soweit es sich um reine Betriebsveranstaltungen handelt, sind für Werkkonzerte und betriebsseitig durchgeführte Sonderveranstaltungen in Kino- oder Zirkusunternehmungen besondere Richtlinien festgelegt. Freizeitveranstaltungen in Gemeinschaftslagern fallen nicht unter Betriebsveranstaltungen.

Es kann vorkommen, daß in einem Lager beispielsweise eine Musikgruppe und eine Varietégruppe besteht, da sich unter den ausländischen Arbeitern teilweise ehemalige Berufsmusiker und Artisten befinden. Dadurch besteht die Möglichkeit, ein Programm aus lagereigenen Kräften zusammenzustellen und dieses Programm der gesamten Lagerbelegschaft vorzuführen. In vielen Lagern wohnen aber neben ausländischen Arbeitern auch deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Darüber hinaus werden von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" internationale Schauprogramme eingesetzt, die ebenfalls vor deutschen und ausländischen Lagerbewohnern auftreten. Hier ergibt sich also praktisch die Möglichkeit, daß die gesamte Lagerbelegschaft, bestehend aus Deutschen und Angehörigen anderer Nationen, gemeinsam an einer Veranstaltung teilnimmt. Dagegen bestehen keinerlei Bedenken. Es ist darauf zu achten, daß die deutschen Lagerbewohner, die nichtgekennzeichneten ausländischen Lagerbewohner und die Ostarbeiter getrennt voneinander sitzen.

Stagma-Gebühren für Veranstaltungen ausländischer Arbeiter und für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Mit Wirkung vom 1. März 1943 ist mit der Stagma durch das Amt für Arbeitseinsatz in Übereinstimmung mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" ein Abkommen getroffen worden, wonach die Stagma-Gebühren (Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte) für alle Veranstaltungen für ausländische Arbeiter, gleichgültig ob sie von ausländischen Arbeitern selbst oder Künstlertruppen durchgeführt werden, pauschal abgegolten sind. Das bedeutet also, daß die Stagma in keinem Fall irgendwelche Ansprüche an Gauwaltungen, Lager, Betriebe, zwischenstaatliche Verbände oder sonstige Einrichtungen, die irgendwelche Veranstaltungen für ausländische Arbeiter durchführen, stellen kann. Soweit also die Stagma wegen Gebührenforderungen an Betriebe, Lagerführer, Kreis- oder Gauwaltungen herantritt, ist auf die Vereinbarung vom 7. April 1943 zu verweisen.

Beschaffung von Radiogeräten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Das Reichswirtschaftsministerium hat im Sinne der Anordnung Nr. 13, veröffentlicht im Preußischen Staatsanzeiger Nr. 263, die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, für die Versorgung der Gemeinschaftslager mit Radiogeräten als selbständige Verbrauchergruppe anerkannt. Demzufolge sind Anträge durch die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung innerhalb eines jeden Gaues dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen. Entsprechend der monatlich zur Verfügung stehenden Bezugscheine erhalten die einzelnen Gaubeauftragten Zuteilungen. Die Duplikatquittungen über den Empfang der Apparate durch die Lagereigner, durch die ein Nachweis über den Verbleib der Apparate geführt werden muß, sind jeweils umgehend dem Amt zurückzureichen, da sonst eine Berücksichtigung bei der nächsten Monatszuteilung nicht erfolgen kann. Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß dem Amt für Arbeitseinsatz nur die Beschaffung von Geräten für die Gemeinschaftslager möglich ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß mit der Anerkennung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, als selbständige Verbrauchergruppe von Radiogeräten nicht die Beschaffung von Radioröhren verbunden ist. Radioröhren unterliegen nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe für Elektrotechnik nicht der Bewirtschaftung. Mit der Lieferung von Radioröhren sind also in allen erforderlichen Fällen die in Frage kommenden Radiogerätehändler zu beauftragen.

Rundfunk für ausländische Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda weist nochmals auf die beiden Verordnungen des Reichsrundfunks vom 19. 3. 1942 und vom 1. 4. 1943 hin. Die Verordnung vom 19. 3. 1942 gestattet, daß alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter ihren Heimatrundfunk in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen, wenn dessen Einstellung uns gegenüber freundlich ist. Allgemein wurden die Sender von Belgien, den Niederlanden, dem besetzten Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland und den besetzten Ostgebieten freigegeben. Als freundlich wird die politische Haltung des Rundfunks angesehen bei Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Spanien. In der weiteren Verordnung vom 1. April 1943 wird wiederum darauf aufmerksam gemacht, daß mit Ausnahme der italienischen Arbeiter, die italienische Sender abhören dürfen, allen anderen Arbeitern das Abhören ihrer Heimatsender nur unter Aufsicht im Gemeinschaftsempfang erlaubt ist. Zuwiderhandlungen fallen unter das Abhörgesetz.

Abstellung von ausländischen Arbeitskräften zur Bildung von Laiengruppen für die Freizeitgestaltung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der GBA. gibt in einem Erlaß seiner Auffassung Ausdruck, daß die Arbeitsleistung und die Arbeitsfreude ausländischer Arbeitskräfte durch eine geeignete Freizeitgestaltung erheblich gesteigert werden kann. Dazu gehört auch die Aufstellung von Laiengruppen. Er hält es für zweckmäßig, wenn die Betriebe in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, daß die Abstellung von ausländischen Arbeitskräften für die Mitwirkung bei der Freizeitgestaltung, soweit es die Produktion zuläßt, erwünscht ist.

(Erlaß des GBA. vom 8. Mai 1943 — III b 123 515/43 —)

Anforderungen von Malutensilien

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

In fast jedem Lager finden sich Menschen mit mehr oder weniger ausgeprägter künstlerischer Begabung. Diese Menschen herauszufinden und sie zur Mitarbeit für die sich immer mehr als überaus wichtig erweisende lagereigene Freizeitgestaltung heranzuziehen, ist die Aufgabe der Lagerführer. Zur Anfertigung von Bildern und Zeichnungen, die zur Ausstattung der Unterkunftsräume dienen und zur Anfertigung von Plakaten für Veranstaltungen in Gemeinschaftslagern usw. im Sinne der diesbezüglichen Anführungen in der „Dienstanweisung für Lagerführer der Deutschen Arbeitsfront" unter Abschnitt 5 d Seite 20 können Malutensilien in gewissem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden. Nähere Anweisungen ergehen noch.

Rundfunk im Betrieb

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Das Reichspostministerium hat ein Merkblatt unter dem Kennwort: „Rundfunk im Betrieb" herausgegeben. Das Merkblatt enthält auch Bestimmungen für die Rundfunkgerätehaltung in den Gemeinschaftslagern. Der Text dieses Merkblattes wird in der Juli-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes zum Abdruck gebracht.

Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, die Organisation der überlagermäßigen Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte, die durch Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 6. Juli 1943 — T/Ge. - 091.023 — grundsätzlich geregelt worden ist, an dieser Stelle nochmals zum Abdruck zu bringen.

Die Anordnung des Amtes für Arbeitseinsatz hat folgenden Wortlaut:

„Um den überlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte (mit Ausnahme der Ostarbeiter und Polen) einheitlich zu steuern, wird angeordnet:

I. Verantwortlichkeit der Gaue und Kreiswaltungen

Die Schaffung der erforderlichen Einrichtungen für den außerlagermäßigen Verkehr und die überlagermäßige Freizeitgestaltung der ausländischen Arbeitskräfte ist Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Um eine einheitliche Lenkung der lagermäßigen und überlagermäßigen Freizeitgestaltung zu sichern, untersteht die überlagermäßige Freizeitgestaltung in der

Gauwaltung der DAF. dem Gaubeauftragten für die Lagerbetreuung, in den Kreiswaltungen dem Kreisobmann bzw. dem Kreisbeauftragten für die Lagerbetreuung.

Die Kreiswaltungen der DAF. werden beauftragt, gemeinsam mit den Staatspolizei (Leit-) Stellen die notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu überwachen. In den Stadtgauen Berlin, Hamburg und Wien werden diese Aufgaben von den Gauwaltungen selbst durchgeführt, die für Einzelaufgaben der Betreuung die Kreiswaltungen heranziehen können.

II. Verkehrslokale und Heime

In allen Städten, in denen Ausländer in größerer Zahl eingesetzt sind, werden Treffpunkte für die einzelnen Nationen geschaffen.

1. Verkehrslokale

Um jeden nicht unbedingt notwendigen organisatorischen und materialmäßigen Aufwand zu vermeiden, sollen nach Möglichkeit aus den vorhandenen Gaststätten Verkehrslokale bestimmt werden, die der deutsche Inhaber auf eigene Rechnung weiter betreibt.

Soweit es zur Vermeidung von Differenzen nötig erscheint, schließt die Kreiswaltung der DAF. mit den Inhabern der Verkehrslokale Abkommen über die Bereitstellung von Räumen für Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen ab. Wenn diese Abkommen finanzielle Aufwendungen oder Garantien der Deutschen Arbeitsfront umfassen, bedürfen sie der Genehmigung der Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz und der Gausachwaltung.

2. Kennzeichnung

Die Verkehrslokale der ausländischen Arbeiter werden unter ihrem bisherigen Namen weitergeführt und sind außerdem durch eine Tafel kenntlich zu machen, die in deutscher und der betreffenden ausländischen Sprache die Aufschrift trägt: ‚Verkehrslokal der Deutschen Arbeitsfront für . . . . . Arbeiter'. Über dem deutschen Text ist das DAF.-Abzeichen, über dem ausländischen Text, soweit polizeilich zulässig, das Wappen oder die Farben der betreffenden Nation anzubringen.

Wenn mehreren kleinen Nationalitätengruppen ein gemeinsames Verkehrslokal zugewiesen wird, können für die Benutzung durch die einzelnen Nationen bestimmte Wochentage festgelegt werden.

3. Heime

Wenn geeignete Verkehrslokale nicht zur Verfügung stehen, können stillgelegte Lokale oder andere geeignete Räumlichkeiten gepachtet und als Heime für die ausländischen Arbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Für jedes Ausländerheim ist von der Kreiswaltung der DAF. ein Leiter zu benennen, der für die Beachtung der durch die Deutsche Arbeitsfront und die polizeilichen Stellen gegebenen Anweisungen verantwortlich ist.

Die Heime sind entsprechend den Bestimmungen für die Verkehrslokale zu kennzeichnen.

4. Ausgestaltung

Die Vereinszimmer und Veranstaltungsräume in den Verkehrslokalen und die Räumlichkeiten der Heime können mit den nationalen Farben und Symbolen geschmückt werden, soweit nicht polizeiliche Anweisungen entgegenstehen.

5. Kosten

Für die Ausstattung der Heime und Verkehrslokale können vom Amt für Arbeitseinsatz Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Anträge der Kreis-

waltungen sind mit genauen Unterlagen über die Gauhauptabteilung Arbeitseinsatz einzureichen. Die laufenden Kosten für die Erhaltung der Heime und für die Durchführung von Veranstaltungen müssen aus Eintrittsgeldern und Umlagen gedeckt werden.

III. Freizeitgruppen

Die überlagermäßigen ausländischen Freizeitgruppen (z. B. Sport-, Musik-, Gesang-, Theater- und Spielgruppen, Arbeitsgemeinschaften für sprachliche und geistige Fortbildung usw.) sollen im allgemeinen aus den Reihen der privat wohnenden und in Kleinunterkünften ohne deutschen Lagerführer untergebrachten Ausländern gebildet werden. Sie unterstehen der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront und haben ihren Sitz in dem von der Kreiswaltung bestimmten Verkehrslokal oder Heim in der betreffenden Nation.

Die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen werden von der Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront ernannt. Außerdem kann die Kreiswaltung für jede Nation einen ausländischen Beauftragten für die Durchführung der Freizeitgestaltung ernennen, dem die Leiter der einzelnen Freizeitgruppen unterstellt sind. Die Ernennung von ausländischen Mitarbeitern erfolgt nur im engsten Einvernehmen und mit Zustimmung der Staatspolizei- (Leit-) Stellen.

Die Freizeitgruppen finanzieren sich aus Unkostenbeiträgen ihrer Angehörigen und Eintrittsgeldern für Veranstaltungen. Die Ausgabe von Mitgliedskarten und die Erhebung von regelmäßigen Mitgliederbeiträgen ist nicht statthaft.

IV. Dienstverkehr und Werbung

Die ausländischen Beauftragten für die Freizeitgestaltung und die Leiter der Freizeitgruppen erhalten Anregungen und Unterlagen für ihre Tätigkeit durch ihre Gauverbindungsmänner. Die Verantwortung für die Durchführung der überlagermäßigen Freizeitgestaltung trägt die Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Die Bekanntgabe der Verkehrslokale, der Verkehrszeiten und der Veranstaltungen erfolgt durch Anschlag oder Plakataushang in den Betrieben und Lagern sowie durch die Presse.

Die Führung besonderer Anschriftenverzeichnisse der ausländischen Arbeiter bei den Beauftragten und Leitern der Freizeitgruppen ist nur für den Kreis der ständigen aktiven Teilnehmer der einzelnen Gruppen erlaubt.

Bei allen überlagermäßigen Freizeitveranstaltungen der Ausländer tritt grundsätzlich die Deutsche Arbeitsfront mit der NS.-Gemeinschaft ‚Kraft durch Freude' als Veranstalter auf. Bei der Mitwirkung zwischenstaatlicher Verbände oder ähnlicher Organisationen werden diese gemeinschaftlich mit der DAF. genannt. Besprechungen und Vereinbarungen dieser Verbände mit den ausländischen Beauftragten und Freizeitgruppenleitern können nur über die verantwortliche Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Um die mit dem Ausländereinsatz notwendig verbundenen volkspolitischen, sicherheitsmäßigen, gesundheitlichen und anderen Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken, muß das Bestreben aller Dienststellen dahin gehen, die ausländischen Arbeitskräfte in geschlossenen Gemeinschaftslagern unterzubringen und sie auch in der Freizeit nach Möglichkeit dort zu beschäftigen. Die Schaffung von überlagermäßigen Freizeiteinrichtungen und Verkehrslokalen darf deshalb nicht dazu führen, daß auf die Erstellung von Veranstaltungsräumen und anderen Einrichtungen für die Freizeitgestaltung im Lager verzichtet wird.

Die Bildung lagereigener Freizeit-, Sport- und Spielgruppen ist gegenüber den überlagermäßigen bevorzugt zu fordern. Gute überlagermäßige Freizeitgruppen sollen zur Feierabendgestaltung in den Lagern angesetzt werden. Außerdem

muß mit den zuständigen Polizeistellen abgestimmt werden, daß durch entsprechende Handhabung der polizeilichen Genehmigung und der Festsetzung der Polizeistunde die überlagermäßige Freizeitgestaltung zugunsten von lagereigenen Veranstaltungen eingeschränkt wird.

Die Verteilung von Eintrittskarten soll bei den lagermäßig untergebrachten Ausländern nicht über den Betrieb, sondern über das Lager erfolgen.

Bei der Verteilung von Einlaßkarten für gute und beliebte überlagermäßige Veranstaltungen sind die Angehörigen der Lagergemeinschaften, vor allem der kleinen Lager ohne eigene Freizeitveranstaltungen, gegenüber den privat Wohnenden bevorzugt zu berücksichtigen.

Diese Anordnung ist mit dem Reichssicherheitshauptamt abgestimmt und den Staatspolizei- (Leit-) Stellen zugestellt worden. Die vom Reichssicherheitshauptamt zu erlassende besondere Anordnung wird den Gauwaltungen durch das Amt für Arbeitseinsatz demnächst zugestellt. Ich bitte, sogleich mit den Staatspolizei- (Leit-) Stellen Fühlung zu nehmen und die Durchführung der Anordnung zu besprechen."

Zulassung von ausländischen Arbeitern zu öffentlichen Filmveranstaltungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es wird Bezug genommen auf das „Merkblatt über die allgemeinen Grundsätze für die Behandlung der im Reich tätigen ausländischen Arbeitskräfte" und betont, daß die geistige und kulturelle Betreuung der ausländischen Arbeiter einmal mit Rücksicht auf die Hebung der Arbeitsfreudigkeit und des Leistungswillens, zum anderen wegen der entsprechenden Vereinbarung in zwischenstaatlichen Verträgen eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Gemäß diesem Grundsatz haben die ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme der als solche kenntlich gemachten Ostarbeiter und Polen Zutritt zu den regulären Filmvorführungen. Daß dadurch unter Umständen Schwierigkeiten entstehen können, ist in den besonderen Verhältnissen gerade auf dem Gebiete des Filmtheaterbesuchs begründet. Derartige Schwierigkeiten können jedoch nicht dadurch beseitigt werden, daß von örtlichen Dienststellen Regelungen getroffen werden, die entweder die deutsche Bevölkerung benachteiligen oder den Besuch der ausländischen Arbeiter entgegen den erlassenen Richtlinien einschränken. So ist es z. B. nicht tragbar, daß für ausländische Arbeiter besondere Sitzreihen in den Filmtheatern reserviert werden, um sie von den deutschen Besuchern zu trennen. Es ist weiter auch undurchführbar, die Ausländer auf Sonderveranstaltungen zu verweisen.

Es bleibt lediglich für den Theaterbesitzer die Möglichkeit, kraft seines Hausrechtes solche ausländischen Arbeiter nicht zuzulassen, die durch ihre besonders unsorgfältige Kleidung Anlaß zu öffentlichem Ärgernis geben könnten.

Die Theaterbesitzer sind über die Reichsfilmkammer entsprechend unterrichtet und ersucht worden, von dort aus dafür zu sorgen, daß entgegenstehende Bestimmungen wieder aufgehoben werden.

Devisenzuteilung für den Ankauf von Gegenständen zur kulturellen Betreuung in Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 21. Januar 1944

Dem Amt für Arbeitseinsatz sind in letzter Zeit von Lagereignern Anträge auf Zuteilung von Devisen für den Ankauf von Büchereien, Musikinstrumenten, Unterhaltungsspielen und Sportgeräten vorgelegt worden. Das Amt für Arbeitseinsatz ist nicht in der Lage, derartigen Anträgen stattzugeben. Anträge auf Zuweisung von Musikinstrumenten, Spielen, Sportgeräten und Rundfunkapparaten sind seitens der Lagereigner an die Gauwaltungen zu richten. Die Gauwaltungen reichen dem Amt für Arbeitseinsatz vierteljährlich ihren Bedarf an diesen Gegenständen ein. Das Amt für Arbeitseinsatz wird bemüht sein, die gestellten Anträge zu befriedigen.

Zeitungen[1])

Auslandszeitungen für in Deutschland lebende ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 12. Februar 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter zugelassenen Presseerzeugnisse ist die französische Wochenzeitung „Au Pilori" aufzunehmen. Desgleichen ist in dem Verzeichnis die serbische Zeitung „Nascha Borba" zu streichen und an deren Stelle die Zeitung „Srpske Narod" zu setzen.

Fremdsprachige Lagerzeitung für die im Bergbau eingesetzten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Nach Vereinbarung mit der Reichsvereinigung Kohle und der Fremdsprachendienst-Verlags-GmbH. hat es die Verlag Glückauf GmbH., Essen, übernommen, den gesamten deutschen Bergbau mit fremdsprachigen Lagerzeitungen zu beliefern. Bestellungen der Betriebe auf fremdsprachige Lagerzeitungen können also direkt an die Verlag Glückauf GmbH., Essen, gerichtet werden.

Betreuung ausländischer Arbeiter

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943 (RArbBl. S. I 209)

Die Fremdsprachen-Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 28, gibt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda nachstehende Wochenzeitschriften für ausländische Arbeiter heraus:

Für Bulgaren	„Rodina"
„ Dänen	„Broen"
„ Flamen	„De Vlaamsche Post"
„ Franzosen	„Le Pont"
„ Holländer	„Van Honk"
„ Italiener	„Il Camerata"
„ Kroaten	„Domovina Hrvatska"
„ Ostukrainer	„Ukrainez"
„ Russen	„Trud"
„ Slowaken	„Slovensky Tyzden"
„ Spanier	„enlace"
„ Tschechen	„Cesky delnik"
„ Wallonen	„L'Effort Wallon"
„ Westukrainer	„Wisti"

[1]) Vgl. auch die Ausführungen auf Seite A IV b 20 d ff., wo noch weitere Wochenzeitungen, insbesondere für ausländische Landarbeiter, aufgeführt sind.

Die Zeitschriften können durch die Post bezogen werden. Ferner werden vom gleichen Verlag Werkbüchereien in folgenden Sprachen abgegeben:

französisch,
flämisch,
italienisch,
dänisch,
holländisch,
russisch,
ukrainisch.

Ich bitte die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf vorstehende Bezugsmöglichkeiten hinzuweisen.
(GBA. VI c 5783/26 — ARG. 401/43)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Die nachstehend aufgeführten Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Journal d'Amiens
Tribune d'Oise
France de Bordeaux
Cherbourg Eclair
Courrier de Pas de Calais
Depeshe d'Eure et Loire
Grand Echo du Morbihan
Nouvelliste de Bretagne
Journal de Rouen

Auslandszeitungen und -zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und -zeitschriften sind aufzunehmen:

Die französische Zeitung: „Echo du Marin",
Die spanische Zeitung: „El Espanol",
Die kroatische Zeitung: „Hrvatski Radnik".

Eine Umfrage hat ergeben, daß die Lagerzeitung „Cesky Delnik" nicht in dem zu erwartenden Umfang den tschechischen Lagerbewohnern zur Verfügung steht. Es ist darauf hinzuwirken, daß durchschnittlich für je fünf tschechische Lagerangehörige ein Exemplar dieser Zeitung bestellt wird.

Zeitungen und Zeitschriften für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In das Verzeichnis der für die ausländischen Arbeiter empfohlenen Auslandszeitungen und Zeitschriften sind folgende Zeitungen aufzunehmen:

Französische Sportzeitschrift „Sport",

Kroatische Wochenzeitung „Osvit",

Belgische Zeitung „L'Avenir",

Ungarische Zeitung „Deli Magyar Szo".

Illustrierte Zeitschriften

Eine weitgehende Verbreitung der vom Verlag der DAF. in Brüssel in flämischer und französischer Sprache herausgebrachten illustrierten Zeitschriften

„Volk aan den Arbeid",

„Les Hommes au travail"

ist erwünscht. Es wird daher gebeten, die Betriebe, in denen flämische und wallonische Arbeiter tätig sind, auf diese Zeitschriften aufmerksam zu machen.

Verteilerstellen der Arbeiterzeitungen

Bestellungen auf Zeitschriften, die bei dem Fremdsprachen-Verlag GmbH. erscheinen, sind in den Gauen, in denen der Fremdsprachen-Verlag GmbH. Verteilerstellen unterhält, nur an diese zu richten. In den übrigen Gauen sind die Zeitschriften bei der Post zu bestellen.

Nachstehend werden die Anschriften der zur Zeit bestehenden Verteilerstellen bekanntgegeben:

1.	Verteilerstelle:	Gauwaltung Berlin, Fa. Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3
2.	„	Gauwaltung Hamburg, Fa. Hermann Ritzinger, Hamburg 7
3.	„	Gauwaltung Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg (Saar), Kaiser-Friedrich-Straße 4
4.	„	Gauwaltung Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80
5.	„	Gauwaltung Oerschlesien, Fa. Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Hauptstraße 18
6.	„	Gauwaltung Magdeburg-Anhalt, Fa. Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80
7.	„	Gauwaltung Wien, Fa. Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11
8.	„	Gauwaltung Sachsen, Fa. Hans Wagner, Leipzig, Querstraße 18.

Vertriebsstellen ausländischer Arbeiterzeitungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Zur Vereinfachung und zur schnelleren Erledigung auf Belieferung mit fremdsprachlichen Zeitungen sind vom Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin- Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, nachstehende Verteilerstellen eingerichtet worden:

Für den Gau Berlin:

Fremdsprachendienst Verteilerstelle Gau Berlin, Gebr. Petermann, Berlin-Friedenau, Rönnebergstraße 3.

Für den Gau Danzig-Westpreußen:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Danzig-Westpreußen, Eduard Westphal, Gotenhafen-Adlershorst, Adolf-Hitler-Straße 67.

Für den Gau Hessen-Nassau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Hessen-Nassau, Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 80.

Für den Gau Magdeburg-Anhalt:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Magdeburg-Anhalt, Kurt Schneiderheinze, Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 80.

Für den Gau Oberschlesien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Oberschlesien, Ernst Kuhlow, Sosnowitz, Oberschlesien, Hauptstraße 18.

Für den Gau Sachsen:

Fremdsprachen - Dienst Verteilerstelle Gau Sachsen, Hans Wagner, Leipzig C 1, Querstraße 18.

Für den Sudetengau:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Reichsgau Sudetenland, Gebr. Stiepel KG., Reichenberg (Sudetengau), Räderngasse 6.

Für den Gau Westmark:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Westmark, Saarbrücken-Riegelsberg, Kaiser-Wilhelm-Straße 1.

Für den Gau Wien:

Fremdsprachen-Dienst Verteilerstelle Gau Wien, Morawa & Co., Wien I, Wollzeile 11.

Sport

Sportversicherung der ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 15. Februar 1943

Jetzt besteht die Möglichkeit, die ausländischen Arbeiter genau so wie die deutschen Lagerbewohner gegen Sportunfälle zu versichern.

Die Versicherung tritt nach Lösung einer Jahreskarte zum Betrage von 30 Rpf. je Person in Kraft. Formulare für die Versicherungsanträge sind durch die zuständigen Gau- oder Kreissportämter zu beziehen.

Die Lagerführer sind anzuweisen, darauf zu achten, daß sportausübende Ausländer im Besitz einer Jahreskarte sind, wodurch bei eventuell eintretenden Sportunfällen eine entsprechende Versicherung gewährleistet ist.

Der Versicherungsbeitrag ist von dem Versicherten zu tragen.

Durchführung von Sportstunden für ausländische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 19. Mai 1943

Um solchen ausländischen Arbeitskräften, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben, die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben, werden durch das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" im Einvernehmen mit dem Amt für Arbeitseinsatz Sportstunden durchgeführt. Der Aufbau der Sportstunden erfolgt wie bei den Sportkursen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" für die Mitglieder der DAF., jedoch soll der Ausdruck „Sportkurse" für die einzurichtenden Sportstunden für ausländische Arbeiter vermieden werden. Diese Sportstunden sollen nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

1. Das Sportamt der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" führt im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, Sportstunden für solche ausländischen Staatsangehörigen durch, die nicht in Lagern untergebracht sind bzw. keine Gelegenheit haben in Lagern Sport zu treiben.

2. Die Teilnehmer an einer Sportstunde müssen gleicher Nationalität sein.

3. Ausländische Staatsangehörige, die sich an einer Sportstunde beteiligen wollen, melden sich bei dem zuständigen Delegierten der Nationalität. Die Liste der Teilnehmer ist der Gau- bzw. der Kreisdienststelle zwecks Feststellung der Anzahl der Teilnehmer vorzulegen.

4. Als technischer Leiter der Sportstunde hat der Delegierte einen Sportlehrer bzw. einen fachlich ausgebildeten Übungswart zu stellen.

5. Übungsstätten, Sportplätze, Spielplätze, Turnhallen, Betriebssportanlagen usw. sind — soweit solche zur Zeit nicht voll ausgenutzt werden und der Gau- bzw. Kreisdienststelle zur Verfügung stehen — zur Durchführung von Sportstunden freizugeben. Für die Beachtung der Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der

Übungsstätten sowie für entstandene Schäden ist in jedem Falle der Übungsleiter verantwortlich.

Die Gau- bzw. Kreisdienststelle kann gegebenenfalls sofort die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtungen zurückziehen.

6. Kosten. Der Delegierte der betreffenden Nationalität ist verpflichtet, für die Deckung der mit der Einrichtung und Durchführung der Sportstunde verbundenen Kosten (Bezahlung der Sportlehrer, Werbung, Miete für Benutzung der Übungsstätte usw.) zu sorgen und die Zahlungen an die betreffenden Stellen direkt vorzunehmen.

7. Jahressportkarte. Die Teilnehmer an der Sportstunde müssen im Besitz einer Jahressportkarte der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit der gültigen Jahreswertmarke sein.

8. Im Falle der Einstellung der vorschriftsmäßig durchgeführten Sportstunde ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen festgesetzt, wenn seitens der Beteiligten eine andere Regelung nicht vorgesehen ist.

Richtlinien für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter im Reichsgebiet

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 12. November 1943

Im Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda wurden am 14. Oktober 1943 für die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter folgende Richtlinien erlassen:

I. a) Die sportliche Betreuung der ausländischen Arbeiter in Deutschland ist der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Sie wird nach den Weisungen des Reichssportführers durchgeführt.

b) Die allgemeine sportliche Betätigung der ausländischen Arbeiter in den Lagern ist ausschließlich Angelegenheit der DAF.

c) Sportliche Wettkämpfe zwischen ausländischen Arbeitern bzw. von Lagermannschaften eines oder mehrerer Lager am gleichen Ort werden von der DAF. veranstaltet und überwacht.

d) Örtliche Schauveranstaltungen sowie Veranstaltungen, die einer unbeschränkten Öffentlichkeit zugängig sind, bedürfen der Genehmigung des zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers des NSRL. und des zuständigen Reichspropagandaamtes.

e) Überörtliche Wettkampfveranstaltungen von Mannschaften ausländischer Arbeiter untereinander und gegen deutsche Sportmannschaften aus dem Inland bedürfen der Genehmigung des örtlich zuständigen Sportgau- bzw. Sportkreisführers.

f) Ein Wettkampfverkehr mit Sportmannschaften aus dem Ausland bedarf der Genehmigung der Reichsführung des NSRL.

II. Das Auftreten ausländischer oder deutscher Berufssportler vor ausländischen Arbeitern innerhalb oder außerhalb der Lager bedarf der Ge-

nehmigung des Reichssportamts, das mit der sportlichen Überwachung (Aufstellung der Paarungen, Festsetzung der Gagen, Einsetzung der Kampf- und Schiedsrichter) die Fachverbände des deutschen Berufssports betraut.

III. a) Veranstalter und wirtschaftlicher Träger der sportlichen Veranstaltungen ist die Deutsche Arbeitsfront. Ausgenommen sind Wettkämpfe von NSRL.-Gemeinschaften gegen Mannschaften der ausländischen Arbeiter. In diesen Fällen tritt ausschließlich die zuständige NSRL.-Gemeinschaft als Veranstalter auf. Bei Wettkämpfen der NSRL.-Gemeinschaften gegen ausländische Arbeiter ist die auf die ausländischen Arbeiter entfallende Quote an den von der zuständigen Gauwaltung der DAF. verwalteten Kulturfond abzuführen.

b) Im Einvernehmen mit der DAF. können im Sinne dieser Richtlinien sportliche Veranstaltungen außerhalb der Lager auch durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und die zwischenstaatlichen Verbände durchgeführt werden.

IV. Die politische Ausrichtung und die propagandistische Auswertung der Sportveranstaltungen der ausländischen Arbeiter ist mit den Dienststellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda abzustimmen.

Lagerpersonal und Lagerführung

Ärmelstreifen für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Auf Grund einer Mitteilung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers hat der Führer sich die Verleihung von Ärmelstreifen für Truppenteile der Wehrmacht vorbehalten. Die Ärmelstreifen der Lagerführer dürfen sich daher ab sofort nicht mehr am Unterarm befinden, sondern müssen in Verbindung mit der Hakenkreuzarmbinde am linken Oberarm getragen werden.

Schutzimpfungen des reichsdeutschen männlichen und weiblichen Lagerpersonals der DAF. gegen Fleckfieber

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und Volksschutz die Möglichkeit einer Schutzimpfung des Lagerpersonals gegen Fleckfieber geschaffen. Zunächst wird das DAF.-angestellte Lagerpersonal von den Gauhauptabteilungen Gesundheit und Volksschutz zur Impfung aufgefordert werden. Da die Beschaffung des Impfstoffes nur in gewissen Abständen möglich ist, wird das Lagerpersonal der Betriebe zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen werden. Es wird erwartet, daß der Notwendigkeit einer Schutzimpfung das nötige Verständnis entgegengebracht wird und daß auch alle, die in Lagern tätig sind, von dieser wertvollen Einrichtung Gebrauch machen.

Dienstanweisung für Lagerführer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 30. April 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat eine Broschüre, Dienstanweisungen für Lagerführer, herausgebracht. Die Kreiswaltungen der DAF. sind beauftragt worden, auch den Betriebsführern, die ausländische Arbeiter beschäftigen, kostenlos die Dienstanweisung zuzuleiten. Falls die Überreichung dieser Dienstanweisung noch nicht erfolgte, wende man sich an die zuständige Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront.

Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr

Erlaß des GBA. vom 15. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 10 a)

Genehmigungspflicht beim Ein- und Verkauf von Ferkeln, Läufern und Schafen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden zwecks Unterrichtung der Lagerführer auf den Erlaß des Reichsernährungsministeriums vom 7. April 1943 (Geschäftszeichen II A 12 — 1200) besonders aufmerksam gemacht, in welchem zur Sicherung eines ausreichenden Nachwuchses von Schweinen die bewirtschaftenden Stellen angewiesen werden, Schlachtgenehmigungen für Ferkel und Läufer nur in zwingenden Ausnahmefällen (z. B. Notschlachtung oder Schlachtung kranker Tiere) zu erteilen.

Nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern darf auf Antrag vom zuständigen Ernährungsamt eine Einkaufsgenehmigung für Schweine nur bis zu einem Lebendgewicht unter 50 kg erteilt werden. Die Erteilung der Einkaufsgenehmigung wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller den Nachweis der eigenen und ausreichenden Futtergrundlage erbringt.

Der Verkauf von Ferkeln und Läufern sowie von Schafen, Hammeln und Lämmern an nichtlandwirtschaftliche Tierhalter ist verboten, sofern nicht die Einkaufsgenehmigung des Ernährungsamtes vorgelegt werden kann. Dem Verkauf stehen gleich der Tausch, sowie jede sonstige Überlassung von Ferkeln usw. gegen die gewerbliche oder berufliche Gegenleistung.

Die Einkaufsgenehmigung und -bestätigung ist sowohl vom Käufer als auch vom Verkäufer oder deren Beauftragten eigenhändig zu unterschreiben. Die Einkaufsgenehmigung verbleibt in den Händen des Verkäufers, während die Einkaufsbestätigung vom Käufer innerhalb von einem Monat an das zuständige Ernährungsamt zurückzugeben ist. Wird eine Einkaufsgenehmigung nicht ausgenutzt, ist sie gleichfalls an das Ernährungsamt zurückzugeben.

Soweit von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern Ferkel und Läufer sowie Schafe, Hammel und Lämmer bereits vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellt wurden, sind diese verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ernährungsamt anzuzeigen, sofern die Tiere noch in ihrem Besitz sind. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle vor dem Inkrafttreten des Erlasses eingestellten Schweine oder Schafe ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Hausschlachtungen, Wiederverkäufe, Milchgewinnung usw.).

Vom 15. Mai 1943 ab dürfen durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) Hausschlachtungen der Selbstversorger der Gruppe C (Gemeinschaftslager) nur noch genehmigt werden, wenn eine Einkaufsgenehmigung erteilt oder die Einstellung des Schweines oder Schafes zur Mast angezeigt worden ist.

Der Erlaß ist mit Wirkung vom 7. April 1943 in Kraft getreten.

Mißhandlung ausländischer Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Deutschen Arbeitsfront obliegt die Betreuung der gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte im Reich, im besonderen aber trägt sie auch die Verantwortung für die lagermäßige Unterbringung und für das gesamte Lagerführerpersonal. Die Richtlinien des Reichsleiters der DAF. vom 27. 11. 42 besagen ausdrücklich unter II Ziffer 4, daß jede eigenmächtige körperliche Züchtigung, Freiheitsbe-

raubung oder Mißhandlung ausländischer Arbeiter untersagt ist. Es wird auf das Urteil eines Sondergerichts hingewiesen, durch welches das Personal eines Lagers wegen Freiheitsberaubung und gefährlicher Körperverletzung zu Gefängnisstrafen von nicht unter 4 Monaten verurteilt wurde.

Todesfälle durch Entwesung von Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juni 1943

Da immer wieder Fälle bekannt werden, daß durch zu frühes Bewohnen vergast gewesener Baracken Todesfälle eintraten und Lagerführer wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurden, hat das Amt für Arbeitseinsatz, Hauptabteilung Lagerbetreuung, Richtlinien an die Gaubeauftragten zur Weiterleitung an die Lagerführer herausgegeben.

Der Lagerführer muß sich in Zukunft von dem durchführenden Entwesungstechniker eine Bescheinigung ausfolgen lassen, die besagt, wann erstens nach der Vergasung mit der Reinigung begonnen werden darf und zweitens an welchem Tage die Stuben wieder bewohnt werden dürfen.

Sobald der Lagerführer im Besitz dieser Bescheinigung ist und danach gehandelt wird, ist er auch bei vorkommenden Unglücksfällen in jeder Weise gesichert.

Düngemittel für Betriebs- und Lagergärten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

Der Reichsnährstand hat mitgeteilt, daß er die Landesbauernschaften veranlassen wird, Betriebs- und Lagergärten anteilmäßig aus dem Selbstversorgerfonds mit Düngemitteln zu versehen. Das Amt für Arbeitseinsatz hat auf Grund der vorliegenden Meldungen der Gaudienststellen die Flächen für die Betriebs- und Lagergärten dem Reichsnährstand mitgeteilt.

Betriebe und Lager, die Betriebs- und Lagergärten unterhalten, wenden sich zweckmäßigerweise an den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung bei der DAF. ihres Gaues.

Lagerverpflegung bei Arbeitsverweigerung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 h)

Hausschlachtungen — Betriebs- und Lagerküchen

Mitteilungen des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 16. August 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 i)

Lagerverordnung

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 b)

Ausweispapiere für Ausländer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943
— B VI 6 —

Das Reichssicherheitshauptamt hat die DAF. nochmals davon unterrichtet, daß die ausländischen Arbeiter jederzeit gültige Ausweispapiere bei sich tragen müssen, da sie sich sonst einer Festnahme und Bestrafung aussetzen, wenn sie ohne gültige Ausweispapiere angetroffen werden. Die Gaubeauftragten werden gebeten, bei Lagerappellen darauf zu verweisen.

Dienstbezeichnung „Lagerführer"

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Dem Amt für Arbeitseinsatz wird mitgeteilt, daß in Einzelfällen die in Lagern tätigen Oberlagerführer und Lagerführer sich mit Berufsbezeichnungen ihrer früheren Tätigkeit, z. B. Hauptmann, Arbeitsführer, Oberfeldmeister, Werkschutzführer usw., ansprechen lassen.

Die mit der Führung und Betreuung der lagermäßig untergebrachten deutschen und ausländischen Arbeiter Beauftragten führen die Dienstbezeichnung „Lagerführer".

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben dafür Sorge zu tragen, daß andere Anreden unterbleiben.

Schwarzhandel in den Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

In immer stärkerem Umfange erhalten in Gemeinschaftslagern untergebrachte ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen Pakete aus ihren Heimatländern. Solange der Inhalt dieser Pakete, hauptsächlich Lebensmittel, von den Empfängern selbst verwandt wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Auf keinen Fall darf aber geduldet

werden, daß diese Pakete nur geschickt werden, um einen umfangreichen Schwarzhandel zu betreiben. Alle Lagerführer sind deshalb anzuweisen, die Ausländer, die laufend Pakete erhalten, genauestens zu beobachten. Sobald festgestellt wird, daß mit dem Inhalt der Pakete Schwarzhandel getrieben wird, ist sofort die Kriminalpolizei zu verständigen, damit schlagartig eine Beschlagnahme dieser Pakete und eine Bestrafung wegen Schwarzhandels vorgenommen werden kann. Um eine Überwachung der eingehenden Pakete zu gewährleisten, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Ausländer ihre Pakete nur im Lager ausgehändigt erhalten. Die Postämter sind entsprechend zu verständigen, daß nur geschlossene Anlieferungen an die Lager erfolgen.

Die Anordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitshauptamt, das eine entsprechende Anordnung zwecks Unterstützung dieser Aktion an seine nachgeordneten Dienststellen erlassen wird.

Uniformen für Lagerführungspersonal

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Lagerführerpersonal ist erneut anzuweisen, die Uniformstücke äußerst pfleglich zu behandeln; Ersatz für die zur Verfügung gestellten Uniformen kann nur in den dringendsten Fällen (Bombenschäden und sonstige Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht sind) gestellt werden.

Einführung des Lagertagebuchs für alle Gemeinschaftslager

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bei der Überprüfung von Beschwerden in Gemeinschaftslagern untergebrachter deutscher und ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen muß immer wieder festgestellt werden, daß prüfungsfähige Unterlagen 1. über die Belegschaft (Zusammensetzung der Nationen usw.), 2. Gesundheitsführung, 3. Freizeitgestaltung, 4. Verpflegung sehr oft nicht vorhanden waren.

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird für alle im Reichsgebiet bestehenden Gemeinschaftslager die Führung des von der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, herausgegebenen Lagertagebuchs angeordnet.

Ein Probedruck geht allen Gaubeauftragten für Lagerbetreuung zu. Die erste Auflage der Tagebücher ist fertiggestellt. Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu richten.

Ich bitte, allen Betrieben über die Kreisobmänner aufzugeben, ein Tagebuch beim Verlag anzufordern und für eine ordnungsgemäße Führung durch den Lagerführer Sorge zu tragen.

Es ist darauf zu achten, daß zuerst alle die Betriebe in ihren Lagern Tagebücher einführen, die bisher noch keine verwendet haben.

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

Hissen von Ausländer-Fahnen in Lagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

In der Frage des Hissens von Ausländerfahnen in Lagern ist im Einvernehmen mit dem Reichssicherheitsamt folgende Regelung getroffen worden:

I. Zeigen der Fahnen im Freien

1. Das Hissen von ausländischen Fahnen in den Lagern *im Freien* ist im allgemeinen überhaupt unerwünscht, da nicht alle ausländischen Fahnen aus politischen Gründen zugelassen werden können und deshalb der Anblick anderer ausländischer Fahnen bei den Angehörigen der in dieser Hinsicht zurückgesetzten Nationen nur Unzufriedenheit und Unruhe hervorruft und sich deshalb leistungsstörend auswirkt.

2. Soweit ausländische Fahnen in den Lagern im Freien gezeigt werden können, muß jeweils die deutsche Fahne in mindestens gleichgroßem Format und an gleichwertiger Stelle gesetzt werden.

3. Grundsätzlich können in den Lagern im Freien (neben der deutschen Fahne, siehe zu 2) ohne besondere Genehmigung nur die Fahnen der verbündeten und befreundeten Nationen (d. h. Bulgarien, Italien, Kroatien, Rumänien, Slowakei, Spanien, Ungarn) sowie die flämische und wallonische Fahne (flämischer Löwe und wallonisches Kreuz) gezeigt werden. Das Setzen der Flaggen ist auf besondere Anlässe (Feiertage, Besuche führender Persönlichkeiten usw.) zu beschränken.

4. Für die französische Fahne gilt die Sonderbestimmung, wonach diese im Freien grundsätzlich überhaupt nicht gezeigt werden darf. Das Reichssicherheitshauptamt wird jedoch auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn es sich um wirkliche besondere Veranlassungen handelt, z. B. Großkundgebungen in Anwesenheit führender französischer Persönlichkeiten oder an französischen Festtagen, deren feierliche Begehung in Deutschland auch im Interesse der deutschen Politik liegt.

Für diese Fälle ist jeweils im einzelnen vorher über das Amt für Arbeitseinsatz die Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

5. Die belgische Fahne (schwarz, gelb, rot) darf in den Lagern überhaupt nicht gezeigt werden, da es für uns, unbeschadet der außenpolitischen und völkerrechtlichen Situation, nur Flamen und Wallonen gibt.

6. Für die übrigen nicht genannten Flaggen (insbesondere von Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Serbien, Griechenland, Protektorat sowie Litauen, Lettland, Estland) kann ebenfalls im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes ausnahmsweise die Genehmigung zum Setzen bei besonderen Anlässen erteilt werden.

7. Das Zeigen der früheren polnischen, tschechoslowakischen und jugoslawischen Fahnen ist selbstverständlich ausnahmslos verboten.

II. Fahnen im Innern der Baracken als Wandschmuck

1. Hinsichtlich der Anbringung von Flaggen im Innern der Baracken als Wandschmuck nimmt das Reichssicherheitsamt eine sehr großzügige Haltung ein. Es können hier grundsätzlich alle Flaggen gezeigt werden, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen.

2. Unzulässig im Innern der Lager sind lediglich die frühere polnische, tschechoslowakische und jugoslawische Flagge. Unerwünscht ist die alte belgische Flagge (schwarz, gelb, rot).

3. Die gleichzeitige Anbringung einer deutschen Flagge ist nicht vorgeschrieben. Sie ist auch nicht erwünscht, soweit es sich um ausländische Flaggen handelt, die im Freien nicht ohne weiteres gezeigt werden dürfen.

4. Die Anbringung ausländischer Flaggen als Wandschmuck in Gemeinschaftslagern und -räumen, die Angehörigen mehrerer Nationen zugänglich sind, darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dadurch die Ruhe im Lager nicht gestört wird. Treten Störungen infolge von Beschimpfungen oder Beschädigungen der Flaggen einzelner Nationen durch Angehörige anderer Nationen ein, sind die Flaggen zu entfernen.

5. Aus den gleichen Gründen ist es auch unerwünscht, wenn zur Kenntlichmachung der Plätze der Angehörigen einzelner Nationen Karten mit den Nationalfarben verwendet werden. Es sind statt dessen Karten, die lediglich die Bezeichnung der Nationen enthalten, zu verwenden.

Hissen der französischen Flagge im Freien

Auf Anfragen, ob beim Frühappell oder bei anderen Gelegenheiten in den Gemeinschaftslagern französischer Jungarbeiter die Trikolore gehißt werden darf, antwortet das Reichssicherheitshauptamt (IV D 4-2080/43 am 22. November 1943) wie folgt:

An dem grundsätzlichen Verbot der Hissung der französischen Flagge *im Freien* muß auch in diesem Falle, um unerwünschte Berufungsfälle zu vermeiden, festgehalten werden.

Kameradschaftskassen in Ausländerlagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Das Amt für Arbeitseinsatz hat zu dieser Frage die Stellungnahme der daran interessierten Reichsstellen eingeholt. Danach ist die Einrichtung ständiger Kassen, die von den Ausländern selbst verwaltet werden, auf jeden Fall unzulässig, da mangels einer deutschen Kontrolle keine Übersicht darüber besteht, welchen Zwecken diese Gelder tatsächlich zugeführt werden. Die gleiche Einstellung gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von besonderen Sammlungen in Einzelfällen, etwa zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen verstorbenen Arbeitskameraden. Die allgemeine Auffassung der deutschen Stellen geht dahin, daß für die in solchen oder ähnlichen Fällen auftretenden Bedürfnisse entweder die Sozialversicherung mit ihren verschiedenen Zweigen oder die staatliche Versorgung und Entschädigung einzutreten habe. Soweit es sich um die Sicherstellung der in den Heimatländern zurückgebliebenen Familienangehörigen handele, sei das Aufgabe der betreffenden Heimatstaaten.

Das Amt für Arbeitseinsatz hat in einer Besprechung darauf hingewiesen, daß die Unterhaltung ständiger Kassen verhältnismäßig leicht verhindert werden könne, daß dagegen ein derart weitgehendes Verbot einmaliger Sammlungen praktisch kaum durchführbar sei, zumal tatsächlich in dem Falle von Sammlungen zugunsten der Hinterbliebenen von bei Luftangriffen getöteten Arbeitern die Versorgung durch die Heimatstaaten nicht überall gesichert sei. Es kann deshalb das stillschweigende Einverständnis der übrigen Reichsstellen damit vorausgesetzt werden, daß unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Verbots derartiger Sammlungen nun nicht im Einzelfall mit besonderer Schärfe dagegen vorgegangen, sondern mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren werden soll, es sei denn, daß greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die so gesammelten Gelder tatsächlich anderen Zwecken zugeführt werden sollen.

Lagerordnungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Nachdem die *polnische* Lagerordnung im Druck erschienen ist, sind folgende Lagerordnungen greifbar:

Deutsche	Wohnordnung	
Deutsch-bulgarische	Lagerordnung	
„ -dänische	„	
„ -estnische	„	
„ -flämische	„	
„ -französische	„	
„ -griechische	„	
„ -holländische	„	
„ -italienische	„	
„ -kroatische	„	
„ -lettische	„	
„ -littauische	„	
„ -norwegische	„	
„ -rumänische	„	
„ -serbische	„	
„ -slowakische	„	
„ -spanische	„	
„ -tschechische	„	
„ -ungarische	„	
„ -ukrainische	„	(nur für Westukrainer)
„ -russich-ukrainische	„	
„ -polnische	„	

Bestellungen sind an den Verlag der DAF., Formularversand, Berlin, Märkischer Platz 1, zu richten.

Kaninchenaufzucht

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft macht in einem besonderen Runderlaß (II A 2 — 2214) darauf aufmerksam, daß sich bei der Kleintierhaltung insofern Mißstände gezeigt haben, als auch an Kaninchen Wintergemüse verfüttert wird. So u. a. Mohrrüben, Speisekohlrüben usw. Der Reichsminister hat deshalb die Ernährungsämter angewiesen, mit sofortiger Wirkung Kopfkohl, Mohrrüben, Speisekohlrüben nur noch auf Bezugsausweise, Kartenabschnitte, Haushaltsausweise oder dergleichen abgeben zu lassen.

Wenn in den Gemeinschaftslagern Kaninchenaufzucht betrieben wird, halte man streng darauf, daß sie nur mit Abfällen gefüttert werden.

Schweinemast in Ostarbeiterlagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Der Reichsernährungsminister gibt in einem Erlaß bekannt, daß er keine Bedenken dagegen hat, daß die Bestimmungen über das Mästen von Schweinen in den zu den Bergbaubetrieben gehörenden Lagern der Kriegsgefangenen oder Ostarbeiter mit den dort anfallenden Küchenabfällen und der Abgabe des Fleisches an die Lagerinsassen zu den ihnen zustehenden Rationssätzen auch bei den übrigen Be-

trieben der gewerblichen Wirtschaft Anwendung finden. Die gemästeten und geschlachteten Tiere dürfen nur für die Verpflegung der Gefangenen und Ostarbeiter innerhalb der Lager, in denen die Schweine gemästet worden sind, verwendet werden. Die Ausgabe des Fleisches darf nur in Höhe der vorgesehenen Rationen erfolgen.

Kein Verkauf von Bastelarbeiten

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

Es ist vorgekommen, daß ausländische Arbeiter die im Lager gefertigten Bastelarbeiten an deutsche Volksgenossen abzusetzen versuchen. Die Lagerführer werden angewiesen, strengstens darauf zu achten, daß die gefertigten Gegenstände in der Hauptsache zur Ausschmückung der Heime verwendet werden. Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß mit den Bastelarbeiten ein Tauschhandel getrieben wird, um so auch zu vermeiden, daß unsere deutschen Frauen von den Ausländern belästigt werden.

Ausländererfassung in der Deutschen Arbeitsfront

Erfassung der Ausländer in der Deutschen Arbeitsfront

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. Oktober 1942

Die DAF. hat die gesamte Ausländerbetreuung im Reiche durchzuführen, und so ist es auch nur als gerechtfertigt zu bezeichnen, wenn die ausländischen Arbeiter und Angestellten zur Beitragsleistung bei der DAF. herangezogen werden. Ausländer können die Gastmitgliedschaft zur DAF. nur dann erwerben, wenn sie in ihrem Heimatstaat Mitglieder einer Organisation sind, mit der die DAF. ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat. Ein solches Abkommen besteht zur Zeit nur mit der Slowakei. Diejenigen Ausländer, die der DAF. vor dem 1. September 1939 beigetreten sind, gelten ebenfalls bis auf weiteres als „Gastmitglieder". Beim Ausscheiden aus dem Betrieb werden die nach dem 1. Oktober 1939 an Ausländer noch ausgegebenen DAF.-Mitgliedsbücher bzw. DAF.-Mitgliedskarten wie die für Ausländer neu herausgegebenen Beitragsquittungskarten behandelt.

Aus den Umsiedlungslagern entlassene Rückwanderer sind berechtigt, die Einzelmitgliedschaft zur DAF. zu erwerben. Etwaige formelle Zugehörigkeit zu einem fremden Staat ist kein Hindernis. Im Aufnahmegesuch muß angegeben werden, welcher Gruppe von Volksdeutschen der Aufzunehmende angehört.

Die ausländischen Arbeiter und Angestellten werden in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht durch das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. betreut und nehmen auch zwangsläufig an den allgemeinen sozialen Einrichtungen in den Betrieben teil. Die Erhebung von Beiträgen zur DAF. von Ausländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, ist deshalb durchaus berechtigt. Staatenlose werden den Ausländern gleichgestellt. Die Betriebe haben vom Tage des Einsatzes ab die DAF.-Beiträge von den eingestellten ausländischen Arbeitskräften einzubehalten. Sowohl fremdrassige Ausländer, also Juden und Zigeuner, als auch Angehörige des polnischen Volkstums, die der sozialen Ausgleichsabgabe unterworfen sind, werden nicht beitragsmäßig erfaßt. Kriegsgefangene oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen werden ebenfalls nicht zur Beitragsleistung herangezogen.

Die Beitragsquittungskarten für die Ausländerbetreuung der DAF. bleiben Eigentum der Deutschen Arbeitsfront und dürfen grundsätzlich niemals den Ausländern ausgehändigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb sind diese Karten der zuständigen Kreiswaltung zurückzugeben. Ebenso ist mit den vollgeklebten Karten zu verfahren.

Über die einzelnen Bestimmungen bezüglich der Erfassung und Weitermeldung der Ausländer durch die Betriebe geben die zuständigen Kreiswaltungen der DAF. Auskunft.

Bei erstmaliger DAF.-Beitragserfassung eines Ausländers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Rpf. in Form einer Aufnahmegebührenmarke zu entrichten. Die Höhe der DAF.-Beitragsleistung für Ausländer richtet sich nach den gültigen Beitragsbestimmungen der DAF. Irgendwelche Beitragsermäßigungen dürfen Ausländern nicht gewährt werden.

Aus der Beitragszahlung zur DAF. erwächst den Ausländern kein Anspruch auf Leistungen der Unterstützungseinrichtungen der DAF. Welche Leistungseinrichtung der DAF. Ausländer im einzelnen in Anspruch nehmen dürfen, bestimmt das Amt für Arbeitseinsatz der DAF.

Das Tragen der DAF.-Nadel ist Ausländern verboten. Ausländische Betriebsführer und selbständige Gewerbetreibende dürfen weder persönlich noch für ihre Betriebe das DAF.-Abzeichen führen.

5. Nachtrag

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Badeanstalten usw.
Benutzung der Reichsbahn
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 z)

Benutzung von Freibadeeinrichtungen durch Ausländer
Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Die Benutzung von Freibädern durch Ausländer ist möglich. Die Polizeiorgane haben Weisung, in den Fällen einzugreifen, wo durch Ausländer deutsche Besucher der Freibäder, insbesondere Frauen und Mädchen, belästigt werden.

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn
Erlaß des GBA. vom 9. August 1943 (RArbBl. A I 425)

Der Reichsverkehrsminister hat nunmehr die nachstehenden Beförderungsbestimmungen vom 4. Juli 1943 — 15 Vpfv. 24 — erlassen:

Beförderung von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern, Ostarbeitern und anderen ausländischen Arbeitern auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Kraftomnibussen der Deutschen Reichsbahn.

A. Beförderungsbestimmungen

I. Beförderung von Kriegsgefangenen

§ 1. Zulässigkeit und Durchführung der Beförderung

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Beförderung von Kriegsgefangenen nach und von der Arbeitsstelle auf die Fälle beschränken, in denen ohne Benutzung der Eisebahn solche An- und Abmarschwege zurückgelegt werden müßten, daß die Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen im Arbeitseinsatz wesentlich beeinträchtigt würde.

(2) Bei der Beförderung der Kriegsgefangenen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verkehrsabwicklung dadurch möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Einzelne Kriegsgefangene werden auf der Eisenbahn nur befördert, wenn sie sich unter Bewachung befinden und die Beförderung im Interesse des Arbeitseinsatzes oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig ist.

(4) Ohne Begleitung dürfen nur französische Kriegsgefangene fahren. Sie müssen einen vom Lagerkommandanten ausgestellten Ausweis über die Berechtigung zur Benutzung der Eisenbahn besitzen.

(5) Mit Reichsbahn-Kraftomnibussen werden Kriegsgefangene wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 2. Züge, Wagenklasse

(1) Die Eisenbahnverwaltung kann die Benutzung bestimmter Züge vorschreiben und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.

(2) Bei starkem Reiseverkehr stellt die Wehrmacht durch das örtliche M-Stammlager in den Hauptverkehrszeiten eine Bahnhofswache, die das Ein- und Aussteigen sowie die Unterbringung der Kriegsgefangenen regelt.

(3) Kriegsgefangene werden in der 3. Klasse oder in Güterwagen befördert.

§ 3. Fahrpreis, Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Fahrausweise für Kriegsgefangene dürfen, ausgenommen im Falle des § 1 (4), nur an die deutschen Begleiter ausgegeben werden.

(2) Soweit die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen des Kriegsmerkbuches auf Wehrmachtfahrschein befördert werden, sind für sie Fahrausweise nach dem öffentlichen Tarif zu lösen.

(3) Für Kriegsgefangene können auch Zeitkarten, ausgenommen Arbeiterwochenkarten, gelöst werden.

(4) Kriegsgefangenentransporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahnverwaltung kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

(5) Im Falle des § 1 (4) ist der Ausweis des Lagerkommandanten von den Kriegsgefangenen beim Lösen des Fahrausweises und bei seiner Prüfung an der Bahnsteigsperre und im Zuge vorzuzeigen.

§ 4. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

(1) Über die Unterbringung der Kriegsgefangenen in den Zügen trifft die Eisenbahnverwaltung nähere Bestimmungen.

(2) Die Kriegsgefangenen sind möglichst in Sonderwagen oder Sonderabteilen zu befördern. Läßt sich eine solche gesonderte Beförderung nicht ermöglichen, so ist von den Begleitern dafür zu sorgen, daß jeder Umgang der Kriegsgefangenen mit den übrigen Reisenden verhindert wird.

(3) Kriegsgefangene, die nicht in Sonderwagen oder Sonderabteilen befördert werden, dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

(4) Bei Beförderung von Kriegsgefangenen mit verschmutzter Arbeitskleidung ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verbot der Sitzplatzbenutzung, Vorsorge zu treffen, damit hieraus nachfolgenden Reisenden kein Schaden erwächst.

§ 5. Anmeldung von Transporten

Transporte Kriegsgefangener sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks, bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.

II. Beförderung von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums und von Ostarbeitern (-innen)

§ 6 Personenkreis

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die durch ein violettfarbenes „P" auf gelbem Grunde kenntlich gemachten Zivilarbeiter(-innen) polnischen Volkstums und für die als Ostarbeiter (-innen) besonders kenntlich gemachten russischen Zivilarbeiter (-innen).

(2) Sie gelten nicht für die der Kennzeichnung nicht unterliegenden im Altreich befindlichen Polen und für die Schutzangehörigen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten. Die Beförderung dieser Personen unterliegt, soweit nicht von den zuständigen örtlichen Polizeistellen besondere Regelungen für erforderlich gehalten werden, keiner besonderen Einschränkung.

§ 7 Reisebeschränkung

Polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter bedürfen zun Benutzung der Eisenhabn und der Reichsbahn-Kraftomnibusse, soweit deren Fahrtstrecke über den Ortsbereich hinausgeht, einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde. Diese Beschränkung gilt auch für Fahrten innerhalb Berlins.

§ 8. Züge, Wagenklasse

(1) Die Benutzung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ausgeschlossen. In den Reichsbahndirektionsbezirken Danzig, Königsberg und Posen können Ausnahmen für polnische Zivilarbeiter zugelassen werden.
(2) Die Eisenbahnverwaltung kann die Arbeiter auf bestimmte Züge verweisen und ggf. eine Teilung geschlossener Transporte verlangen.
(3) Die Arbeiter dürfen nur die 3. Klasse benutzen.

§ 9. Ausgabe und Prüfung der Fahrausweise

(1) Die nach § 7 notwendige schriftliche ortspolizeiliche Fahrtgenehmigung ist beim Lösen der Fahrausweise vorzulegen und unaufgefordert bei der Prüfung der Fahrausweise an der Bahnsteigsperre und im Züge vorzuzeigen.
(2) Arbeiter, die die Fahrtgenehmigung nicht nachweisen können oder die für ihre Beförderung getroffenen Anordnungen mißachten, sind der örtlichen Polizeistelle zu übergeben.
(3) Die Arbeiter können Zeitkarten (auch Arbeiterwochenkarten) lösen, wenn die sonstigen tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind.
(4) Beim Lösen von Arbeiter- oder Kurzarbeiterwochenkarten für Arbeiter, die zwischen ihrem gemeinsamen Wohnort (Lager) und dem gleichen Arbeitsort befördert werden, kann die Einsatzstelle einen Sammelantrag vorlegen.
(5) Transporte von mehr als 5 Personen sind auf Beförderungsschein abzufertigen. Nach Anordnung der Eisenbahn kann auch an Stelle von mehreren Zeitkarten eine Sammelzeitkarte oder ein Beförderungsschein ausgegeben werden.

§ 10. Unterbringung im Zuge, Einnahme von Sitzplätzen

(1) Bei gruppenweiser Beförderung sind die Arbeiter möglichst von den übrigen Reisenden abzusondern.
(2) Soweit die Eisenbahnverwaltungen besondere Wagen oder Abteile vorsehen, sind diese zu benutzen.
(3) Die Arbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn andere Reisende nicht stehen müssen.

§ 11. Geschlossene Transporte

(1) Transporte von mehr als 10 Personen sind rechtzeitig, ggf. unter Verwendung eines von der Eisenbahnverwaltung vorgesehenen Vordrucks bei dem Abgangsbahnhof anzumelden. Die Eisenbahnverwaltung kann hierfür eine Frist festsetzen.
(2) Mit Reichsbahnkraftomnibussen werden geschlossene Transporte wegen der beschränkten Raumverhältnisse nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Reichsbahndirektion befördert.

§ 12. Weitergehende Bestimmungen

Soweit für die Beförderung Angehöriger polnischen Volkstums oder der Ostarbeiter in den eingegliederten Ostgebieten weitergehende Regelungen getroffen sind, werden sie durch diese Bestimmungen nicht berührt.

III. Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter

Für die Beförderung anderer ausländischer Zivilarbeiter gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarife.

B. Innerdienstliche Vorschriften

(1) Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter und Ostarbeiter, die gegen die Bestimmungen unter A verstoßen, sind wie folgt zu behandeln:

a) Wenn sie die Fahrtberechtigung nicht nachweisen können, sind sie bei Feststellung im Zuge auf dem nächsten geeigneten Haltebahnhof dem Aufsichtsbeamten vorzuführen, der die Übergabe an die örtliche Polizeistelle zu veranlassen hat.

b) Wenn sie die 2. Klasse benutzen, sind sie in die 3. Klasse zu verweisen, und zwar auch beim Besitz von Fahrausweisen 2. Klasse.

c) Wenn sie in einem zuschlagspflichtigen Zuge angetroffen werden, sind sie zur Weiterfahrt mit einem Personenzug auf dem nächsten Haltebahnhof auszusetzen.

(2) Ein nachträglicher Fahrtausschluß von Kriegsgefangenen, polnischen Zivilarbeitern und Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisenden, d. h. lediglich um Platz zu schaffen, ist aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht angängig.

(3) Abteile, die für die Beförderung von Kriegsgefangenen, polnsichen Zivilarbeitern oder Ostarbeitern dienen, sind tunlichst als solche besonders zu kennzeichnen.

(4) Eine Entseuchung der Wagen oder Abteile nach ihrer Benutzung durch Kriegsgefangene, polnische Zivilarbeiter oder Ostarbeiter ist bei den regelmäßigen Reinigungs- und Entseuchungsmaßnahmen in den Lagern nicht erforderlich. Ich bitte, die Betriebsführer hiervon zu unterrichten, falls entsprechende Anfragen gestellt werden.

ARG. 553/43 und VIa 5783.28/518 vom 27. Juli 1943.

(GBA. VIa 5783.28/561 — ARG. 1028/43)

Spenden

Spenden ausländischer Arbeitskräfte für das WHW.

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. von 15. September 1943

Das Winterhilfswerk ist eine Einrichtung der nationalsozialistischen deutschen Volksgemeinschaft; ein Zwang darf auf ausländische Arbeitskräfte nicht ausgeübt werden, es können darum auch nur freiwillige Spenden angenommen werden. Es haben sich aber nun wiederum Fälle ereignet, die zu Beschwerden Anlaß gegeben haben. Diesen ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda durch Erlaß vom 30. August 1943 — Pro. VS. 2485/319 - 27,12 — entgegengetreten. Im Erlaß heißt es u. a.: „Die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter dürfen daher am Opfer von Lohn und Gehalt nicht beteiligt werden. Auch Sammlungen im Lager durch Listen und Büchsen sind nicht gestattet. Dagegen bestehen keine Bedenken, von ausländischen Arbeitern freiwillige Spenden bei Straßensammlungen und Sammlungen in Verkehrsmitteln usw. anzunehmen. Das gleiche gilt auch für Spenden für die NSV."

Fliegerschäden

Eigentumsnachweis der in Lagern untergebrachten ausländischen Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 20. Oktober 1943

Bombengeschädigte ausländische Arbeiter, die durch Vernichtung des Gemeinschaftslagers infolge feindlicher Fliegerangriffe ihre persönliche Habe verloren haben, erhielten bisher auf Grund eidesstattlicher Erklärungen den angemeldeten Schaden ersetzt. Die Entschädigungen mußten bisher geleistet werden, ohne daß die Gewähr bestand, daß die Angaben über die Höhe des eingetretenen Verlustes den Tatsachen entsprechen. In Einzelfällen konnte nachgewiesen werden, daß ausländische Arbeiter durch die Abgabe falscher eidesstattlicher Erklärungen sich einen erheblichen ungerechtfertigten Vermögensvorteil verschafft haben.

Die gleichen Erfahrungen mußten gemacht werden in sonstigen Schadensfällen, z. B. bei Brandschäden und Diebstählen in den Lagern.

Um sicherzustellen, daß in Zukunft nur noch der Schaden ersetzt wird, der tatsächlich eingetreten ist, ist folgendes Verfahren einzuführen: In allen Gemeinschaftslagern sind die ausländischen Arbeiter anzuhalten, sofort eine listenmäßige Aufstellung ihrer Habe in doppelter Ausfertigung mit Hilfe der Dolmetscher zu erstellen. Diese Listen sind durch die Lagerverbindungsmänner und Lagerführer bzw. einen deutschen Mitarbeiter auf die Richtigkeit zu überprüfen. Die Richtigkeit ist auf beiden Listen durch die Unterschrift des Lagerführers und Hinzusetzung des Lagerstempels zu bestätigen. Ein Exemplar behält der ausländische Arbeiter bzw. die Arbeiterin, das andere verbleibt beim Lagerführer. Die gesammelten Listen sind sorgfältig und sicher aufzubewahren. Der ausländische Arbeiter hat seine Liste ständig bei sich zu tragen.

Demselben ist klarzumachen, daß bei Bombenschäden usw. in Zukunft nur noch die Gegenstände ersetzt werden, die auf der Liste verzeichnet sind. Jeder hat also in seinem eigenen Interesse dafür zu sorgen, daß aus der Heimat geschickte oder im Reich angeschaffte Gegenstände auf den Listen nachgetragen werden.

Was ist bei Luftangriffen zu beachten?

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In den Anordnungen des Reichsministers für Luftfahrt ist über die Einrichtung von Luftschutzorganisationen und über Schutzeinrichtungen zugunsten der Gefolgschaften in den Gemeinschaftslagern Stellung genommen worden. (Diese Anordnungen sind in der Dienstanweisung für Lagerführer [Anlage 4] zum Abdruck gebracht.)

Soweit es sich um Lagerbewohner handelt, ist auf folgendes zu achten:

1. Daß sie die Vorkehrungen zum Schutze ihrer Gesundheit und ihres Lebens nicht erst treffen, wenn die Sirene ertönt. Es wird immer wieder die Erfahrung gemacht, daß sie sich am Abend vorher sorglos in ihr Bett legen,

ohne zu bedenken, daß sie des Nachts vom Fliegeralarm überrascht werden können.

2. Es ist ihnen sodann nachdrücklichst zu Bewußtsein zu bringen:
Packt jeden Abend eure Koffer, verschließt sie, stellt sie neben euer Bett. Auch andere Gegenstände, die euch wertvoll erscheinen, packt gut zusammen und legt sie zweckmäßigerweise in einen Karton. Vergeßt aber nicht, die Anschrift darauf zu vermerken. Ertönt dann die Sirene, braucht man sich nur schnell anzukleiden und nach seiner Habe zu greifen. In jedem Falle muß man immer bereit sein, und niemand darf dem anderen im Wege stehen. Das ist aber dann der Fall, wenn in einer Stube Kameraden untergebracht sind, die erst zu packen beginnen, wenn die Sirene ertönt. Wenn alle so handeln wollten, welches Durcheinander würde dann entstehen? Vergeßt aber auch nicht, eure Schlafdecken unter den Arm zu nehmen.
3. Es ist ihnen zum andern zu sagen:
Von dem, was ihr besitzt, muß eine Aufstellung vorhanden sein. Jeder Lagerbewohner hat die erstellte Aufstellung, die vom Lagerführer genehmigt sein muß, bei sich zu tragen. Schadenersatzansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Eigentumsliste vom Lagerführer gegengezeichnet wurde.
4. Jedermann hat sich sofort in die Splittergräben zu begeben. Erfahrungsgemäß bieten sie den besten Schutz. Es ist höchst bedauerlich, daß es immer noch Lagerbewohner gibt, die sich um den Alarm nicht kümmern und weiterschlafen, obwohl sie von ihren Landsleuten geweckt wurden. Andere bleiben wieder in ihren Wohnheimen. Sie wissen, daß sie sich bei Alarm darin nicht aufhalten dürfen.

Die Lagerführer haben folgendes zu beachten:

Sie haben Anschrift, Fernsprechnummer und Ausweichanschriften der Kreiswaltungen der DAF. und der nächsten Parteibefehlsstelle und Polizeistelle bei sich zu tragen, oder bei sich jederzeit verfügbar unterzubringen. Für den Fall, daß eine telephonische Verständigung nicht möglich ist, muß der Kurierdienst funktionieren. Fahrräder sind dafür bereitzuhalten. Für die Werks- und Lagerküchen bestehen zur Sicherstellung der Werks- und Lagerverpflegung besondere Vorschriften, die durch den Gaubeauftragten für Gemeinschaftsverpflegung und Versorgung zu erfahren sind.

Kantinen

Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs in Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Bereits seit geraumer Zeit sind Bemühungen im Gange, für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten in- und ausländischen Arbeiter Kantinenartikel zu beschaffen, d. h. Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs, die der in dem oft abgelegenen Lager untergebrachte Arbeiter sonst nicht erwerben kann. Nach Überwindung vieler kriegsbedingter Schwierigkeiten ist es nunmehr gelungen, die Herstellung bzw. Beschaffung einer Reihe von Gebrauchsgegenständen sicherzustellen, von denen die nachfolgenden genannt seien:

Rasierklingen, Rasierpinsel, Zahnbürsten, Schuhbürsten, Kleiderbürsten, Handwaschbürsten, Kämme, Patentknöpfe, Nähnadeln, Sicherheitsnadeln, Vorhängeschlösser, Haarschneidemaschinen, Taschenmesser, Kleiderbügel, Brieftaschen, Papiertaschentücher, Rasierspiegel, Taschenspiegel, Bleistifte, Zahnpasta, Briefpapier, Postkarten, Waschmittel, Stiefelfett, Spielkarten und Schmucksachen für Arbeiterinnen.

Die ersten Sendungen sind jetzt an die Gauwaltungen abgegangen und werden entsprechend dem Verlauf der Herstellung bzw. Beschaffung laufend fortgesetzt. Die Waren werden auf Weisung der Gaubeauftragten für Lagerbetreuung den Gemeinschaftslagern durch die Deutsche Großeinkaufs-GmbH. zugeführt und gelangen in den Lagerkantinen zum Verkauf. Es ist dem Lagerbewohner so Gelegenheit gegeben, die benötigten Gebrauchsartikel unmittelbar in der Kantine seines Lagers zu erwerben.

Es ist beobachtet worden, daß in Kantinen Waren von verhältnismäßig geringem Wert an ausländische Arbeiter zu außergewöhnlich hohen Preisen abgegeben wurden. Das muß unter allen Umständen vermieden werden. Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten und Anweisung zu geben, daß beim Verkauf in den Kantinen die vorgeschriebenen Preise unbedingt eingehalten werden.

Versorgung der Lager und Werkkantinen mit Zigarettenpapier

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß für die Lager und Werkkantinen der Bezug von Zigarettenpapier einheitlich geregelt wurde. Es wird nach Maßgabe des bestellten Tabaks 70 v. H. berechnet, d. h. bei 100 kg Tabak werden 70 kg mit insgesamt 14 Kartons (je 100 Büchel je 50 Blatt) Zigarettenpapier geliefert. Es muß auf den Anträgen bei Bestellung des Tabaks nur vermerkt werden, „plus Zigarettenpapier", dann wird automatisch das zustehende Zigarettenpapier mitgeliefert.

Zucker für Kantinen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 14. November 1943

Die Werkküchen erhalten gemäß meinem Erlaß vom 30. Juli 1943 — II A 7 — 3158 — für jede verpflegte Person 35 g Zucker wöchentlich. Für die Kantinen setze ich den Wochensatz hiermit auf 25 g je Kopf fest. Diese Betriebe erhalten den Zucker aus einem Globalkontingent, daß ich der Fachgruppe Gemeinschaftsverpflegung in der Reichsgruppe Fremdenverkehr, Berlin W 35, Potsdamer Straße 143, zur Verfügung gestellt habe. Die Fachgruppe betreut alle Kantinen, gleichgültig in welcher Rechtsform sie betrieben werden und ob sie ihr angeschlossen sind; soweit die Betriebe noch andere Funktionen, z. B. die einer Gaststätte, ausüben, wird die Fachgruppe mit der für die Zuteilung zuständigen Stelle abstimmen, daß für den gleichen Zweck keine Doppelbelieferung stattfindet.

Für die Zuckerzuteilung an Kantinen gilt das folgende, mit meinem Erlaß vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — für die Gaststätten bereits eingeführte Verfahren:

Die Fachgruppen oder ihre Untergliederungen stellen die dem einzelnen Betrieb zustehende Zuckermenge jeweils für drei Zuteilungsperioden fest und reichen bei dem zuständigen Ernährungsamt Abteilung B eine Liste ein, aus der die Betriebe dieses Bezirks und die ihnen zugewiesenen Zuckermengen ersichtlich sind. Die Ernährungsämter stellen auf Grund dieser Listen die Bezugscheine B für die einzelnen Betriebe aus.

Die Fachgruppe weist der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft jeweils für ein Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) nach, daß sie das Globalkontingent eingehalten hat.

Diese Regelung tritt mit Beginn der 54. Zuteilungsperiode (20. September 1943) in Kraft. Für die Gaststätten einschließlich der Gemeinschaftsgaststätten verbleibt es bei der in meinen Erlassen vom 28. März 1941 — II A 7 — 1701 — und 7. November 1942 — II B 2a — 2800 — getroffenen Regelung.

Zusatzversorgung mit Tabakwaren in Werkkantinen und Gemeinschaftslagern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

In verschiedenen Gauen und in einigen Städten sind in den letzten Wochen nach Terrorangriffen von den Wirtschaftsämtern entweder die Zusatzversorgungen mit Tabakwaren auf beschränkte Gruppen I bis III eingeführt worden, oder es wurden besondere Sonderabschnitte der Raucherkarte zur einmaligen Lieferung aufgerufen.

Selbstverständlich müssen die Werkkantinen und Gemeinschaftslager in die Lage versetzt sein, die Rüstungsarbeiter entsprechend zu beliefern. Es ist aber nicht angängig, daß sie sich mit den Bezirksbeauftragten der Reichsstelle Tabak unmittelbar wegen der Zurverfügungstellung der benötigten Warenmengen aus dem Katastrophenfonds in Verbindung setzen, weil diese Bezirksbeauftragten nur Globalmengen zur Verfügung stellen können.

Um eine einheitliche Abwicklung in der Zusatzversorgung mit Tabakwaren in den Werkkantinen und Gemeinschaftslagern zu sichern, ist folgender Weg zu beschreiten:

1. Werkkantinen und Gemeinschaftslager beliefern zunächst aus allen vorhandenen Beständen die weißen Z.-Karten oder die aufgerufenen Sonderabschnitte der Raucherkarte der Gefolgschaftsmitglieder bzw. Lagerinsassen.
2. Nach beendeter Zuteilung werden den Gaubeauftragten die belieferten Sonderabschnitte vorgelegt und die Ausstellung einer Bezugsanweisung unter gleichzeitiger Meldung des Lagerbestandes beantragt.
3. Stellt sich dabei heraus, daß der Lagerbestand überhöht war, wird die Ausstellung der Bezugsanweisung verweigert mit dem Hinweis, daß für die Durchführung der Sonderaktion der Lagerbestand herangezogen werden muß.
4. Geht der Lagerbestand über einen halben Monats-Normalbedarf nicht hinaus, fertigt der Gaubeauftragte eine einmalige Bezugsanweisung mit dem Zusatz „Z.-Versorgung“ (rechts oben im Kopf) aus.
5. Diese Bezugsanweisung wird auf dem üblichen Wege bei der Fachgruppe Tabak in Berlin eingereicht, welche daraufhin die Zuteilung an die Lieferanten vornimmt.
6. Sollte sich im Einzelfalle herausstellen, daß in den Betrieben Lagerbestände nicht vorhanden sind, die zur Durchführung der Z.-Versorgung ausreichen, dann kann ohne weiteres der Großhändler mit einer Vorschußlieferung in Anspruch genommen werden.

Frankreich

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich

Vom 21. Februar 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl/Abw Abt. Abw III hat unter dem 3. Januar 1942 — Nr. 04371/41 (III N 3) — den folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Für den Postverkehr französischer Gastarbeiter im Deutschen Reich mit ihren Angehörigen im unbesetzten Gebiet Frankreich tritt nachstehende Regelung ein:

a) **Nach Frankreich:** Die Arbeiter geben ihre Sendungen bei den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, ab. Dort werden sie auf Kosten der Arbeiter mit Auslandsporto freigemacht.

Der Betrieb sendet die gesammelte Post in zweitem Umschlag an die ABP Frankfurt/Main, Tiergarten, Am Schützenbrunn. Auf dem Sammelumschlag oder auf einer Einlage darin ist zu vermerken, daß es sich um Gastarbeiterpost handelt. ABP Frankfurt hat die Einzelsendungen zu prüfen, mit amtlichen Verschlußstreifen zu verschließen und für Abstemplung der Freimarken zu sorgen. ABP Frankfurt hat ferner jeder Sendung einen Zettel beizulegen, der in französischer Sprache mitteilt, daß Antwortbriefe, mit Auslandsporto freigemacht, in zweitem Umschlag an die Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue de Teinturies, zu senden sind.

Dieser Weg ist auch seitens der Betriebe den französischen Gastarbeitern bekanntzumachen mit der Weisung, daß sie in ihren Briefen ihre Angehörigen über diesen Weg für die Antwort und über die richtige Adressierung für die Briefe der Angehörigen unterrichten (siehe zu b).

Die Deutsche Reichspost wird gebeten, Sendungen, die einen amtlichen Verschlußstreifen der ABP tragen, grundsätzlich nach dem unbesetzten Gebiet Frankreichs weiterzuleiten.

b) **Aus Frankreich:** Die Angehörigen der Gastarbeiter senden ihre Briefe, die mit Auslandsporto freizumachen sind, in doppeltem Umschlag an die Zweigstelle der Verbindungsstelle der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Lyon. Auf den äußeren Umschlag ist das Wort „Arbeiterpost" zu setzen. Der innere Brief muß als Adresse Namen und Vornamen des Gastarbeiters sowie den Betrieb, in dem er beschäftigt ist, mit genauer postalischer Anschrift aufweisen.

Die Zweigstelle leitet die gesammelten Sendungen in zweitem Umschlag mit Aufdruck „Arbeiterpost" an die ABP Frankfurt/Main.

ABP Frankfurt/Main hat die Sendungen zu prüfen, sie mit amtlichen Verschlußstreifen zu verschließen und sie der Deutschen Reichspost zur Weiterbeförderung zu übergeben, nachdem die Freimarken entwertet worden sind.

Alle beteiligten Stellen werden gebeten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloser Verkehr gesichert ist."

Ich bitte, die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über französische Dienststelle zur Betreuung der im Reich eingesetzten französischen Arbeitskräfte

Vom 30. April 1942

Ich gebe das nachstehende Schreiben des Auswärtigen Amtes Pol II 1253/42 vom 10. April 1942 bekannt:

„Die Reichsregierung hat der Französischen Regierung mitgeteilt, daß sie in der Frage der Betreuung der freiwilligen französischen Arbeiter in Deutschland folgender Regelung zustimme:

I. ‚Unter der Leitung von Botschafter Scapini wird in Berlin neben der schon bestehenden Dienststelle für Kriegsgefangene eine Dienststelle für französische Zivilarbeiter eingerichtet. Die Reichsregierung stellt zur Unterbringung dieser Dienststelle ein Gebäude zur Verfügung. Die Dienststelle kann Zweigstellen in vier anderen deutschen Städten errichten.

Der Dienststelle obliegt die Betreuung der französischen Arbeiter in Deutschland. Sie überwacht die Einhaltung der von den angeworbenen Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Sie kann Anträge der Arbeiter entgegennehmen und an die zuständigen Stellen heranbringen und auf Beseitigung von Unzuträglichkeiten hinwirken. Sie kann den Arbeitern Bescheinigungen und Urkunden zum Gebrauche vor französischen Behörden ausstellen. Im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben kann sie Verhandlungen mit deutschen Behörden und Dienststellen führen.

Der Dienststelle für die Betreuung der französischen Zivilarbeiter und ihren Zweigstellen können bis zu 12 Beamte (außer Büropersonal) zugeteilt werden. Diesen Beamten werden die international allgemein üblichen Vorrechte und Befreiungen der Konsuln gewährt.

Dem Leiter der gesamten französischen Vertretung werden darüber hinaus in Ausübung seiner Aufgabe die diplomatischen Vorrechte der persönlichen Unantastbarkeit sowie die Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit und der polizeilichen Zwangsgewalt eingeräumt.'

II. Die vorgesehenen Zweigstellen sollen gemäß Vereinbarung mit den an dem Arbeitseinsatz interessierten Reichsbehörden in folgenden Städten errichtet werden: München, Frankfurt a. M., Dresden und Hannover. Die von der französischen Regierung bestimmten Beamten sind bereits in Berlin eingetroffen und werden sich in den nächsten Tagen an ihre Dienstorte begeben.

Die französische Regierung hat die Schaffung der Dienststelle gefördert, da ihr hierdurch Gelegenheit gegeben wird, mit ihren in Deutschland arbeitenden Staatsangehörigen laufend in Verbindung zu bleiben. Auch deutscherseits besteht ein Interesse an einem guten Funktionieren der Dienststelle, da mit ihrer Einrichtung den mit der Anwerbung beauftragten reichsdeutschen Stellen in Frankreich neue Werbemöglichkeiten gegeben wird."

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Postverkehr der im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich

Vom 9. Juni 1942

Das Oberkommando der Wehrmacht — Amt Ausl./Abwehr Abt. Abw. III — hat unter dem 20. März 1942 — Nr. 01084/42 (III N 3) — ergänzend folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung des hier in Frage kommenden Schriftwechsels wird Ziffer b der Bezugsverfügung dahingehend ergänzt, daß die von den Angehörigen der in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Gebiet nach Deutschland zu sendenden Briefe nicht mit der deutschen Anschrift ‚Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft', sondern mit der französischen Bezeichnung

‚Centre en France des Organisations Economiques Allemandes, Lyon, 104, Chemin de Baraban, angle de la rue des Teinturiers'

zu versehen sind. Um entsprechende Unterrichtung der interessierten Kreise wird gebeten."

Ich bitte die Betriebe, die solche französischen Arbeiter beschäftigen, zu unterrichten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen dem unbesetzten Frankreich und dem Reich

Vom 18. November 1942 (RArbBl. S. I 519)

Die bisher im Reich eingesetzten Arbeitskräfte aus dem unbesetzten Frankreich können sich für ihren eigenen Bedarf ein Paket bis zu 15 kg mit Wäsche und Bekleidungsstücken von ihren Angehörigen im unbesetzten Frankreich senden lassen. Die deutschen Werbestellen in Lyon, Marseille und Toulouse werden den Angehörigen der Arbeiter eine Klebeadresse zugehen lassen, die im Kopf den Stempelaufdruck „Arbeiterpaket" in deutscher und französischer Sprache trägt und ferner mit einem Dienststempelaufdruck versehen ist. Nur Pakete mit solchen Klebeadressen werden von den französischen Bahn- und Postdienststellen angenommen. Für die Pakete besteht Zollfreiheit. Es ist jedoch erforderlich, daß der Absender eine Auslandspaketkarte sowie 2 Zollinhaltserklärungen beifügt. Ich bitte die Arbeitsämter, den Betrieben, die französische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter zu unterrichten, damit sie ihren Angehörigen über die von ihnen benötigten Bekleidungs- und Wäschestücke Nachricht geben können.

Verfügung des Reichspostministeriums über Postpakete aus dem Vichy-Frankreich für französische Gastarbeiter in Deutschland

Vom 27. November 1942 (Amtsblatt Nr. 107)

Französische Gastarbeiter im Reich können von sogleich an e i n m a l i g ein Paket mit Wäsche und Bekleidungsstücken (Wintersachen) von ihren Angehörigen im Vichy-Frankreich empfangen. Den Angehörigen gehen von den Werbestellen in Frankreich besondere Klebeadressen zu, die im Kopf den Stempelabdruck „Arbeiterpaket" in deutscher und französischer Sprache tragen und mit einem Dienststempelabdruck der Werbestelle versehen sind. Die Pakete, die wie andere Pakete aus dem Auslande von Paketkarten und Zollinhaltserklärungen begleitet sein müssen, werden vom Vichy-Frankreich nach Paris und weiter nach Köln-Deutz (Auswechslungspostamt) geleitet; sie sind den für den Bestimmungsort zuständigen Zolldienststellen zu gestellen.

Mit dem Zugang der Pakete ist binnen kurzem zu rechnen.

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943
(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Fremdsprachige Zeitungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. August 1943

Die nachstehend aufgeführten französischen Zeitungen können ab sofort in das Verzeichnis der für ausländische Arbeiter zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften aufgenommen werden:

Courrier de Pas de Calais
Depeche d'Eure et Loire
Grand Echo du Morbihan
Nouvelliste de Bretagne
Journal de Rouen
Journal d'Amiens
Tribune d'Oise
France de Bordeaux
Cherbourg Eclair

Französischer Kameradschaftsdienst

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. August 1943

Im Stile kameradschaftlicher Selbsthilfe und weitgehender Eigenverantwortlichkeit soll den französischen Arbeitskräften im Reich die Möglichkeit gegeben werden, einen Kameradschaftsdienst durchzuführen. Im Lager wie in den überlagermäßigen Freizeitgruppen ist den Franzosen der Rahmen geboten, sich unter der Aufsicht der zuständigen DAF.-Stellen zu Kameradschaftsgruppen (Groupes d'entr'aide) zusammenzuschließen. Aufgabe dieser Gruppen ist z. B., erkrankte Franzosen in den Krankenhäusern zu besuchen, die Verbindung zwischen diesen Kranken und ihren Familien in Frankreich zu pflegen, die Teilnahme an Beerdigungen zu organisieren und die Gräberpflege zu übernehmen. Dieser Fürsorgedienst wird seine besonderen Aufgaben in den bombengeschädigten Gebieten finden. Da es sich hier um eine Art Samariterdienst handelt, der die Franzosen zu einer kameradschaftlichen Sammlung aufruft, verdient dieses Unternehmen die weitgehende Unterstützung aller Dienststellen.

Die Anregung zu diesem Plan geht vom Generalkommissar Bruneton (Paris) und der französischen Reichsverbindungsstelle aus, die sich zur Durchführung auf die Gauverbindungsmänner stützen wird. Die Aufsicht liegt bei den Gauwaltungen. Geeignete Französinnen werden als „Sozialassistentinnen" bei den Gauverbindungsstellen zum Einsatz kommen und unter dem Gauverbindungsmann den unmittelbaren Ausbau des Kameradschaftsdienstes durchführen. Diesen Helferinnen wird eine Gauwaltung als Dienstsitz angewiesen, ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf mehrere Gaue. Der Organisationsplan über Sitz und Zuständigkeit der Sozialassistentinnen wird noch veröffentlicht. Die Sozialassistentinnen erhalten den üblichen Ausweis für ausländische Betreuer und fallen unter die

Richtlinien für ausländische Betreuer vom 1. September 1942 mit der Einschränkung, daß sie keine sozialpolitische Betreuung ausüben, sondern nur im Rahmen des Fürsorgedienstes tätig werden.

Die Helfer der örtlichen Kameradschaftsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Im Lager ist der Verbindungsmann dem Lagerführer für ihre Tätigkeit verantwortlich. Da es sich hierbei um eine selbstverantwortliche Gruppierung handelt, bleibt die praktische Ausgestaltung dem Betreuungsdienst der Reichsverbindungsstelle überlassen.

Französische Zeitungen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944 und 6. April 1944

Die neue französische Lagerzeitung „La Voix" ist ab 1. April 1944 erschienen; sie ist bei den Postanstalten sofort zu bestellen.

Die Betriebe mit französischen Arbeitskräften werden gebeten, von dieser Zeitung je ein Exemplar auf fünf Arbeiter sogleich bei der zuständigen Postanstalt zur Lieferung einweisen zu lassen. Die Lagerführer sind ebenfalls auf das Erscheinen dieser für die Betreuung besonders wichtigen Zeitung hinzuweisen.

Die französische Zeitung „L'Echo de la France" ist für ausländische Arbeiter zugelassen. Sie ist für den Straßenhandel freigegeben worden.

Generalgouvernement

Arbeits- und Berufsbekleidung sowie Unterkunftsbedarf für polnische Land- und Industriearbeiter

Bezugscheine für Arbeitsbekleidung dürfen an polnische Land- und Industriearbeiter nicht mehr ausgestellt werden. Der gesamte Bedarf an Arbeitsbekleidung ist über die Spinnstoffkarte zu decken. Dagegen können Bezugscheine für Berufskleidung im Rahmen der „Richtlinien über die Ausstellung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung" auch weiterhin erteilt werden. Bei der Beurteilung solcher Anträge ist jedoch ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Sofern der Antragsteller bereits Berufsbekleidung getragen hat, ist das alte Stück einzuziehen. Die bewilligten Berufsbekleidungsstücke sind mit 50 v. H. des auf der Reichskleiderkarte vorgesehenen Punktwertes auf die Spinnstoffkarte — durch Abtrennung entsprechender Bezugsabschnitte — anzurechnen.

An Unterkunftsbedarf dürfen im Höchstfalle zwei Decken (eine Wolldecke und eine Grobgarndecke) und zwei Handtücher bewilligt werden. Der Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 26/41 vom 29. September 1941 (Bewilligung auch von Baumwolldecken in dringenden Fällen) bleibt unberührt. Die Erteilung von Bezugscheinen für Bettwäsche an polnische Arbeiter und Arbeiterinnen ist ausgeschlossen.

Spinnstoffkarte für Polen

Polen erhalten nicht die Reichskleiderkarte, sondern die „Spinnstoffkarte für Polen", die in einer der Reichskleiderkarte ähnlichen Form und Aufmachung erscheint. Auf die Spinnstoffkarte für Polen finden die Vorschriften über die Reichskleiderkarte sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen und dem Zweck dieser Karte ein anderes ergibt.

Die Spinnstoffkarte soll den für den Arbeitseinsatz der Polen erforderlichen Bekleidungsbedarf in dem unbedingt notwendigen Umfange sicherstellen. Diesem Zweck dient das im Vergleich zur Reichskleiderkarte beschränkte Warenverzeichnis. Andere als in dem Warenverzeichnis aufgeführte Spinnstoffwaren (bzw. die entsprechende Meterware) dürfen an Polen nicht abgegeben oder von ihnen bezogen werden. Von jeder Ware dürfen nur so viel Stücke bezogen werden, als Bezugsnachweise — die ähnlich den Strumpfnachweisen der Reichskleiderkarte bei jedem Kauf abgetrennt werden müssen — auf der Karte vorhanden sind. Nur ein Teil der Bezugsnachweise kann ausgenutzt werden, da die Zahl der Bezugsabschnitte nicht ausreicht, um sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten.

Die Spinnstoffkarte für Polen erscheint — wie die Reichskleiderkarte — in fünf Kartengruppen, und zwar

für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr (Kleinkinderkarte);

für Knaben vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Knabenkarte);

für Mädchen vom vollendeten 3. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (Mädchenkarte);

für Männer vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Männerkarte);

für Frauen vom vollendeten 15. Lebensjahre an (Frauenkarte).

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten einheitlich alle Personen polnischen Volkstums, die

1. im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete ihren dauernden Wohnsitz haben, soweit sie nicht auf Grund des 3. Abschnitts, Buchstabe A, I Ziffer 5, 6 der Richtlinien ausnahmsweise die Reichskleiderkarte erhalten sollen;
2. die ins Altreich in Arbeit vermittelten polnischen Arbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement.

Bei Mischehen zwischen Polen und anderen Fremdstämmigen und bei Kindern aus Mischehen ist gemäß RE Nr. 439/41 LWA vom 21. August 1941 (Ziffer 5) zu verfahren. Bei Mischehen, in denen ein Ehegatte Jude ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der „Judenregelung" (Anlage 2).

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist in allen Fällen die Kartenausgabestelle des Versorgungswohnsitzes, d. h. bei den unter Ziffer 2 genannten polnischen Arbeitern die Kartenausgabestelle des Aufenthalts- (Arbeits-) Ortes. Wegen des Überganges von der Wanderpersonalkarte zur Personalkarte bei den polnischen Arbeitern aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement wird auf RE Nr. 531/41 LWA vom 2. Oktober 1941 verwiesen.

Es bleibt den Landeswirtschaftsämtern überlassen, die Spinnstoffkarten den Polen nicht unmittelbar aushändigen zu lassen, sondern die Verwaltung der Karten geeigneten Stellen (z. B. Lagerführern) zu übertragen.

Die Landeswirtschaftsämter Königsberg und Danzig drucken die Spinnstoffkarten für den Bedarf ihres eigenen Bezirks. Das Landeswirtschaftsamt Posen hat den Aufdruck — außer für seinen eigenen Bedarf — auch für den Bedarf sämtlicher übrigen Landeswirtschaftsämter übernommen.

Die von den übrigen Landeswirtschaftsämtern bei dem Landwirtschaftsamt Posen bestellten Spinnstoffkarten werden im Laufe des Oktobers zum Versand kommen. Drucktechnische Maßnahmen sind hierfür nicht mehr erforderlich; die Spinnstoffkarten werden numeriert versandt und

enthalten keine LWA-Bezeichnung. Mit der Ausgabe der Spinnstoffkarte an Polen braucht nicht vor dem Abschluß der allgemeinen Ausgabe der Dritten Reichskleiderkarte begonnen zu werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffen und Schuhwaren

Vom 27. Mai 1942

Auf Anregung der Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die mit Runderlaß des RAM. vom 24. März 1941 — Va 5771.23/263 — für polnische Arbeitskräfte, die sich freiwillig zur Arbeitsaufnahme in der Landwirtschaft melden oder der Beorderung freiwillig Folge leisten, zugelassene Ausrüstungsbeihilfe von 50 Zloty = 25 RM. unter den gleichen Voraussetzungen auch gewerblichen polnischen Arbeitskräften gewährt werden kann. Ich weise aber noch besonders darauf hin, daß die mit Rderl. ARG. 847/40 für polnische Arbeitskräfte zugelassene Entschädigung für mitgebrachte Arbeitskleidung (40 v. H. der sonst erforderlichen Beschaffungskosten) durch die Zahlung der obenerwähnten Ausrüstungsbeihilfe entfällt. Die Zahlung der Beihilfe wird auch bei den gewerblichen polnischen Arbeitskräften auf den Transportlisten bei jedem Empfänger (in der ersten Spalte vor dem Familiennamen) mit einem „AB" vermerkt.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über Arbeits- und Berufsbekleidung für ausländische Wanderarbeiter, insbesondere für polnische Land- und Industriearbeiter

Vom 12. Oktober 1940

Ausländische Arbeiter durften auf Grund meines Rderl. Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 Bezugscheine über Spinnstoffwaren in dem zu ihrer Arbeitsausrüstung unentbehrlichen Umfange erhalten. Nachdem die durch Rderl. Nr. 408/40 BWA. vom 2. Juni 1940 herausgegebenen Richtlinien über die Erteilung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufskleidung für deutsche Arbeiter gewisse Einschränkungen gebracht haben, setze ich als selbstverständlich voraus, daß auch ausländischen Wanderarbeitern auf Grund des Rderl. Nr. 215/40 BWA. Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung höchstens im Rahmen der vorerwähnten Richtlinien erteilt werden.

Die im Rderl. Nr. 215/40 BWA. getroffene Regelung gilt bisher nicht für polnische Wanderarbeiter. Nachdem die Ausgabe der Reichskleiderkarte an Polen inzwischen angeordnet worden ist, bin ich in Abänderung der bisher ergangenen Bestimmungen und der Ziffer 3 f meines Rderl. Nr. 565/40 BWA. vom 13. September 1940 nunmehr damit einverstanden, daß an polnische Land- und Industriearbeiter auch Bezugscheine für Arbeits- und Berufsbekleidung im Rahmen der mit Rderl. Nr. 408/40 herausgegebenen Richtlinien ausgegeben werden dürfen, sofern sonst der Arbeitseinsatz nicht möglich wäre. Die Anrechnung auf die Reichskleiderkarte erfolgt in gleicher Weise wie bei den deutschen Arbeitern. Bei der Ausstellung von Bezugscheinen an solche Antragsteller, die bereits Arbeits- und Berufsbekleidung getragen haben, ist das alte Bekleidungsstück einzuziehen. Bei der Beurteilung der Anträge polnischer Land- und Industriearbeiter ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Ausgabe der Bezugscheine ist auf der Wanderpersonalkarte zu vermerken.

Hierdurch wird mein verschiedenen Bezirkswirtschaftsämtern zugegangenes Schreiben — II Text. 21 045/40 — vom 15. Juli 1940 hinfällig.

Außerdem hebe ich die Rderl. Nr. 172/40 vom 23. März 1940, Nr. 233/40 vom 22. April 1940, Nr. 311/40 vom 25. Mai 1940, Nr. 350/40 vom 8. Juni 1940 und Nr. 461/40 vom 13. Juli 1940 auf.

Anweisung der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, über Beförderung von Postpaketen aus dem Distrikt Galizien nach dem Reich

Vom 23. Januar 1943

Wie das Reichspostministerium mitteilt, wurde am 15. Januar 1943 im Distrikt Galizien der gesamte allgemeine Postdienst mit dem Reich aufgenommen. Die Postämter und Amtsstellen im Distrikt Galizien sind weiterhin angewiesen worden, schon vom 5. Januar 1943 an Pakete mit Winterbekleidung an die im Reich beschäftigten ukrainischen Arbeiter anzunehmen.

Damit gelten alle Anfragen in dieser Angelegenheit als erledigt.

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Änderung der Verpflegungssätze der Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg Vom 2. Februar 1943

Durch Erlaß vom 2. Februar 1943 — II/1 — 5305 — hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die durch Erlaß vom 6. Oktober 1942 — II/1 — 10477 — festgesetzte Sonderregelung für Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg wieder aufgehoben. Danach erhalten diese Arbeitskräfte künftig wie früher dieselben Verpflegungssätze wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

(Abgedruckt S. B IV b 40 v)

Zweite Spinnstoffkarte für Polen Richtlinie Nr 1/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete an die Landeswirtschaftsämter

A. Allgemeines

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird zur gleichen Zeit wie die Vierte Reichskleiderkarte ausgegeben. Die Vorschriften über die Vierte Reichskleiderkarte gelten sinngemäß für die Zweite Spinnstoffkarte für Polen, soweit sich nicht aus den auf der Spinnstoffkarte aufgedruckten Bestimmungen oder dem folgeden etwas anderes engibt.

B. Sonderbestimmungen für die Zweite Spinnstoffkarte für Polen

I. Geltung

Die Erste Spinnstoffkarte für Polen läuft am 31. Dezember 1942 ab.
Die Geltung der Zweiten Spinnstoffkarte für Polen beginnt am 1. Februar 1943 und endet am 30. Juni 1944.

II. Ausgestaltung

Die Zweite Spinnstoffkarte für Polen wird in fünf Kartengruppen ausgegeben:

1. Spinnstoffkarte für Männer,
2. Spinnstoffkarte für Frauen,
3. Spinnstoffkarte für Knaben,
4. Spinnstoffkarte für Mädchen,
5. Spinnstoffkarte für Kleinkinder.

Eine Zusatzkarte für Burschen und Maiden und eine Säuglings-Spinnstoffkarte für Polen wird nicht ausgegeben.

Zu 1.

Die Spinnstoffkarte für Männer enthält 50 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Februar 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 10. Oktober 1943, 15. Januaer 1944 und 15. März 1944.

Zu 2.
Die Spinnstoffkarte für Frauen enthält 40 Bezugsabschnitte, wovon 30 fällig gestellt sind, und zwar je 5 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. März 1943, 15. Mai 1943, 15. August 1943, 15. Oktober 1943 und 15. Januar 1944.

Zu 3.
Die Spinnstoffkarte für Knaben enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 1. Februar 1943, 1. Juni 1943, 1. Oktober 1943, 15. Februar 1944, 15. April 1944 und 15. Juni 1944.

Zu 4.
Die Spinnstoffkarte für Mädchen enthält 60 Bezugsabschnitte, die sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944, 1. April 1944 und 11. Juni 1944.

Zu 5.
Die Spinnstoffkarte für Kleinkinder enthält 50 Bezugsabschnitte, die ebenfalls sämtlich fällig gestellt sind, und zwar je 10 Bezugsabschnitte am 15. Januar 1943, 15. Mai 1943, 15. September 1943, 1. Februar 1944 und 1. Juni 1944.
Alle Arten für Spinnstoffkarten für Polen berechtigen nur zum Bezug derjenigen Warenart und -menge, für die Bezugsnachweise auf der Karte vorhanden sind. Beim Einkauf der Ware wird der entsprechende Bezugnachweis mit abgetrennt. Es besteht nicht die Möglichkeit, sämtliche Bezugsnachweise zu verwerten, da die Bezugsabschnitte hierfür nicht ausreichen[1]).

III. Ausgabe

Die Spinnstoffkarte für Polen erhalten grundsätzlich nur diejenigen Polen, die im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete (ausgenommen Generalgouvernement) ihren festen Wohnsitz haben (vgl. jedoch 2. Abschnitt C 5 der Richtlinien) und bei denen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Verbraucher vom 1. bis vollendeten 13. Lebensjahr;
2. Verbraucher, die in der Anlage II (Berufsgruppenverzeichnis) der „Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufsbekleidung" aufgeführt sind, und deren Ehefrauen. Der Nachweis wird durch Vorlegung des Arbeitsbuches, der Arbeitskarte oder der Beschäftigungskarte erbracht, auf denen die Ausgabe der Spinnstoffkarte zu vermerken ist.

Ferner erhalten die Spinnstoffkarte alle in deutschen Haushaltungen beschäftigten polnischen Hausgehilfen, auch dann, wenn sie aus dem Generalgouvernement stammen.

Die im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter — mit Ausnahme der Hausgehilfinnen —, die aus dem Generalgouvernement stammen, sind wie alle übrigen ausländischen Arbeiter zu behandeln, erhalten also weder eine Reichskleiderkarte noch eine Spinnstoffkarte für Polen.

Zuständig für die Ausgabe der Spinnstoffkarte für Polen ist das Wirtschaftsamt, bei dem die Personalkarte geführt wird. Die Ausgabe der Spinnstoffkarte ist auf der Personalkarte unbedingt zu vermerken.

---

[1]) Es wird darauf hingewiesen, daß Arbeits- und Berufsbekleidung nicht wie bisher ausschließlich auf Grund der Spinnstoffkarte zu beschaffen ist, sondern daß Bezugsscheine nach den Richtlinien für die Ausstellung von Bezugsscheinen über Arbeits- und Berufskleidung ausgestellt werden können, wobei die Anrechnung auf die Spinnstoffkarte in demselben Umfange wie die Anrechnung der Arbeits- und Berufskleidung für deutsche Arbeiter auf die Reichskleiderkarte erfolgt.

Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben
Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einer mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben. Ich bitte, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes die Betriebsführer, die Ostarbeiter und Polen beschäftigen, hiervon zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß auch die beschäftigten Polen und Ostarbeiter in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Anweisung
des Reichsinnungsmeisters des Friseurhandwerks zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben vom 5. Juli 1943

Zur Regelung der Behandlung von Polen und Ostarbeitern in Friseurbetrieben erlasse ich auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (RGBl. I S. 605) mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

1. Männliche und weibliche ausländische Arbeitskräfte, die durch besondere Abzeichen als Polen oder Ostarbeiter gekennzeichnet sind, dürfen während der allgemeinen Geschäftszeit in deutschen Friseurbetrieben nicht mehr behandelt werden.

2. In jedem Lager von Polen und Ostarbeitern wird entsprechend einer von mir mit dem Amt für Arbeitseinsatz in der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Lagerbetreuung, getroffenen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung von Friseurstuben von der Lagerverwaltung eine Friseurstube eingerichtet. Bei räumlich nicht weit voneinander entfernten Lagern kann auch eine gemeinsame Friseurstube in einem dieser Lager errichtet werden.
Wegen der Durchführung dieser Vereinbarung sind die Bezirksinnungsmeister durch Rundschreiben des Reichsinnungsverbandes vom 15. Februar 1943 — Nr. 29, 1942/43 — mit näheren Weisungen versehen worden.

3. Die nicht in einem Lager untergebrachten ausländischen Arbeitskräfte der in Ziffer 1 genannten Art sind grundsätzlich ebenfalls in der Friseurstube eines Lagers zu behandeln.
Falls dies nicht möglich ist, ist der Obermeister der zuständigen Friseurinnung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. und der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Einzelweisungen an die Mitglieder der Innung die aus hygienischen Gründen notwendige Versorgung der Polen und Ostarbeiter mit den in Nr. 4 dieser Anweisung aufgeführten Friseurleistungen sicherzustellen. Hierbei kann der Obermeister z. B. Mitglieder der Innung anweisen, in ihrem Betrieb zu bestimmten Zeiten Polen und Ostarbeiter behandeln zu lassen. Die Behandlung selbst hat nach Möglichkeit durch Polen oder Ostarbeiter zu geschehen. Während dieser Zeiten, die durch Aushang bekanntzugeben sind, dürfen in den Betriebsräumen, in denen Polen und Ostarbeiter behandelt werden, deutsche Volksgenossen nicht bedient werden.

4. Für Polen und Ostarbeiter dürfen nur folgende Leistungen ausgeführt werden:

Für Männer — Haarschneiden,
Kopfwaschen,
falls notwendig Rasieren.

Für Frauen — Kopfwaschen, Haarschneiden und Haarordnen
(Ondulationen, Wasser- und Dauerwellen sind unzulässig).

5. Einsprüche gegen die nach Ziffer 3 erteilten Weisungen des Obermeisters sind bei diesem einzureichen. Der Obermeister gibt die Einsprüche mit seiner Stellungnahme an den zuständigen Bezirksinnungsmeister weiter, der im Einvernehmen mit der Gauleitung und der zuständigen Staatspolizeistelle endgültig entscheidet.

6. Gegen Mitglieder einer Friseurinnung, die gegen diese Anweisung oder gegen Weisungen, die auf Grund dieser Anweisung erlassen werden, vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen, oder in deren Betrieb solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, kann der Leiter des Reichsinnungsverbandes des Friseurhandwerks eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 RM. festsetzen (§ 9a der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 — RGBl. I S. 605 —).

7. Diese Anweisung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

(GBA. VIa 5783.28/480, ARG. 919/43.)

Griechenland

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Paketverkehr zwischen Griechenland und dem Reich

Vom 6. Februar 1943 (RArbBl. S. I 129)

Nach meinem Erlaß V A 5780/2700 vom 8. Januar 1943 (Rderl. ARG. 95/43) ist der Paketverkehr zwischen Deutschland und Griechenland aufgenommen worden. Zugelassen waren nur gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht von 5 kg. Wie mir der Reichspostminister mit Schreiben I 2215/OK vom 11. Januar 1943 mitgeteilt hat, werden vom 20. Januar 1943 ab zwischen Deutschland und Griechenland gewöhnliche Postpakete bis zum Höchstgewicht zu 10 kg befördert. (GBA. V A 5780/44 ARG. 185/43.)

Italien

Tabakwaren für Italiener

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 14. November 1943

Die Fachgruppe Tabak teilt mit, daß ab November 1943 die Versorgung der italienischen Arbeiter mit Tabakwaren im Rahmen und nach den Bestimmungen der allgemeinen Ausländerversorgung erfolgt.

Niederlande

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung niederländischer Arbeitskräfte im Rahmen der „Sonderaktion Holland"; hier: Arbeitsausrüstung

vom 3. Juni 1942

Die im Rahmen der „Sonderaktion Holland" zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet angeworbenen niederländischen Arbeitskräfte werden vor ihrer Abbeförderung bereits in den Niederlanden mit der zur Arbeitsaufnahme erforderlichen Arbeits- und sonstigen Kleidung (Spinnstoffwaren) ausgestattet. Wegen der Belieferung mit Arbeitsschuhwerk sind die Landeswirtschaftsämter mit Zustimmung des RWiM. durch Rundschreiben Nr. 147/41 — LWA — der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 12. Dezember 1941 veranlaßt worden, die Wirtschaftsämter anzuweisen, die im Reichsgebiet tätigen niederländischen Arbeiter wie deutsche Arbeiter zu versorgen. Ich bitte, die aufnehmenden Betriebe entsprechend zu unterrichten, damit sie die niederländischen Arbeiter bei nachweisbar dringendem Schuhbedarf im Einzelfalle an die Wirtschaftsämter verweisen können.

Kleidung und Schuhwerk für bombengeschädigte Niederländer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 10. September 1943

Unbeschadet der allgemeinen Regelung des Ersatzes von Sachschäden der reichsdeutschen und ausländischen Bevölkerung ist für die Niederländer von niederländischer Seite eine Sonderregelung für die Versorgung von bombengeschädigten niederländischen Arbeitern in Deutschland vorgesehen. Diese Sonderregelung wirkt sich in drei verschiedenen Richtungen aus.

A. Zunächst ist eine Versorgung für diejenigen Niederländer eingeführt worden, die in der Lage sind, sich in einem der vier Kleiderlager in Maastricht, Arnheim, Oldenzaal und Windschoten persönlich einzufinden.

   Dort kann der total bombengeschädigte niederländische Arbeiter aus Deutschland in einem Sammellager 1 Anzug, 1 Regenmantel, 1 Wintermantel, 1 Werkanzug, 3 Oberhemden, 3 Hemden, 3 Unterhosen, 3 Paar Strümpfe und in einem Ladengeschäft 1 Paar Schuhe gegen Bezahlung, aber ohne Punkte, auf einen Bezugschein erhalten.
   Voraussetzung für die Erteilung dieses Bezugscheines ist

   1. die Bescheinigung des deutschen Kriegsschädenamtes über den Bombenschaden;
   2. der darauf angebrachte Vermerk des deutschen Betriebsobmannes des Einsatzbetriebes, wonach der betreffende Niederländer in dem deutschen Betrieb beschäftigt ist.

Der Bezugschein wird erteilt:

a) vom Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Limburg des Volksdienstes in Maastricht, St. Pieterskade 23,

b) von dem Leiter der Abteilung Organisation des Provinzialbüros Geldern des Volksdienstes in Arnheim, Van Lawick Pabststraat 23,

c) von dem Bürgemeister von Oldenzaal, Rathaus,

d) von dem Leiter der Organisation NVD. in Winschoten, Rathaus.

Dieses Verfahren, den einzelnen niederländischen Arbeiter nach einer der vier niederländischen Städte im Wege des Sonderurlaubs zureisen zu lassen, ist nur dann anzuwenden, wenn die Kleidung schnell und dringend gebraucht wird, an Ort und Stelle nicht beschafft werden kann und wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß der Antragsteller in kürzester Zeit (1 bis 2 Tage) an seinen Arbeitsplatz zurückkehrt.

B. Ein Verfahren für die Belieferung von solchen niederländischen Arbeitern im Reich, denen aus arbeitseinsatzmäßigen oder verkehrsmäßigen Gründen ein Urlaub nach einer der vier genannten Städte in den Niederlanden zum Abholen der Kleidung nicht gewährt werden kann, ist im Augenblick wohl vorgesehen, aber noch nicht eingeführt.

C. Die Versorgung von bombengetroffenen Niederländern aus Hamburg, die bereits in die Niederlande zurückgekehrt sind, ist besonders geregelt worden.

Ostgebiete, neu besetzte

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern

A. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Ostarbeiter

1. Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

2. Die Masse der Ostarbeiter kommt arbeitswillig ins Reich. Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. Die Ostarbeiter müssen daher korrekt und gerecht behandelt werden. Es ist auch beim Einsatz der Ostarbeiter alles zu vermeiden, was ihnen über die kriegsbedingten Einschränkungen und Härten hinaus den Aufenthalt und die Arbeit in Deutschland erschweren oder gar unnötig verleiden könnte. Anregungen, Wünsche oder Beschwerden der Ostarbeiter sind gerecht und sorgfältig zu prüfen. Mißverständnisse aus der Sprachverschiedenheit sind aufzuklären.

3. Andererseits sind die Ostarbeiter vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdisziplin erzogen worden. Auf die geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder Zwangslager); Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt der sowjetische Arbeiter jedoch im allgemeinen nicht. Bei Verfehlungen soll hart und rücksichslos durchgegriffen werden. Übergriffe jeder Art gegenüber Deutschen sind sofort zu ahnden; die Täter sind der Polizei zu übergeben und nicht ohne Strafe wieder an die Arbeit zu lassen.

4. Stets müssen sich die mit den Ostarbeitern während der Arbeit wie in der Freizeit zusammenkommenden Personen der Verantwortung bewußt sein, die ihnen die Berührung mit den Angehörigen von Völkern auferlegt, die länger als zwei Jahrzehnte unter bolschewistischer Herrschaft standen. Ebenso verderblich wie eine willkürliche und ungerechte Behandlung der Ostarbeiter für den Arbeitseinsatz in Deutschland wäre eine der Würde unseres Volkes der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annäherung oder gar Anbiederung. Gerade die Ostarbeiter werden bei ungerechter Behandlung ebenso wie bei unwürdiger Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen.

B. Die Arbeitsbedingungen für die Ostarbeiter

1. Arbeitsverhältnis

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

2. Einsatz im Betrieb

Beim Einsatz im Betrieb sind die Ostarbeiter grundsätzlich von den deutschen und ausländischen Arbeitern sowie von den Kriegsgefangenen getrennt, d. h. nur in geschlossenen Kolonnen einzusetzen. Dem Grundsatz des kolonnenweisen Einsatzes steht es nicht entgegen, daß in den Betrieben die Kolonnen in kleinere Gruppen aufgeteilt werden, wenn sonst — wie etwa bei Facharbeitern — ein Einsatz nicht möglich wäre.

Wo es möglich ist, die Ostarbeiter in besonderen Betriebsabteilungen einzusetzen, ist dies selbstverständlich durchzuführen.

Dem Einsatz von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahre, der vor allem in der Landwirtschaft in Frage kommen wird, stehen Bedenken nicht entgegen. Es ist nicht notwendig, die Familien zu trennen.

3. Entlohnung

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt (vgl. die Verordnung vom 30. Juni 1942 RGBl. I S. 419/424 über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den als Anlage beigefügten Tabellen. (In der Landwirtschaft nach den von dem Reichstreuhänder der Arbeit herausgegebenen Sätzen).

Bei der Festsetzung des Entgelts ist von den vergleichbaren Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) deutscher Arbeiter auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden. Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutscher Arbeiter im Betriebe gewährt werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Leistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis- und Schmutzzulagen u. a. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren, doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

Die Ostarbeiter haben keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit sowie Sonntags- usw. Arbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösung und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

4. Ostarbeiterabgabe

Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der beigefügten Tabelle zu entrichten. (In der Landwirtschaft nach Maßgabe der von den Reichstreuhändern der Arbeit herausgegebenen Tabelle.)

5. Urlaub, Rückkehr nach der Heimat

Die Anwerbung der Ostarbeiter ist auf unbestimmte Zeit erfolgt. Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt.

6. Sparen

Die Ostarbeiter können ihr Entgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen. Der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen zur Verfügung. Merkblätter[1]) hierüber werden durch die Arbeitsämter ausgegeben; sie sind auch bei dem Büro der Zentralwirtschafts-

[1]) Vgl. hierzu B IV b 28.

bank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3/4, erhältlich. Die Betriebsführer werden gebeten, den Sparwillen der Ostarbeiter nach Kräften zu fördern. Das Sparverfahren stellt zugleich die Möglichkeit des Lohntransfers in die Heimat dar, der aus technischen Gründen anders nicht erfolgen kann.

7. Steuerfreiheit

Die Ostarbeiter haben während der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches keine Lohnsteuer zu zahlen. Auf die Verordnung vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419/424) über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter wird hingewiesen.

8. Versorgung der Angehörigen

Die Angehörigen der in das Reich vermittelten Ostarbeiter erhalten für die Beschäftigungsdauer eine Unterstützung bis zu 130 Rubel je Monat. Bei Entlassung in die Heimat, unerlaubter Aufgabe der Arbeit, schwerwiegenden Verstößen gegen die Disziplin und Todesfall ist das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen, damit die Zahlung der Unterstützung eingestellt wird.

C. Betreuung

1. Allgemeines

Die Betreuung der Ostarbeiter wird durchgeführt

a) bei nichtlandwirtschaftlichen Arbeitskräften von der Deutschen Arbeitsfront,
b) bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften vom Reichsnährstand,
c) die propagandistische Betreuung durch das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

2. Lagerführung und Lagerordnung

In allen Ostarbeiter-Lagern gilt die „Lagerordnung für Ostarbeiter". Sie wird von den Arbeitsämtern kostenfrei abgegeben und kann auch für gewerbliche Arbeiter beim Verlag der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Buchvertrieb, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, für landwirtschaftliche Arbeiter bei den Kreisbauernschaften bezogen werden. Die Lagerordnung ist in allen Räumen des Lagers sichtbar auszuhängen.

Der Lagerführer bedarf in allen Ostarbeiter-Lagern der Bestätigung durch die Staatspolizei und die Kreiswaltung der DAF. bzw. die Kreisbauernschaft.

3. Unterbringung

Die Unterkünfte müssen hinsichtlich Ordnung, Sauberkeit und Hygiene (Heizungs-, Wasch-, Abortanlagen) einwandfrei und nach Möglichkeit mit allem Notwendigen (Schränke, Betten, Stühle usw.) ausgestattet sein. Die Ausstattung muß zweckentsprechend sein, jedoch den kriegsbedingten Verhältnissen Rechnung tragen. Die Lagerinsassen sind anzuhalten, zur wohnlichen Ausgestaltung der Räume selbst beizutragen; das hierfür erforderliche Handwerkszeug usw. ist von den Betriebsführern den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebsführer müssen erreichen, daß die Ostarbeiter, ganz gleich, um welche Völker es sich auch immer handeln mag,

a) von deutscher Überlegenheit, vom deutschen Können und von deutscher Organisation unbedingt ebenso überzeugt werden, wie
b) von deutscher Gerechtigkeit, Unbestechlichkeit und Sauberkeit im öffentlichen Leben.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Die gewerblichen Ostarbeiter werden grundsätzlich in Gemeinschaftslagern untergebracht, wobei die einzelnen Volkstumsangehörigen (Ukrainer, Weißruthenen, Russen) — soweit erforderlich — zu trennen sind.

Die Umzäunung der Lager darf nicht mit Stacheldraht versehen sein. Etwa noch vorhandene Stacheldrahteinzäunungen sind sofort zu entfernen.
Familien brauchen auch in den Unterkünften nicht getrennt zu werden. In geschlossenen Lagern hat ihre Unterbringung möglichst in besonderen Räumen zu erfolgen.
In landwirtschaftlichen Betrieben dürfen weibliche Arbeitskräfte bei den Betriebsführern auch einzeln untergebracht werden, männliche in kleineren landwirtschaftlichen Betrieben nur, wenn fest verschließbare und gut zu überwachende Unterkünfte vorhanden sind und wenn sich eine deutsche männliche Arbeitskraft auf dem Grundstück befindet.

4. Ernährung

Die Ostarbeiter erhalten die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegten Verpflegungssätze, die die Sätze der deutschen Zivilbevölkerung zur Grundlage haben (vgl. Anlage). Bei der Gemeinschaftsverpflegung in den Lagern ist bei der Zubereitung der Mahlzeiten auf die heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen. Der Einsatz von Köchen bzw. Küchenhilfskräften aus der Lagerbelegschaft ist anzustreben.

5. Bekleidung

In wirklich dringenden Fällen können für Ostarbeiter wie bei den übrigen Ausländern Bezugscheine bei den Wirtschaftsämtern beantragt werden. Mit Rücksicht auf die angespannte Kriegslage muß daher ein strenger Maßstab angelegt werden, Anträge dürfen nur gestellt werden, soweit es zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Ostarbeiter notwendig ist.
Im übrigen ist der Erhaltung und Pflege der mitgebrachten Kleidung besondere Beachtung zu schenken. In den Lagern sind Flick- und Schusterstuben einzurichten sowie Kleiderappelle abzuhalten.

6. Versorgung

Tabakwaren stehen für Ostarbeiter in gleichem Umfang wie für Polen zur Verfügung. Die Lagerführer stellen einen entsprechenden Antrag für die Zahl der männlichen Lagerinsassen bei der zuständigen Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Lagerbetreuung. Die einzeln untergebrachten Ostarbeiter erhalten Raucherkarten wie die Polen. Sie sind von dem Betriebsführer allgemein bei den zuständigen Ausgabestellen für Raucherkarten zu beantragen. Eine Verteilung von Spirituosen ist nicht möglich. Für den Einkauf notwendiger Gegenstände des täglichen Bedarfs sind Lagerkantinen einzurichten; anderenfalls hat der Betriebsführer die Versorgung mit derartigen Gegenständen zu regeln.
Die Zuteilung von Seife und Waschmitteln erfolgt auf Antrag beim zuständigen Wirtschaftsamt.

7. Gesundheitsfürsorge

Um sicherzustellen, daß den Betrieben nur gesundheitlich geeignete und von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten freie Arbeitskräfte zugeführt werden, werden die Arbeitskräfte vor dem Einsatz mehrmals ärztlich untersucht und entlaust. Ihre Kleidung und ihr Gepäck wird jedesmal entwest. Trotzdem können bei der großen Zahl der geworbenen Kräfte, dem Mangel an Ärzten und den Schwierigkeiten der Verständigung gelegentlich ungeeignete Arbeiter oder Arbeiterinnen zugewiesen werden. Arbeitskräfte sind jedoch nicht als ungeeignet anzusehen, wenn bei ihnen körperliche Fehler oder Leiden vorliegen, die nicht ansteckend oder übertragbar sind und bei der vorgesehenen oder nach Umsetzung im Betriebe bei einer anderen Arbeit nicht wesentlich hindern. Es ist deshalb nicht zulässig, solche Arbeitskräfte dem zuweisenden Arbeitsamt wieder zur Verfügung zu stellen.

1. Nachtrag

Tatsächlich nicht einsatzfähige oder kranke Ostarbeiter, die unbedingt zurückbefördert werden müssen, sind dem zuständigen Arbeitsamt zur Rückführung zu melden. Das Arbeitsamt veranlaßt eine abschließende ärztliche Untersuchung durch den Arzt des Arbeitsamtes. Auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung wird über die Rücksendung endgültig entschieden. Sofern vom Arzt nichts anderes bestimmt wird, beiben die rückzuführenden Kräfte bis zum Abtransport im Lager bzw. in der jeweiligen Unterkunft.

Die vorher erwähnte mehrmalige Entlausung vor dem Einsatz soll der Bekämpfung des Fleckfiebers dienen, das ausschließlich durch Läuse übertragen wird. Erfahrungsgemäß kann auch durch eine zwei- bis dreimalige Entlausung vor dem Einsatz noch keine völlig zuverlässige Läusefreiheit erreicht werden. Deshalb müssen die Betriebe nach dem Einsatz weitere zwei bis drei Entlausungen im Abstand von etwa je fünf Tagen durchführen. Während der Entlausung der Personen sind ihre Kleidung, ihre Wäsche (Bettwäsche) und ihr Gepäck und sonstige Gebrauchsgegenstände zu entwesen. Später sind solche Entlausungen und Entwesungen je nach Notwendigkeit vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen sicherzustellen, sollen Betriebe, die mehr als 500 Ostarbeiter erhalten oder schon beschäftigen, eigene Entlausungs- und Entwesungseinrichtungen schaffen. Die Errichtung solcher Anlagen braucht keineswegs mit hohen Kosten verbunden zu sein, da sie mit Hilfe vorhandener betrieblicher Einrichtungen fast überall behelfsmäßig und mit sparsamstem Verbrauch von Rohstoffen hergestellt werden können. Rat und Auskunft erteilen die Gesundheitsämter.

Betriebe, die weniger oder nur eine kleine Anzahl Arbeitskräfte aus dem Osten oder Südosten beschäftigen, setzen sich wegen der Durchführung der weiteren zwei Entlausungen und der Entwesung der Kleidung, der Wäsche (Bettwäsche) und des Gepäcks und wegen der später nach Bedarf durchzuführenden Entlausungen und Entwesungen ebenfalls mit den Gesundheitsämtern in Verbindung.

Die Lager bzw. die Wohnungen dieser Arbeitskräfte sind von dem Lagerführer bzw. Betriebsführer ständig auf Sauberkeit und Ungezieferfreiheit (Läuse, Wanzen, Flöhe) zu prüfen. Von Zeit zu Zeit wird stets eine Desinfektion der Lager oder Wohnräume erforderlich sein, über die gleichfalls von den Gesundheitsämtern Ratschläge erteilt werden. Bei diesen Kontrollen ist auf Ungeziefer-, insbesondere Läusefreiheit — der Personen und Sachen zu achten. Bei festgestellter Verlausung ist sofort eine Entlausung vorzunehmen. Wenn die Arbeitskräfte ständig zur Sauberkeit angehalten werden, wird am besten das Entstehen und die Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten verhindert oder zumindest eingeschränkt. Insoweit kann der Lagerführer bzw. bei kleineren Betrieben der Betriebsführer die ärztlichen Maßnahmen tatkräftig unterstützen. Es wird empfohlen, in den Lagern bzw. Unterkünften (bei den Lagern in jeder einzelnen Baracke) an sichtbarer Stelle, am besten in der Muttersprache der Bewohner, das Merkblatt „Achtet auf die Kleiderläuse" nebst einer von Professor Dr. A. Hase bearbeiteten kleinen Wandtafel „Die Kleiderlaus" auszuhängen. Das Merkblatt und die Wandtafel sind durch den Verlag von Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 28/29, zu beziehen.

Zur Vervollständigung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sind durch den Betriebs- bzw. Lagerarzt in angemessenen Zeiträumen Gesundheitsbesichtigungen vorzunehmen, bei denen dem Auftreten von Ungeziefer (Läusen) und ansteckenden Krankheiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Die Krankenversorgung der Ostarbeiter erfolgt durch die für die versicherungspflichtige Belegschaft zuständigen Krankenkassen (Reichsknappschaft), an die der Betriebsführer einen Beitrag aus eigenen Mitteln zu zahlen hat. Die Höhe des Beitrages ist von der zuständigen Krankenkasse zu erfahren.

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege wegen Gefahr für Leib und Leben oder zur Vermeidung der Verbreitung ansteckender oder übertragbarer Krankheiten unerläßlich ist, vom Betriebsführer lediglich freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Zur Behandlung leichter Erkrankungen muß jedes Lager über eine oder mehrere Revierstuben verfügen, wobei auf je 50 ausländische Arbeitskräfte zwei Revierbetten vorzusehen sind.

8. Postverkehr

a) Im Bereich der Reichskommissariate Ostland (einschließlich Weißruthenien) und Ukraine ist die Dienstpost eingeführt. Es sind Postkarten sowie gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis zu 250 Gramm zugelassen. Die Sendungen müssen vom Betriebsführer bzw. Lagerführer gesammelt bei den Postämtern eingeliefert werden, möglichst nach Reichskommissariaten getrennt. Der Absender muß genau angegeben sein. Die Postgebühren werden am Schalter bar entrichtet. Die Zustellung findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß die Ortsbezeichnung mit dem Zusatz „über Dienstpostamt in .....“ angegeben werden.

b) Im rückwärtigen Heeresgebiet besteht ein allgemeiner Postverkehr noch nicht. Für die Ostarbeiter ist folgende Sonderregelung getroffen worden:
Jeder Ostarbeiter kann zweimal im Monat eine Postkarte mit Rückantwort (Inlandgebühren) schreiben. Die Postkarten sind durch den Betriebsführer oder Lagerführer beim nächsten Postamt zu beschaffen. Die Anschrift muß deutlich in lateinischen Buchstaben geschrieben sein und folgende Angaben enthalten:

An
Vor- und Zuname: .....
Ort: .....
Rayon: .....
(wenn bekannt, Name des anwerbenden Arbeitsamts);
z. B.: An
Frau Maria Witrischenka,
Warkowa,
Rayon Orscha
Arbeitsamt: Borrissow

Die Anschriftseite der Antwortkarte hat der Ostarbeiter mit genauer Anschrift (genaue postalische und Lagerbezeichnung) auszufüllen. Nach Möglichkeit ist der Bestimmungsort in der Anschrift von der Lagerverwaltung durch Stempel aufzudrücken. Die Karten sind im Lager zu sammeln und als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle

Berlin W 62,
Budapester Str. 20,

zuzuleiten.

Die für Deutschland bestimmte Post (Antwortkarte mit vorgeschriebener Anschrift) kann von den Angehörigen beim zuständigen Arbeitsamt im besetzten Gebiet gelegentlich des Empfangs der Unterstützung usw. abgegeben werden. Das Arbeitsamt sammelt die Post und sendet sie auf dem Feldpostwege über die Auslandsbriefprüfstelle Berlin zur Weiterbeförderung an die Ostarbeiter.

1. Nachtrag

Zu a und b:

Als Absender ist bei Kräften, die in wehrwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, nicht der Betriebs- (Fabrik-) name, sondern ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postanstalt zu vereinbarender Lagername anzugeben, z. B. Berlin-Reinickendorf-Ost, Lager „Schönholz".

Paketverkehr ist zur Zeit noch nicht zugelassen.

9. Freizeitgestaltung

a) Allgemeines

Da die Ostarbeiter ihre Freizeit ausschließlich im Lager verbringen, wird es sich in der Hauptsache um eine lagereigene Freizeitgestaltung handeln müssen. Sie sind anzuregen, sich in den Unterkünften aus eigener Kraft eine artgemäße Freizeit zu gestalten (Musik, Volkstanz, Basteln, Sport usw.). Dabei sollen die Betriebsführer bei der Beschaffung der erforderlichen Hilfsmittel im Rahmen des Möglichen behilflich sein.

b) Rundfunk und Film

Soweit Radioanlagen vorhanden sind, kann das deutsche Musikprogramm sowie deutsche amtliche Nachrichtensendungen in russischer, ukrainischer und weißruthenischer Sprache gehört werden. Für die Bedienung der Radioapparate nach den bestehenden Vorschriften ist der Betriebs- bzw. Lagerführer verantwortlich. In den Lagern und den Betrieben ist die Vorführung von Filmen statthaft, soweit sie von den Propagandaämtern zugelassen sind.

c) Zeitungen

Für die Ostarbeiter erscheinen drei Lagerzeitungen, je eine in ukrainischer („Ukrainez"), russischer („Trud") und weißruthenischer („Bela ruski rabotnick") Sprache. Sie sind beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, zu beziehen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die Betriebsführer eine ausreichende Zahl von Zeitungen für ihre Ostarbeiter beziehen, da diese durch die Zeitungen im Interesse des Arbeitseinsatzes die nötige Unterrichtung bekommen. Darüber hinaus bleibt es dem einzelnen Ostarbeiter unbenommen, sich allein eine dieser Zeitungen zu halten.

Bei der Bestellung ist seitens der Betriebs- und Lagerführer darauf zu achten, daß die drei Zeitungen entsprechend dem Verhältnis der russisch-, ukrainisch- und weißruthenischsprechenden Ostarbeitern bezogen werden.

d) Sonstiges Propagandamaterial

Weiteres Propagandamaterial, wie Plakate, Broschüren, Flugblätter, Postkarten können beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda angefordert werden, desgleichen Photographen zur Herstellung von Gruppenaufnahmen, deren Übersendung in die Heimat den Ostarbeitern auf dem Postweg gestattet ist. Emigrantenkünstler können zur Freizeitgestaltung nicht zugelassen werden. Auch sonstige Betreuungsmaßnahmen durch Emigrantenkreise, wie Geldsendungen und Zuteilung von Bekleidung, sind abzulehnen.

e) Religiöse Betätigung

Eine seelsorgerische Betreuung durch ausländische oder deutsche Geistliche kommt nicht in Frage. Soweit Ostarbeiter im Lager eine religiöse Betätigung ausüben oder leiten wollen, ist hiergegen nichts einzuwenden, solange dies nicht zu Störungen des Lagerlebens oder des Betriebsfriedens führt. Der Kirchenbesuch außerhalb des Lagers ist auch unter deutscher Führung nicht möglich.

f) Ausgang

Bewährten Arbeitskräften kann als Belohnung Ausgang in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht gewährt werden. Jedoch darf der Ausgang nicht zur Berührung mit der deutschen Bevölkerung führen; es dürfen also keine öffentlichen Veranstaltungen, Filme, Varietés usw. besucht werden. Verantwortlich für die Gewährung des Ausgangs ist der Betriebsführer, der sowohl die Arbeitsleistung als auch das Verhalten im Betrieb und Lager (Beteiligung des Lagerführers) berücksichtigen muß.

D. Bewachung und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen

1. Bewachung

Die Unterkünfte sind ständig unter Bewachung zu halten.

Das Wachpersonal ist zu stellen

a) in staatlichen Betrieben (Kriegsmarinewerften, Reichsbahn) von den für diese Einrichtungen vorgesehenen Wachmannschaften,

b) in Betrieben mit Werkschutz vom Werkschutz und Ergänzungskräften des Bewachungsgewerbes,

c) in sonstigen Betrieben vom Bewachungsgewerbe. Soweit der Einsatz des Bewachungsgewerbes nicht möglich ist, ist unter Aufsicht der Staatspolizeileitstellen ein Sonderbewachungsdienst im Rahmen eines Selbstschutzes zu organisieren.

Über die Bewachung im Betrieb, auf dem Wege vom Lager zur Arbeitsstelle und beim Ausgang ergehen besondere Weisungen durch die Staatspolizeistelle.

2. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin

Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Bußen), die dem Betriebsführer gegenüber deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehen, sind auch bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin auf die Ostarbeiter anzuwenden. Darüber hinaus kann zeitweilig die übliche Verpflegung gekürzt werden.

Der Vertrauensrat ist bei Maßnahmen gegen Ostarbeiter nicht zu beteiligen. Bei gröberen Verstößen müssen sich die Betriebsführer sofort an die Staatspolizeistelle wenden. Seitens der Staatspolizeistellen sind Weisungen bereits ergangen und ergehen noch.

E. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilen die Arbeitsämter oder die sonst in Frage kommenden Stellen.

Entgelttabelle für Ostarbeiter gem. Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — RGBl. I/42 Nr. 71 Seite 419/424

Abgedruckt S B II b 37.

1. Nachtrag

A. Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen[1])

Es erhalten:

a) **Normalarbeiter:**

Brot	2600 g	die	Woche
Fleisch	250 g	„	„
Fett	130 g	„	„
Kartoffeln	5250 g	„	„
Nährmittel	150 g	„	„
Zucker	110 g	„	„
Tee-Ersatz	14 g	„	„
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)		

b) **Schwerarbeiter:**

Brot	3400 g	die	Woche
Fleisch	400 g	„	„
Fett	200 g	„	„

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

c) **Schwerstarbeiter:**

Brot	4200 g	die	Woche
Fleisch	500 g	„	„
Fett	260 g	„	„

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

d) **Bergarbeiter unter Tage:**

Brot	4400 g	die	Woche
Fleisch	600 g	„	„
Fett	300 g	„	„

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72 % Roggenschrot und 28 % vollwertigen Zuckerschnitzeln hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschnitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 350 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

---

[1]) Vgl. hierzu Erlasse des RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft S B IV b 30.

B. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Brot	2375 g	die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g	„ „
Margarine	100 g	„ „

Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw. dürfen an sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild oder Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw., stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) nicht zu.

In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl oder wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.).

Merkblatt Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für Ostarbeiter

Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben, wo sie nur irgend konnten, Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen.

Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1. Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.
2. Bringt den Maßnahmen der deutschen Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.

1. Nachtrag

3. Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
4. Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
5. Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
6. Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die deutsche Ordnung, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
7. Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Schreit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
8. Die deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.
9. Vergeßt nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhöht werden. Ausgangspunkt für die **Festsetzung Eures Lohnes** sind die vergleichbaren Lohnsätze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehörigen in der Heimat eine Unterstützung bekommen und Ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuern und Abgaben mehr zu zahlen.

Euer Arbeitsentgelt könnt Ihr verzinslich **sparen.** Die ersparten Beträge stehen Euch oder Euren Familienangehörigen in Eurer Heimat zur Verfügung. Gespart wird durch Aufkleben von verzinslichen Sparmarken auf besonderen Sparkarten, die auf Euren Namen lauten und die Euch in Deutschland ausgehändigt werden. Ihr könnt auf diese Weise stets feststellen, wieviel Ihr gespart habt. Die **Sparkarte** könnt Ihr nach Eurer Rückkehr in die Heimat bei jeder beliebigen Filiale der hierfür zuständigen Bankinstitute gegen bares Geld einlösen, wobei Euch der volle Betrag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgehändigt wird. Ihr könnt die Sparkarte aber auch nach einem Vierteljahr und später in bestimmten Zeitabständen in die Heimat schicken lassen, wo der gesparte Betrag einschließlich Zinsen auf Wunsch Euren Familienangehörigen ausgezahlt wird. Zum weiteren Sparen wird Euch im Reich alsdann eine neue Sparkarte zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls mehrere. Auf diese Weise könnt Ihr Ersparnisse ansammeln, die Euch nach Rückkehr eine gute Grundlage für die verschiedenen wirtschaftlichen Vorhaben, wie Beschaffung von Geräten, Erwerb von Handwerkszeug, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes u. dgl. bieten.

Es ist unzweckmäßig, Geldbeträge aus den Heimatgebieten mit in das Reich zu bringen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die deutschen Kreditkassenscheine im Reich nicht als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die **Unterbringung** unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefer an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck. Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es **sofort,** wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

Die **Verpflegung** erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende **Kleidung** für Sommer und Winter einschließlich Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei **Erkrankung** gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die **Freizeit** könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin **Ausweispapiere** bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name, Wohnsitz, Familienstand, Beruf usw. hervorgehen. Der Besitz eines guten Ausweises schützt vor Verwechslungen und erspart langwierige Rückfragen. Der Ausweis, der möglichst ein Lichtbild enthalten soll, braucht nicht unbedingt von einer deutschen Wehrmachtstelle oder Zivilbehörde ausgestellt zu sein; es genügen auch die in russischer, ukrainischer oder einer anderen nichtdeutschen Sprache abgefaßten Personalausweise aus der Zeit vor dem Kriege.

Das Mitführen **weiterer Schriftstücke** jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso **Post** aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende **Zeitung** erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere **Ausflüge** unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen.

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der **Verteilung von Land** in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

1. Nachtrag

Merkblatt der Zentralwirtschaftsbank Ukraine für das Ostarbeiter-Sparen

Den aus dem Reichskommissariat **Ukraine**, dem Generalbezirk **Weißruthenien** und den unter **Militärverwaltung stehenden Teilen der UdSSR.** im Reich zum Einsatz kommenden Arbeitskräften soll nach dem Willen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gelegenheit gegeben werden, auf freiwilliger Grundlage die nicht zum Lebensunterhalt benötigten Lohnbeträge **in der Heimat** verzinslich zu sparen. Die Durchführung des Sparens vollzieht sich in technisch einfachster Form durch die Verwendung von Sparmarken, die in die „Ostarbeiter-Sparkarte" eingeklebt werden.

Sparkarten:

Der Betrieb stellt durch **Umfrage** fest, welche Beträge der Ostarbeiter von seinem Lohn regelmäßig sparen will. Bei der Umfrage ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine **„Ostarbeiter-Sparkarte"** in Händen hat, ist diese vom Betrieb auf den Namen des Sparers anzulegen.

Auf sorgfältige **Ausfüllung der Personalangaben** des Sparers ist zu achten.

Um die Ostarbeiter vor Verlust der Sparkarte zu schützen und die Sparkarte in lesbarem Zustand zu erhalten, kann die **Aufbewahrung** mit Zustimmung des Sparers durch die Betriebe erfolgen. Einem Wunsche des Sparers, gelegentlich in seine Sparkarte Einsicht zu gewinnen, soll entsprochen werden.

Sparmarken:

Für die vom Lohn einbehaltenen Sparbeträge sind **„Ostarbeiter-Sparmarken"** in die Sparkarte einzukleben. Die Ostarbeiter-Sparmarke ist in den Beträgen 1,—, 2,—, 5,— und 10,— RM. erhältlich. Es ist nicht unbedingt erforderlich, für die an jedem Lohnzahlungstage einbehaltenen Beträge sofort entsprechende Marken zu kleben. Für längere Zeitabschnitte als einen **Kalendermonat** darf jedoch das Kleben der Sparmarken nicht aufgeschoben werden. Auf den vom Betrieb in die Sparkarte eingeklebten Marken ist mit Tinte oder Stempel in dem freien Felde neben der Wertangabe die **Monats- und Jahreszahl,** für die die Sparbeträge einbehalten wurden, deutlich lesbar zu vermerken, da auf nichtentwertete Marken eine Zinsvergütung nicht stattfinden kann. Die z. B. im Monat August 1942 verwendeten Marken sind also mit der Zahlangabe 8/42 zu überschreiben.

Erfolgt die Verwahrung der Sparkarte durch den Sparer selbst, so erhält dieser zusammen mit dem Barlohn die **vor der Aushändigung** mit der Monats- und Jahreszahl versehenen Marken und klebt sie selbst in seine Sparkarte ein.

Bezug der Sparkarten und Sparmarken:

Die Sparkarten und Sparmarken können einmal im Monat durch die örtlichen **Sparkassen und Girokassen sowie die Kreditgenossenschaften** (Volksbanken, Spar- und Darlehnskassen usw.), gegebenenfalls auch durch die sonstigen Bankverbindungen des Betriebes bezogen werden. Die benötigten Mengen an Marken und Sparkarten sind jeweils **bis zum 20. jedes Monats** (für Juli 1942 ausnahmsweise bis zum 10. August) den genannten Instituten aufzugeben. Die Sparkarten werden unentgeltlich abgegeben. Die **Bezahlung** der Marken erfolgt bei der Bestellung gegen Aushändigung einer Quittung. Die **Aushändigung** der bestellten Sparmarken und Sparkarten erfolgt gegen Vorlage dieser Quittung zu dem von der Ausgabestelle bekanntgegebenen Termin. Sofern der Betrieb bei dem als Markenausgabestelle genannten Kreditinstitut Konto unterhält, erfolgt die Verrechnung der Markenentgelte in einfacher Form durch Abbuchung vom Konto.

Firmen, die von den einzelnen Markenwerten Mengen von 500 Stück oder einem Mehrfachen davon abnehmen, können die Sparmarken (ebenso die benötigten Sparkarten) unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine,
Berliner Büro,
Berlin C 2, Grünstr. 3,

beziehen. Der Versand von Sparmarken an die Betriebe durch das Berliner Büro kann nur nach **vorheriger Überweisung des Betrages** auf eines der folgenden Konten dieses Büros erfolgen:

Reichsbankgiro Berlin 1/116,

Deutsche Girozentrale, Berlin, Konto-Nr. 1900,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse, Berlin, Sonderkonto Ostarbeiter-Sparen.

Die Zusendung erfolgt unentgeltlich (bei den Marken als Wertsendung).

Versand von Sparkarten in die Heimat des Sparers:

Bei der Rückkehr in die **Heimat** kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei **jeder** Bankstelle nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit 2½ % jährlich). Der Sparer kann aber auch die während größerer Zeitabstände gesparten Beträge Angehörigen in der Heimat durch **Übersendung der Sparkarte** zur Verfügung stellen. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarte (zweckmäßig unter „Einschreiben") an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der **Empfänger** des Betrages und dessen genaue Anschrift eingetragen werden. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betriebe beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Aus technischen Gründen wird die erste Übersendung der Sparkarten jedoch keinesfalls vor dem 1. November 1942 durchgeführt werden können. Zur Fortsetzung des Sparens kann jederzeit eine **neue Sparkarte** ausgestellt werden.

Ausscheiden des Arbeiters:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind auf Seite 2 der Sparkarte **Name bzw. Firmenstempel des Arbeitgebers** und die **Beschäftigungsdauer** einzutragen.

Verwertung von Rubelgeld zum Erwerb von Ostarbeiter-Sparmarken:

Manche Ostarbeiter haben aus ihrer Heimat **Rubelgeld** mitgebracht. Diese Rubel werden von den Reichsbankanstalten nur bis zum Betrage von 100 Rubel je Person in Reichsmark umgewechselt (1 Rubel = 10 Rpf.). Der Gegenwert der darüber hinausgehenden Rubelbeträge kann dagegen nur zum Erwerb von „Ostarbeiter-Sparmarken" verwandt werden. Der Zeitpunkt, von dem ab dies möglich ist, wird noch bekanntgegeben werden. Da auf jeden Fall die Betriebe eingeschaltet werden, bei denen die Ostarbeiter tätig sind, bestehen keine Bedenken, daß die Betriebe schon jetzt das Rubelgeld (gegen Quittung) in Verwahrung nehmen, wenn Ostarbeiter dies wünschen. Die Ostarbeiter können jedoch auch das Rubelgeld selbst behalten, bis die näheren Einzelheiten über die Verwertung dieser Rubelbeträge zum Erwerb von Sparmarken bekanntgegeben werden.

Das gleiche gilt für die von den Ostarbeitern mitgebrachten Reichskreditkassenscheine.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 17. April 1942

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans hat die beschleunigte und verstärkte Verwendung sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter sowohl in der Rüstungsindustrie als auch in der Landwirtschaft angeordnet. Es ist in der nächsten Zeit mit der Ankunft größerer Transporte zu rechnen. Um den Arbeitseinsatz aller im Reichsgebiet bereits untergebrachten und noch ankommenden sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter verpflegungsmäßig sicherzustellen, wird in teilweiser Abänderung meines Erlasses vom 24. März 1942 — II/1 - 6620 — im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Oberkommando der Wehrmacht mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Verpflegungssätze der in der **Rüstungsindustrie** bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Arbeiter (Kriegsgefangene und Zivilarbeiter). Es erhalten:

a) **Normalarbeiter:**

Brot	2600 g	die Woche
Fleisch	250 g	„ „
Fett	130 g	„ „
Kartoffeln	5250 g	„ „
Nährmittel	150 g	„ „
Zucker	110 g	„ „
Tee-Ersatz	14 g	„ „
Gemüse	nach Aufkommen (Kohlrüben)	

b) **Schwerarbeiter:**

Brot	3400 g	die Woche
Fleisch	400 g	„ „
Fett	200 g	„ „

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

c) **Schwerstarbeiter:**

Brot	4200 g	die Woche
Fleisch	500 g	„ „
Fett	260 g	„ „

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

d) **Bergarbeiter unter Tage:**

Brot	4400 g	die Woche
Fleisch	600 g	„ „
Fett	300 g	„ „

Die übrigen Lebensmittel wie zu a

e) Lang- und Nachtarbeiterzulagen werden nicht gewährt.

f) Die vorstehenden Verpflegungssätze gelten auch für weibliche Arbeitskräfte.

Die Lieferung von Magermilch kommt in Fortfall.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettportion soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Brot soll grundsätzlich in der Zusammensetzung von 72 Prozent Roggenschrot und 28 Prozent vollwertige Zuckerschnitzel hergestellt werden. Solange Brot mit Zuckerschnitzeln nicht geliefert wird, kann normales Brot gewährt werden. Auf die Her-

stellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

2. Verpflegungssätze der in der Landwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau beschäftigten Arbeiter.

Alle Kriegsgefangene ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit — also Franzosen, Belgier, Polen usw. — sowie sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen erhalten:

Brot	2375 g	die Woche
Fleisch und Schlachtfett	500 g	„ „
Margarine	100 g	„ „

Alle anderen Lebensmittel in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung.

Ich habe jedoch dagegen nichts einzuwenden, daß im Einzelfall volle Brotration (Selbstversorgerration) gewährt wird, falls der Ortsbauernführer unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes bestätigt, daß der Kriegsgefangene bzw. der (die) sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterin) die volle Arbeitsleistung eines deutschen Arbeiters erfüllt oder daß sich bei Gewährung der vollen Brotration die Arbeitsleistung entsprechend erhöhen wird. Andere hochwertige Lebensmittel, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., dürfen bekanntlich an Kriegsgefangene bzw. sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) nicht abgegeben werden. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.). Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Geflügel, Wild, oder an Bohnenkaffee, Tee, Pralinen usw. stehen den Kriegsgefangenen und den sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) gemäß der mit Erlaß vom 15. November 1940 — II/1 - 9951 — bekanntgegebenen Verfügung des Oberkommandos des Heeres nicht zu.

Diese Vorschriften gelten in erster Linie für die Kriegsgefangenen, die auf den Betrieben in Lägern untergebracht sind und für die eine besondere Küche geführt wird. In bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben, in denen für Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter (Zivilarbeiterinnen) wegen der geringen Anzahl oder wegen der örtlichen Verhältnisse nicht getrennt gekocht wird und infolgedessen keine unterschiedliche Zubereitung der Mahlzeiten erfolgen kann, darf die gleiche Verpflegung verabreicht werden wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten landwirtschaftlichen Arbeitern.

Die den Kriegsgefangenen und sowjetischen Zivilarbeitern (Zivilarbeiterinnen) zugestandenen Lebensmittelmengen sind den Betriebsführern der arbeitgebenden Betriebe auf ihre Selbstversorgermengen in entsprechender Weise in Anrechnung zu bringen (Gutschrift auf Mahl- und Schlachtkarten usw.). Für den Bezug von Lebensmitteln, die in den arbeitgebenden Betrieben nicht erzeugt werden, sind Berechtigungsscheine auszustellen. Ausgenommen hiervon sind die Lebensmittel, die diese Arbeiter in gleicher Höhe wie Normalverbraucher erhalten. Hierfür sind den Betriebsführern die Lebensmittelkarten für Normalverbraucher auszuhändigen. Bei Ausstellung von Berechtigungsscheinen für den Bezug von Fleisch und Schlachtfetten ist eine Ration von 400 g Fleisch und 100 g Fett zugrunde zu legen.

Die Bestimmungen meiner Erlasse — II C 9 - 29 — vom 14. November 1939 Anweisung I Abs. 2 und V Abs. 2 sowie meines Erlasses — II C 9 - 231 — vom 8. März 1940 Dritter Abschnitt II 5 über die Versorgung der in der Landwirtschaft eingesetzten Kriegsgefangenen und vom 23. Januar 1941 — II/1a - 5105 — treten außer Kraft.

1. Nachtrag

Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze Kriegsgefangener und sowjetischer Zivilarbeiter

Vom 21. Juni 1942

Zur Klarstellung aufgetretener Zweifelsfragen wird im Nachgang zu meinem Erlaß vom 17. April 1942 — II/1. 7092 — folgendes mitgeteilt:

a) Die unter Punkt 2 des Erlasses festgesetzten Lebensmittelmengen sind bestimmt für alle Kriegsgefangenen ohne Unterschied der Volkszugehörigkeit, also Franzosen, Belgier, Polen, Russen usw., sowie für sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen. Voraussetzung ist, daß die Gefangenen und sowjetischen Zivilarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann nach Punkt 2 des Erlasses zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Punkt 1 des Erlasses zu verpflegen (s. auch Erlaß vom 8. März 1940 — II C 9. 231 — dritter Abschnitt).

An Kriegsgefangene und sowjetische Zivilarbeiter und -arbeiterinnen darf Vollmilch nicht abgegeben werden. Die Zuckerration beträgt 900 g je Kopf und Monat.

Die Nährmittel- und Kaffee-Ersatzrationen betragen je Kopf und Monat:

250 g Nährmittel,
50 g Kartoffelstärkeerzeugnisse,
312,5 g Kaffee-Ersatz.

Diese Mengen können auf die blaue Nährmittelkarte für über drei Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) bezogen werden.

Die Bestimmung des Abs. 3 des Erlasses vom 17. April 1942, wonach den bäuerlichen Klein- und Mittelbetrieben die gleiche Verpflegung verabreicht werden darf wie den anderen im Betrieb beschäftigten und beköstigten Arbeitern, gestattet nur die gleiche Zubereitung der Speisen. Die festgesetzten Rationssätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

b) In meinen Erlassen vom 28. April 1942 — II C 9. 229 — Punkt I Abs. 1 und vom 19. April 1942 — II C 9. 230 — Punkt I Abs. 2 sind die Worte „Mahlgetreide oder" zu streichen.

c) Die aus dem Distrikt Lemberg und aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze (vgl. hierzu Abs. 3 des Erlasses vom 24. März 1942 — II/1. 6620).

d) In verschiedenen Lagern sind auch Kinder untergebracht. Diese können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den sowjetischen Zivilarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren ½ l Vollmilch, Kindern von 3 bis 14 Jahren ¼ l Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitgehendst heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

Kochanweisung für Arbeiter aus den Ostgebieten!

Morgensuppen:

Mengenberechnung für je 100 Personen

Gemüseschrotsuppe

Zutaten: 50 Ltr. Brühe (Gemüse- oder Kartoffelbrühe),
4,5 kg Roggenschrot,
5 kg Suppengemüse,
20 kg Kartoffeln,
Salz, Pfeffer, frische oder getrocknete Kräuter, Tomatenmark.

Zubereitung: Der Roggenschrot wird trocken geröstet und mit dem fein geschnittenen Suppengemüse gegart. Kartoffeln in Würfel geschnitten und gesondert gedämpft und zu der Roggenschrotsuppe gegeben. Abschmecken mit Salz, frischen oder getrockneten Kräutern, Schnittlauch, Petersilie usw. Wenn möglich, auch mit Fleischwürze oder Hefe-Extrakt.

Rote-Bete-Suppe mit Vollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Knochen- oder Wurstbrühe, Gemüse-Kartoffelbrühe oder Wasser,
12,5 kg Rote Bete,
4,5 kg Roggenschrot,
1 kg Zwiebeln,
20 kg Kartoffeln,
Salz, Essig, Zucker, Dill, Petersilie,
5 kg Weißkohl,
2,5 kg Suppengemüse.

Zubereitung: Kartoffeln waschen und schälen und in kleine Würfel schneiden, Weißkohl und Suppengemüse putzen, waschen und schneiden. Suppengemüse und Weißkohl 10—15 Minuten kochen, Kartoffeln und Roggenschrot dazugeben. Die roh geriebenen roten Rüben hinzufügen, dann mit Salz, Essig, Zucker abschmecken. Fein gehackte Zwiebeln und Kräuter zum Schluß zugeben. Die roten Rüben können auch, in Stücke geschnitten, mitgekocht werden.

Suppe von Roggenvollkornschrot

Zutaten: 50 Ltr. Brühe oder Wasser,
5 kg Roggenvollkornschrot.

Zubereitung: Roggenvollkornschrot am besten abends vorher einweichen. Brühe kochen und die eingeweichte Masse einlaufen lassen. Etwa 15 bis 20 Minuten aufkochen lassen. Man kann als Geschmack etwas Tomatenmark, Lorbeerblätter und Kümmel andünsten und zugeben. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Roh gehacktes Gemüse, gleich welcher Art, ergibt eine wesentliche Aufbesserung.

Mittagessen

Mengenberechnung für je 100 Personen

Nudelsuppe mit Gemüse (Eintopf)

Zutaten: 5 kg Hörnchen-Nudeln,
50 kg Kartoffeln,
10 kg Lauch,
10 kg Sellerie,
20 kg Möhren,

20 kg Steckrüben oder Kohlrabi,
2 kg Tomatenmark,
2 kg Zwiebeln,
1 kg Fett,
0,5 kg gekochte Brühe,
0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Kartoffeln, Möhren und Steckrüben und Sellerie gut waschen, schälen und in Würfel schneiden. Lauch putzen, waschen, schneiden; Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Kartoffeln, Möhren, Steckrüben, Lauch und Sellerie garen. Gewürfelte Zwiebeln in Fett braun dünsten. Hörnchen vorquellen und 20 Minuten vor der Ausgabe mit den gedünsteten Zwiebeln zugeben. Auffüllen bis auf 150 Liter, abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer. Tomatenmark auflösen und mit der gekochten Brühe und dem Hefe-Extrakt respektive mit der Hefe zugeben. Wenn möglich, Knochenbrühe verwenden.

Mohrrüben-Eintopf

Zutaten: 50 kg Mohrrüben,
50 kg Kartoffeln,
3 kg Zwiebeln,
1 kg fetten Speck,
3 kg Suppengrün,
0,5 kg Senf,
0,5 kg Zucker,
0,5 Ltr. Essig,
0,5 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben und Kartoffeln gut waschen und schälen, schneiden. Zwiebeln schälen und würfeln, Speck in feine Würfel schneiden. Suppengrün lesen, waschen, schneiden.

Zubereitung: Kartoffeln und Mohrrüben garen und passieren oder stampfen, untereinander mischen. Zwiebeln in gewürfeltem Speck braun rösten, Suppengrün kurz mitdünsten und zugeben. Abschmecken mit Senf, Zucker, Essig und Salz. Zuletzt Hefe-Extrakt oder Hefe zugeben.

Gemüsetopf 150 Liter

Zutaten: 10 kg Mohrrüben,
5 kg rote Bete,
10 kg Sellerie,
5 kg Zwiebeln,
8 kg Wirsing,
4 kg Hirse oder Vollkornschrot,
1 kg Fett,
3 kg Tomaten,
50 kg Kartoffeln,
0,05 kg Hefe-Extrakt, Hefe oder Hefeflocken.

Vorbereitung: Mohrrüben, Sellerie, rote Bete und Kartoffeln waschen, schälen und in Würfel schneiden. Wirsing putzen, waschen und in Streifen schneiden, Zwiebeln schälen und würfeln, Hirse oder Vollkornschrot einweichen.

Zubereitung: Mohrrüben, Sellerie und Kartoffeln kochen, Wirsing ausdünsten und reichlich Flüssigkeit zugeben. Die ausgequollene Hirse oder das Vollkornschrot drunter geben. Zwiebeln in Fett rösten und Hefe-Extrakt und gedünstete Tomaten zuletzt zugeben. Abschmecken mit Salz, Pfeffer und Kräutern.

Pellkartoffeln, Weißkohl, Meerrettichtunke

Zutaten: 100 kg Kartoffeln,
45 kg Weißkohl,
15 kg Meerrettich,
1,5 kg Fett,
2 kg Zwiebeln,
2 kg Mehl,
0,05 kg Kümmel,
0,05 kg Zucker.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen. Weißkohl putzen, waschen, schneiden, Meerrettich schälen und reiben. Zwiebeln schälen und würfeln.

Zubereitung: Die Kartoffeln dämpfen. Den Weißkohl körnig dünsten. Von 1 kg Fett und 1 kg Mehl sowie der Hälfte Zwiebeln eine Einbrenne herrichten und unter den Weißkohl mischen. Abschmecken mit Salz und Kümmel. Für die Meerrettichtunke den Rest der Zwiebeln im Fett schön braun dünsten. Mehl stauben, mit Wasser auffüllen, aufkochen lassen. Den geriebenen Rettich zugeben, abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Essig, Zucker, Knoblauch, Dill.

Graupen- oder Hirsesuppe mit Gemüseeinlage

Zutaten: 6 kg Graupen oder Hirse,
50 kg Kartoffeln,
10 kg Kohlrüben,
10 kg Möhren,
10 kg Weißkohl,
5 kg rote Bete,
2 kg Zwiebeln,
1 kg fetten Speck,
0,5 kg gekochte Brühe,
0,5 kg Hefeflocken oder Hefe.

Vorbereitung: Kartoffeln gut waschen, schälen und würfeln. Alle Gemüse putzen, waschen und schneiden. Zwiebeln schälen und schneiden. Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Graupen in Knochen- oder Fleischbrühe kochen. Die Kartoffeln sowie das Gemüse garen und dann untereinander rühren. Den gewürfelten Speck auslassen, die Zwiebeln zugeben und schön braun dünsten, mit der gekochten Brühe und den Hefeflocken zugeben. Abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer und etwas mit Salz verriebenem Knoblauch.

Steckrüben-Eintopf

Zutaten: 50 kg Kartoffeln,
75 kg Steckrüben,
1 kg Fett,
2 kg Zwiebeln,
0,5 kg Brühpaste, Hefe oder Hefeflocken,
2 kg Roggenmehl,
0,5 kg Tomatenmark.

Vorbereitung: Kartoffeln und Steckrüben gut waschen und schälen, in Schnitzel schneiden. Zwiebeln schälen und in Würfel schneiden. Mehl und Tomatenmark in kaltem Wasser anrühren.

Zubereitung: Steckrüben und Kartoffeln in 80 Liter Wasser kochen lassen. Die gekochten Zwiebeln in wenig Fett goldbraun dünsten und unter die gegarten Steck-

rüben und Kartoffeln ziehen. Mit dem aufgelösten Mehl abbinden. Kurz vor der Ausgabe den Rest Fett zugeben. Die aufgelöste Brühpaste oder Hefe drunter rühren und abschmecken mit Salz, deutschem Pfeffer, Lorbeerblatt und Kümmel.

Russische Kohlsuppe

Zutaten: 40 kg Weißkohl,
10 kg Möhren,
8 kg rote Bete,
3 kg Zwiebeln,
0,5 kg gekochte Fleischbrühe,
0,5 kg Hefeflocken,
50 kg Kartoffeln,
2 Stangen Meerrettich,
0,5 kg fetten Speck,
0,1 kg Kümmel.

Vorbereitung: Das Gemüse putzen, waschen, den Kohl in kleine Stücke, die Möhren, rote Bete und Zwiebeln in Scheiben schneiden. Die Kartoffeln waschen, schälen und ebenfalls in Scheiben schneiden. Den Meerrettich putzen, reiben und mit etwas Essig benetzen: Den Speck in feine Würfel schneiden.

Zubereitung: Die Speckwürfel zergehen lassen, dann die Zwiebeln und Möhren leicht andünsten, später Kohl und rote Bete dazugeben und ebenfalls kurz dünsten lassen. Nach etwa 20 Minuten Wasser einfüllen, bis das Gemüse gut bedeckt ist, die Kartoffeln dazugeben, alles gut durchrühren, zudecken und kochen lassen. Nach etwa 50 Minuten die gekochte Fleischbrühe, die Hefeflocken und den Kümmel dazugeben, das Ganze bis zu einer Gesamtmenge von 120 Liter mit Wasser verlängern und noch einmal 30 Minuten kochen lassen. Kurz vor dem Anrichten gebe man den geriebenen Meerrettich an den Eintopf. Abschmecken mit Salz und deutschem Pfeffer.

Lagerordnung für Ostarbeiter

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.

2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.

3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in größeren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefaßt). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.

4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.

5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in Baracken, Stuben, Waschräumen und Aborten. Alle anfallenden Arbeiten, wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw., besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Personen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.

6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Der Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.

7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen.
Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Bettruhe eingetreten ist.

Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.

8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunkelungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, solange die Verdunkelung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist. Bei Verstößen gegen die Verdunkelungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.

9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lagereigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namenschild anzubringen.

10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr usw. haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandenkommen der empfangenen Sachen.

11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.

12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldung über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben sowie allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.

13. Im Lagergebiet hat größte Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.

14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so daß jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z. B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Briefschreiber muß sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden.

1. Nachtrag

Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten.

Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.

15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind verboten.

16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzliche Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereit zu halten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, die Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.

17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind genau einzuhalten, da außerhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden.

19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muß auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten.

Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belehrend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken.

20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem einzelnen vorzubringen.

Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere aus dem gleichen Anlaß Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie dies ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat.

Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.

21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben.

Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften, sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlungen einzelner Elemente, vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers, von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben-, Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden.

Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Tee-Ersatz für sowjetische Bergarbeiter

Vom 25. Juli 1942

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird die Tee-Ersatzration für die im Bergbau unter Tage beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter von 14 g auf 25 g je Kopf und Woche erhöht.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung der Ostarbeiter mit Rauchwaren

Vom 3. Juli 1942

Mit Rderl. 709/42 habe ich die Zuteilung von Rauchwaren an russische Zivilarbeiter in Aussicht gestellt. Nachstehend gebe ich einen Auszug aus den hierzu vom Reichswirtschaftsminister erlassenen Anordnung zur Durchführung der Anordnung über die Regelung des Kleinverkaufs von Tabakwaren vom 11. Juni 1942 bekannt.

„Bezugsberechtigte Personen

Ausländische Arbeiter erhalten eine Kontrollkarte nur dann, wenn sie nicht in Lagern untergebracht sind, in denen sie mit Tabakwaren versorgt werden. Polnische und **russische** Arbeiter erhalten unter derselben Voraussetzung eine halbe Karte. Polnische und **russische** Arbeiterinnen sind ausgeschlossen.

Den ausländischen Arbeitern werden die sonstigen im Reich tätigen ausländischen Angestellten gleichgestellt.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft."

Ukraine

Erlaß des Reichspostministers Nr. 162/1942, veröffentlicht im Amtsblatt des Reichspostministers, Ausgabe A Nr. 25, Seite 194

Allgemeiner Postdienst mit dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine.

Von sogleich an wird der allgemeine Postdienst zwischen dem Reich (einschließlich Protektorat Böhmen und Mähren, Elsaß, Lothringen und Luxemburg) sowie dem Generalgouvernement einerseits und dem Gebiet des Generalpostkommissars Ukraine andererseits in beiden Richtungen im Rahmen der Deutschen Dienstpost Ukraine aufgenommen.

Zugelassen sind:

gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten,
gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 250 g.

Alle Briefsendungen müssen am Schalter eingeliefert werden und die vollständige Absendeangabe tragen; sie sind nach den Inlandsgebühren-

sätzen freizumachen. Das Aufkleben von Postwertzeichen auf die Sendungen ist verboten. Die Gebühren sind am Schalter bar zu entrichten (AmtsblVf. Nr. 308/1940 S. 403, Durchführungsverordnung § 2). Sonderbehandlung (Eilzustellung usw.) ist nicht zugelassen. Der Vermerk „Frei durch Ablösung Reich" ist nicht zulässig. Berechnung der Nachgebühren nach den Grundsätzen des Inlandsverkehrs. Eine Zustellung der Sendungen findet nur in Orten mit Dienstpostämtern und Poststellen statt. Bei Sendungen nach Orten ohne Dienstpostamt muß mit dem Zusatz „über" das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll. Weiterhin ist auf jeder Sendung der Zusatz „Ukraine" anzugeben.

Alle Sendungen aus dem Reich unterliegen im übrigen den sonstigen Bestimmungen der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1940 (AmtsblVf. Nr. 308/1940) und sind der Auslandsbriefprüfstelle Berlin-Charlottenburg 2 zuzuführen. Nicht zugelassene Sendungen sind an den Absender zurückzugeben und unter keinen Umständen zu befördern.

Ost 2100 — O/A O.

Postdienst mit Ostland und Ukraine

Die Deutsche Reichspost macht erneut darauf aufmerksam, daß bei Sendungen des allgemeinen Postdienstes mit den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine die Verordnung über den Nachrichtenverkehr mit dem Ausland vom 2. April 1940 gilt (u. a. vollständige Angabe des Absenders, Einlieferung am Postschalter und nicht durch Briefkasten, Entrichtung der Gebühr in bar, Ausweispflicht des Absenders. Ansichtspostkarten sind nicht zugelassen und Drucksachen nur im geschäftlichen Verkehr). Leider beachten die Absender diese Vorschriften vielfach nicht, weshalb täglich eine große Anzahl von Briefsendungen des allgemeinen Postdienstes nach den Gebieten der Generalpostkommissare Ostland und Ukraine beanstandet werden muß.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Sowjetrussen; hier: Bekleidung

Vom 18. April 1942

Durch den nachstehend bekanntgegebenen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 11. April 1942 besteht nunmehr die Möglichkeit, daß auch für russische Zivilarbeiter im Falle des dringenden Bedarfs Bezugscheine ausgestellt werden können. Ich weise jedoch besonders darauf hin, daß das nur in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen

Umfange erfolgen kann und bei der Prüfung ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Der Reichswirtschaftsminister
II Text. 3/20 272/42

Berlin W 8, den 11. April 1942
Behrenstraße 43

An
die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten
und entsprechenden Behörden
— Landeswirtschaftsämter —

Betr.: Arbeitseinsatz von Sowjetrussen — Bekleidung.

Nach Mitteilung des Beauftragten für den Vierjahresplan ist in manchen Bezirken der Arbeitseinsatz der im Reich beschäftigten russischen Zivilarbeifer dadurch gefährdet, daß die für den Arbeitseinsatz notwendige Bekleidung nicht zur Verfügung gestellt wird. Bei einigen Wirtschaftsämtern scheinen noch Zweifel darüber zu bestehen, ob oder in welchem Umfange Bezugscheine für Bekleidung für russische Zivilarbeiter ausgestellt werden dürfen.

Zur Beseitigung solcher Zweifel weise ich darauf hin, daß bis auf weiteres russische Zivilarbeiter, die im Reich zur Arbeit eingesetzt werden, bei der Ausstellung von Bezugscheinen über Bekleidung ebenso zu behandeln sind wie andere ausländische Wanderarbeiter, d. h. also: sie können nach den Bestimmungen meines Rderl. 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 Bezugscheine in dem für den Arbeitseinsatz unbedingt erforderlichen Umfange erhalten. Bei der Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Ich bitte, die Wirtschaftsämter entsprechend anzuweisen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Zuteilung von Tabakwaren an russische Zivilarbeiter

Vom 13. Juni 1942

Der Reichswirtschaftsminister hat mit Erlaß II S In 7/71 552/42 vom 9. April 1942 mitgeteilt, daß er keine Bedenken habe, wenn die russischen Zivilarbeiter hinsichtlich der Versorgung mit Tabakwaren den polnischen Arbeitern gleichgestellt werden.

Ich bitte, alle in Betracht kommenden Betriebsführer hiervon in geeigneter Weise sofort zu unterrichten.

Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Verpflegungssätze der Kriegsgefangenen und Ostarbeiter

Vom 6. Oktober 1942

Mit Rücksicht auf die Versorgungslage hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Wünschen auf Erhöhung der Verpflegungssätze der sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter in beschränktem Umfange entsprochen, um die Arbeits- und Leistungsfähigkeit dieser Arbeitskräfte zu erhalten.

Es werden Zulagen für Lang- und Nachtarbeiter eingeführt. Die Herstellung des Zuckerschnitzelbrotes wird aufgehoben. Die Kartoffelrationen und, für Schwerstarbeiter, auch die Brotrationen werden erhöht.

1. Die Verpflegungssätze der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter(innen) im Lagereinsatz betragen, jeweils pro Woche:

a) Für den Normalarbeiter: 2600 g Brot, 250 g Fleisch, 130 g Fett, 7000 g Kartoffeln, 150 g Nährmittel, 110 g Zucker, 14 g Tee-Ersatz. — Gemüse nach Aufkommen.

b) Für Lang- und Nachtarbeiter: 2600 g Brot, 300 g Fleisch, 150 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

c) Für den Schwerarbeiter: 3400 g Brot, 400 g Fleisch, 200 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

d) Für den Schwerstarbeiter: 4400 g Brot, 500 g Fleisch, 260 g Fett. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

e) Für den Bergarbeiter unter Tage: 4400 g Brot, 600 g Fleisch, 300 g Fett, 25 g Tee-Ersatz. — Die übrigen Lebensmittel wie zu a).

Brot ist in der Zusammensetzung wie das R-Brot für die Zivilbevölkerung auszugeben. Auf die Herstellung sättigender Suppen, wie sie der Ernährungsgewohnheit der Russen entsprechen, wird besonderer Wert gelegt. An Stelle von 500 g Brot kann daher 360 g Roggenmehl oder 380 g Roggenschrot oder 360 g Roggengrütze gewährt werden.

Die Fleischportion ist möglichst in Pferde- und Freibankfleisch zum vollen Anrechnungssatz zu verabreichen.

Die Fettration soll nach Möglichkeit aus Margarine bestehen.

Bei Nährmitteln ist jener Aufteilungsschlüssel zugrunde zu legen, welcher der jeweiligen gebietlichen Aufteilung der Nährmittelkarten in Nährmittel, Teigwaren und Kartoffelstärkeerzeugnisse entspricht. Falls Hirse oder Buchweizen, die nach Möglichkeit in vermehrtem Umfang aus dem Osten eingeführt werden sollen, verabreicht werden kann, so ist diese Menge auf die Nährmittelration voll in Anrechnung zu bringen.

Als Gemüse können neben Kohlrüben auch andere Gemüsesorten zugeteilt werden, wenn die Versorgungslage für die Zivilbevölkerung dies gestattet. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß rechtzeitig angemessene Vorräte eingelagert

werden. Die am Ende eines Markttages übriggebliebenen Gemüserestmengen sind, wenn ihrem Verderb nicht anders begegnet werden kann, möglichst den Lagerverwaltungen zuzuweisen.

Entrahmte Frischmilch darf nicht abgegeben werden.

2. Sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) in der Landwirtschaft, einschließlich Garten- und Weinbau, erhalten im Lagereinsatz jeweils pro Woche:

2375 g Brot, 400 g Fleisch (möglichst Pferde- oder Freibankfleisch), 100 g Schlachtfett (roh) oder 80 g Knochenfett bzw. Talg, 100 g Margarine. — Ferner sind zu gewähren je Zuteilungsperiode: 300 g Nährmittel, 250 g Kaffee-Ersatz, 700 g Zucker.

Nährmittel sind in der gleichen Zusammensetzung wie auf der blauen Nährmittelkarte für über 3 Jahre alte Selbstversorger in Getreide (SV/G) auszugeben. Alle anderen Lebensmittel sind in Höhe der Normalverbrauchersätze der Zivilbevölkerung, außer hochwertigen Lebensmitteln, wie z. B. Vollmilch, Eier usw., zu verabreichen. Die Ausgabe bzw. Verwendung von Butter darf nur erfolgen, wenn die Beschaffung von Margarine mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre (z. B. keine bisherigen Lieferungsbeziehungen zum Verbrauchsort, Abseitslage u. dgl.).

Voraussetzung ist, daß die sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) die gleichen Arbeiten verrichten wie die Gefolgschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, in dem sie eingesetzt sind. Verrichten sie Arbeiten, die außerhalb dieser Tätigkeit liegen (wie z. B. Gärtner, Binnenfischer, Forstarbeiter usw.), so sind sie nur dann gemäß Ziffer 2 zu beköstigen, wenn sie auf einem als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusehenden Arbeitsplatz beschäftigt werden. Ist dies nicht der Fall, dann gelten sie als Arbeiter der gewerblichen Wirtschaft und sind nach Ziffer 1 zu verpflegen.

3. Die in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft sowie in der Land- und Hauswirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau im Einzeleinsatz beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) erhalten die für deutsche Volksgenossen festgesetzten Verpflegungssätze.

Die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte erhalten danach die Rationssätze der landwirtschaftlichen Selbstversorger und sind in die Selbstversorgergemeinschaft des Einsatzbetriebes aufzunehmen.

4. Die in Lagern untergebrachten Kinder können wöchentlich 1500 g Brot und die Hälfte der den Ostarbeitern sonst zustehenden Lebensmittel erhalten. Außerdem können Kleinstkindern bis zu 3 Jahren ½ Liter Vollmilch, Kindern von 3—14 Jahren ¼ Liter Vollmilch gewährt werden. Sonderzulagen für werdende und stillende Mütter kommen nicht in Betracht.

5. Frauen, die sich ohne Beschäftigung im Lager aufhalten, sind, wenn nicht ihr Arbeitseinsatz anderweitig geregelt werden kann, wenigstens zu Lagerarbeiten (Küche) weitestgehend heranzuziehen. Von einer Kürzung der Rationen ist in solchem Falle abzusehen.

6. Die aus den baltischen Gebieten stammenden Arbeiter erhalten die deutschen Verpflegungssätze.

3. Nachtrag

7. Bei Krankenbehandlung in Zivilkrankenhäusern sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) nach den Verpflegungssätzen der deutschen Kranken zu beköstigen.

8. Von Sonderzuteilungen an Lebensmitteln, wie Kaffee, Schokolade, Obst, Spirituosen usw., sowie zusätzlichen Zuteilungen (z. B. Käse) sind sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) auszuschließen. Soweit Ostarbeiter (-arbeiterinnen) sich im Einzeleinsatz befinden, gilt diese Regelung nach Möglichkeit entsprechend.

9. Der Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. September 1939 (II/1. 4616) betr. Gewährung von Vollmilchzulagen für Arbeiter, die in besonderem Maße der Einwirkung von Giften ausgesetzt sind, findet für sowjetische Kriegsgefangene und Ostarbeiter (-arbeiterinnen) Anwendung.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Deutsch-russische Wörterbücher

Vom 22. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 57)

Durch Rderl. 1246/42 habe ich bereits bekanntgegeben, daß bei der „Fremdsprachendienst Verlagsgesellschaft mbH.", Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstr. 28, allgemeine Sprachführer für Ostarbeiter bezogen werden können. Darüber hinaus können Sprachführer für die Metallbearbeitungsindustrie und den Automobilbau bei dem Verlag Eduard Focke, Chemnitz, bestellt werden.

(GBA. VA 5780.28/5802 vom 22. Dezember 1942)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Ermittlung von Anschriften

Vom 8. Januar 1943

Mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes sind nachstehende Vereinbarungen getroffen worden:

1. Ostarbeiter suchen Ostarbeiter.

Bei der Überführung der Ostarbeiter ins Reich sind verschiedentlich Familien getrennt und an verschiedenen Stellen in Arbeit eingesetzt worden, ohne daß sie gegenseitig von ihrem Einsatz Kenntnis erhalten haben. Durch Bekanntgabe in den fremdsprachigen Arbeiterzeitungen im Reich, die den Ostarbeitern zugänglich sind, ist dazu mitgeteilt worden, daß Ostarbeiter, die Familienangehörige im Reich suchen, sich an das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes wenden können. Die Form der Meldung ist im einzelnen vorgeschrieben. Die Erledigung dieser Anfrage findet zum Teil im Wege einer Begegnungskartei durch das DRK. statt. In einzelnen Fällen, insbesondere, wenn Tag und Ort des Abtransports oder das Gebiet des Arbeitseinsatzes bekannt ist, wird über das zuständige Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt der Aufenthalt des oder der Gusuchten ermittelt.

2. Angehörige in den besetzten Ostgebieten suchen im Reich eingesetzte Ostarbeiter.

Anträge dieser Art werden von den Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes an die zuständigen Arbeitsämter bzw. Gebietskommissare im besetzten Gebiet abgegeben. Diese stellen an Hand der vorliegenden Transportlisten fest, an welchem Tage, unter welcher Transportnummer der oder die Gesuchte in das Reich vermittelt worden ist und geben das Gesuch mit diesen Angaben nach hier oder, falls das aufnehmende Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt bekannt ist, an dieses ab. Von dort wird dann die Anschrift des Ostarbeiters der suchenden Stelle mitgeteilt.

3. Ostarbeiter suchen Angehörige in den besetzten Ostgebieten.

Eingehende Ansuchen dieser Art sind nach hier weiterzugeben. Diese werden dann an die zuständigen Dienststellen im besetzten Ostgebiet weitergegeben, die ihrerseits nach Feststellung des Verbleibs der Angehörigen ihre Ermittlungen auf dem Dienstwege zurückreichen.

Ich bitte, etwaigen Ersuchen der DRK.-Dienststellen zu entsprechen.

(GBA. VA 5780.28/5820 vom 8. Januar 1943)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Postverkehr der Ostarbeiter innerhalb des Reichsgebiets

Vom 20. Januar 1943

Vielfach haben die im Reich eingesetzten Ostarbeiter Verwandte und Bekannte in anderen Arbeitsstellen im Reich, mit denen sie in Briefwechsel treten wollen. Im Einvernehmen mit dem OKW. — Abwehr —, dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei und dem Reichspostminister weise ich darauf hin, daß der Briefverkehr der Ostarbeiter auch innerhalb der Reichsgrenze zugelassen ist. Die in den Lagern untergebrachten Ostarbeiter haben die ausgehenden Sendungen gleichfalls wie die Auslandspost dem Lagerführer vorzulegen, der für die Weiterleitung nach den ergangenen Bestimmungen zu sorgen hat. Ebenso erfolgt eine Verteilung der eingehenden Sendungen nur über den Lagerführer.

Diese Regelung ist den Ostarbeitern nicht allgemein bekanntzugeben, vielmehr sind nur diejenigen Personen über diese Bestimmung zu unterrichten, die von sich aus mit einer entsprechenden Bitte um Auskunft an den Lagerführer usw. herantreten.

(GBA. VA 5780.28/5952 vom 20. Januar 1943)

Merkblatt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über gesundheitliche Maßnahmen bei Ostarbeitern

(Vom 30. Dezember 1942)

I. Grundsätzliches:

Der Einsatz von Ostarbeitern im Reich hat ausschließlich zum Ziel, der deutschen Wirtschaft die zur Durchführung ihrer kriegsentscheidenden Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte zuzuführen. Allein von diesem Standpunkt sind auch die gesundheitlichen Maßnahmen zu beurteilen, die für Ostarbeiter getroffen werden. Sie sollen

1. sicherstellen, daß nur taugliche Arbeitskräfte ins Reich gebracht werden,
2. verhüten, daß Seuchen und andere ansteckende Krankheiten eingeschleppt und dadurch der Erfolg der Werbung beeinträchtigt, darüber hinaus aber die Gesundheit des deutschen Volkes gefährdet wird,
3. errreichen, daß die Arbeitsleistung der Ostarbeiter erhalten und, wenn möglich, gesteigert wird,
4. verhindern, daß durch ungeeignete Maßnahmen die weitere Werbung unmöglich gemacht wird.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich zwangsläufig die in den folgenden Abschnitten enthaltenen Weisungen.

II. Wie vermeidet man die Fehlvermittlung bei der Werbung von Ostarbeitern?

1. Bei der Auswahl der Ostarbeiter sind Kleinkinder und Kinder bis zu 14 Jahren und nicht mehr genügend leistungsfähige Personen im höheren Alter möglichst von vornherein auszuschalten.
2. Bei dem übrigen Personenkreis sind durch verantwortliche Befragung des Orts- oder Gemeindevorstehers alle als chronisch körperlich oder geistig krank oder leidend bekannte Personen zurückzuweisen.
3. Schwere körperliche Mißbildungen, Verlust ganzer Glieder (z. B. Arme, Beine), Lähmungen, nicht ausreichende Seh- oder Hörfähigkeit, Erkrankung an Tbc., Geschlechtskrankheiten oder sonstige gefährliche Infektionskrankheiten, z. B. Trachom, verbieten den Einsatz im Reich. Dagegen sind leichtere Erkrankungen an Krätze kein Hinderungsgrund.
4. Ortschaften, in denen Seuchen, insbesondere Cholera, Fleckfieber, Typhus, Ruhr, herrschen, sind — solange dies der Fall ist — bei der Werbung auszuschließen. Erforderlichenfalls sind die zuständigen Gesundheitsdienststellen zu befragen.
5. Die geworbenen oder zusammengeführten Kräfte müssen im unbekleideten Zustand ärztlich auf ihre Eignung für den Arbeitseinsatz untersucht werden. Die Untersuchungen sind auf Grund der beigefügten „Richtlinien" vorzunehmen.

   Die Untersuchungen sind durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung durchzuführen. Wenn möglich, ist der Vordruck für Reihenuntersuchungen zu verwenden. Für jede Untersuchung nach diesem Vordruck kann 1 RM. vergütet werden. Ist wegen der großen Zahl der zu Untersuchenden oder wegen Mangels an Ärzten eine Reihenuntersuchung nicht möglich, so sind Kurzuntersuchungen nach dem hierfür vorgesehenen Vordruck vorzunehmen, für die 0,35 RM. gezahlt werden können. Soweit Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung nicht zur Verfügung stehen, sind vertrauenswürdige einheimische Ärzte heranzuziehen, die

für Reihenuntersuchungen bis zu 0,50 RM., für Kurzuntersuchungen bis zu 0,20 RM. erhalten können.
Die Sätze sind mit der deutschen Militär- oder Zivilverwaltung einheitlich festzusetzen.

6. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke über die ärztlichen Untersuchungen sind dem Transportführer mitzugeben, der sie im Durchgangslager an der Ostgrenze abliefert.
7. Werden im Einvernehmen mit der Zivilverwaltung einheimische Ärzte herangezogen, so muß mindestens ihre stichprobenweise Überwachung durch Sanitätsoffiziere oder deutsche Ärzte der Zivilverwaltung sichergestellt werden. Für diese Tätigkeit kann den Sanitätsoffizieren oder den deutschen Ärzten der Zivilverwaltung ein Pauschbetrag von 5 RM. je Stunde gezahlt werden.
8. Bei der Überwachung der Tätigkeit der einheimischen Ärzte müssen Sabotageversuche, wie z. B. das Krankschreiben Gesunder, das Tauglicherklären Kranker usw., besonders verfolgt werden.
Auch auf Bestechungsversuche ist zu achten.
9. Bei Bewertung von etwa vorhandenen Leiden ist nach Absprache mit dem untersuchenden Arzt ganz besonders zu berücksichtigen, ob der Leidende (z. B. bei einem Bruchleiden) bisher dauernd imstande war, die in Aussicht genommene oder eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
10. Bei der ärztlichen Untersuchung ist ferner darauf zu achten, daß das Ergebnis der Werbung nicht durch vorgetäuschte Krankheiten und Leiden beeinträchtigt wird. So ist z. B. versucht worden, durch Einreiben des Körpers mit Salz nach einem heißen Bad und Hervorrufen von Kratzeffekten und Stichverletzungen mit Nadeln in den Fingerfalten Krätze vorzutäuschen. Der Anschein chronischer Geschwüre soll durch die Folgeerscheinungen örtlich umschriebener Verätzungen und Auflegen von Kupfermünzen, von Herzleiden durch Tabakkauen u. a. m. erweckt werden.
11. Die zum Abtransport in Aussicht genommenen Ostarbeiter müssen vorher entlaust, Kleidung und Gepäck entwest werden. Hierbei sind die inzwischen von der Zivilverwaltung errichteten Entlausungsanlagen oder Einrichtungen der Wehrmacht in Anspruch zu nehmen. Dem Träger der Einrichtung kann erforderlichenfalls bis zu 1 RM. je Entlausung (zur Abgeltung der Unkosten) gezahlt werden.
Sind keine Entlausungsanlagen vorhanden, so müssen behelfsmäßige Verfahren angewandt werden (z. B. sogenannte Backofenentwesung der Kleidung und des Gepäcks, gründliche Waschung der Arbeitskräfte selbst).
12. Auf Mitnahme möglichst aller verfügbaren Kleidungsstücke einschließlich des Schuhwerks und der Bettwäsche ist ebenso Wert zu legen, wie auf freiwillige Mitführung verfügbarer Lebensmittel, Trinkgefäße und Eßgeräte.
13. Jedem Transport sind nach Möglichkeit Ostärzte und -ärztinnen, Feldscher und Feldscherinnen sowie Schwestern und anderes Pflegepersonal mitzugeben, die den deutschen Sanitäter bei der gesundheitlichen Betreuung während des Transports unterstützen. Diese Personen sind in der Transportliste und auf dem ärztlichen Untersuchungsvordruck durch Angabe ihres Berufs besonders zu kennzeichnen, damit sie im Reich entsprechend eingesetzt werden können.
14. Nach Absprache mit der Transportleitung über die Bereitstellung des Sonderzuges sind die abzutransportierenden Ostarbeiter möglichst kurzfristig vor dem Transport zusammenzuführen, um jedes längere Warten bei ungünstiger Witterung und unzureichender Verpflegung zu vermeiden. Für ausreichende Bewachung muß auf jeden Fall gesorgt werden. Unter allen Um-

5. Nachtrag

ständen muß verhütet werden, daß sich Kranke oder Leidende in die Transporte mischen und Gesunde zurückbleiben.

III. Wie verläuft die Betreuung der Ostarbeiter während des Transport bis zur Grenze?

1. Die Transporte sollen unter genügender Bewachung laufen, während der kalten Jahreszeiten in geheizten Wagen, und betreut von Sanitätern, die mit besonderen Sanitätstaschen ausgestattet sind. Ein kleiner Vorrat an Sanitätstaschen wird beim Leitenden Arzt der Hauptabteilung Arbeit in Krakau bereitgehalten. Die Sanitätstaschen sind, soweit erforderlich, jeweils nach Ablieferung eines Transportes in den Grenzdurchgangslagern oder im Heimatgebiet zu ergänzen.
   Der verantwortliche Sanitäter bedient sich zu seiner Unterstützung des dem Transport beigegebenen russischen Sanitätspersonals. Zweckmäßig wird für jeden Wagen ein Obmann bestimmt, der für gleichbleibende Zusammensetzung der Belegschaft verantwortlich ist.
2. Für Sicherstellung regelmäßiger warmer und kalter Verpflegung ist vor und während des Transportes zu sorgen. Zumindest ist in jedem Wagen Trinkwasser in Eimern oder in Kannen unter Verantwortung des Wagenobmannes bereitzustellen.
3. Den Transportteilnehmern ist hinreichend Gelegenheit zur Verrichtung ihrer Notdurft durch Aufstellung von Eimern in den Wagen und — wenn irgend angängig — durch vorherige Bekanntgabe des entsprechenden Zugaufenthaltes unter späterer Angabe des zur Entleerung zu benutzenden Ortes zu geben.
4. Soweit möglich, ist nachts — wenigstens für alle dringenden Fälle — eine Notbeleuchtung in jedem Wagen sicherzustellen, z. B. durch Bereitstellung von Dunkelfeinden, Hindenburglichten u. ä. beim Transportleiter und beim verantwortlichen Sanitäter.
5. Wenn angängig, ist den Transportteilnehmern morgens früh — unter Umständen von der Lokomotive — ein kleiner Vorrat an Heißwasser zur Bereitung von Tee oder dgl. für jeden Wagen bereitzustellen.
6. Während des Transportes Erkrankte sind dem verantwortlichen Sanitäter zu melden und tunlichst in einem besonderen Wagen zu sammeln.
7. Ganz besonders Schwerkranke oder Verletzte, deren Weitertransport bis zur Abgabe an der Grenzentlausung unmöglich erscheint, sind unter Verantwortung des Transportleiters und des Sanitäters an dem nächsten großen Bahnort, in dem Behandlungsmöglichkeit besteht (Wehrmacht oder ziviler Art), gegen Bestätigung auszuladen.

IV. Was geschieht mit dem Transport im Grenzentlausungslager?

1. Zur Sicherung der deutschen Heimat gegen Seucheneinschleppung und zur Aussonderung ungeeigneter Arbeitskräfte werden sämtliche Transporte vor Erreichen des Zielortes im Grenzgebiet nochmals ärztlich untersucht und entlaust. Hierfür kommen folgende zivile und Wehrmachteinrichtungen in Betracht:

   Zivile Einrichtungen:

1.	Anlage	Lemberg	8.	Anlage	Rembertow bei Warschau
2.	„	Przemysl	9.	„	Tarnow
3.	„	Kiwerce	10.	„	Bialystok
4.	„	Lublin	11.	„	Grajewo
5.	„	Krakau	12.	„	Wirballen
6.	„	Tschenstochau	13.	„	Tauroggen
7.	„	Warschau	14.	„	Illowo
			15.	„	Pabianice b. Litzmannstadt

Die Anlagen Illowo, Pabianice und Rembertow fallen zur Zeit aus, weil sie als Rückkehrerlager benutzt bzw. hergerichtet werden.

Wehrmachteinrichtungen

1. Anlage	Brest-Litowsk	5. Anlage	Kowno
2. „	Hrubieszow	6. „	Grodno
3. „	Cholm	7. „	Sudauen
4. „	Litzmannstadt	8. „	Krottingen

2. Von den zivilen Einrichtungen besitzen die Anlagen
   1. Lemberg
   2. Przemysl
   3. Lublin
   4. Krakau
   5. Grajewo
   6. Bialystok

   bereits Röntgenreihenbildner zur Tbc.-Durchleuchtung.
3. Die Transporte sind grundsätzlich in Anlagen zu leiten, die über Röntgenreihenbildner verfügen. Erst wenn diese nicht ausreichen, sind die übrigen zivilen Einrichtungen und nur wenn auch sie keine Transporte mehr aufnehmen können, die Wehrmachteinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
4. Für die ärztlichen Untersuchungen in den genannten Grenzentlausungseinrichtungen sind gleichfalls die Richtlinien und — je nach Möglichkeit — entweder die Vordrucke Anlage 2 oder 3 zu verwenden. Gegebenenfalls ist die ärztliche Beurteilung aus dem vom Transportführer übergebenen Untersuchungsvordruck — ebenso wie die Röntgenaufnahme — durch Stempelaufdruck zu bestätigen. Weicht die ärztliche Beurteilung von der vorherigen ab, so ist auf jeden Fall ein neuer Vordruck auszufüllen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind dem Transportführer für das Durchgangslager im Reich mitzugeben.
5. Die ärztlich als dauernd einsatzunfähig festgestellten Ostarbeiter werden, um unnötigen Hin- und Hertransport im Reich zu vermeiden, bereits von hier aus zurückgeschickt. Krätzeerkrankte nicht zu schweren Grades werden durch kurzfristige Behandlung einsatzfähig gemacht.
6. Nach Aussonderung der Ungeeigneten, Sanierung der Einsatzfähigen und Desinfektion der Eisenbahnwagen — hierfür trägt die Reichsbahn die Verantwortung —, werden die Transporte unter den gleichen Gesichtspunkten nach den Zielorten (Durchgangslager der LAÄ.) in Marsch gesetzt, die bezüglich des Transportes unter Abschnitt III aufgeführt sind, wobei die Verpflegung außerhalb des Reichsgebietes von der Wehrmacht bzw. von den Wehrmachtbetreuungsabteilungen innerhalb des Reichsgebiets von der DAF. übernommen worden ist.
7. Von der Ankunft der Transporte sollen die LAÄ. möglichst frühzeitig Nachricht erhalten, damit sie die Gesundheitsämter, in deren Bereich die Ostarbeiter dann eingesetzt werden, von dem Eintreffen unterrichten können.

V. Was geschieht mit dem Transport im Einsatzgebiet?

1. Nach möglichst frühzeitiger Benachrichtigung der LAÄ. werden die Transporte in die rund 50 Durchgangslager der LAÄ. geleitet, dort in den unreinen Abteilungen untergebracht und verpflegt.
2. Vor dem Einsatz werden die Ostarbeiter hier ein drittes Mal entlaust, ihr Gepäck entwest und sie einer dritten ärztlichen Untersuchung unterworfen. Der ärztlichen Untersuchung sind wiederum die „Richtlinien" (Anlage 1) zugrunde zu legen. Sie ist je nach Möglichkeit — über die der Leitende Arzt entscheidet — entweder unter Verwendung des Vordrucks Anlage 2 (Reihenuntersuchung, mit 1 RM. abzugelten) oder des Vordrucks Anlage 3 (Kurzuntersuchung, mit

0,35 RM. abzugelten) durchzuführen. Im übrigen ist wie in Abschnitt IV Ziffer 4 zu verfahren. Der Untersuchungsvordruck ist dem für den Einsatz zuständigen Arbeitsamt zuzuleiten.

3. Die früher noch kurz vor oder nach dem Einsatz notwendigen Röntgendurchleuchtungen auf Tbc. sind nach der nunmehr getroffenen Organisation soweit entbehrlich, als die Transporte durch Grenzanlagen geleitet werden, in denen ein Röntgenreihenbildner arbeitet.
4. Akut erkrankte Ostarbeiter werden in die Krankenbaracken der Durchgangslager aufgenommen und durch deutsche und Ost-Ärzte behandelt, wenn nicht die Art der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus (Krankenbaracke beim öffentlichen Krankenhaus) erfordert.
5. Seuchenerkrankte werden unter Beteiligung der Gesundheitsämter einer entsprechenden Absonderung und Behandlung zugeführt, die jedoch nur möglich ist, wenn die Gesundheitsämter — wie unter Abschnitt IV Ziffer 7 angeordnet — rechtzeitig von dem Eintreffen der Transporte unterrichtet werden.
6. Die Einsatzfähigen werden nach Erledigung der polizeilichen und berufsmäßigen Erfassung usw. dem Einsatz zugeführt.
7. Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb der ersten zwei Wochen zumindest zwei weitere Entlausungen durchzuführen, im übrigen soweit sie erforderlich erscheinen. Über die weitere gesundheitliche Betreuung während des Einsatzes unterrichtet das „Merkblatt für Betriebsführer".

VI. Was geschieht mit den einsatzunfähigen Ostarbeitern?

1. Soweit einsatzunfähige Ostarbeiter bereits in den Grenzentlausungsanlagen festgestellt werden, werden sie baldmöglichst an den Werbeort zurückgeleitet. Die ärztlichen Untersuchungsvordrucke (der des Werbeortes und der abweichende der Grenzentlausungsanlage) sind mitzusenden.
2. Soweit sich die Ostarbeiter im Durchganglager des LAÄ. als einsatzunfähig erweisen, werden sie bei den LAÄ. in Sammelstellen für Rückkehrer gesammelt. Stellt ein Betrieb dem AA. Ostarbeiter als nicht einsatzfähig wieder zur Verfügung, so hat er seine ablehnende Beurteilung schriftlich zu begründen. Die Ostarbeiter werden dann zunächst vom Arzt des zuständigen AA. unter Berücksichtigung der Angaben des Betriebes ärztlich auf ihre Einsatzfähigkeit untersucht (Einzeluntersuchung). Bei dieser Untersuchung ist auf das Vortäuschen von Krankheiten (vgl. Abschnitt II Ziffer 10) zu achten.
   Ergibt die Untersuchung entgegen der Auffassung des Betriebes Einsatzfähigkeit, so ist der Ostarbeiter dem Betrieb zurückzugeben, der gegebenenfalls — z. B. bei beschränkter Einsatzfähigkeit — ihn dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung entsprechend verwendet. Ist ein geeigneter Arbeitsplatz im Betrieb nicht vorhanden, so hat das AA. den Ostarbeiter umzusetzen.
   Ergibt die ärztliche Untersuchung Einsatzunfähigkeit, so wird der Ostarbeiter ebenfalls der Sammelstelle für Rückkehrer zugeführt. Die vorliegenden Untersuchungsvordrucke sind mitzusenden.
3. Wird bei der ärztlichen Untersuchung festgestellt, daß der Ostarbeiter nicht nur einsatz- sondern auch transportunfähig ist, so ist er nicht der Sammelstelle für Rückkehrer zuzuführer. Er muß vielmehr, da Transportunfähige vom Rücktransport ausgeschlossen sind, einem Krankenhaus (Krankenbaracke bei einem öffentlichen Krankenhaus) überwiesen werden. Bei der Beurteilung der Transportfähigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Alle besonderen Umstände des Transports und deren Auswirkung auf die Krankheit oder das Leiden sind zu berücksichtigen (große Kälte, große Hitze, Transport in G-Wagen, Transportverpflegung, Dauer des Transports usw.). Wegen der ungünstigen propa-

gandistischen Auswirkung dürfen auf keinen Fall Kranke rückgeführt werden, die den Transport voraussichtlich nicht überstehen.

4. In den Sammelstellen für Rückkehrer werden die als einsatzunfähig Bezeichneten einer erneuten sorgfältigen Untersuchung — unter Umständen nach vorheriger längerer Beobachtung — unterworfen, um jede unnötige Rückführung zu vermeiden. In der Praxis hat sich ergeben, daß 30 bis 40 % der von den Betrieben als ungeeignet zurückgesandten und von den AÄ. zur Sammelstelle weitergeleiteten Arbeitskräfte, wen auch manchmal nur beschränkt, einsatzfähig sind. Bei der Untersuchung ist auch erneut die Transportfähigkeit zu prüfen. Bei der Weiterleitung sind die vorliegenden Untersuchungsvordrucke mitzusenden.

5. Schwangere Ostarbeiterinnen werden zunächst bis Ende März 1943 nicht mehr rückgeführt.

6. Bisher wurden die von den Einsatzbehörden als dauernd nicht einsatzfähig ermittelten Ostarbeiter in etwa vierwöchigem Abstand in geschlossenen Transporten in die für Ostarbeiter bestimmten Sammellager in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel und Minsk) rückgeführt, soweit sie nicht — aus den Baltenländern stammend — Einzeltransporte benutzen können. Da sich die genannten Lager weder räumlich noch nach Art der Unterbringung und der möglichen Betreuung propagandistisch günstig auswirkten, sind vorübergehend weitere Lager der Einsatzbehörden zur Sammlung der Rückkehrer zur Verfügung gestellt, und zwar

   1. Durchganglager Illowo (LAA. Ostpreußen),
   2. Durchganglager Posen (LAA. Wartheland),
   3. Durchganglager Rembertow (Generalgouvernement),
   4. voraussichtlich Durchgangslager Pabianice (LAA. Wartheland).

   Bei der Rückführung in das Heimatgebiet sind die ärztlichen Untersuchungsvordrucke mitzusenden.

7. Die Rückkehrertransporte sind in den Sammellagern in den besetzten Ostgebieten (Brest, Dubno, Kowel, Minsk und etwa noch weiteren zu errichtenden) gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben. Werden Rückkehrertransporte aus verkehrstechnischen Gründen ohne Aufenthalt in den erwähnten Sammellagern unmittelbar in die Heimatgebiete weitergeleitet, so sind sie der dort zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle gegen Bestätigung der ordnungsmäßigen Ablieferung zu übergeben.

8. Den Einsatzdienststellen ist bekannt, daß die Zahl der Rückkehrer wesentlich von ihrer Behandlung, Unterbringung und Verpflegung in den Betrieben abhängig ist. Deshalb geschieht alles, um die Betriebsführer immer wieder auf die Notwendigkeit gerechter Behandlung der Ostarbeiter hinzuweisen (vgl. auch Merkblatt für Betriebsführer).

9. Durch zwei unvermutete Nachprüfungswellen, und zwar eine im August 1942 und eine zweite im Januar 1943 — bei dieser kommt es vor allem auf die Prüfung der Überwinterungs- und sanitären Verhältnisse der Ostarbeiterlager an — ist alles getan, um die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit der Ostarbeiter zu erhalten und möglichst zu erhöhen.

10. Auf die Dauer wir des sich trotzdem nicht vermeiden lassen, daß chronisch Erkrankte oder für dauernd nicht einsatzfähig befundene Ostarbeiter in die besetzten Ostgebiete rückgeführt werden, da sie in größeren Massen nicht in den Grenzbezirken des Reichs gesammelt werden können.

11. Bei Rückführung dieser Personen muß dafür gesorgt werden, daß der Rückstrom sich propagandistisch möglichst wenig ungünstig auswirkt.

5. Nachtrag

12. Sehr viel wird hierbei von einer guten Durchführung und Betreuung der Rücktransporte selbst abhängen. Ferner wird die sofortige Betreuung im Heimatgebiet, bei der das Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen berücksichtigt werden sollte, von wesentlicher Bedeutung sein. Es ist Aufgabe der Arbeitseinsatzstäbe, wegen dieser Fragen ständig Verbindung mit den zuständigen Dienststellen zu halten.

VII. Anordnung

Das Merkblatt gilt für die durchführenden Stellen als Anweisung neben den bereits ergangenen Weisungen durch Runderlasse usw.

Sauckel

Anlage 1

Richtlinien für die ärztliche Untersuchung

I.

Für die Ausreise sind nur Arbeitskräfte aus Bezirken freizugeben, in denen weder Typhus, Paratyphus, Ruhr noch Fleckfieber oder Cholera herrschen.

II.

Bei der Untersuchung ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die zu verpflichtende Person muß für die vorgesehene Arbeit tauglich, d. h. sie muß entsprechend kräftig und frei von arbeitsbehindernden Krankheiten und Gebrechen sein; sie darf nicht schwanger sein.
2. Die zu verpflichtende Person muß insbesondere frei von nachstehenden Krankheiten und Gebrechen sein.
   a) Schwere organische Erkrankungen, insbesondere des Kreislaufs oder der Atmungsorgane.
   b) Allgemeine Körperschwäche, Verlust oder Lähmung von Gliedmaßen — Arme, Beine —, starke arbeitsbehindernde Krampfadern oder Krampfadergeschwüre.
   c) Augenkrankheiten, insbesondere Trachom.
   d) Ansteckende Hautkrankheiten, insbesondere Krätze.
   e) Geschlechtskrankheiten (Syphilis, Tripper).
   f) Sonstige übertragbare Krankheiten, insbesondere Typhus, Paratyphus, Ruhr, Fleckfieber, Cholera, Lungentuberkulose, Diphtherie, Scharlach.
3. Von der Verpflichtung sind ferner auszuschließen:
   a) Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie an einer der unter 2 genannten ansteckenden Krankheiten leiden,
   b) Personen, die als Dauerausscheider von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten (Typhus, Paratyphus, Ruhr) bekannt sind.
4. Die zu verpflichtende Person muß über eine für lagermäßige Unterbringung ausreichende Kaufähigkeit verfügen.

III.

Der Befund der ärztlichen Untersuchung und die dabei festgestellte Tauglichkeit für die vorgesehene Arbeit ist vom Arzt auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu bescheinigen.

Anlage 2

Ärztliches Gutachten (Reihenuntersuchung)

Arbeitsamt ..... Auftrag d. LAA. Nr. .....

Transportliste Nr.: .....

I. Transport am: ..... nach: .....

Name: ..... Vorname: .....

Wohnort: ..... Beruf: .....

Geboren am: ..... Berufsgruppe .....

Vorgesehen für einen Einsatz als: .....

(Art der zu leistenden Arbeit)

..... im Bezirk: .....

Kurze Angabe über bisherigen Einsatz und etwaige Vermittlungsschwierigkeiten:

.....

.....

II. **Untersuchungsergebnis:**

1. Allgemeinzustand (auch körperliche Gebrechen und Mängel) .....
2. Haut (infektiöse und parasitäre Erkrankungen) .....
3. Schleimhäute der Körperöffnungen (Lues usw.) .....
4. Augen (Trachom) .....
5. Herz und Lungen (Vitium, Tbc.-Verdacht) .....
6. Leib (Eingeweidebrüche, Ruhr usw.) .....
7. Genitale (G-Krankheiten; Schwangerschaft) .....
8. Bewegungsapparat (Lähmungen usw.) .....
9. Sonstiges .....

Ärztliches Urteil:

1. Tauglich? ja — nein
2. Ansteckungsgefahr? ja — nein
3. Lagerfähig? ja — nein
4. Nachuntersuchung? ja — nein

III. 1. Entlausung am: .....

2. Röntgenaufnahme am: .....

....

(Datum) Name des Arztes, evtl. Stempel)

IV. Beurteilung des Vermittlers über Einsatz und Ausgleichsfähigkeit: .....

.....

.....

.....

(Name des Vermittlers, Datum)

5. Nachtrag

Anlage 3

Ärztliches Gutachten (Kurzuntersuchung)

Arbeitsamt: .....

Transport ..... Datum: .....

Bestimmungsort: .....

Name: ..... Vorname: .....

Wohnort: ..... Beruf: .....

geb.: ..... Nr. der Transportliste: .....

A. **Vorgeschichte***):

Behandelt wegen: Wann? .....

Tuberkulose	bzw.	Verdacht
Trachom	—	Verdacht
Typhus	—	Verdacht
Ruhr	—	Verdacht
Lues	—	Verdacht
Gonorrhoe	—	Verdacht
Krätze	—	Verdacht

B. **Krankhafter Befund:**

C. **Ärztliches Urteil****):

1. Tauglich für: ..... ja — nein
2. Lagerfähig: ..... ja — nein
3. Nachuntersuchung: ..... ja — nein

D. 1. Entlausung am: .....

2. Röntgenaufnahme am: .....

....

(Datum der Untersuchung) (Name des Arztes, evtl. Stempel)

*) Zutreffendes unterstreichen.
**) Die vorgesehene Verwendung ist vom Vermittler einzutragen.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über Versorgung der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Vom 18. Dezember 1942 (Runderlaß Nr. 616/42 LWA.)

Die im Reichsgebiet von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiter sind vielfach nur unzureichend mit Bekleidung und Schuhwerk versehen. Zur Beseitigung dieses Mangels an Bekleidung hat auf meine Veranlassung die Reichsstelle für Textilwirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie unter verantwortlicher Leitung des stellvertretenden Reichsbeauftragten für Textilwirtschaft, Dr. Otten, besondere Bekleidungstypen für Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen entwickelt, die die Billigung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz gefunden haben und die im Rahmen eines Sonderprogramms A bereits in größerem Umfange in die Produktion gegeben worden sind.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Ostarbeiter mit Schuhwerk habe ich weiterhin im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine entsprechende Erhöhung der Verfügungsmengen an Arbeitsschuhen mit Holzsohlen und Oberteil überwiegend aus anderen Stoffen als Leder sowie an Vollholzschuhen veranlaßt; die Durchführung dieses Programms sowie die Verteilung dieses Schuhwerks erfolgt durch die „Gemeinschaft Schuhe", Berlin W 9, Potsdamer Str. 5.

Um eine möglichst reibungslose Versorgung der Ostarbeiter — gleichgültig ob diese in Gemeinschaftslagern untergebracht sind oder im Einzeleinsatz stehen — sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

I. Der zu versorgende Personenkreis

Die nachstehende Regelung dient ausschließlich der Versorgung der O s t a r b e i t e r mit Bekleidung und Schuhwerk.

Die Entscheidung darüber, welcher ausländische Arbeiter als Ostarbeiter anzusehen ist, ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419). Danach sind Ostarbeiter diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten des Generalgouvernements, der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese gelten die allgemeinen Bestimmungen für ausländische Arbeitskräfte. Nicht zu den Ostarbeitern im Sinne der vorstehend erwähnten Verordnung gehören ferner Emigranten aus den neubesetzten Ostgebieten, die bereits v o r dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion hatten, sowie sowjetrussische Kriegsgefangene.

II. Umfang der Versorgung

1. Die Versorgung erstreckt sich auf die Lieferung von Oberbekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk.

2. Die Oberbekleidung ist in ihrer Ausführung so gehalten, daß sie, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, die Zurverfügungstellung besonderer Arbeits- und Berufsbekleidung hinfällig macht.

5. Nachtrag

Unter diese Versorgungsregelung fällt nicht die Lieferung von Schutzbekleidung. Als Schutzbekleidung sind die Bekleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten und aus besonderen Gründen (z. B. hygienischen, gesundheitlichen oder zur Unfallverhütung) nach Vorschrift der zuständigen Stellen, z. B. der Gewerbeaufsichtsämter, der Berufsgenossenschaften usw. getragen werden müssen. Unter diese Versorgungsregelung fällt außerdem nicht die Versorgung mit ausgesprochener Berufsbekleidung. Für die bezugsbeschränkte und nicht gegen Verbrauchererklärung beziehbare Schutzbekleidung und ausgesprochene Berufsbekleidung im Sinne der neuen Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung (Runderlaß Nr. 417/42 LWA) müssen, in gleicher Weise wie für deutsche Arbeiter, Bezugscheine beim zuständigen Wirtschaftsamt von dem beschäftigenden Betrieb bzw. dem Betriebsführer beantragt werden. Berufsbekleidung darf ausnahmslos nur in den Fällen für Ostarbeiter bewilligt werden, in denen die besonders entwickelte Ostarbeiterkleidung unter keinen Umständen getragen werden kann oder die sonst dem betreffenden Ostarbeiter zur Verfügung stehende Kleidung unter Anlegung eines scharfen Maßstabes nicht verwendbar erscheint. Zweifelsfälle unterliegen der Begutachtung durch die Gewerbeaufsichtsämter oder die entsprechenden Stellen (vgl. Neue Richtlinien für den Bezug von Arbeits- und Berufsbekleidung Abschnitt D II 1). Schutz- und Berufsbekleidung ist den Ostarbeitern leihweise als werkseigene Kleidung (vgl. Rundbriefe Nr. 31, 42 und 44 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete) von den Betrieben zur Verfügung zu stellen.

3. Für Ostarbeiter werden folgende Bekleidungsstücke erzeugt:

Männliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:
Hose
gefütterte Jacke
Unterhose
Hemd
Fußlappen / Socken
Handschuhe

Mütze
Schuhwerk:
Vollholzschuhe oder
Zweischnaller mit Holzsohlen oder
Galoschen mit Holzsohlen
sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

Weibliche Ostarbeiter:

Spinnstoffwaren:
Kleid
gefütterte Jacke
Rock
Bluse
Hemd
Schlupfbeinkleid
Socken / Wickelgamaschen
oder

Strümpfe
Handschuhe
Kopftuch
Schuhwerk:
Vollholzschuhe oder
Zweischnaller mit Holzsohlen oder
Galoschen mit Holzsohlen
sämtlich mit Oberteilen überwiegend aus anderen Stoffen als Leder.

III. Durchführung der Versorgung

Die Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk hat auf folgendem Weg zu erfolgen:

1. Bedarfsermittlung

a) Der jeweilige Bedarf der Ostarbeiter ist in jedem Falle durch den Betriebsführer festzustellen; soweit Ostarbeiter in Gemeinschaftslagern untergebracht sind, unter Mitwirkung des Lagerführers.

Der Betriebsführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß nur der zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Ostarbeiter unerläßliche Bedarf unter Anlegung allerschärfster Maßstäbe angefordert wird.

b) Welche Arten und Mengen an Neukleidung oder Schuhwerk den einzelnen Landeswirtschaftsämtern zur Verfügung stehen, wird durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und die Gemeinschaft Schuhe allmonatlich bekanntgegeben. Mäntel können zur Zeit nur aus Altkleiderbeständen und nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Bekleidungsstücke mit Rücksicht auf die auszuübende Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

2. Bedarfsanforderung und Erteilung von Bezugsscheinen

a) Der festgestellte Bedarf ist durch den Betriebsführer bei dem zuständigen Wirtschaftsamt (nicht Kartenstelle) anzufordern.

b) Die Wirtschaftsämter prüfen die Anforderungen unter Berücksichtigung der sich im Bezirk bietenden Verfügungsmöglichkeit und unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Zuteilungen (z. B. Altkleidung) sowie etwa bei den Betrieben vorhandener Bestände.

Die zur Ausgabe kommenden Bezugscheine, die stets auf den Betrieb oder z. B. bei Hausgehilfinnen auf den Haushaltungsvorstand auszustellen sind, sind mit dem deutlichen Vermerk „Bekleidung für Ostarbeiter" sowie dem Vermerk „dieser Bezugschein kann nur bei den mit der Auslieferung besonders beauftragten Stellen eingelöst werden und darf nicht zur Gutschrift auf das Punktkonto verwendet werden" zu versehen.

Die zur Ausgabe gelangenden Bezugsberechtigungen für Schuhwerk sind mit dem Vermerk „Schuhe für Ostarbeiter, einlösbar nur bei den besonders bestimmten Auslieferungsstellen" zu beschriften.

c) Da zur Zeit nur ein Teil des angemeldeten Bedarfs gedeckt werden kann, erfolgt die Zuteilung der beantragten Bekleidungsstücke und des Schuhwerks nach der Rangfolge der Dringlichkeit.

3. Einlösung der Bezugscheine und der Bezugsberechtigungen für Schuhwerk

a) Die von den Wirtschaftsämtern erteilten Bezugscheine für Ostarbeiterkleidung können nur bei den jeweils örtlich zuständigen über das ganze Reichsgebiet verteilten Auslieferungsstellen der Zentrallagergemeinschaft, die in meinem Auftrag unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bezirken eingesetzten Ostarbeiter die Belieferung der Auslieferungsstellen vorzunehmen hat, eingelöst werden; die Bezugsberechtigungen für Schuhe bei den entsprechenden Auslieferungsstellen für Schuhe.

Die Bezugsberechtigten sind deshalb von den Wirtschaftsämtern sogleich bei Ausstellung der Bezugsberechtigungen an die zuständigen Auslieferungsstellen zu verweisen.

b) Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes der Auslieferungsstellen, insbesondere zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Versendung durch die Bahn oder die Post, sind die zugewiesenen Bekleidungsstücke und Schuhe soweit nur irgend möglich abzuholen.

c) Eine Liste der Auslieferungsstellen wird den Landeswirtschaftsämtern übermittelt werden.

Die Auslieferungsstellen werden, in engster Zusammenarbeit mit den für sie zuständigen Wirtschaftsämtern, denselben am 1. und 15. eines jeden Monats die bei ihnen vorhandenen Bestände sowie die zwischenzeitlich erfolgten Auslieferungen melden.

d) Die Abgabe der Bekleidungsstücke und Schuhe durch die Auslieferungsstellen erfolgt nur an die Bezugsberechtigten, nicht an die einzelnen Ostarbeiter.

5. Nachtrag

IV. Ausgabe an die Ostarbeiter

1. Die Ostarbeiter haben die für sie durch den Betriebsführer beschafften Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus ihren Mitteln zu bezahlen. Damit gehen die Ausstattungsstücke in das Eigentum des Ostarbeiters über. Soweit dieser nicht in der Lage ist, den Betrag für die gelieferten Bekleidungsstücke auf einmal zu bezahlen, ist derselbe in angemessenen Teilbeträgen vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

Die Abgabe der für Ostarbeiter zugeteilten Bekleidungsstücke und Schuhe an andere Personen oder die Verwendung für andere Zwecke ist verboten.

2. Die von den Auslieferungsstellen in Rechnung gestellten Preise sind im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung festgelegt. Die Verkaufspreise sind Festpreise, auf die Zuschläge seitens der Betriebe nicht erhoben werden dürfen.

3. Beim Wirtschaftsamt sind die Bewilligungen für die einzelnen Ostarbeiter nur dann karteimäßig festzuhalten, wenn es sich um Ostarbeiter im Einzeleinsatz handelt, z. B. Hausgehilfinnen in deutschen Haushaltungen, Einzelgänger in landwirtschaftlichen Betrieben. In allen anderen Fällen haben die Wirtschaftsämter nur die Gesamtbewilligung für die einzelnen Betriebe karteimäßig in der üblichen Form festzuhalten. Den Betrieben, die solche Großbewilligungen erhalten, bleibt es überlassen, bei sich karteimäßige Aufzeichnungen über die dem einzelnen Ostarbeiter bewilligten Kleidungsstücke anzulegen.

V. Pflege und Instandsetzung der Ostarbeiterbekleidung

Die Erhaltung und ordnungsmäßige Pflege der von den Ostarbeitern mitgebrachten und der ihnen übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten Bekleidung und Schuhe ist von den Betriebsführern bzw. Lagerführern laufend zu überwachen.

Bei den im Einzeleinsatz stehenden Ostarbeitern ist der Arbeitgeber für die ordnungsmäßige Pflege der Bekleidung verantwortlich. In den Gemeinschaftslagern sind — soweit nur irgend möglich — Schneider- und Schuhmacherflickstätten einzurichten. Die hierzu erforderlichen Geräte sind von dem Betriebsführer zu beschaffen. Das Instandsetzungsmaterial und die Nähmittel sind bei dem zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen. Für die Instandsetzungsmaterialien sind die Bezugscheine für die Stoffe auch auf die Ausleferungsläger auszufertigen.

VI. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Regelung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Die Bezugsberechtigungen können in dem Umfange ausgegeben werden, in dem von der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete und der Gemeinschaft Schuhe Zuteilungen den Landeswirtschaftsämtern mitgeteilt werden. Für Schuhwerk verbleibt es bis zu weiterer Mitteilung bei der in dem Fernschreiben vom 26. Oktober 1942 — fsa 7680 — getroffenen Regelung.

2. Der Beauftragte des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übergibt der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete sowie der Gemeinschaft Schuhe eine genaue Lagerbestandsmeldung über die bei den Bekleidungslägern für Ostarbeiter am 20. Dezember 1942 noch vorhandenen Bestände. Die Reichsstelle und de Gemeinschaft Schuhe werden dieselben den Landeswirtschaftsämtern zur Verteilung zur Verfügung stellen. Der Einfachheit halber wird die Auslieferung an die Betriebe in diesen Fällen direkt durch die Bekleidungsläger für Ostarbeiter bei den Arbeitsgauen des RAD. vorgenommen.

3. Etwa notwendig werdende Durchführungsbestimmungen zu diesem Runderlaß erläßt für den Bekleidungssektor die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, für den Schuhsektor die Gemeinschaft Schuhe. Die gesamte Korrespondenz in der Frage der Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk ist mit diesen Stellen zu führen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über: Postverkehr der Ostarbeiter; hier: Auflieferung bei den Postämtern

Vom 5. Februar 1943

Im Merkblatt Nr. 1 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern ist auf Seite 11 ausgeführt, daß die Postkarten der Ostarbeiter, soweit sie aus dem rückwärtigen Heeresgebiet stammen bzw. sofern Post nach dort gesandt werden soll, als Sammelsendung unmittelbar der Auslandsbriefprüfstelle zuzuleiten sind. In Abweichung von dieser Bestimmung ist ab sofort die Post sämtlicher Ostarbeiter ohne Rücksicht auf das Herkunftsgebiet durch die Betriebs- oder Lagerführer unmittelbar bei den Postämtern aufzuliefern.

Ich bitte, sämtliche Betriebsführer, bei denen Ostarbeiter eingesetzt sind, sofort von der Neuregelung zu unterrichten.

(GBA. VA 5780.28/511, ARG. 184/43)

Versorgung der Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Oktober 1942

Durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wird eine einmalige Aktion durchgeführt, die dem Ostarbeiter die Möglichkeit gibt, sich Bekleidungsstücke und Schuhwerk aus der Heimat schicken zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der GBA. am 29. September 1942 ein Merkblatt für Betriebsführer und Ortsbauernführer herausgegeben, in dem die näheren Einzelheiten der Nachführungsaktion bekanntgegeben werden. Dem Merkblatt ist ein Briefvordruck sowie ein Verzeichnis der Durchgangslager beigefügt. Der Briefvordruck, den der Ostarbeiter in russischer bzw. ukrainischer Sprache erhält, ist von demselben auszufüllen und zu unterschreiben.

Die technische Durchführung der Aktion liegt bei den Arbeitsämtern und Betriebsführern bzw. bei den Ortsbauernführern. Über sie erfolgt die Verteilung der Merkblätter und Briefvordrucke. Die DAF., Amt für Arbeitseinsatz, hat dem GBA. zugesagt, die Aktion mit allem Nachdruck zu unterstützen.

Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß alle Lagerführer von Ostarbeiterlagern über diese Aktion durch Übersendung der Merkblätter schnellstens unterrichtet werden, damit sie nach Eingang der Briefvordrucke bei den Betrieben umgehend in Lagerappellen den Ostarbeitern die Aktion mit Hilfe der Dolmetscher erklären können. Lagerführer, Dolmetscher, Baracken- und Stubenordner werden den Ostarbeitern bei der Ausfüllung der Briefvordrucke und -umschläge behilflich sein. Besonders ist darauf zu achten, daß die Beschriftung der Briefumschläge

in lateinischer Schrift erfolgt und daß sie in der linken oberen Ecke das Kennwort „Ostarbeiterkleidung" erhalten.

Die Briefvordrucke dürfen nicht zu persönlichen Mitteilungen verwandt werden.

Lockerungen des Ausgangs für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1942

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat durch Fernschreiben vom 13. November 1942 allen Stapostellen mitgeteilt, daß für den Ausgang der Ostarbeiter folgende Lockerungen gelten:

1. Den Ostarbeitern ist mindestens wöchentlich einmal Ausgang zu gewähren.
2. Der Ausgang hat geschlossen, nach Möglichkeit in Gruppen von 10 bis 20 Mann (bei Ostarbeiterinnen auch in Gruppen von 5 Personen an), zu erfolgen.
3. Die Aufsicht und Führung während des Ausgangs ist grundsätzlich einem Angehörigen des Lagerdienstes, d. h. also einem Ostarbeiter zu übertragen.

Nachdem nun die einer großzügigen Handhabung des Ausgangs entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigt sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß den Ostarbeitern der im Interesse der Leistungssteigerung dieser Arbeitskräfte erlaubte Ausgang auch gewährt wird.

Selbstverständlich haben die Lagerführer darauf zu achten, daß zur Führung der ausgehenden Gruppen nur bewährte Ostarbeiter herausgesucht werden und daß sie hinreichend über das Verhalten in der Öffentlichkeit aufgeklärt werden.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseisatz der DAF. vom 10. Januar 1943

Russisch untertitelte Normaltonfilme können in beschränkter Anzahl verliehen werden. Es sind sowohl einige Spielfilme als auch synchronisierte Kulturfilme vorhanden. Die Verleihdauer beträgt acht bis zehn Tage.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern sollen möglichst, soweit Apparaturen vorhanden sind, in den Lagern oder den Gemeinschaftsräumen der großen Werke durchgeführt werden. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, können Kinotheater zu geschlossenen Vorstellungen vor Ostarbeitern herangezogen werden. Allerdings dürfen nur Kinos gewählt werden, die keine gepolsterte Bestuhlung haben.

Suchverfahren für Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1943

Während Anträge von Ostarbeitern, die Familienangehörige im Reich suchten, die mit ihnen zum Arbeitseinsatz gekommen sind, später aber von ihnen getrennt wurden, bisher an die Zentralstelle für Angehörige der Ostvölker in Berlin zu leiten waren, sind dieselben künftig nur noch zu richten an:

Deutsches Rotes Kreuz, Präsidium, Amt „S", Berlin SW 61, Blücherplatz 2.

Es dürfen grundsätzlich nur solche Anträge an das Rote Kreuz weitergeleitet werden,

bei denen es sich wirklich um Familienangehörige handelt, und zwar um solche, die sich ebenfalls im Arbeitseinsatz befinden. Die Suche von Angehörigen im Osten ist zur Zeit nicht durchführbar.

Kennzeichnung der Ostarbeiter

Mittcilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 12. Februar 1943

Verschiedentlich sind wegen der Kennzeichnung der Ostarbeiter Unklarheiten entstanden, weil wochen- und monatelang bei den örtlichen Polizeistellen nicht die erforderlichen Abzeichen vorrätig waren. Nachträglich machen sich häufig bei den Ostarbeitern Widerstände bemerkbar, das „Ost"-Abzeichen anzuheften. Dies gilt besonders für Ostarbeiter ukrainischen oder weißruthenischen Volkstums.
Das Amt für Arbeitseinsatz der DAF. macht erneut darauf aufmerksam, daß auf Grund der Bestimmungen des Reichsführers ᛋᛋ jeder Ostarbeiter bzw. Ostarbeiterin, gleich welchen Volkstums, das Abzeichen tragen muß. Die Ostarbeiter, die sich unter Hinweis auf ihr ukrainisches oder weißruthenisches Volkstum sträuben, sind darüber aufzuklären, daß das Abzeichen kein Kennzeichen für „Russen" darstellt, sondern von allen Ostarbeitern getragen werden muß und daß es keine Diskriminierung darstellt. Wer Ostarbeiter ist, ist aus dem § 1 der Anordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. S. 419) zu ersehen.

Sprachkurse für Ostarbeiter und P-Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1943

Nach längeren Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien und dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ist nunmehr klargestellt, daß Sprachkurse zur Vermittlung des notwendigen Wortschatzes für die Verständigung mit den Vorarbeitern, Arbeitskameraden und dem Lazarettpersonal durch das Deutsche Volksbildungswerk der DAF. durchgeführt werden können. Das gilt sowohl für Ostarbeiter als auch für die im Reich befindlichen polnischen Arbeitskräfte. Die Sprachkurse für Ostarbeiter vermitteln lediglich einen Wortschatz, während die Kurse für nicht gekennzeichnete ausländische Arbeiter eine weitergehende Kenntnis der deutschen Sprache ermöglichen.

Filmvorführungen vor Ostarbeitern

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. März 1943

Zeitweilig sind in einigen Gauen Schwierigkeiten entstanden, weil gegen Sondervorstellungen vor Ostarbeitern in stationären Kinos mit Holzbestuhlung seitens der Reichsfilmkammer ein Verbot bestand. Auf gemeinsame Vorstellungen des GBA. und der DAF. ist vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das Verbot der Reichsfilmkammer mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden. Nunmehr bestehen keine Schwierigkeiten mehr, Sonderkinoveranstaltungen für Ostarbeiter in stationären Kinos mit Holzbestuhlung durchzuführen.

5. Nachtrag

Versorgung der Familienangehörigen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über Ostarbeiter vom 12. März 1943

Eine Familienunterstützung wird, einer Nachricht des Ostministeriums zufolge, gewährt, falls die Angehörigen durch eigene Arbeitskraft ihren Unterhalt nicht bestreiten können und der Ostarbeiter bis zu seiner Abreise ins Reich Mitversorger gewesen ist.

Eine Bestätigung des Betriebsführers über den Arbeitseinsatz im Reich ist n i c h t notwendig. Soweit derartige Gesuche von den Angehörigen vorliegen, erfolgen sie aus eigenem Antrieb bzw. auf Wunsch des Dorfältesten (Starosten). Um die Unterstützung beschleunigt durchführen zu können, wird das Ostministerium die untersten Dienststellen und Starosten des Reichskommissariats Ukraine anweisen, daß von der zeitraubenden Anforderung von Bescheinigungen aus dem Reich unbedingt abzusehen ist.

Rundfunkempfang für Gemeinschaftslager der Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In zunehmendem Maße werden Ostarbeiter in deutschen Betrieben verwendet. Für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter dürfen Rundfunkempfänger aufgestellt und betrieben werden. Die Rundfunkgenehmigungen sind auf den Betrieb auszustellen, in dem die Ostarbeiter beschäftigt werden oder auf den Lagerführer. Für jede Rundfunkgenehmigung sind die bestimmungsmäßigen Rundfunkgebühren zu entrichten.

Vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ist angeordnet worden, daß die Rundfunkempfänger nur vom Lagerführer oder seinem verantwortlichen Beauftragten bedient werden dürfen, damit jeder Mißbrauch der Anlage, insbesondere das Abhören ausländischer feindlicher Sender, verhindert wird. Für die Beachtung dieser Verpflichtung ist der jeweilige Inhaber der Rundfunkgenehmigung verantwortlich. Eine besondere Überwachung durch Dienststellen der DRP., daß diese Vorschriften beachtet werden, ist nicht vorgesehen. Wenn jedoch Mißstände festgestellt werden, sind sie sofort der DRP. zu melden.

Für einzelne Angehörige feindlicher Staaten gilt nach wie vor die Verfügung des RFM. vom 3. Mai 1940 Fl. 5210-4.

Reinigungsbäder — Ostarbeiter

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

In Anbetracht der primitiven Ostarbeiterkleidung und mangelnden Bettwäsche ist wöchentlich für ein heißes Reinigungsbad Sorge zu tragen.

Sofern keine Betriebs- oder Lagerbäder vorhanden sind, ist tunlichst im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt mit einer städtischen Badeanstalt ein bestimmter Wochentag für die Benutzung durch Ostarbeiter festzusetzen.

Der Reinlichkeit ist allergrößte Bedeutung beizumessen, da von der Lösung dieser Frage verschiedene Erleichterungen in der Ostarbeiterbehandlung, wie Kinobesuch, Verkehrsmittelbenutzung u. a., abhängig sind.

Tabakwarenzuteilung an Ostarbeiter und Polen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 22. März 1943

Ab 1. April 1943 erhalten monatlich bis auf weiteres

Ostarbeiter und Polen über 18 Jahre 300 g

sowie

Ostarbeiterinnen und Polinnen zwischen 25 bis 55 Jahren 100 g Machorka-Tabak.

Es handelt sich um Bestände, an deren schnellen Verbrauch ein Interesse besteht. Für die Ostmarkgaue ist eine abweichende Regelung erfolgt, die bei den Gauhauptabteilungsleitern des Amtes für Arbeitseinsatz zu erfahren ist.

Ostarbeiter: Versorgung mit Seifenerzeugnissen und Waschmitteln

Erlaß des GBA. vom 27. März 1943

Die Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, hat mit Rundschreiben vom 6. März 1943 — XIV 141/NN 1256 — den Wirtschaftsämtern zur Versorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter mit Seifenerzeugnissen folgendes mitgeteilt:

„Den polnischen und russischen Zilvilarbeitern sind ab sofort die vollen Grundmengen der Reichsseifenkarte zu bewilligen. Demgemäß sind in der Neufassung des RdErl. Nr. 29a/40 Bestimmungen über eine Sonderversorgung der polnischen und russischen Zivilarbeiter nicht mehr enthalten."

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die Ostarbeiter und polnische Arbeitskräfte beschäftigen, hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.
(GBA. VIa 5780.28/1279 ARG. 422/43.)

Lebensmittelpäckchen für Ostarbeiter in der Ukraine

Erlaß des GBA. vom 28. März 1943 (RArbBl. S. I 225)

Den Ostarbeitern aus dem Reichskommissariat Ukraine ist zur Erleichterung der Lebensmittelversorgung erlaubt worden, das leere Verpackungsmaterial der ihnen zugehenden Lebensmittelpäckchen (Leinenbeutel) in Briefsendungen bis 250 g an die Angehörigen zwecks Wiederverwendung zurückzusenden. Es ist jedoch verboten, den Sendungen schriftliche Mitteilungen beizufügen.

Dieses Verbot wird von den Ostarbeitern nicht beachtet. Bei der Prüfung ist festgestellt worden, daß ein großer Teil der Briefsendungen schriftliche Mitteilungen sowie Geldscheine oder kleine Geschenksendungen enthält. Die schriftlichen Mitteilungen sind meistens versteckt eingenäht.

6. Nachtrag

Das OKW. hat Anweisung erteilt, Päckchen mit Verpackungsmaterial, die schriftliche Mitteilungen oder andere Beilagen enthalten, an die Absender zurückzusenden. Es hat ferner gebeten, die Ostarbeiter erneut auf das Verbot hinzuweisen. Ich bitte, diesem Wunsche in geeigneter Weise zu entsprechen.

(GBA. VI e 5760.28/43 — ARG. 420/43)

Versorgung der Familienangehörigen. — Ostarbeiter
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 2. April 1943

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat nach Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. über die Reichskommissare für die Ukraine und für das Ostland den Gebietskommissaren zur Pflicht gemacht, für die im Reich tätigen Ostarbeiter zu sorgen. Die Ostarbeiter, deren Angehörige oder Betriebsführer von Ostarbeitern können bei einzelnen dringenden Beschwerden sich an den zuständigen Gebietskommissar wenden. Dem Ostministerium selbst sind Anträge nicht mehr zuzuleiten.

In den Ostarbeiterzeitungen erfolgt eine entsprechende Mitteilung. Sonderfälle sind nach wie vor dem Amt für Arbeitseinsatz einzureichen.

Seelsorgerische Betreuung der Ostarbeiter
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei hat in einem Erlaß an alle Staatspolizeileitstellen zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Einsetzung von Laienpriestern zum Zwecke kirchlicher Betätigung nichts einzuwenden ist. Aus den Lagern sind als Laienpriester geeignete Ostarbeiter dem Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei unter Beifügung der Personalien zwecks Bestätigung aufzugeben.

Die in Vorschlag gebrachten Laienpriester können auch in Lagern tätig werden, in denen keine Laienpriester zur Verfügung stehen.

Bringeveranstaltungen für Ostarbeiter — Reichstourneen
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Beim Einsatz von Ostarbeitertruppen soll das Eintrittsgeld niedrig gehalten werden. Bei dem geringen Barlohn, der dem Ostarbeiter nach Abzug aller Abgaben verbleibt, ist z. B. ein Eintrittspreis von 1 RM. nicht zu verantworten. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Veranstaltungen für Ostarbeiter möglichst von den Firmen bezahlt werden. Wenn die Firmen die Kosten nicht allein übernehmen können, darf den Ostarbeitern für eine Veranstaltung im Höchstfall ein Betrag von 50 Rpf. abgefordert werden.

Bringeveranstaltungen — Reichstourneen für Ostarbeiter
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

Es ist erwünscht, daß anläßlich von Veranstaltungen vor Ostarbeitern der Beauftragte für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes einige Worte an die Ostarbeiter richtet und sie auf den Sinn und Zweck solcher Veranstaltungen hinweist. Selbstverständlich müssen diese kurzen Ansprachen in der Muttersprache der Ostarbeiter gehalten werden Die Tourneeleiter sind von der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" auf die Bitte des Amtes für Arbeitseinsatz aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen worden, den Beauftragten für die Überwachung des Ostarbeitereinsatzes nach Vorzeigung ihrer Ausweise die Möglichkeit für eine kurze Ansprache während der Veranstaltung zu geben.

Einrichtung von Handwerkerstuben
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

Der Reichsführer ᛋᛋ und Chef der Deutschen Polizei weist erneut darauf hin, daß das Betreten deutscher Geschäfte durch die Ostarbeiter soweit wie möglich einzuschränken ist. Der Schaffung von Handwerkerstuben, insbesondere in Ostarbeiterlagern, ist nach wie vor größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Ostarbeiter — Familienunterstützung — Postverkehr mit den Heimatgebieten usw.
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 7. Mai 1943

Alle Anliegen der Ostarbeiter, die ihre Angehörigen imReichskommissariat Ukraine betreffen, sind zur beschleunigten Bearbeitung von dem Betriebsführer, den Ostarbeitern persönlich oder den Angehörigen in der Ukraine dem zuständigen Gebietskommissar bzw. in Postangelegenheiten dem zuständigen Dienstpostamt zuzuleiten.

Erst wenn dieser Weg zu keinem Erfolg geführt hat, sind die Gesuche nebst Vorgang an das Amt für Arbeitseinsatz, Berlin SW 68, Neue Grünstraße 8—11, zu richten. Es sei ausdrücklich betont, daß alle deutschen Personen im Briefverkehr mit dem Reichskommissariat Ukraine die Briefaufschrift „Deutsche Dienstpost Ukraine" benutzen dürfen, wodurch die Zustellung wesentlich beschleunigt wird.

Zur Erleichterung evtl. Rückfragen bei den Gebietskommissaren des Reichskommissariats Ukraine befindet sich im Besitz der Gauhauptabteilungsleiter in den Gauen ein entsprechendes Verzeichnis und eine Wandkarte.

6. Nachtrag

Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministers vom 7. Mai 1943

Von sofort an können von den Arbeitsämtern im Reich Postpakete mit Nachlaßgut verstorbener Ostarbeiter bis zum Gewicht von 10 kg nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine versandt werden.

Als Absender der Pakete mit Nachlaßgut kommen in jedem Falle nur die Arbeitsämter in Betracht. Die Paketkarte und die Paketaufschrift müssen daher mit einem Stempelabdruck des absendenden Arbeitsamtes versehen sein und außerdem den Vermerk

„Nachlaßgut"

tragen. Der Beifügung von Zollinhaltserklärungen, Exportvalutaerklärungen und statistischen Anmeldescheinen bedarf es nicht.

Die sonstigen Versendungsbedingungen sind dieselben wie für Inlandspakete. Wertangabe, Rückscheine und Eilzustellung sind nicht zugelassen. Paketzustellgebühren sind von den Annahmestellen im Reich nicht im voraus zu erheben.

An Gebühren sind zu erheben für Pakete

bis 1 kg	. . . . .	—,90 RM.,
bis 5 kg	. . . . .	1,50 RM.,
bis 10 kg	. . . . .	3,— RM.

Die Sondermaßnahme erstreckt sich nur auf Nachlaßsendungen aus dem Reichspostgebiet nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine.

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

(Abgedruckt S. B V b 50 j)

Umgang mit Seife und Waschmitteln

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Den Ostarbeitern ist Sparsamkeit an sich vielfach fremd; sie müssen hierzu angehalten und erzogen werden. Andererseits sind die Waschmittel bei uns während des Krieges rationiert, und unsere Einheitsseife ist nur dann gut im Gebrauch, wenn sie richtig behandelt wird.

Die Einheitsseife (Lehmseife) soll nie ins Wasser (besonders in warmes) getaucht werden. Sie saugt hierbei Wasser in sich auf, wird in der Folge weich und ist

dann schnell verbraucht. Richtig ist es, die angefeuchteten Hände mit Seife einzureiben, das Seifenstück fortzulegen, Schaum zu entwickeln und sich dann zu waschen. Das Seifenstück soll stets auf einer Kante stehend aufgestellt werden oder auf einem Rost (in der Bastelstube aus Holz anzufertigen) liegen, damit es schnell trocknet und nicht aufweicht.
Waschpulver ist sparsam zu verwenden unter Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf dem Paket, bei zu reichlichem Zusatz leidet die Wäsche. Die Bekanntgabe dieser Ratschläge soll bei Appellen der Stubenältesten erfolgen.

Benutzung der Reichsbahn

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Laut Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums sind bisher lediglich P-Polen Beschränkungen in der Reichsbahnbenutzung unterworfen. Da es sich unangenehm bemerkbar macht, daß Ausländer, insbesondere Ostarbeiter, die Reichsbahn zu häufig benutzen, ist im Reichsverkehrsministerium eine Verordnung in Vorbereitung, wonach sämtlichen Ausländern, insbesondere Ostarbeitern, gewisse Beschränkungen in der Benutzung der Reichsbahn auferlegt werden sollen.

Revierunterbringung erkrankter Ostarbeiter aus Kleinbetrieben

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Der Gauleiter Bürkel — Gau Westmark — hat in seiner Eigenschaft als Reichsverteidigungskommissar unter dem 3. 4. 43 eine Anordnung über die Revierbehandlung erkrankter Ostarbeiter erlassen. Danach haben die Betriebe, die weniger als 50 Ostarbeiter beschäftigen bzw. in einem Lager untergebracht haben, die Pflicht, jeden erkrankten Ostarbeiter, der nach ärztlichem Gutachten einer längeren Revierbehandlung als drei Tage bedarf, dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt zu melden, um den Ostarbeiter einem großen Lager mit eigenem Revier zuzuweisen. Bei unbegründeter Weigerung kann die Einweisung durch ein Zwangsgeld bis zu 200 RM. je Einzelfall erzwungen werden.

Rücksendung von Verpackungsmaterial

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 8. Juni 1943

Gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 105/42 ist Ostarbeitern der Rückversand von Verpackungsmaterial bis zum Höchstgewicht von 250 Gramm gestattet. Hierdurch soll den Ostarbeitern Gelegenheit gegeben werden, die Leinenbeutelchen, in welchen sie von ihren Angehörigen verschiedene Lebensmittel erhalten, zur Wiederbenutzung zurückzusenden, da entsprechendes Verpackungsmaterial in der Ukraine schwer beschaffbar ist. Die Beilage von Briefen und sonstigen Gegenständen ist verboten.

7. Nachtrag

Lagerzeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Juni 1943

Es zeigt sich immer wieder, daß die Kenntnis von den Ostarbeiter-Lagerzeitungen und deren Bezugsweise noch nicht genügend bekannt ist.
Um derartige Anfragen und die damit verbundene Doppelarbeit zu ersparen, wird nochmals gebeten, daß Betriebsführer und Lagerführer darüber unterrichtet werden, daß es je eine Lagerzeitung für

Ukrainer: „Ukrainez" — „Der Ukrainer",
Russen: „Trud" — „Die Arbeit",
Weißruthenen: „Belaruski Rabotnik" — „Der weißruthenische Arbeiter"

gibt, die beim Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg, Knesebeckstraße 28, je nach der Volkstumszugehörigkeit der Ostarbeiter zu bestellen sind.

Versorgung der Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 29. Juni 1943

Über die Versorgung der im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit Bekleidung und Schuhwerk weist der Generalbevollmächtigte in einem Schreiben auf folgendes hin: Die Produktion der neuen Ostarbeiterbekleidung und die Auslieferung der Ware an die dafür bestimmten Verteilungsstellen im Reich (Einzelhandelsgeschäfte) ist inzwischen so weit vorgeschritten, daß den Landeswirtschaftsämtern zur Befriedigung des bis zum 30. September 1943 eintretenden Bedarfs nunmehr ein Kontingent in nachstehendem Umfange zur Verfügung gestellt werden konnte:

I. Männerbekleidung:

Mützen	für 30 %	der Einsatzstärke
Joppen	für 50 %	der Einsatzstärke
Hosen	für 50 %	der Einsatzstärke
Hemden	für 100 %	der Einsatzstärke
Unterhosen	für 80 %	der Einsatzstärke
Socken	für 50 %	der Einsatzstärke
Fußlappen	für 200 %	der Einsatzstärke (= 2 Paar je Kopf)

II. Frauenkleidung:

Kopftücher	für 50 %	der Einsatzstärke
Jacken	für 50 %	der Einsatzstärke
Röcke	für 50 %	der Einsatzstärke
Blusen	für 70 %	der Einsatzstärke
Arbeitshosen	für 10 %	der Einsatzstärke — nur für Arbeiten vorgesehen, bei denen unbedingt Hose getragen werden muß
Arbeitskleider	für 30 %	der Einsatzstärke
Schürzen	für 130 %	der Einsatzstärke
Hemden	für 100 %	der Einsatzstärke
Schlupfbeinkleider	für 100 %	der Einsatzstärke (= 1 Garn. je Kopf)
Strümpfe	für 100 %	der Einsatzstärke — unter Anrechnung der Füßlinge mit Wickelgamaschen.

III. Schuhwerk:

Arbeitsschuhwerk für Ostarbeiter wurde den Landeswirtschaftsämtern außer den von hier beschafften Beständen bereits monatlich ein ausreichendes Kontingent zur Verfügung gestellt, so daß auch die laufende Schuhversorgung der Ostarbeiter sichergestellt ist.

Ein weiteres Kontingent an Ostarbeiterbekleidung, darunter auch im beschränkten Umfange Winterbekleidung (Winterjoppen für Männer, Mäntel für Frauen und Fausthandschuhe), wird den Landeswirtschaftsämtern im August/September d. J. zugewiesen werden."

Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Anweisung des Reichsführers ᛋᛋ: „Die Anwendung des Deutschen Grußes durch Ostarbeiter ist an sich unerwünscht und darf keinesfalls gefordert werden. Sofern Ostarbeiter jedoch den Deutschen Gruß freiwillig anwenden, ist hiergegen nicht einzuschreiten."

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 8. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 d)

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit ihren Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom 15. Januar 1943

Entgegen der Anordnung vom 20. November 1942 wird der Vertrieb und die Einzelangabe der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter von der DRP. durchgeführt.

In Abänderung der bisherigen Bestimmungen muß es daher heißen:

„Die für Ostarbeiter besonders hergestellten Postkarten mit Antwort und eingedruckten Wertzeichen zu 6 Rpf. werden von den Postdienststellen gegen Barzahlung abgegeben, und zwar:

1. an Ostarbeiter im Einzeleinsatz gegen Vorlegung der Arbeitskarte für Ostarbeiter,
2. an Ostarbeiter im Kolonneneinsatz gegen Vorlegung eines Ausweises des Betriebs- oder Lagerführers.

Bei Abgabe von Postkarten mit Antwort an Ostarbeiter im Einzeleinsatz hat die abgebende Postdienststelle zur Überwachung des Verbrauchs von 2 Stück im Monat auf der vierten Seite der Arbeitskarte des Ostarbeiters die Stückzahl 2 sowie den Monat anzugeben, für den diese Menge abgegeben worden ist, z. B. 2 Stück für Januar 1943, abgegeben 5. Januar 1942, Namensangabe des Postbeamten.

---

[1]) Die Anordnung ist in dem auf S. B IV b 15 abgedruckten Merkblatt inhaltlich wiedergegeben.

Für die Anforderung der Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter im Kolonneneinsatz vom Betriebs- oder Lagerführer ist ein Ausweis in folgender Fassung der Postdienststelle vorzulegen:

Ausweis zum Sammelbezug von Postkarten mit Antwort für Ostarbeiter

Das Postamt (die Poststelle) in . . . . . bitte ich, dem Überbringer dieses Ausweises für die in meinem Betrieb bzw. Lager beschäftigten . . . . (Anzahl) Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen . . . . (Stückzahl) Postkarten mit Antwort für den Monat . . . . . 1943 gegen Barzahlung auszuhändigen. Für gleichmäßige Verteilung und Überwachung des Verbrauchs werde ich durch Eintragung in die Arbeitskarte für Ostarbeiter Sorge tragen.

Unterschrift des Betriebs- bzw. Lagerführers.

Sonderregelung für den Nachrichtenaustausch von Ostarbeitern im Reich mit den Heimatgebieten

Auszug aus einer Verfügung des Reichspostministeriums vom 23. Februar 1943

Vom 1. März 1943 an dürfen an Ostarbeiter nur noch die neuen Sonderdrucke (Postkarten mit Antwort) verabfolgt werden.
Etwa noch in den Händen der Ostarbeiter, der Betriebs- oder Lagerführer befindliche Reste der bisher benutzten Postkarten mit Antwort des allgemeinen Postdienstes dürfen bis zum 15. März 1943 aufgebraucht werden. Nach dem 15. März sind von Ostarbeitern nur noch die neuen Sonderdrucke zu benutzen. Wenn im Zuge der Sonderreglung, Ostarbeiterpostkarten mit Antwort eingeliefert werden, an die eine Urkunde, eine Bescheinigung oder ein Lichtbild von Personen angeheftet oder angeklebt ist, so werden diese Sendungen an die Auslandsbriefprüfstelle weitergeleitet, die über die Zulässigkeit der beigefügten Anlage entscheidet.

Ostarbeiter; Förderung des Schachspiels

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 5. August 1943

Zur Förderung des bei den Ostarbeitern beliebten Schachspiels und zur wunschgemäßen Ausgestaltung der Ostarbeiterzeitungen wurde eine Schachecke für die Ostarbeiterzeitungen vorgeschlagen. Nach Mitteilung des Ostministeriums hat sich der Schachmeister Aljechin als Partner für die besten Ostarbeiterschachspieler zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Notiz wird in den Ostarbeiterzeitungen veröffentlicht. Die Gaue werden gebeten, hervorragende Schachspieler namhaft zu machen.

Behandlung von Polen und Ostarbeiter in Friseurbetrieben

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943

(Abgedruckt S. B IV b 10 c)

Betreuung ausländischer Arbeiter; Sprachführer für Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 22. Juni 1943
(Abgedruckt S. B IV a 9)

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter
Rderl. des RMdl. vom 21. April 1943
(Abgedruckt S. B. VIII b 86 s

Verpflegungssätze für Kriegsgefangene und Ostarbeiter; hier: 1. Verpflegung der zur Überführung in das zivile Arbeitsverhältnis beurlaubten französischen Kriegsgefangenen. 2. Schon- (Diät-) Kost und Zusatzverpflegung für in Lagern untergebrachte Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943
(Abgedruckt S. B IV a 54 j)

Ostarbeiter; hier: Betreten deutscher Geschäfte
Erlaß des GBA. vom 17 August 1943 (RArbBl. S. I 442)

Die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel hat auf Grund einer im Einvernehmen mit den beteiligten Reichs- und Parteidienststellen getroffenen Entscheidung des Reichswirtschaftsministers in ihrem bezirklichen Rundschreibendienst vom 17. April 1943 die nachstehende Notiz über das Betreten deutscher Geschäfte durch Ostarbeiter veröffentlicht:

„Die Ausgangsmöglichkeiten für Ostarbeiter wurden in gewissem Umfange erweitert. Infolgedessen betreten Ostarbeiter häufiger Einzelhandelsgeschäfte zu Kaufzwecken. Nach einer Mitteilung des Reichswirtschaftsministers ist mit einem allgemeinen Verbot an die Ostarbeiter, Einzelhandelsgeschäfte zu betreten, nicht zu rechnen. Waren an die mit dem Kennzeichen ‚Ost' versehenen Personen darf der Kaufmann deshalb nur abgeben, wenn die Bedürfnisse deutscher Käufer trotzdem befriedigt werden können oder wenn nur mit einer geringen Nachfrage durch deutsche Käufer zu rechnen ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ostarbeiterinnen, die für deutsche Haushalte einkaufen und den Kaufleuten als Hausmädchen deutscher Familien bekannt sind."

Ich bitte die Betriebsführer bzw. Haushaltungsvorstände, die Ostarbeiter beschäftigen, im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes entsprechend zu unterrichten.

(GBA. VI a 5783.28/607 — ARG. 1040/43)

10. Nachtrag

Zeitschriften für Ostarbeiter

Runderlaß des GBA. vom 27. August 1943 (RArbBl. S. I 469)

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wird nunmehr auch eine illustrierte Romanzeitschrift für Ostarbeiter herausgegeben. Die russische Ausgabe heißt „In der Freizeit" (Na Dosuge), die ukrainische „Nach der Arbeit" (Dosvillja). Diese illustrierten Zeitschriften sollen außer in den Lagern besonders auch zur Leistungssteigerung der in ländlichen Betrieben eingesetzten Ostarbeiter sowie der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen dienen. Beide Ausgaben der Zeitschrift können durch die Fremdsprachendienst-Verlags-G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, oder durch die Postämter bezogen werden. Der Bezugspreis für die 14tägig erscheinenden Zeitschriften beträgt vierteljährlich 1,50 RM. nebst 0,12 RM. Zustellungsgebühr. Ich bitte, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes, die Betriebsführer und die Ostarbeiter auf diese Zeitschrift hinzuweisen.

(GBA. VI a 5783.28/582 ARG. 1099/43)

Postverkehr der im Reich eingesetzten Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. September 1943

Nach Feststellung der Auslandsbriefprüfstelle, Berlin, werden von den Ostarbeitern im Reich die allein zugelassenen, nur für den Nachrichtenaustausch mit ihren Heimatgebieten besonders hergestellten Postkarten mit Rückantwort wenig benutzt. Mehr als 60 v. H. der Postausgänge zeigen die Benutzung der Inlandpostkartenformblätter. Außerdem laufen täglich immer noch 800 bis 1000 Briefe von Ostarbeitern ein. Hierdurch wird das Prüfungsgeschäft erheblich erschwert und eine Mehrarbeit verursacht, durch die der Postdienst außerordentlich belastet wird. Es erweckt den Anschein, daß selbst größere Lager entgegen der klaren Anordnung noch immer falsche Formblätter an ihre zu betreuenden Ostarbeiter abgeben und damit den reibungslosen Ablauf der Nachrichtenvermittlung ihrer Arbeiter empfindlich stören. Die ebenfalls große Zahl von unzulässigen Ostarbeiterbriefen läßt darauf schließen, daß es sich hierbei vornehmlich um Ostarbeiter handelt, die entweder in der Landwirtschaft oder im Haushalt einzeln eingesetzt sind. Vielfach scheinen auch die Arbeitgeber an dieser unzulässigen Postbeförderung schuld zu sein. Hierauf lassen Vermerke „durch deutsche Dienstpost Ukraine" oder „Einschreiben", die beide unzulässig sind, schließen. Alle Ostarbeiter sind daher nochmals durch die Betriebs- bzw. Lagerführer darauf hinzuweisen, daß sie sich unbedingt an die gegebenen Vorschriften halten müssen. In Zukunft werden Ostarbeitersendungen, die nicht den Vorschriften entsprechen, nicht mehr weiterbefördert. Da die Ostarbeiter ihre Briefsendungen, wie vorgeschrieben, dem Lagerführer bzw. Betriebsführer zur Weiterbeförderung zu übergeben haben, kann ohne weiteres überprüft werden, ob diese Bestimmungen eingehalten worden sind. Die Weiterleitung von Postsendungen der Ostarbeiter durch dritte Personen ist verboten.

Ostarbeiterheimatpostverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Dem geregelten Heimatpostverkehr der Ostarbeiter muß aus arbeitseinsatzmäßigen und propagandistischen Gründen größte Beachtung geschenkt werden.

Es wurde festgestellt, daß sie in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Eingangs-Rückantwortkarten unzulässige Karten benutzten, die nicht befördert werden dürfen.

Das RPM. hat unter 452/43 am 17. August 1943 verfügt, daß alle Postdienststellen, besonders auch die Poststellen (I) und (II) mit einem ausreichenden Vorrat an Ostarbeiterpostkarten versorgt werden. — Diejenigen Postdienststellen, die dennoch keine Ostarbeiter-Rückantwortkarten führen, sind dem Amt für Arbeitseinsatz zur Weiterleitung an das RPM. zu melden.

Ausstellung von Volkstumsausweisen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 11. September 1943

Aus einem Sonderfall ist ersichtlich, daß Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront Volkstumsausweise für Ostarbeiter ausstellen. Anscheinend bestehen Zweifel über die Begriffe „ukrainischer Zivilarbeiter" und „Ostarbeiter".

Die Erteilung von Volkstumsbescheinigungen für Ostarbeiter hat grundsätzlich zu unterbleiben.

(Chef der Sicherheitspolizei und des SD. — IV D 5 c - 2769/43 — vom 20. August 1943 —). (Gra.)

Ostarbeiter — Umtausch von Rubelbeträgen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

Es liegen erneut zahlreiche Mitteilungen vor, daß Ostarbeitern ohne Aushändigung eines Belegs Rubelbeträge abgenommen wurden, so daß die Arbeiter den Verdacht einer Geldhinterziehung erhielten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß erstens sämtliche Beträge nur gegen Ausgabe einer Quittung in Empfang genommen werden, zweitens bei Umsetzung oder Rückführung der Ostarbeiter für die Regelung der Geld- und Sparangelegenheiten Sorge getragen wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß von den eingezahlten Rubelbeträgen einmalig 10 RM. als Gegenwert für 100 Rubel ausgezahlt werden können, während der Rest in Sparmarken anzulegen ist.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 i)

11. Nachtrag

Benutzung von Verkehrsmitteln durch Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. September 1943

In Ergänzung der allgemeinen Beförderungsbestimmungen hat der Reichspostminister den Präsidenten der Reichspostdirektion mit Erlaß vom 14. Juli 1943 — 6.2431 — O KP — folgende Weisung erteilt:

„Kraftposten, die lediglich Ortsverkehr bedienen, dürfen von Ostarbeitern — ebenso wie die übrigen vergleichbaren öffentlichen Beförderungsmittel des Ortsverkehrs — ohne besondere Erlaubnis benutzt werden, wenn dem kein allgemeines polizeiliches Verbot entgegensteht.

Für Fahrten mit Überlandlinien — Kraftposten oder Landkraftposten — bedarf es in jedem Falle eines polizeilichen Erlaubnisscheines, der beim Antritt der Fahrt oder beim Lösen und bei Prüfung der Fahrtausweise unaufgefordert vorgezeigt werden muß und auf dem — um mißbräuchliche Benutzung zu verhindern — die Inanspruchnahme des Verkehrsmittels durch handschriftlichen Vermerk oder Stempelabdruck stets ersichtlich zu machen ist.

Gekennzeichnete Ostarbeiter dürfen Sitzplätze nur einnehmen, wenn diese nicht für deutsche Reisende benötigt werden; hier erscheinen in gewissen Fällen — z. B. für Mütter mit kleinen Kindern, kranke oder gebrechliche Ostarbeiter — Ausnahmen angebracht.

Nachträglicher Fahrtausschluß von Ostarbeitern an Unterwegsorten zugunsten später zusteigender deutscher Reisender ist nicht zulässig.

Wenn es nach Lage der örtlichen Verhältnisse notwendig erscheinen sollte, bei erfahrungsgemäß besonders stark benutzten Linien bzw. Teilstrecken im Orts- oder Überlandverkehr die Beförderung von Ostarbeitern auszuschließen, wäre gegebenenfalls zunächst hierher zu berichten und nach meiner Zustimmung ein entsprechendes, durch die Verkehrsverhältnisse begründetes Verbot zu erlassen. Kürzere Entfernungen bis zu etwa 5 Kilometer werden die Ostarbeiter, ohne ihren Einsatz zu beeinträchtigen, im allgemeinen überall zu Fuß zurücklegen können, wie es den deutschen Berufstätigen schon vielfach zugemutet werden muß; auch hierbei müssen Ausnahmen für Kranke, Gebrechliche usw. vorgesehen werden. Da sich vorläufig noch nicht übersehen läßt, in welchem Umfange unter Umständen die Kraftpostbeförderung von Ostarbeitern in geschlossenen Gruppen notwendig sein wird, die bei den planmäßigen Fahrten des Regelverkehrs nicht aufgenommen werden können und gegebenenfalls von den Betreuungs- oder Arbeitsstellen rechtzeitig vorher bei dem dienstleitenden Postamt angemeldet werden müssen, ist über solche Anforderungen unter Angabe der dadurch entstehenden Mehrleistungen und des Kraftstoffmehrbedarfes bis auf weiteres von Fall zu Fall zu berichten."

Ostarbeiter — Zahlung der Wohnungsmiete in der Heimat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz ist an das Ostministerium mit der Frage herangetreten, auf welchem Wege Ostarbeiter Mietbeträge für ihre zurückgelassenen Wohnungen im besetzten Ostgebiet entrichten können. Das Ostministerium teilte daraufhin mit, daß Ostarbeiter Mietbeträge nur im ordentlichen Devisengenehmigungsverfahren an Fremde, d. h. nicht Familienangehörige, in den besetzten Ostgebieten überweisen können. Die Ostarbeiter müssen hierzu auf einem Vordruck, der bei

den Devisenstellen zu haben ist, die Genehmigung zur Überweisung beim zuständigen Oberfinanzpräsidenten einholen. Die Überweisung der Beträge hat dann über die deutsche Verrechnungskasse zur Zentralwirtschaftsbank in Rowno zu erfolgen. Die Auszahlung an die Empfänger regelt die Zentralwirtschaftsbank.

Ostarbeiterlagerordnung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 20. Oktober 1943

Die Ostarbeiterlagerordnung[1]) wurde bisher vom Verlag der DAF. kostenlos an die Betriebe abgegeben, da die Druckkosten der GBA. übernommen hatte.

Ab sofort ist die Lagerordnung vom Verlag nur noch gegen Bezahlung erhältlich, genau so, wie das bei der Ausländerlagerordnung der Fall ist.

Kennzeichnung der Ostarbeiter[2])

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat auf Vorschlag des GBA. die Kennzeichnung der im Reich beschäftigten Ostarbeiter neu geregelt. Das bisherige Ostarbeiterabzeichen kommt auch weiterhin zur Anwendung, jedoch wird dasselbe nach zwei Stufen getragen:

Stufe 1: Tragung des Ostarbeiterabzeichens wie bisher auf der rechten Brustseite durch die Ostarbeiter mit schlechter Führung und schlechter Leistung sowie durch alle neuhereinkommenden Ostarbeiter.

Stufe 2: Tragung des Ostarbeiterabzeichens auf dem linken Ärmel durch alle Ostarbeiter mit einwandfreier Führung und Leistung.

Die Entscheidung über die Einstufung der Ostarbeiter in eine der beiden vorgenannten Stufen erfolgt durch den Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF. und bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit den entsprechenden Dienststellen des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen und im Gaststättengewerbe entscheiden der Haushaltungsvortand bzw. der Betriebsführer und die zuständige Dienststelle der DAF. Das ist bei Haushalten die Fachgruppenwalterin der Fachgruppe Berufstätige im Privathaushalt. Bei neuhereinkommenden Ostarbeitern ist nach dreimonatiger Beschäftigung entsprechend zu entscheiden, ob Kennzeichnung nach Stufe 2 zu erfolgen hat.

Bei nicht zufriedenstellender Leistung und Führung können die OA. aus der Stufe 2 wieder in die Stufe 1 zurückversetzt werden.

Die Bevorzugung der Stufe 2 in den Betrieben bei Gewährung von Ausgang, sowie von Sonderzuteilungen (Rauch- und Kantinenwaren, Kleider, Schuhe u. a. m.) wird bei den meisten OA. den Wunsch erwecken, in die Stufe 2 aufzusteigen und somit die Arbeitsleistungen steigern.

[1]) Abgedruckt S. B IV b 35.
[2]) Vgl. auch S. B II b 53 u. 55.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B IV b 58)

Unterhaltsgewährung an die Familienangehörigen von Ostarbeitern[1])

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Immer wiederkehrende Anfragen von Ostarbeitern geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in den besetzten Ostgebieten verbliebenen unterhaltsberechtigten Angehörigen der im Großdeutschen Reich eingesetzten Ostarbeiter bei der Zuweisung von Arbeit und Lebensmitteln bevorzugt behandelt werden. Sie können auch für die Dauer der Beschäftigung des Ostarbeiters in Großdeutschland aus Mitteln des Großdeutschen Reichs eine Unterstützung bis zu 200 Rubel bzw. Karbowanez monatlich erhalten (bis vor kurzem betrug der Unterstützungsbetrag 130 Rubel bzw. Karbowanez). Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Ostarbeiter die betreffenden Angehörigen (in der Regel nur Ehefrau, Kinder, auch betagte arbeitsunfähige Eltern) bis zur Abreise nach Deutschland ganz oder überwiegend unterhalten hat.

Die Gewährung der Unterstützung hat einen Antrag zur Voraussetzung, den der Ostarbeiter vor seiner Abreise ins Reich bei dem für seinen Heimatort in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) unter Angabe des Geburtstages, des Verwandtschaftsgrades und des Wohnortes seiner zurückbleibenden Familienangehörigen zu stellen hat. Da dies von den Ostarbeitern aber häufig versäumt worden ist, konnte in zahlreichen Fällen auch die Auszahlung der Unterstützung noch nicht erfolgen.

Die Ostarbeiter haben die Möglichkeit, noch nachträglich die Bewilligung einer Unterstützung zu beantragen. Sie können zu diesem Zweck entweder ihre Angehörigen, für die sie die Unterstützung beantragen wollen, auffordern, einen entsprechenden Antrag unmittelbar bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) schriftlich oder mündlich zu stellen. Dabei ist die Postkarte des Ostarbeiters mit der entsprechenden Aufforderung an seine Angehörigen zum Nachweis dafür vorzulegen, daß sich dieser tatsächlich in Deutschland aufhält. Andernfalls kann der Ostarbeiter selbst bei dem für den Wohnort seiner Angehörigen in den besetzten Ostgebieten zuständigen Arbeitsamt (Gebietskommissar) die Gewährung der Familienunterstützung schriftlich beantragen. In dem Antrag ist der Vor- und Familienname des Ostarbeiters, sein Geburtstag und sein letzter Wohnort in den besetzten Ostgebieten anzugeben. Ferner sind die Angehörigen, für die er die Unterstützung beantragt, namentlich mit Geburtstag, Verwandtschaftsgrad und Wohnort anzuführen. Diesen Antrag hat der Ostarbeiter seinem Betriebs- bzw. Lagerführer mit der Bitte zu übergeben, ihn an die zuständige Stelle weiterzuleiten, und bei der Weitergabe den Zeitpunkt zu bestätigen, von dem an der betreffende Ostarbeiter im Großdeutschen Reich tätig ist.

---

[1]) Vgl. auch S. B IV b 40 u und 40 w.

Ostarbeiter-Sendungen aus der Heimat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Viele Sendungen aus dem besetzten Ostgebiet sind auf dem Transport verlorengegangen. Viele Ostarbeiter erwarten vergeblich das Eintreffen von Bekleidungsstücken und anderen Dingen des täglichen Bedarfs, die ihnen aus der Heimat nachgesandt wurden. In den seltensten Fällen läßt sich der Nachweis, daß die Sendung aufgegeben wurde, erbringen; es kann also kaum ein Antrag auf Ersatz des entstandenen Schadens gestellt werden.

Um jedoch die dauernden Reklamationen der Ostarbeiter zu unterbinden, erscheint es zweckmäßig, im Verlauf von 4 Wochen nach der ersten Meldung eines Schadens dem Ostarbeiter zu erklären, daß infolge der Kriegsverhältnisse (Bandenwesen, Überfälle, Diebstähle) im besetzten Gebiet mit dem Verlust der Sendung zu rechnen ist.

Die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung unterrichten darüber die Lagerführer.

Ostarbeiterlohnhinterziehung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Es wurde mehrfach festgestellt, daß Ostarbeiter nicht gemäß ihren Fähigkeiten eingestuft waren, z. B. wurde ein Ostarbeiter, der als Feinmechaniker tätig war, gemäß den Lohnsätzen als Mechaniker entlohnt, oder Ostarbeiter, die als Hilfsarbeiter angestellt waren, wurden noch nach einem Jahr trotz ihrer Anlernung und vorzüglichen Eignung als solche weitergeführt. Andererseits wurde auch festgestellt, daß Betriebsführer über die seit 1. Mai 1943 gültige neue Lohnordnung vom 3. April 1943 (RGBl. Nr. 37) nichts zu wissen vorgaben. Es wird gebeten, bei Betriebs- und Lagerbesuchen diesem Umstande besonderes Augenmerk zu schenken.

Eheschließungen von Ostarbeitern

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Eheschließungen von Ostarbeitern untereinander sind gestattet. Es bestehen keine Einwendungen, wenn die Einsegnung durch Laienpriester stattfindet, sofern Laienpriester in dem betreffenden Gebiet vorhanden sind. Ein entsprechender Erlaß wird in Bälde die Registrierungen derartiger Ehen regeln.

Heiraten von Ostarbeitern mit Angehöruigen anderer Völker oder Völkergruppen sind unerwünscht. Die Eheschließung mit unseren Volksgenossen ist verboten.

Ostarbeiterzeitungen[1])

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Januar 1944

Aus gegebener Veranlassung wird erneut darauf hingewiesen, daß für die Ostarbeiterlager nur die vom Fremdsprachen-Verlag GmbH. Mylau (Vogtl.) herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften zugelassen sind. Pflichtbezug:

„Trud" — „Die Arbeit"
für Ostarbeiter russischer Volkstumszugehörigkeit,

[1]) Vgl. S. B II b 41.

„Ukrainez" — „Der Ukrainer"
für Ostarbeiter ukrainischer Volkstumszugehörigkeit,

„Bielaruski rabotnik" — „Der weißruthenische Arbeiter"
für Ostarbeiter weißruthenischer Volkstumszugehörigkeit.

Zur zusätzlichen Betreuung die Unterhaltungszeitschriften:

„In der Freizeit" für Russen
und
„Nach der Arbeit" für Ost- und Westukrainer.

Für die Westukrainer (aus dem Generalgouvernement und Galizien) erscheint eine besondere Ausgabe „Wisti".

Es ist nicht erwünscht, daß diese Zeitung in die Ostarbeiterlager gelangt.

Der Bezug dieser Zeitungen erfolgt bei den Vertriebsstellen des Fremdsprachen-Verlags GmbH. In den Gauen, wo der Fremdsprachen-Verlag GmbH. keine eigenen Vertriebsstellen eingerichtet hat, erfolgt der Bezug durch die Post.

Ostarbeiterpost

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 18. März 1944

Seitens der Obersten Feldpostdienststelle wird darüber Klage erhoben, daß in letzter Zeit ein erheblicher Teil der Post von den im Arbeitseinsatz im Reich befindlichen Ostarbeitern als „Feldpost" dort eingeht. Eine Feldpost-Nummer ist auf diesen Briefen nicht vermerkt.

Da diese Beförderungsart verbotswidrig ist, ist Anweisung ergangen, derartige Briefe an den Aufgabestellen zurückzuweisen. In Zukunft werden derartige Briefe nicht mehr bestellt.

Den Ostarbeitern ist hiervor Kenntnis zu geben.

Ostarbeitertrauung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Gemäß Mitteilung des Reichssicherheitshauptamtes sollen einstweilen mangels noch ausstehender Verfügungen Trauungen von den Laienpriestern des Lagers bzw. von dem russischen Lagerältesten (Starosta) vorgenommen werden. Die Bescheinigung dieses Laienpriesters oder Lagerältesten kann der deutsche Lagerführer mitunterzeichnen. Diese Bescheinigung dient zweckmäßigerweise zur späteren offiziellen Legalisierung der Ehe.

Verbotene Zeitungen für Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verbot darüber besteht, andere Zeitungen als die vom Fremdsprachendienst, Berlin-Charlottenburg 2, herausgegebene an Ostarbeiter zu vertreiben. Die Zeitungsverkaufsstände im Reich sind ebenfalls angewiesen, keine fremdsprachigen Zeitungen aus den besetzten Ostgebieten zu verkaufen. Die für Ostarbeiter in Betracht kommenden Arbeiterzeitungen wurden in der Januar-Nummer des Lagerführer-Sonderdienstes noch einmal veröffentlicht.

1) Vgl. S. B II b 41.

Ostarbeiter-Briefverkehr

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Februar 1944

Nach Mitteilung des Reichspostministeriums dürfen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter mit ihren Angehörigen in der Heimat nur unter Verwendung der besonderen Postkarten mit Antwort — monatlich 2 Stück — Nachrichten austauschen.

Dagegen können sie mit ihren Angehörigen, wenn diese im Arbeitseinsatz im Reich stehen, unbeschränkt brieflich verkehren.

Protektorat Böhmen und Mähren

Rundfunksendungen für tschechische Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. Vom 6. März 1943

Mit Wirkung vom 8. März 1943 wird jeden Montag von 20.15 bis 21.00 Uhr über die Protektoratssender Prag, Brünn und Mährisch-Ostrau eine Sendung unter dem Titel „Pozdravy ceskym pracovnikum Risi" — „Grüße an die tschechischen Arbeiter im Reich" — durchgeführt. Während der ersten 15 bis 20 Minuten wird diese Sendung auf aufklärenden Vorträgen über Fragen, die die tschechischen Arbeiter im Reich besonders interessieren, bestehen. Der restliche Teil hat unterhaltend-musikalischen Charakter. Die Lagerführer sind anzuweisen, in allen Lagern, in denen tschechische Arbeiter untergebracht sind, montags von 20.15 bis 21.00 Uhr den Protektoratssender Prag einzustellen. Mit den durch das tschechische Propagandaministerium zur Verfügung gestellten Rundfunkapparaten ist der Sender Prag im ganzen Reichsgebiet zu hören, wenn die Apparate mit einer Hochantenne versehen werden. Den tschechischen Lagerbewohnern ist mitzuteilen, daß sie Wünsche bezüglich der Gestaltung des Programms schriftlich an die Reichssendegruppe Böhmen und Mähren in Prag XII, Schwerinstraße 12, richten kann. Soweit seitens der Gaue der Wunsch besteht, auf diesem Wege Mitteilungen an die tschechischen Arbeiter gelangen zu lassen, wird gebeten, diese Wünsche schriftlich an das Amt für Arbeitseinsatz, kulturelle und geistige Betreuung, mitzuteilen, damit sie von hier aus geprüft und nach Prag weitergegeben werden können.

Bescheinigungen über Lebensmittelkarten für Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. Vom 2. April 1943

Ohne Lebensmittelkarten-Abmeldebescheinigung ist es nicht möglich, den Urlaubern oder Rückkehrern die Lebensmittelkarten für die Zeit ihres Aufenthaltes im Protektorat durch die zuständigen Wirtschaftsämter auszuhändigen. Es ist daher folgendes genauestens zu beachten:

1. Tschechische Arbeitskräfte, die nach Böhmen und Mähren auf Urlaub fahren, müssen bei den Lebensmittelämtern des Protektorats zur Erlangung der Lebensmittelkarten eine Abmeldebescheinigung der zuständigen deutschen Lebensmittelkarten-Ausgabestelle vorlegen, wenn es sich um Arbeiter handelt, die im Reich die Lebensmittelkarten selbst in die Hand bekommen oder einen gültigen Urlaubsschein mit dem Vermerk, daß für die Urlaubsdauer weder Naturalverpflegung noch Marken ausgegeben wurden, wenn es sich um in

Lagern untergebrachte Arbeiter handelt, denen im Reich die Karten nicht ausgehändigt werden.

2. Aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassene tschechische Arbeitskräfte (Rückkehrer) müssen bei dem für sie zuständigen Protektorats-Lebensmittelamt entweder die Abmeldebescheinigung der Lebensmittelkarten-Ausgabestelle des Reichsgebietes oder einen Entlassungsschein mit dem Vermerk vorweisen können, daß sie aus der Lagerverpflegung ausscheiden und keine Marken oder Marken für eine befristete Zeit mitbekommen haben.

Ausdehnung des Betriebs- und Lagerverbindungsmännersystems auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. Vom 8. Juni 1943

Die Bestellung von Betriebs- und Lagerverbindungsmänner ist nunmehr auch auf Arbeitskräfte aus dem Protektorat ausgedehnt worden, für die sie bisher noch nicht vorgesehen war.

Büchereien für Protektoratsangehörige

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. Vom 28. Oktober 1943

Durch den Orbis-Verlag in Prag XII, Schwerinstraße 46, können Büchereien, die Romane, Erzählungen, Reiseberichte, politische Abhandlungen sowie fachlichen Unterrichtsstoff enthalten, für Protektoratsangehörige bezogen werden. Die Büchereien sind lieferbar mit:

34 Bänden zum Preise von 200 RM.
69 Bänden zum Preise von 400 RM.
119 Bänden zum Preise von 600 RM.
155 Bänden zum Preise von 715 RM.

Betriebssportgemeinschaften der Protektoratsangehörigen im Reich

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 19. Mai 1944

Die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung muß den im Reichsgebiet eingesetzten protektoratsangehörigen Arbeitern in demselben Umfang möglich werden, wie sie den deutschen Arbeitern im Rahmen des Betriebs- oder Lagersportes gewährt wird. Bei Gründung tschechischer Lager- oder Betriebssportgemeinschaften muß eine Bezeichnung dieser Sportgemeinschaften mit Namen wie „Bohemia", „Tschechischer Löwe" u. ä., die den Eindruck einer vereinsmäßigen Organisation erwecken könnten, vermieden werden. Es kann also immer nur die Rede sein von einer „tschechischen Betriebssportgemeinschaft der Firma X", einer „tschechischen Fußballmannschaft des Lagers Y" usw.

Rumänien

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Betreuung gewerblicher rumänischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 28. April 1942

Die Königlich Rumänische Gesandtschaft in Berlin hat mitgeteilt, daß nach ihrer Feststellung unberufene Personen, die sich als Angehörige der Rumänischen Gesandtschaft ausgegeben hätten, in den Lagern rumänischer gewerblicher Arbeiter erschienen seien, um Fragen der Betreuung dieser Arbeiter zu behandeln. Die Gesandtschaft hat deshalb gebeten, in Zukunft nur den rumänischen Staatsangehörigen Zutritt zu den Lagern zu gewähren, die einen Ausweis des RAM. als bestellte Betreuer oder eine schriftliche Vollmacht der Königlich Rumänischen Gesandtschaft zum Besuch des Lagers vorlegen können. Ich ersuche, diesem Wunsche zu entsprechen und die in Betracht kommenden Betriebe zu benachrichtigen.

Serbien

Pakete an serbische Arbeiter in Deutschland

Runderlaß des GBA. vom 9. April 1943 (RArbBl. I S. 262)

Nach Mitteilung des Reichspostministers vom 23. Februar 1943 — I 2215-2 serb. — sollte am 10. März 1943 der Paketverkehr an serbische Zivilarbeiter in Deutschland in beschränktem Umfange eingerichtet werden. Zugelassen sind Arbeiterpakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 20 kg aus Serbien nach Deutschland. Pakete besonderer Art, wie z. B. dringende Pakete, durch Eilboten zuzustellende Pakete, Sendungen mit Nachnahme usw., werden nicht angenommen. Die Pakete müssen bei den serbischen Postämtern offen eingeliefert, von den Beamten verpackt, verschlossen und mit ihrem Namenszug versehen werden. Bei der Auflieferung der Pakete ist eine Auslandspaketkarte und eine Zollinhaltserklärung auszustellen. Außerdem muß der Absender dem Einlieferungspostamt eine Bescheinigung vorlegen, daß das Paket nur Ausrüstungsgegenstände und Sachen für serbische Arbeiter in Deutschland enthält.

Ich bitte, die Betriebe, die serbische Arbeiter beschäftigen, entsprechend zu unterrichten.

(GBA. VI 5780.15/14 ARG. 484/43)

Eine serbische Arbeiterzeitung

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. v. 28. Oktober 1943

Um der Nachfrage einer serbischen Zeitung für die in Deutschland eingesetzten serbischen Arbeitskräfte gerecht zu werden, erscheint ab 1. Oktober 1943 die Zeitung „Srpski — rad" — „Serbische Arbeit". Der Preis beträgt bei wöchentlichem Erscheinen vierteljährlich 1,95 RM. zuzüglich Postzustellgebühr.

Zu beziehen durch den Fremdsprachen-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 28, bzw. deren Verteilerstellen. In den Gauen, wo sich keine Verteilerstellen befinden, kann die Zeitung durch jedes Postamt bezogen werden.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. vom 15. 10. 42 über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgesetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgesetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-SS an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.

Volksdeutsche

Mitteilung der DAF. über Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte

I. Begriffsbestimmung und Nachweis der Volkszugehörigkeit.

Die Volksdeutschen haben sich durch einen Ausweis der Volksgruppe bzw. einer Volksgruppenorganisation oder aber durch eine Bescheinigung der Volksdeutschen Mittelstelle (Einwanderer-Beratungsstellen) auszuweisen, und insoweit dieser Nachweis erbracht ist, sind diese Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen. Hierunter fallen auch diejenigen Familien und Einzelpersonen, die für eine Eindeutschung vorgesehen sind und darüber einen Nachweis erbringen können.

II. Rechte und Pflichten der Volksdeutschen.

Der Volksdeutsche genießt während seines Aufenthaltes im Reich dieselben Rechte wie jeder andere deutsche Volksgenosse, jedoch hat er sich auch denselben Pflichten wie die deutschen Volksgenossen zu unterwerfen. Innerhalb des Betriebes gehört er der Betriebsgemeinschaft an.

Weil der Volksdeutsche gleichzeitig ausländischer Staatsangehöriger ist, gelten für ihn auch eine Reihe der Bestimmungen der Ausländer. So unterliegt er den polizeilichen Meldevorschriften sowie den Bestimmungen über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Ausländer. Die Polizeibehörden und die Arbeitsämter sind von seiten ihrer vorgesetzten Dienststellen verschiedentlich angehalten, Volksdeutsche den Ausländern gegenüber bevorzugt zu behandeln.

Im Arbeitsleben gelten für die Volksdeutschen dieselben Bestimmungen über die Arbeitsvertragsdauer, den Lohntransfer und die Regelung der Familienheimfahrt wie für die Ausländer.

III. Volkspolitische Betreuung.

Die volkspolitische Betreuung in den Betrieben, betriebseigenen sowie DAF.-Lagern erfolgt durch die politische Verbindungsstelle beim Geschäftsführer der DAF. in Zusammenarbeit mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptstelle für völkische Schutzarbeit. In Fragen der Staatsangehörigkeit, Einbürgerung und Paßwesen ist der Volksdeutsche also an die zuständige Gaustelle der Volksdeutschen Mittelstelle zu verweisen.

IV. Arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung

Die arbeitseinsatzmäßige und sozialpolitische Betreuung der Volksdeutschen erfolgt durch das Amt für Arbeitseinsatz. Im einzelnen ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich erfährt der Volksdeutsche dieselbe Betreuung durch die Deutsche Arbeitsfront wie der reichsdeutsche Volksgenosse; es sind für ihn dieselben Stellen der Deutschen Arbeitsfront zuständig.
2. Bei lagermäßiger Unterbringung sind die Volksdeutschen von sämtlichen ausländischen Arbeitern getrennt unterzubringen. Nach Möglichkeit sollen die Volksdeutschen mit reichsdeutschen Arbeitskameraden im Lager zusammengefaßt werden.
3. Wo für ausländische Arbeiter Zwangsbestimmungen über die Unterbringung in Lagern bestehen, gelten diese für Volksdeutsche nicht. Soweit die Möglichkeit besteht, soll den Volksdeutschen die Genehmigung zum Wohnen in Privatquartieren erteilt werden. Es ist angebracht, sich hierbei mit den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei in Verbindung zu setzen.
4. Die Volksdeutschen nehmen als Mitglieder der Betriebsgemeinschaft an sämtlichen Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft, wie Betriebsappellen, Kameradschaftsabenden usw. teil. Andererseits erwachsen ihnen aus der Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft aber auch die gleichen Pflichten wie den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern.
5. Es ist darauf zu achten, daß die Volksdeutschen von allen Stellen wie reichsdeutsche Volksgenossen behandelt werden.

Benennung von Volksdeutschen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 31. Mai 1943

Die Betriebe, die Volksdeutsche beschäftigen, wollen davon Kenntnis nehmen, daß Volksdeutsche nicht als Rumänen, Slowaken, Kroaten usw., sondern als rumänische, slowakische usw. Staatsangehörige zu benennen sind. Durch solche Benennung soll den Volksdeutschen die Empfindung genommen werden, es würde ihre deutsche Volkstumszugehörigkeit von den deutschen Stellen nicht anerkannt sein, was zu häufigen Klagen Anlaß gab.

In diesem Sinne hat auch bereits der Reichsführer-SS an die Polizeibehörden einen Runderlaß Nr. 250/43 — 502-4 — vom 4. 2. 43 herausgegeben.

Ungarn

Erlaß des GBA. über die Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland Vom 19. Oktober 1942

Die ungarischen Arbeiter in Deutschland dürfen aus Ungarn je Kopf und Monat ein Paket mit

1 kg Eiergraupen,
50 g Paprika und
100 Zigaretten (oder 100 g Rauchtabak)

beziehen.

Die Pakete werden von der Ungarischen Innen- und Außenverkehrs-AG. Budapest, in der Regel im Postweg unmitelbar den einzelnen Empfängern zugesandt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Einsatzbetriebe werden die Pakete aber auch für mehrere Arbeiter, in einem Sammelpaket verpackt, der Betriebsleitung zugesandt.

Der Reichsminister der Finanzen hat vorbehaltlich späteren Widerrufs veranlaßt, daß für diese Pakete die Eingangsabgaben erlassen werden; der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat sich mit der Freistellung der Lebensmittel von der Beschlagnahme einverstanden erklärt. Der Preis des Einheitspaketes beträgt 6 RM. Er ist durch den Einsatzbetrieb von den Arbeitern einzuziehen oder vom Lohn der Arbeiter in Abzug zu bringen und mittels vorgedruckter Zahlkarte an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 1, Berlin W 8, zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können beim Kgl. Ungarischen Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Straße 28 bis 29, kostenlos angefordert werden. Mit jeder Zahlkarte können Beträge von 1 bis 6 Arbeitern eingezahlt werden.

Die Einzahlung gilt als Bestellung, die Einsendung einer besonderen Bestellung ist überflüssig. Mit der Zustellung der Pakete kann frühestens am 28. Tage nach Absendung des Betrages gerechnet werden. Rückfragen der Einsatzbetriebe oder der Arbeiter wegen der bestellten Pakete sind erst nach Ablauf von 28 Tagen nach der Geldaufgabe mit Postkarte an das Kgl. Ungarische Generalkonsulat in Berlin SW 11 zu richten.

Die Betriebsführer ungarischer Arbeiter werden durch ein Merkblatt über den Bezug der Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn unterrichtet.

(GBA. Va 5760.32/605 vom 19. Oktober 1942.)

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland Erlaß des GBA. vom 18. März 1943

In Abänderung des Rderl. ARG. 1265/42[1]) wird bekanntgegeben, daß der Preis des Einheitspakets vom 1. Februar 1943 ab von 6 RM. auf 6,60 RM. erhöht worden ist.

(GBA. VIe 5760.32/76 — ARG. 387/43)

[1]) Vgl. vorstehenden Erlaß.

Lebensmittel- und Tabakpakete aus Ungarn für die ungarischen Arbeiter in Deutschland

Erlaß des GBA. vom 6. August 1943

Der Preis des im Rderl. ARG. 1265/42[1]) erwähnten Einheitspakets für die ungarischen Arbeiter in Deutschland ist vom 1. Juli 1943 ab auf 9 RM. erhöht worden. Der Rderl. ARG. 387/43[1]) wird dadurch hinfällig.

(GBA. VIe 5760.32/278, ARG. 1005/43.)

[1]) Vgl. vorseitigen Erlaß.

Kriegsgefangene

Merkblatt über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; dieser muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk. Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z. B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung der Bekleidung und der Unterkunft.

Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegführung und wird streng bestraft.

Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen. Todesstrafe für Plünderer

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 6. März 1943

Das Amt für Arbeitseinsatz hat nach Abstimmung mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD. ein Plakat herausgebracht, das die ausländischen Arbeitskräfte auf das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen und auf die Todesstrafe für Plünderer während oder nach Luftangriffen hinweist. Das Plakat soll jedoch nicht nur in den Gemeinschaftslagern zum Aushang gelangen, sondern auf Wunsch des GBA. auch in allen Ausländer beschäftigenden Betrieben. Die Auflage beträgt 200 000 Stück und erscheint in 23 Sprachen. Das Plakat ist ausschließlich durch den Verlag der DAF., Berlin C 2, Märkischer Platz 1, zu beziehen.

Brotrationen für Kriegsgefangene und Ostarbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 28. Oktober 1943

In Auswirkung der für alle Versorgungsberechtigten angeordneten Erhöhung der Brotrationen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Erlaß vom 20. Oktober 1943 — II/1 — 9505, II B 2 a — 5198 — die Brotrationen für die Kriegsgefangenen und Ostarbeiter mit Wirkung vom 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

1. Nichtsowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten nichtsowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in

Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2425 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3350 g
Schwerstarbeiter	4025 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4025 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

2. Sowjetische Kriegsgefangene

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen, soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

3. Ostarbeiter

Die wöchentliche Brotration der in der Rüstungsindustrie bzw. in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigten Ostarbeiter (-arbeiterinnen), soweit sie in Lagern untergebracht sind, wird mit Wirkung ab 18. Oktober 1943 wie folgt festgesetzt:

Normalarbeiter	2750 g
Lang- (Nacht-) Arbeiter	2900 g
Schwerarbeiter	3750 g
Schwerstarbeiter	4400 g
Schwerstarbeiter unter Tage	4400 g

An Stelle von 1 kg der bisherigen Kartoffelration sind je Woche und Lagerverpflegten 1 kg Steckrüben bereitzustellen. Die übrigen Lebensmittelrationen bleiben unverändert.

Belgien

Merkblatt für die Behandlung der flämischen Arbeiter im Reich

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 1. Januar 1944

Unter den Millionen fremder Arbeiter, die zur Zeit im Reich tätig sind, stehen die Flamen nicht nur zahlen-, sondern auch leistungsmäßig in vorderster Linie. Hunderttausende flämischer Arbeiter sind im Reich beschäftigt. Nach einer Erhebung der Werbestellen des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich sind von den aus diesem Gebiet ins Reich vermittelten Arbeitskräften 71 v. H. Flamen, 21 v. H. Wallonen und 8 v. H. Angehörige anderen Volkstums.

Zwischen den Flamen und ihren deutschen Arbeitskameraden entwickeln sich in der Regel sehr bald freundschaftliche Beziehungen. Es entspricht den völkischen, politischen und wirtschaftlichen Belangen des Reiches, dieses gute gegenseitige Verhältnis planmäßig zu pflegen und zu vertiefen. Die nachstehenden Ausführungen sollen es dem deutschen Betriebs- und Lagerführer sowie ihren Mitarbeitern erleichtern, zu den flämischen Arbeitern das rechte Verhältnis zu finden.

Was man von Flanderns Land und Leuten wissen muß

Der Flame entstammt einer germanischen Grenzmark, die zu den ältesten Kulturländern Europas gehört — es sei nur an Namen wie Van Eyck, Breughel, Rubens, Beethoven und Timmermanns erinnert — und fast zu allen Zeiten in engsten Beziehungen zu Deutschland gestanden hat. Ja, bis 1794 war Flandern, wenn auch in den letzten Jahrhunderten nur noch äußerlich, ein Teil des Reiches.

Wohl sind die Flamen heute noch belgische Staatsangehörige; der seines Volkstums bewußte Flame faßt es jedoch als eine Beleidigung auf, als „Belgier" angesprochen zu werden. In der Tat ist Flandern, das 1830 von den Diplomaten in London und Paris zusammen mit der Wallonei zu dem neugegründeten Königreich Belgien geschlagen wurde, stets ein Stiefkind des im französischen Fahrwasser segelnden belgischen Staates gewesen, obgleich dessen Bevölkerung zum größeren Teil aus den germanischen Flamen, zum kleineren aus den romanisierten Wallonen besteht. Ein belgisches Volk gibt es ebensowenig wie eine belgische Sprache; deshalb spricht der Nationalsozialismus aus seiner völkischen Einstellung heraus auch grundsätzlich nicht von „Belgiern", sondern von Flamen und Wallonen. Zur Unterstützung bei der Betreuung der im Reich tätigen Arbeiter sind in der Deutschen Arbeitsfront eine flämische und eine wallonische Reichsverbindungsstelle eingerichtet und bei den Gauwaltungen flämische und wallonische Gauverbindungsmänner tätig.

Der Flame steht nach Sprache und kultureller Überlieferung dem Deutschen besonders nahe. Es gibt unter den germanischen Nachbarn Deutschlands keinen, der sich so leicht und reibungslos bei uns eingewöhnt. Besonders groß ist die Verwandtschaft des Flamen mit dem Rheinländer und dem Niederdeutschen, denen er in Sprache und Wesensart so nahesteht, daß Flandern oft zu Niederdeutschland im weiteren Sinne gerechnet wird. Von Haus aus sind Flamen und Deutsche, so sehr die meisten Flamen auf die Anerkennung ihrer völkischen Selbständigkeit Wert legen, dasselbe Volk. Erst infolge der jahrhundertelangen Schwäche des Reiches sind sie seit dem Ende des Mittelalters auseinandergewachsen. Von ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit zeugen jedoch noch zahlreiche Tatsachen. Erwähnt sei neben der Wesensverwandtschaft der deutschen und flämischen Kunst die Gleichheit der bäuerlichen Kultur- und Lebensformen in Niederdeutschland und Flandern, dessen Bauern an der Gewinnung des deutschen Ostens maßgeblich beteiligt waren, und der einheitliche Charakter der Städte von Brügge und

Gent bis Danzig und Reval. Auch nach der völkischen Verselbständigung vermochte der Flame im steten Grenzkampf mit Frankreich sein germanisches Wesen zu behaupten. Es ist deshalb grundfalsch, mit ihm auf französisch zu verkehren. Achtung seiner germanisch-flämischen Eigenart muß das deutsche Verhalten gegenüber dem Flamen bestimmen.

Die Flamen haben bereits Beweise ihrer Mitarbeit an der neuen europäischen Ordnung erbracht. Die flämischen SS-Verbände kämpfen an der Seite unserer Wehrmacht, Tausende weitere Freiwillige stehen in den Reihen der OT., des NSKK. und anderer Verbände an allen Fronten. Der Hundertsatz der Flamen, die freiwillig zur Arbeit ins Reich kamen, ist höher als bei irgendeinem anderen Volk.



Wie der Flame zu behandeln ist

Die Behandlung des gleichstämmigen flämischen Arbeiters soll der des deutschen entsprechen. Der Flame ist im allgemeinen fleißig und zuverlässig; so konnte in verschiedenen deutschen Betrieben durch Erfindungen flämischer Facharbeiter die Fertigung vervielfacht werden. Da seine Arbeitsfreudigkeit im kapitalistischen Belgien meist ausgebeutet wurde, hat er durchweg für die Arbeitsbedingungen im Reich nur Lob, er ist infolgedessen auch bei gerechter Behandlung leicht zu lenken.

Als ausländische Staatsangehörige können die Flamen nicht Mitglied der deutschen Betriebsgemeinschaft sein, jedoch ist ihnen gegenüber eine Hinzuziehung

als Gäste zu den Veranstaltungen der Betriebsgemeinschaft im Sinne der Richtlinien vom 27. November 1942 durchaus erwünscht.

Aus volkspolitischen Gründen ist bei lagermäßiger Unterbringung eine Zusammenlegung der Flamen auch mit Franzosen, Wallonen und Holländern zu vermeiden.

Brüsseler sind als Flamen zu behandeln, soweit sie nicht ihre wallonische Herkunft nachweisen können.

Bei betrieblichen Sozialleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die nur auf Grund freien Ermessens des Betriebsführers nach Beratung im Vertrauensrat gewährt werden, sollen die gutwilligen Flamen mitberücksichtigt und in der Regel an diesen Leistungen beteiligt werden.

Durch Einsatz flämischer Vorarbeiter wird die Arbeit der Flamen häufig gefördert, Im Luftschutz und auf anderen Vertrauensposten haben sie sich meist gut bewährt.

Als Germanen ist den Flamen gegebenenfalls gestattet, die Familien nachkommen, die Kinder auf deutschen Schulen usw. ausbilden zu lassen, eine Deutsche zu heiraten. Die Aufnahme in Gliederungen der Partei, wie HJ. und SS, ist möglich, ebenso ist die Ausbildung jugendlicher Flamen als Lehrlinge in Deutschland zulässig.

Es darf nicht übersehen werden, daß durch die jahrhundertelange Trennung vom Reich das Gefühl für die Zusammengehörigkeit der germanischen Völkergemeinschaft bei vielen Flamen nicht mehr lebendig ist. Hier wäre es verfehlt, einen solchen feindselig eingestellten Flamen durch Einräumung irgendwelcher Vorrechte umstimmen zu wollen. Derartigen Flamen gegenüber ist die gleiche Zurückhaltung am Platze wie bei jedem anderen beliebigen Ausländer der gleichen Einstellung.

Die Betreuung der flämischen Arbeiter ist ausschließlich Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront. Diese wird hierbei durch die bei den Gauwaltungen und größeren Betrieben eingesetzten flämischen Verbindungsmänner unterstützt. Der im Reich tätige flämische Arbeiter soll nicht als ein „Ausländer" betrachtet, sondern bei gleichen Leistungen als germanischer Kamerad geachtet werden.

Urlaubsverkehr nach Belgien — Einlösung von Reisegutscheinen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 15. Dezember 1943

Nach Mitteilung der Deutschen Bank werden vom 10. November 1943 im Einvernehmen mit den deutschen und belgischen Behörden die Reisegutscheine in Belgien nur noch von bestimmten Postanstalten eingelöst.

Ein Verzeichnis der mit der Einlösung beauftragten Postanstalten in Belgien erhält jeder Urlauber beim Kauf der Reisegutscheine durch die Deutsche Bank ausgehändigt.

Die Hauptabteilungen für Arbeitseinsatz bei den Gauwaltungen und Kreisen sowie die Gaubeauftragten für Lagerbetreuung werden gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Neuregelung baldmöglichst den flämischen und wallonischen Arbeitern bekannt wird.

Die betreffenden Reichs- und Gauverbindungsmänner sind entsprechend unterrichtet worden; außerdem erfolgen besondere Hinweise in der Zeitung „De Vlaamsche Post" und im „L'Effort" (Wallonen).

Beerdigung von Flamen

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 6. April 1944

In der letzten Zeit häufen sich die Beschwerden, daß flämische Arbeiter, die Opfer eines Terrorangriffs geworden sind, zusammen mit Franzosen, Polen und Russen in Massengräbern beingesetzt werden. Da der Flame sich zum germanischen Gedanken bekennt, wird es für zweckmäßig angesehen, daß in derartigen Fällen darauf geachtet wird, daß alle germanischen Arbeiter gleich deutschen Kameraden behandelt werden.

Kroaten

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich; Herausgabe von Sprachführern

(Erlaß des GBA. vom 28. August 1943 (RArbBl. S. I 443)

Bei der Deutschen Verlagsges. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 38, ist auf Veranlassung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda der Sprachführer „Deutsch für Kroaten" erschienen. Der Preis des Sprachführers beträgt 1,50 RM. Da die Verbreitung des Sprachführers den Einsatz und die Betreuung kroatischer Arbeitskräfte erleichtert, bitte ich, die Betriebe darauf hinzuweisen.

(GBA. VI c 5780/1053 ARG. 1083/43)

B

V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Sammlung der Vorschriften)

B V
Überweisung
von Lohn-
ersparnissen

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter

Im letzten Absatz des Rderl. ARG. 1009/41 ist bemerkt, daß für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, eine Sonderregelung besteht und daß Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter Anträge auf Lohnüberweisungen bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen haben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem September 1941, ohne durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. angeworben zu sein, zur Arbeitsausübung nach Deutschland gekommen sind und die Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Für spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. September 1941 durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. in Spanien angeworben worden sind, gilt nach wie vor Rderl. ARG. 1009/41. Für spanische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist Rderl. ARG. 494/42 maßgebend.

(GBA. Va 5760.29/122 vom 4. Dezember 1942.)

V. Überweisung von Lohnersparnissen

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 30. April 1941

„V Dev. 2/10411/10

Runderlaß Nr. 31/40 D. St./R. St. vom 30. April 1940

1. Betriebsführer ausländischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1940 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Reichsarbeitsminister angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Der in den Runderlassen Nr. 13/40 D. St./R. St. und Nr. 17/40 D. St./R. St. festgesetzte Stichtag wird durch den vorstehenden Stichtag ersetzt. Die Freistellung gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ausländische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die ausländischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nur nach Maßgabe der für die einzelnen Länder jeweils geltenden Runderlasse überweisen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnersparnisüberweisungen nur für die Monate vorgenommen werden dürfen, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für **einen** Urlaubsmonat zulässig. Die Arbeiter verlieren ihre Transferberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuzuständigen Arbeitsamtes ihre Beschäftigungsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Arbeitern, die durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden und die Krankheitszeit in ihrem Heimatland verbringen, können die Sozialversicherungsleistungen gemäß den allgemeinen Anordnungen für die Sozialversicherungsleistungen überwiesen werden.

3. Da die in den Runderlassen angegebenen Überweisungsbeträge mit den ausländischen Regierungen vereinbart worden sind und Höchstsätze darstellen, ist es unzulässig, darüber hinaus noch Genehmigungen für Unter-

stützungszahlungen zu erteilen. Falls ausnahmsweise ein besonderer Härtefall nachgewiesen werden sollte, ist meine Entscheidung einzuholen.

4. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, können die ausländischen Arbeiter die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.
Die ausländischen Arbeiter sind nicht berechtigt, die mit einzelnen Ländern abgeschlossenen Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke aus ihren nicht transferierbaren Lohnersparnissen bezahlen.

5. Die Bestimmungen in § 54 Devisengesetz und in Ri III 6a gelten in vollem Umfange auch für die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter. Irgendwelche Vergünstigungen sind den Arbeitern bei der unentgeltlichen Versendung von Sachen an ihre Familienangehörigen nicht eingeräumt.

6.[1]) Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstsätze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Daneben können auch die Betriebsführer Lohnersparnisse der bei ihnen beschäftigten oder beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeiter nach Maßgabe von Ri II 43 auf ein Vorzugssperrkonto des ausländischen Arbeiters bei einer deutschen Devisenbank einzahlen. **Auszahlungen aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inland können in Erweiterung der im RE. 126/39 D. St./R.St. getroffenen Bestimmungen ohne Genehmigung erfolgen.**
Da in besonderen Ausnahmefällen nach Abschluß eines Beschäftigungsjahres auch die auf Vorzugssperrkonten eingezahlten Lohnersparnisse in das Heimatland des Arbeiters überwiesen werden können, ist den Arbeitern anzuraten, der kontoführenden Bank bereits bei der Errichtung des Vorzugssperrkontos Vollmachten zur Weiterleitung etwaiger Restbeträge zum Zwecke der Überweisung in ihr Heimatland zu erteilen.

7. Bei der Heimreise sind die Arbeiter berechtigt, Gegenstände des persönlichen Bedarfs für sich und ihre Familienangehörigen (z. B. Fahrräder, Nähmaschinen, Radioapparate, Musikinstrumente usw.) genehmigungsfrei in ihr Heimatland auszuführen. Durch Erlaß vom 13. November 1939 — O 1729—6463 II — hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten ersucht, die Grenzzollstellen anzuweisen, die Mitnahme derartiger Gegenstände bei der Ausreise ausländischer Wanderarbeiter nicht zu beanstanden. Die Erhebung von Zöllen im Ausland wird hierdurch nicht berührt.

[1]) Aufgehoben; siehe S. 3.

8. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß Bezugsberechtigungen für bezugsbeschränkte Waren bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der allgemeinen und der für ausländische Arbeiter jeweils getroffen besonderen Bestimmungen nur für die ausländischen Arbeiter selbst, nicht aber für ihre Familienmitglieder von den zuständigen Wirtschaftsämtern (Ausgabestellen) erteilt werden können."

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter. Vom 24. Juni 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V. Dev. 2/6815/41

Runderlaß Nr. 52/41 D. St./R. St. vom 24. Juni 1941.

Nr. 6 des Runderlasses 31/40 D. St./R.St. wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

Für ausländische im Deutschen Reich beschäftigte Arbeiter, die im Besitz einer von den Arbeitsämtern ausgestellten Arbeitskarte sind, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten" zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge 2000 RM. nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine

Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Reichspost sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

Vorstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt mit der Bitte, die Betriebsführer der ausländischen Arbeiter in geeigneter Weise zu unterrichten. Den RdErl. des Reichswirtschaftsministers 31/40 D. St./R. St. habe ich mit meinem RdErl. 611/40 mitgeteilt. (Va 5760/445 vom 2. Juni 1941.)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die devisenmäßige Behandlung ausländischer Arbeiter; hier: Arbeitersonder- und Sparkonten
Vom 25. September 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/28356/41

Berlin, den 25. September 1941

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten — Devisenstelle —
in Berlin

Betr: Runderlaß 52/41 D. St. Arbeitersonderkonten

Nach Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe sowie verschiedener Devisenstellen hat sich bei der Durchführung der Bestimmungen des RE. 52/41 D. St. ergeben, daß die Ausstellung der Arbeitskarten für ausländische Arbeiter mitunter längere Zeit in Anspruch nimmt und zahlreiche ausländische Arbeiter, insbesondere landwirtschaftliche Arbeiter, in Deutschland tätig sind, die bisher noch keine Arbeitskarte erhalten haben.

Um auch diesen Arbeitern die Möglichkeit zu geben, ihre in Deutschland gemachten Ersparnisse auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen, ermächtige ich Sie, zunächst sowohl der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter auch dann zu errichten, wenn die Arbeiter statt der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte die Bescheinigung des deutschen Betriebsführers vorlegen, daß der betreffende Arbeiter mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden bei ihm beschäftigt wird, sowie Auszahlungen aus Arbeitersonderkonten auch dann vorzunehmen, wenn der ausländische Arbeiter an Stelle der im RE. 52/41 D. St. vorgesehenen Arbeitskarte eine derartige Bescheinigung seines deutschen Betriebsführers vorlegt.

Um einem mehrfach geäußerten Wunsche deutscher Firmen, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu entsprechen, ermächtige ich Sie ferner, der Deutschen Bank wie der Dresdner Bank, Berlin, die allgemeine Genehmigung zu erteilen, auch auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten zu errichten, wenn der deutsche Betriebsführer die Erklärung abgibt, daß der betreffende ausländische Arbeiter bei ihm mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden Arbeit aufgenommen hat und bei ihm beschäftigt wird oder beschäftigt gewesen ist.

Ich ersuche, auf Antrag auch anderen deutschen Kreditinstituten entsprechende Genehmigungen zu erteilen.

Vorstehenden Erlaß des RWiM. an die Devisenstelle Berlin gebe ich hiermit bekannt. Der Erlaß ist auch den übrigen Devisenstellen mitgeteilt worden. Wegen des RdRrl. des RWiM. Nr. 52/41 D. St. verweise ich auf meinen RdErl. ARG. 646/41.

Die obige Regelung gilt auch für die Gebiete, in denen die Arbeitskarten noch nicht eingeführt sind (z. B. Elsaß und Lothringen).

(Va 5760/849 vom 18. Oktober 1941.)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter und Angestellter

Vom 9. April 1942 (RArbBl. S. I 261)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/8815/42

Berlin, den 9. April 1942

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten
— Devisenstelle —
Kiel

Sämtliche Erlasse, die die Überweisung von Lohnersparnissen ausländischer Arbeitskräfte zum Gegenstande haben, finden nur auf Devisenausländer Anwendung. Dies ergibt sich schon aus der in den Erlassen enthaltenen Freistellung der Betriebsführer von den Zahlungsbeschränkungen des § 15 DevGes., die nur dann einen Sinn ergibt, wenn die Zahlungsempfänger Devisenausländer sind. Hat ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter durch Verlegung seines Wohnsitzes in das Inland seine Ausländereigenschaft verloren, so unterliegt er den für Inländer allgemein geltenden Devisenbestimmungen; insbesondere fallen für ihn die für ausländische Arbeiter geschaffenen Lohnüberweisungsmöglichkeiten fort. Macht er von diesen Überweisungsmöglichkeiten trotzdem Ge-

brauch, so unterliegt er mit den auf diese Weise erworbenen Auslandsguthaben der Anbietungspflicht. Für das vor Erwerb der Inländereigenschaft im Auslande angesammelte Vermögen gelten die allgemeinen Grundsätze über die Anbietungspflicht ausländischer Staatsangehöriger. Wohnsitzverlegungen ausländischer Arbeiter oder Angestellter ins Inland werden indessen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen angenommen werden können. Der Umstand, daß ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter seit mehreren Jahren im Inlande beschäftigt ist, reicht im allgemeinen zur Begründung eines inländischen Wohnsitzes nicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arbeiter seine Familie im Auslande zurückgelassen hat. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen beide Ehegatten im Inlande beschäftigt sind, kann nicht ohne weiteres von einer Wohnsitzverlegung in das Inland gesprochen werden. Vielmehr muß gerade bei Grenzfällen der genannten Art unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob der betreffende Ausländer den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz tatsächlich von dem Auslande in das Inland verlagert hat. Völlig unangebracht aber wäre es, ausländische Arbeiter oder Angestellte, deren inländischer Aufenthalt sich durch die Kriegsverhältnisse in die Länge gezogen hat, nur deshalb zu Inländern zu erklären, um die Überweisung der Lohnersparnisse ins Ausland zu vermeiden. Ein solches Verfahren würde nicht nur die berechtigten Interessen der betreffenden Arbeitskräfte schädigen, sondern auch den Einsatz gerade der besten Arbeitskräfte in Frage stellen.

Ich ersuche, bei der Prüfung der devisenrechtlichen Stellung ausländischer Arbeitskräfte nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren. Solange im Einzelfalle nichts Gegenteiliges erwiesen ist, können die Arbeitskräfte als Ausländer angesehen werden. Wird im Einzelfalle ein ausländischer Arbeiter oder Angestellter zum Inländer erklärt, so ist durch Benachrichtigung der mit den Lohnüberweisungen betrauten Bank sicherzustellen, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens unterbleibt. Die Arbeitsämter können mit der Prüfung devisenrechtlicher Tatbestände nicht befaßt werden.

Vorstehenden Erlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis und zur Beachtung bekannt. In vorkommenden Fällen ist das Gutachten der zuständigen Devisenstelle einzuholen.
(Va 5760/294 vom 12. Mai 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung ausländischer Arbeitskräfte

Vom 11. März 1943 (RArbBl. S. I 193)

Den Betriebsführern ausländischer Arbeiter ist es wiederholt zur Pflicht gemacht worden, die Lohnüberweisung für die ausländischen Arbeiter vorzunehmen. In § 1 meiner Anordnung vom 4. Juni 1942 (Runderlaß ARG. 675/42)[1]) ist die Überweisungspflicht der Betriebsführer nochmals ausdrücklich festgestellt.

Für die Durchführung des Lohnüberweisungsverfahrens werden, wie aus den laufend veröffentlichten Devisenerlassen des RWiM hervorgeht, Merkblätter herausgegeben, und zwar für Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Serbien und Ungarn von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, in Berlin W 8, für Griechenland und die Slowakei von der Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, in Berlin W 8, für Spanien von der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin NW 7, für Kroatien von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, für das Generalgouvernement, Estland, Lettland, und Litauen und die altsowjetrussischen Gebiete von den zuständigen Arbeitsämtern. In den Merkblättern sind außer den Richtlinien für die Lohnüberweisung auch die Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen oder der Heimreise enthalten.

Wie mir das Reichsbankdirektorium auf Grund von Berichten der ihm unterstellten Bankanstalten mitteilt, sind Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, vielfach nicht im Besitz der Merkblätter. Hierdurch unterbleibt nicht nur der Lohntransfer der Arbeiter, sondern es ergeben sich auch erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die Arbeiter versuchen, bei Urlaubsreisen oder der Heimreise ihre nicht überwiesenen Lohnersparnisse in deutschem Geld mit über die Grenze zu nehmen. Die Überführung deutschen Geldes in das Ausland über den zugelassenen Rahmen hinaus ist jedoch nach den deutschen Devisenbestimmungen unzulässig und muß im deutschen Interesse mit allen Mitteln unterbunden werden. Soweit den Arbeitern der Umtausch deutschen Geldes in ausländische Zahlungsmittel gestattet ist, hat der Umtausch vor dem Reiseantritt zu erfolgen. Es ist unzulässig, den Umtausch aufzuschieben in der Absicht, ihn unterwegs in den Zügen oder erst an der Grenze bei den dort befindlichen Bankanstalten vorzunehmen, da derartige Umwechselungsmöglichkeiten nur in seltenen Fällen bestehen.

Ich bitte die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, die Betriebsführer in geeigneter Weise erneut auf die Bedeutung des Lohntransfers für den Ein-

[1]) Abgedruckt auf S. B II b 25 (RArbBl. S. I 290).

satz der ausländischen Arbeiter hinzuweisen und anzuhalten. Merkblätter über den Lohntransfer, sofern sie solche noch nicht besitzen, unverzüglich bei den oben angegebenen Stellen anzufordern. Bei Neuzuweisungen ausländischer Arbeiter hat die Anforderung der Merkblätter sofort nach dem Eintreffen der Arbeiter zu erfolgen. Ich bitte die Betriebsführer ferner darauf hinzuweisen, daß die Belehrung der ausländischen Arbeiter über die für die Mitnahme von Zahlungsmitteln maßgebenden Bestimmungen vor Urlaubsreisen oder der Heimreise unter keinen Umständen unterbleiben darf und daß die Betriebsführer die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nur dann vollziehen dürfen, wenn die Belehrung tatsächlich erfolgt ist. Auf den hierauf bezüglichen Bestätigungsvermerk auf den Urlaubs- und Rückkehrscheinen nehme ich Bezug.

(GBA. VI e 5760/107 vom 11. März 1943, ARG. 369/43)

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (RArbBl. S. I 416)

Der Reichsminister der Finanzen
H 2030 II—39 VI Berlin, den 26. August 1942

(1) Es ist verboten, inländische Zahlungsmittel in das Ausland zu verbringen. Das Verbot gilt — abgesehen von besonders zugelassenen Ausnahmen — auch für ausländische Arbeitnehmer, die im deutschen Reichsgebiet eingesetzt sind. Diese führen trotzdem bei der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr in ihr Heimatland oft ihre Lohnersparnisse in deutschen Zahlungsmitteln mit sich, um sie in das Ausland zu verbringen. Diese Zahlungsmittel werden § 48 DevDA. gemäß bei der Zollkasse verwahrt oder an die nächste Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank weitergeleitet. Viele Arbeitnehmer kehren nicht mehr nach Deutschland zurück. Andere kehren zwar zurück, reisen aber nicht über dieselbe Grenzzollstelle wieder ein oder berühren bei der Wiedereinreise keine Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank. Sie können die Beträge deshalb nicht selbst wieder abheben. Daraus haben sich Schwierigkeiten ergeben.

(2) Die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Arbeitnehmer in ihr Heimatland und die Einzahlung solcher Beträge auf Arbeitersonderkonten sind besonders geregelt. Die inländischen Zahlungsmittel, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Devisenausgangsabfertigung vorweisen, dürfen ebenfalls als Lohnersparnisse in das Heimatland der ausländischen Arbeitnehmer überwiesen oder auf ein Arbeitersonderkonto eingezahlt werden. Ich erlasse für das Verfahren die folgenden Anordnungen:

1. Anwendung des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist nur auf Arbeitnehmer aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Norwegen, aus der Slowakei, aus Spanien, Ungarn und aus dem besetzten Gebiet Serbien anzuwenden. Es gilt nur für solche Beträge, hinsichtlich derer eine Zuwiderhandlung gegen die Devisenbestimmungen nicht vorliegt. (Ich habe zur Beschleunigung der Devisenausgangsabfertigung veranlaßt, daß die ausländischen Arbeiter vor ihrer Abreise nochmals darauf hingewiesen werden, die inländischen Zahlungsmittel unmittelbar den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung oder die Führung der Arbeitersonderkonten zuständig sind, zuleiten zu lassen.)

(2) Das Verfahren ist auf solche Zahlungsmittel nicht anzuwenden, die die ausländischen Arbeitnehmer bei der Wiedereinreise bei der Grenzzollstelle oder bei einer Zweigstelle der Deutschen Verkehrskreditbank selbst wieder abheben können.

2. Annahme und Buchung der Beträge

Die Zollkasse nimmt die Beträge an und bucht sie in einem besonderen Abschnitt des Verwahrungsbuches für jedes bei der Zollkasse vorkommende Heimatland, soweit nicht § 86 Absatz 1 AKO. gemäß Verwahrungen nur im Hauptbuch zu buchen sind. Es sind nur volle Reichsmarkbeträge anzunehmen. Die allgemeine Annahmeanordnung ist durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 1 h erteilt.

3. Quittung

Die Zollkasse erteilt dem Einzahlenden eine Quittung nach Vordruck ZZ 24. Die Quittung wird im Durchschreibeverfahren mit zwei Durchschriften nach den Bestimmungen der AKO. ausgefertigt. Die beiden Durchschriften sind wie die Durchschrift einer Zollquittung zu behandeln. Die Quittung ist mit Ausnahme der Unterschriften der Kassenbeamten möglichst mit Schreibmaschine auszufertigen. Stempel dürfen ebenfalls verwendet werden. Es ist auf gute Lesbarkeit besonders zu achten. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, die nach dem Vordruck in die Quittung aufzunehmen sind, sind aus den Personalpapieren oder durch Befragen der Einzahlenden sorgfältig festzustellen.

4. Weiterleitung der angenommenen Beträge

(1) Die angenommenen Beträge sind wöchentlich zu überweisen.

Für Arbeitnehmer aus	an	mit der Erläuterung
Belgien	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, Postscheckkonto Berlin Nr. 1000	Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien
Bulgarien		Sammelkonto bulgarische Industriearbeiter
Dänemark		Sammelkonto dänische Arbeiter und Angestellte
Finnland		Sammelkonto finnische Arbeiter und Angestellte
Frankreich		Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich
Norwegen		Sammelkonto norwegische Arbeiter und Angestellte
Ungarn		Sammelkonto ungarische Landarbeiter oder Sammelkonto ungarische Industriearbeiter
dem besetzten Gebiet Serbien		Sammelkonto Arbeiter aus Serbien

Griechenland	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 231 500	Sammelkonto für Lohnersparnisse griechischer Arbeiter Konto Nr. 555
der Slowakei	die Dresdner Bank, Berlin W 8, Reichsbankgirokonto Berlin, Konto Nr. 1/8, Postscheckkonto Berlin Nr. 875	Sammelkonto für Lohnersparnisse slowakischer Arbeiter Konto Nr. 600
Spanien	die Deutsche Überseeische Bank, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 8060	Abteilung spanische Arbeiter
Kroatien	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Postscheckkonto Berlin Nr. 6811	Lohnersparnisse kroatischer Arbeitnehmer

(2) Die allgemeine Auszahlungsanordnung für die Auszahlung der angenommenen Beträge an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen ist den Zollkassen durch die VB. zu § 68 Absatz 1 Buchstabe d RRO. Abschnitt 2 b erteilt.

5. Behandlung der Quittungsdurchschriften

(1) Die Zollkasse füllt die Rückseite der beiden Durchschriften der Quittung entsprechend dem Vordruck aus. Sie übersendet die erste Durchschrift als Benachrichtigung unter Einschreiben der Stelle, die für die Ersparnisüberweisung zuständig ist, sobald der angenommene Betrag Abschnitt 4 gemäß weitergeleitet worden ist.

(2) Die ersten Durchschriften sind zu übersenden

Für Arbeitnehmer aus	an
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Ungarn und dem besetzten Gebiet Serbien	die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8
Griechenland und der Slowakei ..	die Dresdner Bank, Abteilung für ausländische Arbeiter, Berlin W 8
Spanien	die Deutsche Überseeische Bank, Abteilung spanische Arbeiter, Berlin NW 7, Postschließfach 125
Kroatien	das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.

(3) Wenn die Beträge für mehrere Arbeitnehmer des gleichen Heimatlandes zu überweisen sind, so ist außerdem eine Zusammenstellung der Beträge nach Vor- und Zuname des Arbeitnehmers und Blocknummer und Blattnummer der Durchschrift zu fertigen und mit der Angabe des Überweisungstags und Überweisungswegs versehen der zuständigen Stelle zu übersenden. Der Gesamtbetrag ist in einer Summe zu überweisen. Die Rückreise der einzelnen Durchschriften ist in diesem Fall nicht auszufüllen. Die Zollkasse behält eine Durchschrift der Zusammenstellung zurück. Die Auszahlungsbescheinigung (§ 52 AKO.) ist auf der Durchschrift der Zusammenstellung abzugeben. Die Vordrucke für die Zusammenstellung können bei den Stellen, die für die Lohnersparnisüberweisung zuständig sind, angefordert werden.

(4) Die zweite Durchschrift der Quittung und die Durchschrift der Zusammenstellung werden Belege zum Verwahrungsbuch.

Im Auftrag

Engelbrecht

Oberfinanzpräsidenten in Baden, Graz, Köln, Nordmark, Pommern, Prag, Troppau, Westmark und Wien-Niederdonau.

Vorstehenden RdErl. des Reichsministers der Finanzen teile ich zur Kenntnis mit.

Die deutschen Betriebsführer sind angewiesen, vorübergehend oder endgültig in die Heimat zurückkehrende ausländische Arbeiter über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln in das Ausland zu unterrichten. Die Betriebsführer bescheinigen auf den Urlaubs- oder Rückkehrscheinen der Arbeiter auch, daß sie dieser Weisung nachgekommen sind. Trotzdem haben die Versuche der ausländischen Arbeiter, deutsches

Geld mit über die Grenze zu nehmen, nicht nachgelassen. Der Reichsminister der Finanzen hat sich daher veranlaßt gesehen, durch vorstehenden Rderl. die Überweisung der bei der Devisenausgangsabfertigung beschlagnahmten deutschen Geldbeträge zu regeln. Er hat mich gebeten, zu veranlassen, daß die ausländischen Arbeiter durch ihre Betriebsführer erneut darauf hingewiesen werden, daß

1. ihre Lohnersparnisse nur durch Vermittlung der Betriebsführer in ihr Heimatland überwiesen werden dürfen oder daß sie auf Arbeitersonderkonten einzuzahlen sind,
2. sie sich bei dem Versuch, inländische Zahlungsmittel unerlaubt auszuführen, der Bestrafung und der Einziehung des Geldes aussetzen.

Ich bitte dementsprechend in geeigneter Weise auf die Betriebsführer einzuwirken. Am zweckmäßigsten erscheint mir ein Hinweis in der Tagespresse.

Die Deutsche Arbeitsfront, Amt für Arbeitseinsatz, und der Reichsnährstand (Reichsbauernführer) sind von mir von dem Erlaß besonders unterrichtet und gebeten worden, auf die Betriebsführer entsprechend einzuwirken.

(GBA. VA 5760/491 vom 11. September 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Vom 24. September 1942 (RArbBl. S. I 430)

Ersparnisse aus dem Nachlaß verstorbener ausländischer Arbeiter können im Rahmen der bestehenden Lohnüberweisungsverfahren genehmigungsfrei überwiesen werden, wenn den verstorbenen Arbeitern ein entsprechender Höchstbetrag noch zur Verfügung steht. Außerdem ist die Deutsche Bank im Besitze einer allgemeinen Genehmigung, die zur Überweisung von Sterbegeldern und von Unterstützungsbeträgen aus Sammlungen unter den Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Höchstbetrag von 300 RM. ohne Anrechnung auf die Höchstbeträge berechtigt.

Volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien

Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte aus Serbien besteht eine von der allgemeinen Regelung[1]) abweichende Sonderregelung der Überweisung von Lohnersparnissen. Auskunft hierüber erteilen die Arbeitsämter.

[1]) Vgl. S. B V b 51.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen für ausländische Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind

Vom 17. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 476)

Nach Nr. 4 des Erlasses des Reichsarbeitsministers Va 5760.14/40 vom 20. Februar 1942 (Rderl. ARG. 402/42)[1]) werden die Lohnersparnisse italienischer Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland beschäftigt sind, durch die deutschen Beschäftigungsbetriebe, die ihren Sitz im Reichsgebiet in der Regel beibehalten, überwiesen. Die gleiche Regelung gilt auch für alle übrigen ausländischen Arbeiter, die in den besetzten Gebieten und in Finnland bei deutschen Firmen eingesetzt sind. Die Überweisung der Lohnersparnisse dieser Arbeiter erfolgt hiernach in derselben Weise wie bei den sonstigen Arbeitern der in Frage kommenden Länder und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen. Auf die besondere Regelung für die in den besetzten Gebieten beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland im Rderl. ARG. 803/42 weise ich hin.

(GBA. Va 5760/542 v. 17. 10. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Staatsangehöriger bei der Wehrmacht und der Waffen-SS

Vom 26. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 491)

Ausländische Arbeiter und Angestellte, die von der Deutschen Wehrmacht und der Waffen-SS auf Grund eines Privatdienstvertrages beschäftigt werden (Wehrmachtgefolge), können ihre Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeiter und Angestellten der in Frage kommenden Staaten und Gebiete im Rahmen der erlassenen Transfer-Bestimmungen in die Heimat überweisen.

Für ausländische Staatsangehörige, die in der Wehrmacht und der Waffen-SS als Freiwillige dienen, gelten besondere Bestimmungen. Angehörige dieser Formationen sind, falls sie sich wegen der Überweisung ihrer Ersparnisse an die Arbeitsämter wenden, an ihre Formationen zu verweisen.

(GBA. VA 5760/552 vom 26. Oktober 1942.)

---

[1]) Vgl. die Angaben auf S. B III b 6.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Barnachlaß bei Todesfällen ausländischer Arbeiter

Zur Vermeidung von Zweifeln bei der Anwendung meines Runderlasses ARG. 1147/42 weise ich darauf hin, daß außer der Deutschen Bank auch die Dresdner Bank für slowakische und griechische Arbeiter, die Deutsche Überseeische Bank für spanische Arbeiter, das Amtliche Kroatische Reisebüro für kroatische Arbeiter und die Zentralwirtschaftsbank Ukraine für Ostarbeiter allgemeine Genehmigungen zur Überweisung von Sterbegeldern und Unterstützungszahlungen aus Sammlungen unter Gefolgschaftsmitgliedern bis zum Betrage von 300 RM. an die Erben verstorbener ausländischer Arbeiter ohne Anrechnung auf die Überweisungshöchstbeträge erhalten haben. Für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen ist eine gleiche Regelung nicht möglich. Es bleibt den Betriebsführern dieser Arbeiter daher anheimgestellt, vorkommendenfalls bei den zuständigen Devisenstellen entsprechende Überweisungsgenehmigungen nachzusuchen.

(GBA. VIe 5760/95, ARG. 259/43)

Überweisungsfähige Lohnersparnisse

Runderlaß des GBA. vom 17. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

Der Reichswirtschaftsminister hat für die Durchführung der Lohnüberweisungen nach dem Ausland den Begriff „Lohnersparnisse" wie folgt erläutert:

„Lohnersparnisse" sind eigene Ersparnisse der ausländischen Arbeiter und Angestellten aus ihrem Arbeitsentgelt nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen usw.

Ersparnisse aus Sondervergütungen, die ausländische Arbeiter und Angestellte als Entschädigung für doppelte Haushaltsführung oder erhöhten Aufwand im Ausland erhalten (z. B. Trennungsgeld, Familienbeihilfe, Einsatzgeld), können ebenfalls als „Lohnersparnisse" angesehen und im Rahmen der vorgeschriebenen Überweisungshöchstsätze überwiesen werden. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" in vorstehendem Sinne überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind die Betriebsführer nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter und Angestellten ihren Lebensunterhalt bestreiten[1]).

(GBA. VI e 5760/239 vom 17. Juni 1943 — ARG. 761/43)

[1]) Vgl. hierzu die Fußnote [3]) auf S. A Va 2.

Firmeneinsatzverträge und Arbeitsgemeinschaften zwischen belgischen und französischen Firmen und deutschen Unternehmungen

Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943 (RArbBl. S. I 415)

Berlin, den 23. Juni 1943

„Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/14041/43

Allgemeiner Erlaß Nr. 44/43 D. St. — R. St.

Zur Durchführung größerer Aufträge haben deutsche Unternehmungen, insbesondere Unternehmungen der Bauwirtschaft, mit belgischen und französischen Firmen Arbeitsgemeinschaften gebildet oder Firmeneinsatzverträge abgeschlossen. Beiden Formen der Zusammenarbeit ist gemeinsam, daß die ausländischen Vertragsparteien bestimmte Kontingente ausländischer Arbeiter zu stellen haben, die im wesentlichen nach Maßgabe der innerdeutschen Tarifbestimmungen entlohnt werden. Als Gegenleistung erhalten die ausländischen Firmen bei Arbeitsgemeinschaften eine Gewinnbeteiligung, bei Firmeneinsatzverträgen dagegen eine nach Vomhundertsätzen der gezahlten Lohnsumme festgesetzte Vergütung, aus der u. a. auch die Kosten für die Betreuung der Arbeiter zu bestreiten sind.
Durch ihre Betätigung im Inlande im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge verlieren die ausländischen Firmen ihre Stellung als Devisenausländer nicht. Daher bedarf der gesamte inländische Zahlungsverkehr der Arbeitsgemeinschaften und der ausländischen Einsatzfirmen der Genehmigung der zuständigen Devisenstellen. Zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ermächtige ich die Devisenstellen, Arbeitsgemeinschaften und Einsatzfirmen der genannten Art auf Antrag folgende Genehmigungen zu erteilen:

1. Eine allgemeine Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung eines Sonderkontos bei einer deutschen Devisenbank, auf das ohne besondere Genehmigung durch die deutschen Auftraggeber (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: durch die deutschen Vertragspartner) die Entgelte für die geleisteten Arbeiten und der Gegenwert gelieferter Materialien (bzw. bei Firmeneinsatzverträgen: alle auf Grund der Verträge an die ausländischen Einsatzfirmen zu vergütenden Beträge) gezahlt werden können. Aus dem Sonderkonto können ohne Genehmigung alle Inlandzahlungen geleistet werden, die mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehen, insbesondere Zahlungen für Materiallieferungen, Steuern sowie Löhne und Sozialbeiträge für die von den Einsatzbetrieben beschäftigten Arbeitskräfte;
2. Sammelgenehmigungen zur Überweisung der Lohnersparnisse der von den Einsatzbetrieben beschäftigten belgischen und französischen Ar-

beitskräfte in voller Höhe nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr;

3. Einzelgenehmigungen zur Überweisung des den ausländischen Vertragsparteien nach Abzug aller inländischen Unkosten verbliebenen Reingewinns nach Belgien oder Frankreich im deutsch-belgischen bzw. deutsch-französischen Verrechnungsverkehr.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß die Arbeitsgemeinschaften oder Firmeneinsatzverträge die Billigung der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden gefunden haben."

Vorstehenden Allgemeinen Erlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.

(GBA. VI e 5757/1 — ARG. 983/43)

Anordnung des GBA. über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte Vom 4. Juni 1942

(Abgedruckt S. B. II b 25)

Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken

Runderlaß des GBA. vom 5. Februar 1944 (RABl. S. I 93)

Alle Arbeitsämter werden ersucht, in den örtlichen Zeitungen an der Stelle, an welcher im allgemeinen ihre amtlichen Veröffentlichungen erfolgen, zweimal in einem Zeitabstand von einer Woche folgende Bekanntmachung erscheinen zu lassen:

„Lohnüberweisungen ausländischer Arbeiter.

Sämtliche Vordrucke und Merkblätter, welche zur Durchführung von Lohnersparnisüberweisungen ausländischer Gefolgschaftsmitglieder aus den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien von Einsatzbetrieben mit dem Sitz im Amtsbereich dieses Arbeitsamtes benötigt werden, sind mit sofortiger Wirkung nur noch bei der

.....

(hier ist vom Arbeitsamt die in Frage kommende Ausgabestelle einzusetzen)

anzufordern. Die Vordrucke für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Finnland, Norwegen, Serbien und Ungarn sind dagegen nach wie vor bei der

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,

anzufordern."

Verzeichnis der Ausgabestellen der Vordrucke

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamts“:	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
1	Ostpreußen	Königsberg
2	Oberschlesien	Kattowitz
3	Niederschlesien	Breslau Görlitz
4	Mark Brandenburg	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
5	Berlin	Deutsche Bank, Ausland 2, Berlin W 8
6	Pommern	Stettin
7	Mecklenburg	Stettin
8	Schleswig-Holstein	Hamburg
9	Hamburg	Hamburg
10	Weser-Ems	Bremen Osnabrück
11	Osthannover	Hannover Braunschweig w/Stadt des KdF.-Wagens
12	Südhannover-Braunschweig	Hannover Hildesheim Braunschweig w/Reichswerke Hermann Göring in Watenstedt
13	Magdeburg-Anhalt	Magdeburg
14	Halle-Merseburg	Halle
15	Sachsen	Leipzig Dresden
16	Sudetenland	Reichenberg
17	Thüringen	Erfurt
18	Kurhessen	Kassel
19	Westfalen-Nord	Münster Bielefeld
20	Westfalen-Süd	Dortmund Siegen
21	Essen	Essen Duisburg
22	Düsseldorf	Düsseldorf Wuppertal-Elberfeld
23	Köln-Aachen	Köln Aachen
24	Moselland	Koblenz und Luxemburg (General-Bank Luxemburg A.-G.)

Lfd. Nr.	Für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des „Gauarbeitsamtes“;	sind zuständig die Filialen der Deutschen Bank in:
25	Westmark	Saarbrücken Mannheim
26	Rhein-Main	Mainz Frankfurt (Main)
27	Baden	Mannheim Freiburg Straßburg (Elsaß)
28	Württemberg	Stuttgart
29	Mainfranken	Nürnberg
30	Franken	Nürnberg
31	Bayreuth	Nürnberg
32	München-Oberbayern	München
33	Schwaben	Stuttgart Augsburg
34	Wien	Creditanstalt-Bankverein, Wien
35	Niederdonau	Creditanstalt-Bankverein, Wien
36	Oberdonau	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Linz, Linz
37	Tirol-Vorarlberg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Innsbruck, Innsbruck
38	Salzburg	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Salzburg, Salzburg
39	Kärnten	Bank für Kärnten Aktiengesellschaft, Klagenfurt
40	Steiermark	Creditanstalt-Bankverein, Filiale Graz, Graz
41	Warthegau	Deutsche Bank, Filiale Posen, Posen Deutsche Bank, Filiale Litzmannstadt, Litzmannstadt

(GBA. VI e 5760/36 vom 5. Februar 1944 ARG. 107/44)

Lohnüberweisung ausländischer Arbeiter; Ausgabestellen von Vordrucken

Runderlaß des GBA. vom 28. Februar 1944 (RABl. S. I 94)

Ausgabestelle der Vordrucke gemäß Rderl. ARG. 107/44 für die Einsatzbetriebe mit Sitz im Bezirk des Gauarbeitsamts Danzig-Westpreußen ist die Filiale der Deutschen Bank in Danzig.

(GBA. VI e 5760/47 vom 28. Februar 1944, ARG. 198/44)

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Belgien

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Mai 1943

Nr. 22/43 D. St. — R. St. (RArbBl. S. I 342)

Unter Aufhebung der RE. 20/41 D. St. — R. St. und 79/41 D. St. — R. St. werden die Bestimmungen für Lohnüberweisungen von Arbeitern und Angestellten aus Belgien wie folgt geändert und neu zusammengefaßt:

I.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Belgien, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an Grenzgänger aus Belgien (vgl. RE. 57/39 D. St. — Ue St.[1]) Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vom 1. April 1943 ab ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 200 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 160 RM. im Monat,

c) Angestellte bis zu 300 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Belgien" zu überweisen.
Die deutschen Betriebsführer und die Arbeiter und Angestellten aus Belgien werden durch ein Merkblatt[2]), das ihnen von der Deutschen Bank, Berlin W8,

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 89.
[2]) Abgedruckt S. B V b 8 a.

zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

III.

Arbeiter und Angestellte, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden Arbeit aufgenommen haben und sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, können durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer II genannten Höchstsätze hinaus jeweils nach Ablauf von sechs Monaten einen weiteren Betrag bis zu 300 RM. über das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Belgien" bei der Deutschen Bank, Berlin, nach Belgien überweisen.

IV.

Arbeiter und Angestellte aus Belgien können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Belgien ohne Genehmigung der Devisenstellen einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender, ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen,

Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen,

General-Bank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite der Urlaubs- oder Rückkehrscheine, die vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein müssen, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubsscheine oder der Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben.

Die Einlösung der Reisegutscheine in Belgien erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite der Reisegutscheine angegebenen belgischen Einlösungsstellen.

7. Nachtrag

Arbeiter und Angestellte aus Belgien, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.

Belgische Zahlungsmittel dürfen an Arbeiter und Angestellte nicht mehr abgegeben werden. Die auf Grund des RE. 79/41 D. St. — R. St. bereits abgegebenen belgischen Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Belgien mitgenommen werden. Arbeiter und Angestellte, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Runderlasses noch im Besitz belgischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein oder auf ihrem Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein oder Rückkehrschein einen Reisegutschein (siehe oben) erwerben.

Vorstehenden Rderl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Die Rderl. ARG. 258/41 und 976/41 werden aufgehoben, der Rderl. ARG. 1115/41[1]) wird, soweit die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und der Heimreise in Frage kommt, durch die Neuregelung in Ziffer IV obigen Rderl. des Reichswirtschaftsministers geändert.

Der Rderl. des Reichswirtschaftsministers 57/39 D. St.[1]) ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Rderl. des Reichsarbeitsministers VI b 1302/39 vom 20. Juli 1939 mitgeteilt worden.

(GBA. VI e 5760.5/34 vom 3. Juni 1934 — ARG. 701/43)

[1]) Abgedruckt S. B V b 4.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die devisenmäßige Behandlung der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien bei Urlaubsreisen und bei der Heimreise vom 15. November 1941 (RArbBl. S. I 507)

Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers in Frankreich hat die Zahl der Arbeiter, die sich während ihres Heimaturlaubs bei der Reichskreditkasse in Paris um den Umtausch mitgebrachter Reichsmarkbeträge in französische Franken bemühen, in letzter Zeit erheblich zugenommen. So sind an manchen Tagen bis zu 5000 RM. umgewechselt worden, manche Arbeiter haben bis zu 400 RM. in Händen gehabt. Da die Reichskreditkasse in Paris bestimmungsgemäß im Einzelfalle jedoch nur bis zu 100 RM. umwechseln darf, ergeben sich zwangsläufig Mißstimmigkeiten, die unter Umständen dazu führen, daß die Arbeiter nicht mehr nach Deutschland zurückkehren.

Wegen der Mitnahme von Zahlungsmitteln durch Arbeiter aus Frankreich bei Urlaubsreisen oder bei der Heimreise verweise auch auf meinen Runderlaß ARG. 270/41[1]) und 977/41[2]).

Es ist hiernach den Arbeitern aus Frankreich **nicht** gestattet, **deutsches Geld** mit über die Grenze zu nehmen. Zuwiderhandlungen sind nach den deutschen Devisenbestimmungen strafbar. Außerdem haben die Arbeiter zu gewärtigen, daß ihnen die mitgeführten Beträge bei der Grenzkontrolle abgenommen werden. Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers ist dies auch schon wiederholt vorgekommen.

Die Arbeiter aus Frankreich sind dagegen berechtigt, bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise bis zu 300 RM. in **französischen Franken** auszuführen. Die Einwechslung in französische Franken hat **vor der Abreise** der Arbeiter **bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank** zu erfolgen. Die Bank hat den Erwerb der französischen Franken unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages im Reisepaß oder — falls die Arbeiter keinen Reisepaß besitzen — auf dem Umschlagblatt zu ihrer Arbeitskarte oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

Die Arbeiter aus Frankreich dürfen sich ferner vor einer Urlaubsreise oder der Heimreise **Schecks** in der Höhe ausstellen lassen, in der sie die Überweisungshöchstsätze nicht ausgenutzt haben. Die Schecks werden **von der Deutschen Bank** in französischen Franken im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgestellt und haben eine Laufzeit von 6 Monaten. Sie sind innerhalb dieser Zeit von den Arbeitern selbst bei dem Crédit Lyonnais in Paris oder seinen Filialen einzulösen. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter **von den Betriebsführern** mindestens

[1]) S. 25.
[2]) S. 27.

10 Tage vor der Abreise der Arbeiter bei der Deutschen Bank zu beantragen.
Die vorstehenden für die Arbeiter aus Frankreich getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt gelten — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Scheckverfahren — sinngemäß auch für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien. Auf meine RdErl. ARG. 258/41[1]) und 976/41[2]) nehme ich Bezug.
Hiernach ist es auch Arbeitern und Angestellten aus Belgien verboten, deutsches Geld auszuführen, dagegen dürfen sie 300 RM. **in belgischen Franken** mit über die Grenze nehmen. Hinsichtlich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß gilt das gleiche wie bei den Arbeitern aus Frankreich.
Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien erneut nachdrücklichst auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen. Die Betriebsführer haben vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß die Arbeitskräfte von den gebotenen Transfermöglichkeiten in vollem Umfange Gebrauch machen. Darüber hinaus haben sie die in die Heimat fahrenden Arbeitskräfte über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu belehren und sie vor den Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen zu warnen.
Dieser Runderlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.
(Va 5760.11/113 vom 15. November 1941)

Lohnüberweisung belgischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 9. Juni 1943 (RArbBl. S. I 343)

Viele von den im Reich beschäftigten belgischen Arbeitern machten bisher von der Möglichkeit, Lohnersparnisse in die Heimat zu überweisen, keinen Gebrauch, weil belgischerseits von den überwiesenen Ersparnissen Abzüge zur Deckung gepfändeter Beträge gemacht wurden. Da die Arbeiter mit diesen Abzügen nicht einverstanden waren, hielten sie ihre Lohnersparnisse zurück und versuchten, sie bei einer Urlaubsreise oder bei der Heimreise mit über die Grenze zu nehmen. Die Folgen hiervon waren auf der einen Seite Beschwerden der Angehörigen der Arbeiter darüber, daß letztere ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen, auf der anderen Seite devisenmäßige Schwierigkeiten beim Grenzübertritt der Arbeiter, da die Mitnahme deutscher Zahlungsmittel nach Belgien unzulässig ist.
Um den bisherigen Unzuträglichkeiten zu begegnen und den Widerstand der Arbeiter gegen die Inanspruchnahme des Lohntransfers zu beseitigen, hat der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich die nach-

[1]) S. 1.
[2]) S. 3.

stehend abgedruckte Anordnung über die Pfändungsfreiheit von Lohnüberweisungsbeträgen vom 24. April 1943 erlassen. Sie ist im Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs vom 6. Mai 1943 (100. Ausgabe) veröffentlicht.

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebsführer der belgischen Arbeiter in geeigneter Weise über die Anordnung zu unterrichten mit der Aufforderung, die Arbeiter nunmehr zur weitmöglichsten Inanspruchnahme des Lohntransfers anzuhalten.

(GBA. VI e 5760.5/36 vom 9. Juni 1943, ARG. 729/43)

Anordnung über die Pfändungsfreiheit von Lohnüberweisungsbeträgen vom 24. April 1943

Auf Grund der durch § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherstellung des Kräftebedarfs für Arbeiten von besonderer Bedeutung vom 6. März 1942 in der Fassung vom 6. Oktober 1942 erteilten Ermächtigung wird zu § 6 Abs. 2 der dritten Anordnung vom 15. Januar 1943 (Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich, 93. Ausgabe Nr. 1) folgendes angeordnet:

1. Von den Lohnüberweisungen der in Deutschland beschäftigten Arbeiter ist in erster Linie der Unterhalt der Angehörigen sicherzustellen.
2. Der Unterhalt gilt als sichergestellt durch abzugsfreie Auszahlung der nachstehenden Beträge zuzüglich eines Drittels der darüber hinaus überwiesenen Beträge an den Empfangsberechtigten.

	bei monatl. Überweisg.	b. halbmon. Überweisg.
Für Ehefrau oder Haushaltsvorstand	bfrs. 750,—	375,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 1 Kind . .	„ 800,—	400,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 2 Kinder .	„ 900,—	450,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 3 Kinder .	„ 1000,—	500,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 4 Kinder .	„ 1200,—	600,—
Für Haushaltsvorstand (Ehefrau) und 5 Kinder .	„ 1400,—	700,—

Die Freisätze gelten für die unterhaltsberechtigten Familienmitglieder und außerdem für solche Angehörige, für die der Deutschlandarbeiter durch Anforderung eines Vorschusses bei der Fürsorgekommission eine Verpflichtung zum Unterhalt anerkannt hat.

3. Der Abzug darf jedoch die bisher nach den Landesvorschriften geltenden Abzüge nicht übersteigen.
4. Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Für den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich
Der Militärverwaltungschef

Reisezahlungsmittel für Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich bei Sonderurlaub

Runderlaß des GBA. vom 15. Juli 1943

Nach Abs. IV des Runderlasses ARG. 701/43[1]) und Abs. IV des Runderlasses ARG. 702/43[2]) können Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) ohne Genehmigung der Devisenstellen Reisegutscheine der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Dies gilt auch für Sonderurlaubsfahrten, weil es in gewissen Fällen des Sonderurlaubs (insbesondere bei Todesfällen, Krankheit in der Familie usw.) geboten erscheint, den Arbeitern die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu gestatten. Um jedoch die Arbeitsämter in die Lage zu versetzen, die Mitnahme von Zahlungsmitteln in den Fällen, in denen eine Notwendigkeit hierzu offensichtlich nicht oder nicht in voller Höhe gegeben ist, zu unterbinden oder herabzusetzen, hat der Reichswirtschaftsminister die Deutsche Bank angewiesen, etwaige dementsprechende Hinweise der Arbeitsämter auf den Urlaubsscheinen zu berücksichtigen.

Durch die Versagung von Reisegutscheinen oder Herabsetzung des Gutscheinbetrages dürfte vielen belgischen und französischen Arbeitern und Angestellten der Anreiz genommen werden, aus nichtigen Gründen Sonderurlaub zu beantragen. Ich weise auf die Möglichkeit hin, durch einen entsprechenden Vermerk auf den Urlaubsscheinen die Mitnahme von Reisezahlungsmitteln bei Sonderurlaubsfahrten ganz oder teilweise zu verhindern und bitte, bei der Genehmigung von Sonderurlaub die Frage der Mitnahme von Reisezahlungsmitteln auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen.

(GBA. VI e 5760/264 vom 15. Juli 1943, ARG. 938/43)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich

Runderlaß des GBA. vom 11. Februar 1944 (RABl. S. I 81)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/2020/44

Runderlaß Nr. $\frac{3/44 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ vom 28. Januar 1944

Nach RE. $\frac{22/43 \text{ D. St.}^{1})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. II und RE. $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. II können Arbeiter und Angestellte aus Belgien und Frankreich, die von den nach diesen Runderlassen vorgesehenen monatlichen Überweisungsmöglichkeiten

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 1 ff.
[2]) Abgedruckt auf S. B V b 25 ff.

nicht oder nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht haben, ihre Lohnersparnisse im Rahmen der nicht ausgenutzten Monatsbeträge noch nachträglich ohne zeitliche Begrenzung durch ihre Betriebsführer auf dem vorgesehenen Wege nach Belgien und Frankreich überweisen lassen. In Abänderung dieser Vorschriften bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. März 1944 nicht ausgenutzte Überweisungshöchstbeträge jeweils nach Ablauf von drei Monaten verfallen. Damit stehen z. B. für Überweisungen im März 1944 neben der Höchstgrenze für März nur noch die bis dahin nicht ausgenutzten Monatsbeträge für Dezember 1943 bis Februar 1944 und im April 1944 neben der Höchstgrenze für April die bis dahin nicht ausgenutzten Monatsbeträge für Januar 1944 bis März 1944 zur Verfügung.

Entsprechend werden ab 1. März 1944 Schecks nach den Bestimmungen des RE. $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. V an nach Frankreich reisende französische Arbeiter und Angestellte nur noch bis zu dem Betrage abgegeben, in dem die Überweisungshöchstsätze des jeweils laufenden Monats und der vorangegangenen drei Monate nicht ausgenutzt worden sind. Arbeiter und Angestellte aus Frankreich, die bisher ihre Lohnersparnisse während eines längeren Zeitraums im Inland zurückgehalten haben, um sie bei Urlaubs- oder Heimreisen in Form eines Schecks nach Frankreich zu verbringen, können diese Übung in Zukunft nur noch während der letzten drei Monate vor Antritt der Reise beibehalten. Während der übrigen Zeit müssen sie zur Vermeidung von Nachteilen ihre Ersparnisse im Rahmen des allgemeinen Lohnüberweisungsverfahrens laufend nach Frankreich überweisen lassen.

Die Bestimmungen der RE. $\frac{22/43 \text{ D. St.}^{1})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. III und IV und $\frac{23/43 \text{ D. St.}^{2})}{\text{— R. St.}}$ Ziff. III und IV über die zusätzliche Überweisung von 300 RM. nach jeweils sechsmonatiger Tätigkeit und die Abgabe von Reiseschecks bei Heim- und Urlaubsreisen werden durch vorstehende Neuregelung nicht berührt.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt. Wegen der darin angezogenen früheren RE. 22 und 23/43 D. St. verweise ich auf die Rderl. ARG. 701[1]) und 702/43[2]).

(GBA. VI e 5760/34 vom 11. Februar 1944, ARG. 150/44)

1) Abgedruckt S. B V b 1 ff.
2) Abgedruckt S. B V b 25 ff.

Schecks ist auf Antrag der Arbeiter **von den Betriebsführern** mindestens 10 Tage vor der Abreise der Arbeiter bei der Deutschen Bank zu beantragen.

Die vorstehenden für die Arbeiter aus Frankreich getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt gelten — mit Ausnahme der Bestimmungen über das Scheckverfahren — sinngemäß auch für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien. Auf meine RdErl. ARG. 258/41[1]) und 976/41[2]) nehme ich Bezug.

Hiernach ist es auch Arbeitern und Angestellten aus Belgien verboten, deutsches Geld auszuführen, dagegen dürfen sie 300 RM. **in belgischen Franken** mit über die Grenze nehmen. Hinsichtlich der Einwechslung und des Vermerks im Reisepaß gilt das gleiche wie bei den Arbeitern aus Frankreich.

Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien erneut nachdrücklichst auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen. Die Betriebsführer haben vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß die Arbeitskräfte von den gebotenen Transfermöglichkeiten in vollem Umfange Gebrauch machen. Darüber hinaus haben sie die in die Heimat fahrenden Arbeitskräfte über die Bestimmungen für die Mitnahme von Zahlungsmitteln zu belehren und sie vor den Folgen etwaiger Zuwiderhandlungen zu warnen.

Dieser Runderlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.11/113 vom 15. November 1941.)

[1]) S. 1.
[2]) S. 3.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt

für die Arbeiter und Angestellten aus Belgien

I. Devisenbestimmungen

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach Belgien gilt folgendes:
1. Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Belgien — im folgenden Arbeiter genannt — bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Belgien überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind.
Arbeiter, die die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien überweisen lassen:

160 RM. monatlich für Verheiratete,
120 RM. monatlich für Ledige.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 160 RM. bzw. 120 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beiträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,
„Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Belgien weiter.
Die Auszahlung des Belga-Gegenwertes erfolgt in Belgien durch die

Kreditbank S. A., Brüssel, 6, Rue d'Aremberg

(abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln, oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub gewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
7. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betrieb aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.
8. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
9. Arbeiter, die 6 Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, sind berechtigt, von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer 4 genannten monatlichen Höchstsätze hinaus einmalig einen Betrag bis zu 300 RM. über das „Sammelkonto Wanderarbeiter aus Belgien" nach Belgien zu überweisen. Die Überweisung kann nur in einer Summe durch den Betriebsführer erfolgen und muß gegebenenfalls durchgeführt werden, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland tätig ist.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung bei der Deutschen Bank erfolgt auf Grund von Anmeldungen durch die Betriebsführer. Die Anmeldungen

haben unter Benutzung der besonderen, den Betriebsführern bzw. den Arbeitern übermittelten Vordrucke zu erfolgen. Die Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.

Die Deutsche Bank übermittelt sodann den Betriebsführern die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B 2".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Belgien nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name und die Vornamen des Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisung erfolgt, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß oder sonstigen Ausweis vermerkt stehen;
c) die Adresse des Empfängers in Belgien mit allen Einzelheiten angegeben wird. Die Adresse muß bestehen aus: Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Ausweises in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B 2" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B 2" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B 2") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B 2" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Belgien zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank belgische Franken bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Wanderarbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden[1]), unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubschein zu vermerken.

3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Arbeiter den Fahrpreis auch für die belgische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

[1]) Bei der der Arbeitsstelle nächst gelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenstelle.

Wichtige Mitteilung der Deutschen Bank an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien

Wie uns das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt hat, ist in devisenrechtlicher Hinsicht folgende Neuregelung getroffen worden:

1. Ab Monat April 1943 können die Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien von ihren Lohnersparnissen Überweisungen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Belgien durchführen lassen:

a) verheiratete Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 200 RM. im Monat,
b) ledige Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 160 RM. im Monat,
c) Angestellte (gleichgültig ob verheiratet oder ledig) bis zu 300 RM. im Monat.

2. Jeder Arbeiter (Arbeiterin) und Angestellte aus Belgien (in folgendem kurz „Arbeiter" genannt) kann nach wie vor nach Ablauf einer j e d e n ununterbrochenen Beschäftigungszeit in Deutschland von sechs Monaten von seinen Lohnersparnissen zusätzlich einen Betrag bis zu 300 RM. über die vorerwähnten monatlichen Überweisungshöchstsätze hinaus durch den Einsatzbetrieb nach Belgien überweisen lassen. Die bisherige Einschränkung, daß diese Überweisung in einer Summe durchgeführt werden muß, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland arbeitet, ist in Wegfall gekommen.

3. Unter „Lohnersparnisse" sind nur eigene Ersparnisse aus dem Arbeitsentgelt zu verstehen, das die Arbeiter auf Grund ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb erhalten (Lohn- oder Gehaltseinkommen nach Abzug aller Steuern, Sozialbeiträge usw.). Ersparnisse aus Sondervergütungen, die den Arbeitern als Entschädigung für die durch doppelte Haushaltsführung und erhöhten Aufwand im Ausland entstehenden Kosten gewährt werden (Trennungsentschädigung, Familienbeihilfe, Einsatzgeld o. ä.), können — entgegen der bisherigen Übung — als im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze überweisungsberechtigte Lohnersparnisse angesehen werden. Die Einsatzbetriebe sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" im Sinne der vorstehenden Vorschrift überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind sie nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter ihren Lebensunterhalt bestreiten.

4. Reisegutschein

Jeder Arbeiter kann vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor seiner endgültigen Rückkehr nach Belgien ohne Genehmigung der Devisenstellen und o h n e A n r e c h n u n g a u f d i e f e s t g e s e t z t e n Ü b e r w e i s u n g s h ö c h s t s ä t z e einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen

sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihrer inländischen Niederlassungen,
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G., Berlin, und ihrer inländischen Niederlassungen,
General-Bank Luxemburg A.G., Luxemburg, und ihrer Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist nur gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines zulässig. Die Ausgabestellen haben auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt beglaubigt sein muß, folgende Eintragung vorzunehmen:

a) Reichsmarkbetrag, über den der ausgegebene Reisegutschein lautet,
b) Stempel der Ausgabestelle.

Beim Erwerb eines Reisegutscheines an den Schaltern der Aausgabestellen ist zur Deckung der deutschen und belgischen Verwaltungskosten eine Gebühr in folgender Staffelung zu entrichten:

Umzuwechselnder Betrag Somme à échanger Om te wisselen bedrag RM.	Gebühr Droit percu Te heffen recht RM.
300,—	2,80
290,—	2,80
280,—	2,80
270,—	2,75
260,—	2,75
250,—	2,65
240,—	2,60
230,—	2,55

7. Nachtrag

220,—	2,45
210,—	2,40
200,—	2,30
190,—	2,20
180,—	2,15
170,—	2,05
160,—	2,05
150,—	2,—
140,—	1,90
130,—	1,85
120,—	1,75
110,—	1,70
100,—	1,60
90,—	1,50
80,—	1,45
70,—	1,25
60,—	1,20
50,—	1,—
40,—	1,—
30,—	1,—
20,—	—,95
10,—	—,90

Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei einer der Ausgabestellen unter Überweisung des ausmachenden Reichsmark-Betrages zuzüglich Gebühren anzufordern. Bei Anforderungen sind die Urlaubsscheine bzw. die Rückkehrscheine der betreffenden Ausgabestellen entweder in eingeschriebenem Brief unter Miteinsendung eines mit Anschrift versehenen und als „Einschreiben" frankierten Briefumschlages einzureichen oder durch einen Vertreter zur Vornahme der devisenrechtlichen Eintragung vorzulegen.

Arbeiter, denen die Urlaubs- oder Rückkehrscheine so spät zugestellt werden, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheines bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine a u s n a h m s w e i s e noch in den Arbeitersonderzügen erwerben. Beim Erwerb der Reisegutscheine in den Arbeitersonderzügen haben die Arbeiter eine höhere Gebühr zu entrichten.

Die Einlösung der Reisegutscheine erfolgt in Belgien gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite des Reisegutscheines angegebenen belgischen Einlösungsstellen.

5. Grundsätzlich dürfen Arbeiter, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, weder Reichsbanknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Auf keinen Fall dürfen beim Grenzübertritt mehr als 5 RM. (kleines Zehrgeld) im Besitze der Arbeiter sein. Es ist für die Arbeiter zwecklos, höhere Reichsmarkbeträge mit in die Züge zu nehmen, da dieselben an der Grenze doch abgegeben werden müssen und den Arbeitern dadurch nur Schwierigkeiten entstehen.

6. Ab 31. Mai 1943 dürfen belgische Zahlungsmittel an die Arbeiter nicht mehr abgegeben werden. Von einem Arbeiter bereits erworbene belgische Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Belgien mitgenommen werden. Arbeiter, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Bestimmung noch im Besitze belgischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein einen Reisegutschein erwerben.
Wir bitten Sie höflich, den Arbeitern (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Belgien sowie allen in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Ihres Betriebes umgehend von dieser Neuregelung Kenntnis zu geben.

Berlin, Mai 1943.

Deutsche Bank
Abteilung Ausland 2

7. Nachtrag

Bulgarien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung bulgarischer Arbeiter und Angestellter

Vom 21. Januar 1943 (RArbBl. S. I 92)

Der Reichswirtschaftsminister — V Dev. 1346/43
Runderlaß Nr. 4/43 D. St. — R. St. vom 21. Januar 1943.
Der Runderlaß 87/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

I.

Betriebsführer bulgarischer Angestellter, gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Gärtnergehilfen, die vor dem 1. Januar 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben sind oder künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Angestellten, Arbeiter und Gärtnergehilfen können, soweit sie bei deutschen Betriebsführern beschäftigt sind, ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen durch ihre Betriebsführer vom 1. Dezember 1942 ab bis zu folgenden Höchstsätzen nach Bulgarien überweisen lassen:

a) Angestellte, gewerbliche Arbeiter und Gärtnergehilfen bis zu 120 RM. im Monat,
b) Angestellte in gehobener Stellung (Ingenieure u. ä.) bis zu 300 RM. im Monat,
c) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

und zwar für Angestellte und gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Bulgarische Industrie-Arbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Bulgarische Landarbeiter" und für Gärtnergehilfen auf das Sammelkonto „Bulgarische Gärtner" zu überweisen.

III.

Die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, gibt den deutschen Betriebsführern auf Anfrage über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren weitere Auskunft.

Mein Rderl. ARG. 1114/41 wird hiermit aufgehoben.

Dieser Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

(GBA. VA 5760.6/11 vom 28. Januar 1943, ARG. Nr. 133/43)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die bulgarischen Angestellten und gewerblichen Arbeiter

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer bulgarischer Angestellter sowie gewerblicher Arbeiter bedürfen zur Auszahlung des Lohnes keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Angestellten und Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Bulgarien überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Angestellten und Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Angestellte und Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die vor dem 1. März 1941 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden.
Bulgarische Angestellte und gewerbliche Arbeiter, die nach dem 1. März 1941 die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Angestellten und gewerblichen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse bis zu 100 RM. im Monat nach Bulgarien überweisen lassen.
Wenn ein Angestellter oder gewerblicher Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Angestellten und Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der einzelne Angestellte oder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto bulgarische Industriearbeiter"

zu überweisen.
Die Auszahlung des Lewa-Gegenwertes erfolgt in Bulgarien durch die Kreditbank in Sofia (abzüglich aller Spesen).
6. Die Angestellten und Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
7. Scheidet ein Angestellter oder Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung sorgfältig in allen Teilen mit der Schreibmaschine ausgefüllt und mit der Unterschrift des Betriebsführers versehen einzureichen sind.
Gleichzeitig sind der Deutschen Bank die Reisepässe der betreffenden Angestellten und Arbeiter einzureichen.
Die Deutsche Bank teilt dem Betriebsführer nach Prüfung der Anmeldung mit, ob der Vormerkung stattgegeben wurde. Zutreffendenfalls gibt die Deutsche Bank dem Betriebsführer ein Exemplar des Anmeldevordrucks mit einem Vermerk über die erfolgte Vormerkung versehen zurück. Gleichzeitig übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B" und gibt dem Betriebsführer die

eingereichten Reisepässe zurück. Jeder Reisepaß ist von der Deutschen Bank abgestempelt worden. Der Stempel hat folgenden Wortlaut:

Der Inhaber dieses Reisepasses wird bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, wegen seiner Lohnersparnisüberweisungen nach der Heimat unter folgender N u m m e r geführt:
Nr.

Unter der betreffenden Kontrollnummer wird der bulgarische Angestellte bzw. Arbeiter während seiner ganzen Beschäftigungszeit in Deutschland bei der Deutschen Bank geführt. Diese Kontrollnummer ist bei jedem Schriftwechsel bezüglich der Lonhersparnisüberweisung anzugeben.

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Angestellter oder Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Angestellten und Arbeiter bei ihren Angehörigen in Bulgarien nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name, Vorname und Vatersname des Angestellten oder Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
c) unter dem Namen des Angestellten bzw. Arbeiters die Kontrollnummer angegeben wird, welche durch die Deutsche Bank in den Reisepaß eingestempelt ist;
d) die Adresse des Empfängers in Bulgarien mit allen Einzelheiten angegeben wird.
Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Vatersname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz. Das Fehlen der Provinzangabe bei den vielen gleichnamigen Orten in verschiedenen Provinzen kann die Ausführung der Zahlung verzögern bzw. sogar unmöglich machen.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere bulgarische Angestellte oder Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

4. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung ‚Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

5. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Bulgarien zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der bulgarische Angestellte und der gewerbliche bulgarische Arbeiter bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen.

3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Angestellten und Arbeiter den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die bulgarischen Angestellten und Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die bulgarischen Gärtner

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer bulgarischer Gärtner bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Bulgarische Gärtner können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.
Eine Genehmigung zur Überweisung ist nicht erforderlich.

3. Der einzelne Arbeiter darf während seines Aufenthaltes in Deutschland von seinen eigenen Lohnersparnissen monatlich 100 RM. nach seiner Heimat überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar; das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
Die Auszahlung des Lewa-Gegenwertes erfolgt in Bulgarien durch die Kreditbank, Sofia.

4. Die Lohnersparnisse sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2,
„Sammelkonto bulgarische Gärtner"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Bulgarien weiter.

5. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub gewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

6. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

7. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Bulgarien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.
Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis für die ausländische Strecke in Reichsmark aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bank-Ausweis des bulgarischen Gärtners. Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Gärtner ist im Besitz eines Bank-Ausweises für seine Überweisungen. Dieser Bank-Ausweis ist von zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Bank-Ausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bank-Ausweis unter 1 und 2 bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Bank-Ausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der bulgarischen Auszahlungsstelle, der Kreditbank, Sofia, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsvordruck „A". Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Gärtner hat bei der Ausstellung des Bank-Ausweises zehn Überweisungsvordrucke „A" erhalten. Auf jedem dieser Vordrucke ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bank-Ausweis angegeben ist.

3. Den Betriebsführern bulgarischer Gärtner wird von der Deutschen Bank zur Aushändigung an jeden bulgarischen Gärtner eine kurzgefaßte Anleitung übersandt, welche folgenden Wortlaut hat:

Bulgarischer Gärtner!

Wenn Du von Deinen Lohnersparnissen Geld nach Hause schicken willst, dann mußt Du zu Deinem Betriebsführer gehen!

Übergib ihm den Betrag, der in die Heimat gesandt werden soll!

Übergib dem Betriebsführer gleichzeitig einen Überweisungsauftrag „A", den Du sorgfältig ausgefüllt hast. Bei der Ausstellung Deines Bank-Ausweises hast Du von den deutschen Arbeitseinsatzbehörden zehn solcher Überweisungsvordrucke „A" erhalten. Bitte Deinen Betriebsführer, das Geld und den Überweisungsauftrag „A" — Durchschlag und Original — so schnell wie möglich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, zu senden! Lasse Dir von Deinem Betriebsführer stets eine ordentliche Quittung über den Betrag geben, den Du ihm anvertraut hast!

Bedenke auch: Wenn Du Dein Geld nach Hause schicken lassen willst, darfst Du immer nur Deine Überweisungsvordrucke „A" mit der eingedruckten Nummer Deines Bank-Ausweises benutzen!

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere bulgarische Gärtner, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

5. Überweisungsvordruck „C" (Zahlkarte). Der zu überweisende Betrag, gegebenenfalls der Endbetrag der Zusammenstellung „B", ist mittels dieser Zahlkarte bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen.

Auf eine sorgfältige Ausfüllung der Zahlkarte „C" ist größter Wert zu legen.

Selbstverständlich kann die Überweisung der Lohnersparnisse auch unmittelbar durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut bzw. über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers erfolgen.

6. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Der Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" und „C" sind seitens der Betriebsführer sofort nach Eintreffen der Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, anzufordern. Zu diesem Zweck ist der Vordruck „Anmeldung" zu benutzen, welcher jedem bulgarischen Gärtner bei Übergabe seines Bank-Ausweises ausgehändigt wurde. Ein ausreichender Vorrat für das ganze Jahr 1940 ist, soweit sich dies überblicken läßt, auf einmal zu bestellen.

8. Geht bei der Deutschen Bank für einen bulgarischen Gärtner eine Lohnersparnisüberweisung ein, durch welche der zugelassene Höchstbetrag überschritten wird, so muß die Deutsche Bank den überschießenden Betrag zunächst in der Schwebe halten und wird denselben nach Möglichkeit unter Ausnutzung der Höchstgrenze des nächsten Monats zur Überweisung bringen.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der bulgarische Gärtner bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen.

3. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die bulgarischen Gätner können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Die Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt

für die bulgarischen landwirtschaftlichen Arbeiter

1. Betriebsführer bulgarischer landwirtschaftlicher Arbeiter bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Bulgarische landwirtschaftliche Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.

Eine Genehmigung zur Überweisung ist nicht erforderlich.

3. Der einzelne Arbeiter darf während seines Aufenthalts in Deutschland von seinen eigenen Lohnersparnissen monatlich 80 RM. nach seiner Heimat überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 80 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden, die den monatlichen Höchstbetrag von 80 RM. schon ausgenutzt haben, mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar; das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

4. Sämtliche Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto bulgarische Landarbeiter"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse inbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Bulgarien weiter. Der Lewa-Gegenwert wird den bulgarischen Empfängern durch die Kreditbank, Sofia, per Postanweisung zur Verfügung gestellt. Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

Ausweis des bulgarischen Arbeiters

Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Landarbeiter ist im Besitze eines Ausweises für seine Überweisungen. Dieser Ausweis ist in Bulgarien von dem „Landwirtschaftlichen Verband Bulgarien" ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Ausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Ausweis unter 1. und 2. bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Ausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der bulgarischen Auszahlungsstelle, der Kreditbank, Sofia, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

Überweisungsvordruck „A"

Jeder ordnungsmäßig vermittelte bulgarische Landarbeiter hat vom Landwirtschaftlichen Verband in Bulgarien 10 Vordrucke „A" erhalten, welche den Namen des Arbeiters und die gleiche Nummer, die auf seinem Ausweis angegeben ist, tragen. Wünscht ein Arbeiter, seine Lohnersparnisse nach Bulgarien zu schicken, so setzt er auf einen dieser Vordrucke „A" den zur Überweisung bestimmten Betrag ein. An Hand des Ausweises entscheidet der Arbeiter alsdann, an welchen der im Ausweis bezeichneten beiden Empfänger die Überweisung vorgenommen werden soll und setzt in der Empfängerspalte des Vordrucks „A", je nach seiner Wahl, entweder die Nummer 1 oder 2 ein. An den unter dieser Nummer im Ausweis bezeichneten Empfänger erfolgt die Auszahlung des Gegenwertes in Lewa. Das so ausgefüllte Formular übergibt der Arbeiter zusammen mit dem Betrag seinem deutschen Betriebsführer. Der deutsche Betriebsführer unterschreibt den Vordruck oder versieht denselben mit seinem Firmenstempel.

Überweisungsvordruck „C" (Zahlkarte)

Der deutsche Betriebsführer ist gehalten, den vom bulgarischen Arbeiter erhaltenen Betrag umgehend mittels dieser Zahlkarte bei der nächsten Postanstalt einzuzahlen. Die Überweisungsaufträge (Formular „A"), Durchschlag und Original, sind umgehend der

Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

zuzusenden.

Falls die Überweisung der Lohnersparnisse durch Niederlassungen der Deutschen Bank, durch ein örtliches Kreditinstitut oder von dem Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers an die Deutsche Bank, Berlin W 8, vorgenommen wird, so ist der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, das entsprechend ausgefüllte Formular „A" durch die Post zuzusenden bzw. der betreffenden Niederlassung der Deutschen Bank zwecks Weiterleitung zu übergeben. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „C" werden den deutschen Betriebsführern von den zuständigen Arbeitsämtern des Bezirks zur Verfügung gestellt.

5. Einen anderen als den vorbezeichneten Weg, um die Ersparnisse nach Bulgarien zu verbringen, gibt es nicht.

Ersparnisse, die der Arbeiter vor der Rückkehr in die Heimat bei inländischen Kreditinstituten (z. B. Wechselstuben oder dergleichen) auf seinen Namen einzahlt, können ihm später nicht nach Bulgarien überwiesen werden.

6. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze nehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Jeder Arbeiter darf bis zu 300 Lewa Münzen aus Bulgarien nach Deutschland mitnehmen. Dieser Betrag kann bei seiner Rückkehr nach Bulgarien aus Deutschland wieder ausgeführt werden.

7. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Zur Beachtung!

Im Einvernehmen mit der bulgarischen Regierung hat jeder bulgarische Landarbeiter die Fahrtkosten von seinem Heimatort bis zur deutschen Grenze, somit auch die Kosten der Schiffsfahrt in Höhe von 12 RM., selbst zu tragen.

Die Deutsche Bank wird diese Fahrtkosten in entsprechenden Raten von den Einzahlungen in Abzug bringen. Diese Abzüge werden auf die monatlichen Höchstbeträge in Höhe von 80 RM., die der Arbeiter nach der Heimat senden kann, nicht in Anrechnung gebracht. Die bulgarischen Arbeiter, die ihren Höchstbetrag voll ausnutzen wollen, können daher insgesamt 12 RM. über die Höchstbeträge hinaus bei der Deutschen Bank einzahlen (z. B. drei Monate lang 84 RM.).

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Reisen bulgarischer Arbeiter in ihre Heimat

Vom 25. April 1942

Die bulgarischen Arbeitskräfte sind bei Reisen in ihre Heimat öfter dadurch in Schwierigkeiten geraten, daß sie nur Fahrkarten bis Sofia oder Philippopel erhalten konnten und daß der für die Mitnahme nach Bulgarien zugelassene Betrag von 10 RM. in deutschem Hartgeld nicht ausreichte, um die Eisenbahnfahrgelder für die weitere Strecke der Hin- und Rückreise zu decken.

Die Arbeitsämter haben den Betrieben, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter darüber zu unterrichten, daß sie bis auf weiteres vor der Reise bei den zuständigen Devisenstellen bulgarische Zahlungsmittel erwerben können.

(Va 5760.6/30 vom 25. 4. 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Einlösung deutscher Zahlungsmittel in bulgarischen Arbeitersammellagern

Vom 22. Juni 1942

Die Umwechslung der von bulgarischen Arbeitern bei ihrer Rückkehr aus Deutschland im Rahmen der Reichsfreigrenze ausgeführten deutschen Münzen einschließlich der gleichgestellten Rentenbankscheine von 1 bis 5 RM. erfolgt in den Sammellagern Sofia, Lom und Vidin durch Beauftragte der Bulgarischen Nationalbank unter gleichzeitiger Abstempelung des Arbeiterausweises. Die Umwechslung von Reichsbanknoten bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.

(BGA. Va 5760.6/72 vom 22. 6. 1942)

Dänemark

Lohnüberweisung dänischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des RWiM. vom 29. April 1943 Nr. 17/43 D. St. — R. St.
(RArbBl. S. I 302)

I.

Der Runderlaß 102/40 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer dänischer Arbeiter und Angestellter, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an dänische Grenzgänger; hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

Die unter II genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohn- oder Gehaltsersparnisse bis zu den unter IV festgesetzten Höchstbeträgen ohne Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Dänemark überweisen lassen. Die Überweisungsmöglichkeit besteht grundsätzlich nur für Arbeiter und Angestellte, die nach dem 31. August 1939 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben. Arbeiter und Angestellte, die am genannten Tage bereits in Deutschland beschäftigt waren, können an dem Lohnüberweisungsverfahren nur teilnehmen, wenn das Dänische Staatliche Auswanderungsamt (Statens Udvandringskontor), Kopenhagen, zustimmt.

Jeder Arbeiter und Angestellte darf nur seine eigenen Lohn- oder Gehaltsersparnisse überweisen lassen. Er hat denjenigen Teil dieser Ersparnisse, den er nach Dänemark zu überweisen wünscht, innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohn- oder Gehaltszahlung bei seinem Betriebsführer zur Überweisung nach Dänemark einzuzahlen. Es liegt dem Betriebsführer ob, zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht übersteigt, den der Arbeiter oder Angestellte nach Lage der Dinge aus dem ihm seit der letzten Einzahlung (bei neu eingestellten Arbeitern oder Angestellten seit der Einstellung) ausgezahlten Lohn- oder Gehaltsbetrag erspart haben kann.

Die zur Überweisung nach Dänemark bestimmten Beträge sind von dem Betriebsführer ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Dänische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen.

IV.

Der Überweisungshöchstsatz beträgt für folgende Gruppen von Arbeitern und Angestellten 250 RM. im Monat:

1. Verheiratete (Getrenntlebende jedoch nur dann, wenn ihnen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt);
2. Witwer und Witwen, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
3. Geschiedene, denen eine Unterhaltspflicht gegenüber dem früheren Ehegatten oder ehelichen Kindern unter 18 Jahren obliegt;
4. Ingenieure (Dipl.-Ingenieure) auch dann, wenn sie nicht verheiratet sind.

Verheiratete Arbeiterinnen, deren Ehegatte ebenfalls in Deutschland arbeitet, sind nur berechtigt, monatlich bis zu 125 RM. zu überweisen.

Für Arbeiter und Angestellte, die nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen, beträgt der Überweisungshöchstsatz 125 RM. im Monat. Arbeiter und Angestellte, die die Überweisungsgrenze in einem Monat nicht voll ausgenutzt haben, können den Restbetrag im nächsten oder übernächsten Monat überweisen, und zwar zusätzlich zu den Beträgen, zu deren Überweisung sie in diesen Monaten berechtigt sind.

V.

Die deutschen Betriebsführer und die dänischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet. Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Deutschen Bank anfordern.

VI.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschnittes II 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen dänische Arbeiter und Angestellte bei ihrer Ausreise aus Deutschland die Freigrenze in Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht mehr in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise und vor Urlaubsreisen bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt dänische Kronen bis zum Gegenwerte von 10 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende

Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Rderl. ARG. 1329/40, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 102/40 D. St. — R. St., betr. die Lohnüberweisung dänischer Arbeiter und Angestellter bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

Den Einsatzbetrieben der dänischen Arbeiter und Angestellten ist durch Druckschreiben der Deutschen Bank vom 8. April 1943 mitgeteilt worden, daß alle Arbeiter und Angestellten, die berechtigt sind, Lohnüberweisungen nach Dänemark bis zum Höchstbetrag von 250 RM. im Monat vornehmen zu lassen, durch Ausfüllung und Einreichung von Fragebogen, die von den Einsatzbetrieben rechtzeitig bei der Deutschen Bank anzufordern sind, nachzuweisen haben, daß sie unter eine der in Ziffer IV erwähnten vier Gruppen fallen. Die Deutsche Bank wird die Fragebogen an das Staatliche Auswanderungsamt, Kopenhagen, weiterleiten.

(GBA. VI e 5760.7/65 vom 8. Mai 1943 — ARG. 573/43)

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die dänischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer dänischer Arbeiter, Angestellter, Ingenieure und Schiffsoffiziere (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Dänische Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.

Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.

3. Die Deutsche Bank kann nur solche dänischen Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, welche durch den Herrn Reichsarbeitsminister angeworben wurden, bzw. sofern die deutschen Arbeitseinsatzbehörden nachträglich der Arbeitsaufnahme in dem betreffenden Betrieb zugestimmt haben.

4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten dänischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach ihrem Heimatland überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Ingenieure und Schiffsoffiziere können von ihren eigenen Lohnersparnissen bis zu 250 RM. im Monat auch dann überweisen lassen, wenn sie unverheiratete sind.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 RM. bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweiseen lassen.

Zu den vorerwähnten Höchstsätzen dürfen die Lohnersparnisüberweisungen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer es dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto dänische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Dänemark weiter.

Die Auszahlung des Kronen-Gegenwertes erfolgt in Dänemark durch die Den Danske Landmandsbank Hypothek-og Vekselbank Aktieselskab, Kopenhagen (abzüglich Überweisungsspesen).

6. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

7. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

8. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die den Betriebsführern bzw. den dänischen Arbeitern direkt zur Verfügung gestellt werden. Die deutschen Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt bzw. Seeamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.

Nach Eingang der Anmeldevordrucke übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Dänemark nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der dänischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Dänemark mit allen Einzelheiten angegeben wird. Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere dänische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus.

Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

4. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

5. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenbank dänische Kronen bis zum Gegenwert von 15 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Dänemark reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal dänische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM. erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Der Arbeiter is nicht berechtigt, das mit Dänemark abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.

Sie können jedoch bei der Heimreise und der Urlaubsreise den Fahrpreis auch für die dänische Strecke aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die dänischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung finnischer Arbeiter und Angestellter

Vom 10. August 1942 (RArbBl. S. I 384)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/17 517/42

Runderlaß Nr. 50/42 — R. St. — D. St. vom 10. August 1942.

I.

Der Runderlaß 31/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

II.

Betriebsführer finnischer Arbeiter und Angestellter, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder künftig aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 Dev.G. zur Lohnauszahlung erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Die unter Ziffer II genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung nach Finnland bis zu folgenden Höchstsätzen überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 250 RM. im Monat,
b) unverheiratete Arbeiter und Angestellte bis zu 125 RM. im Monat,
c) Ingenieure bis zu 250 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank,
Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Finnische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen. Die deutschen Betriebsführer sowie die finnischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

IV.

Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen dürfen die finnischen Arbeiter und Angestellten im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen oder Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 RM. über die Grenze mitnehmen.

Außerdem sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder einer Reichsbankanstalt bis zu 100 Finnmark in Hartgeld gegen Reichsmark zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Eine Anrechnung dieser Beträge auf die in Ziffer III genannten Überweisungshöchstsätze erfolgt nicht.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages und des Erwerbstages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter oder Angestellte nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Rderl. ARG. 373/41, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 31/41 D. St. — R. St. vom 1. April 1941 bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.10/71 vom 20. August 1942.)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die finnischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer finnischer Arbeiter, Seeleute, Angestellter, Ingenieure und Schiffsoffiziere (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die finnischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche finnischen Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, welche die Arbeit in einem Betriebe innerhalb Deutschlands durch Vermittlung oder mit nachträglicher Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden aufgenommen haben.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten finnischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach ihrem Heimatland überweisen lassen:
   a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,
   b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Ingenieure und Schiffsoffiziere können von ihren eigenen Lohnersparnissen bis zu 250 RM. im Monat auch dann überweisen lassen, wenn sie unverheiratete sind.
Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 RM. bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Er darf auch keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Finnland überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.
Zu den vorerwähnten Höchstsätzen dürfen die Lohnersparnisüberweisungen seitens der Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto finnische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Finnland weiter.
Die Auszahlung des Finnmark-Gegenwertes erfolgt in Finnland durch die Kansallis-Osake-Pankki, Helsinki (abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
7. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
8. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigten erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die den Betriebsführern bzw. den finnischen Arbeitern zur Verfügung gestellt werden. Die deutschen Betriebsführer lassen die sorgfältig mit der Schreibmaschine ausgefüllten Anmeldevordrucke vom zuständigen Arbeitsamt bzw. Seeamt beglaubigen und senden die Vordrucke alsdann umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu. Nach Eingang der Anmeldevordrucke übermittelt die Deutsche Bank dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B".

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnisse eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Finnland nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der finnischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Finnland mit allen Einzelheiten angegeben wird.

Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (soweit erforderlich) und Angabe der Provinz. Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

Der Betriebsführer versieht Blatt 1, 2 und 3 des Überweisungsauftrags „A" mit dem Stempel des Betriebes sowie außerdem das Blatt 3 des Überweisungsauftrags „A" mit den rechtsverbindlichen Unterschriften des Betriebes. Das Blatt 3 ist alsdann zu trennen und dem Arbeiter als Quittung über den dem Betriebsführer zur Weiterleitung in die Heimat übergebenen Betrag auszuhändigen.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere finnische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsaufträge „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der

Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem deutschen Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder eine Devisenbank Finnmark bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Finnland reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal Finnmark bis zum Gegenwert von 30 RM. erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die finnische Strecke aus ihren Lohnersparnissen bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die finnischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Behandlung der Lohnersparnisse von Ostarbeitern finnischen Volkstums
Runderlaß des GBA. vom 7. Juli 1943 (RArbBl. S. I 369)

Der Reichswirtschaftsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß Ostarbeiter finnischen Volkstums, die ihre Zugehörigkeit zum finnischen Volkstum nachgewiesen haben und daher aus den Ostarbeiterlagern entlassen, vom Tragen des Kennzeichens „Ost" befreit und in ihrer Behandlung den ausländischen Arbeitskräften befreundeter Nationen gleichgestellt sind (zu vgl. Rderl. Va 5780.28/120 vom 30. Januar 1943 — Rderl. ARG. 107/43 —) und die ihre Lohnersparnisse an ihre Angehörigen in den besetzten Ostgebieten überweisen wollen, am Ostarbeiter-Sparverfahren nach RE. 42/42 D.St. (bekanntgegeben mit Rderl. Va 5760.28/82 vom 1. August 1942 — Rderl. ARG. 922/42 —)[1]) mit der Maßgabe teilnehmen, daß die gesparten Beträge nicht gesperrt werden, sondern in den besetzten Ostgebieten zur freien Verfügung der Arbeiter oder ihrer Beauftragten stehen. Der Reichswirtschaftsminister hat gleichzeitig die Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstr. 3, gebeten, die Sparkarten der betreffenden Arbeiter mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
Ich bitte, die Betriebsführer, bei denen sich jetzt noch Ostarbeiter finnischen Volkstums befinden, hierüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(GBA. VI a 5780.28/2780 vom 7. Juli 1943 —ARG. 843/43)

[1]) Abgedruckt S. B V b 50 b ff.

Frankreich

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 26. Mai 1943
Nr. 23/42 D. St. — R. St. (RArbBl. S. I 343)

Der RE. 9/42 D. St. — R. St. wird aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus Frankreich, die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben (einschl. der zum Arbeitseinsatz im Reich beurlaubten französischen Kriegsgefangenen), stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an Grenzgänger aus Frankreich (vgl. RE. 57/39 D. St.[1]) — Ue. St. Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vom 1. April 1943 ab ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich überweisen lassen:

a) verheiratete Arbeiter bis zu 200 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 160 RM. im Monat,

c) Angestellte bis zu 300 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Frankreich" zu überweisen.
Die deutschen Betriebsführer und die Arbeiter und Angestellten aus Frankreich werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank, Berlin W 8, zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

III.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können, wenn sie sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind,

[1]) Abgedruckt auf S. B V a 89.

durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer II genannten Höchstsätze hinaus jeweils nach Ablauf von sechs Monaten einen weiteren Betrag bis zu 300 RM. über das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Frankreich" bei der Deutschen Bank, Berlin, nach Frankreich überweisen.

IV.

Die unter Ziffer I genannten Arbeiter und Angestellten können vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich ohne Genehmigung der Devisenstellen einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein Wien und ihren inländischen Niederlassungen,

Deutsche Verkehrskreditbank A. G., Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen,

Generalbank Luxemburg A. G., Luxemburg, und ihren Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist durch die Ausgabestellen auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt bescheinigt sein muß, unter Angabe des Betrages und des Namens der Ausgabestelle einzutragen. Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten gegen Vorlage der Urlaubs- oder Rückkehrscheine anzufordern. Arbeiter und Angestellte, denen der Urlaubs- oder Rückkehrschein so spät zugestellt wird, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheins bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht möglich war, können Reisegutscheine ausnahmsweise noch in den Arbeitersonderzügen während der Fahrt erwerben. Die Einlösung der Reisegutscheine in Frankreich erfolgt gegen Vorlage des Urlaubs- oder Rückkehrscheins bei den auf der Rückseite der Reisegutscheine angegebenen französischen Einlösungsstellen. Arbeiter und Angestellte aus Frankreich, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, dürfen die im Abschnitt II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 vorgesehene Freigrenze nicht in Anspruch nehmen.

Französische Zahlungsmittel dürfen an Arbeiter und Angestellte aus Frankreich nicht mehr abgegeben werden. Die auf Grund des Runderlasses 9/42 D. St. — R. St. bereits abgegebenen französischen Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Frankreich mitgenommen werden. Arbeiter und Angestellte, die nach diesem Zeitpunkt

auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Runderlasses noch im Besitz französischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder an eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubs- oder Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubs- oder Rückkehrschein einen Reisegutschein (siehe oben) erwerben.

V.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter und Angestellten sind ferner berechtigt, sich vor Urlaubsfahrten und vor ihrer endgültigen Rückkehr nach Frankreich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der sie die in Ziff. II festgesetzten monatlichen Höchstsätze nicht ausgenutzt haben. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Credit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst. Es werden nur Schecks in ffrs. im Gegenwerte von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da die Schecks nur auf Namen ausgestellt werden, müssen sie von dem betreffenden Arbeiter oder Angestellten selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter und Angestellten durch den Betriebsführer mindestens zehn Tage vor der Abreise der Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Bank zu beantragen.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.

Der Runderlaß ARG. 139/42 wird aufgehoben, der Runderlaß ARG. 1115/41[1]) wird, soweit die Mitnahme von Zahlungsmitteln bei Urlaubsreisen und der Heimreise in Frage kommt, durch die Neuregelung in Ziff. IV obigen Runderlasses des RWiM. geändert.

Der Runderlaß des RWiM. 57/39 D. St. ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit Runderlaß des RAM. VI b 1302/39 vom 20. Juli 1939 mitgeteilt worden.

(GBA. VI e 5760.11/40 vom 3. Juni 1943 — ARG. 702/43)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Frankreich und Belgien

Runderlaß des GBA. vom 18. Februar 1944 (RABl. S. I 114)

Die Arbeitsämter bitte ich, nachstehende Mitteilung in der gleichen Weise, wie im Runderlaß ARG. 107/44[2]) angeordnet, bekanntzumachen:

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 4.
Wegen der Lohnüberweisungen der zum Arbeitseinsatz in das Reich beurlaubten französischen Kriegsgefangenen vgl. S. V b 87.

[2]) Abgedruckt auf S. B V a 13 b.

Lohnüberweisung französischer und belgischer Arbeiter

I. Bei der Behandlung der Lohnersparnisse der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten aus Frankreich (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) haben die Einsatzbetriebe folgendes zu beachten:

1. Die Deutsche Bank leitet nach wie vor Lohnersparnisse nur für solche Arbeiter weiter und gibt Arbeiterschecks nur für solche Arbeiter aus, die im Besitz eines in Deutschland ausgestellten Bankausweises sind. Die Nummer dieses Bankausweises ist jeweils in den der Deutschen Bank zu liefernden Überweisungsaufträgen „A" oder den Vordrucken „Arbeiterscheckbestellung" anzugeben.

2. Für jeden bis zum 31. Dezember 1943 in Deutschland ausgegebenen Bankausweis hat der Einsatzbetrieb sofort einen Vordruck

„Ersatzkarte Frankreich"

auszufüllen, sofern die betreffenden Arbeiter noch Lohnersparnisse überweisen lassen oder Arbeiterschecks bestellen wollen.

Die Vordrucke sind bei der

.....

(hier ist vom Arbeitsamt die im Rderl. ARG. 107/44[1]) aufgeführte zuständige Ausgabestelle einzusetzen)

anzufordern. Die sorgfältig ausgefüllten, mit dem Stempel und der Unterschrift des Einsatzbetriebes versehenen Vordrucke sind sofort der vorerwähnten Vordruck-Ausgabestelle der Deutschen Bank einzureichen. Eine Gewähr für die Weiterleitung von Lohnersparnissen oder die Ausschreibung von Arbeiterschecks kann in Zukunft nur dann übernommen werden, wenn der Deutschen Bank diese Ersatzkarte vorliegt.

3. Um der Deutschen Bank die Möglichkeit zu geben, Arbeiterschecks rechtzeitig zu liefern, sind die Schecks mindestens einen Monat vor der Abreise der Arbeiter zu bestellen. Da der Zeitpunkt der Abreise bei den meisten Arbeitern nur kurzfristig festgesetzt werden kann, empfiehlt es sich, die zur Verfügung stehenden Lohnersparnisse im Rahmen der Höchstgrenzen schon mindestens einen Monat vor der voraussichtlichen Abreise der Arbeiter in Schecks anzulegen, falls nicht vorgezogen wird, jeden Monat regelmäßig Lohnersparnisüberweisungen durchzuführen.

4. Vom 1. März 1944 ab können nicht ausgenutzte monatliche Höchstbeträge nachträglich nur noch drei Monate rückwirkend in Anspruch genommen werden. Beispielsweise können im Monat März in Anspruch genommen werden:

[1]) Abgedruckt auf S. B V a 13 b.

a) der Höchstbetrag für März,

b) die Höchstbeträge für die Monate Dezember, Januar und Februar, soweit diese noch nicht ausgenutzt sind.

An den übrigen Überweisungsbestimmungen hat sich nichts geändert.

II. Für die Lohnüberweisungen der Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten aus Belgien gilt das vorstehend unter I 4 Gesagte ebenfalls.

(GBA. VI e 5760/45 vom 18. Februar 1944, ARG. 149/44)

Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus Belgien und Frankreich

Runderlaß des GBA. vom 11. Februar 1944

(Abgedruckt S. B V b 4 c)

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die Arbeiter aus Frankreich

I. Devisenbestimmungen

Für die Überweisung von Lohnersparnissen nach Frankreich gilt folgendes:
1. Betriebsführer von Arbeitern aus den besetzten Gebieten Frankreichs bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer in die besetzten und unbesetzten Gebiete Frankreichs überweisen lassen.
Voraussetzung für die Überweisung ist jedoch, daß die Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.
3. Die Deutsche Bank kann nur solche Arbeiter als überweisungsberechtigt vormerken, die auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind.
Arbeiter, die die Arbeit in Deutschland aufgenommen haben und nicht auf Veranlassung des Herrn Reichsarbeitsministers angeworben worden sind, sind nicht überweisungsberechtigt.
4. Die bei der Deutschen Bank als überweisungsberechtigt vorgemerkten Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach den besetzten und unbesetzten Gebieten Frankreichs überweisen lassen:

Verheiratete . . . . . bis zu 160 RM. im Monat
Unverheiratete . . . . . bis zu 120 RM. im Monat

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 160 bzw. 120 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren. Darüber hinaus ist die Überweisung für einen Urlaubsmonat zulässig.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
5. Die unter Punkt 4 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Frankreich weiter.
Die Auszahlung des Fr.-Gegenwertes erfolgt in Frankreich durch den Crédit Lyonnais, Paris (abzüglich Überweisungsspesen).
6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Verrechnungssperrkonto zum Verbrauch im Inlande können ohne Genehmigung erfolgen.
7. Arbeiter, die sechs Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, sind berechtigt, von ihren Lohnersparnissen über die unter Ziffer 4 genannten monatlichen Höchstsätze hinaus einmalig einen Betrag bis zu 300 RM. über das „Sammelkonto Wanderarbeiter aus Frankreich" zu überweisen. Die Überweisung kann nur in einer Summe durch den Betriebsführer erfolgen und muß gegebenenfalls durchgeführt werden, solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland tätig ist.
8. Jeder Arbeiter ist ferner berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise sich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen; in der er die oben unter I/4 vorgesehenen monatlichen Höchstsätze nicht ausgenutzt hat. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von sechs Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraums von dem Crédit Lyonnais, Paris, und seinen Filialen jederzeit eingelöst. Es werden nur Schecks in Fr. im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da diese Schecks nur auf den Namen des betreffenden Arbeiters ausgestellt werden, müssen sie von diesem selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter durch den Betriebsführer mindestens 10 Tage vor der Abreise bei der Deutschen Bank, Berlin, zu beantragen.
9. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
10. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung der Deutschen Bank erfolgt auf

Grund von Anmeldungen durch die Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung der besonderen, den Betriebsführern bzw. den Arbeitern übermittelten Vordrucke zu erfolgen. Die Betriebsführer leiten die ausgefüllten Anmeldevordrucke über das für ihren Bezirk zuständige Arbeitsamt an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, weiter.
Die Deutsche Bank übermittelt sodann den Betriebsführern die zur Durchführung der Überweisungen zu benutzenden Vordrucke „A" und „B 2".
2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsauftrag) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:
Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der Arbeiter bei ihren Angehörigen in Frankreich nur dann ankommen, wenn

a) alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit der Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
b) der Name und die Vornamen des Arbeiters, für dessen Rechnung die Überweisung erfolgt, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß oder sonstigen Ausweis vermerkt stehen;
c) die Adresse des Empfängers in Frankreich mit allen Einzelheiten angegeben wird.
Die Adresse muß bestehen aus: Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Name, Vornamen, Ortsangabe, Straßenbezeichnung, Hausnummer und Angabe des Departements.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses oder des sonstigen Ausweises in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.
3. Überweisungsvordruck „B 2" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B 2" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.
4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.
5. Die Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B 2") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B 2" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.
6. Bei Bestellung der oben unter I/8 erwähnten Schecks entfällt die Ausfertigung der Überweisungsvordrucke „A". In diesem Fall ist nur ein Überweisungsvordruck „B 2" mit der Überschrift „Scheckbestellung für Arbeiter aus Frankreich" — auf dem keinerlei sonstige Aufträge enthalten sein dürfen — zu liefern; genaueste Angabe des Namens des Arbeiters — möglichst mit Schreibmaschine — ist hierbei unerläßlich. Die Überweisung des RM.-Gegenwertes an die Deutsche Bank, Berlin, kann, wie vorstehend unter 4 angegeben, erfolgen; es sind nur durch 10 RM. teilbare Beträge zu überweisen. Die Gebühr und Portoauslagen der Deutschen Bank sind im Scheckbetrag berücksichtigt; die Gebühr des Crédit Lyonnais wird bei der Auszahlung gekürzt.
Für Arbeiter, für die keine gültige, vom zuständigen Arbeitsamt abgestempelte Anmeldung vorliegt, können keine Schecks ausgestellt werden.
7. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.
8. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Frankreich zu verbringen.
2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank französische Fr. bis zum Gegenwert von 300 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfange an ausländische Wanderarbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern.
Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.
3. Bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen können die Arbeiter den Fahrpreis auch für die französische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Die Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Wichtige Mitteilung an alle Einsatzbetriebe der Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich

Wie uns das Reichswirtschaftsministerium mitgeteilt hat, ist in devisenrechtlicher Hinsicht folgende Neuregelung getroffen worden:

1. Ab Monat April 1943 können die Arbeiter (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich von ihren Lohnersparnissen Überweisungen bis zu folgenden Höchstsätzen nach Frankreich durchführen lassen:

a) verheiratete Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 200 RM. im Monat,
b) ledige Arbeiter (Arbeiterinnen) . . . . . bis zu 160 RM. im Monat,
c) Angestellte (gleichgültig ob verheiratet oder ledig) bis zu 300 RM. im Monat.

2. Jeder Arbeiter (Arbeiterin) und Angestellte aus Frankreich (in folgendem kurz „Arbeiter" genannt) kann nach wie vor nach Ablauf einer j e d e n ununterbrochenen Beschäftigungszeit in Deutschland von sechs Monaten von seinen Lohnersparnissen zusätzlich einen Betrag bis zu 300 RM. über die vorerwähnten monatlichen Überweisungshöchstsätze hinaus durch den Einsatzbetrieb nach Frankreich (einschließlich der Normannischen Inseln) überweisen lassen. Die bisherige Einschränkung, daß die Überweisung in einer Summe durchgeführt werden muß solange der betreffende Arbeiter noch in Deutschland arbeitet, ist in Wegfall gekommen.

3. Unter „Lohnersparnisse" sind nur eigene Ersparnisse aus dem Arbeitsentgelt zu verstehen, das die Arbeiter auf Grund ihrer Tätigkeit im Einsatzbetrieb erhalten (Lohn- oder Gehaltseinkommen nach Abzug aller Steuern, Sozialbeiträge usw.). Ersparnisse aus Sondervergütungen, die den Arbeitern als Entschädigung für die durch doppelte Haushaltsführung und erhöhten Aufwand im Ausland entstehenden Kosten gewährt werden (Trennungsentschädigung, Familienbeihilfe, Einsatzgeld o. ä.), können — entgegen der bisherigen Übung — als im Rahmen der festgesetzten Höchstsätze überweisungsberechtigte Lohnersparnisse angesehen werden. Die Einsatzbetriebe sind dafür verantwortlich, daß nur „Lohnersparnisse" im Sinne der vorstehenden Vorschrift überwiesen werden. Solange nicht der Verdacht von Zuwiderhandlungen besteht, sind sie nicht verpflichtet, Ermittlungen darüber anzustellen, aus welchen Mitteln die Arbeiter ihren Lebensunterhalt bestreiten.

4. Jeder Arbeiter ist nach wie vor berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise sich in der Höhe Schecks ausstellen zu lassen und über die Grenze mitzunehmen, in der er die festgesetzten Überweisungshöchstsätze nicht ausgenutzt hat. Diese Schecks, die von der Deutschen Bank ausgestellt werden, haben eine Laufzeit von 6 Monaten und werden in Frankreich innerhalb dieses Zeitraumes vom Crédit Lyonnais, Paris und seinen Filialen gegen Legitimation eingelöst. Es werden nur Schecks in franz. Francs im Gegenwert von 10, 20, 50 und 100 RM. ausgegeben. Da die Ausstellung dieser Schecks auf den Namen des betreffenden Arbeiters erfolgt, müssen sie von diesem selbst in Frankreich zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Versendung der Schecks durch die Post nach Frankreich ist verboten. Die Ausstellung der Schecks ist auf Antrag der Arbeiter durch den Einsatzbetrieb mindestens 10 Tage vor der Abreise bei der Deutschen Bank, Berlin W 8 zu beantragen.

5. Reisegutschein

Jeder Arbeiter kann vor Urlaubsfahrten (mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagsfahrten) und vor seiner endgültigen Rückkehr nach Frankreich ohne Genehmigung der Devisenstellen und o h n e A n r e c h n u n g a u f d i e f e s t g e s e t z t e n Ü b e r w e i s u n g s h ö c h s t s ä t z e einen Reisegutschein der Deutschen Bank bis zum Höchstbetrage von 300 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Ausgabe der Reisegutscheine erfolgt an den Schaltern

der Deutschen Bank, Berlin, und ihren inländischen Niederlassungen

sowie folgender ebenfalls mit der Ausgabe von Reisegutscheinen der Deutschen Bank betrauten Institute:

Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihrer inländischen Niederlassungen,
Deutsche Verkehrs-Kredit-Bank A.-G., Berlin, und ihrer inländischen Niederlassungen,
General-Bank Luxemburg A.G., Luxemburg, und ihrer Niederlassungen.

Der Erwerb der Reisegutscheine ist nur gegen Vorlage des Urlaubsscheines oder Rückkehrscheines zulässig. Die Ausgabestellen haben auf der Rückseite des Urlaubs- oder Rückkehrscheines, der vom zuständigen Arbeitsamt beglaubigt sein muß, folgende Eintragung vorzunehmen:

a) Reichsmarkbetrag, über den der ausgegebene Reisegutschein lautet,
b) Stempel der Ausgabestelle.

Beim Erwerb eines Reisegutscheines an den Schaltern der Ausgabestellen ist zur Deckung der deutschen und französischen Verwaltungskosten eine Gebühr in folgender Staffelung zu entrichten:

Umzuwechselnder Betrag Somme à échanger	Gebühr Droit percu
RM.	RM.
300,—	3,50
290,—	3,50
280,—	3,50
270,—	3,40
260,—	3,40
250,—	3,25
240,—	3,20
230,—	3,10
220,—	3,—
210,—	3,—
200,—	2,80
190,—	2,70
180,—	2,60
170,—	2,50
160,—	2,50
150,—	2,40
140,—	2,30
130,—	2,20
120,—	2,10
110,—	2,—
100,—	1,90
90,—	1,80
80,—	1,70
70,—	1,50
60,—	1,40
50,—	1,20
40,—	1,20
30,—	1,20
20,—	1,10
10,—	1,—

Die Reisegutscheine sind von den deutschen Einsatzbetrieben nach Möglichkeit gesammelt rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei einer der Ausgabestellen unter Überweisung des ausmachenden Reichsmark-Betrages zuzüglich Gebühren anzufordern. Bei Anforderungen sind die Urlaubsscheine bzw. die Rückkehrscheine der betreffenden Ausgabestellen entweder in eingeschriebenem Brief unter Miteinsendung eines mit Anschrift versehenen und als „Einschreiben" frankierten Briefumschlages einzureichen oder durch einen Vertreter zur Vornahme der devisenrechtlichen Eintragung vorzulegen.

Arbeiter, denen die Urlaubs- oder Rückkehrscheine so spät zugestellt werden, daß die rechtzeitige Beschaffung des Reisegutscheines bei den vorgenannten Ausgabestellen nicht mehr möglich ist, können Reisegutscheine a u s n a h m s w e i s e noch in den Arbeitersonderzügen erwerben. Beim Erwerb der Reisegutscheine in den Arbeitersonderzügen haben die Arbeiter eine höhere Gebühr zu entrichten.

Die Einlösung der Reisegutscheine erfolgt in Frankreich gegen Vorlage des Urlaubscheines oder Rückkehrscheines bei den auf der Rückseite des Reisegutscheines angegebenen französischen Einlösungsstellen.

6. Grundsätzlich dürfen Arbeiter, die beim Grenzübertritt einen Reisegutschein bei sich führen, weder Reichsbanknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Auf keinen Fall dürfen beim Grenzübertritt mehr als 5 RM. (kleines Zehrgeld) im Besitze der Arbeiter sein. Es ist für die Arbeiter zwecklos, höhere Reichsmarkbeträge mit in die Züge zu nehmen, da dieselben an der Grenze doch abgegeben werden müssen und den Arbeitern dadurch nur Schwierigkeiten entstehen.

7. Ab 31. Mai 1943 dürfen französische Zahlungsmittel an die Arbeiter nicht mehr abgegeben werden. Von einem Arbeiter bereits erworbene französische Zahlungsmittel können ohne Genehmigung nur noch bis zum 30. Juni 1943 nach Frankreich mitgenommen werden. Arbeiter, die nach diesem Zeitpunkt auszureisen beabsichtigen und aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Bestimmung noch im Besitze französischer Zahlungsmittel sind, müssen diese Zahlungsmittel an die Reichsbank oder eine Devisenbank verkaufen und sich den Verkauf auf ihrem Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein bescheinigen lassen. Sie können dann gegen den bescheinigten Urlaubsschein bzw. Rückkehrschein einen Reisegutschein erwerben.

Wir bitten Sie höflich, den Arbeitern (Arbeiterinnen) und Angestellten aus Frankreich sowie allen in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern Ihres Betriebes umgehend von dieser Neuregelung Kenntnis zu geben.

Berlin, Mai 1943.

Deutsche Bank
Abteilung Ausland 2

7. Nachtrag

Griechenland

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung griechischer Arbeiter

Vom 11. Februar 1942 (RArbBl. S. I 298)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/3048/42

Runderlaß Nr. 15/42 D. St./R. St. vom 11. Februar 1942

I.

Betriebsführer griechischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder in Zukunft aufnehmen werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen über die Dresdner Bank, Berlin W 8, bis zu folgenden Höchtsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM. im Monat,
landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.

Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des monatlichen Höchtsbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf die späteren Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" zu überweisen.

III.

Die zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigenden Bankausweise werden von der Dresdner Bank, Berlin W 8, ausgestellt, sobald der deutsche Betriebsführer den „Einweisungsschein", der jedem ordnungsmäßig angeworbenen griechischen Arbeiter von dem Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums bei seiner Ausreise ausgehändigt wird, über das zuständige Arbeitsamt der Dresdner Bank, Berlin W 8, eingesandt hat.

IV.

Bei der Rückkehr nach Griechenland oder bei Urlaubsreisen dürfen die griechischen Arbeiter im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark ohne Genehmigung mit über die Grenze nehmen.

Darüber hinaus sind die Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Drachmen bis zum Gegenwert von 100 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der sie erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitze eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte" oder auf dem Urlaubsschein zu vermerken.

V.

Über die weiteren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens werden die Betriebsführer und Arbeiter durch ein Merkblatt unterrichtet, das von der Dresdner Bank, Berlin W 8, herausgegeben wird. Betriebsführer und Arbeiter, die nicht im Besitze eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Dresdner Bank, Berlin W 8, anfordern.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.
(Va 5760.12/9 vom 18. Februar 1942)

Merkblatt der Dresdner Bank über die Lohnauszahlung an griechische Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer griechischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter (im folgenden kurz Arbeiter genannt) bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden zugewiesen sind.
2. Die Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen durch ihre Betriebsführer berechtigt, wenn sie
durch Vermittlung des Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden und
im Besitz eines von der

Dresdner Bank in Berlin W 8

ausgestellten Bankausweises sind.
Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Devisenstelle.
3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Griechenland überweisen lassen:
a) gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 100 RM. im Monat,
b) Landarbeiter bis zu 80 RM. im Monat.
Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als obige Höchstsummen überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen. Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren. Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht Eingezahlte wird beschlagnahmt.
Für jeden Arbeiter dürfen Lohnersparnisse nur einmal im Monat überwiesen werden.
4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland die Arbeit aufnehmen.
Für Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen oder die der Arbeiter aus sonstigen Gründen nicht nach Griechenland schicken lassen will, können bei jeder Bank und bei jeder Sparkasse besondere Konten

errichtet werden, die als „Arbeitersonderkonten" zu kennzeichnen sind. Es können ferner für derartige ausländische Arbeiter besondere Sparkonten bei der Deutschen Reichspost errichtet werden. Der Postsparkassendienst wird von allen Postämtern und Postscheckämtern im Deutschen Reichsgebiet wahrgenommen.

Die Errichtung von Arbeitersonderkonten sowie von Sparkonten für ausländische Arbeiter bei der Deutschen Reichspost bedarf keiner devisenrechtlichen Genehmigung. Vor Errichtung eines derartigen Kontos hat der betreffende ausländische Arbeiter stets seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen.

Einzahlungen auf die Arbeitersonderkonten sowie auf die Sparkonten bei der Deutschen Reichspost können von den ausländischen Arbeitern ohne Genehmigung vorgenommen werden. Auszahlungen aus diesen Konten können, sofern sie an die Inhaber der Konten erfolgen, ebenfalls genehmigungsfrei durchgeführt werden.

Bei Arbeitersonderkonten, die von Banken und Sparkassen geführt werden, die nicht die Devisenbankeigenschaft besitzen, sowie bei Sparkonten, die von der Deutschen Reichspost geführt werden, dürfen die auf die Konten jeweils eingezahlten Beträge von 2000 RM. nicht übersteigen.

Bei jeder Einzahlung durch den ausländischen Arbeiter sowie bei jeder Auszahlung an den ausländischen Arbeiter hat dieser seinen Paß oder seine Identitätskarte sowie seine Arbeitskarte vorzulegen. Bei Einzahlungen auf ein Sparkonto bei der Deutschen Bank sowie bei Abhebungen von einem derartigen Konto ist ferner stets das Postsparbuch vorzulegen, das der ausländische Arbeiter bei der Errichtung des Sparkontos erhält.

Auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle Berlin sind wir und unsere sämtlichen Niederlassungen berechtigt, auch dann Arbeitersonderkonten zu errichten und Auszahlungen daraus zu leisten, wenn der Arbeiter statt der vorgesehenen Arbeitskarte die Bescheinigung des deutschen Betriebsführers vorlegt, daß der betreffende Arbeiter mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden bei ihm beschäftigt wird. Auch dürfen wir weiterhin auf Antrag deutscher Betriebsführer für ausländische Arbeiter Arbeitersonderkonten errichten, wenn der deutsche Betriebsführer die Erklärung abgibt, daß der ausländische Arbeiter bei ihm mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden die Arbeit aufgenommen hat und bei ihm beschäftigt wird oder gewesen ist.

5. Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen darf der Arbeiter deutsche Zahlungsmittel bis zum Höchstbetrage von 10 RM. in Hartgeld oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen.

Die Mitnahme von höheren Beträgen oder von Reichsbanknoten ist verboten, etwa vorhandene Mehrbeträge werden beschlagnahmt. Den Briefen und Paketen nach Griechenland darf deutsches Geld nicht beigelegt werden. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisenbestimmungen bestraft.

Darüber hinaus sind die griechischen Arbeiter berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder einer Deutschen Reichsbankniederlassung Drachmen bis zum Gegenwert von 100 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei welcher sie gekauft werden, unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Es empfiehlt sich, die erforderlichen Drachmenbeträge möglichst frühzeitig zu bestellen, da sonst keine Gewähr dafür besteht, daß Drachmenbeträge im gewünschten Umfange zur Verfügung stehen

Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen, soweit Fahrtausweise über die ausländischen Strecken in Deutschland erhältlich sind.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Überweisungsweg. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer vorzunehmen. Die Beträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zur Gutschrift auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" zu überweisen. Die Auszahlung des Drachmengegenwertes an die im Bankausweis angegebene Anschrift erfolgt durch Banque d'Athènes S. A., Athen, abzüglich der in Griechenland entstehenden Kosten.

2. Bankausweis des griechischen Arbeiters. Die ordnungsmäßig angeworbenen griechischen Arbeiter erhalten von dem Werbebeauftragten des Reichsarbeitsministeriums bei der Ausreise einen „Einweisungsschein"; auf Grund dieser Unterlage beantragt der Betriebsführer über das zuständige Arbeitsamt bei der Dresdner Bank, Abteilung „griechische Arbeiter", Berlin W 8, die Ausstellung eines zur Überweisung der Lohnersparnisse erforderlichen Bankausweises. Ein Arbeiter ohne Bankausweis kann seine Lohnersparnisse nicht in die Heimat überweisen.

In dem Bankausweis ist der Name des Arbeiters, der Name des deutschen Betriebsführers und die Anschrift des Empfängers, an den die Überweisung vorgenommen werden soll, angegeben. An einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger können Überweisungen nicht durchgeführt werden. Der Bankausweis ist mit einer Nummer versehen, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Dresdner Bank, Berlin, als auch bei der Banque d'Athènes S. A., Athen, geführt wird.

Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird. Rückfragen der Dresdner Bank sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.

3. Änderungen des Bankausweises.

a) Wenn der Arbeiter mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, hat der Betriebsführer den in seinen Händen befindlichen Bankausweis dem Arbeitsamt zurückzugeben. Das zuständige Arbeitsamt wird den Bankausweis dem neuen Betriebsführer zustellen, nachdem in dem Bankausweis der Name des neuen Betriebsführers eingetragen ist. Gleichzeitig wird das Arbeitsamt die Dresdner Bank, Berlin W 8, von dem erfolgten Wechsel des Arbeitsplatzes unterrichten

b) Wenn der Arbeiter aus wichtigen Gründen genötigt ist, seine Ersparnisse künftig an einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger zu überweisen, so kann er über den Betriebsführer einen Antrag auf Abänderung des Bankausweises bei der Dresdner Bank einreichen.

Die Dresdner Bank ist berechtigt, nach Prüfung des Antrages selbständig die erforderliche Abänderung des Bankausweises vorzunehmen.

4. Zahlungsaufträge. Zu jedem Bankausweis gehören zehn Zahlungsaufträge, welche die gleiche Nummer tragen wie der Bankausweis. Nach Aufbrauch dieser Zahlungsaufträge sind weitere Exemplare von der Dresdner Bank, Berlin W 8, kostenlos zu beziehen.

Will der Arbeiter Lohnersparnisse überweisen, so hat er in einem der ihm ausgehändigten Vordrucke „Zahlungsauftrag" den Betrag und seinen Namen mit Ort und Datum einzusetzen. Bei schriftunkundigen Arbeitern hat der Betriebsführer den Zahlungsauftrag auszufertigen. Das Geld und den Zahlungsauftrag mit Durchschlag übergibt der Arbeiter dann seinem Betriebsführer. Der Betriebsführer prüft den Zahlungsauftrag

a) auf Übereinstimmung der Nummer des Zahlungsauftrages mit der Nummer des Bankausweises.

b) auf Richtigkeit aller Angaben, die gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen sind, sowie daraufhin, daß kein Empfänger angegeben ist, da die Auszahlung an die auf dem Bankausweis angegebene Person oder Stelle erfolgt und die Angabe des Empfängers auf dem Zahlungsauftrag daher unzulässig ist.

c) auf Miteinzahlung der nachstehend erwähnten Spesen von 0,60 RM.

und versieht ihn mit seinem Firmenstempel und Unterschrift an der dafür bestimmten Stelle. Der Betriebsführer sendet hierauf die erste und zweite Ausfertigung des Zahlungsauftrages an die Dresdner Bank, Berlin W 8; den von ihm unterzeichneten Durchschlag (Quittung) händigt er dem Arbeiter als Bestätigung der Einzahlung aus.

Bei der Überweisung entstehen Post- und Bankgebühren in Höhe von 0,60 RM., welche von dem griechischen Arbeiter bei jeder Überweisung mit einzuzahlen sind. Da nur runde Reichsmarkbeträge transferiert werden, muß der Einzahlungsbetrag jeder Überweisung des einzelnen Arbeiters auf 0,60 RM. endigen.

5. Überweisung. Der Betriebsführer leitet die Beträge an die Dresdner Bank, Berlin W 8, für das „Sammelkonto von Lohnersparnissen griechischer Arbeiter" Konto Nr. 555 weiter. Die Überweisung kann erfolgen

durch die Niederlassungen der Dresdner Bank oder
durch die Niederlassungen der Länderbank Wien AG.
oder
durch die Niederlassungen der Ostbank AG., Posen,

ferner durch

Einzahlung auf das Reichsbank-Girokonto der Dresdner Bank, Berlin, bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, Konto Nr. 1/8, oder

Einzahlung auf das Postscheckkonto der Dresdner Bank, Berlin W 8, Konto Nr. Berlin 231 500, oder

auf dem Übertragswege durch ein örtliches Kreditinstitut.

Die Überweisungen müssen mit dem Vermerk „Konto Nr. 555, griechischer Arbeiter für . . . . . ., Bankausweis Nr. . . . . ." versehen sein.

Sollten gleichzeitig Zahlungsaufträge mehrerer Arbeiter vorliegen, so sind diese in einer Liste (Muster liegt bei) zusammenzustellen. Liste und Zahlungsaufträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zu senden. (Es empfiehlt sich, eine Abschrift der Liste zurückzubehalten.) Die Listen können von der Dresdner Bank kostenlos bezogen werden.

Um Schwierigkeiten bei der Vereinigung der auf getrenntem Wege an die Dresdner Bank überwiesenen Beträge und Zahlungsaufträge zu vermeiden, muß die Zusendung des Geldbetrages und der Zahlungsaufträge stets unter der gleichen Firma oder dem gleichen Namen erfolgen. Es ist also z. B. nicht angängig, das Geld unter dem Namen eines Betriebes und die Zahlungsaufträge unter einem persönlichen Namen abzusenden.

Einen anderen als den genannten Weg, die Ersparnisse nach Griechenland zu überweisen, gibt es nicht.

Nur wenn das vorstehende Merkblatt genau beachtet wird, können die Lohnersparnisse rechtzeitig zur Auszahlung gelangen.

6. Ausscheiden des Arbeiters aus dem Betriebe. Scheidet der Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, den Bankausweis umgehend über das Arbeitsamt an die Dresdner Bank, Abteilung griechische Arbeiter, zurückzugeben.

1. Nachtrag

Lohnüberweisung griechischer Arbeiter; Auszahlungsverhältnis Reichsmark : Drachme

Runderlaß des GBA. vom 3. Dezember 1943

Der Deutsche Kommissar bei der Bank von Griechenland hat dem Militärbefehlshaber Griechenland mit Schreiben vom 10. November 1943 folgendes mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die Entwicklung der Währungsverhältnisse in Griechenland werden ab 15. November 1943 die im deutsch-griechischen Clearing eingehenden Lohnüberweisungen griechischer Arbeiter in Deutschland in der Weise aufgewertet, daß für 1 RM. = 3000 Drachmen zur Auszahlung kommen. Die Banque d'Athènes als auszahlende Stelle in Grienchenland ist entsprechend angewiesen worden."

Ich bitte die Arbeitsämter, den Betriebsführern griechischer Arbeiter von der Neuregelung unverzüglich in geeigneter Weise Kenntnis zu geben mit der Weisung, die griechischen Arbeiter hierüber zu unterrichten.

(VI e 5760.12/64 vom 3. Dezember 1943)

Italien

Lohnüberweisung italienischer Angestellten und Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 25. Februar 1944 (RABl. S. I 129)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/2857/44

Runderlaß Nr. $\frac{4/44 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ vom 7. Februar 1944

Der Runderlaß $\frac{26/41 \text{ D. St.}}{\text{— R. St.}}$ wird aufgehoben. Für Überweisungen von Lohnersparnissen nach Italien gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer von Angestellten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeitern aus Italien (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt), die mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufnehmen oder aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. erforderliche Genehmigung zur Lohnauszahlung an die Arbeiter einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelt an italienische Grenzgänger (vgl. Runderlaß $\frac{57/39 \text{ D. St.}}{\text{— Ue. St.}}$ Ziff. IV 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter können ab 1. März 1944 ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen in voller Höhe durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind.

Jeder Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen lassen. Er hat denjenigen Teil dieser Ersparnisse, den er nach Italien zu überweisen wünscht, innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohnzahlung bei seinem Einsatzbetrieb zur Überweisung nach Italien einzuzahlen. Dem Einsatzbetrieb obliegt es, hierbei zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht überschreitet, den der Arbeiter nach Lage der Dinge aus dem seit der letzten Einzahlung oder (bei neueingestellten Arbeitern) seit der Einstellung ausgezahlten Lohnbetrag erspart haben kann.

Die zur Überweisung nach Italien bestimmten Beträge sind von dem Einsatzbetrieb ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abt. Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Arbeiter aus Italien" einzuzahlen. Diese Überweisung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen. Nur soweit Arbeiter mehrmals monatlich beim Einsatzbetrieb einzahlen, hat letzterer diese Ein-

zahlungen zu sammeln und monatlich *einmal* an die Deutsche Bank, Berlin W 8, weiterzuleiten.

Auf Verlangen der Deutschen Bank, Berlin W 8, ist ihr durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die überwiesen werden sollen, um eigene Lohnersparnisse handelt. Die Deutsche Bank ist angewiesen, die Überweisung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansieht.

III.

Lohnersparnisrückstände aus der Zeit nach dem 1. Juli 1943 können in der gleichen Weise wie bisher unter Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Überweisungsvordruckes „A" auf das vorerwähnte bei der Deutschen Bank geführte Konto überwiesen werden. Die Einzahlung dieser Beträge hat bis zum 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) zu erfolgen. Lohnersparnisse aus der Zeit vor dem 1. Juli 1943 können nicht mehr überwiesen werden.

IV.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschn. II Nr. 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen die Arbeiter bei der Ausreise aus Deutschland die Freigrenze auch in der Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, bei jeder Urlaubsreise (nicht jedoch bei der endgültigen Rückkehr) einen Betrag bis zu 5,— RM. in Hartgeld oder Rentenbankscheinen mit über die Grenze zu nehmen und bei der Rückkehr nach Deutschland wieder einzuführen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückkehr nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrtstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen.

Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen.

V.

Die Betriebsführer sowie die Arbeiter werden durch ein Merkblatt der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Der Rderl. 305/41 wird hiermit aufgehoben.

Auf die Rderl. ARG. 1485/42[1]) und 106/44[1]) wird Bezug genommen.

(GBA. VI e 5760.14/32 vom 25. Februar 1944, ARG. 178/44)

[1]) Abgedruckt S. B V b 36 a.

Aufmerksam durchlesen! **Gut aufbewahren!**

Merkblatt
für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die im Besitz eines Bankausweises sind

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer italienischer gewerblicher Arbeiter und Angestellter (im folgenden kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die italienischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse zum amtlichen Kurse in voller Höhe ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen.
Die Auszahlung des Lire-Gegenwertes erfolgt in Italien durch die Banca Nazionale del Lavoro — Servizio Rimesse Germania — Roma, Piazza della Pilotta 3.
Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Italien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.
3. Die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter sind an die

Deutsche Bank, Berlin, W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto II italienische Industriearbeiter"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Italien weiter.
4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeisstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtinien zu beachten:
1. Bankausweis des italienischen Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte italienische Arbeiter dieser Gruppe ist im Besitz eines Bankausweises für seine Überweisungen. Dieser Bankausweis ist von der zuständigen Dienststelle seiner Confederazione ausgestellt worden. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abzugeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bankausweis unter 1, 2 und 3 bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teiles des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der italienischen Auszahlungsstelle, der Banca Nazionale del Lavoro, Roma, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.
2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten italienischen Arbeiter dieser Gruppe ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.
3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlages ist dem italienischen Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach Italien zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A", der in folgender Weise auszufüllen ist:

1. rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen;
2. in der Absenderspalte ist lediglich der Familienname und der Vorname des Arbeiters einzusetzen, der aus dem Bankausweis abgeschrieben werden kann;
3. in der Empfängerspalte ist in das Quadrat einzusetzen: die Zahl 1, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 1 gehen soll;
   die Zahl 2, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 2 gehen soll;
   die Zahl 3, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld auf ein Sparbuch bei der Banca Nazionale del Lavoro gehen soll (siehe Bankausweis). Über das auf das Sparbuch eingezahlte Geld kann der Arbeiter nach seiner Rückkehr nach Italien frei verfügen;
4. das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Formular „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag;
5. Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.
   Alle Rückfragen sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere italienische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (als Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen sind die italienischen Arbeiter berechtigt, bei jeder Urlaubsreise einen Betrag bis zu 5 RM. in Hartgeld oder in Rentenbankscheinen über die Grenze mitzunehmen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückreise nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der nach Italien mitgenommene Reichsmarkbetrag von dem betreffenden Arbeiter bei seiner Rückreise wieder in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wird.

3. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die italienische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die italienischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die italienischen gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die nicht im Besitz eines Bankausweises sind

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer italienischer gewerblicher Arbeiter und Angestellter (in folgendem kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Die italienischen Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse zum amtlichen Kurse in voller Höhe ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach Italien überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisung ist jedoch, daß die betreffenden Arbeiter bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, als überweisungsberechtigt vorgemerkt sind.

Die Auszahlung des Lire-Gegenwertes erfolgt in Italien durch die Banca Nazionale del Lavoro — Servizio Rimesse Germania — Roma, Piazza della Pilotta 3.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Italien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

3. Die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto II italienische Industriearbeiter"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Italien weiter.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Anmeldung. Die Vormerkung der Überweisungsberechtigung erfolgt bei der Deutschen Bank auf Grund von Anmeldungen seitens der Betriebsführer. Die Anmeldungen haben unter Benutzung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die in doppelter Ausfertigung, sorgfältig in allen Teilen mit der Schreibmaschine ausgefüllt und mit der Unterschrift des Betriebsführers sowie der Beglaubigung des zuständigen Arbeitsamtes versehen, einzureichen sind. Die Anmeldevordrucke sind bei der Deutschen Bank anzufordern.

Die Deutsche Bank teilt dem Betriebsführer nach Prüfung der Anmeldung mit, ob der Vormerkung stattgegeben wurde. Zutreffendenfalls gibt die Deutsche Bank dem Betriebsführer ein Exemplar des Anmeldevordrucks, mit einem Vermerk über die erfolgte Vormerkung versehen, zurück. Gleichzeitig werden dem Betriebsführer die zur Durchführung der Überweisung zu benutzenden Vordrucke „A" und „B" übermittelt.

2. Überweisungsvordruck „A". Hat ein Arbeiter seinem Betriebsführer von seinen Lohnersparnissen eine Summe zur Weiterleitung an die Deutsche Bank übergeben, so füllt der

Betriebsführer für diesen Betrag einen Vordruck „A" (Überweisungsvordruck) sorgfältig aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der italienischen Arbeiter bei ihren Angehörigen in Italien nur dann ankommen, wenn

1. alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, möglichst mit der Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
2. die Namen und Vornamen der italienischen Arbeiter, für deren Rechnung die Überweisungen erfolgen, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß vermerkt stehen;
3. die Adresse des Empfängers in Italien mit allen Einzelheiten angegeben wird.
   Die Adresse muß bestehen aus: Name, Vorname, Vatersname, Ortsangabe, Straßenbezeichnung (sofern erforderlich) und Angabe der Provinz. Das Fehlen der Provinzangabe bei den vielen gleichnamigen Orten in verschiedenen Provinzen kann die Ausführung der Zahlung verzögern bzw. sogar unmöglich machen.

Die Angabe der Nummer des Reisepasses des betreffenden Arbeiters in dem Überweisungsvordruck „A" ist unbedingt erforderlich.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere italienische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich, stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter weder Reichsmarknoten, Rentenbankscheine noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.

Dagegen sind die italienischen Arbeiter berechtigt, bei jeder Urlaubsreise einen Betrag bis zu 5 RM. in Hartgeld oder in Rentenbankscheinen über die Grenze mitzunehmen. Dieser Betrag soll dem einzelnen Arbeiter bei der Rückreise nach Deutschland als Zehrgeld für die Fahrstrecke von der deutschen Grenzübergangsstelle bis zu seinem Arbeitsort dienen. Es ist unbedingt erforderlich, daß der nach Italien mitgenommene Reichsmarkbetrag von dem betreffenden Arbeiter bei seiner Rückreise wieder in das deutsche Reichsgebiet eingeführt wird.

3. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Italien abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können jedoch bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die italienische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die italienischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen italienischer Gastarbeitnehmer nach Italien

Vom 23. Mai 1942 (RABl. S. I 288)

Der Reichswirtschaftsminister hat die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, ermächtigt, Lohnüberweisungen italienischer Gastarbeitnehmer (Austauschangestellter und Austauschgesellen) nach Maßgabe seines RE. 26/41 D. St./R. St. (vgl. Rderl. ARG. 305/41)[1]) nach Italien weiterzuleiten.

(V a 5760.14/472 vom 23. Mai 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung italienischer Arbeiter

Vom 9. Dezember 1942

Es mehren sich die Fälle, daß italienische Arbeiter auf ihren Namen außer ihren eigenen Lohnersparnissen auch solche ihrer Arbeitskameraden und sogar Geldbeträge deutscher Staatsangehöriger nach Italien überweisen. Ich verweise auf Abschnitt II des Rderl. ARG. 305/41, nach dem italienische Angestellte und Arbeiter nur ihre eigenen Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen zum amtlichen Kurs nach Italien überweisen lassen dürfen. Ich bitte, die Betriebsführer italienischer Arbeitskräfte anzuhalten, daß sie bei der Entgegennahme von Lohnersparnissen genau prüfen, ob es sich tatsächlich um Lohnersparnisse der überweisenden Arbeiter handelt, und nur solche Lohnersparnisse an die Deutsche Bank weiterleiten, darüber hinausgehende Geldbeträge aber zurückweisen.

(GBA. V A 5760.14/952 vom 9. Dezember 1942, ARG. Nr. 1485/42)

Lohnersparnisüberweisungen italienischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 5. Februar 1944 (RABl. S. I 113)

Auf Grund der zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarungen gilt für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Italien mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte aus Italien (im folgenden kurz „Arbeiter" genannt) können ab 1. März 1944 ihre eigenen Lohnersparnisse nur noch überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind. Alle bisher ausgestellten italienischen Bankausweise behalten ihre Gültigkeit. Arbeiter, welche noch nicht im Besitze eines italienischen Bankausweises sind, müssen die Ausstellung desselben sofort bei der für die Lieferung von Vordrucken zuständigen Ausgabestelle der Deutschen Bank beantragen.

[1]) Jetzt 4/44 D. St./R. St., ARG. 178/44.

2. Ab 1. März 1944 kann derjenige Teil der Lohnersparnisse, den ein Arbeiter überweisen lassen will, nur innerhalb von vier Wochen nach jeder Lohnzahlung zur Weiterleitung an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, beim Einsatzbetrieb eingezahlt werden. Dem Einsatzbetrieb obliegt es, hierbei zu überwachen, daß die Einzahlung den Betrag nicht überschreitet, den der Arbeiter nach Lage der Dinge aus dem seit der letzten Einzahlung oder (bei neu eingestellten Arbeitern) seit der Einstellung ausgezahlten Lohnbetrag erspart haben kann.

   Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die von den Arbeitern im Rahmen der obigen Bestimmungen abgegebenen Lohnersparnisse jeweils sofort auf das bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, geführte „Sammelkonto Arbeiter aus Italien" zu überweisen. Nur dann, wenn ein Arbeiter mehrmals monatlich beim Einsatzbetrieb einzahlt, hat letzterer diese Einzahlungen zu sammeln und monatlich *einmal* unter Einreichung *eines* Überweisungsvordruckes „A" über den Gesamtbetrag an die Deutsche Bank weiterzuleiten.
3. Italienischerseits sind die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden, daß die Auszahlung der seit Anfang September v. J. von den Einsatzbetrieben bereits an die Deutsche Bank überwiesenen Lohnersparnisse nunmehr unverzüglich vorgenommen wird. Bei der Auszahlung dieser Lohnersparnisse werden die Beträge in Abzug gebracht, welche in den Monaten Oktober 1943 bis Januar 1944 in Italien als Vorschüsse an die Familien der Arbeiter ausgezahlt wurden.
4. Lohnersparnisrückstände aus der Zeit nach dem 1. Juli 1943 können die Arbeiter über ihre Einsatzbetriebe in der gleichen Weise wie bisher unter Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Überweisungsvordruckes „A" auf das vorerwähnte, bei der Deutschen Bank geführte Sammelkonto überweisen lassen. Die Einzahlung dieser Beträge hat bis zum 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) zu erfolgen. Bezüglich der Auszahlung dieser Lohnersparnisse in Italien gilt das unter 3. Gesagte. Lohnersparnisse aus der Zeit vor dem 1. Juli 1943 können nicht mehr überwiesen werden.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Lohnüberweisungen nach Italien auf anderem Wege nicht geleistet werden können. Insbesondere ist es unzulässig, inländische Zahlungsmittel oder Reichskreditkassenscheine nach Italien zu versenden oder zu überbringen.
6. An den übrigen Bestimmungen hat sich nichts geändert. Ein neues Merkblatt ist in Vorbereitung; dasselbe kann in etwa zwei Monaten bei den für die Lieferung von Vordrucken zuständigen Ausgabestellen der Deutschen Bank bezogen werden.

(GBA. VI e 5760/36 vom 5. Februar 1944, ARG. 106/44)

14. Nachtrag

Kroatien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung kroatischer Arbeiter und Angestellter

Vom 12. Februar 1943 (RArbBl. S. I 182)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/3128/43

Runderlaß Nr. 6/43 D. St. — R. St. vom 12. Februar 1943.

I.

Der Runderlaß 26/42 D. St.[1]) — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer kroatischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. Januar 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben worden sind bzw. künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an kroatische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziffer IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

Die unter Ziffer II genannten Arbeiter und Angestellten können ab Januar 1943 ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstellen bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen:

a) gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150 RM. im Monat;
b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeiträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich auf

**das Arbeiterkonto des Amtlichen Kroatischen Reisebüros,
Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18,
Postscheckkonto Berlin 6811,**

zu überweisen. Die deutschen Betriebsführer und die kroatischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt des Amtlichen Kroatischen Reisebüros, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet werden.

[1]) Abgedruckt auf S. BVb 37.

IV.

Jeder kroatische Arbeiter und Angestellte kann vor seiner Heimreise oder einer Urlaubsreise ohne Genehmigung bei dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, einen 6 Monate gültigen Scheck bis zur Höhe von 100 RM. erwerben und über die Grenze mitnehmen. Der Höchstbetrag von 100 RM. erhöht sich für Arbeiter und Angestellte, welche die in Ziffer III festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht oder nicht in voller Höhe ausgenützt haben, um den nicht ausgenützten Betrag. Die Ausstellung des Schecks ist nach Möglichkeit bereits einen Monat vor der Heim- oder Urlaubsreise durch den Betriebsführer unter gleichzeitiger Übersendung des Reisepasses bei dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, zu beantragen. Ferner kann jeder kroatische Arbeiter und Angestellte die Reisefreigrenze von 10 RM. in Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 Rentenmark in Anspruch nehmen."

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers bringe ich zur Kenntnis. Meinen Runderlaß ARG. 310/42, mit dem ich den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 26/42 D. St. — R. St. vom 10. März 1942 bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

(GBA. VI e 5760.36/18 vom 19. Februar 1943, ARG. Nr. 258/43)

Merkblatt
für Betriebsführer kroatischer Arbeiter über die Lohnzahlung an solche Arbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Lohnauszahlung

Betriebsführer kroatischer Arbeiter bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen Arbeitsämtern zugewiesen sind. Dies gilt nicht für Grenzgänger; zur Auszahlung der Löhne an kroatische Grenzgänger haben die Betriebsführer nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Devisenstelle einzuholen. Die nachstehenden Bestimmungen gelten überhaupt nicht für Grenzgänger, da für diese besondere Bestimmungen bestehen, über welche die zuständige Devisenstelle Auskunft gibt, deren Anschrift bei der Ortspolizei oder der Postanstalt zu erfragen ist.

II. Überweisung von Lohnersparnissen

Überweisungsberechtigung

1. Kroatische Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigt, wenn sie
   a) vor dem 1. April 1941 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums hereingekommen sind oder nicht, oder
   b) nach dem 1. April 1941 durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigt werden. Für die unter b genannten Arbeiter sind spätestens mit der ersten Überweisung die „Meldeblätter" derselben bzw. Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes über den ordnungsmäßigen Einsatz einzusenden.
2. Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner Genehmigung der Devisenstelle.

Höhe der Überweisungen

3. Die kroatischen Arbeiter können ab 1. September 1941 überweisen:
   a) gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 100 RM. im Monat;
   b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. im Monat.
4. Bleibt die Überweisung in einem Monat hinter dem angegebenen Betrag zurück, so kann der nicht überwiesene Betrag in späteren Monaten zusätzlich zu dem auf den Monat entfallenden Überweisungsbetrag überwiesen werden. Es kann also von jedem Arbeiter der Höchstbetrag überwiesen werden; der Höchstbetrag ist gleich dem für den Arbeiter festgesetzten monatlichen Höchstbetrag, vervielfacht mit der Zahl der Kalendermonate, in denen der Arbeiter in Deutschland beschäftigt war. Insbesondere können die Monatsbeträge, deren Überweisung wegen der zeitweisen Einstellung des Zahlungsverkers mit dem Heimatland der kroatischen Arbeiter nicht möglich war, nachträglich überwiesen werden.
5. Der Arbeiter darf nur eigene Lohnersparnisse überweisen.
6. Besitzt ein kroatischer Arbeiter aus dem laufenden Jahre Lohnersparnisse, die er wegen Ausnutzung der Überweisungshöchstgrenze (siehe Ziffer 3 und 4) nicht überweisen kann, diese aber gleichfalls nach Kroatien überweisen möchte, so muß er durch den Betriebsführer bei der zuständigen Devisenstelle eine Genehmigung beantragen, die aber nur in nachgewiesenen Härtefällen erteilt werden kann. Für die Überweisung von Mehrersparnissen kroatischer Arbeiter aus vergangenen Jahren gelten besondere Richtlinien und Vordrucke.

Verfahren

7. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer nach Maßgabe der folgenden Ziffern vorzunehmen. Überweisungen durch die Arbeiter selbst sind verboten und können nicht weitergeleitet werden.
8. Der Betriebsführer läßt sich von seinen kroatischen Arbeitern, die einen Betrag zu überweisen wünschen, das Geld aushändigen. Der Betriebsführer hat eine Überweisungsliste in vierfacher Ausfertigung auszufüllen; in dieser sind folgende Angaben zu machen: Name der überweisenden Arbeiter, die gedruckte (nicht die geschriebene) Nummer ihrer Reisepässe, die entfallenden Beträge, der Monat, für den überwiesen wird, die Anschriften der Geldempfänger in Kroatien, Datum der Überweisung und genaue Postanschrift der Arbeitsstätte. Der Betriebsführer hat die Überweisungslisten an der hierfür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Ohne Verzögerung können die Lohnersparnisse der kroatischen Arbeiter in Kroatien nur dann ankommen,
   a) wenn alle Überweisungsvordrucke deutlich lesbar in lateinischer Schrift, nach Möglichkeit mit Schreibmaschine, ausgefüllt werden;
   b) wenn die Vor- und Zunamen der Arbeiter, deren Gelder überwiesen werden, genau so angegeben werden, wie sie im Reisepaß lauten, und
   c) wenn auch die Adresse des Empfängers in Kroatien hinlänglich genau angegeben wird.

Diese Anschrift muß bestehen aus: Vor- und Zuname, Ort, letzte Poststation, Straße und Hausnummer (wenn erforderlich) und Angabe des Bezirks.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, darauf zu achten, daß im Rahmen dieser Überweisungen keine Spargelder mitgeschickt werden, deren Empfänger nicht in Kroatien wohnhaft sind, da derartige Beträge auf diesem Wege unzustellbar sind.

Die kroatischen Arbeiter haben ihre Lohnersparnisse stets an einen und denselben Empfänger in Kroatien zu überweisen. Es steht ihnen jedoch frei, diesen zu beauftragen, wie er die einzelnen Beträge zu verwenden habe. Adressenänderungen des Geldempfängers können in begründeten Fällen nur auf Antrag des Betriebsführers an das Amtliche Kroatische Reisebüro in Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14, vorgenommen werden, sonst werden die Überweisungen automatisch an die zuerst angegebene Adresse weitergeleitet.

Zwecks Vermeidung von Reklamationen soll der Betriebsführer die Überweisungsliste vor deren Absendung den kroatischen Arbeitern zur genauen Durchsicht der Empfängeradressen vorlegen.

9. Für die ihm von seinen kroatischen Arbeitern zu überweisenden Beträge hat der Betriebsführer an die Arbeiter eine Quittung auszufolgen.
10. Der Betriebsführer sendet die Überweisungslisten (stets nur in vierfacher Ausfertigung) an das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.
11. Der Betriebsführer überweist gleichzeitig den den Überweisungslisten genau entsprechenden Betrag mittels besonderer Zahlkarte an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 Amtliches Kroatisches Reisebüro, Arbeiterkonto, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.
12. Überweisungslisten und Zahlkarten können vom Amtlichen Kroatischen Reisebüro kostenlos bezogen werden.
13. Bei Rückfragen wegen bereits erfolgter Überweisungen ist stets der Tag der Überweisung durch den Betriebsführer und der Name des betreffenden Arbeiters sowie die Anschrift des Geldempfängers anzugeben. Anfragen des Amtlichen Kroatischen Reisebüros sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.
14. Die Überweisungsspesen werden in Kroatien durch das Kroatische Reisebüro in Zagreb (Praska ul. 5) im Einvernehmen mit der Kroatischen Staatsbank in Abzug gebracht, das heißt, aus Deutschland werden die Beträge in voller Höhe nach Kroatien überwiesen. Der Auszahlungskurs der Lohnüberweisungen in Kroatien wird vom Reichswirtschaftsministerium und der Kroatischen Staatsbank vereinbart.
15. Scheidet ein überweisungsberechtigter kroatischer Arbeiter aus der Arbeit oder aus der Arbeitsstelle aus, so hat der Betriebsführer dem Arbeitsamt und dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin hiervon Mitteilung zu machen.

Genaue Beachtung vorstehender Richtlinien ist notwendig, da andernfalls mit einer reibungslosen und raschen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann. Es ist insbesondere Pflicht der Betriebsführer, die Überweisungsgelder ihrer Arbeiter umgehend weiterzuleiten und auf genaue Anschriften der Geldempfänger zu achten.

Die kroatischen Arbeiter und Angestellten sind berechtigt, bei ihrer Heimreise oder bei einer Urlaubsreise im Rahmen der Freigrenze bis zu höchstens 10 RM. inländischer Scheidemünzen oder Rentenmarkscheine zu 1, 2 oder 5 RM. über die Grenze mitzunehmen. Es ist verboten, über den Betrag von 10 RM. hinaus deutsche Zahlungsmittel mit über die Grenze zu nehmen. Bei der Devisenkontrolle vorgefundene Mehrbeträge werden beschlagnahmt. Eine Einwechslung etwa unzulässig über die Grenze nach Kroatien verbrachter Reichsmarkbeträge wird von der Kroatischen Staatsbank abgelehnt werden. Die Arbeiter und Angestellten können jedoch einen Reisescheck in Höhe von 50 RM. beanspruchen, der ihnen in der Heimat in kroatisches Geld umgewechselt wird. Solche Reiseschecks dürfen nur von den Betriebsführern bestellt werden (bei gleichzeitiger Einsendung der Reisepässe). Da die Reiseschecks eine Gültigkeit von drei Monaten haben, ist es zweckmäßig, diese bereits vier Wochen vor Antritt der Reise zu bestellen. Sämtliche Bestellungen sind an das Amtliche Kroatische Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14, zu richten. Die Scheckbeträge werden durch Nachnahme erhoben.

Es ist den Arbeitern verboten, deutsches Geld in Briefen oder Paketen nach Hause zu senden. Bei der Zollkontrolle vorgefundene Beträge werden beschlagnahmt.

Die kroatischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Infolge des Konfliktes mit Jugoslawien konnten zahlreiche Lohnüberweisungen dort nicht mehr durchgeführt werden, und es kam in Belgrad zur Stauung von erheblichen Arbeitersparbeträgen. Die zuständigen deutschen Stellen haben alles unternommen, damit diese Gelder in absehbarer Zeit flüssig gemacht und den rechtmäßigen Empfängern zugeleitet oder an die Einzahler selbst zurückgegeben werden können. Sobald dies möglich sein wird, erhalten die interessierten Betriebsführer und Arbeiter vom Amtlichen Kroatischen Reisebüro in Berlin Bescheid. Rückfragen sind bis dahin zwecklos.

Merkblatt

für kroatische Arbeiter und Angestellte über die Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat

1. Die Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat ist nur jenen kroatischen Arbeitern gestattet, die schon vor dem 1. April 1941 in Deutschland beschäftigt waren oder die nach diesem Tage im Einvernehmen der kroatischen Behörden und des Beauftragten des deutschen Reichsarbeitsministeriums auf Grund eines Arbeitsvertrages zur Arbeit in Deutschland eingesetzt wurden,
2. Gewerbliche, Industrie- und Forstarbeiter sowie Angestellte können ab 1. September 1941 monatlich bis zu 100 RM., landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 80 RM. überweisen lassen. Wenn der Arbeiter in einem Monat weniger überweist, so kann er die Differenz später nachüberweisen lassen.
3. Der Arbeiter darf nur seine eigenen Lohnersparnisse überweisen lassen, sonst setzt er sich der Bestrafung aus.
4. Der Arbeiter hat seine Ersparnisse stets an dieselbe Adresse in Kroatien zu schicken. Eine Änderung ist nur ausnahmsweise, und zwar auf Grund eines Antrages des Betriebsführers und mit unserer Zustimmung, möglich.
5. Die Überweisungen dürfen nur durch den Betriebsführer vorgenommen werden.
6. Die Einzahlungen sind zu richten an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 Amtliches Kroatisches Reisebüro, Berlin NW 7, Neue Wilhelmstraße 12—14.

   Der Überweisungsvorgang ist folgender: Der Arbeiter übergibt seine Spargelder gegen Quittung an den Betriebsführer, der das Geld mit genauer Liste (in vierfacher Ausfertigung) der Einzahler (Arbeiter) an das Postscheckkonto Berlin Nr. 6811 bzw. an das Amtliche Kroatische Reisebüro in Berlin übersendet. Dieses Büro schickt die Beträge seiner Zentrale in Zagreb (Praska ul. 5), welche sie direkt an die Empfänger weiterleitet. Hierbei bringt sie im Einvernehmen mit der Kroatischen Staatsbank die Überweisungsspesen in Abzug. Vordrucke für den Überweisungsvorgang können die Betriebsführer von uns kostenfrei beziehen.
7. Dies ist der einzige Weg, auf welchem die kroatischen Arbeiter ihre Lohnersparnisse in die Heimat schicken können.
8. Besitzt ein Arbeiter noch Ersparnisse aus den Jahren 1939/40, dann kann er im Wege des Betriebsführers auch diese in die Heimat überweisen lassen, jedoch nicht zusammen mit den regelmäßigen monatlichen Überweisungen, da für Mehrersparnisse aus den Jahren 1939/40 Sondervordrucke vorgeschrieben sind, die wir auf Anforderung abgeben.
9. Die Betriebsführer und Arbeiter sollen diese Bestimmungen genau beachten, da sonst mit einer raschen Auszahlung der Spargelder in Kroatien nicht zu rechnen ist.
10. Am wichtigsten ist, daß der Arbeiter dem Betriebsführer eine genaue und vollständige Adresse des Geldempfängers gibt, und soll der Arbeiter die Überweisungsliste vor deren Absendung nachsehen.
11. Gelegentlich der Heimreise dürfen die Arbeiter bis zu höchstens 10 RM. deutsches Geld mit über die Grenze nehmen. Was sie mehr mitnehmen, wird ihnen an der Grenze beschlagnahmt. Sie können jedoch durch den Betriebsführer von uns einen Reisescheck für 50 RM. bestellen, für den sie in der Heimat kroatisches Geld bekommen. Zugleich mit der Bestellung muß der Paß des Arbeiters an uns eingesandt werden. Die Scheckbeträge werden nur durch Nachnahme erhoben. Die Reiseschecks gelten drei Monate und sollen etwa einen Monat vor Reiseantritt bestellt werden.
12. In Briefen und Paketen darf kein Geld nach Kroatien gesandt werden; es wird bei der Zollkontrolle beschlagnahmt.
13. Reklamationen wegen Lohnüberweisungen werden am besten von den Betriebsführern und nicht von den Arbeitern selbst erhoben.
14. Die kroatischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugscheine kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Ware steht frei.

Niederlande

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ausländischer, in den Niederlanden angeworbener Arbeiter. Vom 17. September 1940

Wie mir von einem Landesarbeitsamt berichtet wird, befinden sich unter den in den Niederlanden in meinem Auftrage angeworbenen Arbeitern auch solche, die die niederländische Staatsangehörigkeit nicht besitzen oder staatenlos sind. Diese Arbeiter können ihre Lohnersparnisse nach Maßgabe meines RdErl. ARG. 818/40 nach den Niederlanden überweisen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, ihnen auf Antrag die Überweisung ihrer Lohnersparnisse nach ihrem Heimatstaat zu gestatten. Für die Überweisungen sind in diesem Falle die Transferregelungen maßgebend, die für die Arbeitskräfte aus dem in Frage kommenden Heimatstaat getroffen sind. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse jedoch nur auf einem Wege überweisen, und zwar entweder nach den Niederlanden oder nach ihrem Heimatstaat.
(Va 5760./202 vom 17. September 1940.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung niederländischer Arbeiter. Vom 28. Februar 1941. (RArbBl. S. 1 131)

Zur Förderung der Vermittlungen ausländischer Arbeiter nach Deutschland hat der niederländische Staat eine Regelung getroffen, nach der die Arbeiter, die im Reichsgebiet Arbeit aufnehmen, Vorschüsse auf ihre Lohnersparnisse in Deutschland erhalten, um die in den Niederlanden zurückbleibenden Familienangehörigen vor wirtschaftlichen Schäden und Schwierigkeiten zu bewahren. Die Vorschüsse sind von den niederländischen Behörden bei den späteren Lohnüberweisungen der Arbeiter nach und nach wieder einbehalten worden.

Durch die Erleichterungen im Zahlungsverkehr mit den Niederlanden können die Arbeiter ihre Lohnersparnisse nunmehr auch ohne Überweisungskarten überweisen oder in bar mit über die Grenze nehmen. Hierdurch ist es den Arbeitern möglich, sich der Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Vorschüsse zu entziehen. Zweifellos besteht bei den niederländischen Arbeitern das Bestreben, die Vorschüsse nicht zurückzuerstatten; zum Teil verbrauchen sie ihren gesamten Lohn für sich und lassen ihre Familien weiterhin vom Wohlfahrtsamt unterstützen.

Um dies zu verhindern, hat der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete vorgeschlagen, von den niederländischen Arbeitern die Abgabe von Erklärungen zu verlangen, durch die sie ihre Betriebsführer ermächtigen, 60 v. H. ihres Nettolohnes an einen bestimmten Empfänger

in den Niederlanden zu überweisen. Das Muster dieser Erklärung (Vollmacht) ist am Schluß dieses Erlasses abgedruckt. Ich habe mich damit einverstanden erklärt und bitte, die Betriebsführer der niederländischen Arbeiter zu veranlassen, die Vollmachten von den Arbeitern einzuholen. Die Abgabe der Vollmachten ist **freiwillig**, ein Zwang darf auf die Arbeiter daher nicht ausgeübt werden. Von der Maßnahme sind selbstverständlich diejenigen niederländischen Arbeiter ausgeschlossen, die Vorschüsse nicht erhalten haben können, z. B. solche, die in Deutschland ansässig sind. Von den noch anzuwerbenden niederländischen Arbeitern werden die Vollmachten durch die mit der Werbung beauftragten Stellen eingeholt und den in Frage kommenden Betriebsführern übersandt.
Nach den in meinem RdErl. ARG. 1361/40 mitgeteilten Überweisungsbestimmungen sind die Überweisungen von den Arbeitern selbst vorzunehmen, von den Betriebsführern nur dann, wenn dies die Arbeiter wünschen. Die obige Regelung macht es erforderlich, diese Bestimmungen wie folgt zu ändern: Haben die niederländischen Arbeiter ihren Betriebsführer ermächtigt, einen Teil ihres Lohnes nach den Niederlanden zu überweisen, so sind die Betriebsführer **verpflichtet**, die Überweisungen vorzunehmen. Die Überweisungen haben in diesem Falle ausschließlich **durch Überweisungskarten** zu erfolgen. Ich bitte, die Betriebsführer auch hierüber zu unterrichten.
Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

Vollmacht

Der Unterzeichnete .....

geb. am ..... in .....

erklärt, daß es ihm bekannt und daß er damit einverstanden ist, daß von seinem Betriebsführer 60 — sechzig — v. H. ($^{60}/_{100}$) seines Nettolohnes unmittelbar nach der Lohnzahlung an .....

..... in .....

Straße und Hausnummer .....

überwiesen werden.

....., den 1941

.....

(Unterschrift)

Vorgang: RdErl. ARG. 1361/40-
(Va 5760.20/140 vom 28. Februar 1941.)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber den Niederlanden. Vom 15. April 1941.
(RArbBl. S. I 195)

Mit Wirkung vom 1. April 1941 sind die Beschränkungen des deutschen Devisenrechts im Verkehr zwischen dem Reichsgebiet und dem besetzten niederländischen Gebiet aufgehoben worden.

Die im Reichsgebiet beschäftigten niederländischen Arbeiter und Angestellten können nunmehr ihre gesamten Lohnersparnisse auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post, durch Banküberweisung usw.) ohne Genehmigung in die Heimat überweisen. Hierdurch ist mein RdErl. ARG. 1361/40 hinfällig geworden, meine RdErl. ARG. 1074/40 und 210/41 bleiben dagegen bestehen mit der Maßgabe, daß die Überweisungen nach den Niederlanden in Zukunft ebenfalls auf den genannten Zahlungswegen zu erfolgen haben.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.20/165 vom 15. April 1941.)

Norwegen

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über den Lohntransfer norwegischer Arbeiter und Angestellter. Vom 2. Januar 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/42081/40

Runderlaß Nr. 1/41 D. St./R. St. vom 2. Januar 1941

I.

Betriebsführer norwegischer Arbeiter und Angestellter, die durch Vermittlung des Herrn Reichsarbeitsministers in Deutschland Arbeit aufnehmen, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I genannten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer nach Norwegen bis zu folgenden Höchstsätzen überweisen lassen, wenn sie im Besitz eines Bankausweises sind:

a) verheiratete Arbeiter und Angestellte im Monat bis zu 250 RM.,

b) unverheiratete Arbeiter und Angestellte im Monat bis zu 125 RM.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2

auf das Sammelkonto „Norwegische Arbeiter und Angestellte" zu überweisen.

Die Bankausweise, die zur Durchführung von Lohnüberweisungen berechtigen, werden jedem norwegischen Arbeiter und Angestellten, der durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Norwegen angeworben wird, bereits in Norwegen von dem Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Oslo ausgestellt. Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Bankausweises sind, können Lohnüberweisungen nicht vornehmen.

Die deutschen Betriebsführer sowie die norwegischen Arbeiter und Angestellten werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank zugestellt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet. Betriebsführer, Arbeiter und Angestellte, die nicht im Besitz eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Deutschen Bank anfordern.

III.

In Abweichung von der Bestimmung des Abschn. II 24 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1938 dürfen norwegische Arbeiter und Angestellte bei ihrer Ausreise aus Deutschland die Freigrenze in der Form der Mitnahme inländischer Scheidemünzen oder Rentenbankscheine nicht in Anspruch nehmen.

Dagegen sind sie berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt norwegische Kronen bis zum Gegenwert von 50 RM. und schwedische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen.

Eine Anrechnung dieser Beträge auf die in Ziff. II genannten Überweisungshöchstsätze erfolgt nicht.

Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe der Beträge und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt.
(Va 5760.21/1 vom 11. Januar 1941.)

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die norwegischen Arbeiter und Angestellten

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer norwegischer Arbeiter und Angestellter, in nachfolgendem kurz Arbeiter genannt, bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.
2. Die norwegischen Arbeiter können ihre Lohnersparnisse ohne besondere Genehmigung durch ihre Betriebsführer nach ihrem Heimatland überweisen lassen.
3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen nach Norwegen überweisen lassen:
   a) verheiratete Arbeiter bis zu 250 RM. im Monat,
   b) unverheiratete Arbeiter bis zu 125 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 250 bzw. 125 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.
Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren.
Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.
4. Die unter Punkt 3 erwähnten Beträge sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto norwegische Arbeiter und Angestellte"

zu überweisen.
Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Norwegen weiter.
Die Auszahlung des Kronen-Gegenwertes erfolgt in Norwegen durch die Den Norske Creditbank, Oslo (abzüglich Überweisungsspesen).
Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einem Postscheckamt auf ein Vorzugssperrkonto, zu dessen Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch im Inland können ohne Genehmigung erfolgen.
5. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.
Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.
6. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:
1. Bankausweis des norwegischen Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte norwegische Arbeiter erhält einen Bankausweis. Dieser Bankausweis wird in Norwegen von der zuständigen Dienststelle des Direktorats für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ausgestellt. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an einen der im Bankausweis unter 1, 2 und 3 bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teils des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der norwegischen Auszahlungsstelle, der Den Norske Creditbank, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.
2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten norwegischen Arbeiter ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.
3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in Norwegen in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlags ist dem norwegischen Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach Norwegen zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A" (bestehend aus drei Blättern, der in folgender Weise auszufüllen ist:

a) rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen;
b) in der Absenderspalte ist lediglich der Familienname und der Vorname des Arbeiters einzusetzen;
c) in der Empfängerspalte ist in das Quadrat einzusetzen:
die Zahl 1, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 1 gehen soll;
die Zahl 2, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld an den in seinem Bankausweis angegebenen Empfänger Nr. 2 gehen soll;
die Zahl 3, wenn der Arbeiter wünscht, daß sein Geld auf ein Konto bei der Den Norske Creditbank, Oslo, gehen soll (siehe Bankausweis).
Über das auf das Konto eingezahlte Geld kann der Arbeiter nach seiner Rückkehr nach Norwegen frei verfügen.
d) Das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Formular „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag.
e) Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.

Alle Rückfragen sind ausschließlich an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere norwegische Arbeiter, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordrucks „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordrucks „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr darf der Arbeiter weder Reichsmarknoten noch deutsches Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge werden beschlagnahmt.
Dagegen ist jeder Arbeiter berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Reichsbankanstalt oder bei einer Devisenbank
a) schwedische Kronen bis zum Gegenwert von 10 RM.,
b) norwegische Kronen bis zum Gegenwert von 50 RM.
zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Arbeiter, die mehrmals im Monat nach Norwegen reisen, können in einem Kalendermonat nur einmal schwedische bzw. norwegische Kronen erwerben. Da die in der Nähe der Grenze gelegenen Reichsbankanstalten im allgemeinen nicht in der Lage sind, Devisenbeträge in größerem Umfang an ausländische Arbeiter abzugeben, sind die benötigten ausländischen Zahlungsmittel rechtzeitig vor der Abreise der Arbeiter bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder bei den Devisenbanken anzufordern. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Betrages in Reichsmark und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubsschein zu vermerken.

3. Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis, auch für die norwegische und schwedische Strecke, aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

4. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die norwegischen Arbeiter können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Ostgebiete, neu besetzte

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 26. Januar 1942 (RArbBl. S. I 43)

Für die Überweisung von Lohnersparnissen der Arbeiter aus folgenden besetzten Gebieten der UdSSR.:

a) den früher zu Polen gehörigen und jetzt dem Generalgouvernement angegliederten Teilen Ost-Galiziens (nachstehend Ost-Galizien) genannt),

b) den Gebieten der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland und

c) dem Gebiet von Bialystok

gilt nachstehende Regelung:

Zu a) Arbeiter aus Ost-Galizien

Auf die Arbeiter aus Ost-Galizien (siehe obige Begriffsbestimmung) finden die Überweisungsbestimmungen für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement (Rderl. ARG. 98/42) Anwendung[1]).

Zu b) Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland

1. Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland, die durch meine Vermittlung in Deutschland beschäftigt sind, sind von der Verpflichtung freigestellt, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

2. Die unter 1 aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die „Deutsche Dienstpost Ostland" überweisen lassen. Die Betriebsführer haben darauf zu achten, daß die Bestimmungsorte der Geldsendungen nicht außerhalb der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland liegen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter nur eine Überweisung vorgenommen werden.

3. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels **besonderer** Postanweisungen zu erfolgen. Postanweisungen des öffentlichen Verkehrs können nicht verwandt werden.

[1]) Abgedruckt auf S. B Vb 73.

Die besonderen Postanweisungen werden von der Beschaffungsstelle des Arbeitsamts Berlin in Berlin N 54, Rückertstraße 9, vorrätig gehalten und sind von den Arbeitsämtern bei Bedarf dort unmittelbar anzufordern. Sie sind an die Betriebsführer kostenlos abzugeben.

4. Die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen nach Litauen, Lettland und Estland nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten die mit dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte des Arbeiters verbundene „Bescheinigung zur Überweisung von Lohnersparnissen" vorgelegt wird.

Wegen der Ausstellung der Umschlagblätter zu den Arbeitskarten der Arbeiter aus den besetzten Gebieten der UdSSR. mit der „Bescheinigung zur Überweisung von Lohnersparnissen" verweise ich auf meinen Rderl. Va 5760.28/19 vom 29. September 1941.

Zu c) Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok

An Arbeiter aus dem Gebiet von Bialystok, die in Deutschland beschäftigt sind, können Löhne ohne Genehmigung gezahlt werden. Für die Überweisung ihrer Lohnersparnisse nach dem Gebiet von Bialystok bestehen keine devisenrechtlichen Beschränkungen. Die Überweisungen können wie im Inland durch die Post vorgenommen werden.

Ich bitte die Betriebsführer der in Frage kommenden Arbeiter über die vorstehende Regelung zu unterrichten. Die Herausgabe von Merkblättern über das Überweisungsverfahren nach Litauen, Lettland und Estland behalte ich mir vor.

Die Einsatzbedingungen der Arbeiter aus der Ukraine und den weißruthenischen Gebieten sind vorläufig noch nicht geklärt. Sofern auch für sie Überweisungsmöglichkeiten bestehen, werden Weisungen nachfolgen.

(Va 5760.28/5 vom 26. Januar 1942)

Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 13. Juli 1942 (RArbBl. S. I 371)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/22096/42

Runderlaß Nr. 42/42 D. St. — R. St. vom 13. Juli 1942.

Unter Aufhebung des RE. 82/41 D. St. — R. St. bestimme ich für die Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten folgendes:

A. Allgemeines

Bei der Behandlung von Lohnersparnissen von Arbeitern aus den neubesetzten Ostgebieten ist zu unterscheiden zwischen Arbeitern aus

1. den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,
2. dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete,
3. dem früher zu Polen gehörigen Teil Ost-Galizien,
4. dem unter Zivilverwaltung stehenden Bezirk Bialystok.

Die nachfolgenden Abschnitte dieses RE. behandeln nur Arbeiter der unter 1 und 2 genannten Art. Für Arbeiter aus Ost-Galizien gilt RE. 5/42 D. St. — R. St. Arbeiter aus dem Bezirk Bialystok sind Deviseninländer; im Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sind alle devisenrechtlichen Beschränkungen aufgehoben.

B. Auszahlung der Löhne an die Arbeiter im Inland

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den genannten Gebieten; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

C. Überweisung von Lohnersparnissen in die Heimat der Arbeiter

I. Arbeiter aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland können ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland in ihre Heimat überweisen lassen. Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter je-

weils nur eine Überweisung vorgenommen werden. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat mittels besonderer, nur bei den zuständigen Arbeitsämtern erhältlichen Postanweisungen mit dem Aufdruck „Durch Deutsche Dienstpost Ostland" zu erfolgen.

Die Überweisung der Lohnersparnisse auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig. Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Lohnersparnissen zur Überweisung in die genannten Gebiete nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten eine vom Arbeitsamt nach besonderem Muster ausgestellte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen" vorgelegt wird. Die Arbeitseinsatzbehörden und Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke erhalten.

II. Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten unterliegen, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419). § 13 dieser Verordnung bestimmt:

„Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung."

Die Sparkonten werden im Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Gebieten bei den für den Heimatort der Arbeiter zuständigen Bankstellen geführt. Gespart wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparers. Sie sind bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Sie können durch die Betriebsführer bei dem gleichen Büro gegen vorherige Einsendung oder Überweisung des Reichsmark-Gegenwertes bezogen werden. Zur Erleichterung des Sparverfahrens ist die Errichtung von weiteren regionalen Markenvertriebsstellen in Aussicht genommen. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten erfolgt in der Heimatwährung der Sparer nach Einsendung der Sparkarten an das Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2. Einer Devisengenehmigung bedarf das Sparen von Arbeitsentgelten auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht. Näheres über die Durchführung des Spar- und Überweisungsverfahrens ergibt sich aus Merkblättern, die bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, erhältlich sind.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten werden im Deutschen Reich nur in Ausnahmefällen beschäftigt. Ihnen kann auf Antrag die Genehmigung erteilt werden, ihre Lohnersparnisse in unbegrenzter Höhe in die genannten Gebiete zu überweisen. Die Überweisung hat auf dem für den Zahlungsverkehr nach den neubesetzten Ostgebieten allgemein festgelegten Wege zu erfolgen; zur Zeit gilt hierüber RE. 23/42 D. St. — 10/42 R. St. und, soweit das Reichskommissariat Ukraine in Betracht kommt, ergänzend RE. 37/42 D. St. — 13/42 R. St.

D. Überweisung des Gegenwertes ausländischer Zahlungsmittel

Arbeiter der unter A 1 und 2 genannten Art können den Gegenwert von Reichskreditkassenscheinen und ausländischen Zahlungsmitteln, die sie bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, nach Maßgabe des Abschnitts C dieses RE. ohne Devisengenehmigung in ihre Heimat überweisen bzw. sparen. In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen derartige Zahlungsmittel (insbesondere Rubelnoten) eingelöst werden können, bestimmt die Reichsbank.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit unter Aufhebung des Rderl. ARG. 106/42 bekannt. Der Runderlaß des Reichswirtschaftsministers 82/41 D. St. ist den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern nicht mitgeteilt worden. Die durch Rderl. ARG. 106/42[1]) getroffene Überweisungsregelung wird durch den vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers nicht geändert.

Nach Abschnitt D vorstehenden Runderlasses des Reichswirtschaftsministers sind die Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland berechtigt, den Gegenwert ausländischer Zahlungsmittel, die sie bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, wie die Lohnersparnisse auf dem Postwege über die Deutsche Dienstpost Ostland in ihre Heimat zu überweisen. Die Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten können den Gegenwert der mitgebrachten ausländischen Zahlungsmittel nach Maßgabe des Abschnitts C Ziff. II vorstehenden Runderlasses des Reichswirtschaftsministers sparen.

(GBA. Va 5760.28/82 vom 1. August 1942.)

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 50.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen

Vom 11. August 1942

Nach einem Bericht des Reichskommissars für das Ostland machen die in das Reich vermittelten Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen keinen oder nur ungenügenden Gebrauch von der Möglichkeit, Lohnersparnisse in die Heimat zu überweisen. Hierdurch werden nicht nur die Heimatbehörden der Arbeiter geschädigt, da sie die zurückgelassenen Angehörigen der Arbeiter unterhalten müssen, sondern es wird auch die Anwerbung weiterer Arbeitskräfte aus diesen Gebieten nachteilig beeinflußt. Ich bitte daher, die Betriebsführer der Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen anzuweisen, die Arbeiter in geeigneter Weise nachdrücklichst zur Inanspruchnahme der Lohnüberweisungsmöglichkeit anzuhalten. Die Arbeiter sind darauf hinzuweisen, daß sie beim Fortbestehen des jetzigen Zustands Zwangsmaßnahmen zu gewärtigen haben.

(GBA. Va 5760.28/84 vom 11. August 1942.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigte Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland

Die in meinem Rderl. ARG. 803/42[1]) getroffene Sonderregelung kann erforderlichenfalls auch auf Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland, die in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind, sinngemäß angewandt werden.

(GBA. Va 5760.28/87 vom 10. August 1942.)

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 76 c.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisungen nach den besetzten Gebieten der UdSSR.

Vom 9. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 491)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30585/42
Runderlaß Nr. 58/42 D. St. — R. St. vom 9. Oktober 1942

Abschnitt B des Runderlasses 42/42 D. St.[1]) — R. St. erhält folgende Fassung:

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter aus den unter A 1 und 2 genannten Gebieten, die im Deutschen Reich beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Freistellung gilt auch für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus den Generalbezirken Litauen, Lettland, Estland und Weißruthenien, soweit die Arbeiter mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt werden. Für Zahlungen an Grenzgänger, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Bestimmungen des Runderlasses 52/41 D. St. — R. St.[2]) über die Errichtung von Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter finden auf Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten, soweit sie nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, keine Anwendung. Arbeiter der genannten Art können daher ihre Ersparnisse nur im Rahmen des Ostarbeitersparverfahrens nach Runderlaß 42/42 D. St.[1]) — R. St. Abschnitt C II anlegen.

III.

Volksdeutsche Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden neubesetzten Ostgebieten (vgl. Abschnitt C II des RE. 42/42 D. St. — R. St.[1]) und Ziff. II dieses RE. sind Arbeiter aus den genannten Gebieten, die sich durch einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle (Beratungsstelle für Einwanderer) als Volksdeutsche ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle (Völkische Schutzarbeit) als Volksdeutsche benannt worden sind.

[1]) Abgedruckt S. B V b 50b.
[2]) Abgedruckt S. B V a 3.

Vorstehenden RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Wegen des Rderl. des Reichswirtschaftsministers 42/42 D. St. — R. St.[1]) verweise ich auf Rderl. ARG. 922/42[1]), wegen des Rderl. des Reichswirtschaftsministers 52/41 D. St. — R. St. auf Rderl. ARG. 646/41[2]).

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.28/112 v. 27. 10. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier:

a) Verwertung der von den Ostarbeitern mitgebrachten Rubelbeträge,

b) Mitnahme von Devisen bei der Rückkehr.

Vom 21. November 1942 (RArbBl. S. I 550)

a) Durch Rderl. F. 4380 i-50 Gen. B. vom 17. Oktober 1942 hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß Rubelgeldzeichen (Rubel und Tscherwonez), die der Ostarbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete bei ihrer Einreise in das Deutsche Reich eingeführt haben, nunmehr über den bisher zur Einlösung zugelassenen Betrag von 100 Rubel hinaus bis zum 15. Dezember 1942 bei der Deutschen Reichsbank und bei den Devisenbanken eingelöst werden können. Die genannten Rubelzahlungsmittel müssen von den Betriebsführern oder Lagerführern bei den zuständigen Reichsbankanstalten oder einer Devisenbank eingereicht werden. Der Erlös darf nicht in bar an die Ostarbeiter gezahlt werden, vielmehr ist er für den Erwerb von Ostarbeitersparmarken zu verwenden. Das Reichsbankdirektorium hat hierzu die Bankanstalten angewiesen, umlauffähige und unbeschädigte Rubelzahlungsmittel über den Gegenwert von 10 RM. je Person hinaus von den Ostarbeitern durch Vermittlung der Betriebs- bzw. Lagerführer bis zum 15. Dezember 1942 anzukaufen, sofern die Betriebs- bzw. Lagerführer versichern, daß der Gegenwert zum Erwerb von Ostarbeitersparmarken verwendet wird. Spitzenbeträge unter 1 RM. sind in Sparmarken nicht darstellbar und sind daher den Ostarbeitern bar auszuzahlen. Die Betriebs- bzw. Lagerführer liefern die Rubelzahlungsmittel der zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch eine Devisenbank mit Sammelverzeichnissen ein, auf welchen sie sich durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Sparauflage verpflichten. Gebühren werden nicht berechnet.

[1]) Abgedruckt S. B V b 50b.
[2]) Abgedruckt S. B V a 3.

Der unbeschränkte Ankauf wird mit Ablauf des 15. Dezember 1942 eingestellt.

b) Wie bereits durch Schnellbrief Va 5780.28/4264 vom 1. Oktober 1942 bekanntgegeben, dürfen Ostarbeiter bei der Rückkehr in das besetzte Gebiet höchstens 10 RM. in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen über die Grenze mitnehmen. Darüber hinaus zustehende Lohnbeträge sind nicht in bar auszuzahlen, sondern es sind dafür Sparmarken im Wege des Ostarbeitersparens zu kaufen. Die Umwechslung in Rubelbeträgen ist nicht möglich. Soweit die Ostarbeiter den Ankauf der Sparmarken ablehnen, sind sie darauf hinzuweisen, daß beim Grenzübertritt vorgefundene Mehrbeträge beschlagnahmt und Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung bestraft werden.

Ich bitte, die Betriebe, die Ostarbeiter beschäftigen, sofort auf vorstehende Regelung hinzuweisen.

(GBA. Va 5780.28/5132 v. 21. 11. 1942.)

Auszug aus einem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland

Vom 27. Oktober 1942

Auf den Rderl. des RAM. vom 20. März 1942 — Va 5780.28/551 — nehme ich Bezug. Ziffer II B dieses Erlasses[1]) weist ausdrücklich darauf hin, daß die Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland sich grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen haben und daß das Umschlagblatt zu ihrer Arbeitskarte lediglich für die Überweisung der Lohnersparnisse erforderlich ist. Auf die Ausstattung der Arbeitskräfte aus Litauen, Lettland und Estland mit Umschlagblättern kann hiernach nicht verzichtet werden. Dagegen ist es nicht erforderlich, auf den Umschlagblättern das Lichtbild und die Fingerabdrücke anzubringen, da die Umschlagblätter nicht als polizeiliche Ausweise dienen sollen. Um zu vermeiden, daß die Postdienststellen bei der Entgegennahme der Lohnersparnisse Schwierigkeiten machen, weil das Lichtbild und die Fingerabdrücke fehlen und die Umschlagblätter ihrer Ansicht nach daher unvollständig sind, ist in dem für das Lichtbild und die Fingerabdrücke vorgesehenen Raum des Umschlagblatts (erforderlichenfalls durch Stempelaufdruck) der Vermerk aufzunehmen: „Nicht erforderlich, da Paß vorgelegen hat . . ."

[1]) Vgl. S. B III b 10.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Osten

Die Zentralwirtschaftsbank Ukraine hat mir mitgeteilt, daß bei den Lohnüberweisungen der Arbeiter aus dem Osten immer wieder Fehlleitungen vorkämen, die die Bank mit erheblicher Mehrarbeit belasten. Selbst Arbeitsämter hätten die Betriebsführer in vielen Fällen fälschlich auf das Ostarbeiter-Sparen verwiesen, obgleich es sich dabei um Arbeiter gehandelt habe, die in dem zum Generalgouvernement gehörigen Ost-Galizien wohnhaft waren. Der Irrtum sei offenbar dadurch begünstigt worden, daß die Arbeiter ukrainischer Volkszugehörigkeit gewesen seien.

Grundsätzlich ist für die Feststellung, welches Transferverfahren bei den einzelnen Arbeitern anzuwenden ist, nicht ihre Volkszugehörigkeit, sondern das Land oder Gebiet maßgebend, nach dem die Überweisungen vorgenommen werden sollen. So kommt beispielsweise für einen Arbeiter ukrainischer Volkszugehörigkeit, der in dem in das Generalgouvernement eingegliederten ostgalizischen Gebiet ansässig ist und seine Lohnersparnisse dorthin überweisen will, das Verfahren für das Generalgouvernement und nicht das Verfahren für die Ukraine in Frage. Aus diesem Grunde sind die Transfer-Erlasse in der Regel auch nicht auf die Volkszugehörigkeit der Arbeiter, sondern auf die Herkunftsländer abgestellt. Rderl. ARG. 98/42 regelt zum Beispiel nicht die Lohnüberweisung der „polnischen" Arbeiter, sondern die der Arbeiter „aus dem Generalgouvernement".

Für die Arbeiter aus dem Osten gelten zur Zeit folgende Transfer-Regelungen:

1. für Arbeiter aus dem Generalgouvernement einschließlich der in das Generalgouvernement eingegliederten ostgalizischen Gebiete (Bezirk Lemberg) Rderl. ARG. 98, 803 und 950/42,
2. für Arbeiter aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland Rderl. ARG. 922, 803, 950 und 1303/42,
3. für Arbeiter aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der besetzten Ostgebiete (altsowjetrussisches Gebiet) Rderl. ARG. 922, 1303, 1354 und 1416/42.

Arbeiter aus den in das Reich eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sind Deviseninländer. Sie können ihre Lohnersparnisse auf den für Inlandzahlungen üblichen Wegen (durch die Post, eine Bank usw.) in die Heimat überweisen (Rderl. ARG. 922/42).

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(GBA. Va 5760.23/90 vom 9. Dezember 1942)

Ostarbeiter; hier: Ostarbeitersparen

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 26. Mai 1943

... Nachdem durch die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 der auszuzahlende Lohnbetrag sich mit Wirkung ab 1. Mai 1943 allgemein erhöht, muß in Zukunft eine erheblich stärkere Beteiligung der Ostarbeiter am Ostarbeitersparen erreicht werden. Zu diesem Zweck bitte ich im Benehmen mit den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes auf die Betriebsführer dahin einzuwirken, daß verstärkte Werbemaßnahmen für das Ostarbeitersparen in den Lagern und Betrieben durchgeführt werden. Es muß erreicht werden, daß jeder Ostarbeiter, dessen Einnahmen die Anlegung von Ersparnissen gestatten, von der Möglichkeit des Ostarbeitersparens Gebrauch macht. Ich bitte, hierauf immer wieder hinzuweisen. Dabei wird auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen sein, daß den Ostarbeitern Schränke, in denen sie etwa ihre Ersparnisse sicher aufbewahren könnten, kaum zur Verfügung stehen werden und daß deshalb die Gefahr der Entwendung zurückgelegter Geldbeträge besteht.

Die Betriebe haben bei der Auszahlung der Lohnbeträge künftig Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Verfahren des Ankaufs von Sparmarken zu vereinfachen. Dies kann etwa in der Weise geschehen, daß den Ostarbeitern schon vor der Lohnzahlung Zettel ausgehändigt werden, in denen sie angeben können, welche Beträge sie einmalig oder laufend in Sparmarken anlegen wollen, oder aber können von den Betrieben bei den Lohnzahlungen Sparmarken zur Ausgabe an die Ostarbeiter bereit gehalten werden.

Durch geeignete Anschläge wird der Sparwille ebenfalls gefördert werden können ...

Vorschläge zur weiteren Verbesserung des Ostarbeitersparens bitte ich mir vorzulegen.

Der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — und dem Reichsnährstand habe ich von dem vorstehenden Erlaß Kenntnis gegeben mit der Bitte, auch ihre nachgeordneten Dienststellen mit entsprechenden Weisungen zu versehen. Ich bitte daher, die weiteren Maßnahmen in Zusammenarbeit mit diesen Dienststellen zu treffen.

(GBA. VI a 5783.28/254 — ARG. 669/43)

Lohnüberweisungen nach Estland, Lettland und Litauen

1. Siehe Runderlaß des GBA. vom 7. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 498)

(Abgedruckt auf S. B V b 76 e)

2. Siehe Runderlaß des GBA. vom 7. September 1943 (RArbBl. S. I 476)

(Abgedruckt auf S. B V b)

Ostarbeiter-Sparen — Merkblatt für Betriebsführer

(4. Ausgabe September 1943)

Auf Grund einer Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist für Ostarbeiter ein besonderes Sparverfahren, das „Ostarbeiter-Sparen", eingerichtet worden*). Die Einrichtung von Konten (auch Sparkonten) für Ostarbeiter bei reichsdeutschen Instituten ist devisenrechtlich unzulässig. Die Versendung von Zahlungsmitteln in Briefen oder Paketen nach der Heimat der Ostarbeiter ist ebenfalls verboten. Bei der Abreise aus Deutschland darf der Ostarbeiter nur bis zu 10 RM. in deutschen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 oder 5 Rentenmark mit sich führen. Für alle darüber hinausgehenden Beträge stellt das „Ostarbeiter-Sparen" die einzig zulässige Form für die Ansammlung und Mitnahme von Ersparnissen sowie restlichen Lohngeldern dar.

Die verkehrsmäßige Erschließung der in Betracht kommenden Gebiete gestattet zur Zeit noch nicht die Durchführung eines laufenden Überweisungsverkehrs an die Angehörigen der Ostarbeiter. Der Ostarbeiter kann daher seine Ersparnisse bedürftigen Angehörigen ebenfalls nur im Rahmen des „Ostarbeiter-Sparens" zukommen lassen.

Geltungsbereich des Ostarbeiter-Sparens

Das nachstehend beschriebene Verfahren gilt für Ostarbeiter aus

dem Reichskommissariat Ukraine,

dem Generalbezirk Weißruthenien

und den unter Militärverwaltung stehenden Teilen der Sowjetunion.

Es ist nicht anzuwenden für Arbeitskräfte aus dem

Bezirk Bialystok, der als Inland gilt,

den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland,

dem früher zu Polen und jetzt zum Generalgouvernement gehörigen Ostgalizien, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Arbeitskräfte ukrainischer Volkszugehörigkeit handelt.

Nähere Auskünfte über die für diese Gebiete gültigen Bestimmungen erteilt das Arbeitsamt.

Sparkarten

Sofern der Ostarbeiter nicht bereits eine „Ostarbeiter-Sparkarte" in Händen hat, ist diese vom Betrieb (Betriebsführer) auf den Namen des Sparers anzulegen. Auf sorgfältige, deutlich lesbare Ausfüllung der Personalangaben des Sparers in lateinischer Schrift ist zu achten. Soweit Ostarbeiter in wehrwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt sind, darf auf den Sparkarten nicht der Name der Fabrik oder des Betriebes, sondern nur ein postalisch bekannter oder mit der zuständigen Postdienststelle zu vereinbarender Lagername angegeben werden.

Sparmarken

Für die ersparten Beträge sind „Ostarbeiter-Sparmarken" in die Sparkarte einzukleben. Sie sind in den Werten 1, 3, 5 und 10 RM. erhältlich. Da die Ostarbeiter für die Markenbeträge Zinsen erhalten, muß der Betrieb auf den Marken mit Tinte oder Stempel in dem freien Feld neben der Wertangabe die Monats- und Jahreszahl der Ausgabe deutlich

*) Die einschlägigen Bestimmungen enthalten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 149) sowie die Devisenrunderlasse 42/42 D. St. vom 10. Juli 1942 und 58/42 D. St. vom 9. Oktober 1942 (abgedruckt S. B II b 33—42, B V b 50 b — 50 d und B V b 50 f — 50 g).

lesbar vermerken. Die z. B. im Januar 1943 verwendeten Marken sind also mit der Zahlenangabe 1/43 zu überschreiben. Ein früherer Monat als derjenige, in dem der Betrieb die Marken angekauft hat, darf nicht eingetragen werden.

Die Betriebe können mit Zustimmung des Ostarbeiters laufend einen bestimmten Lohnanteil zum Erwerb von Sparmarken benützen. Sie können gegebenenfalls auch den Lohn zunächst voll auszahlen und dann in regelmäßigen Zeitabständen feststellen, welche Beträge die Ostarbeiter tatsächlich erübrigt haben und zum Erwerb von Sparmarken benützen wollen. Es ist darauf zu achten, daß möglichst alle Ostarbeiter von der Sparmöglichkeit Gebrauch machen.

Bezug der Sparmarken und Sparkarten

Für die Auslieferung von Sparmarken und Sparkarten hat sich eine Reihe von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt. Die Institute nehmen bis zum 20. jedes Monats Bestellungen auf Sparmarken entgegen. Die Sparmarken sind, sofern nicht Verrechnung über ein vom Besteller bei dem Kreditinstitut unterhaltenes Konto vereinbart wird, sofort bei der Bestellung gegen Quittung zu bezahlen. Die Aushändigung der bestellten Sparmarken erfolgt gegen Vorlage der Quittung zu dem von der Ausgabestelle bekanntgegebenen Termin.

Betriebe, die eine größere Zahl von Ostarbeitern beschäftigen oder die die Sparmarken bei den Kreditinstituten am Platze nicht erhalten können, können die Sparmarken und Sparkarten auch unmittelbar von der

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3
(Fernsprecher: Berlin 52 46 66),

beziehen. Der Versand der Sparmarken erfolgt nach Eingang des Betrages auf einem der folgenden Konten dieses Büros:

Reichsbankgirokonto Berlin 1/116,

Postscheckkonto Berlin 2536 70,

Deutsche Girozentrale Berlin, Kontonummer 1900,

Deutsche Zentralgenossenschaftskasse Berlin, Sonderkonto „Ostarbeiter-Sparen".

Nicht verwertbare Sparmarken werden von den Ausgabestellen, sonst von dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank gegen Rückgabe der Marken zurückvergütet.

Versand von Sparkarten an Angehörige in der Heimat des Sparers

Sparkarten dürfen frühestens versandt werden, wenn sie für mindestens 90 RM. Sparmarken enthalten. Ist dieser Betrag nicht erreicht, so ist ein Versand frühestens sechs Monate nach dem auf der ersten Marke in der Sparkarte vermerkten Monat zulässig. Da die Voraussetzungen für einen gesicherten Postversand noch nicht bestehen, soll die Übersendung der Sparkarten (zweckmäßig unter „Einschreiben") an das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstr. 3, erfolgen, das dann die Weiterleitung an die Heimatbank übernimmt. Vor der Übersendung an das Berliner Büro muß in dem dafür vorgesehenen Feld auf Seite 2 der Sparkarte (unten) der Empfänger des Betrages und dessen genaue Anschrift deutlich lesbar eingetragen werden. Da einzelne Ortsnamen im ehemals sowjetrussischen Gebiet häufig wiederkehren, ist es erforderlich, auch den Rayon oder das Gebiet anzugeben, in dem sich der Ort befindet. Auf Wunsch soll dem Arbeiter vom Betrieb beim Versand eine kurze Bescheinigung über den Gesamtbetrag der in der Sparkarte geklebten Marken unter Angabe der Nummer der Sparkarte ausgestellt werden. Die Nummer der Sparkarte und die Anschrift des Empfängers sind bei etwaigen Anfragen im Anschluß an den Sparkartenversand stets anzugeben. Von dem Versand sind, genau so wie beim Ausscheiden des Arbeiters, auf Seite 2 der Sparkarte (oben) außerdem stets auch der Name bzw. der Firmenstempel des Betriebsführers mit genauer Anschrift sowie die Beschäftigungsdauer einzutragen.

Versand von Lohnersparnissen an Angehörige ohne Verwendung von Sparmarken

Sofern Ostarbeiter Beträge von 50 RM. oder mehr auf einmal sparen und diese Ersparnisse sofort an die Angehörigen in der Heimat weiterleiten wollen, kann der Betrieb von der Ausstellung einer Sparkarte absehen und den Betrag auf eines der oben angegebenen Konten des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine einzahlen. Der Betrag wird dann von dort aus genau so wie eine Sparkarte und mit der gleichen Auszahlungsregelung weitergeleitet. Bei der Einzahlung ist die genaue Anschrift des Ostarbeiters und des Empfängers des Geldes in der Heimat anzugeben.

Nachsendung von Lohnersparnissen / Todesfälle

Ist der Ostarbeiter verstorben oder hat er die Sparkarte bei Rückkehr in die Heimat nicht mitgenommen, so kann die Sparkarte mit einem diesbezüglichen Vermerk ohne Rücksicht auf

die Höhe der Sparbeträge ebenfalls durch Vermittlung des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in die Heimat versandt werden. Auf die genaue Angabe der Heimatanschrift des Ostarbeiters bzw. der für den Empfang der Sparbeträge in Betracht kommenden Familienangehörigen ist besonders zu achten. Soweit noch Lohnansprüche bestehen, empfiehlt es sich, diese ebenfalls durch das Kleben von Sparmarken abzugelten. Restliche Lohngelder sowie zurückgelassenes Bargeld sowie sonstige dem Ostarbeiter oder seinen Angehörigen zufließenden Beträge können auch ohne Sparkarte auf eines der obengenannten Konten des Berliner Büros der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zur Weiterleitung eingezahlt werden. Bei der Einzahlung ist ebenfalls die genaue Heimatanschrift des Ostarbeiters bzw. seiner Angehörigen anzugeben. Sparkarten und der Barnachlaß von verstorbenen oder geflohenen Ostarbeitern, deren Angehörige in der Heimat nicht mehr zu ermitteln sind, sollen ebenfalls dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank zugeleitet werden, das die Beträge der Zentralwirtschaftsbank Ukraine in Rowno zur Verwahrung übergibt, bis sich die Angehörigen melden.

Rückzahlung der Sparbeträge

Nach seiner Rückkehr in die Heimat kann der Ostarbeiter die Sparkarte bei jeder der dortigen Bankstellen nach Maßgabe besonderer Vorschriften entweder zur Auszahlung oder zur Gutschrift auf ein Sparkonto vorlegen, wobei ihm außer den Sparbeträgen auch die bis dahin aufgelaufenen Zinsen vergütet werden (zur Zeit 2½ Prozent jährlich). Rückzahlungen in Deutschland sind in der Regel nur in dringenden Fällen durch das Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine möglich. Über den in solchen Fällen nicht in bar ausgezahlten Teilbetrag der Ostarbeiter-Sparkarte wird dem Ostarbeiter ein auf seinen Namen lautendes „Ostarbeiter-Sparbuch" von dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine ausgestellt. Das aus dem Sparbuch ersichtliche Sparguthaben wird dem Sparer in dessen Heimatwährung geschuldet. Sofern der Betriebsführer erneut die Dringlichkeit nachweist, kann über ihn beim Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine eine weitere Teilauszahlung auch im Reich in Reichsmark beantragt werden, jedoch in der Regel nur bis zur Hälfte des ursprünglichen Sparbetrages der Sparkarte vor der ersten Teilauszahlung, die der Ausstellung des „Ostarbeiter-Sparbuchs" voranging. Das Sparbuch kann nach Rückkehr des Ostarbeiters bei jeder Bankstelle in der Heimat des Sparers zur Einlösung oder zum Einzug vorgelegt werden. Für größere Anschaffungen muß der Ostarbeiter gegebenenfalls mit dem Sparen aussetzen oder von seinem Betriebsführer einen Vorschuß in Anspruch nehmen. Können bei Rückkehr des Arbeiters in die Heimat solche Vorschüsse (oder andere Verpflichtungen) auf anderem Wege nicht abgedeckt werden, so kann der Betriebsführer bzw. Lagerleiter bei dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine ausnahmsweise gegen Einsendung der Sparkarte die Rückvergütung von Sparmarken beantragen.

Von den an Angehörige (mit oder ohne Sparmarken) weitergeleiteten Lohnersparnissen dürfen diese in der Regel nur bis zur Hälfte der überwiesenen Beträge für sich in ihrer Heimatwährung abheben. Über den Rest erhalten sie ein Sparbuch, das auf den Namen des Ostarbeiters ausgestellt ist und über dessen Ausfertigung der Ostarbeiter von der zuständigen Heimatbank eine Mitteilung erhält. Die Verfügung über die zweite Hälfte des Sparguthabens steht dem Ostarbeiter dann nur persönlich nach seiner Rückkehr in die Heimat zu.

Verwertung ausländischer Zahlungsmittel im Rahmen des Ostarbeiter-Sparens

Soweit Ostarbeiter Reichskreditkassenscheine, Karbowanez-, Rubel- oder Tscherwoneznoten bei sich führen, werden diese bei jeder Reichsbankanstalt oder Devisenbank nach Maßgabe besonderer, von der Deutschen Reichsbank erlassener Vorschriften umgewechselt (1 Karbowanez = 10 Rpf., 1 Rubel = 10 Rpf., 1 Tscherwonez = 1 RM.). Die Zahlungsmittel sind den Umwechslungsstellen von den Betriebsführern oder Lagerleitern einzureichen. Der erlöste Betrag muß — soweit er 10 RM. übersteigt — zum Erwerb von Ostarbeiter-Sparmarken oder zu den im Abschnitt „Versand von Lohnersparnissen an Angehörige ohne Verwendung von Sparmarken" geregelten Einzahlungen zugunsten von Angehörigen benutzt werden. Diese Freigrenze gilt jedoch für jeden Ostarbeiter nur einmal. Es ist zwecklos, von den genannten Umwechslungsstellen zurückgewiesene ausländische Zahlungsmittel dem Berliner Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine zuzusenden.

Unterrichtung der Ostarbeiter über das Ostarbeiter-Sparen

Hierfür ist ein besonderes dreisprachiges (deutsch, ukrainisch, russisch) Merkblatt bei den Markenausgabestellen erhältlich. Soweit die Ostarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, empfiehlt es sich, dieses Merkblatt durch Anschlag oder durch Auslegung eines Druckstücks in jeder Stube zu verbreiten.

Volksdeutsche Arbeitskräfte

Volksdeutsche Arbeitskräfte können schon jetzt auf Grund einer bei der zuständigen Devisenstelle einzuholenden Genehmigung Überweisungen nach ihren Heimatgebieten durchführen. Überweisungsaufträge nehmen die Kreditinstitute im Reich entgegen. Volksdeutsche können

11. Nachtrag

sich auch Konten bei deutschen Kreditinstituten einrichten lassen. Als Volksdeutsche gelten jedoch nur solche Arbeitskräfte, die sich durch einen Eintragungsnachweis der Volksdeutschen Mittelstelle ausweisen können oder die ihrem Betrieb durch den Gaubeauftragten der Volksdeutschen Mittelstelle als Volksdeutsche benannt worden sind.

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstraße 3

Ostarbeiter-Sparen — Merkblatt für Ostarbeiter

(Ausgabe Oktober 1942)

O s t a r b e i t e r ! O s t a r b e i t e r i n n e n !

Nach dem Willen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz soll euch während eurer Beschäftigung im Reich Gelegenheit gegeben werden, aus eurem Lohn Ersparnisse anzusammeln. Diese Ersparnisse werden euch nach Rückkehr in die Heimat eine gute Grundlage für notwendige Anschaffungen, z. B. für den Erwerb von Handwerkszeug und Geräten usw., bieten. Außerdem könnt ihr schon vor eurer Rückkehr in dringenden Fällen euren Familienangehörigen einen Teil eurer Lohnersparnisse zugute kommen lassen.

Laßt euch von eurem Betriebsführer eine „Ostarbeiter-Sparkarte" auf euren Namen ausstellen. Für eure Ersparnisse erhaltet ihr durch euren Betriebsführer Sparmarken, die in die Sparkarte geklebt werden. Die Sparmarken lauten über Beträge von 1 RM., 3 RM., 5 RM. und 10 RM. Für euch abhanden gekommene Sparkarten und Sparmarken kann kein Ersatz geleistet werden. Es ist daher besser, wenn ihr die Sparkarten eurem Betriebsführer zur Aufbewahrung übergebt. Aus der Heimat mitgebrachte Geldbeträge könnt ihr durch Vermittlung eures Betriebsführers ebenfalls zum Erwerb von Sparmarken benutzen.

Wenn ihr so jeden Betrag, den ihr erübrigen könnt, in Sparmarken anlegt, so hat das für euch noch folgende Vorteile:

1. Die deutschen Reichsbanknoten sind bekanntlich in eurer Heimat nicht als Zahlungsmittel zugelassen. Beim Überschreiten der Grenze dürft ihr auch nur 10 Reichsmark in deutschen Münzen und kleinen Geldscheinen bei euch haben. Ebenso ist die Versendung von Zahlungsmitteln in Briefen oder Paketen verboten. Verstöße gegen diese Vorschriften werden bestraft und die widerrechtlich versandten oder mitgeführten Beträge eingezogen. Eure Sparkarte könnt ihr dagegen bei eurer Rückkehr ungehindert in die Heimat mitnehmen und sie bei jeder der dortigen Banken oder Bankstellen zur Auszahlung oder zur Anlage eines Sparbuches vorlegen. Da jede Bank eures Heimatgebietes die Auszahlung vornimmt, ist es auch gleichgültig, an welchen Ort ihr später zurückkehren werdet. Eine Auszahlung hier in Deutschland kann nur ausnahmsweise in begründeten Sonderfällen auf Antrag eures Betriebsführers erfolgen.
2. Die Sparmarken lauten lediglich zur Erleichterung der Markenbeschaffung hier im Reich auf Reichsmark. Die Auszahlung bzw. Gutschrift der Sparbeträge erfolgt jedoch ausschließlich in den Zahlungsmitteln eurer Heimat. Ihr habt also bei eurer Rückkehr keine Schwierigkeiten wegen der Geldumwechslung.
3. Bei der Auszahlung oder Anlegung eines Sparbuches in der Heimat werden euch außer den gesparten Beträgen auch 2½ Prozent Zinsen von dem Schluß des Monats an vergütet, den euer Betriebsführer auf den Sparmarken vermerkt hat. Marken ohne diese Angaben gebt zurück.
4. Eure Spareinlagen bleiben nicht in Deutschland, sondern werden sofort an die Geldinstitute eurer Heimat weitergeleitet.

Manche von euch haben Familienangehörige in der Heimat, denen sie ihre Lohnersparnisse schon vor der Rückkehr zuschicken wollen. Ihr könnt dies ebenfalls nur in der Form tun, daß ihr Sparmarken erwerbt, die in die Sparkarte eingeklebt werden. Diese Sparkarte dürft ihr nicht selbst in die Heimat versenden, sondern müßt sie zur Vermeidung der Verlustgefahr durch euren Betriebsführer oder Lagerleiter im Einschreibebrief an die

Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berliner Büro, Berlin C 2, Grünstr. 3,

einsenden. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung an die Bank in eurer Heimat. Es ist unbedingt erforderlich, daß vor der Versendung in dem dafür vorgesehenen Feld der Sparkarte die genaue Anschrift eurer Familienangehörigen vermerkt wird, da eure Angehörigen sonst nicht ermittelt werden können und die Sparkarte zurückgeschickt werden müßte. Außerdem beachtet folgendes:

1. Ohne Rücksicht auf die Höhe der Sparbeträge kann die erste Sparkarte frühestens ein halbes Jahr nach dem Monat versandt werden, der auf der ersten Marke in der Sparkarte vermerkt ist. Sparkarten, die für mindestens 90 RM. Sparmarken enthalten, können unabhängig von dieser Regelung jederzeit versandt werden.

11. Nachtrag

2. Von dem Sparmarkenbetrag können eure Angehörigen bis zur Hälfte sofort abheben. Der Rest zuzüglich der hierfür inzwischen aufgelaufenen Zinsen steht euch nach eurer Rückkehr zur Verfügung.
3. Im Falle der Versendung bleiben wegen der mit dem Versand verbundenen Spesen die während der letzten sechs Monate vor der Abhebung geklebten Sparmarken unverzinst. Es ist also euer Vorteil, wenn ihr von der Möglichkeit der Versendung der Sparkarte wenig Gebrauch macht.
4. Zur Fortsetzung des Sparens könnt ihr euch sofort eine neue Sparkarte ausstellen lassen.

Schließlich achtet noch auf folgendes: Das vorstehend beschriebene Sparmarkenverfahren gilt ausschließlich für Ostarbeiter. Für Arbeiter aus dem früher zu Polen gehörigen Ostgalizien, aus dem Bezirk Bialystok und aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland dagegen ist die Behandlung der Lohnersparnisse gesondert geregelt.

Besetztes Gebiet Serbien

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ehemals jugoslawischer Arbeiter vom 28. November 1941 (RArbBl. S. I 537)

Der Reichswirtschaftsminister hat veranlaßt, daß die Lohnersparnisse jugoslawischer Arbeiter, die vor Ausbruch des Krieges mit Jugoslawien durch das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., Berlin, nach Jugoslawien weitergeleitet worden sind, dort jedoch nicht ausgezahlt werden konnten, nach Deutschland an das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., in Liquidation, Berlin NW 7, zurücküberwiesen und dann erneut nach dem jetzigen Heimatland der Arbeiter weitergeleitet werden. Rückfragen sind gegebenenfalls unmittelbar an das Amtliche Jugoslawische Reisebüro Putnik AG., in Liquidation, zu richten.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

(Va 5760.15/742 vom 28. November 1941)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung von serbischen Angestellten und Arbeitern vom 31. Mai 1943 (RArbBl. S. I 404)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/13199/43.

Runderlaß Nr. 26/43 D. St. — R. St.

I.

Der Runderlaß 93/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

II.

Betriebsführer von Arbeitern und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien, die vor dem 1. Juni 1943 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden angeworben worden sind oder künftig angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter und Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Die unter Ziff. II genannten Arbeiter und Angestellten[1]) können vom 1. Juni 1943 ab ihre Ersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung der Devisenstelle bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen:

[1]) Für volksdeutsche Arbeiter und Angestellte besteht eine Sonderregelung. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

a) Gewerbliche Arbeiter, Forstarbeiter und Angestellte bis zu 150 RM. im Monat,

b) landwirtschaftliche Arbeiter bis zu 100 RM. im Monat.

Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abt. Ausland 2, Berlin W 8,

auf das Sammelkonto „Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien" zu überweisen.

IV.

Die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien sind berechtigt, vor einer Urlaubsreise oder vor ihrer Heimreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen. Sofern der betreffende Arbeiter oder Angestellte nicht im Besitz eines Reisepasses ist, ist der Erwerb auf dem Umschlagblatt seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder auf seinem Urlaubs- oder Rückkehrschein zu vermerken.

V.

Die deutschen Betriebsführer sowie die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien werden durch ein Merkblatt, das von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, herausgegeben wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Aufmerksam durchlesen! Gut aufbewahren!

Merkblatt
für die Arbeiter und Angestellten aus dem besetzten Gebiet Serbien

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer von Arbeitern aus dem besetzten Gebiet Serbien (in folgendem kurz Arbeiter genannt) bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Die Arbeiter können ihre Lohnersparnisse vom 1. November 1941 an[1]) bis zu folgenden Höchstsätzen durch ihre Betriebsführer nach dem besetzten Gebiet Serbien überweisen lassen:

a) gewerbliche Arbeiter und Angestellte bis zu 100 RM. im Monat,
b) landwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte bis zu 80 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als 100 RM. bzw. 80 RM. überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.

Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keinerlei Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach dem besetzten Gebiet Serbien überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

3. Die Lohnersparnisse der Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien sind an die

Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2
„Sammelkonto Arbeiter aus Serbien"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach dem besetzten Gebiet Serbien weiter.

Die Auszahlung des Dinare-Gegenwertes wird im besetzten Gebiet Serbien durch das Reisebüro Putnik, Belgrad, abzüglich Überweisungsspesen vorgenommen.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen.

Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

5. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bankausweis des Arbeiters. Jeder ordnungsmäßig vermittelte Arbeiter ist im Besitz eines Bankausweises für seine Überweisungen. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an den in seinem Bankausweis bezeichneten Empfänger absenden will. In der Mitte des unteren Teiles des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Deutschen Bank als auch bei der serbischen Auszahlungsstelle, dem Reisebüro Putnik, Belgrad, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsvordruck „A". Jedem ordnungsmäßig vermittelten Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien ist bei der Aushändigung des Bankausweises auch eine Anzahl Überweisungsvordrucke „A" übergeben worden. Auf jedem dieser Vordrucke „A" ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.

[1]) Vor diesem Zeitpunkt waren die Höchstsätze 70 bzw. 60 RM.

3. Sowohl der Bankausweis als auch die Überweisungsvordrucke „A" sind dem Arbeiter in einem Umschlag übergeben worden. Auf der Rückseite dieses Umschlages ist dem Arbeiter und dem deutschen Betriebsführer zur Ausfüllung der Formulare folgende Anleitung gegeben:

Anleitung

Um Ersparnisse nach dem besetzten Gebiet Serbien zu überweisen, entnimmt der Arbeiter diesem Umschlag einen Überweisungsauftrag „A". Rechts oben, neben den Buchstaben RM., ist der zu überweisende Reichsmarkbetrag und an der dafür vorgesehenen Stelle Ort und Datum einzusetzen.

Das zu überweisende Geld ist zusammen mit dem Überweisungsvordruck „A" dem Betriebsführer auszuhändigen; der Betriebsführer hat das Formular „A" mit seiner Unterschrift zu versehen und das Blatt 3 dem Arbeiter als Quittung zurückzugeben. Der Arbeiter verwahrt seine Quittungen in diesem Umschlag.

Blatt 1 und Blatt 2 des sorgfältig ausgefüllten Formulars „A" sind der Deutschen Bank seitens des Betriebsführers einzusenden.

Alle Rückfragen sind a u s s c h l i e ß l i c h an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zu richten. Die genaue Anschrift des Arbeiters in Deutschland sowie die Nummer seines Bankausweises müssen stets angegeben werden.

4. Ü b e r w e i s u n g s v o r d r u c k „B" (Zusammenstellung). Beschäftigt ein Betriebsführer mehrere Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien, so kann er die Beträge in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

5. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers bzw. durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank, Berlin Nr. 1000, mittels Zahlkarte erfolgen.

6. Blatt 1 und Blatt 2 (also Durchschlag und Original) des sorgfältig ausgefüllten Vordruckes „A" und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, zuzusenden. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammenstellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachbestellt werden. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) in die Heimat zu verbringen.

2. Bei der Rückkehr dürfen die Arbeiter einen Betrag bis zu 10 RM. in Rentenbankscheinen oder deutschem Hartgeld über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, mehr deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Mehrerträge werden beschlagnahmt. Die Arbeiter sind jedoch berechtigt, vor einer Urlaubsreise oder vor ihrer Heimreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel wird von der Stelle, bei der die Zahlungsmittel erworben werden, in den Reisepaß oder, wenn der betreffende Arbeiter einen solchen nicht hat, auf seiner Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte oder seinem Urlaubsschein eingetragen.
Die Arbeiter können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländische Strecke aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen.

3. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

IV. Bezug von Kleidern usw.

Die Arbeiter aus dem besetzten Gebiet Serbien können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich von dem zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Slowakei

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter vom 30. Juni 1943 (RArbBl. S. I 403)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/17 916/43.

Runderlaß Nr. 29/43 D. St. — R. St.

Die Runderlasse 13/42 D. St. — R. St. und 32/42 D. St. — R. St. werden aufgehoben. Es gilt nunmehr folgende Regelung:

A. Arbeiter

I.

Betriebsführer slowakischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die vor dem 1. November 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch Vermittlung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der zuständigen slowakischen Behörde angeworben worden sind oder angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist, wie bisher, die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung über die Dresdner Bank, Berlin W 8, rückwirkend vom 1. Mai 1943 ab bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, **wenn sie im Besitze eines gültigen Bankausweises sind:**

1. Gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter
   a) verheiratete bis zu 80 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 65 RM. im Monat;
2. landwirtschaftliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 70 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 45 RM. im Monat.

Ferner kann für jedes unterhaltspflichtige Kind im Kalenderjahr einmal ein Betrag von 50 RM. überwiesen werden, falls der Arbeiter (Arbeiterin) mindestens 6 Monate im Reich gearbeitet hat.

Für Eheleute, die beide im Reich tätig sind, gelten nur die Überweisungssätze für unverheiratete Arbeiter.

Slowakische Arbeiter, die ihre früheren Arbeitsstellen im Reichsgebiet unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen und ohne Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden neue Arbeitsstellen angenommen haben, verlieren die Berechtigung zur Überweisung von Lohnersparnissen.
Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des Monatshöchstbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monatsbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das Konto „Slowakische Arbeiter" zu überweisen.

III.

Die Bankausweise, die zur Überweisung von Lohnersparnissen berechtigen, werden für jeden ordnungsgemäß in der Slowakei angeworbenen slowakischen Arbeiter von den zuständigen slowakischen Stellen ausgestellt.
Die Dresdner Bank ist berechtigt, in besonderen Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Arbeitern, die nicht im Besitze eines Bankausweises sind, auf Antrag einen Bankausweis auszustellen. Die Anträge sind von dem Betriebsführer des Arbeiters über das zuständige Arbeitsamt bei der Dresdner Bank, Berlin W 8, einzureichen.

IV.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Arbeiter im Rahmen der Freigrenze bis zu 10 RM. inländische Scheidemünzen oder Rentenbankscheine in Stücken zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder slowakische Geldsorten, soweit diese von den Reichsbankanstalten zur Verfügung gestellt werden können, über die Grenze mitnehmen.
Der Erwerb der Kronenbeträge darf nur gegen Vorlage eines Urlaubs- oder Rückkehrscheines erfolgen und ist durch die Stelle, bei der die Kronenbeträge erworben werden, unter Angabe des Tages auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein einzutragen.

V.

Über die weiteren Einzelheiten des Überweisungsverfahrens werden die Betriebsführer und Arbeiter durch ein Merkblatt der Dresdner Bank, Berlin W 8, unterrichtet. Betriebsführer und Arbeiter, die nicht im Besitze eines derartigen Merkblattes sind, können es bei der Dresdner Bank anfordern.

VI.

Bei den Reichswerken Hermann Göring beschäftigte slowakische Arbeiter können ihre Lohnersparnisse bis zu den unter Ziff. II genannten monatlichen Höchstsätzen ohne Genehmigung in einem besonderen Verfahren über die Deutsche Bank, Berlin W 8, in die Slowakei überweisen.

B. Angestellte

I.

Betriebsführer slowakischer Angestellter, die mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Reichsgebiet beschäftigt sind, werden von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 DevG. zur Gehaltszahlung an die Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. Runderlaß 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist wie bisher die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Devisenstellen sind ermächtigt, Angestellten der unter Ziff. I erwähnten Art Genehmigungen zur Überweisung ihrer Gehaltsersparnisse bis zu 200 RM. monatlich nach der Slowakei über das Kapitalkonto-Unterkonto der Slowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, zu erteilen.

III.

Bei der Rückkehr in die Slowakei und bei Urlaubsreisen dürfen die slowakischen Angestellten die Freigrenze nach Maßgabe von Abschnitt A IV dieses Runderlasses in gleicher Weise in Anspruch nehmen wie slowakische Arbeiter.

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter vom 23. Oktober 1942

I. ...

II. Die Bestimmung in Nr. 4 Abs. 3 des Rderl. ARG. 346/42[1]) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister dahin erweitert, daß in Zukunft alle slowakischen Arbeiter, die innerhalb der 5-Wochen-Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstellen nicht zurückgekehrt sind, im Falle ihrer späteren Rückkehr auf die frühere Arbeitsstelle erneut in den Lohntransfer einbezogen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob das längere Fernbleiben auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist oder nicht.

(GBA. Va 5760.30/276 vom 23. Oktober 1942)

[1]) Siehe oben S. B V b 59/60

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des GBA. vom 5. August 1943 (RArbBl. S. I 416)

Der Rderl. ARG. 917/43 wird wie folgt berichtigt:

An die Stelle des in Ziffer A I des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers Nr. 29/43 D. St.[1]) angegebenen Stichtags (1. März 1942) tritt der 1. November 1942. Mein Rderl. ARG. 275/43 gilt nach wie vor.

(GBA. VI e 5760.30/173 v. 5. 8. 1943 — ARG. 985/43).

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Runderlaß des GBA. vom 19. August 1943 (RArbBl. S. I 442)

Der im Rderl. ARG 985/43[2]) auf den 1. November 1942 festgesetzte Stichtag wird mit Zustimmung des RWiM. und im Einverständnis mit dem Slowakischen Innenministerium — Zentralarbeitsamt — auf den 1. August 1943 verlegt.

Hiernach können slowakische Arbeiter ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung der Devisenstellen überweisen, wenn sie

a) bis zum 31. Juli 1943 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) vom 1. August 1943 ab durch meine Vermittlung hereingekommen sind.

Rderl. ARG. 275/43 wird durch die Neuregelung hinfällig.

(GBA. VI e 5760.30/184 v. 19. 8. 1943 — ARG. 1061/43).

---

[1]) Abgedruckt S. B V b 55; dort bereits berichtigt.

[2]) Vorstehend abgedruckt.

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 9. Februar 1944 (RABl. S. I 81)

I. Die in der Slowakei angeworbenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeiter werden nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen bei jeder Anwerbung mit neuen Bankausweisen ausgestattet. Es erhalten hiernach auch diejenigen slowakischen Arbeiter neue Bankausweise, die früher schon in Deutschland beschäftigt waren und ihre Bankausweise aus dieser Zeit noch besitzen. Durch die jedesmalige Ausstellung neuer Bankausweise für diese Arbeiter erwächst den Anwerbestellen und der Dresdner Bank eine nicht unbeträchtliche Verwaltungsmehrarbeit. Im Interesse der Vereinfachung werden vom Jahre 1944 ab die Bankausweise slowakischer Arbeiter, die früher schon in Deutschland beschäftigt waren und zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland zurückkehren, wieder in Kraft gesetzt, so daß sie weiterbenutzt werden können. Neue Bankausweise werden nur ausgestellt, wenn die Arbeiter erstmalig im Reichsgebiet eingesetzt werden.

Die in der Slowakei angeworbenen Arbeiter werden der Dresdner Bank durch meine Dienststelle Slowakei mit besonderem Schreiben laut nachstehenden Muster gemeldet. Abschriften des Schreibens erhalten gleichzeitig das Aufnahmearbeitsamt und der Betriebsführer. Falls die slowakischen Arbeiter einem andern als dem in dem Schreiben angegebenen Betriebsführer zugewiesen werden sollten, hat das Arbeitsamt, das die Zuweisung anordnet, der Dresdner Bank den neuen Betriebsführer mitzuteilen.

II. Die Bankausweise der im Reich beschäftigten slowakischen Arbeiter aus dem Jahre 1943 und den vorhergehenden Jahren behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

III. Die Dresdner Bank ist berechtigt, für verlorengegangene Bankausweise auf Antrag Ersatz-Bankausweise auszustellen.

(GBA. VI e 5760.30/3 vom 9. Februar 1944, ARG. 123/44)

B Vb

Úrad práce in .....

Tag der Ausreise .....

An
die Dresdner Bank
Karlsbad
Sprudelstraße 15

Die nachgenannten slowakischen Arbeiter sind für einen Einsatz bei dem Betrieb

..... in .....

Post ..... Arbeitsamt .....

Vertrags-Nummer ..... angeworben worden. Die Arbeiter können für die Dauer ihrer Beschäftigung bei diesem oder einem anderen Betrieb im Reich, zu dem sie durch das Arbeitsamt überstellt werden, ihre Lohnersparnisse auf Grund der bei ihnen vorliegenden Bankausweise in die Heimat transferieren.

Das vorgenannte Arbeitsamt und der Betriebsführer haben Abschrift dieser Bewilligung erhalten.

Innenministerium
— Zentralarbeitsamt —
Preßburg

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan
GBA. Dienststelle Slowakei,
Preßburg

Preßburg, den ..... 1944.

Bankausweis Nr.	Name und Vorname des Arbeiters	*) Familienstand	*) Neue Anschrift des Geldempfängers		
			Name (bei Frauen auch Mädchenname)	Wohnort und Hausnummer	Post

*) Nur ausfüllen, falls sich gegenüber den Eintragungen auf dem Bankausweis Änderungen in bezug auf den Familienstand oder die Anschrift des Empfangsberechtigten ergeben haben.

14. Nachtrag

B Vb

Dresdner Bank, Berlin W 8

Merkblatt
gültig ab 15. März 1941
über die Lohnauszahlung an slowakische gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter sowie die Überweisung der Lohnersparnisse in die Heimat

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer slowakischer Arbeiter bedürfen keiner devisenrechtlichen Genehmigung zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die von den zuständigen Arbeitsämtern zugewiesen sind. Dies gilt nicht für Grenzgänger; zur Auszahlung der Löhne an slowakische Grenzgänger haben die Betriebsführer nach wie vor die Genehmigung der zuständigen Devisens elle einzuholen. Auskunft über die zuständige Devisenstelle gibt die Ortspolizei oder die Postanstalt.

2. Slowakische Arbeiter sind zur Überweisung von Lohnersparnissen durch ihre Betriebsführer berechtigt, wenn sie

a) vor dem 1. März 1940 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums hereingekommen sind oder nicht, oder

b) nach dem 28. Februar 1940 durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in einer deutschen Arbeitsstelle beschäftigt werden und im Besitz eines Bankausweises sind.

Zur Überweisung von Lohnersparnissen bedarf es keiner besonderen Genehmigung der Devisenstellen.

3. Die Arbeiter können ihre eigenen Lohnersparnisse durch ihren Betriebsführer bis zu folgenden Höchstsätzen in die Slowakei überweisen lassen:

a) verheiratete gewerbliche Arbeiter und Forstarbeiter bis zu 70 RM. im Monat,

b) unverheiratete Arbeiter bis zu 60 RM. im Monat.

Wenn ein Arbeiter in einzelnen Monaten weniger als obige Höchstsummen überweisen läßt, so kann er in späteren Monaten entsprechend mehr überweisen lassen.

Die Lohnersparnisüberweisungen dürfen durch die Betriebsführer nur für die Monate vorgenommen werden, in denen die Arbeiter tatsächlich in Deutschland beschäftigt waren.

Der Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen; er darf also nicht Lohnersparnisse von Arbeitskameraden mit einzahlen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt.

Für jeden Arbeiter dürfen Lohnersparnisse nur einmal im Monat überwiesen werden.

4. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland die Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als fünf Wochen anzusehen.

Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Monatshöchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen oder die der slowakische Arbeiter aus sonstigen Gründen nicht nach der Slowakei schicken lassen will, können auf einem Vorzugssperrkonto des slowakischen Arbeiters bei der Dresdner Bank oder einer anderen deutschen Devisenbank unter Angabe der Nummer seines Bankausweises genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesem Vorzugssperrkonto zum Verbrauch in Deutschland können ohne Genehmigung erfolgen.

5. Bei der Rückkehr oder bei Urlaubsreisen darf der Arbeiter einen Gesamtbetrag von 10 RM. in

a) Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 oder 5 RM., oder

b) slowakischen Noten, die bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, oder ihren Zweigstellen im Reich unter Vorlage des Arbeitspasses eingetauscht werden,

mit über die Grenze nehmen. Höhere Beträge mitzunehmen ist unzulässig. Die Ausgabe slowakischer Noten erfolgt nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Bestände.

Den Briefen oder Paketen nach der Slowakei darf deutsches Geld nicht beigelegt werden. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisenbestimmungen bestraft.

Bei der Heimreise oder bei Urlaubsreisen kann der Fahrpreis für die slowakische Strecke in deutschem Geld gezahlt werden.

6. Auf Anordnung der slowakischen Regierung werden für jede nach der Slowakei überwiesene Reichsmark 11 Ks. ausgezahlt.

II. Überweisungsverfahren

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Überweisungsweg. Die Überweisung der Lohnersparnisse hat der Betriebsführer vorzunehmen. Die Beträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zur Gutschrift auf das „Sammelkonto von Lohnersparnissen slowakischer Arbeiter" zu überweisen.

Die Auszahlung des Ks.-Gegenwertes in der Slowakei an die im Bankausweis angegebene Anschrift erfolgt durch die Postsparkasse in Preßburg.

2. Bankausweis des slowakischen Arbeiters. Für jeden ordnungsgemäß vermittelten slowakischen Arbeiter wird ein Bankausweis ausgestellt. Die Bankausweise werden an das zuständige deutsche Arbeitsamt weitergeleitet. Das Arbeitsamt wird einen Abdruck an den Betriebsführer, die übrigen Durchschriften der Dresdner Bank übersenden. Der dem Betriebsführer übersandte Bankausweis ist nicht dem Arbeiter auszuhändigen, sondern bis zu seinem Ausscheiden aus dem Betriebe vom Betriebsführer zu verwahren.

Ein slowakischer Arbeiter ohne Bankausweis kann seine Lohnersparnisse nicht in die Heimat überweisen. Hat ein überweisungsberechtigter slowakischer Arbeiter keinen Bankausweis, so ist beim zuständigen Arbeitsamt die Ausstellung eines solchen zu beantragen. Das zuständige Arbeitsamt wird den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Dresdner Bank, Berlin W 8, weiterleiten.

Der Bankausweis wird grundsätzlich in der Slowakei bei der Anwerbung von den zuständigen slowakischen Stellen ausgefertigt.

In dem Bankausweis ist der Name des Arbeiters, der Name des deutschen Betriebsführers und die Anschrift des Empfängers, an den die Überweisung vorgenommen werden soll, angegeben. An einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger können Überweisungen nicht durchgeführt werden. Der Bankausweis ist mit einer Nummer versehen, unter welcher der Arbeiter sowohl bei der Dresdner Bank, Berlin, als auch bei der Postsparkasse in Preßburg geführt wird.

Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird. Rückfragen der Dresdner Bank sind mit möglichster Beschleunigung zu beantworten.

3. Im Jahre 1940 ausgestellte Bankausweise. Arbeiter, die bereits seit dem Jahre 1940 in Deutschland beschäftigt werden und im Jahre 1940 einen Bankausweis erhalten haben, sind berechtigt, auf Grund der im Jahre 1940 ausgestellten Bankausweise Lohnersparnisse auch im Jahre 1941 zu überweisen, sofern die betreffenden Arbeiter der Dresdner Bank gemeldet werden.

Die Meldungen haben durch die Betriebsführer der betreffenden Arbeiter zu erfolgen. Sie müssen den Namen des Arbeiters, die Nummer des Bankausweises und den Namen des Betriebsführers enthalten und mit einem Bestätigungsvermerk des zuständigen Arbeitsamtes versehen sein. Die Meldungen sind bis zum 31. März 1941 bei der Dresdner Bank einzureichen.

Bankausweise, die im Jahre 1940 ausgestellt und der Dresdner Bank nicht bis zum 31. März 1941 gemeldet worden sind, hat der Reichswirtschaftsminister für ungültig erklärt.

4. Änderungen des Bankausweises

a) Wenn der Arbeiter mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, hat der Betriebsführer den in seinen Händen befindlichen Bankausweis dem Arbeitsamt zurückzugeben. Das zuständige Arbeitsamt wird den Bankausweis dem neuen Betriebsführer zustellen, nachdem in dem Bankausweis der Name des neuen Betriebsführers eingetragen ist. Gleichzeitig wird das Arbeitsamt die Dresdner Bank, Berlin W 8, von dem erfolgten Wechsel des Arbeitsplatzes unterrichten.

b) Wenn der Arbeiter aus wichtigen Gründen genötigt ist, seine Ersparnisse künftig an einen anderen als den im Bankausweis genannten Empfänger zu überweisen, so kann er über den Betriebsführer einen Antrag auf Abänderung des Bankausweises bei der Dresdner Bank einreichen. Die Dresdner Bank ist berechtigt, nach Prüfung des Antrages selbständig die erforderliche Abänderung des Bankausweises vorzunehmen.

5. Zahlungsaufträge. Zu jedem Bankausweis gehören 10 Zahlungsaufträge, die die gleiche Nummer tragen wie der Bankausweis. Nach Aufbrauch dieser Zahlungsaufträge sind weitere Exemplare von der Dresdner Bank, Berlin W 8, kostenlos zu beziehen.

Will der Arbeiter Lohnersparnisse überweisen, so hat er in einem der ihm ausgehändigten Vordrucke „Zahlungsauftrag" den Betrag und seinen Namen mit Ort und Datum einzusetzen. Bei schriftunkundigen Arbeitern hat der Betriebsführer den Zahlungsauftrag auszufertigen. Das Geld und den Zahlungsauftrag mit Durchschlag übergibt der Arbeiter dann seinem Betriebsführer.

Der Betriebsführer prüft den Zahlungsauftrag

a) auf Übereinstimmung der Nummer des Zahlungsauftrages mit der Nummer des Bankausweises;

b) auf Richtigkeit aller Angaben, die gegebenenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen sind, sowie daraufhin, daß kein Empfänger angegeben ist, da die Auszahlung an die auf dem Bankausweis angegebene Person oder Stelle erfolgt und die Angabe des Empfängers auf dem Zahlungsauftrag daher unzulässig ist;

c) auf Miteinzahlung der nachstehend erwähnten Spesen in Höhe von 60 Rpf.

und versieht ihn mit seinem Firmenstempel oder Unterschrift an der dafür bestimmten Stelle. Der Betriebsführer sendet hierauf die erste Ausfertigung an die Dresdner Bank, Berlin W 8, den von ihm unterzeichneten Durchschlag händigt er dem Arbeiter als Bestätigung der Einzahlung aus.

Bei der Überweisung entstehen Post- und Bankgebühren in Höhe von 60 Rpf., welche von dem slowakischen Arbeiter bei jeder Überweisung mit einzuzahlen sind. Da nur runde Reichsmarkbeträge transferiert werden, muß der Einzahlungsbetrag jeder Überweisung des einzelnen Arbeiters mit 60 Rpf. endigen. Die Überweisungsspesen werden auf den monatlichen Höchstbetrag nicht angerechnet.

6. Überweisung. Der Betriebsführer leitet die Beträge an die Dresdner Bank, Berlin W 8, für das „Sammelkonto von Lohnersparnissen slowakischer Arbeiter, Konto Nr. 600", weiter. Die Überweisung kann erfolgen

durch die Niederlassungen der Dresdner Bank oder
durch die Niederlassungen der Länderbank Wien A. G. oder
durch die Niederlassungen der Ostbank A. G., Posen,

ferner durch

Einzahlung auf das Reichsbank-Girokonto der Dresdner Bank, Berlin, bei der Deutschen Reichsbank, Berlin, Konto Nr. 1/8, oder
Einzahlung auf das Postscheckkonto der Dresdner Bank, Berlin W 8, Konto Nr. Berlin 875, oder auf dem Übertragungswege durch ein örtliches Kreditinstitut.

Die Überweisungen müssen mit dem Vermerk „Konto Nr. 600" versehen sein.

Sollten gleichzeitig Zahlungsaufträge mehrere Arbeiter vorliegen, so sind diese in einer Liste zusammenzustellen. Liste und Zahlungsaufträge sind an die Dresdner Bank, Berlin W 8, zu senden. (Es empfiehlt sich, eine Abschrift der Liste zurückzubehalten.) Die Listen können von der Dresdner Bank kostenlos bezogen werden.

Um Schwierigkeiten bei der Vereinigung der auf getrenntem Wege an die Dresdner Bank überwiesenen Beträge und Zahlungsaufträge zu vermeiden, muß die Zusendung des Geldbetrages und der Zahlungsaufträge stets unter der gleichen Firma oder dem gleichen Namen erfolgen. Es ist also z. B. nicht angängig, das Geld unter dem Namen einer Domäne und die Zahlungsaufträge unter einem persönlichen Namen abzusenden.

Einen anderen als den genannten Weg, die Ersparnisse nach der Slowakei zu überweisen, gibt es nicht. Nur wenn das vorstehende Merkblatt genau beachtet wird, können die Lohnersparnisse rechtzeitig zur Auszahlung gelangen. Die Überweisung dauert etwa drei Wochen.

7. Ausscheiden des Arbeiters aus dem Betriebe. Scheidet der Arbeiter aus dem Betriebe aus, so ist der Betriebsführer verpflichtet, den Bankausweis umgehend dem zuständigen Arbeitsamt zurückzugeben.

Ein Arbeiter, der ohne Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes seinen Arbeitsplatz wechselt, verliert die Berechtigung, seine Lohnersparnisse nach der Slowakei zu überweisen.

III. Bezug von Kleidern usw.

Die slowakischen Arbeiter in Deutschland können Webwaren — Kleider und Wäsche — sowie Schuhe nur auf Bezugschein kaufen. Um einen Bezugschein zu erhalten, müssen sie sich vom zuständigen Wirtschaftsamt eine Wanderpersonalkarte ausstellen lassen. Der Einkauf bezugscheinfreier Waren steht frei.

Die Betriebsführer händigen die Bankausweise nicht an die Arbeiter aus, sondern behalten sie in Verwahrung.

Die erste Durchschrift der Bankausweise ist von den zuständigen Arbeitsämtern mit dem Dienststempel zu versehen, wodurch die Überweisungsberechtigung der in Frage kommenden Arbeiter gegenüber der Dresdner Bank begründet wird. Es ist darauf zu achten, daß die erste Ausfertigung und die Durchschriften der Bankausweise vollständig ausgefüllt sind. Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Überweisung bitte ich die Arbeitsämter, die Durchschriften beschleunigt der Dresdner Bank zuzustellen.

Sofern slowakische Arbeiter, die ordnungsmäßig in der Slowakei angeworben worden sind, dort keine Bankausweise erhalten haben, haben die Arbeitsämter die fehlenden Bankausweise bei der Arbeitseinsatzdienststelle des Reichsarbeitsministeriums für die Slowakei in Preßburg (Anschrift auf dem Briefumschlag: Engerau/Niederdonau, Postfach 58) nachzufordern.

2. Die Dresdner Bank ist berechtigt, **in besonderen Ausnahmefällen** im Einvernehmen mit mir Bankausweise auszustellen. Die Anträge sind bei der Dresdner Bank einzureichen und vom Arbeitsamt zu begründen.
3. Slowakische Arbeiter, die ihre Arbeitsstellen mit Genehmigung der Arbeitsämter wechseln, bleiben überweisungsberechtigt. Auf den Bankausweisen dieser Arbeiter sind die bisherigen Betriebsführer zu streichen und dafür die neuen Betriebsführer einzusetzen. Von der Änderung der Bankausweise haben die Arbeitsämter, die die Umschreibung vornehmen, der Dresdner Bank unverzüglich Mitteilung zu machen.

4. Slowakische Arbeiter, die

a) in die Heimat zurückkehren oder

b) ihre Arbeitsstellen ohne Genehmigung der Arbeitsämter aufgeben oder wechseln oder

c) ihre Arbeit so lange unterbrechen, daß von einem Urlaub nicht mehr die Rede sein kann,

verlieren die Überweisungsberechtigung. Als längere Unterbrechung im Sinne von c ist grundsätzlich ein Zeitraum von mehr als 5 Wochen anzusehen.

Die Betriebsführer sind verpflichtet, die Bankausweise dieser Arbeiter an die Arbeitsämter zurückzugeben. Die Arbeitsämter leiten die Bankausweise mit einer kurzen Angabe über den Grund der Rückgabe an die Dresdner Bank weiter.

Die Frist von 5 Wochen im Sinne von c rechnet vom Beginn des Urlaubs an. Arbeiter, die nachweislich **ohne ihr Verschulden** innerhalb dieser

Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstelle nicht zurückkehren konnten, können auf Antrag wieder in den Lohntransfer einbezogen werden. Als Gründe für längeres unverschuldetes Fernbleiben vom Arbeitsplatz kommen im wesentlichen in Frage: Krankheit und Eheschließung des Arbeiters, Sterbefall in der Familie, vorübergehende Einberufung des Arbeiters zum Heeresdienst, Paßschwierigkeiten.

Arbeiter, die ihre Arbeitsstelle nach Beendigung oder freiwilliger Aufgabe des Arbeitsverhältnisses verlassen haben und in die Heimat zurückgekehrt sind, später jedoch wieder Arbeit in Deutschland aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, sind nur dann wieder überweisungsberechtigt, wenn sie von meiner Arbeitseinsatzdienststelle in Preßburg erneut vermittelt worden sind. Die Bankausweise für sie sind in der Slowakei auszustellen. Falls sie ohne Bankausweise in Deutschland ankommen, ist nach Nr. 1, letzter Absatz zu verfahren.

5. Zur Überweisung von Lohnersparnissen sind nur die in den Ziffern II und III des obigen Rderl. des RWiM. bezeichneten slowakischen Arbeiter berechtigt. Ihre Höchstzahl ist zwischen der deutschen und slowakischen Regierung vereinbart worden. Es stehen nur für diese Höchstzahl Bankausweise zur Verfügung, so daß sie nicht überschritten werden darf. Es ist aus diesem Grunde nicht möglich, slowakische Arbeiter in den Lohntransfer einzubeziehen, die ohne meine Vermittlung — illegal — nach Deutschland gekommen sind.

Ich habe jedoch mit der slowakischen Regierung vereinbart, daß alle slowakischen Arbeiter, die am 28. Februar 1942 noch im Reichsgebiet beschäftigt und bisher nicht überweisungsberechtigt waren, in den Lohntransfer einbezogen werden können. Von diesem Zugeständnis sind grundsätzlich alle diejenigen Arbeiter ausgeschlossen, die ihre früheren Arbeitsstellen unter Bruch des Arbeitsvertrags verlassen und neue Arbeitsstellen angenommen haben. Anträge vertragsbrüchiger Arbeiter auf Ausstellung von Bankausweisen sind daher zurückzuweisen. Slowakische Arbeiter, die bis zum 28. Februar 1942 auf Grund meines Erlasses Va 5760.30/904 vom 1. November 1941 unter Verzicht auf Lohnüberweisung zugelassen worden sind und am 28. Februar 1942 noch in Deutschland beschäftigt waren, können auf Antrag vom 1. März 1942 ab ebenfalls in den Lohntransfer einbezogen werden. Auf die nach dem 28. Februar 1942 ohne meine Vermittlung hereingenommenen slowakischen Arbeiter findet der Erlaß weiterhin Anwendung.

Die slowakische Regierung hat sich mit dieser Regelung nur einverstanden erklärt unter der Voraussetzung, daß bei der Ausstellung von Bankausweisen für slowakische Arbeiter, die nach dem 28. Februar 1942 nach Deutschland gekommen sind, ein strenger Maßstab angelegt wird und die gegebenen Bestimmungen genauestens beachtet werden. Ich bitte da-

her, Anträge slowakischer Arbeiter, deren Einbeziehung in den Lohntransfer im Widerspruch zu diesen Bestimmungen stehen würde, abzulehnen und von ihrer Weiterleitung an die Dresdner Bank abzusehen.
6. Ich verweise wegen der Errichtung von Arbeitersonderkonten für ausländische Arbeiter auf meine Rderl. ARG. 646/41 und 1027/41[1]), wegen der Überschreitung der Monatshöchstsätze in begründeten Härtefällen auf meinen Rderl. Va 5760.30/388 vom 17. September 1940.

(Va 5760.30/401 vom 28. März 1942)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter

Vom 13. April 1942 (RArbBl. S. I 228)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/7026/42

Runderlaß Nr. 32/42 D. St./R. St. vom 13. April 1942

A. Arbeiter

Die Ziffern I und II des Runderlasses 13/42 D. St./R. St. werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

I.

Betriebsführer slowakischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums und der zuständigen slowakischen Behörden angeworben worden sind oder in Zukunft angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnzahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziffer IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer ohne Genehmigung über die Dresdner Bank, Berlin W 8, bis zu folgenden Höchstsätzen in ihre Heimat überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines Bankausweises sind:

[1]) Vgl. S. B Va 3 u. 4.

1. gewerbliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 70 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 60 RM. im Monat;
2. landwirtschaftliche Arbeiter
   a) verheiratete bis zu 55 RM. im Monat,
   b) unverheiratete bis zu 40 RM. im Monat.

Forstarbeiter können die Überweisungssätze für gewerbliche Arbeiter in Anspruch nehmen.

Slowakische Arbeiter, die ihre früheren Arbeitsstellen im Reichsgebiet unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen und ohne Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden neue Arbeitsstellen angenommen haben, verlieren die Berechtigung zur Überweisung von Lohnersparnissen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden; die Überweisung des monatlichen Höchstbetrages in Teilbeträgen ist ausgeschlossen. Die Übertragung nichtausgenutzter Monatsbeträge auf die späteren Monate ist zulässig.

Die Beträge sind ausschließlich an die

Dresdner Bank, Berlin W 8,

auf das Konto „Slowakische Arbeiter" zu überweisen.

B. Angestellte

I.

Betriebsführer slowakischer Angestellter, die mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden im Reichsgebiet beschäftigt sind, werden von der Verpflichtung freigestellt, die nach § 15 DevG. zur Gehaltsauszahlung an die Angestellten erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an slowakische Grenzgänger im Angestelltenverhältnis (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV Nr. 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die Devisenstellen sind ermächtigt, Angestellten der unter Ziff. I erwähnten Art ab März 1942 Genehmigungen zur Überweisung ihrer Gehaltsersparnisse bis zu 200 RM. monatlich nach der Slowakei über das Kapitalkonto-Unterkonto der Slowakischen Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse, Berlin, zu erteilen.

---

1. Nachtrag

Vorstehenden Rderl. des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Mein Rderl. ARG. 346/42 ändert sich entsprechend.

Nach Ziffer A II obigen Rderl. des RWiM. sind die slowakischen **Arbeiter** zur Überweisung von Lohnersparnissen ohne Genehmigung berechtigt, wenn sie

a) vor dem 1. März 1942 nach Deutschland gekommen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) **nach** dem 1. März 1942 durch **meine Vermittlung** hereingekommen sind.

Auf die Bestimmung im Absatz 2 der Ziffer II obigen Rderl. des RWiM. über den Ausschluß vertragsbrüchiger Arbeiter aus dem Lohntransfer weise ich besonders hin.

Die im Rderl. ARG. 346/42[1]) mitgeteilten Überweisungsbestimmungen für slowakische Arbeiter bleiben im übrigen bestehen. Ich bitte jedoch, in Nr. 4, letzter Absatz, letzte Zeile, dieses Rderl. an Stelle „Nr. 1, Abs. 2" zu setzen: „Nr. 1, letzter Absatz", und ferner folgende Druckfehler zu berichtigen:

in Nr. 1, Abs. 1, letzte Zeile, ist dem Wort „zuständige" ein n anzufügen;

in Nr. 1, Abs. 4, letzte Zeile, ist das Wort „bei" zu streichen;

in Nr. 5, Abs. 2, 15. Zeile, ist an Stelle von „eingezogen" zu setzen „einbezogen".

Slowakische **Angestellte** sind nach Ziffer B II obigen Rderl. des RWiM. berechtigt, vom 1. März 1942 ab ihre Lohnersparnisse mit Genehmigung der Devisenstellen zu überweisen. Der monatliche Überweisungshöchstsatz für sie ist auf 200 RM. festgesetzt worden. Anträge auf Lohnüberweisungen sind von den slowakischen Angestellten an die zuständigen Devisenstellen zu richten. Eine Ausstellung von Bankausweisen für sie durch die Dresdner Bank kommt nicht in Frage.

Wegen der Lohnüberweisungen slowakischer Arbeiter in Härtefällen[2]) und wegen der Überschreitung des Überweisungshöchstsatzes für slowakische Angestellte verweise ich auf den Allgemeinen vertraulichen Erlaß des RWiM. Nr. 24/42 D. St. vom 13. April 1942, von dem ich den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern besondere Kenntnis gebe.

(Va 5760.30/147 vom 23. April 1942)

[1]) Siehe oben S. B Vb 60 a.

[2]) Erlaß ist hier nicht abgedruckt. Antragsteller sind an die Sozialabteilung des Slowakischen Innenministeriums in Preßburg zu verweisen.

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Vom 23. Oktober 1942

I. . . .

II. Die Bestimmung in Nr. 4 Abs. 3 des Rderl. ARG. 346/42[1]) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister dahin erweitert, daß in Zukunft alle slowakischen Arbeiter, die innerhalb der 5-Wochen-Frist von ihrem Urlaub auf ihre Arbeitsstellen nicht zurückgekehrt sind, im Falle ihrer späteren Rückkehr auf die frühere Arbeitsstelle erneut in den Lohntransfer einbezogen werden können, ohne Rücksicht darauf, ob das längere Fernbleiben auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen ist oder nicht.

(GBA. Va 5760.30/276 v. 23. 10. 1942)

[1]) Siehe oben S. B V b 59/60.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter

Vom 23. Februar 1943 (RArbBl. S. I 162)

Der in Ziffer A I des Runderlasses des Reichswirtschaftsministers Nr. 32/42 D. St. (Runderlaß ARG. 470/42)[1]) festgesetzte Stichtag ist auf den 1. November 1942 verlegt worden.

Hiernach können slowakische Arbeiter ihre Lohnersparnisse ohne Genehmigung überweisen, wenn sie

a) bis zum 31. Oktober 1942 Arbeit in Deutschland aufgenommen haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch meine Vermittlung hereingekommen sind oder nicht, oder

b) vom 1. November 1942 ab durch meine Vermittlung hereingekommen sind.

(GBA. VI e 5760.30/40 vom 23. Februar 1943, ARG. 275/43)

[1]) Abgedruckt auf S. BVb 60a.

Spanien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter. Vom 24. September 1941

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30216/41

Runderlaß Nr. 77/41 D. St./R. St. vom 24. September 1941

I.

Betriebsführer spanischer Angestellter, gewerblicher und landwirtschaft-Arbeiter, die nach dem 1. September 1941 durch die Beauftragten des Reichsarbeitsministers in Spanien angeworben worden sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 des Devisengesetzes zur Lohnzahlung an die Angestellten und Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Angestellten und Arbeiter können während ihres Aufenthaltes in Deutschland die von ihnen gemachten Lohnersparnisse in voller Höhe durch ihre Betriebsführer nach Spanien überweisen lassen.

Die zur Überweisung nach Spanien bestimmten Beträge sind ausschließlich auf

das Postscheckkonto Berlin Nr. 8060 der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin NW 7, Friedrichstraße 103,

einzuzahlen.

Die Weiterleitung der auf dieses Konto eingezahlten Beträge nach Spanien wird von der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin, durchgeführt.

Auf Verlangen ist der Deutschen Überseeischen Bank, Berlin, durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die überwiesen werden sollen, um eigene Lohnersparnisse der betreffenden Arbeiter handelt. Die Deutsche Überseeische Bank, Berlin, ist berechtigt, Überweisungsaufträge abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis nicht als erbracht ansieht.

III.

Die spanischen Angestellten und Arbeiter können bei ihrer Heimreise die Reisefreigrenze in Anspruch nehmen.

Sie sind ferner berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt französische Franken bis zum Gegenwert von 20 RM. zu erwerben und über die Grenze

mitzunehmen. Der Erwerb der Zahlungsmittel ist durch die Stelle, bei welcher die Zahlungsmittel erworben werden, unter Angabe der Beträge und unter Angabe des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten dürfen in jedem Monat nur einmal überweisen.

IV.

Die deutschen Betriebsführer sowie die spanischen Angestellten und Arbeiter werden durch ein Merkblatt[1]), das die Deutsche Überseeische Bank Berlin, herausgibt, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit bekannt.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten erhalten zur Durchführung des Lohntransfers Bankausweise, die von den spanischen Syndikaten ausgestellt und den Arbeitern und Angestellten mitgegeben werden. Um der Deutschen Überseeischen Bank die Prüfung zu ermöglichen, welche spanische Arbeiter und Angestellten ordnungsmäßig angeworben worden sind, erhält sie eine Ausfertigung der in Spanien aufgestellten Transportlisten, die von den Transportführern mitgebracht und von diesen beim Eintreffen im Reichsgebiet dem Grenzarbeitsamt übergeben wird. Das Grenzarbeitsamt übersendet die Transportlisten der Deutschen Überseeischen Bank.

Die Einzahlung der Lohnersparnisse der spanischen Arbeiter und Angestellten bei der Deutschen Überseeischen Bank erfolgt durch die deutschen Betriebsführer unter Mitwirkung der spanischen, vom Syndikat eingesetzten Gruppenführer.

Die spanischen Arbeiter und Angestellten dürfen in jedem Monat nur einmal überweisen.

Spanische Arbeiter und Angestellte, die ihren Arbeitsplatz ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes wechseln, sind nicht überweisungsberechtigt.

Für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, besteht eine Sonderregelung. Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter haben Anträge auf Lohnüberweisung bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen.

(Va 5760.29/47 vom 14. Oktober 1941.)

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter
Runderlaß des GBA. vom 4. Dezember 1942

Im letzten Absatz des Rderl. ARG. 1009/41[1]) ist bemerkt, daß für die Lohnüberweisungen spanischer Arbeiter und Angestellter, die vor dem 1. September 1941 nach Deutschland gekommen sind und mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, eine Sonderregelung besteht und daß Betriebsführer solcher Arbeiter und Angestellter Anträge auf Lohnüberweisungen bei den zuständigen Devisenstellen einzureichen haben. Diese Regelung erstreckt sich auch auf spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem September 1941, ohne durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. angeworben zu sein, zur Arbeitsausübung nach Deutschland gekommen sind und die Arbeitserlaubnis erhalten haben.

Für spanische Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. September 1941 durch Beauftragte des RAM. oder des GBA. in Spanien angeworben worden sind, gilt nach wie vor Rderl. ARG. 1009/41. Für spanische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist Rderl. ARG. 494/42[2]) maßgebend.

(GBA. Va 5760.29/122 v. 4. 12. 1942)

Lohnüberweisung spanischer Arbeiter und Angestellter
Runderlaß des Reichswirtschaftsministers von 19. August 1943
(RArbBl. S. I 425)

Runderlaß Nr. 32/43 D. St. — R. St. vom 10. August 1943.

Ziff. III des Runderlasses 77/41 D. St. — R. St.[3]) erhält folgende Fassung:

Spanische Angestellte und Arbeiter können bei Heim- und Urlaubsreisen im Rahmen der Reisefreigrenze bis zu 10,— RM. in inländischen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark ins Ausland verbringen. Sie sind ferner berechtigt, vor Heim- und Urlaubsreisen bei einer Devisenbank oder bei einer Reichsbankanstalt französische Franken bis zum Gegenwert von 20,— RM. zu erwerben und über die Grenze mitzunehmen. Den Erwerb der französischen Zahlungsmittel hat die abgebende Devisenbank oder Reichsbankanstalt unter Angabe der Beträge und des Tages in den Reisepaß einzutragen.

Ihren Reisebedarf an spanischen Peseten können die spanischen Angestellten und Arbeiter dadurch decken, daß sie die auf Grund vorstehender

[1]) Siehe S. B V b 66.
[2]) Siehe S. B V b 85.
[3]) Abgedruckt S. B V b 65 ff.

Bestimmungen nach Frankreich verbrachten deutschen und französischen Zahlungsmittel ganz oder zum Teil an der französisch-spanischen Grenze in Peseten umwechseln. In Spanien selbst können deutsche Zahlungsmittel nicht oder nur mit Kursverlusten in Peseten umgetauscht werden. Es empfiehlt sich daher für die spanischen Angestellten und Arbeiter, von der ihnen an der französisch-spanischen Grenze gebotenen Umwechslungsmöglichkeit im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

Vorstehenden Runderlaß des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Der Rderl. ARG. 1009/41[1]) ändert sich entsprechend.

(GBA. VI e 5760.29/56 v. 17. 8. 1943, ARG. 1038/43)

[1]) Siehe S. B V b 66

Ungarn

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 11. Februar 1942

An
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
einschl. Zweigstelle Nürnberg.

Betrifft: Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter.

Die Kgl. Ungarische Gesandtschaft in Berlin hat darüber Klage geführt, daß die Lohnüberweisungen der in Deutschland beschäftigten ungarischen Arbeiter zum Teil mit großen Verzögerungen in Ungarn eingehen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einzelne Betriebsführer die ihnen übergebenen Beträge nicht sofort weiterleiten oder die Arbeiter selbst die Einzahlungen verspätet vornehmen.

Unter Bezug auf mein Rundschreiben vom 14. Dezember 1940 — Va 5760/386 —, mit dem ich bereits darauf hingewiesen habe, daß die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Arbeiter mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen hat, bitte ich, auf die Betriebsführer ungarischer Arbeiter und durch diese auf die ungarischen Arbeiter selbst dahin einzuwirken, daß die Arbeiter ihre Lohnersparnisse unverzüglich ihren Betriebsführer übergeben und diese die ihnen übergebenen Lohnersparnisse sofort weiterleiten.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 23. März 1942 (RArbBl. S. I 164)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/5826/42

Runderlaß Nr. 29/42 D. St./R. St. vom 23. März 1942

I.

Der Runderlaß 41/41 D. St./R. St. wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

II.

Betriebsführer ungarischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder noch an-

geworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ungarische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV 2). Hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

1. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die nach dem 1. April 1940 vom Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder künftig angeworben werden und im Besitze eines in den Jahren 1940, 1941 oder 1942 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises oder eines von der Deutschen Bank, Berlin W 8, ausgestellten vorläufigen Bankausweises sind, können auf Grund dieser Bankausweise von ihren Lohnersparnissen ohne Genehmigung der Devisenstellen durch ihre Betriebsführer

a) für die Monate November und Dezember 1941 bis zu 70 RM. im Monat und, wenn sie verheiratet sind, außerdem 10 RM. monatlich für jedes dritte und weitere Kind,

b) ab Januar 1942 bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich

nach Ungarn überweisen lassen.

2. Ungarische landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte[1]), die im Jahre 1941 vom Reichsarbeitsministerium angeworben und im Besitze eines im Jahre 1941 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises sind, können für die Monate Januar und Februar 1942 von ihren Lohnersparnissen bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich nach Ungarn überweisen lassen, falls sie mit Zustimmung der deutschen Arbeitseinsatzbehörden über den 31. Dezember 1941 hinaus in Deutschland beschäftigt waren.

3. Die ungarischen landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesindekräfte, die im Jahre 1942 vom Reichsarbeitsministerium angeworben werden und im Besitze eines von den ungarischen Stellen ausgestellten Bankausweises sind, sind berechtigt, die vorstehend unter 1 b genannten Beträge nach Ungarn überweisen zu lassen.

[1]) Die in den Jahren 1940 und 1941 aus dem ehemaligen Jugoslawien (jetzt Ungarn) an das Reichsgebiet vermittelten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die bis Februar 1942 zur Überweisung ihrer Lohnersparnisse berechtigt waren, dürfen bei einem weiteren Verbleiben im Reichsgebiet ihre Lohnersparnisse bis zum 31. Dezember 1942 in die Heimat überweisen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollen die Arbeiter in die Heimat zurückkehren.

4. Falls die unter 1 bis 3 festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht ausgenutzt werden, ist ihre Übertragung auf spätere Monate zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8,

und zwar für gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Ungarische Industriearbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte auf das Sammelkonto „Ungarische Landarbeiter" zu überweisen.

IV.

Ungarische gewerbliche Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1940 nach Deutschland gekommen sind, ohne im Besitz eines Bankausweises zu sein und noch in Deutschland beschäftigt werden, können auf Antrag von der Deutschen Bank einen vorläufigen Bankausweis erhalten, sobald sie einen ihnen von der Deutschen Bank vorgelegten Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgesandt haben. Diese Fragebogen dienen den ungarischen Behörden als Unterlage für die Ausstellung eines endgültigen Bankausweises. Die ungarischen Arbeiter, die von der Deutschen Bank einen derartigen vorläufigen Bankausweis erhalten haben, können ihre Lohnersparnisse bis zum Empfang des endgültigen Bankausweises von den ungarischen Behörden ebenfalls durch die Deutsche Bank bis zu den unter Ziff. III genannten monatlichen Höchstbeträgen überweisen lassen. Falls die ungarischen Behörden die Ausstellung des endgültigen Bankausweises aus besonderen Gründen ablehnen sollten, kann die Überweisung weiterer Lohnersparnisse nicht mehr erfolgen. Der Betriebsführer des betreffenden Arbeiters erhält in diesem Falle von der Deutschen Bank eine entsprechende Mitteilung.

V.

Die deutschen Betriebsführer und die ungarischen Arbeiter werden durch ein Merkblatt, das ihnen von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, übermittelt wird, über das bei der Überweisung zu beachtende Verfahren unterrichtet.

(Va 5760.32/206 vom 30. März 1942)

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

(bgedruckt S. B VI. 46)

Merkblatt für Arbeiter aus Ungarn

I. Devisenbestimmungen

1. Betriebsführer, welche gewerbliche Arbeiter, forstwirtschaftliche Arbeiter, landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeitskräfte aus Ungarn — im folgenden kurz „Arbeiter" genannt — mit Genehmigung der deutschen Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigen, bedürfen zur Auszahlung des Lohnes an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung.

2. Jeder Arbeiter aus Ungarn kann von seinem eigenen versteuerten Nettolohn (Lohnersparnisse) ohne besondere Genehmigung Beträge durch seinen Einsatzbetrieb nach Ungarn überweisen lassen. Voraussetzung für die Vornahme der Überweisungen ist jedoch, daß der Arbeiter im Besitze eines für die Überweisung der Lohnersparnisse nach Ungarn vorgeschenen gültigen Bankausweises ist.

3. Arbeiter, welche nicht im Besitze gültiger Bankausweise sind, können keine Lohnersparnisse nach Ungarn überweisen lassen.

4. Jeder Arbeiter, der im Besitze eines gültigen Bankausweises ist, kann überweisen lassen:

bis zu 80 RM. im Monat

und außerdem für jedes unterhaltspflichtige Kind 10 RM. im Monat.

Diese Überweisungshöchstgrenzen sind seit dem 1. 1. 1942 in Kraft. Die Übertragung nicht ausgenutzter Monasbeträge auf spätere Monate ist zulässig.

Die genannten Höchstsätze dürfen nur für die Monate in Anspruch genommen werden, in denen die Arbeiter in Deutschland beschäftigt waren.

Jeder Arbeiter darf immer nur die von ihm selbst verdienten Beträge überweisen lassen. Er darf also keine Beträge, die er nicht selbst verdient hat, von irgend jemand entgegennehmen, um sie auf seinen Namen nach Ungarn überweisen zu lassen. Wer dies dennoch tut, macht sich strafbar. Das zu Unrecht eingezahlte Geld wird beschlagnahmt. Die Überweisungen der Arbeiter unterliegen einer ständigen Überwachung.

5. Die gemäß Punkt 4 zugelassenen Beträge sind an die

Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, „Sammelkonto Arbeiter aus Ungarn"

zu überweisen.

Die Deutsche Bank, Berlin W 8, leitet die eingezahlten Lohnersparnisse abzüglich eines Spesenbetrages, in welchem die Gebühr der Deutschen Verrechnungskasse einbegriffen ist, auf dem dafür bestimmten Wege nach Ungarn weiter.

Die Auszahlung des Pengö-Gegenwertes erfolgt in Ungarn durch die

OKH Landes Central Kreditgenossenschaft Országos Központi Hitelszövetkezet Budapest V, Nádor-utca 22

abzüglich Überweisungsspesen.

6. Die Lohnersparnisse, die infolge der Beschränkung auf die Höchstgrenze nicht überwiesen werden dürfen, können von den Arbeitern bei einer Devisenbank oder einer Sparkasse auf ein Arbeiter-Sonderkonto beziehungsweise bei der Deutschen Reichspost auf Sparkonto, zu deren Errichtung eine Genehmigung nicht erforderlich ist, genehmigungsfrei eingezahlt werden. Auszahlungen an den betreffenden Arbeiter aus diesen Konten zum Verbrauch innerhalb Deutschlands können ohne Genehmigung erfolgen.

7. Die Arbeiter verlieren ihre Überweisungsberechtigung, wenn sie ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle wechseln oder nach längerer Unterbrechung, die nicht mehr als Urlaub bewertet werden kann, erneut in Deutschland Arbeit aufnehmen. Als längere Unterbrechnung der Arbeit ist grundsätzlich eine Zeitspanne von mehr als 5 Wochen anzusehen.

8. Scheidet ein Arbeiter aus dem Betriebe aus, so hat der Betriebsführer die Verpflichtung, der Deutschen Bank umgehend eine entsprechende Abmeldung zuzuleiten.

II. Überweisungsverfahren.

Bei der Durchführung der Überweisungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Bankausweis des Arbeiters. Jeder überweisungsberechtigte Arbeiter erhält für die Durchführung seiner Lohnersparnisüberweisungen einen Bankausweis. Dieser Bankausweis wird entweder in Ungarn auf Veranlassung der zuständigen ungarischen Behörden durch die Ungarische Innen- und Außenverkehrs AG., Budapest V, Mérleg u. 3, oder in Deutschland von der Deutschen Bank, Berlin W 8, gemäß der zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung ausgestellt. Bei der Ausfüllung dieses Bankausweises hat der Arbeiter die Erklärung abgegeben, daß er seine Lohnersparnisse jeweils nur an den im Bankausweis bezeichneten Empfänger absenden will. In der rechten oberen Ecke des Bankausweises ist die Nummer angegeben, unter welcher der Arbeiter sowohl

bei der Deutschen Bank als auch bei der ungarischen Auszahlungsstelle, der Landes Central Kreditgenossenschaft, Budapest V., Nádor u. 22, geführt wird. Bei etwaigem Schriftwechsel ist es unbedingt erforderlich, daß auf diese Nummer Bezug genommen wird.

2. Überweisungsauftrag „A". Jeder überweisungsberechtigte Arbeiter ist im Besitze einer Anzahl Überweisungsvordrucke „A". Auf jedem dieser Vordrucke ist die gleiche Nummer eingedruckt, die auf seinem Bankausweis angegeben ist.

3. Überweisungsvordruck „B" (Zusammenstellung): Beschäftigt ein Einsatzbetrieb mehrere Arbeiter, so kann er die Lohnersparnisse in einer Summe einzahlen. Er fertigt dann eine Zusammenstellung nach Vordruck „B" aus. Die Überweisungsvordrucke „A" sind auch in diesem Falle auszufüllen.

4. Die Überweisung der Lohnersparnisse kann durch Niederlassungen der Deutschen Bank, durch die Creditanstalt-Bankverein, Wien, und ihre inländischen Niederlassungen oder durch ein örtliches Kreditinstitut, über das Postscheckkonto des deutschen Betriebsführers beziehungsweise durch Einzahlung auf das Postscheckkonto der Deutschen Bank — Berlin Nr. 1000 — mittels Zahlkarte erfolgen.

5. Die ausgefüllten Überweisungsaufträge (Vordruck „A"), Durchschlag und Original, und die Zusammenstellung (Vordruck „B") sind umgehend an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, einzusenden. Der Blatt I des Überweisungsvordruckes „A" anhängende mit „Quittung" bezeichnete untere Teil ist dem betreffenden Arbeiter mit dem Stempel und den rechtsverbindlichen Unterschriften des Einsatzbetriebes versehen als Quittung über den abgegebenen Reichsmarkbetrag auszuhändigen. Durchschlag des Vordruckes „B" (Zusammensellung) verbleibt dem Betriebsführer als Unterlage.

6. Es ist notwendig, daß vorstehende Richtlinien genau beachtet werden, da andernfalls mit einer reibungslosen und schnellen Zustellung des Gegenwertes der eingezahlten Lohnersparnisse an die ausländischen Empfänger nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann.

7. Die in diesem Merkblatt erwähnten Vordrucke „B" werden von der Deutschen Bank auf Anforderung zur Verfügung gestellt und können bei Verbrauch jederzeit nachgefordert werden. Es empfiehlt sich stets die erforderlichen Vordrucke für etwa drei Monate anzufordern.

III. Allgemeines.

1. Es ist verboten und strafbar, die Lohnersparnisse auf einem anderen als dem vorbezeichneten Wege (z. B. in Briefen oder Paketen) nach Ungarn zu verbringen.

2. Bei der Einreise nach Deutschland darf jeder Arbeiter nur einen Betrag zu 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark nach Deutschland mitbringen. Die Einfuhr höherer Beträge ist verboten. Über die zugelassene Höchstgrenze von 10 RM. hinausgehende Beträge, die beim Grenzübertritt bei Arbeitern vorgefunden werden, unterliegen der Beschlagnahme.

3. Bei der Rückkehr nach Ungarn darf jeder Arbeiter bis zu 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark über die Grenze mitnehmen. Vor dem Versuch, mehr deutsches Geld mitzunehmen, wird dringend gewarnt. Etwa vorhandene Beträge, die den zugelassenen Betrag von 10 RM. überschreiten, werden beschlagnahmt. Die Ungarische Nationalbank kauft im übrigen deutsche Zahlungsmittel nicht an. — Die ungarischen Devisenbanken sind nur ermächtigt, deutsches Hartgeld und Rentenbankscheine zu 1, 2 und 5 RM., Rentenmark bis zum Höchstbetrage von 10 RM. in Pengö umzuwechseln.

4. Jeder auf Urlaub fahrende oder heimkehrende Arbeiter kann vor Antritt seiner Reise der Deutschen Bank, Berlin W 8, durch seinen Einsatzbetrieb einen Auftrag auf Zusendung eines Reisegutscheines übermitteln lassen. In Ungarn wird der ausmachende Betrag des Reisegutscheines in Pengö eingelöst. Über das Reisegutscheinverfahren erteilt ein besonderes Merkblatt der Deutschen Bank Auskunft.

5. Die Arbeiter sind nicht berechtigt, das mit Ungarn abgeschlossene Reiseverkehrsabkommen in Anspruch zu nehmen. Sie können bei der Heimreise und bei Urlaubsreisen den Fahrpreis auch für die ausländischen Strecken in Deutschland aus ihren Lohnersparnissen, also in deutschem Geld, bezahlen. Bei Urlaubsreisen können die Arbeiter die Fahrkarten zur Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz sowohl für die deutschen als auch für die ausländischen Strecken bereits vor Antritt der Reise in Deutschland aus ihren Lohnersparnissen, also mit deutschem Geld, kaufen.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Vom 2. Oktober 1942 (RArbBl. S. I 458)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/30600/42
Runderlaß Nr. 56/42 D. St. — R. St. vom 2. Oktober 1942.

I.

Der Runderlaß 29/42 D. St. — R. St.[1]) wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

II.

Betriebsführer ungarischer Arbeiter, die vor dem 1. März 1942 in Deutschland Arbeit aufgenommen haben oder nach diesem Zeitpunkt durch das Reichsarbeitsministerium angeworben sind oder noch angeworben werden, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an ungarische Grenzgänger (vgl. RE. 57/39 D. St. — Ue. St. Ziff. IV Nr. 2). Hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

III.

1. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die im Besitze eines in den Jahren 1940, 1941 oder 1942 von den zuständigen ungarischen Stellen ausgestellten gültigen Bankausweises oder eines von der Deutschen Bank, Berlin W 8, ausgestellten vorläufigen Bankausweises sind, können auf Grund dieser Bankausweise von ihren Lohnersparnissen ohne Genehmigung der Devisenstelle durch ihre Betriebsführer

bis zu 80 RM. im Monat und außerdem, wenn sie verheiratet sind, für jedes Kind 10 RM. monatlich

nach Ungarn überweisen lassen.

2. Ungarische gewerbliche Arbeiter, die vor dem 30. Juni 1940 ohne Bankausweis nach Deutschland gekommen sind und noch in Deutschland beschäftigt werden, können auf Antrag von der Deutschen Bank, Berlin W 8, einen vorläufigen Bankausweis erhalten, sobald sie einen ihnen von der Deutschen Bank vorgelegten Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückgesandt haben. Diese Fragebogen dienen den ungarischen Behörden als Unterlage für die Ausstellung eines endgültigen Bankausweises. Die ungarischen Arbeiter, die von der Deutschen Bank einen derartigen vorläufi-

[1]) Siehe oben S. B V b 66.

gen Bankausweis erhalten haben, können ihre Lohnersparnisse bis zum Empfang des endgültigen Bankausweises von den ungarischen Behörden ebenfalls durch die Deutsche Bank bis zu den unter Ziff. III Nr. 1 genannten monatlichen Höchstbeträgen überweisen lassen. Falls die ungarischen Behörden die Ausstellung des endgültigen Bankausweises aus besonderen Gründen ablehnen sollten, kann die Überweisung weiterer Lohnersparnisse nicht mehr erfolgen. Der Betriebsführer des betreffenden Arbeiters erhält in diesem Falle von der Deutschen Bank eine entsprechende Mitteilung.

IV.

1. Ungarische landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte, die im Jahre 1942 vom Reichsarbeitsministerium angeworben worden sind oder noch angeworben werden und im Besitze eines von den ungarischen Stellen ausgestellten gültigen Bankausweises sind, sind berechtigt, die vorstehend unter Ziff. III Nr. 1 genannten Beträge nach Ungarn überweisen zu lassen.

2. Die in den Jahren 1940 und 1941 aus dem ehemaligen Jugoslawien in das Reichsgebiet vermittelten landwirtschaftlichen Arbeiter und Gesindekräfte, die bis Februar 1942 zur Überweisung ihrer Lohnersparnisse berechtigt waren, können bei einem weiteren Verbleiben im Reichsgebiet ihre Lohnersparnisse bis zum 31. Dezember 1942 nach Ungarn überweisen.

V.

Falls die unter Ziff. III und IV festgesetzten monatlichen Höchstbeträge nicht ausgenutzt werden, ist ihre Übertragung auf spätere Monate zulässig. Die Beträge sind ausschließlich an die

Deutsche Bank,
Abteilung Ausland 2,
Berlin W 8,

und zwar für gewerbliche Arbeiter auf das Sammelkonto „Ungarische Industriearbeiter", für landwirtschaftliche Arbeiter und Gesindekräfte auf das Sammelkonto „Ungarische Landarbeiter" zu überweisen.

VI.

Ungarische gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter sowie Gesindekräfte aus den an Ungarn gefallenen ehemals jugoslawischen Gebieten, die nach dem 6. April 1941 ohne Zustimmung der ungarischen Stellen in Deutschland Arbeit aufgenommen haben und nicht im Besitze eines gültigen Bankausweises sind, können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich einen Bankausweis erhalten. Hierzu ist erforderlich, daß sie der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, zunächst einen ordnungsmäßig ausgefüllten Fragebogen einsenden. Diese Fragebogen werden der ungarischen Regierung als Unterlage für die Ausstellung eines Bank-

ausweises übersandt werden. Die deutschen Betriebsführer werden durch die Deutsche Bank sofort nach Eingang der Entscheidung der Ungarischen Regierung unterrichtet werden, ob der Arbeiter als überweisungsberechtigt anerkannt oder seine Teilnahme am Lohnüberweisungsverfahren abgelehnt worden ist.

VII.

Alle ungarischen Arbeiter, also auch die nach Maßgabe der Ziff. III bis IV dieses Runderlasses nicht überweisungsberechtigten Arbeiter, können vor ihrer Heimreise oder einer Urlaubsreise ohne Anrechnung auf die monatlichen Überweisungshöchstsätze bei der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, genehmigungsfrei einen Gutschein bis zu 25 RM., wenn sie einzeln reisen, oder bis zu 15 RM., wenn sie mit einem Arbeitersonderzug (Sammeltransport) befördert werden, erwerben und über die Grenze mitnehmen. Die Gutscheine werden in Ungarn von der Fremdenverkehrs-, Einkaufs-, Reise- und Transport-Aktiengesellschaft (IBUSZ) gegen Pengö eingelöst.

VIII.

Die deutschen Betriebsführer und die ungarischen Arbeiter werden durch Merkblätter, die ihnen von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, übermittelt werden, über das bei der Überweisung der Ersparnisse und beim Erwerb der Gutscheine zu beachtende Verfahren unterrichtet.

Der Runderlaß ARG. 364/42 wird hiermit aufgehoben.

(GBA. V a 5760.32/595 vom 12. Oktober 1942)

Lohnüberweisung ungarischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 3. September 1943 (RArbBl. S I 469)

Die ungarischen Arbeiter und Arbeiterinnen können ihre Lohnersparnisse vom 1. Januar 1944 ab nur noch dann nach Ungarn überweisen lassen, wenn sie im Besitze eines neuen, von den zuständigen ungarischen Behörden für das Jahr 1944 ausgestellten Bankausweises sind. Die Ausstellung der Bankausweise erfolgt auf Grund neuer Fragebogen, die von der Deutschen Bank an die Betriebsführer ungarischer Arbeiter übersandt worden sind. Sofern Betriebsführer ungarischer Arbeiter keine Fragebogen erhalten haben, können sie sie von der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Gruppe ungarische Arbeiter, in Berlin W 8, anfordern. Es sind bei der Anforderung anzugeben die Anzahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und die genaue Anschrift des Betriebes (Firmenstempel). Mit der Bestellung der Fragebogen sind keine anderen Mitteilungen zu verbinden.

Sofern den Arbeitsämtern Betriebe mit ungarischen Arbeitern bekannt sind, die noch keine Fragebogen erhalten haben, sind diese sofort zur beschleunigten Anforderung der Fragebogen zu veranlassen.

(GBA. VI e 5760.32/309 v. 3. 9. 1943 — ARG. 1096/43.)

Lohnüberweisungen ungarischer Arbeiter

Runderlaß des GBA. vom 22. Januar 1944 (RABl. S. I 80)

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister gebe ich bekannt:

„Auf Grund der zwischen der deutschen und der ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarungen gilt für die Lohnersparnisüberweisungen der Arbeiter aus Ungarn mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. Rückwirkend vom 1. Juli 1943 ist der monatliche Überweisungshöchstsatz für überweisungsberechtigte Arbeiter, die im Besitze gültiger Bankausweise sind, von 80,— RM. auf 100,— RM. und der für jedes unterhaltspflichtige Kind zur Überweisung zugelassene zusätzliche Betrag von 10,— RM. auf 15,— RM. monatlich erhöht worden. Die Überweisung der den Arbeitern aus dieser Erhöhung für die rückliegende Zeit zustehenden Beträge kann sofort von den Einsatzbetrieben in einer Summe an die Deutsche Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, vorgenommen werden.
2. Die bis einschließlich 31. Dezember 1943 jeden Monat zur Überweisung zugelassenen Beträge können von den einzelnen Arbeitern rückwirkend nur noch bis einschließlich 29. Februar 1944 (Datum des Eingangs der Beträge bei der Deutschen Bank, Berlin W 8) unter Einreichung für das Jahr 1943 gültiger Überweisungsvordrucke ‚A' in Anspruch genommen werden; bis zu dem genannten Zeitpunkt etwa nicht ausgenutzte alte Überweisungsmöglichkeiten gelten als verfallen. Falls der Deutschen Bank bei der Überweisung solcher Beträge Überweisungsvordrucke ‚A' eingereicht werden, die für das Jahr 1944 gültig sind, ist im Durchschreibeverfahren auf dem Überweisungsvordruck ‚A' rechts neben der Schriftreihe ‚Überweisungs-Auftrag' unterhalb des Zeichens ‚A' der Vermerk ‚aus 1943' anzubringen und rot zu unterstreichen.
3. Die ab 1. Januar 1944 laufenden monatlichen Überweisungshöchstsätze (gemäß Abs. 1) können von einem Arbeiter nur dann ausgenutzt werden, wenn er im Besitze eines neuen für das Jahr 1944 gültigen Bankausweises ist und der Deutschen Bank bei der Überweisung der Beträge entsprechende zu diesem neuen Bankausweis gehörende Überweisungsvordrucke ‚A' eingereicht werden. Die neuen Bankausweise werden in Ungarn von der Ungarischen Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, ausgestellt und den Einsatzbetrieben direkt aus Budapest zugesandt. Die Ausstellung erfolgt auf Grund der in Ungarn geprüften Fragebogen, die der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, gemäß deren Rundschreiben von Mitte August 1943 von den Einsatzbetrieben einzureichen waren. Einsatzbetriebe, welche die Fragebogen noch nicht eingereicht haben, werden aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Etwa noch benötigte Fragebogen können bei

der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, angefordert werden. Die Deutsche Bank leitet die ihr eingereichten Fragebogen jeweils sofort an die Ungarische Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, weiter. Sollte ein ungarischer Arbeiter oder dessen Einsatzbetrieb etwa 2½ Monate nach Absendung des Fragebogens an die Deutsche Bank noch keinen Bankausweis oder keinen abschlägigen Bescheid aus Ungarn erhalten haben, so muß angenommen werden, daß der Fragebogen oder die Überweisungsvordrucke bzw. der abschlägige Bescheid den Bestimmungsort nicht erreicht haben. In einem solchen Falle wäre ein ordnungsmäßig ausgefüllter neuer Fragebogen bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, unter entsprechendem Hinweis einzureichen. Auch diese neuen Fragebogen leitet die Deutsche Bank an die Ungarische Innen- und Außenverkehrs-A. G., Budapest, unverzüglich weiter. Von Rückfragen aller Art bei der Deutschen Bank ist daher abzusehen.

An den übrigen Bestimmungen hat sich nichts geändert. Ein neues Merkblatt ist in Vorbereitung; dasselbe kann in etwa einem Monat bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, Abteilung Ausland 2, bezogen werden. Die für ungarische Grenzgänger bestehende Regelung wird durch vorstehende Ausführungen nicht berührt."

Diejenigen Arbeitsämter, in deren Bezirken ungarische Arbeiter (nicht Grenzgänger) eingesetzt sind, werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in den örtlichen Zeitungen an der Stelle, an welcher im allgemeinen ihre amtlichen Veröffentlichungen erfolgen, zweimal in einem Zeitabstand von einer Woche erscheinen zu lassen.

Diejenigen Arbeitsämter, in deren Bezirken keine ungarischen Arbeiter eingesetzt sind, brauchen vorstehende Bekanntmachung nicht veröffentlichen zu lassen.

V o r g ä n g e : Runderlaß ARG. 1242/42 und 1096/43.

(GBA. VI e 5760.32/3 vom 22. Januar 1944 ARG. 84/44)

Generalgouvernement

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement

Vom 14. Januar 1942 (RArbBl. S. I 42)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 2/40889/41

Runderlaß Nr. 5/42 D. St./R. St. vom 14. Januar 1942

Die Runderlasse 19/41 D. St./R. St. und 83/41 D. St./R. St. werden aufgehoben. Für Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement gilt nunmehr folgende Regelung:

I.

Betriebsführer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter sowie von Angestellten aus dem Generalgouvernement, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums im deutschen Reichsgebiet beschäftigt sind, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die gemäß § 15 DevG. zur Lohn- und Gehaltsauszahlung erforderliche Genehmigung einzuholen. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an Grenzgänger aus dem Generalgouvernement (vgl. RE. 57/39 D. St./Ue. St. Ziff. IV 2); hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstelle einzuholen.

II.

Die unter Ziff. I aufgeführten Arbeiter und Angestellten können ihre Lohn- und Gehaltsersparnisse in voller Höhe durch ihre Betriebsführer auf dem Postwege in das Generalgouvernement überweisen lassen.

III.

Die Einzahlungen der Ersparnisse haben mittels besonderer Zahlkarte auf das Postscheckkonto 888 des Postscheckamts Warschau bei dem Postscheckamt in Berlin, „Sonderkonto Lohnersparnisse", zu erfolgen.

Innerhalb eines Kalendermonats darf für jeden Arbeiter und Angestellten jeweils nur eine Überweisung vorgenommen werden.

IV.

Die Überweisung von Ersparnissen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist ohne Genehmigung der Devisenstelle zulässig.

Die Postdienststellen sind jedoch angewiesen, Einzahlungen von Ersparnissen zur Überweisung nach dem Generalgouvernement nur dann entgegenzunehmen, wenn von dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten eine vom Arbeitsamt nach besonderem Muster ausgestellte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouverne-

ment" vorgelegt wird. Die in den Jahren 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen für die Überweisungen von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement berechtigen dazu, Überweisungen auch im Jahre 1942 vorzunehmen. Die Arbeitseinsatzbehörden und die Postdienststellen haben besondere Mitteilung über die Art der Überweisungen und die hierfür vorgeschriebenen Formulare erhalten.

V.

Jeder Arbeiter und Angestellte aus dem Generalgouvernement, der ordnungsgemäß mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes in das Generalgouvernement zurückkehrt, ist ferner berechtigt, vor seiner Heimreise oder vor einer Urlaubsreise in Höhe seiner gesamten, in Deutschland gemachten Ersparnisse Zloty zu erwerben und die erworbenen Zloty über die Grenze in das Generalgouvernement zu verbringen. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, im Warthegau durch die Ostbank AG., Posen, und in der Ostmark durch die Länderbank Wien AG., Wien, und ihre Filialen zu erfolgen.

Auf Verlangen ist den Bankanstalten durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die in Zloty eingewechselt werden sollen, um Lohn- oder Gehaltsersparnisse handelt. Die Bankanstalten sind berechtigt, die Einwechslung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansehen.

Jeder Arbeiter erhält von der Bankanstalt, die die Umwechslung der RM.-Ersparnisse in Zloty vornimmt, eine Bescheinigung, in der der Name des Arbeiters oder Angestellten und die Höhe des in Zloty eingewechselten Betrages angegeben ist. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen an der Grenze den Grenzbeamten vorzuzeigen und abzuliefern.

Um eine reibungslose und vollständige Einwechslung der Ersparnisse zu gewährleisten, müssen die Betriebsführer die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Rückreise der Arbeiter, unterrichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern ins Generalgouvernement zurückkehrt.

Vorstehenden Rderl. des RWiM. gebe ich hiermit bekannt. Meine Rderl. ARG. 271/41 und 1072/41 sind dadurch hinfällig geworden. Wegen des Rderl. des RWiM. 57/39 D. St. verweise ich auf meinen Rderl. VIb 1302/39 vom 20. Juli 1939.

Zu Ziffer V des obigen Rderl. des RWiM. bitte ich die Arbeitsämter, die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn Rücktransporte von Arbeitern aus dem Generalgouvernement in Sonderzügen vorgenommen werden sollen, damit die erforderlichen Zloty-Noten von den Bankanstalten beschafft werden können. Um eine vollständige Einwechslung zu sichern, ist es notwendig, daß die Bank-

anstalten von größeren Transporten mindestens 14 Tage vor Abgang unterrichtet werden.

An den bisherigen Grundsätzen und dem bisherigen Verfahren für die Überweisung der Lohnersparnisse nach dem Generalgouvernement hat sich nichts geändert. Die für die Überweisung erforderlichen **besonderen** Zahlkarten erhalten die Betriebsführer wie bisher von den Arbeitsämtern, die sie bei den zuständigen Postscheckämtern (in der Ostmark beim Postsparkassenamt Wien) anzufordern haben. Das gleiche gilt für die in Ziffer IV des obigen Rderl. des RWiM. erwähnte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement" (Seite 3 des Umschlagblatts zur Arbeitskarte). Es ist darauf zu achten, daß bei den Arbeitsämtern jederzeit die erforderlichen Vordrucke für neu hereinkommende Arbeiter oder Deckblätter für die bereits im Reich beschäftigten Arbeiter (vgl. meinen Rderl. ARG. 1041/41 unter e, in Verbindung mit Rderl. ARG. 1266/40, Nr. 6) vorrätig sind. Wegen der Merkblätter folgt besonderer Erlaß.

(Va 5760.23/5 vom 23. Januar 1942)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement

Vom 17. Februar 1942

Nach meinem Rderl. ARG. 1072/41 sind die Arbeiter aus dem Generalgouvernement jetzt berechtigt, ihre Lohnersparnisse **in voller Höhe** zu überweisen. Die frühere Begrenzung des Überweisungsbetrags auf 1000 RM. jährlich und die Sonderregelung für deutsche Volkszugehörige sind dadurch weggefallen. Außerdem sind nach meinem Rderl. ARG. 98/42 nunmehr auch die Angestellten in den Lohntransfer nach dem Generalgouvernement einbezogen worden. Durch diese beiden Änderungen ist eine Berichtigung der von den Landesarbeitsämtern auf Grund meines Rderl. Va 5760.23/66 II. Ang. vom 13. März 1941 herausgegebenen Merkblätter über den Lohntransfer notwendig geworden, und zwar:

Merkblatt für die Betriebsführer

a) Hinter das Wort „Merkblatt" in der Überschrift ist das Fußnotenzeichen *) zu setzen. Am Ende der 1. Seite ist als Fußnote aufzunehmen:
„*) Das Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement."

b) In Ziffer II Nr. 2 ist in der 1. Zeile zwischen die Worte „ihre" und „Ersparnisse" das Wort „gesamten" einzufügen.

c) Ziffer II Nr. 3 ist bis auf den Satz „Die Überweisungen haben die Betriebsführer vorzunehmen" zu streichen.

d) In Ziffer II Nr. 8 erhält der letzte Absatz von „Die für 1940" bis „anzufordern" folgende Fassung:
„Die für 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch im Jahre 1942. Falls die in der Bescheinigung vorgesehenen Felder für weitere Eintragungen nicht mehr ausreichen, sind Deckblätter bei den Arbeitsämtern anzufordern."

Merkblatt für die Arbeiter

a) Hinter die Worte „Merkblatt" bzw. „Wskazówski" in der Überschrift sind Fußnotenzeichen *) zu setzen. Am Ende der 1. Seite sind folgende Fußnoten aufzunehmen:
unter dem deutschen Wortlaut:
„*) Das Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement."
unter dem polnischen Wortlaut:
„*) Wskazówki te sa wazne takze dla oficjalistów."

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„Jeder Arbeiter darf seine **gesamten** Lohnersparnisse in das Generalgouvernement überweisen lassen.",
oder auf polnisch:
„Kazdy robotnik ma prawo na przekazanie **calych** swoich oszczednosci zarobkowych do Generalnego Gubernatorstwa."

Ich bitte die vorstehenden Änderungen bei einem Neudruck der Merkblätter zu berücksichtigen. Die bisherigen Merkblätter können jedoch aufgebraucht werden, wenn mit ihnen gleichzeitig Berichtigungszettel folgenden Inhalts ausgegeben werden:

Zum Merkblatt für die Betriebsführer:

1. Das beiliegende Merkblatt gilt **auch für Angestellte** aus dem Generalgouvernement.
2. **Zu Ziffer II Nr. 2 des Merkblatts:**
   Die Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement können jetzt ihre **gesamten** Lohnersparnisse überweisen lassen. Die bisherige Begrenzung des Überweisungsbetrags auf 1000 RM. jährlich und die Sonderregelung für deutsche Volkszugehörige sind weggefallen.
3. **Zu Ziffer II Nr. 8 des Merkblatts:**
   Der letzte Absatz wird wie folgt geändert:
   Die für 1940 und 1941 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch im Jahre 1942. Falls die in der Bescheinigung vorgesehenen Felder für weitere Eintragungen nicht mehr ausreichen, sind Deckblätter bei den Arbeitsämtern anzufordern.

Zum Merkblatt für die Arbeiter:

1. Das beiliegende Merkblatt gilt **auch für Angestellte.**	Załączone wskazówki są ważne także dla oficjalistów.
2. **Zu Nr. 3 des Merkblatts:** Die Arbeiter und Angestellten aus dem Generalgouvernement können jetzt ihre **gesamten** Lohnersparnisse überweisen lassen.	Do cyfry 3 wskazówek. Robotnicy i oficjaliści z Generalnego Gubernatorstwa mogą teraz przekazywać całe swoje oszczędności zarobkowe.

Ich bitte, bei dem Neudruck der Merkblätter und der Herstellung der Berichtigungszettel besonders darauf zu achten, daß bei dem polnischen Wortlaut die Lautzeichen zu den einzelnen Buchstaben richtig und vollständig angebracht werden, da sonst Irrtümer entstehen können. Ein Merkblatt mit richtiger und vollständiger Zeichensetzung ist zur Kenntnis beigefügt.

II. Ein Landesarbeitsamt hat angeregt, die bisherige Einteilung der Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse in einzelne Felder mit bestimmter Monatsangabe zu ändern, da nach seinen Wahrnehmungen die Arbeiter aus dem Generalgouvernement nur selten von der **monatlichen** Überweisung Gebrauch machen, sondern in der Regel nur alle zwei bis drei Monate überweisen. Durch das Freibleiben der unbenutzten Felder ist die baldige Verwendung von Deckblättern

notwendig, die aber auch wieder nur zum Teil benutzt werden können, weil die darin vorgesehenen Felder ebenfalls die Angabe bestimmter Monate enthalten.

Ich halte die Anregung mit Rücksicht darauf, daß sie als eine Vereinfachung des bisherigen Verfahrens anzusehen ist, für zweckmäßig und bitte, ihr daher bei einem Neudruck der Umschlagblätter zur Arbeitskarte der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und der Deckblätter zu entsprechen. Ein Muster für die dritte Seite des Umschlagblatts und das Deckblatt in der neuen Form ist beigefügt. Die noch vorhandenen Vordrucke bisheriger Art können selbstverständlich zunächst aufgebraucht werden.

Nach meinem Rderl. Va 5760.28/19 vom 29. September 1941 sind auch die Arbeiter aus den besetzten russischen Gebieten mit den für die Arbeiter aus dem Generalgouvernement vorgesehenen Umschlagblättern zur Arbeitskarte auszustatten. Ich bitte darauf zu achten, daß bei einem etwaigen Neudruck dieser Umschlagblätter die dritte Seite nach dem neuen Muster hergestellt wird.

Für den Inhaber der Arbeitskarte werden überwiesen:

(Der eingezahlte Betrag und der Tag der Einzahlung ist vom Betriebsführer **mit Tinte** einzutragen. Nicht radieren! **Nur einmal monatlich überweisen!**)

RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)
RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)	RM. _____ am _____ (Poststempel)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement

Vom 27. März 1942 (RArbBl. S. I 164)

Im vorletzten Absatz des Rderl. ARG. 98/42 ist angeordnet, daß die besonderen Zahlkarten von den Arbeitsämtern bei den zuständigen Postscheckämtern (in der Ostmark beim Postsparkassenamt Wien) anzufordern sind. Um die wirtschaftliche Herstellung kleinerer Auflagen der Zahlkarten zu vermeiden, bitte ich die Arbeitsämter, ihren Bedarf an Zahlkarten zum 15. jedes Monats bei ihrem Landesarbeitsamt anzumelden, das sie zum 1. jedes Monats gesammelt bei dem zuständigen Postscheckamt anfordert.

(Va 5760.23/32 vom 27. März 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement; hier: Merkblätter

Vom 21. Mai 1942

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Merkblätter über die Lohnüberweisung der Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die bisher nur in polnischer Übersetzung erschienen sind, auch in ukrainischer Sprache herauszugeben.

Die Merkblätter mit polnischer Übersetzung werden von den einzelnen Landesarbeitsämtern hergestellt. Die Herstellung der Merkblätter in ukrainischer Sprache wird jedoch den Landesarbeitsämtern nicht möglich sein, weil hierfür zyrillische Buchstaben zu verwenden sind, für die entsprechende Drucktypen in den Provinzdruckereien nicht verfügbar sein dürften. Ich habe die Merkblätter daher in Berlin drucken lassen. Sie lagern bei der Beschaffungsstelle des Arbeitsamtes Berlin in Berlin N 54, Rückertstraße 9.

Die Arbeitsämter haben ihren Bedarf unmittelbar bei der Beschaffungsstelle anzufordern.

Zur Klarstellung bemerke ich, daß die Merkblätter nur für die ukrainischen Arbeiter aus dem Generalgouvernement (einschließlich der eingegliederten ostgalizischen Gebiete) bestimmt sind. Für die Arbeiter aus der Ukraine bestehen zur Zeit keine Überweisungsmöglichkeiten.

(Va 5760.23/43 vom 21. Mai 1942)

1. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Lohnüberweisung für Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Litauen, Lettland und Estland, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind. Vom 6. Juli 1942.

Nach dem Bericht eines LAA. stößt die Durchführung des Lohntransfers für Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die in den besetzten Gebieten bei deutschen Firmen beschäftigt sind, auf Schwierigkeiten, weil die Firmen die Lohnersparnisse der Arbeiter weder in den besetzten Gebieten noch in Deutschland einzahlen können. Die Einzahlung der Sparbeträge auf das Postscheckkonto 888 Berlin ist in den besetzten Gebieten nicht möglich, die Einzahlung in Deutschland scheitert daran, daß die Firmen nicht in der Lage sind, den Postanstalten die „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" vorzulegen, da diese mit den Umschlagblättern zur Arbeitskarte verbunden und im Besitze der Arbeiter ist. Die Umschlagblätter müssen auch in Händen der Arbeiter verbleiben, weil sie ihnen gleichzeitig als polizeilicher Ausweis dienen.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten habe ich mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichspostminister folgende Sonderregelung vereinbart:

Für die in den besetzten Gebieten bei deutschen Firmen beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sind an Stelle der mit dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte verbundenen „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" besondere, von dem Umschlagblatt zur Arbeitskarte getrennte Bescheinigungen nach nachstehendem Muster auszustellen. Auf den Bescheinigungen sind die aus dem Muster ersichtlichen Angaben zu machen. Die Richtigkeit dieser Angaben haben die AÄ., die für die letzten Arbeitsstellen der Arbeiter in Deutschland zuständig waren oder die für die deutschen Beschäftigungsfirmen zuständig sind, durch Aufdruck des Dienstsiegels zu bestätigen. Für die Bescheinigungen können die im 3. Absatz meines Rderl. Va 5760/312 vom 29. April 1942 erwähnten Beiblätter verwandt werden. Der Reichspostminister wird die Postdienststellen anweisen, Einzahlungen von Lohnersparnissen für die in Frage kommenden Arbeiter anzunehmen, wenn diese Bescheinigungen vorgelegt werden.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für Arbeiter aus Litauen, Lettland und Estland, sofern bei ihnen die gleichen Verhältnisse vorliegen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die in den besetzten Gebieten beschäftigten ausländischen Arbeiter keiner Arbeitserlaubnis nach der VO. über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 für die

Beschäftigung in diesen Gebieten bedürfen, da diese VO. auf diese Gebiete keine Anwendung findet. Abgelaufene Arbeitskarten, die sich noch in Händen der Arbeiter befinden, brauchen daher nicht verlängert zu werden; ihre Verlängerung kommt erst dann wieder in Frage, wenn die Arbeiter in das Reichsgebiet zurückkehren. Die obengenannte „Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse" ist jedoch auszustellen und bleibt gültig, ohne Rücksicht darauf, ob noch gültige Arbeitskarten vorliegen oder nicht.

Vorgang: Rderl. ARG. 98/42[1]) und 106/42[2]).
(GBA. Va 5760.23/68 vom 6.7.1942)

*

Muster

Arbeiter: Stanislaus Picek.

Der Arbeiter ist in Frankreich beschäftigt.

Für den vorstehend genannten Arbeiter werden überwiesen:

(Der eingezahlte Betrag und der Tag der Einzahlung ist vom Betriebsführer **mit Tinte** einzutragen.)

Nicht radieren! **Nur einmal monatlich überweisen!**

Betriebsführer: Gebr. Schmidt, München.

(Stempel des AA.)

RM.	RM.	RM.	RM. . . . .
am	am	am	am . . . . .
Poststempel	Poststempel	Poststempel	Poststempel

[1]) Abgedruckt S. B V b 73.
[2]) Abgedruckt S. B V b 50 a.

Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen

Runderlaß des GBA. vom 7. Oktober 1943 (RArbBl. S. I 498)

1. Für die Anwerbung weiterer Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement ist, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, die Frage des Lohntransfers von ausschlaggebender Bedeutung. Die Anwerbung wird wesentlich erleichtert und gefördert, wenn die Anzuwerbenden davon überzeugt sind, daß ihre Lohnersparnisse regelmäßig und mit größter Beschleunigung ihren in der Heimat zurückgelassenen Angehörigen zugeführt werden.

Um Verzögerungen in der Lohnüberweisung zu vermeiden, müssen die Betriebsführer die von den Arbeitern einbehaltenen oder eingezahlten Sparbeträge unverzüglich mittels der vorgeschriebenen besonderen Zahlkarte bei der Post einzahlen. Die im innerdeutschen Postscheckverkehr üblichen Zahlkarten können nicht verwendet werden. Der Postanstalt ist mit der ausgefüllten Zahlkarte die ausgefüllte „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen nach dem Generalgouvernement" vorzulegen.

Die Zahlkarten sind mit besonderer Sorgfalt auszufüllen. Ungenau oder unvollständig ausgefüllte Zahlkarten machen Rückfragen der Postanstalten erforderlich oder haben, falls die Auszahlung nicht möglich ist, die Rücksendung der überwiesenen Beträge an die Absender zur Folge. Die Angaben auf den Zahlkarten sind in lateinischer Schrift zu machen, falls eine Schreibmaschine vorhanden ist, ist Maschinenschrift zu verwenden. Die Empfänger-, Orts- und Straßennamen dürfen nicht nach Gehör geschrieben werden. Füllen die Arbeiter die Zahlkarten nicht selbst aus, so müssen die Ausschreibenden sich die Namen von den Arbeitern buchstabieren oder deutlich geschrieben vorlegen lassen. Abkürzungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Zur Vermeidung unbegründeter Beschwerden erscheint es ferner zweckmäßig, die Arbeiter aus dem Generalgouvernement zu veranlassen, den Empfängern die Absendung des Geldes erst dann anzuzeigen, wenn sie im Besitz des Posteinlieferungsscheins sind.

2. Obgleich wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß die Lohnersparnisse der Arbeiter aus Estland, Lettland und Litauen nur mittels besonderer Postanweisungen überwiesen werden können, werden, wie mir der Reichspostminister mitteilt, noch in vielen Fällen gewöhnliche Postanweisungen des innerdeutschen Postverkehrs verwandt.

Die Benutzung besonderer Postanweisungen für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach Estland, Lettland und Litauen ist aus devisenrechtlichen Gründen notwendig. Es ist daher nicht möglich, die mit vor-

schriftswidrigen Vordrucken überwiesenen Beträge, selbst wenn sie von den Postanstalten zunächst angenommen werden sollten, an die Empfänger auszuzahlen. Die Beträge müssen vielmehr wieder an die Absender zurückgesandt werden, wodurch erhebliche Verzögerungen in der Lohnüberweisung der betroffenen Arbeiter entstehen, die geeignet sind, Verärgerungen unter ihnen herbeizuführen.

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebsführer der Arbeiter aus dem Generalgouvernement sowie aus Estland, Lettland und Litauen in geeigneter Weise auf die Beachtung vorstehender Ausführungen nachdrücklichst hinzuweisen. Wegen der Anforderung der besonderen Zahlkarten- und Postanweisungsvordrucke nehme ich auf meinen Rderl. ARG. 1130/43[1]) Bezug. Die Arbeitsämter haben dafür zu sorgen, daß sie jederzeit in der Lage sind, den Anforderungen der Betriebsführer auf Überlassung von Vordrucken zu entsprechen.

(GBA. VI e 5760/461 vom 7. Oktober 1943 — ARG. 1223/43)

Anforderung der Vordrucke für Lohnüberweisungen nach dem Generalgouvernement sowie nach Estland, Lettland und Litauen

Runderlaß des GBA. vom 7. September 1943 (RArbBl. S. I 476)

Nach Mitteilung des Reichspostministers besteht bei vielen Arbeitseinsatzdienststellen und Betriebsführern Unklarheit darüber, wo

a) die besonderen Zahlkartenvordrucke für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach dem Generalgouvernement (Rderl. ARG. 98/42)[2]) und

b) die besonderen Postanweisungsvordrucke für Überweisungen von Arbeiterlohnersparnissen nach Estland, Lettland und Litauen (Rderl. ARG. 922/42)[3])

zu beziehen sind.

Für die Anforderung dieser Vordrucke gilt folgendes:

1. Die Betriebsführer beziehen ihren Bedarf an Zahlkarten- und Postanweisungsvordrucken zu a und b grundsätzlich von den zuständigen Arbeitsämtern.

2. Die Arbeitsämter melden ihren Bedarf an Zahlkartenvordrucken zu a gemäß Rderl. ARG. 363/42[4]) zum 15. jedes Monats bei den Gau-

[1]) Abgedruckt auf S. B V b 76 f.
[2]) Abgedruckt auf S. B V b 73 ff.
[3]) Abgedruckt auf S. B V b 50 b ff.
[4]) Abgedruckt auf S. B V b 76 b.

arbeitsämtern an. Die Gauarbeitsämter fordern den Bedarf der Arbeitsämter ihres Bezirks am 1. des folgenden Monats bei den zuständigen Postscheckämtern (in den Alpen- und Donaureichsgauen beim Postsparkassenamt Wien) an.

3. Postanweisungsvordrucke zu b sind von den Arbeitsämtern bei der Beschaffungsstelle des Arbeitsamts in Berlin N 54, Rückertstraße 9, unmittelbar anzufordern. Das Arbeitsamt Berlin bezieht seinen Gesamtbedarf durch das Postscheckbüro des Reichspostministeriums in Berlin W 66, Leipziger Straße 15.

Ich bitte darauf zu achten, daß die Anforderung der Vordrucke künftig in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

Nachrichtlich bemerke ich noch, daß die besonderen Zahlkartenvordrucke für Überweisungen von Ersparnissen der Kriegsgefangenen aus dem Generalgouvernement nur von den Kriegsgefangenenlagern bezogen werden können. Betriebsführer, die derartige Vordrucke bei den Arbeitsämtern anfordern, sind daher an die zuständigen Kriegsgefangenenlager zu verweisen.

(GBA. VI e 5760/411 vom 7. September 1943 — ARG. 1130/43)

Reichsarbeitsministerium

Merkblatt

für Betriebsführer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Generalgouvernement über die Lohnauszahlung an solche Arbeiter sowie Überweisung ihrer Lohnersparnisse in die Heimat

I. Lohnauszahlung

1. Betriebsführer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter aus dem Generalgouvernement bedürfen zur Auszahlung der Löhne an die Arbeiter keiner devisenrechtlichen Genehmigung, wenn die Arbeiter durch die deutschen Arbeitseinsatzbehörden für die Arbeit in Deutschland angeworben und in Arbeitsstellen vermittelt worden sind. Dies gilt nicht für die Auszahlung von Arbeitsentgelten an die Grenzgänger aus dem Generalgouvernement; hierfür ist nach wie vor die Genehmigung der Devisenstellen einzuholen.

II. Lohnüberweisung

2. Die vorstehend aufgeführten Arbeiter können ihre Lohnersparnisse an ihre Angehörigen im Generalgouvernement ohne devisenrechtliche Genehmigung überweisen, wenn sich die Überweisungen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen halten.

3. Für jeden Arbeiter dürfen im Jahre 1941 Lohnersparnisse in voller Höhe überwiesen werden. Die Überweisungen haben die Betriebsführer vorzunehmen.

Deutsche Volkszugehörige sind berechtigt, ihre Lohnersparnisse in voller Höhe in das Generalgouvernement überweisen zu lassen, wenn sie im Besitz einer von den zuständigen Behörden ausgestellten Kennkarte über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volke sind. Derartige Kennkarten, die als Ausweis für die deutsche Volkszugehörigkeit dienen, werden auf Antrag durch den für den Wohnsitz des betreffenden Arbeiters zuständigen Kreishauptmann oder Stadthauptmann auf Grund der Verordnung über die Einführung der Kennkarte für deutsche Volkszugehörige im Generalgouvernement vom 26. Januar 1940 (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete Teil I Nr. 7 S. 36 und 37) erteilt.

4. Es dürfen nur eigene Ersparnisse der Arbeiter überwiesen werden. Es ist also nicht zulässig, Lohnersparnisse von anderen Arbeitern mit zu überweisen.

5. Innerhalb eines Kalendermonats darf nur eine Überweisung vorgenommen werden.

Die Lohnersparnisse sind bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und nach der letzten Lohnzahlung im Monat sofort zu überweisen.

6. Arbeiter, die im Generalgouvernement keine Angehörigen mehr haben, können ihre Ersparnisse einer Kommunalsparkasse im Generalgouvernement überweisen. Die für solche Arbeiter zuständigen Kommunalsparkassen können die Betriebsführer bei den zuständigen Arbeitsämtern erfahren. In den Anfragen bei den Arbeitsämtern sind die Wohnorte der Arbeiter im Generalgouvernement und die dafür zuständigen Kreise, die aus den Arbeitskarten der Arbeiter zu ersehen sind, anzugeben. Die Arbeiter können, sobald sie in ihrem Wohnort eintreffen, ihr Geld bei der Kommunalsparkasse unter Vorlage ihrer Ausweispapiere und der Postquittungen über die im Reich eingezahlten Beträge in Empfang nehmen.

7. Die Lohnersparnisse sind mittels besonderer Zahlkarten auf das Postscheckkonto Nr. 888 des Postscheckamts Warschau bei dem Postscheckamt in Berlin (Sonderkonto Lohnersparnisse) einzuzahlen. Andere Überweisungsmöglichkeiten nach dem Generalgouvernement gibt es nicht.

Vordrucke dieser besonderen Zahlkarten werden den Betriebsführern von den zuständigen Arbeitsämtern auf Anfordern kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit den gewöhnlichen Zahlkarten können die Überweisungen nicht vorgenommen werden.

Bei dem Ausschreiben der Zahlkarten haben die Betriebsführer, um Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Überweisung zu vermeiden, folgendes besonders zu beachten:

a) Die Zahlkarten sind vollständig — auch auf der Rückseite — auszufüllen.

b) Handschriftliche Angaben sind in lateinischer — nicht in deutscher — Schrift zu machen; sie müssen deutlich und gut lesbar sein. Falls eine Schreibmaschine vorhanden ist, ist Maschinenschrift zu verwenden.

c) Die Anschriften der Empfänger (insbesondere die Wohnorte) sind richtig und ungekürzt anzugeben. Die Wohnorte der Empfänger müssen im Generalgouvernement liegen. Es ist zu prüfen, daß die Anschriften der Empfänger auf den Zahlkarten mit den Angaben auf den Arbeitskarten übereinstimmen.

8. Vor der Einzahlung der Lohnersparnisse ist die mit den Arbeitskarten verbundene Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse (Seite 3 des Umschlagblattes zur Arbeitskarte) auszufüllen und bei der Einzahlung der Postdienststelle zur Abstempelung vorzulegen.

Die Arbeitskarten der Arbeiter mit den Umschlagblättern erhalten die Betriebsführer von den zuständigen Arbeitsämtern.

Die für 1940 ausgestellten Bescheinigungen über eingezahlte Lohnersparnisse gelten auch für das Jahr 1941. Da die Spalten für die Einzahlungen in den bisherigen Bescheinigungen nur bis März 1941 reichen, sind Deckblätter für die Einzahlungen vom April 1941 ab bei den zuständigen Arbeitsämtern anzufordern.

9. Die übliche Postgebühr für die Einzahlung mittels Zahlkarten ist von den Arbeitern zu zahlen. Die für die Auszahlung im Generalgouvernement zu erhebende Behandlungs- und Auszahlungsgebühr wird vom Postscheckamt Warschau von dem eingezahlten Betrag abgezogen.

III. Mitnahme von Zahlungsmitteln beim Grenzübertritt

10. Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die ordnungsmäßig mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsämter in das Generalgouvernement zurückkehren, sind ferner berechtigt, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise in Höhe ihrer gesamten in Deutschland gemachten Lohnersparnisse Zloty zu erwerben und die erworbenen Zloty über die Grenze in das Generalgouvernement mitzunehmen. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, im Warthegau durch die Ostbank A. G., Posen, und in der Ostmark durch die Länderbank Wien A. G., Wien, und ihre Filialen zu erfolgen. Die Einwechslung der Reichsmarkbeträge in Zloty haben die Betriebsführer vorzunehmen.

Auf Verlangen ist den Bankanstalten durch Vorlage von Lohnquittungen oder sonstigen Belegen nachzuweisen, daß es sich bei den Beträgen, die in Zloty eingewechselt werden sollen, um Lohnersparnisse handelt. Die Bankanstalten sind berechtigt, die Einwechslung abzulehnen, wenn sie diesen Nachweis als nicht erbracht ansehen.

Die Arbeiter erhalten von den Bankanstalten, die die Umwechslung der Reichsmarkersparnisse in Zloty vornehmen, Bescheinigungen, in denen die Namen der Arbeiter und die Höhe der in Zloty eingewechselten Beträge angegeben ist. Diese Bescheinigungen sind auf Verlangen an der Grenze den Grenzbeamten vorzuzeigen und abzuliefern.

Um eine reibungslose und vollständige Einwechslung der Lohnersparnisse zu gewährleisten, müssen die Betriebsführer die in Frage kommenden Bankanstalten rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Rückreise der Arbeiter, unterrichten, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern in das Generalgouvernement zurückkehrt.

Den Arbeitern aus dem Generalgouvernement ist verboten, deutsches Geld in Briefen oder Paketen nach Hause zu schicken. Zuwiderhandlungen werden nach den deutschen Devisengesetzen bestraft; das bei der Zollkontrolle vorgefundene deutsche Geld wird beschlagnahmt.

Rumänien

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung rumänischer Arbeiter vom 25. März 1943 (RArbBl. S. I 261)

Der Reichswirtschaftsminister. V Dev. 7996/43.

Runderlaß Nr. 9/43 D. St. — R. St. vom 25. März 1943.

Betr. Rumänien V 4: Lohnüberweisungen.

I.

Der Runderlaß 40/41 D. St. — R. St. wird aufgehoben.

II.

Betriebsführer rumänischer Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen Arbeitseinsatzbehörden in Deutschland Arbeit aufgenommen haben, stelle ich hiermit von der Verpflichtung frei, die nach § 15 DevG. zur Lohnauszahlung an die Arbeiter erforderliche Genehmigung einzuholen.

III.

Rumänische Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden durch einen inländischen Betriebsführer in Deutschland, im Generalgouvernement oder in den neu besetzten Ostgebieten beschäftigt werden, können ab Februar 1943 ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu 130 RM. monatlich nach Rumänien überweisen lassen. In einzelnen Monaten nicht ausgenutzte Beträge können in den beiden unmittelbar folgenden Monaten zusätzlich überwiesen werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Überweisung von Lohnersparnissen rumänischer Arbeiter erkläre ich die Devisenstelle Berlin für allein zuständig. Alle mit Lohnüberweisungen rumänischer Arbeiter zusammenhängenden Fragen sind daher an die Devisenstelle Berlin weiterzuleiten, die ich mit näheren Anweisungen versehen habe.

Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter nach Transnistrien

Runderlaß des GBA. vom 23. Juni 1943 (RArbBl. S. I 357)

Nachstehend gebe ich den mir vom Reichswirtschaftsministerium abschriftlich übermittelten Erlaß an den Oberfinanzpräsidenten — Devisenstelle — Berlin, vom 17. Mai 1943 — V Dev. 2/11832/43 — bekannt mit der Bitte, die Betriebsführer, bei denen transnistrische Arbeiter eingesetzt sind, ent-

sprechend zu unterrichten bzw. darauf hinzuwirken, von der Möglichkeit der Überweisung von Lohnersparnissen im Interesse der zurückgebliebenen Angehörigen weitgehend Gebrauch zu machen.

„Nach den mit der Rumänischen Regierung getroffenen Vereinbarungen können transnistrische Arbeiter, die mit Genehmigung der zuständigen deutschen Arbeitseinsatzbehörden durch einen inländischen Betriebsführer in Deutschland, im Generalgouvernement oder in den neu besetzten Ostgebieten beschäftigt werden, ihre Lohnersparnisse durch ihre Betriebsführer bis zu 130 RM. im Monat durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen in Berlin nach Transnistrien überweisen lassen. Die Auszahlung der Beträge erfolgt durch die Reichskreditkasse in Odessa. In einzelnen Monaten nicht ausgenutzte Beträge können in den beiden unmittelbar folgenden Monaten zusätzlich überwiesen werden.

Anträge auf Überweisung von Lohnersparnissen transnistrischer Arbeiter ersuche ich entsprechend zu bearbeiten."

(GBA. VI a 5780.28/2154 vom 23. Juni 1943 — ARG. 787/43)

Protektorat Böhmen und Mähren

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Lohnüberweisung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 9. Oktober 1940

Am 1. Oktober 1940 sind die Beschränkungen im Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Reichsgebiet weggefallen. Die Arbeiter aus dem Protektorat können nunmehr ihre Lohnersparnisse in voller Höhe durch die Post oder eine Bank nach dem Protektorat überweisen. Dies gilt auch für Arbeiter, die nicht Angehörige des Protektorats sind, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Protektorat haben. Eine Genehmigung der Devisenstelle ist zu diesen Überweisungen nicht erforderlich.

Ich bitte, die Betriebsführer der Arbeiter aus dem Protektorat hierüber zu unterrichten.

(Va 5760.30/487 vom 9. Oktober 1940.)

Untersteiermark und besetzte Gebiete Kärntens und Krains

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Aufhebung der Devisenbeschränkungen gegenüber der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains. Vom 23. Juni 1941

Mit Wirkung vom 1. Juni 1941 sind die devisenrechtlichen Beschränkungen im Verkehr mit der Untersteiermark und den besetzten Gebieten Kärntens und Krains aufgehoben worden. Arbeiter aus diesen Gebieten dürfen nunmehr ihre gesamten Lohnersparnisse ohne Genehmigung mit in die Heimat nehmen oder auf den allgemein üblichen Zahlungswegen (durch die Post, durch Banküberweisung usw.) dorthin überweisen.

(Va 5760.15/595 vom 23. Juni 1941.)

Ausländische Künstler, Musiker und Sänger

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Überweisung von Ersparnissen ausländischer Künstler, Musiker und Sänger. Vom 7. Juli 1941

Ausländische Künstler, Musiker und Sänger können ihre Ersparnisse im Rahmen der mit den einzelnen Ländern über den Lohntransfer von Arbeitern und Angestellten abgeschlossenen Vereinbarungen **nicht** überweisen. Überweisungen für sie sind nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Devisenstelle möglich. Zuständig ist die Devisenstelle, in deren Bezirk das Unternehmen ansässig ist, bei dem der Künstler usw. beschäftigt wird. Antragsteller, die sich etwaigenfalls an die Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter wenden sollten, sind daher an die zuständige Devisenstelle zu verweisen.

(Va 5760/385 vom 7. Juli 1941.)

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über die Lohnüberweisung ausländischer Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger

Vom 21. März 1942 (RArbBl. S. I 228)

Der Reichswirtschaftsminister
V Dev. 8/5101/42

Runderlaß Nr. 28/42 D. St./R. St. vom 21. März 1942

I.

Für Anträge der im Inland gastierenden ausländischen Bühnenkünstler, Artisten und Sänger auf Überweisung ihrer Gagen ins Ausland ist künftig ausschließlich die Devisenstelle Berlin zuständig. Die Anträge sind ihr unmittelbar tunlichst brieflich (nicht persönlich) auf dem bei jeder Bank und Sparkasse erhältlichen Vordruck Dev. V 7 Nr. 1 einzureichen. Auf diesem Vordruck sind unter der Rubrik „Grund der Zahlungsverpflichtung — Verwendungszweck —“ folgende Angaben zu machen:

1. Höhe der in dem Zeitraum des laufenden Engagements verdienten Gesamtgage (der Engagementsvertrag ist beizufügen).
2. Staatsangehörigkeit und dauernder Wohnsitz.
3. Wird der Antrag unter einem Künstlernamen gestellt, so ist der bürgerliche Name anzugeben.
4. Nummer, Datum und Dauer der Auftrittsgenehmigung.

Der Antrag auf Transfer der Gage ist möglichst von dem Unternehmen, bei dem der Künstler auftritt, einzureichen. Will der ausländische Künstler

jedoch die Genehmigung unmittelbar einholen, so muß er die Richtigkeit seiner Angaben von dem Unternehmen oder dem inländischen Vermittler durch einen einfachen Vermerk auf dem Antragsvordruck bestätigen lassen.

II.

Unternehmen, die ausländische Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger beschäftigen, werden hiermit von der Verpflichtung, die nach § 15 DevG. erforderliche Genehmigung zur Auszahlung der Gage in Reichsmark einzuholen, in den Fällen befreit, in denen die ausländischen Künstler dem Unternehmen die vorgeschriebene Auftrittsgenehmigung der Reichstheater- oder Reichsmusikkammer vorlegen.

Vorstehenden Runderlaß des Reichswirtschaftsministers gebe ich zur Kenntnis bekannt.

Für die Überweisung der Lohnersparnisse ausländischer Bühnenkünstler, Artisten, Musiker und Sänger ist hiernach die Devisenstelle Berlin C 2, Neue Königstraße 61/64, allein zuständig. Devisenanträge sind an sie unmittelbar zu richten. Ich bitte, Antragsteller, die sich an die Arbeitsämter wenden, hierauf hinzuweisen.

(Va 5760/304 vom 23. April 1942)

Entlassene Kriegsgefangene

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über den Lohntransfer entlassener Kriegsgefangener

Vom 11. September 1940

Kriegsgefangene, die aus der Gefangenschaft entlassen sind und nach der Entlassung im Reichsgebiet als Zivilarbeiter beschäftigt werden, können ohne weiteres als durch das Reichsarbeitsministerium vermittelt anerkannt werden. Sie sind auf Grund dieser Anerkennung berechtigt, Lohnersparnisse wie die übrigen Arbeiter nach ihren Heimatstaaten zu überweisen.
(Va 5760/246 vom 11. September 1940)

Betr. Französische Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich beurlaubt werden

Französische Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet beurlaubt worden sind, werden hinsichtlich der Überweisung ihrer Lohnersparnisse wie alle übrigen im Reichsgebiet im Einsatz stehenden Arbeiter oder Angestellten aus Frankreich behandelt.

Es ist daher notwendig,

1. daß jeder Kriegsgefangene umgehend wie ein neu eingestellter Arbeiter aus Frankreich ordnungsgemäß (unter Benutzung der dafür vorgesehenen Vordrucke), durch seinen Einsatzbetrieb bei der Deutschen Bank zum Lohntransfer angemeldet wird,
2. daß für jeden zum Lohntransfer angemeldeten Kriegsgefangenen bei der Deutschen Bank ein Bankausweis angefordert wird.

Deutsche Bank

Grenzgänger

Lohnüberweisung durch Grenzgänger

Auszug aus dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 57/39 D. St. — Ue. St. vom 5. Mai 1939

Betr. V 2: Devisenrechtliche Sonderregelung für den Grenzverkehr

I. Begriffsbestimmungen.
II. Einfuhr und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen im Grenzverkehr und grenzüberschreitenden Ausflugsverkehr.
III. Marktverkehr.
IV. Grenzgängerverkehr.
V. Überbringung von Beträgen aus freien Reichsmarkguthaben ins Ausland durch ausländische Grenzbewohner.
VI. Schlußbestimmungen.

Unter Aufhebung der RE. 175/36 D. St. 83/36 Ue. St., 82/37 D. St. — Ue. St., 68/38 D. St. — Ue. St. und 163/38 D. St. — Ue. St. ordne ich auf Grund von Ri II 24 Abs. 3 und Ri II 49 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsernährungsminister und dem Reichsbankdirektorium folgendes an:

1. Begriffsbestimmungen

1. Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses sind die Zollgrenzbezirke beiderseits der Landesgrenze. Gehen die Grenzbezirke beiderseits der Landesgrenze, in denen die persönlichen Erleichterungen der Staatsverträge über den kleinen Grenzverkehr gelten, über den Zollgrenzbezirk hinaus, so gehören auch diese über den Zollgrenzbezirk hinausgehenden Grenzbezirke zu den Grenzbezirken im Sinne dieses Erlasses. Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses sind ferner diejenigen Bezirke, die von der zuständigen Devisenstelle im Hinblick auf die devisenwirtschaftlichen Bedürfnisse besonders bestimmt werden.

2. Inländische Grenzbewohner im Sinne dieses Erlasses sind Personen, die im inländischen Grenzgebiet, ausländische Grenzbewohner Personen, die im ausländischen Grenzgebiet ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

3. Grenzgänger im Sinne dieses Erlasses sind Grenzbewohner, die von einem im benachbarten Grenzgebiet gelegenen Betrieb regelmäßig Arbeitsentgelte (Löhne, Gehälter, Provisionen usw.) empfangen und zur Aufsuchung ihres Arbeitsplatzes regelmäßig die Grenze an einer bestimmten Stelle überschreiten. Ein regelmäßiger Grenzübertritt ist im allgemeinen nur

anzunehmen, wenn die Grenze mindestens einmal wöchentlich in beiden Richtungen überschritten wird. Empfänger von Versorgungsbezügen (Pensionen, Renten usw.) gelten nicht als Grenzgänger; ebenso sind selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe nicht als Grenzgänger anzusehen. Die Devisenstellen können Personen, die nach vorstehenden Bestimmungen nicht als Grenzgänger anzusehen sind, die Grenzgängereigenschaft zuerkennen, wenn besondere Umstände eine Gleichstellung rechtfertigen.

4. Grenzverkehr im Sinne dieses Erlasses ist der Verkehr der Grenzbewohner zwischen benachbarten Grenzgebieten. Ergeben sich Zweifel, welche Teile der jeweils gegenüberliegenden Grenzgebiete als benachbart anzusehen sind, so kann die Devisenstelle im Benehmen mit der Zollabteilung des Oberfinanzpräsidenten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Teile der Grenzgebiete bestimmen, die jeweils als benachbart zu gelten haben. Der Verkehr der Grenzgänger zwischen Wohnung und Arbeitsplatz ist auch dann als Grenzverkehr im Sinne dieses Erlasses anzusehen, wenn Wohnung oder Arbeitsplatz außerhalb des Grenzgebiets liegen, die Devisenstelle aber die Grenzgängereigenschaft auf Grund der Ermächtigung in Nr. 3 letzter Satz zuerkannt hat.

5. Wechselstuben sind die in der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 7. März 1939 (DRAnz. Nr. 56) Abschn. II näher bezeichneten Kreditinstitute. Hierzu gehören auch die Bahnhofswechselstuben der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank Aktiengesellschaft.

II. Einfuhr und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen im Grenzverkehr und grenzüberschreitenden Ausflugsverkehr

1. Die Inanspruchnahme der Reisefreigrenze von 10 RM. je Person und Kalendermonat (Ri II 24 Abs. 1) durch Grenzbewohner wird für den Grenzverkehr ausgeschlossen.

2. In- und ausländische Grenzbewohner dürfen ohne Genehmigung deutsche Scheidemünzen bis zum Betrage von 3 RM. täglich, jedoch monatlich in beiden Richtungen höchstens je 30 RM. im Grenzverkehr ein- und ausführen. Die Scheidemünzbeträge dürfen nur für Reiseausgaben sowie für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf der Grenzbewohner verwendet werden. Insbesondere dürfen die Scheidemünzenbeträge zu Wareneinkäufen nur dann verwendet werden, wenn es sich um Barkäufe handelt und die Waren für den eigenen persönlichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf bestimmt sind. Eine Verwendung der Beträge zum Einkauf solcher Waren, die, ohne eine wesentliche Be- oder Verarbeitung erfahren zu

haben, weiterveräußert werden sollen, ist also unzulässig. Da nur Barkäufe erfolgen dürfen, ist auch die Verwendung der Scheidemünzenbeträge zur — ratenweisen — Abtragung von Warenschulden unzulässig.

3. Die Bestimmungen in Nr. 2 gelten auch für den grenzüberschreitenden Verkehr auf Grund der im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise (Ausflugsscheine, Tagesscheine, Dauerausflugsbewilligungen u. dgl.), und zwar auch dann, wenn dieser Verkehr über die Grenzgebiete im Sinne dieses Erlasses (vgl. oben Ziff. I Nr. 1) hinausgeht. Personen, die auf Grund eines im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweises die Grenze überschreiten, dürfen danach in jedem Falle die für den Grenzverkehr der Grenzbewohner zugelassenen Möglichkeiten zur Ein- und Ausfuhr von deutschen Scheidemünzen in Anspruch nehmen.

4. Ich behalte mir vor, für besonders gelagerte örtliche Verhältnisse abweichende Sonderregelungen zu treffen. Die Oberfinanzpräsidenten (Zollabteilung) sind ermächtigt, im Benehmen mit den Devisenstellen besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, insbesondere die Mitnahme deutscher Scheidemünzen nach Nr. 2 und 3 von dem Besitz eines Grenzdevisenheftes abhängig zu machen.

III. . . .

IV. Grenzgängerverkehr

1. Inländische Grenzgänger

Inländische Grenzgänger sind grundsätzlich in Höhe von einem Drittel ihrer ausländischen Arbeitsentgelte (Nettolohn) von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht freigestellt. Hierdurch soll ihnen die Bestreitung der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigung im ausländischen Grenzgebiet stehenden Ausgaben (z. B. Verpflegungskosten, Fahrgelder, Beiträge zur Krankenkasse, Schulbeiträge für Lehrlinge und Lehrmädchen) und die ihnen unter Zollvergünstigung zugestandene Beschaffung von Waren in kleinen Mengen für den eigenen Bedarf ermöglicht werden. Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, auf besonderen Antrag hin einzelne Grenzgänger von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht in einem größeren Umfange freizustellen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Reichsbankanstalten sind ferner ermächtigt, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, allgemein oder für einzelne Grenzgänger eine über zwei Drittel der Arbeitsentgelte hinausgehende Anbietungs- und Ablieferungspflicht festzusetzen. Inländische Grenzgänger, deren Arbeitsentgelte 30 RM. monatlich nicht übersteigen, sind von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht völlig freigestellt.

Eine Einbringung des anbietungspflichtigen Teils der Lohnbeträge aus dem Ausland in deutschen Scheidemünzen ist auch im Rahmen der Bestim-

mungen der Ziff. II Nr. 2 ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsentgelt unmittelbar in deutschen Scheidemünzen zur Auszahlung gelangt und ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsentgelt von dem Grenzgänger oder von einer anderen Person eingebracht wird.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Anbietungs- und Ablieferungspflicht greifen für die nach Absatz 1 von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht freigestellten Arbeitsentgelte wieder ein, wenn sie ins Inland überbracht werden. Ins Inland überbrachte ausländische Zahlungsmittel sind also spätestens innerhalb acht Tagen nach der Einbringung abzuliefern; jedoch ist es zulässig, daß inländische Grenzgänger die ins Inland überbrachten ausländischen Zahlungsmittel vor Ablauf der Anbietungsfrist an Stelle der in Ziff. II Nr. 2 zur Ausfuhr zugelassenen deutschen Scheidemünzen bis zum Gegenwert von 3 RM. täglich zur Bestreitung der in Absatz 1 genannten Aufwendungen ohne Genehmigung und ohne Paßeintragung wieder ins Ausland überbringen.

Die teilweise Befreiung von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht nach Absatz 1 und die Überbringung von ausländischen Zahlungsmitteln ins Ausland nach Absatz 3 gilt nur für solche Grenzgänger, die im Besitz eines von der Zollstelle ausgestellten Grenzdevisenheftes sind, aus dem sich die Grenzgängereigenschaft ergibt und in dem die Erfüllung der Anbietungs- und Ablieferungspflicht laufend durch die vorgeschriebenen Eintragungen kenntlich gemacht ist. Änderungen des allgemein vorgesehenen Ablieferungssatzes von zwei Dritteln werden erst mit der Eintragung im Grenzdevisenheft wirksam.

2. Ausländische Grenzgänger

Im inländischen Grenzgebiet gelegenen Betrieben kann die Genehmigung erteilt werden, an ausländische Grenzgänger Arbeitsentgelte bis zu zwei Dritteln der Nettolohnsumme, höchstens jedoch 100 RM. monatlich, in ausländischen Zahlungsmitteln, den Rest in Reichsmark auszuzahlen. Die Lohnzahlungsgenehmigungen berechtigen die Betriebe zur Anforderung der erforderlichen Devisenbeträge, die in den Genehmigungsbescheiden jeweils durch einen Gesamthöchstbetrag zu begrenzen sind. Ferner sind die Betriebe auf Grund der Lohnzahlungsgenehmigung berechtigt, über die in ausländischen Zahlungsmitteln ausgezahlten Arbeitsentgelte (zwei Drittel der Nettolohnsumme, höchstens jedoch 100 RM. monatlich), zuzüglich eines Scheidemünzenbetrages bis zu einem Drittel der Nettolohnsumme, höchstens jedoch monatlich 50 RM. eine „Lohnbescheinigung" nach dem als Anlage[1]) beigefügten Muster auszustellen. Eine Änderung der Bruchteile und monatlichen Höchstbeträge, die für die Ausfuhr der Arbeitsentgelte in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen

[1]) Abgedruckt S. B V b 94.

vorgesehen sind, behalte ich mir für einzelne Grenzabschnitte vor. Die Berechtigung zur Anforderung der Devisenbeträge und zur Ausstellung der Lohnbescheinigungen ist in den Genehmigungsbescheiden zum Ausdruck zu bringen; dabei sind die zur Ausfuhr in das Ausland in die Lohnbescheinigungen einzutragenden Beträge nach Bruchteilen und monatlichen Höchstbeträgen des Nettolohnes in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen genau anzugeben. Die Genehmigungen sind jeweils für einen oder mehrere, höchstens jedoch drei Monate zu erteilen. Den Devisenstellen gehen besondere Weisungen über die Voraussetzungen zu, nach denen derartige Genehmigungen erteilt werden dürfen.

Die ausländischen Grenzgänger dürfen ihre Arbeitsentgelte auf Grund einer im Rahmen vorstehender Bestimmungen ausgestellten Lohnbescheinigung innerhalb einer Woche ab Ausstellungstag bis zu den in der Lohnbescheinigung enthaltenen Beträgen (deutsche Scheidemünzen also gegebenenfalls auch über den nach Ziff. II Nr. 2 zugelassenen monatlichen Betrag von 30 RM. hinaus) ohne Genehmigung ins Ausland überbringen, soweit sie nicht zu Inlandszahlungen, z. B. zum Einkauf deutscher Waren im Rahmen des Grenzverkehrs (vgl. Ziff. II Nr. 2), verwendet werden. Sie haben die Lohnbescheinigungen beim Überschreiten der Grenze nach dem Ausland bei der deutschen Grenzzollstelle abzugeben. Die ausländische Grenzgänger beschäftigenden Betriebe haben der zuständigen deutschen Zollstelle eine listenmäßige Zusammenstellung der Grenzgänger, an die Lohnbescheinigungen ausgestellt worden sind, unter Angabe der Beträge in ausländischen Zahlungsmitteln und deutschen Scheidemünzen zu übersenden. Die Überbringung der Lohnbeträge auf Grund der Lohnbescheinigungen ins Ausland wird nur bei rechtzeitiger Vorlage der Liste zugelassen.

Ich behalte mir vor, statt des Erwerbs ausländischer Zahlungsmittel zur Auszahlung an den ausländischen Grenzgänger im Inland die Überweisung des Devisenanteils der Arbeitsentgelte im Verrechnungswege ins Ausland anzuordnen, soweit dies im Rahmen bestehender Abkommen zulässig ist.

V.....

VI. Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Erlasses treten am 1. Juni 1939 in Kraft.

Örtliche Sonderregelungen des Grenzverkehrs bleiben unberührt.

Die Zollstellen werden von dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit mir unmittelbar angewiesen.

Anlage zum Runderlaß 57 39 D. St. — Ue. St.

Lohnbescheinigung Nr. 194

der Firma .....

Auf Grund der Genehmigung der Devisenstelle in .....

..... vom ..... Geschäftszeichen ..... hat

die

der (Beruf, Vorname, Familienname)

wohnhaft in .....
(Ort, Straße, Hausnummer)

heute als Arbeitsentgelt (Nettolohn) RM ..... ausgezahlt erhalten. Die Genehmigung berechtigt den Obengenannten, auf Grund dieser Lohnbescheinigung folgende Beträge ins Ausland zu überbringen:

a) deutsche Scheidemünzen: ..... RM.

b) ausländische Zahlungsmittel: .....
(Bezeichnung der ausländischen Währung)

Die Mitnahme der Beträge ins Ausland ist nur über die Zollstelle .....
(deutsche Grenzzollstelle)

..... und nur innerhalb einer Woche vom Tage der Ausstellung dieser Lohnbescheinigung zulässig.

Diese Lohnbescheinigung ist beim Grenzübertritt nach dem Ausland unaufgefordert an den deutschen Zollabfertigungsbeamten abzugeben.

....., den 194
(Ort, Straße und Hausnummer) (Datum/Zahltag)

.....
(Firmenstempel)

.....
(Unterschrift)

23/Ausl. A
3

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

Text
B

4

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland

VERLAG DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT · BERLIN

4104

A 4 231 Ausg. A / 3
CARL FRIEDHEIM
INTERNATIONALES
SUCHDIENST

B

Steuerung des Urlauberverkehrs (einschl. Rückkehrer)

(Sammlung der Vorschriften)

B

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs (einschl. Rückkehrer)

(Sammlung der Vorschriften)

B VI
Steuerung
d. Urlauber-
verkehrs

Urlaub ausländischer Hausgehilfinnnen

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (RArbBl. 1942 Nr. 10/11 S. IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hier bei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen.

Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländischen Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

(GBA. IIIb 21 354 vom 3. Dezember 1942.)

Rückbeförderung in- und ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter und ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in bäuerlichen Betrieben im Jahre 1942; — Merkblätter

Wie bereits in meinem Runderlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter VA 5770/73 vom 20. Oktober 1942 (Abschnitt XIII, Nr. 2) angekündigt, soll auch in diesem Jahre den in die Heimat zurückzubefördernden ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften ein in ihrer Heimatsprache gehaltenes Merkblatt ausgehändigt werden, in dem sie auf einige mit der Rückreise und der Transportabfertigung zusammenhängende Fragen hingewiesen werden. Das in Form eines einfachen Handzettels gedruckte Merkblatt wird — mit Ausnahme des für die italienischen Arbeiter bestimmten — den Landesarbeitsämtern zur Weiterleitung an die Arbeitsämter der Sonderzugausgangsstationen in angemessener Anzahl unmittelbar von der Druckerei Paul Zimmermann, Berlin SW 68, Friedrichstr. 16, beschleunigt zugehen. Bei der Bemessung der zugeteilten Vordruckmenge ist davon ausgegangen, daß es nicht erforderlich ist, jedem Rückkehrer ein solches Merkblatt auszuhändigen. Es dürfte genügen, wenn die Verteilung so geregelt

wird, daß auf jedes Wagenabteil einige Druckstücke entfallen. Die Verteilung des Merkblatts für die italienischen Rückkehrer hat der Faschistische Landarbeiterverband übernommen, der es durch seine Inspektoren den einzelnen Arbeitergruppen rechtzeitig zustellen lassen wird.

Der deutsche Wortlaut des Merkblatts in der für die italienischen Landarbeiter geltenden Fassung ist folgender:

„Sehr wichtig! Genau zu beachten!

Merkblatt

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Rücktransportes werden die Transportteilnehmer im eigenen Interesse gebeten, folgende Punkte zu beachten:

1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er seinen Reisepaß und sein Gepäck beisammen hat. Jeder Arbeiter kann durch Vermittlung der Deutschen Bank und der Banca Nazionale del Lavoro in Rom an den Grenzübergangsstellen einen aus deutschen Scheidemünzen, Rentenbankscheinen oder Reichsbanknoten bestehenden Betrag bis zu 30 RM. in Lire umwechseln, zuzüglich des Gegenwerts von 16 Lire, die für eine Fahrkarte von der italienischen Grenze bis zum Heimatort berechnet werden. Die Umwechslung geschieht in folgender Weise: Auf deutschem Boden, d. h. vor Erreichung der Grenze, gehen Angestellte der Banca Nazionale del Lavoro durch den Zug und sammeln die Markbeträge ein. Sie übergeben eine Quittung, gegen die nach Überschreiten der italienischen Grenze der entsprechende Lirebetrag ausgehändigt wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur runde Reichsmarkbeträge angenommen werden (z. B. kann der Landarbeiter, der 15,30 RM. besitzt, nur 15 RM. einwechseln). Um den Betrag zu erhalten, muß der Arbeiter in den vorgesehenen Raum auf der Quittung sehr deutlich seinen Namen und Vornamen sowie seine Heimatprovinz und die Nummer seines Bankausweises schreiben. Über Beträge, die 30 RM. übersteigen, wird ebenfalls eine Quittung ausgehändigt. Diese Mehrbeträge werden an die Deutsche Bank überwiesen und gehen denselben Weg wie die anderen aus Deutschland durchgeführten Überweisungen.

Beim Wechseln der Markbeträge werden abgezogen bei Beträgen über 5 RM. die Bankspesen und 16 Lire für den Preis der Fahrkarte der italienischen Strecke, bei Beträgen bis zu 5 RM. nur die Bankspesen, während der Preis der Fahrkarte später von der Confederazione einbehalten wird.

Diejenigen italienischen Arbeiter, die als Urlauber nach Italien fahren, können außer dem Gegenwert von 30 RM. in Lire bis zu 5 RM. in deutschen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen mit über die Grenze nehmen, die sie bei der Rückkehr nach Deutschland (als Zehrgeld für die Fahrtstrecke Grenze/Arbeitsort) wieder einführen dürfen.

Wer sich ganz ohne Geld befindet, kann auf Wunsch bei den Angestellten der Bank ein Darlehn von 15 Lire erhalten, das zusammen mit den Kosten für die Fahrkarte der Confederazione zu erstatten ist.

Der Arbeiter muß stets den Paß und den Bankausweis bereit halten und auf Verlangen vorzeigen. An der Grenze wird der Paß abgenommen. Es ist zu beachten, daß nicht auch der Bankausweis und die Quittungen mitabgegeben werden.

2. Den Anordnungen der Transportbegleiter sowie des Zugpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Zur Unterstützung der Transportbegleiter werden aus der Reihe der Rückkehrer außerdem für jeden Wagen zwei Aufsichtspersonen bestellt. Diese sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in den Abteilen in erster Linie verantwortlich. Ihren Weisungen haben daher die Fahrtteilnehmer ebenfalls Folge zu leisten.

3. Der Zug darf ohne Genehmigung der Transportbegleiter weder auf den Bahnhöfen noch bei sonstigem Aufenthalt verlassen werden. Trinkwasser wird von den hierzu besonders beauftragten Personen herangeschafft. Zur Inempfangnahme der Verpflegung auf der hierfür im Fahrplan vorgesehenen Station werden die Rückkehrer rechtzeitig aufgefordert; sie erhalten hierfür Verpflegungsmarken.

4. Die an den Wagenfenstern angebrachten Bezeichnungen (Nummer des Wagens sowie Bestimmungsort usw.) dürfen nicht entfernt werden.

5. Die Abteilinsassen sind gemeinsam dafür verantwortlich, daß

a) die Wagenfenster sorgfältig verdunkelt werden; Beginn und Ende der Verdunkelung wird von dem Transportführer bekanntgegeben,

b) die Wagen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand erhalten bleiben; Papier usw. darf nicht in die Gänge, Flaschen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden.

6. Die Notbremse darf nur bei dringender Gefahr gezogen werden. Jede Betätigung der Notbremse aus anderem Anlaß wird bestraft. Deshalb Vorsicht beim Verstauen des Gepäcks, daß sie auch nicht versehentlich ausgelöst wird."

Für die Rückkehrer kroatischer, serbischer, slowakischer und ungarischer Nationalität gilt derselbe Wortlaut mit Ausnahme von Punkt 1, dessen Text lautet:

a) bei kroatischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Große und sperrige Gegenstände dürfen nicht mit in die Abteile genommen werden; sie sind als Frachtgut aufzugeben.

Jeder Arbeiter stelle ferner fest, ob er mehr deutsches Geld bei sich hat, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Neben diesem Freibetrage von 10 RM. darf jeder Arbeiter einen von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, ausgestellten Reisescheck über einen Betrag bis zu 100 RM. mit über die Grenze nehmen und, wer die festgesetzten monatlichen Überweisungssätze nicht oder nicht in voller Höhe ausgenutzt hat, auch noch einen Lohnsparscheck bis zur Höhe des nichtüberwiesenen Betrages. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, auf welche Weise er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Auf verschiedenen Bahnhöfen sind von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen."

b) bei serbischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Große und sperrige Gepäckstücke dürfen nicht mit in die Abteile genommen werden; sie sind als Frachtgut aufzugeben.

Jeder Arbeiter stelle ferner fest, ob er mehr deutsches Geld bei sich hat, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Außer diesem Freibetrage von 10 RM. darf jeder Arbeiter auch noch Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. mit über die Grenze nehmen. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, auf welche Weise er den Mehr-

betrag sicherstellen kann. Auf verschiedenen Bahnhöfen sind von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen."

c) bei slowakischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Er stelle ferner fest, ob er mehr Geld bei sich führt, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld bzw. in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder auch in slowakischen Geldsorten). Wenn dies der Fall sein sollte, wende er sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, wo er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Für diesen Zweck sind auf verschiedenen Bahnhöfen von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen."

d) bei ungarischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Er überzeuge sich ferner, daß er nicht mehr Geld bei sich führt, als er nach den deutschen Devisenvorschriften über die Grenze mitnehmen darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Neben dem Betrage von 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen darf jeder Arbeiter einen Gutschein bis zum Betrage von 15 RM. über die Grenze mitnehmen. Die Ausstellung dieser Gutscheine erfolgt im Sonderzuge an der Grenze durch Beauftragte der Deutschen Bank Zug um Zug gegen Hergabe des entsprechenden Reichsmarkbetrages zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 0,75 RM. je Gutschein. Die Einlösung der Gutscheine gegen Pengä nehmen die ungarischen Wechselstellen der „IBUSZ" in Agfalva, Csaktornya, Losonc, Hegyeshalom, Szenc und Szentgotthárd vor. Jeder Arbeiter darf nur einen Gutschein beim Grenzübertritt mit sich führen; es wird ihm auch nur ein Gutschein gegen Pengö eingelöst. Weitere im Besitze eines Arbeiters befindliche Gutscheine verfallen. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, wo er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Für diesen Zweck sind auf verschiedenen Bahnhöfen von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen."

Das Merkblatt für slowakische Landarbeiter erhält noch nachfolgenden Zusatz als Absatz 7:

„Jeder Arbeiter, der sein Gepäck nicht als Handgepäck mit in sein Abteil genommen, sondern es in einem dem Sonderzug angehängten Packwagen eingestellt hat, muß sich an der Grenzstation für die dort vorzunehmende Revision zur Verfügung halten. Auf namentlichen Aufruf muß er zu dieser Revision sich persönlich am Packwagen einfinden. Meldet er sich nicht, muß er damit rechnen, daß sein Gepäck zurückbehalten wird."

Ich bitte, die Transportführer und -begleiter insbesondere auf die Punkte 1, 2, 3 und 5a) des Merkblatts aufmerksam zu machen und sie mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

(GBA. Va 5770/81 vom 29. Oktober 1942.)

Vergütung für die Betreuung der Transporte ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Ich habe mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — vereinbart, daß sie für die von ihr betreuten, aber nicht verpflegten Transporte ausländischer gewerblicher Arbeiter in Sonderzügen 0,50 RM. für jeden Transportteilnehmer aus Mitteln des Haushalts des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhält.

Der Betrag ist vom 1. Oktober 1942 ab auf Anforderung der zuständigen Stellen der DAF. durch die Grenzarbeitsämter zu zahlen.

(GBA. Va 5780/1943 II Ang. vom 22. Oktober 1942.)

Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien)

Für die aus den neuen Gebieten Bulgariens angeworbenen Arbeitskräfte besteht eine Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien). Diese Stelle erteilt Auskünfte in Transportangelegenheiten, insbesondere bei der Rückbeförderung der Urlauber, und gewährt Unterstützung zur Beschaffung der für die Ausreise aus Bulgarien erforderlichen Papiere.

Betriebsführer, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, sind auf die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie hinzuweisen.

(GBA. Va 5703/139 vom 12. Oktober 1942.)

Rückbeförderung ungeeigneter griechischer Arbeitskräfte

Griechischen Arbeitskräften, die für einen Einsatz in Deutschland ungeeignet sind, ist es verschiedentlich gelungen, sich in die Transporte nach dem Reichsgebiet einzuschmuggeln. Es handelt sich vorwiegend um aufhetzerische und arbeitsunwillige Elemente oder um solche Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen für einen Einsatz in Deutschland nicht geeignet sind.

Wird die Ungeeignetheit eines griechischen Arbeiters festgestellt, so ist er baldmöglichst nach Griechenland zurückzubefördern. Die zuständige DAF.-Dienststelle ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückbeförderung notwendig ist, einzuschalten. Erforderlichenfalls ist außerdem die Gestapo zu verständigen.

(GBA. Va 5780.12/81 vom 14. November 1942.)

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Mit Rderl. ARG. 260/41 wurden die Arbeitsämter angewiesen, auf diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die unter Vorlage eines vom Betrieb ausgestellten Rückkehrscheines die Genehmigung zur endgültigen Rückkehr in ihre Heimat bean-

tragen, dahingehend einzuwirken, daß sie sich zu einer Verlängerung des Arbeitsvertrages bzw. zu einem Einsatz in einem anderen deutschen Betrieb bereitfinden. Diese Anweisung wird anscheinend nicht genügend beachtet. Mir liegen jedenfalls Berichte von deutschen Werbestellen im Auslande und in den besetzten Gebieten vor, wonach ausländische Arbeitskräfte, die mit Rückkehrscheinen versehen in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sofort oder nach kurzem Aufenthalt wieder bereit sind, in Deutschland Arbeit anzunehmen.

Um die durch die Neuanwerbung entstehende Verwaltungsarbeit und Kosten zu ersparen, weise ich erneut auf die Notwendigkeit hin, vor der Beglaubigung der Rückkehrscheine den ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zum Verbleib auf seinem alten Arbeitsplatz oder zur Annahme einer Beschäftigung bei einem anderen deutschen Betrieb zu bewegen. Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus den besetzten Gebieten sind ggf. gem. Rderl. Va 5552/438 vom 30. September 1942 dienstzuverpflichten. Mit Angehörigen souveräner Staaten, die sich auf Grund der Einwirkung des Arbeitsamts bereitfinden, weiterhin im Reichsgebiet zu arbeiten, ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen (s. Rderl. ARG. 978/41).

(GBA. Va 5780/2179 vom 11. November 1942.)

Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Nach dem Erlaß Va 5780/408 vom 6. Februar 1942 (Rderl. ARG. 156/42) sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (z. B. Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubersonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall" anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942 (Rderl. ARG. 1243/42) vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, oder wenn aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

Die Verkehrsverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn erfordern, während der diesjährigen Weihnachtszeit ausländische Arbeiter nach Möglichkeit von den Regelzügen fernzuhalten. Ich bitte daher dringend, während dieser Zeit bei der Anerkennung von Sonderfällen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

(GBA. Va 5780/2588 vom 30. November 1942.)

Urlaubsgewährung an im Generalgouvernement beheimatete polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Mit an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichtetem Runderlaß Va 5771.23 /778 vom 29. Oktober 1942, dem Abdrucke für die Arbeitsämter beigefügt waren, habe ich ihnen nähere Weisungen erteilt für die technische Durchführung der Beurlaubung polnischer, im Generalgouvernement beheimateter landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Winter 1942/43. Der Erlaß sieht unter Nr. 2a u. a. die Ausfertigung eines Transportausweises durch die Betriebsführer vor. Auf der mit Vertretern der Landesarbeitsämter gelegentlich der letzten Fahrplan-Konferenz in München abgehaltenen Besprechung hat sich jedoch ergeben, daß die Arbeitsämter bereits im Vorjahre dazu übergegangen waren, die Transportausweise selbst auszufertigen, um eine größere Gewähr für vollständige und genaue Ausfüllung des Vordrucks zu haben. Ich habe keine Bedenken, daß entsprechend auch jetzt wieder verfahren wird. Nr. 2a meines Runderlasses Va 5771.23/778 vom 29. Oktober 1942 erfährt insofern eine Änderung. Die ersten drei Sätze des zweiten Absatzes sind zu streichen und an ihre Stelle ist zu setzen:

„Für jede zu beurlaubende Arbeitskraft ist ein Transportausweis nach anliegendem Muster durch das für die Arbeitsstelle zuständige Arbeitsamt auszufertigen. Auf vollständige und genaue Ausfüllung, möglichst in Maschinenschrift, ist besonders zu achten. Das Arbeitsamt übersendet den ausgefüllten Transportausweis dem Betriebsführer, der ihn dem Urlauber vor Antritt der Heimreise auszuhändigen hat mit der Weisung, ihn dem Beauftragten des Arbeitsamts auf der Sammelstelle bzw. Sonderzugabgangsstation zu übergeben."

Ich bitte, diese Änderung des Erlasses sofort vorzunehmen. Gleichzeitig weise ich auf folgendes hin:

Nach Rderl. ARG. 98/42 ist jeder Arbeiter aus dem Generalgouvernement, der ordnungsgemäß mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts in das Generalgouvernement zurückkehrt oder urlaubsweise dorthin reist, berechtigt, in Höhe seiner gesamten in Deutschland gemachten Ersparnisse Zloty zu erwerben und diese über die Grenze in das Generalgouvernement zu verbringen. Der Umtausch in Zloty soll hiernach vor der Abreise der Arbeiter erfolgen, ist jedoch nach den im Vorjahr gemachten Erfahrugen nur in wenigen Fällen geschehen, so daß die Arbeiter das deutsche Geld vielfach bei der Heimreise noch bei sich führten. Sie hätten sich eines Devisenvergehens schuldig gemacht und außerdem der Gefahr der Beschlagnahme ausgesetzt, wenn nicht die Dresdner Bank ihnen noch vor Erreichen der Grenze Gelegenheit zur Umwechslung der Beträge gegeben hätte. Die Dresdner Bank wird auch bei der diesjährigen Beurlaubung versuchen, einen solchen Umwechslungsdienst entweder in den fahrenden Zügen oder auf geeigneten Stationen nahe der Grenze einzurichten. Trotzdem sind die Urlauber durch ihre Betriebsführer anzuhalten, ihre Ersparnisse noch vor Antritt der Reise gegen Zloty umzuwechseln. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch die Länderbank Wien AG. in Wien, und ihren Filialen, zu erfolgen.

Bei der vorjährigen Urlaubsaktion hat sich gezeigt, daß die Transportbegleiter über das technische Verfahren häufig nicht hinreichend unterrichtet waren und infolgedessen den Urlaubern falsche Auskünfte gaben, zum Beispiel, daß sie nach Ankunft des Sonderzuges sich sofort zu ihrem Anschlußzug begeben sollten, oder daß sie nach Ablauf des Urlaubs eigenmächtig den Rückweg zu ihrer Arbeitsstelle antreten sollten. Um die hieraus entstehenden Verwirrungen zu vermeiden, müssen die Transportbegleiter in jeder Hinsicht unterrichtet sein. Sie haben die Urlauber auch darüber aufzuklären, daß die Anschlußkarte für die Weiterfahrt von der Sonderzugzielstation bis zur Station des Heimatorts erst im Generalgouvernement ausgehändigt wird, nachdem die Arbeiter durch das dortige Sammellager gelaufen und ihre Transportausweise dort noch einmal überprüft worden sind.

(GBA. Va 5771.23/794 vom 5. November 1942.)

Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr

Im Zuge der Kräftebedarfsdeckung zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs (Rderl. Va 5241/83 vom 4. August 1942) werden für den Einsatz im Straßenverkehr zur Zeit in Frankreich und Holland Kraftfahrer, Transportarbeiter und Facharbeiter für die Straßenbahnwerkstätten angeworben.

Die Beförderung der Transportarbeiter und Werkstättenarbeiter in das Reichsgebiet erfolgt auf dem üblichen Wege. Der Wiedereinzug der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitskräften nach Rderl. ARG. 267/41.

Bei den in Frankreich und Holland angeworbenen Kraftfahrern greift jedoch auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister ein anderes Verfahren Platz. Die Kraftfahrer werden vor ihrem Einsatz im Reich auf den Generatorbetrieb und die reichsdeutschen Verkehrsvorschriften in einwöchigen Lehrgängen umgeschult oder es werden geeignete Kräfte hierfür besonders ausgebildet. Die durch diese Schulungen entstehenden Kosten werden zum Teil auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen und zum Teil auf die aufnehmenden Betriebe in Form eines von dem zuständigen Nahverkehrsbevollmächtigten je Beschäftigungstag zu erhebenden Pauschbetrages umgelegt. Mit dem Pauschbetrag werden auch die für die Abbeförderung der geschulten Kraftfahrer entstehenden Kosten abgegolten. Die Regelung nach Rderl. ARG. 267/41 ist daher auf die im Rahmen dieser Einsatzmaßnahme hereingeholten holländischen und französischen Kraftfahrer nicht anzuwenden. Sofern bei der Abbeförderung dieser Kraftfahrer die Arbeitseinsatzdienststellen eingeschaltet werden, sind die tatsächlichen Kosten von dem Reichsverkehrsminister unter Hinweis auf seinen Erlaß K 43.23.00/42 vom 23. Oktober 1942 unmittelbar anzufordern, und zwar durch die Dienststelle, bei der die Kosten entstanden sind.

(GBA. VA 5511/809 vom 18. November 1942.)

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs

(Sammlung der Vorschriften)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr. Vom 23. Mai 1941. (RArbBl. S. I. 241.)

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften und die Dienstverpflichtung von deutschen Gefolgschaftsmitgliedern in Betrieben, die von den Heimatorten weiter entfernt liegen, bedingt durch die Familienheimfahrten und Urlaubsreisen eine starke Belastung der Reichsbahn. Ich habe bereits in mehreren Erlassen auf die Beschränkung des Urlaubsverkehrs und der Familienheimfahrten zu den Festzeiten hingewiesen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß auch zwischen den Festen, hauptsächlich am Wochenende, eine so starke Häufung von Urlaubsreisen und Familienheimfahrten besonders in den großen Industriegebieten eintritt, daß zeitweise eine starke Überfüllung der Züge des Regelverkehrs die Folge ist.

Die außerordentliche Beanspruchung der Reichsbahn durch kriegs- und lebenswichtige Transporte erfordert u. a. eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr. In meiner Anordnung vom 17. November 1939 (RArbBl. S. I 545)[1]) habe ich bereits bestimmt, daß auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr besonders zu achten ist. Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten die Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 21. Oktober 1940 (RArbBl. S. IV 1314)[2]), wonach die Heimfahrten in Verbindung mit dem Urlaub zu geben sind. Eine Zusammenlegung des Urlaubs mit einer Familienheimfahrt ist auch bei inländischen Gefolgschaftsmitgliedern zu empfehlen. Außerdem ist es zweckmäßig, von der in den Tarifordnungen vorgesehenen Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammenzulegen, Gebrauch zu machen, was für die Gefolgschaftsmitglieder den Vorteil hat, daß sie doppelte Freizeit bekommen und die eine Fahrt abgegolten wird.

Ich bitte die Reichstreuhänder der Arbeit und die Arbeitsämter, mit größtem Nachdruck auf die in Frage kommenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder einzuwirken, daß diese Anordnungen und Anregungen im Hinblick auf die besonders schwierigen Verkehrsverhältnisse unbedingt beachtet und vor allem die Urlaubsreisen gleichmäßig über das

[1]) Vgl. hierzu Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 3.
[2]) Abgedruckt oben S. B IIa 3.

ganze Jahr verteilt werden. Hierbei soll der Reisebeginn möglichst nicht auf das Wochenende, sondern auf die übrigen Wochentage gleichmäßig gelegt werden. Eine entsprechende Abänderung einiger noch eine abweichende Empfehlung enthaltender Tarifordnungen bleibt vorbehalten.

Im übrigen muß die Zusammenstellung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten so rechtzeitig erfolgen, daß die beteiligten Stellen — DAF. und Reichsbahn— noch genügend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen für einen reibungslosen Transport zu treffen. Zu diesem Zweck werden die Gauwaltungen der DAF. im Benehmen mit den Reichstreuhändern der Arbeit und den Landesarbeitsämtern zunächst feststellen, in welchen Betrieben auswärtige Arbeiter aus dem In- und Ausland beschäftigt sind, bei denen Urlaubsreisen und Familienheimfahrten in Betracht kommen, und in welchen Gebieten diese Arbeitskräfte beheimatet sind. Auf Grund des Ergebnisses dieser Feststellungen wird sodann von den genannten Stellen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Betrieben und den zuständigen Stellen der Reichsbahn eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Regelung für die praktische Durchführung der Reisen zu treffen sein.

Für die technische Durchführung dieser Reisen für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte wird zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Amt für Arbeitseinsatz der DAF. ein gemeinsamer Plan vorbereitet, der rechtzeitig allen beteiligten Stellen bekanntgegeben wird.

Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Maßnahmen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die Betriebe ergeben. Sie müssen aber mit Rücksicht auf die Erfüllung der durch Tarif- und Staatsverträge festgelegten Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder und auf eine glatte Abwicklung des Verkehrs in Kauf genommen werden.

Wenn die Reichsbahn in der heutigen Zeit bemüht ist, den Gefolgschaftsmitgliedern die notwendige Ausspannung und Erholung im Familienkreise zu ermöglichen, so muß erwartet werden, daß alle Beteiligten für die ungeheuren Aufgaben, die die Reichsbahn im Kriege bewältigen muß, Verständnis zeigen und Sonderwünsche zurückstellen. Nur wenn der einzelne Rücksicht auf die Gesamtheit nimmt und die nötige Disziplin wahrt, wird es auch der Reichsbahn gelingen, den Urlaubsverkehr reibungslos durchzuführen.

Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte

Vom 1. November 1941 (RArbBl. S. I 481)

Ausländische Arbeitskräfte haben nach Maßgabe der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941[1]) Anspruch auf Familienheimfahrten. Um den reibungslosen Ablauf dieser Familienheimfahrten und gleichzeitig auch die reibungslose Rückbeförderung der Arbeitskräfte nach Ablauf ihrer Arbeitsverträge sicherzustellen, ist es bei der großen Zahl der im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erforderlich, über das dabei einzuhaltende Verfahren, insbesondere über die Benutzung von Sonderzügen, nähere Vorschriften zu treffen. Ich[2]) ordne daher auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 zur Durchführung der obengenannten Tarifordnung folgendes an:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die Anordnung gilt für die von der Tarifordnung erfaßten Betriebe, soweit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, die ihren Wohnort in Ländern haben, nach denen Sonderzüge verkehren, nämlich

Italien	Protektorat	Serbien
Belgien	Dänemark	Slowakei
Frankreich	Ungarn	Kroatien
Holland	Bulgarien	

§ 2
Vorplanung

1. Die Betriebe haben jeweils bis zum 20. August an den Transportstab bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz der aus der Anlage ersichtlichen Gauwaltungen der Deutschen Arbeitsfront (Transportstab)[3]) einen Plan einzureichen, aus dem sich, nach Ländern geordnet, die Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder ergibt, die in der Zeit vom Oktober bis März voraussichtlich einen Anspruch auf Ausführung einer Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung haben werden, sowie die Zahl der bezeichneten Ausländer, die in der genannten Zeit wegen Ablaufs des Arbeitsvertrages voraussichtlich in ihre Heimat zurückkehren werden. In dem Plan ist ferner anzugeben, wie

---

[1]) Abgedruckt oben S. B IIa 3.

[2]) Die Anordnung ist von dem Reichstreuhänder der Arbeit als Sondertreuhänder erlassen worden.

[3]) Die Anschriften der Transportstäbe siehe S. B VI 10/11.

sich die Zahl derjenigen, die eine Heimfahrt ausführen werden, sowie die Zahl der Rückkehrer voraussichtlich etwa auf die einzelnen Monate verteilen wird.

Der gleiche Plan ist für die Zeit April bis September jeweils bis zum 20. Februar an den Transportstab einzureichen.

Erstmalig ist der Plan bis zum 15. November 1941 für die Zeit vom 15. November bis zum 31. März 1942 einzureichen.

2. Der Plan ist nach folgendem Muster aufzustellen:

3. Treten wesentliche Änderungen gegenüber den in dem Plan genannten Zahlen ein, so ist eine entsprechende Berichtigung an den Transportstab nachzureichen.

4. Auf Grund der von den Betrieben eingereichten Pläne beantragt der Transportstab bei der zuständigen Reichsbahndirektion die erforderlichen Sonderzüge. Diese werden in Sonderzugfahrplänen vom Transportstab den Betrieben bekanntgegeben.

Soweit es erforderlich ist, teilt der Transportstab darüber hinaus dem Betrieb mit, zu welchen Zeiten die Fahrten der in dem Plan angeführten Ausländer ausgeführt werden können.

§ 3
Durchführung der Heimfahrten und Rückfahrten

1. Die Betriebe sind verpflichtet, sämtliche Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder, die eine Familienheimfahrt ausführen sollen oder in ihre Heimat zurückkehren, bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt für die Beförderung durch Sonderzüge unter Zugrundelegung des Sonderzugfahrplanes zahlenmäßig dem Transportstab zu melden und die entsprechenden Sonderzugfahrkarten zu bestellen. Der einzelne Transportstab kann eine kürzere Frist zulassen.

Für Heimfahrten, die außerhalb der regelmäßigen Familienheimfahrten in Sonderfällen stattfinden, gilt dies nicht.

2. Der Transportstab teilt daraufhin dem Betrieb mit, ob und welche Sonderzüge zu benutzen sind, oder daß und in welcher Zeit Regelzüge benutzt werden können, oder daß zur Zeit die Durchführung von Heimfahrten nicht möglich ist.

3. Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist der Betrieb zur Einhaltung des folgenden Verfahrens verpflichtet:

Er füllt die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 — Va 5760/103 —[1]) erforderlichen Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine aus und läßt sie vom Arbeitsamt abstempeln. Zugleich stellt er eine namentliche Liste der Ausländer, die den gleichen Sonderzug

[1]) Abgedruckt S. B Ia 37.

benutzen sollen, auf und besorgt hierfür den polizeilichen Sichtvermerk, soweit letzteres nicht vom Transportstab erledigt wird. Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine und Liste schickt er alsdann dem Transportstab ein.

Der Transportstab versieht die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine mit einem Stempel, aus dem sich ergibt, welcher Sonderzug oder — wenn sich ausnahmsweise die Benutzung eines Sonderzuges erst zu diesem Zeitpunkt als nicht möglich herausstellt —, in welcher Zeit Regelzüge benutzt werden können, und schickt alsdann die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine dem Betrieb zusammen mit den Sonderzugfahrkarten zu. Der Betrieb händigt dem Ausländer vor Antritt der Fahrt Urlaubs- bzw. Rückkehrschein und Sonderzugfahrkarte aus.

4. Vor Eingang des in Ziffer 2 genannten Bescheides des Transportstabes ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines sowie auch einer Fahrkarte oder des Fahrgeldes an den Ausländer verboten.

Das Verbot der Aushändigung gilt auch dann, wenn der Bescheid des Transportstabes dahin geht, daß zur Zeit Heimfahrten nicht ausgeführt werden können.

Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines an den Ausländer vor Abstempelung durch den Transportstab und außerdem die Aushändigung einer Regelzugfahrkarte oder des Fahrgeldes verboten.

5. Der Betrieb ist zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur verpflichtet, wenn dieser ihm zuvor den Fahrtkostenteilbetrag zukommen läßt, den er auf Grund der bestehenden Bestimmungen selbst tragen muß.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 5 der Tarifordnung vor, d. h. besteht ein begründeter Verdacht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird, so besteht die Verpflichtung zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur dann, wenn der Ausländer dem Betrieb zuvor den gesamten Preis der Sonderzugfahrkarte oder einen vom Betrieb bestimmten Teilbetrag bezahlt. In diesem Fall ist dem Ausländer nach Rückkehr der auf Grund des § 5 der Tarifordnung zu bezahlende Fahrtkostenbetrag zurückzuerstatten.

Bezahlt der Ausländer die genannten Beträge nicht, so darf der Betrieb ihm auch weder den Urlaubs- bzw. Rückkehrschein noch eine Regelzugfahrkarte oder das Fahrgeld aushändigen.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 5. November 1941 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist begrenzt bis zum 31. Oktober 1942.

Muster des Planes

Ausländer mit dem Wohnort in	Gesamtzahl der voraussichtlich Heimfahrtberechtigten	Davon werden voraussichtlich entfallen auf						Gesamtzahl der voraussichtlichen Rückkehrer	Davon werden voraussichtlich entfallen auf					
		April (Oktober)	Mai (November)	Juni (Dezember)	Juli (Januar)	August (Februar)	September (März)		April (Oktober)	Mai (November)	Juni (Dezember)	Juli (Januar)	August (Februar)	September (März)
Italien														
Belgien														
Frankreich ..														
Holland.....														
Protektorat .														
Dänemark...														
Ungarn														
Bulgarien ...														
Serbien														
Slowakei														
Kroatien														

Anordnung[1]) zur Ergänzung der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte

Vom 18. Januar 1943 (RArbBl. S. I/58)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938[2]) bestimme ich:

1. Der § 1 (Geltungsbereich) der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941[3]) (Reichsarbeitsbl. Nr. 31 S. I 481) erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für die von der Tarifordnung erfaßten Betriebe, soweit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, die ihren Wohnort in Ländern haben, nach denen Sonderzüge verkehren, nämlich

Belgien,
Bulgarien,
Dänemark,
Frankreich,
Holland,
Italien,
Kroatien,
Rumänien,
Serbien,
Slowakei,
Ungarn,
Generalgouvernement,
Protektorat.

2. Die Geltungsdauer der Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 wird bis auf weiteres verlängert. Der § 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Diese Anordnung tritt hinsichtlich Ziffer 2 rückwirkend mit dem 1. November 1942, im übrigen mit dem 1. Februar 1943 in Kraft.

---

[1]) Die Anordnung ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder.

[2]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

[3]) Abgedruckt S. B VI 3

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Urlaubersonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte Vom 6. Oktober 1941

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung von Urlaubersonderzügen nach Italien machen besondere Maßnahmen für die Lenkung des Urlaubsverkehrs für sämtliche ausländische Arbeitskräfte notwendig.

a) Gewerbliche ausländische Arbeiter dürfen in Zukunft nur noch mit Urlaubersonderzügen in die Heimat reisen.

b) Die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — stellt zusammen mit den Betriebsführern ausländischer Arbeitskräfte einen Urlaubsplan für deren ausländische Gefolgschaftsmitglieder auf, die den Erfordernissen der Verkehrslage Rechnung trägt.

c) Zur Durchführung des Urlaubsplans werden bei den federführenden Gauwaltungen der DAF. in Berlin, Breslau, Hannover, München, Stettin, Wien, Essen, Hamburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Dresden und Danzig Transportstäbe gebildet, die für die Regelung des Urlaubsverkehrs verantwortlich sind.

d) Die LAÄ. am Sitze der genannten Gauwaltungen stellen mit sofortiger Wirkung zu diesen Transportstäben je einen sachkundigen Bearbeiter ab, der als Verwaltungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die DAF. bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Ich bitte, mir unverzüglich den Namen und die Vergütungsgruppe dieses Verwaltungsmannes mitzuteilen.

e) Es wird darüber geklagt, daß die Arbeitsämter teilweise Urlaubsscheine mit ihrem Sichtvermerk versehen haben, die nicht ordnungsmäßig ausgefüllt waren. Ich mache daher die AÄ. dafür verantwortlich, nur solche Urlaubsscheine zu bescheinigen, die ordnungsmäßig ausgefüllt sind. Nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Urlaubsscheine sind zurückzuweisen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über technische Durchführung der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter Vom 4. Juli 1941

Für italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die mit Sonderzügen der DAF. als Urlauber oder Familienheimfahrer in die Heimat reisen, ist in Zukunft ausschließlich der vorgeschriebene Urlaubsschein zu verwenden, der im Durchschreibverfahren vierfach ausgefertigt ist.

Die Vordrucke für Urlaubsscheine italienischer gewerblicher Arbeiter sind bei mir anzufordern.

Die erste und zweite Ausfertigung erhält bei der Abreise der Transportführer des Urlaubersonderzuges, der die erste Ausfertigung dem Beauftragten der Arbeiteinsatzdienststelle des RAM. für Italien, die zweite Ausfertigung dem Beauftragten der CFLI. beim Grenzübertritt übergibt. Die vierte Ausfertigung übergibt der Arbeiter auf der Rückreise beim Grenzübertritt dem Beauftragten der Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien. Dieser vergleicht die vierte Ausfertigung mit den ihm bei der Hinreise übergebenen ersten Ausfertigung. Inhaber von Urlaubsscheinen, für die nur die erste Ausfertigung, jedoch keine vierte Ausfertigung vorliegt, sind nicht vom Urlaub zurückgekehrt. Dieses Ergebnis berichtigt der Beauftragte in den Fällen, in denen Nachzügler als Einzelreisende später die Grenze überschreiten. 14 Tage, nachdem der Urlaubersonderzug auf der Rückfahrt die Grenze passiert hat, sendet er die Urlaubsscheine (erste Ausfertigung), für die eine vierte Ausfertigung nicht vorliegt, der Arbeitseinsatzdienststelle in Rom, die daraufhin bei der CFLI. eine entsprechende Zahl von Ersatzkräften anfordert.

Die Urlaubsscheine, für die erste **und** vierte Ausfertigungen vorliegen, vernichtet der Beauftragte der Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien nach Ablauf von vier Wochen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über technische Durchführung der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter Vom 31. Juli 1941

Zur Durchführung der Kontrolle über die nicht vom Urlaub zurückkehrenden italienischen gewerblichen Arbeiter benötigt die Confederazione Fascista Lavoratori dell' Industria (CFLI.) eine 5. Ausfertigung des Urlaubsscheins.

Für italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die mit Sonderzügen der DAF. als Urlauber oder Familienheimfahrer in die Heimat reisen, ist in Zukunft ausschließlich der vorgeschriebene Urlaubsschein in fünffacher Ausfertigung zu verwenden. Die Ausfertigungen 1 und 4 werden gemäß Runderlaß vom 4. Juli 1941 verwendet. Die 5. Ausfertigung erhält bei

der Abreise der Transportführer des Urlaubersonderzuges, der die zusammen mit der 2. Ausfertigung dem Beauftragten der CFLI. beim Grenzübertritt übergibt.
Entsprechend dem Einsatz von italienischen gewerblichen Arbeitern in ihrem Bezirk werden den Landesarbeitsämtern in Kürze Urlaubsscheine in Blockform übersandt werden. Die Landesarbeitsämter regeln die beschleunigte Verteilung der Urlaubsscheine durch die Arbeitsämter an die Betriebsführer. Mit dem Beginn der Urlaubsfahrten ist Mitte August zu rechnen. Der Fahrplan für die Urlaubersonderzüge wird ihnen noch mitgeteilt werden.
Weiterer Bedarf an Urlaubsscheinen ist rechtzeitig beim RAM. anzufordern.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Urlaubersonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte

Vom 28. Oktober 1941

Für die italienischen gewerblichen Arbeiter, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückkehren, werden keine weiteren Sonderzüge bereitgestellt. Sie sollen im allgemeinen die Urlaubersonderzüge benutzen, die für die italienischen gewerblichen Arbeiter vorgesehen sind. (Verzeichnis der „Ar"-Züge vom 6. Oktober 1941.) Nach Möglichkeit sind diese Urlauberzüge nur mit Urlaubern oder nur mit Rückkehrern zu besetzen. Wo dies nicht möglich ist, können einzelne Wagen der Urlauberzüge für Rückkehrer verwendet werden. Auf die getrennte Unterbringung der Urlauber und Rückkehrer ist zu achten.
Die Regelung des Verkehrs der Rückkehrer liegt ebenfalls den entsprechend meinem obenerwähnten Erlaß gebildeten Transportstäben ob. **Während in diesen Stäben die Beauftragten der DAF. die Verantwortung für den Urlauberverkehr haben, hat der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die Verantwortung für die Beförderung der Rückkehrer.** Der Transportstab wird seinen Aufgaben nur gerecht werden können, wenn die Beauftragten der DAF. und der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung sich weitgehendst unterstützen. Der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung muß über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Transportwesens sowie des Treuhänderwesens verfügen. Ob er mit seiner vollen Arbeitskraft für die Aufgaben des Transportstabes zu verwenden ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten, insbesondere bei der Lage einzelner Betriebe, wird es nicht immer möglich sein, die italienischen Rückkehrer sowie die Urlauber nur mit den Urlaubersonderzügen zu befördern. Die Zulassung gewisser Ausnahmen zur Benutzung der Regelzüge wird sich nicht umgehen lassen. Hierüber haben die Transportstäbe zu entscheiden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Rückkehr italienischer Arbeitskräfte in die Heimat

Vom 27. September 1941

Von italienischer Seite ist die Ergänzung der Rückkehrscheine gewünscht worden, damit die Arbeitskräfte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft nach Italien zurückkehren, in den Besitz der erforderlichen Unterlagen kommen. An Stelle des bisherigen Musters tritt ein neues Muster, das noch durch den italienischen Wortlaut ergänzt wird. Die Rückkehrscheine werden auf grünem Papier hergestellt werden und den Arbeitsämtern demnächst zugehen.

Die Bescheinigung der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft ist nur erforderlich, wenn Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr ist. Die deutschen Träger der Krankenversicherung sollen den Überweisungsschein grundsätzlich selbst aushändigen. Ist die sofortige Aushändigung, z. B. wegen Anfertigung eines längeren vertrauensärztlichen Gutachtens, ausnahmsweise nicht sogleich möglich, dann wird die Krankenkasse oder Bezirksknappschaft den Überweisungsschein dem Arbeitsamt zur Aushändigung an die italienische Arbeitskraft übersenden.

Das Arbeitsamt hat den Rückkehrschein erst zu bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse oder der Bezirksknappschaft ergibt, daß der Überweisungsschein ausgehändigt ist oder zur Aushändigung bei ihm eingegangen ist.

Die Rückreisescheine sind mit zwei Durchschriften zu fertigen. Eine Ausfertigung verbleibt dem Arbeitsamt, die andere ist für gewerbliche Arbeiter an den Faschistischen Verband der Industriearbeiter (CFLI.) in Berlin W 35, Potsdamer Straße 180—182, für landwirtschaftliche Arbeiter an den Faschistischen Landarbeiterverband in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, zu senden.

Zusammenstellung der federführenden DAF.-Gauwaltungen (Transportstäbe) und Reichsbahndirektionen

Gaugruppen	Federführende Gauwaltung (Transportstab)	Federführende Reichsbahn-direktion
12 Berlin Mark Brandenburg	Berlin SO 16 Michaelkirchplatz 1-2 F. 67 00 13	Berlin
11 Niederschlesien Oberschlesien	Niederschlesien Breslau, Kloster-straße 8 F. 5 23 81	Breslau

10 Süd-Hannover-Braunschweig Halle-Merseburg Magdeburg-Anhalt Weser-Ems	Süd-Hannover-Braunschweig Hannover, Nikolaistr. 7 F. 5 22 81	Hannover
9 München-Oberbayern Bayerische Ostmark Schwaben Franken Tirol-Vorarlberg	München-Oberbayern München, Karolinenplatz 6 F. 2 81 06	München
8 Pommern Mecklenburg-Schwerin	Pommern Stettin, Augustastr. 17 F. 2 56 71	Stettin
7 Niederdonau Oberdonau Wien Kärnten Steiermark Salzburg	Niederdonau Wien, Köllnerhofgasse 5 F.	Wien
6 Essen Westfalen-Nord Westfalen-Süd Düsseldorf Köln-Aachen	Essen, Adolf-Hitler-Str. 64 F. 5 21 41	Essen
5 Hamburg Osthannover Schleswig-Holstein	Hamburg 1 Besenbinderhof 57 F. 24 14 81	Hamburg
4 Hessen-Nassau Kurhessen Mainfranken Moselland	Hessen-Nassau Frankfurt/Main, Bürgerstr. 69 F. 2 00 24	Frankfurt/Main
3 Baden Westmark Württemberg-Hohenzollern	Baden Karlsruhe, Bismarckstr. 16 F. 73 75/77	Karlsruhe
2 Sachsen Sudetenland Thüringen	Sachsen Dresden, Platz der SA 14 F. 2 43 91	Dresden
1 Danzig Warthegau Ostpreußen	Danzig Wiebenwall 3/4 F. 2 58 41	Danzig

F. = Fernsprecher

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Urlaub italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 24. September 1941

Es ist Klage darüber geführt worden, daß in München täglich mehrere hundert italienische gewerbliche Arbeiter als Einzelurlauber eintreffen, die für die Weiterreise die fahrplanmäßigen Züge über den Brenner benutzen und dadurch eine starke Überfüllung dieser Züge verursachen. Ähnlich sollen die Verhältnisse in Villach liegen.

Aus verkehrstechnischen Gründen und zur Ermöglichung einer Kontrolle der Urlauber auf italienischem Boden zum Zwecke ihrer Rückkehr nach Deutschland ist es dringend notwendig, für die Urlaubsreisen der italienischen gewerblichen Arbeiter die vorgesehenen Sonderzüge zu benutzen und die Einzelreisen auf dringende Einzelfälle zu beschränken. Es besteht Übereinstimmung mit den Vertretern der italienischen Dienststellen, nur solche Fälle als dringend anzuerkennen, die von italienischer amtlicher Seite (Behörden oder Provinz-Unionen) befürwortet sind. Ich ersuche die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, auf die Betriebe entsprechend einzuwirken.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942 (RArbBl. S. I 59)

Während der Einsatz von Transportstäben für die Lenkung des Urlauberverkehrs ausländischer Arbeitskräfte (Runderlaß ARG. 979/41)[1]) in einer Reihe von Bezirken gute Ergebnisse gezeigt hat, haben sich in anderen Bezirken noch erhebliche Mängel ergeben. Im Einvernehmen mit der DAF., Amt für Arbeitseinsatz, treffe ich daher noch folgende Regelung: **Die Urlaubsscheine sind in Zukunft in der Regel an die Transportstäbe zu liefern, die sie an die Betriebe aushändigen, nachdem sie die Scheine mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) versehen haben.** Die unmittelbare Aushändigung von Urlaubsscheinen an die Betriebe kommt nur in den Sonderfällen in Betracht, in denen die Betriebe von den Arbeitsämtern von vornherein auf die Regelzüge zu verweisen sind. Nachdem der Bescheid des Transportstabes nach § 3 Nr. 2 der Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 (Rderl. ARG. 1061/41)[2]) ergangen ist, reicht der Betrieb für die Urlauber, die für den Sonderzug vor

[1]) Abgedruckt S. B VI 7.

[2]) Abgedruckt S. B VI 3/6.

gesehen sind, umgehend eine Liste der Teilnehmer nach dem ihm von der DAF. zugestellten besonderen Vordruck, aus dem Name und Sitz des Betriebes, der Abfahrtstag und Bestimmungsort des Urlaubssonderzuges ersichtlich sind, in fünffacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt ein. Die Liste muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Familienstand (ledig oder verheiratet) der einzelnen Teilnehmer enthalten. Die Urlaubsscheine sind zur Bestätigung beizufügen. **Das Arbeitsamt darf keinen Urlaubsschein bestätigen, der den Vermerk des Transportstabes über den zu benutzenden Zug nicht enthält.** Das Arbeitsamt sendet die bestätigten und die unbestätigten Urlaubsscheine sowie die erforderlichenfalls berichtigte Liste unter Zurückhaltung einer Ausfertigung der Liste an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zur Erteilung des Sichtvermerks weiter. Die Kreispolizeibehörde wird die Teilnehmerliste mit den Urlaubsscheinen nach Prüfung mit Sichtvermerk an den Transportstab weitergeben, der sie dem Betrieb auszuhändigen hat. Die von den Arbeitsämtern nicht bestätigten Urlaubsscheine sowie die Urlaubsscheine der Teilnehmer, die von der Kreispolizeibehörde auf Grund der Überprüfung in der Liste gestrichen worden sind, werden an den Betrieb zurückgesandt.

Dieses Verfahren kommt nicht in Betracht für die Fälle, in denen das Arbeitsamt die Arbeiter von vornherein auf die Benutzung der Regelzüge verweisen kann (Urlaub bei Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie oder im Grenzverkehr — vgl. Rderl. ARG. 921/41)[1]). Es empfiehlt sich aber, in diesen Fällen auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall" anzubringen.

Die italienischen gewerblichen Arbeiter, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückkehren, sollen nach meinem Erlaß vom 28. Oktober 1941 — Va 5780.14/5162[2]) — im allgemeinen die Urlaubersonderzüge benutzen. Die Regelung des Verkehrs dieser Rückkehrer liegt ebenfalls den Transportstäben ob, in dem der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die Verantwortung für die reibungslose Abwicklung der Beförderung der Rückkehrer trägt. Die vorstehenden Bestimmungen für die Ausstellung und Bescheinigung der Urlaubsscheine sowie die Einholung des polizeilichen Sichtvermerks sind daher sinngemäß auf die Rückkehrscheine für diese Arbeiter anzuwenden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in den Fällen, in denen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr sind, noch die Bescheinigung der Krankenkasse erforderlich ist. Das Arbeitsamt kann den Rückkehrschein erst bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse ergibt, daß der Überweisungsschein der Krankenkasse dem

[1]) Nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B VI 9.

Arbeiter ausgehändigt ist oder wenn der Überweisungsschein beim Arbeitsamt zur Aushändigung eingegangen ist (Rderl. ARG. 936/41). Die Rückkehrer, die den Überweisungsschein der Krankenkasse usw. benötigen, werden daher im allgemeinen auf die Regelzüge verwiesen werden müssen. Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben werden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Rückfahrkosten für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 13. März 1942 (abgedruckt S. B Ia 46/48)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeiter

Vom 30. April 1942 (RArbBl. S. I 246)

Bei den Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in Sonderzügen haben sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die in den Urlaubsscheinen angegebenen Urlaubszeiten mit den für die Hin- und Rückreise festgesetzten Verkehrszeiten der Sonderzüge nicht übereinstimmten. Die am 1. Mai 1942 in Kraft tretende Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in den Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942[1]) bringt im § 5 folgende Regelung:

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlt zusätzlich gewähren.

Hiernach besteht die Möglichkeit, die Urlaubsscheine mit den Verkehrszeiten der Sonderzüge in Einklang zu bringen. Es ist Aufgabe der Trans-

[1]) Abgedruckt S. B IIa 21/23.

portstäbe, die Verkehrsdauer der Sonderzüge den Arbeitsämtern und den Betrieben mitzuteilen. Die Arbeitsämter haben bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß sich die Verkehrsdauer des Sonderzuges mit der auf dem Urlaubsschein angegebenen Dauer des Urlaubs deckt.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (RArbBl. S. I 416)

(Abgedruckt S. B V a, 7)

Erlaß des GBA. über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte bei Benutzung von Sonderzügen

Vom 20. Juni 1942

(Abgedruckt S. B I a, S. 48/48 b)

Erlaß des GBA. über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (RArbBl. S. I 321)

(Abgedruckt S. B I a, 48 b, c)

Erlaß des GBA. über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte

Vom 13. Juli 1942 (RArbBl. S. I 334)

(Abgedruckt S. B I a, 48 c)

Erlaß des GBA. über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 17. Juli 1942

(Abgedruckt S. B I a, 48 d)

Erlaß des GBA. über Durchführung von Arbeitertransporten; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihre Einrichtungen

Vom 20. Juli 1942

(Abgedruckt S. B I a, 48 e)

3. Nachtrag

Erlaß des GBA. über die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien)

Vom 12. Oktober 1942

(Abgedruckt S. B Ib 1 g)

Erlaß des GBA. über Fahrtausweise für beurlaubte spanische Arbeiter

Vom 28. Oktober 1942

(Abgedruckt S. B Ib 27 b)

Erlaß des GBA. über Aushändigung von Fahrkarten an beurlaubte und in die Heimat zurückkehrende griechische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 3. November 1942

(Abgedruckt S. B Ie 4 a)

Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

(Abgedruckt S. B Ia 48 g)

Merkblatt[1]) für Betriebsführer

Die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz, Berlin

Ausländer-Urlauberverkehr

Einzelreisende

Sehr wichtig!

Vom Betriebsführer genau zu beachten!

Für die von Ihnen gemeldeten Arbeiter ist die Genehmigung zur **Einzelreise** erteilt worden.

Wenden Sie sich daher rechtzeitig an das nächstgelegene **Reisebüro** mit der Bitte um Ausstellung von **durchgehenden Fahrtausweisen bis zum Heimatbahnhof des Ausländers und zurück.** Achten Sie darauf, daß eine größere Gruppe (ab zwanzig Mann) niemals geschlossen die Reise antritt, sondern verteilen Sie den Reisebeginn auf mehrere Tage. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, so muß dem **Fahrplanbüro der zuständigen Reichsbahndirektion** hiervon Mitteilung gemacht werden.

Weisen Sie die Arbeiter nachdrücklich darauf hin, daß die auf dem **Urlaubsschein** verzeichnete Urlaubsdauer unbedingt innegehalten werden muß.

[1]) Dieses Merkblatt wird von den Transportstäben bei ausnahmsweiser Bewilligung zur Regelzugbenutzung den Betriebsführern ausgehändigt. Vergl. S. A VI, 6.

Achten Sie darauf, daß die erforderlichen **Sichtvermerke** auf den Reisedokumenten (Pässen) der Arbeiter angebracht sind. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an die zuständige Kreispolizeibehörde. Den Paß (Paßersatzpapier) muß der Arbeiter bei sich führen.

Auf der Hin- und Rückreise muß der Arbeiter die gleiche Fahrtstrecke benutzen. Der **Werkausweis** ist dem Arbeiter vor Antritt der Reise abzunehmen.

Unterrichten Sie die Arbeiter von den Bestimmungen über die **Mitnahme von Zahlungsmitteln** und bei der Ausreise. (Besonderes Merkblatt.)

Es ist den Arbeitern verboten, für andere Arbeitskameraden Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen nach ihrem Heimatland mitzunehmen.

Die Arbeiter dürfen nur soviel Gepäck mit sich führen, wie über dem Sitzplatz im Abteil untergebracht werden kann.

Merkblatt[1]) für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte

(Auf der Rückseite in der entsprechenden Landessprache gedruckt)

Italien

Die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz, Berlin

Vom Betrieb sofort nach Erhalt durch den Transportstab dem ausländischen Arbeiter aushändigen!

Merkblatt für Sonderzug-Teilnehmer

(Ausländische gewerbliche Arbeitskräfte)

G e n a u d u r c h l e s e n ! S o r g f ä l t i g b e a c h t e n !

Arbeiter, Arbeiterinnen aus Italien!

In Kürze werdet Ihr eine Urlaubs- bzw. Familienheimfahrt im S o n d e r z u g nach Eurem Heimatland antreten. Um einen glatten Ablauf der Reise sicherzustellen, müßt Ihr unbedingt folgendes beachten:

1. Als Abreisetag gilt der auf der S o n d e r z u g f a h r k a r t e aufgedruckte Termin; dieser Tag sowie die auf der Fahrkarte verzeichnete A b f a h r t z e i t müssen auf jeden Fall innegehalten werden. Die Benutzung fahrplanmäßiger Züge mit Sonderzugfahrkarten ist verboten.
2. D i e F a h r k a r t e und der U r l a u b s s c h e i n werden Euch rechtzeitig vom Betriebsführer ausgehändigt werden. Beide Reiseunterlagen müßt Ihr sorgfältig aufbewahren und auf Verlangen vorzeigen.
3. Jeder von Euch muß im Besitz eines P a s s e s oder amtlichen Lichtbildausweises sein. Ein S i c h t v e r m e r k oder Visum ist für diese Dokumente bei Benutzung von Sonderzügen nicht erforderlich, da ein Sammelsichtvermerk erteilt wird.
4. Der in Eurem Besitz befindliche W e r k a u s w e i s ist vor Reisebeginn dem Betriebsführer abzugeben.

---

[1]) Dieses Merkblatt ist in folgenden Sprachen erschienen: dänisch, holländisch, flämisch, wallonisch, französisch, italienisch, kroatisch, serbisch, slowakisch, bulgarisch, tschechisch. Bei Bestätigung der Platzbelegung werden den Betrieben von den Transportstäben eine ausreichende Anzahl dieser Merkblätter übersandt.

5. Nehmt Euch ausreichende Reiseverpflegung für die Hin- und Rückfahrt mit.
6. Es darf nur soviel Gepäck mitgeführt werden, wie über dem Sitzplatz im Abteil untergebracht werden kann. Ein Abstellen von Gepäckstücken in den Gängen des Sonderzuges ist verboten.
7. Die Sonderzüge werden von einem Transportleiter der Deutschen Arbeitsfront begleitet, der für einen glatten Ablauf der Reise Sorge trägt. Ihr habt die Pflicht, seinen Anordnungen zu folgen.
8. Achtet auf Ordnung und Sauberkeit in den einzelnen Wagen und im Abteil.
9. Es ist verboten, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen anderer Arbeitskameraden aus Gefälligkeit in Euer Heimatland mitzunehmen.
10. Besonders genau sind die bestehenden Devisenvorschriften und Ausfuhrbestimmungen für die Lebensmittelmitnahme zu beachten. (Besonderes Merkblatt.)[1])

Grundsätzliche Vorbemerkungen[2]) und Einzelheiten für die Durchführung von Urlauber-Sonderzügen ausländischer gewerblicher Arbeiter

Ausländische gewerbliche Arbeiter dürfen für Urlaubsfahrten in ihre Heimat nur „Ar"-Sonderzüge benutzen. Rückkehrer (Vertragsentlassene) sind auch nur in „Ar"-Sonderzügen in ihre Heimat zurückzubefördern.

Die Benutzung von **fahrplanmäßigen Normalzügen** (Regelzügen) wird nur in **Ausnahmefällen** (Todesfall in der Familie, Einberufung zur Wehrmacht u. ä.) bewilligt. Die Bewilligung erteilt der zuständige Transportstab der DAF. bzw. die zuständige DAF.-Gauwaltung. — Nach Ländern, in die Sonderzüge nicht verkehren, wird eine Benutzung von fahrplanmäßigen Normalzügen nach Bewilligung durch die DAF. (Transportstab) gestattet.

Für die transportmäßige Urlaubssteuerung ist ausschließlich die Deutsche Arbeitsfront (d. i. der Transportstab oder die DAF.-Gauwaltung) zuständig.

1. Das vorliegende **Fahrplanheft** ermöglicht jedem Betrieb die Belegung von „Ar"-Sonderzügen nach den entsprechenden Ländern.
2. Die **Belegung** erfolgt **grundsätzlich** mittels der dem Betrieb gelieferten **Antragsscheinen für „Ar"-Zugbelegung.**
   Die Belegung kann auch mittels **„Ar"-Zugangeboten** erfolgen. Ein solches „Ar"-Zugangebot kann vom Betrieb angefordert oder vom zuständigen Transportstab bzw. der zuständigen DAF.-Gauwaltung dem Betrieb unaufgefordert übermittelt werden.
3. **Sowohl bei Anträgen als auch Angeboten ist die Belegung von Plätzen in einem „Ar"-Sonderzug erst nach einer Rückmeldungsbestätigung als tatsächlich erfolgt anzusehen.**
4. **Urlaubsscheine** (Rückkehrscheine) und **Teilnehmerlisten** werden vom Transportstab bzw. der zuständigen DAF.-Gauwaltung ausgegeben.
   Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) werden **unausgefüllt** und bereits mit **Zug-**

[1]) Die besonderen Devisen-Merkblätter werden zusammen mit dem vorstehenden den Betrieben ausgehändigt.
[2]) Diese Vorbemerkungen sind in den von den Transportstäben herausgegebenen „Ar"-Fahrplänen abgedruckt. Vergl. S. A VI, 7.

vermerk (d. i. Stempelaufdruck „Sonderzug" oder „Regelzug") versehen, der **Rückmeldung** eines angenommenen Antragsscheines beigegeben. Desgleichen liegt die Teilnehmerliste bei.

5. Betrieb füllt Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) und Teilnehmerliste **in allen Teilen genau** aus und übersendet diese dem zuständigen Arbeitsamt.
Beim Ausfüllen ist besonders darauf zu achten, daß die Urlaubsdauer mit den Daten der Hin- und Rückfahrt des betreffenden „Ar"-Sonderzuges übereinstimmt.
6. Das Arbeitsamt sendet Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) und Teilnehmerliste weiter an die zuständige Kreispolizeibehörde (Sichtvermerk). Die Kreispolizeibehörde sendet die Unterlagen an die DAF., welche die nun in Ordnung gehenden Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) zeitgerecht dem Betrieb zustellt. Die Teilnehmerliste verbleibt bei der DAF. und wird dem Transportleiter ausgehändigt.
7. **Eine Behandlung von Urlaubsscheinen beim Arbeitsamt oder der Kreispolizei erfolgt nicht, falls der Urlaubsschein nicht vorher durch den Transportstab bzw. die DAF.-Gauwaltung mit dem Stempelaufdruck „Sonderzug" oder „Regelzug" versehen ist.** Dasselbe gilt für Rückkehrscheine.
8. Mit dem Urlaubsschein muß lt. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 jeder ausländische Arbeiter beim Antritt der Reise vom Betrieb aus versehen werden.

   Bei **italienischen Urlaubern** muß der Urlaubsschein in fünffacher Ausfertigung (lt. Runderlaß des RAM. vom 16. Juli 1941 und Ergänzungserlaß) ausgefüllt werden. **Ausfertigung 1, 2 und 5 wird vom Transportstab bzw. DAF.-Gauwaltung zurückbehalten.** Ausfertigung 3 und 4 erhält der italienische Arbeiter (3 für die Grenze, 4 für sich selbst).
9. **Die Bezahlung der Fahrkarten erfolgt im voraus,** und zwar bis zu einem in der Rückmeldung eines angenommenen Antrages oder in einem Zugangebot **vorgeschriebenen Termin.** Die Stelle, an welche die Fahrpreisbeträge zur Einzahlung zu bringen sind, wird jeweils vorgeschrieben.
   Über das Verfahren von Rückvergütungen und der Erstellung der Fahrpreiszusammenstellung unterrichtet ein von der DAF. den Betrieben geliefertes Merkblatt.

   Sofern Ausländer an der Fahrt aus unvorhergesehenen Gründen nicht teilnehmen können, ist eine diesbezügliche sofortige schriftliche Mitteilung an den Transportstab unerläßlich. Ersatzpersonen können zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Die gegebenenfalls hierdurch erübrigten Fahrkarten sind stets **bis zum Abfahrtstage des Zuges** an den Transportstab zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung eine Erstattung durch die Reichsbahn abgelehnt wird.

   Nicht rechtzeitig abbestellte Fahrkarten müssen in jedem Falle vom Betrieb bezahlt werden.

   Sollte infolge Minderbeteiligung oder aus sonstigen Gründen der angegebene Sonderzug nicht verkehren, so gilt die Anmeldung für den nächsten Sonderzug. Hierüber erhält der Betrieb gegebenenfalls Nachricht.
10. Jeder Urlauber ist vom Betrieb bzw. Lager mit einer ausreichenden **Reiseverpflegung** zu versehen. Bei längerer Fahrtdauer werden unterwegs erfrischende Getränke kostenlos verabreicht. Für die Reiseverpflegung auf der Rückfahrt muß der Arbeiter selbst sorgen.
11. Die Bestimmungen hinsichtlich der **Geldmitnahme** und die Zollvorschriften müssen genauestens Beachtung finden. Auf die entsprechenden Merkblätter sei hingewiesen.

11. Die Mitnahme von entsprechenden Beträgen ausländischer Währung wird unerläßlich für solche Arbeiter, die von der End- oder Aussteigestation im Ausland Fahrkarten für Anschlußstrecken bis zu ihrem Heimatbahnhof lösen müssen. Die Betriebe haben die Pflicht, die Urlauber hierauf besonders aufmerksam zu machen.
12. Die Urlauber sind anzuhalten, nur soviel Gepäck mitzunehmen, wie über den einzelnen Sitzen im Gepäcknetz untergebracht werden kann. Die Urlauberzüge führen keine Gepäckwagen.
13. „Ar"-Sonderzüge werden von 2 Transportleitern begleitet, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
14. **Die Arbeiter sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für die Rückfahrt der auf der Fahrkarte genau bezeichnete Rückzug benutzt werden muß.**
15. Die Bestellung von Fahrkarten, Beschaffung von Urlaubscheinen, Sichtvermerk usw. ist **Angelegenheit der Betriebe und nicht der Ausländer.** Vorsprechende Ausländer werden an den Betrieb zurückverwiesen.

Urlauber, die vorstehende Bestimmungen, insbesondere die der Ziffern 11 und 12, nicht beachten, laufen Gefahr, von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen zu werden. Für entstehende Unkosten haftet der Betrieb.

Beförderungsbestimmungen[1])
aus dem internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern in Sonderzügen

Abschnitt I
Beförderungsbestimmungen[1])

§ 1
Geltungsbereich

Der Tarif gilt für Arbeiterurlaubersonderzüge für Hin- und Rückfahrt (Ar-Züge), die für die im Deutschen Reich und im Generalgouvernement beschäftigten ausländischen Arbeiter auf Antrag der Deutschen Arbeitsfront — bei gewerblichen Arbeitern — oder eines Arbeitsamtes — bei landwirtschaftlichen Arbeitern — gefahren werden. Die Sonderzüge führen Personenzugwagen 3. Klasse, im Verkehr mit Italien D-Zugwagen 3. Klasse.

§ 2
Fahrausweise

1. Es werden Sonderzugfahrkarten nur für Hin- und Rückfahrt — auch von Zwischenbahnhöfen — ausgegeben. Wegen der Gültigkeit für Anfahrt- und Weiterfahrtstrecken siehe §§ 5 und 6.

2. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten auf der Sonderzugstrecke nur zur Benutzung der aufgedruckten Sonderzüge.

[1]) Vgl. S. A VI 7, 8.

§ 3

Fahrpreise[1])

1. Die Fahrpreise sind im Abschnitt II Preistafeln angegeben. Wegen der Höhe der Fahrpreisermäßigungen siehe Anlage 1.

2. Für jedes Sonderzugpaar wird mindestens das 400fache des Fahrpreises für Hin- und Rückfahrt vom Ausgangsbahnhof nach dem Zielbahnhof des Sonderzuges — im Verkehr mit Italien nur nach dem italienischen Grenzübergangsbahnhof des Sonderzuges — erhoben, einschließlich der nach §§ 5 und 6 darin enthaltenen Gebühren für Anschlußstrecken.

Für die italienischen Strecken besteht eine besondere Regelung; danach wird bei der Abfertigung der Sonderzüge im Deutschen Reich für diese Strecken keine Mindestgebühr erhoben.

§ 4

Unentgeltliche Beförderung von Reiseführern

Bei jedem Sonderzugpaar werden auf Antrag der Deutschen Arbeitsfront oder des Arbeitsamtes nach Anlage 2 zwei Reiseführer unentgeltlich befördert, und zwar

a) in einer Richtung im Sonderzug,
in der Gegenrichtung (nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges) in der 2. Klasse Schnellzug,

b) in der 2. Klasse Schnellzug vom Heimatbahnhof des Reiseführers nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück.

Die Reiseführer erhalten gewöhnliche Fahrausweise.

§ 5

Anfahrtstrecken

1. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten auch für Anfahrtstrecken vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof bis zu einer Entfernung von 150 km und zurück.

Die Fahrt muß auf dem verkehrsüblichen Weg ohne Fahrtunterbrechung ausgeführt werden.

2. Ist die Anfahrtstrecke länger als 150 km, so wird für die Mehrentfernung der volle Personenzugfahrpreis für Hin- und Rückfahrt erhoben. Der Reisende erhält eine Anschluß-Rückfahrkarte für die ganze Anfahrtstrecke; diese Karte gilt nur in Verbindung mit der Sonderzugrückfahrkarte.

3. Die Fahrausweise gelten auf den Anfahrtstrecken zur Hinfahrt am Tage vor dem Abfahrtstag des Sonderzuges und am Abfahrtstag selbst, zur Rückfahrt am Rückkunftstag des Sonderzuges und am folgenden Tag.

[1]) Die einzelnen Fahrpreise für die deutschen und ausländischen Strecken, die unter Abschnitt II im Tarifheft enthalten sind, werden den Betrieben von den Transportstäben jeweils mitgeteilt.

4. Die Fahrausweise berechtigen auf den Anfahrtstrecken zur Fahrt in Personenzügen. Werden zuschlagpflichtige Züge benutzt, so ist der volle Eil- oder Schnellzugzuschlag zu zahlen. Ein im Sonderzugfahrpreis etwa enthaltener Schnellzugzuschlag wird nicht angerechnet.

5. Wenn größere Gruppen aus betrieblichen Gründen mit einem besonderen Sonderzug (nur für die Hinfahrt) an den Ar-Zug herangebracht werden, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Wird jedoch zur Beförderung größerer Gruppen ein Sonderzug für Hin- und Rückfahrt zum Anschluß an einen Ar-Zug gestellt (nach einem Bedarfsanschlußplan für Ar-Züge oder einem für diesen Fall besonders aufgestellten Plan), so wird für die Gesamtsonderzugstrecke (Anschlußsonderzug- und Ar-Zugstrecke) der Fahrpreis für Ar-Züge berechnet.

§ 6

Weiterfahrtstrecken

1. Die Sonderzugrückfahrten zum Fahrpreis „nach einem beliebigen Bahnhof" (siehe Abschnitt II Preistafeln) und alle Sonderzugrückfahrkarten im Verkehr mit Dänemark gelten auch für Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und zurück. Beschränkungen sind in der Preistafel angegeben.

Die Fahrt muß auf dem verkehrsüblichen Weg ohne Fahrtunterbrechung ausgeführt werden.

2. Die Karten berechtigen auf den Weiterfahrtstrecken zur Fahrt

a) in Personenzügen, in Schnellzügen gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages,

in Griechenland, Kroatien, den Niederlanden, Serbien, der Slowakei und Ungarn;

b) in Schnellzügen ohne Zahlung eines Zuschlages

in Dänemark, Frankreich und Italien. In Frankreich ist die Fahrt mit „trains-rapides", in Italien die Fahrt mit „Rapidi" nicht zugelassen.

3. Der Übergang aus dem Sonderzug in einen Regelzug und umgekehrt ist nur auf dem zum Heimatbahnhof am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof gestattet.

---

[1]) Die einzelnen Fahrpreise für die deutschen und ausländischen Strecken, die unter Abschnitt II im Tarifheft enthalten sind, werden den Betrieben von den Transportstäben jeweils mitgeteilt.

§ 7

Bestellung von Sonderzügen

Sonderzüge sind von der Deutschen Arbeitsfront oder dem Arbeitsamt mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt schriftlich bei der Abgangsverwaltung zu bestellen. Die Bestellung muß enthalten:

die Nummern, Verkehrstage und Strecken der Ar-Züge für Hin- und Rückfahrt und die Zahl der für jeden Sonderzug-Einsteigebahnhof benötigten Sonderzugrückfahrkarten, getrennt nach Zielbahnhöfen, entsprechend den Preistafeln der einzelnen Verkehre („nach einem beliebigen Bahnhof" oder nach . . . . . (Sonderzug-Aussteigebahnhof)., im Verkehr mit Dänemark nach . . . . . (Sonderzug-Aussteigebahnhof) — Zone Nr. . . .).

§ 8

Fahrgelderstattung

Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benützte oder nur teilweise benützte Sonderzugrückfahrkarten besteht nicht.

§ 9

Reisegepäck

Die Beförderung von Reisegepäck mit den Sonderzügen kann nicht beansprucht werden.

§ 10

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Personentarife.

Abschnitt III

Abfertigungsbestimmungen[1])

(Auszug)

2. Die Sonderzugrückfahrkarten sind an den Besteller (Deutsche Arbeitsfront oder Arbeitsamt) gegen schriftliche Empfangsbestätigung abzugeben. Nicht benötigte Karten sind vom Besteller möglichst bald, spätestens 7 Tage nach Abgang des Sonderzuges an die Fahrkartenausgabe zurückzuliefern. Die Fahrkartenausgabe rechnet sodann unter Berücksichtigung der Sonderzug-Mindestgebühr (siehe Ziffer 4) mit dem Besteller endgültig ab.

5. a) Wenn Anfahrtstrecken vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (Reiseantrittsbahnhof) zum Sonderzug-Einsteigebahnhof benutzt werden sollen, so müssen die Betriebe die Sonderzugrückfahrkarten

[1]) Wegen Abschnitt II siehe B IV S. —, Fußnote [1]).

spätestens 2 Tage vor Abfahrt des Sonderzuges dem Reiseantrittsbahnhof vorlegen.

b) Bei Anfahrtstrecken bis 150 km versieht der Reiseantrittsbahnhof die vorgelegte Sonderzugrückfahrkarte an der vorgesehenen Stelle mit dem Tagesstempel. Eine derart bezeichnete Fahrkarte berechtigt zur Hin- und Rückfahrt mit Personenzügen auf der betreffenden Anfahrtstrecke.

Bei Anfahrtstrecken über 150 km trägt der Reiseantrittsbahnhof auf der Sonderzugrückfahrkarte im Raum für die Anfahrtstrecke den Vermerk „A" mit Farbstift ein. Sodann fertigt er für die ganze Anfahrtstrecke vom Reiseantrittsbahnhof bis zum Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück eine Blankokarte 3. Klasse Personenzug des gewöhnlichen Verkehrs als Anschluß-Rückfahrkarte aus und berechnet und erhebt den vollen Fahrpreis 3. Klasse für Personenzüge für Hin- und Rückfahrt für die einfache Tarifentfernung abzüglich 150 km (z. B. 180 km ab 150 km, Preis zu berechnen für 30 km).

6. Wenn Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Zielbahnhof oder einem vorgelegenen Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden benutzt werden sollen, so trägt im allgemeinen der Betrieb, bei dem der Arbeiter beschäftigt ist, sonst der Reiseführer des Sonderzuges — oder auch nach Bestimmung der Abgangsverwaltung die Fahrkartenausgabe — den Heimatbahnhof (den zum Heimatort am günstigten gelegenen Bahnhof — siehe gegebenenfalls Beschränkung in der Preistafel des entsprechenden Verkehrs) auf Grund des Reisepasses und, soweit nötig, ergänzender Angaben des Arbeiters im schriffierten Raum des Abschnittes „Weiterfahrtstrecke" der Sonderzugrückfahrkarte ein.

Im Verkehr mit Dänemark sind alle zugelassenen Bahnhöfe an Weiterfahrtstrecken den Sonderzugkarten aufgedruckt; der Heimatbahnhof des Reisenden, nach dem die Karte gilt, wird durch Unterstreichen gekennzeichnet.

11. Fahrgelderstattungsanträge sind durch die Deutsche Arbeitsfront oder das Arbeitsamt für jeden Sonderzug gesammelt spätestens 2 Monate nach dem Abfahrtstag des Sonderzuges bei der Abgangsverwaltung zu stellen.

(Die Anlagen zu Abschnitt I § 3 und 4 sind weggelassen.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (RArbBl. S. I 321)

Abgedruckt unter B I a 48 b, c.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte

Vom 13. Juli 1942 (RArbBl. S. I 334)

Abgedruckt unter B I a 48 c, d.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub

Vom 29. September 1942

Abgedruckt unter B II b, 24 b.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (RArbBl. S I, 416)

Abgedruckt unter B V a, 7/11.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsverkehr italienischer Arbeitskräfte

Vom 13. Oktober 1942

1. Durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers Va 5780. 14/4761 vom 24. September 1941 (Rderl. ARG. 921/41) und Va 5780/408 vom 6. Februar 1942 (Rderl. ARG. 156/42) sind die Arbeitsämter ermächtigt worden, italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die aus besonderem dringenden Anlaß Urlaub erhalten, von sich aus auf die Regelzüge zu verweisen. Die Betriebe und Arbeitsämter sollten nur solche Fälle als dringend anerkennen, die von italienischer amtlicher Seite (Behörden oder Provinzunionen) befürwortet waren. Um die Benutzung der Regelzüge weiter einzuschränken, wird in Zukunft nur die zuständige italienische Delegation der CFLJ im Reichsgebiet den Antrag auf Beurlaubung aus besonderem dringenden Anlaß befürworten. Die Arbeitsämter haben daher vom 1. Januar 1943 ab die gewerblichen Arbeitskräfte nur noch in den Fällen zur Benutzung der Regelzüge zuzulassen, in denen die Arbeiter ihnen eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

2. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780/671 vom 13. März 1942 (Rderl. ARG. 293/42) sind den beurlaubten Arbeitern (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen. Soweit die Kosten der Fahrt nach den bestehenden Vorschriften vom Arbeiter zu tragen sind, hat dieser den entsprechenden Betrag an den Btriebsführer zu entrichten. Die nächstmögliche Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes ist bei den Reisen nach Italien in Regelzügen allgemein der Heimatbahnhof. Für die Urlaubersonderzüge werden Rückfahrkarten ausgegeben, die nach einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen gelten. Nur durch die Aushändigung von Rückfahrkarten nach dem Heimatbahnhof oder einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen kommen die Arbeiter in den Genuß der erheblichen Preisermäßigung, die die Italienischen Staatsbahnen auf der italienischen Strecke gewähren. Die Mehrkosten, die den Arbeitern aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, müssen den Betrieben auferlegt werden.

3. Die bisherigen Urlaubsscheine für italienische Arbeitskräfte bei Reisen nach Italien werden mit dem 1. Dezember 1942 durch das nachstehende Muster ersetzt. Dem Urlaubsschein hängt noch eine Abschrift für Kontrollzwecke an, die hier nicht mitgedruckt wird. Die neuen Urlaubsscheine gehen den Landesarbeitsämtern demnächst zu. Die Transportstäbe der DAF. erhalten die erforderliche Zahl von Urlaubsscheinen durch das Landesarbeits-

amt, in dessen Bezirk sie liegen. Die noch verfügbaren alten Urlaubsscheine sind vom 1. Dezember 1942 ab nicht mehr zugelassen.

4. Die neuen Urlaubsscheine sind in allen Fällen nur in einfacher Ausfertigung zu vollziehen und zu stempeln. Die anhängende Abschrift für Kontrollzwecke darf mit keinen Unterschriften und Stempeln versehen werden.

5. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers Va 5780/419 vom 30. April 1942 (Rderl. ARG. 498/42), nach der bei den Urlaubsreisen der gewerblichen Arbeitskräfte in Urlaubersonderzügen die in den Urlaubsscheinen angegebene Urlaubszeit sich mit den Verkehrszeiten der Urlaubersonderzüge für die Hin- und Rückfahrt decken muß, ist vielfach nicht beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Urlauber nicht rechtzeitig an der Sammelstelle zur Rückfahrt erschienen. Ich habe meine Dienststelle Italien ermächtigt, in den Fällen, in denen auf dem Urlaubsschein eine zu kurze oder zu lange Urlaubsdauer angegeben worden ist, den Urlaubsschein bei der Ankunft des nach Italien fahrenden Sonderzuges an der Grenze zu ändern.

6. Von italienischer Seite sind mir Urlaubsscheine vorgelegt worden, die nur teilweise ausgefüllt oder auf falschen Vordrucken ausgestellt worden waren. Dadurch haben sich vielfach Schwierigkeiten, insbesondere bei Erkrankungen ergeben. Ich bitte die Arbeitsämter, bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine auf ihre ordnungsmäßige Ausfüllung zu achten und die Bescheinigung erst zu erteilen, nachdem die festgestellten Mängel beseitigt worden sind. Ich weise besonders darauf hin, daß erkrankte und schwangere Urlauber vor der Bescheinigung des Arbeitsamts an die zuständige Krankenkasse zu weisen sind, damit diese auf dem Urlaubsschein die Zustimmung zur Rückkehr oder die Versagung der Zustimmung vermerkt; nur wenn die Krankenkasse der Rückkehr zustimmt, hat der Urlauber in Italien Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

7. Ich beauftrage die Arbeitsämter, den Betriebsführern, die italienische Arbeitskräfte beschäftigen, diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen.

Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks (bei Reisen in Sonderzügen eines Sammelsichtvermerks) zur Ausreise und Wiedereinreise gestattet. Der Urlaubsschein ist mitzuführen und bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren. Der anhängende Kontrollabschnitt wird abgetrennt und ist der Grenzdienststelle des Kommissariats zu übergeben.

Il passaggio della frontiera e' permesso soltanto dietro presentazione del passaporto (o di un documento valido a sostituire il passaporto) e di un visto valido per l'uscita e per l'entrata (per i viaggi con treni speciali di un visto collettivo). Il foglio di licenza deve essere portato seco e conservato con ogni cura fino al compimento del viaggio di ferie. Il secondo foglio e' da consegnarsi agli Uffici del Commissariato per le Migrazioni di Frontiera.

Von der Deutschen Arbeitsfront auszufüllen

Bei Benutzung von **Sonderzügen** / Servendosi di treni speciali
Zug / treno Ar Nr. .....
Hinfahrt am / Andata il .....
ab / partenza da .....
über Grenzübergang / per il valico di
Brenner / Brennero — Tarvis / Tarvisio*) Chiasso
Rückfahrt am / Ritorno il .....
ab / partenza da .....
Sammelzeit / ora del concentramento
10 Uhr alle ore 10

Von der DAF. oder vom Arbeitsamt auszufüllen

Bei Benutzung von **Regelzügen** / Servendosi di treni ordinari
Hinfahrt / Andata
Grenzübergang / valico di
Brenner / Brennero / Tarvis / Tarvisio*)
Rückfahrt / Ritorno
Sammelplatz / luogo di concentramento
Grenzübergang / valico

Verona	Brenner / Brennero*)
Treviso	Tarvis / Tarvisio*)

*) Nichtzutreffendes streichen / cancellare il superfluo
Dienststempel

Urlaubsschein für italienische Arbeiter bei Reisen nach Italien
— Foglio di licenza —

Der / Die .....,
Il / lav. (Vor- und Zuname)
aus .....
da (Heimatwohnort, Straße, Nr.)
.....,
(Heimatprovinz)
geb. am / nato il .....
....., beschäftigt als / occupato in qualita'di .....
..... ist beurlaubt / viene concessa una licenza

4. Nachtrag

vom / dal ..... bis / al[1]) .....
nach / per .....
(Heimatwohnort)

Grund des Urlaubs / Motivo della licenza: Familienheimfahrt / viaggio di famiglia — Heimaturlaub / ferie — Urlaub infolge Krankheit oder Unfalls[2]) / malattia o infortunio — besondere Anlässe / motivi straordinari[3]).

Der Urlauber wird mit Rückfahrkarte bis ..... abgefertigt. / Al la lavoratore viene fornito il biglietto di andata e ritorno fino a.

Er ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher oder italienischer Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden. / Il lavoratore e' stato istruito sulle vigenti disposizioni in materia di esportazione di valuta italiana e tedesca.

Er ist in Deutschland bei der ..... Krankenkasse — Bezirksknappschaft[3]) in ..... versichert. / Egli e' assicurato in Germania presso la cassa malattia — Cassa Malattia regionale per i minatori di.

Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb wiederaufzunehmen. / Il lavoratore e' obbligato a riprendere il lavoro presso la nostra azienda allo scadere della licenza.

....., den ..... 194 ..

.....
(Firmenstempel, Anschrift
und Unterschrift)

[1]) Bei Benutzung von Sonderzügen muß die Urlaubsdauer mit der von der DAF. mitgeteilten Verkehrsdauer der Sonderzüge für die Hin- und Rückfahrt übereinstimmen.

[2]) Erkrankte oder verletzte Arbeiter sind stets der Krankenkasse zur Abgabe der nachstehenden Bescheinigung zuzuführen, auch wenn der Urlaub aus anderen Gründen erteilt wird. / Per i lavoratori ammalati deve essere compilata per la Cassa Malattia, la sottoriportata dichiarazione anche nel caso in cui licenza venga concessa per altri motivi.

[3]) Nichtzutreffendes ist zu streichen. / Cancellare il superfluo.

Bescheinigung[4]) der ..... Krankenkasse
— Bezirksknappschaft[5])

Dichiarazione della Cassa Malattia — Cassa Malattia regionale per i Minatori in / di .....

Der Beurlaubung d.. erkrankten — schwangeren — Versicherten nach Italien wird zugestimmt[5]). D.. Versicherte hat einen Überweisungsschein erhalten. / La licenza per l'Italia dell'assicurato — per malattia — per gravidanza — viene autorizzata. Allo stesso e' stata consegnata l'autorizzazione alla prosecuzione della cura in Italia.

Der Beurlaubung d.. erkrankten — schwangeren — Versicherten nach Italien wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt[5]). / La licenza per l'Italia dell'assicurato — per malattia — per gravidanza — non viene autorizzata per il seguenti motivi:

.....

.....

....., den / il 194

.....
(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft)

(Dienststempel)

Bescheinigung des Arbeitsamts

Nulla osta dell'Ufficio del Lavoro

Der Erteilung des Sichtvermerks für die einmalige Aus- und Wiedereinreise wird zugestimmt. / Nulla osta al rilascio di un visto per un solo viaggio di uscita e rientrata.

....., den / il 194

Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)

(Dienststempel)

---

[4]) Nur im Falle der Beurlaubung einer erkrankten oder schwangeren Arbeitskraft auszufüllen.

[5]) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dresdner Bank wird auch bei der diesjährigen Beurlaubung versuchen, einen solchen Umwechslungsdienst entweder in den fahrenden Zügen oder auf geeigneten Stationen nahe der Grenze einzurichten. Trotzdem sind die Urlauber durch ihre Betriebsführer anzuhalten, ihre Ersparnisse noch vor Antritt der Reise gegen Zloty umzuwechseln. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch die Länderbank Wien AG. in Wien, und ihren Filialen zu erfolgen.

Bei der vorjährigen Urlaubsaktion hat sich gezeigt, daß die Transportbegleiter über das technische Verfahren häufig nicht hinreichend unterrichtet waren und infolgedessen den Urlaubern falsche Auskünfte gaben, zum Beispiel, daß sie nach Ankunft des Sonderzuges sich sofort zu ihrem Anschlußzug begeben sollten, oder daß sie nach Ablauf des Urlaubs eigenmächtig den Rückweg zu ihrer Arbeitsstelle antreten sollten. Um die hieraus entstehenden Verwirrungen zu vermeiden, müssen die Transportbegleiter in jeder Hinsicht unterrichtet sein. Sie haben die Urlauber auch darüber aufzuklären, daß die Anschlußkarte für die Weiterfahrt von der Sonderzugzielstation bis zur Station des Heimatortes erst im Generalgouvernement ausgehändigt wird, nachdem die Arbeiter durch das dortige Sammellager gelaufen und ihre Transportausweise dort noch einmal überprüft worden sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

Nach dem Erlaß Va 5780/408 vom 6. Februar 1942[1]) sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (z. B. Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar

[1]) Vgl. S. B VI 12.

vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubersonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall" anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942[2]) vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsverkehr der ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte anläßlich des Weihnachtsfestes

Vom 5. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 552)

In den Zeitungen für ausländische Arbeiter im Reich ist folgender Aufruf veröffentlicht worden:

„Aufruf an die ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte.

Arbeiter, Arbeiterinnen!

Viele von Euch werden den Wunsch haben, anläßlich des Weihnachtsfestes zu ihren Angehörigen in Urlaub zu fahren. Ich verstehe diesen Wunsch, er läßt sich jedoch nur in sehr begrenztem Umfange verwirklichen. Die gewaltigen Aufgaben, die die Deutsche Reichsbahn während des Krieges zu erfüllen hat, erfordern, daß die Urlaubsreisen der im Reich eingesetzten Arbeiter gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden. Daher können im Monat Dezember nicht mehr Urlaubersonderzüge eingelegt werden als in den übrigen Monaten. Die Regelzüge können gleichfalls einen zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen. Wenn mancher von Euch, der zu Weihnachten bei seinen Angehörigen in der Heimat verweilen möchte, zurückbleiben muß, so denkt daran, daß dies eine durch den Krieg bedingte Notwendigkeit ist.

---

[2]) Vgl. B I b S. B VI 12.

Die Durchführung eines geregelten Urlauberverkehrs erfordert, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin pünktlich aus dem Urlaub an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Überschreitungen des Urlaubs haben unter allen Umständen zu unterbleiben. Außerdem macht sich jeder, der nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückkehrt, des Vertragsbruchs schuldig und somit strafbar. Er schädigt durch seine Haltung auch seine Arbeitskameraden, weil Urlaubsüberschreitungen anläßlich der Festtage dazu führen müssen, daß die Betriebsführer in Zukunft nur ungern zu den Festtagen Urlaub gewähren werden.

Also findet Euch damit ab, daß nur wenige von Euch zu Weihnachten in Urlaub fahren können, und kehrt alle, die Ihr Urlaub erhaltet, rechtzeitig zurück!

Verfügung des Reichsverkehrsministers über betriebliche Maßnahmen zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der Arbeiterurlauberzüge (Ar-Züge)

Vom 19. Dezember 1942

Um die Benutzung der Arbeiterurlauberzüge für ausländische Arbeiter durch Nichtberechtigte nach Möglichkeit auszuschließen oder zu erschweren und die nötigen polizeilichen Kontrollen zu erleichtern, werden die Reichsbahndirektionen beauftragt, bei Abfertigung und Durchführung der Arbeiterurlauberzüge künftig folgendes zu berücksichtigen:

1. Besondere Aushänge mit Ankündigung der Abfahrbahnhöfe und -bahnsteige der Arbeiterurlauberzüge sind in den Bahnhöfen möglichst zu vermeiden, wenn eine ausreichende Bekanntgabe des Abfahrbahnhofs, -bahnsteigs und der Abfahrzeit durch die Deutsche Arbeitsfront in den Betrieben sichergestellt ist und die Arbeiter geschlossen zum Bahnhof geführt werden.

2. Es ist erwünscht, die Ar-Züge nicht von den Hauptbahnhöfen des Regelverkehrs abfahren zu lassen. Kleinere Außenbahnhöfe der Großstädte kommen hierfür in Frage (z. B. Lichterfelde-Ost für Berlin in Richtung Süden).

3. Die Abfertigung der Ar-Züge soll möglichst vom Regelverkehr getrennt erfolgen. Soweit irgend möglich, ist der Zugang zu dem Bahnsteig, an dem die Arbeiterurlauberzüge abfahren, durch eine Sondersperre abzuschließen. Das gilt sowohl für die Anfangsbahnhöfe als auch für die Unterwegszusteigestationen. In Kopfbahnhöfen ist zu verhindern, daß Reisende von anderen Bahnsteigen unkontrolliert zu dem Sonderzug gelangen können.

4. Personen mit Bahnsteigkarten sind grundsätzlich zu den Ar-Zügen nicht zuzulassen.

5. Im Abgangsbahnhof der Züge sind die Wagen, die für die auf Unterwegsstationen zusteigenden Arbeiter bestimmt sind, verschlossen zu halten, um eine ausreichende Zahl von Plätzen für die Unterwegsstationen sicherzustellen.

6. Besonderen Wert legt die Staatspolizei darauf, daß im Bereich der letzten 200 km vor der Grenze Halte auf Personenbahnhöfen mit der Möglichkeit zum Zusteigen nicht mehr stattfinden. Es kann daher in Frage kommen, die Ar-Züge im Bereich der letzten 200 km über Güterbahnhöfe und Güterstrecken zu leiten.

7. Besonderer Wert wird ferner darauf gelegt, daß die Grenzabfertigung möglichst bei Tageslicht erfolgt. Soweit irgend möglich, sind daher in Zukunft bei Neuaufstellung die Fahrpläne so zu legen, daß die Ankunft in den Grenzbahnhöfen spätestens 4 Stunden vor Eintritt der Dunkelheit erfolgt.

8. Wenn die Abfertigung der Züge in den Grenzbahnhöfen bei Tageslicht nicht durchführbar ist, so ist, soweit es die Luftschutzanordnungen zulassen, für eine möglichst gute Beleuchtung der Bahnsteige (wenn angängig auch der Züge) zu sorgen.

9. Zur Erleichterung der Unterwegskontrolle bittet die Staatspolizei, Durchgangswagen zu verwenden. Sie ist darüber aufgeklärt, daß die Erfüllung dieses Wunsches in sehr vielen Fällen nicht möglich sein wird. Gleichwohl werden Generalbetriebsleitung Ost PW und die Reichsbahndirektionen ersucht, in allen Fällen, in denen es irgend möglich ist, diesem Wunsche zu entsprechen.

10. Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, legt Wert darauf, einen Vertreter zu den Ar-Sonderzug-Fahrplankonferenzen zu entsenden. Er ist also in Zukunft zu derartigen Konferenzen einzuladen.

Nebenabdruck für Dez 9 (8) und Bbv der Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion der Ostbahn anbei.

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Errichtung einer Beratungsstelle für Urlauber in Paris

In Paris wird am 20. Dezember 1942 eine Beratungsstelle für Urlauber in der Rue de Faubourg St. Denis 132 (Nähe Ostbahnhof, Metro: Gare de l'Est, Telephon: Nord 4871) eingerichtet. Die Hauptaufgabe der Beratungsstelle besteht darin, die aus dem Reich ankommenden Arbeiterurlauber gegebenenfalls zu ihren Urlaubsorten weiterzuleiten und vor allem die in das Reich zurückzubefördernden Urlauber auf die in Frage kommenden Transportzüge zu verteilen und nötigenfalls Fahrscheine auszustellen.

Alle Urlauber, die aus Frankreich über Paris nach Deutschland zurückfahren, sind von den Werbestellen der Urlauberberatungsstelle in Paris zuzuschicken, damit sie von hier aus weitergeleitet werden. In diesem Fall ist bei Mittellosigkeit des Urlaubers ein Fahrpreisgutschein nicht bis zur deutschen Grenze — so die Regelung im Erlaß vom 15. März 1942 — Wi VII 745/42 —, sondern nur bis Paris auszustellen. Die Aushändigung des Fahrpreisgutscheines bis Paris ist auch in diesem Fall auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Nach wie vor ist es besondere Pflicht der Dienststellen, dafür zu sorgen, daß die Arbeiterurlauber zur Rückfahrt in das Reich die Urlaubersonderzüge benutzen, die auf ihrer Urlauberfahrkarte verzeichnet sind. Aus dem Reich gehen laufend Beschwerden darüber ein, daß dies nicht der Fall ist. Durch eine Verlängerung des Urlaubs gehen die Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz im Reich verloren; außerdem müssen in zahlreichen Fällen die Urlaubersonderzüge wegen Unterbelegung bei Abfahrt aus Paris ausfallen. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden.

Zur Unterrichtung der Dienststellen ist in der Anlage[1]) eine Zusammenstellung über die Möglichkeit der Benutzung von Zügen für die Rückfahrt der Urlauber nach Deutschland beigefügt."

[1]) Anlage hier nicht abgedruckt.

4. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Transport italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 8. Januar 1943

Meine Dienststelle Italien ist seit einiger Zeit dazu übergegangen, einen Teil der neu angeworbenen gewerblichen Arbeitskräfte mit den aus Italien zurückkehrenden Urlaubersonderzügen in das Reich zu befördern.

Im Einvernehmen mit der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz —, die den Urlauberverkehr durchführt, bestimme ich folgendes:

Bei einer Transportsollstärke der neuangeworbenen Arbeitskräfte bis zu 100 Personen übernimmt der Transportleiter der DAF. auch die Begleitung der Arbeiter. Bei einer höheren Transportsollstärke stellt die Arbeitseinsatzverwaltung von dem deutschen Grenzübergangsort ab einen eigenen Transportbegleiter, der jedoch nur für die neuangeworbenen Arbeiter zuständig ist. Der Transportbegleiter ist auf Anfordern meiner Dienststelle Italien von dem Landesarbeitsamt zu entsenden, in dessen Bereich der Transport aufgelöst werden soll.

(GBA. VA 5780.14/1249 vom 8. Januar 1943)

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Mitnahme von Devisen durch Urlauber und Rückkehrer

Vom 10. Januar 1943

Die Abteilung Wi V. — Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr — beabsichtigt, den bisher von der Reichskreditkasse in beschränktem Umfange geübten Eintausch von RM.-Noten, die durch französische Arbeiter — Urlauber oder Rückkehrer — illegal über die Grenze eingeführt worden sind, mit Wirkung vom 1. März d. J. gänzlich zu untersagen.

Gegen diese Maßnahme werden von hier aus Bedenken nicht erhoben. Nach einer Mitteilung der Deutschen Bank ist damit zu rechnen, daß mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zum 1. Februar 1943 in sämtlichen zwischen Deutschland und Frankreich verkehrenden fahrplanmäßigen Schnellzügen und in den Urlauberzügen vor Überschreiten der Grenze ein Wechseldienst eingerichtet wird, durch den die von den Arbeitern mitgeführten RM.-Noten entweder ordnungsgemäß über den Lohntransfer zur Auszahlung gebracht oder aber gegen vom Crédit Lyonnais einzulösende Quittungsgutscheine eingetauscht werden. Weitere Mitteilungen hierüber folgen.

Darüber hinaus hat das Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront neuerdings Merkblätter über die Mitnahme von Zahlungsmitteln herstellen lassen, die den Arbeitern ausgehändigt werden, und auch die deutschen Betriebsführer gebeten, Urlaubsscheine nur dann auszustellen, wenn die Urlauber über die geltenden Devisenbestimmungen, die auch die Mitnahme von Barmitteln in der Form von Schecks der Deutschen Bank auf den Crédit Byonnais zulassen, unterrichtet worden sind.

Mit Wirkung vom 1. März d. J. ab sind daher jeglicher Umtausch von RM.-Noten gegen französische Franken oder entsprechende Anträge an die Reichskreditkasse durch die Werbestellen zu unterlassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rücktransport beurlaubter ausländischer Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 14. Januar 1943

Mit Rderl. ARG. 293/42 und 852/42 wurde angeordnet, daß die ausländischen Werbestellen für die Rückbeförderung von Urlaubern, die weder eine Rückfahrkarte noch die erforderlichen Mittel für die Rückfahrt zum Betriebsort in Deutschland besitzen, Fahrpreisgutscheine lediglich bis zur deutschen Grenze auszustellen haben. Für die Weiterbeförderung ab Grenze bis zum Betriebsort hat das Arbeitsamt zu sorgen. Nach Mitteilung des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber in Frankreich ist aber die Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Grenz-Arbeitsämter vielfach nicht möglich, weil die Arbeiterurlauberzüge nicht über die Grenz-Arbeitsämter laufen oder dort nur ungenügenden Aufenthalt haben. Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat daher für die in Paris vorsprechenden Urlauber folgendes Verfahren angeordnet, das ausschließlich in Paris angewandt wird:

Der Urlauber erhält gegen schriftliche Rückzahlungsverpflichtung einen Fahrpreisgutschein bis zum Betriebsort in Deutschland, den er am Bahnhofsschalter in Paris gegen eine Fahrkarte einzulösen hat. Das MER leitet dem Kommandanten von Groß-Paris die Unterlagen der vorgestreckten Fahrtkosten zur Erstattung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu. Der Kommandant von Groß-Paris fordert das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt mit besonderem Formblatt (mit Vermerk über die Rückzahlungsverpflichtung des Urlaubers) auf, die vorgestreckten Kosten von dem Urlauber wieder einzuziehen.

Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht im Gegensatz zu den Anweisungen nach Rderl. 293/42 in diesen Fällen die tatsächlichen Kosten von dem Urlauber — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — ein und bucht die eingezogenen Beträge endgültig bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Eine Übernahmebestätigung des Kosteneinzuges an den Kommandanten von Groß-Paris ist nicht erforderlich.

(GBA. VA 5510/1 vom 14. Januar 1943)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über: Urlaubsverkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 12. Februar 1943 (RArbBl. S. I 142)

Ich habe durch Erlaß IIIb 23 973/42 vom 25. November 1942 darauf hingewiesen, daß die langfristige Freistellung (Beurlaubung) italienischer Arbeiter im Baugewerbe wegen ungünstiger Witterung höchstens 55 Tage betragen darf, da die Pässe ungültig werden, wenn die Arbeiter nicht innerhalb von 60 Tagen aus Italien wieder ausgereist sind.

Nach den Berichten meiner Dienststelle Italien ist den Bauarbeitern jedoch vielfach ein längerer Urlaub bewilligt worden. Ebenso erscheinen nicht selten andere gewerbliche Arbeiter in Italien, die laut Urlaubsschein einen nicht genau befristeten oder einen über 55 Tage hinausgehenden Uraub erhalten haben.

Die italienischen Dienststellen erkennen eine derart lange Ruhepause in Kriegszeiten nicht an. Sie haben Anweisung, langfristig beurlaubte Arbeiter nach Ablauf von 14 Tagen vorübergehend einer kriegswichtigen Beschäftigung zuzuführen. Dadurch können langfristig beurlaubte Arbeiter für den weiteren Einsatz im Reich verlorengehen.

Ich mache den Arbeitsämtern zur Pflicht, bei der Bestätigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß der Urlaub der Bauarbeiter in den Wintermonaten nicht über 55 Tage hinausgeht und daß auch der Urlaub der übrigen gewerblichen Arbeiter befristet ist und eine angemessene Dauer hat. Auf die Beachtung des Erlasses des Reichsarbeitsministers Va 5780/419 vom 30. April 1942 (Runderlaß ARG. 498/42) weise ich nochmals hin.

(GBA. VA 5780.14/59, ARG. 182/43)

Dienstanweisung für DAF.-Transportleiter (Ar-Sonderzüge)

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 15. Februar 1943

Der Haupttransportleiter hat in gemeinsamer Arbeit mit dem Hilfstransportleiter die Aufgabe, für eine reibungslose Durchführung des ihm anvertrauten Urlaubertransportes unter genauester Beachtung folgender Richtlinien zu sorgen:

1. Der Haupttransportleiter begleitet den Ar-Zug bis zu der in der Dienstbeorderung angegebenen Zielstation im Ausland; der Hilfstransportleiter verläßt den Ar-Zug auf der auf deutschem Boden befindlichen Grenzstation. Ar-Züge nach Italien werden nur bis zur deutschen Grenze begleitet.

   Der Hilfstransportleiter hat den Weisungen des Haupttransportleiters Folge zu leisten.

[1]) Vgl. S. B VI 14.

2. Der Haupttransportleiter hat sich gemeinsam mit dem Hilfstransportleiter gemäß der ihm vom Transportstab übergebenen Dienstbeorderung am Abreisetag 2 Stunden vor Abfahrt des Ar-Zuges am Bahnhof einzufinden.

   Die Transportleiter müssen durch eine Armbinde kenntlich sein.

3. Während der genannten Zeit hat der Haupttransportleiter alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Wagenbesetzung erforderlich sind, d. h., es ist darauf zu achten, daß die Abteile entsprechend der vorgesehenen Platzzahl belegt werden, auch wenn die Teilnehmer größere Gepäckstücke mit sich führen. Hierzu gehört auch die Freihaltung besonderer Abteile oder Wagen für unterwegs zusteigende Reiseteilnehmer.

   Urlauber mit gleichen Zielstationen sind möglichst gemeinsam unterzubringen. Ein Abteil ist als Transportleiterabteil, ein weiteres als Krankenabteil freizuhalten. Die Abteile sind durch besondere Schilder zu kennzeichnen.

4. Jeder Sonderzugteilnehmer muß im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines, eines gültigen Reisepasses bzw. Paßersatzpapieres sowie einer Sonderzugfahrkarte sein; er muß ferner in jedem Falle auf der Transportliste verzeichnet sein, deren Eintragungen mit denen in dem Paßpapier übereinstimmen müssen. Reiseteilnehmer ohne gültige Ausweispapiere sind, soweit sie nicht vorher von der Mitfahrt ausgeschlossen wurden, an der Grenze der Polizei bzw. Gestapo zu übergeben.

   Dem Haupttransportleiter ist gemäß Ziffer 1 zusammen mit der Beorderung die Transportsammelliste mit den einliegenden Teilnehmerlisten übergeben worden. Die mit dem Sammelsichtvermerk versehene Durchschrift der Teilnehmerliste behält der Haupttransportleiter bis zur Beendigung der Reise in seinem Besitz; sie wird lediglich an der Grenze den Polizeibehörden zur Einsichtnahme vorgewiesen.

   Die zweite Durchschrift der Teilnehmerliste (ohne Sichtvermerk) übergibt der Haupttransportleiter der Grenzpolizei. Bei Ar-Sonderzügen nach Italien wird eine weitere Durchschrift dem Vertreter der Außenstelle des GBA. Italien an der Grenze übergeben.

5. Bereits vor Besteigen der Wagen bzw. der Abteile sind in Verbindung mit dem Bahnbediensteten und der Polizei bzw. Abwehr nach Möglichkeit alle Kontrollen (Urlaubsscheine, Rückkehrscheine, Pässe, Transportlisten, Fahrkarten) durchzuführen, die die Dienstbeorderung vorschreibt.

   Ist die Durchführung dieser Maßnahmen vor Abgang des Ar-Zuges nicht möglich, so sind diese Kontrollen bis spätestens zum Eintreffen des Transportes an der Grenzstation durchzuführen.

   Bei Vorliegen zwingender Gründe (keine Durchgangswagen, keine Beleuchtung der Abteile, Fliegeralarm, zu kurze Fahrtdauer vom Abgangsbahnhof bis zur Grenze), die die angeordneten Kontrollen erschweren, muß dieser Sachverhalt im Transportbericht an der dafür vorgesehenen Stelle vermerkt und gegebenenfalls bestätigt werden.

6. Der Haupttransportleiter hat gemeinsam mit dem ihm beigegebenen Hilfstransportleiter die Reiseteilnehmer zu Ordnung und Sauberkeit in den Wagen und Abteilen anzuhalten und für ein diszipliniertes Ver-

halten der Reisenden zu sorgen. Bei Unfällen und Erkrankungen jeder Art ist sofort erste Hilfe zu veranlassen.

Ein Übergehen der Sonderzugteilnehmer auf andere Züge ist zu verhindern, da die Sonderzugfahrkarten für Planzüge keine Gültigkeit haben. Sollte in Ausnahmefällen eine Unterbrechung der Fahrt für den einen oder den anderen Reisenden notwendig sein (Erkrankung, Unfall usw.), so muß die Sonderzugfahrkarte vom Fahrdienstleiter der betreffenden Unterwegsstation für die Weiterreise mit einem anderen Zug gültig geschrieben werden.

Falls während der Fahrt bei den Kontrollgängen Beschädigungen oder Verunreinigungen des Zuges festgestellt werden, ist der Zugführer hinzuzuziehen. Für die Schäden haften die Abteilinhaber.

7. Die Ar-Züge werden gegebenenfalls von Beauftragten einer Bank begleitet, die die Aufgabe haben, den Reiseteilnehmer verbotswidrig mitgenommene Geldbeträge einzuwechseln bzw. gegen Quittung abzunehmen. Außerdem sollen nach Bedarf den Ar-Zügen bis zu zwei Mitarbeiter der ausländischen Delegation als Dolmetscher beigegeben werden. In den Ar-Zügen nach Italien führt die C.F.L.I. zum Teil bereits auf den deutschen Strecken Kontrollen der italienischen Urlaubspapiere durch. Mit den genannten Beauftragten ist in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten; erforderliche Plätze bzw. Abteile sind im Reiseleiterwagen frei zu halten.

8. Der Transport ist den in der Dienstbeorderung vorgeschriebenen Stellen (Transportbeauftragte des AfA. an den Grenzübergängen, Beauftragte des GBA. im Ausland, ausländische Dienststellen) unter Angabe der während des Fahrtverlaufes festgestellten genauen Transportstärke (Urlauber und Rückkehrer gesondert) zu melden bzw. zu übergeben. Die Meldung bzw. Übergabe des Transportes muß auf dem Transportbericht bescheinigt werden.

9. Die Urlauber sind von dem Dolmetscher während der Fahrt bei jeder Gelegenheit nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß sie den auf der Rückfahrkarte verzeichneten Gegen-Urlauberzug nach Deutschland unbedingt zu benutzen haben.

10. Bei Abholung eines aus dem Ausland nach dem Reich zurückfahrenden Ar-Zuges gelten sinngemäß die für die Hinfahrt vorgeschriebenen Bestimmungen. (Für den Ar-Verkehr aus Italien gelten besondere Richtlinien.)

11. Jeder Transportleiter erhält mit der Dienstbeorderung vom Transportstab einen Transportleiterausweis. Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr vom Transportleiter zusammen mit dem Transportbericht wieder abzugeben.

12. Vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Dienstbeorderung bis zur Abgabe des Transportberichtes steht der Transportleiter im Dienste einer verantwortungsvollen Aufgabe. Er hat deshalb besonders bei Reisen in das Ausland als Vertreter der Deutschen Arbeitsfront jederzeit eine einwandfreie und vorbildliche Haltung an den Tag zu legen.

    Die bestehenden Devisen- und Zollvorschriften muß er besonders sorgfältig beachten.

Besetzung der Reiseleiterwagen in den Ar-Zügen nach Italien

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportleiter vom 11. März 1943

Wie die Außendienststelle des GBA. in Rom mittelt, beklagen sich die Schweizerischen Bundesbahnen darüber, daß die Reiseleiterwagen — meistens Wagen 2. Klasse — entweder an den Abgangsstationen der Ar-Züge oder unterwegs von Urlaubern besetzt werden.

Es sei wiederholt vorgekommen, daß das die Transporte begleitende Personal genötigt war, Zwang anzuwenden, um sich Zutritt zu den für sie reservierten Abteilen im Kommandowagen zu verschaffen; außerdem sei auch Ungeziefer festgestellt worden.

Die Schweizer Behörde bittet deshalb dringend dafür Sorge zu tragen, daß die Reiseleiterwagen (Kommandowagen) künftig nicht mehr mit Arbeitern belegt werden, es sei denn, daß es sich um Schwerkranke handelt.

Es ist daher unbedingt sicherzustellen, daß zwei Zweiter-Klasse-Abteile des Reiseleiterwagens bis zu dem Schweizer Grenzübergang verschlossen bleiben; soweit noch nicht geschehen, empfehle ich, daß sich die Transportleiter mit entsprechenden Schlüsseln (Drückern) ausrüsten.

In einem Reiseleiterwagen (Kommandowagen) nach Italien wären demnach nach Möglichkeit folgende Abteile frei zu halten:

1. Ein Abteil für DAF.-Transportleiter und Begleiter (ab Grenze für Beauftragte des GBA. in Italien).
2. Ein Abteil für den Geldwechseldienst.
3. Zwei Abteile für italienische Kontrollorgane.
4. Zwei Abteile für schweizerische Kontrollorgane.
5. Ein Krankenabteil.
6. Ein Reserveabteil.

Geldwechsel in den Ar-Zügen nach Belgien und Frankreich

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportstäbe vom 16. März 1943

Wie bekannt ist, hat seit einiger Zeit die Deutsche Bank den Geldwechseldienst in den Ar-Zügen nach Belgien und Frankreich aufgenommen.

Die Ausübung der Geldgeschäfte stößt jedoch insofern auf Schwierigkeiten, als die Deutsche Bank nur in den wenigsten Fällen sprachkundige Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann.

Mit dem französischen, wallonischen und flämischen Reichsverbindungsmann ist daher vereinbart, daß der Gauverbindungsmann (oder ein Beauftrager) der entsprechenden Delegation nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit dem örtlichen Transportstab und der Deutschen Bank je drei Urlauber aus dem betreffenden Ar-Zug bestimmt, die der deutschen Sprache mächtig, als Dolmetscher und Helfer bei dieser Aktion tätig sein sollen.

6. Nachtrag

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Gauverbindungsmänner über das Verkehren der Ar-Züge ständig auf dem laufenden zu halten und sie besonders darüber zu unterrichten, welche größeren Firmen an den einzelnen Sonderzügen beteiligt sind, damit der Gauverbindungsmann von sich aus ihm geeignet erscheinende Landsleute bei einem bestimmten Betriebe bereits vor Abgang des Ar-Zuges mit der geplanten Aufgabe vertraut machen kann.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer reibungslosen devisentechnischen Abwicklung der Ar-Züge ist dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken.

Die genannten Reichsverbindungsmänner werden eine gleichlautende Weisung an ihre Gauverbindungsmänner am Sitz eines Transportstabes erteilen.

Einschaltung der italienischen Delegationen bei Abfertigung von Urlauber-Sonderzügen

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportstäbe vom 19. März 1943

In dem Schreiben des Geschäftsführers der Deutschen Arbeitsfront vom 8. Oktober 1941 über die Bildung von Transportstäben an die Gauobmänner wird gesagt, daß sich die Mitarbeiter der Transportstäbe u. a. auch aus je einem Vertreter der ausländischen Vertrauensleute zusammensetzen.

Wie mir die C. F. L. I. mitteilt, sind die italienischen Delegationen bzw. Unterdelegationen am Sitze der Transportstäbe jedoch nur in vereinzelten Fällen und hier auch nur in geringstem Umfange in diese Arbeit eingeschaltet worden.

Wenn auch eine unmittelbare ständige Abstellung eines Beauftragten der C. F. L. I. in den Transportstab in den seltensten Fällen möglich sein wird, so muß dennoch eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Delegation sichergestellt werden.

Insbesondere sind die Delegationen über das Verkehren der Ar-Züge auf dem laufenden zu halten.

Wie von mir bereits in der Dienstanweisung für Transportleiter festgelegt, sollen nach Bedarf den Ar-Zügen bis zu zwei Mitarbeiter der ausländischen Delegationen als Dolmetscher bzw. zusätzliche Begleiter beigegeben werden.

Ich habe daher zunächst mit der C. F. L. I. vereinbart, daß — soweit personalmäßig durchführbar — die Ar-Züge nach Italien bis zur Zielstation und zurück von zwei italienischen Vertrauensleuten bzw. Dolmetschern begleitet werden, die zur Unterstützung des DAF.-Transportleiters gemeinsam mit diesem die erforderliche Betreuungstätigkeit ausüben.

Die verantwortliche Transportleitung bis zur Grenze und zurück liegt nach wie vor in den Händen des DAF.-Transportleiters.

Den italienischen Mitarbeitern ist eines der beiden für italienische Organe frei zu haltenen Abteile zur Verfügung zu stellen (vgl. Rundbrief[1]) vom 11. März 1943), das zweite Abteil ist für die unterwegs zusteigenden italienischen Kontrollbeamten (Paß- und Urlaubsschein) frei zu halten. Soweit die italienischen Begleiter nicht als Urlauber im Besitze von Sonderzugrückfahrkarten sind, gehen die Fahrtkosten und Reisespesen zu Lasten der italienischen Delegation.

Ich bitte, mit den Beauftragten der italienischen Delegation in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten und alle interessierenden Fragen gemeinsam zu besprechen.

[1]) Abgedruckt S. B VI 42.

Urlaub- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 7. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 j)

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 16. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 k)

Rückkehrscheine für italienische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 21. April 1943

(Abgedruckt S. B I b 10 d)

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 12. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 k)

Mitnahme von Briefen und schriftlichen Mitteilungen beim Grenzübertritt ausländischer Arbeitskräfte
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943[1])

Es wird dringend darauf verwiesen, daß es streng verboten ist, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen, auch dritter Personen, über die Grenze ins Ausland mitzunehmen. Unter dieses Verbot fällt auch die Mitnahme allen überflüssigen unbeschriebenen, beschriebenen oder bedruckten Papiers jeder Art. Zuwiderhandelnde setzen sich an der Grenze großen Unannehmlichkeiten aus.

Die Arbeiter sind bei jeder Gelegenheit von den Betrieben und Lagerführern hierauf hinzuweisen.

[1]) Vgl. hierzu das Merkblatt auf S. B VI 17.

Sperre des Urlauber-Sonderzugsverkehrs nach Italien

Schnellbrief des Amtes für Arbeitseinsatz vom 28. April 1943

Nach dem in meinem Fernschreiben bzw. Telegramm vom 17. April 1943 erwähnten Erlaß[1]) des GBA. vom 15. April 1943 ist, insbesondere nach dem 1. Absatz der Seite 2, hinsichtlich der Urlaubssperre folgendes zu beachten:

Unter die Rückführungsaktion und damit unter die ab 1. Mai 1943 beginnende Urlaubssperre fallen nur solche Italiener, deren Arbeitsverträge 1943 ablaufen. Italiener, deren Arbeitsverträge erst 1944 ablaufen — es handelt sich im gesamten Reichsgebiet hierbei um rund 18 000 —, können wie bisher beurlaubt werden.

Soweit das zahlenmäßige Aufkommen in Ihrer Gaugruppe das Verkehren eines oder mehrerer Ar-Züge für diese Urlauber sicherstellt, sind die bestehenden Ar-Fahrpläne zu verwenden; andernfalls müssen entsprechende Genehmigungen zur Regelzugbenutzung erteilt werden. Die technische Durchführung der Rückführung der italienischen Arbeitskräfte liegt — wie aus dem Erlaß hervorgeht — in den Händen der Arbeitseinsatzverwaltung.

Für die Abbeförderung der monatlichen Arbeiterkontingente werden mit größter Wahrscheinlichkeit die bestehenden Ar-Fahrpläne verwandt werden.

Ich bitte daher, gegebenenfalls unverzüglich die Verkehrslage der Ar-Züge für die noch urlaubsberechtigten Italiener nach den bestehenden Ar-Fahrplänen festzulegen, damit ich dem GBA. die bereits besetzten Verkehrstage des Ar-Fahrplanes mitteilen kann. Ich erwarte hierzu Ihre umgehende Nachricht.

Der beiliegende Erlaß ist mit besonderem Anschreiben allen Gauwaltungen — Hauptabteilung Arbeitseinsatz — zugeleitet worden.

Urlaubsverkehr gewerblicher italienischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

(Abgedruckt S. B I b. 10 d)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 l)

[1]) Hier nicht abgedruckt.

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 b)

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 f)

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 40)

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

In der Anlage überreiche ich den Abdruck eines von der Deutschen Bank neu herausgegebenen Merkblatts „An die Einsatzbetriebe der Arbeiter aus Ungarn", betreffend die Bestimmungen über die Geldmitnahme bei Urlaubsreisen nach Ungarn mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaue Beachtung.

Weitere Merkblätter können gegebenenfalls unmittelbar bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, angefordert werden.

An die Einsatzbetriebe der Arbeiter aus Ungarn

Gemäß einer zwischen der ungarischen und deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung können alle auf Urlaub fahrenden und heimkehrenden ungarischen Arbeiter

a) wenn sie einzeln nach Ungarn reisen, einen Betrag bis zu 25 RM.,

b) wenn sie mit Arbeiter-Sonderzügen nach Ungarn reisen, einen Betrag bis zu 15 RM.

ohne Devisengenehmigung im Rahmen eines besonderen Verfahrens in Pengö umwechseln lassen.

Die einzeln nach Ungarn reisenden Arbeiter können durch ihre Einsatzbetriebe mindestens 10 Tage vor der Abreise die Zusendung besonderer Gutscheine beantragen lassen. Die Anforderung der Gutscheine erfolgt in der Weise, daß der Einsatzbetrieb der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, eine Aufstellung einreicht, welche folgende Angaben enthält:

1. Name und Vorname der Arbeiter, für welche die Gutscheine beantragt werden,
2. Höhe des Betrages, über welchen der Gutschein für den betreffenden Arbeiter lauten soll.

Der Einsatzbetrieb überweist den Endbetrag der Aufstellung unter der Angabe, daß derselbe für Gutscheine zur Aushändigung an ungarische Arbeiter bestimmt ist, an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8. Zusammen mit dem Gegenwert der Gutscheine ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75 RM. für jeden angeforderten Gutschein mitzuüberweisen. Die Gutscheine werden den Einsatzbetrieben nach Eingang des Gegenwertes und der Verwaltungsgebühren umgehend zugesandt.

Arbeitern, welche mit Arbeiter-Sonderzügen nach Ungarn reisen, werden die Gutscheine grundsätzlich nur in den Sonderzügen von Vertretern unserer Bank überlassen. Jeder mit einem Sonderzug heimreisende Arbeiter, der die Umwechselungsmöglichkeit in Anspruch nehmen möchte, wird gebeten, einen Betrag bis zu 15 RM. zuzüglich der Verwaltungsgebühr von 0,75 RM. in den Sonderzug mitzubringen und für die Aushändigung des Gutscheines bereitzuhalten. Die Gutscheine werden auch in Beträgen unter 25 RM. bzw. 15 RM. ausgegeben.

Devisenrechtlich ist jeder Arbeiter aus Ungarn berechtigt, den ihm von der Deutschen Bank überlassenen Gutschein über die Grenze mit nach Ungarn zu nehmen. Die Gutscheine können von den Arbeitern nur an den ungarischen Grenzorten

Agfalva,	Losonc,
Csaktornya,	Szenc,
Hegyeshalom,	Szentgotthard

bei den ungarischen Wechselstellen der

„IBUSZ"

Fremdenverkehrs, Einkaufs, Reise und Transport Aktiengesellschaft

gegen Pengö eingelöst werden.

Jeder Arbeiter darf beim Grenzübertritt immer nur einen Gutschein mit sich führen. Jedem Arbeiter wird von den ungarischen Wechselstellen nur ein Gutschein eingelöst. Weitere Gutscheine, die ein Arbeiter unter Umständen mit sich führen sollte, verfallen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch für diejenigen ungarischen Arbeiter, die ihre Lohnersparnisse nicht nach Ungarn überweisen lassen können, da sie nicht im Besitz eines Bankausweises sind, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise ein Gutschein angefordert werden kann, der von den ungarischen Wechselstellen eingelöst wird.

Wir bitten Sie, Ihre ungarischen Arbeiter hiervon zu unterrichten.

Auszug aus dem Internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

zwischen dem Deutschen Reich einerseits und folgenden Ländern anderseits:

Belgien	Kroatien
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Rumänien
Frankreich	Serbien
Griechenland	Slowakei
Italien	Ungarn

Gültig vom 17. Mai 1943.

Durch diesen Tarif wird der Tarif für den Internationalen Arbeiterurlauberverkehr in Sonderzügen vom 1. August 1942 aufgehoben.

Abschnitt I

Beförderungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitern in Sonderzügen bei Urlaubsfahrten und bei Heimreisen nach Beendigung des Arbeitseinsatzes.

Die Sonderzüge führen Personenzugwagen 3. Klasse, im Verkehr mit Italien D-Zug-Wagen 3. Klasse.

§ 2

Fahrausweise

1. Es werden Sonderzugfahrkarten 3. Klasse für Hin- und Rückfahrt für Urlauber und solche für einfache Fahrt für Heimkehrer ausgegeben.

2. Auf der Sonderzugstrecke gelten die Fahrausweise nur zur Benutzung der auf ihnen angegebenen Sonderzüge.

3. Wegen der Gültigkeit auf An- und Weiterfahrtstrecken in Regelzügen siehe §§ 5 und 6.

§ 3

Fahrpreise

1. Die Fahrpreise sind im Abschnitt II angegeben.

Die Höhe der in diese Fahrpreise eingerechneten Ermäßigung ist aus der Anlage 1*) ersichtlich.

2. Kinder von 4—10 Jahren genießen keine weitere Fahrpreisermäßigung.

3. Für jedes Urlaubersonderzugpaar wird mindestens das 400fache des Fahrpreises für Hin- und Rückfahrt für die ganze Sonderzugstrecke,

für jeden Heimkehrersonderzug mindestens das 400fache des Fahrpreises für einfache Fahrt für die ganze Sonderzugstrecke erhoben, einschließlich der nach § 6 darin enthaltenen Gebühren für Weiterfahrtstrecken.

Für die italienischen Strecken besteht eine besondere Regelung; im Verkehr nach Italien wird danach bei der Abfertigung der Züge im Deutschen Reich die vorstehend angegebene Sonderzug-Mindestgebühr nur für die außeritalienische Sonderzugstrecke erhoben.

Die Abgangsverwaltung kann bei Urlaubersonderzügen ausnahmsweise von der Erhebung der Sonderzug-Mindestgebühr absehen, für die fremden Bahnen jedoch nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. In einem solchen Fall entscheidet die Abgangsverwaltung, ob ein Sonderzug fahrwürdig ist.

---

*) nicht abgedruckt.

§ 4

Reiseführer

1. Bei jedem Urlaubersonderzugpaar werden auf Antrag nach Anlage 2*) zwei Reiseführer unentgeltlich befördert, und zwar

a) in einer Richtung im Sonderzug,
in der Gegenrichtung (nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges) in der 2. Klasse Schnellzug;

b) vom Heimatbahnhof des Reiseführers nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück in der 2. Klasse Schnellzug.

Auf den rumänischen Strecken werden keine Reiseführer unentgeltlich befördert.

2. Bei Heimkehrersonderzügen wird kein Reiseführer unentgeltlich befördert. Die Reiseführer erhalten die gleiche Fahrpreisermäßigung und die gleichen Fahrausweise wie die übrigen Sonderzugteilnehmer.

§ 5

Anfahrtstrecken

1. Die Sonderzugfahrkarten gelten auch für Anfahrtstrecken der Deutschen Reichsbahn vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (im Verkehr von Privatbahnen vom Reichsbahn-Übergangsbahnhof) nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und gegebenenfalls zurück.

2. Die Fahrausweise gelten auf den Anfahrtstrecken zur Hinfahrt am Tage vor dem Abfahrtstag des Sonderzuges und am Abfahrtstag selbst, zur Rückfahrt am Rückkunftstag des Sonderzuges und am folgenden Tag.

3. Die Fahrausweise berechtigen auf den Anfahrtstrecken zur Fahrt auf dem verkehrsüblichen Weg in der 3. Klasse Personenzug, in Eil- und Schnellzügen gegen Zahlung des vollen tarifmäßigen Zuschlags.

4. Fahrtunterbrechung und der Übergang in eine höhere Wagenklasse sind nicht gestattet.

5. Der Übergang aus dem Regelzug der Anfahrtstrecke in den Sonderzug und umgekehrt ist nur auf dem zum Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof zulässig.

§ 6

Weiterfahrtstrecken

1. Sonderzugfahrkarten — ausgenommen im Verkehr mit Dänemark die Karten nach Zone 1 — gelten auch für Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und gegebenenfalls zurück. Beschränkungen sind in der Preistafel angegeben.

*) Nicht abgedruckt.

2. Die Fahrausweise berechtigen auf den Weiterfahrtstrecken zur Fahrt auf dem verkehrsüblichen Weg in der 3. Klasse

a) in Personenzügen — in Schnellzügen gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages —

in Griechenland, Kroatien, den Niederlanden, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn;

b) in Schnellzügen ohne Zahlung eines Zuschlages

in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien.

In Frankreich ist die Fahrt mit „Trains rapides" ohne Zuschlag unter dem Vorbehalt zugelassen, daß die Benutzungsbedingungen dieser Züge beachtet werden.

In Italien ist die Fahrt mit „Rapidi" nicht zugelassen.

3. Fahrtunterbrechung und der Übergang in eine höhere Wagenklasse sind nicht gestattet. Auf den rumänischen Strecken ist jedoch der Übergang in eine höhere Wagenklasse nach näheren Bestimmungen der Rumänischen Staatsbahnen zugelassen.

4. Der Übergang aus dem Sonderzug in den Regelzug der Weiterfahrtstrecke und umgekehrt ist nur auf dem zum Heimatbahnhof des Reisenden am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof — in Italien nur auf dem Sonderzug-Zielbahnhof — zulässig.

§ 7

Sicherung gegen Mißbrauch

1. Die Sonderzugfahrkarten gelten nur in Verbindung mit dem Reisepaß. Der Reisepaß muß auf Verlangen vorgezeigt werden.

2. Im Verkehr mit Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn sind die Sonderzugfahrkarten nur gültig, wenn auf ihnen die Nummer des Reisepasses des Arbeiters eingetragen ist.

3. Im Verkehr mit Belgien, Bulgarien, Frankreich, Kroatien, den Niederlanden, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn müssen die Sonderzugrückfahrkarten vor Antritt der Rückfahrt dem Reiseantrittsbahnhof der Rückfahrt zur Abstemplung vorgelegt werden.

§ 8

Bestellung von Sonderzügen

1. Sonderzüge sind von der Deutschen Arbeitsfront (Transportstab) oder dem Arbeitsamt mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt schriftlich zu bestellen.

2. Sonderzüge sind gegebenenfalls spätestens 5 Tage vor dem Verkehrstag abzubestellen. Bei verspäteter Abbestellung sind die Vorbereitungskosten zu ersetzen.
Erfolgt die Abbestellung so spät, daß die Vorbereitungen nicht mehr zurückgenommen werden können und der Sonderzug infolgedessen leer oder mit Unterbesetzung gefahren werden muß, so wird die tarifliche Sonderzug-Mindestgebühr (siehe § 3 Ziffer 3) erhoben.

§ 9

Fahrgelderstattung

Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benützte oder nur teilweise benützte Sonderzugfahrkarten besteht nicht.

§ 10

Reisegepäck

Die Beförderung von Reisegepäck mit den Sonderzügen kann nicht beansprucht werden.

§ 11

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Personen- und Gepäcktarife.

Abschnitt II

Beförderungspreise[1])

Auskunft über die Beförderungspreise erteilen die Transportstäbe der Deutschen Arbeitsfront[2]).

Abschnitt III

Abfertigungsvorschriften[1])

Auskünfte über die fahrkartenmäßige Abfertigung erteilen die Transportstabe der Deutschen Arbeitsfront[2]).

Muster der Sonderzugfahrkarten

(Aus Abschnitt III)

Die Sonderzugrückfahrkarten für Urlauber — Farbe braun, senkrechter weißer Streifen — und

[1]) nicht abgedruckt.
[2]) Vergl. S. B VI, 10/11.

die Sonderzugfahrkarten für einfache Fahrt für Heimkehrer — Farbe braun (ohne senkrechten weißen Streifen) —

werden in der Größe 88 × 125 mm hergestellt.

Ein senkrechter roter Strich ist anzubringen

im Abschnitt Sonderzugstrecke

bei Karten im Verkehr mit Italien (siehe Abschnittt I) § 1 — „D-Zug-Wagen"),

im Abschnitt Weiterfahrtstrecke

bei Karten im Verkehr mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien (siehe Abschnitt I § 6 Ziffer 2 b — Schnellzugbenutzung ohne Zuschlag).

Erklärungen der Randziffern und -zeichen der einzelnen Muster

[1]) Zeile für den Reiseantrittsbahnhof an Anfahrtstrecken.

Bei Halbblankosonderzugfahrkarten bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei; bei fertiggedruckten Sonderzugfahrkarten wird der Bahnhofsnamen aufgedruckt, falls dies in der Fahrkartenbedarfsliste verlangt ist, andernfalls bleibt die Zeile ebenfalls frei.

[2]) Zeile für den Sonderzug-Einsteigebahnhof.

Bei Halbblankosonderzugfahrkarten bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei; bei fertiggedruckten Sonderzugfahrkarten wird der Bahnhofsnamen aufgedruckt.

[3]) Zeile für Sonderzug-Abfahrtstag und -zeit.

Bei im Vorrat gedruckten Sonderzugfahrkarten (Fahrkartenstöcken), zum Teil auch bei Sonderzugfahrkarten für bestimmte Sonderzüge bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei. Die Verkehrszeiten werden also nur aufgedruckt, wenn dies in der Fahrkartenbedarfsliste verlangt ist.

+) Die große arabische Ziffer stellt die deutsche Zone dar, nach der der deutsche Fahrpreis berechnet ist.

++) Sonderzug-Zielbahnhof aufdrucken.

+++) Alle Grenzübergänge (wie im Tarifabschnitt II, Schnitttafel B, angegeben) aufdrucken.

Zum Abdruck gelangt nur das Muster einer Sonderzugfahrkarte für Hin- und Rückfahrt und einfache für den Verkehr mit Belgien. Die Sonderzugfahrkarten für den Verkehr mit den übrigen Ländern enthalten im allgemeinen die gleichen Angaben.

7. Nachtrag

Verkehr mit Belgien

Hin- und Rückfahrt

Zur Abfertigung von Urlaubern

Vorderseite [1])

Zie keerzijde / Voir verso

Internationaler Arbeitersonderzugverkehr
Internat. verkeer van arbeiders in extratreinen
Trafic internat. d'ouvriers par trains spec.
3. Kl. **00000**
00,00 RM (deutsche Strecke 00,00 RM)

Anfahrtstrecke Personenzug (Eil- und Schnellzug tarifm. Zuschlag)

[1]) ..... **— Sonderzug-Einsteigebahnhof** (siehe nächsten Abschnitt) **2** +)

und zurück über den verkehrsüblichen Weg

H Hinfahrt am Sonderzug-Abfahrtstag oder am Tage vorher. Rückfahrt am Sonderzug-Rückkunftstag oder am Tag nachher. Keine Fahrtunterbrechung. **R**

Sonderzugstrecke / **Parcours in extratrein** **Trajet en train spécial**

[2]) **— Brussel Noord (Bruxelles Nord)** ++)

[3]) **H** .....

A über / over / via **Kleinbettingen** +++)

und zurück / en terug / et retour

[3]) ..... **T** **R**

Nur gültig im Sonderzug
Slechts geldig in extratrein / Seulement valable en train spécial

Doorreis / Parcours complémentaire

Geldig in alle treinen / Valable dans tous les trains

Brussel Noord (Bruxelles Nord) ++)

of voorafgélegen station waar de extratrein stopt
ou gare située sur l'itinéraire du train spécial

H ——— **R**
A ——— **T**

over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal
Onderbreken der reis niet geoorloofd / Sans interruption du voyage

3. Kl. **00000** **00,00 RM**

[1]) Rückseite umstehend

Verkehr mit Belgien

Hin- und Rückfahrt [1])

Zur Abfertigung von Urlaubern

Rückseite

Geldig van
Valable de

Stempel / Timbre à date*)

naar het station waar in den extratrein gestapt wordt
jusqu'à la station d'accès au train spécial

over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal.

Geldig in alle treinen,
Valable dans tous les treins.

Onderbreken der reis niet geoorloofd
Sans interruption du voyage.

*) Het plaatsbewijs moet door het station van vertrek afgestempeld worden.
Le timbre à date doit être apposé sur le billet par la station de départ.

Strook af te scheuren door het station van bestemming.
Compartiment à détacher par la station de destination.

1) Einfache Fahrt siehe nächste Seite

Verkehr mit Belgien

Einfache Fahrt

Zur Abfertigung von Vertragsentlassenen (Rückkehr)

Vorderseite
(Kein Rückseitenaufdruck)
Zie keerzijde / Voir verso

Internationaler Arbeitersonderzugverkehr
Internat. verkeer van arbeiders in extratreinen
Trafic internat. d'ouvriers par trains spec. **00000**
3. Kl. **00,00 RM (deutsche Strecke 00,00 RM)**

Anfahrtstrecke Personenzug Eil- und Schnellzug (tarifm. Zuschlag)

2 +)

1) ..... — **Sonderzug-Einsteigebahnhof** (siehe nächsten Abschnitt)

über den verkehrsüblichen Weg. Gültig am Sonderzug-Abfahrtstag oder am Tag vorher. Keine Fahrtunterbrechung.

Sonderzugstrecke / **Parcours in extratrein Trajet en train spécial**

2) ..... — **Brussel Noord (Bruxelles Nord)** ++)

3) .....

über / over / via **Kleinbettingen** +++)

Nur gültig im Sonderzug
Slechts geldig in extratrein / Seulement valable en train spécial

Doorreis / Parcours complémentaire
Geldig in alle treinen / Valable dans tous les trains
Brussel Noord (Bruxelles Nord) ++)
of voorafgelegen station waar de extratrein stopt
ou gare située sur l'itinéraire du train spécial

over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal
Onderbreken der reis niet geoorloofd / Sans interruption du voyage

3. Kl. **00000** **00,00 RM**

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des GBA. vom 9. Juni 1943

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 9. Januar 1943 — Z 2513 — 1 II folgendes verfügt:

„I. Auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft werden die Zollstellen und Zollfahndungsstellen beauftragt, Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. 1939 I. S. 1609, 1942 I S. 147), die Verbrauchsreglungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) und die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) zu verfolgen, soweit sie durch die Ausfuhr von Waren begangen werden.

II. Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Überwachung der Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr das Folgende:

1. Die Zolldienststellen haben die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr, soweit sie gewisse Mengen überschreiten, zu verhindern. Die über die Freimengen (Hinweis auf die Ziffern 2 und 3) hinausgehenden Mengen sind von der Ausfuhr auszuschließen und zu beschlagnahmen. Die Weiterverfolgung ist an die zuständige Behörde (Ernährungsamt ggf. Polizei) abzugeben. Die beschlagnahmten Waren sind den bezeichneten Behörden zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

   Die Zollstellen dürfen beschlagnahmte Waren, deren Verderb droht, binnen drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, veräußern. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 2 Absatz 5 bis 7 der mit Erlaß vom 10. März 1942 — H 2131-140 VI — mitgeteilten Verwertungsrichtlinien (KZBl. S. 71) sinngemäß anzuwenden. Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

2. Im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, sind einschließlich des aufgegebenen Reisegepäcks je Person ausfuhrfrei zu lassen:
   a) bei der Ausreise im Reich eingesetzter ausländischer Arbeiter in geschlossenen Arbeiterzügen:
      5 kg Kartoffeln,
      2,5 „ Brot oder Mehl,
      1 „ sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt;
   b) im sonstigen Reiseverkehr:
      3 kg Kartoffeln,
      1 „ Brot oder Mehl,
      1 „ sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt.

   Die Freimengen zu a) und b) gelten neben dem eigentlichen Reisebedarf. Für Getreide- und Futtermittel sind (abgesehen von handelsüblichen Mustern und Proben und von Futtermitteln in üblicher Menge für auszuführende Tiere) Freimengen nicht zu gewähren.

3. Im kleinen Grenzverkehr ist die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln nur in dem Umfang zuzulassen, in dem diese Waren bei Bestehen von Ausfuhrverboten auf Grund der Ausfuhr-

erleichterungen (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 — RGBl. I S. 589 RZBl. S. 510, AnlfdZAbf. Teil I F. 1 b —) ausgeführt werden dürften. Soweit es sich um verbündete, befreundete oder neutrale Staaten handelt, gelten die Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. Bei Auslegung der Nrn. 34b, 35 und 36 der Ausfuhrerleichterungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Von den Ausfuhrbeschränkungen sind ausgenommen:
   a) Waren, die bestimmt sind zum Verbrauch durch Dienststellen oder Angehörige der Wehrmacht, einschließlich der ihr unterstellten Teile der Waffen-SS und der im Zollausland eingesetzten deutschen Zivilbehörden, Organisationen und Verbände (Zollgrenzschutz-SS, Polizei, NSFK., NSKK., RAD., NSV., OT., DRK., TN., NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude", Luftschutzwarndienst);
   b) Waren, die Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen ausländischer Regierungen, einschließlich ihrer Familienmitglieder, zu ihrem persönlichen Verbrauch in das Zollausland mitnehmen;
   c) Waren, für die Ausreisende durch eine Bescheinigung nachweisen, daß ihnen die Mitnahme in das Zollausland genehmigt worden ist. Solche Genehmigungen werden von den bewirtschaftenden Stellen (den Hauptvereinigungen und den diesen unterstehenden Wirtschaftsverbänden, der Saatgutstelle, den Landesernährungsämtern oder Ernährungsämtern) ausgestellt.

   Soweit im Reich eingesetzte ausländische Arbeiter besondere Deputate erhalten, die sie in das Zollausland mitnehmen dürfen, hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft besondere Mitteilung von Fall zu Fall vorbehalten.
5. Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, in Fällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses weitere Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmen sind mir anzuzeigen.
6. Nach diesem Erlaß ist ab 1. Februar 1943 zu verfahren."

Ich bitte die Arbeitsämter, für die Unterrichtung der ausländischen Arbeiter durch die Betriebe Sorge zu tragen.

(GBA. VI c 5780/661 vom 9. Juni 1944 — ARG.)

Wochenendverkehr ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz vom 23. Juni 1943

In der Anlage überreiche ich eine Verfügung[1]) des Reichsverkehrsministers (21 Bfsv. 505) vom 5. Juni 1943, die die Regelung des Wochenendverkehrs der ausländischen Arbeitskräfte zum Inhalt hat.
Wie hieraus (S. 4, letzter Abs.) hervorgeht, wird die Steuerung des Wochenendverkehrs von den Transportstäben übernommen.

Da die Deutsche Reichsbahn trotz Anregung einiger betroffener Transportstäbe sich bisher nicht in der Lage sah, besondere Sonderzüge zu genehmigen (vgl. Schrb.[2]) vom 2. April 1943), bitte ich nunmehr, der Lösung dieser

[1]) Nicht abgedruckt.
[2]) Nicht abgedruckt.

Aufgabe besondere Beachtung zu schenken und gemeinsam mit den beteiligten Stellen eine zweckentsprechende Regelung herbeizuführen.
Hinsichtlich der Vorbereitung und Abfertigung dieser Wochenendzüge (War-Züge) gilt folgendes:

1. Wie aus der Verfügung (S. 5) hervorgeht, werden die Wochenendzüge tariflich als Verwaltungs-Sonderzüge ohne besondere Fahrpreisermäßigung behandelt; es werden daher keine besonderen Fahrausweise ausgegeben, sondern es gelten die normalen Fahrkarten ohne Ermäßigung, soweit die Urlauber nicht berechtigt sind, die Ermäßigung für die Arbeiterrückfahrkarten in Anspruch zu nehmen.

2. Als Folge der in Punkt 1 getroffenen Regelung ergibt sich, daß Sie auf eine ausreichende Besetzung der geplanten Wochenendzüge keinen unmittelbaren Einfluß nehmen können. Es kann daher auf die Ausfüllung von besonderen Teilnehmerverzeichnissen verzichtet werden.

3. Die Anmeldung der Wochenendfahrer zu den einzelnen Zügen hat seitens der Betriebe über Ihren Transportstab zu erfolgen. Um sicherzustellen, daß sämtliche Anmeldungen für die War-Züge seitens der Betriebe über Ihren Transportstab geleitet werden, habe ich eine Änderung des GBA.-Erlasses vom 6. Februar 1943[3]) (Va 5780/408) dahingehend beantragt, daß in Zukunft auch in dem darin erwähnten „Grenzverkehr" die Urlaubsscheine vom Transportstab ausgegeben bzw. zuerst abgestempelt werden sollen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der sogenannte kleine Grenzverkehr (Grenzgänger, Ausländer mit Grenzausweisen, Grenzkarten usw.) von dieser Regelung nicht berührt wird. Die vorstehende Regelung bezieht sich daher nur auf den grenznahen Verkehr, d. h. auf solche Reisen, die von in grenznahen Gauen eingesetzten Ausländern unternommen werden.

   Die Urlaubsscheine werden lediglich auf der Rückseite mit dem genauen Verkehrsdatum des Wochenendzuges (Abfahrts- und Rückfahrtstag sowie Uhrzeiten) versehen und an das zuständige Arbeitsamt zur Abstempelung weitergegeben. Die Aushändigung der Urlaubsscheine an die Betriebe bleibt einer örtlichen Regelung vorbehalten. Es wird dringend empfohlen, die Verkehrsdauer der Wochenendzüge mit der auf der Vorderseite des Urlaubsscheines verzeichneten Wochenendfreizeit in Einklang zu bringen.

4. Nachdem die Betriebe in den Besitz der von Ihnen und dem Arbeitsamt abgestempelten Urlaubsscheine gelangt sind, haben diese sich selbst die

[3]) Abgedruckt S. B VI 12/13.

Fahrkarten am Fahrkartenschalter oder bei einem MER-Reisebüro zu beschaffen.

5. Da eine Ausstellung von Teilnehmerlisten aus den unter Punkt 2 erwähnten Gründen nicht möglich ist, entfällt auch die Erteilung eines Sammelsichtvermerks. Die Wochenendfahrer müssen daher im Besitz von Einzelsichtvermerken bzw. Einzelpassierscheinen sein; ihre Erteilung wird nur erfolgen, wenn die Urlaubsscheine, wie unter Punkt 3 erwähnt, abgestempelt sind.
6. Von der auf Seite 2 der RVM.-Verfügung (unten) erwähnten Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Wochenendverkehr wird nach Rücksprache mit dem GBA., RVM. und Reichsnährstand Abstand genommen, da diese Arbeiter in erster Linie unter den kleinen Grenzverkehr fallen.
7. Es ist sicherzustellen, daß die Inanspruchnahme der Wochenendzüge seitens der ausländischen Arbeiter im Interesse des Arbeitseinsatzes in vertretbaren Zeitabständen erfolgt.
8. Eine laufende Meldung der War-Züge an das Amt ist nicht erforderlich. Dagegen bitte ich, mich monatlich von der Gesamtzahl der aus Ihrem Bereich abgefertigten War-Züge sowie den Teilnehmerzahlen zu unterrichten.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die Organisation des Wochenendverkehrs, wie in der Verfügung des Reichsverkehrsministeriums zum Ausdruck kommt, unter keinen Umständen einen Mehrverkehr zur Folge haben darf. Alleiniger Zweck ist die Entlastung der Regelzüge und eine Verhinderung häufigerer Heimfahrten.

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des RAM. vom 4. März 1941 (Abgedruckt S. B I a 37)

Urlaubs- und Rückkehrscheine

Erlaß des GBA. vom 4. März 1941

(Abgedruckt S. B I a 37/41)

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 1. März 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 o)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943

(Abgedruckt S. B I a 48)

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943
(Abgedruckt S. B I a 48)

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. v. 19. August 1943
(Abgedruckt S. B I b 27d)

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 31. August 1943 (RArbBl. S. I 469)

Die Deutsche Reichsbahn hat in den Grenzgebieten des Reichs, in denen sich durch die Wochenendfahrten der ausländischen Arbeiter in ihre Heimat eine unerträgliche Belastung der Regelzüge ergeben hat, Wochenendzüge für ausländische Arbeiter eingelegt. Diese Maßnahme darf aber nicht dazu führen, daß der Wochenendverkehr der ausländischen Arbeiter in größerem Umfang als bisher zugelassen wird. Die Planung des Wochenendverkehrs der gewerblichen Arbeitskräfte liegt der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — im Benehmen mit der Deutschen Reichsbahn ob. Um die ordnungsmäßige Planung zu ermöglichen, übertrage ich die nach meinem Erlaß V a 5780/408 vom 6. Februar 1942[1]) (Rderl. ARG. 156/42 Abs. 6) den Arbeitsämtern obliegende Befugnis, in den Grenzgebieten bei Beurlaubung ausländischer gewerblicher Arbeiter die Benutzung der Regelzüge selbst zu gestatten, den Transportstäben der DAF.

Die Arbeitsämter können demnach nur noch für die gewerblichen Arbeiter, die aus besonderem Anlaß Urlaub erhalten, Urlaubsscheine ausgeben und die Benutzung der Regelzüge zulassen.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erscheint eine entsprechende Regelung nach Äußerung einiger Landesarbeitsämter nicht notwendig. Sie wäre im übrigen auch kaum zweckmäßig, weil durch sie ein Wochenendverkehr auch unter den landwirtschaftlichen Kräften, wenn nicht überhaupt erst hervorgerufen, so doch zumindest in unerwünschter Weise gefördert werden würde. Es dürften dagegen keine Bedenken bestehen, wenn im Wege fallweiser Regelung zwischen den Arbeitsämtern und den Transportstäben der DAF. auch landwirtschaftliche Urlauber den obigen Wochenendzügen angeschlossen werden.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr (ausländische Arbeiter mit Grenzausweisen) bleibt durch diese Regelung unberührt.

(GBA. VI c 5780/931 — ARG. 1082/43)

[1]) Abgedruckt S B VI 12.

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte

Auszug aus einem Erlaß des GBA. vom 7. September 1943
(Abgedruckt S. B I b 4 b)

Gültigkeitsdauer der Arbeiterrückfahrkarten

Schreiben des Reichsverkehrsministers an den GBA. und das Amt für Arbeitseinsatz vom 28. Dezember 1943 (17 Tpa 127)

Es ist wiederholt beantragt worden, die Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten im Verkehr mit dem Ausland, dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten wegen der Länge der Reisestrecken über die Zeitdauer von 14 Tagen hinaus zu verlängern.

Nachdem jetzt die Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten im Binnenverkehr der Deutschen Reichsbahn auf einen Monat ausgedehnt worden ist, wird sie auch im Verkehr zwischen der Deutschen Reichsbahn einerseits und dem Protektorat, dem Generalgouvernement, dem Ausland und den besetzten Gebieten anderseits in gleicher Weise verlängert werden, im Verkehr mit dem Ausland jedoch nur, soweit vom Standpunkt der beteiligten fremden Bahnen wegen etwa eingerechneter Fahrpreisermäßigung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese Maßnahme wird ferner auf den Verkehr innerhalb des Protektorats übernommen. Im Generalgouvernement soll sie im Augenblick noch nicht eingeführt werden.

Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten

Runderlaß des GBB. vom 8. Januar 1944 (VI e 5703/1)

Nach einem vorliegenden Bericht aus Marburg a. d. Drau treffen dort aus allen Teilen des Reichsgebietes ausländische Arbeitskräfte, überwiegend Kroaten, Serben, Bulgaren und Griechen ein, die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen zum Arbeitseinsatz ungeeignet sind, und deswegen in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen. Diese Arbeiter besitzen in den meisten Fällen weder Ausweispapiere noch Rückfahrscheine. Auch haben sie häufig eine Fahrkarte nur bis nach Marburg oder bis zur deutschen Reichsgrenze erhalten. Der Weitertransport in die Heimat stößt in diesen Fällen auf große Schwierigkeiten. Ich weise daher darauf hin, daß auch solche ausländischen Arbeitskräfte, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus polizeilichen Gründen in ihre Heimat zurückgeschickt werden, unter allen Umständen sowohl einen ordnungsmäßigen Rückkehrschein als auch Paß und Sichtvermerk nach den allgemein geltenden Bestimmungen benötigen, und zwar auch in den Fällen, in denen die Arbeiter als von vornherein

arbeitsunfähig gar nicht zum Einsatz gekommen sind. Fahrkarten sind entsprechend den ergangenen Bestimmungen (Rderl. ARG. 540/43) unbeschadet der Frage, inwieweit der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen hat, bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen.

Ich bitte, durch entsprechende Unterrichtung der Betriebe, die ausländische Arbeiter aus dem Südostraum beschäftigen, zur Beseitigung der erwähnten Schwierigkeiten beizutragen. Die DAF. ist von mir unmittelbar unterrichtet worden.

Zahlreiche Arbeiter, deren Urlaub die bisherige 14tägige Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten überschreitet, werden durch die Maßnahme in die Lage versetzt, nunmehr von der Tarifvergünstigung der Arbeiterrückfahrkarte Gebrauch zu machen. Bei den ausländischen Arbeitern wird sich diese Vergünstigung allerdings im allgemeinen nicht zugunsten der Arbeiter selbst, sondern zugunsten der Betriebe auswirken, da diese in der Regel das Fahrgeld für die deutschen Strecken zu tragen haben.

B

VII. Steuer

(Sammlung der Vorschriften)

B VI
Steuer

VII. Steuer

a) Allgemeines

Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. April 1941 (RGBl. 1941 I S. 247, RStBl. 1941 S. 353)

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsministers des Innern das Folgende:

Abschnitt I

Lohnsteuer

§ 1

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer im Sinne des Abschnitts I dieser Verordnung sind beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), die im Inland persönlich tätig werden.

§ 2

Steuergruppe

(1) Die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) bemißt sich bei ausländischen Arbeitnehmern (§ 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939).

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (§ 2 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) sind anzuwenden.

§ 3

Werbungskosten, Sonderausgaben

Macht ein ausländischer Arbeitnehmer (§ 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 RM. monatlich übersteigen (§ 20 der Lohnsteuer-Durchführungs-

bestimmungen 1939), so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem ausländischen Arbeitnehmer (§ 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 anzuwenden. Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht.

Der Abschnitt II Bürgersteuer entfällt, da die Bürgersteuer inzwischen in die Lohnsteuer eingearbeitet ist.

Abschnitt III

Schlußvorschrift

§ 12

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1941 endet.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen zur Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer[1]) von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. Mai 1941 (RStBl. 1941 S. 441)

1. Einführung

Ich habe am 25. April 1941 zusammen mit dem Reichsminister des Innern die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern erlassen. Die Verordnung ist im RGBl. 1941 I S. 247 und im RStBl. 1941 S. 353 abgedruckt. Ein Abdruck der Verordnung ist beigefügt. Ich bemerke zu der Verordnung auf dem Gebiete der Lohnsteuer, insbesondere zu der Frage, welche Arbeitnehmer den Vorschriften der Verordnung unterliegen, das Folgende:

[1]) Die Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern sind mit Einbau der Bürgersteuer in die Lohnsteuer gegenstandslos geworden.

2. Allgemeines zu Abschnitt 8 der Verordnung

(1) Es sind im Deutschen Reich viele Arbeitnehmer aus anderen Ländern persönlich tätig. Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem gesamten Arbeitslohn, auch mit dem im Ausland verdienten, lohnsteuerpflichtig (unbeschränkt lohnsteuerpflichtig). Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich in diesem Fall nach den §§ 32 bis 37 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.).

Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem im Inland verdienten Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig (beschränkt lohnsteuerpflichtig). Es handelt sich dann um ausländische Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 25. April 1941. Die Höhe der Lohnsteuer richtete sich in diesem Fall bisher nach § 40 Absätze 3 und 4 LStDB.

(2) Ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) haben in der Regel außer dem Arbeitslohn aus ihrer inländischen Beschäftigung keine weiteren Einkünfte. Es ist vertretbar, bei diesen Arbeitnehmern die Lohnsteuer in gleicher Höhe wie bei unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zu erheben. Die Verordnung enthält deshalb im Abschnitt I Vorschriften, durch die die bisherigen Unterschiede in der steuerlichen Belastung dieser Arbeitnehmer beseitigt werden.

(3) Es werden für ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) § 40 Abs. 3 letzter Satz LStDB. gemäß keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben. § 2 der Verordnung gemäß bemißt sich die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) auch bei ausländischen (beschränkt lohnsteuerpflichtigen) Arbeitnehmern (Abs. 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 LStDB.). Diese Arbeitnehmer können §§ 3 und 4 der Verordnung gemäß künftig Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Vorschriften im § 40 Abs. 3 und 4 LStDB finden insoweit keine Anwendung mehr.

3. Einfluß von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

(1) Wird ein Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts immer dem Deutschen Reich zu. Hinweis auf Abschnitt 2 Abs. 1. Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich jetzt nach Abschnitt I der Verordnung. Das Besteuerungsrecht kann aber auf Grund einer Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einem anderen Staat zustehen. Es gilt das Folgende:

1. Das Besteuerungsrecht steht nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Regel dem Deutschen Reich zu, soweit ein Arbeitnehmer Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichsbank erhält. Für diese Fälle wird durch die Vorschrift des Abschnitts I der Verordnung keine neue Rechtslage geschaffen, soweit es sich um die Anwendung der Steuergruppe und die Gewährung der Kinderermäßigung handelt. Die Lohnsteuer war insoweit schon bisher auf Grund der Vorschriften des § 40 Abs. 3 Ziffer 1 LStDB. in gleicher Höhe zu erheben. Ausnahmen auf Grund von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung kommen für Bezüge aus öffentlichen Kassen nur vereinzelt in Betracht. Eine Ausnahme besteht z. B. im Verhältnis zur Schweiz für das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, das mit seinen Bezügen nur in dem Staat besteuert wird, in dem es seinen Wohnsitz hat. Hinweis auf das Schlußprotokoll zu Artikel 5 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199).

2. Das Besteuerungsrecht steht auch bei privaten Arbeitnehmern, die im Inland persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu, wenn nach dem mit dem Heimatstaat etwa abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen der Staat steuerberechtigt ist, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Das ist zur Zeit bei allen Doppelbesteuerungsabkommen der Fall, die nicht in Ziffer 3 behandelt sind. Eine Ausnahme besteht hier zuweilen für sogenannte Grenzgänger. Es steht z. B. auch gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199) das Besteuerungsrecht in der Regel dem Staat zu, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 a. a. O. werden aber Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), nur in dem Staat besteuert, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Hinweis auf die folgende Ziffer 3.

3. Es gelten im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, Ungarn, der Slowakei[1]) und im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren (Hinweis auf Abschnitt 55 Buchstabe c LStR. 1940) und dem übrigen Reichsgebiet Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die bei privaten Arbeitnehmern das

[1]) Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

Besteuerungsrecht dem Staat geben, in dessen Gebiet die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ledige Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens begründen sie aber unter Aufgabe ihres Wohnsitzes im Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Diese Arbeitnehmer sind deshalb im Deutschen Reich unbeschränkt lohnsteuerpflichtig (Abschnitt 2 Abs. 1). Verheiratete Arbeitnehmer begründen bei Arbeitsantritt im Inland unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Heimatstaat nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Der gewöhnliche Aufenthalt ist aber im Sinne der bezeichneten Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur in Ermangelung eines Wohnsitzes im Heimatstaat maßgebend. Einen Wohnsitz in seinem Heimatstaat hat ein verheirateter Arbeitnehmer in der Regel so lange, solange seine Familie im Heimatstaat wohnt. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden.
Das Besteuerungsrecht steht demgemäß grundsätzlich in allen Fällen dem Deutschen Reich zu, wenn es sich nicht um verheiratete private ausländische Arbeitnehmer aus Dänemark, Ungarn, der Slowakei[1]) oder dem Protektorat Böhmen und Mähren handelt, deren Familien in dem Heimatstaat dieser Arbeitnehmer wohnen. Der Arbeitgeber darf den Steuerabzug aber erst auf Grund einer vom Finanzamt der Betriebsstätte gemäß § 30 Abs. 5 LStDB. ausgestellten Bescheinigung unterlassen. Die Bescheinigung kann in geeigneten Fällen für Gruppen von Arbeitnehmern ausgeschrieben werden.

4. Das Besteuerungsrecht steht auch privaten Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement haben und im Reichsgebiet persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu. Handelt es sich dabei um polnische Arbeitnehmer und wird deren Tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten ausgeübt, so kommt als maßgebende Steuergruppe im Sinne des § 2 der Verordnung nur die Steuergruppe I oder II in Betracht. Hinweis auf die Erlasse vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und vom 20. Dezember 1940 S 2300 — Pol 132 III (RStBl. 1940 S. 1057). Ich habe bereits in meinem Erlaß vom 23. April 1941 S 2230 — 90 III (RStBl. 1941 S. 298) darauf hingewiesen, daß mein nichtveröffentlichter Erlaß vom 5. April 1940 S 2300 — Pol 45 III über die Besteuerung der polnischen Arbeitnehmer gegenstandslos geworden ist.

[1]) Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

Das gilt auch für die aus dem Generalgouvernement stammenden Arbeitnehmer.

(3) Die Vorschriften im Abschnitt 55 Buchstabe b LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der italienischen Arbeitnehmer und im Abschnitt 66 LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der ausländischen Studenten bleiben unberührt.

Auszug aus der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (StDV. Zweite LAV.)

Vom 14. Mai 1942 (RGBl. I S. 297, RStBl. 1942 S. 513)

Abschnitt III

Beseitigung der Bürgersteuer

§ 7

Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern. Die Vorschriften im Abschnitt II der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247) werden aufgehoben.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Durchführung der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252, Reichssteuerbl. 1942 S. 473) und der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Mai 1942

(Reichsgesetzbl. I S. 297, Reichssteuerbl. 1942 S. 513)

Vom 23. Mai 1942

B. Abwicklung der Bürgersteuer

9. Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern (§ 7 StDV. Zweite LAV.)

Die Bürgersteuertabellen für ausländische Arbeitnehmer, die ich durch Erlaß vom 29. Juli 1941 L 2600—80 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 537) herausgegeben habe, sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1942 beginnen, **nicht mehr anzuwenden.** Der Steuerabzug vom Arbeitslohn der ausländischen Arbeitnehmer richtet sich künftig grundsätzlich nur nach den Vorschriften im **Abschnitt I** der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247, Reichssteuerbl. 1941 S. 353) und demgemäß nach der **allgemeinen Lohnsteuertabelle.**

Erhebung von Kirchensteuern von ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten macht in einem Erlaß vom 26. März 1943 — 246/43, II, III — nochmals die obersten kirchlichen Dienststellen im Altreichsgebiet eindringlich auf seine schon früher in demselben Sinne ergangenen Erlasse aufmerksam und bittet dafür Sorge zu tragen, daß von ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich keine kirchlichen Steuern erhoben werden.

Merkblatt[1])[3]) über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter[2]) sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise

I. Steuer

A. Lohnsteuer.

(1) Werden ausländische Arbeiter im Inland beschäftigt, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts dem Deutschen Reich zu. Es sind deshalb alle ausländischen Arbeiter in Deutschland lohnsteuerpflichtig, soweit sich aus dem Nachfolgenden, insbesondere aus Abs. 5, nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die ausländischen Arbeiter begründen in der Regel beim Arbeitsantritt im Inland einen Wohnsitz, mindestens aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Gemeindebehörde muß dann für sie eine *Lohnsteuerkarte* ausschreiben. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und der Kinderermäßigungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, der Gemeindebehörde durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Sind die ausländischen Arbeiter verheiratet, so muß die Bescheinigung auch den Tag der Verheiratung enthalten. Für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen gelten besondere Bestimmungen.

(3) Bei ausländischen Arbeitern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (z. B. bei Grenzgängern), ist die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde nicht erforderlich. Die Lohnsteuer bemißt sich in diesem Falle nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die *nach Kenntnis* der Betriebsführer für die ausländischen Arbeiter maßgebend sind. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, den Betriebsführern durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Wie bereits oben in Abs. 2 erwähnt, gelten für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen besondere Bestimmungen. Falls in Betrieben Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit,

[1]) Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats beschäftigt sind.

[2]) In den nachfolgenden Ausführungen kurz „Arbeiter" genannt.

[3]) Das Merkblatt ist am 15. Oktober 1943 vom GBA. herausgegeben worden.

Zigeuner oder Juden beschäftigt sind, für die Lohnsteuerkarten nicht ausgestellt werden, wird den Betriebsführern empfohlen, die für die Arbeiter maßgebende Steuergruppe durch Rückfrage beim zuständigen Finanzamt festzustellen.

(4) Die ausländischen Arbeiter können ebenso wie die inländischen Arbeiter die Gewährung steuerfreier Beträge beim Finanzamt beantragen, wenn ihre Werbungskosten und Sonderausgaben mehr als 39,— RM. monatlich betragen oder wenn sie außergewöhnlich belastet sind. Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ist Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit sowie Zigeunern und Juden nicht zu gewähren.

(5) *Dänische* Arbeiter sind bei einer Beschäftigung im Deutschen Reich nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. *Ledige* Arbeiter begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung unter Umständen innehaben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens aber begründen sie unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in Heimatort ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sind deshalb regelmäßig im Deutschen Reich lohnsteuerpflichtig. Auf Abs. 2 wird verwiesen. *Verheiratete* Arbeiter dagegen behalten trotz des Arbeitsantritts im Inland im allgemeinen den Wohnsitz im Heimatstaat so lange, wie ihre Familien im Heimatstaat wohnen. Die Arbeiter dänischer Staatsangehörigkeit aus *Dänemark*, die ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten haben, sind nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reich *nicht* lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Die Betriebsführer müssen für die Arbeiter, die hiernach von der Lohnsteuer befreit sind, Lohnsteuer-Befreiungsbescheinigungen bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie dürfen den Steuerabzug erst nach Ausstellung solcher Bescheinigungen unterlassen. Das Finanzamt kann die Bescheinigungen in geeigneten Fällen für *Gruppen* von Arbeitern ausschreiben.

B. Sozialausgleichsabgabe.

Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeuner und Juden, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, deren Lohnbedingungen durch die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 geregelt sind, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit.

C. Ostarbeiterabgabe.

(1) Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten, die nach der Besetzung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt worden sind (Ostarbeiter), unterliegen den besonderen Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181). Nach dieser Verordnung haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten, dagegen sind die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, zur Zahlung einer Ostarbeiterabgabe verpflichtet. Die Höhe dieser Abgabe ergibt sich aus der Tabelle, die der Durchführungsverordnung vom 5. April 1943 beigefügt ist. In der Landwirtschaft ist die Ostarbeiterabgabe aus den Anordnungen zu entnehmen, die die Reichstreuhänder der Arbeit über die Entgeltbedingungen landwirtschaftlicher Arbeiter herausgegeben haben.

(2) Lohnsteuerkarten sind für Personen, für die Ostarbeiterabgabe entrichtet wird, nicht auszuschreiben.

(3) Die Ostarbeiterabgabe ist für folgende aus den besetzten Ostgebieten stammende Arbeiter *nicht* zu zahlen:

1. Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
2. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
3. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
4. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

(4) Die Betriebsführer haben die von ihnen zu zahlende Ostarbeiterabgabe bei der Abführung an das Finanzamt als solche zu bezeichnen.

D. Kirchensteuer.

Ausländische Arbeiter sind nur dann im Inland kirchensteuerpflichtig, wenn sie hier ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) haben. Infolge eines durch die Kriegsverhältnisse bedingten längeren Aufenthalts im Reich wird der Wohnsitz in der Regel noch nicht erworben. Infolgedessen sind ausländische Arbeiter in der Regel kirchensteuerfrei.

II. Sozialversicherung[3])

(1) Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Für sie sind daher die Vericherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Unfallversicherung für die im Rahmen des Firmeneinsatzes bei ausländischen Firmen in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien (zu vgl. unter II B Abs. 1).

(2) Die Arbeiter aus den besetzten *Ostgebieten* (Ostarbeiter) unterliegen nicht der Reichsversicherung. Für sie sind daher keine Beiträge zur Invalidenversicherung und auch keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten. Für die Ostarbeiter besteht jedoch eine Krankenversorgung und eine Unfallversorgung. Die *Krankenversorgung* wird nach besonderen Bestimmungen von den Krankenkassen durchgeführt, bei denen die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Die Ostarbeiter sind also bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden und es sind für sie Beiträge an diese Krankenkasse zu zahlen. Die Beiträge sind vom Unternehmer allein zu tragen. Die *Unfallversorgung* der Ostarbeiter wird von den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (in der Regel Berufsgenossenschaften) durchgeführt. Die Unternehmer haben daher auch für Ostarbeiter Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten.

(3) Zu den Ostarbeitern im Sinne des 2. Absatzes gehören *nicht:*

1. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
2. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,

[3]) Sonderregelungen gelten für öffentliche Bedienstete aus dem Protektorat.

3. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

Die Arbeiter aus diesen Gebieten unterliegen ebenso wie andere ausländische Arbeiter grundsätzlich den Vorschriften der Reichsversicherung.

A. Krankenversicherung.

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte sich innerhalb des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhält. Jedoch werden Arbeitern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten die Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch in ihrem Heimatland gewährt, wenn sie dort während eines Urlaubs erkranken oder wenn sie krank in ihre Heimat zurückkehren und die zuständige deutsche Krankenkasse der Rückkehr zugestimmt hat. Die Arbeiter aus den genannten Ländern und Gebieten haben sich daher im Falle der Erkrankung *vor ihrer Rückkehr* an die zuständige Krankenkasse wegen Erteilung der Zustimmung zur Rückkehr zu wenden. Ausländische Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrags in ihre Heimat zurückkehren, erhalten dort in keinem Falle Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(2) Den im Ausland zurückgebliebenen Familienangehörigen der Arbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten werden im Falle ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft bestimmte Familienhilfeleistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung gewährt. Die Familienangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, in der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie in den besetzten norwegischen Gebieten haben sich wegen der Gewährung von Familienhilfeleistungen an den für ihren Wohnort zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wenden. Familienangehörige in Belgien wenden sich an die Deutsche Krankenkasse für Belgien in Brüssel, Rue de Colonies Nr. 66, Familienangehörige in den Niederlanden an die Deutsche Krankenkasse in Den Haag, Nieuwe Parklaan 70.

B. Unfallversicherung.

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Reichsunfallversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien. Diese Arbeiter unterliegen in bestimmtem Umfange der Unfallversicherung ihres Heimatlandes, *sofern* sie in Deutschland bei Firmen ihres Heimatlandes beschäftigt sind (sogenannter Firmeneinsatz). Im einzelnen gilt folgendes: Dänische Arbeiter, die in Deutschland bei dänischen Firmen beschäftigt sind, sind während der ganzen Dauer ihrer Beschäftigung in der dänischen Unfallversicherung versichert; niederländische und belgische Arbeiter, die in Deutschland bei niederländischen bzw. belgischen Firmen beschäftigt sind, unterliegen während der ersten sechs Monate, in denen das niederländische oder belgische Unternehmen im Deutschen Reich tätig ist, der niederländischen bzw. belgischen Unfallversicherung, die belgischen Arbeiter jedoch nur, wenn sie auch schon vorher in Belgien in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren. Abgesehen von diesen Ausnahmen für dänische, niederländische und belgische Arbeiter, sowie von der obenerwähnten Sonderregelung für Ostarbeiter gilt für alle im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten ausländischen Arbeiter die deutsche Unfallversicherung.

(2) Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung im allgemeinen auch beim Aufenthalt im Ausland; dies gilt insbesondere für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Spanien, Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Serbien, den Niederlanden und Norwegen.

C. Invalidenversicherung.

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Deutschen Invalidenversicherung in Berlin unterliegen, gelten Ausnahmen nur für Ostarbeiter (zu vgl. oben Ziffer II Abs. 2). Die Sonderregelungen, die früher in der Invalidenversicherung für italienische Arbeiter und für polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement galten, sind fortgefallen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmer den ausländischen Arbeitern (mit Ausnahme der Ostarbeiter) die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittungskarte auszuhändigen.

D. Arbeitslosenversicherung.

Für ausländische Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer *landwirtschaftlicher* Betriebe und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz befreit. Ausländische *gewerbliche* Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; Betriebsführer gewerblicher Betriebe und die Arbeiter haben daher Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten (Ausnahme Ostarbeiter, zu vgl. oben Abschnitt II Abs. 2). Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

III. Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

A. Einreise.

(1) Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Die ausländischen Arbeiter müssen sich daher vor dem Grenzübertritt von ihrer für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

(2) Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

B. Aufenthalt im Inland.

(1) Die ausländischen Arbeiter haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und unter Beifügung von (in der Regel 2) Lichtbildern eine „Ausländeraufenthaltsanzeige" (Vordrucke sind bei der Ortspolizeibehörde erhältlich) auszufüllen. Die Betriebsführer sollen die Arbeiter hierbei weitgehend unterstützen. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren füllen keine Ausländeraufenthaltsanzeigen aus.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über ihre Person auszuweisen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bestraft zu werden. Ausländische Ar-

beiter, die ohne Paßpapier eingereist sind, erhalten von der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) deutsche Fremdenpässe. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis („Bürgerliche Legitimation", Kennkarte) ausweisen und erhalten, wenn sie kein solches Papier besitzen, auf Antrag von der Kreispolizeibehörde eine Kennkarte. Die Einbehaltung der Paß- und Ausweispapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

(3) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so haben die ausländischen Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretungen. Über den Sitz der Vertretungen fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden Auskunft. Hat der in Frage kommende fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

C. Ausreise.

(1) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem Ausreisesichtvermerk — bei Urlaubsreisen mit einem Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk — versehen wird.

(2) Der Sichtvermerk ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (zu vgl. oben B Abs. 2) zu beantragen. Er wird gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen) oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

(3) Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein.

(4) Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

(5) Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

(6) Für Reisen in bestimmte Gebiete des Großdeutschen Reichs (z. Z. das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) benötigen einzeln reisende Arbeiter Durchlaßscheine, die die Kreispolizeibehörden erteilen.

(7) Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

(8) Im Interesse einer schnellen Abfertigung der Arbeiter an der Grenze des Großdeutschen Reichs liegt es, alles überflüssige unbeschriebene, beschriebene oder bedruckte Papier jeder Art zurückzulassen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Briefe an Dritte mitzunehmen.

D. Durchreise durch andere Gebiete und Länder.

(1) Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßscheine, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die

Durchreise nötigen Bescheinigungen oder Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen *während* der Reise *nicht* erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

(2) Die ausländischen Arbeiter haben darauf zu achten, daß sie den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhalten, da sie bei eigenmächtiger Änderung des Reisewegs Gefahr laufen, bestraft zu werden.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Dänemark[1])

Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark. Vom 11. März 1939 (Auszug). (RStBl. 1939 S. 444.)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer im Verhältnis zum Königreich Dänemark ist die nachstehend veröffentlichte Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des Königlich Dänischen Finanzministers vom 16. Dezember 1938 anzuwenden.

Berlin, den 11. März 1939. Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag:
Hedding

Der Reichsminister der Finanzen und der Königlich Dänische Finanzminister, zugleich im Namen des Ministers des Innern, haben zur Durchführung des Artikels 1 des vorläufigen deutsch-dänischen Abkommens vom 14. Februar 1928 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögenbesteuerung folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und dänische Staatsangehörige und juristische Personen.

Artikel 2

Hinsichtlich solcher Personen, die in keinem der beiden Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, können die obersten Finanzbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit beiden Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.

Artikel 3

Diese Vereinbarung findet auf solche Personen, welche die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer nicht entrichtet haben, keine

[1]) Die in deutschen Privatbetrieben beschäftigten verheirateten dänischen Arbeitnehmer, deren Familien in Dänemark wohnen, sind im Inland lohnsteuerfrei. In allen anderen Fällen sind dänische Arbeitnehmer im Reich vom ersten Arbeitstage an lohnsteuerpflichtig.

Anwendung. Ferner findet die Vereinbarung keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung der deutschen Reichsfluchtsteuer nicht vorliegen, weil sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des deutschen Steuerrechts im Deutschen Reich haben.

Artikel 4

Diese Vereinbarung schließt nicht aus, daß dänischerseits nach den Vorschriften verfahren wird, die sich auf die Nachbesteuerung solcher Personen beziehen, die sich durch Wohnsitzverlegung ihrer Steuerpflicht in Dänemark entzogen haben.

(Artikel 5—10)

Artikel 11[1])

Mit Rücksicht auf die zur Zeit zwischen den Steuergesetzgebungen der beiden Staaten bestehenden Verschiedenheiten wird jeder Staat, insoweit es sich um folgende Gegenstände der Besteuerung handelt, bis um Abschluß besonderer Vereinbarungen nach seiner eigenen Gesetzgebung verfahren:

a) Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen;

b) Einkünfte, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden;

c) Einkünfte aus Geldfideikommissen sowie aus Ablösungssummen für Fideikommisse (mit Einschluß dänischer Lehen und Stammhäuser).

Artikel 12

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(Artikel 13—14)

Artikel 15

Durch diese Vereinbarung ist der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, nicht gehindert, das der ausschließenden Besteuerung durch den anderen Staat vorbehaltene Einkommen oder Vermögen bei Feststellung der Steuer zu berücksichtigen. Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß das ausländische Einkommen oder Vermögen selbständig

[1]) Unter diese Steuern fällt nach dem Inhalt der vorhergehenden Artikel die Lohnsteuer. Artikel 11 zu b ist gemäß RdF.-Erlaß vom 13. Februar 1941 (abgedruckt S. B VIIb 4) durch Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem dänischen Finanzminister abgeändert worden.

nach den inländischen Gesetzen veranlagt und die veranlagte Steuer von der nach dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen veranlagten Steuer abgezogen wird, oder in der Weise erfolgen, daß ein höherer Steuersatz angewendet wird als derjenige, der dem nach dieser Vereinbarung in dem Wohnsitzstaat zu besteuernden Einkommen und Vermögen entspricht. Im letzten Fall darf jedoch die Steuer den Hundertsatz des Einkommens oder Vermögens nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn auch das nach dieser Vereinbarung in dem anderen Staat zu besteuernde Einkommen und Vermögen im Wohnsitzstaat zu versteuern wäre.

Artikel 16

(1) Als Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig in beiden Staaten vor, so werden die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Besteht auch in keinem der beiden Staaten ein gewöhnlicher Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Staat angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4)

Artikel 17

(1) Mit Bezug auf den Eintritt und das Aufhören der Steuerpflicht im Fall der Wohnsitzverlegung eines Steuerpflichtigen von dem einen Staat in den anderen wird jeder Staat nach seiner Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verfahren.

(2) Tritt infolge der Wohnsitzverlegung eine besonders drückende Besteuerung der betreffenden Person ein, so können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten durch Vereinbarung von Fall zu Fall Abhilfe schaffen.

Artikel 18

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staat, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann

die oberste Finanzbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 19

Diese Vereinbarung findet auf die Steuern Anwendung, die für die Zeit vom 1. April 1939 ab erhoben werden.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen zur deutsch-dänischen Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. Dezember 1938 Vom 13. Februar 1941. (RStBl. 1941 S. 1301 B. Dn — 135 III d.)

Die deutsch-dänische Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. Dezember 1938 (Verordnung vom 11. März 1939, RGBl. II S. 221, RStBl. S. 444) beseitigt nicht die Doppelbesteuerung bei Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden (Artikel 11 zu b). Diese Einkünfte sind daher gegebenenfalls sowohl in Deutschland wie in Dänemark den direkten Steuern unterworfen.

Um diese Doppelbesteuerung bei den in Deutschland tätigen dänischen Arbeitern, die ihren Lohn aus deutschen öffentlichen Kassen erhalten, zu beseitigen, habe ich mit dem dänischen Finanzministerium Artikel 18 Abs. 2 der Vereinbarungen gemäß eine besondere Abrede getroffen. Der dänische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Besteuerung der Lohneinkünfte solcher in Deutschland tätigen dänischen Arbeitnehmer, die aus einer deutschen öffentlichen Kasse entlohnt werden, dem Deutschen Reich vorbehalten wird. Die Besteuerung dieser Personen in Dänemark hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem die Besteuerung in Deutschland angefangen hat.

Die Finanzämter haben den vorgenannten Personen auf Antrag zum Zweck der Vorlage bei den dänischen Steuerbehörden Bescheinigungen darüber zu erteilen, von welchem Tag ab die Besteuerung in Deutschland eingetreten ist oder eintritt.

Finnland

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 25. September 1935. (RStBl. 1936 S. 91.)

Artikel 5

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet worden sind, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Schuldner seinen Sitz hat.

Frankreich

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 9. November 1934. (RStBl. 1938 S. 329.)

Artikel 6

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 7 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

(2) Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat.

Artikel 6a

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betriebe von Unternehmungen der Rheinschiffahrt treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet. Bei Kapitänen oder Schiffern, die ein Schiffahrtsunternehmen von Bord ihres Schiffes leiten, steht das Besteuerungsrecht nur dem Staat zu, in dem der Kapitän oder Schiffer seinen Wohnsitz hat oder in dem sich beim Fehlen eines Wohnsitzes der Ort der Schiffseintragung befindet.

(2) Steuern, welche die Löhne und Gehälter des Schiffspersonals treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat oder in dem beim Fehlen eines Wohnsitzes das Unternehmen gemäß Abs. 1 zu besteuern ist.

Artikel 7

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von einem Land, einer Provinz, einem Departement, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über vorläufige Anwendung des deutsch-französischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Vom 12. März 1938. (RStBl. 1938 S. 329.)

Am 9. November 1934 ist in Paris von Vertretern des Deutschen Reichs und der Französischen Republik ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der direkten Steuern unterzeichnet worden. Nachstehend werden veröffentlicht:

a) das Abkommen, soweit es die Doppelbesteuerung betrifft,

b) das zugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tag,

c) ein am 9. Januar 1937 in Berlin unterzeichnetes Zusatzprotokoll.

Abkommen, Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll sind bisher noch nicht ratifiziert. Soweit das Abkommen die Doppelbesteuerung betrifft, soll es aber — zusammen mit dem Schlußprotokoll und dem Zusatzprotokoll — gemäß Vereinbarung zwischen beiden Ländern nach folgender Maßgabe vorläufig angewendet werden:

Bereits am 9. November 1933 hatten die Vertreter der Länder vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1934 jede endgültige Entscheidung und jede Weiterverfolgung von Doppelbesteuerungsfällen außer auf gütlichem Wege in der Schwebe zu bleiben haben und daß die Bestimmungen des Abkommens unter Bedingungen, die im Abkommen festzulegen sind, rückwirkende Kraft haben sollen. Die Finanzämter haben seinerzeit entsprechende Anweisung auf Grund meines an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichteten, nicht veröffentlichten Erlasses vom 27. November 1933 — S. 1301 B. Fr. — 70 III d — erhalten.

Die Aufschubfrist ist dann später verlängert und schließlich durch Ziffer 15 Satz 1 des Schlußprotokolls bis zum Inkrafttreten des Abkommens oder bis zu einer die Ratifikation des Abkommens verwerfenden Entscheidung ausgedehnt worden.

Dieser Aufschub ist aber durch Ziffer 15 Satz 2 des Schlußprotokolls insofern eingeschränkt, als sich die Finanzverwaltungen beider Länder vorbehalten haben, schon jetzt die Steuern anzufordern und beizutreiben, deren Erhebung ihnen auf Grund der Bestimmungen des Abkommen zustehen wird.

Die Finanzämter werden hiermit unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs angewiesen, in allen Fällen, in denen Aufschub gewährt ist, den Schwebezustand insoweit aufrechtzuerhalten, als die Besteuerung nach den Bestimmungen des Ab-

kommens Frankreich zustehen wird, im übrigen aber das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren durchzuführen. Es besteht Einverständnis zwischen beiden Ländern, daß entsprechend auch zu verfahren ist in Doppelbesteuerungsfällen, die erst neu entstehen.

Nach Inkrafttreten des Abkommens wird, soweit Aufschub erfolgt ist, nach der Vorschrift des Artikels 25 Abs. 2 des Abkommens zu verfahren sein. Hier ist vereinbart, daß die Bestimmungen des Titels I des Abkommens, also die zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen getroffenen Abmachungen, rückwirkend für alle Fälle gelten sollen, in denen eine unanfechtbare Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung beim Inkrafttreten des Abkommens noch nicht ergangen ist. Erstattungen auf Grund der Rückwirkung sollen jedoch nicht erfolgen.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich

Vom 3. Juni 1940. (RStBl. 1940 S. 621.)

(Abgeändert durch Erlaß vom 1. März 1941 — S 1301 B Fr. — 530 III d.)

Ich habe durch Runderlaß vom 12. März 1938 — S 1301 B Fr. — 400 III d — RStBl. S. 329) angeordnet, daß das am 9. November 1934 unterzeichnete deutsch-französische Doppelsteuerabkommen in gewissem Umfang bereits vor der Ratifikation anzuwenden ist. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Runderlasses sollte in allen Einzelfällen, in denen mit Rücksicht auf die schwebenden Doppelbesteuerungsverhandlungen die Veranlagung in Schwebe gehalten war, dieser Schwebezustand insofern aufrechterhalten werden, als die Besteuerung nach den Bestimmungen des Abkommens Frankreich zustehen würde. In gleicher Weise sollte in neu entstehenden Doppelbesteuerungsfällen verfahren werden.

Ich hebe diese Anordnung auf. Die Finanzämter haben die in Schwebe gehaltenen Veranlagungen nunmehr durchzuführen. Ich ordne aber auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung an, daß in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, die Veranlagung der Steuern, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1939 nachzuerheben wären, unterbleibt.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich

Vom 1. März 1941. (RStBl. 1941 S. 240.)

Ich ordne zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich in Abänderung meines Runderlasses vom 3. Juni 1940 — S. 1301 B Fr. — 506 III d — (RStBl. S. 621) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs das Folgende an:

a) In den einzelnen Steuerfällen ist nach der in meinem Runderlaß vom 12. März 1939 — S. 1301 B. Fr. — 400 III d — (RStBl. S. 329) im sechsten Absatz getroffenen Anordnung zu verfahren.

b) Die veranlagten Steuern sind zinslos zu stunden, soweit Veranlagungen, die nach der zu a genannten Anordnung weiter in Schwebe zu halten sind, auf Grund meines Runderlasses vom 3. Juni 1940 bereits durchgeführt sind. Eine Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ausgeschlossen.

c) Es bleibt bei Steuerpflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, für die Steuern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1939 bei der in meinem Runderlaß vom 3. Juni 1940 im Schlußsatz getroffenen besonderen Anordnung.

Ehemaliges Jugoslawien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen[1])

Vom 5. Januar 1940. (RStBl. 1940 S. 1028.)

Artikel 5

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teiles erhoben, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von einem Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

[1]) Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 19. April 1943 darauf hingewiesen, daß einstweilen die Bestimmungen des mit dem ehemaligen Königreich Jugoslawien abgeschlossenen Vertrages zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 5. Januar 1940 sinngemäß anzuwenden seien.

Generalgouvernement[1])

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen zur Anordnung zur vorläufigen Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen

Vom 29. Februar 1936. (RStBl. S. 196.)

(I 4) Einkünfte aus Arbeit sollen — vorbehaltlich der Ziffer 5 — nur in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(I 5) Bezüge aus öffentlichen Kassen (Besoldungen, Ruhegehälter, Löhne usw.) sollen nur im Schuldnerstaat besteuert werden.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zum Generalgouvernement Polen

Vom 10. Mai 1940. (RStBl. 1940 S. 513.)

Ich ordne auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung das Folgende an: Die im Runderlaß vom 29. Februar 1936 — S 1301 B Pl. — 103 III d — (RStBl. S. 196) zur Beseitigung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Polen getroffenen Anordnungen sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zum Generalgouvernement Polen sinngemäß anzuwenden. Dabei sind aber die Veranlagungen nicht — wie bisher — als vorläufige (Abschn. II Abs. 2 des Runderlasses), sondern als endgültige zu behandeln. Ich bin gleichzeitig damit einverstanden, daß die nach Maßgabe des Runderlasses vom 29. Februar 1936 bisher vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen nunmehr als endgültige angesehen und daß die Abschn. II Abs. 2 des Runderlasses gemäß bis auf weiteres gestundeten Beträge (Steuern oder Vorauszahlungen) jetzt endgültig erlassen werden.

Als erledigt anzusehen sind auch die auf Grund der Anordnung zur vorläufigen Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen vom 27. März 1923 (RStBl. 1923 S. 143) noch ausgesetzten Veranlagungen. Ebenso sind die auf Grund der genannten Anordnung gestundeten Vorauszahlungsbeträge jetzt endgültig zu erlassen.

---

[1]) Die im Reich beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sind in Deutschland immer unbeschränkt lohnsteuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement beibehalten.
Gemäß Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Februar 1940 Ziff. 5 — S 2300 — Pol 22 III, RStBl. 1940 S. 265 und vom 20. Dezember 1940 — S 2300 — 132 III, RStBl. 1940 S. 1057 — wird für ledige Polen die Steuergruppe I und für alle übrigen die Steuergruppe II angewendet.

Italien[1])

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen Vom 31. Oktober 1925. (RGBl. II S. 1146.)

Artikel 7

Sachsteuern, welche Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Sachsteuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Zulagen, Ruhegehältern, Wartegeldern, Versorgungsbezügen, Löhnen oder anderen Bezügen vom Reich, vom Staat, einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsgemäß errichtet ist, werden nur von dem Staat erhoben, dem der Schuldner angehört.

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940. Vom 20. Januar 1940

RdErl. des RdF. vom 20. Januar 1940 (S 2220—60 III)

Abschn. 55b) Behandlung der in Deutschland tätigen italienischen Arbeitnehmer

(1) Italienische landwirtschaftliche Arbeiter (Wanderarbeiter) werden in der Regel für eine längere Zeit als 6 Monate für das Inland verpflichtet. Dadurch tritt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 StAnpG. die **unbeschränkte** Steuerpflicht ein. Diese Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn ein solcher Wanderarbeiter ausnahmsweise weniger als 6 Monate im Inland lebt.

(2) Die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter müssen sich von der Gemeindebehörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine **Lohnsteuerkarte** ausschreiben lassen. Grundlage für die Ausschreibung dieser Lohnsteuerkarte sind hinsichtlich der Person des Wanderarbeiters die Merkmale, die sich aus der polizeilichen Anmeldung ergeben. Die Angaben, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und des Familienstandes erforderlich sind, werden den Wanderarbeitern durch eine

[1]) Die Besteuerung der in Deutschland tätigen italienischen Arbeiter ist durch Abkommen vom 31. Oktober 1925 dem Deutschen Reich vorbehalten. Gemäß Abschn. 55b der Lohnsteuerrichtlinien 1940 vom 20. Januar 1940 (RStBl. S. 137) sind sie vom ersten Arbeitstage ab unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Bewertung der Sachbezüge ist in Abschnitt 55b Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 für die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter eine von der allgemeinen Übung abweichende Regelung getroffen worden.

Bescheinigung der italienischen Behörden bestätigt. Die Bescheinigung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt. Wird die Bescheinigung der Gemeindebehörde vorgelegt, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend dieser Bescheinigung auszuschreiben (zu berichtigen oder zu ergänzen).

(3) Die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter erhalten u. a. von ihren Arbeitgebern für die Woche 12½ kg Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder 3½ Liter Vollmilch, 3½ kg Brot, 1 kg Grieß aus Weizen oder Mais oder Hülsenfrüchte, 375 g Weizenmehl, ¼ kg Fett (Schmalz, Butter und Speck), ¼ kg Zucker und ¼ kg Salz. Auf Wunsch der italienischen Arbeiter werden im Austausch gegen 5 kg Kartoffeln ½ kg Weizenmehl (oder gegen 2½ kg Kartoffeln ¼ kg Weizenmehl) und gegen weitere 5 kg Kartoffeln 250 g Fleisch gewährt. Es bleibt bei der Bewertung dieser Sachbezüge außer Betracht, daß steuerlich geringer zu bewertende Sachbezüge durch andere Sachbezüge (z. B. Kartoffeln durch Fleisch) ersetzt werden können, die steuerlich höher zu bewerten wären. Werden Sachbezüge durch Barleistungen des Arbeitgebers abgegolten, so gehören die Barleistungen in voller Höhe zum Arbeitslohn.

(4) **Es ist nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 auch dann zu verfahren, wenn es sich bei den italienischen Arbeitern nicht um landwirtschaftliche Arbeiter handelt.**

Niederlande[1])

Auszug aus der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu den Niederlanden

Vom 16. August 1941. (RGBl. II S. 327, RStBl. 1941 S. 669.)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das Folgende verordnet:

§ 1

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren haben, ohne in den Niederlanden einen Wohnsitz zu haben, werden von den direkten Steuern freigestellt

a) — e)

f) mit ihren aus niederländischen öffentlichen Kassen oder von der Allgemeinen Bürgerlichen Pensionskasse zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die in den Niederlanden ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,

[1]) Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist kein Doppelbesteuerungsvertrag bzw. -abkommen geschlossen worden. Die Steuerpflicht der im Deutschen Reich tätigen Arbeitnehmer aus den Niederlanden ist aber durch die nachstehende Verordnung vom 16. August 1941 geregelt worden. Die in der Einleitung der Verordnung zur Voraussetzung gemachte Gegenseitigkeit ist durch den Erlaß einer entsprechenden Verordnung in den Niederlanden erfüllt worden, so daß die Verordnung vom 16. August 1941 Wirksamkeit erlangt hat. Auf Grund dieser Verordnung sind alle im Deutschen Reich (einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren) tätigen Arbeitnehmer aus den Niederlanden vom ersten Arbeitstage ab im Reich lohnsteuerpflichtig. Die Bürgersteuerpflicht dieser Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1941, abgedruckt S. B VIIa 1.

2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen in den Niederlanden aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren wohnenden Arbeitgebern erhalten;

h) — i)

§ 2

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden haben, ohne im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern herangezogen

a) — e)

f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen einschließlich der öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,

2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in den Niederlanden wohnenden Arbeitgebern erhalten.

h) — k)

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit, die Angehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2)

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Schiffer und Schiffsleute, die ausschließlich an Bord wohnen, haben einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung nur in dem Land, dessen Angehörigkeit sie besitzen.

(3) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Deutschen Reich einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren und in den Niederlanden, so wird er, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Angehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzt, nach den Vorschriften des § 1, wenn er die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(4) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.
Als direkte Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten:

im Deutschen Reich

die Einkommensteuer,
die Körperschaftsteuer,
die Vermögensteuer,
die Grundsteuer,
die Gewerbesteuer,
die Hauszinssteuer;

im Protektorat Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die allgemeine Erwerbsteuer,
die besondere Erwerbsteuer,
die Grundsteuer,
die Gebäudesteuer,
die Rentensteuer,
die Tantiemensteuer,
die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
der Wehrbeitrag,
die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen.

§ 7

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Januar 1940 an erhoben worden, und auf die zurückliegenden Steuerfälle, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Ostgebiete, neu besetzte

Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst)

Vom 20. Januar 1942 (RGBl. Teil I S. 41, RStBl. 42 S. 49)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Besteuerung

Die §§ 1 bis 5 werden durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (abgedruckt S. B II b 33) aufgehoben.

§ 6

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister und, soweit es sich um die folgenden Ziffern 1, 2 und 4 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

1. Angehörige bestimmter Personenkreise von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen oder steuerlich besser zu stellen;
2. die Vorschriften dieser Verordnung auf Angehörige anderer Personenkreise auszudehnen;
3. die Besteuerung der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, abweichend von den Vorschriften der Reichssteuergesetze zu regeln und die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen;
4. die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Maßnahmen des Reichsministers der Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Satz 1 bedürfen, soweit sie sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken, der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Behandlung

§ 7

Abs. (1) wird durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 aufgehoben.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, dieses Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im einzelnen zu regeln und Vorschriften über die Versorgung im Krankheitsfall zu treffen.

Abschnitt III

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Die Vorschriften über die Besteuerung im Abschnitt I sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 30. November 1941 gezahlt wird.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst)

Vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86, RStBl. 1942 S. 265)

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) und des § 5 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Steuerliche Besserstellung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok

Die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) sind auf Personen aus dem Bezirk Bialystok nicht anzuwenden.

§§ 2 bis 5

(hier nicht abgedruckt)

Aus der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419)

Abschnitt III[1])

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle[2]) zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

---

[1]) Die Abschnitte I und II der Verordnung sind auf S. B II b 33 abgedruckt.

[2]) Abgedruckt unter B II b 37 bis 42.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Anordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und über die Besteuerung der Polen und Zigeuner in Lothringen

Vom 15. September 1942

(Verordnungsbl. f. Lothringen S. 450, RStBl. Nr. 88 v. 17. Oktober 1942)

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die folgenden Vorschriften sind in Lothringen mit dem in den §§ 2 bis 4 angeführten Abweichungen anzuwenden:

1. Die Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41, Reichssteuerbl. S. 49);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86, Reichssteuerblatt S. 265);
3. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1942 S. 2230 — 141 III (Reichssteuerbl. S. 307) über die lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer;
4. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. März 1942 S. 2921 — 285 III (Reichssteuerbl. S. 396) über die Sozialausgleichsabgabe der Personen aus dem Generalgouvernement und aus dem Bezirk Bialystok und über die Lohnausgleichsabgabe der Personen aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien;
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner) vom 26. März 1942 (RGBl. I S. 149, Reichssteuerbl. S. 379);
6. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. April 1942 S. 2921 — 320 III (Reichssteuerbl. S. 453) über die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner;
7. die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419, Reichssteuerbl. S. 705).

§ 2

Die Vorschriften des § 1 treten, soweit sie nicht durch Abschnitt VI der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 außer Kraft gesetzt sind, mit Wirkung ab 1. Oktober 1942 in Kraft.

§ 3

(1) Die Ostarbeiterabgabe (Abschnitt III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — § 1 Ziffer 7 dieser Anordnung —) ist erstmals von dem Arbeitsentgelt zu entrichten, das nach dem 30. September 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe und die Lohnausgleichsabgabe (§§ 2 und 3 der Ersten DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 und § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 — § 1 Ziffer 2 und 5 dieser Anordnung —) sind erstmals zu erheben

a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn: von dem laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1942 endet, und von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen, die nach dem 30. September 1942 zufließen;

b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1942. Für 1942 werden nur drei Zwölftel der Sozialausgleichsabgabe und der Lohnausgleichsabgabe erhoben.

(3) Die in den §§ 2 und 3 der Ersten DVStVAOst bezeichneten Personen, die in Lothringen eine nicht selbständige Arbeit ausüben, sind in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig. Die Gemeindebehörde muß für § 7 LStDB. gemäß eine Lohnsteuerkarte ausschreiben. Die Gemeindebehörde hat die Frage nach dem Ostfreibetrag im Abschnitt II der auszuschreibenden Lohnsteuerkarte mit „Nein", die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht (Lohnausgleichsabgabepflicht) bei den dafür in Betracht kommenden Personen im Abschnitt III der Lohnsteuerkarte mit „Ja" zu beantworten. Soweit das bei den bisher schon ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten für 1942 nicht geschehen ist, sind die Lohnsteuerkarten für 1942 zu ändern. Die Arbeitnehmer sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, die Änderung in der Lohnsteuerkarte für 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) unverzüglich zu beantragen.

(4) Die im Absatz 3 vorgesehen Regelung gilt auch für Zigeuner. Zigeuner sind deshalb ohne besondere Aufforderung verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) unverzüglich dahin ändern zu lassen, daß die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht mit „Ja" beantwortet wird.

§ 4

(1) Die Steuergruppen I und II sind bei polnischen Steuerpflichtigen erstmals anzuwenden

a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn: auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1942 endet, und auf sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge, die nach dem 30. September 1942 zufließen;

b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1942.

(2) Ein Pole, auf dessen Lohnsteuerkarte für 1942 noch eine andere als die nach Abschnitt 1 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1942 (§ 1 Ziffer 3 dieser Anordnung) in Betracht kommende Steuergruppe bescheinigt ist, ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte für 1942 bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes spätestens am 30. September 1942 ändern zu lassen. Die Gemeindebehörde hat dabei zu bescheinigen, daß die Änderung ab dem 1. Oktober 1942 bis zum 31. Dezember 1942 gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

§ 5

Soweit die in § 1 bezeichneten Vorschriften in Lothringen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Reichsrechtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen gelten auch in Lothringen, wenn der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen nichts anderes bestimmt.

5. Nachtrag

Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement

Vom 10. Dezember 1942 (RGBl. I S. 682)

Ich verordne auf Grund der Vorschriften in den §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 86) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1943 aufgehoben.

Erlaß des RdF. zur Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement

Vom 12. Dezember 1942 (S 2921—410 III)

(RStBl. Nr. 107 vom 16. Dezember 1942)

1. Die bisherige Rechtslage

Bestimmte Personengruppen werden einkommensteuerlich durch die Erhebung einer besonderen Abgabe zusätzlich belastet. Das sind die sozialausgleichsabgabepflichtigen und die lohnausgleichsabgabepflichtigen Personen.

1. Sozialausgleichabgabepflichtig sind:

a) Polen auf Grund der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1077, Reichssteuerblatt 1940 S. 729) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10 August 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1094, Reichssteuerblatt 1940 S. 737). Hinweis auf meinen Erlaß vom 10. August 1940 S 2920 — 40 III (Reichssteuerblatt 1940 S. 738);

b) Juden auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom

24. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1666, Reichssteuerblatt 1940 S. 1065). Hinweis auf meine Erlasse vom 7. Januar 1941 S 2921 — 80 III (Reichssteuerblatt 1941 S. 17) und vom 15. September 1941 S 2921 — 201 III (Reichssteuerblatt 1941 S. 681);

c) Zigeuner auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 149, Reichssteuerblatt 1942 S. 379). Hinweis auf meinen Erlaß vom 20. April 1942 S 2921 — 320 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 453);

d) Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok auf Grund des § 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 86, Reichssteuerblatt 1942 S. 265). Hinweis auf meinen Erlaß vom 28. März 1942 S 2921 — 285 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 396).

2. Lohnausgleichsabgabepflichtig sind Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien auf Grund des § 3 der Ersten DVStVAOst. Hinweis auf meinen oben (Ziffer 1 Buchstabe d) bezeichneten Erlaß vom 28. März 1942.

2. Die neue Rechtslage

Es ist aus Gründen des Arbeitseinsatzes und der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, daß die Sozialausgleichsabgabe der Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distriks Galizien und aus dem Bezirk Bialystok (Hinweis auf Abschnitt 1 Ziffer 1 Buchstabe d) und die Lohnausgleichsabgabe der Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien (Hinweis auf Abschnitt 1 Ziffer 2) beseitigt wird. Das ist durch die oben abgedruckte Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 10. Dezember 1942 geschehen. Die Verordnung gilt in räumlicher Beziehung für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

5. Nachtrag

Die Aufhebung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten DVStVAOst bewirkt:

1. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galazien und aus dem Bezirk Bialystok, die bisher der Sozialausgleichsabgabepflicht unterlagen (Hinweis auf § 2 Absatz 1 der Ersten DVStVAOst), ab 1. Januar 1943 von der Sozialausgleichsabgabe freigestellt werden;
2. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok, die bisher der Sozialausgleichsabgabepflicht nicht unterlagen, weil sie schon vor dem 1. Dezember 1941 im Gebiet des Deutschen Reichs als Arbeitnehmer beschäftigt waren (Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Ersten DVStVAOst), ab 1. Januar 1943 nicht sozialausgleichsabgabepflichtig werden;
3. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien ab 1. Januar 1943 von der Lohnausgleichsabgabe freigestellt werden.

Die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind ab 1. Januar 1943 nach den allgemeinen Vorschriften einkommensteuerpflichtig (lohnsteuerpflichtig). Mein Erlaß vom 28. März 1942 S 2921 — 285 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 396) wird dadurch gegenstandslos.

Eine einkommensteuerliche Sonderbehandlung genießen ab 1. Januar 1943 nur noch die sozialausgleichspflichtigen Personen, die im Abschnitt 1 Ziffer 1 Buchstaben a bis c bezeichnet sind (Polen, Juden und Zigeuner), und die Ostarbeiter. Ostarbeiter tragen das Kennzeichen „Ost". Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Mai 1942 S 1931 A — 24 III, Reichssteuerblatt 1942 S. 577. Sie sind einkommensteuerfrei (lohnsteuerfrei). Hinweis auf § 12 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419, Reichssteuerblatt 1942 S. 705).

3. Sozialausgleichsabgabe beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

Die Gemeindebehörde hat bei der Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer, das sind die im Abschnitt I Ziffer 1 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte an der schraffierten Stelle mit „ja" zu beantworten. Bei

der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für Arbeitnehmer, die nicht sozialausgleichsabgabepflichtig sind, hat die Gemeindebehörde an der bezeichneten Stelle „nein" oder einen waagerechten Strich einzutragen.

Die Eintragungen, die hinsichtlich der Sozialausgleichsabgabepflicht (Lohnausgleichsabgabepflicht) auf den Lohnsteuerkarten 1942 schon vorgenommen sind, gelten meinem Erlaß vom 8. Dezember 1942 S 2230 — 162 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 1097) gemäß auch für das Kalenderjahr 1943. Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 1942 sozialausgleichsabgabepflichtig (lohnausgleiásabgabepflichtig) waren, die aber Abschnitt 2 Ziffern 1 bis 3 gemäß ab 1. Januar 1943 nicht mehr sozialausgleichsabgabepflichtig (lohnausgleichsabgabepflichtig) sind, müssen die Ergänzung ihrer Lohnsteuerkarte 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) beantragen. Die Gemeindebehörde hat in dem Fall auf der Lohnsteuerkarte einzutragen: „Keine Sozialausgleichsabgabe ab 1. Januar 1943". Die im Abschnitt 2 bezeichneten steuerlichen Vergünstigungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig für den laufenden Arbeitslohn zu gewähren, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet. Die Vergünstigungen sind für sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge erstmalig für die Bezüge zu gewähren, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1942 zufließen.

4. Bekanntmachung

Ich bitte die Oberfinanzpräsidenten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ihres Bezirks auf dem schnellsten Weg (z. B. durch amtliche Bekantmachung und Pressenotiz) auf die neue Rechtslage (Hinweis auf die Abschnitte 2 und 3) hinzuweisen.

Besteuerung ukrainischer Volkstumszugehöriger nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft

(Deutsche Steuerzeitung 1943 S. 206)

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob diese ukrainischen Volkstumsangehörigen polnische oder russische Kriegsgefangene sind. Im ersteren Falle sind sie nicht als Ostarbeiter zu behandeln, weil sie bereits vor der Besetzung der ehemals sowjetrussischen Gebiete erfaßt und in das Deutsche Reich gebracht worden sind. Für sie ist die Lohnsteuertabelle anzuwenden, und da sie ehemals polnische Staatsangehörige sind, unterliegen sie auch grundsätzlich der Sozialausgleichsabgabepflicht; nur in dem Fall, daß sie ukrainischen Volkstums sind, kommt allein die Einkommensteuer

6. Nachtrag

(Lohnsteuer) in Frage. Werden ehemals russische Kriegsgefangene ukrainischen Volkstums als Zivilarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzt, so sind diese Personen als Ostarbeiter zu behandeln (Deutsche Steuerzeitung 1943 Nr. 17/18 S. 206). Sie unterliegen demgemäß der Ostarbeiterabgabe. Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. S. 419) und die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181) finden entsprechende Anwendung.

Verordnung des GBA. zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943

Abgedruckt S. B II b 35 bis 42)

Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 13. April 1943

(Abgedruckt S. B II b 57)

Neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Durchführungserlaß zum § 3 vom 14. April 1943

(Abgedruckt S. B II b 58)

Befreiung der Angehörigen des finnischen Volkstums von der Ostarbeiterabgabe
Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 b)

Ostarbeiterkleidung und Umsatzsteuer
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
Vom 5. August 1943

In der Frage der Erhebung von Umsatzsteuer bei der Ausgabe von Arbeiterkleidung durch Betriebe hat der Reichswirtschaftsminister sich wie folgt geäußert (RWM. I Text. 2/21351/43 vom 16. Juli 1943):

„Nach mir vorliegenden Berichten wird von einzelnen Betrieben die Beschaffung der Ostarbeiterkleidung für bei ihnen eingesetzte Ostarbeiter häufig nicht in der Form durchgeführt, die nach dem Umsatzsteuergesetz notwendig ist, um eine Umsatzsteuerpflicht seitens des Betriebes nicht entstehen zu lassen. Nach IV Ziffer 2 meines RE. 616/42 LWA. vom 18. Dezember 1942 sind die für die Ostarbeiterkleidung eingeführten Verkaufspreise Festpreise, auf die Zuschläge durch den Betrieb nicht erhoben werden dürfen. Es liegt daher durchaus im Interesse des Betriebes, den Bezug der Ostarbeiterkleidung so zu handhaben, daß ihm keine zusätzliche Belastung durch die Zahlung von Umsatzsteuer erwächst. Nach der in der Deutschen Steuerzeitung Jahrgang 32 Nr. 12 vom 20. März 1943 veröffentlichten Stellungnahme des Herrn Reichsministers der Finanzen wird für den Unternehmer, welcher Bekleidung für bei ihm tätige Ostarbeiter beschafft, eine Umsatzsteuer dann nicht fällig, wenn er die Gegenstände auf Grund einer Bestelliste im Namen und für Rechnung der in Betracht kommenden Ostarbeiter bezieht und diese nach Lieferung an die Ostarbeiter ausgibt.

Ich empfehle, die Unternehmer Ihres Bereichs nochmals auf diese Sachlage aufmerksam zu machen. Ich weise — veranlaßt durch verschiedene diesbezügliche Anträge — in diesem Zusammenhang gleichzeitig darauf hin, daß ich in Übereinstimmung mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aus grundsätzlichen Erwägungen eine Aufhebung meiner Bestimmung, nach welcher Preisaufschläge seitens der Betriebe bei der Weitergabe der Ostarbeiterkleidung nicht erhoben werden dürfen, keinesfalls in Erwägung ziehen kann.

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 3. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 b)

Umsatzsteuer bei der Unterbringung von Ausländern (Ostarbeitern) in Gemeinschaftslagern

Die Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftslagern ist nicht als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Mithin kommt die Steuerbefreiung nach § 4, Ziffer 10, Umsatzsteuergesetz nicht zur Anwendung. (Deutsche Steuerzeitung 1942, S. 555/43, S. 135.)

Verordnung des RMdF. über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter
Vom 23. Juli 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 h)

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter
Erlaß des RMdF. vom 19. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 j)

Polen

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen über die Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen

Vom 10. Februar 1940. (RStBl. 1941 S. 265.)

(1) Ich bestimme mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf Grund der Vorschrift im § 8 Satz 2 der Einführungsverordnung für polnische Steuerpflichtige das Folgende:

a) Für Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, gilt die Steuergruppe I.

b) Für alle anderen Steuerpflichtigen gilt die Steuergruppe II.

(2) Ich werde zur Durchführung des Absatzes 1 noch weitere Anordnungen treffen.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 5. August 1940. (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729.)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Steuerpflicht

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

§ 2

Höhe der Sozialausgleichsabgabe

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

§ 3

Erhebung

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

§ 4

Steuerberechtigung

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,
2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten; Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 10. August 1940. (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737.)

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077)[1]) hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

(2) Polen sind auch die bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;

[1]) Siehe oben.

2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (RArbBl. S. IV 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Sozialausgleichsabgabe bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern
   a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,
   b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;
2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagen wäre.

§ 4

Freibetrag

(1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt

um 39,— RM. monatlich,
um 9,— RM. wöchentlich,
um 1,50 RM. täglich,
um 0,75 RM. halbtäglich.

(2) Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 RM. gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Betrag von 300 RM. entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

Erhebung

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 RM. bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Abs. 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird im laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und
in dem ostwärts gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Abs. 1 gemäß der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

RdErl. d. RdF. vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737)

1. Einleitung

Polnische Steuerpflichtige in den eingegliederten Ostgebieten werden bei der Einkommensteuer besonders behandelt. Hinweis auf Abschnitt 5 meines Runderlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und auf meinen Runderlaß vom 20. März 1940 S 2300 — Pol 41 III (RStBl. 1940 S. 345)[1]). Diese polnischen Steuerpflichtigen werden unabhängig von ihrer einkommensteuerrechtlichen Sonderbehandlung gemäß den Runderlassen vom 10. Februar und 20. März 1940 auf Grund der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729) zusätzlich belastet. Dieser zusätzlichen Belastung sind auch die polnischen Steuerpflichtigen im anderen Reichsgebiet (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) unterworfen.

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe wird durch die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (nachstehend abgekürzt Erste Durchführungsverordnung) ergänzt. Die Erste Durchführungsverordnung ist im RGBl. I S. 1094 und im RStBl. 1940 S. 737 abgedruckt.

Dieser Runderlaß kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabteilung) in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, käuflich erworben werden. Bei der Bestellung erforderliche Angaben: Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1940 S 2920 — 40 III verkäufliche Nr. 989.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe und die Erste Durchführungsverordnung gelten für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

3. Personenkreis (§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Ich behalte mir weitere Anordnungen wegen der Abgrenzung der Steuerpflichtigen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, von den anderen Steuerpflichtigen vor.

---

[1]) Der Erlaß vom 20. März 1940 ist durch Erlaß vom 20. Dezember 1940 (abgedruckt S. B VIIb 31) mit Wirkung vom 1. Januar 1941 aufgehoben worden.

4. Erhebung der Sozialausgleichsabgabe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen dar. Sie ist bei der Errechnung der Lohnsteuer nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG. Die Vorschriften über die Erhebung der Lohnsteuer gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Lohnsteuer.

Die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Sozialausgleichsabgabe ist in jedem Fall als Lohnsteuer zu behandeln. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 als Anlage 2 beigefügt ist, nicht zu erheben wäre.

Ich füge Lohnsteuertabellen für monatliche Lohnzahlung, für wöchentliche Lohnzahlung, für tägliche Lohnzahlung und für halbtägliche Lohnzahlung bei[1]). Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer polnischer Steuerpflichtiger einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Die Sozialausgleichsabgabe ist in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung) ist dabei schon berücksichtigt.

Bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die in den beigefügten Lohnsteuertabellen angegebenen Lohnstufen übersteigt, ist die Sozialausgleichsabgabe besonders zu berechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze (Spalte 2 der Lohnsteuertabelle) auszugehen.

Beispiel: Ein lediger polnischer Arbeitnehmer bezieht ein Monatsgehalt von 360 RM. Dieser Arbeitslohn ist in die Stufe 351 RM. bis 364 RM. der Lohnsteuertabelle einzuordnen. Es ist für die Errechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (351 RM.) auszugehen. Von dem Betrag von 351 RM. ist der Freibetrag von 39 RM. abzuziehen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des verbleibenden Betrags (15 v. H. von 312 RM =) 46,80 RM. Um diesen Betrag erhöht sich die tabellenmäßige Lohnsteuer der Steuergruppe I (ohne Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) von 50,96 RM. auf 97,76 RM. Dieser Betrag ist als Lohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen.

5. Erstmalige Anwendung der Vorschriften beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Soweit der Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet, auf Grund der Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit oder der Reichsstatthalter in Danzig-West-

[1]) Diese Tabellen sind durch die dem Erlaß vom 20. September 1941 beigefügten Tabellen (abgedruckt S. B VIIb 40—47) erfaßt worden.

preußen und im Warthegau wegen der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum polnischen Volkstum gekürzt worden ist, hat es dabei sein Bewenden. Eine Wiederaufrollung bereits abgeschlossener Lohnsteuerberechnungen hat zu unterbleiben.

6. Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften (§ 7 der Ersten Durchführungsverordnung)

Die vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den Gebieten, die im § 7 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichnet sind, hat ihren Grund darin, daß in diesen Gebieten die Arbeitslöhne den Löhnen im anderen Reichsgebiet noch nicht angeglichen sind. Die Sozialausgleichsabgabe ist deshalb nicht zu erheben, wenn die Betriebsstätte des Arbeitgebers (Hinweis auf § 43 LStDB.) in den bezeichneten Gebieten liegt. Es kommt nicht darauf an, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

7. Bekanntmachung

Ich bitte, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer Ihres Bezirks auf dem schnellsten Weg, z. B. durch amtliche Bekanntmachung und Pressenotiz, auf die neuen Vorschriften und auf die etwaige Beschaffung der diesem Runderlaß beigefügten Lohnsteuertabellen für polnische Arbeitnehmer hinzuweisen.

8. Zweifelsfragen

Ich bitte, mir über Zweifelsfragen, die sich bei der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe ergeben, alsbald zu berichten.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen
Vom 3. Dezember 1940. (RStBl. S. 993.)

Begriff „Pole" im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

(abgedruckt S. B IIb 3. Es wird auf den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 verwiesen).

Erlaß des Reichsministers der Finanzen
Vom 20. Dezember 1940

Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen

Ich hebe hierdurch meinen Runderlaß vom 20. März 1940 — S 2300 Pol 41 III — (RStBl. 1940 S. 345) mit Wirkung vom 1. Januar 1941 auf.

Die Anordnungen im Abschnitt 5 meines Runderlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III — (RStBl. 1940 S. 265) bleiben bestehen.

Wegen des Begriffs „Pole" Hinweis auf § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737) und auf meinen Runderlaß vom 3. Dezember 1940 — S 2921 — 57 III (RStBl. 1940 S. 993).

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 24. Dezember 1940. (RGBl. I S. 1666, RStBl. S. 1065.)

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 5 Ziffer I der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

§ 1
Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) sind auch auf Juden anzuwenden.

§ 2
Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Reichsgau Wartheland,
Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und
in dem ostwärts gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister des Innern und dem

Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe der Juden von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1941 erhoben.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Sozialausgleichsabgabe der Polen und Juden

Vom 20. September 1941. (RStBl. 1941 S. 705.)

A. Einleitung

Polnische und jüdische Steuerpflichtige werden unabhängig von ihrer einkommensteuerrechtlichen Sonderbehandlung Abschnitt 5 meines Erlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und § 32 Abs. 6 EStG. gemäß durch die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe zusätzlich belastet. Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729), die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737, nachstehend abgekürzt Erste Durchführungsverordnung) und auf die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1666, RStBl. 1940 S. 1065, nachstehend abgekürzt Zweite Durchführungsverordnung).

Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen und der Juden dar. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens (des Arbeitslohns bei der Lohnsteuer) nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG. Die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Erlaß kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabteilung) in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, käuflich erworben werden. Bei der Bestellung erforderliche Angaben: Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. September 1941 S 2921 —220 III, verkäufliche Nr. 1151.

B. Personenkreis

I. Polnische Steuerpflichtige

a) Allgemeines

§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung gemäß sind als Polen die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Als bisherige polnische Staatsangehörige und als bisherige Danziger Staatsangehörige im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch diejenigen bisherigen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. September 1939 eine fremde (nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit erworben haben. Wegen der Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer Hinweis auf § 2 der Ersten Durchführungsverordnung.

Der Nachweis für die nicht polnische Volkszugehörigkeit (Hinweis auf Abs. 1 Sätze 1 und 3) kann geführt werden:

1. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die in die Deutsche Volksliste (Abteilungen 1 bis 4) eingetragen sind, durch den Ausweis der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste. Hinweis auf die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118, RStBl. 1941 S. 213);
2. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sind oder die für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht in Betracht kommen,
   a) durch eine Bescheinigung über die deutsche Volkszugehörigkeit, die von der zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörde (z. B. in Preußen vom Regierungspräsidenten) ausgestellt ist. Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1939 I e 5363/39 — 5000 e (Reichsministerialbl. 1939 S. 1337) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. April 1939 I e 5230/39 — 5000 (Reichsministerialbl. 1939 S. 888);
   b) durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister) über die Nichtzugehörig-

keit zum polnischen Volkstum. Hinweis auf meinen Erlaß vom 3. Dezember 1940 S 2921 — 57 III (RStBl. 1940 S. 993), durch den ich den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 I e 5504 VIII/40 — 5000 Ost bekanntgegeben habe;

c) im Regierungsbezirk Litzmannstadt durch eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung der Deutschen Volksliste;

d) bei den deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement durch eine Kennkarte, die von dem zuständigen Kreishauptmann im Generalgouvernement ausgestellt ist.

Die Eintragung in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder die Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe in Betracht kommt (Hinweis auf Ziffer 2), hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,

b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder der Tag der Ausstellung der unter Ziffer 2 bezeichneten Bescheinigung fällt.

b) Ausnahmen von der persönlichen Steuerpflicht

Es gibt polnische Volkszugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumspolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist. Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister das Folgende:

1. Diejenigen ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden, erwerben § 6 Abs. 2 der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 gemäß durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese „eindeutschungsfähigen Polen" sollen grundsätzlich wie Inländer behandelt werden. Sie unterliegen deshalb nicht der Sozialausgleichsabgabe.

   Die eindeutschungsfähigen Polen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und die den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt (deutsch?)" tragen.

2. Die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nichtdeutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deut-

schen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat, werden in der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen. Diese Personen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste sozialausgleichsabgabefrei. Hinweis auf Unterabschnitt a Ziffer 1.

Ich habe mich durch meinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 18. April 1941 S 2921—149 III damit einverstanden erklärt, daß von den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im rheinisch-westfälischen Industriegebiet seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Sozialausgleichsabgabe bis auf weiteres nicht erhoben wird. Das gilt auch weiterhin.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von allen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) seßhaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, bis auf weiteres nicht erhoben wird. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste die Einbürgerung dieser Personen abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben.

3. Die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem nicht veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1940 S 2922 — 2 III gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Steuerpflichtigen das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 I e 5501/39 — 5000 Ost (Reichsministerialbl. 1939 S. 2385), das inzwischen durch das Verfahren nach der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 ersetzt worden ist, eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabepflicht hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Ruhrbergbaus und des Aachener Steinkohlenbergbaus. Es besteht keine Veranlassung, diese Ausnahmeregelung auszudehnen.

4. Diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem in Ziffer 3 bezeichneten Erlaß vom 24. September 1940 gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt worden sind. Das gilt auch weiterhin.

   Polnische Arbeitnehmer, die aus den besetzten Westgebieten vermittelt sind und die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind sozialausgleichsabgepflichtig. Eine Befreiung dieser polnischen Arbeitnehmer von der Sozialausgleichsabgabe kommt nicht in Betracht.

II. Jüdische Steuerpflichtige

Jude ist § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbügergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) gemäß, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

1. der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
2. der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
3. der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist,
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Es ist für die Sozialausgleichsabgabepflicht einerlei, ob der Jude die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist.

Juden, die mit einem Nichtjuden verheiratet sind, sind sozialausgleichsabgabepflichtig

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, wenn die Ehegatten zusammen zu veranlagen sind und der Ehemann der Jude ist,

b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, wenn der jüdische Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht.

Beispiele:

A. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Ehegatten leben nicht dauernd voneinander getrennt. Der Ehemann hat keine Einkünfte. Die Ehefrau bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterliegen.

Die Eheleute sind zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagen. Die Einkommensteuer, die sich aus Spalte 3 der Einkommensteuertabelle ergibt, ist um die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen, weil der Ehemann Jude ist. Es ist einerlei, daß das Einkommen der Ehegatten ausschließlich aus Einkünften der arischen Ehefrau besteht.

B. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Er bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er ist deshalb sozialausgleichsabgabepflichtig.

Bezieht auch die arische Frau des Juden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Ehefrau nicht sozialversicherungspflichtig.

Juden, die § 32 Abs. 6 EStG. (§ 39 Abs. 6 EStG.) gemäß in die Steuergruppe III oder in die Steuergruppe IV fallen, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. September 1941 S 2921 — 201 III (RStBl. 1941 S. 681).

III. Beschränkt steuerpflichtige Polen und Juden

Ich bin damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von beschränkt steuerpflichtigen Polen und Juden nicht erhoben wird. Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1941 S 2921 — 86 III (RStBl. 1941 S. 89).

C. Anwendung der Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer

Es sind durch die Herausgabe neuer Lohnsteuertabellen zum 1. Oktober 1941 (Hinweis auf meinen Erlaß vom 26. August 1941 S 2225 — 374 III, RStBl. 1941 S. 617) neue Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer erforderlich geworden. Ich übersende hiermit Lohnsteuertabellen für monatliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen. Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer polnischer und jüdischer Steuerpflichtiger einschließlich der Sozialausgleichsabgabe.

Die Lohnsteuer für jüdische Arbeitnehmer, die sozialausgleichsabgabepflichtig sind (Hinweis auf Hauptabschnitt B Abschnitt II), bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle.

Die Lohnsteuer für diejenigen polnischen Arbeitnehmer in den eingegliederten Ostgebieten, die nicht in die Steuergruppe I fallen, bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle.

Die Sozialausgleichsabgabe ist in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen (Spalte 2) nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung) ist dabei berücksichtigt.

Die Sozialausgleichsabgabe ist bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die in den beigefügten Lohnsteuertabellen enthaltenen Lohnstufen übersteigt, besonders zu errechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze in der Spalte 2 der jeweiligen Lohnsteuertabelle auszugehen.

Beispiele:

A. Ein lediger polnischer Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat und deshalb dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht unterliegt, bezieht ein Monatsgehalt von 280 Reichsmark. Dieser Arbeitslohn ist in die Lohnstufe laufende Nr. 93 (Arbeitslohn von mehr als 279,50 RM. bis 280,80 RM.) der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung einzuordnen. Es ist für die Errechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (279,50 Reichsmark) auszugehen. Der Betrag von 279,50 RM. ist um den Freibetrag von 39 RM. zu kürzen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des verbleibenden Betrags (240,50 RM.) = 36,07 RM. Die tabellenmäßige Lohnsteuer des Steuerpflichtigen, der in die Steuergruppe I fällt, erhöht sich von 34 RM. um die Sozialausgleichsabgabe von 36,07 RM. auf 70,07 RM.

B. Hätte der ledige polnische Arbeitnehmer im Beispiel A seinen Wohnsitz nicht in den eingegliederten Ostgebieten, sondern z. B. in der Stadt Berlin, so würde er auch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen. Die von diesem Arbeitnehmer zu entrichtende Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Sozialausgleichsabgabe würde in diesem Fall (41,60 RM. + 36,07 RM. =) 77,67 RM. betragen.

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei vierstündlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
Laufende Nr.	Vierstundenlohn RM.	Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis 0,87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	0,87—0,90	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
1b	0,90—0,95	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
1c	0,95—1,00	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
1d	1,00—1,05	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
1e	1,05—1,10	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
1f	1,10—1,15	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
1g	1,15—1,20	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
1h	1,20—1,25	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
1i	1,25—1,30	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
1k	1,30—1,35	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
1l	1,35—1,40	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
1m	1,40—1,45	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
1n	1,45—1,50	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
1o	1,50—1,55	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
1p	1,55—1,60	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
1q	1,60—1,65	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
1	1,65—1,70	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
2	1,70—1,75	0,15	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
3	1,75—1,80	0,16	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
4	1,80—1,85	0,17	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
5	1,85—1,90	0,18	0,17	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16
6	1,90—1,95	0,20	0,18	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
7	1,95—2,00	0,21	0,20	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
8	2,00—2,05	0,21	0,20	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
9	2,05—2,10	0,23	0,21	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
10	2,10—2,15	0,25	0,23	0,21	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
11	2,15—2,20	0,27	0,24	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
12	2,20—2,25	0,27	0,25	0,23	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
13	2,25—2,30	0,29	0,26	0,24	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
14	2,30—2,35	0,31	0,28	0,26	0,23	0,23	0,23	0,23	0,23	0,23
15	2,35—2,40	0,33	0,29	0,27	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
16	2,40—2,45	0,33	0,30	0,28	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
17	2,45—2,50	0,35	0,31	0,29	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
18	2,50—2,55	0,36	0,33	0,30	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
19	2,55—2,60	0,38	0,35	0,31	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
20	2,60—2,65	0,39	0,35	0,32	0,28	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
21	2,65—2,70	0,41	0,37	0,33	0,29	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei vierstündlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Vierstundenlohn	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
					Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
		Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
22	2,70—2,75	0,42	0,38	0,35	0,30	0,29	0,29	0,29	0,29	0,29
23	2,75—2,80	0,44	0,40	0,36	0,31	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
24	2,80—2,85	0,45	0,41	0,37	0,32	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
25	2,85—2,90	0,47	0,42	0,38	0,33	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
26	2,90—2,95	0,48	0,44	0,40	0,35	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32
27	2,95—3,00	0,50	0,45	0,41	0,36	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
28	3,00—3,05	0,50	0,46	0,41	0,36	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
29	3,05—3,10	0,52	0,47	0,43	0,38	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34
30	3,10—3,15	0,54	0,49	0,44	0,39	0,36	0,35	0,35	0,35	0,35
31	3,15—3,20	0,56	0,50	0,46	0,41	0,37	0,36	0,36	0,36	0,36
32	3,20—3,25	0,56	0,51	0,46	0,41	0,38	0,36	0,36	0,36	0,36
33	3,25—3,30	0,58	0,52	0,47	0,42	0,39	0,37	0,37	0,37	0,37
34	3,30—3,35	0,60	0,54	0,49	0,44	0,40	0,38	0,38	0,38	0,38
35	3,35—3,40	0,62	0,56	0,50	0,45	0,42	0,39	0,39	0,39	0,38
36	3,40—3,45	0,63	0,57	0,51	0,46	0,42	0,39	0,39	0,39	0,39
37	3,45—3,50	0,65	0,58	0,52	0,47	0,43	0,40	0,40	0,40	0,40
38	3,50—3,55	0,67	0,60	0,53	0,49	0,44	0,41	0,41	0,41	0,41
39	3,55—3,60	0,69	0,62	0,55	0,50	0,46	0,42	0,42	0,42	0,42
40	3,60—3,65	0,70	0,63	0,55	0,51	0,46	0,42	0,42	0,42	0,42
41	3,65—3,70	0,72	0,65	0,57	0,52	0,48	0,43	0,43	0,43	0,43
42	3,70—3,75	0,74	0,66	0,58	0,53	0,49	0,44	0,44	0,44	0,44
43	3,75—3,80	0,76	0,68	0,60	0,54	0,50	0,45	0,45	0,45	0,45
44	3,80—3,85	0,77	0,69	0,60	0,55	0,51	0,45	0,45	0,45	0,45
45	3,85—3,90	0,79	0,70	0,62	0,56	0,52	0,47	0,46	0,46	0,46
46	3,90—3,95	0,81	0,72	0,63	0,58	0,54	0,48	0,47	0,47	0,47
47	3,95—4,00	0,83	0,73	0,65	0,59	0,55	0,49	0,48	0,48	0,48
48	4,00—4,05	0,83	0,74	0,65	0,59	0,56	0,49	0,48	0,48	0,48
49	4,05—4,10	0,85	0,76	0,66	0,61	0,57	0,50	0,49	0,49	0,49
50	4,10—4,15	0,87	0,78	0,68	0,62	0,59	0,52	0,50	0,50	0,50
51	4,15—4,20	0,89	0,80	0,69	0,64	0,60	0,53	0,51	0,51	0,51
52	4,20—4,25	0,90	0,80	0,70	0,64	0,60	0,54	0,51	0,51	0,51
53	4,25—4,30	0,92	0,82	0,71	0,65	0,61	0,55	0,52	0,52	0,52
54	4,30—4,35	0,94	0,84	0,73	0,67	0,63	0,56	0,53	0,53	0,53
55	4,35—4,40	0,96	0,86	0,74	0,68	0,64	0,58	0,54	0,54	0,54
56	4,40—4,45	0,97	0,86	0,75	0,69	0,65	0,58	0,54	0,54	0,54
57	4,45—4,50	0,99	0,88	0,76	0,70	0,66	0,60	0,55	0,55	0,55
58	4,50—4,52	1,01	0,89	0,78	0,72	0,67	0,61	0,56	0,56	0,56
59	4,52—4,55	1,02	0,90	0,78	0,72	0,67	0,61	0,56	0,56	0,56

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei täglicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Tageslohn RM.	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis 1,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	1,75—1,80	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
1b	1,80—1,90	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
1c	1,90—2,00	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
1d	2,00—2,10	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
1e	2,10—2,20	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
1f	2,20—2,30	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
1g	2,30—2,40	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
1h	2,40—2,50	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
1i	2,50—2,60	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
1k	2,60—2,70	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16
1l	2,70—2,80	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
1m	2,80—2,90	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
1n	2,90—3,00	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
1o	3,00—3,10	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
1p	3,10—3,20	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
1q	3,20—3,30	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
1	3,30—3,40	0,28	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
2	3,40—3,50	0,30	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28
3	3,50—3,60	0,33	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
4	3,60—3,70	0,35	0,32	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
5	3,70—3,80	0,38	0,35	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
6	3,80—3,90	0,40	0,37	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34
7	3,90—4,00	0,43	0,40	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36
8	4,00—4,10	0,44	0,41	0,37	0,37	0,37	0,37	0,37	7,37	0,37
9	4,10—4,20	0,48	0,44	0,40	0,39	0,39	0,39	0,39	0,39	0,39
10	4,20—4,30	0,51	0,46	0,42	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
11	4,30—4,40	0,54	0,49	0,45	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42	0,42
12	4,40—4,50	0,56	0,51	0,47	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43
13	4,50—4,60	0,59	0,54	0,50	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
14	4,60—4,70	0,62	0,56	0,52	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46	0,46
15	4,70—4,80	0,66	0,59	0,55	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48	0,48
16	4,80—4,90	0,68	0,61	0,57	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49	0,49
17	4,90—5,00	0,71	0,64	0,59	0,51	0,51	0,51	0,51	0,51	0,51
18	5,00—5,10	0,73	0,66	0,60	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52
19	5,10—5,20	0,77	0,70	0,63	0,55	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54
20	5,20—5,30	0,80	0,72	0,65	0,57	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55
21	5,30—5,40	0,83	0,75	0,68	0,60	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei täglicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Tageslohn mehr als — bis RM.	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22	5,40—5,50	0,85	0,77	0,70	0,61	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58
23	5,50—5,60	0,88	0,80	0,73	0,63	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
24	5,60—5,70	0,91	0,83	0,75	0,65	0,61	0,61	0,61	0,61	0,61
25	5,70—5,80	0,95	0,86	0,78	0,68	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
26	5,80—5,90	0,97	0,88	0,80	0,70	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64
27	5,90—6,00	1,00	0,91	0,83	0,73	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66
28	6,00—6,10	1,02	0,93	0,84	0,74	0,67	0,67	0,67	0,67	0,67
29	6,10—6,20	1,06	0,96	0,87	0,77	0,70	0,69	0,69	0,69	0,69
30	6,20—6,30	1,09	0,98	0,89	0,79	0,72	0,70	0,70	0,70	0,70
31	6,30—6,40	1,12	1,01	0,92	0,82	0,75	0,72	0,72	0,72	0,72
32	6,40—6,50	1,14	1,03	0,94	0,84	0,77	0,73	0,73	0,73	0,73
33	6,50—6,60	1,17	1,06	0,96	0,86	0,79	0,75	0,75	0,75	0,75
34	6,60—6,70	1,20	1,09	0,98	0,88	0,81	0,76	0,76	0,76	0,76
35	6,70—6,80	1,24	1,13	1,01	0,91	0,84	0,78	0,78	0,78	0,78
36	6,80—6,90	1,27	1,15	1,03	0,93	0,86	0,79	0,79	0,79	0,79
37	6,90—7,00	1,31	1,18	1,06	0,96	0,88	0,81	0,81	0,81	0,81
38	7,00—7,10	1,34	1,20	1,07	0,98	0,89	0,82	0,82	0,82	0,82
39	7,10—7,20	1,38	1,24	1,10	1,01	0,92	0,84	0,84	0,84	0,84
40	7,20—7,30	1,41	1,27	1,12	1,03	0,94	0,85	0,85	0,85	0,85
41	7,30—7,40	1,45	1,31	1,15	1,06	0,97	0,87	0,87	0,87	0,87
42	7,40—7,50	1,48	1,33	1,17	1,07	0,99	0,88	0,88	0,88	0,88
43	7,50—7,60	1,52	1,36	1,20	1,09	1,01	0,90	0,90	0,90	0,90
44	7,60—7,70	1,55	1,39	1,22	1,11	1,03	0,92	0,91	0,91	0,91
45	7,70—7,80	1,59	1,42	1,25	1,14	1,06	0,95	0,93	0,93	0,93
46	7,80—7,90	1,62	1,44	1,27	1,16	1,08	0,96	0,94	0,94	0,94
47	7,90—8,00	1,66	1,47	1,30	1,19	1,11	0,98	0,96	0,96	0,96
48	8,00—8,10	1,68	1,49	1,31	1,20	1,13	0,99	0,97	0,97	0,97
49	8,10—8,20	1,72	1,53	1,34	1,23	1,16	1,02	0,99	0,99	0,99
50	8,20—8,30	1,75	1,56	1,36	1,25	1,18	1,04	1,00	1,00	1,00
51	8,30—8,40	1,79	1,60	1,39	1,28	1,21	1,07	1,02	1,02	1,02
52	8,40—8,50	1,82	1,62	1,41	1,30	1,22	1,09	1,03	1,03	1,03
53	8,50—8,60	1,86	1,65	1,44	1,32	1,24	1,11	1,05	1,05	1,05
54	8,60—8,70	1,89	1,68	1,46	1,34	1,26	1,13	1,06	1,06	1,06
55	8,70—8,80	1,93	1,72	1,49	1,37	1,29	1,16	1,08	1,08	1,08
56	8,80—8,90	1,96	1,74	1,51	1,39	1,31	1,18	1,09	1,09	1,09
57	8,90—9,00	2,00	1,77	1,54	1,42	1,34	1,21	1,11	1,11	1,11
58	9,00—9,05	2,03	1,79	1,56	1,44	1,35	1,22	1,12	1,12	1,12
59	9,05—9,10	2,05	1,81	1,57	1,45	1,36	1,23	1,13	1,13	1,13

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei wöchentlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe Wochenlohn RM.	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis 10,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	10,50—10,80	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
1b	10,80—11,40	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
1c	11,40—12,00	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36
1d	12,00—12,60	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
1e	12,60—13,20	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54
1f	13,20—13,80	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
1g	13,80—14,40	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72
1h	14,40—15,00	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81
1i	15,00—15,60	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
1k	15,60—16,20	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99
1l	16,20—16,80	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08
1m	16,80—17,40	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
1n	17,40—18,00	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26
1o	18,00—18,60	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
1p	18,60—19,20	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44
1q	19,20—19,80	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53
1	19,80—20,40	1,67	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62
2	20,40—21,00	1,81	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71
3	21,00—21,60	1,95	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
4	21,60—22,20	2,09	1,94	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89
5	22,20—22,80	2,28	2,08	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98
6	22,80—23,40	2,42	2,22	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07
7	23,40—24,00	2,56	2,36	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16
8	24,00—24,60	2,65	2,45	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
9	24,60—25,20	2,84	2,64	2,39	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34
10	25,20—25,80	3,08	2,78	2,53	2,43	2,43	2,43	2,43	2,43	2,43
11	25,80—26,40	3,22	2,92	2,67	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52
12	26,40—27,00	3,36	3,06	2,81	2,61	2,61	2,61	2,61	2,61	2,61
13	27,00—27,60	3,50	3,20	3,00	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70
14	27,60—28,20	3,74	3,39	3,14	2,79	2,79	2,79	2,79	2,79	2,79
15	28,20—28,80	3,93	3,53	3,28	2,88	2,88	2,88	2,88	2,88	2,88
16	28,80—29,40	4,07	3,67	3,42	2,97	2,97	2,97	2,97	2,97	2,97
17	29,40—30,00	4,26	3,81	3,51	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06
18	30,00—30,60	4,40	3,95	3,60	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15
19	30,60—31,20	4,59	4,19	3,74	3,29	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24
20	31,20—31,80	4,83	4,33	3,93	3,43	3,33	3,33	3,33	33,3	3,33
21	31,80—32,40	4,97	4,47	4,07	3,57	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei wöchentlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Wochenlohn RM. mehr als — bis	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
22	32,40—33,00	5,11	4,61	4,21	3,66	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51
23	33,00—33,60	5,25	4,80	4,35	3,75	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60
24	33,60—34,20	5,49	4,99	4,49	3,89	3,69	3,69	3,69	3,69	3,69
25	34,20—34,80	5,68	5,13	4,68	4,08	3,78	3,78	3,78	3,78	3,78
26	34,80—35,40	5,82	5,27	4,82	4,22	3,87	3,87	3,87	3,87	3,87
27	35,40—36,00	5,96	5,46	4,96	4,36	3,96	3,96	3,96	3,96	3,96
28	36,00—36,60	6,15	5,60	5,05	4,45	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05
29	36,60—37,20	6,34	5,74	5,19	4,59	4,19	4,14	4,14	4,14	4,14
30	37,20—37,80	6,53	5,88	5,33	4,73	4,33	4,23	4,23	4,23	4,23
31	37,80—38,40	6,72	6,02	5,52	4,92	4,47	4,32	4,32	4,32	4,32
32	38,40—39,00	6,86	6,21	5,66	5,06	4,61	4,41	4,41	4,41	4,41
33	39,00—39,60	7,00	6,35	5,75	5,15	4,70	4,50	4,50	4,50	4,50
34	39,60—40,20	7,19	6,54	5,89	5,29	4,89	4,59	4,59	4,59	4,59
35	40,20—40,80	7,43	6,78	6,03	5,43	5,03	4,68	4,68	4,68	4,68
36	40,80—41,40	7,62	6,92	6,17	5,57	5,17	4,77	4,77	4,77	4,77
37	41,40—42,00	7,86	7,06	6,36	5,76	5,26	4,86	4,86	4,86	4,86
38	42,00—42,60	8,05	7,20	6,45	5,90	5,35	4,95	4,95	4,95	4,95
39	42,60—43,20	8,24	7,44	6,59	6,04	5,49	5,04	5,04	5,04	5,04
40	43,20—43,80	8,48	7,63	6,73	6,18	5,63	5,13	5,13	5,13	5,13
41	43,80—44,40	8,67	7,82	6,87	6,32	5,82	5,22	5,22	5,22	5,22
42	44,40—45,00	8,91	8,01	7,01	6,41	5,96	5,31	5,31	5,31	5,31
43	45,00—45,60	9,10	8,15	7,20	6,50	6,05	5,40	5,40	5,40	5,40
44	45,60—46,20	9,29	8,34	7,34	6,69	6,19	5,54	5,49	5,49	5,49
45	46,20—46,80	9,53	8,48	7,48	6,83	6,33	5,68	5,58	5,58	5,58
46	46,80—47,40	9,72	8,67	7,62	6,97	6,47	5,77	5,67	5,67	5,67
47	47,40—48,00	9,96	8,81	7,76	7,11	6,66	5,86	5,76	5,76	5,76
48	48,00—48,60	10,10	8,95	7,85	7,20	6,80	5,95	5,85	5,85	5,85
49	48,60—49,20	10,29	9,14	8,04	7,34	6,94	6,09	5,94	5,94	5,94
50	49,20—49,80	10,53	9,38	8,18	7,53	7,08	6,23	6,03	6,03	6,03
51	49,80—50,40	10,72	9,57	8,32	7,67	7,22	6,42	6,12	6,12	6,12
52	50,40—51,00	10,91	9,71	8,46	7,81	7,31	6,56	6,21	6,21	6,21
53	51,00—51,60	11,15	9,90	8,60	7,90	7,40	6,65	6,30	6,30	6,30
54	51,60—52,20	11,34	10,09	8,79	8,04	7,59	6,79	6,39	6,39	6,39
55	52,20—52,80	11,58	10,28	8,93	8,18	7,73	6,93	6,48	6,48	6,48
56	52,80—53,40	11,77	10,47	9,07	8,37	7,87	7,07	6,57	6,57	6,57
57	53,40—54,00	11,96	10,61	9,21	8,51	8,01	7,26	6,66	6,66	6,66
58	54,00—54,30	12,20	10,75	9,35	8,65	8,10	7,35	6,75	6,75	6,75
59	54,30—54,60	12,29	10,84	9,39	8,69	8,14	7,39	6,79	6,79	6,79

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei monatlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Monatslohn RM.	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis 45,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	45,50— 46,80	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97
1b	46,80— 49,50	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
1c	49,40— 52,00	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56
1d	52,00— 54,60	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
1e	54,60— 57,20	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34
1f	57,20— 59,80	2,73	2,73	2,73	2,73	2,73	2,73	2,73	2,73	2,73
1g	59,80— 62,40	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12
1h	62,40— 65,00	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51
1i	65,00— 67,60	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
1k	67,60— 70,20	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29
1l	70,20— 72,80	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68
1m	72,80— 75,40	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07
1n	75,40— 78,00	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46
1o	78,00— 80,60	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85
1p	80,60— 83,20	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24
1q	83,20— 85,80	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63
1	85,80— 88,40	7,22	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02
2	88,40— 91,00	7,91	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41
3	91,00— 93,60	8,50	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
4	93,60— 96,20	9,19	8,39	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19
5	96,20— 98,80	9,88	9,08	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58
6	98,80—101,40	10,47	9,67	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97
7	101,40—104,00	11,16	10,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36
8	104,00—106,60	11,55	10,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
9	106,60—109,20	12,44	11,44	10,34	10,14	10,14	10,14	10,14	10,14	10,14
10	109,20—111,80	13,33	12,03	11,03	10,53	10,53	10,53	10,53	10,53	10,53
11	111,80—114,40	14,02	12,72	11,62	10,92	10,92	10,92	10,92	10,92	10,92
12	114,40—117,00	14,61	13,31	12,31	11,31	11,31	11,31	11,31	11,31	11,31
13	117,00—119,60	15,30	14,00	13,00	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70
14	119,60—122,20	16,19	14,69	13,59	12,09	12,09	12,09	12,09	12,09	12,09
15	122,20—124,80	17,08	15,28	14,28	12,48	12,48	12,48	12,48	12,48	12,48
16	124,80—127,40	17,77	15,97	14,87	12,87	12,87	12,87	12,87	12,87	12,87
17	127,40—130,00	18,46	16,56	15,26	13,26	13,26	13,26	13,26	13,26	13,26
18	130,00—132,60	19,05	17,25	15,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65
19	132,60—135,20	19,94	18,14	16,34	14,24	14,04	14,04	14,04	14,04	14,04
20	135,20—137,80	20,93	18,83	17,03	14,93	14,43	14,43	14,43	14,43	14,43
21	137,80—140,40	21,52	19,42	17,62	15,52	14,82	14,82	14,82	14,82	14,82

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer

bei monatlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe: Monatslohn RM.	Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als—bis									
22	140,40—143,00	22,21	20,11	18,31	15,91	15,21	15,21	15,21	15,21	15,21
23	143,00—145,60	22,80	20,80	18,90	16,30	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60
24	145,60—148,20	23,79	21,69	19,59	16,99	15,99	15,99	15,99	15,99	15,99
25	148,20—150,80	24,68	22,28	20,28	17,68	16,38	16,38	16,38	16,38	16,38
26	150,80—153,40	25,27	22,97	20,87	18,27	16,77	16,77	16,77	16,77	16,77
27	153,40—156,00	25,96	23,66	21,56	18,96	17,16	17,16	17,16	17,16	17,16
28	156,00—158,60	26,65	24,25	21,95	19,35	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55
29	158,60—161,20	27,54	24,94	22,54	19,94	18,14	17,94	17,94	17,94	17,94
30	161,20—163,80	28,43	25,53	23,23	20,63	18,83	18,33	18,33	18,33	18,33
31	163,80—166,40	29,12	26,22	23,92	21,32	19,42	18,72	18,72	18,72	18,72
32	166,40—169,00	29,71	26,91	24,51	21,91	20,11	19,11	19,11	19,11	19,11
33	169,00—171,60	30,40	27,50	24,90	22,30	20,50	19,50	19,50	19,50	19,50
34	171,60—174,20	31,29	28,39	25,59	22,99	21,19	19,89	19,89	19,89	19,89
35	174,20—176,80	32,18	29,38	26,18	23,58	21,78	20,28	20,28	20,28	20,28
36	176,80—179,40	33,07	29,97	26,87	24,27	22,47	20,67	20,67	20,67	20,67
37	179,40—182,00	34,06	30,66	27,56	24,96	22,86	21,06	21,06	21,06	21,06
38	182,00—184,60	34,95	31,25	27,95	25,55	23,25	21,45	21,45	21,45	21,45
39	184,60—187,20	35,84	32,24	28,54	26,24	23,84	21,84	21,84	21,84	21,84
40	187,20—189,80	36,73	33,13	29,23	26,83	24,53	22,23	22,23	22,23	22,23
41	189,80—192,40	37,62	34,02	29,82	27,52	25,22	22,62	22,62	22,62	22,62
42	192,40—195,00	38,61	34,71	30,51	27,91	25,81	23,01	23,01	23,01	23,01
43	195,00—197,60	39,50	35,30	31,20	28,30	26,20	23,40	23,40	23,40	23,40
44	197,60—200,20	40,39	36,19	31,79	28,99	26,89	23,99	23,79	23,79	23,79
45	200,20—202,80	41,28	36,88	32,48	29,58	27,48	24,68	24,18	24,18	24,18
16	202,80—205,40	42,17	37,57	33,07	30,27	28,17	25,07	24,57	24,57	24,57
47	205,40—208,00	43,16	38,16	33,76	30,86	28,86	25,46	24,96	24,96	24,96
48	208,00—210,60	43,75	38,85	34,15	31,25	29,45	25,85	25,35	25,35	25,35
49	210,60—213,20	44,64	39,74	34,84	31,94	30,14	26,44	25,74	25,74	25,74
50	213,20—215,80	45,63	40,63	35,43	32,63	30,73	27,13	26,13	26,13	26,13
51	215,80—218,40	46,52	41,52	36,12	33,22	31,42	27,82	26,52	26,52	26,52
52	218,40—221,00	47,41	42,21	36,71	33,91	31,81	28,41	26,91	26,91	26,91
53	221,00—223,60	48,30	42,90	37,40	34,30	32,20	28,80	27,30	27,30	27,30
54	223,60—226,20	49,19	43,79	38,09	34,89	32,89	29,49	27,69	27,69	27,69
55	226,20—228,80	50,18	44,68	38,68	35,58	33,48	30,08	28,08	28,08	28,08
56	228,80—231,40	51,07	45,37	39,37	36,27	34,17	30,77	28,47	28,47	28,47
57	231,40—234,00	51,96	45,96	39,96	36,86	34,76	31,46	28,86	28,86	28,86
58	234,00—235,30	52,85	46,65	40,65	37,55	35,15	31,85	29,25	29,25	29,25
59	235,30—236,60	53,34	47,04	40,84	37,74	35,34	32,04	29,44	29,44	29,44

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer

Vom 8. März 1942. RStBl. 1942 S. 307

1. Einreihung in die Steuergruppen I und II

(1) Polnische Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt **in den eingegliederten Ostgebieten** haben, werden auf Grund meines Erlasses vom 10. Februar 1940 S 2300—Pol. 22 III Abschnitt 5 (Reichssteuerbl. 1940 S. 265) **seit dem 1. Februar 1940**

1. in die Steuergruppe I eingereiht, wenn sie **unverheiratet** (ledig, verwitwet, geschieden) sind,
2. in die Steuergruppe II in **allen anderen Fällen** eingereiht.

Polnische Arbeitnehmer, die im **anderen** Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden erst auf Grund des § 5 Absatz 1 der **Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst)** vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86, Reichssteuerbl. 1942 S. 265) in der gleichen Weise in die Steuergruppen I oder II eingereiht. Diese Vorschrift ist dem § 5 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung vom 21. Februar 1942 gemäß **erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. März 1942 gezahlt wird.**

(2) Maßgebend für die Anwendung der Steuergruppe bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber sind auch bei polnischen Arbeitnehmern die **Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte.** Hinweis auf § 34 Absatz 1 LStDB. Die Vorschriften des § 34 Absätze 2 und 3 LStDB. über die Anwendung einer anderen als der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe, wenn eine bestimmte Altersgrenze überschritten ist, finden auf polnische Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) Für die Bescheinigung der Steuergruppe (Absatz 1) auf der Lohnsteuerkarte sind § 7 Absatz 9 LStDB. gemäß die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Sind bei Polen die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe II erst nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 18 LStDB. auf Antrag durch die Gemeindebehörde zu ergänzen. Wegen Ergänzung der Lohnsteuerkarte bei Wegfall der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung im Laufe eines Kalenderjahrs Hinweis auf den folgenden Abschnitt 4. Wegen der Änderung der Lohnsteuerkarte 1942 Hinweis auf den folgenden Abschnitt 5.

1. Nachtrag

2. Polnische Arbeitnehmer

Es gelten für den Begriff „**Pole**" die Vorschriften des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094, Reichssteuerbl. 1940 S. 737) und die Anordnungen in meinem Erlaß vom 3. Dezember 1940 S. 2921—57 III (Reichssteuerbl. 1940 S. 993). Danach sind als Polen die bisherigen **polnischen** Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen **Danziger** Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Als bisherige polnische Staatsangehörige und als bisherige Danziger Staatsangehörige in diesem Sinn gelten auch diejenigen bisherigen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. September 1939 eine fremde (nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit erworben haben. Hinweis auf Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt a meines Erlasses vom 20. September 1941 S. 1921 — 220 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 705).

3. Personenkreis, der für die lohnsteuerliche Sonderbehandlung in Betracht kommt

Ein Pole (Abschnitt 2) unterliegt der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung:

1. immer dann, wenn er sozialausgleichsabgabepflichtig ist,
2. auch dann, wenn er als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer § 2 der im Abschnitt 2 bezeichneten Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 gemäß von der Sozialausgleichsabgabe befreit ist,
3. in den Gebieten, in denen die Sozialausgleichsabgabe § 7 der im Abschnitt 2 bezeichneten Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 gemäß nicht erhoben wird: wenn in seiner Person die Voraussetzungen für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe vorliegen.

Diejenigen Polen, die gemäß Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt b Ziffern 1 bis 4 meines im Abschnitt 2 bezeichneten Erlasses vom 20. September 1941 aus **volkstumspolitischen** oder aus **arbeitspolitischen** Gründen von der Sozialausgleichsabgabepflicht befreit sind, unterliegen **nicht** der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer.

4. Wegfall der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung

Die Sozialausgleichsabgabepflicht und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung **fallen weg**, wenn der ehemals polnische oder Danziger Staatsangehörige in die **Deutsche Volksliste** eingetragen ist oder seine **nichtpolnische Volkszuhörigkeit,** insbesondere seine **deutsche Volkszugehörigkeit,** durch Vorlage einer **Bescheinigung nachweist,** die im Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt a Ziffer 2 Buchstaben a bis d meines obigen Erlasses vom 20. September 1941 bezeichnet ist. Die Eintragung in die

Deutsche Volksliste oder die Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung hat **keine steuerliche Rückwirkung.** Die Befreiung von der Sozialausgleichabgabepflicht und von der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung gilt **erstmalig** ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste oder der Tag der Ausstellung der bezeichneten Bescheinigungen fällt. Der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen die Ergänzung der Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung des § 18 LStDB. bei der Gemeindebehörde beantragen. Als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, hat die Gemeindebehörde den Tag einzutragen, an dem die Arbeitehmer in die Deutsche Volksliste aufgenommen oder an dem die bezeichnete Bescheinigung ausgestellt worden ist. Der eingetragene Zeitpunkt darf aber nicht vor dem Beginn des Kalenderjahres liegen, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

6. Aufhebung früherer Anordnungen

Mein Erlaß vom 23. April 1941 S. 2230—90 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 298) wird ab dem 1. April 1942 gegenstandslos. Das gleiche gilt für meinen Erlaß vom 11. Dezember 1941 S. 2300 Pol. — 168 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 918), soweit es sich um **Arbeitnehmer** in den eingegliederten Ostgebieten handelt.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner

Erlaß des GBA. vom 23. Juli 1943

Um die einkommen- und lohnsteuerliche Behandlung der Polen, Juden und Zigeuner zu klären und damit in der Praxis bestehende Zweifelsfragen abschließend zu beantworten, hat der Reichsminister der Finanzen im Reichssteuerblatt 1943 S. 529 den nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

„(1) J u d e n fallen grundsätzlich in die Steuergruppe I. Hinweis auf § 32 Absatz 6 letzter Satz, § 39 Absatz 6 letzter Satz EStG. P o l e n und Z i g e u n e r fallen in die Steuergruppe I, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind. Alle anderen Polen und Zigeuner fallen in die Steuergruppe II. Hinweis auf § 5[1]) Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst.) vom 21. Februar 1942 (Reichssteuerbl. 1942 S. 265) und auf § 1 Absatz 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942[2]) (Reichssteuerbl. 1943 S. 1). Juden, Polen und Zigeuner unterliegen außerdem der S o z i a l a u s g l e i c h s a b g a b e. Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940[3]) (Reichssteuerbl. 1940 S. 729), auf die Zweite Verordnung zur Durchführung der

[1]) Sind nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B. VII b 70.
[3]) Abgedruckt S. B VII b 31.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940[1]) (Reichssteuerbl. 1940 S. 1065) und auf die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942[2]) (Reichssteuerbl. 1942 S. 379).

(2) Juden fallen ausnahmsweise

a) in die Steuergruppe IV, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,

b) in die Steuergruppe III, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkindes) weggefallen sind. Hinweis auf § 32 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG. und auf unten Absatz 4. Juden, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, unterliegen nicht der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. September 1941[1]) S. 2921 — 201 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 681).

(3) Ich bin damit einverstanden, daß auch Polen und Zigeuner ausnahmsweise

a) in die Steuergruppe IV fallen, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,

b) in die Steuergruppe III fallen, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkindes) weggefallen sind.

Ich bin auch damit einverstanden, daß Polen und Zigeuner, die in die Steuergrupe III oder IV fallen, der Sozialausgleichsabgabe nicht unterliegen. Die Regelung in den Sätzen 1 und 2 gilt

a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Juli 1943,

b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1943.

(4) Steuerpflichtige erhalten für Kinder und andere Angehörige, die Juden sind, keine Kinderermäßigung (Hinweis auf § 32 Absatz 5 Ziffer 4, § 39 Absatz 5 Ziffer 4 EStG.). Kinderermäßigung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn das Kind oder der andere Angehörige Pole oder Zigeuner ist. Ich bin aber damit einverstanden, daß bereits abgeschlossene Veranlagungsfälle, in denen nicht Satz 2 gemäß verfahren worden ist, nicht wieder aufgerollt werden."
Ich bitte, in Zweifelsfällen Anfragen unter Bezug auf diesen Erlaß des Reichsministers der Finanzen zu beantworten.
(GBA. III 9-20786 ARG. 954/43).

[1]) Abgedruckt S. B II b 38
[2]) Hier nicht abgedruckt.

Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe auf Grund einer Bescheinigung des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum

RdF.-Erlaß vom 28. Oktober 1943 — S. 2921 — 442 III — (RStBl. 1943 S. 774 Nr. 792)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in seinem Erlaß vom 15. Oktober 1943[1]) III 10 Nr. 17398/43, den er an die Reichstreuhänder der Arbeit gerichtet hat, u. a. das folgende ausgeführt:

„Nach Mitteilung der Regierung des Generalgouvernements ist das goralische Komitee in Neumarkt (Dunajec) und in Zakopane befugt, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum auszustellen. Die Handhabung wird vom Kreishauptmann in Neumarkt verantwortlich überwacht.

Der Inhaber einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum ist nicht Pole im Sinne der arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen; insbesondere findet die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235, RArbBl. Nr. 29/1943 S. I 448 und Nr. 35/36/1941 S. I 542) auf die Inhaber solcher Bescheinigungen keine Anwendung."

Ich bin damit einverstanden, daß ein bisheriger polnischer Staatsangehöriger, der eine Bescheinigung des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum besitzt, die Sozialausgleichsabgabe nicht zu entrichten braucht.

Die Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig:

a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,

b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraumes,

in den der Tag der Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung fällt.

[1]) Abgedruckt S. B II b 24 i.

Protektorat[1])

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940
Vom 20. Januar 1940

RdErl. des RdF. vom 20. Januar 1940 (S 2220 — 60 III.)
(RStBl. 1940 S. 137.)

Abschn. 55c) Behandlung von Arbeitnehmern im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Ein privater Arbeitnehmer, der im Protektorat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches beschäftigt wird, ist in diesem Gebiet nicht lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) kann durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde im Protektorat erbracht werden. Ledige Arbeitnehmer werden diesen Nachweis in der Regel nur erbringen können, wenn sie eine eigene Wohnung im Protektorat beibehalten haben, oder wenn es sich um Grenzgänger handelt. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuerabzug erst unterlassen, wenn das Finanzamt eine Steuerbefreiungsbescheinigung im Sinne des § 30 Abs. 5 LStDB. ausgestellt hat. Die Bezüge werden in diesem Fall im Protektorat besteuert.

(2) Hat ein privater Arbeitnehmer im Protektorat keinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) mehr, und wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte (§ 43 LStDB.) gezahlt, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats belegen ist, so ist der Lohnsteuerabzug grundsätzlich nach den für diese Betriebsstätte geltenden Vorschriften für unbeschränkt Lohnsteuerpflichtige vorzunehmen. Der Arbeiter muß sich von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen. Die Angaben, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und des Familienstandes erforderlich sind, müssen erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der

---

[1]) Die Vorschriften des deutschen Steuerrechtes sind bisher im Protektorat noch nicht eingeführt worden. Das Protektorat ist also insoweit noch als „Ausland" anzusehen, obwohl es staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehört. Die Lohnsteuerpflicht der aus dem Protektorat stammenden Arbeiter im übrigen Gebiete des Großdeutschen Reiches ist unter sinngemäßer Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik vom 31. Dezember 1921 (RGBl. 1923 Teil II S. 70) durch die Lohnsteuerrichtlinien 1940 Abschn 55 c geregelt. Danach ist ein in der deutschen Privatwirtschaft eingesetzter Arbeiter aus dem Protektorat, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Protektorat hat, im Reich nicht lohnsteuerpflichtig. Hat der Arbeiter im Protektorat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist er im Reich unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Dies ist nach dem Erlaß des RdFin. vom 25. Mai 1941 bei allen ledigen Arbeitnehmern aus dem Protektorat anzunehmen.

Heimatbehörde im Protektorat bescheinigt werden. Das kann z. B. in Betracht kommen, wenn die Richtigkeit der entsprechenden Angaben des Arbeiters von der Gemeindebehörde nicht ohne weiteres übersehen werden kann, weil Angehörige, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zustehen würde, sich noch im Protektorat aufhalten.

(3) Wird der Arbeitslohn von einer im Protektorat gelegenen Betriebsstätte gezahlt, so ist ein privater Arbeiter im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches mit seinen Bezügen nur dann steuerpflichtig, wenn er in diesem Gebiet seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Bezüge sind in diesem Fall durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

(4) Wird der Arbeitslohn von einer außerhalb des Protektorats im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches belegenen öffentlichen Kasse (Betriebsstätte im Sinne des § 43 LStDB.) an einen im Protektorat beschäftigten Arbeiter gezahlt, der außerhalb des Protektorats im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Lohnsteuer nach den Grundsätzen für unbeschränkt Lohnsteuerpflichtige einzubehalten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus einer im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches belegenen öffentlichen Kasse an einen Arbeiter gezahlt, der im Protektorat beschäftigt wird und dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Lohnsteuer ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 38 Absätze 2 und 3 LStDB. einzubehalten.

(5) Wird der Arbeitslohn durch eigene öffentliche Kassen des Protektorats gezahlt, so richtet sich die Besteuerung nach den im Protektorat geltenden Vorschriften. Wird der Arbeitslohn dagegen durch Kassen der im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reiches (z. B. des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren) gezahlt, so ist die Lohnsteuer nach den Vorschriften der LStDB. zu erheben. Liegen in solchen Fällen keine Lohnsteuerkarten vor, so ist die Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 38 Absätze 2 und 3 LStDB. zu berechnen. Soweit die Lohnsteuer von den im Satz 2 bezeichneten Kassen nicht im Verrechnungsweg an die Reichshauptkasse in Berlin abzuführen ist, ist sie an die Oberfinanzkasse in Karlsbad (Postscheckkonto Dresden 501 66) abzuführen. Hinweis auf die Runderlasse vom 9. März 1937 — H 2040—320 II — und vom 15. November 1938 — H 2040—412 VI —.

Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

Erlaß des RdF. vom 22. März 1943 (RStBl. 1943 S. 290)

Die Bestimmungen des mit der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 31. Dezember 1921 (RGBl. 1923 II S. 70) werden einstweilen noch im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren sinngemäß angewendet. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden danach nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat (Hinweis auf Artikel I des Vertrags).

Es besteht mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und mit dem Finanzministerium in Prag Einverständnis über das Folgende:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) — mit Ausnahme der Bezüge aus öffentlichen Kassen — werden ab dem 1. April 1943 nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrrühren.
2. Die Ausübung einer persönlichen Tätigkeit im Sinn der Ziffer 1 liegt nicht vor in dem Gebiet, in dem sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Arbeitslohn ausschließlich von dem in dem anderen Gebiet steuerpflichtigen Arbeitgeber erhält, nur vorübergehend seines Dienstes wegen aufhält.
3. Gebiet im Sinn der Ziffern 1 und 2 ist entweder das Deutsche Reich ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren oder das Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Wohnsitz oder Aufenthalt ist danach ab dem 1. April 1943 für die Steuerpflicht der im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinn des § 30 Abs. 5 LStDB. fallen ab dem 1. April 1943 bei den genannten Arbeitnehmern weg. Die in Ziffer 55 zu c Abs. 1 bis 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 hinsichtlich der privaten Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren getroffenen Bestimmungen werden ab dem 1. April 1943 aufgehoben.

Erstmalig ist nach der vorstehenden Steuerregelung hinsichtlich des Arbeitslohns zu verfahren, der für einen Lohnsteuerzeitraum gezahlt wird, der nach dem 1. April 1943 endet.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es bis auf weiteres bei der sinngemäßen Anwendung des Artikels VI des oben bezeichneten Vertrags und bei den in Ziffer 55 zu c Abs. 4 und 5 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 getroffenen Regelungen.

Rumänien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen Vom 8. Februar 1937. (RStBl. 1938 S. 17.)

Das Abkommen ist noch nicht ratifiziert, aber schon vorläufig anzuwenden (RdErl. des RdF. vom 4. Januar 1938 — S 1301 B. Rm. — 126 III d, RStBl. 1938 S. 17).

Artikel 5

Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 7 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 7

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Schweden

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 25. April 1938. (RGBl. II S. 522.)

Artikel 5

Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Schweiz

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199, RGBl. 1934 III S. 38)

Artikel 4

(1) Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen werden, soweit nicht im Abs. 2 dieses Artikels oder im Artikel 5 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat.

(2) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit solcher Personen, die in dem einen Staate in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 5

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Schlußprotokoll zu Artikel 5

Abweichend vom Artikel 5 wird das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung der beiden Staaten für seine im Artikel 5 erwähnten Bezüge nur in dem Staate besteuert, in dem es seinen Wohnsitz hat.

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens, des Zusatzprotokolls und der Zusatzvereinbarung dazu auf das Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 11. September 1942 (RGBl. II S. 353)

Durch Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement vom 15. Juni 1942 ist das Einverständnis der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung darüber festgestellt worden, daß sich der Geltungsbereich des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (Reichs-

gesetzbl. 1934 II S. 38), das Zusatzprotokoll vom 11. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 52) und der Zusatzvereinbarung vom 7. September 1940 (Reichssteuerbl. S. 939) mit Wirkung ab 16. März 1939 auch auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erstreckt.
Die Noten sind inhaltsgleich. Der Wortlaut der deutschen Note wird nachstehend veröffentlicht.
Berlin, den 11. September 1942.

Der Reichsminister des Auswärtigen
in Vertretung: Freiherr von Weizsäcker

Deutsche Gesandtschaft Bern, den 15. Juni 1942
Herr Bundesrat!
Ich beehre mich, im Auftrag meiner Regierung folgendes mitzuteilen: Zwischen der Schweizerischen Regierung und der Deutschen Regierung besteht Einverständnis darüber, daß sich der Geltungsbereich
a) des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern vom 15. Juli 1931;
b) des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1934;
c) der Zusatzvereinbarung vom 7. September 1940
mit Wirkung ab 16. März 1939 auch auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erstreckt. Dabei gilt folgendes:
1. Als direkte Steuern im Sinne des Abkommens werden für die Gesetzgebung des Protektorats Böhmen und Mähren angesehen:
a) die Einkommensteuer,
b) die allgemeine Erwerbssteuer,
c) die besondere Erwerbssteuer,
d) die Grundsteuer,
e) die Gebäudesteuer,
f) die Rentensteuer,
g) die Tantiemensteuer und
die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
h) der Wehrbeitrag,
i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapiere treffende außerordentliche Steuer,
k) die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen.
2. Der deutschen Reichsfluchtsteuer (Ziffer 1 des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1943) wird die Auswanderungssteuer im Protektorat Böhmen und Mähren gleichgestellt.
3. Als Erbschaftssteuern im Sinne des Abkommens gelten für die Gesetzgebung des Protektorats Böhmen und Mähren die Erbschaftssteuer und die Immobilargebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen und die etwa künftig an deren Stelle tretenden Steuern.

4. Nachtrag

Slowakei [1])

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhältnis zur Slowakischen Republik

Vom 21. November 1941. (RStBl. 1941 S. 868.)

Es besteht mit der Slowakischen Republik Einvernehmen darüber, daß im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — mit Ausnahme der Bezüge aus öffentlichen Kassen — nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen werden sollen, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Dieser Grundsatz gilt ab 1. Januar 1942 für alle Arbeitnehmer, insbesondere auch für die slowakischen Arbeitnehmer, die auf Grund der deutsch-slowakischen Vereinbarungen über slowakische Arbeitskräfte im Deutschen Reich arbeiten, und für Grenzgänger. Ab 1. Januar 1942 ist für die Steuerpflicht slowakischer Arbeitnehmer im Deutschen Reich der Wohnsitz nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinne des § 30 Abs. 5 LStDB. fallen ab 1. Januar 1942 bei slowakischen Arbeitnehmern weg. Ich bitte, entsprechend zu verfahren, und zwar erstmalig hinsichtlich des Arbeitslohns, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1941 endet.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es bei der Steuerpflicht im Schuldnerstaat.

[1]) Hinsichtlich der Arbeitnehmer aus der Slowakei wurde bisher unter entsprechender Anwendung des mit der ehemaligen Tschechoslowakei geschlossenen Vertrages vom 31. Dezember 1921 verfahren, wonach Lohnsteuerfreiheit für diejenigen privaten Arbeiter vorgesehen war, die ihren Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt in ihrem Heimatstaate beibehalten haben. Am 21. Juni 1941 ist zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei ein neuer Doppelbesteuerungsvertrag geschlossen worden, auf Grund dessen alle im Deutschen Reich tätigen Arbeiter aus der Slowakei im Reich lohn- und bürgersteuerpflichtig sind. Dieser Vertrag ist jedoch noch nicht ratifiziert worden. Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. November 1941 (RStBl. 1941 S. 868) ist jedoch eine entsprechende Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1942 bereits verfügt worden.

Bekanntmachung über die deutsch-slowakischen Verträge a) zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, b) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

Vom 3. November 1942 (RStBl. Nr. 110, vom 22. Dezember 1942)

Am 21. Juni 1941 haben Vertreter des Deutschen Reichs und der Slowakischen Republik in Preßburg

a) einen Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, nebst einem Schlußprotokoll,

b) einen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen nebst einem Schlußprotokoll und einer Anlage I

unterzeichnet. Die Verträge nebst den zugehörigen Schlußprotokollen und der erwähnten Anlage I werden nachstehend veröffentlicht.

Die Verträge nebst Schlußprotokollen sind ratifiziert worden. Der im Artikel 17 des Vertrags zu Buchstabe a und im Artikel 20 des Vertrags zu Buchstabe b vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. September 1942 in Berlin stattgefunden. Die Verträge nebst Schlußprotokollen sind am 15. September 1942 in Kraft getreten.

Berlin, 3. November 1942.

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Der Deutsche Reichskanzler und der Präsident der Slowakischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auf dem Gebiet der direkten Steuern die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere die Doppelbesteuerung zu vermeiden, beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Hanns Ludin
und den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium
Herrn Professor Dr. Otto Hedding;
Der Präsident der Slowakischen Republik:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Dr. Stefan Polyak,
den Legationsrat im Ministerium des Äußern
Herrn Dr. Dezider Rakšány
und den Obersektionsrat im Finanzministerium
Herrn Albín Kaščák,

die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

5. Nachtrag

Artikel 1

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll Bestimmungen treffen, die sich auf die Erhebung der direkten Steuern beschränken.

(2) Als direkte Steuern im Sinn des gegenwärtigen Vertrags gelten solche Steuern, die auf der Grundlage der Gesetzgebung in den Gebieten jedes der beiden vertragschließenden Teile unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Gaue, der Provinzen (Provinzialverbände), der Bezirke oder der Gemeinden (Gemeindeverbände), auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt. Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich daher nicht auf indirekte Steuern vom Verkehr und Verbrauch.

(3) Als direkte Steuern werden insbesondere angesehen:

1. im Deutschen Reich:
   a) die Einkommensteuer,
   b) die Körperschaftsteuer,
   c) die Vermögensteuer,
   d) die Bürgersteuer,
   e) die Grundsteuer,
   f) die Gewerbesteuer,
   g) die Hauszinssteuern;

   im Protektorat Böhmen und Mähren:
   a) die Einkommensteuer,
   b) die allgemeine Erwerbsteuer,
   c) die besondere Erwerbsteuer,
   d) die Grundsteuer,
   e) die Gebäudesteuer,
   f) die Rentensteuer,
   g) die Tantiemensteuer und die Besoldungsteuer von höheren Dienstbezügen,
   h) der Wehrbeitrag,
   i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
   k) die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen;

2. in der Slowakischen Republik:
   a) die Einkommensteuer,
   b) die allgemeine Erwerbsteuer,
   c) die besondere Erwerbsteuer,
   d) die Grundsteuer,
   e) die Gebäudesteuer,
   f) die Rentensteuer,
   g) die Tantiemensteuer und die Besoldungsteuer von höheren Dienstbezügen,
   h) der Wehrbeitrag,
   i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer.

Artikel 2

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich die Liegenschaft befindet.

(2) Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen.

Artikel 3

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem das Unternehmen seine Betriebstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des andern vertragschließenden Teils erstreckt, ohne dort eine Betriebstätte zu haben.

(2) Betriebstätte im Sinn des gegenwärtigen Vertrags ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(3) Hat das Unternehmen Betriebstätten in den Gebieten beider vertragschließenden Teile, so wird jeder der beiden vertragschließenden Teile die Steuern von dem Teil der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiet befindlichen Betriebstätten erzielt wird.

(4) Wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden auch Einkünfte aus Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen behandelt mit Ausnahme der Einkünfte aus Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Artikel 4

Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 5

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

(2) Die Ausübung eines freien Berufes in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Gebiet einen festen Mittelpunkt hat.

(3) Steuern, welche die Einkünfte aus Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder, der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder anderer ähnlicher Organe treffen, soweit sie gleichfalls die Geschäfte nicht führen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des die Tantiemen gewährenden Unternehmens befindet.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von dem Staat, von einem Land, von einem Gau, von einer Provinz, von einem Bezirk, von einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Artikel 7

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffen, werden, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 2 Absatz 2, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

5. Nachtrag

(2) Soweit in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt. Wird ein solcher Steuerabzug vorgenommen, so darf in dem Gebiet des vertragschließenden Teils, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, neben der allgemeinen Einkommensteuer eine besondere, diese Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffende Steuer nicht erhoben werden.

Artikel 8

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften einschließlich der Leibrenten treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 9

Für laufende und einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den Gebieten der vertragschließenden Teile bestehen oder eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit das Vermögen aus
   a) unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des Zubehörs,
   b) hypothekarisch gesicherten Forderungen,
   c) Unternehmen von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschiffahrt, der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt

   besteht, wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, dem nach den vorhergehenden Artikeln die Steuer von den Einkünften aus diesem Vermögen zusteht.

2. Für alle anderen Arten des Vermögens wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 10

(1) Als Wohnsitz im Sinn dieses Vertrags wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig in den Gebieten beider vertragschließenden Teile vor, so werden die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 weder in dem Gebiet des einen noch des anderen vertragschließenden Teils vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen dauernden Aufenthalt hat. Einen dauernden Aufenthalt im Sinn dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Besteht auch in dem Gebiet keines der beiden vertragschließenden Teile ein dauernder Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Gebiet des vertragschließenden Teils angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4) Im Sinn dieses Vertrags gilt als Wohnsitz der juristischen Personen der Ort ihrer Leitung.

Artikel 11

Für die diplomatischen, konsularischen und diesen im Sonderfall gleichgestellten Vertreter jedes der vertragschließenden Teile gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

(1) Die Vertreter, sofern sie Berufsbeamte sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen werden im Empfangsstaat zu direkten Steuern nur herangezogen, soweit es sich um die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Einkünfte und das im Artikel 9 Ziffer 1 aufgeführte Vermögen handelt oder soweit die Steuer im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird; im übrigen bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.

(2) Die Sonderbestimmungen des Absatzes 1 gelten jedoch nur, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amts oder Dienstes im Empfangsstaat keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere nicht nur gelegentliche gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

(3) Auf Wahlkonsuln, die nur die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, finden die Bestimmungen dieses Vertrags, abgesehen von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Konsuln mit ihren dienstlichen Bezügen, die sie als Entgelt für ihre Tätigkeit als Konsuln genießen, im Empfangsstaat zu direkten Steuern nicht herangezogen werden.

Artikel 12

(1) Die Bestimmung des Artikels 11 gilt entsprechend für die im Dienst der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der beiden vertragschließenden Teile stehenden Personen, die bei einer auf dem Gebiet des andern Teils belegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaats sind.

(2) Eine Ausdehnung der Bestimmung des Absatzes 1 auf die Organe des Grenzpolizeidienstes und die Organe anderer Verwaltungszweige bleibt besonderer Vereinbarung der obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile von Fall zu Fall vorbehalten.

Artikel 13

Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der vertragschließenden Teile für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei der obersten Finanzverwaltungsbehörde des Staates, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzverwaltungsbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzverwaltungsbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Artikel 14

Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags können die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 15

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre obersten Finanzverwaltungsbehörden mit der billigen Entscheidung jeder anderen Frage zu betrauen, die

wegen der Verschiedenheit der für die Steuererhebung in dem Gebiet der beiden vertragschließenden Teile geltenden Grundsätze oder die überhaupt, ohne in diesem Vertrag ausdrücklich entschieden zu sein, auf dem Gebiet der direkten Steuern entstehen könnte.

Artikel 16

Dieser Vertrag findet erstmalig Anwendung auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1941 an erhoben werden.

Artikel 17

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Fall rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache in Preßburg am 21. Juni 1941.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Vertrags selbst bilden:

1. Einkünfte im Sinn des Vertrags sind auch Einkommen und Ertrag.

2. Die im Artikel 1 des Vertrags enthaltene Aufzählung der geltenden direkten Steuern gibt nur Beispiele und ist nicht abschließend.

   Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile geklärt werden.

   Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden erforderlichenfalls am Ende jedes Jahres ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der bestehenden direkten Steuern austauschen.

3. Die Bestimmungen des Vertrags finden auf solche Personen, welche die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer oder Auswanderungssteuer im Protektorat Böhmen und Mähren nicht entrichtet haben, keine Anwendung. Ferner findet der Vertrag keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Steuern nicht vorliegen, weil sie einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des im Einzelfall anwendbaren Steuerrechts haben.

4. Die Bestimmung des Artikels 2 des Vertrags gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs erzielt werden.

5. Die Bestimmung der Ziffer 4 dieses Schlußprotokolls, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrifft, findet auf die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe sowie auf Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs im ganzen oder eines Teils des Betriebs oder eines Gegenstands, der beim Betrieb benutzt wird, entsprechende Anwendung.

6. Als Betriebsstätten im Sinn des Artikels 3 des Vertrags gelten außer dem Sitz und dem Ort der Leitung des Unternehmens die Zweigniederlassungen und Filialen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Lager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

   Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter den Begriff der Betriebstätte im Sinn des Artikels 3 nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter fällt. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ansässige natürliche Personen oder Körperschaften in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.

7. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden können eine besondere Vereinbarung treffen, um in billiger Weise eine Aufteilung der Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe in den durch Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Fällen vorzunehmen.

8. Die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 1 gilt auch für Ruhegehälter und ähnliche Bezüge, die für eine frühere Tätigkeit gewährt werden.

9. Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr Dienst tun, werden abweichend von Artikel 5 mit ihren Einkünften aus dieser Tätigkeit nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen den Ort der Leitung hat.

10. Personen, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils angestellt sind und sich wegen ihres Dienstes vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in dem Gebiet des andern vertragschließenden Teils aufhalten, werden abweichend von Artikel 5 mit den Bezügen, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

11. Als freie Berufe im Sinn des Artikels 5 gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure.

12. Studenten, die sich im Gebiet eines der vertragschließenden Teile nur zu Studienzwecken aufhalten, werden dort wegen der Bezüge, die sie von den in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils wohnhaften und dort bereits steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.

13. Die im Artikel 9 des Vertrags getroffenen Bestimmungen sind erst anwendbar, wenn eine Vermögensteuer im Sinn des Artikels 9 in den Gebieten beider vertragschließenden Teile erhoben wird.

14. Bei Steuerpflichtigen, die dartun, daß sie ihren Wohnsitz endgültig von dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem Gebiet des ersten vertragschließenden Teils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

5. Nachtrag

15. Hinsichtlich solcher Personen, die keinem der vertragschließenden Teile angehören, können die obersten Finanzverwaltungsbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit den beiden vertragschließenden Teilen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.

16. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird klargestellt, daß die Bestimmung des Artikels 11 das Recht auf den Genuß etwaiger weitergehender Befreiungen nicht berührt, die kraft der allgemeinen und konsularischen Beamten zugestanden worden sind oder künftighin zugestanden werden sollten.

    Soweit auf Grund solcher weitergehenden Befreiungen eine Heranziehung zu direkten Steuern im Empfangsstaat nicht erfolgt, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.

17. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bestimmungen dieses Vertrags auch auf solche Fälle von Doppelbesteuerung Anwendung finden sollen, die vor der erstmaligen Anwendung (Artikel 16) liegen und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

    Als im Sinn des Absatzes 1 noch nicht rechtskräftig erledigt gelten auch solche Fälle, in denen die Frist zur Einlegung der Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht gegen eine Entscheidung der slowakischen Berufungsinstanz noch läuft oder in denen über eine bereits eingelegte Beschwerde durch dieses Gericht noch nicht entschieden ist.

18. Wegen der Steuer auf Erbschaften werden die vertragschließenden Teile ein besonderes Abkommen treffen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache in Preßburg am 21. Juni 1941.

Ungarn[1])

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsvertrag

Vom 6. November 1923 (RGBl. 1925 II S. 642)

Artikel V

Aus öffentlichen Kassen (Reichs-, Staats-, Landes-, Komitats-, Bezirks-, Stadt- und Gemeindekassen usw.) zahlbare, regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergleichen), sollen nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen werden.

Artikel VII

(1) Im übrigen sind deutsche oder ungarische Staatsangehörige zu den direkten Steuern nur in dem Staate heranzuziehen, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt haben.

(2) Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so werden sie nur in demjenigen Staate zu den direkten Steuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen sollten, bleibt besondere Vereinbarung von Fall zu Fall vorbehalten.

(3) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(4) Einen Aufenthalt im Sinne dieses Vertrages hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

---

[1]) Ungarische Arbeiter, die von einer deutschen öffentlichen Kasse entlohnt werden — und zwar sowohl verheiratete wie ledige —, sind in Deutschland vom ersten Arbeitstage an lohnsteuer- und bürgersteuerpflichtig.

Lohn- und Bürgersteuerfreiheit, und zwar unbeschränkt vom ersten Arbeitstage an, besteht für die in deutschen Privatbetrieben tätigen ungarischen Arbeiter, wenn sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt in ihrem Heimatstaat haben. Dies ist nach dem Erlaß des RdFin. vom 25. Mai 1941 grundsätzlich bei allen verheirateten ungarischen Arbeitnehmern anzunehmen. (Doppelbesteuerungsvertrag vom 6. November 1923 nebst Zusatzabkommen vom 10. Dezember 1938.)

Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn vom 6. November 1923

Vom 10. Dezember 1938 (RGBl. 1941 Teil II S. 264)

Auszug aus Artikel 4

Als direkte Steuern im Sinne dieses Vertrags gelten solche Steuern, die auf Grund der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschließenden Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Provinzen, Provinzialverbände oder Komitate, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt.

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern; Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

RdF.-Erlaß vom 9. Dezember 1942 (RStBl. 1942 S. 1115)

Das Deutsche Reich und das Königreich Ungarn haben in einem Zweiten Zusatzabkommen vom 24. Oktober 1942 zum Vertrag vom 6. November 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, das Folgende vereinbart:

Artikel 1

(1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sollen, soweit nicht im Artikel V des Vertrags vom 6. November 1923 Abweichendes vereinbart ist, nur in dem Staat zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

(2) Die Ausübung einer persönlichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 liegt in dem Staat nicht vor, in dem sich ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitslohn ausschließlich von dem in dem anderen Gebiet wohnhaften Arbeitgeber erhält, nur vorübergehend seines Dienstes wegen aufhält.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auf Einkünfte Anwendung, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1942 bezogen werden.

Artikel 3

(1) Dieses Zusatzabkommen, das in deutscher und ungarischer Urschrift gefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Das Zusatzabkommen tritt mit dem Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange wie der Vertrag vom 6. November 1923 in Geltung bleiben.

(2) Beide Texte des Zusatzabkommens sind authentisch. Das ratifizierte Zusatzabkommen wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Das Zweite Zusatzabkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Das Deutsche Reich und Ungarn haben vereinbart, daß sie die Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens ab dem 1. Januar 1943 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens durchführen werden. Es ist ab dem 1. Januar 1943 nach dem Zweiten Zusatzabkommen zu verfahren, und zwar erstmalig hinsichtlich des Arbeitslohns, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet. Der Wohnsitz ist für die Steuerpflicht ungarischer Arbeitnehmer im Deutschen Reich dann nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinn des § 30 Absatz 5 LStDB. fallen ab dem 1. Januar 1943 bei ungarischen Arbeitnehmern weg.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es Artikel 1 Absatz 1 des Zweiten Zusatzabkommens gemäß bei der Steuerpflicht im Schuldnerstaat.

Ich habe in meinem Erlaß vom 31. Juli 1942 — S. 1301 A — 373 III d (Reichssteuerbl. S. 809) das Verfahren bei der steuerlichen Behandlung von Künstlern geregelt, die im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Verhältnis zu Ungarn gelten die Anordnungen im Absatz 1 Ziffer 3 des Erlasses. Ab dem 1. Januar 1943 ist im Verhältnis zu Ungarn nach Absatz 1 Ziffer 1 des Erlasses zu verfahren.

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem Gebiet der direkten Steuern; Vereinbarung vom 5. August 1942

RdF.-Erlaß vom 30. Oktober 1942 (S. 1301 B. Ug. — 214 IIId)

Auszug aus dem Reichssteuerblatt Nr. 94 vom 6. November 1943 S. 1009

Artikel XIV des deutsch-ungarischen Vertrags vom 6. November 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 642) gemäß wurde am 5. April 1942 zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Königlich Ungarischen Finanzminister mit sofortiger Wirkung das Folgende vereinbart:

1. Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinn des Artikels II des Vertrags fallen nicht:
   a) Kommissionslager,
   b) Lager, die ein Unternehmen bei einem Vermittlungsagenten im Gebiet des anderen Teils für gelegentliche eilige Lieferungen unterhält.

2. Bis auf weiteres und vorbehaltlich jederzeitigen, aber nicht für die Vergangenheit wirksamen Widerrufs behandelt jeder Teil in seinem Gebiet rechtlich selbständige Unternehmen, die von Unternehmen im Gebiet des anderen Teil sabhängig sind, nicht als Betriebstätten des Unternehmens im anderen Gebiet.

5. Nachtrag

3. Deutsche Unternehmen, die der ungarischen Gesellschaftsvermögenssteuer unterliegen, sind nach ungarischem Steuerrecht verpflichtet, für die Feststellung des auf Ungarn entfallenden Teils des Eigenkapitals Angaben über ihr gesamtes Eigenkapital und über ihren gesamten Umsatz zu machen. Unternehmen, die diese Angaben vermeiden wollen, sind berechtigt, bei der ungarischen Steuerbehörde innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen, daß der auf Ungarn entfallende Teil des Eigenkapitals im Weg der Rechtshilfe durch die deutsche Steuerbehörde festgestellt wird. In noch nicht rechtskräftig erledigten Fällen kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Die ungarischen Steuerbehörden werden solchen Anträgen entsprechen und von Straffestsetzungen für unterlassene oder verspätete Angaben absehen.

Zigeuner

Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41):

§ 1

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

(1) Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind bei Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

§ 2

Vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß werden für Zigeuner mit Wirkung ab 1. April 1943 nicht mehr gewährt.

§ 3

Begriff des Zigeuners

Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),

2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögenssteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41):

§ 1

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

(1) Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II.
(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

§ 2

Vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß werden für Zigeuner mit Wirkung ab 1. April 1943 nicht mehr gewährt.

§ 3

Begriff des Zigeuners

Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischen Blutsanteil,

wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Erlaß des RdF. über lohnsteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 29. Dezember 1942 (S 2230 — 173 III)

RStBl. Nr. 1 vom 5. Januar 1943

1. Einreihung in die Steuergruppen I und II

(1) Zigeuner werden auf Grund der oben abgedruckten Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 740)

1. in die Steuergruppe I eingereiht, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind,
2. in die Steuergruppe II in allen anderen Fällen eingereiht.

Diese Vorschrift ist § 1 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1942 gemäß bei Zigeunern, die Arbeitnehmer sind, erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird.

(2) Maßgebend für die Anwendung der Steuergruppe bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber sind auch bei Zigeunern die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte. Hinweis auf § 34 Absatz 1 LStDB. Die Vorschriften im § 34 Absätze 2 und 3 LStDB. über die Anwendung einer anderen als der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe, wenn ein bestimmte Altersgrenze überschritten ist, finden auf Zigeuner keine Anwendung.

(3) Für die Bescheinigung der Steuergruppe (Absatz 1) auf der Lohnsteuerkarte sind für das Kalenderjahr 1943 meinem Erlaß vom 8. Dezember 1942 S. 2230—162 III gemäß (Reichssteuerblatt 1942 S. 1097) die Verhältnisse am 1. Januar 1943 maßgebend. Sind bei Zigeunern die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe II erst nach dem 1. Januar 1943 eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 18 LStDB. auf Antrag durch die Gemeindebehörde zu ergänzen. Wegen der Ergänzung der für das Kalenderjahr 1943 maßgebenden Lohnsteuerkarte Hinweis auf den folgenden Abschnitt 3.

2. Zigeuner

Es gelten für den Begriff „Zigeuner" die Vorschriften im § 3 der bezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1942 und die Anordnungen in meinem Erlaß vom 20. April 1942 S. 2921 — 320 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 453).

3. Ergänzung der für das Kalenderjahr 1943 maßgebenden Lohnsteuerkarte

(1) Die Lohnsteuerkarten, die für das Kalenderjahr 1942 ausgeschrieben worden sind, gelten in der Regel auch für das Kalenderjahr 1943. Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1943 werden nur in besonderen Fällen neu ausgeschrieben. Hinweis auf meinen im Abschnitt 1 Absatz 3 bezeichneten Erlaß vom 8. Dezember 1942.

(2) Die Vorschriften über die Einreihung der Zigeuner in die Steuergruppen I und II (Abschnitt 1) konnten bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 bisher noch nicht beachtet werden. Ein Zigeuner, auf dessen Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 deshalb eine andere

als die nach Abschnitt 1 dieses Erlasses in Betracht kommende Steuergruppe eingetragen ist, ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes spätestens am 15. Januar 1943 ergänzen zu lassen. Die Gemeindebehörde hat dabei zu bescheinigen, daß die Ergänzung vom 1. Januar 1943 ab bis 31. Dezember 1943 gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

(3) Kommt ein Zigeuner der ihm auferlegten Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 ergänzen zu lassen (Absatz 2), nicht nach, so ist die Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Ich bitte die Oberfinanzpräsidenten, die Zigeuner in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner

Erlaß des GBA. v. 23 Juli 1943

(Abgedruckt S. B VII b 54b)

Norwegen

Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Norwegen

Vom 20. Oktober 1943. (RGBl. 1943 II S. 411)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Absatz 1 des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das folgende verordnet:

§ 1

§ 2

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen haben, ohne im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern nur herangezogen

a) b) c)

d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren von einem festen Mittelpunkt aus stattfindet und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmetem Vermögen;

e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren befindet;

f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen einschließlich der öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,
2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in Norwegen wohnenden Arbeitgebern erhalten.

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren oder die norwegische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Diese Verordnung findet auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung. An Stelle des Wohnsitzes ist der Ort der Leitung maßgebend.

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren und in Norwegen, so wird er, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(3) den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend weilt.

§ 5

(1) Betriebsstätte im Sinn dieser Verordnung ist eine ständige Geschäftseinrichtung eines Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen und Filialen, Fabrikations- und Werkstätten, Verkaufs- und Einkaufsstellen, Lager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, und ständige Vertretungen.

(2) Als Betriebsstätten gelten nicht:

1. das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter;
2. das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für ein Unternehmen tätig ist, aber nur Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für das Unternehmen bevollmächtigt zu sein. Dies gilt auch dann, wenn bei den Vermittlungsagenten ein Lager des Unternehmens für gelegentliche eilige Lieferungen unterhalten wird;
3. Kommissionslager;
4. Bauausführungen, auch wenn ihre Dauer 12 Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 6

Als direkte Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten:

im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die Körperschaftssteuer,
die Vermögenssteuer,
die Aufbringungsumlage,
die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder,
die Grundsteuer,
die Gewerbesteuer;

im Protektorat Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die allgemeine Erwerbssteuer,
die besondere Erwerbssteuer,
die Körperschaftssteuer,
die Erwerbssteuer von Körperschaften,
die Vermögenssteuer,
die Grundsteuer,
die Gebäudesteuern,
die Rentensteuer,
die Tantiemensteuer,
die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
der Wehrbeitrag,
der Kriegsbeitrag,
die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
die besondere Steuer aus Zinsen und Spareinlagen.

§ 7

Während der Dauer der Besetzung Norwegens kann der Reichsminister der Finanzen die Besteuerung im Einzelfall oder für einzelne Gruppen von Fällen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln, soweit es sich um Steuern des Protektorats Böhmen und Mähren handelt, im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren.

§ 8

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Januar 1942 an erhoben werden, und auf die zurückliegenden Steuerfälle, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

B

VIII. Sozialversicherung

(Sammlung der Vorschriften)

B VIII
Sozial-
versicherung

VIII. Sozialversicherung

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Auszug aus einem Merkblatt des Reichsarbeitsministers über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellten sowie über die paßrechtlichen Bestimmungen für ihre Einreise in das Reichsgebiet und ihre Ausreise aus dem Reichsgebiet

I. gestrichen

II. Sozialversicherung

Ausländische Arbeiter unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung in derselben Weise wie deutsche Arbeiter. Für sie sind daher die Versicherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Invalidenversicherung für polnische landwirtschaftliche Arbeiter ohne Befreiungsschein (siehe unter C a).

A. Krankenversicherung

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte und — soweit Leistungen für seine Familienangehörigen in Betracht kommen —. auch diese Angehörigen sich im Inland aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten für Arbeiter und ihre Angehörigen aus dem **Protektorat Böhmen und Mähren** und aus der **Slowakei.** Wollen Arbeiter aus dem Protektorat oder der Slowakei nach Eintritt des Krankheitsfalles in ihre Heimat zurückkehren und ihren Anspruch auf Krankenhilfe behalten, so müssen sie vorher die Zustimmung der Krankenkasse beantragen und deren Entscheidung abwarten. Kehren sie unter Bruch des Arbeitsvertrages in das Protektorat oder in die Slowakei zurück und erkranken sie dort, so haben sie keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

(2) **Italienische** Arbeiter, die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigt waren und nach Eintritt des Krankheitsfalles nach Italien zurückkehren, erhalten auch dort Krankenhilfe. Die Versicherten müssen jedoch vor der Heimreise die Zustimmung der Krankenkasse beantragen und deren Entscheidung abwarten.

B. Unfallversicherung

Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung auch beim Aufenthalt im Auslande, wenn zwischen dem Deutschen Reich und ihrem Heimatstaat entsprechende Gegenseitigkeitsabkommen getroffen sind. Solche Abkommen bestehen zum Beispiel mit Dänemark, Finnland, den Niederlanden, Italien, Jugoslawien und Ungarn. Auch bulgarische Staatsangehörige erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen.

C. Invalidenversicherung

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der deutschen Invalidenversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für polnische und zur Zeit auch noch für italienische Arbeiter.

a) **Polnische landwirtschaftliche Arbeiter** sind versicherungsfrei in der Invalidenversicherung, wenn sie im Generalgouvernement beheimatet sind und keinen Befreiungsschein besitzen; dagegen unterliegen die in den eingegliederten Ostgebieten beheimateten polnischen Arbeiter ebenso wie reichsdeutsche Arbeiter der Invalidenversicherung.

   Die hiernach versicherungsfreien polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement hat der Betriebsführer binnen 3 Tagen der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzumelden. Er hat für diese Arbeiter Zahlungen in Höhe des halben Invalidenversicherungsbeitrags an die Landesversicherungsanstalt zu leisten.

b) Für die durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigten **italienischen Arbeiter** sind Beiträge wie für deutsche Arbeiter zu entrichten. Die Quittungskarten der italienischen landwirtschaftlichen Arbeiter tragen den Aufdruck „Italiener (Landwirtschaft); Kartenumtausch nur bei der Landesversicherungsanstalt".

   Einen entsprechenden Abdruck tragen die Quittungskarten der durch Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in Deutschland beschäftigten italienischen gewerblichen Arbeiter. Der Betriebsführer hat die Quittungskarten sofort nach dem Ausscheiden des italienischen Arbeiters aus seinem Betriebe, im übrigen spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres an die Landesversicherungsanstalt zurückzusenden. Die Beitragszahlung begründet für diese italienischen Arbeiter kein Versicherungsverhältnis in der deutschen Invalidenversicherung. Vielmehr sind diese Arbeiter für die Zeit der Beitragszahlung ohne weiteres in der italienischen Sozialversicherung versichert. Die Landesversicherungsanstalt überweist dafür die Hälfte der von ihr eingezogenen Beiträge an den italienischen Versicherungsträger.

Sobald der deutsch-italienische Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 in Kraft getreten sein wird, werden auch die italienischen Arbeiter in der gleichen Weise wie deutsche Arbeiter versichert sein.

D. Arbeitslosenversicherung

Für ausländische **landwirtschaftliche Arbeiter** gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche landwirtschaftliche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer landwirtschaftlicher Arbeiter und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung befreit. Ausländische **gewerbliche Arbeiter** unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; die Arbeiter selbst und ihre Betriebsführer haben daher die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports
Vom 30. Juli 1941 (RArbBl. II 313)

Während des Transports ausländischer Arbeitskräfte zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle besteht im allgemeinen noch kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz, da dieser das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses voraussetzt. Um auch während des Transports die Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte sicherzustellen, bestimme ich, daß diesen Arbeitskräften im Falle der Erkrankung während des Transports die notwendige Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege von den Trägern der Krankenversicherung zu gewähren ist. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht vorhanden ist, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk die Behandlungsbedürftigkeit eintritt. Die Aufwendungen für die Behandlung sind von der leistenden Krankenkasse von dem Arbeitsamt anzufordern, in dessen Bezirk die Krankenkasse gelegen ist.

Die Arbeitsämter habe ich ersucht, auf dem Transport erkrankte ausländische Arbeitskräfte den obengenannten Krankenkassen zuzuführen. Abgesehen von der Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung gelten für die sonstige Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte durch die Arbeitsämter die allgemeinen Anordnungen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Übernahme von Entbindungs-, Krankenhaus- und Pflegekosten bei Entbindungen ausländischer Arbeiterinnen im Reichsgebiet

Vom 13. August 1941 (RArbBl. I 364)

Es mehren sich die Fälle, in denen schwangere ausländische Arbeiterinnen (insbesondere Polinnen) nicht mehr rechtzeitig vor ihrer Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden können, weil das Arbeitsamt zu spät von der bestehenden Schwangerschaft Kenntnis erhielt. Da die lagermäßig und auch in landwirtschaftlichen Betrieben untergebrachten Ausländerinnen zumeist nicht in ihrer Unterkunft entbinden können, ist Krankenhaus- oder Heimaufnahme notwendig. Die entstehenden Kosten müssen in der Regel auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen werden, da die Arbeiterinnen selbst hierzu nicht in der Lage sind und ein Anspruch auf Leistung der Krankenversicherung nach RVO. § 195a vielfach nicht erworben ist. Um die Belastung des Reichsstocks mit derartigen Kosten auf ein Mindestmaß zu senken, ordne ich in Ergänzung oder Änderung der bisherigen Weisungen folgendes an:

1. Grundsätzlich sind schwangere ausländische Arbeiterinnen sofort nach Bekanntwerden der Schwangerschaft, unabhängig von deren Dauer und dem Zeitpunkt der Feststellung, in die Heimat zurückzubefördern. Die Betriebe, denen ausländische Arbeiterinnen zugewiesen werden, sind daher zu verpflichten, das Arbeitsamt unverzüglich zu unterrichten, sobald sie von der Schwangerschaft eines ihrer weiblichen ausländischen Gefolgschaftsmitglieder Kenntnis erhalten.

2. Von der Rückbeförderung schwangerer Ausländerinnen kann nur dann abgesehen werden, wenn der Betriebsführer auf die Erhaltung der Arbeitskraft besonderen Wert legt und sich schriftlich verpflichtet, für die weitere Unterbringung der Ausländerin und des zu erwartenden Kindes zu sorgen. Es bleibt dem Ermessen des Betriebsführers überlassen, sich die Unterbringungskosten des Kindes von der Mutter oder dem Kindesvater, sofern sich dieser gleichfalls im Reichsgebiet aufhält, erstatten zu lassen. Eine etwaige Leistungspflicht aus der Krankenversicherung wird hierdurch nicht berührt (siehe hierzu auch Nr. 9).

3. Wenn eine ausländische Arbeiterin nicht mehr rechtzeitig vor der Entbindung in die Heimat zurückbefördert werden kann, weil weder der Betriebsführer noch das Arbeitsamt über die bevorstehende Niederkunft unterrichtet waren, hat die Rückbeförderung sofort nach Transportfähigkeit zu erfolgen, sofern sich nicht der Betriebsführer ausdrücklich verpflichtet, für die Unterbringung der Mutter mit Kind zu sorgen. Die Einweisung des Kindes in ein Kinderheim ist in derartigen Fällen ausgeschlossen, sofern nicht die Mutter, der Kindesvater oder der Betriebs-

führer die hierdurch entstehenden Kosten tragen. Die Entbindungskosten können in diesem Fall zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, sofern nicht eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung besteht (siehe auch Abschnitt 9).

Die endgültige Übernahme der verauslagten Entbindungskosten ist erst dann zulässig, wenn eine eingehende Prüfung die Zahlungsunfähigkeit der Mutter und — sofern dieser bekannt ist — auch des Kindesvaters ergeben hat. Falls sich der Betriebsführer mit der weiteren Unterbringung von Mutter und Kind einverstanden erklärt hat, ist zu versuchen, die volle oder teilweise Erstattung der Entbindungskosten — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — zu erreichen.

4. Kinder ausländischer Arbeiterinnen, die von diesen gegebenenfalls nach Vertragsbruch im Reichsgebiet zurückgelassen wurden, sind an den Heimatort der Kindesmutter zurückzuführen und den dort etwa lebenden Verwandten der Mutter oder den Fürsorgebehörden zu übergeben. Für die Dauer der notwendigen Ermittlungen können etwaige Heimpflegekosten für das Kind auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

5. Die Kosten einer ärztlicherseits angeordneten Krankenhauspflege für Mutter und Kind können endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, soweit eine Leistungspflicht aus der Krankenversicherung nicht besteht.

6. Die Fürsorgeverbände sind weder mit den Entbindungs- noch mit den Krankenhaus- und etwaigen Heimpflegekosten zu belasten. Die Arbeitsämter haben aber die Fürsorgeverbände ihres Bezirks anzuhalten, dem Arbeitsamt unverzüglich Nachricht zu geben, falls sich eine Ausländerin in die Betreuung des Fürsorgeverbandes begibt.

7. Die Übernahme der Rückbeförderungskosten — einschl. etwaiger Begleiterkosten — regelt sich in allen Fällen nach RdErl. ARG. 1182/40.

8. Abweichend von dem Vorbehalt nach Abschnitt III Abs. 2 meines RdErl. ARG. 1182/40 übertrage ich die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichsstocks in diesen Fällen den Präsidenten der Landesarbeitsämter.

9. Wegen etwaiger Wochenhilfeleistungen aus der deutschen Krankenversicherung weise ich noch auf folgendes hin:

Ausländischen Versicherten können Wochenhilfeleistungen von den Trägern der deutschen Krankenversicherung nur gewährt werden, wenn die Vorversicherung von 10 Monaten nach RVO. § 195a zurückgelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für Versicherte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Ungarn und Italien die bei den Trägern der Krankenversicherung in diesen Ländern zurückgelegten Ver-

sicherungszeiten mit den deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet werden. Wegen der von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den polnischen Versicherten zu gewährenden Wochenhilfeleistungen steht eine besondere Regelung bevor.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung usw. Krankenhauskosten sowie Überführungskosten bei Todesfällen
Vom 22. Oktober 1940 (RArbBl. S. I 528)

Unter Aufhebung der bisher nur für bestimmte Gruppen ausländischer Arbeitskräfte gegebenen Weisungen zur Frage der Kostenübernahme bei vorzeitiger Rückkehr in die Heimat infolge Erkrankung usw. ordne ich in Anlehnung an die mit den „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme" (RdErl. 243/38, RArbBl. 1938 S. I 128) für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Personenkreis

Die nachstehende Regelung findet grundsätzlich Anwendung auf alle durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet angesetzten ausländischen — sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen — Arbeitskräfte (einschließlich Protektoratsangehörige und der aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement hereingeholten ehemaligen polnischen Staatsangehörigen).

II. Kosten der Rückbeförderung in die Heimat

A. Die Rückbeförderung in die Heimat nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses regelt sich nach den Arbeitsbedingungen oder den für einzelne Ausländergruppen gegebenen Weisungen.

B. Vor Durchführung einer **vorzeitigen Rückbeförderung** ist unter Beachtung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die Rückbeförderung nach Lage des Falles unbedingt notwendig ist. Mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten der Zuweisung einer ausländischen Arbeitskraft und den dringenden Kräftebedarf der Betriebe im Reich muß grundsätzlich angestrebt werden, die in das Reich hereingeholten Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz — gegebenenfalls durch Umvermittlung in eine andere Stelle — solange wie möglich zu erhalten.

Die vorzeitige Rückbeförderung eines ausländischen Arbeiters in die Heimat kann notwendig werden:

1. wenn sich nach seinem Eintreffen im Reich herausstellt, daß er für die Aufnahme jeglicher Arbeit aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen völlig ungeeignet erscheint,

2. wenn er während der Anreise oder nach seinem Eintreffen im Reichsgebiet erkrankt, seine Wiederherstellung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und vom ärztlichen Standpunkt seiner Heimreise nichts im Wege steht,
3. wenn er den Anforderungen des zunächst zugewiesenen oder eines anderen Arbeitsplatzes trotz besten Bemühens körperlich nicht gewachsen ist,
4. wenn er die zugewiesene Beschäftigung ohne gesundheitliche Gefährdung nicht fortsetzen und für ihn auch keine andere, besser geeignete Arbeit gefunden werden kann,
5. wenn er die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch schuldhaftes Verhalten (Vertragsbruch, Disziplinlosigkeit usw.) verursacht hat und sein weiteres Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist,
6. wenn er selbst die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit im Reich ablehnt.

Soweit hiernach der ausländische Arbeiter in die Heimat zurückkehren muß, ist die Kostenfrage wie folgt zu beantworten:

a) Ergibt sich die Notwendigkeit der Rückkehr des ausländischen Arbeiters in die Heimat erst nach **Ablauf von 6 Wochen** seit der Einreise in das Reich, so gehen die Kosten der Heimbeförderung je nach den Umständen des Falles zu Lasten des aufnehmenden Betriebes oder des zurückzubefördernden Arbeiters.

b) Für eine **innerhalb der 6-Wochen-Frist** notwendig werdende Rückbeförderung des ausländischen Arbeiters können die erforderlichen Reisekosten bis zur **Heimatstation** (für polnische Arbeitskräfte siehe auch zu c Abs. 2) einschließlich etwa notwendiger Kosten für die Reiseverpflegung und Übernachtung im Rahmen der in Nr. 25 bzw. 26 der „Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme" festgelegten Höchstsätze — aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zuschußweise gewährt oder vorgestreckt werden. Jedoch ist der aufnehmende Betrieb zur Übernahme der Kosten auch für eine innerhalb der 6-Wochen-Frist notwendige Rückbeförderung des Ausländers heranzuziehen, wenn der Betrieb die vertraglichen Bedingungen nicht erfüllt oder aus sonstigen Gründen Anlaß zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Im einzelnen gilt folgendes:

Zu B 1: Die Prüfung der körperlichen und sonstigen Eignung der für die Aufnahme einer Arbeit im Reich angeworbenen ausländischen Arbeitskraft erfolgt — mit Ausnahme der Dänen, die nach RdErl. ARG. 1022/40 (I b 2787 vom 2. September 1940) erst im Reichsgebiet ärztlich untersucht werden — grundsätzlich im ausländischen Heimatbezirk. Wegen der ärztlichen

Untersuchung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter verweise ich auf die

RdErl. ARG. 2/40 (Ib 9680 vom 27. Dezember 1939),
ARG. 137/40 (I b 254 vom 31. Januar 1940),
ARG. 190/40 (I b 510 vom 15. Februar 1940),
Schnellbrief I b 660 vom 28. Februar 1940 (den Arbeitsämtern nicht zugegangen),
RdErl. ARG. 500/40 (I b 1283 vom 25. April 1940),
ARG. 834/40 (I b 2265 vom 16. Juli 1940).

Wenn von einem ausländischen Arbeiter die Heimbeförderung wegen Krankheit gewünscht wird oder das Arbeitsamt sie für angebracht erachtet, ist in jedem Fall vor einer Entscheidung über die Frage der Rückbeförderung eine ärztliche Untersuchung durchzuführen.

Die vom Zeitpunkt des Eintreffens im Reichsgebiet bis zur Abbeförderung in die Heimat entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten können in der unbedingt erforderlichen Höhe auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden; Lohnausfälle sind in keinem Falle erstattungsfähig.

Zu B 2: Erkrankt ein ausländischer Arbeiter auf dem Transport **vor Aufnahme der Arbeit**, ergibt die ärztliche Untersuchung am Arbeitsort eine bereits vor Antritt der Reise bestandene Erkrankung, die eine Arbeitsaufnahme ausschließt, oder wird eine bereits vor der Arbeitsaufnahme bestandene Erkrankung erst innerhalb von 6 Wochen nach der Einreise in das Reich erkannt, so ist die Rückbeförderung unter Übernahme der Kosten auf Mittel des Reichsstocks in die Heimat zu veranlassen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht innerhalb von längstens 2 Wochen wiederhergestellt werden kann und der Erkrankte nach ärztlichem Gutachten reisefähig ist. Sobald feststeht, daß der Erkrankte nicht innerhalb von zwei Wochen wiederhergestellt werden kann oder wenn nach Ablauf der 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung unbedingt notwendig wird, ist die Rückbeförderung auch dann zu veranlassen, wenn der Arzt die Reisefähigkeit nur unter Gestellung eines Begleiters bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung. Als Begleiter sind je nach Art der Erkrankung Amtsangehörige oder DRK.-Helfer (in sinngemäßer Anwendung des RdErl. ARG. 1105/40 — Va 5511/202 vom 26. September 1940 —) heranzuziehen. In derartigen Fällen (ausgenommen Polen und Protektoratsangehörige, die bis zum Heimatort zu begleiten sind) sind die Erkrankten nur bis zur Grenzstation zu begleiten. Die Arbeitsämter haben sich rechtzeitig mit dem zuständigen ausländischen Betreuer wegen der Übernahme des Erkrankten an der Grenzstation in Verbindung zu setzen. Die

für das Begleitpersonal entstehenden Reise- und sonstigen Kosten sind grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen.

Ausländische Arbeitskräfte, für die nach ärztlichem Urteil eine Heilstättenbehandlung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, sind grundsätzlich in die Heimat zurückzubefördern.

Die Kosten einer notwendig werdenden Rückbeförderung können auch dann auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn die Krankheitsursache erst nach der Arbeitsaufnahme entsteht und innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Einreise in das Reich auftritt.

Wegen der Kosten einer Krankenhausbehandlung siehe Abschnitt III.

Ausländische Arbeitskräfte, die bereits eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatten und ihren Anspruch auf Krankenhilfe behalten wollen, haben vor einer Rückkehr in die Heimat die Zustimmung der Krankenkasse zu beantragen und deren Entscheidung abzuwarten.

Die Arbeitsämter haben die zuständige Krankenkasse in derartigen Fällen von dem Wunsch des Arbeiters auf Rückbeförderung in die Heimat zu unterrichten und gleichzeitig den Arbeiter darauf hinzuweisen, daß ihm nach seiner Rückkehr weitere Ansprüche auf die deutsche Krankenhilfe nur dann zustehen, wenn die deutsche Krankenkasse der Heimkehr zugestimmt hat.

Wegen Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen für italienische Arbeiter, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in die Heimat gefahren sind und mit Einverständnis des Betriebsführers auf ihre Arbeitsstelle zurückkehren wollen, wird auf den den Landesarbeitsämtern zugegangenen RdErl. Va 5771.14/381 vom 31. Juli 1939 verwiesen.

Zu B 3 und 4: Innerhalb der 6-Wochen-Frist können in diesen Fällen die Rückreisekosten gleichfalls auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn der ausländische Arbeiter zur Bestreitung der Kosten nicht in der Lage ist und auch der Betriebsführer sich nicht zur vollen oder teilweisen Erstattung der Kosten bereit erklärt.

Zu B 5: Gibt ein ausländischer Arbeiter ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch seine Arbeitsstelle auf, so sind — sofern die Rückführung auf den Arbeitsplatz oder ein anderweitiger Arbeitseinsatz des Vertragsbrüchigen nicht durchführbar ist — die Kosten der Rückbeförderung grundsätzlich dem Vertragsbrüchigen aufzuerlegen und im Benehmen mit dem Betriebsführer (bei italienischen Arbeitskräften auch in Zusammenarbeit mit dem italienischen Betreuer) gegebenenfalls aus etwa vorhandenen Lohnrückständen zu bestreiten. Soweit dies nicht möglich und das Verbleiben im Reichsgebiet unerwünscht ist, können die Kosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Wegen der bei Rückführung Vertragsbrüchiger entstehenden Polizeikosten wird auf den RdErl. ARG. 1098/40 (Va 5511/190 vom 21. September 1940 RArbBl. S. I 502 —) verwiesen.

Zu B 6: Sofern ausländische Arbeitskräfte die Aufnahme oder Fortsetzung jeglicher Arbeit im Reichsgebiet ohne zwingenden Grund ablehnen, haben sie die Kosten der Rückkehr in die Heimat selbst zu tragen.

Falls der ausländische Arbeiter (Bestätigung der Heimatbehörde oder des Konsulats) wegen Krankheit, Todesfall in der Familie usw. oder aus anderen stichhaltigen Gründen in die Heimat zurückkehren will, können die Kosten der Rückbeförderung auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, wenn und soweit der Arbeiter nicht selbst zur Aufbringung der Kosten in der Lage ist oder sich der Betriebsführer zur vollen oder teilweisen Kostenübernahme nicht bereit erklärt. Bei italienischen Arbeitern wird auf eine Inanspruchnahme des Arbeiters oder Betriebes verzichtet.

c) Im übrigen weise ich auf folgendes hin:

Den in die Heimat zurückzubefördernden ausländischen Arbeitern ist in jedem Falle eine entsprechende Bescheinigung über den Grund zur Rückkehr mitzugeben. Von der Rückbeförderung von italienischen Arbeitern, die ohne zwingenden Grund unter Vertragsbruch ihre Arbeitsstelle aufgeben, hat das Arbeitsamt das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, unter Angabe des Namens und Heimatorts des Zurückgeführten und des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die in den Fällen zu B 1 und B 5 aus Mitteln des Reichsstocks aufgewendeten Kosten der Rückbeförderung **italienischer** Arbeiter sind mir unter Darlegung des Sachverhalts zu melden. Bei Rückführung von Polen ist das zuständige Arbeitsamt unter Angabe des Grundes der Rückbeförderung (bei Erkrankten unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens) zu benachrichtigen. Ein Verzeichnis über die Bezirksabgrenzung der Arbeitsämter im Generalgouvernement und in den neuen Ostgebieten wurde den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung mit RdErl. Va 5511/232 vom 18. Oktober 1940 zugeleitet.

III. Kosten für ärztliche und Krankenhausbehandlung

Wenn eine ärztliche Behandlung oder eine Aufnahme des ausländischen Arbeiters in ein Krankenhaus erforderlich wird, können die hierdurch entstehenden Kosten insoweit **endgültig** auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, als eine Leistungspflicht der Kranken- oder Unfallversicherung nicht besteht und die Dauer der ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung 2 Wochen nicht übersteigt.

Sofern nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist eine weitere ärztliche Betreuung oder Krankenhausbehandlung notwendig wird und der Erkrankte

auch unter Gestellung eines Begleiters nicht reisefähig ist (siehe zu B II 2), können die erforderlichen Arzt- oder Krankenhauskosten ohne Einschaltung der Fürsorgeverbände zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden. Die Entscheidung über die endgültige Übernahme dieser Kosten behalte ich mir für jeden Einzelfall vor. Anträge sind mir unter Darlegung des Sachverhalts, der Dauer der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhausbehandlung und der entstandenen Kosten von Fall zu Fall vorzulegen.

IV. Beerdigungskosten und Kosten der Rückführung im Todesfalle

Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte hat das Aufnahmearbeitsamt unverzüglich das zuständige Konsulat (bei Italienern außerdem den zuständigen italienischen Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft, bei Protektoratsangehörigen den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und bei Polen aus dem Generalgouvernement die Regierung des Generalgouvernements — Abteilung Arbeit — in Krakau und aus den eingegliederten Ostgebieten das in Betracht kommende Landesarbeitsamt bzw. den Reichsstatthalter in Posen) zu unterrichten und zu bitten, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen zu verständigen und — ausgenommen Polen — darüber hinaus zu klären, ob Überführung der Leiche des Verstorbenen in die Heimat gewünscht wird. Gleichzeitig ist anzufragen, was mit dem Nachlaß des Verstorbenen geschehen soll. Die Fragen sind fernmündlich oder telegraphisch zu klären, damit die Beerdigung vor einer etwaigen Überführung vermieden wird.

Die Aufbringung der Kosten für die Beerdigung oder Überführung der Leiche in die Heimat regelt sich wie folgt:

1. Bei Todesfällen, die **nach** Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eintreten, werden die Kosten der Beerdigung im allgemeinen durch das Sterbegeld der Krankenkasse, bei Arbeitsunfällen auch durch das Sterbegeld der Berufsgenossenschaft, gedeckt. Sollte noch ein Restbetrag offenbleiben und sich auch der Betriebsführer zur Übernahme des Restbetrages nicht bereit erklären, kann er aus Mitteln des Reichsstocks gedeckt werden.

2. Stirbt der ausländische Arbeiter vor dem Einsetzen der Leistungspflicht der Krankenkasse, so können die Beerdigungskosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden, es sei denn, daß das zuständige Konsulat sich zur Kostenübernahme bereit erklärt oder verpflichtet hat. Wegen der tödlich verunglückten Italiener verweise ich im übrigen af Ziffer 3 des RdErl. Va 5760.14/72 vom 19. März 1940.

3. Wird von den nächsten Angehörigen des verstorbenen ausländischen Arbeiters die Überführung der Leiche in die Heimat beantragt, so können

die erforderlichen Überführungskosten bis zum **ausländischen Heimatsort** zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vom Aufnahmearbeitsamt vorgestreckt und unter Beachtung nachstehender Weisungen mit Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamts endgültig übernommen werden.

a) Das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt hat (ausgenommen Italiener, für die Überführungskosten je zur Hälfte von deutscher und italienischer Seite getragen werden) festzustellen, ob nicht die volle oder teilweise Kostentragung durch den Betrieb, das zuständige Konsulat (bei Protektoratsangehörigen durch den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren) oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen erreicht werden kann.

b) Das Sterbegeld der deutschen Krankenversicherung oder Unfallversicherung wird zur Deckung von Überführungskosten verstorbener ausländischer Arbeitskräfte nicht in Anspruch genommen.

4. Bei polnischen Volkstumsangehörigen ist eine Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche in die Heimat grundsätzlich abzulehnen.

5. Bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte ist dafür zu sorgen, daß die Bestattung oder Überführung der Leiche in schlichter, aber würdiger Form durchgeführt wird (nur bei Bahnfahrten Zinksarg).

6. Zur Teilnahme an der Bestattung oder einer der Überführung etwa vorausgehenden Feier ist ein Vertreter des Arbeitsamts zu entsenden. Bei Todesfällen von Angehörigen befreundetr Nationen (z. B. Italiener) ist wegen Ausgestaltung der Trauerfeier mit dem zuständigen ausländischen Betreuer und bei Landarbeitern auch mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes in Verbindung zu treten. Gegebenenfalls kann auch aus Mitteln des Reichsstocks eine Kranzspende gewährt werden, deren Kosten in der Regel 8 bis 10 RM. je nach Jahreszeit nicht übersteigen soll.

7. Wenn auf Überführung der Leiche eines verstorbenen ausländischen Arbeiters ausdrücklich verzichtet wird, jedoch einer der nächsten Angehörigen des Verstorbenen die Teilnahme an der Beerdigung oder später die Besichtigung des Grabes wünscht, können auf Antrag die reinen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise dieses Angehörigen insoweit aus Mitteln des Reichsstocks erstattet werden, als der Betrieb oder das zuständige Konsulat sich zur Übernahme dieser Kosten nicht bereit erklären oder — nach Bestätigung durch das Konsulat — die Angehörigen des Verstorbenen die Kosten nicht selbst aufbringen können.

Verbuchungsstelle

Sämtliche nach Abschnitt II bis IV auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorschußweise bzw. endgültig zu übernehmenden Kosten sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankungen usw., Krankenhauskosten und Überführungskosten bei Todesfällen
Vom 15. Februar 1941

Im Abschnitt IV 3a des RdErl. ARG. 1182/40 habe ich darauf hingewiesen, daß bei Todesfällen unter den im Reich eingesetzten **italienischen Arbeitern** die Kosten der Überführung in die Heimat je zur Hälfte von deutscher und italienischer Seite getragen werden. Wie mir mitgeteilt wird, haben sich verschiedentlich Arbeitsämter wegen Erstattung dieses Kostenanteils unmittelbar mit den italienischen Dienststellen in Verbindung gesetzt. Die von den Arbeitsämtern für italienische Arbeiter aufgewendeten Kosten der Rückbeförderung (für die Fälle zu II/B 1 und II/B 5 o. a. Erlasses) und die Anteile an den Überführungskosten bei Todesfällen werden jedoch ausschließlich von hier aus im Wege der Verrechnung eingezogen. Die Arbeistämter haben mir daher nicht nur die in den Fällen zu II/B 1 und II/B 5 aufgewendeten Rückbeförderungskosten (siehe Abschnitt II/B c Abs. 1), sondern auch die Überführungskosten bei Todesfällen italienischer Arbeiter, soweit sie vom Arbeitsamt aus Mitteln des Reichsstocks vorzustrecken sind, unter Darlegung des Sachverhalts zu melden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Überführungskosten bei Todesfällen
Vom 2. Juli 1941 (RArbBl. S. I 326)

Wie ich aus vorliegenden Berichten ersehe, werden die im Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 gegebenen Weisungen über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu veranlassenden Maßnahmen trotz meines ergänzenden RdErl. ARG. 494/41 vielfach unvollkommen durchgeführt oder es bestehen bei den Arbeitsämtern Zweifel, die wegen ihrer nachteiligen Folgen der allgemeinen Klärung bedürfen. In Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Weisungen bestimme ich daher folgendes:

1. Bei Todesfällen der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte obliegt die Unterrichtung der für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständigen in- und ausländischen Dienststellen ausschließlich dem für den Arbeitsort des Verstorbenen zuständigen Arbeitsamt. Die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind daher zu verpflichten, von Todesfällen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräften unverzüglich dem Arbeitsamt Kenntnis zu geben. Auch bei schweren Erkrankungen, die den baldigen Tod des Ausländers möglich erscheinen lassen, ist das Arbeitsamt umgehend zu unterrichten, damit auch

in diesen Fällen die Angehörigen benachrichtigt werden können. Eine unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen durch das Arbeitsamt oder den Betrieb ist unzulässig. Außerdem haben die Arbeitsämter die Fürsorge- und Polizeidienststellen ihres Bezirks zu ersuchen, die Arbeitsämter nicht nur bei Todesfällen der gegebenenfalls von ihnen in die Betreuung übernommenen ausländischen Arbeitskräfte sofort zu benachrichtigen, sondern grundsätzlich schon bei Erkrankungen, damit das Arbeitsamt die nach RdErl. ARG. 1182/40 erforderlichen Maßnahmen einleiten kann.

2. Das Arbeitsamt hat die in Betracht kommenden in- und ausländischen Dienststellen unverzüglich — fernmündlich, telegraphisch oder, soweit möglich, durch Fernschreiben — zu benachrichtigen und zu klären, ob Überführung des Verstorbenen in die Heimat (mit Ausnahme bei Polen) gewünscht wird. Ferner ist sofort der Nachlaß des Verstorbenen sicherzustellen. Die Benachrichtigung hat außer dem Ersuchen um Klärung der Überführungswünsche und des Verbleibs des Nachlasses folgende Angaben zu enthalten:

Vor- und Zuname des Verstorbenen, Geburtstag, Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen (bei Italienern auch Provinz), Bezeichnung des Betriebes, bei der der Verstorbene beschäftigt war und Art der vermittelten Beschäftigung, Todestag, Todesursache und Aufbahrungsort.

Bei den verschiedenen Ausländergruppen sind folgende Dienststellen zu benachrichtigen:

bei **Norwegern:**

der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Dienststelle Berlin, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, fernmündlich (Berlin 22 33 38) oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Dänen:**

das Dänische Generalkonsulat, Berlin W 8, Französische Straße 57/58 (Fernruf: Berlin 12 52 33)

und

der Beauftragte des RAM., ORR. Dr. Heise, in Kopenhagen, Westerport 44/45 (Fernruf: Kopenhagen, Zentrale 33 12, Apparat 45) fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Holländern:**

der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Geschäftsgruppe Soziale Verwaltung, Den Haag, Raamweg 90, fernmündlich (Den Haag 18 38 40) oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Belgiern** und **Nordfranzosen:**

der Militärverwaltungschef, Abt. Wirtschaft. Gruppe VII, Brüssel, Rue de la Loi 16, soweit möglich fernmündlich (Fernruf über Oberkommando der Wehrmacht: Militärverwaltungschef Brüssel) oder telegraphisch unmittelbar; andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des Reichsarbeitsministeriums, Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht durch Fernschreiben veranlaßt. Das Arbeitsamt Berlin kann Fernschreiben unmittelbar über die Fernschreibestelle des RAM. nach Brüssel weiterleiten;

bei den **übrigen Franzosen:**

der Militärverwaltungschef, Wirtschaftsabteilung, Gruppe Arbeitseinsatz, in Paris, Avenue Kleber 24, soweit möglich fernmündlich (Fernruf über OKW.: Militärverwaltungschef Paris oder Paris Kle 6800/09 oder telegraphisch unmittelbar; andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des RAM., Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei **Italienern:**

der für den Sterbeort zuständige italienische Betreuer

und

das Auswanderungsamt bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin (Fernruf: Berlin 22 23 68);

und

die Arbeitseinsatzstelle des Reichsarbeitsministeriums für Italien in Rom, Via Nazionale 230 (Fernruf: Rom 44,874), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar. Die Benachrichtigung hat unbedingt außer den sonstigen die Angaben zu enthalten, ob es sich bei dem Verstorbenen um einen gewerblichen Arbeiter, einen Landarbeiter oder einen Handels- (Gaststätten-) Angestellten handelt. Bei Italienern erfolgt eine Überführung der Leiche in jedem Falle. Das Arbeitsamt kann daher die entsprechenden Maßnahmen ohne weiteres einleiten;

bei **Kroaten:**

die Kroatische Gesandtschaft, Berlin, zur Zeit Hotel Adlon, Unter den Linden 77, Zimmer 206 (Fernruf: Berlin 11 00 26)

und

das Arbeitsamt Graz zur Weiterleitung an den Beauftragten des RAM. für Kroatien in Agram (Fernruf: Graz 60 07), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Serben:**

der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien — Militärbefehlshaber — in Semlin bei Belgrad, soweit möglich telegraphisch unmittelbar, andernfalls durch fernmündliche Unterrichtung des Reichsarbeitsministeriums, Abt. Va (Fernruf: Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei **Bulgaren:**

die Vertretung der Bulgarischen Arbeitsdirektion bei der DAF., Berlin W 35, Potsdamer Straße 180 (Fernruf: Berlin 27 00 12, Apparat 389)

und

das Landesarbeitsamt Wien-Niederdonau in Wien zur Weiterleitung an den Werbebeauftragten des RAM. in Sofia (Fernruf: Wien Serie U-2-75-30), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Slowaken:**

die Slowakische Gesandtschaft, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11 (Fernruf: Berlin 22 54 62)

und

die Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für die Slowakei. ORR. Sager, in Preßburg (Fernruf: Preßburg 33 34), fernmündlich oder telegraphisch unmittelbar, andernfalls fernmündliche Unterrichtung des RAM., Abt. Va (Berlin 11 69 31, Apparat 623 oder 622), das Weiterleitung der Todesnachricht veranlaßt;

bei **Protektoratsangehörigen:**

der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag, Gruppe Arbeitseinsatz, fernmündlich (Prag 7 78 41) oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Polen** aus dem Generalgouvernement:

die Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, fernmündlich (Krakau 1 54 60) oder telegraphisch unmittelbar;

aus dem Reichsgau Wartheland:

der Reichsstatthalter im Warthegau — Präsident des Landesarbeitsamts Posen, Hohenzollernstraße 21/25, fernmündlich (Polen 6125, 6626/29) oder telegraphisch unmittelbar;

aus dem Reichsgau Danzig-Westpreußen:

das Landesarbeitsamt Danzig-Westpreußen in Danzig, Heveliusplatz 1/2, fernmündlich (Danzig 2 31 51) oder telegraphisch unmittelbar;

aus Ostpreußen einschließlich Regierungsbezirk Zichenau:
das Landesarbeitsamt Ostpreußen in Königsberg (Pr.), Beethovenstraße 17, fernmündlich (Königsberg [Pr.] 2 41 91) oder telegraphisch unmittelbar;

aus Oberschlesien:
das Landesarbeitsamt Oberschlesien in Kattowitz (O.-S.), Jahnstr. 39, fernmündlich (Kattowitz 3 69 61) oder telegraphisch unmittelbar;

bei **Ukrainern:**
die Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin W 30, Speyerer Straße 10, fernmündlich (Berlin 26 25 18) oder telegraphisch unmittelbar.

3. Die in Betracht kommenden ausländischen Vertretungen bzw. die deutschen Dienststellen im Ausland sind gebeten worden, die Todesnachrichten unverzüglich nach Eingang der Arbeitsamtmitteilung an die Angehörigen weiterzuleiten, die Überführungsfrage zu klären und dem Arbeitsamt umgehend die Wünsche und gegebenenfalls die für den Bergungsort im Ausland zuständige Eisenbahnstation fernmündlich oder telegraphisch bekanntzugeben, damit die Überführungsmaßnahmen schnellstens eingeleitet werden können und eine Beerdigung und gegebenenfalls Exhumierung der Leiche in Deutschland vermieden wird.

4. Das Arbeitsamt hat sich sofort nach erfolgter Benachrichtigung der Dienststellen in jedem Fall Klarheit über die bei einer Überführung der Leiche zu veranlassenden Maßnahmen zu verschaffen, damit diese nach Eingang entsprechender Nachricht ohne Verzögerung und reibungslos durchgeführt werden können. Soweit eine Überführung in besetzte Gebiete zur Zeit nicht möglich ist, ist die Leiche zunächst am Sterbeort zu bestatten und gegebenenfalls nachträgliche Exhumierung und Überführung sicherzustellen. Die Überführung hat ausschließlich bis zur nächstmöglichen Heimatstation im Ausland zu erfolgen, und die hierdurch entstehenden Kosten sind zunächst aus Mitteln des Reichsstocks zu verauslagen. Im übrigen ist wegen der Kosten und der sonstigen Fragen entsprechend Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 zu verfahren.
Wegen der bei Personenschäden tödlich verunglückten ausländischen Arbeitskräfte ist RdErl. ARG. 477/41 zu beachten.

5. Der Nachlaß des Verstorbenen ist nach Möglichkeit bereits bei der Überführung der Leiche den Angehörigen — sofern nicht anders gewünscht — zuzustellen, andernfalls schnellstens nachzusenden.
Im übrigen bitte ich, durch organisatorische Maßnahmen und durch entsprechende Unterrichtung der mit diesen Aufgaben betrauten Amtsangehörigen sicherzustellen, daß die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu veranlassenden Maßnahmen ohne Verzögerung und sachgemäß durchgeführt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Überführungskosten bei Todesfällen
Vom 15. Mai 1941

Außer den im Abschnitt IV meines RdErl. ARG. 1182/40 bezeichneten Dienststellen, die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu benachrichtigen sind, bitte ich, künftig auch sofort die in Betracht kommende ausländische Anwerbestelle unter Mitteilung der Todesursache, der Überführungsmöglichkeiten und des vorhandenen Nachlasses zu unterrichten. Es sind dies

bei **Norwegern:**

die Dienststelle des Reichskommissars für die besetzten norwegischen Gebiete, Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10;

bei **Dänen:**

der Beauftragte des RAM. ORR. Dr. Heise in Kopenhagen, Vesterport 44/45;

bei **Holländern:**

der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag, Raamweg 90;

bei **Belgiern** und **Nordfranzosen:**

der Militärverwaltungschef Belgien, Abt. Wirtschaft, Gruppe VII (Arbeisteinsatz), Brüssel, rue de la loi 16;

bei den **übrigen Franzosen:**

der Militärbefehlshaber in Frankreich, Verwaltungsstab, Wirtschaftsabteilung, Paris, Avenue Kléber 24;

bei **Italienern:**

die Arbeitseinsatzdiensstelle des RAM. für Italien in Rom, Via Nazionale 230;

bei **Bulgaren:**

der Werbebeauftragte des RAM. Dr. Goll, Sofia, Hotel Slawjanska, Besseda, Rakowskistraße;

bei **Slowaken:**

die Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für die Slowakei, ORR. Sagger, in Preßburg.

Soweit sich seitens der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter eine unmittelbare fernmündliche oder telegraphische Verständigung der genannten Dienststellen nicht ermöglichen läßt, bitte ich, meine Abteilung Va (Apparat 623 oder 622) fernmündlich über die Todesfälle zu unterrichten. Die

Weitergabe an die in Betracht kommenden Dienststellen wird dann von hier aus veranlaßt. Eine unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen des verstorbenen Ausländers seitens des Aufnahmearbeitsamtes ist nicht erforderlich.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Überführungs- und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge Personenschäden

Vom 10. Mai 1941 (RArbBl. S. I 230)

Der Reichsminister des Innern hat mit Erlaß vom 28. Februar 1941 — I Ra 5476/41 — 240 — (RMBliV. S. 398) folgendes angeordnet:

„(1) Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Personenschäden-VO. (PSchVO.) vom 10. November 1940 (RGBl. I S. 1482) ordne ich an, daß den Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigt sind und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-VO. gewährt werden kann.

(2) Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft mit der Maßgabe, daß Nachzahlungen für die vor dem 1. Oktober 1940 liegende Zeit nicht geleistet werden."

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß nur denjenigen Arbeitskräften nichtdeutscher Staatsangehörigkeit vorkommendenfalls Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung gewährt werden kann, die mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörde beschäftigt sind.

Wegen Übernahme der Überführungskosten von Leichen der an den Folgen einer Notdienst- oder Luftschutzbeschädigung oder eines Personenschadens Verstorbenen auf die Reichskasse hat der Chef des OKW. mit Runderlaß 256 Reichsvers. vom 3. März 1941 folgendes angeordnet:

„Die Versorgungsämter werden ermächtigt, die Kosten der Überführung der Leiche eines an den Folgen einer Notdienst- oder Luftschutzdienstbeschädigung oder eines Personenschadens Verstorbenen auf die Reichskasse zu übernehmen, wenn die zuständige Stelle auf Antrag des Ehegatten, der Eltern oder Kinder des Verstorbenen die Überführung in die Heimat genehmigt hat und die Kosten im Einzelfall nicht von anderer Seite getragen worden sind. Buchung: Einzelplan XII, Kapitel 7, Titel 5. Kosten für die Benutzung von Leichenkraftwagen können nur berücksichtigt werden, soweit sie die bei einem Bahntransport entstehenden Überführungskosten nicht übersteigen. Ausgaben, die unabhängig von der Leichen-

überführung entstanden sind (Sarg, Gebühren für die Friedhofsverwaltung usw.) bleiben unberücksichtigt."

Im Anschluß an diese beiden Erlasse ordne ich im Einvernehmen mit dem OKW. — Abt. Reichsvers. — wegen der Überführung oder Beerdigung von Leichen der infolge eines Personenschadens verstorbenen, von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung außerhalb ihres Heitmatortes eingesetzten in- und ausländischen Arbeitskräfte folgendes an:

a) Die Durchführung der Leichenüberführung oder die Übernahme von Beerdigungskosten regelt sich verfahrensmäßig auch in diesen Fällen nach den für in- und ausländische Arbeitskräfte gegebenen grundsätzlichen Weisungen.

b) Die entstehenden Aufwendungen sind in dem zulässigen Umfang in jedem Falle zunächst aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz vorzustrecken und dem zuständigen Versorgungsamt künftig zur Erstattung der übernahmefähigen Kosten aufzugeben. Außer den im Erlaß des OKW. vom 3. März 1941 erwähnten Überführungskosten gewähren die Versorgungsämter Bestattungsgeld. Die Erstattungsanträge sind nachstehenden Dienststellen zuzuleiten:

bei inländischen Arbeitskräften

dem Versorgungsamt, das für den Wohnsitz der Witwe des Verstorbenen, den Wohnort der jüngsten Waise (wenn eine Witwe nicht vorhanden ist) oder den Wohnort der Eltern (wenn eine Witwe oder Waisen nicht vorhanden sind), zuständig ist,

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen im Elsaß liegt, dem Sonderbeauftragten des OKW. — Abt. Reichsvers. — in Straßburg (Elsaß) oder Kolmar,

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen in Lothringen liegt, dem Sonderbeauftragten des OKW. — Abt. Reichsvers. — in Metz,

bei Protektoratsangehörigen

dem Oberlandrat — Abt. Reichsvers. — in Prag,

bei ausländischen Arbeitskräften

sofern der Wohnort der Hinterbliebenen (Überführungsort) liegt

in Italien, Portugal, Spanien, Ungarn, in der Schweiz oder in den Balkanstaaten dem Versorgungsamt Stuttgart,

in der Slowakei dem Versorgungsamt Dresden,

in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Finnland dem Versorgungsamt Insterburg,

in Dänemark dem Versorgungsamt Flensburg,

in Belgien und den Niederlanden dem Versorgungsamt Aachen,

in Luxemburg dem Versorgungsamt Trier,
in Frankreich dem Versorgungsamt Saarbrücken,
in Norwegen und Schweden dem Versorgungsamt Stettin,
im Generalgouvernement (nur bei Beerdigungskosten, da Überführungen von Leichen polnischer Arbeitskräfte nicht durchgeführt werden) dem Versorgungsamt in Litzmannstadt,
in dem übrigen Ausland dem Versorgungsamt IV Berlin.

c) Wenn und soweit seitens der Versorgungsämter usw. eine Erstattung der zunächst vorgestreckten Überführungs- usw. Kosten als nicht übernahmefähig abgelehnt wird, können sie in dem sonst auf Mittel des Reichsstocks übernahmefähigen Umfang von den Arbeitsämtern endgültig übernommen werden. Die hiernach endgültig auf Mittel des Reichsstocks übernommenen Kosten für italienische Arbeitskräfte sind mir, wie im Abschnitt II meines RdErl. ARG. 304/41 angeordnet, von Fall zu Fall zu melden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 19. September 1941 (RArbBl. S. I 399)

In Ergänzung bzw. Änderung der Bestimmungen über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte nach meinen Runderlassen V a 5510/30 vom 22. Oktober 1940 (Abschnitt IV)[1]), Va 5510/26 vom 28. Mai 1941 (betr. Protektoratsangehörige) und Va 5510/33 vom 2. Juli 1941[2]) durchzuführenden Maßnahmen ordne ich folgendes an:

1. Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Zinksärgen und die Transportlage zwingen dazu, während des Krieges von der Überführung verstorbener ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat grundsätzlich abzusehen. Außer bei Italienern, die aber bis auf weiteres ebenfalls im Reichsgebiet zu bestatten sind (siehe unter 4), lasse ich die Leichenüberführung nur dann zu, wenn am Sterbeort oder in dessen Nähe die Beschaffung von Zinksärgen keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die Arbeitsämter haben die Möglichkeiten der Beschaffung von Zinksärgen unverzüglich festzustellen, damit bei etwaigen Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte von vornherein Klarheit darüber besteht, ob Überführung möglich ist oder eine Beerdigung am Sterbeort erfolgen muß.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIIIa 6
[2]) Abgedruckt S. B VIIIa 13

2. Den für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständigen in- und ausländischen Dienststellen ist bereits bei der Todesmitteilung davon Kenntnis zu geben, ob Überführung des Verstorbenen möglich ist oder nicht. In letzterem Falle ist der in Betracht kommenden Dienststelle schnellstens — sofern dies nicht bereits bei der Unterrichtung über den Todesfall möglich ist — mitzuteilen, wann und wo die Beerdigung des Verstorbenen stattfindet, damit gegebenenfalls Angehörige des Verstorbenen an der Beerdigung teilnehmen können.

3. Die Möglichkeit einer gegebenenfalls nach dem Kriege gewünschten Überführung des Verstorbenen in die Heimat kann — mit Ausnahme bei Polen — den Angehörigen in Aussicht gestellt werden. Wegen der Übernahme der dann notwendigen Ausgrabungs- und Überführungskosten behalte ich mir weitere Weisungen vor.

4. Wegen der im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte habe ich mit den zuständigen italienischen Dienststellen folgendes vereinbart und bitte entsprechend zu verfahren:

a) Die im Reichsgebiet verstorbenen italienischen Arbeitskräfte werden während der Kriegsdauer nicht in die Heimat überführt. Ihre Bestattung hat am Sterbeort zu erfolgen.

b) Um eine nach Beendigung des Krieges gegebenenfalls beabsichtigte Ausgrabung und Überführung nach Italien ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, sind die verstorbenen Italiener bei Vorhandensein mehrerer Friedhöfe am Sterbeort, wenn irgend angängig, nur auf einem bestimmten katholischen Friedhof (bei nur einem Friedhof am Sterbeort auf dem katholischen Teil dieses Friedhofes) zu bestatten und dort möglichst auf bestimmten für Italiener vorzubehaltenden Plätzen. Mit den Friedhofverwaltungen ist zu vereinbaren, daß die Gräber nicht nur in der üblichen Weise gekennzeichnet werden (Schilder mit Angabe der Grabnummer), sondern auch mit dem vollen Namen des Verstorbenen und dem Sterbetag.

c) Die genaue Lage des Grabes (Beerdigungsort, nähere Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer usw.) ist sowohl dem für den Sterbeort zuständigen italienischen Betreuer als auch dem Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin sobald als möglich mitzuteilen.

d) Für verstorbene Italiener ist ausschließlich ein katholisches Begräbnis vorzunehmen, und zwar im Benehmen mit dem zuständigen italienischen Betreuer möglichst unter Heranziehung eines italienischen Geistlichen.

e) Die Ausgrabung und gemeinsame Überführung der im Reichsgebiet bestatteten Italiener nach Beendigung des Krieges oder ihre spätere Zusammenlegung auf bestimmten Friedhöfen innerhalb des Reichsgebiets bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. An der im Abschnitt IV Nrn. 1 und 2 meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 bekanntgegebenen Regelung wegen Aufbringung der Kosten bei einer Beerdigung ausländischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ändert sich hierdurch nichts. Auch die Bestattungskosten für Italiener können nach Maßgabe dieser Regelung endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Da sich die italienische Seite nur an den Überführungskosten beteiligt, entfallen bis auf weiteres die nach Abschnitt II meines Runderlasses Va 5510/13 vom 24. März 1941 vorzulegenden Meldungen; sie sind jedoch — soweit noch nicht geschehen — noch für alle bisher durchgeführten Überführungen von Italienern unverzüglich zu erstatten. Die Arbeitsämter haben hierzu an Hand der bereits vorgelegten Meldungen nochmals nachzuprüfen, ob mir auch für sämtliche rückliegenden Kostenfälle Meldungen vorgelegt wurden.

6. Die im Abschnitt IV 7 meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächsten Angehörigen des Verstorbenen und zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes gilt unter den gegebenen Umständen auch ohne Voraussetzung des ausdrücklichen Verzichts auf Überführung der Leiche.

7. Der Nachlaß des Verstorbenen ist den Angehörigen — falls diese an der Beerdigung teilnehmen — am Sterbeort auszuhändigen, andernfalls an den von den Angehörigen gewünschten Ort zu übersenden.

8. In der Aufstellung unter Nr. 2 meines Runderlasses Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte zu benachrichtigenden Dienststellen treten folgende Änderungen ein:

bei Dänen:

an Stelle des Dänischen Generalkonsulats ist zu unterrichten: das Arbeiterbüro des Kgl. Dänischen Generalkonsulats in Hamburg 36, Theaterstraße 42/43, fernmündlich (Hamburg 23 16 61) oder telegraphisch unmittelbar;

bei Italienern:

das Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin ist unter der Fernrufnummer Berlin 22 98 61/65 zu erreichen;

bei Kroaten:

die jetzige Anschrift der Kroatischen Gesandtschaft lautet: Berlin-Grunewald, Brahmsstr. 8/10 (Fernruf Berlin 89 05 71);

bei Polen aus dem Generalgouvernement:

an Stelle der bisherigen Fernrufnummer ist zu setzen: Krakau 13 750;

außerdem ist in der Aufstellung vor — bei Kroaten — einzufügen:

bei Ungarn:
das Kgl. Ungarische Generalkonsulat, Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29, fernmündlich (Fernruf Berlin 19 41 51) oder telegraphisch unmittelbar.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 25. Oktober 1941 (RArbBl. S. I 478)

1. In meinem Runderlaß Va 5510/33 vom 2. Juli 1941[1]) und in dem ergänzenden Runderlaß Va 5510/57 vom 19. September 1941[2]) habe ich für die einzelnen Ausländergruppen die in- und ausländischen Dienststellen näher bezeichnet, die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte unverzüglich zu benachrichtigen sind. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die bei den einzelnen Ausländergruppen angegebenen Arbeitseinsatzstellen (Anwerbedienststellen im Ausland) nur dann zu unterrichten sind, wenn der Verstorbene in seinem Heimatstaat angeworben wurde. Sofern der Verstorbene vor der Anwerbung seinen Wohnsitz in einem anderen ausländischen Gebiet hatte, ist selbstverständlich die Arbeitseinsatzstelle zu benachrichtigen, die ihn angeworben hat und nicht die Anwerbestelle seines Heimatstaates. Unabhängig hiervon sind aber die diplomatischen und sonstigen Vertretungen seines Heimatstaates (wie bei den einzelnen Ausländergruppen näher bezeichnet) zu unterrichten.

2. In der Aufstellung der zu benachrichtigenden Dienststellen (RdErl Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 und Va 5510/57 vom 19. September 1941) ist zu ändern bzw. nachzutragen:

a) bei Ukrainern: Die Anschrift lautet jetzt: Ukrainische Vertrauensstelle im Deutschen Reiche, Berlin SO 36, Mariannenplatz 14, Fernruf: Berlin 68 26 33,

b) bei Kroaten: An Stelle der dort angegebenen Fernrufnummer der Kroatischen Gesandtschaft ist zu setzen: Berlin 89 80 86, Hausapparat 17,

c) nachzutragen ist: bei Weißruthenen: Die Weißruthenische Vertrauensstelle, Berlin NW 87, Agricolastr. 17, fernmündlich (Berlin 39 17 88) oder telegraphisch unmittelbar.

3. Zum Abschnitt 4 b meines Runderlasses Va 5510/57 vom 19. September 1941 teile ich noch ergänzend folgendes mit:

---

[1]) Abgedruckt S. B VIIIa 13
[2]) Abgedruckt S. B VIIIa 13

1. Nachtrag

Von italienischer Seite ist der Wunsch geäußert worden, bei den im Reichsgebiet beizusetzenden italienischen Arbeitskräften — unabhängig von der bereits angeordneten namentlichen Bezeichnung des Grabes — der Leiche selbst (innerhalb des Sarges in einem wasserdichten Glas- oder ähnlichem Behälter) genaue Personalangaben (Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Heimatsort, Namen des Vaters und der Mutter, Sterbetag und Todesursache) — soweit bekannt oder durch Rückfrage beim italienischen Betreuer ohne Verzögerung feststellbar — beizulegen. Ich bitte, diesem Wunsche künftig zu entsprechen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenhauskosten und Rückbeförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte

Vom 8. Oktober 1941 (RArbBl. S. I 460)

Unter Aufhebung meines Vorbehalts nach Abschnitt III Abs. 2 des Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940[1]) übertrage ich mit sofortiger Wirkung die Entscheidungsbefugnis über die endgültige Übernahme von Arzt-, Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten für die von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte und deren Familienangehörige, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz

a) **den Leitern der Arbeitsämter** für Kosten bis zur Höhe von 300 RM. im Einzelfall — einschließlich der bereits nach Abschnitt III Abs. 1 des obenerwähnten Runderlasses ohne meine Zustimmung übernahmefähigen Kosten —,

b) **den Präsidenten der Landesarbeitsämter** für alle übrigen Kostenfälle.

Die Entscheidung über die endgültige Kostenübernahme hat nach eingehender Prüfung des Einzelfalles unter Beachtung der nachstehend erläuterten Grundsätze und unter Beobachtung sparsamster Mittelbewirtschaftung zu erfolgen.

I. Aufnahme in die Krankenhausbehandlung oder Anstaltspflege

Die gegenwärtige starke Belastung der Krankenhäuser und Pflegeanstalten zwingt dazu, die Aufnahme ausländischer Arbeitskräfte auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken. Leichte und kurzfristige Erkrankungen, die zwar Bettruhe, aber nicht Krankenhauspflege bedingen, sind z. B. bei Lagerunterbringung in den Krankenstuben zu behandeln (vgl. Runderlaß I b 1939/357/41 vom 15. März 1941). Durch entsprechende Vereinbarungen

[1]) Abgedruckt S. B VIIIa 6

mit den bezirklich zuständigen Krankenanstalten, Krankenkassen und Fürsorgeverbänden ist sicherzustellen, daß eine Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsaufnahme nur erfolgt, wenn

1. Pflegebedürftigkeit oder Bettlägerigkeit vorliegt und die Art der Erkrankung nach ärztlichem Ermessen stationäre Behandlung erfordert, d. h. die Voraussetzungen nach § 184 RVO. vorliegen oder
2. eine sachgemäße Durchführung der Heilmaßnahmen außerhalb des Krankenhauses nicht gewährleistet ist oder
3. durch die Krankenhaus- usw. Aufnahme eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich anordnet,

und unter diesen Voraussetzungen nur dann, wenn nach ärztlichem Ermessen die Art der Krankheit erwarten läßt, daß die Arbeitsfähigkeit des Ausländers innerhalb einer kürzeren (in der Regel dreiwöchigen) Krankenhausbehandlung wiederhergestellt wird und auch für voraussichtlich längere Zeit gewährleistet bleibt oder die Schwere der Krankheit eine Rückbeförderung in die Heimat nicht zuläßt.

II. Rückbeförderung des erkrankten Ausländers in die Heimat

Erkrankte ausländische Arbeitskräfte sind, sofern sie nicht innerhalb von drei Wochen wiederhergestellt werden können, unverzüglich in die Heimat zurückzubefördern, wenn und sobald Reisefähigkeit gegeben ist. Die Heimbeförderung hat auch zu erfolgen, wenn der Arzt die Transportfähigkeit nur unter Gestellung eines oder mehrerer Begleiter bejaht und die hierdurch entstehenden Mehrkosten voraussichtlich geringer sind als die Kosten der weiteren ärztlichen Betreuung oder Krankenhaus- usw. Behandlung. Auf die Erläuterungen zu B 2 des Abschnitts II meines Runderlasses Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 wird hingewiesen.

III. Kosten der ärztlichen und Krankenhausbehandlung bzw. der Anstaltspflege

Vor endgültiger Übernahme von Krankenhaus- usw. Kosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist hinsichtlich des Kostenträgers eingehende und sorgfältigste Prüfung des Einzelfalles erforderlich; hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Fürsorgebehörden sind bei den von der Arbeitseinsatzverwaltung oder mit deren Billigung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräften oder deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, soweit diese sich mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet aufhalten, grundsätzlich nicht als Kostenträger heranzuziehen.

2. In erster Linie sind bei den im Reichsgebiet erkrankten ausländischen Arbeitskräften und deren familienversicherten Angehörigen die zuständigen Träger der Krankenversicherung Kostenträger, sofern bereits ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Daran fehlt es in der Regel, wenn die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit bereits vor der Arbeitsaufnahme bestanden hat und kurze Zeit danach in Erscheinung tritt (vgl. auch Abschnitt IV Abs. 2).

Die Entschließung der Krankenkasse über die Kostentragung kann im Aufsichtswege nachgeprüft werden. Kann in Zweifelsfällen eine unmittelbare Klärung mit der Krankenkasse nicht erreicht werden, sind die Vorgänge zunächst der zuständigen Landesgeschäftsstelle der Reichsverbände der Krankenkassen zur Prüfung und Stellung zuzuleiten. Sollte trotz der Vermittlung der Landesgeschäftsstelle eine Einigung über die Kostentragung nicht erzielt werden, so ist mir unter näherer Darlegung des Sachverhalts und Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über den wahrscheinlichen Beginn der Erkrankung zu berichten.

3. Bei Unfallverletzten übernimmt zunächst der zuständige Träger der Krankenversicherung die notwendige Krankenhilfe und Krankenhauspflege. Bei etwaigen Erstattungsanträgen an die Arbeitseinsatzverwaltung ist zunächst die Leistungspflicht aus der Unfallversicherung eingehend zu prüfen.

Wegen der Gewährung von Leistungen auf Grund der Personenschädenverordnung verweise ich auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Februar 1941 (siehe Runderlaß Va 5511/173 vom 10. Mai 1941).

Bei Unfällen von in Justizvollzugsanstalten untergebrachten ausländischen Arbeitskräften ist folgendes zu beachten:

Das Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) ist auch auf die in Justizvollzugsanstalten untergebrachten Ausländer anwendbar. Die Kosten der Heilbehandlung nach einem während des Strafvollzugs erlittenen Unfall werden unter den Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes ersetzt. Ausführungsbehörden der Unfallfürsorge sind die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten (§ 1 der Verordnung über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1407).

4. Bei der Inanspruchnahme der Arbeitseinsatzverwaltung als Kostenträger ist von den Ärzten und den Behandlungsinstituten grundsätzlich nach denselben Bestimmungen zu verfahren wie bei der Behandlung von Versicherten. Den die Behandlung durchführenden Ärzten und gegebenenfalls Krankenanstalten ist daher zu eröffnen, daß eine etwaige Kostenübernahme

durch die Arbeitseinsatzverwaltung nur insoweit zugesichert werden kann, als sich die Höhe der Gebühren und der Umfang der Behandlung in den für die Krankenversicherung und die Fürsorge geltenden Grenzen halten und dem Arbeitsamt durch sofortige Anzeige des Behandlungsbeginns die Möglichkeit gegeben ist, über Notwendigkeit, Dauer und Umfang der Leistungen im Rahmen der für die Arbeitsämter geltenden Weisungen mitzubestimmen.

5. Durch Vereinbarungen mit den zuständigen Krankenkassen, Unfallberufsgenossenschaften, Fürsorgeträgern und Polizeidienststellen — letztere hinsichtlich der Aufgegriffenen und inhaftierten Ausländer — und insbesondere auch durch entsprechende Verpflichtung der Aufnahmebetriebe ist sicherzustellen, daß diese das örtlich zuständige Arbeitsamt sofort unterrichten, sobald sie von einer notwendig gewordenen Krankenhausbehandlung bzw. Anstaltsaufnahme eines Ausländers Kenntnis erhalten, wenn sie selbst als Kostenträger nicht oder nur teilweise in Betracht kommen.

6. Das Arbeitsamt hat die Erstattungsanträge an Hand dieser Richtlinien — gegebenenfalls unter Einschaltung des ärztlichen Dienstes — auf seine Berechtigung hin zu prüfen und, soweit es selbst nicht entscheidungsberechtigt ist, mit eingehender Stellungnahme und allen Unterlagen dem Präsidenten des Landesarbeitsamts vorzulegen.

7. Wegen der Übernahme von Entbindungs- usw. Kosten ausländischer Arbeiterinnen gilt die grundsätzliche Regelung nach Runderlaß Va 5511/662 vom 13. August 1941. Bei der Entscheidung über diese Kostenfrage sind die Gesichtspunkte nach Abschnitt IV gleichfalls zu beachten.

8. Die Arzt-, Krankenhaus- usw. Kosten für ausländische Arbeitskräfte, die während ihres Abtransportes ins Reichsgebiet erkranken und noch auf dem Boden des **Heimat**staates einer ärztlichen oder Krankenhaus- usw. Behandlung zugeführt werden müssen, gehen in der Regel zu Lasten der Krankenversicherung oder der Fürsorgeeinrichtungen des betreffenden Heimatstaates. Die Rückbeförderungskosten zum Heimatort oder die Beförderungskosten zum nächstgelegenen Krankenhaus können jedoch in diesen Fällen auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

Läßt der Zustand des Erkrankten eine Weiterbeförderung ins deutsche Reichsgebiet (bei der Durchschleusung von Transporten durch andere ausländische Gebiete auch unter Berücksichtigung dieser Fahrstrecke) zu und steht mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der Erkrankte innerhalb von drei Wochen wieder arbeitsfähig wird, so ist er erst auf deutschem Boden der ärztlichen oder Krankenhaus- usw. Behandlung zuzuführen. Die Kosten gehen in derartigen Fällen zu Lasten des Reichsstocks, da ein krankenversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis noch nicht zustande gekommen ist (vgl. hierzu Abschnitt IV Abs. 11).

1. Nachtrag

IV. Gesichtspunkte für die Übernahme von Leistungen seitens der Krankenversicherung

1. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO.) über die Krankenversicherung einschließlich der Familienhilfe gelten auch für die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte.

2. Der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenhilfe (§ 182 RVO.) entsteht bei Versicherungspflichtigen mit der Mitgliedschaft (§ 206 RVO.). Sie beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306 RVO.). Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der Beschäftigung schließt jedoch die Versicherungspflicht aus.

3. Bei einem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen Arbeitslosigkeit bleibt nach § 214 RVO. der Anspruch auf die Regelleistungen unter gewissen Voraussetzungen bestehen, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Das Umhertreiben nach unberechtigtem Verlassen der Arbeitsstelle ist in diesem Zusammenhang als Arbeitslosigkeit anzusehen.

4. Als Regelleistung nach § 179 RVO. in Verbindung mit § 182 RVO. wird an Krankenhilfe gewährt:

Krankenpflege (ärztliche Betreuung und Versorgung mit Arznei usw.) und Krankengeld.

Nach § 216 RVO. ruht die Krankenhilfe unter bestimmten Umständen (Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung usw.) ganz oder teilweise. Das Krankengeld ruht bei nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit, und außerdem kann nach § 192 RVO. das Krankengeld versagt werden, wenn die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien usw. herbeigeführt worden ist.

5. An Stelle von Krankenpflege **kann** nach § 184 RVO. Krankenhauspflege bewilligt werden. Eine Verpflichtung hierzu seitens der Krankenkasse besteht nicht. Lehnt sie die Krankenhauspflege ab, so ist auf die Leistungen nach § 182 RVO. — gegebenenfalls nur in beschränktem Umfange (siehe zu 4 Abs. 2) — Anspruch zu erheben. Wenn der Versicherte bereits Krankenhauspflege anderweitig erhalten hat, muß die Krankenkasse die Kosten bis zur Höhe der Regelleistungen ersetzen (vgl. hierzu auch die Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen für die Verordnung von Krankenhauspflege vom 22. Juni 1932 — Reichsarbeitsbl. 1932 S. IV 377).

6. Die Unterbringung von Wöchnerinnen in einem Entbindungsheim steht nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 RVO. im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters, da es sich hier wie auch bei Krankenhauspflege um Kann-Leistungen handelt. Nach § 195 a RVO. ist die Gewährung der Wochenhilfe an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die bei den meist erst kurze Zeit im

Reichsgebiet befindlichen ausländischen Arbeitskräften nicht erfüllt sein werden. Hierbei ist jedoch Ziffer 9 meines Runderlasses Va 5511/662 vom 13. August 1941 besonders zu beachten.

7. Für die Gewährung von Familienhilfe nach § 205 RVO. gelten die Gesichtspunkte zu 2 bis 5 sinngemäß. Für Kinder Versicherungspflichtiger richtet sich die Übernahme von Leistungen in der Regel nach den Satzungen der Krankenkasse.

8. Für „besondere Berufszweige" (Beschäftigte in der Landwirtschaft und für Hausgehilfinnen) wird nach §§ 429 bis 435 als erweiterte Krankenpflege statt der Krankenpflege und des Krankengeldes unter Umständen (§§ 426 bis 427 RVO.) Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung. Hausgehilfinnen wird Krankenhauspflege auch unter den Voraussetzungen des § 437 RVO. gewährt.

9. Bei ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheiten ist nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 34) sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege die Krankenhausbehandlung nur dann Pflichtleistung, wenn die **Krankheit** eine solche Behandlung erforderlich macht, d. h. wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sichergestellt ist. Die Krankheit als solche muß also die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung bedingen. Andere Gründe, z. B. soziale, genügen nicht. Soweit die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien die Gewährung von Krankenhauspflege auch aus anderen, insbesondere sozialen Gründen vorsehen, bleiben diese Kannleistungen der Krankenkasse.

10. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nach den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai 1941 — II a 7213/41 — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. II 197) Krankenpflege und Familienkrankenpflege ohne zeitliche Begrenzung zu gewähren ist. Zu beachten ist hierbei jedoch die Begrenzung in den Fällen der Nr. I Abs. 1 Satz 2 und Nr. I Abs. 5 des genannten Erlasses vom 20. Mai 1941.

11. Wegen der Gewährung von Krankenpflege und Krankenhauspflege für die während des Transportes zum Sammellager oder zur ersten Arbeitsstelle erkrankten ausländischen Arbeitskräfte wird auf den Runderlaß Va 5511/733 vom 28. August 1941 verwiesen.

V. Verbuchungsstellen

Die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu übernehmenden Kosten sind — wie bereits mit Runderlaß

Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940 angeordnet — ausschließlich bei Kapitel 2 Titel 1 der fortdauernden Haushaltsausgaben zu buchen.

Etwaige Rückeinnahmen aus zunächst verauslagten Kostenbeträgen sind bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks zu buchen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Erkrankungen ausländischer Arbeitskräfte während des Transports

Vom 2. Januar 1942 (RArbBl. S. II 99)

Mein Erlaß vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A —[1]) ist sinngemäß auch anzuwenden, wenn ausländische Arbeitskräfte nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses auf dem Rücktransport erkranken.

Soweit auf dem Transport zur Arbeitsstelle oder auf dem Rücktransport in die Heimat die Erkrankung in Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen eintritt, für die eine deutsche Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion) zuständig ist[2]), sind Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhausbehandlung durch die für das betreffende Gebiet zuständige Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion) sicherzustellen, es sei denn, daß die Krankenpflege und Krankenhausbehandlung von den deutschen Anwerbestellen im Ausland unmittelbar veranlaßt wird. Diese Regelung gilt nicht für Erkrankungen im Generalgouvernement.

Die deutschen Krankenkassen (Zweigstellen, Sektionen) außerhalb der Reichsgrenze haben die durch die Gewährung von Krankenpflege und Krankenhausbehandlung entstehenden Kosten bei der für ihren Sitz zuständigen deutschen Anwerbestelle im Ausland anzufordern.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 3.

[2]) Außerhalb der Reichsgrenzen sind folgende deutsche Krankenkassen zuständig:
für die **besetzten französischen Gebiete:** die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete in Paris, Avenue de l'Opera 26. (Feldpostamt Paris über Feld- und Luftgaupostamt Paris);
für **Belgien:** die Deutsche Krankenkasse für Belgien, Brüssel, Boulevard Maurice Lemonnier 223 (Luftgaupostamt Brüssel, Postfach);
für die **Niederlande:** die Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90;
für **Dänemark:** die Krankenkasse bei der deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen, Vesterport Lokal 302;
für **Norwegen:** die Deutsche Krankenkasse beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Abt. Arbeit und Sozialwesen, in Oslo;
für die **besetzten Ostgebiete im Reichskommissariat Ostland:** die Sektion Riga der AOK. in Memel; im **Reichskommissariat Ukraine:** eine Sektion der AOK. Kattowitz.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rückbeförderung erkrankter ausländischer Arbeitskräfte in die Heimat

Vom 8. Juni 1942

Mit Rderl. vom 7. Februar 1942 — Va 5511/18 — wurde angeordnet, daß in allen Fällen, in denen erkrankte und heimzubefördernde belgische und nordfranzösische Arbeitskräfte an der Grenzstation durch geeignetes Pflegepersonal übernommen werden müssen, eine schriftliche Anzeige nach vorgeschriebenem Muster an den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich so rechtzeitig zu erstatten ist, daß sie etwa zwei Wochen vor dem Tage der Übernahme dort eintrifft. Nach Mitteilung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich haben Arbeitsämter aber in vielen Fällen unter Übersendung der schriftlichen Anmeldung die Übernahme Erkrankter auch dann beantragt, wenn der Heimzubefördernde weder anstaltspflegebedürftig war noch durch besonderes Pflegepersonal übernommen werden mußte. Die geforderte Anmeldung erstreckt sich jedoch nur auf solche erkrankten ausländischen Arbeitskräfte, die in der Heimat noch der Weiterbehandlung bedürfen und **nur unter Begleitung in die Heimat zurückbefördert werden müssen.** Nur für diese ist eine Übernahme an der Grenze vorgesehen; für andere, zwar noch behandlungsbedürftige Arbeitskräfte, die aber ohne Begleitpersonal reisen können, ist die vorherige Anmeldung nicht erforderlich, sie können ohne Bindung an einem bestimmten Zeitpunkt heimbefördert werden.

Weiter ist verschiedentlich als Übergabeort statt des regelmäßig in Betracht kommenden Polizeihauptkommissariats in Lüttich ein reichsdeutscher Ort, z. B. Aachen oder Herbesthal, bezeichnet worden. Die Übergabe ist deshalb auf belgischen Boden verlegt worden, um die mit einem weit größeren Zeitaufwand verbundene Beschaffung der Grenzübertrittspapiere für belgisches Begleitpersonal zu vermeiden und dadurch eine Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen. Ich bitte sicherzustellen, daß die mit Begleitpersonal heimzubefördernden Belgier und Nordfranzosen in jedem Falle bis nach Lüttich begleitet werden.

Ferner liegt Veranlassung vor, noch auf folgendes hinzuweisen:

a) Verschiedentlich wurden beim Militärverwaltungschef Brüssel auch solche Kräfte zur Übernahme angemeldet, die nicht in seinem Bereich beheimatet sind. Zu seinem Bereich gehören außer Belgien lediglich die französischen Departements Nord und Pas de Calais. Die Zuständigkeitsfrage ist deshalb in jedem Falle vor Absendung des Übernahmeantrages eindeutig zu klären, um Verzögerungen und gegebenenfalls Fehlleitungen zu vermeiden.

b) Die angeordnete Anmeldefrist von zwei Wochen vor der Übergabe in Lüttich muß eingehalten werden, um dem belgischen Innenministerium genügend Zeit zur Bestimmung der Übernahmeanstalt und Verständigung der Übernahmebehörde zu geben.

c) Falls die zunächst angegebene Übergabezeit unvorhergesehen nicht eingehalten werden kann, muß die Gruppe Fürsorge des Militärverwaltungschefs in Brüssel rechtzeitig — gegebenenfalls telegraphisch — verständigt und der etwaige neue Übergabetermin mitgeteilt werden.

d) Für Urlauber und sonstige Rückkehrer sind etwaige Anzeigen grundsätzlich der Gruppe Arbeitseinsatz des Militärverwaltungschefs in Brüssel zuzuleiten und nicht — wie verschiedentlich geschehen — der Gruppe Fürsorge.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte

Vom 23. Februar 1942 (RArbBl. S. II 247)

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 8. Oktober 1941 — Va 5510/62 —[1]) weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Abschnitt I Nr. 3 soll eine Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsaufnahme ausländischer Arbeitskräfte unter anderem nur erfolgen, wenn dadurch eine Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werden kann und die Gesundheitsbehörde die Krankenhauspflege ausdrücklich angeordnet hat. Hierunter fallen insbesondere auch die mit einer ansteckungsgefährlichen Geschlechtskrankheit behafteten ausländischen Arbeitskräfte. In derartigen Fällen besteht — wie bereits im Abschnitt IV Nr. 9 des Runderlasses erläutert — eine Leistungspflicht der Krankenkasse sowohl in der Versicherten- als auch in der Familienkrankenpflege nur dann, wenn nach ärztlichem Urteil die erfolgreiche Krankheitsbehandlung nur durch die Aufnahme in einer geschlossenen Anstalt sicherzustellen ist.

Die Krankheit als solche muß also für die gesamte Dauer die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung erfordern. Andere Gründe genügen nicht. Soweit die Krankheit eine Krankenhausbehandlung erforderlich macht, wird sie von der Krankenkasse als Pflichtleistung und ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, so richtet sich die Gewährung von Krankenhauspflege nach den allgemeinen Vorschriften der RVO.; die Krankenhauspflege ist also dann Kannleistung und zeitlich begrenzt, ihre Bewilligung steht im pflichtmäßigen Ermessen des Kassenleiters. Diese Auslegung ist auch in der Begründung zu § 9 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 34) festgelegt.

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 25.

Wird dagegen die Krankenhaus- oder Pflegeanstaltsbehandlung des mit einer ansteckungsgefährlichen Krankheit behafteten ausländischen Arbeiters lediglich als gesundheitspolizeiliche Maßnahme angeordnet, gehen die über eine etwaige Leistungspflicht der Krankenkasse hinausgehenden Kosten nach Maßgabe des Runderlasses vom 8. Oktober 1941 — d. h. insbesondere bis zur möglichen Rückbeförderung in die Heimat — grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Auf die beschleunigte Heimbeförderung derartiger Erkrankter ist daher in allen Fällen mit besonderem Nachdruck hinzuwirken.

Wie bereits im Abschnitt III Nr. 5 des vorbezeichneten Runderlasses angeordnet, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit den bezirklich zuständigen Gesundheitsbehörden sicherzustellen, daß die Arbeitsämter auch von allen aus gesundheitspolizeilichen Gründen angeordneten Krankenhaus- oder Anstaltspflegeaufnahmen ausländischer Arbeitskräfte sofort Kenntnis erhalten, damit sie sich wegen Überführung der Erkrankten in eine Anstalt des Heimatgebietes unverzüglich mit den in Betracht kommenden ausländischen Dienststellen in Verbindung setzen können.

Erlaß des RAM. über die Anwendung der Personenschäden-Verordnung auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Staatsangehörigkeit

Vom 22. Juni 1942 (RArbBl. I S. 310)

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. Februar 1941[1]) — I RA 5476/41 — 240 —, nach dem Ausländern, die im Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden arbeiten und einen Personenschaden erleiden, Fürsorge und Versorgung nach der Personenschäden-Verordnung (PSchVO.) vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) gewährt werden kann, findet auf ausländische Arbeitskräfte, die in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, vorläufig keine Anwendung. Der Reichsminister des Innern wird jedoch in jedem einzelnen Falle bei Körperschäden, die die in den besetzten Gebieten mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erleiden und für die im übrigen die Voraussetzungen der PSchVO. vorliegen, die Ausdehnung der PSchVO. wohlwollend in Erwägung ziehen, wenn die Vorschriften der Unfallversicherung keine Anwendung finden. Soweit hiernach die Anwendung der PSchVO. in Frage kommen könnte, sind entsprechende Anträge bei dem Oberkommando der Wehrmacht — Abteilung Reichsversorgung — in Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, einzureichen. Eine Anwendung der PSchVO. auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte kommt auf keinen Fall in Betracht.

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 19.

Erlaß des RAM. betr. Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports

Vom 26. September 1942 (RArbBl. II S. 512)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich:

(1) Die mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte genießen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle und während der Rückbeförderung den Schutz der Reichsunfallversicherung nach den Vorschriften über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zulässig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.

(2) Die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung richtet sich bei Unfällen während der Beförderung zur ersten Arbeitsstelle nach dem Unternehmen, für das der Verletzte angeworben ist, bei Unfällen während der Rückbeförderung nach dem Unternehmen, in dem der Verletzte vor Antritt der Rückreise zuletzt beschäftigt war. Ist ein solches Unternehmen nicht festzustellen, so ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.

(3) Die Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege durch die Träger der Krankenversicherung richtet sich nach meinen Erlassen vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A — Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 313[1]) und vom 2. Januar 1942 — II b 148/42 A — Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 99[2]).

(4) Soweit nach Abs. 1 und 2 Leistungen gewährt werden, auf die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung ein Rechtsanspruch besteht, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin anzufordern.

(5) Die Gewährung von Leistungen der Unfallversicherung ist ausgeschlossen, sofern der Verletzte auch während seiner Beschäftigung im Deutschen Reich nicht der Reichsunfallversicherung unterliegen würde.

(6) Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 3.
[2]) Abgedruckt S. B VIII a 31.

Erlaß des RAM. betr. Unfallversicherung der Begleiter von Arbeitertransporten außerhalb der Reichsgrenze

Vom 26. September 1942 (RArbBl. II 512)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich:

(1) Die den Transporten ausländischer Arbeitskräfte von den zuständigen deutschen Stellen beigegebenen Begleitpersonen genießen während des Transports auch außerhalb der Reichsgrenze den Schutz der Reichsunfallversicherung. Sachleistungen der Unfallversicherung werden bei Unfällen außerhalb der Reichsgrenze nur gewährt, sofern sich der Verletzte in einem Gebiet aufhält, für das eine deutsche Krankenkasse zuständig ist oder in dem dem Verletzten nach zwischenstaatlichen Regelungen Sachleistungen der Reichsunfallversicherung gewährt werden können. Leistungen ausländischer Versicherungsträger aus Anlaß des gleichen Unfalls sind anzurechnen.

(2) Für die Feststellung auf Gewährung der Leistungen aus Anlaß von Unfällen der Transportbegleiter außerhalb der Reichsgrenze ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständig.

(3) Bei der Gewährung von Krankenhilfe an unfallverletzte Begleiter von Arbeitertransporten durch die Träger der Krankenversicherung sind meine Erlasse vom 30. Juli 1941 — II b 1766/41 A — (Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 313)[1]) und vom 2. Januar 1942 — II b 148/42 A — (Reichsarbeitsbl. (AN) S. II 99)[2]) entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit nach Abs. 1 bis 3 Leistungen gewährt werden, die nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherung zu gewähren sind, werden die entstehenden Kosten den Trägern der Reichsversicherung von dem Reichsstock für Arbeitseinsatz erstattet. Sie sind von den Trägern der Unfallversicherung bei dem Landesarbeitsamt Brandenburg in Berlin und von den Trägern der Krankenversicherung bei den in meinen Erlassen vom 30. Juli 1941 und 2. Januar 1942 genannten Stellen anzufordern.

(5) Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober 1942 in Kraft. Zur Beseitigung von Härten können auch bei Unfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, Leistungen der Unfallversicherung gewährt werden.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 3.
[2]) Abgedruckt S. B VIII a 31.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Krankenhaus- und Anstaltspflegekosten

Vom 5. Februar 1943 (RArbBl. S. I 140)

Verschiedentlich aufgetauchte Zweifel geben Veranlassung, auf die nachstehende grundsätzliche Stellung des Reichsarbeitsministers hinzuweisen. „Die im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte mit Ausnahme von Polen und Ostarbeitern unterliegen grundsätzlich den gleichen reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung wie deutsche Staatsangehörige. Demnach richten sich auch die Pflichten der Krankenkassen, einem ausländischen Versichterten Krankenhauspflege zu gewähren, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die Krankenkassen haben somit über die Aufnahme in ein Krankenhaus nach pflichtmäßigem Ermessen (RVO. § 184) zu entscheiden. Die danach der Krankenkasse zustehende Prüfung des einzelnen Falles hat sich darauf zu erstrecken, ob nach der Art der Erkrankung und der notwendigen Behandlung die Krankenhauspflege erforderlich ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so hat die Krankenkasse die Krankenhauspflege zu bewilligen, falls nicht aus ihrer Finanzlage Bedenken bestehen. Sie ist nicht berechtigt, die Dauer der Krankenhauspflege von vornherein — etwa auf 3 Wochen — zu beschränken oder die Bewilligung der Krankenhauspflege trotz Fortbestehens der die Krankenhauspflege bedingenden Erkrankung zu widerrufen. Diese Grundsätze gelten auch für die Einweisung ausländischer Versicherter in Krankenanstalten.

Für die Träger der Krankenversicherung in den Donau- und Alpen-Reichsgauen gelten insofern Besonderheiten, als sie nach § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1939 (RGBl. I S. 1912) Beiträge und Leistungen der Krankenversicherung abweichend vom Reichsrecht regeln können.

(GBA. VA 5510/92 vom 5. Februar 1943)

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943[1])

Auch ausländische, mit Genehmigung der Arbeitseinsatzbehörden im Reich beschäftigte Arbeitskräfte sind bei Eintritt von Personen- und Sachschäden antragsberechtigt. Anträge wegen Sachschäden sind bei der Fest-

[1]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen auf S. B III a 46.

stellungsbehörde einzureichen, in deren Gebiet der Schaden verursacht worden ist. Die der Feststellungsbehörde vorgesetzte höhere Verwaltungsbehörde muß den Antrag genehmigen. Bei Personenschäden, für die dem Geschädigten oder seinen Angehörigen Fürsorge und Versorgung gewährt wird, können die Anträge bei den jeweiligen Versorgungs- und Hauptversorgungsämtern gestellt werden. Die Gauhauptabteilungsleiter des Amtes für Arbeitseinsatz erteilen weitere Auskunft.

Verhalten bei Beerdigungen verstorbener bzw. tödlich verunglückter ausländischer Arbeiter

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 2. April 1943

Es können Kränze mit neutraler Schleife sowohl durch den Betrieb als auch durch die Landsleute des Verstorbenen niedergelegt werden. Die Aufschriften auf den Kranzschleifen sollen, soweit der Kranz von der deutschen Firma gestiftet wird, ungefähr folgenden Wortlaut haben: „Ihrem verstorbenen Mitarbeiter als letzten Gruß. Die Belegschaft der Firma . . . . ." Der von den Mitarbeitern der betreffenden Nation gestiftete Kranz darf auf der Kranzschleife in deutscher und in der betreffenden Landessprache ungefähr folgende Widmung enthalten: „Ihrem verstorbenen Arbeitskameraden als letzten Gruß. Die französischen Arbeiter der Firma . . . . ." Die Kranzschleifen müssen neutral gehalten sein, in schwarzer oder weißer Farbe. Das Wort „Betriebsgemeinschaft" soll auf den Kranzschleifen nicht verwendet werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn die im Reich für die seelsorgerische Betreuung der ausländischen Arbeiter zugelassenen Geistlichen die kirchlichen Zeremonien bei den Beisetzungsfeierlichkeiten übernehmen.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Erlaß des GBA. vom 29. April 1943 (RArbBl. I 291)

(Abgedruckt S. B II a 32)

Krankenhaus- und Beerdigungskosten für ausländische Arbeitskräfte während einer Inhaftierung

Erlaß des GBA. vom 17. Mai 1943 (RArbBl. S. I 327)

Im Anschluß an die Runderlasse des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1940[1]) — Va 5510/30 (Rderl. ARG. 1182/40) und vom 8. Oktober 1941[2]) — Va 5510/62 (Rderl. ARG. 988/41) — ordne ich wegen der Übernahme von Krankenhaus- usw. Kosten sowie von Beerdigungskosten für inhaftierte ausländische Arbeitskräfte im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen folgendes an:

a) Im Falle der Erkrankung eines Justizgefangenen oder Polizeihäftlings (auch Häftlinge in Arbeitserziehungslagern usw.) gehen die Krankenhaus- und Pflegekosten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung aus der Haft grundsätzlich zu Lasten der Reichsjustizverwaltung bzw. der Polizei. Soweit es sich bei diesen Gefangenen usw. um ausländische Arbeitskräfte handelt, die von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet eingesetzt wurden, gehen die nach der Entlassung entstehenden Krankenhaus- usw. Kosten bei Hilfsbedürftigkeit, d. h. wenn sie selbst nicht zur Kostentragung in der Lage sind und gegebenenfalls während der Inhaftierung ausgesetzte Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung nicht gewährt werden können (vgl. hierzu Abschn. III 3 vierter Absatz und Abschnitt IV 4 dritter Absatz des oben erwähnten Runderlasses vom 8. Oktober 1941), zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz.

Damit die Arbeitsämter die für eine etwaige Rückführung des Erkrankten in die Heimat erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig einleiten können, werden die Justizvollzugsanstalten sowie die Polizeidienststellen und Arbeitserziehungslager das für den letzten Arbeitsort des Erkrankten zuständige Arbeitsamt schon vor der etwaigen Entlassung aus der Haft oder Strafverbüßung unterrichten, wenn die erforderliche Krankenhausbehandlung bzw. weitere Krankenhausbehandlung des Inhaftierten voraussichtlich 6 Wochen übersteigt, während der Krankenhausbehandlung eine Haftentlassung und demnach eine Belastung des Reichsstocks zu erwarten steht. Falls die Justizvollzugsanstalten usw. den letzten Arbeitsort des Inhaftierten nicht von sich aus feststellen können, ergeht diese Mitteilung an das für den Haft- usw. Ort zuständige Arbeitsamt, das dann das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt feststellt und diesem die weiteren Maßnahmen überträgt.

b) Müssen die Kinder einer von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiterfamilie wäh-

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 6.
[2]) Abgedruckt S. B VIII a 25.

rend der Polizeihaft oder Justizgefangenschaft beider Elternteile in Heimpflege gegeben werden, gehen die Heimpflegekosten grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Nach der Entlassung der Eltern oder eines Elternteiles aus der Haft usw. sind die aus Mitteln des Reichsstocks ausgelegten Heimpflegekosten diesen je nach der Zumutbarkeit ganz oder teilweise aufzuerlegen. Bei etwaigen Erkrankungen dieser Kinder gehen die entstehenden Kosten gleichfalls zu Lasten des Reichsstocks, soweit Leistungen aus der Familienhilfe nicht gewährt werden können.

c) Stirbt eine von oder mit Billigung der Arbeitseinsatzverwaltung in das Reichsgebiet hereingeholte ausländische Arbeitskraft während der Inhaftierung, gehen die entstehenden Beerdigungskosten grundsätzlich zu Lasten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, da der Tod eines Strafgefangenen oder Häftlings die Strafgefangenen- (Häftlings-) Eigenschaft aufhebt, insofern also der Entlassung gleichkommt und demnach Hilfsbedürftigkeit eintritt. Seitens der Krankenversicherung wird ein Sterbegeld nicht gewährt, wenn der Tod während der Verbüßung einer Haft oder einer Gefängnisstrafe eintritt.

Die Bestattung der während einer Haft oder Strafverbüßung verstorbenen ausländischen Arbeitskräfte obliegt grundsätzlich der Arbeitseinsatzverwaltung (dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt), falls nicht aus polizeilichen Gründen die Bestattung innerhalb des Anstaltsgewahrsams erfolgt oder die Freigabe des Leichnams unterbleiben muß. Durch entsprechende Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Fürsorgeverband kann die Bestattung der Verstorbenen auch diesem überlassen werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen der Verwaltungsvereinfachung dient. Die Bestattungskosten sind jedoch dem Fürsorgeverband auf Antrag aus Mitteln des Reichsstocks zu erstatten.

Dieser Erlaß tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft. Soweit über rückliegende Fälle noch nicht endgültig entschieden wurde, kann nach Maßgabe dieser Regelung verfahren werden.

(GBA. VI 5510/38 — ARG. 620/43)

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

In seinem Erlaß vom 26. September 1942 hat der RAM. klargestellt, daß den ausländischen Arbeitskräften während des Transports von der Heimat ins Reich und zurück Unfallversicherungsschutz zu gewähren ist.

Auf eine Anfrage, wie weit dieser Erlaß auch auf den tarifmäßigen Urlaub anzuwenden sei, hat der RAM. nunmehr wie folgt Stellung genommen:

„Mein Erlaß vom 26. September 1942[1]) — II b 2214/42 A — (RArbBl. S. II 512) über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die bei Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimatort eintreten, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist."

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen und etwaige Anfragen der Betriebsführer entsprechend zu beantworten.

Der Erlaß wurde im RArbBl. II S. 231 veröffentlicht.

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943 (RArbBl. S. I 340)

Nach der mit Rderl. ARG. 614/41[1]) getroffenen Regelung ist die Übernahme von Überführungskosten für verstorbene, nach auswärts vermittelte inländische Arbeitskräfte auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz und damit auch die Überführung selbst zugelassen. Die Wiederausgrabung bereits am Sterbeort bestatteter Leichen und ihre Überführung zum Heimatort wurde hierbei nicht untersagt, sie wurde auch in Einzelfällen unter Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten auf den Reichsstock zugelassen. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob mit Rücksicht auf die bestehenden verkehrstechnischen Schwierigkeiten und durch die für die Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen, des Sicherheits- und Hilfsdienstes I. Ordnung und des Luftschutzwarndienstes angeordneten Einschränkungen die Übernahme von Wiederausgrabungskosten bereits am Sterbeort bestatteter inländischer Arbeitskräfte, deren Überführung nachträglich von den Angehörigen beantragt wurde, noch zu rechtfertigen ist. Hierüber bestimmt der Erlaß des RMdI. vom 9. Mai 1941 — I Ra 926/41-268 (MBliV. S. 864) im Abschnitt B u. a. folgendes:

„5. Die Überführung von bereits beerdigten Notdienstpflichtigen an einen anderen Begräbnisplatz ist während der Kriegsdauer auch für das Heimatgebiet verboten.

6. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. August 1939 oder aus den eingegliederten Ostgebieten, Eupen-Malmedy, Moresnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg sowie dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden. Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt,

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 35.

dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

7. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Notdienstpflichtiger aus den unter Nr. 6 genannten Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

8. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr (vgl. VO. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939, RGBl. I S. 2410) wie bisher erforderlich.

9. Die Genehmigung der nach Nr. 6 zulässigen Überführungen nach dem Heimatort (Geburtsort, Wohnsitz oder Kirchengemeinde des Verstorbenen oder Wohnsitz seiner nächsten Angehörigen) oder nach dem nächstgelegenen Krematorium und zur Übernahme der Kosten erteilen die Dienstleistungsempfänger. Übernahme der Kosten ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Überführung von der Witwe, den Eltern, Kindern, gegebenenfalls Geschwistern des Verstorbenen gestellt wird.

10. Die Zahlung der Überführungskosten veranlassen die Dienstleistungsempfänger.

11. Die Beförderung hat auf dem billigsten Wege zu erfolgen. Für die Beförderung mittels Bahn sind einschließlich Nebengebühren 0,25 RM je Achse und Kilometer zu zahlen. Bei der Beförderung von Leichen sind die hierzu erlassenen amtlichen Vorschriften zu beachten. Zinksärge sind auch bei Bahnbeförderung nicht erforderlich, wenn die Beförderung in festen, gut abgedeckten Holzsärgen erfolgt, deren Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlenpulver u. dgl.) bedeckt sind."

Nach diesem Erlaß ist also die Überführung bereits beerdigter Notdienstpflichtiger an einen anderen Begräbnisplatz während der Dauer des Krieges auch innerhalb des Großdeutschen Reichs verboten. Die Überführung kann jedoch genehmigt werden, wenn der Verstorbene noch nicht bestattet war. In Anlehnung an diese Regelung ordne ich in Ergänzung meines Rderl. ARG. 614/41 zunächst für die Kriegsdauer folgendes an:

a) Dem Antrag der Angehörigen einer nach auswärts vermittelten oder dienstverpflichteten inländischen Arbeitskraft auf Erstattung der Überführungskosten darf nur stattgegeben werden, wenn der Leichenüberführung nicht eine Wiederausgrabung vorangehen mußte; d. h. eine Erstattung darf auch dann nicht erfolgen, wenn die Angehörigen selbst oder dritte Stellen die Ausgrabungskosten tragen und lediglich die Übernahme der Überführungskosten beantragt wird.

9. Nachtrag

b) Da nach Nr. 11 des vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Erlasses des RMdI. auch bei einer Bahnbeförderung unter den dort angegebenen Voraussetzungen Zinksärge nicht mehr erforderlich sind, können die gegebenenfalls von den Hinterbliebenen für die Beschaffung eines Zinksarges aufgewendeten Kosten künftig nicht mehr auf den Reichsstock übernommen werden. Ferner dürfen bei einer Überführung der Leichen mit der Eisenbahn die Beförderungs- und sonstigen Gebühren nur noch bis zum Betrage von 0,25 RM. je Achse und Kilometer aus Reichsstockmitteln erstattet werden.

Weiter ordne ich in Abänderung der mit Rderl. ARG. 477/41[1]) betr. Überführungs- und Beerdigungskosten bei Todesfällen in- und ausländischer Arbeitskräfte infolge Personenschäden gegebenen Weisungen folgendes an:

zu b) Die entstehenden Aufwendungen für die Überführung von Leichen der infolge Personenschadens Verstorbenen dürfen künftig nur dann in dem zulässigen Umfang zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckt werden, wenn zur Durchführung der Überführung die vorherige Wiederausgrabung der bereits bestatteten Leichen nicht erforderlich ist.

zu c) Wiederausgrabungskosten bereits am Sterbeort bestatteter Leichen dürfen grundsätzlich nicht und etwaige von den Versorgungsämtern als nicht übernahmefähig abgelehnten Überführungskostenreste nur dann endgültig auf den Reichsstock übernommen werden, wenn zur Überführung die Wiederausgrabung der bereits bestatteten Leiche nicht erforderlich war.

(GBA. VI 5510/53 — ARG. 682/43)

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 10. August 1943

(Abgedruckt S. B I a 10 b)

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

(Abgedruckt S. B I a 14 g)

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 19.

Merkblatt über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise.

(Abgedruckt auf Seite B VII a 7)

Behandlung schwangerer ausländischer Arbeitskräfte

(Erlaß des GBA. vom 20. März 1943.)

Auf Grund verschiedener Anfragen ergänze ich meinen Runderlaß vom 15. Dezember 1942 — VA/Ic 1939/134 — an die Präsidenten der Landesarbeitsämter — nicht veröffentlicht, auch in den Rderl. ARG. nicht abgedruckt — wie folgt:

1. Keine Rückführung für Kriegsdauer

In dem Rderl. vom 15. Dezember 1942 hatte ich folgende, zunächst bis 31. März 1943 befristete Regelung getroffen:

a) Von einer Rückführung aller Schwangeren, sonst aber einsatzfähigen Ostarbeiterinnen ist grundsätzlich abzusehen.

b) Bei Angehörigen anderer Nationalität ist die Rückführung nur ganz ausnahmsweise auf eigenen Wunsch der Schwangeren einzuleiten, wenn einsatzmäßige Erwägungen nicht entgegenstehen und angenommen werden kann, daß die Schwangere die Reise ohne eigenen Schaden übersteht.

c) Zwischen ledigen und verheirateten Schwangeren wird einstweilen kein Unterschied gemacht.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen verlängere ich die Regelung zunächst für die Dauer des Krieges.

2. Wegen der Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf ausländische Arbeiterinnen (Vgl. S. B II b 31 ff.)

Den vergleichbaren deutschen Arbeitskräften sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes grundsätzlich die Angehörigen folgender Staaten gleichzustellen: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien, Ungarn. Auf Grund von Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen dieser Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverodnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 Anwendung*). Solange keine besonderen Bestimmungen für die Frauen der anderen Staaten ergangen sind, gelten für sie die Vorschriften des Abschnitts IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (vgl. Rderl. ARG. Nr. 67/43).

Für Ostarbeiterinnen ergehen demnächst weitere Weisungen. Bis dahin erhalten sie den Mindestschutz wie Polinnen, d. h. für die Dauer von 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft.

Es ist aber zu beachten, daß Hausarbeit und — soweit es sich um die Frauen handelt, für die lediglich der Mindestschutz gilt — auch Heimarbeit in der geschützten Zeit statthaft sind. Schwangere Ausländerinnen sind daher, so lange irgend möglich und so bald wieder möglich, mit Hausarbeit oder gegebenenfalls Heimarbeit im Lager zu beschäftigen. Werden schwangere Ausländerinnen in besonderen Entbindungsstätten (Lagern) zusammengezogen, so ist nach Möglichkeit für Hausarbeit oder gegebenenfalls Heimarbeit zu sorgen. Erklären sich Betriebe bereit, schwangere Ausländerinnen in größerer Zahl für bestimmte Fertigungen in einem besonderen Lager oder einem Teil des Lagers fortlaufend aufzunehmen, so ist zu versuchen, die Beschäftigung der Frauen, für die der Mindestschutz gilt, in Form von Heimarbeit durchzuführen (d. h. im Lager selbst — Beschäftigungsbaracken).

*) Nach einem weiteren Erlaß des GBA. vom 30. April 1943 sind auch die Angehörigen noch folgender Staaten gleichzustellen: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz und ebenso die Flämingen. (RABl. I S. 191).

3. Errichtung von Entbindungseinrichtungen

Grundsätzlich sollen die Entbindungen in den Krankenbaracken der Betriebe ermöglicht werden. Soweit Kleinbetriebe nicht in der Lage sind, entsprechende Einrichtungen einfachster Art zu schaffen, haben etwa vorhandene Großbetriebe am gleichen Ort oder in der Nähe in Gemeinschaftshilfe die Schwangeren der Kleinbetriebe mit aufzunehmen. Auch in der Landwirtschaft werden sich mit Hilfe der Dorfgemeinschaft (Ortsbauernführer) die Entbindungen weitgehend örtlich regeln lassen, zumal es sich meistens um Polinnen und Ostarbeiterinnen handelt, die im allgemeinen leicht niederkommen. Zur Entlastung der Bäuerinnen der Klein- und Mittelbetriebe werden auch hier die Großbetriebe der Landwirtschaft durch Aufnahme der Schwangeren in ihre Lager einzubeziehen sein. Zur Hilfe bei der Entbindung und zur Pflege der Wöchnerinnen und der Kinder sind bei Ostarbeiterinnen, soweit Osthebammen nicht zur Verfügung stehen, so wie es in den Ostgebieten ebenfalls üblich ist, geeignete ältere Ostarbeiterinnen, die selbst Kinder gehabt haben, einzusetzen.

Weiter kommt für die Entbindungen die Aufnahme der Schwangeren in Krankenhäuser und Hebammenlehranstalten als Hausschwangere, die Einweisung in die von der Arbeitseinsatzverwaltung den öffentlichen Krankenhäusern zur Verfügung gestellten Krankenbaracken und die Aufnahme in die Krankenbaracken der Durchgangslager in Betracht.

Reichen alle diese Möglichkeiten nicht aus und müssen deshalb besondere Einrichtungen geschaffen werden, so sind sie in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdienststellen der Partei und des Staates in einfachster, aber in hygienisch einwandfreier Form zu erstellen. Sind die Kosten für die Errichtung und Ausstattung solcher Einrichtungen anders nicht aufzubringen, bin ich mit einer Beteiligung aus Mitteln des Reichsstocks für den Arbeitseinsatz und, wenn nötig, mit Übernahme der Gesamtkosten einverstanden. Ebenso können nötigenfalls Ausgaben für Miete oder Pacht solcher Einrichtungen in dem unbedingt erforderlichen Rahmen übernommen werden. Ich bin schließlich auch mit der Beteiligung an solchen Kosten bei Einrichtungen der Betriebe einverstanden, sofern den Betrieben die Übernahme aller Kosten nicht zugemutet werden kann (z. B. bei Betrieben, die fortlaufend Schwangere in größerer Zahl aufnehmen und für eigene Entbindungseinrichtungen im Lager sorgen).

4. Entbindungskosten

Bei versicherten ausländischen Arbeiterinnen, die die Wartezeit erfüllt haben, werden die Kosten der Entbindung im Rahmen der RVO. von der Krankenversicherung getragen. Bei versicherten ausländischen Arbeiterinnen, auf die die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in vollem Umfang anzuwenden sind (vgl. Nr. 2 dieses Erlasses), gilt dies auch dann, wenn die erforderliche Wartezeit nicht zurückgelegt ist. Ostarbeiterinnen erhalten bei Erfüllung der Wartezeit von der Krankenversicherung die Sachleistungen der Wochenhilfe im Rahmen der Krankenversorgung. Bei den übrigen ausländischen Arbeiterinnen und Ostarbeiterinnen übernimmt der Reichsstock für Arbeitseinsatz je Entbindung einen Pauschbetrag von 40 RM.

5. Kosten der Unterbringung der Schwangeren

Ist die Wartezeit in der Krankenversicherung erfüllt, so werden die Kosten für die Entbindungen und die Zeit der Arbeitsunfähigkeit (bis zu 10 Tagen nach der Entbindung) im allgemeinen durch die Leistungen der Krankenversicherung gedeckt sein. In allen anderen Fällen können die nicht gedeckten Kosten auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden.

10. Nachtrag

Alle Schwangeren und Wöchnerinnen sind sobald wie möglich mit Hausarbeit im Lager oder gegebenenfalls mit Heimarbeit zu beschäftigen. Für die Zeit der absoluten Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von 4 Wochen, können den Betrieben, die die Entbindungen im Lager durchführen, die Kosten der Unterbringung und Verpflegung mit 1,50 RM. täglich erstattet werden. Soweit eine Schwangere oder Wöchnerin Heimarbeit gegen Entgelt verrichtet, werden keine Kosten erstattet.

6. Fahrtkosten zur Entbindungseinrichtung und zurück zum Einsatzort

Soweit aus besonderen Gründen die Entbindungen für einen größeren Bereich in einer zentralen Stelle (Krankenbaracke bei öffentlichen Krankenhäusern, Entbindungsbaracke, Durchgangslager usw.) durchgeführt werden müssen, können Fahrtkosten für die Schwangere und, falls bei völlig Sprachunkundigen Begleitung notwendig ist, auch für diese auf Mittel des Reichsstocks übernommen werden; wenn die Schwangere oder Wöchnerin selbst die Kosten nicht bestreiten kann. Dies ist bei Ostarbeiterinnen wegen der Ostarbeiterabgabe regelmäßig zu unterstellen.

7. Kleider, Wäsche usw.

Der Reichswirtschaftsminister hat auf meinen Antrag folgende Regelung getroffen und die Landeswirtschaftsämter entsprechend angewiesen:

a) **Versorgung schwangerer Ausländerinnen**

Ausländischen Arbeiterinnen (außer Polinnen und Ostarbeiterinnen), die aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen nicht abtransportiert werden können, darf in dringenden Fällen ein Bezugschein über ein Umstandskleid (Pos. Nr. 2151 oder 2152) der Punktliste für die Warenbeschaffung erteilt werden. Jeder Einzelfall ist von den Wirtschaftsämtern (Kartenstelle) genau zu prüfen.

Polinnen und Ostarbeiterinnen darf nur so viel Stoff bewilligt werden, wie zur Änderung der vorhandenen Kleidung unbedingt erforderlich ist.

Die Bewilligung bequemeren Schuhwerks wird im allgemeinen, zumindest bei den Ostvölkern, nicht erforderlich sein, da gesundheitlich ungünstiges Schuhwerk eine Zivilisationserscheinung ist. Ich habe aber den Reichswirtschaftsminister gebeten, bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit (z. B. insbesondere bei Beeinträchtigung des Arbeitseinsatzes) den Wirtschaftsämtern die Möglichkeit zu geben, ausländischen Arbeiterinnen ausnahmsweise einen Bezugschein für bequemeres Schuhwerk auszustellen.

b) **Versorgung der Säuglinge**

Für die Versorgung der Säuglinge hat der RWiM. mit Rderl. vom 22. Januar 1943 — 3/18312/43 — folgende Anordnung getroffen:

Für die Versorgung der Säuglinge von Ostarbeiterinnen mit Spinnstoffwaren habe ich, ebenso wie für die Polinnen und andere ausländische Arbeiterinnen, die folgende Regelung getroffen:

Polnische Säuglinge und Säuglinge ausländischer Arbeiterinnen (einschl. Ostarbeiterinnen) werden über Bezugschein versorgt. Den werdenden Müttern können bei dringender Notwendigkeit nach Erreichung des 8. Monats der Schwangerschaft Bezugscheine über Bekleidungsgegenstände für Säuglinge bis zur Hälfte derjenigen Bezugsrechte ausgestellt werden, die einer deutschen Mutter im entsprechenden Falle auf Grund der Säuglingskarte zustehen.

Diese Regelung wird in die Richtlinien Nr. 4/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete aufgenommen und den Landeswirschaftsämtern in Kürze von der Reichsstelle bekanntgegeben werden.

Eine Versorgung der werdenden Mütter unter den Ostarbeiterinnen mit Bettwaren und Bettwäsche ist nicht vorgesehen, da die Säuglinge in Heimen oder Sanitätsstuben der Werke untergebracht werden dürften, die dann die notwendigen Ausstattungen erhalten.

8. Ernährungszulagen

Ausländische Arbeiterinnen sind den deutschen Arbeiterinnen auf dem Lebensmittelsektor gleichgestellt. Demgemäß erhalten werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen die üblichen Ernährungszulagen. Keine Zulage erhalten Ostarbeiterinnen und Polinnen.

Die Säuglinge der ausländischen Arbeiterinnen erhalten die gleiche Ernährung wie deutsche Kleinstkinder. Die Säuglinge von Ostarbeiterinnen und Polinnen erhalten bis zu 3 Jahren ½ l Vollmilch (vgl. Rderl. 1305/42).

Ein vorzeitiges Abstillen ist nicht erforderlich. Im allgemeinen werden die Säuglinge durch das Stillen am schnellsten versorgt und beanspruchen weniger Pflege als künstlich ernährte Säuglinge. Den ausländischen Müttern soll deshalb Gelegenheit zum Stillen ihrer Kinder gegeben werden. Wenn irgend möglich, ist eine Stillgelegenheit im Betriebe zu schaffen. Den ausländischen Müttern, für die der Mindestschutz gilt, ist während der Arbeitszeit zweimal eine je halbstündige unbezahlte Stillpause oder, wenn Stillmöglichkeit im Betriebe nicht besteht und das Lager sich nicht in der Nähe des Betriebes befindet, einmal eine einstündige bezahlte Stillpause zu gewähren. Für die den deutschen Frauen gleichgestellten Ausländerinnen regelt sich die Stillzeit nach § 5 des Mutterschutzgesetzes.

9. Rassische Überprüfung und Unterbringung der Kinder

Bereits im Runderlaß vom 15. Dezember 1942 habe ich darauf hingewiesen, daß in verständnisvoller Zusammenarbeit mit den Betrieben Kleinkinderbetreuungseinrichtungen einfachster Art zu schaffen sind. Unter keinen Umständen dürfen die Kinder durch deutsche Einrichtungen betreut werden und in Kinderheimen den deutschen Kindern Platz wegnehmen oder sonst mit diesen gemeinsam erzogen werden. Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, sie von weiblichen Angehörigen des entsprechenden Volkstums betreuen zu lassen. Solche Kleinkinderbetreuungseinrichtungen müssen sich auch in der Landwirtschaft schaffen lassen. Am besten werden hier die fremdvölkischen Kleinkinder der gesamten Dorfgemeinschaft zusammengefaßt.

Von dieser Regelung sind lediglich die Kinder germanischer Abstammung ausgenommen, die selbstverständlich von für deutsche Kinder geschaffenen Einrichtungen betreut werden können. Weiter sind die Kinder der gutrassigen Polinnen in die Sondereinrichtungen der NSV für gutrassige Kinder aus dem Osten zu überweisen.

Im einzelnen stehe ich wegen der rassischen Überprüfung der Mütter und der Unterbringung der Kinder germanischer Abstammung und der übrigen fremdvölkischen Kinder und der sonst damit zusammenhängenden Fragen noch in Verhandlungen mit dem Reichsführer SS und den anderen beteiligten Stellen. Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen muß nach meinen bisherigen Empfehlungen gehandelt werden. Ich werde sobald wie möglich weitere Weisungen folgen lassen.

Im übrigen dürfte den Betrieben die Unterbringung der Kinder der Ostarbeiterinnen dadurch erleichtert werden, daß sie auf Antrag beim Finanzamt für jedes Ostarbeiterkind unter 10 Jahren bis zu 0,75 RM. täglich weniger Ostarbeiterabgabe abzuführen brauchen.

10. Nachtrag

Grundsätzlich sind aber schon jetzt die Betriebsführer anzuhalten, jede Schwangerschaft einer ausländischen Arbeiterin sofort nach Bekanntwerden dem Arbeitsamt anzuzeigen, damit rechtzeitig alle weiteren Schritte eingeleitet werden können.

10. Keine Rückforderungen

Um die zeitraubende und langwierige Arbeit, die mit der Erstattung von Kosten in verhältnismäßig kleinen Raten, wie es bei ausländischen Arbeiterinnen, insbesondere bei Ostarbeiterinnen notwendig wäre, verbunden ist, während des Krieges zu vermeiden, sehe ich davon ab, die Aufwendungen für schwangere ausländische Arbeiterinnen, wie sie in diesem Erlaß im einzelnen niedergelegt sind, durch Abzug vom Lohn erstatten zu lassen.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Besetzte Gebiete

Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland
Vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnete am 26. Oktober 1939 mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wenn während des Krieges deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der dem Deutschen Reich verbündeten oder neutralen Staaten in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Betriebsführern bei im Interesse des Deutschen Reichs durchgeführten Arbeiten beschäftigt werden, so gelten für ihre Krankenversicherungspflicht die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Das von deutschen Truppen besetzte Gebiet gilt, soweit der Leistungsanspruch an den Aufenthalt im Inland geknüpft ist, nicht als Ausland im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

§ 2

Die nach § 1 versicherten Personen gehören der dem Beschäftigungsort zunächst gelegenen inländischen allgemeinen Ortskrankenkasse oder Landkrankenkasse an. Sie gehören zur Betriebskrankenkasse, wenn für den Betrieb im Inland eine Betriebskrankenkasse errichtet ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsarbeitsminister; er kann Abweichendes bestimmen, insbesondere die Zuständigkeit anderer Kassen begründen.

§ 3

(1) Soweit die Krankenkassen die Krankenhilfe im Ausland nicht sicherstellen können, gewährt die Wehrmacht den Versicherten die Krankenhilfe. Die Krankenkasse hat ihr die Kosten zu erstatten. Dabei gelten zwei Achtel des Grundlohns des Versicherten als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege. Ist der Versicherte in ein Krankenhaus (Lazarett) aufgenommen, so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei Achtel des Grundlohns zu vergüten.

(2) Die Wehrmacht kann mit den Krankenkassen etwas anderes vereinbaren.

§ 4

(1) Streitigkeiten, auch über Ersatzansprüche nach § 3, werden nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entschieden.

(2) Örtlich zuständig ist die für den Bezirk der Kasse zuständige Versicherungsbehörde.

§ 5

Der Reichsarbeitsminister kann alle Maßnahmen treffen, die zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind; er erläßt auch die zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Sozialversicherung in den besetzten Gebieten
Vom 12. September 1940

Um eine einheitliche Regelung der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten sicherzustellen, bitte ich, bis auf weiteres nach folgenden Richtlinien zu verfahren und erforderlichenfalls entsprechende Anordnungen zu treffen:

1. Die in den besetzten Gebieten beschäftigten **Reichsdeutschen,** die nicht schon während ihrer letzten Beschäftigung vor der Besetzung in den besetzten Gebieten bei einem ausländischen Versicherungsträger versichert waren, unterliegen der Reichsversicherung. Die nähere Regelung über die Durchführung der Reichsversicherung wird durch eine Verordnung erfolgen. Bis zum Erlaß dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung zu erlassenden Bestimmungen gilt folgendes:

a) **Rentenversicherung.** Die Beitragsmarken zur Invaliden- und Angestelltenversicherung können durch jede zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständige Stelle bezogen werden. Die Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung sind bis auf weiteres an die Bezirksknappschaft zu zahlen, die nach 1 c für die Krankenversicherung der betreffenden Versicherten zuständig ist.

b) **Unfallversicherung.** Soweit Reichsdeutsche im besetzten Gebiet bei Unternehmen beschäftigt sind, die ihren Sitz im Deutschen Reich haben, sind die Beiträge zur **Unfallversicherung** an den Träger der Reichsunfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu entrichten, der bei Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften für diesen Betrieb oder für Betriebe dieser Art zuständig wäre; soweit in einzelnen besetzten Gebieten besondere Versicherungsträger mit der Durchführung der Unfallversicherung bereits betraut sind, verbleibt es dabei.

Soweit Reichsdeutsche bei anderen Unternehmen beschäftigt sind, unterliegen sie grundsätzlich der Reichsunfallversicherung. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

c) **Krankenversicherung.** Die Krankenversicherung der Reichsdeutschen wird nach der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2175 — und meinen Erlassen vom 3. Juli 1940 — II a 8964/40 — (RArbBl. II S. 216), vom 10. Juli 1940 — II a 9309/40 — (RArbBl. II S. 249) und vom 22. August 1940 — II a 10 182/40 — (RArbBl. II S. 311) von reichsdeutschen Trägern der Krankenversicherung durchgeführt.

Hiernach sind die Reichsdeutschen in den besetzten Gebieten bei der für den Betrieb zuständigen Betriebskrankenkasse versichert, wenn für den Betrieb, in dem sie beschäftigt sind, im Reiche eine **Betriebskrankenkasse** errichtet ist. Im übrigen sind für die Krankenversicherung der Reichsdeutschen zuständig:

in Norwegen und Dänemark
die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin;

in den Niederlanden
die Allgemeine Ortskrankenkasse Jülich (Rheinland);

in Belgien
die Allgemeine Ortskrankenkasse Düren (Rheinland);

in Luxemburg
die Allgemeine Ortskrankenkasse Trier-Land in Trier;

in den besetzten Gebieten Frankreichs
im Oberelsaß (mit Belfort)
die Allgemeine Ortskrankenkasse Freiburg i. Br.;
im Unterelsaß
die Allgemeine Ortskrankenkasse Karlsruhe;

in den übrigen besetzten Gebieten Frankreichs
die Allgemeine Ortskrankenkasse Saarbrücken-Land in Saarbrücken.

Soweit die Reichsdeutschen im besetzten Gebiet in Betrieben beschäftigt sind, die nach Reichsrecht **knappschaftlich** wären, wird die Krankenversicherung durchgeführt:

in Norwegen und Dänemark
von der Brandenburgischen Knappschaft in Kottbus;

in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg
von der Aachener Knappschaft in Aachen;

in den besetzten französischen Gebieten
von der Saarknappschaft in Saarbrücken.

Versicherte, die vor Aufnahme der Beschäftigung im besetzten Gebiet Mitglieder einer **Ersatzkasse** waren, können ihr weiter angehören, wenn und soweit dies bei einer gleichartigen Beschäftigung im Reichsgebiet zulässig wäre.

Soweit erforderlich, werden die genannten Träger der reichsdeutschen Krankenversicherung im besetzten Gebiet Zweigstellen errichten.

2. **Die einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten** bleiben bei den einheimischen Versicherungsträgern versichert; das gilt auch dann, wenn sie bei deutschen Firmen beschäftigt werden. Die deutschen Firmen haben alsdann für diese Arbeiter Beiträge an die Versicherungsträger in dem betreffenden besetzten Gebiet zu leisten. Soweit in einzelnen besetzten Gebieten die Kranken- oder Unfallversicherung der Arbeitskräfte üblicherweise durch Privatverträge der Unternehmer mit Privatkassen sichergestellt wird, haben auch die deutschen Unternehmer in den besetzten Gebieten entsprechende Verträge für die einheimischen Arbeitskräfte abzuschließen.

3. Die in den einzelnen besetzten Gebieten beschäftigten **ausländischen Arbeitskräfte** (z. B. holländische oder polnische Arbeiter in Belgien) unterliegen ebenfalls nicht den Vorschriften der Reichsversicherung, sondern sind nach dem Recht zu versichern, das in dem betreffenden besetzten Gebiet für ausländische Arbeiter vor der Besetzung galt. Sie werden daher im allgemeinen bei den Versicherungsträgern des besetzten Gebietes zu versichern sein.

Über die von ihnen bisher auf dem Gebiete der Sozialversicherung getroffenen Maßnahmen bitte ich mich — soweit es nicht schon geschehen ist — zu unterrichten und mich auch künftig über die Entwicklung der Sozialversicherung im besetzten Gebiet auf dem laufenden zu halten.

Die Gewährung von Familienkrankenhilfe an die im besetzten Gebiet zurückgebliebenen Angehörigen der im Reich beschäftigten ausländischen Arbeiter wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten

Nachdem durch die Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete vom 17. Juni 1940, wonach die dort beschäftigten deutschen Staatsangehörigen nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, Zweifel entstanden sind, ob die in den besetzten Westgebieten beschäftigten deutschen Gefolgschaftsangehörigen der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz unterliegen, hat der Herr Reichsarbeitsminister auf Anfrage folgenden Bescheid vom 3. September 1940 (Vc 3101/501) erteilt:

„Nach der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175) unterliegen u. a. die deutschen Reichsangehörigen, die während des Krieges in dem von deutschen Truppen besetzten Auslande von deutschen Betriebsführern im Interesse des Deutschen Reiches durchgeführten Arbeiten beschäftigt werden, der Krankenversicherungspflicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. § 69 Nr. 1 AVAVG. bestimmt, daß für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert ist, wer als Arbeiter oder Angestellter auf Grund der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist. Die in der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (RGBl. I S. 908) getroffene Ausnahmebestimmung, wonach die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegt, gilt als Ausnahmevorschrift nur für das Gebiet des Generalgouvernements. Da eine derartige Ausnahmebestimmung für die Beschäftigung in dem von den deutschen Truppen besetzten Ausland (Westgebiete usw.) nicht ergangen ist, bestimmt sich die Arbeitslosenversicherung und gemäß § 143 AVAVG. die Beitragspflicht der Beschäftigten in diesen Gebieten nach den eingangs angeführten Vorschriften. Hiernach unterliegen diese Beschäftigten grundsätzlich der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz."

Dieser Bescheid deckt sich mit der Auslegung, die der Herr Reichsarbeitsminister bereits in seinem Erlaß II a 10 182/40 vom 22. August 1940 (Ers. K. Nr. 17/40 S. 199) unter II 2 zum Ausdruck gebracht hat.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Vom 28. September 1940 (RArbBl. II S. 353)

Der Einsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Gebieten macht es notwendig, für die in diesen Gebieten zurückgebliebenen Angehörigen der Arbeiter durch Gewährung von Leistungen der deutschen Krankenversicherung zu sorgen. Ebenso ist die Krankenhilfe für Arbeiter, die nach Erkrankung in das besetzte Gebiet zurückkehren, sicherzustellen. Ich bestimme daher auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) folgendes:

I.

1. Den Angehörigen der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten (Norwegen, Dänemark, den Niederlanden,

Belgien, Luxemburg, Elsaß, Lothringen und den besetzten Teilen Frankreichs) sind ärztliche Behandlung sowie Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln, erforderlichenfalls auch Krankenhauspflege nach den reichsrechtlichen Vorschriften über Familienhilfe (Familienkrankenhilfe und Familienwochenhilfe) und den Bestimmungen der Krankenkassensatzungen Sondervorschriften der Bezirksknappschaften) auch dann zu gewähren, wenn sie sich nicht gewöhnlich im Inland im Sinne der Reichsversicherungsordnung aufhalten.

2. Für die Erfüllung der Vorversicherungs- und Wartezeiten sind Versicherungszeiten bei den Trägern der Krankenversicherung in den besetzten Gebieten wie Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

3. Die genannten Leistungen der Familienhilfe werden von der für den Versicherten zuständigen Krankenkasse (Bezirksknappschaft) durch Vermittlung der Krankenkasse (Bezirksknappschaft) gewährt, die nach meinen Erlassen vom 3. Juli 1940 — II a 8964/40 — (RArbBl. AN. S. II 216), vom 10. Juli 1940 — II a 9309/40 — (RArbBl. AN. S. II 249) und vom 22. August 1940 — II a 10 182/40 — (RArbBl. AN S. II 311) für die Krankenversicherung der in dem betreffenden besetzten Gebiet beschäftigten deutschen Staatsangehörigen zuständig ist. Diese Krankenkassen (Bezirksknappschaften) können mit meiner Zustimmung im besetzten Gebiet Zweigstellen errichten.

4. Die ärztliche Versorgung der Familienangehörigen in den besetzten Gebieten wird nach Möglichkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands auf deren Kosten sichergestellt.

5. Soweit in den besetzten Gebieten eine der deutschen Krankenversicherung vergleichbare gesetzliche Krankenversicherung besteht, kann die Krankenhilfe auf Ersuchen der nach Nr. 3 für die Vermittlung zuständigen deutschen Krankenkasse (Bezirksknappschaft) oder ihrer Zweigstelle von Trägern der Krankenversicherung in den besetzten Gebieten gewährt werden. Bei der Erstattung der Kosten von Sachleistungen sind die Sätze maßgebend, die in dem betreffenden besetzten Gebiet für die Gewährung solcher Leistungen für inländische Versicherungsträger vorgeschrieben oder üblich sind. Die für die Versicherung der deutschen Staatsangehörigen in dem betreffenden besetzten Gebiet zuständige deutsche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) hat die Aufgabe einer Verrechnungsstelle zwischen den für die Versicherten zuständigen deutschen Krankenkassen (Bezirksknappschaften) und den ersuchten Krankenkassen im besetzten Gebiet zu übernehmen.

6. Die Krankenkassen (Bezirksknappschaften) im Reichsgebiet, bei denen Arbeitskräfte aus dem besetzten Gebiet versichert sind, haben diesen alsbald eine Bescheinigung auszuhändigen, wonach die in den besetzten Ge-

bieten zurückgebliebenen Angehörigen des Versicherten Anspruch auf Gewährung von Familienhilfe haben; auf der Bescheinigung sind die Namen und der Wohnort der Angehörigen anzugeben. Bis zur Übersendung dieser Bescheinigung an die Angehörigen kann die für die Versicherung der deutschen Staatsangehörigen in dem betreffenden besetzten Gebiet zuständige Krankenkasse (Bezirksknappschaft) den Angehörigen in dringenden Fällen Krankenscheine aushändigen, sofern glaubhaft gemacht ist, daß es sich um die Angehörigen eines im Reich beschäftigten Arbeiters oder Angestellten handelt.

II.

1. Den in den besetzten Gebieten beheimateten Versicherten einer deutschen Krankenkasse (Bezirksknappschaft), die nach Erkrankung in die besetzten Gebiete zurückkehren, wird Krankenhilfe auch in den besetzten Gebieten gewährt, wenn die zusändige deutsche Krankenkasse der Rückkehr des Versicherten zustimmt (§ 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO.).
2. Die Krankenkasse, bei der der betreffende Arbeiter versichert ist, hat ihm bei der Rückkehr eine Bescheinigung über die erteilte Zustimmung auszustellen; auf der Bescheinigung ist anzugeben, auf welche Leistungen der Versicherte noch Anspruch hat.
3. In den Fällen der Nr. 1 wird die Krankenhilfe durch Vermittlung der Krankenkasse (Bezirksknappschaft) gewährt, die in dem betreffenden besetzten Gebiet für die Krankenversicherung der Reichsdeutschen zuständig ist (Ziffer I Nr. 3). Ziffer I Nr. 4 und 5 gelten entsprechend.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Vom 6. November 1940 (RArbBl. 1940 II S. 403)

Der Reichsarbeitsminister hat den nachstehenden weiteren Erlaß an den Reichskommissar in den Niederlanden, den Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich und den Chef der Militärverwaltung in Frankreich gerichtet:

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) bestimme ich zur Durchführung meines Erlasses vom 28. September 1940:

Für die Krankenversicherung der im Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den **Niederlanden, Belgien und den besetzten französischen Gebieten** gilt mein Erlaß vom 28. September 1940 mit folgenden Ergänzungen:

Zu Ziffer I Nr. 1:

a) Soweit für die Betreuung der Angehörigen von Grenzgängern von reichsdeutschen Trägern der Krankenversicherung eine Regelung nach § 205 Abs. 5 RVO. getroffen ist oder getroffen wird, bewendet es dabei.

b) Den in den genannten besetzten Gebieten zurückgebliebenen, nicht unter a fallenden Angehörigen werden die Leistungen der Familienkrankenpflege und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Regelleistungen gewährt.

Bei der Gewährung von Familienkrankenpflege werden von den Kosten der Arznei und der kleineren Heilmittel 70 v. H., von den Kosten der Krankenhauspflege 50 v. H. der Kosten in der niedrigsten Pflegekasse, höchstens aber 3 RM. täglich einschließlich aller Nebenkosten, erstattet; für Kinder im Sinne des § 205 Abs. 2 RVO. werden die Leistungen der Familienkrankenpflege bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gewährt, sofern die Kinder nicht gegen Entgelt Arbeit leisten. — In der Familienwochenhilfe werden bei Entbindungen der Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten an Stelle der Hebammenhilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Entbindungen und während des Wochenbettes einmalig 20 RM. bezahlt; daneben werden erforderlichenfalls ärztliche Behandlung, Arznei und kleinere Heilmittel im Rahmen des § 205a Abs. 3 RVO. gewährt.

Ich behalte mir vor, für Angehörige in bestimmten Gebieten durch Verwaltungsanordnung anderweitige Leistungen festzusetzen.

Zu Ziffer I Nr. 2:

Die Vorversicherungszeit für Leistungen der Familienkrankenpflege gilt als erfüllt, wenn sich der Versicherte seit mindestens drei Monaten zum Zwecke der Arbeitsleistung in Deutschland aufhält; für Leistungen der Familienwochenhilfe gilt die Vorversicherungszeit als erfüllt, wenn sich der Versicherte seit mindestens zehn Monaten vor der Niederkunft zum Zwecke der Arbeitsleistung in Deutschland aufhält. Die Vorversicherungszeiten gelten auch als erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten zwei Jahren regelmäßig Lohnarbeit verrichtet hat oder als Arbeitsloser aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist; Militärdienstzeiten werden in den Zeitraum von zwei Jahren nicht eingerechnet.

Zu Ziffer I Nr. 3:

Die genannten Leistungen der Familienhilfe (Familienkrankenpflege und Familienwochenhilfe) werden — unbeschadet der Mitwirkung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands — gewährt

an Angehörige in den Niederlanden von der in Den Haag errichteten Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Jülich,

an Angehörige in Belgien von der in Brüssel errichteten Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Düren,

an Angehörige in den besetzten französischen Gebieten von der in Paris errichteten Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Saarbrücken-Land. Diese Zweigstelle errichtet in Lille für die dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich unterstellten französischen Gebiete eine Verwaltungsstelle.

Die Leistungen der Familienhilfe werden auch an Angehörige von Versicherten, die in Deutschland bei einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder bei einer Bezirksknappschaft versichert sind, nur durch die genannten Zweigstellen gewährt.

Zu Ziffer I Nr. 5:

a) Die Verwaltungshilfe von Trägern der ausländischen Krankenversicherung ist nur in dringend notwendigen Fällen in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen an den ausländischen Versicherungsträger darf nur von einer der für das betreffende Gebiet zuständigen Zweig- oder Verwaltungsstelle ausgehen. Die den ausländischen Versicherungsträger zu erstattenden Kosten werden von der betreffenden Zweigstelle verauslagt.

b) Die den genannten Zweigstellen durch die Gewährung von Familienhilfe entstehenden Kosten einschließlich ihrer Verwaltungskosten werden auf alle diejenigen Träger der deutschen Krankenversicherung, bei denen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten versichert sind, nach der Zahl dieser Versicherten umgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft der Reichsverbände der Krankenkassen. — Die Arbeitskräfte aus den einzelnen besetzten Gebieten sind von den Krankenkassen (Bezirksknappschaften) statistisch besonders zu erfassen. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

Zu Ziffer I § 6:

a) Die Krankenkasse (Bezirksknappschaft), deren Mitglied der Versicherte ist, hat für die Angehörigen eine Bescheinigung auszustellen, auf der neben Name und Wohnort der Angehörigen zu vermerken ist, daß sich die Angehörigen bei Erkrankungen und Entbindungen zwecks Ausstellung eines Krankenausweises an den Vorstand der Gemeinde (Bürgermeister) zu wenden haben in der sie wohnen oder sich aufhalten. Ferner ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen, daß sich die Angehörigen insbesondere im Falle einer Behinderung des Gemeindevorstands auch an die für ihren Wohnort zuständige, näher zu bezeichnende deutsche Zweig- oder Ver-

waltungsstelle in dem betreffenden besetzten Gebiet wenden können und daß die Bescheinigung im Falle der Aufgabe der Beschäftigung in Deutschland an die für das betreffende besetzte Gebiet zuständige Zweig- oder Verwaltungsstelle zu senden ist. Auf der Rückseite der Bescheinigung ist ein Muster für die von dem Gemeindevorstand (Bürgermeister) auszustellenden Krankenausweise abzudrucken.

Die Bescheinigung ist in deutscher und in der Sprache des betreffenden besetzten Gebietes abzufassen. Sie wird unter Beifügung einer Abschrift von der Krankenkasse (Bezirksknappschaft), deren Mitglied der Versicherte ist, an die für den Wohnort der Angehörigen zuständige Zweigstelle mit dem Ersuchen übersandt, sie sogleich den Angehörigen (im allgemeinen der Ehefrau) des Versicherten zukommen zu lassen.

b) Die Gemeindevorstände (Bürgermeister) des besetzten Gebiets werden von der zuständigen deutschen Behörde in den besetzten Gebieten angewiesen werden, den Angehörigen Krankenausweise nach dem Muster auf der Rückseite der unter a genannten Bescheinigung auszustellen, sofern ihnen diese Bescheinigung vorgelegt wird und außerdem erwiesen ist, daß sich der betreffende Versicherte noch in Deutschland aufhält und die Voraussetzungen (Mindestbeschäftigungszeiten) nach den Vorschriften zu Ziffer I Nr. 2 erfüllt hat. Die Bürgermeister werden ferner angewiesen werden, über die erteilten Krankenausweise Aufzeichnungen zu machen und Abschrift der zuständigen Zweigstelle zu übersenden.

c) Im Falle der Erkrankung eines Angehörigen zeigt dieser dem Arzt die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse (Bezirksknappschaft) vor und übergibt ihm den vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) ausgestellten Krankenausweis. Nur bei Vorlage beider Bescheinigungen ist der Arzt oder Zahnbehandler berechtigt, die Behandlung auf Kosten der deutschen Krankenversicherung vorzunehmen.

d) Die Regelung des Verfahrens über die Einziehung der Krankenscheingebühr bleibt vorbehalten; bis dahin ist sie nicht zu erheben.

e) Dem Versicherten ist von der Krankenkasse (Bezirksknappschaft), deren Mitglied er ist, und den Angehörigen von der für ihren Wohnort zuständigen Zweig- oder Verwaltungsstelle ein mehrsprachig abgefaßtes Merkblatt über die Gewährung der Familienkrankenpflege und Familienwochenhilfe auszuhändigen.

Zu Ziffer II Nr. 3:

a) Stimmt die Krankenkasse (Bezirksknappschaft) der Rückkehr eines erkrankten Versicherten in das besetzte Gebiet zu, so hat sie ihn der für seinen künftigen Aufenthalt zuständigen Zweigstelle zu überweisen. Auf die Gewährung von Krankenhilfe besteht kein Anspruch, wenn der

Versicherte unter Vertragsbruch in das besetzte Gebiet zurückgekehrt ist oder sich dort unter Vertragsbruch aufhält.

b) Ich behalte mir vor, im Verwaltungswege die den Versicherten in einzelnen besetzten Gebieten zustehenden Leistungen abweichend von den reichsrechtlichen Bestimmungen zu regeln.

c) Über die dem Versicherten von der Zweigstelle gewährten Leistungen rechnet die Zweigstelle mit der Krankenkasse, deren Mitglied der Versicherte ist, nach den gewährten einzelnen Leistungen ab (§§ 219 ff. RVO.).

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Deutsche Krankenversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark Vom 24. Dezember 1940 (RArbBl. 1941 II S. 20)

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175) bestimme ich:

1. Die auf Grund meiner Erlasse vom 3. Juli 1940 — IIa 8964/ — (RArbBl. [AN.] S . II 216), vom 10. Juli 1940 — IIa 9309/40 — (RArbBl. [AN.] S. II 249), vom 22. August 1940 — IIa 10182/40 — (RArbBl. [AN.] S. II 311), vom 28. September 1940 — IIb 1787/40A — (RArbBl. [AN.] S. II 353) und vom 6. November 1940 — IIb 2216/40A — RArbBl. [AN.] S. II 403) errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen in

Kopenhagen (Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen, Vesterport 302),

Den Haag (Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90),

Brüssel (Deutsche Krankenkasse für Belgien beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, Brüssel, Rue Ravenstein 42),

Paris (Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete beim Chef der Militärverwaltung in Frankreich, Paris, Quai d'Orsay 23),

sind verpflichtet, im Bedarfsfall allen Versicherten der deutschen Krankenversicherung und ihren Angehörigen, die sich im Bezirk der Zweigstelle aufhalten, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Krankenhilfe auf Kosten des zuständigen Trägers der deutschen Krankenversicherung zu gewähren, sofern der Versicherte oder ein Familienangehöriger bei der Zweigstelle um Krankenhilfeleistungen nachsucht. Die Zweigstelle ist auch berechtigt, den genannten Versicherten und ihren Angehörigen Krankenscheine auszustellen und darin den zuständigenTräger der Krankenversicherung zu bezeichnen. Sie hat im Falle der Ausstellung eines Krankenscheins oder der Gewährung von Leistungen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich Nachricht zu geben.

Die Abrechnung zwischen der die Leistung gewährenden Zweigstelle und der zuständigen Krankenkasse erfolgt in der gleichen Weise, als ob die Zweigstelle von dem zuständigen Träger der Krankenversicherung und die Gewährung der Leistungen ersucht worden wäre.

2. Versicherte aus dem Reichsgebiet, die nur vorübergehend bis zur Dauer von 3 Monaten im besetzten Gebiet beschäftigt sind, sollen grundsätzlich bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich, dem sie bisher angehörten, versichert bleiben. Die Zweigstellen haben auch in diesen Fällen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung oder, wenn erforderlich, auch nach den Grundsätzen unter I 1 die Leistungen zu gewähren.

II. Ferner bestimme ich: Die Träger der Krankenversicherung, bei denen ausländische Arbeitskräfte aus Dänemark, den Niederlanden, Belgien und den besetzten französischen Gebieten versichert sind, haben der für das betreffende Land zuständigen Zweigstelle (oben I 1) von der Beendigung der Kassenmitgliedschaft eines aus diesem Lande stammenden Versicherten Mitteilung zu machen; dabei ist nach Möglichkeit anzugeben, ob der ausländische Versicherte nunmehr in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder nur seine Arbeitsstelle im Deutschen Reich wechselt.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Durchführung der deutschen Kranken- und Unfallversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark

Vom 15. Mai 1941 (RArbBl. II 194)

Zur Vereinfachung und weiteren Vereinheitlichung der deutschen Krankenversicherung in den besetzten Westgebieten, den besetzten norwegischen Gebieten und in Dänemark sowie zur Regelung einiger Fragen der Unfall, versicherung in den genannten Gebieten bestimme ich — soweit erforderlich auf Grund des § 5 der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175) und des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) — folgendes:

1. Die in den besetzten Westgebieten, den besetzten norwegischen Gebieten oder in Dänemark versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die von Betrieben oder Verwaltungen im Reich nach den genannten Gebieten abgeordnet sind, bleiben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung in diesen Gebieten bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehörten. Alle anderen in den genannten Gebieten versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Staatsangehörigen sind bei der für das betreffende besetzte

Gebiet oder für Dänemark zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) zu versichern, außer wenn sie in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die Seekasse zuständig ist, oder wenn sie vor Aufnahme der Beschäftigung in den genannten Gebieten bereits Mitglieder einer Ersatzkasse waren und nach der Art ihrer Beschäftigung in den genannten Gebieten bei der Ersatzkasse versichert bleiben dürfen. Eine Abordnung im Sinne des Satzes 1 ist anzunehmen, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird.

Soweit nach Absatz 1 für die Krankenversicherung der in den genannten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen ein Träger der Krankenversicherung im Reich zuständig ist, kann der Betriebsführer jederzeit für die nicht bei einer Ersatzkasse versicherten Gefolgschaftsmitglieder bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung im Reich oder bei der für das betreffende besetzte Gebiet oder Dänemark zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) beantragen, daß die Mitgliedschaft vom ersten Tage des auf den Antrag folgenden Monats an bei der für das betreffende besetzte Gebiet oder für Dänemark zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) besteht. Dem Antrag ist zu entsprechen. Ist dem Antrag von einer deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) im besetzten Gebiet oder in Dänemark stattgegeben worden, so hat diese dem zuständigen Träger der Krankenversicherung im Reich sogleich Nachricht zu geben. Hat der zuständige Träger der Krankenversicherung im Reich dem Antrag stattgegeben, so hat er der zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) in den besetzten Gebieten oder in Dänemark sogleich Mitteilung zu machen.

Soweit bisher deutsche Staatsangehörige auf Grund von Ziff. I Nr. 2 meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — IIb 2778/40 A — (RArbBl. 1941 S. II 20) bei der für das betreffende besetzte Gebiet oder für Dänemark zuständigen Krankenkasse (Zweigstelle) versichert worden sind, verbleibt es dabei. Im übrigen ist Ziff. I Nr. 2 meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 nicht mehr anzuwenden.

Die deutschen Krankenkassen (Zweigstellen) in den besetzten Gebieten und in Dänemark haben auch in den Fällen, in denen der im besetzten Gebiet oder in Dänemark Beschäftigte bei einem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert bleibt, im Bedarfsfalle oder auf Ersuchen des Trägers der Krankenversicherung im Reich Krankenhilfe nach Ziff. I Nr. 1 meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — II b 2778/40 A — (RArbBl. 1941 S. II 20) zu gewähren. Ich erwarte, daß die Träger der Krankenversicherung im Reich bei der Gewährung von Krankenhilfe an ihre Versicherten in den genannten Gebieten sich grundsätzlich der Vermittlung der für das betreffende Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) bedienen.

Den Familienangehörigen der in den besetzten Gebieten oder in Dänemark beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die bei einer deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) in diesen Gebieten versichert sind, haben die Träger der Krankenversicherung im Reich im Bedarfsfalle auch ohne Ersuchen der zuständigen deutschen Krankenkasse in den besetzten Gebieten oder in Dänemark zu deren Lasten Krankenscheine auszustellen und Leistungen zu gewähren. Zuständig ist der deutsche Träger der Krankenversicherung, an den sich der Angehörige zuerst wendet. Soweit dieser den Umfang der nach der Satzung der verpflichteten Krankenkasse dem Familienangehörigen zu bewilligenden Leistungen nicht kennt, hat er zunächst mindestens die Regelleistungen als vorläufige Leistungen zu gewähren. Der verpflichteten Krankenkasse (Zweigstelle) in den besetzten Gebieten oder in Dänemark ist sogleich von der Ausstellung eines Krankenscheines oder der Gewährung von Leistungen Mitteilung zu machen.

2. Arzthilfe darf mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in den besetzten Westgebieten nur durch die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands sichergestellt werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für Grenzgänger eine Sonderregelung nach § 205 Abs. 5 RVO. besteht. Satzungsbestimmungen nach § 205 Abs. 5 RVO. schließen nicht aus, daß auch den Grenzgängern und ihren Familienangehörigen von den für das betreffende besetzte Gebiet zuständigen deutschen Krankenkassen (Zweigstellen) auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich Leistungen gewährt werden; ich empfehle von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch zu machen.

3. Um den Trägern der Krankenversicherung die in Ziff. II meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — IIb 2778/40 A — (RArbBl. 1941 S. II 20) und in Abschnitt B Nr. 5 meines Erlasses vom 30. April 1941 — II b 1082/41 A) — angeordneten Mitteilungen über die Abmeldungen von Arbeitskräften aus Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien und den besetzten französischen Gebieten an die für das betreffende Land zuständige deutsche Krankenkasse (Zweigstelle) zu erleichtern, haben die Betriebsführer, die Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten beschäftigten, die Abmeldungen für diese Arbeitskräfte den Trägern der Krankenversicherung in dreifacher Ausfertigung zu erstatten. Eine Ausfertigung ist für den betreffenden Träger der Krankenversicherung im Reich, die zweite für das Arbeitsamt bestimmt; die dritte Ausfertigung der Abmeldung ist von dem Träger der Krankenversicherung im Reich der deutschen Krankenkasse (Zweigstelle) in dem betreffenden besetzten Gebiet oder in Dänemark zuzusenden.

Teil I des durch meinen Erlaß vom 18. Februar 1938 — IIc 664/38 — vorgeschriebenen Vordrucks für Abmeldungen wird hinter den Worten „aus sonstigen Gründen" wie folgt ergänzt:

„Nur bei Arbeitskräften aus Norwegen, Dänemark, den Niederlanden, Belgien und den besetzten französischen Gebieten auszufüllen: Der ausgeschiedene ausländische Beschäftigte ist in seinen Heimatstaat zurückgekehrt — hat seine Arbeitsstelle im Deutschen Reich gewechselt[1]).

Vorhandene alte Vordrucke können bei Abmeldungen deutscher Versicherter aufgebraucht werden.

4. Für die Gewährung von Krankenpflege an Familienangehörige in den besetzten Westgebieten bedarf es mit Wirkung vom 1. Mai 1941 nicht des Nachweises von Vorversicherungszeiten; in Fällen besonderer Härte kann auch schon für die Zeit vor dem 1. Mai 1941 von dem Nachweis der Vorversicherungszeiten abgesehen werden. Soweit mein Erlaß vom 6. November 1940 — IIb 2216/40 A — (RArbBl. [AN.] S. II 403) — Zu Ziffer I Nr. 2 — dieser Regelung entgegensteht, ist er nicht mehr anzuwenden.

5. Auch in **Belgien** und in den besetzten französischen Gebieten ist mit Wirkung vom 1. Mai 1941 Familiensterbegeld zu gewähren, und zwar im Falle des Todes der Ehefrau des Versicherten in Höhe von 20 RM., im Falle des Todes eines Kindes des Versicherten in Höhe von 10 RM. Zur Beseitigung von Härten kann auch für Sterbefälle vor dem 1. Mai 1941 Familiensterbegeld gewährt werden. Soweit schon bisher Familiensterbegeld gezahlt worden ist, verbleibt es dabei.

6. Die Zweigstellen deutscher Krankenkassen in den besetzten Westgebieten, in den besetzten norwegischen Gebieten und in Dänemark werden ermächtigt, an Stelle des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich mit rückwirkender Kraft die nach § 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO. erforderliche Zustimmung zur Rückkehr eines erkrankten ausländischen Versicherten in das besetzte Gebiet oder nach Dänemark zu erteilen, sofern nach den gesamten Umständen des Falles dem Versicherten nicht zuzumuten war, die Zustimmung des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich einzuholen. Im Falle der Erteilung der Zustimmung durch die Zweigstelle hat diese dem zuständigen Träger der Krankenversicherung im Reich Mitteilung zu machen und auf Verlangen die Gründe für die Erteilung der Zustimmung anzugeben.

7. Die Aufsicht über die in den besetzten Westgebieten und in Dänemark errichteten Zweigstellen der deutschen Krankenkassen wird von mir unmittelbar geführt. Ich behalte mir vor, bestimmte Beamte am Sitz der Zweigstellen mit der Durchführung der Aufsicht zu betrauen.

8. Der Anspruch der Hinterbliebenen eines ausländischen Arbeiters aus den besetzten Westgebieten, den besetzten norwegischen Gebieten und aus Dänemark auf Leistungen der Reichsunfallversicherung wird nicht dadurch

[1]) Zutreffendes unterstreichen!

ausgeschlossen, daß die Hinterbliebenen sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Deutschen Reich aufhielten (vgl. § 596 RVO.).

9. Die Zweigstellen deutscher Krankenkassen in den besetzten Gebieten und in Dänemark werden ermächtigt, Unfalluntersuchungen in den Gebieten, für die sie zuständig sind, an Stelle der sonst zuständigen deutschen Polizeibehörden (vgl. § 1560 RVO.) durchzuführen.

Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten

Vom 4. August 1941 (RGBl. I S. 486, RArbBl. II S. 319)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen finden die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen Anwendung. Dies gilt nicht für deutsche Staatsangehörige, die schon vor der Besetzung in diesen Gebieten gewohnt haben, es sei denn, daß sie bei einem deutschen Unternehmer beschäftigt sind oder in der Zeit nach der Besetzung bereits Beiträge zur Reichsversicherung entrichtet haben.

(2) Soweit auf deutsche Staatsangehörige nach Abs. 1 die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden sind, gelten für sie auch die Vorschriften über die Leistung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.

(3) Bei der Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherung auf die im Abs. 1 genannten Personen gilt das besetzte Gebiet nicht als Ausland.

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt, falls erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden, die für die Durchführung der Reichsversicherung in den besetzten Gebieten zuständigen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden.

§ 2

Die Versicherungspflicht sowie die Höhe und Verteilung der Beiträge richten sich nach den für die Versicherten im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften. Waren jedoch deutsche Staatsangehörige zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung im besetzten Gebiet in den sudetendeutschen Gebieten oder in den Reichsgauen der Ostmark beschäftigt, so richten sich ihre Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach den in diesen Gebieten geltenden besonderen Vorschriften.

Abschnitt II
Krankenversicherung

§ 3

(1) Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung in den besetzten Gebieten wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands sichergestellt. Sie wird nach Möglichkeit von deutschen Ärzten und Zahnärzten durchgeführt. Soweit es die militärischen Belange erlauben, kann die ärztliche und zahnärztliche Behandlung von Sanitätsoffizieren und Wehrmachtzahnärzten unter Benutzung von Einrichtungen der Wehrmacht vorgenommen werden. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands zahlen den Sanitätsoffizieren und den Wehrmachtzahnärzten für die ambulante ärztliche Behandlung und die zahnärztliche Behandlung die in der Kassenpraxis übliche Vergütung.

(2) Als Entgelt für die von der Wehrmacht bei der ambulanten ärztlichen Behandlung zur Verfügung gestellten Einrichtungen für Untersuchung und Behandlung sowie für die aus Beständen der Wehrmacht zu gewährenden Arzneien, Heilmittel und alle anderen nicht zur ärztlichen Behandlung gehörenden Leistungen der Krankenpflege hat der zuständige Träger der Krankenversicherung an die Wehrmacht für jeden Behandlungsfall ohne Rücksicht auf seine Dauer 2,50 RM. zu zahlen. Im Falle der Aufnahme eines Versicherten in ein Lazarett hat der zuständige Träger der Krankenversicherung für jeden Tag der Lazarettbehandlung 3,50 RM. an die Wehrmacht zu zahlen; durch diesen Betrag wird auch die ärztliche Behandlung im Lazarett abgegolten.

(3) Als Entgelt für die von der Wehrmacht bei der zahnärztlichen Versorgung zur Verfügung gestellten Einrichtungen für Untersuchung und Behandlung sowie für alle nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehörenden, aus Beständen der Wehrmacht zu gewährenden Leistungen (Arzneien, Injektionsmittel, Verbandmittel und Materialien) hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands an die Wehrmacht für jeden Behandlungsfall ohne Rücksicht auf seine Dauer 1 RM. zu zahlen.

(4) Die erforderlichen Bestimmungen über die Durchführung der Abs. 1 bis 3, insbesondere über die Abrechnung der Wehrmacht mit den Trägern der Krankenversicherung und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands sowie über den Ausweis der Versicherten gegenüber den behandelnden Sanitätsoffizieren und Wehrmachtzahnärzten, erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht.

(5) Die nicht in den Abs. 1 bis 3 angeführten Leistungen der Krankenversicherung werden, soweit sie nicht von den zuständigen deutschen Trägern der Krankenversicherung selbst gewährt werden können, auf deren

Ersuchen von den ausländischen Trägern der Sozialversicherung sowie erforderlichenfalls von den für das betreffende Gebiet zuständigen zivilen Reichsbehörden gewährt.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 4

Die Reichsunfallversicherung umfaßt alle im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten. Sie gilt ferner für die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versicherten sonstigen deutschen Staatsangehörigen, die sich in den besetzten Gebieten aufhalten und nicht schon vor der Besetzung in diesen Gebieten gewohnt haben.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 5

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen sowie die in den besetzten Gebieten errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen.

(2) Die Beitragsmarken können von jeder zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständigen Stelle und von den in den besetzten Gebieten errichteten Zweigstellen deutscher Krankenkassen bezogen werden. Soweit für einzelne besetzte Gebiete eine „Deutsche Dienstpost" eingerichtet ist, erfolgt der Markenverkauf auch durch diese.

Abschnitt V

Verfahren

§ 6

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung in den besetzten Gebieten der Reichsversicherung unterliegt oder welcher Versicherungsträger für die Durchführung der Reichsversicherung zuständig ist, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 7

(1) Die ausländischen Versicherungsträger in den besetzten Gebieten haben den deutschen Versicherungsträgern, der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands auf Ersuchen Rechts- und Verwaltungshilfe jeder Art zu leisten; sie haben erforderlichenfalls ihre Einrichtungen für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und die Gewährung von Arzneien und Heilmitteln gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Vergütung können die zuständigen deutschen Versicherungsträger, die

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands mit den ausländischen Versicherungsträgern und Verbänden der Ärzte und Zahnärzte Vereinbarungen treffen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle bedürfen.

(2) Die für die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten zuständigen ausländischen Behörden und Gerichte leisten den Trägern und Behörden der Reichsversicherung Rechts- und Verwaltungshilfe.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 8

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden; er kann die Geltung der Reichsversicherung und der Bestimmungen über die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten auf weitere Personenkreise, insbesondere auf Angehörige verbündeter oder neutraler Staaten, erstrecken und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen. Der Reichsarbeitsminister kann ferner im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Bestimmungen über die Sozialversicherung der in den besetzten Gebieten beschäftigten Protektoratsangehörigen treffen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt nicht im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten, in denen die Reichsversicherung eingeführt ist.

(2) Die Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 außer Kraft. Die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Erlasse des Reichsarbeitsministers über die Zuständigkeit deutscher Träger der Krankenversicherung für die Durchführung der Krankenversicherung in den besetzten Gebieten gelten mit der Maßgabe weiter, daß sie sich auf den von dieser Verordnung erfaßten Personenkreis beziehen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenversicherung in den besetzten Gebieten

Vom 13. September 1941 (RArbBl. S. II 439)

Die Krankenversicherung der in den besetzten Ostgebieten versicherungspflichtig beschäftigten Reichsdeutschen und der ihnen gleichgestellten Ausländer wird in den Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941[1]) geregelt werden. Diese Durchführungsbestimmungen können erst in einiger Zeit erlassen werden. Ich ersuche, bereits jetzt nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Für die Durchführung der deutschen Krankenversicherung in den besetzten Ostgebieten sind zuständig:

a) für Versicherte in dem Reichskommissariat Ostland die Allgemeine Ortskrankenkasse Memel;

b) für Versicherte in den übrigen besetzten Ostgebieten die Allgemeine Ortskrankenkasse Kattowitz.

Diese Krankenkassen können mit meiner Zustimmung und mit Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete in den besetzten Ostgebieten Sektionen errichten.

2. Für die Mitgliedschaft der in den besetzten Ostgebieten beschäftigten Reichsdeutschen bei deutschen Trägern der Krankenversicherung gilt folgendes:

a) Die versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die in den besetzten Ostgebieten in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die Seekasse zuständig ist, sind Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse oder der Seekasse. Reichsdeutsche Versicherte, die vor Aufnahme der Beschäftigung in den besetzten Ostgebieten bereits Mitglieder einer Ersatzkasse waren und nach der Art ihrer Beschäftigung in den besetzten Ostgebieten der Ersatzkasse angehören dürfen, können Mitglieder der Ersatzkasse bleiben.

b) Die in den besetzten Ostgebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die von Betrieben oder Verwaltungen im Reich abgeordnet sind, bleiben bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehörten. Eine Abordnung nach den besetzten Gebieten ist anzunehmen, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 16.

c) Soweit die für die in den besetzten Ostgebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen zuständige Krankenkasse nicht nach Buchstabe a und b bestimmt ist, sind sie bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Memel (für das Reichskommissariat Ostland) und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz (für die übrigen besetzten Ostgebiete) zu versichern. Das gilt auch für Versicherte, die vor Beginn des Ost-Einsatzes keiner reichsdeutschen Krankenkasse angehört haben.

d) Soweit nach den unter Buchstabe a und b angeführten Grundsätzen ein Träger der Krankenversicherung im Reich (mit Ausnahme der Allgemeinen Ortskrankenkassen Memel und Kattowitz) zuständig ist, kann der Betriebsführer jederzeit für die nicht bei einer Ersatzkasse versicherten Gefolgschaftsmitglieder bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung im Reich oder bei der für das betreffende besetzte Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse (Allgemeine Ortskrankenkasse Memel oder Kattowitz) beantragen, daß die Mitgliedschaft vom ersten Tage bis auf den dem Antrag folgenden Monat an bei der für das betreffende besetzte Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse besteht. Dem Antrag ist zu entsprechen; die beteiligten Versicherungsträger haben sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

3. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen Memel und Kattowitz bzw. die von ihnen zu errichtenden Sektionen haben auch in den Fällen, in denen der in den besetzten Ostgebieten Beschäftigte bei einem anderen Träger der Krankenversicherung im Reich versichert bleibt, im Bedarfsfalle oder auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich Krankenhilfe in entsprechender Anwendung der Ziffer I Nr. 1 meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — II b 2778/40 A — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. II 20) zu gewähren.

4. Den im Deutschen Reich zurückgebliebenen Familienangehörigen haben die Träger der Krankenversicherung im Reich im Bedarfsfalle auch ohne Ersuchen der zuständigen Krankenkasse zu deren Lasten Krankenscheine auszustellen und Leistungen zu gewähren. Zuständig ist der deutsche Träger der Krankenversicherung, an den sich der Angehörige zuerst wendet. Soweit dieser den Umfang der nach der Satzung der verpflichteten Krankenkasse dem Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nicht kennt, hat er ihm zunächst mindestens die Regelleistungen als vorläufige Leistungen zu gewähren. Der zuständigen Krankenkasse (bzw. deren Sektion) ist sogleich von der Ausstellung eines Krankenscheines oder der Gewährung von Leistungen Mitteilung zu machen.

5. Für die im Rahmen der Organisation Todt beschäftigten Arbeitskräfte bleiben Sonderregelungen unberührt.

1. Nachtrag

6. Den reichsdeutschen Versicherten sind ausländische Arbeitskräfte gleichgestellt, die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Ostgebieten beschäftigt werden. Zu den ausländischen Arbeitskräften im Sinne dieser Bestimmung gehören nicht die einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Ostgebieten. Für polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement bleibt eine Regelung vorbehalten.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über militärärztliche Versorgung und Lazarettbehandlung von Versicherten reichsgesetzlicher Krankenkassen in den besetzten Gebieten und in anderen Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, in denen sich deutsche Truppen befinden.

Vom 3. Januar 1942 (RArbBl. S. II 27)

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und Krankenhauspflege der Versicherten der deutschen Krankenversicherung in den Gebieten außerhalb der Reichsgrenze, in denen sich deutsche Truppen befinden, sowie zur Durchführung des § 3 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (RGBl. I S. 486) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgendes:

1. Mitglieder reichsgesetzlicher Krankenkassen (einschließlich Ersatzkassen), die sich in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze aufhalten, haben bei der Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung durch Sanitätsoffiziere oder Wehrmachtzahnärzte diesen sogleich einen Krankenschein der Krankenkasse, deren Mitglied sie sind, oder der für das betreffende Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse vorzulegen. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise an Stelle des Krankenscheins eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Unternehmers (Behelfskrankenschein) vorgelegt werden. Aus dem Krankenschein (Behelfskrankenschein) müssen neben den Personalien des Versicherten ersichtlich sein:

a) die Krankenkasse, der der Versicherte als Mitglied angehört,

b) der Betrieb (Verwaltung), in dem der Versicherte außerhalb der Reichsgrenze beschäftigt ist; ist der Versicherte bei einer Wehrmachtdienststelle beschäftigt, so ist statt des Betriebes nur die Feldpostnummer anzugeben. Soweit die Angabe der zuständigen Krankenkasse ausnahmsweise nicht möglich ist, soll auf dem Krankenschein (Behelfskrankenschein) die Krankenkasse, bei der der Versicherte zuletzt vorher versichert war, vermerkt werden.

Für fachärztliche Behandlung durch einen Sanitätsoffizier schreibt der behandelnde Sanitätsoffizier einen Überweisungsschein aus, auf dem die leistungspflichtige Krankenkasse anzugeben ist. Sollte für fachärztliche Be-

handlung ein Sanitätsoffizier nicht zu erreichen sein, so darf in geeigneten Fällen ausnahmsweise eine Überweisung an einen Zivilfacharzt des betreffenden Gebietes vorgenommen werden. Auch für die Behandlung durch einen Zivilfacharzt stellt der Sanitätsoffizier einen Überweisungsschein aus, aus dem deutlich ersichtlich sein muß, daß eine deutsche gesetzliche Krankenkasse leistungspflichtig ist.

Alle Krankenscheine (Behelfskrankenscheine) und Überweisungsscheine gelten jeweils bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs. Wenn die ärztliche Behandlung in das nächste Kalendervierteljahr übergeht, ist ein neuer (gebührenfreier) Krankenschein oder Überweisungsschein erforderlich. Die Weiterbehandlung im nächsten Kalendervierteljahr wird als neuer Behandlungsfall bewertet und bezahlt.

2. Die den Sanitätsoffizieren übergebenen Krankenscheine (Behelfskrankenscheine bzw. Überweisungsscheine) sind nach Schluß des Kalendervierteljahrs möglichst innerhalb einer Woche durch die Sanitätsdienststelle des betreffenden Sanitätsoffiziers an die Reichsführung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in Berlin SW 68, Lindenstraße 42, oder an eine von dieser bezeichneten Stelle zu übersenden.

Die den Wehrmachtzahnärzten übergebenen Krankenscheine (Behelfskrankenscheine) sind nach Abschluß der Behandlung oder nach Ablauf des Kalendervierteljahrs durch die Dienststelle des betreffenden Wehrmachtzahnarztes an die Reichsführung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in Berlin-Wilmersdorf, Heidelberger Platz 3, oder an eine von dieser bezeichneten Stelle zu übersenden.

3. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zahlt an den behandelnden Sanitätsoffizier für jeden Behandlungsfall 4,50 RM. bis zu 150 Fällen im Kalendervierteljahr. Für jeden darüber hinaus abgerechneten Behandlungsfall erhält der Sanitätsoffizier von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands 2,25 RM., weitere 2,25 RM. sind von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9, zwecks Weiterleitung an die bei der Wehrmacht bestehenden Unterstützungseinrichtungen für Sanitätsoffiziere zu zahlen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands teilt der Gebührnisstelle des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9, zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres die über 150 hinausgehende Zahl der von den einzelnen Sanitätsoffizieren in der Zwischenzeit abgerechneten Behandlungsfälle mit und überweist der Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht den danach zu errechnenden Betrag.

Als ein Behandlungsfall gilt ohne Rücksicht auf die Art der Erkrankung (also auch bei mehrfacher Erkrankung) die Behandlung desselben Kassen-

mitgliedes durch denselben Arzt in demselben Kalendervierteljahr. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so liegt ein weiterer Behandlungsfall vor. Demnach gilt die Behandlung durch einen zweiten Arzt, zum Beispiel bei Überweisungen, als besonderer Behandlungsfall. Ebenso wird eine ärztliche Behandlung, die von einem Kalendervierteljahr in ein anderes übergeht, im neuen Kalendervierteljahr als neuer Behandlungsfall bewertet und bezahlt.

4. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands zahlt an die behandelnden Wehrmachtzahnärzte für jeden vorgelegten Krankenschein (Behelfskrankenschein) die in der Kassenpraxis übliche Vergütung. Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Oberkommandos der Wehrmacht können Pauschalsätze festgesetzt werden.

5. Die beim Reichsverband der Ortskrankenkassen (Berlin-Charlottenburg, Uhlandstraße 195/196) errichtete Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung zahlt für jeden Behandlungsfall 2,50 RM. an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht, Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands teilt der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung und der Gebührnisstelle des Oberkommandos der Wehrmacht zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres die Zahl der in der Zwischenzeit abgerechneten Behandlungsfälle mit. Die Zahlungen der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung sind darauf innerhalb von 4 Wochen an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht zu leisten.

6. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands teilt der Gebührnisstelle des Oberkommandos der Wehrmacht zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres die Zahl der in der Zwischenzeit abgerechneten Behandlungsfälle mit und überweist darauf für jeden Behandlungsfall 1 RM. innerhalb von 4 Wochen an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht.
7. Bei Aufnahme eines Versicherten in ein Wehrmachtlazarett ist der für das betreffende Gebiet zuständigen deutschen Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion), sofern eine solche nicht vorhanden ist, der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung in Berlin-Charlottenburg, Uhlandstraße 195/196, sofort nach Muster 1 Mitteilung zu machen; dabei sind neben den Personalien

a) die Krankenkasse, der der Versicherte als Mitglied angehört,
b) der Betrieb (Verwaltung), in dem der Versicherte außerhalb der Reichsgrenze beschäftigt war (bei Betrieben der Wehrmacht nur die Feldpostnummer) und
c) gegebenenfalls das Vorliegen eines Betriebsunfalls mitzuteilen.

Sofern die für den Versicherten zuständige Krankenkasse ausnahmsweise nicht bekannt ist, ist die Krankenkasse, bei der der Versicherte vorher

zuletzt versichert war, anzugeben. Die für das betreffende Gebiet zuständige deutsche Krankenkasse (Zweigstelle oder Sektion) oder die Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung übersendet darauf dem Lazarett ein Kostenanerkenntnis in dreifacher Ausfertigung nach Muster 2.

8. Das Wehrmachtlazarett stellt nach Abschluß der Lazarettbehandlung auf den Rückseiten des zweiten und dritten Stücks des Kostenanerkenntnisses die Kostenberechnung für die Lazarettbehandlung auf und sendet beide Ausfertigungen der Kostenrechnung an die Gebührnisstelle des Oberkommandos der Wehrmacht. Das erste Stück des Kostenanerkenntnisses mit Rechnungsentwurf behält das Lazarett bei seinen Akten.
Die Gebührnisstelle des Oberkommandos der Wehrmacht stellt die von den Lazaretten eingehenden Kostenrechnungen zusammen und teilt den Gesamtbetrag unter Beifügung der dritten Stücke der Kostenanerkenntnisse der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung mit. Diese überweist darauf den Gesamtrechnungsbetrag an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht in Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 9.

9. Die Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung verrechnet die von ihr an die Amtskasse des Oberkommandos der Wehrmacht gezahlten Beträge mit den zuständigen Trägern der Krankenversicherung.

10. Soweit zwischen den Dienststellen des Oberkommandos der Wehrmacht und den Trägern der Krankenversicherung oder zwischen Sanitätsoffizieren bzw. Wehrmachtzahnärzten und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands bereits anderweitig abgerechnet ist, behält es dabei sein Bewenden. Ist eine ambulante Behandlung oder eine Lazarettbehandlung schon vor dem 1. Januar 1942 abgeschlossen, so kann die Sanitätsdienststelle, bei der die Behandlung durchgeführt wurde, auf die Vergütung verzichten, wenn dies im Hinblick auf die Verwaltungsarbeit, die bei Anforderung der Vergütung entstehen würde, zweckmäßig erscheint.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Behandlung von Versicherten durch Ärzte der Wehrmacht, die nicht Sanitätsoffiziere sind.

Erlaß des RAM. über die Deutsche Krankenversicherung in den besetzten Gebieten und in Dänemark betr. Wegfall der Mitteilungen über die Ausstellung von Krankenscheinen

Vom 8. Juli 1942 (RArbBl. II S. 431)

Nach meinem Erlaß vom 24. Dezember 1940[1]) (RArbBl. 1941 II S. 20) sind die Zweigstellen deutscher Krankenkassen in den besetzten Gebieten und in Dänemark berechtigt, den Versicherten der deutschen Krankenversicherung und ihren

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 11.

Angehörigen, die sich im Bezirk der Zweigstelle aufhalten, Krankenscheine auszustellen; sie hatten bisher die zuständige Krankenkasse unverzüglich von der Ausstellung des Krankenscheines zu benachrichtigen.
Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Arbeitsersparnis bestimme ich, daß diese Benachrichtigung künftig unterbleibt.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten

Vom 10. Februar 1943 (RGBl. I S. 90)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und des § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 486)[1]) wird im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, dem Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete verordnet:

Zu § 1 Abs. 1, 2 und § 8

§ 1

(1) Die in den besetzten Gebieten für die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebietn vom 4. August 1941 — im folgenden „Verordnung" genannt — sind auch anzuwenden auf die in den besetzten Gebieten beschäftigten

a) deutschen Volkszugehörigen aus den eingegliederten Ostgebieten und die von dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 118) besonders bezeichneten ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen,

b) deutschen Volkszugehörigen aus dem Bezirk Bialystok,

c) deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement,

d) deutschen Volkszugehörigen aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg, sofern sie in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Besitz einer amtlichen Rückkehrerlaubnis nach dem Elsaß, nach Lothringen, nach Luxemburg oder nach dem Altreich sind,

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 16.

e) Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen nichtpolnischen Volkstums, die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind,

f) Ausländer (fremde Staatsangehörige und Staatenlose), die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind.

(2) Die in den besetzten Gebieten für die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf

a) die einheimischen Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten,

b) die nicht im Abs. 1 Buchst. a genannten polnischen Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien,

c) die Ostarbeiter (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942, Reichsgesetzblatt I S. 419),

d) Juden und Zigeuner.

Die Chefs der deutschen Verwaltung in den besetzten Gebieten (Reichskommissare, Militärbefehlshaber) können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmen, daß die Vorschriften der Verordnung auch auf andere ausländische Arbeitkräfte in den besetzten Gebieten keine Anwendung finden.

(3) Über die Sozialversicherung der nach Abs. 2 nicht den Vorschriften der Verordnung unterliegenden Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, dem Bezirk Bialystok, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten kann der Reichsarbeitsminister — hinsichtlich der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten mit Zustimmung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete — besondere Bestimmungen treffen. Er kann in Einzelfällen zur Beseitigung von Härten die Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherung, insbesondere der Vorschriften über Unfallversicherung, auf andere als die im Abs. 1 genannten Personen anordnen, und zwar auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1941.

§ 2

Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Beschäftigung bei Dienststellen des Auswärtigen Amts in den besetzten Gebieten, soweit nicht der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt etwas anderes bestimmt.

§ 3

(1) Ob deutsche Staatsangehörige, die schon vor der Besetzung in den besetzten Gebieten gewohnt haben, im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ver-

ordnung bei einem deutschen Unternehmer beschäftigt sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Chef der deutschen Verwaltung des betreffenden besetzten Gebiets.

(2) Die Chefs der deutschen Verwaltung in den besetzten Gebieten können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres über die Anwendung des § 1 Abs. 1 der Verordnung bestimmen. Zur Anpassung an die in einzelnen besetzten Gebieten schon vor Verkündung der Verordnung ergangenen Anordnungen über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger und der ihnen gleichgestellten Personen sowie zur Regelung der Sozialversicherung der Grenzgänger können sie mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers auch Abweichendes bestimmen.

Zu § 1 Abs. 4

§ 4

Die Zuständigkeit der Träger der Reichsversicherung in den besetzten Gebieten richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. In der Krankenversicherung wird die Zuständigkeit der Versicherungsträger durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers bestimmt, die auf Grund der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2175) und auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 206) ergangen sind; der Reichsarbeitsminister kann diese Erlasse ändern und ergänzen. Für die Krankenversicherung von Versicherten in knappschaftlichen Betrieben sind die von der Reichsknappschaft nach Nr. 5 bestimmten Bezirksknappschaften zuständig.

2. In der Unfallversicherung gilt folgendes:
   a) Für die Unfallversicherung von Personen, die in den besetzten Gebieten in einem Unternehmen tätig sind, das eine Ausstrahlung eines inländischen Unternehmens darstellt, bleibt der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zuständig, dem das betreffende Unternehmen im Reich angehört.
   b) Für Versicherte in Unternehmen des Reichs oder in landwirtschaftlichen Unternehmen ist Versicherungsträger das Reich. Der Reichsarbeitsminister kann die Zuständigkeit des Reichs auf andere Unternehmen erstrecken. Für die Durchführung der Unfallversicherung in Unternehmen des Reichs (einschließlich der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost) ist die für das betreffende Unternehmen im Reich zuständige Ausführungsbehörde zuständig. Für die Durchführung der Unfallversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen und in den vom Reichsarbeitsminister nach Satz 2 bestimmten Un-

ternehmen ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

c) Für Versicherte in Seeschiffahrts- oder anderen im § 1046 der Reichsversicherungsordnung genannten Unternehmen ist die See-Berufsgenossenschaft zuständig.

d) Für Versicherte, die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, ist diese Versicherungsträger.

e) Für alle nicht unter Buchst. a bis d fallenden Versicherten in den besetzten Gebieten ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständiger Versicherungsträger.

3. In der Invalidenversicherung sind zuständig:

a) für Beschäftigte in den besetzten französischen Gebieten die Landesversicherungsanstalt Westmark in Saarbrücken,

b) für Beschäftigte in den besetzten belgischen und niederländischen Gebieten die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf,

c) für Beschäftigte in Norwegen die Landesversicherungsanstalt Hamburg in Hamburg,

d) für Beschäftigte in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten des früheren jugoslawischen Staates und Griechenlands die Landesversicherungsanstalt Graz in Graz,

e) für Beschäftigte in den besetzten Gebieten, für die nach der Art ihrer Beschäftigung im Reich die Reichsbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig wären, diese Versicherungsträger.

4. Für die Durchführung der Angestelltenversicherung ist die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.

5. Für die Durchführung der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Reichsknappschaft zuständig. Diese bestimmt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers die zuständigen Bezirksknappschaften.

§ 5

(1) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Reichsversicherung, für die nach den reichsrechtlichen Vorschriften keine Versicherungsbehörde im Reich zuständig ist, entscheidet bis auf weiteres das Oberversicherungsamt in Berlin. Knappschaftliche Streitigkeiten entscheidet das Knappschafts-Oberversicherungsamt in Bonn. Der Reichsarbeitsminister kann weitere Oberversicherungsämter für zuständig erklären. Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das besondere Oberversicherungsamt für die Beschäftigten in den besetzten

Gebieten, für die nach der Art ihrer Beschäftigung im Reich die Reichsbahnversicherungsanstalt zuständig wäre.

(2) Trifft das Oberversicherungsamt im Spruch- oder Beschlußverfahren eine Entscheidung an Stelle des Versicherungsamts, so ist dagegen ein Rechtsmittel nur insoweit zulässig, als bei der Durchführung des Verfahrens nach den allgemeinen Vorschriften die Entscheidung des Oberversicherungsamts mit einem Rechtsmittel anfechtbar wäre.

Zu § 7

§ 6

Der unmittelbare Geschäftsverkehr der Träger, Verbände und Behörden der Reichsversicherung sowie der deutschen Verbände der Heilberufe mit ausländischen Behörden, Versicherungsträgern und deren Verbänden ist nur mit Zustimmung des für das betreffende Gebiet zuständigen Chefs der deutschen Verwaltung zulässig.

Zu § 9

§ 7

(1) Für die Zeit bis zum 1. September 1941 brauchen — unbeschadet des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses — auf Grund einer Beschäftigung in den besetzten Gebieten keine Beiträge zur Reichsversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz geleistet zu werden. Soweit bereits Beiträge entrichtet sind, werden sie mit Ausnahme der Beiträge zur Krankenversicherung auf Antrag erstattet, sofern dem Versicherten nicht bereits auf Grund der in den besetzten Gebieten bis zum 1. September 1941 zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen bewilligt worden sind. Der Antrag auf Beitragserstattung muß spätestens am 1. Juli 1943 bei einem deutschen Versicherungsträger oder bei einer deutschen Behörde oder Dienststelle eingegangen sein. Für die Zeit vom 1. September 1941 bis zum Beginn des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats können die Träger der Reichsversicherung und der Reichsstock für Arbeitseinsatz zur Vermeidung von Härten oder zur Ersparung von Verwaltungsaufwand auf die Nachentrichtung von Beiträgen verzichten.

(2) Soweit einem Versicherten, der Anspruch auf Leistungen der Reichsversicherung hat, auf Grund desselben Versicherungsfalles auch Leistungen von einem Träger der Sozialversicherung in den besetzten Gebieten gewährt werden, sind diese Leistungen auf die Leistungen der Reichsversicherung anzurechnen, sofern die Anrechnung nicht durch besondere Vorschriften oder zwischenstaatliche Vereinbarungen ausgeschlossen ist.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt nicht in den besetzten Ostgebieten und in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains. In den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ist auch die Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 nicht anzuwenden.

(2) Soweit für die nach § 1 der Reichsversicherung unterliegenden Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, in der Zeit bis zum Beginn des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats die Sozialversicherung in anderer Weise durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

Erlaß des RAM. betr. Wegfall von Bescheinigungen und Mitteilungen der Krankenkassen über Versicherte aus den besetzten Westgebieten und aus Dänemark

Vom 27. Februar 1943 (RArbBl. II S. 105)

Zur Vereinfachung der Verwaltung hebe ich die Bestimmungen in Ziffer 1 Nr. 6 meines Erlasses vom 28. September 1940[1]) (RArbBl. [AN.] S. II 353), zu Ziffer I Nr. 6 Buchst. a bis c meines Erlasses vom 6. November 1940[2]) (RArbBl. [AN.] S. II 403) sowie in Ziffer II meines Erlasses vom 24. Dezember 1940[3]) (RArbBl. [AN.] 1941 S. II 20) auf. Die Träger der Krankenversicherung brauchen somit künftig den Zweigstellen deutscher Krankenkassen in den besetzten Westgebieten Bescheinigungen über die Gewährung von Leistungen an die Familienangehörigen der Versicherten aus den besetzten Westgebieten nicht mehr zu übersenden. Ferner fallen die Mitteilungen der Träger der Krankenversicherung im Reich an die Zweigstellen deutscher Krankenversicherung in den besetzten Westgebieten und in Dänemark über die Beendigung der Kassenmitgliedschaft der aus diesen Gebieten stammenden Versicherten weg.

Rückerstattung von Beiträgen nach § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. Februar 1943

Erlaß des RAM. vom 28. Februar 1943 (RArbBl. II S. 415)

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die im § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 90) vorgesehene Beitragserstattung nicht für Gefolgschaftsmitglieder gilt, die aus dem Reichsgebiet abgeordnet sind.

[1]) Abgedruckt B VIII b 5.
[2]) Abgedruckt B VIII b 7.
[3]) Abgedruckt B VIII b 11.

Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung in den besetzten Westgebieten; Errichtung von Unfallversicherungsstellen bei den Deutschen Krankenkassen in Paris, Brüssel und Den Haag

Erlaß des RAM. vom 14. September 1943 (RArbBl. II S. 434)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 486) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Militärbefehlshaber in Frankreich, dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete:

Zur Sicherung einer schnellen und örtlich nahen Betreuung der Versicherten der reichsgesetzlichen Unfallversicherung in den besetzten Westgebieten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen werden bei

der Deutschen Krankenkasse in Frankreich in Paris,

der Deutschen Krankenkasse für Belgien in Brüssel und bei

der Deutschen Krankenkasse in Den Haag

Unfallversicherungsstellen errichtet. Leiter der Unfallversicherungsstelle ist der Leiter der betreffenden deutschen Krankenkasse.

Die Unfallversicherungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Allgemeine Auskunfterteilung und Beratung der Versicherten und der Betriebsführer in Angelegenheiten der Reichsunfallversicherung;

b) Entgegennahme von Anträgen der Versicherten;

c) in Fällen zweifelhafter Zuständigkeit Entgegennahme der Unfallanzeigen und der Verletztenanzeigen der Krankenkassen;

d) Mitwirkung bei einer etwa erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts;

e) Mitwirkung bei der Feststellung des zuständigen Versicherungsträgers; in Zweifelsfällen Feststellung des Versicherungsträgers, der die vorläufige Fürsorge im Sinne des § 1735 RVO. zu gewähren hat;

f) Gewährung von Rentenvorschüssen nach § 1587 RVO. auf Antrag des Berechtigten.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 16.

Belgien

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Wochenhilfe für Arbeiterinnen aus dem besetzten belgischen Gebieten

Vom 30. Mai 1942 (RArbBl. S. II 343)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) bestimme ich:

Für die Gewährung von Leistungen der deutschen Krankenversicherung an die im Deutschen Reich beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeitskräfte aus den besetzten belgischen Gebieten sind Versicherungszeiten, die diese Arbeitskräfte bei der auf Anordnung des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich errichteten Zentralkrankenkasse in Brüssel zurückgelegt haben, mit den in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zurükgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen.

Die vorläufige Regelung der Rentenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus Belgien

Erlaß des RAM. vom 30. August 1943 (RArbBl. II S. 401)

Nach dem Ergebnis von Verhandlungen, die in der Zeit vom 28. bis 30. Juni 1943 in Brüssel beim Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des belgischen Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge stattgefunden haben, ist die Rentenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus Belgien bis auf weiteres nach folgenden Bestimmungen durchzuführen:

Artikel 1

Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich unterliegen die Arbeitskräfte aus Belgien der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Rentenversicherung im Deutschen Reich in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige.

Artikel 2

Auf Grund ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich erhalten die Arbeitskräfte aus Belgien, die im Deutschen Reich seit dem 10. Mai 1940 beschäftigt gewesen sind und während dieser Zeit der Invaliden- oder Angestelltenversicherung im Deutschen Reich angehört haben, beim Eintritt des Versicherungsfalls — vorbehaltlich der späteren Regelung der Rentenverrechnung beim Zusammentreffen deutscher und belgischer Versicherungszeiten — die Leistungen von den zuständigen belgischen Versicherungsträgern.

Artikel 3

Bei Eintritt des Versicherungsfalls nach belgischem Recht erhalten die im Artikel 2 bezeichneten Arbeitskräfte oder ihre Hinterbliebenen auch für die im Deutschen Reich in der Invaliden- und Angestelltenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen von den zuständigen belgischen Versicherungsträgern nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 4

(1) In der Altersversicherung der Arbeiter gelten die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten als belgische Versicherungszeiten, und zwar

für Männer als Versicherungszeiten nach der achten Beitragsklasse

für Frauen als Versicherungszeiten nach der sechsten Beitragsklasse

der belgischen Altersversicherung der Arbeiter.

(2) Die Träger der Invalidenversicherung im Deutschen Reich beteiligen sich an den Renten, die die belgischen Versicherungsträger unter Berücksichtigung des Abs. 1 feststellen, zur Abgeltung der diesen aus Abs. 1 entstehenden Mehrbelastung mit jährlich

13 Reichspfennig bei Altersrenten,

6 Reichspfennig bei Witwenrenten

für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag.

(3) An den einmaligen Leistungen, welche die belgischen Versicherungsträger im Falle des Todes eines ledigen, verwitweten oder geschiedenen Versicherten gewähren, beteiligen sich die Träger der Invalidenversicherung im Deutschen Reich mit einem Vielfachen des Betrages von 6 Rpf., das dem Verhältnis der einmaligen Leistung zu der Jahresrente entspricht; die Vereinbarung eines Pauschbetrages bleibt vorbehalten.

Artikel 5

In der Altersversicherung der Angestellten wird zu den Renten, die von den belgischen Versicherungsträgern auf Grund der in Belgien zurückgelegten Versicherungszeiten gewährt werden, ein Zuschuss für die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten gezahlt. Der Zuschuß beträgt jährlich

bei der Altersrente 0,7 vom Hundert,

bei der Witwenrente 0,3 vom Hundert

des gesamten Entgelts, das nach dem im Deutschen Reich geltenden Recht für die Bemessung des Steigerungsbetrages zugrunde zu legen ist; soweit sich die Bemessung der Steigerungsbetrages nach dem in Deutschen Reich

geltenden Recht nach Gehaltsklassen richtet, gilt als Entgelt der durchschnittliche Arbeitsverdienst jeder Klasse. Der Zuschuß ist von dem Versicherungsträger im Deutschen Reich dem belgischen Versicherungsträger zu erstatten.

Artikel 6

Bei der Bemessung des nach belgischem Recht zu gewährenden Staatszuschusses und der Rentenerhöhung werden auch die nach den Artikeln 4 und 5 zu gewährenden Leistungen berücksichtigt. Insoweit wird der Staatszuschuß und die Rentenerhöhung bis auf weiteres von der Zentralkasse für die Verteilung der sozialen und fiskalischen Beiträge in Brüssel getragen.

Artikel 7

Die von den Versicherungsträgern im Deutschen Reich nach Artikel 4 Abs. 2 und 3 zu leistenden Beteiligungen und nach Artikel 5 zu leistenden Zuschüsse werden gemindert, wenn der Berechtigte die Altersrente nach belgischem Recht

bei Männern und Frauen in der Altersversicherung der Arbeiter und der Angestellten vor dem 65. Lebensjahr,

bei Frauen in der Altersversicherung der Angestellten vor dem 60. Lebensjahr

erhält; die Minderung erfolgt in dem gleichen Masse, in dem nach belgischem Recht wegen vorzeitiger Gewährung der Altersrente die Kürzung eintritt.

Artikel 8

Die Abrechnung über die Erstattungen nach den Artikeln 4 und 5 zwischen den Versicherungsträgern im Deutschen Reich und den belgischen Versicherungsträgern erfolgt

auf deutscher Seite durch das Reichsversicherungsamt in Berlin,

auf belgischer Seite durch die Zentralkasse für die Verteilung der sozialen und fiskalischen Beiträge in Brüssel.

Artikel 9

Die Versicherungsträger im Deutschen Reich und die belgischen Versicherungsträger leisten sich bei der Durchführung der Sozialversicherung gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe.

Artikel 10

Diese Grundsätze gelten auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle.

Artikel 11

Die Regelung der Beziehungen auf dem Gebiete der Bergarbeiterversicherung bleibt vorbehalten.

Bulgarien

Bekanntmachung über die deutsch-bulgarische Vereinbarung über Sozialversicherung

Vom 8. September 1942 (RArbBl. II S. 480)

Am 2. Dezember 1941 ist im Reichsarbeitsministerium eine deutsch-bulgarische Vereinbarung über Sozialversicherung unterzeichnet worden, deren deutscher Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird.

Der im Artikel 22 Abs. 1 vorgesehene Notenwechsel zur Feststellung des Inkrafttretens der Vereinbarung hat stattgefunden. Die Vereinbarung ist demgemäß am 1. Januar 1942 in Kraft getreten.

Berlin, den 8. September 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Deutsch-bulgarische Vereinbarung über Sozialversicherung

Bis zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages über Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien werden die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung wie folgt vorläufig geregelt.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich unterliegen die Arbeitskräfte aus dem Königreich Bulgarien der Sozialversicherung im Deutschen Reich in gleicher Weise wie Inländer, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Bei der Gewährung von Renten und einmaligen Geldleistungen der Versicherungsträger im Deutschen Reich an bulgarische Staatsangehörige im Königreich Bulgarien sowie bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt an deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren im Deutschen Reich finden die für Ausländer beim Aufenthalt im Ausland bestehenden Einschränkungen keine Anwendung. Die nach den bulgarischen Rechtsvorschriften erforderliche Zustimmung der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt zum Aufenthalt des Berechtigten im Ausland gilt in diesen Fällen als erteilt.

Artikel 3

Die Versicherungsträger im Deutschen Reich und die Bulgarische Sozialversicherungsanstalt leisten sich bei der Durchführung der Sozialversicherung gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe und verkehren unmittelbar miteinander. Die Schreiben werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Artikel 4

Die diplomatischen und konsularischen Behörden des Königreichs Bulgarien sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsangehörigen vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden im Deutschen Reich zu vertreten.

Artikel 5

Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vereinbarungen sind

auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister,

auf bulgarischer Seite der Königlich Bulgarische Minister für Handel, Gewerbe und Arbeit.

Abschnitt II

Krankenversicherung

Artikel 6

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung im Deutschen Reich und in der bulgarischen Kranken- und Mutterschaftsversicherung zurückgelegt sind, werden gegenseitig voll angerechnet.

Artikel 7

(1) Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Königreich Bulgarien zurück, so behält er für seine Person die Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich zur Rückkehr erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn der Versicherungsfall während eines Urlaubs im Königreich Bulgarien eintritt.

(3) Er verliert seine Ansprüche auf Leistungen, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 werden die Leistungen von der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt gewährt. Hierbei gelten für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen die bulgarischen Rechtsvorschriften mit der Maßgabe, daß die Barleistungen nach der fünften Beitragsklasse berechnet werden. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von Versicherungsträgern im Deutschen Reich Leistungen be-

zogen, so wird dies bei der Gewährung von entsprechenden Leistungen der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt berücksichtigt.

(5) Der Versicherungsträger im Deutschen Reich erstattet der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie die Sozialversicherungsanstalt für ihre eigenen Versicherten nach den für die Anstalt geltenden Rechtsvorschriften, Tarifbestimmungen oder Verträgen aufzuwenden hätte; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die zu erstattenden Kosten werden nach Vereinbarung der obersten Verwaltungsbehörden durch Pauschbeträge abgegolten.

Artikel 8

(1) Familienangehörige der im Artikel 1 bezeichneten Versicherten, die sich im Königreich Bulgarien aufhalten, beziehen Leistungen auf Kosten der Krankenversicherung im Deutschen Reich von der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt nach den für diese geltenden Vorschriften und Bestimmungen im gleichen Umfange, wie die Sozialversicherungsanstalt sie den Familienangehörigen ihrer Versicherten gewährt.

(2) Für die Erstattungsansprüche gilt Artikel 7 Abs. 5 entsprechend.

Artikel 9

(1) Der nach Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Königreich Bulgarien zurückkehrende Versicherte erhält von der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt die Leistungen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Deutschen Reich. Dabei hat der Versicherungsträger im Deutschen Reich die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

(2) Der während seines Urlaubs im Königreich Bulgarien erkrankte Versicherte erhält von der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt Leistungen, wenn er eine Bescheinigung des Versicherungsträgers im Deutschen Reich, dem der Versicherte angehört, vorlegt, oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem Träger der Krankenversicherung im Deutschen Reich der Sozialversicherungsanstalt in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Versicherungsträger im Deutschen Reich ist jedoch der Eintritt des Versicherungsfalles sobald wie möglich mitzuteilen.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt für Leistungen an Familienangehörige, die sich im Königreich Bulgarien aufhalten, entsprechend.

Artikel 10

(1) Soweit die Bulgarische Sozialversicherungsanstalt Leistungen auf Kosten der Versicherungsträger im Deutschen Reich gewährt, sind die Erkrankten

nach den für die Anstalt geltenden Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen und vertrauensärztlich nachuntersuchen zu lassen.

Ferner kann der verpflichtete Versicherungsträger im Deutschen Reich jederzeit die Vornahme vertrauensärztlicher Untersuchungen oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist dem Versicherungsträger im Deutschen Reich mitzuteilen.

(2) Verordnungen der Ärzte oder Zahnärzte über die erforderlichen Arzneien, Heil- und Hilfsmittel sind von der Sozialversicherungsanstalt nach den für diese geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und — soweit erforderlich — zu beanstanden.

Artikel 11

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt in Sofia und den Versicherungsträgern im Deutschen Reich erfolgen zwischen der Anstalt und der beim Reichsverband der Ortskrankenkassen in Berlin-Charlottenburg errichteten Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung, soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den Versicherungsträgern stattfindet; jedoch kann sich auch in diesen Fällen die Sozialversicherungsanstalt der Vermittlung der Verbindungsstelle bedienen, wenn der Anstalt der zuständige Versicherungsträger im Deutschen Reich oder seine Anschrift nicht bekannt ist.

(2) Die zu erstattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung anzufordern.

(3) Die Verbindungsstelle und die Sozialversicherungsanstalt können mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden das Nähere vereinbaren.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 12

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Betriebsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung im Deutschen Reich nach dem Königreich Bulgarien zurückkehrt, erhält ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und Krankengeld nach den Rechtsvorschriften der bulgarischen Unfallversicherung. Artikel 7 Abs 3 bis 5, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 und 11 gelten entsprechend.

Artikel 13

(1) Die übrigen Geldleistungen der Unfallversicherung im Deutschen Reich, insbesondere Renten, werden auch beim Aufenthalt des Berechtigten im Königreich Bulgarien von dem zuständigen Versicherungsträger im Deutschen Reich nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Soweit der zum Bezug einer Dauerrente oder einer Hinterbliebenenrente Berechtigte nach den im Deutschen Reich geltenden Vorschriften wegen Aufenthalts im Ausland abgefunden werden darf, kann er beim Aufenthalt im Königreich Bulgarien mit dem vierfachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden. Die Abfindung ist nur mit Zustimmung der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt zulässig.

Artikel 14

Hatte der Verletzte schon einen Unfall im Deutschen Reich oder im Königreich Bulgarien erlitten, so wird die dadurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Rentenfeststellung für den neuen Unfall berücksichtigt.

Artikel 15

Unfälle bulgarischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen der bulgarischen Grenze und der Arbeitsstätte im Deutschen Reich werden wie Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte entschädigt.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

Artikel 16

Die Bestimmungen der Artikel 17 bis 20 gelten für Arbeitskräfte aus dem Königreich Bulgarien, die nach dem 31. Dezember 1938 eine Beschäftigung im Deutschen Reich aufgenommen und während dieser Beschäftigung der Invalidenversicherung, der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Provisionsversicherung der Bergarbeiter angehört haben, sofern sie vor oder nach der Beschäftigung im Deutschen Reich mindestens 24 Wochenbeiträge zur bulgarischen Invaliden- und Altersversicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz entrichtet haben.

Artikel 17

Beim Eintritt des Versicherungsfalles erhalten die im Artikel 16 genannten Arbeitskräfte auch für die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen nach den bulgarischen Rechtsvorschriften von der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt.

Artikel 18

Für Wartezeit und Anwartschaft der bulgarischen Invaliden- und Altersversicherung gelten die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungs-

zeiten als bulgarische Versicherungszeiten; für die Rentenberechnung gelten sie als in der fünften Beitragsklasse nach bulgarischem Recht zurückgelegt.

Artikel 19

(1) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt

a) von der bulgarischen Grundrente den Betrag, um den sie sich durch die Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten nach Artikel 18 erhöht,
sowie

b) die für die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten nach bulgarischem Recht gewährten Steigerungsbeträge.

(2) Ist die Wartezeit in der bulgarischen Invaliden- und Altersversicherung nur unter Berücksichtigung der im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt, so erstatten die Versicherungsträger im Deutschen Reich an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen Beträge

a) von der bulgarischen Grundrente den Teil, der dem Verhältnis der im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeit zu der gesamten Versicherungszeit entspricht,
sowie

b) die Steigerungsbeträge nach Abs. 1 Buchst. b.

Artikel 20

Die Abrechnung über die Erstattungen nach Artikel 19 zwischen den Versicherungsträgern im Deutschen Reich und der Bulgarischen Sozialversicherungsanstalt erfolgt auf deutscher Seite durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts in Berlin.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Die obersten Verwaltungsbehörden können die Bestimmungen dieser Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen ergänzen und ändern. Sie können Bestimmungen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen.

Artikel 22

(1) Diese Vereinbarung soll am 1. Januar 1942 in Kraft treten. Das Inkrafttreten soll durch Notenwechsel festgestellt werden.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte I, III und IV über die Feststellung und Gewährung von Leistungen gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, aber nach dem 31. Dezember 1938 eingetreten sind, es sei denn, daß der Versicherungsträger im Deutschen

Reich schon vor dem 1. Januar 1942 einen für den Berechtigten günstigeren Bescheid erteilt hat. Soweit hiernach die Bestimmungen der Vereinbarung Anwendung finden, gelten sie auch für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1942.

(3) Diese Vereinbarung kann zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1941.

Für den Reichsarbeitsminister
gez. Dr. Hans Engel

Für den Königlich Bulgarischen Minister für Handel, Gewerbe und Arbeit
gez. Dr. Iw. D. Bakaliwanoff

Niederschrift über die deutsch-bulgarischen Verhandlungen über Sozialversicherung

Vom 2. Dezember 1941 (RArbBl. II S. 482)

In der Zeit vom 19. November bis 2. Dezember 1941 fanden in Berlin Verhandlungen zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des Königlich Bulgarischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und Arbeit über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Bulgarien auf dem Gebiet der Sozialversicherung statt. Die Verhandlungen führten zur Unterzeichnung der anliegenden deutsch-bulgarischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 2. Dezember 1941. Aus den Verhandlungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Zu Artikel 7 Abs. 5, Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 12

Es bestand Einverständnis, daß die Vereinbarung der obersten Verwaltungsbehörden über die Festsetzung von Pauschbeträgen für die von den Versicherungsträgern im Deutschen Reich zu erstattenden Kosten bis zum 1. April 1942 getroffen werden soll. Die bulgarische Delegation sagte zu, daß das Königlich Bulgarische Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit die erforderlichen statistischen und sonstigen Unterlagen für die Ermittlung der Pauschbeträge rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen dem Reichsarbeitsministerium übermitteln wird.

2. Zu Artikel 16

a) Es bestand Einverständnis, daß die bulgarische Invaliden- und Altersversicherung ebenso wie die Invalidenversicherung im Deutschen Reich die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes umfaßt.

b) Es wurde in Aussicht genommen, alsbald eine ergänzende Vereinbarung über die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten bulgarischen Angestellten zu treffen, die im Deutschen Reich der Angestelltenversicherung (im Protektorat Böhmen und Mähren der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten) und im Königreich Bulgarien der Versicherung der Geistesarbeiter unterliegen.

3. Erkrankungen während des Transports

Es bestand Einverständnis, daß den bulgarischen Arbeitskräften, die während der Beförderung zwischen der bulgarischen Grenze und der Arbeitsstätte im Deutschen Reich erkranken, die erforderliche ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege auf Kosten des Reichsstocks für Arbeitseinsatz gewährt wird.

4. Deutsche Arbeitskräfte in Bulgarien

Es wurde in Aussicht genommen, daß eine Regelung über die Sozialversicherung der im Königreich Bulgarien beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelversicherung und zur Erhaltung der Ansprüche aus der Sozialversicherung im Deutschen Reich getroffen wird.

Dänemark

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Deutsch-dänische Abrede über die Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten dänischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen

Vom 28. Februar 1941 (RArbBl. S. II 115)

I.

Am 12. Dezember 1940 haben in Kopenhagen Vertreter des Reichsarbeitsministeriums und des dänischen Arbeits- und Sozialministeriums nachstehende Abrede über die Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten dänischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen getroffen. Die Abrede ist nach Zustimmung der Reichsregierung und der Königlich-Dänischen Regierung mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft getreten.

I. Krankenversicherung

A. Rechtsstellung der dänischen Arbeitskräfte

1. Die Beitragspflicht der dänischen Arbeitskräfte zur dänischen Krankenversicherung ruht vom Ersten des auf den Grenzübertritt nach Deutschland folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem sie nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland nach Dänemark zurückkehren; kehrt der dänische Arbeiter arbeitsunfähig aus Deuschland zurück, so ruht die Beitragspflicht bis zum Ende des Monats, in dem er Leistungen der deutschen Krankenversicherung während der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat. Es ruhen sowohl die Beiträge bei passiver als auch bei aktiver Mitgliedschaft.

2. Den dänischen Arbeitskräften, die mit Zustimmung ihrer zuständigen deutschen Krankenkasse nach Dänemark zurückkehren, sind in Dänemark die Leistungen der deutschen Krankenversicherung durch Vermittlung der bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen errichteten Krankenkasse (Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin) zu gewähren. Diese wird sich dabei der Mithilfe der dänischen Krankenkassen bedienen. Bei der Abrechnung der Sachleistungen werden die dänischen Krankenkassen die Beträge in Rechnung stellen, die sie bei Gewährung solcher Leistungen an ihre eigenen Versicherten aufbringen müßten.

B. Rechtsstellung der in Dänemark zurückgebliebenen Ehefrauen und Kinder

1. Während der Beschäftigung der dänischen Arbeitskräfte in Deutschland ruht auch die Beitragspflicht ihrer Ehefrauen zur dänischen Krankenversicherung in dem Umfange, in dem sie zur Zeit des Grenzübertritts

des Ehemannes bestand; die Bestimmungen unter A 1 gelten entsprechend. Gegen Zahlung des Unterschiedsbetrages ist die Ehefrau berechtigt, sich auf höhere Leistungen zu versichern.

2. Der Ehefrau stehen für sich und ihre Kinder auch während des Ruhens der Beitragspflicht Ansprüche gegen die dänische Krankenversicherung zu Lasten der deutschen Krankenversicherung zu. Der Umfang dieser Ansprüche richtet sich nach dem jeweilig geltenden dänischen Recht.
Kehrt der Ehemann unter Vertragsbruch nach Dänemark zurück, so endet der Anspruch auf Krankenhilfe nach Abs. 1 schon mit Ablauf des Tages, an dem der zuständigen dänischen Krankenkasse der Vertragsbruch gemeldet wird.

3. Die bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen errichtete Krankenkasse erstattet die von den dänischen Krankenkassen für den einzelnen Versicherungsfall gemachten Aufwendungen während des Ruhens der Beitragspflicht bis zur Höhe der Leistungen, die nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Regelleistungen für Familienkrankenpflege und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe aufzubringen sind. Ausgeschlossen von der Erstattung sind diejenigen Aufwendungen, die auf einer Höherversicherung nach dem Grenzübertritt des Ehemannes beruhen.

Für die Erstattung gelten im einzelnen folgende Grundsätze:

a) Die Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung werden für jeden Versicherungsfall (im Sinne des Deutschen Rechts) bis zur Dauer von 13 Wochen nach den für die betreffende dänische Krankenkasse auch für andere Versicherte maßgebenden Sätzen erstattet. Soweit die dänischen Krankenkassen für ärztliche oder zahnärztliche Versorgung der Ehefrau und der Kinder Jahrespauschbeträge zahlen, werden diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Behandlung stattfindet, anteilmäßig für die Zeit erstattet, während welcher die Beitragspflicht der Ehefrau ruht. Steht dem Arzt oder Zahnarzt neben dem Pauschsatz für bestimmte ärztliche Leistungen (einschließlich Sachleistungen) eine Sondervergütung zu, so gilt Satz 1. Ebenso ist zu verfahren, wenn Krankenhäusern für ambulante Behandlung und ambulant gewährte Sachleistungen eine besondere Vergütung zusteht.

b) Die von den dänischen Krankenkassen für Arzneien und kleinere Heilmittel aufgewendeten Kosten werden bis zu 70 v. H. des Preises der Arzneien und kleineren Heilmittel erstattet. Die Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen und die dänischen Krankenkassen sind berechtigt, miteinander Vereinbarungen über eine pauschale Abgeltung abzuschließen.

c) Die für Krankenhauspflege aufgewendeten Kosten werden in Höhe der von den dänischen Krankenkassen auch für andere Versicherte zu zahlenden Sätze, jedoch höchstens bis zu 3 RM. täglich einschließlich aller Nebenkosten und der Aufwendungen für ärztliche Behandlung erstattet.

d) In der Familienwochenhilfe werden die von den dänischen Krankenkassen für Hebammenhilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Entbindung und während des Wochenbettes aufgewendeten Beträge bis zur Höhe von insgesamt 25 RM. erstattet. Daneben werden die Kosten einer etwa erforderlichen ärztlichen Behandlung sowie die Kosten für Arzneien und kleinere Heilmittel nach den oben unter a bis c angeführten Grundsätzen vergütet.

e) Sterbegeld wird nicht erstattet.

f) Von den nach a bis d zu erstattenden Beträgen sind die von den Ehefrauen an die dänischen Krankenkassen zu zählenden Kontrollgebühren (Behandlungsscheingebühren) abzusetzen.
Die hiernach zu erstattenden Erstattungsbeträge sind im Hinblick auf die den dänischen Krankenkassen gewährten Staatszuschüsse um 25 v. H. zu mindern; dies gilt nicht für die Erstattung der Aufwendungen für Arzneien und kleinere Heilmittel.

4. Für das Verfahren bei der Gewährung der Familienhilfe gilt folgendes:

a) Die Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen wird der zuständigen Dänischen Krankenkasse den Zeitpunkt des Grenzübertritts des Ehemannes nach Deutschland und nach Möglichkeit den Zeitpunkt seiner Rückkehr nach beendetem Beschäftigungsverhältnis mitteilen. Die nähere Durchführung wird zwischen der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen und dem Direktorat des Krankenkassenwesens vereinbart.

b) Die zuständige deutsche Krankenkasse wird der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen Nachricht geben, sobald sie von dem Eintritt eines Erkrankungs- oder Wochenhilfefalles Kenntnis erhält, in dem die deutsche Krankenversicherung erstattungspflichtig ist. Auf Wunsch der genannten deutschen Krankenkasse wird sie dieser über den Krankheitsfall nähere Mitteilung machen und erforderlichenfalls notwendige Kontrollen durchführen.

c) Die Abrechnung zwischen der zuständigen dänischen Krankenkasse und der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen soll tunlichst bald nach Beendigung eines Versicherungsfalles erfolgen. Die dänische Krankenkasse hat der Aufstellung ihrer Ersatzforderung die Unterlagen über ihre Aufwendungen beizufügen.

Näheres hierüber wird zwischen der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen und dem Direktorat des Krankenkassenwesens vereinbart.

d) Die dänischen Krankenkassen und die Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen verkehren untereinander unmittelbar. Den dänischen Krankenkassen bleibt es überlassen, den Verkehr über eine Zentralstelle zu leiten. Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Vermittlung des Krankenkassendirektorats in Kopenhagen in Anspruch zu nehmen.

II. Arbeitslosenversicherung

Das dänische Arbeits- und Sozialministerium wird sich dafür einsetzen, daß die Beitragspflicht zur dänischen Arbeitslosenversicherung während des Arbeitseinsatzes dänischer Arbeitskräfte in Deutschland ruht.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung soll vom 1. Januar 1941 an gelten. Soweit bereits vorher von dänischen Krankenkassen auf Veranlassung öffentlicher deutscher Stellen Leistungen an aus Deutschland zurückgekehrte dänische Arbeitskräfte oder an die Angehörigen von in Deutschland beschäftigten dänischen Arbeitskräften gewährt worden sind, werden sie nach den Grundsätzen unter I erstattet.

Beide Teile werden nach einiger Zeit prüfen, ob eine Vereinfachrung des Abrechnungsverfahrens möglich ist.

IV. Vorbehalt

Den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden beider Länder wird die Entschließung über die Anwendung der unter I bis III vorgesehenen Regelung vorbehalten.

II.

Zur Durchführung der deutsch-dänischen Abrede vom 12. Dezember 1940 bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) folgendes:

1. Ziffer I meines Erlasses vom 28. September 1940 — IIb 1787/40 A — (RArbBl. S. II 353) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1941 nicht auf dänische Arbeitskräfte und ihre Angehörigen anzuwenden. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1941 sind keine Leistungen für die Angehörigen der in Deutschland beschäftigten dänischen Arbeitskräfte zu bewilligen. Für die bereits den Angehörigen für die Zeit bis zum 1. Januar 1941 von den dänischen Krankenkassen auf Veranlassung einer deutschen Krankenkasse oder sonsti-

gen öffentlichen deutschen Stelle gewährten Leistungen gilt Ziffer III Abs. I Satz 2 der deutsch-dänischen Abrede vom 12. Dezember 1940.

2. Soweit für die Betreuung der Angehörigen dänischer Grenzgänger von Trägern der deutschen Krankenversicherung eine Regelung nach § 205 Abs. 5 RVO. getroffen ist oder getroffen wird, bewendet es dabei.

3. Leistungen der deutschen Krankenversicherung an aus Deutschland nach Dänemark zurückgekehrte anspruchsberechtigte dänische Arbeitskräfte dürfen nur durch Vermittlung der in Kopenhagen errichteten Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin gewährt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Träger der Krankenversicherung im Reich zur Leistungsgewährung verpflichtet ist. Die genannte Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin führt die Bezeichnung: „Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen" (Anschrift: Kopenhagen, Vesterport 302).

4. Stimmt ein Träger der deutschen Krankenversicherung der Rückkehr eines erkrankten dänischen Versicherten nach § 216 Abs. 1 Nr. 2 der RVO. zu, so hat er ihn der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen zu überweisen. Über die den Versicherten von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen gewährten Leistungen rechnet die Zweigstelle mit der Krankenkasse, deren Mitglied der Versicherte ist, nach den gewährten Einzelleistungen ab (§§ 219 ff. RVO.).
Die Zustimmung der deutschen Krankenkasse zur Rückkehr nach Dänemark ist grundsätzlich zu versagen, wenn der Versicherte seine Arbeitsstelle in Deutschland nachgewiesenermaßen unter Vertragsbruch aufgegeben hat.

5. Für die Mitwirkung der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen bei der Durchführung der Krankenversicherung der in Dänemark beschäftigten, bei einer deutschen Krankenkasse versicherten Reichsdeutschen gilt mein Erlaß vom 24. Dezember 1940 — II b 2778/40 A — (RArbBl. 1941 S. 20).

6. Die den dänischen Krankenkassen von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen nach I B Nr. 3 der deutsch-dänischen Abrede vom 12. Dezember 1940 zu erstattenden Beträge sowie die Verwaltungskosten der Krankenkasse werden auf alle diejenigen Träger der deutschen Krankenversicherung, bei denen dänische Arbeitskräfte versichert sind, nach der Zahl dieser Versicherten umgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft der Reichsverbände der Krankenkassen. Die Arbeitskräfte aus Dänemark sind von den Trägern der Krankenversicherung statistisch besonders zu erfassen. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

7. Den nach Deutschland vermittelten dänischen Arbeitskräften ist von der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen oder ihren Außenstellen ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung auszuhändigen. An die schon vor dem 1. März 1941 nach Deutschland vermittelten dänischen Arbeitskräfte sollen die Merkblätter von den für sie zuständigen Trägern der Krankenversicherung im Reich verteilt werden.

Bekanntmachung des RAM.

Vom 2. Juli 1942 (RArbBl. II S. 416)

Am 24. Februar 1942 ist in Kopenhagen eine deutsch-dänische Vereinbarung über die Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten dänischen Arbeitskräfte getroffen worden.

Die Niederschrift, die den Wortlaut der Vereinbarung enthält, wird nachstehend auszugsweise veröffentlicht.

Der im Abschnitt F Abs. 2 der Niederschrift vorgesehene Notenwechsel hat am 16. April/29. Mai 1942 stattgefunden. Die Vereinbarung ist somit zu den in der Niederschrift angegebenen Zeitpunkten in Kraft getreten.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Niederschrift

Die Besprechungen, die in Kopenhagen in der Zeit vom 20. bis 24. Februar 1942 zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministers und des dänischen Arbeits- und Sozialministeriums über Fragen der Sozialversicherung stattfanden, hatten folgendes Ergebnis:

A. Unfallversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten dänischen Arbeitskräfte

1. Werden dänische Arbeitskräfte bei einem Unternehmen, das seinen Sitz im Königreich Dänemark hat, innerhalb des Deutschen Reiches im Rahmen des Firmeneinsatzes beschäftigt, so unterliegen sie bis auf weiteres den Vorschriften der dänischen Unfallversicherung. Demgemäß gelten in diesen Fällen die im Artikel 1 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Dänemark über Unfallversicherung vom 19. Juli 1933 vorgesehenen Fristen von 1 Jahr und von 6 Monaten bis auf weiteres nicht.

2. Erleiden die in Nr. 1 genannten Arbeitskräfte innerhalb des Deutschen Reiches Unfälle bei Kriegsereignissen, so finden die Vorschriften der dänischen Unfallversicherung keine Anwendung. Beiträge zur dänischen Unfallversicherung für Kriegsschäden sind nicht zu entrichten. Das Deutsche Reich gewährt in den im Satz 1 genannten Fällen Entschädigungen nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) und den zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergangenen Vorschriften.

B. Beziehungen zwischen der deutschen Krankenversicherung und der dänischen Unfallversicherung

(1) Erkrankt ein im Deutschen Reich beschäftigter dänischer Arbeiter, der der dänischen Unfallversicherung unterliegt, an den Folgen eines Betriebsunfalls, so werden ihm die Leistungen der deutschen Krankenversicherung bis zur Rückkehr nach dem Königreich Dänemark gewährt. Vom Grenzübertritt an erhält der Unfallverletzte Leistungen von der dänischen Kranken- und Unfallversicherung; eine Erstattung durch deutsche Versicherungsträger erfolgt nicht.

(2) Die von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den unfallverletzten dänischen Arbeitskräften gewährten Leistungen werden von den Trägern der dänischen Unfallversicherung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten. Die Pauschsätze betragen für die Zeit vom 46. Tage bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall täglich 8 RM.; damit sind auch die Aufwendungen der Träger der deutschen Krankenversicherung für die Zeit vor und nach dem genannten Zeitraum abgegolten.

(3) Den Betriebsunfällen im Sinne des Abs. 1 stehen Berufskrankheiten gleich, die nach dänischem Recht Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung begründen.

C. Vertrauensärztlicher Dienst der deutschen Krankenversicherung in Dänemark

(1) Erhalten dänische Versicherte der deutschen Krankenversicherung, die aus dem Deutschen Reich nach dem Königreich Dänemark krank zurückgekehrt sind oder die während ihres Urlaubs in Dänemark erkranken, Leistungen der deutschen Krankenversicherung, so können sie auf Veranlassung der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen durch Vertrauensärzte nachuntersucht werden.

(2) Die Leitung des vertrauensärztlichen Dienstes überträgt der Reichsarbeitsminister einem deutschen Arzt. Diesem werden geeignete dänische Ärzte als Vertrauensärzte zur Seite gestellt. Die Vertrauensärzte erstatten auf Ersuchen der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen Gutachten an die genannte Krankenkasse und eine

Abschrift an den Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes. Dieser kann auf Grund der Akten zu den Gutachten Stellung nehmen und, falls es ihm erforderlich erscheint, im Einvernehmen mit der genannten Krankenkasse eine weitere Begutachtung durch einen geeigneten dänischen Arzt veranlassen.

(3) Die Vertrauensärzte erhalten für jede Begutachtung von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen eine mit ihnen zu vereinbarende Vergütung.

D. .....

E. .....

F. Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

a) die Bestimmungen zu A mit Wirkung vom 1. Januar 1941,

b) die Bestimmungen zu B mit Wirkung vom 1. Juli 1941 mit der Maßgabe, daß den Versicherten auch die nach diesem Zeitpunkt im Königreich Dänemark von den Trägern der deutschen Krankenversicherung bereits gewährten Leistungen verbleiben,

c) die Bestimmungen zu C am 1. April 1942.

(2) Das Inkrafttreten gemäß Abs. 1 soll durch Notenwechsel festgestellt werden.

Kopenhagen, den 24. Februar 1942.

Bekanntmachung über die deutsch-dänische Vereinbarung über Sozialversicherung

Vom 27. September 1943 (RArbBl. II S. 440)

In der Zeit vom 14. bis 19. April 1943 haben in Kopenhagen Besprechungen über Fragen der Sozialversicherung stattgefunden. Der deutsche Wortlaut der Niederschrift über das Ergebnis dieser Besprechungen wird nachstehend veröffentlicht.

Der im Abschnitt D Abs. 2 der Niederschrift vorgesehene Notenwechsel hat stattgefunden. Die Bestimmungen sind somit zu den in der Niederschrift angegebenen Zeitpunkten in Kraft getreten.

Berlin, den 27. September 1943.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung:
Dr. Engel

Die Besprechungen, die in Kopenhagen in der Zeit vom 14. bis 19. April 1943 zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministers und des dänischen Sozialministeriums über Fragen der Sozialversicherung stattfanden, hatten folgendes Ergebnis:

A.

Ergänzung der deutsch-dänischen Abrede über Sozialversicherung vom 12. Dezember 1940[1])

(1) Zur Abgeltung aller Leistungen (einschließlich Arzneien), die die dänischen Krankenkassen nach Ziffer I Buchstabe B der Abrede vom 12. Dezember 1940 den Ehefrauen und Kindern der dänischen Arbeitskräfte gewähren, die bei Trägern der deutschen Krankenversicherung versichert sind (dänische Versicherte), zahlt die Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen an das dänische Direktorat für Krankenversicherung einen Pauschsatz von monatlich 0,37 RM. für jeden dänischen Versicherten. Dieser Pauschsatz ist auf der Grundlage der von den dänischen Krankenkassen für die Gewährung von Familienhilfeleistungen aufgewandten Beträge nach dem amtlichen Kurs errechnet worden.

(2) Bei der Berechnung der von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen zu entrichtenden Beträge ist die durchschnittliche Zahl der dänischen Versicherten maßgebend. Zur Ermittlung dieser Durchschnittszahl kann die Zahl der dänischen Versicherten an bestimmten Stichtagen zugrunde gelegt werden. Die Ermittlung der Zahl der dänischen Versicherten erfolgt auf Grund der von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung geführten Statistik.

(3) Sollte das dänische Krankenkassendirektorat gegen die von deutscher Seite mitgeteilte Zahl der dänischen Versicherten Bedenken erheben, so wird die für die Berechnung maßgebende Zahl der dänischen Versicherten zwischen der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen und dem dänischen Direktorat für Krankenversicherung mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten oder der von ihnen bestimmten Stellen vereinbart.

(4) Die Zahl der in den Jahren 1941 und 1942 bei Trägern der deutschen Krankenversicherung versicherten dänischen Arbeitskräfte wird gemeinsam von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen und dem dänischen Direktorat für Krankenversicherung mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten oder der von ihnen bestimmten Stellen festgestellt.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 21.

B.

Ergänzung und Änderung der deutsch-dänischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 24. Februar 1942

Buchstabe B der Vereinbarung erhält folgende Fassung:

„Beziehungen zwischen der deutschen Krankenversicherung und der dänischen Unfallversicherung beim Firmeneinsatz dänischer Arbeitskräfte."

Erkrankt ein im Deutschen Reich beschäftigter dänischer Arbeiter, der der dänischen Unfallversicherung unterliegt, an den Folgen eines Betriebsunfalles, so werden ihm die Leistungen der deutschen Krankenversicherung bis zur Rückkehr nach dem Königreich Dänemark gewährt. Vom Grenzübertritt an erhält der Unfallverletzte Leistungen nach dänischem Recht von der dänischen Kranken- und Unfallversicherung; eine Erstattung durch deutsche Versicherungsträger erfolgt nicht. Soweit der Unfallverletzte keinen Anspruch auf Leistungen der dänischen Krankenversicherung hat, erhält er vom Grenzübertritt an bis zum Ablauf von 13 Wochen nach dem Unfall von der Krankenkasse bei der Deutschen Arbeitsvermittlungsstelle in Kopenhagen für Rechnung des zuständigen Trägers der deutschen Krankenversicherung Leistungen nach deutschem Recht; das Krankengeld soll jedoch 3 Kr. täglich nicht übersteigen.

Die von den Trägern der deutschen Krankenversicherung den unfallverletzten dänischen Arbeitskräften gewährten Leistungen werden von den Trägern der dänischen Unfallversicherung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten.

Die Pauschsätze betragen für die Zeit vom 46. Tage bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall täglich 10 RM.; damit sind auch die Aufwendungen der Träger der deutschen Krankenversicherung für die Zeit vor und nach dem genannten Zeitraum abgegolten.

Den Betriebsunfällen im Sinne des Abs. 1 stehen Berufskrankheiten gleich, die nach dänischem Recht Ansprüche auf Leistungen der Unfallversicherung begründen.

C.

Zusammenrechnung von Versicherungszeiten in der deutschen und dänischen Krankenversicherung

Für den Anspruch auf Wochenhilfe (einschließlich Familienwochenhilfe nach deutschem Recht) in der deutschen und dänischen Krankenversicherung werden den in der Krankenversicherung des einen Landes zurückgelegten Versicherungszeiten die in der Krankenversicherung des anderen Landes zurückgelegten Versicherungszeiten hinzugerechnet. Als Versicherungszeiten in der dänischen Krankenversicherung gelten nur Zeiten der aktiven Mitgliedschaft bei einer dänischen Krankenkasse.

D.
Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

a) die Bestimmungen unter A mit Wirkung vom 1. Januar 1941,

b) die Bestimmungen unter B und C am 1. Mai 1943.

In Härtefällen soll jedoch eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach den Bestimmungen unter C auch für vorher eingetretene Versicherungsfälle stattfinden.

(2) Das Inkrafttreten gemäß Absatz 1 soll durch Notenwechsel festgestellt werden. Der Notenwechsel kann auch das Inkrafttreten nur einzelner Abschnitte der vorstehenden Aufzeichnungen feststellen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und dänischer Sprache in Kopenhagen am 19. April 1943.

Frankreich

Bekanntmachung über die deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung

Vom 6. März 1942 (RArbBl. S. II 184)

Am 14. Oktober 1941 ist beim Militärbefehlshaber in Frankreich (Wirtschaftsabteilung) eine deutsch-französische Vereinbarung zur vorläufigen Regelung verschiedener Fragen der Sozialversicherung getroffen worden. Die Niederschrift, die den Wortlaut der Vereinbarung enthält, wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 6. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Niederschrift

In der Zeit vom 30. September bis zum 14. Oktober 1941 fanden beim Militärbefehlshaber in Frankreich (Wirtschaftsabteilung) in Paris Besprechungen zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des französischen Staatssekretariats für Arbeit statt, die eine vorläufige Regelung verschiedener Fragen im Verhältnis zwischen der Reichsversicherung einerseits und den französischen Einrichtungen für Sozialversicherung und für die Entschädigung von Betriebsunfällen andererseits zum Gegenstand hatten.

Die Besprechungen erstreckten sich insbesondere auf die Versicherungsverhältnisse und die Unfallentschädigung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus Frankreich.

Es wurde Einverständnis darüber festgestellt, daß die deutschen und die französischen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um — vorbehaltlich einer künftigen endgültigen Vereinbarung — folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich unterliegen die Arbeitskräfte aus Frankreich der Reichsversicherung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige.

Artikel 2

(1) Auf Grund ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich erhalten die Arbeitskräfte aus Frankreich nach den näheren Grundsätzen des Abschnittes II Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch dann, wenn sie sich während ihres Urlaubs in Frankreich aufhalten oder nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Frankreich zurückkehren. Außerdem werden ihren in Frankreich wohnenden Familienangehörigen nach den Grundsätzen des Abschnitts II Leistungen der deutschen Krankenversicherung gewährt.

(2) Auf Grund ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich erhalten die Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Angehörigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung nach den Grundsätzen des Abschnitts III. Die Einschränkungen, die in der deutschen Unfallversicherung für Leistungsansprüche von Ausländern beim Aufenthalt im Ausland vorgesehen sind, finden auf die Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Angehörigen beim Aufenthalt in Frankreich keine Anwendung.

(3) Die Versicherungszeiten, die die Arbeitskräfte aus Frankreich in der deutschen Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegt haben, werden bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und bei der Bemessung der Leistungen, die ihnen von den französischen Versicherungsträgern im Falle der Invalidität und des Alters oder ihren Hinterbliebenen zu gewähren sind, nach den Grundsätzen der Abschnitte IV und V berücksichtigt.

Artikel 3

Um die Durchführung der Reichsversicherung für die in Artikel 2 genannten Berechtigten sicherzustellen, leisten die französischen Versicherungsträger den deutschen Versicherungsträgern die erforderliche Verwaltungshilfe.

Abschnitt II

Krankenversicherung

Artikel 4

(1) Die in der deutschen Krankenversicherung und in der französischen Kranken- und Mutterschaftsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten werden gegenseitig voll angerechnet.

(2) Während der Beschäftigung der Arbeitskräfte aus Frankreich im Deutschen Reich besteht die Mitgliedschaft in der französischen Kranken- und Mutterschaftsversicherung fort; es ruht jedoch die Beitragspflicht und der Anspruch auf die entsprechenden Leistungen.

Artikel 5

(1) In den besetzten französischen Gebieten ist bei der Gewährung von Leistungen der deutschen Krankenversicherung an Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Familienangehörigen die bisherige Regelung anzuwenden.

(2) Die Gewährung von Leistungen der deutschen Krankenversicherung an die in Absatz 1 genannten Berechtigten im unbesetzten französischen Gebiet richtet sich nach den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

(1) Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles in das unbesetzte französische Gebiet zurück, so behält er die Ansprüche auf Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung wegen seines Gesundheitszustandes die Zustimmung des zuständigen deutschen Versicherungsträgers zur Rückkehr erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann diese Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch dann, wenn der Versicherungsfall während seines Urlaubs im unbesetzten französischen Gebiet eintritt.

(3) Der Versicherte verliert die Ansprüche auf die Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

Artikel 7

In den Fällen des Artikels 6 wird die Gewährung der Leistungen von dem zuständigen Träger der französischen Krankenversicherung unter Anwendung der französischen Rechtsvorschriften durchgeführt. Das gleiche gilt für die Gewährung von Leistungen an Familienangehörige, die sich im unbesetzten französischen Gebiet aufhalten, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Angehörige von Versicherten aus dem besetzten oder dem unbesetzten französischen Gebiet handelt.

Artikel 8

(1) Soweit in den Fällen des Artikels 7 bei der Bemessung der Leistungen nach französischem Recht vom Arbeitsentgelt auszugehen ist, wird an Stelle des tatsächlichen deutschen Arbeitsentgelts ein vergleichbarer Lohn zugrunde gelegt.

(2) Die Höhe dieses Lohnes wird den französischen Versicherungsträgern durch ministerielle Richtlinien bekanntgegeben, die im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Behörden erlassen werden.

Artikel 9

Hat der Berechtigte auf Grund des Versicherungsfalles bereits von deutschen Versicherungsträgern Leistungen bezogen, so wird dies von den fran-

zösischen Versicherungsträgern bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen nach Artikel 7 berücksichtigt.

Artikel 10

Der deutsche Versicherungsträger erstattet dem französischen Versicherungsträger die durch die Gewährung der Leistungen nach Artikel 7 entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie der französische Versicherungsträger für seine eigenen Versicherten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, Tarifbestimmungen oder Verträgen zu zahlen hat. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Artikel 11

(1) Im Falle des Artikels 6 Abs. 2 hat der zuständige deutsche Versicherungsträger den zuständigen französischen Versicherungsträger um die Gewährung der Leistungen nach Artikel 7 zu ersuchen und dabei die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

(2) Im Falle des Artikels 6 Absatz 2 gewährt der zuständige französische Versicherungsträger die Leistungen nach Artikel 7 ohne Ersuchen des deutschen Versicherungsträgers. Der französische Versicherungsträger hat den Beginn der Leistungen und ihre voraussichtliche Dauer der Deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete unverzüglich mitzuteilen.

(3) Den Familienangehörigen gewährt der zuständige französische Versicherungsträger die Leistungen nach Artikel 7, wenn die Familienangehörigen eine Bescheinigung des deutschen Versicherungsträgers, dem der Versicherte angehört, vorlegen, oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem deutschen Versicherungsträger dem französischen Versicherungsträger bekannt ist oder in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

Artikel 12

(1) Bei der Gewährung von Leistungen auf Kosten der deutschen Versicherungsträger haben die französischen Versicherungsträger nach den für sie geltenden Grundsätzen für eine ausreichende Krankenaufsicht und für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen zu sorgen. Im übrigen kann die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete jederzeit die Vornahme vertrauensärztlicher Untersuchungen oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist der Deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete mitzuteilen.

(2) Die Verordnungen der Ärzte oder Zahnärzte über die erforderlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind von den französischen Versicherungs-

trägern nach den für sie geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und — soweit erforderlich — zu beanstanden.

Artikel 13

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den französischen Versicherungsträgern erfolgen

auf deutscher Seite durch die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete in Paris,

auf französischer Seite durch die Union régionale des caisses primaires de maladie in Paris unter Aufsicht des französischen Staatssekretärs für Arbeit.

(2) Die zu erstattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der Deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete anzufordern.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 14

(1) Die Renten der deutschen Unfallversicherung werden den Arbeitskräften aus Frankreich und ihren Angehörigen entsprechend den allgemeinen deutschen Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Die sonstigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung an Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Angehörigen werden in den besetzten französischen Gebieten nach den deutschen Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Die Gewährung der sonstigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung im unbesetzten französischen Gebiet an Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Angehörigen richtet sich nach den Artikeln 15 bis 19.

Artikel 15

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Betriebsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der deutschen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem unbesetzten französischen Gebiet zurückgekehrt ist, erhält die sonstigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung durch Vermittlung des zuständigen Trägers der französischen Krankenversicherung.

Artikel 16

(1) Der Umfang der zu gewährenden sonstigen Leistungen richtet sich nach den französischen Vorschriften über Unfallversicherung unter Zugrundelegung des Lohnes, den der Verletzte zuletzt im Deutschen Reich bezogen

hat. Das Nähere wird in den in Artikel 8 Absatz 2 genannten ministeriellen Richtlinien bestimmt werden.

(2) Hat der Berechtigte auf Grund des Versicherungsfalles bereits von einem deutschen Versicherungsträger Leistungen bezogen, so wird dies von den französischen Versicherungsträgern bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen nach Artikel 15 berücksichtigt.

(3) Die Leistungen nach dem Recht der französischen Unfallversicherung sind einzustellen, wenn der deutsche Versicherungsträger mitteilt, daß nach dem Ergebnis der näheren Untersuchungen kein Betriebsunfall (Berufskrankheit) vorliegt oder daß die Rentenzahlung aufgenommen wird.

Artikel 17

Sind nach deutschem Recht neben der Rente noch andere Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, so werden sie von dem Träger der französischen Krankenversicherung nach Angabe des deutschen Versicherungsträgers gewährt; Artikel 16 Absatz 1 findet hierbei keine Anwendung. Der deutsche Versicherungsträger hat dem französischen Versicherungsträger bei dem Ersuchen um die Gewährung der Leistungen den von dem Versicherten zuletzt bezogenen Lohn sowie die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

Artikel 18

(1) Der deutsche Versicherungsträger erstattet dem französischen Versicherungsträger die durch die Gewährung der Leistungen nach den Artikeln 15 und 17 entstehenden Kosten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Für die Bemessung und die Durchführung der Erstattung des von dem deutschen Versicherungsträger zu ersetzenden Betrages, die vertrauensärztlichen Untersuchungen und die Beobachtung in einem Krankenhaus sowie für die Nachprüfung der Verordnungen der Ärzte und Zahnärzte gelten die Artikel 10, 12 und 13 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 19

Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den französischen Versicherungsträgern erfolgt, auch soweit es sich um Leistungen der Träger der deutschen Unfallversicherung handelt, durch die in Artikel 13 Absatz 1 genannten Stellen.

Abschnitt IV

Invaliden- und Angestelltenversicherung

Artikel 20

Arbeitskräfte aus Frankreich, die im Deutschen Reich beschäftigt gewesen sind und während dieser Zeit der deutschen Invaliden- oder Angestellten-

versicherung angehört haben, erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles — vorbehaltlich der späteren Regelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen deutscher und französischer Versicherungszeiten — die Leistungen von den zuständigen französischen Versicherungsträgern nach den französischen Rechtsvorschriften.

Artikel 21

(1) Bei der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Versicherten eine Leistung nach Artikel 20 zusteht, hat der französische Versicherungsträger die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten wie eigene Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

(2) Soweit bei der Bemessung der Leistungen nach französischem Recht vom Arbeitsentgelt auszugehen ist, wird an Stelle des tatsächlichen deutschen Arbeitsentgelts ein vergleichbarer Lohn zugrunde gelegt. Für die Bestimmung dieses Lohnes gilt Artikel 8 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 22

Der deutsche Versicherungsträger erstattet dem französischen Versicherungsträger den Mehrbetrag, um den sich die Rente infolge der Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten erhöht. Dieser Mehrbetrag wird in der Weise errechnet, daß von der unter Berücksichtigung des Artikels 21 festgestellten Rente der Betrag abgezogen wird, den der französische Versicherungsträger zu zahlen hätte, wenn die Rente unter Zugrundelegung der im Deutschen Reich und in Frankreich insgesamt zurückgelegten Versicherungszeiten allein nach dem in Frankreich erhaltenen Lohn bemessen würde.

Artikel 23

Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den französischen Versicherungsträgern erfolgen

auf deutscher Seite durch das Reichsversicherungsamt in Berlin,
auf französischer Seite durch die Caisse Générale de Garantie des Assurances Soziales in Paris.

Abschnitt V

Knappschaftliche Pensionsversicherung

Artikel 24

Arbeitskräfte aus Frankreich, die im Deutschen Reich beschäftigt waren und während dieser Zeit der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung angehört haben, erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles — vorbehaltlich der späteren Regelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen deutscher und französischer Versicherungszeiten — die Leistungen

von dem zuständigen Träger der französischen knappschaftlichen Versicherung nach den französischen Rechtsvorschriften.

Artikel 25

Bei der Feststellung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Versicherten eine Leistung nach Artikel 24 zusteht, hat der französische Versicherungsträger die Versicherungszeiten in der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung so zu berücksichtigen, als ob sie in der französischen knappschaftlichen Versicherung zurückgelegt wären.

Artikel 26

In den Fällen des Artikels 25 erstattet der deutsche Versicherungsträger dem französischen Versicherungsträger den Teil der Rente, der dem Verhältnis der in der deutschen knappschaftlichen Versicherung zurückgelegten Versicherungszeit zur Summe der in der deutschen und in der französischen knappschaftlichen Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht.

Artikel 27

Auf die neben den Versicherungszeiten in der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung gleichzeitig in der deutschen Invalidenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten finden die Artikel 20 bis 23 keine Anwendung. Die Artikel 20 bis 23 sind jedoch anzuwenden, wenn auch unter Berücksichtigung der im Deutschen Reich zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für eine Rente aus der französischen knappschaftlichen Versicherung nicht erfüllt sind.

Artikel 28

Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den Trägern der deutschen und der französischen knappschaftlichen Versicherung erfolgen

auf deutscher Seite durch das Reichsversicherungsamt in Berlin,

auf französischer Seite durch die Caisse Autonome de Retraite des Ouvriers Mineurs in Paris.

Abschnitt VI

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 29

(1) Arbeitskräfte aus Frankreich im Sinne der vorstehenden Grundsätze sind die Arbeiter und Angestellten aus Frankreich, die nach dem 1. Juli 1940 von den zuständigen deutschen Stellen zur Arbeitsleistung im Deutschen Reich vermittelt sind.

(2) Für Arbeitskräfte im Sinne des Absatz 1, die nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzen, und für Grenzgänger können — unbeschadet

ihrer Rechte in der französischen Sozialversichernug — von den zuständigen deutschen Stellen Sonderregelungen getroffen werden; bestehende Sonderregelungen gelten weiter.

(3) Die Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeiter aus französischen Staatsbetrieben wird besonders geregelt.

Artikel 30

Die Beschäftigung von Arbeitskräften aus Frankreich im Generalgouvernement und in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten — mit Ausnahme der besetzten französischen Gebiete — wird wie eine Beschäftigung im Deutschen Reich angesehen, sofern auf diese Beschäftigung die Vorschriften der Reichsversicherung angewandt werden.

Artikel 31

Es wird in Aussicht genommen, durch Notenwechsel eine Regelung zu treffen, wonach bei der Rentenzahlung deutscher Versicherungsträger an französische Staatsangehörige sowie bei der Rentenzahlung französischer Versicherungsträger an deutsche Staatsangehörige die für Rentenzahlungen an Ausländer geltenden Vorschriften keine Anwendung finden.

Artikel 32

Die vorstehenden Grundsätze sind mit der Unterzeichnung wirksam. Für den Zeitpunkt, von dem an sie angewandt werden, gilt folgendes:

1. Die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Versicherungszeiten der deutschen Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung in der französischen Invaliditäts- und Altersversicherung sowie in der französischen knappschaftlichen Versicherung gelten für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Juni 1940 eintreten, es sei denn, daß der deutsche Versicherungsträger vor dem 1. November 1941 einen Bescheid über die Gewährung einer Rente erteilt hat. Soweit hiernach die genannten Bestimmungen Anwendung finden, gelten sie auch für Versicherungszeiten vor dem 1. Juli 1940.
2. Die übrigen Bestimmungen gelten vom 1. November 1941 an.

Paris, den 14. Oktober 1941.

Erlaß des RAM. betr. Sozialversicherung der Gefolgschaften deutscher Betriebe und Dienststellen in dem bisher unbesetzten französischen Gebiet

Vom 11. Januar 1943 (RArbBl. II S. 32)

In Ergänzung meiner Erlasse vom 22. August 1940 (RArbBl. II S. 311), 15. Mai 1941[1]) (RArbBl. II S. 194) und 23. Dezember 1941 — IIb 2980/41 A — bestimme ich, vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber West:

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 12.

1. Im bisher unbesetzten französischen Gebiet sind für die Sozialversicherung der bei deutschen Betrieben und Dienststellen Beschäftigten die Grundsätze anzuwenden, die im besetzten französischen Gebiet gelten.

2. Die nach Nr. 1 der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterliegenden Beschäftigten im bisher unbesetzten französischen Gebiet sind in entsprechender Anwendung meines Erlasses vom 15. Mai 1941[1]) (RArbBl. II S. 194) bei der Deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete zu versichern, sofern sie nicht von Betrieben oder Verwaltungen im Reich nach dem genannten Gebiet abgeordnet sind oder in einem Betriebe beschäftigt werden, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die See-Krankenkasse zuständig ist. Reichsdeutsche Versicherte, die vor Aufnahme der Beschäftigung in dem genannten Gebiet bereits Mitglied einer Ersatzkasse waren und nach der Art ihrer Beschäftigung der Ersatzkasse angehören dürfen, können Mitglieder der Ersatzkasse bleiben.

Die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete hat auch in den Fällen, in denen der im bisher unbesetzten französischen Gebiet Beschäftigte bei einem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert bleibt, im Bedarfsfall oder auf Ersuchen des Trägers der Krankenversicherung im Reich Leistungen der Krankenversicherung zu gewähren.

Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung der nach Nr. 1 im bisher unbesetzten französischen Gebiet der Reichsversicherung unterliegenden Beschäftigten wird durch die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands sichergestellt.

3. In der Unfallversicherung richtet sich die Zuständigkeit der Versicherungsträger für Versicherte im bisher unbesetzten französischen Gebiet nach folgenden Grundsätzen:

a) Für die Unfallversicherung von Personen, die in einem Unternehmen tätig sind, das eine Ausstrahlung eines inländischen Unternehmens darstellt, bleibt der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zuständig, dem das betreffende Unternehmen im Reich angehört.

b) Für Versicherte in Unternehmen des Reichs oder in landwirtschaftlichen Unternehmen ist Versicherungsträger das Reich. Für die Durchführung der Unfallversicherung in Unternehmen des Reichs (einschl. der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost) ist die für das betreffende Unternehmen im Reich zuständige Ausführungsbehörde zuständig. Für die Durchführung der Unfallversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

c) Für Versicherte, die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, ist diese Versicherungsträger.

d) Für alle nicht unter Buchst. a—c fallenden Versicherten ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständiger Versicherungsträger.

4. In der Invalidenversicherung sind die Landesversicherungsanstalten zuständig, in deren Bezirk die Krankenkasse ihren Sitz hat, der der Versicherte angehört.

5. Sonderregelungen für die im Rahmen der Organisation Todt eingesetzten Unternehmerarbeiter und -angestellten bleiben unberührt.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 12.

Zahlung von Renten der Sozialversicherung im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich

Erlaß des RAM. vom 28. April 1943 (RArbBl. II S. 190)

I.

Der in Artikel 31 der deutsch-französischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 14. Oktober 1941 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 184)[1]) vorgesehene Notenwechsel hat am 22. Februar 1943 bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation für Wirtschaft in Paris stattgefunden. Die deutsche Note wird im Anschluß an diesen Erlaß veröffentlicht. Die französische Note vom gleichen Tage stimmt mit der deutschen Note überein.

Ich ersuche die Träger der Unfall-, der Invaliden- und der Angestelltenversicherung sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung, bei der Feststellung und Zahlung von Renten an französische Staatsangehörige entsprechend zu verfahren.

II.

Die infolge des Krieges eingestellten Rentenzahlungen an Berechtigte in Frankreich waren schon nach meinem Erlaß vom 3. Januar 1941 — II b 2699/40 A — (Reichsarbeitsbl. S. II 19) und vom 19. April 1941 — II b 787/41 A — RArbBl. S. II 176) wieder aufzunehmen und zwar an Berechtigte in den besetzten französischen Gebieten mit Wirkung vom 1. November 1940 und an Berechtigte im unbesetzten französischen Gebiet mit Wirkung vom 1. Juni 1941. Die französische Regierung hat inzwischen mitgeteilt, daß die infolge des Krieges eingestellten französischen Rentenzahlungen an Berechtigte im Deutschen Reich rückwirkend vom Tage der Zahlungseinstellung wiederaufgenommen worden sind. Dementsprechend sind die infolge des Krieges eingestellten deutschen Renten an Berechtigte in Frankreich nunmehr auch für die Zeit zwischen der Zahlungseinstellung und den in meinen Erlassen vom 3. Januar und 19. April 1941 festgesetzten Zeitpunkten nachzuzahlen.

Anordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Geltung der Reichsversicherung in den besetzten französischen Gebieten

Erlaß des RAM. vom 7. Mai 1943 (RArbBl. II S. 200)

Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat mit meiner Zustimmung die nachstehend abgedruckte Anordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Geltung der Reichsversicherung (Sozialversicherung) in den besetzten französischen Gebieten vom 16. März 1943 erlassen.

Der Militärbefehlshaber
in Frankreich
Verwaltungsstab

Paris, den 16. März 1943

Über die Geltung der Reichsversicherung in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten sind folgende gesetzliche Vorschriften ergangen:

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 26.

a) Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 486)[1],

b) Verordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. Februar 1943[2] (Reichsgesetzbl. I S. 90).

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 3 der Verordnung vom 10. Februar 1943 wird zur Durchführung dieser Verordnung im Befehlsbereich des Militärbefehlshabers in Frankreich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes angoerdnet:

§ 1

(1) Für die in französischen Betrieben beschäftigten deutschen Staatsangehörigen gilt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des § 4 das französische Sozialversicherungsrecht.
Als „französische Betriebe" im Sinne dieser Vorschrift gelten auch deutsche Unternehmen, die bereits vor dem 1. September 1939 in Frankreich bestanden haben oder zwar nach dem 1. September 1939, aber nicht für Zwecke der Besatzung, sondern mit der Absicht einer dauernden Niederlassung errichtet worden sind.

(2) Ausgenommen von der Versicherungspflicht nach französsichem Recht sind die in französischen Betrieben beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, die von Stellen im Reich unter Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach Frankreich abgeordnet sind. Ihre Sozialversicherung richtet sich nach dem für die entsendende Stelle geltenden Recht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in den besetzten Gebieten beschäftigten

a) deutschen Volkszugehörigen aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg, sofern sie in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Besitz einer amtlichen Rückkehrerlaubnis nach dem Elsaß, nach Lothringen, nach Luxemburg oder nach dem Altreich sind,

b) deutschen Volkszugehörigen aus den eingegliederten Ostgebieten und die von dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) besonders bezeichneten ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen,

c) deutschen Volkszugehörigen aus dem Bezirk Bialystok,

d) deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement,

e) Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen nichtpolnischen Volkstums, die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind.

§ 2

Deutsche Staatsangehörige und die im § 1 Abs. 2 genannten Personen, die schon vor dem 1. September 1939 in Frankreich ansässig gewesen sind und ihren Wohnsitz auch bisher nicht in das Deutsche Reich verlegt haben, unterliegen auch während einer Beschäftigung bei deutschen Dienststellen und Betrieben dem französischen Sozialversicherungsrecht. Ihre Versicherung ist nach der für einheimische Arbeitskräfte deutscher Dienststellen geltenden Sonderregelung über den örtlich zuständigen Service Regional des Assurances Sociales durchzuführen.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 16.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 19 g.

§ 3

(1) Die einheimischen Arbeitskräfte unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit der französischen Sozialversicherung.

(2) Die nicht in Frankreich ansässigen ausländischen Arbeitskräfte, die nicht in französischen Betrieben beschäftigt sind, unterliegen — unbeschadet der Abs. 3 und 4 — der Reichsversicherung, wenn sie auf Veranlassung deutscher Stellen außerhalb Frankreichs für die besetzten Gebiete angeworben sind oder für einen Einsatz im Reich angeworben waren, aber nach Frankreich umgesetzt worden sind. Satz 1 gilt nicht für polnische Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Generalgouvernement, aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien sowie für Ostarbeiter, Juden und Zigeuner.

(3) Für die in Frankreich beschäftigten Arbeitskräfte aus Belgien gilt das französische Sozialversicherungsrecht, auch wenn sie auf Veranlassung deutscher Dienststellen beschäftigt sind.

(4) Die nicht in Frankreich ansässigen Arbeitskräfte aus den Niederlanden sind durch Vermittlung der Centrale Onderlinge nach dem in den Niederlanden geltenden Sozialversicherungsrecht zu versichern, soweit sie in Frankreich bei deutschen oder niederländischen Dienststellen oder Betrieben für Zwecke der Besatzung eingesetzt sind.

(5) Ausländer (fremde Staatsangehörige und Staatenlose), die von einer Stelle im Reich unter Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach Frankreich abgeordnet werden, unterliegen der für die entsendende Stelle maßgebenden Sozialversicherung.

§ 4

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige (§ 1 Abs. 3 Buchst. a bis d), die nach der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4. August 1941 und nach der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 10. Februar 1943 der Reichsversicherung unterliegen würden, für die jedoch nach den vorstehenden Bestimmungen das französische Sozialversicherungsrecht gilt, haben das Recht, sich

a) in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, oder

b) in der reichsgesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung

zu versichern.

(2) Eine entsprechende Erklärung ist von dem Versicherten gegenüber der deutschen Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete in Paris abzugeben, die das Weitere veranlaßt. Die Wahl der Versicherung in der deutschen Krankenversicherung oder in der deutschen Kranken- und Rentenversicherung hat auch die Versicherung in der deutschen Arbeitslosenversicherung zur Folge, soweit nicht nach reichsgesetzlichen Vorschriften Versicherungsfreiheit besteht. Macht der Versicherte von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch, so entfällt die Versicherungspflicht nach französischem Recht. Der Dienstgeber ist verpflichtet, ein Drittel der Krankenversicherungsbeiträge und die Hälfte der Beiträge zur Rentenversicherung und gegebenenfalls zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bis zum Höchstbetrage von insgesamt 4 v. H. des Arbeitsentgelts zu erstatten. Die Übernahme weiterer Beitragsanteile ist zulässig.

§ 5

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft. Soweit die Sozialversicherung bisher in anderer Weise durchgeführt worden ist, verbleibt es dabei.

Bekanntmachung des RAM. über die Zweite deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung vom 27. Mai 1943 (RArbBl. II S. 240)

Am 16. Mai 1943 ist beim Militärbefehlshaber in Frankreich (Wirtschaftsabteilung) eine Zweite deutsch-französische Vereinbarung zur vorläufigen Regelung verschiedener Fragen der Sozialversicherung getroffen worden, durch die die Vereinbarung vom 14. Oktober 1941 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 184)[1]) in wichtigen Punkten geändert wird.

Die Niederschrift, die den Wortlaut der Vereinbarung enthält, wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. Mai 1943.

Niederschrift

In der Zeit vom 7. bis 16. Mai 1943 fanden beim Militärbefehlshaber in Frankreich in Paris Besprechungen zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des französischen Ministeriums für Arbeit über die in der Niederschrift vom 14. Oktober 1941 getroffene Regelung der Sozialversicherung und der Entschädigung von Arbeitsunfällen statt.

Die Besprechungen führten zu den aus I ersichtlichen Änderungen der in der Niederschrift vom 14. Oktober 1941 vereinbarten Grundsätze und zu den unter II niedergelegten Feststellungen.

I. Änderungen der Grundsätze

1. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Krankenversicherung

Artikel 4

(1) Die in der deutschen Krankenversicherung und in der französischen Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeldversicherung (einschließlich der Sonderversicherungen) zurückgelegten Versicherungszeiten werden gegenseitig voll angerechnet.

(2) Während der Beschäftigung der Arbeitskräfte aus Frankreich im Deutschen Reich besteht die Mitgliedschaft in der französischen Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeldversicherung (einschließlich der Sonderversicherungen) fort; es ruhen jedoch die Beitragspflicht und der Anspruch auf die entsprechenden Leistungen.

(3) Für Arbeitskräfte aus Frankreich, die vor ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich in Frankreich nicht versichert waren, gelten nach ihrer Rückkehr nach Frankreich die Grundsätze der Abs. 1 und 2.

(4) Soweit nach dieser Vereinbarung Leistungen der deutschen Krankenversicherung nicht zu gewähren sind, haben Arbeitskräfte aus Frankreich Anspruch auf Leistungen der französischen Kranken-, Mutterschafts- und Sterbegeldversicherung (einschließlich der Sonderversicherungen) nach den französischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 26.

Artikel 5

Die Leistungen der deutschen Krankenversicherung an Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Familienangehörigen werden in Frankreich nach den Artikeln 6 bis 13 gewährt.

Artikel 6

(1) Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles mit einem Rückkehrschein nach Frankreich zurück, so behält er die Ansprüche auf Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung wegen seines Gesundheitszustandes die Zustimmung des zuständigen deutschen Versicherungsträgers zur Rückkehr erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann diese Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2 Der beurlaubte Versicherte hat wegen einer Erkrankung, die bereits im Deutschen Reich eingetreten ist, in Frankreich Anspruch auf Krankenhilfeleistungen der deutschen Krankenversicherung.

(3) Der beurlaubte Versicherte hat wegen eines Versicherungsfalles, der während seines Urlaubs in Frankreich, und zwar innerhalb von vier Wochen seit dessen Beginn eintritt, Anspruch auf Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die Leistungen längstens bis zu dem in der Bescheinigung über den Urlaub bezeichneten Ende des Urlaubs oder des von der zuständigen deutschen Dienststelle verlängerten Urlaubs zu gewähren. Weist der beurlaubte Versicherte durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Dienststelle nach, daß die Verlängerung des Urlaubs abgelehnt worden ist, weil er nicht mehr für eine Beschäftigung im Deutschen Reich einsatzfähig ist, so sind die Leistungen über das Ende des Urlaubs hinaus weiterzugewähren.

(5) Der Versicherte verliert die Ansprüche auf die Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

Artikel 7

(1) Die Leistungen der Kranken- und Mutterschaftsversicherung werden den Versicherten und den anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch die für den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Caisse Départementale nach den französischen Rechtsvorschriften und den Satzungen und Tarifen dieser Kasse gewährt, und zwar entweder unmittelbar durch diese Kasse oder durch Vermittlung anderer Träger der Kranken- und Mutterschaftsversicherung. Die Leistungen der Sterbegeldversicherung werden durch die Caisse Départementale nach den französischen Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Im Falle des Abs. 1 gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Versicherte und die anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten kostenlose ärztliche und zahnärztliche Behandlung in den Fällen und zu den Bedingungen, die in einer zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands einerseits und dem Ordre des Médicins de France andererseits zu treffende Vereinbarung vorgesehen sind;
2. der Versicherte erhält kostenlose Versorgung mit Arzneien; bei den anspruchsberechtigten Familienangehörigen ist die Versorgung mit Arzneien von den französischen Versicherungsträgern in Höhe von 70 v. H. zu übernehmen;
3. der Versicherte und die anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten Barleistungen, die nach Artikel 8 berechnet werden;
4. die Sondervorschriften des französischen Rechts über das Wiederaufleben einer Krankheit und über die erste ärztliche Feststellung der Schwangerschaft sind nicht anzuwenden.

Artikel 8

Die nach Artikel 7 zu gewährenden Barleistungen werden nach einem täglichen Grundlohn berechnet, der für

in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Männer . . . . . 75,— frs.
in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Frauen . . . . . 60,— frs.
in gewerblichen und sonstigen Betrieben beschäftigte Männer . . 100,— frs.
in gewerblichen und sonstigen Betrieben beschäftigte Frauen . . . 80,— frs.

beträgt. Weist der Versicherte nach, daß der für ihn bei seiner Beschäftigung im Deutschen Reich innerhalb der letzten vier Wochen vor seiner Abfahrt nach Frankreich maßgebliche Grundlohn höher war, so werden die Leistungen hiernach berechnet; dabei ist jedoch der Grundlohn um ein Sechstel zu kürzen. Das hiernach zu zahlende Krankengeld darf 84,— frs. täglich nicht übersteigen.

Artikel 9

Hat der Berechtigte auf Grund desselben Krankheits- oder Wochenhilfefalles bereits von deutschen Versicherungsträgern Leistungen bezogen, so wird dies von den französischen Versicherungsträgern bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen nach Artikel 7 berücksichtigt, sofern ihnen Umfang und Dauer der gewährten Leistungen von dem deutschen Versicherungsträgern mitgeteilt worden sind.

Artikel 10

(1) Die Kosten, die durch die Leistungen an Versicherte und die anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Frankreich mit Ausnahme des Sterbegeldes entstehen, werden durch Pauschbeträge abgegolten. Diese betragen für jeden Kalendermonat

a) 0,89 RM. = 17,80 frs. für jeden im Deutschen Reich in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten,

b) 1,27 RM. = 25,40 frs. für jeden im Deutschen Reich in gewerblichen oder sonstigen Betrieben Beschäftigten.

Diese Pauschbeträge gelten bis zum 31. Dezember 1943. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird eine Nachprüfung des Pauschbetrages vorgenommen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von mehr als 5 v. H. gegenüber den tatsächlichen Ausgaben, so wird mit rückwirkender Kraft ausgeglichen. Für die Folgezeit wird der Pauschbetrag neu festgesetzt.

(2) Die Kosten, die durch die Leistungen der französischen Sterbegeldversicherung entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben erstattet.

Artikel 11

(1) Im Falle des Artikels 6 hat der französische Versicherungsträger die Leistungen nach Artikel 7 ohne Ersuchen des deutschen Versicherungsträgers zu gewähren und ihren Beginn sowie ihre voraussichtliche Dauer der Deutschen Krankenkasse in Frankreich unverzüglich mitzuteilen.

(2) Den Familienangehörigen gewährt der zuständige französische Versicherungsträger die Leistungen nach Artikel 7, wenn die Familienangehörigen eine Bescheinigung des deutschen Versicherungsträgers, dem der Versicherte angehört, vorlegen oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem deutschen Versicherungsträger dem französischen Versicherungsträger bekannt ist oder in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

8. Nachtrag

Artikel 12

(1) Bei der Gewährung von Leistungen auf Kosten der deutschen Versicherungsträger haben die französischen Versicherungsträger nach den für sie geltenden Grundsätzen für eine ausreichende Krankenaufsicht und für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen zu sorgen. Im übrigen kann die Deutsche Krankenkasse in Frankreich jederzeit die Vornahme der vertrauensärztlichen Untersuchungen, und zwar auch durch einen von ihr benannten Vertrauensarzt, oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist der Deutschen Krankenkasse in Frankreich mitzuteilen.

(2) Die Verordnungen der Ärzte oder Zahnärzte über die erforderlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind von den französischen Versicherungsträgern nach den für sie geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und — soweit erforderlich — zu beanstanden.

Artikel 13

Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den französischen Versicherungsträgern erfolgen

auf deutscher Seite durch die Deutsche Krankenkasse in Frankreich in Paris,
auf französischer Seite durch die Union Régionale des Caisses Primaires de Maladie in Paris unter Aufsicht des französischen Miniters für Arbeit"

2. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 14

(1) Die Renten der deutschen Unfallversicherung werden den Arbeitskräften aus Frankreich und ihren Angehörigen entsprechend den allgemeinen deutschen Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Die sonstigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung an Arbeitskräfte aus Frankreich und ihre Angehörigen werden in Frankreich nach den Artikeln 15 bis 19 gewährt.

Artikel 15

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Arbeitsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der deutschen Kranken- oder Unfallversicherung nach Frankreich zurückkehrt, erhält die sonstigen Leistungen der deutschen Unfallversicherung durch Vermittlung des nach Artikel 7 zuständigen Trägers der französischen Krankenversicherung. Der Berechtigte legt als Unterlage für seinen Anspruch eine Bescheinigung des Trägers der deutschen Kranken- oder Unfallversicherung über den Arbeitsunfall (Berufskrankheit), den zuletzt bezogenen Lohn sowie über Umfang und Dauer der bereits im Deutschen Reich bezogenen Leistungen vor. Kann er das nicht, so ersucht der französische Versicherungsträger den deutschen um Auskunft und gewährt bis auf weiteres die Leistungen der französischen Krankenversicherung nach Abschnitt II.

Artikel 16

(1) Der Umfang der nach Artikel 15 zu gewährenden Leistungen richtet sich nach den französischen Vorschriften über die Unfallversicherung unter Zugrundelegung des Lohnes, den der Verletzte zuletzt im Deutschen Reich bezogen hat. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird jedoch nach Artikel 7 Abs. 2 Nr. 1 unent-

geltlich gewährt. Das Nähere über den zu berücksichtigenden Lohn wird den französischen Versicherungsträgern durch ministerielle Richtlinien bekanntgegeben, die im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Behörden erlassen werden.

(2) Hat der Berechtigte auf Grund desselben Unfalles (Berufskrankheit) bereits von einem deutschen Versicherungsträger Leistungen bezogen, so wird dies von den französischen Versicherungsträgern bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Leistungen nach dem Recht der französischen Unfallversicherung sind einzustellen, wenn der deutsche Versicherungsträger mitteilt, daß nach dem Ergebnis der näheren Untersuchung kein Betriebsunfall (Berufskrankheit) vorliegt oder daß die Rentenzahlung aufgenommen wird.

(4) Stirbt der Verletzte an den Folgen eines im Deutschen Reich erlittenen Arbeitsunfalles in Frankreich, so erhalten seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 50,— RM. = 1000,— frs.

Artikel 17

Sind nach deutschem Recht neben der Rente noch andere Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren so werden sie von dem Träger der französischen Krankenversicherung nach Angabe des deutschen Versicherungsträgers gewährt; Artikel 16 Abs. 1 findet hierbei keine Anwendung. Der deutsche Versicherungsträger hat dem französischen Versicherungsträger bei dem Ersuchen um die Gewährung von Leistungen den von dem Versicherten zuletzt bezogenen Lohn sowie die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

Artikel 18

(1) Der deutsche Versicherungsträger erstattet dem französischen Versicherungsträger die durch die Gewährung der Leistungen nach den Artikeln 15 und 17 entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie der französische Versicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, Tarifbestimmungen oder Verträgen zu zahlen hätte.

(2) Artikel 12 gilt entsprechend.

(3) Die zu erstattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der Deutschen Krankenkasse in Frankreich anzufordern.

Artikel 19

Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den französischen Versicherungsträgern erfolgen, auch soweit es sich um Leistungen der Träger der deutschen Unfallversicherung handelt, durch die im Artikel 13 genannten Stellen.

3. Im Abschnitt IV erhält Artikel 22 folgenden Absatz 2:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Arbeitskräfte aus Frankreich, die vor ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich in Frankreich einer Sonderversicherung angehört haben oder nicht versichert waren."

4. Im Abschnitt VI erhält Artikel 29 Abs. 1 folgende Fassung:

„Artikel 29

(1) Arbeitskräfte aus Frankreich im Sinne dieser Niederschrift sind

1. die Arbeiter und Angestellten aus Frankreich, die nach dem 1. Juli 1940 von den zuständigen deutschen Dienststellen zur Arbeitsleistung im Deutschen Reich vermittelt sind oder im Rahmen des Firmeneinsatzes im Deutschen Reich beschäftigt werden,

8. Nachtrag

2. Kriegsgefangene, wenn sie in ein freies Arbeitsverhältnis überführt worden sind."

5. Übergangsbestimmungen.

Die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebende Neuregelung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Anträge auf Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Deutschen Krankenkasse in Frankreich oder bei einem Versicherungsträger im unbesetzten französischen Gebiet gestellt worden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

II. Feststellungen

1. Erkrankungen und Unfälle französischer Arbeitskräfte während des Transports und vor Eintritt in die deutsche Kranken- und Unfallversicherung.

Die deutsche Delegation erklärte:

Bei Erkrankungen während des Transports oder vor Beginn des Schutzes der deutschen Krankenversicherung erhalten Arbeitskräfte aus Frankreich, die für eine Beschäftigung im Deutschen Reich angeworben sind, die notwendige Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhauspflege auf Kosten der Deutschen Arbeitseinsatzverwaltung. Diese Leistungen werden bei Erkrankungen innerhalb des Reichsgebiets von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, von der Landkrankenkasse des Bezirks gewährt, in dem die Behandlungsbedürftigkeit eintritt. Bei Behandlungsbedürftigkeit innerhalb Frankreichs werden die Leistungen durch die Deutsche Krankenkasse in Paris gewährt; in diesem Falle werden die Leistungen längstens für die Dauer von vier Wochen gewährt. Bei Unfällen während des Transports genießen die obenbezeichneten Arbeitskräfte aus Frankreich den Schutz der deutschen Unfallversicherung nach den Vorschriften der Reichsunfallversicherung über die Entschädigung von Unfällen auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte. Die Sachleistungen der Unfallversicherung werden in Frankreich bei Behandlungsbedürftigkeit infolge von Unfällen von der Deutschen Krankenkasse in Paris gewährt.

Die französische Delegation nahm von dieser Erklärung Kenntnis.

2. Gewährung der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung nach Artikel 7.

Es bestand Einverständnis, daß die zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands einerseits und dem Ordre des Médecins de France andererseits getroffenen Vereinbarung über die ärztliche und zahnärztliche Behandlung in ihren Grundsätzen aufrechterhalten bleiben.

Die beiden Delegationen werden veranlassen, daß die bestehenden Vereinbarungen alsbald der Neuregelung angepaßt werden.

3. Anwendung der Grundsätze für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Die deutsche Delegation erklärte, daß die vereinbarten Grundsätze auch auf Arbeitskräfte aus Frankreich in der Landwirtschaft angewandt werden.

Die französische Delegation nahm von dieser Erklärung Kenntnis.

4. Verwaltungskosten.

Es bestand Einverständnis, daß die Verwaltungskosten in der französischen Kranken- und Mutterschaftsversicherung durch die Pauschbeträge nach Artikel 10 abgegolten sind. Es bestand weiter Einverständnis, daß Verwaltungskosten in der französischen Sterbegeldversicherung und in der Unfallversicherung nicht erstattet werden.

Generalgouvernement

Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Vom 17. Juni 1940 (RGBl. I S. 908)

Auf Grund des Abschnitts II des Erlasses des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 30. August 1939 (RGBl. I S. 1539) und des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) verordnete am 17. Juni 1940 der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Für die Beschäftigung von deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelten die Vorschriften der Reichsversicherung mit den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Abweichungen.

(2) Der Arbeitslosenversicherung unterliegen die im Abs. 1 genannten Beschäftigungen nicht.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 2

(1) Träger der Krankenversicherung für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten, die nicht in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder der nach deutschem Recht knappschaftlich wäre (§ 2 des Reichsknappschaftsgesetzes), ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Kattowitz. Zur Durchführung der Krankenversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete wird von ihr eine Sektion in Krakau errichtet. Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete können weitere Sektionen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete errichtet werden. Die für die Sektion zu erlassende Satzung bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(2) Für Beschäftigte in Betrieben, für die im Reich eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird die Krankenversicherung von der Betriebskranken-

kasse durchgeführt; für Beschäftigte der Ostbahnen ist die Reichsbahnbetriebskrankenkasse und für Beschäftigte der Deutschen Post Osten die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — zuständig.

(3) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach deutschem Recht knappschaftlich wären, wird die Krankenversicherung von der Oberschlesischen Knappschaft in Gleiwitz durchgeführt.

(4) Für Beschäftigte, die bis zur Aufnahme der im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigung einer deutschen Ersatzkasse angehört haben, gilt § 4 Abs. 1 der Zwölften Verordnung in der Fassung der Fünfzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 1. April 1937 (RGBl. I S. 439) entsprechend.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes, bestimmen.

§ 3

(1) Die Sachleistungen der Krankenversicherung werden, soweit sie nicht von den zuständigen deutschen Trägern der Krankenversicherung selbst gewährt werden können, auf deren Ersuchen von den Dienststellen und Einrichtungen der Wehrmacht und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete und von den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete nach Möglichkeit durch deutsche Ärzte gewährt. Die Sozialversicherungskassen sind auch verpflichtet, auf Ersuchen der zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung sonstige Leistungen der Krankenversicherung zu gewähren.

(2) Die durch die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung den im Abs. 1 genannten Stellen entstehenden Kosten sind von dem zuständigen deutschen Träger der Krankenversicherung zu erstatten. Soweit die Krankenhilfe von Dienststellen oder Einrichtungen der Wehrmacht oder des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete gewährt wird, ist auf die Erstattung § 3 der Verordnung über die Krankenversicherung im Ausland vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2175) sinngemäß anzuwenden. Für die Erstattung der Kosten an die Sozialversicherungskassen gilt § 13 Abs 1 Satz 2 dieser Verordnung.

§ 4

Versicherungszeiten, die von den im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten bei einem Versicherungsträger im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 5

(1) Für die im § 1 Abs. genannten Beschäftigten gelten die Vorschriften der Reichsunfallversicherung nur,

a) wenn sie bei dem Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete oder einer ihm nachgeordneten Behörde (Dienststelle) oder im Auftrag oder auf Veranlassung einer dieser Stellen beschäftigt sind,

b) wenn sie im Auftrag oder auf Veranlassung einer deutschen Behörde (Dienststelle), die im Reichsgebiet ihren Sitz hat, beschäftigt sind,

c) wenn der im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete gelegene Betrieb oder Betriebsteil, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, zu einem Unternehmen gehört, das seinen Sitz im Reichsgebiet hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete die Reichsunfallversicherung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete auf weitere Personengruppen ausdehnen.

§ 6

Die Unfallversicherung wird durchgeführt in den Fällen

des § 5 Abs. 1 Buchst. a

durch die Reichsaufsichtsbehörde für Unfallversicherung in Berlin, für den Geschäftsbereich der Ostbahnen durch die Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung der Deutschen Reichsbahn in Berlin und für den Geschäftsbereich der Deutschen Post Osten durch das Amt für Unfallversicherung der Deutschen Reichspost in Dresden,

des § 5 Abs. 1 Buchst. b

durch die für die beauftragende oder veranlassende Behörde (Dienststelle) nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Stelle,

des § 5 Abs. 1 Buchst. c

durch den Versicherungsträger, bei dem der am Sitz des Unternehmens im Reich gelegene Betrieb versichert ist.

B VIII b

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Invaliden- und Angestelltenversicherung) und knappschaftliche Pensionsversicherung

§ 7

Versicherungsträger für die im § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten sind:

a) in der Invalidenversicherung die Landesversicherungsanstalt Mark Brandenburg in Berlin, für die bei den Verkehrsverwaltungen Beschäftigten die Reichsbahnversicherungsanstalt in Berlin;

b) in der Angestelltenversicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin;

c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Reichsknappschaft in Berlin; zuständige Bezirksknappschaft ist die Oberschlesische Knappschaft.

§ 8

Die Beiträge werden nach den für die Versicherten im Altreichsgebiet geltenden Vorschriften bemessen.

§ 9

In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind bis auf weiteres Versicherungszeiten, die bei einem Träger der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates zurückgelegt sind, in sinngemäßer Anwendung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 (RGBl. 1933 II S. 645) und der zu seiner Durchführung und Ergänzung getroffenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 10

(1) Ausgabestellen für Quittungskarten der Invalidenversicherung und für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung sind alle im Reichsgebiet für die Ausgabe dieser Karten zuständigen Stellen, außerdem die Distriktschefs in Krakau, Warschau, Lublin und Radom und für ihren Geschäftsbereich die Generaldirektion der Ostbahnen.

(2) Die Beitragsmarken werden durch Vermittlung der Deutschen Post Osten bezogen; soweit ein Bedürfnis besteht, können sie auch von jeder zur Ausgabe von Beitragsmarken im Reich zuständigen Stelle beschafft werden.

Abschnitt V

Verfahren

§ 11

(1) Die Aufgaben des Versicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete werden — auch für die Angestelltenversicherung — von dem Distriktschef in Krakau, die Aufgaben des Oberversicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete — auch für die Angestelltenversicherung — von dem Oberversicherungsamt in Breslau und für die knappschaftliche Versicherung sowie für die Unfallversicherung knappschaftlicher Betriebe von dem Knappschaftsversicherungsamt in Breslau wahrgenommen. Der Reichsarbeitsminister kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(2) Der Reichsverkehrsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister das für die Beschäftigten der Reichsverkehrsverwaltungen zuständige Oberversicherungsamt.

§ 12

Bestehen Zweifel, ob eine Beschäftigung nach § 5 der Reichsunfallversicherung unterliegt, oder welcher Versicherungsträger (Ausführungsbehörde) nach § 6 zuständig ist, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 13

(1) Die Versicherungsträger im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete haben den deutschen Versicherungsträgern auf Ersuchen Rechts- und Verwaltungshilfe jeder Art zu leisten, sie haben insbesondere ihre Einrichtungen für ärztliche Behandlung, Krankenhauspflege und die Gewährung von Arznei und Heilmitteln gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Entgelts können die deutschen Versicherungsträger mit den Versicherungsträgern im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Vereinbarungen treffen, die der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle und des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete bedürfen.

(2) Die Behörden und Gerichte im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete leisten den Trägern und Behörden der Reichsversicherung Rechtshilfe.

B VIII b

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 14

Der Reichsarbeitsminister kann, falls erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, den sonst beteiligten Reichsministern und dem Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften über Krankenversicherung treten mit Wirkung vom 1. Mai 1940 in Kraft. Bis dahin bleiben die im § 1 Abs. 1 genannten Personen, die bis zu ihrer Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete einer deutschen Krankenkasse oder Ersatzkasse angehört haben, auch während ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete Mitglieder der Krankenkasse oder Ersatzkasse, der sie bisher angehört haben. Wenn bereits von anderen Krankenkassen oder Ersatzkassen Leistungen gewährt sind oder an andere Krankenkassen oder Ersatzkassen Beiträge entrichtet sind, behält es dabei sein Bewenden. Soweit die Postbetriebskrankenkasse in Breslau — Abteilung für die Ostgebiete — ihren Mitgliederkreis vor dem 1. Mai 1940 weiter ausgedehnt hat, als es im § 1 Abs. 1 vorgesehen ist, verbleibt es dabei.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Durchführung der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement

Vom 19. Oktober 1940 (RArbBl. S. II 376)

Auf Grund des § 2 Abs. 5, des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (RGBl. I S. 908) bestimme ich im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements folgendes:
1. Die Vorschriften der Verordnung gelten auch für die deutschen Staatsangehörigen, die nur in das Generalgouvernement abgeordnet sind. Dies gilt auch dann, wenn ihre Bezüge weiter von einer Behörde (Dienststelle) oder einem Unternehmen im Reich gezahlt werden.

Für aus dem Reich abgeordnete Arbeiter und Angestellte sind für die Zeit vom 1. Mai 1940 ab keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu leisten; soweit auch schon für die Zeit vorher keine Beiträge entrichtet sind, verbleibt es dabei.

2. Wenn deutsche Staatsangehörige zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung im Generalgouvernement in den sudetendeutschen Gebieten oder in den Reichsgauen der Ostmark beschäftigt waren, richtet sich ihre Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit nach den in den sudetendeutschen Gebieten und in den Reichsgauen der Ostmark geltenden besonderen Vorschriften. Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung bewendet es bei § 1 Abs. 2 der Verordnung.

3. Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für die im Generalgouvernement eingesetzten Angehörigen des Forstschutzkommandos.

4. In der Krankenversicherung werden die Aufgaben des Oberversicherungsamts für das Gebiet des Generalgouvernements — abweichend von der Vorschrift in § 11 Abs. 1 der Verordnung — von dem Oberversicherungsamt in Kattowitz wahrgenommen.

5. Die Krankenversicherung der im Generalgouvernement beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder der Reichswasserstraßenverwaltung wird von der Betriebskrankenkasse der Reichsverkehrsverwaltung für den Bezirk Nordost in Danzig durchgeführt, sobald es der Reichsverkehrsminister bestimmt.

6. Die Vorschrift im § 15 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Ausschluß von Ersatzansprüchen gilt sinngemäß auch, wenn in der Zeit vom 1. Mai 1940 bis zum 30. Juni 1940 von einer unzuständigen Krankenkasse oder Ersatzkasse Leistungen gewährt oder an eine unzuständige Krankenkasse oder Ersatzkasse Beiträge entrichtet sind. Soweit bereits Ersatz geleistet ist, verbleibt es dabei.

7. Über den Verkauf der Beitragsmarken (§ 10 Abs. 2 erster Halbsatz der Verordnung) rechnet die Deutsche Post Osten mit der Landesversicherungsanstalt Mark Brandenburg ab.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Hilfe für die Familienmitglieder der im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter

Mit Erlaß vom 19. September — IIb 1623/40 A — werden die Verbände der Versicherungsträger vom Reichsarbeitsminister ersucht, die Mitgliedskassen von einem Rundschreiben des Generalgouverneurs in Polen an die Chefs der Distrikte — Abteilung Arbeit — im Generalgouvernement vom

8. August 1940 — IIIa 778/40 — zu unterrichten. Dieses Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Die Sozialversicherungskassen haben den im Generalgouvernement zurückgebliebenen Ehefrauen und den bis zu 16 Jahren alten Kindern der im Reich beschäftigten polnischen Arbeiter im Falle ihrer Erkrankung zu gewähren:

1. ärztliche Behandlung sowie Heil- und Hilfsmittel,
2. bei ansteckenden Krankheiten Krankenhausbehandlung.

Über die Erstattung der Kosten durch deutsche Krankenkassen schweben zur Zeit noch Verhandlungen. Bis zum 10. eines jeden Monats — erstmalig am 10. September 1940 — ist der Hauptanstalt für Sozialversicherung und mir mitzuteilen, in wieviel Fällen die einzelnen, namentlich anzugebenden Sozialversicherungskassen Ihres Distrikts auf Grund dieser Anordnung in dem Vormonat Leistungen gewährt haben und welche Aufwendungen — getrennt nach solchen

a) für ärztliche Behandlung,
b) für Heil- und Hilfsmittel sowie
c) für Krankenhausbehandlung —

entstanden sind. Für die ärztliche Behandlung sind die Sätze zugrunde zu legen, die bei der hilfsweisen Gewährung von Leistungen unter den Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements erstattet werden.

Die für die Sozialversicherungskassen und die Arbeitsämter bestimmten Abdrucke des vorliegenden Rundschreibens sind mit dem Ersuchen beigefügt, sie gegen Empfangsbescheinigung zu übermitteln und über den Eingang dieses Rundschreibens zu berichten.

Zweite Verordnung des Generalgouverneurs über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Unterstützungen und Verfahren) Vom 7. März 1940. (Verordnungsblatt GGP. I S. 92)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Die Ansprüche auf Leistungen aus der polnischen Sozialversicherung sind erloschen. An ihre Stelle treten vom 1. März 1940 an Unterstützungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

§ 2

Für die Unterstützungen auf dem Gebiet der Krankenversicherung gilt folgendes:

1. Ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel werden in dem satzungsmäßigen Umfang gewährt.

2. Krankenhauspflege darf nur ausnahmsweise, wenn es nach Ansicht des Vertrauensarztes unumgänglich notwendig ist, gewährt werden. Hausgeld wird nur Ehegatten und den ehelichen sowie den ihnen gesetzlich gleichgestellten Kindern gewährt. Krankenhausgeld (Taschengeld) wird dem Versicherten selbst nicht gewährt.

3. Krankengeld und Wochengeld werden in der gesetzlichen Mindesthöhe, jedoch nur bis zum Betrag von 4 Zloty täglich, gewährt. Kinderzuschäge fallen weg.

4. Zahnersatz und Zahnfüllungen dürfen nur ausnahmsweise bei Kiefer- und Zahnfleischerkrankungen gewährt werden.

5. Bei der Wochenhilfe fällt das Stillgeld weg.

6. Die Familienhilfe erstreckt sich nur noch auf Ehegatten sowie auf die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder.

7. Alle Mehrleistungen, einschließlich der Aufwendungen für Gesundheitspflege, unterbleiben vorläufig.

§ 3

In der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie in der Unfallversicherung gelten folgende Unterstützungssätze:

1. Für Renten bis zu 30 Zloty monatlich wird eine Unterstützung in voller Höhe der früheren Rente gezahlt.

2. Für Unfallrenten wird eine Unterstützung in voller Höhe der früheren Rente bis zum Betrag von 50 Zloty monatlich gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls oder der Berufskrankheit um mindestens zwei Drittel gemindert ist. Ergeben die Vorschriften der Nr. 3 und 4, die für sämtliche früheren Renten gelten, eine dem Verletzten günstigere Berechnung, so sind diese Vorschriften anzuwenden.

3. Wäre die Rente höher als 30 Zloty monatlich, so wird die Unterstützung um die Hälfte des 30 Zloty übersteigenden Rentenbetrages, jedoch nur bis zu 60 Zloty, erhöht.

4. In den Städten Krakau und Warschau mit ihren Vororten wird die Unterstützung für Renten von mehr als 30 Zloty monatlich um zwei Drittel des 30 Zloty übersteigenden Rentenbetrages, jedoch nur bis zu 80 Zloty in Krakau und bis zu 90 Zloty in Warschau, erhöht.

5. Für Waisenrenten werden Unterstützungen nur bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr der Waisen gewährt.

6. Das Sterbegeld in der Renten- und Unfallversicherung wird in Höhe des doppelten Betrages der monatlichen Unterstützung gewährt.

§ 4

Treffen mehrere an Stelle von Renten zu gewährende Unterstützungen zusammen, so gelten die Grenzen des § 3 entsprechend.

§ 5

Alle an Stelle von Renten auszuzahlenden Unterstützungen, auch für deutsche Volkszugehörige, sind auf volle Zlotybeträge nach unten abzurunden.

§ 6

(1) An Stelle von Unfallrenten wird keine Unterstützung gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Fünftel gemindert ist. Kommen mehrere kleine Unfallrenten in Betracht, so wird nur dann eine Unterstützung gewährt, wenn die Hundertsätze der Renten mehr als 25 v. H. ausmachen.

(2) Eine Unfallrente oder die an ihrer Stelle gewährte Unterstützung fällt weg, wenn Zuwendungen für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v. H. ununterbrochen zwei Jahre lang gewährt worden sind.

§ 7

(1) Deutsche Volkszugehörige, die sich als solche durch die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Kennkarte ausweisen, erhalten die früheren gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung als Unterstützungen. Ihre Ehegatten, soweit sie nicht deutsche Volkszugehörige und keine Juden sind, erhalten die vollen Zuwendungen nur, soweit es sich um Hausgeld oder um Familienkrankenhilfe handelt.

(2) Deutsche Volkszugehörige sind möglichst durch deutsche Ärzte und in deutschen Krankenanstalten zu behandeln.

§ 8

(1) Versicherte Juden werden vorerst aus der Sozialversicherung lediglich durch ärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel unterstützt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten oder einem Verdacht darauf, kann ihnen auch Krankenhausbehandlung gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt, wenn jemand rechtskräftig bestraft worden ist, weil er sich gegen deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige oder ihr Vermögen vergangen hat oder weil er sich nach dem polnischen Feldzug gegen das Deutsche Reich feindlich betätigt hat. Hinterbliebene

von Versicherten, die wegen einer der erwähnten Handlungen mit dem Tode bestraft worden sind, erhalten keine Unterstützungen.

§ 9

Über Anträge auf Leistungen aus der Krankenversicherung erteilen die Sozialversicherungskassen (Bezirkskrankenkassen), über Rentenanträge die Zweigstellen der Sozialversicherungsanstalt in Krakau bzw. Warschau einen Bescheid. Soweit ein Antrag abgelehnt wird, ist der Bescheid kurz zu begründen.

§ 10

(1) Gegen Bescheide ist nur Beschwerde im Verwaltungswege gegeben. Diese kann ohne Prüfung der Sache zurückgewiesen werden, wenn sie nicht innerhalb eines Monats bei der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, eingelegt wird.

(2) Gegen Verfügung, die auf Grund der §§ 1 bis 8 die nach den bestehenden Vorschriften bereits festgelegten Leistungen einschränken oder versagen, ist eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht gegeben.

§ 11

Über diese Beschwerden entscheidet der zuständige Distriktschef — Abteilung Arbeit — endgültig.

§ 12

Alle bisher bei den polnischen Sozialversicherungsbehörden anhängigen Rechtsmittelverfahren werden nur auf Antrag eines Beteiligten aufgenommen und statt in dem bisherigen Verfahren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 11 dieser Verordnung erledigt.

§ 13

(1) Die Sozialversicherungskassen haben die Arbeitgeber unter Hinweis auf die gesetzliche Strafandrohung anzuhalten, alle versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse unverzüglich vom Beginn der Beschäftigung an zu melden.

(2) Zur Sicherung des Eingangs der Beiträge erhalten die Sozialversicherungskassen die Befugnis zur Zwangsvollstreckung, und zwar auch soweit es sich um die bis zum Erlaß dieser Verordnung aufgelaufenen Rückstände handelt. Mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige dürfen nur deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige beauftragt werden. Nötigenfalls hat der Distriktschef einen Angehörigen seines Amtes auf Vorstellung der Sozialversicherungskasse mit der Zwangsvollstreckung zu betrauen.

§ 14

(1) Wer sich eine Unterstützung oder eine höhere Unterstützung aus der Sozialversicherung erschleicht oder zu erschleichen versucht, wird mit Zuchthaus bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Gehilfen.

(2) Zur Aburteilung ist das Sondergericht zuständig.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1940 rückwirkend in Kraft. Sofern in der Übergangszeit Unterstützungen in einem höheren oder geringeren Betrag oder von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt worden sind, bewendet es dabei. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. März 1940 sind ausgeschlossen. Sie können vom 1. Februar 1940 ab gewährt werden, soweit es sich um Anträge handelt, die ohne Verschulden des Versicherten bisher nicht erledigt worden sind.

Dritte Verordnung des Generalgouverneurs über die Sozialversicherung im Generalgouvernement (Erhöhung der Unterstützungen) Vom 19. September 1940. (Verordnungsblatt GGP. I S. 306)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Aus der Krankenversicherung werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen als Unterstützungen mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Krankenhauspflege wird gewährt, wenn sie nach Ansicht des Vertrauensarztes nötig ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten;

2. Kosten für Zahnersatz werden von der Sozialversicherungskasse nur dann übernommen, wenn der Zahnersatz nach Ansicht des Vertrauensarztes nötig ist;

3. Familienhilfe wird nur den Ehegatten sowie den ehelichen und den ihnen gesetzlich gleichgestellten Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gewährt. Entsprechendes gilt bei Krankenhausbehandlung des Versicherten für das Hausgeld;

4. als satzungsmäßige Mehrleistung darf nur das Krankengeld, das als Pflichtleistung 50 Prozent des Durchschnittswochenlohnes beträgt, auf 60 Prozent erhöht werden;

5. Maßnahmen der Krankheitsverhütung und der Gesundheitsfürsorge dürfen nur mit Genehmigung des Distriktschefs (Abteilung Arbeit) durchgeführt werden.

§ 2

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter wird der Grundbetrag auf 30 Zloty monatlich festgesetzt.

(2) Die hiernach zu errechnenden Renten werden in voller Höhe als Unterstützungen gewährt.

(3) An Stelle der Invalidenversorgung im Sinne der Art. 302 und 303 des Sozialversicherungsgesetzes wird eine Unterstützung von 35 Zloty und an Stelle der Witwenversorgung eine Unterstützung von 20 Zloty und an Stelle der Waisenversorgung eine Unterstützung von 10 Zloty monatlich gewährt. Diese Beträge gelten zugleich als Mindestgrenzen für die auf Grund des Art. 301 des genannten Gesetzes zu gewährenden Unterstützungen.

§ 3

(1) Aus der Rentenversicherung der Angestellten und aus der Unfallversicherung werden Renten bis zum Betrag von 80 Zloty monatlich in voller Höhe als Unterstützungen gewährt. Würde die Rente mehr als 80 Zloty monatlich betragen, so wird die Unterstützung um drei Viertel des 80 Zloty übersteigenden Betrages, höchstens jedoch auf 135 Zloty monatlich erhöht.

(2) Zu der im Abs. 1 genannten Unterstützung werden Kinder- und Pflegezulagen gezahlt; die Unterstützung einschließlich der Zulagen darf jedoch höchstens 200 Zloty monatlich betragen.

(3) Bei dem Wegfall der kleinen Unfallrenten gemäß § 6 der Zweiten Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 92) hat es sein Bewenden.

§ 4

Unterstützungen, die an Stelle der Waisenrenten aus der Unfall- und Rentenversicherung gewährt werden, werden nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr der Waisen gezahlt. Entsprechendes gilt für die Kinderzulagen.

§ 5

Das Sterbegeld in der Unfall- und Rentenversicherung wird bis zum Betrag von 270 Zloty gewährt.

§ 6

Treffen mehrere Unterstützungen der Sozialversicherung zusammen, so dürfen sie 135 Zloty und einschließlich der Kinder- und Pflegezulagen 200 Zloty monatlich nicht übersteigen.

§ 7

(1) Die Abfindung, die eine Witwe bei ihrer Wiederverheiratung aus der Unfall- oder Rentenversicherung erhält, beträgt das 12fache der monatlichen Unterstützung.

(2) Ist beim Versicherungsfall die Wartezeit nicht erfüllt, so wird der Abfindung aus der Rentenversicherung der Angestellten das 2½fache des monatlichen Unterstützungsbetrages, der bei der Erfüllung der Wartezeit zu zahlen wäre, zugrunde gelegt.

§ 8

(1) Deutsche Volkszugehörige, die sich als solche durch die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellte Kennkarte ausweisen, erhalten die vollen früheren Leistungen der Sozialversicherung als Unterstützungen.

(2) Auch für sie gelten jedoch die Vorschriften über die Abrundung der Unterstützungen und den Wegfall der Unfallversicherung (§§ 5 und 6 der Zweiten Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 92).

(3) Deutsche Volkszugehörige sind auf ihren Wunsch hin durch deutsche Ärzte und in deutschen Krankenhäusern zu behandeln, sofern dies im Hinblick auf die räumliche Entfernung vertretbar erscheint.

§ 9

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 und 7 der Zweiten Verordnung über die Sozialversicherung im Generalgouvernement vom 7. März 1940 (Verordnungsblatt GGP. I S. 92) werden aufgehoben.

§ 10

Aus der Unfall- und Rentenversicherung werden grundsätzlich nur die im Gebiet des Generalgouvernements wohnhaften Personen unterstützt, so weit sie vor dem 1. September 1939 dort gewohnt haben. Der Leiter der Abteilung Arbeit kann darüber hinaus nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften und verfügbaren Mittel Unterstützungen zulassen, insbesondere wenn andere Staaten die Gegenseitigkeit zusichern.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. September 1940 in Kraft.

(2) Soweit vor dem 1. September 1940 im Sinne des § 10 verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Sozialversicherung ausländischer Arbeitskräfte im Generalgouvernement

Vom 24. Februar 1942 (RArbBl. S. II 165)

Nach meinem Erlaß vom 20. August 1941 — II b 1813/41 A — (Reichsarbeitsblatt — AN. 1941 S. II 346) sind auf die im Generalgouvernement auf Veranlassung deutscher Stellen beschäftigten Protektoratsangehörigen und Ausländer (Italiener, Slowaken, Niederländer, Belgier, Franzosen usw.) die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden. Dies gilt nicht nur für die Krankenversicherung, sondern auch für die anderen Zweige der Reichsversicherung. Ich ersuche, die Ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsträger, an die der Erlaß nicht gerichtet war, entsprechend zu unterrichten.

Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement

Vom 9. Juli 1942 (RGBl. I S. 459, RArbBl. II S. 431)

Auf Grund des § 2 Abs. 5 und des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. S. 908) wird im Einvernehmen mit dem Generalgouverneur verordnet:

§ 1

Für die im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Volkszugehörigen gelten die reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung in derselben Weise wie für deutsche Staatsangehörige.

§ 2

(1) Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement ist an Stelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz (Sektion Krakau) die in Krakau zu errichtende „Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement". Sie ist ein Träger der Reichsversicherung und hat innerhalb der Reichsversicherung die Stellung einer Allgemeinen Ortskrankenkasse. Der Leiter der Kasse wird von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements bestellt.

(2) Die bisher zur Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz gehörenden Versicherten werden, ohne daß es einer Ummeldung bedarf, Mitglieder der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement. Im übrigen ist diese Krankenkasse für alle im Generalgouvernement

beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen zuständig, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) bei einer Betriebskrankenkasse, Bezirksknappschaft oder Ersatzkasse zu versichern sind oder von einem Betrieb im Reich nach dem Generalgouvernement abgeordnet sind; eine Abordnung liegt vor, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird. Die aus dem Reich nach dem Generalgouvernement abgeordneten Versicherten bleiben bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehört haben. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(3) Die Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz wird in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement umgewandelt. Der Teil des Vermögens der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der auf die zur Sektion Krakau gehörenden Versicherten entfällt, geht auf die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement über. Das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt Kattowitz.

§ 3

Soweit im Generalgouvernement den Versicherten der Reichsversicherung Krankenhilfe von Sanitätsoffizieren, Wehrmachtzahnärzten oder Dienststellen der Wehrmacht gewährt wird, gelten für die Vergütung an Stelle des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 486) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

Erlaß des RAM. über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen

Vom 26. August 1942 (RArbBl. II S. 469)

Auf Grund des § 43 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen:

2. Nachtrag

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Für die Schutzangehörigen und die Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten sind die Bestimmungen der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) — nachstehend Verordnung genannt — nur entsprechend und nur insoweit anzuwenden, als dieser Erlaß nichts anderes bestimmt.

(2) Keine Anwendung finden auf die Schutzangehörigen und die Staatenlosen polnischen Volkstums folgende Bestimmungen der Verordnung: § 1 Abs. 3, § 3, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 12 Absatz 2 Satz 2, §§ 13, 18, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 21, §§ 23 bis 28, §§ 32 bis 34, §§ 36 bis 42, § 44 Satz 2 und § 49.

(3) Stichtag ist an Stelle der in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten Stichtage einheitlich der 1. Oktober 1942.

§ 2

(1) Die Leistungen werden vom Stichtag an als Unterstützungen gewährt; auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Für die Zeit vor dem Stichtag sind weder Leistungen noch Unterstützungen zu gewähren; soweit Leistungen für die Zeit vor dem Stichtag bereits gezahlt sind, verbleibt es dabei.

(2) Die Unterstützungen nach den Abschnitten III und IV werden nur bis zur Höhe des für den Schutzangehörigen oder den Staatenlosen polnischen Volkstums an seinem Wohnort beim Beginn der Unterstützungszahlung geltenden Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge gewährt. Dieser Richtsatz bleibt für die ganze Dauer der Unterstützungszahlung maßgebend.

(3) Für den Begriff des Wohnorts im Sinne dieses Erlasses gilt mein Erlaß vom 26. Februar 1942 — IIa 1747/42 — (Reichsarbeitsbl. S. II 147).

Abschnitt II

Krankenunterstützungen

§ 3

(1) Als Unterstützung werden nur die Regelleistungen gewährt.

(2) Krankengeld wird nur zur Hälfte und erst vom achten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt.

(3) Bei der Wochenhilfe entfallen die Barleistungen.

(4) Sterbegeld wird nicht gewährt.

(5) Die Familienhilfe wird auf die unbaren Leistungen beschränkt. Familienwochenhilfe erhalten nur die Ehefrauen. Kinder erhalten Unterstützungen nur bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr.

(6) Für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen kann die Satzung einer Krankenkasse bestimmen, daß für die Schutzangehörigen und staatenlosen polnischen Volkstums abweichend von den reichsrechtlichen Vorschriften ein einheitlicher Betrag als Grundlohn festgesetzt wird.

Abschnitt III

Unfallunterstützungen

§ 4

(1) Für die im § 10 Abs. 1, 4 der Verordnung bezeichneten Unfälle (Berufskrankheiten) sind die reichsrechtlichen Vorschriften mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Der Verletzte erhält als Unterstützung den vollen im § 2 Abs. 2 genannten Richtsatz, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um die Hälfte, zwei Drittel dieses Richtsatzes, wenn seine Erwerbsfähigkeit um mindstens ein Drittel, aber weniger als um die Hälfte gemindert ist; bei einer Erwerbsminderung von weniger als einem Drittel wird keine Unterstützung gewährt.

2. Die Witwe des Getöteten erhält als Unterstützung die Hälfte des im § 2 Abs. 2 genannten Richtsatzes, solange sie invalide ist oder mindestens vier Kinder unter fünfzehn Jahren erzieht.

(2) Nicht gewährt werden Kinderzulage, Sterbegeld, Witwenabfindung, Witwerrente, Waisenrente, Aszendentenrente, Witwenbeihilfe, Pflege, Berufsfürsorge, Tage- und Familiengeld sowie Kannleistungen.

§ 5

(1) Die Unterstützungen für die im § 10 Abs. 3, 4 der Verordnung bezeichneten Unfälle werden — unbeschadet des § 2 Abs. 2 dieses Erlasses — in der sich nach dem bisherigen Recht ergebenden Höhe zum Kurse 1 Zloty = 0,50 Reichsmark gewährt. Die Unterstützungen werden jedoch nicht gewährt, soweit es sich um Leistungen der im § 4 Abs. 2 genannten Art handelt oder sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als ein Drittel beträgt.

(2) Abweichend vom § 11 Abs. 1 der Verordnung erhalten nur solche Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums Unterstützungen, die am Stichtag in den eingegliederten Ostgebieten wohnen oder nach dem Stichtag ihren Wohnsitz in die eingegliederten Ostgebiete verlegen. Verlegt ein Unterstützungsempfänger nach dem Stichtag seinen Wohnort aus den eingegliederten Ostgebieten in das übrige Reichsgebiet einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, so wird die Unterstützung unverändert weitergewährt; erfolgt die Verlegung des Wohnorts nach dem Stichtag jedoch in das Generalgouvernement oder in die besetzten Ost-

gebiete, so fällt die Unterstützung weg; erfolgt die Verlegung des Wohnorts nach dem Stichtag in das Ausland, so kann die Unterstützung wegfallen.

(3) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Unfallunterstützungen, so gilt § 4 entsprechend.

Abschnitt IV

Invaliden- und Hinterbliebenenunterstützungen

§ 6

Die Schutzangehörigen und die Staatenlosen polnischen Volkstums, die nach den reichsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung wären, werden ausschließlich nach den Vorschriften der Invalidenversicherung behandelt, jedoch sind die Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes zu entrichten.

§ 7

Für die im § 20 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fälle sind die reichsrechtlichen Vorschriften mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Invaliden- und Witwenunterstützung werden nur wegen Invalidität gewährt.
2. Witwerrente, Witwenabfindung, Waisenrente, Kinderzuschuß und Beitragserstattung wegen Heirat oder Tod, Mehr- und Kannleistungen werden nicht gewährt.
3. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Schutzangehörige oder der Staatenlose polnischen Volkstums am Stichtag — oder wenn er vorher verstorben ist, am Todestag — das 45. Lebensjahr vollendet hat. Soweit hiernach die Wartezeit nicht als erfüllt gilt, stehen für die Erfüllung der Wartezeit der Invalidenversicherung die an die ehemals polnische Rentenversicherung entrichteten Beiträge den auf Grund der Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung nach Reichsrecht entrichteten Beiträgen gleich; sind für dieselbe Zeit Beiträge zu mehreren Zweigen der ehemals polnischen Rentenversicherung entrichtet, so werden sie nur einmal berücksichtigt; § 21 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung ist anzuwenden.
4. Die Unterstützung setzt sich zusammen aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag.
   a) Der Grundbetrag ist bei den Invaliden- und Witwenunterstützungen 72 Reichsmark im Jahr. Er wird vom Reich getragen.

b) Der Steigerungsbetrag der Invalidenunterstützung zur Abgeltung sämtlicher bis zum Stichtag zurückgelegten Beitragszeiten ist 60 Reichsmark im Jahr; für die nach dem Stichtag zurückgelegten Beitragszeiten richtet er sich nach den reichsrechtlichen Vorschriften der Invalidenversicherung. Bei der Berechnung der Steigerungsbeträge finden die reichsrechtlichen Vorschriften über die Mindesthöhe des Steigerungsbetrages keine Anwendung.

c) Der Steigerungsbetrag der Witwenunterstützung ist fünf Zehntel des nach Buchst. b sich ergebenden Steigerungsbetrages der Invalidenunterstützung.

§ 8

(1) Die Unterstützungen für die im § 20 Abs. 2 bezeichneten Fälle werden in der sich aus dem bisherigen Recht ergebenden Höhe zum Kurse 1 Zloty = 0,50 Reichsmark gewährt, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschläge und Waisenrenten.

(2) Das Reich trägt von jeder Invaliden- und Witwenunterstützung einen Teilbetrag von 72 Reichsmark jährlich als Grundbetrag; der Rest gilt als Steigerungsbetrag.

(3) Stirbt der Empfänger einer der im Abs. 1 bezeichneten Invalidenunterstützungen, so erhält die invalide Witwe Witwenunterstützung. Waisenunterstützungen werden nicht gewährt. Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten. Der Grundbetrag der Witwenunterstützung ist 72 Reichsmark jährlich; er wird vom Reich getragen. Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwenunterstützung fünf Zehntel des Steigerungsbetrages der Unterstützung des Verstorbenen (Abs. 2) gewährt.

(4) § 5 Abs. 2 dieses Erlasses gilt entsprechend.

(5) Die Unterstützungen werden — soweit nicht die Zuständigkeit einer Sonderanstalt gegeben ist — von der Landesversicherungsanstalt ausgezahlt, in deren Bezirk der Schutzangehörige oder der Staatenlose polnischen Volkstums am 1. Oktober 1942 gewohnt hat. Ist der Schutzangehörige oder der Staatenlose polnischen Volkstums nach dem Stichtag in die eingegliederten Ostgebiete verzogen, so wird die Unterstützung von dem für den neuen Wohnort zuständigen Träger der Invalidenversicherung ausgezahlt.

§ 9

Soweit die sich nach §§ 7, 8 ergebenden Unterstützungen nach § 2 Abs. 2 auf den dort bezeichneten Richtsatz zu beschränken sind, ist der überschießende Teil zunächst am Steigerungsbetrag, dann am Grundbetrag zu kürzen.

2. Nachtrag

§ 10

Die Schutzangehörigen und die Staatenlosen polnischen Volkstums, die Unterstützungen nach diesem Abschnitt erhalten, unterliegen nicht der Krankenversicherung der Rentner.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Die vor dem Stichtag rechtskräftig festgesetzten Leistungen der Reichsversicherung an Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen, werden nach Maßgabe dieses Erlasses umgerechnet und als Unterstützung gewährt.

(2) Treffen mehrere nach diesem Erlaß zu gewährende Unterstützungen zusammen, so wird nur die höchste gewährt.

§ 12

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Oktober 1942 in Kraft.

Bescheid des RAM. betr. den Erlaß über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942

Vom 13. Oktober 1942 (RArbBl. II S. 543)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des § 2 Abs. 2 des Erlasses vom 26. August 1942[1]) weise ich darauf hin, daß für die Bemessung der Höchstgrenze der zu gewährenden Unterstützungen nach den Abs. III und IV des Erlasses der Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zugrunde zu legen ist, der für den Schutzangehörigen der Staatenlosen polnischen Volkstums s e l b s t an seinem Wohnort beim Beginn der Unterstützungszahlung gilt.
Nicht zu berücksichtigen sind also die Richtsätze für die Familienangehörigen des Unterstützungsempfängers oder Familienzuschläge.

Erlaß des RAM. betr. Rentenzahlung aus dem Altreich in die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement

Vom 2. Oktober 1942 (RArbBl. II S. 519)

Zur Beseitigung von Zweifelsfragen über die Abgrenzung des Personenkreises, für den mein Erlaß über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unter-

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 b.

stützungen vom 26. August 1942 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 469)[1]) gilt, weise ich auf folgendes hin:

Der Erlaß hat den Zweck, den genannten Personenkreis im Rahmen der Reichsversicherung einheitlich zu behandeln. Durch den § 11 des Erlasses vom 26. August 1942 gilt mein Erlaß vom 7. Dezember 1939 — IIa 16 645/39 —, der den Versicherungsträgern durch Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 2. Januar 1940 — I[1] Nr. 1099a 1/39 — 828 — zugegangen ist, als aufgehoben. Aus dem Grundsatz der einheitlichen Behandlung der Polen in den eingegliederten Ostgebieten ergibt sich, daß alle vom 1. Oktober 1942 an festzusetzenden Leistungen der Reichsversicherung an Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums, die in den eingegliederten Ostgebieten wohnen oder dorthin verziehen, nach Maßgabe des Erlasses vom 26. August 1942 zu berechnen und als Unterstützungen zu gewähren sind.

Für die Zahlung von Renten der Reichsversicherung an Berechtigte polnischen Volkstums im Generalgouvernement gilt bis auf weiteres mein Erlaß vom 19. April 1941 — II b 819/41 A —, der den Versicherungsträgern mit Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 5. Mai 1941 — I[1] Nr. 1099 a 1/40 — 593 — (8) übersandt wurde.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 b.

Erlaß des RAM. betr. Durchführung der reichgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten

Vom 7. Januar 1943 (RArbBl. II S. 36)

Bei der Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten (§§ 1 und 5 der Verordnung über die Sozialversicherung der Deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940[1]) [RGBl. I S. 908], §§ 1 und 4 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941[2]) [RGBl. I S. 486]) haben sich des öfteren Zweifel ergeben, ob ein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vorliegt. Ich bemerke dazu nach Anhörung des RVA. folgendes:

Auch in den besetzten Gebieten setzt das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls einen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Tätigkeit in dem Unternehmen voraus. Bei der Prüfung, ob ein solcher Zusammenhang besteht, ist nicht engherzig zu verfahren. Es ist zu berücksichtigen, daß die Arbeit in den besetzten Gebieten, insbesondere in den besetzten Ostgebieten, vielfach unter Umständen verrichtet wird, die mit den Verhältnissen in der Heimat nicht zu vergleichen sind. Nicht selten beruhen Unfälle in den besetzten Gebieten auf mangelhaften sanitären Verhältnissen (z. B. unreinem Trinkwasser), mangelhaften technischen Einrichtungen in Unterkünften und Wohnungen, dem ungewohnten Klima oder auch auf Feindeinwirkungen, insbesondere Sabotageakten. In diesen und ähnlichen Fällen ist der Versicherte der erhöhten Unfallgefahr in der Regel zwangsweise allein durch die Tatsache der Arbeitsleistung in den besetzten Gebieten ausgesetzt, so daß ein Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Tätigkeit in dem Unternehmen in der Regel anzunehmen sein wird. Auch Erfrierungen können unter dem dargelegten Gesichtspunkt im allgemeinen als Arbeitsunfall angesehen werden. Ebenso kann eine durch Ansteckung oder durch Überanstrengung hervorgerufene Krankheit einen Arbeitsunfall darstellen, sofern nach den gesamten Umständen des Falles die Krankheit durch die besondere mit dem Einsatz im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten verbundene erhöhte Gefahr bedingt ist und der plötzliche Eintritt der Erkrankung die Annahme eines Unfalls rechtfertigt (vgl. dazu die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Februar 1940 EuM. Bd. 46 S. 5)[3]).

Nicht als Arbeitsunfälle anzuerkennen sind auch im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten Unfälle, die lediglich durch die eigenwirtschaftliche Betätigung des Versicherten verursacht sind, z. B. in der Regel Verletzungen beim Einnehmen der Mahlzeit oder beim An- und Auskleiden. Es ist aber auch in solchen Fällen besonders zu prüfen, ob der Unfall der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Versicherten zuzurechnen ist; denn die Trennung zwischen eigenwirtschaftlichem und betrieblichem Bereich wird besonders in den besetzten Gebieten oft nur schwer durchzuführen sein. Keinesfalls berechtigt die Tatsache, daß sich der Arbeitsunfall während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat, für sich allein zu der Annahme, daß kein Arbeitsunfall vorliege. Es bedarf vielmehr der Feststellung, ob der Unfall außerhalb der Arbeitszeit durch Umstände bedingt war, die notwendig mit dem Arbeitseinsatz in den besetzten Gebieten und damit auch mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängen.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 27.

[2]) Abgedruckt S. B VIII b 16.

[3]) Hier nicht abgedruckt.

Soweit Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, insbesondere Protektoratsangehörige, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten für den Unfallversicherungsschutz den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden, sind die dargelegten Grundsätze auch auf sie anzuwenden.
Ich ersuche die Träger der Unfallversicherung, bei der Bearbeitung von Unfällen, die sich im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten ereignen, nach den dargelegten Grundsätzen zu verfahren und durch eine den besonderen Verhältnissen in den genannten Gebieten gerecht werdende Auslegung des Begriffs des Arbeitsunfalls den Versicherten der Reichsunfallversicherung den ihnen gebührenden Versicherungsschutz zu gewähren.

Erlaß des RAM. an die Träger der Krankenversicherung betr. Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942

Vom 29. Dezember 1942 (RArbBl. II S. 15/1943)

Hierzu hat der Reichsarbeitsminister am 22. Oktober 1942 eine „Anordnung über die Überführung der deutschen Volkszugehörigen in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement" (RArbBl. II S. 11) und am 29. Oktober 1942 eine „Bekanntmachung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement bei deutschen Betriebskrankenkassen" (RArbBl. II S. 17) erlassen, die dort nachzulesen ist.

Erlaß des RAM. betr. die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen

Vom 5. Februar 1943 (RArbBl. II S. 56)

Zur Klarstellung von Zweifelsfragen bei der Durchführung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. August 1942[1]) — AN. S. II 469 — über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgendes bemerkt:

1. Zu § 1:

a) § 1 des Erlasses vom 26. August 1942 bezieht sich auch auf diejenigen Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums, die eine Leistung der Reichsversicherung beziehen, sofern diese die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Erlasses erfüllen.

b) Die am Stichtag, den 1. Oktober 1942 (§ 1 Abs. 3 des Erlasses vom 26. August 1942), im Altreichsgebiet wohnenden Schutzangehörigen und Staatenlosen polni-

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 12.
[1]) Abgedruckt B VIII b 40 b.

schen Volkstums fallen nicht unter den Erlaß vom 26. August 1942. Eine Sonderregelung für die Behandlung der Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums im gesamten Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete befindet sich in Vorbereitung.

c) § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) ist durch § 1 Abs. 2 des Erlasses vom 26. August 1942 nicht gegenstandslos geworden. Die Verordnung vom 22. Dezember 1941 ist vielmehr auch auf den Personenkreis anzuwenden, der unter den Erlaß vom 26. August 1942 fällt, und zwar in den dort festgelegten Grenzen.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Da voraussichtlich die Unterstützungen durch die Versicherungsträger nicht mit der erwünschten Schnelligkeit festgesetzt werden können, so daß sich deshalb für die Zeit vom 1. Oktober 1942 an bis zur endgültigen Festsetzung Überzahlungen ergeben können, deren Ausgleich für die rückliegende Zeit eine jetzt nicht vertretbare Mehrarbeit bedeutet, ist das Reichsversicherungsamt damit einverstanden, daß von der Einziehung von Überzahlungen an Unterstützungsempfänger für die Zeit vom 1. Oktober 1942 ab bis zur endgültigen Feststellung der Leistungen auf Grund des Erlasses vom 26. August 1942 abgesehen wird.

3. Zu § 2 Abs. 2:

Wegen einer einheitlichen Festsetzung von Richtsätzen für die Höchstbegrenzung der Unterstützungen nach den Abschnitten III und IV des Erlasses vom 26. August 1942 oder einer Bekanntgabe der in Frage kommenden Unterstützungsrichtsätze behält sich der Reichsarbeitsminister einen weiteren Erlaß vor. Die Versicherungsträger haben vorläufig nach den jetzt geltenden Richtlinien der öffentlichen Fürsorge zu verfahren. Hierbei wird auf Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. Oktober 1942 — IIa 13 773/42 = AN. S. II 543 — verwiesen.

4. Zu § 2 Abs. 3:

Nach § 2 Abs. 3 des Erlasses vom 26. August 1942 gilt der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1942 — IIa 1747/42 = AN. S. II 147 —, der den Begriff des Wohnsitzes oder Wohnens im Sinne der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) näher erläutert. Nach diesem Erlaß soll es im Zweifel darauf ankommen, welchen Ort der Berechtigte als seinen Wohnsitz bezeichnet.

5. Zu § 5 Abs. 1:

Die Weiterzahlung der Witwenunterstützungen nach § 5 des Erlasses vom 26. August 1942 erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Witwe die im § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Erlasses vorgesehenen Bedingungen erfüllt. Diese einschränkenden Bedingungen sollen nur in den Fällen gelten, in denen eine Witwenrente am Stichtage (1. Oktober 1942) noch nicht festgesetzt war.

6. Zu § 5 Abs. 2:

a) Da Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums, die am 1. Oktober 1942 im Altreichsgebiet wohnten, nicht unter den Erlaß vom 26. August 1942 fallen, sind diesen bis zur anderweitigen Regelung die Leistungen der Rentenversicherung vorläufig unverändert weiterzugewähren.

b) Rentenempfängern (Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums), die im Zuge der allgemeinen Aussiedlung vor dem 1. Oktober 1942 über ein Aussiedlungslager ins Altreich vermittelt wurden und dort eine Beschäftigung aufgenommen haben, ist ihre frühere Rentenleistung unverändert weiterzuzahlen. Erfolgte diese Aussiedlung nach dem 1. Oktober 1942, so erhalten sie eine Unterstützung nach dem Erlaß vom 26. August 1942.

c) Verlegt ein bisher in Frankreich ansässiger Schutzangehöriger oder Staatenloser polnischen Volkstums, der bisher seine Rente von der Hauptsozialversicherungsanstalt in Warschau erhielt, seinen Wohnsitz in die eingegliederten Ostgebiete, so hat, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 des Erlasses vom 26. August 1942 erfüllt sind, die Weiterzahlung der bisher gewährten Rente (sei es eine frühere reine polnische Rente oder eine frühere polnische Teilrente nach dem deutsch-polnischen Vertrag über Sozialversicherung vom 11. Juni 1931 — RGBl. 1933 Teil II S. 645 —) nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 des Erlasses vom 26. August 1942 als Unterstützung zu erfolgen.

Diese Regelung gilt dann nicht, wenn eine Rente von einem französischen Versicherungsträger gezahlt wird.

Zur Vermeidung etwaiger Doppelbezüge besteht nach § 2 Abs. 1 des Erlasses vom 26. August 1942 die Möglichkeit, die Gewährung einer Unterstützung zu versagen.

7. Zu § 6:

a) Die Gleichstellung der polnischen Angestellten mit den polnischen Arbeitern gilt nur für die Durchführung der Rentenversicherung. Folgerungen für die Krankenversicherungspflicht der polnischen Angestellten sind daraus nicht zu ziehen.

b) Für polnische Angestellte in knappschaftlichen Betrieben, die nach Reichsrecht wegen der Art ihrer Beschäftigung nicht zur knappschaftlichen Rentenversicherung, sondern zur Angestelltenversicherung gehören würden, sind die Beiträge nach den Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung zu entrichten.

8. Zu § 8:

a) Die Altersrenten aus der Invalidenversicherung, die Renten der Angestelltenversicherung sowie die knappschaftlichen Pensionen für Invaliden und Witwen sind ohne Prüfung der Invalidität zu übernehmen.

Die Überwachung der wegen Berufsunfähigkeit festgestellten Renten, die jetzt als Unterstützungen weiterzugewähren sind, hat auf der Grundlage der Berufsunfähigkeit zu erfolgen.

b) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die nach § 8 des Erlasses vom 26. August 1942 zu gewährenden Unterstützungen aus dem Bruttobetrage der zuletzt gezahlten polnischen Rentenbezüge abzuleiten, also ohne Berücksichtigung der ehemaligen polnischen Kürzungs- und Ruhensvorschriften.

c) In den Fällen, in denen deutsche und polnische Teilrenten an Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten gezahlt wurden, sind diese Teilrenten ohne Umrechnung zusammenzuschließen und alsdann bis zur Höhe des Fürsorgerichtsatzes als Unterstützung zu gewähren.

d) Soweit die Unterstützungen nach § 8 Abs. 5 des Erlasses vom 26. August 1942 bisher von der Reichsknappschaft als Sonderanstalt der Invalidenversicherung ausgezahlt wurden, bleibt die Reichsknappschaft für die Auszahlung weiter zu-

ständig. Die Unterstützungen sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2, 3 des Erlasses vom 26. August 1942 vom Reich getragen werden, von der knappschaftlichen Rentenversicherung zu tragen.

9. Zu § 11 Abs. 1:
Eine nach § 11 Abs. 1 des Erlasses vom 26. August 1942 vorzunehmende Umrechnung einer vor dem 1. Oktober 1942 rechtskräftig festgesetzten Leistung der Reichversicherung hat auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Erlasses zu erfolgen. Die Höhe der danach zu gewährenden Unterstützungen bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 des Erlasses.

10. Zu § 11 Abs. 2:
Für die Zuständigkeit der Unterstützungszahlung in den Fällen, in denen zusammentreffende Unterstützungen die gleiche Höhe haben, gilt folgende Reihenfolge:

Unfallversicherung,
Angestelltenversicherung,
Invalidenversicherung,
knappschaftliche Rentenversicherung.

Durchführung der VO. über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) und meines Erlasses über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942[1]) (RArbBl. S. II 469) im Olsagebiet

Erlaß des RAM. vom 5. März 1943 (RArbBl. II S. 124)

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich auf folgendes hin:
Die VO. über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (RGBl. I S. 777) gilt für die gesamten eingegliederten Ostgebiete, also auch für das Olsagebiet. Für die in diesem Gebiet versicherungspflichtig Beschäftigten oder dort wohnenden Berechtigten gilt insbesondere der § 2 der genannten VO.; danach ist für den Übergang von ehemals tschechoslowakischen Renten und Anwartschaften die VO. über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechoslowakischen, dem deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. 6. 1940 (RGBl. I S. 957) maßgebend. Auf Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums im Olsagebiet ist mein Erlaß über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. 8. 1942[1]) — II a 12 246/42 — (RArbBl. S. II 469) anzuwenden. Dies gilt auch für die Unterstützungen an solche Personen polnischen Volkstums, deren Renten und Anwartschaften nach den Artikeln 5 und 7 des Abkommens über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemals tschechoslowakischen Gebieten in das Deutsche Reich vom 14. 3. 1940[2]) (RGBl. II S. 107) und der genannten VO. vom 27. 6. 1940 auf die Reichsversicherung übergegangen sind.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 b.

Zahlung der Beiträge zur Krankenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei Abordnung zu Behörden oder Dienststellen im Generalgouvernement

Erlaß des RAM. vom 13. März 1943 (RArbBl. II S. 126)

Mein Runderlaß I a 7747 vom 31. Oktober 1940 ist durch die Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement vom 9. Juli 1942[1]) (RGBl. I S. 459) überholt. Nach dieser Verordnung — § 2 Abs. 2 Satz 2 — ist die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement in Krakau für alle im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen zuständig, soweit sie nicht nach der VO. über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940[2]) — § 2 Abs. 2 bis 4 — (RGBl. I S. 908) bei einer Betriebskrankenkasse, Bezirksknappschaft oder Ersatzkasse zu versichern sind o d e r von einem Betrieb (Verwaltung) im Reich nach dem Generalgouvernement abgeordnet sind. Eine Abordnung liegt vor, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird. Diese Voraussetzung wird bei den aus dem Geschäftsbereich des RAM. abgeordneten Kräften regelmäßig erfüllt sein, weil die Dienstbezüge von den Heimatdienststellen zu zahlen und bei der Regierung des Generalgouvernements zur Erstattung anzufordern sind. Die aus dem Reich seit dem 1. August 1942, dem Tage des Inkrafttretens der VO. vom 9. Juli 1942, nach dem Generalgouvernement abgeordneten Gefolgschaftsmitglieder bleiben bei ihrem bisherigen Träger der Krankenversicherung im Reich versichert. Dagegen werden die v o r dem 1. August 1942 abgeordneten versicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder, die der Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz angehört haben, Mitglieder der jetzigen Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement.

Für die im Generalgouvernement beschäftigten, dorthin v o r dem 1. August 1942 abgeordneten deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement versichert sind, gilt auch weiterhin die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der VO. über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940[3]) (RGBl. I S. 908). Sie unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherung. Werden jedoch deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige seit dem 1. August 1942 zu einer Beschäftigung im Generalgouvernement abgeordnet und bleiben sie infolgedessen weiterhin bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehört haben, dann ändert sich das bisherige Versicherungsverhältnis nicht. Es sind grundsätzlich die im Reichsgebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, folglich besteht auch die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 a.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 27.
[3]) Abgedruckt S. B VIII b 27.

Beitragspflicht der Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten

Bescheid des GBA. vom 28. April 1943 (RArbBl. I 288)

Auf eine Anfrage, ob in den eingegliederten Ostgebieten polnische Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 3600 RM. übersteigt, der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz unterliegen, habe ich im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister folgenden Bescheid erteilt:

„Die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ist in erster Linie an die Krankenversicherungspflicht gebunden. Bei Angestellten, die der Pflicht zur Krankenversicherung nur wegen Überschreitung der Verdienstgrenze nicht unterliegen, hängt sie nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von der Pflicht zur Angestelltenversicherung ab. Nach § 6 des Erlasses des Reichsarbeitsministers über den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942[1]) (Reichsarbeitsbl. S. II 469) sind Angestellten, die Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums — nachstehend kurz polnische Angestellte genannt — sind und die nach den reichsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtig in der Angestelltenversicherung oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung wären, ausschließlich nach den Vorschriften der Invalidenversicherung zu behandeln. Im Hinblick auf die Vorschrift sind Zweifel entstanden, ob polnische Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 3600 RM. übersteigt, noch der Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz unterliegen. Die Angestelltenversicherungspflicht der polnischen Angestellten ist jedoch durch diese Vorschrift nicht beseitigt worden. Die polnischen Angestellten werden dadurch lediglich hinsichtlich der Leistungen den polnischen Arbeitern gleichgestellt. Wie sich aus Nr. 7 (zu § 6) des Rundschreibens des Reichsversicherungsamt vom 5. Februar 1943[2]) (Reichsarbeitsbl. S. II 56) ergibt, gilt diese Gleichstellung der polnischen Angestellten mit den Arbeitern nur für die Durchführung der Rentenversicherung. Folgerungen sind dadurch für die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz ebensowenig wie für die Krankenversicherung zu ziehen. Polnische Angestellte sind in den eingegliederten Ostgebieten daher in gleichem Umfang beitragspflichtig zum Reichsstock für Arbeitseinsatz wie im übrigen Reichsgebiet.

Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement

Erlaß des RAM. vom 8. Juni 1943 (RArbBl. II S. 245)

Um den Verkehr zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement sowie die Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte im Generalgouvernement zur Ersparung von Verwaltungsaufwand möglichst einfach zu ge-

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 b.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 40 j.

stalten, bestimme ich — soweit erforderlich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) — im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements folgendes:

I. Allgemeines

(1) Die Träger der Reichsversicherung und die Träger der Sozialversicherung im Generalgouvernement gewähren sich gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe unter entsprechender Anwendung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 19. Februar 1942 — I Ost 208/42—4114 — (MBliV. S. 410)[1]). Im Sinne dieses Runderlasses gilt ein Versicherungsträger des Generalgouvernements, der einem Leiter deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit untersteht, als deutsche Behörde. Die Regierung des Generalgouvernements teilt dem Reichsversicherungsamt die Versicherungsträger mit, die hiernach nicht als deutsche Behörden zu gelten haben; dieses unterrichtet die Versicherungsträger und deren Reichsverbände.

(2) Bei der Gewährung von Rechts- und Verwaltungshilfe zwischen den Trägern der Reichsversicherung und den Trägern der Sozialversicherung im Generalgouvernement werden nur die baren Auslagen erstattet. Das gilt auch für die in Einzelfällen notwendige auftragsweise Auszahlung von Barleistungen (Renten, Rentenvorschüssen, Unterstützungen usw.). Portokosten werden nicht erstattet.

(3) Die auftragsweise Abgabe von Gutachten erfolgt gegen Erstattung der bei dem beauftragten Versicherungsträger allgemein üblichen Kosten.

(4) Für die auftragsweise Gewährung von Heilbehandlung sind dem ersuchten Versicherungsträger von dem leistungspflichtigen Versicherungsträger die Kosten bis zu dem Betrage zu erstatten, den dieser für einen eigenen Versicherten bei gleicher Heilbehandlung aufwenden müßte.

II. Besondere Bestimmungen für die Krankenversicherung

A. Leistungen an Versicherte im Generalgouvernement

1. Begibt sich ein Versicherter der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, der nicht deutscher Staatsangehöriger und nicht deutscher Volkszugehöriger ist, nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Generalgouvernement, so behält er die Ansprüche auf Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich erhalten hat. Für Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung auch vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden. In besonderen Ausnahmefällen darf die Zustimmung nachträglich erklärt werden.

2. Die unter Nr. 1 genannten Versicherten behalten den Anspruch auf Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auch dann, wenn der Versicherungsfall während eines Urlaubs im Generalgouvernement eintritt.

3. Die Versicherten erhalten keine Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie den Arbeitsvertrag gebrochen haben.

4. In den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fällen werden die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch die Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements gewährt. Voraussetzung, Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem für die aushelfende Kasse geltenden Recht. Soweit nach diesem Recht abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherung Versicherungsfreiheit bestehen würde, ist das für gleichartige Versicherungspflichtige geltende Recht maßgebend. Die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungs-

[1]) Nicht abgedruckt.

zeiten werden wie im Generalgouvernement zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung Leistungen bezogen, so werden diese bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen durch die Sozialversicherungskassen berücksichtigt.

5. Im Falle der Übersiedlung des Versicherten nach dem Generalgouvernement nach Eintritt des Versicherungsfalles (Nr. 1) werden die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gewährt. In dem Ersuchen (Überweisungsschein) hat dieser die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer sowie die Höhe des Grundlohns mitzuteilen. Die Zustimmung des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zur Übersiedlung in das Generlagouvernement ist auf dem Rückkehr- oder Urlaubsschein zu vermerken; bei Versagung der Zustimmung sind die Gründe für die Versagung auf dem Rückkehr- oder Urlaubsschein kurz zu vermerken.

6. Der während eines Urlaubs im Generalgouvernement erkrankte Versicherte (Nr. 2) erhält die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich. Jedoch haben die Sozialversicherungskassen in dringenden Fällen vorläufige Leistungen schon vor Eingang des Ersuchens zu gewähren, sofern der Versicherte eine Bescheinigung eines Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung über seine Mitgliedschaft vorlegt oder wenn seine Mitgliedschaft bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist in diesem Falle der Eintritt des Versicherungsfalles und die Gewährung der vorläufigen Leistungen sogleich mitzuteilen.

B. Leistungen an Familienangehörige

1. Die Familienangehörigen eines Versicherten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, die nicht deutsche Staatsangehörige und nicht Volksdeutsche sind, erhalten im Generalgouvernement Familienhilfeleistungen auf Kosten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement nach dem für diese geltenden Recht. Dabei werden die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten wie im Generalgouvernement zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt. Buchst. A Nr. 3 gilt entsprechend.

2. Der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme der Familienhilfeleistungen erfolgt gegenüber den Sozialversicherungskassen in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts im Generalgouvernement über die Beschäftigung des Versicherten im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten. Der Nachweis kann auch auf andere Weise geführt werden. Eines Ersuchens des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf Gewährung der Familienhilfeleistungen bedarf es nicht.

C. Kostenerstattung

1. Die Kosten, die den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement durch die Gewährung der unter Buchst. A und B genannten Leistungen entstehen, werden ihnen von den zuständigen Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung erstattet. Zum Ausgleich der für Krankenhilfe mit Ausnahme der Zahnbehandlung, der Barleistungen und der Krankenhauspflege aufgewendeten Kosten zahlen die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung für den Unterstützungsfall eines Versicherten 8 RM. und für den Unterstützungsfall eines

Familienangehörigen 4 RM. Zur Abgeltung der Kosten der Zahnbehandlung eines Versicherten oder eines Familienangehörigen werden für jeden Erstattungsfall 2,50 RM. gezahlt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob neben der Zahnbehandlung ärztliche Behandlung gewährt wird. Das Krankengeld und die Barleistungen der Wochenhilfe werden in Höhe der tatsächlich gezahlten Beträge erstattet. Für Krankenhauspflege werden von den Sozialversicherungskassen die Beträge in Ansatz gebracht, die sie für eigene Versicherte aufzuwenden hätten.

Durch die genannten Beträge sind auch Verwaltungskosten, Kosten für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen und für Krankenbesuche abgegolten. Für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen kann jedoch eine besondere Vergütung gefordert werden, wenn die Untersuchung auf Verlangen des reichsgesetzlichen Trägers der Krankenversicherung von einem reichsdeutschen oder volksdeutschen Arzt ausgeführt wird, der Anspruch auf besondere Vergütung für die Untersuchung hat.

2. Die Abrechnung der Sozialversicherungskassen mit den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung erfolgt durch Vermittlung der Hauptanstalt für Sozialversicherung in Warschau. Diese verkehrt bei der Abrechnung über die an Versicherte gewährten Leistungen (Ziffer II Buchst. A) mit den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar. Die Pauschbeträge für die Erstattung der Familienhilfeleistungen (Ziffer II Buchst. B) werden von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung an die Hauptanstalt für Sozialversicherung gezahlt und von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung meines Erlasses vom 18. Juli 1942 — II b 1875/42 A — (Reichsarbeitsbl. S. II 440)[2]) auf die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung umgelegt.

D. Leistungen an deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige

Leistungen der Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Generalgouvernement werden entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherung von der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement in Krakau und deren Verwaltungsstellen gewährt. Für die Leistungsgewährung und die Abrechnung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungshilfe zwischen den reichsgesetzlichen Trägern der Krankenversicherung maßgebend (vgl. insbesondere §§ 119 ff. Reichsversicherungsordnung).

III. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Er gilt auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind, sofern die Leistungsgewährung im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist (laufende Versicherungsfälle). Die Abrechnung zwischen den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und den Sozialversicherungskassen im Generalgouvernement über bereits abgeschlossene Versicherungsfälle bleibt vorbehalten.

[2]) Nicht abgedruckt.

Erlaß des RAM. über die den Schutzangehörigen und den Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 31. Mai 1943 (RArbBl. S. 251)

(Im Anschluß an Nr. 3 des Rundschreibens des Reichsversicherungsamts vom 5. Februar 1943 — II² 2607 a 9/43 — 82/4 —, Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 56.)[1] Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern an den Reichsarbeitsminister sind die Fürsorgerichtsätze in den eingegliederten Ostgebieten bereits stark vereinheitlicht. Im Regierungsbezirk Zichenau gibt es für den gesamten Bezirk nur einheitliche Fürsorgerichtsätze. In Oberschlesien sind die Fürsorgerichtsätze je für das innere Industriegebiet und zwei Gruppen von Landkreisen — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — einheitlich festgesetzt. Im Reichsgau Wartheland sind die Gemeinden in drei Teuerungsklassen eingeteilt, von denen jede Klasse einheitliche Richtsätze hat. Auch im Reichsgau Danzig-Westpreußen ist in Kürze eine weitgehende Vereinheitlichung der Richtsätze zu erwarten. Im übrigen hat der Reichsminister des Innern dem Reichsarbeitsminister mitgeteilt, daß die Fürsorgerichtsätze den Versicherungsträgern entweder bereits bekanntgemacht sind oder gegen ihre Bekanntgabe keine Bedenken erhoben werden.
Dem Reichsarbeitsminister scheint unter diesen Umständen kein Anlaß zu weiteren Maßnahmen zu bestehen.

Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung im Generalgouvernement

Erlaß des RAM. vom 5. Juni 1943 (RArbBl. II S. 254)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908)[2]) bestimme ich im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements:

I.

Bis zu einer entsprechenden Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 ist die Reichsunfallversicherung im Generalgouvernement nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Die Vorschriften der Reichsunfallversicherung sind auf alle deutschen Staatsangehörigen und folgende Personen anzuwenden:

a) Deutsche Volkszugehörige aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok sowie deutsche Volkszugehörige aus dem Elsaß, aus Lothringen und aus Luxemburg, soweit sie in diesen Gebieten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Besitze einer amtlichen Rückkehrerlaubnis nach dem Elsaß, nach Lothringen, nach Luxemburg oder nach dem Altreich sind;

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 40 j.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 27.

b) Protektoratsangehörige und Schutzangehörige nichtpolnischen Volkstums, die auf Veranlassung deutscher Stellen im Generalgouvernement beschäftigt sind;

c) Ausländer (fremde Staatsangehörige und Staatenlose), die auf Veranlassung deutscher Stellen im Generalgouvernement beschäftigt sind.

2. Die Vorschriften der Reichsunfallversicherung sind nicht anzuwenden auf die im Generalgouvernement beschäftigten einheimischen Arbeitskräfte, die polnischen Arbeitskräfte aus den eingegliederten Ostgebieten, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien sowie auf Ostarbeiter (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 419 —), Juden und Zigeuner.

3. Für die Zuständigkeit der Träger der Reichsunfallversicherung gilt folgendes:

a) Für die Unfallversicherung von Personen, die im Generalgouvernement in einem Unternehmen tätig sind, das eine Ausstrahlung eines inländischen Unternehmens darstellt, bleibt der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zuständig, dem das betreffende Unternehmen im Reich angehört.

b) Für Versicherte in Unternehmen des Reichs oder in landwirtschaftlichen Unternehmen ist Versicherungsträger das Reich. Der Reichsarbeitsminister kann die Zuständigkeit des Reichs auf andere Unternehmungen erstrecken. Für die Durchführung der Unfallversicherung in Unternehmen des Reichs (einschl. der Deutschen Reichsbahn und der Reichspost) ist die für das betreffende Unternehmen im Reich zuständige Ausführungsbehörde zuständig. Für die Durchführung der Unfallversicherung in landwirtschaftlichen Unternehmen und in den vom Reichsarbeitsminister nach Satz 2 bestimmten Unternehmen ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig.

c) Für Versicherte, die im Dienste der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stehen, ist diese Versicherungsträger.

d) Für alle nicht unter Buchstaben a bis c genannten Versicherten im Generalgouvernement ist die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin zuständiger Versicherungsträger.

4. Zur Sicherung einer schnellen und örtlich nahen Betreuung der Versicherten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen sowie einer zweckmäßigen Beratung der Unternehmer wird vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement in Krakau eine Unfallversicherungsstelle für das

Italien

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Inkrafttreten des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung Vom 17. September 1940 (RArbBl. S. II 337)

1. Der deutsch-italienische Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 ist nebst dem dazugehörigen Schlußprotokoll am 1. September 1940 in Kraft getreten, nachdem die Ratifikationsurkunden am 2. August 1940 ausgetauscht worden sind. Der Vertrag ist im Reichsgesetzblatt Teil II S. 207 veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages ist das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (RGBl. 1913 S. 171) außer Kraft getreten.

2. An die Stelle der Bestimmungen über Sozialversicherung, die im Rahmen der deutsch-italienischen Vereinbarungen über die Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung italienischer landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter getroffen worden sind, treten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrages.

3. Soweit der Vertrag keine entsprechenden Bestimmungen enthält, ist bis auf weiteres nach der bisherigen Regelung zu verfahren. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarungen über den erweiterten Unfallversicherungsschutz der nach dem Deutschen Reich vermittelten italienischen Arbeitskräfte während ihrer Beförderung von der Grenze zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle bis zur Grenze (zu vgl. die Erlasse vom 14. April 1939, vom 24. April und 15. August 1940).

4. Die in meinem Erlaß vom 25. August 1938 — IIb 987/38 A — enthaltenen Bestimmungen über die Krankenversicherung der italienischen Arbeiter sind vorläufig weiter anzuwenden, soweit der Vertrag nichts Abweichendes bestimmt. Nach Artikel 7, 8 des Vertrages ist die Erstattung von Leistungen der Krankenhilfe, die italienische Versicherungsträger den nach Italien zurückgekehrten italienischen Arbeitskräften gewähren, davon abhängig, daß die deutsche Krankenkasse der Rückkehr der erkrankten Versicherten vor der Übersiedlung zugestimmt und den italienischen Versicherungsträger um die Gewährung der Leistungen ersucht hat. Wegen der rechtzeitigen Erteilung dieser Zustimmung setzen sich die Arbeitsämter gemäß meinem Erlaß vom 31. Juli 1940 — Va 5760/136 — im Falle der Rückkehr eines italienischen Arbeiters, der erkrankt ist oder bei dem der Verdacht einer Erkrankung besteht, mit der Krankenkasse in Verbindung. Stimmt die deutsche Krankenkasse seiner Rückkehr zu, so händigt sie dem Versicherten eine Bescheinigung über die Erteilung der Zustimmung und über die ihm noch zustehenden Leistungen der Krankenkasse aus; dabei

sind bei gewerblichen Arbeitern die von diesen vorgelegten Formulare zu verwenden (zu vgl. Erlaß vom 19. August 1940 — IIb 1417/40 A —). Ferner ermittelt die deutsche Krankenkasse unverzüglich den italienischen Versicherungsträger, der nach Art. 8 Abs. 1 des Vertrages für die Gewährung der Leistungen zuständig ist. Auskunft über die Zuständigkeit der italienischen Versicherungsträger erteilt bei landwirtschaftlichen Arbeitern die Confederazione Fascista dei Lavoratori dell'Agricoltura in Rom, Corso d'Italia 25, und bei gewerblichen Arbeitern die Confederazione Fascista dei Lavoratori dell'Industria in Rom, Via Nazionale 205. Bei dem Ersuchen an den italienischen Versicherungsträger hat die deutsche Krankenkasse mitzuteilen, auf welche Leistungen der Versicherte nach deutschem Recht Anspruch hat. Die Höhe des Erstattungsanspruchs des ersuchten italienischen Versicherungsträgers richtet sich nach Art. 8 Abs. 2 des Vertrages.

Da die in Art. 8 Abs. 3 des Vertrages vorgesehenen Richtlinien über das Verfahren und über die Abrechnung noch nicht vereinbart sind, wird in der Übergangszeit Ersatzansprüchen italienischer Versicherungsträger beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann stattzugeben sein, wenn der italienische Versicherungsträger zwar nicht von der deutschen Krankenkasse ausdrücklich um die Gewährung der Leistungen ersucht worden ist, aber nach den Umständen des Falles das Einverständnis der deutschen Krankenkasse mit der Leistungsgewährung annehmen konnte.

5. Soweit Renten der deutschen Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung wegen Aufenthalts der italienischen Berechtigten im Ausland bisher geruht haben oder nicht zuerkannt worden waren, sind die Zahlungen auf Grund des Artikels 30 des Vertrages mit Wirkung vom 1. September 1940 beschleunigt aufzunehmen. Eines Antrages des Berechtigten bedarf es nicht, wenn dem Versicherungsträger der Aufenthaltsort des Berechtigten bekannt ist.

6. Die auf dem Abkommen vom 31. Juli 1912 beruhenden Sonderbestimmungen für italienische Arbeiter auf dem Gebiete der Invalidenversicherung sind mit dem 1. September 1940 weggefallen. Die in Deutschland beschäftigten italienischen Arbeiter unterliegen seitdem der Invalidenversicherung in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Die besonderen Quittungskarten, die für die in Deutschland beschäftigten italienischen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiter bis zum Inkrafttreten des Vertrages mit dem Aufdruck „Italiener . . .; Kartenumtausch nur bei der Landesversichernugsanstalt" ausgestellt worden sind, können bis zum 31. Dezember 1940 weiterverwendet werden. Der Betriebsführer hat die Quittungskarte sofort nach dem Ausscheiden des italienischen Arbeiters aus seinem Betriebe, spätestens aber nach Ablauf dieses Kalenderjahres, an die Landesversicherungsanstalt zurückzusenden. Die Landesversicherungsanstalten überwachen die rechtzeitige Rückgabe der Quittungskarten und

überweisen gemäß den bisherigen Bestimmungen (zu vgl. Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 5. April 1938) die Hälfte der für die Zeit bis zum 31. August 1940 entrichteten Beiträge an das Auswanderungsamt bei der Kgl. Italienischen Botschaft in Berlin.

Die für italienische Arbeiter zur Invalidenversicherung für die Zeit bis zum 31. August 1940 entrichteten Beiträge, von denen nach Artikel 3 Abs. 2 des Abkommens vom 31. Juli 1912 in Verbindung mit Ziffer I Nr. 2 der Niederschrift vom 3. Dezember 1937 und dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 5. April 1938 die Hälfte auf das vom Auswanderungsamt bestimmte Konto zu überweisen ist, begründen nach Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens vom 31. Juli 1912 keine Ansprüche auf Leistung der deutschen Invalidenversicherung. Diese Beitragszeiten sind daher — auch bei der Zusammenrechnung von deutschen und italienischen Versicherungszeiten nach Artikel 14, 15 des Vertrages — nicht als deutsche Beitragszeiten anzusehen; dagegen kommt ihre Berücksichtigung als italienische Beitragszeiten im Sinne der Artikel 14, 15 des Vertrages in Betracht.

Die Entscheidung darüber, ob die Durchführung des Vertrages auf dem Gebiete der Invalidenversicherung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und gleichmäßigen Behandlung einer Landesversicherungsanstalt zu übertragen ist, bleibt vorbehalten.

7. Zustellungen der deutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden für italienische Staatsangehörige sind nach Nr. 3 des Schlußprotokolls weiterhin durch Vermittlung des Auswanderungsamtes bei der Kgl. Italienischen Botschaft zu bewirken.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939, veröffentlicht am 31. August 1940

(RGBl. II S. 207 und RArbBl. II S. 332)

Der Deutsche Reichskanzler

und

Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialversicherung auszubauen, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Dr. Hans Engel,

den Legationsrat im Auswärtigen Amt Julius Günther,

Seine Majestät der König von Italien und Albanien, Kaiser von Äthiopien:

den Generalchefinspektor im Kgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Francesco Gerbasi,

den Ordentlichen Professor an der Kgl. Universität in Rom Dr. Tomaso Perassi,

den Beauftragten für Korporationsfragen im Kgl. Korporationsministerium Dr. Giommaria Cau,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Deutsche und italienische Staatsangehörige sowie ihre Angehörigen sind in Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung (Pflicht- und freiwillige Versicherung) beider Staaten (Artikel 2) einander gleichgestellt.

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag bezieht sich

1. in Deutschland auf
   a) die Reichsversicherungsordnung,
   b) das Angestelltenversicherungsgesetz,
   c) das Reichsknappschaftsgesetz;
2. in Italien auf
   a) die allgemeine Gesetzgebung über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung,
   b) die Gesetzgebung über die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
   c) die Gesetzgebung über die Versicherung gegen die Tuberkulose,
   d) die Gesetzgebung und die kollektiven Arbeitsverträge über Krankenversicherung und Krankenunterstützung,
   e) die Gesetzgebung über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugunsten der Angehörigen von konzessionierten Unternehmen des öffentlichen Beförderungswesens,
   f) die Gesetzgebung über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Angehörigen von Unternehmen des öffentlichen Fernsprechdienstes und
   g) die Sondergesetzgebung über die Unfall-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für die Seeleute.

(2) Dieser Vertrag bezieht sich auch auf alle bestehenden und künftigen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung der vorstehend bezeichneten Gesetze erlassenen Vorschriften.

Artikel 3

Bei der Durchführung der im Artikel 2 bezeichneten Sozialversicherung werden grundsätzlich die Vorschriften des Staates angewendet, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 4

(1) Von dem Grundsatze des Artikels 3 gelten folgende Ausnahmen:

a) Werden Beschäftigte von einem Betriebe, der seinen Sitz in einem der beiden Staaten hat, für begrenzte Dauer in das andere Staatsgebiet entsandt, so bleiben für ihre Versicherung die Vorschriften des Staates maßgebend, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, wenn der Aufenthalt in dem anderen Staatsgebiet sechs Monate nicht übersteigt. Das gleiche gilt, wenn sich Beschäftigte eines Betriebes, der seinen Sitz in einem der beiden Staaten hat, infolge der besonderen Art der Arbeit, die sie zu verrichten haben, wiederholt im anderen Staatsgebiet aufhalten und der einzelne Aufenthalt sechs Monate nicht übersteigt.

b) Sind Bedienstete von Unternehmen eines der beiden Staaten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in dem anderen Staate vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen dauernd beschäftigt, so gilt für ihre Versicherung ausschließlich das Recht des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

c) Werden Bedienstete amtlicher Stellen (Zoll-, Post-, Paßbehörden usw.) von diesen in das andere Staatsgebiet entsandt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften des entsendenden Staates angewendet.

d) Werden Angehörige eines der beiden Staaten bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Staates oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder sonstigen Beamten beschäftigt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften ihres Heimatstaates angewendet.

(2) Für die Besatzung eines Schiffes, das die Flagge eines der beiden Staaten trägt, sind die Vorschriften des Staates anzuwenden, dessen Flagge es führt. Jedoch unterliegen die Personen, die in einem Hafen eines der beiden Staaten für Lade-, Lösch- oder Ausbesserungsarbeiten oder zu Überwachungszwecken für ein solches Schiff angenommen sind, den Vorschriften des Staates, zu dem der Hafen gehört.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten können weitere Ausnahmen vereinbaren. Sie können ferner vereinbaren, daß die vorgesehenen Ausnahmen auf bestimmte Fälle keine Anwendung finden.

Artikel 5

(1) Die beiderseitigen Staatsangehörigen sowie ihre Angehörigen genießen, solange sie in einem der beiden Staaten wohnen, die auf Grund der Vorschriften eines jeden Staates unter Berücksichtigung dieses Vertrages erworbenen Leistungen der Sozialversicherung einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ohne jede Einschränkung.

(2) Den Staatsangehörigen des anderen Staates sowie ihren Angehörigen, die sich in einem dritten Staat aufhalten, werden die Leistungen der Sozialversicherung des einen Staates einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen, die sich in dem dritten Staat aufhalten.

Abschnitt II

Versicherung gegen Krankheit und Tuberkulose

Artikel 6

(1) Soweit Versicherungszeiten in der Krankenversicherung Voraussetzung für den Beitritt zur Versicherung oder für die Gewährung von Leistungen sind, werden Zeiten, in denen ein Mitglied eines Trägers der Krankenversicherung in der Krankenversicherung des anderen Staates versichert war, voll angerechnet.

(2) Stehen dem Versicherten Leistungen von Versicherungsträgern beider Staaten zu, so kann er die gleichen Leistungen nur von einem Versicherungsträger beanspruchen. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger, dessen Mitglied er beim Eintritt des Versicherungsfalles ist.

Artikel 7

Versicherte, die nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet des anderen Staates übersiedeln, behalten für ihre Person die Ansprüche auf Krankenhilfe, wenn sie vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung erhalten haben.

Artikel 8

(1) Der im Falle des Artikels 7 zur Leistung verpflichtete Versicherungsträger ist berechtigt, den für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen bezirklichen Versicherungsträger um die Gewährung der Leistungen zu ersuchen; er hat dem ersuchten Versicherungsträger mitzuteilen, auf welche Leistungen der Versicherte Anspruch hat.

(2) Der verpflichtete Versicherungsträger erstattet dem Ersuchten die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei sind für die Gewährung von Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei,

kleinere Heilmittel, Krankenhauspflege) diejenigen Sätze zu zahlen, die der ersuchte Versicherungsträger nach innerstaatlichem Recht oder nach den von ihm geschlossenen Verträgen aufzuwenden hat.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten vereinbaren Richtlinien, in denen festgelegt wird, in welchen Fällen die Versicherungsträger des einen Staates die des anderen Staates um die Gewährung der Leistungen ersuchen sollen. Die Richtlinien bestimmen auch das Nähere über die Form der Ersuchen sowie die Durchführung und die Abrechnung.

Artikel 9

(1) Die Regelung der Artikel 7 und 8 gilt auch für die Sachleistungen der Wochenhilfe. Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten sind ermächtigt, Vereinbarungen über die gegenseitige Gewährung von Geldleistungen der Wochenhilfe zu treffen.

(2) Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung zur Wohnsitzverlegung schon vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt werden.

Abschnitt III

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Artikel 10

Führt der Unternehmer eines Betriebs, dessen Sitz sich in einem Staatsgebiet befindet, in dem anderen Arbeiten aus, die in diesem Gebiet der Unfallversicherung unterliegen, so darf er nicht deshalb mit höheren Beiträgen zu dieser Versicherung herangezogen werden, weil der Betrieb nicht seinen Sitz in dem Staatsgebiet hat, in dem die Arbeiten ausgeführt werden.

Artikel 11

Ist für einen Versicherten eine Leistung aus der Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten von dem Versicherungsträger des einen Staates festgestellt worden und soll in dem anderen Staat auf Grund eines neuen Unfalls oder einer Berufskrankheit eine weitere Leistung festgestellt werden, so berücksichtigt der Versicherungsträger dieses Staates dabei die frühere Leistung in derselben Weise, als ob er auch diese zu gewähren hätte.

Artikel 12

(1) Von dem Abschluß der Unfalluntersuchung hat die mit dieser befaßte Stelle eines der beiden Staaten der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde des anderen Staates unverzüglich Nachricht zu geben, wenn es sich um den Unfall eines Angehörigen dieses Staates handelt.

(2) Die diplomatische oder konsularische Behörde kann in demselben Umfange wie die Beteiligten selbst Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen und in die weiteren Verhandlungen nehmen.

Artikel 13

Die Bestimmungen des Artikels 8 sind auch auf die bei Unfällen zu gewährenden Sachleistungen anzuwenden, wenn ein Versicherter des einen Staates im Gebiete des anderen Staates wohnt oder seinen Wohnort dorthin verlegt.

Abschnitt IV

Versicherung für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen

Artikel 14

(1) Bei Versicherten, die in beiden Staaten für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen versichert waren, werden die Beitragszeiten bei der Anwendung der Vorschriften eines jeden Staates über Wartezeit, Anwartschaft und das Recht auf freiwillige Versicherung zusammengerechnet. Das gleiche gilt auch für die sowohl nach den Vorschriften des einen Staates als auch nach den Vorschriften des anderen Staates den Beitragszeiten gleichstehenden Zeiten. Andere den Beitragszeiten gleichstehende Zeiten werden nur von den Versicherungsträgern des Staates berücksichtigt, nach dessen Vorschriften diese Zeiten den Beitragszeiten gleichgestellt sind. Beitragszeiten oder die ihnen gleichstehenden Zeiten, die sich decken, werden nur einmal berücksichtigt.

(2) Hängt jedoch der Anspruch auf bestimmte Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Staaten davon ab, daß sämtliche Zeiten in einer Beschäftigung zurückgelegt sind, für die eine Sonderversicherung besteht, so findet eine Zusammenrechnung im Sinne des vorhergehenden Absatzes nur mit den in der entsprechenden Sonderversicherung des anderen Staates zurückgelegten Zeiten statt. Besteht in diesem Staat keine entsprechende Sonderversicherung, so werden die Zeiten zusammengerechnet, die in der genannten Beschäftigung in der für sie geltenden Versicherung zurückgelegt worden sind.

Artikel 15

(1) In den Fällen des Artikels 14 (Zusammenrechnung der Versicherungszeiten) stellen die Versicherungsträger beider Staaten die von ihnen zu gewährenden Leistungen wie folgt fest:

(2) Jeder Versicherungsträger beurteilt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Ver-

trages (Artikel 14, 16), ob der Versicherte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistungen erfüllt. In diesem Falle gewähren als Rente:

1. Der deutsche Versicherungsträger
   a) von dem Grundbetrag,
   b) von den Kinderzuschüssen und
   c) von den Steigerungsbeträgen bis zum Jahresbetrag von 120 RM. den Teil, der dem Verhältnis der in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten zur Summe der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht;

   außerdem

   d) die über den Jahresbetrag von 120 RM. hinausgehenden Steigerungsbeträge ohne Kürzung.

   Die Vorschriften über die Ergänzung und die Mindesthöhe der Steigerungsbeträge finden keine Anwendung.

2. Der italienische Versicherungsträger
   a) von dem Staatszuschuß,
   b) von dem Betrage, der das Produkt aus der Gesamtsumme der italienischen Beiträge und dem niedrigsten der Rentenberechnung dienenden Koeffizienten übersteigt,

   den Teil, der dem Verhältnis der in Italien zurückgelegten Versicherungszeit zur Summe der in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht;

   außerdem

   c) den Teil seiner Rente, der dem Produkt aus der Gesamtsumme der italienischen Beiträge und dem niedrigsten der Rentenberechnung dienenden Koeffizienten entspricht, ohne Kürzung.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Leistungen aus der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung in den Fällen des Artikels 14 Absatz 2 (Zusammenrechnung von Versicherungszeiten der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung und der italienischen Invaliditätsversicherung); jedoch gelten folgende Besonderheiten:

a) Ist ein Anspruch auf Leistungen der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung auch ohne Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 begründet, so werden die Steigerungsbeträge nach Absatz 2 Nr. 1 berechnet.

b) Besteht dagegen ein Anspruch auf Leistungen der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung nur unter Berücksichtigung italienischer Versicherungszeiten nach Artikel 14 Absatz 2, so wird von dem Gesamtbetrage der Leistung aus der knappschaftlichen Pensions-

versicherung der Teil gewährt, der dem Verhältnis der in der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegten Versicherungszeit zur Summe der in beiden Staaten in bergmännischer Beschäftigung zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht.

(4) Für die Berechnung der Leistungen aus der italienischen Invaliditäts- und Altersversicherung für die Seeleute in den Fällen des Artikels 14 Absatz 2 gelten folgende Besonderheiten:

a) Wenn der Versicherte in der italienischen Versicherung für die Seeleute die für den Erwerb des Rechtes auf Leistungen dieser Versicherung erforderliche Mindestbeschäftigungszeit in der Seefahrt zurückgelegt hat, so erhält er die zusätzlichen Leistungen der italienischen Sonderversicherung ohne Kürzung.

b) Ist es zur Vollendung der für den Erwerb des Rechtes auf Leistungen der italienischen Sonderversicherung vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeit in der Seefahrt erforderlich, auch die als Versicherter bei der Deutschen Seekasse zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, so werden die zusätzlichen Leistungen der italienischen Sonderversicherung im Verhältnis der in der italienischen Sonderversicherung zurückgelegten Zeiten zur Summe der in der italienischen Sonderversicherung und in der Deutschen Seekasse zurückgelegten Zeiten gewährt.

c) In jedem Falle sind die Leistungen der allgemeinen italienischen Versicherung gemäß Absatz 2 Nr. 2 zu berechnen.

Artikel 16

Wenn in einem der beiden Staaten nicht mehr als 13 Beitragswochen zurückgelegt sind, so besteht gegen den Versicherungsträger dieses Staates kein Anspruch auf eine Leistung. Eine Kürzung der Leistung des Versicherungsträgers des anderen Staates nach Artikel 15 findet nicht statt.

Artikel 17

Ist die Summe der nach diesem Vertrag berechneten Renten kleiner als die Rente, die einem Berechtigten in einem der beiden Staaten allein nach den Vorschriften eines Staates auf Grund der nur in diesem Staate zurückgelegten Versicherungszeiten zustehen würde, so hat der Versicherungsträger dieses Staates die ihm zur Last fallende Rente um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Für den Vergleich wird von dem Verhältnis der Valuten an der Börse der Hauptstadt des Staates ausgegangen, dem der Versicherungsträger angehört; maßgebend ist der Kurs an dem Tage, an dem die um den Unterschiedsbetrag erhöhte Rente festgesetzt wird. Eine Neufestsetzung findet nur statt, wenn sich der Kurs um mehr als 5 v. H. ändert.

Abschnitt V

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 18

Die nach diesem Vertrag von den Versicherungsträgern eines der beiden Staaten zu zahlenden Rentenbeträge, die den Betrag von 5 RM. oder 10 Lire monatlich nicht erreichen, können mit ihrem Kapitalwert abgefunden werden. Auf Antrag des Berechtigten müssen sie abgefunden werden.

Artikel 19

(1) Bei der Anwendung der in dem einen Staat oder in beiden Staaten geltenden Ruhens- und Kürzungsvorschriften werden den Bezügen aus dem einen Staatsgebiet, die das Ruhen oder die Kürzung einer Leistung aus der Sozialversicherung zur Folge haben, die entsprechenden Bezüge aus dem anderen Staatsgebiet gleichgestellt.

(2) Haben hiernach die in einem Staate gewährten Bezüge das Ruhen oder die Kürzung von Leistungen aus der Sozialversicherung beider Staaten zur Folge, so dürfen diese Bezüge von jedem Staat nur zu dem Teil für das Ruhen oder die Kürzung berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegten Versicherungszeiten beider Staaten entspricht.

Artikel 20

(1) Geldleistungen an Versicherte und ihre Angehörigen gewähren die auf Grund dieses Vertrages verpflichteten Versicherungsträger mit befreiender Wirkung in der Währung ihres Staates.

(2) Die Versicherungsträger der beiden Staaten oder ihre Verbände werden vereinbaren, in welcher Weise sie auf Grund dieses Vertrages untereinander abrechnen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten.

Artikel 21

Soweit es auf die Berechnung eines in der Währung des anderen Staates ausgedrückten Geldbetrages ankommt, wird er — vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 17 — nach dem Verhältnis der beiden Währungen an der Börse der Hauptstadt des Staates umgerechnet, in dessen Währung er ausgedrückt ist.

Artikel 22

Die Träger und zuständigen Behörden und Gerichte der Sozialversicherung beider Staaten werden sich bei der Durchführung dieses Vertrages gegenseitig in demselben Umfange Hilfe leisten, als ob er sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelte. Sie können auch, wenn

Beweiserhebungen in dem anderen Staat erforderlich sind, die Vermittlung der für ihren Sitz zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde des anderen Staates in Anspruch nehmen.

Artikel 23

Ärztliche Untersuchungen, die bei der Durchführung der Sozialversicherung eines Staates erforderlich sind und einen Berechtigten in dem anderen Staate betreffen, werden auf Antrag und auf Kosten des verpflichteten Versicherungsträgers von dem Versicherungsträger des Staates vorgenommen, in dem der Berechtigte sich aufhält.

Artikel 24

Die Träger und zuständigen Behörden und Gerichte der Sozialversicherung beider Staaten verkehren bei der Durchführung dieses Vertrages miteinander, mit den Versicherten und ihren gesetzlichen Vertretern unmittelbar. Sie fassen ihre Schreiben in ihrer Amtssprache ab.

Artikel 25

Die diplomatischen und konsularischen Behörden der beiden Staaten sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht die ihrem Staat angehörenden Berechtigten vor allen Trägern, Behörden und Gerichten der Sozialversicherung des anderen Staates zu vertreten.

Artikel 26

Eingaben, die Versicherte oder ihre Angehörigen an Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung beider Staaten auf Grund dieses Vertrages richten, sowie andere der Durchführung der Sozialversicherung dienende Schriftstücke dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Staates abgefaßt sind.

Artikel 27

Anträge, die bei den Versicherungsträgern des einen Staates gestellt werden, gelten auch als Anträge bei den Versicherungsträgern des anderen Staates.

Artikel 28

Rechtsmittel, die binnen der hierfür bestimmten Frist bei einer für die Entgegennahme von Rechtsmitteln in Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen Stelle eines der beiden Staaten einzulegen sind, gelten auch dann als fristgerecht eingelegt, wenn sie innerhalb dieser Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen Staates eingelegt werden. Diese Stelle hat die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Artikel 29

(1) Die durch die Gesetzgebung eines der beiden Staaten vorgesehenen Steuer- und Gebührenbefreiungen für Urkunden, welche den Behörden oder Trägern der Sozialversicherung dieses Staates vorzulegen sind, gelten auch für entsprechende Urkunden, die bei Anwendung dieses Vertrages den Behörden oder Trägern der Sozialversicherung des anderen Staates vorzulegen sind. Beweiserhebungen, die nach Artikel 22 durchgeführt werden, sind mit Ausnahme der ärztlichen Gutachten kostenfrei.

(2) Alle Akten, Urkunden und sonstigen Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages beizubringen sind, sind von dem Erfordernis des Sichtvermerks oder der Beglaubigung durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden befreit.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 30

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Bei der Anwendung dieses Vertrages sind auch die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages zurückgelegt sind.

(2) Leistungen der Sozialversicherung, die auf Grund der Gesetzgebung eines der beiden Staaten wegen des Aufenthalts der Berechtigten im Ausland ruhen, werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gezahlt. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt werden Leistungen, die aus dem gleichen Grunde nicht zuerkannt worden waren, festgesetzt und gezahlt.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages festgestellte Leistungen sind, soweit erforderlich, umzurechnen. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages werden Leistungen auf Grund des Vertrages nicht gewährt.

Artikel 31

Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden ermächtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu ergänzen und zu ändern; insbesondere werden sich die beiden obersten Verwaltungsbehörden für den Fall, daß einer der beiden Staaten mit einem dritten Staat einen Sozialversicherungsvertrag abschließt oder abgeschlossen hat, über die Berücksichtigung der in dem dritten Staate zurückgelegten Beitragszeiten für Wartezeit und Anwartschaft und für die Bemessung der Leistungen verständigen.

Artikel 32

Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten werden Näheres vereinbaren über

a) die Zustellungen bei der Durchführung der Sozialversicherung des einen Staates an Angehörige des anderen Staates im Sinne des bisher geltenden Verfahrens,
b) die Art der Zahlungen der Sozialversicherung aus dem Gebiet des einen Staates in das des anderen,
c) die Beitreibung von Beitragsrückständen oder anderen aus einem Versicherungsverhältnis entstandenen Forderungen der Versicherungsträger des einen Staates gegen Schuldner in dem anderen Staate.

Artikel 33

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Vertrages sind der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates mitzuteilen.

Artikel 34

Als oberste Verwaltungsbehörde der beiden Staaten gelten im Sinne dieses Vertrages auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister, auf italienischer Seite der Korporationsminister.

Artikel 35

(1) Alle bei Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Schwierigkeiten werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten untereinander regeln.

(2) Kann auf diesem Wege eine Lösung nicht gefunden werden, so wird die Streitfrage durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Angehörigen der beiden Staaten und einem Angehörigen eines anderen Staates als dritten Schiedsrichter zusammen. Den dritten Schiedsrichter wählen die Regierungen der beiden Staaten gemeinsam.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen und dem Geiste dieses Vertrages.

(4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend.

Artikel 36

(1) Wenn zwischen Trägern oder Behörden der Sozialversicherung der beiden Staaten die Frage streitig wird, welches Recht anzuwenden ist, so ist, bis nach Artikel 35 über den Streit entschieden ist, dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zu gewähren.

(2) Zur Gewährung der Fürsorge ist der Versicherungsträger berufen, bei dem der Antragsteller zuletzt versichert war, im Zweifelsfalle der Versicherungsträger, bei dem ein Anspruch zuerst angemeldet wird.

(3) Dieser Versicherungsträger hat dem Berechtigten als vorläufige Fürsorge die Leistungen zu gewähren, zu denen er nach dem für ihn geltenden Recht verpflichtet wäre.

(4) Der endgültig verpflichtete Versicherungsträger hat dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge gewährt hat, die dafür gemachten Aufwendungen in einer Summe zu erstatten. Ist der Betrag, den der Berechtigte als vorläufige Fürsorge erhalten hat, höher als die ihm für die betreffende Zeit zustehenden endgültigen Leistungen, so rechnet der endgültig verpflichtete Versicherungsträger den Unterschiedsbetrag auf die künftig zu gewährenden Leistungen laufend bis zu einem Drittel ihres Wertes an.

Artikel 37

(1) Dieser Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Er gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, solange keine Kündigung erfolgt, die der anderen Regierung drei Monate vor Fristablauf bekanntzugeben ist.

(2) Die Kündigung durch einen der beiden Staaten berührt nicht die Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem Außerkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, unbeschadet der einschränkenden Bestimmungen, die nach innerstaatlichem Recht für den Fall des Aufenthalts des Berechtigten im Ausland vorgesehen sind.

(3) Die durch diesen Vertrag gewahrten Anwartschaften erlöschen nicht infolge seines Außerkrafttretens. Ihre Erhaltung für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Vertrages richtet sich nach den für die beteiligten Versicherungsträger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 38

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 außer Kraft.

Artikel 39

Für die Arbeitslosenhilfe der beiderseitigen Staatsangehörigen gilt das diesem Vertrage anliegende Zusatzabkommen.

Artikel 40

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Rom ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Urschrift, in deutscher und italienischer Sprache, mit der Maßgabe, daß beide Wortlaute die gleiche Bedeutung haben.

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Vertrages über Sozialversicherung wurde festgestellt, daß zwischen den vertragschließenden Staaten Einverständnis über folgendes herrscht:

1. Der gegenwärtige Vertrag soll auf das Protektorat Böhmen und Mähren im Hinblick auf die hier geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung nicht ohne weiteres Anwendung finden.

Durch einen Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen kann jedoch jederzeit die Anwendung dieses Vertrages auf das Protektorat ausgedehnt werden. In dem Notenaustausch ist der Tag anzugeben, von dem an der Vertrag auf das Protektorat anzuwenden ist. Die obersten Verwaltungsbehörden beider Staaten vereinbaren die Einzelheiten der Durchführung des Vertrages hinsichtlich des Protektorats.

2. Artikel 31 des Vertrages soll auch angewandt werden, wenn infolge eines wesentlichen Änderung der Gesetzgebung eines der beiden Staaten eine Ergänzung oder Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig erscheint.

3. Die deutsche oberste Verwaltungsbehörde wird dafür Sorge tragen, daß die deutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden bis zu einer Vereinbarung nach Artikel 32 Buchst. a Zustellungen, die italienische Staatsangehörige betreffen, durch Vermittlung des Auswanderungsamtes bei der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin bewirken.

4. Die beiden Regierungen werden sich über die Gewährung von Familienzuschüssen und Kinderbeihilfen verständigen.

5. Dieses Schlußprotokoll soll zugleich mit dem heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien abgeschlossenen Vertrag über Sozialversicherung ratifiziert werden. Es tritt gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft.

Zusatzabkommen über Arbeitslosenhilfe zu dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939

Artikel 1

Die Angehörigen jedes der beiden Staaten sind in dem anderen Staate den eigenen Staatsangehörigen in den Ansprüchen und Verpflichtungen der Arbeitslosenhilfe gleichgestellt. Dies gilt bei den für die Familienangehörigen des Arbeitslosen vorgesehenen Zuschlägen ohne Rücksicht darauf, wo sie wohnen.

Artikel 2

(1) Beschäftigungszeiten, die ein Angehöriger des einen Staates in dem Gebiet des anderen Staates zurückgelegt hat, werden bei der Gewährung der Arbeitslosenhilfe seines Staates ebenso behandelt, als ob sie in diesem zurückgelegt worden wären.

(2) Hat ein Angehöriger des einen Staates den Anspruch auf Gewährung der Leistungen der Arbeitslosenhilfe des anderen Staates erworben, hält er sich aber während der Arbeitslosigkeit im eigenen Staate auf, so erhält er in diesem die Leistungen ebenso, als ob er den Anspruch im eigenen Staat erworben hätte.

(3) Dem Träger der Arbeitslosenhilfe des einen Staates, der einen Arbeitslosen nach einer in dem anderen Staat ausgeübten, beitragspflichtigen Beschäftigung von mindestens 39 Wochen unterstützt, werden die dadurch entstehenden Aufwendungen von dem Träger der Arbeitslosenhilfe des anderen Staates erstattet, jedoch nicht über die Leistungen, die er selbst hätte aufwenden müssen, und nicht über 36 Unterstützungstage hinaus. Die Erstattung erfolgt auf pauschaler Grundlage. Das Nähere wird zwischen den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten vereinbart.

Artikel 3

Dieses Abkommen bleibt in Kraft bis zu einem Jahr nach der Kündigung, die von einem der beiden Staaten dem anderen Staate mitgeteilt worden ist.

Bekanntmachung über die Ergänzung und Änderung des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung

Vom 31. März 1941 (RGBl. II S. 137)

Auf Grund des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 31 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 (RGBl. 1940 II S. 207) haben der Reichsarbeitsminister und der italienische Korporationsminister am 31. März 1941 ein Abkommen unterzeichnet, das nachstehend veröffentlicht wird. Das Abkommen tritt nach seiner Nr. 5 mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Abkommen über die Ergänzung und Änderung des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung

Der Reichsarbeitsminister und der italienische Korporationsminister haben auf Grund des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 31 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozial-

versicherung vom 20. Juni 1939 — nachstehend als Vertrag bezeichnet — folgendes vereinbart:

1. Artikel 4 Absatz 1 des Vertrages wird wie folgt ergänzt:

„e) Werden Angehörige eines der beiden Staaten bei wissenschaftlichen oder kulturellen Instituten oder bei Schulen ihres Staates, die ihren Sitz im anderen Staatsgebiet haben, beschäftigt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften ihres Heimatstaates angewendet.

f) Werden deutsche Staatsangehörige bei Dienststellen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden in Italien beschäftigt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften der Reichsversicherung angewendet; das gleiche gilt für deutsche Staatsangehörige, die in Italien bei der ‚Deutschen Abwicklungs-Treuhand-Gesellschaft mbH.' beschäftigt sind.

Werden italienische Staatsangehörige bei Dienststellen der Faschistischen Partei, der angeschlossenen Organisationen oder der Faschistischen Berufsverbände und ihrer Einrichtungen in Deutschland beschäftigt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften des Königreichs Italien angewendet."

2. Artikel 7 bis 9 des Vertrages werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 7

(1) Ein Versicherter, der nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet des anderen Staates übersiedelt, behält für seine Person die Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Ein Versicherter behält für seine Person den Anspruch auf Leistungen gegen den Versicherungsträger, bei dem er versichert ist, auch dann, wenn der Versicherungsfall im Gebiet des anderen Staates eintritt, Der Versicherte verliert jedoch diesen Anspruch, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

Artikel 8

(1) Der im Falle des Artikels 7 zur Leistung verpflichtete Versicherungsträger ist berechtigt, den für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen bezirklichen Versicherungsträger um die Gewährung der Leistungen zu ersuchen; er hat dem ersuchten Versicherungsträger mitzuteilen, auf welche Leistungen der Versicherte Anspruch hat.

(2) Der verpflichtete Versicherungsträger erstattet dem ersuchten die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei sind

für die Gewährung von Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, kleinere Heilmittel, Krankenhauspflege) diejenigen Sätze zu zahlen, die der ersuchte Versicherungsträger nach innerstaatlichem Recht oder nach den von ihm geschlossenen Verträgen aufzuwenden hat. Die zu erstattenden Kosten können nach Vereinbarung der obersten Verwaltungsbehörden durch Pauschbeträge abgegolten werden.

Artikel 8a

(1) Die Familienangehörigen eines Versicherten, der bei einem Versicherungsträger im Gebiet eines der beiden Staaten versichert ist, erhalten beim Aufenthalt im Gebiet des anderen Staates die Leistungen von dem für den Aufenthaltsort des Familienangehörigen zuständigen bezirklichen Versicherungsträger. Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften, die für den leistenden Versicherungsträger maßgebend sind.

(2) Dem leistenden Versicherungsträger werden alle durch die Gewährung von Leistungen nach Absatz 1 entstehenden Kosten von dem Versicherungsträger erstattet, dem der Versicherte angehört. Die zu erstattenden Kosten werden nach Vereinbarung der obersten Verwaltungsbehörden durch Pauschbeträge abgegolten.

Artikel 9

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten sind ermächtigt, das Nähere über die Durchführung der Artikel 6 bis 8a zu vereinbaren."

3. Artikel 33 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Vertrages werden von den obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten getroffen.

(2) Die hiernach getroffenen Bestimmungen sind der obersten Verwaltungsbehörde des anderen Staates mitzuteilen."

4. Artikel 39 des Vertrages erhält folgende Fassung:
„Die Arbeitslosenhilfe der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Gewährung von Familienzuschüssen und Kinderbeihilfen werden durch besondere Zusatzvereinbarungen geregelt."

5. Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft.

Zweite Vereinbarung über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung

Vom 6. August 1942 (RArbBl. II S. 477)

Auf Grund der Artikel 8 und 9 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939[1]) in der Fassung des Abkommens vom 31. März 1941[2]) — nachstehend als Vertrag bezeichnet — haben der Reichsarbeitsminister und der Italienische Korporationsminister folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Kosten, die durch die Leistungen an Versicherte nach den Artikeln 7 und 8 des Vertrages entstehen, werden, soweit sie nicht dem Träger der italienischen Krankenversicherung für Beschäftigte des Handels zu erstatten sind, und soweit sie nicht auf Arbeitsunfälle zurückzuführen sind, für die die Träger der italienischen Unfallversicherung Leistungen zu gewähren haben, für alle nach dem 31. Dezember 1941 eingetretenen Versicherungsfälle durch Pauschbeträge abgegolten. Diese betragen ab 1. Januar 1942 für jeden Kalendermonat

a) 0,60 Reichsmark oder 4,57 Lire für jeden in landwirtschaftlichen Betrieben versicherungspflichtig Beschäftigten,

b) 0,85 Reichsmark oder 6,47 Lire für jeden in gewerblichen oder sonstigen Betrieben versicherungspflichtig Beschäftigten (außer den der Faschistischen Konföderation der Beschäftigten des Handels angehörenden Beschäftigten).

(2) Ändert sich das Verhältnis der Valuten um mehr als 5 v. H. gegenüber dem Kurse beim Abschluß dieser Vereinbarung, so ändern sich die Pauschbeträge entsprechend.

(3) Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Staates kann Bestimmungen über die Aufbringung und Verteilung der Pauschbeträge treffen.

Artikel 2

(1) Für die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung eines Versicherten in das Gebiet des anderen Staates nach Artikel 7 des Vertrages und für das Ersuchen um Gewährung der Leistungen an den für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen bezirklichen Versicherungsträger nach Artikel 8 Abs. 1 des Vertrages wird der beigefügte Vordruck 1 verwandt. Der ausgefüllte Vordruck ist dem Versicherten zur Vorlage bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen bezirklichen Versicherungsträger mitzugeben. Zwei Durchschriften sind der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung unverzüglich zuzuleiten, die ein Stück der zuständigen Berliner Dienststelle der

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 43. [2]) Abgedruckt S. B VIII b 57.

Faschistischen Konföderationen der Industriearbeiter, der Landarbeiter oder der Beschäftigten des Handels weitergibt.

(2) Zur Meldung des Eintritts des Versicherungsfalles eines Versicherten während seines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet des anderen Staates (Artikel 7 Abs. 2) des Vertrages wird der beigefügte Vordruck 2[2]) verwandt.

Artikel 3

(1) Für Arbeitsunfälle, für die die Träger der italienischen Unfallversicherung Leistungen zu gewähren haben, werden Pauschsätze für ambulante und stationäre ärztliche Behandlung und die Kosten der Arzneien, Verbandstoffe und Heilmittel sowie für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen festgesetzt, die mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden zwischen der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung und dem Träger der italienischen Unfallversicherung vereinbart werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Übereinkunft werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach den Artikeln 8 und 13 des Vertrages erstattet.

(2) Für die Erstattung der Kosten, die dem Träger der italienischen Krankenversicherung für Beschäftigte des Handels zu ersetzen sind, gilt das Verfahren weiter, das zwischen der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung und der Faschistischen Konföderation der Beschäftigten des Handels vereinbart ist.

Artikel 4

Die Träger der italienischen Kranken- und Unfallversicherung haben den Trägern der deutschen Kranken- und Unfallversicherung auf Ersuchen alle Angaben und Unterlagen zu liefern, die zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Trägern der deutschen Unfallversicherung oder gegenüber sonstigen Stellen und Personen erforderlich sind.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Juli 1943 und verlängert sich jeweils um 6 Monate, wenn sie nicht wenigstens 3 Monate vorher gekündigt wird.

[1]) [2]) Es werden die Vordrucke 1 und 2 der Übereinkunft zwischen dem Reichsverband der Ortskrankenkasse, Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung und der Faschistischen Konföderation der Landarbeiter — Landarbeiter-Krankenkassenverband — sowie der Faschistischen Konföderation der Industriearbeiter — Industriearbeiter-Krankenkassenverband — vom 4. August 1941 verwendet. Dabei sind im Vordruck 1 die 4 vorletzten Absätze zu streichen; der letzte Absatz gilt.

Vereinbarung über die Zahlung von Renten auf Grund des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939

Vom 6. August 1942 (RArbBl. II S. 478)

Der Reichsarbeitsminister und der italienische Korporationsminister haben auf Grund des Artikels 32 Buchst. b des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Zahlung von Renten der Versicherungsträger eines jeden der beiden Staaten erfolgt an die Berechtigten unmittelbar, auch wenn sie sich im anderen Staat aufhalten.

(2) Die Durchführung der Zahlung richtet sich nach den zwischen den beiden Staaten bestehenden devisenrechtlichen Vereinbarungen.

Artikel 2

(1) Auf Ersuchen der obersten Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten haben die Träger der Unfallversicherung des anderen Staates vierteljährlich einer von der ersuchenden obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Stelle Listen über die Renten zu übersenden, die an Berechtigte in dem Staate der ersuchenden obersten Verwaltungsbehörde gezahlt werden.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 soll durch eine zukünftige Vereinbarung auf die Versicherung für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen ausgedehnt werden.

Artikel 3

Die Feststellung und Zahlung der Leistungen, die auf Grund des Abschnitts IV des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung zu gewähren sind, erfolgt

1. auf deutscher Seite durch die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München,
2. auf italienischer Seite durch das Istituto Nazionale Fascista della Previdenza sociale in Rom.

Artikel 4

(1) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden dafür Sorge tragen, daß die für die Rentenzahlung erforderlichen Lebensbescheinigungen in jedem Versicherungszweig zweisprachig und tunlichst nach einheitlichem Muster ausgestellt werden.

(2) Die Versicherungsträger beider Staaten haben die Formblätter für die Lebensbescheinigungen den Berechtigten für mehrere Zahlungsabschnitte

im voraus zu übersenden und dabei anzugeben, wann die Lebensbescheinigungen einzureichen sind.

Artikel 5

Kann bei Beginn der Entschädigungspflicht eines Trägers der Unfallversicherung die Höhe der Entschädigung noch nicht festgestellt werden, so hat der verpflichtete Versicherungsträger alsbald laufenden Vorschuß auf die Entschädigung zu gewähren und dies dem Berechtigten mitzuteilen.

Artikel 6

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Protokoll über die deutsch-italienischen Verhandlungen über mit dem Einsatz italienischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich zusammenhängende Fragen

Vom 6. August 1942 (RArbBl. II S. 478)

Bei den Verhandlungen über mit dem Einsatz italienischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich zusammenhängende Fragen wurde folgendes erörtert:

I. Krankenversicherung

1. Erkrankungen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Die italienische Delegation bat um Erläuterung des Begriffs „mißglückter Arbeitsversuch".

Die deutsche Delegation gab hierzu die Erklärung ab, daß nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein mißglückter Arbeitsversuch vorliege, wenn der Versicherte infolge einer bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bereits bestehenden Krankheit keine Arbeit von wirtschaftlicher Bedeutung verrichtet habe; dies sei insbesondere ohne weiteres immer dann anzunehmen, wenn sich die bestehende Krankheit innerhalb von fünf Tagen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zeige. Zeige sich die Krankheit erst nach fünf Tagen, so müsse von der Krankenkasse nachgewiesen werden, daß Arbeiten von wirtschaftlicher Bedeutung nicht geleistet worden sind.

2. Sterbegeld der Krankenversicherung und Kosten einer späteren Überführung der Leiche nach Italien.

Die italienische Delegation bat, das Sterbegeld der Krankenversicherung an die Angehörigen der im Deutschen Reich verstorbenen Arbeitskräfte auch im Falle der Beisetzung in Deutschland ohne Abzug zu zahlen, damit

davon die Kosten der für die Zeit nach Beendigung des Krieges vorgesehenen Bestattung in Italien bestritten werden könnten.

Die deutsche Delegation erklärte, daß das Sterbegeld der Krankenversicherung im Falle einer Beisetzung im Deutschen Reich vom Arbeitsamt insoweit beansprucht werde, als es die Kosten der Beisetzung trage. Für den Fall einer späteren Überführung der Leiche nach Italien sagte die deutsche Delegation zu, daß die Hälfte der Kosten der Ausgrabung und des Transports der Leiche nach Italien aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz getragen würde; ferner würde in diesem Falle das vom Reichsstock für Arbeitseinsatz vereinnahmte Sterbegeld der Krankenversicherung von diesem den Angehörigen in Italien ausgezahlt werden.

3. Verfahren bei der Zustimmung der deutschen Krankenkasse zur Rückkehr italienischer Arbeitskräfte nach Italien.

a) Es bestand Einverständnis, daß die zur Zeit geltenden Rückkehrscheine und bis auf weiteres auch die Urlaubsscheine weiter verwendet werden. Diese Vordrucke enthalten Raum für die Bescheinigung der Krankenkasse und des Arbeitsamts.

Die deutsche Delegation erklärte sich bereit, die deutschen Krankenkassen anzuweisen, daß bei Versagung der Zustimmung zur Rückkehr nach Italien der Grund für die Versagung auf dem Rückkehrschein und dem Urlaubsschein kurz angegeben wird.

b) Es wurde Einverständnis erzielt, daß die deutschen Krankenkassen in bestimmten Fällen die Zustimmung zur Rückkehr erkrankter italienischer Arbeitskräfte nach Italien erteilen sollen. Die deutsche Delegation erklärte sich bereit, die Erkrankungen, in denen die Krankenkassen die Zustimmung zur Rückkehr erteilen sollen, nach Anhörung ärztlicher Sachverständiger zu bestimmen. Das Nähere soll zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Königlich Italienischen Botschaft (Auswanderungsamt) in Berlin vereinbart werden.

4. Nachprüfung von Versicherungsfällen aus der Zeit vom 1. Juni 1941 bis 31. Dezember 1941.

Die deutsche Delegation erklärte sich bereit, die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung anzuweisen, auf Ersuchen der italienischen Versicherungsträger Versicherungsfälle aus der Zeit vom 1. Juni 1941 bis 31. Dezember 1941 nachzuprüfen, in denen das Arbeitsamt die Zustimmung zur Rückkehr des italienischen Arbeiters wegen Krankheit erteilt hat, ohne daß die Zustimmung des deutschen Versicherungsträgers vorgelegen hat. Die Verbindungsstelle hat alsdann festzustellen, ob der deutsche Versicherungsträger die Zustimmung zur Rückkehr zu erteilen gehabt hätte, wenn sie beantragt worden wäre. Die Verbindungsstelle hat sodann die weiteren Maßnahmen zu treffen.

2. Nachtrag

II. Unfallversicherung

1. Unfälle in Lagern und Unterkünften (zu Nr. 2 des Protokolls zu dem Abkommen über die Ergänzung und Änderung des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über Sozialversicherung vom 31. März 1941).

Die italienische Delegation erklärte demgegenüber, daß nach dem Wortlaut des Protokolls vom 31. März 1941 auch in Lagern und anderen bereitgestellten Unterkünften nur die mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Unfälle als Betriebsunfälle zu entschädigen seien, und daß es der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts überlassen bleiben müsse, die sich aus der Gleichstellung der Lager mit der Betriebsstätte ergebenden Folgerungen für die Anerkennung von Unfällen als Betriebsunfälle zu ziehen.

Zwecks schnellerer Klärung der sich ergebenden Streitfragen stellte die italienische Delegation auf entsprechendes Angebot der deutschen Delegation die Vorlage zweifelhafter Fälle an das Reichsarbeitsministerium in Aussicht.

2. Bescheide in der Unfallversicherung.

Die italienische Delegation bat, daß die Träger der deutschen Unfallversicherung in allen Fällen der Kgl. Italienischen Botschaft (Auswanderungsamt) in Berlin zwei Abschriften des Bescheides übersenden, wie dies schon bisher von dem größten Teil der deutschen Berufsgenossenschaften geschehe.

Die deutsche Delegation sagte eine entsprechende Anweisung an die Träger der deutschen Unfallversicherung zu.

3. Rechtsmittelfrist.

Auf Anregung der italienischen Delegation erklärte die deutsche Delegation, daß durch die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittel bei dem Istituto Nazionale Fascista per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro für gewerbliche und Handelsarbeiter und bei der Federazione Italiana delle Casse mutue per gli Infortuni Agricoli für die landwirtschaftlichen Arbeiter die Rechtsmittelfrist nach Artikel 28 des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung vom 20. Juni 1939 gewahrt sei.

4. Anwendung des Artikels 23 des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung.

Die italienische Delegation wies darauf hin, daß durch eine Nachuntersuchung italienischer Unfallverletzter, die im Deutschen Reich einen Unfall erlitten haben und nach Italien zurückgekehrt sind, durch die italienischen Versicherungsträger die Belange der Versicherten und der deutschen Versicherungsträger gewährleistet seien.

Die deutsche Delegation erklärte sich in bezug auf den über diese Frage bereits früher mit der Kgl. Italienischen Botschaft (Auswanderungsamt) in Berlin geführten Meinungsautausch bereit, die Träger der deutschen Unfallversicherung erneut auf die Anwendung des Artikels 23 des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung hinzuweisen.

Deutsch-italienischer Vertrag über Sozialversicherung (Zustimmung der deutschen Krankenkassen zur Rückkehr italienischer Arbeitskräfte nach Italien)

Erlaß des RAM. vom 7. April 1943 (RArbBl. II S. 161)

Nach Artikel 7 Abs. 1 des deutsch-italienischen Vertrages über Sozialversicherung in der Fassung des Abkommens über die Ergänzung und Änderung dieses Vertrages vom 31. 3. 1941[1]) (Reichsgesetzbl. II S. 137) behält ein italienischer Versicherter, der nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Italien zurückkehrt, den Anspruch auf Leistungen der deutschen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung der deutschen Krankenkasse zur Wohnsitzverlegung erhalten hat. Bei den deutsch-italienischen Verhandlungen im Juli/August 1942 hat sich die deutsche Delegation bereit erklärt, die Erkrankungen zu bestimmen, in denen die Krankenkassen die Zustimmung zur Rückkehr erteilen sollen. Durch die Bestimmung der Krankheiten, in denen die Zustimmung zur Rückkehr zu erteilen ist, soll vor allem ein einheitliches Verfahren der Träger der deutschen Krankenversicherung erreicht werden. Auf Grund von Abschnitt I Nr. 3 letzter Absatz des Protokolls über die deutsch-italienischen Verhandlungen über mit dem Einsatz italienischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich zusammenhängender Fragen vom 6. August 1942[2]) (Reichsarbeitsbl. (AN.) S. II 478) habe ich mit der Königl. Italienischen Botschaft (Auswanderungsamt in Berlin) folgende Richtlinien vereinbart:

Die Zustimmung zur Rückkehr eines italienischen Arbeiters nach Italien muß grundsätzlich erteilt werden, wenn eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit vorliegt, die

1. einen chirurgischen Eingriff erfordert, der aber nicht sofort vorgenommen zu werden braucht, sondern bis zum Eintreffen in Italien aufgeschoben werden kann,
2. eine Krankenhausbehandlung von mindestens 4 Wochen erforderlich macht, sofern gegen den Aufschub der Krankenhausbehandlung keine Bedenken bestehen,
3. nach Beendigung einer im Deutschen Reich durchgeführten Krankenhausbehandlung mit einer weiteren Dauer der Arbeitsunfähigkeit von mindestens 4 Wochen zu rechnen ist,
4. zwar keine Krankenhausbehandlung erfordert, aber eine Arbeitsunfäigkeit von mindestens 5 Wochen bedingt,
5. ihrer Art nach nur bei einem Aufenthalt in Italien eine schnellere Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erwarten läßt.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 57.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 59 d.

Kroatien

Bekanntmachung über die deutsch-kroatische Vereinbarung über Sozialversicherung. Vom 16. Februar 1942. (RArbBl. II S. 131)

Am 10. Dezember 1941 wurde eine deutsch-kroatische Vereinbarung über Sozialversicherung getroffen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Der im Artikel 27 Abs. 1 vorgesehene Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen hat am 22. Dezember 1941/31. Januar 1942 stattgefunden.

Die Vereinbarung ist somit am 1. Januar 1942 in Kraft getreten.

Berlin, den 16. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Deutsch-kroatische Vereinbarung über Sozialversicherung

Bis zum Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages über Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und dem Unabhängigen Staat Kroatien werden die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung wie folgt vorläufig geregelt.

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich unterliegen die Arbeitskräfte aus dem Unabhängigen Staat Kroatien der Sozialversicherung im Deutschen Reich in gleicher Weise wie Inländer, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Bei der Gewährung von Renten und einmaligen Geldleistungen der Versicherungsträger im Deutschen Reich an kroatische Staatsangehörige im Unabhängigen Staat Kroatien sowie bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen einschließlich der Unterstützungen der kroatischen Versicherungsträger an deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren im Deutschen Reich finden die für Ausländer beim Aufenthalt im Ausland bestehenden Einschränkungen keine Anwendung.

Artikel 3

Die Versicherungsträger im Deutschen Reich und im Unabhängigen Staat Kroatien leisten sich bei der Durchführung der Sozialversicherung gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe und verkehren unmittelbar miteinander. Die Schreiben werden in deutscher oder kroatischer Sprache abgefaßt. Soweit Schreiben in kroatischer Sprache abgefaßt sind, soll möglichst eine deutsche Übersetzung beigefügt werden.

Artikel 4

Die diplomatischen und konsularischen Behörden des Unabhängigen Staates Kroatien sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsangehörigen vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden im Deutschen Reich zu vertreten.

Artikel 5

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vereinbarung sind

auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister, der in Angelegenheiten des Protektorats Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren handelt,

auf kroatischer Seite der Korporationsminister, der in Angelegenheiten der Bruderladenversicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Forst- und Bergwesen handelt.

Abschnitt II

Krankenversicherung

Artikel 6

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung im Deutschen Reich und in der Krankenversicherung des Unabhängigen Staates Kroatien zurückgelegt sind, werden gegenseitig voll angerechnet.

Artikel 7

(1) Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien zurück, so behält er für seine Person die Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich zur Rückkehr erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn der Versicherungsfall während seines Urlaubs in dem Unabhängigen Staat Kroatien eintritt.

(3) Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 werden die Leistungen durch die Zweigstellen der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale gewährt. Hierbei gelten für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen die kroatischen Rechtsvorschriften. Die Barleistungen werden

für männliche landwirtschaftliche Arbeiter
nach Lohnklasse 6,

für weibliche sowie jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter unter 21 Jahren
nach Lohnklasse 5,

für die übrigen Arbeiter
bei einem Tageslohn von 4,— RM. und mehr nach Lohnklasse 8,
bei einem Tageslohn von 3,— RM. bis 3,99 RM. nach Lohnklasse 7,
bei einem Tageslohn von 2,— RM. bis 2,99 RM. nach Lohnklasse 6,
bei einem Tageslohn unter 2,— RM. nach Lohnklasse 5

berechnet. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von Versicherungsträgern im Deutschen Reich Leistungen bezogen, so wird dies bei der Gewährung von entsprechenden Leistungen der Zweigstelle der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale berücksichtigt.

(5) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten den kroatischen Versicherungsträgern die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie der kroatische Versicherungsträger für seine eigenen Versicherten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, Tarifbestimmungen oder Verträgen aufzuwenden hätte; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Kosten werden in der Weise erstattet, daß der verpflichtete Versicherungsträger außer den tatsächlich gewährten Barleistungen oder entstandenen Krankenhauskosten zur Abgeltung der Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel) einen Betrag von 35 v. H. des von der Zweigstelle der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale ausgezahlten Krankengeldes vergütet. Durch diese Vergütungen sind auch die Sachleistungen für die Fälle abgegolten, in denen Krankengeld nicht ausgezahlt wird.

Artikel 8

(1) Familienangehörige der im Artikel 1 bezeichneten Versicherten, die sich in dem Unabhängigen Staat Kroatien aufhalten, beziehen Leistungen auf Kosten der Krankenversicherung im Deutschen Reich von den Zweigstellen der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale nach den für diese geltenden Vorschriften und Bestimmungen im gleichen Umfange, wie die Zweigstelle sie den Familienangehörigen ihrer Versicherten gewährt. Besteht jedoch für die Familienangehörigen nach den kroatischen Rechtsvorschriften kein Leistungsanspruch, weil nach diesen Rechtsvorschriften

der Versicherte wegen der Art seiner Beschäftigung nicht versichert ist, so erhalten sein unterhaltsberechtigter Ehegatte sowie seine mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf die Dauer von höchstens dreizehn Wochen ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln, wenn die bezeichneten Personen keinen anderen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben.

(2) Für die Erstattungsansprüche gilt Artikel 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Hierbei werden die Kosten, die durch die Leistungen an Familienangehörige entstehen, durch Pauschbeträge erstattet. Die Versicherungsträger im Deutschen Reich zahlen nach der Durchschnittszahl der Beschäftigten für jeden Kalendermonat der Beschäftigung

für die in landwirtschaftlichen Betrieben versicherungspflichtig Beschäftigten 0,35 RM.,

für die in sonstigen Betrieben versicherungspflichtig Beschäftigten 0,47 RM.

Artikel 9

(1) Der nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet des Unabhängigen Staates Kroatien zurückkehrende Versicherte erhält von der zuständigen Zweigstelle der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale die Leistungen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Deutschen Reich. Dabei hat der Versicherungsträger im Deutschen Reich die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

(2) Der während eines Urlaubs im Unabhängigen Staat Kroatien erkrankte Versicherte erhält von der zuständigen Zweigstelle der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale Leistungen, wenn er eine Bescheinigung des Versicherungsträgers im Deutschen Reich, dem der Versicherte angehört, vorlegt oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem Träger der Krankenversicherung im Deutschen Reich der Zweigstelle in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Versicherungsträger im Deutschen Reich ist jedoch der Eintritt des Versicherungsfalles sobald wie möglich mitzuteilen.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt für Leistungen an Familienangehörige, die sich im Unabhängigen Staat Kroatien aufhalten, entsprechend.

Artikel 10

(1) Soweit die Zweigstellen der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale Leistungen auf Kosten der Versicherungsträger im Deutschen Reich gewähren, sind die Erkrankten nach den für die Zweigstellen geltenden Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen und vertrauensärztlich nachuntersuchen zu lassen. Ferner kann der verpflichtete

Versicherungsträger im Deutschen Reich jederzeit die Vornahme vertrauensärztlicher Untersuchungen oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist dem Versicherungsträger im Deutschen Reich mitzuteilen.

(2) Verordnungen der Ärzte oder Zahnärzte über die erforderlichen Arzneien, Heil- und Hilfsmittel sind von der Zweigstelle nach den für diese geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und, soweit erforderlich, zu beanstanden.

Artikel 11

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Zweigstellen der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale zuständig sind, treten an ihre Stelle bei Bergleuten die Ortsbruderladen. Bei Bergleuten werden die Barleistungen (Artikel 7 Abs. 4) nach der ersten Kategorie der Bruderladenversicherung bemessen.

Artikel 12

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den kroatischen Versicherungsträgern und den Versicherungsträgern im Deutschen Reich erfolgen zwischen der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale in Agram (Zagreb) und der beim Reichsverband der Ortskrankenkassen in Berlin-Charlottenburg errichteten Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung, soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den Versicherungsträgern erfolgt; jedoch können sich auch in diesen Fällen die kroatischen Versicherungsträger der Vermittlung der Verbindungsstelle bedienen, wenn der zuständige Versicherungsträger im Deutschen Reich oder seine Anschrift nicht bekannt ist.

(2) Die zu erestattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung anzufordern.

(3) Die Verbindungsstelle und die Kroatische Arbeiterversicherungszentrale können mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden das Nähere vereinbaren.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 13

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Betriebsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung im Deutschen Reich nach dem Unabhängigen Staat Kroatien zurückkehrt, erhält ärztliche Behandlung, Versorgung mit

Arzneien und anderen Heilmitteln, Austattung mit Körperersatzstücken und Krankengeld nach den Rechtsvorschriften der kroatischen Unfallversicherung. Die Bestimmungen über die Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung an Berechtigte in dem Unabhängigen Staat Kroatien (Artikel 7 Abs. 3 bis 5, Artikel 9 Abs. 1, Artikel 10 bis 12) gelten entsprechend, jedoch werden vom Beginn der Rentenzahlung ab die Kosten für die Sachleistungen von dem zuständigen Unfallversicherungsträger im Deutschen Reich im Wege der Einzelabrechnung erstattet.

Artikel 14

Die übrigen Geldleistungen der Unfallversicherung im Deutschen Reich, insbesondere Renten, werden auch beim Aufenthalt des Berechtigten im Unabhängigen Staat Kroatien von dem zuständigen Versicherungsträger im Deutschen Reich nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

Artikel 15

Hatte der Verletzte schon einen Unfall im Deutschen Reich oder im Unabhängigen Staat Kroatien erlitten, so wird die dadurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Rentenfestsetzung für den neuen Unfall berücksichtigt.

Artikel 16

Unfälle kroatischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen der kroatischen Grenze und der Arbeitsstätte im Deutschen Reich werden wie Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte entschädigt.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

Unterabschnitt 1

Invalidenversicherung

Artikel 17

(1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten für Arbeitskräfte aus dem Unabhängigen Staat Kroatien, die nach dem 31. Dezember 1938 eine Beschäftigung im Deutschen Reich aufgenommen und während dieser Beschäftigung der Invalidenversicherung angehört haben, sofern sie vor oder nach der Beschäftigung im Deutschen Reich mindestens 50 Wochenbeiträge zur kroatischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nach dem Gesetz über die Arbeiterversicherung entrichtet haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeitskräfte nicht, wenn die zur kroatischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nach dem Gesetz

über die Arbeiterversicherung entrichteten Beiträge wegen Übertritts des Versicherten in die Bruderladenversicherung an die Träger dieser Versicherung endgültig abgeführt worden sind.

Artikel 18

Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten die in Artikel 17 Abs. 1 genannten Arbeitskräfte auch für die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen nach den kroatischen Rechtsvorschriften von der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale.

Artikel 19

Für Wartezeit und Anwartschaft der kroatischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes gelten die im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten als kroatische Versicherungszeiten. Für die Rentenberechnung gelten diese Zeiten zurückgelegt als in

der siebenten Lohnklasse nach kroatischem Recht, wenn der Versicherte im Deutschen Reich überwiegend mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von nicht mehr als 24 RM. versichert war,

der achten Lohnklasse nach kroatischem Recht, wenn der Versicherte im Deutschen Reich überwiegend mit einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von mehr als 24 RM. versichert war.

Artikel 20

(1) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale zur Abgeltung der ihr aus Artikel 19 entstehenden Mehrbelastung folgende Beträge:

a) Bei Versicherungsfällen, die bis zum 31. Dezember 1942 eintreten, 25 Rpf. für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag,

b) bei Versicherungsfällen, die im Jahre 1943 eintreten, 23 Rpf. für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag,

c) bei Versicherungsfällen, die im Jahre 1944 eintreten, 20 Rpf. für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag.

(2) Ist die Wartezeit in der kroatischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nur unter Berücksichtigung der im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt, so erstatten die Versicherungsträger im Deutschen Reich an Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen Beträge von der unter Berücksichtigung des Artikels 19 berechneten kroatischen Rente den Teil, der dem Verhältnis der im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeit zu der gesamten Versicherungszeit entspricht.

Artikel 21

Die Abrechnung über die Erstattungen nach Artikel 20 zwischen den Versicherungsträgern im Deutschen Reich und der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale erfolgt auf deutscher Seite durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts in Berlin.

Unterabschnitt II

Angestelltenversicherung

Artikel 22

Für Angestellte, die im Deutschen Reich der Angestelltenversicherung (im Portektorat Böhmen und Mähren der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten) und im Unabhägigen Staat Kroatien der Pensionsversicherung der Privatangestellten angehört haben, werden bis auf weiteres die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem ehemaligen Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen über Sozialversicherung vom 15. Dezember 1928 mit den sich aus Artikel 23 ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet.

Artikel 23

(1) Als Grundbetrag im Sinne des Artikels 15 Abs. 3 des Vertrages gelten alle Rententeile, die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig sind.

(2) Die Einzelheiten der Anwendung des Vertrages auf die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten im Portektorat Böhmen und Mähren bleiben besonderer Vereinbarung der obersten Verwaltungsbehörden vorbehalten.

Unterabschnitt III

Knappschaftliche Pensionsversicherung

Artikel 24

Für Arbeiter, die im Deutschen Reich der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter oder der Pensionsversicherung der Bergarbeiter und im Unabhängigen Staat Kroatien der Bruderladenpensionsversicherung angehört haben, werden bis auf weiteres die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem ehemaligen Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen über Sozialversicherung vom 15. Dezember 1928 mit den sich aus Artikel 25 ergebenden Besonderheiten sinngemäß angewendet.

Artikel 25

Als Grundbetrag im Sinne des Artikels 18 Abs. 3 des Vertrages gelten alle Rententeile, die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig sind.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Die obersten Verwaltungsbehörden können die Bestimmungen dieser Vereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen ergänzen und ändern. Sie können Bestimmungen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen.

Artikel 27

(1) Diese Vereinbarung soll am 1. Januar 1942 in Kraft treten. Das Inkrafttreten soll durch Notenwechsel festgestellt werden.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte I, III und IV Unterabschnitt I über die Feststellung und Gewährung von Leistungen gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung, aber nach dem 31. Dezember 1938 eingetreten sind, es sei denn, daß der Versicherungsträger im Deutschen Reich schon vor dem 1. Januar 1942 einen für den Berechtigten günstigeren Bescheid erteilt hat. Soweit hiernach die Bestimmungen der Vereinbarung Anwendung finden, gelten sie auch für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1942.

(3) Diese Vereinbarung kann zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1941.

Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers über eine Vereinbarung vom 23. April 1942 zur Änderung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung

Vom 10. Dezember 1941 (RArbBl. II 296)

Der Reichsarbeitsminister und der Korporationsminister des Unabhängigen Staates Kroatien haben auf Grund des Artikels 26 der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941 folgendes vereinbart:

Artikel 20 Absatz 1 der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1942 folgende Fassung:

„(1) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich beteiligen sich an den Invaliden- und Altersrenten der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale, die unter Berücksichtigung des Artikels 19 festgestellt werden, zur Abgeltung der der Kroatischen Arbeiterversicherungszentrale aus Artikel 19 entstehenden Mehrbelastung mit jährlich

a) 25 Reichspfennig für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag bei Versicherungsfällen, die bis zum 31. Dezember 1942 eintreten,

b) 23 Reichspfennig für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag bei Versicherungsfällen, die im Jahre 1943 eintreten,

c) 20 Reichspfennig für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag bei Versicherungsfällen, die im Jahre 1944 eintreten.

Der jährliche Anteil des Versicherungsträgers im Deutschen Reich ist

bei den Witwenunterstützungen 11 Reichspfennig,

bei den Waisenrenten 9 Reichspfennig

für jeden im Deutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag, und zwar für alle Versicherungsfälle, die bis zum 31. Dezember 1944 eintreten.

Zweite Vereinbarung vom 28. Januar 1943 zur Änderung der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941

(RArbBl. II 70)

Der Reichsarbeitsminister und der Minister des Innern des Unabhängigen Staates Kroatien haben auf Grund des Artikels 26 der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941[1]) die genannte Vereinbarung wie folgt geändert:

1. Artikel 5 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„auf kroatischer Seite der Minister des Innern, der in Angelegenheiten der Bruderladenversicherung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswirtschaft handelt".

2. Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Barleistungen werden
für männliche landwirtschaftliche Arbeiter
nach Lohnklasse 6,
für weibliche sowie jugendlich landwirtschaftliche Arbeiter unter 21 Jahren
nach Lohnklasse 5,
für die übrigen Arbeiter
bei einem Tageslohn von 5 RM. und mehr
nach Lohnklasse 9,
bei einem Tageslohn von 4 RM. bis 4,99 RM.
nach Lohnklasse 8,
bei einem Tageslohn von 3 RM. bis 3,99 RM.
nach Lohnklasse 7,
bei einem Tageslohn von 2 RM. bis 2,99 RM.
nach Lohnklasse 6,
bei einem Tageslohn unter 2 RM.
nach Lohnklasse 5
berechnet."

3. Im Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Beträge 0,35 RM. und 0,47 RM. durch die Beträge 0,42 RM. und 0,58 RM. ersetzt.

4. Im Artikel 11 Satz 2 werden die Worte „nach der ersten Kategorie" durch die Worte „nach der Gruppe außerhalb der Kategorie" ersetzt.

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

---

[1]) Abgedruckt B VIII b 61.

Luxemburg

Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg Vom 30. September 1940

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung wird für dessen Bereich verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) In Luxemburg gelten folgende reichsrechtlichen Vorschriften:

1. die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. I S. 509),
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563),
3. das Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (RGBl. I S. 369)

nebst den zu ihrer Einführung, Durchführung und Ergänzung bisher erlassenen Vorschriften, jedoch mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Besonderheiten. Die Bestimmung der zuständigen reichsdeutschen Versicherungsträger und Versicherungsbehörden bleibt vorbehalten. Die nach Reichsrecht den obersten Verwaltungsbehörden der Länder übertragenen Aufgaben der Reichsversicherung nimmt der Chef der Zivilverwaltung wahr.

(2) Die Versicherungspflicht nach luxemburgischem Recht bleibt in der Krankenversicherung und den Rentenversicherungen für Versicherte, die am 1. Oktober 1940 versicherungspflichtig waren, insoweit erhalten, als sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgeht. Dies gilt auch für am 1. Oktober 1940 freiwillig Versicherte, die früher pflichtversichert waren und bis zum 31. Dezember 1940 in eine Beschäftigung eintreten, die nach luxemburgischem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre. Der Versicherte kann aber bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden; die Weiterversicherung ist zulässig.

(3) Personen, die nach luxemburgischem Recht bisher versicherungsfrei waren, nach Reichsrecht aber in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten oder in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungspflichtig wären und vor dem 1. Januar 1941 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, können bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragen, von der Versicherungspflicht befreit zu werden.

§ 2

(1) Die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten werden bis auf weiteres in der bisherigen Höhe von den noch zu bestimmenden Versicherungsträgern weitergezahlt. Die Erhöhung der Renten bleibt vorbehalten.

(2) Stirbt der Empfänger einer bereits am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Rente, so erhalten seine Hinerbliebenen Leistungen unter denselben Voraussetzungen wie die Hinterbliebenen des Empfängers einer nach Reichsrecht festgestellten Rente.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 3

Versicherungszeiten, die bei einem Träger der Krankenversicherung in Luxemburg zurückgelegt sind, gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 4

(1) Versicherungsträger sind die bisherigen Träger der Krankenversicherung in Luxemburg.

(2) Die bisherigen Bezirkskrankenkassen in Luxemburg führen vom 1. Oktober 1940 ab die Bezeichnung „Allgemeine Ortskrankenkasse".

(3) Die Betriebskrankenkassen in Luxemburg werden Betriebskrankenkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen für knappschaftliche Betriebe, deren Überleitung auf die Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) vorbehalten bleibt. Die Eisenbahnkrankenkassen in Luxemburg bleiben für ihren bisherigen Versichertenkreis zunächst weiterbestehen.

(4) Die Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Betriebskrankenkasse des Reichs, der Reichsbahnbetriebskrankenkasse und einer Postbetriebskrankenkasse auf Luxemburg sowie die Regelung der Zuständigkeit reichsdeutscher Ersatzkassen bleibt vorbehalten.

(5) Die Träger der Krankenversicherung haben bis zum 1. Januar 1941 ihre Satzungen dem Reichsrecht anzupassen.

(6) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufend und nicht nur gelegentlich für einen Träger der Krankenversicherung behandelnd tätig sind, sind zur Teilnahme an der kassenärztlichen (zahnärztlichen, dentistischen) Versorgung vorläufig berechtigt.

(7) Die Regelung der Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten und Dentisten bleibt vorbehalten.

§ 5

Findet anlößlich der Umwandlung der Träger der Krankenversicherung in Luxemburg eine Auseinandersetzung statt, so gelten die Vorschriften der §§ 285 bis 297 der Reichsversicherungsordnung sinngemäß. Die Auseinandersetzung kann nach Anhörung der beteiligten Krankenkassen unterbleiben. § 289 der Reichsversicherungsordnung gilt auch dann entsprechend.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 6

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über den Kreis der der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe und Personen bleiben bestehen, soweit sie über den Rahmen des Reichsrechts hinausgehen.

§ 7

(1) Auf alle in Luxemburg eingetretenen Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, eine Leistung festsetzender Bescheid am 1. Oktober 1940 noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und über die Feststellung von Leistungen anzuwenden. Hierbei wird bei allen bis zum 30. September 1940 eingetretenen, der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes der am 1. Oktober 1940 geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichartigen Versicherten an diesem Tage zugrunde gelegt. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit 300 zu vervielfältigen. Bezog der Versicherte zur Zeit des Unfalls einen höheren als den nach Satz 2 maßgebenden Lohn, so wird dieser der Rentenberechnung zugrunde gelegt. Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen werden die im Bezirk der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. Oktober 1940 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt.

(2) Als Versicherungsfall gilt der zu entschädigende Unfall (Berufskrankheit), unbeschadet des § 3 Abs. 2.

(3) Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Unfällen (Berufskrankheiten) weniger als 20 v. H., so fällt die Rente mit dem 31. Dezember 1940 weg.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

(Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung)

§ 8

Auf alle Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger, das gesamte Versicherungsverhältnis abschließend behandelnder, eine Leistung festsetzender

Bescheid am 1. Oktober 1940 noch nicht ergangen ist, sind die reichsrechtlichen Vorschriften über die Leistungen und die Feststellung von Leistungen anzuwenden.

§ 9

(1) Zeiten, die mit Beiträgen nach luxemburgischem Recht belegt sind oder die nach luxemburgischem Recht Ersatzzeiten sind, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung der Anwartschaft und das Recht auf Weiterversicherung als in der Reichsversicherung zurückgelegt. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen wird besonders geregelt.

(2) Anwartschaften von Versicherten der luxemburgischen Rentenversicherung, die nach dem 31. Dezember 1934 ihren Wohnort in das Gebiet des Großdeutschen Reiches verlegt haben, gelten bis zum 30. September 1940 als erhalten, wenn die Anwartschaften nach dem bisherigen Recht im Zeitpunkt der Abwanderung erhalten waren.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

Die neuen Versicherungsträger können sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der bisherigen luxemburgischen Versicherungsträger bedienen.

§ 11

(1) Der Chef der Zivilverwaltung erläßt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften; er regelt auch die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Versicherungsträger und kann Maßnahmen zum Ausgleich der Härten treffen, die sich bei der Überleitung ergeben.

(2) Die durch den Wegfall von Versicherungsträgern entbehrlich werdenden Bediensteten sollen entsprechend ihrer Vorbildung anderweit, insbesondere bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern, untergebracht werden.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1940 in Kraft.

Zweite Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung

Vom 26. Mai 1941 (RArbBl. S. II/402)

Auf Grund der dem Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg erteilten Ermächtigung und des § 11 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg vom 30. September 1940 (RArbBl. 1941/II 54, VBl. f. Lux. S. 22) — nachstehend Erste Durchführungsverordnung genannt — wird für dessen Bereich verordnet:

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Die nach § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung übernommenen Renten gelten als Leistungen der Reichsversicherung.

§ 2

Die luxemburgischen Staatsangehörigen stehen den Inländern im Sinne der reichsgesetzlichen Vorschriften und von Gegenseitigkeitsverträgen über Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und anderen Staaten gleich.

§ 3

Der Verlust des Anspruches auf Leistungen nach § 596 der Reichsversicherungsordnung und das Ruhen der Rente nach § 615 Abs. 1 Nr. 3 und § 1282 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 40 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes) werden ausgeschlossen beim Aufenthalt des Berechtigten in der belgischen Provinz Luxemburg und im französischen Departement Meurthe et Moselle.

§ 4

Renten nach den Verwaltungsgebieten des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß und des Chefs der Zivilverwaltung in Lothringen sind in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Beiträge für Zeiten vor dem 1. Oktober 1940 sind nach bisherigem Recht zu entrichten.

§ 6

Leistungen nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung sind frühestens vom 1. April 1940 an zu gewähren.

§ 7

Berechtigte, deren Renten nach luxemburgischem Recht ruhen, können bis zum 31. Dezember 1941 beantragen, daß auf sie das Reichsrecht angewendet wird.

§ 8

(1) Versicherte, die nach Art. 304 ff. der luxemburgischen Sozialversicherungsordnung vom 17. Dezember 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 6. September 1933 (Memorial S. 693) ihre Ansprüche verloren haben, können Leistungen, die nach dem 30. September 1940 fällig geworden sind, neu beantragen. Die Leistungen werden nach der Ersten Durchführungsverordnung festgesetzt.

(2) Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1941 bei dem zuständigen Versicherungsträger gestellt werden.

Abschnitt II

Unfallversicherung

§ 9

Die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten sind nach Maßgabe der §§ 10, 11 umzurechnen.

§ 10

(1) Bei den der gewerblichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1941 die Rente nach Reichsrecht in der Weise umgerechnet, daß als Jahresarbeitsverdienst der am 1. April 1941 geltende Tariflohn oder, wenn kein Tariflohn festgesetzt ist, der Lohn eines gleichartigen Versicherten an diesem Tage zugrunde gelegt wird. Der hiernach auf den Arbeitstag entfallende Lohn ist mit dreihundert zu ver-vervielfältigen.

(2) Der Berechtigte erhält die bisherige Rente unverändert weiter, wenn die Neuberechnung nach Abs. 1 einen niedrigeren Betrag ergeben würde.

(3) Über die Umrechnung der Renten erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 11

(1) Bei den der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Unfällen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1941 die Rente nach Reichsrecht in der Weise umgerechnet, daß die im Bezirk der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft am 1. April 1941 geltenden Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt werden.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gilt.

§ 12

Im § 7 Abs. 1 Satz 2 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung werden die Worte „1. Oktober 1940" durch die Worte „1. April 1941" ersetzt. Dies gilt vom 1. Januar 1941 an.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg kann Ausnahmen von den Vorschriften des Dritten Buches, Erster Teil, Vierter bis Sechster Abschnitt und Zweiter Teil, Vierter bis Sechster Abschnitt der Reichsversicherungsordnung zulassen, soweit dies aus zwingenden Gründen notwendig ist.

Abschnitt III

Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung)

§ 14

Ausgabestellen im Sinne des § 1419 der Reichsversicherungsordnung sind für alle Versicherten in der Zeit vom 1. Oktober 1940 an die zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen.

§ 15

(1) Die Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung werden vom 1. Oktober 1940 an durch die Ausgabestellen (§ 14) eingezogen.

(2) Das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge wird besonders geregelt.

§ 16

(1) Ist die Anwartschaft aus den zur luxemburgischen Alters- und Invalidenversicherung entrichteten Beiträgen nach § 9 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung nicht erhalten, so gilt sie als bis zum 31. Dezember 1940 erhalten, wenn

a) in je zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für wenigstens achtzig Tage Beiträge entrichtet sind, oder

b) falls die Anwartschaft nach a nicht erhalten ist, eine neue Wartezeit von sechshundert Beitragstagen bis zum 31. Dezember 1940 zurückgelegt ist.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Buchstaben a und b werden nur Beiträge berücksichtigt, die vor dem 1. Januar 1941 entrichtet worden sind.

§ 17

(1) Bei der Berechnung der Rente nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt; der Grundbetrag wird vom Reich getragen.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag für die zur luxemburgischen Alters- und Invalidenversicherung entrichteten Beiträge wird nach der aufgewerteten „versicherten Lohnsumme" berechnet; er beträgt

2,50 v. H. der ersten,
2,00 „ „ zweiten,
1,75 „ „ dritten,
1,50 „ „ vierten,
1,40 „ „ fünften,
1,30 „ „ sechsten,
1,20 „ „ siebenten,
1,10 „ „ achten

5000 Reichsmark und 1 v. H. des 40 000 Reichsmark übersteigenden Betrages der versicherten Lohnsumme.

§ 18

(1) Die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten werden mit Einschluß der Sonderzuschüsse gewährt.

(2) Die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Waisenrenten und Kinderzuschüsse werden bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr des Kindes gewährt. Die bereits mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr des Kindes weggefallenen Waisenrenten und Kinderzuschüsse sind vom 1. Oktober 1940 an wieder anzuweisen, wenn dies bis zum 31. Dezember 1941 beantragt wird. Bisher gezahlte Waisenrenten und Kinderzuschüsse für Enkel werden über das sechzehnte Lebensjahr hinaus nicht gewährt.

§ 19

Bei der Berechnung der Beitragserstattung nach § 1309 a der Reichsversicherungsordnung werden die zur luxemburgischen Alters- und Invalidenversicherung entrichteten Beiträge nicht berücksichtigt.

§ 20

(1) Der Reichsbeitrag nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung wird um eine Million Reichsmark jährlich erhöht.

(2) Die Verpflichtung des Reichs nach § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Aufrechterhaltung der Leistungen nach dieser Verordnung und nach der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Die in den am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten enthaltenen Staatsanteile und Sonderzuschüsse werden bis auf weiteres aus Mitteln des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg getragen. Die Bezirksfürsorgeverbände als Rechtsnachfolger der Gemeinden werden insoweit mit Wirkung vom 1. April 1941 von den ihnen nach bisherigem Recht obliegenden Verpflichtungen befreit.

Abschnitt IV

Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung)

§ 21

Ausgabestellen sind die Ausgabestellen der Invalidenversicherung (§ 14).

§ 22

Über die Nachversicherung für Beschäftigungszeiten, in denen der Beschäftigte nach dem bisherigen Recht von der Versicherungspflicht ausgenommen war, weil er in Diensten des Staates, einer Gemeinde, einer öffentlichen Anstalt, einer Anstalt öffentlichen Nutzens oder einer Eisenbahn stand, bestimmt der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

§ 23

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung) stehen die nach dem bisherigen Recht für die Erfüllung der Wartezeit anrechenbaren Beitragsmonate den auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Monatsbeiträgen nach Reichsrecht gleich.

(2) Die Wartezeit von einhundertachtzig Monatsbeiträgen nach § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt als erfüllt, wenn beim Eintritt eines Versicherungsfalles in der Zeit

bis zum 31. Dezember 1940 sechzig,

vom 1. Januar 1941 bis zum 31. Dezember 1941 zweiundsiebzig,

vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Dezember 1942 vierundachtzig,

vom 1. Januar 1943 bis zum 31. Dezember 1943 sechsundneunzig,

vom 1. Januar 1944 bis zum 31. Dezember 1944 einhundertundacht,

vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1945 einhundertundzwanzig,

vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Dezember 1946 einhundertzweiunddreißig,

vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1947 einhundertvierundvierzig,

vom 1. Januar 1948 bis zum 31. Dezember 1948 einhundertsechsundfünfzig,

vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1949 einhundertachtundsechzig,

vom 1. Januar 1950 an einhundertundachtzig

Monatsbeiträge entrichtet sind.

§ 24

(1) Bei der Berechnung der Rente nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung werden Grundbetrag und Kinderzuschuß nach Reichsrecht festgesetzt. Der Grundbetrag beträgt jedoch 500,40 RM., wenn er beim Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Oktober 1940 in dieser Höhe nach dem bisherigen Recht zugestanden hätte.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag ist für die zur Pensionskasse für Privatangestellte in Luxemburg gezahlten Beiträge

30 v. H. für die ersten 1000 RM. der Beiträge,
20 v. H. für die zweiten 1000 RM. der Beiträge und
10 v. H. für die weiteren Beiträge.

§ 25

Bei der Berechnung der Beitragserstattung nach den §§ 46, 47 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden die an die Pensionskasse für Privatangestellte in Luxemburg entrichteten Beiträge berücksichtigt.

§ 26

Die durch das Gesetz vom 16. Juni 1939, betreffend die Gewährung von Sonderzuschüssen während des Jahres 1939 an die Pensionierten der Pensionskasse der Privatbeamten (Memorial Nr. 43 S. 503) für das Jahr 1939 gewährten Sonderzuschüsse werden auch zu den bis zum 30. September 1940 rechtskräftig festgestellten Renten für die Monate Januar bis September 1940 gewährt. Über die Gewährung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 27

(1) Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden bei den am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten so lange weitergewährt, wie sie nach bisherigem Recht zustanden, wenn das Kind am 30. September 1940 das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

(2) Die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Waisenrenten für einfach verwaiste Kinder werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 an umgerechnet. Die Waisenrente beträgt statt bisher zwei Zehntel der Pension, die der Versicherte bezogen hat, oder die ihm im Zeitpunkt des Ablebens gebührt hätte, vier Zehntel dieser Pension ohne Kinderzuschuß. Über die Umrechnung erhalten die Berechtigten eine Mitteilung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(3) Im übrigen werden die am 1. Oktober 1940 rechtskräftig festgestellten Renten mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 nach § 24 umgerechnet.

(4) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V

Knappschaftliche Pensionsversicherung

A. Pensionsversicherung der Arbeiter

§ 29

Versicherten, die am 1. Oktober 1940 in knappschaftlichen Betrieben (§§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) beschäftigt waren, werden ihre knappschaftlichen Beschäftigungszeiten frühestens vom 1. Januar 1924 an auf die Wartezeiten nach §§ 37, 43 des Reichsknappschaftsgesetzes als Pflichtbeitragszeiten angerechnet. Die Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten.

§ 30

(1) Tritt bei den im § 29 genannten Versicherten der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Oktober 1940 bis zum 31. Dezember 1952 ein, so beträgt
die Invaliden- (Alters-) Pension mindestens 30 RM. monatlich,
die Witwenrente mindestens 15 RM. monatlich.

(2) Insoweit finden die Vorschriften der § 1544 f Abs. 3, § 1544 h der Reichsversicherungsordnung sowie § 50 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes über die Kürzung oder das Ruhen von Grundbeträgen oder Steigerungsbeträgen keine Anwendung.

§ 31

Der Zuschuß des Reichs nach § 130 g des Reichsknappschaftsgesetzes wird um eine Million Reichsmark jährlich erhöht.

B. Pensionsversicherung der Angestellten

§ 32

Die bei der ehemaligen Pensionskasse für Privatangestellte in Luxemburg versicherten Angestellten, die am 1. Oktober 1940 mit wesentlich bergmännischen Arbeiten in knappschaftlichen Betrieben (§§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) beschäftigt waren, gelten vom Beginn ihrer Versicherung an als bei der Reichsknappschaft versichert.

§ 33

Die Reichsknappschaft übernimmt vom 1. Oktober 1940 an die Weiterzahlung der rechtskräftig festgestellten und nach § 27 Abs. 3 und 4 umgerechneten Renten in den Fällen, in denen der Versicherte zuletzt in einem Betriebe, der seit dem 1. Oktober 1940 zu den knappschaftlichen Betrieben im Sinne der §§ 1, 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gehört, mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt war.

§ 34

(1) Die Reichsknappschaft erhält von der Pensionskasse für Privatangestellte, Amtsstelle Luxemburg der Reichsversicherungsanstalt für An-

gestellte, für die Übernahme der Versicherten und der Renten von dem am 1. Oktober 1940 vorhandenen Vermögen den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der Zeit vom 1. Juni 1931 bis zum 30. September 1940 das Beitragsaufkommen der im § 32 genannten Versicherten zum Beitragsaufkommen aller am 1. Oktober 1940 vorhandenen Versicherten gestanden hat.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen können vereinbaren, daß der nach Abs. 1 zu übertragende Vermögensteil durch einen Pauschalbetrag abgegolten wird.

§ 35

Für die Berechnung der Leistungen nach § 8 der Ersten Durchführungsverordnung gelten die Vorschriften des Abschnittes IV entsprechend.

§ 36

Für Wanderungen von Versicherten zwischen Angestelltenversicherung und knappschaftlicher Pensionsversicherung der Angestellten seit dem 1. Oktober 1940 gelten die §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung.

Abschnitt VI

Wanderversicherung

§ 37

Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung werden unbeschadet des § 39 nur angewendet, wenn der Versicherungsfall im Sinne des § 8 der Ersten Durchführungsverordnung wenigstens in einem der in Betracht kommenden Versicherungszweige eingetreten ist oder eintritt.

§ 38

Die nach § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten stehen bei Anwendung der Vorschriften der §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung Beitragszeiten gleich, die in dem betreffenden Versicherungszweige nach Reichsrecht zurückgelegt worden sind.

§ 39

Die Vorschriften der §§ 1544 bis 1544 n der Reichsversicherungsordnung finden unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 auch auf die an diesem Tage bereits rechtskräftig festgestellten Renten der luxemburgischen Versicherung oder der Reichsversicherung Anwendung, wenn der Berechtigte einen Antrag bis zum 31. Dezember 1941 stellt. Sind die rechtskräftig festgestellten Renten höher, so behält es hierbei sein Bewenden.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 40

§ 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgenden zweiten Satz: „Die Wartezeit gilt als erfüllt und die Anwartschaft als erhalten."

§ 41

Hat ein Rentenempfänger der Reichsversicherung Beiträge zu dem entsprechenden Versicherungszweig in Luxemburg entrichtet, die bei der Festsetzung der Rente nicht berücksichtigt sind, oder umgekehrt, so ist auf Antrag eine neue Feststellung unter Berücksichtigung der gesamten Versicherungszeit im Sinne des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung vorzunehmen. Bei reichsdeutschen Empfängern einer luxemburgischen Rente ist in gleichem Sinne auch mit den anrechenbaren Militär- und Arbeitsdienstzeiten zu verfahren. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1941 zu stellen.

§ 42

Volksdeutsche luxemburgischer Staatsangehörigkeit sind bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr zum freiwilligen Eintritt in die Rentenversicherung berechtigt. Diese Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das der Beendigung des Krieges folgt.

§ 43

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 in Kraft.

Luxemburg, den 26. Mai 1941.

3. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Einführung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941)

Vom 6. August 1941 (RArbBl. S. II 405)

4. Verordnung über Arbeitslosenhilfe in Luxemburg

Vom 30. April 1940 (RArbBl. 1942 S. II 6)

5. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Nachversicherung von Angestellten beim Ausscheiden aus versicherungsfreier Beschäftigung)

Vom 16. November 1941 (RArbBl. 1942 S. II 1)

1. Nachtrag

6. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Einführung der Rentnerkrankenversicherung)
Vom 23. November 1941 (RArbBl. 1942 S. II 70)

7. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Grundbetrag nach bisherigem Recht)
Vom 25. November 1941 (RArbBl. 1941 S. II 70)

8. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Mindestsätze der Renten)
Vom 10. Januar 1942 (RArbBl. S. II 71)

9. Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung in Luxemburg (betr. Knappschaftsversicherung der Hüttenwerke)
Vom 10. Januar 1942 (RArbBl. S. II 71)

Niederlande

Erlaß des Reichsarbeitsministers über vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung Vom 23. April 1941 (RArbBl. S. 162)

I.

Der Einsatz einer größeren Zahl niederländischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich erfordert eine Regelung der Rechtsstellung dieser Arbeitskräfte in der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung. Es muß sichergestellt werden, daß die Rechte der niederländischen Arbeitskräfte gegenüber der niederländischen Invaliditäts- und Altersversicherung durch die Beschäftigung in Deutschland nicht gemindert werden, auch wenn während der Arbeit in Deutschland keine Beiträge zur niederländischen Invaliditäts- und Altersversicherung entrichtet werden.

Weiterhin ist es notwendig, die deutschen Rückwanderer aus den Niederlanden, die während ihrer Beschäftigung in den Niederlanden Anwartschaften auf Leistungen der niederländischen Rentenversicherung erworben haben, davor zu schützen, daß ihre Ansprüche in das Reich und die damit in der Regel verbundene Einstellung der Beitragszahlung zur niederländischen Rentenversicherung gemindert werden.

Zur Erreichung dieser Zwecke habe ich mit dem Generalsekretär des niederländischen Ministeriums für Soziale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete vereinbart, beiderseits eine vorläufige Regelung auf folgender Grundlage zu treffen:

A. Rentenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten niederländischen Arbeiter und Angestellten

(1) Niederländische Arbeiter und Angestellte, die auf Grund amtlicher Vermittlung im Deutschen Reich beschäftigt gewesen sind und während dieser Zeit der deutschen Rentenversicherung angehört haben, erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles — vorbehaltlich der späteren Regelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen deutscher und niederländischer Versicherungszeiten — eine vorläufige Leistung von der niederländischen Reichsversicherungsbank.

(2) Die Reichsversicherungsbank rechnet für die Bemessung der vorläufigen Leistung die deutschen Versicherungszeiten den in der niederländischen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten hinzu und bewertet sie ebenso wie diese.

(3) Die deutschen Versicherungsträger erstatten der Reichsversicherungsbank den Mehrbetrag, der sich infolge dieser Berücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten bei der Bemessung des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge gegenüber den eigenen Leistungen der Reichsversicherungsbank ergibt; bei der Gewährung von Witwenrenten findet eine Erstattung erst statt, wenn die Witwe das 65. Lebensjahr erreicht hat oder schon invalide ist. Ist die Wartezeit in der niederländischen Rentenversicherung nur durch Anrechnung der deutschen Versicherungszeiten erfüllt, so erstatten die deutschen Versicherungsträger von dem festgesetzten Grundbetrag den Teil, der dem Verhältnis der deutschen Versicherungszeit zu der gesamten Versicherungszeit entspricht, sowie die für die deutschen Versicherungszeiten berechneten Steigerungsbeträge.

(4) Neben den vorgenannten Erstattungen durch die deutschen Versicherungsträger besteht kein Anspruch auf weitere deutsche Leistungen.

B. Rentenversicherung der aus den Niederlanden nach dem Deutschen Reich abgewanderten Versicherten

Für Versicherte der niederländischen Rentenversicherung, die ihren Wohnsitz nach dem Deutschen Reich verlegt haben, wird der Grundbetrag der niederländischen Versicherung vorläufig so bemessen, wie wenn der Versicherungsfall im Zeitpunkt der Verlegung des Wohnsitzes eingetreten wäre. Die endgültige Regelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen deutscher und niederländischer Versicherungszeiten bleibt auch in diesen Fällen vorbehalten.

C. Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze unter A gelten für alle niederländischen Arbeitskräfte, die nach dem 31. Dezember 1936 im Deutschen Reich versichert waren, und zwar für alle nach diesem Zeitpunkt eingetretenen Versicherungsfälle. Bei der Bemessung der vorläufigen Leistungen sind auch die vor dem 1. Januar 1937 zurückgelegten deutschen Versicherungszeiten zu berücksichtigen. Sofern für diese Arbeitskräfte sowohl von der deutschen als auch von der niederländischen Rentenversicherung bereits Leistungen festgestellt worden sind, verbleibt es bis zu einer endgültigen Regelung dabei.

(2) Die Grundsätze unter B gelten für alle Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1934 eingetreten sind oder noch eintreten.

(3) Leistungen nach den Grundsätzen unter A und B werden frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1941 an gewährt.

festgestellt worden sind, verbleibt es bis zu einer endgültigen Regelung dabei.

(2) Die Bestimmung des § 2 gilt für alle Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1934 eingetreten sind oder noch eintreten.

(3) Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1941 an gewährt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung

Vom 20. Februar 1942 (RArbBl. S. II 147)

In Ergänzung meines Erlasses vom 23. April 1941[1]) bestimme ich folgendes:

Die im Abschnitt I Buchst. A und C Abs. 1 und 3 sowie im Abschnitt II meines obengenannten Erlasses vom 23. April 1941 getroffene Regelung über die Rentenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten niederländischen Arbeiter und Angestellten gilt auch für niederländische Arbeiter und Angestellte, die im Deutschen Reich bei Unternehmern oder Unternehmungen beschäftigt sind, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz oder Sitz haben und im Deutschen Reich Arbeitsaufträge ausführen (Firmeneinsatz), auch wenn sie nicht auf Grund amtlicher Einzelvermittlung im Deutschen Reich beschäftigt sind.

Der Generalsekretär im niederländischen Ministerium für soziale Angelegenheiten hat nachstehende im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete 1942 Stück 2 S. 39 unter Nr. 9 veröffentlichte Verordnung erlassen:

Zweite Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiete der Rentenversicherung

Auf Grund des § 1 der Verordnung Nr. 23/1940 und gemäß den §§ 2 und 3 der Verordnung Nr. 3/1940 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete wird verordnet:

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 75.

§ 1

Die Bestimmungen des § 1 und des § 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 61/1941 über die vorläufige Regelung zweier Leistungsansprüche auf dem Gebiete der Rentenversicherung gelten auch für niederländische Arbeiter und Angestellte, die im Deutschen Reich bei Unternehmern oder Unternehmungen beschäftigt sind, die in den Niederlanden ihren Wohnsitz oder Sitz haben und im Deutschen Reich Arbeitsaufträge ausführen (sog. Firmeneinsatz), auch wenn sie nicht auf Grund amtlicher Einzelvermittlung im Deutschen Reich beschäftigt sind.

§ 2

Die Bestimmungen des Artikels 5 des Invaliditätsgesetzes (Invaliditeitswet) finden auf die im § 1 genannten Arbeiter und Angestellten keine Anwendung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Soweit vor diesem Zeitpunkt für im § 1 genannte Arbeiter und Angestellte während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich Beiträge auch zur niederländischen gesetzlichen Invalidenversicherung geleistet worden sind, werden sie auf Antrag zurückgezahlt.
Den Haag, am 13. Dezember 1941.

Unfallversicherung niederländischer Arbeitskräfte, die im Rahmen des Firmeneinsatzes im Deutschen Reich beschäftigt sind

Erlaß des RAM. vom 26. März 1943 (RArbBl. II S. 161)

Nach Artikel 3 des deutsch-niederländischen Vertrages über Unfallversicherung vom 27. August 1907 (Reichsgesetzbl. S. 763) in der Fassung des Zusatzvertrages vom 30. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 321) unterliegen die im Rahmen des Firmeneinsatzes im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den Niederlanden während der ersten sechs Monate, in denen das niederländische Unternehmen im Deutschen Reich tätig ist, der niederländischen Unfallversicherung nur dann, wenn sie schon vor ihrer Beschäftigung im Reich bei dem betreffenden niederländischen Unternehmen tätig waren. Die Anwendung dieser Vertragsbestimmung hat in einzelnen Fällen zu Schwierigkeiten geführt. Ich bestimme daher auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete folgendes:

Die Bestimmungen des Artikels 3 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über Unfallversicherung vom 27. August 1907 sind bis auf weiteres nicht nur auf Personen anzuwenden, die bis zur Beschäftigung im anderen Lande in dem der Unfallversicherung des eigenen Landes unterliegenden

[1]) Nicht abgedruckt.

Teile des Betriebes tätig gewesen sind, sondern auf alle Personen, die bis zur Beschäftigung im anderen Lande in dem Lande wohnten, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1942.

Die am 16. Dezember 1942 verkündete Verordnung des Generalsekretärs im niederländischen Ministerium für soziale Angelegenheiten vom 14. Oktober 1942, die eine entsprechende Vorschrift enthält, ist nachstehend in Übersetzung abgedruckt[1]).

Vorläufige Regelung der Beziehungen zwischen der deutschen und der niederländischen Rentenversicherung

Erlaß des RAM. vom 24. Juni 1943 (RArbBl. II S. 306)

Der Generalsekretär im niederländischen Ministerium für Soziale Angelegenheiten hat am 19. April 1943 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 61/1941 über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiet der Rentenversicherung erlassen (Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete Stück 13 S. 171 Nr. 42), die unter Hinweis auf meine Erlasse vom 23. April 1941[1]) IIb 877/41 A — RArbBl. (AN.) 1941 S. II 162 — und vom 20. Februar 1942[1]) IIb 157/42 A — RArbBl. (AN.) 1942 S. II 147 — nachstehend veröffentlicht wird.

Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung Nr. 61/1941 über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiet der Rentenversicherung

Vom 19. April 1943

Auf Grund des § 1 der Verordnung Nr. 23/1940 und gemäß den §§ 2 und 3 der Verordnung Nr. 3/1940 des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete wird verordnet:

§ 1

In der Verordnung Nr. 61/1941 des Generalsekretärs im Ministerium für Soziale Angelegenheiten über die vorläufige Regelung gewisser Leistungsansprüche auf dem Gebiet der Rentenversicherung wird nach dem § 3 der folgende § 3a eingefügt:

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 75.

[2]) Abgedruckt S. B VIII b 78.

„§ 3a

(1) Solange das Verfahren zur Entscheidung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Verordnung auf einen Rentenantrag nicht abgeschlossen ist, kann der Vorstand der Reichsversicherungsbank die Rente, auf die der Antragsteller auf Grund seiner niederländischen Versicherung Anspruch hat, gewähren, abändern und gegebenenfalls entziehen oder den diesen Anspruch betreffenden Antrag zurückweisen.

(2) Ergibt das im Abs. I bezeichnete Verfahren, daß ein Anspruch auf eine vorläufige Leistung im Sinne dieser Verordnung besteht, so wird diese unter Aufhebung des nach Abs. I ergangenen Bescheids gewährt. Die auf Grund desselben ausgezahlten Rentenbeträge werden auf die vorläufige Leistung angerechnet."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Norwegen

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen

Krankenversicherung der deutschen Staatsangehörigen in Norwegen Vom 30. April 1941 (RArbBl. S. II 178)

A.

Vom 21. bis 23. Januar 1941 haben beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und des norwegischen Sozialdepartements Besprechungen über die Sozialversicherung der in Deutschland beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen stattgefunden, die folgendes Ergebnis hatten:

I. Krankenversicherung

A. Rechtsstellung der in Deutschland beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte

1. Während der Beschäftigung der norwegischen Arbeitskräfte in Deutschland besteht die Mitgliedschaft bei den norwegischen Krankenkassen fort; es ruhen jedoch die Beitragspflicht und der Anspruch auf die für den Versicherten selbst bestimmten Leistungen. Die norwegischen Arbeitskräfte haben daher im Falle der Rückkehr aus Deutschland insbesondere keine neuen Wartezeiten für Leistungen der norwegischen Krankenversicherung zurückzulegen.

2. Den norwegischen Arbeitskräften, die mit Zustimmung der Krankenkasse in Deutschland, deren Mitglied sie sind, krank nach Norwegen zurückkehren, sind die vollen Leistungen der deutschen Krankenversicherung durch Vermittlung der beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete zu errichtenden Krankenkasse (im folgenden kurz „Deutsche Krankenkasse in Oslo" genannt) zu gewähren. Diese kann sich dabei der Mithilfe der norwegischen Krankenkassen bedienen.

3. Bei der Abrechnung über die von den norwegischen Krankenkassen auf Ersuchen der Deutschen Krankenkasse in Oslo gewährten Sachleistungen werden von den norwegischen Krankenkassen keine höheren Beträge in Rechnung gestellt, als sie bei Gewährung solcher Leistungen an andere Versicherte von den norwegischen Krankenkassen aufzubringen wären.

B. Rechtsstellung der in Norwegen zurückgebliebenen Familienangehörigen

1. Die Familienangehörigen der in Deutschland beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte haben auch während des Aufenthalts der Versicherten in Deutschland Anspruch auf die vollen Familienhilfeleistungen der norwegischen Krankenversicherung. Der Kreis der bezugsberechtigten Angehörigen und der Umfang der Leistungen richten sich nach dem jeweilig geltenden norwegischen Recht.

2. Die Deutsche Krankenkasse in Oslo erstattet die von den norwegischen Krankenkassen den Ehefrauen und Kindern der Versicherten gewährten Leistungen während des Ruhens der Beitragspflicht nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung werden für jeden Versicherungsfall (im Sinne des deutschen Rechts) bis zur Dauer von 26 Wochen nach der vom Sozialdepartement aufgestellten Gebührenordnung vom 15. Dezember 1939 und den ergänzenden besonderen Gebührenordnungen für Oslo, Aker, Trondheim, Strinda und Bergen erstattet.

Aufwendungen der Angehörigen für konservierende Zahnbehandlung und Zahnersatz werden entsprechend dem norwegischen Recht nicht erstattet.

b) Die für Krankenhauspflege aufgewendeten Kosten werden für die Dauer von 26 Wochen für jeden Versicherungsfall in Höhe der von den norwegischen Krankenkassen auch für andere Versicherte zu zahlenden Sätze, jedoch höchstens bis zu 3 RM. täglich einschließlich aller Nebenkosten und der Aufwendungen für ärztliche Behandlung, erstattet.

c) Aufwendungen der Angehörigen für Arzneien und kleinere Heilmittel werden entsprechend dem norwegischen Recht nicht erstattet.

d) Die Leistungen der norwegischen Krankenkasse in der Familienwochenhilfe werden durch einen Pauschbetrag von 30 RM. für jeden Wochenhilfefall abgegolten. Daneben werden die Kosten einer etwa erforderlichen ärztlichen Behandlung nach den oben unter a angeführten Sätzen vergütet.

e) Das Sterbegeld wird den norwegischen Krankenkassen in Höhe von 35 RM. beim Tode einer Ehefrau und von 25 RM. beim Tode eines Kindes erstattet.

C. Verfahren

1. Die deutschen Krankenkassen gewähren Leistungen nach Norwegen nur durch Vermittlung der Deutschen Krankenkasse in Oslo.

2. Der Verkehr zwischen der Deutschen Krankenkasse in Oslo und den norwegischen Krankenkassen erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung des norwegischen Reichsversicherungsamts.

3. Das norwegische Direktorat für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung meldet dem norwegischen Reichsversicherungsamt die Arbeitskräfte, die nach Deutschland vermittelt sind. Das Reichsversicherungsamt teilt die Namen den zuständigen norwegischen Krankenkassen mit.

4. Die Deutsche Krankenkasse in Oslo teilt erforderlichenfalls den zuständigen norwegischen Krankenkassen den Tag des Beginns der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland mit.

5. Die zuständige norwegische Krankenkasse wird der Deutschen Krankenkasse in Oslo Nachricht geben, wenn die Krankenpflege der Ehefrau oder der Kinder länger als sechs Wochen dauert oder wenn ihre Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich geworden ist. Auf Wunsch der Deutschen Krankenkasse in Oslo wird sie diese über den Krankheitsverlauf unterrichten und Nachprüfungen vornehmen.

6. Die Abrechnung zwischen den norwegischen Krankenkassen und der Deutschen Krankenkasse in Oslo soll tunlichst bald nach Beendigung des Versicherungsfalls erfolgen. Die norwegischen Krankenkassen haben der Aufstellung ihrer Ersatzforderung Unterlagen über die gemachten Aufwendungen beizufügen.

II. Arbeitslosenversicherung

Die von den norwegischen Arbeitskräften bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland in der norwegischen staatlichen Arbeitslosenversicherung erworbene Rechtsstellung bleibt während des Aufenthalts in Deutschland unverändert erhalten.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung soll mit Wirkung vom 15. Januar 1941 in Kraft treten.

B.

Zur Durchführung der unter A angeführten Regelung bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) folgendes:

1. Abschnitt I meines Erlasses vom 28. September 1940 — IIb 1787/40 A — RArbBl. [AN.] S. II 353) ist — entsprechend der bisherigen Übung — mit Wirkung vom 15. Januar 1941 nicht auf norwegische Arbeitskräfte und ihre Angehörigen anzuwenden. Für die Zeit vor dem 15. Januar 1941

sind für die Angehörigen der in Deutschland beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte keine Leistungen der deutschen Krankenversicherung zu bewilligen. Die bereits an Angehörige für diese Zeit von den norwegischen Krankenkassen auf Veranlassung einer deutschen Krankenkasse oder sonstigen öffentlichen deutschen Stelle gewährten Leistungen werden nach den unter A Abschnitt I Buchst. B Nr. 2 angeführten Grundsätzen erstattet.

2. Leistungen der deutschen Krankenversicherung an aus Deutschland nach Norwegen zurückgekehrte, anspruchsberechtigte norwegische Arbeitskräfte dürfen nur durch Vermittlung der beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete errichteten „Deutschen Krankenkasse in Oslo" gewährt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Träger der Krankenversicherung im Reich zur Leistungsgewährung verpflichtet ist.

3. Stimmt ein Träger der deutschen Krankenversicherung der Heimkehr eines erkrankten norwegischen Versicherten nach § 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO. zu, so hat er ihn der Deutschen Krankenkasse in Oslo zu überweisen. Über die dem Versicherten von der Deutschen Krankenkasse in Oslo gewährten Leistungen rechnet diese mit der Krankenkasse, deren Mitglied der Versicherte ist, ab (§§ 219 ff. RVO.).

Die Zustimmung des Trägers der deutschen Krankenversicherung zur Rückkehr nach Norwegen ist grundsätzlich zu versagen, wenn der Versicherte seine Arbeitsstelle in Deutschland nachweislich unter Vertragsbruch aufgegeben hat.

4. Die beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete als dessen Dienststelle errichtete „Deutsche Krankenkasse in Oslo" hat im Rahmen der deutschen Krankenversicherung die Stellung einer Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin. Sie führt die Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung sowie den zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassen Vorschriften durch.

Neben der Durchführung der Krankenversicherung der in Deutschland beschäftigten norwegischen Arbeitskräfte und ihrer Angehörigen nach der unter A angeführten Regelung liegt der Deutschen Krankenkasse in Oslo die Durchführung der Krankenversicherung von in Norwegen beschäftigten deutschen Staatsangehörigen ob. Im Rahmen dieser Aufgabe hat die Deutsche Krankenkasse in Oslo im Bedarfsfalle allen gegen Krankheit versicherten deutschen Staatsangehörigen in Norwegen, insbesondere den Gefolgschaftsmitgliedern des Reichskommissars, Krankenhilfe zu gewähren; Ziffer I meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — IIb 2778/40 A — (RArbBl. [AN.] 1941 S. II 20) gilt entsprechend.

5. Die Träger der deutschen Krankenversicherung, bei denen norwegische Arbeitskräfte versichert sind, haben der Deutschen Krankenkasse in Oslo von der Beendigung der Kassenmitgliedschaft eines norwegischen Ver-

sicherten Mitteilung zu machen; dabei ist nach Möglichkeit anzugeben, ob der Versicherte nunmehr in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder nur seine Arbeitsstelle im Deutschen Reich wechselt (vgl. Ziffer II meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 — II b 2778/40 A —, RArbBl. [AN.] 1941 S. II 20).

6. Die den norwegischen Krankenkassen von der Deutschen Krankenkasse in Oslo nach der unter A angeführten Regelung zu erstattenden Beträge sowie die Verwaltungskosten der Deutschen Krankenkasse in Oslo sind zunächst von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin zu tragen. Sie werden auf alle diejenigen Träger der deutschen Krankenversicherung, bei denen norwegische Arbeitskräfte versichert sind, nach der Zahl dieser Versicherten umgelegt. Die Abrechnung erfolgt durch Vermittlung der Arbeitsgemeinschaft der Reichsverbände der Krankenkassen. Die norwegischen Versicherten sind von den Trägern der Krankenversicherung statistisch besonders zu erfassen. Nähere Regelung bleibt vorbehalten.

7. Den nach Deutschland vermittelten norwegischen Arbeitskräften ist von der Deutschen Krankenkasse in Oslo ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Krankenversicherung auszuhändigen.

Deutsche Krankenkasse in Oslo. Errichtung von Zweigstellen in Narvik und Bergen

Erlaß des RAM. vom 30. Juni 1943 (RArbBl. II S. 314)

Die deutsche Krankenkasse in Oslo hat mit meiner Zustimmung Zweigstellen in Narvik und Bergen errichtet.

Ostgebiete, neu besetzte

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften beim Einsatz im Reichsgebiet

Vom 4. März 1942 (RArbBl. S. II 167)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942[1]) wird bestimmt:

1. Die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) anzuwenden sind, unterliegen nicht der Reichsversicherung.

2. Im Krankheitsfall erhalten die genannten Arbeitskräfte Krankenfürsorge, und zwar ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege.

3. Die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei und Heilmitteln wird in ausschließlicher Zuständigkeit von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gewährt.

4. Die Krankenhausbehandlung wird von der zuständigen Krankenkasse gewährt. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, die für den Bereich des Lagers zuständig ist. Soweit die Arbeiter eines Lagers sämtlich in einem Betriebe beschäftigt sind, für den eine Betriebskrankenkasse (Innungskrankenkasse) errichtet ist, ist diese für die Gewährung der Leistung zuständig. Für die im Bergbau eingesetzten Arbeiter wird die Leistung von der zuständigen Bezirksknappschaft gewährt.

5. Die Unternehmer, bei denen die in Nr. 1 genannten Arbeitskräfte beschäftigt sind, zahlen zur Deckung der entstehenden Kosten an die zuständige Krankenkasse für jeden bei ihnen beschäftigten russischen Arbeiter monatlich 4 RM. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist der Beitragsberechnung die im Monatsdurchschnitt beschäftigte Zahl von Arbeitern zugrunde zu legen.

6. Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands erhält für jeden von ihr betreuten Arbeiter monatlich 2 RM. Sie deckt hiervon die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln und der Betreuung durch Sanitätspersonal (Feldschere usw.). Die zu zahlende

[1]) Abgedruckt S. B VII b 21

Summe wird nach dem Monatsdurchschnitt der beschäftigten Arbeiter berechnet.

7. Die Krankenkassen verbuchen die Einnahmen und Ausgaben für die in Nr. 1 genannten Arbeiter in Sonderkonten.

8. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit bereits bisher Krankenfürsorge gewährt worden ist, ist entsprechend zu verfahren. Die Beitragspflicht der Unternehmer besteht in solchen Fällen seit Beginn der Beschäftigung der genannten Arbeitskräfte.

Erlaß des RAM. über die Sozialversicherung der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Vom 13. Juli 1942 (RArbBl. II S. 429)

Aus gegebenem Anlaß habe ich über die Sozialversicherung der Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten nachstehende Auskunft erteilt:

Arbeitskräfte aus den baltischen Gebieten (Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland) unterliegen während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich in vollem Umfange den Vorschriften der Reichsversicherung. Mein Erlaß vom 4. März 1942[1]) — II a 3316/42 (RArbBl. II S. 167), betr. Krankenversorgung von zivilen russischen Arbeitskräften beim Arbeitseinsatz im Reichsgebiet, gilt, wie sich aus Nr. 1 des Erlasses ergibt, nicht für die Arbeitskräfte aus den baltischen Gebieten. Für diese Arbeitskräfte sind also ebenso wie für andere ausländische Arbeitskräfte die Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Reichsversicherung zu entrichten. Ferner sind im Rahmen der Vorschriften des AVAVG. auch Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu leisten.

Das gleiche gilt für die im Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystock, da auch auf diese Arbeitskräfte die Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41)[2]) nach § 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86) und damit auch mein oben angeführter Erlaß vom 4. März 1942 keine Anwendung findet.

Die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem dem Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien unterliegen in dem gleichen Umfange wie sonstige Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement den Vorschriften der Reichsversicherung. Auch auf diese Arbeitskräfte findet mein obengenannter Erlaß vom 4. März 1942 keine Anwendung. Es sind also auch für diese Arbeitskräfte im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften Beiträge zur Reichsversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 46.

[2]) Abgedruckt S. B VII b 21.

Erlaß des RAM. betr. Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter

Vom 1. August 1942 (RArbBl. II S. 453)

Auf Grund des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) bestimme ich:

I.

Den im Reichsgebiet gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der VO.) darf als Krankenversorgung gewährt werden:

1. Krankenpflege (ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung, soweit diese zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln),
2. Krankenhauspflege (Kur und Verpflegung in einem Krankenhause),
3. die Sachleistungen der Wochenhilfe,
4. Familienkrankenpflege (Familienkrankenhauspflege) und die Sachleistungen der Familienwochenhilfe für solche Familienangehörige, die sich mit dem Ostarbeiter zusammen im Reichsgebiet aufhalten,
5. bei Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von 1,50 RM. kalendertäglich, das an den Unternehmer zu zahlen ist, der nach § 6 Satz 1 der VO. Unterkunft und Verpflegung stellt.

Über die Gewährung der Leistungen entscheidet der Träger der Krankenversorgung nach pflichtmäßigem Ermessen.

II.

Träger der Krankenversorgung ist der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären.

III.

Den Beitrag hat der Unternehmer allein zu tragen.

Für die Beitragsentrichtung bemißt sich der Grundlohn nach dem Entgelt des Ostarbeiters zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Für die als Hausgehilfen beschäftigten Ostarbeiter beträgt der Beitrag monatlich 4 RM.

Für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Ostarbeiter ist ein fester Beitrag von 0,13 RM. kalendertäglich zu zahlen.

IV.

Im übrigen gelten für die Krankenversorgung die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und der Satzung des zuständigen Trägers sinngemäß.

V.

Diese Regelung tritt am 1. August 1942 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen über die Krankenversorgung vom 4. März 1942 RArbBl. II S. 167 aufgehoben.

Erlaß des RAM. an das Reichsversicherungsamt über die Invaliden- und Unfallversicherung der Ostarbeiter

Vom 19. August 1942 (RArbBl. II S. 466)

Nach Nr. 1 meines Erlasses vom 4. März 1942[1]) — II a 3316/42 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 167) unterliegen die im Reichsgebiet beschäftigten Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942[2]) (Reichsgesetzbl. I S. 41) anzuwenden sind, nicht der Reichsversicherung. Hieraus ergibt sich, daß die Ostarbeiter nicht den reichsrechtlichen Vorschriften über die Unfall- und die Invalidenversicherung unterliegen. An dieser Rechtslage ist durch die Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 — II a 11 193/42 — nichts geändert worden. Nach Ziffer V dieser Bestimmungen sind die bisherigen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 4. März 1942 (Reichsarbeitsbl. [An.] S. II 167) aufgehoben worden; dagegen gilt Nr. 1 meines Erlasses vom 4. März 1942, wonach die Ostarbeiter nicht der Reichsversicherung unterliegen, auch weiterhin.

Der Begriff des Ostarbeiters ist nunmehr in § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und in dem Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz vom 29. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. S. I 343) näher bestimmt worden. Danach ist Ostarbeiter jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich erfaßt worden ist und hier beschäftigt wird. Nicht zu den Ostarbeitern gehören jedoch die Arbeitskräfte aus den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, aus dem Bezirk Bialystock und aus dem Generalgouvernement einschließlich des in das Generalgouvernement neu eingegliederten Distrikts Galizien. Auf diese Arbeitskräfte sind somit während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden; sie unterliegen im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften auch der Unfall- und der Invalidenversicherung. Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Sowjetunion — z. B. in Deutschland oder in Frankreich — hatten, sind nicht als Ostarbeiter zu behandeln.

Erlaß des RAM. über die Krankenversorgung der Ostarbeiter.

Vom 21. August 1942 (RArbBl. I S. 379)

Kinder, die auf Grund der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) beschäftigt werden, unterliegen meinen Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 (RArbBl. II S. 453) ebenso wie ein erwachsener Ostarbeiter. Andere Kinder von Ostarbeitern können nach I Nr. 4 der Bestimmungen Leistungen der Krankenversorgung dann erhalten, wenn sie sich mit den Ostarbeitern zusammen im Reichsgebiet aufhalten.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86. [2]) Abgedruckt S. B VII b 21.

Erlaß des GBA. betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: zivile Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten

Vom 13. Mai 1942 (RArbBl. I S. 455)

Die Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) macht für einen Teil dieses Personenkreises eine Änderung der Anordnung über die bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte durchzuführenden Maßnahmen notwendig. Ich ordne daher für diesen Personenkreis folgendes an:

I. Für volksdeutsche Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten, die wie Reichsdeutsche zu behandeln sind, gilt allgemein die für inländische Arbeitskräfte getroffene Regelung nach dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Juni 1941 — Va 5510/16 — (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 273)[1]).

II. Auf Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Bezirk Bialystok, aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien und aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland, mit Ausnahme von Weißruthenien, sind die allgemein für ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers (Runderlaß vom 22. Oktober 1940 — Va 5510/30 — Abschnitt IV — Reichsarbeitsbl. 1940 S. I 528[2]) — und ergänzende Erlasse Va 5510/33 vom 2. Juli 1941 — Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 326[3]) — und Va 5510/57 vom 19. September 1941 — Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 399[4]) —) mit den für polnische Arbeitskräfte angeordneten Einschränkungen anzuwenden. Anträgen auf Überführung Verstorbener ist jedoch während des Krieges auch dann nicht stattzugeben, wenn die Angehörigen die Kosten selbst tragen. Außerdem gilt die im Abschnitt IV 7 des Runderlasses vom 22. Oktober 1940[5]) erteilte Ermächtigung zur Gewährung der Hin- und Rückreisekosten für einen der nächsten Angehörigen zur Teilnahme an der Beerdigung oder späteren Besichtigung des Grabes für diesen Personenkreis — wie auch für Polen — nicht.

III. Für die aus den übrigen Teilen der besetzten Ostgebiete stammenden nichtvolksdeutschen Arbeitskräfte einschließlich deren mit in das Reichsgebiet eingereisten Familienangehörigen gelten die allgemeinen Bestimmungen — siehe II — nur mit nachstehenden Einschränkungen bzw. Änderungen:

1. Einer Überführung Verstorbener dieses Personenkreises in die Heimat kann grundsätzlich weder während noch nach Beendigung des Krieges stattgegeben werden, auch dann nicht, wenn die hierdurch entstandenen Kosten von den Familienangehörigen oder dritten Stellen getragen werden.
2. Die Beerdigung der im Reichsgebiet Verstorbenen dieses Personenkreises hat in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen. Etwaigen Wünschen der Friedhofsverwaltung wegen der Grabstellen ist zu entsprechen. Kranzspenden aus Mitteln des Reichsstocks sind unzulässig. Desgleichen ist von der Entsendung eines Beauftragten des Arbeitsamts zur Teilnahme an der Beerdigung abzusehen.
3. Da die Reichsversicherung diesem Personenkreis ein Sterbegeld nicht gewährt, können die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.
4. Bei Todesfällen infolge Personenschäden sind die Bestimmungen nach Runderlaß des Reichsarbeitsministers Va 5511/173 vom 10. Mai 1941 (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 230)[6]) sinngemäß anzuwenden.

---

[1]) Nicht abgedruckt, betrifft nur Inländer.
[2]) Abgedruckt S. B VIII a 6.
[3]) Abgedruckt S. B VIII a 13.
[4]) Abgedruckt S. B VIII a 21.
[5]) Abgedruckt S. B VIII a 6.
[6]) Abgedruckt S. B VIII a 19.

IV. Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Arbeitsamt des bisherigen Beschäftigungsortes — durchzuführen. Der Nachlaß ist entweder durch den bisherigen Betriebsführer oder durch das für die Durchführung der Maßnahmen zuständige Arbeitsamt sicherzustellen und den Angehörigen zuzusenden, sobald deren Heimatanschrift einwandfrei feststeht und Post- oder Bahnversand möglich ist.

Zur Benachrichtigung der Angehörigen sind folgende Dienststellen in der Regel schriftlich — in Ausnahmefällen und soweit dies unmittelbar vom Arbeitsamt aus möglich ist — telegraphisch zu unterrichten und gleichzeitig Mitteilung anzufordern, wohin der Nachlaß zu senden ist:

a) bei Personen aus dem Bezirk Bialystok
das Arbeitsamt des Heimatortes oder das Landesarbeitsamt Ostpreußen, Königsberg (Pr.),

b) bei Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien
das Arbeitsamt des Heimatortes oder die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements,

c) bei Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete unmittelbar das Abgabearbeitsamt,

d) bei Personen aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost
der Wirtschaftsstab Ost, Hauptgruppe Arbeit, Feldpostnummer 40 240.

Die Todesmitteilungen müssen nach Möglichkeit folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname des Verstorbenen; Geburtstag; Heimatanschrift oder Anschrift der nächsten Angehörigen; Bezeichnung des Betriebes, bei dem der Verstorbene zuletzt beschäftigt war; Art der vermittelten Beschäftigung und wann ins Reichsgebiet hereingeholt; Todestag und Todesursache; Beerdigungsort; ferner — bei den Todesmitteilungen an den Wirtschaftsstab Ost — der dem Heimatort des Verstorbenen übergeordnete Verwaltungsbezirk und diejenige Stelle, die den Transport zusammengestellt und in Marsch gesetzt hat.

Bei verstorbenen Volksdeutschen aus den besetzten Ostgebieten ist außerdem die Volksdeutsche Mittelstelle, Völkische Schutzarbeit, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 97, schriftlich (mit den obigen Angaben) zu benachrichtigen.

Ostarbeiter

Bescheid des RAM. betr. buchmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben für die Krankenversorgung der Ostarbeiter

Vom 15. August 1942 (RArbBl. II S. 460)

Die Einnahmen und Ausgaben für die Krankenversorgung der Ostarbeiter (Bestimmungen über die Krankenversorgung der Ostarbeiter vom 1. August 1942 — RArbBl. II 453)[1]) sind wie Einnahmen und Ausgaben für versicherungspflichtige Mitglieder zu buchen, also die Beitragseinnahmen unter Kapitel 1 Titel 1, die Ausgaben entsprechend ihrer Art unter Kapitel 5 ff. Von der Ermächtigung des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. Juni 1938 kann Gebrauch gemacht werden.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86 b.

Im übrigen sind bei sämtlichen Todesmitteilungen außer den im Runderlaß Va 5511/279 vom 13. Mai 1942 festgelegten Angaben zur Anschrift der nächsten Angehörigen des Verstorbenen nicht nur deren Wohnort, sondern auch die zuständige Wohngemeinde und der Kreis zu vermerken. Diese Angaben sind aus den im Besitz eines jeden Ostarbeiters befindlichen Papieren zu ersehen. Da die Todesmitteilungen der Arbeitsämter vielfach unvollständige und ungenaue Angaben enthielten, empfiehlt es sich, den Mitteilungen auch die im Besitz jedes Ostarbeiters befindliche, vom Arbeitsamt ausgestellte zweisprachige Meldekarte beizufügen.

Erlaß des GBA. betr. Arbeitseinsatz von Arbeitskräften aus den besetzten Ostgebieten; hier: Kosten der Beförderung bei Arbeitsunfähigkeit

Vom 29. Oktober 1942 (RArbBl. I S. 494)

Die Übernahme der beim Rücktransport nicht mehr einsatzfähiger Ostarbeiter entstandenen Kosten regelt sich wie bei allen anderen ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich nach Runderlaß Va 5510/30 vom 22. Oktober 1940[1]). Danach sind die Rückbeförderungskosten dem Betrieb aufzuerlegen, wenn der Ostarbeiter ihm mindestens 6 Wochen lang seit der Zuweisung für die produktive Arbeitsleistung voll zur Verfügung stand. In diesem Falle sind für die Rückbeförderung des Ostarbeiters, gleichgültig, ob er in der gewerblichen Wirtschaft oder Landwirtschaft eingesetzt war, die nach Runderlaß Va 5510/45 vom 10. März 1941 in Verbindung mit Va 5510/33 vom 4. Juni 1942 für die deutsche Fahrstrecke einheitlich von Litzmannstadt zum Arbeitsamtsort tabellenmäßig errechneten Anreisekosten auch als Rückreisekosten zu erheben, jedoch unter Nachlaß von 50 v. H., da die Beförderung ausschließlich in Sonderzügen erfolgt, und die Betriebsführer im übrigen nur verpflichtet sind, die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenze zu übernehmen. Die Verpflegungspauschale von 3 RM. ist jedoch von den Betrieben einzuziehen. Vorliegende Anfragen sehe ich hierdurch als erledigt an.

Bescheid des RAM. betr. den Erlaß über die den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung zu gewährenden Unterstützungen vom 26. August 1942

Vom 13. Oktober 1942 (RArbBl. II S. 543)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung des § 2 Abs. 2 des Erlasses vom 26. August 1942[1]) weise ich darauf hin, daß für die Bemessung der Höchstgrenze der zu gewährenden Unterstützungen nach den Abs. III und IV des Erlasses der Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zugrunde zu legen ist, der für den Schutzangehörigen oder Staatenlosen polnischen Volkstums s e l b s t an seinem Wohnort beim Beginn der Unterstützungszahlung gilt.

Nicht zu berücksichtigen sind also die Richtsätze für die Familienangehörigen des Unterstützungsempfängers oder Familienzuschläge.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 6.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ostarbeiter; hier: Mitteilung von Todesfällen und Einstellung der Familienunterstützung

Vom 21. Dezember 1942 (RArbBl. S. I 55)

Im Rderl. ARG. 545/42, Abschn. IV ist angeordnet worden, daß die Mitteilungen über Todesfälle bei Personen aus dem Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete unmittelbar an das Abgabearbeitsamt, bei Personen aus dem Bereich des Wirtschaftsstabes Ost an diesen zu leiten sind. Im Rderl. ARG. 814/42 wurde weiterhin angeordnet, daß zur Vermeidung von Überzahlungen der Familienunterstützung die Fälle, in denen die Zahlung einzustellen ist, für den Bereich des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete an die Reichskommissariate und für den Bereich des Wirtschaftsstabes Ost an die Wirtschaftsinspektionen zu senden sind.

Im Rderl. ARG. 1262/42 wurde in Ergänzung des Rderl. ARG. 545/42 angeordnet, daß die Mitteilungen der Todesfälle für den Bereich des Reichskommissariats Ostland an die Generalkommissariate, für den Bereich des Reichskommissariats Ukraine an die Abt. Arbeitspolitik und Sozialverwaltung in Rowno und, soweit die Zuständigkeit eindeutig feststeht, an die Generalkommissariate zu richten sind.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und Vermeidung von Fehlleitungen habe ich nunmehr mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und dem Wirtschaftsstab Ost eine Vereinfachung dahin vereinbart, daß die Mitteilungen, sowohl über die Todesfälle als auch über die Gründe für die Einstellung der Familienunterstützung, grundsätzlich an den Wirtschaftsstab Ost — Chefgruppe Arbeit — Berlin W 35, Potsdamer Str. 67 I, einzureichen sind.

Der Wirtschaftsstab Ost übernimmt die Aussortierung der Anzeigen und die Weiterleitung an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen. Zur Vereinheitlichung des Verfahrens sind die nachstehend abgedruckten Mustervordrucke zu verwenden. Der für die Todesanzeige vorgesehene Vordruck (Muster 1) gilt in Todesfällen gleichzeitig als Anzeige im Sinne des Rderl. ARG. 545/42 (1262/42) als auch des Rderl. ARG. 814/42. In Todesfällen ist also künftig nur noch eine Anzeige zu erstatten. Sorgfältige und vollständige Ausfüllung der Vordrucke ist unbedingt erforderlich. Wenn die Nachforschungen nach der genauen Heimatanschrift ergebnislos verlaufen, dann muß mindestens der Werbeort und Transport (Datum, Abgangsstation und Fahrt-Nr.), mit dem der betreffende Ostarbeiter ins Reich gekommen ist, festgestellt werden.

Eine vorübergehende Unterbrechung des Unterstützungsbezuges bei vorkommenden Disziplinwidrigkeiten (Überweisung in Arbeits-, Erziehungs- und Konzentrationslager) ist nicht anzuzeigen. Nur wenn mit dem dauern-

den Ausscheiden des Ostarbeiters aus seinem Arbeitsverhältnis zu rechnen ist, ist die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

(GBA. VA 5780.28/5881 vom 21. Dezember 1942)

Muster 1

Arbeitsamt ...., den .....

An den
Wi Stab Ost (Chefgruppe Arbeit)
Berlin W 35
Potsdamer Str. 67.

Betrifft: Ostarbeiter; hier: Mitteilung der Gründe für die Einstellung der Familienunterstützung.

Bezug: Rderl. ARG. 16/43.

1. Vor- und Zuname: .....
Geburtstag und -ort: .....
Genaue Heimatanschrift: .....
Rayon: ..... Gebiet: .....
Bisher beschäftigt bei: .....
.....

2. Unterstützung ist einzustellen, weil der Ostarbeiter
a) am ..... seinen Arbeitsplatz widerrechtlich verlassen und anderweitige Arbeit nicht aufgenommen hat.
b) am ..... wegen .....
dem Konzentrations- bzw. Arbeitserziehungslager .....
.....
überwiesen wurde.
c) am ..... wegen .....
in die Heimat entlassen wurde.
d) .....
.....

Muster 2

Arbeitsamt ...., den .....

An den
Wi Stab Ost (Chefgruppe Arbeit)
Berlin W 35
Potsdamer Str. 67.

Betrifft: Todesfälle von Ostarbeitern.

Bezug: Rderl. ARG. 545/42, 1262/42.

Vor- und Zuname: .....
Geburtstag und -ort: .....
Genaue Heimatanschrift: .....
Rayon: ..... Gebiet: .....
Bisher beschäftigt bei: .....
.....
ist am ..... in ..... verstorben.
Todesursache: (Genaue Angaben! Bei unnatürlicher Todesursache — Selbstmord, Unfall usw. — ist eine kurze Schilderung des Hergangs oder der Gründe erforderlich.)
.....
.....
.....
Die Beerdigung / Feuerbestattung*) erfolgt am: .....
in: ..... auf dem ..... Friedhof,
gegebenenfalls Grablage: .....
Anschrift der Angehörigen: .....
.....
Nachlaß ist sichergestellt — nicht vorhanden*).
Ich bitte um weitere Veranlassung und um Einstellung der allenfalls gewährten Familienunterstützung.

Im Auftrage

*) Nichtzutreffendes streichen.

4. Nachtrag

Erlaß des GbA. betr. Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter

Vom 9. Februar 1943 (RArbBl. I S. 141)

Im Abschnitt III 21 meines Runderlasses Va 5511/279 vom 13. Mai 1942[1]) (RArbBl. S. I 455) habe ich angeordnet, daß die Beerdigung der im Reichsgebiet verstorbenen Ostarbeiter in einfachster Form unter Vermeidung aller nicht unbedingt erforderlichen Nebenkosten zu erfolgen hat. Im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen bestimme ich für die Durchführung der Beerdigung von Ostarbeitern folgendes:

1. Die bei Todesfällen von Ostarbeitern erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich von dem für den Sterbeort zuständigen Arbeitsamt durchzuführen. Es liegt jedoch im Ermessen des Arbeitsamts, die Einleitung und Durchführung der Beerdigung nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen dem Betriebsführer, bei dem der Ostarbeiter zuletzt beschäftigt war, zu übertragen. Bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern obliegt die Durchführung der Beerdigung ausschließlich den Polizeidienststellen bzw. den Justizvollzugsanstalten.

2. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist ein Sarg einfachster Ausführung zu stellen.

3. Die Einäscherung ist zulässig und auch erwünscht, wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben. Soweit der Verstorbene muselmanischen Glaubens war, der die Leichenverbrennung ablehnt, z. B. bei Tataren, hat unter allen Umständen eine Beerdigung zu erfolgen.

4. Der Reichsminister des Innern hat angeordnet, daß für diese Bestattungen, die grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes zu erfolgen haben, von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen sind, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Das gilt auch, wenn nach Einäscherung der Leichen von Ostarbeitern Aschenreste beigesetzt werden.

Er hat ferner angeordnet, daß in Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Ostarbeitern bestimmen kann, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, die Bestattung verstorbener Ostarbeiter nur auf einen der vorhandenen Friedhöfe vorzunehmen.

5. Eine Kranzspende aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz ist unzulässig. Gegen die Niederlegung von Kränzen oder Blumenspenden durch Ostarbeiter ist nichts einzuwenden.

6. An der Beerdigung dürfen kleinere Gruppen von Ostarbeitern (10 bis 15 Mann) teilnehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der Betriebsführer nach den betrieblichen und Einsatzverhältnissen. In Ausnahmefällen (z. B. bei der Beerdigung von Lagerältesten usw.) können auch größere Gruppen teilnehmen. In diesem Falle ist jedoch die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten.

7. Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zuzulassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogen. Laienpriester — leiten zu lassen.

---

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.

8. Wie bereits im Abs. III 3 meines Runderlasses Va 5511/279 vom 13. Mai 1943[1]) zum Ausdruck gebracht, gewährt die Reichsversicherung für verstorbene Ostarbeiter kein Sterbegeld. Die Kosten der Beerdigung (auch die Mehrkosten bei einer etwaigen Einäscherung) einschließlich der Gebühren der Friedhofsverwaltungen können, soweit sie nicht vom Betriebsführer getragen werden, auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden. Über die Kostentragung bei den während einer etwaigen Inhaftierung verstorbenen Ostarbeitern behalte ich mir weitere Weisungen vor.

Verordnung des RAM. über die Unfallversorgung der Ostarbeiter

Vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 165)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942[1]) (RGBl. I S. 41) und des § 6 Satz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) (RGBl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Den im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Entgelt beschäftigten Ostarbeitern (§ 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[2]) (RGBl. I S. 419) wird Unfallversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

(1) Auf die Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Vorschriften der Reichsunfallversicherung entsprechend anzuwenden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Auf die Leistungen der Unfallversorgung besteht kein Rechtsanspruch. Über ihre Gefährdung entscheiden die Träger der Reichsunfallversicherung nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 3

(1) Als Unfallversorgung werden gewährt:

a) Krankenbehandlung mit Ausnahme der Pflege (§ 558c Reichsversicherungsordnung,
b) Krankenunterstützung an Stelle des Krankengeldes,
c) Unfallunterstützung an Stelle der Verletztenrente,
d) Witwenunterstützung an Stelle der Witwenrente.

(2) Die Krankenunterstützung beträgt kalendertäglich 1,50 RM. Sie ist an den Unternehmer zu zahlen, wenn er nach § 6 Satz 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) Unterkunft und Verpflegung stellt.

(3) Die Unfallunterstützung wird bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Drittel gezahlt. Kinderzulagen werden nicht gewährt.

(4) Witwenunterstützung erhält die Witwe des Getöteten, solange sie nicht arbeitseinsatzfähig ist. Die Witwenunterstützung beträgt ein Drittel des maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

---

[1]) Abgedruckt S. B VII b 21.
[2]) Abgedruckt S. B II b 33.

§ 4

Unfallunterstützung und Witwenunterstützung werden auch in den besetzten Ostgebieten gezahlt, Unfallunterstützung jedoch nur, wenn der Ostarbeiter mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung nach den besetzten Ostgebieten zurückkehrt. § 615a der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Als Entgelt der Ostarbeiter, das nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriftern der Reichsversicherung für die Bemessung der Beiträge maßgebend ist, gilt das Arbeitsentgelt der Ostarbeiter zuzüglich der Ostarbeiterabgabe. Das Reichsversicherungsamt kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers Näheres bestimmen.

§ 6

Die für die Berechnung der Unfall- und Witwenunterstützungen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste bestimmt das Reichsversicherungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 7

Für die Durchführung der Unfallversorgung der Ostarbeiter sind die Träger der Reichsunfallversicherung zuständig, die für die Durchführung der Unfallversicherung zuständig wären.

§ 8

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung treffen. Er kann den Geltungsbereich der Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren erstrecken und dabei die Vorschriften der Verordnung den besonderen Verhältnissen des Protektorats anpassen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Die Vorschriften der §§ 898 ff. der Reichsversicherungsordnung über den Haftungsausschluß bei Arbeitsunfällen gelten auch für Unfälle von Ostarbeitern, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Auch für solche Unfälle können Leistungen der Unfallversorgung gewährt werden.

Krankenhausmäßige Behandlung ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere der Ostarbeiter

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vom 15. April 1943 (RArbBl. S. II 176)

Im Nachgang zu dem Rderl. ARG. 156/43[1]) gebe ich ein Rundschreiben bekannt, das vom Reichsverband der Ortskrankenkassen am 8. Januar 1943 an die Mitgliedskassen gerichtet worden ist:

„Ein Landesarbeitsamt h atdem Reichsarbeitsminister berichtet, daß die Krankenkassen sich bei notwendig werdender Krankenhausbehandlung

[1]) Abgedruckt S. B VIII a 37

von Ostarbeitern ganz allgemein darauf berufen, daß nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 1. August 1942 — IIa 11193/42 — (DOK. S. 191) Krankenhausbehandlung gewährt werden dürfe. Unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Kannleistung handelt und die Ostarbeiter ja überhaupt keinen Rechtsanspruch auf Leistungen haben, lehnten sie vielfach die Gewährung der Krankenhausbehandlung grundsätzlich ab. Hieraus ergäben sich zum Teil untragbare Verhältnisse. Dem Reichsarbeitsminister, der uns hierzu um Stellungnahme ersucht hat, haben wir berichtet, daß, wenn auch die Leistungsgewährung an die Ostarbeiter und damit die Gewährung der Krankenhausbehandlung im pflichtmäßigen Ermessen der Träger der Krankenversorgung steht, es einen Verstoß gegen das zu übende pflichtmäßige Ermessen, das gegebenenfalls im Aufsichtswege nachgeprüft werden kann, bedeuten würde, wenn Krankenkassen bei Ostarbeitern ohne nähere Prüfung grundsätzlich die Gewährung der Krankenhauspflege ablehnen. Ein solches Verhalten könne nicht gebilligt werden.

Wir weisen die Ortskrankenkassen darauf hin, daß es nicht angängig ist, die Übernahme von Krankenhauskosten für Ostarbeiter grundsätzlich abzulehnen. Über die Kostentragung muß vielmehr im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens entschieden werden. Es muß damit gerechnet werden, daß gegebenenfalls im Aufsichtswege nachgeprüft wird, ob etwa eine Kasse die Kostentragung grundlos abgelehnt und damit gegen das zu übende pflichtmäßige Ermessen verstoßen hat."

(GBA. VI 2-1940/12 — ARG. 493/43)

Pakete mit Nachlaßgut der im Reiche verstorbenen Ostarbeiter nach dem Bereich des Generalpostkommissars Ukraine

Auszug aus einem Erlaß des Reichspostministeriums vom 7. Mai 1943

(Abgedruckt auf Seite B IV b 40 y)

Geltung der Reichsunfallversicherung in den besetzten Ostgebieten

Erlaß des RAM. vom 17. März 1943 (RArbBl. II S. 132)

Die VO. zur Durchführung und Ergänzung der VO. über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 10. 2. 1943[1]) (RGBl. I S. 90) gilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht in den besetzten Ostgebieten. Es ist jedoch beabsichtigt, eine entsprechende Regelung für die besetzten Ostgebiete durch eine VO. des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und des RAM. zu treffen. Ich ersuche im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, schon vor Erlaß dieser VO. insbesondere die Vorschriften über die Reichsunfallversicherung in den besetzten Ostgebieten entsprechend der VO. vom 10. 2. 1943 anzuwenden. Soweit die Leistungen der Reichsunfallversicherung nicht endgültig festgestellt werden können, sind vorläufige Leistungen zu gewähren.

Die Vorschriften über die Reichsunfallversicherung sind demnach in den besetzten Ostgebieten auf die dort beschäftigten deutschen Staatsangehörigen, auf die in § 1 Abs. 1 der VO. vom 10. 2. 1943 genannten deutschen Volkszugehörigen und die ihnen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a der VO. vom 10. 2. 1943 gleichgestellten ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörige sowie auf Protektoratsangehörige, Schutzangehörige und Ausländer, die auf Veranlassung deutscher Stellen in den besetzten Gebieten beschäftigt sind, anzuwenden. Für die Zuständigkeit der Träger der Unfallversicherung für Unfälle (Berufskrankheiten) in den besetzten Ostgebieten gilt § 4 Nr. 2 der VO. vom 10. 2. 1943 entsprechend. Im übrigen verweise ich wegen der Durchführung der Reichsunfallversicherung in den besetzten Ostgebieten auf meinen Erlaß vom 7. 1. 1943 — II b 3319/42 a — (RArbBl. II S. 36).

Gewährung von Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung an Berechtigte in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen

Erlaß des RAM. vom 8. Juni 1943 (RArbBl. II S. 252)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 206) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich oder in den besetzten Gebieten (außerhalb der besetzten Ostgebiete) gelten für die Arbeitskräfte aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen die Vorschriften der Reichsversicherung in gleicher Weise wie für deutsche Staatsangehörige, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

2. Versicherungszeiten, die in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung und in der einheimischen Krankenversicherung der Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen zurückgelegt sind, werden gegenseitig voll angerechnet.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 19 g.

II. Leistungen an Versicherte in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen

1. Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet der Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen zurück, so behält er die Ansprüche auf Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich zur Rückkehr erhalten hat. Für Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden.
2. Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn der Versicherungsfall während seines Urlaubs in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen eintritt.
3. Der Versicherte verliert den Anspruch auf Leistungen, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.
4. In den in Nrn. 1 und 2 genannten Fällen werden die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch die Krankenversicherungsanstalten für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen gewährt.
5. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem für die leistende Krankenkasse in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen geltenden einheimischen Recht. Bei der Bemessung der Barleistungen ist ein nach reichsrechtlichen Vorschriften ermittelter und um 40 v. H. gekürzter Grundlohn zugrunde zu legen. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung Leistungen bezogen, so wird dies bei der Gewährung der entsprechenden Leistungen durch die Krankenversicherungsanstalten für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen berücksichtigt.
6. Der nach Eintritt des Versicherungsfalles nach den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen zurückkehrende Versicherte erhält die Leistungen der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den in Nr. 4 genannten Trägern der einheimischen Krankenversicherung auf Ersuchen des zuständigen Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. In dem Ersuchen hat dieser die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer sowie die Höhe des Grundlohnes mitzuteilen.
7. Der während eines Urlaubs in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen erkrankte Versicherte erhält von den in Nr. 4 genannten Trägern der einheimischen Krankenversicherung Leistung, wenn er eine Bescheinigung des Trägers der reichsgesetzlichen Krankenversicherung, dem er angehört, vorgelegt, oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung dem Träger der einheimischen Krankenversicherung in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung ist der Eintritt des Versicherungsfalles sogleich mitzuteilen.
8. Nr. 7 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Versicherter auf Grund seines Arbeitsverhältnisses sich in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen aufhält und dort erkrankt.

III. Leistungen an Familienangehörige in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen

1. Familienangehörige der in Abschnitt I Nr. 1 bezeichneten Versicherten, die sich in den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen aufhalten, erhalten Leistungen auf Kosten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung von den Krankenversicherungsanstalten für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen nach dem für diese Krankenkassen geltenden einheimischen Recht.

8. Nachtrag

2. Der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme der Familienhilfeleistungen erfolgt gegenüber den Krankenversicherungsanstalten für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle über die Beschäftigung des Versicherten in Deutschland oder in den besetzten Gebieten (ausschließlich der besetzten Ostgebiete). Der Nachweis der Beschäftigung in Deutschland oder in den genannten besetzten Gebieten kann auch auf andere Weise (z. B. Bescheinigung des Bürgermeisters, Vorlegung von Briefen) geführt werden. Eines Ersuchens der zuständigen Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf Gewährung der Familienhilfeleistung bedarf es nicht.

IV. Kostenerstattung

1. Die Kosten, die den Krankenversicherungsanstalten für die Generalbezirke Estland, Lettland und Litauen durch die Gewährung der in Abschnitt II genannten Leistungen entstehen, werden ihnen von den zuständigen Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch Vermittlung der Deutschen Krankenkasse Ostland in Riga erstattet; diese kann sich bei der Abrechnung der Hilfe des Verbandes der Krankenversicherungsträger im Ostland in Riga bedienen. Für die Gewährung der Leistungen dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie die genannten Träger der einheimischen Krankenversicherung für eigene Versicherte aufzuwenden haben. Es bleibt vorbehalten, die Sachleistungen durch Pauschbeträge abzugelten.

2. Die unter Abschnitt III genannten Leistungen werden den in Abschnitt IV Nr. 1 genannten Trägern der einheimischen Krankenversicherung von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung durch Zahlung von Pauschsätzen erstattet, deren Festsetzung vorbehalten bleibt. Die Pauschbeträge werden den Trägern der einheimischen Krankenversicherung von der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung gezahlt und auf die beteiligten Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung umgelegt.

3. Mein Erlaß, betr. Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Ausland und dem Protektorat Böhmen und Mähren, vom 18. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 440) gilt entsprechend für die Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus den Generalbezirken Estland, Lettland und Litauen und ihrer Familienangehörigen; er ist sinngemäß auf die Deutsche Krankenkasse Ostland in Riga anzuwenden.

V. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Leistungen der Reichsversicherung an Berechtigte in den besetzten Ostgebieten

Erlaß des RAM. vom 21. Mai 1943 (RArbBl. II S. 220)

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat die Überweisung von Leistungen der Reichsversicherung an Berechtigte im Reichskommissariat Ukraine nach denselben Grundsätzen zugelassen, die nach seinem Runderlaß vom 28. Februar 1942 — 23/42 D. St. — 10/42 R. St. — für Zahlungen nach dem Reichskommissariat Ostland gelten. Die Träger der Reichsversicherung müssen hiernach die Genehmigung der Überweisungen bei der örtlich zuständigen Devisenstelle beantragen. Sammelgenehmigungen sind zulässig. Die Überweisungen erfolgen durch Einzahlung von

Reichsmarkbeträgen auf das jeweilige Verrechnungskonto bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin. Das Verrechnungskonto wird von der zuständigen Devisenstelle mitgeteilt.

Die Überweisung von Leistungen an Berechtigte in den besetzten Ostgebieten außerhalb der Reichskommissariate Ostland und Ukraine erfolgt auf Grund von Einzelgenehmigungen der örtlich zuständigen Devisenstellen.

Bei der Gewährung von Leistungen an Berechtigte in den besetzten Ostgebieten sind die einschränkenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze über die Gewährung von Leistungen an Berechtigte im Ausland nicht anzuwenden.

Friedhöfe; hier: Bestattung in Deutschland verstorbener Ostarbeiter

Runderlaß des RMdI. vom 21. April 1943 (RArbBl. S. 370 — I 1877/43 — 5360 c)

(1) Ostarbeiter(innen) im Sinne des § 1 der VO. über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 419), die während des Einsatzes im Reichsgebiet sterben, werden unter Beachtung der Anordnung in den Runderlassen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai 1942[2]) (Reichsarbeitsbl. S. 455) und 9. Februar 1943[3]) (Reichsarbeitsbl. S. I 141) grundsätzlich auf dem öffentlichen Friedhof des Sterbeortes bestattet.

(2) Für diese Bestattungen sind von den Friedhofsverwaltungen Grabstellen zur Verfügung zu stellen, die hinreichend getrennt von den für die Bestattung von Deutschen vorgesehenen Grabstellen liegen. Bei der Auswahl der Grabstellen ist den Glaubensgrundsätzen der Verstorbenen Rechnung zu tragen, z. B. sind Mohammedaner in der Richtung nach Osten zu beerdigen.

(3) In Gemeinden mit mehreren öffentlichen Friedhöfen bestimmt die Ortspolizeibehörde einen Friedhof für die Bestattung von Ostarbeitern, wenn es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, daß die Bestattung verstorbener Ostarbeiter nur auf einem der vorhandenen Friedhöfe erfolgt.

(4) Wegen der Bestattungskosten wird auf den Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 9. Februar 1943[3]) (Reichsarbeitsblatt S. I 141) verwiesen, nach dem die Beerdigungskosten insoweit endgültig auf den Reichsstock für Arbeitseinsatz übernommen werden können, als sie nicht von dem bisherigen Betriebsführer des Verstorbenen getragen werden.

[1]) Abgedruckt S. B II b 33
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.
[3]) Abgedruckt S. B VIII b 86 l.

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Polen und Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 11. Juni 1943 (RArbBl. II S. 357)

Ich weise darauf hin, daß der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Mai 1941 — Va 5511/173 (Reichsarbeitsbl. S. I 230) sowohl auf Nationalrussen als auch Nationalpolen keine Anwendung findet, da diesen eine Versorgung auf Grund der Vorschriften der Personenschädenverordnung nicht gewährt wird. Die Übernahme von Beerdigungskosten für diesen Personenkreis regelt sich daher auch bei den infolge eines Personenschadens Verstorbenen dieses Personenkreises nach Abschn. III, 3 des Runderlasses vom 13. Mai 1942[1]) — Va 5511/279 (Reichsarbeitsbl. S. 1 455) und Abs. 3 des Runderlasses vom 9. Februar 1943[2]) — V A 5510/6 (Reichsarbeitsblatt S. I 141) (bei Nationalrussen) und nach Abschn. IV, 1 des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 22. Oktober 1940[3]) — Va 5510/30 (Reichsarbeitsbl. S. I 528) (bei Nationalpolen).

Ostgebiete, neue

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte; hier: Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 29. Juni 1943 (RArbBl. I S. 369)

Die mit Runderlaß vom 13. Mai 1942[4]) — Va 5511/279 — (Reichsarbeitsblatt I S. 455) und vom 9. Februar 1943[5]) — VA 5510/6 — (Reichsarbeitsblatt I S. 141) gegebenen Weisungen über die bei Todesfällen von Ostarbeitern durchzuführenden Maßnahmen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Zum Abschnitt II des Runderlasses vom 13. Mai 1942[6]) — Va 5511/279 — (Reichsarbeitsbl. I S. 455).

Bei Arbeitskräften nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Bezirk Bialystok, aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien und aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland (mit Ausnahme von Weißruthenien) finden die für polnische Arbeitskräfte angeordneten Einschränkungen nur insoweit Anwendung, als es sich um Arbeitskräfte polnischer Volkstumszugehörigkeit handelt. Für alle übrigen nichtpolnischen Arbeitskräfte aus diesen Bezirken gelten die allgemein für aus-

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 86 l.
[3]) Abgedruckt S. B VIII a 6.
[4]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.
[5]) Abgedruckt S. B VIII b 86 l.
[6]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.

ländische Arbeitskräfte gegebenen Weisungen, d. h. die Überführung der Leiche des Verstorbenen nach Beendigung des Krieges kann dessen Angehörigen in Aussicht gestellt werden. Die gegenwärtige Verkehrslage, insbesondere bei den in den Osten führenden Bahnen, läßt es aber nicht zu, den Angehörigen durch die Gewährung der Reisekosten aus Mitteln des Reichsstocks die Möglichkeit zur Teilnahme an der Beerdigung oder zur Besichtigung des Grabes zu geben.
Diese Einschränkung bleibt daher für alle Personen aus den obengenannten Bezirken bestehen.

b) Zum Abschnitt II, 3 des Runderlasses vom 13. Mai 1942[1]) — Va 5511/279 — (Reichsarbeitsbl. I S. 455).
Es wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, in welchem Umfange sich der Betriebsführer, der den verstorbenen Ostarbeiter beschäftigte, an den sonst aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz aufzubringenden Beerdigungskosten zu beteiligen hat. Da für den Betriebsführer eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten nicht besteht, muß es seinem Ermessen überlassen bleiben, ob und inwieweit er sich an den Kosten beteiligen will. Ihm wird aber in der Regel eine Beteiligung in Höhe des Betrages zugemutet werden können, den er sonst für die Heimbeförderung des Ostarbeiters bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Falle einer mit voraussichtlich dauernder Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen aufzuwenden hätte.

c) Zum Runderlaß vom 9. Februar 1943 — VA 5510/6 — (Reichsarbeitsblatt I S. 141).

Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Einäscherung ist, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, zulässig und sogar erwünscht. Sollten im einzelnen Glaubensgrundsätze geltend gemacht und gegen eine Einäscherung Bedenken erhoben werden, ist selbstverständlich dem religiösen Empfinden der Ostarbeiter zu entsprechen und von einer Einäscherung abzusehen."
Zum Abs. 4 wird der nachstehend abgedruckte Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. April 1943 zur Beachtung bekanntgegeben.

Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:
„Emigranten, Emigranten- und sonstige Geistliche sind zu den Beerdigungsfeiern nicht zugelassen. Es bestehen aber keine Bedenken, schlichte Feiern durch geeignete Ostarbeiter — sogenannte Laienpriester — leiten zu lassen."

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 86 d.

Unfallversorgung für sowjetische Kriegsgefangene

Erlaß der RAM. vom 14. August 1943 (RArbBl. II S. 394)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Kriegsgefangenen vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht:

1. Auf die Entschädigung der sowjetischen Kriegsgefangenen (Mannschaften, Unteroffiziere, Offiziere und Gleichgestellte) bei Arbeitsunfällen finden während der Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vorschriften der Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß als Entgelt für die Berechnung der Leistungen und die Aufbringung der Mittel in allen Fällen ein Jahresarbeitsverdienst von 700 Reichsmark zugrunde zu legen ist.
2. Die Zuständigkeit der Versicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
3. Der Erlaß vom 6. März 1943 — II a 2412/43 —. (Reichsarbeitsbl. AN. S. II 132) über die Ersatzleistungen für Behandlung unfallverletzter Kriegsgefangener findet auch auf sowjetische Kriegsgefangene mit der Maßgabe Anwendung, daß das Tagesgeld (Nr. 5 der Vereinbarung zwischen dem Oberkommando der Wehrmacht, Chef Kriegsgef., und den Reichsverbänden der Berufsgenossenschaften vom 29. Mai 1942) in allen Fällen 0,10 RM. für den Kalendertag beträgt.

Krankenversorgung der Ostarbeiter; hier: Beitragsentrichtung bei ermäßigter Ostarbeiterabgabe

Bescheid des RAM. vom 23. September 1943 (RArbBl. II S. 442)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mir mitgeteilt:

„Die in meinem Erlaß vom 17. Dezember 1942 (Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 102) mitgeteilte Regelung des Reichsministers der Finanzen bezieht sich meines Erachtens auf nichtarbeitseinsatzfähige Familienangehörige. Es werden von ihr nicht nur kranke (arbeitsunfähige) Familienmitglieder, sondern auch solche erfaßt, die wegen ihres Alters noch nicht zur Arbeit eingesetzt werden können. Hierin liegt gerade der Hauptzweck der Regelung, da dem Betrieb, der mitgebrachte Kleinkinder des Ostarbeiter versorgt, hierfür eine gewisse Entlastung gegeben werden sollte.

Aus dem Erlaß vom 17. Dezember 1942 kann eine Befugnis der Betriebsführer, auch für die Beitragsentrichtung zur Krankenkasse von der ge-

kürzten Ostarbeiterabgabe auszugehen, nicht entnommen werden. Durch die Regelung des Reichsfinanzministers werden lediglich die Ostarbeiterabgabe, nicht aber sonstige Abgaben und Beiträge des Betriebes zur Deckung der bei der Versorgung der nichteinsatzfähigen Familienmitglieder entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt."

Protektorat Böhmen und Mähren

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Sozialversicherung von Böhmen und Mähren im Reiche (Auszug) Vom 17. Mai 1939

Nach Artikel 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) gehört das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren zum Gebiet des Großdeutschen Reiches. Ich stelle hiermit klar, daß danach dieses Gebiet für die Leistungen der Krankenversicherung nicht mehr als Ausland im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist. Dies bedeutet insbesondere, daß die Leistungen der Familienhilfe und Familienwochenhilfe an die im Protektoratsgebiet befindlichen Angehörigen der im Reiche eingesetzten Arbeiter aus dem Protektorat zu gewähren sind. Da in den meisten Fällen zur Zeit die in der Reichsversicherungsordnung für die Gewährung der Familienhilfe und der Familienwochenhilfe vorgesehenen Mitgliedszeiten noch nicht zurückgelegt worden sind, bestehen keine Bedenken, wenn die in der Krankenversicherung der ehemaligen Tschecho-Slowakei oder des Protektorats zurückgelegten Mitgliedszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten, über deren Art und Umfang weitere Mitteilungen vorbehalten bleiben, bei der Prüfung der deutschen Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Krankenversicherung der Arbeitskräfte aus dem Reichsprotektorat Böhmen und Mähren Vom 28. Mai 1939

Abkommen zwischen den Reichsverbänden der Krankenkassen und der Reichsknappschaft einerseits und dem Zentralverband der Krankenversicherungsanstalten und der Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag andererseits

§ 1

Die reichsgesetzlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie die Reichsknappschaft gewähren ihren im Protektorat Böhmen und Mähren beheimateten Versicherten und deren Familienangehörigen Kassenleistungen auch an ihrem im Protektorat gelegenen Wohnort.

B VIII b

§ 2

Im Falle des § 1 haben die Versicherten und ihre Familienangehörigen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung einschließlich Zahnbehandlung. Die Dauer richtet sich nach den für die Bezirkskrankenversicherungsanstalt des Wohnorts im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften. Nach diesen Vorschriften richten sich auch der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Versicherten, die für die Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung (einschließlich Zahnbehandlung) durch die Familienangehörigen vorgeschriebene Wartezeit sowie Umfang, Höhe und Dauer der übrigen Leistungen.

Versicherte, die im Bezirk der reichsgesetzlichen Krankenkasse oder der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) erkrankt sind und den Kassenbezirk ohne Zustimmung der Kasse verlassen, und die im Protektorat erkrankten Versicherten, die ihre Arbeitsstelle unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen haben, haben für ihre Person keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

§ 3

In den Fällen, in denen die Gewährung von Kassenleistungen von der Zurücklegung von Wartezeiten abhängig ist, werden die Zeiten, in denen eine Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Böhmen und Mähren und in der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik bestanden hat, ebenso angerechnet wie die bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten. Die Wartezeiten verlängern sich um die Zeiten, während denen ein Versicherter von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist.

§ 4

Die freie ärztliche Behandlung und die freie Zahnbehandlung werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und den Reichsverband Deutscher Dentisten sichergestellt. Die von diesen Stellen für die Behandlung der im § 1 bezeichneten Kranken in den einzelnen Bezirken bestellten Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker werden den Bezirkskrankenversicherungsanstalten wie den in Frage kommenden Versicherten und Familienangehörigen bekanntgegeben.

Die übrigen Leistungen gewährt die für den Wohnort im Protektorat Böhmen und Mähren zuständige Bezirkskrankenversicherungsanstalt.

§ 5

Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren erhält

1. für diejenigen im Protektorat beheimateten, bei reichsgesetzlichen Krankenkassen oder der Reichsknappschaft Versicherten, die Familien-

angehörige im Kassenbezirk wohnen haben, vom vermittelnden böhmisch-mährischen Arbeitsamt unmittelbar nach Abfahrt des in Arbeit Vermittelten ins übrige Reichsgebiet eine Bescheinigung (Muster 1) mit folgenden Angaben:

a) Familien- und Vorname,
b) Geburtstag und -ort,
c) Beschäftigungsart, für die die Vermittlung erfolgt ist,
d) Tag der Abreise,
e) Ziel der Reise,
f) Anzahl der vom Versicherten unterhaltenen Familienangehörigen,
g) Wohnort und genaue Anschrift des Familienangehörigen,
h) Name und Anschrift der für den Wohnort des Familienangehörigen zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt,
i) Namen der für die Behandlung zuständigen Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker;

2. von der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft unmittelbar nach Eingang Durchschriften der vom Betriebsführer erstatteten An- und Abmeldungen für alle Versicherten oder besondere Meldungen (Muster 2 und 5) mit folgenden Angaben:

a) Familien- und Vorname,
b) Geburtstag und -ort,
c) Beschäftigungsart,
d) Beschäftigungsort,
e) Name des Betriebsunternehmers,
f) Eintritt in die Beschäftigung,
g) Austritt aus der Beschäftigung,
h) Anzahl der von dem Versicherten unterhaltenen Familienangehörigen,
i) Wohnort und genaue Anschrift des Familienangehörigen,
k) Name und Anschrift der für den Wohnort des Familienangehörigen zuständigen Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren,
l) Name und Anschrift der reichsgesetzlichen Krankenkasse.

Die im Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Bescheinigungen und Meldungen bewahrt die Bezirkskrankenversicherungsanstalt in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 6

Die Ausstellung des Krankenscheins als Unterlage für die Inanspruchnahme des Arztes, Zahnarztes oder Zahntechnikers durch den Familienangehörigen des Versicherten (Muster 4) erfolgt durch die Bezirkskranken-

versicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren an Hand der Unterlagen des § 5 ohne vorherige Zustimmung der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft).

Aus dem Krankenschein muß die reichsgesetzliche Krankenkasse bzw. die Bezirksknappschaft ersichtlich sein, der der Versicherte angehört. Wird der Krankenschein vorläufig lediglich auf Grund der Bescheinigung nach § 5 Ziffer 1 ausgestellt, muß dem Arzt, Zahnarzt oder Zahntechniker die reichsgesetzliche Krankenkasse bzw. die Bezirksknappschaft, der der Versicherte angehört, nachträglich mitgeteilt werden.

§ 7

Auch die Gewährung der übrigen den Familienangehörigen des Versicherten zustehenden Leistungen (erforderliche Heilmittel und therapeutische Behelfe nach § 95 I, 1, Ersatzbetrag für Anstaltspflege nach § 150, Beistand einer Geburtsassistentin nach § 95 II, 1 und 3 Abs. 4, und Begräbnisgeld nach § 95 III, 2 des geltenden Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters) erfolgt durch die Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren ohne vorherige Zustimmung der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Bezirksknappschaft.

§ 8

Die Gewährung der Leistungen für im Bezirk der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Bezirksknappschaft erkrankte, mit Zustimmung der Kasse in die Heimat zurückgeführte Versicherte erfolgt durch die Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund einer schriftlichen Überweisung der reichsgesetzlichen Kasse bzw. der Bezirksknappschaft (Muster 5), in der der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst anzugeben ist, mit dem der Versicherte bei der Kasse versichert ist.

Dieser durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst ist maßgebend für die Einreihung des Versicherten in die Lohnklassen nach § 12/95 des geltenden Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Für die Umrechnung von Reichsmark auf Krone gilt das Verhältnis 1 : 10.

Im übrigen bedarf es zur Gewährung der einzelnen Leistungen durch die Bezirkskrankenversicherungsanstalt keiner weiteren Zustimmung der reichsgesetzlichen Krankenkasse (Bezirksknappschaft). Von der Einweisung in eine Lungenheilstätte ist die zuständige reichsgesetzliche Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Die reichsgesetzliche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) und der zuständige Reichsverband können verlangen, daß der Kranke in Anstaltsbehandlung überführt wird und dabei auch die Anstalt bestimmen.

Bei Ausstellung des Krankenscheins ist Muster 7 zu verwenden. Aus dem Krankenschein muß die reichsgesetzliche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) ersichtlich sein, der der Versicherte angehört.

§ 9

§ 8 gilt entsprechend, wenn ein im Protektorat Böhmen und Mähren beheimateter Versicherter einer reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft während eines das Beschäftigungsverhältnis nicht aufhebenden Heimaturlaubs oder nach ordnungsmäßiger Auflösung seines Beschäftigungsverhältnisses während der im § 97 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters festgesetzten Zeiträume im Protektorat Böhmen und Mähren erkrankt, solange er seines Zustandes wegen nicht in den Bezirk der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft zurückkehren kann. Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt hat in diesen Fällen der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft vom Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich Mitteilung zu machen (Muster 6).

§ 10

Die zu betreuenden Kranken sind von der Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren nach den bei ihr geltenden Bestimmungen und Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen. Vertrauensärztliche Nachuntersuchungen sind von ihr nach den Grundsätzen durchzuführen, die für ihre Kranken gelten.

Die reichsgesetzliche Krankenkasse bzw. die Bezirksknappschaft und der zuständige Reichsverband können im einzelnen Falle eine besondere Krankenaufsicht und besondere vertrauensärztliche Nachuntersuchungen verlangen oder solche auch selbst in die Wege leiten.

§ 11

Die Verordnungen der Ärzte über die erforderlichen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe sind von der Bezirkskrankenversicherungsanstalt nach den bei ihr geltenden Grundsätzen einer Nachprüfung zu unterziehen. Beanstandungen der Verordnungen sind jedoch der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands bzw. der von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten. Schadenersatzansprüche gegen Ärzte können nur im Einvernehmen mit dem Reichsverband der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft und dem Zentralverband der Krankenversicherungsanstalten in Prag geltend gemacht werden.

§ 12

Die Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren erhält ihre Aufwendungen vom zuständigen Reichsverband, u. U.

unmittelbar von der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. von der Reichsknappschaft.

Für Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe wird statt der tatsächlichen Aufwendungen für Familienangehörige ein Pauschbetrag von 1,30 RM. je Behandlungsfall und für Versicherte ein Pauschbetrag von 1,60 RM. je Behandlungsfall erstattet.

Für jeden besonders von der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. der Bezirksknappschaft verlangten Hausbesuch des Krankenbesuchers oder Fürsorgers wird ein Betrag von 1,20 RM., für jede notwendige oder von der reichsgesetzlichen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft verlangte vertrauensärztliche Nachuntersuchung wird ein Betrag von 2 RM. in den Erstattungsanspruch eingesetzt.

Als Ersatz für Verwaltungskosten einschließlich Portoauslagen wird, wenn es sich um einen Familienangehörigen handelt, ein Betrag von 0,30 RM., wenn es sich um einen Versicherten selbst handelt, ein Betrag von 1 RM. berechnet (Manipulationsgebühr).

§ 13

Zum Erstattungsanspruch an den zuständigen Reichsverband bzw. an die reichsgesetzliche Krankenkasse bzw. die Reichsknappschaft verwenden die Bezirkskrankenversicherungsanstalten in Böhmen und Mähren Muster 8, 9. Die Ansprüche werden in Reichsmark geltend gemacht, wobei für 10 Kronen eine Reichsmark zu rechnen ist.

Von der Beifügung von Belegen und Unterbelegen wird versuchsweise abgesehen. Die Belege und Unterbelege sind aber so aufzubewahren, daß sie leicht nachgeprüft werden können. Die Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag wird die Rechtmäßigkeit der Erstattungsansprüche gelegentlich der von ihr vorzunehmenden Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Bezirkskrankenversicherungsanstalten nachprüfen lassen. Die Reichsverbände der reichsgesetzlichen Krankenkassen bzw. die Reichsknappschaft sind berechtigt, die Unterlagen für die Erstattungsansprüche bei den Bezirkskrankenversicherungsanstalten durch Beauftragte an Ort und Stelle einsehen zu lassen.

§ 14

Zur Gewährung ihrer satzungsgemäßen Kassenleistungen an die nicht im Protektorat beheimateten, dort nur vorübergehend beschäftigten oder sich dort aufhaltenden Versicherten und deren Familienangehörige können sich die reichsgesetzlichen Krankenkassen (Bezirksknappschaft) ebenfalls der Vermittlung der Bezirksversicherungsanstalten im Protektorat Böhmen und Mähren bedienen; sie haben dabei der Bezirkskrankenversicherungsanstalt die Leistungen nach Umfang und Dauer genau zu bezeichnen.

Für die ärztliche Behandlung einschließlich Zahnbehandlung gelten § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 4.

Die reichsgesetzliche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) hat der Bezirkskrankenversicherungsanstalt die Aufwendungen zu erstatten. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch ist an die Krankenkasse bzw. an die Reichsknappschaft oder den zuständigen Reichsverband zu richten.

§ 15

Nach den im § 14 festgelegten Grundsätzen können sich auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren der Vermittlung der Orts- bzw. Landkrankenkassen bedienen bei der Gewährung von Leistungen an ihre sich im Gebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhaltenden Versicherten und deren Familienangehörige.

§ 16

Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Rechnung.

§ 17

Streit zwischen einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) und einer Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren schlichten die vertragschließenden Parteien.

Bei Streit einer Bezirkskrankenversicherungsanstalt im Protektorat Böhmen und Mähren mit einem Reichsverband der Krankenkassen wird die Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag zugezogen. Kann der Streit so nicht beigelegt werden, schlichtet der Reichsarbeitsminister.

§ 18

Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers, des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren und des Ministers für soziale und Gesundheitsverwaltung in Prag; es tritt mit dem 1. August 1939 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1940. Wird es nicht ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt, gilt es immer als auf ein weiteres Jahr abeschlossen. Die vertragschließenden Parteien behalten sich vor, die Angemessenheit der Pauschsätze für Arzneikosten (§ 12 Abs. 2) nachzuprüfen und notwendigenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1940 an zu ändern.

95 g

Muster 8 (§ 13 Abs. 1 des Abkommens)

An die
Verrechnungsstelle
der Reichsverbände der Krankenkassen
und der Reichsknappschaft

Prag I

Graben 26

	Gepr.	Buch.	Verr.

Abrechnung von Leistungen der Familienhilfe

Name des Kranken: ..... Geburtstag: .....

Wohnort: ..... Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherten: .....

Name des Versicherten: ....., geb. am ..../.... 1.. in .....

Beschäftigt bei..... .. vom ..... 19.... bis ..... 19..

Mitglied der .....-Krankenkasse in .....

Behand. Arzt: ..... Dauer der Krankheit vom ..... 19.... bis ..... 19....

Befund (Diagnose): .....

Abrechnung	Kronen	
1. Pauschbetrag für Medikamente und therapeutische Behelfe		
2. Krankenhaus ..... v. ..... 19.... bis ..... 19....		
d. s. ..... Tg. zu		
3. Geburtshilfe (Hebammenbeistand, Unterstützung, Stillprämie;		
entbunden am		
4. ..... (lt. Bewill. vom .....)		
5. Begräbnisgeld; gestorben am		
6. Verwaltungskostenersatz (Pauschbetrag)		

Postsparkassenkonto: ..... Nr. .....

..... Beilagen.

Rechnungssumme		
d. s. RM. (11,7:1)		

Für die Richtigkeit:

....., am ..... 19....

.....
(Stempel und Unterschrift der B. S. V. A.)

Muster 9 (§ 13 Abs. 1 des Abkommens)

An die

Verrechnungsstelle
der Reichsverbände der Krankenkassen
und der Reichsknappschaft

Prag I
Graben 26

	Gepr.	Buch	Verr.

Abrechnung von Versicherungsleistungen für Krb.-Nr. .....

Mitgl.-Nr. ..... Akt.-Z. .....

Name des
Versicherten ....., geb. am ...../..... 1.... in .....

Beschäftigt bei ..... vom ..... 19.... bis ..... 19....

Mitglied der .....-Krankenkasse in .....

Behand. Arzt: ..... Dauer d. Krankheit v. ..... 19.... bis 19....

Befund (Diagnose): .....

Abrechnung	Kronen	
1. Pauschbetrag für Medikamente und therapeutische Behelfe		
2.		
3.		
4. Krankengeld v. ..... b. ..... 19.... d. s. ..... Tage zu Kronen		
5. Krankenhaus ..... v. ..... b. ..... 19.... d. s. ..... Tage zu		
6. Halb. Krankeng. v. ..... b. ..... 19.... d. s. .....Tage zu Kronen		
7. Begräbnisgeld; gestorben am		
8. Bes. Krankenbesuche:		
9. Vertrauensärztl. Nachuntersuchungen:		
10. Verwaltungskostenersatz (Pauschbetrag):		

Postsparkassenkonto ..... Nr. .....

..... Beilagen.

Rechnungssumme:		
d. s. RM. (11,7:1)		

Für die Richtigkeit:

....., am ..... 19....

.....
(Stempel und Unterschrift der B. S. V. A.)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Anwendung des deutsch-tschecho-slowakischen Vertrages über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1017), wenn der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist

Vom 23. Oktober 1941 (RArbBl. S. I 423)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 17. Juli 1940 — III Kn 3500 a 3/40 — 520 — (AN. 1940 S. II 243 = EuM. Bd. 47 S. 58 Nr. 46) wird folgendes mitgeteilt:

Der Herr Reichsarbeitsminister und der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren sind dahin übereingekommen, daß die Artikel 16 ff. des deutsch-tschecho-slowakischen Vertrages über Sozialversicherung vom 21. März 1931 von den Versicherungsträgern im Reich und im Protektorat auch dann angewandt werden, wenn der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Vertrages (1. Dezember 1933) eingetreten ist. Dabei ist auch Artikel 36 Abs. 2 und Abs. 3 (2. und 3. Satz) des österreichisch-tschecho-slowakischen Vertrages vom 5. September 1931 — Slg. Nr. 78/1933 — sinngemäß anzuwenden.

Die Versicherungsträger im Protektorat werden in den Fällen, in denen der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des Vertrages eingetreten ist, nur auf Antrag prüfen, ob auf Grund der neuen Regelung ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die deutschen Versicherungsträger auf Grund des Rundschreibens des Reichsversicherungsamtes vom 17. Juli 1940 schon bisher im Sinne dieser Vereinbarung verfahren haben, werden die Versicherungsträger im Protektorat die Rentenleistungen rückwirkend vom Beginn des 6. Monats, der dem Antragsmonat vorausgeht, frühestens vom 1. Januar 1941 an gewähren.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über die Sozialversicherung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichteten Bewohner des Protektorats Böhmen und Mähren

Vom 19. Februar 1942 (RArbBl. II S. 146)

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206)[1]) über die Sozialversiche-

[1]) Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A. II 29.

rung der in das Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren Dienstverpflichteten (Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 23. Januar 1941 über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte, Slg. d. G. u. V. Nr. 46/41, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 18. Dezember 1941 über die Ergänzung und Abänderung der Regierungsverordnung vom 23. Januar 1941 über Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte, Slg. d. G. u. V. Nr. 10/42) folgendes:

I. Auf das Dienstpflichtverhältnis sind die Vorschriften der Reichsversicherung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist

II. Für diejenigen Dienstverpflichteten, die vor ihrer Dienstverpflichtung in der Reichsversicherung versichert waren, gilt mein Erlaß vom 6. November 1939 — IIa 13 524/39 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. IV 503), betr. die Renten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung Dienstverpflichteten und deren Mitgliedschaft bei Trägern der Krankenversicherung entsprechend.

III. Für Dienstverpflichtete, die vor der Dienstverpflichtung der Versicherungspflicht nach dem Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, vom 21. Februar 1929 unterlagen, aber auf Grund der Dienstverpflichtung eine nach der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt das Angestelltenversicherungsgesetz. Für die Bemessung des Beitrags ist das Einkommen zugrunde zu legen, nach dem der letzte Beitrag zur Pensionsversicherung berechnet war.

IV. Für Dienstverpflichtete, die vor der Dienstverpflichtung nach dem Gesetz, betreffend die Versicherung bei den Bergwerksbruderladen, vom 11. Juli 1922 versichert waren, aber auf Grund der Dienstverpflichtung eine nach der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungspflichtige oder eine nach dem Angestelltenversicherungsgesetz angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, gilt das Reichsknappschaftsgesetz. Für die Bemessung des Beitrags gilt Ziffer III Satz 2 entsprechend. Der Beitragsanteil der unter Satz 1 fallenden versicherten Arbeiter zum Reichsstock für Arbeitseinsatz beträgt 0,5 v. H. des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Entgelts.

V. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 12. Januar 1942 in Kraft.

Erlaß des RAM. über Sozialversicherung der im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren bei den Reichsautobahnen eingesetzten Beamten und Angestellten des technischen Dienstes der Protektoratsverwaltung (Sektor Straßenbau)

Vom 28. Juli 1942 (RArbBl. II 439)

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) über die Sozialversicherung der in das Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren zur Dienstleistung bei den Obersten Bauleitungen der Reichsautobahnen beurlaubten Beamten und Angestellten des technischen Dienstes der Protektoratsverwaltung (Sektor Straßenbau):

I. Auf das Beschäftigungsverhältnis sind die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

II. Die Beamten und Angestellten, die beim Heilfonds der öffentlichen Bediensteten in Prag oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten in Prag gegen Krankheit pflichtversichert waren, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes der Krankenversicherung. Hängt die Gewährung von Kassenleistungen von Wartezeiten ab, so werden die Zeiten, in denen die Versicherung beim Heilfonds der öffentlichen Bediensteten oder bei der Krankenversicherungsanstalt der Privatangestellten bestanden hat, ebenso angerechnet wie die bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten.

III. Auf die Beamten finden nur die Vorschriften über Krankenversicherung nach Ziffer II Anwendung. Sie sind demnach versicherungsfrei in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz werden für sie nicht erhoben. Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Pensionsbeiträge nach § 165 des Besoldungsgesetzes — Slg. d. G. u. V. 103/26 —; die Beiträge werden von den Dienstbezügen aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis einbehalten.

IV. Die Angestellten, die bisher bei der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag pensionsversichert waren, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes der Angestelltenversicherung.

V. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

Das Reichsversicherungsamt
Nr. III Kn. 3500 a 3/42 — 434 —. Berlin, den 17. Juli 1942

Rundschreiben an die Träger der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung

Betr.: Vertrag über Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und der ehem. Tschechoslowakischen Republik; hier: Anwendung auf Versicherungsfälle, die vor dem 1. Dezember 1933 eingetreten sind.

Im Nachgang zu dem Rundschreiben vom 23. Oktober 1941[1]) — III Kn. 3500 a 3/41 — 356 — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 423 = EuM. Bd. 48 S. 459 Nr. 211) wird mitgeteilt, daß nach Übereinkunft des Herrn Reichsarbeitsministers und des Herrn Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über Anträge, die auf Grund der Vereinbarung über die Ausdehnung des deutsch-tschecho-slowakischen Vertrages über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1017) gestellt werden, von den Versicherungsträgern förmliche Bescheide zu erteilen sind.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 96 a.

Erlaß des RAM. über die Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Ausland und dem Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 18. Juli 1942 (RArbBl. II 440)

In Ergänzung meiner Erlasse vom 6. November 1940 — II b 2216/40 A — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 403) und vom 30. April 1941 — II b 1082/41 A — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 178) sowie zur Durchführung

des Abkommens über die Krankenversicherung zwischen den reichsgesetzlichen Krankenkassen und den Bezirkskrankenversicherungsanstalten im Protektorat Böhmen und Mähren vom 22. Juli 1939 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1941 S. II 6),

des Abkommens über die Krankenversicherung zwischen den Krankenkassen des Deutschen Reichs und den Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik vom 20. September 1939 (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1941 S. II 8),

der deutsch-dänischen Abrede über Sozialversicherung vom 12. Dezember 1940 und meines Erlasses vom 28. Februar 1941[1] — II b 260/41 A — Reichsarbeitsbl. [AN.] 1941 S. II 115),

der Vereinbarung vom 31. Märs 1941[2]) über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-italienischen Vertrag über Sozialversicherung (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1941 S. II 193),

der Vereinbarung vom 24. Juli 1941[3]) über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-ungarischen Vertrag über Sozialversicherung (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 232),

der deutsch-rumänischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 23. August 1941[4]) (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 130),

der deutsch-französischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 14. Oktober 1941[5]) (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 184),

der deutsch-bulgarischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 2. Dezember 1941[6]) und

der deutsch-kroatischen Vereinbarung über Sozialversicherung vom 10. Dezember 1941[7]) (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1942 S. II 131 und 296)

bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) folgendes:

I. Die Kosten der Familienhilfe für die in ihrer Heimat verbliebenen Familienangehörigen der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Italien, Kroatien, den Niederlanden, Norwegen, Rumänien, der Slowakei und Ungarn werden auf die Träger der deutschen Krankenversicherung umgelegt, bei denen Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten versichert sind. Die Umlegung erfolgt entsprechend der Gesamtzahl der bei den einzelnen Versicherungsträgern festgestellten Versicherten aus den genannten Gebieten; Versicherte aus diesen Gebieten, deren Familienangehörige Leistungen der Krankenversicherung auf Grund einer Satzungsbestimmung nach § 205 Abs. 5 RVO. unmittelbar erhalten haben, werden bis zu einem von mir zu bestimmenden Zeitpunkt nicht mitgezählt.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 21.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 57.
[3]) Abgedruckt S. B VIII b 136.
[4]) Abgedruckt S. B VIII b 97.
[5]) Abgedruckt S. B VIII b 26.
[6]) Abgedruckt S. B VIII b 20.
[7]) Abgedruckt S. B VIII b 61.

II. Außer den genannten Kosten der Familienhilfe werden in gleicher Weise umgelegt:

a) die Verwaltungskosten der in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen errichteten Zweigstellen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Saarbrücken-Land, Düren, Jülich und Berlin, soweit sie nicht nach § 222 RVO. in Verbindung mit den Bestimmungen über die Durchführung der §§ 219, 220 RVO. vom 3. Oktober 1940[1]) (Reichsarbeitsbl. [AN.] 1940 S. II 368) zu erstatten sind;

b) die von den unter a) genannten Zweigstellen für vertrauensärztliche Nachuntersuchungen aufgewendeten Kosten;

c) die gesamten in Frankreich, Belgien und den Niederlanden von den Allgemeinen Ortskrankenkassen Saarbrücken-Land, Düren und Jülich und ihren Zweigstellen getragenen Kosten für Arzneien und Heilmittel, soweit sie nicht nach § 222 RVO. zu erstatten sind;

d) etwaige Ausfälle bei den Erstattungsansprüchen der Zweigstellen nach § 222 RVO.;

e) die Verwaltungskosten der beim Reichsverband der Ortskrankenkassen errichteten Verbindungstelle der deutschen Krankenversicherung.

III. Für die in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen beschäftigten, bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen Saarbrücken-Land, Düren, Jülich und Berlin versicherten deutschen Arbeitskräfte sind die Zweigstellen der genannten Kassen in Paris, Brüssel, Den Haag, Kopenhagen und Oslo aushelfende Kassen im Sinne der §§ 219 ff. RVO. Die Zweigstellen rechnen mit ihren Stammkassen nach den obengenannten Bestimmungen vom 3. Oktober 1940 ab.

IV. Ausfälle im Sinne von Ziffer II Buchst. d können in die Umlage nur einbezogen werden, wenn der Fall vorher der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung unterbreitet worden ist. Bei Streit über Erstattungsansprüche der für die besetzten Gebiete und für Dänemark zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen entscheidet die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung. Gegen die Entscheidung der Verbindungsstelle ist Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig, der die Entscheidung über die Beschwerde allgemein oder für einzelne Streitfälle dem Reichsversicherungsamt übertragen kann.

Auch Krankenkassen, die eine Überweisung oder einen Erstattungsanspruch ablehnen, haben gleichzeitig den aushelfenden Zweigstellen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Saarbrücken-Land, Düren, Jülich und Berlin die erforderlichen Angaben über Beginn der Krankheit, Beginn der Arbeitsunfähigkeit, Bezeichnung der Krankheit, bisher gewährte Leistungen, Grundlohn, Höhe des Krankengeldes usw. zu machen. Alle Anfragen der Zweigstellen sind schnellstens zu beantworten.

V. Die Umlegung der unter I und II aufgeführten Kosten nimmt die beim Reichsverband der Ortskrankenkassen errichtete Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung vor. Ihr sind die umzulegenden Beträge zu melden:

a) für Frankreich, Belgien, die Niederlande, Dänemark und Norwegen von den in Paris, Brüssel, Den Haag, Kopenhagen und Oslo errichteten Zweigstellen der Allgemeinen Ortskrankenkassen Saarbrücken-Land, Düren, Jülich und Berlin oder von den Stammkassen der genannten Zweigstellen,

b) für das Protektorat Böhmen und Mähren sowie die Slowakei von der Verrechnungsstelle der Reichsverbände der Krankenkassen und der Reichsknappschaft in Prag.

Die umzulegenden Beträge sind nach Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses der Krankenkassen zu gliedern.

[1]) Nicht abgedruckt.

VI. Die für die Gewährung der Familienhilfe nach Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Kroatien zu zahlenden Beträge stellt die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung fest und führt sie an die zuständigen Stellen ab.

VII. Erstmalig erfolgt die Umlegung der bis einschließlich 31. Dezember 1941 aufgelaufenen Kosten.

Die weiteren Umlegungen finden jährlich statt. Umzulegen sind die jeweils bis zum 31. Dezember aufgelaufenen Kosten.

Der erstmaligen Umlage ist die Zahl der am 30. September 1941, den späteren Umlagen die durchschnittliche Zahl der im Reichsgebiet versicherten Arbeitskräfte aus den unter I genannten Gebieten zugrunde zu legen.

Zur Ermittlung dieser Zahlen haben die Arbeitsämter auf Anfrage den Krankenkassen die Verwaltungen und Betriebe mitzuteilen, denen Arbeitskräfte aus den genannten Gebieten vermittelt worden sind. Die Verwaltungen und Betriebe haben den Trägern der Krankenversicherung auf Ersuchen Einsicht in die Aufzeichnungen über diese bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte zu gewähren. Sie haben vom 1. Oktober 1942 ab in den An- und Abmeldungen das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit der Versicherten anzugeben. Die in meinem Erlaß vom 8. Februar 1938 — II c 664/38 — II a 1685/38 —, betreffend die Verbindung der Arbeitsbuchanzeigen und Krankenkassenmeldungen, bestimmten Meldevordrucke sind von den Trägern der Krankenversicherung entsprechend zu ergänzen; das Statistische Reichsamt wird einen Einheitsdruck herausgeben. Mit Hilfe des Verzeichnisses und der An- und Abmeldungen sind die ausländischen Arbeitskräfte in den Listen oder Karteien der Krankenkassen zu kennzeichnen und besonders zu zählen. Betriebe, denen gegenüber auf eine namentliche Meldung der Versicherten verzichtet worden ist, haben mit den Meldungen über die Zahl der Beschäftigten auch die Zahl der Arbeitskräfte aus den unter I angeführten Gebieten zu melden.

Die Träger der Krankenversicherung haben der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung die Zahlen zu melden. Fehlanzeigen sind erforderlich. Den Zeitpunkt der Meldungen bestimmt die Verbindungsstelle. Träger der Krankenversicherung, die weder Meldungen noch Fehlanzeigen machen, können mit einer von der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung geschätzten Zahl von ausländischen Versicherten zur Umlage herangezogen werden. Die Aufsichtsbehörden sowie die Landesprüfstellen der Landesversicherungsanstalten (Reichsprüfer der Gemeinschaftsstelle) sind verpflichtet, bei der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen die richtige Erfassung der ausländischen Arbeitskräfte besonders nachzuprüfen.

VIII. Die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung hat den zur Umlage herangezogenen Trägern der Krankenversicherung mit der Zahlungsaufforderung die Berechnung der Umlage mitzuteilen und dabei anzugeben, in welchen Hundertsätzen der auf den einzelnen Versicherungsträger entfallende Betrag auf die einzelnen Kapitel und Titel des Rechnungsabschlusses der Krankenkassen zu verteilen ist. Gegen die Festsetzung der Umlage ist die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister zulässig. Dieser kann die Entscheidung über die Beschwerde allgemein oder für einzelne Streitfälle dem Reichsversicherungsamt übertragen.

Die zur Umlage herangezogenen Träger der Krankenversicherung haben zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung Zahlung an die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung zu leisten.

2. Nachtrag

Erlaß des RAM. über Beitragserstattung (Ausstattungsbeitrag beim Zusammentreffen von Versicherungszeiten der Reichsversicherung und der Rentenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren)

Vom 10. Juli 1942 (RArbBl. II S. 436)

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimme ich, daß bei der Beitragserstattung nach § 1309 a RVO., § 47 AVG. — vorbehaltlich der Neuregelung der Beziehungen zwischen der Reichsversicherung und der Sozialversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren — die in der Reichsversicherung und in der Rentenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft nach den Grundsätzen der Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1016) zusammenzurechnen sind. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, die in der zurückliegenden Zeit, auch vor dem Inkrafttreten des genannten Vertrages, eingetreten sind.

Bei Eheschließungen vor dem 15. März 1939 muß der Antrag auf Beitragserstattung spätestens bis zum 31. Dezember 1942 gestellt werden.

Der Antrag bei einem Versicherungsträger im Protektorat Böhmen und Mähren gilt zugleich als Antrag auf Beitragserstattung nach Reichsrecht.

Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren hat eine entsprechende Regelung für die Sozialversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren getroffen.

Sozialversicherung der zu Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat dienstverpflichteten Bewohner des Protektorats

Erlaß des RAM. vom 29. März 1943 (RArbBl. II S. 173)

Nach der Verordnung über die Sozialversicherung der Bediensteten der Behörden und Dienststellen des Reiches im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. S S. 1737) in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 375) sind auf die bei Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat Böhmen und Mähren Beschäftigten die Vorschriften der Reichsversicherung anzuwenden. Hieraus folgt, daß die Bewohner des Protektorats, für die die Vorschriften des autonomen Sozialversicherungsrechts des Protektorats Böhmen und Mähren gelten und die zu Behörden und Dienststellen des Reichs im Protektorat dienstverpflichtet werden, hinsichtlich ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung ebenso zu behandeln sind wie Bewohner des Protektorats, die in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichtet sind. Demnach ist auch auf sie mein Erlaß vom 19. Februar 1942[1]) — II b 328/42 A — (Reichsarbeitsbl. [AN.] S. II 146) sinngemäß anzuwenden.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 96 a.

Die Sozialversicherung der aus dem Protektorat Böhmen und Mähren in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichteten aktiven Bediensteten des Protektorats und seiner öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Erlaß des RAM. vom 8. Juni 1943 (RArbBl. II S. 244)

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimme ich auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206):

I.

(1) Aktive Bedienstete des Protektorats Böhmen und Mähren (Abs. 2), die nach der Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 4. Mai 1942, Slg. Nr. 154, über die Maßnahmen zur Lenkung der Arbeitskräfte in das übrige Reichsgebiet dienstverpflichtet werden, unterliegen während des Dienstpflichtverhältnisses der Sozialversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Unter Abs. 1 fallen aktive Bedienstete

a) des Protektorats Böhmen und Mähren, seiner oder der von ihm verwalteten Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse durch das Besoldungsgesetz oder durch die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften geregelt sind,

b) der Länder, Bezirke und Gemeinden des Protektorats Böhmen und Mähren sowie ihrer oder der von ihnen verwalteten Anstalten, Unternehmungen, Fonds und Einrichtungen, deren Dienst- und Besoldungsverhältnisse entsprechend den unter Buchstabe a erwähnten Vorschriften oder durch besondere für die Bediensteten der Länder, Bezirke oder Gemeinden des Protektorats Böhmen und Mähren erlassene gesetzliche Vorschriften geregelt sind,

c) der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen,

d) für die das Lehrergesetz des Protektorats Böhmen und Mähren vom 24. Juni 1926, Slg. Nr. 104, gilt.

II.

Auf das Dienstpflichtverhältnis sind die Vorschriften der Reichsversicherung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

III.

Dienstverpflichtete, die bei einem Träger der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren gegen Krankheit

pflichtversichert waren, unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes der Krankenversicherung. Beiträge und Barleistungen sind nach einem Grundlohn von höchstens 300 RM. monatlich zu berechnen. Hängt die Gewährung von Kassenleistungen von Wartezeiten ab, so werden die Zeiten, in denen die Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren bestanden hat, ebenso angerechnet wie die bei den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten.

IV.

Dienstverpflichtete, die in ihrem bisherigen Dienst- (Arbeits-) Verhältnis auf Grund der Zusicherung normaler (gleichwertiger) Versorgungsansprüche von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren ausgenommen waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz werden für sie nicht erhoben.

V.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. März 1943 in Kraft. Soweit bisher anders verfahren ist, bewendet es dabei bis zum 1. Juli 1943.

Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Reichsversicherung und Protektoratsversicherung; hier: Versorgungseinrichtungen der ausgenommenen Dienstgeber des Protektorats

Erlaß des RAM. an die Träger der Rentenversicherung vom 1. Juli 1943
(RArbBl. II S. 307)

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag hat den nachstehenden Erlaß vom 9. Juni 1943 an die Träger der Protektoratsversicherung gerichtet:

„Nach den im Protektorat geltenden Wanderversicherungsvorschriften (zu vgl. §§ 22 und 33 der Reg.-Vdg. Slg. Nr. 96/1941 betreffend Übertritte in der Sozialversicherung) sind die in der Sozialversicherung(-versorgung) des Protektorats bestehenden Versorgungseinrichtungen der Protektoratsverwaltung, und zwar

1. Fonds für Invaliditäts- und Altersversicherung der Bediensteten der Protektoratsbahnen (Hauptabteilung),
2. Fonds für Invaliditäts- und Altersversicherung der Postbediensteten,
3. Fonds für Invaliditäts- und Altersversicherung der Bediensteten der Protektoratsbahnen (Pensionsabteilung) und

4. Pensionsfonds für Angestellte des National-Theaters in Prag, bei der Durchführung der Übertrittsverordnung als Träger der Invaliditäts- bzw. Pensionsversicherung zu betrachten.

Diese Fonds können in gewissem Maße mit den Sonderanstalten der Reichsversicherung (§ 1360 RVO.) verglichen werden.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat sich daher damit einverstanden erklärt, daß diese Versorgungseinrichtungen auch auf dem Gebiete des Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Reichsversicherung und Protektoratsversicherung als Träger der Sozialversicherung (Invaliditäts- bzw. Pensionsversicherung) zu betrachten sind."

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister und dem Herrn Reichsverkehrsminister ersuche ich, entsprechend zu verfahren.

Rumänien

Bekannmachung über die deutsch-rumänische Vereinbarung über Sozialversicherung. Vom 13. Februar 1942. (RArbBl. II S. 130)

Am 23. August 1941 ist im Reichsarbeitsministerium eine deutsch-rumänische Vereinbarung über Sozialversicherung unterzeichnet worden. Der im Abschnitt V Abs. 1 vorgesehene Notenwechsel zur Feststellung des Inkrafttretens der Vereinbarung hat am 17. November 1941 stattgefunden. Die Vereinbarung ist demgemäß am 1. September 1941 in Kraft getreten. Die Niederschrift, die den Wortlaut der Vereinbarung enthält, wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Engel

*

Niederschrift

In der Zeit vom 19. bis 23. August 1941 fanden im Reichsarbeitsministerium in Berlin Verhandlungen über Fragen der Sozialversicherung im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Rumänien statt.

Es wurde Einverständnis darüber festgestellt, daß Verhandlungen über einen allgemeinen deutsch-rumänischen Vertrag über Sozialversicherung demnächst aufgenommen werden sollen. Um jedoch schon vorher die Durchführung der Sozialversicherung für die im Deutschen Reich beschäftigten rumänischen Arbeitskräfte sicherzustellen, haben die deutsche und die rumänische Delegation folgende Grundsätze vereinbart, nach denen die deutschen und die rumänischen Versicherungsträger bis zu der späteren vertraglichen Regelung verfahren werden.

I. Krankenversicherung

1. Versicherte

a) Es wurde festgestellt, daß die rumänischen Arbeitskräfte während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich der deutschen Krankenversicherung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige unterliegen.

b) (1) Siedelt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles nach dem Königreich Rumänien über, so behält er für seine Person die

Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen deutschen Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Der Versicherte behält für seine Person den Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn der Versicherungsfall im Gebiet des Königreichs Rumänien eintritt. Der Versicherte verliert jedoch seinen Anspruch, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 werden die Leistungen von der zuständigen rumänischen Bezirksversicherungskasse gewährt. Hierbei gelten für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen die rumänischen Rechtsvorschriften.

(4) Der deutsche Versicherungsträger erstattet der rumänischen Bezirksversicherungskasse die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei sind für die Gewährung von Sachleistungen (ärztlicher Behandlung, Arznei, kleinere Heilmittel, Krankenhauspflege, Hebammenhilfe, Wöchnerinnenheimpflege) diejenigen Sätze zu zahlen, die die rumänische Bezirksversicherungskasse nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften oder nach den für sie maßgebenden Verträgen aufzuwenden hat. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

c) Ein rumänischer Versicherter, der im Deutschen Reich beschäftigt wird, bleibt während dieser Beschäftigung passives Mitglied der rumännischen Bezirksversicherungskasse. der er unmittelbar vor Aufnahme der Beschäftigung angehört hat. Die Zeit von der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft bei der rumänischen Bezirksversicherungskasse bis zur Rückkehr des Versicherten nach dem Königreich Rumänien wird in die Zeit der passiven Mitgliedschaft nicht eingerechnet.

2. Familienangehörige

(1) Die Familienangehörigen eines rumänischen Versicherten, der bei einem deutschen Versicherungsträger versichert ist, erhalten beim Aufenthalt im Königreich Rumänien Leistungen von der für den Aufenthaltsort des Familienangehörigen zuständigen rumänischen Bezirksversicherungskasse.

(2) Für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen sowie für die Erstattung gelten Nr. 1 Buchst. b Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Familienangehörigen sind zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigt, wenn sie eine Bescheinigung des deutschen Versicherungsträgers, dem der Versicherte angehört, vorlegen oder die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem deutschen Träger der Krankenversicherung in anderer Weise glaubhaft machen.

3. Abrechnung

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den rumänischen Versicherungsträgern erfolgen

auf deutscher Seite durch die beim Reichsverband der Ortskrankenkassen in Berlin-Charlottenburg errichteten Vebindungsstelle der deutschen Krankenversicherung,

auf rumänischer Seite durch die Zentralkasse für Sozialversicherung.

(2) Die zu erstattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Abschluß des Versicherungsfalles unter Beifügung der Belege anzufordern.

(3) Die in Abs. 1 genannten Stellen können mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden das Nähere vereinbaren.

II. Unfallversicherung

a) Es wurde festgestellt, daß die rumänischen Arbeitskräfte während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich der deutschen Unfallversicherung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige unterliegen. Für die Gewährung der Leistungen stehen die rumänischen Arbeitskräfte und ihre Hinterbliebenen den deutschen Staatsangehörigen gleich. Demgemäß werden die Renten der deutschen Unfallversicherung den rumänischen Berechtigten beim Aufenthalt im Königreich Rumänien in gleicher Weise wie deutschen Staatsangehörigen gezahlt.

b) Die Sachleistungen werden beim Aufenthalt des Berechtigten im Königreich Rumänien nach denselben Grundsätzen gewährt wie die Sachleistungen der Krankenversicherung (Ziffer I Nr. 1 Buchst. b Abs. 1, 3 und 4).

III. Rentenversicherung

(1) Rumänische Arbeitskräfte, die auf Grund amtlicher Vermittlung im Deutschen Reich beschäftigt gewesen sind und während dieser Zeit der deutschen Rentenversicherung angehört haben, erhalten beim Eintritt des Versicherungsfalles — vorbehaltlich der späteren Regelung der Rentenberechnung beim Zusammentreffen deutscher und rumänischer Versicherungszeiten — eine vorläufige Leistung von der rumänischen Zentralkasse für Sozialversicherung.

(2) Die Zentralkasse für Sozialversicherung rechnet für die Bemessung der vorläufigen Leistung die deutschen Versicherungszeiten den in der rumänischen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten hinzu und bewertet sie als Beitragszeiten der sechsten Beitragsklasse.

(3) Die deutschen Versicherungsträger erstatten der rumänischen Zentralkasse für Sozialversicherung den Mehrbetrag, der sich infolge der Be-

rücksichtigung der deutschen Versicherungszeiten gegenüber den eigenen Leistungen der Zentralkasse ergibt.

(4) Ist die Wartezeit in der rumänischen Rentenversicherung nur durch Anrechnung der deutschen Versicherungszeiten erfüllt, so erstatten die deutschen Versicherungsträger von dem festgesetzten Grundbetrag den Teil, der dem Verhältnis der deutschen Versicherungszeit zu der gesamten Versicherungszeit entspricht, sowie die für die deutsche Versicherungszeit berechneten Steigerungsbeträge.

(5) Die Abrechnung zwischen den deutschen Versicherungsträgern und der rumänischen Zentralkasse für Sozialversicherung erfolgt auf deutscher Seite durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts.

IV. Verschiedene Bestimmungen

(1) Die diplomatischen und konsularischen Behörden des Königreichs Rumänien sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht ihre Staatsangehörigen vor den deutschen Versicherungsträgern, Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt zu vertreten.

(2) Die beiderseitigen obersten Verwaltungsbehörden werden, soweit erforderlich, das Nähere zur Durchführung der vorstehenden Niederschrift vereinbaren.

V. Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung soll am 1. September 1941 in Kraft treten. Das Inkrafttreten soll durch Notenwechsel festgestellt werden.

(2) Diese Vereinbarung kann zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Geschehen in Berlin in doppelter Urschrift in deutscher und rumänischer Sprache am 23. August 1941.

Bescheid des RAM. — II b 1759/42 A — über die Krankenversicherung der nach Rumänien abgeordneten reichsdeutschen Arbeitskräfte

Vom 18. Juli 1942 (Lkk. 1942 S. 296)

Da die deutschen Krankenkassen im allgemeinen nicht in der Lage sein werden, ihren Versicherten in Rumänien Leistungen selbst zu gewähren, sind die Krankenversicherungsleistungen an Berechtigte in Rumänien nach § 221 RVO. von dem Unternehmer vorzuschießen. Die Erstattung der Krankenkassen nach § 222 RVO. wird regelmäßig an den Stammbetrieb im Reich erfolgen können. Soweit ausnahmsweise eine Überweisung des Erstattungsbetrages nach Rumänien erforderlich ist, kann die Überweisung nach meinem Erlaß vom 6. Juli 1942[1]) — II b 1818/42 A — (RArbBl. S. II 420) im Wege des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens vorgenommen werden.

Die ärztliche Versorgung der Reichsdeutschen wird, soweit Militärärzte erreichbar sind, nach meinem Erlaß vom 3. Januar 1942[2]) — II b 3356/41 A — (RArbBl. S. II 27) durchzuführen sein. Im übrigen wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zur Zeit geprüft, ob die ärztliche Versorgung der Versicherten der Reichsversicherung in Rumänien durch eine Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit volksdeutschen und rumänischen Ärzten sichergestellt werden kann.

[1]) Nicht abgedruckt.
[2]) Abgedruckt S. B. VIII b 19 c.

Serbien

Erlaß des RAM. über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien
Vom 8. Oktober 1942 (RArbBl. II S. 534)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) bestimme ich folgendes:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Während ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich unterliegen die Arbeitskräfte aus Serbien der Sozialversicherung im Deutschen Reich in gleicher Weise wie Inländer, jedoch unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Bei der Gewährung von Renten und einmaligen Geldleistungen der Versicherungsträger im Deutschen Reich an ehemalige jugoslawische Staatsangehörige in Serbien finden die für Ausländer beim Aufenthalt im Ausland bestehenden Einschränkungen keine Anwendung. Der Minister für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Serbien hat angeordnet, daß die Versicherungsträger in Serbien Renten und einmalige Geldleistungen einschließlich der Unterstützungen an deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren im Deutschen Reich ohne Anwendung der für Ausländer beim Aufenthalt im Ausland bestehenden Einschränkungen gewähren.

§ 3

Die Versicherungsträger im Deutschen Reich leisten den Versicherungsträgern in Serbien bei der Durchführung der Sozialversicherung Rechts- und Verwaltungshilfe und verkehren unmittelbar mit ihnen. Der Minister für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Serbien hat angeordnet, daß die Versicherungsträger in Serbien den Versicherungsträgern im Deutschen Reich bei der Durchführung der Sozialversicherung ebenfalls Rechts- und Verwaltungshilfe leisten und unmittelbar mit ihnen verkehren. Der Schriftverkehr zwischen den Versicherungsträgern im Deutschen Reich und in Serbien ist in deutscher Sprache abzufassen.

Abschnitt II

Krankenversicherung

§ 4

(1) Kehrt der Versicherte (§ 1) nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Serbien zurück, so behält er für seine Person die Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich zur Rückkehr erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen auch dann, wenn der Versicherungsfall während seines Urlaubs in Serbien eintritt.

(3) Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

(4) Die hiernach zu gewährenden Leistungen werden durch die bezirklich zuständigen Träger der serbischen Krankenversicherung gewährt. Hierbei gelten für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen die in Serbien maßgebenden Rechtsvorschriften. Die Barleistungen werden

für männliche Arbeiter nach Lohnklasse 6,

für weibliche sowie jugendliche Arbeiter unter 21 Jahren nach Lohnklasse 5

berechnet. Hat der Versicherte bereits für den gleichen Versicherungsfall von Versicherungsträgern im Deutschen Reich Leistungen bezogen, so wird bei der Gewährung von entsprechenden Sachleistungen und laufenden Geldleistungen der Versicherungsträger in Serbien die Dauer der im Deutschen Reich bezogenen Leistungen angerechnet; einmalige Leistungen, die von Versicherungsträgern im Deutschen Reich gewährt worden sind, sind von Versicherungsträgern in Serbien nicht nochmals zu gewähren.

(5) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten den serbischen Versicherungsträgern die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie der serbische Versicherungsträger für seine eigenen Versicherten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, Tarifbestimmungen oder Verträgen aufzuwenden hätte; Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Die Kosten werden in der Weise erstattet, daß der verpflichtete Versicherungsträger außer den tatsächlich gewährten Barleistungen zur Abgeltung der Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arzneien, Heilmittel) und der Krankenhauskosten einen Betrag von 35 v. H. des von den serbischen Versicherungsträgern ausgezahlten Krankengeldes vergütet. Durch diese Vergütungen sind auch die Sachleistungen für die Fälle abgegolten, in denen Krankengeld nicht ausgezahlt wird.

§ 5

(1) Familienangehörige der Versicherten (§ 1), die sich in Serbien aufhalten, beziehen Leistungen auf Kosten der Krankenversicherung im Deutschen Reich von den serbischen Krankenversicherungsträgern nach den für diese geltenden Vorschriften und Bestimmungen in gleichem Umfange wie sie der serbische Versicherungsträger den Familienangehörigen seiner Versicherten gewährt. Besteht jedoch für die Familienangehörigen nach den serbischen Rechtsvorschriften kein Leistungsanspruch, weil nach diesen Rechtsvorschriften der Versicherte wegen der Art seiner Beschäftigung nicht versichert ist, so erhalten sein unterhaltsberechtigter Ehegatte sowie seine mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf die Dauer von höchstens 13 Wochen ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln, wenn die bezeichneten Personen keinen anderen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben.

(2) Für die Erstattungsansprüche gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Hierbei werden die Kosten, die für die Leistungen an Familienangehörige entstehen, durch Pauschbeträge erstattet. Die Versicherungsträger im Deutschen Reich zahlen nach der Durchschnittszahl der Beschäftigten für jeden Kalendermonat der Beschäftigung für jeden versicherungspflichtig Beschäftigten 0,37 RM.

§ 6

(1) Der nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Serbien zurückkehrende Versicherte erhält von dem bezirklich zuständigen serbischen Versicherungsträger Leistungen auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Deutschen Reich. Dabei hat der Versicherungsträger im Deutschen Reich die bisher gewährten Leistungen und ihre Dauer mitzuteilen.

(2) Der während eines Urlaubs in Serbien erkrankte Versicherte erhält von dem zuständigen serbischen Versicherungsträger Leistungen, wenn er eine Bescheinigung eines Versicherungsträgers im Deutschen Reich, dem der Versicherte angehört, vorlegt oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem Träger der Krankenversicherung im Deutschen Reich in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Versicherungsträger im Deutschen Reich ist jedoch der Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt für Leistungen an Familienangehörige, die sich in Serbien aufhalten, entsprechend.

§ 7

(1) Soweit die serbischen Versicherungsträger Leistungen auf Kosten der Versicherungsträger im Deutschen Reich gewähren, sind die Erkrankten

nach den für die serbischen Versicherungsträger geltenden Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen und vertrauensärztlich nachuntersuchen zu lassen. Ferner kann der verpflichtete Versicherungsträger im Deutschen Reich jederzeit die Vornahme vertrauensärztlicher Untersuchungen oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist dem Versicherungsträger im Deutschen Reich mitzuteilen.

(2) Verordnungen der Ärzte oder Zahnärzte über die erforderlichen Arzneien, Heil- und Hilfsmittel sind von den serbischen Krankenversicherungsträgern nach den für diese geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und, soweit erforderlich, zu beanstanden.

§ 8

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den Versicherungsträgern im Deutschen Reich und den serbischen Versicherungsträgern erfolgen zwischen einer vom Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Stelle und der Hauptarbeiterversicherungsanstalt in Belgrad, soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den Versicherungsträgern erfolgt; jedoch können sich auch in diesen Fällen die serbischen Versicherungsträger der Vermittlung der oben bezeichneten Stelle bedienen, wenn der zuständige Versicherungsträger im Deutschen Reich oder seine Anschrift nicht bekannt ist.

(2) Die zu erstattenden Ausgaben sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der im Abs. 1 bezeichneten Stelle anzufordern.

Abschnitt III

Unfallversicherung

§ 9

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Betriebsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung im Deutschen Reich nach Serbien zurückkehrt, erhält ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und Krankengeld nach den in Serbien geltenden Rechtsvorschriften der Unfallversicherung. Die Bestimmungen des Abschnitts II über die Gewährung von Sachleistungen und Krankenhauspflege der Krankenversicherung an Berechtigte in Serbien gelten entsprechend; jedoch werden vom Beginn der Rentenzahlung an die Kosten für die Sachleistungen und die Krankenhauspflege von dem zuständigen Träger der Unfallversicherung im Deutschen Reich im Wege der Einzelabrechnung erstattet.

§ 10

Die übrigen Geldleistungen der Unfallversicherung im Deutschen Reich, insbesondere Renten, werden auch beim Aufenthalt des Berechtigten in Serbien von dem zuständigen Versicherungsträger im Deutschen Reich nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 11

Hatte der Verletzte schon einen Unfall im Deutschen Reich oder in Serbien erlitten, so wird die dadurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Rentenfeststellung für den neuen Unfall berücksichtigt.

§ 12

Unfälle serbischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen der serbischen Grenze und der Arbeitsstätte im Deutschen Reich werden wie Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte entschädigt.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

§ 13

Für Versicherte, die im Deutschen Reich der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Arbeiter — im Protektorat Böhmen und Mähren der Invalidenversicherung, der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten oder der Provisionsversicherung der Bergarbeiter — und in Serbien der Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes, der Pensionsversicherung der Privatangestellten oder der Bruderladenpensionsversicherung angehört haben, bleibt eine Regelung vorbehalten.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft. Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten den serbischen Versicherungsträgern die ihnen bis zum 31. März 1942 entstandenen und durch Belege nachzuweisenden Aufwendungen aus Versicherungsfällen der Kranken- und der Unfallversicherung, die nach dem 10. April 1941 bis zum 31. März 1942 eingetreten sind.

(2) Dieser Erlaß gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Erlaß des RAM. über die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung in den besetzten serbischen Gebieten und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse in Belgrad

Vom 12. Dezember 1942 (RArbBl. II S. 606)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und des § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (RGBl. I S. 486) bestimme ich:

I.

(1) Zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung in den besetzten serbischen Gebieten wird die Deutsche Krankenkasse in Belgrad errichtet. Sie ist eine Zweigstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Niederdonau in St. Pölten.

(2) Bei der Deutschen Krankenkasse in Belgrad sind die in den besetzten serbischen Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und die ihnen auf Grund besonderer Bestimmungen gleichgestellten Personen versichert, soweit nicht in den Absätzen 3 bis 6 Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die in den besetzten serbischen Gebieten versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und die ihnen gleichgestellten Personen, die von Betrieben oder Verwaltungen im Reich abgeordnet sind, bleiben bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehört haben. Eine Abordnung nach den besetzten Gebieten ist anzunehmen, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird.

(4) Die versicherungspflichtig beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und die ihnen gleichgestellten Personen, die in den besetzten serbischen Gebieten in einem Betriebe beschäftigt sind, für den im Reich eine Betriebskrankenkasse oder die See-Krankenkasse zuständig ist, sind Mitglieder dieser Betriebskrankenkasse oder der See-Krankenkasse.

(5) Für die Krankenversicherung von reichsdeutschen Versicherten und der ihnen gleichgestellten Personen, die in den besetzten serbischen Gebieten in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, ist die von der Reichsknappschaft zu bestimmende Bezirksknappschaft zuständig.

(6) Reichsdeutsche Versicherte und die ihnen gleichgestellten Personen, die vor Aufnahme der Beschäftigung in den besetzten serbischen Gebieten Mitglieder einer Ersatzkasse waren und nach der Art ihrer Beschäftigung in den besetzten serbischen Gebieten weiterhin der Ersatzkasse angehören dürfen, können Mitglieder der Ersatzkasse bleiben.

(7) Soweit nach den Absätzen 3 bis 6 nicht die Deutsche Krankenkasse in Belgrad zuständig ist, kann der Betriebsführer der in den besetzten serbischen Gebieten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder jederzeit für die nicht bei einer Ersatzkasse versicherten Gefolgschaftsmitglieder bei dem zuständigen Träger der Krankenversicherung im Reich oder bei der Deutschen Krankenkasse in Belgrad beantragen, daß die Mitgliedschaft vom ersten Tage des auf den Antrag folgenden Monats an bei der Deutschen Krankenkasse in Belgrad besteht. Dem Antrag ist zu entsprechen, die beteiligten Versicherungsträger haben sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

II

(1) Die Deutsche Krankenkasse in Belgrad hat auch denjenigen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, die nicht bei ihr versichert sind, im Bedarfsfalle oder auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Krankenversicherung im Reich

Krankenhilfe in entsprechender Anwendung der Ziffer 1 Nr. 1 meines Erlasses vom 24. Dezember 1940 (RArbBl. 1941 S. II 20) zu gewähren.
(2) Den im Deutschen Reich verbliebenen Familienangehörigen der in den besetzten serbischen Gebieten beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und der ihnen gleichgestellten Personen haben die Träger der Krankenversicherung im Reich im Bedarfsfalle auch ohne Ersuchen der zuständigen Krankenkasse zu deren Lasten Krankenscheine auszustellen und Leistungen zu gewähren. Zuständig ist der Träger der deutschen Krankenversicherung, an den sich der Angehörige zuerst wendet. Soweit er den Umfang der nach der Satzung der verpflichteten Krankenkasse den Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nicht kennt, hat er ihm zunächst mindestens die Regelleistungen als vorläufige Leistung zu gewähren. Der zuständigen Krankenkasse ist sogleich von der Ausstellung eines Krankenscheines oder der Gewährung von Leistungen Mitteilung zu machen.

III.

Die Deutsche Krankenkasse in Belgrad vermittelt den Geschäftsverkehr und die Abrechnung zwischen den deutschen und den serbischen Trägern der Krankenversicherung nach Maßgabe meines Erlasses über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942 (RArbBl. 1942 S. II 534). Die Pauschalsätze für die Gewährung von Familienhilfeleistungen (§ 5 Abs. 2 des Erlasses) werden von der Verbindungsstelle der Deutschen Krankenversicherung an die serbischen Versicherungsträger gezahlt und auf die beteiligten Versicherungsträger umgelegt. Mein Erlaß betr. Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus dem Ausland und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 18. Juli 1942 (RArbBl. S. II 440) gilt entsprechend für die Kosten der Krankenversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus Serbien und ihrer Familienangehörigen; er ist sinngemäß auch auf die Deutsche Krankenkasse in Belgrad anzuwenden.

IV.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Änderung des Erlasses über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942

Erlaß des RAM. vom 16. Juni 1943 (RArbBl. II S. 276)

1. Der Erlaß über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942[1]) (Reichsarbeitsbl. AN. S. II 534) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Barleistungen werden
für männliche Arbeiter nach Lohnklasse 8,
für weibliche sowie jugendliche Arbeiter unter 21 Jahren nach Lohnklasse 6
berechnet."

2. Diese Regelung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 97.

Sozialversicherung volksdeutscher Rote-Kreuz-Schwesternhelferinnen und freiwilliger Helferinnen der NSV. in den besetzten serbischen Gebieten

Erlaß des RAM. vom 4 August 1943 (RArbBl. S. II 371)

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 486) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Kommandierenden General und Befehlshaber in Serbien:

Die in den besetzten Gebieten für die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen geltenden Vorschriften der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 und der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten von 10. Februar 1943[2]) sind vom 1. August 1943 an auf die volksdeutschen Rote-Kreuz-Schwesternhelferinnen, die in den besetzten serbischen Gebieten beschäftigt sind, sowie auf die volksdeutschen, von der NSV. in den besetzten serbischen Gebieten beschäftigten freiwilligen Helferinnen anzuwenden. Für die Durchführung der Krankenversicherung ist die Deutsche Krankenkasse in Belgrad zuständig.

Als Arbeitsentgelt für die genannten Rote-Kreuz-Schwesternhelferinnen sind während der Ausbildung monatlich 90 RM. und für die Zeit nach der Ausbildung monatlich 150 RM. anzusetzen.

[1]) Abgedruckt S. B VIII b 16.
[2]) Abgedruckt S. B VIII b 19 g.

Rentenversicherungs-Abkommen mit Serbien

Zweiter Erlaß über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Großdeutschen Reich und Serbien

Erlaß des RAM. vom 2. Dezember 1943 (RArbBl. II S. 511)

Auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) in Verbindung mit § 13 des Erlasses über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 8. Oktober 1942 (RArbBl. [AN.] S. II 534) wird folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Invalidenversicherung

§ 1

(1) Die Festimmungen der §§ 2 bis 5 dieses Abschnittes gelten für Arbeitskräfte aus Serbien, die nach dem 31. Dezember 1940 eine Beschäftigung im Großdeutschen Reich aufgenommen und während dieser Beschäftigung der Invalidenversicherung angehört haben, sofern sie vor oder nach der Beschäftigung im Großdeutschen Reich mindestens 50 Wochenbeiträge zur serbischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nach dem Gesetz über die Arbeiterversicherung entrichtet haben.

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 gelten für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeitskräfte nicht, wenn die zur serbischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nach dem Gesetz über die Arbeiterversicherung entrichteten Beiträge wegen Übertritts des Versicherten in die Bruderladenversicherung an die Träger dieser Versicherung endgültig abgeführt worden sind.

§ 2

Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten die im § 1 Abs. 1 genannten Arbeitskräfte auch für die im Großdeutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten Leistungen nach den serbischen Rechtsvorschriften von dem zuständigen serbischen Versicherungsträger.

§ 3

Für Wartezeit und Anwartschaft der serbischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes gelten die im Großdeutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten als serbische Versicherungszeiten. Für die Rentenberechnung gelten diese Zeiten

bei männlichen Arbeitern als in der Lohnklasse 8,

bei weiblichen Arbeitern und jugendlichen männlichen Arbeitern unter 21 Jahren als in der Lohnklase 6

nach serbischem Recht zurückgelegt.

§ 4

(1) Die Versicherungsträger im Großdeutschen Reich beteiligen sich an den Renten der serbischen Versicherungsträger, die unter Berücksichtigung des § 3 festgestellt werden, zur Abgeltung der den serbischen Versicherungsträgern aus § 3 entstehenden Mehrbelastung. Diese Anteile betragen jährlich bei der Invaliden- und Altersrente für jeden im Großdeutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag

23 Rpf. bei Versicherungsfällen, die bis zum 31. Dezember 1943 eintreten,

20 Rpf. bei Versicherungsfällen, die in den Jahren 1944 und 1945 eintreten.

Sind zur Invalidenversicherung im Großdeutschen Reich Monatsbeiträge entrichtet worden, so treten an die Stelle der vorstehend bezeichneten Beträge für den Monatsbeitrag

100 Rpf. bei Versicherungsfällen, die bis zum 31. Dezember 1943 eintreten,

87 Rpf. bei Versicherungsfällen, die in den Jahren 1944 und 1945 eintreten.

Der jährliche Anteil des Versicherungsträgers im Großdeutschen Reich ist bei der Witwenunterstützung

11 Rpf. für jeden im Grodeutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Monatsbeitrag,
bei der Waisenrente

9 Rpf. für jeden im Großdeutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Wochenbeitrag oder

39 Rpf. für jeden im Großdeutschen Reich zur Invalidenversicherung entrichteten Monatsbeitrag.

(2) Ist die Wartezeit in der serbischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nur unter Berücksichtigung der im Großdeutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt, so erstattet der Versicherungsträger im Großdeutschen Reich an Stelle der oben vorgesehenen Beträge von der unter Berücksichtigung des § 3 berechneten serbischen Rente einschließlich der Teuerungszulage den Teil, der dem Verhältnis im Großdeutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeit zur gesamten Versicherungszeit entspricht.

§ 5

Die Abrechnung über die Erstattung nach § 4 zwischen den Versicherungsträgern im Großdeutschen Reich und den serbischen Versicherungsträgern

erfolgt auf deutscher Seite durch Vermittlung des Reichsversicherungsamts in Berlin.

§ 6

(1) Ist ein Versicherter auf Grund der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (RGBl. I S. 486) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen aus der serbischen Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes nach dem Gesetz über die Arbeiterversicherung ausgeschieden und in die Rentenversicherung des Großdeutschen Reiches eingetreten, so werden die Versicherungszeiten beider Versicherungen, soweit sie sich nicht decken, für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft zusammengerechnet.

(2) Beim Eintritt eines Versicherungsfalles gewähren die Versicherungsträger im Großdeutschen Reich und die serbischen Versicherungsträger die Leistungen, auf die nach den für sie maßgebenden Vorschriften unter Berücksichtigung des Abs. 1 ein Anspruch besteht. Von dem Grundbetrag und dem Kinderzuschuß der Invalidenversicherung im Großdeutschen Reich sowie von der Teuerungszulage der serbischen Versicherung ist aber nur der Teil zu gewähren, der dem Verhältnis der bei einer Versicherung zurückgelegten Versicherungszeit zur gesamten Versicherungszeit entspricht. Diese Kürzung tritt nicht ein, wenn in einer der beiden Versicherungen nicht mehr als 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonate) zurückgelegt sind; in diesem Fall besteht gegen den Versicherungsträger, bei dem nicht mehr als 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonate) zurückgelegt sind, kein Anspruch auf Rente.

(3) Soweit die Abfertigung bei Heirat nach serbischem Recht davon abhängt, daß die Versicherte aus der Versicherung ausscheidet, gilt es nicht als ein Ausscheiden, wenn sie in der Invalidenversicherung im Großdeutschen Reich versicherungspflichtig wird. Für die Berechnung der Abfertigung gilt Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt II

Angestelltenversicherung

§ 7

(1) Für Angestellte, die im Großdeutschen Reich der Angestelltenversicherung (im Protektorat Böhmen und Mähren der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten) und in Serbien der Pensionsversicherung der Privatangestellten angehört haben, werden bis auf weiteres die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem

ehemaligen Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen über Sozialversicherung vom 15. Dezember 1928 sinngemäß angewendet.

(2) Die Einzelheiten der Anwendung des im Abs. 1 genannten Vertrages auf die Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten im Protektorat Böhmen und Mähren bleiben besonderer Regelung vorbehalten.

Abschnitt III

Knappschaftliche Rentenversicherung

§ 8

(1) Für Arbeiter, die im Großdeutschen Reich der knappschaftlichen Rentenversicherung (im Protektorat Böhmen und Mähren der Provisionsversicherung der Bergarbeiter) und in Serbien der Bruderladenpensionsversicherung angehört haben, werden bis auf weiteres die Bestimmungen des im § 7 bezeichneten Vertrages sinngemäß angewendet.

(2) Die Bestimmungen der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung über den Leistungszuschlag für Hauerarbeit unter Tage, die Mindesthöhe der Renten, den Knappschaftssold und das Bergmannstreuegeld sowie die entsprechenden Bestimmungen der Provisionsversicherung der Bergarbeiter im Protektorat Böhmen und Mähren finden keine Anwendung.

Abschnitt IV

Krankenversicherung

§ 9

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung im Großdeutschen Reich und in der serbischen Krankenversicherung zurückgelegt sind, werden gegenseitig voll angerechnet.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 10

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft. Die Bestimmungen über die Feststellung und Gewährung von Leistungen gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. April 1942 eingetreten sind, in der Invalidenversicherung jedoch nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1940. Hat der Versicherungsträger im Großdeutschen Reich vor dem 1. April 1942 einen für den Berechtigten günstigeren Bescheid erteilt, so behält es hierbei sein Bewenden. Soweit dieser Erlaß Anwendung findet, gilt er auch für Versicherungszeiten vor dem 1. April 1942.

Slowakei

Abkommen über die Krankenversicherung zwischen den Krankenkassen des Deutschen Reiches und den Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik
Vom 20. September 1939

Zwischen dem Reichsverband der Ortskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin, dem Reichsverband der Landkrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin, dem Reichsverband der Betriebskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Essen, dem Reichsverband der Innungskrankenkassen, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Berlin, und der Reichsknappschaft in Berlin einerseits und der Zentralversicherungsanstalt in Preßburg (Bratislava) andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die reichsdeutschen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie die Reichsknappschaft gewähren ihren in der Slowakischen Republik beheimateten Versicherten und deren Familienangehörigen Kassenleistungen auch an ihrem in der Slowakischen Republik gelegenen Wohnort.

§ 2

Im Falle des § 1 haben die Versicherten und ihre Familienangehörigen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung einschließlich Zahnbehandlung. Die Dauer richtet sich nach den für die Bezirkssozialversicherungsanstalt des Wohnorts in der Slowakischen Republik geltenden Vorschriften. Nach diesen Vorschriften richtet sich auch der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Versicherten, die für die Inanspruchnahme der ärztlichen Behandlung einschließlich Zahnbehandlung durch die Familienangehörigen vorgeschriebene Wartezeit sowie Umfang, Höhe und Dauer der übrigen Leistungen.

Versicherte, die im Bezirk der reichsdeutschen Krankenkasse oder der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) erkrankt sind und den Kassenbezirk ohne Zustimmung der Kasse verlassen, und die in der Slowakischen Republik erkrankten Versicherten, die ihre Arbeitsstelle unter Bruch des Arbeitsvertrages verlassen haben, haben für ihre Person keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

§ 3

In den Fällen, in denen die Gewährung von Kassenleistungen von der Zurücklegung von Wartezeiten abhängig ist, werden die Zeiten, in denen eine Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

in der Slowakischen Republik und in der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik bestanden hat, ebenso angerechnet wie die bei den Trägern der reichsdeutschen Krankenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten. Die Zeiträume, in denen die Wartezeiten erfüllt sein müssen, verlängern sich um die Zeiten, in denen ein Versicherter von der öffentlichen Fürsorge unterstützt worden ist.

§ 4

Die freie ärztliche Behandlung und die freie Zahnbehandlung werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und den Reichsverband Deutscher Dentisten sichergestellt. Für die Behandlung der im § 1 bezeichneten Kranken kommen die einzelnen Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker der Bezirkssozialversicherungsanstalten in Betracht.

Die übrigen Leistungen gewährt die für den Wohnort in der Slowakischen Republik zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt.

§ 5

Die Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik erhält

1. für diejenigen in der Slowakischen Republik beheimateten, bei reichsdeutschen Krankenkassen oder der Reichsknappschaft Versicherten, die Familienangehörige im Kassenbezirk wohnen haben, vom vermittelnden slowakischen Arbeitsvermittlungsamt unmittelbar nach Abfahrt des in Arbeit im Deutschen Reich Vermittelten eine Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   a) Familien- und Vorname,
   b) Geburtstag und -ort,
   c) Legitimationsnummer,
   d) Beschäftigungsart, für die die Vermittlung erfolgt ist,
   e) Tag der Abreise,
   f) Ziel der Reise,
   g) Anzahl der vom Versicherten unterhaltenen Familienangehörigen,
   h) Wohnort und genaue Anschrift des Familienangehörigen,
   i) Name und Anschrift der für den Wohnort des Familienangehörigen zuständigen Bezirkssozialversicherungsanstalt (Muster 1);
2. von der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft unmittelbar nach Eingang Durchschriften der vom Betriebsführer erstatteten An- und Abmeldungen für alle Versicherten oder besondere Meldungen mit folgenden Angaben:
   a) Familien- und Vorname,
   b) Geburtstag und -ort,

c) Legitimationsnummer,
d) Beschäftigungsart,
e) Beschäftigungsort,
f) Name des Betriebsunternehmers,
g) Eintritt in die Beschäftigung,
h) Austritt aus der Beschäftigung,
i) Anzahl der von dem Versicherten unterhaltenen Familienangehörigen,
k) Wohnort und genaue Anschrift des Familienangehörigen,
l) Name und Anschrift der für den Wohnort des Familienangehörigen zuständigen Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik,
m) Name und Anschrift der reichsdeutschen Krankenkasse (Muster 2 und 3).

Die im Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erwähnten Bescheinigungen und Meldungen bewahrt die Bezirkssozialversicherungsanstalt in alphabetischer Reihenfolge auf.

§ 6

Die Ausstellung des Krankenscheins als Unterlage für die Inanspruchnahme des Arztes, Zahnarztes oder Zahntechnikers durch den Familienangehörigen des Versicherten (Muster 4) erfolgt durch die Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik an Hand der Unterlagen des § 5 ohne vorherige Zustimmung der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft).

Aus dem Krankenschein muß die reichsdeutsche Krankenkasse bzw. die Bezirksknappschaft ersichtlich sein, der der Versicherte angehört. Wird der Krankenschein vorläufig lediglich auf Grund der Bescheinigung nach § 5 Ziffer 1 ausgestellt, muß dem Arzt, Facharzt oder Fachtechniker die reichsdeutsche Krankenkasse bzw. die Bezirksknappschaft, der der Versicherte angehört, nachträglich mitgeteilt werden.

§ 7

Auch die Gewährung der übrigen den Familienangehörigen des Versicherten zustehenden Leistungen (erforderliche Heilmittel und therapeutische Behelfe nach § 95 I, 1, Ersatzbetrag für Anstaltspflege nach § 150, Beistand einer Geburtsassistentin nach § 95 II, 1 und 3, Abs. 4, und Begräbnisgeld nach § 95 III, 2, des geltenden Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters) erfolgt durch die Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik ohne vorherige Zustimmung der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft).

§ 8

Die Gewährung der Leistungen für im Bezirk der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. der Bezirksknappschaft erkrankte, mit Zustimmung der Kasse in die Heimat zurückgekehrte Versicherte erfolgt durch die Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik auf Grund einer schriftlichen Überweisung der reichsdeutschen Kasse bzw. der Bezirksknappschaft (Muster 5), in der der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst anzugeben ist, mit dem der Versicherte bei der Kasse versichert ist.

Dieser durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst ist maßgebend für die Einreihung des Versicherten in die Lohnklassen nach §§ 12/95 des geltenden Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters. Für die Umrechung der Reichsmark auf Krone gilt zunächst das Verhältnis 1 : 11,7.

Im übrigen bedarf es zur Gewährung der einzelnen Leistungen durch die Bezirkssozialversicherungsanstalt keiner weiteren Zustimmung der reichsdeutschen Krankenkasse (Bezirksknappschaft). Von der Überweisung in eine Lungenheilstätte ist die zuständige reichsdeutsche Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft ohne Verzug in Kenntnis zu setzen. Die reichsgesetzliche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) und der zuständige deutsche Reichsverband können verlangen, daß der Kranke in Anstaltsbehandlung übergeführt wird und dabei auch die Anstalt bestimmen.

Bei Ausstellung des Krankenscheins ist Muster 6 zu verwenden. Aus dem Krankenschein muß die reichsdeutsche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) ersichtlich sein, der der Versicherte angehört.

§ 9

§ 8 gilt entsprechend, wenn ein in der Slowakischen Republik beheimateter Versicherter einer reichsdeutschen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft während eines das Beschäftigungsverhältnis nicht aufhebenden Heimaturlaubs oder nach ordnungsmäßiger Auflösung seines Beschäftigungsverhältnisses während der im § 97 des Gesetzes über die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters festgesetzten Zeiträume in der Slowakischen Republik erkrankt, solange er seines Zustandes wegen nicht in den Bezirk der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft zurückkehren kann. Die Bezirksversicherungsanstalt hat in diesen Fällen der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft vom Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich Mitteilung zu machen (Muster 7).

§ 10

Die zu betreuenden arbeitsunfähigen Kranken (Versicherten) sind von der Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik nach den

bei ihr geltenden Bestimmungen und Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen. Vertrausenärztliche Nachtuntersuchungen sind von ihr nach den Grundsätzen durchzuführen, die für ihre arbeitsunfähigen Kranken gelten.

Die reichsdeutsche Krankenkasse bzw. die Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) und der zuständige deutsche Reichsverband können im Einzelfalle eine besondere Krankenaufsicht und besondere vertrauensärztliche Nachuntersuchungen verlangen oder solche auch selbst in die Wege leiten. Im letzteren Falle ist Verständigung mit der Zentralsozialversicherungsanstalt notwendig.

§ 11

Die Verordnungen der Ärzte über die erforderlichen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe sind von der Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik nach den bei ihr geltenden Grundsätzen einer Nachprüfung zu unterziehen. Für die Beanstandung von Verordnungen gelten die bei der Bezirkssozialversicherungsanstalt maßgebenden Vorschriften.

§ 12

Die Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik erhält ihre Aufwendungen von der reichsdeutschen Krankenkasse durch Vermittlung der Reichsverbände bzw. von der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) erstattet.

Für Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe wird statt der tatsächlichen Aufwendungen für Familienangehörige ein Pauschbetrag von 16 Ks. je Behandlungsfall und für Versicherte ein Pauschbetrag von 19 Ks. je Behandlungsfall erstattet.

Für jeden besonders von der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. Bezirksknappschaft verlangten Hausbesuch des Krankenbesuchers oder Fürsorgers wird ein Betrag von 14 Ks., für jede notwendige oder von der reichsdeutschen Krankenkasse bzw. der Reichsknappschaft verlangte vertrauensärztliche Nachuntersuchung wird ein Betrag von 23,50 Ks. in den Erstattungsanspruch eingesetzt.

§ 13

Zu den den Reichsverbänden der Krankenkassen bzw. der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) einzureichenden Erstattungsansprüchen verwenden die Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik Muster 8 und 9. Die Ansprüche werden in slowakischen Kronen geltend gemacht.

Von der Beifügung von Belegen und Unterbelegen wird versuchsweise abgesehen. Die Belege und Unterbelege sind aber so aufzubewahren, daß

sie leicht nachgeprüft werden können. Die Zentralsozialversicherungsanstalt in Preßburg (Bratislava) wird die Rechtmäßigkeit der Erstattungsansprüche gelegentlich der von ihr vorzunehmenden Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Bezirkssozialversicherungsanstalt nachprüfen lassen. Die Reichsverbände der reichsdeutschen Krankenkassen bzw. die Reichsknappschaft sind berechtigt, die Unterlagen für die Erstattungsansprüche bei den Bezirkssozialversicherungsanstalten durch Beauftragte an Ort und Stelle einsehen zu lassen. Die diesbezügliche Absicht muß aber acht Tage vorher der Zentralsozialversicherungsanstalt bekanntgegeben werden.

§ 14

Zur Gewährung ihrer satzungsmäßigen Kassenleistungen an die nicht in der Slowakischen Republik beheimateten, dort nur vorübergehend beschäftigten oder sich dort aufhaltenden Versicherten und deren Familienangehörigen können sich die reichsdeutschen Krankenkassen (Bezirksknappschaft) ebenfalls der Vermittlung der Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik bedienen; sie haben dabei der Bezirkssozialversicherungsanstalt die Leistungen nach Umfang und Dauer genau zu bezeichnen.

Für die ärztliche Behandlung einschließlich Zahnbehandlung gelten § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 4.

Die reichsdeutsche Krankenkasse (Bezirksknappschaft) hat der Bezirkssozialversicherungsanstalt die Aufwendungen zu erstatten. § 12 Abs. 3 bis 4 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch ist den Reichsverbänden der Krankenkassen bzw. der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) einzureichen.

§ 15

Nach den im § 14 festgelegten Grundsätzen können sich auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in der Slowakischen Republik der Vermittlung der reichsdeutschen Orts- bzw. Landkrankenkassen bedienen bei der Gewährung von Leistungen an ihre sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhaltenden Versicherten und ihre Familienangehörigen.

§ 16

Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Rechnung.

§ 17

Streit zwischen einer reichsdeutschen Krankenkasse oder der Reichsknappschaft (Bezirksknappschaft) und einer Bezirkssozialversicherungsanstalt in der Slowakischen Republik schlichten die vertragschließenden Parteien.

§ 18

Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Innenministers der Slowakischen Republik in Preßburg (Bratislava); es tritt mit dem 1. Oktober 1939 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1940. Wird es nicht ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt, gilt es immer als auf ein weiteres Jahr abgeschlossen.

Die vertragschließenden Parteien behalten sich vor, die Angemessenheit der Pauschsätze für Arzneikosten (§ 12 Abs. 2) nachzuprüfen und notwendigenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1940 ab zu ändern.

Verzeichnis sämtlicher Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik

1. Banska Bystrica
2. Bratislava
3. Dolny Kubin
4. Humenne
5. Kezmarok
6. Krupina
7. Lipt. Sv. Mikulas
8. Nitra
9. Presov
10. Revuca
11. Senica n/Myj.
12. Spis. Nova Ves
13. Topol'cany
14. Trencin
15. Trnava
16. Turc. Sv. Martin
17. Zilina.

121 8

Muster 1 (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 des Abkommens)

Das Arbeitsvermittlungsamt in .....
meldet den aus der Slowakei in das Reichsgebiet zur Arbeit vermittelten Arbeitnehmer

Legitimations-Nr. .....

..... (Familienname)
..... (Vorname)
geboren ..... 1..... in .....

Beschäftigungsart, für die die Vermittlung erfolgt:	
Tag der Abreise in das Reichsgebiet:	Ziel der Reise in das Reichsgebiet:

Welche Familienangehörigen wohnen mit dem Vermittelten im gemeinsamen Haushalte und sind mit ihrem Unterhalte auf den Lohn desselben angewiesen:

	Angabe des Wohnortes dieser Angehörigen: (genaue Anschrift)
Ehegattin — Ehegatte ..... Kinder (eheliche, uneheliche, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) Vater — Mutter ..... Enkelkinder ..... Geschwister Großvater — Großmutter Schwiegervater — Schwiegermutter	

Die Meldung ergeht an die zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt

Stempel des ausfertigenden Arbeitsvermittlungsamtes

....., am ..... 19....

(Unterschrift)

Eine Zweitschrift dieser Meldung wird vom Arbeitsvermittlungsamt in der Slowakei dem in das Reichsgebiet zur Arbeit Vermittelten ausgehändigt.

B VIII b

Muster 2 (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Abkommens)

Anmeldung **I.**

zur ..... krankenkasse .....

eines aus der Slowakei in das Reichsgebiet zur Arbeit Vermittelten

Zur Beachtung! Die Anmeldung ist innerhalb 3 Tagen in zwei Stücken der Krankenkasse einzureichen. Die Zweitschrift gilt als Anzeige an die für den Wohnort in der Slowakei zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt.

Wohnort und Straße des Mitgliedes .....

Familienname: .....

Vorname: ..... Legitimations-Nr. .....

geb. am: ..... 1.... in .....

led., verh., verw., gesch.	Zahl der Familienangehörigen, die in der Slowakei wohnen ..
Wohnort dieser Angehörigen in der Slowakei	..... (genaue Anschrift)

Eingestellt am ..... 19....; beschäftigt als ..... in .....

Vermittelt durch das Bezirksarbeitsamt in ..... (Slowakei)

Zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt: ..... (Slowakei)

II. Durchschnittlich beschäftigt in der Woche ..... Tage ..... Stunden

Bei wem sonst noch gegen Entgelt tätig? .....

Arbeitsentgelt:

a) bar brutto; täglich .....RM., oder wöchentlich .....RM., oder monatlich .....RM.

b) Trinkgelder und sonstige Zuwendungen: täglich .....RM., oder wöchentlich .....RM., oder monatlich .....RM.

c) Sachbezüge: Kost-Wohnung: bei Teilkost: 1. Frühstück, 2. Frühstück, Mittagessen, Vesper, Abendessen

d) Sonstige Sachbezüge: (Getreide, Kartoffeln, Milch, Brennholz, Ackernutzung, Viehhaltung usw.)

Werden die Sozialversicherungsbeiträge vom Entgelt abgezogen? Ja — nein

Wird bei Krankheit Arbeitsentgelt fortgezahlt? Ja — nein Wenn ja, für welche Zeit? ..... Wochen

Ist der Beschäftigte mit dem Unternehmer verwandt? Ja — nein Wenn ja, wie? .....

Zuletzt versichert bei der ..... krankenkasse in .....

Name und Sitz des Betriebsunternehmers: .....

III. Die vorstehende Anmeldung geht an die zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt in .....

Siegel der reichsg. Krankenkasse ..... den ..... 19....

(Unterschrift)

Füllt die Kasse aus

Muster 3 (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Abkommens)

Vordruck teilweise deutsch-slowakisch

Abmeldung

von der ..... krankenkasse .....

eines aus der Slowakei in das Reichsgebiet zur Arbeit Vermittelten

Zur Beachtung! Die Abmeldung ist innerhalb 3 Tagen in zwei Stücken der Krankenkasse einzureichen. Die Zweitschrift gilt als Anzeige an die für den Wohnort in der Slowakei zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt.

Wohnort und Straße des Mitgliedes .....

I.

Familienname: .....

Vorname: ..... Legitimations-Nr. .....

geb. am: ..... 1.... in .....

led., verh., verw., gesch.	Zahl der Familienangehörigen die in der Slowakei wohnen
Wohnort dieser Angehörigen in der Slowakei	..... (genaue Anschrift)

Eingestellt am...../..... 19....; zuletzt beschäftigt gewesen als .....

Austritt am...../..... 19.... wegen Arbeitsmangel, Stellenwechsel, Invalidität, Krankheit, Verheiratung, Tod oder aus sonstigen Gründen.

War vermittelt durch das Bezirksarbeitsamt (in der Slowakei) in .....

Zuständige Bezirkssozialversicherungsanstalt (in der Slowakei) in .....

Neuer Wohnort nach der Entlassung (falls bekannt): .....

II. Zuletzt bezogenes Entgelt: a) bar brutto tägl. ..... RM., oder wöchentl. .....RM., oder monatl. .....RM.

b) Sachbezüge .....

.....

Name und Sitz des Betriebsunternehmers: .....

III. Die vorstehende Abmeldung geht an die zuständige Krankenversicherungsanstalt

in ..... Siegel der reichsg. Krankenkasse

..... , den ..... 19....

(Unterschrift)

Füllt die Kasse aus

B VIII b

1212

Muster 4 (§ 6 Abs. 1 des Abkommens)

Vom Behandelnden an die Kasse zurückzusenden! **Nur für Familienangehörige reichsgesetzlicher Krankenkassen!**

Familien-krankenschein für:	Mitglied versichert seit ..... Nr.	..... krankenkasse ..... in ..... (Reichsgesetzliche Krankenkasse)		**Nr. ..... Stück A**

.....
Des Angehörigen Nachname

..... Geburtstag
Vorname

Wohnung: ,.....

.....straße Nr. .....

Des Mitglieds Ehegatte — Kind — sonstiger Angehöriger

.....
Des Mitglieds Nachname

..... Geburtstag
Vorname

Arbeitgeber: .....

Gültig bis

....., den ..... 19....

.....
(Unterschrift des Ausstellers)

In Behandlung seit: .....

Krankheitsbezeichnung (deutsch) oder Befund/Beschwerden (Zahnärzte bei Mund- und Kieferkrankheiten):

I II III

Betriebsunfall? Unfall? Unfallversicherte Berufskrankheit? Folge eines früheren Unfalls? Verkehrs-, Sport- oder häuslicher Unfall, Schlägerei, Trunksucht, Vorsatz, Versorgungsleiden? Folge einer früheren nicht behobenen Krankheit? (Zutreffendes unterstreichen)

Endgültige — berichtigte Krankheitsbezeichnung: .....

Entlassen am: Bemerkungen:

....
Datum (Unterschrift und Stempel des Behandelnden)

.....
(Wohnort des Behandelnden)

Die Gültigkeit des Scheines erlischt, wenn er nicht innerhalb 7 Tagen nach Ausstellung verwendet wird.
Bei Kassenwechsel wird der Schein ungültig.

E.: **L.:** **St.:**

Unfall, unfallversicherte Berufskrankheit. Folgeerkrankung eines früheren Betriebsunfalls sofort der Krankenkasse melden!

Muster 5 (§ 8 Abs. 1 des Abkommens)

Die Krankenkasse in

.....

beantragt gemäß §§ 8 und 9 des Abkommens vom 20. 9. 1939 Gewährung der Krankenhilfe an das nebenangeführte Kassenmitglied

Zweifach. Zweitausfertigung geht an Verrechnungsst. **Prag**

.....
(Familienname)
.....
(Vorname)
..... in .....
(geboren am) (Geburtsort)

Krb.-Nr. ..... Mitgl.-Nr. ..... Aktenzeichen .....

Unser oben genanntes Mitglied aus der Slowakei, in das Reichsgebiet zur Arbeit vermittelt, ist
mit unserer Zustimmung in seine Heimat zurückgekehrt*) und während seines Heimaturlaubs*)
nach ordnungsmäßiger Auflösung seines Arbeitsverhältnisses*)
erkrankt und arbeitsunfähig.
Gemäß § 8 des Abkommens*) — auf Grund Ihrer Mitteilung im Sinne des § 9 des Abkommens*) — bitten wir, dem Mitgliede die notwendigen Leistungen im Rahmen Ihres Statuts zu gewähren und nach Beendigung des Überweisungsfalles gem. § 13 des Abkommens abzurechnen.

*) Zutreffendes unterstreichen!

Wohnort des Kranken in der Slowakei	Ort Straße Hausnummer			
	Politischer Bezirk			
Mitglied obiger Kasse		seit: ..... bis:		
Durschchnittl. tägl. Arbeitsverdienst (1 RM = 11,7 Kronen)				
Erster Tag der Arbeitsunfähigkeit			Tag, von dem an das Krankengeld zu zahlen ist	
Besondere Anweisungen wegen Krankenaufsicht und vertrauensärztl. Nachuntersuchung				
Krankenhauspflege ist anzuordnen ab..... 19....		im Krankenhause in:		

Geht an die für den Wohnort in der Slowakei zuständige

Bezirkssozialversicherungsanstalt
in
.....

....., den ..... 19....

Siegel des reichsgesetzl. Trägers der K. V.

(Unterschrift)

Unfall, unfallversicherte Berufskrankheit, Folgeerkrankung eines früheren Betriebsunfalls sofort der Krankenkasse melden!

Muster 6 (§ 8 Abs. 4 des Abkommens)

Vom Behandelnden an die Kasse zurückzusenden! **Nur für Versicherte reichsgesetzlicher Krankenkassen!**

Mitglieder-krankenschein für: Mitglied seit ..... Nr. ..... | ..... krankenkasse ..... in ..... (Reichsgesetzliche Krankenkasse) | **Nr. ..... Stück A**

..... Nachname

..... Vorname | Geburtstag

Wohnung: .....

..... straße Nr. .....

Beschäftigt als: ..... | gekündigt zum

Arbeitgeber: ..... | arbeitslos seit

Besteht bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Weiterzahlung der Bezüge? Ja — nein
Für welche Zeit? .....

Unfalltag | Ursache des Unfalls

Bei welcher Tätigkeit ereignete sich der Unfall?

Gültig bis

....., den ..... 19...

..... (Unterschrift des Ausstellers)

In Behandl. seit | Arbeitsunf. seit | Länger als 1 Woche? Ja — nein

Krankheitsbezeichnung (deutsch) oder Befund — Beschwerden (Zahnärzte bei Mund- und Kieferkrankheiten):
I II III

Ist Bettruhe angeordnet? Ja — nein?
Ausgehzeit: .....

Betriebsunfall? Unfall? Unfallversicherte Berufskrankheit? Folge eines früheren Unfalls? Verkehrs-, Sport- oder häuslicher Unfall, Schlägerei, Trunksucht, Vorsatz? Versorgungsleiden? Folge einer früheren nicht behobenen Krankheit? (Zutreffendes unterstreichen)

Endgültige — berichtigte Krankheitsbezeichnung:

Entlassen am: [redacted] Bemerkungen:

..... (Datum)

..... (Unterschrift und Stempel des Behandelnden)

..... (Wohnort des Behandelnden)

Die Gültigkeit des Scheines erlischt, wenn er nicht innerhalb 7 Tagen nach Ausstellung verwendet wird.
Bei Kassenwechsel wird der Schein ungültig.

E.: | **L.:** | **St.:** | **B.:**

Die Arbeitsunfähigkeit ist der Kasse sofort zu melden. Wird die Arbeitsunfähigkeit nicht sofort gemeldet, so ruht der Anspruch auf Krankengeld, solange die Meldung unterlassen wird.

Muster 7 (§ 9 des Abkommens)

Bezirkssozialversicherungsanstalt

in .....

Antrag auf Überweisung

An die

.....

Krankenkasse

in .....

Der untenstehend genannte Versicherte, angeblich Mitglied Ihrer Kasse, ist mit Ihrer Zustimmung
in seine Heimat zurückgekehrt*) und während seines Heimaturlaubes*)
nach ordnungsmäßiger Auflösung seines Arbeitsverhältnisses*)
erkrankt und arbeitsunfähig.
Wir beantragen daher gem. § 9 des Abkommens vom 20. September 1939 Überweisung und führen hierzu an:

Vor- und Zuname	des kranken Versicherten	
Geburtsdatum		
Wohnort	Ort, Straße, Nr.	
	Politischer Bezirk	
Tag der Krankmeldung		
War beschäftigt bei		vom ..... 19 ..... bis .....
Krankenhauspflege	im Krankenhaus in	
	Aufnahmetag	
in ärztlicher Behandlung Dr. med.		
Befund (Diagnose)		

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen

....., am ..... 19 .....

Stempel der B. S. V. A.

.....

Unterschrift

13. Nachtrag

Überweisung von Leistungen der Reichsversicherung nach dem Ausland (Slowakei)

Erlaß des RAM. vom 26. Mai 1943 (RArbBl. II S. 226)

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat durch Erlaß vom 6. Januar 1943 — VDev. 2/37/ 205/42 —, ergänzt durch Erlaß vom 20. März 1943 — VDev. 2/5174/43 —, den Devisenstellen mitgeteilt, daß gemäß einer Vereinbarung mit der Slowakei Leistungen der Reichsversicherung, die den slowakischen Arbeitskräften auf Grund ihrer Beschäftigung im Deutschen Reich sowie ihren Angehörigen in der Slowakei zustehen, künftig über das Sonderkonto „Arbeiterlohnersparnisse" und nicht mehr wie bisher über das Warenkonto bzw. Kapitalkonto — Unterkonto — zu überweisen sind.

Sozialversicherung der im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus der Slowakei

Erlaß des RAM. vom 6. Dezember 1943 (RArbBl. II S. 513)

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich auf folgendes hin:

Die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte aus der Slowakei sind hinsichtlich der Sozialversicherung grundsätzlich den vergleichbaren deutschen Arbeitskräften gleichgestellt. Ihre Krankenversicherung ist in dem Abkommen über die Krankenversicherung zwischen den Krankenkassen des Deutschen Reichs und den Bezirkssozialversicherungsanstalten in der Slowakischen Republik vom 20. September 1939 (zu vgl. meine Bekanntmachung vom 14. Dezember 1940 — RArbBl. [AN.] 1941 S. II 8) näher geregelt. Für die Invaliden- und die Unfallversicherung der slowakischen Arbeiter ist nach einer deutsch-slowakischen Vereinbarung bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens der deutsch-tschecho-slowakische Vertrag über Sozialversicherung vom 21. März 1931 (RGBl. 1933 II S. 1016) sinngemäß anzuwenden.

Ungarn

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung (RGBl. 1941 II S. 332)

Das Deutsche Reich und das Königreich Ungarn,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu regeln, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Otto von Erdmannsdorff,

den Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium Dr. Hans Engel;

Seine Durchlaucht der Reichsverweser des Königreichs Ungarn:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, ständigen Stellvertreter des königlich ungarischen Ministers des Äußern, Dr. Johann Vörnle;

den Staatssekretär im königlich ungarischen Ministerium des Innern Dr. Ladislaus Levente von Kádár,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Dieser Vertrag bezieht sich im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren und im Königreich Ungarn auf die gesetzlichen Versicherungen

a) gegen Krankheit,
b) gegen Unfälle und Berufskrankheiten,
c) für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen.

Artikel 2

Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile sowie ihre Familienangehörigen sind in Rechten und Pflichten aus der Sozialversicherung (Pflicht- und freiwillige Versicherung) der beiden vertragschließenden Teile einander gleichgestellt.

Artikel 3

(1) Die Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile sowie ihre Familienangehörigen genießen, solange sie im Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile wohnen, die auf Grund der Vorschriften eines jeden vertragschließenden Teiles unter Berücksichtigung dieses Vertrages erworbenen Leistungen der Sozialversicherung einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ohne jede Einschränkung.

(2) Den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles sowie ihren Familienangehörigen, die sich in einem dritten Staat aufhalten, werden die Leistungen der Sozialversicherung des einen vertragschließenden Teiles einschließlich der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln unter den gleichen Voraussetzungen und in dem gleichen Umfang gewährt wie den eigenen Angehörigen, die sich in dem dritten Staat aufhalten.

Artikel 4

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile über die Abfindung von Ansprüchen oder die Gewährung anderer einmaliger Leistungen gilt der Aufenthalt in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles für Berechtigte, die einem der beiden vertragschließenden Teile angehören, nicht als Aufenthalt im Ausland.

Artikel 5

Bei der Durchführung der im Artikel 1 bezeichneten Sozialversicherung werden grundsätzlich die Vorschriften des vertragschließenden Teiles angewendet, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird.

Artikel 6

(1) Von dem Grundsatz des Artikels 5 gelten folgende Ausnahmen:

a) Werden Beschäftigte von einem Betriebe, der seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, für begrenzte Dauer in das Gebiet des anderen Teiles entsandt, so bleiben für ihre Versicherung die Vorschriften des vertragschließenden Teiles maßgebend, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, wenn der Aufenthalt in dem anderen Gebiet ein Jahr nicht übersteigt. Das gleiche gilt, wenn sich Beschäftigte eines Betriebes, der seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, infolge der besonderen Art der Arbeit, die sie zu verrichten haben, wiederholt in dem anderen Gebiet aufhalten und der einzelne Aufenthalt ein Jahr nicht übersteigt.

b) Erstrecken sich im Grenzgebiet gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe aus dem Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das andere, so finden auf die Versicherung der in diesen Betrieben Be-

schäftigten ausschließlich die Vorschriften des vertragschließenden Teiles Anwendung, in dem der Betrieb seinen Sitz hat.

c) Werden Bedienstete von einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat und dem öffentlichen Verkehr dient (mit Ausnahme der Unternehmen der Donauschiffahrt), in dem anderen Gebiet vorübergehend oder auf Anschlußstrecken oder Grenzbahnhöfen dauernd beschäftigt, so gilt für ihre Versicherung ausschließlich das Recht des vertragschließenden Teiles, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

d) Werden Bedienstete amtlicher Stellen (Zoll-, Post-, Paßbehörden usw.) von diesen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles entsandt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften des entsendenden Teiles angewendet.

e) Werden Angehörige eines der beiden vertragschließenden Teile bei ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder sonstigen Beamten beschäftigt, so werden auf ihre Versicherung die Vorschriften ihres Heimatstaates angewendet.

(2) Für die Versicherung der Besatzung eines Seeschiffes, das die Flagge eines der beiden vertragschließenden Teile trägt, sind die Vorschriften des Teiles anzuwenden, dessen Flagge es führt. Jedoch unterliegen die Personen, die in einem Hafen eines der beiden vertragschließenden Teile für Lade-, Lösch- oder Ausbesserungsarbeiten oder zu Überwachungszwecken für ein solches Schiff angenommen sind, den Vorschriften des vertragschließenden Teiles, zu dem der Hafen gehört.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile können weitere Ausnahmen von dem Grundsatz des Artikel 5 vereinbaren. Sie können ferner vereinbaren, daß die im Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen auf bestimmte Fälle keine Anwendung finden.

(4) Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden die Sozialversicherung der Beschäftigten der Donauschiffahrt durch besondere Vereinbarung regeln.

Abschnitt II

Versicherung gegen Krankheit

Artikel 7

(1) Soweit die Versicherungszeiten in der Krankenversicherung Voraussetzung für den Beitritt zur Versicherung oder für die Gewährung von Leistungen sind, werden Zeiten, in denen ein Versicherter eines Trägers der Krankenversicherung in der Krankenversicherung des anderen vertragschließenden Teiles versichert war, voll angerechnet.

(2) Stehen dem Versicherten Leistungen von Versicherungsträgern beider vertragschließenden Teile zu, so kann er die gleichen Leistungen nur von einem Versicherungsträger beanspruchen. Leistungspflichtig ist der Versicherungsträger, bei dem er zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles versichert ist.

Artikel 8

(1) Ein Versicherter, der nach Eintritt des Versicherungsfalles in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles übersiedelt, behält für seine Person die Ansprüche auf Leistungen, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers zur Wohnsitzverlegung erhalten hat. Für die Leistungen der Wochenhilfe kann die Zustimmung schon vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(2) Ein Versicherter behält für seine Person den Anspruch auf Leistungen gegen den Versicherungsträger, bei dem er versichert ist, auch dann, wenn der Versicherungsfall im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles eintritt. Der Versicherte verliert jedoch diesen Anspruch, wenn er seinen Arbeitsvertrag gebrochen hat.

Artikel 9

(1) Der nach Artikel 8 zur Leistung verpflichtete Versicherungsträger ist berechtigt, den für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen bezirklichen Versicherungsträger um die Gewährung der Leistungen zu ersuchen; er hat dem ersuchten Versicherungsträger mitzuteilen, auf welche Leistungen der Versicherte Anspruch hat.

(2) Der verpflichtete Versicherungsträger erstattet dem ersuchten Versicherungsträger die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei sind für die Gewährung von Sachleistungen (ärztliche Behandlung, Arznei, kleinere Heilmittel, Krankenhauspflege) diejenigen Sätze zu zahlen, die der ersuchte Versicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften oder nach den für ihn maßgebenden Verträgen aufzuwenden hat.

Artikel 10

(1) Die Familienangehörigen eines Versicherten, der bei einem Versicherungsträger im Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile versichert ist, erhalten beim Aufenthalt im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles die Leistungen von dem für den Aufenthaltsort des Familienangehörigen zuständigen bezirklichen Versicherungsträger, und zwar für Rechnung des Versicherungsträgers, dem der Versicherte angehört. Die Voraussetzungen und der Umfang der Leistungen richten sich nach den Rechtsvorschriften, die für den nach Satz 1 für die Leistungsgewährung zuständigen Versicherungsträger maßgebend sind. Besteht jedoch für die Familien-

angehörigen nach den Rechtsvorschriften des anderen vertragschließenden Teiles kein Leistungsanspruch, weil nach diesen Rechtsvorschriften der Versicherte wegen der Art seiner Beschäftigung nicht versichert wäre, so erhalten seine unterhaltsberechtigte Ehefrau sowie seine mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf die Dauer von höchstens 13 Wochen ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln, wenn die bezeichneten Personen keinen anderen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben.

(2) Für die Erstattung der Aufwendungen gilt Artikel 9 Absatz 2 entsprechend.

Artikel 11

(1) Soweit nach den Rechtsvorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile ein Leistungsanspruch auch dann besteht, wenn der Versicherungsfall innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eintritt, werden die Leistungen nur dann gewährt, falls der aus der Versicherung Ausscheidende sich im Gebiet des vertragschließenden Teiles aufhält, in dem er versichert war.

(2) Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung des einen vertragschließenden Teiles aus und wird er innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles versichert, so gilt die im Absatz 1 genannte Frist nicht als abgelaufen, wenn der Versicherte innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Versicherung und binnen drei Wochen nach Beendigung seines letzten Versicherungsverhältnisses in das Gebiet des einen vertraglichen Teiles zurückkehrt. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Grenzüberschreitung von neuem.

Artikel 12

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile vereinbaren das Nähere über die Durchführung der Artikel 7 bis 11.

Abschnitt III

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Artikel 13

Führt der Unternehmer eines Betriebes, dessen Sitz sich in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile befindet, in dem anderen Arbeiten aus, die in diesem Gebiet der Unfallversicherung unterliegen, so darf er nicht deshalb mit höheren Beiträgen zu dieser Versicherung herangezogen werden, weil der Betrieb nicht seinen Sitz im Gebiet des vertragschließenden Teiles hat, in dem die Arbeiten ausgeführt werden.

Artikel 14

Ist für einen Versicherten eine Leistung aus der Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten von dem Versicherungsträger eines der beiden vertragschließenden Teile festgestellt worden und soll in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles auf Grund eines neuen Unfalls oder einer Berufskrankheit eine weitere Leistung festgestellt werden, so berücksichtigt der Versicherungsträger dieses Teiles dabei die frühere Leistung in derselben Weise, als ob er auch diese zu gewähren hätte.

Artikel 15

(1) Von dem Abschluß der Unfalluntersuchung hat die mit dieser befaßte Stelle eines der beiden vertragschließenden Teile der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde des anderen Teiles unverzüglich Nachricht zu geben, wenn es sich um den Unfall oder die Berufskrankheit eines Angehörigen dieses Teiles handelt.

(2) Die diplomatische oder konsularische Behörde kann in demselben Umfange wie die Beteiligten selbst Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen und in die weiteren Verhandlungen nehmen.

Artikel 16

Als Unfallversicherung im Sinne dieses Vertrages gilt auch die Unfallfürsorge, die für bestimmte Personengruppen an die Stelle der Unfallversicherung tritt.

Abschnitt IV

Versicherung für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen

Artikel 17

(1) Bei Versicherten, die in beiden vertragschließenden Teilen für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen versichert waren, werden die mit Versicherungsbeiträgen belegten Zeiten (Beitragszeiten) bei der Anwendung der Vorschriften eines jeden vertragschließenden Teiles über Wartezeit, Anwartschaft und das Recht auf freiwillige Versicherung zusammengerechnet. Das gleiche gilt für die sowohl nach den Vorschriften des einen als auch nach den Vorschriften des anderen vertragschließenden Teiles den Beitragszeiten gleichstehenden Zeiten (Ersatzzeiten). Andere Ersatzzeiten werden nur von den Versicherungsträgern des vertragschließenden Teiles berücksichtigt, nach dessen Vorschriften diese Zeiten den Beitragszeiten gleichgestellt sind. Wehrdienst- und Arbeitsdienstzeiten werden nur von den Versicherungsträgern des vertragschließenden Teiles berücksichtigt, in dem diese Zeiten zurückgelegt worden sind. Bei-

tragszeiten oder Ersatzzeiten, die sich decken, werden nur einmal berücksichtigt.

(2) Hängt ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile davon ab, daß eine Beschäftigung während einer bestimmten Zeit in dem Gebiet dieses vertragschließenden Teiles ausgeübt worden ist, so ist auch die entsprechende Beschäftigung in dem anderen vertragschließenden Teile zu berücksichtigen.

(3) Hängt der Anspruch auf bestimmte Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines der beiden vertragschließenden Teile davon ab, daß sämtliche Beschäftigungszeiten in einer der knappschaftlichen Versicherung unterliegenden Beschäftigung zurückgelegt sind, so findet eine Zusammenrechnung im Sinne der Absätze 1 und 2 nur mit den entsprechenden Beschäftigungszeiten in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles statt.

Artikel 18

(1) In den Fällen des Artikels 17 (Zusammenrechnung der Versicherungszeiten) stellen die Versicherungsträger der beiden vertragschließenden Teile die von ihnen zu gewährenden Leistungen nach den folgenden Bestimmungen fest.

(2) Jeder Versicherungsträger beurteilt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Bestimmung dieses Vertrages (Artikel 17, 19 bis 21), ob der Versicherte die Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistungen erfüllt. Die Berechnung der Leistungen erfolgt nach den für den Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften, jedoch bei der Rentenberechnung mit nachstehenden Besonderheiten.

(3) Als Rente gewähren

der deutsche Versicherungsträger — unbeschadet des Absatzes 4 — sowie der ungarische Versicherungsträger

a) von den Rententeilen, die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig sind, den Teil, der dem Verhältnis der in dem Gebiet des eigenen vertragschließenden Teiles zurückgelegten Versicherungszeit zur Summe der in den Gebieten beider vertragschließenden Teile zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht;

b) die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit abhängigen Rententeile ohne Kürzung, wenn nach den für den Versicherungsträger in einem der beiden vertragschließenden Teile geltenden Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung der bei einem Versicherungsträger im anderen vertragschließenden Teil zurückgelegten Versicherungszeit die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist; dies gilt auch, wenn die Anwartschaft auf

diese Weise zwar nicht erhalten ist, aber allein in der Versicherung des vertragschließenden Teiles, in dem der die bezeichneten Rententeile festsetzende Versicherungsträger seinen Sitz hat, mindestens 620 Wochenbeiträge (140 Monatsbeiträge) entrichtet sind. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die Hälfte dieser Rententeile zu dem unter a) bezeichneten Verhältnis gewährt, die andere Hälfte ohne Kürzung.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorschriften über die Ergänzung und die Mindesthöhe der von dem deutschen Versicherungsträger zu gewährenden Steigerungsbeträge finden keine Anwendung.
2. Als Rententeile, die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit unabhängig sind (Buchstabe a), gelten auch die von dem deutschen Versicherungsträger zu gewährenden Steigerungsbeträge, deren Höhe sich lediglich nach der Erreichung eines bestimmten Alters zu bestimmten Zeitpunkten richtet.
3. Der von dem ungarischen Versicherungsträger zu gewährende Kinderzuschuß wird nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt, jedoch nur nach Maßgabe der sich aus den Buchstaben a) und b) ergebenden Höhe von Grundbetrag und Steigerungsbetrag.
4. Als Rententeile, die von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit abhängig sind (Buchstabe b), gilt auch die von dem ungarischen Versicherungsträger zu gewährende Gesamtrente, deren Höhe sich lediglich nach der Dauer der Versicherungszeit richtet.

(4) Der Träger der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung gewährt — abweichend von Absatz 3 Buchstabe b — sämtliche von der Höhe der Beiträge oder von der Dauer der Versicherungszeit abhängigen Rententeile nur zu dem Teil, der dem Verhältnis der in der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegten Versicherungszeit zur Summe der in den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile in einer der knappschaftlichen Versicherung unterliegenden Beschäftigung zurückgelegten Versicherungszeiten entspricht; ist jedoch in der deutschen knappschaftlichen Pensionsversicherung auch ohne Berücksichtigung der bei einem ungarischen Versicherungsträger zurückgelegten Versicherungszeit die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten, so gilt dies nur für die Hälfte der Steigerungsbeträge, während die andere Hälfte unverkürzt gewährt wird.

Artikel 19

Für die Durchführung der Bestimmungen in den Artikeln 17 und 18 stehen den Beitragszeiten und den Ersatzzeiten, die bei einem Versicherungsträger eines der beiden vertragschließenden Teile zurückgelegt sind, auch solche

Zeiten gleich, die zwar nicht bei einem solchen Versicherungsträger zurückgelegt sind, aber von diesem infolge von Änderungen des Gebiets eines der beiden vertragschließenden Teile zu berücksichtigen sind.

Artikel 20

Wenn in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile auch ohne Berücksichtigung des Artikels 17 ein Anspruch besteht und in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles auch unter Berücksichtgung des Artikels 17 kein Anspruch besteht, so stellt der leistungspflichtige Versicherungsträger in dem einen vertragschließenden Teil die Leistung nach den für ihn maßgebenden Rechtsvorschriften fest, ohne den Artikel 18 anzuwenden. Entsteht später bei dem Versicherungsträger des anderen vertragschließenden Teiles unter Berücksichtigung des Artikels 17 ein Anspruch, so ist nach Artikel 18 zu verfahren.

Artikel 21

Wenn in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile nicht mehr als dreizehn Beitragswochen (drei Beitragsmonate) zurückgelegt sind, so besteht gegen den Versicherungsträger dieses Teiles kein Anspruch auf eine Leistung. Eine Kürzung der Leistung des Versicherungsträgers des anderen Teiles nach Artikel 18 findet nicht statt.

Artikel 22

Ist die Summe der nach diesem Vertrage berechneten Renten kleiner als die Rente, die einem Berechtigten in einem der beiden vertragschließenden Teile allein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsteiles auf Grund der in diesem Teile zurückgelegten Versicherungsszeit zustehen würde, so hat dessen Versicherungsträger die ihm zur Last fallende Rente um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Für die Umrechnung des in der Währung des anderen vertragschließenden Teiles ausgedrückten Rentenbetrages sind die Bestimmungen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen Zahlungsvereinbarungen maßgebend. Die Umrechnung ist für den Tag vorzunehmen, an dem die um den Unterschiedsbetrag erhöhte Rente festgestellt wird. Eine Neufeststellung findet nur statt, wenn sich der nach den zwischenstaatlichen Zahlungsvereinbarungen ergebende Umrechnungskurs um mehr als fünf vom Hundert ändert.

Abschnitt V

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 23

Die nach diesem Vertrag von den Versicherungsträgern eines der beiden vertragschließenden Teile zu zahlenden Rentenbeträge, die den Betrag von 5 Reichsmark oder 50 Kronen nach der Währung des Protektorats Böhmen

und Mähren oder 7 Pengö monatlich nicht erreichen, können nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde für längere Zeiträume als einen Monat gezahlt oder mit ihrem Kapitalwert abgefunden werden.

Artikel 24

(1) Bei der Anwendung der in dem einen oder in beiden vertragschließenden Teilen geltenden Ruhens- und Kürzungsvorschriften werden den Bezügen aus dem Gebiet des einen vertragschließenden Teiles, die das Ruhen oder die Kürzung einer Leistung aus der Sozialversicherung zur Folge haben, die entsprechenden Bezüge aus dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gleichgestellt.

(2) Haben hiernach die in dem einen vertragschließenden Teil gewährten Bezüge das Ruhen oder die Kürzung von Leistungen aus der Sozialversicherung beider vertragschließenden Teile zur Folge, so dürfen diese Bezüge von jedem Versicherungsträger nur zu dem Teil für das Ruhen oder die Kürzung berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der bei der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegten Versicherungszeiten beider vertragschließenden Teile entspricht.

Artikel 25

(1) Geldleistungen an Versicherte und ihre Angehörigen gewähren die auf Grund dieses Vertrages verpflichteten Versicherungszeiten mit befreiender Wirkung in ihrer Währung.

(2) Die Versicherungsträger der beiden vertragschließenden Teile oder ihre Verbände werden vereinbaren, in welcher Weise sie auf Grund dieses Vertrages untereinander abrechnen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch die obersten Verwaltungsbehörden.

Artikel 26

Soweit es auf die Berechnung eines in der Währung des anderen vertragschließenden Teiles ausgedrückten Geldbetrages ankommt, wird er — vorbehaltlich des Artikels 22 — nach den Bestimmungen der jeweils geltenden zwischenstaatlichen Zahlungsvereinbarungen umgerechnet.

Artikel 27

Die Träger und zuständigen Behörden und Gerichte der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile werden sich bei der Durchführung dieses Vertrages gegenseitig in demselben Umfang Hilfe leisten, als ob es sich um die Durchführung der eigenen Sozialversicherung handelte. Sie können auch, wenn Beweiserhebungen in dem anderen Gebiet erforderlich sind, die Vermittlung der für ihren Sitz zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde des anderen vertragschließenden Teiles in Anspruch nehmen.

Artikel 28

Ärztliche Untersuchungen, die bei der Durchführung der Sozialversicherung des einen vertragschließenden Teiles erforderlich sind und einen Berechtigten in dem anderen Gebiet betreffen, werden, wenn der verpflichtete Versicherungsträger es beantragt, auf seine Kosten von dem Versicherungsträger des vertragschließenden Teiles vorgenommen, in dem der Berechtigte sich aufhält.

Artikel 29

Die Träger und zuständigen Behörden und Gerichte der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile verkehren bei der Durchführung dieses Vertrages miteinander, mit den Versicherten und ihren Vertretern unmittelbar. Sie fassen ihre Schreiben in ihrer Amtssprache ab.

Artikel 30

Die diplomatischen und konsularischen Behörden der beiden vertragschließenden Teile sind berechtigt, ohne besondere Vollmacht die ihnen angehörenden Berechtigten vor allen Trägern, Behörden und Gerichten der Sozialversicherung des anderen vertragschließenden Teiles zu vertreten.

Artikel 31

Eingaben, die Versicherte oder ihre Angehörigen an Träger, Behörden und Gerichte der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile auf Grund dieses Vertrages richten, sowie andere der Durchführung der Sozialversicherung dienende Schriftstücke dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen vertragschließenden Teiles abgefaßt sind.

Artikel 32

Anträge, die bei den Versicherungsträgern des einen vertragschließenden Teiles gestellt werden, gelten auch als Anträge bei den Versicherungsträgern des anderen.

Artikel 33

Rechtsmittel, die binnen der hierfür bestimmten Frist bei einer für die Entgegennahme von Rechtsmitteln in Angelegenheiten der Sozialversicherung zuständigen Stelle eines der beiden vertragschließenden Teile einzulegen sind, gelten auch dann als fristgerecht eingelegt, wenn sie innerhalb dieser Frist bei einer entsprechenden Stelle des anderen vertragschließenden Teiles eingelegt werden. Diese Stelle hat die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Artikel 34

(1) Die durch die Gesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Teile vorgesehenen Steuer- und Gebührenbefreiungen für Urkunden, welche den

Behörden oder Trägern der Sozialversicherung dieses vertragschließenden Teiles vorzulegen sind, gelten auch für entsprechende Urkunden, die bei Anwendung dieses Vertrages den Behörden oder Trägern der Sozialversicherung des anderen vertragschließenden Teiles vorzulegen sind. Beweiserhebungen, die nach Artikel 27 durchgeführt werden, sind mit Ausnahme der durch die ärztliche Untersuchung entstehenden Aufwendung kostenfrei.

(2) Alle Akten, Urkunden und sonstigen Schriftstücke, die auf Grund dieses Vertrages beizubringen sind, sind von dem Erfordernis des Sichtvermerks oder der Beglaubigung durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden befreit.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 35

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind.

(2) Bei der Anwendung dieses Vertrages sind auch die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor dem Inkrafttreten des Vertrages zurückgelegt sind.

(3) Leistungen der Sozialversicherung, die auf Grund der Gesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Teile wegen des Aufenthaltes des Berechtigten im Ausland ruhen, werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages gezahlt. Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt werden Leistungen, die aus dem gleichen Grunde nicht zuerkannt worden waren, festgesetzt und gezahlt.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages festgesetzte Leistungen sind, soweit erforderlich, umzurechnen. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrages werden Leistungen auf Grund des Vertrages nicht gewährt.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht für die Krankenversicherung.

Artikel 36

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden ermächtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu ergänzen und zu ändern; insbesondere werden sich die beiden obersten Verwaltungsbehörden für den Fall, daß einer der beiden vertragschließenden Teile mit einem dritten Staat einen Sozialversicherungsvertrag abschließt oder abgeschlossen hat, über die Berücksichtigung der in diesem Staate zurückgelegten Beitragszeiten für Wartezeit und Anwartschaft und für die Bemessung der Leistungen verständigen.

Artikel 37

Die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden näheres vereinbaren über

a) die Zustellungen bei der Durchführung der Sozialversicherung des einen vertragschließenden Teiles an Angehörige des anderen,

b) die Art der Zahlungen der Sozialversicherung aus dem Gebiet des einen vertragschließenden Teiles in das des anderen,

c) die Beitreibung von Beitragsrückständen oder anderen aus einem Versicherungsverhältnis entstandenen Forderungen der Versicherungsträger in dem einen vertragschließenden Teile gegen Schuldner in dem anderen.

Artikel 38

(1) Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Vertrages werden von den obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile oder den von ihnen zu bestimmenden Stellen getroffen.

(2) Die hiernach getroffenen Bestimmungen sind der obersten Verwaltungsbehörde des anderen vertragschließenden Teiles mitzuteilen.

Artikel 39

Als oberste Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile im Sinne dieses Vertrages gelten

auf deutscher Seite der Reichsarbeitsminister, der in Angelegenheiten der Sozialversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren handelt,

auf ungarischer Seite der Minister des Innern, der in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister handelt.

Artikel 40

(1) Alle bei Durchführung dieses Vertrages sich ergebenden Schwierigkeiten werden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile untereinander regeln.

(2) Kann auf diesem Wege eine Lösung nicht gefunden werden, so wird die Streitfrage durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile und einem Angehörigen eines anderen Staates als drittem Schiedsrichter zusammen. Den dritten Schiedsrichter wählen die Regierungen der beiden vertragschließenden Teile gemeinsam.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen und dem Geiste dieses Vertrages.

(4) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Artikel 41

(1) Wenn zwischen Trägern oder Behörden der Sozialversicherung der beiden vertragschließenden Teile die Frage streitig wird, welches Recht anzuwenden ist, so ist, bis nach Artikel 40 über den Streit entschieden ist, dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zu gewähren.

(2) Zur Gewährung der Fürsorge ist der Versicherungsträger berufen, bei dem der Antragsteller zuletzt versichert war, im Zweifelsfalle der Versicherungsträger, bei dem ein Anspruch zuerst angemeldet wird.

(3) Dieser Versicherungsträger hat dem Berechtigten als vorläufige Fürsorge die Leistungen zu gewähren, zu denen er nach dem für ihn geltenden Recht verpflichtet wäre.

(4) Der endgültig verpflichtete Versicherungsträger hat dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge gewährt hat, die dafür gemachten Aufwendungen in einer Summe zu erstatten. Ist der Betrag, den der Berechtigte als vorläufige Fürsorge erhalten hat, höher als die ihm für die betreffende Zeit zustehenden endgültigen Leistungen, so rechnet der endgültig verpflichtete Versicherungsträger den Unterschiedsbetrag auf die künftig zu gewährenden Leistungen laufend bis zu einem Drittel ihres Wertes an.

Artikel 42

(1) Dieser Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Er gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, solange keine Kündigung erfolgt, die der anderen Regierung sechs Monate vor Fristablauf bekanntzugeben ist.

(2) Die Kündigung durch einen der beiden vertragschließenden Teile berührt nicht die Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem Außerkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, unbeschadet der einschränkenden Bestimmungen, die nach innerstaatlichem Recht für den Fall des Aufenthalts des Berechtigten im Ausland vorgesehen sind.

(3) Die durch diesen Vertrag gewahrten Anwartschaften erlöschen nicht infolge seines Außerkrafttretens. Ihre Erhaltung für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Vertrages richtet sich nach den für die beteiligten Versicherungsträger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Artikel 43

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt; er soll vom 1. Juni 1941 an vorläufig angewendet werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und ungarischer Sprache mit der Maßgabe, daß beide Wortlaute die gleiche Bedeutung haben,

in Budapest am 20. März 1941.

Schlußprotokoll

Bei Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn unterzeichneten Vertrages über Sozialversicherung wurde festgestellt, daß zwischen den beiden vertragschließenden Teilen Einverständnis über folgendes besteht:

1. Der gegenwärtige Vertrag soll auf das Protektorat Böhmen und Mähren im Hinblick auf die dort geltenden besonderen gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung erst dann angewendet werden, wenn die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile die Einzelheiten der Durchführung des Vertrages hinsichtlich des Protektorats vereinbart haben. In einem Notenaustausch zwischen den beiden Regierungen wird der Tag angegeben werden, von dem an der Vertrag auf das Protektorat Böhmen und Mähren anzuwenden ist.
2. Artikel 36 des Vertrages soll auch angewendet werden, wenn infolge einer wesentlichen Änderung der Gesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Teile eine Ergänzung oder Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig erscheint.
3. Die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Transferfragen werden von den Regierungsausschüssen der beiden vertragschließenden Teile geregelt.

Dieses Schlußprotokoll soll zugleich mit dem heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn unterzeichneten Vertrag über Sozialversicherung ratifiziert werden. Es tritt gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft und soll auch vom 1. Juni 1941 an vorläufig angewendet werden.

Budapest, den 20. März 1941.

B VIII b

Vereinbarung über die Sozialversicherung in der Donauschiffahrt

Auf Grund des Artikels 6 Abs. 4 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung vom 20. März 1941 haben der Reichsarbeitsminister und der kgl. ungarische Minister des Innern folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Krankenversicherung

Artikel 1

(1) Die Krankenversicherung für das Landpersonal der Unternehmen der Donauschiffahrt, die ihren Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile haben, wird gemäß Artikel 5 des Vertrages nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages ist anzuwenden.

(2) Zum Landpersonal gehören die Beschäftigten der Haupt- und Zweigniederlassungen, der Agentien sowie der Nebenbetriebe der Schiffahrt.

Artikel 2

(1) Die Krankenversicherung für das fahrende Personal der im Artikel 1 bezeichneten Unternehmen wird von der Ungarischen Schiffahrts-Krankenversicherungsanstalt in Budapest nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt, soweit es nicht in einem dritten Staat versicherungspflichtig ist.

(2) Für die Versicherungspflicht gelten die allgemeinen ungarischen Rechtsvorschriften ohne Rücksicht auf den Beschäftigungsort.

Artikel 3

(1) Für die Verteilung der Beiträge zwischen den Versicherten und ihren Unternehmern bei der Krankenversicherung des fahrenden Personals der Unternehmen der Donauschiffahrt, die ihren Sitz im Deutschen Reich haben, gelten die allgemeinen ungarischen Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Versicherungspflicht des in Abs. 1 bezeichneten Personals über den Rahmen des deutschen Reichsrechts hinausgeht, ist der Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

Artikel 4

(1) Die Weiterversicherung bei der Ungarischen Schiffahrts-Krankenversicherungsanstalt ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Berechtigte im Deutschen Reich wohnt.

(2) Soweit Versicherungsberechtigte nach den Statuten der Anstalt bisher mit Rücksicht auf ihren Wohnort im Deutschen Reich von der Weiterversicherung nicht Gebrauch machen konnten, können sie innerhalb eines halben Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Anstalt die Weiterversicherung beantragen.

Artikel 5

Versicherte und ihre Familienangehörigen, für die die Ungarische Schiffahrts-Krankenversicherungsanstalt zuständig ist, dürfen bei der Leistungsgewährung nicht deshalb schlechter behandelt werden, weil Leistungen außerhalb des Königreichs Ungarn gewährt werden müssen. Die Anstalt gewährt außerhalb des Königreichs Ungarn Spitalpflege auch bei ansteckenden Krankheiten und in Geburtsfällen.

Artikel 6

(1) Die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung der deutschen Wehrmacht oder einem diesen nach deutschem Recht gleichgestellten Einsatz berührt eine bei der Ungarischen Schiffahrts-Krankenversicherungsanstalt bestehende Versicherung nicht; jedoch ruhen für die Zeit der Teilnahme die Beitragspflicht und die Versichertenkrankenhilfe.

(2) Für die Berechnung von Barleistungen gilt die letzte Taglohnklasse vor Beginn der Ausbildung, der Übung und des Einsatzes.

(3) Das Deutsche Reich ersetzt der Anstalt die Aufwendungen nach den gleichen Bestimmungen, die für reichsdeutsche Träger der Krankenversicherung erlassen sind oder erlassen werden. Der Ersatzanspruch ist beim Reichsversicherungsamt in Berlin geltend zu machen.

Artikel 7

Erleiden Versicherte der im Artikel 2 bezeichneten Art auf der reichsdeutschen Donaustrecke einen Unfall (Berufskrankheit), den die Westdeutsche Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in Duisburg zu entschädigen hat, so gelten für die Ersatzansprüche zwischen der Anstalt und der Berufsgenossenschaft die §§ 1504 bis 1510 der Reichsversicherungsordnung und der für ihre Durchführung ergangenen §§ 18 und 19 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung und über Ersatzleistungen zwischen Krankenkassen, Ersatzkassen und Trägern der Unfallversicherung (§§ 1504 bis 1510 der Reichsversicherungsordnung) vom 19. Juni 1936 (Reichsarbeitsbl. 1936 S. IV 195). § 1505 der Reichsversicherungsordnung und § 19 der vorgenannten Bestimmungen werden jedoch mit der Abweichung angewendet, daß an die Stelle der dort festgesetzten 45 Tage 36 Tage treten; § 1509 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung wird nicht angewendet.

Abschnitt II

Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten

Artikel 8

Die Unfallversicherung für das Landpersonal (Artikel 1 Abs. 2) der Unternehmen der Donauschiffahrt, die ihren Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile haben, wird gemäß Artikel 5 des Vertrages nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages ist anzuwenden.

Artikel 9

(1) Die Unfallversicherung für das fahrende Personal der im Artikel 8 bezeichneten Unternehmen wird nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Unternehmen, das im Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile seinen Sitz hat, die Unfallversicherung für die Donaustrecke im anderen vertragschließenden Teil mit Zustimmung der beiden obersten Verwaltungsbehörden entweder selbst oder bei dem Versicherungsträger des anderen vertragschließenden Teiles durchführen.

Abschnitt III

Versicherung für den Fall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und zugunsten der Hinterbliebenen

Artikel 10

(1) Die Versicherung für das Landpersonal (Artikel 1 Abs. 2) der Unternehmen der Donauschiffahrt, die ihren Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile haben, wird gemäß Artikel 5 des Vertrages nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dessen Gebiet die für die Versicherung maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages ist anzuwenden.

(2) Beschäftigt ein Unternehmen der Donauschiffahrt, das seinen Sitz in einem der beiden vertragschließenden Teile hat, Angehörige dieses vertragschließenden Teiles als Landpersonal im Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles, so wird die Versicherung dieses Personals — abweichend von Abs. 1 — nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Artikel 11

Die Versicherung für das fahrende Personal der im Artikel 10 bezeichneten Unternehmen wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit nach den

Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dem der Versicherte wohnt. Hat der Versicherte keinen Wohnort am Lande, so wird die Versicherung nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, dem der Versicherte angehört. Die Versicherung für Angehörige eines dritten Staates, die keinen Wohnort in einem der beiden vertragschließenden Teile haben, wird nach den Rechtsvorschriften des vertragschließenden Teiles durchgeführt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, soweit der Beschäftigte nicht in einem dritten Staat versicherungspflichtig ist.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung in Kraft. Jedoch wird Artikel 6 rückwirkend mit dem 26. August 1939 wirksam. Artikel 7 findet auch auf Ersatzleistungen für Unfälle Anwendung, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ereignet, am Tage des Inkrafttretens aber noch nicht ihre endgültige Verrechnung oder Erledigung gefunden haben.

(2) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer eines Jahres geschlossen. Sie gilt als stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert, solange keine Kündigung erfolgt, die der obersten Verwaltungsbehörde des anderen vertragschließenden Teiles sechs Monate vor Fristablauf bekanntzugeben ist.

(3) Die Kündigung berührt nicht die Ansprüche aus Versicherungsfällen, die vor dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung entstanden sind.

Budapest, den 20. März 1941.

Vereinbarung über die Durchführung der Krankenversicherung nach dem deutsch-ungarischen Vertrag über Sozialversicherung

Auf Grund des Artikels 12 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über Sozialversicherung vom 20. März 1941 haben der Reichsarbeitsminister und der kgl. ungarische Minister folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Gewährung der Leistungen für Rechnung eines Versicherungsträgers des anderen vertragschließenden Teiles (Artikel 9 und 10 des Vertrages) sind zuständig

im Deutschen Reich die Allgemeinen Ortskrankenkassen und, wo solche nicht bestehen, die Landkrankenkassen,

im Königreich Ungarn die Bezirkskassen der Landes-Sozialversicherungsanstalt.

Artikel 2

Der nach Artikel 1 zuständige Versicherungsträger gewährt die Leistungen ohne vorherige Zustimmung des verpflichteten Versicherungsträgers.

Artikel 3

(1) Der nach Artikel 1 zuständige Versicherungsträger stellt den Krankenschein (die Bescheinigung) als Unterlage für die Inanspruchnahme des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten ohne vorherige Zustimmung des verpflichteten Versicherungsträgers aus.

(2) Aus dem Krankenschein (der Bescheinigung) muß der verpflichtete Versicherungsträger ersichtlich sein, dem der Versicherte angehört. Ist dieser bei der Ausstellung nicht bekannt, so muß er dem Arzt, Zahnarzt oder Dentisten nachträglich mitgeteilt werden.

Artikel 4

(1) Der nach Artikel 1 zuständige Versicherungsträger hat die arbeitsunfähig Erkrankten nach den für ihn geltenden Bestimmungen und Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen und vertrauensärztlich nachuntersuchen zu lassen.

(2) Die Verordnungen der Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten über die erforderlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sind von dem nach Artikel 1 zuständigen Versicherungsträger nach den für ihn geltenden Grundsätzen nachzuprüfen und, soweit erforderlich, zu beanstanden.

Artikel 5

(1) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt zwischen der „Verrechnungsstelle der Reichsverbände der Krankenkassen und der Reichsknapp-

schaft" in Prag einerseits und der Landes-Sozialversicherungsanstalt in Budapest andererseits.

(2) Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht berechnet.

Artikel 6

Streitigkeiten über Erstattungsansprüche entscheiden die obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 7

Die deutschen Reichsverbände der Krankenkassen, die Reichsknappschaft, die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands und die Kassendentistische Vereinigung Deutschlands einerseits sowie die Landes-Sozialversicherungsanstalt in Budapest andererseits vereinbaren mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile das Nähere über die Abgeltung von Erstattungsansprüchen durch Pauschbeträge, über die Durchführung der Verrechnung, über Form und Inhalt der Formulare sowie über sonstige etwa notwendig werdende Ergänzungen dieser Vereinbarung.

Spanien

Bekanntmachung über die deutsch-spanische Vereinbarung über Sozialversicherung

Vom 4. September 1943 (RArbBl. II S. 417)

Am 18. Februar 1943 ist im Reichsarbeitsministerium eine deutsch-spanische Vereinbarung über Sozialversicherung unterzeichnet worden, deren deutscher Wortlaut nachstehend veröffentlicht wird. Der im Artikel 21 Abs. 1 vorgesehene Notenwechsel zur Feststellung des Inkrafttretens der Vereinbarung hat stattgefunden. Die Vereinbarung ist demgemäß am 1. April 1943 in Kraft getreten. Die Niederschrift über die deutsch-spanischen Verhandlungen über Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Februar 1943 wird auszugsweise veröffentlicht.

Berlin, den 4. September 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag:
Dr. Zschimmer

Deutsch-spanische Vereinbarung über Sozialversicherung

Der Reichsarbeitsminister und der Spanische Interministerielle Ausschuß für die Entsendung spanischer Arbeiter nach Deutschland haben zur Regelung der Sozialversicherung der Arbeitskräfte aus Spanien nachstehendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Diese Vereinbarung gilt für die auf Grund der deutsch-spanischen Vereinbarung über den Einsatz spanischer Arbeitskräfte in Deutschland vom 22. August 1941 im Deutschen Reich beschäftigten männlichen Arbeitskräfte aus Spanien. Diese unterliegen der Sozialversicherung im Deutschen Reich in gleicher Weise wie Inländer, und zwar unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Bei der Gewährung von Renten und einmaligen Geldleistungen der Versicherungsträger im Deutschen Reich an Berechtigte in Spanien finden die für Ausländer beim Aufenthalt im Ausland bestehenden Einschränkungen keine Anwendung.

Artikel 3

Die Versicherungsträger im Deutschen Reich und das Landesinstitut für soziale Fürsorge sowie das Syndikatshilfswerk 18. Juli leisten sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung gegenseitig Rechts- und Verwaltungshilfe und verkehren unmittelbar miteinander. Die Schreiben werden in deutscher oder spanischer Sprache abgefaßt.

Artikel 4

Die Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter bei der Spanischen Botschaft in Berlin ist berechtigt, ohne besondere Vollmacht die spanischen Staatsangehörigen vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden im Deutschen Reich zu vertreten und in deren Namen Anträge jeder Art zu stellen.

Artikel 5

Oberste Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vereinbarung sind

auf deutscher Seite

der Reichsarbeitsminister, der in Angelegenheiten des Protektorats Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren handelt,

auf spanischer Seite

der interministerielle Ausschuß für die Entsendung spanischer Arbeiter nach Deutschland.

Abschnitt II

Krankenversicherung

Artikel 6

Versicherungszeiten, die in der Krankenversicherung im Deutschen Reich und in der spanischen Pflichtkrankenversicherung zurückgelegt sind, werden beiderseits voll angerechnet.

Artikel 7

Kehrt der Versicherte nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Spanien zurück, so erhält er, wenn er vor der Übersiedlung die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers im Deutschen Reich zur Rückkehr erhalten hat, Leistungen durch das Landesinstitut für soziale Fürsorge und das Syndikatshilfswerk 18. Juli. Zur Abgeltung dieser Leistungen erhält das Landesinstitut für soziale Fürsorge zugleich für das Syndikatshilfswerk 18. Juli von den Versicherungsträgern im Deutschen Reich eine Abfindung. Diese muß dem Werte der Leistungen entsprechen, auf die der Versicherte im Deutschen Reich nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit An-

spruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln) drei Achtel des Grundlohns, der zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles für die Beitragsberechnung maßgebend war, anzusetzen. Bei Streit über die voraussichtliche Dauer der Krankheit ist das Gutachten des zuständigen Vertrauensarztes maßgebend. Aus der Abfindung erhält der Berechtigte in jedem Falle für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit das von den Versicherungsträgern im Deutschen Reich mitgeteilte Krankengeld sowie Sachleistungen nach den spanischen Rechtsvorschriften. Die Leistungen sollen nicht den Betrag übersteigen, der dem Landesinstitut für soziale Fürsorge zum Ausgleich gewährt worden ist.

Artikel 8

(1) Der Versicherte behält den Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung im Deutschen Reich, wenn der Versicherungsfall während seines Urlaubs in Spanien eintritt.

(2) Die Leistungen werden durch das Landesinstitut für soziale Fürsorge und das Syndikatshilfswerk 18. Juli gewährt. Hierbei gelten für Voraussetzungen und Umfang der Leistungen die spanischen Rechtsvorschriften. Die Leistungen werden gewährt, wenn der Versicherte eine Bescheinigung des Versicherungsträgers im Deutschen Reich, dem er angehört, vorlegt oder wenn die Mitgliedschaft des Versicherten bei einem Träger der Krankenversicherung im Deutschen Reich in anderer Weise glaubhaft gemacht wird oder bekannt ist. Dem verpflichteten Versicherungsträger im Deutschen Reich ist jedoch der Eintritt des Versicherungsfalles sobald wie möglich mitzuteilen, damit dieser die Höhe des Lohnes angibt.

(3) Die Versicherungsträger im Deutschen Reich erstatten dem Landesinstitut für soziale Fürsorge die durch die Gewährung der Leistungen entstehenden Kosten. Dabei dürfen keine höheren Sätze in Ansatz gebracht werden, als sie das Landesinstitut für soziale Fürsorge und das Syndikatshilfswerk 18. Juli für die eigenen Versicherten nach den für diese geltenden amtlichen Tarifbestimmungen oder Verträgen aufzuwenden hätte. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(4) Die beiderseitigen obersten Verwaltungsbehörden (Artikel 5) können die Erstattung durch Pauschbeträge vereinbaren.

Artikel 9

(1) Die in Spanien wohnenden Familienangehörigen der spanischen Arbeitskräfte beziehen Leistungen von dem Landesinstitut für soziale Fürsorge und dem Syndikatshilfswerk 18. Juli nach den für diese geltenden Vorschriften und Bestimmungen der Krankenversicherung in gleichem Umfange, wie sie den Familienangehörigen der Pflichtversicherten in Spanien gewährt werden.

(2) Für die Gewährung der Leistungen und die Erstattungen gelten Artikel 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Artikel 10

Soweit Leistungen auf Kosten der Versicherungsträger im Deutschen Reich nach den Artikeln 8 und 9 gewährt werden, sind die Erkrankten nach den für das Landesinstitut für soziale Fürsorge und für das Syndikatshilfswerk 18. Juli geltenden Grundsätzen einer ausreichenden Krankenaufsicht zu unterstellen. Ferner kann der verpflichtete Versicherungsträger im Deutschen Reich jederzeit die Vornahme vertrauensärztlicher Untersuchungen oder die Beobachtung in einem Krankenhaus verlangen; das Ergebnis der Untersuchung oder der Beobachtung ist dem Versicherungsträger im Deutschen Reich mitzuteilen.

Artikel 11

(1) Der Geschäftsverkehr und die Abrechnungen erfolgen zwischen der beim Reichsverband der Ortskrankenkassen in Berlin errichteten Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung und dem Landesinstitut für soziale Fürsorge in Madrid.

(2) Die zu erstattenden Ausgaben für die Leistungen nach den Artikeln 8 und 9 sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Abschluß der Leistungsgewährung unter Beifügung der Belege bei der Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung anzufordern.

(3) Die Verbindungsstelle der deutschen Krankenversicherung und das Landesinstitut für soziale Fürsorge können mit Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden (Artikel 5) das Nähere vereinbaren.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 12

Der Versicherte, der im Deutschen Reich einen Arbeitsunfall (Berufskrankheit) erlitten hat und mit Zustimmung eines Trägers der Kranken- oder Unfallversicherung im Deutschen Reich nach Spanien zurückkehrt, erhält ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken und Krankengeld durch das Landesinstitut für soziale Fürsorge nach den Rechtsvorschriften der spanischen Unfallversicherung. Die Zahlung des Krankengeldes endet mit dem Beginn der Rentenzahlung. Die Bestimmungen im Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, 4, Artikel 10 und 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, jedoch werden vom Beginn der Rentenzahlung ab die Kosten für die bezeichneten Sachleistungen von dem zuständigen Träger der Unfallversicherung im Deutschen Reich erstattet.

Artikel 13

Die übrigen Geldleistungen der Unfallversicherung im Deutschen Reich, insbesondere Renten, werden auch beim Aufenthalt des Berechtigten in Spanien von dem zuständigen Versicherungsträger im Deutschen Reich nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

Artikel 14

Bei der Rentenfeststellung für einen Unfall (Berufskrankheit) wird die durch frühere im Deutschen Reich oder in Spanien erlittenen Unfälle (Berufskrankheiten) verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit berücksichtigt.

Artikel 15

Unfälle spanischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen der spanisch-französischen Grenze und der Arbeitsstätte im Deutschen Reich werden wie Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte entschädigt.

Abschnitt IV

Rentenversicherung

Artikel 16

Für die Erfüllung der Wartezeit in der spanischen Altersversicherung werden die in der Rentenversicherung im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten nach den spanischen Rechtsvorschriften voll angerechnet.

Artikel 17

(1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles erhalten die Berechtigten ausschließlich Leistungen nach den spanischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 16 von dem Landesinstitut für soziale Fürsorge.

(2) Die Rentenversicherung im Deutschen Reich gewährt dem Landesinstitut für soziale Fürsorge einen finanziellen Ausgleich zur Abgeltung der im Deutschen Reich zurückgelegten Versicherungszeiten. Das Nähere wird zwischen den obersten Verwaltungsbehörden (Artikel 5) vereinbart.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Leistungen, die in spanischer Währung gewährt worden sind, zu erstatten sind, erfolgt die Umrechnung zu dem amtlich festgesetzten Kurs am Zahlungstag.

Artikel 19

Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben, werden im gegenseitigen Einvernehmen von den obersten Verwaltungsbehörden (Artikel 5) geregelt. Dabei ist auf spanischer Seite im Deutschen Reich die Sonderdelegation für die Betreuung der spanischen Arbeiter bei der Spanischen Botschaft in Berlin zu beteiligen.

Artikel 20

Die obersten Verwaltungsbehörden (Artikel 5) können die Bestimmungen dieser Vereinbarung in beiderseitigem Einvernehmen ergänzen und ändern. Sie können Bestimmungen zur Durchführung dieser Vereinbarung treffen.

Artikel 21

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Das Inkrafttreten soll durch Notenwechsel festgestellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind. Das gilt nicht, wenn bereits eine abschließende Entscheidung über die Leistungsgewährung getroffen worden ist, es sei denn, daß der Berechtigte vor dem 1. Oktober 1943 Einwendungen gegen die Entscheidung erhebt.

(3) Diese Vereinbarung kann zum 1. Januar eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

B

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Sammlung der Vorschriften)

B IX
Paßtechnische Behandlung

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Verordnung

über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang.

Vom 10. September 1939

(RGBl. I S. 1739)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

(2) Der Paß bedarf vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung findet auf die Einreise von solchen Inhabern deutscher Reisepässe und deutscher Ministerialpässe, Diplomatenpässe und Dienstpässe, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Ausland aufhalten, erst Anwendung, wenn der Reichsminister des Innern es anordnet.

(3) Vor dem 12. September 1939 erteilte Sichtvermerke sind ungültig.

§ 2

(1) Im Reichsgebiet haben sich auf amtliches Erfordern über fünfzehn Jahre alte deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren jederzeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

(2) Nichtreichsangehörige Personen bleiben wie bisher verpflichtet, sich beim Aufenthalt im Reichsgebiet jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen.

§ 3

(1) Paß- und Sichtvermerksbehörden sind die Kreispolizeibehörden, im Protektorat Böhmen und Mähren die Oberlandräte und im Ausland die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen.

(2) Paß- und Sichtvermerksbehörde im bisherigen Umfang ist auch das Auswärtige Amt. In welchen Fällen darüber hinaus das Auswärtige Amt für die Erteilung von Sichtvermerken ausschließlich zuständig ist, wird durch besondere Anordnung bestimmt.

§ 4

(1) Die bisher geltenden Paßbestimmungen, insbesondere die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257), die Paßgebührenverordnung vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341) und die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (RGBl. I S. 249) bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aus besonderen Anordnungen des Reichsministers des Innern etwas anderes ergibt; sie finden auch im Protektorat Böhmen und Mähren Anwendung.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen der Paßbekanntmachung gilt folgendes:

a) Deutsche Kinderausweise werden für nichtreichsangehörige Kinder (§ 37 Abs. 1) nicht mehr ausgestellt.

   Die Bestimmung über die Anerkennung ausländischer Kinderausweise (§ 37 Abs. 2) tritt, soweit es sich um Kinder über sechs Jahre handelt, außer Kraft.

b) Deutsche Sammellisten als Paßersatz werden nicht ausgestellt, deutsche Sammelsichtvermerke werden nicht erteilt; ausländische Sammellisten als Paßersatz und ausländische Sammelsichtvermerke werden nicht anerkannt (§ 62)[1]).

c) Die Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmesichtvermerken (§ 67) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

d) Der paßrechtlich erleichterte kleine Grenzverkehr (§ 69) ist nur in dem Rahmen zugelassen, der vom Reichsminister des Innern besonders bestimmt wird.

e) Ein paßrechtlich erleichterter Ausflugsverkehr (§ 69) findet nicht statt.

f) Im Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reichsgebiet (§ 70) unterliegen Nichtreichsangehörige dem allgemeinen Paß- und Sichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren haben sich innerhalb dieses Ver-

[1]) Vgl. aber die Durchführung von Sammeltransporten ausländischer Arbeitskräfte — S. A IX 1 und 3.

versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiet zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, von den deutschen Paß- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Auslande vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als fünf Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Paß befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen.

d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Familienpässe anerkannt.

§ 35

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen, dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 34 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

C. Paßersatz

1. Allgemeines

§ 36

(1) Als Paßersatz gelten nur die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere.

(2) Personalausweise, die nach dem im Reichsgesetzbl. 1924 I S. 628 abgedruckten Muster ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Paßersatz.

2. Kinderausweise

§ 37

(1) . . . . . .

(2) Ausländische Kinderausweise werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Kinderausweise anerkannt[1]).

3. Sonderausweise für Flüchtlinge (Nansenausweise)

§ 38

(1) Im Reichsgebiet sich aufhaltende russische Flüchtlinge können an Stelle von Fremdenpässen Sonderausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Nansenausweise) als Paßersatz erhalten, wenn sie

[1]) Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. a) DVO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

versehen sein, daß der Paßinhaber die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die amtliche Bescheinigung kann — außer von den zuständigen ausländischen Behörden — von den Gesandten oder den im Reichsgebiet zugelassenen Berufs- und Wahlkonsuln des Staates, dem der Paßinhaber angehört, von den deutschen Paß- und Polizeibehörden sowie von den deutschen Vertretungen im Auslande vorgenommen werden. Das Lichtbild muß in dem Paß selbst befestigt und amtlich abgestempelt sein.

c) Die Geltungsdauer des Passes darf nicht abgelaufen sein. Ein nach dem Rechte des Heimatstaates des Paßinhabers gültiger Paß, dessen Ausstellungstag länger als fünf Jahre zurückliegt, muß nach seiner Beschaffenheit die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausschließen und die Personengleichheit des Paßinhabers mit dem im Paß befindlichen Lichtbild zweifelsfrei erkennen lassen.

d) Paßhefte dürfen mit Zusatzblättern nicht versehen sein. Bei Blattpässen muß die Anbringung von Zusatzblättern in einer gegen Mißbrauch gesicherten Weise amtlich vorgenommen und bescheinigt sein.

(2) Ausländische Familienpässe werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Familienpässe anerkannt.

§ 35

Pässe, die außerdeutsche Staaten für fremde Staatsangehörige ausstellen, dürfen nur anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 34 entsprechen und außerdem den ausdrücklichen Vermerk tragen, daß der Inhaber zur Rückkehr in den Staat berechtigt ist, dessen Behörde den Paß ausgestellt hat.

C. Paßersatz

1. Allgemeines

§ 36

(1) Als Paßersatz gelten nur die durch diese Bekanntmachung oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern zugelassenen Ausweispapiere.

(2) Personalausweise, die nach dem im Reichsgesetzbl. 1924 I S. 628 abgedruckten Muster ausgestellt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Paßersatz.

2. Kinderausweise

§ 37

(1) . . . . . .

(2) Ausländische Kinderausweise werden in dem gleichen Umfange wie deutsche Kinderausweise anerkannt[1]).

3. Sonderausweise für Flüchtlinge (Nansenausweise)

§ 38

(1) Im Reichsgebiet sich aufhaltende russische Flüchtlinge können an Stelle von Fremdenpässen Sonderausweise nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster (Nansenausweise) als Paßersatz erhalten, wenn sie

[1]) Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. a) DVO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

a) vor dem 1. Januar 1923 in das Reichsgebiet gekommen sind und sich seitdem ununterbrochen dort aufgehalten haben;

b) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;

c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;

d) nicht einen gültigen, nach deutschen Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

(2) Von der im Absatz 1 unter a angegebenen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Flüchtling den Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen außerdeutschen Staat benötigt und dieser der Übersiedlung zugestimmt hat.

(3) Frauen und minderjährigen Kindern von solchen Flüchtlingen, die nach diesen Bestimmungen für sich einen Sonderausweis erhalten haben, ist während des Bestehens des Familienverhältnisses ein Sonderausweis ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob diese Familienmitglieder selbst Flüchtlinge im Sinne des Absatz 1 sind und die Voraussetzung in Absatz 1 unter a erfüllen.

§ 39

Auf die Ausstellung von Sonderausweisen finden die Bestimmungen für Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

§ 40

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische, armenische, assyrische, assyrochaldäische und türkische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

4. Ausländische Personen- und Reiseausweise

§ 41

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) gelten als Paßersatz.

II. Sichtvermerke

§ 42

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritt keines Sichtvermerkes[1]).

§ 43

(1) Alle nichtreichsangehörigen Personen über fünfzehn Jahre bedürfen zur Einreise in das Reichsgebiet eines Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ein Sichtvermerk zur Ausreise ist nicht erforderlich[1]).

§ 44

(1) Für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inlande die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Sichtvermerksbehörden)[1]).

(2) Sichtvermerksbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

[1]) Vgl. VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff.

a) vor dem 1. Januar 1923 in das Reichsgebiet gekommen sind und sich seitdem ununterbrochen dort aufgehalten haben;
b) ihre Staatsangehörigkeit verloren haben;
c) keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben;
d) nicht einen gültigen, nach deutschen Recht anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

(2) Von der im Absatz 1 unter a angegebenen Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Flüchtling den Sonderausweis zur dauernden Übersiedlung in einen außerdeutschen Staat benötigt und dieser der Übersiedlung zugestimmt hat.
(3) Frauen und minderjährigen Kindern von solchen Flüchtlingen, die nach diesen Bestimmungen für sich einen Sonderausweis erhalten haben, ist während des Bestehens des Familienverhältnisses ein Sonderausweis ohne Rücksicht darauf auszustellen, ob diese Familienmitglieder selbst Flüchtlinge im Sinne des Absatz 1 sind und die Voraussetzung in Absatz 1 unter a erfüllen.

§ 39

Auf die Ausstellung von Sonderausweisen finden die Bestimmungen für Fremdenpässe entsprechende Anwendung.

§ 40

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Sonderausweise für russische, armenische, assyrische, assyrochaldäische und türkische Flüchtlinge gelten als Paßersatz.

4. Ausländische Personen- und Reiseausweise

§ 41

Von außerdeutschen Staaten ausgestellte Personen- und Reiseausweise für Personen ohne Staatsangehörigkeit oder mit zweifelhafter Staatsangehörigkeit (titres d'identité et de voyage pour personnes sans nationalité ou de nationalité douteuse) gelten als Paßersatz.

II. Sichtvermerke

§ 42

Reichsangehörige bedürfen zum Grenzübertritt keines Sichtvermerkes[1]).

§ 43

(1) Alle nichtreichsangehörigen Personen über fünfzehn Jahre bedürfen zur Einreise in das Reichsgebiet eines Sichtvermerkes, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.
(2) Ein Sichtvermerk zur Ausreise ist nicht erforderlich[1]).

§ 44

(1) Für die Erteilung von Sichtvermerken sind im Inlande die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, im Auslande die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Vertretungen zuständig (Sichtvermerksbehörden)[1]).
(2) Sichtvermerksbehörden sind auch die zuständigen Landeszentralbehörden und das Auswärtige Amt.

[1]) Vgl. VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff.

§ 45

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirke der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

§ 46

Nichtreichsangehörige Personen, die sich im Reichsgebiet ordnungsmäßig aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

§ 47

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

§ 48

(1) Zur Erlangung eines Sichtvermerks ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerksbehörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerks auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteiles.

(2) Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Sichtvermerksbewerbers verzichten.

. . . . . .

§ 50

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerk vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Sichtvermerksbehörden im Auslande verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Reichsgebiete (Reisefristen) vorzuschreiben.

§ 51

(1) Die Nutzungsfrist (§ 50 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

a) zur einmaligen Einreise auf höchstens sechs Monate;
b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens zwölf Monate;
c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;
d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens sechs Monate;
e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise, nach erfolgter Ausreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre.

§ 45

(1) Örtlich zuständig für die Erteilung des Sichtvermerkes ist die Behörde, in deren Bezirke der Sichtvermerksbewerber seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Soweit hiernach eine örtliche Zuständigkeit fehlt, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis zur Erteilung eines Sichtvermerkes hervortritt.

§ 46

Nichtreichsangehörige Personen, die sich im Reichsgebiet ordnungsmäßig aufhalten, können vor der Ausreise den zur Wiedereinreise etwa erforderlichen Sichtvermerk von der zuständigen Sichtvermerksbehörde im Inland erhalten.

§ 47

(1) Reisende aus Staaten, in denen sich eine deutsche Sichtvermerksbehörde nicht befindet, können Sichtvermerke von einer deutschen Sichtvermerksbehörde in einem der Staaten erhalten, die auf der Reise in das Reichsgebiet berührt werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Auslande, wenn die Erlangung des Sichtvermerkes von der zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse besonders erschwert ist.

(3) In sonstigen Ausnahmefällen kann eine örtlich unzuständige Sichtvermerksbehörde einen Sichtvermerk nur mit Einwilligung der zuständigen Behörde erteilen.

§ 48

(1) Zur Erlangung eines Sichtvermerks ist das persönliche Erscheinen des Bewerbers bei der Sichtvermerksbehörde erforderlich. Zur Erlangung eines Sichtvermerks auf Familienpässen genügt das persönliche Erscheinen eines Ehegatten oder Elternteiles.

(2) Die Sichtvermerksbehörden können in einwandfreien Fällen auf das persönliche Erscheinen des Sichtvermerksbewerbers verzichten.

. . . . . .

§ 50

(1) Sichtvermerke werden für eine Reise oder für mehrere Reisen erteilt; sie müssen den Namen des Reisenden und die Frist, innerhalb deren der Sichtvermerk zum Grenzübertritt benutzt werden darf (Nutzungsfrist), angeben.

(2) Die Sichtvermerksbehörden sind verpflichtet, bestimmte Reiseziele und Reisewege sowie bestimmte Grenzübergangsstellen im Sichtvermerk vorzuschreiben, wenn besondere Umstände es geboten erscheinen lassen. Unter der gleichen Voraussetzung sind die Sichtvermerksbehörden im Auslande verpflichtet, auch Fristen für die Reise im Reichsgebiete (Reisefristen) vorzuschreiben.

§ 51

(1) Die Nutzungsfrist (§ 50 Abs. 1) kann, wenn sich nicht aus besonderen Bestimmungen andere Fristen ergeben, nach den Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden für Sichtvermerke:

a) zur einmaligen Einreise auf höchstens sechs Monate;
b) zur einmaligen Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise auf höchstens zwölf Monate;
c) zur einmaligen Durchreise auf höchstens einen Monat;
d) zur einmaligen Durchreise und zurück auf höchstens sechs Monate;
e) zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise, nach erfolgter Ausreise oder Durchreise auf höchstens zwei Jahre.

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inlande zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

(4) Die Reisefrist (§ 50 Abs. 2) ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens zwei Monate.

§ 52

(1) Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerkes.

(2) Die Reisefrist beginnt mit dem Tage des Grenzübertritts.

§ 53

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

§ 54

(Versagung des Sichtvermerkes)

. . . . . .

§ 57

(1) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübertritt an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist.

(2) Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehr zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

§ 58

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerke bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisesichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatstaat des Reisenden gestattet wird.

(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Anwendung.

§ 59

Ein Sichtvermerk kann von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerks gerechtfertigt hätten.

§ 60

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.

8. Nachtrag

(2) Bei Reisen aus überseeischen Staaten können die zu a, c und d angegebenen Fristen bis zur Höchstdauer von einem Jahr ausgedehnt werden, wenn besondere Umstände die Festsetzung einer längeren Nutzungsfrist rechtfertigen.

(3) Bei Erteilung von Sichtvermerken zur Wiedereinreise nach erfolgter Ausreise an Personen, die nur zu vorübergehendem Aufenthalt im Inlande zugelassen sind, muß sich die Nutzungsfrist innerhalb der gewährten Aufenthaltsfrist halten.

(4) Die Reisefrist (§ 50 Abs. 2) ist den Umständen des Einzelfalles anzupassen; sie beträgt höchstens zwei Monate.

§ 52

(1) Die Nutzungsfrist beginnt mit dem Tage der Erteilung des Sichtvermerkes.

(2) Die Reisefrist beginnt mit dem Tage des Grenzübertritts.

§ 53

(1) Sichtvermerke dürfen nur in einen gültigen Paß oder Paßersatz eingetragen werden.

(2) Die Erteilung von Sichtvermerken mit einer Nutzungsfrist oder Reisefrist, deren Dauer über die Geltungsdauer des vorgelegten Passes oder Paßersatzes hinausgeht, ist unzulässig.

§ 54

(Versagung des Sichtvermerkes)

. . . . . .

§ 57

(1) Sichtvermerke berechtigen innerhalb der Nutzungsfrist zum Überschreiten der Reichsgrenze an allen amtlich zugelassenen Grenzübergangsstellen, wenn nicht im Sichtvermerk der Grenzübertritt an bestimmten Grenzübergängen vorgeschrieben ist.

(2) Grenzübergangsstellen im Sinne dieser Bekanntmachung sind sowohl die im großen Reiseverkehr zugelassenen wie die für den kleinen Grenzverkehr geöffneten Grenzübergänge.

§ 58

(1) Nutzungsfristen und Reisefristen dürfen nicht verlängert werden.

(2) Sind in einem Sichtvermerke bestimmte Reiseziele, Reisewege oder Grenzübergangsstellen vorgeschrieben, so dürfen diese Angaben nicht ohne Einwilligung der Behörde, die den Sichtvermerk erteilt hat, geändert werden.

(3) Die Sichtvermerksbehörden im Inlande können einen Durchreisesichtvermerk ohne Rückfrage bei der Behörde, die ihn erteilt hat, dahin ändern, daß ohne Fortsetzung der Durchreise die Rückkehr in den Ausgangsstaat oder die Reise in den Heimatsstaat des Reisenden gestattet wird.

(4) Auf die Vermerke über die Änderung von Sichtvermerken finden die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Anwendung.

§ 59

Ein Sichtvermerk kann von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig erklärt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung des Sichtvermerks gerechtfertigt hätten.

§ 60

(1) Sichtvermerke, in denen der Name des Reisenden, eine Nutzungsfrist oder die erteilende Behörde nicht angegeben ist oder in denen der Stempel der erteilenden Behörde oder die Unterschrift des ausfertigenden Beamten fehlt, sind ungültig.

(2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

(3) Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

§ 61

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerks erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

§ 62

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können bei einer Ein- und Wiederausreise das Auswärtige Amt, bei einer Aus- und Wiedereinreise die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz[1]) ausstellen und, soweit die Reiseteilnehmer nichtreichsangehörige Personen sind, im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange dient und keine politischen Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden auf die Sammellisten und Sammelsichtvermerke entsprechende Anwendung.

(2) Sammellisten, die als Paßersatz zugelassen werden, müssen Familienname und Rufname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Reiseteilnehmer angeben und mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten versehen sein. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird.

(3) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amt den deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden oder den Paß- und Sichtvermerksbehörden im Inland übertragen werden.

(4) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

§ 63

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß- und Sichtvermerkszwang zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amt und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

---

[1]) Vgl. § 4, Abs. 2 Buchst. b) der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff. — und die Fußnote [1]) auf S. B IX a 2.

(2) Sichtvermerke, nach deren Inhalt der Umfang der Berechtigung zweifelhaft ist, gelten in der Fassung, die dem Reisenden die geringeren Rechte gibt.

(3) Sichtvermerke mit offenbaren Schreibfehlern sind nicht zu beanstanden, wenn ihre mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen erscheint.

§ 61

Die Versagung und die Ungültigkeitserklärung des Sichtvermerks erfolgt in der Regel ohne Angabe von Gründen. Das gleiche gilt, wenn der Sichtvermerk entgegen dem Antrage des Bewerbers mit einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung erteilt wird.

III. Sammellisten als Paßersatz und Sammelsichtvermerke

§ 62

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen können bei einer Ein- und Wiederausreise das Auswärtige Amt, bei einer Aus- und Wiedereinreise die Landeszentralbehörden Sammellisten als Paßersatz[1]) ausstellen und, soweit die Reiseteilnehmer nichtreichsangehörige Personen sind, im Verhältnis zu deren Heimatstaat der Sichtvermerkszwang noch besteht, Sammelsichtvermerke erteilen, wenn die Reise der Wahrung kultureller, volkswirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher deutscher Belange dient und keine politischen Bedenken bestehen. Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden auf die Sammellisten und Sammelsichtvermerke entsprechende Anwendung.

(2) Sammellisten, die als Paßersatz zugelassen werden, müssen Familienname und Rufname, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung der Reiseteilnehmer angeben und mit Orts- und Tagesangabe, dem Behördenstempel und der Unterschrift des ausfertigenden Beamten versehen sein. Das gleiche gilt, wenn bei Vorhandensein von Einzelpässen ein Sammelsichtvermerk in Form einer Liste erteilt wird.

(3) Die Ermächtigung zur Ausstellung von Sammellisten als Paßersatz und zur Erteilung von Sammelsichtvermerken kann vom Auswärtigen Amt den deutschen Paß- und Sichtvermerksbehörden im Ausland, von den Landeszentralbehörden den höheren Verwaltungsbehörden oder den Paß- und Sichtvermerksbehörden im Inland übertragen werden.

(4) Ausländische Sammellisten werden anerkannt, wenn sie den Vorschriften des Abs. 2 entsprechen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

IV. Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang

§ 63

Die Befugnis, einen Reisenden im Einzelfalle vom Paß- und Sichtvermerkszwang zu befreien, bleibt dem Auswärtigen Amt und den Landeszentralbehörden vorbehalten.

---

[1]) Vgl. § 4, Abs. 2 Buchst. b) der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 1 ff. — und die Fußnote [1]) auf S. B IX a 2.

V. Grenzübertritt

§ 64

Die Grenzübergangsstellen haben bei der Einreise Ort und Zeit des Grenzübertritts in alle Pässe und Paßersatzpapiere, die mit einem Sichtvermerk versehen sind, tunlichst neben diesem einzutragen. Bei Dauersichtvermerken und in allen übrigen Fällen unterbleibt die Eintragung.

§ 65

(1) Personen, die

a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
b) ohne gültigen Sichtvermerk

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall vom Paß- oder Sichtvermerkszwang befreit sind.

(2) Personen, gegen die von einer Reichszentralbehörde, einer Landeszentralbehörde, einer Landespolizeibehörde, einem Landesfinanzamt, einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Grenzsperre verhängt ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit dem für den Grenzübertritt etwa erforderlichen Sichtvermerk besitzen.

(3) Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist, sind bei der Ausreise zurückzuweisen. Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf bestimmte außerdeutsche Staaten beschränkt ist, sind bei der Ausreise in andere Staaten zurückzuweisen.

. . . . . .

VI. Besondere Bestimmungen

A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr

§ 69[1])

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung der im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise entsprechende Anwendung.

. . . . . .

VII. Schlußbestimmungen

§ 80

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßordnung, vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 964) außer Kraft.

---

[1]) Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. d der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

V. Grenzübertritt

§ 64

Die Grenzübergangsstellen haben bei der Einreise Ort und Zeit des Grenzübertritts in alle Pässe und Paßersatzpapiere, die mit einem Sichtvermerk versehen sind, tunlichst neben diesem einzutragen. Bei Dauersichtvermerken und in allen übrigen Fällen unterbleibt die Eintragung.

§ 65

(1) Personen, die

a) ohne gültigen Paß oder Paßersatz oder
b) ohne gültigen Sichtvermerk

an der Reichsgrenze eintreffen, sind zurückzuweisen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen allgemein oder im Einzelfall vom Paß- oder Sichtvermerkszwang befreit sind.

(2) Personen, gegen die von einer Reichszentralbehörde, einer Landeszentralbehörde, einer Landespolizeibehörde, einem Landesfinanzamt, einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft eine Grenzsperre verhängt ist, sind an der Grenze zurückzuweisen, auch wenn sie einen Paß oder Paßersatz mit dem für den Grenzübertritt etwa erforderlichen Sichtvermerk besitzen.

(3) Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf das Inland beschränkt ist, sind bei der Ausreise zurückzuweisen. Reichsangehörige mit Pässen, deren Geltungsbereich auf bestimmte außerdeutsche Staaten beschränkt ist, sind bei der Ausreise in andere Staaten zurückzuweisen.

. . . . . .

VI. Besondere Bestimmungen

A. Kleiner Grenzverkehr und Ausflugsverkehr

§ 69[1])

Die Bestimmungen über die Versagung und Entziehung von Pässen sowie über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken finden unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs getroffen sind oder auf zwischenstaatlichen Vereinbarungen beruhen, auf die Ausstellung und Entziehung der im kleinen Grenzverkehr und im Ausflugsverkehr eingeführten Ausweise entsprechende Anwendung.

. . . . . .

VII. Schlußbestimmungen

§ 80

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft. Am gleichen Tage treten die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 613) und die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßordnung, vom 22. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 964) außer Kraft.

---

[1]) Vgl. § 4 Abs. 2 Buchst. d der VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang usw. vom 10. September 1939 — abgedruckt S. B IX a 2.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940

(RGBl. I S. 1008)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1739), wonach der Paß vor dem Grenzübertritt des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde bedarf, wenn der Paßinhaber das sechste Lebensjahr vollendet hat, findet auf die Einreise aller deutschen Staatsangehörigen Anwendung. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 2 der vorbezeichneten Verordnung tritt außer Kraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Anmerkung zu § 41 der Paßbekanntmachung vom 7. Juli 1932

(Abgedruckt S. B IX a 1 ff.)

Als ausländische Paßersatzpapiere kommen in Frage:

A. Französische Paßersatzpapiere:

1. der französische Fremdenpaß — „titre d'identité et de voyage";
2. der französische Nansenausweis — „passeport Nansen";
3. solche französischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen französischen Ausweise als die vorgenannten, so z. B. die „carte d'identité", der „laissez-passer pour travailleurs français en Allemagne", der „sauf-conduit", der französische Führerschein („permis de conduire les automobiles"), werden deutscherseits n i c h t als P a ß e r s a t z anerkannt.

B. Belgische Paßersatzpapiere:

1. der belgische Fremdenpaß;
2. der belgische Nansenausweis;
3. solche belgischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen belgischen Ausweise als die vorgenannten, so z. B. die belgische Identitätskarte („carte d'identité et d'inscription aux registres de la population", „Kaart van eenzelvigheid en inschrijving in de bevolkingsboeken", „Identiteitskaart ten Blijke van Inschrijving in de Bevolkingsregisters"), werden deutscherseits n i c h t als P a ß e r s a t z anerkannt.

C. Niederländische Paßersatzpapiere:

1. der niederländische Fremdenpaß — „Paspoort voor Vreemdelingen";
2. der niederländische Nansenausweis;
3. solche niederländischen Pässe, die einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde enthalten, daß der Paß deutscherseits als Paßersatz anerkannt wird.

Alle anderen niederländischen Ausweise als die vorgenannten, insbesondere die niederländische Kennkarte („Persoonsbewijs"), werden deutscherseits nicht als Paßersatz anerkannt.

D. Paßersatzpapiere anderer Staaten:

Außer den Fremdenpässen, den Nansenausweisen und den durch einen Vermerk einer deutschen Kreispolizeibehörde ausdrücklich als Paßersatz anerkannten Heimatpässen werden deutscherseits nur folgende Papiere als Paßersatz anerkannt:

1. der serbische „Vorläufige Personalausweis";
2. der kroatische „Vorläufige Personalausweis";
3. der spanische Staatsangehörigkeitsausweis, der aber lediglich für den Aufenthalt im Reich, nicht aber für den Grenzübertritt Gültigkeit besitzt;
4. die mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarten der Zivilarbeiter polnischen und sonstigen fremden Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement sowie der Ostarbeiter.

Für italienische Arbeitskräfte, die endgültig nach Italien zurückkehren, können die „tessere passaporto" ausnahmsweise als Paßersatz anerkannt werden, wenn im Einzelfall einmal die Beschaffung eines ordnungsmäßigen italienischen Passes nicht möglich ist.

Protektoratsangehörige gelten nicht als Ausländer. Sie müssen sich aber binnen 24 Stunden polizeilich anmelden und, wenn sie weder eine „Bürgerliche Legitimation" des Protektorats noch eine Kennkarte für Protektoratsangehörige besitzen, die Ausstellung einer Kennkarte bei der Polizei beantragen.

IX. Paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Auszug aus der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung)[1]) vom 7. Juni 1932

Auf Grund der mir in den §§ 3, 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516) erteilten Ermächtigung bestimme ich folgendes:

I. Pässe

A. Deutsche Pässe

§ 1

Deutsche Pässe werden als Reisepässe (§§ 3 ff.), Dienstpässe (§ 23), Ministerialpässe und Diplomatenpässe (§ 24) sowie als Fremdenpässe (§§ 25 ff.) ausgegeben.

1. Pässe für Reichsangehörige

§ 2

(1) Reisepässe, Dienstpässe, Ministerialpässe und Diplomatenpässe werden nur Reichsangehörigen ausgestellt.

(2) Der Paßbewerber hat seine Reichsangehörigkeit auf Verlangen der Paßbehörde nachzuweisen.

. . . . . .

2. Fremdenpässe

§ 25

Nichtreichsangehörige Personen, denen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist, erhalten Fremdenpässe nach dem vom Reichsminister des Innern bestimmten Muster, wenn sie nicht einen gültigen, nach deutschem Rechte anerkannten Paß oder Paßersatz eines dritten Staates besitzen.

§ 26

Fremdenpässe werden nur als Einzelpässe ausgestellt.

§ 27

(1) Zuständig für die Ausstellung von Fremdenpässen sind die Paßbehörden.

(2) Die Paßbehörden im Ausland dürfen, auch wenn die Voraussetzungen des § 25 erfüllt sind, Fremdenpässe nur in Ausnahmefällen und nur beim Vorliegen erheblicher Belange des Reichs ausstellen. Deutsche Wahlkonsuln dürfen Fremdenpässe nicht ausstellen.

---

[1]) Vgl. hierzu VO. über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) — abgedruckt S. B IX a 1 ff.

§ 28

(1) Fremdenpässe werden auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, wenn nicht besondere Umstände die Ausstellung auf eine kürzere Zeit geboten erscheinen lassen.
(2) Die Geltungsdauer eines Fremdenpasses kann jeweils um höchstens ein Jahr bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren vom Ausstellungstag ab verlängert werden.

§ 29

(1) Fremdenpässe gelten in der Regel für das In- und Ausland.
(2) Der Geltungsbereich des Fremdenpasses ist auf das Inland zu beschränken, wenn bei Reisen des Paßinhabers in das Ausland die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 a oder b oder Abs. 3 als gegeben anzusehen sind. Diese Beschränkung kann auch nachträglich erfolgen.

§ 30

(1) Der Geltungsbereich und die Geltungsdauer eines Fremdenpasses können nur von der Behörde, die ihn ausgestellt hat, oder mit deren Einwilligung geändert werden.
(2) Die nachträgliche Beschränkung im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 kann durch jede Paßbehörde im Inland vorgenommen werden, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Beschränkung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.
(3) Auf sonstige Änderungen oder Ergänzungen eines Fremdenpasses findet § 15 Anwendung.

§ 31

(1) Der Fremdenpaß ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für seine Ausstellung wegfallen.
(2) Die Entziehung des Fremdenpasses kann durch jede Paßbehörde erfolgen, in deren Bezirk ein Bedürfnis hierzu hervortritt. Die Entziehung ist der Behörde, die den Paß ausgestellt hat, mitzuteilen.

§ 32

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8, § 13 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 3, § 17, § 18, § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 finden auf die Ausstellung von Fremdenpässen entsprechende Anwendung. Für Reisen in das Ausland dürfen Minderjährigen mit Ausnahme von Ehefrauen Fremdenpässe nur auf Antrag oder mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ausgestellt werden.

B. Ausländische Pässe

§ 33

Alle nichtreichsangehörigen Personen müssen sich sowohl beim Grenzübertritt als auch beim Aufenthalt im Reichsgebiet durch einen Paß über ihre Person ausweisen, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, durch diese Bekanntmachung oder durch besondere Anordnung des Reichsministers des Innern etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

(1) Ausländische Pässe, die nicht dem vom Völkerbund vorgeschlagenen internationalen Muster entsprechen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

a) Der Paß muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben.
b) Der Paß muß mit einer Personenbeschreibung und mit einem Lichtbild des Paßinhabers aus neuerer Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter dem Lichtbild sowie tunlichst mit einer amtlichen Bescheinigung darüber

kehrs auf dem Seewege durch einen amtlichen Lichtbildausweis über ihre Person auszuweisen.

g) Deutsche Seefahrtsbücher (§ 73) gelten als Paß- und Sichtvermerksersatz nur, soweit der Reichsminister des Innern dies durch besondere Anordnung zuläßt. Das gleiche gilt für ausländische Seefahrtsbücher.

h) Landgangsausweise für Schiffsbesatzungsmitglieder und für Schiffsreisende werden nicht ausgestellt. Die Bestimmungen der §§ 74, 75 und 77 finden bis auf weiteres keine Anwendung.

i) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung der Lotsen (§ 76) gelten nur für reichsangehörige Lotsen. Auf ausländische Lotsen finden diese Bestimmungen nur nach näherer Anordnung des Reichsministers des Innern Anwendung.

k) Die bestehende Regelung der paßrechtlich erleichterten Behandlung der im Grenzverkehr tätigen Beamten und Angestellten (§ 78) bleibt nur insoweit aufrechterhalten, als der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt.

l) Die Bestimmungen über die paßrechtliche Behandlung von Versorgungsberechtigten (§ 79) finden bis auf weiteres keine Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 12. September 1939 in Kraft.

Auszug aus der Verordnung über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung)

Vom 6. Januar 1938

(RGBl. I S. 13)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

I

Allgemeine Meldepflicht

§ 1

Wer sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhält, ist nach den folgenden Vorschriften meldepflichtig.

§ 2

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beziehen der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung

vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

(2) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

§ 3

(1) Wer aus seiner Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden.

(2) Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde genügt die Anmeldung der neuen Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

(1) Die Meldung (An- oder Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Haushalt wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht bei den Eltern, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten liegt dem gesetzlichen Vertreter die Meldepflicht ob.

(2) Außer dem Hauptmeldepflichtigen sind meldepflichtig:

a) der Hauseigentümer für alle im Hause wohnenden Personen und

b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen.

(3) Hat der Hauseigentümer für sein Grundstück einen Verwalter bestellt, so geht seine Meldepflicht auf den Verwalter über.

§ 5

(1) Der Hauptmeldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht dadurch, daß er den ausgefüllten und von ihm, dem Wohnungsgeber und dem Hauseigentümer (Hausverwalter) unterschriebenen Meldeschein in zwei Ausfertigungen persönlich unter Vorlage seiner Ausweise bei der Meldebehörde abgibt. Ist er am persönlichen Erscheinen verhindert, so kann er sich unter Angabe der Gründe ausnahmsweise bei der Abgabe durch ein erwachsenes Familienmitglied oder als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Hausverwalter) oder deren erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

(2) Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied, die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen

neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-, Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind.

(3) Jede Person ist auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Die Ehefrau und die Kinder des Haushaltsvorstandes jedoch sind, solange sie mit diesem in gemeinsamer Wohnung leben und seinen Familiennamen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Dadurch ist der selbständigen Meldepflicht der Ehefrau und der nach Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig meldepflichtigen Kinder genügt.

(4) Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Hauptmeldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert" der Meldebehörde vorzulegen.

§ 6

(1) Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) haben beim Einzug des Mieters oder Untermieters ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Anmeldeschein (anliegender Vordruck a)[1]) unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11 Abs. 1) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

(2) Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen.

§ 7

(1) Bei dem Auszug des Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), bei Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber die Meldebehörde binnen einer Woche schriftlich von dem Auszug in Kenntnis setzen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Vordrucks (anliegender Vordruck b)[2]) bedienen können. Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben.

(2) Dieser Benachrichtigung der Meldebehörde bedarf es im Falle des Fortzugs des Mieters oder Untermieters aus der Gemeinde dann nicht, wenn Hauseigentümer (Verwalter) und Wohnungsgeber den Abmeldeschein (anliegender Vordruck c)[3]) des Ausziehenden (§ 5) unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein (§ 11 Abs. 2) davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist.

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Hier nicht abgedruckt.
[3]) Hier nicht abgedruckt.

§ 8

(1) Meldebehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, sonst der Bürgermeister.

(2) Örtlich zuständig ist die Meldebehörde, in deren Bereich sich der meldepflichtige Vorgang abspielt. Der Meldepflichtige erfüllt seine Meldepflicht nur durch die Meldung bei der zuständigen Meldebehörde und, falls die Meldebehörde besondere örtliche Meldestellen hat, nur durch die Meldung bei der örtlich zuständigen Meldestelle.

§ 9

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 10

(1) Für die An- und Abmeldung sind die vom Reichsminister des Innern vorgeschriebenen Meldescheinvordrucke zu verwenden.

(2) Der Meldeschein für die Anmeldung (anliegender Vordruck a)[1]) enthält außer der Angabe der neuen und der letzten Wohnung folgende Angaben:

a) Familiennamen, bei Frauen auch den Geburtsnamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe;
b) Vornamen (sämtliche, Rufname unterstrichen);
c) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden;
d) Beruf (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.);
e) Geburtstag und Geburtsort, Kreis (bei Geburt im Ausland auch den Staat);
f) Staatsangehörigkeit (bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche Staatsangehörigkeiten; wenn staatenlos: staatenlos und die letzte Staatsangehörigkeit;
g) Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, gottgläubig oder glaubenslos);
h) Wehrdienstverhältnis, Wehrnummer, zuletzt zuständige Wehrersatzdienststelle;
i) Verwendung im zivilen Luftschutz;
k) Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer) bei der letzten Personenstandsaufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober;

[1]) Hier nicht abgedruckt.

l) bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde: die Angabe, ob der Zuziehende schon früher in der neuen Gemeinde gewohnt hat und bejahendenfalls, wo und wann;

für den Fall, daß neben der neuen die letzte Wohnung beibehalten wird: Angabe des Zwecks und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts in der neuen Gemeinde;

m) **bei Zuzug aus dem Ausland,** von Reise, Wanderschaft oder Schiffahrt sowie vom Reichsarbeitsdienst Angabe, wann und wo der Gemeldete zuletzt im Inland polizeilich gemeldet war (Ort, Straße Hausnummer, Kreis);

n) **bei Ausländern** die Angabe, welche amtlichen Ausweise (Paß, Paßersatz; Nummer des Ausweises, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung) sie besitzen.

(3) Der Meldeschein für die Abmeldung (anliegender Vordruck c)[1]) enthält die vier letzten Angaben (k, l, m, n) nicht.

(4) Zu Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

§ 11

(1) Die Meldebehörde erteilt dem Meldepflichtigen eine Bestätigung über die Anmeldung (Meldebestätigung — anliegender Vordruck d)[1]), falls der Meldepflichtige nicht ein drittes Stück des Meldescheins zur Abstemplung vorlegt, das ihm zu überlassen ist.

(2) Bei Abmeldung hat der Meldepflichtige stets ein drittes Stück des Meldescheins vorzulegen, das ihm nach Abstemplung zur Vorlage bei der Meldebehörde seines neuen Wohnorts zu überlassen ist.

§ 12

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde gemäß § 2 ff. zu melden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden.

§ 13

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen,

1. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die sechswöchige Frist des § 12 verkürzt wird,
2. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die allgemeine Meldefrist bis auf 24 Stunden verkürzt wird,

[1]) Hier nicht abgedruckt.

3. daß für einzelne Gemeinden oder Kreise die Meldefrist für Ausländer allgemein oder für Angehörige bestimmter ausländischer Staaten bis auf 24 Stunden verkürzt wird.

Im Fall einer Anordnung nach Ziffer 1 bis 3 verkürzen sich auch die Meldepflichten für den Wohnungsgeber und den Hauseigentümer (§§ 2, 3, 4 Abs. 2 und 3, §§ 6 und 7).

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner anordnen, daß der Meldeschein in drei Stücken der Meldebehörde eingereicht werden muß.

(3) Anordnungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

II

.....

III

.....

IV

Strafvorschriften

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Pflicht zur Meldung oder zur Mitwirkung bei einer solchen Meldung (§§ 2 bis 7, 12 bis 15, 17 bis 25) nicht rechtzeitig erfüllt oder dem § 9 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich bei der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht.

(3) Wer sich wissentlich in einer Wohnung anmeldet, in der er in Wirklichkeit nicht wohnt, oder wer wissentlich an einer solchen Scheinmeldung mitwirkt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen, in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft.

V

Behörden

§ 27

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:

1. in Preußen und Bayern der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident),
2. in Sachsen der Kreishauptmann,

3. im Saarland der Reichskommissar für das Saarland,
4. in Hamburg der Reichsstatthalter,
5. im übrigen die oberste Landesbehörde.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde erläßt die ihr in den §§ 13 und 26 vorbehaltenen Anordnungen in der Form der allgemeinverbindlichen Anordnung (Polizeiverordnung).

VI
Inkrafttreten

§ 28

(1) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1938 in Kraft.

(2) An diesem Tage verlieren alle bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für Seeleute und Binnenschiffer.

(3) Für die Zukunft sind Anordnungen über das Meldewesen nur im Rahmen dieser Verordnung zulässig.

(4) Für solche Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung, in denen das Meldewesen zur Zeit noch gemeindlich ist, bestimmt der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem das Meldewesen auf die staatliche Polizeibehörde übergeht.

Auszug aus der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung

Vom 6. September 1939

(RGBl. I S. 1638)

Das Interesse der Landesverteidigung erfordert eine genaue Überwachung des Personenverkehrs, damit Sabotageakte an den für das deutsche Volk lebenswichtigen Betrieben verhütet und die zur Landesverteidigung notwendigen Maßnahmen vor Spionage geschützt werden. Die Bestimmungen der Reichsmeldeordnung (RMO.) vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) müssen daher bis auf weiteres verschärft werden. Jeder Volksgenosse trägt zum Schutz des bedrohten Vaterlandes bei, wenn er die Vorschriften über An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Wohnortswechsel selbst genau beachtet und auch seinerseits darüber wacht, daß sie von jedermann genau beachtet werden.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

I. Allgemeine Meldepflicht

Zu § 2 RMO. Artikel 1

(1) Die Frist zur Anmeldung beim Beziehen einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde anzumelden.

(3) Zu den Ausländern im Sinne dieser Verordnung zählen auch die Staatenlosen.

Zu § 3 RMO. Artikel 2

(1) Die Meldefrist beim Ausziehen aus einer Wohnung wird von einer Woche auf drei Tage herabgesetzt.

(2) Ausländer haben sich binnen 24 Stunden bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) Beim Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde gelten für die Anmeldung der neuen Wohnung die gleichen Fristen.

Artikel 3

Die verkürzten Fristen der Artikel 1 und 2 gelten auch für die dem Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) gemäß §§ 4, 5, 6 und 7 RMO. obliegenden Meldepflichten.

Zu § 5 Abs. 1 RMO. Artikel 4

(1) **Ausländer** können sich bei der Abgabe der Anmeldung (§ 2 RMO.) bei der Meldebehörde nicht vertreten lassen. Wenn sie durch eine ernstliche Krankheit an der persönlichen Abgabe der Meldung verhindert sind, haben sie das der Meldebehörde unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftlich mitzuteilen. Die Meldebehörde kann die Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall anordnen.

(2) Bei der persönlichen Abgabe des Meldescheins bei der Meldebehörde muß bei **ausländischen Untermietern** ihr Wohnungsgeber, bei **ausländischen Mietern** der Hauseigentümer (Verwalter) zugegen sein. Erst durch die persönliche Anwesenheit bei der Abgabe der Anmeldung erfüllen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) hinsichtlich der ausländischen Untermieter oder Mieter ihre Meldepflicht. Im Falle dringender Behinderung können Wohnungsgeber und Hauseigentümer sich unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen.

Zu § 12 RMO. Artikel 5

Auch auf Personen, die in einer Gemeinde des Inlandes nach § 2 RMO. gemeldet sind und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnen, finden die Meldevorschriften der Artikel 1 bis 4 Anwendung.

II.

III. Strafverfahren

Artikel 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) § 26 der Reichsmeldeordnung bleibt unberührt.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt nicht für die Ostmark.

Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) in der Fassung der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667)

Während der Geltungsdauer der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667) ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt der Verordnung vom 5. September 1939 fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

Erster Abschnitt

Aufenthalt

§ 1

Außer Kraft gesetzt.

§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt.

§ 3

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) gilt für das Reichsgebiet, wenn sie nicht auf bestimmte Teile des Reichsgebiets beschränkt ist.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann nachträglich räumlich beschränkt und zeitlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 4

(1) Die Aufenthaltserlaubnis (§ 2) erlischt,

a) wenn der Ausländer seinen Aufenthalt im Reichsgebiet aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde unterbricht;

b) sobald der Ausländer keinen gültigen, nach den Paßbestimmungen erforderlichen Paß oder Paßersatz mehr besitzt;

c) wenn der Ausländer seine Staatsangehörigkeit wechselt oder verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c gilt der weitere Aufenthalt im Reichsgebiet, wenn der Ausländer unmittelbar nach dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt, bis zur Entscheidung über seinen Antrag als erlaubt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Ein Aufenthaltsverbot kann insbesondere gegen den Ausländer erlassen werden,

a) dessen Verhalten geeignet ist, wichtige Belange des Reiches oder der Volksgemeinschaft zu gefährden;

b) der im Reichsgebiet wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder im Ausland wegen einer Tat, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt, rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist;

c) gegen den im Reichsgebiet oder im Ausland durch rechtskräftige Entscheidung einer Behörde eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder die Entmannung angeordnet ist;

d) der gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote verstoßen hat;

e) der gegen die über die wirtschaftliche Betätigung **oder die Regelung des Arbeitseinsatzes** erlassenen Vorschriften verstoßen hat;

f) der gegen die auf dem Gebiete **der Ausländerpolizei, des Paß-, des Ausweis- oder des Meldewesens** erlassenen Vorschriften verstoßen hat;

g) der gegenüber einer amtlichen Stelle **zum Zwecke der Täuschung unrichtige Angaben über seine Person, seine Familie, seine Staatsangehörigkeit, seine Muttersprache, seine Rassezugehörigkeit, seinen Beruf oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat;**

h) der im Reichsgebiet bettelt, als Landstreicher, als Zigeuner oder nach Zigeunerart umherzieht, der Gewerbsunzucht nachgeht oder sich als arbeitsscheu erweist;

i) der nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines oder des Unterhalts seiner Familie verfügt.

(2) Das Aufenthaltsverbot kann auf den Ehegatten des Ausländers und seine minderjährigen Kinder ausgedehnt werden, auch wenn die Voraussetzungen für ein solches Verbot in der Person dieser Familienmitglieder nicht vorliegen.

§ 6

(1) Das Aufenthaltsverbot wird für das Reichsgebiet oder ausnahmsweise für bestimmte Teile des Reichsgebiets erlassen.

(2) Das Aufenthaltsverbot wird unbefristet oder befristet erlassen.

§ 7

(1) Der Ausländer hat das Reichsgebiet unverzüglich zu verlassen, wenn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet gegen ihn erlassen ist. Das gleiche gilt, wenn

a) die Voraussetzungen, unter denen der Ausländer gemäß § 2 Abs. 1 und 2 einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nicht bedarf, weggefallen sind;

b) seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist;

c) seine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Buchstaben b) oder c) erloschen ist und er nicht rechtzeitig (§ 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2) eine Aufenthaltserlaubnis beantragt.

(2) Ist die Aufenthaltserlaubnis nur für bestimmte Teile des Reichsgebiets erteilt oder ist der Aufenthalt für bestimmte Teile des Reichsgebiets verboten, so hat der Ausländer das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, unverzüglich zu verlassen.

(3) Der Ausländer darf das Gebiet, für das die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder der Aufenthalt verboten ist, nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde betreten, die die räumlich beschränkte Aufenthaltserlaubnis erteilt oder den Aufenthalt verboten hat.

(4) Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

(5) Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verläßt, oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

§ 8

(1) Ein Ausländer ist an der Reichsgrenze zurückzuweisen, wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen ist. Ein Ausländer kann an der Reichsgrenze zurückgewiesen werden, wenn der Grenzpolizeibehörde bekannt ist, daß bei dem Ausländer die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot vorliegen.

(2) Ein Ausländer kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 über die Reichsgrenze zurückgeschoben werden, wenn er innerhalb achtundvierzig Stunden nach seinem Grenzübertritt im Grenzgebiet angetroffen wird.

(3) Die Zurückweisung und die Zurückschiebung erfolgen formlos.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit, Verfahren

§ 9

(1) Über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhalten will oder aufhält. Reist der Ausländer im Reichsgebiet ständig umher, ohne im Reichsgebiet einen festen Aufenthalt zu haben, so ist die Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bezirk er erstmalig einer Aufenthaltserlaubnis bedarf.

(2) Über den Erlaß eines Aufenthaltsverbots sowie über die Verhängung der Abschiebungshaft entscheidet die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk

sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(3) Die polizeiliche Verwahrung (§ 7 Abs. 4) wird von der Polizeibehörde angeordnet, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen den Ausländer ergibt.

(4) Die Zurückweisung erfolgt durch die Grenzpolizeibehörde, die Zurückschiebung durch die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ausländer angetroffen wird.

§ 10

(1) Die Verfügung, durch die eine Aufenhaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist dem Ausländer schriftlich oder unter Fertigung einer von ihm zu unterzeichnenden Niederschrift mündlich bekanntzugeben.

(2) In der Verfügung ist anzugeben, auf welche Bestimmung dieser Verordnung sie sich stützt. Von einer Begründung kann abgesehen werden.

§ 11

(1) Gegen die Verfügung, durch die eine Aufenthaltserlaubnis entgegen dem Willen des Ausländers räumlich oder zeitlich beschränkt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder durch die ein Aufenthaltsverbot erlassen wird, ist die Beschwerde zulässig; die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Anordnung der polizeilichen Verwahrung aus ausländerpolizeilichen Gründen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei der Kreispolizeibehörde einzulegen. Die Kreispolizeibehörde kann der Beschwerde abhelfen; will sie dies nicht, so legt sie die Beschwerde ihrer vorgesetzten Behörde vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Gegen die im Abs. 1 erwähnten ausländerpolizeilichen Verfügungen, die der Polizeipräsident in Berlin trifft, ist an Stelle der Beschwerde der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich bei dem Polizeipräsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Polizeipräsident endgültig.

(3) Auf die Entscheidung über die Beschwerde und über den Einspruch finden § 10 entsprechende Anwendung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde (Abs. 1) oder des Einspruchs (Abs. 2) hat aufschiebende Wirkung, wenn die Behörde, deren Verfügung angefochten wird, diese Wirkung nicht ausschließt.

(5) Gegen die Zurückweisung, gegen die Zurückschiebung und gegen die Verhängung der Abschiebungshaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(6) Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

(1) Die Gebühr für eine befristete Aufenthaltserlaubnis beträgt drei Reichsmark und für eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zehn Reichsmark.

(2) Für die Entscheidung, durch die die Beschwerde (§ 11 Abs. 1) oder der Einspruch (§ 11 Abs. 2) ganz oder zum Teil zurückgewiesen wird, ist eine Gebühr von drei Reichsmark zu erheben.

(3) Bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

(4) Besondere bare Auslagen hat der Ausländer zu erstatten.

(5) Die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbots im Inland oder im Ausland oder die bei der Zurückweisung oder Zurückschiebung entstehen, sind von dem Ausländer zu erstatten.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 31. März 1939.

(2) Ausländer, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen einer Aufenthaltserlaubnis nicht bedurften, haben den Antrag auf Erteilung der nach § 2 erforderlichen Aufenthaltserlaubnis spätestens bis zum 31. Dezember 1938 zu stellen. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die nach den früheren reichsrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Reichsgebiet sowie die nach früheren landesrechtlichen Bestimmungen angeordneten Ausweisungen (Verweisungen) aus dem Gebiet eines deutschen Landes und die nach diesen Bestimmungen erlassenen Aufenthaltsverbote für das Gebiet eines Landes gelten als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung. Als Aufenthaltsverbote im Sinne dieser Verordnung gelten auch die nach den früheren österreichischen Bestimmungen ausgesprochenen Abschaffungen von Ausländern aus dem Lande Österreich.

§ 15

(1) Ausländer im Sinne dieser Verordnung ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund des § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen oder die als Leiter einer fremden konsularischen Vertretung im Reichsgebiet tätig sind.

(3) Absatz 3 außer Kraft gesetzt.

§ 16

(1) Deutsche Staatsangehörige über fünfzehn Jahre, die neben der deutschen eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dieser Verordnung nicht; sie haben jedoch der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder nehmen, ihre fremde Staatsangehörigkeit unter Angabe ihres Geburtstages, ihres Geburtsortes und ihrer Wohnung unverzüglich, erstmalig spätestens bis zum 31. Dezember 1938, anzuzeigen. Für minderjährige Kinder ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

(2) Wer der Anzeigepflicht nicht genügt, unterliegt den im § 13 Abs. 1 erwähnten Strafen.

§ 17

(1) Das allgemeine Weisungsrecht in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten, das dem Reichsminister des Innern gegenüber den nachgeordneten Behörden zusteht, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Dem Reichsminister des Innern bleibt vorbehalten, allgemein oder für bestimmte Ausländergruppen oder für bestimmte Teile des Reichsgebiets Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung anzuordnen oder zuzulassen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213);

b) die Verordnung über die Durchführung der Reichsverweisungen vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 467);

c) alle ausländerpolizeilichen Bestimmungen der Länder;

d) im Lande Österreich die §§ 19 Buchstabe f, 25, 240 Buchstabe h, 249 Abs. 2 und 323 des österreichischen Strafgesetzes sowie alle Vorschriften der österreichischen allgemeinen Strafgesetze, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Lande Österreich vorschreiben oder zulassen, ferner, soweit sie sich auf Ausländer beziehen, der § 324 des österreichischen Strafgesetzes, die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über die gerichtliche Abschaffung aus einem Ort oder einem Teil des Landes Österreich und die sich auf die Abschaffung beziehenden Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen;

e) Artikel II der Verordnung über die Regelung des Paß-, Ausländerpolizei- und Meldewesens im Saarland vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 226);

f) § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 24. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1148).

(3) Die strafrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind im Lande Österreich auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor dem 1. Oktober 1938 begangen worden sind, soweit jedoch das Urteil erster Instanz schon vor diesem Tage gefällt worden ist, nur dann, wenn es infolge einer Nichtigkeitsbeschwerde, einer Berufung, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Einspruchs beseitigt wird.

Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1667)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

1. Abschnitt
Angehörige der Feindstaaten

§ 1

(1) Sämtliche über 15 Jahre alte Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen, haben sich nach öffentlicher Aufforderung innerhalb 24 Stunden bei der nächsten Ortspolizeibehörde persönlich zu melden.

(2) Innerhalb derselben Frist sind alle unter 15 Jahre alten Angehörigen dieser Staaten durch ihren gesetzlichen Vertreter der für den Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzumelden.

§ 2

(1) Alle Angehörigen der Feindstaaten dürfen den Ort, an dem sie sich zur Zeit der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) aufhalten, nur mit Genehmigung der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde verlassen. Die für weitere Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis erlischt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Aufforderung.

(2) Alle Angehörigen dieser Staaten, denen die Ausreise aus dem Reichsgebiet gestattet werden soll, benötigen zum Grenzübertritt einer besonderen Erlaubnis.

§ 3

(1) Die Polizeibehörden treffen alle Anordnungen über den weiteren Aufenthalt der Angehörigen der Feindstaaten. Sie können die Angehörigen dieser Staaten weiteren Beschränkungen der persönlichen Freiheit unterwerfen, insbesondere eine regelmäßige persönliche Meldepflicht vorschreiben oder sie in polizeiliche Verwahrung nehmen.

(2) Die Unterbringung in Internierungslagern wird von der Kreispolizeibehörde angeordnet.

§ 4

Gegen die Anordnungen nach § 3 sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 5

Über die Behandlung der bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Feindstaaten tätigen Personen, ihrer Familienangehörigen und ihrer Bediensteten ergehen Sondervorschriften.

§ 6

Staatenlose

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für Staatenlose, die vor dem Eintritt der Staatenlosigkeit zuletzt die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besessen haben, ferner für solche Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen.

§ 7

Deutsche Staatsangehörige, die gleichzeitig Angehörige der Feindstaaten sind

(1) Deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren, die gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines Feindstaates besitzen und das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, mangels solcher der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich aufhalten, innerhalb 24 Stunden nach der öffentlichen Aufforderung (§ 1 Abs. 1) ihre fremde Staatsangehörigkeit anzuzeigen.

(2) Für Personen unter 15 Jahren ist der gesetzliche Vertreter anzeigepflichtig.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6 und 7 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9

Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die persönliche Meldung nach § 1 Abs. 1 bei der Ortspolizeibehörde der Protektoratsverwaltung zu erfolgen. Gleichzeitig ist jedoch eine schriftliche Meldung an den zuständigen Oberlandrat zu erstatten.

2. Abschnitt

Sonstige Ausländer

§ 10

(1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung ist die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) im Großdeutschen Reich auf die nicht unter den Ersten Abschnitt fallenden Ausländer in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 1 wird außer Kraft gesetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiet länger als 48 Stunden aufhalten will, bedarf einer besonderen Aufenthaltserlaubnis.

(2) Beantragt der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf der im Abs. 1 angegebenen Frist, so gilt sein Aufenthalt im Bereich der Kreispolizeibehörde, bei der der Antrag gestellt ist, bis zur Entscheidung über seinen Aufenthalt als erlaubt. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich über die ihm von einer deutschen Vertretung im Ausland in seinem Sichtvermerk vorgeschriebene Aufenthaltsfrist hinaus im Reichsgebiet aufhalten will und vor Ablauf dieser Frist Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellt, ferner, wenn der Ausländer vor Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, wenn öffentliche Belange es erfordern."

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Ausländer, der sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Reichsgebiet aufhält, der einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt oder der sich in Teilen des Reichsgebiets aufhält, für die seine Aufenthaltserlaubnis nicht gilt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt der Ausländer, der vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern erlassenen Anordnungen auf dem Gebiete der Ausländerpolizei zuwiderhandelt."

5. § 15 Abs. 3 wird außer Kraft gesetzt.

§ 11

Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Die Aufgaben, die nach der Ausländerpolizeiverordnung den Polizeibehörden (Orts- und Kreispolizeibehörden) übertragen sind, werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt die Verpflichtung, die Art und den Umfang der Mitwirkung der Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Ausländerpolizeiverordnung.

§ 12

Die Staatsangehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung nicht, jedoch findet § 16 der Ausländerpolizeiverordnung auf sie wie auf deutsche Staatsangehörige Anwendung.

§ 13

(1) Die nach dem geltenden Protektoratsrecht erteilten Aufenthaltserlaubnisse erlöschen spätestens am 1. Oktober 1939. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle Ausländer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu stellen.

(2) Die Meldung einer fremden Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Protektoratsangehörigkeit (§ 16 der Ausländerpolizeiverordnung) hat erstmalig bis zum 1. Oktober 1939 zu erfolgen.

(3) Als Aufenthaltsverbote im Sinne der Ausländerpolizeiverordnung gelten auch die nach dem bisher im Protektorat geltenden Recht ausgesprochenen Abschaffungen (Landesverweisungen) von Ausländern.

3. Abschnitt

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 6. September 1939 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden ausländerpolizeilichen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere das Gesetz vom 28. März 1935 über den Aufenthalt der Ausländer und die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und der strafrechtlichen Nebengesetze des Protektorats, die die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern aus dem Protektoratsgebiete vorschreiben oder zulassen, sowie die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes über die Bestrafung der verbotenen Rückkehr in das Protektoratsgebiet, soweit sich diese Bestimmungen auf Ausländer beziehen.

Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1941 (RGBl. I S. 118)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (RGBl. I S. 281), des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589) und Artikel 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protekorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Reichsgrenze wird eine Grenzzone gebildet.

(2) Die Grenzzone umfaßt folgende Land- und Stadtkreise:

im Regierungsbezirk Gumbinnen:
die Landkreise Memel, Heydekrug, Pogegen, Elchniederung, Tilsit-Ragnit, Schloßberg, Ebenrode, Goldap und Treuburg und
die Stadtkreise Memel und Tilsit;

im Regierungsbezirk Allenstein:
die Landkreise Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg und Osterode i. Ostpr.;

im Regierungsbezirk Westpreußen:
die Landkreise Rosenberg i. Westpr., Marienwerder, Stuhm, Marienburg (Westpr.) und Elbing und
den Stadtkreis Elbing;

im Regierungsbezirk Königsberg:
den Landkreis Samland;

im Regierungsbezirk Köslin:
die Landkreise Kolberg-Körlin, Köslin, Schlawe i. Pom., Greifenberg, Stolp, Lauenburg i. Pom., Bütow und Rummelsburg i. Pom. und
die Stadtkreise Kolberg, Köslin und Stolp;

im Regierungsbezirk Grenzmark-Posen-Westpreußen:
die Landkreise Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, Netzekreis und Friedeberg (Neumark) und
den Stadtkreis Schneidemühl;

im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. Oder:
die Landkreise Züllichau-Schwiebus, Meseritz und Schwerin (Warthe);

im Regierungsbezirk Breslau:
die Landkreise Guhrau, Militsch, Trebnitz, Groß-Wartenberg, Öls, Namslau, Habelschwerdt und Glatz;

im Regierungsbezirk Liegnitz:
die Landkreise Grünberg i. Schles., Freystadt i. Niederschles., Glogau und Fraustadt und
den Stadtkreis Glogau;

im Regierungsbezirk Oppeln:
die Landkreise Kreuzburg (Oberschles.), Rosenberg (Oberschles.), Guttentag, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen-Tarnowitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und
die Stadtkreise Gleiwitz, Beuthen (Oberschles.), Hindenburg (Oberschles.) und Ratibor;

im Protektorat Böhmen und Mähren:
das Gebiet des Oberlandrats in Mährisch-Ostrau;

im Regierungsbezirk Troppau:
die Landkreise Freiwaldau, Jägerndorf, Freudenthal, Troppau, Wagstadt, Neutitschein, Sternberg, Bärn, Römerstadt, Mährisch-Schönberg, Hohenstadt, Mährisch-Trübau, Landskron, Grulich, Zwittau und
den Stadtkreis Troppau;

im Regierungsbezirk Aussig:
die Landkreise Braunau, Trautenau, Hohenelbe, Gablonz a. d. Neiße, Reichenberg, Friedland, Deutsch-Gabel, Tetschen, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Aussig, Teplitz-Schönau, Dux, Bilin, Brüx, Komotau und
den Stadtkreis Reichenberg;

im Regierungsbezirk Eger:
die Landkreise Saaz, Kaaden, Podersam, Luditz, Tepl, Tachau, Mies und Bischofteinitz;

im Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz:
die Landkreise Waldmünchen, Cham, Kötzting, Markt Eisenstein, Bergreichenstein und Prachatitz;

im Reichsgau Oberdonau:
die Landkreise Krummau a. d. Moldau und Kaplitz;

im Reichsgau Niederdonau:
die Landkreise Gmünd, Neubistritz, Waidhofen a. d. Th., Horn, Hollabrunn, Znaim, Nikolsburg, Mistelbach, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf;

im Reichsgau Steiermark:
die Landkreise Oberwart, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg;

im Reichsgau Kärnten:
die Landkreise Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, Villach, Hermagor, Lienz, St. Veit a. d. Glan, Spittal a. d. Drau und
die Stadtkreise Klagenfurt und Villach;

im Reichsgau Salzburg:
den Landkreis Zell a. See;

im Reichsgau Tirol:
die Landkreise Schwaz, Innsbruck, Imst und Landeck und
den Stadtkreis Innsbruck;

im Verwaltungsbezirk Vorarlberg:
die Landkreise Bludenz, Feldkirch und Bregenz;

im Regierungsbezirk Schwaben:
den Landkreis Lindau und
den Stadtkreis Lindau;

im Lande Württemberg:
den Landkreis Tettnang;

im Lande Baden:
die Landkreise Überlingen, Stockach, Konstanz, Donaueschingen, Neustadt, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe und
die Stadtkreise Konstanz, Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe;

im Regierungsbezirk Pfalz:
die Landkreise Germersheim, Landau einschl. der Stadt Landau, Bergzabern, Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. Weinstraße, Kaiserslautern und Kusel und
die Stadtkreise Pirmasens, Zweibrücken, Neustadt a. d. Weinstraße und Kaiserslautern;

im Saarland:
die Landkreise Homburg, St. Ingbert, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlautern, Merzig und St. Wendel und
den Stadtkreis Saarbrücken;

im Regierungsbezirk Trier:
die Landkreise Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Prüm, Bernkastel, Wittlich und Daun und
den Stadtkreis Trier;

im Regierungsbezirk Koblenz:
den Landkreis Birkenfeld;

im Regierungsbezirk Aachen:
die Landkreise Schleiden, Monschau, Aachen, Geilenkirchen-Reinsberg, Erkelenz, Eupen und Malmedy und
den Stadtkreis Aachen;

im Regierungsbezirk Düsseldorf:
die Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees;

im Regierungsbezirk Münster:
die Landkreise Borken, Ahaus und Steinfurt und
den Stadtkreis Bocholt;

im Regierungsbezirk Osnabrück:
die Landkreise Grafschaft Bentheim, Meppen und Aschendorf-Hümmling,

im Regierungsbezirk Aurich:
die Landkreise Leer, Norden, Aurich und Wittmund und
den Stadtkreis Emden;

im Lande Oldenburg:
die Landkreise Friesland und Wesermarsch und
den Stadtkreis Wilhelmshaven;

im Regierungsbezirk Stade:
die Landkreise Wesermünde und Land Hadeln und
die Stadtkreise Wesermünde und Cuxhafen;

im Lande Bremen:
das Hafengebiet Bremerhaven;

im Regierungsbezirk Schleswig:
die Landkreise Süderdithmarschen, Rendsburg, Norderdithmarschen, Eiderstedt, Husum, Südtondern, Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Plön, Oldenburg und Eutin und
die Stadtkreise Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck und die Insel Helgoland (Landkreis Pinneberg);

im Lande Mecklenburg:
die Landkreise Schönberg, Wismar und Rostock und
die Stadtkreise Wismar und Rostock;

im Regierungsbezirk Stettin:
die Landkreise Franzburg-Barth, Grimmen, Rügen, Greifswald, Usedom-Wollin, Cammin und
die Stadtkreise Stralsund und Greifswald.

§ 2

(1) Die einem Ausländer für das Reichsgebiet oder für Teile des Reichsgebiets erteilte Aufenthaltserlaubnis — im Protektorat Böhmen und Mähren die nach geltendem Recht erteilte Aufenthaltserlaubnis — hat in der Grenzzone nur Geltung, wenn die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will, die Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich für die Grenzzone ausgedehnt hat.

(2) Ein Ausländer, der sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Grenzzone aufhält und die Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzt, hat, wenn er die Grenzzone nicht verläßt, innerhalb 24 Stunden nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich er sich in der Grenzzone aufhält, Antrag auf ausdrückliche Ausdehnung der Aufenthaltserlaubnis für die Grenzzone zu stellen. Bis zur Entscheidung über seinen Antrag gilt sein Aufenthalt in der Grenzzone im Bereich dieser Kreispolizeibehörde als erlaubt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann von der Kreispolizeibehörde, in deren Bereich sich der Ausländer in der Grenzzone aufhalten will oder aufhält, für den Bereich mehrerer in der Grenzzone gelegener Kreispolizeibehörden ausgedehnt werden. Sie erfolgt befristet.

(4) Ausländer, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Grenzzone aufhalten und keine Aufenthaltserlaubnis für dieses Gebiet besitzen, haben die Grenzzone innerhalb drei Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verlassen.

(5) Allen Ausländern, bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 nicht vorliegen, ist der Aufenthalt in der Grenzzone verboten.

(6) Abs. 5 findet keine Anwendung auf solche Ausländer, die durch die Grenzzone auf öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Unterbrechung reisen.

§ 3

(1) Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten — im Protektorat Böhmen und Mähren die nach geltendem Recht ausgestellten Ausweisdokumente gleicher Zweckbestimmung — haben in den einzelnen Bezirken der Grenzzone nur Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich auf diese Bezirke durch die örtlich zuständigen höheren Verwaltungsbehörden ausgedehnt worden sind.

(2) Personen, die in einzelnen Bezirken der Grenzzone als Versicherungsagenten tätig sein wollen, bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

§ 4

Das Umherziehen von Zigeunern und nach Zigeunerart ist in der Grenzzone verboten.

§ 5

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vom Reichsminister des Innern für die Grenzzone erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 6

Kreispolizeibehörde und höhere Verwaltungsbehörde ist im Protektorat Böhmen und Mähren der Oberlandrat.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Paßstrafverordnung

Vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,
2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht,
4. abgesehen von den in den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die ihm in einer für das Überschreiten einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,
7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,
8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust

nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

§ 3

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,
2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft oder gebraucht,
3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,
4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 4

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt, oder wer die Begehung einer solchen Handlung

verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

§ 6

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

§ 7

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerksgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerksgrenze voneinander trennen und für deren Überschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

§ 8

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I 249),

b) § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der Reichsminister des Innern bekannt.

Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung

Vom 23. März 1942 (RGBl. I S. 144)

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnungen vom 3. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) und vom 19. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wie folgt geändert:

§ 1

Die Grenzzone wird aufgehoben:

im Regierungsbezirk Oppeln:
in den Landkreisen Groß-Strehlitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und in dem Stadtkreis Ratibor,

im Land Baden:
in den Landkreisen Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe und
in den Stadtkreisen Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe,

im Regierungsbezirk Pfalz,

im Saarland,

im Regierungsbezirk Trier:
in den Landkreisen Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Berncastel, Wittlich und Daun und
in dem Stadtkreis Trier,

im Regierungsbezirk Koblenz:
im Landkreis Birkenfeld.

§ 2

In die Grenzzone werden einbezogen:

im Regierungsbezirk Danzig:
die Landkreise Danzig-Land, Großes Werder, Karthaus und Neustadt (Wpr.) und
die Stadtkreise Danzig, Zoppot und Gotenhafen,

im Regierungsbezirk Oppeln:
die Landkreise Loben, Blachstädt und Warthenau,

der Regierungsbezirk Kattowitz
mit Ausnahme des Landkreises Tost-Gleiwitz und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg.

§ 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 23. März 1942 (RGBl. I S. 143)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und der Verordnung über die Einführung dieser Gesetze in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053),
2. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667),
3. die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578).

§ 2

Die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen finden mit Ausnahme des § 3 der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten auf Schutzangehörige polnischen Volkstums keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Beachtung der Paß- und Sichtvermerks-(Durchlaßschein-)bestimmungen bei Rück- und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte; Beachtung der ausländerpolizeilichen Bestimmungen

Vom 14. Februar 1942

In letzter Zeit sind mir vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei wiederholt Klagen darüber zugegangen, daß ausländische Arbeitskräfte, die Arbeitsurlaub erhalten oder ihr Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst haben, an der Grenze eintreffen, ohne im Besitz eines ordnungsmäßigen Paßpapiers mit dem vorgeschriebenen gültigen Sichtvermerk zu sein. Ferner hat mir der Reichsführer SS bei dieser Gelegenheit mitgeteilt, daß von den ausländischen Arbeitern auch die Bestimmungen darüber nicht beachtet werden, daß bestimmte Gebiete (z. B. eingegliederte Ostgebiete, Generalgouvernement, Protektorat Böhmen und Mähren) nur mit einem Durchlaßschein betreten werden dürfen. Die Ausländer beriefen sich meist darauf, von ihrem Betriebsführer oder vom Arbeitsamt die Auskunft erhalten zu haben, daß zum Grenzübertritt und auch zum Betreten

der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete die Vorlage der mitgegebenen Urlaubs- oder Rückkehrscheine genüge. Die Arbeiter mußten in derartigen Fällen von den Polizeiorganen zurückgewiesen werden.

Die durch die Verhinderung am Grenzübertritt und am Betreten der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete naturgemäß entstehenden Unzuträglichkeiten können nur bei genauer Beachtung der Paß- und Sichtvermerks-(Durchlaßschein-)bestimmungen vermieden werden. Ich bitte daher erneut dringend, jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Betriebe auf die Notwendigkeit hinzuweisen, stets dafür zu sorgen, daß die bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeiter bei vorübergehender oder endgültiger Rückkehr in die Heimat rechtzeitig einen ordnungsmäßigen Sichtvermerk bzw. — zum Betreten der durchlaßscheinpflichtigen Gebiete — einen Durchlaßschein erhalten. Urlaubs- oder Rückkehrscheine sowie sonstige Bescheinigungen können keinesfalls als Ersatz für einen Sichtvermerk oder Durchlaßschein angesehen werden.

Aus gegebenem Anlaß bitte ich ferner, bei jeder Gelegenheit sowohl ausländische Arbeitskräfte als auch sie beschäftigende Betriebsführer darauf hinzuweisen, daß die Ausländer unter Beachtung der bestehenden Meldebestimmungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde polizeilich gemeldet werden müssen, damit die Aufenthaltserlaubnis und gegebenenfalls auch die Grenzzonenerlaubnis erteilt werden kann.

(Va 5703/13
Va 5754/2
vom 14. 2. 1942)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Unzulässigkeit der Einbehaltung von Pässen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 18. März 1942

In letzter Zeit ist es verschiedentlich vorgekommen, daß ausländische, insbesondere italienische Arbeiter bei ihrer Rückreise in die Heimat nach ordnungsmäßiger Beendigung ihres Arbeitsvertrages oder zum Zwecke der Verbringung von Urlaub von den zuständigen Organen am Überschreiten der Grenze gehindert werden mußten, weil sie nicht im Besitze eines Passes waren. Als Grund für den Nichtbesitz der Pässe wurde vielfach angegeben, daß die Betriebsführer sie an sich genommen und nicht wieder ausgehändigt hätten.

Nach Fühlungnahme mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei weise ich nachdrücklich darauf hin, daß die Einbehaltung der Pässe von ausländischen Arbeitskräften durch die Betriebsführer unzulässig ist.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739) haben sich Ausländer, die sich im Reichsgebiet aufhalten, jederzeit durch einen Paß über ihre Person auszuweisen. Es ist deshalb notwendig, daß die ausländischen Arbeiter ständig im Besitz ihres Heimatpasses sind.

Ich bitte, bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die Unzulässigkeit der Einbehaltung von Pässen hinzuweisen. Soweit den Arbeitsämtern bekannt ist, daß derartige Urkunden zurückbehalten worden sind, ist deren umgehende Wiederaushändigung an die Paßinhaber zu veranlassen.

(Va 5703/24 vom 18. 3. 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Beschaffung von Durchreisesichtvermerken für ausländische Arbeitskräfte aus den Südoststaaten vom 6. Mai 1942

In letzter Zeit waren einige Landesarbeitsämter dazu übergegangen, die Besorgung von Durchreisesichtvermerken (für die Durchgangsländer) für ausländische Arbeitskräfte aus den Südoststaaten dem Arbeitsamt Wien zu überlassen. Sie fertigten die Transporte aus ihrem Bezirk ab, unterrichteten das Arbeitsamt Wien hiervon und baten es gleichzeitig, die erforderlichen Durchreisesichtvermerke für die Arbeiter zu besorgen. Dieses Verfahren ist unzulässig. Das Arbeitsamt Wien ist weder befugt noch in der Lage, für Arbeitertransporte aus anderen Bezirken die für die Einreise und Durchreise erforderlichen Ausweise zu beschaffen; vielmehr obliegt diese Aufgabe ausschließlich denjenigen Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern, aus deren Bezirk die Transporte abgefertigt werden. Das Arbeitsamt Wien ist lediglich von mir damit beauftragt, die aus Bulgarien auf dem Schiffswege anlangenden Arbeitertransporte für das übrige Reichsgebiet abzufertigen.

(Va 5703/37 vom 6. Mai 1942)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen, besonders im Verkehr mit dem Generalgouvernement

Erlaß des GBA. vom 28. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IX b 7)

7. Nachtrag

Kosten für Lichtbilder und Kennzeichen von ausländischen Arbeitern

Runderlaß des GBA. vom 5. Juni 1943

Von nachstehendem Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im RMdI. vom 5. Mai 1943 — S-II C 1 Nr. 535/43-223-1 — (veröffentlicht im MBliV. Spalte 775) gebe ich hiermit Kenntnis.

„Die Kosten für die Herstellung der für die polizeiliche Erfassung erforderlichen Lichtbilder von ausländischen Zivilarbeitern sowie die Kosten für die Kennzeichen der polnischen Arbeiter und der Ostarbeiter sind mit sofortiger Wirkung von den mit der Durchführung der Erfassung beauftragten Kreispol.-Behörden zu tragen. Eine Umlegung und Einziehung ist aus Vereinfachungsgründen nicht mehr notwendig."

(GBA. VI e 5760/256 vom 5. Juni 1943 — ARG. 711/43)

Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Juni 1943 (RGB' I S. 360)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 589) und der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der vorerwähnten Verordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008),
2. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
3. die Verordnung über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
4. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342),
5. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung der unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Sichtvermerksverfahren[1])

Der Reichsführer SS und Chef der Dtsch. Polizei hat hinsichtlich der Erteilung von Sichtvermerken zur Überschreitung der Sichtvermerksgrenze besondere Bestimmungen erlassen, die von jedem Sichtvermerksbewerber, gleichgültig ob In- oder Ausländer, unbedingt zu beachten sind. Auch jeder im Gebiet des Großdeutschen Reiches beschäftigte ausländische Arbeiter (-in) muß diese Bestimmungen kennen und sie beachten. Es ist Pflicht jedes Betriebsführers, der ausländische Arbeitskräfte beschäftigt, von diesen Bestimmungen eingehend Kenntnis zu nehmen und deren Beachtung bei seinen ausländischen Arbeitern (-innen) sicherzustellen.

Die erwähnten Bestimmungen sind in einem Merkblatt enthalten, das vom Reichsführer SS und Chef der Dtsch. Polizei herausgegeben und jedem, der die Erteilung eines polizeilichen Sichtvermerks zwecks Überschreitung der Sichtvermerksgrenze beantragt, vor Erteilung des Sichtvermerks zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird. Die Kenntnisnahme hat der Sichtvermerksbewerber durch seine Unterschrift zu bescheinigen. Durch seine Unterschriftsleistung verpflichtet er sich gleichzeitig, die ihm zur Kenntnis gebrachten Bestimmungen unbedingt innezuhalten. Das Merkblatt wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Für Sammeltransporte ausländischer Arbeitskräfte besteht eine Sonderregelung, die bei den AÄ. und Dienststellen der DAF. wie bei den polizeilichen Sichtvermerksbehörden zu erfahren sind. Grundsatz ist auch bei Durchführung von Sammeltransporten ausländischer Arbeitskräfte, daß jeder Transportteilnehmer von den Bestimmungen Kenntnis erhält und sie unbedingt beachtet. Die Teilnehmer an Sammeltransporten sind daher rechzeitig vor Antritt der Reise eingehend über die genannten Bestimmungen zu unterrichten und zu deren unbedingten Innehaltung anzuhalten.

[1]) Hierzu ist ein Runderlaß des GBA. vom 4. September 1943 — VIe 5703/114 — ergangen, der nicht veröffentlicht ist.

Merkblatt

bei Sichtvermerkserteilung im Inland

1. Deutschland ist im Kriege. Hieraus ergeben sich Pflichten und Rücksichten. Diese Verpflichtungen sind im Auslande ganz besonders zu beachten. Der Verkehr im Ausland mit Angehörigen der Feindstaaten wird Deutschen ausdrücklich untersagt.

2. a) Die Mitnahme von Papieren irgendwelcher Art — auch im Reisegepäck — über die Sichtvermerksgrenze ist verboten, soweit es sich nicht um die für die Reise unbedingt erforderlichen Papiere handelt; d. s.: Grenzübertrittspapiere, schriftliche Unterlagen für die Zoll- und Devisenabfertigung diesseits und jenseits der Grenze, Fahrkarten und Fahrscheinhefte — auch für Rückfahrt —, Versicherungsscheine für Reisegepäck, Lebensmittelkarten für das Ausland, Papiergeld entsprechend den Devisenbestimmungen, Reisekreditbriefe, Scheckhefte; ferner bei Frachtführern: Frachtbriefe, Ladungsverzeichnisse, Ursprungszeugnisse, statistische Papiere, Ein- und Ausfuhrbewilligungen*)

   Unter das Verbot fallen insbesondere: Beschriebenes, bedrucktes oder leeres Papier, Post- und Ansichtskarten, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Bücher, Kataloge, Geschäftspapiere, alte Briefe, Verzeichnisse, Notizbücher, Taschenkalender, Fahrpläne, alte Straßenbahnfahrscheine, Zigarettenchecks, Lichtbilder aller Art, Erinnerungs- und Sammelstücke, Einwickel- (Stullen-), Pack- und Toilettenpapier, Visitenkarten, Papierservietten, Papiertaschentücher, Landkarten, Pläne oder Skizzen irgendwelcher Art, Lohntüten oder sonstige Papiererzeugnisse, ferner Photoapparate, entwickelte oder unentwickelte Photoplatten, Filme sowie Schallplatten.

   b) Papiere, die im Zusammenhang mit der Reise unumgänglich benötigt werden, sind grundsätzlich auf dem Postwege zu befördern.
   Soweit aus zwingenden Gründen deren rechtzeitige Versendung durch die Post nicht möglich ist, können ausnahmsweise einzelne Papiere beim Grenzübertritt mitgeführt werden, wenn eine berufliche oder dienstliche Aufsichtsstelle, die entweder die Auslandsreise befürwortet oder genehmigt hat oder in deren Auftrage sie erfolgt, nach Prüfung bescheinigt, daß die Mitnahme der vorgelegten Papiere in das Ausland während des Krieges unbedenklich und unerläßlich ist.

*) Im Grenzdienst tätige Zoll-, Eisenbahn- und Postbedienstete dürfen die zur Durchführung des Dienstes dringend benötigten amtlichen Papiere beim Grenzübertritt mit sich führen.

Als berufliche oder dienstliche Aufsichtsstellen kommen in Frage:

für berufliche Reisen

bei geschützten Betrieben der jeweilige Abwehrbeauftragte, in allen anderen Fällen der Abwehrbeauftragte der zuständigen Industrie- und Handelskammer; im Protektorat Böhmen und Mähren der Abwehrbeauftragte des zuständigen Zentralverbandes;

für amtliche oder parteiamtliche Reisen

der Abwehrbeauftragte derjenigen Stelle, die die Auslandsdienstreise genehmigt hat; bei Wehrmachtangehörigen die militärische Dienststelle, welche die Dienstreise angeordnet hat;

für Privatreisen**)

die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Dienststelle der Staatspolizei.

c) Der Reisende erhält von der Aufsichtsstelle eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung, in der die einzelnen zur Mitnahme in das Ausland zugelassenen Papiere genau verzeichnet sind. Diese Bescheinigung wird ihm mit den Papieren von der Aufsichtsstelle in einem verschlossenen und versiegelten, mit seiner Heimatanschrift versehenen Umschlag zur Mitnahme übergeben.

d) Beim Grenzübertritt ist der Umschlag unversehrt und ohne Aufforderung dem kontrollierenden Grenzpolizeibeamten zugleich mit dem Paß zur Öffnung und Nachkontrolle vorzuzeigen. Die Bescheinigung wird bei der Ausreise einbehalten.

e) Schriftstücke, deren Mitnahme bei der Ausreise zugelassen war, und Schriftstücke, die im Ausland erworben werden, sind grundsätzlich auf dem Postwege nach Deutschland zu senden. In Ausnahmefällen sind solche Papiere beim Grenzübertritt dem Grenzbeamten in einem postfertigen Umschlag mit der genauen eigenen Anschrift übersichtlich geordnet unaufgefordert zugleich mit dem Paß zur Einleitung der Prüfung vorzulegen.

3. Wer

a) Reiseziele, Reisewege, Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, z. B. andere Länder aufsucht, als im deutschen Sichtvermerk als Ziel- und Durchgangsländer angegeben sind, oder sich im Durchgangsland unnötig aufhält oder

b) sich den Sichtvermerk erschleicht, also beispielsweise unrichtige Angaben macht, wichtige Angaben verschweigt oder Beweismittel beibringt, die der Sichtvermerksbehörde ein falsches Bild geben, oder

c) den Sichtvermerk eigenmächtig ändert oder mit ihm in sonstiger Weise Mißbrauch treibt oder

**) Das sind die Reisen der ausländischen Arbeiter (-innen) in der Regel.

d) gegen die ihm unter Nr. 1 und 2 gemachten Auflagen verstößt,

macht sich nach der Paßstrafverordnung strafbar. In solchen Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden, soweit nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die grenzpolizeiliche Abfertigung kann nur dann reibungslos und ohne längeren Aufenthalt vonstatten gehen, wenn sich jeder Reisende genau an diese Bestimmungen hält.

Bescheinigung

Das Merkblatt für Sichtvermerksbewerber ist mir heute ausgehändigt worden. Ich habe die Auflagen genau durchlesen und verpflichte mich, sie einzuhalten. Mir ist weiterhin aufgegeben worden

.....

.....

.....

.....

Ich weiß, daß ich auf Grund der Paßstrafenordnung zur Verantwortung gezogen werde, wenn ich gegen die mir erteilten Auflagen verstoße, soweit nicht noch eine höhere Strafe nach anderen Strafgesetzen verwirkt ist.

Name und Vorname: .....

Geburtstag und -ort: .....

Wohnort: .....

Straße und Hausnummer: .....

....., den ..... 194.....

Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten

Runderlaß des GBA. vom 8. Januar 1944, ARG. 42/44

(Abgedruckt S. B VI 61)

Merkblatt über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für Ein- und Ausreise

(Abgedruckt auf Seite B VII a 7)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen

Runderlaß des GBA. vom 21. September 1943

a) Verkehr mit K r o a t i e n und Durchreise durch diesen Staat

Zahlreiche im Reichsgebiet beschäftigte Arbeitskräfte aus Kroatien, besonders solche, die gleich nach der Besetzung der ehemals jugoslawischen Gebiete in das Reich gekommen sind, besitzen immer noch keinen kroatischen Reisepaß oder Paßersatz oder sonstige kroatische Dokumente, aus denen ihre jetzige Staatsangehörigkeit zu ersehen ist. Hieraus ergeben sich für die betroffenen Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen oder bei endgültiger Rückkehr in die Heimat besondere Härten, da Arbeitskräfte aus Kroatien, die an der deutsch-kroatischen Grenze ohne gültiges kroatisches Paßpapier angetroffen werden, ihre Reise nicht fortsetzen können, sondern zur Beschaffung der fehlenden Pässe und Sichtvermerke bei den kroatischen Konsulaten die oft weite Rückfahrt antreten müssen. In der Regel besitzen sie nicht die zur Rückfahrt nötigen Mittel, so daß ihnen von den Arbeitsämtern Fahrtgutscheine ausgestellt werden müssen. Zur Vermeidung derartiger Schwierigkeiten bitte ich, Urlaubs- und Rückkehrscheine für Arbeitskräfte aus Kroatien nur bei Vorhandensein eines gültigen kroatischen Reisepasses oder kroatischen Paßersatzpapieres zu bestätigen, da auf Grund vorläufiger Fremdenpässe der erforderliche kroatische Einreisesichtvermerk keineswegs erteilt wird. Auf die Notwendigkeit der Beachtung des Rderl. ARG. 146/43[1]) weise ich nachdrücklichst hin.

Serbische Arbeitskräfte sind zur Einreise nach Kroatien bis auf weiteres nicht zugelassen und erhalten daher auch zur Zeit keinen kroatischen Einreisesichtvermerk.

Arbeitskräfte, die zur Erreichung ihrer Heimat durch Kroatien reisen müssen, bedürfen zur Durchreise durch Kroatien eines kroatischen Durchreisesichtvermerks. Dieser wird von den kroatischen Konsulaten nur erteilt, wenn der Antragsteller einen gültigen Paß oder ein gültiges Paßersatzpapier seines Heimatstaates besitzt. Ohne Durchreisesichtvermerk wird den Betroffenen kroatischerseits die Durchreise durch Kroatien nicht gestattet. Deshalb ist es vor der Bestätigung von Urlaubs- und Rückkehrscheinen notwendig, dafür zu sorgen, daß ausländische Arbeiter, die bei Urlaubsreisen oder bei endgültiger Rückkehr in ihre Heimat durch Kroatien reisen müssen, im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzpapieres ihres Heimatstaates sind und sich rechtzeitig beim zuständigen kroatischen Konsulat das kroatische Durchreisevisum besorgen.

Serbische Arbeitskräfte, die zur vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr in ihre Heimat lediglich durch kroatisches Gebiet reisen wollen, jedoch

[1]) Abgedruckt auf S. B IX b 13.

keinen gültigen Paß oder kein gültiges Paßersatzpapier ihres Heimatstaates besitzen, erhalten von dem zuständigen kroatischen Konsulat das kroatische Durchreisevisum gegen Vorlage eines „Vorläufigen Fremdenpasses", der (bei Urlaubsreisen) mit dem deutschen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk bzw. (bei endgültiger Rückkehr in die Heimat) mit dem deutschen Ausreisesichtvermerk versehen sein muß.

b) Verkehr mit Ungarn

Auch in die Heimat beurlaubte ungarische Arbeiter werden oft nur im Besitze eines deutschen Fremdenpasses oder eines abgelaufenen alten jugoslawischen Passes oder gar nur eines Urlaubsscheines sein, also ohne den erforderlichen gültigen Heimatpaß an der Grenze angetroffen und daher von den ungarischen Polizeibehörden zurückgewiesen. Ich bitte dringend, zu beachten und auch bei den Betriebsführern dahin zu wirken, daß nur diejenigen Arbeiter zur Familienheimfahrt zugelassen werden, die entweder einen von einer ungarischen Behörde ausgestellten gültigen Reisepaß oder die Einreisegenehmigung der Heimatbehörde besitzen. Arbeiter mit einem gültigen ungarischen Paß bedürfen auf Urlaubsreisen keiner besonderen Genehmigung der Heimatbehörde.

c) Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren[1])

Es häufen sich die Fälle, in denen beurlaubte tschechische Arbeiter aus dem Altreich an der Protektoratsgrenze eintreffen, die weder im Besitz eines ordnungsmäßigen Durchlaßscheins noch des vorgeschriebenen, vom Arbeitsamt zu bestätigenden Urlaubsscheines sind. Die tschechischen Arbeiter erklären auf Befragen fast immer wieder übereinstimmend, von den Betriebsführern, aber auch von behördlichen Dienststellen die Auskunft erhalten zu haben, daß für die Einreise in das Protektorat irgendeine Bescheinigung oder ein persönlicher Ausweis oder der Urlaubsschein genüge.

Es herrscht vielfach, besonders im Altreich, die irrige Auffassung, daß die neuen Urlaubs- und Rückkehrscheine zum Überschreiten der Polizeibinnengrenzen berechtigen, ohne daß es eines Durchlaßscheines bedürfe. Demgegenüber wird erneut eindringlich darauf hingewiesen, daß Arbeiter, die die Protektoratsgrenze überschreiten, neben dem Urlaubs- und Rückkehrschein auch einen Durchlaßschein besitzen müssen. Die Vorlage nur eines dieser beiden Grenzübertrittspapiere genügt also nicht.

Ich betone wiederholt die Notwendigkeit, das Erfordernis der rechtzeitigen Ausstattung der tschechischen Arbeiter mit Grenzübertrittspapieren zu beachten und auch die Betriebsführer bei jeder Gelegenheit zur Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen anzuhalten. Durch Zusammenwirken der Arbeitsämter, Polizeidienststellen und Be-

[1]) Vgl. S. B IX b 21.

triebsführer sollte eine gewisse Zwangsläufigkeit in der Ausstellung und Aushändigung der Ausreisepapiere erreicht werden, damit Grenzübertrittsschwierigkeiten als Folgen der Nichtbeachtung der einschlägigen Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen künftig weitestgehend vermieden werden.

d) Verkehr mit Bulgarien[1])

Für die Durchreise durch Bulgarien ist neuerdings in der Regel eine Sondergenehmigung des Bulgarischen Innenministeriums erforderlich. Die bulgarischen Auslandsbehörden sind jedoch angewiesen worden, griechischen Arbeitern Durchreisesichtvermerke nach und von Griechenland ohne Rückfrage in Sofia und ohne Vorlegung von Fragebogen zu erteilen.

Vorgang: Rderl. ARG. 667/43.

(GBA. VI e 5703/120 vom 21. September 1943 — ARG. 1157/43)

[1]) Vgl. S. B IX b 1 ff.

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Bulgarien

Runderlaß des GBA. über die Reisen bulgarischer Arbeiter in ihre Heimat vom 25. April 1942 (RArbBl. S. I 245)

Die bulgarischen Arbeitskräfte sind bei Reisen in ihre Heimat öfter dadurch in Schwierigkeiten geraten, daß sie nur Fahrkarten bis Sofia oder Philippopel erhalten konnten und daß der für die Mitnahme nach Bulgarien zugelassene Betrag von 10 RM. in deutschem Hartgeld nicht ausreichte, um die Eisenbahnfahrgelder für die weitere Strecke der Hin- und Rückreise zu decken.

Die Arbeitsämter haben den Betrieben, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, aufzugeben, die Arbeiter darüber zu unterrichten, daß sie bis auf weiteres vor der Reise bei den zuständigen Devisenstellen bulgarische Zahlungsmittel erwerben können.

(Va 5760.6/30 vom 25. April 1942)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Paß- und Sichtvermerksbestimmungen im Verkehr mit Bulgarien vom 5. Februar 1943

Im Verkehr mit Bulgarien verschiedentlich aufgetretene Schwierigkeiten bei Einzelreisen bulgarischer, im Reichsgebiet eingesetzter Arbeitskräfte haben Veranlassung gegeben, die Angelegenheit mit den zuständigen deutschen und bulgarischen Stellen zu erörtern. Hierbei hat sich folgendes ergeben:

1. Bulgarische, zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet angeworbene Arbeitskräfte bedürfen zur Ausreise aus Bulgarien und zur Einreise in das Reichsgebiet eines ordnungsmäßigen bulgarischen Reisepasses.

   Das gleiche gilt für die Ausreise von im Reichsgebiet eingesetzten bulgarischen Arbeitskräften aus dem Reich und ihre Einreise nach Bulgarien.

2. Bulgarische Arbeiter, die aus Bulgarien ausreisen wollen, bedürfen eines Sichtvermerks, den auf ihren Antrag die örtlich zuständige bulgarische Ortspolizeibehörde in den Reisepaß des Arbeiters gebührenfrei einsetzt (in der Regel gleich bei der Aushändigung des Passes).

   Für die Rückreise aus dem Reichsgebiet und die Wiedereinreise nach Bulgarien bedarf der bulgarische Arbeiter keines bulgarischen Sichtvermerks. Kehrt ein im Reich eingesetzter bulgarischer Arbeiter vorübergehend

nach Bulgarien zurück, so bedarf er zur Wiederausreise aus Bulgarien erneut des obengenannten Sichtvermerks der bulgarischen Ortspolizeibehörde.

3. Jeder bulgarische Arbeiter, der Bulgarien zum Zwecke seines Einsatzes im Reich verläßt — auch zum Beispiel nach Beendigung eines Urlaubs —, erhält gleichzeitig mit dem Sichtvermerk seiner Ortspolizeibehörde von dieser zwei Grenzkontrollblätter. Das eine, für die Grenzkontrolle bei der Ausreise aus Bulgarien bestimmte Blatt ist blau, während das andere für den Grenzübertritt bei der Wiedereinreise nach Bulgarien bestimmte Kontrollblatt gelb gehalten ist.

   Bei der Ausreise verlangt die bulgarische Grenzpolizei von dem Reisenden die Vorlage der beiden Grenzkontrollblätter und setzt in das blaue Kontrollblatt den Tag des Grenzübertritts ein.

   Auch bei der Wiedereinreise verlangt die bulgarische Grenzpolizei die Vorlage der beiden Grenzkontrollblätter und setzt den Tag des Grenzübertritts in diesem Fall in das gelbe Kontrollblatt ein.

   Arbeiter, die nicht im Besitz der Grenzkontrollblätter sind, haben beim Grenzübertritt bulgarischerseits mit Schwierigkeiten zu rechnen. Sie müssen deshalb die Grenzkontrollblätter sorgfältig aufbewahren.

4. Neben den vorgenannten bulgarischen Papieren bedürfen selbstverständlich die bulgarischen Arbeiter zur Einreise in das Reichsgebiet und zur Ausreise aus diesem die vorgeschriebenen deutschen Sichtvermerke.

Zum Besitz eines ordnungsmäßigen bulgarischen Reisepasses ist jeder bulgarische Arbeiter verpflichtet, gleichgültig ob er in Sammeltransporten in das Reich gelangt ist und in dieser Form nach Bulgarien zurückkehrt, oder ob er als Einzelreisender die Fahrt unternimmt.

Des für die Ausreise bestimmten Sichtvermerks der bulgarischen Ortspolizeibehörde bedarf ebenfalls jeder bulgarische Arbeiter, der aus Bulgarien ausreisen will, gleichgültig ob er die Reise als Teilnehmer eines Sammeltransportes oder als Einzelreisender unternimmt. Das gleiche gilt für den Besitz der Grenzkontrollblätter, die sowohl Sammeltransportteilnehmer wie Einzelfahrer haben müssen.

Zur Erlangung des vorgeschriebenen deutschen Ausreisesichtvermerks bedürfen einzeln oder in Gruppen reisende bulgarische Arbeiter — Teilnehmer an Sammeltransporten sind von dieser Verpflichtung befreit — einer Bescheinigung der Bulgarischen Gesandtschaft in Berlin oder des Bulgarischen Generalkonsulats in Prag oder des Bulgarischen Konsulats in Wien, daß gegen die Einreise bulgarischerseits keine Bedenken bestehen. Die Anschriften der vorgenannten bulgarischen Vertreter sind folgende:

1. Königl. Bulgarische Gesandtschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 184/185.

7. Nachtrag

2. Königl. Bulgarisches Generalkonsulat in Prag, u. Vorliku 4.

3. Königl. Bulgarisches Konsulat in Wien IV, Wohllebengasse 4[1]).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der reibungslosen Gestaltung des Arbeiterverkehrs mit Bulgarien ist es dringend notwendig, Betriebsführer, die bulgarische Arbeitskräfte beschäftigen, immer wieder auf die Notwendigkeit der Beachtung der einschlägigen deutschen und bulgarischen Bestimmungen hinzuweisen. Desgleichen müssen die bulgarischen Arbeiter selbst bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht werden. Insbesondere müssen die Betriebsführer immer wieder dazu angehalten werden, sich rechtzeitig darum zu kümmern, ob bei ihnen beschäftigte bulgarische Arbeiter im Besitze eines ordnungsmäßigen bulgarischen Reisepasses sind und gegebenenfalls bei dem nächst zuständigen bulgarischen Konsulat die Erteilung eines solchen Passes zu beantragen.

Bei dieser Gelegenheit weise ich ausdrücklich darauf hin, daß nicht aus Bulgarien stammende ausländische Arbeiter, die zum Zwecke der Einreise nach dem Reich oder der Rückreise in ihre Heimat durch bulgarisches Staatsgebiet fahren müssen — neben den erforderlichen deutschen Sichtvermerken —, im Besitze eines bulgarischen Durchreisesichtvermerks sein müssen. Dabei ist die Voraussetzung für die Erteilung des bulgarischen Sichtvermerkes die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzpapiers des Heimatstaates des Reisenden.

(GBA. VA 5703/186 vom 5. Februar 1943, ARG. Nr. 158/43)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen

Erlaß des GBA. vom 21. September 1943

(Abgedruckt S. B IX a 41)

[1]) Neuerdings wird Arbeitskräften bulgarischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland eingesetzt sind und entweder vorübergehend auf Urlaub oder nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses endgültig nach Bulgarien zurückkehren wollen, der Sichtvermerk ohne Vorlage der genannten Bescheinigungen erteilt, wenn sie im Besitz eines ordnungsmäßigen, vom örtlich zuständigen Arbeitsamt bestätigten Urlaubs- oder Rückkehrscheines sind.

Generalgouvernement

Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (RGBl. I S. 1008)

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (RGBl. I S. 589), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) sowie des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077) wird für das Gebiet des Großdeutschen Reichs und für die besetzten polnischen Gebiete im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

(1) Einer besonderen Erlaubnis bedarf, wer die nachstehend aufgeführten Gebiete betritt oder verläßt:

a) das Protektorat Böhmen und Mähren;

b) die in das Reichsgebiet eingegliederten Ostgebiete[1]) mit Ausnahme des Gebiets der Freien Stadt Danzig, des früheren preußischen Ostoberschlesien[1]) und der früher österreichischen Gebiete der Kreise Freistadt, Teschen und Bielitz sowie der Stadt Biala[1]);

c) die besetzten polnischen Gebiete[2]);

d) etwa noch weiter vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Gebiete[2]).

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen; er bestimmt insbesondere, in welcher Form, von welchen Dienststellen und unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis (Abs. 1) erteilt wird. Die bereits erlassenen Anordnungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Personengruppen allgemein von dem Erfordernis der besonderen Erlaubnis (Abs. 1) befreien.

---

[1]) Diese Gebiete sind jetzt nicht mehr durchlaßscheinpflichtig.

[2]) Z. Zt. nur noch das Generalgouvernement, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine; die Ausführungen auf S. A IX a 5 sind entsprechend zu berichtigen.

§ 2[1])

Wer die im § 1 aufgeführten Gebiete ohne die besondere Erlaubnis unbefugt betritt oder verläßt, wird mit Gefängnis bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. In leichteren Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe zu erkennen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Nichtbeachtung der Durchlaßscheinpflicht im Verkehr mit dem Generalgouvernement durch beurlaubte fremdvölkische Arbeitskräfte[1])

vom 17. Februar 1943 (RArbBl. S. I 161)

Wie berichtet wird, werden an einer Grenzübergangsstelle zum Generalgouvernement täglich zahlreiche einzelreisende polnische und sonstige fremdvölkische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement angehalten, die zwar einen Urlaubsschein, zum Teil auch die dazugehörige Bestätigung des zuständigen Arbeitsamts, jedoch keinen Durchlaßschein mit sich führen. Viele der angehaltenen Personen behaupten, von dem Erfordernis des Durchlaßscheines keine Kenntnis gehabt zu haben. Die betreffenden Personen mußten festgenommen oder, falls sie ausreichende Ausweispapiere mit sich führten, mit dem nächsten Zuge an ihren Arbeitsort zurückbefördert werden.

Zur Vermeidung einer überflüssigen Belastung der Reichsbahn, wie auch einer unnötigen Verärgerung der betroffenen Arbeitskräfte bitte ich die Arbeitsämter dringend, den Erlaß Va 5703/93 vom 14. August 1942 zu beachten und auch die Betriebe, die Arbeiter aus dem Generalgouvernement beschäftigen, zu unterrichten, daß zur Einreise in das Generalgouvernement nach wie vor ein Durchlaßschein benötigt wird, der unter Vorlage des vom Arbeitsamt bestätigten Urlaubsscheins bei der zuständigen Kreispolizeibehörde zu beantragen ist.

Auf Abschnitt III „Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis" des Merkblatts vom 1. September 1942 über die Steuer- und Sozialversiche-

[1]) Aufgehoben durch Paßstrafverordnung § 10 Abs. 2 Buchst. b; abgedruckt auf S. B IX a 28.

[2]) Vgl. Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (abgedruckt auf S. B IX b 3).

rungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter sowie über die paßrechtlichen Bestimmungen für ihre Einreise und Ausreise weise ich hin.

Vorgang: Erlaß Va 5703/93 vom 14. August 1942.

(GBA. VI e 5703/32 vom 17. Februar 1943, ARG. 234/43)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen, besonders im Verkehr mit dem Generalgouvernement

Runderlaß des GBA. vom 28. Mai 1943

Nach Mitteilung des Reichsführers ᛋᛋ und Chefs der Deutschen Polizei ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten aus der Nichtbeachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen. So mußte in letzter Zeit wiederholt festgestellt werden, daß Personen, die eine zugewiesene Arbeitsstelle im Generalgouvernement antreten wollen, ohne Durchlaßschein an der Grenze erscheinen. Diese Personen sind häufig in dem Glauben, daß sie außer ihren Arbeitspapieren weitere Ausweise für den Grenzübertritt nicht benötigen, und geben an, auf das Erfordernis des Durchlaßscheins — auch vom Arbeitsamt — nicht besonders aufmerksam gemacht worden zu sein.

Um die durch die Zurückweisung an der Grenze entstehenden Unzuträglichkeiten zu vermeiden, bitte ich die Arbeitsämter, bei Aushändigung der Arbeitspapiere an die abzufertigenden Personen (auch durchreisende Polen) auf das Erfordernis eines Durchlaßscheins im Verkehr mit dem Generalgouvernement und anderen durchlaßscheinpflichtigen Gebieten (Protektorat Böhmen und Mähren, Bezirk Bialystok sowie Reichskommissariaten Ostland und Ukraine) besonders hinzuweisen.

Ich benutze auch diese Gelegenheit, um erneut die Notwendigkeit der Beachtung der Paß- und Sichtvermerksbestimmungen zu betonen. Es muß erreicht werden, daß künftig kein Ausländer seine Urlaubs- oder Rückreise antritt, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Grenzübertrittspapiere zu sein. Ich bitte, den Betrieben die Erfüllung dieser Forderung immer wieder eindringlichst nahezulegen und sie darauf hinzuweisen, wie wichtig für sie selbst die Beachtung der Paß- und Sichtvermerksbestimmungen ist.

(GBA. VI e 5703/84 — ARG. 667/43)

Kroatien

Runderlaß des GBA. über den Grenzübertritt kroatischer Arbeitskräfte vom 30. Januar 1943

Es wird darauf hingewiesen, daß kroatische Arbeitskräfte zur Einreise nach Kroatien eines Sichtvermerks des zuständigen kroatischen Konsulats bedürfen. Ein kroatischer Arbeiter wird demgemäß zum Überschreiten der deutsch-kroatischen Grenze nur dann zugelassen, wenn er im Besitz eines solchen Sichtvermerks ist. Voraussetzung für die Erteilung des kroatischen Sichtvermerks ist, daß der kroatische Arbeiter im Besitz eines ordnungsgemäßen kroatischen Personalausweises ist. Die kroatische Seite hat bei kürzlichen Verhandlungen ausdrücklich erklärt, daß sie auf andere als die vorgenannten Papiere hin, insbesondere auf deutsche Fremdenpässe, künftig einen kroatischen Sichtvermerk nicht mehr erteilen werde. Ich bitte daher die Betriebsführer, die kroatische Arbeiter beschäftigen, über das Erfordernis des kroatischen Sichtvermerks zu unterrichten und bei ihnen dahin zu wirken, daß sie die kroatischen Arbeiter veranlassen, sich rechtzeitig um einen kroatischen Paß oder einen ordnungsmäßigen kroatischen vorläufigen Ausweis sowie zu gegebener Zeit um einen kroatischen Einreise- und gegebenenfalls Wiederausreisesichtvermerk (bei Beurlaubungen) zu bemühen.

(GBA. VA 5703/10 vom 30. Januar 1943 — ARG. Nr. 146/43)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen Erlaß des GBA. vom 21. September 1943

(Abgedruckt S. B IX a 41)

Norwegen

Erlaß des GBA. über den Einsatz norwegischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Benutzung der Fähre Saßnitz—Trälleborg für Heimkehrer oder Urlauber (Erteilung des Sichtvermerks) vom 9. Mai 1942

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amts ist die Benutzung des Reiseweges Saßnitz—Trälleborg für norwegische Heimkehrer oder Urlauber möglich, wenn sie glaubhaft die Dringlichkeit der Reise nachweisen. In diesem Fall sind die schwedischen Behörden bereit, auf der Fähre Saßnitz—Trälleborg ein Notvisum zu erteilen. Der Nachweis der Dringlichkeit ist durch Vorlage entsprechender schriftlicher Unterlagen zu führen, die die zuständige Ortspolizeibehörde, das Arbeitsamt oder der Betriebsführer auszustellen hätten. Ich bitte, die Betriebe mit norwegischen Arbeitskräften auf diese Regelung hinzuweisen.

(Va 5780.21/317 III. Ang. vom 9. Mai 1942)

Protektorat Böhmen und Mähren

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Einreise in das Protektorat Böhmen und Mähren vom 17. Dezember 1941

Wie mit dem nicht veröffentlichten Runderlaß Va 5703/2 vom 8. Februar 1940 bekanntgegeben, bedarf es zum Grenzübertritt im Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren eines Durchlaßscheines. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß sich im Reich beschäftigte Protektoratsangehörige, die in das Protektorat Böhmen und Mähren auf Urlaub fahren, an den Grenzübergängen lediglich mit dem nach dem Rderl. ARG. 1327/40 eingeführten Urlaubsschein ausweisen, in der Annahme, daß er zur Rückreise ins Protektorat genüge. Da diese Arbeitskräfte keinen Durchlaßschein haben, werden sie an der Grenze ins Altreich zurückbefördert oder sie versuchen, über die grüne Grenze in das Protektorat zu gelangen, um dann nicht mehr in das Altreich zurückzukehren.

Für die vorübergehende oder endgültige Rückkehr protektoratsangehöriger Arbeitskräfte in ihre Heimat ist neben dem Urlaubsschein (Rückkehrschein) in jedem Fall auch ein ordnungsmäßiger Durchlaßschein erforderlich. Ich weise erneut darauf hin, daß die für den Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren geltende paßtechnische Regelung unbedingt zu beachten ist, und bitte, bei jeder Gelegenheit die Betriebe, die Arbeitskräfte aus dem Protektorat beschäftigen, auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(Va 5703/101 vom 17. Dezember 1941)

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen Erlaß des GBA. vom 21. September 1943

(Abgedruckt S. B IX a 41)

Serbien und Griechenland

Paßtechnische Regelung des Verkehrs mit Serbien und Griechenland

Serbische Arbeiter, die zum Zwecke des Urlaubs oder der dauernden Rückkehr nach Serbien einen Sichtvermerk erhalten, bedürfen zur Einreise nach Serbien keines militärischen Durchlaßscheins und für die ununterbrochene Durchreise durch Südkärnten auch nicht des an sich für die Einreise in dieses Gebiet vorgeschriebenen Durchlaßscheins.[1])

Erforderlich jedoth sind selbstverständlich je nach Wahl des Reiseweges die Durchreisesichtvermerke der Durchgangsländer.

[1]) Südkärnten ist nicht mehr Durchlaßscheinspflichtig.

Ungarn

Beachtung der Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen
Erlaß des GBA. vom 21. September 1943

(Abgedruckt S. B IX a 41)

Entlassene Kriegsgefangene

Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet aus der Kriegsgefangenschaft entlassen oder beurlaubt werden, werden wie zivile ausländische Arbeitskräfte behandelt (vgl. S. B III b 8 und B V b 87)

Für französische, auf Grund des „Erleichterten Statuts" beurlaubte Kriegsgefangene gilt folgende Regelung, die in entsprechender Anwendung auch für andere, beurlaubte oder entlassene Kriegsgefangene Gültigkeit hat.

Der beurlaubte französische Kriegsgefangene muß sich sofort nach der Beurlaubung (binnen 24 Stunden) persönlich bei der zuständigen deutschen Meldebehörde und bei der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde anmelden[1]).

Er muß, falls er nicht im Besitz eines gültigen französischen Passes ist, bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (staatliche Polizeibehörde, Bürgermeister, Landrat) die Ausstellung eines vorläufigen deutschen Fremdenpasses beantragen.

Rechtzeitig — möglichst schon vier Wochen — vor Antritt von Heimaturlaub oder einer Familienheimfahrt ist zu prüfen, ob der Paß in Ordnung ist. Gegebenenfalls ist sofort ein vorläufiger deutscher Fremdenpaß zu beantragen. Ferner ist darauf zu achten, daß rechtzeitig vor Antritt der Urlaubs- oder Familienheimfahrt ein deutscher Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk, der auf Antrag von der Kreispolizeibehörde (siehe oben) erteilt wird, beantragt wird. Wer nach dem ehemals unbesetzten Gebiet Frankreichs oder den französischen Küstenzonen ausreisen will, bedarf eines Durchlaßscheines, der auf Antrag von der Prüfstelle I des Oberkommandos des Heeres, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11, erteilt wird.

Gültiger Paß und Sichtvermerk oder Durchlaßschein sind Voraussetzung für den Grenzübertritt! Bei der Beantragung des Sichtvermerks oder Durchlaßscheines ist der Polizei ein gültiger Paß (französischer Paß oder vorläufiger deutscher Fremdenpaß) vorzulegen!

Ein Sichtvermerk oder Durchlaßschein wird von den Behörden nur erteilt, wenn ein vom Betriebsführer ausgestellter und vom Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk versehener Urlaubsschein vorgelegt wird. Deshalb muß rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs oder der Familienheimfahrt vom Be-

---

[1]) Meldebehörden sind in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatlichen Polizeibehörden, sonst die Bürgermeister. Kreispolizeibehörden sind: a) die staatlichen Polizeibehörden, b) soweit staatliche Polizeibehörden nicht vorhanden sind, die Landräte in den Landgemeinden, die Bürgermeister in den Stadtkreisen.

triebsführer ein Urlaubsschein ausgestellt und dem Arbeitsamt zur Zustimmung vorgelegt werden.

Ein Verlassen des Arbeitsplatzes oder ein Fernbleiben von der Arbeitsstelle ohne Krankheit oder ausdrückliche Erlaubnis des Arbeitgebers ist unstatthaft. Bei Verstößen ist mit polizeilichen Maßnahmen oder mit der Rückführung in das Kriegsgefangenenverhältnis zu rechnen.

Berichtigte Anweisung des 12. Nachtrages

In der dem 12. Nachtrag beiliegenden Anweisung zur Einordnung der Nachtragsblätter befinden sich zwei Fehler.

In der nachfolgenden nochmals abgedruckten Anweisung wurden dieselben berichtigt.

Die betreffenden Blätter sind unterstrichen.

Anweisung zur Einordnung des 12. Nachtrages (Januar 1944) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind aus der Textausgabe zu entfernen:

   die Blätter

B I a	48 s	B IV a	6 a
B I b	56 a	B IV a	54 k
B II a	2 i	B IV a	59
B II a	3 bis 8 c	B IV a	79
B II a	20 c	B IV a	87
B II a	21 d	B IV b	12
B II a	29 b	B IV b	41 f
B II b	1	B IV b	44
B II b	24 i	B IV b	46
B II b	58 i	B IV b	57
B III a	44 u	B VI	61

2. Folgende Seitenzahlen sind handschriftlich zu ändern: B III a 45 u. 46 in 71 u. 71 a, B III a 47 u. 48 in 91 u. 91 a, B III a 49 u. 50 in 111 u. 111 a.

3. Bemerkungen: Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.

Anweisung zur Einweisung des 13. Nachtrags (Mai 1944) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland“

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind aus der Textausgabe zu entfernen:

Die Blätter

B I a	14 g	B IV a	48 a
B I b	3 d	B IV a	61 d
B I b	13	B IV b	12
B I b	26 p	B IV b	41 h
B I b	56 a	B IV b	46
B II a	33	B VI	61
B II b	58 q	B VIII b	115

2. **Handschriftliche Berichtigungen:**
Auf Seite B I b 55 ist bei der Anmerkung 1 anzufügen „32 c“.
Die Seiten B V b 26 und 27 erhalten die Seitenzahlen 25 a bzw. 25 b.
Im Abschnitt B VIII b erhalten die Seiten

2	bis 19 f	die Seitenzahlen	1 a	bis 1 z	(Die Buchstaben x und y fallen aus)
19 g	„ 19 m	„ „	2	„ 2 f	
20	„ 20 b	„ „	11	„ 11 b	
20 g	„ 20 n	„ „	21	„ 21 g	
21	„ 25 f	„ „	25	„ 25 j	
26	„ 26 r	„ „	35	„ 35 r	
27	„ 40 k	„ „	45	„ 45 z	(Die Buchstaben x und y fallen aus)
40 l	„ 40 v	„ „	46	„ 46 j	
41	„ 59 f	„ „	55	„ 55 z	(Die Buchstaben x und y fallen aus)
59 g		„ „	56		
61	„ 70 a	„ „	65	„ 65 j	
72	„ 74 j	„ „	71 a	„ 71 m	
76	„ 80 b	„ „	75 a	„ 75 g	
82	„ 85	„ „	81 a	„ 81 d	
97	„ 100 a	„ „	111	„ 111 d	
100 k	„ 100 r	„ „	115	„ 115 g	
101	„ 114	„ „	121	„ 121 m	
117	„ 137	„ „	131	„ 131 t	

3. **Bemerkungen:** Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.

Anweisung zur Einordnung des 11. Nachtrages (November 1943) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind aus der Textausgabe zu entfernen:

   die Blätter 5 bis 61 (Inhaltsverzeichnis),

   ferner die Blätter

B I a	Seite 32 c	B IV a	Seite 54 k
B I a	Seite 49	B IV a	Seite 61 b
B II a	Seite 2 g	B IV b	Seite 41 d
B II b	Seite 24 i	B V b	Seite 50 j
B II b	Seite 91	B VIII a	Seite 41 b
B II b	Seite 93	B VIII b	Seite 19 l
B III a	Seite 44 s	B VIII b	Seite 25 b
B III a	Seite 47	B VIII b	Seite 86 v
B III b	Seite 16 a	B IX a	Seite 1 h
B IV a	Seite 6 a	B IX b	Seite 3
B IV a	Seite 22 a	B IX b	Seite 13
B IV a	Seite 48 a	B IX b	Seite 21

2. Folgende Seitenzahlen sind handschriftlich zu ändern:
   B II a 13 bis 16 in 12 e, 12 f, 12 g und 12 h.
   B II a 22 bis 24 a in 21 a, 21 b, 21 c und 21 d.
   B VIII b 87 bis 95 in 95, 95 a, 95 b, 95 c, 95 d, 95 e, 95 f, 95 g und 95 h.

3. Bemerkungen: Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.

Anweisung zur Einordnung des 10. Nachtrages (Oktober 1943) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind aus der Textausgabe zu entfernen:

A III a	Seite 11	B V a	Seite 13 b
B I a	Seite 10 a	B V b	Seite 57
B I a	Seite 22 c	B V b	Seite 66 a
B I b	Seite 27 d	B V b	Seite 72 c
B I b	Seite 55	B VI	Seite 59
B II a	Seite 2 g	B VII b	Seite 54 a
B II b	Seite 1	B VII b	Seite 71
B IV a	Seite 67	B VIII b	Seite 20
B IV b	Seite 6 a	B VIII b	Seite 100 q
B IV b	Seite 13	B IX a	Seite 35
B IV b	Seite 41 b		

2. Bemerkungen: Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.

Anweisung zur Einordnung des 9. Nachtrages (September 1943) der Textausgabe „Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland"

1. Vor dem Einfügen der Nachtragsblätter sind aus der Textausgabe zu entfernen:

A IV b	Seite 31	B IV a	Seite 61 b
B I a	Seite 14 a	B IV b	Seite 41
B I a	Seite 26 c	B IV b	Seite 53
B I a	Seite 32 c	B V a	Seite 13
B I a	Seite 48 o	B V b	Seite 4 b
B I b	Seite 55	B VI	Seite 59
B II b	Seite 58 e	B VII b	Seite 26 e
B II b	Seite 75	B VIII a	Seite 41
B II b	Seite 93	B VIII b	Seite 40 u
B III a	Seite 44 o	B VIII b	Seite 80 a
B III b	Seite 15	B VIII b	Seite 85
B IV a	Seite 6 a	B VIII b	Seite 86 r
B IV a	Seite 9	B VIII b	Seite 96 i
B IV a	Seite 54 g	B VIII b	Seite 100 q
B IV a	Seite 57		

2. Bemerkungen: Die Nachtragsblätter sind nicht immer fortlaufend numeriert. Die Zwischenseiten sind für spätere Einfügungen freigelassen.